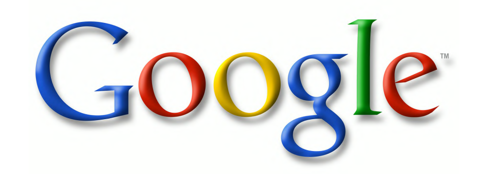
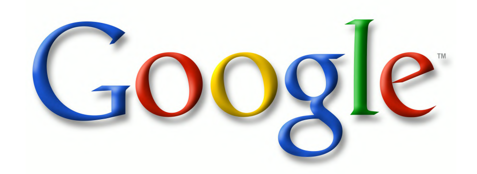












# Jahrbuch

für

## Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

## Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Bamberger, Heinrich Blankenburg, Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli, Geh. Postrath Dr. Fischer, Prof. Dr. Friedberg, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt, August Lammers, Stadtrichter Lehfeldt, Regierungsrath Dr. Meitzen, Geheimrath Dr. Metzel, Prof. Dr. Nissen, Dr. Romberg, Prof. Dr. Thudichum, Prof. Dr. A. Wagner u. A.

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Prof. der Rechte in Berlin.

Erster Jahrgang.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1872.



Beachtung des auf der innern Seite des Umschlags abgedruckten Prospects gebete

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. **Ludwig Bamberger**, **Heinrich Blankenburg**, Geheimrath Prof. Dr. **Bluntschli**, Geh. Postrath Dr. **Fischer**, Prof. Dr. **Friedberg**, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. **Goldschmidt**, **August Lammers**, Stadtrichter **Lehfeldt**, Regierungsrath Dr. **Meitzen**, Geheimrath Dr. **Metzel**, Prof. Dr. **Nissen**, Dr. **Romberg**, Prof. Dr. **Thudichum**, Prof. Dr. **A. Wagner** u. A.

herausgegeben

von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Prof. der Rechte in Berlin.

Indem die unterzeichnete Verlagshandlung mit dem vorstehend angekündigten Unternehmen vor die Oeffentlichkeit tritt, fühlt sie sich veranlaßt, einige Worte zu dessen Rechtfertigung beizubringen.

Sie glaubt, daß der Zweck einer solchen nicht durch Verkleinerung anderer bereits bestehender, theilweise höchst verdienstvoller Unternehmungen erreicht wird, da das Jahrbuch weder eine Sammlung urkundlichen Materials oder der Gesetzestexte, noch auch Veröffentlichung gelegentlicher auf Staatswohl und Politik bezüglicher Denkschriften und Abhandlungen beabsichtigt. In dieser Beziehung ist genügend durch bereits vorhandene Publikationen gesorgt. Die Berechtigung ihres Unternehmens findet sie vielmehr in dem unbestreitbaren Mangel einer, größere Zeiträume umfassenden, planmäßig geordneten übersichtlichen und thunlichst vollständigen Darstellung des für die politische Urtheilsbildung der Zeitgenossen nöthigen Stoffes aus dem öffentlichen Leben des Deutschen Reichs.

Diesem Mangel abzuhelfen, soll die Aufgabe unseres Jahrbuchs sein, welches dementsprechend eine

> Kritisch prüfende, übersichtliche, den großen Perioden der Reichsgesetzgebung entsprechende Berichterstattung über alle im Zeitraume eines Jahres eintretenden Ereignisse und Vorgänge auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, Legislative, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs

enthalten wird.

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs

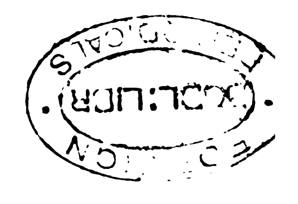
unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Bamberger, Heinrich Blankenburg, Geheimrath Prof. Dr. [illegible], Geh. Postrath Dr. Fischer, Prof. Dr. Friedberg, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt, August Lammers, Assessor Lehfeldt, Regierungsrath Dr. Meitzen, Geheimrath Dr. Metzel, Prof. Dr. Nissen, Dr. Romberg, Prof. Dr. Thudichum, Prof. Dr. A. Wagner u. A.

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Prof. der Rechte in Berlin.



Erster Jahrgang.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1871.

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Bamberger, Heinrich Blankenburg, Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli, Geh. Postrath Dr. Fischer, Prof. Dr. Friedberg, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt, August Lammers, Assessor Lehfeldt, Regierungsrath Dr. Meitzen, Geheimrath Dr. Metzel, Prof. Dr. Nissen, Dr. Romberg, Prof. Dr. Thudichum, Prof. Dr. A. Wagner u. A.

herausgegeben

von


**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Prof. der Rechte in Berlin.


Erster Jahrgang.




Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1871.

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Bamberger, Heinrich Blankenburg, Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli, Geh. Postrath Dr. Fischer, Prof. Dr. Friedberg, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt, August Lammers, Assessor Lehfeldt, Regierungsrath Dr. Meitzen, Geheimrath Dr. Metzel, Prof. Dr. Nissen, Dr. Romberg, Prof. Dr. Thudichum, Prof. Dr. A. Wagner u. A.

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Prof. der Rechte in Berlin.



Erster Jahrgang.




Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1871.

# Inhaltsverzeichniß.

Seite.

I. **Die Verfassung des Deutschen Reichs** vom 16. April 1871 nebst den sie ergänzenden Verträgen erläutert durch Dr. **Friedrich Thudichum**, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

Geschichtliche und staatsrechtliche Einleitung.

1. Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, den Großherzogthümern Baden und Hessen, und den Königreichen Bayern und Württemberg über Begründung eines „Deutschen" Bundes unter dem Namen des „Deutschen Reichs" vom 15., 23. und 25. November 1870 . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
2. Neue Redaktion der Reichsverfassung und Verkündigung derselben durch Reichsgesetz vom 16. April 1871. Uebersicht der nunmehrigen Quellen des Reichsverfassungsrechts . . . . . 7
3. Die Ausdehnung von Gesetzen, gesetzlichen Einrichtungen und Staatsverträgen des ehemaligen Norddeutschen Bundes auf die Süddeutschen Staaten . . . . . . . . . . . . . . 12
4. Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich . 15

Urkunden mit Erläuterungen.

1. Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs . . . . . . . . . . . . . . . . 15
2. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 . . . 17
3. Verträge zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen 49
4. Verträge mit Bayern . . . . . . . . . . . . . . 56
5. Verträge mit Württemberg . . . . . . . . . . . . . 74
6. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871 . . . . . 85

II. **Geschäftsordnung für den Reichstag des Deutschen Reichs.**

1. Zusammentritt des Reichstags und Prüfung der Wahlen . . 87
2. Vorstand des Reichstags . . . . . . . . . . . . 88
3. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen . . . . 90
4. Behandlung der Interpellationen . . . . . . . . . . 94
5. Geschäftsvorschriften für die Plenar-Sitzungen . . . . . 94
6. Ordnungs-Bestimmungen . . . . . . . . . . . . . 98
7. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder . . . . 99
8. Adressen und Deputationen . . . . . . . . . . . . 99
9. Allgemeine Bestimmungen . . . . . . . . . . . . 100

III. **Bevollmächtigte zum Bundesrathe.** . . . . . . . . . 101

IV. **Wahlkreise und Reichstags-Abgeordnete.** . . . . . . . . 104

V. **Regesten des Deutschen Reichstags für die 1. Sitzungsperiode der 1. Legislaturperiode.** Von Geh.-Rath Dr. **Metzel** in Berlin. . . . 110

VI. **Die erste Sitzungsperiode des ersten Deutschen Reichstags.** Von **Ludwig Bamberger.** . . . . . . . . . . . . . . . . . 159

Erster Theil.

1. Die Wahlprüfungen . . . . . . . . . . . . . . 160
2. Geschäftsbehandlung . . . . . . . . . . . . . 167

Seite.
3. Reden und Redner . . . . . . . . . . . . . . . 171
4. Das Fraktions- und Parteileben . . . . . . . . 175

Zweiter Theil. . . . . . . . . . . . . . . . . 180
1. Elsaß-Lothringen . . . . . . . . . . . . . . 182
2. Militairpensionen und Beihülfe an Angehörige der Reserve und Landwehr. . . . . . . . . . . . . . . . 186
3. Die Verpflichtung zum Schadenersatz auf gewissen industriellen Gebieten . . . . . . . . . . . . . . . 189
4. Die Prämienanleihen . . . . . . . . . . . . . 192
5. Diäten und Grundrechte, Dotationen und Postsekretaire . . 194

VII. **Die Reichsgesetzgebung.** Von Prof. Dr. F. v. Holtzendorff in Berlin. 200

VIII. **Handel, Zollwesen, Consularwesen; wirthschaftliche Gesetzgebung.** Von A. Lammers in Bremen.
1. Handel, Zollwesen, Consularwesen . . . . . . . . . 226
2. Wirthschaftliche Gesetzgebung . . . . . . . . . 249

IX. **Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71.** Von Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli in Heidelberg . . . 270
Die Kriegsursache. . . . . . . . . . . . . . . 271
Die Kriegführung.
1. Sprengkugeln . . . . . . . . . . . . . . . 279
2. Bombardirung der Städte . . . . . . . . . . . 280
3. Verwendung afrikanischer Truppen in einem europäischen Kriege 285
4. Verwendung von Fremden im Kriege . . . . . . . 285
5. Freischützen (franc-tireurs) . . . . . . . . . . 286
6. Verbot und Unterdrückung von Handlungen, welche die Sicherheit der Truppen gefährden oder verletzen . . . . 289
7. Mißachtung der Parlamentaire . . . . . . . . . 291
8. Luftballons . . . . . . . . . . . . . . . . 292
9. Kapitulationen . . . . . . . . . . . . . . . 293
10. Frühere Verweigerung der Verproviantirung von Paris . 295
Die Behandlung der feindlichen Personen und ihres Vermögens.
1. Die Kriegsgefangenen . . . . . . . . . . . . 296
2. Bruch des Ehrenworts . . . . . . . . . . . . 297
3. Schutz des friedlichen Bürgers und seines Vermögens . . 298
4. Requisitionen und Kontributionen . . . . . . . . 300
5. Seebeute . . . . . . . . . . . . . . . . . 301
6. Austreibung der Deutschen Privaten aus Frankreich . . . 305
Besitznahme und Verwaltung des feindlichen Landes 307
1. Unterscheidung zwischen erobertem und besetztem Feindesland 307
2. Aufhebung der Conscription. Verbot der Kriegshülfe . . 309
3. Einstellung der Rechtspflege . . . . . . . . . 311
4. Forstwirthschaft . . . . . . . . . . . . . . 313
5. Zwangsweise Bauten . . . . . . . . . . . . . 313
Krankenpflege . . . . . . . . . . . . . . . . 314
1. Unkenntniß der Convention . . . . . . . . . . 315
2. Neutralisirung der Feldlazarethe, der Krankenwagen und des militärärztlichen Personals . . . . . . . . . 315
3. Freiwillige Krankenpflege im Feld . . . . . . . . 319
4. Die Pflege der verwundeten und kranken Krieger außerhalb des Kriegsfeldes . . . . . . . . . . . . . . . 321
5. Das rothe Kreuz im weißen Felde . . . . . . . . 323
Rechte und Pflichten der Neutralen . . . . . . . .
1. Sorge der neutralen Staaten für den Frieden . . . . . 324

Seite.
2. Unterstützung einer Kriegspartei durch Neutrale . . . . . 327
3. Verhalten der neutralen Staaten und Bewohner, abgesehen von der Kriegshülfe . . . . . . . . . . . . . . . . 332
Friedensschluß. Abtretung von Elsaß-Lothringen . 336
X. **Marine und Seewesen.** Vom Navigationslehrer Dr. **Romberg** in Bremen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 343
XI. **Das Heerwesen des Deutschen Reiches.** Von **Heinrich Blankenburg.**
Die nationalen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des Kriegswesens . . . . . . . . . . . . . . . 379
Die Wehrinstitutionen nach der neuen Reichsverfassung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 388
XII. **Die Verkehrsanstalten des Reichs** (Eisenbahnen, Post und Telegraphie). Von Geh. Postrath Dr. **Fischer** in Berlin . . . 409
1. Eisenbahnen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 412
2. Post und Telegraphie . . . . . . . . . . . . . . . 423
XIII. **Das Deutsche Reich und die katholische Kirche** Von Dr. **Emil Friedberg,** ord. Professor der Rechte an der Universität Leipzig . . 452
XIV. **Die Rechtspflege des Deutschen Bundes-Oberhandelsgerichts.** Von Prof. Dr. **Kissen** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 496
XV. **Die Statistik des Deutschen Reiches.** Von Dr. **August Meitzen,** Kgl. Preuß. Reg.-Rath . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 527
Die Aufstellung von Ortschaftsverzeichnissen und der Plan eines geographischen Wörterbuchs für das Deutsche Reich . . . . . . . . . . . . . . . . . 536
Die Volkszählungen . . . . . . . . . . . . . . . 540
Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung . . . . . 549
Die Statistik der Auswanderung . . . . . . . . . . 554
Die Statistik des Erwerbes und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit . . . . . . . . . . . 556
XVI. **Die Verwaltungseinrichtungen von Elsaß und Lothringen.** Vom Stadtrichter **Lehfeldt** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 557
1. Die ersten Behörden . . . . . . . . . . . . . . . 558
2. Eintheilung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 558
3. Die administrative Gesetzgebung der französischen Revolution 560
4. Charakter von Lothringen und Elsaß . . . . . . . . . 562
5. Deutschlands Verhältniß zur Westgrenze . . . . . . . 564
6. Staatsform der Reichslande . . . . . . . . . . . . 565
7. Desinfection des Landes . . . . . . . . . . . . . . 566
8. Kriegs-Entschädigung . . . . . . . . . . . . . . . 568
9. Provisorische Gesundheitspflege . . . . . . . . . . 569
10. Präfecturen und Kreisdirectionen . . . . . . . . . 569
11. Das Justitium . . . . . . . . . . . . . . . . . 570
12. Kriegs-Gerichte . . . . . . . . . . . . . . . . 570
13. Uebertretungen . . . . . . . . . . . . . . . . . 571
14. Steuern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 572
15. Forsten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 573
16. Jagd und Fischerei . . . . . . . . . . . . . . . 574
17. Post, Eisenbahn, Telegraph . . . . . . . . . . . . 575
18. Schulen und Seminare . . . . . . . . . . . . . . 576
19. Gemeinde-Verwaltung . . . . . . . . . . . . . . . 576
20. Beginn definitiver Einrichtungen . . . . . . . . . 577
21. Schluß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 578
Anhang . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 579

Seite.

XVII. **Reichsfinanzwesen.** Von Prof. Dr. A. **Wagner** in Berlin.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 581
Einnahmequellen des Reichs . . . . . . . . . . . . 585
I. Gebühren (Posteinnahme u. s. w.) . . . . . . . . . . 585
II. Zölle und innere Verbrauchssteuern . . . . . . . . . 589
1. Zölle . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 595
2. Verbrauchssteuern . . . . . . . . . . . . . . . . 606
a. Rübenzuckersteuer . . . . . . . . . . . . . . . 606
b. Salzsteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 608
c. Tabaksteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 611
d. Branntweinsteuer . . . . . . . . . . . . . . . 616
e. Biersteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 620
III. Andere besondere Reichssteuern (Wechselstempel) . . . . . 621
IV. Privatwirthschaftliches Einkommen . . . . . . . . . . 625
Elsässisch-lothringische Reichsbahnen . . . . . . . . . 626
V. Matricularbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . . 628
VI. Außerordentliche Einnahmen und Reichsschuldenwesen . . 630
1. Marineanleihe . . . . . . . . . . . . . . . . . 632
2. Kriegsanleihen . . . . . . . . . . . . . . . . . 632
3. Garantieen und Subventionen . . . . . . . . . . . . 635
4. Französische Kriegsentschädigung . . . . . . . . . . 635
Elsässisch-lothringischer Finanzhaushalt . . . . . . . . . 637
Staatsrechtliche Ordnung des Reichsfinanzwesens . . . . . . 637
Uebersicht über den Reichshaushalt für 1871 und die Gesetze u. s. w. der ersten Session des Reichstags . . . 639
I. Etat für 1871 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 640
II. Gesetze u. s. w. finanziellen Inhalts . . . . . . . . 643

XVIII. **Reichsrechtliches aus Deutschen Bundesstaaten.**

1. Preußen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 646
2. Mecklenburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . 647
3. Freie Stadt Bremen . . . . . . . . . . . . . . . 650
4. Großherzogthum Oldenburg . . . . . . . . . . . . . 652
5. Königreich Bayern . . . . . . . . . . . . . . . . 655
6. Königreich Württemberg . . . . . . . . . . . . . . 655
7. Großherzogthum Hessen . . . . . . . . . . . . . . 656

XIX. **Literaturnotizen.** Von Prof. Dr. **F. v. Holtzendorff** in Berlin.

1. Reichsverfassungsrecht. Allgemeine Politik. Krieg und Frieden. Völkerrecht . . . . . . . . . . . . . . . 658
2. Reichsgesetzgebung: Textausgaben . . . . . . . . . . 662
3. Deutsches Strafgesetzbuch . . . . . . . . . . . . . 662
4. Handelsgesetzbuch und Wechselordnung . . . . . . . . 663
5. Civilprozeßordnung . . . . . . . . . . . . . . . . 665
6. Privatrechtsgesetzgebung. Urheberrecht. Bergrecht . . . . 666
7. Wirthschaftliche Gesetzgebung. Maaße und Gewichte. Handel. Münze. Sociale Politik . . . . . . . . . . . . 667
8. Militairrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . 670
9. Staat und Kirche . . . . . . . . . . . . . . . . . 670
10. Landesrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . 671

XX. **Register.**

1. Sachregister . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 673
2. Personenregister . . . . . . . . . . . . . . . . . 708

# I.

# Die Verfassung des Deutschen Reichs

## vom 16. April 1871

## nebst den sie ergänzenden Verträgen

erläutert durch

Dr. Friedrich Thudichum, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

---

## Geschichtliche und staatsrechtliche Einleitung.

### I.

**Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, den Großherzogthümern Baden und Hessen, und den Königreichen Bayern und Württemberg über Begründung eines „Deutschen“ Bundes unter dem Namen des „Deutschen Reichs“ vom 15., 23. und 25. November 1870.**

Im Juli 1870 befanden sich die politischen Verhältnisse Deutschlands dem äußeren Anscheine nach noch immer in der nämlichen Lage, die sie in den Jahren 1866 und 1867 erhalten hatten. Ganz Deutschland bildete durch den vorläufig bis zum 31. December 1877 gültigen Zollvereinsvertrag eine wirthschaftliche Einheit und besaß im Zollparlament eine freigewählte Volksvertretung, im Zollbundesrath eine Vertretung aller Regierungen, in der Krone Preußen eine monarchische Leitung, während die Schutz- und Trutzbündnisse der vier Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund für alle Europäischen Kriege eine Waffenbrüderschaft aller Deutschen Heere verbürgten. Denn in jedem solchen Kriege sollte hiernach ganz Deutschland zusammenstehen und der Oberbefehl dem Könige von Preußen und Oberhaupt des Norddeutschen Bundes übertragen sein. Entsprechend diesem engen Bundesverhältniß hatten die Süddeutschen Staaten die allgemeine Wehrpflicht angenommen und ihr Heerwesen in möglichste Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes gebracht. Die Hoffnungen indessen auf einen innigeren und dauernden Zusammenschluß Deutschlands auf Grundlage der Norddeutschen Bundesverfassung, welche noch 1867 und 1868 gehegt werden durften, waren mehr als je getrübt. Der einzige Süddeutsche Staat, in welchem Fürst und Volk in dem Wunsche übereinstimmten, durch Beitritt zum Nordbund alle nationalen Pflichten auf sich zu nehmen und sich zugleich aller Segnungen einer solchen Gemeinschaft zu versichern, das Großherzogthum Baden, konnte seine Aufnahme in den Nordbund nicht erreichen, weil in den drei übrigen Süddeutschen Staaten eine ganz entgegengesetzte Strömung

theils in der Regierung, theils in der Landesvertretung die Oberhand gewonnen hatte, und unter solchen Umständen die Aufnahme Badens für Frankreich einen willkommenen Vorwand geboten hätte, Deutschland den längst vorbereiteten Krieg zu erklären. Die Lenker der Deutschen Politik glaubten im Hinblick auf das unsägliche Unglück eines solchen Krieges die Aufnahme Badens vorläufig verschieben zu sollen, in der Hoffnung, daß vielleicht bald bessere Zeiten kommen könnten und in der Ueberzeugung, daß der innerlich immer mehr erstarkende Nordbund inskünftige eine solche Gefahr nur noch sicherer bestehen werde.

Die Regierung Frankreichs, der die Geschicklichkeit der Deutschen Staatskunst nirgends einen irgend anständigen Vorwand zum Kriege ließ, sah sich endlich genöthigt, einen solchen vom Zaun zu brechen, indem sie unter lügenhaften Vorspiegelungen Preußen dafür verantwortlich machen zu dürfen erklärte, daß die Spanische Nation den Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen zu ihrem Könige erwählt hatte. Als ihr dann der patriotische Verzicht des Prinzen Leopold auch diesen Vorwand entriß, verstieg sie sich zu der abenteuerlichen Forderung, daß König Wilhelm von Preußen dem Spanischen Volk für alle Zukunft die Möglichkeit abschneide, auf die Hohenzollernsche Thronkandidatur zurückzukommen, ja daß er an den Kaiser Napoleon ein förmliches Entschuldigungsschreiben richte. Auf Krieg oder Demüthigung der Krone Preußen war es abgesehen, also derjenigen Krone, auf welcher die Fortentwickelung der Deutschen Einigung beruhte. Unverhüllter konnte die Anmaßung Frankreichs nicht zu Tage treten, und das ganze Deutsche Volk in Nord und Süd empfand die Beleidigung der Ehre seines Oberhauptes als die seiner eigenen Ehre und feierte die jener Anmaßung gewordene königliche Abfertigung als eine ebenso gerechte wie Deutschlands würdige. Von dem Augenblick, in welchem Frankreich zum Angriffe schritt, standen Fürsten und Volk einig zusammen und war es außer Zweifel, daß aus der nationalen Erhebung gegen den Frevel des Erbfeindes die Einigung ganz Deutschlands hervorgehen werde.

Nachdem am 2. September 1870 Kaiser Napoleon III. mit der letzten Französischen Armee in Deutsche Kriegsgefangenschaft gerathen war, und am 4. September eine von der Pariser Demokratie ausgeführte Revolution die monarchische Staatsform Frankreichs umgestürzt hatte, dadurch aber der schließliche Ausgang des Völkerkampfes sich in immer größeres Dunkel hüllte, ließ die Bayerische Regierung gegenüber derjenigen des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu erkennen geben, zu einer dauernden verfassungsmäßigen Verbindung Süd- und Norddeutschlands ihrerseits die Hand zu bieten. Um zunächst Näheres darüber zu erfahren, welche Anschauungen über diese schwierige Frage am Münchener Hofe bis jetzt herrschten, begab sich der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, am 21. September nach München. „Die einzige Instruktion, welche er erhielt, war die, sich jeder Aeußerung zu enthalten, welche gedeutet werden konnte, als ob das Bundespräsidium im jetzigen Momente gesonnen sei, auf die freien Entschließungen eines treuen und bewährten Alliirten auch nur den entferntesten Druck auszuüben.“ Die sofort gepflogenen Besprechungen, an welchen sich auch die

Würtembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder betheiligte[1]), hatten hauptsächlich das Resultat, die Bayerischen Minister zu überzeugen, daß die Norddeutsche Regierung auf eine Lockerung des Norddeutschen Bundes niemals ..ngehen, und Württemberg das Streben Bayerns, bloß eine Art „internatio- ..len Bündnisses“ mit dem Nordbund zu schließen, nicht unterstützen werde.

Nunmehr that die Badische Regierung den entscheidenden Schritt und beantragte am 2. Oktober beim Präsidium des Norddeutschen Bundes offiziell ..e Aufnahme des Großherzogthums in den Bund, welchem Beispiele einige ..eit später die Hessische Regierung für die südlich des Mains gelegenen ..sischen Provinzen folgte. Hierauf erklärte sich Württemberg bereit, im ..eutschen Hauptquartier zu Versailles über seinen Beitritt ebenfalls zu ver- ..ndeln. Erst in der zweiten Hälfte des Oktober (19—23.) trafen die Bevollmächtigten aller Süddeutschen Staaten, auch Bayerns, in Versailles ein. ..egen der sehr von einander abweichenden Wünsche wurden die Verhand- ..ngen mit den Bevollmächtigten jedes Staates besonders gepflogen. Am .. November fand jedoch eine gemeinschaftliche Conferenz zwischen den Be- ..llmächtigten des Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Hessens ..att, in welcher man sich über die Verfassung, wie sie dem Badisch-Hessischen Vertrag nunmehr beiliegt, einigte, vorbehältlich der besonderen Festsetzungen ..r Württemberg in Absicht auf das Post- und Telegraphenwesen und das ..litärwesen. Auch hierüber wurde bis zum 12. November eine Eini- ..ng erzielt. Da jedoch die Verhandlungen mit Bayern bis dahin resultatlos ..blieben waren, die Württembergischen Unterhändler aber nicht ermächtigt ..aren, vor Feststellung des Verhältnisses Bayerns zum Bund definitiv ab- ..schließen, so reisten dieselben am 13. November zur Berichterstattung nach ..tuttgart ab. Zwei Tage darauf, am 15. November, wurde der Vertrag ..t Baden und Hessen unterzeichnet, wonach diese Staaten mit dem Nord- ..utschen Bund auf Grundlage der Verfassung des letzteren, jedoch unter Ab- ..derung verschiedener Bestimmungen desselben[2]), einen „Deutschen Bund“ ein- ..gen. Am 23. November kam auch mit Bayern eine Vereinbarung zu ..tande, welche diesem theils in wichtigen Hinsichten eine Sonderstellung im ..utschen Bunde gewährte, theils die Verfassung des Bundes selbst nicht un- ..sentlich abänderte. Als Württemberg am 25. November zu Berlin endlich ..enfalls beitrat, geschah dieß zwar auf Grundlage der bereits früher durch ..ne Bevollmächtigten unterhandelten Stipulationen, zugleich aber unter An- ..kennung des inzwischen mit Bayern vereinbarten Vertrags. Die formelle ..derseitige Anerkennung aller genannten Verträge erfolgte in dem Protokoll ..om 8. Dezember. Am 25. November, sobald die Verträge mit Bayern und Württemberg sicher standen, that der Großherzog von Baden noch einen ..iteren höchst wichtigen Schritt: im nationalen Interesse trat er durch eine

---

[1]) Der frühere Minister des Auswärtigen, v. Varnbüler, hatte am 31. August .. Entlassung erhalten.

[2]) Von Baden sind die meisten dieser Aenderungen nicht allein nicht gefordert, ..ern nicht einmal gewünscht worden, rühren vielmehr aus den gleichzeitig mit ..ern und Württemberg geführten Verhandlungen her. (Erklärung des Staats- ..ters Jolly in der Badischen Abgeordnetenkammer am 16. Dezember 1870.)

Militär-Convention seine eigne Militärverwaltung ab, und machte das Badische Kontingent zu einem unmittelbaren Bestandtheil der Preußischen, also der Deutschen Armee. Hessen sagte hierauf ein ähnliches Zugeständniß, vorläufig in allgemeinen Umrissen, zu.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes genehmigte die Verträge mit Baden und Hessen am 23. November 1870 einstimmig, am 28. November denjenigen mit Württemberg, am 1. Dezember den mit Bayern mit Majorität. Im Norddeutschen Reichstag gelangten die sämmtlichen Verträge am 9. Dezember zur dritten Lesung und definitiven Annahme, der Vertrag mit Bayern durch eine Mehrheit von 195 gegen 32 Stimmen, die übrigen gegen nur 4 bis 6 Stimmen. Zu der an dem Bayerischen Vertrag durch den Reichstag beschlossenen Redaktionsänderung hatten sowohl der Bundesrath als die Süddeutschen Regierungen alsbald ihr Einverständniß erklärt [1]).

Inzwischen hatte König Ludwig II. von Bayern die Initiative dafür ergriffen, daß für den neuen Deutschen Bund der altehrwürdige Name des „Deutschen Reichs" und für das Präsidium desselben die „Kaiserwürde" wiederhergestellt werde (3. Dezember). Nachdem König Wilhelm eingewilligt und sämmtliche Deutsche Fürsten und die Senate der drei freien Städte sich dem Antrage angeschlossen hatten, legte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniß mit den Süddeutschen Regierungen dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, welcher bezweckte, an zwei der bezeichnendsten Stellen der neuen Bundesverfassung die Namen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" einzufügen, vorbehaltlich der späteren allgemeinen Durchführung dieser Benennungen in der ganzen Verfassung. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichstag am 10. Dezember mit 188 gegen 6 Stimmen gutgeheißen [2]) und eine Adresse an König Wilhelm beschlossen, dessen wichtigste Stelle lautete: „Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß es Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der Deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen". Der Präsident des Reichstages, Dr. Simson, und eine ausgelooste Deputation von 30 Mitgliedern begaben sich in das Hauptquartier der Deutschen Armee nach Versailles und überreichten dort am 18. Dezember die Adresse, welche vom Könige mit huldvollen und hoffnungsreichen Worten erwidert wurde [3]).

In der Zeit vom 16. bis 29. Dezember erlangten die Verträge mit den eben erwähnten von den Süddeutschen Regierungen gutgeheißenen Zusätzen und Abänderungen die Zustimmung der Landstände der drei kleineren Süddeutschen Staaten. Zuerst nahm die Badische Abgeordnetenkammer am 16. Dezember die Verträge einstimmig, die Militär-Konvention mit Preußen mit allen gegen 1 Stimme an, am 19. Dezember die Erste Kammer mit allen gegen 2 Stimmen. Die Hessische Abgeordnetenkammer stimmte am 20. Dezember mit 40 gegen 4 Stimmen, die Erste Kammer am 29. Dezember einstimmig bei. In der neu-

---

[1]) Verhandlungen des II. Außerordentlichen Reichstages 1870. S. 3. 25. 67—108. 109—137. 139—150. 151—164. 167. 168. 182.

[2]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870. S. 76. 167. 181. 182. 183.

[3]) v. Hahn, der Krieg Deutschlands gegen Frankreich. Berlin 1871. S. 796—799.

gewählten Abgeordnetenkammer Württembergs sprachen sich für Annahme der Verträge einschließlich der Militär-Konvention 74 Stimmen aus, 14 beziehungsweise 12 dagegen, während die Bezeichnungen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" mit 81 gegen 7 Stimmen gebilligt wurden. Die Kammer der Standesherren faßte ihre zustimmenden Beschlüsse mit 26 gegen 3 Stimmen.

Die Hoffnung, daß vor Jahresschluß auch die Zustimmung der Bayerischen Landesvertretung erfolgen und das neue Reich der Verabredung gemäß am 1. Januar 1871 in Kraft treten werde, ging leider nicht in Erfüllung, indem zwar die Kammer der Reichsräthe am 30. December mit 37 gegen 3 Stimmen einwilligte, dagegen die Berathungen der noch im Jahre 1869 unter völlig anderen Verhältnissen gewählten Abgeordnetenkammer sich in's neue Jahr verzögerten. So konnten am 30. December zu Berlin nur die Ratifikationen der zwischen dem Norddeutschen Bund, Württemberg, Baden und Hessen geschlossenen Verträge ausgetauscht und die neue Verfassung nur für diese vier Staaten vom 1. Januar 1871 an in Wirksamkeit gesetzt werden [1]).

Endlich am 21. Januar 1871 erklärte auch die Bayerische Abgeordnetenkammer mit 102 gegen 48 Stimmen (sechs mehr als die erforderliche Zweidrittelmajorität) ihre Zustimmung. Am 29. Januar wurden die Ratifikationen zu Berlin ausgetauscht und der Vertrag mit Bayern seit dem 31. Januar in allen Gesetzblättern der vertragenden Staaten verkündigt [2]). Der Bayerische Vertrag bestimmte in seinem letzten Abschnitt (VI), daß er mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten solle und ist mit dieser Bestimmung sowohl von den Kammern des Königreichs Bayern als von den übrigen vertragschließenden Staaten genehmigt und auch so verkündigt worden. Er äußert daher bis zum 1. Januar 1871 rückwirkende Kraft.

Am 14. und 17. Januar 1871 ließ König Wilhelm von Preußen den verbündeten Deutschen Fürsten und den Senaten der freien und Hansestädte die Mittheilung zugehen, wie er es für eine Ihm gegen das gemeinsame Vaterland obliegende Pflicht halte, dem an ihn ergangenen Rufe zur Herstellung der Kaiserwürde Folge zu leisten. In welchem Sinne dies geschehe, drückten folgende denkwürdigen Worte näher aus: „Ich nehme die Deutsche Kaiserkrone an, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner inneren Entwickelung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze, soweit Gott Gnade giebt, als deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze desselben zu führen. — Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und Völker,

---

[1]) Norddeutsches Bundesgesetzblatt vom 31. December 1870 Nr. 51. S. 627—665; Regierungsblätter Badens und Hessens vom nämlichen Tage; Württembergisches Regierungsblatt vom 1. Januar 1871. Nr. 1.

[2]) Am 31. Januar im Gesetzblatt des Deutschen Bundes Nr. 5, S. 9—26, [illegible] in den Regierungsblättern Württembergs vom 4. Februar Nr. 3. S. 48m—68, Badens vom 10. Februar Nr. 10. S. 55—72, Hessens vom 25. Februar Nr. 7. S. 71—85. In Bayern erfolgte die Verkündigung der gesammten Verträge nebst [dem] Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem Wahlreglement vom 28. Mai [1870] am 1. Februar 1871 durch das Bayerische Gesetzblatt Nr. 22 und durch das [Kreis]amtsblatt der Pfalz.

hat seine Stellung im Rathe der Nationen wiedergewonnen und das Deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbstständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten Verkehr der Völker zu erstreben. — Sicher und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft, wird das Deutsche Reich, wie ich vertraue, nach siegreicher Beendigung des Krieges, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das Deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt hat [1])."

Am 18. Januar sodann erließ der König vom Hauptquartier Versailles aus eine Proklamation an das Deutsche Volk, welche diesem verkündigte, daß der König auf den einmüthigen Wunsch der Deutschen Fürsten und freien Städte und nachdem in der Verfassung des neuen Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen seien, die Deutsche Kaiserwürde angenommen habe. Demgemäß — heißt es in der Proklamation — „werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. — — Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Am 18. Januar, dem 170jährigen Gedenktage der Annahme der Preußischen Königskrone, fand im Schlosse zu Versailles, dem damaligen Deutschen Hauptquartier, die feierliche Verkündigung des Deutschen Kaiserthums in Gegenwart vieler Deutschen Fürsten, Heerführer und Abordnungen aller Theile des siegreichen Heeres Statt, indem nach vorausgegangener religiöser Feierlichkeit der König selbst die Urkunde der Verkündigung des Kaiserreichs verlas und sodann durch den Bundeskanzler Grafen v. Bismarck die Proklamation an das Deutsche Volk verlesen ließ [2]). Am nämlichen 18. Januar 1871 erließ der Kaiser eine an den Kronprinzen von Preußen gerichtete Verfügung, des Inhalts:

> „Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädicate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit

---

[1]) Von Hahn, der Krieg Deutschlands gegen Frankreich. 1871. S. 814.
[2]) Von Hahn S. 812.

verbundene Prädicat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe."

Am 20. Februar 1871 trat sofort der Bundesrath des Deutschen Reichs auf kaiserliche Berufung zusammen und bestimmte nach Maßgabe des § 15 des Reichswahlgesetzes die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Reichstag in Südhessen, Baden und Württemberg, während dieselbe in Bayern gemäß dem Vertrag vom 23. November 1870. III. § 2 für diesmal noch der K. Bayerischen Regierung überlassen blieb. Am 3. März fanden im ganzen Reich die Wahlen Statt und am 21. März wurde in Berlin der erste Deutsche Reichstag von Kaiser Wilhelm I. eröffnet.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs haben die Bestimmungen des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 Art. 4 über das Verhältniß der Süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund ihre definitive Erledigung gefunden, und es ist dieß auch von Seiten der K. K. Regierung Oesterreich-Ungarns in entgegenkommendster Weise schon durch eine Depesche vom 5. Dezember 1870 ausdrücklich constatirt, und auf eine offizielle Mittheilung der geschlossenen Verträge Seitens des Bundeskanzlers des Norddeutschen Bundes (14. Dezember) durch eine Depesche vom 26. Dezember das neue Deutsche Reich förmlich anerkannt worden.

## II.

### Neue Redaktion der Reichsverfassung und Verkündigung derselben durch Reichsgesetz vom 16. April 1871. Uebersicht der nunmehrigen Quellen des Reichsverfassungsrechts.

Die Verfassung des Deutschen Reichs hatte nach der Art ihres Zustandekommens eine einheitliche Redaktion nicht erhalten können. Als „Verfassungsurkunde" war in allen Staaten diejenige verkündigt worden, welche der Norddeutsche Bund, Baden und Hessen vereinbart hatten, während die Gestalt, in welcher sie wirklich in Geltung stand, nur aus den Verträgen mit Bayern und Württemberg zu entnehmen war. Auch hatten die neuen Bezeichnungen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" nur an zwei Stellen der Verfassung vorläufig Aufnahme gefunden, waren aber nun consequent in der ganzen Verfassung durchzuführen. Es erschien daher eine neue Fassung des Textes derselben in hohem Grade als wünschenswerth, und der Reichskanzler brachte in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths einen Entwurf dazu im Reichstag ein. Derselbe wurde am 14. April 1871 vom Reichstag mit allen gegen 7 Stimmen genehmigt[1]) und durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündigt.

I. Die neue Verfassung weicht von derjenigen, wie sie durch die Verträge geschaffen war, materiell in zwei Punkten ab, indem sie 1) in Artikel 8 Absatz 4 bestimmt, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten nicht bloß aus Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs, sondern auch aus zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten bestehen solle; 2) indem sie ferner in Artikel 52 Bayern weitere

[1]) I. Reichstag 1871. S. 21. 22. 94—109. 111—136. 137—162. 221—223. Aktenstücke Nr. 4. S. 10 (Motive).

hat seine Stellung im Rathe der Nationen wiedergewonnen und das Deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbstständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten Verkehr der Völker zu erstreben. — Sicher und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft, wird das Deutsche Reich, wie ich vertraue, nach siegreicher Beendigung des Krieges, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das Deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt hat [1])."

Am 18. Januar sodann erließ der König vom Hauptquartier Versailles aus eine Proklamation an das Deutsche Volk, welche diesem verkündigte, daß der König auf den einmüthigen Wunsch der Deutschen Fürsten und freien Städte und nachdem in der Verfassung des neuen Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen seien, die Deutsche Kaiserwürde angenommen habe. Demgemäß — heißt es in der Proklamation — „werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. — — Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Am 18. Januar, dem 170 jährigen Gedenktage der Annahme der Preußischen Königskrone, fand im Schlosse zu Versailles, dem damaligen Deutschen Hauptquartier, die feierliche Verkündigung des Deutschen Kaiserthums in Gegenwart vieler Deutschen Fürsten, Heerführer und Abordnungen aller Theile des siegreichen Heeres Statt, indem nach vorausgegangener religiöser Feierlichkeit der König selbst die Urkunde der Verkündigung des Kaiserreichs verlas und sodann durch den Bundeskanzler Grafen v. Bismarck die Proklamation an das Deutsche Volk verlesen ließ [2]). Am nämlichen 18. Januar 1871 erließ der Kaiser eine an den Kronprinzen von Preußen gerichtete Verfügung, des Inhalts:

„Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: K r o n p r i n z  d e s  D e u t s c h e n  R e i c h s mit dem Prädicate: K a i s e r l i c h e  H o h e i t mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen K r o n p r i n z  v o n  P r e u ß e n und resp. K ö n i g l i c h e  H o h e i t nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit

[1]) Von Hahn, der Krieg Deutschlands gegen Frankreich. 1871. S. 814.
[2]) Von Hahn S. 812.

verbundene Prädicat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe."

Am 20. Februar 1871 trat sofort der Bundesrath des Deutschen Reichs auf kaiserliche Berufung zusammen und bestimmte nach Maßgabe des § 15 des Reichswahlgesetzes die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Reichstag in Südhessen, Baden und Württemberg, während dieselbe in Bayern gemäß dem Vertrag vom 23. November 1870. III. § 2 für diesmal noch der K. Bayerischen Regierung überlassen blieb. Am 3. März fanden im ganzen Reich die Wahlen Statt und am 21. März wurde in Berlin der erste Deutsche Reichstag von Kaiser Wilhelm I. eröffnet.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs haben die Bestimmungen des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 Art. 4 über das Verhältniß der Süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund ihre definitive Erledigung gefunden, und es ist dieß auch von Seiten der K. K. Regierung Oesterreich-Ungarns in entgegenkommendster Weise schon durch eine Depesche vom 5. Dezember 1870 ausdrücklich constatirt, und auf eine offizielle Mittheilung der geschlossenen Verträge Seitens des Bundeskanzlers des Norddeutschen Bundes (14. Dezember) durch eine Depesche vom 26. Dezember das neue Deutsche Reich förmlich anerkannt worden.

## II.

**Neue Redaktion der Reichsverfassung und Verkündigung derselben durch Reichsgesetz vom 16. April 1871. Uebersicht der nunmehrigen Quellen des Reichsverfassungsrechts.**

Die Verfassung des Deutschen Reichs hatte nach der Art ihres Zustandekommens eine einheitliche Redaktion nicht erhalten können. Als „Verfassungsurkunde" war in allen Staaten diejenige verkündigt worden, welche der Norddeutsche Bund, Baden und Hessen vereinbart hatten, während die Gestalt, in welcher sie wirklich in Geltung stand, nur aus den Verträgen mit Bayern und Württemberg zu entnehmen war. Auch hatten die neuen Bezeichnungen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" nur an zwei Stellen der Verfassung vorläufig Aufnahme gefunden, waren aber nun consequent in der ganzen Verfassung durchzuführen. Es erschien daher eine neue Fassung des Textes derselben in hohem Grade als wünschenswerth, und der Reichskanzler brachte in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths einen Entwurf dazu im Reichstag ein. Derselbe wurde am 14. April 1871 vom Reichstag mit allen gegen 7 Stimmen genehmigt [1]) und durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündigt.

I. Die neue Verfassung weicht von derjenigen, wie sie durch die Verträge geschaffen war, materiell in zwei Punkten ab, indem sie 1) in Artikel 8 Absatz 4 bestimmt, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten nicht bloß aus Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs, sondern auch aus zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten bestehen solle; 2) indem sie ferner in Artikel 52 Bayern weitere

---

[1]) I. Reichstag 1871. S. 21. 22. 94—109. 111—136. 137—162. 221—223. Aktenstücke Nr. 4. S. 10 (Motive).

Rechte gewährt, als ihm der Vertrag vom 23. November 1870 III. § 4 zugestand.

Zu beiden Aenderungen, wie überhaupt schon zu jeder Veränderung des Wortlauts, bedurfte es natürlich der im Bayerischen Vertrag II. § 25 angegebenen Majorität der Stimmen, und zur Vermehrung der Mitglieder des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wohl noch gerade der Zustimmung Bayerns, Sachsens und Württembergs (Bayer. Vertrag V). Diese letztere ist in Wirklichkeit erfolgt, da die vom Bundesrath dem Verfassungsentwurf beigefügten Motive bemerken, daß die neue Bestimmung in Art. 8 „unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrages vom 23. November v. J. getroffen worden" sei [1]).

II. Durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 § 1 werden die Versailler und Berliner Verträge über die Verfassung im Allgemeinen aufgehoben, da die neue Redaktion der Verfassungsurkunde gerade in der Aufnahme der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen in den Text der Verfassungsurkunde besteht. Aufrecht-erhalten sind:

1) Vom Bayerischen Vertrag: III. § 5 durch die Verfassungsurkunde, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt; ferner III. § 8 und IV. durch das Gesetz vom 16. April 1871 § 2 und 3.
2) Vom Württembergischen Vertrag: Artikel 2 Nr. 6 durch Gesetz vom 16. April 1871 § 2; sodann die Militär-Konvention durch Verfassungsurkunde, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.
3) Sämmtliche Schluß-Protokolle durch Gesetz vom 16. April 1871 § 3.

Die Aufhebung der Verträge konnte so, wie sie erfolgt ist, geschehen, weil der aufgehobene Inhalt Verfassungsrecht enthielt, welches auf dem Weg der Verfassungsänderung abgeändert werden konnte, also soweit im Bundesrath nicht 14 Stimmen widersprachen, und bei Aenderung von jura singulorum der bevorrechtete Bundesstaat sich unter den Zustimmenden befand. Alle diese Erfordernisse sind aber gewahrt worden.

Es ergibt sich hieraus, daß gegen den klaren Wortlaut der neuen Verfassungsurkunde der aufgehobene Theil der Verträge nur noch angerufen werden kann, wenn es sich um die Beurtheilung der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Bundesraths- und Reichstags-Beschlüsse handelt, auf welchen die neue Verfassung und das Gesetz vom 16. April 1871 beruht. Wo dagegen die Verfassungsurkunde allenfalls weniger klar und bestimmt lauten sollte, da können die Verträge unter Umständen zu Hülfe genommen werden, um zu erkennen, welches bei der neuen Redaktion der Verfassung die Absicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen sei [2]).

III. Das nunmehr geltende Verfassungsrecht des Reichs beruht nach den vorstehenden Ausführungen:

---

[1]) Aktenstücke Nr. 4. S. 10. Im Reichstag stimmten einige Abgeordnete aus Bayern gegen die neue Bestimmung, ohne jedoch die Verfassungsmäßigkeit des betr. Bundesrathsbeschlusses anzufechten. Verhandl. S. 156. 223.

[2]) Vgl. hierüber I. Reichstag 1871 S. 22. 95. 96.

A. Auf dem Reichsgesetz vom 16. April 1871. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs.

B. Auf der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871, verkündigt durch das unter A. erwähnte Reichsgesetz.

C. Auf dem nicht aufgehobenen Theile der zu Versailles und Berlin geschlossenen Verfassungs-Verträge (s. oben unter II.).

D. Auf einem Theile des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (s. sogleich unten).

E. Auf dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich.

F. Zwar nicht zu den eigentlichen Verfassungsgesetzen, aber zu den Verfassungsänderungs-Gesetzen [1]) gehören endlich:

1) Das Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, sowie einige jüngere dessen Geschäftskreis bestimmende Gesetze, durch welche die in der Verfassung umschriebene Zuständigkeit der Reichsgewalt gegenüber den Einzelstaaten erweitert worden ist.

2) Das Gesetz über das Postwesen des Reichs von 1871 § 50 (bis jetzt noch nicht verkündigt), welches den Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung modificirt (vgl. unten Anmerkung zu Art. 50).

Was die unter D. aufgeführten Verfassungsbestimmungen betrifft, so bestimmt die Verfassungsurkunde des Reichs in Art. 40:

„Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7 beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden."

Es ist hier der Ort, die Bedeutung dieser Bestimmung näher zu erörtern.

1) Abgeändert ist der bei Weitem größere und wichtigere Theil des Zollvereinsvertrags, indem durch die Artikel 33—39 der Verfassung die Regelung des Zoll- und Handelswesens sowie der bisherigen Zollvereinssteuern der Reichsgewalt übertragen und die Einkünfte des Zollvereins zu Reichs-Einkünften erklärt werden. Ueber die Veränderung der Natur der bisherigen Zollvereinsgesetze vgl. unten Abschnitt III. dieser Einleitung.

2) Den nicht aufgehobenen Bestimmungen des Zollvereinsvertrags mißt der Artikel 40 der Verfassung eine verschiedene rechtliche Natur bei, nämlich entweder die Natur von bloßen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, welche in Gemäßheit des Art. 7 der Verfassung der Bundesrath abzuändern befugt ist, oder aber von Verfassungsvorschriften, zu deren Aenderung es laut Art. 78 außer der Zustimmung des Reichstages auch einer solchen Majorität im Bundesrath bedarf, daß nicht 14 Stimmen widersprechen u. s. w.

Die Verfassungsurkunde zählt übrigens nirgends diejenigen Bestimmungen des Zollvereinsvertrags einzeln auf, welche noch fortdauernde Gültigkeit be-

[1]) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. 1870. S. 84.

haupten, und spricht sich ebensowenig darüber aus, welche dieser Bestimmungen als lediglich unter das Verordnungsrecht fallend anzusehen seien, welche hingegen die Natur von Verfassungsbestimmungen haben. Es ist dieß der künftigen Feststellung in jedem Fragefall vorbehalten geblieben. Zur Erklärung dieses Umstandes bemerkte in der Sitzung des II. Außerordentl. Reichstages 1870 vom 7. December (Verhandl. S. 126) der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück:

„Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß er die Gesammtheit derjenigen Verabredungen, welche hier bezeichnet sind als der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesammtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer Natur, und zum Theil verfassungsmäßiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalt dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt; — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nun nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, daß alsdann eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumtion richtig sei oder nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen diskutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln."

„Bei der Redaktion des Artikels ist man davon ausgegangen, daß eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Klassifikation der einzelnen Bestimmungen, in der That mit den größesten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum im Verhältniß stehen würden."

„Wenn hier Artikel 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, daß in der That in den Zollvereinsverträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifelhaft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen: es enthält der Zollvereinsvertrag die Bestimmung, daß, trotzdem daß die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgefälle, die Erlöse aus Konfiskaten den einzelnen Staaten verbleiben als Früchte der Jurisdiktion; es ist ferner in diesen Zollvereinsverträgen das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. — Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäßige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaktion des Artikels obgewaltet hat."

IV. Die neue Redaktion der Verfassung bezog sich auch auf Durchführung der Benennungen „Kaiser" und „Reich" in derselben. Hierbei ist nun nach folgenden Grundsätzen verfahren worden: Der IV. Abschnitt hat die Ueber-

schrift „Präsidium" behalten, Artikel 11 bezeichnet den König von Preußen als „Präsidium des Bundes" und die Bezeichnung „Präsidium" ist auch in den Artikeln 5. 8, Absatz 3, und Art. 37 stehen geblieben; sonst ist überall statt „Präsidium" und „Bundesfeldherr" „Kaiser" gesetzt worden, außer in Art. 70 und 72, wo statt „Präsidium" nunmehr „Reichskanzler" steht. Im Uebrigen ist folgender Sprachgebrauch beobachtet:

| | |
|---|---|
| Bundesgebiet (Art. 1 und 2). Statt dessen kommt auch vor: Deutschland (Art. 33) und Gebiet des Deutschen Reichs (Art. 48). | Reichsverfassung<br>Reichsgesetz<br>Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vom 15. Mai 1871) |
| Deutscher (Art. 3). Das Gesetz vom 22. April 1871 betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern § 9 behält den Namen „Bundesangehörigkeit" bei. | Reichstag<br>Reichskanzler<br>Reichskanzleramt (Erlaß vom 12. Mai 1871)<br>Reichsämter |
| Bundesstaat (Einzelstaat) | Reichsbeamte |
| Bundesrath<br>Bundesglieder | Gesandte } des Deutschen Reichs<br>Konsuln } |
| Bundesregierungen (Art. 42)<br>Bundesfürsten (Art. 66) | auch „Deutsche" Gesandte, Konsuln oder „Kaiserliche und Königliche" Gesandte |
| Bundesoberhandelsgericht (vgl. Gesetz vom 22. April 1871 betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern § 3 und 5). | Reichskriegshäfen<br>Reichskriegswesen<br>Reichsheer, auch „Deutsches Heer"<br>Reichskasse<br>Reichsfinanzen<br>Reichshaushalts-Etat<br>Reichssteuern<br>Kaiserliche Marine (Art. 53). |

Hinsichtlich der hierbei maßgebend gewesenen Grundsätze bemerkte der Bundeskanzler Fürst von Bismarck im I. Reichstag 1870[1]): „Ich erlaube mir nur der vielleicht bestehenden Voraussetzung entgegenzutreten, als ob die Wahl zwischen den Worten „Reich" und „Bund" in der Ihnen vorgelegten Redaktion eine willkürliche oder zufällige gewesen wäre. Daß beide Ausdrücke nach wie vor zulässig sind, geht meines Erachtens aus dem Eingange der Verfassung hervor, aus den Worten: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen"; — es ist also eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht. Die Fragen haben meines Erachtens eine wesentliche, prinzipielle Bedeutung nicht, sondern nur eine sprachliche, und uns hat das Bestreben geleitet, für den rechtlichen Begriff den angemessenen sprachlichen Ausdruck zu finden. Wir sind davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich"

[1]) Verh. S. 95. Vgl. auch S. 96. 158.

nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesammtheit übertragen worden sind; dem Ausdruck „Bund" dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten."

## III.

### Die Ausdehnung von Gesetzen, gesetzlichen Einrichtungen und Staatsverträgen des ehemaligen Norddeutschen Bundes auf die Süddeutschen Staaten [1]).

1) In die am 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes war als XV. Abschnitt mit der Ueberschrift „Uebergangsbestimmung" und als Artikel 80 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Regierungen von Baden und Hessen in ihren Ländern eine große Anzahl speciell bezeichneter Gesetze zu verkündigen hätten, welche der Norddeutsche Bund während seines $3^1/_2$jährigen Bestehens für sich erlassen hat. Der Vertrag mit Württemberg legte diesem Artikel 80 mit einigen Ausnahmen auch für Württemberg Geltung bei. Bayern übernahm in Anbetracht der vorgerückten Zeit und mancher zuvor noch zu treffenden Vorbereitungen nur die Pflicht, das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zu publiciren.

Die Verkündigung des Textes jener Gesetze ist in den Gesetzblättern der genannten Staaten bereits größtentheils erfolgt und steht nur noch für solche Gesetze aus, welche erst mit dem 1. Januar 1872 in Geltung treten sollen.

Das Reichsgesetz vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Deutschen Reichs § 2 spricht nun nachträglich ausdrücklich aus, daß allen diesen genannten Gesetzen, obwohl sie bloß durch die Regierungen der Süddeutschen Staaten verkündigt worden sind, oder noch verkündigt werden, die Natur von Reichsgesetzen zukomme, sodaß sie also auch „Verfassungsrecht" der Einzelstaaten abändern und ihre Wiederabänderung nur vom Reiche selbst ausgehen kann. Zugleich ist damit ferner ausgesprochen, daß diese Gesetze, obwohl ihre Einführung in der Verfassungsurkunde, beziehungsweise in den Verträgen bestimmt wurde, nicht Zubehörungen der Reichsverfassung seien, sondern einfache Reichsgesetze, zu deren Abänderung im Bundesrath einfache Majorität genügt.

Ueber die Frage, wie die vom Bundesrath oder dem Präsidium oder dem Kanzler des Norddeutschen Bundes vor dem 31. Dezember 1870 erlassenen Verordnungen zur Ausführung der erwähnten Reichsgesetze in Süddeutschland zu verkündigen seien, ob durch die Einzelregierungen oder durch die Reichsgewalt selbst, ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen [2]).

[1]) Vgl. II. Außerordentl. Reichstag 1870. S. 132 und 133. (Aeußerungen der Abg. Miquel und Lasker, sowie des Präsidenten des Bundeskanzleramts, Delbrück.) Dr. Leopold Auerbach, Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871 S. 56—60.

[2]) Vgl. II. Außerordentl. Reichstag 1870. S. 131.

2) Die seit 1867 vom ehemaligen Zollverein erlassenen Vereins-Gesetze, ferner alle auf den Zollverein bezüglichen Landesgesetze und vertragsmäßigen Bestimmungen, welche Gegenstände betreffen, worüber nunmehr laut der Artikel 33—39 der Verfassungsurkunde der Reichsgewalt das ausschließliche Gesetzgebungsrecht zusteht, und welche am 31. Dezember 1870 in den Süddeutschen Staaten in Geltung waren, können durch die Einzelstaaten nicht mehr geändert werden, auch nicht nach dem 31. Dezember 1877; denn mit dem Wegfall ihres Gesetzgebungsrechts ist auch das Recht der Mitglieder des früheren Zollvereins zur Kündigung des Vereins weggefallen. Jene Bestimmungen behalten also ihre Geltung bis zur Aenderung durch Reichsgesetz. Da zu einem solchen Reichsgesetz die Uebereinstimmung von Bundesrath und Reichstag gehört und außerdem im Bundesrath der Kaiser gegen Aenderungen ein Veto einlegen kann, so ist damit allen Zöllen und Verbrauchssteuern, welche dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind, sowie den Uebergangs-Abgaben, die Eigenschaft feststehender, der periodischen Wiederbewilligung durch jeden Faktor der Reichsgesetzgebung nicht unterliegender Steuern zuerkannt, welche Eigenschaft ihnen im Norddeutschen Bund auch schon bisher zukam [1]).

3) Der Artikel 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassungsurkunde, welchem auch Württemberg in dieser Hinsicht beitrat, verfügt an seinem Schluß: „Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten." Uebereinstimmend damit der Bayerische Vertrag III. § 8. Abs. 2. Hieraus ergeben sich folgende Regeln:

a. In jedem Süddeutschen Staat können im Allgemeinen alle Norddeutschen Bundesgesetze durch die Reichsgesetzgebung eingeführt werden, außer soweit sie Gegenstände betreffen, über welche die Reichsgewalt dem betreffenden Süddeutschen Staat nach dem jetzigen Stand der Verfassung keine Gesetze vorschreiben kann. Es können mithin auch die Norddeutschen Bundesgesetze über Aufnahme von Anleihen für den Bund auf die Süddeutschen Staaten erstreckt und so die Bundes-Schulden zu Schulden des ganzen Reichs erhoben werden. Das Schlußprotokoll zum Badisch-Hessischen Vertrag macht jedoch eine ausdrückliche Einschränkung zu dieser Regel, indem es besagt: „Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J. (1870), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J. (1870), betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können." — Die Gesetze über Verzinsung und Rückzahlung von Schulden des Norddeutschen Bundes können

[1]) Thudichum. Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 1870. S. 493. 499.

übrigens auch indirekt, durch Bestimmungen des Reichshaushaltsetat-Gesetzes zu allgemeinen Reichsgesetzen erhoben werden.

Die Gläubiger des ehemaligen Norddeutschen Bundes können eine Beschwerde hiergegen nicht erheben, da alles Vermögen und alle Einkünfte des Norddeutschen Bundes in dem Vermögen und den Einkünften des Deutschen Reichs mitenthalten sind, ihre Rechte auch sonst nicht verkürzt werden, überhaupt der Norddeutsche Bund ihnen gegenüber sich niemals verpflichtet hat, die Eingehung einer staatlichen Verbindung mit anderen Staaten zu unterlassen, vielmehr in Art. 79 seiner Verfassung sich das Recht hierzu ausdrücklich vorbehielt.

b. Aus der oben erwähnten Bestimmung folgt zweitens, daß Gesetze des ehemaligen Norddeutschen Bundes in den Süddeutschen Staaten erst dann gesetzliche Geltung erlangen, wenn sie dort reichsverfassungsmäßig verkündet sind [1]).

4) Die im Vorstehenden aufgestellten Regeln sind in der Hauptsache auch maßgebend für die Erstreckung von Staatsverträgen, welche der Norddeutsche Bund mit fremden Staaten geschlossen hat, auf die Süddeutschen Staaten. Zunächst ist hierbei zu beachten, daß es einer solchen Erstreckung nicht bedarf hinsichtlich der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge, weil dieselben im Namen des ganzen Zollvereins geschlossen sind, zu welchem die Süddeutschen Staaten längst gehörten; ferner daß es der Erstreckung nicht bedarf hinsichtlich derjenigen Post- und Telegraphen-Verträge, welche von den Süddeutschen Staaten mitvereinbart wurden. — Hinsichtlich anderer Staatsverträge des Norddeutschen Bundes sind folgende Grundsätze aufzustellen:

a. Die Reichsgesetzgebung ist nach Reichsrecht befugt, solche Staatsverträge auf die Süddeutschen Staaten unter denselben Voraussetzungen auszudehnen, unter welchen sie neue, auch für die Süddeutschen Staaten verbindliche Staatsverträge in Wirksamkeit setzen kann.

b. Norddeutsche Staatsverträge erlangen in den Süddeutschen Staaten Gesetzeskraft erst durch ihre dort erfolgende Verkündigung [2]).

c. Eine Frage nicht des Reichs- sondern des Völker-Rechts ist es, ob die Reichsgesetzgebung befugt sei, Staatsverträge des Norddeutschen Bundes mit auswärtigen Staaten in den Süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, oder zu Gunsten der Angehörigen derselben geltend zu machen, ohne zuvor eingeholte Einwilligung des betreffenden fremden Staats, und umgekehrt, ob ein fremder Staat berechtigt sei zu verlangen, daß ein von ihm mit dem Norddeutschen Bund geschlossener Vertrag auf ganz Deutschland und seine An-

---

[1]) In Bayern ist die Einführung einer größeren Anzahl Norddeutscher Bundesgesetze inzwischen erfolgt durch Reichsgesetz vom 22. April 1871. (Bundesgesetzblatt Nr. 17. S. 87—90). Das Bayerische Gesetzblatt hat in einer Beilage auch den vollständigen Text dieser Gesetze zur Veröffentlichung gebracht.

[2]) Daher können z. B. die Konsuln Italiens in den Süddeutschen Staaten erst dann die Rechte geltend machen, welche ihnen die Konsular-Konvention mit dem Norddeutschen Bund vom 21. Dezember 1868 einräumt, wenn ein Reichsgesetz die Verkündigung für Süddeutschland angeordnet haben wird.

gehörigen erstreckt werde; endlich welchen Einfluß es im einen oder andern Falle hat, daß über den gleichen Gegenstand zwischen einem Süddeutschen Staat und dem auswärtigen Staat schon vor dem 1. Januar 1871 Verträge bestanden.

### IV.

#### Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich.

Die von Frankreich durch die Versailler Friedens-Präliminarien vom 26. Februar 1871 Art. 1 und durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Art. 1 und den 3. Zusatzartikel dazu an Deutschland abgetretenen Provinzen Elsaß und Lothringen wurden durch Reichsgesetz v. 9. Juni 1871 als unmittelbares Reichsland mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Der Art. 3 der Reichsverfassung gilt dort seit dem 28. Juni 1871, einzelne Theile der Reichsverfassung können durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths eingeführt werden, die ganze Reichsverfassung soll am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit treten. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes regeln die Ausübung der Staatsgewalt in den beiden Provinzen [1]).

---

## Urkunden mit Erläuterungen *).

### I.

#### Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

(Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes Nr. 16. S. 63 und 64, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

*) Die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen und des Deutschen Reichstags werden im Folgenden citirt: Verfassunggebender Reichstag 1867, (ordentlicher) Reichstag 1867. Reichstag 1868 u. s. w. Die Anlagen dazu als „Aktenstücke", Nr. ..., Seite .. B. G. Bl. bedeutet: Bundesgesetzblatt; R. G. Bl.: Reichsgesetzblatt. Die in den Anmerkungen öfters in Bezug genommenen Werke sind: Mein Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 1870. Dr. Leopold Auerbach, Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871. E. Hiersemenzel, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erläutert rc. Berlin 1867. Ferd. v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1868. Dr. L. v. Rönne, das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches: in Hirth, Annalen des Deutschen Reiches, IV, 1—310 Jahrgang 1871 (noch vor dem Zustandekommen der neuen Redaktion der Reichsverfassung vom 16. April 1871 bearbeitet, hinsichtlich der älteren Bestandtheile des Verfassungsrechts sich an mein Werk anlehnend und meine Ansichten und Gründe, mit wenigen Ausnahmen, adoptirend).

[1]) Vgl. unten Urkunden, Nr. VI.

**§ 1.** An die Stelle [1]) der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

**§ 2.** Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 647 [2]) unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 21 ff. [3]), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 656 [4]), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze [5]). Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden [6]).

**§ 3.** Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870, (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern von 23. November 1870, (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt [7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

[1]) Die Verfassung vom 15. November 1870 und die Verträge mit Bayern und Württemberg sind also aufgehoben, soweit nicht das Gesetz vom 16. April in seinen §§ 2 und 3 sowie die neue Verfassungsurkunde selbst sie ausdrücklich aufrecht erhalten. (S. oben: Einleitung S. 8).

[2]) Ein Abdruck dieses Artikels 80 folgt unten, Urk. Nr. III.

[3]) Ein Abdruck folgt unten, Urk. Nr. IV.

[4]) Desgl., Urk. Nr. V.

[5]) Vgl. schon oben Einleitung S. 12.

[6]) Vgl. Einleitung S. 12.

[7]) Ein Abdruck dieser aufrecht erhaltenen Vereinbarungen folgt unten.

# II.

## Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

(Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Nr. 16, S. 64—85; ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes [1]), Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

**Verfassung**

haben.

### I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen [2]) mit Lauenburg [3]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg [4]).

### II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in

---

[1]) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes folgten hier ehemals die Namen der 18 übrigen verbündeten Fürsten und der 3 Hansestädte, als Mitgliedern des Bundes.

[2]) Bezüglich Nordschleswigs kommt Art. 5 des mit Oesterreich geschlossenen Prager Friedens vom 23. August 1866 in Betracht. Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 219. Reichstag 1867, S. 88. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, S. 55—59. Revue de droit international et de législation comparée, II, 325. 720—724. 1870.

[3]) Das Herzogthum Lauenburg ist seit dem 13. September 1865 in ausschließlichem Besitz der Krone Preußen, dem Staate Preußen aber noch nicht einverleibt. Im Bundesrath wird eine besondere Stimme für Lauenburg nicht geführt, während es seinen eignen Abgeordneten zum Reichstag sendet. Thudichum S. 60.

[4]) Seit dem 28. Juni 1871 gehören auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Provinzen Elsaß und Lothringen zum Bundesgebiete.

dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist [1]).

Artikel 3 [2]).

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Saatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt [3]).

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen [4]).

---

[1]) In denjenigen Ländern, in welchen den Deutschen Konsuln eine Gerichtsbarkeit über Bundesangehörige zukommt (den s. g. Konsular-Jurisdiktionsbezirken) erlangen Reichsgesetze verbindliche Kraft nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Reichsgesetzblatt verkündet worden sind. (Norddeutsches Bundesgesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w. § 24. B. G. Bl. 142. Thudichum S. 96 und richtiger S. 275 Anmerkung 1.)

[2]) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten seit dem 28. Juni 1871 auch in Elsaß und Lothringen (Reichsgesetzblatt 1871, S. 212). — Sie haben theils eine genauere Regulirung, theils sehr wichtige Erweiterungen erfahren durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, das Gesetz betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

[3]) Auch hierüber hat die Bundesgesetzgebung inzwischen Bestimmungen erlassen: Gesetz betreffend die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 8. 9. 11; Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 13. (Thudichum S. 540—541); Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

[4]) Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 haben schon jetzt keine Geltung mehr für die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes und Hessen im Verhältniß zu einander (laut Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) und sie treten auch für Württemberg und Baden mit der dort bevorstehenden Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz außer Kraft. Dagegen dauern sie zwischen Bayern und dem übrigen Reich fort. (Schlußprotokoll zum Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870, Nr. IV.; II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 148.)

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden [1]).

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs [2]).

## Artikel 4.

Der Beaufsichtigung [3]) Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten [4]):

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht [5]), Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens [6]), soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse [7]), desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde [8]);

---

[1]) Ist geschehen durch Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 17. Thudichum S. 457. 465.

[2]) Vgl. Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Thudichum S. 264 ff.

[3]) Siehe hierüber unten Anmerkung zu Art. 17.

[4]) Die in den folgenden Nummern 1—16 aufgezählten Angelegenheiten erschöpfen [illegible] die ganze Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht. Vgl. Art. [illegible]. 20. 69. 75. 76 Abs. 2. 78. Hiersemenzel, I, 36. Thudichum S. 236.

[5]) Das Gesetzgebungsrecht des Reichs über Staatsbürgerrecht hat nicht bloß [für] Bayern, sondern für das ganze Reich für die Zukunft eine authentische Begrenzung [erhalten] durch das Schlußprotokoll zum Bayerischen Vertrage, Nr. II. Verhandlungen [des] Außerordentlichen Reichstags 1870, S. 147. 148, namentlich 163. Aktenstücke [illegible]. Ueber das frühere Recht: Thudichum S. 237.

[6]) Thudichum S. 238. Nach dem Bayerischen Schlußprotokoll Nr. IV. kann das [Reich] über Immobiliar-Versicherungswesen, also namentlich Gebäude-Brand[versich]erung, für Bayern nur mit dessen Zustimmung Gesetze erlassen. II. Außer[ordentli]cher Reichstag 1870, S. 148.

[7]) In Bayern können daher Reichsgesetze über Heimaths- und Niederlassungs[verhält]nisse nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, also nach Maßgabe des [Art.] 78. zur Einführung gelangen. Von den bisher ergangenen Bundesgesetzen [gehören] zu jenen: das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs[wohn]sitz und laut einem ausdrücklichen Vorbehalt des Bayerischen Schlußprotokolls [illegible] auch das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen [der Ehe]schließung vom 4. Mai 1868, welches größere Freiheit gewährt als das [bayeri]sche Gesetz vom 16. April 1868. Dagegen war in dem Verfassungsvertrag [vom] 23. November 1870 die Erstreckung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit [vom] 1. November 1867 auf das Königreich Bayern vorbehalten und diese ist denn [auch] bereits durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, mit Wirkung vom 13. Mai 1871, [erfolgt]. Vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70. 84. 96. 125. 144. 145.

[8]) Thudichum S. 239.

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen [1]), in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle [2]);
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen [3]) und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden [4]);
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren [5]);
14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen [6]).

---

[1]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu den genaueren Regeln der Art. 41—47 vgl. Thudichum S. 239.

[2]) Ueber einen im Jahre 1869 vom Reichstag beantragten Zusatz zu dieser Ziffer 9 vgl. die Verhandlungen desselben S. 210—216. 954—957. 992. Thudichum S. 239.

[3]) Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 gibt bereits auch Bestimmungen über Gewährung der Rechtshülfe in Strafsachen. Thudichum S. 313.

[4]) Vgl. hierüber Dr. O. Bohlmann, Grenzen und Ziele der neuen Reichsnotariatsordnung, — in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, 5, 89—107. 1871.

[5]) Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung erstreckt sich auch auf die Gerichtsorganisation, soweit diese durch Einheitlichkeit des Strafrechts, Strafprozesses und Civilprozesses bedingt ist. Beschluß des Reichstags vom 18. April 1868. Verhandlungen S. 124—129. Preußische Jahrbücher 1868, XXII, 296—329. Der Reichstag 1869 beantragte die Ausdehnung des Gesetzgebungsrechts des Bundes auf „das gesammte bürgerliche Recht" und auf die Organisation der Gerichte ohne alle Beschränkung; der Bundesrath versagte diesem Antrag aber die Genehmigung. Verhandlungen des Reichstags 1869, S. 445—470. 647—654. 833—835. Aktenstücke Nr. 52 und 142; S. 175 und 471.

[6]) Die Ausdehnung des Gesetzgebungs- und Aufsichtsrechts des Reichs auf Preß- und Vereinswesen erfolgte bei Gründung des Deutschen Reichs und zwar dem Vernehmen nach auf Antrag der Württembergischen Regierung. Inwiefern sich die Rechte des Reichs nunmehr auch auf kirchliche Vereine, insbesondere die katholische Kirche, erstrecken, kam bei der Berathung der Verträge im II. Außerordentlichen Reichstag 1870 nicht zur Sprache, wohl aber im I. Reichstag 1871, S. 105. 107. 108. 112. 115. 118. 123. 124. 133. 140. und Aktenstücke Nr. 12, S. 62 (Motive zum Antrag Reichensperger und Genossen); sodann S. 540—543. 958. 959. Aktenstücke Nr. 64 B. und Nr. 113. III. (Berichte der Petitions-Kommission).

### Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet [1]), die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen [2]) ausspricht.

## III. Bundesrath.

### Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes [3]), unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte [4]) zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

### Artikel 7 [5]).

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

---

[1]) Diese Regel gilt auch dann, wenn Preußen allein Ursache der Meinungs- ...denheit ist. Thudichum S. 104, Anmerkung 4.

[2]) Ueber die Wahl des Ausdrucks „Einrichtungen" vgl. die Bemerkungen des ... Zweiten im Verfassunggebenden Reichstag 1867, S. 309. Thudichum ... — Ein ähnliches Veto gesteht Artikel 37 dem Kaiser auch hinsichtlich der ...ordnungen" des Bundesraths über Zollwesen und Verbrauchssteuern zu.

[3]) Unter „Mitgliedern des Bundes" (vgl. auch Art. 7 und 19) sind die ...ten der 22 monarchischen Staaten des Reichs und die Senate der drei Hanse... als Repräsentanten dieser Staaten, zu verstehen. Die Kammern der Einzel...n sind im Bundesrath nicht mitvertreten. (Thudichum S. 60. 101. 102. ...erbach S. 95, Anmerkung und 102.)

[4]) Der hier gebrauchte Ausdruck „Bevollmächtigte" bestimmt den im ersten ... gebrauchten „Vertreter" näher; daß die Bevollmächtigten nach Instruktionen ...mmen haben, ergibt sodann Art. 7, Absatz 3.

[5]) Der ganze erste Absatz des Art. 7, Ziffer 1—3 bildete in der Verfassung ...Norddeutschen Bundes den Art. 37 und bezog sich dort nur auf das Handels-, ... und Steuerwesen. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 69.

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist [1]);

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten [2]).

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt [3]). Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

---

[1]) Das Verordnungsrecht kommt demnach dem Bundesrath nicht zu, soweit ein Reichsgesetz dieses Recht ausdrücklich dem Kaiser oder dem Reichskanzler oder etwa den Regierungen der Einzelstaaten beilegt, oder sofern dieß schon in der Verfassungsurkunde geschehen ist (vgl. Art. 50. 53. und 63). In allen übrigen Fällen dagegen greift das Verordnungsrecht des Bundesraths Platz, es besteht eine Präsumtion für dasselbe. Auch in den Fällen, in welchen die Verfassungsurkunde dem „Reiche" ein Verordnungsrecht beilegt, ohne ausdrücklich den Kaiser damit zu betrauen, ist nunmehr der Bundesrath competent, namentlich in Eisenbahn-Angelegenheiten, da die Worte „zur Ausführung der Reichsgesetze" eine allgemeine Bedeutung haben und die Ausführung der „Reichsverfassung" darunter mitbegriffen ist. (Vgl. auch Art. 2 und 17.) Ueber eine dem Anschein nach engere Auslegung des Artikels durch den Abgeordneten Lasker vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 122. — Mit dem klaren Wortlaut des Art. 7 in Widerspruch steht die Angabe von Rönne's bei Hirth IV., 238c und 239.

[2]) Vgl. auch Art. 36. — Die Tragweite auch dieser Bestimmung ist nicht außer Zweifel. Wenn der Bundesrath über Mängel zu beschließen hat, welche bei der Ausführung „der Reichsgesetze" hervortreten, so kommt ihm diese Befugniß auch hinsichtlich der Mängel zu, welche sich bei Ausführung der „Reichsverfassung" herausstellen, ausgenommen soweit die Verfassung selbst die Beschlußfassung dem Kaiser einräumt, wie in Art. 63 geschieht; sodann kommt dem Bundesrath die Beschlußfassung über Mängel zu, welche bei der Ausführung der von ihm erlassenen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten; ob sich dieß aber auch mit den vom Kaiser oder dem Reichskanzler oder den Einzelregierungen erlassenen Verordnungen so verhalte, oder ob nicht vielmehr bei jenen dem Kaiser oder Reichskanzler das Recht der Beschlußfassung über Mängel verblieben sei, ist aus dem Wortlaut des Art. 7 nicht sicher zu entscheiden.

Die hier in Betracht kommenden Mängel können bestehen in einer unrichtigen Auslegung der Reichsverfassung, der Reichsgesetze oder der Ausführungsverordnungen, welche eine unrichtige Anwendung zur Folge hat, in einer säumigen Ausführung oder einer Weigerung der Ausführung, welche sich etwa auf Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder der allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder Einrichtung stützt. Vgl. auch Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, §. 12 und Art. 20, sowie Schlußprotokoll zu demselben Nr. 15. (Bundesgesetzblatt 1867, S. 94. 102. 110). Thudichum, S. 97. 323. 382. 647. Auerbach 103. Die erforderlichen Correspondenzen mit den Behörden des Reichs und der Einzelstaaten führt laut Art. 15 der Reichskanzler. (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 122.) Zur Anwendung von Zwang bedarf es erst noch eines Exekutionsbeschlusses des Bundesraths.

Darüber, ob dem Bundesrath ein Recht der Oberaufsicht zukomme, vgl. Anmerkungen zu Art 17.

[3]) Thudichum S. 102.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist [1]).

## Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde [2]) Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;

---

[1]) Diese Bestimmung, wie die ganz entsprechende in Art. 28 Abs. 2, stammt aus dem Vertrage mit Bayern II, § 5 und 11. — Erörterungen darüber: II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70. 84. 122—125. 146.

Für die Auslegung ist zunächst festzuhalten, daß die Regel sich nur bezieht auf Angelegenheiten, welche **nach den Bestimmungen der Reichsverfassung** nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind (Verhandlungen S. 124), in welchen also die Verfassung ausdrücklich die Kompetenz des Reichs für **einzelne** Staaten ausschließt" (S. 122). Alle zum ehemaligen Norddeutschen Bund gehörenden Staaten sammt Hessen haben nach der Verfassung alle Angelegenheiten mit einander gemein. Dies gilt auch von Bremen und Hamburg; denn obwohl diese außerhalb der Zollgrenze liegen und auch nicht den Verbrauchssteuern des Reichs unterworfen sind, so zahlen sie doch dafür Aversa an die Reichskasse (Art. 34 und 38, Abs. 3) und stimmen daher in allen diesen Angelegenheiten im Bundesrath und Reichstag mit, wie sie schon bisher im Bundesrath und Parlament des Zollvereins gestimmt haben. In diesem Sinne äußerte sich der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 123. Vgl. Thudichum S. 593. Baden, Württemberg und Bayern haben dagegen weder mit dem übrigen Reich noch unter sich Gemeinschaft hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres (Art. 35 und 38), können daher an der Abstimmung keinen Antheil nehmen, wenn im Bundesrath und Reichstag über Branntwein- oder Biersteuer beschlossen wird. Denn „man konnte nicht wohl davon ausgehen, daß die süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mitzubeschließen hätten, die auf sie keine Anwendung finden, und ebensowenig, daß die Süddeutschen Abgeordneten im Reichstage die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen mit abgeben dürfen." (Aeußerung des Präsidenten des B. K. A. Delbrück. Verhandlungen S. 70. Vgl. auch S. 122. 125.) Bayern hat ferner laut Art. 4, Ziffer 1 der Verfassung mit dem übrigen Reich keine Gemeinschaft der Gesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, in der oben angegebenen Beschränkung, stimmt also hierüber ebenfalls weder im Bundesrath noch Reichstag. (Vgl. Bemerkungen des Abgeordneten Lasker im II. Außerordentlichen Reichstag 1870. S. 125.) Zweifelhaft möchte namentlich sein, in welchen Fällen bei der Beschlußfassung über Reichsgesetze und Verträge über Postwesen etwa die Vertreter und Abgeordneten Württembergs auszuschließen seien.

Dagegen sind die Vertreter und Abgeordneten Bayerns ohne Zweifel befugt mit vollem Stimmrecht mitzubeschließen, nicht bloß wenn im Reichsbudget die an die bayerische Militärverwaltung auszufolgende Gesammtsumme festgestellt wird, sondern auch bei der Feststellung der Special-Etats für das übrige (außerbayerische) Reichsheer. Die vom Abgeordneten Lasker und dem Präsidenten des B. K. A. Delbrück hierfür angegebenen Gründe s. in den Verhandlungen des II. Außerordentlichen Reichstags 1870, S. 122. 123. 146. Vgl. auch unten Anmerkungen zum bayerischen Vertrag III. § 5. II.

Eine neuere Verhandlung über den Sinn des Art. fand im I. Reichstag 1871 statt (S. 34. 420—424.)

[2]) Thudichum S. 112.

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist [1];

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten [2].

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt [3]. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

---

[1]) Das Verordnungsrecht kommt demnach dem Bundesrath nicht zu, soweit ein Reichsgesetz dieses Recht ausdrücklich dem Kaiser oder dem Reichskanzler oder etwa den Regierungen der Einzelstaaten beilegt, oder sofern dieß schon in der Verfassungsurkunde geschehen ist (vgl. Art. 50. 53. und 63). In allen übrigen Fällen dagegen greift das Verordnungsrecht des Bundesraths Platz, es besteht eine Präsumtion für dasselbe. Auch in den Fällen, in welchen die Verfassungsurkunde dem „Reiche" ein Verordnungsrecht beilegt, ohne ausdrücklich den Kaiser damit zu betrauen, ist nunmehr der Bundesrath competent, namentlich in Eisenbahn-Angelegenheiten, da die Worte „zur Ausführung der Reichsgesetze" eine allgemeine Bedeutung haben und die Ausführung der „Reichsverfassung" darunter mitbegriffen ist. (Vgl. auch Art. 2 und 17.) Ueber eine dem Anschein nach engere Auslegung des Artikels durch den Abgeordneten Lasker vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 122. — Mit dem klaren Wortlaut des Art. 7 in Widerspruch steht die Angabe von Rönne's bei Hirth IV., 238c und 239.

[2]) Vgl. auch Art. 36. — Die Tragweite auch dieser Bestimmung ist nicht außer Zweifel. Wenn der Bundesrath über Mängel zu beschließen hat, welche bei der Ausführung „der Reichsgesetze" hervortreten, so kommt ihm diese Befugniß auch hinsichtlich der Mängel zu, welche sich bei Ausführung der „Reichsverfassung" herausstellen, ausgenommen soweit die Verfassung selbst die Beschlußfassung dem Kaiser einräumt, wie in Art. 63 geschieht; sodann kommt dem Bundesrath die Beschlußfassung über Mängel zu, welche bei der Ausführung der von ihm erlassenen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten; ob sich dieß aber auch mit den vom Kaiser oder dem Reichskanzler oder den Einzelregierungen erlassenen Verordnungen so verhalte, oder ob nicht vielmehr bei jenen dem Kaiser oder Reichskanzler das Recht der Beschlußfassung über Mängel verblieben sei, ist aus dem Wortlaut des Art. 7 nicht sicher zu entscheiden.

Die hier in Betracht kommenden Mängel können bestehen in einer unrichtigen Auslegung der Reichsverfassung, der Reichsgesetze oder der Ausführungsverordnungen, welche eine unrichtige Anwendung zur Folge hat, in einer säumigen Ausführung oder einer Weigerung der Ausführung, welche sich etwa auf Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder der allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder Einrichtung stützt. Vgl. auch Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, §. 12 und Art. 20, sowie Schlußprotokoll zu demselben Nr. 15. (Bundesgesetzblatt 1867, S. 94. 102. 110). Thudichum, S. 97. 323. 382. 647. Auerbach 103. Die erforderlichen Correspondenzen mit den Behörden des Reichs und der Einzelstaaten führt laut Art. 15 der Reichskanzler. (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 122.) Zur Anwendung von Zwang bedarf es erst noch eines Exekutionsbeschlusses des Bundesraths.

Darüber, ob dem Bundesrath ein Recht der Oberaufsicht zukomme, vgl. Anmerkungen zu Art 17.

[3]) Thudichum S. 102.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist [1]).

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde [2]) Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;

---

[1]) Diese Bestimmung, wie die ganz entsprechende in Art. 28 Abs. 2, stammt aus dem Vertrage mit Bayern II, § 5 und 11. — Erörterungen darüber: II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70. 84. 122—125. 146.

Für die Auslegung ist zunächst festzuhalten, daß die Regel sich nur bezieht auf Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind (Verhandlungen S. 124), in welchen also „die Verfassung ausdrücklich die Kompetenz des Reichs für einzelne Staaten ausschließt" (S. 122). Alle zum ehemaligen Norddeutschen Bund gehörenden Staaten sammt Hessen haben nach der Verfassung alle Angelegenheiten mit einander gemein. Dieß gilt auch von Bremen und Hamburg; denn obwohl diese außerhalb der Zollgrenze liegen und auch nicht den Verbrauchssteuern des Reichs unterworfen sind, so zahlen sie doch dafür Aversa an die Reichskasse (Art. 34 und 38, Abs. 3) und nehmen daher in allen diesen Angelegenheiten im Bundesrath und Reichstag mit, wie sie schon bisher im Bundesrath und Parlament des Zollvereins gestimmt haben. In diesem Sinne äußerte sich der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 123. Vgl. Thudichum S. 593. Baden, Württemberg und Bayern haben dagegen weder mit dem übrigen Reich noch unter sich Gemeinschaft hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres (Art. 35 und 38), können daher an der Abstimmung keinen Antheil nehmen, wenn im Bundesrath und Reichstag über Branntwein- oder Biersteuer beschlossen wird. Denn „man konnte nicht wohl davon ausgehen, daß die Süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mitzubeschließen hätten, die auf sie keine Anwendung finden, und ebensowenig, daß die Süddeutschen Abgeordneten im Reichstage die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen mit abgeben dürfen." (Aeußerung des Präsidenten des B. K. A. Delbrück. Verhandlungen S. 70. Vgl. auch S. 122. 125.) Bayern hat ferner laut Art. 4, Ziffer 1 der Verfassung mit dem übrigen Reich keine Gemeinschaft der Gesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, in der oben angegebenen Beschränkung, nimmt also hierüber ebenfalls weder im Bundesrath noch Reichstag. (Vgl. Bemerkungen des Abgeordneten Lasker im II. Außerordentlichen Reichstag 1870. S. 125.) Zweifelhaft möchte namentlich sein, in welchen Fällen bei der Beschlußfassung über Reichsgesetze und Verträge über Postwesen etwa die Vertreter und Abgeordneten Württembergs auszuschließen seien.

Dagegen sind die Vertreter und Abgeordneten Bayerns ohne Zweifel befugt mit vollem Stimmrecht mitzubeschließen, nicht bloß wenn im Reichsbudget die an die Bayerische Militärverwaltung auszufolgende Gesammtsumme festgestellt wird, sondern auch bei der Feststellung der Special-Etats für das übrige (außerbayerische) Reichsheer. Die vom Abgeordneten Lasker und dem Präsidenten des B. K. A. Delbrück hierfür angegebenen Gründe s. in den Verhandlungen des II. Außerordentlichen Reichstags 1870, S. 122. 123. 146. Vgl. auch unten Anmerkungen zum Bayerischen Vertrag III. § 5. II.

Eine neuere Verhandlung über den Sinn des Art. fand im I. Reichstag 1871 statt (S. 34. 420—424.)

[2]) Thudichum S. 112.

4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt [1]); die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt [2]).

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

## Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die

---

[1]) Der Bayerische Bevollmächtigte, der einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat, muß laut Absatz 1 Mitglied des Bundesraths sein. — In dem am 7. Februar 1867, vor Einführung der Norddeutschen Bundesverfassung, zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Militair-Vertrag (§ 2), wurde letzterem Staate die Zusage ertheilt, daß in dem künftigen Militairausschusse des Bundesraths „die Königl. Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein werde.“ Durch das in der Bundesverfassung vom 1. Juli 1867 Art. 8 dem Bundespräsidium ohne irgend welchen Vorbehalt beigelegte Recht, die Mitglieder des Ausschusses für Landheer und Festungen zu ernennen, ist die an Sachsen ertheilte Zusicherung nicht kraftlos gemacht worden, insofern als dem Präsidium das Recht zusteht, von mehreren Königl. Sächsischen Bevollmächtigten im Bundesrath Einen in den Ausschuß zu ernennen. (Eine unrichtige Ansicht war noch vertreten bei Thudichum S. 113 und hiernach bei Auerbach S. 104). Auch die Militair-Konvention mit Württemberg Art. 15 (Absatz 2) enthält die, in die Verfassungsurkunde übrigens absichtlich nicht aufgenommene Bestimmung, daß „die Königl. Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein werde.“

[2]) Vgl. bereits oben Einleitung II. S. 7 u. 8. Im Vertrag mit Bayern (II. § 6) fehlten die Worte „und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten.“ II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 141. I. Reichstag 1871, S. 22. Aktenstücke Nr. 4, S. 10. Ueber die Bedeutung dieses Ausschusses vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 69. 99. 140—142.

In Folge der Einverleibung von Elsaß und Lothringen ist nunmehr vom Bundesrath auch ein besonderer Ausschuß für die Angelegenheiten dieser Provinzen gebildet worden.

Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind [1]). Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages [2]) sein.

### Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren [3]).

## IV. Präsidium.

### Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige [4]) von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen [5]), Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen [6]) und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt [7]).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß [8]) die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit [9]) die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

---

[1]) Vgl. Art. 16. und die Geschäftsordnung des Reichstages § 40 und 45. Thudichum S. 105. 194.

[2]) Da auch der Reichskanzler zu den Mitgliedern des Bundesraths gehört, so kann derselbe ein Mandat als Abgeordneter des Volks zum Reichstage nicht annehmen. Thudichum S. 130. 155.

[3]) Thudichum S. 106.

[4]) In der Norddeutschen Bundesverfassung lautete der Eingang des Artikels: Das Präsidium des Bundes steht „der Krone“ Preußen zu. Die Einschiebung des Satzes, „welcher den Namen Deutscher Kaiser führt“, machte die Verminderung des Wortes Krone in „König“ nothwendig; eine materielle Aenderung des Verfassungsrechts war damit offenbar nicht beabsichtigt, sodaß nach wie vor die Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde über Thronfolge sowohl als über Reichsverwesung für das Reich maßgebend sind (Thudichum S. 127). Hinsichtlich der Reichsverwesung bestreitet dies Auerbach S. 106; allein es läßt sich nur Das zugeben, daß ein Reichsverweser (Regent) Preußens und Deutschlands nicht den Titel „Kaiser“ führt, da ihm auch der geringere des „Königs“ nicht zukommt.

[5]) Thudichum S. 254. v. Rönne bei Hirth IV, 98.

[6]) Vgl. Schlußprotokoll zum Bayerischen Vertrag VII und VIII.

[7]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70. 96. 99. Thudichum S. 252—256; v. Rönne bei Hirth IV, 96 und 97. Die Mobilmachung des Reichsheers und die Ausrüstung der Flotte verfügt der Kaiser selbstständig. (Vgl. unten Anmerkung zu Art. 63, Absatz 4). Die Aufnahme eines eroberten Staats in das Deutsche Reich kann im Bundesrath schon durch 14 Stimmen gehindert werden. (Vgl. unten Anmerkung zu Art. 78).

[8]) Nur zum „Abschluß“ ist Zustimmung des Bundesraths erforderlich, nicht zur Einleitung und Führung von Unterhandlungen. Vgl. aber Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Schlußprotokoll Nr. 8. — Thudichum S. 92. 108. 597. Bayerisches Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Nr. XI.

[9]) Thudichum S. 91. 93. 108. 127. 250—252. 254. v. Rönne bei Hirth IV, 92—95. 98. Die auf S. 94 entwickelte Ansicht v. Rönne's dürfte unhaltbar sein, wie es denn auch mit dem Wortlaut des Art. 11 in Widerspruch steht.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler [1]) zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen [2]).

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers [3]) an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze

---

[1]) Der Reichskanzler gehört als Vorsitzender des Bundesraths zu den „Mitgliedern" desselben, hat daher das Recht im Reichstage zu erscheinen und daselbst auf Verlangen gehört zu werden, kann andererseits aber auch ein Mandat als Abgeordneter des Volks zum Reichstage nicht annehmen. (Thudichum S. 130. 155.)

[2]) Das Schlußprotokoll zum Bayerischen Vertrag (Nr. IX.) bestimmt: „Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter „im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe." (Ueber den Ausdruck: im Fall der Verhinderung Preußens, vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 80). Hiernach muß der Reichskanzler, wenn er sich nicht einen der Bundesraths-Bevollmächtigten Preußens substituirt, einem der Bevollmächtigten Bayerns die Ehre des Vorsitzes übertragen, und kann nicht mehr einen der übrigen, z. B. Sachsens oder Württembergs, dazu gelangen lassen. Hervorzuheben ist übrigens der Ausdrucksweise des Schlußprotokolls gegenüber, daß, wenn die Bayerische Regierung von ihrer Befugniß Gebrauch macht, mehr als Einen Vertreter in den Bundesrath zu senden, dem Reichskanzler die Wahl unter diesen mehreren verbleibt, da seine verfassungsmäßige Substitutionsbefugniß an sich durch das Schlußprotokoll nicht aufgehoben ist.

[3]) Der Artikel lautete früher anders; nach der Praxis indessen wurden Vorlagen des Bundesraths vom Bundeskanzler schon bisher „im Namen des Präsidiums" beim Reichstag eingebracht; diese Praxis ist nunmehr ausdrücklich bestätigt.

und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu [1]). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [2]).

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten [3]), läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten [4]).

---

[1]) Dieses Recht der „Ueberwachung" wird dem Kaiser in Art. 36. 50. 56. 63 noch besonders hinsichtlich der Ausführung der Zoll- und Steuergesetze, des Postwesens, Konsulatwesens und Kriegswesens beigelegt. Da zu den „Reichsgesetzen" auch die „Verfassung" selbst gehört, (vgl. oben Anmerkung zu Art. 7), so gebührt dem Kaiser das Aufsichtsrecht allgemein, wo die Verfassung dasselbe der Reichsgewalt beilegt (vgl. Art. 4). Reichstag 1868, S. 328. Reichstag 1869, S. 823. 825. 828. Thudichum S. 241. 52. 126. 223. 355. Entgegengesetzter Meinung sind v. Martitz S. 54; v. Gerber Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts S. 2. Aufl. 1869. S. 248, während die Aeußerungen v. Rönne's bei Hirth, IV, 73. 222. 238. 241. sich widersprechen. Inwieweit über die bei der Aufsichtsführung wahrgenommenen Mängel der Bundesrath zu beschließen, also eine Entscheidung zu geben habe, ist schon oben in der Anmerkung zu Art. 7 untersucht worden.

[2]) Inwieweit die in das Militairwesen einschlagenden Verfügungen des Kaisers der Contrasignatur des Reichskanzlers bedürfen oder nicht, darüber vgl. Thudichum S. 131. 387; über das Erforderniß der Contrasignatur bei Erklärung des Kriegszustandes über Theile des Reichs: Thudichum S. 293—295. Nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich § 4 bedürfen die vom Kaiser als Inhaber der Staatsgewalt in diesen Provinzen ausgehenden Regierungshandlungen ebenfalls der Contrasignatur des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. — Ein Gesetz über den Weg zur Verwirklichung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers steht noch aus.

[3]) Vgl. hierzu Art. 36, Abs. 2; 50. 53. 56. 64. 66. Hinsichtlich der Besetzung des Bundesoberhandelsgerichts sind dem Bundesrath Vorschlagsrechte eingeräumt durch das Gesetz vom 12. Juni 1869. Thudichum S. 303.

[4]) Dieser zweite Absatz ist seit dem 1. Januar 1871 in die Verfassung eingefügt, weil es bis jetzt an einem umfassenden Reichsgesetz über die Reichsbeamten fehlt, letzteren aber einstweilen eine gesetzlich verbürgte Rechtsstellung verschafft werden mußte. Das dem Kaiser beigelegte Recht der „Entlassung" der Reichsbeamten findet nunmehr im zweiten Absatz seine rechtliche Schranke. — Uebrigens können die Hinterbliebenen eines Reichsbeamten gegenüber dem Reich nicht diejenigen Pensionen oder Unterstützungen ansprechen, welche das Landesrecht gewährt. Vgl. Schlußprotokoll zum Badisch-Hessischen Vertrag Nr. 1. — Durch diesen zweiten Absatz des Art. 18 ist nunmehr auch aller Zweifel gehoben, daß die rechtliche Stellung der Reichsbeamten auf dem Weg der gewöhnlichen Reichsgesetzgebung geregelt werden kann, ein Verfassungsgesetz dazu also nicht nothwendig ist. Hinsichtlich der Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine und der Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen ist nunmehr das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 ergangen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken [1].

## V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor [2].

Bis zu der gesetzlichen [3]) Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag [4].

---

[1]) Das in der Norddeutschen Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn beigelegt gewesene Recht, bei Verweigerung militairischer Leistungen selbstständig die Exekution zu verfügen, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte (Thudichum S. 323. 324. 99), ist nunmehr als entbehrlich fallen gelassen worden. (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70). Auch ist die frühere Bestimmung, daß „die Exekution bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden könne", gestrichen. L. v. Rönne bei Hirth IV, 242 meint, dem Kaiser stehe dieses Recht auch jetzt noch, trotz der Streichung des Satzes in der neuen Verfassung, zu. Allein dieß ist zu verneinen. Ein Bedürfniß liegt auch offenbar dafür nicht vor, da der Kaiser, der über eine Million Soldaten gebietet, schwerlich jemals nöthig haben wird, auch nur Einen Mann marschiren zu lassen, um einen Beschluß des Bundesraths zu vollstrecken. Allerdings aber hat der Kaiser allein zu beurtheilen, welches Maß von Zwang im einzelnen Fall als erforderlich anzusehen sei; der Bundesrath kann ihm hierin Nichts vorschreiben, die Exekution auch nicht sistiren, vielmehr findet diese erst dann ihren Abschluß, wenn der Bundesrath den Wegfall ihres Anlasses, also die Befolgung der Bundesgesetze anerkannt hat. Entgegengesetzter Ansicht ist Auerbach S. 111.

[2]) Thudichum S. 133. 141. 157.

[3]) Das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 5 setzt die Zahl der im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes zu wählenden Abgeordneten auf 297 fest, vertheilt sie auf die einzelnen Länder und bestimmt schließlich: „Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt." Durch Bezugnahme hierauf will der Art. 20 der Verfassung festsetzen, daß es zur Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, auch der Abgeordneten der Süddeutschen Staaten, wie bisher nur eines einfachen Gesetzes, keines Verfassungsgesetzes bedarf.

[4]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 415. 418. 425, besonders 430. Thudichum S. 153. Anderer Meinung ist v. Rönne, bei Hirth IV, 248 und Verfassungsrecht der Preußischen Monarchie (3. Aufl.) 1,b, 375 § 116. — Ueber die Frage, ob ein in den Reichstag eintretender Beamter eines Einzelstaats ein reichsverfassungsmäßiges Recht auf Fortbezug seines vollen Gehalts während der Sitzungen des Reichstages, also auf Versehung seines Amts durch einen vom Einzelstaat zu bezahlenden Stellvertreter, habe, vgl. Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 711 und 704. Thudichum S. 154. Auerbach S. 112. v. Martitz S. 82, Anmerkung; v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 2. Aufl. 1869, § 41. S. 131. Anmerkung 7; v. Rönne bei Hirth IV, 248. Ich habe diese Frage verneint, und diejenigen der angeführten Schriftsteller, welche Alles in das Belieben der „Regierung" des Einzelstaats stellen, verneinen sie ebenfalls.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen [1]).

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich [2]).

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei [3]).

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz [4]) des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen [5]).

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden [6]).

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung [7]) desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung [8]) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

---

[1]) Thudichum S. 160. 161.

[2]) Geschäftsordnung des Reichstages vom 12. Juni 1868, § 33 und (hinsichtlich der lediglich für Reichstagsmitglieder bestehenden Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kommissionen) § 25. Thudichum S. 192. 182. Hiersemenzel I, 85.

[3]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 439—443. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 12. Reichstag 1870, S. 1147. Aktenstücke Nr. 139. I. 2. S. 744. Thudichum S. 196.

[4]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 352. Reichstag 1869, S. 446. 641. 649. Hiersemenzel, I, 212—214. Thudichum S. 215—218. Auerbach S. 57—60.

[5]) Thudichum S. 212. 523.

[6]) Thudichum S. 162. 164—166. 418.

[7]) Thudichum S. 164.

[8]) Geschäftsordnung des Reichstags vom 12. Juni 1868, mit Zusätzen vom 17. April und 12. Mai 1869 und 12. März 1870. Thudichum S. 166—197.

### Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung [1]) ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist [2]).

### Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

### Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden [3]).

### Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben [4]).

### Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen [5]).

---

[1]) Ueber die Frage, ob der Reichstag bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Abgeordneten weiterverhandeln könne, ohne Beschlüsse zu fassen, vgl. Reichstag 1868, S. 249—251. 324. 457—460. 456. Thudichum S. 169.

[2]) Vgl. die Anmerkungen zu der analogen Bestimmung des Schlußabsatzes des Art. 7.

[3]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 468. Reichstag 1868, S. 27. 77—89. 137. Reichstag 1869, S. 86—99. 129—134. Geschäftsordnung des Reichstages vom 12. Juni 1868, § 43. 57. Thudichum S. 205. 206. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1870 § 11. Reichstag 1870, S. 226—233. 1141. Aktenstücke Nr. 42, S. 253; Nr. 182, S. 732.

[4]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 468. Reichstag 1869, S. 638—646. 747—762. Thudichum S. 198—204.

[5]) Thudichum S 208—211. v. Rönne bei Hirth, IV, 266. Dr. G. Meyer, Grundzüge 2c., S. 100.

## VI. Zoll- und Handelswesen.

### Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile [1]).

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen [2]).

### Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes [3]) bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten [4]). Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen [5]).

---

[1]) Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 6. Thudichum S. 333. 331. 582.

[2]) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Thudichum S. 609—619. 649—656.

[3]) Ein Theil des Gebietes der beiden Städte ist in die Zollgrenze eingeschlossen, dagegen Preußische Gebietstheile in ihrer Nähe ebenfalls außerhalb derselben gelassen, namentlich die Stadt Altona. Thudichum S. 330. 331. Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 492. 494—500. Reichstag 1867, S. 206—208. Die freie und Hansestadt Lübeck ist auf ihren Antrag am 11. August 1868 in den Zollverband aufgenommen worden.

[4]) Ueber die Gründe, warum die Besteuerung des Branntweins und Bieres den drei Süddeutschen Staaten belassen wurde, vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70.

[5]) Thudichum S. 643—646.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte [1]), welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt [2]).

### Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen [3]). giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### Artikel 38 [4]).

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen [5]), fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften [6]) beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

---

[1]) Nach dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 hießen dieselben „Kontroleure", beziehungsweise „Zollvereins-Bevollmächtigte". Thudichum S. 646. 597. 648.

[2]) Vgl. oben Art. 7, Nr. 3. Die Bestimmung war schon im Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, § 12. Art. 20; Schlußprotokoll dazu Nr. 15 getroffen. Thudichum S. 647.

[3]) Ueber die analoge nur auf „Gesetzesvorschläge" bezügliche Bestimmung des Art. 5 s. Anmerkung zu letzterem.

[4]) Dieser Artikel lautet nun in sehr vielen Punkten anders als in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und ändert auch etliche Bestimmungen der Zollvereinsverträge. Ueber das frühere Recht vgl. Thudichum S. 502. 648.

[5]) Die Branntwein- und Biersteuer in Baden, Württemberg und Bayern, sowie die entsprechenden Uebergangs-Abgaben unterliegen der Reichsgesetzgebung nicht.

[6]) Verfassunggebender Reichstag 1867, S. 502. Thudichum 100. 494. 589. 590.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei [1]).

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt [2]) über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden [3]).

## VII. Eisenbahnwesen [4]).

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

---

[1]) Thudichum 331.

[2]) Um besser hervorzuheben, daß die Beschlüsse des Bundesraths hierüber endgültige sind, ist der Schlußsatz etwas anders gefaßt worden, als er in der Norddeutschen Bundesverfassung lautete. Vgl. auch Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867. Art. 8, § 12, Ziffer 4 und Art. 17 am Ende. Thudichum 647. 648.

[3]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 126. 127. Ueber die Auslegung von oben: Einleitung II. 9 u. 10.

[4]) Thudichum 344—351. Auerbach 127.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

### Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

### Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

### Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

### Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

### Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise

einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar [1]).

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

### Artikel 47.

Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## VIII. Post- und Telegraphenwesen [2]).

### Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

### Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und

---

[1]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70.
[2]) Thudichum 331—344. 678.

allgemeinen administrativen Anordnungen [1]) sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts-, u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

## Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postver-

---

[1]) Das vom I. Reichstag 1871 angenommene (noch nicht verkündigte) Gesetz über das Postwesen des Reichs ermächtigt in § 50 „den Reichskanzler" zur Erlassung bestimmter reglementarischer Festsetzungen, und bindet denselben in einigen Beziehungen ferner an die Zustimmung des Bundesraths. Laut den Motiven zu dem vom Bundesrath eingebrachten Gesetzentwurf geschah dies deshalb, weil „Bayern und Württemberg, welche ihr eigenes Postwesen behalten, wegen des Wechselverkehrs ein wesentliches Interesse daran haben, daß diese reglementarischen Vorschriften nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden", d. h. daß sie darüber gehört werden und im Bundesrath ihre Stimmen dafür und dagegen in die Wagschale legen können. — Inwiefern in dieser Beschränkung des Rechts des Kaisers eine Verfassungsänderung liege, darüber vgl. I. Reichstag 1871, S. 549. 552. 553. — Vgl. oben Einleitung II. S. 9.

waltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### Artikel 52[1].

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post[2]) und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## IX. Marine und Schifffahrt.

### Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

---

[1]) Dieser neue Artikel entspricht dem Vertrag mit Württemberg Art. 2 Ziffer · und ändert den Vertrag mit Bayern (III, § 4) zu Gunsten Bayerns in der Weise ·t, daß demselben nunmehr die gleichen Einräumungen wie Württemberg gemacht ·d, wie dieß von Anfang an die Absicht war. II. Außerordentlicher Reichstag ·70, S. 70.

[2]) Der im Württembergischen Schlußprotokoll Ziffer 3 von Württemberg ge·achte Vorbehalt hat durch das im J. 1871 vom Bundesrath vorgelegte und vom ·chstag angenommene (Ende Juli 1871 noch nicht verkündigte) Postgesetz seine ·digung gefunden (s. Anmerkung 3 zum Württemb. Schlußprotokoll).

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische [1]) Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker [2]), ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung [3]).

## Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe [4]) aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln [5]) und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist [6]).

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird [7]).

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben

---

[1]) Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 13. Thudichum 442. 450—452.

[2]) Thudichum 450—452.

[3]) Thudichum 469—471.

[4]) D. h. zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, seien dies Seehandelsschiffe oder Schiffe zum Betrieb der Seefischerei. Thudichum 352.

[5]) Bundesgesetz vom 25. October 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Thudichum 351—354.

[6]) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 31. 34. Thudichum 562.

[7]) Die Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei sind nunmehr bereits für die meisten Deutschen Ströme aufgehoben worden.

zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth [1]).

## X. Konsulatwesen [2]).

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung [3]) des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls [4]) aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig [5]) und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten [6]) Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen,

---

[1]) Diese Farben sind überhaupt als die Farben des Deutschen Reichs anzusehen, da dasselbe keine anderen officiellen Farben hat. Die Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März 1868 schreibt dieselben daher auch für die Wappen der Konsulate vor und der Preußisch-Badische Militairvertrag vom 25. November 1870 für das Portepée der Offiziere des Badischen Kontingents. Vgl. Auerbach 135.

[2]) Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln. Thudichum 256—279.

[3]) Der Ausschuß ist lediglich mit einem Gutachten zu vernehmen. Thudichum 114. 261.

[4]) Gesetz vom 8. November 1867 § 3. Thudichum 262.

[5]) Vgl. Art. 53. Abs. 4. Ueber einige wenige Befreiungen von der Wehrpflicht vgl. Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 1. Thudichum 443—448.

[6]) Also für Heer, Marine (vgl. Art. 53), Festungen, Bildungsanstalten, Central-Leitung, Invaliden, Mobilmachung u. s. w.

ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an [1]). In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt [2]).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten [3]).

### Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezbr. 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt [4]), und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt [5]). Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung [6]) festgestellt.

### Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die ge-

---

[1]) Die Berechnung der Dienstzeit und die Voraussetzungen für Ermäßigungen derselben sind theils im Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, theils in der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 festgestellt. Thudichum 453—457. 459. 466—469.

[2]) Diese Bestimmung bezieht sich vorzugsweise auf Preußen, nach dessen Kriegsverfassung die Landwehrpflicht bis zum 40. Lebensjahr dauerte. Das Gesetz vom 9. November 1867 § 18 überläßt die allmähliche Herabsetzung der Gesammtdienstzeit dem Bundesfeldherrn (Kaiser).

[3]) Das Recht der Auswanderung wurde überhaupt für Landwehrleute und Reservisten erweitert durch Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 15 und Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §. 15 und 17.

[4]) In der Friedens-Präsenzstärke sind nur Mannschaften und Unteroffiziere sowie die Landwehrstämme einbegriffen, nicht auch die Offiziere, Militairbeamten und die einjährigen Freiwilligen. Vgl. die vom Preußischen Kriegsminister v. Roon dem Verfassunggebenden Reichstag 1867 am 20. März mitgetheilte Erläuterung (Verhandlung S. 571, Aktenstücke Nr. 39, S. 52. Thudichum 413).

[5]) Hinsichtlich der Grundsätze über die Vertheilung der auszuhebenden Mannschaften auf die einzelnen Bundesländer und die Abrechnung der zur Marine gestellten Mannschaften vgl. Thudichum 469—471.

[6]) Also auf dem Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung, nicht mittelbar durch Normirung der Ausgaben im Reichshaushaltsetat-Gesetz. Auf welche Dauer dieses Gesetz gegeben werden soll, ist nicht genauer bestimmt. Thudichum 414. 419. 420—428.

sammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden [1]). Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden [2]).

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen [3]). Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden [4]). Zur Berechnung

---

[1]) Ueber den nicht unbestrittenen Sinn dieses Artikels vgl. Thudichum 373—382 und die dort angeführten Verhandlungen des Reichstags. Dem Bundespräsidium bestreitet neuerdings das Recht der „Codification" der geltenden Preußischen Bestimmungen: Pözl in der Münchener „Kritischen Vierteljahrsschrift" 13, 272. 1871. Die wiederholte Ausübung dieses Rechtes ist aber vom Bundesrath und Reichstag bis jetzt noch nie beanstandet worden.

[2]) Eine neue gesetzliche Regelung haben bis jetzt bereits verschiedene Theile des Militairwesens erfahren; vgl. Gesetz vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Gesetz vom 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung u. s. w., Gesetz vom 27. Juni 1871 betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w.

[3]) Mit der Pauschsumme von 225 Thalern für jeden Mann werden alle ordentlichen Ausgaben für das ganze Heerwesen bestritten. Thudichum 413. 414.

[4]) Die „Reichsregierung" hat hiernach ein von den Bewilligungen des Bundesraths und Reichstags unabhängiges Recht auf eine Einnahme von der Höhe, wie sie nach den bisherigen Erfahrungen hinreicht, um das Heer in der gesetzlichen Stärke und Organisation erhalten zu können. Dieses Recht besteht gegenüber „den einzelnen Staaten des Bundes", kommt gegen diese aber doch nur insoweit zur Ausübung, als die Reichskasse die Mittel nicht bereits aufweist. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß die meisten Einkünfte des Reichs durch die Einzelstaaten erhoben werden, die Reichskasse also nur durch sie in den Besitz ihrer Hauptmittel kommt. Diesem verfassungsmäßigen Einnahme-Recht, welches für Preußen auch früher schon laut Art. 109 der Preußischen Verfassungsurkunde bestand, entspricht freilich kein Recht der Verausgabung, da die Verausgabung vielmehr durch das Etatgesetz festzustellen ist (Art. 62, Abs. 3); allein nichtsdestoweniger hat es eine hohe Bedeutung für den Fall der Nichteinigung des Bundesraths und Reichstags über die Friedens-Präsenzstärke des Heeres oder über die für Heereszwecke zu bewilligenden Gelder, und wurde deßhalb auch bei der Vereinbarung der Verfassung von den verbündeten Regierungen entschieden festgehalten (Thudichum 416—420. 499. 500).

derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt [1]).

### Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. [2]) führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand [3]), die Gliederung und Eintheilung

---

[1]) Die Grundzüge der Organisation des Reichsheeres hat die Verfassungsurkunde selbst in Art. 58—61 festgestellt; dieselben finden ihre Ergänzung in den bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden einfachen Reichsgesetzen über Militairwesen. Bei der Feststellung des jährlichen Militair-Ausgabe-Etats durch Bundesrath und Reichstag können diese gesetzlich „feststehenden" Einrichtungen nicht in Frage gestellt werden durch Verweigerung der dadurch bedingten Ausgaben. (Thudichum 415. 423—428. v. Martitz 110—124.)

[2]) Auch die Brigaden, Divisionen, Armeekorps, ferner die Abtheilungen der Special-Waffen führen fortlaufende Nummern.

[3]) Der Ausdruck: „bestimmt den Präsenzstand der Kontingente des Reichsheeres" wurde im Verfassunggebenden Reichstag 1867 im Namen der verbündeten Regierungen dahin erläutert und vom Reichstag auch so verstanden, daß er bestimmt sei, dem Bundesfeldherrn das Recht zu wahren, nicht bloß das Heer unter der gesetzlichen Präsenzstärke zu halten, sondern auch aus triftigen Gründen außerordentlicher Weise Reserven einzuberufen und Rekruten auszuheben, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesraths und Reichstags einholen zu müssen. Verfassunggebender Reichstag 1867 S. 615. (Vgl. auch Reichstag 1867 S. 477. 481. 478 und 483. Thudichum 434). Eine entsprechende Bestimmung enthält das Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 9 und § 6 Abs. 5. (Thudichum 428. 430—434) und die Militair-Convention mit Sachsen vom 7. April 1867 Art. 9 und mit Württemberg vom 25. November 1870 Art. 14. Denjenigen Einzelstaaten, welche noch eine eigne Militairverwaltung haben, ist das Recht, den Präsenzstand ihres Kontingents zu bestimmen, entzogen, mit Ausnahme Bayerns, das aber verpflichtet ist, seinem Heer die gleiche „Ausbildung" zu verschaffen, wie sie das übrige Reichsheer besitzt, und sich also nach diesem richten muß. Vgl. unten Anmerkung 9 zum Vertrag mit Bayern.

der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen [1]), sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen [2]).

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren [3]) der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

## Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten [4]). Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt [5]). Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

## Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt [6]), nach Abschnitt XII. beantragt.

---

[1]) Allen Staaten sind durch die abgeschlossenen Militair-Konventionen bezüglich der Bestimmung der Garnisonen besondere Zusicherungen gemacht worden. Thudichum 383. 392. 400.

[2]) Die Mobilmachung kann hiernach sowie nach dem Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 8, und nach den Militair-Konventionen nur vom Kaiser angeordnet werden, nirgends von einer Landesregierung. Thudichum 430.

[3]) Den „Höchstkommandirenden." Vgl. Art. 64, Abs. 2.

[4]) Thudichum 382. 395. 398. 144. Militair-Konvention mit Württemberg vom 25. November 1870 Art. 4. Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 III. § 5. IV.

[5]) Dieser Grundsatz ist für mehrere Staaten durch die Militair-Konventionen modificirt.

[6]) Thudichum 477—479.

### Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen [1]), ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen [2]).

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

### Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu [3]).

### Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff. [4]).

### Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

## XII. Reichsfinanzen.

### Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer

---

[1]) Die Reichsverfassung erkennt hiermit ausdrücklich das Recht der einzelnen Bundesstaaten an, auf ihre Rechte über das Militairwesen zu Gunsten des Kaisers, beziehungsweise Preußens, zu verzichten. Vgl. Thudichum 390. 61.

[2]) Mit Ausnahme der drei Königreiche und Braunschweigs haben nunmehr alle Bundesstaaten auf beinahe alle ihre Rechte hinsichtlich des Kriegswesens zu Gunsten des Kaisers verzichtet.

[3]) Eine abweichende Einräumung ist Württemberg gemacht in der Militair-Konvention vom 25. November 1870 § 12. Hinsichtlich Bayerns vgl. Anmerkung zum Bayerischen Vertrag III. § 5. II.

[4]) Thudichum 288—295. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 47—64. 173—178. Aktenstücke Nr. 11, S. 37; Nr. 28, S. 113.

wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz [1]) festgestellt.

### Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind [2]), durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung [3]) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen [4]) Betrages durch den Reichskanzler [5]) ausgeschrieben werden.

### Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden [6]).

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen [7]).

### Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler [8]) dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

### Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71

---

[1]) Thudichum 495.

[2]) Vgl. Art. 4. Ziffer 2.

[3]) Ueber die bisher von der Bundesgesetzgebung befolgten Regeln bezüglich der Vertheilung der Matrikularbeiträge vgl. Thudichum 503 und das neuere Gesetz vom 5. Mai 1871. Reichsgesetzblatt Nr. 20, S. 97—99.

[4]) Vgl. hierüber Berichte des Bundesraths-Ausschusses für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 bei Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins 1869, S. 274—284.

[5]) In der früheren Verfassungsurkunde stand statt „durch den Reichskanzler": „durch das Präsidium".

[6]) Thudichum 497. 498.

[7]) Thudichum 500. 501.

[8]) In der früheren Verfassungsurkunde stand statt „durch den Reichskanzler": „von dem Präsidium".

nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage[1]) die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

### Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre[2]).

### Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes[3]) bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt[4]).

---

[1]) Im Bayerischen Vertrage III. § 6 war noch das Wort „lediglich" hier eingeschoben.

[2]) Vom 1. Januar 1872 an werden im ganzen Reich statt der früheren strafrechtlichen Bestimmungen diejenigen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 §§ 80—93. 105. 106. 196. 197. 339 maßgebend sein.

[3]) Dem Oberappellationsgericht zu Lübeck kann diese Gerichtsbarkeit durch einfaches Reichsgesetz übertragen werden. Ein solches Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen.

[4]) Thudichum 110. 296.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen [1]).

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken [2]).

## XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben [3]).

---

[1]) Thudichum 325—327.

[2]) Diese Bestimmung ist dem Art. 29 der Wiener Schlußakte von 1820 wörtlich nachgebildet. Ueber ihre Bedeutung: Thudichum 108.

[3]) Vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 127—130. 143. 144. — Jn der Norddeutschen Bundesverfassung hatte der Artikel folgendermaßen gelautet: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.“ Jn der mit Baden, Hessen und Württemberg vereinbarten Deutschen Bundesverfassung waren die Worte „von zwei Dritteln“ geändert in „von drei Viertheilen“, eine Aenderung, welche Preußen darum als auch durch seine Jnteressen geboten erachtete, weil es mit seinen 17 Stimmen wie früher die Möglichkeit behielt, Verfassungsänderungen zu hindern, selbst wenn sich die Stimmenzahl durch den erwarteten Beitritt Bayerns auf 58 erhöhte. (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 129). Die Aufnahme der jetzigen Bestimmung ist durch Bayern bewirkt worden, welches sich nur unter dieser Bedingung dazu herbeiließ, der Reichsgewalt auch das Recht zuzugestehen, durch Verfassungsgesetz ihre Kompetenz zu erweitern. Vgl. Bemerkungen des Abgeordneten Lasker S. 129. 130; sodann des Präsidenten des B. K. A., Staatsministers Delbrück, S. 143: „Jn der Sache selbst habe ich zu erwähnen, daß die hier vorliegende Bestimmung das Ergebniß sehr langwieriger Verhandlungen ist. Es war von Seiten Bayerns gegen die Dreiviertel-Majorität in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Erinnerung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungsänderungen, die eine gewisse Qualifikation hatten, namentlich in Bezug auf den Artikel 4 von Bayern ein „Veto“ in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt in der ganzen Verhandlung mit Bayern zu erledigen waren. Daß man von der Dreiviertel-Majorität, die auf der einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiließ zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der andern Seite das absolute Veto Bayerns für gewisse Verfassungsänderungen aufgab.“ — Angesichts dieses Sachverhalts erscheint die Erklärung zutreffend, welche in der Sitzung der Württembergischen Abgeordnetenkammer vom 23. Dezember 1870 der Minister v. Mittnacht auf eine an ihn gerichtete Anfrage abgab: „Jm übrigen gehen nunmehr alle kontrahirenden Theile davon aus, daß unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Art. 78 der Bundesverfassung erwähnt, auch Kompetenz-

**Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden [1]).**

---

erweiterungen zu verstehen sind." (Protokolle, S. 45.) Vom Bundesrath und Reichstag des Norddeutschen Bundes ist der gleichlautende Artikel der Norddeutschen Bundesverfassung stets in gleichem Sinne verstanden worden, namentlich bei Gelegenheit der Gründung des Bundesoberhandelsgerichts, und zuletzt bei Annahme des Paragraphen der Verfassungsverträge mit den Süddeutschen Staaten, welcher „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen" der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs unterwirft. Denn wenn sie nicht davon ausgegangen wären, zu einer solchen Erweiterung der Bundeskompetenz und Schmälerung der Landeshoheit im Wege der Verfassungsänderung befugt zu sein, so hätten sie dieselbe auch nicht durch Genehmigung eines Staatsvertrags herbeiführen dürfen, vielmehr würde es nothwendig gewesen sein, die Zustimmung aller Einzelregierungen und aller Landesvertretungen dazu einzuholen, was nicht geschah. Vgl. auch Bemerkungen der Abgeordneten Windthorst, Lasker und Wagener im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 78. 83—85. 92. 118. 119. Verwahrung des Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing), S. 105. Ueber die lange verhandelte Streitfrage vgl. Thudichum 85. 86. 62. Anm. 3. 217. Anm. 1.; v. Rönne bei Hirth IV. 77—88.

Zu den Aenderungen der Verfassung, welche im Bundesrath durch 14 Stimmen gehindert werden können, gehört auch die Aufnahme fremder Staaten in den Bund; denn die Reichsverfassung enthält nicht mehr wie die Verfassungen des Norddeutschen und des Deutschen Bundes Art. 79 eine Bestimmung, welche zur Aufnahme eines „deutschen" Staates einen einfachen Akt der Gesetzgebung erforderte. Sobald Bayern beigetreten war, schien eine solche oder eine ähnliche Bestimmung entbehrlich, da der freiwillige Beitritt weiterer deutschen Staaten so bald nicht in Aussicht steht.

[1]) Zur Erläuterung dieses wichtigen zweiten Absatzes mögen zwei Bemerkungen dienen.

1. Die Bestimmung findet sich schon im Schlußprotokoll zum Badisch-Hessischen Vertrag, Ziffer 8 und wurde dann mit der hervorgehobenen Einschiebung im Bayerischen Vertrag V. wiederholt: „Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages angeführten Bestimmungen, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden." Dieser Zwischensatz ist in dem Art. 78 der Reichsverfassung zwar weggeblieben, allein er behält nach wie vor seine Bedeutung als der einzige ausdrückliche Ausspruch der Verträge über die Frage, welche Rechte zu den verfassungsmäßigen Sonderrechten einzelner Staaten im Verhältniß zur Gesammtheit zu zählen seien. Ansichten hierüber vgl. in den Verhandlungen des II. Außerordentlichen Reichstags 1870, S. 113; und mit Recht bemerkte noch der Abgeordnete Lasker über diese Reservatrechte: „Im Allgemeinen werden wir sie, nach der Natur der Ausnahmen, restriktiv interpretiren müssen." (S. 133.)

2. Ob zu einer gültigen „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" die Zustimmung der Regierung desselben genüge, oder auch die Einwilligung der betreffenden Landes-Vertretung erforderlich sei, kam im II. Außerordentlichen Reichstag 1870 wiederholt zur Sprache. Einen wichtigen Anhaltspunkt zur Entscheidung dieser Frage dürfte der Bayerische Vertrag Abschnitt III. § 7 bieten, welcher ausspricht, daß die in den vorausgehenden §§ 1—6 über die Sonderrechte Bayerns enthaltenen Bestimmungen „als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten" seien. Die Aufnahme eines solchen ausdrücklichen Ausspruches hatte offenbar einen wichtigen Zweck, und der konnte wohl nur der sein, zu verneinen, daß diese Bestimmungen, sobald der Verfassungsvertrag zu Stande gekommen sei, die Natur „vertragsmäßiger" Satzungen behielten. Der

# III.

## Verträge zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen.

### A. Artikel 80 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870, S. 647—649).

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs § 2.)

Vorbemerkung: Die durch größere Schrift hervorgehobenen Stellen fehlten in dem Artikel 79, wie ihn der Bayerische Vertrag II. § 26 verabredet hatte.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der

---

Bayerische Staat sollte hinsichtlich dieser Satzungen hinfort nicht als souverainer Staat dem Reiche gegenüber stehen, sondern nur als Glied des Reichs, und sollte daher auch bei später in Frage kommenden Abänderungen dieser Bestimmungen nur in der Weise mitzuwirken haben, wie Bayern innerhalb der Reichsverfassung seine Stimme abzugeben hat, nämlich durch seine Abgeordneten im Reichstag und seine Bevollmächtigten im Bundesrath; einer besonderen Zustimmung der Bayerischen Landesvertretung soll es nicht bedürfen, am wenigsten der Zustimmung der zur Abänderung der Landesverfassung erforderlichen Majoritäten; denn wenn die betreffenden Bestimmungen ein integrirender Bestandtheil der Reichsverfassung sind, so sind sie nicht ein integrirender Bestandtheil der Bayerischen Landesverfassung.

Diese Auslegung findet Bestätigung bei einem Rückblick auf die ehemalige Zollvereinsverfassung. Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 hatte eine ausdrückliche Scheidung gemacht zwischen Bestimmungen, deren Abänderung den verfassungsmäßigen Vereins-Gewalten, dem Zoll-Bundesrath und Parlament, zukomme, und solchen, welche vertragsmäßige Natur behielten, zu deren Aenderung es also der Zustimmung aller einzelnen Regierungen und aller einzelnen Landesvertretungen bedürfe, die also internationaler Natur blieben. (Thudichum S. 584. 585.) Gerade zu verhindern, daß die Bestimmungen in III, § 1—6 des Bayerischen Vertrags auch nach dem Zustandekommen der Reichsverfassung etwa bloß als internationale Vertragsbestimmungen aufgefaßt werden möchten, war der Zweck des § 7 in Abschnitt III des Bayerischen Vertrags.

Der sowohl im Badisch-Hessischen und Bayerischen Vertrag als in Art. 78 der Reichsverfassung gebrauchte Ausdruck „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" steht mit der eben gegebenen Auslegung nicht in Widerspruch, da daraus in keiner Weise zu folgern ist, daß die Vertretung eines Bundesstaates hinsichtlich der Wahrung oder Aufgabe solcher Sonderrechte dem Staatsoberhaupt desselben nicht zustehe; ja wenn die Verträge wie die Reichsverfassung besagen, daß „der Bundesrath aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes bestehe", unzweifelhaft aber die Ernennung und Instruirung der Bevollmächtigten zum Bundesrath ein Recht des Staatsoberhaupts des Einzelstaats ist, ohne Mitwirkung der Landesvertretung, so ist damit ein deutlicher Hinweis gegeben, welches Erforderniß die Reichsverfassung für die gültige Willensäußerung eines Einzelstaats hinsichtlich Aenderung von Verfassungsbestimmungen aufstellt. Darauf aber, wie die Reichsverfassung diese Frage auffaßt, kommt es allein entscheidend an. Uebrigens würde man nach dem Verfassungsrecht der meisten monarchischen Einzelstaaten, namentlich nach der Bayerischen Verfassung von 1818, Titel II, § 1 wohl zu dem nämlichen Ergebniß gelangen.

Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,

2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,

3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,

4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,

5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867,

6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,

7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868,

8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,

9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen

---

Für Einen Fall hat das Bayerische Schlußprotokoll Nr. IV. die Frage ausdrücklich im Sinn der hier gegebenen Auslegung entschieden. (S. unten.)

Im II. Außerordentlichen Reichstag constatirte seine übereinstimmende Auffassung der Abgeordnete Lasker (S. 85. 133), auf dessen Anfrage sodann der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, erklärte: „Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben; ich kann nur sagen, daß ich unter dieser „Zustimmung“ nichts anderes verstanden habe als die Zustimmung im Bundesrathe und daß mir bisher eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.“ (!) (S. 134.) Durch Annahme des Gesetzentwurfs über das Postwesen des Reichs, welcher Vorrechte der Post auf Württemberg ausdehnt, die laut des Württembergischen Schlußprotokolls Ziffer 3 nur „mit Zustimmung Württembergs“ auf dieses Bundesland ausgedehnt werden konnten, haben Bundesrath und Reichstag sich für die nämliche Interpretation entschieden. (Vgl. Anmerkungen zu diesem Schlußprotokoll.) Ein ähnliches Präjudiz könnte in der Annahme der neuen Fassung des Art. 8 Abs. 4 der Verfassungsurkunde gefunden werden. (Vgl. Einleitung II. S. 7 u. 8.)

Eine entgegengesetzte Ansicht vertrat im II. Außerordentlichen Reichstag 1870 der Abgeordnete v. Brauchitsch (Elbing), Verhandlungen S. 105. Ebenso lehrt Lorenz Hauser, (Bezirks- und Handelsgerichtsrath in München) in seiner Schrift: „Die Verfassung des Deutschen Reichs in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten, insbesondere zu Bayern.“ (Nördlingen 1871) S. 38: die Verzichtleistung des bevorrechteten Staates setze voraus, daß „von den Gesetzgebungsfaktoren desselben nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfassung zu der Abänderung zugestimmt“ worden sei, — wobei unklar bleibt, ob dieser Verzicht als Abänderung der Landesverfassung zu behandeln wäre oder nicht. Aehnlich äußert sich L. Auerbach S. 69—72, nur daß er eine ohne Zustimmung der Landesvertretung von der Regierung im Bundesrath erklärte Verzichtleistung für absolut verbindlich anerkennt, und nur ein Anklagerecht gegen das betreffende Landesministerium statuirt.

und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,

10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868,

11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868,

12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869,

13) das Wahlgesetz[1]) für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869,

14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[2]) als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,

16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,

17) das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,

18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,

19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869,

20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,

21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,

22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,

23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870,

24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870,

25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,

27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,

28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., vom 4 Mai. 1870;

---

[1]) Der Bayerische Vertrag verordnet die Einführung des Wahlgesetzes in III, § 8.

[2]) Die Einführung der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ist für Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2 verfügt.

4*

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 und betreffend die Porto-Freiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollern'schen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

## B. Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870, S. 650—653.)

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs § 3.)

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen,

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherrn v. Friesen

und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Julius Jolly und

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf v. Freydorf;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Präsidenten des Gesammtministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard v. Dalwigk zu Lichtenfels und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

und diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils,

verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben[1]);
3) zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;
4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in

---

[1]) Es ist Sache der Landesgesetzgebung von Baden, beziehungsweise Württemberg und Bayern, die Höhe der Uebergangsabgaben bei Einfuhr von Branntwein oder Bier aus andern Theilen des Bundesgebiets festzustellen, und ebenso Sache des Bundesraths und Reichstags, ohne Betheiligung der Vertreter der drei Süddeutschen Staaten die Höhe der Uebergangsabgaben von demjenigen Branntwein und Bier zu bestimmen, welches aus einem der drei Südstaaten nach dem Norden eingeführt wird. Doch sind die Schranken zu beobachten, welche der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5, Ziffer II, § 5 in dieser Hinsicht zieht. (Thudichum S. 653). Der Ertrag der Uebergangsabgaben fällt der Kasse des Staats zu, welche auch den Ertrag der Steuern auf Branntwein und Bier bezieht.

Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlr. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 52 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur

Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können [1]);

9) zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J. betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können [2]).

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. (L. S.) Jolly. (L. S.) v. Dalwigk. (L. S.)
v. Friesen. (L. S.) v. Freydorf. (L. S.) Hofmann. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

---

## IV.

### Verträge mit Bayern.

#### A. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.

(Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes 1871, Nr. 5, S. 9—22.)

Vorbemerkung: Der aufgehobene Theil des Vertrags ist mit kleineren Lettern gedruckt.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwickelung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des

---

[1]) Vgl. jetzt Verfassungsurkunde Artikel 78, Abs. 2.

[2]) Vgl. oben Einleitung III, S. 13.

Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, und
Allerhöchstihren Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albert v. Roon;
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Grafen Otto v. Bray-Steinburg,
Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherrn v. Pranckh und
Allerhöchstihren Staatsminister der Justiz Johann v. Lutz.

Die Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.

§ 1.

Der Artikel 1 der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§ 2.

Zu Artikel 4 wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§ 3.

Das zweite Alinea des Artikels 5 lautet künftig, wie folgt:

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§ 4.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß

jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, in Summa 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5.

An die Stelle des Artikels 7 tritt folgende Bestimmung.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§ 6.

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet [1]).

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

---

[1]) Dieser Absatz ist in der Reichsverfassung vom 16. April 1871 Artikel 8 abgeändert worden.

§ 7.

In Artikel 11 wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§ 8.

Artikel 18 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

§ 9.

Artikel 19 lautet fortan wie folgt:

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§ 10.

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, (Artikel 79, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

§ 11.

Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§ 12.

Aus Artikel 34 wird das Wort „Lübeck" gestrichen.

§ 13.

Artikel 35 erhält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

§ 14.

Zu Artikel 36 wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemein=

schaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 25) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§ 15.

Artikel 37 wird künftig lauten, wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

§ 16.

Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

§ 17.

Artikel 39 erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§ 18.

Artikel 40 hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

§ 19.

Artikel 48 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§ 20.

An die Stelle der bisherigen Artikel 50 und 51 tritt folgende Fassung:

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§ 21.

Artikel 52 Absatz 3 lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§ 22.

Artikel 56 lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht ꝛc.

§ 23.

In den Artikeln 57 und 59 tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche“ der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige“.

§ 24.

Aus Artikel 62 fällt der zweite Absatz aus.

§ 25.

Artikel 78 lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§ 26.

Der bisherige Artikel 79 der Bundesverfassung fällt weg [1]).
An dessen Stelle tritt folgende

XV. Uebergangs-Bestimmung.

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:
1) das Gesetz über Paßwesen vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,
4) das Gesetz über die Bundeskonsulate vom 8. November 1867,
5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867,
6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867,
7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868,
9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere vom 14. Mai 1868,
10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868,
11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868,
12) das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869,
13) das Gesetz über die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869,

[1]) Dieser Art. 79 lautete: „Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“ Er hatte den Zweck, die Aufnahme Bayerns zu erleichtern, da es dazu keiner Zweidrittelmajorität im Bundesrath bedürfen sollte. Mit dem Eintritt Bayerns war dieser Zweck erfüllt. Vgl. Anmerkung zu Art. 78 der geltenden Verfassungsurkunde.

14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869,
15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869,
16) das Gesetz über das Bundes-Oberhandelsgericht vom 12. Juni 1869,
17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869,
18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869,
19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869,
20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,
21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870,
22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870,
23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870,
24) das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870,
25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,
26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundeskonsuln vom 16. Juni 1870,
27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten vom 3. März 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an:
1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867,
2) das Gesetz über Posttaxwesen vom 4. November 1867,
3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869,
4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869,
5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870,
6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870,
7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, uud zwar:
I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:
das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
das Gesetz über dieEinführung der Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.
II. vom 1. Juli 1871 an:
das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

## III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

### § 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern[1]).

---

[1]) Vgl. hierzu Schlußprotokoll Nr. I; sodann schon oben S. 19. Anmerkung : Verfassungsurkunde Art. 4, Ziffer 1.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen [1]).

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen [2]).

§ 4 [3]).

Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§ 5.

(Der ganze folgende § 5 ist aufrecht erhalten durch die Verfassungsurkunde, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt über das „Reichskriegswesen".)

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

> Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

[1]) Vgl. Verfassungsurkunde Art. 4, Ziffer 8; Art. 46, 52.

[2]) Aufgenommen in Art. 46 der Verfassung.

[3]) Diese Vertragsbestimmung, welche unabsichtlich eine andere Fassung erhielt als die entsprechende im Vertrag mit Württemberg enthaltene (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 70), ist nunmehr durch den Art. 52 der Reichsverfassung ersetzt, welcher Bayern mit Württemberg ganz gleich stellt.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen [1]).

---

[1]) Vgl. hierüber: II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 69. 83. 145. 146 (Erläuterungen Seitens des Präsidenten des Bundeskanzleramts, Staatsministers Delbrück); ferner I. Reichstag 1871, S. 81. 1142—1144. — Der Sinn der Bestimmung dürfte folgender sein:

1. Die Vorschrift des Art. 61 der Reichsverfassung über Einführung der preußischen Militairgesetzgebung mit allen dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, welche für den ganzen ehemaligen Norddeutschen Bund sowie für Hessen und Baden gültig ist, für Württemberg mit den in § 10 der Militair-Konvention enthaltenen Beschränkungen, findet auf Bayern gar keine Anwendung; vielmehr behält Bayern „zunächst" seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. s. w. Die Gründe zu diesem Zugeständniß waren verschiedenartige. Zur sofortigen Einführung des Deutschen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 und der sich daran anschließenden Militair-Ersatzinstruktion lag ein unmittelbares dringendes Bedürfniß nicht vor, weil die Bayerische Gesetzgebung damit bereits im Wesentlichen übereinstimmt und es wohl nicht räthlich erschien, in Zeiten so mächtiger Veränderungen ohne Noth noch mehr des Bestehenden zu erschüttern. Die Einführung des Deutschen Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung im Frieden sodann setzte wegen der dazu gehörigen Klassifikation der Städte vorgängige Ermittlungen voraus, die so rasch nicht erfolgen konnten, und mit einem neuen Militärstraf- und Strafprozeßgesetze soll sich die Reichsgesetzgebung ja ohnehin in der Kürze befassen.

2. Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht über Militairwesen steht auch in Bayern im Allgemeinen der **Reichsgewalt** zu, laut Art. 4 Ziffer 14 und Art. 7 Nr. 5 der Reichsverfassung. Bayern ist nirgends das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht allgemein vorbehalten, vielmehr ihm ausdrücklich (mit einigen Modifikationen) entzogen. Nach dem Vertrag III, § 5. I. behält Bayern nämlich zwar „zunächst" seine Militairgesetzgebung nebst den Vollzugsvorschriften, dieß aber nur so lange, bis über die „der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien" (!) eine verfassungsmäßige Beschlußfassung" eintritt u. s. w. Unter dieser „verfassungsmäßigen Beschlußfassung" kann nun nichts anderes verstanden sein als: verfassungsmäßige Beschlüsse des Bundesraths und Reichstags, welche entweder für Bayern allein oder für das ganze Reich Zweige des Militairwesens gesetzlich regeln, und sodann: verfassungsmäßige Beschlüsse des Bundesraths oder der durch Reichsgesetz dazu besonders ermächtigten Gewalt über Ausführungs-Verordnungen zu solchen Reichsgesetzen. (Vgl. übrigens II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 83 und I. Reichstag 1871, S. 1142). Dem Kaiser kommt ein Verordnungsrecht in Militairsachen über Bayern nur dann zu, wenn ein Reichsgesetz in Gemäßheit des Art. 7 der Reichsverfassung ihn ausdrücklich hierzu ermächtigt, da der Art. 63 der Reichsverfassung für Bayern keine Geltung hat.

Uebrigens ist allerdings das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Reichs in Militairangelegenheiten über Bayern kein ganz vollständiges; es bezieht sich nur unmittelbar auf das Recht zur Anlage neuer Befestigungen auf Bayerischem Gebiet (Vertrag III. § 5. V). und wirkt auf den Etat, die Organisation des Bayerischen Heerwesens u. s. w. nur mittelbar ein (Vertrag III. § 5. II und III). Auf die Anordnung der Regimenter u. s. w., auf die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen, überhaupt auf alle Gegenstände, über welche

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter

---

der Vertrag mit Bayern und das dazu gehörige Schlußprotokoll nicht „ausdrückliche" Bestimmungen enthält, z. B. die Militairkirchenordnung, erstreckt sich das Verfügungsrecht des Reichs gar nicht. (Schlußprotokoll XIV. § 4.)

3. Militairgesetze, welche bereits vor dem Eintritt Bayerns in den Bund erlassen waren, können auch „durch freie Verständigung" eingeführt werden, also ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körper des Reichs, durch bloße Verabredung der kaiserlichen und der Bayerischen Regierung. Das Gleiche gilt von den bereits vor dem Eintritt Bayerns in den Bund vom Bundesfeldherrn erlassenen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen und sonstigen Bestimmungen, deren Regelung nicht durch Gesetz zu geschehen hat.

4. Es fragt sich nunmehr noch, von welchem Zeitpunkt an dieses Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Reichs und beziehungsweise das Recht der freiwilligen Einführung von älteren Bundesgesetzen und Vollzugsvorschriften ausgeübt werden darf? Auf den ersten Blick nämlich hat es den Anschein, als wenn der Schlußsatz des § 5. VII: „vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit" sich auch auf den Absatz I. des § 5 mitbezöge. Dieß dürfte aber schon nach dem Inhalt des Absatzes I. selbst zu verneinen sein; denn die Verfügung, daß „Bayern zunächst seine Militairgesetzgebung u. s. w. behalte", sollte gewiß nicht erst mit dem 1. Januar 1872 in Geltung treten. Entscheidender aber noch sind Abschnitt II. § 26 und Abschnitt III. § 8 des Vertrags; während die erstere Bestimmung eine große Anzahl von Gesetzen, darunter das Wehrgesetz vom 9. November 1867, in Württemberg, Baden und Hessen sofort einführt, die Einführung anderer vorbehält, wird in der zweiten Bestimmung gesagt, daß nur die vorgerückte Zeit und manche andere Vorbereitungen die sofortige Einführung in Bayern unthunlich machten, daß aber „im Uebrigen die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten" bleibe. Eine etwa dahin zielende Ausnahme, daß die Militairgesetzgebung erst vom 1. Januar 1872 an beginnen könne, ist nirgends gemacht. In der Sitzung des Reichstags vom 5. Dezember 1870 bemerkte denn auch der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, daß das Deutsche Wehrgesetz und das Gesetz über die Quartierleistung „in jedem Augenblick" im Wege der Gesetzgebung in Bayern eingeführt werden könne (Verhandlungen, S. 69 und 71), und in der Reichstagssitzung vom 31. März 1871 stellte der Bayerische Staatsminister v. Lutz die baldige Einführung des Wehrgesetzes in Aussicht. (Verhandlungen, S. 81.) Von praktischer Bedeutung ist die Frage bereits bei Erlaß des neuen Reichsgesetzes über Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres geworden und hat durch Erstreckung des Gesetzes auch auf Bayern eine Beantwortung im Sinne der hier begründeten Auslegung des Vertrages gefunden.

der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn [1]).

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung [2]) und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation

---

[1]) Vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 84. 122—123. 146. Da für Bayern die gesetzliche Präsenzstärke des Heeres, der Präsenzstand, die Organisation, die Gebühren u. s. w. dieselben sind, wie im übrigen Reichsheer, so werden auch die Ausgaben für das Bayerische Heer im Allgemeinen ebenso hoch sein wie für das übrige Reichsheer. Ueber ihre Festsetzung und Verwendung bestimmt der Vertrag Folgendes:

1. Die Summe, welche Bayern für sein Kontingent zu verwenden verpflichtet sein soll, wird jährlich in dem Reichshaushaltsetat-Gesetz unter der Rubrik der Ausgaben für das Reichsheer festgestellt, also durch Beschluß des Bundesraths und Reichstags, unter Theilnahme der Vertreter und Abgeordneten Bayerns. Special-Etats setzt das Reich für Bayern nicht fest, sondern bestimmt nur die Gesammtsumme, welche Bayern zu verwenden hat, und deren Ueberweisung aus der Reichskasse es ansprechen kann. Hierbei ist das Ermessen von Bundesrath und Reichstag kein freies, sondern die im Reichshaushaltsetat-Gesetz für die übrigen Theile des Reichsheeres angesetzte Gesammtsumme dient ihnen als Maßstab für den Gesammtbedarf des Bayerischen Kontingents in seiner reichsgesetzlichen Friedenspräsenzstärke. 2. Bayern hat dem Reiche gegenüber die Verpflichtung, die Verausgabung der ihm für sein Kontingent überwiesenen Gesammtsumme durch Special-Etats zu regeln. Für die Zahl der Special-Etats wie auch für die in jedem derselben zu machenden Ansätze sollen „im Allgemeinen“ und nach Verhältniß der gesetzlichen Kopfstärke des Heeres die Ansätze zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. Abweichungen erscheinen daher nur in sehr beschränkter Weise zulässig. 3. Die Summe, welche Bayern vom Reiche für sein Kontingent empfängt, ist es auch zu verwenden verpflichtet, kann also weder Etwas davon aufsparen noch für andere Staatsausgaben verwenden. (Eine entgegengesetzte Ansicht vertrat der Bayerische Staatsminister v. Lutz in der Sitzung der Bayerischen Abgeordnetenkammer vom 14. Dezember 1870, Auerbach S. 150.) Ob diese Verwendung freilich vollständig und nach Maßgabe der aufzustellenden Special-Etats Statt gefunden habe, darüber ist an Bundesrath und Reichstag keine Rechenschaft abzulegen. (Vgl. unten § 6 und Verfassungsurkunde Art. 73. Schlußbestimmung.) 4. Welche Rechte hinsichtlich der Feststellung der Special-Etats und der Prüfung ihrer Einhaltung der Bayerischen Landesvertretung zukommen, ist im Vertrag nicht bestimmt.

[2]) Staatsminister Delbrück im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 69: „In der „Ausbildung“ steckt auch der „Präsenzstand“ sämmtlicher Kontingente.“ In den die gesetzliche Friedenspräsenzstärke des Bayerischen Heeres bildenden Truppen können also namentlich Beurlaubungen nur nach den nämlichen Grundsätzen und in der nämlichen Ausdehnung Statt finden wie im übrigen Reichsheer. (Vgl. oben Anmerkung zu Art. 63 Abs. 4.) Dieß ergiebt sich auch aus § 5. III. Abs. 4 des Vertrags, wonach der Kaiser über die Erhaltung der „Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit“ des Bayerischen Kontingents zu wachen hat.

und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn [1]) durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7.

Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten [2]).

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

---

[1]) Die Anordnung der Kriegsbereitschaft irgend eines Theiles des Bayerischen Kontingents kann demnach nur auf Veranlassung des Kaisers erfolgen, und muß auf dessen Veranlassung erfolgen. Im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 69 erläuterte daher auch Staatsminister Delbrück diese Vertragsbestimmung dahin: „Die Anordnung der Mobilmachung liegt allein in der Hand des Bundesfeldherrn."

[2]) Vgl. Anmerkung zu Verfassungsurkunde Art. 78, Abs. 2.

§ 8.

(Aufrechterhalten durch das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs § 2 Abs. 1.)

Die unter Ziffer II. § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Art. 79 Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten [1]).

IV.

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs § 3.)

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen [2]) können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit [3]).

Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

---

[1]) Vgl. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 69. 71. 147.
[2]) Vgl. Anmerkung zu Verfassungsurkunde Art. 78, Abs. 2.
[3]) Vgl. oben Einleitung I. S. 5.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck. (L. S.)
v. Roon. (L. S.)

Bray-Steinburg. (L. S.)
Frh. v. Pranckh. (L. S.)
v. Lutz. (L. S.)

### B. Schlußprotokoll (zum Vertrag mit Bayern) vom 23. November 1870.

(Bundesgesetzblatt 1871 S. 23–26.)

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, § 3.)

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte [1]).

II.

Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle [2]), unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbe-

[1]) Vgl. Anmerkung zu Art. 4, Abs. 1 der Verfassungsurkunde.
[2]) Vgl. Anmerkung zu Art. 4, Abs. 1 der Verfassungsurkunde.

tracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten [1]).

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können [2]).

V.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist [3]).

VII.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten [4]) in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII

[1]) Vgl. Anmerkung zu Art. 3, Abs. 4 der Verfassung.
[2]) Vgl. Anmerkung zu Art. 4, Abs. 1 der Verfassung.
[3]) Thudichum S. 236. 237.
[4]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 80. 148. 149.

erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten [1]).

## IX.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe [2]).

## X.

Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben [3]).

## XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse [4]) von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

## XII.

Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen [5]).

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

## XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der

[1]) II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 148. 149.
[2]) Vgl. schon Anmerkung zu Art. 15 der Verfassung (oben S. 26.)
[3]) Vgl. Badisch-Hessisches Schlußprotokoll Ziffer 2 und Württembergisches 1,d.
[4]) Sofern solche Verträge in das Gesetzgebungsrecht einschlagen, bedarf es zu ihrem „Abschluß" überhaupt der Zustimmung des Bundesraths.
[5]) Thudichum S. 278. 279.

Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können [1]).

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials [2]) gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselben nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials er-

---

[1]) Vgl. schon oben Einleitung III. S. 13.

[2]) Die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 dauert nur fort in Betreff des mobilen Festungs-Materials, ist dagegen in allen übrigen Beziehungen außer Kraft gesetzt. II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 149. 150.

geben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1 bis 26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor [1]).

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck. (L. S.)

Bray-Steinburg. (L. S.)
Frh. v. Pranckh. (L. S.)
v. Lutz. (L. S.)

---

## V.

### Verträge mit Württemberg.

A. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 25. November 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870, S. 654—656.)

(Der aufgehobene Theil des Vertrags ist mit kleineren Lettern gedruckt.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherrn v. Friesen und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf v. Freydorf und

[1]) In der That enthielt der Absatz II, § 10 des Vertrags einen Passus, welcher der Verfassung fremd war, und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zu einem Verfassungsgesetz erhoben hätte. Dieser Passus wurde daher bei der Annahme des Vertrags vom Reichstag gestrichen. (II. Außerordentlicher Reichstag 1870, S. 142. 143. 163. Aktenstücke Nr. 27, S. 111.)

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Hans Freiherrn v. Türckheim,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

und

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Justizminister Hermann v. Mittnacht und
Allerhöchstihren Kriegsminister und Generallieutenant Albert v. Suckow,
von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen mit den im nachstehenden Artikel 2 näher bezeichneten Maaßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Maaßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6 der Verfassung.

Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20 der Verfassung.

In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung.

Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung.

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil [1]).

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung.

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21/25. November 1870 in Anwendung [2]).

---

[1]) Verfassungsurkunde Art. 52.

[2]) Verfassungsurkunde, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs § 2.)

6) Zum Artikel 80 der Verfassung.

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:
1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:
1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869,
2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80 unter II, Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens, beziehungsweise Württembergs zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

| v. Friesen. | v. Freydorf. | Hofmann. | Mittnacht. |
|---|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| Delbrück. | Türckheim. | | v. Suckow. |
| (L. S.) | (L. S.) | | (L. S.) |

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

## B. Protokoll (Schluß-Protokoll) vom 25. November 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870, S. 657.)

(Aufrechterhalten durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 § 3.)

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen ver-

einbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a. über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b. über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c. zu Artikel 18 der Verfassung,
   d. zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung,
   e. zu Artikel 56 der Verfassung,
   f. zu Artikel 62 der Verfassung,
   g. zu Artikel 78 der Verfassung und
   h. zu Artikel 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2) Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.
3) Zum Artikel 2 Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen [1]).

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann. Mittnacht.
Delbrück. Türckheim. v. Suckow.

---

[1]) Vgl. Verfassungsurkunde Art. 52 Abs. 2. Dieser Vorbehalt beschränkte nicht die Zuständigkeit der Reichsgewalt hinsichtlich des durchgehenden Postverkehrs, sondern nur hinsichtlich des internen, des innerhalb Württembergs sich bewegenden Verkehrs. Das im I. Reichstag 1871 angenommene (noch nicht verkündigte) Gesetz über das Postwesen des Reichs modificirt einige der Post bisher im Norddeutschen Bunde zustehende Vorrechte (welche Württemberg nicht kannte) und dehnt diese und andere nunmehr auf Württemberg unbedingt aus, wozu die Württembergische Regierung im Bundesrath ihre Zustimmung gegeben hat, sodaß mit der Verkündigung des neuen Reichspostgesetzes dieser Theil des Schlußprotokolls seine definitive Erledigung gefunden haben wird. Daß unter der „Zustimmung Württembergs" lediglich die Zustimmung der Württembergischen „Regierung" zu verstehen sei, wurde im Reichstag vom Württembergischen Abgeordneten Dr. Elben hervorgehoben (S. 547) und von keiner Seite beanstandet. Der Bundesrath hat sich schon durch Vorlage des Gesetzentwurfs in diesem Sinne entschieden.

## C. Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21/25. November 1870.

(Bundesgesetzblatt S. 658—665.)

(Aufrechterhalten durch Verfassungs-Urkunde vom 16. April 1871, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt: „Reichskriegswesen.“)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Staats-, Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albrecht von Roon,

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant Albert v. Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

### Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

### Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

### Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

### Artikel 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in

den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

## Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Seine Majestt derä König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen:

## Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

## Artikel 7.

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

## Artikel 8.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem in-

neren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

### Artikel 9.

Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

### Artikel 10.

Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maaßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

### Artikel 11.

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

### Artikel 12.

Aus der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats [1]) den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militairbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs [2]).

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

---

[1]) Die von der Württembergischen Abgeordneten-Kammer am 19. Dezember 1870 zur Begutachtung der Verträge niedergesetzte Kommission äußerte hierzu in ihrem Bericht (Verhandlungen, I. Beilagen-Band, S. 46): Die Special-Etats würden vom Reiche festgesetzt und dem Bundesrath und Reichstag gebühre auch die Kontrole über die Verwendung in Gemäßheit dieser Etats. Insoweit, als die Bundes-Institutionen für die selbstständige Thätigkeit Württembergs einen Spielraum offen lassen, sei der Württembergische Kriegsminister auch künftig den verfassungsmäßigen Organen des Württembergischen Staates verantwortlich.

[2]) Vgl. hierzu Aeußerungen des Abgeordneten Lasker im II. Außerordentlichen Reichstag 1870, S. 82: „Der Vorbehalt, den Württemberg in Betreff der Ueberschüsse bei der Verwaltung des Militairwesens machte, war seiner wirklichen finanziellen Bedeutung nach nicht werth, daß man den Weg der Ausnahme beschritt, zumal da ich es für unzweifelhaft halte, daß Württemberg vermöge dieser Bestimmung keinen Antheil nimmt an den etwaigen Ueberschüssen der Bundes-Militairverwaltung, und daß es diejenigen Zuschüsse, welche die Militairverwaltung erfordert, aus seiner eigenen Kasse zahlen muß." — Bei der Berathung der Konvention in den Württembergischen Kammern erkannte das Ministerium an, daß die etwaigen Ersparnisse oder Ueberschüsse „der ständischen Kontrole, und ihre Verwendung der ständischen Verwilligung unterliegen." (Verhandlungen der Abgeordnetenkammer von 1870—1871, 1. Beilagen-Band, S. 46. Kommissionsbericht.)

Artikel 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Artikel 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maaßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.

von Roon. von Suckow.
(L. S.) (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

## Friedens-Formation
### des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

Ein General-Kommando,
zwei Divisions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Artillerie-Brigade-Kommando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien,
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Kompagnien,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechszehn Landwehr-Bezirks-Kommandos,
die entsprechenden Administrationen.

---

## Kriegs-Formation
### des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Kommando-Behörden:
ein General-Kommando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Divisions-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Kommando der Reserve-Artillerie.
b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone.
c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons.
d) Artillerie. Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe;
Die Batterien à 6 Geschütze,
dazu eine Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Kolonnen.
e) Pioniere, 3 selbstständige Kompagnien, nebst leichtem Feldbrückentrain, Schanzzeug-Kolonne und Ponton-Kolonne.
f) Trains:
Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Kolonnen,
3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankenträger-Kompagnien,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,

1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Kolonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge).

g) Administrationen:
1) die Intendanturen, und zwar:
die Korps-Intendantur,
drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Artillerie),
2) die Korps-Kriegs-Kasse,
3) die Feld-Proviant-Aemter, und zwar:
ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
drei Feld-Proviant-Aemter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Artillerie),
ein Feldbäckerei-Amt,
4) das dirigirende ärztliche Personal,
5) zwölf Feld-Lazarethe,
6) das Lazareth-Reserve-Personal,
7) ein Lazareth-Reserve-Depot,
8) die Feldpost, und zwar:
ein Feldpost-Amt,
vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde rc. überwiesen,
9) das Auditoriat,
10) die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:
ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:
acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungs-Truppen:
16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterien à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben,
3 Festungs-Pionier-Kompagnien.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach Königlich Preußischen Etatsstärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

## VI.

### Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

(Reichsgesetz-Blatt Nr. 25, S. 212 u. 213 [1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 [2]) und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

---

[1]) I. Reichstag 1871, S. 517—521. 813—834. 836—858. 919—936. 995—1[illegible]. Aktenstücke Nr. 61, S. 156—160, (Gesetzentwurf); Nr. 133, S. 353—363. (Kommissionsbericht); Nr. 152, S. 406. (Zusammenstellung); Nr. 169, S. 426—430, (Kommissionsbericht).

[2]) Die Friedensverträge sind am 19. Juni 1871 im Reichsgesetzblatt Nr. 26. S. 215—244 verkündigt worden.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

# II.

## Geschäftsordnung für den Reichstag des Deutschen Reichs.

### I.

### Zusammentritt des Reichstags und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§. 1.

Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Constituirung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abtheilungen.

§ 2.

Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 28).

Prüfung der Wahlen.

§ 3.

Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§ 4.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Wahlanfechtung oder von Seiten eines Reichstagsmitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages, und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5.

Wahlen, bei denen keiner der obigen Fälle eintritt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 6.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

---

## II.

## Vorstand des Reichstages.

### Wahl der Präsidenten.

§ 7.

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vice-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engern Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

### Wahl der Schriftführer.

§ 8.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

### Dauer der Amtsführung.

§ 9.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

### Konstituirung des Reichstages.

§ 10.

Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

### Der Präsident.

§ 11.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 12.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

### Die Schriftführer.

§ 13.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

### Die Quästoren.

§ 14.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

---

## III.

## Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 15.

Die Vorlagen des Bundesrathes so wie alle förmlich (§ 20) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 16—29 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

### a. im Plenum des Reichstages.

§ 16.

Die erste Berathung über Gesetz-Entwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Commission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 17.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt*).

§ 18.

Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§ 17).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16 und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 17.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 19.

Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 32) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§ 16 und 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 16) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetz-Entwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 20.

Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält

*) Auch wenn in einer zweiten Berathung über einen Gesetz-Entwurf oder Antrag der Uebergang zur Tages-Ordnung über denselben beschlossen worden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen berathen und zur Abstimmung gelangt sind, darf nach dem Sinne des § 17 der Geschäfts-Ordnung eine dritte Berathung nicht stattfinden (cf. Beschl. d. Reichstages v. 12. März 1870.) (Sten. Ber. 1870, S. 287—291.)

der Antragsteller das Wort, zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetz-Entwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 19 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 21.

Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetz-Entwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 22.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Es bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 23.

Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetz-Entwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im § 21 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b. in den Kommissionen.

§ 24.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen,
3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) den Bundeshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat so bald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 25.

Die Kommissionen constituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt. (§ 17.)

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§ 26.

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des § 21 ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§ 27.

Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden.

§ 28.

Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tages-Ordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 29.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tages-Ordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 32).

---

## IV.
## Behandlung der Interpellationen.

§ 30.

Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§ 31.

An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

---

## V.
## Geschäftsvorschriften für die Plenar-Sitzungen.

### a. Tages-Ordnung.

§ 32.

Die Tages-Ordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage*) eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Auf die Tages-Ordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tages-Ordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird.

### b. Die Sitzungen des Reichstages.

§ 33.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 34.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

### c. Sitzungsprotokoll.

§ 35.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 36.

Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 37.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 38.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

---

*) Als dieser Tag ist bis auf Weiteres der Mittwoch festgestellt worden.

d. Redeordnung.

§ 39.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 40.

Die Mitglieder des Bundesraths und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§ 41.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Factische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 42.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 43.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 57). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§ 44.

Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§ 45.

Nimmt ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e. Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung.

§ 46.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tages-Ordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§ 47.

Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f. Schluß der Debatte.

§ 48.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 49.

Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§ 50.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tages-Ordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tages-Ordnung (§ 46) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden.

g. Abstimmung.

§ 51.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§ 52.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmnng.

§ 53.

Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Präsident das Ergebniß der Abstimmung.

§ 54.

Auch außer dem Fall des § 52 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§ 55.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 56.

Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

---

## VI.

## Ordnungs-Bestimmungen.

§ 57.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 58.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 59.

Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§ 60.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 61.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

---

## VII.

## Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 62.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 63.

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

---

## VIII.

## Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 64.

Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder

die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Verhinderung dem Vice-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§ 65.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

---

## IX.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 66.

Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§ 67.

Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

# III.

## Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

### Königreich Preußen.

1) Bundeskanzler Fürst v. Bismarck.
2) Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Roon.
3) Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt.
4) Staats- und Finanz-Minister Camphausen.
5) Staats-Minister und Präsident des Bundeskanzler-Amts Delbrück.
6) Vice-Admiral Jachmann.
7) Präsident der Seehandlung Guenther.
8) Ministerial-Director im auswärtigen Amte v. Philipsborn.
9) General-Director der indirecten Steuern Hasselbach.
10) Ministerial-Director im Handels-Ministerium Moser.
11) Ministerial-Director im Handels-Ministerium Weishaupt.
12) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius.
13) Generalpost-Director Stephan.
14) General-Major Klotz.
15) Unterstaatssecretair im Ministerium des Innern Bitter.
16) Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk.
17) vacat.

### Königreich Bayern.

18) Staatsminister der Finanzen v. Pfretzschner.
19) Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör.
20) Staatsminister der Justiz v. Lutz.
21) Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freih. Pergler v. Perglas.
22) Ministerialrath Berr.
23) Oberst des General-Quartiermeisterstabes Fries.

### Königreich Sachsen.

24) Staatsminister Frhr. v. Friesen.
25) Appellationsgerichts-Präsident Klemm.
26) Geheimer Regierungsrath Schmalz.
27) Major Frhr. v. Holleben.

### Königreich Württemberg.

28) Justizminister v. Mittnacht.
29) Minister des Innern v. Scheurlen.
30) Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geh. Legationsrath Frhr. v. Spitzemburg.
31) Ober-Finanzrath v. Riecke.

### Großherzogthum Baden.

32) Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Jolly.
33) Ministerial-Präsident v. Freydorf.
34) Präsident des Finanzministeriums Ellstätter.

### Großherzogthum Hessen.

35) Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geh. Legationsrath Hofmann.
36) Geheimer Ober-Steuerrath Ewald.
37) Ober-Steuerrath Göring.

### Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

38) Staatsminister v. Bülow.
39) Ober-Zolldirector Oldenburg.

### Großherzogthum Sachsen-Weimar.

40) Geheimer Staatsrath Dr. Stichling.

### Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

41) Staatsminister v. Bülow.

### Großherzogthum Oldenburg.

42) Staatsminister v. Rössing.

### Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

43) Staatsminister v. Campe.
44) Minister-Resident, Geheimrath v. Liebe.

### Herzogthum Sachsen-Meiningen.

45) Staatsminister Frhr. v. Krosigk.

### Herzogthum Sachsen-Altenburg.

46) Staatsminister v. Gerstenberg-Zech.

### Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

47) Staatsminister Frhr. v. Seebach.

### Herzogthum Anhalt.

48) Staatsminister v. Larisch.

### Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

49) Staatsminister v. Bertrab.

### Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

50) Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff.

### Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

51) Landesdirector v. Flottwell.

### Fürstenthum Reuß ältere Linie.

52) Regierungs-Präsident Meusel.

### Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

53) Staatsminister v. Harbou.

### Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

54) Geheimer Regierungsrath Höcker.

### Fürstenthum Lippe.

55) Präsident des Cabinets-Ministeriums Heldmann.

### Freie und Hansestadt Lübeck.

56) Ministerresident Dr. Krüger.

### Freie Hansestadt Bremen.

57) Senator Gildemeister.

### Freie und Hansestadt Hamburg.

58) Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

# IV.

# Wahlkreise und Reichstags-Abgeordnete.

## A. Königreich Preußen.

### I. Provinz Preußen.

#### Regierungsbezirk Königsberg.

1) Memel-Heydekrug: Graf v. Moltke. 2) Labiau-Wehlau: Fernow. 3) Stadt Königsberg: Dickert. 4) Kreis Königsberg-Fischhausen: Frh. v. Hüllessem. 5) Heiligenbeil-Pr.-Eylau: v. Kalckstein. 6) Braunsberg-Heilsberg: Blell. 7) Pr. Holland-Mohrungen: Bar. v. Minnigerode. 8) Osterode-Neidenburg: v. Stein. 9) Allenstein-Rössel: Borowski. 10) Rastenburg-Gerbauen-Friedl.: v. Romberg.

#### Regierungsbezirk Gumbinnen.

1) Tilsit-Niederung: Graf v. Keyserling. 2) Ragnit-Pillkallen: Francke. 3) Gumbinnen-Insterburg: Muellauer. 4) Stallupöhnen-Goldap-Darkehmen: v. Sperber. 5) Angerburg-Lötzen: Graf v. Lehndorff. 6) Oletzko-Lyck-Johannisburg: v. Simpson. 7) Sensburg-Ortelsburg: v. Hoverbeck.

#### Regierungsbezirk Danzig.

1) Elbing-Marienburg: v. Brauchitsch. 2) Kreis Danzig: v. Diest. 3) Stadt Danzig: Lesse. 4) Neustadt-Carthaus: v. Rybinski. 5) Berent-Pr.-Stargardt: v. Kalckstein.

#### Regierungsbezirk Marienwerder.

1) Stuhm-Marienwerder: v. Winter. 2) Rosenberg-Löbau: Graf Dohna-Finckenstein. 3) Graudenz-Strasburg: v. Hennig. 4) Thorn-Culm: Vacat. 5) Schwetz: Gerlich. 6) Conitz: v. Haza-Radlitz. 7) Schlochau-Flatow: Graf zu Eulenburg 8) Deutsch-Crone: Guenther-Märzdorf.

### II. Provinz Brandenburg.

#### Stadt Berlin.

1) Stadtbez. 1—30: Hagen. 2) Stadtbez. 31—60, 77, 80 und 81: Klotz: 3) Stadtbez. 74, 76, 78, 79, 82—101: Windthorst. 4) Stadtbez. 61—73, 75, 102—123, 125, 128—131: Runge. 5) Stadtbez. 124, 126, 127, 132—153, 186—189.: F. Duncker. 6) Stadtbez. 154—185, 190—210: Schulze-Delitzsch.

#### Regierungsbezirk Potsdam.

1) West-Priegnitz: v. Jagow. 2) Ost-Priegnitz: v. Karstedt. 3) Ruppin-Templin: Graf v. Arnim. 4) Prenzlau-Angermünde: v. Wedell-Malchow. 5) Ober-Barnim: v. Eckardstein. 6) Nieder-Barnim: v. Treskow. 7) St. Potsdam-Ost-Havelland: Emden. 8) West-Havelland: Hausmann. 9) Zauch-Belzig-Jüterb.-Luckenw.: v. Watzdorf. 10) Teltow-Beeskow-Storkow: Prinz Handjery.

#### Regierungsbezirk Frankfurt.

1) Arnswalde-Friedeberg: Wilmanns. 2) Landsberg-Soldin: v. Cranach. 3) Königsberg i. N.: v. Keudell. 4) St. Frankfurt-Lebus: Simson. 5) Stern-

berg: v. Waldaw. 6) Züllichau-Krossen: Uhden. 7) Guben-Lübben: Graf v. Kleist. 8) Sorau: v. Puttkammer II. 9) Cottbus-Spremberg: Köster. 10) Calau-Luckau: v. Lindenau.

## III. Provinz Pommern.

### Regierungsbezirk Stettin.

1) Demmin-Anclam: Frhr. v. Maltzahn. 2) Ueckermünde-Usedom-Wollin: Frhr. v. Patow. 3) Randow-Greifenhagen: Stavenhagen. 4) Stadt Stettin: Schmidt. 5) Pyritz-Saatzig: v. Schöning. 6) Neugard-Regenwalde: v. Blanckenburg. 7) Greiffenberg-Cammin: v. Woedtke.

### Regierungsbezirk Cöslin.

1) Stolp-Lauenburg: v. Denzin. 2) Bütow-Rummelsburg-Schlawe: v. Below. 3) Fürstenthum: v. Gerlach. 4) Belgard-Schievelbein-Dramb.: Frhr. v. d. Goltz. 5) Neustettin: Wagener.

### Regierungsbezirk Stralsund.

1) Rügen-Franzb.: Graf v. Behr-Negenbank. 2) Grimmen-Greifswald: v. Behr.

## IV. Provinz Posen.

### Regierungsbezirk Posen.

1) Stadt und Kreis Posen: Dr. v. Niegolewski. 2) Samter-Birnbaum-Obornik: Vacat. 3) Meseritz-Bomst: v. Unruhe-Bomst. 4) Buk-Kosten: v. Zoltowski. 5) Kröben: Prinz Roman von Czartoryski. 6) Fraustadt: v. Puttkammer I. (erledigt). 7) Schrimm-Schroda: v. Mankowski. 8) Wreschen-Pleschen: v. Taczanowski. 9) Krotoschin: v. Krzyzanowski. 10) Adelnau-Schildberg: Graf v. Szembek.

### Regierungsbezirk Bromberg.

1) Czarnikau-Chodziesen: Graf v. d. Schulenburg-Filehne. 2) Wirsitz-Schubin: Graf v. Skorzewski. 3) Bromberg: Eggert. 4) Inowraclaw-Mogilno: v. Turno. 5) Gnesen-Wongrowitz: v. Dziembowski.

## V. Provinz Schlesien.

### Regierungsbezirk Breslau.

1) Guhrau-Steinau-Wohlau: v. Frankenberg. 2) Militsch-Trebnitz: Graf Maltzan. 3) Wartenberg-Oels: v. Kardorff. 4) Namslau-Brieg: Allnoch. 5) Ohlau-Nimptsch-Strehlen: Schröter. 6) Stadt Breslau, östl. Theil: v. Kirchmann. 7) Stadt Breslau, westl. Theil: Ziegler. 8) Breslau-Neumarkt: Frhr. v. Ende. 9) Striegau-Schweidnitz: Vacat. 10) Waldenburg: Fürst v. Pleß. 11) Reichenbach-Neurode: Websky. 12) Glatz-Habelschwerdt: Künzer (erledigt). 13) Frankenstein-Münsterberg: Kraetzig.

### Regierungsbezirk Oppeln.

1) Kreuzburg-Rosenberg: Graf Bethusy-Huc. 2) Oppeln: Graf Strachwitz. 3) Gr. Strehlitz-Cosel: Graf Renard. 4) Lublinitz-Tost-Gleiwitz: Herz. v. Ujest. 5) Kreis Beuthen, nördl. Theil: Graf Schaffgotsch. 6) Kreis Beuthen, südl. Theil: Graf Saurma-Jeltsch. 7) Pleß-Rybnick: Müller. 8) Ratibor: Fürst Lichnowski. 9) Leobschütz: Engel. 10) Neustadt: Graf Oppersdorff. 11) Falkenberg-Grottkau: Graf Frankenberg. 12) Neiße: Friedenthal.

### Regierungsbezirk Liegnitz.

1) Grünberg-Freistadt: Fürst zu Carolath. 2) Sagan-Sprottau: Frhr. v. Zedlitz. 3) Glogau: Graf v. Rittberg. 4) Lüben-Bunzlau: Graf Dohna-Kotzen. 5) Löwenberg: v. Cottenet. 6) Haynau-Goldberg-Liegnitz: Jacobi. 7) Landshut-Jauer-Bolkenhayn: Gneist. 8) Schönau-Hirschberg: Tellkampf. 9) Lauban-Görlitz: Müller. 10) Rothenburg-Hoyerswerda: v. Seydewitz.

## VI. Provinz Sachsen.

### Regierungsbezirk Magdeburg.

1) Salzwedel-Gardelegen: Graf Schulenburg. 2) Osterburg-Stendal: v. Bismarck-Br. 3) Jerichow I. und II.: v. Bonin. 4) Stadt Magdeburg: v. Unruh. 5) Wolmirstedt-Neuhaldensleben: v. Forckenbeck. 6) Wanzleben: v. Benda. 7) Aschersleben-Calbe: Dietze. Oschersl.-Halberst.-Wernig: v. Bernuth.

### Regierungsbezirk Merseburg.

1) Liebenwerda-Torgau: v. Schaper. 2) Schweinitz-Wittenberg: v. Bodenhausen. 3) Bitterfeld-Delitzsch: v. Busse. 4) Saalkreis und Stadt Halle: Hammacher. 5) Mansfelder Kreise: Sombart. 6) Sangerhausen-Eckartsberga: Jüngken. 7) Querfurt-Merseburg: Wölfel. 8) Naumburg-Weißenfels-Zeitz: Rohland.

### Regierungsbezirk Erfurt.

1) Nordhausen: v. Davier. 2) Heiligenstadt-Worbis: Zehrt. 3) Mühlhausen-Langensalza-Weißensee: v. Hagke. 4) Erfurt-Schleus.-Ziegenrück*): Lucius.

## VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1) Hadersleben-Sonderburg zc.: Krüger-Beftoft. 2) Apenrade-Flensburg zc.: Christensen. 3) Schleswig-Rendsburg zc.: Graf Baudissin. 4) Tondern-Husum-Tönning zc.: Petersen (erledigt). 5) Itzehoe-Meldorf zc.: Lorentzen. 6) Glückstadt-Elmshorn zc.: Jensen. 7) Kiel zc.: Hänel. 8) Altona-Oldesloe zc.: Schleiden. 9) Plön-Segeberg-Fehmarn zc.: Seelig.

## VIII. Provinz Hannover.

1) Leer-Emden-Norden zc.: van Freeden. 2) Aurich-Esens-Papenburg: Röben. 3) Lingen-Meppen zc.: Windthorst. 4) Osnabrück-Iburg zc.: Erxleben. 5) Melle-Diepholz zc.: Graf zu Stolberg. 6) Hoya-Verden zc.: Abickes. 7) Nienburg-Neustadt a. R. zc.: Nieper. 8) Hannover-Linden zc.: Ewald. 9) Elbagsen-Hameln zc.: v. Lenthe. 10) Hildesheim zc.: Römer. 11) Einbeck-Uslar-Osterode zc.: Albrecht. 12) Göttingen-Münden zc.: Fischer. 13) Herzberg-Goslar: Graf Münster. 14) Gifhorn-Peine-Celle zc.: Planck. 15) Lüchow-Gartow-Uelzen zc.: Freiherr v. Grote. 16) Lüneburg-Winsen zc.: Gravenhorst. 17) Harburg-Buxtehude zc.: Grumbrecht. 18) Stade-Bremervörde zc.: Augspurg. 19) Otterndorf-Neuhaus zc.: v. Bennigsen.

## IX. Provinz Westphalen.

### Regierungsbezirk Münster.

1) Tecklenb.-Steinhaus-Ahaus: v. Mallinckrodt. 2) Münster-Coesfeld: Frhr. v. Heereman. 3) Borken-Recklinghausen: Graf v. Landsberg-Velen u. Gemen. 4) Lüdinghausen-Beckum-Warendorf: Frhr. v. Landsberg.

### Regierungsbezirk Minden.

1) Minden-Lübbecke (Jadegebiet): v. Oheimb. 2) Herford-Halle: v. Bodelschwingh. 3) Bielefeld-Wiedenbrück: Düesberg. 4) Paderborn-Büren: Frhr. v. Ketteler. 5) Warburg-Hörter: Evers.

### Regierungsbezirk Arnsberg.

1) Wittgenstein-Siegen-Biedenkopf: v. Dörnberg. 2) Olpe-Meschede-Arnsberg: Reichensperger. 3) Altena-Iserlohn: Overweg. 4) Hagen: Harkort. 5) Bochum: Löwe-Calbe. 6) Dortmund: Becker. 7) Hamm-Soest: v. Bockum-Dolffs. 8) Lippstadt-Brilon: Schröder.

## X. Provinz Hessen-Nassau.

### Regierungsbezirk Wiesbaden.

1) Usingen-Idstein-Homburg zc.: Adolph Klotz. 2) Rüdesheim-Wiesbaden zc.:

*) Mit der früher Bayer. Enclave Kaulsdorf.

Schenck. 3) Braubach-Nassau ꝛc.: Lieber. 4) Diez-Limburg-Weilburg ꝛc.: Knapp. 5) Dillenburg-Herborn ꝛc.: Winter. 6) Stadtkreis Frankfurt a. M.: Sonnemann.

Regierungsbezirk Kassel.

1) Rinteln-Hofgeismar-Wolfhagen: Oetker. 2) Cassel-Melsungen: Bähr. 3) Fritzlar-Homberg-Ziegenhain: Wehrenpfennig. 4) Eschwege-Schmalk.-Witzenh.: Harnier. 5) Marburg-Frankenberg-Kirchhain: Grimm. 6) Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld: Braun (Hersf.). 7) Fulda-Schlüchtern-Gersfeld: Herrlein. 8) Hanau-Gelnhausen: Weigel.

## XI. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1) Stadt Cöln: Grosman. 2) Kreis Cöln: Grosman. 3) Bergheim-Euskirchen: Rudolphi. 4) Rheinbach-Bonn: v. Kesseler. 5) Sieg-Waldbroel: Lingens. 6) Mühlh.-Wipperfürth-Gummersbach: Bürgers.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1) Lennep-Mettmann: Techow. 2) Elberfeld-Barmen: v. Kusserow. 3) Solingen: v. Bunsen. 4) Düsseldorf: Bernards. 5) Essen: Krebs. 6) Duisburg: Dove. 7) Mörs-Rees: v. Loë. 8) Cleve-Geldern: Ulrich. 9) Kempen: Pelzer. 10) Gladbach: Kratz (erledigt). 11) Crefeld: A. Reichensperger. 12) Neuß-Grevenbroich: Frhr. v. Thimus.

Regierungsbezirk Coblenz.

1) Wetzlar-Altenkirchen*): v. Heldorff. 2) Neuwied: Böhmer. 3) Coblenz-St. Goar: v. Savigny. 4) Creuznach-Simmern: v. Treitschke. 5) Mayen-Ahrweiler: Moufang. 6) Adenau-Cochem-Zell: v. Grand-Ry.

Regierungsbezirk Trier.

1) Daun-Prüm-Bitburg: Holzer. 2) Wittlich-Berncastel: Fier. 3) Trier: Thanisch. 4) Saarburg-Merzig-Saarlouis: Bellinger. 5) Saarbrücken: Krug v. Nidda. 6) Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim: Stumm.

Regierungsbezirk Aachen.

1) Schleid.-Malmedy-Montjoie: Hasenclever. 2) Eupen-Kreis Aachen: Bock. 3) Stadt Aachen: Graf v. Spee. 4) Düren-Jülich: Decker. 5) Geilenkirch.-Heinsb.-Erkelenz: Lucius.

## XII. Hohenzollern.

1) Regierungsbez. Sigmaringen: Evelt.

## XIII. Lauenburg.

1) Wahlkreis: Krieger.

## B. Königreich Bayern.

## I. Oberbayern.

1) München I.: Frhr. v. Schenck v. Stauffenberg. 2) München II.: Kastner. 3) Aichach-Friedberg ꝛc.: Schmid. 4) Ingolstadt-Freising: Frhr. v. Aretin. 5) Wasserburg-Erding: Lugscheider. 6) Weilheim-Bruck-Landsberg: Kottmüller. 7) Rosenheim-Tölz-Miesbach: Obermayer. 8) Traunstein-Berchtesgaden: Graf v. Tattenbach-Grünbach.

## II. Niederbayern.

1) Landshut-Dingolfing: Frhr. v. Ow. 2) Straubing-Landau-Vilshofen: Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos. 3) Passau-Wegscheid-Wolfstein: Greil. 4) Pfarrkirchen-Griesbach: Stadlberger. 5) Deggendorf-Kötzting: Frhr. v. Hafenbrädl. 6) Kelheim-Rottenburg: v. Lottner.

## III. Rheinpfalz.

1) Speyer-Frankenthal: Heydenreich. 2) Landau-Neustadt: Jordan. 3) Germersheim-Bergzabern: Louis. 4) Zweibrücken-Pirmasens: Schmidt. 5) Homburg-Cusel: Buhl. 6) Kaiserslautern-Kirchheimbolanden: Golsen.

---

*) Nebst dem Preuß. Antheil des Kreises Gießen.

## IV. Oberpfalz und Regensburg.

1) Regensburg-Burglengenfeld: Graf v. Walderdorff. 2) Amberg-Eschenbach-Sulzbach: Freitag. 3) Neumarkt-Hemau-Velburg: Frhr. v. Reichlin-Meldegg. 4) Neunburg-Cham-Roding: Schels. 5) Neustadt a. W. N.-Kemnath: Frhr. v. Sazenhofen.

## V. Oberfranken.

1) Hof-Münchberg-Rehau: v. Schauß. 2) Bayreuth-Wunsiedel: Kraußold. 3) Forchheim-Kulmbach: Fürst v. Hohenlohe. 4) Kronach-Lichtenfels: v. Swaine. 5) Bamberg-Höchstadt: Vacat.

## VI. Mittelfranken.

1) Nürnberg: Crämer. 2) Erlangen-Fürth-Hersbruck: Marquardsen. 3) Ansbach-Schwabach: Thomas. 4) Eichstädt-Weißenburg: Herz. 5) Dinkelsbühl-Feuchtwangen: Erhard. 6) Rothenburg a. T.-Neustadt a. A.: M. Barth.

## VII. Unterfranken und Aschaffenburg.

1) Aschaffenburg-Obernburg: Hauck. 2) Kitzingen-Gerolzhofen: Fischer. 3) Lohr-Gemünden-Hammelburg: Fürst zu Löwenstein. 4) Neustadt a. S.-Kissingen: Graf v. Luxburg. 5) Schweinfurt-Ebern-Haßfurth: v. Hörmann. 6) Würzburg: Gerstner.

## VIII. Schwaben und Neuburg.

1) Augsburg-Werthingen: Fischer. 2) Donauwörth-Nördlingen: Mayer. 3) Dillingen-Günzburg: Wagner. 4) Illertissen-Neu-Ulm-Memmingen: Behringer. 5) Kaufbeuren-Füßen-Mündelheim: Edel. 6) Immenstadt-Lindau-Kempten: Völk.

### C. Königreich Sachsen.

1) Zittau-Ostrau 2c.: Pfeiffer. 2) Löbau-Bernstadt 2c.: Mosig v. Aehrenfeld. 3) Bautzen-Camenz 2c.: Thiel. 4) Dresden rechts der Elbe 2c.: Schwarze. 5) Dresden links der Elbe: Wigard. 6) Tharandt 2c.: Ackermann. 7) Meißen-Riesa 2c.: Evsoldt. 8) Pirna-Stolpen 2c.: Hirschberg. 9) Freiberg-Oederan 2c.: Schaffrath. 10) Nossen-Döbeln-Waldheim 2c.: Oehmichen. 11) Oschatz-Wurzen-Grimma: Günther. 12) Stadt Leipzig: Stephani. 13) Amtsbez. Leipzig 2c.: Birnbaum. 14) Borna-Pegau 2c.: Köchly. 15) Mittweida-Limbach 2c.: Biedermann. 16) Chemnitz: Ludwig. 17) Glauchau-Meerane 2c.: Bebel. 18) Zwickau-Crimmitzschau 2c.: Schraps. 19) Stollberg-Schneeberg-Geyer 2c.: Minckwitz. 20) Wolkenstein-Zschopau 2c.: Brockhaus. 21) Annaberg-Eibenstock 2c.: Böhme. 22) Auerbach-Reichenbach 2c: Georgi. 23) Plauen-Oelsnitz-Adorf: Graf zu Münster.

### D. Königreich Württemberg.

1) Stadt und Oberamt Stuttgart: Müller. 2) Cannstadt-Ludwigsburg 2c.: Rehscher. 3) Besigheim-Heilbronn 2c.: v. Goppelt. 4) Böblingen-Leonberg 2c.: Elben. 5) Eßlingen-Kirchheim 2c.: v. Keßler. 6) Reutlingen-Rottenburg 2c.: Freiherr v. Wagner. 7) Calw-Herrenberg 2c.: Chevalier. 8) Freudenstadt-Horb 2c.: v. Frisch. 9) Balingen-Rottweil 2c.: Rotter. 10) Gmünd-Göppingen 2c.: Hölder. 11) Backnang-Hall 2c.: v. Weber. 12) Crailsheim-Gerabronn 2c.: Fürst. v. Hohenlohe. 13) Aalen-Ellwangen 2c.: Streich (erledigt). 14) Geislingen-Heidenheim-Ulm: Römer (erledigt). 15) Blaubeuren-Ehingen 2c.: Schmid. 16) Biberach-Leutkirch 2c.: Fürst v. Waldburg. 17) Ravensberg-Riedlingen: Probst.

### E. Großherzogthum Baden.

1) Constanz-Ueberlingen-Stockach: Seiz. 2) Engen-Donaueschingen: Kirsner. 3) Jestetten-Waldshut-Schopfheim: Hebting. 4) Lörrach-Müllheim-Breisach: Frhr. v. Roggenbach. 5) Freiburg-Waldkirch-Emmendingen: Fauler. 6) Kenzingen-Ettenheim 2c.: Kiefer. 7) Gengenbach-Offenburg 2c.: Eckhard. 8) Baden-Rastatt-Bühl: Vacat. 9) Pforzheim-Durlach-Ettlingen: Dennig. 10) Karlsruhe-Bruchsal: Prinz W. v. Baden. 11) Mannheim-Schwetzingen-Weinheim: Lamey. 12) Heidelberg-Eberbach-Mosbach: Blum. 13) Bretten-Sinsheim-Wiesloch: Paravicini. 14) Wallbürn-Tauberbischofsheim: Frhr. v. Kettler.

### F. Großherzogthum Hessen.

1) Gießen-Grünberg-Nidda: zur Rabenau. 2) Friedberg-Vilbel-Büdingen: Frhr. v. Wedekind. 3) Alsfeld-Lauterbach-Schotten: Graf Solms-Laub. 4) Darmstadt-Gr. Gerau: Hoffmann. 5) Dieburg-Offenburg: Dernburg. 6) Bensheim-Erbach-Neustadt: Martin. 7) Heppenheim-Wimpfen: Pfannebecker. 8) Bingen-Alzey: Metz. 9) Mainz-Oppenheim: Bamberger.

### G. Mecklenburg-Schwerin.

1) Hagenow-Grevesmühlen: Westphal. 2) Schwerin-Wismar: Prosch. 3) Parchim-Ludwigslust: M. Wiggers. 4) Malchin-Waren: Pogge. 5) Rostock-Doberan: Büssing, Senator. 6) Güstrow-Ribnitz: Büsing, Advokat.

### H. Sachsen-Weimar-Eisenach.

1) Weimar: Fries. 2) Eisenach: Endemann. 3) Neustadt: Genast.

### J. Mecklenburg-Strelitz.

1) Wahlkreis: Pogge.

### K. Oldenburg.

1) Oldenburg-Lübeck-Birkenfeld: Lentz. 2) Varel-Jever-Brake 2c.: Graepel. 3) Berne-Delmenhorst 2c.: Russell.

### L. Braunschweig.

1) Braunschweig-Blankenburg: Bode. 2) Wolfenbüttel-Helmstedt: v. Rochau. 3) Gandersheim-Holzminden: Koch.

### M. Sachsen-Meiningen.

1) Meiningen-Hildburghausen: Valentin. 2) Sonneberg-Saalfeld: Lasker.

### N. Sachsen-Altenburg.

1) Altenburg-Wagner.

### O. Sachsen-Coburg-Gotha.

1) Coburg: Briegleb. 2) Gotha: Kämmerer.

### P. Anhalt.

1) Dessau-Zerbst: Prince-Smith. 2) Bernburg-Ballenstedt 2c.: Baldamus.

### Q. Schwarzburg-Rudolstadt.

1) Wahlkreis: Eugen Richter.

### R. Schwarzburg-Sondershausen.

1) Wahlkreis: Kanngießer.

### S. Waldeck.

1) Wahlkreis: Miquél.

### T. Reuß ältere Linie.

1) Wahlkreis: v. Kommerstaedt.

### U. Reuß jüngere Linie.

1) Wahlkreis: Braun.

### V. Schaumburg-Lippe.

1) Wahlkreis: Weissig.

### W. Fürstenthum Lippe.

1) Wahlkreis: Hausmann.

### X. Lübeck.

1) Wahlkreis: Wichmann.

### Y. Bremen.

1) Wahlkreis: Mosle.

### Z. Hamburg.

1) Wahlkreis: Roß (erledigt). 2) Wahlkreis: Banks. 3) Wahlkreis: Wolffson.

# V.

## Regesten des Deutschen Reichstags für die 1. Sitzungsperiode der 1. Legislaturperiode.

Von Geh.-Rath Dr. **Metzel** in Berlin.

### I. Legislaturperiode.

1. Sitzungsperiode, vom 21. März bis 15. Juni 1871.

**Eröffnung** des Deutschen Reichstages am 21. März nach voraufgegangenem Gottesdienste für die Mitglieder des Reichstages. Thronrede des Kaisers. (St. Ber. 1—3.)

**1. Sitzung** im Preußischen Abgeordnetenhause. (St. Ber. S. 5 und 6.) Das Präsidium wird einstweilen von dem ältesten Mitgliede von Franckenberg-Ludwigsdorf übernommen, welcher das provisorische Bureau ernennt. Verloosung der Mitglieder und der Wahlverhandlungen in die Abtheilungen. Der Namensaufruf ergiebt die Anwesenheit von 274 Mitgliedern, mithin die Beschlußfähigkeit des Hauses. Der Reichstag beschließt, sich in pleno an der Gratulation zur Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Kaisers zu betheiligen.

**2. Sitzung** am 23. März. (St. Ber. S. 7—9.) Verkündigung des Ergebnisses der Constituirung der 7 Abtheilungen, zu deren Vorsitzenden gewählt sind die Abgeordneten: Dr. M. Barth, Graf zu Eulenburg (Marienwerder), Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest, von Bonin, Dr. Löwe, Dr. Schwarze, Hölder. Wahl des Präsidiums und zwar: des Präsidenten Dr. Simson zum Präsidenten mit 276 unter 284 Stimmen, des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst mit 222 unter 286 Stimmen zum Ersten sowie des würtembergischen Obertribunalsrathes von Weber mit 150 unter 296 Stimmen zum Zweiten Vice-Präsidenten.

**3. Sitzung** am 24. März. (St. Ber. S. 11—15.) Schriftführerwahl. — Wahlprüfungen. Der Präsident kündigt an, daß er die Namen derjenigen Mitglieder, deren Wahl bei der Vorprüfung in den Abtheilungen unbeanstandet geblieben ist, durch den Druck zur Kenntniß des Hauses bringen werde, so daß im Plenum nur diejenigen Wahlen zum Vortrage kommen würden, die zweifelhaft erschienen, oder in Betreff deren Wahlverstöße vorlägen. (St. Ber. 11, cf. D. S. u. Anl. Nr. 8 u. 8 a—c.) — Bei der sonst weiter nicht beanstandeten Wahl des Abgeordneten von Treskow wird gerügt, daß die Garnison von Liebenwalde entgegen dem § 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 zur Wahl mit herangezogen worden sei und beantragt, dem Reichskanzler davon zur Ergreifung geeigneter Schritte Mittheilung zu machen. Der Antrag wird angenommen. — Die Wahl des Ober-Gerichtsraths Lentz in Eutin im 1. Oldenburger Wahlkreis hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben; es wird aber bemängelt, daß aus dem Wahlbezirk 49, einen Theil des Fürstenthums Birkenfeld umfassend, gar keine Nachrichten über das Wahlergebniß eingelaufen sind und demnach beantragt, wie im vorhergehenden Falle dies Seitens des Reichstages zu rügen und dem Reichskanzler zur weitern Veranlassung davon Mittheilung zu machen. Auch dieser Antrag wird angenommen. — Bei der sonst nicht beanstandeten Wahl des Abg. Dr. Bähr im 2. Kasseler Wahlbezirke werden verschiedene Wahlverstöße, namentlich vielfache Verletzungen der im Reglement zu dem Wahlgesetz vorgeschriebenen Formalien getadelt. In Beziehung

darauf wird der Antrag gestellt und angenommen: „den Reichskanzler zu ersuchen, durch entsprechende Einrichtung, beziehungsweise Vervollständigung der Formulare zu den Protokollen und Listen dahin zu wirken, daß Verstöße gegen das Wahlreglement möglichst vermieden werden.“ (S. 13.) — Bei der Wahl im 1. Oppelner Wahlbezirk (Kreuzburg-Rosenberg) wird, ohne indessen einen Antrag daran zu knüpfen, bemängelt, daß der Wahlcommissarius bei Feststellung des Wahlergebnisses Stimmen, die von dem Wahlvorstande des Stimmbezirkes für gültig erachtet waren, nachträglich für ungültig erklärt und dadurch ein wichtiges Princip verletzt habe, wonach von ihm nur das Ergebniß der Wahl festzustellen, auch eventuell über die Ungültigkeit einzelner Stimmen durch schriftliche Bemerkung Kritik zu üben, nicht aber selbst Entscheidung zu treffen und damit dem Befinden des Reichstags vorzugreifen sei. — Wahl des Frhrn. Schenck von Stauffenberg im 1. und des Stadtrichters Kastner im 2. Münchener Wahlkreise. Ein Protest gegen beide rügt, daß zur Vornahme der Wahl ausschließlich Gastwirthschaften und in diesen solche Räumlichkeiten gewählt seien, welche mit dem Hauptgastzimmer in Verbindung gestanden hätten. Die Abtheilung beantragt, über den Protest hinwegzugehen und die Wahlen für gültig zu erklären, weil der Protest nur ganz im Allgemeinen den beregten Uebelstand, welchen auch die Abtheilung als solchen anerkannt hat, bespreche, aber keinen einzelnen Fall angebe, in welchem derselbe auf die vorangeführten Wahlen von Einfluß gewesen sei. — Wahlen in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. In einzelnen Kreisen sind so kleine Wahlbezirke gebildet worden, daß es nicht einmal möglich gewesen ist, aus der Zahl der Wähler einen Wahlvorstand zu bilden. Die Abtheilung findet darin keinen Grund zur Beanstandung der Wahlen, stellt aber den Antrag, welcher angenommen wird: „den Reichskanzler zu ersuchen, die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz aufzufordern, in Zukunft von der Bildung so kleiner Wahlbezirke, wie solche bei den dermaligen Wahlen vorgekommen sind, Abstand zu nehmen, weil dadurch das Princip der geheimen Wahl, also ein wichtiges Princip des Gesetzes, verletzt würde.“ — Schließlich wird beschlossen: eine Kommission von 14 Mitgliedern für die Geschäftsordnung und eine Kommission von 28 Mitgliedern für die eingehenden Petitionen zu wählen. Der Antrag, zugleich auch eine Kommission für den Haushalt zu wählen, wird vom Antragsteller zurückgezogen.

4. **Sitzung** am 27. März. (St. Ber. S. 17—24.) Verkündigung des Ergebnisses der Schriftführerwahl. Die meisten Stimmen haben erhalten: Dr. Becker (280), v. Puttkamer (Sorau) (280), Frh. v. Unruhe (Bomst) (278), Frh. Schenck v. Stauffenberg (276), Stavenhagen (273), Eckhardt (272), v. Schöning (270), Dr. Lieber (205). — Zu Quästoren werden ernannt: Dr. Marquard Barth und Prinz Handjéry. — Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen für die Kommissionen für die Geschäftsordnung und für die Petitionen, sowie deren Constituirung; Vorsitzender der ersteren Graf zu Münster (Hannover), der letzteren Dr. Stephani. — Fernere Wahlprüfungen: 1) Wahl des Fürsten Pleß im 10. Breslauer Wahlbezirk. Ein Protest des Waldenburger Arbeiter-Wahlcomités erhebt unter mehreren unwesentlichen Ausstellungen darüber Beschwerde 1) daß die durch das Wahlgesetz vorgeschriebene Publicität in den Ortschaften Dittersbach, Weisstein und Niedersalzbrunn dadurch verletzt sei, daß der von dem Wahlvorsteher an der Thüre aufgestellte Gemeindebote die Wähler gehindert habe, der Wahl beizuwohnen; 2) daß Wahlbeeinflussung stattgefunden habe, indem in Nieder-Hermsdorf von dem Gemeindeboten mehreren Wählern die Stimmzettel entrissen und diese vernichtet worden, wenn sie nicht auf den Fürsten Pleß gelautet hätten, und dasselbe in der Stadt Gottesberg durch den Protokollführer geschehen sei. Die Abtheilung stellt in Folge dessen den Antrag, welcher auch angenommen wird: „den Reichskanzler zu ersuchen, die nähere Prüfung der in Betreff der Wahl im 10. Breslauer Wahlbezirk von dem vorangeführten Arbeiter-Wahlcomité erhobenen Beschwerden zu veranlassen und bis dahin die Wahl des Abgeordneten Fürsten Pleß zu beanstanden. — 2) Wahl des geistl. Rath Müller in Berlin im 7. Oppelner Wahlbezirk. Die Abtheilung beantragt die Wahl desselben für gültig zu erklären, zugleich aber auch das Schreiben eines gewissen Frose dem Reichskanzleramte zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung mitzutheilen, indem in dem gedachten Schreiben

dem Landrathsamte des betreffenden Kreises angezeigt wird, daß der Gemeindewächter in Tichau sämmtlichen Wählern des Bezirks im Auftrage des Steuererhebers Nitsche Zettel für Müller mit dem Bedeuten eingehändigt habe, daß, wenn die Wähler bei der Wahl nicht erscheinen und die qu. Zettel für Müller nicht abgeben würden, sie eine Strafe von 5 Thlr. treffen solle. Antrag wird ohne Diskussion angenommen. — 3) Bei der sonst nicht beanstandeten Wahl des v. Franckenberg-Ludwigsdorf haben sich in den Wahlakten eine große Anzahl von Mängeln gefunden; namentlich ist es aufgefallen, daß die Anlagen zu den Akten nicht überall beigebracht. Die Abtheilung stellt daher den Antrag, welcher von dem Reichstage ohne Diskussion angenommen wird: „das Reichskanzleramt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen, wo Dokumente bei den Wahlakten fehlen, die billiger Weise und besonders nach dem Reglement dabei sein sollten, die Wahlkommissarien die Instruktion erhalten, daß sie von den betreffenden Gemeinden die Nachlieferung der fehlenden Urkunden begehren, damit dieselben, wenn auch nicht mehr für die Aufstellung des Wahlprotokolls, so doch bei der Urtheilsbildung für die Wahlprüfung im Hause dienen können." — 4) Die Wahl des Kanonikus Dr. Künzer im 12. Breslauer Wahlbezirk hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, doch wird die Nachlässigkeit in der Behandlung der Formalien, namentlich die Verletzung der Vorschriften des § 4 des Reglements gerügt und beantragt: „das Reichskanzleramt zu ersuchen, den Wahlkommissarien die geeignete Belehrung über die Formalien ertheilen zu lassen." Antrag wird ohne Diskussion angenommen. — 5) Im Anschluß an die sonst nicht beanstandete Wahl des Fürsten Carolath im 1. Liegnitzer Wahlbezirk wird in Veranlassung dessen, daß der Wahlkommissar bei Feststellung des Wahlergebnisses zwei Stimmen für ungültig erklärt hat, beantragt: „das Reichskanzleramt auf die Kompetenzüberschreitung des Wahlkommissars aufmerksam zu machen." Antrag wird angenommen. — 6) Die Wahl des Assessor a. D. Eugen Richter im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wird auf Antrag der Abtheilung beanstandet, bis ermittelt worden, ob die Wähler des Gutsbezirks Dörenfeld, über welche in den Wahlakten jede Auskunft gefehlt hat, auch wirklich in die Lage gekommen sind, zu wählen, da bei der geringen Majorität auch eine kleine Anzahl von Stimmen eine andere Entscheidung herbeiführen könnte. — 7) Gegen die Wahl des Oberbürgermeisters Fauler von Freiburg im 5. Badenschen Wahlkreise ist ein Protest des Pfarrers Gerber zu Oberwinden eingegangen, weil das Prinzip der Oeffentlichkeit in dem betreffenden Wahlbezirke verletzt sei. Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist dieser Protest zur Sprache gekommen, derselbe als irrelevant für die Wahl selbst erklärt, aber der Wunsch ausgesprochen, daß der Protest zu weiteren amtlichen Erhebungen dem großherzoglichen Bezirksamte Waldkirch mitgetheilt werde. Auch die Abtheilung hat in dem Protest keinen Grund gefunden, die Beanstandung der Wahl zu beantragen, dagegen stellt sie den Antrag, daß, da über die weiteren gewünschten Erhebungen nichts in den Wahlakten enthalten ist „das Reichskanzleramt ersucht werde, ermitteln zu lassen, ob die von der Kommission zur Ermittelung des Wahlresultats in dem 5. Badenschen Wahlkreise gewünschte Mittheilung des Protestes des Pfarrers Gerber gegen die Wahl im Bezirk Oberwinden an das Bezirksamt Waldkirch stattgefunden, und welchen Erfolg diese Mittheilung gehabt, beziehungsweise die erforderliche Untersuchung zu veranlassen und dem Reichstag demnächst über das Resultat Mittheilung zu machen." Antrag wird angenommen. — Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. (D. S. u. Anl. Nr. 4.) Es wird beschlossen, die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Erste und zweite Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits. (D. S. u. Anl. Nr. 5.). Antrag Kanngießer: die Vorlage einer Kommission zu überweisen, wird abgelehnt und sofort in die zweite Berathung eingetreten. In derselben werden sämmtliche Artikel ohne Abänderung genehmigt.

5. **Sitzung** am 28. März. (St. Ber. S. 25—36.) Fortsetzung der Wahlprüfungen. 1) Gegen die Wahl des Syndikus Albrecht im 11. Hannöverschen Wahlbezirk ist eine Einsprache eingegangen, worin behauptet wird, daß vielfach Wahlbeeinflussungen von Seiten der Landgendarmerie, sowie sonstige Ungehörigkeiten

vorgekommen seien. Die betreffende Abtheilung hält indessen nicht dafür, daß die vorgebrachten Einzelnheiten von Einfluß auf die Wahl gewesen sind und beantragt daher, dieselbe als eine gültig vollzogene anzuerkennen. Nach kurzer Diskussion wird der Antrag angenommen. 2) Wahl des Pfarrers Maranski im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Ein Protest gegen dieselbe führt an: daß in drei Bezirken die nothwendige Anzahl der Beisitzer nicht vorhanden gewesen, in einem anderen eine Wahlfälschung vorgekommen sei, und endlich ein Naturereigniß, die Ueberschwemmung des Weichselgebiets, 1060 Wähler an der Ausübung des Wahlrechts behindert habe. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl für ungültig zu erklären. Dazu 1) Ab.-Antr. Freiherr zur Rabenau: die Entscheidung über die Vernichtung der Wahl bis dahin auszusetzen, daß der analoge Fall im 4. schleswig-holsteinschen Wahlbezirk dem Hause zur Entscheidung vorliegt. 2) Ab.-Antr. Schröder (Lippstadt): „die Wahl zu beanstanden." Beide Ab.-Anträge werden abgelehnt und der Antrag der Abtheilung, die Wahl für ungültig zu erklären, angenommen. — Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. (D. S. u. Anl. Nr. 6.) Die Vorlage wird einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

**6. Sitzung** am 29. März. (St. Ber. S. 37—47.) Interpellation der Abg. Miquél und Gen. betreffend den Bau eines neuen Parlamentshauses. (D. S. u. Anl. Nr. 13.) An die Begründung und Beantwortung der Interpellation wird von Prince Smith der ausreichend unterstützte Antrag auf Diskussion über dieselbe geknüpft. Diskussion (S. 38—41). — Fortsetzung der Wahlprüfungen. 1) Gegen die drei Wahlen in der Stadt Hamburg ist ein Protest des dortigen Arbeitercomités eingegangen, wonach 1) die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch polizeiliche Maßregeln beeinträchtigt und 2) den Wählern Stimmzettel aufgedrungen seien. Die Abtheilung beantragt: 1) die drei Wahlen in der Stadt Hamburg zu beanstanden; 2) den Protest des dortigen Arbeitercomités mit dem Ersuchen dem Reichskanzler zu überreichen, über die Wahrheit der darin angegebenen Thatsachen, insbesondere in Betreff des behaupteten Erlasses einer allgemeinen polizeilichen Instruction, wonach in dem Wahllokal bloß die Mitglieder des Vorstandes sich aufhalten sollten, gerichtliche Erhebungen anstellen zu lassen. Antrag wird angenommen. — 2) Wahl des Advokaten Fischer II. in Hannover im 12. hannöverschen Wahlkreis. Eine Einsprache gegen dieselbe behauptet, daß die 250 Stimmen des Wahlbezirks Dransfeld aus Versehen dem Fischer zugezählt und das Stimmzettel mit Nummern und Zeichen versehen abgegeben seien. Es wird beantragt und vom Plenum angenommen: 1) die Wahl des Advokaten Fischer II. zu beanstanden; 2) sämmtliche Stimmzettel des Amtes Gieboldehausen des 12. hannöverschen Wahlkreises einzufordern, um daraus zu ersehen, ob Stimmzettel, welche mit Nummern oder Zeichen versehen waren, abgegeben worden seien. — 3) Bei der Wahl des Rittergutsbesitzers von Watzdorff auf Wiesenburg wird das Versehen des Wahlkommissarius, Landraths von Stülpnagel, welcher im amtlichen Theile eines amtlichen, auf Staats- und Kreiskosten herausgegebenen Blattes die Wahl dieses Abgeordneten befürwortet hatte, gerügt und von der Abtheilung beantragt: 1) wider das Verfahren des Wahlkommissarius, Landraths von Stülpnagel, eine Rüge auszusprechen, 2) den Reichskanzler zu ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, auf daß derartigen Ungehörigkeiten für die Zukunft vorgebeugt werde. Dazu Ab.-Antr. Kiess: die Wahl des Abg. von Watzdorff-Wiesenburg im 9. Potsdamer Wahlkreis für ungültig zu erklären. Ab.-Antrag wird abgelehnt, Antrag der Abtheilung angenommen und ebenso der daran geknüpfte Abtheilungs-Antrag: „den Reichskanzler zu ersuchen, daß Fürsorge getroffen werde, damit in Zukunft an die Wahlvorstände nebst den anderen Drucksachen auch ein Formular zur Anfertigung der Gegenliste nebst Instruction ertheilt werde." — 4) Bei der sonst nicht beanstandeten Wahl des Rittergutsbesitzers Schröter im 5. Breslauer Wahlbezirk wird gerügt, daß nach einem vom Rathsmann Wulf eingegangenen Proteste Protokollführer und Beisitzer im 43. Wahlbezirke unbefugt Stimmzettel öffneten und den Wählern, falls sie nicht ihren Kandidaten gewählt hatten, andere Zettel aufdrängten. Es wird beantragt und beschlossen: „den Protest des Rathsmannes Wulf und Genossen dem

Reichskanzleramt mitzutheilen, damit dasselbe den Thatbestand ermittle und je nach Befund der Verhältnisse das Weitere in der Sache veranlasse. — Die Anträge Schraps (D. S. u. Anl. Nr. 9) und Dr. Biedermann (D. S. u. Anl. Nr. 10) betreffend die Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft, werden zurückgezogen, da derselbe bereits seiner Haft entlassen ist. — Dritte Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaat Salvador andererseits. (D. S. u. Anl. Nr. 5.) Derselbe erhält auch in dritter Berathung die Genehmigung des Reichstags. Zugleich wird der Antrag Augspurg (D. S. u. Anl. Nr. 15) angenommen: den Reichskanzler zu ersuchen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß vor Ratifikation des Vertrages folgende Interpretation des Artikels IX. festgestellt werde: „Im unglücklichen Falle eines Krieges zwischen beiden hohen vertragenden Theilen sollen ohne Ausnahme sowohl die Kaufleute wie sämmtliche übrigen Angehörigen des einen, welche im Gebiete des anderen ihren Wohnsitz haben, denselben beibehalten und ihre Geschäfte ungestört fortsetzen können, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen."

7. **Sitzung** am 30. März. (St. Ber. S. 49—72.) Verkündigung des Ergebnisses der Kommissionswahlen für den Gesetzentwurf, betreffend die Matrikularbeiträge (D. S. u. Anl. Nr. 6) und deren Konstituirung. Vorsitzender Abg. Dr. Hammacher. — Antrag von Bennigsen, betreffend die Annahme der vorgeschlagenen Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König. (D. S. u. Anl. Nr. 11.) Dazu Gegenantrag Dr. Reichensperger. (D. S. u. Anl. Nr. 17.) Die in dem letztangeführten Antrage enthaltene Adresse wird nach längerer Diskussion abgelehnt, die von Bennigsen vorgeschlagene in namentlicher Abstimmung mit 243 gegen 63 Stimmen angenommen. (Abstimmungsmotivirung der polnischen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthielten. St. Ber. S. 72.)

8. **Sitzung** am 31. März. (St. Ber. S. 73—86.) Beschluß: die in voriger Sitzung genehmigte Adresse Seiner Majestät durch eine Deputation von 30 Mitgliedern überreichen zu lassen und Verloosung der Adreßdeputation. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. 1) Bei der Wahl des Rechtsanwalts Schröder von Beuthen im 8. Arnsberger Wahlkreis sind Verstöße verschiedenster Art vorgekommen, doch beantragt die Abtheilung die Wahl für gültig zu erklären. Dazu Gegenantrag von Kardorff: 1) Einen schriftlichen Bericht über die Wahl des Rechtsanwalts Schröder zu erstatten; 2) daß die Abtheilungen bei solchen Wahlprüfungen, bei denen mehr oder minder verwickelte Zahlenverhältnisse vorkommen, dem Hause schriftlichen Bericht erstatten. Gegenantrag wird angenommen. — 2) In Betreff der Wahl des Freiherrn von Loë im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf ist in eingegangenen Beschwerden gerügt: 1) daß unter Verletzung des § 12, Al. 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in dem Wahllokale zu Labeck sich Nachmittags 5 Uhr nur zwei Mitglieder des Wahlvorstandes befunden hätten; 2) daß sich dem § 12, Al. 3 desselben Wahlreglements zuwider Wahlvorsteher und Protokollführer zur gleichen Zeit aus dem Wahllokale zu Sonsbeck entfernt hätten; 3) daß in Verletzung des § 10 des Wahlreglements im 44. Wahlbezirk nur zwei Beisitzer gewählt worden seien; 4) daß § 8 des Wahlreglements zuwider das Wahllokal kurz vor Beginn der Wahl geändert worden sei. Die Abtheilung beantragt deshalb: „der Reichstag wolle unter einstweiliger Beanstandung der Wahl in dem Kreise Mörs-Rees beschließen, an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß über die in den Beschwerdeschriften enthaltenen und näher entwickelten vier Punkte amtliche Erhebungen angeordnet, die in dem Protokolle indicirten und weiter sich ergebenden Zeugen in legaler Weise vernommen, die Wahlvorsteher und übrigen Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse in Bezug auf die inkriminirten Thatsachen gehört und die Resultate der vorgenommenen Instruktionshandlung ohne Verzug vorgelegt werden." Antrag wird fast einstimmig angenommen, nachdem Graf Bethusy-Huc den zu dem Abtheilungs-Antrage gestellten Zusatz-Antrag: „in Erwägung, daß die Wahl des Freiherrn von Loë als ungültig zu betrachten, vielmehr der Prof. Aegidi als gewählter Abgeordneter anzusehen ist, den Reichskanzler aufzufordern, die nöthigen Schritte zur sofortigen Proklamirung des Prof. Aegidi als

gewählten Deputirten des betreffenden Wahlkreises zu thun" — zurückgezogen hat. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (D. S. u. Anl. Nr. 14.) Nach Schluß derselben wird die zweite Berathung im Plenum beschlossen. — Antrag der Abg. Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera) auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Erwerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (D. S. u. Anl. Nr. 18) wird von der Tagesordnung abgesetzt, weil zur Vorprüfung desselben noch eine weitere Frist nöthig sei.

**9. Sitzung** am 1. April. (St. Ber. S. 87—110.) Erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871. (D. S. u. Anl. Nr. 19.) Nach Schluß der Ersten Berathung wird beschlossen, auch die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. In derselben wird der Entwurf unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (D. S. u. Anl. Nr. 4.) Dazu 1) Ab.-Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 22): in der Ueberschrift I. statt „Bundesgebiet" zu setzen „Reichsgebiet." 2) Ab.-Antrag Dr. von Zoltowski (D. S. u. Anl. Nr. 20): im Art. 1 aufzunehmen: 1) daß es nicht zur Kompetenz des Reichstages des Deutschen Reichs gehört, die ehemaligen Polnischen Landestheile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das Deutsche Reich einzuverleiben, und folgerecht, 2) zwischen die Worte: „Preußen mit Lauenburg" und „Baiern" die Worte einzuschieben: „mit Ausschluß der unter Preußischer Herrschaft stehenden Polnischen Landestheile." Beide Anträge werden abgelehnt und Art. 1 unverändert angenommen. — Antrag Reichensperger (Olpe) (D. S. u. Anl. Nr. 12): in die Verfassung des Deutschen Reichs hinter Art. 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der weitern Artikel abzuändern: „II. Grundrechte. Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." — Dazu 1. Ab.-Antr. Sonnemann (D. S. u. Anl. Nr. 24): Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Koncessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Art. 3 durch folgenden Passus zu ersetzen: „Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt." Art. 4 folgende Fassung zu geben: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel

können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden." Art. 5 zu fassen: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." II. Antrag Graf Renard (D. S. u. Anl. Nr. 23 I.): In Erwägung, daß dem Reichstage zur Zeit nur der Entwurf einer Redaktion der Verfassungsurkunde auf Grund der Verträge vorgelegt ist, die jüngst zur Gründung des Reiches in seiner dermaligen Gestaltung geführt haben; in Erwägung, daß der Antrag Reichensperger und Genossen (Nr. 12 der Drucksachen) zur Verfassung tiefgreifende Zusätze vorschlägt, welche den Gegenstand einer materiellen Verfassungsrevision bilden und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechtes gefährden; in fernerer Erwägung, daß eine reichsverfassungsmäßige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse, sowie der Unabhängigkeit und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, daß jedoch die beantragten Verfassungsbestimmungen in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheinen, das angestrebte Ziel zu sichern; in endlicher Erwägung, daß dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, beschließt der Reichstag: über den Antrag Reichensperger und Genossen — Nr. 12 der Drucksachen — zur Tagesordnung überzugehen. — III. Antrag Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 23 II): In Erwägung: daß es erst nach redactioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen; daß die in dem bezeichneten Verbesserungsantrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechen, über den Verbesserungsantrag von Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung überzugehen. Diskussion des Antrages Reichensperger (St. Ber. S. 104—109). — Mittheilung des Reichskanzlers über die noch zu erwartenden Vorlagen. — Beschluß des Hauses, die Osterferien auf die Zeit vom 5. bis 12. April festzusetzen.

10. Sitzung am 3. April. (St. Ber. 111—136.) Mittheilung des Präsidenten, bezüglich der Ueberreichung der Adresse an Seine Majestät den Kaiser. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 4). Discussion über den Antrag Reichensperger (Olpe) (D. S. u. Anl. Nr. 12) und die dazu gestellten Ab.-Anträge.

11. Sitzung am 4. April. (St. Ber. S. 137—163.) Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 4). Diskussion des Antrages Reichensperger (Olpe) (D. S. u. Anl. Nr. 12) und der dazu gestellten Ab.-Antr. S. 137—154. Abstimmung: Die Anträge I. Sonnemann, II. Graf Renard, III. Schulze werden abgelehnt. Desgleichen der Antrag Reichensperger (Olpe) in namentlicher Abstimmung mit 59 gegen 223 Stimmen. Art. 2 der Verfassung wird unverändert angenommen. Die Ab.-Anträge: 1) Dr. Böhmer (D. S. u. Anl. Nr. 22. 2): In Art. 3 statt „eines jeden Bundesstaates" zu setzen „eines jeden Einzelstaates" und 2) Schulze (D. S. u. Anl. 22. 3): in Art. 5 statt „Bundesrath" zu setzen „Reichsrath" werden zurückgezogen und Art. 3—10 der Verfassung unverändert angenommen. Zum Art. 11. die Ab.-Anträge Sonnemann (D. S. u. Anl. Nr. 25): 1) Dem zweiten Absatze die nachstehende Fassung zu geben: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt." — 2) Am Schlusse des letzten Absatzes folgenden Zusatz aufzunehmen: „Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesraths und der Genehmigung des Reichstages". Dieselben werden abgelehnt u. Art. 11—31 der Vorl. unverändert angenommen. Zu Art. 32 liegt ein Ab.-Antrag Sonnemann vor (D. S. u. Anl. Nr. 25): dem Art. 32 folgende Fassung zu geben: „Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld, auch Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig." Der

Antrag wird abgelehnt; Art. 32—52 werden in der Fassung der Vorlage angenommen. Auf Art. 53 bezieht sich der Antrag Wiggers (D. S. u. Anl. Nr. 2. 4): Im Art. 53, Al. 4 statt „Kaiserlichen" (Marine) zu setzen: „Reichs"-(Marine). Der Antrag wird abgelehnt; Art. 53—58 werden unverändert angenommen. Der Ab.-Antrag Sonnemann (D. S. u. Anl. Nr. 25 zum Art. 59): In dem ersten Absatz den Zwischensatz: „und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve" zu streichen, wird abgelehnt; Art. 59—61 werden in der Fassung der Vorlage angenommen. Antrag Sonnemann zu Art. 62 (D. S. u. Anl. Nr. 25): die Absätze 2. 3 und 4 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen: „Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reich-Etat-Gesetz festgestellt", wird abgelehnt; Art. 63—77 werden unverändert angenommen. Antrag Dr. Hänel (D. S. u. Anl. Nr. 22, 5 zu Art. 78) Abs. 2 zu fassen: „die Bestimmung der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und beziehentlich Würtembergs und Badens in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden", eventuell den Abs. 2 zu streichen, wird abgelehnt und Art. 78 in der Fassung der Vorlage angenommen. Sodann werden Ueberschrift, Eingang und §§ 1—3 des Einführungsgesetzes unverändert angenommen.

12. Sitzung am 5. April. (St. Ber. S. 165—192.) Der Präsident theilt ein Schreiben des Magistrats und der Stadtverordneten von Berlin mit, durch welches die Mitglieder des Hauses zu einem Begrüßungsfeste in dem Rathhause eingeladen werden. — Dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundes-Haushalts-Etats für das Jahr 1871 (D. S. u. Anl. Nr. 19). Derselbe wird unverändert angenommen. — Berathung über den Antrag des Abg. Graf von Frankenberg und Genossen. (D. S. u. Anl. Nr. 21.) „Der erste deutsche Reichstag erfüllt eine patriotische Pflicht, indem er mit warmer Anerkennung und Freude der wohlthuenden Sympathien, der thatkräftigen Unterstützung und der liebevollen, opferwilligen Hülfe gedenkt, welche die deutschen Stammesgenossen in den benachbarten Staaten wie in den fernsten Ländern dem schwerbedrohten und nun wiedererstandenen gemeinsamen Vaterlande bewiesen haben. — Im Namen des zum Reiche vereinigten deutschen Volkes spricht er seinen warmen Dank allen fernen Stammesgenossen aus, deren patriotische, oft unter Gefahren und Unbill bethätigte Theilnahme die nationale Erhebung stärkte, den Schritt der siegreichen Heere beflügelte, die gebrachten Opfer milderte und zur Heilung der geschlagenen Wunden beitrug." Derselbe wird nach kurzer Diskussion (S. 167—170) einstimmig angenommen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen (S. 170—192). Gegen die schon für gültig erklärte Wahl des Grafen Schulenburg-Beetzendorf im 1. Magdeburger Wahlbezirk ist ein Protest des Reichstagsmitgliedes Eugen Richter eingegangen, wonach im 39. ländlichen Wahlbezirk 11 Personen behaupten, für den Gegenkandidaten gestimmt zu haben, während sich nur 5 Zettel mit dessen Namen vorfanden. Es wird deshalb beantragt: die Wahl des Grafen Schulenburg-Beetzendorf zu beanstanden, den Reichskanzler zu ersuchen, die im Proteste behauptete Thatsache feststellen und darüber dem Reichstage Mittheilung machen zu lassen. Antrag wird angenommen. — Gegen die vorläufig als gültig anerkannte Wahl des Abg. Hänel im 7. schleswig-holsteinischen Wahlbezirk ist ein Protest eingegangen, welcher sich in 10 Punkten hauptsächlich über Mängel der Wählerlisten beschwert. Da jedoch Niemand von den angeblich Uebergangenen persönlich Protest eingelegt hat, auch die übrigen Behauptungen beweislos blieben, beantragt die Abtheilung, über den Protest hinwegzugehen. Antrag wird angenommen. — Auch gegen die bereits provisorisch für gültig erklärte Wahl des Grafen Bethusy-Huc im Wahlkreise Kreuzburg-Rosenberg ist ein Protest aus Rosenberg eingegangen. In demselben wird angegeben, daß viel mehr Personen ihre Stimmen für den Gegenkandidaten abgegeben hätten, als veröffentlicht ware. Es hat sich aber herausgestellt, daß viele der angeführten Personen überhaupt gar nicht wahlberechtigt waren und daß außerdem derselbe Herr Erzpriester Strauß, von welchem der Protest unterzeichnet worden, von der Kanzel herab die Wahl des Gegenkandidaten empfohlen hatte. Die Abtheilung beantragt daher, über

den Protest fortzugehen und die Wahl für definitiv gültig zu erklären. Antrag wird nach längerer Diskussion (S. 171—181) angenommen. — Der in einer früheren Sitzung vorgetragene Protest aus dem Wahlbezirke Tichau gegen die Wahl des geistlichen Raths Müller hatte zu einer Beanstandung nicht geführt. In einem neuen Proteste wird die Wahl in 6 Wahlbezirken angefochten, theils weil von den Wahlvorstehern Zettel im Wahllokale vertheilt worden seien, theils weil für Abwesende Zettel angenommen, sowie Formfehler vorgekommen seien. Die Abtheilung beantragt: die Wahl zu beanstanden und das Reichskanzleramt um Erhebung der Beweisaufnahme und um Mittheilung des Resultats zu ersuchen. Antrag wird angenommen. — Gegen die Wahl des Fürsten Hohenlohe, Herzogs von Ujest im 4. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Oppeln sind verschiedene Proteste und Beschwerden eingegangen. Bei der großen Majorität für den Gewählten ist die Abtheilung der Ansicht, daß den gerügten Unregelmäßigkeiten ein Einfluß auf das Wahlergebniß nicht beizumessen. Dieselbe beantragt daher: 1) die Wahl des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln für gültig zu erklären; 2) zugleich aber von den eingebrachten Wahlprotesten dem Reichskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten, in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken des Kreises Lublinitz vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und event. die Rüge, beziehungsweise die Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen; 3) daß bezüglich der in den Beilagen 14, 15 und 16 zu dem Proteste des Pfarrers Tschirner behaupteten Thatsachen eine Untersuchung im Verwaltungswege nur in so weit einzuleiten sei, als eine solche ohne eine Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung ausführbar erscheint, — auch von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen. Antrag ad 1), 2) sowie Schluß werden angenommen; Antrag ad 3) wird abgelehnt. — In Bezug auf die Wahl des Pfarrers Obermayer im 7. oberbayerischen Wahlbezirk liegen Proteste sowohl von der Partei des Gewählten als der Gegenpartei vor, in denen gerügt wird, daß in namhaft gemachten Fällen die Wahllokale nicht während der ganzen für die Wahl anberaumten Zeit geöffnet gewesen, Diskussionen in denselben gehalten, zu wenig Mitglieder des Ausschusses in denselben zurückgeblieben und Stimmen für Abwesende abgegeben seien. Die Abtheilung beantragt: „Die Wahl des 7. oberbayerischen Wahlkreises Rosenheim zu beanstanden, damit durch den Reichskanzler bei der königlich bayerischen Regierung die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Proteste eingezogen werden.“ Antrag wird angenommen. — In Betreff eines neuen gegen die schon beanstandete Wahl des Freiherrn von Loë eingegangenen Protestes, in dem gerügt wird, daß der katholische Pfarrer in Haldern nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien, wird auf Antrag der Abtheilung beschlossen, denselben mit den übrigen Beschwerdepunkten dem Reichskanzler zur Untersuchung zu überweisen (cf. St. Ber. S. 189). — Ueber den gegen die Wahl des Landraths von Gerlach zu Köslin im 7. Kösliner Wahlkreise eingelaufenen Protest, welcher bemängelt, daß die meisten Stimmzettel auf Landrath von Gerlach lauteten, es aber drei Landräthe dieses Namens gäbe und das Gesetz bei der Ungewißheit darüber, wer der Gewählte sei, die Ungültigkeit der Stimmen verordne, trägt die Abtheilung an, hinwegzugehen und die Wahl für gültig zu erklären. Antrag wird angenommen. (St. Ber. S. 192.)

**13. Sitzung** am 12. April. (St. Ber. S. 193—200.) Berathung über den Antrag Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera) auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben. (D. S. u. Anl. Nr. 18.) Antrag wird zurückgezogen, da von Seiten des Bundesraths die Aussicht eröffnet ist, daß die gesammte Gewerbesteuer zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung gemacht werden würde. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (D. S. u. Anl. Nr. 14). Vorlage (§§ 1—12) wird unverändert angenommen. (St. Ber. S. 198—200.)

**14. Sitzung** am 13. April. (St. Ber. S. 201—219.) Abg. von Rochau

zeigt an, daß er, mit Bezug auf seine in der 11. Sitzung entstandene Differenz mit dem Abg. Sonnemann die betreffenden Urkunden zur Einsicht der Mitglieder auf dem Tische des Hauses niederlege. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16). (St. Ber. S. 201—218.) Nach dem Schluß wird beschlossen, die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Abg. Sonnemann erklärt, er werde die von dem Abg. von Rochau überreichten Urkunden drucken lassen, da dies ihm der einzig geeignete Weg erscheine, sie zur Kenntniß des ganzen Hauses zu bringen.

15. Sitzung am 14. April. (St. Ber. S. 221—225.) Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete für den 8. badenschen Wahlkreis, Kaufmann Lindau, sein Mandat niedergelegt habe. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 4). Das Gesetz wird auch in dieser Lesung (Einl. §§ 1—3 und Anlage §§ 1—78) unverändert angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (D. S. u. Anl. Nr. 14). Die Vorlage (Einl. §§ 1—12) wird auch in dritter Lesung unverändert angenommen. — Berathung über die Berichte der 2., 7. und 4. Abtheilung Wahlprüfungen betreffend, mit den Anträgen: 1) den Protest des Arbeiterwahl-Comités des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises gegen die Wahl des Dr. R. Schleiden auf sich beruhen zu lassen, — weil derselbe theils nur gänzlich unerwiesene und in ihrer Fassung völlig unbestimmte, theis solche Anführungen enthält, welche, möchten sie selbst als in gewissen Fällen erweisbar, ja erwiesen angenommen werden, dennoch das Gesammtresultat der Wahl nicht ändern würden, — die Wahl des Dr. Schleiden aber trotz dieses Protestes für gültig zu erklären. (D. S. u. Anl. Nr. 28.) — 2) Die Wahl des Abg. Muellauer im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig zu erklären (D. S. u. Anl. Nr. 29) und 3) die Proteste von Wählern in Zwickau und Crimmitschau auf sich beruhen zu lassen und die Wahl des Advokaten Reinhold Schraps für gültig zu erklären. (D. S. u. Anl. Nr. 30.) Die Anträge werden angenommen.

16. Sitzung am 17. April. (St. Ber. 227—250.) Begründung und Beantwortung der Interpellation des Grafen Luxburg u. Genossen (D. S. u. Anl. Nr. 34), betreffend die handelspolitische Lage der Provinzen Elsaß und Lothringen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. (St. Ber. S. 228—250.) Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl des Dr. Schüttinger im Königlich Bayerischen 5. Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg) (D. S. u. Anl. Nr. 27) mit dem Antrage: „die Wahl für ungültig zu erklären." Dazu Ab.-Antrag Schels: „die Wahl des Dr. Schüttinger für gültig zu erklären." Ab.-Antrag wird abgelehnt, der Antrag der Abtheilung angenommen. — Gegen die Wahl des Grafen Pückler im 9. Breslauer Wahlbezirk, welche sonst zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat, ist ein Protest wegen eines von Seiten des Landraths des Kreises Schweidnitz erlassenen Aufrufs eingegangen. Antrag der Abtheilung: 1) die Wahl des Grafen Pückler für gültig zu erklären, 2) den Reichskanzler zu ersuchen, dem Landrath eine Rüge zu ertheilen. Dazu Ab.-Antrag Klotz (Berlin): die Wahl des Grafen Pückler für ungültig zu erklären. Nach längerer Discussion wird Abtheilungsantrag ad 1 abgelehnt und die Wahl damit für ungültig erklärt, ad 2 angenommen.

17 Sitzung am 18. April. (St. Ber. S. 251—271.) Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Lucius (Erfurt), betreffend die Packetbeförderung an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen (D. S. u. Anl. Nr. 39). Fortsetzung der Wahlprüfungen. Bei der sonst nicht beanstandeten Wahl des Dr. von Niegolewski wird gerügt, daß königliche Beamte Protokollführer gewesen, daß mehr abgegebene Stimmen verzeichnet als Wähler vorhanden waren und daß mannigfache Formfehler vorgekommen sind. Außerdem ist ein Protest eingelaufen, wonach im Wahlbezirk Swadzym von 10 für den Gegenkandidaten abgegebenen Stimmen nur 6 im Protokoll verzeichnet sein sollen. Der Abtheilungs-Antrag geht dahin: die Wahl des Dr. von Niegolewski

im 1. Posenschen Wahlbezirk für gültig zu erklären, zugleich aber den Reichskanzler zu ersuchen, über die von dem rc. Schattenberg u. Genossen erhobene Beschwerde bezüglich des Wahlverfahrens im Wahlbezirk Swadzym (im 1. Posenschen Wahlbezirk), falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, eine Untersuchung veranlassen zu wollen. Antrag wird angenommen. — In Bezug auf die Wahl des geistl. Rath Müller im 7. Oppelner Wahlbezirk ist noch ein Nachtrag zu dem früheren Protest eingegangen. Die Abtheilung beantragt: „das Haus möge eine nachträgliche Beweisaufnahme auf Grund eines Nachtrages beschließen, den der frühere Anfechter der Wahl nachgebracht hat.“ Antrag wird nach längerer Diskussion angenommen. — In einem bezüglich der Wahl des Herrn von Hörmann im 5. Wahlkreis von Unterfranken von dem Pfarrer Röder in Unter-Euerheim eingegangenen Proteste wird gerügt, daß durch die Wahlbezirksabgrenzung § 6 des Wahlgesetzes und § 7 des Wahlreglements verletzt worden seien. Die Abtheilung findet diese Rüge nicht ungerechtfertigt und beantragt: 1) die Wahl des Herrn von Hörmann ungeachtet dieses Protestes zwar für gültig zu erklären, gleichzeitig aber 2) zu beschließen, daß die königlich bayerische Regierung in geeigneter Weise aufgefordert werde, bezüglich der Bildung der Wahlbezirke in dem Wahlkreise Schweinfurt zu erwägen, ob statt der stattgehabten Bildung größerer aus mehreren Gemeinden bestehender Wahlbezirke nicht in Gemäßheit des § 6 des Wahlgesetzes und § 7 des Wahlreglements die Bildung kleinerer Wahlbezirke statthaft sei. Dazu Ab.-Anträge: 1) von Mallinckrodt:: die Wahl für ungültig zu erklären, 2) von Miquél: Abschnitt 2 des Abtheilungsantrages zu streichen. Beide Ab.-Anträge werden abgelehnt, die Anträge der Abtheilung angenommen. — Gegen die Wahl des Kammerpräsidenten Kratz in Köln im 10. Düsseldorfer Wahlkreise sind zwei Proteste von dem Gegenkandidaten Fritz Mende und dem Arbeiter-Wahlcomité zu Gladbach eingegangen, in welchen über gewaltsame Beeinflussungen durch königliche und communale Behörden, über den Mißbrauch der Kanzel seitens der katholischen Geistlichkeit, über die Haltung der fast zu thätlichen Ausschreitungen gegen die Arbeiter aufgeregten Bevölkerung und über die Ausschließung der Oeffentlichkeit in einigen Wahlbezirken Beschwerde geführt wird. Abtheilungs-Anträge: 1) die Wahl des Kammerpräsidenten Kratz zu beanstanden; 2) das Reichskanzleramt zu ersuchen, durch gerichtliche Erhebungen feststellen zu lassen, ob, eventuell in wie weit, die im Proteste vorgetragenen Fakta gegründet sind und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Wahlbezirke, über welche Beschwerde geführt wird, ihrer Nummer nach festgestellt werden. Anträge werden angenommen. — Gegen die Wahl des Dr. August Reichensperger im Kreise Crefeld ist ein Protest, in welchem Eingriffe in die Wahlfreiheit durch die Geistlichen in amtlicher wie außeramtlicher Weise behauptet werden, und gegen diesen Protest ein Gegenprotest eingegangen. Die Abtheilung beantragt: 1) die Wahl nicht zu beanstanden; 2) die eingegangenen Proteste und Gegenproteste dem Reichskanzleramt unter dem Ersuchen mitzutheilen, im Falle die in der Protesteingabe aufgestellten Behauptungen einer direkten offiziellen Wahlbeeinflussung von Seiten eines Theiles der Geistlichkeit bei der einzuleitenden Untersuchung als wahr sich erweisen sollten, solchen Ausschreitungen durch Communikation mit dem vorgesetzten Episkopat für die Zukunft zu begegnen. Nach dem Vortrage des Referenten Vertagung der Verhandlung und Schluß der Sitzung.

**18. Sitzung** am 19. April. (St. Ber. 273—299.) Berathung über den Antrag des Abg. Braun (Hersfeld), betreffend die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses (D. S. u. Anl. Nr. 26). Abg. von Oheimb theilt im Namen der Petitionskommission den Eingang zweier mit dem Antrage Braun zusammenfallender Petitionen: nämlich von dem hiesigen Architektenverein und von dem technischen Verein zu Lübeck mit, sowie des Erbietens des Besitzers der Walhalla, seine Gebäulichkeiten für 350,000 Thaler zur Disposition des Hauses zu stellen. Dazu Ab.-Anträge: 1) Braun (Hersfeld) (D. S. u. Anl. Nr. 35. I); 2) von Unruh (Magdeburg) (D. S. u. Anl. Nr. 35. II); 3) Dr. Hänel (D. S. u. Anl. Nr. 35. III); 4) Dr. Hänel (D. S. u. Anl. Nr. 43); 5) von Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 47); 6) von Rochau: dem von Bernuth-schen Antrage als Nr. 3 hinzuzufügen, mit Bezugnahme auf die schließliche Erklärung des Reichskanzlers denselben zu ersuchen, die Instandsetzung des Herren-

hauses zur Aufnahme des Reichstages binnen kürzester Zeit zu bewirken. Dieser findet indessen nicht die ausreichende Unterstützung und gelangt nicht zur Diskussion. Dr. Hänel zieht seine Anträge zurück und da Braun (Hersfeld) seinen ursprünglichen Antrag modifizirt und durch Aufnahme des Antrags von Unruh erweitert hat, gelangen nur zwei Anträge zur Abstimmung: I. der des Abg. Braun (Hersfeld) in folgender Fassung: 1) zu erklären: die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses ist ein Bedürfniß der deutschen Nation; 2) demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß zunächst die Ermittelung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesraths, Mitgliedern des Reichstags, Kommissarien der preußischen Regierung und Architekten zusammenzusetzen ist; ferner den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Parlamentsgebäudes für ein ausreichendes provisorisches Gebäude zu sorgen; 3) seine Bereitwilligkeit zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Parlamentshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. II. Der des Abg. von Bernuth: 1) zu erklären: die Errichtung eines den Aufgaben des deutschen Reichstags entsprechenden und der Vertretung des deutschen Volkes würdigen Reichstagshauses ist ein dringendes Bedürfniß; 2) demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, zunächst die Ermittelung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstags und Kommissarien der preußischen Regierung zusammenzusetzen ist; 3) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Reichstags-Gebäudes auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen; 4) die Bereitwilligkeit des Reichstags zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Reichstags-Hauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Antrag ad II wird angenommen und damit Antrag ad I erledigt. — Berathung über den Antrag Harkort, betreffend die Entschädigung der Rheder und Assekuradeure eines im Jahre 1863 im Hafen von Preira von den portugiesischen Behörden kondemnirten und versteigerten Stettiner Barkschiffes (D. S. u. Anl. Nr. 32). Dazu 1) Ab.-Antr. Mosle (D. S. u. Anl. Nr. 40); derselbe wird zurückgezogen. 2) Ab.-Antr. Schmidt (Stettin): „der Reichstag wolle auf Grund der von dem Bevollmächtigten des Bundesrathes und dem Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklarung beschließen, dem auswärtigen Amte die weiteren angemessenen Schritte und die Wahl des dafür geeigneten Zeitpunktes bezüglich des Antrages des Abg. Harkort anheimzustellen." Ab.-Antr. Schmidt wird angenommen, Antrag Harkort abgelehnt. — Erste Berathung des Antrages Schulze auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches (D. S. u. Anl. Nr. 36). Die Sitzung wird mitten in der Diskussion des Antrages vertagt.

**19. Sitzung** am 20. April. (St. Ber. 301—315.) Die bisherigen Präsidenten werden durch Akklamation für die übrige Dauer der Session wiedergewählt. — Fortsetzung der ersten Berathung des Antrages Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 36) auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches. Nach Beendigung derselben wird Vornahme der zweiten Berathung im Plenum beschlossen und sofort in dieselbe eingetreten. Dazu Ab.-Anträge 1) Dr. Elben (D. S. u. Anl. Nr. 59): in § 2 des Gesetzvorschlags nach den Worten „die Mitglieder des Reichstages erhalten" einzuschalten: „von der nächsten Legislaturperiode ab". 2) Schröder (Lippstadt): hinter § 2 und vor der Schlußformel einzuschalten: „Vorstehendes Gesetz tritt erst in Wirksamkeit nach Ablauf der diesmaligen Legislaturperiode." 3) Antrag Graf Bethusy-Huc (D. S. u. Anl. Nr. 49): „in Erwägung, daß es sich — abgesehen von anderen Gründen — nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des Deutschen Reiches Beschluß zu fassen, geht der Reichstag über den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung, zur Tagesordnung

über." 4) Antrag Günther (Sachsen): in Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des Deutschen Reichs Beschluß zu fassen, geht der Reichstag über den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung, zur Tagesordnung über. 5) Unter-Antrag Dr. Hammacher: Zeile 1 des Antrages Graf von Bethusy-Huc die Worte „abgesehen von andern Gründen" zu streichen. Im Laufe der Diskussion ziehen Abg. Schröder und Dr. Hammacher ihre Ab.-Anträge (ad 2 u. 5) zurück. Nach Schluß derselben werden die Anträge auf motivirte Tagesordnung in namentlicher Abstimmung und zwar ad 3 mit 208 gegen 117 Stimmen, ad 4 mit 175 gegen 152 Stimmen abgelehnt; Antrag Schulze wird mit dem Ab.-Antr. Dr. Elben mit 185 gegen 138 Stimmen angenommen. — Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (D. S. u. Anl. Nr. 42). Die zweite Berathung der Vorlage wird im Plenum vorzunehmen beschlossen.

**20. Sitzung** am 22. April. (St. Ber. 317—343.) Fortsetzung der Prüfung der Wahl im 11. Düsseldorfer Wahlbezirk (cf. 17. Sitzung). Zu dem Abtheilungs-Antrag: 1) Antrag Kanngießer und Duncker: die Wahl zu beanstanden und den Reichskanzler aufzufordern, die im Proteste behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen. 2) Antrag Dr. Bock: die Wahl für gültig zu erklären und alle weiter gehenden Anträge der Abtheilung abzulehnen. Nach längerer Diskussion (S. 317—332) wird Antr. Kanngießer und Duncker mit 151 gegen 141 Stimmen abgelehnt, die Wahl für gültig erklärt und auch der zweite Theil des Abtheilungs-Antrages abgelehnt. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (D. S. u. Anl. Nr. 42). Das Gesetz wird (Einl. §§ 1 und 2) unverändert angenommen, der Zusatzantrag Krüger (Hadersleben): Dem Gesetz folgende Bestimmung beizufügen: „diejenigen Ländergebiete, denen das Recht der freien Willensäußerung über ihren Zusammenhang mit den Deutschen gebührt, sind von der Verbindlichkeit für diese Anleihe ausgenommen", abgelehnt. — Berathung über den Antrag Dr. Lucius, betreffend die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen (D. S. u. Anl. Nr. 51). Derselbe wird in Folge der von dem Bundesbevollmächtigten General-Postdirector Stephan (St. Ber. S. 340—342) gegebenen Erklärungen zurückgezogen und von dem Abg. Dr. Bamberger unter Zustimmung des Hauses in Betreff der Postverwaltung eine Vertrauenserklärung ausgesprochen.

**21. Sitzung** am 24. April. (St. Ber. 345—371.) Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Elben, betreffend den Bau der St.-Gotthard-Eisenbahn (D. S. u. Anl. Nr. 60). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (D. S. u. Anl. Nr. 42). Das Gesetz wird unverändert (Einl. §§ 1 u. 2) angenommen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (D. S. u. Anl. Nr. 33) und über die dazu eingegangenen Petitionen [St. Ber. S. 351—370]. Gesetzentwurf wird sammt den Petitionen einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

**22. Sitzung** am 25. April. (St. Ber. S. 373—391.) Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abg. Sonnemann, betreffend die Beschränkung der der israelitischen Realschule in Frankfurt a. M. ertheilten Berechtigung (D. S. u. Anl. Nr. 63). — Dritte Berathung des Antrages Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 36), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (D. S. u. Anl. Nr. 55). Dazu Ab.-Antr. Dr. Elben: die Worte „von der nächsten Legislaturperiode an" aus dem § 2 der Beschlüsse zweiter Berathung fortzulassen und dafür als § 3 die Bestimmung anzunehmen: „das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten deutschen Reichstag." Bei der Gesammtabstimmung wird das Gesetz mit dem vorangeführten Ab.-Antr. mit 186 gegen 128 Stimmen angenommen. — Be-

rathung über den Bericht der 6. Abtheilung über die in dem Wahlkreise Fürstenthum Reuß älterer Linie stattgehabte Wahl des Legations-Raths von Kommerstädt (D. S. u. Anl. Nr. 50) mit dem Antrage, den Reichskanzler zu ersuchen: 1) durch eine gerichtliche Untersuchung die Richtigkeit der in der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4, sowie der unter Nr. 1 und 3 des Berichts aufgestellten Thatsachen und endlich feststellen zu lassen, ob auch noch in anderen Bezirken des Wahlkreises, als den im Berichte angegebenen, für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt sind; 2) bis zum Abschluß der unter 1 bezeichneten Ermittelungen die Wahl des Legations-Raths von Kommerstädt zu beanstanden. Dazu Antrag Lesse und Hölder: 1) den Reichskanzler zu ersuchen, durch eine richterliche Untersuchung die Richtigkeit der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4, sowie der unter I. und II. des Berichtes aufgestellten Thatsachen, sowie endlich feststellen zu lassen, ob noch in anderen Bezirken des Wahlkreises, als den im Bericht angegebenen, für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt sind; 2) bis zum Abschluß der sub 1 bezeichneten Ermittelungen die Wahl des Legationsraths von Kommerstädt zu beanstanden. Antrag Lesse wird mit 135 gegen 124 Stimmen angenommen und damit der Abtheilungsantrag erledigt. — Berathung über den Bericht der 4. Abtheilung, betreffend die Wahl im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen (D. S. u. Anl. Nr. 53) mit dem Antrage: A. Das Reichskanzleramt zu ersuchen, ermitteln zu lassen, 1) ob in der That die Wahlen in den erwähnten 6 Bezirken nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit stattgefunden haben; 2) ob in Oberputzkau Stimmzettel von Kindern abgegeben sind, wie es der Gutsbesitzer Stegliz in Zochau versichert haben soll; B. bis dahin, daß das Ergebniß dieser Ermittelungen dem Reichstage zugegangen, die Wahl des Herrn Thiel zu beanstanden. Dazu Antrag Mosig von Aehrenfeld: die im 3. Wahlkreis des Königreichs Sachsen erfolgte Wahl als eine gültig vollzogene anzuerkennen. Der Abtheilungs-Antrag wird abgelehnt, der des Abg. Mosig von Aehrenfeld fast einstimmig angenommen. — Berathung über den Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 4. schleswig-holsteinschen Wahlbezirk (D. S. u. Anl. Nr. 54) mit dem Antrage: 1) die Wahl des Abg. Petersen im 4. Wahlbezirk Schleswig-Holstein für ungültig, 2) das von dem Wahlvorstande bei der Hauptwahl rücksichtlich des Wahlkreises Lügumkloster beobachtete Verfahren für ungesetzlich zu erklären. Dazu Antrag Graf von Kleist: die Wahl als eine gültig vollzogene anerkennen zu wollen. Antrag Graf Kleist wird abgelehnt, Abtheilungs-Antrag angenommen. — Gegen die Wahl des Abg. Moritz Wiggers im 1. mecklenburgischen Wahlbezirk sind drei Proteste eingegangen, welche jedoch so unerhebliche Sachen rügen, daß die Abtheilung beantragt, über dieselben hinwegzugehen und die Wahl für gültig zu erklären. Antrag wird angenommen.

**23. Sitzung am 26. April.** (St. Ber. 393—417.) Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen für die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien und deren Konstituirung. Vorsitzender von Benda. — Begründung und Beantwortung der Interpellation Dr. Gerstner, betreffend die durch Militärtransporte herbeigeführten Störungen im Güterverkehr (D. S. u. Anl. Nr. 41). — Erste Berathung des Antrages Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 45) auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Abg. Winter (Wiesbaden) zeigt im Namen der Petitionskommission dem Hause an, daß zwei mit diesem Antrage ganz gleichlautende Petitionen eingegangen sind, die erste von einer Volksversammlung aus Danzig vom 18. März 1871, die zweite aus Sagan. Der Antrag Schulze wird mit den dazu eingegangenen Petitionen einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. — Berathung über den Antrag Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 52): der Reichstag wolle eine Kommission von sieben Mitgliedern aus seiner Mitte niedersetzen, mit dem Auftrag, einen Vorschlag auszuarbeiten zu dem Zweck: „eine auf die stenographischen Aufzeichnungen gestützte summarische Reproduktion der Reichstagsverhandlungen ins Leben zu rufen" (S. 401—408); derselbe wird abgelehnt. — Berathung über den Antrag von Karstorff (D. S. u. Anl. Nr. 56): „den Kanzler des Deutschen Reiches aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, daß die Königlich Italienische

Regierung, im Widerspruch mit den Bestimmungen des Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865, willkürlich italienischen Spiritus-Fabrikanten in der Form von Abonnements Erlasse und Herabsetzungen der in Italien durch Gesetz vom 11. August 1870 eingeführten Spiritussteuer verwilligt — hierdurch das vertragsmäßig innezuhaltende Verhältniß zwischen den Italienischen Zöllen und der dortigen Spiritussteuer alterirt, — und somit thatsächlich einen Prohibitiv- und Schutzzoll zu Gunsten des in Italien fabrizirten Spiritus ins Leben ruft, welcher die Konkurrenz des in Deutschland fabrizirten Spiritus auf den Italienischen Märkten ausschließt." Diskussion S. 410—411. Der Antrag wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitions-Commission über die Petition des Gutsbesitzers Hillmann zu Nordenthal, betreffend Beschränkung der Wahlfreiheit im Kreise Oletzko (D. S. u. Anl. Nr. 37) mit den Anträgen: 1) bei der Regierung darauf hinzuwirken, daß die Wahlbezirke so gebildet werden, daß bei Zusammenlegungen der an Einwohnern größere auch der Wahlort sei; 2) daß Lehrer und Geistliche, so lange sie selbstständig von der Regierung angestellt werden, gleich anderen Staatsbeamten nicht zu Wahlkommissarien ernannt werden dürften; 3) daß jedes nicht cautionsfreie Blatt verpflichtet werde, Mittheilungen über die Wahlen gegen Insertionsgebühren aufzunehmen; 4) die Petition dem Reichskanzler mit der Erwägung zu übermitteln, daß jede Wahlbeeinflussung von Seiten königlicher Polizeibeamten dem freien Wahlrecht nicht entspricht. Kommissionsantrag: die Beschwerde der Petition in Betreff der Bildung der Wahlbezirke dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Abhülfe zu überweisen. Derselbe wird angenommen. — Erster Bericht der Kommission für Petitionen, betreffend unter Lit. A (D. S. u. Anl. Nr. 58) eine Petition von elf landwirthschaftlichen Vereinen auf Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantäne für alles russisch-österreichische Vieh an den östlichen Grenzen des Reichsgebiets. Antrag der Kommission: „die Petitionen Nr. 21—25. 32. 53. 71. 88. 137. 146 dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die den Eisenbahnen aufzuerlegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Viehtransporten sowie über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Quarantäne an der russisch-österreichischen Grenze nähere Ermittelungen zu veranlassen." Dazu Ab.-Antr. Graf von Kleist: über die Worte des Kommissionsantrages „sowie über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantäne an der russisch-österreichischen Grenze" eine besondere Abstimmung stattfinden zu lassen. Kommissionsantrag wird ohne den angeführten Passus angenommen. — Lit. B (D. S. u. Anl. Nr. 58), betreffend die Bitte des Director Wichmann und Genossen um Abhülfe einer durch eine preußische Verordnung zur Einführung der Gewerbeordnung zum Norddeutschen Bunde hervorgerufenen Beschwerde. Kommissionsantrag: „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die Zurückziehung der Pos. 16 der am 4. September 1869 in Preußen erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 hinzuwirken." Der Kommissionsantrag wird angenommen.

24. **Sitzung** am 27. April. (St. Ber. S. 419—435.) Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869, auf Grund des Kommissionsberichtes (D. S. u. Anl. Nr. 62). Anträge der Kommission: den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung anzunehmen und ferner zu beschließen (cf. S. 13): 1) der Reichstag spricht die Erwartung aus, daß künftig die Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben (Kap. 1, Tit. 4 der Ausgaben) nicht überschritten, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben behandelt werden; 2) den Reichskanzler aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung der Bundeshaushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch disponibel ist. Diskussion (S. 419—424). Sämmtliche Kommissionsanträge werden ange-

nommen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 (D. S. u. Anl. Nr. 57). Die Vorlage wird einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. Gegen die Wahl des Domprobstes Dr. Holzer zu Trier ist nach Ablauf der zehntägigen Frist ein Protest eingegangen. Es wird beschlossen, denselben als verspätet zu den Akten zu legen. — Gegen die Wahl des Kreisrichters Böhmer im 2. Coblenzer Wahlbezirk sind sechs Proteste eingegangen, welche unter anderen Beschwerden besonders hervorheben, daß von der Wahlkommission 92 Stimmen dem Kandidaten zugeschrieben seien, welche seinem Gegenkandidaten gehören. Antrag der Abtheilung: 1) die Wahl zu beanstanden, 2) den Reichskanzler zu ersuchen: a. die Einreichung der in dem Wahlbezirke Rheinbröhl, Heister und Brinkendorf abgegebenen Stimmzettel zu veranlassen; b. amtliche Auskunft von den Wahlvorständen in Orsberg, Rockenfeld und Hahnroth darüber einzufordern, ob namentlich in Orsberg zu jeder Zeit drei Mitglieder des Wahlvorstandes bei dem Wahlgeschäft zugegen gewesen; c. die in verschiedenen Protesten behaupteten Wahlvorgänge durch gerichtliche Untersuchung feststellen zu lassen; d. das von der Wahlcommission zu Neuwied unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (§ 13 des Wahlges. vom 31. März 1869) und Verletzung des Wahlreglements vom 28. März 1870 beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlresultats zu rügen." Dazu Ab.-Antr. Lingens: der Reichstag wolle beschließen: 1) die Einberufung des Abg. Böhmer als nicht zu Recht erfolgt zu erachten, 2) den Reichskanzler zu ersuchen, die Einberufung des Kaufmann Hannen mit dem Bemerken zu veranlassen, daß dessen Wahl zu beanstanden sei. Antrag Lingens wird abgelehnt, Abtheilungsantrag angenommen. — Gegen die Wahl des Grafen von Lehndorff im 5. Gumbinner Wahlkreis ist ein Protest vom Rittergutsbesitzer Contag-Wentzken eingegangen, in welchem Wahlfälschungen unter der Angabe gerügt werden, daß die Anzeige darüber vom Königl. Landrathe Baron von Salmuth unterdrückt worden sei. Abtheilungsantrag: 1) die Wahl zu beanstanden; 2) den Reichskanzler aufzufordern, daß er wegen der im Proteste behaupteten Thatsachen die gerichtliche Untersuchung veranlasse und das Ergebniß derselben dem Reichstage mittheile. Dazu Antrag Graf von Arnim-Boytzenburg: die Wahl des Grafen Lehndorff schon heute für gültig zu erklären. Dieser Antrag wird in Stelle von Nr. 1 des Abtheilungsantrags angenommen, sodann Nr. 2 des Abtheilungsantrags.

**25. Sitzung** am 28. April. (St. Ber. S. 437—459.) Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen für die Commission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, sowie deren Constituirung. Vorsitzender Dr. Völk. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869 auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung in D. S. u. Anl. Nr. 62. Die Vorlage wird nach den Beschlüssen zweiter Berathung mit großer Majorität unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16). Berichterstatter Eckhard zeigt im Namen der Petitionskommission an, daß sechs auf den Gesetzentwurf bezügliche Petitionen eingegangen seien (cf. Verzeichniß Nr. II. 84, II. 134, II. 151, II. 456, II 186 und endlich eine Petition mit Denkschrift von 554 Interessenten). Antrag der Kommission: diese Petitionen durch den Beschluß des Hauses über den vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären. Derselbe wird angenommen. Discussion (St. Ber. 438—459) über § 1: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist." Dazu Ab.-Antr.: 1) Schulze u. Genossen (D. S. u. Anl. Nr. 71 I) statt § 1 und § 2 zu setzen: „Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher ihrer Natur nach mit der Gefahr von Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist,

ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden. 2) Ulrich und Genossen (D. S. u. Anl. Nr. 74) hinter dem Worte „Eisenbahn" einzuschalten: „oder eines Bergwerks"; 3) Reichensperger u. Genossen (D. S. u. Anl. Nr. 70 I) zum § 1 folgenden Zusatz anzunehmen: „der Betriebsunternehmer haftet insbesondere auch für die durch seine Angestellten und Arbeiter bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen verursachten Beschädigungen eines Menschen." 4) von Unruh Magdeburg (D. S. u. Anl. Nr. 73) statt: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn" zu setzen: „Wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn oder durch deren Lokomotiven und Wagen auf dem Fahrgeleise der Bahn;" 5) Lasker u. Genossen anstatt der Worte „höhere Gewalt" zu setzen: „unabwendbaren äußeren Zufall". Die Ab.-Anträge ad 4 und 5 werden im Laufe der Diskussion zurückgezogen, die ad 1. 2. 3 in der Abstimmung abgelehnt. § 1 wird unverändert nach der Vorlage fast einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung.

**26. Sitzung** am 29. April. (St. Ber. S. 461—485.) Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen für die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1871 und deren Konstituirung. Vorsitzender von Bennigsen. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, C. G. Boerner u. Genossen (II. Nr. 89. D. S. u. Anl. Nr. 68): „daß § 1 des Reichsgenossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 dahin deklarirt werde, daß den Genossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern freistehe." Kommissionsantrag: „die vorbezeichnete Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage schleunigst und jedenfalls noch im Laufe der Session eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen." Derselbe wird angenommen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16). Diskussion über §§ 2 und 3 und die dazu gestellten Ab.-Anträge (St. Ber. S. 463—485). § 2. „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden." Dazu Ab.- und Zusatz-Anträge. 1) Dernburg (D. S. u. Anl. Nr. 73, I u. II); 2) Dr. Friedenthal (D. S. u. Anl. Nr. 75); 3) Wilmanns und Frh. von Minnigerode (D. S. u. Anl. Nr. 74 I). Sämmtliche vorangeführten Ab.-Anträge werden im Laufe der Diskussion zurückgezogen; desgleichen 4) der von Ulrich (D. S. u. Anl. Nr. 74 und Nr. 79) in seinem zweiten Theile. Zur Abstimmung gelangen und werden abgelehnt sammt den Unteranträgen: I. Anträge Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 65. 2), a. für den Fall der Annahme des § 2 hinter „Fabrik" zu setzen: „oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, einen Dampfkessel oder ein durch Wasser, Wind oder Thiere bewegtes Triebwerk anwendet"; b. in Zeile 2, hinter „wenn" zu setzen „ein Beamter oder"; c. den § 2 zu fassen: „Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage, bei der Anwendung eines Dampfkessels oder eines durch Wasser, Wind oder Thiere bewegten Triebwerkes ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, sofern der Tod oder die Körperverletzung durch das Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist"; d. dem § 2 der Reg.-Vorl. folgenden Zusatz zu geben: „der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen ge-

troffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich waren." Dazu Unteranträge 1) von Dr. Tellkampf in Lit. a. hinter „Fabrik" anstatt des Lasker'schen Vorschlages zu setzen: „oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, bei welcher ein Dampfkessel oder Triebwerk angewandt wird;" 2) von Ackermann im Lasker'schen Antrag ad c. — a) anstatt der Worte „einer Gräberei (Grube)" bis „Triebwerkes" zu setzen: „oder einer Gräberei (Grube)" und b) nach den Worten „angenommenen Person" einzuschalten: „in Ausführung der Dienstverrichtungen;" 3) von Ulrich dem Antrag Lasker ad d. folgenden Zusatz zuzusetzen: „bei Bergwerken haftet der Betriebsunternehmer auch dann, wenn er nicht beweist, daß zur Zeit des Unfalles eine zur ordnungsmäßigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen auf dem Bergwerke vorhanden gewesen ist;" 4) von Dr. Bähr anstatt des Lasker'schen Zusatzes zu setzen: „der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn diejenigen Vorkehrungen nicht getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind, auch nicht nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der fragliche Unfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten sei." — II. Lesse dem § 2 folgenden Zusatz zu geben: „Der Beschädigte sowie der Betriebsunternehmer kann sofort nach geschehenem Unfalle die Ursache desselben durch Einnahme des Augenscheins sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen feststellen lassen. Der hierauf gerichtete Antrag ist innerhalb acht Tagen nach dem Unfalle bei dem Richter des Orts anzubringen. Ueber diesen Antrag wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört." — III. Dr. Biedermann den § 2 zu fassen: „Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, entweder, daß der Beschädigte selbst an seiner Beschädigung schuld war, oder daß von ihm (dem Unternehmer), seinen Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten und den von ihm zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter angenommenen Personen, sowohl bei der Anlage als dem Betriebe des Unternehmens, zur Verhütung derartiger Unfälle diejenige Vorsicht aufgewendet war, welche die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie Wissenschaft und Erfahrung ihm zur Pflicht machten." IV. Dr. Schaffrath, Klotz und Genossen an Stelle des § 2 zu setzen: „Wenn bei der Anwendung eines Dampfkessels oder Triebwerkes, bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage ein Mensch getödtet oder verletzt worden, so haftet der Unternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, daß bei der Einrichtung und dem Betriebe die nach bestehenden Verordnungen oder nach Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen getroffen waren. Der Unternehmer haftet ferner, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist." § 2 wird unverändert in der Fassung der Vorlage angenommen. — Zu § 3 liegen vor die Ab.-Anträge Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 65. 3a. b. c und 4.): a. in Zeile 1 statt „Erstattung" zu setzen „Ersatz"; b. in Zeile 2 zu streichen „gesammten"; c. vor „verpflichtet" einzuschalten „gesetzlich"; d. statt der Worte „und sofern der Getödtete" bis zum Schluß der Nr. 1 zu setzen: „war der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;" e. in Nr. 2 statt der Worte „durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils" zu setzen „durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils". Dazu Unteranträge 1) von Ackermann in Antrag c. statt „gesetzlich" zu sagen „vermöge Gesetzes"; 2) Dr. Banks in Antrag c. „gesetzlich" beziehentlich „vermöge Gesetzes" zu streichen und in Antrag d. hinter „zu gewähren" einzuschalten: „oder trug er doch factisch dauernd zu demselben bei." — Diskussion 482—484. Unteranträge Dr. Banks werden abgelehnt; Unterantrag Ackermann wird angenommen und mit demselben die von Lasker sub a — e vorgeschlagene

Aenderung des § 3, welcher darnach folgende Fassung erhält: § 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten: 1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. 2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

27. **Sitzung** am 1. Mai. (St. Ber. S. 487—516.) Mittheilung eines Schreibens des Vorstandes der in New-York zur Feier des deutschen Friedensfestes gehaltenen Versammlung. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16). Berichterstatter Eckhard zeigt im Namen der Petitionskommission an, daß noch eine neue auf das Gesetz bezügliche Petition eingegangen sei (II. 223). Es wird beschlossen, sie wie die übrigen zu behandeln. Diskussion (S. 487—496) über Antrag Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 65 ad 5) hinter § 3 folgenden neuen § einzuschieben: „War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Beschädigungssumme abgerechnet, und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern. | War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs- oder ähnlichen Kranken-Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammtentschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt." Dazu Ab.-Anträge 1) Dr. Websky (D. S. u. Anl. Nr. 73); 2) Wichmann (D. S. u. Anl. Nr. 79 II.); 3) Ackermann (D. S. u. Anl. Nr. 72 ad. 5); 4) Biedermann (D. S. u. Anl. Nr. 71. III. 2.); 5) Winter (D. S. u. Anl. Nr. 82). — Dieselben werden im Laufe der Discussion theils zurückgezogen, theils bei der Abstimmung abgelehnt, Antrag Lasker wird wie vorstehend angeführt, unverändert angenommen. — Zu § 4 Ab.-Antr. Dr. Römer (Württemberg); derselbe wird zurückgezogen und § 4 der Vorlage unverändert angenommen. — Zu § 5: 1) Ab.-Antr. Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 65. 6a. 6b. 6c.): a. Absatz 1 zu fassen: „das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden;" b. im Absatz 3 an Stelle der Worte: „ob einer oder der anderen Partei" zu setzen: „ob einer Partei"; c. Absatz 4 zu streichen. — 2) Zusatz-Antrag Dr. Biedermann (D. S. u. Anl. Nr. 71. III. 4.) Letzterer wird zurückgezogen, die Ab.-Anträge Lasker werden angenommen und § 5 demnach in der nachstehenden Fassung: „Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. || Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt. | Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen." Diskussion über Antrag Lasker, zwischen § 5 und § 6 folgenden neuen § einzuschalten (S. 496—502): „Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, frei zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung

in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen. || Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben." Dazu Unterantrag 1) Ackermann (D. S. u. Anl. Nr. 72 ad 7) in Absatz 1 für „frei" zu setzen: „nach freiem Ermessen. — 2) Eysoldt (D. S. u. Anl. Nr. 78. I) im Absatz 2 zwischen „inzwischen wesentlich verändert sind" und den Worten „der Berechtigte kann auch nachträglich" einzuschalten: „Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 6) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind." Antrag Lasker wird mit den Unter-Anträgen Ackermann und Eysoldt als neuer § angenommen, wonach sich der Fortfall des Absatz des § 4 der Vorlage ergiebt. Zu § 6. 1) Antrag Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 65. 8a und 8b) dem § 6 folgende Fassung zu geben: „Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung." 2) Antrag Ackermann (D. S. u. Anl. Nr. 72 ad 8) und 3) Unter-Antrag Bamberger: im Antrage Lasker, statt „in zwei Jahren" zu setzen: „in einem Jahre." — Unter-Antrag Bamberger wird abgelehnt, Antrag Lasker als § 6 unverändert angenommen und damit Antrag Ackermann und Vorlage erledigt. Antrag Banks hinter § 6 als neuen § einzuschalten: „Betr. die Zuständigkeit der Ortsgerichte bei Aburtheilung der Schadensansprüche" — wird abgelehnt. Zu § 7 wird auf den Antrag Lasker beschlossen, folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 8 finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruches, welchen der Versicherer (§ 4) gegen den Haftpflichtigen geltend macht" und hinter § 7 folgenden neuen Schluß-Paragraphen folgen zu lassen: „Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) so wie die Ergänzungen desselben, werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird." In Betreff der vier zu dem Gesetz-Entwurf in Antrag gebrachten Resolutionen 1) u. 2) Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 76. 1 u. 2); 3) Dr. Hammacher (D. S. u. Anl. Nr. 76 II) und 4) Dr. Tellkampf (D. S. u. Anl. Nr. 78 II) wird auf Antrag Laskers beschlossen, die Berathung und Beschlußfassung über dieselben bis zur dritten Berathung auszusetzen. — Berathung über den Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl im ersten Danziger Wahlkreise (D. S. u. Anl. Nr. 66) Berichterstatter Erhard. Antrag der Abtheilung: „die Wahl des Abg. v. Brauchitsch zu beanstanden und den Reichskanzler aufzufordern, zuerst genau feststellen zu lassen, in welchem jener 27 Wahlbezirke eine Konstituirung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte." Dazu Ab.-Antr. v. Bernuth, hinter den Worten: „27 Wahlbezirken" zu inseriren: „der Wahlakt nicht vollzogen werden und insbesondere eine Konstituirung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte." Ab.-Antr. wird abgelehnt, Abtheilungs-Antrag angenommen. (St. Ber. S. 510.) — Fortsetzung der Wahlprüfungen. In Betreff von zwei neuen, bezüglich der Wahl im 7. Oppelner Wahlbezirk eingegangenen Schriftstücken wird beschlossen: dieselben ebenfalls, behufs Veranlassung der Untersuchung, dem Reichskanzler zu überweisen.

**28. Sitzung** am 2. Mai. (St. Ber. S. 517—544.) Der Präsident theilt mit, daß 5 Blätter Zeichnungen, betreffend das zu erbauende Gesandtschaftshaus in Konstantinopel eingegangen und zur Kenntnißnahme der Mitglieder im Bureau ausgelegt sind, sowie daß vier neue Gesetz-Entwürfe betreffend das Postwesen, das Posttaxwesen, die Redaktion des Strafgesetzbuchs und die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer dem Reichstage übersandt sind. — Das Haus beschließt, das Präsidium

zu ermächtigen, auf das Schreiben der New-Yorker Friedensversammlung (D. S. u. Anl. Nr. 83) im Namen des Reichstages im Sinne der Resolution des Grafen Frankenberg (D. S. u. Anl. Nr. 21) zu antworten. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (D. S. u. Anl. Nr. 61 [S. 517—521]). Antrag von Bernuth: den Gesetzentwurf an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen, wird fast einstimmig angenommen. — Fortsetzung der Berathung über den ersten Bericht der Petitionskommission, Petition sub Lit. C. des Kaufmanns Müller in Mainz, betreffend die in Frankreich zurückgebliebenen deutschen Truppen (D. S. u. Anl. Nr. 58). Kommissionsantrag: „auf Grund der von der Regierung abgegebenen Erklärung über die Petition des Kaufmann Müller in Mainz zur Tagesordnung überzugehen." — Derselbe wird angenommen. Desgleichen wird in Betreff der unter Lit. D. aufgeführten, zum Vortrage im Plenum nicht geeigneten Petitionen dem Antrage der Kommission beigetreten. — Erste Berathung des Antrages Wilmanns auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. im Gebiete des deutschen Reiches (D. S. u. Anl. Nr. 48). (St. Ber. S. 524—530.) Dazu: Antrag Dr. Braun (Gera): „über den Antrag Wilmanns (D. S. u. Anl. Nr. 48) zur einfachen Tagesordnung überzugehen;" Antrag Dr. Braun wird angenommen. — Erste Berathung des Antrages Wiggers auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. (D. S. u. Anl. Nr. 77.) Es wird beschlossen, auch die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Berathung über den zweiten Bericht der Petitions-Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 64) Lit. A. a. Verschiedene Petitionen betreffend das Bestellgeld für Briefe und Zeitungen in den Land-Bestell-Bezirken. Kommissions-Antrag: „Die Petitionen II. 124, 154. 160 und 167, soweit sie die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zum Gegenstande haben, dem Reichskanzleramte zur Berücksichtigung zu überweisen." Dazu Antrag Gneist: in Betracht, daß die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zur Zeit aus finanziellen Gründen noch nicht ausführbar erscheint, über die Petitionen in Ansehung auf Landbrief- und Zeitungs-Bestellgebühr zur Tagesordnung überzugehen. Letzterer Antrag wird abgelehnt, der Kommissions-Antrag angenommen. b. Petitionen, betreffend die Wiederherstellung von Portofreiheiten für amtliche Correspondenz innerhalb gewisser Grenzen. Ueber diese sowie über eine gleiche, nachträglich eingegangene Petition aus Mehlsack wird auf Antrag der Kommission zur Tagesordnung übergegangen, desgleichen über die Petition c. Postangelegenheiten betreffend. — Lit. B. Petitionen mehrerer Baptistenprediger ꝛc. auf Vereinbarung eines Gesetzes, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die betreffenden Baptisten-Gemeinden Korporationsrechte erlangen können. Kommissions-Antrag: die Petitionen der Baptistenprediger Lehmann und Hinrichs, sowie der Baptistenprediger Geißler, Häse, Weist und Presky, endlich die des Predigers der Freien Gemeinde in Magdeburg, Uhlich, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Dazu 1) Ab.-Antr. Graf Rittberg: statt zur Berücksichtigung zu setzen: zur Erwägung; 2) Ab.-Antr. Dr. Reichensperger (Crefeld): den Satz „endlich die des Predigers der Freien Gemeinde in Magdeburg, Uhlich" zu streichen. Beide Ab.-Anträge werden zurückgezogen. Der Kommissions-Antrag wird angenommen. Schließlich wird auch in Betreff der sub Lit. D. aufgeführten zur Erörterung im Plenum nicht geeigneten Petitionen der Antrag der Kommission angenommen.

**29. Sitzung am 5. Mai.** (St. Ber. S. 545—569.) Der Präsident zeigt an, 1) daß durch die Berufung des Abg. Schmidt als Rath an den obersten Gerichtshof zu München das Mandat desselben erloschen ist. — 2) daß nach einer Mittheilung des Reichskanzlers vom Bundesrathe zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission gewählt seien: der königlich sächsische Appellationsgerichts-Präsident Klemm und der herzoglich-braunschweigische Geheimrath v. Liebe, sowie daß der königlich preußische Präsident der Seehandlung Günther, als Vorsitzender des Aus-

schusses für Rechnungswesen auch Mitglied dieser Kommission sei. — 3) das Resultat der Wahlen für die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, sowie deren Konstituirung: Vorsitzender Frhr. von Stauffenberg. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Postwesen des deutschen Reiches (D. S. u. Anl. Nr. 87). Die zweite Berathung wird nach Beschluß des Hauses im Plenum stattfinden. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttarwesen im Gebiete des deutschen Reiches (D. S. u. Anl. Nr. 88). Auch hier soll die zweite Berathung im Plenum stattfinden. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (D. S. u. Anl. Nr. 89). Das Gesetz wird ebenfalls im Plenum zur zweiten Berathung kommen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegs-Denkmünze für das Reichsheer (D. S. u. Anl. Nr. 86). Es wird beschlossen: die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Berathung über den Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl des Rechtsanwalts Schröder im 8. Arnsberger Wahlkreise (D. S. u. Anl. Nr. 67). Antrag der Abtheilung: „die Wahl zu beanstanden und eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste gegen diese Wahl behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III. des Berichtes berührten Mängel vornehmen zu lassen.“ Dagegen Antrag Graf Rittberg: „schon jetzt die Wahl für gültig zu erklären.“ Derselbe wird abgelehnt, Abtheilungs-Antrag angenommen. — Fortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Petitionen. Lit. C. Petition mehrerer Kaufleute aus Leipzig II. 61 (D. S. u. Anl. Nr. 64 c.), betreffend die Unzuträglichkeiten, welche sich innerhalb des deutschen Verkehrs durch die Ausgabe und Circulation von Dividendenscheinen und Zinskoupons herausgestellt haben. Kommissions-Antrag: „die Petition dem Reichskanzler als Material für die desfallsige Gesetzgebung zur Erwägung zu überweisen.“ Derselbe wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petition des Vereins für das Hermanns-Denkmal, Dr. Karmarsch und Genossen zu Hannover (II. Nr. 181), um Bewilligung einer Summe von 10,000 Thalern aus Reichsmitteln zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden „Hermanns-Denkmals“ (D. S. u. Anl. Nr. 69 I.). Kommissions-Antrag: „die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen“ — wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über gewisse auf die Presse bezügliche Petitionen (D. S. u. Anl. Nr. 69 II.). Dazu 1) Antrag Dr. Biedermann, Dr. Brockhaus und Dr. Elben (D. S. u. Anl. Nr. 85) und 2) Antrag v. Bernuth: die Berathung über die auf die Presse bezüglichen Petitionen von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und mit der zweiten Berathung über den Gesetzentwurf Wiggers (D. S. u. Anl. Nr. 77) zu verbinden. Antrag v. Bernuth wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petition von Hupfeld und Genossen zu Kassel (I. 433) betreffend die von dem dortigen königlichen Landrath bei der Reichstagswahl ausgeübte Wahlbeeinflussung (D. S. u. Anl. Nr. 69. III.). Kommissions-Antrag: „dem Reichskanzler die Petition mit dem Ersuchen um Herbeiführung ernstlicher Rüge der mit der Amtspflicht des Landraths und Wahlkommissars Weyrauch nicht zu vereinbarenden Wahlagitation desselben zu überweisen.“ Derselbe wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petition des Magistrats und Bürgervorsteher-Kollegiums zu Goslar II. 114 (D. S. u. Anl. Nr. 69 IV.) in Betreff des Kaiserhauses daselbst mit der Bitte: „die erforderlichen Geldmittel zur schleunigen Wiederaufnahme der Restaurationsarbeiten bewilligen, eventuell die Sache an maßgebender Stelle anregen zu wollen.“ — Kommissions-Antrag: im Vertrauen, daß die preußische Regierung als dermalige Eigenthümerin des Gebäudes dafür Sorge tragen wird, daß das ehrwürdige Denkmal deutscher Baukunst und deutscher Geschichte erhalten werde, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“ Derselbe wird angenommen.

**30. Sitzung** am 8. Mai. (St. Ber. S. 571—599.) Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den

Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (D. S. u. Anl. Nr. 89). Das Gesetz und das Strafgesetzbuch (§§ 1—370) werden unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer (D. S. u. Anl. Nr. 86). Das Gesetz wird mit dem Antrage v. Bernuth: statt der Worte „für das Reichsheer“ zu setzen „für die bewaffnete Macht des Reichs“ angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 84). Zu § 1: Ab.-Anträge 1) Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 71 I) statt §§ 1 und 2 den vorgeschlagenen Paragraphen anzunehmen; 2) Ulrich (D. S. u. Anl. Nr. 94 II. 1). Sämmtliche Ab.-Anträge werden abgelehnt; § 1 wird wie in zweiter Berathung in der Fassung der Vorlage angenommen. — Zu § 2: Ab.-Antr. 1) Ulrich (D. S. u. Anl. Nr. 94. II. 2); — 2) Sombart: In § 2 hinter dem Worte „Fabrik“ einzuschalten „oder ein Gewerbe unter Anwendung von Elementarkräften oder Göpelwerken betreibt“; 3) Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 93. III.a.); 4) Dr. Marquard Barth (D. S. u. Anl. Nr. 93 II 1); 5) Grumbrecht (D. S. u. Anl. Nr. 94 I 1). Auch § 2 wird in der Fassung der Vorlage angenommen, nachdem die Ab.-Anträge theils abgelehnt, theils zurückgezogen sind. — Zu § 3: Ab.-Anträge 1) Dr. Marquard Barth (D. S. u. Anl. Nr. 93. II. 2); 2) Windthorst (Berlin) (D. S. u. Anl. Nr. 93. VI. 1), in Uebereinstimmung mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen in Zeile 3 statt „Erstattung“ zu setzen „Ersatz.“ Dieser Antrag wird angenommen und mit demselben § 3, Antrag Barth zurückgezogen.

**31. Sitzung am 9. Mai.** (St. Ber. S. 601—627.) Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (D. S. u. Anl. Nr. 89). Das Gesetz und das Strafgesetzbuch (§§ 1—370) werden ohne Diskussion unverändert angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer (D. S. u. Anl. Nr. 86), auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 97). Das Gesetz wird ohne weitere Veränderungen nach den Beschlüssen zweiter Berathung einstimmig angenommen. — Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (D. S. u. Anl. Nr. 16) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 84). Zu § 4: Ab.-Antr. 1) Hausmann (D. S. u. Anl. Nr. 99); 2) Dr. Websky (D. S. u. Anl. Nr. 102 I); 3) Dr. Bähr (D. S. u. Anl. Nr. 93. IV): Absatz 1 zu streichen, Absatz 2 zu fassen: „War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.“ — Im Laufe der Diskussion wird Antrag Hausmann zurückgezogen; bei der Abstimmung Antrag Websky abgelehnt, Antrag Dr. Bähr angenommen, d. h. der erste Absatz der Beschlüsse zweiter Berathung gestrichen und an Stelle des Absatz 2 die von Dr. Bähr vorgeschlagene Fassung gesetzt. — § 5 wird ohne Debatte, § 6 mit dem Ab.-Antr. Dr. Marquard Barth (D. S. u. Anl. Nr. 93. II. 3) im Absatz 2 statt „der gerichtlichen Geständnisse“ zu setzen „gerichtlicher Geständnisse,“ § 7 gegen den Antrag Windthorst (Berlin) (D. S. u. Anl. Nr. 93 VI. 3) „den Absatz 2 zu streichen,“ in der Fassung der Zusammenstellung angenommen. Zu § 8 Ab.-Anträge: 1) Dr. Marquard Barth (D. S. u. Anl. Nr. 93. II. 4); 2) Windthorst (Berlin) (D. S. u. Anl. Nr. 93. VI 4), 3) Grumbrecht (D. S. u. Anl. Nr. 94 I. 2). Sämmtliche Ab.-Anträge werden abgelehnt, § 8 wird unverändert angenommen. Zu § 9 Ab.-Anträge: 1) Lasker (D.

S. u. Anl. Nr. 93. III. b) 2) Dr. Bähr (D. S. u. Anl. Nr. 93. IV.): „den Absatz 3 zu streichen." Vor der Abstimmung wird Antrag Lasker zurückgezogen. Antrag Dr. Bähr wird angenommen und Absatz 3 gestrichen. Antrag Dr. Römer (D. S. u. Anl. Nr. 93. V.) hinter § 9 einen neuen § einzuschieben: „die in § 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen," wird abgelehnt. Zu § 10 Ab.-Antr. Dr. Schwarze (D. S. u. Anl. Nr. 99): § 10 zu fassen: „Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird." Derselbe wird angenommen und damit die Fassung des § 10 in der Zusammenstellung beseitigt.

**32. Sitzung** am 10. Mai. (St. Ber. S. 629—651.) Zweite Berathung des Antrages Wiggers auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (D. S. u. Anl. Nr. 77) in Verbindung mit dem mündlichen Bericht der Petitionskommission über die das Preßgewerbe betreffenden Petitionen. (D. S. u. Anl. Nr. 69. II.) Antrag Wiggers wird zu Gunsten des Antrags Völk (D. S. u. Anl. Nr. 104) zurückgezogen. Dieser, lautend: „Die Vorschriften der Landesgesetze, welche 1) die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten, 2) die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben" — wird in namentlicher Abstimmung mit 221 gegen 37 Stimmen angenommen. Zum Antrage der Petitions-Kommission: „Die Petitionen, soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen" Ab.-Antr: 1) Dr. Brockhaus anstatt „baldmöglichst" zu sagen „in der nächsten Session"; 2) Dr. Biedermann dem Kommissionsantrage hinzuzusetzen: „den Reichskanzler zu ersuchen, den betreffenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse auch der öffentlichen Kritik rechtzeitig vorher zu unterbreiten." — Kommissionsantrag wird mit der von Dr. Brockhaus vorgeschlagenen Abänderung und dem von Dr. Biedermann beantragten Zusatz angenommen. — Erste Berathung des Antrages Lasker auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfes (D. S. u. Anl. Nr. 80). (St. Ber. S. 638—651.) Der Antrag wird einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

**33. Sitzung** am 12. Mai. (St. Ber. S. 653—672.) Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen für die Kommission zur Vorberathung des Antrages Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 80) und deren Konstituirung. Vorsitzender Kanngießer. — Erste Berathung des Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 415, D. S. u. Anl. Nr. 101). Es wird zweite Berathung im Plenum beschlossen. — Zweite Berathung des Gesetzes (D. S. u. Anl. Nr. 101). Dasselbe wird ohne Diskussion angenommen. — Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 105). Das Gesetz wird mit großer Majorität angenommen. Von den vier zu diesem Gesetze vorgeschlagenen Resolutionen wird 1) die Resolution Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 76. I. 1) zurückgezogen; 2) die des Abg. Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 76. I. 2) nach Streichung der Worte „und die Beitragspflicht — regelt" in folgender Fassung: „den Reichskanzler aufzufordern, jedenfalls in der nächsten Session, unter Mittheilung des bis dahin zu beschaffenden

statistischen Materials, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet", angenommen; 3) die des Dr. Hammacher (D. S. u. Anl. Nr. 76 II.) wird mit dem Ab.-Antr. v. Bernuth: statt der Worte in Zeile 2 „Grundlagen eines auf" zu setzen „Grundlagen für die Gestaltung" und statt der Worte Zeile 5 „beruhenden Gesetzes, — sowie die" zu sagen „sowie für die" in folgender Fassung angenommen: „an den Reichskanzler die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlagen für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Berufe so wie für die Bildung von allgemeinen Alterversorgungs- und Invaliden-Kassen umfassen," und endlich wird 4) die des Dr. Tellkampf (D. S. u. Anl. Nr. 78 II.) abgelehnt. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Postwesen des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 87). § 1: dazu Ab.-Anträge 1) Dr. Elben (D. S. u. Anl. Nr. 103. I. 1 u. 2); 2) Dr. Seelig (D. S. u. Anl. Nr. 103. II.) Dieselben werden abgelehnt, § 1 wird in der Fassung der Vorlage angenommen. — § 2: dazu Ab.-Anträge 1) Hausmann (Lippe) (D. S. u. Anl. Nr. 111. I.); 2) Graf Rittberg (D. S. u. Anl. Nr. 110. I.); 3) Fischer (Augsburg) (D. S. u. Anl. Nr. 110. II.); Antrag Graf Rittberg wird zurückgezogen, Antrag Hausmann abgelehnt, Antrag Fischer unter Streichung der Worte „Briefen oder" in namentlicher Abstimmung mit 145 gegen 105 Stimmen angenommen, wodurch § 2 nachstehende Fassung erhält: „Das Verbot in § 1 Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen." Vor der Abstimmung Mittheilung des Reichskanzlers bezüglich des mit Frankreich abgeschlossenen Friedens. (St. Ber. S. 669—670.) — Mittheilung eines Schreibens des Bundeskanzleramtes, den Parlamentsbau betreffend, mit der Aufforderung an den Reichstag, auch seiner Seits in die zu ernennende Kommission Mitglieder zu delegiren.

**34. Sitzung** am 13. Mai. (St. Ber. S. 673—701.) Dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (D. S. u. Anl. Nr. 101). Das Gesetz wird ohne Diskussion angenommen. — Erste Berathung des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, so wie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 96). Antrag von Mallinckrodt: das Gesetz einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen, wird abgelehnt und Vornahme der zweiten Berathung im Plenum beschlossen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 87). § 3. Dazu Ab.-Anträge 1) Hölder (D. S. u. Anl. Nr. 107); 2) Dr. Becker: § 3 zu fassen: „die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet werden. Insbesondere ꝛc." wie in der Vorlage. — Antrag Hölder wird zurückgezogen, Antrag Dr. Becker angenommen. — Die §§ 4 und 5 werden ohne Veränderung und Debatte angenommen. § 6. Dazu Ab.-Anträge 1) v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 1); 2) Dr. Prosch (St. Ber. S. 684). Beide Anträge werden zurückgezogen; § 6 wird in der Fassung der Vorlage angenommen. In § 7 wird auf den Antrag des Abg. Dr. Bähr in der ersten Zeile statt „Emballage" gesetzt „Verpackung", sonst der § 7 im Uebrigen unverändert angenommen. Die §§ 8, 9 und 10 werden ohne Debatte in der Fassung der Vorlage angenommen. Zu § 11: Antrag v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 2): statt der Worte „durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden" zu setzen „durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden." Antrag wird an-

genommen und mit demselben § 11. Die §§ 12—15 werden ohne Debatte angenommen. Der Ab.-Antr. Dr. Prosch zu § 16 (D. S. u. Anl. Nr. 110. III: 1) den zweiten Satz des ersten Absatzes, welcher mit den Worten: „dasselbe gilt von Personenfuhrwerken u. s. w." beginnt, zu streichen — wird abgelehnt und § 16 unverändert angenommen. Die §§ 17—27 gelangen, da der Antrag Dr. Elben zu § 27 (D. S. u. Anl. Nr. 103. I. 3) durch die früheren Abstimmungen erledigt ist, ohne Diskussion zu unveränderter Annahme. — § 28 wird mit dem Antrag v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 3), § 29 und § 30 in der Fassung der Vorlage angenommen. Die nachfolgenden §§ gelangen und zwar § 31 mit dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 4), §§ 32 und 33 in der Fassung der Vorlage, § 34 mit den Anträgen von Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110 IV. 5a und 5b), §§ 35 und 36 in der Fassung der Vorlage, § 37 mit dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110 ad 6), §§ 38 und 39 in der Fassung der Vorlage — ohne Diskussion zur Annahme. Bei § 40 wird Antrag Dr. Prosch (D. S. u. Anl. Nr. 110. III. 2) abgelehnt, Antrag v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 7) angenommen und mit demselben § 40. § 41 wird mit dem Ab.-Antr. v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 8), § 42, § 43, § 44, § 45 und § 46 in der Fassung der Vorlage ohne Debatte angenommen. Nach § 46 ist durch v. Bernuth die Einschaltung des folgenden neuen Paragraphen beantragt (D. S. u. Anl. Nr. 110. IV. 9): „Zur Beitreibung von Geldstrafen eines Inländers kann ein Grundstück nicht subhastirt werden." Derselbe wird abgelehnt. Die §§ 47—50 werden unverändert und zu dem letzteren nachstehende, von dem Abg. v. Below (D. S. u. Anl. Nr. 100) beantragte Resolution angenommen: „Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Postamt werde dem Geldvermittelungs-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde." Die §§ 51 und 52 endlich werden ohne Debatte angenommen. Die zum Schluß beantragte Resolution des Abg. Dr. Elben (D. S. u. Anl. Nr. 103. I. 4) wird abgelehnt. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (D. S. u. Anl. Nr. 88). Im Namen der Petitions-Kommission stattet Abg. v. Cranach Bericht über zwei Petitionen (II. 291 und 293), welche sich beide auf das Post-Tarwesen beziehen. § 1. Dazu Ab.-Antr. Dr. Reichensperger (Crefeld) (St. Ber. S. 693). Derselbe wird abgelehnt, § 1 unverändert angenommen. Die §§ 2—7 werden ohne Debatte unverändert angenommen. Zu § 8. 1) Antrag Schenck (D. S. u. Anl. Nr. 111. II): die Worte: „und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten" zu streichen; 2) Antrag Graf Rittberg (D. S. u. Anl. Nr. 109. I): dem § 8 folgenden Zusatz zu geben: „Mit dem 1. Juni 1872 kommt das Landbriefbestellgeld für die Sendungen unter Kreuz- oder Streifband in Wegfall." Bei der Abstimmung wird Antrag Graf Rittberg abgelehnt, Antrag Schenck angenommen und mit demselben § 8. Antrag Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 109. II): dem § 9 hinzuzufügen: „die Postverwaltung ist ermächtigt, an Personen, welche sich zu dem Verschleiß von Freimarken, Frankokouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten bereit erklären, einen Rabatt bis zu höchstens 2 Prozent auf den Normalsatz zu gewähren," wird abgelehnt, § 9 unverändert angenommen, und desgleichen § 10, nachdem der Antrag Grumbrechs (D. S. u. Anl. Nr. 109. III): an die Stelle der Schlußworte des ersten Absatze: des § 10 „die seltener als monatlich vier Mal erscheinen" zu setzen: „welche nicht öfter als wöchentlich ein Mal erscheinen" abgelehnt ist. Die §§ 11—14 werden ohne Debatte unverändert angenommen.

**35. Sitzung** am 15. Mai. (St. Ber. S. 703—728.) Im Anschluß an das Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten vom 11. Mai (D. S. u. Anl. Nr. 115) wird nach dem Vorschlage des Grafen zu Münster (Hannover) beschlossen: in den Abtheilungen sieben Mitglieder des Hauses mit dem Präsidenten als achtem Mitgliede als Kommissare für den Bau eines Parlamentshauses, sowie für Herstellung eines Provisoriums zu wählen. Antrag Braun (Hersfeld): noch drei Stellvertreler zu wählen — wird abgelhnt. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kautions-

pflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (D. S. u. Anl. Nr. 104). Das Gesetz wird mit großer Majorität angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871, auf Grund des Kommissionsberichtes (D. S. u. Anl. Nr. 108). Die Ausgaben, die in der Anlage I. „Nachtrag zum Etat für das Bundeskanzleramt" bis zur Nr. 2 des achten Titels ausgeworfen sind, werden ohne Debatte bewilligt. Titel 8, Nr. 3: an Lauenburg jährlich bis 1875 inklusive, in halbjährlichen Raten 8016 Thaler als Abfindung in Folge der Aufhebung der Elbzölle zu bewilligen — wird abgelehnt. Titel 9 Nr. 1 und 2 wird angenommen. Die Resolution v. Kardorff (D. S. u. Anl. Nr. 123) mit dem Ab.-Antr. v. Hennig: am Schlusse die Worte „und zu diesem Behufe — in Ansatz gebracht" zu streichen, sowie die Resolution der Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 108, S. 10. II) werden abgelehnt. Anlage II. „Nachtrag zum Etat für das auswärtige Amt," Anlage III. „für die Konsulate", und Anlage V „für das Bundes-Oberhandelsgericht" — werden ohne Debatte angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (D. S. u. Anl. Nr. 33) auf Grund des Kommissionsberichtes (D. S. u. Anl. Nr. 95). Dazu Antrag Dr. Lamey (D. S. u. Anl. Nr. 118): dem Gesetze folgende 2 Paragraphen vorauszuschicken: § 1. Die im Umfange des Deutschen Reichs noch bestehenden regelmäßigen Lotterien werden spätestens bis Ende 1873 aufgehoben. § 2. Die Bewilligung zu gelegentlichen Lotterien, bei denen Geldpreise oder Preise in Liegenschaften ausgespielt werden, welche den Gesammtwerth von 10,000 Thlrn. übersteigen, steht nur dem Bundesrath zu; und dazu Unter-Antrag Grumbrecht: „In Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, dieses Gesetz durch ein darin aufzunehmendes Verbot der Lotterien zu gefährden, geht der Reichstag über den Antrag Lamey zur Tagesordnung über." Tagesordnung wird angenommen. Die Discussion über § 1 des Gesetzes (St. Ber. S. 717—728) wird durch die Vertagung der Sitzung unterbrochen.

**36. Sitzung** am 16. Mai. (St. Ber. S. 729—757.) Präsident schlägt vor: die Wahl der Kommissare zur Bundes-Schulden-Kommission, deren Mandat mit dem 18. Juni abläuft, bis zum Schluß der Session auszusetzen und so lange die Stelle des verstorbenen Abg. Twesten unbesetzt zu lassen. Vorschlag wird angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des Deutschen Reichs, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 119). § 1. Dazu Ab.-Antr.: 1) Dr. Elben und Dr. Gerstner (D. S. u. Anl. Nr. 129. II. 1); 2) Dr. Brockhaus (D. S. u. Anl. Nr. 129 I.); 3) Richter (D. S. u. Anl. Nr. 130 I.); 4) Dr. Becker (D. S. u. Anl. Nr. 129 III.): dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als ein Mal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes." Antrag Dr. Brockhaus wird zurückgezogen; die Anträge Dr. Elben und Richter (s. vorher ad 1 und 3) werden abgelehnt, Antrag Dr. Becker wird angenommen und mit demselben Absatz 2 und 3 der Beschlüsse zweiter Berathung beziehentlich der Vorlage. § 2 wird auf Antrag des Abg. Dr. Becker in der Fassung der Vorlage wieder hergestellt. § 3. Dazu Ab.-Antr. 1) Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 130. II.); 2) Dr. Brockhaus (D. S. u. Anl. Nr. 129. I.). Dieselben werden angenommen und erhält darnach § 3 nachstehende Fassung: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. || Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration

auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben." Die §§ 4—15 werden ohne Debatte unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. § 16 gelangt unter Ablehnung des Antrags Dr. Prosch (D. S. u. Anl. Nr. 130 III.): den zweiten Satz des ersten Absatzes, mit den Worten „dasselbe gilt von Personen-Fuhrwerken u. s. w." beginnend, zu streichen — zu unveränderter Annahme. Die §§ 17—40 werden ohne Debatte angenommen. In § 41 werden auf Antrag des Abg. v. Bernuth in der vorletzten Zeile die Worte „der Defraudation" gestrichen. Die §§ 42—49, 51 und 52 werden ohne Debatte angenommen; die Abstimmung über § 50 mit dem Ab.-Antr. Schenck (D. S. u. Anl. Nr. 130 IV.) wird bis zur dritten Berathung des Gesetzes über das Posttarwesen ausgesetzt. Die in zweiter Berathung angenommene Resolution erhält gleichfalls die Zustimmung des Hauses. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund des Kommissionsberichtes (D. S. u. Anl. Nr. 95). § 1: dazu Ab.-Antr. 1) Ackermann (D. S. u. Anl. Nr. 131); 2) Dr. Hänel (D. S. u. Anl. Nr. 127. I.); 3) Dr. Wolffsohn (D. S. u. Anl. Nr. 106). Antrag ad 1 wird zurückgezogen, die Anträge ad 2 und 3 werden abgelehnt; § 1 wird dann in nachstehender Fassung nach dem Vorschlage der Kommission angenommen: „Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden." § 2: dazu Ab.-Anträge: 1) Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 127 II.). — 2) v. Blanckenburg (D. S. u. Anl. Nr. 114. II.) hinter § 2 folgende neue Paragraphen einzuschieben: „§ 3. Dasselbe gilt von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind, sofern dieselben nicht bis zum 15. Juli 1871, diesen Tag eingeschlossen, zur Abstempelung eingereicht werden. § 4. Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, 5 Sgr. oder 17½ Kr. S.-W.; für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlr. übersteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt. § 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen, und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Anmeldungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Abstempelung zu erfolgen hat." 3) Richter (D. S. u. Anl. Nr. 121) im Kommissions-Antrage die Worte „noch anderweitig öffentlich ausgeboten" zu streichen und 4) v. Blanckenburg (D. S. u. Anl. Nr. 114 I.): statt der Worte: „dürfen weder an der Börse" zu setzen „dürfen weder weiter gegeben, noch an den Börsen . . . . ." Antrag Schulze wird abgelehnt, die Anträge Richter und v. Blanckenburg gelangen zur Annahme und mit diesen § 2 der Kommissionsvorschläge, welcher nunmehr die Fassung erhält: „Der Bestimmung im § 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden." Endlich werden mit § 2 die vorher angeführten von v. Blanckenburg vorgeschlagenen §§ 3—5 in namentlicher Abstimmung mit 132 gegen 121 Stimmen angenommen. § 6: dazu Ab.-Anträge: 1) Richter (D. S. u. Anl. Nr. 121); 2) Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 127. II.); 3) v. Blanckenburg (D. S. u. Anl. Nr. 114, 3 a u. b). Bei der Abstimmung wird Antrag 1) zurückgezogen, die Anträge ad 2) sowie der Antrag v. Blanckenburg (D. S. u. Anl. Nr. 114, 3 b) werden abgelehnt; der Antrag Nr. 114, 3 a, wonach statt der Worte „§§ 1 und 2" gesetzt werden soll: §§ 1,

2 oder 3" wird angenommen und mit demselben § 3 der Kommissions-Vorschläge, welcher als § 6 in folgender Fassung Annahme findet: „Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerths der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln. || Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein in § 2 oder 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt."

37. **Sitzung am 17. Mai.** (St. Ber. S. 759—785.) Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen zur Reichstags-Kommission für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Der Präsident schlägt vor im Hinweis auf die noch vorliegenden Arbeiten die Pfingstferien auf die beiden Feiertage zu beschränken. Dagegen 1) Antrag v. Hoverbeck: die Ferien vom 20. Mai bis 1. Juni dauern zu lassen; — 2) Antrag Graf Rittberg: die Sitzungen schon Freitag vor Pfingsten zu schließen; letzterer wird zurückgezogen, Antrag v. Hoverbeck abgelehnt, der Präsidialvorschlag angenommen. — Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abg. Dr. Banks und Genossen, die Versetzung zweier Postsekretäre von Hamburg nach Schwelm, resp. Stallupönen betreffend (D. S. u. Anl. Nr. 122). An die Begründung und Beantwortung der Interpellation wird vom Abg. v. Hennig der hinreichend unterstützte Antrag auf Diskussion über dieselbe geknüpft. Diskussion (S. 764—770.) — Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kapitel VII, Titel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Nachtrags zu dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871 (D. S. u. Anl. Nr. 124. I.). Der Antrag der Kommission: die Position von 177,000 Thlr. zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Marine-Ministerium zu genehmigen, wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kap. VII der Einnahmen des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 (D. S. u. Anl. Nr. 124. II. Anlage VII zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für 1871 [D. S. u. Anl. Nr. 57]). Der Antrag der Kommission: „1) die in Kapitel VII des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 aufgestellte Vertheilung der von den einzelnen Staaten zur Deckung der Gesammtausgaben des Deutschen Reiches pro 1871 aufzubringenden Matrikularbeiträge, und demgemäß die letzteren selbst im Gesammtbetrage von 1,700,727 Thlr. (vorbehaltlich der event. Berichtigung nach den Beschlüssen des Reichstags über die anderweiten Einnahmen resp. Ausgaben des Haushals-Etats) zu genehmigen; 2) Bei Ertheilung dieser Genehmigung die Erwartung auszusprechen, daß das Reichskanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den süddeutschen Höfen unter Absetzung der bezügl. Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachlässe an den Ausgaben für die Bundesgesandtschaften, welche den im Bundes-Auslande eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind, soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen worden sind, herbeizuführen," wird mit großer Majorität angenommen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. Gegen die Wahl des Abg. Gerlich im fünften Marienwerder Wahlkreis sind zweite Proteste eingelaufen, von denen der erstere den zu frühen Schluß des Wahllokals und die Zurückweisung von sechs Wählern in Leianek, sowie eine mangelhafte Publikation der Wahl in Jitzanno rügt. Die Abtheilung erklärt diesen Protest für gleichgültig. Der andere hebt hervor, daß im Bezirk Bresin zu gewissen Zeiten nur zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal gewesen seien. In Folge dessen beantragt die Abtheilung: „die Wahl zu beanstanden und das Reichskanzleramt zu ersuchen, eine Untersuchung über die in beiden Protesten angeführten Unregelmäßigkeiten zu veranlassen." Dagegen: Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld): „die Wahl als eine gültig vollzogene schon jetzt anzuerkennen;" letzterer wird angenommen. — Gegen die Wahl des Erbgrafen zu Solms-Laubach ist

ein Protest eingegangen, welcher namentlich die Wahlbeeinflussung des Kreisraths Fröhlich rügt, der eine Insertion des Wahlkomités zu Alsfeld, betreffend die Wahl des Gegenkandidaten, in dem dortigen Intelligenzblatte verboten haben soll. Die Abtheilung beantragt trotzdem, da nach Abzug aller angefochtenen Stimmen die Majorität dem Erbgrafen bleibt, die Wahl für gültig zu erklären, das Reichskanzleramt aber aufzufordern, über die im Proteste gerügten Verstöße eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. Antrag wird angenommen.

**38. Sitzung** am 19. Mai. (St. Ber. S. 787—812.) Der Antrag der Kron-Oberanwaltschaft zu Celle auf strafgerichtliche Verfolgung der Nr. 6 der hannoverschen Landeszeitung wegen Beleidigung des Reichstages wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. — Berathung über den Bericht der dritten Abtheilung betreffend die Wahl in dem sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.) (D. S. u. Anl. Nr. 126). Kommissionsantrag: die Wahl für ungültig zu erklären, weil 800 wahlfähige Baiern von den Wahlen ausgeschlossen waren, wird abgelehnt und Antrag Freiherr v. Stauffenberg angenommen, die Wahl für gültig zu erklären. — Erste und zweite Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7. 23. April 1870 (D. S. u. Anl. Nr. 132). Nach Schluß der ersten Berathung wird sofort in die zweite eingetreten, und der Vorlage die Zustimmung ertheilt. — Zweite Berathung des Nachtragsetats für das Jahr 1871, bezüglich des Nachtrags zum Postetat, auf Grund des zweiten Berichts der Budget-Kommission (Nr. 112 d. Drucks.) Anträge der Kommission: 1) die sämmtlichen Positionen des Nachtrags zum Etat der Postverwaltung zu genehmigen; 2) den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen; 3) den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Gehälter der Postsekretäre in Städten von 30—40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretäre in größeren Städten gleichzustellen sind; 4) die Petitionen von Postbeamten aus Königsberg und Cosel (II, 129 und 170) durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. — Sämmtliche Kommissionsanträge werden angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 134). § 1 wird ohne Debatte nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. Zu § 2: 1) Antrag Richter und Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 136. II. u. III. 1); 2) Antrag Dr. Prosch (D. S. u. Anl. Nr. 136, I.): dem § 2 folgende Fassung zu geben: „Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung in § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder" u. s. w. wie in der Zusammenstellung. Antrag ad 1 wird abgelehnt, Antrag ad 2 angenommen und mit diesem § 2 des Gesetzentwurfs. § 3: Dazu Ab.-Anträge 1) Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 136. III. 2): den § 2 zu streichen; 2) v. Hennig (D. u. Anl. Nr. 137. I. 1): dem § 3 folgende Fassung zu geben: „§ 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4. 5). Antrag ad 1 wird abgelehnt, Antrag ad 2 angenommen. Zu § 4: 1) Antrag Dr. Bamberger: den § 4 zu streichen; 2) Antrag v. Hennig (D. S. u. Anl. Nr. 137. I. 2 a. u. b.): als ersten Absatz des § 4 anzunehmen: „Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden," und als letzten Absatz hinzuzufügen:, ‚Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse." Die Anträge v. Hennig werden mit § 4 der Zusammenstellung angenommen und damit Antrag Dr. Bamberger erledigt. Zu § 5: 1) Antrag Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 136. III.): den Para-

graphen zu streichen; 2) Antrag v. Hennig (D. S. u. Anl. Nr. 137. I. 3 a—c): an Stelle des Wortes „Anmeldefrist“ zu setzen „Einreichungsfrist,“ zwischen die Worte: „die“ und „Abstempelung“ zu setzen: „Einreichung zur,“ und hinter das Wort: „Abstempelung“ zu setzen: „(§ 4)“. § 5 wird in der durch die Anträge v. Hennig modifizirten Fassung angenommen und damit Antrag Dr. Bamberger erledigt. Zu § 6: 1) Antrag Richter (D. S. u. Anl. Nr. 136. II.), die Worte zu streichen: „öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder;“ 2) Antrag Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 136. III. 3): statt der Worte: „2 oder 3“ zu setzen: „oder 2;“ 3) Antrag v. Hennig (D. S. u. Anl. Nr. 137 I. 4): an Stelle der Worte: „im § 2 oder § 3 bezeichnetes“ die Worte zu setzen: „den Verbotsbestimmungen des § 2 oder des § 3 unterliegendes“; 4) Antrag Kanngießer (D. S. u. Anl. Nr. 137. II.) den zweiten, mit den Worten: „die nicht beizutreibende Geldstrafe“ beginnenden Satz zu streichen. Die Anträge ad 1. 2. 3. werden zurückgezogen, Antrag ad 4 wird mit dem dadurch modificirten § 6 angenommen. Antrag v. Hennig (D. S. u. Anl. Nr. 137. I. 5): hinter § 6 folgenden Zusatzparagraphen einzuschieben: „§ 7. „Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch Reichsgesetz verkündet wird“ — wird abgelehnt. — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend den mit Frankreich geschlossenen Frieden.

**39. Sitzung** am 20. Mai. (St. Ber. S. 813—834.) Der Präsident theilt mit, daß ein Schreiben des Dr. Daniel Stahl in Quincy (Illinois) eingegangen sei, betreffend die dortige deutsche Friedensfeier, welches er durch den Druck zur Kenntniß des Hauses bringen werde. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (D. S. u. Anl. Nr. 61) auf Grund des Berichtes der 7. Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 133). Abg. Dr. Stephani macht im Namen der Petitions-Kommission Mittheilung von den in einer Petition des mittelrheinischen Fabrikantenvereins niedergelegten Erklärungen der Versammlung deutscher Fabrikanten in Mannheim, womit die Kommission ihre Aufgabe erfüllt glaubt, da Seitens der Petenten Anträge an die Erklärungen nicht geknüpft sind. Zu § 1 (Diskussion 815—834): Antrag Dr. Reyscher (D. S. u. Anl. Nr. 142. I.); derselbe wird zurückgezogen und § 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung wie folgt: „Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.“ — angenommen gegen 2 Stimmen und die der Abstimmung sich enthaltenden polnischen Abgeordneten.

**40. Sitzung** am 22. Mai. (St. Ber. S. 835—859.) Der Antrag der königlich sächsischen Ober-Staatsanwaltschaft auf strafgerichtliche Verfolgung der Leipziger Zeitung wegen Beleidigung des Reichstages wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. — Der Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (D. S. u. Anl. Nr. 140), nach den Beschlüssen dritter Berathung, wird in namentlicher Abstimmung mit 133 gegen 119 Stimmen angenommen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (D. S. u. Anl. Nr. 61) auf Grund des Berichts der 7. Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 133). Zu § 2 des Kommissions-Vorschlages: „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit; Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung. | Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden. | Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.“ 1) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 141. I. 1): im ersten Absatz statt der Jahreszahl „1873“ zu setzen „1872“; — 2) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 141. I. 2): im zweiten Absatz statt der Worte: „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths“ zu setzen „durch Reichsgesetz“; — 3) Antrag Graf v. Kleist: dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können auch andere Theile der Verfassung schon

früher als am 1. Januar 1873 eingeführt werden." Letzterer Antrag wird zurückgezogen, die beiden andern werden abgelehnt, der Kommissions-Vorschlag gelangt zu unveränderter Annahme (Diskussion S. 836—846). Zu § 3: 1) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 141. I. 3): im Absatz 2 hinter „Bundesrath" hinzuzufügen: „und des Reichstages" und zugleich den vorgeschlagenen neuen Absatz einzuschalten; — 2) Antrag v. Stauffenberg und Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 144. II.): § 3 Absatz 2 zu fassen: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichs-Verfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden;" — 3) Antrag Dr. Wigard (D. S. u. Anl. Nr. 142. II): nach § 3 den vorgeschlagenen Paragraphen einzuschalten und dazu Ab.-Antr. Dr. Hänel (D. S. u. Anl. Nr. 147); — 4) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 141. I. 4): in Absatz 4: a. statt „Verfassung" „Reichsverfassung" zu setzen; b. statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen: „bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz;" — 5) Antrag Reichensperger (Olpe) (D. S. u. Anl. Nr. 141. III.) Absatz 4 des Kommissions-Antrages zu streichen und dafür den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen sowie eventuell im Falle der Verwerfung dieses Antrages den vorgeschlagenen anderweiten Zusatz anzunehmen. Sämmtliche vorstehend angeführte Anträge werden bis auf den ad 2 und ad 4a. abgelehnt und § 3 darnach in folgender Fassung angenommen: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. | Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. | Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. | Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu." — § 4 wird ohne Diskussion unverändert angenommen.

**41. Sitzung** am 23. Mai. (St. Ber. S. 861—889.) Dringlicher Antrag v. Bunsen (D. S. u. Anl. Nr. 139): „an den Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, daß bei Ausarbeitung der Vorlage eines Gesetzes, die Verwendung der französischen Kriegs-Entschädigung betreffend, auf Bildung eines Fonds Bedacht genommen werde, um daraus denjenigen Reservisten und Landwehrmännern, welche bei ihrer Heimkehr aus dem Kriege gegen Frankreich einer Aushülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs dringend bedürfen, diese Aushülfe durch Darlehn oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben zu gewähren." Dazu: 1) Antrag Dr. Windthorst (Meppen): die Vorlage einer Kommission zu überweisen; — 2) Antrag Greil (D. S. u. Anl. Nr. 153. I.) mit dem Unter-Antrage Jensen und Dr. Windthorst (Meppen), (D. S. u. Anl. Nr. 153 II.); — 3) Antrag v. Hennig: die Worte im Antrage von Bunsen: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben" zu streichen; — 4) Antrag v. Blanckenburg: über den Antrag v. Bunsen zur Tagesordnung überzugehen; — 5) Antrag v. Diest (St. Ber. S. 861). Antrag Greil wird zurückgezogen, die übrigen Anträge werden abgelehnt; Antrag v. Bunsen wird unverändert angenommen (cf. St. Ber. S. 861—877). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 120) und des § 50 des Gesetzentwurfs über das Postwesen des Deutschen Reiches, auf Grund der Zusammenstellung (D. S. u. Anl. Nr. 119). Das Gesetz über das Posttaxwesen wird unverändert angenommen; ebenso erlangt § 50 des Gesetzes über das Postwesen nach Streichung der Worte in Position 7 „der Landbriefe" nach dem Antrage Schenck (D. S. u. Anl. Nr. 130. IV.), sowie das ganze Gesetz gleichfalls die Genehmigung des Hauses. — Dritte Berathung zum Nachtrage des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871 auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse

zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 148) und des Antrags v. Benda und Richter (D. S. u. Anl. Nr. 149). Die Vorlage wird mit dem Antrage v. Benda mit großer Majorität angenommen. — Dritter Bericht der Petitions-Kommission Lit. A., Petition mehrerer Weingroßhändler betreffend die vom Bundesrathe gefaßten, die eventuelle Aufhebung des Weinzoll-Rabattes betreffenden Beschlüsse. (D. S. u. Anl. Nr. 90 A.) Antrag der Kommission: die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Dazu 1) Antrag Dr. Seelig, den derselbe aber vor der Abstimmung zurückzieht; — 2) Antrag Pfannebecker (D. S. u. Anl. Nr. 92) über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Letzterer wird angenommen.

**12. Sitzung am 24. Mai.** (St. Ber. S. 891—915.) Dritte Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7./23. April 1870 (D. S. u. Anl. Nr. 132). Der Artikel wird ohne Veränderung angenommen, sowie die Resolution Mosle (D. S. u. Anl. Nr. 155 I.): „den Reichskanzler zu ermächtigen, das Briefporto für den einfachen frankirten Brief, von Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in entgegengesetzter Richtung, überall da auf $2^1/_2$ Sgr. (resp. 6 Cents) zu normiren, wo die Abmachungen zwischen den Post-Anstalten und den Dampferlinien dies ermöglichen." — Antrag Harkort, die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages betreffend (D. S. u. Anl. Nr. 116). Dazu Antrag Dr. Schleiden: Ueber den Antrag Harkort auf Grund der von dem Bundeskommissar abgegebenen Erklärung zur Tagesordnung überzugehen. Letzterer wird angenommen und damit Antrag Harkort erledigt. — Antrag Dr. Thomas und Dr. Köchly (D. S. u. Anl. Nr. 144): „Den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei der im Anschluß an das Gesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vorzunehmenden Regelung der Verhältnisse dieser neuen Reichsgebiete sofort auch die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens — von der sogenannten Primärschule bis zu den höchsten wissenschaftlichen Anstalten — unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, in die Hand genommen, daß zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium für Elsaß und Lothringen gebildet, daß ferner namentlich die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg ins Werk gesetzt, daß endlich zugleich die Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek ausgeführt werde." Dazu: Antrag Dr. Wehrenpfennig (D. S. u. Anl. Nr. 155. II.): den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst ins Werk zu setzen. Antrag Dr. Thomas und Dr. Köchly wird abgelehnt, Antrag Dr. Wehrenpfennig angenommen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. Der Referent der 1. Abtheilung theilt mit, daß dem Wunsche des Reichstags, es möchten Formulare für Gegenlisten angefertigt werden, Seitens des Reichskanzleramts genügt worden. — In Betreff der Rüge, daß aus dem 49. Wahlbezirk des 1. Oldenburger Wahlkreises keine Nachrichten eingetroffen seien, liege jetzt ein Entschuldigungs-Schreiben des Wahlvorstandes wegen unterlassener Anzeige vor, daß dort überhaupt keine Wahl stattgefunden habe, weil kein Wähler erschienen sei. — Gegen die schon beanstandete Wahl des Abg. Fischer (Göttingen) ist noch eine Einsprache aus Bielshausen eingegangen, weil der Gemeindevorsteher die Vornahme der Wahl unter der Androhung einer Strafe von 15. Sgr. für diejenigen anbefohlen habe, welche sich der Wahl enthielten. Es wird beantragt und beschlossen, diese Eingabe unter Bezugnahme auf den Reichstags-Beschluß vom 29. März zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen. — Bei einer sonst regelrecht geführten Wahlhandlung ist die Unregelmäßigkeit vorgekommen, daß die zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufene Versammlung den Wahlkommissarius ermächtigte, das Ergebniß der nachträglich noch zu erwartenden Wahllisten allein festzustellen. Es wird beantragt und beschlossen: den Reichskanzler auf diese Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen. — Gegen die vorläufig für gültig erklärte Wahl des Abg. v. Treskow ist noch ein Protest eingegangen, welcher rügt, daß im Orte Pankow

ein erst 19jähriger, mithin nicht wahlfähiger, Schreiber als Schriftführer fungirt, und daß der Wahlvorsteher selbst die Zettel aus der Urne genommen, geöffnet und verlesen habe. Da indessen die Anzahl der Wähler Pankows das Resultat der Wahl nicht ändert, wird beantragt und beschlossen: über den Protest einfach hinwegzugehen. — In Bezug auf die beanstandete Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf im 1. Magdeburger Wahlkreise ist ein Schreiben des Ober-Staatsanwalts eingegangen, welches mittheilt, daß Anzeigen wegen Ungehörigkeiten bei der Wahlverhandlung in Drebenstadt an die Staatsanwaltschaft gerichtet seien, über deren Ergebniß er später referiren werde. Ferner wird in einem Proteste behauptet, daß zu Bibbenstadt eine Frau für ihren Mann den Wahlzettel abgegeben und in Abbendorf ein noch nicht Wahlfähiger gestimmt habe. Es wird beantragt und beschlossen: die vorliegenden Schriftstücke dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Vorgänge in Abbendorf und Bibbenstadt Erhebungen eintreten und die auf die Wahl in Drebenstadt bezüglichen Schriftstücke an den Untersuchungsrichter gelangen zu lassen. — Auf Antrag des Referenten der 3. Abtheilung wird ein Gegenprotest, die Wahl im Kreise Rybnick-Pleß betreffend, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der Untersuchung überwiesen. — Die am 27. März beanstandete Wahl des Assessors Eugen Richter wird für gültig erklärt, da es sich herausgestellt hat, daß in dem Gutsbezirk Dörnfeld, über welchen keine Nachricht eingegangen war, für die vier dortigen Wähler überhaupt keine Wählerliste aufgestellt war. — Gegen die am 17. April beanstandete Wahl im 10. Düsseldorfer Wahlbezirk ist noch eine Einsprache des Arbeiterkomité's zu Gladbach eingegangen, in welcher bemängelt wird, daß der Oberpfarrer Lelotte nach seinem eigenen Geständniß gegen den Gegenkandidaten gepredigt habe. Es wird beantragt und beschlossen: die Eingabe des Arbeiterwahlkomité's zu Gladbach und die beigefügte Schrift des Oberpfarrers Lelotte dem Reichskanzler-Amte zur eventuellen Benutzung bei den zu veranlassenden gerichtlichen Erhebungen zu überreichen. — Ein gegen die Wahl des Abg. Schmidt (4. Stettiner Wahlkreis) eingegangener Protest rügt: 1) die Unvollständigkeit der Wahllisten, 2) den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Ermittelung des Wahlresultats, 3) Wahlfälschungen, indem Jemand behauptet, für den dritten Kandibaten seine Stimme abgegeben zu haben, während sich bei Ermittlung des Wahlresultats keine Stimme für denselben gefunden habe. Es wird beantragt und beschlossen: die Wahl des Abg. Schmidt für gültig zu erklären, das Reichskanzleramt aber zu ersuchen, die Einleitung der Untersuchung über den in Nr. 2) des Protestes erwähnten Ausschluß der Oeffentlichkeit zu veranlassen. — Gegen die Wahl des Abg. Francke im 2. Wahlkreise Gumbinnen sind Proteste eingegangen, welche sich über Wahlunordnungen, Unruhen und Beeinflussungen beschweren. Es wird beantragt und beschlossen: die Wahl des Abg. Francke für gültig zu erklären, das Reichskanzleramt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die in den Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten zu veranlassen. — Ein Protest, der gegen die Wahl des Landraths von Hüllessem im 4. Königsberger Wahlkreise eingegangen ist, behauptet, daß auf Anordnung des Wahlvorstehers in Lawsken den Wählern die Zettel vor dem Wahllokale abgenommen und andere aufgedrungen seien. Bei der unbedeutenden Zahl der Wahlberechtigten in Lawsken wird beantragt und beschlossen: die Wahl für gültig zu erklären, das Reichskanzleramt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die in der eingegangenen Beschwerde behauptete unzulässige Wahlbeeinflussung in der Gemeinde Lawsken zu veranlassen.

**43. Sitzung** am 25. Mai. (St. Ber. S. 917—942.) Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission, betreffend die strafrechtliche Verfolgung der „Hannoverschen Landeszeitung" und der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „der Volksstaat" wegen Beleidigung des Reichstages. Es wird beantragt und beschlossen: in beiden Fällen die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich (D. S. u. Anl. Nr. 61) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 152). Auf die von dem Reichskanzler gegen diese Beschlüsse erhobene Einsprache wird auf den Antrag der

Abg. v. Hennig und Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst beschlossen: die Vorlage nebst allen dazu gestellten Verbesserungsanträgen zu abermaliger schleuniger Berichterstattung an die für diese Vorlage bestellte Kommission zurückzuverweisen. — Bericht der VII. Abtheilung über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreise (D. S. u. Anl. Nr. 146). Bei dieser Wahl sind 7 Wahlbezirke bei der Zusammenzählung vergessen worden, in 14 Wahlbezirken nur zwei Beisitzer gewählt, überhaupt sehr viele Irregularitäten vorgekommen. Da trotzdem das Stimmenverhältniß sich nicht wesentlich ändert, so wird beantragt und beschlossen: die Wahl für gültig zu erklären. — Bericht der VI. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel (D. S. u. Anl. Nr. 138). Es wird beantragt und beschlossen: diesen Bericht dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen. — Fortsetzung der Berathung des dritten Berichts der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 90), Litt. B., Beschwerde der Kramerinnung zu Leipzig über die königlich sächsische Regierung wegen Verletzung eines Paragraphen der Gewerbeordnung. Nach dem Antrage der Kommission wird über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Ebenso werden die Anträge der Kommission unter Litt. C. angenommen, betreffend diejenigen Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet sind. — Vierter Bericht der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 98) Litt. A., Petition des Rentiers Schneider, betreffend eine Beschwerde über die Nachtheile, welche den Hausbesitzern in den Festungen durch die Rayonvorschriften erwachsen. Kommissionsantrag: „Die Petition des 2c. Schneider, in so weit in derselben die Beschleunigung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Festungs-Rayonvorschriften, beziehungsweise die Entschädigung für die durch diese eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums beantragt wird, dem Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 2. Juni 1869 zur Berücksichtigung zu überweisen;" derselbe wird angenommen. — Litt. B. Petition baugewerblicher Vereine Deutschlands, vertreten durch den Brandenburger Baugewerbe-Verein, wegen Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte. Kommissionsantrag: die Petition dem Reichskanzler als Material zur Berathung bei der Civil-Prozeßordnung zu überweisen; derselbe wird angenommen. — Litt. C. Petition des Magistrats zu Minden und zu Küstrin, betreffend die Aufhebung der Befestigung von Minden und die Erweiterung der Festungswerke Küstrins. Kommissionsantrag: mit Rücksicht auf die von der Bundesregierung abgegebene Erklärung über die Petitionen des Magistrats zu Minden und des Magistrats und der Stadtverordneten zu Küstrin zur Tagesordnung überzugehen. Derselbe wird angenommen. — Litt. D. Verzeichniß der Petitionen, welche sich nicht zur Erörterung im Plenum eignen. Auch hier wird dem Antrage der Kommission beigetreten.

44. Sitzung am 26. Mai. (St. Ber. S. 943 und 944.) Zweite Berathung des Antrages Schulze (D. S. u. Anl. Nr. 45) auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, auf Grund des Berichtes der V. Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 151). Abg. Bernards beantragt die Auszählung des Hauses, um die Beschlußfähigkeit zu konstatiren. Es sind nur 167 Mitglieder anwesend, mithin das Haus nicht beschlußfähig.

45. Sitzung am 31. Mai. (St. Ber. S. 945—959.) Präsident theilt den Eingang eines Schreibens des Reichskanzlers mit in Betreff des Baues eines Gebäudes für das Reichskanzleramt. — Fünfter Bericht der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 117. Litt. A. B. C. D.). Litt. A. Beschwerde der Gemeinden der Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbröhl, betreffend die Vergütungen für die während des Krieges gegen Frankreich gestellten Fuhrwerke. Kommissionsantrag: die Petitionen aus den Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbröhl sowie die nachträglich eingegangenen Petitionen gleichen Inhalts dem Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen: 1) den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht; 2) die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1851 hinsichtlich des Maßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer

requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Dazu: 1) Antrag v. Mallinckrodt: in Nr. 1) für die Worte: „welche den u. s. w." zu setzen: „welche denjenigen Preisen entspricht, welche in den betreffenden Landestheilen seitens der Militärbehörden für die während des Krieges im Wege des Verdings beschafften Fuhrwerke gezahlt worden sind." — 2) Antrag v. Gerlach: a. hinter Nr. 1) einzuschalten: „eine gleiche Vergütung aus der Bundeskasse auch denjenigen Kommunen zu gewähren, welche auf Grund der Bestimmungen in § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 unentgeltlich Handarbeiter und Gespanne gestellt haben; b. Nr. 2) zu fassen: „dem Reichstage eine Gesetzvorlage zu machen, durch welche die Härten des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung beseitigt werden." Sämmtliche Ab.-Anträge werden abgelehnt, und erfolgt unveränderte Annahme des Kommissionsantrages. — Da der Berichterstatter für Litt. B. beurlaubt ist, wird die betreffende Petition von der Tagesordnung abgesetzt. — Litt. C. Petition des Herrn v. Zeuner aus Danzig, betreffend die Aufstellung eines neuen internationalen Münzsystems. Kommissionsantrag: „Den Vorschlag als Material für die bevorstehende Münzgesetzgebung dem Reichskanzler zu übergeben"; derselbe wird abgelehnt. — Litt. D. Verzeichniß derjenigen Petitionen, welche sich nicht zur Berathung im Plenum eignen. Dem Antrage der Kommission wird zugestimmt. — Sechster Bericht der Petitionskommission. (D. S. u. Anl. Nr. 128. Litt. A und B). Litt. A. Beschwerde des Buchbinders Buddi im Großherzogthum Schwerin wegen Beschränkung der Freizügigkeit. Kommissionsantrag: Ueber die Petition des Buchbinders F. W. Buddi zu Plau — II. 127. — in Erwägung, daß der § 1 der Mecklenburg-Schwerinschen Ausführungs-Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz mit dem § 2 des letzteren nicht in Widerspruch steht, sowie in Erwägung, daß durch den vom Petenten produzirten Bürgerbrief in Beihalt des § 5 Alinea 1 und § 9 sub 1 der Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen, der Nachweis der Angehörigkeit desselben an Mecklenburg nicht erbracht werden konnte — zur Tagesordnung überzugehen. Kommissionsantrag wird gegen den Antrag Wiggers (St. Ber. S. 953. 954) angenommen. — Litt. B. Vorstellung des Schiffskapitän Hook zu Karolinensiel: dahin zu wirken, daß baldmöglichst ein Verzeichniß der gekaperten und kondemnirten Schiffe aufgestellt und Nachricht ertheilt werde, ob und wann Ersatz für den Verlust geleistet wurde. Kommissionsantrag: Ueber die Petition mit Bezug auf die von der Bundeskommission abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen. Dagegen Antrag van Freeden: die Petition dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen, und zwar in dem von dem Petenten ausdrücklich angezeigten Sinne. Letzterer Antrag wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition des Rittergutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowoenen (II. 234), betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten Deutschen Gefangenen (D. S. u. Anl. Nr. 113. I.). Kommissionsantrag: die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen — wird angenommen. — Die mündlichen Berichte der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 113. II. IV. und V) werden wegen Abwesenheit der Referenten von der Tagesordnung abgesetzt. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petitionen: 1) des Predigers A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Reffiten, Kreis Pr. Holau (II. 250) und 2) des Predigers Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel (II. 252) um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften, namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können (D. S. u. Anl. Nr. 113. III.). Es wird beantragt und beschlossen: die Petition (II. 250 und 252) unter Bezugnahme auf den, in der Plenarsitzung am [illegible] Mai d. J. über Petitionen desselben Inhalts gefaßten Beschluß, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

**46. Sitzung** am 1. Juni. (St. Ber. S. 961—977.) Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramts (D. S. u. Anl. Nr. 157). Es wird beschlossen, auch die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung des Antrags

Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 80), betreffend die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, über die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs, auf Grund des Kommissionsberichts (D. S. u. Anl. Nr. 150). § 1. der Kommissionsvorschläge: „Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstages in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.“ Dazu 1) Antrag Dr. Reyscher: den § folgendermaßen zu fassen: „Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf von größerem Umfange unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung in der Zwischenzeit bis zur nächsten Session in derselben Legislaturperiode überwiesen und sodann von der Kommission bei dem Beginn der neuen Session darüber eingehender Bericht erstattet werde;“ — 2) Antrag Lasker (D. S. u. Anl. Nr. 80). § 1. zu fassen: Ueber einen Gesetzentwurf von ungewöhnlich großem Umfang kann der Reichstag nach dem Abschluß der ersten Berathung unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstags in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde. Sämmtliche Vorschläge werden abgelehnt; in Folge dessen findet eine weitere Berathung des vorgeschlagenen Ges.-Etw. nicht statt. — Siebenter Bericht der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 164. Litt. A. und B.). Litt. A. Bittschrift des landwirthschaftlichen Klubs zu Frankfurt a. M., betreffend die Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung zu kräftigerer Wahrung der Agrikulturinteressen. Kommissionsantrag: die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Dazu Antrag Dr. Gneist: über die Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen. Letzterer Antrag wird abgelehnt, der Antrag der Kommission angenommen. — In Betreff der sub Litt. B. aufgeführten Petitionen, welche zur Berathung im Plenum nicht für genügend erachtet sind, wird den Anträgen der Kommission ebenfalls beigetreten.

47. **Sitzung** am 2. Juni. (St. Ber. S. 979–994.) Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (D. S. u. Anl. Nr. 166). Es wird beschlossen, die zweite Berathung im Plenum stattfinden zu lassen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (D. S. u. Anl. Nr. 167). Abg. v. Cranach stattet im Namen der Petitionskommission über drei Petitionen Bericht ab (II. 412. 376. 427), betreffend die Bitte aus Frankreich ausgewiesener Deutscher um Wiedererstattung des materiellen zurückgelassenen Eigenthums und um Entschädigung für Zerstörung des Erwerbszweiges. Auch über diese Vorlage wird zweite Berathung im Plenum beschlossen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (D. S. u. Anl. Nr. 168). Die zweite Berathung soll ebenfalls im Plenum stattfinden.

48. **Sitzung** am 3. Juni. (St. Ber. S. 995–1015.) Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (D. S. u. Anl. Nr. 61) auf Grund des zweiten Berichts der VII. Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 169). § 1 (nach dem Vorschlage der Kommission): „Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt,“ wird unverändert angenommen. Zu § 2 (nach dem Vorschlage der Kommission): „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. || Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden. || Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags. || Artikel 3 der Reichs-

verfassung tritt sofort in Wirksamkeit." — 1) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 156. 1.): im zweiten Absatz anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen: „durch Reichsgesetz;" — 2) Antrag Graf v. Kleist (D. S. u. Anl. Nr. 158 IV.) Absatz 1 folgendermaßen zu fassen: „Die Verfassung des Deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit." Beide Anträge werden abgelehnt. § 2 wird nach der Fassung der Kommission unverändert angenommen. — Zu § 3 (nach dem Vorschlage der Kommission): „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. || Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. || Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. || Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu." — 1) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 156. 2.) Absatz 2 die Worte „bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung" zu streichen und zugleich folgendes neues Alinea einzuschalten: „In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt;" — 2) Antrag Herz (D. S. u. Anl. Nr. 171. I.) in Absatz 2 die Worte: „durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird" zu streichen: — 3) Antrag Duncker (D. S. u. Anl. Nr. 156. 3.) Absatz 4 statt: „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen: „bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz;" — 4) Antrag v. Kardorff: den zweiten Absatz statt mit den Worten: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung" mit den Worten beginnen zu lassen „Bis zum 1. Januar 1874" und dem entsprechend das vierte Alinea statt mit den Worten: „Nach Einführung der Reichsverfassung" mit den Worten: „Nach dem 1. Januar 1874;" — 5) Antrag Freiherr v. Roggenbach: Absatz 4 zu fassen: „Nach Einführung der Reichsverfassung steht das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten noch bis zum 1. Januar 1874 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths, nach dem 1. Januar 1874 aber, bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz dem Reiche zu." Antrag ad 4 wird zurückgezogen, sämmtliche übrigen Anträge werden abgelehnt, die Kommissionsvorschläge zu § 3 sowie zu § 4, letztere ohne Diskussion, unverändert angenommen, desgleichen wird das Gesetz im Ganzen gegen sehr wenige Stimmen angenommen. (Abstimmungsmotivirung des Abg. Krüger [Hadersleben] St. Ber. S. 1015.)

**49. Sitzung** am 5. Juni. (St. Ber. S. 1017—1043.) Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 96). Abg. Wilmanns stattet im Namen der Petitionskommission dem Hause über sechs auf das Gesetz bezügliche Petitionen Bericht ab. Einleitung und § 1 des Gesetzes werden unverändert angenommen. — Zu § 2: Antrag Dickert und Herz (D. S. u. Anl. Nr. 172. I.); derselbe wird abgelehnt und § 2 der Vorlage unverändert angenommen. — Auf Antrag des Abg. v. Bernuth wird beschlossen: die Ab.-Anträge v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173 unter 1. B. 9. 15. 31. 32 und 33) bis dahin auszusetzen, daß über den von demselben Abgeordneten vorgeschlagenen „dritten Theil" des Gesetzes diskutirt werden wird. Zu § 3: Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 1. A.): den Absatz 1. zu fassen: „Als Dienst-

beschädigungen (§ 2) gelten: a. die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung, b. anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch sie — a. und b. u. s. w." wie im Entwurf; derselbe wird angenommen. § 4 wird nach der Regierungsvorlage, § 5 mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 2): Zeile 4 hinter: „so kann demselben" einzuschalten: „bei vorhandener Bedürftigkeit," angenommen. — § 6 gelangt mit den Anträgen v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 3.): Absatz 1: a. statt: „Durchschnittseinkommen" zu setzen: „pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10)," b. vor: „innerhalb des Etats" einzuschalten „mindestens während eines Dienstjahres" zur Annahme. — § 7 erhält den von Dr. Buhl beantragten Zusatz: „Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet." § 8 wird unverändert angenommen. Anstatt § 9 der Vorlage wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 4) folgende Fassung dieses § angenommen: § 9. „Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem eilften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. || Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. | In dem im § 2 erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst-Einkommens, in dem Falle des § 5 höchstens $^{20}/_{80}$ derselben." Zu § 10. 1) Antrag Richter (D. S. u. Anl. Nr. 172. II.): Litt. d. zu streichen. — 2) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 5.): Litt. d. zu fassen: „d. für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung." Antrag ad 1) wird abgelehnt, Antrag ad 2) angenommen und mit demselben § 10. — § 11 wird gegen den Antrag Dickert und Herz (D. S. u. Anl. Nr. 172. I.) unverändert angenommen. — § 12 wird mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 6.): statt a. b. und c. zu setzen: „a. wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich. b. wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich. c. wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich, d. wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich, e. wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich," angenommen. — Bei § 13 wird beschlossen, nach dem Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 7.) in Absatz 2, Litt. d. Zeile 2, statt: „noch schlimmer als der Verlust" zu setzen: „gleich dem Verlust." — In § 14 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 8.) in der vorletzten Zeile das Wort: „äußerliche" gestrichen. Die §§ 15. 16. 18 werden unverändert angenommen, der Beschluß über § 17 ausgesetzt. — In § 19 wird nach dem Antrage v. Bonin in Litt. b. zwischen die Worte „mit Gehalt" und „zur Disposition" eingeschaltet: „vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend." — § 20 wird unverändert angenommen. — In § 21 wird nach den Anträgen v. Bonin (D. S. u. Anl. N. 173. 10.) Absatz 1: a. in Zeile 1 das Wort „den" und die Worte: „des gegenwärtigen Gesetzes" gestrichen, b. in Zeile 4 hinter: „begründet" eingeschaltet: „bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren," c. in Zeile 6 statt: „$^{1}/_{80}$" gesetzt: „$^{1}/_{80}$" und (D. S. Anl. Nr. 173. 11.) Absatz 2 gefaßt: „Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe." — Die §§ 22—26 werden unverändert, §§ 27 und 28 mit dem Antrage Lasker statt der Worte: „noch

nicht 40 Jahre gedient haben" zu setzen „und noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben." — §§ 29—38 abermals unverändert angenommen.

58. Sitzung am 6. Juni. (St. Ber. S. 1045—1070.) Mittheilung eines Schreibens des Reichskanzlers, betreffend die Ernennung von Kommissarien für den Bau eines Parlamentsgebäudes und thunlichste Beseitigung des jetzigen provisorischen Zustandes Seitens der Königlich Preußischen Regierung. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 96). § 39 wird mit dem Antrage Herz: Absatz 2, Zeile 3 zwischen „Eltern" und „Geschwister" einzuschalten „Großeltern", § 40 unverändert angenommen. — Zu § 41: 1) Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn) (D. S. u. Anl. Nr. 163. I. 1.): vor den letzten Absatz zu setzen: „Die gleichen Beträge erhalten die Eltern, deren Ernährer die obengenannten Offiziere oder im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzte der Feldarmee waren," und dazu Antrag v. Mallinckrodt (D. S. u. Anl. Nr. 179. IV.): den Antrag v. Ketteler zu fassen, wie folgt: „Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren Ernährer die oben genannten Offiziere u. s. w. gewesen sind." — 2) Antrag Dr. Lucius (Erfurt), (D. S. u. Anl. Nr. 145. III. 3.): dem § 41 folgendes Alinea beizufügen: „Wittwen, welche sich wieder verheirathen, erhalten den dreifachen Betrag ihrer jährlichen Pension als Gnadengeschenk". — 3) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 12.) Absatz 1, Zeile 7 hinter den Worten: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr." Antrag 1. wird zurückgezogen und Antrag v. Malinckrodt bis zur Berathung über § 95 ausgesetzt, Antrag Lucius abgelehnt, Antrag v. Bonin mit § 41 angenommen. — Zu § 42: 1) Antrag Freiherr v. Ketteler, welcher auf dessen Wunsch ebenfalls bis zur Berathung des § 95 zurückgestellt wird. — 2) Antrag Dr. Lucius (Erfurt) (D. S. u. Anl. Nr. 145. I.): § 42 in folgender Weise zu fassen: „Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizier-Range stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten 17. Jahre eine Erziehungsbeihülfe von 72 Thlrn. jährlich und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 100 Thlrn. jährlich gewährt." — 3) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 13.): Zeile 3 vor „jährlich" einzuschalten: „und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlrn." Antrag ad 2 wird abgelehnt, ad 3 angenommen und mit demselben § 42. Hinter § 42 wird auf Antrag des Abg. v. Bonin und Genossen folgender Paragraph eingeschoben (D. S. u. Anl. Nr. 173. 14.): § 42. a. „Die Zahlung der im § 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im voraus. Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt." §§ 43 und 45 werden unverändert angenommen. Bei § 46 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 174. I.) vor dem letzten Absatz nachfolgender Zusatz aufgenommen: „Für die im Offizierrang stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§ 10a.) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht." Außerdem fallen in Folge der Beschlüsse zum dritten Theil die beiden ersten Zeilen des § fort und die Worte der 3. Zeile: „des letzteren" werden verändert in „das gegenwärtige Gesetz." § 47 wird unverändert, § 48 mit den Ab.-Anträgen v. Bonin (D. S u. Anl. Nr. 173. 16.): unter Ziffer 3 statt: „der Werth" bis „Burschen" zu setzen „eine Entschädigung für Bedienung," angenommen. In § 49 wird nach dem Antrage des Abg. van Freeden im Absatz 2 statt: „der Ost- und Nordsee" gesetzt: „Europäischer Gewässer." § 50 gelangt unverändert zur Annahme. Zu § 51: 1) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 18.): a. im Absatz 1 hinter: „nachweislich" einzuschalten: „in Folge einer militärischen Aktion oder", b. im Absatz 2 statt: „in Folge der oben gedachten klimatischen Einflüsse auf solchen Seereisen" zu setzen: „aus den oben gedachten Veranlassungen." — 2) Antrag v. Winter und van Freeden: den Eingang zu Absatz 2 zu fassen: „Den

Wittwen der durch Schiffbruch Verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder" u. s. w. wie in der Vorlage. Antrag 1, a. und Antrag 2 werden angenommen und mit denselben § 51, wodurch Antrag 1, b. erledigt ist. § 52 wird unverändert, § 53 mit dem von van Freeden (D. S. u. Anl. Nr. 174. II.) beantragten Zusatz angenommen: „Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an, bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet." Die §§ 54 und 55 werden unverändert angenommen. In § 56 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 19.) Zeile 6 hinter „Kaiserlicher Marine" eingeschaltet: „sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienst der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden." Die §§ 57—69 gelangen unverändert zur Annahme. In § 70 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 20 a. und b.) a. statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" gesetzt: „nachweislich durch den Krieg;" b. statt: „Verwundungszulage" gesagt „Pensionszulage." § 71 Litt. d. erhält nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 21.) die Fassung „d. Bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind." Die Resolution des Grafen v. Kleist (D. S. u. Anl. Nr. 175), betreffend die Versorgung solcher Militärpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebenen, welche dem Beurlaubtenstande bereits angehörig — wird abgelehnt. Die §§ 72—76 werden ohne Abänderung angenommen. In § 77 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 22.) Zeile 1, hinter: „Ganzinvalide" eingeschaltet: „mit ihrer Zustimmung." Die §§ 78—87 gelangen unverändert zur Annahme. In § 88 und 89 wird nach dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 23) statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" gesetzt: „nachweislich durch den Krieg." Die §§ 90 und 91 werden unverändert angenommen. In § 92 wird auf den Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 25.) ad. 2, Zeile 2, hinter „Marine" eingeschaltet: „und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen." — Zu § 93: 1) Antrag Freiherr v. Dörnberg (D. S. u. Anl. Nr. 163. II. 1 und 2). — 2) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 26), die Ueberschrift zu fassen: „C. Unterstützung von Hinterbliebenen." — 3) Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn) (D. S. u. Anl. Nr. 163. I. 3.): die Ueberschrift zu fassen: „C. Bewilligungen für Hinterbliebene", wird vom Antragsteller zurückgezogen, vom Abg. Lasker wieder aufgenommen. — 4) Antrag v. Winter und van Freeden: der Litt. c. voranzuschicken: „durch Schiffbruch verunglückt oder." — 5) Anträge v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 27 a. und b.): a. unter Litt. c. nach den Worten: „in Folge" einzuschalten: „eine militärische Aktion oder;" b. am Schlusse hinter „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr." Antrag ad 1. wird zurückgezogen, ad 2. abgelehnt; die übrigen Anträge werden angenommen und in der dadurch modifizirten Fassung § 93. § 94 wird nach Zurückstellung des Antrages Freiherr v. Ketteler bis nach § 95 unverändert angenommen. Mitten in der Debatte über § 95 wird die Sitzung vertagt.

**51. Sitzung** am 7. Juni. (St. Ber. S. 1071—1097.) Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 96). Zu § 95 wird beschlossen, die Abstimmung über den Paragraphen bis zum Schlusse der Berathung der übrigen §§ aufzuschieben. § 96 wird unter Ablehnung des Antrages Dr. Lucius (Erfurt) (D. S. u. Anl. Nr. 145. III. 1) unverändert angenommen; § 97 wird nach dem Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 29.) in der Fassung angenommen: „Hinsichtlich der Unterstützung von Hinterbliebenen der in § 94 bezeichneten Personen finden die in § 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen

Anwendung." Die Berathung und Abstimmung über § 98 wird ausgesetzt, bis die über § 95 stattgefunden haben wird. Die §§ 99—103, §§ 105—107 und §§ 109—111 werden unter Aussetzung der Beschlußfassung über §§ 104 und 108 unverändert nach der Vorlage angenommen. Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 33.) hinter § 111 einen „Dritten Theil" unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" mit nachfolgenden neuen Paragraphen einzuschieben: „§ 112. Verfolgung von Rechtsansprüchen. Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Versorgung, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt. § 113. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. § 114. Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a. ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob b. im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob c. eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d. einer der in § 44, Nr. 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob e. sich der Invalide gut geführt hat (§ 74), sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 112) maßgebend. § 115. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents vertreten. Die Klage ist in Ermangelung eines anderen durch die Landesgesetze bestimmten Gerichtes bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke jene Behörde ihren Sitz hat. § 116. Aufhebung früherer Bestimmungen. Alle früheren Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Die §§ 112 und 113 werden unverändert angenommen. Zu § 114: 1) Antrag Freiherr v. Zedlitz: in Litt. a. hinter dem Worte: „Dienstunfähigkeit" einzuschalten: „oder Erwerbsunfähigkeit"; derselbe wird zurückgezogen. — 2) Antrag v. Bonin: den Litt. a. b. c. d. und e. unter f. hinzuzufügen: „f., welcher Pensionsklasse der Invalide nach §§ 65—69 zu überweisen ist," wird in namentlicher Abstimmung mit 129 gegen 96 Stimmen abgelehnt und § 114 unverändert angenommen. Zu § 115 1) Antrag Dr. Bähr (D. S. u. Anl. Nr. 179. V.): in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Kontingents" hinzuzufügen: „der Marinefiskus von dem Marine-Ministerium" wird erledigt dadurch, daß 2) Antrag v. Bernuth angenommen wird: den § 115 zu fassen, wie folgt: „In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten, und ist die Klage bei demjenigen Gericht anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat." § 116 wird unverändert angenommen. In Folge dessen fallen die ersten beiden Zeilen des § 46 weg und die Worte der dritten Zeile „das letztere" werden verändert in: „das gegenwärtige Gesetz." — Berathung und Abstimmung über die vorbehaltenen Paragraphen. § 3 wird mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 1 B.): Absatz 2 zu fassen: „Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents"; § 17 mit dem Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 9): Zeile 4 die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen; § 44 mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 15): Absatz 3 die Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen; § 104, mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 31.): a. im Absatz 1 die Worte: „ohne prozessualisches Verfahren"; b. den zweiten Absatz zu streichen, und § 108 mit dem Antrage v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 32): den zweiten Absatz zu streichen — angenommen. — Zu § 95 wird 1) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 28b.): dem § 95 c. als neuen Absatz hinzuzufügen: „Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlrn. monatlich" und 2) Antrag v. Bonin mit Unterantrag Herz angenommen: als besonderen 3. Absatz dem § 95 hinzuzufügen: „Eine Beihülfe in gleichem Beitrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert." Von den übrigen Ab.-Anträgen wird a. Antrag Dr. Lucius

(Erfurt), (D. S. u. Anl. Nr. 145. III. 2): hinter die Worte „von $3^1/_2$ Thlr. monatlich" einzuschalten: „und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 5 Thlr. monatlich gewährt" zurückgezogen, b. Antrag Graf v. Bethusy-Huc (D. S. u. Anl. Nr. 179. III.): als Absatz 2 hinzuzufügen: „Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so erhalten diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder," abgelehnt, c. Antrag Graf v. Rittberg (D. S. u. Anl. Nr. 170. II.) betreffend Abänderung des Antrags ad 2. (D. S. u. Anl. Nr. 173. 28. a.) abgelehnt, d. Antrag v. Mallinckrodt (D. S. u. Anl. Nr. 179. IV.) Absatz 1 zu fassen: „Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militär-Aerzte der Feld-Armee waren," abgelehnt, e. Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn) (D. S. u. Anl. Nr. 163. I. 5.) als Absatz 2 anzunehmen: „die gleiche Unterstützung erhalten die Geschwister, deren Ernährer die im § 93 bezeichneten Militärpersonen waren," abgelehnt. Die Anträge Freiherr v. Ketteler (D. S. u. Anl. Nr. 163. I. 1 und 2) zu den §§ 41 und 42 werden zurückgezogen. Antrag Dr. Wehrenpfennig, zu § 42 als 2. Absatz hinzuzufügen: Eine Beihülfe in gleichem Betrage, wie das vaterlose Kind erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert," wird angenommen. — Zu § 98 wird: 1) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 30 a): im Absatz 1) hinter: „Waisen" einzuschalten: „und Eltern," angenommen. — 2) Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn) (D. S. u. Anl. Nr. 163 I. 6): im Absatz 1 hinter „Eltern" einzuschieben „Geschwister" abgelehnt. — 3) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 30 b. und c): im Absatz 2 hinter: „Zahlung" einzuschalten: „Der Pensionen und Pensionszulagen" und ebendaselbst das Wort: „regelmäßige" zu streichen — angenommen. — 4) Antrag v. Bonin (D. S. u. Anl. Nr. 173. 30. c) statt Absatz 3 zu setzen: „Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt. || Die Zahlung der Unterstützung für Wittwen, Waisen und Eltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den, den Anspruch begründenden Todestag folgt" angenommen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (D. S. u. Anl. Nr. 165) Antrag Reichensperger (Olpe): die Vorlage einer Kommission zu überweisen — wird abgelehnt und zweite Berathung im Plenum beschlossen.

52. **Sitzung** am 9. Juni. (St. Ber. S. 1099—1120.) Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (D. S. u. Anl. Nr. 168). Zu § 1 wird Antrag Dr. Bähr und Dr. Lamey (D. S. u. Anl. Nr. 181. I.) mit dem aufgenommenen Ab.-Antrage v. Benda: Nr. 4 in Artikel 1 zu fassen: „Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben, und sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt," mit großer Majorität angenommen. Artikel 2 wird unverändert, Artikel 3 mit dem Ab.-Antrage v. Benda, Dr. Bamberger (D. S. u. Anl. Nr. 177. I): in Zeile 4 nach den Worten: „zu bilden sind" einzuschalten: „Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1 treffen wird. Ihre Beschlüsse werden" u. s. w. wie in Zeile 4 der Vorlage, — Artikel 4 in der Fassung der Vorlage angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (D. S. u. Anl.

Nr. 167). Artikel 1 wird unverändert angenommen. Statt Artikel 2 und 3 wird auf den Antrag der Abg. Dr. Bamberger und v. Benda (D. S. u. Anl. Nr. 177 II) ein einziger Artikel 2 gesetzt, lautend: „Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1 bestimmten Mittel durch die einzelnen Deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen." — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei (D. S. u. Anl. Nr. 166). Die Abg. v. Dheimb und Büsing (Rostock) statten im Namen der Petitionskommission über einige auf das Gesetz bezügliche Petitionen Bericht ab. Artikel I, § 1. 2. und 3 werden unverändert angenommen. — Antrag Dr. Wolffson (D. S. u. Anl. Nr. 181. II): nach § 3 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten: „§ 3 a. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu deren Ersatz sie bestimmt ist" wird angenommen. § 4 wird ohne Debatte angenommen. Bei Artikel II werden die Ab.-Anträge van Freeden (D. S. u. Anl. Nr. 177. III) und Büsing (Rostock) (D. S. u. Anl. Nr. 171. II) abgelehnt und Artikel II sowie Art. III unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (D. S. u. Anl. Nr. 165). Die §§ 1. 2. 3. 4 werden unter Ablehnung des Ab.-Antrags Dr. Prosch (D. S. u. Anl. Nr. 183) unverändert angenommen und desgleichen auch § 5. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (D. S. u. Anl. Nr. 157). Der einzige Paragraph wird ohne Debatte genehmigt. — Erste nnd zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Mit Stimmeneinheit wird die zweite Berathung im Plenum beschlossen und sofort in dieselbe eingetreten. In derselben wird der einzige Paragraph ohne Abänderung genehmigt.

53. **Sitzung** am 10. Juni. (St. Ber. S. 1121—1140.) Berathung über den Antrag Dr. Völk, Dr. Banks und Hölder. (D S. u. Anl. Nr. 162): zu beschließen: „Angesichts der Verhandlungen, welche in der Sitzung des deutschen Reichstages am 17. Mai d. J. in Betreff der Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks wegen Versetzung von Postbeamten stattgefunden, sowie der hierbei von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts bezüglich der Ausübung des Petitionsrechts durch Beamte, abgegebenen Erklärungen, spricht der Reichstag dem Herrn Reichskanzler die Erwartung aus, daß das verfassungsmäßige Recht der Beamten, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, in Zukunft nicht mehr werde beeinträchtigt werden." Derselbe wird von den Antragstellern zurückgezogen, vom Abg. Freiherr v. Hoverbeck aber wieder aufgenommen. Dazu 1) Antrag v. Kussierow: „Der Reichstag wolle mit Rücksicht auf die soeben vernommene Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts über den Antrag Dr. Völk und Gen. zur Tagesordnung übergehen," 2) Antrag Dr. Friedenthal: In Erwägung der von den verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung über den Antrag Dr. Völk und Gen. zur Tagesordnung überzugehen, 3) Antrag Dr. Windthorst (Meppen): In Erwägung, daß nach der Erklärung der Bundesregierung das Petitionsrecht der Bundesbeamten für die Folge in keiner Weise beeinträchtigt werden soll, über den Antrag Dr. Völk und Gen. zur Tagesordnung überzugehen. Vor der Abstimmung wird Antrag 1 zurückgezogen; die übrigen Anträge, sowie der von Frh. v. Hoverbeck wieder aufgenommene werden sämmtlich abgelehnt und zwar der ad 3 in namentlicher Abstimmung mit 125 gegen 113, der Hauptantrag mit 119 gegen 116 Stimmen. — Dritte Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (D. S. u. Anl. Nr. 168) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 185). Das Gesetz wird mit großer Majorität unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (D. S. u. Anl. Nr. 167) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 186).

Auch dies Gesetz wird mit großer Majorität unverändert nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rheberei (D. S. u. Anl. Nr. 166) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 187). Das Gesetz wird mit großer Majorität unverändert, wie es in zweiter Berathung beschlossen, angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (D. S. u. Anl. Nr. 165). Das Gesetz wird auch in dritter Berathung mit großer Majorität unverändert angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes (D. S. u. Anl. Nr. 157). Das Gesetz wird in der Fassung der Vorlage mit großer Majorität angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (D. S. u. Anl. Nr. 176). Das Gesetz wird ohne Debatte in der Fassung der Vorlage angenommen. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. Durch die Erhebungen über die Wahl des Fürsten Pleß, welche auf Grund des Protestes des Arbeiterkomités zu Waldenburg beanstandet wurde, hat sich herausgestellt, daß theils einzelne Punkte unrichtig waren, anderntheils die noch übrigen durchaus keinen Einfluß auf das Resultat ausüben. Es wird daher beantragt und beschlossen: Die Wahl des Fürsten Pleß für gültig zu erklären. — Es war am 29. März beschlossen worden, die Wahlzettel des Amtes Gieboldehausen einzufordern, um zu untersuchen, ob sich die in dem betreffenden Protest behaupteten Zeichen auf denselben befänden. Da sich nunmehr die Unrichtigkeit der Behauptung herausgestellt hat, wird beantragt und beschlossen: „die Wahl des Abg. Fischer II. für gültig zu erklären." — Am 1. Mai war bezüglich der Wahl des Abg. v. Brauchitsch im 1. Danziger Wahlkreis beschlossen worden, Erhebungen anstellen zu lassen, ob in den 32 Wahlbezirken, in denen nicht gewählt worden war, eine Konstituirung des Wahlvorstandes unmöglich gewesen sei. Da die Untersuchung dies nur von 6 Wahlbezirken ergeben hat, deren Wählerzahl auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß ausüben kann, wird beantragt und beschlossen: die Wahl des Abg. v. Brauchitsch für gültig zu erklären. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz, Karl Racke und Gen. (II. 482) um Bewilligung eines Zuschusses von 2 Millionen Gulden zu den Kosten der pojektirten Erweiterung der Stadt Mainz, aus Reichsmitteln, beziehungsweise aus der französischen Kriegsentschädigung (D. S. u. Anl. Nr. 180). Antrag der Kommission: „die vorbezeichnete Petition dem Reichskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen event. dem Reichstage ein Gesetz wegen Gewährung eines Reichsbeitrags zu den Kosten der Erweiterung der Stadt Mainz vorzulegen"; derselbe wird abgelehnt und der Antrag v. Benda und Dr. Reichensperger (Crefeld) angenommen: „die vorbezeichnete Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

54. Sitzung am 12. Juni. (St. Ber. S. 1141—1165). Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 96) auf Grund der Zusammenstellung nach der zweiten Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 182). In der Ueberschrift wird, auf Antrag der Abg. v. Bernuth, Behringer, Dr. Wagner (Altenburg) (D. S. u. Anl. Nr. 191. I. 1) statt: „Unterstützung der" gesetzt: „Bewilligung für die," u. in § 1 (D. S. u. Anl. Nr. 191. I. 2) statt: für die Unterstützung, „für die Bewilligung an die Hinterbliebenen". Zu § 2: Antrag Herz (D. S. u. Anl. Nr. 191. II.): dem § 2 Absatz 1 des Gesetzes folgende Fassung zu geben: „Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb ver-

abschiedet wird"; derselbe wird abgelehnt, die §§ 2 und 3 werden unverändert angenommen. In § 4 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 1) der 1. und 2. Absatz zu einem einzigen vereinigt. § 5 wird unverändert angenommen. Dem § 6 wird nach dem Antrage Freiherr v. Zedlitz (D. S. u. Anl. Nr. 188. I.) zwischen Absatz 1 und 2 folgender Zusatz hinzugefügt: „Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet"; die §§ 7—33 werden unverändert angenommen. § 34 erhält nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 4) folgende Abänderung. Der Eingang wird gefaßt: „Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§ 12 und 13) ruht in dem Falle des § 33 unter a). Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b), jedoch mit folgenden Ausnahmen: a — b — c wie in dem Entwurf. Dann wird an Stelle von Lit. d gesetzt: „Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensions-Erhebungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen." — Die §§ 35 und 36 werden unverändert angenommen. In § 37 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 5) Absatz 1 das Allegat §§ 34 bis 38 geändert in: „§§ 32 bis 36." § 38 wird wieder unverändert angenommen; in § 39 nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 6 u. 7) Abs. 1 statt „Descendenz" gesetzt „Nachkommen" und in § 40 das Allegat § 40 geändert in „§ 39"; — 41 bleibt unverändert. In § 42 werden nach dem Antrage von Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 8) dem zweiten Absatz die Fassung gegeben: „Eine Beihülfe von je 60 Thlrn. jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern u. s. w. (bis zum Schluß). Die §§ 43—46 werden bis auf die von v. Bernuth beantragten Abänderungen der Anführungen unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. In dem § 47 werden nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 10) im Schlußsatze des ersten Absatzes die Worte: „im zweiten Absatze" gestrichen und nach dem Antrage Dr. v. Bunsen, Ziegler und v. Bonin wird am Schlusse des Absatzes 3 hinzugefügt: „Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thlrn., sowie Hauptleute 1. Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thlrn., beziehen, werden nach den pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalt von 1800 Thlrn. und der Hauptleute mit dem Gehalt von 1200 Thlrn. pensionirt." Bei den §§ 48 u. 49 findet unveränderte Annahme statt und in § 50 wird unter Ablehnung des Antrags Schmidt (Stettin) (D. S. u. Anl. Nr. 193) nach dem Antrage v. Winter (D. S. u. Anl. Nr. 192. II) Absatz 2 an Stelle der Worte „Europäischer Gewässer" wiederum gesetzt: „der Ost- und Nordsee," — § 51 bleibt unverändert. — In § 52 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 11) im Absatz 2 am Schluß statt: „für die Kinder" gesetzt „den Kindern, Eltern oder Großeltern." — Die §§ 53 bis 56 bleiben unverändert, bis auf die Abänderung der Anführungen. — § 57 wird mit dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 13): den Schluß der Nr. 2 zu fassen: „. . . zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§ 12) oder eine Verstümmelung, oder Erblindung (§ 13) oder den Tod in Folge des Krieges (§§ 41 und 44) eingetreten ist," angenommen. Die §§ 58 bis 61 bleiben unverändert. § 62 bleibt unter Ablehnung des Antrags Freiherr v. Zedlitz (D. S. u. Anl. Nr. 192. III): in Absatz 2 einzuschieben: „Auf Antrag des Pensionirten findet eine Revision der über Klassifizirung (§§ 66—70) ergangenen Entscheidung durch die Ersatzbehörden in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug statt," und dem § 115 ein Schlußalinea zuzusetzen: „Dasselbe ist der Fall mit den nach § 62 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der Militair- resp. Ersatz-Behörde," (in namentlicher Abstimmung mit 114 gegen 95 Stimmen) — unverändert; ebenso die §§ 62 bis 64. Dem § 65 wird nach dem Antrage v. Bonin hinzugefügt: „die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach Vorschrift des § 6." — §§ 66 bis 71 werden unverändert angenommen. Im § 72 wird nach dem Antrage v. Bernuth: in Abs. 1 vor „Bewegungsfähigkeit" eingeschoben „aktiven" und (D. S. u.

Anl. Nr. 191 14) am Schluß des ersten Absatzes statt „Verwundungszulage" gesetzt: „Pensionszulage." — Die §§ 73 bis 83 bleiben unverändert. — In § 84 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 15) Absatz 2, Zeile 1 statt „Verwundungs-" gesetzt „Pensions," und in Zeile 3 vor „Pensionszulage-Bestimmungen," das irrthümlich ausgelassene „Pensions- und" ergänzt. Die §§ 85 bis 88 bleiben unverändert. Im § 89 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 16) Abs. 2 vor: „nachweislich" gesetzt: „die," — §§ 90 bis 93 werden unverändert, die §§ 94 und 95 mit den Anträgen v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 17 a u. b u. 18) angenommen: neben Abänderung der betr. Anführungen überall statt „Unterstützungen" zu setzen „Bewilligungen". — § 96 wird, unter Ablehnung des Antrags Ludwig (D. S. u. Anl. Nr. 188. II), in der von v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 19) beantragten Fassung wie folgt angenommen: „Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3^1/_2$ Thlrn. und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlr. monatlich gewährt. Eine Beihülfe von je $3^1/_2$ Thlrn. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert." — § 97 bleibt unverändert, — § 98 erhält nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 20) folgende Fassung: „Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten Personen Anwendung." — In § 99 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 21) der erste Absatz gefaßt: „Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich" u. s. w., im Absatz 3 statt „Pensionsbeträge" gesetzt „Beträge," und im Abs. 4 Eingang wie folgt: „Die Zahlung der Bewilligung für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt u. s. w." geändert — §§ 100 und 101 bleiben unverändert. — In § 102 u. § 103 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 22) statt: „Verwundungs" gesetzt: „Pensions," — die §§ 104. 105. und 106 bleiben bis auf Abänderung der Anführungen unverändert; § 107 wird mit derselben Veränderung wie § 102 angenommen; — die §§ 108 bis 110 bleiben unverändert. — In § 111 wird wieder für „Unterstützungen" gesetzt: „Bewilligungen," — § 112 bleibt unverändert, — § 113 Eingang wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 28) gefaßt: Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz u. s. w. § 114 und § 115 werden unter Abänderung der Anführungen unverändert angenommen. — Im § 116 wird nach dem Antrage v. Bernuth (D. S. u. Anl. Nr. 191. 30) letzte Zeile statt „jene" gesetzt: „betreffende," und § 117 unverändert angenommen. Abg. v. Winter will noch einen Antrag zu § 72 einbringen. Da er jedoch dabei auf Schwierigkeiten stößt, zieht er ihn zurück. — Dritter Bericht der Bundesschulden-kommission (D. S. u. Anl. Nr. 125). Da kein Antrag eingegangen ist, schlägt der Präsident Folgendes vor: „1) zu erklären, daß die Bundesschulden-Kommission durch die Vorlegung der Uebersicht der königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundesschuld für das Jahr 1870 der ihr nach dem Gesetze vom 18. Juni 1868 resp. nach § 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 obliegenden Verpflichtung für das Jahr 1870 genügt hat. 2) der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden a. für die zweite Rechnung der Kontrole der Staatspapiere, über die Anfertigung und Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1869, und b. für die Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse über die Einlösungsfonds der Schatzanweisungen für das Jahr 1869 Decharge zu ertheilen." Vorschlag wird ohne Debatte angenommen. — Wahl von drei Mitgliedern zur Bundesschulden-Kommission.

**55. Sitzung** am 13. Juni (St. Ber. S. 1167—1181). Mittheilung des Präsidenten, daß zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission die Abg. v. Benda, Dr. Friedenthal, Hagen gewählt sind; dieselben nehmen dankend die Wahl an. — Schluß der Wahlprüfungen. Am 25. April war die Wahl

des Abg. v. Kommerstädt im Wahlkreise Fürstenthum Reuß ältere Linie beanstandet und beschlossen worden, die in den Protesten angeführten Punkte einer richterlichen Untersuchung zu Grunde zu legen. In Folge dieser Untersuchung hat sich ergeben, daß die meisten Punkte nicht zutreffend waren, die übrigen aber durchaus keinen Einfluß auf die Wahl ausüben können. Es wird demnach beantragt und beschlossen: trotz des neuen Protestes, welcher die Richtigkeit der Untersuchung angreift, die Wahl für gültig zu erklären. — Am 27. März war die Wahl im 5. badenschen Wahlkreise zwar für gültig erklärt, aber beschlossen worden, Untersuchungen über den Protest des Pfarrers Gerber veranstalten zu lassen. Diese haben ergeben, daß die darin aufgeführten Thatsachen sich bis jetzt nicht haben beweisen lassen. Es wird deshalb beantragt und beschlossen: den Gegenstand nunmehr als erledigt anzusehen. — Das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (D. S. u. Anl. Nr. 194) nach den Beschlüssen dritter Berathung, wird bei der Abstimmung im Ganzen fast einstimmig angenommen. — Erste Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (D. S. u. Anl. Nr. 189). Antrag v. Hennig: Die Vorlage einer Kommission zu überweisen, wird abgelehnt. — Erste Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (D. S. u. Anl. Nr. 190). Antrag v. Unruh (Magdeburg): „eine Kommission von 14 Mitgliedern zu ernennen, die mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs unter Nr. 190 zu betrauen wäre, für diese Kommission die Oeffentlichkeit auszuschließen und die Wahl der Kommission eine halbe Stunde nach dem Schluß des Plenums eintreten zu lassen," wird angenommen.

**56. Sitzung** am 14. Juni. (St. Ber. S. 1183—1201). Verkündigung des Ergebnisses der Kommissionswahlen zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Dotationen (D. S. u. Anl. Nr. 190) und deren Konstituirung (Vorsitzender Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst). — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petitionen: 1) Des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz (II. 34), — 2) des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages zu Berlin (II. 262) — betreffend die Errichtung eines Reichs-Verkehrsministeriums, beziehungsweise einer zur Ausübung der dem Reiche nach Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse geeigneten Centralbehörde u. s. w. (D. S. u. Anl. Nr. 113. II). Antrag der Kommission: die vorbezeichneten Petitionen — II. Nr. 34 und II. Nr. 292 — dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zur Berücksichtigung zu überweisen, das durch den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 21. April 1870 beantragte Gesetz über das Eisenbahnwesen, insbesondere zum Zwecke der Herstellung geeigneter Organe für die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen; derselbe wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (II. 71) um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (D. S. u. Anl. Nr. 113. IV.) Kommissionsantrag: „die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen"; derselbe wird angenommen. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition des Thierarztes und Directors der braunschweigischen allgemeinen Viehversicherungsgesellschaft, Dr. W. Bartels zu Braunschweig (II. 76) um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei der Rinderpest (D. S. u. Anl. Nr. 113. V). Kommissionsantrag: „über die Petition zur Tagesordnung überzugehen." Derselbe wird angenommen. — Rest des fünften Berichts der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 117) Lit. B. Petition des Kieler Komités für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals, mit dem Antrage: „daß der Reichstag seinen Einfluß geltend machen möge, um den Deutschen Regierungen den Bau dieses Kanals anzurathen". Berichterstatter Dr. Ham-

macher zeigt an, daß eine Petition gleichen Inhalts noch von den Aeltesten der Kaufmannschaft der Stadt Danzig eingegangen ist. Kommissionsantrag: „die Petition des Kieler Komité's für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals — II. 81 — dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1868 zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen"; derselbe wird mit großer Majorität angenommen. — Achter Bericht der Petitionskommission (D. S. u. Anl. Nr. 178) Lit. A. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Stettin, welche den Reichstag auffordern, dafür einzutreten, daß das Rayonregulativ von 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt werde. Kommissionsantrag: „die Petition dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen"; derselbe wird angenommen. — Lit. B. Verzeichniß derjenigen Petitionen, welche als nicht zum Vortrage im Plenum geeignet im Büreau des Hauses niedergelegt sind. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (D. S. u. Anl. Nr. 189.) Die Vorlage wird einstimmig angenommen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (D. S. u. Anl. Nr. 190). Dazu — 1) Antrag der Kommission (D. S. u. Anl. Nr. 196) nach den Worten: „beigetragen haben" einzuschalten: „sowie an Deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben"; derselbe wird angenommen. — 2) Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn): am Schlusse hinzuzufügen: „nachdem die Kriegskosten, die zur Wiederherstellung der Armeeausrüstung erforderlichen Beträge und die bisher auf die Kriegsentschädigung erfolgten Bewilligungen vorab entnommen sind." Letzterer wird abgelehnt. Das Gesetz wird mit dem Kommissionsantrage in namentlicher Abstimmung mit 175 gegen 51 Stimmen angenommen.

57. **Sitzung** am 15. Juni. (St. Ber. S. 1203—1219.) Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (D. S. u. Anl. Nr. 189). Das Gesetz wird ohne Debatte einstimmig angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (D. S. u. Anl. Nr. 190) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung (D. S. u. Anl. Nr. 198). Das Gesetz wird mit großer Majorität unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. — Der Reichskanzler theilt dem Reichstage die Allerhöchste Botschaft mit, wonach der Reichstag an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr im weißen Saale geschlossen werden soll. — Verzeichniß der Petitionen, welche als zum Vortrage im Plenum nicht geeignet im Büreau des Hauses niedergelegt sind. Es werden an dasselbe keine Anträge geknüpft. — Antrag Braun (Hersfeld) (D. S. u. Anl. Nr. 195): „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die Herbst-Session des Reichstages die Lokalitäten des Preußischen Herrenhauses zur Verfügung zu stellen, dieselben durch Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales auf dem angrenzenden Grundstück der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu vervollständigen und zu diesem Zweck die schleunige Räumung der unmittelbar an der Leipzigerstraße belegenen Gebäulichkeiten nebst dem vorderen Hofe jener Anstalt veranlassen zu wollen." Dazu Ab.-Antrag v. Unruh (Magdeburg) (D. S. u. Anl. Nr. 197): „den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porzellan-Manufaktur nach dem Plane des Herrn Geheimen Bauraths Hitzig so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen und zu dem Ende für die baldigste Räumung der zu benutzenden Gebäude der Porzellan-Manufaktur zu sorgen." Letzterer Antrag wird angenommen, Antrag Braun-Hersfeld abgelehnt. Schluß der Sitzung unter Erstattung einer Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Reichstags in der abgelaufenen Session durch den Präsidenten.

**Schlußsitzung** im Weißen Saale des königlichen Schlosses am 15. Juni. Thronrede. (St. Ber. S. 1221. 1222.)

## VI.

# Die erste Sitzungsperiode des ersten deutschen Reichstags.

Von

**Ludwig Bamberger.**

Das allgemeine Urtheil hatte einen schweren Stand gegenüber dem ersten deutschen Reichstag, und, man muß anerkennen, es hat sich Angesichts dieser Schwierigkeit im Großen und Ganzen recht gut gehalten. Vor Allem drohte hier die Gefahr überspannter Erwartung. Es droht dieselbe von Natur überall da, wo umfassende Aufgaben hervorragenden Autoritäten zur Lösung überantwortet werden. Kollektivwesen wird leicht zugemuthet, daß sie das Gute gleichsam auch als ein Kollektivergebniß mit Zauberschlägen in die Welt setzen. Die segenbringende Kraft mächtiger Gesammteinrichtungen stellt sich von selbst dem Volksgedanken als ein in die Breite ergänzendes Nebeneinander dar, wo doch der natürliche Lauf der Dinge nur für ein äußerst langsames und spät reifendes Nacheinander Raum gibt. Was an sich ein Glück ist, daß nämlich dem Instinkt der Massen die großen Bürgschaften ihres Wohlergehens im Ueberblick der Abstraction vorschweben, und dadurch Gegenstand der Begeisterung werden können, viel mehr, als wenn sie in der Kausalbegründung der einzelnen Bewandtnisse ihnen zur Erkenntniß kämen, ebendasselbe wird zu einer Quelle des Verdrusses, wo die Dinge zur konkreten Ausführung im Kleinen gelangen.

Zu diesen Fährlichkeiten der Lage nun hatten sich in unserem besonderen Fall zwei überaus erschwerende Momente gesellt. Vom einzigen, einigen und einstigen deutschen Parlament war seit zwanzig Jahren geredet und geträumt worden. Nicht blos was die Abstraktion sich unter ihm dachte, sondern beinah was das Mährchen sich von seiner Herrlichkeit und Schöpferkraft ausgesponnen hatte, konnte möglicher Weise vom ersten Augenblick der langersehnten Erfüllung verlangt werden. — Sodann und hauptsächlich aber, welch' eine Verlegenheit für die von solcher Anforderung bereits bedrängte Körperschaft, daß sie die Bühne betrat unmittelbar nach Thaten und Begebenheiten, welche mehr den Sagenkreisen einer gigantischen Heroenzeit als dem Boden der greifbaren Gegenwart entstammt zu sein schienen! Was nach diesen, alles Maßes spottenden, Erlebnissen kam, war schon von vornherein verdammt, zwerghaft zu erscheinen, vollends wenn es kam mit dem Beruf, nunmehr aus diesen gigantischen Voraussetzungen die praktischen Nutzanwendungen zu ziehen.

Man sieht, es war für den ersten Reichstag schwer, hier nicht erdrückt, es war der öffentlichen Meinung schwer, hier nicht ungerecht zu werden, und es darf als ein Zeichen wohl bemessener Einsicht betrachtet werden, daß beide Theile sich leidlich mit einander zufrieden erklärt haben. Suchen wir uns nun Rechenschaft zu geben, über das, was bei dieser ersten denkwürdigen Vereinigung aus den Formen des Verfahrens, sodann über das, was aus den sachlichen Leistungen besonders festzuhalten sich empfiehlt.

## Erster Theil.

### I. Die Wahlprüfungen.

Nicht das Königthum von Gottes Gnaden allein hat seine mystische Seite. Auch das parlamentarische Wesen ist davon nicht frei. Wo Fiktion ist, ist Mysterium, und Fiktion läuft auch hier mit unter. Was heißt einen Wahlkreis „vertreten"? Der Artikel 29 der Reichsverfassung gibt auf diese Frage eine bündige und wohl die richtigste Antwort: „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesammten Volks und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Dies scheint uns mit andren Worten zu bedeuten: Sei Jeder nur recht aufrichtig er selbst, und Alle zusammen werden schon das Volk darstellen, soviel dies überhaupt möglich ist. Das sollte man allemal denen zurufen, welche mit besondrer Salbung aussprechen, ihnen, mehr als Andren, sei bewußt, was das Volk sage und das Volk wolle. Zudem ist es ja doch eigentlich keine Frage, ob in einer Repräsentation schlechthin das, was die Mehrheit wünscht oder vielmehr das, was der Gesammtheit frommt, ermittelt werden soll? In letzter Instanz soll die Urtheils- und nicht die Divinationskraft der Abgeordneten in Thätigkeit gesetzt werden. Auch entspricht die lebendige Praxis des Wählens dieser Auslegung. Der Einzelne gibt seine Stimme nicht dem, welchen er für am meisten seines Gleichen, sondern für den Bestbefähigten hält, und die Uebereinstimmung der Gesinnungen bleibt dabei doch gewahrt, weil Jeder von seinen eignen Ansichten ausgehen muß, um zu befinden, ob ein Anderer gut oder übel denke und handle. Von den verschiedenen Wahlmethoden, d. h. von den verschiedenen Prozeduren, mittelst deren eine Anzahl Personen ausgesondert und zu einem Ganzen vereinigt wird, um entscheidend in die höchsten Angelegenheiten des Staates einzugreifen, ist das allgemeine Stimmrecht die theoretisch unanfechtbarste, schon deshalb, weil jeder Versuch, im Innern des Volkes Grenzen zu ziehen, der Kritik und dem Aergerniß ein weites Feld öffnet. Praktisch hat das allgemeine Stimmrecht neben großen Vorzügen seine Bedenken, wie jede menschliche Einrichtung, und nur wer aus der Pflege des Staates eine theologische Offenbarungslehre macht, schreibt ihm unfehlbare Kräfte zu. Mit den entgegengesetztesten Absichten haben schon die

entgegengesetztesten Mächte es angerufen: Napoleon, Bismarck, Lassalle, Garibaldi, der katholische Clerus und die Pariser Kommune, alle haben der Reihe nach ihre Zuflucht zu ihm genommen, Jedem hat es abwechselnd in die H nd gearbeitet und Enttäuschungen bereitet.

Es könnte scheinen, als ob, je mehr man die Fläche des Wahlkörpers ausdehnt, desto mehr auch die Herrschaft des Zufalls in den Akt der Wahl eingreifen werde. Aber bei reiflicher Ueberlegung wird man annehmen müssen, daß grade die größere Vervielfältigung der Zufallswillkühr diese selbst wieder aufhebt und der, bei jeder weitgreifenden Zusammenfassung hervortretenden, Ausgleichung zum Durchbruch verhilft. Etwas vom Hexenkessel wird's immer wieder an sich haben. Was nicht Alles hineingeworfen wird, Göttliches und Menschliches, Hohes und Gemeines, vom Klügsten und vom Dümmsten! Und zuletzt kommt der Eine, geweihte Auserkorene zu Tag und ist der Transsubstantiirte des heiligen Demos; der Eine nachdem er sich legitimirt hat durch jahrelange Dienste, Opfer, Studien, durch Charakter und Talent, — der Andre weil sein Haus grade an dem betreffenden Bach liegt, der links bei der Mühle um die Ecke fließt. Und doch ist's als Ganzes genommen gut, brauchbar und jedenfalls so ehrwürdig wie irgend ein Anderes, das der gemeinsamen Erhaltung dient.

Das so überschauend, muß man sagen: Der Reichstag hat bei der Prüfung der Wahlen ein rationelles Verfahren beobachtet; er hat im Einzelnen nicht zu viel Pedanterie getrieben, im Ganzen mehr auf die Wahrung großer Grundsätze als auf die strenge Einhaltung kleiner Förmlichkeiten Bedacht genommen. Schon die Geschäftsordnung hat von vornherein durch den Weg, den sie einschlug, angedeutet, daß sie von der strengsten Observanz in diesem Punkte absieht. Denn während sie sonst sich möglichst nahe an das Vorbild des englischen Unterhauses anlehnt, ist sie hier grundsätzlich von diesem abgewichen, und bietet eher Vergleichungspunkte mit der französischen Praxis. Beiden, der englischen wie der französischen, steht die deutsche Reichspraxis darin nach, daß sie in zweifelhaften Fällen nicht die Thatsachen durch Commissionen untersuchen läßt, welche aus den Abgeordneten gebildet oder zum mindesten von denselben geleitet werden. Wo dergleichen Ermittlungen nöthig werden, richtet vielmehr der Reichstag ein Ersuchen an den Reichskanzler und dieser bedient sich zur Feststellung der Thatsachen wieder der einzelnen Landesbehörden. In diesem Punkte unterscheidet sich also die deutsche Reichspraxis unvortheilhaft von dem Verfahren der parlamentarischen Körperschaften andrer Länder und unsere Volksvertretung trägt darin die Spuren minder vollkommener Ebenbürtigkeit Angesichts der andren überkommenen Staatsgewalten. Doch auch abgesehen von dieser aus dem Unterschied der Stellung fließenden Verschiedenheit charakterisirt sich das deutsche Verfahren gegenüber dem englischen durch eine viel summarischere Methode bei Wahlprüfungen. Diese Abweichung ist ohne Zweifel zu rechtfertigen aus dem Umstande, daß in England kein allgemeines Stimmrecht und eine viel längere Wahlperiode in Geltung ist als bei uns. Das beschränkte Stimmrecht, namentlich so wie es vor Einführung der demokratischen Reformen der letzten Jahre in England bestand, erlaubt und verlangt eine viel minutiösere Untersuchung der einzelnen Wahlakte; es erlaubt sie, weil die Zahl

der betheiligten Wähler eine geringere ist, es verlangt sie, weil die Gefahr des Mißbrauchs und namentlich der Bestechung viel näher liegt, wie wir ja aus der englischen Geschichte sattsam wissen. Bei einer siebenjährigen Legislaturperiode ist es ohnehin viel eher denkbar, daß viel Zeit und Aufmerksamkeit auf die Untersuchung der Aechtheit jedes einzelnen Wahlaktes verwendet werde. Darum sind die englischen Wahlausschüsse auch wahre Gerichtshöfe, deren Mitglieder noch einmal besonders vereidet werden, die Parteien nebst ihren Anwälten persönlich vor sich erscheinen und plädiren, Zeugen eidlich verhören und unter Umständen provisorisch verhaften lassen, schließlich, ohne erst an das Haus zu gehen, Wahlen vernichten. Bei uns ist der ganzen Prozedur eine minder erhebliche Stellung angewiesen. Wir haben von allen Nationen die kürzeste Wahlperiode, nur drei Jahre, eine Periode, deren geringe Dauer aus manchen Rücksichten nicht frei von Nachtheilen ist. Wollte man bei der dadurch bedingten so häufigen Wiederkehr neuer Parlamente jedesmal die Prüfung jeder einzelnen und insbesondre jeder angefochtenen Wahl durch langwierige und mühselige Ermittlung vornehmen, so würde, in Sonderheit bei der Konkurrenz der Einzellandtage, ein unverhältnißmäßiger Theil der überhaupt verfügbaren Zeit und Anstrengung darauf gehen. Die Massen, welche beim allgemeinen Wahlrecht ins Spiel kommen, entziehen ihre Bewegung meistens der richterlichen Inquisition und erschweren von der andren Seite die Möglichkeit wirksamer Korruption. Darum begnügt sich wohl die deutsche Geschäftsordnung damit, daß vorkommende Beschwerden im Schooß der Abtheilungen kurzer Hand auf ein Referat und Korreferat hin besprochen und nur in zweifelhaften Fällen zur Entscheidung vor das Plenum gebracht werden. Eine Abänderung, welche stark angezeigt scheint, möchte dahin gehen, daß nicht mehr, wie jetzt noch möglich, die Wahlakten eines in derselben Abtheilung sitzenden Mitgliedes von dieser untersucht werden. Denke man sich den Fall, und er ist vorgekommen, daß die Wahl eines Mitgliedes zur Prüfung vor eine Abtheilung kommt, deren Vorsitzender eben dies Mitglied ist, und daß dieser Vorsitzende, wenn er auch momentan das Präsidium an seinen Ersatzmann abgibt, in dem Saale bleibt und beiwohnt, wie die sonst von ihm präsidirten Collegen die Giltigkeit seiner Wahl erörtern! Freilich findet die Diskussion im Hause auch im Beisein, ja sogar unter Betheiligung des Betreffenden statt, aber es ist ein mächtiger Unterschied, ob eine solche Verhandlung im engen Kreis von 10 bis 15 oder vor 300 Personen stattfindet. Hier möchte wohl etwas zu reformiren sein. Der andre bereits erwähnte Brauch, daß Untersuchungen wegen unterlaufener Unregelmäßigkeiten von den Regierungsbehörden der einzelnen Staaten vorgenommen werden, hat das Bedenkliche, daß gewöhnlich die mit der Untersuchung Betrauten einigermaßen Partei zu sein pflegen. Die meisten Fälle, welche zur Beanstandung Ursache geben, sind eben solche, in welchen irgend eine am betreffenden Ort einflußreiche Macht Mißbrauch getrieben hat und diese Macht wird neunmal unter zehn auch wieder in der Behörde vertreten sein. Daher kommt es unter Andern, daß Beanstandungen von Wahlen so äußerst selten zu Etwas führen. Nur parlamentarische Commissionen können hier selbständige Wahrheit schöpfen.

Eine korrekte Wahl, welche nach allen Regeln der gesetzlichen Vorschrift

zu Stande gekommen, gehört zu den seltensten Ausnahmen, und es war diesmal wenigstens die unbestrittene Ansicht aller Parlamentsmitglieder, daß, wollte man mit unnachsichtiger Strenge verfahren, gar wenige der 382 Wahlen könnten aufrecht erhalten werden [1]). Der Reichstag legte daher namentlich nur Werth auf zwei Dinge, erstens für das Geschehene, daß die Moralität des Wahlaktes respektirt worden, und zweitens für das Künftige, daß allmählig durch richtige Unterweisung die Leitung der Wahlen mit besserem Verständniß und gewissenhafterer Beobachtung vor sich gehe.

Der Grundsatz, daß der Regel nach jede Ortschaft einen besondern Wahlbezirk bildet [2]), erleichtert zwar die Betheiligung, aber öffnet auch den Verstößen und Mißbräuchen Thür und Thor. Wie kann man von dem Ortsvorstand der kleinsten Gemeinde erwarten, daß er das Wahlreglement in allen Punkten verstehe und befolge? Da wimmelt es denn auch von Irrthümern und Vernachlässigungen, und dies um so mehr, als es dem Text des Wahlreglements nicht selten an dem Grade von Deutlichkeit fehlt, welcher beansprucht kann, von Leuten verstanden zu werden, die oft nur mit Mühe des Schreibens kundig sind. So z. B. ist in einer unendlichen Zahl von Gemeinden, selbst recht ansehnlichen, der Begriff der „Gegenliste" [3]), welche beim Skrutinium zu führen ist, gar nicht oder falsch verstanden worden. Eine andre überaus oft vorkommende Versündigung gegen die Regel bestand in der Unterlassung des Abschlusses der Wahllisten. Wenn die Regierungen hier nicht belehrend dazwischen treten wollen, so müssen es die Parteien thun. Denn wenn auch der Reichstag nicht anders konnte, als über dergleichen Mängel hinausgehen, so müßte man doch schließlich entweder derartige Vorschriften abschaffen oder nicht faktisch für gleichgiltig erklären.

Eine Hauptbedingung korrekter Wahlen sind vor Allem richtige und vollständige Wählerlisten. Hat das Gesetz das Seinige gethan, indem es die achttägige Frist für Reklamation dem Individuum einräumt? Deckt die Nichtbenutzung dieser Frist alle Fehler einer Liste? Wir wollen hier nicht versuchen, diese oder andre Streitfragen zu lösen, dazu gehörte ein ganzes „Lehrbuch des Wahlrechts", sondern wir wollen nur als Ergebniß allseitiger Erfahrung vom praktischen Gesetzgebungsstandpunkt aus darauf aufmerksam machen, daß vielleicht auch hier das Reglement des deutschen Reichs eine Lücke enthält, deren Ausfüllung

---

[1]) Es sei wegen der einzelnen am häufigsten vorgekommenen Verstöße besonders hingewiesen auf den eingehenden „Bericht der VI. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel" erstattet vom Referenten Appellationsgerichtsrath Kanngießer (Nr. 138 der Anlagen zu den stenographischen Berichten). Hier findet sich ein sehr lehrreiches Verzeichniß von nicht weniger als zwanzigerlei am öftesten vorkommenden Unregelmäßigkeiten. Erwähnt muß hier werden, daß der Bericht ausdrücklich hervorhebt, „wie sich die Wahlverhandlungen aus dem Königreich Würtemberg durch zweckmäßige Einrichtung des Wahlgeschäftes, namentlich der dahin gehörigen Formulare und durch eine gewissenhafte Beobachtung der Wahlvorschriften in dem Maße auszeichnen, daß es einem mit einer Würtemberger Wahlprüfung beauftragten Mitgliede der Abtheilung bei größter Sorgfalt, „„beim besten Willen"", nicht hat gelingen wollen, Verstöße gegen Wahlgesetz und Reglement herauszufinden."

[2]) Wahlreglement vom 31. Mai 1869, § 7.

[3]) Wahlreglement vom 31. Mai 1870, § 18, Al. 2.

wünschenswerth und nicht allzuschwer wäre. Es genügt nicht zu sagen: der, dem an seinem Wahlrecht was gelegen ist, gehe und sehe selbst nach, ob er in der Liste steht! Die Wenigsten thun es. Man muß das Gesetz auf die menschliche Natur bauen, wie sie einmal ist. Sehen doch selbst die Wenigsten die Ziehungslisten der Lotterien nach, in welchen sie spielen, und man kann doch gewiß nicht annehmen, daß Einer, der spielt, gegen das große Loos gleichgültig sei. Stehen in der genauen Befolgung der einzelnen Vorschriften für die Wahlhandlung die kleinen Gemeinden hinter den größern zurück, so verhält es sich mit der Richtigkeit der Wählerlisten natürlich gerade umgekehrt. In kleinern Orten wird selten Einer vergessen. In großen geschieht es hundertfach, daß am Tage der Wahl die erbangesessensten Bürger von der Urne abgewiesen werden müssen. In mehr als einer Stadt ist der Bürgermeister selbst auf diese Weise um sein Recht gekommen. In Frankreich befolgt man die Methode, in jedem Quartier die Liste der Stimmberechtigten auf einer großen Tafel an irgend einer frequenten Straße öffentlich auszuhängen und so zwar, daß sie leicht in die Augen fällt und leicht lesbar ist.

Die Bewahrung des Wahlgeheimnisses und die Oeffentlichkeit des Skrutiniums sind zwei Grundregeln, welche auch nicht so eingehalten werden, wie sie geschrieben stehen. Was die Oeffentlichkeit betrifft, so braucht sie nur etwas mehr eingeschärft zu werden und sie wird nach einiger Uebung auch nur ausnahmsweise in Gefahr kommen. Schlimmer steht es mit dem Recht des Wählers auf das Geheimniß seines Votums. Hier sind es wieder die kleineren Ortschaften, welche die Absicht des Gesetzes zu Schanden machen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß für viele kleineren Gemeinden das Wahlgeheimniß geradezu eine Fabel ist. Vorab weiß man, wenn Einer stimmt, wie er stimmt; sodann giebt es so viele Mittel ihn auf indirekte Weise zu kontroliren; und schließlich läßt sich in diesen engen Kreisen so viel moralischer Zwang anwenden. Hier kommt es zu heftigen Wahlkämpfen beinah ausschließlich da, wo die kirchlichen Elemente sich einmischen, und hier hört denn auch jede auf der Geheimhaltung der Stimmen beruhende Wahlfreiheit auf. Ueberall wo die ultramontane Partei gewaltthätig auftrat, d. h. beinahe in allen kleinen Ortschaften, in welchen sie die Mehrheit der Fäuste besaß, wußte sie auch sich des Eindringens in das Votum jedes Einzelnen zu vergewissern. Vielfach kam es so, daß Einzelne vom Abgeben ihres Zettels durch Einschüchterung abgehalten wurden, weil es hieß: „man weiß ja doch, wie du stimmen wirst, wenn du es thust.“ Wer das Geheimniß, d. h. die moralische Freiheit der Wahl, bewahrt wissen will, muß daher für große Wahlbezirke sorgen, namentlich so lange wir mit dem katholischen Klerus zu schaffen haben. — Eine eigenthümliche Perplexität erwuchs aus dem Grundsatz des Wahlgeheimnisses, wenn Beschwerden wegen Fälschung von Ergebnissen einliefen. Wie soll es gehalten werden, wenn das offizielle Resultat einer Gemeinde erklärt: von 50 abgegebenen Stimmen waren 40 für A und 10 für B, und hinterher erscheinen 25 abgestimmt habende Wähler, welche auf ihren Eid betheuern wollen, sie hätten alle für B votirt? Von der einen Seite wurde hier die Ansicht vertheidigt, die bloße Untersuchung dieser Behauptung enthalte bereits eine Verletzung des Wahlgeheimnisses; von

der andern ward mit nicht geringerem Recht eingewendet, man könne dem schlimmsten Betrug gegenüber sich nicht von vornherein wehrlos erklären. Ein Ausweg wurde dahin vorgeschlagen, daß solche Untersuchungen nur auf dem Weg der Strafverfolgung, nicht aber der Verwaltung statthaft seien. Endgültig ist der Streit bis jetzt nicht geschlichtet[1]).

Welche arithmetische Grundsätze greifen Platz, wenn Unregelmäßigkeiten in einer Wahl konstatirt sind? Hier öffnet sich abermals ein ganzes Feld von Kontroversen. Wenn wir erst noch einige Jahre die Praxis hinter uns haben wird es sich lebhaft empfehlen, aus der Zusammenstellung der einzelnen parlamentarischen Entscheidungen eine Jurisprudenz als Leitfaden für die Zukunft zu schaffen, wie solche in England besteht. Die Entscheidung, um die es sich in diesem Kapitel hauptsächlich dreht, ist folgende (wir zeigen sie am Besten an einem Beispiel): In der Gemeinde X. ist bei der Eröffnung des Skrutiniums auf widerrechtliche Weise die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden. Als gewählt ging aus dem Gesammtergebniß des ganzen Wahlkreises der Kandidat A hervor. In X. hat er nach der offiziellen Bescheinigung von 140 abgegebenen Stimmen 110 erhalten, 30 fielen auf B. Letzterer ficht die Wahl an und beweist zur Genüge, unter anderen, den das Ergebniß von X. in Frage stellenden Verstoß. Wie soll nun gezählt werden? Die Einen sagen: „die ganze Wahlhandlung in X. ist null und nichtig, es werden weder dem A die 110, noch dem B die 30 Stimmen angerechnet." Eine andere Auslegung behauptet: „wie soll der B darunter leiden, daß die Anhänger des A gesündigt haben? Die 110 Stimmen für A werden nicht gezählt, wohl aber die 30 für B." Worauf eine dritte Meinung einwirft: „Nicht so! Wie könnt Ihr behaupten, B hätte, wenn Alles mit rechten Dingen zugegangen wäre, nur 30 Stimmen bekommen? Es genügt nicht, ihm seine 30 Stimmen zu erhalten; sämmtliche eingeschriebene aber nicht gestimmt habende Wähler sollen dem B zugerechnet werden; ja es ist verlangt worden, auch die 110, welche angeblich für A abgegeben worden, müssen dem B zugeschrieben werden." Jede dieser Auslegungen hat ihre plausiblen Gründe aufzuführen. Auch hier ist es wünschenswerth, daß eine bestimmte Anschauung sich feststelle, welche wenigstens in der Mehrzahl der Entscheidungen als maßgebend zu betrachten wäre.

Bei diesem Gestrüppe von Verlegenheiten, deren hier nur die allerhervorstechendsten in ihren gröbsten Umrissen angedeutet sind, wäre gar nicht durchzukommen, hätte nicht die Praxis als obersten Grundsatz sich die Regel angeeignet, daß irgendwelche Verletzung von Vorschriften nur dann zur Vernichtung einer Wahl führen soll, wenn die Zahl der durch den Verstoß berührten Stimmen (je nach den drei bis vier verschiedenen Zählungsarten) schließlich das Endresultat einer Wahl vollständig geändert haben könnte. Also beispielsweise, hätte im oben entwickelten Fall A im ganzen Kreis so viel Stimmen gehabt, daß selbst bei Annullirung seiner in X. erhaltenen 110 und Uebertragung derselben auf B ihm doch 1 Stimme über die Hälfte geblieben wäre,

[1]) Siehe besonders die ausführliche Behandlung Seitens der Abgeordneten Albrecht und Gneist in der 12. Sitzung vom 5. April. Wahl Hohenlohe-Ujest. Die Verhandlung kann auch für die folgende Frage als Erläuterung dienen.

so kann der ganze Vorfall in X. unberücksichtigt bleiben. Die meisten Kontroversen werden demnach nur von praktischer Wirksamkeit, wo es sich um schwache durch kleine Zahlen zu alterirende Gesammtmehrheiten handelt.

Anders jedoch gestaltet sich das Verhältniß, sobald Einwirkungen von zweifelhafter Moralität mit unberechenbarer Wirkung ins Spiel kommen. Hier entzieht sich die Zahl der zu redressirenden Stimmen jeder Berechnung. Zwei eklatante Fälle dieser Art wurden in diesem Sinne in kurzer Aufeinanderfolge im jüngsten Reichstage entschieden. In beiden handelte es sich um mißbräuchlich angewandten Einfluß auf das Verhalten der Wähler, das eine mal Seitens der weltlichen Autorität (des Landraths [1]), das andre mal der geistlichen Autorität [2]) von der Kanzel herab. Beide male erklärte der Reichstag die Wahl für ungiltig. Dabei soll nicht geläugnet werden, daß im Sinne Mancher, welche für die Nichtigkeit stimmten, es nicht blos galt zu entscheiden, daß im besonderen Falle Unrecht geübt worden, sondern auch für die Zukunft eine Warnung zu ertheilen. Vergeblich wurde von gegnerischer Seite mit etwas allzuscharfer Logik und gezwungenem Idealismus einzuwenden versucht: „Die Wähler sind mündig; es ist eine Beleidigung anzunehmen, daß sie sich einschüchtern lassen; wir können nicht in ihr Gewissen eindringen, um zu ermitteln, wie weit sie blos sich belehren, wie weit sie sich einschüchtern ließen, und wenn sie sich einschüchtern ließen, warum sind sie so unfrei?“ An dergleichen Casuistik hält sich der Reichstag nicht, welcher anerkanntermaßen in diesen Rechtsfragen als Jury zu Gerichte sitzt und sich die Frage etwa so formulirt: hat der Wähler unter den gegebenen Umständen nach seinen eigenen Vorstellungen und Absichten gestimmt, oder unter dem Druck einer amtlichen Uebermacht welche ihn über Thatsachen irre führte oder wider seine eigne Absicht zu stimmen verleitete? Um andere als amtliche Beeinflussung kümmert sich der Regel nach die Wahlprüfung nicht. Hier hat das Strafgesetz durch die Definition der Bestechung die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten gezogen. Aber amtliche Beeinflussung ist Beeinflussung durch den Staat, unter dessen Leitung die Wahl vor sich geht, also direkter Vertrauensmißbrauch, und daher strenger zu verpönen. Als Beamter ist aber auch der Geistliche einer vom Staat anerkannten und theilweise unterhaltenen, jedenfalls mit Besteurungsgewalt ausgerüsteten, Kirche anzusehen, sofern er einen Akt der Beeinflussung bei Wahrnehmung seiner Funktionen (wie auf der Kanzel — der Beichtstuhl ist freilich nicht zu kontroliren) ausübt.

Dies sind etwa die Maximen, welche sich über dies schwierige Thema aus den Verhandlungen der abgelaufenen Reichstagsperiode herausziehen lassen. Zu Streit, Erbitterung und Klagen hat bekanntlich den meisten Stoff die Einwirkung des katholischen Klerus auf die Wahlen geliefert [3]). Wie überall,

---

[1]) im 9. schlesischen Wahlkreise, Striegau-Schweidnitz. Wahl des Grafen Pückler. (Sitzung des deutschen Reichstags vom 17. April).

[2]) im 5. oberfränkischen Wahlkreise, Bamberg-Höchstädt. Wahl des Dr. Schüttinger. (Sitzung des deutschen Reichstags vom 17. April und Anlage Nr. 27, schriftlicher Bericht der Abtheilung).

[3]) Siehe die Beschwerde des Bürgermeisters von Köln und Genossen in oben angeführtem Bericht der VI. Abtheilung, Nr. 128 der Anlagen zum stenographischen Bericht.

wo solche Aergernisse gegeben werden, handle es sich nun um Geburts-, Sterbe- und Heirathsfragen, oder um Wahlen, dreht sich die weltliche Gesetzesanwendung in einem unglücklichen Zirkelschluß, so lange das Gesetz sich nicht entschließen kann, den Staat von der Kirche zu emanzipiren. Es will sich der Staat nicht entschließen, unabhängig von der Kirche zu leben, doch will er die Konsequenzen dieser Unterwerfung unter die geistliche Hoheit nicht tragen. Daher die ewigen Inkonsequenzen, welche der katholische Klerus sich von seinem Standpunkt aus mit Recht zu Nutze macht. Mit allem Fug und Recht hat der Reichstag dem Mißbrauch der Kanzel ein unbeugsames Nein gegenübergestellt. Man schmeichelt sich, daß die von demselben statuirten Exempel für ein nächstes Mal ihre abschreckende Wirkung gegen die Ausschreitungen der Kleriker bewähren werden. Wahrscheinlich eitle Hoffnung. Die ungeheure Macht der katholischen Führer weiß von jeder Lage der Dinge ihren Vortheil zu ziehen. Läßt man sie in Ruhe, so benutzen sie den Frieden, um sich einzunisten und auszubreiten, und leistet man ihnen Widerstand, so sind sie noch glücklicher, die Hilfsmittel des Hasses und der Leidenschaft anzurufen, die ihr Lieblingswerkzeug sind. Die offizielle Welt aber mit ihrer religiösen Zimperlichkeit wird sich stets nur schwach und mit dem linken Arm gegen alle diese falschen Künste vertheidigen.

## II. Geschäftsbehandlung.

Enger als in Sachen der Wahlprüfung schließt sich das Verfahren des deutschen Reichs im allgemeinen Gang der Debatte an die Grundzüge des englischen Vorbildes an. Diesem ist bekanntlich der Hauptgrundsatz der drei aufeinanderfolgenden Berathungen entnommen, doch mit sehr zahlreichen Abänderungen und namentlich mit Vereinfachungen. Schon die Form und der Name der „Lesung", welche nach dem englischen Geschäftsgang von der eigentlichen Abstimmung getrennt zu denken ist, fällt weg und damit auch der Usus, statt der Verwerfung der Vorlage eine drei- oder sechsmonatliche Vertagung dieser Lesung zu beschließen, bekanntlich nach englischem Brauch die üblichste Art der Verneinung; ebenso wenig ist die „Vorfrage" (previous question, die question préalable der französ. Kammern), d. h. die sofortige Abstimmung über eine Vorlage, ohne sich in Diskussion einzulassen, in die deutsche Geschäftsordnung übergegangen. Diese kennt für die Verneinung nur die einfache Verwerfung, die einfache und die motivirte Tagesordnung.

Die erste Berathung befaßt sich nach unserem Geschäftsgang nur mit allgemeiner Erörterung und mit der Frage, ob der Gesetzesentwurf an einen Ausschuß verwiesen oder ob er ein zweites Mal sofort im Plenum durchdebattirt werden soll. Im letztren Fall ist die Berathung im Plenum die Nachbildung des englischen Usus, daß die Gemeinen sich in ein Comité des ganzen Hauses verwandeln; im Reichstag tritt aber dabei keinerlei Aenderung in der Form der Debatte ein, wie in England, wo z. B. ein andres Präsidium und eine andere Redeordnung bei dieser Gelegenheit Platz greifen.

Die heute geltende Geschäftsordnung ist im Norddeutschen Reichstag

entstanden und von demselben unverändert in den gesammtdeutschen übergegangen. Noch ist die praktische Erfahrung zu kurz, um mit Bestimmtheit zu erklären, was sich bewährt, was sich nicht bewährt habe. Nur das kann ohne jegliches Bedenken als gemeinsame Ueberzeugung aller Betheiligten aufgestellt werden, daß die Form der zweiten Durchberathung im Hause ohne vorhergehende Ausschußthätigkeit sich für die Mehrzahl der Fälle empfiehlt. Es mag bei Vorlagen, die von großem materiellen Umfang und zugleich mit einer Menge von Einzelheiten behaftet sind, sich manchmal unabweislich aufdringen, daß die grobe Arbeit der Sichtung und Ordnung der Fragen im engeren Kreis vorangehe; in der Hauptsache wird die commissionsweise Behandlung stets der eigentlichen Bestimmung des parlamentarischen Berufs zuwiderlaufen, welche die Landesangelegenheiten von den Mehrheiten der Landesvertretung entschieden haben will. Denn man darf sich das nicht verhehlen: Beschlüsse, die aus den Commissionen hervorgehen, imponiren sich mehr oder weniger dem Plenum als etwas Fertiges, entziehen sich, wenn auch nur theilweise, dem Nachdenken der Einzelnen. Wie oft kommt es vor, daß ein Beschluß in einem Ausschuß nur mit Ach und Krach zu Stande kam! Für die, welche dabei mitgewirkt, hat die Entscheidung eine sehr geringe Autorität; eine Stimme oder zwei, die zufällige einmalige Abwesenheit eines Ausschußmitgliedes von der entgegengesetzten Seite haben vielleicht das Schicksal der Abstimmung entschieden. Nun aber kommt die Sache ins Haus zurück; es heißt im Bericht: der Ausschuß hat auf diese bestimmte Weise sich schlüssig gemacht und die Thatsache übt ihren Druck auf die Anschauung der Mitglieder aus, unter denen doch naturgemäß auch eine Anzahl bestimmbarer Naturen vorkommt. Ein Mitglied, das seine Meinung auf Grund eines Commissionsberichtes bildet, verhält sich zur Materie wie ein Bildungsjünger, welcher die Literatur nicht aus den Büchern, sondern aus der Literaturgeschichte kennen lernt. Die beste Kraft der Debatte wird in den vier Wänden des Ausschußzimmers erschöpft, und die Masse der zur Entscheidung Berufenen erhält nur ein schwaches Bild. Man vergleiche die öffentliche zweite Verhandlung über eine Materie, die aus der Commission kommt, mit einer, die frisch im Hause erledigt wird, und es wird sich meistens ergeben, daß die letztere mehr active Theilnahme und zugleich mehr passive Sammlung aufzuweisen hat und dadurch im Ganzen ein kräftigeres und würdigeres Gepräge trägt.

Nach dem Buchstaben der Vorschrift sollen die Mitglieder eines Ausschusses in den Abtheilungen gewählt werden. Der gesammte Reichstag zerfällt in 7 nach dem Loos gebildete Abtheilungen, und je nachdem die Commission aus 14, 21, 28 oder 35 Mitgliedern bestehen soll, hätte jede Abtheilung, deren 2, 3, 4 oder 5 zu ernennen. Diese Form wird jedoch nur ganz äußerlich bewahrt, die Wahl der Ausschußmitglieder ist, der Sache nach, Gegenstand der Fractions-Gemeinden. Je nach der Stärke ihrer Anhängerzahl wird jede Fraktion berechtigt, ihr Contingent im einzelnen Fall der Ausschuß-Ernennung zu stellen. Die Fraktionen treten dann jede für sich zusammen, machen ihre Wahlen, bringen diese auf eine gemeinsame Liste, und die Wähler in den Abtheilungen schreiben mechanisch auf ihre Stimmzettel die Namen, welche

ihnen aus der Combination der Fraktionsvorstände zugetheilt worden sind. Das Verfahren ist ganz rationell, insofern es unter den Angehörigen derselben Fraktion genauere wechselseitige Personenkenntnisse voraussetzt und die Gewichtsverhältnisse der einzelnen Parteischattirungen von vornherein berücksichtigt. Decken sich politische Richtung und Auffassung der streitigen Fragen nicht, so bleibt es dem Innern der Fraktion vorbehalten, aus ihrer Mitte je nach der Stärkevertretung der Ansichten die Ernennungen zu mischen. Muß man deswegen noch nicht als unumstößliche Wahrheit annehmen, daß in eine Commission nur die ihrer Sachkenntniß nach am meisten Berufenen gelangen, so wird doch dieser Zweck noch am ersten durch die Dazwischenkunft der Fraktionen gewahrt, schon deshalb, weil gewöhnlich einer solchen Wahl eine Besprechung des betreffenden Gegenstandes in ihrem Schoß vorausgegangen ist, bei der Theilnahme und Verständniß sich zeigen konnten. Im übrigen weiß man, daß nichts unvollkommener ist als Wahlen, die gleichzeitig auf ganze Reihen von Namen zu richten sind. Ueber eine zu bestimmende Person macht sich Jeder seine Meinung klar. So wie es sich um ein halbes Dutzend handelt, läßt er sich lieber das Pensum machen und schreibt wie ein Schüler in der Schule vom Nachbar ab. (Einen merkwürdigen Beleg dazu hat noch jüngst die Pariser Wahl zur Nationalversammlung geliefert, die allerunbekanntesten und nichtssagendsten Kandidaten gingen durch, weil eine Anzahl Journale sie den Lesern fertig aufgetischt hatten. Darum ist auch die von 1848 erneuerte Methode der Wahl nach Listen — au scrutin de liste — so sehr nach dem Geschmack vieler französischen Agitatoren.) Unter den verschiedenen Parteien des Hauses hat bisher die Fortschrittspartei eine gewisse Vorliebe für die commissionsweise Behandlung, die nationalliberale eher eine Vorliebe für die Durchberathung im Plenum an den Tag gelegt. (Doch stellte sich bei der Dotationsfrage das Verhältniß umgekehrt.) Man hat oft behauptet, wer nicht mit Sicherheit bereits im Vornherein die Mehrheit der Stimmen für seine Ansicht habe, solle für Verweisung in eine Commission sich bemühen; aber das kann ebenso gut umgekehrt ausschlagen. Das Votum, welches aus der Commission kommt, bildet immer ein starkes Präjudiz für das Plenum. Wer aber wird zumeist in die Ausschüsse gewählt? — Spezialisten, welche der besonderen Frage nahe stehen. Diese haben naturgemäß von vornherein eine bestimmte, längst festgestellte Ansicht, an welcher auch durch die längste Debatte nichts geändert wird. Sobald man die Zusammensetzung der Commission kennt, kann man auch voraus sagen, wie deren Schlußreferat ausfallen wird. Schon die Ernennung des Hauptreferenten, obwohl sie nur vom Vorsitzenden des Ausschusses herrührt, übt eine gewisse Wirkung. Auf diese Weise werden die Schwankenden und Bestimmbaren auf dem Umweg der Commissionswahlen für die Majorität gewonnen, welche bei der Wahl zum Ausdruck kommt, während bei der unvermittelten Exponirung der Ansichten im ganzen Hause die Schwankenden und Bestimmbaren ebenso gut der früheren Minderheit erworben werden können, wenn sie mit lebhaften Argumenten anzubringen versteht. Darum sollte eine Minderheit, welche die Hoffnung nicht aufgiebt, sich nie anstrengen, einen Gegenstand in die Commission zu verweisen. Gelingt es ihr, so gräbt sie sich leicht selbst das Grab.

Man hat versucht, zwischen beiden Methoden einen Mittelweg einzuschlagen, durch Anwendung der sogenannten „freien Commission." Der Form nach blieb hier die Durchberathung im Plenum vollständig aufrecht erhalten, der Sache nach jedoch fand eine vorbereitende Besprechung im engeren Kreise statt. Hierbei sind mannigfaltige Vortheile beider Methoden vereinigt. Sogar die Zusammensetzung der freien Commission bietet vielleicht mehr Gewähr der Richtigkeit. Es kann ihr beitreten wer will; da keine Wahl und kein offizielles Figuriren dabei ins Spiel kommen, so fällt auch die Triebfeder der kleinen Ehrgeize, der kleinen Huldigungen und der Cameraderie dabei weg, und nur die Liebe zur Sache wird Grund zur Betheiligung. Auf der anderen Seite hat die freie Commission nicht das Recht, das Plenum aufzuhalten, sie erscheint nicht mit vorgreifendem Referat, sie dient nur zur inneren Reifung und Läuterung der Materie. So hat dies Verfahren z. B. in der Frage wegen der Pflicht zum Schadenersatz und dem Gesetz über das Pensionswesen bemerkenswerthen Nutzen geschaffen, und es verdient anerkannt zu werden, daß der Bundesrath sich dieser freien Bewegung des Hauses anschloß, dadurch daß seine, mit dem Gegenstand betrauten, Commissare vor der freien Commission erschienen, Rede und Antwort gebend, ganz wie in einer offiziell eingesetzten.

Schließlich müssen wir noch des Antrags Lasker gedenken, welcher eine neue Art von Commission schaffen wollte, nämlich eine solche, die in dem Zeitraum zwischen zwei Sessionen des Reichstags arbeiten sollte, um besonders schwierige und umfangreiche Gesetze vorzubereiten. Es war hier zunächst an den Civil- und Criminalprozeß gedacht, und bei dieser Gelegenheit sollte erst ein Versuch gemacht, die Methode noch nicht definitiv in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Der Antrag war in eine Commission verwiesen und schließlich von derselben auch zur Annahme dem Hause empfohlen. Nichtsdestoweniger fiel er bei der zweiten Berathung im Hause gegen eine etwa auf ein Drittel zu schätzende Minderheit. (46. Sitzung des d. R. vom 1. Juni.) Motive der verschiedensten Art flossen zwar bei dieser Entscheidung mit ein, doch muß zugestanden werden, daß in der Hauptsache am meisten die Betrachtung gewirkt hat, welche wir oben überhaupt zu Gunsten der Durchberathung im Plenum angeführt haben. Es ließ sich viel dafür sagen, daß, wenn schon bei gewöhnlichen Commissionen die Thätigkeit und Autopsie des Hauses zu sehr in den Hintergrund zu treten Gefahr läuft, eine solche lange und mit besonderer Autorität ausgerüstete Commission diese Gefahr verstärken werde.

Wir haben bei der zweiten Berathung uns lange aufgehalten, weil sie den eigentlichen Kern- und Mittelpunkt der Verhandlungen über einen Gegenstand bildet, beinah ausnahmslos das Schicksal einer Frage entscheidet, auch in dem Punkte der Durchberathung im Plenum eine noch bestrittene Neuerung bietet. Darum aber ist die dritte Berathung doch nicht ganz so unbedeutend, noch so frei von Controversen, wie sie meistens dargestellt wird. Auf den ersten Blick wird sie nämlich oft so aufgefaßt, als hätte sie nur eine redaktionelle Bedeutung, die in der zweiten Hauptberathung vorgenommenen Veränderungen unter sich und mit dem Ganzen in Einklang zu bringen. Hüte man sich, das als Princip festpflanzen zu wollen! Es ist nie zu spät zum Besseren, und die Mängel eines Entschlusses werden meist erst recht fühlbar,

wenn er gefaßt ist. Zu solcher nützlicher Umkehr, Nachbesserung und Ausgleichung ist die dritte Lesung oft sehr wirksam berufen, das hat sich z. B. bei dem bereits erwähnten Gesetz über die Haftpflicht ergeben (30. und 31. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 8. und 9. Mai).

## III. Reden und Redner.

Es geht mit dem öffentlichen Reden so ungefähr wie mit dem Geschäfte der Aerzte. Jeder klagt über die Unzulänglichkeit, über Täuschung und Mißbrauch, welche dabei unterlaufen, und mittler Weile läuft doch jeder Kranke zum Arzt, und was Besseres als das zu thun hat man auch noch nicht gefunden; die Patienten und die Aerzte machen sich lustig, beide aber fahren, und stets mit neuem Eifer, fort zu konsultiren und zu curiren. So war es, ist es, wird es sein; desgleichen mit dem Reden in der Politik, und das von Rechtswegen. Parlament kommt her von Parliren. Es ist keine freie Regierung denkbar ohne öffentliche Beredsamkeit, trotz aller dabei möglichen Verirrungen. Man kann den Deutschen nicht vorwerfen, daß sie auf diesem Gebiete durch Unmäßigkeit sündigen, höchstens wäre das Kapitel der Tischreden auszunehmen, welches aber eine Frage für sich bildet und vor ein anderes Forum gehört. Wir sind ja überhaupt weder ein redelustiges noch redegewandtes Volk im Großen und Ganzen. In England, Frankreich, Italien und Spanien ist die Durchschnittsberedsamkeit größer. Unser Maßhalten beginnt schon bei der Berufung der Parlamente. Der deutsche Reichstag beruft nur 382 Mitglieder, mit Elsaß-Lothringen wird er nahe an 400 kommen. Das minder volkreiche Großbrittannien ist im Unterhause allein, also ohne die Lords zu rechnen, welche doch bei uns mit im Reichstag sitzen, durch 654 Mandatare vertreten. Noch größer ist der Abstand gegen Frankreich, in dessen Nationalversammlung auch nach Verlust der deutschen Provinzen noch über 700 redeberechtigte Repräsentanten Platz finden. Man sieht also, daß wir die Versuchung möglichst eng begränzt haben. Ein vergleichender Blick auf die stenographischen Berichte der verschiedenen Parlamente würde gleichfalls ergeben, daß die Durchschnittslänge einer Rede in Deutschland kürzer ist als in anderen Ländern, zumal als in Frankreich. Eine lange Rede heißt bei uns eine, die eine halbe Stunde dauert, in Frankreich und England eine von 2 Stunden. Der pathetische Ton wird bei uns nur ausnahmsweise angeschlagen. Gleichwohl hört man viel klagen über Zuvielreden, und vom Ideal des auf das schlechterdings Nothwendige beschränkten gründlichen Gedankenaustausches wären wir unläugbarer Weise noch recht weit entfernt, wenn ein solches überhaupt als erreichbar gedacht werden könnte. Verschwendung gehört zu aller Fruchtbarkeit. Zuweilen wird die Klage laut, der oder jener spreche für das Publikum außerhalb des Raumes, zumeist für seine Wähler. Wo diese Richtung vorherrscht, steht es allerdings übel mit dem Parlamentarismus; und sie ist im Ganzen das Symptom einer desperaten Lage des Redenden. Aber auch diesen Gedankenzug grundsätzlich verwehren zu wollen wäre ein Irrthum. Manchmal spricht der Reichskanzler zu den Volksvertretern, aber seine Worte sind ausschließlich für die Minister einer fremden Großmacht

berechnet; und der Volksvertreter, welcher das sagt, was seinen Wählern zu lesen Vergnügen macht, thut doch im Grunde nichts anderes, als daß er diese durch seinen Mund reden läßt. In allen diesen Dingen wird weniger durch die Sache selbst als durch die Nichteinhaltung des Maßes gesündigt. Gewiß ermuthigt nicht leicht eine berathende Versammlung so wenig den Mißbrauch des Wortes als die unsere, denn man muß ihr das Zeugniß geben, daß sie weder Aufmerksamkeit noch Geduld verschwendet. Es giebt vielleicht kein halbes Dutzend Abgeordnete, die nie Allotria treiben, nie frühstücken, nie geistesabwesend sind[1]). Man könnte sie beim Namen nennen, und unter ihnen dürfte bezeichnender Weise General Graf Moltke nicht fehlen, bezeichnend nämlich für den Ernst, mit dem der merkwürdige Mann Alles treibt, was er treibt.

Bekanntlich hat von jeher und diesmal ganz besonders die Frage viel Kopfzerbrechens gemacht: welches die beste Sprechordnung sei. Früher hatte man im Reichstag und Zollparlament die sogenannte Rednerliste. Das heißt: unmittelbar vor Eröffnung der Diskussion und während derselben wurde nach alter Ueberlieferung jeder Redner nach Maßgabe seiner Meldung bei den Sekretären auf eine Liste verzeichnet, und die Reihenfolge der Meldung entschied von vornherein die Reihenfolge des Sprechens. Man hat dies jetzt dahin abgeändert, daß kein Redner sich voraus melden kann, sondern erst im Augenblick, da die Debatte beginnt oder der Sprechende sich setzt, kann der Redelustige das nur für den Moment geltende Zeichen geben, daß er das Wort verlange. Es geschieht dies durch Erheben vom Sitze. Erheben sich mehrere zugleich, so ist dem Präsidenten überlassen, aus den Meldenden Einen auszusuchen, und so jedes folgende Mal, ohne daß eine frühere vergeblich stattgefundene Meldung für das nächstemal ein Vorrecht gebe etwa vor dem, welcher sich zum ersten Mal erhebt. Man sieht, die Absicht ist, die Priorität, welche bei der Liste von der Behendigkeit des Anmeldens abhing, jetzt von dem Dafürhalten des Präsidenten abhängig zu machen. Nach welchem Prinzip soll der Präsident hier entscheiden? Selbst das ist nicht festzustellen, geschweige denn die Unfehlbarkeit in der Anwendung eines von ungefähr aufzustellenden Prinzips. So ist diese Neuerung eigentlich eine Quelle von Unzufriedenheit für die Einzelnen und von Qual für den Vorsitzenden geworden. Nicht mit Unrecht hat man die Bemerkung gemacht, daß die Methode, das Wort unter die Fraktionen auf dem Fuße der Gleichheit zu vertheilen, eigentlich ein privilegium favorabile für die Angehörigen solcher Fraktionen bilde, welche wie die des Abgeordneten von Frankfurt nur aus einer Person bestehen, oder, wie die sozialdemokratische, aus zweien, und ein privilegium odiosum für die Angehörigen großer Fraktionen, wie die nationalliberale. Auch ist zugestanden, daß trotz der scheinbaren Abschaffung des Anmeldens etwas Aehnliches doch weiter besteht, und entweder vage mündliche Verabredungen einer gewissen Reihenfolge vorher getroffen werden oder sogar ein mehr oder weniger hieroglyphisches Verzeichniß in der Stille

[1]) Der englische Brauch verbietet das Lesen von Zeitungen und Büchern im Hause, freilich nicht mit großem Erfolg, aber recht wirksam das Umhergehen im Hause während der Debatten, das freilich bei uns auch mit der schlechten Beschaffenheit der inneren Räume zusammenhängt.

auf dem Büreau erwächst. Das ist auch gar nicht anders möglich. So bietet eigentlich die neue Redeordnung alle Nachtheile der früheren ohne deren Vortheile. Bei der Rednerliste war kein Streit möglich, und gewisse im gemeinsamen Interesse unentbehrliche Abkartungen hatten sich auch in die Sitte einführen lassen, ohne daß, wie jetzt oft der Fall, der Präsident vom Einzelnen mit Klagen belästigt werden konnte. Auch bei der Rednerliste blieb es nicht aus, daß vor einer großen Debatte eine Menge von Rednern sich so zeitig meldeten, daß jeder das gleiche Recht auf Priorität hatte. Dann mußte dem Buchstaben der Vorschrift gemäß zur Ausloosung der Reihenfolge geschritten werden; doch half man sich unter den Parteien und im Schooße der einzelnen Parteien durch gegenseitige Verständigung, deren Resultat als „Correktur des Zufalls" im Interesse des gemeinen Wohls in die Verloosung einfloß. Die Rednerliste hatte noch einen anderen Vortheil. Ehe das Haus Schluß der Debatte votirte, wurde ihm die Liste der noch eingeschriebenen Redner vorgelegt, es konnte von deren Beschaffenheit abhängen lassen, ob es das Thor zumachen wolle oder nicht. Das ist jetzt nicht möglich. Die Fiktion verlangt, daß Niemand wisse, wer sich noch gemeldet habe. Vordem hatte ein Abgeordneter, der nicht zu Worte kam, wenigstens die Rechtfertigung, daß er auf der Liste stand und seinen Committenten beweisen konnte, ohne den Schluß hätte er ihre Ansicht noch zum Ausdruck gebracht. Auf der andern Seite hat der Schluß nach Verlesung der noch zum Reden Angemeldeten für diese etwas Empfindliches. Alles was mit dem Abschneiden der Debatte zusammenhängt, verdient mit Wichtigkeit behandelt zu werden. Denn einerseits hat die Verfügung des Schlusses, so lange noch Mitglieder sprechen wollen, etwas Gewaltthätiges und muß als ein ausnahmsweise strenges, ja in gewissem Sinne ungerechtes Verfahren betrachtet werden (insofern es den einzelnen Mitgliedern mit verschiedenem Maße das Recht der Redefreiheit zumißt); andrerseits macht der Reichstag einen sehr ausgiebigen Gebrauch gerade von diesem Vorbehalt. Es giebt in jeder der verschiedenen Parteien immer Mitglieder von einer gewissen ungeduldigen Laune, die sich gern mit einander konzertiren, um der Redeseligkeit den Garaus zu machen, und auch diese Art von vertilgender Sperlingsthätigkeit leistet unverkennbare Dienste gegen unmäßigen Zeitverbrauch. Es sind namentlich die alten parlamentarischen Routiniers, welche wie alte Richter nicht gern viel Federlesens machen. Das führt denn manchmal zu Aergernissen.

Als bei der zweiten Berathung über die Dotationsfrage sich die Fortschrittspartei mit Recht beklagte, daß der Schluß votirt worden, ehe auch nur Einer der Ihren zu Worte gekommen sei, erwiederte Präsident Simson mit einem seiner glücklichen Impromptus: „Meine Herren, wenn Sie dem vorbeugen wollen, müssen Sie entweder die Rednerliste wieder einführen oder die Methode des Schlußvotirens abschaffen, eines von Beiden." Trotzdem möchten wir nicht rathen, schon jetzt die eingeführte Neuerung wieder zu verlassen. Sie ist noch zu kurze Zeit im Gange, um ihre Proben abgelegt zu haben. In dergleichen praktischen Anordnungen muß sich eine Körperschaft wie der Einzelne erst einleben, so zu sagen: einfahren. Dann finden sich mit der Zeit auch schon die kleinen Handhaben und Nebenwege, mittelst deren

man sich den Unzuträglichkeiten entzieht, und ehe eine Einrichtung dieser Probe unterworfen ist, sollte nicht endgültig über sie entschieden werden. Die jetzige Redeordnung ist, wie das Meiste unseres Geschäftsgangs, dem englischen Unterhause abgesehen. Dort ist übrigens die Priorität der Anmeldung zum Wort als maßgebend zwischen mehreren scheinbar gleichzeitig sich Erhebenden in einigen Entscheidungen anerkannt worden, wenn auch keine geschriebene Rednerliste geführt wird. Im Ganzen bestimmt im Unterhause das Gros der Versammlung mehr als der Vorsitzende (Sprecher) die Reihenfolge der Redner. Schon die Art der Anmeldung erleichtert das. Im Unterhause sitzen bekanntlich die Mitglieder mit dem Hut auf dem Kopf, wie es denn in England und auch theilweise in Frankreich keinem Menschen einfällt, in einem öffentlichen Lokale, Kaffeehaus, Kontor u. dgl. das Haupt zu entblößen. In Deutschland entwickeln wir in diesem Punkte noch viel chinesische Pedanterie. (Das gab viel Scenen in den französischen Wirthshäusern der eroberten Gebiete, wo ein weltunerfahrener Lieutenant oft Spektakel anfing, weil er meinte, die Leute behielten blos aus Trutz gegen seine Person die Mütze auf dem Kopf.) Nur wer das Wort ergreift, entblößt sich im Unterhause, und daher besteht das Signal der Anmeldung darin, daß man sich erhebt und den Hut abnimmt. Das ist dann nicht zu übersehen. Erheben sich mehrere zugleich, so gibt das Haus durch Zurufen und andere Zeichen zu erkennen, wen es für den Bestberufenen hält, und ertheilt das Wort so zu sagen per Akklamation. In äußersten Fällen kommt es da manchmal zu förmlichen Abstimmungen über die Frage, wer von mehreren gleichzeitig Angemeldeten sprechen soll.

Im englischen Parlament giebt es keine Redner-Tribüne, und unsere gern jenem Vorbilde folgende Weise sucht sich auch mehr und mehr der Tribüne zu entwöhnen. Das hat viel für sich, wie alles, was die Natürlichkeit der Verhandlungen fördert. Unsere Abgeordneten sind beinah alle dahin gekommen, nur von akustischen Rücksichten gezwungen den erhöhten Standort zu betreten, der in einem gut akustisch gebauten Saale (freilich noch ein physikalisches Geheimniß) sehr bald ein ganz überflüssiges Möbel würde. Man kann auch vom Platz aus mit ergreifender Wirksamkeit sprechen, dafür fehlt es an Beispielen nicht. Nur gehört muß man werden! Im Ganzen treiben unsere Mitglieder sich zu viel in und außer dem Saale umher. Das kommt zumeist von der Unbequemlichkeit der Plätze. Ein gebildeter Mensch, der 5 Stunden auf derselben Stelle aushalten soll, muß Schreibzeug neben sich haben, d. h. er muß die Mittel haben, kleine schriftliche Geschäfte zu erledigen, welche dringlicher Art sind und doch meistens ihn nicht hindern, noch den größten Theil seiner Aufmerksamkeit dem, was um ihn vorgeht, zu widmen. Ein alterfahrener Parlamenter äußerte einmal, es gelinge ihm nur dadurch, stets den Rednern zu folgen, daß er gleichzeitig sich irgend eine untergeordnete schriftliche Beschäftigung mache. Statt dessen haben unsere Abgeordneten jetzt eine unbrauchbare Klappe vor sich, die nicht für ein Schulkind ausreichen würde; und müssen sie einmal etwas schreiben, so sind sie gezwungen, sich an ein äußerstes Ende des Hauses zu begeben, wo die Debatte für sie verloren geht. Aber wir sind in Deutschland und namentlich in Norddeutschland in der nicht unheilsamen Anschauung erwachsen, daß es eigentlich vom Uebel sei,

sich das Leben ausgeklügelt bequem zu machen. Als Jemand einem Mitglied der Commission für den Bau eines neuen Parlaments bemerkte, er möge doch dafür sorgen, daß jeder Sitz eine Schublade und ein Schreibzeug enthalte, ward ihm die Antwort: „Warum nicht gar, etwa auch noch eine Hängematte und eine Kaffeemaschine dazu!“ Ein Amerikaner hätte auch das vielleicht nicht von sich gewiesen. Als der Antrag gestellt wurde, man möge den Verkauf der Postmarken auch in die Kaufläden verlegen, wo sie aller Orten und Stunden zugänglich seien, empörte sich das sittliche Gefühl eines rigorosen Politikers gegen diesen Wunsch nach Bequemlichkeit. Wer nicht im Schweiße seines Angesichts bis aufs Postamt laufen will, riecht nach dem Scheiterhaufen. — Ein andrer noch viel mächtigerer Feind als dieser negative Pol der Sitzesunbequemlichkeit ist der positive der Frühstücksattraktion. Wer etwas durchsetzen will hüte sich, um die Stunde zwischen 12 und 1 an's Wort zu kommen, namentlich wenn kurz vor 1 irgend ein fesselnder Redner gesprochen, der die Ohren und Mägen der Hörer bis ein wenig über die Stunde hinaus bezwungen hat. Das letzte Wort dieses Glücklichen ist dann das Signal zu einer allgemeinen Flucht. Es dürfte sich empfehlen, wenn immer thunlich, die Sitzungen erst nach 12, d. h. nach abgethanem Gabelfrühstück zu beginnen, wie in allen anderen Parlamenten, denn wir Deutsche sind zwar im Punkte des Essens nicht überfeinert für das Einzelne, aber um so gewissenhafter für das Ganze.

## IV. Das Fraktions- und Parteileben.

Es ist immer das Zeichen eines niedrigen Standpunktes, wenn die Verschiedenheit der Sinnesart und Meinung die Gestalt persönlicher Bösartigkeit und Feindschaft annimmt. Denn es liegt ein psychologisch unbegründeter Verdacht, also ein Mangel an freiem Denken zu Grunde, wenn Jeder meint, der Andre urtheile aus Niedertracht nicht wie er. Je höher eine Versammlung menschlich und politisch steht, desto anständiger und liebenswürdiger werden die wechselsweisen Beziehungen der Mitglieder unter einander sein. Es war bezeichnend für eine gewisse politische Richtung, wenn nach der ersten Session ein Abgeordneter, indem er seinen Wählern Rechenschaft ablegte, es als einen Triumph seiner persönlichen Ueberlegenheit schilderte, daß ihn seine Collegen trotz der Isolirtheit seines Programms im gewöhnlichen Leben mit der gewöhnlichen Achtung behandelt hätten. Offenbar hatte er es sich so gut nicht vorgestellt. Vormals waren auch im preußischen Landtage die Dinge noch minder eben gewesen als jetzt. Noch in den fünfziger Jahren und bis in die Confliktszeit hinein fiel es einem Liberalen kaum ein, ein menschlich Wort mit einem Junker zu wechseln, oder umgekehrt, und es ward als etwas ganz unerhört Versöhnliches angesehen, als einmal bei einer ganz außerordentlichen Gelegenheit Mitglieder der verschiedenen Parteien an einem gemeinsamen Festmahle theilnahmen. Man erinnert sich, wie nicht selten Cartelle aus den Verhandlungen hervorgingen. Wenn das jetzt viel anders geworden ist, so muß man freilich auch einen Theil auf Rechnung der Ausgleichung setzen, welche die Zustände selbst herbeigeführt haben. Die Zustände und Ein-

richtungen des Reichs haben eine mittlere Temperatur hergestellt, die Gegensätze an den Extremitäten bedeutend abgeschwächt. Jeder Politiker von einigem Verstand fühlt, daß es sich nicht mehr um das Entweder-Oder der Herrschaft einer absoluten Richtung handelt, sondern um den Einfluß, den jede noch auf die mittlere Zone auszuüben vermag. Doch kommt ein Theil der Besserung auch von der höheren politischen Reife und Abschleifung der Sitten her. Denn an Feuereifer und Unduldsamkeit fehlt es bekanntlich der ultramontanen Partei nicht, und dennoch hat sich das menschliche Zusammenleben mit ihren Anhängern grade so bezähmt und mild gestaltet, wie mit allen Anderen. Es ist überhaupt der ausgleichende Einfluß dieses Reichstages (darunter sind auch der norddeutsche und das Zollparlament bereits inbegriffen) auf die Sitten der Nation nicht zu unterschätzen. Dies einzige Haus, in dem Lords und Commoners verschmolzen sind, muß ein Wesentliches beitragen zur Durchbrechung aller Standes- und Berufsschranken, zur demokratischen Nivellirung der Gesellschaft unter Gleichgebildeten. Es kann auf unsre Sitte (und was entschiede mehr als diese?) nicht ohne Einfluß bleiben, daß, im Gegensatz zu bisheriger Lebensweise, Prinzen von Geblüt, Träger der hochklingendsten Namen, ruhmgekrönte Feldherren in die Schranken hinabsteigen, mit dem ersten besten Sterblichen um Sieg oder Niederlage im Wahlkampfe zu ringen; daß sie neben und mit ihm auf dem parlamentarischen Raum in der absolutesten Rechtsgleichheit sich bewegen und schließlich die Superiorität von Kenntnissen und Talenten als das allein Ehre und Stellung Gebende anerkennen lernen auf diesem Gebiete, in welchem überhaupt einen Platz einzunehmen sie schon eifriges Bemühen einzusetzen nicht verschmähen. Wer vorwärts blickt, gewahrt noch manches Stück Wegs, das wir vor uns haben; aber es ist auch billig und nützlich, daß man rückwärts blicke, und da ergiebt es sich, daß wir doch auch ein gut Stück überwunden haben.

Als der Reichstag zusammentrat, konnte man vielfach den Gedanken aussprechen hören, daß die neue Ordnung der Dinge wohl auch neue Parteibildungen aus sich erzeugen müßte, nicht neben den alten, sondern aus den alten und vermöge Umarbeitung und Umgießung derselben. In der Theorie ließ sich vieles für eine solche These aufstellen. Manche Position, welche das vornehmliche Ziel einer ganzen Parteistrategie gewesen, war erstritten, verlangte also keinen Kraftaufwand mehr, andere Positionen waren so definitiv verloren, daß an ihre Vertheidigung nicht ferner gedacht werden konnte. So waren für verschiedene Lager Gegenstände des Angriffs verschwunden, Kräfte überschüssig geworden, und die Lehren, welche aus einer großen Zeit zurückblieben, mußten, so hieß es vielfach, die kleinlichen Differenzen auflösen und die großen Ziele zum versöhnenden Mittelpunkt neuer ansehnlicher Gruppirungen machen. Die Einen sahen im Geiste das Alles sich in eine breite und mächtige liberale Strömung ergießen; die Anderen dachten vielmehr an eine Schule der hohen Politik, welche, mit alten Parteiüberlieferungen brechend, der fruchtbaren Empirie des großen Staatsmannes, den man von Neuem hatte anerkennen und bewundern lernen, sich möglichst verständnißvoll anpassen solle, auch in der Absicht, ihm im Interesse seiner liberalen Fortentwicklung das Leben von der liberalen Seite leicht zu machen. Galt es nun der einen

oder der andren dieser Einbiegungen, der nach links oder der nach rechts: aus beiden Voraussetzungen folgte mit gleicher Nothwendigkeit, daß man sich auch der Führerschaft gewisser Persönlichkeiten entzog, in welchen die alten Anschauungen und Gegnerschaften unvergeßbar verkörpert waren und gegen die bei dieser Gelegenheit einen gelinden Ostrazismus zu üben man aus allerhand menschlichen Beweggründen grade nicht als ein Unglück empfinden mochte. Aus allen diesen tief und weit angelegten Plänen ist nichts geworden, und zwar auf solche Weise, daß man ruhig sagen kann: sie sind an der Natur der Sache selbst gescheitert; das überkommene Parteigefüge hat sich durch das Schwergewicht seiner eignen Daseinsgründe als ein berechtigtes und unvermeidliches bewährt. Es spricht für die Gesundheit unserer Verhältnisse, daß man eine parlamentarische Versammlung nicht nach einer im Kabinet ausstudirten Geometrie neu parzelliren und zusammenlegen kann. Jeder Abgeordnete ist ein kombinirtes Produkt seines eignen Naturells mit dem Naturell seiner Wähler; je nach seiner Verstandes- oder Charakterstärke wird das eine oder das andre Element mehr Uebergewicht in ihm besitzen, aber das gemeinsame Resultat beider und nicht irgend eine noch so kluge Reflexion wird in der Regel das Ausschlaggebende für den Standort sein, den er in einer politischen Körperschaft einnimmt. Noch vergeblicher wäre das Bemühen, einem Unberechenbaren, wie dem Reichskanzler, sich an die linke Hand antrauen zu wollen, und gar mit dem stillen Vorbehalt durch das Gelöbniß treuer Liebe ihn heimlich unter den Pantoffel zu bringen. Vertrete nur jedweder seine eigne Ueberzeugung und seine gute Sache; wer für einen Starken sorgen will, macht sich zu dessen Spielwerk.

Wenn die Sachen sich so, wie hier geschildert, verhalten, so ergossen sich in den Ruf nach der Nothwendigkeit neuer Parteibildung schon zu verschiedenartige Triebe und Vorstellungen, um ein Ganzes daraus gestalten zu können, das so viel oder gar von mehr innerem Zusammenhalt und innerer Gleichartigkeit, als eine der bereits bestehenden ansehnlichen Fraktionen. Mißlang übrigens der Versuch in seinem großen Vorsatz, so ist er gleichwohl nicht der Sache sondern nur dem Zeitpunkt und den besondern Absichten nach als verunglückt anzusehen. Vielleicht vollzieht sich's später einmal von selbst ohne künstlichen Vorbedacht als das natürliche Resultat im Stillen entwickelter Zersetzungen und Neubedürfnisse. Indessen auch jener erste Versuch ist nicht spurlos vorübergegangen. Als Andenken und Nachwirkung desselben ist die Fraktion stehen geblieben, welche sich den Namen der „liberalen Reichspartei" gewählt hat; einer Anzahl Bausteine, Grundpfeiler und Rüststangen vergleichbar, die herangeführt worden, um einen mächtigen Palast aufzurichten, und die einstweilen an Ort und Stelle unter einem provisorischen Obdach verwahrt werden zur Erinnerung an eine großartige Absicht und ohne Verzicht auf künftige Wiederaufnahme. Der Vorübergehende verweilt und bewundert. Da ein freikonservativer Schaft, dort ein fortschrittliches Architrav, neben einer schönen altliberalen Friese ein nationalliberaler Bogen; das müßte wohl ein stattlicher Bau geworden sein, wäre nur der Architekt zur Stelle, Einem den ursprünglichen Plan des Ganzen zu erklären! Dürfen wir nach dem Namen und Sonstigen urtheilen, so ging die Absicht vor Allem darauf, dem

Einzelnen in dem Ganzen möglichst viel Spielraum zu lassen, weder auf eigne noch auf sonst eines Meisters Worte zu schwören und durch Angrenzung an viele andre Fraktionen auch zur Ausgleichung zwischen Vielen zu dienen. Der Kardinal Retz, dem es an Unternehmungslust nicht fehlte, hatte sich zum Grundsatz gemacht: C'est aussi prendre un parti que de ne pas en prendre, und diese Devise möchte wohl, freundlich ausgelegt, vorerst die der liberalen Reichspartei sein.

Grade das Umgekehrte gilt von der andren neuen Partei, dem sogenannten Centrum. Wird dort an Klarheit, Einheit und Entschiedenheit Etwas vermißt, so ist das Alles hier im Uebermaß vorhanden. Wenn hier Etwas räthselhaft erscheint, so ist es die unnöthige Schärfe, das ungestüme, jede Vorsicht verachtende Sturmlaufen. Eine merkwürdige Erscheinung auf dieser Seite und bis zur Stunde noch nicht ganz aufgeklärt. Bei den Wahlen vor, wie bei den ersten Verhandlungen in dem Reichstag dasselbe unbedachte Drauflosgehen mit offenem Visir und Vorausankündigung von Endzielen, die man als letzten Trumpf im Hinterhalte wohl ahnen lassen, deren Eingeständniß aber nur abstoßend auf viele Freunde, herausfordernd auf alle Gegner wirken mußte. War denn im Rathe der Schlangen beschlossen worden, daß diesmal die Klugheit vorschreibe, unklug zu thun, und daß man nicht die Taube, sondern den Eber zum Sinnbild nehmen müsse? Beinahe möchte es so scheinen. Vielleicht ward hier ein Fehler begangen, aber sicher nicht aus Mangel an Ueberlegung. Nöthigt schon die sprichwörtliche umsichtige Schlauheit der Leitung zu der Annahme, daß ein reiflich überdachter Plan zu Grunde lag, so läßt sich daran nicht mehr zweifeln beim Anblick der Uebereinstimmung, mit der gleichzeitig überall genau dieselben Stichwörter verkündet wurden ohne Rücksicht auf Verschiedenheit von Zeit und Ort. Welchen Erfolg versprachen sich die Verfasser des ultramontanen Programmes davon, daß sie, nach kaum wiederhergestelltem Frieden mit Frankreich, eine bewaffnete Intervention zu Gunsten des Papstes in Italien beanspruchten? Welchen Beifall erwarteten sie für das Begehren nach Abschaffung der Civilehe in Ländern, welche, wie die Rheinprovinzen, seit achtzig Jahren mit Liebe an diesem Institut hingen? Welche praktischen Gedanken endlich waren verbunden mit dem Gegenentwurf zu der von allen andern Fraktionen vereinbarten Adresse an den Kaiser, den das Centrum für sich allein ausgearbeitet und eingebracht hat? Er unterschied sich von ersterem dadurch, daß er den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten andrer Nationen, welcher dort in edler Form zum Ausdruck kam, gänzlich unterdrückte. Glaubten die Ultramontanen, der erste deutsche Reichstag werde diese ihre Formel annehmen und dadurch mit einer Kriegserklärung gegen das ganze Europäische Völkersystem debütiren? Wenn nicht, was war dabei ins Auge gefaßt? Bei diesem Anlaß wie bei dem Feldgeschrei zu den Wahlen konnte nur Eine Absicht vorwalten: heftigen Widerspruch, Leidenschaft, Kampf und Aufregung hervorrufen. Nur so ist das ganze Verhalten zu erklären. Von der Unfehlbarkeit an bis zur Reichstagsadresse geht nur Ein System durch die Prozedur der klerikalen Führer: aller Welt und selbst ihren eignen gemäßigten Anhängern vor den Kopf stoßen! Bei der Einheit dieser Absicht kann auch nur das einheitliche Motiv zu Grunde

liegend gedacht werden, daß der religiöse Fanatismus am besten durch Appell an die groben Leidenschaften genährt werde. Die jesuitische Politik in ihrer feinen Menschenkenntniß hat auch hier wahrscheinlich das Richtige herausgefunden. Im gemäßigten Kampf mit den Waffen des Verstandes muß der Aberglaube den kürzeren ziehen. Seine Hoffnung auf Sieg beruht nur auf dem blinden Eifer, der durch heftiges Getöse und wilde Verwirrung angefacht wird. Wer die Operationsweise der ultramontanen Führung bei den Wahlumtrieben auf dem Lande gesehen hat, ist beinah jeden Zweifels darüber ledig. Appell an die rohsten Triebe, an Haß und Vorurtheil, an die grobsinnlichsten Vorstellungen war auf die Tagesordnung gesetzt. Wollte Einer aus einer katholischen Gemeinde auch nur so weit seine Gesinnung wahren, daß er, eingeschüchtert, lieber gar nicht stimmte als mit dem Haufen, so nahm ihn der Pfarrer vor. „Du willst also nicht für unsren Herrn Jesus stimmen?“ war die übliche Formel in Schlesien wie am Rhein. Offenbaren Zwang oder moralischen auszuüben scheute man sich nicht im Geringsten. Lassallianische Hetzereien wurden ebenso gut verwandt wie Lassallianische Knüppelmethode; wo das nicht anging setzte sich auch manchmal der Pfarrer an die Wahlurne oder vor das Gemeindehaus, ein andermal ward ein improvisirter Altar dazu aufgeschlagen; Weiber, alte und junge, Schulkinder wurden ins Gefecht entsandt. Es liegt klar zu Tage, in allen Anordnungen der römischen Politik von der Proklamation der unbefleckten Empfängniß bis zu dem deutschen Wahlprogamm ist als Maxime festgehalten, daß durch möglichst paradore, anmaßende, Verstand und Gefühl beleidigende Ansprüche ein heftiger Kampf entzündet werden müsse. Nur indem man Europa in die Nacht zelotischer Wühlereien um dogmatischer Absurditäten willen hinabstürzte, hoffte man die klerikale Führerschaft emporzuheben. Ist auch in letzter Instanz von diesen Machinationen für den Fortgang der deutschen Kultur nichts zu fürchten, so muß man einräumen, daß ihr gelungen ist, so siegreich als nur immer denkbar war, eine formidable Stellung auf der Rückzugsbewegung gegen den Zeitgeist zu erobern.

Als der Krieg ausbrach und je mehr er eine siegreiche Wendung nahm, prophezeite die kluge Kannegießerei den politischen Rückschritt, den Cäsarismus, den Triumph der Reaktion in Wahlen und Gewählten. Aber das liberale Element ging in kräftiger Ueberzahl hervor und nie war die äußerste Rechte so zahm und resignirt wie in diesem Reichstag. Dagegen sollten wir mit einem Zuwachs kirchlicher Reaktion auf allen Gebieten bedacht werden. Die Orthodorie aller Farben macht sich die Inkonsequenzen des weltlichen Regiments weidlich zu Nutzen, welches sich hartnäckiger als je daran klammert, theologische Vorstellungen statt der sittlichen zur Voraussetzung des Staatslebens zu machen. Wer die Konfessionsschule will, will die Erziehung durch den Priester, und wenn der Priester wie heutzutage auf den kirchlichen Hader angewiesen ist, so erzieht er fanatische Wähler. Damit ist der Kreislauf vollendet, und ohne diesen Zauberkreis zu durchbrechen kommen wir nicht aus der geistigen Reaktion heraus, mögen auch noch so viel Briefe hin und hergeschrieben werden. Bei all dem können wir zu unsrem Troste sagen: der ganze Angriff ist doch nur die Episode eines Rückzugs. 1866 und 1870 waren zwei der romanischen Welt verhängnißvolle Jahre. Beide Kriege waren in letzter Instanz,

wenn auch vielleicht ohne Willen und Wissen der siegreichen Lenker, gegen die ultramontane Herrschaft gerichtet. Drum mit Recht erhebt sie sich mit der ganzen Macht der Verzweiflung gegen das neue deutsche Reich; und darum, wenn diesem die Jugendkraft einwohnt, die wir glauben, wird jene fallen über kurz oder lang, und mit ihr auch der lutherische Papismus.

## Zweiter Theil.

Mangelhafte Friedensbereitschaft: so könnte man es nennen, was als Quelle endloser Klage von Anfang bis zum Schluß die Betrachtungen der Unzufriedenen nährte. Vergeblich hatte die Thronrede das Prävenire übernommen, vergeblich die Adresse an den Kaiser Ablaß ertheilt mit den Worten: „Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat." Immer und immer kamen doch dieselben Beschwerden wieder. Konnte nicht das eigne in der Adresse gemachte Zugeständniß abgeläugnet werden, so lebte doch der Vorwurf wieder auf in Gestalt der Mißbilligung gegen die verfrühte Einberufung des Reichstags, welche zu langgestreckten Pausen nöthigte, um Zeit für die Ausarbeitung nachhinkender Vorlagen zu gewinnen. Diese verdrießlichen Ausbrüche sind unschwer zu verstehen im Munde eines Abgeordneten, der, dritthalb Monate der Heimath, den Geschäften entrissen, viele Tage mit ungenügender Leistung und unter Witterungseinflüssen verbringt, welche die an sich schon schwächste Seite der deutschen Hauptstadt diesmal in ganz unerhört kaltem und unfreundlichem Lichte erscheinen ließen. Und dennoch ist hier der Anspruch der Reichsbehörden auf Nachsicht größer, als von der Gegenseite das Recht auf Beschwerde. War es nicht natürlich, war es nicht im tieferen politischen Sinn und Interesse unvermeidlich, den ersten Reichstag des neuen Deutschlands als die leibhaftige Verwirklichung von dessen bestem Theil zum ersten Friedensglockenklang einzuberufen? Und selbst wenn darin ein Fehler gelegen, so wäre er mit der besten Absicht begangen worden. Es war aber kein Fehler. Der erste Reichstag konnte nicht, kalt und matt und abgestanden, spät angezogen kommen, Wochen und Monate, nachdem das öffentliche Bewußtsein den glorreichen Abschluß der großen Entscheidung einregistrirt und zu den Akten gelegt hatte. Der Reichstag mußte dabei sein, um der ganzen Nation, um seiner selbst, um des ewigen Andenkens willen. Manche, das zugebend, waren der Ansicht: so hätte man ihn bald darauf wieder entlassen sollen. Auch ein solches bloßes Paradiren hätte seine berechtigten Kritiker gefunden. Es war eben, wie immer, unmöglich, allen Bedingungen des Guten auf einmal gerecht zu werden, und so wie's gemacht wurde, war's noch am besten. Das Uebel, das festeren Grund zur Klage giebt, es sitzt viel tiefer. Dem Reich fehlt noch die Reichsregierung. Der Präsident des Bundeskanzleramtes

ist der einzige Würdenträger, um dessen Zeit und Kraft nicht das deutsche Reich sich zu streiten hätte mit dem Preußischen Staat. Die Aufgabe für Verfassungszustände, welche aller Berufung auf geschichtliche Präzedenzfälle oder theoretische Staatsrechtsgrundsätze spotten, den gesetzlichen Ausdruck bis in die kleinste Einzelheit des praktischen Lebens hinein zu finden, könnte selbst einem fertigen, reichlich mit Personal ausgestatteten Ministerium des deutschen Kaiserreichs Schrecken erregen. Und nun gar, da Alles auf zwei Augen steht, die überall zugleich sein wollen und sollen! Die Klagen über mangelhafte Bereitschaft der Vorlagen werden nicht verstummen, wenn auch die Entschuldigung der Kriegszeit beseitigt sein wird. Sie werden nicht aufhören, bis daß ein Reichsministerium geschaffen ist, welches, mit allen persönlichen Mitteln ausgerüstet, sich der Gesetzgebung und der Verwaltung des Reichs durchgreifend und umfassend zu bemächtigen hat. Manches wird natürlich dabei auch eingebüßt werden. Denn die Vortheile, welche der Eine und untheilbare Kanzler bietet, mit seiner originellen Auffassung der Dinge, seiner feinen Beweglichkeit, seiner immensen Autorität bei Handhabung der noch so chaotisch und doch so empfindsam gearteten Wechselverhältnisse zwischen Völkern und Fürsten, diese Vortheile werden dann auch zuweilen vermißt werden. Es darf nicht schlechthin als Ausfluß unbehandelbarer Laune und Eigenmächtigkeit aufgefaßt werden, wenn der Schöpfer dieser Dinge ungern auch nur einen einzigen Faden der Fühlung seiner bald lose nachgebenden, bald stramm anziehenden Finger entgleiten läßt. Gar schwierig ist es ja, das Spiel der Kräfte zwischen dem Einfluß der Person und der Einrichtung ins wahre Gleichgewicht zu setzen; gar schwierig, dauernde Regeln dafür zu machen, in Sonderheit beim Zusammentreffen außerordentlicher Zustände mit außerordentlichen Menschen! Es giebt in der Pragmatik der großen Geschäfte zwei leitende Maximen, die vielleicht gleich berechtigten Anspruch auf Geltung haben. Die eine Maxime sagt: Nur was du selbst thust, ist sicher und gut gethan; die andere drängt sich ebenso unabweisbar auf mit der Lehre: Thue nichts, was du kannst durch Andre verrichten lassen, denn das Gegentheil ist Raub an deiner Zeit, an deiner Freiheit des Ueberschauens und Ueberdenkens, welche unentbehrlich sind zur Leitung eines Ganzen. Zwischen beiden Maximen die richtige Linie zu halten, das ist die Kunst der glücklichen Führung in allen großen Aufgaben des praktischen Lebens. Es hieße ins Biographische hinüberschweifen, wollten wir prüfen, in wie weit das Reich dermalen in diesem Betreff sich seiner obersten Leitung zu freuen oder zu beklagen hat. Nur Eins bleibt unabweislich feststehen: so kann es auf die Dinge nicht weiter gehen, und je schwerer es sein mag, die heroische Epoche des individuellen Verdienstes in die alltägliche der heilsamen Institutionen hinüberzuführen, desto lauter ergeht an eine große Kraft das Gebot, sich dieser Aufgabe zu unterziehen [1]). Es läßt sich nicht verkennen, daß einige der

[1]) Man vergleiche hierzu die sehr interessanten Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über den Antrag von Twesten und Graf Münster über Einführung von Reichsministerien, besonders die Reden der Abgeordneten Twesten und Lasker und die des Kanzlers (1868).

Gesetzentwürfe, welche diesmal vor den Reichstag kamen, den vollen Grad innerer Reifung nicht erlangt hatten, namentlich im wichtigen Punkt der praktischen Consequenzen, welche im Lauf der Dinge aus den legalen Neuerungen folgen würden, nicht im Stande waren, dem Auge der Berathung die Arbeit scharfen und weittragenden Vorausdenkens zu bieten. Wo aber hier die Vorarbeit unzureichend ist, wird sie nur schwer mittelst der rasch dahinfliegenden Berathung ergänzt. Daher ist auch ein zweifaches Gefühl der Unbehaglichkeit nach Abschluß solcher Gesetze zurückgeblieben: das eine, daß der Reichstag im Verhältniß zu seinem Beruf und seiner Anstrengung wenig ab- und zuzuthun wagte, das zweite, daß er selbst von dem realen Nutzen der sanktionirten Neuerungen kein klares Bild zurückbehielt. Vielfach ward der Gedanke laut, was hier noth thue, sei ein Staatsrath, und das Richtige mag damit getroffen sein.

## I. Elsass-Lothringen.

Daß Kaiser und Reich neu erstanden, war das Zeichen der Zeit, aber noch ergreifender, bedeutsamer und unerhoffter war die Rückkehr der lang verlornen Provinzen zu Deutschland. Darum nun als Thatbestand in das Gesetzbuch einzutragen, was vor Jahresfrist noch höchstens wie ein verschwimmendes Traumbild vor dem Blick in unberechenbare Zukunft geschwebt haben durfte, erschien dem Gefühl, weil es ein so außerordentliches Erlebniß war, auch als eine außerordentliche Aufgabe. Mit feierlicher Empfindung sahen die meisten Abgeordneten den Moment dieser großen Tagesordnung heraufrücken, tief durchdrungen von dem Pflichtgebot, sich, wenn je, diesmal im Suchen nach der besten Lösung den Kopf nach Kräften zu zerbrechen. Doch anders war es im Rath des Reichskanzlers beschlossen. Ist er überhaupt kein Freund von umständlichen Satzungen für die Ewigkeit, so kamen diesmal alle Gründe praktischer Besonnenheit seinem Geschmack an der Politik der freien Hand zu Hilfe. Er sagte es öffentlich und sagte es vertraulich Jedem, der es hören wollte, daß einer so schweren wechselvollen Aufgabe gegenüber nichts Klügeres zu thun sei, als möglichst von der Hand in den Mund zu leben. Traute er Einem, hier Schritt für Schritt das Richtige zu finden, so war es noch am ersten sich selbst, und nur dann, wenn er sich nicht zum Sklaven seiner eigenen Vorausberechnung machte. Dem entsprechend brachte er eine Vorlage von ganz wenigen Paragraphen ein, welche ihm die Kanzlei just mit dem unentbehrlichen staatsrechtlichen Apparate unterfüttert hatte. Und als die langerwartete Stunde der mündlichen Auseinandersetzung schlug, breitete er vor den hochgespannten Hörern in seinem gelassenen Humor einen arabeskenreichen Teppich anmuthig verschlungener Betrachtungen über die mannigfaltigsten Dinge aus, mit der Einladung, sich es auf dieser weiten und sanften Unterlage nun mit und neben ihm recht bequem zu machen. Denen, welche gekommen waren, mit schwerem Gebälke ein hohes Gerüst staatsrechtlicher Weisheit aufzuschlagen, war für diesmal das Spiel verdorben, und nach wenigen Anstands halber gewechselten Worten wurden Balken, Zirkel und Richtscheit in die Commission verwiesen, sich da nach Herzenslust zu bemühen. Der Zufall wollte — doch fiel sein Geschenk keinem Undankbaren in den

Schooß — daß, gerade als die Berathung im Ausschuß vor sich gehen sollte, unversehens ein günstiger Moment erschien, die langwierigen und unfruchtbaren Brüsseler Friedensverhandlungen durch eine persönliche Begegnung in Frankfurt zu einem seligen Ende zu führen; und der Reichskanzler kehrte nicht eher zurück als bis aus dem Schooße der Commission und zweiten Berathung des ganzen Hauses das Gesetz in seinen tiefsten Falten beleuchtet aber nur im bescheidenen Maße verändert hervorgegangen war. Hätten Stenographen aufgezeichnet, was im Innern des Ausschusses über die Natur von Kaiser und Reich, Bundesrath und Landeshoheit an gelehrten Unterscheidungen zu Tage kam, wir wären für ewige Zeiten mit Vorrath von Streitfragen über die Attributionen von Haupt und Gliedern versorgt. Daß wirklich vorerst nicht viel mehr zu thun war, als das Wenige, was der Gesetzentwurf vorgeschlagen hatte, drängte sich aber auf, je mehr dies Nachgrübeln sich anstrengte. Die wichtigste aller denkbaren Streitfragen war thatsächlich voraus abgeschnitten. Diejenigen, welche mit der Ueberzeugung von dem Beruf des Einheitsstaates zugleich die Verehrung für die Besonderheit des Preußischen Wesens verbinden, waren zuerst untröstlich über die Absicht gewesen, aus Elsaß-Lothringen ein besonderes Reichsland zu machen, statt eine Provinz der hohenzollernschen Monarchie. Aber der Kanzler hatte von der ersten Stunde, da er siegesgewärtig mit dem Heere auszog, den Gedanken des Reichslandes erfaßt und festgehalten; und bei seinem praktischen System, stets vor Allem die nächsten Schwierigkeiten zu beseitigen und nicht im Hinblick auf die entferntesten Ziele über die nächste Schwelle zu stolpern, darf man sich über diese Entscheidung nicht wundern. Fehlt es doch nicht an Indizien für die Richtigkeit der Angabe, daß trotz diesem Beispiel der Mäßigung die süddeutsche Großmacht nur mit knapper Noth noch in der eilften Stunde sich beschwichtigen ließ, ihren Anspruch auf einen abzusondernden Antheil an der Eroberung aufzugeben. Die Schaffung des Reichslandes benahm diesen kleinlichen Gelüsten den Vorwand und läuft schließlich doch auf dasselbe Resultat hinaus. Auf die eine Manier wäre das Reichsland etwas rascher Preußisch geworden, auf die andre Manier wird Preußen etwas rascher reichsländisch, begegnen müssen sich beide so wie so. Nur zwei Dinge mußten vermieden werden: die Abtrennung einzelner Theile zu Gunsten der drei Südstaaten und die Bildung eines besonderen Staates Elsaß-Lothringen. Daß letzteres unterblieben, daß nicht ein neues Fürstenthum Elsaß-Lothringen erstanden als Ersatz für Schleswig-Holstein, wird natürlich noch mit manchem Stoßseufzer aus frommer welfischer Brust bedauert. Und waren auch alle Seufzer vergebens, so spiegelten sich doch die gegenseitigen Tendenzen noch in der feineren Controverse über die richtige Behandlungsweise des neuen Landes. Machen wir sie, so riefen die unitarisch Gesinnten, kurzer Hand und möglichst rasch zu deutschen Reichsbürgern; sie waren gewöhnt, einem großen Staatswesen anzugehören; erschweren wir ihnen nicht den Uebergang, indem wir sie zu dem Rang von Kleinstaatlern erniedrigen. — Fehlgeschossen! erwiederte der Föderalist, der aus welfischem wie der aus republikanischem Geblüt, fehlgeschossen: zu Deutschen könnt Ihr sie nur machen, indem Ihr sie erst aus Franzosen zu Elsässern macht; pflegt ihren provinzialen Geist, der an ihnen, wie so vieles tiefer

Sitzende, ächt deutsch geblieben ist. Habt Ihr den — und das wird Euch leicht sein — herausgelockt, je nun, so wird sich das deutsche Substrat hernach von selbst wieder finden. Der Reichskanzler selbst neigte eigentlich auch zu der letzteren Auffassung, und wollte man gar die Elsasser selbst hören, so mußte man dahin vollends beipflichten. Sie behaupteten, schon im letzten Jahrzehnt, seitdem der Geist der Dezentralisation in Frankreich rege geworden, sich ebenso sehr als Elsasser wie als Franzosen gefühlt zu haben, und meinten, das Klügste, was Deutschland thun könne, sei, auf dieser Grundlage weiter zu bauen. Vielleicht war der Rath so übel nicht, nur Schade, daß die, welche ihn am eifrigsten ertheilten, ohne Zweifel von der Vorstellung ausgingen, daß die Hegung des Elsasser Provinzialgefühls, weit entfernt, am ersten nach Deutschland hinüber zu führen, am längsten an Frankreich fesseln werde. Die Einen rechneten darauf, im eigentlichen Elsasser den Deutschen wiederzufinden, die Andern, den Franzosen in ihm zu erhalten; jene rechnen auf die erste, diese auf die zweite Natur. Die zweite ist meist die stärkere.

Sonderbarer Weise waren im Reichstag die, welche die berechtigten Eigenthümlichkeiten der neuen Provinz vertraten, auch die Ungeduldigsten, letztere in das gemeinsame Reichsleben hinein zu ziehen. Sofort, d. h. für das Jahr 1872, wollten sie die Einführung der Reichsverfassung, den Eintritt Elsaß-Lothringischer Abgeordneter in das Parlament. Die Eingebornen selbst sind sich darin klarer und konsequenter und verrathen dadurch aufs Deutlichste, daß sie Elsässisch und Lothringisch nicht für Deutsch halten. Sie fühlen sich nicht im geringsten von der Sehnsucht getrieben nach dem Vollgenuß des Reichsbürgerrechtes, und der Kanzler tarirte ihre Sehnsucht gewiß eher zu hoch, als zu gering, wenn er den 1. Januar 1874 als den Termin ihrer Großjährigkeit vorschlug. Dieses Datum, man weiß es, ward der Mittelpunkt, um welchen sich die Debatte im Reichstag drehte. Wenn überhaupt der Statusquo nicht geeignet schien, ohne Vermittlung in die normalen Formen aufzugehen, so war die Frist von $2^1/_2$ Jahren gewiß nicht weit bemessen. Was ist ein Zeitraum von dreißig Monden für die Aufgabe einer noch so schwachen Assimilation und Ausgleichung? Wahrlich, eher zu wenig, als zu viel! Man hätte sich nicht wundern dürfen, wenn die Reichsregierung 4 oder 5 Jahre dafür vorgeschlagen, und sie hätte damit vielleicht schon um deswillen klug gehandelt, weil dann im Weg des Akkordirens wahrscheinlich das von ihr beabsichtigte Jahr 1874 herausgekommen wäre. Es war auch nur die Strafe für alte und neue Sünden, welche diesen Vorschlag zu Falle brachte. Das Angedenken an den Gesetzeswolkenbruch, mit welchem die im Jahr 1866 annektirten Provinzen waren überschwemmt worden, an die Bureaukratenwirthschaft, die in Hessen, Nassau und Hannover die Aufgabe erhalten zu haben schien, auch die ergebensten Preußenfreunde außer Fassung zu bringen, diese widerwärtigen Reminiscenzen erhoben sich mit lautem Protest gegen die Zumuthung, ähnlichen Fehlgriffen auf dem viel wichtigeren, schwierigeren und gefährlicheren Gebiet des neuen Landes freies Spiel zu lassen. So wurde in zweiter Berathung nach dem Vorschlag der Commission mit ansehnlicher Majorität beschlossen, den Termin um ein Jahr zu kürzen, den Eintritt der Verfassung für Elsaß-Lothringen auf den 1. Januar 1873 zu fixiren. Und

gleichwohl wäre in dritter Lesung diese Modifikation noch rückgängig zu machen gewesen, hätte nicht der Reichskanzler diese sowie eine andre noch viel harmlosere, in seiner Abwesenheit eingeführte, Aenderung zum Ausgang eines unmotivirten Streithandels gemacht, aus dem er selbst schließlich einen vortheilhaften Ausweg zu finden wußte, indem er mit vieler Grazie, der ihm eigenthümlichen, sich eine kleine Niederlage gefallen ließ. In der Hauptsache — und das ward mit Recht oft im Lauf der Diskussion hervorgehoben — geben die Angelegenheiten der Verwaltung vielmehr den Ausschlag als die der Verfassung; und erstere bleiben so wie so in den Händen der obersten Reichsregierung konzentrirt. Entsprächen die Beamten, welche der Kanzler in die neuen Lande schickt, den freien und geistvollen Gedanken, die er über die beste Art hier aufzutreten, so spielend hinwarf, man möchte ja gleich sich zum Elsasser naturalisiren lassen (von zwei Seiten, in Frankreich und in Deutschland, macht man ihnen jetzt den Hof). Jedenfalls war es ein glücklicher Gedanke Seitens des Reichstags, daß er sich das Recht vindizirte, auch während der sogenannten Diktatur von Amtswegen Kenntniß der von Kaiser und Bundesrath ausgehenden Verfügungen zu nehmen, und daß er den Bewohnern des neuen Landes ohne Aufschub das deutsche Indigenat ertheilte.

Das Gesetz hat den Gesichtspunkt festgehalten, welcher über der Gesammtentwicklung unsres Reiches waltet: wenig Schematismus, freies Spiel für die Fortbildung von Stufe zu Stufe; nicht das Testirungsrecht der Gegenwart an die Zukunft so ausdehnen, daß diese durch die Vergangenheit unbequem und unzweckmäßig gebunden wird. Aber ein wichtiger Grundsatz ist ausgesprochen und anerkannt in den Motiven zu diesem Gesetz, der kein todter Buchstabe bleiben soll: daß nämlich kein Landstrich im Reiche bestehen soll ohne die praktische Anerkennung des Rechtsstaates: Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung, Controle der Finanzen durch eine Vertretung. Es lohnt der Mühe, den Satz zu wiederholen, wie er im Text formulirt ist (Aktenstücke Nr. 61 p. 157): „Nicht ausgesprochen aber vorausgesetzt in der Verfassung des Reichs ist das Bestehen von Verfassungen in den Einzelstaaten, kraft welcher die Gesetzgebung an die Zustimmung, die Landesverwaltung an die Controle von Landesvertretungen gebunden ist." Für das Elsaß soll der Reichstag vom Ende der Diktatur ab dieses Prinzip ausfüllen, jedoch mit dem allseits zugestandenen Vorbehalt, daß dies nicht genügen könne und irgendwie auch die engeren Angelegenheiten einer verfassungsmäßigen Aufsicht müssen unterworfen werden. Dieses für die neuen Provinzen gewahrte Recht werden wir in der nächsten Session ohne Zweifel auch zum Schutz gegen andre alte Unbilden sich laut emporrichten sehen. Was für Elsaß=Lothringen gilt, muß für **Mecklenburg** gelten. Die Ehre des Deutschen Reichs ist dafür eingesetzt, daß nicht länger in seinem Schooß eine Freistätte für dynastischen und feudalen Unfug fortbestehe.

## II. Militairpensionen und Beihülfe an Angehörige der Reserve und Landwehr.

Reichliche Fürsorge für die, welche ihr oder der Ihrigen Blut, Gesundheit oder Leben im Krieg verloren, das war der Ruf, unter dem zum Reichstag gewählt, das die Empfehlung, die jedem Abgeordneten mit auf den Weg gegeben wurde, der Jeder Ehre zu machen gelobt hatte. Jede Partei wetteiferte mit der andren, wer sich in dieser populärsten aller Angelegenheiten am meisten hervorthun möge. Was Wunder, daß ein Preußisches Kriegsministerium auf eine Kriegslist verfiel, aus diesem Sturm und Drang in seiner Weise Nutzen zu ziehen! Den guten Leuten, welche so laut und warm um Gerechtigkeit gerufen, hatte der Invalide vor Augen gestanden, der mit einer Drehorgel, einem Messingschild und einer resolut dreinschauenden Begleiterin bewehrt, im Lande umherzieht. Diesen Gräuel der Ungerechtigkeit und Armseligkeit wollten sie nicht mehr sehen. Das Kriegsministerium dachte aber weiter, denn das ist ja glücklicherweise in allen Dingen seine Gewohnheit. Statt nur für die Invaliden dieses Krieges zu sorgen, sorgte es für alle Militärpensionen, auch die im Frieden entfallenden auf alle Zeiten. Es machte aus beiden Materien ein einziges Gesetz und legte es vor zum „Nehmen oder stehen lassen,“ aber nicht zum Theilen. Was thun? Viele sprachen davon, daß man die Ansprüche aus dem eben beendeten Krieg allein vornehmen müsse. Aber es stand im Voraus fest, daß der Bundesrath ein so amendirtes Gesetz nicht gutheißen werde. Dann lag das Ganze am Boden. Auf wie lange? Wer konnte das sagen? Und inzwischen sollten die Invaliden hungern? Sollten die Abgeordneten heimkommen, mit Unwillen, aber mit leeren Händen erklären, auseinandersetzen, rechtfertigen, warum ihr Gelübde nicht erfüllt, die oberste Empfehlung der Wähler nicht befolgt worden sei. Die Wähler hätten auch hier „von Allem nur das Nein“ gehört. Der Verdruß hätte sich mehr gegen die Volksvertreter als gegen die Minister gewendet (Minister können auch mehr vertragen), hauptsächlich aber: die armen Invaliden wären auch bei der schönsten Auseinandersetzung nicht satt geworden. Für die Kunst, aus solch einer Verlegenheit von oben Vortheil zu ziehen, hat man in der reichsparlamentarischen Sprache bereits auch einen Kunstausdruck; man nennt dies: „das Haus in eine Zwangslage bringen.“ Unsre Staatslenker haben, das läßt sich nicht läugnen, dazu einen besondren Hang. Worauf es dem preußischen Kriegsminister, welcher faktisch ja auch der deutsche ist, ankam, war an sich was Ungeheuerliches nicht. Es ist einmal so, daß jedem Minister das Hemde näher ist als der Rock; im vorliegenden Fall heißt das so viel, als: der bunte Rock war dem Kriegsminister näher als das Hemd des Steuerzahlers. Er sorgt für sein besondres Volk, und unter diesem Kriegsvolk stehen ihm wieder die Offiziere, unter den Offizieren die höchsten am nächsten. Nach dieser Seite die Decke mehr als billig angezogen zu sehen, das war, was Einen mit Recht verdrießen durfte, nicht sowohl weil man den Offizieren und auch den höheren nicht alles Gute gönnte, was der Staatssäckel verträgt (Gunst und Staatssäckel wetteiferten ja für den Moment an Dehnbarkeit), sondern weil man mit Recht sich dagegen wehrt, dem Kriegsdienst und dem Krieg eine zu große Anziehungskraft zu geben. Nach 10 Jahren hat jetzt

ein Offizier, der zu 18 Jahren eintritt, schon Anspruch auf eine leidliche Pension, während sein vor 10 Jahren als Freiwilliger in den Civildienst eingetretener Schulkamerad noch auf den ersten Aktivitätsgehalt wartet. Was soll daraus werden, wenn zu allen Reizen und Ehren auch noch die Verführung bedeutender Geldvortheile dem Soldaten winkt? Dies und vieles was wir hier so ausführlich nicht wiedergeben können hat der Abgeordnete Frh. von Kardorff sehr anschaulich und nachdrücklich auseinandergesetzt [1]), wiewohl er unterließ, weil es nicht der Ort und Zeitpunkt war, darauf hinzudeuten, daß eine so unverhältnißmäßig vermehrte Anziehungskraft zu Gunsten des Kriegshandwerks doch schließlich die bis jetzt so friedliche Stimmung unserer offiziellen Kreise einmal aus dem Gleichgewicht bringen könnte. Wie die Dinge nun einmal lagen, war der Reichstag darauf angewiesen, aus seiner unfreiwilligen Nachgiebigkeit möglichsten Vortheil zu ziehen, d. h. wohl zu berechnen, wie viel von seinen eignen Desiderien er dem Ministerium, das sich freute mit der Beute nach Haus zu kommen, noch aufladen könne. Er ist darin so weit gegangen wie es die Klugheit erlaubte, ja er hat sich wohlweislich auch nicht von Drohungen abschrecken lassen, wo ihm seine Rechnung sagte, daß die Gegenpartei, trotz ihres scheinbaren Weggehens, schon wiederkommen werde, um den ihr noch sehr vortheilhaften Handel richtig zu machen. Die ganze Vorlage ward bekanntlich trotz ihrer großen Ausdehnung von schließlich 117 Paragraphen nicht in eine Commission verwiesen, aber freilich sehr gründlich in einer freien Commission behandelt. Aus dieser ging sie mit wesentlichen Verbesserungen hervor, die hier natürlich nur in wenigen Grundzügen angedeutet werden können. Das Hervorstechende ist: Mäßigung der Vortheile, welche den Bestbedachten bestimmt waren, Erweiterung in jedem Sinn zu Gunsten der bescheidener gestellten Mannschaften und Offiziere. Für Wittwen, Waisen, Eltern wurde die Großmuth ausgedehnt, der Offizier vom Hauptmann 2. Klasse abwärts dem Höheren näher gerückt, der Unteroffizier und Soldat nicht blos wegen Verwundung, sondern auch wegen andrer aus Strapazen zugezogener Invalidität gleich dem Offizier zu einer besonderen Zulage berechtigt, ein Paragraph, welcher dem Vertreter der Militärbehörde, einem jungen Hauptmann, zu dem üblen Versuch Anlaß gab zwischen dem Ehrgefühl der Offiziere und der „Leute" zu unterscheiden (der Kasernenstyl bedient sich im mündlichen Verkehr noch mehr als schön ist auch des Ausdrucks „Kerl" für den Gemeinen). Die bedeutendste Aenderung, welche der Gesetzesvorschlag selbst enthielt, betraf die Dauer der Periode, von welcher an überhaupt, außer bei Kriegsinvalidität, die Pensionsberechtigung eintreten soll. Diese trat früher nach 15 Jahren ein, jetzt sollte sie schon nach 10 Jahren beginnen. Der Reichstag erhob von keiner Seite Einspruch gegen die Neuerung, aber er verbesserte sie erheblich, indem er die Steigerung der Ansprüche nicht nach Sechszigtheilen, wie vorgeschlagen war, sondern nur nach Achtzigtheilen von Jahr zu Jahr aufwärts gehen ließ. Laut dem vorgeschlagenen Gesetz

[1]) 49. Sitzung vom 5. Juni 1871, S. 1021 und ff. des stenographischen Berichts.

hatte der Offizier schon nach dreißigjähriger Steigerung kein pecuniäres Interesse mehr, die Ansprüche auf Pension durch fortgesetzten Dienst zu erhöhen. Die erwähnte Verbesserung verlängerte dies Interesse um zehn weitere Jahre. Gemeinsam ist beiden Methoden, daß sie überhaupt das Anwachsen dieses Rechtes in Jahresringe eintheilen, während es früher nur von 10 zu 10 Jahren sprang.

Wie die Debatte über Elsaß-Lothringen hatte auch die über das Pensionsgesetz ihren kleinen dramatischen Zwischenfall. Fürst Bismarck hatte bekanntlich die Frage, wie weit die neue Provinz Schulden kontrahiren dürfe, zum Ausfallsthor für eine jener heftigen Attacken gemacht, von denen man niemals recht erfährt, ob sie natürlicher Reizbarkeit oder reflektirter Berechnung zuzuschreiben sind. Nicht aus Angst, der Kanzler möchte seine Hand von Elsaß-Lothringen abziehen (denn so lange er Reichskanzler blieb, hätte er doch faktisch da weiter regiert, gleichviel ob unter eignem oder fremdem Namen), sondern um des lieben Friedens willen zwischen den zwei Gewalten, Reichskanzler und Reichstag, die sich weniger als je einander entbehren können, aus verständiger Friedensliebe hatte die Majorität sich herbeigelassen, den Anlaß des Streits nochmals in Berathung zu ziehen (an die Commission zurückzuweisen). An sich war dieser Streit so inhaltlos, daß wir seine Substanz im vorigen Kapitel unberührt lassen konnten. Beinah eben so praktisch gleichgültig war die Meinungsverschiedenheit, aus welcher Graf Roon eine Cabinetsfrage zu machen drohte. Es handelte sich darum, als Verbesserung in das Gesetz einzuführen, daß gewissen Ansprüchen auf Pension der Rechtsweg statt des bloßen Rekurses an die Militärbehörde vorbehalten werde. Sonst vindizirt sich der Kriegsminister die größere Liebe zu seinen Offizieren; hier wollte er dem Reichstag nicht gestatten, eine diesen selben Offizieren günstigere Clausel einzufügen. Denn mehr noch als er seine Offiziere liebt, fürchtet er die Unbequemlichkeit der gerichtlichen Einmischungen. Aber der Reichstag ließ sich nicht bange machen, hielt am Rechtsgrundsatz fest und von Kabinetsfrage hat man weiter nichts vernommen.

Wie groß wird die Last der durch diesen Krieg geschaffenen Pensionsverpflegung sein? Die lautgewordenen Zahlen geben an: dreizehn und eine viertel Million Thaler per Jahr gleich 50 Millionen Franken, zu 5% kapitalisirt 1 Milliarde oder der fünfte Theil der ganzen Kriegsentschädigung, keine geringe Quote wie man sieht. Wird diese Kapitalisation vorgenommen, oder aber wird nur ein als „Fonds perdu" berechnetes Kapital zur Bestreitung dieser Lasten zurückgelegt werden? Dieser Punkt wie die ganze finanzielle Ausführung des Prinzips ist kommender Vereinbarung vorbehalten und wird Gegenstand späterer Verhandlungen sein.

Gleich nach der Pflicht, für die Invaliden und deren Angehörige zu sorgen, drängte eine andere sich auf. Wie viele, die mit gesunden Gliedern heimgekehrt, hatten in ihren häuslichen Geschäften durch ihren Dienst im Felde sehr einschneidenden Schaden gelitten! Auf den Berufsoffizier findet diese Möglichkeit keine Anwendung, und doch sorgt grade für ihn nach dieser Richtung der militärische Brauch durch die sogenannten und recht ansehnlichen Retablissementsgelder. Aber der Landwehrmann und Reservist, der von Haus

und Hof gerissen worden, sollte nicht die Mittel finden, einigermaßen den Verlegenheiten der Wiederaufnahme eines plötzlich verwaisten Geschäftes Stand zu halten? Diese Unbilligkeit gut zu machen war der Zweck des Bunsen'schen Antrags (Nr. 139 der Drucksachen). Alle Welt schien damit einverstanden, über 150 Abgeordnete aus allen Fraktionen setzten ihren Namen darunter. Auf einmal verbreitete sich das Gerücht, auch dieser unschuldige und vielbeliebte Anschlag sei über Nacht hinter den Coulissen zu einem schwarzen Aergerniß geworden. Wie so? bei wem? Da die politischen Boudoirgeheimnisse nicht in das Gebiet dieser Darstellung gehören, so freuen wir uns, zur Ergründung auch dieses schauervollen Geheimnisses nicht verpflichtet zu sein, und beschränken uns zu erwähnen, daß der anfangs froh begrüßte, später hart gescholtene Gedanke schließlich vom Reichskanzleramte wieder zu Gnaden aufgenommen wurde und in Gestalt einer Gesetzvorlage ins Haus zurückkehrte, welche 4 Millionen Thaler zu dem bewußten Zweck bestimmte. Der Reichstag gab seinen Segen dazu, und der Bundesrath handelte im Sinne der Majorität wie des ursprünglichen Bunsen'schen Antrags, wenn er nachträglich die Verwendung hauptsächlich im Wege des Darlehens anordnete.

## III. Die Verpflichtung zum Schadenersatz auf gewissen industriellen Gebieten.

Kein Gesetz hat wohl so viel Zeit, so viel Anstrengung, so viel Zweifel gekostet als dieses. Sechs Sitzungen des Reichstags, unendliche Berathungen in der freien Kommission, eine unerschöpfliche Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, und schließlich in der Hauptsache nur ein einziger Zusatzparagraph in Abänderung des Regierungsentwurfs angenommen. Schon diese äußeren Zeichen kündigen an, wie schwer und dunkel die Aufgabe war. An allseitigem guten Willen gebrach es nicht, frei und vorurtheilslos standen die Urheber des Entwurfs der Berathung gegenüber; ihre Behauptung, daß sie willig jeder Verbesserung aus dem Schooß der Versammlung ihr Ohr öffnen würden, war diesmal keine bloße Redensart, die nicht beim Wort genommen zu werden hoffte. Und aus welcher Eigenthümlichkeit dieses Gesetzes entsprang jene Noth der Geburt? Einfach aus seiner Angrenzung an das Gebiet der sozialen Fragen. Ein erster Artikel belastet die Eisenbahnen kurzer Hand mit der Verbindlichkeit, für allen bei ihrem Betrieb entstandenen Schaden an Personen und Sachen Ersatz zu leisten, sofern sie nicht positiv ihre Unschuld an dem Entstehungsgrund beweisen. Nach manchen feinen und umständlichen Erörterungen ward doch schließlich dieser Artikel mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen. Nun kamen im 2. Artikel die Bergwerke und Fabriken an die Reihe, und hier begann die erste Spaltung. Der Entwurf zog einen dicken Strich zwischen diesen und den Eisenbahnen. Die Bergwerksunternehmungen hauptsächlich waren es, welche hier ins Auge gefaßt wurden. Viele wollten sie in ihrer Verantwortlichkeit den Eisenbahnen gleich stellen. War doch durch sie zuerst das Gesetz hervorgerufen; im Norddeutschen Reichstag nach dem großen Unglück im Plauenschen Grund das Verlangen nach eingreifenden Bestimmungen laut geworden. In Sachen der Eisenbahnen hatte das Gesetz kaum nöthig einen Schritt zu thun. Seit dem

Jahre 1838 war das Prinzip in Preußen anerkannt. Nicht so auf andren Industriegebieten. Hier galt noch, und besonders in den Ländern des gemeinen Rechts, daß jeder nur für seine eignen Handlungen und Unterlassungen hafte. Der Gesetzentwurf erweiterte nun als wesentliche Verbesserung die Haftpflicht dahin, daß der Unternehmer auch für die Fehler seiner Beamten eder Stufe einzustehen habe. Aber weiter wollte er nicht gehen. Er wollte ihm nicht, im Fall eines Unglücks, die Last des Beweises seiner Unschuld auferlegen, sondern er ließ dem Beschädigten die Last, den Beweis der Schuld zu führen; er machte auch nicht den Unternehmer verantwortlich für den Schaden, welcher einem Arbeiter durch den Verstoß eines gleichgestellten Mitarbeiters zukommt. In diesen zwei Hauptpunkten unterschied der Gesetzgeber zwischen Eisenbahn und Bergwerk. In beiden wollte eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Opposition die beiden Gebiete ganz gleichstellen, die Verbindlichkeiten der Eisenbahn mit denen der Bergwerksunternehmung in einen einzigen Paragraphen zusammenfassen. Einen Industrieherrn für die Fehler jedes einfachen Arbeiters verantwortlich machen und ihn nur dann frei sprechen, wenn er beweisen kann, daß das Unglück durch höhere Gewalt (force majeure) entstanden ist, heißt mit andren Worten: ihn zum Ersatz allen Schadens, der bei seinem Gewerbe passiren kann, von vornherein verurtheilen — mit Vorbehalt äußerst weniger Ausnahmsfälle. Daß Eisenbahnen dies tragen können, daß eine solche Verpflichtung in ihrem Wesen einen Anhaltspunkt findet, welches zwischen einer Privatthätigkeit und einer öffentlichen Anstalt in der Mitte steht, ja vielfach mit letzterer zusammenfällt, springt in die Augen. Hätte man den Eisenbahngesellschaften bei ihrer Conzessionirung eine solche Verpflichtung ins Bedingnißheft geschrieben, kein Finanzmann hätte sich dadurch abhalten lassen, eine Conzession anzunehmen, kein Kapitalist eine Aktie weniger unterzeichnet. Doch anders sieht es mit dem Betrieb von Bergwerken aus. Er ist wesentlich private Industrie, manchmal in mächtigen, manchmal aber auch in bescheidenen Händen, zuweilen vom glücklichsten Erfolg gekrönt, aber häufiger noch nach unermüdlichen Opfern an Anstrengung und Geld nur mit bittren Enttäuschungen vergolten. War mithin ein juristischer, moralischer, ökonomischer Grund da, den Eigenthümer eines Bergwerks mit einer ausnahmsweise schweren Bürde von drohenden Opfern zu belasten? Die Gefahren, warf man ein, welche mit dem Gewerbe verknüpft seien, erheischten solche Ausnahmslasten. So müßten sie mit andren Worten erheischen, daß man das Gewerbe selbst unterdrücke. Das wird Niemand wollen. Aus dem Dilemma ließe sich nur herauskommen, wenn man zu dem Schluß gelangen wollte, daß die ganze bürgerliche Gesellschaft die Verantwortlichkeit übernehme. Bei den Eisenbahnen tritt dies von ungefähr auf einem Umweg ein. Bei den Bergwerken ging es nicht, ohne in den vollsten Sozialismus hineinzukommen: das Eintreten der Gesammtheit für den Einzelnen auf dem Gebiet der individuellen Erwerbsbethätigung. Als Ausweg aus diesem Dilemma bezeichneten die Opponenten die Möglichkeit für den Bergwerksbetreiber, sich gegen die Folgen einer seine Kräfte und Vortheile weit übersteigenden Verbindlichkeit durch Vertrag mit Versicherungsanstalten zu decken. Aber einmal war hierdurch die Verletzung der allgemeinen Rechts- und Billigkeitsregel nicht weniger

begangen; zum andern, wenn die Last an sich exorbitant war, mußte nicht daraus, sollte sie gedeckt werden, eine exorbitante Last an Versicherungsausgaben folgen? Wer verbürgt, daß jeder unter die Wirkung eines so furchtbaren Gesetzes Gezogene, die Mittel, ja die Gelegenheit zu solcher Versicherung finden werde? Ein Gesetz muß die Möglichkeit seines Bestehens in sich selbst finden, nicht in einer außerhalb seines Kreises liegenden Eventualität. Die Eisenbahnen können die Last tragen, ohne daß eine einzige Assekuranzgesellschaft besteht. Darin liegt die Erklärung, warum ihnen in § 1 das Gesetz die schwere Last auflegte, mit welcher es die übrigen Industrien, das Bergwerk einbegriffen, verschonte. Diese Ansicht behielt auch schließlich die Oberhand. Nichtsdestoweniger drängte sich die Betrachtung auf, daß auch für denjenigen Theil der Verantwortung, welcher auferlegt wurde, es sich empfehle, die Dazwischenkunft der Versicherungen zu begünstigen. Es war um so nöthiger, hier deutlich zu sprechen, als eine gewisse Bestimmung des Gesetzes sonst leicht dahin hätte in der Praxis Auslegung erfahren können, daß eine aus gemeinsamen Mitteln zwischen dem Betreiber und Arbeiter bestrittene Versicherung verboten sei. Aber gerade solche Veranstaltungen herbeizuführen schien Vielen ein heilsames Werk, und aus dieser Absicht ging der Antrag des Abgeordneten Lasker (neuer § 4) hervor, welcher im Wesen bestimmt, daß der Unternehmer sich gegen die Folgen seiner Verantwortlichkeit decken kann, wenn er sich zu gemeinsamer Versicherung mit dem Arbeiter verbindet und mindestens $^1/_3$ zu diesem Zweck beiträgt. Dieser § 4 nun ward das eigentliche Schlachtfeld, auf welchem sich die Tendenzen in zweiter und dritter Berathung am heftigsten aneinanderstießen. Alle mehr oder minder sozialistisch angehauchten Bestrebungen bekämpften den Lasker'schen § 4. Wer die eigenthümliche Bewandtniß dieses Tendenzstreites durchdringen will, möge sich entschließen, die Berathungen selbst nachzulesen. Oftmals dreht sich der Kampf der Behauptungen auf einer Nadelspitze und läßt als Totaleindruck die Lehre zurück, daß bei den endlos fortzeugenden Wechselbeziehungen der individuellen Interessen und Thätigkeiten die regulirende Weisheit des Gesetzgebers auch bei der feinsten Vorausberechnung an der viel stärkeren Unberechenbarkeit des natürlichen Laufs der Dinge zu Schanden wird. Wer aufrichtig mit sich zu Rathe geht, wird daher stets nur mit großer Vorsicht in den Grundsatz der freien Uebereinkunft einzugreifen begehren. Von dieser Rücksicht war der Urheber des hier erwähnten Antrags geleitet, von ihr die Bundesbehörde, als sie ihm sich willig anschloß. In einer Clausel, deren Wirkung die freundliche Vereinigung zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern zu gemeinsamem Vortheil sein sollte, erblickte der Antragsteller schon um dieser bloßen verbindenden Wirkung wegen etwas im hohen Grade Anziehendes. Nicht so eine aus den verschiedensten Schattirungen gemischte Gegnerschaft. Der in der sozialistischen Agitation angeschlagene Ton ist einmal vorzugsweise ein gehässiger und feindseliger gegen die Gewerbtreibenden. Den Klassenhaß als die eigentliche Triebkraft der Bewegung auszubeuten, ist seit 1848 der Grundsatz besonders der deutschen Führer [1]). Sie sind es, welche mit diesem ihren

---

[1]) In dieser Art zu manövriren, wie in so vielen andern Punkten, stimmen die

leitenden Gedanken die Internationale dirigiren und Alles, was Haß und Mißtrauen zwischen den verschiedenen Klassen sät, hegen und pflegen. Das Rachewerk der Kommune ist eine ganz korrekte Anwendung ihrer Lehre, das sie auch nicht verläugnen. Brennen und Sengen an sich mag ihnen entbehrlich dünken, aber als Mittel zum Zweck, d. h. zu gegenseitiger Verbitterung zwischen Proletariat und Bürgerschaft ist es ihnen vom höchsten Werth. In kleinerem Maßstab muß daher, wer immer den sozialistischen Kreisen gefallen will, mehr oder weniger auf diesen Ton eingehen; wer sich scheut, gegen die Kapitalisten zu predigen, findet sich ab, in dem er gegen das Kapital loszieht, die Hörer mögen sich dann unter diesem anonymen und wirklich ungreifbaren Wesen denken, was sie eben denken können. Lassalle hatte so Unrecht nicht: das allgemeine Stimmrecht ist eine große Machterweiterung für die agitatorischen Einflüsse der Arbeiterkreise. Diese sind sehr gut dazu angelegt, bei Massenbewegungen entscheidend einzugreifen, und wo mit den Massen, wie beim allgemeinen Wahlrecht, verhandelt werden muß, wird sich der spekulative Theil der Stimmbewerber stets angelegen sein lassen, den sozialistischen Ton zu treffen. So sehen wir vielfach von rechts und links, namentlich aber aus dem Centrum großen Wetteifer, sich einen gewissen Theil der Bitterkeit anzueignen, ohne welche auf das Wohlgefallen aufgeregter Versammlungen nicht zu hoffen ist. Freilich gehören die, welche, sei es von der ultrakonservativen, sei es von der politisch radikalen Seite aus, in geschilderter Weise sich feindlichen Demonstrationen gegen die bestehende Gesellschaftsordnung anschließen, beinah ausnahmslos selbst solchen Interessenkreisen an, die den Umsturz dieser Ordnung nicht einen Tag überleben würden; ganz besonders gilt dies von der ultramontanen Partei, welche ja wohl weiß, daß die Führer der Internationalen nichts weniger im Sinn haben, als die päpstliche Unfehlbarkeit zu stützen. Aber alle diese Liebäugler verlassen sich im Stillen darauf, daß die Partei der liberalen Mittelklassen, die von ihnen angefeindet wird, in sich stark genug ist, sich und damit auch sie, ihre Gegner, vor dem Sieg der sozialdemokratischen Agitation zu bewahren. Sie bedienen sich der letzteren als eines Werkzeuges, das ihnen die solch' falsches Spiel verschmähende Aufrichtigkeit der Nebenbuhler bei der Wahlbewerbung überläßt. Mancherlei von dieser inneren Verkettung des Parteigetriebes war bei der Debatte um § 4 zwischen den Zeilen wahrzunehmen. Aber die Mehrheit der Versammlung widerstand den vereinigten Bemühungen der feudalen, klerikalen und radikalen Popularitätsbeflissenen und nahm den Lasker'schen Antrag mit entschiedener Mehrheit an.

## IV. Die Prämienanleihen.

Die Aufgabe, für diese eigenthümliche Form des Darlehens eine besondere Form gesetzlicher Ueberwachung oder Einschränkung zu finden, hatte der norddeutsche Reichstag seinem Erben, dem deutschen Parlament, vermacht. Im

---

ultramontanen und die sozialdemokratischen Agitatoren überein. Die Anlagen zum Haß, welche in dem ungebildeten Menschen schlummern, auszunutzen für ihre Zwecke, ist bei den Einen wie bei den Andren Methode.

Geist des Erblassers stand das Bedürfniß fest, aber die Lösung blieb allen Deutungen zugänglich. Vielleicht wäre in einem auch von den Süddeutschen beschickten Rath die Sache von Anfang an nie so weit gediehen; aber wie sie aus dem letzten Willen der dahingeschiedenen ehrwürdigen Versammlung hervorging, trat die Nothwendigkeit irgend einer Lösung gewissermaßen als eine Pflicht der Pietät den Nachfolgern entgegen. Aeußeren Anhaltspunkt dazu lieferte die Ungleichheit der Gesetzgebung in den Einzelstaaten, verschärft durch den Mißbrauch, welcher mit dieser Art Schulden zu machen in letzter Zeit getrieben worden. Innere Begründung verlieh die Verwandtschaft mit der prinzipiell verurtheilten Lotterie. Menschlich genommen gab den Ausschlag die landläufige Anschauung, welche allen Finanz- und Börsenkünsten als etwas Unrechtem abhold ist. Nichts ist der unsichtbaren Abstraktion so nahe als das am mächtigsten in die sinnliche Welt Eingreifende. „Geld regiert die Welt." Aber über die Weltregierung wird am meisten gefabelt. Das Goldmachen war stets ein Geschäft, das Gruseln erregte, und jetzt erst, wo es mit bloßem Papier vollbracht wird! Etwas wie die Vorstellung eines bösen, unerlaubten und unmoralischen Zaubers vermischt die volksthümliche Anschauung noch heut mit dem großen alchimistischen Apparat der Börse. Wer ruft: „Steiniget sie!" hat die Menge auf seiner Seite. In den sozialistischen Zusammenkünften wird gepredigt, daß der Arbeiter glücklich wäre ohne das Capital (das allein dem Arbeiter und Meister zu leben erlaubt); in viel weiteren Kreisen herrscht das vage Gefühl, daß die Armuth der Armen herkäme von dem Reichthum der Reichen. Les affaires, sagte einmal ein Franzose, c'est l'argent des autres. Besonders wird die Phantasie erregt durch den Anblick einzelner recht unwürdiger Individuen, welche über Nacht reich werden und nach Art solcher Glückspilze auch ihre goldgelbe Farbe im hellsten Tageslicht auszubreiten pflegen. Dies Symptom gilt dann für die Quelle des Uebels. Es treffen, heißt die Welt befreien. Aber wie? Soll man das unermeßliche Gebiet der Finanzoperationen aus der Welt ausstreichen? Auch der Einfältigste ahnt, daß das nicht geht. So sucht man denn ein Symbol statt der Sache zu erreichen. Ein Student hatte einmal eine Erbschaft von 800 Franken gemacht und diese in drei Tagen unter Verbeistandung einer Grisette vom Leben zum Tode befördert. Wie das Geld alle war, kam ihnen das rasche Ende höchst unerwartet. Was haben wir nur mit all dem Gelde gemacht? Um dahinter zu kommen, schrieben sie die Reihe ihrer dreitägigen Ausgaben unter einander auf. Ganz zuletzt kam: an Baptiste (den Kellner) Trinkgeld: 1 Frank. — Voila! rief der Student: „c'est Baptiste qui a tout mangé." Dies ist die Parabel von der Prämienanleihe. Sie war der Baptiste, der alle vermeintlichen und wirklichen Sünden der Finanzwelt begangen, und sie verhielt sich in der That dazu, wie der eine Frank Trinkgeld zu den 799 in anderen Freuden verausgabten. Die Geschichte verschweigt, ob der Student an Baptiste Rache genommen, aber die Prämienanleihe mußte daran glauben. Zu den Verbündeten, welche ihr Rache geschworen, empfand der Vertreter der Reichsfinanzen eigentlich sehr wenig Hinneigung. Er theilte weder den Idea ßr Einen, noch das Popularitätsbedürfniß der Anderen, noch die Vorstellung derer, welche in der That vermeinten, aus dem Ankauf und Ver-

kauf von verzinslichen Lotterieanlehen schreibe sich zum Theil der Ruin der Untergehenden und der Glanz der Emporkommenden her. Aber es fand sich ein Mittel, ihn ins Interesse zu ziehen. Wo eine Steuer winkt, ist es schwer, daß ein Finanzminister widerstehe. Und so ward schließlich mit einer Mehrheit von nur 14 Stimmen ein Beschluß zu Stande gebracht, der weniger ob seiner thatsächlichen Folgen, als ob der geringen ihm einwohnenden Richtigkeit zu beklagen ist. Daß für eine Zeit lang in Deutschland keine neuen Lotterieanlehen geschaffen werden dürfen, ist, wenn überhaupt, ein geringes Unglück. Aber schmerzlich ist, daß der erste deutsche Reichstag einen Weg einschlug, welcher direkt auf die Kleiderordnung und das Verbot des Kaffeetrinkens zurückführt. Der Welt wird das wenig geschadet haben, aber mehr dem Ansehen des Reichstags. Wie unpraktisch die Bestimmung war, den Verkehr in fremden Anlehensloosen von einem Fiskalstempel abhängig zu machen, beweist, der allerdings laut genug vorausgesagte, Erfolg. Die Resultate der Abstempelung werden ausweisen, daß ein Gesetz, welches bestimmt war, den Geldmarkt von fremden Prämienpapieren frei zu halten, zuerst dahin geführt hat, dieselben hereinzulocken. Ein Gesetz, das wie dieses aus der zufälligen Begegnung der verschiedenartigsten Motive zusammengebraut ist, wird selten etwas Gutes bringen.

### V. Diäten und Grundrechte, Dotationen und Postsekretaire.

Es bleibt übrig, von den Sensationsverhandlungen zu reden. Nach der Regel, die hier zu Grunde gelegt ist, kann es in der kürzesten Weise geschehen. Wir haben für recht gehalten, unsre Aufmerksamkeit den Stoffen im umgekehrten Verhältniß zu dem Geräusch, das sie in der Oeffentlichkeit gemacht haben, zuzuwenden; in den meisten Fällen ist dabei zugleich das Wichtigere und Dauernde zu seinem Recht gekommen, gegenüber dem Oberflächlichen und Augenblicklichen. Was wäre über die Sitzungen, in welchen Grundrechte und Diäten anerkannt und bestritten wurden, zu sagen, das nicht längst dem Leser bekannt, ihm hundertmal vorgetragen und noch wer weiß wie oft wiederzukommen bestimmt wäre! Vielleicht verdiente hier am ersten eine Rede des Reichskanzlers wieder in Erinnerung gebracht zu werden, die sich durch allerhand paradoxe Behauptungen auszeichnete, wie z. B. die eigenthümliche These, daß Einführung von Diäten die Vermehrung der Politiker von Fach in dem Reichstag nach sich ziehen und daß eine solche Vermehrung unerwünscht erscheinen müsse; zwei Behauptungen, von denen jede einzelne mehr als gewagt ist und die zum Ueberfluß sich gegenseitig viel mehr ausschließen als bedingen. Doch wäre es offenbar eine Ueberschätzung des Werthes, welchen der Urheber selbst auf diese seine hingeworfenen Aeußerungen legt, wollte man ihm darob einen gründlichen Prozeß an den Hals hängen. Es gehört zu der eigenthümlichen Konstruktion dieses merkwürdigen Geistes, daß er, der so gut weiß, was er in bestimmten wichtigen Sachen zu gegebener Zeit will oder nicht will, sich in Ruhepunkten, die ihm indifferent vorkommen, auf einem gewissen übermüthigen Spiel der Ideen zu wiegen liebt, an welchem er eine, seiner Geschicklichkeit entsprechende, belletristische Freude zu haben scheint.

Darüber als über eine Ungebühr die Stirne in ernste Falten ziehen hieße mit dem unpedantischsten aller Sterblichen eine viel zu pedantische Rechnung führen. Daß er sich in solchen zeitweiligen parlamentarischen Plaudereien einer Mißachtung des Zuhörers bewußt sei, wäre eine ungerechte Beschuldigung. Sie beweisen nichts, als daß er im Hörer dieselbe Freiheit des Humors voraussetzt, die er in sich trägt. Ein Punkt jedoch verdient aus diesen Unterhaltungen angemerkt zu werden, weil etwas historischer „Ernst im kindischen Spiel“ mit unterlief. Was ist der Bundesrath? Ist er eine Art Oberhaus? oder ist ihm vorbehalten, sich dazu im Lauf der Dinge zu entwickeln? Brauchen und wollen wir ein Oberhaus, eine erste aristokratische Kammer? Ist der Bundesrath die Stelle, an welcher sich die künftige Mediatisation der Fürsten mit dem in einem einzigen gewählten Parlament liegenden Demokratismus ausgleichen soll? Alle diese für die Staatskünstler so verführerischen Fragezeichen wurden an die Diätenfrage als eine passende Gelegenheit angehängt. Die einfache Reaktion, welche ihr Verlangen nach der Wiederherstellung der Fürsten und Zustände von vor 1866 in gelehrten Dunst zu hüllen liebt, ist auf diesem Felde besonders gedankenreich und betont die Nothwendigkeit eines Oberhauses. Fürst Bismarck machte kein Hehl aus seiner ganz entgegengesetzten Ansicht. Er kleidete sie in eine Verherrlichung des Bundesrathes, wie er dermalen ist und ihm dient, ob auf positive oder negative Weise, das möge jeder unter den Blumen, mit denen der schalkhafte Redner das ehrwürdige Institut bedeckte, selbst zu erkennen suchen. Im Uebrigen, was der Bundesrath ist und was er thut, zeigt so zur Genüge die thatsächliche Anschauung, daß die Nothwendigkeit einer profunden Definition sich nicht fühlbar macht. Was aus ihm einst werden mag, wollen wir der Zeit überlassen. Zu dem Besten an unsrer neuen Verfassung gehört, daß sie in keine Schablone paßt.

Erscheint manchmal der Humor nicht an seinem Platz, so ist er doch auch nicht ausgesetzt, die Sachen so gründlich zu verderben, wie übel angebrachte Schärfe. Am Tage der Postsekretäre wäre etwas von des Kanzlers leichtfingriger Behandlung der Dinge für alle Betheiligten gut gewesen, für den Reichstag, für die Regierung und wohl auch für die Postsekretäre selbst. Aber es sollte nicht so glücklich ablaufen, auch der ehrenwerthe Präsident des Bundeskanzler-Amtes sollte einmal — es war das erste und hoffentlich das letzte Mal — einen bösen Tag haben. Der Interpellant Dr. Banks hatte mit der äußersten Mäßigung und Ruhe den Fall klar gelegt und seine Frage gestellt. Die Sachen natürlich nehmend wie sie sind, war ein Zusammenstoß mit guter Art zu vermeiden. Das Recht des Reichstags, zu fragen, ob wirklich einem Deutschen bei Strafe verboten sei, sich an ihn zu wenden, und ob ein solches Verbot nicht sofort beseitigt werden solle, war unbestreitbar. Einem unbestreitbaren Recht gegenüber fügt sich auch der Mächtigste am besten mit Grazie, wenigstens in Worten. Was dann an vergangener Sünde zu verantworten, an künftigen vorzubehalten war, lag so einfach menschlich nahe, daß über das Geständniß kein Mensch sich erboßen konnte. Der Präsident des Bundeskanzler-Amts durfte nur einfach sagen: „Sie wissen, unser Generalpostdirektor ist ein ausgezeichneter Beamter. Sie selbst haben seine Verdienste anerkannt. Ohne Energie und etwas eigenwilliges Durchgreifen ist so viel Leistung in der Welt

nicht möglich. Die besten Diener sind die, welche ihre Herren selbst ein wenig tyrannisiren. Nun denken Sie sich auf der andern Seite das unabsehbare Heer der Postoffizianten, welche wir natürlich nicht wie Feldmarschälle dotiren können, die aber durch das Bewußtsein der großen und angespannten Dienste, die sie dem Publikum erweisen, von Natur noch mehr als jede andere vom Staat besoldete Klasse zur Unzufriedenheit neigen. Das ist dann ein ewiges Klagen und Quälen, und ist es so unerhört, daß da einem abgehetzten Chef, der sich noch dazu die größte Mühe um die Verbesserung seiner Unterbeamten giebt, zuweilen die Geduld reißt? und daß er im Eifer für seine Ordnung und Disziplin vergißt, daß er nicht das Petitioniren verbieten darf ohne die Verfassung zu verletzen? Gewiß er hatte Unrecht, und wenn gar ein solches verfassungswidriges Verbot allgemeiner Natur besteht, so muß es entkräftet werden. Aber auf der andern Seite sind wir auch gewiß, die Petitionscommission wird weder der Postdirektion noch sich selbst das Leben versauern wollen, indem sie das tausendfältige Queruliren ermuthigt, das doch bei allgemeinen Bestimmungen nichts nützen kann. Nicht der Generalpostdirektor sondern die vielgeplagte Petitionscommission, sollte man erwarten, würde einmal ein stallupönisches Exempel zu statuiren begehren." So etwa hätte der Bundestisch antworten können, am besten der Chef der Post selbst, und der Reichskanzler hätte, wäre er da gewesen, vielleicht die Sache von dieser Seite erfaßt und erledigt. Dann hätte wohl der grimmigste Fortschrittsmann die Waffen sinken lassen. Statt dessen, was geschieht? — Man kann eine parlamentarische Verhandlung so wenig wie ein Schauspiel ganz würdigen nach der Lektüre, man muß bei der Aufführung zugegen sein. Der unmittelbare Eindruck der Antwort, welche der Präsident des Bundeskanzler-Amtes auf die Frage des Hrn. Banks gab, war der einer vorbedachten und vernichtenden Schroffheit, der Sinn kurz der: es soll dem Reichstag bei dem ersten Versuch, sich in Verwaltungsmaßregeln zu mischen, der Art auf die Finger geklopft werden, daß ihm für immer die Lust dazu vergehe. — Das aber mußte den Reichstag um so eher verdrießen, als es nicht bloß ein grundfalsches Prinzip ist, sondern auch niemals eine Körperschaft weniger darauf gefaßt war, bei einem ersten geringfügigen Anlaß in so schneidender, verletzend trockner Weise abgefertigt zu werden. Nie hat eine Versammlung mehr Friedfertigkeit, mehr Sinn für Einigkeit mit der Regierung an den Tag gelegt. So mußte es denn in den Wald hineinschallen, wie es herausgeschallt hatte. Es giebt Ausschreitungen, die nie richtig ausgeglichen werden, wenn es nicht in der ersten Hitze geschieht. Auch für den retorquirenden Zornesausbruch giebt es eine flüchtige Minute, die keine Ewigkeit zurückbringt, und daher war es gut und gesund, daß sofort ein Donnerwetter von heftigen Reden sich gegen den Bundestisch entlud. Vielleicht hätte es am besten dabei sein Bewenden gehabt. Aber die unglückliche Ordonnanz, welche das Petitioniren (ein so ideales und wohl zu gönnendes Beruhigungsmittel) grundsätzlich verbot, war trotz allen offiziellen Ignorirens doch in der Welt und mußte hinausgeschafft werden. So kam denn ein förmlicher Antrag darauf in's Haus zurück. Diesmal hatte der Bundestisch sich seine Sache kühl bedacht. Er ging in seinen Geständnissen und Versprechen so weit, wie man menschlicher Weise Jemandem zu gehen zumuthen kann, dessen

Beruf sonst nicht ist, mit dem Strick um den Hals Kirchenbuße zu thun. Darum war nichts mehr angezeigt, als mit einer motivirten Tagesordnung, welche dieses Eingeständniß und Versprechen zu den Akten nahm, dem ganzen Vorfall ein Ende zu machen. Aber dergleichen einfache Lösungen entsprechen nicht jedem Geschmack, und zwischen dem zu wenig und zu viel verlief sich die ganze Verhandlung in eine Sackgasse. Immerhin war der Hauptzweck erreicht in der vom Bundestisch abgegebenen Erklärung, welche die Unantastbarkeit des Petitionsrechtes anerkannte.

Ob zuletzt von allen Vorlagen die Dotationen deshalb eingebracht wurden, weil man sich die etwas unangenehm kitzliche Aufgabe so lange es ging vom Halse hielt, oder aber weil man die Feststimmung des feierlichen Einzugs zur Ueberwindung der Schwierigkeiten ausnützen wollte, bleibt unentschieden. Vielleicht traf beides zusammen. Das Gefühl, daß hier ein unerfreuliches Stück Arbeit zu verrichten sei, lag über dem Hause und fand gerade in dieser verspäteten oder gezwungen klug berechneten Introduktion seine Bestätigung. Und doch kann man nicht sagen, daß hier etwas prinzipiell Anstößiges zugemuthet wurde. Dotationen waren schon 1866, schon nach den Befreiungskriegen gegeben worden. Das Prinzip war ja ganz gut zu vertheidigen. Die Rede, in welcher Herr von Bennigsen als Berichterstatter der mit der Frage betrauten Kommission sich dieser Aufgabe entledigte, war die beste, welche in der ganzen Session gehalten wurde. Selbst in einer Sammlung von parlamentarischen Musterreden würde sie unter den mustergültigsten figuriren müssen; ein edler, feiner, auserlesener und doch ganz einfacher Styl, die Gedanken sinnvoll und anspruchslos, der Ton feierlich und gelassen, die Disposition wohlgeordnet und frei von aller Schulregel, das Ganze in entsprechend vollendeter Weise vorgetragen, kurz in allen Theilen nicht blos ein Meisterstück, sondern das Werk eines Meisters. Was an der Vorlage dennoch Widerwärtiges haften blieb, das konnte der Redner kaum berühren, geschweige beseitigen. Nicht das Prinzip nämlich war anstößig, sondern die Anwendung. Mit einem Wort: es wurde zu viel Geld verlangt. Dieses zu viel setzte die Sache herab statt sie zu heben, das Kassengeschäft für viele zweifelhafte Ansprüche trat an die Stelle der ruhmreichen Belohnung für einzelne Hervorragende. Es war zu viel! Noch heute, viele Wochen nach gefaßtem Beschluß, kränkelt die Sache an diesem Zuviel, und kann nicht zur Vertheilung kommen. Man kannte ja die, welche im wahren Sinn auf einen solchen Nationaldank Anspruch hatten. Wessen Name nicht in Aller Mund ist, der gehört nicht auf solch eine Liste. Der Reichskanzler, das wußte man auch, hatte in seiner klugen Weise sich selbst und dem Reichstag die Unannehmlichkeit erspart, seine Person in diese realistischen Betrachtungen hineinzuziehen. Dem Gefühl der Nation entsprach kaum ein halbes Dutzend Namen, selbst wenn man, in ganz willkommener Weise, auch die bürgerliche Leistung neben der militärischen in dem Manne anerkennt, welcher die ganze Geschäftslast des ungefügen und überbürdeten Bundeskanzler-Amtes trägt. Im mäßigen, bescheidenen deutschen Staatsdienst ist ein Erbtheil von dreimalhunderttausend Thalern schon eine stattliche Bescheerung. Zwei Millionen Thaler wären daher eine richtige Forderung gewesen, wenig bemängelt worden,

hätten endlich auch Namensbezeichnung der Empfänger entbehrlich gemacht, weil in dieser Begrenzung sie von selbst genannt waren. Da aber das Doppelte begehrt wurde, drängte sich der Gedanke auf, daß mehr als Ein Empfänger zu gerechter Kritik herausfordern werde. Sollten etwa abermals unter die Schaar überflüssiger Fürstlichkeiten, die das Hauptquartier mit lästigem Troß belegt hatten, wie bei der Kreuzvertheilung, Spenden ausgeworfen werden? Mag mit Orden noch der Spaß beliebig weit getrieben werden, aber mit Geld den Niederen im Höheren, den Arbeitenden im Genießenden ehren, das kommt schon deshalb sehr ironisch heraus, weil der Niedere das Geld selbst zahlen hilft. Wenn man uns erzählt, daß dieser oder jener Prinz von einigem Verdienst doch ein „armer Prinz“ sei, dem das Geld recht zu Paß kommen würde, so müssen wir dagegen protestiren, daß solche Prinzenarmuth angethan sei, das Herz des Volkes zu rühren. Um all diesen unvermeidlichen Einwürfen aus dem Wege zu gehen, ward die ganze Sache auf die einfache Formel zurückgeführt: „Se. Majestät der Kaiser bittet sich die vier Millionen für sich aus, um die Dankesbedürfnisse seines kaiserlichen Herzens zu befriedigen.“ Das deutsche Volk hatte sich soeben selbst einen Kaiser gegeben, im strengsten Sinne des Wortes, gewisser und eklatanter als wenn irgend eine plebiszitäre Comödie ihre Säcke mit Ja's herbeigeschleppt hätte. Ob's gut, ob's schlecht gethan war, mag untersuchen wer will. Thatsache ist, daß der Wille der ungeheuren Majorität mehr als der Wille der Monarchen das neue Kaiserthum begehrte, den Schlußstein, die Bürgschaft, ja in manchem Sinne die zukünftige Entwicklung der deutschen Einheit in ihm erblickte. Wer aber A. sagt der muß auch B. sagen. Einem solchen eben mit Jubel, Andacht, Begeisterung bis zu Thränen eingesetzten Kaiser in der nächsten Woche gegenüber treten und sagen: „Ew. deutschen Majestät kaiserliches Herzensbedürfniß möchte wohl bei genauer Nachrechnung auch mit 2 oder $2^1/_2$ oder $2^2/_3$ Millionen Thalern auslangen können“, das ging nicht. Akkordiren war gleichbedeutend mit Abschlagen, Abschlagen war ein Bruch, war der Unfriede, das Aergerniß, eine fortzeugende Reihe von Mißhelligkeiten und gegenseitigen Entfernungen. Man konnte nicht annehmen, daß ein Volk, welches eben noch auf jeder Eisenbahnstation mit Ungestüm sich an den Kaiser herangedrängt, im selben Augenblick sich mit ihm um 2 Millionen Thalern willen verfeinden wolle. Die Legislatur mußte sich sagen, daß sie keine Mission hatte, einen solchen Bruch zu vollziehen, daß man es ihr übel danken würde; und hätte sie auch nicht sich dies sagen müssen, so hatte sie selbst die Pflicht, das Land nicht um diesen Preis in ein Zerwürfniß hineinzuschleudern. Der innere Friede mit dem eben gegründeten Kaiserthum, das gegenseitige Wohlwollen war den Steuerzahlenden an aller gröbster praktischer Nützlichkeit mehr werth als 2 Millionen Thaler. Um eines Prinzips willen darf man an einem Strohhalme festhalten, bei einer Geldfrage muß man rechnen und die Rechnung, die allernüchternste, entschied hier ohne Zaudern für Nachgeben. Ein Mantel- und Degenstück mit unbeugsamem Heldensinn ließ sich in Opposition gegen solches Nachgeben wunderleicht herausstaffiren, aber im Grunde vertheilten sich die Rollen dabei nur auf zweierlei Akteurs: entweder solche, die ihre stille Freude am Konflikt gehabt hätten, oder solche die, zu ehrlich

einen Konflikt zu wollen, darauf rechneten überstimmt zu werden, den Frieden des Reichs zugleich und obendrein ihre Unbeugsamkeit zu konserviren.

Und so wären wir mit der letzten Sitzung auch an der letzten Betrachtung über diese erste Session vorübergekommen. Obgleich hier nur das Allererheblichste und auch das nur in gedrängtester Andeutung aufgeführt worden, mag doch der Eindruck bleiben, daß, so überschaut, das Resultat weder an Erfahrungen noch an Schöpfungen, wie manchmal behauptet wird, dürftig gewesen. Eine Arbeit in der Nähe und in großen Umrissen zugleich beschauen, das geht nicht. Wer als Mitlebender die Spuren ernster Thätigkeit verfolgen will, muß sich bequemen am Einzelnen zu verweilen. Mit Schlachten und Revolutionen aufzuwarten sind berathende Versammlungen, glücklicher Weise, nicht da. Im weiten Ueberblick der historischen Entfernung und als erstes Aufsteigen einer — so vertrauen wir — großen künftigen Entwicklung, wird auch dieser Anfang dereinst sich nicht unansehnlich darstellen.

# VII.

## Die Reichsgesetzgebung.

Von

Prof. Dr. F. v. Holtzendorff in Berlin.

### I.

Die erste Session des deutschen Reichstages fand unter Umständen statt, welche der ruhigen Arbeit der Gesetzgebung sehr ungünstig waren. Der Krieg war eben beendigt, ohne daß seine Nachwirkungen zum Abschluß gekommen waren. Größere, der sorgfältigen Vorbereitung bedürfende Vorlagen konnten nach der Natur der Dinge nicht an den Reichstag gelangen. Wenn von verschiedenen Seiten, auch unter den Abgeordneten des Reiches selbst, darüber geklagt ward, daß der Reichstag früher berufen worden war, als nach dem Stande der vorbereitenden Arbeiten zweckdienlich erschien, so ist unter Anerkennung der Gründe, aus denen solche Beschwerden hervorgingen, für die erste Session des deutschen Reichstages daran zu erinnern: daß es von großer Bedeutung war, so bald als möglich nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien das Deutsche Reich in der neu gewonnenen Form seines Daseins für das Ausland wahrnehmbar zu constituiren. Die bloße Gegenwart eines in seiner großen Mehrheit von nationaler Gesinnung beseelten Reichstags war für sich allein ein Vortheil. Vornehmlich in Frankreich hatte man sich über den Werth derjenigen Kundgebungen getäuscht, welche gegen die Abtretung der Grenzprovinzen innerhalb Deutschlands zum Vorschein gekommen waren. Selbst unter einsichtigeren Franzosen war die Meinung verbreitet: der deutsche Liberalismus werde, in dem Blendwerke der Plebiscite befangen, im Reichstage der Einverleibung von Elsaß und Lothringen seinen Widerspruch entgegensetzen. Die schnelle Widerlegung so irrthümlicher Voraussetzungen über die Haltung des deutschen Reichstags war eine Angelegenheit von Bedeutung. Ueberblickt man die Reihe der zu Stande gekommenen Gesetze, so ist es jedenfalls beachtenswerth, daß über eine Anzahl tief eingreifender Gesetzesbestimmungen unmittelbar nach der Berufung des Reichstages eine Uebereinstimmung innerhalb des Bundesraths erreicht werden konnte. Die Leistungsfähigkeit einer Conföderation, wie diejenige der im Deutschen Reiche vereinigten Bundesstaaten, darf nicht einseitig gemessen werden an den Verhältnissen eines Einheitsstaates. Aber selbst wenn man diesen Maßstab anlegt, darf behauptet werden: daß die gesetzgeberischen Leistungen des ehemaligen Norddeutschen Bundes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren beispiellose sind.

Sie gewinnen an Glanz nicht nur in der Gegenüberstellung zu anderen Codificationen der neueren Zeit, sondern namentlich auch im Vergleich zu den Leistungen eines Einheitsstaates wie Preußen, dessen Energie seit zwanzig Jahren auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie gelähmt erschien. Und selbst die Geschichte des Französischen Kaiserthums erwies, daß die Leichtigkeit, mit welcher widerstrebende Elemente in der dortigen s. g. Volksvertretung niedergehalten wurden, daß die willkürliche Verfügung über die Mehrheiten eines Gesetzgebenden Körpers und des Senates, daß die Handhabung eines bis zur Blindheit unterwürfigen Beamtenthums nicht gleichbedeutend ist mit der Fruchtbarkeit gesetzgeberischer Leistungen.

In Frankreich war die Gesetzgebung unter dem nunmehr gestürzten Kaiserthum die Auferlegung einer mechanisch herrschenden Autokratie, deren Willen durch nichts anderes gemäßigt war, als durch geheime Furcht und dynastische Besorgnisse. In Nordamerika wirkt die Gesetzgebung nach dem Prinzip einer im Congreß ausgedrückten einfachen Kraft der Majoritäten. Im Deutschen Reich kann die Gesetzgebung nicht den Typus der Auferlegung, sondern nur denjenigen der Vereinbarung an sich tragen. Schon in der Vorbereitung der Gesetzesvorlagen wird die Nöthigung hervortreten, überall den vorhandenen Bestand einer fünfundzwanzigfachen Verschiedenheit nach den Merkmalen des inneren Werthes zu vergleichen, um die Stärke einander widerstrebender Interessen zu würdigen. Naturgemäß ist der Factor der überlieferten Gewohnheit, der Anhänglichkeit an das Bestehende im Bundesrathe stärker vertreten, als innerhalb einer conservativen Partei, welche nicht jene Mühen zu tragen hat, die mit der Einführung eines neuen Zustandes, mit der Umlenkung der Regierungspraxis in technischer Hinsicht verbunden sind. Wenn bei dieser nothwendigen Vereinbarung innerhalb des Bundesverkehrs überhaupt eine Hegemonie leitender Kräfte besteht, so kann sie sich dauernd nur durch die Rücksichtnahme auf die formale Souveränität der einzelnen im Bundesrathe vertretenen Regierungen behaupten. Eine Vereinbarung ist ferner nothwendig mit den Hauptrichtungen des politischen Lebens, soweit diese im Reichstag Ausdruck gewinnen. Auch diese Aufgabe ist in Deutschland deswegen eine schwierige, weil die einfache Gegenüberstellung der centralen zu den autonomischen Kräften, welche das Grundwesen der schweizerischen und nordamerikanischen Parteibildungen ausmacht, in Deutschland durchkreuzt wird durch kirchenpolitische Mischungen und die Ueberlieferungen der aus den Landtagen in das Reich übergegangenen Parteibildungen. Es ist möglich, daß gerade die Mannigfaltigkeit solcher Gruppirungen die schließliche Verständigung erleichtert. Dennoch bleibt es von Wichtigkeit, daß für die Folgezeit dieser im Princip der Vereinbarung liegende Grundtypus der deutschen Reichsgesetzgebung überall begriffen werde. Der Versuch, eine einfach gebietende Gewalt im Wege der Parteibildung innerhalb des Bundesraths oder des Reichstags zu dem Zwecke zu constituiren, daß dem augenblicklich schwächeren Theile ohne jede Rücksichtnahme die Consequenzen eines politischen Verfassungsprinzips aufgenöthigt würden, könnte nur nachtheilige Folgen haben. So lange die unmittelbare Nachwirkung großartiger nationaler Erfolge überall empfunden wird, liegt eine solche Gefahr

nicht nahe. In weiterer Ferne wird indessen viel davon abhängen, ob der Bundesrath seine gesetzgeberische Initiative in dem Sinne wahrt, daß er, die Bedürfnisse der Zeit im rechten Augenblicke wahrnehmend, eine stetige Fortentwickelung der Gesetzgebung vermittelt, ohne jenes Stadium des Drängens abzuwarten, in welchem der Schein der Nöthigung oder der Schwäche entsteht. Der größte Fehler, dessen sich die conservativen Ministerialpolitiker der letzten zwanzig Jahre schuldig gemacht haben, bestand in der Festhaltung der negirenden Traditionen, denen es als Weisheit erschien, überall bis zum letzten Augenblicke zu warten, um bei dringend gewordenen Reformen den Ruhm der Nachgiebigkeit zu ernten. Dem Maße der in der Verwickelung der Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten der deutschen Reichsgesetzgebung entspricht das Maß der dem Bundesrath obliegenden Verpflichtungen, der im Reichstage hervortretenden Anregungen, lediglich nach deren innerem Werthe, in der Handhabung einer kräftigen Gesetzgebungsaction entgegenzukommen.

Wie sich das Verhältniß des Reichstags zu den in Aussicht gestellten größeren Gesetzgebungswerken, insbesondere den Proceßordnungen gestalten wird, ist ein Gegenstand ernster Erwägung für alle Diejenigen, denen es nicht nur um einheitliche, sondern auch sachlich thunlichst vollkommene Gesetzgebung im Deutschen Reich zu thun ist. Auf der einen Seite steht der vom Reichskanzler ausgesprochene Wunsch nach kurzen Sessionen des Reichstags, womit übrigens das allgemeine Interesse des deutschen Volkes insofern durchaus übereinstimmt, als übermäßig lange Sessionen auch die politische Theilnahme im Volke abschwächen würden. Auf der andern Seite äußert sich das Verlangen, daß umfassende Gesetzesvorlagen gründlich geprüft werden.

Im Zusammenhang mit diesen Erwägungen stand ein vom Abgeordneten Lasker eingebrachter Antrag, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich großen Gesetzesvorschlages[1]). Vom Antragsteller wurde vorgeschlagen: mit Genehmigung des Bundesrathes für die umfassenden Gesetzentwürfe Commissionen des Reichstages zu wählen, welche nach dem Schluß der Sessionen vereinigt blieben und von dem Grundsatz der Discontinuität befreit, weiter berathend die Fortsetzung der Prüfung von Gesetzesvorlagen von einer Session zur anderen ermöglichen würden. Eine derartige Einrichtung, welche allerdings formell als eine Verfassungsänderung anzusehen sein würde, ist in Deutschland nicht neu. Im Anschluß an die Ausschüsse altständischer Verfassungen sind Landtagsausschüsse auch gegenwärtig nach dem Verfassungsrecht deutscher Länder zulässig und üblich. Daß man bei der Berathung der Reichsverfassung diese Institutionen nicht näher gewürdigt hat, lag wesentlich in dem Uebergewicht der preußischen Abgeordneten und der Vorbildlichkeit der Preußischen Verfassung in denjenigen Stücken, die sich auf die Rechte der Kammern und der Kammermitglieder beziehen. Aus der Geschichte der deutschen Strafgesetzgebungen ließen sich zahlreiche Beispiele anführen für die nützliche Wirkung solcher „Gesetzgebungsausschüsse“, wenngleich

---

[1]) Erste Berathung am 10. Mai. (Vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 80.)

anerkannt werden muß, daß die in kleineren Verhältnissen gesammelten Erfahrungen nicht unbedingt auf die großartigen Dimensionen des deutschen Reichskörpers übertragen werden können. Die politische Frage ist: ob solche Ausschüsse dem Zustandekommen größerer Gesetzgebungswerke förderlich sein würden, oder nicht? Ob sie voraussichtlich durch ein Uebermaß kritischer Arbeit die endliche Verständigung mit den Bundesregierungen erschweren würden? Ob die Concentration der sachverständigen Elemente in besonderen, ständigen Fachcommissionen den natürlichen Einfluß der Regierungsvertreter vor dem Plenum des Reichstags erheblich beeinträchtigen könnten, oder nicht? Die am häufigsten zu stellende Prognose würde diese sein: In dem Zwischenstadium vor der Berufung des Reichstags verständigt sich der Bundesrath bezüglich einer umfassenden Gesetzesvorlage mit der ständigen Reichstagscommission, alsdann würde aller Wahrscheinlichkeit nach unter diesem Doppelgewicht die Plenarberathung des Reichstags sehr bedeutend an Interesse verlieren; jener Zweck der Discussion, die wichtigsten Gesetzgebungsacte auf der Tribüne vor dem gesammten Volk zu erläutern und zu begründen, würde minder vollständig erreicht werden. Und entgegengesetzten Falls, wenn eine Verständigung zwischen Gesetzgebungsausschüssen und Bundesregierungen nicht erreichbar wäre, würde es nicht öfters als eine Ehrenfrage erscheinen, die Doctrinen und Auffassungen der sachverständigen Ausschußmitglieder im Reichstage zu vertreten, und der Neigung zu einer Verständigung im Plenum entgegenzuwirken?

Es bleibt beispielsweise zweifelhaft, ob die bayerischen Gesetzgebungsausschüsse die Vollendung der bisher in Bayern bestandenen Strafgesetzgebung von 1861 gefördert haben oder nicht. Man vernimmt darüber verschiedene Urtheile.

Der Antragsteller selbst verwies, an die Berathungen über das Haftpflichtgesetz, betreffend die Entschädigung der auf Eisenbahnen, in Bergwerken u. s. w. Verunglückten, erinnernd, auf die Uebelstände der bisherigen Gesetzgebungsmethode, die in der That nicht zu leugnen sind. Er erblickte in der Annahme seines Vorschlages keine Verfassungsänderung, sondern eine Umgestaltung in den bisherigen Modalitäten der Gesetzesberathung [1]. Wie dem immer sein möge; schwerlich wird sich nachweisen lassen, daß ein derartiges Ausnahme-Verfahren, zwischen Reichstag und Bundesrath in einzelnen Fällen vereinbart, irgendwie eine ernstere Gefahr für die jetzt bestehende Ordnung der Machtcompetenzen nach sich ziehen werde. Die principielle Seite dürfte vielmehr zurücktreten hinter der Berechnung der Zweckmäßigkeitsverhältnisse. Denn gerade bei den umfassenden Codificationen würde, mit Ausnahme etwa der Strafproceßordnung oder der Gerichtsverfassungsfragen, ein ernsthafterer Conflict von politischer, über das Technische und Juristische hinausgehender Tragweite kaum vorzustellen sein. Alles hängt davon ab, ob man sich in der Praxis der Gesetzgebung die ständigen Zwischenausschüsse als

[1] Gegen diese Auffassung: Windthorst. Gegen den Antrag außerdem: von Blanckenburg, von Unruhe (Bomst). Mit dem Antragsteller übereinstimmend: Braun (Gera) und Schwarze; Reichensperger (Crefeld), Hölder. Zweifelhaft: Wagener (Neustettin).

Ausnahme oder als Regel vorstellt, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß dasjenige, was Anfangs als Ausnahme gemeint war, in langsamen und allmäligen Uebergängen zur Regel werden kann. Vom Standpunkt der Verfassungspolitik läßt sich mit gleichen Graden der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit deduciren, daß Gesetzgebungsausschüsse, wenn zur Uebung geworden, den Parlamenten und ihrem Einfluß auf die Gesetzgebung ebenso Eintrag thun können, wie den Staatsregierungen; wie sich die Dinge wirklich gestalten würden, ist eine Frage, die für größere Zeiträume überhaupt nicht beantwortet werden kann. Die nächste Sorge der Antragsteller schien auch nur auf die Civil- und Strafproceßordnung gerichtet gewesen zu sein [1]). Am entschiedensten gegen den Antrag sprach sich in zweiter Lesung der Abg. Gneist aus [2]). Er befürchtet von den Zwischencommissionen eine Erschwerung der großen Organisationsgesetze, hebt nachdrücklich hervor, daß in Ermangelung einer durch Collegialität vermittelten Zusammenwirkung nur der kritische Individualismus in den einzelnen Mitgliedern solcher Commissionen zur Geltung kommen werde, besorgt, daß die Reichsregierung nach und nach die Initiative in der Gesetzgebung verlieren werde und hält das Princip der Discontinuität für ein wesentliches Stück der parlamentarischen Regierungsweise.

Schließlich ward der Antrag abgelehnt. Trotzdem ist als Rückstand der Debatten die weit verbreitete Ansicht stehen geblieben, daß die Vorbereitung größerer Gesetzgebungsakte in anderer Weise betrieben werden müsse, als bei dem deutschen Strafgesetzbuch, dessen Berathung vorzugsweise von dem Uebergewicht der politischen Gesichtspunkte bestimmt war. An Stelle der abgelehnten Zwischencommissionen können dauernde Einrichtungen geschaffen werden. Es ist denkbar, daß ein Reichsrath diejenigen Funktionen übernähme, die ehemals der Preußische Staatsrath zu erfüllen hatte. Auch vermag der Bundesrath in die vorberathenden Commissionen solche Fachmänner zu berufen, die dem parlamentarischen Leben angehören. Das Wichtigste ist, daß große Gesetzesvorlagen nicht unmittelbar nach ihrer Vollendung in den Reichsrath gebracht, sondern zunächst der freien Prüfung anheimgegeben werden. Wenn der Bundesrath umfassende Organisationsgesetze längere Zeit vor dem Beginn derjenigen Session publicirte, in denen sie berathen werden sollen, so hat die Stimme der Sachverständigen Zeit sich vernehmen zu lassen und die politischen Parteien haben es in der Hand, ihrerseits freie Commissionen im Hinblick auf größere Gesetzgebungswerke zu bilden, denen es obliegen würde, entweder durch ihre eigenen fachmäßig gebildeten Mitglieder oder durch andere Sachverständige über wichtige Punkte sich gutachtliche Aeußerungen zu verschaffen. Im Auslande hat man zuweilen vorgeschlagen, größere Gesetzgebungswerke in Abtheilungen zu zerlegen und diese wie selbständige, in den einzelnen Sessionen zu berathende Gesetze zu behandeln, deren Revision vorbehalten bleibt, bis das Schlußgesetz votirt worden ist. Mit dem belgischen Strafgesetzbuch ist in ähnlicher Weise verfahren worden und auch die Geschichte der französischen Gesetzgebung kennt derartige Beispiele. An sich stände nichts im Wege, eine

---

[1]) Vgl. den Commissionsbericht Nr. 150 der Drucksachen.

[2]) Stenogr. Ber. S. 965.

Codification äußerlich aufzulösen in eine Reihe selbständiger Gesetze. Selten wird sich ein solches Verfahren zweckmäßig erweisen; die Justizorganisationsgesetze und die Gerichtsverfassung lassen sich indessen, wie die Erfahrung lehrt, von dem Proceßverfahren selbst, wenn man sich über dessen Grundzüge verständigt hat, lostrennen.

## II.

Ueberblickt man die in der abgelaufenen ersten Session des deutschen Reichstags beschlossenen Gesetzgebungsacte, so lassen sich ohne Schwierigkeit gewisse Gruppirungen des Stoffes erkennen.

Eine erste Klasse von Gesetzen ist dazu bestimmt, die ehemals norddeutsche Bundesgesetzgebung hinüberzuleiten in den neuen Zustand des Deutschen Reiches. Diese Aufgabe ist bis jetzt noch nicht völlig gelöst. Die Einführung ehemals norddeutscher Gesetze als Reichsgesetze, mit verbindlicher Kraft für Süddeutschland wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Reichsgesetzgebung auch in den nächstfolgenden Sessionen beschäftigen.

Eine zweite Klasse von Gesetzen wurzelt in der Thatsache des deutsch-französischen Krieges. Es handelt sich um Bestimmungen über die Verwendung der zunächst fälligen Raten der französischen Kriegsentschädigungsgelder und um eine endgültige Sanktion der an Deutschland zurückgelangten Grenzprovinzen.

Eine dritte Klasse von Gesetzen ordnet die Reichsfinanzen im Hinblick auf die durch den Krieg hinterlassene Lage und das laufende Bedürfniß der Verwaltung.

Endlich sind viertens einige Gesetze privatrechtlichen oder wirthschaftlichen Inhalts zu verzeichnen.

## III.

Zur ersten Klasse der Ueberleitungsgesetze zählen folgende:

1) Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches. Vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. 16. Nr. 628, S. 63).

Ueber den gegenwärtigen Zustand der deutschen Reichsverfassung ist bereits oben von anderer Seite berichtet worden. Vergleicht man den gegenwärtig durch das Gesetz vom 16. April geschaffenen Text mit der ursprünglichen Fassung, so ergiebt sich: Einer der früheren Artikel (der auf Süddeutschland bezügliche Schlußsatz) ist in Wegfall gekommen. Dagegen haben zwei Abschnitte der Verfassung Schlußbestimmungen erhalten, welche die Unanwendbarkeit gewisser Bestimmungen auf Bayern sanctioniren. Sieht man von der bloßen Aenderung der Terminologie ab, vermöge welcher die Ausdrücke „Kaiser" und „Reich" allgemein durchgeführt worden sind, so ergiebt sich, daß 22 Artikel der Verfassung in ihren Bestimmungen einige, meistentheils ganz unbedeutende Aenderungen erfahren haben. Niemand vermag zu erkennen, daß diese neue Redaktion der Verfassung des Deutschen Reiches von großer Wichtigkeit um deswillen ist, weil die Gemeinverständlichkeit einer Urkunde wesentliche Voraussetzung ist für das allgemeine politische Interesse und den Gemeinsinn des Volkes. Die Ungleichheit der Rechtsverhältnisse unter den einzelnen Bundes-

staaten, das durch die Natur der Umstände geschaffene System der Exemtionen süddeutscher Staaten, vornehmlich Bayerns, die Aufnahme zahlreicher, rein regulativischer Bestimmungen bezüglich des Zollabrechnungsverfahrens macht auch jetzt noch die Reichsverfassung in erheblichen Stücken schwer verständlich für die Masse des Volkes. Zum vollen Verständniß wird auch fernerhin nothwendig sein, auf die Staatsverträge, insbesondere auf den norddeutsch-bayerischen Vertrag vom 23. November 1870 zurückzugehen; für das Militärwesen bestehen außerdem die besonderen Conventionen zwischen Preußen und einer Reihe mittlerer und kleinerer Staaten. Für einen Ausländer wird aus der Verfassung selbst schwerlich ein klares Bild der in Deutschland bestehenden Rechtsverhältnisse zu gewinnen sein. Damit soll kein Vorwurf gegen die Gesetzgebung ausgesprochen sein; vor der Hand bezeichnet die neue Redaktion immerhin einen bemerkenswerthen Fortschritt zur formalen Deutlichkeit[1]).

2) Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871. (R.-G.-Bl. 17 Nr. 632, S. 87.)

Der mit Bayern über den Beitritt zum Deutschen Reiche unter dem 23. November 1870 abgeschlossene Vertrag hatte unter III. § 8 festgesetzt, daß in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesverfassung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen nur das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 ohne Weiteres Gültigkeit erlangen solle, die Einführung anderer (ehemals) norddeutscher Bundesgesetze im Königreich Bayern dagegen der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. In den Uebergangsbestimmungen desselben Vertrages waren ursprünglich 27 Gesetze zur sofortigen, mit der Verfassung des Reiches gleichzeitigen Einführung bestimmt worden. Sieben andere Gesetze sollten am 1. Juli 1871 in Kraft treten. Mit diesen Verabredungen steht die Gesetzesvorlage in Zusammenhang, welche am 31. März an den Reichstag gelangte[2]) und demnächst Annahme fand. Als Reichsgesetze werden in Bayern eingeführt:

I. Mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes (ausgegeben in Berlin am 29. April 1871) 12 Gesetze: nämlich 1) das Gesetz über das Postwesen vom 12. Oktober 1867. 2) Das Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 28. Oktober 1867. 3) Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. 4) Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. 5) Das Gesetz betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an

---

[1]) Neue Ausgaben der Reichsverfassung: v. Rönne, „Die deutsche Reichsverfassung" 1871 (Berlin, bei Guttentag. Textausgabe mit Noten.) — Biester, „Verfassung des Deutschen Reichs, mit dem Einführungsges. vom 16. April 1871, Hinweisen auf die ergänzenden Vertragsbestimmungen nebst deren Wortlaut und auf die Gesetzgebung des Deutschen Reichs beziehungsweise des Norddeutschen Bundes; sowie dem Gesetz über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen." Mit ausführlichem Sachregister. Berlin 1871 (bei Kortkampf).

[2]) Drucks. Nr. 14. Erste Lesung: 31./3. Zweite Lesung: 12./4. Dritte Lesung 14./4.

Offiziere und Militärbeamte der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee. 6) Das Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1 Juli 1868. 7) Das Gesetz betreffend die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869. 8) Das Gesetz betreffend die Einführung der deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze vom 5. Juni 1869. 9) Das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869. 10) Das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869. 11) Das Gesetz betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vom 3. März 1870. 12) Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

II. Vom 1. Juli 1871 an: Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

III. Vom 1. Januar 1872 an: Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.

IV. In seinem weiteren Inhalt verordnet das Gesetz die Einführung einer Reihe von Bundesgesetzen, unter Abänderung einzelner Bestimmungen entweder mit besonderer Rücksichtnahme auf Bayern oder mit Beziehung auf das ganze Reich. Es sind dies:

1) Das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Bundeskonsulate (zusätzliche Bestimmung zu § 24). Gültigkeitstermin mit dem vorliegenden Gesetz gleichzeitig.
2) Das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Zusatz zu § 18 bezüglich Bayerns) Gültigkeitstermin vom 1. Juli 1871.
3) Das Gesetz betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Zusatz zu § 18 bezüglich Bayerns) Gültigkeitstermin 1. Juli 1871.
4) Das Gesetz, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, vom 21. Juni 1869 (Zusatz zu § 39 bezüglich der Bayerischen Civilproceßordnung). Gültigkeitstermin 1. Juli 1871.
5) Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870. (Abänderung des § 4 des Einführungsgesetzes bezüglich des Bayerischen Militärstrafrechts.)
6) Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870 (Abänderung des § 2). Gültigkeitstermin gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz.
7) Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Ausnahme § 1 al. 2 und § 8 al. 3, § 16). Gültigkeitstermin gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz.
8) Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Bestimmung wegen der an den Bayerischen Be-

zirksgerichten vollzogenen Eintragungen in die Register für Aktiengesellschaften). Gültigkeitstermin gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz.

9) Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. vom 11. Juni 1870 (Vorbehalt der fortdauernden Geltung des Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte vom 28. Juni 1865).

Daß die Bayerische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur schnelleren Einführung der ehemals norddeutschen Bundesgesetze auf diese Auswahl beschränkt hatte, wurde von verschiedenen Seiten beklagt. Der bayerische Staatsminister von Lutz erläuterte die Stellung seiner Regierung zu dieser Angelegenheit, indem er betonte, daß es ungerecht erscheine, ohne nähere Prüfung einzelne Vorzüge der bayerischen Specialgesetzgebung der formalen Einheit zum Opfer zu bringen. Insbesondere gedachte er der im Punkte der Haftbarkeit abweichenden Bestimmungen des bayerischen Genossenschaftsgesetzes, der größeren Freiheit des Zinsnehmens. In derselben Sitzung äußerte sich auch der Minister von Mittnacht über die in Württemberg offen gehaltene Einführung des Gesetzes über die Rinderpest, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und der Gewerbeordnung.

Schließlich verdient noch erwähnt zu werden, daß während der zweiten Lesung der Abg. Lesse an eine gelegentlich der Berathungen über das Steuergesetz vom 5. Juli 1865 gefaßte Resolution erinnerte, durch welche der Bundeskanzler aufgefordert wurde, die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Einführungsgesetze zu der allgemeinen Wechselordnung und zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, sowie die letzteren Gesetzbücher selbst einer Revision zu unterwerfen.

Veranlassung zu dieser Erinnerung bot der in den Motiven des Gesetzentwurfes enthaltene Hinweis auf die fortdauernde Gültigkeit derjenigen Abweichungen, welche in Bayern durch die dortigen Einführungsgesetze zur Wechselordnung vom 25. Juli 1850, zum Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 und in dem Einführungsgesetz zur Civilproceß-Ordnung vom 29. April 1869 (Art. 3. 7. 10) begründet sind.

Bisher unerledigt blieb der

3) Gesetzentwurf, betreffend das Postwesen des Deutschen Reiches[1]).

Ueber die Vorlage selbst bemerkte in seiner Eigenschaft als Bundesbevollmächtigter der Generalpostdirektor: Sie sei nicht durch eine mit dem Wesen der darin behandelten Materie in unmittelbarem Zusammenhange stehende Nothwendigkeit hervorgerufen worden. Das norddeutsche Postgesetz von 1867 habe sich in der Praxis trefflich bewährt; der Grund der Vorlage sei ein äußerer, mehr formaler, mit der Ausdehnung der Reichspostgesetzgebung auf Süddeutschland gegebener. In den wichtigsten Theilen

---

[1]) Drucks. Nr. 87. 100. 103. 107. 110. 111. 119. — Erste Lesung: 5./5. (St. B. S. 546.) — Zweite Lesung 12./5. (St. B. S. 658) und 13./5. (St. B. S. 680 ff.). — Dritte Lesung: 16./5. (St. B. S. 729).

werde sich die Reichspostgesetzgebung auch auf Süddeutschland mitbeziehen; daher das Bedürfniß, an Stelle des Norddeutschen ein allgemeines Deutsches Postrecht zu schaffen. Veränderungen seien durch die Vorlage an dem ehemals norddeutschen Postrecht nur da vorgenommen worden, wo sie sich nach dem übereinstimmenden Urtheil der betheiligt gewesenen Sachverständigen als wirkliche Verbesserungen herausgestellt hätten.

Aus den Debatten ist hervorzuheben, daß nach einer Aeußerung eines süddeutschen Abgeordneten (Elben) durch das Reichsgesetz Gegenstände geordnet würden, welche bis dahin in einzelnen süddeutschen Staaten als Sache der verordnenden Regierungsthätigkeit gegolten und deswegen zu Competenzconflikten mit den Landtagen Anlaß geboten hätten. In Württemberg hatte die Kammer seit zehn Jahren vergeblich den Erlaß eines Postgesetzes beantragt, ein Recht des Publikums auf Benutzung der Post war dort nicht anerkannt gewesen (Abg. Hölder). Die Hauptfrage bei den Reichsdebatten bildete die Frage, ob das Monopol, beziehungsweise die Postpflichtigkeit der Zeitungsbeförderung aufrecht erhalten werden solle oder nicht[1]. Der auf Einschränkung des Postmonopols gerichtete Elben'sche Antrag ward abgelehnt. Dagegen ward ein anderer Antrag (v. Fischer) angenommen, dem zu Folge der Postzwang sich nicht erstrecken soll auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, die nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Streifen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren, vorausgesetzt, daß über die Entfernung von zwei Meilen hinaus ein solcher Expresser nur an einen Absender abgeschickt wird und postpflichtige Gegenstände weder von Andern mitnimmt, noch für Andere zurückbringt.

Ein vom Abg. Becker gestellter, gleichfalls angenommener Antrag verpflichtet die Post zur Annahme der ihr zur Beförderung (in Gemäßheit des Gesetzes c. der Reglements) überlieferten Gegenstände. Andere minder bedeutende Abänderungen der Regierungsvorlage werden an dieser Stelle übergangen. Im Anschluß an den Entwurf nahm der Reichstag eine Resolution (v. Below) des Inhalts an:

> Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Postamt werde dem Geldvermittelungsverkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publicum zum Zahlungsausgleich benutzt werde.

Ein zweiter, auf dieselbe Materie bezüglicher

„Gesetzentwurf über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs[2]" blieb bisher unerledigt.

Unter den Bestimmungen der Vorlage verdient die Veränderung des Portogewichts Beachtung. An Stelle des bisherigen Gewichts für einen einfachen Brief ($16^2/_3$ Gramm) tritt eine Herabsetzung auf 15 Gramm. Eine erhebliche Differenz ergab sich in Beziehung auf den Fortfall des besonderen

[1] Nachweisungen über den Umfang der von der Post betriebenen Beförderung von Zeitungen in der Rede des Generalpostmeisters (St. B. S. 663 vom 12./5.)

[2] Drucks. des R.-T. Nr. 88. — Erste Lesung: 5./5. (St. B. S. 554). — Zweite Lesung: 13./5. (S. 962 ff.). — Dritte Lesung: 25./5. (St. B. S. 877).

Bestellgeldes für Landbriefe. Obwohl der Bundescommissar darauf hinwies, daß damit eine sehr bedeutende Mindereinnahme verbunden sein werde — die Zahl der Landbriefträger beträgt nach seiner Angabe 9000 — beschloß der Reichstag dennoch die Streichung der Bestellgebühr. Das Zustandekommen des Gesetzes erschien hierdurch in Frage gestellt [1]).

4) Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871. (R.-G.-Bl. 24. Nr. 651 [2]).

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhielt eine neue Fassung, in welcher es vom 1. Januar 1872 als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Wirksamkeit tritt. In Kraft tritt dasselbe in Baden, Württemberg und Bayern mit dem 1. Januar 1872. Die Regierung des zuletzt genannten Staates war es, welche die veränderte Redaktion in Anregung brachte. Man begnügte sich, auf jede materielle Aenderung des Strafgesetzbuchs selbst Verzicht leistend, mit den der Gründung des Reiches entsprechenden Wortänderungen [3]). Zweifelhaft war, ob in den Fassungen der §§ 102 und 103 eine nur wörtliche Aenderung zu finden sein würde, doch ergab sich in den Abstimmungen selbst nirgends ein Bedenken. Die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Elsaß und Lothringen ward allgemein als bevorstehend betrachtet; es würde sich daraus ergeben, daß bezüglich der politischen Verbrechen eine viel größere Milde als diejenige des Code pénal Platz greifen würde, wenn solche gegen die Deutsche Reichsregierung begangen worden.

5) Gesetz, betreffend die Declaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B. G. B. Seite 415 [4]). Vom 19. Mai 1871 (R. G. B. 21, Nr. 639.)

Der § 1 des Genossenschaftsgesetzes soll darnach in Zukunft declarirt sein: Die — bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinn des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Ein Widerspruch ward dagegen nicht geäußert.

Den Uebergang zu der demnächst folgenden zweiten Hauptgruppe von Gesetzen bildet

6) das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871. (R. G. B. 25, Nr. 654 [5]).

---

[1]) Erklärung des Bundescommissars Geh. Leg.-R. Hofmann: 25./5.

[2]) Drucks. Nr. 69. Erste Lesung: 5./5. Zweite Lesung: 8./5. Dritte Lesung: 9./5.

[3]) Neue Handausgaben des Textes mit kurzen Noten von Rüdorff (3. Ausg.) und von Rubo, beide in Berlin erschienen.

[4]) Drucks. des R.-T. Nr. 101. Erste u. Zweite L.: 12/5. Dritte L.: 13/5.

[5]) Drucks. Nr. 61. 133. — Abänderungsanträge 141. 152. 169. — Erste L.: 2/5., Ueberweisung an eine Commission von 28 Mitgliedern. Zweite L.: 20/5. (Berichterstatter Lamey) 22/5. Dritte L.: 25/5. (Zurückverweisung an die Commission) 3/6.

Gegenüber den in der Tagespresse geäußerten Besorgnissen, daß ein Theil des Elsasses als Territorialabfindung für Bayern ausgeschieden werden solle, gegenüber den Wünschen derer, welche eine Vereinigung der von Frankreich abgetretenen Gebietstheile mit Preußen gewünscht hatten, war die endliche Entscheidung dahin gefallen: Elsaß und Lothringen als „Reichsland“ mit Deutschland zu verbinden.

Die Verfassung des Deutschen Reiches tritt mit dem 1. Januar 1873 für Elsaß und Lothringen in Wirksamkeit. Dieser Termin bildet den mittleren Durchschnitt zwischen der Regierungsvorlage, welcher zufolge der 1. Januar 1874 in Aussicht genommen war, und denjenigen Anträgen, welche den Anfangspunkt schon auf den 1. Januar 1872 rücken wollten. Durch Kaiserliche Verordnung (mit Genehmigung des Bundesraths) können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden; Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Art. 3 der Reichsverf. (Indigenat) tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser aus; in der gesetzgebenden Gewalt beschränkt ihn bis zur Einführung der Reichsverfassung der Bundesrath, außerdem das Zustimmungsrecht des Reichstages in dem einen Fall, daß bei der Aufnahme von Anleihen oder der Uebernahme von Garantien eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird. Doch hat der Reichstag den Anspruch, alljährlich Mittheilung zu empfangen von dem Gange der Gesetzgebung und „allgemeinen Anordnungen“.

Anders verhält es sich nach Einführung der Reichsverfassung (1. Januar 1873), insofern als dann der Reichstag — bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz — in Angelegenheiten der elsässisch-lothringischen Gesetzgebung mitzubeschließen hat. Der Reichskanzler übernimmt durch Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für die Ausübung der kaiserlichen Regierungsrechte [1]).

So der Inhalt des Gesetzes. Ueber den wesentlich provisorischen Charakter dieser sehr allgemein gehaltenen Anordnungen kann kein Zweifel bestehen. Elsaß und Lothringen sind für die nächste Zeit das Versuchsfeld einer experimentellen Politik. Das Verhalten der kaiserlichen Regierung wird wesentlich bedingt bleiben von Thatsachen, deren Entwickelung sich in dem Augenblicke, als das Gesetz berathen wurde, jeder zuverlässigen Schätzung entzog. Das Entscheidende hierbei wird jedenfalls die Stellung sein, welche die Bevölkerung des neuen Reichslandes selbst zum deutschen Reiche einnimmt. Für einen längeren Zeitraum, dessen Dauer ungewiß ist, läßt sich voraussehen, daß das Benehmen der Elsässer und Lothringer wesentlich abhängen wird 1) von dem Gange der auswärtigen Beziehungen zu Frankreich und der Aussicht auf die Fortdauer des Friedens. 2) Von der inneren Entwickelung des französischen Staatswesens. 3) Von der langsameren oder schnelleren Ueberleitung der industriellen Interessen des Elsaß und Lothringens

[1]) Die unter dem 29. Juni d. J. ergangene Allerhöchste Ordre, betreffend die Errichtung einer Kriegsschule in Metz und Abhaltung academischer Lehrcurse für junge Offiziere (Reichs-Anz. 11. Juli) ist vom Reichskanzler nicht contrasignirt.

in die neue Verbindung mit Deutschland. 4) Von dem Gebrauch, den Clerus und Regierung von ihren Machtmitteln gegen einander zu machen gedenken.

Abhängig von diesen Thatsachen ist insbesondere die Frage, welches Maß von localer Autonomie den Organen der Verwaltung in den communalen Verbänden gelassen werden kann; bis wie weit im Interesse des Reichs eine centralistische Richtung verfolgt werden muß.

Als die Gesetzesvorlage am 2. Mai vom Reichskanzler erläutert wurde, hatte sich in dem Reichsland unter dem Eindruck der Pariser Vorgänge und der communistischen Erhebung die feindselige Stimmung gegen Deutschland gemäßigt. Der Reichskanzler drückte in seiner Rede das Anerkenntniß aus, daß Elsaß und Lothringen noch für lange Zeit dem deutschen Reiche abgeneigt bleiben würden, gleichzeitig aber auch im Vertrauen auf die deutsch gebliebenen Grundzüge der Bevölkerung den Vorsatz, ein größeres Maß von Selbstständigkeit dem Reichslande zu gewähren, als dies nach den französischen Verwaltungstraditionen möglich war. Inzwischen hatten sich mit dem Unterliegen der Pariser Commune die Stimmungen im Reichslande wiederum verändert, und die Communalwahlen sind unter verhältnißmäßig ungünstigen Vorbedingungen vollzogen worden.

Unter solchen Umständen erscheint es jedenfalls als ein Vorzug des Gesetzes, daß der Kaiserlichen Regierung für die nächste Zeit freie Hand gelassen ist. Ob der Termin für die Einführung der Reichsverfassung richtig gegriffen ist, kann erst die Zukunft lehren. Aber schon jetzt wäre zu erwägen, ob der Eintritt elsässischer und lothringischer Abgeordneten in den Reichstag nicht von deren vorgängiger Vereidigung auf die deutsche Reichsverfassung abhängig zu machen wäre. Ein Austritt protestirender Abgeordneter aus dem Reichstage, unter anderen Umständen gleichgültig, könnte wegen seiner internationalen Wirkung auf Frankreich als ein wesentlicher Factor fortdauernder Beunruhigung bedenkliche Wirkungen haben.

Zweifelhaft ist ferner, ob der Reichstag nach der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen für längere Perioden das Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf das Reichsland wird ausüben können; in demselben Maße als er seine Competenz gegenständlich ausdehnt, wächst die Gefahr einer verminderten Leistungsfähigkeit in den Materien der Gesetzgebung. Es wird dies in demselben Maße für den Reichstag gelten, wie nach der Aeußerung des Abg. v. Treitschke es „über die Menschenkraft geht, die Geschäfte des Reichskanzlers und eines Regenten von Elsaß zugleich zu bewältigen". Dennoch sollte nach der Meinung desselben Redners die Gesetzgebung in elsässisch-lothringischen Angelegenheiten durchaus in den Händen des Reichstages verbleiben, obwohl es klar ist, daß ein Uebermaß von Verwaltungsgeschäften von einer bedeutenden Person durch richtige Auswahl unterstützender Kräfte wie durch Auftraggebung eher bewältigt werden könnte, als ein Uebermaß von Gesetzgebungsgeschäften durch eine Versammlung, die untheilbar beschließt. Auf der anderen Seite ist die Warnung zu beachten, in Elsaß und Lothringen nicht gesetzgebende Versammlungen groß zu ziehen, die um so stärker zum Particularismus hinneigen würden, als die kaiserliche

Gewalt, räumlich entlegen, durch unmittelbar persönliche Einwirkung auf eine abgeneigte Bevölkerung ein Gegengewicht nicht zu schaffen vermöchte.

7) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. Vom 14. Juni 1871 (R. G. B. 34).

Auf die Gerichtsverfassung in Elsaß und Lothringen, deren Ordnung zu Anfang Juli erwartet wurde und inzwischen erfolgt ist, bezog sich der in der Sitzung vom 7. Juni zur ersten Lesung gelangte Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung des Bundes-Ober-Handelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen. Die Debatten reproducirten im Wesentlichen von gegnerischer Seite dieselben Gründe, welche gegen die Einsetzung des Leipziger Gerichtshofes überhaupt vorgebracht worden waren. Diesen Gründen trat hinzu der Hinweis darauf, daß unter den Mitgliedern desselben die Kenntniß des französischen Rechts voraussichtlich nur schwach vertreten sein werde und es auch an solchen fehlen dürfte, die mit der Criminalpraxis hinreichend vertraut wären, um derartige Rechtssachen sachgemäß entscheiden zu können. Auch zog man hier und da die Stimmung in Erwägung, welche die Unterordnung unter den Leipziger Gerichtshof in dem Reichslande hervorrufen möchte. Nach den Erklärungen des Bundescommissarius (Dr. Falk) hatte man nach reiflicher Ueberlegung sich für die Auswahl des Leipziger Gerichtshofes entschieden und die beiden außerdem vorhandenen Möglichkeiten:

entweder einen bereits bestehenden Gerichtshof eines Bundesstaates zu designiren,

oder einen höchsten Gerichtshof selbst innerhalb des Reichslandes zu errichten

als unthunlich beseitigt. Das Verhältniß des Reichslandes zum Reiche hätte in der That in der Unterordnung unter eines der höchsten Landesgerichte nur einen unpassenden Ausdruck finden können; ob das Leipziger Gericht den an dasselbe zu stellenden Erwartungen entspricht, muß die Zukunft lehren. Wäre es nicht der Fall, so würde immer noch der Ausweg offen bleiben, die Besetzung in angemessener Weise mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Reichslandes zu ergänzen. Wenn von einer Seite (Reichensperger) darauf hingewiesen wurde, daß es der absolute Ruin für jeden obersten Gerichtshof sei, wenn die Mehrzahl der Mitglieder die Sachen, die vorkommen, in casum studiren müssen, so ist darauf zu entgegnen, daß das bei obersten Gerichtshöfen, welche mit auserlesenen Capacitäten besetzt sind, jedenfalls weniger nachtheilig wirkt, als in unteren Instanzen. Ueberdies kann es der Jurisprudenz höchster Gerichtshöfe nur dienlich sein, wenn sich dieselbe im Voraus von einer sachverständigen Kritik aufmerksam überwacht weiß. Und dies ist bei dem Leipziger Gerichtshof sicherlich der Fall; er weiß, daß hohe Anforderungen an ihn gestellt werden und daß er sich in Bereitschaft halten muß, seine Entscheidungen nicht nur von Elsässischen Juristen aus politischer Eifersucht, sondern auch von rheinischen Fachmännern angefochten zu sehen. Jedenfalls gewinnt die Deutsche Gesetzgebung durch die Auswahl des Leipziger Gerichtshofes eine neue Gelegenheit, die Vorzüge und Mängel des französischen Rechts durch Männer würdigen zu lassen, welche nach französischem und deutschem

Rechte gleichzeitig judiciren. Für die endliche Beilegung der Streitfrage, wie weit Einrichtungen des Französischen Processes in die deutsche Civilproceßordnung aufzunehmen sein würden, ist das sicherlich ein indirekter Vortheil, der zwar bei der Einsetzung des Leipziger Gerichtshofes nicht beabsichtigt war, aber doch bei einer so wichtigen Sache, wie die Herstellung einer deutschen Civilproceßordnung, nebenher wohl zu würdigen ist. Von den alsdann zu erwartenden Problemen wurde gelegentlich der Debatte die Stellung der Staatsanwaltschaft im Civilproceß bereits berührt. Der Gegensatz zwischen der in den Rheinlanden herrschenden Vorliebe für die civilprocessualischen Funktionen der Staatsanwaltschaft und der im Deutschen Juristentag ausgesprochenen Abwehr kam hierbei zum Vorschein und es verdient Beachtung, daß der Justizminister Dr. Leonhardt, seinerseits selbst geneigt, die französischen Einrichtungen in diesem Punkte als nachahmungswürdig anzusehen, doch nicht umhin konnte, die Stärke der gegen die französisch-rheinische Staatsanwaltschaftseinrichtung angehenden Strömung der öffentlichen Meinung des deutschen Juristenstandes ausdrücklich und öffentlich anzuerkennen.

## IV.

Eine wichtige Gruppe von Gesetzen bezieht sich auf die Verwendung der von Frankreich zu tragenden Kriegskosten.

Diese Kriegsentschädigungen, über deren Zahlungsmodalitäten der Frankfurter Friede in einer für Deutschland günstigeren Weise bestimmt, als die Versailler Präliminarien, sind der französischen Regierung gegenüber nicht im Besonderen liquidirt worden. Grundsätzlich würde es den Vorzug verdienen, wenn der Sieger im Friedensschlusse seine finanziellen Anforderungen nachzuweisen unternähme und die Entschädigung der durch den Krieg Benachtheiligten dem Besiegten als Verpflichtung auferlegte. Den Besiegten gegen übermäßige Anforderungen schützend, wäre ein solches Verfahren gleichzeitig geeignet, das während des Krieges oder durch den Krieg begangene Unrecht dem Unterliegenden klar zur Anschauung zu bringen. Gegen ein solches Verfahren der speciellen Liquidation der Kriegskosten sprechen indessen gewichtige Gründe, vornehmlich das Bedenken der Unausführbarkeit. Betheiligte Privatpersonen würden bei der Verfolgung ihrer Rechte vor einer übelwollenden Regierung des Auslandes in erhebliche Schwierigkeiten versetzt werden. Dazu kommt, daß sich der Betrag des Schadens am Schlusse eines größeren Krieges kaum übersehen läßt. Wollte man den Unterworfenen bei der Ausführung seiner Verpflichtungen einer Controlle unterwerfen, so wären Eingriffe in seine natürliche Selbständigkeit schwer zu vermeiden. Es verdient daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Vorzug, wenn der siegreiche Staat seinerseits die Vermittlung übernimmt, die Entschädigung für sich selbst beansprucht und die weitere Vertheilung an die Interessenten besorgt, ohne hinterher dem Besiegten zu einer Rechnungslegung verpflichtet zu sein. Wünschenswerth bliebe dagegen unter allen Umständen, daß die Kriegskostenrechnung in dem Friedensschlusse nicht blos durch den Hinweis auf die allgemeinen Verluste, sondern auch durch Hervorhebung der in besonderen Rechtsverletzungen wurzelnden Verpflichtungen des unterliegenden Theiles be-

gründet würde. Anerkannt ist von der kaiserl. Regierung, daß über die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung nur unter Zustimmung des Reichstages verfügt werden soll. Abgesehen von dem Ersatz, des durch die kriegführende Macht Deutschlands gemachten Aufwandes und der von den Staaten selbst erlittenen Verluste, scheint schon jetzt gewiß, daß ein etwaiger Ueberschuß nur für Reichszwecke verwendet werden wird. Ein allgemeines Rechtsprincip bezüglich des vom Reiche an Stelle Frankreichs den Einzelnen zu leistenden Schadensersatzes ist nirgends aufgestellt. Im Ganzen trat aber in der bisherigen Gesetzgebung das Bestreben hervor, den Grund und das Maß der Entschädigungen auf ein engeres Feld zu beschränken. Unter den Gründen der Bewilligung von Zuwendungen aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern sind vornehmlich folgende Titel hervorzuheben: Der Titel der Ersatzpflicht, der theils ein selbständiger, auch ohne Zahlung der Kriegskosten bestehender sein würde (wie gegenüber den Invaliden), theils ein vom Feinde durch Friedensschluß abgeleiteter ist (wie gegenüber der Rhederei); der Titel der außerordentlichen, in anerkannten Nothständen, aus Billigkeit und um des allgemeinen Nutzens willen zu gewährenden Staatsbeihülfe (wie gegenüber den aus Frankreich vertriebenen Deutschen); der Titel der Freigebigkeit (wie bezüglich der Dotation) und endlich der Titel der Geldverwendung zum Nutzen des Reiches (wie bezüglich des dem elsässisch-lothringischen Eisenbahnbetriebe gemachten Vorschusses). Zu diesen bereits geltend gemachten Titeln wird im weiteren Verlauf derjenige der Rückerstattung hinzutreten müssen, wenn es darauf ankommt, die Kriegsanleihe zu tilgen oder das verlorene Kriegsmaterial zu erneuern.

1) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871. (R. G. B. 27, Nr. 660 [1]).

Abgesehen von wenigen Beschädigungen, welche innerhalb des ehemaligen deutschen Ländergebietes (wie in Kehl) bereitet worden sind, trifft die Vorsorge des Gesetzes Elsaß und Lothringen. Dasselbe bestimmt: 1) für welche Schäden Ersatz geleistet werden soll (Art. 1) und 2) in welcher Weise dabei verfahren werden soll (Art. 3—4). Gegenstand der Entschädigung sind Immobilien und Mobilien im Falle der Zerstörung oder Beschädigung unter Zugrundelegung des Werthes zur Zeit der Schädigung und unter Abzug etwaiger Versicherungssummen. Subjecte sind als Empfänger der Entschädigung 1) bezüglich von Immobilien jeder ohne Unterschied der Nationalität, vorbehaltlich einer nach Umständen zu fordernden Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung des Grundstücks. 2) bezüglich der Mobilien nur solche, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes Wohnsitz in Deutschland haben und Ausländer, wenn sie Reciprocität in ihrem Staate für den gleichen Fall nachweisen können.

Ursache der Beschädigung ist Beschießung oder Brandlegung zu militärischen

---

[1]) Vgl. Drucksachen Nr. 168. 181. Erste L.: 2./5. Dafür: Kiefer, Miquel. — Zweite L: 9./6. Antrag von Bähr, Lamey und Benda angenommen. Dritte L.: 10./6.

Zwecken; gleichviel von welcher Armee bewirkt. Auch kommen die von deutschen Militärbehörden in Elsaß und Lothringen erhobenen Kriegsleistungen in Betracht, wobei die Vergütung nach dem im norddeutschen Bunde für Kriegsleistungen geltenden Maßstabe erfolgt.

Das Verfahren soll endgültig — also ohne Anspruch auf richterliches Gehör — Statt haben vor Commissionen, welche vom Bundesrath instruirt, von der betreffenden Landesregierung, oder (für Elsaß-Lothringen) vom Reichskanzler ernannt und mit richterlichen Beweiserhebungsrechten ausgestattet sind. Veranschlagt wurde der möglicherweise zu ersetzende Schade (ausschließlich des in der Umgebung von Metz angerichteten) auf 57,000,000 Fr.

2) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871. (R. G. B. 27. Nr. 661[1]).

Das Gesetz (in drei Artikeln) bestimmt, wofür Schadensersatz geleistet werden soll, wofür nicht, sowie über das Ermittelungsverfahren in ähnlicher Weise, wie das für die Kriegsschäden zu Lande ergangene Gesetz vom gleichen Tage. Forderungsberechtigt sind: Deutsche Eigenthümer und Deutsche Besatzungen solcher Schiffe und beziehungsweise Ladungen, welche von Frankreich während des Krieges aufgebracht und nicht restituirt oder, wenn restituirt, im Werthe vermindert sind. Für den Fall der Versicherung gegen Kriegsgefahr wird nur die Versicherungsprämie gezahlt. Mit richterlichen Befugnissen in Beziehung auf Thatbestandsermittlung ausgerüstet, entscheidet eine vom Bundesrath gewählte, aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehende Liquidationscommission in einem Quorum von drei, einschließlich des von ihr gewählten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Diese Commission ordnet ihren Geschäftsgang selbst und entscheidet ohne an Beweisregeln gebunden zu sein. Doch sind die Taxprincipien für die in Holz gebauten Segelschiffe in eine Taxscala geordnet (R. G. B. S. 251) und überdies die allgemeinen Grundsätze der Werthermittelung gesetzlich festgestellt. Einen selbstständigen Entschädigungsgrund außer der Wegnahme bildet die durch feindliche Bedrohung bewirkte Zurückhaltung in außerdeutschen Häfen oder der Zwang zum Einlaufen in solche. Die Anforderungen der deutschen Rheder waren in diesem Punkte weiter gegangen und darauf gerichtet gewesen, auch für das erzwungene Stillliegen in deutschen Häfen Entschädigung zu erlangen. Nach der vom Bundesrath angenommenen Schätzung würde der Werth der von Frankreich theils zerstörten, theils zurückbehaltenen Schiffe auf drei Millionen Thaler sich belaufen. Die Reichsliquidationskommission ist inzwischen gebildet worden.

3) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die

---

[1]) Drucks. Nr. 566. — Erste L.: 2/5., Bundesrathscomm. Dr. Falck. (Dafür: Schmidt-Stettin, van Freeden, Löwe. — Zweite L.: 9/6. (Antrag Wolffson Drucks. 181, II angenommen. Antrag Büsing 171, II, van Freeden 171, III abgelehnt). Dritte L.: 10/6.

Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. (R. G. B. Nr. 31, 671 [1]).

Obwohl von verschiedenen Seiten bei der Ankündigung der Gesetzesvorlage sehr gewichtige Bedenken gegen die Verbindung der im Kriege selbst entstandenen Versorgungsansprüche mit den auf den Friedensstand bezüglichen Pensionirungen geäußert worden waren, hielt die Reichsregierung die Untrennbarkeit der Materien fest. Die dem Heere besonders günstige Stimmung des Reichstages und die Rücksicht auf eine gemeinsame Ordnung auch für die bayerischen Heerkörper mögen dabei maßgebend gewesen sein. Der Preuß. Kriegsminister Graf v. Roon erläuterte die Vorlage: „Die dem Pensionsempfänger zugebilligten Sätze sind immer nur eine mäßige Entschädigung, keineswegs ein Aequivalent; sie sind bemessen worden nach billigen Grundsätzen, bedingt von der Dienststellung, von der Dienstzeit, von der Natur der Invalidität, von dem Geldwerth der Gegenwart und den verschiedenen Graden der Hülfsbedürftigkeit."

Das Gesetz selbst begegnete, von einer Ausnahme abgesehen, keinem ernsthaften Widerspruch. Dagegen bezogen sich zahlreiche Verbesserungsvorschläge (Drucks. Nr. 145—163; 172. 173) theils auf das Maß der Ansätze, theils auf die Berechnungsweise, theils auf die zu berücksichtigenden Personen, theils auf das Ermittlungsverfahren. Unter den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind zu erwähnen; die Verkürzung der den Pensionsanspruch begründenden Dienstzeit auf die Zeit von 10 Jahren (ehemals in Preußen 15 Jahren). Ein Versuch diesen Anspruch zu beschränken auf solche Fälle, in denen die Dienstunfähigkeit als dauernde Folge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte zu Fortsetzung des activen Militärdienstes erscheint (Antrag Dickert, Herz und Gen.), scheiterte. Abgesehen von Verwundungen und anderen dienstlichen Beschädigungen wird der Pensionsanspruch schon dadurch erworben, daß jemand zur Fortsetzung des activen Militärdienstes „unfähig" geworden und deswegen verabschiedet wird. — Die Beträge für Pensionen sind im Vergleich zur ursprünglichen Regierungsvorlage durch einen vom Abg. v. Bonin gestellten Antrag in einigen Sätzen ermäßigt worden. Wesentlicher waren die vom Reichstag beschlossenen Zusätze, welche sich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges beziehen.

4) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871. (R. G. B. 17. Nr. 663 [2]).

---

[1]) Vgl. Nr. 96 der Drucks. — Erste L.: 13/5. — Zweite L.: 5/6.—7/6. Dritte L.: 12/6. (Ohne Commission.) —

Das Gesetz enthält 117 §§. — Seine Hauptabtheilungen sind: Erster Titel: Offiziere und im Offizierrang stehende Militärärzte A. im Reichsheere (§§ 2—47), B. in der Kaiserlichen Marine (§§ 48—57). Zweiter Titel: Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener. A. Unteroffiziere und Soldaten, B. Untere Militärbeamte, C. Bewilligungen für Hinterbliebene D. Gemeinsame Bestimmungen. Dritter Titel: Allgemeine Bestimmungen.

[2]) Vgl. Drucksachen Nr. 167. — Erste L.: 2./5. (Gegen den G.-Entw.: v. Katow, dafür Bamberger (welcher die Anzahl der 1867 in Paris nieder-

Der Betrag der Beihülfen, welche an die während des Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen aus den bereitesten Mitteln der Kriegsentschädigung gewährt werden sollen, ist auf zwei Millionen Thaler normirt. Die Vertheilung geschieht durch die einzelnen deutschen Regierungen nach Anordnung des Bundesraths. Zulässig ist die Anrechnung der etwa von den Regierungen bereits geleisteten Vorschüsse.

Die Einsetzung einer centralen Liquidationscommission, wie in den die Rhederei betreffenden Entschädigungsfällen, verbot sich durch die Natur der Umstände von selbst. Die Bedürftigkeitsfrage der zu Unterstützenden ist angemessen nur in der localen Umgebung derjenigen Landstriche zu prüfen, in welche die Ausgewiesenen zurückgekehrt sind: präsumtiv ihre Heimath vor der Niederlassung in Frankreich.

Ob die ausgeworfene Summe ausreicht, den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen, bleibt zweifelhaft. Mit den Verhältnissen genauer vertraut, bezeichnete sie der Abgeordnete v. Patow als eine verschwindend kleine gegenüber den allgemein gehegten Erwartungen. — Der Reichskanzler erhob dagegen den Vorwurf, daß von Seiten der Vertriebenen in überspannter Weise eine Milliarde vor dem Friedensschlusse bei ihm angemeldet worden sei. In Beziehung auf die Principienfrage leugnete er eine Verpflichtung aus dem Titel einer von Frankreich begangenen Völkerrechtswidrigkeit, indem er unter Mißbilligung der vom französischen Volke bewiesenen Grausamkeit und Härte den Kriegführenden das Recht zusprach, aus ihrem Gebiete feindliche Unterthanen auszuweisen; deswegen handle es sich nur um eine Beihülfe, deren definitives Maß noch offen bleibe.

5) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871. (R. G. B. 30. Nr. 669 [1]).

Das aus einem Satz bestehende Gesetz stellt den Landesregierungen eine Summe von vier Millionen Thaler zur Verfügung, welche aus der Kriegsentschädigung entnommen und nach Anordnung des Bundesrathes vertheilt werden sollen, soweit sich nach dem Verhältniß der einzelnen Länder ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs möglichst zu erleichtern.

Hervorgegangen ist der Gesetzentwurf aus einem vom Abg. v. Bunsen und Andern [2]) gestellten Antrag, gegen welchen unter Hervorhebung der mit

---

gelassen gewesenen Deutschen auf 35,000 angab). — Zweite L.: 9./6. (Drucksachen Nr. 177. II). Amendement Bamberger und Benda, gegen die Vertheilung nach der Kopfzahl der Reclamanten, angenommen. — Dritte L.: 10./6.

[1]) Drucksachen Nr. 198. — Erste L.: 12./6. Zweite L.: 14./6. Dritte L.: 15./6.

[2]) Der in der Sitzung vom 23. Mai von v. Bunsen, v. Bonin, Schultze, Frh. v. Unruhe-Bomst, Dr. Niegolewski und v. Mallinckrodt gestellte dringliche Antrag ging dahin: an den Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, eine Einwirkung auf die Bundesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß bei Verfügung über den ihnen durch Reichsgesetz zu überweisenden Antheil der französischen Kriegs-

seiner Ausführung verbundenen Schwierigkeiten die Bundesregierungen sich Anfangs ablehnend verhalten hatten. — Der Reichkanzler erklärte, daß nach der Ansicht der Bundesregierungen die Verwaltung und Rechnungslegung über die vom Reich zur Disposition gestellten Mittel innerhalb der verfassungsmäßigen Vorschriften jedes Landes Statt finden würden.

6) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871 [1]).

Der Gesetzentwurf, einen Artikel enthaltend, wurde nahe vor dem Schluß der Session in äußerem Zusammenhang mit dem Entwurf, betreffend die den Angehörigen der Landwehr und der Reserve zu gewährende Beihülfe, eingebracht. Ursprünglich war beabsichtigt, nur diejenigen deutschen Heerführer, welche im letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange in hervorragender Weise beigetragen haben, als Empfänger der Dotation in Aussicht zu nehmen. Eine Commission, an welche der Entwurf zu vertraulicher (nicht öffentlicher) Vorberathung verwiesen worden war, schlug indessen vor und der Reichstag genehmigte, daß außerdem deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen des Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, bei der Vertheilung der dem Kaiser zur Verfügung gestellten Summe von vier Millionen gleichfalls berücksichtigt werden sollten. — Die Summe soll aus der zu zahlenden Kriegsentschädigung entnommen werden.

Der Reichskanzler erläuterte die Vorlage in dem beiläufigen Hinweis auf „die Nützlichkeitsmomente, die darin liegen können, daß man in dem kargen Leben des Soldaten die Hoffnung auf ein ungewöhnlich großes Loos nicht abschneide durch rechnende Kargheit in dem Augenblicke, wo wund, blutend und siegreich das Heer nach Hause kommt.“ Den vollen Nachdruck legte er jedoch auf die Pflicht der Dankbarkeit gegen den Kaiser und das Heer. „Vergessen Sie auf einen Augenblick die Stellung der geldbewilligenden Abgeordneten, denken Sie daran, dies Herzensbedürfniß des Kaisers zu befriedigen, geben Sie ihm die Zufriedenheit, die er durch seine Hingabe, durch seinen Muth um Deutschland verdient hat.“

Gegen das Gesetz stimmten die Fortschrittspartei und einige Mitglieder des Centrums. Die Einwendungen bezogen sich theils auf das Princip der Dotationen im Allgemeinen, theils auf die Behauptung, daß durch den Charakter einer „Nationalbelohnung“ die Bezeichnung der zu dotirenden Personen in der Gesetzesvorlage gefordert werde. Der Reichskanzler hatte dies abgelehnt

---

[...]schädigung den Communalverbänden, welchen die Unterstützung der Landwehr- und [R]eservistenfamilien obliegt, verhältnißmäßig entsprechende, von vornherein fest normirte [F]onds überwiesen würden, um daraus für die Zukunft noch gleichmäßiger und aus[rei]chender als bisher ihre Aufgabe erfüllen und in dringenden Nothfällen einzelnen [d]urch den Krieg besonders geschädigten Landwehr- und Reservistenfamilien schon jetzt [ei]ne Beihülfe gewähren zu können.

[1]) R. G. B. Nr. 676. — Erste L.: 13./6.; zweite L.: 14./6.; dritte L.: 15./6. Berichterstatter dafür: v. Bennigsen, Lasker, v. Loë, Kiefer, Graf Rittberg, Graf Spee, Reichensperger, dagegen: Löwe, v. Lenthe, Schulze, Schröder, Krüger.

und in der Commission nur einige allgemeine Andeutungen über die bei der Dotation in Aussicht genommene Kategorie gegeben.

7) Gesetz, betreffend die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871 [1]). (R. G. B. 22. Nr. 642.)

Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871. Desgl. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871. —

Dem Reichstage war mit Rücksicht auf den finanziellen Aufwand eine Gesetzvorlage zugegangen, welche eine Bewilligung von 250,000 Thalern in Anspruch nahm. In der zweiten Lesung ward auf Antrag des Abg. v. Bernuth beschlossen, die Kriegsdenkmünze auch der Kaiserl. Marine, nicht blos dem Reichsheer, zuzuwenden. Der Allerhöchste Erlaß gedenkt der Zustimmung des Reichstags nicht. Ueber die im Statut vom 20. Mai gezeichneten Gränzen ist der Kaiser späterhin in zwei weiteren Erlassen hinausgegangen, indem er (unter dem 22. Mai) auch an Nichtcombattanten aus der Armee, die nicht in Frankreich gewesen waren, und an Krankenpfleger, Seelsorger, Johanniter u. s. w. die Belohnung mit der Kriegsdenkmünze zuließ. So unscheinbar in reichsrechtlicher Hinsicht der Erlaß selbst ist, so hat derselbe doch eine verfassungsrechtliche Bedeutung. In der deutschen Reichsverfassung fehlt die Bestimmung, welche den Kaiser für das Reich ermächtigt, Ordensverleihungen zu ertheilen. Da die Kriegsdenkmünze auf der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags beruht, muß angenommen werden, daß es einer Zustimmung oder einer Genehmigung zur Annahme der Kriegsdenkmünze für außerpreußische Unterthanen Seitens der einzelnen Bundesregierungen nicht bedarf. Gegenüber den Personen des Reichsheeres erscheint die Verleihung der Kriegsdenkmünze vielleicht im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Oberbefehl. Dagegen verhielt es sich mit den nachträglich designirten Kategorien der Krankenwärter, soweit solche freiwillige Krankenpflege geübt haben und nicht der Militärverwaltung zugehörten, anders. Hier könnte in Frage kommen: ob sie der Genehmigung ihrer Landesregierung zur Annahme einer ihnen vom Kaiser und König von Preußen verliehenen Auszeichnung bedürfen. Nach der Publikation im Reichsgesetzblatte scheint es, als ob der Kaiser die Verleihung der Kriegsdenkmünze auch an Civilpersonen als einen Akt der Reichsregierung betrachtet, der unabhängig ist von der Zustimmung der einzelnen Bundesstaatsregierungen. Es wäre in der That mit dem Wesen des Reichs schwer vereinbar, wenn die Annahme einer vom Kaiser in seiner Eigenschaft als Oberfeldherr verliehenen Auszeichnung an die Genehmigung einer Landesregierung gebunden wäre. Auf der andern Seite bleibt nach dem Wortlaut der Verfassung die Sache zweifelhaft. Sie könnte von Interesse werden, wenn mit dem Wachsthum des Reichsbeamtenthums Ordensverleihungen (vorläufig in Preuß. Insignien) wegen verdienstlicher Leistungen für das Reich sich mehren sollten. In Ermangelung eines Reichsgesetzes wird zu behaupten sein, daß der Kaiser nur

---

[1]) Drucksachen des R.-T. 86. Erste L.: 5./5. Zweite L.: 8./5. Dritte L.: 9./5.

in seiner Eigenschaft als König von Preußen preußische Orden an Reichsbeamte ertheilen kann und deren Anlegung von der etwa bestehenden Zustimmung der Souveräne andrer deutscher Staaten abhängig bleiben wird.

8) **Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen.** — Vom 14. Juni 1871. (R. G. B. 27, Nr. 662[1]).

Gleichfalls auf die bereitesten Mittel der französischen Kriegsentschädigung sind für den Reichskanzler fünf Millionen Thaler zur Beschaffung des Bedarfs für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen „vorschußweise“ angewiesen. Veranlaßt ist die Anweisung dieses Vorschusses dadurch, daß das Betriebsmaterial dieser Eisenbahnen nicht an Deutschland mit abgetreten worden war. Der Friedensschluß stipulirt die Rückgabe des der französischen Ostbahn gehörigen Materials an Frankreich. Ueber die Zeit und die Art der Zurückerstattung ist nichts verordnet; es war beabsichtigt diese Frage offen zu lassen. Unzweifelhaft sind indessen die von Frankreich abgetretenen Bahnlinien als Reichseisenbahnen anzusehen. Sie stehen im Eigenthum nicht der wiedererworbenen Gränzprovinzen, sondern des gesammten Reiches und werden daher in Ermangelung entgegenstehender, etwa noch zu erlassender Specialgesetzgebung der Finanzcontrole des Reichstages nach Einführung der Reichsverfassung zu unterstellen sein. Die an diesen Linien fungirenden Beamten haben somit die Eigenschaft der Reichsbeamten.

## V.

Zu den Finanzgesetzen der abgelaufenen Session, deren Charakteristik an einer andern Stelle zu geben ist, gehören

1) **Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.** Vom 31. Mai 1871. (R. G. B. 23, Nr. 648.)

Der durch Gesetz vom 15. Mai 1870 für 1871 festgestellte Etat wird in Einnahme und Ausgabe um 557,959 Thaler erhöht[2]).

2) **Gesetz, betreffend die anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869.** Vom 5. Mai 1871 (R. G. B. 20, Nr. 63); (verordnet unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1869, daß die Matricularbeiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 auf 23,548,205 Thaler festgestellt werden. Die Berechnung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Beträge in einer Anlage beigefügt (R. G. B. S. 99).

3) **Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel**

[1]) Vrgl. Drucksachen Nr. 176. — Erste und zweite L.: 9./6. — Dritte L.: 10./6.

[2]) Erste L.: 27./4. Verweisung an eine Commission, Berichterstatter v. Wedell-Malchow. Bundescommissare: Reg.-R. Dr. Michaelis; Leg.-R. v. Bülow. Zweite L.: 15./5. ff. Dritte L.: 23./5.

zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871 (R. G. B. 18, Nr. 633 S. 91).

Ermächtigung des Reichskanzlers, weitere Geldmittel bis zum Betrage von 120 Millionen Thalern im Wege des Credits (Anleihe und Schatzanweisungen) flüssig zu machen.

4) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871. (R. G. B. 27, Nr. 664.)

Anweisung von Einhundert Tausend Thalern als erste Kostenrate für 1871. Die Mittel sind durch die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen [1]). Nach der Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes soll der definitiven Entscheidung über den Bau eines Parlamentsgebäudes, welches ursprünglich mit dem Terrain des Reichskanzleramtes in Zusammenhang gebracht worden war, in keiner Weise vorgegriffen werden.

## VI.

Der Privatrechtsgesetzgebung oder theilweise auch der wirthschaftspolitischen Gesetzgebung gehören an:

1) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. (R. G. B. 25 Nr. 652 [2]).

Dieses Gesetz gehört zu den wenigen Erzeugnissen der Legislative, welche außer Zusammenhang stehen mit den durch den Krieg oder die Begründung des Reichs geschaffenen Zuständen. Es war veranlaßt durch Unglücksfälle, die namentlich im Königreich Sachsen die allgemeine Meinung erregt und in einer an den Nordd. Bund gerichteten, von diesem zur Berücksichtigung überwiesenen Petition Beachtung gefunden hatten. Von dem Inhalt des Gesetzes wird anderweitig Rechenschaft gegeben werden. Aus der Entstehungsgeschichte verdient hervorgehoben zu werden, daß die Berathungen mehr als bei anderen Vorlagen auf eine Verbesserung der Einzelheiten gerichtet waren. Gerade die ungewöhnlich große Anzahl von Amendements, durch welche die Debatte öfters verwirrt und schwer verfolgbar wurde, verschaffte der Regierungvorlage, die mit großem Geschick vertheidigt ward, die Ueberlegenheit über die Gegenanträge.

Die Hauptstreitfragen bezogen sich auf die vergleichungsweise gesteigerte Verantwortlichkeit der Eisenbahnen, auf die mildere Belastung des Bergbaues, auf die dem Begriffe einer „Fabrik" beizulegende Bedeutung, auf die Er-

---

[1]) Vergl. Drucksachen Nr. 157. Erste L.: 1./6. Zweite L.: 9./6. Dritte L.: 10./6.

[2]) Vgl. Drucksachen Nr. 16. 65. 70. 71. 74. 76. 78. 82. Erste L.: 14. 4. Bundesbevollmächtigter: Geh. R. Dr. Falck. G. R. Dr. Achenbach (2. L.). Zweite L.: 28./4., 29./4., 1./5. Dritte L.: 8./5., 9./5.

klärung von „höherer Gewalt" und eine Anzahl anderer Punkte, die die Regierungsvorlage mit Recht der richterlichen Entscheidung vorbehalten und zur gesetzgeberischen Behandlung ungeeignet befunden hatte. Unzweifelhaft bedeutet das Gesetz deswegen einen Fortschritt, weil es, die Ungleichheit der gesellschaftlichen Verhältnisse würdigend, die Schadensersatzpflicht zu einer Vorschrift des öffentlichen Rechts erhebt und entgegenstehende Privatabrede ausschließt [1]). Von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, daß die großen Eisenbahnlinien, so lange sie gegen die Concessionirung von Concurrenzbahnen geschützt sind, die Natur eines auf gewissen Verkehrsgebieten wirkenden Monopols haben. Im Uebrigen darf man sich nach den in England gemachten Erfahrungen nicht der Hoffnung hingeben, daß durch die gesteigerte Verpflichtung zum Schadensersatz in den großen, auf Actien begründeten Unternehmungen die Unglücksfälle erheblich vermindert werden; es dürfte sehr irrig sein, zu folgern, daß in entsprechender Weise die Aufgabe der präventiven Maßnahmen der Eisenbahn-, Berg- und Fabrikpolizei zu vermindern sei. Ganz im Gegentheil ist in neuester Zeit namentlich unter den Engländern die Thatsache anerkannt worden, daß die deutsche Eisenbahnpolizei Unglücksfälle wirksamer verhütet, als die oft gerügte (angebliche) Parteinahme der englischen Jury, die in Schadensersatzprocessen so häufig gegen die Unternehmer ihr Vedict abgiebt.

Nicht ohne politische Bedeutung ist die auf Antrag von Schwarze beschlossene Ausdehnung der Competenz des Bundes-Ober-Handelsgerichtes auf die Entscheidung der aus diesem Gesetze hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten. Der Leipziger Gerichtshof verliert damit immer mehr den ursprünglichen Charakter eines nur in Handelssachen judicirenden Tribunals und nähert sich den Anforderungen an die Einsetzung eines höchsten Reichsgerichtes. Nebenher liegt es in der Natur der Dinge, daß bei der Behandlung der aus diesem Gesetze erwachsenden Ansprüche die That- und Beweisfrage sehr entschieden in den Vordergrund tritt. In Anerkenntniß dessen ist die freie Beweiseinlegung durch den Richter (§ 1) zugelassen und ein weiterer Fingerzeig gegeben über die Richtung, in welcher sich die Entscheidung der Beweisfragen nach der angekündigten deutschen Civilproceßordnung wahrscheinlich gestalten wird.

Eine Reihe auf den Gesetzentwurf über die Schadensersatzpflicht bezüglicher Resolutionen ward am 12. Mai angenommen.

### 2) Gesetz, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien [2]). Vom 8. Juni 1871. (R. G. B. 25, Nr. 652.)

[1]) Vgl. das Pr. Gesetz vom 3. Mai 1869.

[2]) Drucksachen 33—112. Erste L.: 24./4. Zweite L.: 15./5., 16./5. Dritte L.: 19./5. Commissarius: Dr. Michaelis.

Bekanntmachung vom 19. Juni 1871, betreffend die (vom Bundesrath erlassenen) Vorschriften zur Ausführung des R.-G. vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1871, betreffend die Ergänzung der unter dem 19. Juni erlassenen Vorschriften zur Ausführung des R.-G. vom 8. Juni über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Bekanntmachung vom 10. Juli 1871, betreffend die zweite Ergänzung der unter dem 19. Juni erlassenen Vorschriften zur Ausführung des R.-G. vom 8. Juni 1871 (Nr. 678).

Das Gesetz kann als ein Ausfluß derjenigen wirthschaftlich-sittlichen Anschauungen angesehen werden, welche auf der einen Seite die Verderblichkeit des Glückspiels, auf der andern Seite die Entwickelung des modernen Börsenverkehrs anfeinden. Die Hauptmeinungen, welche in der Debatte auf einander stießen waren diese: Verbot der Prämienanleihen, Concessionirung durch den Bundesrath in Gemäßheit von Normativbedingungen, Zulassung der Prämienanleihen durch einen Act der Reichsgesetzgebung. Daß gegen jeden Vorschlag eigentlich gleich schwer wiegende Bedenken in der Debatte vorgebracht werden konnten, zeigt eine Verfrühung dieses Gesetzesactes gegenüber dem Stand der noch nirgends fest gewordenen Meinungen. Die schließlich getroffene Entscheidung hinterläßt den Eindruck eines von Zufälligkeiten und Abneigungen mehr als von Ueberzeugungen bestimmten Ergebnisses.

## VII.

Schließlich sind einige Gesetzesanträge, hervorgegangen aus der Initiative des Reichstages, zu erwähnen:

1) Der Abg. Schulze-Delitzsch, in Verbindung mit Andern [1]), beantragte die privatrechtliche Stellung von Vereinen zu regeln, denen bisher die juristische Persönlichkeit abging. Ein früherer, von dem Antragsteller eingebrachter Gesetzentwurf war vom norddeutschen Reichstag angenommen worden, ohne daß sich der Bundesrath darauf erklärt hätte. Während in Bayern und Sachsen diese Angelegenheit bereits geordnet ist, fehlt es in andern Staaten, auch in Preußen, an den hierauf bezüglichen Normen, obwohl das Vereinsleben — auch außerhalb der wirthschaftlichen Genossenschaften — mit sehr erheblichen vermögensrechtlichen Interessen verwachsen ist. Der schwerfällige Weg der Beleihung mit Korporationsrechten einzelner Gesellschaften ist nicht geeignet, diesen Interessen Befriedigung zu verschaffen. Wenn überhaupt gegen solche Gesetzentwürfe jemals Competenzbedenken obgewaltet haben (was übrigens kaum anzunehmen ist), so kann nunmehr kein Zweifel bestehen, daß das Reich, nachdem das Vereinswesen ihm zugewiesen worden ist, auch hierin ordnend eingreifen muß. Der Antragsteller wies auf die große Bedeutung hin, welche neben den rechtlich bereits constituirten Erwerbsgenossenschaften den Bildungsvereinen (Turn-, Gesang- und andere Vereinen) zukomme; Vermögens- und Rechtsfähigkeit müsse auch ihnen zugestanden werden, vorbehaltlich des staatlichen Rechts, aus Gründen des öffentlichen Wohls einzelne Arten von Vereinen überhaupt zu verbieten. Es wird also auch hier darauf ankommen, von dem System der Concessionirungen abgehend, bestimmte Normativbedingungen aufzustellen. Der Gesetzesvorschlag ward einer Commission überwiesen. In den spätern Stadien ward von Seiten des Bundesrathes erklärt: daß gegen den früheren, vom Norddeutschen Reichstage angenommenen Entwurf principielle Bedenken um deswillen obgewaltet hätten, weil die religiösen, politischen und Gewerksvereine in den Entwurf hineingezogen worden seien. Eine bestimmte Erklärung über die

[1]) Drucksachen des Reichstags Nr. 45. 151. Erste L.: 26./4. (St. B. S. 396). Zweite Berathung: 26./5. (Beschlußunfähigkeit).

zu dem neuen Entwurf einzunehmende Stellung ward nicht abgegeben. Die weitere Verfolgung der Sache ward durch den Schluß der Session abgeschnitten.

2) Nachdem der Abg. Wiggers einen von ihm gestellten Gesetzesantrag, betreffend die Cautionspflichtigkeit politischer Zeitschriften, zurückgezogen, ward in namentlicher Abstimmung bei 2. Lesung und mit großer Mehrheit in 3. Lesung ein vom Abg. Völk in gleicher Richtung gestellter Antrag (mit 227 gegen 37 Stimmen) angenommen. Darnach sollen die Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben werden,

> welche die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Caution verpflichten oder die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen [1]).

Im Zusammenhang damit stand eine vom Abg. Biedermann beantragte Resolution des Reichstages, welche den Reichskanzler auffordert, den zu erwartenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse der öffentlichen Kritik rechtzeitig zu unterbreiten. Wenn es bei umfassenden Gesetzgebungsakten üblich gewesen ist, die Stimme sachverständiger Juristen zur Kritik herauszufordern, so ist es gewiß ebenso angemessen, auch der zunächst betheiligten politischen Presse Zeit zu lassen, sich über die Preßgesetzgebung auszusprechen. Es ist von größter Wichtigkeit, die im Auslande sehr zum Nachtheil Deutschlands verbreitete Meinung, daß die Presse allgemein, vorzugsweise in Preußen, „geknebelt" sei, zu widerlegen und dafür Sorge zu tragen, daß die Preßfreiheit soweit verwirklicht werde, als dies irgend thunlich erscheint, ohne die gewichtigsten Interessen des Staates zu schädigen. Vom Standpunkte der Politik ist zu behaupten, daß kein Staat Europas ein so hohes Maß von Preßfreiheit ohne Nachtheil zu gewähren vermag wie das deutsche Reich; denn nirgends ist der Abstand zwischen Gedanken und Handlung so weit, nirgends das Gegengewicht einer im Grunde tüchtigen Volksbildung gegen den Mißbrauch der Presse so stark, wie unter uns.

3) Ein von Dr. Prosch und Braun (Gera) eingebrachter Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes betreffend die Erhebung der vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben [2]) ward nach den Erklärungen des Bundesrathsbevollmächtigten zurückgezogen. Der Antrag selbst ging dahin, den Kanzler zu ersuchen, dem Reichstage in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die in den einzelnen Landesstaaten vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben im Bereiche der Gültigkeit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nach einheitlicher Ordnung als Reichssteuer zu erheben sein würden.

4) Ein vom Abg. Wilmanns und Genossen vorgeschlagener Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. im Gebiete des deutschen Reiches [3]), ward durch einfache Tagesordnung beseitigt.

---

[1]) Vgl. Drucksachen des R.-T. Nr. 104.
[2]) Vgl. Drucksachen des R.-T. Nr. 18.
[3]) Drucksachen des R.-T. Nr. 48. — Vrh. 2./5. (St.-B. S. 524).

# VIII.

## Handel, Zollwesen, Consularwesen; wirthschaftliche Gesetzgebung.

Von

A. Lammers in Bremen.

### 1. Handel, Zollwesen, Consularwesen.

Das Deutsche Reich hat nicht nur den Norddeutschen Bund und die vier seit 1866 selbständig dastehenden süddeutschen Staaten, sondern auch den Zollverein, die Zusammenfassung des Gebiets des ehemaligen Deutschen Bundes ohne Oesterreich und Lichtenstein unter dem handelspolitischen Gesichtspunkt, in sich aufgenommen und verschlungen. Insofern bezeichnet es den Abschluß der neben dem Bunde herlaufenden preußisch-deutschen Bestrebungen, ein einheitliches Verkehrsgebiet aus den Bestandtheilen des heutigen Deutschen Reichs zu machen. Das alte Deutsche Reich hatte im Zollwesen, wie in vielen andern Beziehungen, ein Chaos hinterlassen. Die seiner Auflösung zunächst folgenden Kriegsjahre waren nicht die Zeit, um dem zwischenstaatlichen Verkehr in Deutschland besondere Wohlthaten zu erweisen. Auch nach den Befreiungskriegen ließen die Fülle der Aufgaben und die Erschöpfung der Kraft es nicht sofort in dem neugeschaffenen Bunde oder neben demselben zu zeitgemäßen Regelungen kommen. Bald aber traten die beiden für die politische Verjüngung unserer Nation überhaupt gewichtigsten Potenzen auch an diese Aufgabe heran: die regierenden preußischen Staatsmänner mit Beseitigung der inneren Zollschranken und Einführung eines die ganze Monarchie umschließenden, auf freisinnigen Grundsätzen beruhenden Grenzzolltarifs im Jahre 1818, — außerhalb Preußens die patriotisch-ökonomische Agitation, durch den Namen Friedrich List charakterisirt, welche alle innern Zollschranken in Deutschland verwarf, dafür aber nach außen hin verhältnißmäßig hohe, auf Schutz der einheimischen Industrie berechnete Zollsätze forderte. Der Zollverein muß als das gemeinschaftliche Product dieser beiden Factoren angesehen werden. Er bildete sich durchaus unabhängig vom Bunde seit dem Jahre 1828 dergestalt, daß Preußen einen der kleinen Staaten nach dem andern, wenn auch mitunter mehrere auf einmal, in sein Zollgebiet mit aufnahm, zuerst das Großherzogthum Hessen. Neben dem preußisch-deutschen Zollverein entstand ein nordwestdeutscher Steuerverein um Hannover herum, das auf diese Art der Aufsaugung durch die Berliner Zoll-Propaganda besser zu entgehen hoffte. Indessen gab Braunschweig schon 1841 der Anziehungskraft des stärkeren Körpers nach und riß sich vom Steuerverein los, um den Zollverein beizutreten; und zehn Jahre später folgte der Rest des Steuervereins diesem Beispiel, nachdem di

Versuche der revolutionären Jahre 1848—50, den Deutschen Bund in ein Reich zu verwandeln, gescheitert waren.

Der Zollverein hatte sich neben dem Bunde gebildet, aber in dem Charakter seiner Verfassung und Einrichtungen hatte er sich ihn gleichwohl zum Muster nehmen müssen. Nur dadurch daß Preußen sich beschied, sein natürliches Uebergewicht in dem Verbande nicht anders als moralisch geltend zu machen, aber keinerlei Vorrechte hinsichtlich einer etwas freieren Führung oder hinsichtlich des Stimmrechts in Anspruch zu nehmen, konnte in jener flauen Zeit, wo kein Druck erstarkter öffentlicher Meinung den particularen Souveränetätsschwindel in Schranken bannte, die Vereinigung überhaupt zu Stande gebracht werden. Die Leitung und Gesetzgebung des Zollvereins stand einer periodisch zusammentretenden Versammlung von Regierungsbevollmächtigten zu, in welcher jeder Staat, groß oder klein, die gleiche Stimmberechtigung besaß und alle wichtigeren Entscheidungen an Einstimmigkeit gebunden waren. Dieselbe verhandelte obendrein selbstverständlich geheim. Eine so beschaffene Verfassung mußte den Zollverein im wesentlichen nothwendig mit starrer Unbeweglichkeit schlagen. Kleine Aenderungen in den Zollsätzen, die doch etwa das enge Thor der Einstimmigkeit passirten, mußten immer eher schutzzöllnerischer als freihändlerischer Natur sein, denn die schutzzöllnerischen Interessen sind concentrirt und wachsam, die freihändlerischen der Hauptsache nach zwar allgemein verbreitet, aber schwach empfunden. Zu großen zeitgemäßen Fortschritten bot sich nur alle zwölf Jahre einmal Gelegenheit, nämlich beim Ablauf der den Zollverein begründenden Verträge. Je stiller aber seine Gesetzgebung in der Zwischenzeit gestanden hatte, desto massenhafter und einschneidender drängten sich nun die Abänderungswünsche heran, desto leidenschaftlicher trachteten sie, die seltene Möglichkeit völlig auszunutzen. Dem betheiligten Publicum konnte mit dieser Sorte handelspolitischer Revolutionen ebensowenig gedient sein, wie mit der habituellen Unfähigkeit zu stück- und schrittweiser Reform. Für den deutschen Geschmack glich die Entwickelung des Zollvereins in seiner alten Gestalt entschieden zu sehr dem Proceß der französischen Staatsentwicklung.

Diesem Uebel half die Stiftung des Norddeutschen Bundes im Zusammenhang mit der daran sich schließenden Erneuerung des Zollvereins durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 ab. Der erstere war durch seine Verfassung, die am 1. Juli 1867 in Kraft trat, ein geschlossenes Zoll- und Handelsgebiet geworden. Als solches trat er durch den genannten Vertrag in erneute Zollbeziehungen zu den vier selbständig gebliebenen süddeutschen Staaten, gleichartig den früheren Beziehungen in Betreff der auf eine gewisse Reihe von Jahren beschränkten Dauer des Verhältnisses, ungleichartig aber in Betreff der Verfassung. An die Stelle der alten, ausschließlich durch Regierungsbevollmächtigte gebildeten Generalzollconferenz traten nämlich, ganz wie im Norddeutschen Bunde, ein Bundesrath als Repräsentation der Regierungen und ein Zollparlament als Vertretung des Volks; die künstliche Gleichheit der des kleinsten mit dem größten Staat bei den Abstimmungen hörte in beiden Körperschaften ebenso auf, wie die Abhängigkeit aller bedeutsameren Beschlüsse von Einheit der Stimmen. Dadurch erhielt der Zollverein die legislative und administrative Beweglichkeit, deren er als Organ einer kräftig

fortschreitenden Nation in bewegter flüssiger Zeit nothwendig bedurfte. Die drei ersten Sessionen der Zollvereins-Gesetzgebung in den Jahren 1868, 69 und 70 haben im Gegensatz zu den Resultaten der früheren, durchschnittlich viel seltener abgehaltenen Generalzollconferenzen gezeigt, wie viel Stoff zu neuen Maßregeln fortwährend vorliegt und bei vernünftiger Regelung der Befugnisse auch zur Gestaltung gelangt, selbst so lange noch die Neuheit des Zusammenwirkens und allerhand politische Einflüsse größeren Anläufen und Ergebnissen im Wege stehen.

Durch die Verträge vom November vorigen Jahres, welche die Grundlage des neuen deutschen Reichs ausmachen, ist nun der Zollverein definitiv mit der politischen Verfassung Deutschlands verschmolzen. Die Einheit des deutschen Zoll- und Handelsgebiets ist damit unkündbar geworden, wie die politische Einheit der Nation in dem Reich betitelten Bundesstaat. Die Zoll-Verfassung ist dem Wesen nach dieselbe geblieben. Die Functionen des Präsidiums sind von der Krone Preußen auf den deutschen Kaiser, das Gesetzgebungsrecht ist auf den deutschen Bundesrath und den deutschen Reichstag gemeinschaftlich übergegangen. Die Möglichkeit beständiger theilweiser Reform ist folglich wie in der Epoche des Norddeutschen Bundes gewährleistet; ausgeschlossen hingegen gänzlich die Wiederkehr jener revolutionären Katastrophen, welche einst alle zehn oder zwölf Jahre den sonst herrschenden absoluten Stillstand unterbrachen und welche bisher immer noch, obwohl gemildert durch die fortlaufende Reformthätigkeit des Zollparlaments im Verein mit dem gesammtdeutschen Bundesrath, bedrohlich über uns hingen.

Schon der Zollverein begriff nach der norddeutschen Bundesverfassung und dem Vertrage vom 8. Juli 1867 alle deutschen Staaten außer Oesterreich und Lichtenstein in sich, — auch diejenigen, welche nicht in der Lage waren sich sogleich in die Zolllinie aufnehmen zu lassen. Von diesen traten nachträglich in dieselbe ein: die ehemaligen Herzogthümer, jetzige preußische Provinz Schleswig-Holstein, sammt ihren oldenburgischen, hamburgischen und lübeckischen Enclaven, am 15. November 1867; das ehemalige dänisch-deutsche, jetzt preußische Herzogthum Lauenburg am 5. Januar 1868; die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und die Freie Stadt Lübeck am 11. August 1868. Lübeck verzichtete hiermit seinerseits auf den Vorbehalt zu Gunsten der drei Hansestädte, welcher in der Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 34 Aufnahme gefunden hatte, und welcher diesen Städten gestattete, mit einem entsprechenden zugehörigen Theil ihres Gebiets so lange außerhalb der deutschen Zolllinie zu bleiben, bis sie selbst darauf verzichten würden. Für Hamburg und Bremen ist der fragliche Vorbehalt unverändert in die Verfassung des Deutschen Reichs übergegangen. Ein bedeutender Theil ihres Gebiets ist der Zolllinie einverleibt worden, aber sie selbst mit ihrer näheren Nachbarschaft und mit Bremens Seehafen Bremerhaven stehen nach wie vor als sogenannte Freihäfen draußen. Hamburgs Freihafenstellung hat diejenige des nachbarlichen Altona, Bremerhavens Freihafenstellung diejenige der concurrirenden Häfen Geestemünde (preußische Provinz Hannover) und Brake (Oldenburg) nach sich gezogen. Fragt man, ob es wahrscheinlich sei, daß die beiden Hansestädte dieser ihrer Ausnahmestellung bald überdrüßig werden und die ihnen anheimgegebene Initiativ

zur Vorrückung der deutschen Zolllinie bis ans Meer auch da, wo Elbe und Weser münden, ergreifen werden, so scheint die Antwort verneinend ausfallen zu müssen. In Hamburg kämpfte zwar eine in ihren Interessen verletzte rührige Partei längere Zeit heftig für den Eintritt der Stadt in die Zolllinie. Allein seit man Zeit gefunden hat, sich an die allseitige Vorrückung dieser Linie bis hart jenseits der Thore zu gewöhnen, die eigenen Verhältnisse danach zu ordnen, und namentlich seitdem die großen öffentlichen Bauten für eine Zollvereins-Niederlage innerhalb des Freihafengebiets vollendet sind, ist die Agitation ziemlich verstummt. Es hat sich so ganz die nämliche Erscheinung gezeigt wie im Beginn der funfziger Jahre in Bremen, das damals durch Hannovers und Oldenburgs Anschluß an den Zollverein in Hamburgs Lage nach 1866 gerieth: große Aufregung vor und kurz nach dem die Absatzwege afficirenden Ereigniß, gleichzeitig aber doch nothgedrungene stille Anpassung der Geschäftsinteressen an den neuen Zustand und daher endliche Aussöhnung mit demselben, — die denn in Bremen zur Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes auch bereits so stark und allgemein war, daß die Hamburger Eintritts-Agitation nicht das schwächste Echo erweckte. Bremen nahm damals ein Hauptzollamt des Zollvereins bei sich auf und erhielt eine Zollvereins-Niederlage mit anderen besonderen vertragsmäßigen Erleichterungen; gegen Hamburg ist man in dieser Richtung neuerdings noch weit liberaler verfahren, was die Behauptung des Freihafen-Charakters natürlich sehr erleichtert hat. Daraus schon geht, wie vor allem aus der wiederholten Ueberlassung der Entscheidung der Frage an das eigene Ermessen der Städte, hervor, daß man in Berlin bestimmenden Orts nicht die Absicht hegt, direct oder indirect auf ihre Wahl zu drücken. Nähere Ueberlegung des Falls wird aber vermuthlich jeden Unbefangenen zu der Erkenntniß bringen, daß die dem Eintritt widerstrebenden Schwierigkeiten weit größer sind als die davon zu erwartenden Vortheile. Die deutsche Zollgesetzgebung ist nach langer Starrheit endlich in Fluß gekommen; sowohl das Verfahren bei der Grenzverzollung wie namentlich die Sätze des Zolltarifs haben keine Aussicht, viele Jahre zu bleiben wie sie sind. Nun hangt aber von ihrer Höhe eine Reihe wichtiger örtlicher Fragen ab, die Ausdehnung insbesondere des Lagerraums, welcher im Falle des Eintritts in die Zolllinie für bloß transitirende, aus dem Ausland kommende und wieder ins Ausland gehende Waaren nöthig wird. Dieser internationale Zwischenhandel spielt in dem Verkehr der beiden Hansestände eine bedeutende Rolle. Vermittelst seiner wird ein Stück Welthandel Deutschland tributpflichtig gemacht, das weder aus der deutschen Production hervorgeht noch für die deutsche Consumtion bestimmt ist. Ihn uns zu erhalten ist also gewiß ein nationales Interesse, das gewahrt zu werden verdient, und das daher die Bundesverfassung mit vollem Fug den Entscheidungen nicht hinlänglich informirter Majoritäten entzogen und verfassungsmäßig den Hansestädten allein zur Entscheidung überlassen hat. Sie stehen dabei unter der ausreichend wirksamen Controle der Möglichkeit, daß bei allzu einseitig-selbstsüchtiger Ausbeutung dieses Vorbehalts eine Verfassungsänderung beschlossen und danach dann der Eintritt in die Zolllinie, statt durch sie, von Bundesrath und Reichstag verfügt werden könnte. Aber auch innerhalb ihrer Mauern werden einzelne divergirende Interessen

und herrschende patriotische Tendenzen schon eigentlichem Misbrauch vorbeugen. Die Frage mag einer positiven Entscheidung zureifen in dem Maße, wie nicht allein das Zollverfahren, sondern auch der Zolltarif seinerseits sich dem Ideal freihändlerischer Finanzzollpolitik nähert; — oder mit anderen Worten, Deutschland muß in seinem eigenen Interesse dem absoluten Freihandels-System seiner beiden großen Freihäfen erst noch einige Schritte entgegenthun, bevor ihr oder sein Interesse erheischen kann, daß sie sich von der Zolllinie umschlingen lassen.

Die Schonung des internationalen, bloß transitirenden Zwischenhandels der Hansestädte entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Zollvereins oder nunmehr des Deutschen Reichs. Seit dem 1. März 1861 erhebt Deutschland keine Durchfuhrzölle mehr. Es stellt überhaupt die Verkehrsfreiheit, internationale so gut wie inländische, an die Spitze des betreffenden, jetzt integrirenden Theils seiner politischen Verfassung. Nur ausnahmsweise soll in außerordentlichen Fällen ein bestimmter Gegenstand mit einem Verkehrsverbot belegt werden können (Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867, §§ 1., 2 und 7 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869). Ein Ausfuhrzoll liegt nur noch auf einem einzigen Artikel, den Lumpen, dessen Freigebung aber ebenfalls schon oft mit Nachdruck betrieben worden ist und schwerlich noch lange auf sich warten lassen wird. Im übrigen bestehen nur Einfuhrzölle. Binnenzölle sind (nach § 8 des Vereins-Zollgesetzes) ganz unzulässig, möge nun einer der Einzelstaaten sie erheben oder wer sonst; doch sollen nicht als Binnenzölle angesehen werden Abgaben welche für die Benutzung von Häfen, Canälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und andern zur Erleichterung des Verkehrs dienenden Anlagen erhoben werden, die ursprüngliche mittelalterliche Wurzel des Zolls. Zölle im heutigen specifischen Sinne des Worts, indirecte Waarenverkehrs-Besteuerung zum Zwecke der Deckung der Staatsausgaben, werden in Deutschland nur an der Reichsgrenze erhoben, — Freihafengebiete und andere kleinere, der leichtern Grenzbewachung halber angeordnete Zollausschlüsse natürlich ausgenommen.

Schon der Zollverein aber beschränkte die Gemeinsamkeit seiner finanziellen Anstalten nicht ausschließlich auf Zölle, und danach thut es auch nicht das Reich. Vielmehr besteht Reichsbesteuerung für Salz, Taback, Brantwein, Bier, Zucker und Syrup, welche innerhalb des Reiches gewonnen oder bereitet werden. Nur für Bayern, Württemberg und Baden sind Bier und Brantwein noch der Landesbesteuerung vorbehalten, wenn auch mit thunlichster Ausgleichung der Normen. Mit innern Staatssteuern überhaupt dürfen, was sowohl Hervorbringung und Zubereitung als Verbrauch anbetrifft, nach Art. 5 des Zollvereins-Erneuerungs-Vertrags von 1867 und dem Schlußprotokoll vom nämlichen Tage nur folgende Erzeugnisse belegt werden: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Cider, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Bäckerwaaren, Fleischwaaren, Fett und Spielkarten. Eine gleiche Beschränkung gilt für die Gemeindebesteuerung, welcher Wein und Brantwein im allgemeinen nicht, jedoch dafür Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage unterworfen werden dürfen. Wein tritt hinzu nur in den eigentlichen Weinländern; Brantwein, wo es bisher schon üblich war oder mindestens gesetzlich

nicht versagt werden konnte. Wenn auf eines dieser Erzeugnisse der nationalen Production eine innere Staats- oder Gemeindesteuer gelegt ist, so kann dieselbe auch von den aus dem Ausland stammenden Waaren gleicher Gattung erhoben werden, falls dieselben in Deutschland zollfrei eingehen oder höchstens einen halben Thaler Zoll vom Centner zu entrichten haben. Für Brantwein, Bier und Wein sind bereits Maxima der für Rechnung des Staats oder der Gemeinde zu erhebenden Steuerbeträge vereinbart worden; für die übrigen Artikel der Kategorie hat man es sich 1867 noch vorbehalten. Die bloße Durchfuhr darf auch bei den bezeichneten Artikeln weder staats- noch gemeindeseitig besteuert werden. Indessen schützt die Besteuerung eines dieser Artikel in dem einen Staat, wo er entsteht, denselben nicht vor abermaliger voller Besteuerung in demjenigen anderen Staate, welchem er etwa zugeführt wird. In dieser Hinsicht haben die vertragschließenden Einzelstaaten sich nur zugesichert — und gilt also auch im Reiche —, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder dasjenige der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden dürfe. Hiernach bestehen innerhalb Deutschlands noch gewisse sogenannte Uebergangsabgaben, bestimmt um einer entsprechenden inneren Steuer des Einzelstaats gegenüber das Gleichgewicht unter den Producenten aufrecht zu erhalten. Doch sind für dieselben 1867 Maxima festgesetzt worden unter Zugrundelegung der damals bestehenden allerseitigen Steuergesetzgebung, welche bei Erhöhungen der entsprechenden inneren Steuern nur verhältnißmäßig erhöht werden dürfen, bei Herabsetzungen verhältnißmäßig erniedrigt werden müssen, unter Controle des Bundesraths. Uebergangssteuern sollen übrigens Productionssteuern entsprechen: Consumtionssteuern können durch sie nicht ausgeglichen werden, vielmehr soll in solchem Falle auch das fremde Product erst bei der Consumtion getroffen werden.

Man darf wohl annehmen, daß die Tendenz der gesetzgebenden Gewalten des Reiches dahin gehen wird, mit allen Uebergangssteuern baldthunlichst aufzuräumen. Soweit sie reichen, hemmen sie immer den Verkehr; und in einer Periode äußeren Friedens und innerer nationaler Consolidation, wie sie uns aller Wahrscheinlichkeit nach bevorsteht, haben Einzelstaaten und Communen Muße genug, ihr Steuerwesen so zu gestalten, daß es mit dem berechtigten Verlangen der Nation nach völlig freiem inneren Verkehr nicht collidirt.

Eine der dringlichsten Aufgaben, welche der alte Zollverein dem 1867 verjüngten hinterlassen hatte, war die Verbesserung des Verfahrens bei der Zollabfertigung der Waaren an der Grenze u. s. f. Das bestehende Verfahren lag theils in verschiedenen Rechtsquellen zerstreut, einem Zollgesetz und einer davon mehr willkürlich als durch strenge Unterscheidung des Inhalts getrennten Zollordnung, sowie einem noch bunteren Zollstrafrecht, für welches die Generalzollconferenz es nur zu einigen allgemeinen Grundsätzen gebracht hatte, das weitere den Einzelstaaten überlassend; theils aber entsprach es, im Jahre 1836 festgestellt, auch sehr wenig dem Zeitalter der Dampfschiffe und Eisenbahnen, das damals ja eben erst begann. Unter dem fühlbaren Drucke der Organe des Handelsstandes wurde denn auch schon dem ersten Zollparlament eine dahinzielende erste Vorlage gemacht, welche wenigstens die schlimmsten

Uebelstände ohne Verzug abstellen sollte. Aus ihr ging das Gesetz vom 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung hervor. Das zweite Zollparlament brachte dann eine vollständig neue Codification in dem Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869, bestimmt am 1. Januar 1870 in Kraft zu treten. In diesem Gesetz erschienen das Zollgesetz und die zur Ausführung desselben erlassene, nicht durchweg als Landesgesetz verkündigte Zollordnung verschmolzen. Wo diese fast ausschließlich den Frachtfuhrmann im Auge hatte, sodaß Eisenbahnbetrieb und Seeverkehr nebenhergehender administrativer Regelung überlassen blieben, da erfaßt das neue Gesetz diese letzteren in ihrer vollen Zeitbedeutung. Es nimmt aber drittens auch das Zoll-Strafrecht in sich auf, und zwar dergestalt daß nun eine durchgeführt einheitliche Zollstrafgesetzgebung für ganz Deutschland besteht statt bloßer gemeinschaftlicher Grundsätze, während das Strafverfahren allerdings noch, und bis zur Unification des gesammten deutschen Strafprocesses, dem Landesrecht anheimgegeben bleibt.

Die Richtung der hiermit vollzogenen Reform war schon in der ersten Zollparlaments-Session von beiden mitwirkenden Seiten übereinstimmend bezeichnet worden. Der Bundesrath sagte kurz: Vereinfachung der Zoll-Controlen und Erleichterung des Abfertigungsverfahrens. Das Zollparlament stellte in einer Resolution vom 8. Mai 1868, welche seine Zustimmung zu dem erwähnten vorläufigen Gesetz begleitete, folgende Gesichtspunkte auf: 1) möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Competenz der Zollstellen; 2) möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs; 3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transport, soweit solcher unter amtlicher Aufsicht geschieht; 4) möglichste Beschränkung der Controlen im Grenzbezirk und im Binnenlande. Diesen Vorschriften entspricht das erlassene Gesetz. Es beseitigt zum Theil die Beschränkungen hinsichtlich der Zeit und der Wege, an welche die Ueberschreitung der Grenze bis dahin gebunden war. Es mildert die Declarationspflicht, erleichtert die Begleitscheins-Abfertigung. Die Abfertigungs-Befugnisse der einzelnen Zoll- und Steuer-Aemter erfahren eine erhebliche Ausdehnung. Niederlagen für unverzollte Waaren werden in erweitertem Umfang zugelassen, und das Niederlagerecht wird seiner Beschränkung auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten entkleidet. Die Umladung, Umpackung und Theilung der unter Zollcontrole stehenden Güter wird ohne Einschränkung freigegeben. In den Niederlagen ist jede Behandlung der Waare erlaubt, welche den Zwecken der Niederlage nicht widerstreitet. Nicht das Gewicht welches an der Grenze, sondern das welches beim Uebergang in den Verbrauch ermittelt wird, giebt der Regel nach den Maßstab für die Verzollung ab. Besondere Controlen im Grenzbezirk und im Binnenlande erscheinen nur ausnahmsweise in beschränkter Ausdehnung beibehalten.

Die Organe des Handelsstandes, unter denen die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Königsberg sich durch Einsicht und Eifer hervorthaten, hatten freilich mehrfach noch weitergehende Forderungen erhoben. Die Verpflichtung

zur Declaration eingehender Waaren-Ladungen z. B. sollte wegfallen, an ihre Stelle die Vorführung der Ladung treten. Hiergegen weist die bundesräthliche Motivirung des Gesetzes einerseits auf das Beispiel anderer Länder wie England, Frankreich und der Niederlande hin, andererseits auf den Werth des Declarations-Princips zur Erleichterung nicht allein der Aufgabe der Beamten, sondern auch des Abfertigungsverfahrens und der Gegencontrole des abfertigenden Beamten. — Ebenfalls abgelehnt wurde der von Stettin her kundgegebene Wunsch, daß von havarirten Gütern nur ein der Werthverminderung entsprechender geringerer Zollsatz erhoben werden möchte; bloß die etwa durch eingedrungenes Seewasser entstandene Vermehrung des Gewichts soll beim Zoll in Absatz kommen. — Die Königsberger Denkschrift hatte die Frage angeregt, ob sich die besondere Controle der Bevölkerung im Grenzbezirk nicht ganz aufheben lasse, und der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstags wünschte dieselbe mindestens thunlichst beschränkt. Hiernach stellt das Gesetz im Gegensatz zu früher die Freiheit als Regel hin, nicht die Legitimationsscheinpflichtigkeit der Transporte und die Beschränkung des Gewerbebetriebes mit allen höher verzollten Waaren, ermächtigt aber die oberste Landesfinanzbehörde, etwa erforderliche Beschränkungen ortsweise eintreten zu lassen. Denn wie es in den Gesetz-Motiven heißt: „Die Bewachung der Grenze allein, auch wenn die gegenwärtige Zahl der Grenzaufsichtsbeamten noch vermehrt werden sollte, genügt nicht zum Schutze gegen Defraude. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, eine Defraude zu constatiren, auch nachdem die heimliche Einbringung über die Grenze gelungen ist. Derartige Controlen bestehen auch in größerer oder geringerer Ausdehnung in den andern Staaten."

Die Strafen des neuen Gesetzes erscheinen gegen die früher angedrohten wesentlich milder. Die Straf-Minima sind beseitigt; das zulässige höchste Maß der zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt; auf Untersagung des Gewerbebetriebs, welche bisher bei wiederholtem Rückfall eintrat, kann nicht mehr erkannt werden. Der Gegenbeweis, daß Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, wird der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen zugelassen, in denen nicht entweder Verheimlichung oder unrichtige Declaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Waare wider besseres Wissen oder Misbrauch einer besondern Vergünstigung vorliegt. Verschlußverletzung ohne strafbare Absicht war bisher mit einer unter Umständen unverhältnißmäßig hohen Strafe bedroht; diese ist aufgehoben worden, das Straf-Maximum doch über das für sonstige Ordnungswidrigkeit festgesetzte höchste Strafmaß erhöht, da grade Verschlußverletzungen in besonders hohem Grade das Zollinteresse zu gefährden geeignet sind. Aber auch für sonstige Ordnungswidrigkeiten ist das Straf-Maximum von 10 auf 50 Thaler erhöht, da Fälle vorkommen können, in denen der alte Satz zu niedrig erscheint; z. B. wenn Colli, welche declarirt worden sind, bei der Revision nicht vorgefunden werden und Grund für den Verdacht einer heimlichen Entfernung vorliegt.

So der wesentliche Inhalt des Gesetzes, das noch nicht lange genug in Wirksamkeit ist, um schon ein Erfahrungsurtheil über seinen Werth im ganzen oder im einzelnen zuzulassen, das aber seinem allgemeinen Charakter nach jeder nicht die schlechteste Erinnerung an die glücklicher Weise sehr kurze

Periode bildet, während welcher die Gesammtvertretung der deutschen Nation wesentlich nur in Zoll- und Handelssachen mitzusprechen hatte.

Auch an dem Tarif indessen hat das Zollparlament Spuren seiner bessernden Hand hinterlassen. In den ersten beiden Sessionen zwar mislang der Anlauf zu einer durchgreifenden weiteren Reform, als sie durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 bedingt war. Der Bundesrath hatte im Jahre 1869 eine umfängliche Streichung oder Ermäßigung von Zollsätzen vorgeschlagen, gleichzeitig aber die Belegung des Petroleum mit einem Einfuhrzoll von 15 Silbergroschen; und hierzu wollte das Zollparlament nicht die Hand bieten. Im Jahre 1870 wurde demnach dieser mislie bigen Maßregel eine andere, acceptablere substituirt, die Erhöhung des Kaffeezolls von 5 Thaler auf 5 Thaler 25 Silbergroschen, und aus der Entwicklung der Kaffeepreise glaublich gemacht, daß eine solche Vertheuerung der Waare ihren Verbrauch nicht wesentlich beeinträchtigen werde. Aber im übrigen stellte sich die Vorlage der Regierungen wiederum auf den Standpunkt, mit der Vereinfachung des Tarifs gleichzeitig eine Mehreinnahme für ihre Finanzen erstreben zu müssen. Daher sollte nicht der ganze veranschlagte Mehrertrag des Kaffeezolls der Tarif-Reduction zu Statten kommen, sondern nur knapp die Hälfte; und einestheils das Ergebniß einer im Jahre zuvor durchgeführten theilweisen Ausgleichung zwischen dem Rohrzucker-Zoll und der Rübenzucker-Steuer, anderntheils die zu gewärtigende Einnahmesteigerung in Folge der dahin ausschlagenden Zollermäßigungen sollten die Gesammtaufkünfte des Verbandes wieder auf die relative durchschnittliche Höhe der Jahre 1862—64 bringen, nämlich von $25,_{78}$ Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung auf $26,_{74}$ Silbergroschen. Dieser Tendenz zeigte sich die Majorität des Parlaments entschieden abgeneigt. Sie bestand auf ungefährer Gleichung von Mehr- und Minder-Einnahmen in Folge der Tarif-Reform. So drohte diese denn abermals zu verunglücken, als man noch in der letzten Stunde einen Compromiß abschloß, der den Kaffeezoll in der vorgeschlagenen Weise erhöhte gegen Ermäßigung sowohl des Reiszolls wie des Roheisenzolls auf die Hälfte, von 1 Thaler auf 15 Silbergroschen und beziehentlich von 5 auf $2^1/_2$ Silbergroschen, neben den vom Bundesrath beantragten sonstigen Ermäßigungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen auf Baumwollengarne.

Als Product dieser Vereinbarung ist der neue Zolltarif vom 17. Mai 1870 am 1. October vorigen Jahres in Kraft getreten. Er enthält die Früchte dreijähriger Reformthätigkeit der 1866 und 67 geschaffenen nationalen Organe nach dieser Seite hin. Die unermüdlich thätigen Kräfte jedoch im Schoße der Bundesregierung, denen diese Ergebnisse in erster Reihe zu danken sind, haben schon im vorigen Jahre ihre Absicht kundgethan, auf Grund des Beschlossenen dem ganzen Tarif nebst dem dazu gehörigen amtlichen Waarenverzeichniß eine neue Gestalt zu verleihen. Er soll dadurch einfacher, verständlicher, zeitentsprechender werden — zugleich aber eine geeignetere und bequemere Grundlage für neue Tarifreform. Was in diesem Frühjahr dem Zollparlament vorgelegt sein würde, wenn der Krieg dazu Muße gelassen hätte und diese Form der Nationalvertretung noch bestände, dem mag nun ihr Rechtsnachfolger, der deutsche Reichstag, in einer seiner nächsten Sessionen ent-

gegensehen. Daß er minder befähigt für handelspolitische Leistungen sein sollte, ist nicht anzunehmen: auch das Zollparlament kam rein nach politischen Gesichtspunkten zu Stande und würde es ohne Zweifel ferner gekommen sein, da die Hauptmasse seiner Mitglieder aus dem Norddeutschen Reichstag bestand, in Süddeutschland aber vor der Wiederherstellung des nationalen Gesammtreichs die politische Parteiung noch viel exclusiver das Feld beherrschte als im Norden. Umgekehrt verspricht der Eintritt des gesammtdeutschen Reichstags für das Zollparlament einen gewissen Vortheil selbst für die speciellen Aufgaben zu bieten, welchen letzteres gewidmet war. Die Reform des Zolltarifs wird in längeren Zwischenräumen nach reiferer und allseitigerer Vorbereitung geschehen. So lange dafür eine besondere Körperschaft oder vielmehr ein Paar gesetzgebender Körperschaften bestand, die aus dem einen oder anderen vielleicht ziemlich unerheblichen Grunde alljährlich einberufen werden mußten, entstand unvermeidlich auch Jahr für Jahr der Drang nach neuen Tarifreformen und damit neue Unruhe für alle irgendwie betheiligten Industrie- und Handelszweige. Das aber belästigt; das scheut daher auch der Handels- und Gewerbestand fast mehr als die fraglichen Veränderungen selbst. Es hindert ihn an sicheren Berechnungen und festen Einrichtungen. Daher ist es in seinem augenscheinlichen Interesse, wenn eine einschneidende Zollreform sich fortan neben manchen andern gleich wichtigen oder wichtigeren Fragen einen Platz auf der Tagesordnung des Reichstags erkämpfen muß, anstatt ein besonderes repräsentatives Gefäß ihrer gleichsam beständig harrend vorzufinden, und wenn sie demzufolge gleich neuen Codificationen oder bedeutsameren Novellen auf andern Gebieten nur von Zeit zu Zeit, nicht alljährlich und auch nicht alle zwei, drei Jahre an die Reihe kommen kann; während die Erhaltung eines frischen Flusses in der Zollgesetzgebung darunter gewiß nicht zu leiden braucht, wie Englands Vorgang zur Genüge darthut.

Eine große durchgreifende Zollreform haben wir allerdings noch zu machen. Die Simplificirung des gegenwärtigen Tarifs, wie sie angekündigt ist, wäre dazu nur erst eine erleichternde formelle Vorarbeit. Alle Sachverständige und beide Zollparteien, die Schutzzöllner so gut wie die Freihändler, sind darüber einverstanden, daß der Tarif in Fortsetzung des 1870 begonnenen Werks noch von einer ganzen Menge kleiner Positionen gereinigt werden sollte, welche weder dem Reich etwas der Mühe werthes eintragen noch irgend einer einheimischen Industrie zum Schutze gereichen. In dieser Richtung hat England unter Peel und Gladstone uns ein schlechthin mustergiltiges Beispiel aufgestellt. Die Freihändler aber und die meisten Sachverständigen sind weiterhin auch der Meinung, daß die deutsche Industrie im allgemeinen dem Kinderbedürfniß des Zollschutzes entwachsen sei, und dem Handel folglich die Fesseln der noch bestehenden Schutzzölle im Laufe einer nicht zu langen, recht füglich im voraus rechtskräftig festzustellenden Reihe von Jahren abgestreift werden könnten. Sollte die einsichtsvolle Initiative der Reichsregierung in dieser Hinsicht etwa zu früh erlahmen, so würde ohne Zweifel eine rasch anschwellende Freihandels-Agitation für einen reinen und rationellen Finanzzolltarif den erforderlichen Druck auf Bundesrath und Reichstag zu üben unternehmen. Die Grundlage einer derartigen Organisation ist schon im vorigen Jahre gelegt

worden, als selbst die vorläufige und auf die Dauer ganz ungenügende Reform-Maßregel zu stranden drohte, welche nachher dann doch noch glücklich den Hafen erreichte. Die Möglichkeit einer solchen Bewegung ist in Deutschland vollauf gegeben, denn unsere Staatsmänner so gut wie die ganze Presse und das ganze gebildete Publikum mit vereinzelten meist interessirten Ausnahmen huldigen heute freihändlerischen Ideen, die folglich nicht sowohl erst hervorgerufen, wie vielmehr nur zur Energie belebt und auf bestimmte praktische Forderungen concentrirt sein wollen.

Das Jahrzehnt 1860—70 war dasjenige des Fortschritts zum Freihandel durch das Mittel der internationalen Handelsverträge. Vorher galten Handelsverträge den Freihändlern für anstößig und veraltet, weil sie zu dem verwerflichen System der Differenzialzölle führten, der verschiedenen Verzollung einer und derselben Waare, je nachdem sie aus verschiedenen Ländern oder über verschiedene Grenzen kommt. Indessen in der eigenthümlichen Lage Frankreichs erwies ein mit England abzuschließender Handelsvertrag sich vor elf bis zwölf Jahren als der einzige Weg, um aus der Sackgasse eines craß ausgebildeten Protectionssystems herauszukommen. Die Nation als solche, die öffentliche Meinung und demgemäß der Gesetzgebende Körper waren ganz überwiegend schutzzöllnerisch; mit ihm den Tarif in entschieden freisinniger Richtung umzugestalten traute sich selbst in seiner damals noch unerschütterten Machtstellung der Kaiser Napoleon nicht zu. Handelsverträge dagegen abzuschließen war sein ausschließliches Vorrecht als Souverän. Er verhandelte daher mit Cobden als englischem Bevollmächtigten im tiefsten Geheimniß einen solchen Vertrag, dem, damit er nicht nach früherer Weise zu einem Differenzialzollsystem führe, die berühmte Clausel von der meistbegünstigten Nation angehängt wurde — d. h. beide Theile sagten sich gegenseitig auch für die Zukunft zu, keine andere fremde Nation in Zollsachen je besser stellen zu wollen. Indem Frankreich dann im Anschluß an den englischen Vertrag weitere gleichartige Verträge mit den übrigen civilisirten Staaten zu vereinbaren trachtete, dabei jedesmal eine neue Bresche in die Mauern seines Schutzsystems legte und jedesmal auch die Clausel von der meistbegünstigten Nation aufnahm, wurde dem freien Verkehr der Völker in der That ein ausgedehntes Gebiet erobert. Deutschland hat sich dieser Bewegung erst zaudernd und nicht ohne Kampf — als die Mittelstaaten hauptsächlich aus politischem Gegensatz zu Preußen dem deutsch-französischen Handelsvertrage widerstrebten —, dann aber zusehends eifriger und vorbehaltloser angeschlossen. Ein neuer Vertrag mit Oesterreich insbesondere, vom 9. März 1867, brachte uns nicht allein werthvolle Zugeständnisse in Bezug auf die Ausfuhr nach jenem befreundeten Reiche, sondern auch die früheste Möglichkeit eigner Tarifreform nach der parlamentarischen Reconstruction des Zollvereins. Freihändlerischen Anschauungen entsprechend, nahm Deutschland die Oesterreich in dem Vertrage bewilligten Ermäßigungen von Zöllen alsbald in seinen allgemeinen Tarif auf.

Nun aber ist mit dem Kriege und dessen inneren Nachwehen auf französischer Seite, der Entthronung des freihändlerischen Kaisers Napoleon, der Gelangung so eingefleischter Schutzzöllner wie Thiers und Pouyer-Quertier

zur Macht an dem Punkte selbst, von wo diese Bewegung befreiender Handelsverträge zuerst sichtbarlich ausging, eine entschiedene Stockung, ja Rückströmung eingetreten. Nicht sowohl der Krieg, als der feindliche Wille der Pariser Machthaber und ihr geheimer Unglaube an die Wohlthaten des Freihandelssystems selbst schon zur kaiserlichen Zeit haben den deutsch-französischen Vertrag zerrissen. Der Friedensschluß hat ihn nicht herstellen können. Sogar der englisch-französische Vertrag, das erste denkwürdige Product dieser europäischen Freihandelsbewegung, ist ernstlich bedroht. Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, daß die Entwicklung in ihr altes natürlicheres Bett zurückkehren wird, die autonome Tarifreform der Reiche und Staaten. Diese hat selbst vor den modernen, der Freihandelstendenz angepaßten Handelsverträgen einen großen Vorzug: sie nimmt der Nation und ihrer Vertretung ein so wichtiges Recht wie die Bestimmung der Zölle nicht praktisch über dem Kopf weg. Das ist nicht bloß constitutionellem Wesen angemessener, es ist auch sicherer in Betreff der Zukunft, wie Frankreichs heute drohender Rückfall in die Schutzzöllnerei beweist. Sollte ein anderer, noch gegenwärtig unumschränkt regierter Nachbarstaat uns eines Tags auffordern, ihm zur Einführung des Freihandelssystems in ähnlicher Weise behülflich zu sein wie England ehedem dem Kaiser der Franzosen, so mögen wir ihm, wenn unsere Interessen dabei ihre Rechnung finden, den Gefallen immerhin thun. Im allgemeinen aber darf man wünschen, daß der Gesetzgebungsweg fortan dem Vertragswege für den Zweck der Zollreform vorgezogen werde. Dadurch wird natürlich keineswegs ausgeschlossen, was die Reichsregierung im Augenblick vorzuhaben scheint: durch eine europäische Conferenz eine möglichst gleichmäßige Classification der Waaren in alle Tarife zu bringen, sowie sich auch sonst über gleiches Verfahren bei der Zollabfertigung zu verständigen. Das ist vielmehr ein sehr praktisches und nothwendig mit der Zeit auch dem freien Verkehr zu gute kommendes Unternehmen.

Tarif-Verträge werden nur mit europäischen Ländern oder allenfalls den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen; anderen Inhalts sind die Handelsverträge, welche von Zeit zu Zeit den Reichstag (oder früher das Zollparlament) an die Existenz solcher Gemeinwesen wie der Republik Mexico oder der Republik San Salvador erinnern. Der mexicanische Vertrag, durch den bisherigen deutschen Gesandten dort K. von Schlözer abgeschlossen, gab in den Hansestädten anfänglich zu großen Bedenken Anlaß. Man glaubte, der Gesandte habe sich von seinem Wunsche, daß Deutschland zuerst mit der Regierung des Präsidenten Juarez in geordnete Beziehungen treten solle, zu oberflächlicher Behandlung der Sache hinreißen lassen. Doch sind die Klagen später verstummt. Schien in diesem Falle der Abschluß in der jenseitigen Hauptstadt seine Gefahren gehabt zu haben, so wurde in dem Falle des Vertrages mit San Salvador, der der erste war, welcher dem neuen deutschen Reichstag vorgelegt wurde, durch den Abgeordneten Mosle von Bremen — als ehemaliger Geschäftsmann und Consul in Rio de Janeiro sachverständig — umgekehrt der Abschluß in Berlin anstößig gefunden, weil man dort die Lage der Dinge in dem jenseitigen Lande nicht hinlänglich übersehen könne. Der anscheinende Widerspruch wird sich heben, wenn man an-

erkennt, daß für diese Partie der Vertretung Deutschlands im Auslande eine ganz ausgiebige officielle Sachkunde und erfolgreiche Praxis überhaupt noch erst ausgebildet werden muß. Zur Zeit des Deutschen Bundes erreichten die Beschwerden von mehr oder minder mishandelten Landsleuten aus so fernen Quartieren das Centrum der nationalen Angelegenheiten überhaupt nicht. Eine etwas eindringendere, erschöpfendere Kenntniß der Zustände Süd- und Mittel-Amerikas und des östlichen Asien sammelte sich höchstens in Hamburg und Bremen, wo sie aber auch nicht dazu verwerthet werden konnte, die Lage der dort angesiedelten oder verkehrenden Deutschen durchgängig zu bessern. Die Gründung des Norddeutschen Bundes und die parlamentarische Reconstruction des Zollvereins hat die Wurzel des Uebels beseitigt, das Auseinanderfallen von Macht und Interesse, den Mangel an geregelter Zusammenfassung der so lange zersplitterten deutschen Kräfte; allein wenn seitdem auch der Boden gewonnen ist für eine befriedigendere Gestaltung dieser Verhältnisse, so hat die Zeit und Arbeitskraft der maßgebenden Persönlichkeiten doch noch nicht ausgereicht, das wirklich zu schaffen, was nun auch nach dieser Seite hin möglich geworden ist. Es wird eine der nächsten Aufgaben der Organe des wiederhergestellten Deutschen Reichs sein müssen, für eine wahrhaft competente Behandlung und Leitung unserer Beziehungen zu den halbcultivirten oder einer fremdartigen Civilisation angehörigen Gebieten der drei größten Welttheile zu sorgen. Lange darf diese Lücke ohne Nachtheil für das Ansehen des Reichs und seine Popularität bei den zum Theil um seine Gründung selbst verdienten auswärts lebenden Deutschen nicht unausgefüllt bestehen bleiben.

In Süd- und Mittel-Amerika, wo eine dünne Schicht südeuropäischer katholischer Cultur über dem eingeborenen oder gemischten Volksthum liegt, kommt es auf Erringung besonderer Handelsvortheile in der Regel nicht mehr an. Das nothwendige und wünschenswerthe Maß von Gleichberechtigung ist meist durch die Landesgesetze bereits gewährt, und weitergehende Einräumungen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an der Küstenschifffahrt, stoßen sich an die Werthlosigkeit der Reciprocität für jene Nation. Es handelt sich mehr um Sicherung der Deutschen gegen die Folgen eines unumschränkt herrschenden fanatischen Katholicismus, einer sehr mangelhaften Rechtspflege und der ewigen innern Revolutionen. Gegen die letzteren ist mit Verträgen freilich nichts auszurichten: sie stellen ja eben das bestehende Recht in Frage. Da hilft nur das gelegentliche Erscheinen der Nationalflagge an Bord wohlbewehrter Kriegsschiffe, nicht zu selten, um das Bewußtsein ihrer virtuellen Allgegenwart jemals ganz schwinden zu lassen, und pünktlich allemal, so oft ein acuter Ausbruch feindseliger Leidenschaften — wie neuestens in Maracaibo — unmittelbaren Schutz der gefährdeten Landsleute erheischt. Eine westindisch-südamerikanische Flottenstation, wie sie England und Frankreich haben, ist nicht zu entbehren; womit nicht gesagt zu sein braucht, daß wir dort nothwendig auf irgend einem verlassenen oder käuflichen Eiland (etwa den von den Vereinigten Staaten nicht übernommenen dänischen Inseln St. Thomas und St. Croix) von Staats wegen Fuß zu fassen hätten. Die betreffende Flottenabtheilung könnte füglich in jenen eisfreien Regionen das

ganze Jahr hindurch von Hafen zu Hafen dampfen. Vertragsmäßiger Schutz dahingegen hätte seinen Werth zur wirksamen Einschränkung der Volksvorurtheile, welche die protestantische Religion zu der unwürdigen Stellung eines blos geduldeten, nicht rechtlich gestatteten Cultus hinabdrücken, und ihren Kirchen z. B. die ehrwürdige Bezeichnung des Kreuzes verwehren; sowie zur Uebertragung von Erbschafts-Regulirungen verstorbener Deutscher auf unsere Consuln, damit in solchen Fällen Recht walte, — und was dergleichen mehr ist.

Noch weiter gehen bekanntlich die Ansprüche und Befugnisse europäischer Consuln im Orient. Dem entsprechend haben dort, zumal im östlichen Asien, auch die Handelsverträge ein noch weiteres Feld. Es liegt aber in der Natur des dort stattfindenden Zusammenstoßes zweier grundverschiedener alter Civilisationen, daß die europäischen Mächte einschließlich der Vereinigten Staaten dort mehr solidarisch auftreten. So auch gegen die Hauptplage jener Gewässer, die chinesischen Seeräuber. Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes ist immer nachdrücklicher verlangt worden, daß man deutsche Kriegsschiffe, zumal flachgehende Kanonenboote ständig beauftrage, zur Ausrottung des Piratenwesens mitzuwirken. Da es hierfür aber an einem gleichzeitig nahen und unabhängigen Stützpunkt fehlt, so ist wiederholt angeregt worden, eine ostasiatische Flottenstation oder Colonie für Deutschland zu erwerben. Während des französischen Krieges gewannen diese Wünsche festere Gestalt in dem bis nach Versailles verfolgten Project, den Franzosen im Friedensschlusse Saigon, den Handelsplatz Cochinchinas, abzunehmen. Im Reichstag indessen unterlag ein dahinzielender Antrag und die Presse trat ebenfalls nur getheilt dafür ein, großentheils wohl weil der für diese Fernen noch nicht sonderlich geschärfte öffentliche Blick Colonien und Flottenstationen nicht sattsam unterschied. Gegen erstere erklärt man sich heutzutage, wenn darunter Kleruchien, nicht Apökien verstanden werden, d. h. Staatsniederlassungen, nicht freiwillige individuelle Auswanderungen, mit vollem Recht. Ihre weltgeschichtliche Zeit ist mit der Herrschaft der Ideen des Friedens und des freien Verkehrs vorüber. Aber Flottenstationen sind von so wesentlich verschiedenem Charakter, wie Aderlaß und Mord trotz äußerlicher Aehnlichkeit verschieden sind; sie sind noch völlig zeitgemäß und unter Umständen nothwendig. Nach einer Flottenstation im indischen oder chinesisch-japanischen Meere auszuschauen kann die deutsche Politik sich nicht entschlagen, solange einerseits der starke Verkehr deutscher Kauffahrteischiffe in jenen Gewässern, andererseits der Stand der öffentlichen Sicherheit daselbst die immerwährende Anwesenheit deutscher Kriegsschiffe erforderlich macht. Die Benutzung fremder Stützpunkte und Ausrüstungsorte wird stets ein Nothbehelf bleiben.

Das deutsche Consularwesen entbehrte bis zur Entstehung des Norddeutschen Bundes jeglicher Einheit. Weder in dem Rahmen des alten Deutschen Bundes noch in demjenigen des Zollvereins war das Bestreben, es einheitlich, wirksam und der Nationalwürde angemessen zu gestalten, über unfruchtbare Velleitäten hinausgediehen. Der Norddeutsche Bund aber sah es sogleich als einen Theil seines Berufs an, Bundesconsuln an die Stelle der Einzelstaatsconsuln zu setzen; und das Bundeskanzleramt ging mit anerkennenswerther Promptheit und Energie in der Errichtung von Bundesconsulaten

vor. Es stützte sich dabei im allgemeinen auf die Vorschrift in Art. 4 Nr. 7 der Bundesverfassung, welche die Anordnung einer gemeinsamen consularischen Vertretung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterwarf, der auch finanziell für dieselbe sorgen sollte; im besonderen aber auf den Art. 56 der Verfassung. Dieser stellt das gesammte Consularwesen des Bundes unter die Aufsicht des Präsidiums, das die Consuln zu ernennen haben soll nach Vernehmung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr, verbietet die Errichtung neuer Einzelstaats-Consulate in dem Bezirk eines Bundes-Consulats, und nimmt die Aufhebung sämmtlicher Einzelstaats-Consulate in Aussicht, sobald die Organisation der Bundes-Consulate dergestalt vollendet sei, daß die Vertretung aller einzelstaatlichen und einzelstaatsangehörigen Interessen als durch die Bundes-Consulate gesichert vom Bundesrath anerkannt werde.

In diesen Rechtszustand sind die süddeutschen Staaten durch die November-Verträge von 1870 einfach eingetreten: es ist demnach jetzt der Rechtszustand des Deutschen Reichs. Jene Staaten haben sich nur die ausdrückliche Zusage geben lassen, daß der Kaiser Bundes-Consulate errichten werde, wo immer es auch nur durch eines einzigen Einzelstaats Interessen geboten erscheine, — wie das nach der Bemerkung der Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes durch das Bundes-Präsidium auch vorher schon stets geschehen ist. Allseitig ist zugleich anerkannt worden, daß es nach wie vor zu den Rechten der Einzelstaats-Regierungen gehöre, fremde Consuln in ihren Gebieten zuzulassen und denselben das Exequatur zu ertheilen.

Weiter ruht das Consularwesen des Reichs auf dem norddeutschen Consulargesetz vom 8. November 1867, das die nöthigen Normen für die Organisation der Bundes-Consulate sowie die Rechte und Pflichten der Bundesconsuln feststellt. Nur Bayern ist für jetzt noch von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen (Art. III § 8 des norddeutsch-bayerischen Vertrages vom 23. November 1870). Nach § 1 des Gesetzes ist es der Beruf der Bundesconsuln, das Interesse des Bundes (Reichs) namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, und den Angehörigen der Einzelstaaten des Bundes (Reichs) sowie anderer befreundeter Staaten — also vorab Bayerns, aber auch z. B. Oesterreichs kraft Art. 21 des deutsch-österreichischen Handelsvertrags vom 9. März 1868 — in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren, wobei sie sich nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instructionen richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken innehalten sollen. Die Bundesconsuln stehen unter dem Kanzler des Bundes (Reichs). In Angelegenheiten von öffentlichem Interesse berichten sie an ihn und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen sollen sie jedoch über erhebliche Thatsachen auch unmittelbar an die nächstbetheiligte einzelstaatliche Regierung das Nöthige melden. Ebenso in besonderen Geschäftsangelegenheiten, die einen Einzelstaat oder Angehörige desselben betreffen, in welchem Fall auch die bezügliche Regierung ihnen Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung in Anspruch nehmen kann. Ihr Amts-Eid gilt dem Bunde (Reich). Ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums (Kaisers) können sie

weder Consulate anderer Staaten bekleiden noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen. Wenn sie sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden sie so angesehen als ob sie Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten. Es folgt dann die Unterscheidung in „Berufsconsuln" (Fachconsuln, consules missi) und „Wahlconsuln" (Handelsconsuln, consules electi), wie das Gesetz mit neuen, aber nicht eben sonderlich gelungenen Ausdrücken sagt. Gemeint sind die eigentlichen Staatsdiener, welche aus dem Amte ihren Beruf machen, und die Kaufleute, welche ohne Verzichtleistung auf ihren Geschäftsbetrieb und ohne förmlichen Eintritt in den Staatsdienst die Consulargeschäfte mit übernehmen, oft nicht einmal der Nationalität nach dem betreffenden Staate angehörend. Zum Berufsconsul kann nach § 7 des norddeutschen Consulargesetzes von 1867 nur Jemand ernannt werden, der das Bundes- (Reichs-) Indigenat besitzt, und entweder 1) die erste juristische Prüfung in einem der Einzelstaaten bestanden, und außerdem mindestens drei Jahre in einem Staatsdienst oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulardienst des Bundes (Reiches) oder eines Einzelstaats beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für den Consulardienst eingeführt werden soll nach einem vom Bundes- (Reichs-) Kanzler zu erlassenden Prüfungs-Reglement; doch gelten diese Beschränkungen nicht vor dem 1. Januar 1873. Die Berufsconsuln erhalten Besoldung, Reise- und Einrichtungskosten nebst Erstattung ihrer Dienstauslagen aus Bundes- (Reichs-) Mitteln, wogegen sie die Consulatssporteln für Rechnung der Bundes- (Reichs-) Kasse erheben. Kaufmännische Geschäfte sind ihnen selbstverständlich, aber ausdrücklich untersagt. Ihre Dienst-Pragmatik ist bis zum Erlaß eines eignen Gesetzes die der preußischen diplomatischen Agenten, nur daß für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Bundes- (Reichs-) Kanzler, für den Disciplinarhof und das Staatsministerium der Bundesrath eintritt. Zu „Wahlconsuln" sollen vorzugsweise solche Kaufleute ernannt werden, welchen das norddeutsche (deutsche) Indigenat zusteht. Sie beziehen die Consulatssporteln für ihre eigene Kasse; dienstliche Ausgaben können ihnen ersetzt werden. Ihre Anstellung ist jederzeit widerruflich und zwar ohne Entschädigung. Die Consuln von beiderlei Gattung dürfen mit Genehmigung des Bundes- (Reichs-) Kanzlers Consularagenten aufstellen, die als consularische Privatbevollmächtigte angesehen und behandelt werden. Die selbständige Ausübung der den Consuln beigelegten Rechte steht ihnen nicht zu; die von ihnen erhobenen tarifmäßigen Sporteln können ihnen ganz oder theilweise überlassen werden.

Dies der erste Abschnitt des Consulargesetzes von 1867 seinem wesentlichen Inhalt nach. Der zweite Abschnitt hat es mit den Rechten und Pflichten der Bundes- (Reichs-) Consuln zu thun. Jeder Consul soll über die in seinem Amtsbezirk wohnhaften und zu diesem Behuf bei ihm angemeldeten Angehörigen des Bundes (Reiches) eine Matrikel führen. Seine Befugniß zu Eheschließungen und zur Beurkundung von Heirathen, Geburten und Sterbefällen regelt ein besonderes seitdem erlassenes Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, das jetzt Reichs-Gesetz ist

mit einstweiliger Ausnahme von Bayern. Die Consuln sind zur Legalisirung von Urkunden befugt, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt worden sind. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von ihnen über ihre Amtshandlungen oder über bei Ausübung ihres Amtes durch sie wahrgenommene Thatsachen mit Siegel und Unterschrift ausgestellt werden, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. In Ansehung der von Bundes- (Reichs-) Angehörigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, auch der welche dieselben mit Fremden schließen, stehen die von ihnen aufgesetzten, durch Unterschrift und Siegel bekräftigten Urkunden deutschen Notariats-Acten gleich. Es ist ferner ihres Amts, sich der Hinterlassenschaft ihrer Landsleute anzunehmen, sobald amtliches Einschreiten erforderlich erscheint, wobei sie je nach den Umständen den Nachlaß versiegeln und inventarisiren, den beweglichen Theil desselben in Verwahrung nehmen und öffentlich verkaufen, die vorhandenen Gelder zur Tilgung der Schulden verwenden dürfen. Innerhalb ihres Bezirks können sie auf Gesuch norddeutscher (deutscher) Behörden an sich dort aufhaltende Personen Zustellungen jeder Art bewirken; ihre schriftliche Bezeugung solcher Acte hat volle Beweiskraft. Zur Abhörung von Zeugen dahingegen und zur Abnahme von Eiden sind nur die dazu durch den Bundes- (Reichs-) Kanzler besonders ermächtigten Consuln befugt, deren Verhandlungen alsdann denjenigen der zuständigen norddeutschen (deutschen) Behörden gleichstehen. Bei Rechtsstreitigkeiten von Landsleuten unter sich oder mit Fremden dürfen die Consuln nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen befördern, sondern auch ein Schiedsrichteramt übernehmen. Wo Herkommen oder eigene Staatsverträge den Consuln Gerichtsbarkeit beilegen, steht dieselbe natürlich auch den norddeutschen (deutschen) Consuln zu, und zwar sowohl die freiwillige wie die streitige in Civil- und Strafsachen. Dieser Consularjurisdiction sind alle in den betreffenden Sprengeln wohnhaften oder sich aufhaltenden Bundes- (Reichs-) Angehörigen und Schutzgenossen (d. h. gegenwärtig nur noch die Bayern) unterworfen — in Betreff politischer Verbrechen und Vergehen indessen nur, wenn dieselben nicht im Vaterlande oder in Bezug auf dasselbe verübt worden sind. Die Gerichtsbarkeits-Sprengel bestimmt der Bundes- (Reichs-) Kanzler nach Vernehmung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr. Bis zum Erlaß eines norddeutschen oder jetzt vielmehr deutschen Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit gilt für dieselbe das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865, nur daß die darin den preußischen Ministern und Gesandten vorbehaltenen Rechte dem Bundes- (Reichs-) Kanzler zustehen. Die Consuln sind weiterhin befugt, Pässe auszustellen und Pässe zu visiren, diejenigen fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Reichsgebiet. Sie haben hülfsbedürftigen Bundes- (Reichs-) Angehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren. In Bezug auf die nationale Kriegsmarine liegt ihnen ob, Schiffen und Besatzungen allen wünschenswerthen Beistand zu leisten, insbesondere die Befehlshaber von den sie betreffenden Landesgesetzen und Ortsgebräuchen, auch von dort etwa herrschenden ansteckenden und epidemischen Krankheiten zu unterrichten, sowie zur Einbringung von Deserteuren hülfreiche Hand zu bieten. Dagegen dürfen sie zum Schutze der ihnen anvertrauten Interessen, zumal

zum Transport von Hülfsbedürftigen oder von Verbrechern, die Unterstützung der Kriegsschiffs-Befehlshaber in Anspruch nehmen. In Bezug auf die Handels-Marine liegt ihnen ob, die Beobachtung der Vorschriften wegen Führung der Nationalflagge zu überwachen und die Meldungen der Schiffsführer entgegenzunehmen, deren Unterlassung sie in Berlin zur Anzeige bringen sollen. Sie geben für deutsche Schiffe in dem Hafenplatz, wo sie angehörig sind, die Musterungsbehörde ab, und besitzen polizeiliche Gewalt über diese Schiffe. Desertiren von solchen Schiffen Leute, so muß der Consul auf Antrag des Schiffsführers die erforderlichen Schritte bei den Orts- oder Landes-Behörden thun, um die Flüchtlinge zurückzubringen. Er kann auf Antrag der Betheiligten anstatt eines gestorbenen, erkrankten oder sonst untauglich gewordenen Schiffsführers einen neuen einsetzen, Verklarungen (d. h. Vernehmlassungen an Eides Statt) aufnehmen, bei Schiffsunfällen Bergungs- und Rettungs-Maßregeln einleiten oder überwachen, in Fällen von Havarie Grosse auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufmachen. Die Consularsporteln — heißt es schließlich — sollen durch ein Bundes- (Reichs-) Gesetz festgestellt, bis dahin nach einem vorläufigen Tarif erhoben werden, den der Bundes- (Reichs-) Kanzler im Einvernehmen mit dem Bundesraths-Ausschuß für Handel und Verkehr aufzusetzen hat. Dieser Tarif ist unterm 15. März 1868 bekannt gemacht worden.

Eine andere, dauernde Ausführungsverordnung zum Consulargesetz ist die Dienstinstruction für die Consuln des Norddeutschen Bundes von demselben Tage, nicht im Bundesgesetzblatt verkündigt, aber durch die Decker'sche Geheime Oberhofbuchdruckerei in Berlin veröffentlicht.

Ferner gehört zu diesem bisher norddeutschen, jetzt deutschen Gesetz, wie schon erwähnt, das preußische Consulargerichtsbarkeits-Gesetz vom 29. Juni 1865, dessen Entstehungsgeschichte L. von Rönne in einer Anmerkung zu seiner Uebersicht des deutschen Reichsverfassungsrechts, Hirth's Annalen 1871 Heft 2, kurz schildert. Die Consulargerichtsbarkeit besteht für Preußen vertragsmäßig in der Türkei (seit 1761), Persien (seit 1857), Japan (1861/69), China (1861) und Siam (1862). Nach dem genannten Gesetz sprechen die Consuln ihre Urtheile theils allein, theils in Gemeinschaft mit zwei auf Jahresfrist vorab ernannten Beisitzern. Die Appellationen in Civilsachen gehen an das Stettiner Appellationsgericht und in letzter Instanz an das Obertribunal zu Berlin. Für Verbrechen, die zur Competenz der Schwurgerichte gehören, kann der Consul nur die Voruntersuchung führen; der Spruch gehört dem zuständigen inländischen Schwurgericht, in Ermangelung eines solchen demjenigen zu Stettin. Nicht minder kann jeder Preuße (oder jetzt Deutsche), der sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, in allen Straffällen verlangen, daß man ihn nach vollendeter Voruntersuchung an das zuständige inländische Gericht, in Ermangelung eines solchen an das Kreisgericht zu Stettin verweise.

Dieses Gesetz trägt einigermaßen die Spuren der Umstände an sich, unter denen es zu Stande kam. Im alten Preußen beherrschte der türkische Zweig des Consulardienstes, als der zufällig üppigst entwickelte, den ganzen Dienst; und das Abgeordnetenhaus von 1865 schaute vor allem nach con-

stitutionellen Garantien aus, auch wo das Leben von andern Conflicten als Verfassungskämpfen erfüllt war. Eine Revision des Consulargerichtsbarkeits-Gesetzes durch die deutsche Gesetzgebung wird vor allem zu erwägen haben, ob das Stettiner Appellationsgericht eine geeignete zweite und das Berliner Obertribunal eine geeignete dritte Instanz für Rechtsfälle sei, die sich in der Levante oder in Ostasien zutragen. Von den Bestandtheilen des französischen Consularsystems, dem sich sonst viel nützliches hätte absehen lassen, ist dieser, den Preußen sich wirklich angeeignet hat, gerade der mindest bewährte. Die Engländer sind sonst durch reichhaltige Erfahrung und gründliche Ueberlegung zur Adoption fast aller französischen Einrichtungen geführt worden, aber das Tribunal zu Aix als Appellationsinstanz für die Consulargerichtshöfe haben sie nicht nachgeahmt. Vielmehr haben sie der Gesandtschaft zu Konstantinopel einen geeigneten Juristen als Oberrichter für die gesammte levantinische Consularjustiz beigegeben. Auch ohne solche specifische Verstärkung möchten die Gesandtschaften und Generalconsulate, unter deren Personal ja theoretische Rechtskunde genug repräsentirt sein wird, eine vollkommen zuverlässige zweite Instanz für Consularerkenntnisse innerhalb ihres Bereichs abgeben. Es handelt sich da gar nicht um eine besonders frisch erhaltene Kenntniß des Römischen Rechts oder um die Paragraphen des Preußischen Landrechts; sondern wo Herkommen und Ortsgebrauch nicht ausreichen, weit mehr um den Tact des gerechten Mannes überhaupt in Verbindung mit einer allgemeinen Kenntniß des daheim geltenden Rechts. Die Berufung vom Consulargericht an das Generalconsulat oder die Gesandtschaft bleibt in der Sphäre, aus welcher der erste Spruch hervorgegangen ist, hat also eine höhere Vermuthung wahrer Gerechtigkeit des zweiten Spruches für sich, und außerdem der Regel nach sowohl Schnelligkeit als Wohlfeilheit, die in der Rechtspflege doch auch mitsprechen.

Das norddeutsche Consulargesetz von 1867 verräth ebenfalls, daß es nicht hinlänglich ausgeweiteten Anschauungen seinen Ursprung verdankt. Preußisches Staatsbewußtsein und hanseatische Weltkenntniß hatten sich damals noch nicht genug durchdrungen. Besonders unglücklich erscheint der § 7 des Gesetzes, der für die Befähigung zum wirklichen Consul (Berufsconsul) bestimmte enge Schranken zieht, die dann aber doch erst vom 1. Januar 1873 zur Geltung kommen sollen. Warum überließ man einer so entlegenen, fünf Jahre hinausliegenden Zukunft nicht lieber für sich selbst zu sorgen? Bevor diese Bestimmungen in Kraft treten, werden der Reichskanzler, der Bundesrath und der Reichstag hoffentlich noch einsehen, daß ihre norddeutschen Vorgänger sich von der Consularlaufbahn sehr einseitige Begriffe gemacht haben. In der damaligen Vorlage an den Reichstag erschien die Qualification sogar noch ausschließlicher auf Juristen beschränkt, die die erste juristische Prüfung bestanden und nachher mindestens drei Jahre in der juristischen Praxis, mindestens zwei Jahre in einem Consulat gearbeitet haben; erst der Reichstag brachte wenigstens die Erweiterung hinein, daß auch die Ablegung eines vom Bundeskanzler anzuordnenden speciellen Consularexamens zum Consul qualificiren solle. Man sieht, wie der Verfasser des Gesetzes von dem Beruf der preußischen Consuln im Orient beherrscht gewesen ist, die aller-

dings wenig mehr zu thun haben mögen, als abwechselnd Notar und Richter zu spielen. Consuln in der übrigen Welt, denen ein mannigfaltiges vielseitiges Leben täglich in allerhand Gestalt aufs Zimmer dringt, müssen vor allem gute practische Geschäftsmänner und Politiker sein. Ihr Amt erheischt weit mehr vom Landrath, vom Diplomaten und vom Kaufmann, als vom Kreisrichter und vom Anwalt. Daher ist jenes juristische Monopol durchaus verkehrt. Man sollte es machen wie das sardinische Consulargesetz vom 15. August 1858, welches, unter Cavour's Auspicien verfaßt und später auf das Königreich Italien übertragen, für die wirklichen Consuln weiter keine Qualification vorschreibt, als daß sie Staatsangehörige sein müssen und keinen Handel treiben dürfen; wenn man nicht etwa soweit gehen will wie das schwedische Reglement aus demselben Jahr, das die öffentliche Ausschreibung aller derjenigen Consulate einführt, welche nicht mit diplomatischen Functionen verknüpft sind, ohne dieselbe auf unbesoldete Posten, also auf die der Titularconsuln (Wahlconsuln) zu beschränken. Es liegt schlechterdings kein Grund vor, die Auswahl des Reichskanzlers gesetzlich einzuengen. Hat man ihm für die ersten fünf Jahre freie Hand in der Heranziehung der tüchtigsten Leute lassen können, weshalb nicht auch später? Ein Amt, das gesetzlich so außerordentlich verschiedene Functionen in sich schließt, sich practisch auf verschiedenen Punkten der Welt so außerordentlich verschieden gestaltet, sollte nicht ausschließlich einer Kategorie von Männern vorbehalten werden, deren unterscheidende Fähigkeit im Grunde doch immer nur ausnahmsweise dafür erfordert wird. Um den Mißbrauch der Consularlaufbahn als Versorgungsfeld für entlassene Offiziere oder verlorene Söhne vornehmer Familien zu verhüten, ist die Etablirung eines neuen Monopols für die schon zu viel privilegirten Privatrechts-Juristen, wenn ein wirksames, doch jedenfalls ein schlechtes Mittel. Tadelloser und wirksamer zugleich wird es verhütet werden, wenn man das nationale Consularwesen in jeder Hinsicht mit der Aufmerksamkeit behandeln möchte, welche es verdient.

Der Consul bedarf allerdings einer gewissen juristischen Bildung, aber einer allgemeinen, keiner speciellen und concreten. Die Sphäre, in welcher er zu Hause sein muß, ist im allgemeinen weit mehr die des öffentlichen Rechts als die des Privatrechts: das Völkerrecht vor allem, dann das Staatsrecht und überhaupt das Recht des Landes, in welchem er fungirt. Eine wie bescheidene Rolle diese Partien des Rechts in den gewöhnlichen Prüfungen und Thätigkeiten unsrer Rechtsbeflissenen spielen, ist zur Genüge bekannt. Das Bestehen einer solchen Prüfung ist also nicht einmal eine Garantie für zweckentsprechende rechtswissenschaftliche Bildung der Consuln. Es bedarf einer besonderen, auf den Consulardienst berechneten Prüfung; und wie oder wo der Candidat sich die dazu gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerbe, kann der Behörde gleichgiltig sein. Drei Jahre lang die vorschriftsmäßigen juristischen Collegien zu hören und dann drei Jahre bei einem Gericht oder einem Advocaten zu arbeiten ist jedenfalls nicht der Weg, um sich möglichst sicher, rasch und wohlfeil mit derjenigen Bildung auszurüsten, deren ein Consul bedarf. Außer allgemeiner Rechtskunde braucht ein Consul aber noch einige andere Dinge, für welche die üblichen juristischen Prüfungen und Vor-

bereitungsdienste vollends nichts besagen. Ein englischer Consul und Diplomat, der sich auch in Deutschland wohlbegründeten Ansehens erfreut, Mr. John Ward, früher nach einander Generalconsul in Leipzig und Hamburg, betrachtet Geschichte, fremde Sprachen, Volkswirthschaftslehre und Völkerrecht als obligatorische Prüfungsfächer für angehende Consuln, denen noch allenfalls Geographie und Statistik hinzuzufügen sein dürften. Als Hauptsache jedoch für sein Fach bezeichnet Generalconsul Ward gute Erziehung und allgemeine Bildung, zu deren Sicherung er sogar vorschlägt, einen mehrjährigen Dienst ohne Gehalt in den Anfang der Laufbahn zu rücken. Jedenfalls aber muß von dem Consulardienste mehr noch als von jedem anderen öffentlichen Dienstzweige gelten, daß es auf den ganzen Mann ankommt und nicht auf sein Gedächtniß. Dieses wird nur selten, jener oft Tag für Tag in Anspruch genommen, und der Mann, der rechte Mann kann sich eher ohne eingelernte Paragraphenkunde helfen, als solche ohne ihn.

Eine weitere Frage ist, ob nicht innerhalb des Consularsystems selbst eine förmliche Schule für Consuln hergestellt werden könnte und sollte. In dem Bundes-Budget, welches dem norddeutschen Reichstag gleichzeitig mit dem Consulargesetz vorgelegt wurde, waren 50,000 Thlr. ausgeworfen für ein eigenthümliches, angeblich preußisch-schwedisches Verfahren, wonach kaufmännischen Titularconsuln junge angehende Bundesbeamte als Kanzler oder Secretäre beigegeben werden sollten. Das wäre die Umdrehung der gleichzeitig im Gesetz zugelassenen Praxis, wonach wirkliche Consuln oder Titularconsuln auf ihre Verantwortlichkeit hin Privatbevollmächtigte als sogenannte Consularagenten aufstellen mögen. Ob sie aber ebenso zulässig und unbedenklich sei, muß die Erfahrung wohl noch erst herausstellen. Es scheint doch eine etwas unnatürliche, nichts gutes verheißende Verbindung zu sein, diejenige eines vom Staate angestellten und besoldeten Subalternen mit einem der Regierung nicht untergebenen handeltreibenden Chef. Wenn es damit auch in der Mehrzahl der Einzelfälle glücklich abläuft, wird man doch, falls es einmal zu schlimmen und ärgerlichen Folgen führt, das Verfahren selbst verantwortlich machen müssen, nicht einen gelegentlichen persönlichen Gegensatz. Hat doch fast nothwendig der Vorgesetzte, der ein Privatmann und obendrein meistens ein noch activer Geschäftsmann ist, andere Vorstellungen von der Aufgabe des Consulardienstes, als der dem Staate soviel bestimmter verpflichtete Untergebene. Soll dieser jenen controliren, wohl gar zustutzen und zurechtweisen? Oder wird im Falle einer Differenz das vom Kanzler oder Secretär vertretene Staatsinteresse ohne Schaden dem Interesse oder der Auffassung des Titularconsuls nachstehen können? Der Staat verträgt seiner ganzen irdischen Stellung nach solche Unterordnungen nicht. Er braucht nicht nothwendig alles zu sein, aber er muß, wo er überhaupt einwirkt, der erste sein. Dann erscheint es aber fernerhin auch unzweckmäßig, den eigentlichen Consulardienst und denjenigen der Consulatskanzler schlechthin zu vermischen, was doch wohl vorschweben muß, wenn man in jenen den Titularconsuln beigesellten Secretären eine Pflanzschule für Consuln sehen will. Man braucht nicht anzunehmen, daß aus einem Secretär oder Kanzler niemals ein tüchtiger Consul werden könne, aber es wird doch wohl Ausnahme bleiben. Eine größere

Anzahl wahrhaft competenter Consuln lassen sich nur gewinnen, wenn man geeignete Persönlichkeiten, gleichviel woher genommen, vor allem aber von concreter Befähigung, nicht abstracter, auf die Posten selbst alsbald hinaussendet, und sie das Schwimmen im Wasser lernen läßt, nicht an der trockenen Luft. Den älteren und bewährteren unter ihnen mögen dann junge Begleiter nach Art der französischen consuls-élèves und den consular pupils der Vereinigten Staaten beigegeben oder nachgesandt werden, damit dem Dienste ein beständiger Nachschub ebenso frischer als geschulter Kräfte sicher sei. Diese würden bei ihrem Eintritt eine Prüfung nach den oben bezeichneten Grundzügen zu bestehen und darauf einige Jahre bei einem wirklichen Consul als Hülfsarbeiter zu dienen haben. Mit der Zeit wäre vielleicht auch eine eigene Consularschule ins Auge zu fassen, wie sie in England insbesondere Sir Henry Rawlinson, der berühmte Orientalist und Geograph und ehemalige Consul zu Bagdad, angerathen hat, und wie sie in Paris und Petersburg für den orientalischen Consulardienst besteht, gerichtet hauptsächlich auf Erlernung der schweren asiatischen Sprachen und Einweihung in die Sitten, Gebräuche und Rechtsformen der wichtigeren in Betracht kommenden Länder.

Allzulange hat Deutschland sich mit einem beinahe durchgängig nur dilettantischen Betriebe dieses Faches begnügt. Die frühere Zersplitterung der Kräfte und Interessen, welche in Bezug auf das Consularwesen das stärkste Interesse — in den Hansestädten — mit der geringsten militärisch-diplomatischen und finanziellen Macht verknüpfte, mit der stärksten Macht — in Preußen — hingegen ein verhältnißmäßig sehr geringes Interesse grade an den wichtigsten consularischen Regionen der Erde, sie ist auch hier der Ausbildung des nothwendigen politischen Apparats der Nation so sehr wie möglich im Wege gewesen. So haben wir denn insbesondere den Uebergang aller übrigen Weltmachtsstaaten von dem Betriebe der Consularthätigkeit als eines kaufmännischen Nebengeschäfts zu ihrer Versehung durch eigentliche Staatsdiener so gut wie unbeachtet gelassen. Preußen hatte vor 1866, mit Ausnahme einiger halb consularen, halb diplomatischen Posten in den Hauptplätzen Südamerikas, Consuln von Fach eigentlich nur in der Türkei; die Hansestädte hatten gar keine, sondern stützten sich lediglich auf den guten Willen ihrer auswärts ansässigen handeltreibenden Söhne und anderer Kaufleute. Dies aber nur nothgedrungen, wegen der nicht zu erschwingenden Kosten einer ausreichenden Zahl echter Consulate, — keineswegs weil etwa der Handelsstand handeltreibende Consuln vorzöge. So wenig ist dies der Fall, daß nicht allein der britische Kaufmannsstand wiederholt auf Abschaffung der kaufmännischen Consuln in außereuropäischen Plätzen gedrungen hat, sondern auch der deutsche sich auf dem Handelstage zu Frankfurt am Main im Herbste 1865 und etwas früher schon in dem Rheinisch-Westfälischen Handels- und Gewerbe-Verein zu Düsseldorf für ein auf Fachconsuln gegründetes nationales Consularsystem erklärte. Die Gründe, welche für eine ernsthaftere Auffassung des Consularberufs sprechen, bedürfen daher keiner eingehenderen Auseinandersetzung. Genug, daß nur politische Erstarrung, finanzielle Schwäche, und Mangel an specieller Einsicht und Fürsorge den bisherigen Zustand erklärlich machen. Von diesen drei Ursachen der Unzuläng-

lichkeit des deutschen Consulardienstes sind die beiden ersten jetzt gehoben; die letzte aber darf im neuen Reiche nicht lange mehr bestehen. Das gehobene Selbstgefühl der Nation fordert würdige, vollbefähigte und vollwirksame Organe, vor allem da wo dieselben mitten unter Fremden für Landsleute und vaterländische Interessen einzustehen haben.

Allerdings sind nun seit 1866 einige Consulate mehr mit wirklichen Consuln besetzt worden. Es kann auch nicht das Ziel der Reform sein sollen, an jedes Titularconsuls Platz einen wirklichen Consul zu bringen. Das wäre Vergeudung, nicht bloß von Geld, sondern auch von schätzbaren persönlichen Kräften. In den Häfen und Handelsplätzen Europas und der Vereinigten Staaten bedarf es meist keiner Consuln von Fach; da genügt es, wenn unter der Aufsicht entweder eines vorgesetzten wirklichen Consuls (Generalconsuls) oder der zuständigen Gesandtschaft Kaufleute die örtlichen Functionen ausüben. Aber es sollten so sehr wie möglich nur Deutsche sein — was keine großen Schwierigkeiten darbieten kann und worauf in Berlin auch bisher offenbar schon gehalten worden ist —, und man sollte für sie den Titel Consul, der durch das Zusammenfallen mit dem wirklichen Consul stört, durch Viceconsul oder Consularagent ersetzen. Jenseits der Grenzen unserer Cultur dagegen sollte das mehr oder weniger ausschließliche Reich des wirklichen Consuls beginnen; denn da kommt es darauf an, daß deutschen Schiffern, Kaufleuten, Auswanderern und Reisenden jeden Augenblick der Rath und der Beistand eines vollkommen geschäftsfreien, nichtinteressirten, unabhängigen und wohlbeglaubigten Mannes, der die Macht des Reiches repräsentirt, zur Verfügung stehe.

Vor dem Kostenpunkt braucht man dabei nicht zu erschrecken. Das Consularbudget würde auch bei dem energischsten Vorgehen in dieser Richtung nur allmählich wachsen können, da die Anstellung neuer Consuln von Fach Zeit erheischt. Worauf es aber überhaupt von den paarmalhunderttausend Thalern, welche es heute schon erfordert, wachsen würde, läßt sich einigermaßen ermessen, wenn man die betreffende Ausgabe von Reichen betrachtet, welche die in Rede stehende Reform hinter sich haben. England hat rund etwa 800,000 Thaler, Frankreich 600,000 Thaler, die nordamerikanische Union 400,000 Thaler auf dem Consularbudget stehen. Kann eine entsprechende Summe bei der heutigen Finanzlage und Weltstellung Deutschlands zuviel erscheinen für einen Dienstzweig, dessen volle Wirksamkeit so manchem unserer reisenden, auswandernden, handeltreibenden oder seefahrenden Landsleute wichtiger werden mag als des Reiches ganze sonstige Macht, und dessen bessere oder schlechtere Versehung zugleich einen so erheblichen Einfluß üben muß auf die Würdigung der Kraft und Würde unseres wiedergeborenen Vaterlandes durch fremde Völker? Man sollte es nicht denken.

Der Consulardienst hat in noch höherem Grade als der diplomatische Dienst die Eigenthümlichkeit, nur schwer eine genügende Controle von der vorgesetzten Stelle her zuzulassen. Die Aufsicht der Gesandtschaften ist nur ein Nothbehelf. Bei der heutigen Leichtigkeit und Geschwindigkeit des Reisens ließe sich daher wohl empfehlen, zu den auch anderswo nicht unerhörten regelmäßigen Inspectionen durch geeignete Ministerial- oder Reichskanzlei-Beamte als einem guten Auskunftsmittel zu greifen, das die üblichen Aussendungen

unserer Kriegsschiffe nicht selten noch erleichtern werden. Das trüge denn vielleicht auch dazu bei, im Mittelpunkt der auswärtigen Politik des Reiches das Bewußtsein von der Wichtigkeit des consularischen Dienstes und der durch ihn vertretenen Interessen stets lebendig zu erhalten, damit die vornehme Schwester Diplomatie den schlichten Bruder nicht ganz in den Hintergrund dränge, zumal nach der Uebertragung der Consularangelegenheiten vom Reichskanzler-Amt an das Auswärtige Amt.

Das Deutsche Reich ist als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes auch in den Genuß zweier besonderer Consularverträge eingetreten, des mit Italien abgeschlossenen vom 21. December 1868 und des mit Spanien abgeschlossenen vom 22. Februar 1870. Wichtiger als solche Sonderverträge, die doch im ganzen nur vertragsmäßig verbürgen können, was das Völkerrecht oder bestehende innere Gesetze ohnehin einräumen, wäre die Codification und Fortbildung des internationalen Consularrechts durch einen Congreß von Bevollmächtigten aller oder möglichst vieler civilisirter Nationen. Ein solcher Congreß brauchte keineswegs durch eine theoretisch so unzulässige wie praktisch unmögliche Delegation directe Gesetzgebungsrechte zu erhalten, und würde doch, wenn passend beschickt und geleitet, leicht einen ausgiebigen moralischen Druck auf die verschiedenen Staatsgesetzgebungen ausüben, um von Zeit zu Zeit das Consularrecht wirklich sowohl unter sich auszugleichen als insgesammt vorwärts zu rücken.

## 2. Wirthschaftliche Gesetzgebung.

An zeitgemäß befreiender und fördernder wirthschaftlicher Gesetzgebung hat der Norddeutsche Bund dem Deutschen Reiche eine schöne Mitgift zugebracht. Eine Reihe von Grundrechten aller Deutschen ist damit nicht allein principiell und abstract aufgestellt, sondern thatsächlich verwirklicht worden, — denn voraufgegangen war diesmal die Sicherung der politischen Grundlage durch entscheidende Macht, während sie 1848/49 der legislativen Aufstellung der Grundrechte folgen sollte, wo dann diese so wenig praktische Folgen haben wie jene überhaupt zu Stande kommen konnte.

Es entsprach der Lage der Dinge in dem maßgebenden Staatswesen, in Alt-Preußen, daß das erste auf den Norddeutschen Bund übertragene wirthschaftliche Grundrecht die Freizügigkeit war, die dort alten Rechtens und auch während der Reactionsjahre nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist. Gleich der erste ordentliche Reichstag im Herbst 1867 wurde damit befaßt; aus seinen Berathungen ging das Gesetz vom 1. November 1867 hervor, das erstens nach dieser Seite hin die Gleichstellung der Bundes-Angehörigen in den Einzelstaaten durchführte und sicherte, zweitens allen Norddeutschen das Recht verlieh, sich überall niederzulassen und gewerblich oder wirthschaftlich zu beschäftigen, auch da wo bisher die Landesgesetze dies den eigenen Staats-Angehörigen untersagt oder beschränkt hatten. Die November-Verträge von 1870 und ihnen zufolge die Reichsverfassung haben dies Gesetz auf das ganze Reich mit vorläufiger Ausnahme von Bayern ausgedehnt. Danach hat also

jetzt jeder Reichs-Angehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen erlangen kann, sich niederzulassen, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben, und umherziehend oder an seinem Aufenthaltsort Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen ist jedoch der Nachweis der Reichs-Angehörigkeit, und bei Unselbständigen der der Genehmigung dessen zu erbringen, welcher väterliche, vormundschaftliche oder eheliche Gewalt über ihn hat. Ausnahmen von der Regel der Freizügigkeit läßt das Gesetz nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten oder im Interesse der Communen zu. In ersterer Hinsicht bleiben landesgesetzliche Aufenthaltsbeschränkungen bereits bestrafter Personen durch die Polizei bestehen, und die welche solchen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder welche innerhalb des letzten Jahres wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, können in anderen Staaten vom Aufenthalt ausgeschlossen werden. Anderweite polizeiliche Ausweisung findet fernerhin nicht statt. Besondere Vorrechte einzelner Ortschaften dagegen, Aufenthaltsbeschränkungen eintreten zu lassen, sind aufgehoben. Eine Commune ist nur dann zur Abweisung eines Zuziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und etwaigen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, und diesen auch weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Diese communale Befugniß darf jedoch landesgesetzlich noch weiter eingeschränkt werden. Die bloße Besorgniß vor zukünftiger Verarmung berechtigt nicht zur Abweisung. Ergibt sich nach geschehener Niederlassung die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung, bevor der Unterstützungswohnsitz an dem Aufenthaltsorte erworben ist, und weist die Gemeinde nach, daß das Bedürfniß seinen Grund nicht bloß in einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit hat, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts untersagt werden. Communale Einzugs-Abgaben zu erheben ist verboten. Unterlassene Meldung bei der Polizei darf niemals Verlust des Aufenthaltsrechts nach sich ziehen.

Das Recht zur Ausweisung im Falle eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit vor erfolgtem Erwerb des Heimathsrechts oder Unterstützungswohnsitzes mußte, um allenthalben gleichmäßig zu wirken, eine Ausgleichung der diesen Heimathsrechts-Erwerb bedingenden Grundsätze und Vorschriften nach sich ziehen. Das ist durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 geschehen, welches am 1. Juli 1871 in ganz Norddeutschland nebst Hessen südlich des Mains in Kraft getreten ist. Der württembergische Justizminister Mittnacht hat ferner in der Reichstagssitzung vom 31. März für die Herbst-Session seine Einführung in Württemberg angekündigt. Es stellt an seine Spitze den Grundsatz, daß jeder Reichsangehörige in jedem Einzelstaat sowohl in Bezug auf Art und Maß der öffentlichen Armenpflege wie in Bezug auf den Erwerb und den Verlust des Heimathsrechts oder Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln sei. Es ordnet ferner Orts- und Land-Armenverbände an. Den Landesgesetzen verbleibt das Nähere anzuordnen wegen der Zusammensetzung und Einrichtung dieser Verbände, wegen Art und Maßes der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unter-

stützung, wegen Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel, wegen subsidiarischer Beihilfe der Land-Armenverbände oder anderer Stellen zu den Lasten der Orts-Armenverbände, wegen des sonstigen Verhältnisses dieser letzteren Verbände zu jenen ersteren. Die wichtigste Vorschrift des Gesetzes ist indessen die welche den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, und zwar näher denjenigen durch bloßen Aufenthalt, betrifft. Sie setzt die dafür erforderliche Frist auf zwei Jahre fest, während welcher der Betreffende nicht verarmen, d. h. öffentlicher Unterstützung bedürftig werden darf. Diese Erleichterung des Heimathsrechts-Erwerbs — das war sie zwar nicht für Preußen, aber in der großen Mehrzahl der Kleinstaaten — rief lebhaften Widerspruch hervor, im Bundesrath mehr noch als im Reichstag. Sie ist im Bundesrath schließlich gerade nur mit der nothwendigen Stimmenzahl durchgegangen. Und doch ist sie schlechterdings keinem Gemeinwesen gefährlich, das seine Armenpflege in Organisation und Wirksamkeit nur leidlich auf der Höhe der Zeit erhält, — wohl aber ein unentbehrlicher Durchgangspunct für weitere Fortschritte auf der mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 betretenen Bahn, deren nächster in einem Reichsgesetz über Armenpflege bestehen muß. Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz selbst enthält indessen auch noch einen anderen Keim wohlthätiger centralistischer Entwicklung. Es setzt zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten ein Bundesamt für Heimathwesen ein, das Preußen sogleich auch als oberstes Gericht für Streitigkeiten zwischen seinen eigenen Armenverbänden anerkannt hat, den übrigen Staaten damit ein Beispiel gebend. Man wird hoffentlich bald dahin kommen, dieser durchaus nicht rein richterlich zusammengesetzten Behörde noch andere Functionen zu übertragen, — ähnliche wie sie für Großbritannien und Irland das Armen-Amt (Poor Law Board) mit einem Minister an der Spitze besitzt.

An das Freizügigkeits-Gesetz von 1867 schloß sich das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließungen organisch an. Gleich jenem gilt es gegenwärtig in ganz Deutschland außer in Bayern. Es bestimmt, daß Reichs-Angehörige zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindezugehörigkeit oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde oder der Gutsherrschaft oder des Armenverbandes, noch obrigkeitlicher Erlaubniß bedürfen. Die Befugniß zur Verehelichung darf ebensowenig beschränkt werden durch den Mangel eines bestimmten Alters über die Großjährigkeit hinaus, oder durch den Nachweis einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs; noch durch erlittene Bestrafung, bösen Ruf, vorhandene oder zu befürchtende Verarmung, empfangene Unterstützung oder irgend welche andere polizeiliche Gründe. Von einer ortsfremden Braut darf Zuzugsgeld oder irgend eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden. Die Eheverbote, welche in Ansehung der Juden oder der Angehörigen einzelner Berufsstände, z. B. der Gewerbs-Gehilfen und speciellen einigen Orts bestanden haben, fallen nicht minder fort. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe amtlich mitzuwirken ohne vorherige Beibringung eines bestimmten obrig-

keitlichen Zeugnisses, bleiben Reichs-Angehörigen gegenüber nur soweit in Kraft, als es sich dabei um Voraussetzungen der Eheschließung handelt, welche das Gesetz nicht berührt, oder um die aufrechterhaltenen Vorschriften wegen Zustimmung der Vorgesetzten zu den Eheschließungen der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer.

Aus einem dem Schoße des Reichstags entsprungenen Antrage und Entwurf — vom Abg. Lasker und Genossen — ist die Aufhebung der sogenannten Wuchergesetze hervorgegangen. Das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 überweist die Höhe der Zinsen im allgemeinen freier Vereinbarung. Nur soll ein Schuldner, der mehr als 6 Procent bezahlt, zu halbjährlicher Kündigung des Vertrags befugt sein, wofern die Landesgesetze ihm dieses Recht nicht absprechen, und wofern es sich nicht um Inhaber-Papiere oder kaufmännische Geschäfte handelt. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff von Zinseszinsen und die Vorschriften wegen gewerblicher Pfandleihanstalten bleiben bestehen. Auch dieses Gesetz gilt gegenwärtig in ganz Deutschland mit Ausnahme Bayerns. Indessen hat der bayerische Minister v. Lutz in der Reichstagssitzung vom 31. März 1871 diese Ausnahme unter dem ausdrücklichen Beifall des Abg. Lasker damit gerechtfertigt, daß das bayerische Gesetz vom 5. September 1867 freisinniger sei als das etwas spätere norddeutsche, indem es nämlich das Verbot der Zinseszinsen und das Verbot einer das Capital übersteigenden Verzinsung ebenfalls aufhebt. Hier muß also offenbar nicht die Adoption des Reichsgesetzes durch Bayern, sondern ein weiterer Fortschritt der Reichsgesetzgebung in der Richtung des bayerischen Sondergesetzes ins Auge gefaßt werden.

Im Anschluß an die Aufhebung der Wuchergesetze forderte der Reichstag unterm 12. October 1867 den Reichskanzler auf, baldmöglichst ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft vorzulegen, und das geschah denn auch schon in der nächsten Session, aus welcher das nun für ganz Deutschland außer Bayern giltige Gesetz vom 29. Mai 1868 hervorging. Es hebt den Personalarrest „als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen" auf, insofern dadurch „die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll"; läßt dahingegen den Sicherungsarrest bestehen, d. h. die Haft zur Sicherung der „Einleitung oder Fortsetzung des Proceßverfahrens" oder der „gefährdeten Execution in das Vermögen des Schuldners."

Die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gilt einstweilen in Bayern, Württemberg und Baden noch nicht, soll jedoch für Württemberg jedenfalls noch während der Herbstsession des Reichstags in Kraft gesetzt werden, wie diesem am 31. März in Aussicht gestellt wurde. Für das übrige Deutschland hat sie, nachdem durch das sogenannte Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868 bereits die drückendsten noch geltenden Beschränkungen freien Gewerbebetriebs aufgehoben worden waren, ein wesentlich einheitliches und freisinniges Gewerberecht hergestellt. Sie stellt den Grundsatz der Gewerbefreiheit an ihre Spitze und ergänzt ihn durch Aufrechterhaltung aller schon bestehenden Gewerbebefugnisse selbst im Falle des Widerstreits mit den durch das Gesetz noch festgehaltenen Bedingungen. Insoweit Zoll-, Steuer- und

Post-Gesetze den Gewerbebetrieb einschränken, bleibt es natürlich dabei. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Bergbau, Fischerei, Unterricht, Advocatur und Notariat, Auswanderer-Beförderung, Versicherungswesen, Eisenbahnwesen, Vertrieb von Lotterieloosen, öffentliche Fähren und Seeschifffahrt; Aerzte und Apotheker berührt es nur theilweise. Wo es landesgesetzlich nicht früher ermöglicht wird, sollen vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben sein alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bann-Rechte (mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen und der an Entschädigung geknüpften), Mahlzwang, Brantweinzwang und Brauzwang, Bäcker- und Fleischer-Monopol, Berechtigungen zur Ertheilung von Gewerbebefugnissen, endlich alle Abgaben vom Gewerbebetrieb mit Ausnahme staatlicher und communaler Gewerbesteuern. Die Entschädigungs-Frage ist in allen diesen Fällen den Landesgesetzen anheimgestellt. Landesgesetzmäßiger Ablösung unterliegen von dem gleichen Zeitpunct an die durch das Voraufgehende nicht getroffenen Zwangs- und Bannrechte, „sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt", — sowie das Absatz-Monopol gewisser Getränke-Fabriken (Brennereien u. dgl.) gewissen Schenken gegenüber. Alle diese ausschließenden oder an ruhenden Gegenständen haftenden Gewerbeberechtigungen können fortan nicht mehr erworben werden. Das Geschlecht begründet hinsichtlich der Befugniß zum selbständigen Gewerbebetrieb keinen Unterschied. Von dem Erwerb des Bürgerrechts ist sie nirgends und niemals abhängig; ein Gewerbtreibender kann indessen drei Jahre nach Beginn eines Geschäfts zu diesem Erwerbe genöthigt werden, aber ohne Gebührenzahlung oder Verzichtleistung auf anderwärtiges Bürgerrecht. — Jeglicher Gewerbebetrieb muß der zuständigen Behörde angemeldet werden. Genehmigung der Behörde ist nöthig zu der Errichtung von Anlagen, welche durch ihrer örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Das beigefügte erläuternde Verzeichniß solcher Anlagen kann vom Bundesrath abgeändert werden vorbehältlich späterer Genehmigung des Reichstags. Soll eine derartige Anlage gemacht werden, so fordert die zuständige Behörde zunächst öffentlich mit vierzehntägiger Präclusivfrist zur Erhebung von Einspruch auf, prüft dann selbst von Amtswegen, und gibt ihren Bescheid, falls er ablehnend oder nur bedingt genehmigend ist, mit den Beweggründen ab. Gegen denselben ist Recurs an eine andere Behörde zulässig, welche collegial sein muß, falls nicht schon die erste Behörde collegial war. Die collegiale Behörde verhandelt und erkennt in öffentlicher Sitzung. Für Dampfkessel gibt es noch einige besondere Vorschriften, § 24. Anlagen deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, unterliegen ebenfalls gewissen eventuellen Einschränkungen. Einen Fähigkeitsnachweis müssen Apotheker ablegen und alle Arten von Aerzten, falls sie sich so oder mit gleichbedeutenden Titeln nennen, oder staats- oder gemeindeseitig anerkannt, oder mit amtlichen Functionen betraut werden wollen. Von der akademischen Doctor-Promotion darf die den erbrachten Nachweis bezeugende Approbation

nicht abhängig gemacht werden. Wer die Approbation erhalten hat, kann überall prakticiren. Alle Arten von Krankenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, — Hebammen eines Prüfungszeugnisses. Dem Zwange des Befähigungsnachweises sind ferner unterworfen Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen. Schauspielunternehmer bedürfen der Erlaubniß, die jedoch nur wegen specieller Unzuverlässigkeit versagt und nicht auf bestimmte scenische Fächer beschränkt werden darf. Gleichfalls der Erlaubniß bedürfen Gast- und Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein oder Sprit, denen sie nur dann zu versagen ist, wenn thatsächlich begründeter Verdacht des Mißbrauchs zu Völlerei, verbotenem Spiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit vorliegt oder das gewählte Local wegen Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; woneben jedoch die Landesregierungen bundesgesetzlich nicht gehindert sein sollen, die Erlaubniß an Bedürfnißnachweis zu knüpfen. Den Landesgesetzen wird gestattet, den Handel mit Gift und den Lootsenbetrieb an Concessionen zu knüpfen, sowie das Markscheider-Gewerbe an Prüfung und Concessionirung. Die gewerbmäßige Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht kann denjenigen untersagt werden, welche für Vergehen oder Verbrechen wider die Sittlichkeit bestraft worden sind. Feldmesser, Auctionatoren, Wäger, Messer und ähnliche Berufszweige können auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften vereidigt und öffentlich angestellt werden. Die Untersuchung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte ist an die Weisungen der Ortspolizeibehörde gebunden. Für Schornsteinfeger ist landesgesetzliche Anordnung von Fegebezirken zuläßig. Auf Zeit und Widerruf dürfen aber alle vorerwähnten Approbationen und Concessionen der Regel nach nicht ertheilt werden, und gegen ihre Versagung oder Aufhebung gilt der füher angegebene Recurs. Druckschriften und dgl. öffentlich auszutheilen u. s. w. erheischt einen Legitimationsschein; ebenso die Aussendung kaufmännischer Reisenden. Eines Legitimationsscheins bedarf auch das Hausirgewerbe, die Aufsuchung von Waaren-Bestellungen und die Schaustellung von Leistungen ohne höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse. Vom Hausirhandel ausgeschlossen sind geistige Getränke, alte Sachen, Spielkarten, Lotterieloose, Werthpapiere, Schießpulver u. dgl., Arzneimittel und Gifte. Der Legitimationsschein darf nur dem versagt werden, der ohne festen Wohnsitz im Reiche, nicht volljährig, mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet, in bestimmter Weise bestraft worden ist, unter Polizei-Aufsicht steht, oder wegen Arbeitsscheu, Bettelns, Landstreicherei oder Trunksucht übelberüchtigt ist. Die Einzelstaatsgesetzgebung soll einzelne Gegenstände gemeinen Verbrauchs von den das Hausiren beschränkenden Vorschriften ausnehmen dürfen. — Als Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs, die Jeder ohne Unterschied feilbieten kann, werden bezeichnet: rohe Natur-Producte außer dem größeren Vieh; Fabrikate deren Erzeugung mit der Land- oder Forst-Wirthschaft, dem Obst- und Gartenbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen der Gegend gehört, geistige Getränke ausgenommen; frische Lebensmittel aller Art. Wo Handwerkswaaren von Meistern des Orts allein daneben herkömmlich sind, darf es dabei bleiben. Auf Jahrmärkten

treten Fabrikate und Verzehrungsgegenstände aller Art hinzu, geistige Getränke aber nur unter polizeilicher Genehmigung. Marktabgaben dürfen über eine Platz- und Geräthe-Miethe nicht hinausgehen, auch Fremde nicht stärker als Einheimische belasten. — Polizei-Taxen sollen im allgemeinen weder eingeführt noch länger als höchstens ein Jahr lang beibehalten werden können. Ausgenommen ist die Anhaltung zum Gebrauch selbst aufgestellter Taxen bei Bäckern und Gastwirthen, sowie die obrigkeitlichen Taxen für Lohnbediente, Droschken u. dgl., Schornsteinfeger, Apotheker, und die Normaltaxen für Aerzte in streitigen Fällen. — Die Innungen (Zünfte) bestehen mit denjenigen Veränderungen, welche die verwirklichte Gewerbefreiheit bedingt, fort. Ihr Statut darf als Bedingung des Eintritts, der an sich keinen selbständigen Handwerksgenossen versagt werden darf, Ablegung einer Meisterprüfung fordern, doch nur so lange der Betreffende das Gewerbe noch nicht ein volles Jahr selbstständig ausgeübt hat. Neue Innungen können sich bilden, ihre Statuten durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigen lassen. — Das Verhältniß der selbständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen oder Gehilfen und Lehrlingen ist im allgemeinen Sache freien Uebereinkommens. Zur Sonntagsarbeit kann Niemand verpflichtet werden, außer nach Vereinbarung in dringlichen Fällen. Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß auf Gesundheit, Sittlichkeit und eventuell auch Unterricht bei der Beschäftigung der Lehrlinge die gebührende Rücksicht genommen wird. Ortsstatutarisch können alle Gehilfen und Lehrlinge unter dem achtzehnten Lebensjahr zum Besuch einer Fortbildungsschule und ihre Arbeitgeber zur Gewährung der dafür erforderlichen Zeit angehalten werden. Streitigkeiten über das Verhältniß, von welchem hier die Rede, unterstehen der Entscheidung der Gemeindebehörden oder besonderer Schiedsgerichte, zu welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig heranzuziehen sind. Zwischen Meister und Gesellen besteht vierzehntägige Kündigungsfrist als gesetzliche Regel. Ohne solche können Gesellen in gewissen Verschuldungs-, Verdachts- und Unfähigkeits-Fällen entlassen werden; umgekehrt können aber auch sie ohne Kündigung austreten, wenn bestimmt aufgezählte Gründe dafür vorliegen. Beim Abgang können sie ein beglaubigtes Zeugniß verlangen. Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben. Wanderzwang besteht nicht mehr; folgeweise aber auch kein Anspruch mehr an die Gewerbsgenossen auf Wanderunterstützung. Wer wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte oder wegen Diebstahls oder Betrugs verurtheilt ist, darf keine Lehrlinge halten. Der Lehrling steht unter der väterlichen Zucht seines Lehrherrn. Unter entsprechenden Umständen kann das Verhältniß vor seinem Ablauf von jeder Seite her aufgehoben werden. Auch der Lehrling kann ein beglaubigtes Zeugniß fordern. Auf Apotheker und Kaufleute finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung, eventuellen Fortbildungsschulzwang der Lehrlinge ausgenommen. Dagegen gelten die die Gesellen betreffenden Vorschriften auch für Fabrikarbeiter. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht regelmäßig beschäftigt werden; unter vierzehn Jahren nicht ohne mindestens dreistündigen Unterricht in einer approbirten Schule und nicht über sechs Stunden täglich; unter sechzehn Jahren nicht

über zehn Stunden, bei noch fortdauernder Schulpflichtigkeit nicht über sechs Stunden. Die Arbeit darf nicht Nachts und muß durch angemessene Pausen mit Bewegung im Freien unterbrochen sein. Ueber diese jugendlichen Arbeiter ist eine besondere Liste zu führen und im Local auszuhängen. Sie erhalten Arbeitsbücher. Die Löhne an Fabrikarbeiter müssen baar ausbezahlt werden. Waaren dürfen ihnen nicht creditirt, wohl aber Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu ihrer Arbeit unter Anrechnung auf den Lohn verabreicht werden. Verabredungen über den Kauf von bestimmten Händlern zwischen Fabrikant und Arbeiter sind nichtig. Aller Zwang zum Eintritt in Hilfscassen fällt für selbständige Gewerbtreibende fort. Hinsichtlich der Hilfscassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter dahingegen bleiben die Landesgesetze in Kraft, außer insofern sie den Beitritt zu einer ganz bestimmten Casse vorschreiben. Ortsstatuten werden durch Gemeindebeschluß nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender erlassen und können, falls widergesetzlich, durch die Centralbehörde aufgehoben werden. — Im letzten Titel X enthält das Gesetz dann noch die nöthigen Strafbestimmungen. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb darf weder auf richterlichem noch auf administrativem Wege mehr entzogen werden, soweit die Gewerbeordnung selbst (bei Concessions-Entziehungen u. s. f.) oder die Steuergesetze es nicht mit sich bringen, und ausgenommen wenn die Landesgesetze es zur Strafe für Preßvergehen durch Richterspruch vorschreiben oder zulassen. Die Strafandrohungen sind angemessen milde und verjähren in 3 Monaten. Die Coalitions- (Verabredungs-) Verbote für Arbeiter und Gehilfen werden aufgehoben; Zwang zur Theilnahme an solchen Verabredungen wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht.

Zu dieser Gewerbeordnung ist für Preußen von den zuständigen Ministern am 4. September 1869 eine gemeinschaftliche Ausführungs-Anweisung erlassen worden. Für den ganzen Bund hat der Bundeskanzler am 25. September gl. J. einestheils die Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, anderntheils die Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute bekannt gemacht.

Das Werk ist nicht ohne Mühe entstanden. Der erste, 1868 vorgelegte Entwurf erschien der liberalen Mehrheit des Reichstags noch so büreaukratisch-conservativ, daß statt dessen nur das schon erwähnte Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868 zu Stande kam. Auch an dem Entwurf von 1869 hat der Reichstag noch viel zu bessern gefunden. Aber nicht alles was ihm veraltet und engherzig dünkte, vermochte er auszumerzen. An einzelnen dieser Steine des Anstoßes hielt der Bundesrath, d. h. thatsächlich wohl meistens soviel wie die preußische Regierung, mit solcher Bestimmtheit fest, daß man glaubte es bei so vielen wesentlichen Verbesserungen des bestehenden Zustandes in den Kauf nehmen zu müssen.

Ein ähnlicher Kampf des zähe festgehaltenen Alten mit dem bewußt besseren Neuen ergab sich zwischen den verschiedenen Staaten, welche den Norddeutschen Bund bildeten, — denen nämlich die sich, wie z. B. Oldenburg, Bremen und Lübeck, eine leidlich vollkommene Gewerbefreiheit in neuerer Zeit gegeben

hatten, und denen die wie Preußen Rückschritte von diesem Ziele weg gemacht hatten oder wie Mecklenburg noch tief in dem alten verkommenen Zunftwesen stecken geblieben waren. Es schien auf den ersten Blick fast undenkbar, daß in einzelnen deutschen Gebieten durch eine doch auch nach Freiheit strebende Bundesgesetzgebung schon überwundene unfreie Zustände zurückgeführt werden sollten. Hätten diese Gebiete mit dem Umfange Bayerns oder auch nur Sachsens auftreten können, so würde man ihnen vielleicht eine schonende Clausel gegönnt haben. So aber mußten sie ihre höhere Freiheit dem Einheits-Compromiß opfern. Sie werden dafür hoffentlich das Ferment abgeben helfen, das in nicht zu langer Frist eine Revision der Gewerbeordnung herbeiführt.

Denn einer solchen ist das Werk der Jahre 1868 und 69 freilich gar sehr bedürftig. Seine Vorzüge sind nur noch geschichtlich erkennbar, durch den Vergleich ihrer Vorschriften und Folgen mit den Zuständen, welche es verdrängt hat; dergleichen Ruhm verflüchtigt sich aber in unserer raschlebenden Zeit ziemlich bald. Dann wirken ausschließlich die Widersprüche, in denen sich die Gewerbeordnung mit den Bedürfnissen und dem Geiste der Zeit befindet. Die Zwangsprüfungen, welche sie aufgehoben hat, werden bald vergessen sein, da kein reales Interesse und keine beachtenswerthe Meinung sie mehr stützte. Hingegen wirft sich nothwendig in immer weiteren Kreisen die Frage auf, warum nur geprüfte Leute sollen Apotheker und Hebammen, Lootsen und Seeschiffer, Advocaten und Notare, Lehrer und Markscheider werden können? Noch umfänglicher und einschneidender ist das Verzeichniß der beibehaltenen Concessionsgewerbe. Die Apotheker finden sich hier abermals; daneben die Unternehmer von Heilanstalten und Schauspielertruppen, die Gast- und Schankwirthe sammt den Kleinhändlern mit Branntwein oder Sprit, die Hausirer, die öffentlichen Vertreiber von Preßerzeugnissen. Eine weitere Reihe von Gewerben dürfen die Landesgesetze von Concessionspflicht abhängig machen, andere können bestraften Individuen untersagt werden. Hier wäre vor allem die Befugniß der Landesgesetzgebungen zu weitergehenden Beschränkungen, als die Reichsgesetzgebung ihrerseits statuiren will, aufzuheben. Nach der anderen Seite, der der Freiheit hin, mag man den Theilen immerhin einigen Spielraum lassen; den werden sie weniger leicht mißbrauchen. Innerhalb des fortbestehenden Concessionswesens hat die Gewerbeordnung hauptsächlich durch Zuthun des Reichstags für ausgiebigen Rechtsschutz gegen Behörden-Willkür das Ihrige gethan. Ziemlich nichtssagend ist der Abschnitt über den Marktverkehr. Gleich dem zunächst folgenden über Taxen bezeichnet er sich gewissermaßen selbst gleich für die Aufhebung bei nächster Gelegenheit. Dasselbe dürfte von der großen Masse der Bestimmungen gelten, welche sich hier noch mit den Innungen beschäftigen. Man braucht die Innungen, nachdem sie ihres alten Zwangscharakters entkleidet sind, nicht grade gesetzlich aufzuheben, aber das Maß ihrer noch übrigen Lebensfähigkeit gibt wahrlich auch keinen Grund ab, sie vor andern Vereinen oder Genossenschaften gesetzgeberisch auszuzeichnen. Alles derartige Thun läuft, wo nicht auf ganz leere Spielerei, auf Nährung eines beschränkten Dünkels, unnütze Belästigung der Communalbehörden und überflüssige amtliche Einmischung hinaus. Eine gleiche entbehrliche Anstrengung

tritt vielfach in dem Abschnitt zu Tage, welcher das Verhältniß des Meisters zu seinen Gesellen und Lehrlingen und des Geschäftsunternehmers zu seinen Arbeitern betrifft. Die Vorschriften wegen der gegenseitigen Achtung, die das Haupt einer Werkstätte und deren Gehilfen einander zu zollen haben, und wegen der väterlichen Zucht, in welcher der Lehrling steht, sind von der Entwicklung der Lebensverhältnisse längst überholt und nehmen sich in einem heutigen Reichs-Gesetz nur komisch aus. Wichtiger und wesentlicher sind die Beschränkungen, welche das Gesetz der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern auferlegt, auch im ganzen richtig getroffen. Der Satz über die Schiedsgerichte enthält einen schätzbaren Keim zu weiterer Entwicklung. In Betreff der Hilfscassen hat man einseitiger Weise, darin abweichend von dem sonstigen Geiste des Gesetzes, nur die selbständigen Gewerbtreibenden von allem Beitrittszwang befreit, die unselbständigen hingegen nur freigestellt bestimmten individuellen Cassen gegenüber. Aber eine hinzugefügte Resolution des Reichstags bezeichnete dies als rein vorläufig; sie forderte für die nächste Session vom Bundeskanzler die Vorlage von Normativbedingungen für Kranken-, Hilfs- und Sterbelisten der Gesellen und Fabrikarbeiter, in welchen die Beitragspflicht sowohl dieser selbst als ihrer Arbeitgeber geregelt werde. Die Vorlage ist bis jetzt nicht gemacht worden, was aber nicht so sehr zu bedauern sein möchte, da schon der Zusatz der Resolution von der Regelung der Beitrags-Pflicht der Arbeitgeber zeigt, in welch beschränktem Sinne selbst die Reichstags-Mehrheit damals die Sache noch ansah. Inzwischen haben die Gewerkvereine Zeit gehabt, einerseits in England den gegen sie anhängig gemachten großen politischen Proceß mit Ehren zu gewinnen und andererseits in Deutschland selbst sich weiter auszubreiten, so daß man demnächst voraussichtlich doch mit erheblich bereicherten und geklärten Anschauungen an die Berathung derartiger Normativbedingungen herantreten wird. Unter den Strafbestimmungen ist mit Entschiedenheit zu tadeln, daß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb durch richterlichen Spruch den Preßgewerben gegenüber aufrechterhalten worden ist. Es war eine der unerläßlichen Bedingungen der preußischen Regierung für ihre Zustimmung zum Ganzen. Wenn demnächst das deutsche Preßgesetz erlassen wird, dürfte die Gelegenheit da sein, um auch diesen Rest einer vergangenen schlimmen Epoche zu dem übrigen ins Grab zu legen.

Ueber das Patentwesen ging dem norddeutschen Bundesrath unterm 10. December 1868 eine Erklärung des Bundeskanzlers zu, welche zunächst den Standpunkt der allem ferneren Patentschutz abgeneigten preußischen Regierung darlegte, und dann vorschlug, den Ausschuß für Handel und Verkehr mit einer Berathung und Berichterstattung über die Vorfrage des Patentschutzes überhaupt zu beauftragen. In diesem Stadium ist die Sache bisher stecken geblieben. Ob gewisse Protestationen aus technischen und industriellen Kreisen auch bei den maßgebenden Persönlichkeiten Bedenken erweckt haben oder ob die Mehrheit des Bundesraths bisher nicht für die Aufhebung des Patentschutzes zu gewinnen gewesen ist, entzieht sich der Oeffentlichkeit. Doch wird es kaum lange anstehen können, bis die Sache zu irgend einer parlamentarischen Entscheidung gebracht wird; zumal die Vorbedingung, welche auf

Preußen Ende 1868 noch wenigstens in der Form des Wunsches stellen zu müssen meinte, die Theilnahme der süddeutschen Staaten, jetzt ja verfassungsmäßig gegeben ist. Dabei möchte denn die Aufhebung des Patentschutzes nach wie vor der wahrscheinlichste Ausgang sein.

Zu Stande gekommen ist dahingegen die Aechtung des Nachdrucks, durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Dasselbe stellt zwischen den anfangs nicht ohne Leidenschaftlichkeit aufeinanderplatzenden entgegengesetzten Standpunkten, Leugnung der Strafbarkeit des Nachdrucks und Forderung unbegrenzten Autor-Monopols, einen den herrschenden Zeitanschauungen entsprechenden Compromiß dar.

Ein norddeutsches Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 regelt die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienst-Lohns in restringirender Richtung. Danach darf die Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienst-Verhältnisses geleistet werden, sofern dasselbe die Erwerbsthätigkeit ganz oder vorwiegend enthält, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem sie wirklich verdient und der Tag der üblichen Zahlung verstrichen ist. Diese Vorschrift kann durch Privatvertrag nicht unwirksam gemacht werden. Ausgenommen von derselben sind die Gehalte und Bezüge öffentlicher Beamten, Gehalte und Bezüge dauernd angestellter Personen von mehr als vierhundert Thalern jährlich, directe persönliche Staatssteuern und Communalabgaben innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Fälligkeit, gesetzliche Alimentations-Pflichten gegen Familienglieder.

Eine gleiche besonders aufmerksame Fürsorge für die Bedürfnisse und Interessen der untern Classen, wie in dieser und mancher anderen Frucht der norddeutschen Bundes-Gesetzgebung, gibt sich auch darin kund, daß die Genossenschaften früher durch sie ihr specielles Gesetz erhalten haben als die Actiengesellschaften, — jene schon am 4. Juli 1868, diese erst am 11. Juni 1870. Das erstere ruht, gleich dem voraufgegangenen ganz gleichartigen preußischen Gesetz vom 27. März 1867, auf einem Entwurf des Urhebers der deutschen Genossenschafts-Bildung, des Abg. Schulze-Delitzsch. Die demselben beigegebenen Motive charakterisirten die Zeitgemäßheit der Vorlage, wie sie sich aus der beschlossenen Einführung der Gewerbefreiheit ergebe, treffend so: „In dem Augenblick, wo die Zünfte in ihrer alten Bedeutung aufhören, fangen die freien Genossenschaften an; und wenn die Bundesregierungen in ihrer Gewerbeordnungs-Vorlage jenen abgestorbenen Instituten eine Art harmloser Existenz zu retten suchen, so ist es gewiß um so mehr geboten, den lebensvollen Gestaltungen die gesetzliche Sanction zu ertheilen, zu welchen wir die Handwerker und Arbeiter in allen civilisirten Ländern aus ureigenem Drange und im sicheren Gefühl dessen was ihnen noththut zusammentreten sehen, und welche in die sociale Entwicklung der nächsten Zukunft ebenso machtvoll einzugreifen bestimmt sind, wie die alten Zünfte zu ihrer Zeit." Das Gesetz bezieht sich auf alle Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken,

namentlich 1) Vorschußvereine, 2) Rohstoff- und Magazin-Vereine, 3) Productivgenossenschaften, 4) Consumvereine und 5) Baugenossenschaften, denen es unter den in ihm enthaltenen Bedingungen die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ verleiht. Zu den Bedingungen dieser Verleihung gehört als zwölfte und letzte diejenige der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder. Die Bedenken dieses so absolut aufgestellten Princips zu mindern, haben Zusätze beigetragen, welche von der Commission zur Entwerfung einer deutschen Civilproceßordnung ausgingen und welche Schulze-Delitzsch selbst als Verbesserungen anerkannte. Er bemerkt darüber im Jahresbericht der deutschen Genossenschaften für 1867: „Das Bundesgesetz geht soweit, als es mit der Aufrechterhaltung des Princips der Solidarhaft — in welchem man die wirksamste Creditbasis der Genossenschaften antasten würde — sich irgend verträgt. Sobald nämlich der Concurs über das Genossenschaftsvermögen zum Schlußverfahren gediehen und der Stand der Activ- und Passiv-Masse zur Uebersicht gebracht ist, wird der danach zur vollständigen Deckung der Gläubiger erforderliche Betrag mittelst einer executorischen Zwangsumlage unter den Genossenschaften aufgebracht, und so den vielen processualischen Weiterungen vorgebeugt, welche durch Ausklagung solcher Forderungsreste gegen einzelne Genossenschaften und die von diesen gegen die übrigen behufs Wiedereinbringung der für sie vorgeschossenen Summen anzustellenden Rückgriffsprocesse unausbleiblich entstehen müßten.“ Von den süddeutschen Staaten hat Bayern bis jetzt das Genossenschaftsgesetz nicht adoptirt, und der bayerische Minister v. Lutz deutete in der Reichstagssitzung vom 31. März an, daß man in München Bedenken trage, die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit von der Wohlthat des Gesetzes ganz auszuschließen, während das bestehende bayerische Gesetz sie mitbedenkt. Hier ist also noch eine sachliche Streitfrage auszutragen, bevor ein einheitliches Genossenschaftsrecht in Deutschland gelten wird.

Eine kleine Erweiterung des Rahmens, innerhalb dessen das Genossenschaftsgesetz seine Wohlthaten spendet, ist auf Antrag eines Consumvereins zu Elberfeld durch eine in der ersten deutschen Reichstags-Session erlassene authentische Declaration des § 1 erfolgt, wonach den eingetragenen Genossenschaften gestattet wird, mit Andern als ihren Mitgliedern Geschäfte zu machen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, ist schon durch die Reichs-Verträge auf die kleineren süddeutschen Staaten, durch einen Act der ersten parlamentarischen Session des Reiches auch auf Bayern übertragen worden. Es legte einzelnen kleineren Staaten, insbesondere den Hansestädten, eine ähnliche Resignation auf wie die Gewerbeordnung. Sie mußten sich mancherlei Beschränkungen des Actiengesellschaftsrechts gefallen lassen, von denen die freie Bewegung ihrer Plätze bis dahin nichts gewußt hatte, und zwar ohne die geringste Unzuträglichkeit, um die Einheitlichkeit des in Deutschland geltenden Rechts nicht zu stören. Für sie und die auf gleichem Standpunkt stehenden Interessen und Ueberzeugungen ist es daher eine Genugthuung, daß die Einheit mindestens, wie das Handelsgesetzbuch sie in allerdings lockerer Weise bisher für ganz Deutschland geschaffen hatte, nicht auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes beschränkt bleiben sollte, wenn an Freiheit der Bewegung

gewisse Opfer gebracht werden mußten. Für diese bleibt derselbe Trost baldiger liberaler Revision, wie in Betreff der Gewerbeordnung.

Gesammtdeutsches Gesetz ist jetzt auch das norddeutsche vom 1. Juli 1868, die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken betreffend, nur Bayern und Baden ausgenommen. Es sagt in seinem § 1: „Oeffentliche Spielbanken dürfen weder concessionirt noch geduldet werden", verfügt dann die Aufhebung der noch bestehenden bis spätestens Ende 1872, wofern eine Verordnung des Bundespräsidiums (Kaisers) nicht eine noch frühere Schließung verfügt, verbietet sofort alles Spiel an Sonn- und Festtagen, und schließt Entschädigungsansprüche der Bankhalter in Folge der Schließung und Beschränkung des Spiels aus. Seit dem Beginn dieses Jahres gilt dieses Gesetz auch in Württemberg und Südhessen; um es für Bayern und Baden in Kraft zu setzen, bedarf es noch eines besonderen Reichsgesetzes.

Unbeschränkt im ganzen Reiche gilt das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, das seine Giltigkeitsdauer indessen selbst auf die Zeit bis zum 1. Juli 1872 beschränkt und auch nicht früher als am 1. Januar 1871 für Süddeutschland in Kraft tritt. Es soll bis zur allgemeinen Regelung des Bankwesens durch die nationale Gesetzgebung der Ueberfluthung mit neu ausgegebenen Noten einen Damm ziehen. Es bestimmt daher, daß vom Tage seiner Wirksamkeit an die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundes- (Reichs-) Gesetz erworben werden könne, ebenso wie es bundesgesetzlicher Ermächtigung bedürfen soll, wenn eine Bank sich thatsächlich der ihr verliehenen Befugniß zur Notenausgabe bisher nicht bedient hat und nun bedienen will. Nicht minder bedarf es eines auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes, wenn der bisher zulässige Gesammtbetrag der auszugebenden Noten erhöht, d. h. die Beschränkung aufgehoben werden soll, daß dieser Gesammtbetrag eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen dürfe. Dasselbe gilt hinsichtlich einer etwa aufzuhebenden Beschränkung des Emissions-Rechts auf eine bestimmte Zeit, wofern der Träger desselben sich nicht rechtsverbindlich der Entziehung seiner Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung fügt. Unter der nämlichen Bedingung allein tritt nicht kraft des Gesetzes schon die Kündigung eines kündbaren Emissionsrechts zu dem frühesten zulässigen Termin ein. Den Banknoten wird Staats-Papiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einer Bank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel übertragen ist.

Ein Gesetz, daß der willkürlichen und auf die gesammtdeutschen Interessen keine Rücksicht nehmenden Ausgabe von Staatspapiergeld einen ähnlichen Riegel vorschiebt, ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen und am 16. Juni 1870 verkündigt worden. Seine Giltigkeit erstreckt sich bereits auf Baden und Südhessen, — auf Württemberg und Bayern erst vom 1. Januar 1872 an. Danach darf bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld von den Einzelstaaten nur auf Grund eines durch die betreffende Landesregierung beantragten Reichsgesetzes Papier-

geld ausgegeben oder die Ausgabe von Papiergeld gestattet werden. Doch soll es erlaubt sein, das bereits umlaufende Papiergeld einzuziehen und durch neue Werthzeichen zu ersetzen, wobei nur nicht Scheine von geringerem Nennwerth an die Stelle von Scheinen höheren Nennwerths gesetzt werden dürfen.

Auf diese Art ist in die bisherige Entwicklung ein ziemlich absoluter Stillstand gebracht worden, mit Ausnahme dessen was in Süddeutschland etwa bis zu dem Präclusivtermin des 1. Januar nächsten Jahres noch geschehen mag; denn der Reichsgesetzgebung werden so leicht keine Zumuthungen neuer Emissions-Privilegien gemacht werden, und wenn sie doch gemacht werden sollten, wäre die Bewilligung angesichts der unvermeidlich ausbrechenden Eifersucht Aller auf Einen mehr als zweifelhaft. Das Bankwesen im allgemeinen ordnend zu ergreifen ist die Bundes- und Reichs-Gesetzgebung bisher durch seine natürliche Abhängigkeit vom Münzwesen zurückgehalten worden. Behalten wir die Silberwährung bei, so bleibt ein weit mächtigeres Bedürfniß nach papierenen Tauschmitteln bestehen, als wenn wir zur Goldwährung übergehen oder etwa bei einzuführender Doppelwährung auch nur sichere Aussicht auf ständig reichlichen Umlauf von Goldmünzen haben. Das deutsche Münzwesen aber in seiner bunten und lediglich störenden Vielgestaltigkeit, in seiner Zurückgebliebenheit hinter den wesentlichsten Fortschritten der Zeit, wie Decimalsystem und Goldmünzumlauf, bedarf aufs dringendste der Reform, die auch wohl schon lange thatsächlich vorgenommen sein würde, wäre sie nicht von so bedeutenden theoretischen und praktischen Schwierigkeiten umgeben. Der erste officielle Schritt zu dieser Reform war aber immerhin geschehen, als dem Reichstage jene vorläufige Maßregel gegen die Excesse der Banknoten-Emission vorgeschlagen wurde: der Bundesrath hatte eine amtliche Untersuchung zur Klärung des Dickichts unbekannter oder halbbekannter thatsächlicher Zustände und difficiler Ideen-Probleme, von denen diese Sache starrt, beschlossen und in die Hand genommen. Ehe dieselbe jedoch zur wirklichen Ausführung gedieh, unterbrach sie der französische Krieg. Seine Wirkungen gestalteten zum Theil die Voraussetzungen um, von denen man bis dahin in der Behandlung der deutschen Münz-Frage hatte ausgehen müssen. Sie schienen einerseits Frankreichs bisherige Stellung an der Spitze universeller Münzeinheitsbestrebungen nicht unerschüttert, den Werth des Goldfrankensystems für andere Nationen nicht unberührt lassen zu können; und andererseits versprachen sie Deutschland mit dem Golde auszustatten, dessen theure Erkaufung bisher das Haupthinderniß einer rationellen Reform gewesen war, ja die zu gewärtigende Ueberschüttung unserer Staatscassen mit solchem Golde däuchte Manchem sogar eine überstürzte Lösung des Münzknotens um jeden Preis zu erheischen. Wenn es nach ihnen gegangen wäre, so hätte der deutsche Reichstag schon in der Frühjahrs-Session von 1871 eine vorläufige Münz-Maßregel gutheißen müssen, Ausprägung irgend welcher neuer Goldmünzen oder Tarifirung hereinbringender fremder ohne weitere Reform und Unification. Indessen hat man sich über einen derartigen Plan nicht einmal im engsten Kreise der mitsprechenden preußischen Minister einigen können; eine Anzahl einflußreicher und competenter Reichstagsmitglieder hat sich mittelst einer Eingabe an den Fürsten Bismarck, die an die Stelle einer nicht füglich mehr anzubringenden Inter-

pellation trat, aufs entschiedenste dagegen ausgesprochen; und der Zufluß des französischen Goldes ist auch bis jetzt nicht so stark geworden, daß eine gesetzliche Richtschnur für seine Verwendung bereits hätte vermißt werden sollen. In der Herbst-Session aber wird es allerdings zur Entscheidung über die schwebende nationale Münz-Frage kommen müssen, deren Lösung als solche, ohne integrirenden Zusammenhang mit Aussichten und Berechnungen auf universelle einheitliche Münz-Reform, durch die moralischen Eindrücke des Krieges und der Wiederherstellung von Kaiser und Reich nicht unnatürlicher Weise zahlreiche neue Anhänger gewonnen hat.

Für die einheitliche gesetzliche Fundamentirung des Bankwesens in Deutschland liegt ein kaum weniger reichhaltiges litterarisch-agitatorisches Material vor als für diejenige des Münzwesens. Der Streit dreht sich, der Entwicklung des deutschen Bankwesens gemäß, vorzugsweise um die Frage der Notenausgabe, und innerhalb derselben um den großen Gegensatz der Centralisation und der Vielheit. Auf der einen Seite stehen die ausschließlichen Gönner und Bewunderer der Preußischen Bank, welche theils die Creditmacht eines solchen dominirenden Instituts und ihre Garantirung des Credits aller kleineren geschäftlichen Existenzen, theils das Interesse des täglichen Verkehrs an der Einheit der umlaufenden Banknoten über alles setzen; auf der anderen Seite die Interessenten der übrigen bestehenden Banken und die Liebhaber freier Concurrenz auch auf diesem Felde, denen die Nachtheile übertriebener Concentration ebensosehr wie die Vortheile eines freien vielgestaltigen Bankwesens einleuchten. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Wahrnehmungen während des Krieges und nach demselben mehr dem ersteren Standpunkt zu Statten gekommen sind. In der bevorstehenden Bankgesetz-Schlacht werden die Fürsprecher der Privatbanken und einer möglichst uneingeschränkten Bankfreiheit wohl einige Mühe haben, sich gegen die Centralbank-Schwärmer zu behaupten.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Preußischen Bank auf Elsaß-Lothringen vermöge Reichsgesetzes vom 4. Juli 1871 ist auch bei den entschiedensten Gegnern der Centralisation auf keinen Widerspruch gestoßen, weil sie der gegenwärtigen Lage entspricht, sachlich nicht zu entbehren, und ein vielleicht nicht ganz unwirksames Mittel zur Aussöhnung der Elsäßer und Deutsch-Lothringer mit ihrem Schicksal ist.

Maß und Gewicht sind für den Norddeutschen Bund durch ein Gesetz vom 17. August 1868 (ergänzt durch das Gesetz vom 10. März 1870) einheitlich geregelt worden; und da dasselbe zwar facultativ schon vom 1. Januar 1870 an, obligatorisch aber erst vom 1. Januar 1872 an in Kraft treten sollte, so haben die süddeutschen Staaten Zeit erhalten, sich rechtzeitig anzuschließen. Das haben Württemberg, Baden und Südhessen denn auch schon durch die Reichs-Verträge vom November 1870 gethan, während es für Bayern noch eines Reichsgesetzes bedarf, das hoffentlich in der Herbst-Session nicht versäumt werden wird herbeizuführen. Die deutsche Maß- und Gewichts-Ordnung hat laut Art. 1 zu ihrer Grundlage das Meter oder den Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung. Als Urmaß gilt ein Platinstab im Besitz der preußischen Regierung, der im Jahre 1863 durch

eine gemischte preußisch-französische Commission mit dem im Pariser Archiv aufbewahrten Original-Meter verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,$^{301}/_{100,000,000}$ befunden worden ist. Von Längenmaßen werden eingeführt das Meter selbst, dessen Hundertstel als Centimeter oder Neuzoll und Tausendstel als Millimeter oder Strich, zehn Meter als Dekameter oder Kette und tausend Meter als Kilometer; — von Flächenmaßen das Quadratmeter (Quadratstab), hundert Quadratmeter unter dem Namen Ar und zehntausend Quadratmeter unter dem Namen Hektar; — von Körpermaßen das Cubikmeter (Cubikstab), das aber nur die Grundlage, nicht die Einheit des Systems ist, welche vielmehr durch den tausendsten Theil des Cubikmeters unter dem Namen Liter gebildet wird, neben welchem dann noch das halbe Liter als Schoppen, hundert Liter als Hektoliter oder Faß und funfzig Liter als Scheffel figuriren. Entfernungsmaß bleibt die auf 7500 Meter ($7^1/_2$ Kilometer) bestimmte Meile. Urgewicht ist ein Platin-Kilogramm der preußischen Regierung, das ebenfalls im Jahre 1863 geprüft und zu $^{158}/_{1,000,000,000}$ leichter als das officielle französische Kilogramm-Prototyp befunden worden ist. Die Gewichtseinheit bildet das Kilogramm, gleich zwei der bisherigen deutschen Zollpfunde, oder gleich dem Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad Celsius. Es wird in tausend Gramme getheilt, von denen zehn Dekagramm oder Neuloth und fünfhundert ein Pfund heißen, während das Zehntel-Gramm Decigramm, das Hundertstel Centigramm, das Tausendstel Milligramm heißt. Fünfzig Kilogramm sind ein Centner, tausend eine Tonne. Ein besonderes Münz- und Medicinalgewicht existirt ferner nicht. Der weitere Inhalt des Gesetzes hat es mit der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte zu thun, für welche Eichungs-Aemter eingeführt werden, unter einer obersten Normal-Eichungs-Commission zu Berlin.

Das norddeutsche Gesetz vom 7. April 1869, welches Maßregeln gegen die Rinderpest betrifft, ist vom 1. Januar 1871 ab auch für Baden und Südhessen in Kraft getreten, während es dazu für Bayern und Württemberg noch eines besonderen Reichsgesetzes bedarf, über dessen Herbeiführung aber Württemberg nach einer Aeußerung seines Ministers Mittnacht im Reichstage am 31. März 1871 damals bereits mit Bayern in Unterhandlung getreten war. Das Gesetz bezeichnet nur im allgemeinen die Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Rinderpest von den Verwaltungsbehörden zu treffen sind, sowie die Verpflichtungen der Besitzer pestkranker Thiere, der Einwohner von Orten, welche von der Pest betroffen sind, und der an dem Viehverkehr betheiligten Eisenbahnverwaltungen. Die näheren Anweisungen für die Thätigkeit der Behörden sind dem Bundes-Präsidium überlassen worden, das demzufolge unterm 26. Mai 1869 eine allgemeine Instruction erlassen hat. Die Anordnung der Maßregeln, welche im einzelnen Falle zu treffen sind, bleibt auf Grund des Gesetzes und der Instruction den Einzelstaats-Regierungen oder den Behörden überlassen; die Behörden der verschiedenen Staaten sind gehalten, sich bei der Ausführung solcher Maßregeln auf Ersuchen gegenseitig zu unterstützen. Der Reichskanzler hat aber die Ausführung des Gesetzes sowohl als die auf Grund desselben verfügten Anordnungen zu überwachen.

Erforderlichen Falls kann er selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundes- (Reichs-) Commissar bestellen, der die einzelstaatlichen Behörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. — Auch in diesem Gesetz haben wir die Ausdehnung einer bewährten preußischen Institution auf ganz Deutschland zu constatiren. Dank einem centralisirten energischen Verfahren ist Preußen jeder Invasion dieser mörderischen Seuche noch allemal rasch und mit verhältnißmäßig geringen Opfern Herr geworden, während die Welt weiß, welche enorme Verluste an Vieh und Geld England, besonders aber Holland im vorigen Jahrzehnt durch die Rinderpest erlitten hat, weil es ihr mit den unzulänglichen Mitteln einer nicht sehr lebensfrisch erhaltenen Selbstverwaltung beikommen zu können wähnte.

Bis hierher haben wir es im ganzen nur mit Früchten der gesetzgeberischen Thätigkeit des Norddeutschen Bundes zu thun gehabt, die das wiederaufgerichtete deutsche Reich sich dann rascher oder langsamer, vollständig oder theilweis anzueignen suchte. Die erste Session der Reichsgesetzgebung hat dazu zwei eigene Leistungen gestellt: das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, und das Gesetz betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien vom 8. Juni. Auch diese beiden Gesetze waren indessen durch die Organe des Norddeutschen Bundes ursprünglich angeregt worden. Der norddeutsche Reichstag hatte im Frühjahr 1868 eine Petition aus Leipzig, in welcher auf eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken u. s. w. angetragen ward, dem Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung überwiesen, — und im Frühjahr 1870 sich von demselben Vertreter der höchsten nationalen Regierungsgewalt eine Gesetzvorlage wegen der Inhaber-Papiere mit Prämien erbeten. Dem einen wie dem anderen Verlangen wurde im letzten Frühjahr durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs genügt.

Das Gesetz wegen der Haftbarkeit für Gewerbsunfälle trifft einerseits die Eisenbahnen, die es mit voller Strenge heranzieht (entsprechend dem schon in dem preußischen Eisenbahngesetz von 1838 liegenden Präcedenzfall), und andererseits Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und Fabriken, welche etwas günstiger gestellt werden. Nach § 1 haftet, wenn beim Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Opfers oder durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Dagegen haftet nach § 2 der Unternehmer eines jener anderen Betriebe nur, wenn ein Bevollmächtigter, Repräsentant, Leiter oder Aufseher des Betriebs in Ausführung der Dienstverrichtungen das fragliche Verschulden begangen. Hier liegt also die Beweislast dem Kläger ob, — im Falle der Eisenbahnen diesen als Verklagten. Der Schadensersatz wird nach § 3 geleistet: 1) bei erfolgter Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, und im Falle bestehender Alimentations-

pflicht des Getödteten durch deren Uebernahme; 2) bei geschehener Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils welchen zeitweilige oder dauernde, theilweise oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten zugezogen hat. Der § 4 (aus reichstäglicher Initiative entsprungen) besagt: „War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer sich gegen den Haftpflichtigen erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Entschädigungssumme abgerechnet und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Versicherung selbständig von dem Verpflichteten fordern. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Casse versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.“ Durch § 5 werden zuwiderlaufende Privatverträge für nichtig erklärt. Der § 6 ermächtigt das erkennende Gericht, über die Wahrheit der vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, und stellt es seinem Ermessen anheim, ob über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung einer der Parteien noch ein Eid aufzuerlegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder das Gutachten von Sachverständigen zu hören sei; wogegen im übrigen die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse in Geltung bleiben. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens und etwaige Sicherheitsbestellung für den Ersatz festzusetzen, ist nach § 7 dem freien Ermessen des Gerichts anheimgegeben. Wenn nicht beide Theile über Capitalzahlung einverstanden sind, soll zum Ersatz für zukünftigen Erwerb oder Unterhalt in der Regel auf Rente erkannt werden. Deren Aufhebung oder Verringerung einerseits, Erhöhung oder Sicherstellung andererseits kann unter veränderten Umständen jederzeit sowohl von dem Verpflichteten wie von dem Berechtigten beantragt werden. § 8 setzt eine zweijährige Verjährungsfrist vom Tage des Unfalls an fest; § 9 enthält weitergehende Haftpflichtbestimmungen der Landesgesetze aufrecht. Im § 10 endlich wird das Bundesoberhandelsgericht zu Leipzig als oberste Instanz für Klagen auf Grund dieses Gesetzes und der eben erwähnten concurirrenden landesgesetzlichen Bestimmungen bestellt.

Im Anschluß an dieses Gesetz nahm in dritter Lesung derselben der Reichstag am 12. Mai noch mehrere legislatorische Resolutionen an. Die erste ging auf Einsetzung von Geschworenen- oder Schöffen-Gerichten für Processe dieser Art bei Gelegenheit des bevorstehenden Erlasses einer deutschen Civilproceßordnung; — die zweite dahin, daß die schon früher, nämlich bei der Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 vom norddeutschen Reichstag begehrte Vorlage gesetzlicher Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbe-Cassen der Gesellen und Fabrikarbeiter jedenfalls in nächster Session erfolge, aber diesmal bemerkenswerther Weise

ohne den damaligen tendenziösen, und zwar in illiberaler Richtung tendenziösen Zusatz „und die Beitragspflicht der selbständigen Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelt"; — die dritte endlich dahin, daß Material gesammelt werde, um die Grundlage abzugeben für ein Gesetz zu gegenseitiger Versicherung gewerblicher und landwirthschaftlicher Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Tödtung oder Körperverletzung in ihrem Beruf, sowie zur Bildung allgemeiner Altersversorgungs- und Invaliden-Cassen. Ein vierter Resolutions-Antrag, der die Haftpflicht für Personenbeförderung auf Seeschiffen durch die zu erwartende deutsche Civilprozeßordnung entsprechend geregelt wissen wollte, wie der § 5 dieses Gesetzes an die Hand gebe, wurde abgelehnt auf den Nachweis des Regierungscommissars, daß beide vorliegende Civilprozeßordnungs-Entwürfe diesem Wunsche bereits genugthäten.

Die wohlthätige Wirkung des Gesetzes wird einigermaßen davon abhängen, daß eine ausgiebige Unfallversicherung ins Mittel tritt, wovon es noch ungewiß ist ob sie nur auf dem Wege der gegenseitigen Versicherung der Betheiligten oder auch auf dem der Actiengesellschaften zu gewinnen sein wird. Das Gesetz geht aber in der Schützung der Opfer der modernen Industrie vor den daraus hervorgehenden Vermögensnachtheilen soweit, wie irgend eine civilisirte Gesetzgebung. Seine Anwendung mag manche Zweifel und Streitigkeiten erwecken; aber theils ist durch die Einsetzung des Leipziger Bundes- oder vielmehr jetzt Reichs-Oberhandelsgerichts die Einheit der Rechtsprechung gewährleistet, theils ist alljährlich ja auch der deutsche Reichstag zur Stelle, um sein Werk weiter zu fördern, über dessen unfertiges Wesen man sich in seinem Schoße klar genug war.

Das Gesetz zur Beschränkung des Verkehrs und der Geldanlage in Prämienanleihen — wie man es seiner hauptsächlichen Absicht nach taufen könnte — ist aus einem heftigen und unentschieden verlaufenen Kampfe von Gegensätzen entsprungen. Obwohl die anfänglich stark hervortretenden extremen und streng principiellen Ansichten zur Rechten wie zur Linken (diese Bezeichnung aber nicht im politischen Sinne gebraucht), die hier gradezu auf Verbot, dort auf einfache und vollständige Freilassung dieses Verkehrs gingen, aus der Mitte der praktischen Verhandlung bald eliminirt wurden, wollte der Streit doch so wenig irgend einen wirklichen Compromiß hervorbringen, daß es bis ans Ende der Berathung zweifelhaft blieb, ob nicht die Minderheit noch bei irgend einer wesentlichen Abstimmung in Mehrheit umschlagen würde. Nur mit wenigen Stimmen behauptete sich die der Freiheit des Prämienanleihe-Verkehrs minder günstige Ansicht bis zuletzt, so daß der Bundesrath ein von der ursprünglichen Vorlage nicht allzu weit abweichendes Product der Reichstags-Berathung mit seiner Sanction versehen konnte.

Das Gesetz knüpft in § 1 die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien innerhalb des Deutschen Reichs an zwei Bedingungen: ein Reichsgesetz als rechtlichen Boden, Anleihe des Reiches selbst oder irgend eines Einzelstaats als Zweck. Solche Prämienanleihen, welche gleichwohl nach der Verkündigung des Gesetzes (8./14. Juni 1871) im Inlande oder welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben werden, „dürfen (nach § 2) weder weiter begeben, noch an den Börsen oder anderen zum Verkehr mit

Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden." Dasselbe gilt (§ 3) vom 15. Juli 1871 ab von früher ausgegebenen auswärtigen Prämienanleihen, falls die Scheine nicht abgestempelt sind. Der § 4 ordnet die Abstempelung der fraglichen Schuldverschreibungen spätestens am 15. Juli 1871 an, und setzt darauf eine Gebühr von 5 Silbergroschen bei Stücken bis zu hundert Thaler Nennwerth, 10 Silbergroschen bei höherwerthigen, deren Ertrag in die Reichscasse fließen soll. Durch § 5 wird dem Bundesrath aufgetragen, in der Ausführungs-Instruction sowohl die Umstände festzusetzen unter denen ein gutgläubiger Inhaber, der die Frist der Abstempelung entschuldbar versäumt hat, nachträglich dieselbe noch erlangen kann, wie die Abstempelungs-Behörden und den Werth fremder Valuten in Thalern Crt. In § 6 werden Strafen angedroht: von einem Fünftel des Nennwerths der Papiere, mindestens aber hundert Thaler für einfache Zuwiderhandlungen, — von bis zu hundert Thalern Geld oder drei Monaten Gefängniß für öffentliche Ankündigung, Ausbietung, Empfehlung, oder Curs-Notirung eines gesetzwidrig umlaufenden Prämienpapiers.

Unterm 19. Juni hat der Reichskanzler dann die dem Bundesrath vorbehaltenen Ausführungsvorschriften veröffentlicht. Im § 3 heißt es: „Anträge auf Abstempelung, welche aus dem Auslande eingehen, werden nicht berücksichtigt." Man mußte sich beim Erlaß des Gesetzes natürlich darauf gefaßt machen, daß Deutschland für die vor dem 1. Mai 1871 ausgegebenen Papiere der verpönten Kategorie ein Lieblingsmarkt werden würde; und um zu dieser Ueberfluthung wenigstens nicht durch Erleichterung des Abstempelns selbst noch mitzuhelfen, hat man der Verordnung wohl obigen Satz einverleibt. Den inländischen Einsendern wird durch § 4 das Porto nebst Assecuranzgebühr thunlichst erspart. Den hundert Thalern Crt., welche die Grenze zwischen dem Fünf- und dem Zehn-Groschen-Stempel bilden, sollen gleichgeachtet werden: 375 Franken und Lire, 150 Gulden österreichischer Währung, 143 Gulden Conventionsmünze, 175 Gulden Niederländisch (oder Süddeutsch), 100 Rubel Silber russischer Währung. Ein der Verordnung beigelegtes — von dem Gesetze selbst während der Berathungen entferntes — Verzeichniß führt 70 verschiedene auswärtige vor dem 1. Mai erlassene und folglich in Betracht kommende Prämienanleihen auf, aus den Jahren 1839—1870. Stücke von nicht darin aufgeführten Anleihen müssen vor der Abstempelung auf ihr Recht zu derselben geprüft, eventuell vom Einsender dafür nachgewiesen werden. Bei der Abstempelung sind Marken obligatorisch zu gebrauchen, grüne für den Fünf-Groschen-Stempel, rothe für den Zehn-Groschen-Stempel. Die vorbehaltene nachträgliche Zulassung zum Stempeln muß bis zum 31. December 1871 bei der obersten Finanzbehörde des Staats, in welchem der Inhaber wohnt, nachgesucht werden, unter Darlegung und eventueller Bescheinigung der Ursachen der Versäumniß, deren Zulänglichkeit die genannte oberste Staats-Finanzbehörde zu beurtheilen hat. Etwa erforderliche Ergänzungen der Verordnung hat das Reichskanzler-Amt nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Rechnungswesen, — Ergänzungen des beigelegten Anleihen-Verzeichnisses ohne weiteres zu erlassen, auch Zweifel zu ent-

scheiden, welche sich bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten (§ 10). In einer andern Anlage der Verordnung sind die Behörden aufgezählt, bei denen die Prämienpapiere zur Abstempelung gelangen können. Eine auf Grund des § 10 der Verordnung erlassene Ergänzung des Reichskanzlers (Reichskanzler-Amts) ordnet näheres für zwei der verzeichneten Anleihen an, Ottomanische und Stuhlweißenburg-Raab-Graatzer, bei denen besondere Verhältnisse obwalten.

Es kann — was die Auslegung des Gesetzes angeht — als fraglich betrachtet werden, ob auch diejenigen Inhaber auswärtiger Prämien-Papiere, welche nicht vorhaben dieselben zu veräußern, sondern sie ruhig liegen lassen wollen, bis sie in einer Ziehung mit einer Prämie herauskommen, zur Abstempelung verpflichtet sind. Die Frage wird nach den §§ 2 und 6 des Gesetzes zu verneinen sein, indem dort nur Weiterbegebung und geschäftliche Vertreibung an Börsen u. dgl. verboten und mit Strafe bedroht werden.

Im übrigen aber ist das Gesetz schwerlich von irgend einem haltbaren Standpunkt aus als eine reife und erfreuliche Frucht gesetzgeberischer Thätigkeit anzusehen. Die Folgen werden muthmaßlich bald herausstellen, daß es anders wirkt als es sollte; und dann wird vielleicht langsam, aber doch wohl unzweifelhaft der Entschluß erwachsen, dem freien Willen des Publikums allein die Einschränkung der Speculation auf seinen Spieltrieb, soweit sie verderblich und verwerflich ist, anheimzustellen. Daß man die Anlage von Geld in Anleiheloosen mit größerer oder geringerer fester Verzinsung neben dem Zinsenspiel nicht schlechthin zusammenwerfen darf mit dem Hasardspiel am grünen Tisch oder auch nur in der Lotterie, hat die öffentliche Discussion grade während der vorbereitenden Stadien dieses zweifelhaften Gesetzgebungs-Actes einleuchtend genug herausgestellt.

# IX.

## Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71.

(Kriegsursache, Kriegsführung, Verfahren gegen Feinde.)

Von

Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli in Heidelberg.

Schon mehrfach ist der Versuch gemacht worden, die Erfahrungen des letzten Krieges zwischen Frankreich und Deutschland für das Völkerrecht zu verwerthen. Professor Trendelenburg in Berlin hat in seiner Schrift: „Lücken im Völkerrecht“ (Leipzig) von dem Standpunkte der Rechtsphilosophie aus auf einige wesentliche Mängel in dem heutigen Völkerrecht aufmerksam gemacht. Professor F. Dahn in Würzburg hat während des Krieges eine populäre Darstellung des Kriegsrechts gegeben. In der Augsburger Allgemeinen Zeitung sind mehrere Aufsätze über das Völkerrecht erschienen im Hinblick auf diesen Krieg. Dr. Lammers hat in den Preußischen Jahrbüchern seerechtliche Fragen erörtert. Ich selber habe das „moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870“ in einer Rektoratsrede vom 22. Nov. 1870 behandelt. Die gründlichste und umfassendste Prüfung der völkerrechtlichen Frage, die sich in diesem Kriege ergeben hat, verdanken wir dem Herausgeber der Revue Internationale, dem Belgischen Rechtsgelehrten G. Rolin Jaequemyns: „La Guerre actuelle dans ses rapports avec le Droit International“. (Gand 1870.)

Es ist heute, nach dem Friedensschlusse, leichter als in der Aufregung des Krieges, eine unbefangene Prüfung vorzunehmen. Indessen auch heute noch ist es schwer, einen sicheren Ueberblick über die thatsächlichen Grundlagen zu gewinnen. Das Parteiinteresse und der Parteieifer verheimlichen noch Manches und entstellen Anderes. Wer das Geschehene prüfen will, muß empfindliche Stellen berühren und setzt sich, auch wenn er dabei mit Schonung und Vorsicht verfährt, heftigem Widerspruch und Tadel aus.

Das Völkerrecht, welches alle Völker verbindet und alle Völker zugleich zu schützen und zu beschränken berufen ist, dient voraus der Menschheit, deren Ordnung es ist. Die Wissenschaft des Völkerrechts hat daher einen menschlichen Charakter, nicht einen nationalen. Wer für dieselbe arbeitet, der muß fortwährend die ernste, unabweisbare Pflicht vor Augen haben, nur solche Grundsätze zu vertreten, welche menschlich zu begründen sind und für alle Völker,

für Freund und Feind gleichmäßig anwendbar sind. Er darf nicht der nationalen Selbstsucht und nicht der nationalen Eitelkeit schmeicheln, sondern muß mit gerechtem Maße messen.

In diesem Geiste soll auch die gegenwärtige Prüfung vorgenommen werden. Dabei kommt es weniger darauf an, über Geschehenes abzuurtheilen, als darauf, die Mittel zu erwägen, welche die bedenklichen Schwächen, Mängel und Lücken des Völkerrechts für die Zukunft zu verbessern und zu heilen oder doch zu ermäßigen geeignet sind. Nicht die Befriedigung der Rechthaberei, sondern die Fortbildung des Völkerrechts zum Heile der Menschheit ist das eigentliche Ziel auch dieser Arbeit.

Dieselbe wird sich nach folgenden Hauptrücksichten eintheilen lassen:

I. Die Kriegsursache und die Verhinderung des Kriegs.
II. Die Kriegsführung.
III. Die Behandlung der feindlichen Personen und ihres Vermögens.
IV. Die Besitznahme und Verwaltung des feindlichen Landes.
V. Die Krankenpflege.
VI. Rechte und Pflichten der Neutralen.
VII. Der Friedensschluß. Die Abtretung von Elsaß-Lothringen.

## 1. Die Kriegsursache.

Am 30. Juni 1870 noch hatte der Kaiserliche Minister Emil Ollivier in dem Gesetzgebenden Körper, als das Heereskontingent für 1871 bestimmt werden sollte, die beruhigende Erklärung gegeben: „Die Regierung hat keinerlei Besorgnisse; in keinem Zeitpunkte war die Bewahrung des europäischen Friedens gesicherter. Wohin man seine Blicke wenden mag, man sieht nirgends eine beunruhigende Frage sich erheben; alle Kabinette haben es begriffen, daß die Achtung der Verträge nöthig ist. Insbesondere die beiden wichtigen Verträge, an deren Bestand der europäische Friede geknüpft ist, der Vertrag von 1856, welcher den Frieden im Orient gewährleistet, und der Vertrag von Prag, welcher den Frieden in Deutschland sichert, werden nach dem Bekenntniß Aller als unverletzbar betrachtet."

Erst später erfuhr die Welt, daß die französische Regierung gleichzeitig für die bevorstehende „Campagne dans le Nord" ihren Beamten Befehle zugeben ließ. Die öffentliche Friedensversicherung sollte die heimliche Vorbereitung für den Krieg verhüllen.

Wenige Tage nachher (5. Juli) wurde von der Spanischen Regierung dem Kaiser Napoleon III. amtlich mitgetheilt, daß der Erbprinz Leopold von Hohenzollern die ihm von General Prim angebotene Kandidatur für die Spanische Königskrone angenommen habe. Schon am 6. Juli erklärte nun der französische Minister des Aeußern, Herzog von Gramont, in dem Gesetzgebenden Körper: „Wir glauben nicht, daß die Achtung vor den Rechten eines Nachbarvolkes uns verpflichte, zu dulden, daß eine fremde Macht (Preußen)

einen ihrer Prinzen auf den Thron Karls V. setze und dadurch zu unserm Schaden das gegenwärtige Gleichgewicht der Mächte Europas in Unordnung bringen und die Interessen und die Ehre Frankreichs gefährden könnte. Dieser Fall wird nicht eintreten, dessen sind wir ganz gewiß. Damit er nicht eintrete, zählen wir zugleich auf die Weisheit des deutschen und auf die Freundschaft des spanischen Volkes. Sollte es anders kommen, so würden wir, stark durch Ihre Unterstützung und durch die der Nation, unsere Pflicht ohne Zaudern und ohne Schwachheit zu erfüllen wissen." (Lang anhaltender Beifall.)

Diese schroffe Erklärung — wurde überall als eine Kriegsdrohung weniger gegen Spanien, welches den Prinzen Leopold berufen, als gegen Preußen verstanden, dessen König als Haupt des Hauses Hohenzollern dem Prinzen, der nicht zu der königlichen, sondern zu der fürstlichen (katholisch-süddeutschen) Linie der Hohenzollern gehörte, seine Zustimmung zu jenem Entschluß erklärt hatte.

Schon die Form dieser Erklärung war anmaßlich und beleidigend. Ohne über die Verhältnisse näher unterrichtet zu sein, verbot der französische Minister dem Spanischen Volke, seinen König frei zu wählen, und ohne zu wissen, ob Preußen bei der Frage irgendwie näher betheiligt sei, bedrohte er diese Großmacht mit Krieg, wenn ein Prinz von Hohenzollern die Spanische Krone annehme. Sie war auch nicht ein unüberlegter Ausbruch des Zornes, sondern im Ministerrath zum voraus schriftlich festgestellt. Die Absicht zu schrecken oder zum Kriege aufzuregen wurde von Jedermann bemerkt, und der stürmische Beifall der Volksvertretung verstärkte die Drohung.

Der Herzog von Gramont berief sich a. auf die Störung des europäischen Gleichgewichts, b. auf die verletzten Interessen, c. auf die verletzte Ehre von Frankreich, um seine Kriegsdrohung zu rechtfertigen. Indem wir diese Gründe prüfen, ist vorerst zu erinnern, daß die Besetzung eines vacanten Thrones ebenso wie die Ernennung eines republikanischen Präsidenten oder die Ernennung von leitenden Ministern überhaupt nicht ein völkerrechtlicher, sondern ein staatsrechtlicher Akt ist, und daß es jedem Staate zukommt, das nach seinen Bedürfnissen und seinem Willen zu thun. Es war eine Angelegenheit der Spanier, einen König für Spanien zu suchen und zu berufen. Indem sie ihr Recht ausübten waren sie nicht verpflichtet, Frankreich oder irgend eine andere Macht zu berathen oder um ihre Zustimmung zu ersuchen. Auch im Völkerrechte gilt zunächst die Regel: Qui jure suo utitur neminem laedit.

Zu a. Die unternommene Störung des europäischen Gleichgewichts kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen — nicht unter allen — als eine gerechte Kriegsursache betrachtet werden. Wenn man unter Gleichgewicht die unveränderte Fortdauer der bestehenden Machtverhältnisse der europäischen Staaten versteht, so ist dieses Gleichgewicht überhaupt kein Rechtsbegriff und kann gar nicht vor steten Aenderungen und Wandlungen bewahrt werden. Die Macht der Staaten hängt großen Theils ab von dem Wohlstande und der Bildung der Bevölkerung, von dem gesunden Zustande der Finanzen, von der Tüchtigkeit des Heeres, von der Weisheit und Energie der leitenden

Staatsmänner und dem männlichen Charakter des Volkes, lauter Dinge die überhaupt nicht durch das Recht und den Zwang zu schaffen sind. Das Steigen und Sinken der Völker und Staaten ist bis auf einen gewissen Grad sogar eine Folge ihrer Altersentwicklung, und das Schicksal, welches große Männer erzeugt oder versagt, hat auch seinen Antheil daran. Vergeblich würde man versuchen, das Machtverhältniß des Staats durch starre Rechtsvorschriften regeln zu wollen. Das Wachsthum jugendlich aufstrebender Staaten würde dadurch ebenso wenig gehindert als der innere Verfall und die Fäulniß verkommener Völker.

Nur in dem Sinne kann die Störung des Gleichgewichts eine gerechte Kriegsursache sein, als sie in der Verletzung oder mindestens in der Bedrohung der Existenz oder der Freiheit anderer Staaten besteht, d. h. ein völkerrechtswidriges Verhalten in sich schließt. Wenn z. B. Preußen sich in die Spanische Thronfolge widerrechtlich eingemischt und den Spaniern einen Prinzen aus dem Hause Hohenzollern in der Absicht aufgenöthigt hätte, die Spanische Politik von Berlin aus zu leiten oder zu bevormunden, so hätte Frankreich allerdings Ursache gehabt, sich darüber als über eine unerlaubte Störung des europäischen Gleichgewichts zu beschweren.

Eine solche Störung aber lag nicht vor. Die Berufung des Prinzen Leopold ging lediglich von den Spanischen Staatsmännern aus, ohne alle Anregung von Preußen. Die Preußische Regierung übte nicht nur keinen Druck aus auf diese Entschließung, sie blieb derselben als einer Spanischen Angelegenheit völlig fremd. Es ist kein Grund, den dießfälligen Erklärungen der beiden Regierungen zu mißtrauen, um so weniger ein Grund dazu, als jede Einmischung von Preußen in die Spanische Verfassung nur geeignet wäre, den Widerspruch der Spanier hervor zu rufen, und für Preußen und Deutschland eher Nachtheile als irgend welche Vortheile zur Folge hätte. Die beiden Staaten sind durch die geographische Entfernung, durch die Kultur und die Sprache ihrer Bewohner, durch ihre Interessen und eine mehrhundertjährige Geschichte von einander völlig getrennt und eine Abhängigkeit des einen Landes von dem andern ist daher in keiner Hinsicht zu besorgen. Die Erinnerung an Kaiser Karl V., König von Spanien, ist daher eine Phrase ohne Kern.

Sogar in den früheren Jahrhunderten, als noch die dynastische Politik viel mächtiger war als das nach der modernen Repräsentativverfassung möglich ist, hat die verwandtschaftliche Beziehung zweier Königshäuser, wenn nur die Kronen getrennt bleben, nicht als eine Verletzung des Gleichgewichts gegolten. Wenn damals gleichzeitig Habsburgische Fürsten in Spanien und in Oesterreich-Ungarn und später Bourbonen gleichzeitig in Spanien und in Frankreich regierten, so ist nicht einzusehen, weßhalb heute eine gleichzeitige Regierung von Fürsten aus dem Hause Hohenzollern in Preußen und in Spanien eine Bedrohung des europäischen Gleichgewichts wäre. Der Friede von Utrecht von 1713 untersagte nur die Einigung der beiden Kronen von Frankreich und Spanien in Einem Haupte, erkannte aber an, daß zwei Fürsten der Dynastie Bourbon die beiden Kronen gleichzeitig tragen dürfen, wohl beachtend, daß jeder König als Repräsentant seines Landes und Haupt seines Volkes zunächst die besonderen Interessen seines Staates vertrete. Auch

Kaisers der Franzosen erklärt hat, daß er für diese Eventualität wie für jede andere sich die Möglichkeit vorbehalte, nach Umständen zu handeln, so hat die Kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Hintergedanken (arrière-pensée) sehen müssen, welches Frankreich und das europäische Gleichgewicht bedroht. Diese Erklärung wurde noch durch die Mittheilung an die Mächte von der Weigerung erschwert, den Botschafter des Kaisers zu empfangen und mit ihm in weitere Erörterungen einzutreten. In Folge dessen hat sich die französische Regierung für verpflichtet gehalten, ohne Verzug zum Schutze ihrer Würde und ihrer verletzten Interessen Vorsorge zu treffen und alle durch die Lage gebotenen Maßregeln zu ergreifen und betrachtet sich von jetzt an im Kriege mit Preußen."

Niemals ist ein furchtbares Ringen zweier großer Kulturmächte auf Leben und Tod frivoler und ungenügender begründet worden. Durch bloße Gedanken und selbst durch ehrgeizige Pläne einer ungewissen Zukunft wird kein Recht verletzt. Die nur vermutheten Zukunftsgedanken können wohl zur Vorsicht und Wachsamkeit auffordern, aber niemals zur Grundlage dienen eines gegenwärtigen Rechtsstreites, weder im Privatleben noch im öffentlichen Leben der Völker. Sogar wenn der König von Preußen und seine Minister die ihnen angedichteten „Hintergedanken" wirklich im Stillen gehegt hätten, so wäre dadurch weder das europäische Gleichgewicht noch die Sicherheit von Frankreich irgendwie verletzt worden. Alle Rechtsordnung hat eine thatsächliche Grundlage und Erscheinung, und kann daher nur durch einen thatsächlichen Angriff und nicht durch Gedanken verletzt werden. Die Zumuthung an den greisen König Wilhelm, das Haupt des norddeutschen Bundes und den Heerführer aller deutschen Heere, daß er vor dem französischen Kaiser Abbitte leiste, war keine Rechtsforderung, sondern eine überlegte Beleidigung der dreifachen Ehre des Hohenzollern'schen Familienhauptes, des Königs von Preußen und des Hauptes der deutschen Nation. Indem die französische Regierung ihm nur die Wahl stellte zwischen Erniedrigung oder Krieg, sah sie den Krieg voraus und nöthigte sie zum Krieg.

Die französische Kriegserklärung war demgemäß ein schwerer, durch keine Rechtsnothwendigkeit und nicht einmal durch einen scheinbaren Rechtsgrund gerechtfertigter Bruch des Völkerfriedens und des Völkerrechts.

Freilich trieben auch zu diesem Kriege politische Motive von viel größerer Stärke als die erklärten oder eingestandenen Kriegsursachen, Motive, welche zwar das völkerrechtliche Urtheil nicht ändern, aber der moralisch-politischen Betrachtung diesen Krieg als weniger willkürlich darstellen.

Bevor irgend Jemand an eine spanische Thronkandidatur eines deutschen Fürsten dachte, waren der Glaube und die Besorgniß verbreitet, daß zwischen dem französischen und dem deutschen Volke noch ein gewaltiges Ringen bevorstehe. Seit den Beklemmungen, welche Paris über den preußischen Sieg bei Sadowa empfunden hatte, wurde in Frankreich auf Krieg gerüstet, und die Voraussicht, daß ein Krieg mit Frankreich schwerlich zu vermeiden sein werde, bestimmte die Lenker des Norddeutschen Bundes, die deutsche Heeresmacht für diesen Fall bereit zu machen. In beiden Ländern rüstete man für

den künftigen Krieg, aber mit dem beachtenswerthen Unterschiede, daß die Deutschen keinen Angriff gegen Frankreich planten und den Frieden zu erhalten wünschten, die Franzosen dagegen eine aktive Politik verfolgten und je nach Umständen gegen die deutsche Einigung einzuschreiten drohten. Früher als Deutschland war Frankreich zu einheitlicher und moderner Gestaltung gelangt. Während der letzten beiden Jahrhunderte hatte der französische Staat und wiederholt mit Erfolg in die Geschicke Europas entscheidend eingegriffen und sich in dem stolzen Gedanken gefallen, die Erste europäische Macht zu sein. In dieser Zeit hatten die verschiedenen Regierungen von Frankreich, absolutes und constitutionelles Königthum, Republik und Kaiserthum auf den Verfall des deutschen Reiches und die Zwietracht der deutschen Fürsten und Stämme fortwährend spekulirt und mehr als einmal sogar Stücke des deutschen Gebietes von dem altersschwachen Reichskörper losgerissen und sich zugeeignet. Da trat diesen Bestrebungen das mächtige Wachsthum des preußischen Staates entgegen, dessen König und dessen Staatsmänner von Jahr zu Jahr entschiedener die Mission erkannten und vollzogen, die politische Wiedergeburt des deutschen Volkes und die Neugestaltung einer deutschen Großmacht zu leiten. Diese naturgemäße und berechtigte Erhebung des deutschen Volkes aus der Verworrenheit und Auflösung des Mittelalters, und diesen Aufbau eines deutschen Reichskörpers, in welchem die Nation ihre Glieder sammelte und Organe fand für ihren weltgeschichtlichen Beruf, betrachteten die französischen Politiker wie einen Angriff auf die Würde von Frankreich und wie eine Bedrohung jener französischen Oberhoheit, die sie europäisches Gleichgewicht nannten. Das Völkerrecht gestattet nun freilich keinem Staate, ein anderes Volk zu verhindern, die Staatsform frei zu wählen, deren es zu seinem gesunden Leben bedarf. Der Wettkampf der beiden Kulturvölker um den Vorzug konnte sich in Werken des Friedens zum Segen der Menschheit und beider Nationen zugleich wirksam erweisen. Die deutsche Nation und ihre Führer waren dazu bereit und geneigt. Da folgte die französische Nation den bösen Trieben der Eifersucht und der Selbstüberhebung und unternahm es, das innerlich kräftigere und jugendliche Wachsthum der deutschen Nation gewaltsam zu hindern und zu unterdrücken. Der anmaßende Gedanke war ebenso widerrechtlich als der scheinbare Kriegsvorwand, aber die Welt hätte es doch noch eher begriffen und entschuldigt, wenn der wahre Beweggrund zu dem tödtlichen Ringen zweier großer Völker offen eingestanden und nicht hinter einem so nichtigen Vorwande versteckt worden wäre.

Gibt es völkerrechtliche Mittel, einem so frevelhaften Friedensbruch zu wehren, und der Welt wenigstens bei so nichtigen Kriegsursachen und Kriegsvorwänden das Leiden und das Unglück eines Völkerkrieges zu ersparen? Wenn es solche Mittel gibt, so ist es Pflicht der Staaten gegen die Menschheit, dieselben anzuwenden.

Auf dem Pariser Kongresse von 1856 wurde ein ziemlich schwächliches Mittel zur Vermeidung von Kriegen wechselseitig von den europäischen Mächten empfohlen, freilich nur als „Wunsch," daß die Staaten, unter denen sich ein ernster Streit erhebe, bevor sie zu den Waffen greifen, so weit es die Umstände erlauben, die guten Dienste einer befreundeten Macht ansprechen möchten.

Nicht einmal dieses Mittel, durch Beiziehung einer befreundeten Macht eine friedliche Beilegung des Streites zu versuchen, wurde angewendet. Vergeblich und zu spät bot England seine guten Dienste an. Der Entschluß, den Krieg zu beginnen, ward ohne Berathung mit einer unparteiischen Macht von dem französischen Kabinette gefaßt und sofort zum Vollzug geschritten. Die französische Regierung dachte Preußen zu überraschen, weil ihre Rüstungen einen Vorsprung hatten von etwa 10 Tagen. Man nennt das militärische Vorsicht und Klugheit. Im Grunde ist es aber die Taktik des auflauernden Räubers, der den friedlichen Wanderer plötzlich überfällt.

Augenscheinlich hat jenes Mittel keine sichere Wirkung, auch wenn es redlich angewendet wird; es wird aber vollends unwirksam, wenn das Völkerrecht nicht einmal die Pflicht vorzuschreiben wagt, daß man diesen Versöhnungsversuch unternehme bevor man das Verderben des Kriegs herbeiführe. Viele Prozeßgesetze machen es den streitenden Privaten zur Pflicht, vorerst sich an einen Friedensrichter zu wenden, bevor sie einen Prozeß vor Gericht beginnen; und diese Vorschrift bewährt sich im Privatleben vortrefflich. Sie erspart den Parteien in vielen Fällen die Kosten, den Aerger, den Zeitverlust, die Mühen und die Gefahren eines Prozesses. Wie gering aber sind alle diese Nachtheile verglichen mit den unvermeidlichen furchtbaren Uebeln eines jeden Kriegs. Weßhalb ließen sich nicht durch eine ehrliche völkerrechtliche Vorschrift die Garantien für Erhaltung des Friedens stärken und die Gefahren der Kriege vermindern?

Allerdings wird auch dieses Mittel nicht immer helfen. So wenig ein Sühnversuch des Friedensrichters die prozeßeifrige Partei hindert, den Prozeß zu führen, so wenig können die Bemühungen einer unparteiischen Macht für den Frieden diesen sichern, wenn die streitenden Staaten durchaus den Krieg wollen. Aber das Mittel hilft doch in manchen Fällen und es bewahrt selbst in den Fällen, in denen der Krieg unvermeidlich ist, einiger Maßen vor plötzlichen gewaltsamen Ueberfällen. Es betheiligt die nicht streitenden Staaten und eröffnet ihrer vermittelnden Gesinnung eine nützliche Thätigkeit. Es ist ein Hinderniß des Kriegseifers und eine Stärkung der friedlichen Potenzen. Es gewährt die Möglichkeit, das Urtheil der öffentlichen Meinung zu klären und im Sinne des Rechts zu entscheiden. Es regt das öffentliche Gewissen auf und bringt den offenbaren Friedensbrecher in eine ungünstige Lage und den Staat, der sein Recht vertheidigt, in eine geachtete Stellung. Die Macht der sittlichen Kräfte in der Menschheit wird durch ein solches Verfahren zu Gunsten des Rechtes aufgerufen.

Noch lange wird die neuerdings wieder vorgeschlagene Einrichtung eines völkerrechtlichen Gerichtshofes leider ein frommer Wunsch bleiben, hauptsächlich, weil die Machthaber nicht geneigt sind, ihre Unternehmungen durch ein Rechtsverfahren beschränken zu lassen und sich dem Schiedsspruche irgend eines Dritten zu fügen. Auch das vielfältig empfohlene staatsrechtliche Mittel, daß die Kriegserklärungen nicht wie bisher lediglich von den Staatshäuptern und Regierungen ausgehen dürfen, sondern an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden werden, wird in Europa nicht so leicht eingeführt werden und hilft überdem sehr wenig. Wenn eine Regierung au

Krieg sinnt und den Krieg will, so müßte sie sehr ungeschickt handeln, sollte es ihr nicht gelingen, auch die Leidenschaften des Volkes und der Volksvertretung aufzuregen. Auch heute schon werden die Kammern in irgend einer Weise, vorzüglich durch Kreditforderungen, um ihre Meinung angefragt. Aber durchweg sind sie dann unter dem Eindruck der allgemeinen Spannung und Reizung und kaum wagen Einzelne erfolglos gegen den Strom zu schwimmen, der die Mehrheit unwiderstehlich fort zum Kriege hintreibt. Gewiß sind die Völker zum Frieden geneigt und wissen recht wohl, daß ihre wichtigsten Interessen durch den Krieg gefährdet und verletzt werden. Dennoch folgen sie mit Begeisterung dem Rufe der Führer zum Krieg, wenn durch einen Streit oder eine vermeintliche Kränkung ihr Ehrgefühl oder ihre nationalen Leidenschaften entzündet sind.

Es hat daher höchstens die energischere Betonung des im Jahre 1856 von den Mächten bereits gutgeheißenen Gedanken einige Aussicht auf Erfolg. Würde das deutsche Reich den Antrag stellen, daß der damals bloß empfohlene Wunsch in eine völkerrechtliche Pflicht umgewandelt und der Grundsatz ausgesprochen würde: „Kein Staat darf einen Krieg beginnen, wenn er nicht zuvor durch eine befreundete Macht einen Sühnversuch zwischen den streitenden Staaten unternommen hat", so würden die übrigen Mächte schwerlich einen so gemäßigten Antrag im Interesse des Weltfriedens ablehnen.

Würde damit die Anordnung eines völkerrechtlichen Ausschusses verbunden, welcher aus angesehenen nicht in activem Dienste befindlichen Staatsmännern und Rechtsgelehrten schicklich zusammengesetzt wäre und in einem bleibend neutralen Staate (Schweiz oder Belgien) sich versammeln würde, so würde die Wirksamkeit dieses Mittels noch erheblich verstärkt werden [1]).

## 2. Die Kriegführung.

### 1) Sprengkugeln.

Der Petersburger Vertrag vom 16. Nov. 1868 hatte die Anwendung von Geschossen mit explodirender Wirkung, welche weniger als 400 Gramme wiegen, aus Gründen der Menschlichkeit verboten. Zu Anfang des Krieges erklärte der Herzog von Gramont, daß das Großherzogthum Baden diesem Vertrage nicht beigetreten sei, und bedrohte Baden mit Verwüstung, wenn die badischen Truppen von diesem völkerrechtswidrigen Mittel Gebrauch machen würden. Dieser Vorwurf war unbegründet. Die Badische Regierung war lange vor dem Kriege jenem Vertrage beigetreten und hatte die französische Regierung amtlich davon unterrichtet. Die öffentliche ungerechte Beschuldignng war daher zum mindesten sehr leichtsinnig, auch wenn sie nicht in der vorbedachten Absicht gemacht worden war, die erwarteten Missethaten französischer

---

[1]) Vgl. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 33. Nähere Vorschläge über einen solchen Ausschuß macht Prof. Lorimer von Edinburg in der Revue de Droit Intern. 1871. Heft 1.

Truppen, welche zu einem Einfall in Baden bereit waren, zum voraus zu entschuldigen.

Auch während des Krieges wurde gelegentlich in der französischen Presse die Lüge verbreitet, daß von deutschen Soldaten Sprengkugeln gebraucht worden. Es ist kein Fall der Art konstatirt. Dagegen wurde von deutscher Seite nachgewiesen, daß französische Soldaten oder Franktireurs mit Sprengkugeln geschossen haben. Fälle der Art sind schon in der Schlacht von Wörth (6. Aug. 1870) beobachtet worden. (Vgl. Schreiben des Grafen Bismarck an Marschall Mac Mahon vom 11. Febr. 1871. (im Pr. St. A. v. 20. Febr.). Andere Fälle sind in der Depesche des Grafen v. Bismarck vom 17. Febr. 1871 konstatirt. Wir dürfen den französischen Generalen glauben, wenn sie auch diesen Vorwurf, soweit er die amtliche Ausrüstung der französischen Armee betrifft, als unbegründet zurückwiesen. Aber trotzdem muß es um so eher als erwiesen angesehen werden, daß einzelne Franzosen aus eigener Leidenschaft solche Sprengkugeln verwendet haben, als die französischen Behörden selber später sich in dem französischen Bürgerkriege in Paris über solche Mißachtung des Völkerrechts durch die französischen Insurgenten beschwerten. Dieselbe fällt jedoch nicht dem Staate, sondern einzelnen ruchlosen Individuen zur Last und deßhalb in das Gebiet des Strafrechts, nicht in das des Völkerrechts.

2) Bombardirung der Städte.

Eine der schwierigsten Fragen der modernen Kriegsführung ist offenbar die, inwiefern es gestattet sei, Städte zu bombardiren. Selbstverständlich ist auch diese Gewaltübung durch die militärische Nothwendigkeit bedingt und nur so weit, als diese Nothwendigkeit reicht, gerechtfertigt.

Man war bisher darüber einig, daß offene, nicht vertheidigte Städte nicht bombardirt werden dürfen, wohl aber feste Plätze und Städte, welche dem Heere den Durchmarsch oder die Besetzung streitig machen, oder sonst bei dem Kampfe betheiligt erscheinen. In dieser Hinsicht sind mehrere Beschwerden zur Sprache gekommen.

Vorerst zwei deutsche Beschwerden gegen die französische Kriegsführung:

a. über die Beschießung von Saarbrücken (St. Johann) 6. August 1870, als einer offenen Stadt (Protest des Grafen Bismarck);
b. über die Beschießung von Kehl zu Ende August (Protest des Generals v. Werder).

Indessen die anfänglichen Berichte über das Bombardement von Saarbrücken erwiesen sich als sehr übertrieben und großentheils falsch. Die Beschießung beschränkte sich vorzugsweise auf den Bahnhof, dessen Bedeutung für die militärischen Operationen dieselbe erklärte.

Bedenklicher war die Beschießung von Kehl, und soweit sie unnöthig war, auch ungerechtfertigt. Von Seite der französischen Kriegsführung ließ sich dafür anführen, daß bei Kehl und hinter Kehl Badische Batterien gegen Straßburg errichtet waren und Kehl dem Angriffe zum Stützpunkt diente.

Viel zahlreicher sind die französischen Beschwerden über die deutsche Bombardirung von französischen Städten. Diese Städte (Straßburg, Pfalz-

burg, Toul, Verdun, Paris u. s. f.) waren freilich nicht offene, d. h. unvertheidigte, sondern befestigte Städte, um deren Besitz zwischen den beiden feindlichen Armeen gestritten wurde. Um so eher ließ sich die Beschießung mit der militärischen Nothwendigkeit begründen, die Uebergabe der Städte zu erzwingen. Das bisherige Völkerrecht untersagte in solchen Fällen auch diese äußerste Gewaltanwendung nicht und die Hartnäckigkeit des Widerstandes reizte dazu. Es läßt sich aber schwerlich läugnen, daß die bisherige Unterscheidung des Völkerrechts noch roh und geeignet ist, auch unnöthige Grausamkeit zu entschuldigen und daß die auch im letzten Kriege geübte Kriegspraxis noch an die Wildheit früherer Kriege erinnert und keinen Fortschritt der Civilisation gemacht hat.

Es ist nicht etwa ein Verlangen einer weichlichen Sentimentalität, welche zu dem Ernste eines Völkerkrieges nicht paßt, sondern eine Forderung der Menschlichkeit und des natürlichen Rechts, daß die friedlichen Bewohner möglichst geschont und nur die bewehrten Feinde bekämpft werden sollen. Die ganze humane Entwickelung des modernen Kriegsrechts beruht auf dem Grundgedanken, der Krieg sei ein Streit der Staaten und nicht ein Kampf der Bürger, und Verwundung, Tödtung, Eigenthumszerstörung seien auch gegen den Feind nicht nach Willkür und Laune, sondern nur nach militärischer Nothwendigkeit zu üben. Daneben ist zuzugeben, daß im Einzelnen Vieles dem Ermessen der Heerführer überlassen und selbst dem Eifer und der Leidenschaft der Truppen nachgesehen werden muß, was bei kalter verständiger Prüfung nicht gutzuheißen ist. Die strenge Durchführung jenes wichtigen Prinzips wird daher nicht möglich, und man muß sich hier und da einige Schädigung desselben gefallen lassen. Aber die Richtung im Großen, in der allgemeinen Anordnung und in dem Verfahren der Heere ist dennoch in jenem Geiste zu bestimmen.

Besonders schwierig ist die Anwendung jenes Prinzips auf große Städte, welche zugleich befestigt worden sind. Die enge Verbindung von Stadt und Festung und des friedlichen Bürgerlebens mit der militärischen Bedeutung des Platzes macht eine scharfe Trennung der beiden Interessen und Rücksichten geradezu unmöglich. Wird die Festung angegriffen, so kann die Stadt nicht völlig geschont werden, und würde die Stadt vollständig geschont, so könnte die Festung nicht gewonnen werden. Am ehesten noch ist die Unterscheidung durchführbar, wenn die Stadt mit vorgeschobenen Forts umgeben ist; denn in diesem Fall kann der Angriff auf die Forts vorausgehen, und nach der Eroberung der Forts die Stadt wieder als offene Stadt behandelt werden; obwohl auch bei jener Einrichtung die Forts von der Stadt aus vielfältig unterstützt werden und die Einnahme der Forts theilweise durch Abschneiden dieser Verbindung oder durch Besetzung von Stadttheilen bedingt oder vorbereitet wird. Ganz unmöglich ist der getrennte Angriff aber, wenn die Stadt selber zur Festung gemacht worden ist. Dann wird die Stadt, weil sie befestigt ist und vertheidigt wird, unvermeidlich dem Angriffe ausgesetzt. Die Logik der natürlichen Verhältnisse und des Rechts verbietet freilich auch in diesem Falle, eine große Stadt als eine bloße Zubehörde der Befestigung zu betrachten und ihr Schicksal unbedingt von dem Schicksal der Festung abhängig zu machen, aber die thatsächliche Verbindung von Stadt und Festung und die militärische Nothwendig-

keit verwickeln trotzdem die friedliche Bewohnerschaft der Stadt vielfältig in die Gefahren und Leiden der Vertheidiger einer Festung.

Es wird um so nöthiger, den schweren Conflikt zwischen Menschlichkeit und Kriegsbedürfniß zu lösen, als die Befestigung großer Städte unentbehrlicher als früher erscheint. Die großen Städte sind als Centren des Handelsverkehrs meistens zugleich auch Mittelpunkte des Eisenbahnnetzes. An die eisernen Schienen ist aber zugleich die Bewegung des Handels und des Verkehrs und die Verpflegung und Sicherheit der Heere gebunden. Für die heutige Kriegsführung ist daher der Besitz dieser großen Eisenbahnstationen entscheidend, und es muß sowohl der Angriff als die Vertheidigung sich darnach richten. Da reicht offenbar die alte militärische Regel: „Offene Städte, die nicht vertheidigt werden, dürfen nicht beschossen, Festungen aber dürfen jeder Zeit bombardirt werden," nicht mehr aus. Das humanere Rechtsprinzip des heutigen Völkerrechts, welches zwischen bewehrten Kriegern und friedlichen Bürgern beständig unterscheidet, nöthigt zu weitern Unterscheidungen und zu einer angemesseneren Beschränkung des zweiten Satzes: Wo Stadt und Festung verbunden sind, ist, wenn die Beschießung nothwendig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerke und Vorwerke (die Mauern und Thore der Stadt natürlich inbegriffen) und deren Zugänge zu richten, die inneren Stadttheile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Bürger, sind möglichst zu verschonen.

Zuweilen wird eine unterschieds- und rücksichtslose Beschießung einer ganzen befestigten Stadt damit entschuldigt, daß dadurch die friedlichen Bürger bewogen werden, die feindliche Besatzung zur Uebergabe zu nöthigen. Indessen nur unter sehr seltenen Umständen wird dieses Motiv irgend wie anwendbar sein. In der Regel erscheint es zugleich als militärisch und rechtlich unzulässig und als unwirksam. Wenn es den Bürgern zur Pflicht gemacht wird sich jeder ungeordneten Theilnahme an den militärischen Kämpfen zu enthalten, obwohl die Vertheidigung ihres Vaterlandes auch im Interesse und unter Umständen die Pflicht der Bürger ist, so kann und darf man dieselben nicht auffordern und anhalten, gegen ihre eigenen vaterländischen Truppen Gewalt und Zwang zu üben. Eine derartige moralische Pression wäre durchaus immoralisch.

Ueberdem ist sie, wie die Erfahrung zeigt, meistens auch machtlos. Sie erbittert wohl und reizt zum Haß und zur Rache, aber sie entscheidet nicht, und der Befehlshaber der Besatzungstruppen unterdrückt und bestraft wohl die Auflehnung der Bürger, aber er ergibt sich nicht im Widerspruch mit seiner militärischen Macht und Pflicht ihrem Drängen.

Ich maße mir nicht an, zu beurtheilen, ob die deutsche Kriegsführung jeder Zeit in dieser Hinsicht sich innerhalb der Grenze der militärischen Nothwendigkeit gehalten oder dieselbe gelegentlich überschritten habe. Um sicher zu urtheilen, müßten erst die Thatsachen klarer festgestellt sein und müßte man die Erwägungen kennen, welche zu den zahlreichen Beschießungen der befestigten Städte geführt haben. Aber der allgemeine Eindruck, daß dieser Krieg eher Beispiele für die hergebrachte Härte der Kriegsschrecken geliefert als eine humanere Praxis neu eingeführt habe, ist nicht zu läugnen. Insbesondere zeigten die Belagerung von Straßburg und die Zerstörung des Museums, der protestantischen Kirche, des Seminars und der Bibliothek und vieler Privat-

wohnungen inmitten der Stadt, wie schwer es noch ist, die richtige Linie genau einzuhalten. Es war auch ein Glück für den Nachruhm der deutschen Waffen, daß das Bombardement der Stadt Paris erst spät unternommen wurde[1]) und verhältnißmäßig geringe Opfer erforderte, daß die französische Armee von Versailles bald nachher größere Verheerungen in der eigenen Hauptstadt durch ihr Bombardement verursachte, und daß der Wahnsinn der Pariser Kommune beide Schädigungen vollends durch das Entsetzen ihrer Mordbrennereien in den Schatten stellte. Alle diese Erfahrungen aber bekunden den terroristischen und leidenschaftlichen Grundcharakter unsers Zeitalters, welcher der künftigen Menschheit vermuthlich einen ähnlichen Eindruck zurücklassen wird, wie der dreißigjährige Krieg den folgenden Geschlechtern erschienen ist. Wer in solcher Zeit seine Stimme für die Humanität erhebt, muß darauf gefaßt sein, mißverstanden und von den einen mißbilligt, von den andern bedauert zu werden.

Als einen Zug edler Menschlichkeit erwähnen wir die Entlassung flüchtiger Weiber und Kinder aus der belagerten Stadt Straßburg. Dieselbe wurde auf die Anregung der neutralen Schweiz von dem deutscheu Kommando gewährt, obgleich daraus für die belagernden Truppen mancherlei Belästigungen und Mühen entsprangen und nicht jeder Mißbrauch jener Bewilligung zu vermeiden war. Diese Uebel werden aber durch die menschliche Rücksicht auf die schuldlose und wehrlose Bevölkerung reichlich vergütet.

Bei Gelegenheit der Belagerung und der Beschießung von Paris fand eine diplomatische Correspondenz statt zwischen den in Paris gebliebenen Vertretern neutraler Staaten und dem Grafen v. Bismarck, als dem Vertreter der deutschen Politik in dem Hauptquartier zu Versailles (Depeschen von 13., 17. und 28. Januar 1871). Jene Diplomaten, an deren Spitze der eidgenössische Gesandte Dr. Kern und der nordamerikanische Gesandte Washburne standen, hatten verlangt, daß ihren Landsleuten Gelegenheit gegeben werde, sich und ihr Eigenthum während der Belagerung in Sicherheit zu bringen. Dieses Verlangen wurde abgelehnt. Die Depesche des Grafen v. Bismarck bemerkt darüber: „Die ungewöhnliche, in der neueren Geschichte einzig dastehende Maßregel, die Hauptstadt eines großen Landes in eine Festung und ihre Umgebung mit fast 3 Millionen Bewohnern in ein verschanztes Lager zu verwandeln, hat allerdings für die letzteren ungewöhnliche und sehr bedauernswerthe Zustände zur Folge gehabt. Dieselben sind von denen zu verantworten, welche die Hauptstadt und ihre Umgebung zur Festung und zum Schlachtfeld gemacht haben, in jeder Festung aber von denen zu tragen, welche in einer solchen freiwillig ihren Wohnsitz nehmen und im Kriege beibehalten. Paris ist die wichtigste Festung des Landes und Frankreich hat in derselben seine Hauptheere gesammelt, diese greifen aus ihrer festen Stellung inmitten der Bevölkerung von Paris durch Ausfälle und Geschützfeuer die deutschen Heere an. Angesichts dieser Thatsachen kann den deutschen Heerführern nicht zugemuthet werden, auf den Angriff der Festung Paris zu verzichten oder denselben in einer Weise zu führen, welche mit dem Zwecke jeder Belagerung unverträglich ist."

---

1) Vgl. über die Beschießung von Paris die vortreffliche Ausführung bei Jacquemyns Rev. Int. III. p. 302.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß von deutscher Seite schon am 28. September und 4. und 28. Oktober 1870 die Gesandten und die Neutralen davor gewarnt worden seien, sich länger in der Festung aufzuhalten. Den Mitgliedern des diplomatischen Körpers wurde aus Rücksicht auf die „internationale Courtoisie", die Ermächtigung, Paris zu verlassen, auch jetzt noch gestattet, für die neutralen Landsleute derselben aber die Uebergabe von Paris als die einzige Möglichkeit den Gefahren des Krieges zu entgehen, in Aussicht gestellt. Für das Recht der Kriegführenden, im äußersten Nothfall eine Stadt durch Brandkugeln zu zerstören, wenn ihr Besitz zur Beendigung des Krieges unentbehrlich und auf anderem Wege nicht zu erhalten sei, bezog sich die Depesche auf die Autorität von Vattel. Aber damit wurde die Versicherung verbunden, daß die Absicht der deutschen Truppen nicht sei, Paris zu zerstören, sondern nur die, die feste centrale Stellung der französischen Armeen daselbst unhaltbar zu machen.

Die unerbittliche Härte dieser Antwort widerlegt den Vorwurf einer Verletzung des hergebrachten Kriegs- und Völkerrechts und weist die Verantwortlichkeit für die Leiden und die Gefahren auch der Neutralen und der unkriegerischen Bevölkerung von dem Belagerer ab und auf die über, welche die Hauptstadt zur Festung gemacht und als Wohnsitz gewählt und beibehalten haben. Sie bestreitet auch nicht die allgemeine Pflicht der civilisirten Kriegsführung, die Privaten und ihr Eigenthum möglichst zu schonen. Aber indem sie sich lediglich auf die militärische Nothwendigkeit beruft, ohne die Grenzen derselben zu bezeichnen und den Unterschied zwischen Festungswerken und wehrloser Stadt überall nicht beachtet, sondern die ganze weite Hauptstadt lediglich als Festung und Waffenplatz betrachtet, befriedigt sie die nicht, denen eine rücksichtsvollere Praxis ein Erforderniß der fortschreitenden Civilisation zu sein scheint. Die Replik der Diplomaten deutet daher nicht ohne Grund an, daß sie keineswegs das Recht zum Bombardement einer befestigten Stadt im äußersten Fall bestritten haben, wohl aber behaupten, daß die moderne Entwickelung des Völkerrechts eine vorherige Anzeige des Bombardements erfordere [1]), offenbar zu dem Zwecke, daß die friedlichen Bewohner sich vor der Gefahr desselben bergen können. Sie bedauerte, „daß die deutschen Militärbehörden sich nicht entschließen konnten, die Bedürfnisse des Krieges in Einklang zu bringen mit dem Wunsche, die Leiden der Civilbevölkerung jeglicher in Paris niedergelassenen Nationalität zu mildern".

Ein Antrag auf Verbesserung des Völkerrechts in dieser Beziehung hat zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg. Das Bedürfniß dazu wird wohl von den Betroffenen empfunden und von manchen friedlich und human gesinnten Geistern erkannt, aber keineswegs von den Führern der Heere und den Mächtigen der Erde gebilligt.

---

[1]) Der französische Minister Jules Favre hatte am 27. September im Namen des in Paris anwesenden diplomatischen Körpers verlangt „d'être prévenu en cas de bombardement et mis à même de s'éloigner de la ville", aber am 28. September die ablehnende Antwort von Graf Bismarck erhalten, „daß militärische Rücksichten verbieten, über die Zeit und die Art des bevorstehenden Angriffs auf die Festung Paris Mittheilungen zu machen." (Staatsanz. vom 3. October.)

### 3) Verwendung afrikanischer Truppen in einem europäischen Kriege.

Eine civilisirte Kriegsführung, wie sie durch das moderne Völkerrecht vorausgesetzt und gefordert wird, ist nur dann gesichert, wenn die Truppen aus civilisirten Menschen gebildet sind. Wilde, welche die Kriegssitte civilisirter Völker weder kennen noch beachten, dürfen daher nicht verwendet werden. Die im französischen Heere verwendeten Turkos sind nun zwar keine Wilde, aber sie gehören doch Nationalitäten an, denen die europäische Kultur fremd ist und welche von manchen Grundbedingungen unsrer Civilisation, wie insbesondere der persönlichen Ehre, der Achtung und Schonung der Frauen, der Sicherheit des Eigenthums kein rechtes Verständniß haben. Wenn es auch darunter viele kindliche Gemüther und gutmüthige Bursche geben mag, so ist doch ihre Unwissenheit und Roheit so groß, daß die Franzosen selber genöthigt waren, im eignen Lande diese Truppen von dem Verkehre mit der europäischen Bevölkerung abzusondern. Um so gefährlicher wird es, solche barbarischen Schaaren gegen eine civilisirte Nation als Feinde loszulassen. Die unvermeidlichen Leiden und Uebel des Krieges werden so erheblich gesteigert und der civilisirte Krieg durch barbarische Uebung befleckt. Die militärische Disciplin bietet hier nicht genügende Garantien dafür, daß solche Leute die Schranken eines Rechts beachten, das ihnen fremd ist und welchem ihre Sitten widersprechen.

Es sollte daher die völkerrechtliche Regel neu ausgesprochen und bekräftigt werden: „Die Verwendung von Wilden oder von solchen Truppen, welche für die europäische Sitte und das civilisirte Kriegsrecht weder Verständniß noch Achtung haben, ist mit einer civilisirten Kriegsführung nicht verträglich.“ Es war das eine angemessene Erweiterung des Rechtssatzes 559 in meinem Modernen Völkerrecht.

### 4) Verwendung von Fremden im Kriege.

Als manche fremde Freiwillige dem französischen Heere zuliefen, wie vorzüglich die Garibaldi folgenden Italiener, meinten wohl einzelne übereifrige Stimmen in der deutschen Presse, die deutschen Heerführer seien berechtigt, diese Reisläufer als Verbrecher zu behandeln. Sie beriefen sich darauf, daß dieselben bei dem französischen Kriege weder durch die Pflichten der Staats- und Volksgenossenschaft noch durch die Interessen ihres Landes betheiligt seien. So viel ich weiß, hat jedoch kein deutscher Befehlshaber diese Meinung gutgeheißen. Dieselbe ist auch mit der hergebrachten europäischen Kriegssitte ebenso im Widerspruch wie mit dem natürlichen Rechte. Von jeher haben die europäischen Staaten in ihren Kriegen sich auch fremder Söldner neben den eigenen Bürgern bedient und jeder Staat hat auch ein natürliches Recht, von überallher Mannschaft herbei zu rufen, zur Vertheidigung seiner Existenz und seiner Wohlfahrt. Der Staat übt daher sein Recht aus, wenn er fremde Kriegsleute, sei es um Sold anwirbt, sei es ohne Sold als Freiwillige seinem Heere einfügt. Unzweifelhaft machen sich solche Reisläufer ihrem Heimathstaate gegenüber eines Vergehens schuldig, wenn sie gegen das heimische Verbot

an fremder Kriegsführung Theil nehmen. Aber da sie im Dienste einer kriegführenden Macht und dieser gegenüber mit Recht kämpfen, so werden sie auch von ihrer Autorität gedeckt und sind gegenüber dem feindlichen Staate nicht als Verbrecher, sondern als Feinde zu behandeln.

Wenn dagegen einzelne Fremde, als bloße Liebhaber des Krieges und gleichsam als Menschenjäger auf eigene Faust sich an die Truppen anschließen, ohne zu denselben zu gehören, oder gar selbstständig eine kriegführende Partei mitbekämpfen, also nicht als Theil eines Heereskörpers und nicht mit staatlicher (oder staatenähnlicher) Autorität, dann verfallen dieselben dem Strafrecht. Werden sie gefangen, so ist der feindliche Befehlshaber nicht verpflichtet, sie als kriegsgefangene Feinde zu behandeln; er kann sie als schwere und gefährliche Verbrecher und Räuber mit dem Tode bestrafen.

### 5. Freischützen (franc-tireurs).

Die schwierige Frage, ob und unter welchen Bedingungen Freischaaren, welche sich vorzugsweise an dem kleinen Kriege betheiligen, als Feinde zu behandeln seien, ist früher in einer eigenen Schrift „Guerilla Parties“ von dem amerikanischen Professor Franz Lieber erörtert (New-York 1862) und nun wieder in einer besonderen Abhandlung von dem englischen Rechtsgelehrten H. R. Droop (London 1871) und von Rolin-Jaequemyns in dem oben erwähnten Aufsatz besprochen worden.

Die beiden entgegengesetzten Grenzen, innerhalb welcher sich erst die Zweifel erheben, sind klar und werden heute ziemlich allgemein anerkannt:

1) Jeder Staat ist berechtigt, zum Behuf der Landesvertheidigung gegen eine feindliche Invasion, nicht bloß das stehende Heer, die Reserve und die Landwehr zu verwenden, sondern überdem die Kriegshülfe von Freiwilligen zu benutzen und selbst den Landsturm aufzurufen, und die Bewohner, welche diesem Rufe folgend, sich an den Kämpfen betheiligen, begehen dadurch kein Vergehen, sondern üben eine patriotische Pflicht aus. Sie sind daher nicht als Verbrecher, sondern als Feinde zu behandeln.

2) Wenn einzelne Bürger sich abwechselnd als friedliche Bewohner darstellen und hinwieder Missethaten gegen die feindlichen Truppen verüben, indem sie hinterrücks Nachzügler überfallen oder Soldaten im Quartier ermorden oder die Feldposten abfangen und Transporte wegnehmen oder zerstören, Eisenbahnschienen aufreißen, Brücken zerstören, Brand und Raub üben, so sind dieselben als Verbrecher zu bestrafen und haben keinen Anspruch darauf, als Kriegsgefangene geschont zu werden.

Der kleine Krieg (Guerilla), der neben dem großen durch die Heeresmassen geführten Kriege einher geht, ist seiner Natur nach schwerer in den Schranken des Kriegsrechts und des geordneten Kampfes zu halten. Er läßt der individuellen Unternehmungslust, Willkür und Leidenschaft einen freieren Spielraum. Er geht daher leichter in Räuberei über und in unerlaubte Gewaltthat. Er erzeugt mit der Unsicherheit, die er hervor bringt, mehr Erbitterung, Zorn, Rache der bedrohten Truppen und reizt zu grausamen Repressalien. Daher wird es hier nicht leicht, im einzelnen Fall zu unterscheiden,

ob die Freischaaren, die sich bei dem kleinen Kriege betheiligen, Feinde oder Missethäter sind.

Die einzelnen Merkmale, welche in Betracht kommen, sind:

a. Die allgemeine Autorisation des Staats ist nicht für sich entscheidend, denn der Staat kann nicht durch seine Gutheißung alle, auch die von dem Völkerrecht und der Kriegssitte verurtheilten Missethäter rechtfertigen oder decken. Der Feind ist berechtigt, sogar Soldaten des stehenden Heeres als Missethäter zu bestrafen, wenn diese Handlungen begehen, die nach völkerrechtlichem Kriegsgebrauch verpönt sind, wie z. B. die Spionage in civiler Verkleidung und die Verrätherei.

b. Auch der Mangel einer staatlichen Autorisation ist nicht für sich allein entscheidend. Allerdings hat die frühere härtere Kriegssitte zuweilen wohlgeordnete Freischaaren, die für ihr Vaterland kämpften, deßhalb dem militairischen Strafgerichte überliefert, weil sie keine ausdrückliche Ermächtigung ihrer Staatsregierung besaßen. So wurden die Tyroler unter Andreas Hofer und die norddeutschen Freischaaren unter Major von Schill und die Guerilleros in Spanien von Napoleon I. wie Räuber und nicht als Soldaten behandelt. Aber damals schon reagirte die öffentliche Meinung dagegen. Seither ist die Kriegsübung milder geworden. In dem Nordamerikanischen und in den Schweizerischen Bürgerkriegen wurden auch nicht autorisirte Freischaaren, welche als politische und militärisch geordnete Macht sich an dem Kampfe betheiligten, wie Kriegsgefangene behandelt und ebenso wiederholt in der italienischen Kriegsgeschichte der neuern Zeit. Indessen diese immerhin noch nicht unzweifelhafte Ausdehnung des Begriffs Kriegspartei kam in dem letzten Kriege nicht zur Anwendung, weil die französische Regierung bereit war, ihre Autorisation im weitesten Umfang zu ertheilen. (Vgl. Bluntschli, Mod. Völkerrecht § 512, Note 21, § 570—572.) Uebrigens verlangte die Proklamation des Oberbefehlshabers (Pr. St. A. v. 1. Sept.) sogar eine Autorisation für den einzelnen Mann: „Jeder Gefangene, der als Kriegsgefangener behandelt sein will, hat über seine Eigenschaft als französischer Soldat durch eine von der gesetzlichen Behörde erlassene und an seine Person gerichtete Ordre den Nachweis zu führen, daß er zur Fahne einberufen und in die Listen eines durch die französische Regierung militärisch eingerichteten Corps eingetragen ist."

c. Jedenfalls ist die äußere Erkennbarkeit des militärischen Charakters eine unerläßliche Bedingung des militairischen Charakters der Streiter. Wenn dieselben in großen Massen kämpfen, wie das bei dem Aufgebote des Landsturms der Fall ist, so wird ihre kriegerische Eigenschaft schon aus der massenhaften Erscheinung klar sein und es wird einer soldatischen Uniform zu diesem Zwecke nicht bedürfen. Wollte man auch da Uniformirung fordern, so würde man Unmögliches fordern und die Vertheidigung eines Landes an eine Bedingung knüpfen, welche große Volkskräfte verhindern würde, ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen. Die Uniformen sind zunächst aus Gründen der Taktik und der Disciplin bei den Heeren eingeführt worden. Das Recht und die Pflicht der Landesvertheidigung darf im Großen nicht von dem Schnitt und der Farbe der Kleider abhängig gemacht werden.

Aber anders ist es, wenn nicht in kriegerischen Massen, sondern in kleinen Schaaren gekämpft wird, oder gar durch Einzelne feindselige Handlungen verübt werden. Da ist es dem Heere ganz unmöglich, zwischen dem friedlichen Bürger und dem feindlichen Krieger und beziehungsweise zwischen diesem und dem Räuber und Wegelagerer zu unterscheiden, wenn nicht die Eigenschaft des Kriegsmanns sofort durch äußerlich erkennbare Abzeichen sichtbar wird.

Ueber die Anerkennung dieses Merkmals hat sich schon im August ein Streit erhoben zwischen den kriegführenden Mächten. Graf Bismarck ließ der französischen Regierung durch den amerikanischen Gesandten eröffnen, daß die deutschen Truppen nur solche Kämpfer, „welche auf Flintenschußweite als Soldaten erkannt werden, als solche betrachten und behandeln werden [1]). Dazu aber reiche die blaue Blouse, die Nationaltracht der französischen Bauern, nicht aus, auch nicht, wenn sie am Arm ein rothes Kreuz tragen, das man von weitem nicht bemerke und das überdem jeden Augenblick angelegt und entfernt werden könne, so daß es den deutschen Truppen unmöglich werde, zwischen Bauern und Kriegern zu unterscheiden."

Der französische Kriegsminister behauptete im Gegentheil: „Sowohl die „Garde nationale mobile" als die „franc-tireurs", welche derselben durch ihre Organisation sich anschließen, stellen eine geordnete Kriegsmacht dar, kraft des französischen Gesetzes, und ihre Tracht, die blaue Blouse mit rother Verzierung und insbesondere dem Käppi, könne in gutem Glauben nicht mit der Kleidung der Bauern verwechselt werden".

Im Grunde gibt diese Antwort das Erforderniß einer erkennbaren Tracht zu und bestreitet nur den angeblichen Mangel derselben auf Seite der Franctireurs. Dadurch hört der Streit auf, ein Streit über eine Rechtsfrage zu sein und wird zum Streit über eine That- und Beweisfrage, die selbstverständlich in gutem Glauben entschieden werden muß. Der Unterschied muß klar sein und zwar, wie die deutschen Kundmachungen es richtig bezeichneten: „die militairische Eigenschaft muß dem bloßen Auge auf Flintenschußweite durch militairische Abzeichen und Uniform sichtbar und erkennbar sein." Es ist möglich, daß dazu auch die blaue Blouse genügt, aber nur, wenn sie deutlich und dauernd durch weithin sichtbare Zeichen (z. B. rothe Aufschläge, Käppi, Armbänder und dgl.) als Uniform von der Bauerntracht leicht zu unterscheiden ist, nicht aber, wenn die Unterschiede möglichst verwischt und verdeckt werden. Mit dieser Auffassung stimmen auch die beiden neutralen Rechtsgelehrten Rolin-Jaequemyns und Droop überein. Letzterer formulirt die Bedingung so (S. 720): „All combatants intended to act singly or in small parties must have a permanent distinctive uniform, but this is not indispensable for troops acting together in large bodies." Indem Ersterer ausnahmsweise die „levée en masse" oder den Landsturm von der Nothwendigkeit der Uniform dispensirt, fügt er die Beschränkung bei: „lorsqu'il résultera des circonstances que l'absence d'uniforme n'est pas un moyen dont ils se servent pour faire une guerre déloyale." Früher schon hatte F. Lieber (Guerill. Parties § 15) den

---

[1]) Vgl. die Proklamation des Oberfeldherrn im Pr. St. A. vom 1. Sept.

Mangel einer Uniform als ein Merkmal bezeichnet, an dem strafbare Freibeuter in vielen Fällen zu erkennen seien, aber zugleich aufmerksam gemacht, daß dieses Merkmal nicht immer entscheide, indem der Landsturm auch ohne Uniform kämpfe und zuweilen sogar für regelmäßige Soldaten es eine Zeit lang an den nöthigen Uniformen fehlen könne.

d. Nicht minder wichtig ist das Erforderniß militairischer Ordnung und Unterordnung unter Officiere, die selber wieder dem Heeresbefehl untergeordnet sind. Nur unter dieser Voraussetzung gehören die Schaaren der Freiwilligen zu der Heeresmacht des Feindes und nur unter ihr ist die militairische Disciplin und Zucht einigermaßen gesichert. Fehlt es daran, so ist die Gefahr einer ungeordneten wilden Gewaltübung, welche sich außerhalb der militärischen Sitte bewegt, so groß, daß man alle Ursache hat, ungeordnete Schaaren nicht wie Truppen zu betrachten, sondern eher als gefährliche Missethäter.

e. Endlich ist zu verlangen, daß die Freischaaren auch ihrerseits das Kriegsrecht und die gute Kriegssitte beachten, und nicht etwa Grausamkeit und Rohheit üben. Wenn sie dieser Forderung entgegenhandeln, so verlieren sie auch die Aussicht auf die Schonung, welche das Kriegsrecht den feindlichen Kriegsleuten, nicht aber den Räubern gewährt.

Nach diesen Grundsätzen ist in der Regel auch in dem letzten Kriege verfahren worden. In einzelnen Ausnahmefällen mag wohl die Erbitterung der Truppen, welche durch mancherlei verrätherische Handlungen und Missethaten einzelner Franctireurs gereizt waren, gelegentlich zu schonungsloser Tödtung von solchen Leuten geführt haben. Aber im Großen und Ganzen wurden die Franctireurs, selbst in Blousen, wenn sie gefangen wurden, wie die Soldaten der Garde mobile und der Linie als Kriegsgefangene behandelt. Die Betheiligung als Franctireur im Krieg war, nach dem Ausdruck des Generals von Werder „keine schimpfliche Handlung." Vielmehr kam es bei der Beurtheilung Einzelner lediglich auf das persönliche Verhalten derselben und der besonderen Corps an, denen sie angehörten. (Brief desselben vom 4. Juni 1871.)

### 6) Verbot und Unterdrückung von Handlungen, welche die Sicherheit der Truppen gefährden oder verletzen.

In dem französischen Senat und in der französischen Presse wurden heftige Beschwerden über eine Kundmachung des Oberbefehlshabers der deutschen Armee (Preuß. Staatsanzeiger vom 16. und 19. August 1871 und vom 10. Sept.) erhoben, welche in dem besetzten Gebiete die Nichtsoldaten, die dem Feinde als Spione dienen, als Wegeführer die deutschen Truppen irre führen, die Angehörigen der Truppen tödten, verwunden oder berauben, die Brücken und Kanäle zerstören, die Telegraphen und Eisenbahnen verletzen, die Wege ungangbar machen, die Munitionen, Vorräthe und Quartiere der Truppen in Brand stecken, mit der Todesstrafe kraft kriegsrichterlichen Spruches bedroht. Der Senator und Astronom Leverrier rief aus: „Das ist nicht mehr ein regelmäßiger Krieg, sondern ein Krieg der Wilden". Mit Recht macht Rolin Jaequemyns darauf aufmerksam, daß diese Drohungen durch die Gefährlichkeit

solcher Handlungen für die Truppen gerechtfertigt werden und dem bisherigen Völkerrecht ganz gemäß seien. (Amerik. Kriegsartikel von 1863 §§ 85. 86. 88. 95. 96. Bluntschli, Mod. Völkerrecht §§ 628. 636. 640. 641. 643.) Er tadelt aber mit Recht an der deutschen Kundmachung, daß sie nur die Todesstrafe drohe, die nach Umständen zu hart sei und nicht immer durch die militairische Nothwendigkeit gerechtfertigt werde. Immerhin ist zu beachten, daß sowohl die amerikanischen Kriegsartikel als das citirte Völkerrechtsbuch die Todesstrafe nur als eine anwendbare in schweren Fällen, nicht als eine nothwendige in allen Fällen vorschreiben. Wird die Todesstrafe die einzig zulässige, so wird das Kriegsgericht in die bedenkliche Alternative versetzt, entweder diese höchste Strafe auch dann zu verhängen, wenn mildernde Umstände dieselbe als zu hart und grausam erscheinen lassen, oder den Angeschuldigten freizusprechen, obwohl er nicht frei von Schuld ist. Beides aber entspricht nicht der Gerechtigkeit.

Eine zweite Ueberspannung der Kriegshärte findet Rolin-Jaequemyns in folgender Androhung der Verordnung: „Die Gemeinden, denen die Schuldigen angehören, sowie diejenigen, in deren Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, werden jede zu einer Strafe verurtheilt, welche der Höhe ihres jährlichen Grundsteuerbetrags gleichkommt." Es mag Fälle geben, in welchen eine Verantwortlichkeit beider Gemeinden begründet ist. Aber weßhalb die vielleicht entfernte Heimatsgemeinde einzelner Verbrecher in der Regel haften soll, welche gar nicht in der Lage ist, ein solches Verbrechen behindern zu können, ist nicht einzusehen; und sicher sind auch Fälle möglich, in denen die Gemeinde, in deren Gebiet ein Verbrechen verübt worden, von jedem Vorwurf, auch von dem ungenügender Wachsamkeit freigesprochen werden muß. Die harte Geldstrafe, welche mit der Größe und dem Reichthum der Gemeinden steigt, aber nicht ebenso im Verhältniß zu dem Schaden oder der Gefahr steht, ist ebenfalls willkürlich bemessen. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Praxis richtiger und gemäßigter war als die abstrakte Rechtsregel, welche in ihrer absoluten Strenge die Grenzen der militairischen Nothwendigkeit überschreitet. Die deutschen Befehlshaber haben wohl selber sich im Verfolg überzeugt, daß diese Bestimmung ungeeignet sei. Dieselbe ist in der Proklamation des Kommandos der Kavalleriedivision der Kronprinzlichen Armee weggelassen. (Staatsanzeiger vom 10. September.)

Die Härte jener Bedrohung wird aber noch weit überboten durch die Androhung der Einäscherung ganzer Ortschaften, wenn verrätherischer Weise die Truppen aus den Häusern angegriffen werden. In dieser Weise haben einzelne Befehlshaber für die Sicherheit ihrer Truppen sorgen wollen. Die Drohung ist nicht ein bloßes Schreckwort geblieben; sie ist in manchen Fällen zur schrecklichen That geworden. Der schlimmste, aber nicht der einzige Fall ist der von Bazeilles, welcher durch eine freilich sehr übertriebene und mit groben Irrthümern gemischte Darstellung des Herzogs von Fitz-James in der Times vom 15. September eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Es sind dabei auch manche und wohl auch unschuldige Menschen verbrannt worden. In anderen Fällen sorgten die Befehlshaber dafür, daß vorher die Häuser von den Bewohnern geräumt wurden und gestatteten diesen, ihre Habe, ic

gut es ging, noch zu retten. Die Einäscherung von Bazeilles (vgl. Bericht von H. Vogel vom 18. September in der Augsb. Allg. Z.) wurde hauptsächlich durch die hartnäckige Vertheidigung des Orts verursacht und war eher eine Folge des Kampfes als eine Strafe. Allerdings reizte der Fanatismus der Bewohner, welche verwundete Bayerische Soldaten nicht schonten und auch auf die Krankenträger schossen, welche die Verwundeten wegtragen wollten, die stürmenden Bayern zur Wuth.

Aehnliche Gräuel und Schrecken sind wohl in vielen Kriegen vorgekommen, in denen auch die Volksleidenschaften entzündet sind. Vieles mag dem Zorne des erregten Moments nachgesehen, Anderes kann aus einer Art Nothwehr der Truppen erklärt werden, welche sich nur durch solche Schrecken gegen heimtückische und zu jeder Schädigung und selbst zu wilder Missethat bereite Feinde einiger Maßen zu sichern glaubten. Aber es läßt sich nicht läugnen, das Mittel hat einen heftigen, leidenschaftlichen Charakter und steht mit dem Vergehen, das man strafen oder rächen will, weder in einem klaren ursächlichen Zusammenhang noch in einem richtigen Verhältnisse. Es entspricht daher eher der älteren, noch immer theilweise barbarischen Kriegssitte, als den Anforderungen unsrer Zeit, daß auch im Krieg die Gesetze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Ehre stets geachtet werden.

Nicht ganz unbedenklich, aber weniger grausam ist eine andere Maßregel zum Schutz des Eisenbahnverkehrs, welche wiederholt von deutschen Befehlshabern angewendet worden ist, nämlich die zwangsweise Mitführung von notablen Einwohnern als Geiseln während der Fahrt. Rolin-Jaequemyns (S. 32) wirft derselben vor, daß sie den in neuerer Zeit in Abgang gekommenen Gebrauch der Geiseln, gegen den sich Vieles sagen lasse, erneuere und überdem dadurch verschärfe, daß das Leben der Geiseln in Gefahr gebracht werde, während das Völkerrecht nur die Freiheit derselben einschränke (Vattel § 247). Man kann gegen das Mittel auch einwenden, daß es keine Gewähr für den beabsichtigten Erfolg bietet, indem die Fanatiker, welche durch Aufreißen der Schienen oder durch hingewälzte Hemmnisse die feindlichen Soldaten in den Eisenbahnwagen gefährden wollen, gewöhnlich solchen Klassen der Gesellschaft angehören, welche wenig Rücksicht auf die Sicherheit der Notabeln nehmen.

Aber auf der andern Seite ist zur Vertheidigung der Maßregel anzuführen, daß sie den mitgeführten Geiseln keine größere Gefahr zumuthe als den mitfahrenden Truppen und nach Umständen doch wirksam, dann aber durch das militairische Bedürfniß gerechtfertigt sei. Die Maßregel ist zwar eine harte Polizeimaßregel, aber sie verletzt das Rechtsgefühl nicht in dem Grade, wie manche andere Gewaltmittel, welche die Noth des Krieges theils rechtfertigt theils entschuldigt.

### 7) Mißachtung der Parlamentaire.

Vom Anfang des Krieges an bis zum Schluß desselben wurden von deutscher Seite vielfache Beschwerden darüber erhoben, daß dem völkerrechtlichen Kriegsgebrauche zuwider in vielen Fällen gegen Parlamentaire von den Fran-

zosen geschossen worden sei. Ein Schreiben des Grafen Bismarck an den amerikanischen Gesandten in Paris, Herrn Washburne, vom 27. Dezember 1871 gibt darüber Auskunft: „Beim Beginn des Krieges waren unsere Offiziere und die Trompeter, welche sie begleiteten, sehr oft, man könnte sagen, regelmäßig die Opfer der Mißachtung der französischen Truppen für die parlamentarischen Rechte; man mußte auf eine jede Mittheilung dieser Art verzichten, um unsere Soldaten nicht den Gefahren auszusetzen, welche davon unzertrennlich schienen". Es wird dann bemerkt, daß seit einiger Zeit das Völkerrecht strenger beobachtet worden sei, aber geklagt, daß neuestens wieder von französischen Soldaten auf einen deutschen Offizier als Parlamentair geschossen worden sei, ungeachtet die Parlamentairflaggen von beiden Seiten aufgehißt waren. General Trochu erwiderte am 2. Januar, er habe eine strenge Untersuchung angeordnet, aber die behauptete Thatsache sei durch keinen Zeugen konstatirt worden. Auch er lege einen hohen Werth auf die genaue und loyale Beachtung der Kriegsgesetze. Indessen komme es zuweilen vor, daß durch Irrthümer oder Mißverständniß der Soldaten Unfälle der Art sich ereignen. Er führt einige Beispiele an, daß auch von preußischen Soldaten auf französische Parlamentaire geschossen worden sei und bemerkt am Schluß: „Niemals würde er solche isolirte Handlungen einem vorbedachten Entschlusse des Feindes zur Last legen oder sie der Unzulänglichkeit der Mannszucht zuschreiben deren Solidität in der preußischen Armee ihm bekannt sei."

In der That kommt der völkerrechtliche Schutz der Parlamentaire so offenbar wechselweise beiden feindlichen Heeren zu Statten und ist für beide Kriegsparteien so unentbehrlich, daß eine Verletzung der Parlamentäre aus militärischem Kommando oder auch nur aus Geschehenlassen unbegreiflich wäre. Wohl aber deutet die anfängliche große Zahl solcher Verletzungen darauf hin, daß den Soldaten die völkerrechtliche Vorschrift nicht gehörig bekannt war. Ueberhaupt ist in diesem Kriege die ungenügende Kenntniß des Völkerrechts bei Soldaten und selbst bei Officieren sehr oft als ein bedenklicher Mangel an Bildung sichtbar geworden. Sehr viele Verletzungen des Völkerrechts wären vermieden worden, wenn zuvor besser für die Kenntniß des Rechts gesorgt worden wäre.

### 8) Luftballons.

Der Luftballon spielte in diesem Kriege eine weit bedeutendere Rolle als in früheren Kriegen. Aus dem belagerten Paris wurden zahlreiche Luftballons entsendet, um über die Linien der Belagerer hinweg zu schiffen und den Verkehr zwischen der Hauptstadt und den Provinzen wenigstens von einer Seite herzustellen. Wie wichtig das neue Kriegsmittel war, wird durch die eine Thatsache beleuchtet, daß nur auf diesem Wege es Gambetta gelungen ist, den Widerstand der Provinz als Diktator zu organisiren und zu leiten.

Mehrmals fielen solche Luftballons in die Gewalt der deutschen Truppen. Dann erhoben sich neue Fragen des Kriegs- und Völkerrechts. Als einmal ein Engländer, F. G. Worth, der am 27. Oktober 1870 eine solche Luftfahrt mitgemacht hatte, gefangen genommen wurde, trat eine lebhafte Ver-

wendung des englischen auswärtigen Amtes bei Preußen ein, um die Freilassung desselben zu erwirken. Worth wurde trotzdem vor ein Kriegsgericht gestellt, am 18. Januar freigesprochen, aber erst am 20. Februar entlassen, nachdem das kriegsrichterliche Urtheil in Versailles bestätigt worden war.

Die Herrschaft des Staates über die Luft oberhalb seines Gebietes findet ihre natürliche Grenze in den Grenzen seiner möglichen Machtentfaltung. Wie der Küstensaum noch so weit der Staatshoheit unterworfen wird, als der Staat vom Ufer aus denselben beherrschen kann, auf Kanonenschußweite, so wird auch die Luft in den Bereich der Staatshoheit so weit gehören, als die Geschütze des Staats dahin reichen können: „quousque aurae e terra imperari potest“ [1]). Soweit kann der Staat auch die Durchfahrt über das von ihm beherrschte Luftgebiet verbieten und mit Strafe bedrohen, darüber hinaus nicht, d. h. etwa bis auf eine Höhe von 3000 bis 4000 Fuß. Wenn ein Luftschiffer höher darüber hinfährt, so begehen seine Passagiere selbst dann kein strafbares Vergehen, wenn sie die Stellungen des Feindes ausspähen oder Nachrichten vermitteln, welche demselben schädlich sind, so wenig wie die, welche innerhalb der belagerten Stadt und des zu ihr gehörigen Luftraums die Stellungen der Belagerer erspähen oder in fremden neutralen Ländern Nachrichten zum Schaden einer Kriegspartei ausbreiten. Sie sind der Verordnungs- und Strafgewalt des Staates nicht unterworfen, außerhalb dessen Machtbereichs sie sich bewegen.

Das ändert sich, wenn sie während ihrer Fahrt in diesen Bereich verschlagen werden, nur insofern, als nun der Staat, beziehungsweise die Kriegsgewalt, Alles was ihm schädlich ist zu hindern berechtigt und in der Lage ist. Der Staat kann in einem solchen Falle auch die Depeschen des Ballons wegnehmen und sogar unschuldige Passagiere desselben einstweilen festhalten, damit sie nicht durch ihre Aussagen den Truppen Schaden zufügen. Es sind das Sicherheitsmaßregeln, nicht Strafen. Nur wenn die Luftschiffer auch innerhalb des Machtbereichs noch als Privatpersonen Spionage treiben oder verrätherische Handlungen üben, werden sie strafbar gegenüber dem verletzten Staate oder seinen Befehlshabern.

Die Lufthöhe, welche der Ballon durchstreicht, ist schwer zu bestimmen. Man wird sich daher mit unsichern Vermuthungen je nach der Bauart und Größe der Ballons u. s. f. — oder mit der ebenfalls unsichern Annahme in der Praxis helfen, daß das Schiff welches innerhalb des Gebietes gelandet hat, auch durch dieses Gebiet habe fahren wollen. Der bloße Versuch der Durchfahrt wird allerdings auch dann strafbar sein, wenn damit keine Verrätherei verbunden war sondern lediglich die Verkehrssperre umgangen werden sollte; aber nach der Natur der Dinge wird dafür eine geringe Strafe in der Regel ausreichen.

### 9) Kapitulationen.

Die Kapitulation der französischen Armee bei Sedan vom 2. Sept. 1870, welche von dem General von Moltke mit Vollmacht des Königs von Preußen

[1]) Vgl. den Artikel von R. H. in den Grenzboten 1871. I.

und dem General von Wimpffen, mit Vollmacht des Kaisers Napoleon III., geschlossen wurde, diente den späteren Kapitulationen als Vorbild. Die Bestimmungen derselben sind:

Artikel 1. Die eingeschlossene französische Armee ergibt sich zur Kriegsgefangenschaft.

Artikel 2. Eine Ausnahme machen die Offiziere und Beamte der Armee im Rang der Offiziere, welche sich auf Ehrenwort verpflichten, in diesem Kriege nicht mehr gegen die Deutsche Armee zu kämpfen oder zu handeln. Diese dürfen ihre Waffen und ihre persönlichen Effekten behalten.

Artikel 3. Alle andern Waffen und das ganze Material der Armee, Fahnen, Adler, Kanonen, Kriegskassen, Fuhrwerk, Munition werden den Deutschen übergeben.

Artikel 4. Uebergabe des befestigten Platzes Sedan.

Artikel 5. Die Offiziere, welche jene Verpflichtung nicht eingehen, und ebenso die entwaffneten Truppen werden in ihrer militärischen Ordnung in die Gefangenschaft abgeführt.

Artikel 6. Die Militärärzte bleiben zur Sorge der Verwundeten zurück.

In Folge der verrätherischen Entzündung eines Pulvermagazins bei der Besitznahme der Citadelle von Laon wurde dann in der Kapitulation von Toul vom 23. Sept. die Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn Aehnliches sich da ereigne, die ganze Besatzung dem Belieben des deutschen Befehlshabers (des Großherzogs von Mecklenburg) Preis gegeben werde.

Die Kapitulation von Straßburg vom 28. Sept. unterscheidet genauer zwischen der Linie und den Mobilgarden einerseits und den Nationalgarden und Franctireurs andrerseits. Nur erstere werden kriegsgefangen, letztere werden frei gelassen.

Die Kapitulation von Metz vom 27. Oct. 1870 gestattet den entwaffneten Soldaten, ihre Tornister, Effekten und Lagergegenstände zu behalten und den Offizieren, welche es vorziehen, in die Kriegsgefangenschaft zu gehen, anstatt das Ehrenwort abzugeben, ihre Degen oder Säbel und ihr persönliches Eigenthum mitzunehmen. Der Artikel 5 dieser Capitulation verweist auf die Genfer Konvention. Von besonderer Bedeutung ist die Beilage, welche auch die Civilbevölkerung von Metz schützt und den Civilbeamten freien Abzug zusichert.

Die Uebergabe der Forts um Paris geschah durch die sogenannte, von dem deutschen Reichskanzler Grafen Bismarck und dem französischen Minister Jules Favre abgeschlossene Konvention vom 28. Januar 1871, welche mit Absicht den Ausdruck Kapitulation vermied, um das Ehrgefühl und die Empfindlichkeit der Pariser zu schonen. Durch dieselbe wurde der Nationalgarde von Paris gestattet, ihre Waffen zu behalten und ihr die Aufrechthaltung der Ordnung in Paris anvertraut; eine Bestimmung, welche freilich für Paris selber die schlimmsten Folgen hatte.

Am günstigsten waren die Kapitulationsbedingungen von Belfort vom 15. Febr. 1871, die freilich erst nach dem allgemeinen Waffenstillstand geschlossen wurden. Artikel 1 bestimmte: „Die Garnison von Belfort verläßt

den Platz mit den kriegerischen Ehren und behält ihre Waffen, ihr Fuhrwerk und das der Truppe angehörende Kriegsmaterial sowie die militärischen Archive." Nur „das Kriegsmaterial, welches zu dem Platze gehört, wird übergeben."

10) Frühere Verweigerung der Verproviantirung von Paris.

In den ersten Tagen des Novembers 1870 verhandelte Hr. Thiers mit dem Grafen von Bismarck in Versailles über einen Waffenstillstand. Ersterer forderte für die Zeit des Waffenstillstandes von 25 Tagen, innerhalb welcher eine Nationalversammlung gewählt und einberufen werden sollte, welche den Frieden schließen konnte, das Recht der „Verproviantirung von Paris" in einem vertragsmäßig zu bestimmenden Maße. Er berief sich dabei auf „das große Waffenstillstandsprinzip, welches erheischt, daß jeder Kriegführende am Ende einer Suspension der Feindseligkeiten sich in der nämlichen Lage befinde, in der er sich bei Beginne derselben befand" und auf den Gebrauch, der sich auf die Gerechtigkeit und die Vernunft stütze, während des Waffenstillstandes den belagerten Festungen die Lebensmittel wieder zukommen zu lassen, welche inzwischen verzehrt werden. (Note von Thiers an die neutralen Mächte im Preuß. Staatsanz. vom 18. Nov.)

Graf Bismarck bestritt die allgemeine Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht, aber er verlangte, im Namen der Preußischen Heerführer, welche auf die Gefahren dieses Waffenstillstandes für die deutsche Kriegsführung aufmerksam machten, daß der Verproviantirung „militärische Aequivalente", insbesondere die Einräumung eines oder von ein paar Forts entsprechen müßten. An dieser Differenz scheiterte damals der Waffenstillstand. Eine nachträgliche Depesche des französischen Ministers Jules Favre vom 21. Nov. führt den Vorwurf aus, daß diese Verweigerung, Paris zu verproviantiren, allen Grundsätzen des Völkerrechts zuwider sei.

Die Gerechtigkeit des von Herrn Thiers angerufenen Grundsatzes und seiner Anwendung auch auf die belagerte Stadt Paris ist einleuchtend. Die Verweigerung der Zufuhr von Nahrungsmitteln und die Aushungerung eines befestigten Platzes oder gar einer befestigten Stadt ist ohne Zweifel ein Mittel der Kriegsführung, ein fortgesetzter Zwang, welcher die Uebergabe der Stadt befördern soll. Während eines Waffenstillstandes muß daher auch diese Form des feindlichen Zwanges suspendirt bleiben. Dafür daß die nöthige Zufuhr nur dem wirklichen Verbrauch entspreche und nicht zur Anlage von Vorräthen für die Zeit der Wiederaufnahme des Kampfes mißbraucht werde, läßt sich sorgen, indem man die Zufuhr auf die tägliche Nothdurft beschränkt. Die militärischen Bedenken der deutschen Heerführer bezogen sich in Wahrheit nicht auf die beschränkte Verproviantirung von Paris, sondern auf die Nachtheile des Waffenstillstandes selbst, welcher die Neubildung von Armeen ermögliche. Die geforderten „militärischen Aequivalente" waren daher auch nicht ein Gegenwerth für die Verproviantirung von Paris, sondern für die Gewährung des Waffenstillstandes selbst. Oder anders ausgedrückt: Der Verzicht der französischen Regierung auf die Verproviantirung von Paris hätte die Bedeutung gehabt eines Preises, den sie für die Gewährung des Waffenstillstandes be-

zahlte. Wenn sich in den Verhandlungen das nicht so deutlich herausstellte, so lag der Grund wohl in dem Streben des Grafen von Bismarck, den neutralen Mächten und der öffentlichen Meinung gegenüber sich zum Abschluß eines Waffenstillstandes bereit zu zeigen und in dem Versuch der französischen Diplomaten, die Ablehnung der Verproviantirung als eine völkerrechtswidrige Härte der Deutschen darzustellen. Die wahren Verhältnisse wurden so in der Darstellung verschoben.

Uebrigens hat die Folge erwiesen, daß der Abschluß des Waffenstillstandes, wie er zu Anfang November möglich und von den Deutschen zugestanden war, trotz der verweigerten Verproviantirung, auch für Frankreich vortheilhafter gewesen wäre als die Fortsetzung des Krieges, und beiden Parteien viele Opfer an Menschen und an Vermögen erspart hätte.

## 3. Die Behandlung der feindlichen Personen und ihres Vermögens.

### 1) Die Kriegsgefangenen.

In keinem europäischen Kriege hat es so große Massen von Kriegsgefangenen gegeben, wie in dem letzten französisch-deutschen Kriege. Schließlich war die ganze französische Armee, mit wenig Ausnahmen, in diesen Zustand gerathen. Die Zahl der unverwundeten französischen Kriegsgefangenen, welche zu Ende 1870 in Deutschland waren, belief sich auf 11,160 Officiere und 333,885 Mann. Dazu kam zu Ende Januars die Bestimmung der Pariser Konvention, welche die ganze Pariser Armee (Linie und Mobilgarde) für den Fall, daß der Friede nicht aus dem Waffenstillstand hervorgehe, ebenfalls zur Kriegsgefangenschaft verurtheilte. Dabei sind die mehr als 80,000 Mann von der Bourbakischen Armee nicht mitgerechnet, welche in der Schweiz internirt wurden, und eben so wenig die mehreren tausend in Belgien Internirten.

Es war sicher keine leichte Aufgabe, während des Krieges auch für die Unterbringung, Nahrung und Aufsicht dieser Massen zu sorgen. Dennoch ist diese Aufgabe in wesentlich befriedigender Weise gelöst worden. Nirgends wurden die Gefangenen, als sie eingebracht wurden, von der deutschen Bevölkerung beleidigt oder bedroht; und als sie Deutschland verließen, sahen sie durchweg wohl genährt aus. Auch in den Barackenlagern und Kasernen, wo sie inzwischen bewacht wurden, gab es nur wenige Vorfälle, welche zu ernsteren Klagen oder Strafen führten. Die Gefangenen wurden nicht einmal zu Arbeiten genöthigt; wohl aber arbeiteten Viele freiwillig um Lohn auch bei Privaten. Die Offiziere bewegten sich durchweg mit großer Freiheit.

Die Zahl der Deutschen, welche in französische Kriegsgefangenschaft kamen, war verhältnißmäßig sehr gering; sie betrug nur einige Tausende. Um so auffallender ist es, daß nicht einmal die Rücksicht auf das Schicksal der vielen gefangenen Franzosen ihre Landsleute bewegen konnte, die wenigen deutschen Kriegsgefangenen vor unnöthiger Quälerei und Insulten zu bewahren. Es

sind viele Klagen über pöbelhafte Beleidigungen, denen dieselben auf dem Transporte oftmals ausgesetzt waren, bekannt geworden. Sogar die civile Mannschaft der von den französischen Kriegsschiffen gekaperten Handelsschiffe wurde den gröbsten Beschimpfungen ausgesetzt. Eine Note des Bundeskanzlers Grafen Bismarck an die französische Regierung in Tours vom 4. Oct. 1870 beschwerte sich über dieses Verfahren, das „im Widerspruch stehe mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Humanität," und drohte mit Repressalien. Darauf erfolgte eine Antwort des Grafen Chaudordy für die Regierung in Tours vom 28. Oct. Dieselbe bestritt die Wahrheit der Berichte, welche jener Erklärung zu Grunde lagen, und theilte zum Beweise der Unrichtigkeit Zeugnisse der Gefangenen mit, welche sich günstig über die Behandlung äußerten, die ihnen zu Theil werde. Sie hob die Thatsache hervor, daß die deutschen Gefangenen in Frankreich in einer günstigern Lage seien, als die französischen Gefangenen in Deutschland, indem jene eine Zulage in Geld bekommen, deren diese großentheils entbehren, oder die sie nur in geringerem Maße erhalten. Während die französischen Offiziere monatlich 12—25 Thaler erhalten, bekommen die deutschen Offiziere je nach ihrem Range 100, 200, 250 und 333 Francs monatlich, und während die französischen Soldaten in Deutschland keinen Sold empfangen, erhalten die deutschen Soldaten in Frankreich 50 Centimes täglich.

Es ist anzuerkennen, daß die französischen Dienstvorschriften (règlements) günstiger sind für die Gefangenen als die deutschen, entsprechend den reicheren Geldmitteln der französischen Nation. Auch mag in manchen Gegenden der Zustand der Gefangenen in Frankreich besser gewesen sein, als im Durchschnitt in Deutschland. Aber viele rohe Handlungen des reizbaren Pöbels in den französischen Städten sind offenbar wohl beglaubigt und zeigen, daß der humane Geist, dem das französische Gesetz huldigt, die Sitten der Bevölkerung keineswegs in allen Schichten durchdringt.

Noch verdient es Erwähnung, daß die menschenfreundliche Gesinnung vorzüglich der gebildeten Klassen, auch hier sich bewährt und sich vielfältig bemüht hat, das traurige Schicksal der Gefangenen zu mildern. Es haben sich Vereine gebildet, um die Korrespondenzen derselben mit ihren Familien zu vermitteln und ihnen manche Erleichterung und manche Genüsse zukommen zu lassen. Die Regierungen haben dieses wohlthätige Streben, so weit es nicht mißbraucht wurde, um Unordnung zu stiften und die Gefangenen zur Flucht oder zur Empörung zu verleiten, gewähren lassen und unterstützt. Solche Erscheinungen der Humanität sind ein Trost gegen die bittern Erfahrungen von Barbarei, die in der heutigen Gesellschaft freilich noch nicht überwunden ist.

### 2) Bruch des Ehrenworts.

Neben der sittlichen Pflicht, Treue und Glauben auch gegen den Feind zu bewahren und neben der Pflicht, das Völkerrecht zu beachten, wirkt unter den feindlichen Armeen auch die Rücksicht auf Ehre im Kriege fort. Deßhalb pflegt die Kriegssitte das unglückliche Schicksal der gefangenen Offiziere dadurch zu erleichtern, daß dieselben „auf Ehrenwort" freigelassen werden.

Während des letzten Krieges haben die deutschen Heerführer in einer Reihe von Kapitulationsverträgen den gefangenen französischen Offizieren, welche sich auf Ehrenwort verpflichtet hatten, nicht weiter gegen Deutschland zu kämpfen noch feindselige Handlungen zu üben, die Wahl ihres Aufenthaltortes frei gegeben und sie aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

Allein in manchen Fällen mißbrauchten einzelne Offiziere diese Freiheit und betheiligten sich, ihr Ehrenwort brechend, neuerdings an dem Kriege. Wiederholt sind darüber ernste Beschwerden erhoben worden. So vom Grafen Bismarck in dem Circular an die europäischen Höfe vom 16. Dec. 1870. (Preuß. St. A. vom 22. Dec.) Es wird darin die Thatsache angeführt, daß sogar 3 Generäle, Ducrot, Barras und Cambriel, dieses unehrenhaften Benehmens sich schuldig gemacht haben. Der General Ducrot konnte freilich sein Verhalten durch eine formelle Auslegung seiner Zusage einiger Maßen entschuldigen, wenn nicht vor dem feinen Ehrgefühl eines gewissenhaften Offiziers, doch vor der formellen Rechtsanschauung eines geschulten Juristen.

Bedenklicher als dieser Wortbruch, der doch nur Einzelnen zur Last fiel, erschien es mit Recht dem Grafen Bismarck, „daß der Wortbruch der entflohenen Offiziere von der Regierung der Nationalvertheidigung durch Anstellung derselben in der gegen uns kämpfenden Armee amtlich gebilligt werde und daß bisher keine Weigerung aus dem Schooße der activen französischen Armee gegen die Aufnahme wortbrüchiger Offiziere in ihre Reihe bekannt geworden sei. Es leuchtet ein, daß die Pariser Regierung selbst und alle unter ihr dienenden Offiziere dadurch die Mitverantwortung für den Wortbruch jener Individuen gegen allen Kriegsgebrauch auf sich nehmen."

Der General von Falkenstein hat sodann einen wortbrüchigen Offizier, der in Damenkleidern auf der Flucht ergriffen worden, als Sträfling auf eine Festung abführen und zwei andere Offiziere, welche ihr Ehrenwort zurücknahmen, als Gefangene in eine Festung bringen lassen.

Später wurden noch zwei höhere Offiziere, welche ihr Ehrenwort gebrochen hatten, von dem Diktator Gambetta zu Generalen der aktiven Armee befördert, nämlich die Generäle Barral und Kremer (Preuß. St. A. vom 28. Jan. 1871.)

Erst nach dem Sturze des Diktators ließ sich in der französischen Nationalversammlung ein öffentlicher Tadel jenes Verhaltens durch ehrliebende Offiziere vernehmen. Es ist zu hoffen, daß der Geist der Ehre, auf den sonst die französische Armee stolz war, wieder zu ungestörter Wirksamkeit gelangen werde.

### 3) Schutz des friedlichen Bürgers und seines Vermögens.

Die Proklamation des Königs Wilhelm an die französische Nation vom 11. August 1870 ist ein völkerrechtliches Ereigniß. Zum ersten Male wurde das moderne Rechtsprincip, daß der Krieg nur ein Streit der Staaten und ihrer Heere sei und die friedlich lebenden Privatpersonen möglichst zu schonen seien, mit voller Energie als leitender Rechtsgrundsatz amtlich durch eine Großmacht verkündet: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und

nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deßhalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und ihre Güter zu genießen, so lange sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren." Ebenso erklärten der General von Beyer im Elsaß und der General von Steinmetz in Lothringen den Einwohnern und den Soldaten, daß Pflicht und Ehre des Heeres Schonung der Personen und des Eigenthums fordern und daß nur diese Kriegsführung der heutigen Civilisation entspreche.

Auf der Anerkennung und Durchführung dieses Grundsatzes und der scharfen Unterscheidung zwischen den Kriegsheeren, die mit einander um den Sieg ringen und den friedlichen Einwohnern, welche sich jeder Gewaltübung enthalten und in ihren Personen und ihrem Vermögensrechte geachtet werden, beruht vornehmlich der Fortschritt und der Vorzug des modernen Kriegsrechts vor dem antiken, welches auch den Bürgern Tod oder Sklaverei gedroht und vor dem mittelalterlichen, welches jeden Raub und Brand in feindlichem Lande für erlaubt gehalten hatte. Wird der Krieg auf den Kampf der Heere beschränkt, so wird durch diese Beschränkung die Energie der Kriegsführung eher gesteigert als geschwächt, aber zugleich werden ihre grausamen Wirkungen durch die wohlgeordnete Heeresdisciplin, und durch die Achtung, welche der tapfere Krieger auch vor dem tapfern Feinde hat, auf das Maß des Nothwendigen gemindert. Der civilen Bevölkerung wird freilich diejenige Mitleidenschaft nicht erspart werden, welche ihre Treue zum Vaterland fordert, aber Leben und Vermögen der Bürger werden doch nicht ohne Noth in Gefahr gebracht und dem Verderben Preis gegeben.

Im Großen und Ganzen hat die deutsche Armee das Eigenthum auch im Feindesland sorgfältig geachtet. Selbst die öffentlichen Sammlungen und Kunstwerke wurden in Versailles vor Schädigung sorgfältig bewahrt. In der Champagne wurden die Weinberge und die Weinkeller der Privatpersonen von dem siegreichen Heere bewacht und geschützt. Aber im Einzelnen und Kleinen ist wohl manche Zerstörung von Eigenthum geschehen, und auch Vieles entfremdet worden, ohne daß solche Verletzungen durch die militärische Nothwendigkeit gerechtfertigt waren. Dieselben kamen aber vorzüglich da vor, wo die Eigenthümer thörichter Weise ihre Wohnungen verlassen hatten und die Soldaten durch solche Ungastlichkeit gereizt waren. Der disciplinirte Soldat lebt gern mit seinen Quartiergebern im Frieden. Aber wenn die Thüren verschlossen, die Lebensmittel absichtlich verdorben oder vergraben worden sind; dann treibt ihn die Noth dazu, die Thüren aufzusprengen, den Vorräthen nachzuspüren, und in gerechtem Zorne zertrümmert er dann gelegentlich auch einen Spiegel und heizt mit zerschlagenen Möbeln den Ofen. Die feige Flucht der Bewohner aus den Dörfern und den Schlössern, zu welcher eine schamlose und verläumderische Presse die Leute durch ihre falschen Berichte über die Wildniß der feindlichen Barbaren verleitet hatte, war die Hauptursache der wirklichen Gefahren, in welche nun das verlassene Eigenthum gestürzt wurde. Das räuberische Gesindel, das allen Heeren nachzufolgen pflegt, machte sich diese Zustände vielfältig zu Nutze. Allmählich verwildern auch die Sitten mit der längeren Dauer eines Krieges. Wer täglich um sein

Dasein den Kampf auf Leben und Tod bestehen muß, verliert natürlich die empfindliche Reizbarkeit für kleine Gefährdungen des Eigenthums und das feine Gefühl, welches im Frieden auch durch kleines Unrecht aufgeregt wird, stumpft sich nach und nach durch die rauhen Erfahrungen ab. Auch die Befehlshaber mußten später zu manchen Schädigungen die Augen zudrücken, welche sie anfangs scharf getadelt oder bestraft hatten.

### 4) Requisitionen und Kontributionen.

Die Bedürfnisse der Armee von Nahrung, Kleidung, Transportmitteln u. s. f. können nur zum Theil durch Lieferungen befriedigt werden, für welche die Verträge der Intendantur sorgen. Theilweise müssen sie von den Bewohnern gefordert werden, deren Wohnsitze in den Bereich des Kriegsfeldes gezogen werden. Dann erscheint das System der Requisitionen, welches die Art und das Maß der Leistungen festsetzt und die Erhebung den thatsächlichen Behörden und Repräsentanten der Bezirke und Gemeinden auferlegt, bei weitem vorzüglicher als ein ungeordnetes Zugreifen in den einzelnen Bedürfnißfällen. Die deutsche Armee hat, so weit es möglich war, und die Lieferungen und die erbeuteten Magazine nicht ausreichten, durch solche Requisitionen sich zu helfen gesucht. Es kam ihr dabei der Wohlstand des besetzten Landes und seiner Bewohner sehr zu Statten.

Als die kronprinzliche Armee in Lothringen eindrang, erklärte eine Proklamation des Kronprinzen vom 20. August: „Ich beanspruche für den Unterhalt der Armee nur den Ueberschuß der Vorräthe, der zur Ernährung der französischen Bevölkerung nicht gebraucht wird. Die friedliebende Bevölkerung, insbesondere die Stadt Nancy, darf auf die größte Schonung rechnen.“

Freilich blieben auch lebhafte Klagen der Franzosen nicht aus über die unmäßigen Requisitionen. Der Bischof von Orleans bemerkte, Preußen sei ein armer Staat, der die Kosten seiner Kriegsführung nicht selber bezahlen könne und greife deßhalb zu dem Mittel einer systematisch geordneten Ausbeutung der besetzten Gebiete.

Es ist ohne genauere Kenntniß der Umstände nicht möglich mit Sicherheit zu beurtheilen, ob jeder Zeit das richtige Maß eingehalten wurde. Man mußte Vieles dem Takte der einzelnen Befehlshaber überlassen. In einigen bekannt gewordenen Fällen sind allzu hoch gespannte Anforderungen durch die höheren Chefs der Armee ermäßigt worden. Oft hat die Erfahrung bewiesen, daß übler Wille die Beschaffung der requirirten Gegenstände zu verhindern suchte und nur die Furcht vor Gewalt diese Hindernisse, dann aber unschwer, beseitigte.

Bedenklicher als die Requisitionen von Naturalleistungen sind die Kontributionen von Geldleistungen, schon weil hier das Maß der Auflage weniger durch die Natur der Dinge beschränkt und daher der Willkür ein freier Spielraum eröffnet ist. Die Naturalvorräthe sind leichter zu schätzen und zu bemessen als das vorhandene Geld und die verfügbaren Geldwerthe und das Bedürfniß der Naturalverpflegung ist sicherer zu bestimmen und eben

zu begrenzen als das Verlangen nach Geld und Werthpapieren. Dennoch wird in manchen Fällen die Kontribution als Ersatz und Vermittlung dienen statt der Naturalleistung und dann ebenso wie diese gerechtfertigt sein.

Die Kontribution kann aber auch auferlegt werden, nicht als Ersatz der Naturalverpflegung, sondern um die Bewohner eines Ortes für Feindseligkeiten und Kriegsvergehen, welche sie verübt oder nicht gehindert haben, zu züchtigen. Dann nimmt sie die Natur der Repressalien an. Da wird es noch schwerer, das richtige Maß einzuhalten, weil die Erregung des Gemüthes, der Zorn und die Rache, ihren Einfluß geltend zu machen suchen.

Durchaus verwerflich ist es, wenn die Kontribution aus Gewinnsucht auferlegt wird.

Die Zeitungen haben während des letzten Krieges oft ganz unwahre Berichte über unmäßige Kontributionen enthalten, welche von einzelnen Heerführern den französischen Städten auferlegt worden seien. Im Ganzen gilt dasselbe, was von den Requisitionen gesagt worden. Mag auch in einzelnen Fällen gelegentlich ein scharfer Druck geübt worden sein, der Billigkeitssinn in dem obersten Heereskommando ebenso wie die Wahrnehmung, daß die französischen Städte auch nach dem furchtbaren Kriege nicht erschöpft waren, zeugen dafür, daß auch in dieser Hinsicht in der Regel keine Ueberspannung Statt fand, oder bald wieder ermäßigt wurde. Die Leiden des Krieges können und dürfen den Nationen, welche aus frivolen Gründen das Kriegsgeschrei erheben, nicht erspart werden.

Eine relative Schranke besteht in der Vorschrift, daß Requisitionen, welche über das momentane Naturalbedürfniß hinausreichen, und daß insbesondere Kontributionen nur von höheren Befehlshabern oder nur mit deren Ermächtigung auferlegt werden dürfen [1]).

## 5) Seebeute.

Bei Beginn des Kriegs erklärte der König Wilhelm als Haupt des Norddeutschen Bundes durch Verordnung vom 18. Juli: „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären." Diese Ausnahme bezieht sich auf Schiffe, welche Kontrebande führen oder eine wirksame Blokade zu durchbrechen versuchen. Es wurde für jenen Verzicht auf die Seebeute nicht einmal Gegenseitigkeit gefordert, wie das noch im Jahre 1866 von den damals kriegführenden Mächten Oesterreich, Preußen und Italien geschehen war.

Es war das ein kühner Versuch, einen großen Fortschritt in dem modernen Völkerrecht einzuleiten und zu vollziehen. Der Pariser Kongreß von 1856 hatte zwar die Seebeute den Kaperschiffen untersagt, aber die Kaperei der Kriegsmarine noch nicht zu verbieten gewagt. Das herkömmliche Völkerrecht

---

[1]) Jacquemyns, a. a. O. § III. A. S. 46.

duldete daher noch den barbarischen Gebrauch, welcher das Privateigenthum der Handelsleute zur See dem Raube Preis gab, wenn nur dieser Raub von **Schiffen der Kriegsmarine an den Handelsschiffen** und deren Ladung der feindlichen Nation ausgeübt wurde, während es die **Beraubung der** Privaten zu Lande den feindlichen Heeren untersagte. Die Wissenschaft hatte schon seit einiger Zeit diesen Mißbrauch der Gewalt als Barbarei verurtheilt, und auf den Widerspruch mit dem Grundprinzip, daß der Krieg mit den Staaten und nicht gegen die Privatpersonen geführt werde, aufmerksam gemacht. Sie hatte gezeigt, daß die Beute zur See eben so verwerflich sei, wie die Beute zu Lande. Nur in England war die entgegengesetzte Meinung noch vorherrschend, welche in der Wegnahme von feindlichen Handelsschiffen und der Zerstörung des Handels der feindlichen Nation ein nothwendiges und daher erlaubtes Pressionsmittel erkannte.

Jener Versuch hätte nur dann zu voller Wirksamkeit gelangen können, wenn Frankreich denselben Fortschritt gemacht und ebenso die deutschen Handelsschiffe vor der Gefahr der Wegnahme gesichert hätte. Leider ist das nicht geschehen. Vielmehr wollte die französische Regierung den alten Gebrauch in dem deutschen Kriege ausbeuten. (Vgl. auch die Erklärung des französischen Admirals Fourichon vom 18. Aug. 1870 im Preuß. Staatsanz. v. 7. Sept.) Viele deutsche Schiffe [1]) wurden von der französischen Kriegsmarine aufgebracht und von den französischen Prisengerichten als Prise verurtheilt. Die Mannschaft dieser Handelsschiffe wurde sogar in die Kriegsgefangenschaft abgeführt. So kam es, daß die humane Maßregel der deutschen Bundesgewalt zunächst nur dem französischen und dem neutralen Seehandel zu gute kam, dagegen die deutsche Schifffahrt darunter litt. Die schlimmen Erfahrungen des Krieges bestimmten gegen Ende des Krieges sogar die deutsche Heerführung dazu, die Anwendung jenes humanen Grundsatzes zu suspendiren und auch den französischen Handel mit Repressalien zu bedrohen. (Note vom 12. Januar 1871). Der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erkannte in Artikel 13 ausdrücklich die Wirksamkeit der vor dem 2. März 1871 geschehenen Verurtheilung der aufgebrachten deutschen Schiffe durch die Prisengerichte an und verordnete nur die Herausgabe der damals noch nicht verurtheilten Schiffe, beziehungsweise den Ersatz dafür. Das alte barbarische Recht hatte also schließlich seine Geltung bewahrt.

Von französischer Seite wurde der deutsche Verzicht auf die Seebeute daraus erklärt, daß die deutsche Handelsmarine größer noch als die französische, dagegen die französische Kriegsmarine der deutschen weit überlegen sei. Es wurde aus dieser Thatsache der Schluß abgeleitet, daß der Vortheil eines Verbotes der Seebeute vorzüglich dem deutschen Handel zu Gute komme, für den französischen Handel dagegen durch den Schutz der Kriegsmarine jede Gefahr, auch ohne ein solches Verbot, beseitigt werde. Die Erfahrungen des amerikanischen Bürgerkrieges hatten bereits die Unsicherheit jener Schlußfolgerung deutlich gezeigt; indem der Seehandel der Nordstaaten, ungeachtet sie allein eine

---

[1]) Nach dem Verzeichniß des Pr. St. A. vom 8. Oct. 1870 aus der Weser-Zeitung waren 32 Schiffe bis dahin aufgebracht worden.

Kriegsmarine besaßen, die schwerste Schädigung durch einige wenige südamerikanische Kreuzer erlitten hatte. Der Schrecken, welchen das Norddeutsche Kriegsschiff Augusta gegen Ende des Krieges der französischen Handelsschifffahrt einflößte, hat vollends den Eindruck hervorgebracht, daß nur der wechselseitige Verzicht auf Wegnahme von Handelsschiffen durch Kriegsschiffe jenen Sicherheit zu gewähren vermöge.

Aber ebenso hat die Erfahrung des Krieges gelehrt, daß ein bloß einseitiger Verzicht die Rheder und Handelsleute des verzichtenden Staates gegenüber dem privilegirten Feinde in eine allzu nachtheilige Stellung bringe, um auf die Dauer aufrecht erhalten zu werden.

Vollständig zu helfen ist nur, wenn die Seebeute überhaupt ebenso für den Seekrieg durch eine allgemein anerkannte Fortbildung des Völkerrechts untersagt wird, wie die Landbeute untersagt ist. Dazu bedarf es aber diplomatischer Verhandlungen mit den hauptsächlichen Seemächten. Deutschland, Oesterreich und Italien haben bereits 1866 und 1870 ihre Geneigtheit dazu durch die That gezeigt. Die nordamerikanische Union hat sich in der bekannten Depesche des Staatssekretairs Marcy vom 16. April 1856 dahin erklärt, daß die bloße Abschaffung der Kaperei durch Privatschiffe, wie sie der Pariser Kongreß von 1856 beschlossen habe, ungenügend und für Amerika so lange nicht annehmbar sei, als nicht zugleich die Kaperei durch Staatsschiffe ebenso untersagt werde. Es mag zweifelhaft sein, ob die damalige Erklärung aufrichtig gemeint war oder nicht; und wir können den Bedenken von Knapp[1]) zugestehen, daß der humane Grundsatz auch in Nordamerika manche Gegner habe. Indessen gibt es doch auch aufrichtige Vertreter derselben und man darf die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Union als Staat ihrer wiederholt ausgesprochenen Verurtheilung der Seebeute nicht untreu werde, wenn es schließlich zu einer allgemeinen völkerrechtlichen Beschlußfassung in diesem Sinne kommen wird. Die wichtige Note des Amerikanischen Staatssekretairs Fish vom 22. Juli 1870 bestärkt uns in dieser Hoffnung. Indem sie die Mittheilung des Norddeutschen Verzichtes auf die Seebeute beantwortet, erinnert sie daran, daß zuerst, vor nahezu einem Jahrhundert, die Vereinigten Staaten durch John Adams, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson einerseits und Preußen unter der Regierung Friedrichs des Großen andrerseits (durch den Vertrag v. 1785) verabredet haben, wenn unglücklicher Weise ein Krieg zwischen ihnen ausbrechen sollte, so sollen „alle Handelsschiffe, welche dem Austausche der verschiedenen Plätze dienen und somit den Bezug der nothwendigen Bedürfnisse und gewohnten Annehmlichkeiten des menschlichen Lebens erleichtern oder verallgemeinern würden, frei und unbelästigt verkehren dürfen, sowie daß keiner der vertragenden Theile einem bewaffneten Privatfahrzeuge eine Vollmacht geben solle, welche dieses berechtigen würde, solche Handelsschiffe zu nehmen, zu zerstören oder solchem Handel Unterbrechung zu bereiten." „Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt mit großem Vergnügen die erneuerte Zustimmung eines großen und erleuchteten deutschen Staates zu den im Vertrage von 1785 aufgestellten

---

[1]) Friedrich der Große und die Verein. Staaten v. Amerika. Leipzig 1871. S. 150 ff.

Grundsätzen entgegen, zu deren Anwalt sie sich gemacht hat, so oft ihr die Gelegenheit dazu geboten war." Es wird in dieser Hinsicht auf die Erklärung des Präsidenten Pierce im Jahre 1856, auf die Note des Staatssekretairs Marcy von 1856, und auf das Anerbieten des Ministers Seward von 1861 verwiesen und mit folgenden Worten geschlossen: „Die Depesche des Grafen Bismarck — beweist, daß Norddeutschland entschlossen ist, diesen Grundsatz (selbst ohne Gegenseitigkeit) — in dem Kriege mit Frankreich anzuerkennen. Dieß gibt uns Grund zu hoffen, daß die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten bald die Genugthuung haben werden, diesen Grundsatz allgemein anerkannt zu sehen, als eine weitere Einschränkung und Milderung, welche die moderne Civilisation der Kriegskunst auferlegt."

Auch in Frankreich haben sich staatsmännische, wissenschaftliche und kaufmännische Stimmen für die Abschaffung der Seebeute erklärt. Napoleon I. bezeichnete dieselbe als Aufgabe der Zukunft. E. Cauchy hat in einer von der Akademie der Wissenschaften gekrönten Denkschrift dieses Prinzip näher geprüft und begründet. Die Handelskammer von Havre hat sich im Juli 1870 für dasselbe bei der kaiserlichen Regierung verwendet [1]). Leider hat dieselbe die schöne Gelegenheit, auch ihrerseits zu dem Fortschritte des Völkerrechts mitzuwirken, nicht benutzt und es vorgezogen, in der alten Barbarei zu verharren. Indessen hat später die Regierung von Tours für die Zukunft ihre Bereitwilligkeit, an der Reform Theil zu nehmen, in Aussicht gestellt. In der Note des Delegirten für die auswärtigen Angelegenheiten, Chaudordy, vom 28. Oct. 1870 heißt es: „Die Grundsätze, welche die preußische Regierung aufstellt und zur Geltung bringen möchte, würden vielleicht mehr als die alten Gewohnheiten mit dem gegenwärtigen Stande der Civilisation in Einklang stehen, und es ist möglich, daß der Gang der Ideen eines Tagen die Mächte dahin führt, Verträge zu schließen, welche die Uebel des Krieges zu mildern bezwecken, wie dieß 1856 Statt gefunden hat. Frankreich würde zuerst einem solchen Unternehmen beitreten."

Es hat überhaupt den Anschein, daß die europäischen Kontinentalstaaten für das humane Prinzip zu gewinnen sind. Tritt auch die nordamerikanische Union bei, dann wird auch England trotz der noch vorhandenen Neigung, die alten Gewohnheiten festzuhalten, der moralischen Autorität der übrigen Staaten nicht länger widerstehen können. Das Gewissen und das Rechtsbewußtsein der Menschheit hat für alle civilisirten Staaten eine nöthigende Macht.

Bei Gelegenheit der Wegnahme der deutschen Schiffe sind die Capitäne und die Mannschaft derselben als Kriegsgefangene, theilweise noch schlechter behandelt worden. Graf Bismarck hat darüber in einer Depesche vom 4. October 1870 Beschwerde geführt. In seiner Erwiderung vom 28. Oct. konnte sich Graf Chaudordy allerdings auf die älteren französischen Ordonnanzen und Instruktionen berufen, wonach die waffenfähige Mannschaft auch der genommenen Handelsschiffe zu Kriegsgefangenen gemacht werden sollen.

Auch dieses harte Verfahren gegen Privatpersonen, welche keine feind-

---

[1]) Vgl. Jaequemyns, a. a. O. S. 49 f.

selige Handlung begangen und Nichts verschuldet haben, steht offenbar mit dem humanen Grundprinzip des modernen Kriegsrechts im Widerspruch, wenn gleich es durch die alte schlechte Gewohnheit vieler Seemächte gebilligt wird. Dasselbe wird aber erst mit der Seebeute zugleich zu corrigiren sein.

Die Seeblokade wird wohl, trotz des Widerspruchs vieler Rheder und Handelsleute, als ein völkerrechtlich zulässiges Zwangsmittel noch fortdauern. Ihre Wirkung für die neutrale Schiffahrt wird bei Gelegenheit der Rechte der Neutralen besprochen werden.

### 6) Austreibung der Deutschen Privaten aus Frankreich.

Das civilisatorische Prinzip des modernen Völkerrechts: Der Krieg ist ein Streit der Staaten, nicht der Privaten, fand in Deutschland auch darin eine volle Anerkennung und Beachtung, daß die französischen Privatpersonen, welche in einem deutschen Lande wohnten oder sich aufhielten, auch während des Krieges unbeleidigt und unbelästigt daselbst bleiben und ihren Geschäften nachgehen durften. Weder die Staatsgewalt noch die Bevölkerung hinderten sie daran. Nicht einmal die feindseligen Maßregeln der französischen Regierung gegen die Deutschen in Frankreich störten diesen Frieden; es wurden in Deutschland keine Repressalien ergriffen. In den meisten Städten von Deutschland, selbst in Grenzstädten, konnte man französische Bürger ganz ungehindert täglich in den Straßen antreffen; und wenn gleich sie laut französisch sprachen, ließ man sie dennoch ruhig gewähren. Sicher gereicht dieses humane Verhalten der deutschen Nation und den deutschen Regierungen zu hoher Ehre.

Ganz das Gegentheil zeigte sich in Frankreich. Da ist frühzeitig ein leidenschaftlicher Rassenhaß entzündet worden, von dem auch die französische Regierung sich leiten ließ und welcher in der französischen Bevölkerung zu wilden Ausbrüchen trieb.

Am 4. August 1870 legte eine Polizeiverordnung des Präfecten von Paris den Deutschen in Paris die Verpflichtung auf, eine besondere Erlaubniß zu fernerem Aufenthalt nachzusuchen. Bei der großen Anzahl von Deutschen, die in Paris lebten, viele Tausende als Arbeiter, war eine gewisse Vorsicht der Polizei wohl erklärlich und insofern ließ sich gegen jene Verordnung nicht viel sagen. Aber dieselbe bestärkte die Pariser Bevölkerung in dem kindischen Wahne, daß jeder Deutsche ein Spion sei, und reizte die Eifersucht und den Haß der leidenschaftlichen Menge gegen die Fremden. Am 12. August erklärte der Minister des Innern, Herr Chevreau, im Corps Législatif, die französische Regierung habe zu Anfang die Deutschen gehindert, Frankreich zu verlassen, damit sie nicht die deutsche Armee verstärkten. („Das war eine Verletzung des Völkerrechts," bemerkte Herr Pelletan.) Jetzt dagegen ergreife die Regierung Maßregeln, um ihre Entfernung aus Frankreich zu bewirken. Damals noch wurde die Ausweisung mit einiger Schonung, freilich sehr willkürlich, betrieben. Aber schon am 18. August erklärte sich der Gesetzgebende Körper, von Petitionen gedrängt, für sofortige Austreibung aller Deutschen aus Frankreich. Nun erfolgte eine wilde Jagd auf die Deutschen. Massenhaft wurden sie verjagt: viele zuvor in die Gefängnisse geschleppt, viele beschimpft

und mißhandelt, die meisten in ihrem Privatvermögen schwer geschädigt, Alle in ihrer Freiheit verletzt. Man gab ihnen nicht einmal Zeit, ihre Geschäfte zu ordnen, ihre Gelder einzuziehen, ihr Mobiliar zu veräußern. Tausende wurden wie Verbrecher ergriffen und sofort mit Gewalt abgeführt. Auch Frauen, Kinder, Greise wurden nicht geschont. Der amerikanische Gesandte, der für die Norddeutschen, und der schweizerische Gesandte, der theilweise für die Süddeutschen Pässe ausstellte und Hülfe darbot, vermochten doch nicht das grausame Verfahren im Ganzen zu hindern und zu bessern.

Wenn trotzdem es einzelnen Begünstigten gelang, in Paris zu bleiben, so durften sie nicht wagen öffentlich deutsch zu sprechen. Die Bevölkerung witterte überall Spione und Feinde und verfolgte jeden, der irgendwie als Fremder verdächtig wurde, wie einen Geächteten. Die Maßregel war Anfangs nur auf Paris und das Seinedepartement bezogen worden. Später wurde sie auch in andern Städten und in andern Departements ebenso roh und ebenso gewaltsam durchgeführt; und immer beriefen sich die Behörden auf die gerechte Stimmung der Nation gegen die Fremden.

Diese grausamen Maßregeln haben wohl in den Fremdenaustreibungen der alten Hellenen und in Vorgängen des Mittelalters einzelne Vorbilder. Aber sie stehen in der neueren Kriegsgeschichte der civilisirten Völker ganz vereinzelt da, wie gräuliche Ueberreste aus einer längst entschwundenen barbarischen Vorzeit. Schon seit langer Zeit ist es constante Uebung gewesen, daß die Privatpersonen, die dem feindlichen Staate angehörten, unangefochten in dem kriegführenden Lande verblieben und gewöhnlich unter den wirksamen Schutz einer neutralen Gesandtschaft gestellt wurden. Und wenn etwa ganze Klassen solcher Personen weggeschickt wurden, weil ihre Gegenwart gefährlich schien, so gestattete man ihnen sonst wohl eine angemessene Frist, damit sie ihre ökonomischen Verhältnisse ordnen könnten, und fürchtete sich davor, sie irgendwie zu beleidigen oder zu kränken.

Diese thatsächliche Schonung der feindlichen Privatpersonen ist durchaus im Einklang mit den Grundgedanken des civilisirten Völkerrechts. Um so beklagenswerther ist die auffallende und arge Mißachtung dieser humanen Grundsätze von Seite eines Volkes und Staates, die sich sonst berühmen, wenn Fortschritte der Civilisation gemacht werden, „an der Spitze des Fortschritts zu marschiren." In der großen Geldentschädigung, welche Frankreich an Deutschland in Folge des Friedens zu bezahlen hat, ist die Entschädigung der ausgewiesenen Deutschen mit in Ansatz gebracht worden. Es mag das als Warnung gemeint sein für die zukünftige Völkerpraxis und als Mahnung, lieber die humaneren Grundsätze der neueren Zeit als diese Eine Abirrung zu befolgen. Allein sogar für die zunächst betroffenen Franzosen blieb jene Warnung und diese Mahnung, wie es scheint, wirkungslos, denn sogar im Frieden setzen sie den thörichten Rassenhaß mit Eifer fort.

## 4. Besitznahme und Verwaltung des feindlichen Landes.

Wenn im Kriege von einer vordringenden Armee feindliches Land besetzt wird, so wird dadurch die Staatsangehörigkeit des besetzten Landes und seiner Bewohner nicht geändert. Dasselbe hört nicht schon in Folge solcher Gewaltübung auf, ein Theil des feindlichen Staatsgebiets zu sein, und wird *nicht ohne* Weiteres ein Theil des siegreichen Staates.

Wohl aber wirkt die kriegerische Besitznahme provisorisch auf die Ausübung der Staatsgewalt ein. Die feindliche Staatsgewalt hat vorläufig in dem besetzten Gebiete keine Macht mehr und die Armee, welche dasselbe in Besitz genommen hat, ist durch das Bedürfniß der Kriegsführung veranlaßt und in Folge ihrer Besitznahme berechtigt, 1) nicht zu dulden, daß die feindliche Staatsgewalt fortfahre, in diesem Gebiete politische Macht zu üben, und 2) ihrerseits die Staatsautorität, so weit es nöthig ist, zur Sicherheit der Armee und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auszuüben. (Vgl. Amerik. Kriegsart. 2 ff. Bluntschli, Mod. Völkerr. 560 ff.)

Dagegen ist die besetzende Kriegsmacht nicht berechtigt, das besetzte Gebiet als definitiv erworbenen Theil des eigenen Staates zu behandeln und die Bewohner desselben als ihre Unterthanen zu betrachten. Die bloße militärische Besitznahme während des Krieges zweier Staaten kann eine so eingreifende Umgestaltung des Rechtes selbst weder begründen noch erklären.

Bei der Besitznahme des französischen Gebiets durch die verbündeten deutschen Truppen zeigte sich nun aber bald eine weitere, bisher in dem Völkerrechte nicht beachtete Unterscheidung zwischen dem Theile, den die Deutschen nicht blos zu Kriegszwecken besetzen, sondern den sie auch im Frieden behalten wollten, und den übrigen Gebieten, auf welche sie keine weiteren Ansprüche machten. Diese

1) Unterscheidung zwischen erobertem und besetztem Feindesland

bedarf einer nähern Erwägung. Der erste Keim dazu wird schon am 21. August sichtbar, also wenige Tage nach den Schlachten vor Metz. Nach preußischer Weise wurden nämlich in den besetzten Provinzen sogenannte General-Gouvernements, zunächst mit einem militärischen Chef, errichtet, dem dann ein Civilcommissär beigeordnet wurde. So wurden auch für das Elsaß und für Lothringen zwei deutsche General-Gouvernements mit preußischen Generalen besetzt. Am 21. August wurden nun „auf Antrag des Kanzlers des Norddeutschen Bundes" die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville, d. h. Deutsch-Lothringen mit Metz von dem General-Gouvernement Lothringen, zu dem sie eigentlich gehörten, getrennt und dem General-Gouvernement im Elsaß zugewiesen. Der Sinn dieser Verfügung wurde erst später völlig klar. Das damalige General-Gouvernement Elsaß sollte die Länder zusammenfassen, welche Deutschland zu behalten die Absicht hatte.

Ist diese Unterscheidung völkerrechtlich zulässig oder erscheint sie lediglich als eine willkürliche Usurpation einer unberechtigten Gewalt? Wenn die Frage bejaht werden muß, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange ist sie zulässig?

Es ist möglich, daß die beiden Kriegsparteien sich um ein Gebiet streiten, welches jede als ihr zugehörig in Anspruch nimmt. Dann allerdings bedeutet die Besitznahme nicht blos eine Zwangsmaßregel während des Krieges, sondern geradezu Ausübung des behaupteten Rechts, der wirklichen oder vermeintlichen Souveränetät. Zur Zeit der Befreiungskriege von 1813/14 war das der Gesichtspunkt, unter welchem die damals restaurirten deutschen und italienischen Fürsten wieder in ihre Länder eingeführt wurden, als die französische Armee Napoleons I. vor den verbündeten europäischen Mächten zurückwich.

Jene Unterscheidung bezieht sich nicht auf solche Fälle. Elsaß und Deutsch-Lothringen waren, als der Krieg von 1870 ausbrach, unzweifelhaft Bestandtheile des französischen Staates. Wenngleich die Erinnerung noch nicht erloschen war, daß diese Länder im Mittelalter zum deutschen Reiche gehört hatten und durch Gewalt und List von dem deutschen Reichskörper getrennt und Frankreich einverleibt worden waren, so war doch die Verbindung derselben mit dem französischen Staate auch europäisch durch eine Reihe von Friedensschlüssen anerkannt worden. Auch Preußen, der Norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten waren sich dessen wohl bewußt. Obwohl die Neigung auf Wiedererwerb dieser Länder, deren Bevölkerung überwiegend noch der deutschen Nationalität angehörte, während des Krieges erwachte und die Aussicht darauf günstiger wurde, so wurde doch fortwährend auch von der deutschen Heeresführung anerkannt, daß die Besitznahme dieser Länder nicht für sich schon Erwerb der Souveränetät bedeute, sondern Occupation von Feindesland sei.

Daraus folgt aber mit logischer Nothwendigkeit, daß alle Maßregeln, die in diesen occupirten Ländern getroffen wurden, nur einen provisorischen Charakter haben konnten und die Angehörigen dieser Länder nicht als deutsche Staatsgenossen verpflichtet werden durften. Es folgt aber ferner daraus, daß in den wesentlichsten Beziehungen kein durchgreifender Unterschied bestand zwischen dem Rechtsverhältniß, in welches Elsaß und Deutsch-Lothringen einerseits und die übrigen besetzten französischen Departements andererseits zu der besetzenden Staatsmacht in Folge der militärischen Besitznahme gelangten.

Dennoch bestand ein relativer Unterschied, der in den thatsächlichen Verhältnissen und in der Natur der Rechtsbildung begründet war und der eben deshalb auf Berücksichtigung Anspruch hatte. Elsaß-Lothringen wurde besetzt mit der Absicht, diese Länder zu behalten, d. h. zwar zur Zeit noch als Theile von Frankreich, die aber im Frieden für Deutschland gewonnen werden sollten. Die übrigen Departements wurden dagegen ohne diese Absicht besetzt, d. h. lediglich zum Behuf der Kriegsführung.

Die bloße Absicht einer Partei, zumal wenn die andere Partei derselben entgegentritt, vermag freilich kein neues Rechtsverhältniß zu gestalten zu Gunsten

jener und zum Nachtheile dieser. Sie kann daher zunächst nur auf die thatsächlichen Verhältnisse eine Wirkung üben. Aber wenn jene Absicht mit der Macht verbunden ist, derselben eine dauernde Wirkung zu verschaffen und das thatsächliche Verhältniß für die Dauer als ein nothwendiges zur Anerkennung zu bringen, d. h. in ein Rechtsverhältniß umzugestalten, dann zeigt sich eine neue Rechtsbildung, ein werdendes Recht, welches während des Werdens ebenso geschützt werden kann, wie das ungeborene Kind im Mutterleibe mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Geburt einer Person.

Im Lichte dieses Gedankens hat jene Unterscheidung einen Sinn. Der deutsche Oberfeldherr durfte im Hinblick auf die angestrebte neue Rechtsbildung und den in Aussicht stehenden Wiedererwerb von Elsaß und Deutsch-Lothringen die militärische Besitznahme dieser Länder auch während des Krieges zwar nicht in dem Sinne geltend machen, als wäre jene Rechtswandlung bereits vollzogen und hätten dieselben aufgehört, Theile des feindlichen Staates zu sein, aber in der Weise ausüben, daß die neue Rechtsbildung, d. h. der dauernde Erwerb dieser Länder für das deutsche Reich vorbereitet und gefördert wurde. Das konnte aber vorzüglich in der Richtung geschehen, daß

1) die entschieden feindlich und französisch gesinnten Elemente in der Bevölkerung strenge überwacht und feindliche Demonstrationen oder Handlungen unterdrückt wurden und daß die Auswanderung solcher Bewohner befördert wurde;
2) daß die freundlich und deutsch gesinnten Elemente kräftig angezogen und gestärkt, auch gelegentlich taugliche Einwanderer aus Deutschland aufgenommen wurden;
3) daß die mehr oder weniger neutral gesinnte und schwankende Bevölkerung durch sorgfältige Wahrung und Förderung ihrer Interessen allmählig für die Umgestaltung gewonnen oder mindestens von jeder Bekämpfung derselben abgehalten ward;

Die provisorische Civilregierung in diesen Ländern hatte demnach Aufgaben zu lösen, welche in den anderen occupirten Gegenden nicht gestellt wurden. Mit ihren Pflichten mußten auch ihre Befugnisse erweitert werden. Die Grenze zwischen berechtigtem Einschreiten und nothwendiger Enthaltung war oft unklar und die eingesetzten Behörden mußten oft im Dunkel ungebahnte Wege suchen. Nur ein besonnener Takt konnte sich da im Einzelnen zurechtfinden. Einzelne Mißgriffe im Kleinen waren kaum zu vermeiden. Die Richtung im Großen aber ward durch die Verhältnisse und durch die Anordnungen des Bundeskanzlers vorgezeichnet.

### 2) Aufhebung der Conscription. Verbot der Kriegshülfe.

In dem Maße, als die deutschen Truppen in Frankreich vorrückten, verkündeten die deutschen Befehlshaber den Bewohnern der occupirten Gebiete, daß nun die französische Conscription unwirksam geworden sei. (Zuerst in dem Decret des Königs Wilhelm am 13. August 1870.) Es ist in der That eine selbstverständliche Folge der militärischen Besitznahme von

feindlichem Lande, daß damit die militärische Autorität des Feindes daselbst aufgehoben und provisorisch durch die Militärgewalt des Besitznehmers ersetzt werde. (Bluntschli, Mod. Völkerr. § 560.)

Dieser Ersatz geht aber nicht so weit, daß die Bewohner der besetzten Gebiete angehalten werden dürften, nun in dem Heere des Siegers militärische Dienste zu leisten und gegen ihr Vaterland zu kämpfen. So wenig es erlaubt ist, von den Kriegsgefangenen solche Leistungen zu fordern, so wenig dürfen dieselben von den friedlichen Bewohnern des besetzten feindlichen Landes verlangt werden. Das Völkerrecht duldet nicht eine so grausame Verletzung der natürlichen Pietätsgefühle und des nicht aufgehobenen Rechtsverbandes zwischen dem Staate und seinen Staatsbürgern. (Bluntschli, Mod. Völkerr. 576.)

Diese Grundsätze wurden auch im letzten Kriege befolgt, und die Klagen, daß das nicht geschehen sei, erwiesen sich als eben so ungegründet, als die gelegentliche Anfechtung dieser Grundsätze selber als ein Zeichen der noch weit verbreiteten Unwissenheit im Völkerrecht.

Dagegen hat eine aus dem deutschen Hauptquartier erlassene und von Bismarck und von Roon unterzeichnete Verordnung vom 15. December 1870, durch welche die Bewohner von Elsaß und Lothringen davor gewarnt werden, den französischen Truppen zuzulaufen und sich am Kriege zu betheiligen, die Kritik der Rechtswissenschaft aufgeregt. Alle solche Reisläufer werden mit der Vermögensconfiscation und einer zweijährigen Verbannung aus dem Lande bedroht. Schon die Entfernung eines Mannes ohne polizeiliche Erlaubniß wird als unerlaubtes Reislaufen zu der französischen Armee präsumirt.

Rolin Jaequemyns erkennt die Befugniß der occupirenden Kriegspartei an, die Bewohner der besetzten Gebiete nöthigenfalls durch Gewalt davon abzuhalten, daß sie weggehen, um die feindliche Armee zu verstärken. Gehören dieselben bereits zur Armee, so sind sie zu behandeln wie zerstreute Militärpersonen, die man kriegsgefangen machen kann. Gehören sie nicht zur Armee, so dürfen sie keine feindlichen Handlungen begehen. Man darf sie daher verfolgen, arretiren und durch alle polizeilichen Mittel verhindern, ihren Vorsatz auszuführen.

Aber er findet die Strafandrohung unverhältnißmäßig. Die Confiscation sei an sich schon keine empfehlenswerthe Strafart, zumal sie dieselben Vergehen mit sehr verschiedenem Maße bestraft. Sie sei aber besonders ungeeignet, um eine Handlung zu bedrohen, welche in den Augen derer, die sie vornehmen, die Ausübung einer patriotischen Pflicht ist. Allerdings werden im Kriegszustand auch andere in den Augen der Handelnden patriotische Handlungen sogar mit dem Tode bedroht, wie z. B. die Angriffe auf die Sicherheit der Truppen durch die Einwohner; aber da rechtfertigt die unmittelbare Gefahr für das Heer die Härte der abschreckenden Strafe. Dieses Merkmal der unmittelbaren Gefahr treffe hier nicht zu. Jaequemyns vergleicht (II. S. 53) unsern Fall mit einem Schiffe, das Contrebande führt, aber den feindlichen Kreuzern entronnen ist, oder mit einem Blokadebrecher, der durch die blokirende Schiffsstation hindurch gekommen ist. Wenn solche Reisläufer einmal glücklich zur feindlichen Armee gekommen seien, dann stehen sie nicht mehr unter der Hoheit der

Kriegsmacht, welche ihre Heimath besetzt halte, und dieser stehe es nicht an, sich dafür zu rächen, daß jene ihre Wachsamkeit getäuscht haben. Höchstens rechtfertige sich ein provisorischer Sequester auf die zurückgelassenen Güter.

Ich halte diese Bemerkungen für wohl begründet. Manchem unserer Leser wird das dann verständlich werden, wenn er sich denselben Fall in umgekehrten Verhältnissen denkt, wenn er sich vorstellt, die deutschen linksrheinischen Länder wären von der französischen Armee besetzt worden und ein französisches Decret erschienen, welches die Deutschen mit Confiscation ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter bedrohte, wenn sie sich entfernen und an die deutsche Armee anschließen.

Nur in einem Punkte weiche ich von der Meinung Jaequemyns' ab, welcher diese Handlung nur mit polizeilichen Mitteln zu hindern und zu erschweren gestattet. Ich halte es für erlaubt, dieselbe auch mit Strafe zu bedrohen. Wenn auch keine unmittelbar drohende Gefahr vorliegt, so ist die mittelbar drohende Gefahr doch so bedeutend und so offenbar, daß die besetzende Macht wohl veranlaßt ist, ihre Staatsautorität in dem besetzten Lande zu einem Verbote solchen gefährlichen Reislaufens zum Feinde mit Strafandrohung zu gebrauchen. Die Confiscation freilich und eine mehrjährige Verbannung scheinen auch mir übertriebene und ungeeignete Strafen für eine Handlung, die lediglich als Kriegsvergehen, nicht als gemeines Vergehen zu bestrafen ist.

Jaequemyns macht übrigens bei dieser Gelegenheit aufmerksam auf die unglaubliche Verwirrung in den Rechtsbegriffen, welche der französischen Regierung in Tours gleichzeitig vorzuwerfen sei und welche hinwieder einzelne Härten der deutschen Verfügungen erkläre und entschuldige. Als nämlich in Soissons ein preußischer Soldat in der Nacht heimlich angefallen und verwundet wurde, erließ die städtische Behörde von Soissons eine wohl begründete Warnung der Einwohner vor solchen im Kriegszustand gefährlichen Missethaten. Darauf hielt sich die provisorische Regierung in Tours für berufen, diese Warnung der Stadtbehörde der öffentlichen Mißbilligung zu überweisen und die Namen ihrer Mitglieder gleichsam als Verräther zu brandmarken. In den Augen der Regierung von Tours war nicht der ein Verbrecher, welcher einen Mordversuch gegen einen vereinzelten Soldaten in der besetzten Stadt unternahm, sondern die Bürgervorsteher, welche vor solchen Missethaten warnten. In der That, wenn eine Regierung solche Grundsätze proklamirt, dann kann man sich nicht darüber verwundern, daß die öffentliche, ohnehin leidenschaftlich gereizte Meinung sich schwer verirrt.

### 3) Einstellung der Rechtspflege.

Die Fortdauer der Rechtspflege nach den Landesgesetzen, auch wenn eine feindliche Armee das Land besetzt, gehört offenbar zu den Grundbedingungen eines geordneten Rechtszustandes und wird völkerrechtlich anerkannt. Amerik. Kriegsartikel 6. Bluntschli, Mod. Völkerr. 547: „Soweit nicht die Kriegsgewalt besondere abweichende Vorschriften erläßt, hat die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit des Landes ihren regelmäßigen Fortgang."

Diese Annahme entspricht sowohl dem modernen Grundgedanken, daß der Krieg nicht einen rechtlosen Zustand herbeiführe, sondern selber ein Rechtsmittel sei, als den Interessen der Bevölkerung wie der Heere.

Die deutsche Kriegsführung war geneigt, die französischen Gerichte auch in den besetzten Gebieten fortwirken zu lassen. Merkwürdiger Weise erhoben sich Bedenken über die Form, welche für die Sache verderblich wurden. Der Gerichtshof zu Nancy konnte sich mit dem deutschen Civilcommissär nicht verständigen über die Form, welche den gerichtlichen Urtheilen zu geben sei und stellte in Folge dieser Meinungsverschiedenheit die ganze Rechtspflege ein. (8. September 1870.)

Die Frage: In wessen Namen sind die Urtheile zu verkünden? hat zunächst eher ein theoretisches als ein practisches Interesse, da sie auf den Inhalt der Rechtsprechung keinen Einfluß übt. In manchen Ländern wird daher auf jene Eingangsformel ganz verzichtet, und spricht der Gerichtshof, wie er ist, einfach als Gericht sein Urtheil. Dies Mal aber ward sogar ein allgemeiner Rechtsstillstand mit allen seinen gemeinschädlichen Wirkungen für die Bevölkerung wenigstens scheinbar damit begründet, daß über jene unerhebliche Formel keine Verständigung eintrat.

Gegen die Formel: „Im Namen der verbündeten Mächte", welche der preußische Civilcommissär zuerst vorschlug, konnte der französische Gerichtshof mit Recht einwenden: „In Frankreich sei zu allen Zeiten die Rechtspflege im Namen des Souveräns verwaltet worden" und die verbündeten Mächte haben keine Souveränetät und sprechen auch keine Souveränetät an. In der That begründet die kriegerische Besitznahme nicht eine neue Rechtsordnung und nicht eine Aenderung in der Verfassung, sondern nur ein Hinderniß gegen die Ausübung der feindlichen Staatsgewalt. Die Rechtspflege aber wird nicht durch vorübergehenden Besitz, sondern durch die dauernde Rechtsordnung begründet und bestimmt.

Bis dahin hatte der Gerichtshof „im Namen des Kaisers" Recht gesprochen. Die deutsche Verwaltung wollte sich auch das gefallen lassen. Aber inzwischen hatte sich Paris (4. September 1870) empört und es war die Republik verkündet worden. Der Gerichtshof wollte daher den Namen des Kaisers nicht mehr anwenden, da die kaiserliche Souveränetät gestürzt sei.

Hinwieder wollte die deutsche Regierung die Formel: „Im Namen der französischen Republik" nicht dulden, weil sie die Republik noch nicht anerkannt habe.

Man muß zugestehen: Beide Behörden waren im Rechte. Man konnte der deutschen Staatsgewalt nicht zumuthen, daß sie innerhalb ihres Machtbereichs eine neue republikanische Staatsverfassung verkünden lasse, welche sie damals aus politischen Gründen noch nicht anerkannt hatte. Man konnte aber auch dem französischen Gerichte nicht zumuthen, daß es die Souveränetät des Kaisers noch als fortdauernd anerkenne, während dieselbe in Frankreich durch eine Staatsumwälzung beseitigt war.

Der natürlichste Ausweg, wenn man nicht die ganze Formel als unwesentlich entbehren wollte, wäre eine neutrale Formel gewesen, welche die

Frage der Souveränetät nicht entschieden, sondern offen gelassen hätte; z. B. „Im Namen von Frankreich“ oder: „Im Namen des Gesetzes“.

Vermuthlich war aber dieser Streit für die französischen Richter nicht der wirkliche Grund, sondern nur der Vorwand dafür, daß sie ihre Amtsthätigkeit einstellten. Sonst hätte man sich wohl über irgend eine Fassung verständigt.

### 4) Forstwirthschaft.

Die Besitznahme feindlichen Landes hat keineswegs den Uebergang des Grundeigenthums an den Domänen auf den besetzenden Staat, sondern nur die einstweilige Benutzung und Verwaltung derselben zur Folge. Das gilt auch von den Staatswaldungen.

Der besetzende Staat darf, wie er überhaupt die Steuern forterhebt, auch die nutzbaren Staatsgüter genießen. Er darf durch seine Forstbeamten daher auch Holz schlagen lassen in den öffentlichen Waldungen und das Holz verkaufen. Aber das civilisirte Völkerrecht untersagt ihm, solche Verfügungen zu treffen, welche diese Güter auf die Dauer zerstören oder schädigen. Es ist daher, abgesehen von Nothfällen, welche durch die militärische Nothwendigkeit bedingt und begrenzt sind, nicht gestattet, die Wälder in einer Weise zu vernichten oder zu schädigen, welche den Grundsätzen einer geregelten Forstwirthschaft widerstreitet.

Von französischer Seite wurde nun behauptet, daß die deutsche Civilverwaltung in Lothringen diese Rechtsregel nicht beachtet und die Staatswaldungen in Lothringen und besonders in den Ardennen durch übermäßige Schläge in forstwidriger Weise verwüstet habe. Die Kölnische Zeitung erwarb sich damals das Verdienst, für die richtigen Grundsätze des Völkerrechts ausdrücklich einzustehen und Aufklärung über die Thatsachen zu fordern. Die preußische Verwaltung erkannte in ihrer Entgegnung den völkerrechtlichen Satz als bindend an, behauptete aber ihrerseits, daß sie denselben bei ihren forstwirthschaftlichen Anordnungen beachtet und nur eine forstmäßige Ausbeute verfügt habe.

Ob im Einzelnen genau das richtige Maß festgehalten worden sei oder nicht, darüber läßt sich leicht streiten; dieser Streit hat aber kein erhebliches Interesse, wenn in der Hauptsache der richtige Grundsatz anerkannt wird. Daß die besetzende Macht genau an die bisherige Uebung der einheimischen Forstbeamten gebunden sei, läßt sich nicht behaupten, da sie ein eigenes Urtheil hat über gute Wirthschaft, und man ihr nicht zumuthen kann, daß sie dieser Ansicht entgegen handle. Selbstverständlich wird aber eine bona fide Wirthschaft gefordert.

### 5) Zwangsweise Bauten.

Da die Kriegsmacht, welche ein feindliches Land in Besitz nimmt, dadurch nicht die rechtmäßige Staatsgewalt in demselben erwirbt, sondern nur einen provisorischen Besitz, so ist sie selbstverständlich nicht berechtigt, über die Einwohner, wie über ihre Unterthanen und noch weniger wie über rechtlose Sclaven

willkürlich zu verfügen. Aber sie ist berechtigt, so weit die militärische Nothwendigkeit es fordert und rechtfertigt, in diesem Bereiche eine eingreifende Herrschaft zu üben und für ihre Befehle im Nothfall den Gehorsam zu erzwingen.

Aus diesem Grunde können unter Umständen auch harte Maßregeln gerechtfertigt werden. Ein beachtenswerthes Beispiel der Art ereignete sich im Januar 1871 in dem Departement de la Meurthe. Da wurde durch Franctireurs die Eisenbahnverbindung gewaltsam durch Zerstörung des Schienenwegs unterbrochen. Es war dies offenbar eine ernste Gefahr für die Sicherheit der deutschen Armee. In Folge dessen requirirte der deutsche Präfect, Graf Renard, 500 Arbeiter. Da diese sich nicht freiwillig stellten, so erließ er eine öffentliche Kundmachung, durch welche er alle Fabriken und Werkstätten unter schwerer Strafandrohung von Bußen für die Fabrikanten von 10,000 bis 50,000 Frs. schließen ließ, bis die 500 Arbeiter, denen ein Tagelohn von 3 Frs. versprochen wurde, zur Stelle seien.

Bei der Dringlichkeit des Nothstandes, der sofort gehoben werden mußte, ließ sich gegen diese Zwangsmaßregel, obwohl sie auch Unschuldige traf und in sehr ungleicher Weise wirkte, wenig einwenden. Der Präfect hätte im Nothfall auch die Arbeiter greifen lassen und so zu der unaufschiebbaren Arbeit anhalten können. Aber er überschritt das Maß des zulässigen Zwangs, wenn er die Aufseher über die Arbeiter und diese selber mit der Todesstrafe bedrohte, wenn sie nicht Folge leisteten.

## 5. Krankenpflege.

Wie eine Oase in der Wüste hat mitten unter den Schrecknissen und Leiden des Krieges die sorgsame und menschenfreundliche Pflege der verwundeten und kranken Krieger einen wohlthuenden Eindruck gemacht. Freilich kann man sich dabei des Gedankens nicht erwehren, daß die Weise der Menschen doch etwas Widerspruchsvolles habe, indem sie sich erst mit Eifer bemühen, sich wechselseitig zu verwunden und dann wieder ebenso eifrig, die Wunden wechselseitig zu heilen.

Zum ersten Male in diesem Kriege kam die Genfer Convention von 1864 zur Anwendung. In dem österreichisch-preußischen Kriege von 1866 war das noch nicht der Fall, indem Oesterreich jener Convention damals noch nicht beigetreten war.

An Beschwerden sowohl über Mißachtung der Genfer Convention, als über Mißbräuche, zu welchen dieselbe Veranlassung gab, fehlte es übrigens nicht: es wurden auch mancherlei Mängel der Convention sichtbar. Aber trotz alledem ist doch der Gesammteindruck günstig für dieselbe und es ist die tröstliche Thatsache unbestritten, daß in keinem früheren europäischen Kriege so viel werkthätige Liebe und Pflege für verwundete und kranke Krieger, Freunde und Feinde geübt wurde, wie in dem letzten französisch-deutschen Kriege.

### 1) Unkenntniß der Convention.

Manche Verletzungen der Genfer Convention erklären sich wieder aus einer **mangelhaften Kenntniß** ihrer Vorschriften. Insbesondere war die französische Armee anfangs zu großem Theile gar nicht unterrichtet von der Neutralisirung der Verbandplätze, der Lazarethe und der Aerzte. Selbst französische Militairärzte wußten nichts davon und waren erstaunt, daß die Deutschen sie nicht als Kriegsgefangene behandelten, als sie in die Gewalt derselben fielen [1]). Die sogenannte „Sicherheitsbinde" (die weiße Binde mit dem rothen Kreuz) hatte anfangs wohl den Spott der Combattanten erregt, bis diese sahen, daß es auch den gesicherten Aerzten nicht an Opfermuth fehle.

Dem Hauptübel, der mangelhaften Kenntniß der Vertragsbestimmungen kann nur durch eine geregelte **Instruction** der Offiziere und Soldaten und durch **Mittheilung der Vorschriften** an die Armee abgeholfen werden. Es verhält sich damit wie mit den völkerrechtlichen Rechtsregeln überhaupt. So lange dieselben nicht als ein **Theil des militärischen Unterrichts** behandelt werden und so lange nicht jeder Soldat in Form von Kriegsgesetzen alle wesentlichen Rechtsvorschriften (auch die der Genfer Convention) in seinem Soldbuch gedruckt bei sich hat, so lange werden viele Verstöße lediglich aus Unkenntniß vorkommen. Nur wenn die Leute unterrichtet sind, kann von ihnen Beachtung dieser Vorschriften gefordert und die Mißachtung mit Strenge bestraft werden.

### 2) Neutralisirung der Feldlazarethe, der Krankenwagen und des militärärztlichen Personals.

Der Grundgedanke der Genfer Convention ist der: die Anstalten für die Pflege der verwundeten und kranken Krieger und die dazu nöthigen Personen sollen der Kriegsgefahr möglichst entzogen und gegen Gewalt und Verletzung gesichert werden, damit ihr Zweck besser erreicht und ihre segensreiche Wirksamkeit ungehindert fortgesetzt werde. Man suchte diesen Grundgedanken dadurch zu veranschaulichen und ihm eine erhöhte Durchführbarkeit zu sichern, daß man von **Neutralisirung** jener Anstalten sprach und jene Personen für **neutral** erklärte.

Indessen hat dieser Sprachgebrauch auch seine Bedenken und kann zu Mißverständnissen führen. Es ist das doch eine andere Neutralität als die gewöhnliche der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen.

Die Feldlazarethe und der Sanitätspark mit allen ihren Einrichtungen gehören in der Regel nicht einem neutralen Staate zu, sondern einem kriegführenden Staate, und selbst die eigentlichen Feldärzte sind meistens Angehörige einer der beiden Armeen. Sie tragen deren Uniform und sind im Dienste des Staats, der sie besoldet. Dieser Zusammenhang kann nicht durch eine Neutralitätserklärung zerstört werden und man kann denselben auch nicht dadurch aufheben, daß man seine Augen vor demselben verschließt und versichert,

[1]) Depesche des Grafen von Bismarck vom 9. Januar 1870. — Les Violations de la Convention de Genève par les Français. Berlin, G. Duncker 1871.

ihn nicht zu sehen. Er ist in den Verhältnissen dauernd begründet und wirkt in den Personen lebendig.

Wenn ein siegreiches Heer vordringt und ein feindlicher Sanitätspark in den Bereich seiner Macht kommt oder die von dem Feinde angelegten Lazarethe sich in einem Landestheile befinden, der nun besetzt wird, so versteht es sich, daß die besetzende Kriegsmacht auch darüber provisorisch die Staatsgewalt ausübt und nicht etwa davor als einem fremden neutralen Gebiete zurückweicht und dasselbe unbekümmert zur Seite läßt. Unbedenklich wird sie diese Anstalten benutzen, um auch andere Verwundete, so weit es der Raum und die Mittel erlauben, diesen Anstalten zuzuweisen und die Aufsicht über dieselben ausüben.

Ebenso kann das vordringende Heer wohl den feindlichen Feldärzten die friedliche Fortsetzung ihres Berufes gestatten und nach Umständen ihnen erlauben, „sich zurückzuziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören“ (Art. 2 der Genfer Convention). Aber auch hier entspricht die Bestimmung der Convention, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht völlig den Bedürfnissen. Wenn Mangel an Aerzten ist und viele Verwundete auf den Schlachtfeldern zurückbleiben, so ist es Pflicht der Aerzte, auszuharren und ihrem Amte obzuliegen und die Heeresgewalt, in deren Bereich sie gekommen sind, hat in Folge dieser dringenden Noth auch das Recht, diese Pflichtübung zu verlangen und nicht zuzugeben, daß sich die Aerzte derselben willkürlich entziehen.

Aber auch in anderen Fällen kann es das militärische Interesse, die Sorge für das Heer erfordern, daß die Aerzte der feindlichen Nation nicht „den feindlichen Vorposten“ etwa der abziehenden feindlichen Armee „zugeführt werden“ (Art. 3). Die Gründe, welche überhaupt im Kriege jeder Communication zwischen den beiden Heeren im Wege stehen und die Berichterstattung von einem Heere zum andern als ein schweres Kriegsvergehen erscheinen lassen, das mit Strafe bedroht wird, haben auch für Aerzte ihre Geltung. Auch Aerzte könnten, je nach Umständen, Wahrnehmungen machen, deren Mittheilung an den Feind schädlich wäre für das Heer, dessen Bereich sie verlassen, und nützlich für das Heer, zu dem sie sich hinbegeben wollen. Diese Gefahr zu vermeiden, ist daher eine nothwendige Aufgabe der Heeresführung, trotz der Genfer Convention. Auch im letzten Kriege sind daher öfter Feldärzte des feindlichen Heeres zwar nach ihrem Wunsche dem feindlichen Heere wieder zugesendet worden, aber nicht auf dem Wege zu den nächsten Vorposten, sondern auf Umwegen, z. B. über die Schweiz oder durch Belgien. Die Bestimmung der Zeit sowohl als des Weges muß den militärischen Befehlshabern überlassen bleiben; nur daran ist festzuhalten, daß diese Zeit nicht übermäßig verzögert werde und daß inzwischen die neutralisirten Aerzte anständig behandelt und möglichst in ihrer Freiheit geschützt werden. Leider sind auch in dieser Hinsicht viele ernste Klagen deutscher Feldärzte über allzuweite Umwege und sogar über Mißhandlungen in Frankreich bekannt geworden, welche wieder beweisen, wie wenig das Verständniß für die humane und friedliche Aufgabe der Feldärzte unter den Franzosen zu finden war [1]).

[1]) Nähere Angaben finden sich sowohl in der Schrift: Les violations u. s. f., als in der Schrift von D. v. E. über die Genfer Convention.

Noch schwieriger ist es, die Neutralität für die Sanitätshülfsmannschaft zu bewahren. Dieselbe beruht auf der Voraussetzung, daß diese Mannschaft in keiner Weise an dem Kampfe sich betheilige. Es ist aber unthunlich und sogar unmöglich, für den Dienst der Krankenpflege jeder Zeit Leute zur Verfügung zu haben, die ausschließlich sich diesem friedlichen Dienste widmen, und der Hülfe von Soldaten zu entbehren, die bis dahin Kriegsdienste geleistet haben und in Zukunft wieder Kriegsdienste leisten müssen. Es muß möglich sein, daß der einzelne Mann aus dem einen Beruf in den andern übergeht. Die Gründe, den Krankenwärter oder den Verwundetenträger zu schonen, sind nur so lange wirksam, als dieser friedliche Dienst dauert, der eine kriegerische Thätigkeit ausschließt, aber nicht früher und nicht später, wenn der Mann als Combattant im Heere erscheint. Deshalb kann man nicht volle fortdauernde Neutralität, sondern nur eine relative und zeitweilige fordern und gewähren.

Die Redaction der Genfer Convention leidet überhaupt daran, daß die Wissenschaft des Völkerrechts bei Feststellung derselben nicht vertreten war. Aerztliche und militärische Kenntnisse reichen nicht aus, um einen richtigen Ausdruck für Rechtsvorschriften zu finden. Die scharfe, präcise Rechtssprache erfordert auch die Kenntniß des ganzen Rechtssystems und ist nur denen möglich, welche die rechtliche Bedeutung und die Tragweite der Wörter und Wendungen verstehen und in der Formulirung von Rechtssätzen geübt sind.

In einer Schrift, welche zu Karlsruhe 1871 erschienen ist, macht T. v. C. mit Grund darauf aufmerksam, daß auch der Zusatz zu Art. 1: „Die Neutralität würde aufhören, wenn dieselben (Krankenwagen und Lazarethe) mit Militär besetzt wären", zu Zweifeln Anlaß gebe. Es ist sehr oft geradezu unerläßlich, den Lazarethen militärische Wachen beizugeben. Geschieht das nicht, so läßt sich weder die Ordnung schützen, noch für die Vorräthe Sicherheit gewinnen, die in den Lazarethen aufbewahrt werden müssen. Nur darf der Sanitätspark nicht mitbenutzt werden zum Transport von Combattanten und Kriegsmaterial und darf das Lazareth nicht zu militärischer Offensive und Defensive dienen. Würde das geschehen, dann wären die feindlichen Truppen im Recht, die angebliche Neutralität jener Anstalten nicht weiter zu respectiren.

Herr v. C. schlägt folgende Fassung vor: „Die Neutralität hört auf, wenn solche Orte zum Zwecke der Defensive oder Offensive von Truppen besetzt sind, während das Vorhandensein einzelner Wachposten, die nur zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bestimmt sind, die Neutralität nicht in Frage stellt." Er geht aber zu weit, wenn er auch für diese Wachposten Neutralität verlangt. Besser, sie werden zurückgezogen, wenn der Feind die Gegend besetzt, wo die Lazarethe sind; denn die Soldaten sind vor der Kriegsgefangenschaft nicht zu retten, wenn sie in die Gewalt des Feindes kommen. Auch ihnen Freiheit zu verstatten, wohin sie gehen wollen, ist zu gefährlich für den Feind.

Ebenso hat die Erfahrung erwiesen, daß die Bestimmung des Art. 2, welche dem Personal der Krankenpflege „so lange Neutralität" zusichert, „als

sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind", in der Praxis mancherlei Zweifel hervorruft.

Sowohl die Feldärzte als die eigentliche Sanitätsmannschaft und selbst die Fuhrleute, welche den Sanitätspark führen, müssen auf dem Marsch vor feindlichen Angriffen und vor der Kriegsgefangenschaft gesichert bleiben, auch wenn keine Verwundeten und Kranken von ihnen transportirt werden, sondern sie lediglich Hülfe auf die Schlachtfelder bringen. Ebenso wenn die Lazarethe geleert werden, weil die Kranken geheilt oder doch transportabel geworden sind und in ihre Heimath entlassen werden, muß das ärztliche Personal und Hülfspersonal frei fortziehen und wieder zu seiner Armee abgehen können. Das Alles versteht sich aus dem ganzen Grundgedanken und dem Zweck der Genfer Convention, wenn auch nicht aus deren Worten.

Wird die Sanitätsmannschaft angegriffen, so muß sie sich wiederum selbstverständlich gegen die Angriffe — vielleicht von Freibeutern oder Räubern, aber auch von Soldaten — wehren können, wie jeder sich wehrt, der einen ungerechten Angriff mit Gewalt erfährt. Man darf sie in der gefährlichen Lage, in welche sie durch den Krieg gekommen ist, nicht waffenlos und wehrlos der Gefahr preisgeben. Sie verliert durch diese Nothwehr den Charakter von Personen nicht, welche auf einen besonderen völkerrechtlichen Schutz Anspruch haben.

Anstatt des Artikels 2 der Genfer Convention schlage ich folgende Fassung vor:

„Feldärzte, Krankenträger und Krankenwärter und überhaupt das ganze der Verwundeten- und Krankenpflege dienende Personal haben ebenso wie Feldprediger und Feldpriester mit Rücksicht auf ihren humanen und friedlichen Beruf auch im Kriege auf besonderen Schutz des Völkerrechts Anspruch, und sind wie neutrale Personen zu behandeln. Auch diejenigen Personen genießen dieses Recht, welche nur vorübergehend, aber in bona fide dem Dienste der Krankenpflege gewidmet sind, so lange die Rücksicht auf diesen Dienst es erfordert.

„Die neutralisirten Personen dürfen sich gegen ungerechten Angriff vertheidigen, nicht aber, so lange ihre Neutralisirung dauert, an dem Kampfe der Heere theilnehmen.

„Wenn solche Personen in feindliche Gewalt gerathen, sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern je nach dem Bedürfniß der Krankenpflege entweder auch ferner in ihrem Berufe zu schützen oder zu ihrem Truppenkörper so bald als es die militärischen Rücksichten gestatten, zu entlassen und zu den Vorposten ihres Heeres sicher zu geleiten."

Auch die Bestimmung des Artikels 4 hat zu Bedenken Veranlassung gegeben. Der Artikel lautet: „Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen. Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material."

Es entstand die Frage, ob unter den Ambulancen auch bewegliche Feldlazarethe zu verstehen oder diese zu den Spitälern zu rechnen seien? ferner weßhalb dieselben Geräthschaften (z. B. Betten, Instrumente, Charpie, Binden),

von dem Feinde erbeutet werden dürfen, wenn sie in einem Spital sich finden und freigegeben werden müssen, wenn sie in einem Krankenwagen aufbewahrt werden. Ueberdem sind auch hier wieder arge Verletzungen jener Bestimmung vorgekommen, indem deutsche Aerzte, welche in französische Gewalt geriethen, ihrer Pferde und ihres Privatgepäckes beraubt wurden.

Herr von C. schlägt statt Art. 4 eine andere Bestimmung vor, welcher wir in folgender etwas modificirten Fassung zustimmen können: „So weit das Material der Sanitätsanstalten für die fortdauernde Pflege der verwundeten und kranken Krieger nöthig ist, verbleibt es der Verfügung der besetzenden Macht. So weit es hier entbehrlich ist, wird es dem abziehenden Sanitätspersonal des feindlichen Heeres zum Wegzug überlassen. Der Sanitätspark, die Pferde und das Privatgepäck des neutralisirten Personals werden von dem besonderen Schutze des Völkerrechts mit umfaßt und diesem Personal ungehindert mitgegeben."

### 3) Freiwillige Krankenpflege im Feld.

Die heutige Kriegführung unterscheidet sich von der früheren hauptsächlich durch die großen Heeresmassen, durch die rasche Bewegung dieser Massen mit Hülfe der Eisenbahnen und durch die erhöhte Schnelligkeit und Schußweite ihrer Geschosse. Diese Unterschiede haben zur Folge sowohl sehr zahlreiche Verwundungen, als die gesteigerte Schwierigkeit, den Verwundeten rechtzeitige Hülfe zu bringen.

Die Kräfte der Militärärzte und der Sanitätsmannschaft reichen nicht aus, um nach einer Schlacht der großen Zahl von Verwundeten die nöthige Hülfe zu bringen; und bald müssen jene Aerzte und Mannschaften wieder den Bewegungen des Heeres folgen. Sie können nicht zurück bleiben, weil ihre erste Hülfe immer von Neuem nöthig wird. Man bedarf der Beihülfe und Nachhülfe von Freiwilligen, die nicht im regelmäßigen Dienste des Heeres stehen, aber bereit sind, Verwundete zu verbinden und für den Transport derselben in die Reservelazarethe und die Vereinslazarethe zu sorgen.

Gerade diese Freiwilligenhülfe im Felde hat vorzugsweise einen internationalen Charakter. Die Militärärzte neutraler Völker sind dazu besonders geeignet, und unbedenklich können Freiwillige von verschiedenen Nationalitäten dazu verwendet werden. Auch im letzten Kriege haben holländische, schweizerische, österreichische, russische, englische, belgische, dänische Aerzte und Freiwillige mitgewirkt und sich große Verdienste erworben.

Die Genfer Convention hatte an diese Hülfe gedacht, als sie in Artikel 5 vorschrieb: „Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben."

Es haben sich aber auch große Unzuträglichkeiten dieser Freiwilligenhülfe gezeigt. Es ist schwer und dennoch unerläßlich, die verschiedenen Elemente zu einer geordneten Thätigkeit zu einigen und die Bedürfnisse der Krankenpflege mit der Sicherheit des Heeres und den militärischen Interessen in Harmonie zu bringen. Zwischen den verschiedenen Gruppen von Freiwilligen

erheben sich leicht kleine Reibereien und Eifersüchteleien. Die Militärärzte des Heeres und die freiwilligen Aerzte wirken nicht immer friedlich zusammen. Es ergeben sich Conflicte mannichfaltiger Art. Auch unberechtigte Personen mischen sich störend ein. Schlachtenbummler nehmen den Schein an der Krankenhülfe und leisten für dieselbe wenig. Noch schlimmer ist's, daß räuberisches Gesindel die Maske der Humanität benutzt, um in der Verwirrung seine verbrecherische Habsucht zu befriedigen. Auch Spione finden sich ein und versuchen es, unter der Hülle neutraler Freiwilliger die Stellung der Truppen und die Mittel der Kriegsführung auszukundschaften und zu verrathen.

Die deutsche Heeresleitung hat es versucht, diese Uebelstände einigermaßen durch eine Art Organisation zu verbessern. Zu diesem Behuf wurde der Orden der Johanniter mit ausgedehnten Vollmachten ausgestattet.

Unzweifelhaft hat sich dieser Orden sehr große Verdienste um die Krankenpflege erworben und viele Johanniter haben mit Aufopferung sich ihrer Aufgabe gewidmet; der Orden hat höchst bedeutende Mittel für diesen Zweck zusammengebracht und verwendet. Wir wollen das dankbar und rückhaltlos anerkennen. Aber auch diese Institution war der Schwierigkeit der Aufgabe nicht völlig gewachsen. Abgesehen davon, daß neben den thätigen Johannitern auch solche sich einstellten, die nicht besser waren und nicht mehr wirkten, als manche andere Schlachtenbummler, zeigten sich meines Erachtens zwei Hauptmängel auch dieser Einrichtung.

Der erste Mangel ist ihre ständische Grundlage und Beschränkung. Sie ist wesentlich eine Institution des alten geschichtlichen Adels. Die freiwillige Krankenpflege, auch im Felde, erfordert die Beihülfe aller Klassen, ganz besonders auch der bürgerlichen Klasse der Bevölkerung, welcher die Aerzte angehören und die viele opferwillige Glieder hat. Diese Aerzte und Bürger sind aber abgeneigt, sich unter die Befehle der adeligen Ritter zu stellen und gehorchen nur widerwillig und unvollständig den Anordnungen eines ihnen fremden Ordens, von dem sie sich ohne inneren Grund und daher mit Unrecht ausgeschlossen sehen. Sodann fügen sich auch Fremde, die zur Hülfe bereit sind, dem Orden nicht, der ihren Sitten und Lebensansichten nicht zusagt. Daraus entstehen unzählige Mißstimmungen und vielfältige Streitigkeiten, die auch durch ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen der Ritter, worauf nicht immer zu rechnen ist, nicht zu versöhnen sind. Dieser Mangel läßt sich nur zum Theil, nicht ganz heben durch die Erweiterung des Ordens in eine moderne Ritterschaft der Humanität und Menschenliebe, die gar nicht nach dem Stammbaum, sondern nur nach der persönlichen Tüchtigkeit fragt.

Ein zweiter Hauptmangel ist der Gegensatz, in den jeder privilegirte Orden der Art zur Armee und zu dem Sanitätspersonal der Armee geräth. Wir haben im letzten Kriege auch derartige Erfahrungen gemacht.

Eine ihrer Natur nach schwierige Ordnung und Unterordnung aller freiwilligen Krankenpflege im Kriege läßt sich meines Erachtens nur im Anschluß an die Heeresorganisation gewinnen und zwar zunächst in Anlehnung an das Etappenwesen, das freilich mit Rücksicht auf die

Krankenpflege einer Ergänzung bedarf durch Delegirte, die aber nicht ausschließlich, auch nicht vorzugsweise einem, wenn auch noch so verdienstlichen Ritterorden entnommen, sondern ganz frei, je nach Umständen und persönlicher Tüchtigkeit besetzt werden.

Ein willkürliches Zulaufen von Freiwilligen darf überhaupt nicht geduldet, die Hülfe aber eben so wenig auf einen einzelnen Verein beschränkt werden. Vielmehr sind nur geordnete Gruppen von Freiwilligen statthaft, die unter einem anerkannten — womöglich ärztlichen — Führer oder einem Delegirten eines Vereins stehen und sich bei dem Etappencommando zu melden und dessen Anordnungen zu befolgen haben.

Die freiwilligen Aerzte und ebenso die Führer von Freiwilligencorps sollten, abgesehen von der Sanitätsbinde, auf die wir später zu reden kommen, durch ein gemeinsames, leicht erkennbares Zeichen in ihrer Eigenschaft gekennzeichnet werden. Herr v. C. schlägt zu diesem Zwecke eine kleine rothe Ledertasche (mit Verband-Etuis) vor, die an einem rothen Riemen getragen wird. Mir scheint dieser Vorschlag sehr practisch und leicht ausführbar. Auch müßte jeder Führer ein Verzeichniß seiner Mannschaft mit sich führen und jeder Mann sich verpflichten, dem Führer treu zu folgen, so wie die Führer verpflichtet würden, sich den militärischen und sanitätspolizeilichen Anordnungen und Befehlen unweigerlich zu fügen.

Etwas überschwenglich hat sich der fernere Satz in Artikel 5 erwiesen, folgenden Inhalts: „Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Theile der etwa auferlegten Kriegscontribution verschont werden." Der Artikel 4 der ergänzenden Nachtragsconvention vom 20. October 1868 hat zwar die Gefahr einer allzu weiten Auslegung jenes Satzes durch die Hinweisung zu ermäßigen gesucht, „daß bei der Vertheilung der Lasten, welche aus der Einquartierung der Truppen und aus den zu leistenden Kriegscontributionen erwachsen, das Maß des von den betreffenden Einwohnern an den Tag gelegten mildthätigen Eifers in Betracht zu ziehen" sei. Die offenbar falsche und unhaltbare Vorschrift des Artikel 5 läßt sich aber nicht durch eine ermäßigende Auslegung verbessern. Sie muß durch ein richtiges Princip ersetzt werden. — Man könnte letzteres etwa so ausdrücken: „Die Aufnahme und Pflege von Verwundeten wird bei der Vertheilung der Quartier- und anderer Kriegslasten den Umständen gemäß billig berücksichtigt und die von Verwundeten besetzten Räume werden möglichst geschont."

### 4) Die Pflege der Verwundeten und kranken Krieger außerhalb des Kriegsfeldes.

Alle Interessen sowohl der Militärverwaltung als der Krankenpflege und der Sorge für die allgemeine Gesundheit treffen zusammen, um möglichst bald den Transport und die Zerstreuung der verwundeten und kranken Krieger in die rückwärts gelegenen Lazarethe und Spitäler zu bewirken. Naturgemäß kann sich nun auch die freiwillige Krankenpflege mit größerer Freiheit bewegen. Indessen ist auch da eine militärische Oberaufsicht und Ordnung nicht zu entbehren.

Man darf nie vergessen, daß die Verwundeten und Kranken in den Lazarethen Krieger sind, die entweder der freundlichen oder der feindlichen Armee angehören. Werden jene geheilt, so müssen sie wieder zu ihrem Truppenkörper. Werden diese geheilt, so sind sie körperlich befähigt, den feindlichen Truppenkörper zu verstärken. Die militärische Disciplin kann wohl von dem Krankenbette, welches der Arzt überwacht, zurücktreten, aber sie bleibt im Hintergrunde stehen und wachsam.

Aus diesem Grunde schon ist daher auch die Ueberlassung von Verwundeten ins Privatquartier möglichst zu beschränken und eine gemeinsame Sorge in Lazarethen, welche eher controlirt werden kann, vorzuziehen.

Der humane Grundsatz der Genfer Convention, Art. 6 verlangt, daß die verwundeten oder kranken Militärpersonen, ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden. Die Lazarethe bewahren ihren humanen und neutralen Charakter hauptsächlich dadurch, daß in wesentlich gleicher Weise für die Verwundeten und Kranken gesorgt wird, gehören sie nun der eigenen oder der feindlichen Armee an. Der Arzt kennt keinen Feind, sondern nur einen kranken Menschen, den er zu heilen berufen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die Kranken selber von diesem menschlichen Gefühl erfüllt sind. Sie betrachten sich im Felde als Feinde, aber im Lazareth als Kameraden und helfen sich da wechselseitig.

Aber auch der Unterschied der Kriegsparteien tritt doch nur einstweilen zurück, er verschwindet nicht, denn wenn die Heilung eintritt, so sind wieder auf beiden Seiten Krieger da, deren vaterländische Neigung und Pflicht entschieden Partei nimmt. Auch in der Zwischenzeit hören die Gegensätze nicht völlig auf. Es ist möglich und es kommt vor, daß auch Verwundete ihren feindlichen Haß äußern oder Versuche machen, sich der Ordnung zu widersetzen oder zu entfliehen. Dergleichen muß beachtet und demgemäß gegen sie verfahren werden. Man wird auch den reconvalescenten feindlichen Verwundeten gestatten, sich im Freien zu bewegen, aber man wird doch Vorsorge üben müssen, daß sie sich nicht etwa zu ihrem Truppenkörper durchschleichen.

Am meisten Bedenken erregten die Bestimmungen über die feindlichen Krieger, welche aus den Lazarethen entlassen wurden. Wird das natürliche Rechtsverhältniß beachtet, so sind die dienstfähigen unter ihnen auch dienstpflichtig, aber da sie in die Gewalt ihrer Gegner gerathen sind, so haben diese Grund, sie gleich anderen kriegsgefangenen Feinden zu behandeln.

Die Genfer Convention von 1866 und die Zusatzconvention von 1868 haben aber hier andere Bestimmungen getroffen, welche zum Theil Zweifel erwecken, zum Theil unausführbar sind.

Für unbedenklich halte ich den Satz in Art. 6: „Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimath zurück geschickt werden, da dienstunfähige Krieger eben aufgehört haben, Krieger zu sein und daher ungefährlich geworden sind. Würde aber ein Invalide wegen seiner geistigen Fähigkeit, etwa als Organisator im Generalstabe, gefährlich bleiben, wenngleich er die Waffen nicht mehr führen kann, so versteht es sich, daß die Beachtung solcher Gefahr und das Zurückhalten solcher Kräfte ausnahmsweise neben jener Regel gerechtfertigt wäre.“

Bedenklicher ist die folgende Bestimmung, wenn ihre Anwendung nicht lediglich in das Ermessen der Militärbehörden gestellt wird, welche die Bedenken zu würdigen in der Lage sind: „Die andern können ebenfalls entlassen werden, unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen“. Der Zusatzartikel 5 des Nachtragvertrags von 1868 hat nun aber gerade dieses freie Ermessen aufgehoben und die Militärbehörde zur Entlassung, wenigstens in der Regel verpflichtet.

Für eine solche Regel weiß ich keinen Grund. Sie scheint mir das Erzeugniß einer falschen Sentimentalität. Sobald die Krieger des eigenen Volkes geheilt und wieder diensttauglich sind, werden sie von neuem zu den Waffen gerufen. Die Fähigkeit der geheilten feindlichen Krieger ist aber genau dieselbe: ihre nationale Pflicht treibt sie ebenso zu ihren Fahnen zurück zu kehren und wie jene an dem Kampfe Theil zu nehmen. Ihre Krankheit war nur ein vorübergehendes Hinderniß für sie, ihre militärische Pflicht zu üben. Wenn jene gehoben ist, so tritt diese wieder in Kraft. Da sie aber in der Gewalt der gegnerischen Kriegspartei sind, so sind sie ganz ebenso Kriegsgefangene, wie andere feindliche Soldaten, die nie verwundet waren. Sie anders als diese zu behandeln, dafür giebt es keinen Grund mehr. Der einzige Grund, der eine neutrale Behandlung verlangte, ihre Krankheit, ist weggefallen. Sollten sie nun ausgetauscht, oder auf Ehrenwort oder ohne Ehrenwort entlassen werden, so mag das, je nach dem Ermessen der Militärgewalt, aber ganz ebenso geschehen, wie bei anderen Kriegsgefangenen. Weßhalb sollten sie, ihren Kameraden gegenüber, privilegirt sein?

Die Zusatzbestimmung des Artikels 5 ist denn auch, so viel ich weiß, weder von der deutschen, noch von der französischen Armee beachtet worden. Wenn man erwägt, wie gering die Garantie dafür ist, daß die nach Hause entlassenen feindlichen Krieger sich in Wahrheit jeder weiteren Feindseligkeit enthalten und wie groß im Gegentheil die Gefahr ist, daß sie das feindliche Heer wieder, sei es unmittelbar, sei es mittelbar verstärken, so begreift man wohl, daß die Militärverwaltung nicht geneigt war, solche Entlassungen vorzunehmen oder zu gestatten.

Die beiden Bestimmungen der Verträge bedürfen daher einer völligen Umbildung, etwa in folgendem Sinne:

„Die verwundeten und kranken Krieger beider Heere werden gleichmäßig in die Lazarethe aufgenommen und verpflegt.“

„Angehörige der feindlichen Armee sollen, wenn sie bei der Entlassung aus der Krankenpflege dienstunfähig sind, nach ihren Wünschen in ihr Vaterland zurück geschickt werden.“

„Die übrigen Angehörigen des feindlichen Heeres werden, wenn sie als geheilt entlassen werden, gleich ihren übrigen kriegsgefangenen Kameraden betrachtet und behandelt.“

### 5) Das rothe Kreuz im weißen Felde.

Trotz allen Mißbrauchs ist das rothe Kreuz im weißen Felde auf Fahnen und Armbinden in diesem Kriege als Kennzeichen der Krankenpflege

und des neutralisirten Sanitätspersonals nützlich und populär geworden. Aber allerdings waren auch die Mißbräuche, die sich daran knüpften, so groß und vielfältig, daß das Bedürfniß einer Abhülfe allgemein anerkannt wird.

Schon die Bestimmung des Art. 7 der Genfer Convention, daß „unter allen Umständen" neben der Sanitätsfahne auch die Nationalfahne auf den Feldlazarethen aufgepflanzt werden müsse, kann zu Mißverständnissen führen. Wird die feindliche Nationalfahne von Weitem gesehen, so wird die neutrale Sanitätsfahne leicht übersehen. Jene reizt zum Angriff und zur Beschießung, diese soll jeden Angriff vermeiden. Die Gleichstellung zweier Fahnen von entgegengesetzter Bedeutung ist daher unzweckmäßig. Der neutralen Fahne gebührt in Lazarethen in jeder Hinsicht der Vorrang. Bedarf es daneben noch einer Bezeichnung der regierenden Militairgewalt, so genügt dafür jedenfalls ein kleines Symbol, welches nicht das andere verdeckt oder ersetzt.

Wichtiger ist es, die übermäßige Ausbreitung der weißen Armbinde mit dem rothen Kreuze zu behindern und den Mißbräuchen entgegenzuwirken, die damit gemacht worden sind.

Der Versuch, der in Preußen gemacht wurde, die Abgabe solcher Armbinden ausschließlich einer centralen Autorität in Berlin vorzubehalten, hat sich auch nicht durchführbar erwiesen. Hier ist umgekehrt die Beschränkung zu groß. Will man die Kräfte von Freiwilligen, zumal aus den nächstgelegenen Gegenden herbeiziehen, und man muß das, weil man ihrer bedarf, so muß man die Freiwilligen rasch in Bewegung bringen und vor Unbill schützen. Die Correspondenz mit einem fernegelegenen Centralort ist zu umständlich und zeitraubend und der Erfolg zu unsicher. Es ist nicht möglich, auf die Antwort und die übersendeten Armbinden zu warten. Es muß viele und insbesondere an allen Hauptpunkten, wo sich größere Vereine bilden und thätig sind, Stationen geben, wo solche Binden zu haben sind. Aber man darf es weder der Privatindustrie, noch der sorglosen Willkür auch der Vereine überlassen, gültige Binden zu geben. Vielmehr müssen die Stellen, die ermächtigt sind, Binden zu geben, von einer höheren Autorität dazu ermächtigt sein und ein genaues Verzeichniß der Personen führen; es darf keine andere, als eine gestempelte (und daher controlirbare) Binde abgegeben werden und niemals ohne persönliche Legitimationskarte. Mit solchen Vorsichtsmaßregeln läßt sich der Mißbrauch zügeln und wird der Gebrauch nicht allzusehr erschwert.

## 6. Rechte und Pflichten der Neutralen.

### 1) Sorge der neutralen Staaten für den Frieden.

Der Krieg hat nicht blos für die kriegführenden Staaten schwere Opfer und Leiden zur nothwendigen Folge. Bis auf einen gewissen Grad verwickelt er auch die neutralen Staaten und ihre Bevölkerung, wenngleich dieselben bei dem Streite nicht betheiligt sind und ihrerseits mit den kriegführenden Völkern im Frieden leben wollen, in eine unvermeidliche Mitleidenschaft. Die Interessen der

ganzen civilisirten Welt sind so vielfältig und enge verflochten, daß das Leiden eines einzelnen Volkes auch eine Rückwirkung übt auf die Wohlfahrt der übrigen Völker.

Aber nicht nur die Interessen auch der Neutralen werden durch den Krieg verletzt; jeder Friedensbruch verletzt auch das gemeinsame Völkerrecht, welches die friedliche Lebensgemeinschaft aller Völker zu sichern berufen ist.

An der Aufrechterhaltung des Weltfriedens haben daher alle Völker ein starkes Interesse und wenn ein Friedensbruch droht, auch ein natürliches Recht und sogar die Pflicht, je nach ihrer Lage und ihren Kräften das Völkerrecht zu schützen. In besonderem Maße gilt das von den Großmächten, welche die Macht und den Beruf haben, die friedliche Weltordnung vor gewaltsamen Störungen Einzelner zu bewahren.

Man kann freilich, bei dem gegenwärtigen Rechtszustand, von den neutralen Staaten nicht verlangen, daß auch sie zu den Waffen greifen, und indem sie dem gefährdeten Staate wider den drohenden Friedensbrecher beistehen, ihre neutrale Stellung aufgeben und sich an dem Kriege betheiligen. Jeder Staat muß selber frei prüfen und darüber entscheiden, ob eine Gefahr auch für ihn so ernst und so groß sei, daß er Grund habe, seinen Frieden aufzugeben und sich in die Wechselfälle des Krieges zu stürzen.

Aber das darf man von den neutralen Staaten verlangen, daß sie einige Anstrengungen nicht scheuen, um für die Erhaltung des Friedens zu wirken, und daß sie insbesondere, wenn das Unrecht eines Händel suchenden Staates ganz offenbar ist, dieses Unrecht als Unrecht offen bezeichnen und vor dem Rechtsbruch ernstlich warnen. Schwerlich wäre der französisch-deutsche Krieg von 1870 ausgebrochen, wenn die übrigen Mächte offen vor der Welt ihre Meinung über Recht und Unrecht ausgesprochen und Frankreich vor einer augenscheinlich grundlosen Kriegserklärung verwarnt hätten. Trotz aller eiteln Ueberschätzung der eigenen Stärke hätte keine französische Regierung es gewagt, einem europäischen Rechtsspruche derart entgegen den Krieg zu unternehmen. Weil die neutralen Mächte die Uebung dieser völkerrechtlichen Pflicht unterließen, verloren sie auch jeden Einfluß auf die Herstellung des Friedens. Da das deutsche Volk gezwungen ward, ganz allein und sogar ohne moralische Unterstützung der anderen Mächte, seine ganze Existenz einzusetzen, um den frevelhaften Angriff eines unruhigen Nachbars abzuwehren, so hatte dasselbe guten Grund, als Sieger ebenfalls allein die Bedingungen des Friedens zu dictiren.

Am ehesten war England, durch seine politischen Beziehungen und durch sein Ansehen, in der Lage, jene Pflicht mit Hoffnung auf Erfolg zu üben. Zwar hat die englische Regierung wiederholt in Paris zur Mäßigung gemahnt und es haben die englischen Minister auch in den Gesprächen mit dem Herzog von Gramont und dem französischen Botschafter in London ihre Meinung deutlich ausgesprochen, daß durch den Verzicht des Prinzen von Hohenzollern auf die spanische Throncandidatur der Streit beendigt sei und die ganze Verantwortlichkeit, wenn trotzdem Frankreich zum Kriege treibe, ausschließlich dieser Macht zur Last falle. Lord Lyons erklärte geradezu am 1[illegible]. Juli dem Herzog von Gramont (Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold

Nr. 4021): „wenn es jetzt noch zum Kriege kommt, so wird ganz Europa die Schuld Frankreich zuschreiben und sagen, Frankreich stürzte in den Krieg ohne eine reelle Ursache, lediglich aus Ehrgeiz und Leidenschaft."

Wenn man aber den ganzen Zusammenhang betrachtet und erwägt, daß der Herzog von Gramont die französische Kammer über die Meinung Englands, wie der übrigen Mächte getäuscht hatte (Sitzung vom 11. Juli) und trotz der englischen Reclamationen die Täuschung nicht berichtigte, sogar dieselbe bestätigte (Sitzung des Senats vom 15. Juli); wenn man ferner erwägt, daß die französische Regierung die englische um ihre freundliche Mitwirkung gebeten hatte, um die Candidatur des Prinzen von Hohenzollern zu beseitigen, unter der Versicherung, daß damit der Streit beendigt sei, und nun, nachdem das Ziel erreicht war, dieser Zusage entgegen handelte; wenn man endlich berücksichtigt, daß das englische Ministerium, trotz seiner Ueberzeugung von dem Unrechte Frankreichs, doch noch einen Vorschlag an Preußen machte, zur Beschwichtigung der französischen Eitelkeit (Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold Nr. 4031, 4032): so kann man den Eindruck nicht abwenden, daß das Verhalten der englischen Regierung weder der Größe der Gefahr und des drohenden Friedensbruchs, noch der hohen moralischen Machtstellung des englischen Volkes entsprach, und daher auf Frankreich wirkungslos bleiben mußte.

Nur mit Bezug auf die belgische Neutralität wurde von England mit mehr Energie und deshalb mit Erfolg gehandelt. Augenscheinlich war Belgien durch die französische Vergrößerungssucht ernstlich gefährdet. Die Enthüllungen des Grafen Bismarck über die geheim gehaltenen Pläne des französischen Kaisers und die Anerbietung, die er an Preußen hatte machen lassen, die Einigung von Deutschland zuzugeben gegen die Ueberlassung von Belgien an Frankreich, zeigten die Gefahr in hellerem Lichte. England erklärte beiden kriegführenden Mächten seinen Entschluß, die Neutralität von Belgien zu schützen und schloß nun in Folge dessen mit jeder von beiden einen Vertrag ab, worin es derselben versprach, wenn von Seite der anderen Kriegspartei diese Neutralität verletzt werden sollte, mit jener zusammen zu wirken, durch Vereinigung der militärischen Kräfte zu Wasser und zu Lande, „um die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens zu behaupten." Die Verträge wurden übrigens nur für die Kriegsperiode und auf 12 Monate nach dem Friedensschluß abgeschlossen und beschränkten sich auf Belgien, indem England nur zu dem bezeichneten Zwecke, nicht für die übrigen Kriegszwecke eventuell seine Betheiligung zusagte. In Folge der englischen Einladung haben denn auch die übrigen neutralen Mächte, welche die Neutralität von Belgien durch Vertrag vom 19. April 1839 garantirt hatten, ihren Beitritt zu diesem verstärkten Garantievertrag erklärt.

Hätten sich die neutralen Mächte in ähnlicher Weise entschlossen gezeigt, dem Staate beizustehen, der von einem ungerechten Friedensbruch bedroht ward, so war der Weltfrieden gesichert. Es ist jedenfalls eine Hauptaufgabe für die nächste Zukunft, den anerkannten Frieden gegen eine neue ungerechtfertigte Verletzung besser zu schützen, als das im Jahre 1870 geschehen war.

Wenn es ein Recht, beziehungsweise eine Pflicht der Großmächte ist,

den Weltfrieden gegen offenbares Unrecht zu schützen, so ist es selbstverständlich ebenfalls ein Recht derselben, und hinwieder eine Pflicht, auf die Wiederherstellung des Friedens, der für alle Staaten und Völker ein Bedürfniß ist, hinzuwirken. Im letzten Kriege haben wohl einige Mächte einzelne schüchterne Versuche gemacht, durch ihre „guten Dienste" die Friedensunterhandlungen zu fördern. Aber das Gewicht ihrer Stimme und ihres Einflusses war augenscheinlich durch die frühere Versäumniß in Behinderung des Krieges erheblich vermindert worden. Im Gefühle dieser Schwäche wagten es die neutralen Mächte nicht, etwas mehr zu thun, als ihre Friedenswünsche auszusprechen. Es war ein politisches Meisterstück des Grafen Bismarck, die Neutralen jetzt nach dem deutschen Siege in der Ferne zurückzuhalten und die Friedensbedingungen zu dictiren. Es war auch moralisch gerechtfertigt, daß Deutschland, welches allein die ganze Gefahr des Krieges hatte übernehmen müssen, nun auch den Frieden allein bestimmte. Aber es läßt sich trotzdem nicht leugnen: „Die Passivität" (Herr von Beust hat in der Depesche vom 3. October 1870 sogar den schärferen Ausdruck gebraucht: l'inertie) Europas, welches mit verschränkten Armen dem furchtbaren Kriege zuschaute und fast nichts that, um den europäischen Frieden zu wahren oder herzustellen, „war beklagenswerth", aber keineswegs durch das Völkerrecht verschuldet, welches ein wirksames Eintreten für das Recht und für eine naturgemäße Rechtsbildung nicht blos zuläßt, sondern von denen erwartet, welche vorzugsweise als Garanten des Völkerrechts und Schützer des Völkerfriedens geachtet sein wollen[1]).

## 2) Unterstützung einer Kriegspartei durch Neutrale.

Indem die neutralen Staaten ihre Neutralität behaupten und mit beiden Kriegsparteien im Frieden bleiben wollen, müssen sie ihrerseits sich jeder thatsächlichen Unterstützung einer Kriegspartei zu Kriegszwecken enthalten und haben die internationale Verpflichtung, auch darüber zu wachen und bona fide dafür zu sorgen, daß nicht von ihrem Gebiete aus oder durch ihre Staatsangehörigen eine Kriegspartei kriegerische Unterstützung erhalte.

Wenn auf dem neutralen Boden sich Truppen sammeln, in der Absicht, einer Kriegspartei zu Hülfe zu ziehen, oder von neutralen Häfen aus Kriegsschiffe auslaufen, um die Flotte einer Kriegspartei zu verstärken, so hat die andere Kriegspartei ein Recht, darin eine feindliche Handlung und unter erschwerenden Umständen sogar einen Friedensbruch zu erkennen. Der neutrale Staat wird verantwortlich, wenn er jene Handlung begünstigt oder auch nur in fahrlässiger Weise duldet. So weit besteht keine erhebliche Meinungsverschiedenheit weder in der Theorie, noch in der Praxis.

Dagegen haben sich neuerdings Zweifel gezeigt:

a. über die Frage ob auch die neutralen Staaten verpflichtet seien, die Versendung offenbarer Kriegscontrebande zu hindern?

b. über die Ausdehnung der Contrebande, insbesondere, ob Schiffskohlen dazu gehören?

---

[1]) Einverstanden mit dieser Auffassung ist Rolin Jaequemyns III, § 5, S. 74 ff.

c. über das Verbot der Waffensendung insbesondere?

d. über die Anlage eines Kabels?

Zu a. Da die neutralen Nationen mit den kriegführenden Nationen in Frieden bleiben, so wird auch der Handelsverkehr zwischen jenen und diesen durch den Krieg nicht abgebrochen. Der Handel, wie überhaupt der Verkehr dauert fort, so weit das möglich ist und die neutralen Staaten haben ein Recht und ein Interesse, die Freiheit dieses Handels zu schützen.

Auch der völkerrechtliche Begriff der Contrebande hebt diese Regel nicht auf. Allerdings wird durch denselben der Handel der Neutralen mit Kriegscontrebande der Gefahr der Wegnahme ausgesetzt und dadurch beschränkt. Aber es wird durch denselben zunächst nur den Kriegsparteien ein Recht eingeräumt, einem für sie gefährlichen und schädlichen Handel entgegenzutreten und die Gefahr zu beseitigen. Nicht aber wird es in dem bisherigen Völkerrechte den neutralen Staaten zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits diesen Handel zu verbieten [1]). Die neutralen Staaten schützen ihre Handelsleute nicht, wenn ihre mit Contrebande und Waaren beladenen Schiffe von einer Kriegspartei weggenommen und durch die Prisengerichte verurtheilt werden, so wenig, als sie ein neutrales Schiff schützen, das die Blokade zu durchbrechen sucht und bei diesem Versuche weggenommen wird. Aber sie überlassen es den Kriegsparteien, ihre Interessen zu vertreten und halten sich nicht verpflichtet, durch ihre Vorsorge diese Interessen im Gegensatze zu der Regel des freien Handels zu schützen. Sie gehen dabei von der Erwägung aus, daß der Handel selbst mit Kriegsmaterial an sich ein erlaubtes Geschäft ist, und nicht durch die Kriegserklärung eines fremden Staates im Verhältniß zweier mit einander im Frieden lebenden Staaten aufhört ein erlaubtes Geschäft zu sein. Wenn ein Staat A im Frieden seine Gewehre von einer Gewehrfabrik eines anderen Landes B bezieht, und der Fabrikant dieselben unbedenklich jedem Käufer abgiebt: weßhalb sollte dieses Kaufgeschäft von dem Tage an verboten sein, in welchem jener Staat mit einem dritten Staate C in Krieg geräth? Die beiden Staaten A u. B. sind nachher wie vorher im Frieden mit einander und ihre Handelsleute setzen die Geschäfte auch nachher fort, so gut sie können.

Würde man dem neutralen Staate die Pflicht auferlegen, allen Handel mit Kriegsmaterial, das möglicherweise von einer Kriegspartei benutzt werden könnte, zu verbieten und zu hindern, so würde durch ein so allgemeines Verbot der neutrale, an sich erlaubte Handel mit Kriegsmaterial überhaupt schwer geschädigt und man würde, ohne zwingenden Rechtsgrund, dem neutralen Staat eine internationale Verantwortlichkeit aufladen, die er kaum zu tragen vermöchte.

Auch der Begriff der Neutralität verlangt nicht ein solches absolutes Verbot; denn Neutralität bedeutet grundsätzliche Fortdauer des Friedensverkehrs, also auch des Handels zwischen den Neutralen einerseits und den Nationen, die unter sich im Kriege sind andererseits. Wenn der neutrale Staat seinen

[1]) Vgl. darüber die Abhandlung des englischen Rechtsgelehrten J. Westlake in der Genter Revue intern. Jahrg. 1870 § 61. Bluntschli, Völkerr. § 765.

Handelsleuten erlauben würde, je einer bestimmten Kriegspartei Kriegsmaterial zu verkaufen und zugleich verbieten würde, mit der anderen Kriegspartei diese Geschäfte zu machen, dann würde er allerdings seine neutrale Pflicht verletzen. Wenn er aber den Handel, mit allen Chancen des Gewinnes und Verlustes, ruhig gewähren läßt, dann verletzt er dadurch allein kein Recht.

Aber allerdings steht der Regel der neutralen Handelsfreiheit die zunächst nur Privatgeschäfte betrifft, die staatliche Pflicht des neutralen Staates gegenüber, keiner der beiden Kriegsparteien Kriegshülfe zu leisten, noch von seinem Gebiete aus Kriegshülfe leisten zu lassen. Die erste Regel gehört dem internationalen Privatrecht an, sie ist die Regel des Privatverkehrs, die zweite Regel hat eine öffentlich-rechtliche Seite sie verpflichtet die Staaten, die mit einander im Frieden leben.

Diese beiden Regeln können nun im einzelnen Falle der Anwendung sich begegnen und durchkreuzen, und da entsteht die Frage, welche von beiden geht vor? Offenbar geht im Conflict zwischen öffentlichem und Privatrecht das öffentliche Recht, als das höhere, den ganzen Staat und seine Angehörigen verpflichtende vor.

Der neutrale Staat hat demgemäß zunächst keinen Grund, den Handel mit Kriegscontrebande auch seinerseits zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, aber er hat Grund und Pflicht, jede offenbare Kriegshülfe von seinem Gebiete aus als eine Schädigung der Neutralität auch dann zu untersagen, wenn sie sich in die Form des erlaubten Handels einkleidet. Aus den Umständen ergiebt sich daher, ob eine Handlung erlaubt oder verboten sei. Wenn sich aus den Umständen die Absicht ergiebt, durch die Sendung von Kriegsmaterial eine Kriegspartei zu Kriegszwecken zu unterstützen, d. h. ihr Kriegshülfe zu leisten, so ist der neutrale Staat veranlaßt, die Ausführung dieser Absicht, so weit er es vermag, zu hindern. Sonst macht er sich der Connivenz schuldig und mißachtet seine neutralen Pflichten.

Auf die Absicht aber wird aus dem thatsächlichen Zusammenhang der Dinge geschlossen. Wenn ein Werbeoffizier Truppen einer Kriegspartei zuführt, so wird das als unerlaubte Kriegshülfe auch dann behandelt, wenn vielleicht bloße Gewinnsucht das bewegende Motiv in der Seele des Hauptmanns war. Die Truppen sind ihrer Natur und Bestimmung nach Kriegshülfe. Ebenso ist es, wenn ein Kriegsschiff in neutralem Gebiete ausgerüstet und der Flotte einer Kriegspartei zugeführt wird, wenngleich die das thun, vielleicht blos des Geldes wegen handeln.

Zu b. Ganz in diesem Sinne ist denn auch im letzten Kriege die Kohlenfrage entschieden worden. Zunächst ist der Handel mit Kohlen auch für die Schiffe der kriegführenden Nation ein friedliches Geschäft und erlaubt. Aber die englische Regierung erkannte, im Einverständniß mit den englischen Kronjuristen ihre Pflicht an, wenn in englischen Häfen Kohlenschiffe in der Absicht befrachtet werden, die französische Flotte in ihren kriegerischen Fahrten zu unterstützen, diese Schiffe als im Dienste der feindlichen Flotte befindlich zu betrachten und zu hindern[1]).

[1]) Rolin Jaequemyns a. a. O. S. 69.

Zu c. Am bestrittensten war die Frage, ob ebenso die Zufuhr von Waffen von Seite der neutralen Staaten als erlaubter Verkehr frei zu geben sei, wenn auch mit der Gefahr der Wegnahme als Contrebande, oder ob in diesem Gewährenlassen eine Verletzung der neutralen Pflichten liege.

Es ist begreiflich, daß während eines Krieges das Urtheil über solche Rechtsfragen oft durch die Interessen, nicht durch die Rechtsgrundsätze bestimmt wird. Die eine Kriegspartei, welche der Waffen bedarf, findet es natürlich, daß sie so gut im Kriege, wie im Frieden Waffen kaufen dürfe, wo sie zu haben sind. Die andere Kriegspartei sieht in der Waffenlieferung durch Neutrale leicht eine gefährliche Unterstützung ihres Feindes und wird entrüstet über die Gewinnsucht der neutralen Handelsleute, welche den Krieg verlängere und das Leben vieler tapferen Krieger in Gefahr bringe.

Wenn wir unsere obigen Grundsätze auch hier anwenden, so kommen wir wieder zu drei Sätzen: 1) An sich ist der Waffenhandel den Neutralen erlaubt. 2) Werden Waffen einer Kriegspartei zugeführt, so mag die andere Kriegspartei dieselben als Contrebande wegnehmen. 3) Wird aus der Art und Größe der Waffensendung die Absicht der Kriegshülfe offenbar, so darf der neutrale Staat dieselbe nicht dulden.

Die Schwierigkeit aber liegt hier in der richtigen Unterscheidung zwischen Handel und Kriegshülfe.

Manche neutralen Staaten, wie insbesondere die dem Kriegstheater nahe gelegenen Staaten, die Schweiz und Belgien haben die Zufuhr und Durchfuhr von Waffen überhaupt verboten, in der Absicht, ihre Neutralitätspflicht in weitem Umfange zu wahren. Aber selbst das ferne japanesische Reich hat in seiner Neutralitätserklärung vom August 1870 den japanesischen Schiffen jede Zufuhr von Waffen an eine Kriegspartei verboten (Art. 5) [1].

Dagegen haben England und die Vereinigten Staaten von Amerika zwar ihre Handelsleute aufmerksam gemacht, daß Waffen als Contrebande gelten, aber von sich aus dem Waffenhandel keine Hindernisse in den Weg gestellt. Sie waren umgekehrt geneigt, den Waffenhandel als erlaubt zu betrachten und die Neutralitätspflicht zu Gunsten jener Freiheit in engerem Sinne auszulegen.

Zwischen England und Deutschland hat darüber ein ernster und interessanter Depeschenwechsel stattgefunden. Durch Note vom 30. August 1870 beschwert sich der preußische Botschafter in London, Graf Bernstorff, darüber, daß die englische Regierung die Waffenlieferung im Großen nach Frankreich gestatte und dadurch die Neutralität in einer, für Deutschland, das auch nach englischer Auffassung einen gerechten Krieg führe, nachtheiligen, statt wohlwollenden Weise ausübe. Graf Bernstorff bemerkt, eine „wohlwollende" Handhabung der Neutralität, worauf Deutschland einen natürlichen Anspruch habe, würde das englische Verbot der Waffenausfuhr zur Folge haben, die nach den Umständen ausschließlich zu Gunsten des ungerechten Angreifers ausfalle. Zu einem derartigen Verbot aber sei die englische Regierung durch das Gesetz ermächtigt. Graf Granville antwortete am 15. September aus-

[1] Rolin Jaequemyns a. a. O. II. S. 85.

führlich. Er bemerkte vorerst, daß der Begriff einer für die eine Kriegspartei „wohlwollenden" und daher für die andere Partei ungünstigen Neutralität neu und bedenklich sei, indem er eine Beurtheilung des Rechtsstreites zwischen den Parteien durch die Neutralen und den Ausspruch zu Gunsten der einen wider die andere voraussetze, und eher geeignet sei, die Neutralität aufzugeben, als anzuwenden. Sodann hob er hervor, daß während des Krimkriegs auch Preußen als neutraler Staat gestattet habe, der russischen Kriegspartei auf dem Wege des Handels Waffen und Munition zuzuführen und vertheidigte die Analogie der beiden Fälle gegen die Einwendungen Bernstorffs. Er hält das gegenwärtige Verfahren Englands für gerechtfertigt durch die bisherige Praxis, giebt aber zu, daß „mit dem Fortschritte der Civilisation die Verpflichtungen der Neutralen strenger geworden" seien und erklärt seine Bereitschaft, „mit anderen Völkern über die Möglichkeit zu Rathe zu gehen, gemeinschaftlich strengere Regeln einzuführen, obwohl seine Erwartungen in Betreff eines practischen Ergebnisses in dem von der norddeutschen Regierung angegebenen Sinne nicht sehr hoffnungsreich sind."

Man muß zugeben, daß die englische Regierung, indem sie eine großartige Waffenzufuhr nach Frankreich duldete, ihr Landesrecht nicht verletzte und ferner, daß sie sich mit Grund auf eine analoge frühere Praxis berufen konnte und daher keine offenbare Verletzung des Völkerrechts beging, aber es ist doch nicht zu läugnen, daß sie den völkerrechtlichen Grundsatz des Verbots der Kriegshülfe zu wenig sorgfältig beachtete und dem Grundsatz des freien Handels allzusehr die Zügel schießen ließ. Sie hätte jene Waffenausfuhr hindern oder doch erschweren können, ohne ihr Landesrecht anzutasten, und hätte sie es gethan, so hätte sie nicht eine „wohlwollende", sondern eher eine „strenge" Neutralität geübt.

Weniger wurde die öffentliche Meinung in Deutschland wider die Amerikaner aufgeregt, obwohl auch sie den Franzosen große Massen von Waffen verkauften und zuführten. Vielleicht haben die große Entfernung und die bekannte lebhafte Sympathie der zahlreichen Deutschen in Amerika für ihre europäischen Brüder beruhigend gewirkt. Es kam überdem hinzu, daß der Präsident Grant schon in der Neutralitätsproclamation vom 22. August 1870 zwar den Handel mit Kriegscontrebande in den Vereinigten Staaten als erlaubt erklärte, aber vor der Zufuhr derselben über See als völkerrechtlich verboten warnte und später der amerikanischen Zeughausverwaltung ausdrücklich untersagte, Waffen an eine Kriegspartei zu verkaufen, eine Anordnung, die sich freilich von selbst verstand und auch in England beachtet wurde. (Vgl. die Depesche des Grafen von Granville, zur Erklärung der mit englischem Staatsstempel bezeichneten Waffen. A. R. Anz. vom 28. Februar 1871.) Der Auftrag Grants hinderte aber nicht, daß die Versteigerungen von Waffen aus den Zeughäusern des Staates hauptsächlich von Händlern benutzt wurden, um dieselben den Franzosen zuzuführen. Endlich wirkte in dem Verhältniß von Preußen zu den Vereinigten Staaten die Erinnerung an den berühmten Staatsvertrag dieser beiden Mächte vom 10. September 1785 bedeutsam ein. In Artikel 13 dieses Vertrags nämlich war ausdrücklich bestimmt, wenn einer der beiden Staaten in einen Krieg verwickelt

werden und der andere Staat neutral bleiben sollte, so sollten die Handelsleute des letztern nicht gehindert werden, auch Waffen und Munition an den Feind des andern zu verkaufen. Sogar die Contrebande der Art soll nicht confiscirt, sondern den Kaufleuten die Waare bezahlt werden von der Kriegspartei, die sich derselben bemächtigt. In diesem Vertrage war demnach die Freiheit des Handels im weitesten Sinne gewahrt und das Recht der Kriegführenden gegenüber den Neutralen aufs Engste beschränkt. Diese Bestimmung ist indessen in die neueren Verträge zwischen Preußen und der Union von 1799 und 1828 nicht wieder aufgenommen worden.

Zu d. Von Interesse war auch die Frage, ob während des Krieges die Legung eines französischen Kabels von Dünkirchen nach dem Norden, mit Benutzung des neutralen englischen Gebietes, von England zu gestatten sei? An sich sind Telegraphenlinien eine Einrichtung, welche dem friedlichen Verkehre dient und selber einen friedlichen Character hat. Aus den Umständen ergab sich aber die Absicht, dieses Kabel zum Behuf der Kriegsführung anzulegen. Deshalb untersagte die englische Regierung das Project, in dem sie darin mit Recht eine „Kriegshülfe" erkannte. (Erklärung des Ministers Gladstone im englischen Unterhause vom 1. August 1870.)

### 3) Verhalten der neutralen Staaten und Bewohner, abgesehen von der Kriegshülfe.

Es sind noch viele andere Fragen durch die Ereignisse gestellt worden und haben beachtenswerthe Antworten erhalten.

a. Die Entwaffnung der versprengten und flüchtigen Truppen auf neutralem Gebiet geschah diesmal in großartigem Maßstabe. Nach der Schlacht bei Sedan suchten sich Tausende von flüchtigen Franzosen auf das belgische Gebiet zu retten. Gegen Ende des Krieges entging die ganze Armee Bourbaki's der Vernichtung oder der feindlichen Gefangenschaft nur dadurch, daß sie auf das schweizerische neutrale Gebiet überging.

Die beiden neutralen Staaten waren genöthigt, zur Sicherung ihres Gebiets Truppen aufzustellen, und hatten die zum Theil schwierige Aufgabe, die verfolgten Truppenkörper einer Kriegspartei zwar aufzunehmen, aber zugleich zu überwachen, daß sie nicht von dem neutralen Boden aus sich neuerdings an dem Kriege betheiligten. Beide Staaten übten diese schwere Pflicht in redlicher und anerkennungswerther Weise aus. Die feindlichen Truppen wurden entwaffnet und internirt. Es wurde Niemandem erlaubt, weder unmittelbar, noch auf Umwegen nach Frankreich zurückzukehren. Selbst den Offizieren wurde nur gegen Ehrenwort größere Freiheit der Bewegung gestattet. Die Verpflegung der fremden Kriegsleute übernahm zunächst der neutrale Staat. Belgien enthielt sich, eine Entschädigungsforderung deshalb zu stellen, obwohl es dazu berechtigt war. Die Schweiz schloß durch den General Herzog am 1. Februar 1871 mit dem französischen General Clinchamp einen Vertrag ab, nach welchem die Artillerie, die Waffen und Munition u. s. f. der Schweiz übergeben werden mußten, mit der Verpflichtung der Rückgabe an Frankreich nach Beendigung des Kriegs gegen Entschädigung für

die Auslagen, die inzwischen die Schweiz zur Ernährung und zum Unterhalt der französischen Armee zu tragen hatte. Diese Entschädigungsforderung hat ihren Grund darin, daß der neutrale Staat eine nützliche Leistung zu Gunsten eines fremden Staates, beziehungsweise zur Erhaltung der Angehörigen eines fremden Staates übernimmt. Allerdings wird dadurch mittelbar auch die verfolgende Kriegspartei erleichtert, welche die geschlagenen Truppen als Kriegsgefangene verpflegen müßte, wenn sie von dem neutralen Staate an der Grenze zurückgewiesen und daher in seine Gewalt überliefert würden. Aber der neutrale Staat geräth durch die Aufnahme und Sorge für die flüchtigen Truppen doch nur mit diesen und dem Staate, dem sie angehören, in ein unmittelbares Rechtsverhältniß, indem er diesem Dienste leistet, nicht mit dem verfolgenden Staate, dem er keine Leistung macht, wenngleich derselbe dadurch von der eigenen Sorge befreit wird [1]).

Als in Belgien ein aus deutscher Kriegsgefangenschaft entsprungener, aber wieder arretirter französischer Unteroffizier vor dem Civilgericht zu Brüssel eine Klage stellte auf Schutz seiner persönlichen Freiheit, erklärte sich zwar das Gericht competent darüber zu entscheiden; aber der Appellhof sprach, der Beschwerde der Regierung willfahrend, die Incompetenz aus (Decret vom 16. Februar 1871), weil „die civilen Autoritäten kein Recht haben, sich in die militärisch nothwendigen Dispositionen einzumengen." Mir scheint, es kommen weniger noch die militärischen Anordnungen, als vielmehr die völkerrechtlichen Pflichten in Betracht. In dieser Hinsicht erfordert es der Friede und die Sicherheit des Staates, daß die Regierung die Macht habe, das Nöthige zu thun und nicht aus bloßen Rücksichten des gewöhnlichen Privatrechts der Staat gefährdet werde [2]).

b. **Benutzung** des neutralen Gebiets im Interesse des **Krankentransports** und der **Verwundetenpflege**.

Da die Verwundeten- und Krankenpflege selbst unter den streitenden Armeen bis auf einen gewissen Grad **neutralisirt** ist, so steht der Benutzung des neutralen Gebietes sowohl zum Transport von Verwundeten, als zur Einrichtung von Spitälern kein völkerrechtliches Hinderniß im Wege. Sowohl Belgien als die Schweiz waren bereit, in diesem Sinne zu handeln. Indessen hat im August 1870 die französische Regierung Einsprache erhoben, daß Krankenzüge über belgisches Gebiet geleitet werden, weil dadurch die Communication der deutschen Armee nach Deutschland von Hindernissen befreit werde; und die belgische Regierung nahm in Folge dieser Einsprache die eventuell zugesagte Erlaubniß zurück. Militärische Gründe können unter Umständen der Ausübung einer humanen Pflicht Hindernisse bereiten; aber die belgische Regierung ging in der ängstlichen Sorge für ihre Neutralität doch zu weit, wenn sie ein unbedingtes Verbot erließ, irgend einen deutschen oder französischen Verwundeten in den Zügen der Staatseisenbahnen aufzunehmen [3]). (Verordnung vom 27. August 1870.) Jene militärischen Hindernisse hatten

---

[1]) Rolin Jaequemyns a. a. O. II, S. 70.

[2]) Rolin Jaequemyns a. a. O. II, S. 73 f.

[3]) Rolin Jaequemyns I, S. 71.

nur einen Sinn mit Bezug auf massenhafte Transporte, nicht aber gegenüber dem Transporte einzelner Verwundeter. Da konnte die Menschlichkeit ohne Gefahr geübt werden.

c. Zuzüge zu den feindlichen Heeren über neutrales Gebiet.

Daß der neutrale Staat berechtigt und verpflichtet sei, Durchmärsche von Truppenkörpern der Kriegsparteien durch sein Gebiet zu hindern, ist nicht zweifelhaft (Bluntschli, Mod. Völkerr. § 770). Aber es mußten einige andere hierher gehörige Fragen entschieden werden und sie wurden nach einigem anfänglichen Schwanken der Praxis von Seite der Localpolizeibehörden von dem schweizerischen Bundesrathe sachgemäß in folgender Weise entschieden:

1) Der regelmäßige Weg für die Bewohner des badischen Seekreises ist die Eisenbahn von Constanz nach Basel, die an mehreren Stellen das schweizerische Gebiet durchschneidet. Ebenso führt der regelmäßige Weg für die Savoyarden am Genfersee nach Frankreich über die schweizerische Stadt Genf. Es war also naturgemäß, daß auch Kriegspflichtige diesen Weg wählten, um zu ihren Truppen zu kommen. Der schweizerische Bundesrath erließ nun die Anordnung, man solle solche Personen ungehindert passiren lassen, wenn sie ohne Uniform und ohne Waffen reisen. Die Rücksicht auf den freien Personenverkehr fiel hier schwerer ins Gewicht, als die ängstliche Sorge, den Zuzug zum Heere zu hindern.

2) Als dagegen in Basel ein französisches Bureau eingerichtet wurde, um größere Schaaren von Elsässern, welche als Freiwillige dem französischen Heere zulaufen wollten, über die Schweiz nach Südfrankreich zu entsenden, trat der Bundesrath diesem Mißbrauch des neutralen Gebiets zur Kriegshülfe entgegen und hinderte die Zuzüge, wenngleich die Leute weder Uniform noch Waffen hatten, in dem richtigen Gefühle, daß das nicht mehr regelmäßiger Personen- und Reisendenverkehr, sondern Transport von Kriegsleuten sei.

3) Ebenso untersagte der schweizerische Bundesrath die Verbreitung eines Manifestes, welches im September 1870 die Internationale an die Socialisten der Schweiz, in Frankreich und in Deutschland gerichtet hatte, um sie zu einer „universellen socialen Republik" aufzufordern und dem Militärregimente ein gewaltsames Ende zu machen. Er duldete überhaupt keine kriegerischen Werbungen.

d. Aeußerungen der Sympathie mit einer Kriegspartei auf neutralem Boden sind ebenso wie die Meinungsäußerungen dritter Personen durchaus frei. Sogar der Staat selber kann seine Meinung äußern, daß die eine Kriegspartei im Rechte sei, die andere im Unrecht, ohne damit seine Neutralität aufzugeben. Es ist dies auch im letzten Kriege geschehen. Noch weniger ist die bloße Meinungsäußerung der Privaten und insbesondere der Presse als eine Verletzung der Neutralitätspflicht zu betrachten, denn Meinungsäußerung ist noch nicht thatsächliche Betheiligung am Krieg, nicht Kriegshülfe. Der Präsident Grant hat in seiner Neutralitätsproclamation

vom 22. August 1870 ausdrücklich erklärt, daß die freie und volle Aeußerung der Sympathieen öffentlich und anderweitig nicht eingeschränkt sei durch die Gesetze der Vereinigten Staaten."

Die Leidenschaften, welche der Krieg entflammt, werden freilich durch solche Aeußerungen leicht heftig gereizt und die neutrale Haltung der Staaten verliert, wenn die Presse des neutralen Landes lebhafte Sympathieen äußert, leicht bei der Gegenpartei an Vertrauen und Glauben und ist daher immerhin der Presse Vorsicht und Mäßigung zu empfehlen. Aber das ist mehr eine Sache der Schicklichkeit und einer besonnenen Politik, als eine völkerrechtliche Pflicht [1]).

Nur vor offenbaren Beleidigungen einer Kriegspartei zu warnen und widerrechtliche Kränkungen der Art zu verhüten oder zu bestrafen, kann nach Umständen eine Pflicht des neutralen Staates werden; denn auch im Frieden kann eine solche Ungebühr zu ernsten Verhandlungen zwischen Staaten führen und einen gefährlichen Streit veranlassen. Während des Krieges aber sind die Gemüther empfindlicher und verwundet eine Beleidigung tiefer. Unbedeutende Excesse, die zunächst Einzelne verschulden, werden dann leicht, wenn auch ohne zureichenden Grund, einer ganzen Nation oder selbst dem Staate als Schuld angerechnet. Um so nöthiger ist es, hier rechtzeitig einzuschreiten, damit der gute Wille, friedliche Beziehungen zu erhalten, unzweideutig hervortrete. Die Bundesregierung der Schweiz und die belgische Regierung haben diesen Willen bei jedem Anlaß bewährt; und es ist das schließlich auch von beiden Kriegsparteien, trotz vorübergehender kleiner Meinungsdifferenzen, schließlich offen anerkannt worden [2]).

e. Die Wegnahme und Versenkung von sechs englischen und daher neutralen Kohlenschiffen bei Duclair durch deutsche Truppen erklärt sich nicht aus einem Rechte einer Kriegspartei gegen Neutrale, auch nicht aus dem jus angariarum (droit d'angarie) [3]), sondern nur aus dem Rechte der Militärgewalt innerhalb des Kriegsfeldes alles zu thun, was zur Sicherheit der Truppen nothwendig ist. Es war allerdings eine gewaltsame Verletzung des englischen Eigenthums, aber wenn sie nöthig war aus militärischen Gründen, so war sie ebenso gerechtfertigt, wie es die zwangsweise Verwendung von angehäuften Lebensmitteln wäre, welche Neutralen gehören, freilich nur unter der Bedingung voller Entschädigung an die Privaten, deren Vermögen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt angegriffen werden muß. Die Sache wurde denn auch in dieser Weise zur Befriedigung der englischen Ansprüche erledigt. (Depeschenwechsel zwischen Lord Granville und Graf Bismarck im Januar 1871.)

f. Die Beschwerden endlich, welche Graf Bismarck gegen die Regierung des Großherzogthums Luxemburg am 3. December 1870 erhob über

[1]) Damit stimmt auch Rolin Jaequemyns überein, I, S. 73.

[2]) Vgl. Bury, La neutralité de la Suisse et son observation durant la guerre actuelle in der Revue de Droit Intern. II, S. 636.

[3]) Rolin Jaequemyns a. a. O. II, S. 86, rubricirt den Fall so, aber das Droit d'angarie hat zum Inhalt die Benutzung von Schiffen und Wagen zum Transport.

Mißachtung der Neutralitätspflichten, sind durch ein späteres Einverständniß mit derselben friedlich erledigt worden. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, wie gefährlich es für einen kleinen neutralen Staat ist, seine Eisenbahnen an Gesellschaften zu überlassen, die vorzugsweise einer fremden Nation angehören. Die französische Ostbahngesellschaft benutzte ihre Leitung der Eisenbahn in Luxemburg, um die französischen Interessen im Kriege zu unterstützen. Die Regierung von Luxemburg aber ward in Folge dessen genöthigt, sich gefallen zu lassen, daß ein preußischer Specialcommissär mit ihr gemeinsam die Maßregeln berathe, welche für die Zukunft ähnlichen Mißbräuchen vorbeugen. (Depesche vom 6. und 12. Januar 1871.)

## 7. Friedensschluß. Abtretung von Elsaß-Lothringen.

Der Friedensschluß zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik vom 10. Mai 1871 ist das Ergebniß eines furchtbaren, für Deutschland siegreichen, für Frankreich unglücklichen Krieges, gleichsam das von beiden Parteien anerkannte Endurtheil eines weltgeschichtlichen Processes.

Ueber die rechtsverbindliche Kraft des Friedensvertrags kann nach den allgemein gültigen Grundsätzen des Völkerrechts kein Zweifel sein, da derselbe von den bestehenden und zugleich als rechtmäßig anerkannten Repräsentanten der beiden Reichs- und Staatskörper in gehöriger Form verabredet und ratificirt worden ist. Wenn gelegentlich einige eher leidenschaftliche als rechtskundige Schriftsteller diese Verbindlichkeit des Friedensvertrags bestreiten und denselben als ein Werk der Gewalt schmähen, so verkennen sie, daß da jeder Krieg Gewaltübung ist, kein Friede rechtliche Geltung haben könnte, dessen Bestimmungen dem Sieger günstig, dem Besiegten ungünstig wären. Völker und Staaten, welche einen Krieg wagen, müssen sich dem Schicksal des Krieges unterwerfen; und wer einen ungerechten Krieg muthwillig beginnt, muß darauf gefaßt sein, wenn er besiegt wird, daß er sein Unrecht büßen und seinen Gegner entschädigen müsse.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrags uns hier näher auszusprechen, hindert uns schon die Rücksicht auf den Raum, der uns zugemessen ist und auf die Geduld der Leser. Aber die wichtigste Bestimmung, welche die Abtretung des Elsaß (ohne Belfort) und einen Theil der Provinz Lothringen mit Metz von Frankreich an Deutschland in sich schließt, darf in einer völkerrechtlichen Betrachtung über den französisch-deutschen Krieg nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Diese Abtretung ist nicht nur von der Presse der feindlichen Parteien, sie ist auch von neutralem Standpunkte aus sehr verschieden beurtheilt worden. Ob dieselbe politisch zweckmäßig oder unzweckmäßig sei, ob dieselbe im richtigen Umfange vollzogen worden, das sind Fragen, die wir hier gar nicht zu erörtern haben. Wir haben nur die Rechtsfrage zu erörtern, ob und inwiefern diese Abtretung den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechend sei oder nicht?

Da scheint es voraus nöthig, einige entgegengesetzte Irrthümer zu beseitigen.

In manchen deutschen Schriften und vielfältig in der deutschen Presse ist der Erwerb von Elsaß-Lothringen aus dem Gesichtspunkte einer Revindication, d. h. nicht als ein neuer Erwerb, sondern als Wiedergeltendmachung alten Rechts dargestellt worden. Man sagte: Vor Jahrhunderten, zur Zeit der Schwäche des Deutschen Reiches haben die mächtigen Könige von Frankreich durch Gewalt und List sich dieser Bestandtheile des deutschen Reichskörpers bemächtigt, dieselben davon getrennt und sich widerrechtlich angeeignet. Daher sei das wieder erstarkte Deutschland nunmehr im Recht, sein Eigenthum zurückzunehmen.

In dieser Auffassung ist ein Element von Wahrheit. Wer an eine göttliche Gerechtigkeit glaubt, die sich in der Weltgeschichte vollzieht — und unter uns Deutschen ist dieser Glaube noch lebendig — der hat wohl Ursache, einen Zusammenhang zu erkennen zwischen der früheren Beraubung Deutschlands durch Frankreich und der heutigen Zurücknahme der entrissenen Länder durch das erneuerte Deutsche Reich. Aber diese göttliche Gerechtigkeit, die in dem weltgeschichtlichen Schicksal sichtbar wird, ist etwas völlig Anderes, als die menschliche Handhabung des Völkerrechts. Mit Sicherheit können wir Menschen und die Staaten nur das letztere erkennen und anwenden, und sind genöthigt, die erstere einer höheren Macht anheim zu geben, die wir nicht zu controlliren vermögen. Von dem Standpunkte des menschlichen Staats- und Völkerrechts aus war aber Elsaß-Lothringen zur Zeit als der französisch-deutsche Krieg ausbrach, unzweifelhaft ein Bestandtheil des französischen Staates und in keiner Weise mehr ein Theil des Deutschen Reiches. In einer ganzen Reihe von völkerrechtlichen Verträgen, zuletzt noch durch die Wiener Congreßacte von 1815 war dieses Rechts- und Besitzesverhältniß zwischen Frankreich und Deutschland anerkannt worden. Selbst nachdem der Krieg ausgebrochen und auch nachdem Elsaß und Lothringen von den deutschen Heeren eingenommen und besetzt worden waren, hat die deutsche Kriegsgewalt fortwährend dieses Gebiet als einen Theil von Frankreich betrachtet und behandelt, und nur den **Wiedererwerb** desselben für Deutschland in Aussicht genommen, aber keineswegs ein altes, noch fortwirkendes deutsches Recht darauf behauptet.

Ebenso unrichtig ist eine zweite Auffassung, welche vorzüglich von französischen Schriftstellern und Journalisten vertheidigt worden ist, Deutschland habe diese Länder im Widerspruch mit der heutigen Civilisation, lediglich kraft gewaltsamer **Eroberung** im Besitz, und es sei daher diese Besitznahme nur so lange für Frankreich wirksam, als dieses die Macht nicht habe, sein mit Gewalt entrissenes Eigenthum zurückzunehmen.

Der Rechtstitel des deutschen Erwerbes von Elsaß-Lothringen ist **nicht** die **Eroberung**, sondern der **Friedensvertrag** mit Frankreich. Zwar hat die vorausgegangene Eroberung mit Waffengewalt unleugbar einen starken entscheidenden Einfluß auf die Friedensbestimmungen geübt; — ohne die thatsächliche Besitznahme von Seite des deutschen Heeres hätte sich Frankreich gewiß nicht dazu verstanden, diese Provinz abzutreten — aber die Eroberung

als bloße Gewaltübung konnte noch nicht das Recht Frankreichs auf dieselbe zerstören und nicht einen neuen Rechtserwerb für das Deutsche Reich begründen. Bis zu dem Friedensschluß, in dem sich beide Parteien über die Auflösung des bisherigen und die Begründung des neuen Staatsverbandes verständigten, war Elsaß-Lothringen noch immer französisches Staatsgebiet. Von dem Friedensschluß an wurde diese Provinz deutsches Reichsland. Mit der Zustimmung von Frankreich hat also Deutschland sein gegenwärtiges Recht auf Elsaß-Lothringen neu erworben. Frankreich kann diesen Erwerb nicht als widerrechtlich bestreiten, da Frankreich zu demselben in vollgültiger Rechtsform mit freiem Willen seine Zustimmung erklärt hat. Ein gewaltsamer französischer Angriff auf diesen deutschen Besitz wäre daher nicht eine Rechtsübung, sondern ein Friedensbruch, nicht die Bewahrung, sondern die Verletzung des Völkerrechts.

Die Rechtsgültigkeit von Friedensverträgen wird nicht dadurch geschwächt oder in Frage gestellt, daß die besiegte Partei durch die Uebermacht des Siegers genöthigt worden sei, harte Bedingungen anzunehmen, die sie verwerfen würde, wenn sie stark genug wäre, ihre Ablehnung durchzusetzen. Das Völkerrecht nimmt an, auch der besiegte Staat habe einen freien Willen und wenn er die vom Sieger geforderten Bedingungen des Friedens annehme, so könne ein solcher Vertrag nicht als ein erzwungener angefochten werden. Im Kriege liegt allerdings ein Zwang, aber ein Zwang auch von rechtbildender Macht. Es offenbart sich im Siege die Macht der Verhältnisse und der Friede muß das Ergebniß dieser Machtentwicklung annehmen und als neues Recht befestigen, wenn der Krieg ein Ende finden soll. (Vgl. Bluntschli's Völkerrechtsbuch, § 408, 704, 706.)

Das formelle Recht des Deutschen Reichs gegenüber Frankreich ist also unangreifbar und völlig klar. Aber allerdings befriedigt die Rücksicht auf formelles Recht und insbesondere auf Vertragsrecht die heutige civilisirte Welt nicht völlig. Dieselbe verlangt eine tiefere und sachliche Begründung, um neuere Rechtszustände zu begreifen und an ihre Dauer zu glauben. Auch wenn die Macht der Waffen, die Ueberlegenheit des Siegers und die Uebereinkunft der Staaten zusammenstimmen, um eine Gebietsabtretung herbeizuführen, aber die inneren Gegensätze auf eine Erneuerung des Streites hinweisen, so kann das neue Recht in dem Volksvertrauen keine tiefen Wurzeln schlagen und trotz aller Rechtsform bleibt etwas Unsicheres in den Zuständen, welches ihre Nothwendigkeit und daher ihre Fortdauer in Frage stellt. Die Lombardei und Venedig waren auch in gültiger Rechtsform an Oesterreich überliefert, Belgien ebenso mit den Niederlanden verbunden worden. Aber dieser Rechtsverband hat der nationalen Bewegung nicht widerstehen können und ist wieder zerrissen worden.

Prüfen wir die Abtretung auch von diesem Standpunkte aus. Da wird denn, nicht nur von französischen Publicisten, mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung der abgetretenen Provinz nicht um ihre Zustimmung befragt worden und nicht den Uebergang aus dem französischen in den deutschen Staatsverband ihrerseits gutgeheißen habe. Man sagt, das sei ein Rückschritt aus dem Völkerrecht unseres Menschenalters, das

sich bereits an Abstimmung der Bevölkerung gewöhnt habe, in das frühere gewaltsamere Völkerrecht, welches über Länder verfügt habe, ohne die Menschen darin zu beachten und um ihre Zustimmung zu befragen.

Professor Padeletti in Pavia hat diese Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen in einer Abhandlung: „L'Alsace et la Lorraine et le Droit des Gens“ in der Genter Revue Internationale, Jahrgang 1871, Heft 3. Er widerlegt die Meinung, daß eine allgemeine Abstimmung der Bevölkerung eine Bedingung sei einer rechtsgültigen Abtretung und führt mit Recht aus, daß jene Vorstellung, es komme auf einen freien Willensact der einzelnen Individuen an, im Grunde auf einer falschen Staatslehre beruhe, nämlich auf der Meinung, daß der Staat eine Gesellschaft von Individuen und nicht ein persönliches Ganzes sei. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß wer die Erwerbung eines Gebiets von der Abstimmung der Bewohner abhängig mache, genöthigt werde, auch die Ablösung einer Provinz der Willkür ihrer Bewohner Preis zu geben, und so die Existenz des Staatsganzen gefährde, welches seine Theile zusammenhalten wolle. Ueberdem bemerkt er, daß diese Abstimmungen in dem einen Falle, wenn die Zustimmung sicher sei, eine überflüssige Bestätigung sei der auch ohnedem nothwendigen Abtretung, in dem anderen Falle aber, wenn die Zustimmung nicht sofort zu erhalten sei, der doch unvermeidlichen Aenderung nur schädliche Schwierigkeiten bereite. Er legt alles Gewicht auf die Willenserklärung von Staat zu Staat, und keines auf den Willen der Bevölkerung der abgetretenen Provinz.

Meiner Meinung nach ist allerdings der Wille der Staaten entscheidend, aber da die Bewohner einer Provinz doch nicht wie ein Gutsinventar als Zubehörde zum Boden mit diesem zu veräußern sind, sondern als Menschen und Bürger zugleich Volks- und Staatsgenossen sind, so ist ihre Willensbestimmung nicht blos von politischer Bedeutung, sie hat auch einen rechtlichen Werth. Wenn die Bevölkerung mit der Aenderung des Rechtsverhältnisses einverstanden ist, so wird dasselbe jedenfalls befestigt, wenn sie derselben widerstrebt, so läßt die politische Schwierigkeit das Gefühl der Rechtssicherheit nur langsam zur Ruhe kommen. Der Friedensschluß ist zwar rechtsgültig trotz des Widerstrebens der Bevölkerung, aber seine Wirksamkeit wird besser gesichert, wenn das Einverständniß der Bevölkerung hinzutritt.

Insofern halte ich eine freie Zustimmung durch die Bevölkerung nicht für etwas Werthloses, sondern für etwas Nützliches, nur nicht für eine nothwendige Bedingung der Abtretung. Der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 nimmt in Artikel 2 insofern darauf Rücksicht, als er den bisherigen französischen Bewohnern von Elsaß-Lothringen bis zum 1. October 1872 das Recht wahrt, ihre französische Volksgenossenschaft zu behalten, indem sie bis dahin nach Frankreich auswandern. Die Elsässer und Lothringer, welche von diesem Recht binnen Frist keinen Gebrauch machen, verlieren dasselbe und gelten dann als Angehörige des Deutschen Reichs. Es ist also zwar nicht eine Abstimmung über die Abtretungsfrage, wohl aber die Wahl zwischen der französischen oder deutschen Staatsgenossenschaft allen Angehörigen von Elsaß-Lothringen freigestellt. Wer zu Frankreich halten will, der kann Franzose bleiben; nur muß er auf Verlangen der deutschen

Regierung bis zum 1. October 1872 das definitiv abgetretene Land verlassen. Wer das nicht thut, von dem wird angenommen, er füge sich auch persönlich in die Wandlung und gehe mit dem Lande in den deutschen Staatsverband über. Das ist unzweifelhaft Anerkennung des neuen Rechtszustandes von Seite der bleibenden Bevölkerung. Man kann diese Anerkennung, die immerhin einen gewissen Werth hat, nicht durch den Hinweis entkräften, daß die Meisten durch ihre ökonomischen Interessen, durch ihre Lebensgewohnheiten, durch das Heimathsgefühl bestimmt und theilweise sogar genöthigt werden, im Lande zu bleiben, und daß daher jene Anerkennung keine freiwillige, sondern durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse bestimmt sei. Ganz dieselben Rücksichten entscheiden auch bei den Plebisciten der Bevölkerung, wo diese geübt werden. Wenn es sich um Neubildung staatlicher Zustände handelt, so ist ganz gewöhnlich der Drang der Verhältnisse so mächtig, daß der Einzelne demselben zu folgen genöthigt ist. In dem Staate wird ganz regelmäßig die Macht der gemeinsamen Verhältnisse offenbar, welcher die Einzelnen sich zu unterwerfen genöthigt sind.

In dem Modernen Völkerrechtsbuch habe ich im § 286 als Bedingungen für die Abtretung eines Gebietstheils in Friedenszeiten bezeichnet:

1) „die zusammenstimmende politische Willenserklärung sowohl des abtretenden als des empfangenden Staates,

2) die thatsächliche Besitzergreifung von Seite des erwerbenden Staates,

3) mindestens die Anerkennung von Seite der politisch berechtigten Völkerschaft, welche das abtretende Gebiet bewohnt und nun in einen neuen Staat eintritt."

Obwohl die Abtretung von Elsaß-Lothringen nicht in Friedenszeiten, sondern nach einem Kriege geschehen ist, d. h. unter Umständen, welche der Gewalt einen größeren Einfluß gestatten (vgl. § 289), so sind doch alle drei Bedingungen erfüllt. Die Anerkennung liegt schon in dem Aufgeben des Widerstandes. Besser wäre allerdings „die active Billigung" der Bevölkerung, aber genügend ist schon die thatsächliche Ergebung in den veränderten Zustand. (Vgl. die Anm. zu § 286 und 288, die vor dem Kriege geschrieben wurden.)

Das Deutsche Reich kann sich um so eher mit der vorläufigen Anerkennung, anstatt ausdrücklicher Zustimmung begnügen, als es die Aussicht hat, innerhalb einer nicht allzu langen Frist auch die freudige Zustimmung der Bevölkerung zu gewinnen. Diese Aussicht stützt sich auf die zur Zeit verdunkelte, aber wieder zu belebende nationale Gemeinschaft, welche die Elsäßer als einen echten deutschen Stamm mit dem großen deutschen Volke verbindet. In unserem Zeitalter nationaler Staatenbildung ist dieser nationale Zusammenhang von sehr großer Bedeutung. Würde das Elsaß von Wälschen bewohnt, so würden wir trotz allen formellen Rechts und trotz der Friedensverträge nicht an die Dauerhaftigkeit der Abtretung glauben; denn die Erfahrungen unseres Jahrhunderts zeigen deutlich, wie unsicher der Besitz einer Provinz ist, deren Bewohner eine andere Sprache reden als das Volk, welches sie beherrscht und durch ihre Sitten und ihre Denkweise einer fremden Nationalität zugehören und mit dieser auch in einem Staate leben wollen.

Freilich ist das Bewußtsein, daß sie Deutsche sind ihrer Natur, ihrer

Sprache, ihren Sitten und ihrer Cultur nach, in den Elsässern, vorzüglich in den Städten und in der gebildeten Gesellschaft, seit etwa zwei Menschenaltern sehr getrübt und verdunkelt worden. Der politische Verband mit Frankreich, die gemeinsamen Schicksale der Revolutionen und Wandlungen des französischen Staates seit einem Jahrhundert, die gesellschaftlichen Beziehungen zu Paris und die industriellen Interessen haben nach und nach einen nicht unbedeutenden Theil des Elsasses für die französische Weise gewonnen. Hätte die zunehmende Französirung noch ein Menschenalter fortgedauert, so hätte sie mindestens in den Städten schließlich eine Wandlung auch der Nationalität zu Wege gebracht. Gerade in diesen Anfängen einer Umbildung liegt die Schwierigkeit des Moments. Deshalb bedarf es einer Rückbildung und einer erneuerten Stärkung des ursprünglichen und natürlichen Verbandes mit der deutschen Nation. Der französische Assimilirungsproceß ist nun, bevor er zum Ziele gelangt ist, unterbrochen worden und es beginnt die allmähliche Ausstoßung der fremden Elemente und die Erneuerung der von Alters her ererbten Nationalität. Die französische Assimilirung war Entnationalisirung der deutschen Elsässer, die heutige erneuerte Germanisirung ist Wiederbelebung der alten Stammesart. Es bedarf natürlich auch hier eines Entwicklungsprocesses, aber dieser letztere Proceß wird sehr viel schneller zum Ziele kommen, als der französische Entfremdungsproceß. Es ist eine merkwürdige Erfahrung, die mir mein Freund Lieber aus New-York mittheilte, daß schon vor dem Kriege die Elsässer, welche nach Nordamerika auswanderten, sich nach kurzer Zeit an die Deutschen in Amerika, nicht an die Franzosen anschlossen, dieselben Leute, die in Europa Franzosen, nicht Deutsche heißen wollten. So stark wirkt die Natur, wenn sie in voller Freiheit sich entwickelt.

Auch hier also muß, wenn die völkerrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen vollständig begriffen werden soll, das natürliche Recht der Entwicklung mit beachtet werden. In der Erneuerung des nationalen Gemeingeistes liegt hauptsächlich die innere Begründung und die schließliche Befestigung des deutschen Erwerbes.

Außer den Gründen der Nationalität haben auf die neue Bestimmung der französisch-deutschen Grenze militärisch-politische Gründe sehr bedeutend eingewirkt. Diese letzteren Gründe sind in den diplomatischen Verhandlungen mit größerem Nachdruck betont worden. Nach allen den Angriffen, welche Deutschland in den letzten Jahrhunderten von Frankreich zu erdulden hatte, verlangte das nun siegreiche Deutschland eine bessere Grenze, welche für die Zukunft seinem Frieden größere Sicherheit gewähre. Die Abtretung der schon lange französischen Stadt Metz wurde wesentlich als eine Bürgschaft des Friedens gegen erneuerte französische Angriffe verlangt. Das thörichte Geschrei nach Revanche für Sedan, das in der französischen Presse einen allzulauten Beifall fand, bestärkte natürlich die deutschen Staatsmänner in dem Streben nach einer befestigten Grenzstellung.

Auch diese Gründe haben ohne Zweifel einen völker- und staatsrechtlichen Charakter. Der Umfang der Staaten wird nirgends ausschließlich

nach nationalen Gründen bestimmt. Bei der Staatenbildung und bei der Ausdehnung der Staaten wirken auch Rücksichten der Sicherheit sehr erheblich mit.

Aber wenn auch derartige Gründe schwer und theilweise entscheidend ins Gewicht fielen, dem politischen und dem völkerrechtlichen Urtheile der heutigen civilisirten Welt sagen die nationalen Gründe doch besser zu. Diese vor allen verheißen dem neuen Rechtszustande auch für die Zukunft eine gesicherte Dauer.

---

# X.

## Marine und Seewesen

vom

Navigationslehrer Dr. Romberg in Bremen.

Das Jahr 1866 fand die von norddeutschen Häfen aus betriebene Rhederei noch unter acht verschiedenen Flaggen vor, welche, ein treues Abbild der politischen Zustände unter dem alten Bunde, dem Auslande gegenüber ebenso viele besondere Nationalitäten repräsentirten. Diese Einzelflotten waren durch kein sichtbares Band verknüpft. Wie im Inneren jedes deutschen Küstenstaats die Gesetzgebung und die Verwaltung der seemännischen Angelegenheiten ihre eigenen Wege gegangen war, so war auch draußen jede Flagge durch besondere Landeskonsuln vertreten, mit besonderen vertragsmäßig erworbenen Rechten ausgestattet. Alles, was in den letzten Jahren vor der entscheidenden Katastrophe an gemeinsamen Institutionen gewonnen war, konnte doch nur als Stückwerk gelten, das im Einzelnen und im Vergleich mit den früheren Zuständen wol als Fortschritt begrüßt werden mochte, die berechtigten Wünsche der beim Seehandel betheiligten Bevölkerung und der ganzen Nation aber ihrer Verwirklichung nicht näher brachte.

Die Annexion Hannovers und Schleswig-Holsteins beschränkte die Zahl der Landesflaggen auf sechs, nämlich auf die der jetzigen Bundesseestaaten: Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck. Dieser Uebergangszustand sollte indeß nur von kurzer Dauer sein.

Obgleich die Ersetzung der Landesflaggen durch eine neue dem Norddeutschen Bunde gemeinsame Flagge ursprünglich nicht in Aussicht genommen war, so führte die Entwickelung der Ereignisse doch mit zwingender Gewalt darauf hin. Hamburg knüpfte seine Zustimmung nur an die eigentlich selbstverständliche Voraussetzung, daß, um materiellen Nachtheilen vorzubeugen, den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen würden, bis die völkerrechtliche Anerkennung der Bundesflagge und die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche den Einzelflaggen bisher in außerdeutschen Ländern zugestanden hatten, auf die neue Flagge völlig sicher gestellt sei.

Der Thätigkeit des Bundes war hier ein außerordentlich dankbares Feld geöffnet. Einerseits fand sie in dem Rhedereibestande der Einzelstaaten sowohl hinsichtlich des Personals als Materials die vortrefflichsten Elemente vor, welche nur des Zusammenfassens bedurften, um eine Handelsflotte zu bilden,

die sich denen der ersten Seemächte ebenbürtig zur Seite stellen durfte. Andererseits gab es kaum ein anderes Gebiet, auf welchem das Eintreten des Bundes und eine von einem richtigen Verständniß der Interessen geleitete nationale Politik auf größere Sympathien und ein willigeres Entgegenkommen von Seiten der betheiligten Berufsklassen zählen konnte. Denn mochte auch in den kleineren Staaten, namentlich in den Hansestädten, ein berechtigtes Gefühl der Anhänglichkeit an die alten Flaggen und des Stolzes auf das bisher unter sehr ungünstigen Umständen Geleistete lebendig sein, so konnte doch der Vorzug, einer großen Nation anzugehören, von Keinem besser verstanden und gewürdigt werden als von Rhedern und Seeleuten, welche bei ihrer unausgesetzten Berührung mit Ausländern die Nachtheile der bisherigen Zersplitterung und Schutzlosigkeit täglich unmittelbar zu empfinden Gelegenheit hatten. — In Betreff der Kriegsflotte konnte freilich in der Verfassung noch von einer „Gründung" die Rede sein. Denn was an Schiffen und Anstalten für das Seekriegswesen in Preußen existirte, war in der That über die ersten Anfänge nicht hinaus, und in den anderen Küstenstaaten war überhaupt nichts derartiges vorhanden. Aber selbst dies durfte in gewisser Beziehung als ein günstiger Umstand gelten. Bei dem gewaltigen, tief eingreifenden Umschwunge, welcher sich seit zwei Jahrzehnten durch die Einführung des Dampfes, der Schraube, der Schiffspanzer und einer mächtigen Artillerie im Seekriegswesen vollzieht, hätte der größere Theil des älteren Flottenmaterials, wenn ein solches vorhanden gewesen wäre, doch als vollkommen nutzlos verworfen werden müssen. So, wie die Sachen lagen, hatte der Bund eine reine Bahn vor sich und konnte frei und ungehemmt durch den Wust todten Materials, durch alte Vorurtheile und die schwer auszurottende Routine einer überwundenen Epoche, seine schöpferische Thätigkeit entfalten.

Die Bundesverfassung stellte die Kriegsmarine des Bundes unter Preußischen Oberbefehl und legte die Organisation und Zusammensetzung derselben in die Hände Sr. Majestät des Königs von Preußen, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen diese und die Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der an der Jade wurden zu Bundeskriegshäfen erklärt, die Verpflichtung zum Kriegsdienste zur See auf die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes ausgedehnt. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. — Eine besondere Betonung des im Verfassungsentwurf aufgestellten Satzes, daß als Maßstab der Beiträge für Marinezwecke nicht wie bei früheren Gelegenheiten in Aussicht genommen war, die Größe der Rhederei, sondern die Bevölkerung dienen soll, wurde mit Rücksicht auf Art. 66 für überflüssig gehalten und dem gemäß fallen gelassen.

In Betreff der Kauffahrteischiffe wurde die Einheitlichkeit der Handelsmarine des Bundes proclamirt, die gleichmäßige Zulassung und Behandlung dieser Schiffe in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten gesichert, und das Maß der von den Schiffen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten zu erhebenden Abgaben auf die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten

erforderlichen Kosten beschränkt. Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaat, sondern nur dem Bunde zu. Speziell wurde dem Bunde überwiesen: das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertificate zu regeln, sowie die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist. — Endlich wurde die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie die Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellt.

Als Farben für die neue Flagge der Kriegs- und Handelsmarine wurden Schwarz, Weiß und Roth, eine Verbindung des preußischen Schwarz-Weiß mit dem Roth-Weiß der Hansestädte, ausersehen.

Gegen die obigen Bestimmungen hat sich von particularistischer Seite ein Widerspruch nicht erhoben. Im Gegentheil, die Bundesverfassung ging kaum so weit als vielerwärts gewünscht und erwartet wurde. Bezeichnend dafür ist, daß gleich bei Berathung der Verfassung im Reichstage ein Versuch zur Erweiterung der Bundescompetenz gemacht wurde. Der Abg. Grumbrecht beantragte nämlich, den in Art. 4 der Verfassung aufgezählten Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollen, in Nr. 9 noch hinzuzufügen: „Die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lotsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.)". Gegen diesen Antrag erhoben sich in erster Linie die Vertreter der Hansestädte, aber auch von anderen Seiten wurde er aus principiellen und praktischen Gründen als zu einer überflüssigen, sogar schädlichen Centralisation führend bekämpft. Man verwies warnend auf die große Belastung, die daraus der Bundeskasse erwachsen würde; man behauptete, daß diese Angelegenheiten bisher von den Einzelstaaten gut besorgt wären und auch fernerhin besser als vom Bunde besorgt werden könnten, weil hierbei vorwiegend lokale Verhältnisse in Betracht kämen, welche an Ort und Stelle leichter zu übersehen und richtiger zu würdigen seien als von einer in Berlin oder an einem sonstigen entfernten Orte tagenden Centralbehörde. Auf solche und andere, offenbar nur theilweise zutreffenden Erwägungen hin wurde der Antrag damals abgelehnt (16. Sitzung. 20. März 1867). In seemännischen Kreisen wurde dieser Ausgang ziemlich allgemein bedauert. Man hätte dort aus sehr guten Gründen wenigstens einige der aufgeführten Schifffahrtsanstalten gern unter der Controle, selbst unter der Verwaltung des Bundes gesehen. Der Antrag hatte aber zum Theil sein Schicksal selbst verschuldet durch seine zu weit gehende Tendenz in Betreff einzelner Angelegenheiten, die ohne Zweifel besser in den Händen der Einzelstaaten aufgehoben waren, und durch den Mangel einer bestimmten Begrenzung. Denn alle die Anstalten für die Seeschifffahrt, welche unter dem Mantel des „u. s. w." stecken oder doch wenigstens hineininterpretirt werden könnten, der Bundescompetenz überweisen zu wollen, daran hatte der Antragsteller wol selbst nicht im Ernst gedacht. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, auf diese Frage noch einmal zurückzukommen.

Wir wenden uns jetzt zu dem, was in Ausführung der oben erwähnten Verfassungsbestimmungen geschehen und was sonst von Seiten des Nordd. Bundes auf dem Gebiete des Seewesens geleistet worden ist. Von diesem Ueberblick soll aber die Entwickelung der Kriegsmarine, welche füglich eine besondere Betrachtung beanspruchen darf, ausgeschlossen sein. Wir werden auf dieselbe nur dort Rücksicht nehmen, wo Gemeinsames für sie und die Handelsmarine geschaffen ist und wo sie unmittelbar in die Verhältnisse der seemännischen Bevölkerung eingreift.

---

Von den Aufgaben, welche der Bundesgesetzgebung in Art. 54 der Verfassung gestellt waren, mußte vor allen die Regelung der Schiffsregistrirung und der Certificate ihre Erledigung finden, weil vorher das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden durfte. Dies geschah durch das Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, welches am 21. September 1867 dem Reichstage vorgelegt, von demselben in der 20. Sitzung (15. October) endgiltig angenommen und am 25. October publicirt wurde.

Bekanntlich hat jedes Seeschiff als äußerliches Kennzeichen seiner Nationalität eine Flagge, die Landes- oder Nationalflagge, zu führen. Das Recht zur Führung derselben ist aber abhängig von der Erfüllung gewisser materieller und formeller Bedingungen, in Betreff derer man leider noch zu keiner internationalen Verständigung gelangt ist. Die Erfordernisse der Nationalität stehen völkerrechtlich nicht fest, sondern werden durch die Landesgesetze bestimmt. Diese aber weichen, wenn auch gewisse gemeinsame Grundzüge erkennbar sind, in wichtigen Punkten erheblich von einander ab.

So muß in vielen Staaten jedes Schiff, um als nationales zu gelten, im Lande selbst erbaut oder es muß im Kriege genommen und für gute Prise erklärt oder wegen Zolldefrauden confiscirt sein. Während dies Princip in einigen Ländern in aller Strenge aufrecht erhalten wird, kennt man es in anderen gar nicht; noch in anderen ist die Nationalisirung auswärts gebauter Schiffe zwar gestattet, aber nur gegen Entrichtung einer Abgabe, die mehr oder weniger den Charakter eines Schutzzolls für den heimischen Schiffsbau trägt.

Eine weitere Bedingung der Nationalität ist die Staatsangehörigkeit des Kapitäns, der Offiziere und eines bald größeren, bald kleineren Theils der Mannschaft. Das Maß dieser Ansprüche ist wieder sehr verschieden. Nach manchen Gesetzen genügt die Staatsangehörigkeit des Kapitäns; anderswo wird diese Anforderung überhaupt nicht erhoben, und es ist völlig gleichgiltig, ob die ganze Besatzung aus Nationalen oder aus Ausländern besteht.

Endlich wird überall verlangt, daß das Schiff entweder ausschließlich oder doch bis zu einem gesetzlich bestimmten Theile Eigenthum von Staatsangehörigen ist. Die Forderung des ausschließlichen Eigenthums wird als Hauptbedingung der Nationalität von den meisten Seestaaten aufrecht erhalten. In einzelnen Ländern aber, wie in Frankreich, Griechenland, Belgien, den

Niederlanden, wird es als ausreichend betrachtet, wenn nur eine gewisse Quote des Schiffseigenthums sich in nationalen Händen befindet.

Auch in den formalen Erfordernissen der Nationalität herrscht keine Uebereinstimmung. Zwar werden überall zum Nachweise des Rechts, die Flagge zu führen, eine oder auch mehrere Urkunden verlangt; Zahl und Form dieser Papiere waren aber früher sehr verschieden und sind es noch, wenn auch neuerdings hierin eine größere Gleichmäßigkeit angebahnt ist.

Die Tendenz der Bedingungen, an welche der nationale Charakter eines Schiffs geknüpft wird und welche besonders in früheren Zeiten eine große Strenge zeigten, liegt auf der Hand. Die eigene Rhederei und der einheimische Schiffbau sollten dadurch geschützt und gehoben werden, indem fremde und auswärts gebaute Schiffe von den Privilegien der nationalen Flagge, namentlich vom Küsten- und Kolonialhandel ausgeschlossen waren. Die ausschließliche oder doch überwiegende Bemannung der Kauffahrteischiffe mit Landeskindern sicherte andererseits dem Staat für Kriegsfälle die zur Bemannung der Marine erforderliche Zahl von Seeleuten, deren Erziehung und Bereithaltung ohne den Rückhalt einer starken Handelsflotte nicht gut möglich ist.

Nirgends vielleicht gelangten diese Tendenzen zu einem schärferen Ausdruck als in den englischen Navigationsakten, unter denen besonders die 1650 von Cromwell erlassene Ruf erlangt hat wegen ihres großen, wenn auch zuweilen übertrieben dargestellten Einflusses auf die Hebung der britischen Schifffahrt und auf die Gesetzgebung anderer Staaten, die sie zum Muster nahmen. Neuerdings aber hat England, gezwungen durch die Ausdehnung seines riesenhaft anschwellenden Verkehrs, zu dessen Bewältigung die britische Rhederei sich als unzulänglich erwies, den Weg seiner Jahrhunderte lang festgehaltenen Schifffahrtspolitik verlassen und in das entgegengesetzte Fahrwasser eingelenkt. Durch eine Reihe von Gesetzen — von Huskissons Akte 1826 bis zur Kauffahrteischiffsakte von 1854 und deren Erweiterungen und Abänderungen — hat England nach und nach seinen Küsten- und Kolonialhandel freigegeben, die Nationalisirung auswärts gebauter Schiffe bedingungslos gestattet und die Forderung fallen lassen, daß der Kapitän und ein Theil der Besatzung britische Unterthanen sein müssen. Diese Concessionen waren an keine Reciprocität geknüpft. Trotz aller Prophezeiungen, daß das Aufgeben der exclusiven Navigationsgesetze der Verfall der britischen Rhederei sein würde, hat sich dieselbe im Gegentheil in überraschender Weise gehoben.

Das einzige materielle Erforderniß der Nationalität, an dem in England jetzt noch und zwar in aller Strenge festgehalten wird, ist der Nachweis, daß das Schiff ausschließlich britischen Unterthanen oder einer in dem Vereinigten Königreich oder einer britischen Besitzung gegründeten und incorporirten Gesellschaft gehört, welche dort ihren Hauptgeschäftssitz hat und unter den Gesetzen des Vereinigten Königreichs steht. Formell wird die Eintragung in das Schiffsregister und die Ausstellung einer Urkunde über die geschehene Eintragung (certificate of registry) verlangt. Nur gewisse Klassen kleinerer, zur Küstenfahrt und Fischerei verwandter Fahrzeuge sind von der Verpflichtung zur Registrirung befreit. (Kauffahrteischiffsakte von 1854. Art. 18, 19.)

Die Reform der britischen Navigationsgesetze hat auf die Behandlung

dieser Materie in Deutschland einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Nachdem in einzelnen Küstenstaaten, analog dem englischen Rechte, die Registrirung der Schiffe schon vor Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs angeordnet worden war, gab dieses gemeinsame Vorschriften über die Führung von Schiffsregistern und Ausstellung von Schiffscertificaten, welche letzteren an Stelle der bisher üblichen Beilbriefe und Seepässe traten. In soweit fand die Bundesgesetzgebung den Boden also schon vorbereitet. Die hierauf bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, nämlich: daß für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe ein öffentliches Schiffsregister zu führen ist (Art. 432); daß die Eintragung in dasselbe erst geschehen darf, nachdem das Recht zur Führung der Landesflagge nachgewiesen ist, und daß dieses Recht vor Eintragung in das Register nicht ausgeübt werden darf (Art. 433); daß über die Eintragung eine, mit dem Inhalt derselben übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt werden soll (Art. 435); daß Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen sowohl im Register als im Certificat zu vermerken, und daß das Schiff, falls es untergeht oder das Recht zur Führung der Landesflagge verliert, im Register zu löschen, und das Certificat zurückzuliefern ist (Art. 436) — alle diese Vorschriften sind mit unerheblichen Aenderungen in das Bundesgesetz übergegangen (vergl. § 3, 4, 7, 8, 10, 11). Dagegen hatte sich bei Berathung des Handelsgesetzbuchs über die materiellen Erfordernisse der Nationalität keine Einigung erzielen lassen. Die Bestimmung derselben blieb den Landesgesetzen überlassen. Ebenso wurde den Landesgesetzen überwiesen: die Bestimmung der Behörden, welche das Register zu führen haben (Art. 434); die Feststellung der Fristen, binnen welcher die eine Eintragung oder Löschung eines Schiffs erfordernden Thatsachen anzuzeigen sind, sowie der Strafen für Versäumniß und Nichtbefolgung dieser Vorschriften (Art. 437); endlich die Befreiung kleinerer Fahrzeuge von der Registrirung (Art. 438).

Was durch das Handelsgesetzbuch erreicht wurde, war somit sehr wenig. Die früheren Beilbriefe und Seepässe waren durch ein Document ersetzt, welches sich den von den größeren Seemächten ihren Handelsschiffen ertheilten Nationalitätsurkunden besser anschloß. Hierdurch konnten manche Schererreien und Belästigungen, denen neutrale Schiffe in Kriegszeiten ausgesetzt sind, in Zukunft vielleicht vermieden werden. Im Uebrigen war man von dem Ziel, daß sämmtliche Bundesseestaaten in Ansehung der Nationalität ihrer Handelsschiffe eine Einheit bilden sollten, ebensoweit entfernt wie vorher.

Sollte der an die Spitze des Art. 54 der Bundesverfassung gestellte Satz: „Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine" zur Wahrheit werden, so durfte es ebensowenig bei diesen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs wie bei dem rein äußerlichen Vorgang der Aufziehung einer Bundesflagge sein Bewenden haben. Deshalb war in der Verfassung die Ausstellung der Schiffscertificate ausdrücklich der Bundescompetenz überwiesen. Vor Allem war es nothwendig, die materiellen Erfordernisse der Nationalität von Bundeswegen festzustellen.

Dies geschieht durch § 2 des erwähnten Gesetzes. Die deutschen Kauffahrteischiffe sind nach der endgiltig angenommenen Fassung desselben zur

Führung der Bundesflagge nur dann berechtigt, wenn sie ausschließliches Eigenthum solcher Personen sind, denen das Bundesindigenat zusteht. Gleich zu achten sind diesen Personen die im Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Weitere Erfordernisse sind nicht aufgestellt. Auf den nationalen Charakter eines deutschen Schiffes hat es demnach keinen Einfluß, ob dasselbe im Inlande oder im Auslande gebaut, ob es von Bundesangehörigen oder von Ausländern geführt und bemannt ist.

Der § 2 bildet den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Er war auch der einzige, in Betreff dessen eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit sich kundgab, der einzige, um den sich die Debatte im Reichstage drehte.

Indem derselbe die Nationalität sämmtlicher Eigenthümer zur Bedingung der Nationalität des Schiffs machte, befand er sich im Einklang mit den in Oldenburg, Bremen, Preußen, Lübeck und Hamburg bereits bestehenden Gesetzen, welche alle denselben Grundsatz aufstellten. Eine Ausnahme bildete allein Mecklenburg-Schwerin, wo es nach dem Gesetz vom 31. Januar 1865 genügte, wenn drei Viertel des Schiffs nationales Eigenthum waren.

Der Uebergang zu diesem loseren System wurde von vielen Seiten auf das dringendste befürwortet. Es ist ja auch nicht zu leugnen, daß die dadurch erleichterte Heranziehung ausländischen Kapitals zu der Betheiligung an der heimischen Rhederei vom wirthschaftlichen und geschäftlichen Standpunkt aus sehr wünschenswerth erscheint, daß es namentlich große Vortheile bietet, wenn Ausländer, mit denen der Rheder in geschäftlicher Verbindung steht, einen Antheil an den Schiffen, welche den Verkehr zwischen beiden Häusern vermitteln, erwerben können und damit ein vermehrtes Interesse an den gemeinsamen Unternehmungen erhalten. Diese neue Verknüpfung der materiellen Interessen verschiedener Länder würde ganz gewiß nach mehr als einer Richtung hin ein Fortschritt sein. Es fragt sich nur, ob sie bei dem heutigen Stande des Seerechts durchführbar ist. Hätte die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nur die wirthschaftliche Seite in das Auge zu fassen, nur auf die Bedürfnisse und Interessen des eigenen Landes Rücksicht zu nehmen, so wäre ohne Frage die Annahme freierer Bestimmungen, wie sie ja auch, abgesehen von Mecklenburg, in Frankreich, Holland, Belgien, Italien, Griechenland schon gelten, zu empfehlen gewesen. Die principielle Entscheidung der Frage, ob ein Schiff, welches zum Theil Ausländern gehört, als ein nationales im vollen und strengen Sinne des Worts angesehen werden darf, hätte dann auf sich beruhen können. Offenbar hat aber die Sache noch eine andere Seite. Der Gesetzgeber hat auch Rücksicht zu nehmen auf die Grundsätze des Völkerrechts, und diese Seite fällt um so mehr in das Gewicht, als gerade Seeschiffe weit überwiegend im internationalen Verkehr beschäftigt sind. Die Erfordernisse der Nationalität müssen so fest gestellt werden, daß sie von den fremden Mächten anerkannt werden, weil sonst, vornehmlich in Kriegszeiten, Conflicte

und sehr unangenehme Belästigungen des Seehandels unausbleiblich sind. Nun würde freilich jeder Staat freie Hand haben, die Erfordernisse der Nationalität nach eigenem Ermessen zu regeln, wenn der Satz überall anerkannt wäre, daß der nationale Charakter eines Schiffs nach den Gesetzen seiner Heimat zu beurtheilen sei. Dieser Satz steht jedoch keineswegs unangefochten da. Vielmehr wird gerade von Seiten der größeren Seemächte, namentlich in Kriegszeiten den Neutralen gegenüber, das Princip zur Anwendung gebracht: der nationale Charakter eines Schiffs bestimme sich nicht allein nach dem Rechte seiner Heimat, sondern zugleich oder sogar in erster Linie nach völkerrechtlichen Grundsätzen. Weil aber diese völkerrechtlichen Grundsätze nicht unbestritten fest stehen, so nimmt die Anwendung des Princips unter den Händen der Prisengerichte nur zu häufig die Gestalt an, daß der nationale Charakter des Schiffs nach dem Recht des Landes beurtheilt wird, dem gegenüber die Nationalität nachzuweisen ist. Denn der Prisenrichter wird naturgemäß geneigt sein, sich in zweifelhaften Fällen von der Auffassung leiten zu lassen, daß die Gesetze seines eigenen Landes diejenigen sind, welche dem Völkerrecht am besten entsprechen.

In Friedenszeiten würden allerdings aus der Annahme des freieren Systems keine Nachtheile zu besorgen sein. Ebensowenig in Kriegszeiten, wenn der Norddeutsche Bund selbst Theil am Kriege nimmt. Sollte aber ein Seekrieg zwischen anderen Mächten ausbrechen und der Bund neutral bleiben, so stände zu befürchten, daß mindestens diejenigen deutschen Schiffe, deren Papiere das Miteigenthum eines feindlichen Unterthanen ergeben, der Aufbringung und Anfechtung ihres nationalen Charakters ausgesetzt sein würden. Diese Befürchtung allein wäre aber genügend, um während eines solchen Seekriegs oder selbst vor Ausbruch bei bloßer Erwartung desselben die neutrale deutsche Flagge gänzlich aus der Frachtfahrt zu verdrängen, weil kein Befrachter, dem irgendwie noch eine Wahl frei steht, seine Ladung dem erwähnten Risico an Bord eines deutschen Schiffs aussetzen würde. Eine Verurtheilung seitens des Prisengerichts braucht darum noch gar nicht vorausgesetzt zu werden. Das Schiff mag hinterher entweder gänzlich oder nach Confiscation der feindlichen Eigenthumsquote freigegeben werden, so wird doch die Aufbringung allein für den Rheder und Ladungseigenthümer meist mit sehr empfindlichen Nachtheilen verknüpft sein. Daß die Aussicht auf solche Belästigungen in Kriegszeiten die Vortheile, welche aus der erleichterten Theilnahme fremden Kapitals an der Rhederei hervorgehen konnten, mindestens aufwiegen, wenn nicht überwiegen würde, dürfte kaum fraglich sein.

Von der anderen Seite wurden freilich diese Gefahren als übertrieben und illusorisch bezeichnet. Der nationale Standpunkt wurde betont. Der Norddeutsche Bund solle sich nicht um völkerrechtliche Controversen, nicht um überwundene Anschauungen und Gesetze kümmern. Er solle sich auf eigene Füße stellen und nicht einer möglichen, vielleicht eingebildeten Gefahr wegen gute und richtige Grundsätze aufgeben, sondern die Frage ohne Rücksicht auf das Ausland so entscheiden, wie es den Interessen der eigenen Flagge dienlich sei. Ueberdies sei der Friede die Regel, der Krieg die Ausnahme. — Daneben wurde auf die leichte Umgehung der strengeren Vorschriften, auf den übeln

Einfluß, welche eine solche auf die Moral der Geschäftswelt ausübt, endlich auf den inneren Widerspruch verwiesen, welcher darin läge, daß Ausländern die Betheiligung an der heimischen Rhederei in der Form der Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft gestattet, die Theilnahme an der gewöhnlichen Rhedereigesellschaft aber verboten sein solle. — Die Opposition, welche der Regierungsentwurf im Reichstage fand, entsprang übrigens weniger aus diesen allgemeinen Erwägungen als aus der besonderen Rücksicht auf die Verhältnisse in Mecklenburg, wo sich unter Betheiligung auswärtigen Kapitals ein Rhedereibetrieb in der Form von Gesellschaften entwickelt hatte, deren Umwandlung in Actiengesellschaften als eine Unmöglichkeit bezeichnet wurde. Man sprach die Befürchtung aus, daß ein so gewaltsamer Eingriff der Ruin der mecklenburgischen Handelsflotte werden würde.

So berechtigt diese Befürchtungen und Wünsche auch in mancher Beziehung sein mochten, so behauptete doch die Ansicht das Uebergewicht, daß es rathsamer sei, das Gesetz dem thatsächlichen Zustande des Völkerrechts gemäß einzurichten und an dem strengeren Princip des ausschließlichen Eigenthums festzuhalten, wie es bei der großen Mehrzahl der maritimen Staaten und, mit alleiniger Ausnahme Mecklenburgs, in sämmtlichen deutschen Küstenstaaten bestand. Wir glauben, daß dies im wohlverstandenen Interesse der deutschen Rhederei der richtige Weg gewesen ist. Unzweifelhaft kann dadurch das Ansehen der Bundesflagge und der Nationalitätsurkunden nur erhöht werden. Indem damit Verwickelungen mit fremden Mächten und Belästigungen der neutralen deutschen Schifffahrt vorgebeugt wird, gewinnt die Rhederei im Frieden sowohl als ganz besonders in Kriegszeiten einen sicherern Boden, und es wird ihr damit ein besserer Dienst geleistet als durch den vermehrten Zufluß fremden Kapitals. Dazu kommt, daß eine solche Heranziehung auswärtigen Kapitals durchaus nicht ausgeschlossen ist. Nur wird dieselbe auf den Weg der im Al. 2 des § 2 aufgeführten Gesellschaften verwiesen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß diejenigen Staaten, welche es bei dem theilweisen nationalen Eigenthum ihrer Schiffe bewenden lassen, dafür, gleichsam zur Deckung des Ausfalls, noch andere Ansprüche erheben, wie die Erbauung des Schiffs im Inlande, die Staatsangehörigkeit des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und eines Theils der Mannschaft. Hätte man sich in Deutschland für das System des theilweisen Eigenthums entschieden, so wäre die Aufstellung ähnlicher Anforderungen kaum zu umgehen gewesen, die offenbar nicht allein weniger logisch und sachgemäß, sondern auch mit weit größeren praktischen Unzuträglichkeiten verbunden sind als die Bedingung des vollen Eigenthums.

Der Antrag Harkort-Müller, eine nationale Eigenthumsquote von drei Vierteln für hinreichend zu erklären, wurde somit im Reichstage und zwar mit großer Majorität abgelehnt. Abgelehnt wurde ferner die Forderung des Regierungsentwurfs, daß „bei Actiengesellschaften allen Mitgliedern des Vorstandes“, ebenso wie die des Commissionsentwurfs, daß „bei Actiengesellschaften der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes“ das Bundesindigenat zustehen solle. Hiernach drang die Auffassung durch, daß, abweichend von den Commanditgesellschaften auf Actien, Actiengesellschaften als selbständige Personen anzusehen

sind, deren Nationalität von der Nationalität der einzelnen Actieninhaber und auch von der Nationalität der Vorstandsmitglieder ganz unabhängig ist. Die Bestimmungen des Al. 2 wurden nach dem Antrag Schulze auch auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 in Preußen eingetragenen Genossenschaften ausgedehnt. Nach dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, gelten sie nun für sämmtliche den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß im Bundesgebiet eingetragenen Genossenschaften.

In Betreff der übrigen Bestimmungen gab sich keine nennenswerthe Meinungsverschiedenheit kund. Die Vorschriften über die Führung der Schiffsregister sind, wie schon oben erwähnt, im Wesentlichen dieselben, welche schon das Handelsgesetzbuch aufstellt. Doch erschien es aus verschiedenen Rücksichten angemessen, sich nicht mit der bloßen Verweisung auf dieselben zu begnügen, sondern sie ausdrücklich in das Bundesgesetz aufzunehmen. Außerdem waren verschiedene Ergänzungen nothwendig, welche meist dem preußischen Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861, Art. 53 entlehnt wurden. So bestimmt § 5 des Bundesgesetzes, daß ein Schiff nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden kann, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll. Dieser Heimats- oder Registerhafen, welchen jedes Schiff nothwendig haben muß, gilt als Domicil des Schiffs und als Mittelpunkt der Geschäftsführung des Rheders, gleichviel, wo dieser sein sonstiges Domicil hat. Hieraus folgt von selbst, daß wenn ein Schiff von dem Register des einen Bundesstaats in das eines anderen übertragen wird, die vorherige Löschung in dem ersten Register vorausgesetzt ist. § 6 enthält die genaue Bezeichnung der in das Register einzutragenden Thatsachen, welche in Art. 435 des Handelsgesetzbuchs nur ganz allgemein genannt sind. In § 9 wird ausdrücklich die Führung eines Seepasses als überflüssig für den Nachweis der Nationalität erklärt. § 12 bestimmt die Frist, innerhalb welcher der Registerbehörde die Thatsachen, die eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, anzuzeigen sind; § 13, 14, 15 die Strafen für Nichterfüllung und Verletzung der vorhergegangenen Vorschriften. § 16 ordnet die Nationalisirung solcher Schiffe, welche im Auslande, wo ihre Registrirung selbstverständlich nicht erfolgen kann, in das Eigenthum eines Bundesangehörigen übergehen und damit das Recht auf Führung der Bundesflagge erwerben. In solchen Fällen kann die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat durch ein von dem Bundesconsul ertheiltes Attest ersetzt werden, jedoch nur für die Dauer eines Jahrs und darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise. Die letztere, von der Commission in den Regierungsentwurf eingeschobene Bestimmung wurde gegen den auf Streichung derselben gerichteten Antrag Schleiden aufrecht erhalten. Nach wie vor bleibt den Landesgesetzen überlassen: die Bezeichnung der Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben (§ 3), und die Bestimmung, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer zc.) zur Ausübung des Rechtes, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certificats befugt sein sollen (§ 17). Im Interesse der Statistik ist das

Stehenbleiben dieses letzteren Vorbehalts freilich zu bedauern, indem Vergleichungen und übersichtliche Zusammenstellungen durch abweichende Grundsätze hinsichtlich der Registrirung kleiner Fahrzeuge in den Einzelstaaten erschwert werden, jedoch muß anerkannt werden, daß hierbei vorwiegend örtliche Verhältnisse maßgebend und daß diese an verschiedenen Küstenstrichen sehr verschieden sind. — Nach § 18 ist eine neue Registrirung solcher Schiffe, welche in Gemäßheit des § 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt und mit Certificaten behufs Führung der Landesflagge versehen sind, nicht erforderlich. Ueberhaupt finden die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister auch auf die nach dem Bundesgesetz zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie sich mit den Vorschriften desselben vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

Das Gesetz trat mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit. Dieser Zeitraum wurde für nothwendig erachtet, um die Anerkennung der neuen Flagge sowie die Uebertragung der bisher im Auslande den Einzelflaggen zustehenden Rechte auf dieselbe sicher zu stellen. Den Mecklenburg'schen Schiffen wurde in Betreff der Vorschriften des § 2 eine längere Frist, bis zum 1. April 1869, zugestanden, um ihnen Zeit zu geben, sich nach den neuen Verhältnissen einzurichten. Weiter gehende Anträge auf Verlängerung dieser Frist und Ausdehnung derselben auf die Schleswig-Holstein'schen Schiffe wurden abgelehnt.

Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde die Verordnung vom 25. Oktober 1867 betreffend die **Bundesflagge für Kauffahrteischiffe** publicirt. Die Flagge bildet danach ein Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten, horizontalen Streifen, von denen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere roth ist. Die Flaggen für die Kriegsschiffe, für die Königlichen Post- und Zollfahrzeuge, für die Lotsen, für die Arbeitsfahrzeuge der Königl. Marine wurden durch Präsidialerlaß vom 4. Juli und 24. December 1867 festgestellt. Daß die Kriegsflagge ein von der Handelsflagge so vollkommen verschiedenes Aussehen erhalten hat und die Bundesfarben in dem sehr beschränkten oberen Felde links kaum bemerkbar hervortreten läßt, erscheint als kein sehr glücklicher Griff, obgleich man sich dafür auf das Beispiel Großbritanniens und Rußlands berufen kann, deren Kriegs- und Handels-Flaggen ebenfalls ganz verschieden aussehen.

Nachdem die Kriegsmarine ihre Flagge schon am 1. Oktober 1867 gewechselt hatte, wurden am 1. April 1868 auf den Kauffahrteischiffen die alten Landesfarben gestrichen und dafür die Bundesflagge geheißt, die von nun an die ausschließliche Nationalflagge aller deutschen Schiffe bildet. Zum ersten Male in der Geschichte unseres Vaterlandes gab es eine deutsche Flotte.

---

Durch Art. 56 und 57 der Bundesverfassung wird die **allgemeine Wehrpflicht** auf die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ausgedehnt, dieselbe aber vom Dienste im Landheere befreit und dafür zum Dienst in der Marine verpflichtet. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen findet sich in dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom

9. November 1867, und in der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868. Die Marine wird danach eingetheilt in die Flotte, welche dem stehenden Heere, und die Seewehr, welche der Landwehr entspricht. Die Dauer der Dienstpflicht ist dieselbe wie im Landheere, nämlich sieben Jahre in der Flotte, während welcher die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet sind. Die übrigen vier Jahre gehören sie zur Reserve und treten dann in die Seewehr über, in welcher sie noch weitere fünf Jahre verbleiben. Die Befreiungen und Vergünstigungen, welche die Seeleute bisher in den Einzelstaaten genossen hatten, waren damit aufgehoben, in Preußen namentlich die durch Erlaß vom 1. April 1854 getroffene Bestimmung, daß die sogenannten Seedienstpflichtigen d. h. diejenigen Seeleute, welche bei ihrem Eintritt in das militärpflichtige Alter mindestens schon zwei Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren hatten, unter gewöhnlichen Umständen zum Dienst in der Kriegsmarine nicht einberufen wurden. Von Seiten der Marine wurde erklärt, auf die Dienste dieser Leute nicht länger verzichten zu können. Weil dieselben aber nicht als rohe Rekruten eintreten, sondern ein größeres Maß seemännischer Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringen, so daß es in der Regel nur kurzer Zeit bedarf, um sie für den speziellen Dienst in der Marine auszubilden, so wurde bestimmt, daß die Dienstzeit in der aktiven Marine für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden *kann*. Weiter gehende Vergünstigungen, namentlich der Antrag, diese facultative Bestimmung zu einer obligatorischen zu machen und wenigstens für diejenigen Seeleute, welche vor ihrer Einberufung mindestens vier Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gefahren hätten, die einjährige Dienstzeit faktisch einzuführen, wurden als mit den Aufgaben der Marine unverträglich abgelehnt.

Zu der seemännischen Bevölkerung, welche die Befreiung vom Landdienst beanspruchen kann, wird übrigens nicht jeder gerechnet, der sich vorübergehend einmal an Bord eines Schiffes versucht oder eine kurze Seereise gemacht hat. Solche unbefahrene Leute würden den Anforderungen nicht entsprechen, welche die Kriegsmarine an ihren Ersatz stellen muß. Daher wird eine einjährige Fahrzeit auf Handelsschiffen oder ein ebenso langer gewerbsmäßiger Betrieb der Seefischerei als das geringste Maß seemännischer Ausbildung gefordert, welches den Anspruch auf den Dienst in der Kriegsmarine verleiht.

Die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligendienst kann für die Marine durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben werden. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß die bei weitem überwiegende, man kann sagen: fast die ganze Anzahl der in die Marine eintretenden Freiwilligen ihre Berechtigung auf diesem Wege erwirbt. Sie sind insofern besser gestellt als ihre Kameraden im Landheere, als sie zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet sind. Besonders die letztere würde nämlich an Bord eines Kriegsschiffs mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen die einjährigen Freiwilligen der Marine zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve und Seewehr

vorgeschlagen und ernannt werden. Als solche können sie nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

Seeleute, welche nach vorschriftsmäßiger Anmusterung an Bord eines Norddeutschen Handelsschiffs thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten während der Dauer ihrer eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit sein, müssen dieselben aber nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe nachträglich erfüllen. Ebenso werden in Friedenszeiten Seeleute, während sie eine Norddeutsche Navigationsschule oder Schiffbauschule besuchen, zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen. Diese Vergünstigung ist durch § 44, 5 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse, unter denen die seemännische Bevölkerung steht, noch weiter ausgedehnt. Danach sind junge Seeleute, welche sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter durch eine Bescheinigung einer höheren Verwaltungsbehörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, Führung und Bildung zu der Erwartung berechtigen, daß sie spätestens im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr zurücklegen, die Steuermannsprüfung bestehen werden, sogleich bis zum 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, zurückzustellen.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage der Entlassung von Marinemannschaften, deren Dienstzeit abläuft, wenn sich das Schiff im Auslande, namentlich in entlegenen Meeren befindet. Selbstverständlich kann eine Entlassung auf hoher See nicht stattfinden, aber auch in auswärtigen Häfen ist sie meist unthunlich oder doch mit großen praktischen Unzuträglichkeiten verknüpft. Ein in Dienst gestelltes Kriegsschiff kann im Auslande unmöglich eines Theils seiner Besatzung beraubt werden, ohne daß es vollen Ersatz dafür erhält. Ein solcher Ersatz könnte aber nur durch Nachsendung anderer Schiffe bewerkstelligt werden. So wünschenswerth es nun auch ist, daß bei längerer Stationirung von Kriegsschiffen in fremden Gewässern für eine regelmäßige Auswechselung und Entlassung der Mannschaften nach abgelaufener Dienstzeit gesorgt wird, so würde es doch mit den Interessen des Dienstes und den Aufgaben der Flotte schwer vereinbar sein, der Marineverwaltung die directe Verpflichtung dazu aufzulegen. Auf eine strenge Einhaltung der Entlassungstermine von Seiten der Marine muß demnach verzichtet werden. Daß Seeleute nach Ablauf ihrer Dienstzeit noch Monate, unter Umständen sogar noch Jahre festgehalten werden können, darin liegt freilich eine große Härte, die aber niemals ganz fortzuschaffen sein wird, so lange wir zum Schutze unseres Handels Kriegsschiffe nach Ostasien, dem indischen Meere, der Westküste Amerikas auf Station aussenden. Gegen die Bestimmung, daß die Entlassung eingeschiffter Flottenmannschaften, wenn sie den Umständen nach nicht früher ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden kann, läßt sich somit nicht viel einwenden. Dies schließt aber natürlich die Pflicht der Marineverwaltung nicht aus, bei Commandirung und Ablösung der auswärts stationirten Schiffe auf die länger im Dienst befindlichen Leute jede mögliche und statthafte Rücksicht zu nehmen.

Es muß anerkannt werden, daß die vorstehenden Bestimmungen über die Heranziehung der Seeleute zum Flottendienst im Allgemeinen das Bestreben zeigen, diese Angelegenheit in möglichst schonender und rücksichtsvoller Weise zu regeln. Die seefahrenden Klassen, welche an sich eine große Abneigung gegen den Dienst auf Kriegsschiffen und sehr viel Gelegenheit haben, sich demselben durch Entlaufen im Auslande zu entziehen, haben sich denn auch besser in die ihnen auferlegte Wehrpflicht gefunden, als anfangs erwartet werden durfte. Sie haben namentlich bei Ausbruch des letzten Krieges gezeigt, daß in ihnen die gleiche Hingabe und der gleiche Patriotismus lebendig ist, wie er in allen Schichten des Volks auf dem festen Lande zum Durchbruch gekommen ist. Sie sind von nah und fern herbeigeeilt, um sich freiwillig zu stellen, und zwar in solcher Anzahl, daß die Marine für eine Menge dieser Leute keine Verwendung hatte und sie der freiwilligen Seewehr überweisen mußte, welche gleich im Anfang des Krieges gebildet wurde.

Einzelne Mißstände haben sich freilich bei der Anwendung der obigen Vorschriften noch herausgestellt. Dahin gehört u. a. die zu geringe Zahl der Einstellungstermine, welche besonders von den Nordseeschiffern als eine große Belästigung empfunden wird. Die Leute werden dadurch nämlich zu Monate langem Warten auf dem Lande gezwungen. Während dieser Zeit sind die meisten ohne Verdienst und Beschäftigung. Hierbei könnte auf die Eigenthümlichkeit des seemännischen Berufs noch mehr Rücksicht genommen werden, und weil eine Vermehrung der Einberufungstermine bis zu einer gewissen Grenze mit den Interessen der Kriegsmarine sehr wol verträglich ist, so darf man sich wol der Hoffnung hingeben, daß diesen Beschwerden baldmöglichst abgeholfen werden wird.

---

Die neu entstandene norddeutsche Seemacht erhielt sehr bald Gelegenheit, durch ihre Theilnahme zu der Durchführung eines internationalen Werks beizutragen, welches den Bedürfnissen des Seeverkehrs in der glücklichsten Weise entgegenkommt.

Offenbar ist es von der größten Wichtigkeit, daß Schiffe auf See einander Mittheilungen machen können, auch wenn sie, was häufig der Fall ist, sich außer Rufweite befinden, und wenn kein Bootverkehr zwischen ihnen möglich ist. Als bestes Communicationsmittel erweisen sich für solche Fälle bunte Flaggen, deren Schnitt und Farbe so gewählt sind, daß sie aus der Ferne leicht erkennbar und nicht leicht zu verwechseln sind. Jede Zusammenstellung einer gewissen Anzahl solcher Flaggen in einer bestimmten Reihenfolge heißt ein Signal, und jedes Signal hat seine besondere Bedeutung. Durch Umstellung der Reihenfolge läßt sich die Zahl der Signale so vervielfachen, daß jedem praktischen Bedürfniß genügt werden kann. So z. B. sind, wenn auch nie mehr als vier Signalflaggen auf einmal geheißt werden, aus 15 vorhandenen Signalflaggen über 35,000, aus 18 über 78,000 verschiedene Signale herzustellen. Es können also auf diesem Wege, wenn nur eine hinreichende Anzahl von Signalflaggen angenommen wird, alle erdenklichen Fragen gestellt, Antworten gegeben, Hilfe in Anspruch genommen, überhaupt

Mittheilungen der verschiedensten Art gemacht werden. Natürlich ist es bei der großen Menge der erforderlichen Signale unmöglich, dieselben im Kopf zu behalten. Es bedarf also neben den Flaggen noch eines Signalbuchs d. h. eines geordneten Verzeichnisses sämmtlicher Signale, welches ihre Bedeutung durch Nachschlagen bequem und schnell zu finden gestattet.

Spuren einer derartigen Flaggentelegraphie sind, wenn auch in sehr beschränkter Ausdehnung schon ziemlich früh nachzuweisen. Ausgebildeten Signalsystemen begegnet man aber in den Kriegsmarinen erst seit etwa zwei Jahrhunderten, unter Handelsschiffen erst seit fünfzig Jahren. Leider kamen verschiedene Systeme in Gebrauch, so z. B. das amerikanische von Rogers, das französische von Reynold, die englischen von Tynn, Squire, Philipps und Marryat. Das letztere hat wol die größte Verbreitung erlangt und ist auch von deutschen Kauffahrern vorzugsweise angewendet worden.

Selbstverständlich können nun aber Schiffe, welche verschiedene Signalbücher und Flaggen an Bord haben, sich nicht mit einander verständigen. Der Nutzen dieser Telegraphie blieb also ein problematischer, so lange mehrere Signalsysteme, sie mochten an sich auch noch so vollkommen sein, neben einander im Gebrauch waren. Niemand konnte sicher sein, ob seine Frage, seine Warnung, sein Hilferuf von dem anderen verstanden werden würde. Und doch stand kein absolutes Hinderniß der Einführung einer Universalsprache vermittelst dieser Signale entgegen, wie sie den Bedürfnissen und dem kosmopolitischen Charakter des Seeverkehrs allein angemessen ist. Die Verschiedenheit der Sprachen kommt dabei wenig oder gar nicht in Betracht. Die Flaggen, ihre Zusammenstellung und die Bedeutung jedes einzelnen Signals müssen nur dieselben sein, das Signalbuch, worin man diese Bedeutung findet, kann für die Schiffe jeder Nation in der Landessprache abgefaßt werden.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse wurde in England 1855 eine Commission zusammenberufen, aus deren Berathung der 1857 erschienene „Commercial Code of Signals for the use of all nations“ hervorging. Die Einrichtung desselben schloß sich den schon vorhandenen Signalbüchern an, selbst die Flaggen des Marryat'schen Systems wurden, um den Seeleuten den Uebergang so mundgerecht und billig wie möglich zu machen, zum größten Theile beibehalten. Die Zahl der Flaggen mußte aber bis auf 18 vermehrt werden, um den angenommenen Bedarf von Signalen zu decken, Es waren nämlich allein mindestens 20,000 Signale für Wörter, Zahlen, Fragen, Antworten, Aufforderungen und sonstige Mittheilungen nothwendig. Außerdem sollte von jetzt an jedem Kriegs- und Handelsschiffe ein besonderes, aus vier Flaggen bestehendes Unterscheidungssignal zugetheilt werden, wodurch 50,000 weitere Signale erforderlich wurden.

Das so vervollständigte, mehrfach verbesserte und den Bedürfnissen des modernen Verkehrs angepaßte Signalbuch wurde auf Ansuchen der britischen Regierung zunächst von der französischen adoptirt. Der „Code commercial de signaux à l'usage des bâtiments de toutes nations“ erschien 1864. Man ging in Frankreich sogar noch einen Schritt weiter als in England, indem der Gebrauch des neuen Signalbuchs für alle Schiffe der französischen

Kriegs- und Handelsflotte obligatorisch gemacht wurde, was er für die britischen Kauffahrer nicht ist.

. England und Frankreich thaten dann gemeinsam weitere Schritte, um möglichst sämmtliche Seestaaten zum Anschluß an dasselbe System zu bewegen. Die großen praktischen Vortheile einer solchen internationalen Einigung lagen so auf der Hand, daß die Vorstellungen dieser beiden Regierungen überall williges Gehör fanden. Für Deutschland wurde in Folge dessen 1867 eine Commission von sachverständigen Abgeordneten der Bundesküstenstaaten nach Berlin berufen, welche die deutsche Uebersetzung des englisch-französischen Signalbuchs im folgenden Jahre vollendete. Die Uebersetzung wurde dann den Regierungen der Einzelstaaten zur Prüfung unterbreitet. Die Herstellung des alphabetischen Registers sowie sonstige Nebenarbeiten erforderten neben der großen Sorgfalt, welche auf Druck und Correctur verwandt werden mußte, einen längeren Zeitaufwand, so daß das „Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen" erst im Juni 1870 vom Bundeskanzleramt herausgegeben werden konnte.

Inzwischen haben sich außer England, Frankreich und Norddeutschland auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Spanien dem System angeschlossen und amtliche Uebersetzungen des Signalbuchs in ihre Landessprachen veranstaltet.

Schiffe dieser Nationen können mithin vermittelst der gemeinsamen Signalflaggen die verschiedenartigsten Mittheilungen austauschen und lange Unterhaltungen führen, ohne daß der eine Theil ein Wort von der Sprache des anderen zu verstehen braucht. Ebenso können sie, wenn sie in die Nähe der Küste kommen, mit den Signal- und Semaphorstationen am Lande Nachrichten wechseln. Solche Stationen sind u. A. bereits an den Küsten von England, Frankreich, Italien und Portugal in Thätigkeit. Ihre Errichtung ist auch für die preußischen Küsten neuerdings in Aussicht genommen.

Trotz der großen Vortheile, welche die allseitige Annahme dieses internationalen Verständigungsmittels der Seeschifffahrt bietet, findet dasselbe in den Handelsmarinen einzelner Staaten doch langsamer Eingang als man erwarten sollte. Trägheit und übel angebrachte Sparsamkeit der Rheder und Schiffer verzögern den Uebergang. Es ist nämlich zu bemerken, daß der Gebrauch des neuen Systems nicht überall, wie in Frankreich, obligatorisch ist. Auch für die deutschen Schiffe ist er es nicht; er wird denselben nur angelegentlich empfohlen. Doch ist für allmählige Einbürgerung des neuen Signalbuchs insofern Sorge getragen, als die Vertrautheit mit demselben einen Gegenstand der Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen bildet.

---

Früher noch als das Signalbuch selbst, nämlich im Jahre 1869, wurde die durch die Einführung desselben hervorgerufene „Amtliche Liste der Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine des Norddeutschen Bundes mit ihren Unterscheidungssignalen" vom Bundeskanzleramte herausgegeben.

Das Unterscheidungssignal besteht, wie schon oben bemerkt, aus vier Signalflaggen oder, da diese mit den 18 ersten Consonanten des Alphabets bezeichnet sind, aus vier Consonanten. Es haftet fester am Schiff als selbst der Name. Ein norddeutsches Schiff mag den Namen wechseln, es mag in das Eigenthum eines anderen deutschen Rheders übergehen, es mag aus dem Register eines Hafens gelöscht und in das eines anderen übertragen werden, so bleibt ihm immer doch dasselbe Unterscheidungssignal. Nur wenn das Schiff die Nationalflagge wechselt, also aus dem Verbande der deutschen Nationalität ganz ausscheidet und in die Hände eines Ausländers übergeht, wird ihm das Unterscheidungssignal entzogen. — Jedem Staat stehen nämlich die sämmtlichen 54,000 Unterscheidungssignale zur Verfügung, welche er nach Belieben unter seine Schiffe vertheilen kann. Schiffe verschiedener Nationen können demnach gleiche Unterscheidungssignale führen, unter derselben Nationalflagge darf aber jedes Unterscheidungssignal nur einmal vorkommen.

In Deutschland ist die Vertheilung der Signale an die Kriegsflotte und die Handelsflotten der Bundesseestaaten resp. preußischen Provinzen nach Gruppen geschehen und zwar derart, daß aus der obersten Flagge (dem ersten Consonanten) unmittelbar erkannt werden kann, welchem Einzelstaat und welcher Provinz das Schiff angehört. Dieser Charakterbuchstabe ist für die Kriegsschiffe G, für die Kauffahrer der Provinz Preußen H, Pommern J, Hannover K, Schleswig-Holstein L, Mecklenburg M, Oldenburg N, Lübeck P, Bremen Q und Hamburg R. Ein Schiff also, welches neben der deutschen Bundesflagge das Signal MCNJ zeigt, kann gleich als ein Mecklenburger erkannt werden. Sucht man das Signal in der Liste auf, so findet man, daß das Schiff der „Gustav Fretwurst“ von Rostock ist.

Die Vertheilung der Unterscheidungssignale an die einzelnen Schiffe geschieht durch die Registerbehörden, welche das Signal gleichzeitig in das Certificat einzutragen haben.

Die vom Bundeskanzleramt veröffentlichte Liste bildet die erste und bis jetzt einzige amtliche Zusammenstellung sämmtlicher in Norddeutschland registrirten Seeschiffe. In Ermangelung anderer Quellen von gleicher Zuverlässigkeit benutzen wir dieselbe zu einer Uebersicht über den Bestand der norddeutschen Rhederei. Freilich wird das daraus gewonnene Bild insofern nicht in allen Stücken richtig sein, als die Liste nur die registrirten Fahrzeuge aufführt, das Verfahren bei der Registrirung der Küstenschiffe aber nicht bundesmäßig festgestellt, sondern den Landesgesetzen überlassen ist. So kommt es, daß kleinere Fahrzeuge und namentlich solche, welche ihre Beschäftigung nicht ausschließlich auf See, sondern theilweise auf Flüssen und Strömen finden, in dem einen Lande von der Registrirung ausgeschlossen werden, in dem anderen nicht. Bleibt somit durch den Mangel einer feststehenden unteren Grenze, bei welcher der Begriff des „Seeschiffs“ aufhört, eine gewisse Unsicherheit in der Zahl der angeführten Schiffe bestehen, so werden andererseits durch den Mangel eines gleichmäßigen und rationellen Verfahrens bei der Schiffsmessung auch die Angaben über die Tragfähigkeit der Schiffe einigermaßen unsicher, welche übrigens noch ein treues Bild der früheren Zerfahrenheit darbieten. Der Tonnengehalt ist nämlich in Lasten gegeben, welche je nach den ver-

schiedenen Staaten bald 4000, bald 5200, bald 6000 Pfund groß sind. Diese Lasten sind im Folgenden auf die Tonne zu 1000 Kilogramm (2000 Zollpfund) beschickt, welche in der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Art. 6) definirt ist und als vorläufige Norm benutzt werden mag, wenn sie auch künftig, wie zu hoffen steht, der Registertonne zu 100 engl. Kubikfuß weichen wird. — Wegen der durch den Krieg verursachten Störungen wird es angemessener sein, die Uebersicht nicht nach der ebenfalls schon erschienenen Liste für 1870, sondern nach der für 1869 zu geben. Die bei der Einrichtung der Liste etwas mühsame Zusammenstellung der Zahlen ist dem Bureau des deutschen nautischen Vereins zu danken.

Sondert man die Flotte nach den beiden Meeren, welche die deutsche Küste bespülen, so ergiebt sich für die

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nordseeflotte | 2907 | Segelschiffe | mit | 672,438 | Tonnen |
| | 75 | Dampfer | mit | 87,872 | Tonnen |
| | 2982 | Seeschiffe | mit | 760,310 | Tonnen |
| Ostseeflotte | 2057 | Segelschiffe | mit | 525,397 | Tonnen |
| | 71 | Dampfer | mit | 14,278 | Tonnen |
| | 2128 | Seeschiffe | mit | 539,675 | Tonnen |
| Handelsflotte des Nordd. Bundes | 4964 | Segelschiffe | mit | 1,197,835 | Tonnen |
| | 146 | Dampfer | mit | 102,150 | Tonnen |
| | 5110 | Seeschiffe | mit | 1,299,985 | Tonnen |

Die Nordseerhederei ist demnach der Ostseerhederei sowohl hinsichtlich der Zahl der Schiffe als hinsichtlich der Tragfähigkeit überlegen; ebenso ist sie in der Entwickelung der Dampfschifffahrt voraus. Der Unterschied tritt besonders bei der Tragfähigkeit hervor. Die mit großen Schiffen betriebene transoceanische Fahrt befindet sich vorwiegend in den Händen der Nordseerheder, namentlich in den Händen Hamburgs und Bremens, während die Ostseerhederei mehr in der mit kleineren Fahrzeugen betriebenen europäischen und Küstenfahrt beschäftigt ist.

Sondert man ferner die Handelsflotte nach den einzelnen Seestaaten resp. Provinzen, so stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Provinz | Preußen: | 278 | Schiffe | mit | 138,818 | Tonnen |
| " | Pommern: | 1149 | " | " | 281,191 | " |
| " | Schleswig-Holstein: | 952 | " | " | 103,720 | " |
| " | Hannover: | 893 | " | " | 119,077 | " |
| Staat | Preußen: | 3272 | " | " | 642,806 | " |
| " | Mecklenburg: | 440 | " | " | 89,585 | " |
| " | Lübeck: | 45 | " | " | 11,642 | " |
| " | Oldenburg: | 565 | " | " | 64,264 | " |
| " | Hamburg: | 483 | " | " | 255,457 | " |
| " | Bremen: | 305 | " | " | 236,231 | " |
| Nordd. | Bund: | 5110 | " | " | 1,299,985 | " |

Vergleiche mit den Handelsflotten anderer Seestaaten werden durch die schon oben erwähnten Umstände erschwert, nämlich durch die abweichenden Grundsätze, nach denen die Statistik verfährt, besonders durch die schwankende Definition des Begriffs „Seeschiff“, und durch die große Verschiedenheit der

Methoden, nach denen die Tragfähigkeit oder der räumliche Inhalt der Schiffe ermittelt wird. Jenachdem kleinere Fahrzeuge, die in der Fischerei, der Küstenfahrt und theilweise wenigstens in der Flußfahrt beschäftigt sind, zu den Seeschiffen gerechnet werden oder nicht, schwillt die Zahl der in den Listen des einen Staats aufgeführten Seeschiffe zu großer Höhe an, während sie in den Listen eines anderen Staats, wo man diese kleineren und kleinsten Fahrzeuge ausschließt, vergleichsweise viel zu gering erscheint. Ebenso ist es mit dem Tonnengehalt, da die Reduction der nach verschiedenen Meßmethoden ermittelten Schiffsgrößen mit Durchschnittswerthen operiren muß, welche keine zuverlässigen Resultate erwarten lassen. Aber wenn man den Einfluß dieser Unsicherheit auch recht weit bemißt, so ergiebt sich doch, daß die Handelsmarine des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Tragfähigkeit — und diese muß als das entscheidende Moment gelten — den dritten Rang einnimmt und nur von der britischen und der der Vereinigten Staaten übertroffen wird. Hinsichtlich der Zahl der Schiffe und der Entwickelung der Dampfschiffrhederei behauptet aber die französische Flagge noch ein leichtes Uebergewicht.

---

Vorübergehend mag hier noch eines anderen Gegenstandes gedacht werden, in Betreff dessen schon vor der Einführung des allgemeinen Signalsystems eine internationale Verständigung erzielt worden war. Es sind dies die „Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“. Durch die außerordentliche Zunahme der Collisionen, welche die Einführung und Ausbreitung der Dampfschifffahrt begleitete, war das britische Parlament schon in den dreißiger Jahren veranlaßt worden, seine Aufmerksamkeit dem Seestraßenrecht zuzuwenden. Dasselbe war bis dahin der seemännischen Praxis überlassen gewesen, ohne daß sich die Regierung oder die Gesetzgebung irgend eines Landes darum bekümmert hätte. Man behalf sich mit einigen auf altem Herkommen beruhenden und durch Ueberlieferung fortgepflanzten Regeln, welche ihren Zweck leidlich erfüllten, so lange es nur Segelschiffe gab und so lange der Seeverkehr überhaupt noch nicht die große Ausdehnung angenommen hatte, die er im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts gewann. Dieser außerordentlichen Steigerung des Verkehrs und namentlich der Einführung des Dampfs in die Schifffahrt gegenüber genügten die alten Regeln nicht, und da es den Seeleuten nicht gelang, durch Uebereinkunft neue, übereinstimmende Regeln zu schaffen, so sah sich zuerst in England, wo der Nothstand am stärksten hervortrat, die Gesetzgebung genöthigt, die Sache in die Hand zu nehmen. Die erste Akte, welche übrigens nur Vorschriften über das Ausweichen der Dampfschiffe giebt, datirt vom Jahre 1846. Ihr folgten bald andere Schritte: Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Segelschifffahrt (1851), die Einführung von Schiffslaternen für die Dampfer (1848) und für die Segelschiffe (1852 und 1858), sowie die Einführung von Nebelsignalen (1858). Diese theils durch Parlamentsakten, theils durch Verordnungen der Admiralität erlassenen Vorschriften galten natürlich zunächst nur für britische Schiffe; sie wurden aber von den meisten anderen Seestaaten theils direkt angenommen und publicirt, theils doch von den Schiffen derselben

mehr oder weniger befolgt, in der richtigen Erkenntniß, daß auf den großen internationalen Fahrstraßen des Meers die Uebereinstimmung der Signale und des Verfahrens beim Ausweichen die Hauptsache sei. Im Uebrigen waren diese Vorschriften, wie die Erfahrung bald lehrte, allerdings in vielen Stücken mangelhaft und der Verbesserung bedürftig. In Folge dessen wurde 1860 der Zustand des Straßenrechts von Seiten des britischen Parlaments einer neuen Untersuchung unterzogen und die drei Oberbehörden für das englische Seewesen, die Admiralität, das Handelsamt und das Trinityhaus, beauftragt, im Einvernehmen mit den maßgebenden französischen Behörden, die alten Regeln auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu revidiren und, wenn nöthig, durch bessere zu ersetzen. Das Resultat war die neue Verordnung zur Verhütung von Zusammenstößen, welche für die englischen und französischen Schiffe mit dem 1. Juni 1863 in Kraft trat. Den Bemühungen beider Regierungen gelang es, die anderen Seestaaten gleichzeitig oder doch bald darauf zum Beitritt zu vermögen. Die Verordnung ist gegenwärtig angenommen von der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, den Hawaiiinseln, Hayti, Holland, Italien, dem Kirchenstaat, Marokko, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, der Türkei, den Vereinigten Staaten, Uruguay und von sämmtlichen Seestaaten des Deutschen Bundes. Die Vorschriften gelten demnach schon für die deutschen Schiffe und werden seit Jahren von denselben befolgt. Es besteht aber doch die Absicht, die von den früheren Einzelstaaten erlassenen Verordnungen, welche überdies im Wortlaut nicht ganz übereinstimmen, durch eine Bundesverordnung zu ersetzen. Im Wesentlichen ist dies ein rein formaler Schritt, der jedoch durch die Natur der Sache gerechtfertigt wird. Die neue Bundesverordnung ist schon seit längerer Zeit in Vorbereitung, bekannt gemacht ist sie aber noch nicht, obwohl das Strafgesetzbuch bereits darauf Rücksicht nimmt[1]). Die Sache hat zwar keine besondere Eile, es liegt aber auch kein Grund vor, sie noch länger zu verzögern. Denn die Redaction des Textes, auf welche es allein ankommt, kann unmöglich Schwierigkeiten bereiten.

---

Die Einigung über ein allen Nationen gemeinsames Signalsystem und Straßenrecht zur See sind Errungenschaften, deren Werth für den Seeverkehr gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Es sind hoffentlich aber nur die ersten Schritte auf dieser Bahn internationaler Verständigung, denen recht bald weitere Schritte folgen werden. In erster Linie scheint hier das Bedürfniß eines übereinstimmenden Systems der Schiffsmessung Aussicht auf Befriedigung zu haben. Wie sehr die Verschiedenheit des Messungsverfahrens in den einzelnen Seestaaten statistische Vergleichungen erschwert, ist schon oben erwähnt worden. Dies ist aber nur ein geringer Uebelstand

[1]) Wer die vom Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft. Art. 145 des deutschen Strafgesetzbuchs.

im Vergleich mit den praktischen Unzuträglichkeiten, Belästigungen und Kosten, welche daraus der Rhederei erwachsen. Offenbar hat auch bei dieser Frage der nationale Standpunkt gar keine Berechtigung; ein Staat, der sein eigenes, von allen anderen abweichendes System ausbilden und daran hartnäckig festhalten wollte, würde damit nur die Interessen seiner eigenen Schifffahrt auf das Empfindlichste schädigen.

Der Norddeutsche Bund hatte hier wieder eine sehr dankbare Aufgabe vor sich, indem es in seiner Hand lag, die Einigung über ein allen Nationen gemeinsames Messungssystem ihrem Ziele erheblich näher zu bringen. Nach Art. 54 der Verfassung hat der Bund das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen und die Ausstellung der Meßbriefe zu regeln. Bei der Aufstellung dieses Satzes hat man zunächst und hauptsächlich wol das Bedürfniß im Auge gehabt, die verschiedenen Messungsmethoden der deutschen Staaten durch ein gleichmäßiges System zu ersetzen. Aber es ist ja nicht ausgeschlossen, dieses künftige Reichssystem so zu wählen, daß es im Einklang steht mit demjenigen Messungsverfahren, welches die meiste Aussicht hat, zu internationaler Geltung zu gelangen. Glücklicherweise ist hier die Wahl nicht schwer, der einzuschlagende Weg ist vielmehr klar vorgezeichnet. Unter allen gebräuchlichen Methoden der Schiffsmessung ist nämlich das neuere englische, von Moorsom angegebene Verfahren ohne Zweifel dasjenige, welches in jeder Beziehung die meiste Empfehlung verdient. Dasselbe giebt nicht allein den räumlichen Inhalt des Schiffskörpers am besten und zwar so genau, wie es für alle praktischen Zwecke vollkommen ausreichend ist, sondern es ist auch das einzige System, welches consequent verfährt, indem es die Umwandlung des ermittelten Volumens im Gewicht vermeidet. Nach den sonst gebräuchlichen Methoden wird nämlich auch der kubische Inhalt gemessen, derselbe aber durch Division mit einem gesetzlich bestimmten Erfahrungscoefficienten in Tragfähigkeit verwandelt. Weil dieser Coefficient in Wahrheit nun je nach der verschiedenen Bauart der Schiffe ganz verschieden ausfallen muß, so können die Ergebnisse einer solchen Reduction nur ein geringes Vertrauen beanspruchen. In der That entspringen daraus die wunderlichsten Unzuträglichkeiten. Ein geschickter Schiffbaumeister kann nämlich sehr leicht, indem er gewisse Dimensionen verringert, das Schiff größer erscheinen lassen, obwohl es thatsächlich kleiner geworden ist. Umgekehrt läßt sich durch Vergrößerung gewisser Dimensionen die Sache so einrichten, daß eine kleinere Tragfähigkeit herausgerechnet wird, obwohl das Schiff größer geworden ist. Aus diesen schwachen Punkten der gesetzlichen Meßmethode wird in ausgedehnter Weise Nutzen gezogen. Wo der Preis eines zu erbauenden Schiffes, wie es oft geschieht, nach der Anzahl der Lasten desselben vereinbart ist, liegt es im Interesse des Baumeisters, die Dimensionen so zu wählen, daß das Schiff möglichst groß gemessen wird, gleichviel ob es wirklich so viel tragen kann oder nicht. Umgekehrt liegt es im Interesse des Rheders, daß die Messung seiner Schiffe eine möglichst geringe Anzahl von Lasten oder Tonnen liefert, weil er darauf hin die Hafengelder und sonstige Abgaben zu entrichten hat. Auf diese Weise kommen die absonderlichsten Modelle zu Stande und zwar oft genug auf Kosten der Segelfähigkeit und Seetüchtigkeit der

Schiffe. Die Erfahrung lehrt, daß der ganze Schiffbau eines Landes durch unvernünftige Messungsvorschriften in falsche Bahnen geworfen werden kann. Die Wirkung des früheren englischen Gesetzes liefert dafür zahlreiche Belege. Sie zeigt schlagend den verderblichen Einfluß eines Systems, welches für verschieden gebaute Schiffe ungleiche Resultate liefert; sie zeigt, wie dasselbe, indem es gleichsam eine Prämie auf gewisse Verzerrungen des Rumpfes setzt, die richtigen Dimensionen verrückt und unbequeme, unsichere Schiffe, oft wahre Monstra erzeugt. Die englischen Rheder waren trotzdem nicht unzufrieden damit, weil sie oft kaum zwei Drittel der Tonnengelder zu zahlen hatten, welche sie nach der wirklichen Größe der Schiffe hätten bezahlen müssen.

Das seit 1854 in England eingeführte Moorsom'sche Verfahren vermeidet nun einen großen Theil der gedachten Uebelstände dadurch, daß es den durch wirkliche Messung ermittelten kubischen Inhalt des Schiffs stehen läßt, denselben also in Maßtonnen und zwar zu 100 engl. Kubikfuß angiebt. Würde dasselbe somit an sich schon unter allen bestehenden Systemen den Vorzug verdienen, so kommt noch hinzu, daß es von den Vereinigten Staaten, Dänemark und Oesterreich-Ungarn bereits angenommen ist. Diese Staaten erkennen in Folge dessen ihre Meßbriefe gegenseitig an. Die Schiffe des einen Staats sind also in den Häfen des anderen der lästigen und kostspieligen Nachmessung nicht mehr unterworfen. Tritt der Norddeutsche Bund herzu, so sind fünf Staaten, darunter die drei größten Seehandelsmächte, einig, und es wäre dann gegründete Aussicht vorhanden, daß sich die übrigen Seemächte sehr bald anschließen würden. In Frankreich hat man sich auch bereits damit beschäftigt und wahrscheinlich würde dort das englische System schon angenommen sein, wenn nicht der Krieg störend dazwischen getreten wäre.

In Deutschland besteht in allen sachkundigen und betheiligten Kreisen volle Einstimmigkeit darüber, daß der Anschluß an das englische Verfahren der einzig richtige Weg ist. Die Meinungen gehen nur in unbedeutenden Nebendingen auseinander, beispielsweise ob der englische Fuß oder das Meter als Grundlage für die Messung zu wählen sei. Dies ist ganz unwesentlich. So lange nur die englische Registertonne unverändert bleibt, kann es gleichgiltig sein, ob man sie bequem in englischen Fußen oder unbequem in Metern ausdrückt. Die Anerkennung der deutschen Meßbriefe wird dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die einzigen Punkte, welche einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, betreffen die Abzüge von dem Bruttotonnengehalt, wie solche in England für Mannschaft, Maschine, Kessel, Kohlen und unbedeckte Räume auf Deck bewilligt werden. In dieser Beziehung haben sich die englischen Vorschriften nicht als praktisch bewährt. Es würde demnach zu überlegen sein, ob solche Abzüge überhaupt zugelassen und dann, wie sie ermittelt werden sollen: ob durch Annahme einer bestimmten Verhältnißzahl oder durch wirkliche Messung der fraglichen Räume, welcher letztere Weg unserer Ansicht nach weitaus den Vorzug verdient.

Man darf sich dem Vertrauen hingeben, daß die ganze Angelegenheit bei uns mit ausnehmender Gründlichkeit behandelt wird. Ueber das Knie gebrochen wird sie wenigstens nicht. Denn obgleich sie schon vor drei Jahren vom Bundespräsidium beim Bundesrathe in Anregung gebracht wurde, so

sind die Verhandlungen doch noch zu keinem Abschluß gediehen. Ueber die Hauptsache, den Anschluß an das englische System, scheint übrigens auch im Schoße jener maßgebenden Kreise keine Meinungsverschiedenheit mehr zu bestehen.

---

Zu den Zeiten des alten Bundes, als die deutschen Schiffe noch unter den Landesflaggen der Einzelstaaten segelten, gab es eine gewerbliche Freizügigkeit nur für die Seeleute der niederen Rangstufen: die Deckoffiziere, Matrosen, Leichtmatrosen und Schiffsjungen; dagegen nicht für die eigentlichen Schiffsoffiziere: den Kapitän und die Steuerleute. Die Zulassung zu diesen Stellungen wurde vielmehr in jedem Einzelstaat von dem Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht. Das in Preußen oder Mecklenburg erworbene Schifferpatent berechtigte somit nicht ohne Weiteres zu der Führung eines hanseatischen Seeschiffs, und ebensowenig wurden die in Bremen oder Hamburg ausgestellten Zeugnisse von den anderen Staaten anerkannt. Das Maß der Anforderungen und der dadurch bedingte Bildungsgang auf den Navigationsschulen waren überdies so verschieden, daß der Uebertritt unter die Flagge eines anderen deutschen Staats für die Mehrzahl der Seeleute mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft war.

Nachdem nun durch das Flaggengesetz die Einheit der deutschen Handelsmarine nach außen hin hergestellt, und die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets durch das Gesetz vom 1. November 1867 proclamirt war, konnten diese Schranken, welche die Homogenität der Flotte wesentlich beeinträchtigten und für die Seeleute eine schwere, dem Geist der Bundesverfassung widersprechende Belästigung bildeten, nicht länger aufrecht erhalten bleiben. In dieser Voraussicht war deshalb in Art. 54 der Verfassung die Feststellung der Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist, zur Bundessache gemacht worden.

Die Ausführung dieses Satzes ist zunächst in § 31 der Gewerbeordnung enthalten. Danach müssen Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erläßt der Bundesrath. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lotsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser. Soweit in Betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Die Aufnahme der Lotsen in diesen Paragraphen erfolgte auf Anträge der Abg. Runge, v. Hennig und Richter. Auf Antrag des letzteren Abg. wurde statt „höherer," wie es im Entwurf hieß, „zuständige" Verwaltungsbehörde gesetzt.

Ein Antrag des Abg. Miquel, das Seeschiffergewerbe ganz freizugeben, wurde als aussichtslos zurückgezogen; der Antrag desselben Abgeordneten, die erwähnten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung durch ein Gesetz festzustellen, vom Reichstage abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundes-

kanzleramts entschieden verneint hatte, daß diese Materie sich zu einer gesetzlichen Regelung eigne und dieselbe vertragen könne.

Die Motive zum Entwurf rechtfertigen die Beschränkung des Seeschiffergewerbes durch den Hinweis auf das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen, ferner durch die Erwägung, daß der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaften und Passagiere anvertraut wird, sondern daß demselben auch der Mannschaft gegenüber strenge disciplinarische Befugnisse zustehen, welche nur solchen Händen anvertraut werden können, die ihre Befähigung zu diesen Functionen nachgewiesen haben.

Obgleich nun, wie das Beispiel der Vereinigten Staaten lehrt, die gegen eine Freigebung des Schiffergewerbes erhobenen Bedenken thatsächlich wol kaum in dem Umfange bestehen, in welchem sie gemeinhin geltend gemacht werden, so wurde doch weder von den Seeleuten selbst, noch von den Rhedern und Versicherern, noch von anderer Seite her ein erheblicher Widerspruch gegen die Fortdauer einer staatsseitigen Controle und gegen die bundesseitige Regelung der Angelegenheit laut. Nur über den Modus und über das Maß der zu stellenden Anforderungen gingen die Ansichten weit auseinander. Während Preußen die Sache einfach durch Einführung der bisherigen preußischen Einrichtungen erledigen wollte, wurden von der Nordseeküste her dagegen dringende Vorstellungen erhoben, und Vorschriften befürwortet, welche zugleich dem Geiste der Gewerbeordnung und den praktischen Bedürfnissen besser entsprächen als die preußischen Bestimmungen dies thun. Um wo möglich zu einer allseitigen Verständigung zu gelangen, veranlaßte das Bundeskanzleramt eine Vorberathung des Entwurfs und ersuchte zu dem Zweck die Küstenstaaten um Absendung von Commissarien. Diese Commission tagte im Januar und Februar 1869 zu Berlin, die beabsichtigte Verständigung stieß aber, wie sich bald zeigte, auf große Schwierigkeiten. Die Schuld trug einerseits das particulare Beharrungsvermögen, indem jeder Commissar von den bisherigen Einrichtungen seines Staats, die sich natürlich, so weit sie auch von einander abwichen, überall bewährt hatten, so wenig wie möglich abzugehen geneigt war, andererseits aber die wirklich große Verschiedenheit des Schifffahrtbetriebes an der Nordsee und Ostsee, welche eine einfach nivellirende Behandlung ohne Schädigung berechtigter Interessen des einen oder anderen Theils nicht wohl zuließ. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Rhedereigebieten der deutschen Küste machte sich hier zum ersten Mal in seiner vollen Schärfe geltend. Dazu kam noch die principielle Differenz, indem vornehmlich von den hanseatischen Abgeordneten dem preußischen Entwurf gegenüber betont wurde, daß die Beschränkung des Schiffergewerbes nicht weiter gehen dürfe, als es die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit verlange, und daß dem Staat nicht das Recht zustehe, eine darüber hinausgehende, höhere allgemeine oder fachliche Bildung, wie sie allerdings im Interesse des Fortkommens des Betreffenden ganz erwünscht sei, von den Schiffern zu erzwingen. Erst nach langen Berathungen und mit großer Mühe gelang es, über die Mehrzahl der streitigen Punkte einen Compromiß zu erzielen. Einzelne Differenzen blieben aber bestehen, zu denen besonders die Anzahl der Prüfungen für die große Fahrt, sowie die Vertheilung des Stoffs auf dieselben gehörte. In Betreff dieser unerledigt gebliebenen technischen

Fragen wandte sich nun das Bundeskanzleramt an den Marineminister, dessen Gutachten im preußischen Sinne ausfiel. Demgemäß wurde die Sache durch Majoritätsbeschluß des Bundesraths entschieden. Mehrere von Handelskammern und Seeschiffern an den Reichstag gerichtete Petitionen, welche nachträglich um Modification einiger, als besonders drückend empfundenen Bestimmungen ersuchten, wurden dem Bundeskanzler zur Prüfung überwiesen, hatten aber keinen Erfolg.

Das Resultat dieser stellenweise sehr unerquicklichen Verhandlungen war die Bekanntmachung vom 25. September 1869, worin der Bundesrath die folgenden Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ertheilte. Zunächst wird unterschieden die Küstenfahrt, die kleine Fahrt und die große Fahrt. Küstenschifffahrt im Sinne der Prüfungsvorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und in der ganzen Ostsee mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit oder mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht weiter als 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen oder mit kleineren Fischer-, Lotsen- und Lust-Fahrzeugen [1]). Ob und welcher Befähigungsnachweis von den Küstenschiffern verlangt werden soll, bleibt einstweilen den Landesregierungen überlassen. — Unter kleiner Fahrt soll verstanden werden die Nordseefahrt bis zu 61 Grad nördlicher Breite und die in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen Tragfähigkeit. — Alles Uebrige kommt unter den Begriff der großen Fahrt. Dieselbe zerfällt aber in zwei Unterabtheilungen, nämlich die europäische Fahrt, wenn sie nur europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt (Handelsgesetzbuch 447), und außereuropäische Fahrt, wenn sie diese Grenzen überschreitet.

Die Zulassung als Schiffsführer resp. Steuermann für jede dieser letztgenannten Kategorien, welche sämmtlich der Bundesgesetzgebung unterstellt sind, wird zunächst bedingt durch den Nachweis einer mehrjährigen Fahrzeit zur See — für den Schiffer auf kleiner Fahrt fünf Jahre, für den Steuermann auf großer Fahrt 45 Monate. Die Forderung eines gewissen Lebensalters, wie sie daneben in früheren Gesetzen und auch in dem aus den commissarischen Berathungen hervorgegangenen Entwurf aufgestellt wurde, hat man zweckmäßiger Weise schließlich fallen lassen und dadurch ersetzt, daß die erwähnten Fahrzeiten nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs zurückgelegt sein müssen. Hierdurch wird die Ausschließung zu junger Schiffsoffiziere von selbst erreicht. Die Fahrzeit erfüllt somit den doppelten Zweck, einmal als Bürgschaft für eine gewisse Reife des Charakters und dann als hauptsächliche Garantie der praktisch seemännischen Ausbildung zu dienen, welche letztere selbstverständlich niemals auf Schulbänken, sondern nur im wirklichen Dienst auf See erworben

[1]) Da diese Definition nur im Sinne der Prüfungsvorschriften gilt, so ist sie hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen über die Küstenfahrt (Befreiung von der Registrirung und Journalführung, Zulässigkeit der Decklabung, vergl. D. H. G. B. Art. 489, 567, 710) nicht ohne Weiteres maßgebend.

werden kann. Daraus folgt von selbst, daß Fahrzeit als Dienstzeit aufzufassen ist, und daß die Zwischenzeiten zwischen Seereisen, während welcher der Seemann am Lande verweilt, in die Fahrzeit nicht eingerechnet werden.[1])

Die Zulassung ist ferner abhängig von der Ablegung einer Prüfung. Dieselbe erstreckt sich auf Sprachen, Mathematik, Nautik und Seemannschaft. Zu der letzteren werden auch gerechnet: die Vertrautheit mit dem Straßenrecht; die Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und sonstigen Seeunfällen; der Gebrauch des Signalbuchs. Hauptgegenstand der Prüfungen bildet die Nautik im engeren Sinne (Navigation, Steuermannskunst). Man versteht darunter die Methoden der terrestrischen und astronomischen Ortsbestimmung, welche es ermöglichen, den Weg über See zu finden, während der Ausdruck „Seemannschaft" sich auf die Behandlung und Handhabung des Schiffs, auf das Manöver, bezieht. Ein weiteres Eingehen in Einzelheiten würde hier nicht am Orte sein; wir begnügen uns deshalb mit der Bemerkung, daß gegen das absolute Maß der geforderten nautischen Kenntnisse im Allgemeinen nichts einzuwenden ist. — Kenntnisse aus dem See- und Wechselrecht, der Schiffsfrachtenrechnung, des Verhaltens in Havariefällen u. dgl., welche bisher in Preußen, Mecklenburg, Bremen u. a. O. einen obligatorischen Prüfungsgegenstand bildeten, werden nicht mehr verlangt. Denn so außerordentlich nützlich diese Kenntnisse auch sein mögen, so gefährdet der Schiffer, der sie gar nicht oder in unzureichendem Maße besitzt, dadurch doch weder das Leben noch die Gesundheit seiner Mitmenschen, sondern höchstens die Vermögensinteressen seines Rheders. Werden diese Materien deshalb auch mit Recht als Unterrichtsgegenstände auf den Navigationsschulen beibehalten, so würde es doch nicht zu rechtfertigen sein, von der Kenntniß derselben die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb abhängig zu machen. Die Untersuchung, ob der Schiffer in diesen Fächern Vertrauen verdient, wird vielmehr dem Rheder selbst zu überlassen sein, der nicht nur das nächste Interesse daran besitzt, sondern auch gerade in solchen Dingen der beste Richter ist.

Für die kleine Fahrt besteht nur eine Prüfung (Schifferprüfung für kleine Fahrt), für die große außereuropäische Fahrt dagegen sind zwei Prüfungen abzulegen: die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung. Nach bestandener Steuermannsprüfung muß eine 24monatliche Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen zurückgelegt sein, ehe der Aspirant zur Schifferprüfung zugelassen werden kann. Die bestandene Schifferprüfung berechtigt dann ohne Weiteres zur Schiffsführung auf allen Meeren.

---

[1]) Dienstzeit an Bord eines im Hafen liegenden Kriegs- oder Handelsschiffs wird, weil dabei doch immer Schiffsarbeiten verrichtet werden, in die „Fahrzeit zur See" eingerechnet. Soll aber auch die, oft Monate lange, Dienstzeit in der Kriegsmarine dazu gerechnet werden, während welcher die Leute sich gar nicht an Bord eines Schiffs befinden, sondern am Lande mit Exerciren und solchen Dingen beschäftigt werden, die ihre seemännische Ausbildung nicht im Geringsten fördern? Dem Sinne des Gesetzes nach sollte dies nicht geschehen. Doch wäre es wünschenswerth, daß jeder Zweifel in Betreff dieses Punktes beseitigt würde. Auch müßten die Zeugnisse von der Bundeskriegsmarine dann so ausgestellt werden, daß sich aus ihnen erkennen ließe, welcher Theil der Dienstzeit an Bord und welcher am Lande zugebracht wurde.

Für die europäische Fahrt mit Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe wird aber eine besondere Schifferprüfung nicht erfordert. Um als Schiffsführer auf dieser Fahrt zugelassen zu werden, genügt die bestandene Steuermannsprüfung und die Zurücklegung einer darauf folgenden 36monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen. — Ebenso wird die Schifferprüfung für kleine Fahrt denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung für große Fahrt bestanden haben.

Die näheren Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen erließ der Bundesrath durch Bekanntmachung vom 30. Mai 1870, nachdem der Entwurf dieser Vorschriften den Regierungen der Bundesseestaaten vorher zur Begutachtung übersandt und auf die Wünsche derselben theilweise im Sinne einer größeren Selbständigkeit der Prüfungscommissionen und des davon abhängigen Navigationsschulwesens der Einzelstaaten abgeändert worden war. Die Prüfungscommissionen werden danach am Sitz jeder öffentlichen Navigationsschule durch die Landesregierungen eingesetzt. Sie bestehen außer dem Vorsitzenden aus Navigationslehrern und Seeschifffahrtskundigen, welche letzteren, wenn es sich um die große Fahrt handelt, entweder Offiziere der Bundeskriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind. Die bundesseitige Controle geschieht durch Inspectoren, welche der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr zu diesem Zweck bestellt. Die Inspectoren haben darauf zu achten, daß die Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie sind befugt, den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungscommissionen beizuwohnen, von den Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, die Materien zu bezeichnen, aus welchen bei der mündlichen Prüfung Fragen vorzulegen sind, und endlich gegen die Entscheidung der Commission Einspruch zu erheben, falls dieselbe den bestehenden Anordnungen zuwider einen Prüfling für bestanden erklären will. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Bundeskanzleramt den Prüfungscommissionen zugestellt. Für diejenigen Leute, welche bestanden haben, fertigt die Prüfungscommission die Prüfungszeugnisse aus, auf Grund welcher von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse ausgestellt werden. Die Bestimmungen über diese Behörde und über die Ertheilung der Zeugnisse bleiben den Landesregierungen überlassen. Im Uebrigen sind die Anordnungen über das ziemlich umständliche Prüfungsverfahren der bisherigen preußischen Instruction nachgebildet.

Um den Nordseestaaten Zeit zur Umgestaltung ihres Schulwesens zu geben — in Preußen und Mecklenburg konnte fast Alles beim Alten bleiben — traten die in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 enthaltenen Vorschriften erst am 1. Mai 1870 in Kraft. Die Uebergangsbestimmungen lassen in Betreff der vor diesem Datum in den Einzelstaaten erworbenen Berechtigungen die thunlichste Rücksicht und Schonung walten.

War hiermit den deutschen Seeleuten aller Rangklassen die volle gewerbliche Freizügigkeit innerhalb der Handelsmarine des Bundes gesichert, so ist der Ausgang dieser Angelegenheit doch kein allseitig befriedigender zu

nennen. Vornehmlich gilt das für die Nordsee, deren frühere, durch die Natur der dortigen Rhederei bedingte und theilweise sehr wohl berechtigte Einrichtungen auf eine etwas gewaltsame Weise umgeworfen wurden. Den Nordseeleuten ist ihr Fortkommen gegen früher erheblich erschwert worden nicht allein durch die Steigerung der Ansprüche überhaupt, bei denen noch Manches unterläuft, was wol in den Unterricht, aber nicht in die Prüfung gehört, sondern namentlich durch die unpraktische Vertheilung des Stoffs auf die Steuermannsprüfung und Schifferprüfung für große Fahrt, wodurch erstere überladen, letztere in ein bloßes Repetitorium verwandelt wird, welches ohne Schaden ganz fortfallen könnte. Diese Vertheilung hat ihren Grund in einer Vermengung von Sachen, welche in dem Grade, wie sie geschehen ist, nicht hätte stattfinden sollen. Die bestandene Steuermannsprüfung für große Fahrt berechtigt nämlich, wie oben erwähnt, zugleich zur Schiffsführung auf europäischen Meeren und ferner zum einjährigen Freiwilligendienst in der Marine. Beiden Bestimmungen liegt offenbar die anerkennenswerthe gute Absicht zu Grunde, durch Verzichtleistung auf besondere Examina für die erwähnten Qualificationen den Apparat zu vereinfachen und den Seeleuten ihre Aufgabe zu erleichtern. Aber indem man diesen Nebenzwecken der Steuermannsprüfung einen überwiegenden Einfluß gestattete, ist dieselbe ihrem ursprünglichen und Hauptzweck mehr als nöthig entfremdet worden. Die Ansprüche der Nordsee und Ostsee standen hierbei im Widerspruch. Preußen und Mecklenburg nämlich treiben überwiegend europäische Fahrt (1870 mit 961 Schiffen), legen also auf diese das Hauptgewicht; für Hamburg und Bremen dagegen, deren Rhederei nur wenig (mit 71 Schiffen) in der europäischen, desto mehr aber in der transoceanischen Fahrt beschäftigt ist, kommt fast allein der ursprüngliche Zweck der Steuermannsprüfung in Betracht. Die großen hanseatischen Schiffe bedürfen ferner neben dem Obersteuermann noch eines Untersteuermanns, welche Stellung auf den meist kleineren Ostseeschiffen fast gänzlich unbekannt ist und welche durch die neuen Vorschriften zu wenig berücksichtigt wird [1]). Es wäre bei allseitigem Entgegenkommen vielleicht doch möglich gewesen, einen Ausweg zu finden, der ohne die Gemeinsamkeit und Gleichförmigkeit der Einrichtungen wesentlich zu beeinträchtigen, den Eigenthümlichkeiten der Nordseeschifffahrt besser gerecht geworden wäre. Nun wurde aber im Hinblick auf den dritten Zweck, dem die Steuermannsprüfung dient: die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, das Votum des Marineministers angerufen und in die Hände desselben die Entscheidung einer Frage gelegt, bei welcher nur die Rücksicht auf wirthschaftliche Verhältnisse und den Gewerbebetrieb hätte maßgebend sein sollen.

---

[1]) Man hat, um die Wahrheit zu sagen, von diesen Verhältnissen gar keinen Begriff gehabt. Sonst hätte niemals eine so zweckwidrige und sinnlose Bestimmung, wie die des § 13, Aufnahme in die Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 finden können.

Was das Lotsengewerbe anbetrifft, so ist diese Frage mit ganz besonderen Schwierigkeiten umgeben. Dieselben entspringen hauptsächlich aus der Eigenthümlichkeit des Berufs, der nicht an allen Orten ein bloßes Gewerbe geblieben, sondern mehr oder weniger zu einem Amt geworden ist, dem man ferner auf die verschiedenartigste Weise und mit den verzwicktesten Privilegien unter die Arme gegriffen hat. Die bisherige und noch heute bestehende Gestaltung des Lotsenwesens an den deutschen Küsten zeigt eine Mannichfaltigkeit, welche alles hinter sich läßt, was die divergirende Thätigkeit der einzelnen Staaten und Hafenplätze sonst zu Tage gefördert hat. Man findet darin so ziemlich alle denkbaren Einrichtungen vertreten. Daß viele dieser „berechtigten Eigenthümlichkeiten" dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht mehr entsprechen, daß eine Reform des ganzen deutschen Lotswesens wünschenswerth ist, das wird von sachkundiger Seite überall zugestanden. Den gordischen Knoten aber auf dem Wege der Bundesgesetzgebung einfach zu durchhauen, erscheint weder thunlich noch geboten. Wenn irgendwo, so verlangen hier die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse eine gebührende Berücksichtigung.

Damit ist freilich die Aufstellung gewisser leitenden Grundsätze durch die Bundesgesetzgebung nicht ausgeschlossen. Die geringsten Schwierigkeiten bereitet noch die Frage des Befähigungsnachweises, welche durch Art. 31 der Gewerbeordnung ja auch endgiltig erledigt ist. So lange es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für unerläßlich erachtet wird, daß Seeschiffer und Steuerleute den Nachweis ihrer Befähigung liefern, so lange darf dasselbe folgerichtig von den Lotsen verlangt werden. Für Aufrechthaltung der Lotsenprüfungen sprechen sogar noch weit stärkere praktische Gründe als für die Prüfung der Schiffer und Steuerleute. Daß ferner die Befähigungszeugnisse der Lotsen nur für das in dem Zeugniß angeführte Fahrwasser gelten sollen, entspricht der Natur der Sache und versteht sich eigentlich von selbst. Eine gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des ganzen Bundesgebiets, wie sie den Schiffern und Steuerleuten auf Grund ihrer Patente zusteht, kann den Lotsen, deren Beruf und Kenntnisse sich auf ein lokales Gebiet beschränken, nicht ohne Weiteres bewilligt werden. Indessen sollte damit nicht ausgeschlossen sein, daß Lotsen auch Patente für andere, ihrem heimatlichen Revier benachbarte Fahrwasser erwerben dürfen, daß beispielsweise also Personen, welche die vorgeschriebene Prüfung für die Elbe und Weser bestanden haben, ungehindert auf beiden Strömen lotsen dürfen.

Eine zweite Frage, welche sich nicht so glatt erledigen ließ, ist die, ob, abgesehen von dem Befähigungsnachweise, der Betrieb des Lotsengewerbes noch an eine besondere Concession geknüpft oder ob derselbe frei gegeben werden soll. Im ersteren Falle liegt es in den Händen der zuständigen Behörden, die Zahl der Lotsen auf ein gewisses Maß zu beschränken; im letzteren würde Jeder, der sich zur Prüfung meldet und dieselbe besteht, als Lotse zuzulassen sein. Gegen eine Freigebung des Lotsengewerbes in diesem Sinne sind dieselben Bedenken vorgebracht worden, welche gewöhnlich erhoben werden, wenn es sich um die Freigebung eines bis dahin concessionirten Gewerbes handelt, nämlich die Befürchtung, daß bei völlig freier Concurrenz die Zahl der Lotsen

sich zuerst weit über das Maß des Bedürfnisses steigern, daß dadurch die Einnahme jedes Einzelnen über Gebühr verringert werden, und daß endlich in Folge dessen niemand mehr Neigung zu einem so wenig lohnenden Erwerbe haben würde. Das Endresultat würde also ein allmähliches Verschwinden der Lotsen von dieser Erde sein. In wie weit diese Befürchtungen wirklich stichhaltig sind, wollen wir hier nicht näher untersuchen, sondern nur bemerken, daß in anderen Staaten, namentlich in Amerika und in England, wo es für viele Häfen kein concessionirtes Lotsenwesen giebt, die Lotsen nicht verschwunden, auch nicht weniger geworden sind, und daß sie sich selbst nicht einmal nach dem Monopol sehnen, welches an anderen Stellen für unerläßlich gehalten wird. Daß sich die Schifffahrt bei vollkommen freier Concurrenz ungleich besser steht, bedarf kaum der Erwähnung. Trotzdem soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es in hohem Grade unbillig sein würde, den wirklich schwierigen Verhältnissen, mit denen die Lotsen an verschiedenen Stellen zu kämpfen haben, nicht volle Rücksicht zu schenken. Selbst wenn man sich bei Berathung der Gewerbeordnung principiell für Freigebung des Lotsengewerbes in dem oben erörterten Sinne entschieden hätte, so wäre doch ein möglichst schonendes Vorgehen gegen die bestehenden Einrichtungen geboten gewesen. Aber der Präsident des Bundeskanzleramts erklärte sich bei mehreren Gelegenheiten mit solcher Energie gegen die bundesseitige Freigebung und für die Aufrechterhaltung der preußischen Einrichtungen, wo die Lotsen fest angestellte und besoldete Beamte sind, daß eine Reform in dieser Richtung vollkommen aussichtslos wurde. Es blieb daher schließlich beim Alten d. h. es wurde den Landesgesetzen überlassen, vorzuschreiben, ob zum Betrieb des Lotsengewerbes eine besondere Genehmigung erforderlich sei. (§ 34 der Gewerbeordnung).

Eine dritte Frage ist die des Lotsenzwanges, welcher mit Ausnahme der Weser noch an allen deutschen Küsten besteht. Der Lotsenzwang — ein oft falsch verstandener und falsch gebrauchter Ausdruck — hat unmittelbar weder mit dem Prüfungszwange noch mit dem Concessionswesen etwas zu schaffen. Er könnte bestehen, ohne daß es geprüfte und concessionirte Lotsen giebt, und umgekehrt kann er sehr wohl fortfallen, während Prüfungen und Concessionen aufrecht erhalten bleiben. Er trifft nicht die Lotsen, sondern die Schiffe, welche letzteren also das Object des Zwanges sind. „Lotsenzwang" heißt nichts weiter als die Verpflichtung der Schiffe, sich der Hilfe eines Lotsen zu bedienen oder doch, worauf es schließlich am meisten ankommt, denselben zu bezahlen. Ebenso wird unter „Zwangslotse" ein solcher verstanden, den das Schiff anzunehmen gezwungen ist. Wo also Lotsenzwang besteht, muß jedes Schiff den Lotsen, der sich ihm anbietet, an Bord nehmen, wenn auch der Schiffer das Fahrwasser ebenso gut kennt und die Dienste des Lotsen vollständig entbehren kann. Weist der Schiffer den Beistand des Lotsen zurück, hilft er sich selbst, oder hat sich ihm beim Einlaufen in den Hafen kein Lotse angeboten, so ist er trotzdem zur Zahlung entweder der ganzen tarifmäßigen Lotsengebühr oder doch eines Theils derselben verpflichtet. An einigen Orten giebt es freilich gewisse Vergünstigungen für bestimmte Klassen von Schiffen. So sind in manchen Häfen Dampfer in regelmäßiger Fahrt und Küstenfahrer dem Lotsenzwange nicht unterworfen; in anderen

wie z. B. in Stettin, sind die heimischen Schiffe frei, die fremden aber müssen Lotsen nehmen. Allerdings ist die Annahme eines Zwangslotsen noch mit einem wesentlichen Vortheil verknüpft. Wenn nämlich ein Schiff sich unter Führung eines solchen befunden, und die Schiffsbesatzung ihre Pflichten erfüllt hat, so ist der Rheder nicht verantwortlich für den Schaden, welcher durch eine etwaige von dem Lotsen verschuldete Collision mit einem anderen Schiffe entstanden ist (Handelsgesetzbuch Art. 740, analog dem englischen und amerikanischen Recht). So lange dem Schiffer die Dienste des Lotsen aufgezwungen werden, ist diese Entbindung des Rheders von der Haftbarkeit vollkommen gerechtfertigt, an sich ist sie aber der Ausfluß eines unnatürlichen Verhältnisses und eine große Unzuträglichkeit. Der geschädigten Partei nämlich ist dadurch thatsächlich die Möglichkeit abgeschnitten, Ersatz für den ihr zugefügten Schaden zu erhalten. An das schuldige Schiff darf sie sich nicht halten, und der Lotse, beziehungsweise die Lotsenkasse, ist sehr selten im Stande, für eine solche Summe aufzukommen.

Daß der Lotsenzwang im Prinzip durchaus verwerflich ist, wird von keiner Seite bestritten. Wol vertheidigt man ihn aber mit allerlei Zweckmäßigkeitsgründen, von denen übrigens nur einer ernsthaft gemeint ist, nämlich die Rücksicht auf die Lotsenkasse. Es ist die immer wieder vorgebrachte Behauptung, daß die Lotsen ohne diesen allen Schiffen auferlegten Tribut nicht bestehen könnten. An der Weser, wo es keinen Lotsenzwang giebt, hat man diese Wahrnehmung bisher nicht gemacht. Die Sache geht dort sehr gut ohne denselben. Wol hat man aber dort wie anderwärts die Erfahrung gemacht, daß die am wenigsten privilegirten Lotsen die rührigsten sind, daß sie, die Schiffe schon weit in See aufsuchend, bei jedem Wetter am kühnsten hinausgehen, und daß die Schifffahrt von solchen Lotsen den meisten Nutzen hat.

Freilich die Weser ist ein frequentes Revier, und die Nothwendigkeit des Zwanges wird besonders für solche Häfen behauptet, in denen ein geringer Verkehr herrscht. Zugegeben, daß dies einen Unterschied macht, und daß in wenig belebten Häfen die Aussicht auf geringen Verdienst der Heranziehung tüchtiger Leute zum Lotsendienst hinderlich sein kann, so scheint doch in diesen Fällen der richtige Weg der zu sein, daß man entweder die Gebühren für wirklich geleistete Lotsenhilfe erhöht, oder daß diejenigen, welche an dem Vorhandensein ordentlicher Lotsen das nächste Interesse haben, durch Zuschüsse oder Garantie eines Minimaleinkommens auch dafür sorgen. Dies würden die Rheder und der Handelsstand des betreffenden Orts, es könnte auch die Commune selbst sein. Aber die Schiffe für den Besuch solcher Häfen dadurch zu strafen, daß man sie für Dienste zahlen läßt, die gar nicht in Anspruch genommen und geleistet werden, widerspricht allen gesunden Grundsätzen.

Das sind die Fundamentalpunkte, welche hierbei in Betracht kommen. Neben denselben giebt es noch eine ganze Reihe anderer Fragen, die gar nicht leicht zu erledigen sind, mit denen aber eine durchgreifende und gründliche Ordnung des Lotsenwesens sich nothwendigerweise auch befassen müßte. Dahin gehören: die Organisation des Lotsenwesens der einzelnen Reviere; die Einsetzung von Aufsichtsbehörden; die Mitwirkung der Behörden bei Errichtung

von Verbänden und gemeinschaftlichen Kassen; die Ertheilung besonderer Instructionen und Verpflichtung zur Einhaltung gewisser Stationen, wo dies im Interesse der Schifffahrt erforderlich sein sollte; die Feststellung und Erhebung der Gebühren, wenn es nicht den Lotsen überlassen sein soll, in jedem einzelnen Fall so viel zu fordern, als ihnen beliebt; die Frage, ob den Lotsen in außergewöhnlichen Fällen Anspruch auf Hilfslohn oder Bergelohn zustehen soll; ferner, ob und wie die geprüften Lotsen gegen die Concurrenz ungeprüfter Küstenfahrer und Fischerleute durch besondere Maßregeln geschützt werden sollen, u. a. m. Ein näheres Eingehen würde hier nicht statthaft sein, es erhellt aber auch ohne dasselbe, daß viele dieser Einzelheiten sich nicht von oben herab aus allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nur durch eine gründliche Kenntniß und Berücksichtigung der Ortsverhältnisse erledigen lassen.

Das oben Gesagte bezieht sich übrigens auf die See- und Revierlotsen; für das Institut der Hafenlotsen ist es nicht in allen Stücken zutreffend. Während der Beruf der ersteren, unserer Ansicht nach, lediglich als ein Gewerbe aufgefaßt und behandelt werden sollte, kann der der letzteren sehr wohl als ein Amt gelten, insofern sie neben und unter dem Hafenmeister für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Befolgung der polizeilichen Vorschriften in den Häfen zu sorgen haben. Nun bringt es die Beschaffenheit der Seeküste und der Häfen mit sich, daß an der Nordsee die See- und Revierlotsen, an der Ostsee die Hafenlotsen die Hauptrolle spielen. Daraus erklärt sich, daß das Lotsen an der Nordsee mehr den Charakter eines Gewerbes behalten hat, während es an der Ostsee und besonders in Preußen zu einem Amt geworden ist. Hier und dort ist man nun trotz vielfacher Ausstellungen im Einzelnen, einer durchgreifenden Veränderung der bestehenden Organisation im Allgemeinen abgeneigt. Die Ostseerheder fürchten besonders, daß in Folge dessen eine erhebliche Steigerung der jetzt allerdings sehr niedrigen Lotsengebühren eintreten würde. Wir sind freilich der Ueberzeugung, daß die meisten der gegen das Lotsenwesen erhobenen Klagen am besten durch Abschaffung der Concessionen und des Lotsenzwangs, überhaupt durch möglichste Freigebung des Gewerbes beseitigt werden, und daß von den daran geknüpften Befürchtungen nur sehr wenige in Erfüllung gehen würden. Aber wir verkennen auf der anderen Seite nicht, daß die Verhältnisse an den einzelnen Küstenstrichen durchaus verschieden sind, und daß es nicht angemessen sein würde, dieselben in radicaler Weise über einen Kamm zu scheren. Sollte das Lotsenwesen künftig einmal der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes anheimfallen, so würde sich dieselbe zweckmäßigerweise auf die Aufstellung leitender Grundsätze und die Beseitigung notorischer Mißstände, welche zum Theil wenigstens noch eine Folge der früheren Kleinstaaterei sind, zu beschränken haben. Die Organisation im Einzelnen und die Verwaltung müßten in den Händen von Localbehörden bleiben, die etwaigen Kosten von den einzelnen Staaten oder noch besser von den Hafenstädten getragen werden. Diese Kosten der Bundeskasse zu überweisen, würde ganz verkehrt sein. Eine höhere Bundesinstanz könnte freilich vorhanden sein, aber eine besondere Centralbehörde für das Lotsenwesen würde wirklich nichts zu thun haben. Wenn von vielen Seiten noch immer auf eine schleunige und gründliche Umgestaltung des ganzen deutschen Lotsenwesens durch den Bund gedrungen wird, so ver-

kennen wir das Gewicht der dafür vorgebrachten Gründe nicht; wir möchten aber doch zu bedenken geben, ob bei den Anschauungen, welche offenkundig im Reichskanzleramt herrschen, irgend welche Aussicht vorhanden ist, daß diese Reform im Sinne derer ausfallen würde, welche sie so dringend befürworten.

---

Der Reichstag hat übrigens Gelegenheit gehabt, sein Votum in dieser Frage abzugeben. Es ist bereits oben erwähnt, daß die Ablehnung des Grumbrecht'schen Antrags im constituirenden Reichstage in den Kreisen, die dabei hauptsächlich interessirt waren, vielfach bedauert wurde. Auch in den Hansestädten, deren Vertreter im Reichstage den Antrag so energisch bekämpft hatten, hätte man wenigstens in Betreff einiger Punkte einen anderen Ausgang gewünscht. Zwar nicht in Betreff der Häfen, welche unzweifelhaft am besten der Fürsorge und Verwaltung der Einzelstaaten resp. der Communen überlassen bleiben, sofern es nicht im alleinigen Interesse der öffentlichen Sicherheit errichtete oder zu errichtende Schutz- und Zufluchtshäfen sind. Für die Errichtung und Erhaltung bloßer Handelshäfen aber die Bundeskasse in Anspruch zu nehmen und dieselben durch Bundesbeamte verwalten zu lassen, liegt kein Grund vor. Ebenso ist hierbei — abgesehen von den in Art. 54 der Verfassung bereits vorgesehenen Punkten — eine Beaufsichtigung und Gesetzgebung von Seiten des Bundes mindestens überflüssig. Dasselbe gilt auch von manchen anderen Schifffahrtsanstalten, die der Bundescontrole anheimgefallen wären, wenn der Grumbrecht'sche Antrag in seiner damaligen allgemeinen und unbestimmten Fassung angenommen worden wäre.

Anders aber liegt die Sache in Betreff der Leuchtfeuer. Die Beleuchtung eines Seegürtels muß ein zusammenhängendes System bilden, in welchem ein Glied in das andre greift. Die Anordnung und Vertheilung muß eine solche sein, daß erstens keine Lücken da sind, und daß zweitens gleich aussehende Feuer sich in gewissen, durch die Erfahrung festgestellten Abständen nicht wiederholen. Daß, wo dies nicht der Fall ist, Verwechselungen der Feuer vorkommen und dadurch Schiffe und Menschenleben auf das Aeußerste gefährdet werden können, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Nun ist die Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen, daß durch Verständigung benachbarter Einzelstaaten eine passende Vertheilung der Feuer erzielt werden kann; dies ist aber, weil dabei sehr kostspielige Aenderungen vorkommen können, immerhin ein Weg, der sehr guten Willen und sehr freundnachbarliche Gesinnungen voraussetzt, der also, weil diese bekanntlich oft mangeln, nur unter besonders günstigen Umständen zum Ziele führen wird. Die volle Garantie für eine ordentliche Behandlung der Sache ist nur in einer einheitlichen Leitung zu finden, für unsere Verhältnisse also darin, daß der Bund dieselbe in die Hand nimmt. Die bisherige deutsche Küstenbeleuchtung liefert den besten Beleg dafür, daß dies kein eingebildetes, sondern ein wirkliches Bedürfniß ist. In ihrem Kreise haben die Einzelstaaten, wie es durch ihre Interessen bedingt wurde, freilich für die Seezeichen gesorgt und zum Theil gut gesorgt. Aber kein wirklich Sachkundiger — d. h. kein Seemann, denn Rheder haben hierüber kein Urtheil — wird bestreiten, daß die deutsche Küstenbeleuchtung sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß sie hinter der der anderen großen Seemächte

weit zurücksteht und daß sie eines Seestaats, wie ihn der Norddeutsche Bund repräsentirt, unwürdig ist.

Es mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß sich ein solches Eingreifen des Bundes nicht nothwendig auf die Beleuchtung und Betonnung der Hafeneingänge, Strommündungen, Reviere zu erstrecken braucht. Dies könnte ohne Schaden den einzelnen Staaten oder Städten überlassen bleiben, wenn auch unter einer gewissen Bundescontrole. Wir sind überhaupt der Ansicht, daß es am richtigsten ist, Alles, was von den Einzelstaaten wirklich besser besorgt werden kann, denselben auch ferner zu überlassen. Die Beleuchtung des Seegürtels aber, welche aus großen, einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden muß und kein Flickwerk sein darf, welche nicht allein lokalen Zwecken, sondern auch der Orientirung auf den großen internationalen Fahrstraßen der deutschen Küstenmeere dient, ist keine Aufgabe für Kleinstaaten. Es würde auch nicht genügen, sie nur der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes zu überweisen. Sie muß vielmehr ganz in die Verwaltung desselben übergehen, und die Ausgaben für Errichtung und Erhaltung dieser Seezeichen müssen von der Bundeskasse übernommen werden.

Das Gewicht dieser in der Presse und in den nautischen Vereinen vielfach erörterten Gründe und die in Folge dessen günstigere Stimmung im Reichstage veranlaßte den Abg. Grumbrecht zur Wiederaufnahme seines früher abgelehnten Antrags. Derselbe war dieses Mal präciser gefaßt. Die Häfen, das Fahrwasser u. s. w. waren fortgelassen, so daß er nun dahin ging, durch Einschaltung in Nr. 4 Art. 9 der Verfassung, „die folgenden Anstalten für die Seeschifffahrt: die Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) und das Lotsenwesen“ der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes zu unterstellen. In dieser Fassung wurde der Antrag vom Reichstage zum Beschluß erhoben (42. Sitzung am 20. Mai 1869).

Die von dem Commissar des Bundeskanzleramts bei der Commissionsberathung abgegebenen Erklärungen hatten freilich von vorn herein keinen Zweifel darüber gelassen, daß im Bundeskanzleramt wenig Neigung vorhanden war, die ihm zugedachte Bürde zu übernehmen. Namentlich bestand diese Abneigung wol gegen den Antrag der Reichstagscommission, welcher die Sache schärfer und praktischer anfaßte, indem er die Küstenbezeichnung der Bundesverwaltung, die Seezeichen auf Strömen und Revieren der lokalen Verwaltung unter Aufsicht des Bundes überweisen wollte. Die Erwartung, mit dem allgemeiner gehaltenen Grumbrecht'schen Antrag, der unmittelbar zu nichts verpflichtete, bei der ungünstigen Stimmung des Bundeskanzleramts weiter zu kommen, trug im Reichstage gewiß viel zu der Ablehnung des Commissionsantrags bei, der sonst unzweifelhaft den Vorzug verdient hätte. Aber diese Erwartung erfüllte sich nicht. Auch der vorsichtige Beschluß des Reichstags ist ohne jedes Resultat geblieben, indem der Bundesrath der beantragten Verfassungsänderung bis jetzt nicht zugestimmt hat. Daß nicht nach irgend einer Richtung eine Entscheidung erzielt worden ist, ist um so mehr zu bedauern, als nothwendige Verbesserungen der Küstenbeleuchtung jetzt an einigen Stellen hinausgeschoben werden, weil die betreffenden Staaten die daraus erwachsenden Kosten, in Erwartung des immerhin noch möglichen Eintretens des Bundes,

durch dilatorische Behandlung der Sache ersparen zu können glauben. Preußen freilich wartet darauf nicht, sondern hat die Ausfüllung einiger der schlimmsten Lücken in seinem Beleuchtungssystem neuerdings in Angriff genommen.

---

Faßt man Alles zusammen, was das Seewesen dem Norddeutschen Bunde zu verdanken hat, so ist allerdings ein großer Fortschritt gegen die früheren Zustände unverkennbar. Derselbe liegt vor Allem in der Zusammenfassung der zersplitterten Kräfte, in der Herstellung einer deutschen Flotte und einer deutschen Flagge, welche die Anerkennung aller fremden Mächte gefunden hat, in der Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Seehandels und der Seeschifffahrt. Was aber darüber hinaus geleistet ist, hält keinen Vergleich aus mit der außerordentlichen Fruchtbarkeit, welche die Bundesgesetzgebung auf anderen Gebieten entfaltet hat. Das Seewesen ist offenbar kein Schooßkind des Bundeskanzleramts gewesen. Ebenso hat der Bundesrath im Ganzen wenig Neigung gehabt, sich damit zu beschäftigen, besonders dann nicht, wenn eine Erweiterung der Bundescompetenz über die in der Verfassung gezogenen Grenzen dabei in Aussicht stand. Aber auch die Behandlung von Gegenständen, welche ausdrücklich dem Bunde zugewiesen sind, ist zum Theil eine schleppende gewesen. Die über Gebühr verzögerte Regelung der Schiffsmessung ist ein Beleg dafür. Dieser Gegenstand ist von großer Wichtigkeit für die Rhederei, er bietet keine hervorragenden Schwierigkeiten, über den einzuschlagenden Weg herrscht allseitiges Einverständniß — und doch ist man in vier Jahren damit nicht zu Stande gekommen. Oesterreich-Ungarn hat uns hier den Vorsprung abgewonnen, es hat schneller gearbeitet als der Norddeutsche Bund. Andererseits zeugt die Regelung des Prüfungswesens, mit der man freilich fertig geworden ist, gelinde gesagt, wenigstens von keiner sehr glücklichen Hand.

Ueber die in seemännischen Kreisen herrschenden Ansichten und Wünsche geben die Verhandlungen und Denkschriften des deutschen nautischen Vereins den besten Aufschluß. Dieser sehr rührige Verein, der seine Fäden über die ganze norddeutsche Küste ausstreckt und in dem alle bei der Schifffahrt betheiligten Berufsklassen vertreten sind, kümmert sich naturgemäß weniger um die politischen Gesichtspunkte, sondern faßt die Sachen vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses auf, wozu er durch das ihm zur Verfügung stehende Maß von technischer Sachkenntniß auch vorzugsweise berufen ist. Auch in seinem Schooße machen sich selbstverständlich collidirende Meinungen und Interessen geltend; es giebt dort Centralisten und Particularisten d. h. solche, welche im Interesse der Schifffahrt bei gewissen Angelegenheiten von einer bundesseitigen Behandlung mehr erwarten und solche, welche der Ansicht sind, daß diese Angelegenheiten durch die Einzelstaaten besser und schneller erledigt werden. Abgesehen von den oben schon besprochenen Gegenständen und solchen von mehr untergeordneter Natur richten sich die in dem Verein laut gewordenen und von der Mehrzahl der Berufsgenossen, wenn auch unter gewissen Modificationen, getheilten Wünsche vornehmlich auf die folgenden Punkte: Eine Revision des fünften, den Seehandel betreffenden Buchs, des durch Gesetz vom

5. Juni 1869 zum Bundesgesetz erhobenen deutschen Handelsgesetzbuchs, welches in vielen Partien der Verbesserung dringend bedürftig ist; eine gemeinsame Seemannsordnung und eine Strandungsordnung für das Deutsche Reich; die Gründung von Bundesseegerichten; endlich die Errichtung einer Centralstelle für das deutsche Seewesen. Vorarbeiten für einzelne dieser Materien sind bereits gemacht, so z. B. ist ein vorläufiger Entwurf einer Seemannsordnung durch commissarische, wenn auch nicht officielle Berathungen zwischen Hamburg, Bremen und Oldenburg die im Winter 1869—70 stattfanden, zu Stande gekommen. Ob sie weitere Folgen haben werden, bleibt abzuwarten. Die Hoffnung auf das Zustandekommen einer Strandungsordnung für das Reich wird man aber wenigstens vorläufig, aufgeben müssen. Amtliche Aeußerungen der preußischen Regierung lassen keinen Zweifel darüber, daß dasselbe für jetzt aussichtslos ist.

Die Ursache der vergleichsweise matten Behandlung des Seewesens von Seiten des Bundes ist übrigens wol nicht allein in der geringen Neigung, sich damit zu beschäftigen, sondern auch in einem Mangel der richtigen Kräfte an den entscheidenden Stellen zu suchen. Das eine hängt freilich eng mit dem anderen zusammen. Die Folgen der früheren Zersplitterung und der Beschränkung auf einen räumlich engen Gesichtskreis sind noch nicht überwunden. Das Binnenländerthum herrscht vor, die rechte Seebriese hat ihren Weg noch nicht bis nach Berlin gefunden. Besonders fühlbar ist auch der Mangel einer ausgewachsenen Kriegsmarine. Denn was dieselbe an brauchbaren Persönlichkeiten besitzt, das gebraucht sie in dem gegenwärtigen Stadium ihrer Entwickelung für sich selbst. Sie hat keinen Ueberschuß von Kräften, welcher, wie es in anderen Staaten der Fall ist, den leitenden Behörden für die Bearbeitung technischer Fragen auch auf anderen Gebieten des Seewesens zur Verfügung stände. So lange dieser Zustand andauert, so lange keine stärkere Garantie für das Interesse an seemännischen Sachen und eine wirklich sachkundige Behandlung derselben an maßgebender Stelle da ist, so lange ist es freilich besser, daß Alles, was nicht ganz entschieden das Eintreten des Bundes fordert, den Einzelstaaten überlassen bleibt. Kommt man auf diesem Wege auch nicht so schnell vorwärts, so sind doch Mißgriffe unschädlicher, und es kann überhaupt nicht so viel dadurch verdorben werden als durch eine zu weitgehende und überstürzte Centralisation.

Das neue Reich hat in Betreff des Seewesens die Erbschaft des Norddeutschen Bundes unverkürzt angetreten. Daß es den weiteren Ausbau mit viel größerer Energie betreiben wird, steht zunächst kaum zu erwarten, da Verhältnisse und Persönlichkeiten im Wesentlichen dieselben geblieben sind. Hoffentlich ist die Zeit aber nicht mehr fern, wo mit einer besseren Würdigung der maritimen Stellung Deutschlands und der damit verknüpften Pflichten, ein frischerer Zug in die Behandlung der seemännischen Angelegenheiten kommt [1]).

[1]) In neuester Zeit, nachdem die vorstehende Abhandlung lange geschlossen und dem Druck übergeben war, sind Anzeichen zu Tage getreten, welche der zuletzt ausgesprochenen Hoffnung günstig sind.

# XI.

# Das Heerwesen des Deutschen Reiches.

Von

Heinrich Blankenburg.

## I.

## Die nationalen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des Kriegswesens.

Nach Tocqueville's scharfsinniger Definition beruht das Wesen des Bundesstaates darin, daß sich mehrere Staaten bezüglich *gewisser* gemeinschaftlicher Interessen zu einem *einzigen* verschmelzen, während sie bezüglich aller übrigen getrennt bleiben. Jede bundesstaatliche Organisation fordert also von den Einzelstaaten den Verzicht auf einen Theil ihrer Souveränetätsrechte zu Gunsten der Gesammtheit. In der Reihe der Interessen, behufs deren gemeinschaftlicher Wahrung solche staatliche Vereinigungen überhaupt geboten erscheinen, stehen diejenigen naturgemäß in erster Linie, welchen die bewaffnete Macht und die gesammte Wehrkraft des Landes zu dienen berufen ist. Abgesehen von der völkerrechtlichen Vertretung, die principiell allerdings eine noch höhere Bedeutung hat als die kriegsherrliche Gewalt, die aber nach den Worten des Fürsten Bismarck erst durch die hinter ihr stehende Macht eine reale Bedeutung erlangt, bilden daher die Heeresangelegenheiten denjenigen Theil des Staatswesens, über dessen ausschließliche Zugehörigkeit zur Competenz der Bundesgewalt am wenigsten ein Zweifel obwalten kann. Ein Bundesstaat ist **denkbar**, dessen Centralgewalt einzig und allein auf die völkerrechtlichen und militärischen Angelegenheiten beschränkt ist, ohne diese Competenz der Centralgewalt aber wird der staatliche Charakter des großen Gemeinwesens stets **illusorisch** bleiben.

Mögen die Anhänger des reinen Föderalismus nun auch immerhin zu der Behauptung berechtigt sein, daß das Deutsche Reich sich in den strengen Begriff des Bundesstaates nicht einzufügen habe[1], und mögen sie in ihrem

---

[1] Daß das Deutsche Reich nach der von der Wissenschaft adoptirten Definition Tocqueville's wirklich ein *Bundesstaat* ist, kann nicht bestritten werden, da die Einzelstaaten bezüglich *gewisser* Interessen bereits zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen sind. Es kann sich also einmal nur darum handeln, ob in diese Verschmelzung alles dasjenige hineingezogen ist, dessen vollständig *einheitliche*

Kampfe für möglichste Wahrung der Autonomie der Einzelstaaten auf den verschiedensten Gebieten Argumente finden, denen eine relative Anerkennung nicht zu versagen ist, so wird es ihrem Scharfsinn doch nie gelingen, dieser Autonomie auch in militärischen Dingen überzeugend das Wort zu reden. Von „berechtigten Eigenthümlichkeiten" der einzelnen Stämme und Staaten, von einer „freiheit- und culturfördernden Tendenz", wie man sie der deutschen Kleinstaaterei so vielfach nachgerühmt hat, kann hier absolut nicht die Rede sein, und ebensowenig von materiellen Sonderinteressen, wie sie auf handelspolitischem Gebiet, oder von divergirenden Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten, wie sie auf dem der bürgerlichen und strafrechtlichen Gesetzgebung allenfalls geltend gemacht werden könnten. Nur wer im vollen Gegensatz zur Verfassung, wie sie in deutscher Ehrlichkeit von der Nation verstanden wird, zu behaupten wagen sollte, daß die Einzelstaaten noch heute im Besitz jenes Rechtes selbständiger internationaler Action seien, welches ihnen im westphälischen Frieden zum Unheil Deutschlands beigelegt wurde, oder wer seine Hoffnungen darauf setzt, daß sich im Falle eines unglücklichen nationalen Krieges die Schranken der Verfassung zum dynastischen Vortheil Einzelner durchbrechen lassen würden, kann dem Particularismus auf militärischem Gebiete das Wort reden; wer anders denkt, muß anerkennen, daß die Wehrkraft der gesammten Nation ausschließlich dem Reiche zu dienen hat — daß also einheitlicher Oberbefehl, einheitliche Organisation und Verwaltung und consequenteste Durchführung des Grundsatzes: gleiche Rechte, gleiche Pflichten in der Natur der Dinge begründet sind. In der Armee ruht das Element der Macht, die Macht aber bedingt Vereinigung der Kräfte, daher straffe Centralisation.

Ein Einwand gegen consequente Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes kann keineswegs daraus begründet werden, daß das Heer neben seinem eigentlichsten Zwecke, dem Schutze des Vaterlandes gegen den äußeren Feind auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, „zu polizeilichen Zwecken", wie die Verfassung sagt, berufen sei. Es kann sich dabei immer nur um den Schutz des „gültigen Rechtes" handeln, welcher nach den Einleitungssätzen der Verfassung Reichssache geworden ist. Der Artikel 66 der Verfassung stellt übrigens den Bundesfürsten und Senaten zu diesem Zwecke nicht nur ihre eigenen Contingente, sondern auch alle anderen Truppen des Reichsheeres zur Verfügung. Der Schutz des Gesetzes und seiner Vertreter wird dadurch jedenfalls ein stärkerer, überdies aber kann dabei auch der Uebelstand leichter vermieden werden, daß einzelne Truppentheile in die Lage kommen, gegen ihre nächsten Landsleute und selbst Blutsverwandte Gewaltacte üben zu müssen.

---

Behandlung behufs Erreichung der von vornherein vorgezeichneten Zwecke geboten erscheint, und dann, ob nicht neben den bundesstaatlichen Institutionen die gemeinsame Behandlung gewisser Dinge im Sinne des Föderalismus zulässig erscheint. Darf das letztere auch im Hinblick auf die einmal bestehenden Verhältnisse zugegeben werden, so wird dadurch der bundesstaatliche Charakter des Reiches noch keineswegs hinweggehoben, ihm nur durch die Beimischung eines andern Systems ein eigenartiger Stempel aufgeprägt.

Ebensowenig wie vom politischen Standpunkte lassen sich gegen eine centralisirte, vollständig einheitliche und durchaus gleichmäßige Organisation der Wehrkräfte Deutschlands vom militärisch-technischen Gründe geltend machen, die vielleicht in ethnographischen Verhältnissen beruhen könnten. Von Reichen wie Rußland und selbst Oesterreich mag mit Recht behauptet werden, daß die Eigenart der einzelnen Völkerschaften auch innerhalb der militärischen Organisation berücksichtigt und verwerthet werden müsse. Wollte man das Volk der Kosacken und die Städtebevölkerung des russischen Westens in denselben militärischen Schematismus einzwängen, so würde man zahlreiche von der Natur gebotene Vortheile opfern und kaum einen Gewinn dafür eintauschen. Auch Nordamerika würde fehlgreifen, wenn es zum Zweck einer großen militärischen Organisation strenge Gleichartigkeit der Einrichtungen anstreben wollte. Was in dem starkbevölkerten Gebiete Neuenglands am Orte wäre, könnte unmöglich auf die menschenleeren Territorien des fernen Westens Anwendung finden. Innerhalb der Grenzen Deutschlands aber walten in Bezug auf Klima, Bevölkerungsdichtigkeit, Kulturverhältnisse und staatliche Einrichtungen absolut keine Unterschiede ob, die sich der Durchführung einer durchaus gleichmäßigen Organisation des Kriegswesens entgegenstellten. Ehe noch vom Norddeutschen Bunde und vom neuen Reiche die Rede war, hatten bereits sämmtliche deutsche Staaten die preußischen Einrichtungen im allgemeinen zum Vorbild genommen, und ihre militärische Organisation ließ nirgend besondere Landeseigenthümlichkeiten hervortreten. Die aus den Befreiungskriegen stammende Organisation des preußischen Heerwesens trägt neben ihren technischen Vorzügen einen durchaus nationalen Charakter; sie beruht nicht allein auf dem altgermanischen Grundprincip der allgemeinen Wehrpflicht, sondern läßt auch den engeren Heimathsverhältnissen der einzelnen Wehrpflichtigen die schonendste Berücksichtigung zutheil werden, da die Stämme (Cadres) der Friedensarmee der Regel nach in ihren Aushebungsbezirken stationirt sind.

---

Trotz alledem ist die Herstellung militärischer Einheit gerade derjenige Punkt gewesen, in welchem unsere national-politischen Bestrebungen den größten Schwierigkeiten begegnet sind, und noch heute sind wir weit davon entfernt, dieselben vollständig überwunden zu haben. Die in der Verfassung ausgesprochenen Fundamentalsätze werden durch eine Menge von Klauseln und Verträgen, deren wir weiter unten zu gedenken haben, sehr wesentlich alterirt, zum Theil sogar ernstlich in Frage gestellt. Der nachhaltige Widerstand der Einzelstaaten gegen den Verzicht auf ein Souveränetätsrecht, das bei ehrlichem Willen, Treue gegen Kaiser und Reich unerschütterlich zu wahren, mit Deutschland zu stehen und zu fallen, absolut keinen realen Werth haben kann, beruhen theils in dynastischen Tendenzen, theils in dem particularen Selbstgefühl und dem Egoismus der Bevölkerungen.

Staaten, die wie Bayern, Württemberg, Sachsen, schon im alten Reich große Politik auf eigene Hand getrieben und um deren Allianz die größten Mächte Europas geworben hatten, vermochten sich um so weniger in den Gedanken zu finden, auf internationalem Gebiet, durch gänzliche Aufopferung

der Militärhoheit jede Autonomie zu verlieren, als sie auf dem bisher verfolgten Wege vielfach an Gebiet und äußerem Rang gewonnen hatten. Das Recht freier internationaler Action setzte sie überdies noch in den Stand, ihren Bevölkerungen ein viel geringeres Maß von militärischen Lasten aufzuerlegen, als es in größeren Staatswesen geboten erschien. Bayern durfte sich dessen gewiß halten, daß seine Allianz bei allen Verwickelungen in Mitteleuropa dankbarst acceptirt wurde, mochte es nun 50,000 Mann mäßig geschulter oder 100,000 der ausgezeichnetsten Truppen ins Feld zu stellen vermögen. Hannover war seinerzeit für Preußen stets ein schätzbarer Bundesgenosse, wie stark oder schwach seine militärischen Kräfte auch sein mochten.

Obgleich nun auch für die regierenden Häupter ein gewisser Zauber darin lag, über möglichst große militärische Kräfte zu gebieten, fehlte es doch nicht an Gründen, sie in dieser Beziehung zu Einschränkungen zu bestimmen. Es hatte einestheils keinen geringen Reiz, wenn der Unterthan sagte: „in meines gnädigsten Herrn Landen ist gut wohnen, wir zahlen wenig Abgaben und von Militärlasten werden wir wenig geplagt", außerdem aber gaben die Ersparnisse am Militärbudget den Souveränen Gelegenheit, auf andern Gebieten ein königliches Maecenatenthum zu üben. Ludwig I. von Bayern würde es nie haben unternehmen können, München zu einem modernen Athen zu gestalten, wenn sein Staat auf militärischem Gebiet auch nur den mäßigen Anforderungen streng genügt hätte, welche der alte Deutsche Bund an die Einzelstaaten stellte.

Im letzten halben Jahrhundert kam ferner noch der Umstand zur Geltung, daß die deutschen Kammern den militärischen Angelegenheiten gegenüber stets nur den finanziellen Gesichtspunkt vertraten, die Sorge für die Wehrhaftigkeit des Landes aber den Regierungen anheim gaben. Auf Grund dessen, was der alte Deutsche Bund verlangte, kam bei den Budgetberathungen meist ein billiges Compromiß zustande, wobei die Kammern noch immer das Eine und das Andere abmarkteten, dafür aber innerhalb der bewilligten Summe der Staatsgewalt fast freie Hand ließen. Selbst das belgische System, der Regierung das gesammte Kriegswesen für eine möglichst niedrig bemessene Hauptsumme förmlich in Entreprise zu geben, fand in Deutschland Nachahmung. Daß bei einer strafferen Zusammenfassung der nationalen Wehrkräfte eine Steigerung der Ausgaben für militärische Zwecke unabwendbar sein müsse, lag klar zu Tage; jedermann sah voraus, daß die an die Spitze Deutschlands gelangende Großmacht nicht zu der laxen Praxis der Kleinstaaten hinabsteigen, sondern alles aufbieten werde, dieselben zu erhöhten Leistungen heranzuziehen.

Ein weiteres Element des Widerstandes lag in den eigenthümlichen Verhältnissen, die sich fast allerwärts zwischen den Fürsten und ihrer Militärmacht herausgebildet hatten und selbst an solchen Höfen ihre Wirkung übten, die von großmächtlichen Phantasien nicht heimgesucht wurden. Auch in den Augen sehr gemüthlicher Landesväter galten von jeher Roß und Reisige als starke, wenn nicht die stärksten Stützen des Thrones, und fast ausnahmslos betrachteten darum die Fürsten ihre Truppen als in erster Linie an *ihre Person* gekettet. Die alte deutsche Tradition, welche das Landeshaupt vorzugsweise als den Heerführer seines Herzogthums oder Gaues erscheinen

läßt, wirkte wenigstens insofern allerwärts fort, als die Entwickelung eines glänzenden militärischen Gefolges für die Pracht der Fürsten und den Glanz der Höfe als unabweisbare Nothwendigkeit galt. Selbstverständlich wurde dadurch in den Offiziercorps neben aristokratischem Selbstgefühl ein particularistischer Geist genährt, und gerade in denjenigen unserer höheren Militärs, welche die nächste Umgebung ihrer Souveräne bilden, hat unsere nationalpolitische Einheit die allerentschiedensten Gegner gefunden.

---

Den Schwierigkeiten, den dynastischen Widerstand zu überwinden, hat schon die Frankfurter Nationalversammlung, der weder Sympathie für den Particularismus noch Mangel an Einsicht in die Bedeutung des Kriegswesens für die Reichseinheit zum Vorwurf gemacht werden kann, in hohem Maße Rechnung tragen müssen. Das Prinzip völliger Centralisation der nationalen Wehrkräfte hat die von ihr entworfene Verfassung nur in Bezug auf die Seemacht zur Geltung gebracht. Während sie diese zur ausschließlichen Reichssache erklärt und den Einzelstaaten ausdrücklich verbietet, Kriegsschiffe zu halten und Kaperbriefe auszugeben, verhält sie sich in Bezug auf die Landmacht den Einzelstaaten gegenüber vielfach noch zurückhaltender als die Norddeutsche Bundesverfassung von 1867.

Bei dem Interesse, das ein Vergleich der Bestimmungen über das Kriegswesen in beiden Urkunden gewährt, mögen die betreffenden Paragraphen der Reichsverfassung vom 28. März 1849 hier folgen:

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbständigen Corps, sowie das Personal der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

Obgleich manche dieser Bestimmungen, namentlich die der Artikel 14 und 83, der Reichseinheit einen wesentlich bestimmteren Ausdruck geben, als die heute in Kraft stehende deutsche Reichsverfassung mit den ihr einverleibten Versailler Verträgen, so bieten dieselben doch noch weit geringere Garantien für eine gleichmäßige Organisation des Reichsheeres und insbesondere für eine gleichmäßige Erfüllung der den Einzelstaaten zu militärischen Zwecken aufzuerlegenden Lasten und Pflichten. Da von einem gemeinschaftlichen Kriegsbudget und einer gemeinschaftlichen Finanzverwaltung in der Frankfurter Verfassung keine Rede ist, der Geldpunkt überhaupt gar nicht berührt wird, würden die kleineren deutschen Staaten, ganz wie im Deutschen Bunde, dahin gestrebt haben, sich bezüglich ihrer militärischen Pflichten mit dem Reiche möglichst wohlfeil abzufinden. Das im Artikel 12 verheißene Reichsgesetz, welches über die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres bestimmen sollte, würde nie die Bürgschaften zu bieten vermocht haben, welche die finanziellen Bestimmungen der heutigen Reichsverfassung enthalten. Aber selbst abgesehen hiervon, wäre von einem solchen Gesetz wenig Ersprießliches für die nationale Wehrkraft zu erwarten gewesen. Nach dem Ausschlusse Oesterreichs, der bei Feststellung der betreffenden Artikel schon zweifellos feststand, sollte Preußen im Staatenhause von überhaupt 178 Stimmen nur 40, Sachsen, Hannover, Württemberg je 12, Baden 10, Hessen-Darmstadt 8, Kurhessen 7 Stimmen führen, während sich alle übrigen auf die kleineren Staatswesen vertheilten. Bei einer solchen Stimmenvertheilung würde kaum für ein Gesetz über allgemeine und gleiche persönliche Dienstpflicht, geschweige denn über eine gleichmäßige Präsenzpflicht und andere Dinge, von denen die kriegstüchtige Ausbildung und Schlagfertigkeit des Heeres vorwiegend abhängt, eine Majorität zu gewinnen gewesen sein. Wenn im zweiten Alinea des 13. Paragraphen von den „Anordnungen der Reichsgewalt“ die Rede ist, so dürfen darunter höchstens vereinzelte Verfügungen verstanden werden, nicht aber die einheitliche, wo es geboten ist, bis ins Detail hinabsteigende Leitung des ganzen Organismus, wie sich schon daraus ergiebt, daß derselbe Paragraph den Einzelstaaten „die Ausbildung ihres Kriegswesens“ ausdrücklich zuweist. Ein gemeinsamer Oberbefehl im Frieden existirt nach der Frankfurter Verfassung in der That

nicht, und darf das Recht „der Verfügung über bewaffnete Macht" keineswegs in diesem Sinne verstanden werden.

Die Frankfurter Nationalversammlung hat in militärischen Dingen dem Particularismus offenbar größere Concessionen gemacht als auf irgend einem andern Gebiet ihrer legislatorischen Bethätigung. Wie aber diese Concessionen nach der einen Seite viel zu weit gingen, so gingen sie nach der andern nicht weit genug. Das mächtige Preußen konnte sich, selbst wenn sein König die Kaiserkrone annahm, nie einer Militärgesetzgebung unterwerfen, wie sie im Hinblick auf das beschränkte Veto und die Zusammensetzung des Staatenhauses von der Centralstelle zu erwarten war. Die preußischen Wehrinstitutionen, welche sich als die trefflichsten, sogar als die einzigen relativ vollkommenen der Welt erwiesen haben, würden geradezu Gefahr gelaufen sein, durch Majoritäten hinwegdecretirt zu werden. Hätte der Reichstag auch durch vorsichtigen Gebrauch seiner legislatorischen Gewalt diese Klippe vermieden, so würde doch jedenfalls die Gewißheit bestehen geblieben sein, daß die Kriege des Reiches stets vorzugsweise auf Preußen gelastet hätten, da niemals auch nur annähernd gleiche militärische Anstrengungen von den übrigen Staaten zu erwarten gewesen wären. Gerade auf dem Gebiete des Kriegswesens tritt es am entschiedensten hervor, daß die Schwäche des Verfassungswerkes vorwiegend in jenem Nivellirungssystem beruht, das zwischen einer Macht wie Preußen und dem kleinsten Duodezstaate keinen principiellen Unterschied zu machen wußte. Sollte hier wirklich Tüchtiges geschaffen werden, so bot sich kein anderer Weg, als die festgegliederte preußische Armee zum Krystallisationskern der nationalen Wehrkräfte zu machen.

Dieser Gedanke, der freilich in das abstracte System der Nationalversammlung nicht hineinpaßte, war von den Staatsmännern Preußens schon vor langer Zeit fest ins Auge gefaßt worden. Er tritt bereits in den Verhandlungen über den Fürstenbund Friedrich des Großen erkennbar ans Licht und gewann in den Projecten für eine politische Einigung Norddeutschlands, mit welchen man sich in Berlin zu Anfang dieses Jahrhunderts beschäftigte, feste Gestalt. In den Unionsversuchen, welche Preußen 1849, unmittelbar nach dem Scheitern des Werkes der Nationalversammlung unternahm, tritt derselbe Gedanke abermals hervor, und ebenso in allen vom Berliner Cabinet unternommenen Bemühungen, die Militärverfassung des demnächst wieder in alter Form restaurirten Deutschen Bundes auf solidere Grundlagen zu stellen.

Die Pläne Preußens reichten bei allen diesen Bemühungen zunächst nicht weiter, als sie unter den damals obwaltenden Verhältnissen Aussicht auf Verwirklichung hatten. Man verhehlte sich in Berlin keineswegs, daß einestheils die auf ihre Vollsouveränetät eifersüchtigen und in ihrer Existenz weniger bedrohten süddeutschen Königreiche nie in einen Verzicht der militärischen Hoheitsrechte, welche ihnen die alte Bundesverfassung thatsächlich beließ, willigen würden und daß überdies Oesterreich, so lange es die Macht dazu hatte, gegen einen solchen Verzicht, selbst wenn er freiwillig erfolgte, sein entschiedenes Veto einlegen würde. Preußens Augenmerk richtete sich daher ausschließlich auf die Norddeutschen Staaten. So lange Oesterreich dem Bunde angehörte,

war das Berliner Cabinet nicht abgeneigt, diesem eine engere militärische Verbindung mit dem Süden anheimzugeben; nachdem die Rücksichten auf Oesterreich schwanden, gedachte es Bayern die militärische Führung in Süddeutschland zu. Sehr bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Grundzüge zu einem neuen Bundesvertrage, welche Graf Bismarck den deutschen Staaten am 14. Juni 1866 unterbreitete, nachdem Oesterreich den casus belli bereits geliefert hatte. Artikel IX. dieser Vorlage lautete:

> Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nord-Armee und die Süd-Armee.
>
> In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nord-Armee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Süd-Armee.
>
> Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherrn hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt wird.
>
> Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingentes die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu; diejenigen Commando's, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr.
>
> Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der preußischen, resp. bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regiments-Commandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigade-Commandeur, für jede 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundes-Armee der commandirende General jederzeit in Function ist.
>
> Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theils der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.
>
> Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes M i l i t ä r - B u d g e t für Feldarmee und Festungswesen, aus Matricular-Beiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricular-Beiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.
>
> Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundeskriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.
>
> Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht.
>
> E r s p a r n i s s e an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesammtausgaben, oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeen g e m e i n s a m e n B u n d e s k r i e g s s c h a t z e zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Im Großen und Ganzen sind hier alle wesentlichen Einrichtungen bereits klar und bestimmt vorgezeichnet, welche später in der Norddeutschen

Bundesverfassung festgestellt wurden. Zu den beachtenswerthesten derselben sind nächst der Regelung des Oberbefehls in Krieg und Frieden unbedingt das gemeinschaftliche Militärbudget und die Bestimmung zu zählen, daß etwa eintretende Ersparnisse am Militäretat unter keinen Umständen den Einzelstaaten zufallen sollen. Damit war diejenige wichtige Garantie für eine allseitige Erfüllung der militärischen Pflichten gegeben, welche die Frankfurter Verfassung so vollständig vermissen ließ.

Allen Ansprüchen an eine einheitliche Gestaltung des gesammten Kriegswesens hat freilich auch die Norddeutsche Bundesverfassung nicht zu entsprechen vermocht; sie bleibt in dieser Beziehung noch sehr erheblich hinter der Nordamerikanischen Verfassung zurück, welche in Bezug auf die regulären Streitkräfte von den Territorialgewalten vollständig abstrahirt. Indeß erscheinen die den Einzelsouveränetäten gemachten Concessionen nicht bedeutend genug, um selbst im Falle unglücklicher politischer Conjuncturen ernste Bedenken zu rechtfertigen. Die Bestimmung des Artikels 63, wonach die gesammte Landmacht des Bundes ein einheitliches Heer zu bilden hat, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Bundesoberhauptes steht, giebt der ersten und unabweisbarsten Bedingung einen sehr bestimmten Ausdruck; die Uebertragung der preußischen Organisation auf das gesammte Bundesheer bietet Bürgschaft für zweckmäßige Einrichtungen, die Centralisation des Etatswesens für gleichmäßige Erfüllung der militärischen Bundespflichten; die Ernennung der Generale durch den Bundesfeldherrn und der demselben von den Höchstcommandirenden der Contingente und von den Festungscommandanten zu leistende Fahneneid erhöhen die politische Sicherheit. Was die Verfassung vermissen läßt, wie u. a. die gleichen Fahnen und Feldzeichen, den dem Bundesoberhaupt von allen Militärs unmittelbar zu leistenden Fahneneid, durfte wenigstens innerhalb der Grenzen des Norddeutschen Bundes als minder wesentlich gelten. Mit der Ausdehnung des Bundes über ganz Deutschland gewinnen indeß auch diese Dinge höhere Bedeutung. Je größer die zum Reiche gehörenden Einzelstaaten, um so entschiedener erscheint die Centralisation und Einheitlichkeit des Kriegswesens geboten, um so schwerer aber ist es, sie zu erreichen. Schon Sachsen gegenüber sah sich Preußen noch vor dem Zusammentreten des constituirenden Reichstags veranlaßt, sei es aus einer Anwandlung dynastischen Mitgefühls, sei es, um dadurch beim Abschluß des Bundesvertrags anderweite Zugeständnisse zu erlangen, nicht Unerhebliches von den Rechten preiszugeben, welche ihm der Friedensvertrag und die im Entwurf bereits vorliegende Verfassung einräumten. Mit der diesem Staate ertheilten Zusage, der Bundesfeldherr werde „nicht in die innere Verwaltung des k. sächsischen Armeecorps eingreifen", und der darin enthaltenen Zubilligung eines eigenen Kriegsministeriums war von vornherein das aus dem Artikel 62 und 63 der Verfassung unmittelbar abzuleitende Recht der centralen Verwaltung des Reichskriegswesens geopfert.

Trotz dessen aber muß anerkannt werden, daß nach der verfassungsmäßigen Aufrichtung des Norddeutschen Bundes in der militärischen Einheit ein starker Grundpfeiler des deutschen Nationalstaates geschaffen war. Die Hoffnung

daß sich dereinst das gesammte zu einem einzigen Reiche verbundene Deutschland auf denselben starken Pfeiler stützen werde, war freilich eine so kühne, daß sie kaum je gehegt werden durfte. Leider aber bleibt das, was durch die Verträge von 1870 geschaffen und im Laufe der Frühjahrsession von 1871 Verfassungsrecht wurde, wie unsere weiteren Ausführungen zeigen werden, auch hinter den bescheidensten Erwartungen aller Nationalgesinnten und selbst hinter dem zurück, was das Wesen des Bundesstaates unumgänglich fordert.

---

## II.

## Die Wehrinstitutionen nach der neuen Reichsverfassung.

Wo es sich um kritische Betrachtung staatsrechtlicher Stipulationen handelt, muß selbstverständlich jedes individuelle Vertrauen und jedes Pietätsgefühl zurücktreten; wir haben daher angesichts der gegenwärtigen Reichskriegsverfassung unbefangen zu prüfen:

1) ob dieselbe eine zweckentsprechende und gleichmäßige Entfaltung der deutschen Wehrkräfte sicherstellt, und
2) ob sie die nöthigen Garantien für alle politischen Eventualitäten gewährt.

### Ad 1.

Für eine zweckmäßige, dem Fundamentalprinzip der allgemeinen Dienstpflicht entsprechende Organisation der deutschen Wehrkraft bietet die ausnahmslose Gültigkeit des Artikels 59 der Verfassung für alle Einzelstaaten des Reiches und die Uebertragung der bewährten preußischen Organisation auf alle Bundesstaaten im Großen und Ganzen werthvolle Bürgschaften. Wenn auch Bayern in letzterwähnter Beziehung noch Ausnahmerechte in Anspruch nehmen darf, so ist doch keineswegs zu fürchten, daß dieselben auf die Dauer zum Nachtheil der nothwendigen Uebereinstimmung in wesentlichen Dingen geltend gemacht werden sollten. Es darf als gewiß angenommen werden, daß alle Staaten ihre Contingente im allgemeinen so organisiren und ihre jährlichen Aushebungen derart bemessen werden, daß sie im Kriege dem Reichsheere diejenigen Truppentheile zu stellen vermögen, welche der allgemeine Organisationsplan in Aussicht nimmt. Damit aber kann der Mangel voller Einheitlichkeit des Reichskriegswesens keineswegs als beglichen erachtet werden, vielmehr bleiben sowohl bezüglich administrativer und technischer Angelegenheiten, wie namentlich bezüglich einer vollständig gleichmäßigen Vertheilung der militärischen Lasten auf alle Glieder des Reiches ernste Bedenken bestehen.

Die augenfälligste Schwäche unserer Reichskriegsverfassung beruht in dem Mangel eines durchgreifenden gemeinsamen Oberbefehls im Frieden und einer einheitlichen Verwaltung. Bayern ist dem

kaiserlichen Oberbefehl während des Friedens gänzlich entrückt, und nur im Kriege haben die bayerischen Truppen „den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.“ Die Militärhoheit, welche — im directesten Gegensatz zur Idee des Bundesstaates — dem Könige von Bayern für den Frieden ausdrücklich gewahrt ist, ist ihm auch für den Krieg nicht entzogen. Daß das bayerische Heer mit dem Beginn der Mobilmachung unter die Befehle des Kaisers tritt, ändert hieran nichts, da die zeitweise Unterordnung einer Armee unter einen derselben nicht angehörenden höchsten Führer die Hoheitsrechte des Landesherrn in keiner Weise alterirt. Das bayerische Kriegsministerium wird auch im Kriege der Centralgewalt des Reiches nicht unterstellt, organisatorische Bestimmungen wird der Kaiser also auch dann nicht zu treffen vermögen.

Der in dem Vertrage vom 23. November 1870 vorgesehene Anschluß der bayerischen Armee an das Reichsheer ist derart verclausulirt, daß vorläufig alles von dem guten Willen des Münchener Cabinets abhängt. Das Eine behält das Münchener Cabinet sich vor, das Andere „wird es herstellen“, für ein Drittes ist „freie Verständigung“ in Aussicht genommen 2c. 2c. Derartige Stipulationen mögen allenfalls in einem Bündnißvertrage zweier völkerrechtlich von einander unabhängiger Staaten am Orte sein, nicht aber in einem Bundesstaate und kaum in einem auf gesunden Grundlagen beruhenden Staatenbunde. Wie ganz anders klingt da der einfache Satz der Nordamerikanischen Verfassung: The president shall be commandor in chief of the army and the navy of the United States . . .“

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern, wie es in dem zu Verfassungsrecht erhobenen Vertrage heißt, allerdings „volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen“, auch hat es sich (obgleich nur mit gewissen Beschränkungen) für die Zukunft wenigstens „der verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien“, also der künftigen Bundesgesetzgebung selbst unterworfen [1]), damit aber ist keineswegs das erfüllt, was vom militärischen wie vom politischen Standpunkte für ein einheitliches Heerwesen als nothwendig erachtet werden muß. In allen Angelegenheiten des Kriegswesens handelt es sich um eine dauernde strenge Controle, die, wie wir später namentlich im Hinblick auf den Präsenzstand im Frieden näher entwickeln werden, nicht nur Bayern, sondern auch andern Staaten gegenüber seitens der Reichsgewalt nur in der unvollkommensten Weise geübt werden kann. Außerdem ist zu beachten, daß auf militärischem Gebiete das Gesetz am allerwenigsten ausreicht, daß hier vielmehr nicht nur die Ausführungsverordnung, sondern der unmittelbare Befehl hinzutreten muß.

Während es der Reichsgewalt Bayern gegenüber vollständig an der Competenz gebricht, auf dem für eine einheitliche Heeresleitung unabweisbar gebotenen Wege der Verordnung und des Befehls vorzugehen, ist ihr dieser Weg auch Württemberg und selbst Sachsen gegenüber vielfach verlegt. Vor allem sind es drei Momente, welche in Bezug auf diese Staaten in Betracht kommen:

---

[1]) Siehe S. 65. Note 1. Nr. 2.

zunächst die Beschränkung des kaiserlichen Rechtes zur Ernennung der höheren und höchsten Führer, dann die Versplitterung der Verwaltung, und endlich der Verzicht auf das Dislocationsrecht.

In Bezug auf die Ernennung der höheren Führer hat das Reichsoberhaupt selbst Sachsen gegenüber nicht Unerhebliches von den Rechten geopfert, welche ihm der Grundtext der Verfassung zuerkennt. Bezüglich der Höchstcommandirenden des sächsischen Contingents legt der Separatvertrag vom 17. Febr. 1867 (dessen staatsrechtliche Geltung freilich nicht unanfechtbar) dem Kaiser die beengende Verpflichtung auf, dessen Ernennung nur auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen zu vollziehen. Württemberg gegenüber geht die Beschränkung der kaiserlichen Machtbefugniß erheblich weiter. Das Ernennungsrecht des Höchstcommandirenden des Contingents steht nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherrn zu; derselbe ist dabei nur an die vorherige Zustimmung des Kaisers gebunden, sodaß letzterer auf ein Vetorecht beschränkt bleibt. Die Verfassungsbestimmung, welche die Ernennung aller Generale an die Zustimmung des Kaisers bindet, hat für Württemberg gar keine Geltung und selbst bezüglich der Festungscommandanten, deren Ernennung die Verfassung ausschließlich dem Kaiser zuschreibt, ist Württemberg gegenüber dahin abgeschwächt, daß die Berufung für diese Vertrauensposten von seiten des Landesherrn erfolgt, der sich dieserhalb nur mit dem Kaiser „ins Vernehmen zu setzen hat". Württemberg hat hiernach das Recht, darauf zu bestehen, daß der höchste Befehlshaber und alle Generale aus dem württembergischen Contingent selbst hervorgehen, wodurch — von jedem politischen Bedenken vorläufig abgesehen — ein Vorzug aller großen Armeen, der einer möglichst großen und freien Concurrenz aller befähigten Offiziere um die höchsten Stellen, für das Reichsheer nicht unwesentlich beeinträchtigt werden kann. Kein Corpsverband weist jederzeit Offiziere in der entsprechenden Anciennetät auf, die zur Führung eines Armeecorps vorzugsweise berufen sind.

Was die Verwaltung anbelangt, so wurde bereits oben angedeutet, daß deren Centralisation nach Ausweis der Artikel 62 und 63 im Geiste der ursprünglichen Verfassung liegt, daß aber schon vor deren Zustandekommen Sachsen von seiten des Reichsoberhaupts ein eigenes Kriegsministerium zugebilligt und das Versprechen ertheilt wurde, in die innere Verwaltung des Contingents nicht einzugreifen. Württemberg hat in dieser Beziehung noch eine weit eximirtere Stellung, die sich sogar auf das bedenkliche finanzielle Vorrecht erstreckt, Ersparnisse an der Armeeverwaltung der Landeskasse zuzuführen. Sieht man dieses Vorrecht, dessen wir weiter unten näher zu gedenken haben, nicht etwa als einen Rechtfertigungsgrund an, so sind aus „besonderen Verhältnissen" herzuleitende Motive für die Errichtung von besonderen Kriegsministerien in den Einzelstaaten unbedingt nicht geltend zu machen. Eine seit Jahrhunderten als mustergültig anerkannte Administration, welche bereits den ganzen deutschen Norden, Hessen und Baden umfaßt, sollte füglich auch Bayern, namentlich aber Sachsen und Württemberg in sich schließen. Die Einrichtung autonomer Einzelverwaltungen unter besonderen Kriegsministerien ist nicht nur eine Vergeudung finanzieller und intellectueller Kraft, sondern ein Hemmniß für die Gesammtleitung des Heerwesens, das sich sowohl im Frieden,

wie ganz besonders im Kriege fühlbar machen muß. Die großartige Entfaltung der Heerkraft, welche Preußen in den Kriegen von 1866 und 1870 durch improvisirte Neuformationen von Regimentern und Divisionen aus Landwehrtruppen, Ersatzbataillonen rc. ermöglichte, war wesentlich dadurch bedingt, daß der im Hauptquartier des Königs weilende Kriegsminister alle Fäden der Verwaltung in der Hand hatte. Ein Druck auf den Telegraphen genügte, um die umfassendste Organisation neuer Heereskörper mit allen zugehörenden Administrationen, Trains rc. ins Leben zu rufen. Daß dies bei einer Theilung der Heeresverwaltung nicht in gleichem Maße angeht, liegt auf der Hand. Wenn auch mit Eintritt des Kriegszustandes der Oberbefehl über das bayerische Heer an den Kaiser übergeht, so kann doch unmöglich — selbst wenn Bayern dies zugestehen wollte — der preußische Kriegsminister gleichzeitig an die Stelle des bayerischen treten.

Der Mangel eines durchgreifenden einheitlichen Oberbefehls im Frieden manifestirt sich ferner in den Beschränkungen des Dislocationsrechtes, auf welches der Kaiser für die Dauer des Friedens in den Verträgen mit Bayern und Württemberg ausdrücklich verzichten mußte und zu dessen conventioneller Beschränkung sich die Reichsgewalt auch Sachsen und den meisten Staaten des Nordens gegenüber herbeiließ. Abgesehen von dem politischen Moment, welches wir vorläufig außer Betracht zu lassen haben, muß es schon vom rein militärischen Gesichtspunkte gewiß als ein Nachtheil gelten, daß der Kaiser sich beispielsweise mit dem Großherzog von Hessen erst ins Vernehmen zu setzen hat, wenn er zur Stärkung des kriegerischen Geistes der die 25. Division der preußischen Armee bildenden Truppen einen Luftwechsel für vortheilhaft erachtet. Zur zeitweisen Verlegung einiger preußischen Regimenter in den Bereich des württembergischen Armeecorps, wie sie für die angestrebte Gleichmäßigkeit der Ausbildung und auch in anderer Beziehung von hohem Werthe sein könnte, steht dem Kaiser ohne ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn ein Recht nicht zu; Bayern gegenüber ist eine solche Maßregel überhaupt nicht denkbar.

Als eines weiteren Punktes, in welchem die Autorität der Reichsgewalt durch die Sonderrechte der Königreiche zum Nachtheil des Ganzen wesentlich beschränkt wird, haben wir noch des hochwichtigen Rechts, Festungen anzulegen, zu gedenken. Sachsen gegenüber hat das Reichsoberhaupt in einem besondern Vertrage die Verpflichtung übernommen, Dresden nicht zur Festung zu machen, und doch ist gerade Dresden ein Punkt, dessen strategische Lage nicht nur im Falle eines Krieges gegen Oesterreich, sondern auch eines solchen im Bunde mit Oesterreich gegen Rußland eine angemessene Befestigung überaus wünschenswerth erscheinen lassen könnte. Was Württemberg anlangt, so hat der Kaiser sich, im Falle es sich um die Anlage neuer Befestigungen handelt, mit dem Landesherrn „vorher ins Vernehmen zu setzen". Staatsrechtlich mag es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsgesetzgebung einzutreten haben würde, wenn ein solches Vernehmen nicht zu einem Ein-

verständniß führen sollte. Da es sich aber hier nicht ausschließlich um permanente Festungen handelt, sondern auch um Anlagen, die, wie beispielsweise im Jahre 1866 die Floridsdorfer Schanzen bei Wien, bei einem drohenden Kriege improvisirt werden müssen, so ist in einer solchen vertragsmäßigen Verpflichtung immer eine mit dem Prinzip militärischer Reichseinheit schwer zu vereinbarende Schwächung der Centralgewalt zu erkennen.

Bayern behauptet bezüglich des Festungswesens eine ganz ähnliche Sonderstellung wie in den eigentlichen Heeresangelegenheiten. Während in allen übrigen Gebieten des Reichs die Festungsangelegenheiten wenigstens insofern Sache der Centralgewalt sind, als seitens derselben für den kriegstüchtigen Zustand und die durch die Fortentwickelung der Feuerwaffentechnik gebotenen Ergänzungen und Verbesserungen Sorge getragen wird, ist Bayern von der Antheilnahme an den daraus erwachsenden Lasten befreit und hat dagegen nur die Festungen Ingolstadt und Germersheim und die Werke des Brückenkopfes Neu-Ulm sowie die „etwa künftig auf seinem Gebiet nothwendig werdenden Befestigungen“ in „vertheidigungsfähigem Zustande zu erhalten.“ Ganz abgesehen von der hierin liegenden großen finanziellen Bevorzugung ist nicht zu verkennen, daß ein derartiges Arrangement für die einheitliche Regelung des nationalen Vertheidigungssystems die allerunzureichendsten Bürgschaften bietet. Bayern ist in dieser Beziehung vom Reiche geradezu unabhängig. „Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiet im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung“, wird Bayern, wie es im Vertrage heißt, „im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen.“ Also auch in diesem Punkte ist noch eine besondere Vereinbarung von Reich zu Staat geboten, die keinen geringen Schwierigkeiten unterliegen würde, wenn es sich je einmal, was doch keineswegs unmöglich, um die Befestigung von München handeln sollte.

*
* *

Prinzipiell weniger hervorragend als die eben angedeuteten Hauptmomente, thatsächlich aber in Bezug auf die zweckentsprechende und gleichmäßige Entfaltung der nationalen Wehrkräfte erheblich schwerer ins Gewicht fallend ist die Unzulänglichkeit der Garantien, welche das Reichsverfassungsrecht für die Aufrechterhaltung der nach dem Schlußsatze des Artikels 60 durch die gesetzgebenden Factoren periodisch festzustellenden Friedenspräsenzstärke bietet.

Wenn die Zahl der Cadres und der für dieselben alljährlich auszuhebenden Mannschaften im allgemeinen als gleichmäßig geregelt und feststehend angenommen werden darf, bleibt die Höhe des Präsenzstandes nur von der Zeitdauer abhängig, welche der einzelne Dienstpflichtige in der Waffenschule des stehenden Heeres verbringt. Der Grad der militärischen Ausbildung, das wesentlichste Moment für die Kriegstüchtigkeit der Armee, wird durch diese Zeitdauer vorwiegend bedingt. Der Artikel 59 der Bundesverfassung, welcher u. a. bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche sieben Jahre dem

stehenden Heere und zwar „die ersten drei Jahre bei den Fahnen" ... angehört, bietet in dieser Beziehung keine ausreichende Garantie. Dieser Artikel, der nach Reichsrecht für alle Staaten gleichmäßige Geltung hat, verpflichtet nur den Unterthanen, nicht aber die Regierungen. Es geht dies ebensowohl aus den Artikeln 60, 62 und 63 der Verfassung hervor[1]), wie aus der Thatsache, daß es schon aus finanziellen Gründen unmöglich ist, jeden wehrfähigen Mann auf drei volle Jahre in das stehende Heer einzureihen. Auch ist im Norddeutschen Bunde und im Reiche die volle dreijährige Dienstzeit bisher nie zur praktischen Anwendung gekommen; der Staatsminister von Roon gab noch in der letzten Session des Reichstags (November 1871) die Erklärung ab, daß die Regierung das Recht habe, nicht nur einzelne Leute, sondern ganze Kategorien nach kürzerer Dienstzeit zu entlassen. Die Bestimmung, in wie weit eine derartige Beschränkung stattzufinden hat, liegt aber keineswegs vollständig in den Händen der Centralgewalt; sichere Grundlagen für eine gleichmäßige Anstrengung sind daher nicht gegeben. Schon aus der wiederholt erwähnten Militärconvention mit Sachsen, laut welcher das Bundesoberhaupt diesem Staate nicht nur die gesonderte Verwaltung der auf denselben fallenden Quote des Militäretats anheimgab, sondern auch die Zusage ertheilte, „nicht in die innere Verwaltung des sächsischen Armeecorps eingreifen zu wollen", ergiebt sich, daß Sachsen in der Lage ist, durch Beurlaubungen und andere Mittel seinen Unterthanen die militärischen Pflichten im Vergleich zu Preußen und den mit ihm militärisch unirten Staaten erheblich zu erleichtern. Sachsen gegenüber ist hierin allerdings keine große Gefahr zu erkennen, da seine eventuellen Ersparnisse am Kriegsbudget verfassungsmäßig nicht der betreffenden Landes-, sondern der Reichskasse zufließen. Ganz anders aber gestalten sich die Dinge schon bei Württemberg, das sich mindestens der gleichen Autonomie erfreut wie Sachsen, dem aber außerdem noch durch die zum integrirenden Theil der Verfassung erhobene Convention vom 21/25. Sptbr. 1870 das Zugeständniß gemacht wurde, daß „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebniß der besondern obwaltenden Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben" sollen. Wie dieser Einzelstaat in anderer Weise außerordentliche Ersparnisse machen will, als durch zeitweise Reduction des Präsenzstandes im Wege der Beurlaubungen, ist schwer erfindlich. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, jedenfalls schwächt diese Stipulation die ohnedies schwachen Garantien für gleichmäßige militärische Anstrengungen seitens aller Glieder des Reiches wesentlich ab[2]).

---

[1]) Vergl. S. 42. Note 3.

[2]) Auch noch in anderer Beziehung hat jenes Zugeständniß an Württemberg seine großen Bedenken. Wenn durch zu hohe Veranschlagung einzelner Etatspositionen, durch Sinken der Getreidepreise und ähnliche Conjuncturen oder auch durch vom Kaiser als Bundesfeldherr verfügte zeitweise Reductionen des Präsenzstandes im ganzen Reiche Ersparnisse am Militäretat möglich werden, so haben alle Staaten mit Ausnahme Württembergs (und Bayerns) dieselben zur Reichskasse abzuführen. Verfassung und Vertrag weisen aber keine Bestimmung auf, wonach Württemberg an diesem Zufluß zur Reichskasse nicht auch noch indirect seinen Antheil hätte. Hier mag man freilich eine Verständigung im Wege der Billigkeit jederzeit zu erwarten sein, wie aber stellen sich die Dinge, wenn Ueberschreitungen des Reichsetats eintreten, die nicht

Mit vollem Bedacht hatte Preußen schon in den w. o. auszugsweise mitgetheilten Grundzügen zu einer neuen Bundesverfassung (d. d. 14. Juni 1866) den Satz aufgestellt, daß Ersparnisse am Militärbudget, sei es an den Gesammtausgaben oder denen der Contingente unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie mache, sondern der Bundeskriegskasse zufallen sollten, und nicht ohne guten Grund wiederholt der Artikel 67 der Reichsverfassung, von welchem sich Württemberg eximirte, diesen Satz in gleich expressen Worten. Die militärische Schwäche des alten Deutschen Bundes lag vor allem darin begründet, daß für den Geldaufwand keine Controle existirte und darum in den Mittel- und Kleinstaaten stets dahin gestrebt wurde, durch zeitweise Reduction des Truppenstandes auf Kosten der Ausbildung Ersparnisse zu erzielen. In Bezug auf die dauernde Vollzähligkeit des Präsenzstandes kann das dem Kaiser zustehende Inspectionsrecht keineswegs als ausreichende Garantie gelten. Ganz abgesehen davon, daß es sich ja schon in den Zeiten des Bundestags stets als möglich erwiesen, für den Tag der Inspicirung volle Reihen herzustellen, ist es unleugbare Thatsache, daß die Haltung der Truppen bei einer Parade oder einem Friedensmanöver nur ein sehr unvollständiges Zeugniß von ihrer militärischen Ausbildung giebt. Der Grad der Disciplin, zu dessen Befestigung es einer gewissen Dauer der Dienstzeit nothwendig bedarf, entzieht sich bei solchen Inspicirungen jeder eingehenden Prüfung, außerdem aber ist es auch für den Inspicirenden unmöglich, ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand und ohne Verletzung der einmal gebotenen Courtoisie Untersuchungen darüber anzustellen, ob alle Mannschaften die nöthige Detailausbildung im Turnen, Schießen u. s. w. erhalten haben.

Was von Württemberg gilt, das gilt in potenzirtem Maße von Bayern, dessen „Heer" im Frieden nur in der lockersten Weise mit dem übrigen Reichsheere zusammenhängt. Obgleich zwar keine der in den Zusatzartikeln der Reichsverfassung angezogenen Vertragsbestimmungen ausdrücklich ausspricht, daß Ersparnisse am Militäretat dem Einzelstaate zufallen sollen, nimmt Bayern dieses Privileg als selbstverständlich für sich in Anspruch. Bei Berathung der Verträge in der bayerischen Kammer erklärte der Minister von Lutz, „daß eine solche Bestimmung nur deshalb nicht aufgenommen sei, weil sie sich ganz von selbst verstehe, was bei Württemberg vielleicht nicht in demselben Maße der Fall sei". Von Reichswegen wird dies gewiß nicht bestritten werden. Württemberg ist wenigstens verfassungsmäßig verpflichtet, die Ausgaben für das Bundesheer „nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats" zu leisten und kann nur durch freie Interpretationen der hieraus erwachsenden Verpflichtungen Ersparnisse erzielen, Bayern aber hat seinen Specialetat selbst zu regeln und

---

aus außerordentlichen Truppenverstärkungen, sondern aus andern nicht vorherzusehenden Verhältnissen, wie Theurung ꝛc., erwachsen? Die Billigkeit fordert doch, daß wer eventuelle Ueberschüsse einzieht, auch für eventuellen Mehraufwand aufkommen muß. Die württembergischen Kammern würden sich schwerlich auf die Deckung einlassen, es bliebe also nur die Wahl zwischen finanzieller Hülfe von seiten des Reichs, oder außerordentlicher Beurlaubungen, d. h. einer indirecten Hülfe auf Kosten der Kriegstüchtigkeit des württembergischen Contingents.

bezüglich des Präsenzstandes thatsächlich freie Hand [1]). Daß es seinen Truppen mit dem übrigen Reichsheere die gleiche Ausbildung zu geben verpflichtet ist, bietet praktisch keinerlei Gewähr, da Autorität und Machtvollkommenheit des Bundesfeldherrn das einzige Mittel der Prüfung, die periodische Inspicirung der Truppen, Bayern gegenüber von um so geringerem Werthe ist, als dieser Staat während des Friedens dem militärischen Oberbefehl des Kaisers nicht untergeben ist.

Wie bedeutend die Tragweite des Bayern gestatteten und für andere Staaten nicht ausreichend beschränkten Beurlaubungsrechtes ist, mag an der Thatsache ermessen werden, daß sich nach einer in mehreren Blättern veröffentlichten Notiz im Herbste 1871 die Compagnien der nicht auf dem Kriegsfuße stehenden südstaatlichen Truppen zwischen 50 und 75 Mann berechneten, während dieselben in Preußen ungefähr doppelt so stark waren. Von einer gerechten Vertheilung des finanziellen und wirthschaftlichen Aufwandes kann unter solchen Verhältnissen ebensowenig die Rede sein, als von einer Gleichmäßigkeit der militärischen Ausbildung.

Die Frage, welcher Dauer der Dienstzeit bei den Fahnen es zur vollständigen Ausbildung für den kriegerischen Beruf bedarf, mag streitig sein, es mag dazu namentlich für den Infanteristen ein erheblich geringeres Zeitmaaß als das von drei Jahren ausreichen, immerhin aber ist dies ein Punkt, der nothwendig durch die Reichsgewalten entschieden werden muß und dem Ermessen der Einzelstaaten nicht anheim gegeben werden darf. Wie seit zwei Menschenaltern wird Preußen auch noch auf Jahre hinaus vorwiegend die Wehrlast Deutschlands zu tragen haben, da es der einzige Staat ist, in welchem das nun auf das gesammte Reich übertragene System der Heeresbildung die nöthige Zahl von Reserven geschaffen hat; endlich aber muß doch billigerweise ein Zeitpunkt eintreten, in welchem sich diese Last ausgleicht. Für den Krieg läßt sich diese Ungleichheit vor Ablauf eines Jahrzehnts nicht hinwegheben, für die Dauer des Friedens aber ist es eine erfüllbare und mit aller Energie geltend zu machende Forderung der Gerechtigkeit, daß in Bezug auf den Präsenzstand und die durch denselben bedingte active Dienstzeit des Einzelnen im ganzen Reiche nicht der mindeste Unterschied obwalte. Niemand wird behaupten können, daß hier Sonderverhältnisse Verschiedenheiten bedingen. Mögen die das Gros jeder Armee bildenden unteren Volksschichten im Süden auch den Stempel der älteren Cultur ihrer Heimath tragen, mögen sie an Intelligenz und körperlichem Geschick die Söhne mancher Provinzen des Nordens und Ostens überragen und darum in vielen Dingen leichter zu unterrichten und einzuüben sein, so sind sie gewiß in gleichem Maße schwerer zu jener sich in allen Lagen als „freiwilliger Gehorsam" manifestirenden Disciplin zu erziehen, die vor allem den Soldaten ausmacht. Ein gegenseitiges Abwägen der kriegerischen Tüchtigkeit wird gewiß nicht zum Nachtheil des Nordens ausfallen.

Wer mit dem Autor dieses Artikels die Ueberzeugung theilt, daß namentlich bei der Infanterie eine kürzere active Dienstzeit ausreicht und daß demnach durch eine längere gesetzlich festzustellende Beurlaubung des ältesten Jahrganges

---

[1]) Siehe S. 42. Note 3.

eine erhebliche Reduction des durchschnittlichen Präsenzstandes (welche die jährliche Ersparniß von vielen Millionen und eine überaus wünschenswerthe Schonung der wirthschaftlichen Kraft zur Folge haben würde) ohne Nachtheil für die Wehrhaftigkeit der Nation zulässig ist, der hat allen Grund für die Gewinnung vollkommen sicherer Bürgschaften für die absolut gleichmäßige Vertheilung der Kriegslasten im Frieden einzutreten. So lange den süddeutschen Königreichen die Mittel nicht vollständig entzogen sind, für sich selbst im Wege der Beurlaubungen Erleichterungen eintreten zu lassen, werden ihre Vertreter im Bundesrathe nie ihr volles Gewicht für die ihren Ansichten durchaus entsprechende Herabminderung der Präsenzzeit in die Wagschale werfen.

Unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen hat namentlich Bayern wenig Interesse daran, energisch gegen eine über das Maß des Nothwendigen hinausgehende Bemessung der Präsenzzeit in die Schranken zu treten, da es jederzeit in der Lage ist, den dadurch bedingten Aufwand im Wege periodischer Beurlaubungen nach eigenem Gutbefinden zu beschränken und den hierdurch erzielten Ueberschuß in die Landeskassen zurückfließen zu lassen. Der Vertrag sagt nun allerdings: „Bayern verpflichtet sich für sein Contingent und die zu demselben gehörenden Einrichtungen den gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird." Aber selbst abgesehen davon, daß die Worte „nach Verhältniß der Kopfstärke" mit denen: „nach Verhältniß der Bevölkerungsziffer" keineswegs völlig identisch sind, da Bayern seinen Präsenzstand selbständig regelt, ist dieser Verpflichtung keine sehr hohe Bedeutung beizumessen; in der Praxis kann dieselbe höchstens auf die nominell aufzustellende Etatsziffer, nicht aber auf die an derselben durch Beurlaubungen &c. zu erzielenden Ersparnisse ausgedehnt werden. Wenn Ersparnisse einmal nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind und füglich nicht ausgeschlossen werden können, läßt sich über deren Höhe nicht rechten. Sichere Garantien sind nur durch Erweiterung der Controle des Reichstages und durch Beseitigung jeder Einwirkung der Landtage auf den Militäretat zu gewinnen. Alle übrigen promessorischen und facultativen Stipulationen des Vertrages mit Bayern sind wenigstens insofern illusorisch, als ihre Ausführung stets von der jeweiligen bayerischen Landesvertretung und namentlich von der Farbe des ihr gegenüberstehenden Ministeriums abhängig bleiben wird.

So sehr es dem Wesen bundesstaatlicher Einigung und dem Grundsatze: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" auch widersprechen mag, so ist doch nicht hinwegzuleugnen, daß den Kammern der süddeutschen Königreiche eine Einwirkung auf den Militäretat anheimgegeben ist. Für Württemberg ist dies mindestens insofern zutreffend, als die Zurückführung eventueller Ersparnisse in die Landeskassen die Betheiligung des Landtags bedingt und diesem dadurch Gelegenheit geboten ist, wenigstens Pressionen auf den militärischen Staatshaushalt zu üben. Für Bayern waltet nicht nur derselbe Umstand mit erheblich weiterer Tragweite ob, sondern es ist hier selbst die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Landesvertretung bei der diesem Staate anheimgegebenen selbständigen Regelung seines Militäretats unumwunden anzuerkennen. Bayern würde ein fast absoluter Staat sein, wenn seine Regierung in der Lage wäre,

über eine Jahreseinnahme von 18 bis 20 Millionen Gulden ohne jede Controle zu verfügen [1]). So beklagenswerth diese Thatsache ist, so birgt sie vielleicht doch einen Hoffnungsschimmer für die Zukunft. Sobald nämlich die bayerische Regierung dem zu erwartenden Hindrängen der Landesvertretung gar zu große Concessionen machen sollte, würde sie, selbst wenn das Reichsoberhaupt die weitestgehenden Rücksichten nehmen sollte, wenigstens von seiten des Reichstags einen nachhaltigen moralischen Druck erfahren. Das Gefühl doppelter Abhängigkeit aber könnte sie dann möglicherweise bestimmen, sich durch freiwilligen Verzicht auf ihre Singularrechte im Reiche der jedenfalls lästigen Einwirkung der Landesvertretung zu entziehen. Glücklicher Weise ist es staatsrechtlich nachweisbar, daß es zu einem derartigen Verzicht der Mitwirkung der bayerischen Landesvertretung nicht bedarf [2]).

---

Vermochten wir es auch nicht, angesichts der ad 1 gestellten Frage, ob die Reichskriegsverfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine zweckentsprechende und gleichmäßige Entfaltung der deutschen Wehrkräfte vollkommen sicherstelle, ernste Bedenken zu unterdrücken, so dürfen wir doch anerkennen, daß durch Weiterentwickelung der Gesetzgebung in dieser Beziehung vieles gebessert und beglichen werden kann. Dies zu erreichen, wird der Reichstag sich zunächst von der in der großen Mehrheit der Parlamente eingebürgerten Praxis zu emancipiren haben, den Militäretat und die das Kriegswesen betreffenden Gesetzesvorlagen nur vom finanziellen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte einer ernsten Kritik zu unterwerfen und es der Regierung anheimzugeben, die specifisch militärisch und militärisch-politischen Gesichtspunkte zu wahren. In einem Lande, wo die allgemeine Dienstpflicht seit zwei Menschenaltern festen Boden gewonnen hat, darf die Volksvertretung in militärischen Organisationsfragen sich unbedingt ganz ebenso ein Urtheil vindiciren, wie in Sachen der allgemeinen Staatsverwaltung, der Rechtspflege und der Volkswirthschaft. Leider steht die deutsche Nationalvertretung noch immer unter der Wirkung der Niederlage, welche das preußische Abgeordnetenhaus durch sein Verhalten in der Militärfrage erfahren hat, einer Niederlage, die nie hinwegzustreiten sein wird, mag auch vom constitutionellen Gesichtspunkt das stricte Recht vollständig auf seiten der Opposition liegen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat unbedingt den Fehler begangen, die wesentlichen Grundgedanken des Reorganisationswerkes, die Zurückschiebung der Landwehr aus der ersten Kampflinie in ein Reserveverhältniß und die consequentere Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht nicht ausreichend zu würdigen. Ohne die Reorganisation hätten im Kriege gegen Oesterreich 130,000 junge waffengeschulte

[1]) Im Vertrage heißt es nämlich, daß der auf Bayern entfallende Geldbetrag „im Bundesbudget in einer Summe ausgeworfen wird" und daß „dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe von Bayern nachzuweisen ist".

[2]) Siehe S. 48 ff. Note 1. Nr. 2.

Männer weniger zur Verfügung gestanden, der Sieg würde länger geschwankt haben, der Kampf wäre blutiger geworden und die Verluste würden in viel, viel höherer Zahl die Familienhäupter getroffen haben. In letzterer Beziehung liefert der Krieg gegen Frankreich die allerüberzeugendsten Beweise. Die Gesammtverluste der Norddeutschen Bundesarmee an Todten und Verwundeten beziffern sich an Unteroffizieren und Gemeinen bei der Linie auf rund 81,200, bei der Landwehr auf rund 3300 Mann. Wer bedenkt, daß nach der früheren preußischen Organisation stets ein Linien- und ein Landwehrregiment in derselben Brigade standen, und sich hiernach die Verluste im Großen und Ganzen genau gleichmäßig vertheilt haben würden, und wer ferner in Anschlag bringt, daß der weit überwiegende Theil der Landwehrmänner aus Familienvätern besteht, der wird nicht verkennen, daß das Reorganisationswerk eine höhere Würdigung verdient hätte, als ihm seiner Zeit zutheil geworden ist. Die Erinnerung an jene Fehler wird verstärkt durch die mächtige Wirkung der überaus großartigen und glänzenden Erfolge, welche dieselbe Regierung, die damals dem preußischen Abgeordnetenhause gegenüberstand, seitdem auf militärischem Gebiet errungen hat; kein Wunder also, wenn sich noch heute im Deutschen Reichstage, sobald es sich um Angelegenheiten des Kriegswesens handelt, ein Mangel an Selbstvertrauen kundgiebt, der die Macht der Regierung als eine fast absolute erscheinen läßt. Die parlamentarische Ohnmacht aber muß überwunden werden, und zwar nicht nur um einem übermäßigen Anschwellen des Militärbudgets zu steuern und die Gefahren abzuwenden, welche unserm gesammten Kulturleben durch das Ueberwuchern einer Militäraristokratie erwachsen würden, sondern auch um im Wege der Gesetzgebung die Mängel einigermaßen zu begleichen, welche infolge der Verträge mit den Südstaaten unserer Reichskriegsverfassung noch anhaften. Gerade in letzterer Beziehung liegt dem Reichstage in gewissem Maße die Initiative ob, da er weniger an jene dynastischen Rücksichten gebunden ist, von denen sich die Vertreter Preußens im Bundesrathe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht füglich lossagen dürfen.

Für die Bethätigung der Gesetzgebung eröffnet schon die ursprüngliche Verfassung, wie sie für den Norddeutschen Bund in Gültigkeit trat, ein reiches Gebiet. Im Artikel 61 derselben heißt es: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden“. Mag nun diese Bestimmung, wie der Gang der Verhandlungen im constituirenden Reichstage annehmen läßt, auch vorwiegend auf solche Materien bezogen werden müssen, welche theils durch die inzwischen ergangenen Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, über die Quartierleistung ꝛc. erledigt sind, theils nur innere Angelegenheiten des Heeresorganismus betreffen, so liegt doch im Artikel 62 der Verfassung die unabweisbare Aufforderung vor, die Gesetzgebung auch auf das organisatorische Gebiet auszudehnen. Der Schluß dieses Artikels lautet: „Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt“. Wie Georg v. Vincke, ohne von

irgend einer Seite Widerspruch zu finden, bereits im constituirenden Reichstage darlegte, bestand zu jener Zeit noch keineswegs eine, auf Grund der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation, auch ist bis zur Stunde eine solche gesetzliche Feststellung noch nicht erfolgt. Daß das einseitig von der Regierung in's Leben gerufene Organisationswerk ohne Weiteres im Sinne der Verfassung als das gesetzlich feststehende hingenommen werden müsse, kann nach Ausweis der Verhandlungen keineswegs behauptet werden, da alle in diesem Sinne gestellten Amendements verworfen wurden. Wenn indeß auch zugegeben werden muß, daß die für alle deutschen Staaten zur Geltung gebrachten Grundzüge des zur Zeit des constituirenden Reichstags bestehenden preußischen Reorganisationswerkes durch die Verfassung (namentlich durch die Statuirung der vierjährigen Dauer des Reserveverhältnisses) ihre gesetzliche Sanction erlangt haben, so ist hieraus doch nicht zu folgern, daß darum die Details der Einrichtungen, wie beispielsweise die gegenseitigen Stärkeverhältnisse der verschiedenen Waffen, die Friedenspräsenzstärke der einzelnen Cadres und die Dauer der effectiven Dienstzeit in denselben, die Art und Zahl der Führerstellen u. s. w. bereits als gesetzlich feststehend betrachtet werden müßten[1]).

---

[1]) Professor v. Martitz in Königsberg begründet in seinen „Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes" die Forderung eines die ganze Heeresorganisation einschließlich des Friedenspräsenzstandes regelnden Gesetzes wie folgt:

„Zwar hat die Bundesverfassung als oberstes Princip für Feststellung des jährlichen Militäraufwands den Satz aufgestellt, A. 62:

„„Die Verausgabung (der jährlich dafür bereit zu stellenden) Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militärausgabenetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.""

„Doch ist der Weg zur Ausführung dieses Satzes durch die Bundesverfassung selbst theils ganz verstellt, theils wenigstens verschränkt worden. Zuvörderst nämlich ist eine verfassungsmäßige Organisation des Bundesheeres nicht erfolgt. Denn in der Kette der organisatorischen Normen, welche gebildet wird durch die Kriegsherrlichkeit des Präsidiums, durch die Wehrverfassung der Nation und deren Hauptgrundlagen, die allgemeine Wehrpflicht und die zwölfjährige Dienstpflicht, endlich durch die Reception der preußischen Militärgesetzgebung, fehlt ein nothwendiges Glied, die Feststellung des Friedenspräsenzstandes. Nach der Intention der verbündeten Regierungen sollte dieses Hauptglied jenen andern durch die Bundesverfassung angereiht werden, und zwar schlugen sie zu diesem Zweck eine Fixirung des Friedenspräsenzstandes auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 vor, indem sie zugleich bei deren in Aussicht stehendem Wachsthum nach zehnjährigem Zeitraum die Vereinbarung eines anderen Procentsatzes der dann vorhandenen Bevölkerung als verfassungsmäßige Nothwendigkeit hinzustellen gedachten; gemäß der in dieser Weise sichergestellten Gesammtstärke des Heeres sollte dann durch den Bundesfeldherrn die Gliederung und Eintheilung des Heeres, sowie der Friedenspräsenzstand bei den einzelnen Cadres gemäß A. 63 al. 3 der Bundesverfassung normirt werden. Allein der constituirende Reichstag hat durch die mit 137 gegen 127 Stimmen erfolgte Annahme des Amendement Forckenbeck zu A. 60 der Bundesverfassung jene Präsenzzahl des Bundesheeres nur als ein Interimisticum bis zum 31. December 1871 gelten lassen wollen, und für die spätere Zeit bestimmt, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden soll. Die Majorität wurde hierbei weniger von der Hoffnung geleitet, daß ein in der Zwischenzeit bis zu jenem Datum zu vereinbarendes definitives Militärgesetz die Stärke der Bundes-

Gerade von seiten solcher Staatsrechtslehrer, welche auf conservativem Standpunkte stehen, wird anerkannt, daß eine gesetzliche Grundlage für den ersten speciell festzustellenden Militairetat noch fehle. Im Hinblick auf die hieraus erwachsende Möglichkeit constitutioneller Conflicte verweisen sie darum auf die Nothwendigkeit, daß ein eigentliches Heeresorganisationsgesetz zustande gebracht werde. Zu dem keineswegs zu unterschätzenden Motiv, welches von conservativer Seite hierfür geltend gemacht werden kann, gesellt sich der hochwichtige Umstand, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes das Mittel bietet, Garantien zu schaffen für eine durchaus gleichmäßige Erfüllung der Wehrpflichten von seiten aller deutschen Staaten und eine ebenso gleichmäßige Vertheilung der Wehrlasten auf alle Glieder des Reiches.

Nach Gneist's verdienstvollen Ausführungen ist das Budgetrecht der Volksvertretung überhaupt nur dann von wahrem Werth, wenn es sich innerhalb gewisser durch das Gesetz vorgezeichneter Grenzen bewegt, eine Anschauung, welche zur Zeit des Conflicts selbst auf der linken Seite des preußischen Abgeordnetenhauses in der Forderung von Gesetzesvorlagen über Recrutirung, Dienstverpflichtung 2c. ihren Ausdruck fand. Aber selbst wer sich zu der Theorie vom absoluten Budgetrecht bekennt, wird zugestehen müssen, daß

---

armee unter jene Normalzahl erheblich herabzudrücken in der Lage sein könnte; wohl aber war sie in der Anschauung des vulgären Liberalismus befangen, daß die Volksfreiheit nur dann in Wahrheit gesichert sei, wenn nach dem Vorbild der jährlichen Mutiny-Acte Englands das Parlament über die Stärke des Heeres in Form jährlicher Soldatenbewilligung zu befinden habe. Daß dies die Tendenz des Amendements ist, geht aus den Ausführungen des Amendementsstellers, v. Forckenbeck, auf das unzweideutigste hervor. Jener Vorbehalt bundesgesetzlicher Feststellung der Heerespräsenz will, obgleich der Wortlaut an und für sich nicht dafür spricht, die Frage nach der Heeresstärke durch Jahresbewilligung, nicht durch dauernde Fixirung zur Entscheidung bringen. Sonach hat also der Militärausgabenetat nur bis zum Jahre 1871 durch die verfassungsmäßige Organisation des Heerwesens eine feste Grundlage erhalten; mit dem 1. Januar 1872 (resp. 1875), mit dem Erlöschen einer constanten Friedensziffer, zerfällt jene Grundlage. In die Lücke tritt die Willkür des Parlaments, dessen discretionärer Gewalt Jahr für Jahr die Zahl der auszuhebenden Rekruten, damit die Höhe des jährlichen Militärbudgets, und damit wiederum die Erhaltung der allgemeinen Wehrpflicht, die Forterixistenz der nationalen Wehrverfassung anheimgegeben wird. . . . ."

„Was in aller Welt steht denn an der Heeresorganisation des Jahres 1872 gesetzlich fest? Die Heeresstärke? Nein, deren Ziffer erlischt ja gerade mit dem 1. Januar 1872 (resp. 1875). Die Heereseintheilung? Ebensowenig, denn Compagnien, Bataillone, Schwadronen und Regimenter, oder aber Brigaden, Divisionen und Armeecorps sind militärisch sehr wichtige, juristisch äußerst gleichgiltige Verbände, deren Vorhandensein weder den Bundesfeldherrn noch die Volksvertretung irgendwie rechtlich bindet. Oder etwa die etatsmäßige Präsenzstärke bei den Cadres, sei es in der Kriegs-, sei es in der Friedensformation? Nun, diese ist begreiflicher Weise ebensowenig gesetzliche Norm, wie die Zahl und Qualität der Cadres, an welche sie angepaßt wird. Nein, die beiden festen Pole, zwischen denen sich das Heerwesen des norddeutschen Bundesstaats von 1872 ab bewegen soll, sind erstens der militärische Befehl des allerhöchsten Bundesfeldherrn und zweitens die schrankenlose Budgetbewilligung des Parlaments; der erste in dem Streben, die Wehrhaftigkeit der Nation zu vergrößern, durch Gesetze kaum beengt, das letztere ganz ungebunden in der Tendenz, aus ökonomischen oder politischen Gründen die militärische Schlagfertigkeit der Nation zu verringern. . . . ."

der Reichstag mit größerer moralischer Freiheit zu handeln in der Lage ist, wenn er bei Gelegenheit der Berathung eines normalen Gesetzes kritisch an die Heeresorganisationsfrage herantritt, als wenn dies bei Gelegenheit der Berathung des Militäretats geschieht. Den praktischen Rücksichten gegenüber kann das Bedenken, durch ein solches Gesetz dem Budgetrecht etwas zu vergeben, kaum ins Gewicht fallen. In unsern Augen hat die bereits in der Presse und im Parlament zum Ausdruck gelangte Ansicht, daß dem ersten speciell zu berathenden Militair-Ausgabe-Etat die Vorlage eines Militairorganisations-Gesetzes voranzugehen habe, ihre volle Berechtigung. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstags dürfte die Mehrheit desselben (wenn nicht in der Theorie, so doch wenigstens in der Praxis) sich zu der Ansicht bekennen, daß diejenigen Einrichtungen, welche einmal durch das Ordinarium des Etats ihre Sanction erhalten haben, späterhin nicht mehr durch einseitige Streichungen der betreffenden Ausgabepositionen hinweggehoben werden können, daß es vielmehr zu ihrer Beseitigung oder Abänderung der Zustimmung beider Factoren der Gesetzgebung bedarf. Kommt vor der ersten speciellen Etatsberathung kein Organisationsgesetz zustande, so kann eine eingehende Prüfung und gesetzliche Feststellung der verschiedenen Heereseinrichtungen nur gleichzeitig mit der Etatsberathung erfolgen, was schon deshalb wenig wünschenswerth ist, weil die militairischen Etatsangelegenheiten erfahrungsmäßig sehr empfindlicher Natur sind und ihre parlamentarische Behandlung bei der einmal herrschenden und keineswegs ganz unbegründeten Furcht vor Conflicten nur allzu leicht zu einem Mangel an Gründlichkeit oder zu unbedingter Nachgiebigkeit gegen die Regierung führt.

Näher auf den Inhalt eines solchen Gesetzes einzugehen, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Es genügt darauf hinzudeuten, daß dasselbe Gelegenheit bieten würde, nicht nur eine vollständig gleichmäßige Organisation aller Glieder des Reichsheeres herzustellen, sondern auch alle Details in Bezug auf Präsenzstand, Beurlaubungsfristen für die älteren Jahrgänge ꝛc. streng zu regeln und dadurch die Möglichkeit hinwegzuheben, daß in einzelnen Staaten durch freie Interpretation der Verfassungs- und Vertragsbestimmungen belangreiche in die Staatskasse zurückfließende Ersparnisse erzielt werden, während in allen übrigen die Kräfte des Landes aufs äußerste angestrengt werden. Daß ein legislatorisches Vorgehen in dem bezeichneten Sinne mit der Verfassung und den ihr einverleibten Verträgen nicht im Widerspruch stehen würde, vielmehr im Geiste und dem Wortlaut der letzteren liegen würde, ist unschwer nachzuweisen. Im Artikel 10 der Militairconvention mit Württemberg heißt es u. a.: „Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeecorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend.“ Ein wenigstens ähnliches Argument ist aus dem Vertrage mit Bayern abzuleiten, in welchem es heißt: „Bayern behält zunächst seine Militair-Gesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verstän-

digung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen." Soweit es sich nicht um ausgesprochene Sonderrechte handelt, kann Bayern wohl umsoweniger eine Exemtion von der künftigen Militair-Gesetzgebung des Reiches beanspruchen als es im Militairausschuß des Bundesrathes seinen ständigen Sitz behauptet und sich außerdem vertragsmäßig verpflichtet hat, „in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen". Würde also beispielsweise in einem Heeresorganisationsgesetze stipulirt: „Während der beiden ersten Jahre ihrer Friedensdienstzeit im stehenden Heere sind die Mannschaften der Infanterie dauernd präsent, während des dritten Jahres werden sie auf 9 Monate beurlaubt" — so würde diese Bestimmung für Bayern gleiche Gültigkeit haben, wie für die übrigen Staaten; jedem willkürlichen Gebrauch des Beurlaubungsrechtes wäre also gesteuert. Beiläufig sei erwähnt, daß durch eine solche gesetzliche Bestimmung der gegenwärtig dem Pauschaletat zu Grunde gelegte durchschnittliche Präsenzstand des Reichsheeres von 1 Procent der Bevölkerung auf $^5/_6$ Procent herabgemindert, also eine großartige Ersparniß erzielt werden könnte [1]). Da bekanntlich die Regierungen Bayerns und Würt-

---

[1]) Da diese nur beiläufig aufgestellte Behauptung vielleicht für die im Artikel 60 der Verfassung vorgeschriebene *gesetzliche* Feststellung der Präsenzstärke des Reiches von Interesse sein könnte, versuchen wir es, durch nachstehenden Calcul den Nachweis zu führen, daß, bei einer sich auf die Infanterie beschränkenden Reduction der dem Militäretat bisher zugrunde gelegten *dreijährigen* Dienstzeit auf 2 Jahre und 3 Monate, der *durchschnittliche* Präsenzstand der Friedensarmee (unter voller Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Organisation und der daraus resultirenden *Kriegsstärke*) auf die angegebene Ziffer von $^5/_6$ Procent der Bevölkerung (= 333,500 Mann) herabgemindert werden kann. Wir legen dabei die von der Regierung im Etat pro 1868 aufgestellten Ziffern zugrunde. Dieser Etat war der erste, welcher auf Grund des Artikels 62 der Bundesverfassung entworfen wurde; seine Stärkezahlen entsprechen genau dem Satze von 1 Procent der Bevölkerung und gehen erheblich über diejenigen hinaus, welche das bekannte Kummer'sche Werk aufführt. Hiernach stellt sich unser Calcul wie folgt:

I. *Infanterie.*

| | | |
|---|---|---|
| Der *Mannschafts-Etat* bezifferte sich für den Norddeutschen Bund auf . . . . . . . . . | 202,171 Köpfe | |
| durch das Hinzutreten Süddeutschlands und der Reichslande würde, der Bevölkerungsziffer entsprechend, sich diese Kopfzahl um $^1/_3$ erhöhen, also um . . . | 67,390 " | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 269,561 Köpfe | |
| bei dreijähriger Dienstzeit betrüge also der dauernde Präsenzstand rund . . . . . . . . . . . . | 269,600 Köpfe. | |
| Der *durchschnittliche Präsenzstand* bei 2 Jahr 3 Monaten Dienstzeit berechnet sich hiernach wie folgt: | | |
| 269,600 Mann (i. e. drei volle Jahrgänge) auf $^3/_{12}$ Jahr | $\frac{808,800}{12}$ | |
| $^3/_4$ dieser Stärke (i. e. zwei Jahrgänge incl. Stammmannschaften) auf $^9/_{12}$ Jahr | $\frac{1,819,800}{12}$ | |
| Durchschnitts-Präsenzstand . . . . . . . . . . | $\frac{2,628,600}{12}$ | 219,050 Köpfe. |

tembergs die allgemein im Volksbewußtsein feststehende Ueberzeugung theilen, daß eine effective Dienstzeit von 2, höchstens $2^1/_4$ Jahren zur kriegstüchtigen Ausbildung der Fußtruppen vollständigst ausreiche, ist es nicht unmöglich, daß dieselben zu einem derartigen Compromiß die Hand zu bieten geneigt wären.

### Ad 2.

Die weitere Frage, welche wir uns bei der Beurtheilung der gegenwärtig bestehenden Reichskriegsverfassung zu stellen haben, betrifft die durch dieselbe gewährten politischen Garantien. Indem wir uns dieser Frage zuwenden, glauben wir, wiederholt hervorheben zu dürfen, daß nach unserer Ueberzeugung bei kritischer Betrachtung staatsrechtlicher Institutionen jedes individuelle Vertrauen und jedes Pietätsgefühl zurücktreten müssen.

Absolute Garantien für alle politischen Eventualitäten würden nur gewährt sein, wenn der im Artikel 63 der Verfassung ausgesprochene Grundsatz, „die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter den Befehlen des Kaisers steht" — zur vollen Wahrheit

---

Latus . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 219,050 Köpfe.

II. Cavallerie.

| | | |
|---|---|---|
| Der Mannschafts-Etat war beziffert mit | 53,541 Köpfen | |
| dazu wie oben infolge der Gebietserweiterung die Vermehrung um $^1/_3$, also . . . . . . . . . . . | 17,847 " | |
| zusammen rund . . . . . . . . . . . . . . . | 61,400 Köpfe. | |
| Dieselben werden bei Annahme voller dreijähriger Dienstzeit unverändert als Durchschnitts-Präsenzstand in die Rechnung eingeführt . . . . . . . . . . . | | 61,400 Köpfe |

III. Artillerie.

| | | |
|---|---|---|
| Der Mannschafts-Etat war beziffert mit . . | 31,493 Köpfen, | |
| dazu $^1/_3$ wie oben . . . . . . . . . . . . . | 10,497 " | |
| zusammen rund . . . . . . . . . . . . . . | 42,000 Köpfe | |
| Vollständig als Durchschnitts-Präsenz eingeführt wie sub II. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 42,000 Köpfe. |

IV. und V. Pionire und Train.

| | | |
|---|---|---|
| Der Mannschaftsstand war beziffert mit zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9,490 Köpfen, | |
| dazu $^1/_3$ wie sub II. . . . . . . . . . . . . | 3,163 " | |
| zusammen rund . . . . . . . . . . . . . . | 12,650 Köpfe. | |
| Vollständig als Durchschnitts-Präsenz eingeführt wie sub II. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 12,650 Köpfe |
| Durchschnittlicher Präsenzstand . . . . . . . . . . . . . . . | | 335,100 Köpfe |

Daß dieser Calcul nichts weniger als zu niedrig gegriffen hat, ergiebt sich aus Folgendem:

a) Für die neun Beurlaubungs-Monate wären bei der Infanterie nur $^2/_3$, nicht $^3/_4$ der Gesammtstärke in Rechnung zu stellen gewesen, wenn angenommen wäre, daß, wie dies vielfach der Fall ist, auch die Zahl der Unteroffiziere sich durch Manquements &c. um $^1/_3$ reducirte. Wir haben indeß nicht nur auf den vollen Unteroffizierstand, sondern auch auf Capitulanten und solche Leute gerechnet, die wegen mangelhafter Ausbildung oder schlechter Disciplin im Dienst zurückbehalten werden.

hätte werden können. Wie aber schon in organisatorischer Beziehung selbst für die Staaten des früheren Norddeutschen Bundes das Contingentssystem noch fortlebt und innerhalb des erweiterten Reiches wieder die Oberhand gewonnen, hat, so auch, und zwar in noch weit höherem Maße, in politischer Beziehung. Ein aus Contingenten gebildetes Bundesheer würde auch dann nie in gleichem Maße Träger der nationalen Idee werden können, wie beispielsweise die preußische Armee seit zwei Jahrhunderten Trägerin der preußischen

---

b) Wir haben bei der Cavalerie, der Artillerie und den Pionieren die volle dreijährige Dienstzeit in Rechnung gestellt, obgleich thatsächlich auch bei diesen Truppen zwischen der Entlassung der Reserven und dem Eintritt der Recruten eine Reihe von Wochen liegt, in welchen die Etatsstärke sich mindestens um ein Viertel vermindert. Wird letzteres in Betracht gezogen, so darf mit Sicherheit angenommen werden, daß ein Durchschnittspräsenzstand von 333,500 Mann den thatsächlichen Verhältnissen genau entsprechen würde.

Daß die Kriegsstärke der Armee durch die vorgeschlagene Reduction leiden sollte, ist selbstverständlich unmöglich; alle Cadres bleiben bestehen, und haben dasselbe Reservematerial wie bei der dreijährigen Dienstzeit, da die Zahl der durch die Waffenschule hindurchgehenden jungen Leute unverändert bleibt. Hierin liegt denn auch der Grund, warum ein Zweifel in die Dauer des Friedens kein Bedenken gegen den Vorschlag zu rechtfertigen vermag.

Es sei uns noch gestattet, der Gründe zu gedenken, welche uns gerade auf eine Dienstzeit von 2 Jahren und 3 Monaten hinführen. Den Ausgangspunkt unserer diesfälligen Erwägungen bildeten diejenigen als stichhaltig zu betrachtenden Einwände, welche im Laufe der Jahre von der preußischen Regierung gegen eine nur zweijährige Dienstzeit geltend gemacht wurden. Wir erkennen an, daß die Repetition des Erlernten im dritten Dienstjahre ihren Werth hat, daß zur Ausführung von Uebungen in größerem Maßstabe stärkere Cadres, als sie die zweijährige Dienstzeit gestattet, wünschenswerth erscheinen. Auch messen wir dem Umstande volle Bedeutung bei, daß bei genau zweijähriger Dienstzeit während der Periode des ersten Einexercirens der Rekruten nur ein einziger älterer Jahrgang zur Verfügung stehen würde, der alsdann nicht nur Lehrkräfte zu gestellen, sondern auch allen Wacht- und anderweiten äußern Dienst zu übernehmen hätte. Diese Mängel und Nachtheile auszugleichen, bedarf es aber noch immer keiner dreijährigen Präsenz. Wird beispielsweise der Termin für den Eintritt der Rekruten auf den ersten October und die Zeitdauer ihrer Ausbildung bis zur Theilnahme am Wachtdienst, den Erfahrungen entsprechend, auf sieben Wochen angenommen, so erscheint es ausreichend, die ununterbrochene Präsenzzeit vom 1. October des laufenden bis zum 21. November des zweitfolgenden Jahres, also auf 2 Jahre und 7 Wochen anzuberaumen, um den zuletzt erwähnten Uebelstand hinwegzuheben. Werden nun die am 21. November entlassenen Mannschaften etwa zu Anfang August des folgenden (dritten) Jahres noch zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung eingezogen, so wird dadurch der Präsenzstand für die Herbstübungen zu einem sehr stattlichen, außerdem aber wird dem Bedürfniß eines Wiederholungscursus genügt. Die Gesammtdienstzeit betrüge demnach 2 Jahre 13 Wochen oder genau 2¼ Jahr. Abgesehen von der allgemeinen Ersparniß an finanzieller und wirthschaftlicher Kraft würde hierbei noch der nicht gering anzuschlagende Vortheil erzielt, daß die Leute des dritten Jahrgangs wenigstens zur Zeit der dringendsten Erntearbeiten in der Heimath wären.

Daß auch die preußische Regierung eine Präsenzzeit von 2¼ Jahren nicht für absolut unauskömmlich hält, dürfte schon darin eine gewisse Bestätigung finden, daß sie in einem vor dem Kriege geschlossenen Abkommen mit Baden, diesem Staate gegenüber sich damit einverstanden erklärte, daß die Dienstzeit unter Beibehaltung des Princips einer dreijährigen Dauer thatsächlich um 9 Monate vermindert werde.

Staatsidee war, wenn selbst die verfassungsmäßigen Institutionen nach Möglichkeit dahin zielten, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu befestigen und zu fördern. Eine solche Absicht aber läßt die Verfassung in keiner Weise erkennen, vielmehr zeugen alle ihre das Kriegswesen betreffenden Bestimmungen davon, daß auf das technische und organisatorische Moment ein höheres Gewicht gelegt wurde als auf das politische. Es mag dahingestellt bleiben, ob Preußen beim Abschluß derjenigen Verträge, von denen das Verfassungswerk seinen Ausgang nahm, von der Absicht geleitet war, in politischer Beziehung alle dynastische Empfindlichkeiten zu schonen, um dagegen in Bezug auf die militärischen Leistungen und die Einheitlichkeit der Organisation möglichst große Zugeständnisse zu erlangen, oder ob dabei die in den hochconservativen Kreisen dieses Staates herrschende Idee maßgebend war, daß im Sinne des monarchischen Prinzips die Beziehungen der Contingente zu ihren Landesherrn nicht oder doch nur in der allerschonendsten Weise alterirt werden dürften.

Noch heute hat das deutsche Reichsheer nicht einmal ein einheitliches Symbol aufzuweisen. Die Contingente führen, wie dies die Norddeutsche Bundesverfassung bereits vorschrieb, ihre eigenen Cocarden, Fahnen und Feldzeichen; die im Artikel 55 genannten Farben Schwarz-Weiß-Roth haben nur officielle Geltung zur See und können nicht als Reichsfarben gelten. Die officiellen Bezeichnungen der Truppentheile und der verschiedenen Grade deuten durch keinerlei Epitheton auf Kaiser und Reich, Bayern hat es sich sogar als ein Sonderrecht (!) vertragsmäßig ausbedungen, daß seine Regimenter nicht mit den in der Reichsarmee fortlaufenden Nummern bezeichnet werden dürfen. Ebenso hat es sich von der Verfassungsbestimmung emanzipirt, nach welcher für die Bekleidung des Reichsheeres die Grundfarben und der Schnitt der preußischen Armee maßgebend sein sollen. Mögen derartige Dinge an sich unbedeutend sein, so hat die sich darin geltend machende Absichtlichkeit doch immer eine verstimmende Wirkung.

Erheblich wichtiger sind die verfassungs- und vertragsmäßigen Bestimmungen über den Fahneneid. Selbst innerhalb des Norddeutschen Bundes hat Preußen einen Anspruch auf den dem Bundesoberhaupt unmittelbar zu leistenden Fahneneid nicht erhoben oder nicht durchgesetzt [1]). Die Truppen der einzelnen Contingente haben den Eid dahin zu leisten, daß sie ihrem Landesherrn treu dienen und dem Bundesfeldherrn Gehorsam leisten werden. Selbst die von der Frankfurter Nationalversammlung entworfene Verfassung ging hierin weiter; sie bestimmte, daß die Verpflichtung der „Treue gegen das Reichsoberhaupt" „an erster Stelle" in den Fahneneid aufzunehmen sei. Für die große Gesammtheit der Armee hat der in dem gegenwärtigen Fahneneide enthaltene Dualismus allerdings keine hervorragende Bedeutung, da hier der Gehorsam gegen die unmittelbaren Führer das einzig entscheidende Moment ist. Solange die Grundfesten des Staates nicht

---

[1]) Bekanntlich legte Herr v. Bismarck in den bekannten „Februarforderungen" von 1865 gerade auf diesen Punkt einen ganz besonderen Accent. Der Fahneneid der herzoglich schleswig-holsteinischen Truppen sollte dem Könige von Preußen geleistet werden.

wanken und die Disciplin der Truppen nicht bis in ihre Tiefen erschüttert ist, wird der Soldat nicht in die Lage kommen, über die Form seines Eides zu grübeln. Anders aber verhält es sich mit den Offizieren und vor allem mit den Höchstkommandirenden der einzelnen Contingente und den Commandanten der Festungen. Für die Offiziere der letzteren beiden Kategorien schreibt der Artikel 64 der Verfassung allerdings ausdrücklich vor, daß dieselben dem Kaiser den Fahneneid zu leisten haben, von dieser Verpflichtung aber sind die betreffenden bayerischen Offiziere, auf deren Ernennung der Kaiser überdies keinerlei Einfluß ausübt, ausdrücklich ausgenommen, also gerade die Offiziere desjenigen Staates, an den in kritischen Zeiten zunächst die Versuchung herantreten könnte, von dem sogenannten Rechte „der staatlichen Selbsterhaltung" Gebrauch zu machen. Ob die eben erwähnte Bestimmung des Artikels 64 bezüglich des Eides des Höchstkommandirenden und der Festungscommandanten auf Württemberg Anwendung findet, müssen wir der Entscheidung durch staatsrechtliche Autoritäten überlassen, da der Vertrag und die Militär-Convention sich hierüber nicht bestimmt aussprechen.

Sollte, was Gott verhüte, je an höhere deutsche Offiziere die Nothwendigkeit herantreten, zwischen der dem Landesherrn geschworenen Treue und dem Gehorsam gegen den Kaiser zu unterscheiden und zu wählen, so kann nach deutschen Begriffen von kriegerischer Ehre kein Zweifel darüber walten, daß das Gelübde der Treue gegen den Landesherrn schwerer wiegt als das des Gehorsams gegen den Kaiser. Mit dem Bruch geschworener Treue ist der Verlust der persönlichen Ehre verbunden, was selbst bei der gröbsten Verletzung des Gehorsams nicht unbedingt behauptet werden kann. Vom militärisch-politischen Gesichtspunkt würde daher unbedingt eine sehr belangreiche politische Garantie darin zu erkennen sein, wenn wenigstens die Generale aller Contingente dem Reichsoberhaupt den Fahneneid zu leisten hätten.

Es liegt in der Natur des ganzen Systems und namentlich der den einzelnen Contingentsherrn zugebilligten Rechte begründet, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch im praktischen Dienstleben des Soldaten das Bewußtsein, einem großen nationalen Heere anzugehören, nicht zur vollen lebendigen Entwickelung gelangen kann. Bei den weitreichenden Verzichtleistungen des Kaisers auf das Dislocationsrecht im Frieden kann dem Cantönligeiste durch zeitweise Verschiebung des einen oder des andern Regiments über die Grenzen des Territoriums nicht begegnet werden; Befehle und Proclamationen des Kaisers können in Bayern gar nicht, in anderen Staaten nicht unmittelbar bis in die Reihen hinabreichen; die Offiziere der nicht in den preußischen Armeeverband einverleibten Contingente haben der Regel nach Beförderung und Auszeichnung nur von ihrem Contingentsherr zu erwarten, auf bayerische Offiziere hat der Kaiser in dieser Beziehung weder im Krieg noch Frieden eine Einwirkung zu üben. Daß die Entwickelung des nationalen Geistes, der gerade im Heere die mächtigste Stütze finden könnte, unter diesen Verhältnissen nothwendig gegen die Pflege des engeren Staatsbewußtseins zurückbleiben muß, ist fast selbstverständlich. Aber auch abgesehen hiervon kann es in kritischen Zeiten keineswegs unbedenklich sein, daß das Reichsoberhaupt selbst auf die Besetzung der höchsten Führerstellen und der Festungscommandanturen in den drei König-

reichen theils gar keinen, theils nur einen beschränkten Einfluß auszuüben berechtigt ist. Waren politische Generale in Deutschland auch nur Ausnahme, so hat es deren doch in den meisten Staaten gegeben.

Noch in andern und zwar erheblich wesentlichern Punkten lassen die verfassungmäßigen Bestimmungen über das Reichskriegswesen die erforderlichen politischen Garantien vermissen. Die Aufrechterhaltung einer besonderen Militairhoheit für Bayern und zwar in Kriegs- wie Friedenszeiten erscheint vom politischen Standpunkte mit der Idee des Bundesstaates und der Reichseinheit nach Außen geradezu unvereinbar. Für das treue Festhalten Bayerns an Kaiser und Reich giebt es unter den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen kaum eine andere Bürgschaft als die Loyalität seines Königs und der richtige politische Blick seiner Regierung. Eine Bundesexecution gegen Bayern würde unter allen Umständen einem Bürgerkriege gleich kommen, in Zeiten eines beginnenden Krieges oder gar eines unglücklichen Krieges aber könnte von einer so extremen Maßregel wohl am wenigsten die Rede sein. Die Bayern gewahrte Militärhoheit und der Umstand, daß der deutsche Kaiser die Mobilmachung des betreffenden Contingents nicht direct befehlen kann, dieser Befehl vielmehr, wenn auch auf Veranlassung des Kaisers, durch den Landesherrn zu erfolgen hat, würden im Falle einer im Isarlande unpopulären Kriegserklärung, bei dessen Beschließung die Regierung im Bundesrathe überdies noch überstimmt worden wäre, der antinationalen Partei des Landes einen belangreichen Stützpunkt gewähren. Auch nur eine Zögerung im Erlaß des Mobilmachungsbefehls, die durch revolutionäre Demonstrationen oder politische Bedenken irgend welcher Art herbeigeführt würde, könnte dem Reiche Gefahr bringen. Mögen derartige Eventualitäten, für die es in der deutschen Geschichte leider nicht an Analogien fehlt, auch fortan nicht mehr zu fürchten sein, so bleibt es doch im Hinblick auf ihre Möglichkeit immerhin zu beklagen, daß die zwischen der bayerischen Armee und dem eigentlichen Reichsheere aufgerichtete Scheidewand auch den geistigen Verschmelzungsproceß hemmt, der sich für alle übrigen Contingente trotz des Mangels voller Einheitlichkeit im Laufe der Zeit voraussichtlich vollziehen wird. Bei dem gewaltigen Vorwiegen Preußens und dem Ansehen, dessen es gerade auf militärischem Gebiete genießt, wird seine Gravitationskraft den kleineren Staaten gegenüber zweifellos zur Geltung kommen. Bayern aber hat gerade auf militärischem Gebiete zu allermeist dafür gesorgt, seinen eigenen Schwerpunkt zu behaupten.

---

Bei unserer kritischen Betrachtung der Reichskriegsverfassung vom organisatorischen Gesichtspunkt glaubten wir in der Entwickelung der normalen Reichsgesetzgebung ein Mittel zu erkennen, die wesentlichsten Schwächen der eben geschaffenen nationalen Institutionen hinwegzuheben, in Beziehung auf die eben erörterten militärisch-politischen Momente sehen wir einen solchen Ausweg nicht. Bezüglich ihrer würde nur der Weg der Verfassungsänderung offen stehen, der an sich äußerst verschränkt ist und in Bezug auf Singularrechte nur unter ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Staates betreten werden kann. Diese Zustimmung ist um so weniger zu erwarten,

als jeder Staat in einem derartigen Ansinnen ein Zeichen des Mißtrauens in seine Reichstreue erkennen würde. Wir haben also die Dinge hinzunehmen, wie sie liegen, und müssen es dabei bewenden lassen, daß in Deutschland in militärisch-politischer Beziehung das föderale Prinzip neben dem bundesstaatlichen fortbestehen wird. Ernste Gefahren für die Zukunft werden daraus hoffentlich nicht erwachsen. Die stetige Fortentwickelung gemeinsamer Institutionen auf allen übrigen Gebieten des staatlichen Lebens wird das große mächtig erwachte Nationalgefühl lebendig erhalten und jeden Gedanken an eine Sonderpolitik schwinden lassen. So fest diese Hoffnung auch in uns begründet ist und so hohen Werth wir namentlich den moralischen Garantien beilegen, welche in den Erinnerungen an den gemeinsamen glorreichen Kampf gegen Frankreich gegeben sind, so würden wir doch unserer kritischen Aufgabe nicht gerecht geworden sein, wenn wir uns der Erkenntniß verschlossen hätten, daß die Institutionen des Reichskriegswesens den größeren Einzelstaaten wenigstens die Möglichkeit nicht abschneiden, unter Umständen hinter dem Schilde staatlicher Selbsterhaltung auf eigene Hand große Politik zu treiben.

---

## XII.

# Die Verkehrsanstalten des Reichs.

### (Eisenbahnen, Post und Telegraphie.)

Vom

Geh. Postrath Dr. Fischer in Berlin.

I. Unter der politischen Verkümmerung Deutschlands hatte die Entwickelung der Verkehrsanstalten empfindlich zu leiden gehabt. Keines der großen völkerverbindenden Institute, denen der moderne Verkehr seinen Aufschwung verdankt, läßt sich ohne Schaden in den Rahmen des kleinstaatlichen Stilllebens einzwängen. Die vielfarbigen Grenzpfähle unserer sechs- oder achtunddreißig Bundesländer hatten sich schon mit dem Gange der Posten nur nothdürftig vertragen; für die Dimensionen des Eisenbahnverkehrs erwiesen sich die Raumverhältnisse der deutschen Kleinstaaten als völlig unzureichend, und nun gar mit der Schnellkraft des Elektromagnetismus, der noch weniger Zeit braucht als Puck um die Erde zu umgürten, mußten unsere Duodezherrschaften in einen fast komischen Widerspruch gerathen. Wie der Verkehr selbst, so streben auch die großen Verkehrsanstalten naturgemäß nach Uebereinstimmung in den Zielen und Mitteln. Auf keinem Gebiete tritt der Drang nach einheitlicher Gesetzgebung gebieterischer hervor; ebenso unabweisbar ist das Bedürfniß nach gleichmäßiger Handhabung des Betriebes und der Verwaltung. In beiden Hinsichten ist das Verkehrswesen auf kosmopolitische Entwickelung hingewiesen, ihm erscheinen schon die nationalen Besonderheiten als lästige Hemmnisse; um wievielmehr mußte es sich durch die jeder Gleichmäßigkeit spottende Zersplitterung der deutschen Staatenbildung beengt fühlen. — So lange es dem deutschen Volke an einer einheitlichen Staatsgewalt gebrach, waren alle Mittel zur Abhülfe der Uebelstände, mit denen die Entwickelung der deutschen Verkehrsanstalten zu kämpfen hatte, nothwendig unzureichend. Wohl aber konnten einer besseren Zukunft die Wege gebahnt werden, einestheils durch sorgsame Pflege innerhalb der größeren Einzelstaaten, anderntheils durch Annäherung der particularistischen Verkehrsinstitute unter einander. Beides ist, wie bekannt, für die einzelnen Institute, je nach dem besonderen Gange ihrer Ausbildung, in verschiedenem Maße der Fall gewesen. Es genügt in ersterer Beziehung, im Vorbeigehen daran zu erinnern, daß die preußische Post, in deren nach-

drücklicher Förderung bereits der Scharfblick des Großen Kurfürsten ein wesentliches Bindemittel für den in seinen Gliedern weithin über Deutschland zerstreuten Staat erkannte, trotz der unsäglichen Schwierigkeiten, die ihr auch noch in diesem Jahrhundert aus der unnatürlichen Zerrissenheit des Staatskörpers erwuchsen, sich durch die solide Ordnung ihres Betriebes und durch hingebende Pflichterfüllung ihrer Organe zu einem Vorbilde weit über die deutschen Grenzen hinaus zu erheben gewußt hat. Auch in manchen deutschen Mittelstaaten wurde die Ausbildung des Postwesens, soweit sich dessen Leitung in den Händen der Regierung befand, mit Sorgfalt gepflegt. Ferner ist für die Annäherung der einzelnen, staatlichen wie privaten, Verkehrsanstalten bekanntlich Bedeutendes geleistet worden. Durch die Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins (Verträge vom 6. April 1850, revidirt und ergänzt durch die Verträge vom 5. December 1851, 3. September 1855, 26. Februar 1857 und zuletzt durch den Vertrag vom 18. August 1860) und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins (Verträge vom 25. Juli 1850 und 16. November 1857) wurde für den weitaus größten Theil Deutschlands und das weite Gebiet des Oesterreichischen Kaiserstaats der Wechselverkehr der Posten und der Telegraphen gleichmäßig geregelt und hierdurch nicht nur eine in Deutschland bisher unbekannte Uebereinstimmung in der Handhabung dieser beiden Dienstzweige erreicht, sondern gleichzeitig eine Norm für die Gestaltung umfassenderer internationaler Beziehungen hergestellt, deren Verwirklichung inzwischen ihrem Ziele erheblich näher gerückt ist. Und was für Post und Telegraphie durch Staatsverträge bewirkt wurde, das suchte für den Eisenbahnverkehr die Thätigkeit der Privat-Association zu leisten. Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, dessen Verband sich nach und nach über den größten Theil der Bahnen Deutschlands und des Oesterreichisch-Ungarischen Reichs, sowie über die Eisenbahnen der Niederlande ausgedehnt hat und der zur Zeit ein Schienennetz von fast 4000 Meilen Betriebslänge umfaßt, hat wesentlich dazu beigetragen, die Nachtheile zu mildern, die sich für das deutsche Eisenbahnwesen mit Nothwendigkeit aus der Verschiedenartigkeit der Verwaltung und des Betriebes ergeben mußten. Diese Schöpfungen konnten indessen keineswegs ausreichen, um den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung zu ersetzen, um die von den fortschreitenden Bedürfnissen des Verkehrs geforderte Gleichmäßigkeit in der Technik des Dienstbetriebes zu sichern, und um den deutschen Verkehrsinstituten in ihren Beziehungen zum Ausland die ihnen zukommende Stellung zu verschaffen. Unter den Forderungen des deutschen Volkes, deren Erfüllung von Jahr zu Jahr sehnlicher erwartet wurde, stand das Verlangen nach einheitlicher Leitung des Verkehrswesens nicht in letzter Reihe.

Erst die Ereignisse der Jahre 1864 und 1866 brachen für die Verwirklichung dieser Wünsche die Bahn. Durch die Befreiung Schleswig-Holsteins von der dänischen Herrschaft wurde der letzte Schritt zur Ausschließung fremdländischer Einflüsse von der Leitung des deutschen Verkehrswesens gethan: Holstein und Lauenburg, die trotz ihrer Eigenschaft als Glieder des deutschen Bundes von dem Verbande des deutschen Post- und des deutschen Telegraphenvereins ferngehalten worden waren, wurden ihren natürlichen Verbindungen

zugeführt; es wurde die Beseitigung der dänischen und schwedischen Postanstalten in den Hansestädten, eines unrühmlichen Denkmals der deutschen Zerrissenheit, angebahnt und, zum ersten Male seit langer Zeit, durch die Ausdehnung der Nordgrenze Deutschlands bis an die Königsaue das deutsche Verkehrsgebiet um ein dem deutschen Leben trotz langer Trennung engverwandt gebliebenes Land erweitert. Der deutsch-österreichische Krieg von 1866, der diese Errungenschaften durch die Vereinigung der Elbherzogthümer mit der preußischen Monarchie endgültig sicherstellte, führte gleichzeitig zu Erfolgen von noch weit größerer Wichtigkeit für die Neugestaltung der deutschen Verkehrsanstalten. Zunächst verminderte sich durch die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt die Zahl der particulären Verkehrsinstitute nicht unerheblich. Der Zuwachs, den das preußische Verkehrsgebiet hierdurch erfuhr, wurde noch vergrößert durch die Friedensschlüsse, in denen Sachsen die Ausübung der Telegraphie, Hessen die Posten und Telegraphen an Preußen abtrat. Durch die Einverleibung eines wesentlichen Theils seines bisherigen Postgebiets in den preußischen Staat sah sich ferner der Fürst von Taxis veranlaßt, den Gesammtinhalt der von ihm noch besessenen Postgerechtsame mit allem Zubehör für eine Pauschalsumme von drei Millionen Thlr. an die Krone Preußen zu überlassen (Vertrag vom 28. Januar 1867). Dieser wichtige Act, mit welchem das noch in der deutschen Bundesacte ausdrücklich gewährleistete Postfürstenthum, ein Ueberrest des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, der sich durch so manche Wandelung der Zeiten zu erhalten gewußt hatte, seinen Abschluß fand, wurde durch die Verträge, welche Preußen mit den dabei betheiligten Staaten im Laufe des Monats Juli 1867 schloß, vervollständigt und bestätigt. Das unvergleichlich bedeutendste Resultat des Krieges war aber die Gründung eines einheitlichen Staates, der zwar vor der Hand nur Norddeutschland umfaßte, indessen von Anfang an die Verheißung des deutschen Gesammtreichs in sich trug.

Mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes beginnt auch für die deutschen Verkehrsanstalten eine neue Epoche. Das Eisenbahnwesen wie das Post- und Telegraphenwesen gehören zu den Angelegenheiten, welche nach Art. 4 dieser Verfassung der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Die Abschnitte VII und VIII der Verfassung, welche die Befugnisse des Bundes in Betreff der genannten drei Verkehrsinstitute im Einzelnen feststellen, enthalten die Grundlagen einer Rechtsbildung, die zwar die aus dem geschichtlichen Werdegange der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen sich ergebenden Unterschiede in der staatsrechtlichen Stellung derselben nicht ignorirt, aber für jedes dieser großen Gebiete eine einheitliche Entwickelung sichert. In welchem Maße diese Rechtsbildung sich während des Bestehens des Norddeutschen Bundes vollzogen hat, wird nachstehend näher zu betrachten sein, da ohne eine solche Rückschau nur ein unvollständiges Bild von den Ergebnissen desjenigen Zeitabschnittes, der die eigentliche Aufgabe für den Berichterstatter enthält, gegeben werden könnte. Wie das Norddeutsche Verfassungsrecht überhaupt, so ist auch die Stellung der Verkehrsanstalten bei dem Uebergange zum deutschen Reiche wesentlich unverändert geblieben; die Reservatrechte, welche einigen süddeutschen Regierungen durch die Anschlußverträge vom November

1870 zugestanden wurden, sind nicht von der Bedeutung, daß durch sie die Continuität der bisherigen Rechtsbildung unterbrochen oder die Einheit der ferneren Entwickelung gefährdet würde. Das Reich hat sich daher die Ergebnisse der Thätigkeit, welche von dem Bunde hinsichtlich der Verkehrsanstalten entfaltet worden war, der Hauptsache nach einfach aneignen können. Die Uebertragung der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes auf das deutsche Reich ist auf diesem Gebiete schon jetzt beinahe vollständig durchgeführt. Die in der Vorbereitung begriffenen legislatorischen Arbeiten konnten von dem Reiche in dem Stadium, in welchem der Bund sie zurückgelassen hatte, übernommen und weiter gefördert werden. Die organischen Einrichtungen des Bundes bedurften zum Zwecke der Aufnahme der neu hinzutretenden Glieder, namentlich auch des neuen Reichslandes Elsaß-Lothringen, keiner Umgestaltung, sondern nur einer entsprechenden Erweiterung. Die Vorbereitungen zu derselben fielen zusammen mit den Aufgaben, welche durch die Weiterführung und das Ende des gewaltigen Kampfes mit Frankreich an die Leistungsfähigkeit der deutschen Verkehrsanstalten gestellt wurden. Trotzdem war es möglich, in der Organisation und im technischen Betriebe wesentliche, zum Theil durchgreifende Verbesserungen vorzunehmen.

Unser Bericht, der die hier nach ihren Hauptgesichtspunkten skizzirte Thätigkeit des abgelaufenen Jahres für die einzelnen Verkehrsanstalten näher nachzuweisen hat, beschäftigt sich zunächst mit den Eisenbahnen und faßt sodann das Post- und Telegraphenwesen zusammen. Diese Anordnung ist durch den Unterschied in der Stellung, welche das Reich zu den bezeichneten Zweigen des Verkehrswesens einnimmt, vorgezeichnet und entspricht auch der Legalfolge der deutschen Reichsverfassung (Abschnitte VII und VIII).

## 1. Eisenbahnen.

II. Schon der Entwurf zur Bundesreform, den der preußische Gesandt[e] in der letzten Sitzung des Bundestages (14. Juni 1866), unmittelbar nach der für den Ausbruch des Krieges entscheidenden Abstimmung, als die Grundlage einer neuen Einigung vorlegte, enthielt unter den Angelegenheiten, welch[e] der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen sollten, i[n] Art. VI Nr. 8, „das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse d[er] Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs“ [1]). Auch in den Friedens-verträgen mit den süddeutschen Staaten wurde eine einheitliche Handhabun[g] des Eisenbahnwesens insoweit gewahrt, als die Contrahenten sich verpflichtete[n] „Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverke[hr] auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenzverhältni[sse] in angemessener Weise zu regeln, und den, allgemeinen Verkehrsverhältnisse[n] nachtheiligen, Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen — entgegenzutreten.“ [2])

---

[1]) L. Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik. Berl. 1868, S. 1[…]

[2]) Vergl. die Nachweisungen bei Thudichum, Verfassungsrecht des N. [D.] Bundes, S. 351, dessen Abschnitte über das Post- und Telegraphenwesen und üb[er] das Eisenbahnwesen eine eingehende Erläuterung der betr. Capitel der N. D. Bunde[s]verfassung enthalten.

Die N. D. Bundesverfassung ist dabei stehen geblieben, das Eisenbahnwesen nur im Hinblick auf die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs in den Bereich des Bundes zu ziehen; sie unternimmt es jedoch gleichzeitig, die Competenz des Bundes und der Einzelstaaten durch eine Reihe von Bestimmungen abzugrenzen, welche theilweise stark ins Detail gehen und deren Aufnahme mit der sonstigen Oekonomie von Verfassungs-Grundgesetzen nicht wohl in Einklang zu bringen ist. Diese Bestimmungen lassen sich im wesentlichen auf drei Gesichtspunkte zurückführen: sie beziehen sich theils auf die Befugnisse des Bundes, theils auf diejenigen der Einzelstaaten, theils endlich auf die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Dem Bunde steht zunächst die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zu (Art. 4 Nr. 8). Der Bund übt dieses Recht nicht ausschließlich aus, sondern in Concurrenz mit dem Gesetzgebungsrechte der Einzelstaaten [1]), jedoch mit der aus Art. 2 sich ergebenden Wirkung, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. In Anwendung dieses Rechtes der Gesetzgebung ist dem Bunde noch ausdrücklich die Befugniß beigelegt, Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet dabei berührt wird, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, entweder für Bundesrechnung anzulegen oder an Privatunternehmer unter Verleihung des Expropriationsrechts zu concessioniren (Art. 41 Abs. 1). Diese Befugniß beschränkt sich nicht auf Eisenbahnen, die das Gebiet mehrerer Bundesglieder durchschneiden; auch innerhalb eines einzelnen Staatsgebiets können Eisenbahnen, deren Anlegung für Zwecke der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs nothwendig ist, im Wege der Bundesgesetzgebung hergestellt werden. — Dem Bunde steht ferner die Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen zu (Art. 4 Nr. 8). Insbesondere liegt ihm die Controle über die Bahnpolizei und über das Tarifwesen ob. In Betreff der ersteren hat er dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt (Art. 43). Hinsichtlich des Tarifwesens enthält Art. 45 wichtige Verheißungen. Der Bund verpflichtet sich dahin zu wirken, daß baldigst auf sämmtlichen Eisenbahnen im Bundesgebiete übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden, und daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere bei größeren Entfernungen für den Transport einiger Hauptbedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie (Kohlen, Coaks, Holze, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Düngungs-

[1]) Die Zweifel, die aus der Fassung des Art. 4 Nr. 8 sich darüber ergeben können, ob den Einzelstaaten das Gesetzgebungsrecht über das Eisenbahnwesen be-[illegible]en worden ist, werden durch den Inhalt der Art. 41—47 beseitigt. Auch ist dies Recht nach Erlaß der Bundesverfassung von den Einzelstaaten wirklich ausgeübt worden, wie z. B. das preußische Gesetz vom 3. Mai 1869, betr. einen Zusatz zu [illegible] des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, (Ges.-Samml. v. [illegible], S. 665) beweist.

mittel und ähnliche Gegenstände) zunächst thunlichst der Ein=Pfennig=Tarif durchgeführt werde.

Eine zweite Reihe von Bestimmungen betrifft die Befugnisse der Einzelstaaten. Sie stellt sowohl für die Staatsgesetzgebung, als für die Staatsverwaltung Normen auf, die auf Uebereinstimmung in der Behandlung des Eisenbahnwesens hinzielen. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unter Wahrung der bereits erworbenen Rechte, aufgehoben; auch kann ein solches Widerspruchsrecht in den künftig, sei es vom Bunde, sei es von den Einzelstaaten zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden (Art. 41 Abs. 3). Ferner verpflichten sich die Bundesregierungen, die im Bundesgebiet belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen (Art. 42).

Endlich wird für die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, die sich beim Mangel an übereinstimmenden Grundsätzen bezüglich der Concessionirung von Eisenbahngesellschaften in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Einzelstaaten sehr abweichend gestaltet hatten, eine erheblich größere Gleichmäßigkeit angebahnt. Die Eisenbahnverwaltungen, und zwar sowohl der Privatbahnen als der Staatsbahnen, werden verpflichtet: sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen (Art. 41 Abs. 2); ferner, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Art. 44). Es liegt ihnen weiter ob, bei eintretenden Nothständen den Transport von Lebensmitteln nach einem vom Bundespräsidium auf Vorschlag des Bundesrathes aufzustellenden niedrigen Specialtarif zu bewirken, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46). Endlich haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebietes unweigerlich Folge zu leisten, insbesondere das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47).

Diese Bestimmungen sind unverändert in die deutsche Reichsverfassung übergegangen. Sie enthalten die staatsrechtliche Grundlage des gemeinsamen deutschen Eisenbahnwesens. Es ist aber neben ihnen der Sonderrechte zu gedenken, welche sich aus den Anschlußverträgen mit den Süddeutschen Staaten zu Gunsten mehrerer derselben ergeben. Das umfassendste dieser Sonderrechte, welches auch in der deutschen Reichsverfassung Aufnahme gefunden hat, betrifft die Separatstellung Bayerns (Art. 4 Nr. 8, 46 Abs. 2 und 3). Danach sind die Bestimmungen der Art. 42—46 Abs. 1 auf Bayern nicht anwendbar. Wohl aber unterliegt im Uebrigen auch in Bayern das Eisenbahnwesen der

Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Reichs; es finden die von jenem Vorbehalt nicht berührten Artikel 41 und 47 in Bayern Anwendung, und es ist dem Reiche noch ausdrücklich auch Bayern gegenüber das Recht gewahrt worden, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Bahnen aufzustellen (Art. 46 Abs. 3)[1]). Als ein Sonderrecht Württembergs ist das im Schlußprotokoll vom 25. November 1870 zu 2. ausgesprochene Anerkenntniß zu betrachten, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satze befördert werden können[2]).

III. Wenden wir uns nunmehr von den staatsrechtlichen Grundlagen des deutschen Eisenbahnwesens zur Organisation der Verwaltung, so besitzt das Reich für die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse ein Organ zunächst in dem Ausschusse des Bundesrathes für Eisenbahnen, Post und Telegraphen (Art. 8 Nr. 5), dessen Wirksamkeit, sowohl in Betreff der Reichsgesetzgebung als bei Wahrnehmung der administrativen Rechte, sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 7 und 8 regelt. Als Centralverwaltungsbehörde fungirt daneben das Reichskanzleramt, bei welchem eine besondere Abtheilung, wie solche für die Post- und die Telegraphenverwaltung bestehen, für das Eisenbahnwesen bisher nicht gebildet worden ist. In der Schilderung, welche der Präsident des Bundeskanzleramts dem Nordd. Reichstage von dem Wirkungskreise dieser Centralbehörde gab (Sitzung vom 9. Juni 1868), wird die Kenntnißnahme vom Eisenbahnwesen und die Aufsicht darüber, soweit sie dem Bunde zusteht, als ein Zweig der Thätigkeit des Bundeskanzleramts bezeichnet, welcher damals in den ersten Anfängen begriffen war[3]). In der Zwischenzeit hat dieser Zweig, wie die dem Reichstage in der Sitzung vom 5. Mai 1869 gegebene Nachweisung[4]) und die weiterhin zu erwähnenden vom Bunde bez. Reiche getroffenen Anordnungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen erkennen lassen, einen nicht unbeträchtlichen Umfang erreicht. Dieser Umfang muß unverkennbar in dem Maße steigen, als das Reich dazu übergeht, behufs Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit auf diesem Gebiete von den ihm zustehenden Befugnissen allseitig und nachhaltig Gebrauch zu machen. Solange die Thätigkeit der obersten Bundesbehörde sich auf eine wenngleich fortlaufende Kenntnißnahme von dem thatsächlich bestehenden Zustande des Eisenbahnwesens und auf die Aufsicht über dasselbe beschränkte und solange diese Thätigkeit sich lediglich an die einzelnen Bundesregierungen wendete, denen die weitere Einwirkung auf die Eisenbahnverwaltungen überlassen wurde, konnte die Einsetzung einer eigenen Centralbehörde für diesen Ver-

[1]) Die Bemerkung Auerbach's (das neue deutsche Reich und seine Verfassung, S. 78), es sei Bayern eine gesonderte Eisenbahnverwaltung gewährt worden, trifft nicht zu, da auch den anderen Bundesstaaten die Verwaltung des Eisenbahnwesens insoweit, als die Reichsverfassung nicht das Gegentheil bestimmt, verblieben ist.

[2]) Vergl. S. 77 dieses Jahrbuchs.

[3]) Sten. Berichte v. 1868, S. 328.

[4]) Sten. Berichte v. 1869, S. 823 ff.

waltungszweig unterbleiben; es reichte für diese Zwecke aus, das Reichskanzleramt durch Heranziehung von Eisenbahnverwaltungsbeamten zu verstärken, wie dies auch wiederholt geschehen ist. Allein jene Beschränkung ist durch die Bestimmungen der Reichsverfassung nicht geboten. Diese gestattet vielmehr, ja sie setzt voraus, daß das Reich vermöge seines Oberaufsichtsrechts die Einheit in der Verwaltung des Eisenbahnwesens durch unmittelbare Einwirkung auf die Eisenbahnverwaltungen fördere. Die Ziele, welche die Reichsverfassung für diese Einheit aufstellt, sind weitgreifend aber vereinzelt. Umsomehr bedarf es zu ihrer Erreichung eines Organs, dem die Ausübung der dem Reiche obliegenden Aufsichtsrechte und die Vorbereitung eines die verschiedenen Gesichtspunkte der Verfassung in sich vereinigenden und ergänzenden Eisenbahngesetzes übertragen werden kann. In diesem Sinne hat sich der N. D. Reichstag in der Sitzung vom 21. April 1870 [1]) durch die Annahme des von dem Abg. Miquel gestellten Antrages ausgesprochen, wonach der Bundeskanzler aufgefordert wurde, ein Gesetz über das Eisenbahnwesen zum Zwecke der Einführung gleichmäßiger Grundsätze für die Concessionirung, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den Art. 44—47 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen sowie der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Bunde in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse vorzulegen. Diese Aufforderung ist von dem deutschen Reichstage bei Berathung einiger Petitionen aus Kreisen des Handelstandes, betreffend die Errichtung eines Reichsverkehrsministeriums bez. einer Centralbehörde zur Ausübung der dem Reiche nach Art. 41—47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse, in der Sitzung vom 14. Juni 1871 [2]) erneuert worden.

IV. Von dem Gesetzgebungsrechte des Reichs wird die Abhülfe der Uebelstände, mit welchen das deutsche Eisenbahnwesen in Folge seiner bisherigen Zersplitterung behaftet ist, in ausgedehntem Maße gehofft und gefordert. Wie sehr auch die Ansichten über die zukünftige Entwickelung der deutschen Eisenbahnen auseinander gehen: darüber herrscht sowohl bei den Vertheidigern der bisherigen Autonomie als bei den Anhängern der einheitlichen Staatseisenbahnverwaltung Uebereinstimmung, daß die Grundsätze, nach denen bei der Concessionirung von Eisenbahnen verfahren wird, einer gleichmäßigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung bedürfen. Die Bedingungen, welche den Eisenbahnen in den Concessionen aufzuerlegen sind, die Leistungen, denen sie sich im öffentlichen Interesse und als Aequivalent für die ihnen vom Staate gewährten wichtigen Privilegien zu unterziehen haben, weichen in den verschiedenen Bundesstaaten von einander ab; sie beruhen nicht überall auf Gesetzen, und wo dies der Fall ist, stammen die Gesetze, wie das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, aus einer Zeit, in der die Entwickelung des Eisenbahnwesens, in Deutschland wenigstens, in den ersten Anfängen begriffen war [3]). Auch hier thut eine durchgreifende und gleichmäßige

[1]) Sten. Berichte v. 1870 Bd. II S. 783—788.
[2]) Sten. Berichte v. 1871 Bd. II S. 1183—1187.
[3]) Ueber die Entstehung und den Inhalt der preußischen Concessionsbedingungen vergl. die kleine Schrift von Dr. Th. Förstemann, das preußische Eisenbahnrecht, Berlin 1869, S. 3—21.

Gesetzgebung Noth, für die in denjenigen Bestimmungen der Reichsverfassung, welche die Verpflichtungen der Eisenbahnen zum Gegenstande haben, bereits eine Reihe von Anhaltspunkten vorgezeichnet sind. Noch dringender sind die Forderungen, welche hinsichtlich des privatrechtlichen Verhältnisses der Eisenbahnen zum Publikum an die Reichsgesetzgebung gestellt werden. In den Jahresberichten der Handelskammern, in den Beschlüssen des Handelstages bilden Beschwerden über die ungenügende Regelung der Haftpflicht der Eisenbahnen für die sichere und pünktliche Beförderung der ihnen anvertrauten Güter eine stehende Rubrik. Auch der Reichstag hat sich wiederholt mit Anträgen, welche Abhülfe dieser Beschwerden bald von der Revision der Grundsätze des Handelsgesetzbuchs, bald von einem gemeinschaftlichen Eisenbahngesetz begehren, zu beschäftigen gehabt [1]). Bei der Begründung des bereits vorhin angeführten Miquel'schen Antrages ist ferner darauf hingewiesen worden, daß auch für den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung vorhanden ist. In der Debatte über diesen Antrag ist jedoch ausdrücklich anerkannt worden, daß die Frage, was gesetzlich fixirt werden könne, und was der discretionären Befugniß der Regierung überlassen werden müsse, zu den allerschwierigsten Fragen der Gesetzgebung gehört [2]). Es versteht sich daher von selbst, daß der Reichstag, indem er sich durch die Annahme des Miquel'schen Antrages für die baldige Vorlegung eines umfassenden Eisenbahngesetzes aussprach, dadurch der Abgrenzung zwischen den im Wege der Gesetzgebung und den durch Administrativentscheidung zu erledigenden Verhältnissen nicht vorzugreifen beabsichtigte. Diese Abgrenzung bildet eine weitere Aufgabe für das Eisenbahngesetz, für deren Lösung die Verfassung ebenfalls bereits einige bemerkenswerthe Bestimmungen enthält. So wird insbesondere nicht in Abrede zu stellen sein, daß der Erlaß übereinstimmender Bahnpolizei-Reglements und Betriebsreglements nach Art. 43 und 45 als eine Befugniß der Verwaltungsbehörde aufgefaßt wird. Wenn ferner nach Art. 41 bei Eisenbahnen, deren Anlegung im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs vom Reiche beschlossen wird, auch die Concessionirung im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen soll, so kann aus dieser Specialbestimmung nicht hergeleitet werden, es sei die Absicht, die Concessionsertheilung überhaupt der Verwaltung abzunehmen und auf die gesetzgebenden Factoren zu übertragen [3]). Die Erfahrungen, die man in England mit dem System der private bills gemacht hat, dürften ausreichen,

---

[1]) Der in der Sitzung vom 5. Mai 1869 berathene Antrag des Abg. Harkort (Sten. Berichte v. 1869 Bd. III S. 203) war in erster Linie auf Verschärfung der Haftpflicht der Eisenbahnen gerichtet. Statt desselben gelangte jedoch der allgemein auf baldthunliche Ausführung der Art. 41—47 gerichtete Antrag des Abg. v. Luck (ebendas. S. 534) zur Annahme (Sten. Berichte v. 1869 Bd. II S. 822—828). Dagegen nahm der Reichstag in der Sitzung vom 20. Mai 1869 einen anderweiten Antrag des Abg. Harkort an, wonach der Bundeskanzler aufgefordert wurde, bei der Revision des Handelsgesetzbuchs darauf Bedacht zu nehmen, daß die Haftpflicht der Eisenbahnen der der übrigen Frachtführer gleichgestellt werde (ebendas. S. 994).

[2]) Rede des Abg. Miquel. Sten. Berichte v. 1870 Bd. II S. 784 f.

[3]) Dies scheint Thudichum, N. D. Verfassungsrecht, S. 345 Anm. 2 zu glauben.

um uns vor der Einführung desselben in den deutschen Parlamentarismus zu schützen.

Die Lösung der umfassenden Aufgabe, welche dem Reiche auf dem Gebiete der Eisenbahngesetzgebung obliegt, ist von der Zukunft zu erwarten. Bisher ist dies Gebiet nur nebenbei und in Beziehung auf einige vereinzelte Punkte betreten worden. Erstens regelt nämlich das Gesetz über das Postwesen des Nordd. Bundes vom 2. November 1867 in § 5 die Verpflichtungen, welche die Eisenbahnen für die Post zu übernehmen haben, indem es für die bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften die Bestimmungen der Concessionsurkunden und die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post aufrecht erhält, und für die neu zu concessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen eine gleichmäßige Normirung dieser Verbindlichkeiten vorbereitet. Hierfür wird das Maß derjenigen Verbindlichkeiten, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach der altländischen Gesetzgebung Preußens [1]) oblagen, als nicht zu überschreitende Grenze hingestellt; im Uebrigen soll die Bemessung durch Anordnung des Bundespräsidiums, also im Verwaltungswege, erfolgen. Auf Grund dieser Bestimmungen, welche unverändert in das Reichspostgesetz vom 28. October 1871 übergegangen sind, wird seitdem bei der Ertheilung von Eisenbahnconcessionen das Interesse der Postverwaltung gleichmäßig gewahrt. Hinsichtlich der Staatsbahnen haben sich die norddeutschen Regierungen durch das wesentlich auf der preußischen Verwaltungspraxis beruhende Reglement vom 1. Januar 1868 ebenfalls zu gleichmäßigen Leistungen für die Post verpflichtet. Im Anschluß hieran ist zu erwähnen, daß auch diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnen durch die Concessionsbedingungen im Interesse der Telegraphenverwaltung auferlegt zu werden pflegten, vom Bunde im Verwaltungswege übereinstimmend geregelt worden sind, und daß Schritte getroffen sind, um das Gleiche auch für die Leistungen der Eisenbahnen für militärische Zwecke auf Grund der Vorschriften des Art. 47 herbeizuführen. — Sodann ist in dem Reichsgesetze betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von gewissen industriellen Unternehmungen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, eine wichtige Frage in Betreff der Haftpflicht der Eisenbahnen aus ihrem Gewerbebetriebe entschieden worden. Da dies Gesetz bereits in mehreren anderen Abschnitten dieses Jahrbuchs (S. 189, 222 und 265) zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht worden ist, so genüge es, an dieser Stelle zu bemerken, daß dasselbe, indem es die Eisenbahnunternehmungen zum Schadenersatz für die beim Betriebe einer Eisenbahn vorfallenden Tödtungen oder Körperverletzungen verpflichtet, weiter geht, als die preußische Gesetzgebung, nach welcher den Eisenbahnen eine die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts übersteigende Ersatzverbindlichkeit nur insoweit oblag, als der Schade bei der Beförderung auf der Bahn entstanden war [2]). Dagegen ist der Umfang der Schadenersatzleistung in § 3

[1]) Preuß. Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 § 36, Gesetz über das Postwesen v. 5. Juni 1852 § 9, Gesetz vom 21. Mai 1860.

[2]) Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 § 25.

des Reichsgesetzes bestimmter begrenzt, als nach dem Ausdrucke des preußischen Gesetzes, wonach die Eisenbahn zum Ersatz für „allen Schaden“ verpflichtet war. Ob der auf die Eisenbahnen bezügliche Theil des Reichsgesetzes übrigens in der Rechtsprechung wirklich soviel Anlaß zu Zweifeln geben wird, wie die Gegner des Gesetzes [1]) annehmen, erscheint fraglich. -- Endlich darf noch daran erinnert werden, daß das deutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in seinem Abschnitte über die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen die Eisenbahnunternehmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen ihrer Anlagen und Gefährdungen ihrer Transporte gleichmäßig in Schutz nimmt.

V. Reichhaltiger ist die Thätigkeit, welche von den Organen des Reichs auf dem Gebiete der Verwaltung des Eisenbahnwesens entwickelt worden ist. Zwar ist von der Befugniß, für Rechnung des Reichs Eisenbahnen, deren Anlegung im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs erforderlich erscheint, auszuführen bezüglich zu concessioniren, bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Auch hat man es bisher vermieden, kraft des Oberaufsichtsrechtes, welches die Verfassung dem Reiche über das Eisenbahnwesen beilegt, unmittelbar auf die einzelnen Eisenbahnverwaltungen einzuwirken. Indessen ist, theils auf Anregung der Reichsbehörde, theils von dieser selbst, eine Reihe von Anordnungen zur Ausführung der verfassungsmäßig verheißenen Reformen der Eisenbahnverwaltung getroffen worden. Anfänglich waren diese Schritte, wie aus der bereits früher erwähnten Darstellung in der Reichstagssitzung vom 5. Mai 1869 hervorgeht, vorzugsweise darauf gerichtet, der Reichsbehörde durch Vermittelung der Bundesregierungen eine eingehende und fortlaufende Kenntnißnahme von dem thatsächlichen Zustande, insbesondere des Tarifwesens, zu sichern. Als ein vorläufiges Ergebniß dieser Thätigkeit ist dem Reichstage eine Nachweisung derjenigen Frachtartikel vorgelegt worden, welche Ende 1868 bezw. Anfangs 1869 auf 44 norddeutschen Eisenbahnen zum Satze von 1 Pfennig pro Zentner und Meile befördert wurden [2]). Nach dieser Uebersicht befand sich die Wohlfeilheit der Tarife im Fortschreiten. Weitere Tarifermäßigungen wurden sowohl bei Handhabung des Aufsichtsrechts als aus Anlaß von Concessionsertheilungen erzielt; insbesondere wurden die Bundesregierungen aufgefordert, bei den Concessionirungen möglichst dahin zu wirken, daß Art. 45 zur gegebenen Zeit zur Ausführung gelange.

Die verfassungsmäßige Verheißung übereinstimmender Bahnpolizei- und Betriebsreglements ist vom Bunde selbst erfüllt worden. Durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juni 1870 wurde das vom Bundesrath in Ausführung des Art. 43 beschlossene Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde [3]) publicirt, das mit dem 1. Januar 1871 auf allen norddeutschen Eisenbahnen unter Aufhebung aller Specialreglements in Kraft getreten ist. Dasselbe regelt, wesentlich in Uebereinstimmung mit den preußischen Vorschriften, in sechs Abschnitten den Zustand, die Unterhaltung

[1]) Vergl. z. B. den ausführlichen Commentar von Endemann, Ztsch. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. V S. 489—573.
[2]) Sten. Ber. v. 1869 Bd. III, Anlagen, S. 265—317.
[3]) Bundesgef. Bl. v. 1870 S. 461—479.

und die Bewachung der Bahnen, die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel, den Verkehr des Publikums, die Handhabung der Bahnpolizei und die Beaufsichtigung. Eine weitere Bekanntmachung vom 10. Juni 1870 veröffentlichte das in Ausführung des Art. 45 vom Bundesrath beschlossene Betriebsreglement für die norddeutschen Eisenbahnen [1]). Auf der Grundlage der Reglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, deren Bestimmungen, soweit sie nicht im Interesse des Publikums Abänderungen erfahren haben, wörtlich aufgenommen sind, giebt das neue Betriebsreglement in zwei Abtheilungen über die Beförderung von Personen, Reisegepäck rc. und über den Transport von Gütern Vorschriften, welche mit dem 1. October 1870 auf sämmtlichen Bahnen Norddeutschlands im Local- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung kommen sollten. Den Specialbestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Verbände ist neben diesem Reglement nur dann Gültigkeit belassen worden, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind und mit den Festsetzungen des neuen Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren. Bei der Annahme des Betriebsreglements wurde vom Bundesrathe zugleich beschlossen, daß dasselbe auch auf Sendungen Anwendung zu finden habe, die sich über das Bundesgebiet hinausbewegen, sofern für diese nicht besondere Reglements mit den nicht Norddeutschen Bahnverwaltungen vereinbart sind. Außerdem sollten die Bundesregierungen ersucht werden, dahin zu wirken, daß diesen Vereinbarungen die Normen des Bundesreglements soviel als thunlich zu Grunde gelegt werden. Sowohl durch diese Beschlüsse, als durch die Anlehnung des Bundesreglements an die Reglements des deutschen Eisenbahnvereins ist die Erhaltung des Bandes gesichert worden, welches über die norddeutschen und vielfach über die deutschen Grenzen hinaus für den Eisenbahnverkehr bereits seit langer Zeit bestanden hatte. Für den Inhalt des Reglements ist vorzugsweise der Umstand maßgebend, daß demselben überall die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Grunde liegen, namentlich auch diejenigen des deutschen Handelsgesetzbuches, welche den Eisenbahnverwaltungen die Befugniß einräumen, gewisse Abweichungen von der Haftpflicht des Frachtführers für richtige und pünktliche Ueberkunft der beförderten Güter zu vereinbaren bezüglich im Wege des Reglements festzusetzen. Diese Befugniß ist denn auch innerhalb gewisser Grenzen in den die Haftpflicht betreffenden Bestimmungen des Bundesreglements aufrecht erhalten worden. Die Erledigung der Wünsche, welche von den Organen des Handelsstandes in Betreff der Aufhebung oder Beschränkung dieser Befugniß vielfach geäußert worden sind, ist der künftigen Reichsgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahnen überlassen worden.

Eine Fülle der allerwichtigsten und schwierigsten Aufgaben wurde den deutschen Eisenbahnen durch den Krieg auferlegt. In einem Umfange wie noch nie zuvor mußten ihre Leistungen kriegerischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Der Aufmarsch der deutschen Heere an der Westgrenze, der unablässige Nachschub frischer Streitkräfte, die andauernde Versorgung von nahezu

---

[1]) Bundesges. Bl. v. 1870 S. 419—460.

einer Million in Feindesland befindlicher deutscher Krieger mit Mundvorrath und Munition, die Beförderung des ungeheuren Geschütz-Materials für die Belagerungen der feindlichen Festungen, der Transport der Verwundeten und der Hunderttausende von Gefangenen, welche durch die Katastrophen von Sedan und von Metz der deutschen Fürsorge überliefert wurden: alle diese Aufgaben, von deren rechtzeitiger und nachhaltiger Bewältigung mehr als einmal geradezu der Ausgang des Krieges abzuhängen schien, nahmen die Kräfte sämmtlicher deutschen Eisenbahnverwaltungen in einer bis dahin für durchaus unmöglich gehaltenen Weise in Anspruch. Es ist in Jedermanns Erinnerung, welche Opfer von allen Seiten gebracht werden mußten, um so unerhörten Anforderungen zu genügen. Der Personen- und Güterverkehr fast aller deutscher Eisenbahnen wurde bei dem unerwarteten Ausbruch des Krieges in Folge der Anordnungen der Executiv-Commission für die Militairtransporte auf mehrere Wochen beinah vollständig sistirt, um die Zusammenziehung der deutschen Armeen am Rhein und damit die glückliche Einleitung der Kriegsoperationen zu ermöglichen. Auch späterhin wurden wiederholt wesentliche Beschränkungen der Personenbeförderung nöthig; der Güterverkehr, obwohl an sich durch die Einwirkung des Kriegs auf die Handelsverhältnisse sehr erheblich vermindert, kämpfte mit den äußersten Schwierigkeiten, die nach dem Friedenschluß noch lange fortwirkten [1]) und selbst gegenwärtig (November 1871) keineswegs als endgültig beseitigt anzusehen sind. Wie der Krieg auch für das Eisenbahnwesen die Vorzüge einer einheitlichen Centralverwaltung in das hellste Licht gestellt hat, so hat er das Unzureichende des deutschen Bahnnetzes und die Unzulänglichkeit der Betriebsmittel vieler deutscher Eisenbahnen scharf hervortreten lassen und über die Kreise des Handels und der Industrie hinaus die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit baldiger und gründlicher Beseitigung dieser Mängel hingelenkt. Der Vergleich mit den großen Verkehrsmitteln Frankreichs führt namentlich zu der Ueberzeugung, daß es, um die deutschen Eisenbahnen in Zeiten erhöhten Andranges vor Ueberhäufung zu bewahren, stärkerer Heranziehung der Fluß-Schifffahrt und besserer Durchführung des deutschen Canalsystems dringend bedarf.

VI. Durch die Erwerbung von Elsaß und Deutsch-Lothringen ist dem Reiche die Fürsorge für den nicht unbedeutenden Eisenbahncomplex des neuen Reichslandes zugefallen. In den drei Zusatzartikeln, welche gleichzeitig mit dem Frankfurter Friedensvertrage am 10. Mai 1871 unterzeichnet wurden [2]), bedang sich die deutsche Regierung den Erwerb des der französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Bahnnetzes aus, soweit dasselbe sich in den mit Deutschland vereinigten Gebieten befindet, mit allem Zubehör an Grundstücken, Gebäuden, Material u. s. w. Nur das rollende Betriebsmaterial blieb von diesem Erwerbe ausgeschlossen; die Rückgabe des durch die Kriegsereignisse in deutsche Hände gerathenen Theils desselben an Frankreich wurde zugesichert. Die Entschädigung der Ostbahngesellschaft für die an Deutschland

[1]) Vergl. die Interpellation des Abg. Gerstner, betr. die Störungen des Güterverkehrs der Eisenbahnen, und deren Beantwortung durch den Staatsminister Delbrück in der Sitzung des Reichstages vom 26. April 1871, Sten. Ber. I. 393 ff.

[2]) R. G. Bl. S. 234 ff.

übergehenden Bahnstrecken u. s. w. übernahm die französische Regierung, wofür ihr die Summe von 325 Millionen Franks von den an Deutschland zu zahlenden Kriegskosten erlassen wurde. Für dies Arrangement war, nach den Erklärungen des Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstages vom 12. Mai 1871 [1]), zunächst der Umstand bestimmend, daß die französische Ostbahngesellschaft, die nur etwa ein Viertel ihres Eigenthums in Elsaß-Lothringen liegen hat, unmöglich im Besitze der dortigen Concessionen belassen werden konnte. Andererseits erschien es erwünscht, die Summe, die Deutschland dafür zu zahlen hatte, im Friedensvertrage festzustellen und der französischen Regierung die Schadloshaltung der Gesellschaft zu überlassen, weil dadurch die Unzuträglichkeiten abgeschnitten wurden, die bei einem Expropriationsverfahren gegen die Gesellschaft von Seiten der deutschen Regierung für beide Theile zu besorgen waren.

Nach dem Inhalte des Friedensvertrages ist es unzweifelhaft, daß die Bahnen und deren Zubehör Eigenthum des deutschen Reichs, von welchem die Entschädigung dafür gezahlt ist, geworden sind. Was dagegen die Gestaltung des Eisenbahnwesens von Elsaß-Lothringen im Uebrigen anbelangt, so ist dieselbe, wie diejenige des Reichslandes überhaupt, zukünftiger Entscheidung vorbehalten. Es erscheint insbesondere nicht außer Frage, ob der Betrieb auf den elsässischen Bahnen auf Rechnung des Reichs bewirkt werden, oder ob die Ausbeutung dieser Bahnen dem Reichslande zustehen wird. In der Zwischenzeit finden auf die Beamten der Elsässischen Bahnen die besonderen Bestimmungen über die in Elsaß-Lothringen fungirenden Beamten Anwendung. Als Reichsbeamte können dieselben daher nicht ohne Weiteres bezeichnet werden [2]).

Die Ausstattung des hiernach ohne Lokomotiven- und Wagenpark auf Deutschland übergegangenen Bahnnetzes, das annähernd hundert Meilen Betriebslänge besitzt, war bereits während des Waffenstillstandes aus Mitteln des Kriegsfonds nach Möglichkeit in Angriff genommen worden. Diese Anschaffungen, die etwa den Betrag von 2—3 Millionen Thlr. erreichten, genügten indessen bei Weitem nicht für die Bedürfnisse der Elsässischen Bahnen, deren Betrieb daher zunächst wesentlich auff die, deutschen Eisenbahnen zu Kriegszwecken entnommenen Transportmittel angewiesen war. Um die Rückgabe dieses Materials an die deutschen Bahnen zu beschleunigen und gleichzeitig im Interesse des Reichslandes schlug die Reichsregierung vor [3]) den Reichskanzler zu ermächtigen, den Bedarf für die Ausrüstung der Bahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von 5 Millionen Thlr. „vorschußweise" aus der französischen Kriegsentschädigung zu bestreiten, wobei die definitive Berechnung dieser Aufwendung bis zur endgültigen Ordnung der Verhältnisse der erworbenen Eisenbahnen verschoben werden sollte. Nach kurzer Debatte, bei der anerkannt wurde, daß der Reichstag über die Erledigung

---

[1]) Sten. Ber. I. S. 671.

[2]) Anderer Meinung ist v. Holtzendorff, S. 221 des Jahrb.

[3]) Sten. Ber. II. 119 f. III. 436 f.

dieses Vorschusses künftig mit zu entscheiden habe, wurde der Entwurf angenommen. Er ist als Gesetz vom 14. Juni 1871 [1]) publicirt.

Im Anschluß an die Erwerbung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen hat die Reichsregierung in den Zusatzartikeln zum Frankfurter Friedensvertrage auch Vorkehrungen dafür getroffen, daß die französische Ostbahngesellschaft für die Zukunft von dem Betriebe der luxemburgischen Eisenbahnen ausgeschlossen ist. Damit ist dem Einflusse, den diese Gesellschaft auf die fast ausschließlich deutsche Bevölkerung dieses Ländchens ausübte, ein Ende gesetzt. Eine nähere Erörterung der bezüglichen Verhältnisse kann für jetzt unterbleiben, da die Abmachungen dieses Theils des Friedenstractates noch nicht endgültig erledigt sind.

Von sonstigen internationalen Beziehungen des Reichseisenbahnwesens ist nur noch der lebhaften Betheiligung des Bundes bezw. des Reichs an dem Zustandekommen der St. Gotthard-Eisenbahn zu gedenken. Das überwiegende Interesse Deutschlands an diesem Unternehmen, das die vor kurzem vollendete Durchstechung des Mont Cenis an Ausdehnung und Schwierigkeit bedeutend übertrifft, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden; auch ist es bekannt, in welchem Grade die Wirksamkeit des deutschen Vertreters dazu beigetragen hat, im Jahre 1869 die Verhandlungen der betheiligten Staaten in Bern zu einem gedeihlichen Abschlusse zu führen. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870 [2]), welches das Präsidium ermächtigte, dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und Italien vom 15. October 1869 beizutreten und dem Unternehmen eine Subvention von 10 Millionen Franks, einschließlich eines Zuschusses preußischer Eisenbahngesellschaften im Betrage von 2 Millionen Franks, zuzusichern, ist in Erledigung eines Vorbehalts in dem badisch-hessischen Anschlußvertrage [3]) inzwischen durch das Reichsgesetz vom 2. November 1871 (R. G. Bl. S. 375) ersetzt worden, welches diese Subvention, einschließlich der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, auf 20 Millionen Franks erhöht. Der Beitritt des deutschen Reichs zu der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien ist, nachdem das zuletzt erwähnte Gesetz vom Reichstage angenommen worden war, alsbald am 28. October 1871 erfolgt [4]).

## 2. Post und Telegraphie.

VII. Bei der Gründung des N. D. Bundes befanden sich die verbündeten Regierungen gegenüber dem Post- und Telegraphenwesen in einer durchaus andern Lage als gegenüber dem Eisenbahnwesen. Während auf dem letztern Gebiete Privatgesellschaften und Staatsärarien als Eigenthümer und als Verwalter der Bahnen in großer Zahl gleichberechtigt nebeneinander standen, befand sich das Postwesen nach Ablösung der von dem Hause Taxis besessenen Postgerechtsame ausnahmlos, das Telegraphenwesen wenigstens in stark vor-

[1]) R. G. Bl. S. 253.

[2]) B. G. Bl. S. 312.

[3]) Protokoll vom 15. November 1870, am Ende (B. G. Bl. S. 653).

[4]) Der Wortlaut des Staatsvertrages vom 15. October 1869 und des deutschen Beitrittsvertrages ist mitgetheilt im R. G. Bl. von 1871 S. 376—389.

wiegendem Maße in den Händen von Staatsverwaltungen. Die Zahl dieser Verwaltungen war durch die Friedensverträge von 1866 und durch die bereits in der Einleitung erwähnten Abkommen mit den zum Taxis'schen Postgebiet gehörigen Staaten erheblich verringert worden; zwischen ihnen hatte bereits seit Jahrzehnten in dem deutsch-österreichischen Postverein und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein eine Gemeinschaft bestanden, die sich nicht blos auf die Regelung internationaler Verkehrsverhältnisse erstreckte, sondern in mehr als einer Hinsicht den Mangel einer staatsrechtlichen Einheit ersetzte. Die staatsrechtliche Grundlage für das Post- und Telegraphenwesen des Bundes war demnach bei weitem klarer und für die Errichtung einheitlicher Institutionen in höherem Grade vorbereitet, als beim Eisenbahnwesen.

Diesem Sachverhalt entsprechen die Bestimmungen der Bundesverfassung [1]). Sie legt dem Bunde nicht nur das Recht der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen bei (Art. 4 Nr. 10), sondern sie stellt beide Institute unter die unmittelbare Leitung des Bundes, indem sie anordnet, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Bundesgebiet als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden sollen (Art. 48). Der Bund übernimmt es hiernach, die Post und die Telegraphie als Bundeseinrichtungen auf seine Rechnung zu führen. Die Einnahmen aus beiden Instituten sind gemeinschaftlich, die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten; die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Art. 49). Während einer auf acht Jahre festgesetzten Uebergangszeit ist indessen angeordnet, daß die Ueberschüsse aus der Postverwaltung den einzelnen Staaten nach Maßgabe eines aus dem Durchschnittsatz der Postüberschüsse aus den Jahren 1861 bis 1865 sich ergebenden Verhältnisses auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken angerechnet werden (Art. 52). Diese Uebergangszeit wurde für nothwendig erachtet, um die Verschiedenheit der von den einzelnen Landes-Postverwaltungen erzielten Rein-Einnahmen allmälig auszugleichen; auf etwaige Ueberschüsse aus der Telegraphenverwaltung findet sofort die Bestimmung des Art. 49 Anwendung.

Für die Durchführung der einheitlichen Organisation legt die B. V. dem Bundespräsidium eine Reihe von wichtigen Befugnissen bei. Ihm gebührt die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung. Das Präsidium hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen ist Sache des Präsidiums, dessen Dispositionsbefugniß dadurch noch besonders gewährleistet ist, daß diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den Grundsätzen der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war, ausdrücklich von der Gesetzgebung des Bundes ausgeschlossen sind (Art. 48 Abs. 2). Das Präsidium ist ferner ausschließlich befugt, für die Wahrnehmung der Beziehungen

---

[1]) Vergl. die Darstellung bei Thudichum, N. D. Verfassungsrecht S. 334 ff. und v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs (Leipzig 1872) S. 132 ff.

zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen (Art. 50 Abs. 2). Nur insoweit die hierbei abzuschließenden Verträge sich auf Gegenstände erstrecken, deren Regelung in Preußen nicht auf dem Wege des Reglements oder durch administrative Anordnungen erfolgte, ist nach Art. 11 zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Während hiernach für die wichtigsten Verhältnisse, für Organisation, Gesetzgebung und Verordnungsrecht, Dienstbetrieb, auswärtige Beziehungen und Finanzen einfach einheitliche Einrichtungen geschaffen sind, ist die Anstellung der Beamten zwischen dem Bundespräsidium und den Landesregierungen getheilt. Dem Ersteren steht für das ganze Bundesgebiet die Anstellung der oberen Verwaltungsbeamten (es werden Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren ausdrücklich genannt), sowie der als Organe der oberen Verwaltungsbehörden fungirenden Bezirks-Aufsichtsbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) zu. Die Ernennung dieser Beamten wird indessen den Landesregierungen, deren Gebiete dabei interessiren, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig mitgetheilt (Art. 50 Abs. 4). Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Dienst bestimmten, bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten werden von den Landesregierungen, und wo eine selbständige Landes-Post- bezw. Telegraphenverwaltung nicht besteht, nach Maßgabe der betreffenden Verträge angestellt (Art. 50 Abs. 5 und 6). Wenn die Einheit der Organisation, die für die Einrichtung des Post- und Telegraphenwesens den leitenden Gedanken bildet, durch diesen Dualismus bei der Anstellung der Beamten einigermaßen gefährdet erscheint, so haben sich in Wirklichkeit bisher bei der Ausführung der Bestimmungen des Art. 50 wesentliche Bedenken nicht herausgestellt. Hierzu tragen mehrere Umstände bei. Einmal bestand bei Einrichtung des Bundes nur noch in einer geringen Zahl von Staaten eine selbständige Landespost bezw. Landestelegraphie. Abgesehen von den Hansestädten, in denen das Verhältniß auf Grund einer sogleich zu erwähnenden besonderen Bestimmung der N. D. Bundesverfassung durchaus einheitlich geregelt wurde, besaßen neben Preußen nur Sachsen (für das Königreich Sachsen und für Sachsen-Altenburg), beide Meklenburg, Braunschweig und Oldenburg eigene Postverwaltungen; für die Telegraphie kamen neben Preußen noch beide Meklenburg, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und Reuß j. L. in Betracht. Für alle übrigen Bundesglieder übte Preußen bereits auf Grund von Separatverträgen die Post- und Telegraphenrechte aus. Sodann aber wird die Einheit in der Handhabung des Anstellungsrechts sehr erheblich dadurch gefördert, daß mehrere Bundesstaaten die Ausübung der ihnen nach Art. 50 zustehenden Rechte ganz (z. B. Oldenburg, und bezüglich der Telegraphie die sächsischen Herzogthümer sowie Reuß j. L.) oder theilweise (z. B. Sachsen und Braunschweig) dem Bunde übertragen haben. Endlich muß hervorgehoben werden, daß die preußische Regierung die ihr zustehenden Befugnisse nicht durch besondere Staats-Organe, sondern durch die Bundesverwaltungsbehörden wahrnimmt. Die von dem Bundespräsidium ernannten Beamten leisten diesem den Diensteid; alle anderen

Beamten werden durch eine in den landesherrlichen Diensteid aufzunehmende Clausel verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Eine besondere Anordnung wurde zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten durch Art. 51 getroffen, indem derselbe bestimmt, daß die verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten vereinigt werden sollen. Zufolge dieser Vereinigung, über deren Ausführung der gedachte Artikel noch Näheres enthält, ist angenommen worden, daß sämmtliche bei den Post- und Telegraphenanstalten in den Hansestädten fungirende Beamte unmittelbar vom Bundespräsidium anzustellen sind.

Diese staatsrechtliche Grundlage des Post- und Telegraphenwesens, auf welcher, wie wir sehen werden, der Ausbau einheitlicher Institutionen vom Bunde mit großem Nachdruck angegriffen und gefördert worden ist, hat durch die Erweiterung des Bundes zum Reiche in formeller wie in materieller Beziehung einige nicht unerhebliche Modificationen erfahren. Formell weicht die deutsche Reichsverfassung, abgesehen von den aus der allgemeinen Sachlage sich ergebenden redactionellen Abänderungen, vom Abschnitt VIII der N. D. Bundesverfassung darin ab, daß der Art. 51 der letzteren mit Rücksicht auf die inzwischen bereits ausgeführte Herstellung von einheitlichen Post- und Telegraphenanstalten in den Hansestädten [1]) in die neue Verfassung nicht übernommen wurde. Von größerer Bedeutung sind die materiellen Abänderungen, welche auf den den Süddeutschen Staaten in den Anschlußverträgen zugestandenen Sonderrechten beruhen. Von diesen Vorbehalten betreffen diejenigen für Hessen und für Baden lediglich die finanzielle Seite; die Sonderrechte von Bayern und Württemberg greifen tiefer ein und haben in der deutschen Reichsverfassung selbst, in dem Zusatze zu Art. 4 Nr. 10 und in einem neuen Art. (52), entsprechenden Ausdruck erhalten. Im Einzelnen gestalten sich die Sonderrechte der Süddeutschen Staaten gegenwärtig wie folgt:

1) Hessen, dessen Post- und Telegraphenwesen durch den Friedensvertrag von 1866 auf Preußen übergegangen war, hatte mit Rücksicht darauf, daß seine südlichen Provinzen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörten, Post und Telegraphie aber auch in Südhessen thatsächlich durch die Bundesorgane verwaltet wurden in den zur Regelung dieses Verhältnisses geschlossenen Verträgen mehrfache Entschädigungen zugesichert erhalten. Im Protokoll vom 15. November unter Nr. 4 (zum VIII. Abschnitt der Verfassung) [2]) werden diese Verträge für fortbestehend erklärt und nähere Bestimmungen über diejenigen Abänderungen getroffen, welche mit dem Ablaufe der für die Be-

---

[1]) Durch den Postvertrag mit Dänemark vom 7./9. April 1868 (Bundesges.-Bl. S. 157—195) Art. 2 sind die dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg gegen eine Entschädigung von 220,000 Rthlr., und durch den Postvertrag mit Schweden vom 23./24. Februar 1869 (Bundesges.-Bl. S. 73—103) Art. 29 das Schwedische Postamt in Hamburg unter Zahlung eines Kostenbeitrags von 4000 Rthlr. aufgehoben worden. Außerdem übernahm der Bund in beiden Fällen die Zahlung der Pensionen für die bei Aufhebung dieser Aemter in den Ruhestand tretenden dänischen und schwedischen Beamten.

[2]) S. 54 dieses Jahrbuchs.

handlung der Postüberschüsse geltenden Uebergangszeit, also mit dem Ablauf des Jahres 1875, eintreten.

2) Für **Baden** sollen, nach den Vereinbarungen desselben Protokolles, die Bestimmungen in den Art. 49—52 der Bundesverfassung (49—51 der Reichsverfassung) erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen erforderliche Zeit gewonnen werde. Außerdem ist unter Nr. 5, zu Art 52 (jetzt 51)[1]), ausbedungen, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Procentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matricularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Hiervon sind jedoch Jahre ausgenommen, in denen der Bund bei kriegerischen Ereignissen betheiligt ist.

3) In den Verträgen mit **Bayern** und **Württemberg** war die Anwendbarkeit des Abschn. VIII der Bundesverfassung auf diese Staaten wesentlich beschränkt worden. Der bayrische Vertrag schloß unter III § 4[2]) die Anwendung der Art. 48—52 auf Bayern ausdrücklich aus; er wahrte Bayern die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens; jedoch sollte dem Bunde auch für Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den internen Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zustehen. In dem Vertrage mit Württemberg Art. 2 zu 4[3]) war dieser Vorbehalt in einer unabsichtlich abweichenden Fassung, jedoch materiell nahezu übereinstimmend, gleichfalls ausgesprochen worden. Die deutsche Reichsverfassung hat die beabsichtigte Gleichmäßigkeit des Verhältnisses für Bayern und Württemberg hergestellt, indem sie für beide Staaten an die Stelle der Art. 48—51 die Bestimmung des Art. 52 setzt. Hiernach steht dem Reiche ausschließlich zu die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch mit Ausnahme der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezüglich Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz. Ebenso steht dem Reiche zu die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867[4]) bewendet. Da Bayern und Württemberg hiernach die

[1]) Vergl. S. 55.

[2]) S. 64 und Anm. 3.

[3]) S. 75. Vergl. auch die Erklärung des Ministers Delbrück, Sten. Berichte des 2. Außerord. Reichstags von 1870, S. 70.

[4]) Bundesgesetzbl. von 1868 S. 41—68.

selbständige Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens, soweit sich nicht aus dem Obigen Ausnahmen ergeben, behalten haben, so haben sie an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Theil. — Aufrecht erhalten ist ferner aus dem Schlußprotokoll zum bayrischen Vertrag Nr. 11 [1]) das Zugeständniß, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen. Dies Zugeständniß erstreckt sich zwar seiner Fassung nach auf alle Bundesstaaten, gegenüber den Bestimmungen des Art. 50 Abs. 2 kann dasselbe jedoch nur auf Bayern und Württemberg Anwendung finden; für die übrigen Bundesstaaten, denen es überdies zur Wahrnehmung dieser Befugnisse an einer besonderen Post- und Telegraphenverwaltung mangelt, bietet der Art. 11 der R. V. ausreichende Gewähr, da nach demselben, wie bereits vorhin bemerkt, alle Verträge mit fremden Staaten, soweit sie sich auf der Reichsgesetzgebung unterliegende Gegenstände beziehen, zu ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen. — Im Schluß-Protokoll zum württembergischen Vertrage war zu 3 [2]) anerkannt worden, daß die Ausdehnung der im N. D. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs in soweit von der Zustimmung Württembergs abhängen sollte, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen. Dieser Vorbehalt ist jedoch bereits definitiv erledigt, da die Württembergische Regierung dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs, welches die Vorrechte der Posten für das ganze Reich gleichmäßig regelt, bei der Vorlegung im Bundesrathe wiederholt zugestimmt hat. Als ein Sonderrecht ist es endlich nicht anzusehen, daß nach Art. 11 der Württembergischen Militairconvention vom 21./25. November 1870 [3]) dem Bundesfeldherrn (also jetzt dem Kaiser) im Falle eines Krieges von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, zusteht, und daß die Württembergische Regierung sich verpflichtet hat, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen mit denjenigen des N. D. Bundes in Uebereinstimmung zu bringen.

VIII. Die Organisation des Post- und des Telegraphenwesens beruht auf der grundlegenden Bestimmung des Art. 48 der Reichsverfassung, daß Beide für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet werden sollen. Ueber die verfassungsmäßige Mitwirkung des Bundesrathes bei Ausübung der dem Reiche zustehenden Befugnisse in Betreff des Post- und Telegraphenwesens enthalten die Art. 7

---

[1]) S. 72.
[2]) S. 77 und Anm. das.
[3]) S. 81.

und 8 der Reichsverfassung in Erweiterung der analogen Vorschriften der Verfassung des N. D. Bundes die näheren Bestimmungen. In Betreff des Postwesens unterwirft das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Anordnungen über die in § 50 Nr. 2, 4 und 6 berührten Verhältnisse, deren Bestimmung gemäß Art. 50 der Reichs-Verfassung dem Kaiser zusteht, der Beschlußfassung des Bundesrathes. Letzterer besitzt zur Wahrnehmung seiner Befugnisse in dem Ausschusse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen ein besonderes Organ. Die Leitung der Verwaltung wird zufolge des Präsidialerlasses vom 18. December 1867 [1]) seit dem Beginne der Wirksamkeit des Abschnittes VIII der N. D. Bundesverfassung (1. Januar 1868) vom Reichskanzler geführt. Als Centralverwaltungsbehörden fungiren nach demselben Erlasse das General-Postamt und die Generaldirection der Telegraphen. Diese Behörden bilden die I. und II. Abtheilung des Reichskanzler-Amts. Dem General-Postamt sind die Ober-Postdirectionen sowie die Ober-Postämter in den Hansestädten nebst sämmtlichen Betriebs-Postanstalten, der General-Direction der Telegraphen die Telegraphendirectionen mit sämmtlichen Telegraphenstationen untergeordnet. Alle diese Behörden besitzen die Eigenschaft von Reichsbehörden und werden als solche bezeichnet.

Für die Durchführung dieser Organisation bot sich beim Uebergange der Landespost- bezw. Landestelegraphenverwaltungen auf den Bund eine wesentliche Stütze in den vorhandenen Einrichtungen des preußischen Staates dar. Das preußische Postwesen war von dem General-Postamte, einer der ältesten Behörden des preußischen Staates, bis zum Jahre 1848 als ein unmittelbares Ressort, vielfach unter der Leitung eines eigenen Staatsministers, verwaltet worden. Bei der Einführung constitutioneller Staatsformen ward das General-Postamt in eine Abtheilung des Handelsministeriums umgewandelt; gleich darauf wurde die Verwaltung, die bisher von der Centralstelle direct geführt worden war, durch die Errichtung von Provinzialverwaltungsbehörden gründlich decentralisirt und mit den übrigen Verwaltungseinrichtungen des Staats in Einklang gebracht [2]). Seitdem bestand in jedem Regierungsbezirk eine Ober-Postdirection, welcher alle Lokal-Postanstalten des Bezirks untergeordnet waren, und welcher die Verwaltung innerhalb des Bezirks insoweit selbständig oblag, als nicht für bestimmte Gegenstände die einheitliche Leitung der Centralbehörde einzutreten hatte. Der Letzteren stand außerdem die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung zu. Vom General-Postamte ressortirte auch die Telegraphen-Direction, von welcher die Staatstelegraphie unter Mitwirkung der Bezirks-Ober-Telegraphen-Inspectionen und der Lokal-Telegraphenstationen verwaltet wurde. Diese Gliederung, vermöge deren principiell der Schwerpunkt des Betriebes auf die Lokalbehörden, der Verwaltung auf die Provinzialbehörden gelegt war, während die obere Leitung und Beaufsichtigung der Centralbehörde vorbehalten blieb, hatte sich, trotz

---

[1]) Bundesges. Bl. von 1867. S. 328.

[2]) Vergl. den Erlaß vom 19. September 1849 (Pr. Ges.-Sammlung 1850 S. 299).

mancher Verkümmerungen in der Durchführung, im Großen vollständig bewährt; ihr war es zu verdanken, daß der bedeutende Zuwachs, welchen das Post- und Telegraphengebiet Preußens durch den Krieg von 1866 erfuhr, mit dem Körper der Verwaltung in sehr kurzer Zeit nicht blos äußerlich verbunden, sondern innerlich vereint worden war. Es konnte daher mit vollem Rechte bei der Errichtung der Bundesverkehrsinstitute die preußische Organisation als Fundament benutzt werden. Indessen erschien es angemessen, die Telegraphie mit Rücksicht auf den in raschem Steigen begriffenen Umfang ihrer Geschäfte als einen besonderen Dienstzweig unter die Leitung einer eigenen Centralbehörde zu stellen.

Das General-Postamt, dessen Verfassung in der Sitzung des Reichstages vom 1. April 1871 [1]) aus Anlaß der Bewilligung eines außerordentlichen Credits zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes für dasselbe eingehend dargelegt worden ist, nimmt für seinen die gesammte Reichspost umfassenden Wirkungskreis im wesentlichen dieselbe Stellung ein, die ihm nach den preußischen Verwaltungsgrundsätzen zugestanden hatte. Da ihm die Wahrnehmung der Befugnisse obliegt, welche das Reich hinsichtlich des bayrischen und des württembergischen Postwesens auszuüben hat, so wird von diesen beiden Staaten ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Centralverwaltung des Reichspostwesens geleistet [2]). — Unmittelbar vom General-Postamt ressortiren einige Dienststellen in Berlin (das Post-Abrechnungsbüreau, das Controlbüreau für Postanweisungen und Postvorschüsse, das Postzeitungsamt und das Postzeugamt), sowie das im Frühjahr 1870 errichtete deutsche Postamt in Constantinopel.

Für die Provinzialpostbehörden sind ebenfalls die preußischen Grundzüge, wie sie in dem Erlasse vom 19. September 1849 ausgesprochen und seitdem durch die Praxis vervollständigt worden sind, maßgebend geblieben. Dem entsprechend wurden bei der Uebernahme des Postwesens auf den Bund in den außerpreußischen Postbezirken, unter vorläufiger Beibehaltung ihres Umfangs, Ober-Postdirectionen in Leipzig, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig eingerichtet; den in Ausführung des Art. 51 der N. D. Bundesverfassung errichteten Ober-Postämtern in den Hansestädten wurden die Functionen von Ober-Postdirectionen zugewiesen. In Erfüllung eines bereits früher in der preußischen Landesvertretung mehrfach angeregten Wunsches sind seitdem einige kleinere preußische Ober-Postdirectionen (Stralsund, Minden, Bromberg und Aachen) durch Vereinigung ihrer Bezirke mit anderen aufgehoben worden. Hingegen haben sich die Bezirke der Ober-Postdirectionen von Oldenburg und Braunschweig durch Hinzulegung von angrenzenden Theilen der Provinz Hannover vergrößert [3]). Auch gegenwärtig weicht indessen der Umfang der einzelnen Ober-Postdirections-Bezirke, selbst abgesehen von dem besonderen Verhältnisse der Ober-Postämter in den Hansestädten, so erheblich von einander ab, daß weitere Ausgleichungen im Wege der Zusammenlegung kleinerer

[1]) Sten. Ber. I, 88 ff. Anlagen III, 75.

[2]) Vergl. die Erörterungen im Reichstage, Sitzg. vom 27. April und 17. Mai 1871, Sten. Ber. I, 424 f., II, 776.

[3]) Vergl. die Nachweisung bei v. Rönne a. a. O. S. 189 f.

und der Theilung allzugroßer Bezirke in Aussicht stehen. Für das badische Postgebiet, das am 1. Januar 1872 von der Reichspostverwaltung übernommen wird, steht die Errichtung zweier Ober-Postdirectionen in Carlsruhe und in Constanz bevor, welcher letzteren die bisher durch die Ober-Postdirection in Frankfurt a./M. bewirkte Verwaltung des Postwesens in Hohenzollern zugewiesen werden wird. — Die Theilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen der Centralstelle und den Provinzialbehörden wird durch die Bestimmungen der Post-Dienstinstruction geregelt. Während der Grundgedanke der preußischen Organisation nach und nach durch eine Menge von centralisirenden Specialvorschriften in den Hintergrund gedrängt worden war, weist der überaus bedeutende Umfang der Geschäfte und die Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Bezirken vorwaltenden Verhältnisse gegenwärtig darauf hin, die Selbständigkeit der Ober-Postdirectionen soweit zu erhöhen, als dies mit der Natur einer in vielen Beziehungen nothwendig auf straffe einheitliche Leitung angewiesenen großen Verkehrsanstalt irgend vereinbar ist. Die Durchführung dieses Princips ist neuerdings kräftig in Angriff genommen. — Bei den Organen der Provinzial-Postverwaltung darf noch insbesondere der Ober-Postkassen gedacht werden, von denen die Kassen- und Rechnungsgeschäfte aller Postanstalten des Bezirks zusammengefaßt werden und die zugleich auch für die Provinzialverwaltung der Telegraphie als Bezirkskassen fungiren. Auch hat für die Ausführung der finanziellen Maßregeln des Reichs, welchem es an eigenen Finanzbehörden mangelt, wiederholt auf die Mitwirkung der Ober-Postkassen und der nachgeordneten Postanstalten zurückgegangen werden können, namentlich bei dem Debit der Wechselstempelzeichen [1]), bei der Zeichnung, Einzahlung und Verzinsung der verschiedenen Bundesanleihen, bei der Abstempelung der ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien [2]) u. dergl.

Die Betriebs-Postanstalten versehen theils den lokalen Dienstbetrieb, theils den Eisenbahnpostdienst. Die Lokal-Postanstalten waren nach dem preußischen System je nach dem Umfange und der Bedeutung ihrer Geschäfte in Postämter erster und zweiter Klasse und in Post-Expeditionen erster und zweiter Klasse eingetheilt [3]). Sämmtliche Postanstalten waren einander gleichgeordnet, sie standen sämmtlich in directem Verkehr mit der Bezirksbehörde und in Abrechnung mit der Bezirkskasse. Der letztere Umstand und das Streben nach möglichster Sicherheit und Vollkommenheit hatte allmälig dazu geführt, den Betrieb der kleineren Postdienststellen mehr als nöthig nach dem Maßstabe größerer Anstalten einzurichten. Hierdurch waren die Betriebskosten erhöht und die Vermehrung der Postanstalten erschwert worden; auch bereitete die Classification der letzteren mit ihren nicht ausreichend begründeten Unterscheidungen der Verwaltung mannigfache Hemmnisse, welche noch dadurch erhöht wurden, daß es auch für die Eintheilung des aus sehr abweichenden

---

[1]) Bekanntm. des Bundeskanzlers vom 13. December 1869 (B. G. Bl. S. 695).

[2]) Bekanntm. vom 19. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 255 ff.)

[3]) Nach der im Postamtsbl. von 1871 S. 207 ff. veröffentlichten Statistik betrug die Zahl der norddeutschen Postanstalten Ende 1870: 4619, worunter 494 Postämter, 514 Post-Expeditionen I. Klasse, 3416 Post-Expeditionen II. Klasse und 195 Post-Expeditionen auf isolirt gelegenen Bahnhöfen.

Bildungsstufen hervorgehenden und zu sehr verschiedenen Ansprüchen berechtigten, ungemein zahlreichen Beamtenpersonals an durchgreifenden Normen mangelte. Diesen Uebelständen war nur durch Veränderungen in der Organisation der Postbehörden gründlich abzuhelfen. Zu diesem Zwecke fanden im Anfange des Jahres 1871 unter dem Vorsitze des General-Postdirectors und unter Zuziehung einer Anzahl von Ober-Postdirectoren Berathungen des General-Postamts statt, aus welchen sich für die Organisation wie für die Handhabung der Verwaltung und des Dienstbetriebs zahlreiche und erhebliche Verbesserungen und Vereinfachungen ergeben haben. Der Veränderung in den Personalverhältnissen wird nachher noch zu gedenken sein. Für die Postanstalten wurde zunächst eine einfachere Classification erreicht, zufolge deren sie gegenwärtig in Postämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen zerfallen. Sodann aber wurde eine neue Klasse von Postanstalten eingeführt, die Postagenturen [1]), welche mit der Ober-Postkasse nicht in directe Abrechnung treten, sondern in rechnungsmäßiger Beziehung Filialen benachbarter größerer Postanstalten bilden. Hierdurch wird die Buch- und Rechnungsführung der Postagenturen höchst einfach, und da auch im Uebrigen ihr ganzer Dienstbetrieb durchaus auf das Maß einfacher örtlicher Bedürfnisse zurückgeführt ist, so kann ihre Verwaltung von Ortseinwohnern, die ihre Subsistenz aus einem anderen Beruf beziehen, als bloßes Nebengeschäft gegen eine verhältnißmäßig geringe Entschädigung mit übernommen werden.

Die Organisation der Telegraphenbehörden beruht auf dem gleichen Systeme wie die der Post. Wie bereits erwähnt, fungirt als Centralbehörde die seit dem Uebergange der Telegraphie auf den Bund am 1. Januar 1868 ins Leben getretene Generaldirection der Telegraphen, welche die Abtheilung II des Reichskanzleramts bildet und als solche die Verfassung und die Befugnisse einer Ministerialabtheilung besitzt. Den Provinzialbehörden der Telegraphie ist durch den Präsidialerlaß vom 18. December 1867 die Bezeichnung als Telegraphendirectionen beigelegt worden; ihre Einrichtung und ihren Geschäftskreis hat der Bundeskanzler durch die im Anschluß an diesen Erlaß ergangene Verfügung vom 31. December 1867 [2]) speciell geregelt. Hiernach steht an der Spitze jeder Direction ein Telegraphendirector, dem als Organe für den Verwaltungs-, den Betriebs- und den Baudienst drei Directionsräthe beigegeben sind. Den Telegraphendirectionen liegen die Specialverwaltung, die Leitung des Betriebes, die Bauausführungen und die Unterhaltung der Linien innerhalb ihrer Bezirke ob. Nachdem die Meklenburgischen Stationen unter Aufhebung der Telegraphendirection in Schwerin dem Hamburger Bezirke überwiesen worden sind, und nach Errichtung einer neuen Provinzialbehörde für Elsaß-Lothringen bestehen gegenwärtig Telegraphendirectionen zu Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a./M., Halle, Hamburg, Hannover, Königsberg, Stettin und Straßburg. Für Baden, dessen Telegraphie mit dem

---

[1]) Verf. vom 23. Mai 1871 und Dienstanweisung für Postagenturen, vom 1. Mai 1871, im Amtsblatt der deutschen Reichspostverwaltung Nr. 1 S. 5 und 52—80. Vergl. auch den Bericht der Commission des Reichstags zur Prüfung des Nachtragsetats pro 1871, Sten. Ber. (Anlagen) Bd. III S. 307 ff.

[2]) Amtsbl. der N. D. Telegraphenverwaltung von 1868, S. 2—7.

1. Januar 1872 vom Reiche übernommen wird, ist eine Telegraphendirection in Carlsruhe projectirt. — Der Lokal-Dienstbetrieb wird von den Telegraphenstationen wahrgenommen, welche je nach ihrem Umfange in Stationen I. II. und III. Klasse eingetheilt und entweder selbständig, d. h. durch ausschließlich der Telegraphenverwaltung angehörige Beamte besetzt, oder mit andern Behörden, vorzugsweise mit Postdienststellen, combinirt sind. Schon seit einigen Jahren ist die Telegraphenverwaltung dazu übergegangen, in kleinen Orten die Telegraphengeschäfte durch geeignete Privatpersonen als Nebenbeschäftigung wahrnehmen zu lassen. Auch sind an einigen Orten, deren Verkehrsverhältnisse die Errichtung von Staatsstationen nicht rechtfertigen, unter Beihülfe der Telegraphenverwaltung auf Kosten der Communen, denen dafür ein Antheil der aufkommenden Depeschengebühren überlassen wird, Stationen eingerichtet worden. Nach der im März 1871 veröffentlichten Statistik [1]) waren Ende 1870 im N. D. Bundesgebiet 1078 Telegraphen-Stationen im Betriebe, worunter 277 selbständige, 634 mit Postanstalten combinirte, 156 an Privatpersonen übertragene und 11 von Communen errichtete. Außerdem waren 1327 Eisenbahn-Telegraphenstationen zur Annahme von Privatdepeschen ermächtigt.

IX. Von dem Rechte der Gesetzgebung, welches dem Reiche nach Art. 4 Nr. 10 zusteht, ist für das Postwesen ein sehr nachhaltiger, für die Telegraphie dagegen bisher fast gar kein Gebrauch gemacht worden.

Schon der Norddeutsche Bund hatte sich sogleich beim Beginn seiner legislativen Thätigkeit die gesetzliche Regelung des Postwesens angelegen sein lassen. Das Postgesetz vom 2. November 1867 schuf für die neu zu errichtende Bundespost eine einheitliche Rechtsgrundlage, für welche die bewährten Principien der preußischen Postgesetzgebung beibehalten, gleichzeitig jedoch in mancher Beziehung freiere Anschauungen zur Geltung gebracht wurden. Namentlich trat dies hervor in der Abgrenzung des Postregals und der postzwangpflichtigen Gegenstände, wo der Privat-Industrie überall ein größeres Feld überlassen ward; ferner wurde die Haftpflicht der Post durch Erhöhung der Maximalgrenze für den Ersatz von Päckereien erweitert, die Zahl der zum Schutze des Staatspostbetriebes mit Strafe bedrohten Handlungen herabgesetzt und die Strafe selbst gemildert. Endlich wurde, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Verfassungs-Recht [2]) und den guten Traditionen der preußischen Postverwaltung, das Briefgeheimniß ausdrücklich für unverletzlich erklärt; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sollen durch ein Bundesgesetz festgestellt werden und bestimmen sich bis zu dessen Erlaß nach den Landesgesetzen. — Bezeichnete das Postgesetz einen wesentlichen Fortschritt nur für diejenigen Bundesstaaten, in denen die Regelung des Postwesens bisher überhaupt nicht im Wege der Gesetzgebung erfolgt war, so geschah in dem Posttargesetze vom 4. November 1867 der entscheidende Schritt

[1]) Statistik des Verkehrs der Stationen des Norddeutschen Telegraphengebietes pro 1870. Berlin, v. Decker.

[2]) Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 33.

einer Reform des Briefporto's, welche sich nicht auf das Gebiet des Bundes beschränkte. Wiederholt war in Preußen vergeblich dahin gestrebt worden, die dreistufige Taxe für einfache Briefe durch eine zweistufige zu ersetzen: jetzt, wo es sich darum handelte, für den ganzen Bund einen einheitlichen Tarif gesetzlich zu bestimmen, schien eine durchgreifendere Verbesserung nothwendig. Die Vorlage der Bundesregierungen schlug deshalb als Porto für den einfachen Brief bis ein Loth Gewicht den Einheitssatz von einem Groschen auf alle Entfernungen innerhalb des Bundes vor, und als dieser Vorschlag freudige Annahme fand, wurde der Groschentarif durch die Postverträge vom 23. November 1867 mit den Süddeutschen Staaten, mit Oesterreich und mit Luxemburg auf den Wechselverkehr mit diesen Staaten ausgedehnt. Auch für den Päckerei- und den Geldverkehr der Post, sowie für den Debit der Zeitungen führte das Taxgesetz einheitliche Tarife, zum Theil unter Anwendung neuer Grundsätze, im ganzen Bundesgebiete ein. Ein vollständig neues Gebiet für die Gesetzgebung wurde endlich in einem dritten, das Postwesen betreffenden Bundesgesetze betreten. Während die Bewilligung von Portofreiheiten und Portoermäßigungen bisher, mit Ausnahme weniger Fälle, in denen die Bewilligung im Anschluß an ein Specialgesetz ausgesprochen worden war, lediglich im Verwaltungswege erfolgt war, entschloß man sich, um die aus der Zeit territorialer Zersplitterung des Postwesens übernommenen zahlreichen Abweichungen gründlich zu beseitigen, zu einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung des Gegenstandes. Das Gesetz betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141 ff.)[1]), läßt bestehen:

1) die den regierenden Bundesfürsten, ihren Gemahlinnen und Wittwen zustehende Befreiung von Portogebühren (§ 1).
2) die Portofreiheit in reinen Bundesdienstangelegenheiten, unter denen der Sendungen in Bundesraths-, Reichstags-, Marine- und Militair-Angelegenheiten noch besonders gedacht ist (§§ 2. 4).
3) die Portovergünstigungen der Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine; wobei dem Bundespräsidium die Ermächtigung ertheilt ist, diese Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken (§ 5).

Alle übrigen Portofreiheiten, darunter sämmtliche Portofreiheiten in Staatsdienstsachen, die zahlreichen Bewilligungen an Vereine, milde Stiftungen &c., und die in mehreren Bundesstaaten vorgefundenen persönlichen Portofreiheiten wurden durchgehends aufgehoben. Eine Entschädigung verhieß das Gesetz dafür nur insoweit, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist (§ 6—9). Gleichzeitig wurde die Einführung neuer Portofreiheiten oder Portoermäßigungen ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten (§ 10). Hierdurch, wie durch das ganze Gesetz, ist die Beschränkung, wonach die Ge-

---

[1]) Verhandlungen im Reichstage: Sten. Berichte von 1869 I. 555 ff., II. 876 ff. 963 ff. und Anlagen III. 422—433. Eine Uebersicht der zu diesem Gesetze erschienenen Regulative und Ausführungsbestimmungen enthält die in Form eines Commentars erschienene Bearbeitung vom Regierungsrath Beutner, Potsdam 1870.

setzgebung des Bundes sich auf die nach den in der preußischen Postverwaltung maßgebenden Grundsätzen bisher im Verwaltungswege geregelten Gegenstände nicht erstrecken sollte, nicht unerheblich durchbrochen worden. Die aus der Aufhebung der Portofreiheiten sich ergebenden Ueberschüsse, welche für 1870 auf etwa 1,800,000 Thlr. geschätzt wurden, werden nicht nach dem Procentsatze für die in Art. 51 der Reichsverfassung bestimmte Uebergangszeit vertheilt. Die im Gesetze selbst (§ 13) vorbehaltenen Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses Theils der Postüberschüsse sind durch das Gesetz betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für 1870, vom 13. Juni 1869 § 2 [1]) und durch das Gesetz betreffend die Abänderung dieses Haushalts-Etats vom 10. März 1870 § 3 [2]) getroffen worden. Die drei Postgesetze des Norddeutschen Bundes sind auf Grund des Friedensvertrages mit Hessen auch in den nicht zum Bunde gehörigen Südprovinzen des Großherzogthums publicirt worden [3]).

Als der Anschluß der süddeutschen Staaten erfolgte, kam in Frage, ob der Wirkungskreis dieser Gesetze, welche sich in der Anwendung durchaus bewährt hatten, nicht einfach auf das Reich auszudehnen sei. Zufolge der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung (Art. 80, II, Nr. 4) sollten die Gesetze vom 2. und 4. November 1867 und vom 5. Juni 1869 in Baden mit dem 1. Januar 1872 Gültigkeit erlangen. Für Bayern wurde jedoch die Einführung der Bundesgesetze, mit Ausnahme des Wahlgesetzes für den Reichstag, der Bundesgesetzgebung vorbehalten, (Vertr. vom 23. November 1870 zu III § 8) und für Württemberg wurde der gleiche Vorbehalt speciell für die Postgesetze noch mit der bereits erwähnten Clausel in Betreff der Vorrechte der Post zugestanden (Vertr. vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Schlußprotokoll ad 3). Bei dieser Sachlage, und da dem Reiche nach Art. 52 der Reichsverfassung auch für Bayern und Württemberg die Gesetzgebung über die wichtigsten Verhältnisse der Post obliegt, erschien der Erlaß eines gemeinsamen Postgesetzes für ganz Deutschland geboten. Für das Posttax-Gesetz lag überdies die Nothwendigkeit vor, die Gewichtssätze mit der am 1. Januar 1872 in Geltung tretenden neuen Maß- und Gewichtsordnung in Uebereinstimmung zu bringen. Den Entwürfen zu beiden Gesetzen, welche dem Reichstage am 1. Mai vorgelegt wurden [4]), waren die norddeutschen Gesetze vom 2. und 4. November 1867 zu Grunde gelegt. Die Abweichungen beschränkten sich im Wesentlichen darauf, daß in der Postgesetzvorlage der letzte Rest der Beschränkungen der Personenbeförderung fallen gelassen und bezüglich des Strafrechts sowie des Strafverfahrens erhebliche Verbesserungen vorgeschlagen wurden. Der Entwurf des Posttaxgesetzes setzte das Maximal-

[1]) B.-G.-Bl. 211.

[2]) B.-G.-Bl. 42 ff. Die Anlage B zu diesem Gesetz stellt das Verhältniß fest, in welchem dieser Theil der Postüberschüsse auf die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten angerechnet wird.

[3]) Die Angabe v. Rönne's (deutsche Reichsverfassung S. 136 und 137), daß das Portotaxgesetz und das Portofreiheitsgesetz in Südhessen erst durch Art. 80, II. Nr 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung und vom 1. Januar 1872 ab eingeführt seien, ist hiernach zu berichtigen.

[4]) Sten. Berichte von 1871 Anlagen III. 194 ff.

gewicht des einfachen Briefs, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen vieler Postverträge, von 1 Loth auf 15 Gramm herab und führte den bereits im Wechselverkehr mit den süddeutschen Staaten vertragsmäßig bestehenden Minimalsatz für die Zeitungsprovision von 4 Sgr. auch für den internen deutschen Zeitungsdebit ein.

Von den Abänderungsvorschlägen der Entwürfe stieß im Reichstage nur derjenige auf Widerstand, welcher die den Posten nach der norddeutschen (und preußischen) Postgesetzgebung zustehende Befreiung von der Entrichtung des Chausseegeldes auf Privat-Personenfuhrwerke ausdehnt, sofern dieselben als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden (§ 16). Diese Ausdehnung wurde von mehreren Seiten als dem Interesse der bei der Chausseegelderhebung betheiligten Kreisverwaltungen zuwiderlaufend angefochten. Der General-Postdirector wies indessen nach, daß die Postverwaltung dadurch in den Stand gesetzt werde, mittelst Heranziehung des Privatgewerbes den Kreisen zahlreichere Postverbindungen und damit einen größeren Vortheil zuzuwenden. Dieser Ausführung trat die Mehrheit des Reichstags bei [1]).

Von den aus der Mitte der Abgeordneten gestellten Anträgen betraf eine Gruppe [2]) mehr die Redaction als den materiellen Inhalt des Postgesetzes indem sie den Text desselben mit dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs durchgehends in Uebereinstimmung brachte. Lebhafte Erörterungen wurden dagegen nach zwei Richtungen hervorgerufen durch Amendements, welche theils den Postzwang für politische Zeitungen aufzuheben bezw. einzuschränken suchten, theils den Wegfall des Landbriefbestellgeldes forderten. In ersterer Hinsicht [3]) konnte von den Antragstellern insbesondere geltend gemacht werden, daß in Bayern und Württemberg, wo ein ausschließliches Recht der Post auf Beförderung der politischen Zeitungen gegenwärtig (Novbr. 1871) noch nicht besteht, der Zeitungsdebit dem ungeachtet größtentheils durch die Post besorgt wird, und daß die Postpflichtigkeit dem Vertriebe der Zeitungen im nächsten Umkreise ihres Erscheinungsortes gewisse Beschränkungen auferlegt. Weitergehende Angriffe gegen den Postzwang überhaupt, die sich auf die in der volkswirthschaftlichen Doctrin früher ziemlich allgemein vorherrschende, neuerdings jedoch stark ins Schwanken gerathene Abneigung gegen jedweden Gewerbetrieb des Staats stützen zu können glaubten, fanden im Reichstage fast gar keinen Anklang. Vielmehr sprach man sich von den verschiedensten Seiten mit großem Nachdruck für die Aufrechterhaltung des Staatspostwesens in seinem bisherigen Bestande aus. Auch erkannten gerade die Gegner des Postzwangs für Zeitungen an, daß die Einrichtung des Postdebits, wonach die Post die Zeitungen nicht nur befördert, sondern auch die Annahme von Abonnements und die Einziehung der Abonnementsgelder bewirkt, im Interesse der Bildung und der Cultur jedenfalls aufrecht erhalten zu werden verdiene [4]). Die Anträge auf Beseitigung des Postzwanges für die politischen Zeitungen wurden hiernach wiederholt ab-

---

[1]) Sten. Ber. II. 686, 737.
[2]) Anträge der Abg. v. Bernuth und Gen., Sten. Ber. III. 307.
[3]) Antr. des Abg. Elben, Sten. Ber. I. 658 ff., 671 II. 731 ff.
[4]) Rede des Abg. Elben, Sten. Ber. I. 658 f.

gelehnt; auch der Vorschlag, es in Bayern und Württemberg in dieser Hinsicht bei dem bisherigen Verfahren bewenden zu lassen, war erfolglos [1]). Dagegen gingen aus den Amendements der Abg. Fischer (Augsburg) und Becker zwei Zusätze in den § 1 des Postgesetzes über, welche den Postzwang für politische Zeitungen auf solche Blätter beschränken, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, und wodurch der Vertrieb der politischen Zeitungen im zweimeiligen Umkreise ihres Ursprungsortes allgemein gestattet wird [2]). Nach einem weiteren Zusatz zu § 3 (Amend. Brockhaus) gehört es nunmehr zu den gesetzlichen Pflichten der Post, die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen und den ganzen Zeitungsdebit überhaupt zu besorgen. —

Zu stärkeren Differenzen führte der Antrag auf Wegfall des Landbriefbestellgeldes, durch welchen sowohl das Posttaxgesetz, als auch das Postgesetz, dessen § 50 die Normirung der Gebühren für die Landbriefbestellung unter den im Wege des Reglements festzusetzenden Gegenständen aufführte, berührt wurden. Die Antragsteller [3]) sahen in der Gleichstellung des Landes mit den Städten in Betreff der unentgeltlichen Briefbestellung eine längst fällige Forderung der Gerechtigkeit; sie erklärten die Bereitwilligkeit der Regierungen, für Drucksachen und Waarenproben auf die Land-Bestellgebühren zu verzichten, für eine ungenügende Abschlagszahlung und wiesen gegenüber dem Nachweise, daß die allgemeine Aufhebung des Landbestellgeldes nicht blos bedeutende Mindereinnahmen, sondern auch, in Folge der Nothwendigkeit, die Landbriefträgerstellen zu vermehren, recht beträchtliche Mehrausgaben für die Postverwaltung zur Folge haben müsse, auf die glückliche Finanzlage des Reichs hin, die solche Ausfälle gar wohl ertragen könne. Zwar wurde von den Vertretern des Bundesraths dagegen geltend gemacht, daß die finanziellen Verhältnisse sich nicht derart übersehen ließen, um dem Wegfall des Landbriefbestellgeldes vom 1. Januar 1872 zustimmen zu können; es wurde das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig erklärt, daß der Zeitpunkt der Ausführung dieser Maßregel den Regierungen überlassen bleibe. Allein der Reichstag entschied sich dafür, der alten Landbeschwerde gleich beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Ende zu machen und nahm den Schenck'schen Antrag wiederholt mit bedeutender Mehrheit an [4]).

Wirklich wurde dadurch das Zustandekommen beider Gesetze wenigstens zeitweise in Frage gestellt. Der Bundesrath setzte die Beschlußfassung über die aus dem Reichstage an ihn zurückgelangenden Entwürfe bis zur Vorlegung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 aus. Als diese Vorlegung erfolgte, stellte sich allerdings heraus, daß die finanzielle Lage die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes zum 1. Januar 1872 gestatte, und es wurde beiden Entwürfen in der vom Reichstage festgestellten Fassung die Zustimmung des Bundesrathes ertheilt. Inzwischen war jedoch der Reichstag bereits zur II. Session einberufen, und es wurde mit Rücksicht auf einen in Preußen befolgten constitutionellen Brauch, welcher hiermit auch in das Reichsstaatsrecht einge-

[1]) Sten. Ber. II. 735.
[2]) Sten. Ber. I. 667. II. 735.
[3]) Antr. des Abg. Schenck. St. Ber. II. 695 ff.
[4]) Sten. Ber. II. 697, 880.

führt worden ist, für angemessen erachtet, beide Entwürfe nochmals in den Reichstag zu bringen. Der Reichstag beschränkte sich indessen, in Anerkennung der Motive, welche diese nochmalige Vorlegung herbeigeführt hatten, mit vollem Recht auf eine lediglich formelle Behandlung, und so passirten denn beide Vorlagen unverändert die drei Lesungen, um demnächst als Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs bezw. Gesetz über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (beide vom 28. October 1871) publicirt zu werden [1]).

Abgesehen von dem eben erwähnten Präcedenzfalle ist der Inhalt des neuen Reichspostgesetzes noch in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit für die staatsrechtliche Stellung des Postwesens und für das Reichsstaatsrecht überhaupt. Zunächst ist durch das Zustandekommen des Postgesetzes der Vorbehalt, welcher die Ausdehnung der norddeutschen Bestimmungen über die Vorrechte der Post von der ausdrücklichen Zustimmung der Württembergischen Regierung abhängig machte, definitiv erledigt und dadurch der Katalog der süddeutschen Sonderrechte um eine Nummer verringert worden. Sodann aber hat der in Art. 50 der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz, wonach der Erlaß der reglementarischen Anordnungen in Bezug auf das Postwesen dem Kaiser zusteht, eine Modification dadurch erfahren, daß der § 50 des Reichspostgesetzes einen Theil derjenigen Anordnungen, welche durch das Reglement zu treffen sind, der Beschlußfassung des Bundesrathes unterstellt hat. Für diese Neuerung war die Rücksicht auf Bayern und Württemberg maßgebend, welche ein Interesse daran haben, sich für die den Wechselverkehr betreffenden reglementarischen Vorschriften, soweit dieselben nicht technischer oder lokaler Natur sind, eine Mitwirkung zu sichern. Auch läßt sich dafür geltend machen, daß nach der Reichsverfassung, die ja bekanntlich die Rechte des Bundesrathes überhaupt erweitert hat, demselben die Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der Regel obliegt (Art. 7 Nr. 2).

Während hiernach für das Postgesetz und das Posttargesetz gemeinsame das gesammte Reichsgebiet umfassende Bestimmungen erreicht sind, sind solche in Betreff des Portofreiheitswesens bisher noch nicht ergangen. Das norddeutsche Portofreiheitsgesetz, das, wie bereits oben bemerkt ist, in Baden mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt, hat durch § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871, die Bedeutung eines Reichsgesetzes erlangt, so daß, wo in demselben von dem N. D. Bunde, dessen Gebiet, Mitgliedern, verfassungsmäßigen Organen u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Diese Bedeutung erstreckt sich jedoch natürlich nur auf das Geltungsgebiet des Gesetzes. Um dasselbe auf Bayern und Württemberg, soweit als dies nach Art. 52 der Reichsverfassung zulässig ist, auszudehnen, bedarf es eines besondern Actes der Reichsgesetzgebung.

Was das Telegraphenwesen anlangt, so ist bisher nur ein dasselbe direct berührendes Gesetz, nämlich das Bundesgesetz vom 16. Mai 1869, betreffend

---

[1]) R.-G.-Bl. 347 ff. 358 ff.

die Einführung von Telegraphenfreimarken ergangen, welches die Telegraphenverwaltung zur Anfertigung und zum Verkauf von Freimarken zur Frankirung von Depeschen ermächtigt und diesen Freimarken denselben strafgesetzlichen Schutz verleiht, wie ihn die Postfreimarken genießen. Dies Gesetz ist in Südhessen durch die zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarte Bundesverfassung Art. 80 II. in fine eingeführt worden und tritt auf Grund desselben Art. 80 II. Nr. 4 in Baden am 1. Januar 1872 in Kraft. Für Bayern und Württemberg ist die Einführung der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Ferner sind, und zwar für das gesammte Reich, an die Stelle der Landesstrafgesetze zum Schutze der Telegraphen-Anlagen und des Telegraphenverkehrs die einheitlichen, wenngleich nicht durchaus glücklich gewählten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs getreten, durch das überdies dem Telegraphengeheimniß eine bisher nicht vorhandene umfassende strafrechtliche Garantie zu Theil geworden ist [1]). Dagegen ist eine gesetzliche Regelung der staatsrechtlichen, civilrechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Telegraphie bisher nicht in Angriff genommen worden. Da die Feststellung dieser Verhältnisse nach den in der preußischen bezüglich norddeutschen Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen im administrativen Wege erfolgte, so leuchtet ein, daß die Reichsgesetzgebung zufolge der in Art. 48 Abs. 2 der R.-V. ausgesprochenen Beschränkung sich auf diese Gegenstände nicht erstreckt. Dieser Standpunkt ist auch, als bei der Berathung des norddeutschen Portofreiheitsgesetzes im Reichstage beantragt wurde, die bestehenden Telegraphenfreiheiten ebenfalls abzuschaffen, mit Nachdruck vertreten worden [2]). Gegenüber den verschiedenen Interpretationen, durch welche man die Bedeutung des Art. 48 damals abzuschwächen versuchte, ist anzuerkennen, daß sowohl die gesetzliche Regelung der Telegraphenfreiheiten, zu welcher der Reichstag den Bundeskanzler damals durch eine Resolution aufforderte [3]), als überhaupt jedes Gesetz über die bezeichneten Verhältnisse der Telegraphie eine Modification des Art. 48 Abs. 2 und somit eine Verfassungsänderung in sich schließt. Ebenso einleuchtend ist es jedoch, daß dieser überwiegend formelle Grund nicht ausreicht, um die Telegraphensachen auf die Dauer von der Reichsgesetzgebung auszuschließen. Wie im Postrecht, sobald es nothwendig erschien, einen bisher administrativ behandelten Gegenstand der gesetzlichen Regelung zu unterziehen, die Schranke des eben allegirten Verfassungsartikels bereits wiederholt, durch den Erlaß des Portofreiheitsgesetzes und durch die gesetzliche Abschaffung des Landbriefbestellgeldes, dessen Festsetzung noch nach dem norddeutschen Postgesetz (§ 57 Nr. 3) der reglementarischen Anordnung ausdrücklich überlassen war, durchbrochen worden ist: so wird auch bei der Frage, ob und inwieweit die

---

[1]) Strafgesetzbuch §§ 317—320. 355. Eine sorgfältige Darlegung sämmtlicher Beziehungen des Telegraphenwesens zum Strafrecht enthält der Aufsatz des Geh. Ober-Postrathes Dr. Dambach, das Telegraphen-Strafrecht. (Gerichtssaal 1871 4. Heft und Separatabdruck; in französischer Uebersetzung im Journal télégraphique Nr. 20 u. ff.)

[2]) Sten. Ber. von 1869 I. 561. II. 878 ff. Vergl. auch Thudichum, N. D. Verfassungsrecht, S. 335 f.

[3]) Sten. Ber. von 1869 II. 967.

Verhältnisse der Telegraphie eine gesetzliche Regelung fordern, vorwiegend das innere Bedürfniß zu prüfen sein.

In dieser Beziehung ist nun zunächst nicht zu verkennen, daß die rapide Entwickelung, in welcher die technischen und administrativen Einrichtungen der Telegraphie gegenwärtig begriffen sind, es wünschenswerth und sogar nothwendig macht, der Verwaltung die unerläßliche freie Bewegung nicht zu verschränken. Namentlich bedarf sie in finanzieller Hinsicht einer gewissen Dispositionsbefugniß, um ihre Anlagen und Apparate den Fortschritten der Wissenschaft gemäß zu vervollkommnen und um bei Festsetzung der Gebühren die gerade für die Telegraphie ungemein wichtigen internationalen Gesichtspunkte genügend wahren zu können. Man wird ferner gerne zugeben, daß die besondere Natur des Telegraphendienstes der Gesetzgebung nicht unbedeutende Schwierigkeiten bereitet und eine erhöhte Vorsicht erfordert, um so mehr, als es im Inlande an legislatorischen Vorbildern auf diesem Gebiete, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, vollständig fehlt und auch das Ausland nur vereinzelte Gesetze aufzuweisen hat, welche keineswegs sämmtliche Rechtsverhältnisse der Telegraphie umfassen [1]). Andererseits kann es weder für die Telegraphie selbst noch für das Publikum als ein erwünschter Zustand angesehen werden, daß ein Verkehrsinstitut von so enormer Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Lebens für den Privatverkehr ohne gesetzliche Grundlage bleibt und daß es ihm an einer irgendwie festen Abgrenzung seiner Rechte und Pflichten gebricht. In seinem gegenwärtigen Ausbildungsstadium besitzt das deutsche Telegraphenwesen eine mindestens ebenso befestigte und ausgeprägte Gestalt, als sie dem Eisenbahnwesen in Preußen im Jahre 1838 zu eigen war. Das Eisenbahngesetz von jenem Jahre bildet mit verhältnißmäßig geringen Erweiterungen noch gegenwärtig die Grundlage des preußischen Eisenbahnrechts und hat auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Eisenbahnen zum Staate und zum Publikum einen wirksamen und man darf wohl sagen, zugleich sehr vortheilhaften Einfluß ausgeübt.

Erweisen sich hiernach die Hindernisse, welche einer Ausdehnung der gesetzgeberischen Thätigkeit des Reichs auf die Rechtsverhältnisse der Telegraphie formell und materiell entgegenstehen, in beiden Hinsichten nicht grade als unüberwindlich, so wird weiter nicht in Abrede gestellt werden können, daß für den Erlaß eines deutschen Telegraphengesetzes in mehreren Beziehungen ein wirkliches Bedürfniß vorliegt. Es möge genügen, zwei Punkte, welche indeß den Gegenstand nicht erschöpfen sollen, hier näher ins Auge zu fassen. Während die in der Jurisprudenz sehr streitige Frage, ob dem Staate ein Regal in Betreff des Telegraphenwesens zustehe, in Deutschland bisher mit Ausnahme von Sachsen, wo die Regalität der Telegraphie sich auf ein Specialgesetz (vom 21. September 1855) gründet, gesetzlich nicht entschieden worden war, wird aus der Bestimmung des Art. 48 d. R.-V., daß das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als eine einheitliche

---

[1]) Telegraphengesetze bestehen in Frankreich, vom 29. November 1850, Belgien, vom 1. März 1851, den Niederlanden, G. vom 7. März 1852 und in der Schweiz, G. vom 18. December 1867.

Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, von der Telegraphenverwaltung gefolgert, daß das Telegraphenwesen nunmehr in ganz Deutschland zum Regal erhoben sei, und daß demgemäß Privatpersonen zur Anlegung von Telegraphen, welche über ihr eigenes Territorium hinausgehen, oder zu anderen, als rein privaten Zwecken gebraucht werden sollen, einer Genehmigung der Telegraphenverwaltung bedürfen [1]). Nimmt sonach das Reich für die Anlegung und Verwaltung aller zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen ein ausschließliches Recht für sich in Anspruch, so bedarf dieses Recht in mehrfacher Hinsicht der gesetzlichen Normirung. Es ist, wie für jedes andere Regal, auch für das Telegraphenregal eine bestimmte Abgrenzung zu treffen zwischen dem Staats-Monopol und dem der freien Verkehrsthätigkeit zu überlassenden Gebiete; es sind die Bedingungen festzustellen, von deren Erfüllung die Ertheilung der Genehmigung zu Telegraphenanlagen, die nicht rein privaten Zwecken dienen sollen, abhängig zu machen ist; es wird eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Privat-Eisenbahngesellschaften nothwendig, welche sich von früher her im Besitze von zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Telegraphenanlagen befinden; es ist die gleichmäßige Behandlung der Privatdepeschen, ähnlich wie dies für den Zeitungsdebit durch § 3 des Reichspostgesetzes geschehen ist, gesetzlich zu gewährleisten und die Befugniß der Verwaltung, gewisse Depeschen von der Beförderung auszuschließen, auf eine gesetzliche Grundlage zurückzuführen; endlich wird das ausschließliche Recht des Reichs allgemein unter den Schutz von Strafbestimmungen gestellt werden müssen, wie sie in Sachsen auf Grund des vorhin erwähnten Gesetzes noch gegenwärtig in Geltung sind [2]). — Der zweite Punkt betrifft die Haftpflicht der Telegraphie für die richtige und pünktliche Beförderung der ihr anvertrauten Depeschen. Bekanntlich wird bisher von den Telegraphenverwaltungen für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie geleistet; Ansprüche darauf sind, wo Telegraphengesetze bestehen, gesetzlich [3]), sonst durch Reglementsbestimmungen (z. B. § 24 der Telegraphenordnung des N. D. Bundes, vom 24. December 1867) ausdrücklich ausgeschlossen. Die Frage, inwieweit die Haftpflicht der Verkehrsanstalten und speziell der Telegraphie im reglementarischen Wege beschränkt bezw. ganz aufgehoben werden könne, wird in der Rechtswissenschaft lebhaft erörtert. Während Einige derartigen Bestimmungen die rechtliche Bedeutung ganz oder doch insoweit absprechen, als dadurch die Ersatzleistung auch für den dolos oder durch grobes Versehen entstandenen Schaden abgelehnt werden soll, wird von Anderen die Zulässigkeit von Reglementsbestimmungen, welche die Haftpflicht einschränken oder ausschließen, im Interesse der Vertragsfreiheit vertheidigt. Eine feste Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe hat sich, wenigstens was die Telegraphie anbetrifft, in dieser Beziehung noch nicht

---

[1]) Dambach a. a. O. S. 8 ff.

[2]) Das G. vom 21. September 1855 bedroht jede unbefugte Anlegung von elektro-magnetischen Telegraphen mit Geldbuße von 100 Thlr., sowie mit Confiscation der Apparate und Leitungen und belegt jede Abweichung von den Concessionsbedingungen mit Ordnungsstrafe von 1—50 Thlr.

[3]) So in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz.

gebildet. In einem Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 22. Juni 1868 [1]) ist zwar die bayrische Post- und Telegraphenverwaltung zur Ersatzleistung für den durch unterlassene Bestellung einer Depesche entstandenen Schaden verurtheilt worden; hierbei wurde jedoch die Bestimmung des Telegraphenvereins-Vertrages, welche die Garantie für Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen ausschließt, als rechtsgültig anerkannt und die Ersatzpflicht, mit sehr fragwürdigen Gründen, nur daraus hergeleitet, daß diese Bestimmung sich auf Depeschen, welche nicht bei der Beförderung, sondern erst bei der Bestellung in Verlust gerathen, nicht beziehen könne. Dagegen wird in der Doctrin mit immer steigendem Nachdrucke die Ansicht vertreten, daß die Haftpflicht der Telegraphie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts in Uebereinstimmung gebracht werden müsse. Die in vieler Hinsicht beachtenswerthe neueste Bearbeitung des Telegraphenrechts von Dr. Meili [2]), welche zugleich die erste umfassende deutsche Darstellung dieser Rechtsmaterie ist, stellt sehr weitgehende Anforderungen. Danach soll die Telegraphenverwaltung für die richtige und pünktliche Beförderung und Bestellung der ihr übergebenen Depeschen noch über das gemeine Recht hinaus, nämlich nach den Grundsätzen vom receptum, haften; die Verwaltung soll für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Beamten und ebenso für Verschuldungen der bei der Beförderung betheiligten fremden Telegraphenverwaltungen unbedingt einstehen; jede Ausschließung oder Beschränkung der Haftpflicht durch Reglements u. s. w. soll gesetzlich verboten sein. In der Verwirklichung dieser Vorschläge erblickt Hr. Meili die Beseitigung eines Zustandes, den er wiederholt als ein wahrhaftes „Telegraphenunrecht" bezeichnet. Diese radikalen Reformpläne sind bereits an anderer Stelle eingehender gewürdigt [3]), hier ist ihrer nur Erwähnung gethan, um die weite Kluft zu veranschaulichen, welche zwischen den für den Telegraphenverkehr thatsächlich maßgebenden Bestimmungen und den Anforderungen der Rechtswissenschaft über die Haftpflicht der Telegraphie gegenwärtig besteht. Soviel erscheint gewiß, daß die rein negative Position, welche die Telegraphenverwaltungen des In- und des Auslandes gegenwärtig zu dieser Frage einnehmen [4]), auf die Dauer nicht zu halten sein wird. Auch bei vollständiger Wahrung der Besonderheiten des Telegraphenbetriebs und der Schranken, welche ihm die Beschaffenheit seiner Mittel auferlegt, ist es ausführbar, daß die Telegraphie für die richtige Ueberkunft der Depeschen innerhalb eines gesetzlich zu bestimmenden und allenfalls gegen Entrichtung einer besonderen Versicherungsgebühr zu steigernden Maßstabes diejenige Garantie leistet, welche dem Charakter des Rechtsgeschäfts der Depeschenbeförderung an und für sich entspricht. Ein Versuch, diese Pflicht

[1]) Löhr, Central-Organ für Handelsrecht. Neue Folge V. 398 ff.

[2]) Das Telegraphen-Recht. Eine civilistische Abhandlung. Zürich 1871, insbesondere S. 150 ff.

[3]) Vergl. die Besprechung der Meili'schen Schrift in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, V. 456 ff.

[4]) Art. 6 des internationalen Telegraphen-Vereins-Vertrages von Wien, vom 21. Juli 1868: „die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen."

gesetzlich zu regeln, würde sich in vieler Beziehung an das bestehende Recht der mit der Telegraphie so nahe verwandten Postanstalt anlehnen können und offenbar um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je sorgfältiger er die Beschränkungen berücksichtigt, welche bei der besonderen Natur des Telegraphenbetriebes unerläßlich sind.

X. Den **Verwaltungen** des Post- und des Telegraphenwesens lag seit dem Uebergange beider Verkehrszweige auf den Bund zunächst die Durchführung eines einheitlichen Dienstbetriebes ob. Diese sehr umfassende Maßregel wurde wesentlich dadurch erleichtert, daß man sich einerseits auf die in langjähriger Anwendung erprobten und verbesserten speciellen Instructionen für den preußischen Post- bezüglich Telegraphendienst, andererseits auf die vielfachen gemeinschaftlichen Einrichtungen stützen konnte, welche in den Verträgen, Reglements und Diensteinrichtungen der bisherigen Verbände des deutsch-österreichischen Post- bezüglich Telegraphenvereins, gegeben waren. Das auf Grund des Postgesetzes vom 2. November 1867 erlassene Postreglement vom 11. December 1867 und die Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des N. D. Bundes vom 28. December 1867 traten mit dem 1. Januar 1868 im ganzen Bundesgebiete in Kraft. Eine überaus beträchtliche Masse von Ungleichheiten, die aus der früheren Zersplitterung des Postwesens mit auf den Bund übergegangen war, wurde ferner durch das am 1. Januar 1870 in Kraft getretene Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 und die zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen beseitigt. Wie in den Dienstvorschriften, so wurde auch in Betreff der Diensteinrichtungen nach Herstellung der nothwendigen Einheit gestrebt, wobei jedoch den besonderen örtlichen Verhältnissen eine schonende, oft sehr weitgehende Berücksichtigung zu Theil ward. Für die Postverwaltung kam es insbesondere darauf an, das Institut der Landbriefbestellung, das in einigen Bezirken theils nur sehr unvollkommen, theils gar nicht vorgefunden wurde, auf die in dem übrigen Postgebiete erreichte Stufe zu bringen. Die Finanzverhältnisse gestatteten hierbei nur ein schrittweises Vorgehen, so daß auch gegenwärtig die Gleichstellung noch nicht überall erzielt ist. Neben der Herstellung der Einheit wurde aber auch die Verbesserung des Betriebs und der Einrichtungen sowohl durch Einführung von Verkehrserleichterungen als durch Vereinfachung bezüglich Ausbildung der Technik mit großer Rührigkeit betrieben. Diese Thätigkeit erlitt auch durch den Krieg mit Frankreich, trotzdem derselbe die Kräfte beider Verwaltungen in einem bisher noch nie dagewesenen Maße in Anspruch nahm, keine Unterbrechung. Ohne hier auf die Einzelheiten näher einzugehen, darf kurz daran erinnert werden, daß seit Anfang 1870 bis Mitte 1871 im Bereiche der Postverwaltung durch die Erweiterung der Annahme und Bestellung von Postsendungen durch die Landbriefträger (Verf. v. 25. Mai 1870, N. D. Postamtsblatt S. 142), die Uebernahme der Bestellung von Postsendungen aller Art an Adressaten im Orts- und im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt (Verf. v. 3. Febr. 1871, N. D. Postamtsbl. S. 41), ferner durch Aufhebung des Zwanges für die Spedition der Postsendungen **nach** bezw. die Abholung der Postsendungen **aus** Orten ohne Postanstalt (Verf. v. 8. Febr. 1871, das. S. 55), nicht unerhebliche Verkehrserleichterungen zur

Durchführung gelangt sind, während zahlreiche anderweite Maßregeln zu dem gleichen Zwecke in der Vorbereitung begriffen waren. Als eine vom Publikum mit lebhafter Anerkennung aufgenommene Erleichterung, die sich namentlich für den Feldpostverkehr als außerordentlich zweckmäßig erwies, ist ferner die Einführung der Correspondenzkarten (Verordn. des Bundeskanzlers v. 6. Juni 1870, N. D. Postamtsbl. S. 163) zu bezeichnen, welche sich schnell im Verkehr mit den süddeutschen Staaten und mit dem Ausland Eingang verschafften [1]). Unter den bedeutenderen Verbesserungen des Postdienstbetriebs sind innerhalb des gleichen Zeitraums zu erwähnen die Einführung eines den gesteigerten Verkehrsverhältnissen entsprechenden Verfahrens bei der Expedition der Päckereien im Eisenbahnpostbetriebe und auf den Landposten (Verf. v. 12. März 1870, Postamtsbl. S. 51), die einheitliche Gestaltung des trotz der Vermehrung der Eisenbahnverbindungen noch immer höchst beträchtlichen Postfuhrwesens durch Erlaß einer neuen Postfuhrordnung für das gesammte N. D. Postgebiet (Verf. v. 5. Juni 1870, das. S. 167 ff.), und die Beseitigung verschiedener bis dahin zur Sicherung des Dienstbetriebes für nothwendig erachteter Controlen und Revisionen u. s. w. (Verf. v. 17. Juli 1870, das. S. 273). Eine durchgreifende Erhöhung der Wirksamkeit der für den ganzen Postdienstbetrieb ungemein wichtigen Eisenbahnpostbüreaux wurde eingeleitet durch die anfänglich partiell und versuchsweise eingeführte Heranziehung dieser Büreaux zur Umarbeitung der Werthsendungen (Verf. v. 25. April 1871, das. S. 41).

In sehr starkem Maße wurde die Thätigkeit beider Verwaltungen weiter in Anspruch genommen durch die Regelung der Personalverhältnisse. Hier waren die Nachwirkungen der früheren Zersplitterung am schwersten zu beseitigen. Die Beamten, welche aus dem Staatsdienst von Hannover, Schleswig-Holstein u. s. w. und aus dem Taxis'schen Dienstverhältniß in den preußischen Staatsdienst übertraten, brachten bereits in die bis dahin gleichmäßige Ordnung eine große Mannigfaltigkeit, die bei der Errichtung des Bundes-Post- und Telegraphenwesens durch den Hinzutritt des sächsischen, meklenburgischen, oldenburgischen, braunschweigischen und hanseatischen Post- und Telegraphenpersonals noch bedeutend bunter wurde. Für einen großen Theil der Abweichungen, nämlich für die in dem früheren Dienstverhältniß erworbenen Rechte an Gehalts- und Pensionsansprüchen, war die Fortdauer gesetzlich oder vertragsmäßig gewährleistet. Die Verschiedenheiten, welche sich aus dem sehr ungleichen Maße der Anforderungen an die Vorbildung und an die dienstliche Ausbildung der Beamten ergaben, waren ebenfalls nicht blos äußerlicher Natur und durch die Schablone einer einheitlichen Dienstpragmatik nicht zu beseitigen. Um die in Art. 50 der R.-V. vorgezeichnete Einheit in der Qualification der Beamten herzustellen, wurden zunächst die Bedingungen für die Annahme und Anstellung auf der Grundlage der preußischen Vorschriften einheitlich geregelt, bei der

[1]) Bis Ende 1870 hatten, abgesehen von Süddeutschland, die Postverwaltungen von Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika sich mit der Norddeutschen Postverwaltung über die Zulassung von Correspondenzkarten verständigt.

Telegraphie durch Verordnung des Bundeskanzlers vom 28. Januar 1868 (Amtsbl. der Tel. Verw. v. 1868 Nr. 2) und durch das Reglement über die von den Telegraphenbeamten abzulegenden Prüfungen vom 15. März 1868 (das. Nr. 6); bei der Post durch Reglement vom 15. Februar 1868 (P. Amtsbl. Nr. 10 Anl.). Es stellte sich jedoch bald heraus, daß für den Bereich der Postverwaltung, die vielleicht von allen Staatsdienstzweigen das zahlreichste Personal aufzuweisen hat, eine planmäßige Reorganisation der Beamtenverhältnisse unerläßlich sei. Die aus der preußischen Dienstordnung übernommene Eintheilung der Postbeamten beruhte auf einer dreifachen Abstufung der Anforderungen an die Vorbildung der Aspiranten, welche dem entsprechend zu verschiedenen Ansprüchen an ihre künftige Anstellung und weitere Laufbahn berechtigt waren. Das System dieser Dreitheilung war im Laufe der Zeit durch eine Menge von Concessionen zu Gunsten der einen oder der andern Beamtenkategorie durchbrochen worden und hatte sich immer mehr als unhaltbar und als nachtheilig für die Interessen der Beamten und der Verwaltung herausgestellt. Auf Grund der Berathungen, welche, wie bereits erwähnt, zu diesem Zwecke im Januar 1871 im Schooße der obersten Postbehörde stattfanden, wurde das Dienstverhältniß der Postbeamten auf eine einfache und dem innern Bedürfnisse entsprechende Organisation zurückgeführt. Danach werden künftig als Aspiranten, die sich die Laufbahn zu den Stellen vom Postsecretair einschließlich aufwärts eröffnen wollen, nur Abiturienten oder Primaner, letztere nur unter gewissen Vorbehalten, zugelassen. Der Zutritt zu den oberen Verwaltungsstellen ist durch die Ablegung der höheren Postverwaltungsprüfung bedingt. Daneben ist für civilversorgungsberechtigte Militärs und für Civilanwärter, die nur den Nachweis hinreichender Elementarbildung zu führen brauchen, eine zweite niedere Laufbahn eröffnet, welche zur Anstellung als Postamts-Assistent bezüglich Büreaubeamte II. Klasse mit einem den Anforderungen entsprechenden Diensteinkommen berechtigt. Die Durchführung der neuen Organisation wurde durch die gleichzeitige neue Eintheilung der Postanstalten und durch zweckmäßige Ueberleitungsbestimmungen gesichert; sie bot zugleich, in Verbindung mit den bereits erwähnten mehrfachen Vereinfachungen und Erleichterungen in der Diensttechnik, die Mittel, um den Postbeamten die bei anderen Klassen von Staatsdienern bereits eingetretenen Gehaltsverbesserungen zu Theil werden zu lassen und damit, vermittelst eines Nachtrages zum Postetat für 1871 [1]), eine Ausgleichung herbeizuführen, welche bei der besondern Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Postdienstes dringend geboten war. — Uebrigens hängt die Feststellung der Personalverhältnisse beider Verwaltungen in vielen Hinsichten von dem endlichen Zustandekommen des bereits wiederholt in den Reichstag eingebrachten aber noch nicht zur

[1]) Ausführliche Darlegungen hierüber giebt der II. Bericht der Reichstagscommission zur Prüfung des Nachtragsetats für 1871, Sten. Ber. Anlagen III. S. 307 ff. Vergl. ferner das Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militairanwärtern im Postdienste sowie die neuen Instructionen über die für den Postdienst abzulegenden Prüfungen, vom 23. Mai 1871. (Amtsbl. der Reichs-Postverwaltung Nr. 1).

Durchberathung gelangten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten ab.

Mitten in das Friedenswerk beider Verwaltungen fiel plötzlich und unerwartet der Ausbruch des Krieges. Wie mit einem Schlage galt es den gesammten Apparat der Feldpost und der Feldtelegraphie marschfertig aufzustellen. Als der glänzende Siegeslauf der deutschen Heere den Krieg schnell immer tiefer ins feindliche Land hineintrug, kam zu der Fürsorge für die Post- und Telegraphenbedürfnisse der Armee sehr bald noch die immer größere Aufgabe hinzu, in den occupirten Landestheilen, schließlich nahezu in einem vollen Drittel von ganz Frankreich, die Verbindungen, soweit die kriegerischen Verhältnisse dies erforderten und gestatteten, wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten. Der Postverwaltung insbesondere fiel durch die Dauer des Feldzuges und den ungewöhnlich harten und langen Winter noch über die planmäßigen Leistungen der Feldpost hinaus die kolossale Mühwaltung zu, den Privatpäckereiverkehr der Heimath mit dem Heere zu bewirken und dadurch die Zuführung von Winterbedürfnissen aller Art an die Truppen zu ermöglichen. Dabei war ein nicht geringer Theil des Beamtenpersonals beider Verwaltungen (von der Postverwaltung allein 3761 Personen) zu den Fahnen geeilt, um als Combattanten am Feldzuge theilzunehmen. Ueberdies waren die Eisenbahnen für ausschließlich militairische Zwecke oft in dem Maße dauernd in Anspruch genommen, daß sie der Beförderung von Postsendungen nicht immer ausreichend gerecht werden konnten, zumal ein großer Theil des sonst durch die Eisenbahnen direct vermittelten Päckereiverkehrs in Folge der Hemmungen des Eisenbahn-Güterverkehrs sich auf die Post warf. Trotz dieser außerordentlich erschwerenden Verhältnisse gelang es beiden Verwaltungen, domi bellique ihre Pflichten im vollsten Umfange zu erfüllen. In welchem Maße die Feldtelegraphie, deren vortreffliche Einrichtung in den Berichten des vormaligen französischen Militairbevollmächtigten [1]) eingehend — für seine Landsleute vergebens — erörtert ist, die einheitliche Oberleitung der deutschen Heere erleichtert und dadurch zu dem Ausgange des Feldzuges beigetragen hat, wird in der soeben erschienenen Schrift des preußischen Generalstabs-Offiziers Major Blume [2]) klar veranschaulicht. Nicht geringer sind die Dienste, welche die Feldpost dem Heere und der Nation durch die Vermittelung des geistigen Verkehrs zwischen Feld und Heimat erwiesen hat. Der allgemeinen Anerkennung dieser in ihrem Umfange [3]) wie in ihrer Dauer gleich bewunderungswürdigen Leistungen ist in der Sitzung des Reichstages vom 22. April 1871 (Sten. Ber. I. 342) ein lebhafter Ausdruck gegeben worden. Eine besondere Culturmission hatte die Postverwaltung auch hinsichtlich der französischen Kriegsgefangenen zu erfüllen, die sehr bald nach dem Ausbruche des Krieges in beispielloser, von Woche zu Woche steigender Zahl sich über ganz Deutschland ausbreiteten. Die Fürsorge, welche die deutsche Postverwaltung für die Corre-

---

[1]) Rapports militaires par le baron Stoffel, Paris 1871 p. 346 ff.

[2]) Die Operationen der deutschen Heere von der Schlacht bei Sedan bis zum Ende des Krieges. Berlin 1871.

[3]) Eine statistische Uebersicht der Leistungen der Feldpost für die Zeit vom 16. Juli 1870 bis 31. März 1871 ist abgedruckt in den Sten. Ber. Anlagen III. S. 105 ff.

spondenz dieser Gefangenen übernahm, gehört zu den eigenthümlichsten Culturerscheinungen des gewaltigen Kampfes und ist, namentlich auch im Auslande, als ein Zeichen der trotz alledem fortschreitenden Humanität begrüßt worden [1]).

XI. Während die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den occupirten Landestheilen im Uebrigen durch zeitweilig eingesetzte Behörden provisorisch wahrgenommen wurde, handelte es sich im Elsaß und in Deutsch-lothringen auch auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten von vornherein um Einrichtungen auf die Dauer [2]). Schon am 12. September 1870 genehmigte ein aus Reims ergangener königlicher Erlaß, „daß das Postwesen in dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen sogleich definitiv von der Norddeutschen Bundes-Postverwaltung organisirt wird, und daß zu diesem Behufe zwei Ober-Postdirectionen eingerichtet werden". Diese Behörden, zu deren Sitz Straßburg und Metz sogleich in Aussicht genommen waren, etablirten sich daselbst unmittelbar nach dem Fall dieser Festungen; die in Nancy eröffnete Telegraphendirection wurde gleichfalls demnächst nach Straßburg verlegt. Unverzüglich wurden der Verwaltungsdienst und die Betriebsanstalten nach deutschen Grundsätzen organisirt: der Capitulation von Pfalzburg, Diedenhofen, Belfort folgte die Eröffnung der betreffenden Postanstalten und Telegraphenstationen auf dem Fuße nach. Ueberall mußte, da die französischen Beamten den Uebertritt in die deutsche Verwaltung oder selbst nur zeitweise Beihülfe beinahe ausnahmlos verweigerten, fast das gesammte Personal aus Deutschland herangezogen werden. Trotzdem konnte bereits am 19. October die Eröffnung von 36 deutschen Postanstalten im Elsaß und am 20. October die Eröffnung von 28 deutschen Postanstalten in Deutsch-Lothringen angezeigt werden [3]). Binnen kurzer Frist war das gesammte Land, soweit die deutschen Waffen reichten, mit Post- und Telegraphenstationen [4]) versehen, die den Dienst regelmäßig ausübten. Auch das Taxwesen wurde auf der Grundlage der norddeutschen Bestimmungen geregelt. Die Bestimmtheit der Ziele, die Einheit und Stetigkeit der Leitung, sowie der Umstand, daß das Verkehrspersonal von Anfang an festen Fuß faßte und nur in geringem Maße wechselte, verschafften den Bestrebungen der Post- und der Telegraphenverwaltung raschen Eingang bei der elsaß-lothringischen Bevölkerung. Das persönliche Auftreten der deutschen Beamten, ihre Unermüdlichkeit und Gefälligkeit trugen dazu bei, eine Menge von Vorurtheilen zu zerstreuen, die unter den Süddeutschen des wiedergewonnenen Landes über den Charakter des specifisch preußischen Beamtenthums im Umlaufe waren. Es kam hinzu, daß die Post und Telegraphie in Elsaß-Lothringen sehr bald, deutschen Vorbildern getreu, ihre Leistungen für das Publikum in sehr be-

---

[1]) Vergl. den Aufsatz des Herausgebers der Revue de droit international, Rolin-Jaequemyns, über die völkerrechtliche Bedeutung des deutsch-französischen Kriegs, II. 689.

[2]) Deren hier, mit Rücksicht auf den von befreundeter Hand zu erwartenden speciellen Bericht in diesem Jahrbuche, nur im Vorbeigehen zu gedenken ist.

[3]) Postamtsbl. von 1870 S. 341.

[4]) Ein Verzeichniß der bis Ende März 1871 eingerichteten deutschen Postanstalten in Elsaß-Lothringen in Sten. Ber. von 1871 Anlageu III. S. 108 ff.

trächtlichem Maße über das von der französischen Administration Gewährte hinaus steigerte. Noch vor dem Friedensschlusse führte die Verordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1871 [1]) „vorläufig und um bis zur anderweiten definitiven Regelung den Verkehr thunlichst zu erleichtern", die Fahrpostbeförderung zunächst für die an der Eisenbahn gelegenen Orte in Elsaß-Lothringen ein. Da die französische Staatspost sich bekanntlich im wesentlichen auf die Beförderung von Briefen beschränkt, so kann sie sich mit sehr einfachen Räumen u. s. w. behelfen. Die Uebernahme des Päckereitransports durch die Post machte beinah überall eine vollständige Umgestaltung der vorgefundenen Einrichtungen in den elsaß-lothringischen Postanstalten und eine sehr erhebliche Vermehrung der Betriebskräfte nothwendig. — So hatten die deutschen Verkehrseinrichtungen bereits festen Fuß im Lande gefaßt, als die Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche endgültig ausgesprochen wurde. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse des neuen Reichslandes vorläufig regelt, gewährte auch die Möglichkeit, dem Wirken der Post und Telegraphie die erforderliche gesetzliche Grundlage zu geben. Durch kaiserliche Verordnung vom 14. October 1871 [2]) wurde der das Post- und Telegraphenwesen betreffende Abschnitt VIII der Reichsverfassung, durch das Gesetz vom 4. November 1871 [2]) die beiden Reichspostgesetze vom 28. October 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführt, um mit dem 1. Januar 1872 in Kraft zu treten. Damit ist das Reichsland auch formell zu einem integrirenden Bestandtheil des Reichs-Post- und Telegraphengebiets gemacht worden.

XII. Zum Schluß sei noch ein rascher Blick auf die internationalen Beziehungen der deutschen Post und Telegraphie gestattet. Dem Charakter beider Institute entsprechend, war die Thätigkeit, welche auf diesem Gebiet seit der Errichtung des Bundes entfaltet worden ist, eine sehr ausgedehnte und inhaltreiche. Der Post wie der Telegraphie mußte in erster Linie daran gelegen sein, das Band, welches für sämmtliche deutsche Gebiete und Oesterreich-Ungarn bisher in dem Post- und im Telegraphenverein bestanden hatte, soweit als es die veränderten Verhältnisse gestatteten zu erhalten und auf die neu errichteten Bundes-Verkehrsanstalten zu übertragen. Für die Postverwaltung wurde dies durch die am 23. November 1867 abgeschlossenen Postverträge

1) zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden),
2) zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten einer- und Oesterreich andererseits,
3) zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg

erreicht. Während diese Verträge für den Gesammtumfang der contrahirenden Staaten den Wechselverkehr auf der Grundlage übereinstimmender Tarifsätze und gleicher Betriebsnormen regelten, wurde gleichzeitig durch Art. 49 des erstgedachten Vertrages zwischen Norddeutschland und den süddeutschen Staaten ein engeres Verhältniß in Betreff der Beziehungen zu den auswärtigen Post-

---

[1]) Postamtsbl. von 1871 S. 151.
[2]) Ges. Bl. für Elsaß-Lothringen Nr. 21, S. 347 und 348 ff.

verwaltungen hergestellt, welches für Bayern und Württemberg gemäß Art. 52 der R. V. noch gegenwärtig theilweise Geltung behalten hat.

Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse sowie die Reform der internen Portotaxe legten der norddeutschen Postverwaltung weiterhin die Verpflichtung auf, die Verträge mit den auswärtigen Staaten einer Revision zu unterziehen, bei welcher überdies danach gestrebt wurde, einer richtigeren Vertheilung des Porto's sowie freieren Grundsätzen über die Behandlung der transitirenden Postsendungen einen allgemeineren Eingang in das internationale Postrecht zu verschaffen und die Bestimmungen desselben auf Einrichtungen auszudehnen, welche, wie der Postanweisungsverkehr, bisher wesentlich auf den internen Verkehr einzelner Postgebiete beschränkt waren. Demgemäß wurde in rascher Folge eine Reihe von Postverträgen abgeschlossen, welche in den meisten Fällen eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung der betreffenden Portosätze und sonstige Erleichterungen in den wechselseitigen Postbeziehungen herbeiführten. — Unter den wichtigeren Verträgen sind hervorzuheben die Postverträge mit Dänemark vom 7./9. April 1868 (B.-G.-Bl. 157 ff.) und mit Schweden vom 23./24. Februar 1869 (B.-G.-Bl. 73 ff.), welche beide außer der Regelung des Wechselverkehrs und der beiderseitigen Seepostverbindungen noch insbesondere die bereits erwähnte Beseitigung der ausländischen Postrechte in Lübeck und Hamburg vollendeten; ferner der Postverträge mit der Schweiz vom 11. April 1868 (B.-G.-Bl. 481 ff.), mit Belgien vom 29. Mai 1868 (das. 343 ff.), den Niederlanden vom 1. September 1868 (B.-G.-Bl. 1870 S. 547 ff.), mit Italien vom 10. November 1868 (B.-G.-Bl. 1869 S. 55 ff.), und mit England vom 25. April 1870 (B.-G.-Bl. 565 ff.). In Folge dieser Vereinbarungen ist u. A. das Postanweisungsverfahren auf den Verkehr mit den sämmtlichen genannten Staaten ausgedehnt worden. Die Verabredungen des Vertrages mit England über den Transit der großen Englisch-Ostindischen bezw. Englisch-Australischen Post durch Deutschland erlangten eine besondere Wichtigkeit, als durch den Krieg von 1870/71 der Durchgang dieser Posten durch Frankreich für längere Zeit ganz gehemmt und England für die Postverbindung mit seinem gewaltigen indischen Gebiet und mit den Colonialstaaten in Australien und Neu-Seeland lediglich auf den Weg durch Deutschland angewiesen war. Dieser Weg, vor Eröffnung des Montcenistunnels die einzige ununterbrochene Schienenverbindung mit Brindisi, von wo die genannten Posten per Dampfer nach Alexandrien geschafft werden, wird noch gegenwärtig zur Beförderung dieser Posten benutzt und bleibt für diesen Zweck vermuthlich auch in Zukunft abwechselnd mit der Linie durch Frankreich in Gebrauch. — Sehr beträchtliche Portoherabsetzungen wurden für den in jeder Hinsicht wichtigen und in stetem Aufschwunge begriffenen Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika durch die Convention vom 21. October 1867 (B.-G.-Bl. 1868 S. 26 ff.) und die Additionalverträge zu derselben vom 7/23. April 1870 (B.-G.-Bl. 594 ff.) und vom 14. Mai bezw. 31. März 1871 erzielt. Die durch den letztgedachten Additionalvertrag herbeigeführte Ermäßigung des Porto's für einfache Briefe auf $2^1/_2$ Sgr. bezog sich zunächst nur auf die mit der neu errichteten Dampferlinie Stettin-New-York zu befördernde Correspondenz; bereits bei der dritten Berathung im

Reichstage[1]) konnte indeß der General-Postdirector die Mittheilung machen, daß auch der Bremer Lloyd und die Hamburger Packetfahrt-Actiengesellschaft sich mit einer Herabsetzung des ihnen zukommenden Seeportos einverstanden erklärt haben, welche auch für diese Linien die Normirung des Portos auf $2^1/_2$ Sgr. ermöglicht.

Der Blick, den der Vertreter der Reichspost bei diesem Anlaß auf die gesammte Gestaltung der internationalen Postverhältnisse warf, eröffnet eine weitaussehende Perspective für die Zukunft. Der Satz von $2^1/_2$ Sgr., der bereits zwischen Deutschland und England, ferner zwischen England und Frankreich, sowie zwischen England und Belgien besteht, und nunmehr für den Verkehr zwischen Deutschland und Amerika in Kraft tritt, entwickelt sich immermehr zu einer gleichmäßigen Norm für den internationalen Verkehr. Es liegt in ihm nicht nur ein kräftiger Hebel zur Beseitigung der Anomalien, welche in den theuren Portosätzen mit näher gelegenen Ländern, Schweden (3 Sgr.) und namentlich Rußland (4 Sgr.) zur Zeit noch bestehen, sondern es tritt zugleich in der wachsenden Bedeutung dieses Satzes die Bewegung nach einem allgemeinen Weltporto, das zunächst die Kulturländer der nördlichen Hemisphäre zu umfassen strebt, an den Tag. Die nähere Ausführung dieses in der Sitzung vom 24. Mai 1871 nur angedeuteten Gedankens findet sich in der durch das Postamtsblatt S. 154 ff. veröffentlichten „Denkschrift betreffend den allgemeinen Postcongreß". Bereits vor Ausbruch des Krieges mit Frankreich verfaßt, stellt dieses sehr beachtenswerthe Document für die Bildung einer internationalen Verkehrsgemeinschaft, welche vorerst aus Europa nebst Russisch-Asien, der Asiatischen Türkei und Aegypten, Algerien, den Canarischen Inseln und Madeira, ferner aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, den sonstigen britischen Besitzungen in Nordamerika, und Grönland zu bestehen hätte, eine Reihe von bestimmt formulirten Aufgaben auf, deren Verfolgung durch den deutsch-französischen Krieg zwar hinausgeschoben worden ist, deren hohe Bedeutung für die zukünftige Gestaltung der internationalen Postbeziehungen indessen ohne Weiteres einleuchtet.

Was die Telegraphie anbetrifft, so wurden der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenvereins-Vertrag vom 30. September 1865 und der internationale Telegraphenvertrag von Paris vom 17. Mai 1867, sowie die Separatverträge Preußens mit Frankreich vom 27. December 1864, Schweden vom 29. October 1864 und Belgien vom 12. September 1864 nach Uebereinkunft mit den betheiligten Regierungen auf das gesammte Telegraphengebiet des N. D. Bundes ausgedehnt. Das Gleiche war bezüglich des Preußischen Separatvertrages mit Dänemark vom 21./24. März 1867 gleich beim Abschlusse desselben vereinbart worden[2]). Durch den Telegraphen-Vertrag mit Luxemburg vom 25./28. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 368 ff.) wurde der interne Norddeutsche Gebührentarif auf die telegraphische Correspondenz im Wechselverkehr mit dem Großherzogthum zur Anwendung gebracht. — Auf der internationalen Telegraphenconferenz in Wien, auf welcher sämmtliche europäische Staats-Telegraphen-

[1]) Sitzung vom 24. Mai 1871 Sten. Ber. II. 891 f.
[2]) Amtsbl. der N. D. Telegraphenverwaltung von 1868 S. 39.

verwaltungen, sowie die bei der Indo-Europäischen Telegraphenlinie betheiligten Staaten und Gesellschaften vertreten waren, wurden die Bestimmungen über die große Verkehrsgemeinschaft, in welcher der kosmopolitische Charakter der Telegraphie sich von Jahr zu Jahr schärfer ausprägt, einer eingehenden Revision unterworfen. Das Ergebniß derselben, der internationale Telegraphenvereinsvertrag von Wien vom 21. Juli 1868 und das denselben ergänzende Reglement für den internationalen Dienst haben die Ausbildung der gemeinsamen Institutionen in jeder Hinsicht, insbesondere durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen internationalen Büreau gefördert, welches auf Kosten sämmtlicher Vereinsverwaltungen in Bern fungirt. Demselben ist die Aufgabe zugewiesen, die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, den Tarif zusammenzustellen, eine allgemeine Statistik auszuarbeiten [1]), Fragen von allgemeinem Nutzen zu studiren und ein Telegraphenjournal in französischer Sprache herauszugeben. Das Letztere erscheint seit 1869 unter dem Titel Journal télégraphique und bietet eine reiche Quelle der Belehrung über die Technik, die Verwaltung, die Rechtsverhältnisse, die Finanzen und die Literatur der internationalen Telegraphie. Auf der Grundlage des Wiener Vertrages ist auch das engere Verhältniß der Mitglieder des bisherigen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins durch den zu Baden-Baden abgeschlossenen Vertrag vom 25. October 1868 [2]) neu geregelt worden.

Eine wichtige Seite des internationalen Telegraphenverkehrs bildet das Verhältniß zu den großen Telegraphen-Gesellschaften, in deren Händen sich namentlich die submarinen Telegraphenverbindungen mit Amerika, in der Nordsee, dem Mittelmeere, dem indischen Meer, sowie ein Theil der großen Ueberlandtelegraphenlinien nach Indien befindet. Der deutschen Telegraphenverwaltung ist vermöge der centralen Lage ihres Gebietes wiederholt die Aufgabe zugefallen, zwischen den Staatstelegraphenverwaltungen einzelner Länder und jenen großen Privatassociationen vermittelnd einzutreten und dadurch das Zustandekommen von gemeinschaftlichen Unternehmungen der allerbedeutendsten Art, wie z. B. das der Telegraphenlinie nach Indien, nachhaltig zu fördern. Bereits auf der internationalen Conferenz von 1868 ist auf die Regelung der Beziehungen zu den Telegraphengesellschaften besonderer Werth gelegt worden. Ein näheres Eingehen auf diese für das internationale Recht in vieler Hinsicht sehr interessante Materie muß, um die Grenzen des uns zugemessenen Raumes nicht allzusehr zu überschreiten, für diesmal unterbleiben. Vielleicht bieten die Ergebnisse des internationalen Telegraphencongresses, dessen Eröffnung zu Rom gegenwärtig unmittelbar bevorsteht, für eine spätere Erörterung an dieser Stelle neue Anhaltspunkte.

---

[1]) Das vollständigste statistische Material über die internationale Telegraphie giebt die Schrift von George Sauer, the Telegraph in Europe, Paris 1869. Interessante Beiträge zur Statistik des Telegraphenwesens in Europa enthält auch der Aufsatz des Geh. Raths Dr. Engel, in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Büreaus von 1870 S. 285 ff.

[2]) Amtsbl. der N. D. Telegraphenverwaltung von 1870 S 21 ff.

# XIII.

## Das Deutsche Reich und die katholische Kirche.

Von

Dr. Emil Friedberg, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Wir sind wenig gewöhnt und noch weniger geneigt, bei dem Ausbau der Deutschen Reichsverfassung die Zustände des heiligen römischen Reiches deutscher Nation auch nur vergleichend in Berücksichtigung zu ziehen. Die Jämmerlichkeit aller rechtlichen Institutionen des letzteren, die mit der äußeren Machtlosigkeit Hand in Hand ging und diese bedingte, tritt uns an allen Enden viel zu grell entgegen, als daß wir dem jugendlich heranwachsenden Reichskörper den heiligen römischen Krankheitsstoff einimpfen sollten. Unsere politische Entwickelung hat so neue Bahnen eingeschlagen, daß sie organisch ebensowenig an die des i. J. 1806 zertrümmerten deutschen Staatswesens anzuknüpfen vermag, wie das i. J. 1870 begründete als Rechtsnachfolger von jenem angesehen werden kann.

Zwar sind Versuche, das alte deutsche Reichsrecht wieder heraufzubeschwören, genugsam gemacht worden, und werden voraussichtlich noch mehrfache Wiederholung finden.

In den Katholikenversammlungen wird der deutsche Fürst, der sich die Krone Otto's I. auf das Haupt gesetzt habe, lärmend daran erinnert, daß er die Pflichten des Kaiserthums dem bedrängten römischen Stuhle gegenüber wahrnehmen müsse. Die alte Verbindung des Deutschen Reiches mit Italien, die das Mark unseres Landes aufgesogen hat, soll wieder ins Werk gesetzt werden.

Was kümmert es vaterlandslose Männer, die alle ihre Interessen in die Kirche verlegen, wenn Deutschland deswegen in blutigen Kampf verwickelt würde, und durch die Verbindung mit einer Macht, die allen geistigen Errungenschaften des Jahrhunderts feindlich gegenübersteht, sich selbst das moralische Todesurtheil spräche!

Freilich hat der Reichstag und die Reichsregierung sich zu dem von Pius IX. so gemißbilligten Principe der Nichtintervention [1]) bekannt, und fürs Erste werden wir mit den unerquicklichen Debatten verschont bleiben, welche

---

[1]) Der Syllabus verurtheilt — natürlich im Hinblick auf eine mögliche Kirchenstaatsfrage — die Nichtintervention.

die Centrumspartei des Reichstages in die Welt zu setzen pflegt. Aber es ziemt sich, jenem Gebahren gegenüber fort und fort den Irrthum zu brandmarken, der unserm Kaiserthum die verderblichen Wege der Ottonen aufnöthigen will, und es mag auch nicht unangebracht sein, daran zu erinnern, daß selbst der österreichische Fürst, der die römische Kaiserkrone trug, welche die Ultramontanen so gerne wiederherstellen möchten, ruhig, das katholische Schwert in der Scheide, der durch die Franzosen bewirkten Zertrümmerung des Kirchenstaates zugesehen hat.

Was in aller Welt für ein Grund soll da ausfindig gemacht werden, den protestantischen Fürsten die Advocatiepflichten der römischen Kirche gegenüber aufzubürden? Verfallen nicht — selbst wenn wir uns auf den Boden des kanonischen Rechts stellen — die Katholiken, welche an einen Ketzer derartiges Begehr richten, und ihn zum Kampfe gegen Katholiken herausfordern, ohne Weiteres den kirchlichen Censuren? Ist es nicht nach kirchlicher Anschauung ein Recht, dem Papste zu Hülfe kommen zu dürfen, und können solche Rechte Häretikern verliehen werden?

Unser deutsches Kaiserreich — es kann nicht oft genug gesagt werden — ist nicht heilig und nicht römisch. Es ist durch und durch ein nationales Gebilde und hat nicht unfruchtbaren kirchlichen Phantomen nachzujagen, die noch dazu mit religiösen oder sittlichen Zielen wenig zu thun haben, sondern es hat das schwere Unrecht an dem deutschen Volke zu sühnen, welches das heilige römische Reich — und zu nicht geringem Theile — durch Mitschuld der Kirche an unserer Nation verbrochen hat.

Nichtsdestoweniger erachten wir es für zweckmäßig, die Stellung des früheren Reiches zur Kirche zu betrachten. Wir glauben dabei manche verborgene Wahrheit wieder aufdecken zu können, und wenn wir auch weit davon entfernt sind, das alte deutsche Reichsrecht als heute verpflichtend hinzustellen, so meinen wir ihm doch manche Lehre entnehmen zu können.

Und wenn selbst der altersschwache Organismus des heiligen römischen Reiches sich gegen kirchliche Ungebühr verwahrte, und rechtliche Einrichtungen besaß, welche die staatliche Selbstständigkeit vor kirchlichem Eingriff sicherten, so mag billig die Frage an die starke selbstbewußte deutsche Centralgewalt gerichtet werden, ob sie nicht ähnliche Mittel größeren Ausschreitungen gegenüber zur Anwendung zu bringen habe.

---

So unbestritten und ständig der Satz war, daß der Kaiser Vogt der katholischen Kirche sei, so bestritten und wechselnd waren doch die Befugnisse, die diesem Amte entflossen [1]). Die Kirche selbst betonte nur die Verpflichtungen. Danach sollte ihr Vogt sich als williges und gehorsames Werkzeug finden lassen. Drohte dem römischen Stuhle eine politische Gefahr, so sollte er sie mit seinem Heere abwenden, erstand eine ketzerische Sekte, welche die Einheit der

[1]) Ich verweise für die Begründung und weitere Ausführung der folgenden Darstellung auf mein soeben erschienenes Buch: Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung S. 75 ff., Tübingen 1872.

Lehre in Zweifel stellte: so sollte er sie mit der Schärfe seines Schwertes vernichten. Er sollte der bewaffnete Arm sein, der sich von dem kirchlichen Haupte seine Bewegungen vorschreiben ließe.

Je mehr aber die Entartung den ganzen kirchlichen Organismus erfaßte, um so mehr bildeten sich Rechte aus, die den advocatorischen Pflichten als Correlat entsprachen. Heinrich III. hat als Vogt der Kirche drei Päpste ein- und abgesetzt, und die Bewegung des fünfzehnten Jahrhunderts, welche die Gesammtheit des Episcopates über das verrottete, zerrissene und sich selbst zerreißende Papstthum zu setzen strebte, knüpfte wesentlich an die dem Kaiser der Kirche gegenüber obliegende Schutzpflicht an. Als Vogt war der Kaiser bei den großen Kirchenversammlungen betheiligt, deren unfehlbare Beschlüsse den Anhängern des römischen Bischofs heute noch so halsbrechende Interpretationskünste aufnöthigen, als Vogt hat er die Concordate geschlossen, welche die Errungenschaften dieser Concilien der römischen Curie wieder Preis gaben.

Aber gerade diese Niederlage der kaiserlichen Politik Rom gegenüber gab die Basis für die weitere Entfaltung der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Concordate sind nach der römischen Anschauung Concessionen, welche die kirchliche Gewalt dem Staate macht, Selbstbeschränkungen der päpstlichen Allmacht, welche diese nach Belieben wieder überschreiten kann. So wurden auch die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts gleich nach ihrer Abschließung päpstlicher Seits beständig durchlöchert. Das Unwesen, die Unordnung, die Zerrüttung, welche die Verträge von Deutschland hatten fern halten sollen, griff mit schamloser Offenkundigkeit in den deutschen Landen Platz und fragte kaum noch nach dem Scheine des Rechtes.

Es war gewiß bemerkenswerth, daß selbst die katholischen Fürsten, deren Rechtgläubigkeit nicht angefochten werden kann, sich allmählig veranlaßt sahen, die kirchlichen Auswüchse, die auch den Staat in gefährliche Mitleidenschaft zogen, mit dem Messer der Reformen zu beschneiden.

So wurde denn auch Carl V. in der Wahlkapitulation verpflichtet, für die Aufrechterhaltung des Concordates Sorge zu tragen, und diese Pflicht tritt uns in allen Wahlkapitulationen sämmtlicher späteren Kaiser in immer schärferer Form mit immer größerer Ausprägung des Details entgegen.

Die Organe, deren sich der Kaiser dabei bediente, waren die deutschen Reichsgerichte, welche, wie offenkundig auch sonst die Mängel ihrer Verfassung waren, doch die kirchlichen Prätentionen mit heilsamem Ernst und wirksamen Maßregeln zurückwiesen.

Hatte ein geistliches Gericht seine Competenz überschritten, so cassirten die Reichsbehörden das Urtheil. War unrechtmäßiger Weise eine Appellation nach Rom eingelegt worden, so verstieg sich das Reichsgericht zu der Energie, daß der Appellant wohl in die Reichsacht gethan wurde, oder wie im J. 1677 bestimmt wurde daß „im Fall derselbige oder andere Emissari des römischen Hofs die animosität haben würden, weiter zu verfahren und einige Cedulones oder Literas declaratorias zu affigiren oder andern Denunciation sothaner sich unterstehen wollten, alsdann dieselbe wiederum abreissen und wiedderuffen lassen, auch die Streiter beym Kopf und in Verhafft nehmen und deren Haab und Güter ebenmäßig in Verbott halten, daraus dem kayserlichen fisco die ver-

würckte Straffe könne entrichtet werden, und solches alles samt und sonders desto eyfriger bewerckstelligen, damit hinfüro ein jedweder dergleichen zu tentiren einen Scheu, die Romanisten auch zu solchem unbefugten Vornehmen mehreres Nachdenken haben mögen." —

Die Verhängung geistlicher Strafen in weltlichen Angelegenheiten wurde nicht geduldet, die kirchliche Literatur, welche staatliche Rechte antastete, unterdrückt, und auch vor dem päpstlichen Throne machten die Reichsbehörden nicht etwa ehrerbietig Halt.

Als Innocenz X. sich herausgenommen hatte, gegen das heiß ersehnte Friedenswerk zu protestiren, welches den unendlichen Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ein Ende setzen sollte, unterdrückte selbst der bigotte Ferdinand III. die hierauf bezügliche Bulle „Zelo domus dei". Und der Erzbischof von Trier, welcher vaterlandslos genug war, dies päpstliche Actenstück zu veröffentlichen, wurde — das einzige Beispiel eines deutschen Kirchenfürsten während der Zeit des deutschen Reiches — in Haft genommen.

Als die deutschen Erzbischöfe ihre Unabhängigkeit gegenüber dem päpstlichen Nuntius zu wahren unternahmen, stellte sich der Reichshofrath voll und entschieden auf ihre Seite, indem er gleichzeitig erklärte, daß die Errichtung einer neuen Nuntiatur in Deutschland ohne kaiserliche Genehmigung als ein unerträglicher geistlicher Amtsmißbrauch angesehen werden müsse. Und als der Nuntius Bussy die Cassation des von Preußen mit der Stadt Cöln geschlossenen Vertrages über die Religionsübung bewirkt hatte, trug der Churbrandenburgische Gesandte bei der Conferenz des Corpus Evangelicorum vor, Preußen habe zu den evangelischen Mitständen das Vertrauen, „dieselben werden nicht allein diesen päbstlichen Nuntius zu Köln, der solchem auf eine gar insolente Art intervenirt, als einen Usurpatorem einer im Reich niemals zustehenden Macht, als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, sondern auch mit Ihrer Kön. Maj. daraus causam communem machen, und Ihro Kaiserl. Majestät durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen ersuchen, daß dieselbe sich diesem fremden Regimente widersetze . . . und daß dieser Nuntius entweder gar aus dem Reiche weggeschafft, oder wenigstens sein liederlich skandalöses Schreiben wieder zurückzunehmen angehalten werde." —

Von besonderem Interesse ist es die Stellung der Territorialfürsten zu diesen vom Reiche ausgeübten kirchlichen Befugnissen zu betrachten.

Allerdings hatten die Churfürsten selbst in den Wahlkapitulationen dem Kaiser seine kirchlichen Pflichten dem Reiche gegenüber ernst ans Herz gelegt: nichts destoweniger läßt sich kaum verkennen, daß mit der erstarkenden Landeshoheit sich auch eine gewisse Eifersucht auf die advocatorischen Rechte des Kaisers bemerkbar machte. Es ist gewiß charakteristisch, daß schon im sechszehnten Jahrhundert die baierischen Behörden eifrig in den Herzog dringen, seine Befugnisse den bischöflichen Ausschreitungen gegenüber scharf wahrzunehmen, nur damit die Reichsbehörden nicht Veranlassung nähmen, sich in baierische Angelegenheiten einzumischen. Und Churfürst Carl Theodor von Baiern, welcher die staatlichen Rechte über die Kirche und die Unabhängigkeit derselben an den Papst verkaufte, stritt mit umfangreichen Denkschriften am Reichstage,

um die Competenz desselben in baierischen Kirchenfragen — und dazu rechnete er auch die Errichtung einer Nuntiatur in München — zu bekämpfen.

Auch Preußen ist dabei nicht von partikularistischer Selbstsucht freizusprechen. Der episcopalistischen Bewegung, die sich auf den Kaiser stützte und dessen Macht zu vermehren drohte, stellte es sich offen und heimlich entgegen. Dem Kölner Nuntius, welchen die rheinischen Erzbischöfe so heftig bekämpften, übergab die preußische Regierung das Diöcesanregiment der Bergischen Länder, mit Verletzung der episcopalen Rechte des kölnischen Stuhles, und der Historiker Johannes von Müller wurde in geheimer Sendung nach Rom geschickt, um das Bündniß zwischen den Erzbischöfen und dem Kaiser zu durchkreuzen, und wenigstens für Mainz den Frieden mit der römischen Kurie zu erzielen.

So war es denn auch natürlich, daß, als das deutsche Reich zertrümmert war und der Wiener Congreß den Wiederaufbau der Verfassung zu bewerkstelligen unternahm, die Versuche, eine gemeinsame Regelung der deutschen Kirchenverhältnisse herbeizuführen, scheiterten. Erklärte doch Baiern geradezu, daß eine Nationalkirche sich mit der Souveränetät der deutschen Staaten nicht vertrage und Baiern groß genug sei, „um seine eigene geschlossene Kirche zu haben."

Auch Preußen und Hannover hielten sich in der Folgezeit von jeder gemeinsamen Behandlung der kirchlichen Frage umsomehr ferne, als ihnen das in der Bundesacte normirte Stimmenverhältniß der deutschen Staaten die Garantie für Erreichung erstrebenswerther Ziele nicht zu geben vermochte.

---

An das Deutsche Reich des Jahres 1871 ist die Aufforderung, auch die Kirchenfrage in den Kreis seiner Competenz zu ziehen von zwei sehr entgegengesetzten Seiten gerichtet worden.

Als die Wahlen zum ersten deutschen Reichstage ausgeschrieben waren, erhob sich eine lebhafte ultramontane Agitation. Kanzel und Beichtstuhl wurden vom Clerus in jener mit den Interessen der Religion wenig verträglichen Weise ausgenutzt, welche noch so eben bei der Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses einen entschiedenen Triumph davon getragen hatte. Galt es doch diesmal nicht nur, das Deutsche Reich in die Frage des Kirchenstaates zu verwickeln, sondern die Freiheit im Innern zu realisiren; natürlich die Freiheit der Kirche. Alle staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Deutschlands sollten über den einen Kamm geschoren werden, welchen das Frankfurter Parlament des Jahres 1848 einst in seinem Doctrinarismus beliebt hatte, nur daß man einige Zähne, die der Kirche noch wehe thun könnten, jetzt sorglich auszubrechen unternahm.

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

So lautete Artikel 7 der von Reichensperger (Olpe) beantragten Grundrechte, dem Muster der Frankfurter Grundrechte entsprechend, das sich in Preußen für die ultramontanen Interessen so günstig erprobt hatte, und frei war von jenen häßlichen in Frankfurt beliebten Sätzen, welche die Ehe und Schule dem kirchlichen Einflusse zu entziehen suchten.

M. a. W.: das in der Preußischen Verfassung nicht ohne lebhafte Mitwirkung des Herrn Reichensperger angenommene System über das Verhältniß von Kirche und Staat [1]), welches ohne das Odium eines Concordates der katholischen Kirche mehr Rechte gewährt, als selbst die österreichische Regierung oder die ultramontansten süddeutschen Staatsmänner für zulässig erachtet hatten — das sollte jetzt in ganz Deutschland Platz greifen. Das baierische Religionsedikt mit seinem allen katholischen Heißspornen so unangenehmen Placet, seinem Recursus ad principem, seinen staatlichen Befugnissen über die Kirche, das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, das badische Gesetz vom 9. October 1860 — alle diese partikularen Satzungen sollten jetzt fast unbemerkt auf den Antrag der Partei von Reichswegen beseitigt werden, welche sich sonst so prononcirt als den Wächter der Partikularinteressen hinzustellen pflegt. Was die baierischen Bischöfe und die Freiburger Curie so eifrig erstrebt hatten, was das heiß ersehnte Ziel heftiger aber vergeblicher Kämpfe gewesen war: durch einen kleinen, seinem Inhalte nach vieldeutigen Satz, suchte man es ins Leben zu führen.

Aber der Reichstag zeigte, wie weit unsere concreten politischen Erfahrungen uns von den Abstractionen des Jahres 1848 entfernt haben. Man ließ sich nicht mehr durch die Stichworte des Mainzer Bischofs locken, und man war sich der Ironie bewußt, die Religionsfreiheit aus einem Munde predigen zu hören, welcher die unfehlbaren Lehren des Syllabus mit der dem deutschen Episcopat so eigenthümlichen Gelehrigkeit nachzubeten pflegt, und somit die Religionsfreiheit von Grund seines Herzens verdammen muß.

Mit erdrückender Majorität wurde die „Freiheit der Kirche" verworfen. —

Nach entgegengesetzter Richtung bewegen sich die anderen Versuche, welche gemacht worden sind, das Reich mit der kirchlichen Frage zu compliciren. Sie bezwecken eine Gegenwirkung gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils. Sie wollen keine kirchliche Freiheit, sondern die mit dieser unverträgliche staatliche Selbstständigkeit [2]).

Wir beabsichtigen hier nicht, auf den im Grunde doch nicht sehr bedeutungsvollen Streit näher einzugehen, ob das Deutsche Reich nach den Grundsätzen der Reichsverfassung befugt sei, die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche zu regeln. Sind Reichstag und Reichsregierung übereinstimmend der Ansicht, daß eine solche von Reichswegen vorzunehmende Grenzregulirung im Interesse des Reiches liege, so bietet die Verfassung hinreichende Handhabe, solches Ziel zu erreichen, ohne daß man zu betonen nöthig hätte, daß die

---

[1]) Ich verweise für nähere Details auf meine Schrift: Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihrer Beziehung zur preußischen Landeskirche und zum Staate. Halle 1867. S. 61. ff.

[2]) Vgl. auch Zachariä, zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma (Braunschweig 1871).

allgemeine Wohlfahrt durch die katholische Kirche bedroht sei, und es in der verfassungsmäßigen Competenz des Reiches liege, für seine Wohlfahrt zu sorgen, oder daß man auf das Recht der Nothwehr hinzuweisen brauchte, von welcher das Reich den katholischen Bestrebungen gegenüber Anwendung zu machen habe.

Aus beiden Titeln würde sich höchstens die Befugniß zu einzelnen Nothmaßregeln deduciren lassen, ohne daß die principielle Stellung von Staat und Kirche geregelt würde.

Es würde auf das buntscheckige Kleid der deutschen Territorialkirchengesetzgebungen ein neuer Lappen von Reichswegen geheftet werden, der die Schönheit des Gewandes nicht erhöhen und die staatliche Blöße nicht decken würde. Und was für Maßnahmen könnten denn getroffen werden? Es könnte das Reich beispielsweise die Jesuiten in Deutschland verbieten, und es ist von so vielen Seiten auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel hingewiesen worden, daß wir darüber einige Worte sprechen wollen. Aber in Baden können beispielsweise ohne Genehmigung der Regierung überhaupt keine geistlichen Orden sich niederlassen, und der Reichsbeschluß würde mithin nur den Effect haben, einen der That nach sehr unnöthigen Druck auf die Entschließung der badischen Regierung auszuüben. In Preußen aber dürfen Orden ohne jede staatliche Erlaubniß oder selbst Kenntnißnahme Anstalten und Häuser begründen. Wie kann nun die Regierung, welche die Statuten der neuen Orden und Ordenshäuser einzusehen sich nicht für befugt erachtet, erkunden, ob in der That die durch das Reichsgesetz verfehmten Jesuiten in eine Stadt ihren Einzug gehalten haben, zumal es diesen auf ihren Namen wohl nicht sonderlich ankommen wird, und man nicht Jesuit zu heißen braucht um es zu sein.

Und wie nun weiter? Die Polizei fahndet also auf die Jesuiten unter all' den durch die Reichsgesetzgebung selbst geschaffenen Schwierigkeiten, d. h. sie sagt einzelnen Individuen, die keinen Paß haben, gesetzlich keinen zu haben brauchen, und in dem Passe, wenn sie ihn hätten, gewiß nicht das Prädikat „Jesuit" führen, auf den Kopf ihre reichsgesetzlich verpönte Qualität zu und sucht sie über die deutsche Grenze nach gastlicheren Staaten zu bringen: Wie werden sich die deutschen Bischöfe dazu verhalten? Wir haben schon jüngst erlebt, daß eine Anzahl deutscher Bischöfe durch öffentliche Belobigungen sich und den Jesuitenorden compromittirt hat. Dies Schicksal würden die Jesuiten also aufs Neue über sich ergehen lassen müssen. Wie aber dann weiter? Die preußischen Bischöfe werden die katholischen Polizeibeamten excommuniciren, und wenn ein solcher Beschwerde führend sich an den preußischen Staat wendet, so werden ihm die vorgesetzten Behörden achselzuckend bemerken, daß die Excommunication eine rein kirchliche Angelegenheit sei, über welche die Regierung nichts vermöge, und wenn er zum Staatsanwalt geht, und den Gesichtspunkt geltend macht, daß auf ihn als Beamten ein kirchlicher Zwang ausgeübt werde, und das doch strafbar sein müsse, so wird ihn der Gerichtsbeamte aus dem deutschen Strafgesetzbuche belehren, daß ein derartiges Vergehen von Reichswegen gar nicht existire.

Und wenn der Bischof oder der Pfarrer den Polizeibeamten auf die

Kanzel bringt und seinen Leumund, der doch die Grundlage seines Amtes ist, verdirbt, lediglich deswegen weil er ein Reichsgesetz exequirt, so mag sich der Arme wohl hüten, den pastoralen Eifer zu unterbrechen. Das wäre ein Verbrechen von Reichswegen. Nein, er stelle eine Injurienklage an; das hat wenigstens den Effect, daß auch noch der katholische Injurienrichter excommunicirt wird, und schließlich höchst wahrscheinlich der hohe Gerichtshof für Competenzconflicte einen solchen für vorhanden erklärt. Dann behält doch der Beamte seine Injurie wenigstens von Rechtswegen.

Fürwahr es gelüstet uns, das Bild auf der Folie der preußischen Staatseinrichtungen noch weiter auszumalen.

Also: der Polizeibeamte ist unverheirathet und er gedenkt in den Ehestand zu treten. Aber wie macht er das, da kein Geistlicher ihn, den Excommunicirten traut, und das in der preußischen Verfassungsurkunde verheißene Civilehegesetz immer noch in „Vorbereitung ist?“ Er kann nicht einmal vor seinen Pfarrer treten, mit seiner Braut den Consens austauschen und so kirchlich vollgültig eine Ehe schließen. Das würde der preußische Richter nicht anzuerkennen vermögen, da das allgemeine Landrecht die kirchliche Trauung, also auch eine Handlung des Geistlichen erfordert.

Es erübrigen ihm nur zwei Wege: entweder er bleibt Cölibatär und vermag ungestört darüber nachzudenken, wie peinlich oft Reichsgesetze für preußische Beamte ausfallen können, oder aber er tritt zur freien Gemeinde über und schließt eine Civilehe. Freilich wird er sich dann wohl nach einem anderen Nahrungszweige umsehen müssen, da ein freigemeindlicher Polizeibeamter nicht ganz den bureaukratischen Traditionen entspräche. Auch werden bekanntlich die Dissidenten nach dem preußischen Vereinsgesetze in jeder Versammlung polizeilich überwacht. Zu dieser für das Staatsinteresse so wesentlichen Thätigkeit hätte sich der Mann, selbst ein Dissident, ja Zeitlebens untüchtig gemacht.

Besser noch wäre die Situation desselben Beamten in Baden; wenigstens würden die unteren Gerichte ihn vor der Excommunication zu bewahren verstehen. Aber freilich auf die eigenthümlichen juristischen Auffassungen der dritten Instanz, des Mannheimer Oberhofgerichtes, könnte er nicht ganz sicher rechnen, und ich weiß in der That nicht, ob das Gesetz über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt dem Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche zum Opfer fallen wird oder nicht.

Aber eine Eheschließung ist wenigstens in Baden auch dem Excommunicirten möglich. Dafür sorgt die obligatorische im Jahre 1870 eingeführte Civilehe.

Wir haben an diesem einen Beispiel nur zu zeigen versucht, zu welchem Chaos vereinzelte Reichsbestimmungen über die katholische Kirchenfrage führen müßten; wir würden demnach auf eine vollständige und principielle Erledigung der Materie dringen müssen.

Aber erscheint denn eine solche überhaupt nöthig, und würde sie realisirt werden können?

Diese Fragen bedürfen einer ausführlichen Erörterung.

Dazu muß ich freilich etwas weiter ausholen. Denn ich werde nicht

nur die Doctrin der Kirche über ihre Stellung zum Staate darstellen müssen, sondern auch darzuthun haben, wie die einzelnen deutschen Staaten sich dazu verhalten haben, um aus der Kritik der hauptsächlichen Territorialgesetzgebungen das Material zu gewinnen zur Beantwortung der Frage, ob denn überhaupt das Eintreten des Deutschen Reiches erforderlich sei.

Die Auffassung der katholischen Kirche über ihr Verhältniß zum Staate ist meines Erachtens eine Consequenz ihrer Dogmen.

Während es nämlich in der protestantischen Kirche keinen Clerus giebt, und alle darauf abzielenden Versuche der hochkirchlichen Partei als durchaus unprotestantisch zu verwerfen sind: während bei uns Protestanten das geistliche Amt nichts ist, als die geordnete Ausübung einer Befugniß, die uns Allen, jedem Christen in gleicher Weise und gleichem Maße zusteht, hat die katholische Kirche das Sacrament der Ordination ausgebildet.

Durch einen mystischen übernatürlichen Act erhält ein Theil der Menschheit, dem Gott zu dienen als Loos zugefallen ist — der Clerus — die Befugniß, den anderen Theil zu entsündigen und zu erlösen, ihn aus der ewigen Verdammniß, der er ohne ihn ganz unfehlbar anheimfallen müßte, zu erretten.

So steht in der Kirche der Clerus dem Laien principiell gesondert, kastenartig gegliedert gegenüber, und da für die kirchlichen Zwecke des himmlischen Lebens dieser absolut auf jenen angewiesen ist, so herrscht der erstere und der letztere gehorcht.

Aus dieser kirchlichen ergiebt sich aber mit logischer Consequenz auch die bürgerliche und politische Stellung des Clerus.

Können die „irdischen Engel", diejenigen, von denen der römische Catechismus sagt, daß sie nicht unrichtig mit Gottes Namen belegt werden, den sündigen Laien untergeben sein, welche zagend und bebend dem ewigen Gericht entgegengehen, das sie ohne Dazwischentreten des Clerus verurtheilen muß?

Und was ist denn der Staat der kirchlichen Auffassung? Die Kirche selbst ist ein Staat, der Staat Gottes, der hier auf Erden kämpft für die höchsten Güter der Religion und der Sitte. Er will die Menschen erziehen, vorbilden, befähigen für das jenseitige Reich, wo sie Gottes Angesicht schauen werden. Der weltliche Staat mag für des Leibes Nothdurft sorgen und den materiellen Interessen der Menschheit gerecht werden.

Das Verhältniß der beiden Staaten zu einander ist aber schon durch ihren Zweck, ihr Wesen geradesweges gegeben. Was steht höher: Sünden vergeben oder die Güter dieser Welt vertheilen? Ist der Körper über den Geist zu setzen oder hat er sich durch diesen lenken und leiten zu lassen?

Aus dieser allgemeinen der geistigen Natur der Kirche entsprechenden Stellung zum Staate ergeben sich aber Consequenzen für alle Beziehungen dieser beiden Lebensordnungen zu einander.

Dem Papste sind alle Fürsten und Völker unterthan. Die ersteren stößt er vom Throne falls ihr Fehl es verlangt, die letzteren mag er aller Güter, selbst ihrer Freiheit berauben. In die Wahl des Papstes darf sich keine weltliche Macht mischen, und ebenso soll die Wahl der Bischöfe sich

frei von weltlichem Einflusse vollziehen, wie auch die Besetzung der Beneficien überhaupt.

Kein Cleriker darf in einem Criminalprozesse vor das bürgerliche Gericht gezogen werden. Der Bischof richte ihn, und die Strafe für sein Vergehen sei milder als die des Laien, welcher dasselbe verbrochen. Jeder Civilprozeß, in welchem ein Geistlicher als Kläger oder Verklagter auftritt, gebührt dem geistlichen Forum zur Aburtheilung, und die Diener des Clerus nehmen an seinen Privilegien Antheil.

Jeder Prozeß, der eine geistliche Materie betrifft, wird von geistlichen Richtern entschieden, und das soll selbst der Fall sein, falls nur einer Prozeßpartei bei der Streitsache eine Sünde zur Last fällt.

Der Staat gewährt geistlichen Personen und Gütern seinen vorzüglichen Schutz, aber er darf keinen Entgelt dafür verlangen, etwa daß er Steuern forderte, Dienste oder das Tragen der allgemeinen Lasten und Pflichten, die er allen Staatsbürgern auferlegt.

Der Erwerb der geistlichen Güter ist unbeschränkt und der Staat hat keine Einsicht von der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu nehmen. Solche Güter sind aber alle, welche für die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, oder für die Zwecke der Armen- und Krankenpflege, des Unterrichts und der Erziehung. Denn die letztere, d. h. die Schule, gebührt allein der Kirche, welche ja dereinst für die verloren gegangenen Seelen Rechenschaft ablegen muß.

Die geistlichen Strafen sind vom Staate zu exequiren, ohne daß diesem eine Controle über das Urtheil oder gar eine Appellation vom kirchlichen Spruche zustünde.

Mit einem Worte: die Kirche soll frei und unabhängig sein, nicht getrennt vom Staate, da dieser sich der kirchlichen Dienstbarkeit nicht entziehen darf. —

Es ist natürlich, daß nach diesen kirchlichen Lehren der Staat nur ein schattenhaftes Dasein führt und seinen politischen und sittlichen Aufgaben nicht gerecht werden kann.

Was soll aus der wirthschaftlichen Wohlfahrt werden, wenn das kirchliche Vermögen ins Ungemessene schwillt, der kirchliche Grundbesitz sich so häuft, daß neben ihm fast keiner im Lande existirt: und wenn alle diese Güter und Vermögensmassen dem Verkehr entzogen werden und von den staatlichen Lasten und Pflichten befreit sind?

Wohin kommt die Gerechtigkeitspflege, wenn die Tonsur direct dem verbrecherischen Cleriker die Wohlthat des geistlichen Gerichtsstandes und damit indirect Straflosigkeit gewährt? Wenn die Prozesse der Staatsbürger durch die kirchlichen Instanzen geschleppt werden und zuletzt dazu dienen müssen, den hungrigen Magen der römischen Curialen zu füllen?

Was wird aus der Wissenschaft, wenn die Kirche die Pflege derselben beansprucht, welche die freie Forschung verpönt, was aus der Schule, wenn der Lehrstoff immer erst dogmatisch getränkt der Jugend überliefert wird, und zwar das Gedächtniß füllt, aber den Geist nicht bildet?

Wie soll — um die nicht zu beendende Reihe der Fragen kurz zu

beschließen — der Staat seine Souveränetät bewahren, wenn der Papst über den Fürsten zu Gericht sitzt, die Regierungsmaßregeln prüft und infam cassirt, falls sie ihm nicht genehm sind?

So haben denn auch die Staaten vom Mittelalter an den kirchlichen Prätentionen Schranken gezogen. Zuerst mehr instinctiv, durch das Gefühl der Selbsterhaltung geleitet, dann auch bewußt, auf die Lehren vom Staate und den staatlichen Rechten gestützt.

Doch die Päpste und ihre Anhänger haben das Feld mit nichten geräumt. Fuß für Fuß sind sie dem Andrängen des Staates gewichen, aber sie haben gewissermaßen in den Boden, welchen sie verlassen mußten, ihren Markstein gesetzt, um den Besitzstand zu wahren; sie haben das Princip aufrecht erhalten, wenn sie auch die Consequenzen wenigstens zum Theil Preis geben mußten.

Als im Anfange und gegen die Mitte unseres Jahrhunderts die römische Curie den Triumph feierte, daß die Staaten Concordate mit ihr schlossen, da hat der Papst freilich nicht vermocht, die Herrschaft des kanonischen Rechts den modernen Staatsgrundsätzen gegenüber zur Anerkennung zu bringen. Aber er hat auf das erstere ausdrücklich verzichtet, und diesen Verzicht speciell mit der Rücksicht auf die Zeitverhältnisse motivirt. Nur deswegen hat er zugestanden, daß Cleriker vor weltliches Gericht zu stellen seien, daß ihre Prozesse vom weltlichen Richter geschlichtet würden. Und wenn diese der Kirche so ungünstigen Zeitverhältnisse sich ändern? Dann tritt eben das kanonische Recht wieder auf der Stelle ein, wo der Protest des Papstes ihm den Platz offen gehalten hat.

Und wie deutlich drückt sich die Civiltà cattolica aus, jenes Blatt, welches als treuester Ausdruck der römischen Meinungen gelten kann, und redigirt wird von den Jesuiten, deren staatlicher Loyalität die preußischen Bischöfe eine ihre eigene Loyalität so stark verdächtigende Ehrenerklärung ausgestellt haben.

„Der Staat", so sagt sie wörtlich, „ist seiner Natur nach der Kirche untergeordnet. Bei dem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen, denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet. Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist aber nicht blos durch die Vernunft geboten; es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche ... Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse."

Wie beruhigend für den Staat ist nicht die in demselben Artikel niedergelegte Erwägung, daß das bürgerliche und politische Gebiet, d. h. natürlich das, was der Papst für ein solches erklärt, vor jedem kirchlichen Eingriff gesichert sei. Freilich erscheine diese Grenze nicht immer ganz klar; aber was verschlage das? „Denn da der Staat der Kirche untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Gegenvorstellungen und vernünftigen Discussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate

ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niederen Gerichtshofe sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen.

Gott kann nicht zulassen, daß die Kirche in einen verderblichen Irrthum falle, wie nicht hinsichtlich der Lehre, so auch nicht hinsichtlich des Handelns. Die Usurpation der Rechte eines Anderen würde aber ein verderblicher Irrthum sein."

Doch wozu haben wir nöthig, uns für solche Lehren auf die, wenn auch fast amtlichen [1]), doch im Nothfall immer nur als private zu erklärenden Meinungsäußerungen der römischen Jesuiten in der Civiltà zu berufen! Dieselben Männer haben ihre Lehren aus einem viel zweifelloseren Munde ertönen lassen. Steht nicht in dem Syllabus der Irrthümer, welcher der Bulle Pius IX. Quanta cura v. J. 1864 angehängt war, der Satz als Irrthum verdammt: römische Päpste und ökumenische Concilien haben die Gränzen ihrer Gewalt überschritten und Rechte der Fürsten usurpirt.

Also auch nicht Gregor VII., der den deutschen König Heinrich IV. absetzte, Alexander III., der gegenüber Friedrich I., Gregor IX. und Innocenz IV., die gegenüber Friedrich II. dasselbe verfügten, Nicolaus V., der Herzog Amadeus von Savoyen, Paul III., der Heinrich VIII. v. England, Pius V., welcher Elisabeth des Thrones verlustig erklärte.

Und wenn Gregor IX. bezüglich der Florentiner i. J. 1376 verfügte: „Damit ihre Verwegenheit nicht den Verächtern zum Beispiel würde, haben wir nach dem Rathe unserer Brüder die unbeweglichen Güter der Prioren, Gonfallonieri, Richter und Gemeinde und auch aller Florentiner, wo sie immer liegen, confiscirt, und deren Personen, alle und jede einzelne, jedoch ohne das Recht der Tödtung und Verstümmlung den Gläubigen preisgegeben, damit sie Sklaven der sie Ergreifenden werden, ihre bewegliche Habe aber jedem Gläubigen zu occupiren gestattet" — so ist auch das keine Ueberschreitung der apostolischen Befugnisse gewesen, ebensowenig wie die Cassation, welche Innocenz III. der englischen Magna charta, Gregor IX. einigen Sätzen des Sachsenspiegels widerfahren ließ.

Ist es da noch wunderbar, wenn Pius IX. Gesetze der Schweiz, Italiens, Mexicos, Neu-Granadas aufgehoben und am 22. Juni 1868 der österreichischen Regierung gegenüber folgende Allocution sich erlaubt hat?

„Am 21. Dezember verflossenen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein unerhörtes Gesetz (infanda lex) als Staatsgrundgesetz erlassen worden, .... durch dieses Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, so wie allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu begründen, alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt (?) .... es wird die Apostasie sowohl von der katholischen als von der christlichen Religion zu einem bürgerlichen Rechte erhoben, alle Gewalt der Katholiken auf die h. Friedhöfe genommen und die Katho-

---

[1]) Durch päpstliches Breve vom 12. Februar 1866 ist die Civiltà zum officiellen Organ der römischen Curie erklärt worden, vgl. meine Samml. d. Aktenst. zum ersten vatican. Concil. mit einem Grundrisse der Geschichte desselben, S. 82.

liken gezwungen, auf ihren Friedhöfen die Leichname der Ketzer zu beerdigen (?), wenn diese Ketzer keinen eigenen haben ..... Ihr sehet fürwahr, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen sind derartige abscheuliche Gesetze (abominabiles) .. welche der Lehre der katholischen Kirche, deren ehrwürdigen Rechten, Autorität und göttlichen Verfassung, und unserer und dieses apostolischen Stuhles Gewalt und unserem Concordate und dem Naturrechte (!) selbst äußerst zuwiderlaufen. Deshalb vermöge der von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen uns anvertrauten Obsorge, erheben wir die apostolische Stimme in dieser Eurer Hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen kraft Unserer apostolischen Autorität die erwähnten Gesetze und Alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung, oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben unserer Autorität, daß diese Gesetze mit allen Folgen gänzlich nichtig, ohne jede Kraft gewesen sind und sein werden. Die Urheber, die sich Katholiken zu sein rühmen, jene, welche diese Gesetze und Acte proponirt oder geschaffen, gebilligt und auszuführen nicht anstanden, beschwören wir sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern, welche die päpstlichen Gesetze und die Decrete der ökumenischen Synoden gegen die Schädiger der kirchlichen Rechte als von selbst eintretend verhängen." —

Doch auch noch andere Sätze des oben erwähnten Syllabus wollen wir hier anführen.

Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche nicht abweichen.

Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung nicht im Civilrechte.

Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes nicht einmischen.

Könige und Fürsten sind weder von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, noch stehen sie bei Entscheidung der Jurisdictionsfragen höher als die Kirche.

Und um einen Schlußsatz zu geben, dem auch wir unsere Anerkennung nicht zu versagen vermögen:

Der römische Papst kann und darf sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen und vergleichen.

Aber auch noch in anderen Beziehungen sind die Sätze des Syllabus für das heutige Staatswesen von Wichtigkeit.

Die Freiheit der Meinungsäußerung, namentlich die Preßfreiheit ist ein Grundpfeiler aller modernen Staatseinrichtungen auch in Deutschland. Und was sagt der Syllabus dazu?

„Es ist nicht falsch, daß die staatliche Freiheit eines jeden Cultus und die Allen ertheilte Erlaubniß, allerlei Meinungen laut und öffentlich bekannt

zu geben, zur leichteren Verderbniß der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen." —

Nicht weniger gilt uns die Glaubensfreiheit, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom Dogma als kostbare Frucht der modernen Entwickelung. Selbst die deutsche Bundesacte des Jahres 1815, der ein Uebermaß von Liberalismus gewiß niemals vorgeworfen ist, hat diesem Principe einen wenn auch schwächlichen Ausdruck gegeben, und die Gesetzgebung des deutschen Reiches normirt es in Uebereinstimmung mit fast allen deutschen Verfassungsurkunden.

Der Syllabus aber decretirt: „Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält."

„In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte gehalten werde."

„Es war daher nicht gut gethan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Cultus zu garantiren."

Nun mag freilich eingeworfen werden, daß die angeführten Sätze im Syllabus nur in negativer und demnach dehnbarer Form ausgesprochen sind, daß die positive als eine, wenn auch mit päpstlicher Autorisation versehene Privatübertragung des Jesuiten Schrader aufzufassen ist, den Cardinal Rauscher zur Hebung des wissenschaftlichen Lebens in Oesterreich sich an die Wiener Universität verschrieben hatte. Aber wie dürftig ist dieser Einwand! Hat denn Pius IX. nicht in jenen oben angeführten Worten der Allocution bezüglich der österreichischen Gesetze sich positiv genug über die Religionsfreiheit u. s. w. vernehmen lassen! Und ist es nicht positiv und deutlich, wenn Gregor XVI. erklärt: „Aus dieser durchaus verpesteten Quelle des Indifferentismus fließt jene irrige Meinung oder vielmehr jener Wahnsinn, man müsse Jedem die Gewissensfreiheit sichern und zuerkennen. Dieser pestschwangere Irrthum bahnt jener vollen und unmäßigen Meinungsfreiheit den Weg, welche zum Schaden der Kirche und des Staates weit und breit wüthet, während Einige mit größter Unverschämtheit behaupten, es entspringe daraus ein Vortheil für die Religion; aber was für ein Tod der Seele ist schlimmer als die Freiheit des Irrthums, sagt Augustinus."

Oder wenn Pius VI. den Unterschied zwischen Ungetauften und Häretikern dahin definirt, daß die letzteren gezwungen werden müßten zum Bekenntniß des katholischen Gehorsams, wenn derselbe Papst in der Bulle Autorem fidei die Ketzerei als bürgerliches Verbrechen aufrecht erhält?

Aber wir können noch frischeres und kräftigeres Beweismaterial beibringen.

Als das ökumenische Concil v. J. 1869 zusammentreten sollte, beging die Civiltà cattolica die fein berechnete Indiscretion — gewissermaßen um die allgemeine Stimmung vorzubereiten und zu prüfen — als Wunsch der Katholiken hinzustellen, daß das Concil den Sätzen des Syllabus eine positive Gestaltung und eine absolute, so weit wie möglich eine dogmatische Geltung geben solle. Die Besorgniß hiervor veranlaßte das Ministerium Hohenlohe,

jene vorbeugenden Schritte gegen die Concilsbeschlüsse den europäischen Regierungen zu empfehlen, welche an der Schwäche der französischen Regierung und dem ebenso kleinlichen wie kurzsichtigen Neide des österreichischen Ministeriums scheiterten. Die römische Curie aber wusch ihre apostolischen Hände in Unschuld. Sie wollte von derartigen Bestrebungen nichts wissen, und derartige Ziele nicht verfolgen.

Um so bemerkenswerther erscheint es, daß dem Concile, zu welchem abweichend von jeder früheren Praxis, keine weltliche Regierung eine Einladung erhalten hatte, eine Vorlage unterbreitet wurde, welche das Verhältniß von Kirche und Staat zum Gegenstande hatte, und somit hinter dem Rücken der Regierungen mit jener entwürdigenden vom Papste vorgeschriebenen Heimlichkeit normiren sollte.

Wer aus dem Wulst, in welchen die Kirche ihre Sätze zu hüllen pflegt, den Kern herauszuschälen versteht, für den sind die oben gezeichneten, und meinetwegen im Syllabus unbestimmt vorgetragenen Lehren mit unzweifelhafter Deutlichkeit hier ausgesprochen.

„Wenn zwischen Priesterthum und weltlicher Regierung, so lautet es wörtlich [1]), Zwiespalt ausgebrochen ist und noch täglich ausbricht, so möge Niemand die Behauptung wagen, daß sich das naturgemäß aus dem Wesen der Kirche ergebe. Denn der wahre Frieden und die Eintracht zwischen beiden Gewalten, welchen die Kirche immer wünscht und mit demüthigem Gebete von Gott erfleht, kann nie aufrecht erhalten werden, wenn die Freiheit der Braut Christi unterdrückt wird, und die Rechte verletzt werden, welche die Kirche unversehrt bewahren nicht nur kann, sondern muß, da sie mit den Pflichten zusammenhängen, welche ihr vom göttlichen Stifter auferlegt sind zum Heile der Seelen.

Solchen schmählichen Krieg würden diejenigen, welche Söhne der Kirche sein wollen, mit ihrer Mutter niemals führen, wenn von Fürsten und Völkern beständig die durch Christus so ernst gepredigte Wahrheit beherzigt würde, es nütze dem Menschen nicht der Gewinn der ganzen Welt, wenn die Seele Schaden leidet, und daß über jene Glückseligkeit des irdischen Lebens, welche den Zweck des Staates ausmacht, bei weitem erhaben ist das hehre, zur Erreichung der ewigen Seligkeit absolut nöthige Ziel, zu welchem die Menschen durch die Kirche geleitet werden müssen.

Wenn sie bedächten allein mit Berücksichtigung des Zweckes, welcher Staat und Kirche gesetzt ist, daß die letztere dem ersteren soweit voransteht wie das Heil der nicht durch Gold oder Silber, sondern durch das kostbare Blut erkauften Seelen, und die Glückseligkeit des ewigen Lebens den Gütern des irdischen; ..... daher müssen die Menschen in öffentlichen und privaten Angelegenheiten nicht das niedere Ziel so vor Augen haben, daß sie das höchste und wichtigste aus den Blicken verlieren. Und wenn demnach etwas dem Staate nützlich erscheint, was dem erhabenen Zwecke der Kirche und dem ewigen Heile zuwiderläuft, so soll man das nicht für ein wahres Gut an

[1]) Abgedruckt in meiner oben cit. Sammlung S. 454.

sehen, sondern sich vielmehr aufrichtige Mühe geben, daß, wie der große Gregor sagte, das irdische Reich dem himmlischen dienstbar sei." —

Im folgenden Kapitel aber heißt es bezüglich des Staates: „Das Urtheil über das Gesetz, nach welchem zu handeln ist, soweit es Festsetzungen gilt über die Reinheit der Sitten, über Erlaubtes und Unerlaubtes, gebührt auch für die bürgerliche Gesellschaft und öffentlichen Angelegenheiten dem höchsten Lehramte der Kirche, denn wahrlich auf dem Wege des ewigen Heils ist die Kirche von Gott sowohl den Fürsten wie den Unterthanen zum Führer und Leiter gesetzt. Und es gilt auch für die Herrscher der Satz: „wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben". Damit sie also an dem König der Könige einen gnädigen Vater haben können, so mögen sie durch Werk und That zu beweisen trachten, daß sie die Kirche als Mutter haben, und sie mögen nicht meinen, daß es in privaten oder öffentlichen Angelegenheiten aus politischen Gründen ihnen freistehe, die Gesetze und Rechte Gottes und der heiligen Mutter Kirche zu verletzen."

Und unter den Canones endlich, welche der katholischen Art gemäß, Glaubensregeln zum Strafgesetz stempeln, finden sich die Sätze:

„Wenn jemand sagt, die höchste Gewissensnorm für bürgerliche und sociale Materien sei im bürgerlichen Gesetze oder in der öffentlichen Meinung zu finden, das Urtheil der Kirche, welche über Recht und Unrecht zu richten hat, erstrecke sich nicht darauf, oder durch bürgerliches Recht könne erlaubt werden, was nach göttlichem oder kirchlichem Recht verboten sei — der sei verflucht."

„Wenn jemand sagt, die Gesetze der Kirche hätten äußerliche verbindliche Kraft nur soweit sie staatlich bestätigt seien, oder der Staat habe in Folge seiner höchsten Autorität auch die Befugniß, über religiöse Fragen zu entscheiden — der sei verflucht."

Freilich sind die hier zuletzt angeführten Sätze dem durch den deutsch-französischen Krieg auseinander gesprengten Concile nicht zur Annahme vorgelegt, und somit noch nicht zu Dogmen erhoben worden. Aber das ist auch für die Zukunft um so weniger nöthig, als der unfehlbare Papst der schwerfälligen und unbequemen Concilien wohl entrathen mag. Aus seinem Munde strömen unfehlbare Lehren.

---

Wenn die Lehre, welche wir als die kirchliche über das Verhältniß von Staat und Kirche bisher gezeichnet haben, eine dogmatische gewesen wäre, so würden alle Staaten genöthigt gewesen sein, eine gleich-feindliche Stellung der Kirche gegenüber einzunehmen.

Sie trat aber bisher lediglich als subjective Meinung des Papstes und seiner Anhänger auf, als ein freilich consequenter Ausbau eines auf dogmatischer Grundlage beruhenden Systemes, das aber auch von denen perhorrescirt werden konnte und wurde, welche die Basis selbst zu verwerfen nicht unternahmen.

Es bedarf nur eines Blickes in die Verhandlungen, welche die englische

Regierung gepflogen hat, als die Emancipation der irischen Katholiken in Frage stand.

Wie sorgfältig wurden da nicht von dem Select Committee des Parlamentes katholische Würdenträger über die Beziehungen des Papstes zur Kirche befragt, und mit welcher offenen Entschiedenheit vermochten diese zu antworten.

Ist die Macht des Papstes in geistlichen Dingen absolut oder unbeschränkt? Sie ist beschränkt, so lautete der Bescheid des Dr. Doyle, welcher gleichzeitig seinen herben Tadel über die Eingriffe der mittelalterlichen Päpste in die Rechtssphäre des Staates aussprach.

Und auf die Frage, was geschehen würde, wenn der Papst sich in die Ausübung der Kronrechte mische und den Unterthaneneid der katholischen Staatsbürger aufheben wolle, bezeugte derselbe Cleriker, daß die irische Geistlichkeit dann dem römischen Bischofe mit allen Mitteln, die in ihrer Gewalt stünden, entgegentreten würde, auch durch Ausübung des geistlichen Amtes. —

Das war i. J. 1825 nicht ketzerisch und nicht verboten. Es war die Ansicht, welche die Mehrzahl der Katholiken hegte, welche von nationalgesinnten Priestern gepredigt, von einsichtigen Gelehrten begründet, von staatlich gesinnten Bürgern befolgt wurde.

Allein gerade in unserem Jahrhundert machte sich im kirchlichen Leben eine Richtung bemerkbar, deren allmähliges Umsichgreifen wohl die Staatsregierungen aus der bequemen Sorglosigkeit hätte aufrütteln sollen.

Die Anhänger der päpstlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche vermehrten sich; und die Curie benutzte jeden Anlaß, ihre Doctrin praktisch werden zu lassen. Der Conflict, in welchen die preußische Regierung mit dem Erzbischofe von Cöln gerieth, zeigte zum ersten Male den Blicken des deutschen Volkes offenkundig, wie hoch die kirchlichen Anmaßungen gestiegen waren, und gleichzeitig, wie wenig die Staatsregierungen im Stande waren, ihre Rechte Prätentionen gegenüber zu schützen, welche allen Einsichtigen als ein verkehrter Anachronismus erschienen.

Die Schwäche der Regierungen schürte den Funken der clericalen Agitation zu hellen Flammen, und als das Jahr 1848 die Regierungen in ihren Grundvesten erschütterte, da drohte dem staatlichen Gebäude auch von der Kirche nicht geringe Gefahr.

Unter Betheuerung ihrer Loyalität griff die Kirche begehrlich nach den staatlichen Rechten, sie klagte über die Vergewaltigung, die sie von dem bureaukratischen Staatsregimente habe erleiden müssen, und die doch hauptsächlich darin bestand, daß ihr die Vergewaltigung des Staates und seiner Bürger nicht freigestanden hatte.

Sie wollte Freiheit, d. h. Freiheit für sich, gegenüber allen Rechten des Staates und der einzelnen Individuen.

Und diese Freiheit hat sie zu erringen verstanden.

Wir können hier die Wandlungen, welche die österreichische kirchliche Politik seit d. J. 1848 durchgemacht hat, um so eher unberührt lassen, als wir bei Erörterung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum deutschen

Reiche mit Oesterreich als Factor nicht zu rechnen haben. Aber in Preußen erlangte die Kirche fast noch mehr Befugnisse als in Oesterreich, und wie wir schon betont haben, ohne das Odium eines Concordates auf sich zu laden.

Auf dem bequemen Wege von Administrativmaßregeln, welche kaum in die Oeffentlichkeit drangen und von den geschickten Händen einer katholischen Behörde ausgingen, welche den ultramontanen Interessen auf das Treueste ergeben, nichtsdestoweniger die staatlichen Rechte der Kirche gegenüber wahrnehmen sollte, wurde das ganze frühere System des Staatskirchenrechts beseitigt.

Nicht nur, daß die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche mit größter Leichtfertigkeit geopfert, ja verschleudert wurden: es wurden auch die wenigen durch die Verfassungsurkunde gegebenen Garantien für die individuelle und staatliche Selbstständigkeit sorglos außer Augen gelassen.

Das Gesetz über Einführung der Civilehe harrt noch immer der Erfüllung; das Gesetz über Ertheilung der Corporationsrechte theilt das Schicksal des Schulgesetzes, in chronischer Vorbereitung zu sein.

Inzwischen aber kann die Kirche den Staatsbürgern kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen auferlegen, da sie ihnen die Ehe zu versagen befugt ist; sie hat geistliche Corporationen in einem Maße geschaffen, die der Staatswohlfahrt mehr als bedenklich ist, und sie unterrichtet von Staatswegen die Jugend in staatsgefährlichen Lehren.

Gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, dem einzelnen Katholiken und auch dem Staate gegenüber, giebt es keine rechtlichen Garantien.

Erläßt der Bischof einen Hirtenbrief, der staatliche Anordnungen bemängelt, die Autorität der Obrigkeit verletzt und den Staat gefährdet, so ist nur der Gesichtspunkt für den Strafrichter entscheidend, der jedem gewöhnlichen journalistischen Erzeugniß gegenüber zur Anwendung kommt; als ob eine beliebige catilinarische Existenz ihre Ansichten zum Füllen der Zeitungsspalten dem ermüdeten Publikum vortrage, als ob nicht die gehorsamfordernde Autorität der Kirche spräche, welche der Staat als solche anerkennt, und deren Strafen er, wie wir gesehen haben, mit bürgerlichen Folgen bekleidet, deren Gerichtsverfahren er seinen staatlichen Zwang zur höchstwillkommenen und wahrhaft unverantwortlichen Disposition stellt.

Wird ein Geistlicher, der sich staatsfeindlichen Zumuthungen des Bischofs widersetzt, disciplinirt, auch mit Umgehung und Verletzung jener dürftigen Garantien, welche das kanonische Recht dem niederen Kleriker seinem Vorgesetzten gegenüber zugesteht, so legt der Staat friedlich seine Hände in den Schooß und stellt selbst den aus den kirchlichen Gefängnissen hülferufenden Stimmen ein taubes Ohr entgegen: ein Verfahren wenig geeignet clerikale Märtyrer für die Sache des Staates groß zu ziehen.

Aber allerdings wollen wir zugestehen, daß der Staat wenig in die Lage kommt, sich staatsfreundlicher Geistlichen annehmen zu können, selbst wenn er es — was freilich nicht der Fall ist — wollte.

Ist doch das ganze geistliche Bildungswesen den Bischöfen ausgeantwortet worden; in die clerikalen Seminare dringt kein Lichtstrahl staatlicher Gesinnung, die rein kirchliche Prüfung der Candidaten sondert nöthigenfalls die

räudigen Schafe aus, und das staatlicherseits unbehinderte und nicht im Mindesten beaufsichtigte bischöfliche Besetzungsrecht der Pfründen vermag Lohn und auch vom Staate anerkannte und respectirte Würde denen zu ertheilen, welche sich an den staatlichen Rechten ihre Rittersporen verdient haben.

Und unter diesen Geistlichen sitzt eine Gemeinde, deren Kinder unter Aufsicht derselben in der Schule groß gezogen werden, zum Gehorsam der Kirche, allen Staatsgesetzen zum Trotz. Und der Staat ernennt nicht nur diesen Geistlichen, auf dessen Bildungsgang er nicht den geringsten Einfluß gehabt hat, den eine vom Staate unabhängige und seinen Interessen feindliche Macht in sein Amt eingesetzt hat, als Aufsichtsbeamten für die Schule, in welche die Jugend hineingezwungen wird, er ertheilt auch der Person dieses Mannes mannigfache Privilegien und stellt ihn endlich unter den besonderen Schutz seiner Strafgesetze.

So verderblich wie in Preußen hat sich das Verhältniß von Staat und Kirche in Deutschland sonst nirgends gestaltet.

In Baiern und mehreren anderen Staaten ist noch die Gesetzgebung wirksam, welche im Anfange dieses Jahrhunderts aus wohlbegründetem Mißtrauen gegen die Kirche die Staatshoheitsrechte zu wahren suchte.

Da werden die Bischöfe vom Könige ernannt, dem Staate ein Einfluß auf die Besetzung aller Pfründen gesichert; da ist jedem, der sich durch Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt beschwert fühlt, vergönnt, die Hülfe der Staatsregierung anzurufen; da ist für Publication kirchlicher Verordnungen eine vorgängige staatliche Genehmigung erforderlich.

Nichts desto weniger läßt sich nicht verkennen, daß auch in Baiern der staatliche Rechtsschutz der Kirche gegenüber an vielen und auffallenden Mängeln leidet.

Die meisten der hier genannten Einrichtungen sind auf der Folie des alten Polizeistaates erlassen. Sie setzen voraus, daß schon ihre bloße rechtliche Anordnung und Existenz genüge, um der Geistlichkeit zu imponiren und sie drohen im Hintergrunde mit Maßregeln, welche gesetzlich nicht vorgesehen und von den Administrativbehörden des Staates erwartet werden.

Heut zu Tage aber ist die Ehrfurcht des Clerus vor dem Staate und seinen Einrichtungen ein überwundener Standpunkt. Ein katholischer Bischof glaubt bei Publication eines Hirtenbriefes fast schon zu viel gethan zu haben, wenn er die staatliche Erlaubniß begehrt. Er nimmt keinen Anstand, dem staatlichen Verbote zu trotzen und statt durch sein Leben den Staatsbürgern eine Lehre und ein Beispiel zu gewähren, den Mund voller loyalen Phrasen, einfach zu revoltiren. Er macht sich den Umstand zu Nutze, den er allerdings sonst theoretisch und practisch bekämpft, daß der Staat ein Rechtsstaat geworden ist, dem die polizeilichen Hülfsquellen versagen. Was kann ihm der Staat thun? Ihn des Landes verweisen? das würde gegen die staatsbürgerlichen Rechte verstoßen. Ihn einsperren? dazu bedürfte es gerichtlicher Anklage und eines Verbrechens. Ungehorsam gegen Staatsgesetze macht aber nicht immer den Thatbestand eines solchen aus. Ihm seinen Gehalt sperren? Aber wird nicht jeder Richter, den der Bischof anruft, die Regierung, welche ihre Maßnahme auf ein Gesetz nicht stützen kann, verurtheilen?

So kann die Staatsregierung füglich nur den kirchlichen auf nicht placetirten Anordnungen basirten Sprüchen die Execution verweigern. Das ist in der That unbequem; aber dann reizt man von der Kanzel und in der Presse die gläubige Volksmasse gegen den unchristlichen Staat auf, und bereitet diesem Verlegenheiten der häßlichsten Art, zumal die staatliche Autorität schon dadurch, daß sie der offenen Verletzung ihrer Gesetze machtlos gegenüber steht, in der öffentlichen Meinung eine empfindliche Schlappe erlitten hat. Vielleicht fügt man auch noch den Hohn hinzu, daß man die Staatsregierung auffordert, die so eben gemißachteten Gesetze aufzuheben, weil sie dem Ansehen der Kirche schaden. Oder man richtet an den Monarchen die ehrfurchtsvolle Bitte, „mit einem Worte" der Kirche Frieden zu geben, d. h. zu thun, was die Kirche will.

Die neuesten Vorgänge in Baiern mögen zur Illustration des Gesagten genügen.

Etwas besser liegen noch die Verhältnisse in Württemberg, wo man sich nicht wie in Preußen mit einer principiellen Lösung des Verhältnisses von Staat und Kirche begnügt, sondern in Specialgesetzen die Consequenzen gezogen hat.

Aber auch hier giebt es Conflicte, bei welchen die Staatsregierung keine Garantie des Sieges besitzt. Zwar ist in Württemberg wenig Zwiespalt zwischen Regierung und Kirche klaffend an die Oeffentlichkeit getreten, aber das doch meist nur darum, weil die Regierung dem Gebahren der Kirche gegenüber das Auge zudrückt, und aus Vorliebe für den kirchlichen Frieden immer da nachgiebt, wo es Sache der Kirche gewesen wäre, den Frieden nicht zu stören. Der Bischof von Lipp hat in der Seminarfrage sich keines übermäßigen Schutzes der württembergischen Regierung zu erfreuen gehabt, und wer weiß, ob Bischof von Hefele dem Beispiele seiner charakterlosen Mitbischöfe in der Publication der Concilsbeschlüsse gefolgt wäre, hätte er in seinen Bestrebungen auf eine Stütze der Regierung rechnen können.

Am besten liegen die staatlichen Verhältnisse der Kirche gegenüber in Baden, — von Hessen-Darmstadt schweigen wir gern, da der Rechtszustand dieses Landes nicht auf Gesetzen, sondern auf einer „Praxis" zu beruhen pflegt, bei welchem sich weniger das darmstädtische Volk als der Bischof von Mainz wohl befindet; und da die staatskirchenrechtlichen Normen von Hessen-Darmstadt nur in geheimen Abmachungen zwischen Regierung und Bischof zu bestehen pflegen, welche das Licht des Tages scheuen, und dazu alle Veranlassung haben.

In Baden aber gilt ein ausführliches Kirchengesetz, und die Regierung hat in Consequenz desselben die Ehe, die Schule, die Armenpflege säcularisirt und den Amtsmißbrauch der Geistlichen mit eigenen Strafen bedroht[1]).

Aber wenn auch die Energie, mit welcher die badische Regierung für die stricte Durchführung ihrer Gesetze sorgt, die freudigste Anerkennung

---

[1]) Für die Kenntniß der badischen Verhältnisse verweise ich auf mein Buch: Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden. Leipzig, 1871.

verdient, so ist sie doch auch andererseits häufig in der Lage, den kirchlichen Anmaßungen gegenüber wehrlos dazustehen.

Noch ist der erzbischöfliche Stuhl in Freiburg verwaist; die Regierung hat die Wahl eines mißliebigen Candidaten nicht zugelassen; aber sie hat nicht verhindern können, daß ein Mann, den sie ausdrücklich als mißliebig bezeichnet hat, das Regiment der Diöcese führt und sich im Vollbesitze der Rechte befindet, in welchem der Staat nach einem mit der Curie getroffenen Abkommen nur einen ihm genehmen Mann zu dulden braucht.

Die bischöflichen Anordnungen sollen dem Staat zur Kenntnißnahme vorgelegt werden: wenn es aber nicht geschieht — und das ist häufig genug der Fall — so kann der Staat nur die Erklärung erlassen, daß für ihn die kirchliche Disposition nicht in Kraft stehe. Das verschlägt aber wenig, da die Kirche gar kein Verlangen nach staatlicher Hülfe äußert und allein wohl im Stande ist, ungefüge Cleriker zu zähmen.

Und hat nicht die eigenthümliche Jurisprudenz des Mannheimer Oberhofgerichts der Regierung zuweilen Niederlagen bereitet, die um so schwerer waren, je weniger sie von rechtskundigen Männern vorausgesehen werden konnten?

---

Mußte so die Rechtslage der deutschen Staaten der katholischen Kirche gegenüber schon vor dem vaticanischen Concile des Jahres 1869/70 als unbefriedigend charakterisirt werden, so ist sie seitdem gefährlich und unerträglich geworden.

Das Concil hat den Beschluß gefaßt, von dessen Rechtmäßigkeit wir hier vollständig absehen wollen, „daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über den Glauben oder die Sitten entscheidet, vermöge des göttlichen Beistandes, welcher ihm vom heiligen Petrus versprochen wurde, mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche zur Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst und nicht durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich geworden sind."

Dieser Satz ist von sämmtlichen deutschen Bischöfen als verbindlicher publicirt worden, obgleich es nach römischer Anschauung einer besonderen Publication gar nicht bedurft hätte. Die Männer, welche nach schwerem Gewissenskampfe diese Krönung des ultramontanen Lehrgebäudes nicht anerkennen wollten und konnten, sind verfolgt und bedroht worden; jede kirchliche Thätigkeit wird ihnen entzogen und selbst die durch staatlichen Auftrag ertheilte verkümmert.

Unter den Gründen aber, welche eine so energische und so wissenschaftliche Opposition gegen das Unfehlbarkeitsdogma gezeitigt haben, nimmt die Staatsgefährlichkeit desselben oder vielmehr die Unvereinbarlichkeit mit jedem Staatswesen einen nicht geringen Rang ein.

Denn sämmtliche Lehren, welche die Päpste über die Beziehungen von Staat und Kirche jemals in Ausübung ihres Amtes ausgesprochen haben, sind damit unfehlbare Lehrsätze geworden, welche jeder Katholik bei Verlust seiner Seligkeit zu glauben und nach welchen er zu handeln hat.

Der Katholik darf danach nicht mehr einem Staatsgesetze gehorchen, wenn es einer kirchlichen Anordnung widerstreitet, denn die Päpste haben gelehrt, daß das Kirchengesetz vorangeht; er darf nicht die Gewissensfreiheit beobachten, denn die Ketzerei ist kathedral als bürgerliches Verbrechen hingestellt worden. Er darf nicht als Beamter seinem Amtseid gehorsamen, falls das Amt ihn mit der Kirche in Conflict bringt; er soll nicht seinem Landesherrn die Treue bewahren, wenn ihn der römische Bischof derselben entbindet, und ist das nicht eigentlich allen protestantischen Regenten gegenüber von vorn herein in Bausch und Bogen geschehen?

Wir können uns für die Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma auf gute Gewährsmänner berufen, und unsere Behauptungen werden dem deutschen Episcopate kaum befremdend fallen.

Haben doch die Bischöfe von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermeland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück u. s. w. in einer dem Präsidenten des Concils unterbreiteten, vom Cardinal Rauscher verfaßten Eingabe von der Infallibilitätslehre geradezu behauptet [1]): „sie berührt die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und berührt direct das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft."

Und es kann um so weniger begriffen werden, wie die Bischöfe sich heut zu Tage so abmühen, um zu beweisen — wieder sind es die Worte der bischöflichen Denkschrift — daß „was zu der Gewalt des heiligen Stuhles in zeitlichen Dingen gehöre, sich in den Grenzen der Theorie halte und von keinerlei Einfluß sei hinsichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse. Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen", da sie ja selbst auf diese Einwürfe bemerkt haben: „Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urtheile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident gemacht worden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborener Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, so viel er kann, dazu beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden."

Nun, unsere „hohnlachende Antwort" lautet noch nicht einmal so beruhigend für den Staat. Wir sind nicht so ganz furchtlos päpstlichen Urtheilen gegenüber. Wir erwägen den Fall, daß der Papst sich in ein fremdes Territorium begiebt und zum Spielball politischer Machinationen werden kann. Wenn Napoleon I. offen eingesteht, er habe durch Französirung des Papstes politische Zwecke erreichen und eine politische Suprematie über die Katholiken erringen wollen, wie viel größer ist die Gefahr heut zu Tage.

Damals war die Autorität der Kirche selbst bei der ungebildeten Masse

---

[1]) Vgl. meine citirte Sammlung, S. 480.

des Volkes eine ziemlich schwächliche, und ein unabhängiger Episcopat vermochte päpstlicher Willkür Schranken zu setzen. Heute ist, Dank der verkehrten Politik unserer Staatsregierungen, die Bevölkerung bis zur Hefe fanatisirt; eine Menge kirchlicher Associationen hat sich organisirt, sie bilden eine Armee, die dem Rufe der kirchlichen Führer blind gehorcht. Und diese selbst haben nicht nur factisch ihre Selbstständigkeit dem römischen Stuhle gegenüber Preis gegeben: sie haben dieselbe auch rechtlich durch einen anderen verhängnißvollen Beschluß des vaticanischen Concils eingebüßt, welches die Bischöfe zu Vicarien des Papstes degradirt hat. Was helfen heute zu Tage dem Staate die Garantien, welche er bei dem Recht der Bischofswahlen stipulirt hat, um nicht staatsfeindliche Männer zu der Leitung der Diöcesen gelangen zu lassen. Abgesehen davon, daß die deutschen Regierungen schon früher meist zu schwächlich waren, ihre Rechte den römischen Uebergriffen gegenüber aufrecht zu erhalten: heute sitzt der Bischof aller deutschen Diöcesen in Rom oder stellt sich unter die Tutel der französischen Regierung.

Den Bischöfen aber ist ihr Clerus eben so willenlos unterworfen, wie sie selbst dem römischen, und es sind ungefähr in Deutschland 60,000 Personen beiderlei Geschlechts, welche, wie der Cardinal Bonnechose in der französischen Kammer sich ausdrückte, auf Befehl des Bischofs marschiren, und diese 60,000 sind durch unzählige Bande auch von Staatswegen mit dem Volke verknüpft; ihr Einfluß reicht weiter als der aller Staats- und Gemeindebeamten; ihre Worte finden eine willige Aufnahme auch bei den Gemüthern, welchen staatliche und nationale Gesichtspunkte nicht zugänglich sind.

---

Ist so zweifellos eine Gefahr für den Staat durch die katholische Kirche begründet, so entsteht die Frage, wie dieser entgegenzutreten sei.

Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vaticanischen Concile als Glaubensgesetze hingestellt hat, heut zu Tage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten.

Hier aber — und das macht unsere Frage zu einer so häßlichen — handelt es sich um eine Religionsgesellschaft, welche älter ist als unser Staatsbegriff, welche privilegirt und in allen Beziehungen mit unserem staatlichen und socialen Leben verwachsen ist. Und die vom Staate anerkannten Häupter dieser Religionsgesellschaft behaupten, daß die Grundsätze, welche wir für den Staat so gefahrbringend erachten, schon immer vorhanden gewesen sind, daß die Infallibilität des Papstes kein neues Dogma, sondern nur jetzt durch das Concil neu definirt, gesetzlich festgestellt sei, nachdem es schon allezeit bestanden, daß somit der Staat gar nicht befugt sei, seine einmal gewählte und gesetzliche Position zu einer Kirche zu ändern, welche bei Ertheilung der staatlichen Privilegien schon dieselben jetzt plötzlich für so gefährlich erachteten Grundsätze gelehrt habe.

Der Staat aber andererseits ist im Stande, diese kirchlichen Würden-

träger mit ihren eigenen Worten zu widerlegen. Er kann sich auf den Bischof von Ermeland berufen, daß der Infallibilitätsglaube in dessen Diöcese nicht bekannt werde, auf Cardinal Rauscher, daß er eine Kriegserklärung sei gegen das christliche Alterthum, auf den Erzbischof von St. Louis, welcher leugnet, daß die Kirche das als Glaubensartikel einführen kann, was sie während 1800 Jahren zu lehren versäumt hat, und der Staat braucht sich endlich nicht einmal auf Bischof Dupanloup zu beziehen, um zu behaupten, daß die Infallibilität eine unerhörte Absurdität sei, denn das versteht sich für jeden denkenden Menschen von selbst, und geht den Staat im Uebrigen nichts an.

Zum Ueberfluß aber, um die Frage dem Staate noch schwieriger zu gestalten, erhebt sich eine Partei in der katholischen Kirche, welche die ganze Intelligenz in sich vereinigt, welche dem Staate sonnenklar den Beweis führt, daß die Deduction der Bischöfe eine unwahre ist, welche betont, daß in ihr die alte, staatlich privilegirte Kirche forteristire und in Consequenz dieser Behauptung Forderungen aufstellt, die der Staat befriedigen soll und die ihn mitten in den dogmatischen Zwiespalt hineinziehen.

Davon kann und darf nun freilich — um diesen Punkt sofort zu erledigen — keine Rede sein. Die altkatholische Bewegung hat noch nicht die Dimensionen angenommen, daß der Staat absolut sie als allein zu Recht bestehend erklären könnte und die infallibilistische katholische Kirche in die Lage einer Secte herabzudrücken vermöchte; aber andererseits stützt auch die altkatholische Partei sich so unzweifelhaft positiv auf die Zeugnisse der Wissenschaft und negativ auf die Staatsgefährlichkeit der infallibilistischen Partei, daß der Staat sie nicht dieser opfern darf, wenn er nicht gewissermaßen einen Act des Selbstmordes vollziehen will.

Der Staat wird daher unseres Erachtens gut thun, der inneren Bewegung der katholischen Kirche gegenüber zur Zeit eine noch zuwartende Stellung einzunehmen aber doch den Rechtsstand zu wahren.

Das thut er aber nur, wenn er gewissermaßen eine Protestation erläßt folgenden Inhalts:

Die katholische Kirche, welche ich dereinst privilegirt habe, hat zu existiren aufgehört und die jetzt sich so nennende, und unter dem alten kirchlichen Regiment lebende kann nicht als Rechtsnachfolger der bisher privilegirten angesehen werden. Ich, der Staat bin daher befugt, diese Kirche rechtlich zu stellen, wie es meinen Interessen genehm ist, ohne jede Rücksicht auf die früher ertheilten Rechte, und behalte mir das für den geeigneten Zeitpunkt vor.

Aber auch die altkatholische Partei kann ich, der Staat, zur Zeit nicht als Rechtsnachfolger der früher privilegirten Kirche ansehen, weil sie noch keine eigene Kirche bildet, sich vielmehr grundsätzlich noch nicht von der infallibilistischen getrennt hat, deren Irrthümer sie noch zu überwinden hofft.

So ist auch dieser Partei, falls sie Lebenskraft bewährt, nichts vergeben und die Zukunft gesichert.

Wie sichert sich aber der Staat für die Gegenwart vor den Gefahren, mit welchen ihn die infallibilistische zur Zeit in statu quo belassene Kirche bedroht?

Es ist das eine Frage der ernstesten Erwägung würdig und gleichzeitig die schwierigste, welche aufgeworfen werden kann.

Wir wissen nicht, ob es uns gelingen wird, die Sphinx in den Abgrund zu stürzen und das schwere Räthsel zu lösen. Wir wollen aber die Arbeit versuchen, zu welcher wir durch unseren Beruf und unsere Studien hingeführt werden, so weit das in dem Rahmen dieser Abhandlung möglich ist.

---

Als einfach und consequent empfiehlt sich zunächst die Trennung von Kirche und Staat.

Der Staat entsage jedem kirchlichen Hoheitsrechte, aber umgekehrt, er sehe auch in der katholischen Kirche lediglich eine Privatassociation. Der Erzbischof von Cöln sei für ihn lediglich Herr Melchers, denn der Staat kennt keine kirchlichen Würden; die kirchlichen Vermögensverhältnisse seien für ihn die einer Gesellschaft, die sich zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse gebildet hat, und die dem Vereinsgesetz unterliegt, wie jede Ressource, jede Association.

Wir wollen nicht leugnen, daß durch diese Lösung, die in neuerer Zeit mit mehr Entschiedenheit als Kenntniß der factischen Verhältnisse empfohlen worden ist [1]), der Staat aus jedem Dilemma befreit wird; und wir wollen auch zugeben, daß der Staat diesen Weg einzuschlagen berechtigt ist, ja ihn auf alle Fälle einmal wird wählen müssen; dennoch glauben wir uns mit Entschiedenheit dagegen erklären zu sollen.

Denn man kann im politischen Leben sich nicht in den schärfsten Extremen bewegen. Es bedarf allmähliger Uebergänge, wie sie freilich nicht immer der bequemen Weisheit am grünen Tische oder hinter der Studirlampe passend erscheinen.

Hätten wir heute einen Staat neu zu begründen und in diesem Staate eine neue Kirche, so versteht es sich von selbst, daß wir die beiden Lebensgebiete scharf von einander sondern würden, und daß absolute Trennung von Staat und Kirche uns als einzig realisirbares Programm erschiene.

Hätten wir in neuen Staatsverhältnissen ferner die Beziehungen zu einer alten organisirten historischen Kirche zu regeln, wie es die katholische ist, so würden wir zunächst denselben Weg einschlagen. Denn wir würden von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Neugestaltung des Staates so sehr das Interesse Aller ausmache, daß kirchliche Tendenzen schwer dagegen ankämpfen könnten, daß die Kirche in dem neuen Staatswesen noch nicht so festen Fuß gefaßt hätte, um die ganze Straffheit ihrer Organisation und das Schwergewicht ihres weitgreifenden Einflusses gegen den Staat in die Waagschale werfen zu können.

Kaum aber würde auf die Dauer auch in solchem Staatswesen die Kirche ganz getrennt und was dadurch bedingt ist, ganz selbstständig gelassen werden können, ohne daß der Staat und die socialen Verhältnisse in Gefahr kämen.

Allmählig kühlt sich das Feuer für die Staatsinteressen ab und läßt auch den kirchlichen Raum.

---

[1]) Hinschius, die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils. Berlin 1871.

Die bewundernswerthe Organisation der Kirche beginnt die einzelnen Individuen in ihre Netze zu ziehen, und es stellt sich ein Staat dem Staate gegenüber. Die Gefahr für den wirklichen Staat wird darum nicht geringer, daß er die Kirche als Corporation nicht anerkennt, und mit ihr als einem staatlichen Factor nicht zu rechnen braucht. Im Gegentheil: die Gefahr wird fast größer, denn das Subject, welches seine Interessen den Staatsinteressen gegenüber zu realisiren sucht, existirt als solches gar nicht für den Staat und entzieht sich somit jeder Einwirkung und jeder Controle. Die geistliche Behörde ist für den Staat in dieser Function nicht vorhanden, darum wird sie aber vom Volke nicht minder als solche anerkannt, darum ist der Gehorsam, der ihr entgegen gebracht wird, als ein freiwilliger noch stricter und freudiger.

Es giebt gegenwärtig schon mehrere Staaten in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo die Wahlen vollständig in den Händen der katholischen Geistlichkeit sind, wo nur derjenige in die parlamentarischen Versammlungen gesendet wird, welcher der katholischen Partei feste und gewinnbringende Versprechungen gemacht hat, und wo demgemäß die gesetzgebende Gewalt unter absolutem kirchlichen Einflusse steht.

Wie würden sich da erst die Verhältnisse in Deutschland gestalten!

Seit Jahrhunderten herrscht die katholische Kirche theils allein, theils neben der von ihr nicht anerkannten protestantischen Kirche. Seit Jahrhunderten hat der Staat, allerdings in neuerer Zeit mit verringertem Maße, seine ganze Macht der Kirche zur Disposition gestellt. Die Bischöfe sind von Staatswegen in ihrer hohen Würde anerkannt worden, die Geistlichen von Staatswegen als Lehrer des Volkes hingestellt, die Kirche als Anstalt betrachtet worden, welche zum Theil denselben Zielen wie der Staat dient, und darum auch der staatlichen Wohlfahrt förderlich sei.

Wenn nun heute die Gesetzgebung den oben bezeichneten radicalen Vorschlägen nachkäme, was würde die Folge sein?

Würden die Bischöfe völlig ihre Autorität einbüßen, weil der Staat dieser die bis jetzt gezollte Anerkennung verweigert? Würden die Pfarrsysteme sich auflösen, weil der Staat nicht mehr seine Execution zu Gebote stellt, würde die Kirche mit einem Worte an Macht einbüßen?

Es zeugt von unendlicher Kurzsichtigkeit und einer absoluten Unkenntniß der katholischen Verhältnisse, derartiges behaupten zu wollen. Der Strom, welcher Jahrhunderte lang in seinem Bette dahergebraust ist, trocknet nicht gleich aus, wenn man seine Mündung verstopft. Er tritt über und verheert das Land. Erst suche man — um im Bilde zu bleiben — die Wassermassen sorglich abzuleiten, in Canäle zu fassen und in Bassins zu führen, dann mag man den schwachen Rest der Luft zum Austrocknen überlassen.

Aber freilich nach einer Richtung hin würde durch absolute Trennung von Staat und Kirche die letztere zu dulden haben.

Nicht in vermögensrechtlicher Beziehung, denn der Staat würde sich kaum der Verpflichtung entziehen können, die Kirche mit pecuniären Mitteln auszurüsten und so ihr selbst die Waffen zu schmieden, die sie gegen den Staat gebrauchen kann, — wohl aber — wenigstens zuerst, in Beziehung auf das ruhige Arbeiten der kirchlichen Maschine.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der jetzt zum Theil nur durch die Staatsgesetze eingedämmte Haß gegen die katholische Kirche, nach Fortfallen des Dammes die kirchlichen Einrichtungen herbe anfechten wird.

Die Predigten werden unterbrochen werden und die Prediger Lügner gescholten, die Bischöfe werden beleidigt werden, die Dogmen in den Schmutz herabgezogen: aber die Folge davon wird nicht nur ein vermindertes Ansehen der Kirche sein, sondern auch eine Steigerung des religiösen Fanatismus, des Zwiespaltes zwischen den Confessionen, der denn zuletzt auch dem Staate mit Gefahren droht.

Endlich mag auch noch Erwägung finden, welche Stellung nach Trennung von Staat und Kirche der protestantischen Kirche bleiben würde. Denn es bedarf kaum der Erwähnung, daß die paritätische Natur unserer deutschen Staaten erfordern würde, die Protestanten mit demselben Maaße zu messen, welches an die Katholiken angelegt wird.

Wir wollen dabei nicht die Interessen der Kirche erwägen, denn diese erklärt ja der Staat grundsätzlich für irrelevant, indem er die Kirche von sich trennt, sondern lediglich die des Staates.

Die protestantische Kirche ist aber heute ein wesentlicher politischer Factor, schon lediglich durch ihren Gegensatz zum Katholicismus. Oder sind die norddeutschen Regierungen mit ihrer überwiegend protestantischen Bevölkerung nicht den ultramontanen Bestrebungen gegenüber sicherer gestellt als die rein oder überwiegend katholischen süddeutschen Staaten?

Der Fürst Bismarck hat selbst in seiner Note vom 5. Januar 1870[1]) auf dieses Moment als ein wichtiges hingewiesen. Die protestantische Kirche aber, fürchten wir, würde nach Trennung vom Staate in sich selbst zerfallen.

Und zwar nicht blos, weil sie keine Einigkeit in ihrem eigenen Schooße zu gebären verstanden hat, weil eine kurzsichtige Orthodoxie den kirchlichen Indifferentismus gesäet und gehegt hat, und dann die Früchte ihres Thuns einernten würde: auch aus dem Grunde, weil die protestantische Kirche es zu einer ihrem Geiste angemessenen Verfassung noch nicht gebracht hat. Oder meint man, daß der Berliner Oberkirchenrath nur einen Tag die Trennung von Staat und Kirche überdauern würde? daß nicht das wüsteste Partei-gezänk eine einheitliche kirchliche Organisation vereiteln und die Kirche zu Secten zerschlagen würde?

Welche Gelegenheit aber ist das für die geschlossene Masse der katholischen Kirche, diesen zersprengten Elementen gegenüber ihre Attractionskraft zu bethätigen, die in der inneren Verwandtschaft der hochkirchlich-protestantischen mit den ultramontanen Zielen eine Verstärkung, in der nahen Verbindung von Unglauben und Aberglauben eine wesentliche Beförderung ja immer gefunden hat!

Aber auch den Altkatholiken gegenüber wäre eine jetzt zu vollziehende Trennung von Staat und Kirche eine Härte und Ungerechtigkeit. Es ist eine etwas vorschnelle Weisheit, jetzt schon vom hohen Katheder herab das Vernichtungsurtheil über die altkatholische Bewegung sprechen zu wollen. Es

---

[1]) Vgl. meine cit. Sammlung der Actenstücke z. Concil, S. 24.

unterliegt keinem Zweifel, daß sie bis jetzt nicht recht in Fluß gekommen ist —, weil sie sich keiner sehr warmen oder jedenfalls nur sehr unsichtbarer Sympathien Seitens der deutschen Regierungen zu erfreuen hat, weil diese ihr früheres Bündniß mit der infallibilistischen katholischen Kirche noch nicht aufgegeben haben.

Das Letztere würde nun freilich bei Trennung von Staat und Kirche der Fall sein, und der altkatholischen Partei somit indirect ein Vorschub geleistet werden; aber die Regierungen verschlössen sich doch andererseits selbst den Weg zu directer Unterstützung und Förderung dieser, und damit zur Einwirkung auf die auch für den Staat erforderliche innere Reform der Kirche.

Wollen wir aus allen diesen Gründen von einer Trennung von Staat und Kirche zur Zeit nichts wissen, so haben wir doch schon oben unsere Ansicht über den Weg, den die Gesetzgebung einzuschlagen hat, angedeutet. Wir wollen ihn auch rückhaltlos, ohne Verstecken nennen. Haben wir doch von dem großen deutschen Staatsmanne die Lehre empfangen, daß Offenheit dem Widersacher gegenüber die beste Waffe ist.

Nun wir meinen, wenn doch einmal später das Glied der Kirche vom Körper des Staates wird losgetrennt werden müssen, so wollen wir alle Vorbereitungen treffen, daß diese Operation möglichst gefahrlos und für den Körper möglichst wenig schwächend von Statten gehen kann.

Wir wollen dem kirchlichen Gliede einstweilen die Adern unterbinden, aus dem das Blut des Staates in dasselbe fließt, es kräftigt und lebendig erhält. Wir wollen das kirchliche Glied allmählig isoliren, den Staat gewöhnen, es nicht mehr zu gebrauchen: nachher merkt er es kaum, wenn es fortgeschnitten wird; die Wunde vernarbt leicht und von Verblutung ist keine Rede.

M. a. W.: Der Staat nehme eine feste Gränzregulirung zwischen sich und der Kirche vor, und wahre sein Gebiet vor jedem Einflusse. Darunter verstehen wir zuvörderst: Einführung der obligatorischen Civilehe und bürgerlichen Standesbuchführung, Aufhebung des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säcularisirung der Armenpflege.

Weiter gebe der Staat ein Strafgesetz, welches den Amtsmißbrauch der Kanzel verhindert, und noch mehr, er trage Sorge, daß nicht Personen die Kanzel besteigen, welche von staatsfeindlicher Gesinnung sind, d. h. der Staat beaufsichtige die Bildung der Geistlichen, die auch wenn ihnen die Schule entzogen wird, doch Lehrer des Volkes im eminenten Sinne des Wortes bleiben, er controlire die Prüfungen der jungen Cleriker, er dulde nicht, daß irgend ein Geistlicher angestellt werde, welcher der Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung Anstoß bereitet. Er nehme die Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in Anspruch, er dulde nicht, daß kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen verhängt, und namentlich nicht, daß kirchliche Strafen benutzt werden, um auf Staatsbeamte eine Concussion auszuüben.

Er verlange weiter, daß jede kirchliche Verordnung ihm zur Kenntnißnahme unterbreitet werde, nehme aber von der Forderung des unbequemen und zum Theil doch unwirksamen Placet Abstand.

Er mache die Existenz jedes geistlichen Ordens von seiner Genehmigung abhängig und dulde nicht den Orden der Jesuiten.

Endlich aber richte er einen wirksamen Recurs an den Staat wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt ein, der jede Grenzüberschreitung Seitens der Kirche verhindert und zwar nicht nur dadurch, daß eine angesehene Staatsbehörde die Existenz des kirchlichen Amtsmißbrauches constatirt, sondern auch in der Weise, daß diese durch Verhängung empfindlicher Geldstrafen und Entfernung von dem geistlichen Amte im Wiederholungsfalle ein heilsames Abschreckungssystem verwirkliche.

---

Die Vorschläge, welche wir der Gesetzgebung machen, knüpfen an den Zustand an, welcher in Deutschland vor dem Jahre 1848 der herrschende gewesen ist. Sie sind meines Erachtens die einzig möglichen, um der Kirche im Staate die ihr gebührende Stellung zu geben und zu verhindern, daß sie sich über den Staat stelle, und sie haben in Baden zum größten Theil schon eine Verwirklichung gefunden, die ihrer praktischen Brauchbarkeit genügend das Wort redet.

Im Uebrigen wollen wir von einer Copie der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebungen vor dem Jahre 1848 nichts wissen. Der Staat soll sich um innere kirchliche Fragen nicht bekümmern und von den kirchlichen Angelegenheiten, die ihn nicht angehen, seine Hand lassen. Er soll umgekehrt auch seine Macht der Kirche nie zur Disposition stellen. Nicht Geistliche, die ihrem Oberen Widerstand leisten, vom kirchlichen Amte entfernen, nicht kirchliche Strafen bestätigen und dadurch bürgerlich wirksam machen, nicht kirchliche Abgaben eintreiben, kirchliche Feiertage heiligen, vor Gericht Personen zu kirchlichem Zeugniß anhalten und Erkenntnisse geistlicher Gerichte exequiren.

Er soll die Kirche betrachten als eine historisch begründete Anstalt, welche dem Staate sehr viel Nutzen zu schaffen vermag, durch Erfüllung ihrer eigenthümlichen, in dem Kulturleben des deutschen Volkes nothwendigen Mission, und welche andererseits dem Staate auch gefährlich zu werden vermag und geworden ist.

Aus den ersteren Gründen soll er sie nicht nur dulden, sondern auch staatlich autorisiren, aus den letzteren möglichst unschädlich machen.

---

Wir haben aber in der Ueberschrift unserer Abhandlung nicht etwa deswegen die Beziehungen der katholischen Kirche zum Deutschen Reiche zu erörtern verheißen, weil wir die bunte Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Territorien darzustellen gedachten, sondern weil wir gleichzeitig die Aufgabe erwägen wollten, welche dem Deutschen Reiche dabei zufallen solle.

Wir können die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung in wenige Sätze zusammenfassen.

1) Die katholische Kirche ist ein staatsgefährliches Institut. 2) Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten in ihrem dermaligen Zustande sind nicht im Stande die Gefahr zu überwinden. 3) Es muß vielmehr zu diesem Zwecke die Gesetzgebung nach der angedeuteten Richtung umgeformt werden.

Wir werden daran anknüpfend sofort zu den weiteren Fragen gelangen: sind die einzelnen deutschen Territorialregierungen dazu fähig oder kann nur das Deutsche Reich die kirchliche Aufgabe bewältigen?

Und weil wir von diesen beiden Fragen die erstere verneinen zu müssen glauben, so bejahen wir die letztere aus vollster Ueberzeugung.

Wir können uns zur Begründung unserer Ansicht auf die Darlegung der Verhältnisse in den beiden größten deutschen Staaten, in Preußen und Baiern, beschränken. Und wir möchten da die Frage aufwerfen: wer glaubt, wer hält es für möglich, daß die preußische Regierung Gesetze wie wir sie als nothwendig bezeichnet haben, jemals mit ihren beiden gesetzgebenden Factoren zu vereinbaren im Stande sein wird.

Wenn ein Gesetz in Preußen nothwendig erscheint, nicht erst seit heute, sondern seit einer Reihe von Jahren, so ist es die Einführung der Civilehe.

Denn es existirt in Preußen der eigenthümliche und beklagenswerthe Zustand, daß die protestantische Geistlichkeit sich in chronischer Auflehnung gegen das Staatsgesetz befindet. Wer durch das Gericht in des Königs Namen von seinem Ehegatten geschieden ist, dem sagt der evangelische Oberkirchenrath im Namen des höchsten Bischofes, welches aber derselbe König ist, daß die Scheidung kirchlich nicht anerkannt werden könne. Der Oberkirchenrath läßt sich die Acten des Gerichtes kommen und sitzt über dieses zu Gericht. Er kann den Spruch des weltlichen Richters nicht umstoßen, aber er macht ihn unwirksam, indem er den Geschiedenen als nicht geschieden betrachtet und ihm die für Protestanten rechtlich allein zulässige kirchliche Eheschließungsform versagt. — Und doch ist es der Regierung nicht gelungen, das einzig rationelle, zum Ueberfluß in der Verfassungsurkunde selbst vorgesehene Auskunftsmittel, die Civilehe, zur Durchführung zu bringen.

Und selbst heute, wo, wie verlautet, die Regierung wieder einmal einen Sturm auf die Burg des preußischen Herrenhauses unternehmen will, meldet das Gerücht, daß der Gesetzentwurf eine Form der Civilehe bringe, welche die schlechteste ist, die erdacht werden konnte, welche die Wissenschaft einstimmig verurtheilt hat, welche allen kirchlichen Parteien elend und jämmerlich erscheint — aber, welche vielleicht allein vor den Augen des Herrenhauses Gnade finden wird.

Indessen drängen noch andere Gründe in Preußen zur Civilehe. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Strafen durch Versagung der Civilehe auch eine bürgerliche Rechtsschmälerung im Gefolge haben, und können darum diesen Punkt hier übergehen.

Die rechtlichen Zustände der preußischen Dissidenten aber sind schon vor

Jahren von einem Regierungscommissar selbst als ein Marasmus des Staatskörpers bezeichnet worden, dem nur die Civilehe Heilung bringen könne.

Und wenn nun aller dieser specialen und dringenden Uebelstände ungeachtet die preußische Regierung noch nicht im Stande gewesen ist, durch ein Auskunftsmittel abzuhelfen, welches prinzipiell schon in der Verfassungsurkunde zugelassen ist, wenn der Gesetzentwurf, zu dem sie sich endlich entschlossen zu haben scheint, fast als ein Hohn auf die Wissenschaft und die staatlichen Bedürfnisse bezeichnet werden muß und weit gefährlicher ist, als die Uebel, welche er beseitigen soll: welche Aussicht ist da vorhanden, daß die preußische Regierung die übrigen von uns für nöthig erachteten Maßregeln treffen wird, welche nur durch eine allgemeine Gefahr, mit welcher die Kirche den Staat bedroht, motivirt werden können, eine Gefahr, welche der preußische Episcopat für nicht vorhanden erklärt, welche die Bureaukratie durch ihre Regierungstüchtigkeit erdrücken zu können hofft, die hochkirchliche protestantische Partei — schon wegen der Verwandtschaft ihrer Ziel- und Ausgangspunkte mit der ultramontanen — nicht gern betont sieht und die liberale Partei vornehm zu ignoriren liebt, um nicht aus dem süßen Traume ihrer Freiheitsphrasen aufgeschreckt zu werden.

Und wenn schon das Civilehegesetz, das die preußische Regierung bringt, allen endgültig festgestellten Ergebnissen der Wissenschaft ins Gesicht zu schlagen scheint, wie wird da erst das Gesetz beschaffen sein, welches eine so schwierige und controverse Frage, wie die Trennung von Schule und Kirche, die staatliche Monopolisirung der Armenpflege u. s. w. reguliren soll?

Wir glauben jeder Antwort überhoben zu sein.

In Baiern dagegen hat die Regierung mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, deren Ergebniß aber dasselbe ist wie in Preußen, d. h. entweder eine Behinderung an allen nothwendigen Maßregeln, oder ein Abstumpfen, Schwächen und Verunstalten derselben.

Die Gesetzentwürfe der baierischen Regierung würden, so vertrauen wir, den Forderungen der Theorie angemessen sein, die baierische erste Kammer und die Liberalen der zweiten zum Theil — ich abstrahire von der lutherischen Partei, welche bei der Schulfrage ihrer Zugehörigkeit zu den ultramontanen Tendenzen einen betrübenden, wenn auch nicht unerwarteten Ausdruck gegeben hat — der Regierung ihre Unterstützung gewähren — denn der süddeutsche Liberalismus ist nicht so doctrinär wie der norddeutsche, und kennt den Feind, den es zu besiegen gilt — aber dennoch würde der parlamentarische Feldzug mit einer Niederlage der Regierung enden. Zwar könnte dann die ultramontane zweite Kammer aufgelöst werden; aber mit welchem Erfolge?

Eine wüste Agitation würde das Land durchziehen, welche die Bundesgenossenschaft mit der Straßendemokratie und der socialen Partei nicht verschmähend, jedes noch so unlautere Mittel gebrauchend, die Früchte einzuernten wissen würde, welche ein nur zu lange geduldetes Priesterregiment bei dem baierischen Volke bestellt hat. „Die Religion ist in Gefahr“, so würde das Feldgeschrei lauten, welches das fanatisirte Volk zur Wahlurne ruft, und dessen Wiederhall das Land bis in seine Grundvesten erschüttern würde.

Die neue Kammer würde nicht besser sein als die aufgelöste, eine dritte noch schlechter und das Ministerium müßte einem ultramontanen Platz machen. Dadurch würde aber nicht nur die innere Wohlfahrt Baierns auf das Empfindlichste geschädigt, sondern auch in unsere nationale Entwickelung ein Keil eingetrieben, der die kaum bewirkte politische Einigung Deutschlands zu zersprengen unternähme.

Vielleicht in Baden allein würden die Maßregeln, die wir empfehlen zu müssen glaubten, ungestört Eingang finden, da sie dort zum größten Theil schon realisirt sind, da das badische Volk schon gewöhnt ist, den Kampf für die heiligen staatlichen Interessen mit der Curie zu führen, und die badische Regierung schon genugsam erfahren hat, wie nur die selbstbewußte staatliche Kraft die kirchlichen Anmaßungen zurückzudrängen vermag. —

Aber selbst wenn wir annehmen wollten — was anzunehmen wir nicht berechtigt sind — daß die einzelnen Staaten auf dem Boden der von uns angegebenen Grundsätze ein Gesetzgebungswerk zu Stande brächten, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Gesetze jedes Staates verschieden sein würden. Welche Folgen aber würde das haben? Ein gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe würde vielleicht in Preußen unbeanstandet bleiben, in Sachsen nicht publicirt werden dürfen, in Baiern zur Bestrafung führen. Ja noch mehr: derselbe Erzbischof von Freiburg würde für dieselbe Maßregel in dem preußischen Hohenzollern und im Großherzogthum Baden eine durchaus verschiedene Behandlung erfahren können. Die aus Baiern vertriebenen Jesuiten würden in Preußen um so festeren Fuß fassen, und — mit einem Worte — das Land, dessen Gesetzgebung die Kirche am freisten stellt, — die Burg darbieten, von wo die ultramontane Partei aus ungestraft ihre Feldzüge in das Nachbarland unternehmen könnte, um dort Recht, Ordnung, Sitte, wenn es nöthig sein sollte, selbst den Thron umzustoßen.

Sind schon die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen nöthig — und das glauben wir bewiesen zu haben — müssen sie gleichartig in Deutschland gelten, so scheint uns eine reichsgesetzliche Sanction nicht nur nothwendig, sondern auch allein möglich zu sein.

Aber nicht blos die negativen bisher angeführten Gründe sind für uns bei diesem Votum maßgebend: wir glauben auch höchst positive beibringen zu können.

Der Kampf, um den es sich handelt, wird voraussichtlich ein scharfer und erbitterter sein. Handelt es sich doch für die ultramontane Partei um die Existenz, und um Bewahrung von Rechten, deren Werth sie in den fast fünfundzwanzig Jahren des ungestörten Besitzes deutlich genug erkannt hat. Sie wird alle Hebel in Bewegung setzen, den Feind niederzuschmettern. Gerade da scheint es geboten, der Kirche einen Gegner zu geben, der ihr gewachsen erscheint, der nicht mindere Autorität in die Wagschale werfen kann als sie, und der gegen alle Machinationen gewappnet dasteht.

Der mächtigste Staat ist aber zur Zeit das Deutsche Reich, mächtig durch materielle Mittel und durch die Intelligenz, die es in seinem Schoße birgt, mächtig durch die energische staatsmännische Leitung, die an seiner Spitze

steht, und deren Talent selbst die ultramontane Partei widerwillig genug ihre Anerkennung nicht versagen kann.

Es ist wahrlich ein Unterschied, ob eine kleine Regierung den Kampf mit der Kirche aufnimmt, gegen welche die römische Curie — denn diese ist ja als Mitkämpfer sofort in Rechnung zu ziehen — mit ungenirter Rücksichtslosigkeit vorgehen kann, oder das Deutsche Reich; ob die vorgeschlagenen Reformen ausgeführt werden durch ein kleineres Staatswesen, das seinem Clerus selbst persönlich und local nahe steht und von dessen Geschossen leicht getroffen werden kann, für welches ein Bischof jedenfalls eine bedeutungsvolle Persönlichkeit ist und ein einzelner Geistlicher oft eine nicht bedeutungslose, das durch jeden Stoß seines Gegners bis in das Herz verwundet werden kann, dessen Regierung durch ultramontane Wahlkämpfe gestürzt, dessen ganze Gesetzgebung durch ultramontane legislative Factoren umgestaltet, dessen volkswirthschaftliche Wohlfahrt auf Jahrzehnte brach gelegt werden kann; oder das Deutsche Reich, welches über dem gesammten Clerus in fast unnahbarer Ferne thront, dem Bischöfe und Geistliche beinahe fungible Persönlichkeiten sind, welches von den schmerzhaften Zuckungen seiner Theile unberührt bleibt, dessen Reichsrath auch einem ultramontanen Reichstage nicht zu weichen braucht, dessen Reichsrath erst dann die kirchlich gewünschte Färbung erhalten würde, wenn in der Mehrzahl der deutschen Staaten der Ultramontanismus gesiegt hätte — und wie wird das in ganz oder überwiegend protestantischen Staaten jemals der Fall sein? — und dessen selbst ultramontaner Reichstag sich immer innerhalb der engen Grenzen seiner Competenz bewegen muß.

Diesen Erwägungen, so glauben wir, werden sich auch die Territorialregierungen kaum verschließen, und wir werden somit kaum auf eine Wiederholung jenes peinlichen, einst zu Wien aufgeführten Schauspieles gefaßt sein dürfen, daß jeder Staat ängstlich seine kirchliche Competenz zu wahren suchen wird.

Je einsichtsvoller eine deutsche Regierung ist, um so freudiger und eiliger wird sie vielmehr ihre Competenz auf das Reich zu übertragen suchen, um so eher wird sie in der geschlossenen Phalanx des Reiches den doch unvermeidlichen Kampf führen wollen, der die vereinzelten Soldaten ermüdet, lähmt, und besiegt dahinstreckt.

Würden die deutschen Heerkörper ohne die einheitliche weise Leitung den Feind des Jahres 1870 zu Boden geworfen haben? So wird auch nur die einheitliche Führung des Mannes, der uns das deutsche Vaterland geschaffen, zum Siege führen.

Wenn wir aber die kirchliche Competenz der Einzelstaaten in der gedachten Weise auf das Reich übertragen zu sehen wünschen, so wollen wir doch nicht unterlassen, auch sofort auf die Grenzen aufmerksam zu machen, welche wir dabei beobachtet wissen wollen.

Denn einmal wollen wir das Hoheitsrecht der einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der protestantischen Kirche zur Zeit zum Theil unberührt gelassen wissen, und andererseits wollen wir dem Reiche für alle Zeiten die Befugnisse bezüglich der Schule absprechen.

Wir können uns in beiden Beziehungen zur Erläuterung und Begründung unserer Ansicht kurz fassen.

Daß wir die Herstellung einer deutschen protestantischen Nationalkirche von Herzen erstreben, haben wir schon früher offen ausgesprochen.[1] Wir halten es für eine ungesunde Entwickelung, daß die Farben, mit denen die Grenzpfähle angemalt sind, auch den Kirchen ein eignes Gepräge aufdrücken sollen. Aber wir wollen die Vereinigung und Verschmelzung der einzelnen Landeskirchen nicht durch den Staat und durch politische parlamentarische Versammlungen durchgeführt sehen, sondern aus der eigenen Selbstthätigkeit der Kirche erwachsen. Sonst wird das gemeinsame Gewand, welches den Leib der protestantischen deutschen Kirchen zu decken bestimmt ist, gar bald häßliche Risse zeigen, und statt Einheit werden wir Zwiespalt bekommen. Vor allen Dingen aber sind zu solchem Schritte Vorbedingungen erforderlich, die noch ihrer Erfüllung harren.

Die Verknüpfung der Territorialkirchen mit den einzelnen Staaten ist nämlich vorzüglich dadurch bewirkt, daß die Landesherren Bischöfe ihrer Kirchen sind. Soll demnach diese Verknüpfung aufgehoben werden, so müßte erst überall eine Verfassungsreform vorgenommen werden, welche den Summepiscopat der Landesherren beseitigt und in synodalen Gliederungen einen Ersatz dafür findet.

Würden jetzt die Kirchenhoheitsrechte der deutschen Regenten über die protestantische Kirche dem Deutschen Reiche übertragen werden, so würden ja einerseits die protestantischen landesherrlichen Bischöfe zu Suffraganen des kaiserlichen Bischofs degradirt und wegen Mißbrauchs ihrer kirchlichen Amtsgewalt vom Reiche zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können, was allen Grundsätzen unseres Staatsrechtes widerstreitet, und andererseits würden wir wieder potenzirt jenes herzzerreißende Geschrei zu hören bekommen, welches schon im Jahre 1866 aus frommem Munde angestimmt wurde, als der unirte preußische König Bischof der lutherischen Kirche wurde, deren Länder der Krieg mit der preußischen Monarchie vereint hatte. Die kirchliche Zerfahrenheit würde vermehrt und nur die lutherischen Kirchenzeitungen, die jetzt von der beliebten Speise der hannöverschen, churhessischen u. s. w. Kirchenfrage noch nothdürftig zehren, erhielten neuen Stoff zu alten Klageliedern.

Aber auch die Schule, den Unterricht wollen wir von jedem Centralisationsversuche frei halten. Gerade hier scheint uns der Partikularismus berechtigt und die Entfaltung jeder Individualität erwünscht und nothwendig zu sein. Sonst verdorrt das geistige Leben der Nation zu lederner Einheit.

Wir hören schon in Preußen jetzt sich klagende Stimmen erheben, daß die Blüthe der Universitäten kranke an der Einheit der Unterrichtsleitung; es wird empfohlen, diese Einheit künstlich zu zerschlagen und eine provinziale Autonomie für das Unterrichtswesen zu schaffen. Wir vermögen jenen Klagen weder die Berechtigung abzusprechen, noch die Tauglichkeit des vorgeschlagenen Auskunftsmittels zu bemängeln: um so weniger sind wir aber in der Lage,

[1] Vgl. meine oben cit. Schrift: Die evangelische und katholische Kirche.

die noch bestehende Vielheit der Unterrichtsleitungen zu vernichten und ihrer Absorption durch das Reich das Wort zu reden.

Uebrigens ergiebt sich unsere Ansicht auch mit logischer Consequenz aus dem oben für das Reich entwickelten kirchlichen Programm. Denn wir wollen Schule und Kirche getrennt wissen; und es wäre daher nur ein Act der Vorsicht, wenn wir, indem wir die Kirche der Competenz des Reiches zuweisen, die Schule dagegen den Territorien erhalten. Ganz abgesehen davon, daß sich in dieser Weise die schwierige und an vielen Orten gewiß höchst unwillkommene Trennung von Kirche und Schule gewissermaßen von selbst und ohne viel Aufhebens vollzöge.

---

Wir haben bisher hauptsächlich das Interesse der Einzelstaaten erwogen, um die Uebertragung der kirchlichen Competenz zu begründen; wir werden auch — so weit das noch nicht geschehen ist — das Reichs-Interesse zu betrachten haben, ob es nicht gegen unsere Ansicht spricht. Lesen wir doch alle Tage in den politischen Zeitungen, daß es nicht gut gethan sei, das Reich noch zum Ueberfluß mit kirchlichen Fragen zu behelligen.

Zuvörderst möchten wir indeß daran erinnern, daß es sich um eine nothwendige Uebernahme der kirchlichen Hoheitsrechte für das Reich handelt, da die Territorien nicht im Stande sein werden, der ultramontan-jesuitisch-katholischen Kirche Schranken zu setzen, solche aber gesetzt werden müssen.

Wir möchten es betonen, daß das Reichsinteresse und das Territorialinteresse sich nicht im Gegensatz befinden, sondern das erstere die Potenzirung und Zusammenfassung des letzteren ist.

Aber wir haben selbst der Kämpfe erwähnt und die Gefahren angeführt, welche dem Reiche aus dem Feldzuge gegen die Kirche erwachsen können und mit Sicherheit erwachsen werden. Betrachten wir diese etwas näher.

Zuvörderst wird eine heftige Agitation vorgenommen werden unter der Volksmasse, welche bis jetzt blindlings den kirchlichen Leitern gefolgt ist, und über welche der Kirche durch die unbegreifliche Leichtfertigkeit einzelner deutscher Regierungen die Herrschaft zugefallen ist.

Es kann zu größeren und kleineren Emeuten kommen; denn verhehlen wir es uns nicht, die Kirche, welche am liebsten und freilich auch am bequemsten vom Cabinette des Fürsten aus ihre fein gesponnenen Fäden schürzt, verschmäht auch nicht mit dem Straßenpöbel den Strang zu drehen, der ihre Widersacher knebeln soll. Ja noch mehr. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die sociale Frage mit der kirchlichen verwickelt werden wird, daß die Sympathien, welche die Bischöfe und die katholischen Preßorgane den socialistischen Bestrebungen gezollt haben, sich in volle Bundesgenossenschaft verwandeln werden. In der That haben die ultramontane und socialistische Richtung viel Gemeinsames.

Beide abstrahiren vom Begriffe des Vaterlandes, beide negiren die Berechtigung des Staates und suchen dessen Wurzeln abzugraben, beide laboriren

endlich an Eigenthumsbegriffen, die der juristischen Präcision einigermaßen ermangeln, wenn auch die Ultramontanen das Vermögen ihrer Mitmenschen — Mitbürger hat der Ultramontane nicht — für die Zwecke des römischen Papstthums und somit nur indirect für sich, die Socialisten direct zu eigenem Nutzen verlangen.

Wir dürfen weiter annehmen, daß man auch versuchen wird, das Ausland in den Kampf hineinzuziehen, und daß eine ultramontane internationale Liga der socialistisch-internationalen hülfreich an die Seite treten wird.

Und endlich versteht es sich von selbst, daß man auf die Zertrümmerung des Deutschen Reiches hinarbeiten wird, um nachher die einzelnen Staaten desto bequemer überrennen zu können.

Aber allen diesen Gefahren meinen wir, wird sich das Deutsche Reich gewachsen zeigen und im jetzigen Augenblicke mehr als je.

Vor Volksemeuten haben wir keine Sorge; denn Gewalt wird mit Gewalt zu Boden geschlagen werden, und die Lebenskraft unseres Volkes ist zu groß als daß sie von dem ultramontan-socialistischen Bündniß lahm gelegt werden könnte. Vielleicht ist es geradezu gut, wenn das sociale Geschwür zum Ausbruch kommt, um das heilende Eisen an den Staatskörper legen zu können.

Auch Conspirationen mit dem Auslande erwecken uns keinen Schrecken. So lange Deutschland zerrissen und in sich uneinig war, mochte den Ultramontanen das süße Ideal eines auch mit Hülfe des katholischen Auslandes zu führenden Krieges als nicht unersprießlich vor den Augen schweben, um das ganze deutsche Volk wieder in die Botmäßigkeit von Rom zu bringen und die Schmerzen zu lindern, welche Herr Reichensperger den französisch sprechenden Völkern geklagt hat, daß in Preußen so wenig katholische Staatsbeamte angestellt werden.

Aber heute, wo wir eine Nation sind, wird auch das Nationalgefühl sich empören gegen etwaige, vaterlandsverrätherische ultramontane Unternehmungen, das Nationalgefühl, welches in dem zerrissenen Deutschland keine rechte Stätte finden und darum keine rechte Wirkung üben konnte.

Und auf welche Staaten könnten denn die Ultramontanen ihre Hoffnung gründen? Auf Oesterreich? diesem wird der Kampf mit dem Ultramontanismus selbst nicht erspart bleiben, und es wird durch seine politischen Combinationen zur Bundesgenossenschaft mit Deutschland gedrängt. Auf Italien? Aber die italienische Regierung sollte nicht wissen, daß sie das zweite Angriffsobject der Ultramontanen sein würde, und sollte ihren Feind stützen und fördern?

Es bleibt also nur Frankreich, welches in der That allen ultramontanen Operationen der letzten Jahre mit als Ausgangspunkt gedient hat. Aber auch Frankreich dürfte zunächst nicht in der Lage sein, den Lockungen deutscher Ultramontanen zu folgen. Fühlt man dort nicht einmal die Kraft, den Kirchenstaat wieder herzustellen, der ein Schooßkind der französischen Politik gewesen ist, so ist auch ein von religiösen Momenten getragener Feldzug gegen Deutschland fürs Erste nicht zu erwarten.

Und endlich auch die Machinationen auf Zertrümmerung des Deutschen

Reiches erregen uns um so weniger Bedenken, als sie nur mit Hülfe der deutschen Regierungen von Erfolg begleitet sein könnten. Aber wäre es nicht geradezu ein Selbstmord dieser Regierungen, wenn sie ihren Schutz und Schirm gegen ultramontane Angriffe selbst einreißen und sich so vereinzelt dem Gegner überliefern würden? —

Wir gehen aber noch weiter, wir behaupten, daß all' die genannten Gefahren, deren Tragweite wir nicht unterschätzen, auf alle Fälle dem Deutschen Reiche drohen, und daß ihnen durch Uebertragung der kirchlichen Competenz auf das Reich die Spitze abgebrochen wird.

Oder meint man, daß der Ultramontanismus sich jemals mit der Idee eines deutschen Kaiserthums befreunden könne, dessen Träger ein protestantischer Monarch ist, dessen Politik sich nicht willig in die Wege treiben läßt, die zur Befreiung des Kirchenstaates führen?

Sollten wir so alle geschichtlichen Lehren bis z. J. 1848 in den Wind schlagen, die uns gezeigt haben, wie eifrig man das Zustandekommen des deutschen Reichsbaues von ultramontaner Seite zu verhindern suchte, in welchem man sich jetzt nach Thunlichkeit bequem einzurichten sucht, bis der heiß ersehnte Zufluchtsort mit der österreichisch-katholischen Spitze bereit gemacht ist.

Und auch den Kampf in kirchlicher Frage mit all' den geschilderten Gefahren in seinem Gefolge **kann** das Deutsche Reich nicht vermeiden.

Eine kirchliche Gesetzgebung in Preußen ist dringendes Bedürfniß und kann zwar von heute zu morgen vertagt, muß aber endlich doch vorgenommen werden. Wie sie auch ausfallen möge: sie hat gegen die kirchliche Opposition zu kämpfen; denn diese wird nicht freiwillig die Rechte preisgeben, die sie seit 1848 besessen hat, die man ihr nie hätte gewähren sollen, und die der Staat ihr nicht lassen kann. Wagen selbst die Bischöfe einzelnen Administrativmaßregeln gegenüber eine Sprache, welche das Staatsrecht mit dem bisher unbekannten Begriff eines „Protestes" des Staatsbürgers gegen das Staatsgesetz schmählich bereichert, so werden sie jedem Schul-, jedem Ehegesetz, jeder Verletzung des kanonischen Rechtes vielleicht nicht blos mit Worten gegenübertreten.

Der Haß gegen die preußische Regierung trifft aber auch das Reich. Mag auch dem staatsrechtlichen Bewußtsein feststehen, daß Preußen und das Reich juristisch getrennte Begriffe sind: der preußische König ist eben deutscher Kaiser, der Mann, welcher als Reichskanzler die deutschen Geschicke lenkt, hat im preußischen Ministerrathe die preußischen Gesetze mit berathen und geschaffen, und Preußen macht den größten Theil des Deutschen Reiches aus, und bildet dessen Schwerpunkt.

So wird das Deutsche Reich schon durch die preußische Kirchenfrage kirchlich compromittirt, und diese aufzuwerfen hängt auch abgesehen von ihrer brennenden Natur kaum noch von der Willkür der preußischen Regierung ab.

Denn das Reich hat die Provinzen zu verwalten, welche der Krieg des Jahres 1871 unserem Vaterlande neu hinzugeführt hat: Elsaß und Lothringen, und die staatsmännische Weisheit des Reichskanzlers hat eingesehen, daß das in Preußen realisirte System der kirchlichen Freiheit sich hier nicht verwirklichen lasse, ohne die Sympathien der neuen Reichsbürger bedenklich zu

gefährden, ohne doch in der Erwerbung der clericalen Sympathien, die lediglich Frankreich zugewendet sind, einen Ersatz zu gewinnen.

Der Reichskanzler kann aber nicht in Elsaß und Lothringen confessionslose Schulen einführen und die auf das gleiche Ziel hinstrebende Forderung der preußischen Landstände abschlagen, nicht hier die Staatsrechte wahren und dort preisgeben.

Es wäre das eine Verletzung der öffentlichen Moral, die der preußischen Regierung den Boden unter den Füßen entzöge und das jetzt in Preußen herrschende System noch haltloser und unerträglicher gestaltete, als es zur Zeit schon ist.

Aber selbst wenn wir den an und für sich unwahrscheinlichen und beklagenswerthen Fall statuiren würden, daß die preußische Kirchengesetzgebung auch durch die elsässisch-lothringische unberührt bleiben wird: genügt denn nicht der vom Reichskanzler in letzterer Beziehung eingeschlagene Weg, um den vollen Haß der ultramontanen Partei auf das Deutsche Reich zu richten, und sind denn die Klagen über die Vergewaltigung der katholischen Kirche im Elsaß nicht schon laut genug ausgesprochen worden?

Freilich in den Reichsprovinzen selbst wird die Regierung vermöge der französischen Staatskirchengesetzgebung jede feindliche clericale Regung niederzuhalten im Stande sein, aber auch das nur nachdem einige neue administrative Maßnahmen getroffen sind, und die von der französischen Regierung in Vergessenheit begrabenen Gesetze zu neuem Leben aufgeweckt werden. Um so schutzloser ist aber das Reich allen clericalen Agitationen, die außerhalb der beiden Reichsprovinzen ihren Sitz haben, ausgesetzt.

Diese Agitationen drohen mit den gleichen Gefahren, welche eine umfassende kirchliche Gesetzgebung dem Reiche bringen wird, aber diese Drohungen sind weit empfindlicher und verhängnißvoller.

Denn wenn sie auch zur Zeit noch keine große Beachtung verdienen, so wird doch der Moment eintreten, — und bei jeder auswärtigen politischen Verwickelung mit Frankreich ist er gegeben — wo die ultramontane Partei ihre ganze Macht an die Zertrümmerung des Deutschen Reiches setzen wird.

Dies aber ist dann wehrlos, da es keine staatskirchenrechtliche Gesetzgebung besitzt, und die Kirche steht ihm dann mit der alten, womöglich verstärkten Autorität gegenüber, die das Reich bei Zeiten durch seine Legislative zu schwächen unterlassen hat.

Mit einem Worte wir bekennen die Ansicht: Die eindringlichste Feindschaft der ultramontanen Partei ist dem Deutschen Reiche auf alle Fälle gewiß. Die Gefahren für das Deutsche Reich erstehen nicht erst und wachsen nicht dadurch, daß die Reichsgesetzgebung das von uns bezeichnete Programm zur Ausführung bringt. Im Gegentheil sie schwächen sich so weit möglich ab, da dem Gegner schon im Voraus die Waffe aus der Hand gewunden wird.

Besteht aber, wie wir gesehen haben, schon zur Zeit eine Beziehung des Reiches zur katholischen Kirche in den neuen Reichsprovinzen, so bedarf auch diese noch einer kurzen Erwägung.

Die staatliche Gewalt in Frankreich hat von jeher der Kirche gegenüber eine bessere und entschiedenere Stellung eingenommen, als in Deutschland, und der französische Clerus hat sich wenigstens früher sein Nationalitätsbewußtsein nicht durch römische Sympathien so verkümmern lassen, wie der deutsche, welcher als Bundesgenosse des Auslandes focht, gegen den deutschen Kaiser.

Die französische Geistlichkeit war immer geneigt, ihren Königen den römischen Prätentionen gegenüber die Hand zu reichen, und das um so mehr als sie auch selbst die nationale Unabhängigkeit ihrer Kirche, die gallikanischen Freiheiten, dem Papste zum Trotz und mit Hülfe des Staates aufrecht zu erhalten suchte.

Aber auch in Frankreich ist seit der großen Revolution ein bedeutsamer Umschwung eingetreten. Der französische Episcopat hat sich den römischen Tendenzen ergeben, wie die Bischöfe der übrigen europäischen Staaten; ja er hat die Bande zwischen sich und dem römischen Stuhle womöglich noch straffer angezogen, als das anderwärts der Fall war, und das romanische Centralisationsgelüste auf das eifrigste befriedigt.

Der Staat hat von diesem Umschwunge in der kirchlichen Stimmung seines Clerus keine officielle Notiz genommen. Er hat nach wie vor die gallikanischen Freiheiten durch seine Gesetze zu schützen versucht, und dem oberflächlichen Beobachter vermag kaum ein äußerlicher Unterschied zwischen dem kirchlichen Frankreich Ludwigs XIV. und dem heutigen entgegenzutreten. Aber wenn auch in der That die staatlichen Institute zum Schutz der französischen Kirche und der staatlichen Hoheitsrechte noch heute dieselben sind, wie im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, so hat doch deren Charakter eine vollständige Umprägung erfahren. Diese Institute sind nicht mehr die hochgeschätzten Stützpunkte des Clerus curialer Anmaßung gegenüber, sie sind die lästig empfundenen Zügel, durch welche der Staat die diensteifrigen Bischöfe zurückhält, sich völlig dem römischen Bischofe zu Füßen zu werfen; sie sind nicht mehr die auch vom Clerus geachteten Regulatoren, welche das Wirken der Staatsmaschine vor fremdartiger Einwirkung wahren; sie erscheinen vielmehr als unerträgliche Verkümmerung der kirchlichen Freiheit, die auch in Frankreich im römischen Sinne aufgefaßt nichts anderes ist als die Sklaverei des Staates.

In der That ist die geltende französische Gesetzgebung der organischen Artikel in Verbindung mit dem napoleonischen Concordate und dem Code Napoléon noch sehr weit von der kirchlichen Freiheit entfernt.

Da werden die Bischöfe zuvörderst von der Regierung ernannt; da ist jede Verbindung zwischen den Bischöfen und Rom ohne das Mittelglied der Regierung verboten; ein strenges Placet verhindert die Publication kirchlicher auch vom Papste ausgehender Aktenstücke ohne staatliche Genehmigung, und diese Aktenstücke verfallen wie Kanzelreden dem Strafgericht, falls sie eine Kritik, eine Verurtheilung oder eine Provocation gegen die staatliche Autorität

enthalten; da kann endlich jeder durch geistlichen Amtsmißbrauch Gekränkte die Hülfe des Staates anrufen, und er ist dazu berechtigt in den Fällen, welche das Gesetz aufzählt als:

L'Usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'Eglise gallicane, et toute entreprise ou tout procédé qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure, ou en scandale public. Le Recours compétera à toute personne intéressée, et au défaut de plainte particulière il sera exercé d'office par les préfets.

Wenn aber irgendwo der Satz sich bewährt hat, so ist es in Frankreich, daß die Gesetze allein dem Staate nichts helfen, wenn sie nicht auch strict ausgeführt werden.

Und diese Ausführung kränkelte seit der Restauration der Bourbonen und kam unter der Regierung Napoleons III. beinahe zum Sterben.

Wir haben kaum nöthig, die politischen Motive zu erwähnen, welche die in Frankreich in rascher Folge aufeinanderfolgenden Dynastien zur Unthätigkeit der Kirche gegenüber veranlaßten.

Bei den Bourbonen war es Sympathie mit allen ultramontanen Bestrebungen, bei den Orléans das vornehme Ignoriren der durch die Kirche dem Staate bereiteten Gefahr, welches bei allen liberalen Parteien aller Staaten immer das gleiche zu sein scheint; bei der Regierung Napoleons III. endlich die Nothwendigkeit, sich den unter der vorhergegangenen Regierung zu hoher Macht erwachsenen Clerus freundlich zu erhalten, um die Farce des Plebiscites in Scene setzen zu können.

Der Erfolg war überall der gleiche. Man bewahrte die staatlichen Waffen ruhig in den Zeughäusern der Gesetzbücher auf, und nur wenn es galt, die Welt von der Energie der Regierung zu überzeugen, so holte man sie rasselnd hervor, um sie nach einigen mit Macht geführten Lufthieben wieder in das Arsenal zu stecken.

Denn in der That die Streiche, welche durch den appel comme d'abus den Bischöfen versetzt wurden, waren nicht besonders schmerzlich. Es wurde öffentlich von dem Staatsrath erklärt, daß der genannte Bischof sich durch seine Handlung eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt schuldig gemacht habe. Was kümmerte das den Bischof? Es war das Signal für die ultramontane Presse ihn in den Himmel zu erheben, es war ein kirchliches Loyalitätszeugniß, welches in Rom wohl gewürdigt und allenfalls mit dem Cardinalate belohnt wurde, und welchem das große Publikum Spott und Indifferenz entgegensetzte.

Freilich hatte das kaiserliche Decret v. 25. März 1813 ein Gesetz angekündigt, welches die Strafen des abus festsetzen sollte, aber ein solches ist nie erlassen worden, und die französischen Schriftsteller, welche nichtsdestoweniger meinen, daß une simple déclaration d'abus et la suppression

d'un écrit suffisent aujourd'hui pour en faire la justice, wiegen sich in thörichten Illusionen.

Fehlt es doch auch dem französischen Clerus an jeder Achtung vor dem Staatsgesetze. Es ist gewiß bezeichnend, daß die Mehrzahl der Bischöfe die durch den Krieg erfolgte Zertrümmerung des Staates eilfertig benutzte, um die Beschlüsse des vaticanischen Concils mit Umgehung des staatlichen Placets, und unter Verletzung der Gesetze des Landes, das der Feind occupirte, zu veröffentlichen.

Die deutsche Verwaltung in Elsaß und Lothringen wird indessen bis zum Erlaß eines allgemeinen deutschen Kirchengesetzes durch die französische Gesetzgebung hinreichend in den Stand gesetzt, den Staat vor clericaler Ungebühr zu schützen. Die Gesetze sind da; es wird nur darauf ankommen, sie zu gebrauchen.

Dabei werden aber noch mehrere Punkte in Berücksichtigung zu ziehen sein.

Die Verknüpfung der Diöcesen Straßburg und Metz in den französischen kirchlichen Provinzialverband wird vor allen Dingen, falls das noch nicht, wie die Zeitungen allerdings berichtet haben, geschehen sein sollte, zu lösen sein.

Es müssen Normen wegen Besetzung der kirchlichen Stühle und der Domkapitel getroffen werden. Denn die der französischen Regierung gewährte Nominationsbefugniß ist ausdrücklich von der Qualität des Regenten, als eines katholischen abhängig gemacht.

Nach den Ergebnissen des vaticanischen Concils ist freilich kein allzugroßes Gewicht mehr auf die Person des Bischofs zu legen, da derselbe seine frühere rechtliche Stellung eingebüßt hat, und zu einem Stellvertreter des römischen Bischofes geworden ist, welcher der Ordinarius aller Diöcesen ist. Immerhin aber wäre es thöricht, die Wichtigkeit der Bischöfe für die staatlichen Interessen zu unterschätzen, und diese tritt in erhöhtem Maße auf in einer Provinz, wo es gilt, tief gewurzelte Antipathien zu vernichten, welche durch den katholischen Clerus jedenfalls mehr gehegt als beseitigt werden.

Die deutsche Regierung mag keinen Versuch machen, die Nachfolge in die Rechte der französischen Regierung zu erringen; derselbe würde doch nur vergeblich ausfallen, und würde zu Concordatsverhandlungen mit Rom oder den Bischöfen von Straßburg und Metz führen, bei welchen die Letzteren sicher nicht den kürzeren ziehen würden. Die Regierung möge einfach erklären, daß das früher dem Straßburger und Metzer Kapitel zustehende Recht, den Bischof zu wählen, welches dem Nominationsrecht der französischen Regierung weichen mußte, jetzt nach Fortfallen des letzteren wieder aufzuleben habe; daß aber kein Bischof gewählt werden dürfe und geduldet werden würde, welcher bei der Reichsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung Beanstandung finde.

Weiter ist das Organ, welches den französischen appel comme d'abus auszuführen hat, der Staatsrath. Es existirt nun in den Reichsprovinzen keine Behörde, deren Befugnisse denen des französischen Staatsrathes analog wären. Es ist mithin von Reichswegen eine Behörde zu bezeichnen, beziehentlich

zu schaffen, welche über Beschwerden wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt zu entscheiden haben soll, und es wäre jene häßliche Lücke der französischen Gesetzgebung auszufüllen, und auf jeden abus eine Strafe zu setzen.

Endlich aber glauben wir noch einen sehr wesentlichen Punkt hervorheben zu sollen.

Die organischen Artikel suchten die Bundesgenossenschaft der Bischöfe für den Staat dadurch zu gewinnen, daß sie den niederen Clerus dem Episcopate vollständig freigaben. Sie schufen den Gegensatz zwischen curés und desservants, welche in ihrer amtlichen Thätigkeit vollständig gleich, doch sich wesentlich dadurch unterscheiden, daß die letzteren ohne jedes richterliche Urtheil durch das bloße Belieben ihres Bischofes abgesetzt und der Noth und dem Elende preisgegeben werden können.

Die große Majorität der französischen Geistlichen gehört aber dieser Kategorie an, so daß i. J. 1851 das Verhältniß dieser zu den curés sich wie 28,822 zu 3315 gestaltete, d. h. daß es circa 29000 Geistliche gab, welche dem Bischofe zu willenlosem, auch gegen Gewissen und Ueberzeugung gehendem Gehorsam verpflichtet waren, während nicht ganz 3500 doch wenigstens in der rechtlichen Selbständigkeit ihrer Stellung unrechtmäßigen bischöflichen Anmaßungen gegenüber einen Stützpunkt fanden.

Vergebens hat der niedere französische Clerus Versuche gemacht, dies für ihn so ungünstige lediglich durch die weltliche Gesetzgebung geschaffene Verhältniß zu beseitigen.

Da meinen wir nun, daß es sich für die Reichsregierung dringend empfehle, diese von dem französischen Staat nicht zu seinem Vortheil unterlassene Reform in die Hand zu nehmen.

Er gewinnt auf einen Schlag die Sympathien des niederen Clerus der neuen Reichslande, und damit die des Volkes, welches mit diesem Clerus durch unzählige Bande verknüpft ist. Er zieht sich ein selbständiges Priesterthum groß, und endlich verscherzt er dabei nicht einmal die Sympathien der Bischöfe von Straßburg und Metz, da er dieselben von vorneherein nicht besitzt.

---

Das sind die Ansichten, welche wir für die Gestaltung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Reiche unverhohlen aussprechen zu sollen geglaubt haben. Wir wissen nicht, ob sie Verwirklichung finden werden. Wir fürchten, daß die liberale Partei des Reichstages noch zu sehr unter der Gewalt abstracter Phrasen steht, und daß die Norddeutschen den Feind unterschätzen, den sie nicht kennen. Wir fürchten, daß die süßen Töne von der Staatsfreundlichkeit der katholischen Kirche, welche dieselben Männer heute flöten, die die Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma offen genug ausgesprochen haben, nicht mit dem „Hohngelächter" aufgenommen werden, welches die deutschen Bischöfe und darunter auch das Reichstagsmitglied für Tauberbischofsheim selbst im Voraus schon gehört haben. Wir fürchten endlich, daß die

deutschen Regierungen immer noch denken könnten, unbequeme Fragen durch Vertagung lösen zu können.

Aber wir meinten doch, die deutsche Wissenschaft vor dem Vorwurfe späterer Geschlechter schützen zu sollen, als habe sie mit ihrer Bücherweisheit das Verständniß für die praktischen Fragen verloren, oder als habe sie da feige geschwiegen, wo auch die Besten unserer Nation zuweilen Muthlosigkeit beschleicht.

Wir glauben unsere Schuldigkeit gethan zu haben, und werden nicht müde werden sie fort und fort zu üben.

Mögen die Männer, denen die Geschicke unseres deutschen Vaterlandes zur Leitung anheimgegeben sind, und von deren Thatkraft unser aller Zukunft bedingt ist, unsere Worte nicht ohne jede Würdigung verhallen lassen.

---

## Nachtrag.

Nachdem die obigen Zeilen gedruckt waren, ist in dem Reichstage ein Gesetzentwurf über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt vorgelegt und nach scharfer Debatte genehmigt worden. Wir werden mit kurzen Worten unsere Stellung dem neuen Gesetze gegenüber zu kennzeichnen haben.

Zuvörderst begrüßen wir mit Freuden den ersten Schritt zur Ausführung des von uns aufgestellten Programmes, der Uebertragung der kirchlichen Hoheitsrechte auf das Reich. Wir erkennen dankbar an, daß es Baiern war, welches die partikularistischen Neigungen dem gemeinsamen Interesse hier zum Opfer brachte. Wenn irgend in einer Weise, so hat Baiern durch seine Anregung zu diesem Gesetzeswerke die Schuld gesühnt, welche es auf und nach dem Wiener Congresse an den Schicksalen der deutschen Kirche begangen hat.

Phrasen, wie die vom Centrum ausgegangenen, daß der baierische Löwe den Schutz des deutschen Adlers suche, fechten uns nicht an, und bringen heute nur noch auf Katholikencongressen die vorher bestellte Sensation hervor. Auch will es uns bedünken, als ob die Männer keine Befugniß haben, für die partikuläre kirchliche Selbständigkeit in die Schranken zu treten, welche diese selbst durch die Einschmuggelung der Grundrechte in die deutsche Verfassung erst ganz vor kurzem weit mehr zu schmälern und zu schädigen unternahmen.

Die liberalen Bedenken gegen Ausnahmegesetze vermag ich hier wenigstens nicht zu theilen. Die Kirche genießt im Großen und Ganzen eine Ausnahmestellung, welche die ihr in dem Gesetze auferlegte zur nothwendigen Consequenz hat. Schützt der Staat die gottesdienstliche Versammlung durch sein Strafgesetz und sorgt er dafür, daß sie nicht zum wüsten Schauplatz der Unordnung und Unsitte werde, macht er die Geistlichen auf der Kanzel zu besonders „befriedeten Personen", so kann er auch verlangen, daß diese ihm gegenüber Frieden halten, und daß die Kirche auch von politischer Agitation frei bleibe. Das neue Strafgesetz ist nur das Correlat zu der im Reichsstrafgesetzbuche gewährten bevorrechteten Stellung der Kirche.

Dessen ungeachtet erwarten wir von dem neuen Gesetze nicht allzuviel heilsame Wirkungen und wir möchten vor dem Glauben warnen, als ob das Reich sich damit die kirchliche Frage abgeschüttelt habe.

Die von dem baierischen Minister ausgesprochene Hoffnung, daß durch das Gesetz dem niedern Clerus eine Waffe gegeben sei, mit der er sich staatsfeindlichen Zumuthungen seiner kirchlichen Vorgesetzten erwehren könne, erscheint uns mehr als schwankend.

Der deutsche Episcopat scheut den Kampf mit dem Staate nicht, wenn er nur auf Kosten des niederen Clerus geführt wird. Er wird schonungslos diesem die Alternative stellen, sich von Staats wegen einsperren oder von Kirchen wegen absetzen zu lassen; er wird für den ersteren Fall die ganze Fülle seines Einflusses und falls dieser nicht retten könne, doch reiche kirchliche Entschädigung gegenüber der staatlichen Strafe versprechen, und er wird darauf hinweisen, daß wenigstens in Preußen der niedere Geistliche auch gegen die nackteste Willkür seiner Vorgesetzten keine Hülfe beim Staate finde.

Die Bischöfe werden auch die Staatsbeamten, die das Gesetz ausführen, mit kirchlichen Strafen verfolgen, und wir erachten es als eine um so beklagenswerthere Lücke des neuen Gesetzes, daß es nicht für diesen Fall Vorsorge getroffen hat, als das Muster des badischen Gesetzes v. 9. October 1860 auf die richtige Bahn hätte leiten sollen und können.

Das neue Gesetz gehört aber zu den vereinzelten Maßregeln, zu welchen die jetzige Competenz des Reiches in kirchlichen Angelegenheiten befugt ist. Was wir oben von solchen aus dem organischen Zusammenhang gerissenen Maßnahmen gesagt haben, gilt auch von ihm.

Darum wünschen und hoffen wir, daß es nur ein Glied der Kette sei, mit der die Thatkraft des Ultramontanismus gelähmt werden soll. Wir sehen dringend der Fortsetzung des angefangenen Werkes entgegen und halten dies jetzt für um so nöthiger, als wir uns die Wahrheit des in der Reichstagsdebatte gesprochenen Wortes nicht zu verhehlen vermögen, daß das neue Gesetz den Clerus mehr reize als bändige.

## XIV.

# Die Rechtspflege des deutschen Bundes-Oberhandelsgerichts.

Von

Professor Dr. Nissen.

Unter den Zeichen für das Selbstbewußtsein einer Nation nimmt das Recht derselben einen hervorragenden Platz ein. Stets freilich wird es einen großen Bestand rechtlicher Bildungen geben, die mehreren oder allen Nationen gemeinsam sind, aber ein lebhaftes Nationalgefühl treibt zur individuellen Gestaltung, zum bewußten Gegensatz auch auf diesem Gebiete, welches gänzlich von fremden Ideen beherrscht zu sehen ihm unerträglich wird. Das deutsche Volk hat dem mittelalterlichen Bildungsgange entsprechend sein Recht sich aus Italien geholt und dadurch lange Zeit in einer kosmopolitischen Uebereinstimmung mit der gesammten civilisirten Welt gestanden. In einer Entwicklungsperiode, welche von der Individualität der Nationen kaum eine Vorstellung hatte, in welcher eine intensive Behandlung religiöser Fragen vielmehr das allgemein Menschliche auf Kosten des einzelnen Volkes cultivirte, da war es unvermeidlich, auch das Recht als ein abstractes Bildungsproduct anzusehen, welches man erlernen und beliebig dann von einem Lande in das andere übertragen könne. Das römische Recht gerade hatte Eigenschaften, welche dieser Ansicht großen Vorschub leisteten. Nirgend sonst fand sich scharfsichtige Beobachtung mit scharfsinnigem Ausdruck so glänzend vereinigt und wie man auch immer über die historische Thatsache der Reception denken mag, soviel ist zweifellos, daß kein besserer Meister zu finden war, wenn man einmal einen Meister haben wollte. Aber ebenso zweifellos ist es uns, daß die nationale Entwicklung unseres Volkes durch diese Thatsache gelitten hat. Nicht als ob wir glaubten, ein nationales, uniformes Recht sei dem fremden gewichen; aber nur die Reception des fremden Rechts hat dazu geführt, daß ein für das Staatsleben so wichtiger Stand wie der der Juristen dem Volke und seinen Bedürfnissen entfremdet und eifrig bemüht war, die concrete Gestaltung des Lebens dem abstracten Schema fremder Bildung unterzuordnen. Das Volk als Ganzes betrachtet hat stets darunter gelitten, daß sein Recht nicht seine Sprache trug, daß es nicht Fleisch von seinem Fleisch und Blut von seinem

Blut war und wo der Sinn des Volkes sich auf Höhepunkte geschwungen hat, da ist unter seinen Wünschen auch stets der nach nationalem Recht vernehmlich laut geworden. Dann haben Die sich entgegen gestemmt, bei denen ernstes Eindringen in das fremde Recht die Schätzung desselben so gesteigert hatte, daß sie ob dieser Achtung desjenigen Rechtes vergaßen, welches jedes Volk hat, Herr im eigenen Hause zu sein. So ist es gekommen, daß auch auf diesem Gebiete deutschen Geistes Bildung und Leben auseinander klafften; zum großen Nachtheil beider; denn während das Leben dadurch führerlos wurde und in kritischen Momenten statt nach der sorgfältig geprüften Medicin lieber nach den Mitteln des Marktschreiers griff, trieb die Wissenschaft ein verschwenderisches Spiel mit abstracten Gebilden und kränkelte daran, daß ihr der gesunde Boden staatlicher Existenz unter den Füßen fehlte. Mit dem größten Ernst trieb man „gemeines Recht", aber wenn man in Pausen der Erschöpfung innehielt, blieb kaum Jemandem verborgen, daß man geschichtlichen Studien statt dem geltenden Rechte oblag und daß die Praxis nicht ohne Grund darin eine geistige Verschwendung erblickte. Aber der Mangel eines wirklichen Staates lähmte auch hier und nicht Wenige in den Kreisen der Wissenschaft selbst haben den weiten Umweg nicht zu erkennen vermocht, auf dem ihre Arbeit ihrem Volke zu Nutzen kommen sollte. Denn wie ein Staat zu einem Recht treibt, so bleibt ein Recht ohne einen Staat ein Wechselbalg, über den selbst unsere nationale Gewohnheit: über die Realität uns durch philosophische Reflexionen zu beschwichtigen, nicht hinweg zu täuschen vermag.

Je weiter der Gang unserer Geschichte beides, Recht und Staat auseinander gezerrt hat, desto schwieriger steht die Aufgabe der Neubildung, der harmonischen Gestaltung vor uns. Auch wenn wir absehen von denen, welche ad calendas Graecas warten wollen, weil es der Arbeit von Jahrhunderten nicht gelungen ist und kaum gelingen dürfte, das volle Verständniß des fremden Rechts uns zu erschließen, — es bleiben genug derer, die aus Liebe zum Althergebrachten jeder Aenderung abhold sind. — Und schlimmer noch als Alle, es bleiben die Particularisten, jene Generation, in welcher die sorgsam gepflegte Theorie vom engern Vaterlande gleißnerische Früchte hat reifen lassen, so daß sie jetzt die Buntscheckigkeit fußbreit vertheidigen und emsig bemüht sind, die Souveränetätsrechte der Landesherren zu beschützen, derselben Landesherren, deren Autorität sie nicht selten im eignen Lande nach besten Kräften zu untergraben suchten. Konnten sie nicht hindern, daß über ihren Widerspruch hinweg die gemeinsame Gefahr das Volk einigte, so kämpfen sie wenigstens mit derselben Erbitterung fort gegen Alles und Jedes, was nicht ihrer Lokalheimath entspringt und nur für diese berechnet ist. Ob gut oder übel? ob Gewinn oder Nachtheil? das ist nicht entscheidend; die Parole ist „Keine Reichsinstitution"!

Wir Deutschen haben uns gewöhnt, mit großer Geringschätzung auf andere Völker hinzuweisen und ihnen Mangel an historischer Kenntniß vorzuwerfen. Allein, so seltsam es klingt, es steht in manchen Kreisen bei uns nicht erheblich besser. Jene Particularisten, welche Tag für Tag die Schlag-

wörter der „berechtigten Eigenthümlichkeiten", der „Stammesunterschiede" im Munde führen, sie wissen nicht, daß Alles, was sie vertheidigen, mit den Stämmen des deutschen Volkes nichts gemein hat, daß es lediglich Formationen staatlicher Afterbildung sind, für die sie kämpfen, zusammengewürfelt durch alle erdenklichen erlaubten und unerlaubten Mittel, nicht selten in offenem Kampf gegen Kaiser und Reich, der kahle Egoismus, der sich bereicherte auf Kosten der gemeinsamen Mutter.

In dieser trostlosen Zerfahrenheit, wie viel edle Kräfte sind in ihr vergeudet, wie Manchem hat sie den Muth und die Hoffnung geraubt, daß je dem deutschen Volke der Segen zu Theil werde, den andere Nationen schon seit Jahrhunderten genießen: sich Eins zu fühlen an Gliedern und Haupt! Jetzt haben die kurzen Erfahrungen, die wir mit unserem jungen Staatsgebilde so singulärer Art gemacht, sie haben genügt Hoffnung und Kraft neu zu beleben. Kaum daß die schützende Hand einer, wenn auch nur krüppelhaften Staatsgewalt sich über Deutschland erstreckt und schon steht leibhaftig da, was unerreichbar schien. Wie spielend arbeitet das Volk; was bislang als große Höhe galt, das macht dem Zurückblickenden jetzt den Eindruck, daß es die erste Stufe aufwärts war zur nationalen Entwicklung. Freilich, Alle zu befriedigen strebt nur ein Thor. Wer reformiren will, der muß mit der Einsicht auch die Gewalt verbinden, muß wie ein Arzt den Schmerzensschrei nicht scheuen, den der heilende Schnitt hervorruft. Die Geschichte der jüngsten Zeit hat uns ein redendes Beispiel aufgestellt, an dem wir lernen sollen, was gilt? die Zukunft oder der heutige Tag? Napoleons Vergewaltigung gab den deutschen Rheinlanden ein abgeschlossenes codificirtes Recht. Wohl kritisirte die Wissenschaft, aber das Leben sprach einstimmig sein Verdict aus, daß es nicht um der Wissenschaft dasein, sich nicht den Operationen am Leichnam fügen wolle und selbst in Zeiten der höchsten patriotischen Erregung wurde keine Stimme laut, das fremde Recht zu verwünschen. Es war eine heilbringende Gewaltthat und rasch vernarbten ihre Wunden. Vielleicht ist dem übrigen Deutschland der Retter nicht fern, der den Vätern Thränen bereitet, um den Enkeln wohl zu thun!

---

Das deutsche Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung hatten bereits jenen Kreisen gemeinsame Linien gezogen, deren weite Verbindungen eine pfahlbürgerliche Auffassung am wenigsten ertrugen. Aber einmal stand keinerlei Autorität über den Staaten, welche nach eigenem Ermessen die Gesetze einführten oder nicht, und andererseits war selbst dort, wo man ernsten Willen zur einheitlichen Gestaltung hatte, der Erfolg gefährdet durch die auseinandergehende Praxis der verschiedenen Gerichtshöfe. Dem ersten Mangel wurde 1869 abgeholfen, indem jene beiden Gesetze zu Gesetzen des Bundes erklärt wurden; gegen den zweiten wandte sich der Vorschlag, den gemacht zu haben das Verdienst des verstorbenen sächsischen Justizministers Schneider bleibt,

Vorschlag einen Specialgerichtshof für den Norddeutschen Bund zu errichten, dem die höchsten Landesgerichte ihre Cognition in Handels- und Wechselsachen abtreten sollten.

Man verhehlte sich von keiner Seite die ungewöhnlichen Schwierigkeiten des Beginnens. Wir wollen schweigen von jenen fanatischen Sachsen, welche königlicher als ihre königliche Regierung, diese mit Vorwürfen überschütteten, daß sie ohne zwingende Noth ein Sonderrecht opferte. Ihr Gesichtskreis war zu eng, die Frage zu übersehen. Aber andere Bedenken wurden laut der gewichtigsten Natur.

Ein Spezialgerichtshof sollte geschaffen werden, hinübergreifend in alle norddeutschen Staaten, überall dem höchsten Gericht einen wichtigen Theil seiner Arbeit abnehmend und beladen mit der Aufgabe, bei so mannigfachen buntscheckigen Zuständen eine einheitliche Instanz darzustellen! Was zuerst in die Augen fiel, war die große Zahl der 20 übersteigenden Prozeßordnungen der verschiedenen Staaten, die hier alle in Einen Mittelpunkt zusammenliefen. Niemand täuschte sich darüber, daß es eine ungewöhnliche Schwierigkeit war, die mannigfachen Complicationen zu übersehen und allen jenen kleinen Uebungen gerecht zu werden, die sich häufig sogar ohne jeden schriftlichen Anhalt oder gegen die ausdrücklichen Worte des Gesetzes ausbilden. Aber der im Reichstage gemachte Vorschlag, die ganze Organisation zu vertagen bis dahin, daß man eine deutsche Prozeßordnung ihr voranschicken könne, — dieser Vorschlag stieß mit vollem Recht auf Widerspruch; man mußte endlich einmal abkommen von unsrer althergebrachten Art, nichts zu thun, weil man nicht das Beste thun konnte und zudem wußte man, daß für die höchste Instanz die prozessualischen Vorschriften weitaus nicht in demselben Grade zur Verwendung gelangen. Freilich glauben auch wir, man hätte diesen Schwierigkeiten auf eine leichte Art die Spitze abbrechen können; das ist ein Punkt, auf welchen später andre Fragen uns zurück führen.

Weit mehr ins Gewicht fiel die materielle Rechtsseite. Unverkennbar ist es schon etwas Mißliches, in das Rechtsgebiet Linien derart zu ziehen, daß eine definitive Theilung dadurch herbeigeführt werden soll. Kann das schon bei den Senaten eines und desselben Gerichts nur mit halber Strenge aufrecht erhalten werden, so gemahnt bei einer sogar auf die Competenzvorschriften ausmündenden Theilung jeder Schritt uns daran, daß das Leben unsrer Kategorien spottet und unsre Zirkel nicht duldet. Unleugbar mußte dem neuen Gerichtshof Material zufallen, welches mit dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung nichts gemein hatte, sondern lediglich dem Particularrecht des einzelnen Staates angehörte; mit berechtigtem Nachdruck wiesen die Gegner der Institution darauf hin, daß man im Begriff stehe, zwei oberste Gerichtshöfe für jeden Staat zu errichten und so der gewünschten Einheit des Handelsrechts die Einheit des übrigen Civilrechts in den Einzelstaaten zum Opfer zu bringen. Mochten Fälle der Art häufig sein oder nicht, zweifellos ließen sich jene Möglichkeiten nicht ausschließen und der Ausweg, den man im Ernste vorschlug, nach Analogie des englischen Spezialverdicts dem Bundes-Oberhandelsgericht zu gestatten, seine Entscheidung mit einer durch das höchste Territorialgericht auszufüllenden Lücke zu erlassen, oder wie Andre wollten:

das Handelsgericht zu binden an die vom Territorialgericht befolgte Maxime, das Alles ließ sich doch in Wahrheit practisch nicht einführen, ohne aus dem neu zu gründenden Gerichtshof eine Institution zu machen, in welche einzutreten einem Manne von persönlichem Stolze kaum möglich gewesen wäre. Und andrerseits, wenn man sich umsah unter den höchsten Gerichten der verschiedenen Staaten, wo war denn nicht eines oder das andere, bei welchem man häufig genug im eigenen Lande die Klage hörte, daß die althergebrachte Auffassung, das „Präjudiz" zu einem Vorurtheil ausgeschlagen sei, gegen welches Wissenschaft und Leben umsonst Protest erhoben? Wenn man nicht läugnen konnte, daß hie und da das Bewußtsein: der letzte Richter zu sein, mehr als billig in die Waage geworfen wurde, war es da nicht vielleicht gerecht und erwünscht, vom Standpunkt der Nation aus darauf hinzuweisen, daß auch hier es sich nur um einen Theil handle, über welchen hinaus der Werth des Ganzen in Frage komme? Wir haben dabei insonderheit das Berliner Obertribunal im Auge. Was auch einzelne seiner Mitglieder zu seiner Vertheidigung gegen das neue Organ vorbringen mochten; so sehr sie auch auf die numerische Präponderanz als genügende Ursache dafür hinwiesen, die übrigen Bruchtheile dann nöthigenfalls den preußischen Institutionen zu assimiliren; der Kundige hatte vor Augen, daß die geistige Autorität des Obertribunals durchaus nicht seiner numerischen Unterlage entspreche und daß von einer indirecten Controle kein Nachtheil, vielleicht gar Segen zu erwarten sei.

Jene Bedenken also, welche die Windthorst, Reichensperger, Waldeck, Bähr gegen den Vorschlag erhoben, in der Mehrheit des Reichstages fanden sie keinen Boden. Unser Volk beginnt dem Popanz der Consequenzen mit dreistem Schritt unter die Augen zu treten, es läßt sich nicht mehr einschüchtern durch die Autorität des Prinzips. Dieser Muth der Inconsequenz bezeichnet einen eminenten Fortschritt unserer nationalen Entwicklung, denn unverkennbar haben ganze Generationen sich nicht aus den Ketten der Folgerungen erhoben, die aus anerkannten Sätzen hergeleitet wurden. Aber das Leben und seine Bedürfnisse sind nicht logisch zu befriedigen und jene construirende Weisheit bietet ihm einen Stein statt des Brodes.

Am 12. Juni 1869 erschien das Gesetz im wesentlichen unverändert Seitens des Reichstags. Das „Bundes-Oberhandelsgericht" wurde errichtet mit einem Etat von 62,600 Thlr.; wir wollen gleich hier hinzufügen, daß derselbe sich für 1871 um 4000 Thlr. verringerte, dagegen für 1872 auf 73,800 Thlr. gestiegen ist, darunter der Gehalt des Präsidenten mit 7000, des Vicepräsidenten mit 4500, der 16 Räthe mit je 3300 Thaler. — Als Sitz wurde dem Gericht die Stadt Leipzig gesetzlich zugewiesen. Freilich fehlte es nicht an ernsthaften und spottenden Einwänden, die „große Seestadt" für ein Gericht zu wählen, welchem auch die Seerechtssachen zufallen sollten, — ging man doch von einer Seite sogar soweit, eine Abtrennung eines Spezialgerichtshofs von diesem Spezialgerichtshof vorzuschlagen und ein Bundes-Seegericht einer der etwas verstimmten Hansestädte zu weihen, — allein im Ganzen ließ sich die Wahl der Stadt als eine sehr glückliche bezeichnen. Vor Allem war es keine Residenz; alle jene persönlichen Beziehungen fehlten, welche in der Nähe des Fürsten und der Minister so leicht Einfluß, wirklichen oder

vermeintlichen gewinnen, beides für die Justiz gleich schlimmer Bedeutung. Sogar die Gegner der ganzen Einrichtung wünschten, daß in Berlin die Wilhelmsstraße ferner von der Lindenstraße liege, und es ist wohl nicht zufällig, daß der Ruf des Kammergerichts am größten war, als der König in Potsdam residirte. — Dann war Leipzig ein großer Handelsplatz und eine Stadt, die sich durch Frische und einen über das „engere" Vaterland hinausgehenden Blick stets rühmlich hervorgethan hatte, die zudem in einer ungewöhnlich aufblühenden Universität Garantien nicht gering zu schätzender Art bot gegen die Möglichkeit jenes Einschrumpfens, welches nicht selten die geistigen Spitzen kleinerer Städte befällt. — Es war endlich keine preußische Stadt, und wer sich mit Klarheit jener Zeiten zu entsinnen weiß, in denen die Gottesgabe eines deutschen Vaterlandes noch nicht in unsern entzückten Händen lag, der weiß auch, von welcher politischen Bedeutung es war, daß man den Sitz des höchsten Gerichts nicht in eine preußische Stadt verlegte. Der Süden Deutschlands hatte sich von jener Panik erholt, welche es ihm 1866 als eine Wohlthat erscheinen ließ, wenn nur Preußen das ganze Land nehme und der mit Händen zu greifenden Misère ein Ende mache; mit wachem Mißtrauen sah man auf den Norddeutschen Bund und alle die geschickt gruppirten Statisten der klerikalen Patrioten haschten nach jedwedem Vorwande, um das verzerrte Schreckbild der „Verpreußung" den gläubigen Ohren zu predigen. Doppelt wichtig war es, daß die erste gemeinsame Anlage nicht einmal auf preußischem Boden wuchs; durch und durch ein sächsisches Kind zeigte sie am besten, was es mit jenem Gerede auf sich hatte und bot in ihrer lokalen Lage schon die Hand gleichsam zum Beitritt der süddeutschen Staaten, der materiell und wohl auch formell kaum lange auf sich hätte warten lassen, selbst wenn die sengende Gluth des Krieges nicht die Frucht gezeitigt hätte.

Die Ernennung der Gerichtsmitglieder auf den Vorschlag des Bundesrathes wurde durch § 3 des Gesetzes dem König von Preußen zugewiesen, § 6 erklärt nur solche Juristen für fähig, welche in ihrem Lande einen oberen Richterposten bekleiden oder an einer deutschen Universität als ordentliche Professoren angestellt sind. Der von Waldeck ausgesprochene Wunsch, wo möglich keine oder wenigstens nur norddeutsche Professoren für zulässig zu erklären, dieser Wunsch fand keinen Anklang. Verständiger Weise lag nicht der mindeste Anlaß vor, einen so beträchtlichen Factor juristischen Lebens auf Grund eines Vorurtheils auszuschließen und die Erfahrung kurzer Zeit hat bereits dargethan, wie tüchtige Kräfte dadurch dem Gericht zugängig gemacht sind.

Inzwischen erfolgten die Ernennungen. Unter dem 14. Januar 1870 wurden im B.-G.-B. die Namen veröffentlicht. Zum Präsidenten wurde ernannt der preußische Geheime Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium Dr. Pape, der bereits im Reichstage den Entwurf eingeführt und als Commissar vertreten hatte; — zum Vicepräsidenten der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Oberappellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: der sächsische Oberappellationsgerichtsrath Ponath, der preußische Obertribunalsrath Kosmann, der Obertribunalsrath Schmitz, (der dem rheinischen Senat angehörte), der Oberappellationsgerichtsrath Gallenkamp zu

Berlin, der Obertribunalsrath Hoffmann, der Appellationsrath Fleischauer zu Magdeburg, der Justizrath Dr. Schliemann zu Schwerin [1]), der Obergerichtsrath Dr. Boisselier zu Bremen, endlich Professor Dr. Goldschmidt zu Heidelberg. Zu diesen neun Mitgliedern kamen unter dem 23. Juni 1870 noch drei weitere hinzu, der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Voigt zu Lübeck, der Obertribunalsrath von Vangerow und der sächsische Appellationsrath Werner zu Leipzig.

Allen Wünschen gerecht zu werden war selbstverständlich auch hier nicht möglich. Preußisches, gemeines, französisches, sächsisches Recht waren vertreten: am schlimmsten fuhren die kleinen thüringischen Staaten, deren Gruppe mit ihrem vielfach verzwickten Rechte völlig unvertreten blieb, obschon gerade in ihr ein Mann arbeitete, welchen die Stimme der Kundigen wiederholt als wünschenswerthes Mitglied bezeichnete. Weniger begründet erscheinen uns die im großherzoglich hessischen Landtage laut gewordenen Klagen, daß Hessen unvertreten sei, dort sind die Schwierigkeiten nicht so groß, daß sie nicht leicht im Wege der Officialcorrespondenz sich heben ließen, wozu es dem großherzoglichen Justizministerium nicht an Anlaß fehlen konnte.

Von der Ernennung eines staatsanwaltschaftlichen Beamten nahm man vorläufig Abstand. Hinsichtlich der schriftlich abzugebenden Requisitorien fungirte der betreffende Generalstaatsanwalt des Territoriums, für mündliche Anträge gab § 20 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 dem Präsidenten auf, ein Gerichtsmitglied mit der staatsanwaltschaftlichen Function zu beauftragen. Nur einmal, in einer rheinhessischen Cassationssache trat in Folge dieser Vorschrift das jüngste Mitglied des Gerichts als Staatsanwalt auf. — Auch heute noch, wo Elsaß und Lothringen dem Oberhandelsgericht als Cassationsinstanz untergeben sind, befindet sich kein Staatsanwalt bei dem Gericht, vielmehr hat bis zur Anstellung eines besondern Beamten der Präsident ein Mitglied des Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advocaten zu ernennen. Bislang ist davon noch kein Gebrauch gemacht, da überhaupt erst eine einzige Sache aus Elsaß-Lothringen eingegangen ist, in welcher es sich — um 1 Fr. handelt.

Die Secretäre des Gerichts werden nach § 4 des Gesetzes durch den Bundeskanzler ernannt; gewählt wurden zu Secretären der Kanzleirath Berger zu Berlin und der Assessor von Tümpling zu Leipzig, (später noch der Bezirksgerichtssecretär Pötzl zu München); — zu Kanzleisecretären: die Herren Neumann und Wilck. Nachdem endlich der Präsident selbst das erforderliche Subalternpersonal (1 Botenmeister und 2 Kanzleidiener) angestellt hatte, erfolgte durch Verordnung vom 22. Juni 1870 die Festsetzung der Eröffnung des Gerichts auf den 5. August.

An einem würdigen Gebäude fehlte es nun freilich in Leipzig gänzlich: man war genöthigt ein erkauftes Privathaus so gut es eben ging, zum Gerichtsgebäude umzugestalten. Aber wenigstens wollten die Leipziger den Tag der Eröffnung feierlich begehen, zumal man sich der Hoffnung hingab, den Kanzler Grafen Bismarck selbst erscheinen zu sehen. Da brachen jene

[1]) Am 19. Januar d. J. bereits verstorben.

blutigen Wirren herein und unter dem Kanonendonner der deutschen Siege trat still und geräuschlos das Bundesgericht ins Leben. Was sonst in ganz Deutschland die Herzen zu diesem Ort gelenkt hätte, dieser Act, der den sichtbaren Grundstein legte zur Erfüllung so lang und heiß gehegter Wünsche des gesammten Volkes, jetzt vollzog er sich fast unbeachtet. Aber schon daß er sich vollzog, das war ein redend Zeichen deutscher Kraft, welche die Gesetze nicht schweigen ließ unter dem Toben der Waffen, sondern Werke des Krieges und des Friedens getrosten Muthes nebeneinander stellte.

---

Betrachten wir nunmehr den Wirkungskreis, der dem neuen Gericht zugewiesen war. § 13 des Gesetzes bestimmt:

„Handelssachen im Sinn dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 A. D. H.-G.-B.) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276 daselbst),
2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgem. Deutsch. Wechs.-Ordnung,
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a. aus dem Rechtsverhältniß zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 H.-G.-B.), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus den Rechtsverhältnissen zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
   b. aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirmen betrifft;
   c. aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht;
   d. aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 H.-G.-B.);
   e. aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des A. D. H.-G.-B. zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   f. aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Correspondent-Rheders und der Schiffsbesatzung,

auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen als den vorstehend unter Nr. 1 — 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen."

Die §§ 14 und 15 setzen fest, daß im Fall einer Klagenhäufung oder einer Wiederklage, sofern es sich um Entscheidung beider in einem Urtheil handelt, die werthvollere Sache die Competenz bestimmen soll und daß über einen Widerspruch Seitens Dritter gegen Arrest oder Vollstreckung die Regeln von § 13 selbständig zur Anwendung zu bringen, derselbe also nicht schon dadurch zur Competenz des Oberhandelsgerichts erwächst, daß er in eine Handelssache hinein erhoben wird. In gleicher Weise gilt dies von Einwendungen, welche die Parteien selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren erheben; auch sie unterliegen der Competenz nur, sofern sie selbständig eine Handelssache bilden.

Zunächst fällt in die Augen, daß die Qualität der Sache nur ein secundäres Moment für die Competenzbegründung gewesen ist. Nicht alle Handelssachen kommen in der letzten Instanz an das Oberhandelsgericht, sondern wenn wir vom Seerecht und vom Wechsel absehen, nur diejenigen, in denen der Kaufmann der Beklagte ist. Es liegt zu Tage, daß ein Prinzip hierin nicht obwaltet und in der That sind es lediglich Utilitätsrücksichten gewesen, die einer solchen Beschränkung das Wort redeten. Man fürchtete mit Recht, die Competenz gleich im Anfang so weit zu stellen, ehe noch der Gerichtshof sich in die schwierige neue Position gefunden, sich so zu sagen bewährt hatte. Je mehr man die Nothwendigkeit anerkannte, alle Staaten womöglich bei der Vertretung zu berücksichtigen, um so mehr mußte man auch die Pflicht fühlen, diesen neuen Gerichtskörper erst zusammenwachsen zu lassen und das war offenbar nur dann möglich, wenn man die Geschäftslast mäßig machte, so daß ein Gericht sie bewältigen konnte. Im Zusammenhang mit diesem Gesichtspunkt stand die Vorschrift des Gesetzes, daß nur durch Beschluß des Bundesrathes eine Theilung in Senate gestattet sein solle; hätte man, wie das im Reichstage gewünscht wurde, alle Schleußen auf einmal geöffnet, so würde es unmöglich geworden sein, die dringend wünschenswerthe Verschmelzung der so plötzlich zusammengerufenen Mitglieder herbei zu führen.

Wir verkennen dabei keineswegs, eine wie bedeutende Erleichterung hinsichtlich der Competenzbestimmung durch die Vorschrift gegeben wäre, welche alle Klagen aus Handelsgeschäften vor das Oberhandelsgericht verwiese; erst dadurch kann jener einheitliche Standpunkt zum wirklichen Ausdruck gelangen, den man als Ziel vor Augen hatte und offenbar ist nicht der mindeste innere Grund vorhanden, dieselbe Rechtsfrage vor dieses oder jenes Gericht zu bringen, je nachdem diese oder jene Partei als Kläger thätig wird. Es erscheint uns auch zweifellos, daß hier die Gesetzgebung eingreifen und den bereits von Lesse gemachten Vorschlag annehmen, die Competenz an den Begriff „Handels-

sache" anlehnen wird, sobald man das Gericht selbst als genügend fixirt ansehen kann. Das ist um so weniger zu vermeiden, weil die Erörterung der Frage: wer im Sinn des Gesetzes „Kaufmann" sei, ohne allgemein anerkannten Anhalt ist. Allein für den Anfang der Thätigkeit war unsrer Ansicht nach der gewählte Weg der vorzüglichere.

Jene Bahn der Erweiterung ist inzwischen schon beschritten durch die Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welches die Commanditgesellschaften auf Actien, die Actiengesellschaften und die eingetragenen Genossenschaften ohne Rücksicht auf die Natur ihrer Betriebsgeschäfte zu Kaufleuten im Sinn des Gesetzes erklärt hat.

Gleichzeitig wurden dem Gerichtshofe noch zugewiesen durch Gesetz vom 1. Juni 1870 die Entschädigungsansprüche aus der bundesgesetzlichen Aufhebung der Abgaben von der Flößerei und (durch Gesetz vom 11. Juni 1870) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sammt den strafrechtlichen Folgen in Nachdrucksachen.

Es fragt sich nun, welchen Charakter hat diese Competenz?

Nach § 12 des Gesetzes tritt das Oberhandelsgericht an die Stelle des sonst berufenen höchsten Territorialgerichts. War dadurch schon der Regel nach eine ausschließliche Competenz geschaffen, so wurde zum Ueberfluß die Unzulässigkeit der Actenversendung noch ausdrücklich ausgesprochen. Man kann deutlicher nicht erklären, was man ja überdies für jeden Unbefangenen kaum nöthig hatte auszusprechen, daß es sich nämlich um ein forum privilegiatum causae handle, dessen Grund in publicistischen Erwägungen zu erblicken war, in dem Bestreben nämlich, die Einheit der Rechtspflege auf diesem Gebiete völlig sicher zu garantiren. Wurden doch im Reichstage sogar Bedenken laut, ob man ohne Gefährdung des Zweckes den höchsten Territorialgerichten es überlassen könne, aus ihrem Competenzbereich die Handelssachen auszusondern und solchergestalt die Geschäfte des Bundesgerichts ohne Schranken zu bestimmen; ob es nicht richtiger sei, das Oberhandelsgericht selbst diese Aussonderung vornehmen zu lassen. Darauf jedoch verfielen auch die größten Skeptiker nicht, daß es den Parteien zustehen könne, das Handelsgericht durch Privatvereinbarung auszuschließen und in der That reichen die einfachsten Kenntnisse aus, um zu wissen, daß jus publicum privatorum consensu mutari nequit. Um solches jus publicum handelt es sich ohne allen Zweifel; man braucht nur einen Blick in die Verhandlungen des Reichstages über die Regierungsvorlage zu werfen, um sofort zu erkennen, daß es sich darum handelte, nicht etwa ein persönliches Privileg für den Handelsstand zu schaffen, sondern die Einheit des Rechts auf dem einschlagenden Gebiete sicher zu stellen. Während man darüber sonst allerwärts einig ist, hat das Dresdner Oberappellationsgericht einen Standpunkt eingenommen, der damit in offenen Widerspruch tritt. Bei dem über den Hoftheaterbrand zum Austrag gekommenen Rechtsstreit zwischen dem sächsischen Fiscus und der Magdeburger Feuerversicherung ist dieser Standpunkt des breiteren dargelegt; wir wollen einen Augenblick näher darauf eingehen.

Das Dresdner Oberappellationsgericht hat sich die selbständige Ansicht gebildet, daß seinem eigentlichen Zwecke nach das Oberhandelsgericht nur über

Handelsgeschäfte entscheiden solle, obgleich das Gesetz von der Auffassung ausgeht, daß „Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes“ vor das Oberhandelsgericht gehören und Art. 274 mit seiner allgemeinen gesetzlichen Präsumtion einer solchen Argumentation dem zur Seite steht. Auch diese beschnittene Competenz aber sieht das Dresdner Gericht als die möglichst eng zu interpretirende Ausnahme an, neben welcher die territoriale Justizhoheit als die Regel steht; aus solchen Erwägungen ist schon in anderen Fällen die irrige Ansicht hergeleitet, als ob Actiengesellschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhen, nicht das Oberhandelsgericht sortiren, weil sie — nicht auf Gewinn ausgehen: ein Gesichtspunkt, für welchen es an jedem gesetzlichen Anhalt fehlt. Noch weiter vom Gesetz aber entfernt sich der Gedankengang des Gerichts in der Hoftheaterbrandsache.

Nach dem § 14 der Versicherungsbedingungen schließt die Magdeburger Feuerversicherung die Competenz der Handelsgerichte für die aus den Versicherungen entstehenden Streitigkeiten aus. Nach den Regeln der Auslegungskunst, sagt das Dresdner Gericht, seien durch compromissarische Wahl des ordentlichen Gerichts die Handelsgerichte ausgeschlossen; eine solche freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes sei auch in Handelssachen zulässig, das habe das Oberappellationsgericht wiederholt ausgesprochen. Die Parteien hätten auch selbst die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts erster Instanz nicht bezweifelt, Beklagter habe dort noch mit dem Kläger über das Verfahren compromittirt. Die beklagte Feuer-Versicherung sei der Ansicht, daß dieses Compromiß nur auf die untere Instanz Wirkung äußere, allein für diese beschränkende Auslegung gewähre § 14 der Versicherungsbedingungen kein Anhalten, da derselbe im Allgemeinen die Handelsgerichte erwähne und auch das Bundes-Oberhandelsgericht seiner Bestimmung und seinem Wirkungskreise nach ein zur Entscheidung über Handelssachen berufener Gerichtshof sei. !! Dazu komme noch, daß jeder Prozeß ein Ganzes bilde und demgemäß (?) an die Zuständigkeit des Gerichts, bei welchem die Klage anzubringen, sich von selbst die Competenz der diesem Gerichte als obere Instanzen verfassungsmäßig vorgesetzten Spruchbehörden schließe. „Da die Zuständigkeit der Handelsgerichte vorzugsweise (?) von der Eigenschaft der streitigen Rechtssache abhängt, so (?) läßt sich nicht zugestehen, daß eine und dieselbe Sache in der einen Instanz als Handelssache und in der anderen als gewöhnliche bürgerliche Rechtsstreitigkeit behandelt werden dürfte. Es ist daher (?) auch der Satz, daß für die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts darauf, vor welchem Gericht die Sache in der Unterinstanz anhängig geworden, gar nichts ankomme, in solcher Allgemeinheit (!) nicht begründet.“ Der Parteivereinigung sei nur der Wille unter zu legen, „daß ihre Rechtsstreitigkeiten, auch wenn sie als Handelssachen zu betrachten, doch formell, in prozessualer Beziehung nicht als solche, sondern als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten behandelt werden sollen. Dieser Vereinbarung stehe weder das öffentliche Recht, noch eine spezielle Anordnung entgegen, denn die Gerichtsstände unterliegen der Parteidisposition, insofern die prorogatio fori nicht in besonderen Fällen aus Gründen des öffentlichen Rechts verboten sei. Die Einführung besonderer Handelsgerichte

liege lediglich (?) im Interesse der Betheiligten und das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 endlich erkläre nur im § 12, daß die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts durch Actenversendung an juristische Spruchcollegien und Facultäten nicht ausgeschlossen werde, enthalte aber keine Bestimmung, welche auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden wäre". —

Aber der Abs. 1 des § 12 sagt:

„Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt."

Ohne Auslegungskunst sieht Jedermann ein, daß das Dresdner Oberappellationsgericht für „Handelssachen im Sinn dieses Gesetzes" rechtlich nicht mehr besteht; die Sache für eine Handelssache erklären und sie beurtheilen, das ist ihm rechtlich unmöglich.

Uebrigens dürfte das Ober-Appellationsgericht in einiger Verlegenheit sein, wenn man ihm Angesichts seiner Aeußerung, „daß sich nicht zugestehen lasse, daß eine und dieselbe Sache in der einen Instanz als Handelssache und in der anderen als gewöhnliche bürgerliche Rechtsstreitigkeit behandelt werden dürfte", — die Frage vorlegte, ob denn nicht im Königreich Sachsen alle Handelssachen in der zweiten Instanz als gewöhnliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten behandelt werden?

Dieser Fall ist der einzige, in welchem die Competenz des neuen Gerichts verletzt wurde und im Gegensatz dazu ist anzuerkennen, daß von Seiten des Berliner Ober-Tribunals derselben möglichster Vorschub geleistet wird. Dort hat man nicht nur alle Versicherungsfragen, sondern auch Klagen gegen frühere Kaufleute wie gegen die Erben des Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften ohne Zögern zur Cognition des Oberhandelsgerichts verwiesen, in richtiger Weise den Geist über den Buchstaben stellend. Nur bei dieser Auffassung unterliegt es keinem Bedenken, wenn § 21 dem zuerst angerufenen höchsten Gericht die Befugniß beilegt, die Competenzfrage endgültig zu regeln.

Freilich dürfen wir nicht verschweigen, daß das Obertribunal wiederum in der Zuweisung der Sachen über diejenigen Gränzen hinausgeht, welche vom Gesetzgeber gezogen sind. Im 3. Bande der Entscheidungen des Oberhandelsgerichts S. 196 finden wir jetzt eine offene Klage darüber ausgesprochen, daß man in Berlin Sachen der Entscheidung des Oberhandelsgerichts zuweist, welche in keiner wahrnehmbaren Verbindung mit der Aufgabe des Gerichts stehen und diesem gesetzlich völlig fremd sind. So hat das Oberhandelsgericht darüber zu entscheiden gehabt, ob nach dem für Neuvorpommern am 21. März 1868 erlassenen Pfandgesetz eine Judicatforderung auf die Immobilien des Schuldners im Executionswege eingetragen werden könne oder nicht; in einem anderen Falle handelt es sich lediglich darum, ob ein Liquidat nach den Bestimmungen des neuvorpommerischen Pfandrechts als hypothekarische oder als Chirographar-Forderung zu lociren sei. Wiederholt ist Alles, was aus einer

ursprünglichen Handelssache sich entwickelt hatte, unbesehens nach Leipzig versandt worden, ganz als ob die Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 nicht existirte, die doch klar ausspricht, daß alle Fragen des Arrestes und der Execution nur dann zur Competenz des Oberhandelsgerichts gehören, wenn ihnen selbständig die Qualität der Handelssache im Sinne des Gesetzes beiwohnt. — Zum Theil mag diese Erscheinung ihren Grund darin haben, daß die preußischen Untergerichte nicht die Wechselsachen ohne Weiteres nach Leipzig einsandten; es entsteht so in Berlin eine übermäßige Anhäufung von zu sichtendem Material und während das einerseits zu einer nicht unerheblichen Verschleppung führt, erzeugt es andererseits die Gefahr, daß jene Sichtung selbst einen etwas zu mechanischen Charakter annimmt.

---

Die Stellung des Gerichts erhielt nun aber eine wesentliche Verschiebung durch die Vorschrift, daß auch hinsichtlich der Prozedur dasselbe für das höchste Territorialgericht eintreten sollte.

Dadurch wurde vor allen Dingen das territoriale Gebiet wesentlich verengt. Ganz Hannover fiel heraus, da seine Prozeßordnung nur in einzelnen Fällen die Anrufung der höchsten Instanz gestattet, Fällen von solcher Grobheit, daß sie in der Praxis sich so gut wie gar nicht ereignen. — Für Reuß ä. L. sind erst im Jahre 1868 durch ein Organisationsgesetz vom 1. September alle Handelsgerichtssachen den Justizämtern zugewiesen und dadurch von der Oberappellation vollständig ausgeschlossen. — Hinsichtlich Altenburgs bestand bereits in Jena die Interpretation des Wortes „Commerzsachen" dahin, daß nur Handels*polizei*-Sachen darunter zu verstehen seien, sonst gäbe es auch dort für Handelssachen keine dritte Instanz. Weimar endlich und Coburg-Gotha haben, wenn wir recht berichtet sind, die Anrufung der dritten Instanz in *Wechselsachen* ausgeschlossen.

Diese Gebiete blieben also gänzlich außenvor und liefern eine Illustration zu der Geltung von Reichsgesetzen, die dort angewandt werden können, wie's beliebt. Aber auch in den übrigen schuf die Verschiedenartigkeit der Prozedur einen verschiedenen Grad des Einflusses. Während beispielsweise Hamburg mit seinen duae conformes jetzt das Bundes-Oberhandelsgericht so gut wie früher das Lübecker Oberappellationsgericht zurück wies, brachte aus Preußen ein Differenzpunkt von 500 Thlr. die Sache zur eigentlichen dritten Entscheidung, die aber auch auf dem Umwege einer erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerde für kleinere Objecte herbeigeführt werden konnte. Die rheinischen Sachen hielt die hohe Succumbenzstrafe fern, die factisch den eigentlichen Schwerpunkt der Justiz in die zweite Instanz verlegt; von Sachsen her konnte schon bei 200 Thalern die Anrufung in derselben Sache erfolgen, ja es konnte sogar das Bundes-Oberhandelsgericht gezwungen werden, seine eben abgegebene Entscheidung nochmals zu prüfen und zu wiederholen. Von Rheinhessen kam das unverkürzte französische Nichtigkeitsverfahren mit der selb-

ständigen Erörterung der Admissionsfrage; aus dem übrigen Großherzogthum wie aus Frankfurt breite weitschweifig angelegte Schriftsätze. Was aber schlimmer als alles Uebrige: die schriftliche Prozedur mit dem bloßen Referenten in geheimer Sitzung trat vollaus neben die mündliche Verhandlung durch Anwälte.

Dieser letztere Umstand hatte mißliche Folgen im Uebermaaß. Nicht nur, daß die Zeit und Arbeitskraft des Gerichtshofes durch das in's massenhafte angeschwollene Material nutzloser Weise vergeudet wurde, es war dadurch auch schlechterdings unmöglich, den Sprüchen des Gerichts in wirklicher Uebersicht zu folgen. Heute legten die Parteien in vollem Ernst mit allem Material dem Gericht eine Frage vor, die dasselbe gestern vielleicht in geheimer Sitzung entschieden hatte. Freilich thaten sich einzelne Mitglieder des Gerichts zusammen, um die erheblichen Entscheidungen zu veröffentlichen, zuerst als Beilage zu der Goldschmidt'schen Zeitschrift, später selbständig; allein diese Publikation erfolgte selbstredend für den eben erwähnten Zweck nicht schnell genug und sie war andrerseits die einzige, welcher alles Material zur Verfügung stand, während die von Stegemann und von Calm veröffentlichten Entscheidungen vorwiegend dem öffentlichen Verfahren entnommen werden mußten. So wurde es unmöglich, in den Kreisen der nur beim Oberhandelsgericht arbeitenden Anwälte diejenige lebendige Tradition zu schaffen, welche eine unerläßliche Voraussetzung rascher und correcter Geschäftsführung bildet.

Uns will es scheinen, als ob eine Novelle über das Verfahren vor dem Gerichtshofe selbst eine große Erleichterung gewesen wäre. Wohl sehen wir ein, daß eine Aenderung der particularrechtlichen Prozeßgesetzgebung für die dritte Instanz mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden war, sobald man die Entscheidung einmal nicht in die Hand des Unterrichters legen wollte, wogegen insbesondere vom Standpunkt des preußischen Rechts aus gewichtige Bedenken sprechen. Allein das hätte unseres Erachtens geschehen sollen, daß man nach der Zuweisung der Sache an das Bundesgericht ein einheitliches Verfahren vorschrieb und daß man von Bundeswegen den Zuständen ein Ende bereitete, wie sie in den Ländern des schriftlichen Prozesses und vorzüglich im Königreich Sachsen bestanden und zu einem wahren Mißbrauch der neuen Organisation ausschlugen. Die sächsische Justiz hatte seit lange einen Charakter angenommen, der nicht selten die Form als das Entscheidende ansah, das Recht an Kleinigkeiten zu Grunde gehen ließ und die Parteien mit Forderungen namentlich des Wortausdrucks überschüttete, denen die Gerichte selbst nicht gewachsen waren [1]). Eine jeder Gesundheit entbehrende Auffassung der Eidesdelation und der s. g. Eidesschlüssigkeit hatte zu unerträglicher Pedanterie geführt und das Streben nach formeller Correctheit war auf einem Punkte angelangt, wo ein Unbefangener es nicht mehr von dem Suchen nach

[1]) Siebenhaar, Commentar 2. Aufl. S. 3, freilich schreibt: „Leider! hat der alles Gute zerstörende Zeitgeist nunmehr auch den Civilprozeß ergriffen und wir haben eine sog. gemeinsame Civilprozeßordnung zu erwarten, welche voraussichtlich, wie dies das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gethan hat, selbst das Gute, was wir bisher hatten, einreißen wird, ohne dafür irgend etwas Besseres zu bieten.“ Siebenhaar ist Vicepräsident des Dresdner Oberappellationsgerichts.

Mißverständnissen zu unterscheiden vermochte. Diese Erscheinungen berührten den doppelt peinlich, der genau genug unterrichtet war, um zu sehen, daß in der haltlosesten Weise nicht einmal ein gleicher Maßstab an die beiden Parteien angelegt wurde, sondern daß dem Kläger allein die gesammte staatliche Autorität sich entgegenstemmte, als ob er von vornherein im Verdacht stehe, Unrechtes zu wollen. So war man dahin gelangt, die Abweisung des Klägers „in der angebrachten Maaße" als etwas Alltägliches anzusehen, dem auch der tüchtigste Advocat verfallen konnte. Nimmt man hinzu ein verzweigtes System durch Jahrhunderte hindurch verzettelter Gesetze, prinziplos bis in die neueste Zeit geflickt und geändert und mit zahlreichen Strafbestimmungen durchzogen, eine Darstellungs- und Ausdrucksweise noch an dem staubigen Wust vergangener Zeiten schleppend und bei alledem jene oben schon hervorgehobene größere Leichtigkeit der Anrufung, welche doppelt ins Gewicht fiel, da auch das Beweisurtheil appellabel und somit derselben Sache eine achtmalige Beurtheilung eröffnet ist, — nimmt man dies Alles zusammen, so wird man uns darin beistimmen, daß es besser gewesen wäre, hier einzuschneiden, und als der Bund das nicht that, da wäre es eine Pflicht der sächsischen Gesetzgebung gewesen, zu helfen und nicht die gemeinsame Institution in vorwiegender Weise sächsischen Arbeiten zu unterwerfen. Das war die unausbleibliche Folge. Ganz abgesehen von der Schwerfälligkeit der Prozedur, die sich in Ziffern nicht bezeichnen läßt, spricht schon die Zahl der Eingänge einen entschiedenen Tadel gegen Sachsen aus. Nach den officiellen Berichten waren von den 91 Eingängen bis Ende November 1871 (Schluß des Geschäftsjahres) 41 aus dem Königreich Sachsen, während von Preußen im Ganzen nur 28 geliefert wurden; Beschwerden gingen im Ganzen 12 ein und während auf Preußen davon 4 kommen, stammten 8 aus dem Königreich Sachsen. In derselben Zeit sprach das Bundes-Oberhandelsgericht 59 Entscheidungen über materielle Rechtsmittel, die 33 mal bestätigend und 26 mal abändernd lauteten, und von diesen letzteren 26 Aenderungen fielen 20 auf das Königreich Sachsen! —

Eine zweite Geißel des Gerichts bildeten die Sachen aus dem Großherzogthum Hessen. Freilich hatte man sich dort vor jenem rabulistischen Formalismus bewahrt, aber dafür übertraf man den sächsischen Prozeß wiederum in anderer Richtung, in Weitschweifigkeit nämlich und Verschleppung. Man hatte den gemeinen Prozeß mit der Zulassung aller Instanzen gegen jeden Zwischenbescheid, außerdem die gemeinrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde und Restitution; letztere freilich war an eine Bittfrist gebunden worden, aber gegen die Versäumung dieser Bittfrist ließ man wiederum die gemeinrechtliche Restitution mit vierjähriger Frist zu; so kam es, daß die hessischen Prozesse das größte Actenmaterial aufwiesen und am längsten dauerten. In einer Sache z. B., welche 1854 anhängig gemacht wurde, kam es 1867 zur Festsetzung der Entschädigungspflicht; daran reihte sich alsdann ein Liquidationsverfahren, in welchem nun, im September 1871, das Reichs-Oberhandelsgericht das Beweisinterlocut feststellte! — Zulässig würde es auch in diesen Sachen sein, die Entscheidung des Oberhandelsgerichts wiederum bei ihm selbst mit Nichtigkeitsbeschwerde und Restitution anzugreifen, allein dieser Praxis sächsischer Anwälte sind die hessischen unseres Wissens nicht gefolgt.

Offenbar hätte sich hier auch nicht wie in Sachsen durch einen Federzug helfen lassen, welcher die vierte Instanz gestrichen und die Appellationssumme erhöht hätte. Man hätte den ganzen Prozeß ändern müssen. — In einer andern Frage ging die hessische Regierung sofort vor, als sich herausstellte, daß ihre Gesetze mit dem Gericht sich schlecht in Einklang setzten. Nach einer Verordnung vom 18. Juni 1818 war ein rheinhessischer Cassationsrecurs wie nach französischem Rechte zu behandeln. Die chambre des requêtes beurtheilt zuerst die Admission, sie weist grundlose Recurse zurück, sie läßt andernfalls nach vorgängigem Gehör nur des Cassationsklägers und des Staatsprocurators dieselben zur Verhandlung vor der chambre civile zu, welche letztere erst über die Begründung nach contradictorischem Verfahren entscheidet. In Darmstadt bestand nun zwar eine chambre des requêtes so wenig wie eine chambre civile, man hatte sich im Oberappellationsgericht so gut eingerichtet, wie es nun eben gehen wollte. Allein kaum sah man an einem practischen Falle, der aus Rheinhessen an das Bundes-Oberhandelsgericht kam, die Unzuträglichkeiten dieser Prozedur, als man auch sofort mit derselben brach und mit den Ständen ein Gesetz verabschiedete, welches unter dem 24. Juli 1871 das Cassationsverfahren angemessen regelte.

Diese hessische Specialität hatte man in Berlin nämlich bei Gründung des Gerichts übersehen und nur die Prozedur „in rheinischen Sachen" geregelt, ohne zu wissen, daß in derselben wiederum ein verschiedenes Verfahren stattfand.

---

Wenden wir uns nun zu Preußen. Mit Ausnahme von Frankfurt, dem man seinen Prozeß gelassen, hatten die neuen Bundestheile unter dem 24. Juni 1867 eine Prozeßordnung erhalten, die im Ganzen sich den preußischen Vorschriften anschließt, aber doch gerade in der uns hier interessirenden Frage erheblich abweicht, insofern nämlich die Detailbestimmungen der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingeführt, es demnach ins Ermessen des höchsten Gerichts gestellt ist, welche Vorschriften des Prozesses als wesentliche anzusehen sind. Neben dieser materiell gefaßten Nichtigkeitsbeschwerde steht die formelle preußische, während die beiden Systeme hinsichtlich der Anrufung in der Sache selbst, der Revision, sich decken.

Erklärtermaßen ist nun die preußische Nichtigkeitsbeschwerde der eigentliche Anlaß gewesen, welcher die Aufrechterhaltung der territorialen Procedur gegenüber dem Oberhandelsgericht hervorbrachte. Sie ist ein Rechtsmittel voll genau gespitzter Vorschriften; prozessualisch nach einiger Uebung leicht zu handhaben wird sie dornig durch ihre nahe Beziehung zu dem Landrecht, welches mit seiner systemlosen Casuistik einer klaren, durchsichtigen Auffassung beträchtliche Schwierigkeiten darbietet. Beides zusammengefaßt fordert sie wie jede Nichtigkeitsbeschwerde ein kantiges Denken, dem sich nicht leicht ein Begriff statt eines anderen unterschiebt und eine exacte Ausdrucksweise, die nicht mit Paragraphen und Artikeln spielt. Man hat sich daher bekanntlich in Preußen seit 1846 dazu genöthigt gesehen, eine geschlossene Zahl von Rechtsanwälten am Obertribunal anzustellen und diesen die Nichtigkeitsbeschwerde zuzuweisen.

Leider ist man dabei auf halbem Wege stehen geblieben, indem man im abgekürzten Verfahren die Einlegung, Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels in einen Act zusammendrängte, der binnen 3 Tagen nach der Publikation vor dem Unterrichter zu erfolgen hat. Durch diese Zeitbestimmung machte man es (von Ausnahmsfällen abgesehen, in denen durch die Insinuation längere Frist entstand) unmöglich, die erkannte Wahrheit auch hier zu verwenden und die Nichtigkeitsbeschwerden von Obertribunalsanwälten arbeiten zu lassen; ohne irgend welchen Grund, da die dreitägige Frist mit dem Suspensiveffect durchaus nichts zu schaffen hat. — Die Kosten zahlt auch hier das prozessirende Volk; denn während einerseits jene sichtende Kritik verloren geht, durch welche die Obertribunalsanwälte im eigenen Interesse grundlose Nichtigkeitsbeschwerden zurückweisen, erfolgt andererseits nicht selten aus Mangel an Uebung und Schärfe ein ungünstiges Resultat, wo eine andere Hand ans Ziel geführt hätte. Ein beschäftigter Anwalt, gewöhnt sachlich vorzutragen, hat nur in seltenen Fällen zugleich jenen kritischen Blick, der die sachliche Erwägung schnell und sicher aussondert und nur auf das Recht sieht.

Unstreitig hätte es eine heillose Verwirrung hervorgerufen, wenn man trotz dieser Erfahrungen dazu geschritten wäre, das Rechtsmittel frei zu geben, indem man die Führung der Obertribunalsanwälte bei Seite warf und dem Unterrichter die Competenzbestimmung zuwies. Jetzt ging man statt dessen einen vermittelnden Weg; man gab die Instructionshandlungen allen Advocaten frei, wie man sie alle zur Praxis beim Bundes-Oberhandelsgericht zuließ, aber indem man die Sachen durch das Obertribunal gehen und erst von diesem die Entscheidung fällen ließ, ob es sich um eine an das Handelsgericht abzugebende Sache handle oder nicht, — war die unausbleibliche Folge, daß factisch die dortigen Anwälte ihren wohlbewährten Einfluß weiter übten. Nur in vereinzelten Fällen arbeiteten andere Sachwalter und dann selbstredend mit dem Risiko, daß ihre Arbeit nur dann als genügend, das Rechtsmittel als gewahrt angesehen wurde, wenn das Obertribunal ihrer Ansicht beitrat und den Fall für eine Handelssache erklärte. Obgleich sich diese Qualität nun, wenn man von den Ansichten des Dresdner Oberappellationsgerichts absieht, mit genügender Sicherheit feststellen läßt, so ist doch in einem Falle schon es eingetreten, daß die Anwälte sich geirrt und das nunmehr nicht legal behandelte Rechtsmittel vom Obertribunal für desert erklärt wurde. Zahlreicher sind die Fälle, in denen Anwälte den Inhalt der neuen Vorschriften nicht genügend kannten und entweder die Obertribunalsanwälte für ausschließlich berechtigt hielten oder andererseits glaubten, das Oberhandelsgericht direct anrufen zu können.

Ohne Schattenseiten ist nun freilich jene Einrichtung ebenfalls nicht. Gerade bei der Art der Publikation der oberhandelsgerichtlichen Erkenntnisse liegt es auf der Hand, daß für die Berliner Obertribunalsanwälte jene genaue Fühlung mit dem Gerichtshofe aufhören mußte, welche in Berlin stattfindet. Das fiel um so mehr ins Gewicht, als man in Leipzig seine eigenen wohlbewußten Wege ging und in nicht wenigen Fällen den Ansichten des Obertribunals gradeswegs entgegentrat. Das geschah einmal in Spezialfragen; so nahm man z. B. im Widerspruch zum Obertribunal an, daß ein Giro

„ohne Obligo“ nicht die Verpflichtung aus der Ausstellung beseitige; man wies die Ansicht zurück, daß über die Competenz der Schiedsgerichte nur die staatlichen Gerichte gültig entscheiden könnten; man ging gegenüber dem Schwanken des Tribunals mit Festigkeit darauf zurück, daß für die Zeit des Einganges bei Gericht lediglich das Präsentat entscheide; man ließ den Wechsel mit dem Zusatz „oder Werth“ als völlig klar und klagbar zu; man nahm nicht an, daß die zeitige Einlösung oder die Einhaltung der Verjährungszeit das Fundament der Regreßklage sei; man stellte abweichende Grundsätze über die Haftung für Geschäftsschulden auf; man folgte endlich dem Obertribunal sogar auf das Gebiet seines eigensten Rechts und stellte eine abweichende Ansicht in Betreff der Wirkung der Eidesleistung auf. — Und nicht genug damit; man nahm auch im Ganzen einen freieren, rationelleren Standpunkt für die Nichtigkeitsbeschwerde an, indem man die Verletzung eines Rechtsbegriffes als genügend erachtete und sich der Einsicht nicht verschloß, daß die Beweislast eine reine Frage des materiellen Rechts und daher mit der Nichtigkeitsbeschwerde angreifbar sei, was der zunächst in Betracht kommende vierte Senat des Obertribunals constant zurückwies.

Wir zweifeln nicht, daß weitverbreitete Zustimmung diesen Aenderungen zu Theil geworden ist. In einer Frage freilich hat das Oberhandelsgericht die Bahn des Obertribunals nicht verlassen, obgleich das unseres Erachtens angezeigt war; wir meinen die Bezeichnung der Rechtsmittel. Das Tribunal nahm an, daß Revision und Nichtigkeitsbeschwerde sich nicht nur sachlich durch die Beachtung der für beide aufgestellten Vorschriften, sondern auch in der Benennung unterscheiden müßten und dem ist das Bundes-Oberhandelsgericht beigetreten. Wir können uns von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen. Der Artikel 8 der Declaration vom 6. April 1839 verhält sich lediglich referirend, indem er von der angeordneten Frist und vorgeschriebenen Form spricht (28. Instruction vom 7. April 1839) und die Verordnung vom 21. Juli 1846, § 16 bindet die Anmeldung der Rechtsmittel an keine Form, demzufolge dieselbe auch mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Rechtsanwalt beschafft werden kann. Hinzu gesetzt wird dann freilich: „Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an“, — allein daraus ist doch nur ein außerordentlich unsicheres Argument a contrario dafür zu entnehmen, daß es im weitern Verlauf auf den Namen ankommen soll. Vielmehr scheint jener § 16 lediglich den Zweck zu haben, die Parteien auch in Hinsicht auf die Bezeichnung des ihnen selbst freigegebenen Prozeßschrittes völlig zu beruhigen. Der Gesetzgeber mag immerhin als wahrscheinlich angenommen haben, daß die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift ohnehin den richtigen Namen tragen werde, da sie von einem Anwalt zu fertigen war, aber nirgend giebt er dieser Annahme die gesetzliche Fassung, nirgend schreibt er die Benennung des Rechtsmittels direct vor und es erscheint uns daher nicht möglich, zu einer Verwerfung auf Grund lediglich irriger Benennung zu gelangen. Vielmehr faßt § 18 der citirten Verordnung in gleicher Weise, wie das § 16 für die Anmeldung thut, alle Fälle zusammen unter der Bezeichnung: „Einführungs- und Rechtfertigungsschrift“ und einzig hinsichtlich ihres Inhalts fallen beide Wege besondern

Vorschriften anheim. So wenig die Bezeichnung Appellation und Revision irrig verwandt das Rechtsmittel unzulässig machen würde, so wenig kann das bei Revision und Nichtigkeitsbeschwerde der Fall sein. Formelle Erfordernisse aber der rechtsgültigen Procedur darf man nicht ohne specielle Vorschrift aufstellen und angenommen, die entsprechende Frage würde aus der Appellationsinstanz vor die höchste Instanz im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde gebracht, so erscheint es uns unzweifelhaft, daß aus der Bezeichnungsverwechslung keine Nichtigkeit hergeleitet werden würde. — Bisweilen scheint es, als ob die Gerichte stenger gegen Andre als gegen sich selbst wären. Die Vorschrift der Nr. 31 der Instruction vom 7. April 1839 über die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde per decretum ist von der Praxis einfach bei Seite geschoben, weil sie ihr unbequem war; wollte man aber in der That den Namen des Rechtsmittels entscheiden lassen, dann hätten unseres Erachtens auch die Parteien ein von der Gesetzgebung anerkanntes Recht, diesen Mangel durch eine Abweisung per decretum sofort und mit weniger Kosten gerügt zu sehen. — Ist es nicht allgemein anerkannt, daß es rechtlich irrelevant sein würde, wenn das Gericht sich in der Bezeichnung „Verfügung" und „Erkenntniß" vergriffe?

---

Je selbständiger nun das Oberhandelsgericht auftrat, je mehr erhöhten sich die Schwierigkeiten, seiner Judicatur auswärts ebenso gut, wie in Leipzig zu folgen, um so mißlicher wurde es, die Nichtigkeitsbeschwerden in Berlin arbeiten, in Leipzig verhandeln zu lassen.

Jene Theilung hat außerdem noch den Uebelstand, daß sie die Verantwortlichkeit der Sachführung auf zwei Schultern legt und daher bei Keinem zur vollen Entfaltung gelangen läßt. Die Gesetzgebung befand sich hinsichtlich dieser Frage in einer ganz besonderen Lage. Hatte man in Berlin die Ueberzeugung, daß die Eigenthümlichkeiten des preußischen Verfahrens und insonderheit der Nichtigkeitsbeschwerde eine bestimmte Klasse von Persönlichkeiten, gewisse garantirte Eigenschaften fordern, dann war es unseres Erachtens geboten, dafür directe Fürsorge zu tragen, daß der numerus clausus auch in Leipzig wiederum zur Geltung komme. Man durfte dann nicht sich damit beruhigen, daß die Schriftsätze das eigentlich Entscheidende, die mündliche Verhandlung das Nebensächliche sei. Factisch ist dem so; aber trotzdem war es ein mißlicher Ausweg, für die höchste Instanz den Versuch mit freier Advocatur zu machen und es darauf ankommen zu lassen, ob der Zufall die geeigneten Persönlichkeiten nach Leipzig führen werde. Gerade für die höchste Instanz, in welcher jede Berührung mit den Parteien fehlt, diese daher auf eigne Ansichten sich nie stützen können, — gerade hier hat der Staat die Pflicht, gewisse Garantien zu bieten. Man hat die verschiedenen Möglichkeiten kaum genügend erwogen; hatte man doch z. B. nicht daran gedacht, daß nothwendiger Weise preußische Rechtsanwälte ihr Domicil aufgeben und nach Leipzig übersiedeln würden. Erst dem Oberhandelsgericht fiel es zu, durch eine kaum zu vermeidende milde Praxis die Frage zu erledigen, wie jene Rechtsanwälte anzusehen seien, welche nach preußischem Recht ihre Advocatur verloren und demnach nicht mehr dem Wortlaut des § 10 Genüge thaten, der zur Praxis

bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze jenes Gerichtshofes alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwälte und Advocaten berechtigt. Die Niederlassung in Leipzig konnte jetzt augenscheinlich kein Territorialrecht hindern, aber wenn dasselbe an diese Niederlassung den Verlust der Advocatur knüpfte, dann stand man vor einer offenen Frage. Genau genommen waren die Uebersiedelten nirgend sonst mehr zur gerichtlichen Praxis zugelassen und nur zur Praxis beim Bundes-Oberhandelsgericht zugelassene Anwälte kennt kein Gesetz. Durch die Schuld der Gesetzgebung saßen die betreffenden Rechtsanwälte zwischen Thür und Angel; das Interesse preußischer Parteien erheischte preußische Anwälte, aber das Justizministerium sah in der Uebersiedelung die Aufgebung der preußischen Anwaltsstellung und konnte bei der gesetzlichen Organisation nichts andres darin sehen, so daß es mit Fug und Recht in einem Falle sich nicht verpflichtet erachtete, den Rücktritt nach Preußen ohne Weiteres zu gewähren.

---

Die kriegerische Zeit, in welcher das Oberhandelsgericht seine Thätigkeit begann, war demselben in gewissem Sinne günstig, insofern sie nämlich den Andrang der Prozesse hemmte und so dem neuen Gericht es erleichterte, Position zu nehmen. Zwar hatte schon durch Gesetz vom 1. Juni 1870 seine Competenz eine Ausdehnung auf die Entschädigungssachen wegen aufgehobener Abgaben von der Flößerei erfahren, in welchen es als letzte Instanz über dem Berliner Stadtgericht zu erkennen angewiesen wurde; es waren dann durch Gesetz vom 11. Juni 1870 ihm die Nachdrucksachen zugewiesen worden, — trotz alledem aber konnte das Gericht seine Geschäfte ohne Ueberbürdung erledigen und war im Stande, Alles in Plenarsitzungen zu entscheiden, was augenscheinlich für einen neuen Gerichtshof von der größten Wichtigkeit war.

Im Laufe der Zeit freilich änderte sich das. Auf der einen Seite schwand der Druck vom Verkehr, der auch auf die gerichtliche Verfolgung sehr gewirkt hatte; auf der anderen Seite brachte der Friede die lange ersehnte Einigung Deutschlands und in seinem Gefolge die Ausdehnung der Gerichtscompetenz auf ganz Deutschland.

Zuerst traten Baden und Hessen für seinen südlichen Theil bei. Durch Artikel 80, Zeile 17 der Verfassung des deutschen Bundes, im Anschluß an das Protokoll von Versailles vom 15. November 1870 wurde das Oberhandelsgericht ihre höchste Instanz, vom 1. Januar 1871 an gerechnet. Dann folgte Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 vom 1. Juli 1871 an; endlich Bayern durch Nr. 2 des Vertrags vom 20. November 1870.

Diese auf völkerrechtlichen Verträgen ruhende Organisation wurde schließlich zu einer Frage des inneren Staatsrechts erhoben dadurch, daß die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 die einschlagenden Gesetze zu

Reichsgesetzen erklärte. — Kaum ein Jahr war verflossen und die Hoffnungen, welche laut wurden bei der Gründung des Gerichts, waren auf das Herrlichste in Erfüllung gegangen; jetzt stand es da im wahren Mittelpunkt Deutschlands, ein Schirm und Hort deutschen Rechts!

Mit dieser Erweiterung des Wirkungskreises ging eine Vermehrung des Personals Hand in Hand, welche den Interessen der süddeutschen Staaten gerecht wurde; der Oberappellationsrath Wernz zu München und der Advocat Barth daselbst, ferner der Professor Römer zu Tübingen, endlich der Kreis- und Hofgerichtsdirector Puchelt zu Carlsruhe wurden zu Mitgliedern ernannt und dadurch eine Verstärkung der Kräfte herbeigeführt, welche der Steigerung der Arbeitslast mehr als proportional erscheinen mußte, da die süddeutschen Staaten sämmtlich mit modernem Prozeßrecht ausgerüstet waren, wovon nur Hessen eine unliebsame Ausnahme machte. — Trotzdem ließ es sich nicht länger ermöglichen, nur in Plenarsitzungen zu arbeiten. Denn inzwischen war wiederum eine Ausdehnung der Competenz erfolgt, welche freilich dem Gerichte selbst als die ehrenvollste Anerkennung seiner Thätigkeit und des dadurch geschaffenen Vertrauens höchst willkommen sein mußte, die aber doch unverkennbar eine Arbeitslast hervorrief, die außer allem Verhältniß zu den bloßen Ziffern etwaiger Eingänge stehen mußte, weil es die Behandlung ganz neuer Rechtsmaterien galt, in denen doppelte Behutsamkeit geboten war, wenn das Gericht seinen Ruf sich erhalten wollte.

Seit dem 1. Juli 1871 war es zur höchsten Instanz für Consulatssachen an die Stelle des Berliner Obertribunals und nunmehr für das ganze Reich getreten. Damit war eine eminente Erweiterung insofern herbeigeführt, als die Consulargerichtsbarkeit auch Criminalsachen umfaßt. Nachdem alsdann durch das Gesetz vom 7. Juni 1871 alle bürgerlichen Ansprüche aus Tödtungen und Körperverletzungen, entstanden bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Gruben, Fabriken an das Oberhandelsgericht gewiesen waren, bestellte das Gesetz vom 14. Juni 1871 dasselbe zum höchsten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen.

Damit war also dem Strafrecht und dem französischen Civilrecht das ganze Thor geöffnet. Freilich wußte man, daß die Zahl der Cassationsgesuche von dorther keine sehr große sein werde, wofür schon die Succumbenzstrafe sorgte, welche ja auch die rheinischen Gegenden schon von einer intensiven Theilnahme an der neuen Justiz ausschloß; andererseits ebnete das Gesetz selbst den Weg bedeutend, indem es das französische Admissionsverfahren aufhob. Aber wenn auch, es blieb doch das immerhin große Postulat, in diesen Sachen sich mit Einem Schlage zur höchsten Autorität zu erheben. Auch fehlte es nicht an Stimmen, welche dem Beginnen einen kläglichen Ausgang verkündeten; allein zum Theil waren es dieselben Männer, welche bei der Gründung des ganzen Gerichtshofes schon von diesem „juristischen Unding" gesprochen hatten, von diesem „traurigen Nothbehelf", der zum „Chaos" hinführen werde. Ein kurzes Jahr hatte hingereicht, diese Befürchtungen zu widerlegen; wir hegen keinen Zweifel, daß dieselbe Spanne Zeit genügen wird zu zeigen, daß der Gedanke ein wirklich glücklicher war, dem Oberhandelsgericht diese Aufgabe zuzuweisen. Auf der einen Seite bog man dadurch

geschickt dem Vorwurf aus, als ob Berlin Alles an sich reiße und bald eine französische Centralisation herrschen werde; auf der anderen Seite vermied man die bedenkliche Zersplitterung, welche entstanden wäre, wenn man neben dem Handelsgericht eine zweite höchste Instanz von Reichswegen errichtete. Der Hof hatte alle Bedenken gegen seine Existenz siegreich überwunden, er hatte es vermocht, trotz aller Schwierigkeiten des Anfangs sich eine Stellung zu schaffen so geachtet in Deutschland, wie sie kein anderes Tribunal besaß; er sprach seit Beginn des Jahres schon sein Urtheil „Im Namen des Deutschen Reichs!" es war der gewiesene Weg, neben ihm Niemanden sonst unter diesem Titel erkennen zu lassen, vielmehr ihm selbst die Stellung des Reichsgerichts für die neuen reichsunmittelbaren Lande zuzuweisen. Freilich lag die Inconsequenz in einer Weise zu Tage, die deutschen Köpfen früher äußerst peinlich gewesen wäre: ein Handelsgericht sollte fungiren in allen Civilsachen nicht nur, sondern auch in Strafsachen! Allein die letzten Jahre hatten zur Genüge gezeigt, wie gut sich's leben läßt mit jenen Gebilden, vor welchen die graue Theorie kopfschüttelnd still steht.

---

Diese bedeutenden Erweiterungen des Arbeitsgebiets führten nothwendig dahin, von der dem Bundesrath bei der Gründung vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen und das Gericht in Senate zu theilen. Freilich waren damit entschiedene Vortheile geopfert, allein, wenn man die sachliche Theilung vermied, die in Berlin zu seltsamen Incongruenzen in der Rechtsprechung geführt hatte, wenn man ferner auf einen regelmäßigen Wechsel der Mitglieder in den Senaten hielt, dann ließ sich annehmen, daß man sich nicht fremd werden, daß man das volle Bewußtsein: Theil des Ganzen zu sein, behalten werde. In der bisherigen Weise fortzuarbeiten, das war schlechterdings unmöglich geworden, zumal da durch die jetzige Zahl der Mitglieder (16) ein so großer Ueberschuß über die erforderliche Besetzungszahl (7) gegeben war, daß es eine thörichte Vergeudung von Kräften gewesen sein würde, wenn man alle diese Mitglieder zu allen Sitzungen hätte hinzuziehen wollen. Eine wechselnde Aussonderung ist augenscheinlich mit ordentlicher Geschäftsführung kaum verträglich; das Gewiesene war eine dauernde, d. h. die Zerlegung in zwei Senate, die denn vom Anfang September ab in Wirksamkeit trat, dergestalt, daß den ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Pape, die Räthe Kosmann, Fleischauer, Schliemann, Goldschmidt, Voigt, Werner, Puchelt, Hernz bildeten, während der zweite Senat unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Drechsler, aus den Räthen Ponath, Schmitz, Gallenkamp, Hoffmann, Boisselier, v. Vangerow, Barth und Römer besteht. — Gleichzeitig nahm das Gericht den Namen: Reichs-Oberhandelsgericht an.

Unlängst ist von einer Seite, der man größere Sachkenntniß oder mindestens größere Behutsamkeit zutrauen sollte, diese Theilung als eine Calamität öffentlich beklagt worden; wir glauben, die nachstehenden Zahlen werden jeden Kundigen überzeugen, daß es sich um eine unabweisbare Nothwendigkeit handelte.

## Spruchsachen.

| Staatsgebiet. | Es waren zu bearbeiten: Rückstände aus dem Jahre 1870 | Diesjährige Sachen | Summa | Ausgeschieden in Folge Entsagung oder Incompetenzerklärung | Es blieben zu bearbeiten | Es sind erledigt | Es bleiben rückständig | Revisions-, Oberappellations-, Appellations- und Quartal-Sachen: Bestätigt | Abgeändert | Nichtigkeitsbeschwerden und Cassationsrecurse: Unbegründet | Begründet | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 1 | 416 | 417 | 6 | 411 | 322 | 89 | 42 | 28 | 175 | 77 | 322 |
| Bayern | — | 6 | 6 | — | 6 | — | 6 | — | — | — | — | — |
| Sachsen | 2 | 196 | 198 | 8 | 190 | 186 | 4 | 132 | 52 | 2 | — | [illegible] |
| Baden | — | 8 | 8 | 2 | 6 | 5 | 1 | 3 | 2 | — | — | [illegible] |
| Hessen | — | 19 | 19 | 1 | 18 | 16 | 2 | 5 | 10 | — | 1 | 16 |
| Mecklenbg.-Schwerin | — | 36 | 36 | — | 36 | 33 | 3 | 23 | 10 | — | — | 33 |
| Sachsen-Weimar | — | 4 | 4 | — | 4 | 4 | — | 4 | — | — | — | 4 |
| Mecklenburg-Strelitz | — | 6 | 6 | — | 6 | 6 | — | 6 | — | — | — | 6 |
| Braunschweig | — | 2 | 2 | — | 2 | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 |
| Sachsen-Meiningen | 2 | 6 | 8 | — | 8 | 8 | — | 5 | 3 | — | — | [illegible] |
| Sachsen-Altenburg | — | 3 | 3 | — | 3 | 3 | — | 2 | 1 | — | — | [illegible] |
| Sachsen-Cob.-Gotha | — | 7 | 7 | — | 7 | 6 | 1 | 5 | 1 | — | — | 6 |
| Anhalt | — | 3 | 3 | — | 3 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | [illegible] |
| Schwarzb.-Rudolstadt | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | 1 |
| Schwarzb.-Sondersh. | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 | — | — | [illegible] |
| Reuß j. L. | — | 4 | 4 | — | 4 | 4 | — | 3 | 1 | — | — | 4 |
| Lippe | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Lübeck | — | 5 | 5 | — | 5 | 2 | 3 | 2 | — | — | — | [illegible] |
| Bremen | — | 20 | 20 | — | 20 | 20 | — | 4 | 16 | — | — | [illegible] |
| Hamburg | 1 | 41 | 42 | — | 42 | 37 | 5 | 23 | 13 | 1 | — | [illegible] |
| Elsaß-Lothringen | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Reichs-Consular-Jurisdictionsbezirke | — | 3 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | [illegible] |
| Summa | 6 | 791 | 797 | 19 | 778 | 660 | 118 | 262 | 140 | 180 | 78 | [illegible] |

An Beschwerdesachen waren zu bearbeiten 60, nämlich aus Preußen 40 aus Sachsen 12, aus Hessen 3, aus Sachsen-Meiningen 2, aus Anhalt 3. Davon bleibt zu bearbeiten 1 sächsische. Für unbegründet sind erachtet aus Preußen 33, aus Sachsen 10, aus Hessen 3, aus Sachsen-Meiningen 2, aus Anhalt 2, für begründet aus Preußen 7, aus Sachsen 1, aus Anhalt 1.

Die Zahl der Vorträge hat vom 1. Decbr. 1870 bis ult. Novbr. 1871 3283 betragen[1]).

[1]) Am ungünstigsten stellt sich das Ergebniß für Bremen, welches $^{16}/_{20}$, und Hessen, welches $^{11}/_{16}$ seiner Entscheidungen reformirt erhalten hat; für Sachsen ist dieses Jahr günstiger als das vorige, aber immer noch hat es mehr als die Hälfte der von ganz Preußen gelieferten Gesammtsumme geliefert.

Blickt man auf dieses statistische Material, so läßt sich nicht leugnen, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts, selbst in zwei Senate getheilt, eine Arbeitslast zu bewältigen hatten, welche in Anbetracht der Verschiedenheit der Gesetzgebungen größer als die irgend eines anderen obersten Gerichtshofes war und höchsten Richtern auf die Dauer nur mit Gefährdung derjenigen Gründlichkeit aufgebürdet werden könnte, welche ihren Entscheidungen allein den maßgebenden Werth verleiht. Dafür aber, daß nicht Zustände wie im Berliner Ober-Tribunal sich im Oberhandelsgericht einbürgern, sorgt die Vorschrift in § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1869, nach welcher jede Abweichung eines Senates vom andern oder von einer eigenen Entscheidung nur durch einen Plenarbeschluß möglich wird, welcher dann beide Senate bindet.

---

Es kann nicht Gegenstand dieser flüchtigen Skizze sein, dem Oberhandelsgericht in seinen einzelnen Entscheidungen zu folgen und seinen Standpunkt wissenschaftlich im Detail zu erörtern. Allein wir wollen wenigstens den Versuch nicht unterlassen, einige der Punkte hervorzuheben, in denen dasselbe zu Heil und Frommen aufgetreten und feste juristische Zielpunkte aufgestellt hat.

Naturgemäß steht hier das Handelsgesetzbuch obenan. Seit der Thätigkeit des Gerichts bricht sich eine rationelle Auffassung der „Firma“ Bahn, welcher bislang die Rechtsprechung oft eine Art juristischer Persönlichkeit, ein eignes Vermögen, eigne Schulden beilegte, die ohne Weiteres auf jeden künftigen Träger übergehen sollten. Jetzt steht als deutsches Recht fest, daß nicht einmal die Vereinbarungen zwischen den beiden Contrahenten über die Modalitäten des Geschäftsübergangs für die Creditoren maßgebend sind, sondern daß erst deren Bekanntmachung entscheidend wird. — In ähnlicher Weise ist hinsichtlich der Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für bisherige Geschäftsschulden festgestellt, daß nur beim Eintritt in eine Handelsgesellschaft eine solche Haftung erfolgt. — Das Firgeschäft hat eine Regelung erfahren, welche im Gegensatz zur bisherigen tastenden Praxis klar und scharf den Ausnahmscharakter des ganzen Instituts hervortreten läßt und nicht der Neigung Raum giebt, jede festbestimmte Lieferzeit als eine g e n a u festbestimmte anzusehen. — Die Rechtsverhältnisse zwischen Prinzipal und Personal, namentlich der Lehrvertrag, sind schärfer als bisher erfaßt. — Endlich den Eisenbahnen ist mit der Auslegung des „böslich“ des Handelsgesetzbuches eine Warnung ertheilt, die um so mehr ins Gewicht fällt, wenn man bedenkt, daß es sich um diejenige Instanz handelt, welcher die Entschädigungsfragen aus Unglücksfällen zugewiesen sind.

Im Wechselrecht ist ein Standpunkt genommen, der bei voller Strenge in den Anforderungen sich doch frei von Pedanterie hält und dem einmal als gültig erkannten Wechsel zu möglichst rascher Befriedigung verhilft. Fielen auf der einen Seite die Wechsel zu Boden, denen es durch Ausstreichungen, unmögliche Zahlungsstellen, Kündigung oder dgl. an den gesetzlichen Erfordernissen gebrach, so gab man andererseits dem Wechsel „oder Werth“ vollen

Raum, indem man darlegte, daß dadurch das allein erheblichen Summenversprechen nicht beeinträchtigt werde. Hinsichtlich der Wechsel Minderjähriger nahm man eine der Verkehrssicherheit förderliche Auffassung in Betreff des Consenses an- und betonte außerdem in mehreren Fällen die Haftung aus dem undatirten Giro, für welches kein Nachweis der Minderjährigkeit vorliege. — Nach der anderen Seite suchte man die Wechselstrenge prozessualisch durchzuführen durch scharfe Abgränzung des Wechselprozesses vom Separatum. So ließ man die einmal wenn auch nur per contumaciam festgestellte Aechtheit des Wechsels nicht mehr im Separatum in Zweifel ziehen, während man zugleich das nicht liquide Material thunlichst aus dem Wechselprozeß ausschied. Wenn man hierin nicht noch weiter ging, so lag die Schuld davon an der Landesgesetzgebung, die es versäumt hatte, diesem Bedürfniß gerecht zu werden. Nehmen wir beispielsweise das preußische Recht, so liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, den Wechselprozeß auf liquides Material zu beschränken und alles illiquide ins Separatum zu verweisen; gewiß wollte er dem Richter nicht freie Hand lassen, Zeugen zu laden und dadurch die Wechselentscheidung mit illiquidem Material zu verketten. Allein er hat es versäumt, dieser seiner Intention den erforderlichen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen und factisch steht es demnach lediglich in der Willkür der unteren Gerichte, ob sie alles illiquide Material hereinziehen wollen oder nicht, da die Vorschrift der Beschränkung auf liquides Material nirgends für eine wesentliche Prozeßvorschrift erklärt und somit der Nichtigkeitsbeschwerde unzugängig gemacht ist.

Aber auch wo das Gericht über dieses Specialressort hinauszugreifen hatte und jenes Gebiet betrat, auf welchem seine Gegner ihm Unsicherheit und Erfolglosigkeit prophezeiten, — auch da hat es erhebliche Fortschritte geliefert. Dahin zählen wir vor Allem die erschöpfende Durcharbeitung, welche dem Rechtsinstitut des Schiedsspruches zu Theil geworden und durch welche insbesondere auch der Unterschied zwischen arbitratores und arbitri scharf ausgeprägt ist. Dahin gehört ferner die Auffassung, welche man über die Versicherungsbedingungen aufgestellt hat. Die Versicherungsgesellschaften sind häufig geneigt gewesen, dem Wortlaut der Policen gemäß bei Versäumniß von Anzeigefristen, bei irriger Bezeichnung des Locals, bei Feststellung der Todesursache sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen und diese Pflicht als bedingt im technischen Sinn des Worts aufzufassen; demgegenüber ist das Reichs-Oberhandelsgericht zu einer Ermittlung des Parteiwillens verschritten, hat diese „Bedingungen" des falschen Gewandes entkleidet, sie für eine lex contractus erklärt und dem entsprechend überall Verschuldung gefordert, um den Versicherten seines Anspruchs verlustig zu sprechen. — In ähnlicher Weise liegen hinsichtlich der Pluspetitio, — der späteren Zinsforderung — der Feststellung der Entschädigungspflicht mit Vorbehalt der Quantificirung, — der Adcitation, — der exceptio non adimpleti contractus, — der Beweislast bei suspensivbedingtem Geschäft, bei cassatorischer Clausel, bei Verjährung des Wechselregresses, bei verspäteter Dispositionsstellung u. s. w. — es liegen über alle diese Fragen Entscheidungen vor, welche sich weit über das Gebiet des Handelsrechts und Handelsverkehrs hinaus für deutsche Wissenschaft und Praxis gleich fruchtbar erweisen werden.

---

Neben der materiellrechtlichen Stellung fällt die prozessuale ins Gewicht, welche augenblicklich um so mehr Bedeutung hat, als wir am Vorabend einer neuen Prozeßgesetzgebung stehen. Für diese bietet das Oberhandelsgericht gleichsam eine Versuchsstation dar, denn zu keiner Zeit war ein und dasselbe Gericht in der Lage, gleichzeitig und mit gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Kenntniß und Gewöhnung so verschiedenartiges Verfahren neben einander zur Anwendung zu bringen, Vorzüge und Schattenseiten so ungetrübt wahrzunehmen. Sehen wir von der schriftlichen Prozedur ab, welche ja jetzt keiner weiteren Discussion mehr bedarf, so geben uns die Leipziger Erfahrungen Folgendes an die Hand.

Zuvörderst erscheint für die höheren Instanzen eine Vollmachtsurkunde des Rechtsanwalts völlig überflüssig, sie giebt lediglich zu mehr Schreibereien und wenn sie noch gar notariell oder mit Stempel geschrieben sein muß, zu mehr Kosten Anlaß. Für sie könnte nur der fiskalische Standpunkt einer Besteuerung nach Maßgabe der Stempelgesetze sprechen; aber die Erfahrung des Oberhandelsgerichts zeigt, daß man mit einem gerichtlichen Zuschlag zu den Kosten auch diesen Standpunkt wahren kann und dieser Weg empfiehlt sich im Interesse leichteren Verkehrs. Ohne wirkliches Mandat wird in höheren Instanzen kaum ein Sachwalter auftreten und an dem Nachweis desselben existirt kein Interesse.

Hinsichtlich der Prozeßbetreibung ist die Anrufung des Gerichts behufs der bloßen Innehaltung der Frist des Rechtsmittels durchaus entbehrlich und vertheuert den Prozeß nutzlos. Die Zustellung an die Partei direct hinsichtlich des Cassationsrecurses, von Anwalt zu Anwalt hinsichtlich der Antwort entspricht völlig jedem Bedürfniß. Wir sind dann aber der Ansicht, daß man eine Ueberschreitung der für beide Acte, Nichtigkeitsklage wie Beantwortung, aufgestellten Fristen in keiner Weise gestatten sollte; für nachträgliche Einbringung der Antwortsschrift etwa bis oder noch im Termin liegt kein verständiger Anlaß vor; die bloße Bequemlichkeit verdient keine Berücksichtigung und der Anwaltsstand findet sich in richtig gewählte Fristen mit Leichtigkeit hinein. Von dem Vorzug sehr langer Fristen, denen die Franzosen eine abkühlende Wirkung nachrühmen, können wir uns nicht überzeugen. Soweit unsere Erfahrung reicht, ruht die Sache nur um so länger im Bureau des Anwalts, der regelmäßig schnell die Entschließung der Partei erfährt.

Daß diese Schriften in ausschließlicher Weise die aufzustellenden Nichtigkeitsgründe enthalten, erscheint uns unerläßlich, wenn man nicht bei der mündlichen Verhandlung jeden Boden unter den Füßen verlieren will. Das Gegentheil fordert die Anwälte zu oberflächlicher Kühnheit geradeswegs heraus; Gericht wie Gegner würden nicht im Stande sein, aus dem Stegreife alle Angriffe zu würdigen, die ein phantasiereicher Kopf aufstellen könnte und man würde sich unabweislich zu Vertagungen gedrängt sehen, durch welche vermittelst einer schlechten Hinterthür jene Vorbereitung wieder hereingeführt würde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde bedarf unseres Erachtens keiner Specialvorschriften, weder auf prozessualem, noch auf materiellem Gebiete, unter der Voraussetzung, daß man Fürsorge für tüchtige Anwälte trifft und möglichst

daran festhält, daß derjenige die Beschwerde auch vertritt, der sie aufgestellt hat. Könnte man das letztere garantiren, dann würde selbst die Freigebung der Advocatur für die höchste Instanz (obgleich wir sie unter allen Umständen mißbilligen) ohne nachtheilige Wirkungen sein, denn das persönliche Ehrgefühl würde ins Spiel gezogen und die Untüchtigkeit würde rasch erkannt und bekannt sein. Bei der jetzigen Einrichtung ist der Leipziger Anwalt nicht selten an Hand und Fuß gebunden; ändern kann er nichts mehr und seine Ansicht von der Grundlosigkeit der Beschwerde aussprechen darf er nicht. So tritt er vor das Gericht lediglich als der Dolmetsch fremder Behauptungen, das ist eine durchaus schiefe Stellung.

Außer den Fristen für den Schriftenwechsel erscheint uns erforderlich eine Frist für die Anrufung des Gerichts. Wir gehören durchaus nicht zu den Anhängern jener consequenzenreichen Ideen, mit denen man so gern solche Fragen erledigt; weit wichtiger als die zu achtende Partei-Initiative erscheint uns die Promptheit der Justiz; im Grunde läuft jene Ansicht auf eine Bequemlichkeit für die Anwälte hinaus, welche die Sache unbeschadet liegen lassen können, so lange sie wollen. Die Parteien selbst und auch das Gericht sind an einer knappen Frist für die Anrufung der Entscheidung nach beendetem Schriftenwechsel durchaus interessirt; nur dadurch gelangt das Gericht zu einem übersichtlichen Geschäftsgange, während die entgegenstehende Praxis monatelange Restanten und ein Schwanken im Eingang der Sachen zur Folge hat.

Es spricht kein Grund dafür, die Ladung zum Audienztermin nur dem Antragsteller zufertigen zu lassen und ihm die Zustellung an den Gegner aufzuerlegen. Der Erfolg ist lediglich eine spätere Benachrichtigung des anderen Theils und wiederum eine Vertheuerung durch die nothwendigen Schritte des Anwalts und eines Zustellungsbeamten. Beides ist durch eine Abschrift des Decrets in der Gerichtskanzlei auf das Einfachste vermieden.

Für die mündliche Verhandlung verdient das Referat eines Gerichtsmitgliedes den Vorzug vor dem der Anwälte. Selbst bei gleicher Befähigung wird es dem Richter leichter gelingen, ein objectives Bild des Sachverhaltes zu geben, schon weil er neutral ist und die Hörer in ihrer Aufmerksamkeit nicht durch die Möglichkeit gestört werden, daß die Darstellung eine nur einseitige und der gegnerischen Correctur bedürfe. Zudem liegt es im Parteiinteresse, die thatsächliche Auffassung des Referenten zu kennen, während das Referat der Anwälte die Gefahr mit sich bringt, daß in der Berathung thatsächliche Momente von Decernenten hervorgehoben werden, über welche die Parteien sich gar nicht geäußert haben. Die blos mündliche Vorlegung des Materials stellt an alle Theile Anforderungen überaus hoher Art; sie ist mannigfach ohne Sichtung nicht möglich und schon der Umstand redet dem richterlichen Referat das Wort, daß ein Collegium naturgemäß geneigter ist, sein Mitglied zu hören und die Darlegung durch den Anwalt im Verdacht unnöthiger Breite zu haben.

Zu dem von Frankreich übernommenen Institut des staatsanwaltschaftlichen Gutachtens sehen wir keinerlei Grund. In den unteren Instanzen mag der Staatsanwalt durch seine Anträge großen Einfluß üben, allein in

dem so, so ist damit nur ein Vorwurf gegen die Gerichtsbesetzung ausgesprochen. Die Richter sollen ohne Hülfe wissen, was sie zu erkennen haben, sie sollen insbesondere nicht von einem Verwaltungsbeamten sich leiten lassen, was unter allen Umständen zur Schwächung ihrer Unabhängigkeit hinführt. Der Staat darf verständiger Weise in der Justizpflege keine Utilitätszwecke verfolgen und wenn man annimmt, daß der Staatsanwalt die Gesetze besser verstehe als der Richter, dann bleibt nur übrig, den Staatsanwalt zum Richter zu machen. — Für die höchste Instanz fehlt es zu diesen Conclusionen des Staatsprocurators an jedem Anlaß, mögen diese nun schriftlich oder mündlich vorgelegt werden, sie sind in beiden Fällen eine ganz nutzlose Kraftverwendung.

Endlich erscheint eine gesetzliche wahllose Succumbenzstrafe als eine durch Nichts gerechtfertigte Härte. Sie hat sich bekanntlich geschichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde des französischen Rechts deshalb angesetzt, weil man in dieser einen außerordentlichen Appell an die Justizhoheit und somit einen Vorwurf gegen die höchsten Gerichte des Landes, früher die Parlamente, dann die Appellhöfe erblickte. In Deutschland ist diese Auffassung nie ins Rechtsbewußtsein, nicht einmal der Gesetzgebung übergegangen; man hat stets die Nichtigkeitsbeschwerde als einfaches Anrufen der höchsten richterlichen Instanz angesehen und es liegt daher keinesfalls jener Grund vor, der im französischen Rechte zu einer ausnahmslosen Succumbenzstrafe geführt hat, um den Vorwurf gegen die Gerichte zu ahnden. — Ohne dieses Vorbild geprüft sprechen unseres Erachtens mehr Gründe gegen als für die Succumbenzstrafe. Allerdings erreicht man durch sie eine erhebliche Minderlast der Geschäfte, aber man erschwert zugleich die eigentliche Aufgabe der höchsten Instanz, einheitliches Recht zu schaffen. Der Schwerpunkt der Rechtspflege fällt dadurch in die zweite Instanz, deren Entscheidungen offenbar nicht deshalb als richtiger gelten können, weil sie factisch aus Besorgniß vor der Succumbenzstrafe nicht häufiger angegriffen werden. Man braucht nur die Entscheidungen verschiedener höchster Instanzen Deutschlands zu vergleichen, um sich von der inneren Unbilligkeit einer ausnahmslos den unterliegenden Nichtigkeitskläger treffenden Strafe zu überzeugen. — Gerade die Erfahrung des Bundes-Oberhandelsgerichts spricht deutlich dafür. Die officiellen Publicationen geben freilich keinen Aufschluß über diese Frage, wie sie überhaupt die Zwecke legislativer Statistik in mannigfacher Richtung außer Augen lassen; aber es ist eine feststehende Thatsache, daß die von der bisherigen Praxis des Ober-Tribunals abweichenden Entscheidungen durch Rechtsmittel ohne Succumbenzstrafen herbeigeführt sind. Die Sachen des rheinischen Rechts mit ihrer Zwangs-Succumbenzstrafe hätten Jahre lang die früheren Ansichten fortbestehen lassen. Nun ist freilich unleugbar, daß bei einem und demselben Gerichtshofe sich nicht in so schneller Folge Abweichungen herausstellen werden, allein selbstverständlich bieten sie sich auch hier dar und es ist eine unvermeidliche Calamität, solchem Wechsel einer Ansicht zum Opfer zu fallen. Aber diese Calamität noch zu schärfen durch eine Succumbenzstrafe oder andererseits den Meinungswechsel durch sie hintenan zu halten, zu verschleiern, indem man dem Gericht die Möglichkeit erschwert, ihn offen auszusprechen — das Alles erscheint uns unrichtig. Auch hierfür bietet die Praxis des Oberhandelsgerichts bereits ein schlagendes Bei-

spiel; das Gericht hatte durch seine Entscheidung, daß bei Contocorrent die Retourrimessen nicht selbstständig klagbar seien, einen wahren Sturm in Bankkreisen hervorgerufen, den ein sofort angestrengter Scheinprozeß wieder beschwichtigte, weil er dem Gericht die Gelegenheit bot, seine geäußerte Ansicht wesentlich zu beschränken. Hätte eine Succumbenzstrafe diesen Weg erheblich vertheuert, so würde es fraglich gewesen sein, ob er eingeschlagen wäre oder ob nicht eher wohlberechtigte Interessen des Handels gelitten hätten, bis wieder einmal ein großes Object die Succumbenzstrafe hätte nicht achten lassen, wo denn die Gerichtsentscheidung allen bisherigen Druck als unverdient bezeichnet haben würde. Wir halten vorzüglich bei einem Handelsgericht es für dringend wünschenswerth, daß es elastisch den Lebensbedürfnissen zu folgen im Stande sei und diese Eigenschaft wird ihm durch eine Succumbenzstrafe geschmälert.

Ein anderer Grund kommt hinzu, den jeder zu würdigen weiß, der je selbst die Hand im Spiel gehabt hat: die Fragen stehen bisweilen so zweifelhaft, daß selbst die gediegensten Juristen schwanken; der große Procentsatz der Nichtigkeitsbeschwerden, die, von den tüchtigsten Anwälten gefertigt, doch zurückgewiesen werden, sowie die oft lange Berathung des Gerichts spricht unwiderleglich dafür. Eine Succumbenzstrafe hat den Erfolg, daß nur bei einem handgreiflichen Irrthum des Vorrichters das Rechtsmittel ergriffen wird und daß, da Fälle dieser Art doch recht selten sind, im Großen und Ganzen die höchste Instanz mittelbar mit einer summa appellabilis insofern belegt wird, als den Parteien das Streitobject so werthvoll sein muß, daß die Succumbenzstrafe daneben völlig verschwindet. So schafft man mittelbar eine Justiz für die Wohlhabenden allein und würde in der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Rechts daneben ein Institut stellen, welches dem deutschen Charakter durchaus fremd ist.

Damit soll nicht gesagt sein, daß wir, wie das in Preußen der Fall ist, das Rechtsmittel succumbenzfrei lassen wollen. Man hat dort in den neuerworbenen Landestheilen die Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt, wo bislang die Praxis sie so gut wie gar nicht kannte und sie auch selbstverständlich durch die bloße gesetzliche Einführung nicht hat kennen lernen. Die Anwälte unterster Instanz fanden sich eines guten Tages der Nothwendigkeit gegenüber, im abgekürzten Verfahren Nichtigkeitsbeschwerden selber machen zu müssen. Wir haben vorhin schon erwähnt, daß die preußische Nichtigkeitsbeschwerde regelmäßig den Unterinstanzanwälten nicht zur Hand liegt; nun ließ man freilich für die neuen Provinzen die preußischen Detailvorschriften weg, aber es blieb trotzdem ein legislativer Mißgriff, das zweischneidige Rechtsmittel in jene Hände zu legen, die desselben völlig ungewohnt waren; man hätte die Rechtfertigung innerhalb der dreitägigen Fatalfrist streichen und die Nichtigkeitsbeschwerde den bewährten Kräften der Berliner Obertribunals-Anwälte zuweisen müssen. Wie die Sache zur Zeit liegt, ist es mehr die Schuld des Gesetzgebers als des Anwaltes, wenn Nichtigkeitsbeschwerden zum Vorschein kommen, die mit den erstaunlichsten Voraussetzungen operiren. — Bei einer Reform muß dem vorgebeugt werden, denn die Zeit des Gerichts ist zu kostbar und die Parteien müssen die Möglichkeit haben, für ihr Geld tüchtige Vertretung

zu finden, welche für alle unteren Instanzen zu schaffen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Sobald die Gesetzgebung dieser ihrer Verpflichtung nachkommt, dann muß sie auch in die Hände des Gerichts die Befugniß legen, der völligen Grundlosigkeit, der Nachlässigkeit und der ungewöhnlichen Ignoranz durch Succumbenzstrafen den Weg zu versperren. Eine fakultative Succumbenzstrafe vereinigt alle Vorzüge der wahllosen, ohne ihre Nachtheile mit sich zu bringen.

---

Blicken wir zurück, so überschauen wir eine Thätigkeit, welche sowohl auf materiellem, als auf prozessualischem Gebiet einen wohlthätigen Einfluß auf Wissenschaft und Praxis gewonnen hat, eine Thätigkeit, auf die jeder Gerichtshof mit gerechter Befriedigung hinweisen dürfte, um wie viel mehr, wenn er zugleich mit allen Schwierigkeiten des Beginnens zu kämpfen hatte. — Unter Allem aber ist es Eins, was den höchsten Werth beansprucht und Allem voranleuchtet: es ist durch das Oberhandelsgericht ein wahrer Mittelpunkt unseres Rechtslebens geschaffen. Nach Innen hat das gewirkt, indem neben die Einheit des Gesetzes die Einheit der Rechtspflege trat. Erst dadurch wurden Handelsgesetzbuch und Wechselordnung im wahren Sinne deutsche Gesetze; erst dadurch wurde es möglich, dem Rechtshülfegesetz eine wirkliche nationale Bedeutung zu geben und alle jene Partikularbestimmungen aus dem Verkehr zu streichen, die auf einer rechtlichen Inferiorität der s. g. ausländischen Deutschen offen oder versteckt beruhten. In gleicher Weise wird die einheitliche Anwendung auch der Gesetze über Nachdruck und Unglücksfälle erst dadurch garantirt, daß man sie in höchster Instanz demselben Gericht zugeführt hat. Und sobald sich das Bedürfniß herausgestellt, irgend ein Reichsgesetz als solches zu schützen und zu sichern, dann wird das Oberhandelsgericht dastehen als der berufene und bewährte Träger dieser nationalen Idee. Binnen Kurzem schon wird es an Elsaß und Lothringen bewiesen haben, daß man nur den Namen zu ändern braucht, um ein würdiges Haupt deutscher Rechtspflege in ihm zu haben.

Zu keiner Zeit noch ist es dem deutschen Volke so gut geworden. Als in früheren Jahrhunderten eine Spitze der Justiz im römischen Reich deutscher Nation bestand, da fehlte Alles das, worauf wir eben hinwiesen. Ohne einheitliches Recht, ein mühsam um widerstrebende Territorialherren geschlungenes Band, ohne intensiven Zusammenhang mit der Wissenschaft brachte das Kammergericht Segen nur, sofern es der Fehde ein Ende bereitete; auf das deutsche Volk und das deutsche Recht gewann es keinerlei Einfluß und als schließlich unter der Last der langsam schreitenden Prozesse sein Dasein endigte, da fehlte es eigentlich Niemandem, weil die territoriale Justiz dem Verständniß der Zeit näher stand. Aber nur, was innerlich tüchtig ist, kann nach Außen Achtung sich verschaffen; wohl findet der forschende Leser in jenen Zeiten, daß die deutschen Jünger der Wissenschaft aus fremden Brunnen schöpfen und die Entscheidungen der italienischen Gerichte oder der französischen Parlamente für sich ausbeuten, aber umsonst sieht er sich um nach gleichen Beweisen für die geistige Bedeutung des höchsten Gerichts in Deutschland.

Es rang im eigenen Lande vergebens nach Anerkennung, wie hätte es sie außen erwerben können?

Wie anders ist das heute! Zum Selbstbewußtsein erwacht hat die deutsche Nation sich zusammengeschlossen und unter ruhmreicher Führung den Platz eingenommen, der ihrer geistigen Kraft, ihrer Würde entspricht. Ziemt es uns Allen, mit freudigem Ernste weiter zu arbeiten zum Heile unserer Nation, so steht uns nicht minder gut, mit gerechtem Stolze hinzublicken auf das, was unser Volk gethan, und dazu zählt auch das Oberhandelsgericht. Nicht nur das Recht fremder Völker hat es angewandt mit jenem hingebenden Verständniß, welches uns Deutschen als Pflicht erscheint, — es hat auch deutsches Recht fremden Völkern gezeigt in Achtung gebietender Gestalt. Jenes Erkenntniß, welches den Versuch Frankreichs zurückwies, in deutsches Wechselrecht willkürlich einzugreifen, es steht da, ein Markstein für alle Zeiten; noch niemals hat sich das Banner deutscher Justiz so hoch und stolz entfaltet. —

---

# XV.

## Die Statistik des Deutschen Reiches.

Von

Dr. August Meitzen, K. Pr. Reg.-Rath.

Die Bildung des Deutschen Reiches überraschte die deutschen Statistiker in lebhafter Thätigkeit. Der Zoll-Bundesrath hatte bald nach der Reorganisation des Zollvereins das Bedürfniß anerkannt, neue und übereinstimmende Grundsätze aufzustellen, nach welchen fortan die Gebiete sämmtlicher zollvereinten Staaten verbesserten und erweiterten statistischen Aufnahmen zu unterwerfen seien. Er verfolgte diese Aufgabe nicht allein wegen ihrer verschiedenen praktischen Zwecke, sondern zugleich als ein neues Band der Gemeinsamkeit und des gegenseitigen Verständnisses. Zum Zwecke der Vorbereitung wurde seit 1869 eine Kommission „für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins" aus Beamten und Fachmännern der verschiedenen deutschen Staaten eingesetzt. Das Ergebniß hing von den Beschlüssen des Zoll-Bundesrathes ab; allerdings aber nur innerhalb der Kompetenz des Artikels 8 § 12 (2) des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 94.), d. h. der Bundesrath vermochte die Zollvereins-Staaten nur so weit zur Ausführung neuer Anordnungen zu verpflichten, als letztere die Grenzen der Förderung und Sicherung der gemeinsamen Zoll- und Steuerverwaltung inne hielten. Da jedoch für die meisten statistischen Aufnahmen, sei es wegen ihres Gegenstandes, oder wegen ihrer Organisation, ein Uebergreifen in andere staatsrechtliche Gebiete kaum vermeidlich bleiben konnte, ließ sich voraus sehen, daß der befriedigende Ausgang im wesentlichen von der allseitigen Einwilligung sämmtlicher betheiligten Staaten bedingt sein werde.

Der Uebergang der Befugnisse des Zoll-Bundesrathes in die des Reichs-Bundesrathes erwies deshalb auch auf dem Gebiete der statistischen Kommission seinen belebenden Einfluß. Sie hatte für ihre Vorschläge unerwartet innerhalb der gesammten Reichs-Competenz nur noch einem einmüthigen Ja oder Nein Rechnung zu tragen und durfte zuversichtlicher auf den Erfolg grundsätzlicher Neuerungen hoffen. Daher gelang es, trotz der überwältigenden Arbeit an Umgestaltungen und Neuschöpfungen in Verwaltung und Rechtspflege, welche neben dem großartigen Gange der Ereignisse das erste Jahr des Deutschen Reiches erfüllten, auch dem anscheinend fern liegenden Felde

der Statistik einen wesentlich erweiterten, bis in die letzten Einzelheiten praktisch wie wissenschaftlich durchgearbeiteten Ausbau zu geben. —

---

Die Lage, in welcher die Kommission die deutsche Statistik vorfand, war eine keineswegs ungünstige.

Die althergebrachte eigenthümliche Form des Staatenbundes, die zahlreichen kleinen, den Gutsherrschaften ähnlichen Staatsverwaltungen und die den leicht erschöpften Regierungen ohne wirthschaftliches Haushalten drohenden Verlegenheiten haben Deutschland zum Mutterlande der Statistik und Kameralistik gemacht. Landregister, Volkszählungen [1]), Kirchenbücher, Landesaufnahmen, und Staatsabrechnungen reichen in verschiedenen deutschen Staaten in ältere Zeit zurück, als in anderen Kulturländern. Die großen bürgerlichen Umgestaltungen aber, in denen das Bedürfniß drängend wird, Entschlüsse an stichhaltige Grundlagen anzulehnen, wurden auf deutschem Boden zugleich Wendepunkte für die steigende statistische Erkenntniß. Conring's, Oldenburger's, Bose's Versuche fallen mit der Wiederherstellung der Verwaltung nach dem 30jährigen Kriege zusammen. Süßmilch und Achenwall untersuchten zum erstenmal statistisch die Gründe von Staatsmacht und Volkskraft, als Friedrich des Großen Degen dem überraschten Europa diese Fragen nahelegte. Auch die Periode, in welcher die französische Nationalversammlung, um den zu organisirenden Massen weniger rathlos gegenüberzustehen, zu den großen Arbeiten mehrerer Volkszählungen, topographischer Untersuchungen, der Katastrirung und der Einführung der Civilstandsregister schritt, ist in Deutschland durch ähnliche Unternehmungen und durch die mehr oder weniger dauernde Einrichtung statistischer Behörden und Bureaus bezeichnet. Seitdem ist die Zahl deutscher statistischer Arbeiten eine überaus große. Kein Staat ist völlig damit zurückgeblieben, viele aber haben in ihren Veröffentlichungen sehr Bedeutendes geleistet.

Während indeß das alte Deutsche Reich und der Deutsche Bund für ihre gemeinsamen Angelegenheiten noch wenig Veranlassung hatten, auf die statistische Thätigkeit der einzelnen Staaten zurückzugreifen, sondern im wesentlichen mit vertragsmäßigen Abkommen als Anhalt für ihr Stimmverhältniß und für die Vertheilung der Kriegs- und Reichslasten ausreichten, mußte sich schon der erste Versuch auf praktischem Boden eine lebenskräftige gemeinsame Organisation zu schaffen, ziemlich schwierigen statistischen Aufgaben unmittelbar gegenübersehen.

Eine Gemeinschaft selbstständiger Staaten, bei der in gerechter, zahlenmäßig begründeter Weise die verschiedenen widerstreitenden, wirthschaftlichen Interessen versöhnt werden sollen, fordert nothwendig genaue Kenntniß der thatsächlichen Zustände und eine Schärfe rechnungsmäßiger Klarlegung, welche

---

[1]) z. B. in Hessen 1648 u. 67, in Brandenburg 1677—79. In England besteht der Census seit 1701; daß aber, gegen Schubert's und Fallati's Annahme, in Frankreich vor 1798 oder 1801 keine Volkszählung stattgefunden, ergiebt S. XXXIV des discours préliminaire von J. Peuchet in Herbin, statistique générale et particulière de la France. Paris 1803.

nur durch ein großes, ausgebildetes System von Aufzeichnungen, Zählungen und übersichtlichen Zusammenstellungen zu erreichen ist.

Deshalb bezeichnet die Begründung des Zollvereins die wichtigste Stufe in der Fortbildung der deutschen Statistik. In seinem Wesen lag, daß die Grenzzollerhebung und die Durchführnng der gemeinsamen Steuern durchaus gleichmäßig hergestellt, die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben peinlich genau angelegt und die Kopfzahl der Einwohner, welche der Vertheilung der Ueberschüsse zu Grunde gelegt wurde, nach übereinstimmenden, immer sicherer zu prüfenden Grundsätzen ermittelt werden mußte. Dabei vertieften sich die Bestrebungen der Zollpolitik von Periode zu Periode. Die von Anfang mit ihr verschwisterte Wohlfahrtspflege wurde sich über die Bedeutung der wirthschaftlichen Ziele klarer und bedurfte umfassenderer Hülfsmittel. An die Bearbeitung der Zoll- und Bevölkerungsaufnahmen schlossen sich verschiedene Maßregeln für die statistische Ermittelung des Verkehrs- und Transportwesens, des Gewerbebetriebes und der Produktionsverhältnisse. So bildete sich eine reiche Erbschaft an Thatsachen und Erfahrungen, welche das neue Deutsche Reich mit Nutzen antreten konnte, und welche dauernd eine wichtige und nicht zu missende Grundlage der späteren Arbeiten bleiben wird. —

Die Grundzüge dieser Entwickelung lagen schon in den ersten preußischen Zollverträgen.

Schon als Preußen in dem Gesetze vom 28. Mai 1818 (Pr. Ges.-Samml. S. 65 u. 102) sein bisheriges Accise- und Binnenzollsystem aufgab, und längs seiner mannigfach verzweigten Grenze gleichmäßige Ein- und Ausfuhrzölle und damit in Verbindung gebrachte Konsumtionsabgaben zu erheben begann, vermochte es auf die Beschwerden der fremden Landestheile, die diese Grenzlinie völlig oder größtentheils einschloß, keinen anderen und loyaleren Weg der Abhülfe in Vorschlag zu bringen, als die Theilung der Einnahmen und Ausgaben dieser Zollverwaltung nach Verhältniß der konsumirenden Bevölkerung. Diesen Gedanken führte schon der Zollvertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Oct. 1819 (Pr. Gs.-S. f. 1824 S. 1) ins Leben. Laut Art. 1 soll die dreijährige Abrechnung nach Verhältniß der Bevölkerung des Fürstenthums wie der verschiedenen preußischen Provinzen stattfinden. Die Ermittelung der Bevölkerungszahl wird als eine selbstverständliche Operation vorausgesetzt. Ganz gleichlautend ist der Art. 1 des Vertrages mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juli 1822 (Pr. Gs.-S. S. 225), und die gleiche Grundlage kehrt in Art. 5 des Vertrages mit Weimar für Allsted und Oldisleben vom 7. Juli 1823 (Pr. Gs.-S. S. 169), mit Anhalt-Bernburg vom 10. October 1823 (Pr. Gs.-S. S. 177 und f. 1824 S. 1) und vom 17. Juni 1826 (Pr. Gs.-S. S. 65), und ebenso in allen späteren nach und nach mit Lippe, Darmstadt, Köthen, Meiningen, Gotha, Reuß, Homburg, Birkenfeld, Waldeck und Kurhessen geschlossenen Zollabkommen wieder, bis endlich auch der erste Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 (Pr. Gs.-S. S. 145) auf ihr aufgebaut wurde.

Von seinem Beginn an entstanden also zwei statistische Arbeitsgebiete von sehr großem Umfange für den Zollverein: das eine die gesammte Klar-

stellung des Rechnungswesens für Einnahmen und für Verwaltungskosten, das andere die Sicherstellung einer richtigen Bevölkerungszählung als Maßstab der Vertheilung.

Für das Rechnungswesen des Zollvereins war es unabweisbar, sofort eine eigene Behörde einzusetzen. Es geschah dies durch die bereits im Art. 29 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 ausgesprochene Errichtung des Central-Bureaus des Zollvereins. Zu diesem Bureau hatte jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß; und wenn auch mehrere Staaten sich auf denselben Beamten vereinigen konnten, so wünschte doch Preußen, daß mindestens noch ein Beamter neben dem preußischen Kommissar sich der Prüfung und Mitzeichnung der Arbeiten unterziehe. Es war mit dieser Behörde ein ständiges Central-Rechnungs-Bureau [1]) verknüpft, und sie wurde in den Lokalen des Finanzministeriums zu Berlin eingerichtet.

Ebenso wurde schon im Münchener Hauptprotokoll der Vollzugs-Kommission vom 14. Februar 1834 [2]) die Instruktion über eine gleichmäßige Führung der nach den Waaren-Artikeln klassifizirten Nachweisungen über den Waaren-Eingang, Aus- und Durchgang unter dem Namen „Kommerzial-Nachweisungen" in Aussicht gestellt.

Diese Kommerzialnachweisungen, welche seitdem die wichtigste Quelle für die Handels-, Verkehrs- und Produktionsstatistik Deutschlands bilden, sind vom Centralbureau anfangs in einzelnen als Manuscript gedruckten Uebersichten, seit 1841 aber in einem umfangreichen Druckwerke veröffentlicht, welches in jedem Jahrgange aus einer wechselnden Anzahl von 20 bis 30 Heften besteht [3]). Dieselben enthalten in der Regel in besonders numerirten Abtheilungen folgende Verzeichnisse: Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgl. des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangs-Verkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Meßverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Konten der Großhandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metall und Material zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummen-Beträge in Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine

[1]) Die Dienstinstruktion vom Juni 1834 s. in „Verträge und Verhandlungen über die Bildung des deutschen Zoll- und Handels-Vereines", Band II. (Berlin 1845) S. 118.

[2]) Ebd. Bd. I. S. 273.

[3]) Die statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine, für die Jahre 1842—57 mit vergleichender Uebersicht bis 1836 rückwärts (Berlin 1844—59, Reimer) bildeten durch einige Zeit eine parallel laufende auszugsweise Veröffentlichung.

vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer ꝛc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährliche Zolleinnahme-Vergleichungen; außerdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom 9. August 1867 (Bundes Gs.-Bl. S. 41) und des Tabaksteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Ebd. S. 319) sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten [1]).

Die genaueren Anordnungen über den Inhalt und die Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen hat die 12. Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zu Weimar im Hauptprotokoll vom 17. December 1857 § 28 (Kommerzial-Statistik des Zollvereins) [2]) getroffen. —

Bezüglich der Volkszählungen wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nicht weiter entwickelt, als daß gewisse Grundsätze für das Zählungsverfahren aufgestellt wurden, auf welche genauer zurückzukommen sein wird. Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Vereinsstaaten überlassen und blieb so sehr Sache derselben, daß nur die Hauptergebnisse auf den Generalkonferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Centralbureau als Grundlage der Abrechnungen benutzt wurden. Die Uebersicht dieser Hauptergebnisse findet sich deshalb unter den Kommerzial-Nachweisungen.

Indeß lag schon in der Nothwendigkeit der vom Zollvertrage vorgeschriebenen jedes 3. Jahr wiederkehrenden Aufnahmen der Anstoß zu mehr oder weniger ausgedehnten Bearbeitungen der Volkszählungsergebnisse, welche aber unter den von den einzelnen Staaten veranlaßten Veröffentlichungen aufgesucht werden müssen.

Die betreffenden Publikationen der amtlichen Statistik der einzelnen deutschen Staaten in verlaßbarer Vollständigkeit zusammenzustellen, ist bis jetzt noch nicht gelungen, namentlich aus dem Grunde, weil ein großer Theil der dahin gehörigen Arbeiten überhaupt nicht im Buchhandel, oder nur als zerstreute Aufsätze in verschiedenen Zeitungen oder Zeitschriften von oft schnell vorübergehender Dauer und Bedeutung erschienen ist. Die seit 1853 in meist dreijährigen Perioden tagenden internationalen statistischen Kongresse haben sich deshalb bemüht, die bezügliche Literatur allgemeiner zur Kenntniß zu bringen. Sie findet sich in den Rechenschaftsberichten des Berliner [3]) und des Florentiner Kongresses [4]) ziemlich ausführlich verzeichnet.

[1]) Die statistischen Uebersichten der Brennereien, der Brauereien und der Braumalzsteuer, welche jährlich im „Centralblatt für Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den preußischen Staaten" veröffentlicht werden, bilden, wie früher auch die der Tabakssteuer, nur eine Grundlage der Abrechnung zwischen denjenigen Staaten, welche in Betreff des Spiritus, Biers und Malzes dasselbe Steuersystem besitzen, und gehören deshalb den Kommerzial-Nachweisungen nicht an.

[2]) Verhandlungen der 12. Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten. Weimar 1836 S. 77 und Beilage IX. S. 241.

[3]) Rechenschaftsbericht über die 5. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Kongresses in Berlin 1863, E. Engel 1865, Bd. II S. 773 ff.

[4]) Compte-rendu des travaux de la VI. session du congrès international de statistique réuni à Florence 1867, p. Maestri. Florence 1868 S. 495 ff. — Auch das Hamburger Kommerz-Kollegium hat von früher Zeit an die Bear-

Die für die Reichsstatistik wichtigsten amtlichen Publikationen der einzelnen Staaten sind etwa folgende:

Preußen: Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat herg. v. stat. Bur. zu Berlin, 10 Bände 1849—1858. — Preußische Statistik in zwanglosen Heften. Heft I—XVIII, desgl. 1861—70. — Zeitschrift des preuß. statistisch. Bureaus, hrg. v. Dr. Engel, monatlich seit October 1860. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuß. Staates. Berlin. Jahrg. I 1863, II 1867, III 1869.

Hannover: Zur Statistik des Königr. Hannover, Heft I—XIII, 1850—67. — Zeitschrift des königl. hannöverschen statistischen Bureaus 1865—67.

Schleswig-Holstein: Statistisches Tabellenwerk, alte Sammlung, Zählung v. 1. Febr. 1835, Kopenhagen 1836, und vom 1. Febr. 1840 zugl. für Lauenburg, 1842, mit Bewegung der Bevölkerung 1835—40; desgl. 1840—45. Kopenhagen 1846. — Die Volkszählung in Holstein v. 3. Dec. 1864, Kiel 1867. — Dazu statistisk Tabelverk, I. Folge 1—21, 1835—52, II. Folge 1—26, 1850—64, III. Folge 1—12, 1863—1868 und statistiske Meddelser I. Folge 1—6, 1852—1861, II. Folge 1—6, 1862—1867.

Kurhessen: Ergebnisse der statistischen Aufnahme, herg. durch die statistische Kommission, Kassel 1864—67 — desgl. Beiträge zur Statistik des vorm. Kurfürstenth., Kassel 1866—67. — Vorher: Aufsätze in der landwirthschaftl. Zeitung 1861—63.

Frankfurt a/M.: Statistische Mittheilungen über den Civilstand 1858—67. — Beiträge zur Statistik der Stadt Fr. Bd. I—II, 1858—67. Mittheilungen des statistischen Amtes I u. II, 1866—67.

Nassau: Sartorius, Beiträge zur Statistik des Herzogth. Nassau, Wiesbaden 1863.

Bayern: Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern, Heft I—XXIII, München 1850—70.

Sachsen: Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königr. Sachsen 1—18, 1831—49. — Statistische Mittheilungen desgl. 1—4, 1851—54. — Jahrbuch für Statistik desgl. 1853. — Zeitschrift des kgl. sächs. statistischen Bureaus 1—14, 1855—68.

Württemberg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geogr. u. Statistik (Memminger), Stuttgart 1822—70.

Baden: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung 1—27, Karlsruhe 1851—70.

Hessen: Beiträge zur Statistik des Großh. 1—10, Darmstadt 1862—

---

beitungen der Statistik der deutschen Staaten mit Aufmerksamkeit gesammelt, so der der Katalog seiner Bibliothek: „Katalog der Commerz-Bibliothek in Hamburg 1864, erste Fortsetzung, Hamburg 1868, ein gutes Hülfsmittel bietet. Denselben Zweck wird in voraussichtlich noch höherem Grade der Katalog der Bibliothek des preuß. statistischen Bureaus erfüllen, welcher indeß gegenwärtig erst bis zum zwanzigsten Bogen im Druck vorgeschritten ist; mit dem 25. gelangt seine I. Abtheilung zur Ausgabe.

70. — Mittheilungen der Großh. Centralstelle für die Landesstatistik im Notizblatt des Vereins für Erdkunde ꝛc. Darmstadt 1854—70.

Mecklenburg (Schwerin und Strelitz): Archiv für Landeskunde, Schwerin 1852—57. — Beiträge zur Statistik Meckl. 5 Bände, 1858—67.

Sachsen-Weimar: Beiträge zur Statistik, Volkszählungen 1816 bis 1864 ꝛc. Weimar 1864—65.

Oldenburg: Statistische Nachrichten über des Großherzogth. Oldenburg 1—12. 1857—71.

Braunschweig: Zur Statistik des Herzogth. Braunschweig aus 1858—62.

Sachsen-Coburg-Gotha: Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzogth. 1—4, 1864—70.

Anhalt: Mittheilungen des herzogl. anhaltischen statistischen Bureaus, 1—12, 1867—71.

Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie haben ein „statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten" zu Jena begründet; dies gab heraus: Statistik Thüringens, Bd. I 1866—67. — Sonst: Hildebrand's Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik 1—15, Jena 1863—70.

Lübeck: Arbeiten des Vereins für Lübeckische Statistik, Lübeck 1840—52. — Statistisches Jahrbuch der St. Lübeck für 1862—65, 1864—67.

Bremen: Zur Statistik des Bremischen Staates 1—3, 1862—67. — Jahrbuch für die amtl. Statistik des br. Staates 1—4, 1868—71. — Uebersicht des Bremischen Handels jährlich seit 1849 bis 66.

Hamburg: Statistische Tabellen zur Kenntniß der Zustände Hamburgs 1816—52. — Beiträge zur Statistik H. 1854. — Statistik des Hamburgischen Staats I—III, 1867—71. — Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels 1845—48, Hamburg 1850, dann jährlich. —

Das Bedürfniß neben dem Abrechnungswesen und den Volkszählungen auch weitere Zweige der Statistik innerhalb des Zollverbandes nach gemeinsamen Normen zu entwickeln, ergab sich schon früh aus den nicht ohne lebhaften Kampf geführten Verhandlungen über die Erhöhung oder Erniedrigung der einzelnen Positionen des Zolltarifes [1]).

Der Mangel beweisfähiger Grundlagen für die Zollpolitik machte sich, bei dem Gegensatz der freihändlerischen Tendenzen des Nordens und der schutzzöllnerischen des Südens, namentlich auf dem Gebiete der Gewerbe- und Industriestatistik geltend.

Deshalb regte Baden die Ausfüllung dieser Lücke schon 1843 auf der 6. Generalkonferenz an (Verh. ds. S. 117), und es ging daraus die übereinstimmende Aufnahme der Fabrik-Gewerbe hervor, welche in dem Werke: „Gewerbetabellen der Fabrikanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art nach den Aufnahmen im Monat December 1846, Bd. I, Preußen; Bd. II,

[1]) K. Brämer, die Tarifveränderungen der Ein- und Ausfuhrzölle im Zollverein; Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, Jahrg. 1868 S. 300 ff., giebt den Nachweis jeder einzelnen Veränderung nach Gegenstand und Zeitfolge.

die fremdherrlichen Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zöllen Theil nehmen" enthalten ist.

Auf der 10. Generalkonferenz 1854 (Verh. ders. S. 74) wurde verabredet, daß von einer niederzusetzenden Kommission das Schema zu einer in gewissen Zeitabschnitten aufzunehmenden umfassenden Gewerbestatistik des Zollvereins ausgearbeitet und Vorschriften vorgeschlagen werden sollten, mit welchen die Formulare, behufs deren richtiger und gleichmäßiger Ausfüllung, Vollständigkeit, Vermeidung von Doppelzählungen u. dgl. zu begleiten sein würden.

In Folge dieser Verabredung traten im Jahre 1854 Kommissare von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Thüringen in München zusammen, und legten im Sinne ihres Auftrages eine Orts-Gewerbetabelle, eine Fabrikentabelle, eine Handels-Gewerbetabelle, eine Bergwerkstabelle, eine Viehstandstabelle und eine landwirthschaftliche Tabelle, welche als Grundlage gleichmäßiger Erhebungen dienen sollten, vor.

Die 14. Generalkonferenz 1859 erachtete Viehstand und Landwirthschaft als außerhalb der gestellten Aufgabe, beschloß dagegen auf Grund der übrigen von der Kommission aufgestellten Muster im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik des Zollvereines aufzunehmen, und ebenso eine Bergwerksstatistik des Zollvereines zunächst für das Jahr 1860 und in jedem der folgenden fünf Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung dieser Aufnahme abgelehnt werde.

Das Ergebniß ist das Werk: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken so wie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellt", sowie die „Tabellen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein für 1861", welche regelmäßig jährlich bis 1865 fortgesetzt worden sind. —

Die neueste Wiederaufnahme solcher Arbeiten durch die besondere Kommission „für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins" erhielt beim Zoll-Bundesrathe ihre Anregung durch einen die Mängel der bestehenden Erhebungen darlegenden Bericht des Zollvereinsbevollmächtigten für Hannover vom 25. November 1868 [1]). Auf Grund desselben erachteten die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel- und Verkehrsanstalten [2]) um etwas für längere Zeit Brauchbares zu schaffen, eine vorbereitende Berathung und Verständigung nicht allein über die Principienfrage, sondern namentlich auch über die möglichst weit gehende Uebereinstimmung in den Instruktionen und Formularen für nöthig. Der Bundesrath genehmigte entsprechend am 2. Juni 1869 [3]) die Einsetzung einer Kommission aus geeigneten Beamten mit der Veranlassung, zu ihren Erörterungen statistische Fachmänner und sonst geeignete Sachverständige, insbesondere auch aus dem Kreise der Zollbeamten

[1]) Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus, Jahrg. X. 1870, S. 143—149.

[2]) Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrathes des deutschen Zoll- und Handels-Vereines vom 25. Mai 1869, Session von 1869. N. 64.

[3]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes d. d. Zoll- und Handels-Vereines, Session von 1868 § 186.

und aus den bei der Betriebsverwaltung der Verkehrsanstalten thätigen Personen, beizuziehen.

Die in Folge Einladung vom 20. December 1869 (Protok. §. 155) von den meisten Zollvereinsstaaten beschickte Kommission trat am 12. Januar 1870 in Berlin zusammen, vertagte sich am 12. Februar und vereinigte sich später dort zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Arbeiten noch dreimal, zuerst vom 4. bis 16. Juli 1870, an welchem letzteren Tage sie durch die politischen Ereignisse veranlaßt wurde, ihre Verhandlungen abzubrechen, dann vom 13. April bis zum 27. Mai und vom 31. Juli bis zum 19. August 1871 [1]). Die letzten Perioden der Berathung fielen also schon unter die Geltung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und eine Reichs-Commission für die deutsche Statistik würde sich damit einer sehr viel umfassenderen Aufgabe gegenüber gesehen haben, denn die 16 Punkte des Art. 4 über die Reichs-Competenz enthalten auch das Grundgesetz der neuen Reichsstatistik. Die Zollvereins-Kommission aber stand noch in dem Rahmen ihres ursprünglichen Auftrages. Sie hatte nur Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Zollvereinsstatistik anklebenden Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen denselben mit Einschluß der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben sei. Diese Aufgabe aber hat sie wenigstens so weit als thunlich gefaßt.

Sie hat ihre Vorschläge dem Bundes-Rath in einer Reihenfolge von 18 Berichten vorgelegt, deren systematischer Zusammenhang sich leicht ergiebt. Dieselben betreffen:

A. Die Statistik der Bevölkerung, und zwar:
   1. die Aufstellung von Ortschafts-Verzeichnissen und den Plan eines geographischen Wörterbuches für das Deutsche Reich,
   2. die Volkszählungen,
   3. die Statistik der Bewegung der Bevölkerung,
   4. die Statistik der Auswanderung,

---

[1]) An den Berathungen nehmen abwechselnd Theil, als Vorsitzende zuerst: Hasselbach, Wirkl. Gh. Ob. Finanz-Rath, dann Herzog Wirkl. Gh. Ob.-Reg.-R.; als Kommissionsmitglieder, für Preußen: Dr. Engel, Gh. Ob.-R.-R., Direktor d. pr. stat. Bur., Burghardt, Gh. Ob. F.-R., Wendt, Gh. R.-R., Schede, R.-R., Boeckh, R.-R.; für Bayern: Dr. Mayr, Prof. Vorst. d. bayr. stat. Bur.; für Sachsen: Wahl, Gh. Fin.-R.; für Württemberg: Dr. Rümelin, Staats-R. Vorst. d. stat.-topogr. B., Dr. Zeller, Ob.-F.-R., v. Riecke, Ob.-F.-R.; für Baden: Dr. Dardeck, Legat.-R. Vorst. d. stat. B.; für Hessen: Fabricius, pr. Gh. F.-R.; für Mecklenburg-Schwerin: Dr. Dippe, Minist.-R.; für Sachsen-Weimar: Dr. Hildebrand, Prof., Vorst. d. stat. B. d. Thüring. Staaten; für Mecklenburg-Strelitz: Boccius, Ob.-Z.-R.; für Oldenburg: Dr. Becker, Minist.-R. Vorst. d. stat. B.; für Sachsen-Coburg-Gotha: Dr. Hirth; für Anhalt: Dr. Lange, R.-R.; für Bremen: Frese, Vorst. d. B. f. br. Stat.; für Hamburg: Neßmann, Vorst. d. steuer-stat. Bur.; als Sachverständige: Gehlen, R.-R., Dr. Grothe, Hauchecorne, Berg.-R. Direkt. d. pr. Berg-Akad., Hormann, Prof. a. d. Gew.-Akad., Kauffmann, Kommerc.-R., [illegible] Keibel u. J. Levy, Kaufm. Aelteste, Dr. Meitzen, R.-R., Ravené, Gh. Komm.-R., Reuleaux, Gh. R.-R. Direkt. d. Gew.-Akad., Dr. Schmoller, Prof., Dr. Schwabe, Dir. d. stat. Bur. v. Berlin, Simson, Vorst. d. stat. Bur. d. Oberschl. Eisenbahn, Dr. Stüve, Gh. R.-R., Dr. Wagner, Hof-R. Prof. zu Würzburg, Dr. Weber, Prof. a. Gew.-Akad.

5. die Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit;

B. Die Statistik der Erwerbsthätigkeit, und zwar:

6. übereinstimmende Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernte-Erträge, sowie der Viehhaltung,
7. die Statistik des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes,
8. die Gewerbestatistik;

C. Die Statistik der Güterbewegung, und zwar:

9. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande,
10. die Herbeiführung einer internationalen Verständigung über die Grundsätze für die Aufstellung der Handelsausweise,
11. die Statistik der Seeschifffahrt,
12. die Statistik der Schiffsunfälle an der deutschen Küste,
13. die Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen,
14. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen;

D. 15. Die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;

E. Die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen, und zwar:

16. die Statistik der Organisation und die Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs,
17. die Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs.

F. 18. Die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für die deutsche Statistik.

Nur über die zu 1 bis 4 [1]) aufgeführten Berichte hat der Bundes-Rath bereits beschlossen, und unter dem 23. Mai 1870 (Drucksachen 1870 N. 12 u. 44, Protokolle §. 4 und 91) die Vorschläge der Kommission mit geringen Abänderungen genehmigt.

Die damit für das gesammte Reichsgebiet verbindlich erklärten Entwürfe sollen nachstehend Gegenstand näherer Bemerkungen sein. Die Besprechung der übrigen Vorschläge darf das Jahrbuch vorbehalten, bis die Entscheidung der Reichsbehörde über sie ergangen sein wird.

---

## 1. Die Aufstellung von Ortschaftsverzeichnissen und der Plan eines geographischen Wörterbuches für das Deutsche Reich.

Der Bundes-Rath hat am 23. Mai 1870 (Protokoll 91) auf Vorschlag der statistischen Kommission beschlossen, daß

„unter den im Ausschußbericht ausgedrückten Voraussetzungen Verzeichnisse der
„in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen Gemeinden nach den einzelnen
„Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden, in welchen

---

[1]) Wegen Nr. 5, welche die Bevölkerungsstatistik abschließt, siehe unten Seite 55[illegible].

„bei jeder Gemeinde die zugehörigen geographisch besonders benannten Wohn-
„plätze angegeben und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind (Stadt, Flecken,
„Dorf, Weiler u. s. w.); aus denen ferner für jede Gemeinde und, so weit
„thunlich, jeden Wohnplatz der Verwaltungsbezirk sowie die Einwohnerzahl
„zu entnehmen, und welchen ein alphabetisches Register aller Wohnplätze bei-
„gegeben ist."

Die gedachten Voraussetzungen des Ausschußberichtes (vom 9. Mai 1870, Drucks. N. 44) gehen in der Hauptsache dahin, „daß die Veröffentlichung solcher Ortschaftsverzeichnisse in den wenigsten Zollvereinsstaaten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, indem die Grundlagen für derartige Verzeichnisse wohl überall vorhanden, auch solche in einzelnen Vereinsstaaten mit den periodisch veröffentlichten Staatshandbüchern verbunden sind".

Daß für die gestellte Aufgabe ein dringendes Bedürfniß vorliegt, bedarf kaum näherer Ausführung.

Es bestehen allerdings sowohl in den oben aufgeführten Werken der amtlichen Statistik der verschiedenen deutschen Staaten, als in besonderen Veröffentlichungen zahlreiche Ortschaftsverzeichnisse aus älterer und neuerer Zeit. Auch besitzen wir größere zusammenfassende Bearbeitungen, deren Herausgeber aus dem amtlichen Material sämmtlicher Bundesstaaten geschöpft und keine Mühe gescheut haben, jede Lücke zu vermeiden.

Das erste und verdienstvollste dieser Verzeichnisse ist Dr. Eugen Huhn's topographisch-statistisch-historisches Lexikon von Deutschland, vollständige deutsche Landes-, Volks- und Staatskunde, 6 Bände, Hildburghausen, 1845—47.

Später erschien 1860 in Zürich: H. Rudolph, vollständigstes, geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon von Deutschland, sowie der unter Oesterreichs und Preußens Botmäßigkeit stehenden nicht deutschen Länder, 2 Bände.

Für Preußen besteht Messow, topographisch-statistisches Handbuch, Magdeburg 1846; für den Norddeutschen Bund neuerdings Löwenberger v. Schönholtz, alphabetisches Verzeichniß &c., Berlin 1869; für Bayern: Bavaria Bd. V, topographisch-statistisches Handbuch d. K. Bayern, München 1867; für Württemberg: Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1863, S. 791 ff.; für Baden: Beiträge zur Statistik, Karlsruhe 1855, Uebersicht der Gemeinden, Colonien und abgesonderten Höfe; für Hessen-Darmstadt Bd. IX, 1869, der Beiträge zur Statistik des Großherzogthums; für Elsaß-Lothringen endlich Adolphe Joanne, dictionnaire géographique, administratif, postal, archéologique etc. de la France, 1869; G. Stoffel, dictionnaire topographique du département du Haut-Rhin, Paris 1868, und P. Ristelhuber, l'Alsace ancienne et moderne ou dict. topogr. du Haut- et du Bas-Rhin. Strassburg 1865.

Die Ausdehnung der bisherigen Veröffentlichungen über sämmtliche deutsche Gebietstheile steht deshalb nicht in Frage. Dagegen ist ihre Vollständigkeit bezüglich sämmtlicher vorhandenen, geographisch besonders benannten Ortschaften und Wohnplätze mit Grund zu bezweifeln, theils weil dieselbe möglicherweise nicht überall in der Absicht der bisherigen Veröffentlichungen gelegen

hat, jedenfalls aber schon deshalb, weil diese den neusten Stand nicht enthalten und nicht enthalten können.

Es darf aber auch auf eine Untersuchung über den Werth der bisherigen Bearbeitungen verzichtet werden, weil sich nothwendig im Gebrauch der Lokalbehörden neuere und vollständigere Verzeichnisse befinden, oder doch erwartet werden muß, daß dieselben bei der bevorstehenden Volkszählung oder in sonst geeigneter Weise vor der Zusammenstellung angelegt und besonderer Prüfung unterworfen werden. Eine solche Richtigstellung durch die nächstbetheiligten Verwaltungsbehörden kann nirgends Schwierigkeiten begegnen, sofern nichts Anderes als die örtlich üblichen Unterscheidungen gefordert werden.

Bei einigermaßen gesteigerten Ansprüchen statistischer Bestimmtheit und Vergleichbarkeit wird indeß die gestellte Aufgabe allerdings eine sehr viel bedeutendere und nach Lage der Sache zur Zeit eine kaum lösbare.

Um solchen höheren Anforderungen genügen zu können, müßte man nothwendig die in Frage kommenden überaus schwankenden Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen feststellen und gewisse Grundsätze für die gleichmäßige Anwendung derselben geben.

Die Namengebung und damit die Idee des geographisch besonders benannten Wohnplatzes ist in den verschiedenen Gegenden Deutschlands höchst verschieden. Große Strecken von Littauen, Westfalen und Niederrhein, sowie die meisten Marschen und die mittel- und süddeutschen Gebirge sind überwiegend mit Einzelhöfen besetzt. Es bestehen dabei Gesammtnamen, die sich auf ganze Gaue, Thäler, Höhenzüge oder andere größere Terrainabschnitte beziehen; kleinere oder größere geschlossene Orte oder Weiler haben daneben ihre besondere Bezeichnung und diese Einzelnamen gehen wieder bis auf einzelne Hausstellen, Gehöfte, Mühlen, Kirchplätze, Förstereien und dgl. herab. In Westfalen pflegt jeder Bauernhof, selbst der in ziemlich geschlossenem Orte belegene, seinen eigenen sich unverändert erhaltenden Namen zu tragen. Welche Namen sollen also noch verzeichnet werden, welche nicht?

Aehnlich werden unter den Bezeichnungen: Flecken, Dorf, Weiler, Bauernschaft, Gut, Hof, Etablissement und dgl. in den verschiedenen Theilen Deutschlands, ja oft in naher Nachbarschaft, sehr verschiedene Arten von Wohnplätzen je nach der Bauart verstanden. Selbst die Bedeutung von Gemeinde wird als politische Gemeinde, Polizeibezirk, Amtsgemeinde, Sammtgemeinde, Ortsgemeinde, Landgemeinde, selbstständiges Gut, Kirchengemeinde und dgl. m. vielfach unsicher.

Dabei stehen auch die thatsächlichen Grenzen weder der Gemeinden noch der verschiedenen untergeordneteren Wohnplätze und ebenso die der Namenserstreckung nicht überall fest; scharfe Begriffsstellungen würden also für die Anwendung ein neues Element von Bedenken und Anständen in die Aufnahme der Verzeichnisse hineinwerfen.

Endlich ist noch der Grundsätze für die Rechtschreibung zu gedenken, die von mannigfacher Willkür zu befreien ist und nicht selten historische Klarstellung fordert.

Sowie also einigermaßen gleichmäßige Vorlagen geschaffen werden sollen, bedürfen sie nicht allein genauer Vorschriften, sondern auch einer einheitlichen

Leitung und übereinstimmender Prüfung und machen die Aufstellung und Bearbeitung zu einem Unternehmen, welches sich so umfangreich herausstellt, und solche Kräfte in Anspruch nimmt, daß der Gedanke nahe liegt, das Werk dann nicht allein auf die Ortschaften und ihre politische Eintheilung, Benennung und Einwohnerzahl zu beschränken, sondern es auch weiteren Zwecken dienstbar zu machen.

Aus dieser Idee ist der oben in Bezug genommene, von Dr. Engel angeregte Plan eines geographischen Wörterbuches des Deutschen Reiches hervorgegangen. Der Vorschlag beabsichtigt eine alphabetisch geordnete Beschreibung aller geographisch, hydrographisch, ethnographisch, historisch, politisch oder sozial wichtigen Einzelheiten der Topographie und Statistik. Er ist gedacht in der Weise des 1790 von der französischen Nationalversammlung beschlossenen und 1805 erschienenen verdienstvollen Dictionnaire universel, géographique, statistique, historique et politique de la France von Prudhomme, oder des auf diesem fußenden, oben erwähnten ähnlichen Dictionnaire von Joanne. Für die Ausführung wird eine besondere Kommission und ein ausgedehntes Netz von Hülfskräften und örtlichen Erhebungen vorausgesetzt; die Kosten sind deshalb auf 100,000 Thlr. angeschlagen. Die Kommission hat indeß angenommen, daß die statistischen Bureaus in den deutschen Ländern für eine Reihe von Jahren durch die umfassenden neu erwachsenden Aufgaben so stark in Anspruch genommen sein werden, daß von einer solchen außerordentlichen Leistung jedenfalls auf längere Zeit nicht die Rede sein könne.

Wenn auch in geringerem Maße würde jedoch demselben Anstande auch eine nur systematisch durchzuführende, gleichmäßige Bearbeitung der Ortschafts-Verzeichnisse begegnen.

Man wird sich deshalb mit Recht, wie der Bundesbeschluß voraussetzt, begnügen müssen, die Angaben über die Ortsnamen, die Ortsbezeichnungen und Gemeindeverhältnisse so in die Ortsverzeichnisse der einzelnen Staaten und in das daraus zu bildende Gesammtverzeichniß des Reiches zu übernehmen, wie deren Unterscheidung und Zusammenstellung örtlich bei den Behörden bisher üblich gewesen, und von diesen ihrem Ermessen nach zur Verzeichnung gebracht wird. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dafür bei der Bearbeitung einige nähere Anhaltspunkte und Ausgleichungen zu suchen. Es werden aber allerdings große Ungleichmäßigkeiten und Unbestimmtheiten unvermeidlich sein. Gleichwohl wird dieser Mangel dadurch einigermaßen ein Gegengewicht erhalten, daß man für jede Ortschaft diejenigen Angaben findet, welche dem dortigen Gebrauch und Bedürfniß entsprechen; überhaupt aber muß er völlig hinter dem unmittelbar praktischen Nutzen zurücktreten, den die schleunige und möglichst vollständige Herstellung eines Verzeichnisses den Behörden wie dem Geschäftsverkehr gewähren muß, welches für das gesammte Reich mindestens alle die Wohnplätze aufführt, deren Erwähnung örtlich wichtig erscheint, und welches angiebt, welcher politischen Eintheilung sie angehören, und wie viel Einwohner sie zählen.

## 2. Die Volkszählungen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Volkszählung haben sich in Deutschland an dem unmittelbar praktischen Zwecke entwickelt.

Die ersten Grundverträge des Zollvereins gingen von drei nicht völlig vereinbaren Gedanken aus; nämlich von der Idee [1]), daß der Ertrag des Zollvereins unter die betheiligten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie sich im Vereine befinden, zu vertheilen sei, ferner von der Annahme, daß in der Bevölkerungszahl der Maßstab der verhältnißmäßigen Konsumtion an zollpflichtigen Gegenständen ausgesprochen werde, endlich von dem gegenseitigen Abkommen, daß die Ermittelung der Bevölkerung alle 3 Jahr einmal stattfinden, und diese Volkszählung innerhalb jeder der 3jährigen Perioden die definitive Abrechnungsbasis bilden solle, so daß keine Bewegung der Bevölkerung in derselben berücksichtigt werde.

Die Konsequenz des ersten Satzes führt dazu, daß jeder Staat nach Verhältniß der ihm angehörigen Bevölkerung an den Einkünften Theil habe, die Konsequenz des zweiten in zahlreichen späteren Verhandlungen ausdrücklich anerkannten Motives, daß die in den einzelnen Staaten an der Konsumtion betheiligten Personen den Maßstab der Vertheilung bilden müssen. Der erste fordert die Abrechnung nach der Zahl der Staatsangehörigen, der zweite die nach der Zahl der thatsächlich vorgefundenen, d. h. der faktischen Bevölkerung ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Keiner der beiden Gegensätze konnte deshalb zur vollen Geltung gebracht werden. Da aber im allgemeinen das Streben überwog, die konsumirende Bevölkerung zum Anhalt zu nehmen, machte sich der weitere Gedanke geltend, daß bei strengerer Erwägung nicht der Tag der Zählung, sondern die auf Grund der Zählungen möglichst annähernd zu berechnende Durchschnittszahl der innerhalb der Abrechnungsperiode an jedem Zeitabschnitte in den einzelnen Gebieten vorhanden gewesenen Personen als richtigerer Maßstab zur Anwendung zu bringen sei. Es blieb also auch der dritte Satz nicht unangefochten.

Diese verschiedenen Grundideen haben bis auf die neueste Zeit erhebliche Unklarheiten und Schwierigkeiten in die deutsche Bevölkerungsstatistik und in ihr Verfahren eingeführt.

Ein ganzes Jahrzehnt verstand man unter den in den Verträgen vorausgesetzten Volkszählungen überhaupt nur polizeiliche Ermittelungen der Volkszahl. Wirkliche Zählungen von Haus zu Haus fanden nur theilweis statt. Meist begnügte man sich mit Zusammenstellungen aus Anmelde- und Wohnungs-, oder Bürger-Registern und mit Erhebungen aus den Kirchenbüchern. Für diese Aufstellung galt kein bestimmter Termin als Anhalt, sondern die Registratur vom 31. Januar 1834 (Vertr. u. Verh. d. Zollv. Bd. I, S. 321) bestimmte ausdrücklich, daß die Volkszählungen im ganzen Vereinsgebiete mit dem 1. December beginnen und bezüglich der Erhebung der Urlisten längstens mit Schluß dieses Monats beendet sein sollten. Dabei war als Regel aufgestellt, „daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung

---

[1]) Art. 22 des Grundvertrages vom 22. März 1833.

ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen, als Einwohner des Ortes betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden (und der im aktiven Militärdienste stehenden Personen und ihrer Familien, welche besonders gezählt wurden). Solche Landesangehörige jedoch, welche von Hause nur momentan abwesend sind und sich auf Reisen im In- oder Auslande befinden, sollen in ihren Wohnorten, und bezw. bei ihren Angehörigen gezählt werden. Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits länger als Jahresfrist sich im Lande aufgehalten haben. —

Die schärfere Bestimmung der Grundsätze für die Bevölkerungsaufnahme wurde schon 1843 (6. Gen.-Konf. Verh. S. 121) angeregt und in Berathung genommen. Die 7. Generalkonferenz 1845 (Verh. ds. S. 35) faßte darüber bindende Beschlüsse, welche in Beilage VIII §. 32 ihres Protokolles (Ebd. S. 109) als „Grundsätze über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten nach den Vereinbarungen vom 31. Januar 1834 und 23. October 1845“ zusammengefaßt wurden.

Das wesentlich Neue ist darin, daß

a. die Zählung mit dem 3. (bezw. wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag mit dem 4.) December begonnen, und die erste Ermittelung der vorhandenen Personenzahl von Haus zu Haus möglichst am nämlichen, in volkreichen Orten spätestens am 3. Tage vollendet sein solle;

b. daß den Aufnahmen eine wirkliche Zählung aller einzelner Individuen zu Grunde liegen müsse, und letztere nicht durch Benutzung der Wohnungs-Register oder anderer Quellen der Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden dürfen;

c. daß ferner „der Regel nach alle In- und Ausländer als Einwohner „desjenigen Ortes anzusehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd „oder vorübergehend aufhalten; daß also am Orte des Aufenthaltes gezählt „werden: alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in „Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbegehülfen ein„schließlich derjenigen, welche in Handwerksherbergen eingekehrt sind, ferner alle „Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte „der Zählung auf einer Universität, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions„Anstalt u. dgl. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung „wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits„häusern, Gefängnissen oder Besserungs-Anstalten befindlichen Personen. — „Als Ausnahmen werden nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit „Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Fami„lien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren „wohnenden Fremden) nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem „sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten betrachtet, und deshalb daselbst nicht „gezählt. — Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zäh„lung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres „gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüg„lich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.“

Im übrigen blieben die älteren Gesichtspunkte bestehen.

Es war also (zu a und b) ein großer Theil der Unbestimmtheiten darüber, wie und wann gezählt werden sollte, behoben, dagegen blieb die Frage (zu c), wer zu zählen sei, nach wie vor von sehr subtilen Unterscheidungen abhängig. Der Bestimmungsgrund lag ersichtlich überall darin, daß jeder Staat strebte, so viel als irgend gerechtfertigt erschien, einerseits seine Staatsangehörigen, auch wenn sie zur Zeit der Zählung abwesend, andrerseits aber ebenso alle bei ihm dauernd konsumirenden Personen, auch wenn sie nicht staatsangehörig, zu seiner die Zolleinnahme bestimmenden Bevölkerungszahl heranzuziehen.

Wenn aber auf diese Weise schon die einfachste Grundlage der Volkszählung, die bloße Frage nach der Zahl der örtlich aufzunehmenden Personen, große Schwierigkeiten in sich trug, so vermehrten sich dieselben in steigendem Maße durch die weiteren Zwecke, welche bei den Bevölkerungs-Aufnahmen verfolgt werden.

Ein so umfassendes Unternehmen, wie die Verzeichnung jeder einzelnen im Staate lebenden Person, wird mit Recht nicht auf die Feststellung der Anzahl derselben allein beschränkt.

Es knüpft sich daran, wie oben gedacht, zunächst die Vertheilung nach den einzelnen Ortschaften und nach deren Unterabtheilungen, Straßen und Häusern. Es entwickelt sich also aus den Zählungsergebnissen auch ein topographisches Bild der Besiedelung und Bewohnung des Landes, angeschlossen an seine abstufende politische Eintheilung.

Da man aber die Ermittelung von Haushaltung zu Haushaltung anzustellen genöthigt ist, ist es keine erhebliche Erweiterung auch die Personenzahl jeder dieser Haushaltungen, die Anzahl der Familienhaushalte und der einzeln lebenden Personen in jedem Hause, endlich die Verhältnisse des Wohnens selbst, die Zahl der Wohnräume, die Vertheilung derselben nach Vorder- und Hinterhaus und Stockwerken, die Heizbarkeit u. dgl. festzustellen, und damit einen wesentlichen Einblick in die Wohlstands- und Gesundheits-Bedingungen der Bevölkerung zu gewinnen.

Aber auch wo man solche genauere Ermittelungen des Zusammenlebens nicht vornehmen will, wird man niemals auf die Feststellung gewisser allgemeiner Eigenschaften der Individuen verzichten dürfen. Die Fragen nach Geschlecht, Alter, Religionsbekenntniß, Familienstand (d. h. ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden) sowie nach dem Beruf oder der hauptsächlichen Beschäftigung des Einzelnen und nach gewissen persönlichen Mängeln, wie blind, taubstumm, blödsinnig und irrsinnig, bilden den nothwendigsten Inhalt der Bevölkerungsstatistik. Es werden danach die einzelnen Gruppen der Bevölkerung geschieden und nach Anzahl und Verhältniß gegenübergestellt, wie sich deren Kenntniß für die besonderen Zweige des Sanitäts-, Unterrichts-, Militär- und Gewerbewesens unentbehrlich oder doch förderlich erweist.

Manche Zwecke der Verwaltung bedingen auch noch besondere Unterscheidungen. So war schon früher die Trennung der Civil- und Militärbevölkerung, und zwar nicht allein bezüglich der zur Fahne gehörigen, sondern verschiedenartig auch bezüglich ihrer Angehörigen und Dienstboten angeordnet, ähnlich die Aussonderung der von ihrer Heimath abwesenden See- und Fluß-

schiffer. Der Bundesbeschluß vom 9. October 1867 endlich forderte mit Rücksicht auf Art. 70 der Bundesverfassung (Bundes-Ges.-Bl. S. 20) die Feststellung der Staatsangehörigkeit überhaupt jeder Person, und die Ermittelung der Zahl der nur vorübergehend oder auf längere Zeit abwesenden Personen.

Das befragte Publikum litt gleichwohl wenig unter der Masse der Fragen, die wegen der Erfüllung aller dieser Zwecke an den Einzelnen ergehen mußten.

Die im gesammten Zollvereinsgebiet ziemlich übereinstimmend angewandten Urlisten der Bevölkerungs-Aufnahme vom 3. December 1867 vermochten die große Mannigfaltigkeit der erfragten Verhältnisse immerhin noch in dem Raume von nur 23 Fragen oder Spalten zu erschöpfen.

Auch ist im allgemeinen nicht zu bezweifeln, daß das Publikum an der Zahl der Fragen, wenn sie klar und verständlich gestellt werden können, und mit Einfachheit und Bestimmtheit aus dem Wissen des Befragten zu beantworten sind, keinen Anstoß nimmt. Die wenigen laut gewordenen Klagen bezogen sich überall nicht auf den Umfang, sondern auf die Unsicherheit und Schwierigkeit der Beantwortung. Dies machte sich namentlich den Zählern fühlbar, welche sich dem Geschäfte der Bevölkerungs-Aufnahme in der Regel in großer Zahl freiwillig aus Gemeinsinn unterziehen.

Jedenfalls aber wurde durch die verwickelte Natur der Fragen die innere Richtigkeit des Ergebnisses der Aufzeichnung wesentlich beeinträchtigt, und diese Mängel fanden für die sachkundige Kritik auch in den Zahlen selbst vielfach Ausdruck. Namentlich läßt sich nicht verkennen, daß die Staatsangehörigkeit Merkmale hat, welche auch dem gebildeten Hausvorstande schon für seine eigene Person nicht immer klar sind, und für seine Angehörigen, Dienstboten oder abwesenden Verwandten häufig geradezu unerfaßbar bleiben. Wie bedenkliche Ergebnisse Fragen auf diesem Gebiete haben, zeigt sich z. B. darin, daß bezüglich der abwesenden und anwesenden Staatsangehörigen 1867 in den Listen der aus Preußen überhaupt Abwesenden nur 9,6 % derjenigen Zahl aufgeführt waren, welche sich in den übrigen Bundesstaaten als aus Preußen dort anwesend verzeichnet fanden.

Es waren also Vereinfachungen und Erleichterungen der Fragestellung dringend geboten, nicht weniger aber drängte sich diese Forderung bezüglich der Zusammenstellungsarbeiten auf.

Die Behörden, welche die tabellarischen Uebersichten der Zählungsergebnisse aus den Urlisten bis zur Hauptzusammenstellung anzufertigen haben, werden diese kalkulatorischen gleichwohl nicht durchaus durch mechanische Arbeitskräfte zu erledigenden und sehr umfangreichen Prüfungs- und Rechnungs-Arbeiten niemals mit günstigen Augen ansehen; um so weniger, wenn sie, wie im allgemeinen überall in Deutschland, als im laufenden Geschäftsgange der Verwaltung gefordert, behandelt werden. Es ist aber nicht allein anzuerkennen, daß jeder Zweifel des Publikums über die gestellten Fragen und jede Schwierigkeit in der Kombination derselben ihre Bemühungen und Korrespondenzen wesentlich erhöht, sondern daß überhaupt das gesammte Gebäude dieser Tabellenarbeit außer seinem Umfange auch einen fremdartigen Charakter hat,

Im übrigen blieben die älteren Gesichtspunkte bestehen.

Es war also (zu a und b) ein großer Theil der Unbestimmtheiten darüber, wie und wann gezählt werden sollte, behoben, dagegen blieb die Frage (zu c), wer zu zählen sei, nach wie vor von sehr subtilen Unterscheidungen abhängig. Der Bestimmungsgrund lag ersichtlich überall darin, daß jeder Staat strebte, so viel als irgend gerechtfertigt erschien, einerseits seine Staatsangehörigen, auch wenn sie zur Zeit der Zählung abwesend, andrerseits aber ebenso alle bei ihm dauernd konsumirenden Personen, auch wenn sie nicht staatsangehörig, zu seiner die Zolleinnahme bestimmenden Bevölkerungszahl heranzuziehen.

Wenn aber auf diese Weise schon die einfachste Grundlage der Volkszählung, die bloße Frage nach der Zahl der örtlich aufzunehmenden Personen, große Schwierigkeiten in sich trug, so vermehrten sich dieselben in steigendem Maße durch die weiteren Zwecke, welche bei den Bevölkerungs-Aufnahmen verfolgt werden.

Ein so umfassendes Unternehmen, wie die Verzeichung jeder einzelnen im Staate lebenden Person, wird mit Recht nicht auf die Feststellung der Anzahl derselben allein beschränkt.

Es knüpft sich daran, wie oben gedacht, zunächst die Vertheilung nach den einzelnen Ortschaften und nach deren Unterabtheilungen, Straßen und Häusern. Es entwickelt sich also aus den Zählungsergebnissen auch ein topographisches Bild der Besiedelung und Bewohnung des Landes, angeschlossen an seine abstufende politische Eintheilung.

Da man aber die Ermittelung von Haushaltung zu Haushaltung anzustellen genöthigt ist, ist es keine erhebliche Erweiterung auch die Personenzahl jeder dieser Haushaltungen, die Anzahl der Familienhaushalte und der einzeln lebenden Personen in jedem Hause, endlich die Verhältnisse des Wohnens selbst, die Zahl der Wohnräume, die Vertheilung derselben nach Vorder- und Hinterhaus und Stockwerken, die Heizbarkeit u. dgl. festzustellen, und damit einen wesentlichen Einblick in die Wohlstands- und Gesundheits-Bedingungen der Bevölkerung zu gewinnen.

Aber auch wo man solche genauere Ermittelungen des Zusammenlebens nicht vornehmen will, wird man niemals auf die Feststellung gewisser allgemeiner Eigenschaften der Individuen verzichten dürfen. Die Fragen nach Geschlecht, Alter, Religionsbekenntniß, Familienstand (d. h. ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden) sowie nach dem Beruf oder der hauptsächlichen Beschäftigung des Einzelnen und nach gewissen persönlichen Mängeln, wie blind, taubstumm, blödsinnig und irrsinnig, bilden den nothwendigsten Inhalt der Bevölkerungsstatistik. Es werden danach die einzelnen Gruppen der Bevölkerung geschieden und nach Anzahl und Verhältniß gegenübergestellt, wie sich deren Kenntniß für die besonderen Zweige des Sanitäts-, Unterrichts-, Militär- und Gewerbewesens unentbehrlich oder doch förderlich erweist.

Manche Zwecke der Verwaltung bedingen auch noch besondere Unterscheidungen. So war schon früher die Trennung der Civil- und Militärbevölkerung, und zwar nicht allein bezüglich der zur Fahne gehörigen, sondern verschiedenartig auch bezüglich ihrer Angehörigen und Dienstboten angeordnet, ähnlich die Aussonderung der von ihrer Heimath abwesenden See- und Fluß-

schiffer. Der Bundesbeschluß vom 9. October 1867 endlich forderte mit Rücksicht auf Art. 70 der Bundesverfassung (Bundes-Ges.-Bl. S. 20) die Feststellung der Staatsangehörigkeit überhaupt jeder Person, und die Ermittelung der Zahl der nur vorübergehend oder auf längere Zeit abwesenden Personen.

Das befragte Publikum litt gleichwohl wenig unter der Masse der Fragen, die wegen der Erfüllung aller dieser Zwecke an den Einzelnen ergehen mußten.

Die im gesammten Zollvereinsgebiet ziemlich übereinstimmend angewandten Urlisten der Bevölkerungs-Aufnahme vom 3. December 1867 vermochten die große Mannigfaltigkeit der erfragten Verhältnisse immerhin noch in dem Raume von nur 23 Fragen oder Spalten zu erschöpfen.

Auch ist im allgemeinen nicht zu bezweifeln, daß das Publikum an der Zahl der Fragen, wenn sie klar und verständlich gestellt werden können, und mit Einfachheit und Bestimmtheit aus dem Wissen des Befragten zu beantworten sind, keinen Anstoß nimmt. Die wenigen laut gewordenen Klagen bezogen sich überall nicht auf den Umfang, sondern auf die Unsicherheit und Schwierigkeit der Beantwortung. Dies machte sich namentlich den Zählern fühlbar, welche sich dem Geschäfte der Bevölkerungs-Aufnahme in der Regel in großer Zahl freiwillig aus Gemeinsinn unterziehen.

Jedenfalls aber wurde durch die verwickelte Natur der Fragen die innere Richtigkeit des Ergebnisses der Aufzeichnung wesentlich beeinträchtigt, und diese Mängel fanden für die sachkundige Kritik auch in den Zahlen selbst vielfach Ausdruck. Namentlich läßt sich nicht verkennen, daß die Staatsangehörigkeit Merkmale hat, welche auch dem gebildeten Hausvorstande schon für seine eigene Person nicht immer klar sind, und für seine Angehörigen, Dienstboten oder abwesenden Verwandten häufig geradezu unerfaßbar bleiben. Wie bedenkliche Ergebnisse Fragen auf diesem Gebiete haben, zeigt sich z. B. darin, daß bezüglich der abwesenden und anwesenden Staatsangehörigen 1867 in den Listen der aus Preußen überhaupt Abwesenden nur 9,6% derjenigen Zahl aufgeführt waren, welche sich in den übrigen Bundesstaaten als aus Preußen dort anwesend verzeichnet fanden.

Es waren also Vereinfachungen und Erleichterungen der Fragestellung dringend geboten, nicht weniger aber drängte sich diese Forderung bezüglich der Zusammenstellungsarbeiten auf.

Die Behörden, welche die tabellarischen Uebersichten der Zählungsergebnisse aus den Urlisten bis zur Hauptzusammenstellung anzufertigen haben, werden diese kalkulatorischen gleichwohl nicht durchaus durch mechanische Arbeitskräfte zu erledigenden und sehr umfangreichen Prüfungs- und Rechnungs-Arbeiten niemals mit günstigen Augen ansehen; um so weniger, wenn sie, wie im allgemeinen überall in Deutschland, als im laufenden Geschäftsgange der Verwaltung gefordert, behandelt werden. Es ist aber nicht allein anzuerkennen, daß jeder Zweifel des Publikums über die gestellten Fragen und jede Schwierigkeit in der Kombination derselben ihre Bemühungen und Korrespondenzen wesentlich erhöht, sondern daß überhaupt das gesammte Gebäude dieser Tabellenarbeit außer seinem Umfange auch einen fremdartigen Charakter hat,

und im Grunde nur von Fachmännern mit dem nöthigen Interesse in Angriff genommen werden kann.

Die preußische Urliste für 1867 enthielt, wie erwähnt, 23 Fragen, welche für die in der Haushaltung anwesenden Personen zu beantworten waren, und der Nachtrag dazu, bezüglich der aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen zeigt 18 Fragen. Daraus hatten die Zähler und Zählungsbehörden herzustellen:

1) eine Uebersicht des Haus-, Haushaltes- und Einwohner-Bestandes des einzelnen Zählerbezirkes, der Gemeinde, des Kreises oder der Stadt, und endlich des Bezirkes und des Staates von 14 Spalten;
2) eine Ortsbevölkerungstabelle nach allen geforderten Unterscheidungen der Urliste zusammen von 551 Anschreibungen;
3) eine Tabelle der ortsanwesenden Bevölkerung jedes Wohnplatzes, jeder Gemeinde, Kreises ꝛc. ebenso nach allen diesen Unterscheidungen von 551 Spalten;
4) eine ähnliche Tabelle der abwesenden Bevölkerung von 432 Spalten;
5) dazu eine Ortsübersicht der Wohnplätze von 12 Spalten.

Ueberdies war mit dieser Volkszählung in Preußen, wie bisher schon üblich, eine Viehzählung verbunden, welche für die Uraufnahme 23 Fragen stellt, und für deren in kaum noch zu billigender Weise beschränkte Zusammenstellung 49 Spalten angeordnet waren.

Diese gesammte nur nach Millionen von Zahlen zu veranschlagende Arbeit sammt der immerhin lästigen Bemühung des Publikums wiederholte sich nun nach der bisherigen Sachlage wegen der in den Zollvereinsverträgen gegebenen Bestimmungen regelmäßig schon nach Ablauf von drei Jahren. Auch hier also schien eine Abänderung, insbesondere eine Verlängerung dieser Periode um so mehr geboten, als die fraglichen Bestimmungen aus einer Zeit herübergenommen sind, in welcher das Aufnahmeverfahren nicht entfernt an Ausbildung dem gegenwärtigen glich. —

Die Kommission war für die Aufgabe, Verbesserungsvorschläge für dieses Volkszählungswesen zu stellen, sehr gründlich vorbereitet. Nicht allein innerhalb der Zollkonferenzen hatte, wie gezeigt, in immer wiederholter Weise das Volkszählungsverfahren den Gegenstand der Verhandlungen gebildet, und war in den meisten der einzelnen Staaten unter verschiedenen Gesichtspunkten methodisch durchgebildet worden, sondern es stand auch seit der belgischen Volkszählung von 1846 als eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Statistik auf den internationalen statistischen Kongressen für die Statistiker aller Länder im Vordergrunde der Berathungen. Es handelte sich deshalb nicht um eine neue Auffassung der schon oft erörterten Grundsätze. Die Principien konnten, wie es geschehen ist, ziemlich leicht in voller Einfachheit zu einem dem Zweck entsprechenden Verfahren formulirt werden; zur praktischen Geltung aber konnten sie, wie ersichtlich, nur durch eine radikale Umgestaltung der für das Abrechnungswesen des Zollvereins bisher bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen gelangen.

Deshalb mußte sich die Kommission, schon ehe sie durch das Eintreten der Reichsverfassung einen viel günstigeren Boden für diesen Entschluß ge-

wann, dafür entscheiden, diese Abänderung der Grundverträge zum Gegenstande und zur Voraussetzung ihrer Vorschläge zu machen.

Sie nahm in diesem Sinne an, daß für die Zollabrechnung lediglich die faktische Bevölkerung, also die Zahl der am Zählungstage und Orte wirklich vorgefundenen Personen, Grundlage der Vertheilung der Zolleinnahmen werden solle, und beantragte statt der dreijährigen fünfjährige Zählungsperioden.

Unter diesen Hauptgesichtspunkten unterschied sie gewisse allgemeine, grundsätzlich für alle Volkszählungen geltende Bestimmungen und besondere, namentlich auf die Fragestellung gerichtete, welche für jede Zählung wechseln können, überreichte auch den Entwurf derselben mit den erforderlichen Instruktionen und Formularen bereits im Februar 1870 dem Bundes-Rathe. Dieser genehmigte auf den beistimmenden Bericht der mit der Prüfung beauftragten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr (Druckf. d. Zollbundes-Rathes 1870 N. 44) am 23. Mai 1870 (Protok. § 91) sowohl die „Allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im deutschen Zollverein", als die „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollvereine stattfindende Volkszählung" als Grundlage für die neue Ordnung des Volkszählungswesens im Zollvereine mit der Maßnahme, daß danach bei der bevorstehenden Bevölkerungsaufnahme zu verfahren, und beschloß, das Präsidium des Zollvereins zu ersuchen, wegen der Einführung fünfjähriger Zählungsperioden an Stelle der in Art. 11 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 vereinbarten dreijährigen Zählungsperioden mit den übrigen Vertrags-Kontrahenten sich zu benehmen.

Nachdem die Verlegung der Volkszählung vom 1. December 1870 auf den 1. December 1871 wegen des Krieges unvermeidlich geworden, kamen die besonderen Bestimmungen unverändert auf die Zählung von 1871 zur Anwendung. Für spätere Zählungen bedürfen sie weiterer Genehmigung.

Ueber die Feststellung fünfjähriger Perioden ist die zur Zeit nicht dringliche Entscheidung noch zu erwarten. Die Bejahung wird aber um so weniger Anstände finden, als die Zolleinnahmen nunmehr in die Reichskasse fließen.

Die wesentlichsten demgemäß im Reichsgebiete für die Volkszählungen geltenden Bestimmungen sind danach folgende:

1. Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln. Dieselbe wird den Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten zu Grunde gelegt, und sie soll in erster Linie als Grundlage der statistischen Bearbeitung der Zählungsergebnisse dienen.

2. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten; die Eintragung weiterer Individual-Angaben für jede einzelne Person kann auf besonderen Zählkarten erfolgen.

3. Die Zählungen sind jedesmal nach dem Stande vom 1. December des Zählungsjahres vorzunehmen, auch alle etwa nöthig werdenden Berichtigungen und Nachzählungen müssen sich auf diesen Stand beziehen. Dabei

werden in den einzelnen Gemeinden und Orten diejenigen Personen als ortsanwesend betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten. Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen. Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet; für Schiffe auf der Fahrt gilt dasselbe wie für Reisende.

4. Bei der Zählung sind die Elemente der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen umfaßt. Es empfiehlt sich, mit der Volkszählung Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse zu verbinden. Andere umfassendere Erhebungen, wie z. B. über landwirthschaftliche und Gewerbsverhältnisse sollen mit der Volkszählung nicht in unmittelbare Verbindung gesetzt werden. Die Gegenstände der weiteren Individual-Angaben, welche die Zählungslisten (oder Zählkarten) außer den Namen der darin verzeichneten Personen enthalten sollen, werden für jede einzelne Zählung vom Bundes-Rathe besonders bestimmt. Der Bundes-Rath trifft auch Bestimmung darüber, welche Uebersichten für die gemeinschaftlichen Zwecke zu fertigen und in welchen Fristen diese vorzulegen sind.

5. Bei der am 1. December 1871 vorzunehmenden Zählung soll für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der Familienstand, (d. h. ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden bezw. getrennt), das Religionsbekenntniß, der Beruf oder Erwerbszweig, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden. Außerdem sind dabei diejenigen Personen namentlich und mit Angabe der Stellung in der Haushaltung zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind. Es ist zulässig in den Zählungslisten Angaben über die Wohnungsverhältnisse machen zu lassen und die Gegenstände der Individualangaben zu erweitern (z. B. durch Fragen nach der Muttersprache, der Schulbildung, der oben gedachten persönlichen Mängel u. dgl.).

Diese Sätze bedürfen nach den obigen Ausführungen kaum der näheren Erläuterung.

Daß die Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung nicht allein der Zollabrechnung, sondern auch allen Zwecken der wirthschaftlichen Statistik zu genügen vermögen, hat schon Wappäus in seiner „allgemeinen Bevölkerungswissenschaft“ (Leipzig 1859, Th. I. S. 27) anerkannt, weil sich eine Zählung nach diesem Grundsatze konsequent und genau durchführen lasse, und der Hauptzweck der Volkszählungen sei, die Bevölkerung zu ermitteln insofern sie quantitativ einen Theil der Staatsgrundmacht bildet, d. h. direkt oder indirekt Theil nimmt an der Produktion, der Konsumtion, den Lasten und den Vortheilen des Staates. Unzweifelhaft liefert, wie der Kommissionsbericht hervorhebt, keine Zählmethode gleich zuverlässige Resultate und sichert in

gleichem Maße dagegen, daß nicht Auslassungen oder Doppelzählungen vorkommen; auch bilden die in der ortsanwesenden Bevölkerung inbegriffenen vorübergehend Anwesenden, ebenso wie die aus den Haushaltungen Abwesenden einen, wenn auch in den Personen oft wechselnden, doch ständig vorhandenen Bestandtheil, und es ist mit dem 1. December ein Zählungstermin gewählt, an dem die Schwankungen den möglichst niedrigen Stand erreichen.

Dieser Termin würde am 1. Januar für die Zwecke der Statistik noch vortheilhafter liegen. Es würden dann alle Zahlenangaben mit dem Kalenderjahr zusammenstimmen und abschließen. Da aber um diese Zeit alle Geschäftstreibenden von den Jahresschluß-Arbeiten in Anspruch genommen sind, hat die Zählung nur von dem bisher üblichen 3. auf den 1. December verlegt werden können. Durch diesen Tag wird wenigstens die Rechnung mit vollen Monaten ermöglicht.

Die Aufnahme der Staatsangehörigkeit und der abwesenden Haushaltungsmitglieder hat schon der Bundesverfassung wegen nicht entbehrt werden können. Die Feststellung der Volkszahl ist aber völlig aus den früheren Beziehungen zu diesen Angaben gelöst, und die Fehler, welche bei diesen zweifelvollen Verzeichnungen schwer vermeidlich sind, wirken deshalb nicht mehr auf den Gesammtinhalt der Bevölkerungsstatistik zurück.

Die Zählung selbst ist in der Art gedacht, daß jeder Ort in Zählbezirke von je etwa 50 Haushaltungen getheilt, für jeden dieser Zählbezirke unter Leitung von Zählungskommissionen und möglichster Heranziehung freiwilliger Hülfskräfte ein Zähler bestimmt, und durch diesen für die Ausfüllung einer Zählungsliste in jeder der ihm unterstellten Haushaltungen gesorgt wird. Diese Zählungsliste enthält dann nicht allein die Namen aller in der Haushaltung befindlichen Personen, sondern auch die Beantwortung sämmtlicher bezüglich derselben gestellten Fragen; die Zusammenrechnung aller Haushaltungslisten aber giebt die Zahlen des Zählbezirkes, die aller Zählbezirke die der Ortschaft u. s. w.

Der Sinn der Bestimmung aber, daß nur der Name der gezählten Personen überall in die Zählungsliste aufgenommen werden **muß**, die Eintragung der weiteren Angaben aber für jede einzelne Person auf besondere Zählkarten erfolgen kann, geht dahin, daß bei diesem Verfahren für jede einzelne Person in der Haushaltung eine solche Zählkarte mit dem Namen und der Beantwortung sämmtlicher gestellter Fragen ausgefüllt werden soll, die geforderte namentliche Liste aber eine vom Haushaltungsvorstande aufzustellende kurze namentliche Uebersicht über die in den Zählkarten genannten Personen giebt. Die richtige Aufsammlung aller dieser Zählkarten und Uebersichten wird durch eine weitere vom Zähler aufzustellende Kontrolliste gesichert, welche zugleich als Grundlage der ersten einfachen Aufsummirung der bloßen Personenzahl der Bevölkerung benutzt wird.

Der Gegensatz beider Arten des Verfahrens ist größer, als es nach den kurzen Worten der Bestimmungen erscheint.

Im Verfahren mit Haushaltungslisten können alle Zusammenstellungen nur durch eine schon bei der einzelnen ursprünglichen Hausliste beginnende Zerlegung derselben in die sämmtlichen aus ihr zu beantwortenden Fragen (also

z. B. der 23 Fragen der oben gedachten preußischen Urliste von 1867 in die 551 Spalten der Zusammenstellungstabelle) erfolgen, und diese aus den Haushaltungslisten der einzelnen Zählbezirke gewonnenen großen Zusammenstellungstabellen werden nur durch Addition zu Orts-, Kreis-, Bezirks- und Staats-Tabellen derselben Form zusammengerechnet. Das gesammte Material muß dieser seiner Form wegen sofort örtlich und im ganzen bearbeitet werden. Obgleich 23 Fragen eine fast unerschöpfliche Menge von Kombinationen gestatten, deren Wichtigkeit sich erst bei der Bearbeitung ergeben und nach den Verhältnissen des Orts wie der Zeit sehr verschieden sein kann, gestattet diese Art der Bearbeitung doch nur eine von Anfang bestimmte Auswahl, ein festes Schema, welches trotz der Massenhaftigkeit seiner Spalten in der Regel unbefriedigt läßt, weil es unmöglich wird, für irgend eine weitere erschöpfendere Frage wieder auf das unbehülfliche Urmaterial zurückzugehen.

Die abgesonderte Frage-Beantwortung für jede einzelne Person auf einer besonderen Fragekarte dagegen ist darauf berechnet, nur die ersten nothwendigen Nachweisungen der Personenzahl, wie oben erwähnt, örtlich und zwar durch die Kontrollisten zu gewinnen; die Fragekarten selbst aber aus sämmtlichen Orten eines schon beträchtlich großen Bezirkes an einer Centralstelle zu sammeln, und gemeinschaftlich zu bearbeiten. Die Zusammenstellungen werden dann für Hauptabschnitte des Bezirkes nach den einzelnen Fragen ausgeführt. Die Fragekarten werden in großer Zahl nach der Verschiedenheit der Antworten, die sie auf die gleiche Frage geben, auseinandergelegt und die durch das Legen entstandenen verschiedenen Haufen gezählt. Diese Operation geht so schnell, daß ein Arbeiter durchschnittlich in 6 Stunden etwa 5000 Fragekarten für eine Frage legen und zählen kann, und sie gestattet volle Freiheit, alle wichtigen thatsächlich vorkommenden Unterscheidungen auseinanderzuhalten, sowie zwei Fragen in geeigneter Weise ohne erheblichen Zeitaufwand unter einander zu kombiniren. Zugleich werden die verschiedenen Fragen für die Zusammenstellung nach einander bearbeitet, es können also die dringenderen vorweg genommen, und die weniger dringenden in beliebiger Arbeitsvertheilung auf Jahresfrist und länger hinausgeschoben werden.

Daß für die Fragestellung außer den allgemeinen persönlichen Fragen nur noch die nach der Wohnbevölkerung und den Wohnungsverhältnissen zugelassen sind, andere umfassendere Ermittelungen aber, wie über landwirthschaftliche oder Gewerbeverhältnisse mit der Volkszählung des Reiches nicht unmittelbar verbunden werden sollen, dafür liegt der Grund in der Befürchtung der Erschwerung und Verdunkelung richtiger Zählungsergebnisse. Welchen Einfluß aber diese Bestimmung auf die übrigen von Person zu Person und von Haus zu Haus erforderlichen allgemeinen Aufnahmen üben muß, und ob sich nicht die Nachtheile, die aus ihr diesen anderweiten statistischen Aufnahmen erwachsen werden, größer herausstellen können, als die dadurch für die Volkszählung erreichbaren Vortheile, dies wird genauer bei der Betrachtung der landwirthschaftlichen und der Gewerbestatistik in Erwägung zu ziehen sein. —

### 3. Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung.

Unter dieser Bezeichnung versteht die Commission ausschließlich die regelmäßige Aufzeichnung und statistische Bearbeitung der Angaben über die eintretenden Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Der Bundesrath hat ihren Vorschlägen entsprechend bezüglich dieser Aufnahmen für das gesammte Deutsche Reich (Prot. v. 23. Mai 1870, § 91) beschlossen:

1) „zunächst für den Zeitraum vom 1. December 1870 bis Ende des Jahres 1871, dann für jedes Kalenderjahr in den Zollvereinsstaaten nach Beilage III des Ausschußberichtes Uebersichten über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen aufstellen zu lassen, welche von den Vereinsregierungen an den Vorsitzenden des Bundesrathes des Zollvereins behufs deren Zusammenstellung, und zwar spätestens bis zum 1. October jedes folgenden Kalenderjahres einzusenden sind, und für welche zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen, sowie zur gleichmäßigen Zählung der Todtgeborenen die im Ausschußbericht angegebenen Bestimmungen zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen werden";

2) „behufs demnächstiger weiterer Ausbildung der Zollvereinsstatistik den Vereinsregierungen die Erhebung auch derjenigen Gegenstände anheim zu geben, deren gleichmäßige Bearbeitung im Ausschußbericht als ein Bedürfniß bezeichnet worden ist, dem zur Zeit noch nicht überall entsprochen werden kann."

Die in diesem Beschlusse angezogene Beilage III der Drucks. für 1870 Nr. 44 fordert für jeden Monat des Jahres die Angaben der Zahl der Eheschließungen, der Zahl der Geborenen und zwar der lebendgeborenen ehelichen, und ebenso der unehelichen Kinder und der todtgeborenen, sämmtlich unterschieden nach dem Geschlechte, endlich die Zahl der Gestorbenen (einschließlich der Todtgeborenen) ebenfalls unterschieden nach dem Geschlecht.

Die zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen und zur gleichmäßigen Zählung der Todtgeborenen aufgestellten Bestimmungen, welche unzweifelhaft fortan in allen Staaten des Reichs als Norm zur Geltung kommen werden, sind folgende:

1) „Für die statistischen Nachweise sind Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sämmtlich und ausschließlich da zu zählen, wo sie vorgekommen sind. Wenn bei Eheschließungen mehrere Handlungen zum Zwecke des Abschlusses (Civilacte oder kirchliche Einsegnungen) vorkommen, so ist nur eine derselben und zwar bei der Concurrenz von Civilacten nur der Civilact, bei mehreren kirchlichen Einsegnungen nur die erste derselben zu zählen."

2) „Als Todtgeborene sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu zählen."

Bezüglich der sonstigen als Bedürfniß anerkannten Erweiterungen der hier gegebenen Anforderungen sagt der Ausschußbericht (nachdem er vorausgeschickt hat, daß Nachweise über die Scheidungen und Trennungen von Tisch und Bett das Datum der Ehescheidung bezw. Trennung, das Alter und Ge- Geburtsjahr der Geschiedenen bezw. Getrennten, sowie die Dauer der Ehe angeben sollten):

„Als zunächst einer gleichmäßigen statistischen Bearbeitung bedürftig und in solcher vorzugsweise die Zollvereins- oder allgemeine Statistik fördernd erkennt die Commission folgende Gegenstände:

A. Bei den Eheschließungen:

1) den Monat der Eheschließung,
2) das Geburtsjahr der Heirathenden.
3) den bisherigen Familienstand derselben,
4) die Zahl der durch Tod oder Scheidung gelösten früheren Ehen,
5) das Religionsbekenntniß der Heirathenden.

Im Anschlusse hieran: Nachweise über die legitimirten ehelichen Kinder, auch soweit sie nicht bei Eheschließungen legitimirt sind, nach Zahl und Geschlecht, und für die unter 5 Jahr alten Kinder nach Geburtsjahr.

B. Bei den Geburten:

1) den Monat der Geburt,
2) die Unterscheidungen der einfachen und Mehrlingsgeburten,
3) das Geschlecht der Geborenen,
4) die Unterscheidung der Lebend- und Todtgeborenen,
5) die Unterscheidung der ehelich und unehelich Geborenen,
6) das Alter der Mutter bei der Niederkunft.

C. Bei den Sterbefällen:

1) den Monat des Sterbefalles,
2) das Geschlecht des Gestorbenen,
3) das Geburtsjahr des Gestorbenen,
4) den Familienstand des Gestorbenen,
5) bei Kindern unter 5 Jahr ob ehelich oder unehelich,
6) das Religionsbekenntniß des Gestorbenen."

Sowohl die erst angegebenen, für das Reich zum Gesetz gewordenen Bestimmungen, als die letztgedachten zur allgemeinen Nachachtung empfohlenen Vorschläge halten sich zwar lediglich auf dem Gebiete der Statistik, betreffen aber nicht, wie die Volkszählung ein ausschließlich statistisch organisirtes Verfahren.

Die regelmäßige Aufzeichnung und übersichtliche Bearbeitung der Angaben über die im Laufe des Jahres eintretenden Trauungen, Geburten und Sterbefälle ist vielmehr von der Kirche ausgegangen und noch gegenwärtig ganz überwiegend in den Händen der Parochialgeistlichen.

Seit dem 16. Jahrhundert hat sich eingeführt, in den einzelnen Kirchengemeinden die bezüglich der Trauungen, Geburten und Sterbefälle vorgenommenen kirchlichen Acte durch den Parochialgeistlichen fortwährend zu buchen. Die Führung solcher Register oder Kirchenbücher zum Zweck der Ordnung in der kirchlichen Gemeinde fand in Augsburg schon 1501 statt, 1524 wurde

sie in Frankreich von der Synode von Séez beschlossen, 1537 von Heinrich VIII. für England, 1539 von Franz I. für Frankreich und 1573 von Johann Georg für das Kurfürstenthum Brandenburg ausdrücklich vorgeschrieben. In den protestantischen Kirchen Deutschlands war sie schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein verbreitet, seit Anfang des 17. wurde sie auch im gesammten katholischen Europa Regel.

Die Benutzung dieser Bücher für die Beobachtung des Wachsens oder Sinkens der Volkszahl findet sich schon in Anordnungen des Großen Kurfürsten von 1683 und 84.

Die weitere statistische Bedeutung und den tieferen volkswirthschaftlichen Werth solcher Aufzeichnungen aber hat zuerst J. P. Süßmilch in seinem 1747 erschienenen Werke: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" aufgeschlossen. Friedrich der Große nahm daraus Veranlassung die Fortsetzung der sogenannten Populations- oder Propagations-Listen, welche seit 1683 angeordnet waren, wieder aufzunehmen und die in ihnen entstandenen Lücken ergänzen zu lassen. Nach dem siebenjährigen Kriege aber regelte er die Kirchenbuchführung und die aus ihr aufzustellenden Uebersichten durch die ausführliche, den oben angegebenen Forderungen der heutigen Statistik fast durchweg entsprechende, zum Theil darüber noch hinausgehende Verordnung vom 2. Januar 1766 (Mylius, Nov. Corp. Const. March. Bd. IV, 1766 Nr. 2, S. 15—50).

Aehnliche Verordnungen, welche den Inhalt der Kirchenbücher und meist auch das ihnen zu gebende Schema vorschrieben und diesen Aufzeichnungen den Glauben öffentlicher Urkunden beilegten, wurden im Laufe des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten erlassen, und außer der Pflicht der Führung der Kirchenbücher führte sich auch die weitere Verbindlichkeit der Geistlichen, aus denselben jährliche Nachweisungen über die Zahl der Trauungen, Geburten und Sterbefälle den Landesregierungen einzureichen, ziemlich allgemein ein.

Der nächste Zweck derselben blieb durch Zu- und Abrechnung der jährlich Geborenen und Gestorbenen und der mehr oder weniger sicher bekannten Ein- und Auswanderung einen Schluß auf die vorhandene Volkszahl zu ermöglichen. Selbst im Mangel einer Volkszählung, an die man eine solche Rechnung anschließen konnte, suchte man aus einzelnen Analogien die sogenannte Geburts- und Sterbeziffer, d. h. die Zahl der lebenden Personen zu ermitteln, welche auf je eine Geburt und auf je einen Sterbefall zu rechnen wären und auf diesem Wege Bevölkerungsüberschläge aufzustellen. Seitdem die Volkszählungen in kurzen Perioden regelmäßig wiederholt werden, dienen die Geburts- und Sterbezahlen der näheren Beurtheilung der Lebensdauer und der Gründe der Verlängerung oder Verkürzung derselben. Die Verzeichnung und Vergleichung der einzelnen Altersstufen und der Todesursachen, sowie die Herbeiziehung der Zahl und der Altersstufen der Trauungen, und die Ermittlung des Verhältnisses der ehelichen und unehelichen und der lebend- und todtgeborenen Kinder gestatten eine weitere und mannigfaltigere Durchdringung der socialen und sittlichen Zustände. Es wird dadurch möglich, beweisfähige Schlüsse auf das Vor- und Rückschreiten der Gesundheit und

des körperlichen und geistigen wie moralischen Wohlbefindens der Bevölkerung, Anhalt für sanitätspolizeiliche, finanz- und volkswirthschaftliche Maßregeln, Berechnungsgrundlagen für Lebens- und Unfallversicherungen, Alters- und Wittwenversorgungs-Anstalten, endlich auch Controlen für andere Zweige der Bevölkerungsstatistik zu gewinnen.

In neuerer Zeit sind für diese Aufzeichnungen neben den Kirchenbüchern der anerkannten Religionsgenossenschaften auch einige andere Einrichtungen ins Leben getreten. Soweit der Code civil auf deutschem Boden eingeführt ist, bestehen nach Artikel 34 bis 87 desselben Civilstands-Register, welche von besonderen Beamten geführt werden. Ueber die Dissidenten werden in den meisten deutschen Staaten ähnliche Register von den Gerichten geführt; ebenso meist über die Juden, für welche indeß auf einigen Gebieten, wie in Hannover und Kurhessen, den Rabbinern die Buchführung übertragen ist. Weit überwiegend aber liegt noch gegenwärtig den Parochialgeistlichen gesetzlich die Pflicht der Aufzeichnung auch im öffentlichen Interesse und die Herstellung der Uebersichten aus den Kirchenbüchern ob.

Da in Deutschland im Allgemeinen auf je 1000 Personen jährlich 10 Eheschließungen, 40 Geburten und 30 Sterbefälle gerechnet werden können, treten in einer Parochie von durchschnittlicher Größe im Jahre nicht mehr als 12 Eheschließungen, 48 Geburten und 36 Sterbefälle ein. Der Geistliche hat also im Ganzen 96 Acte in das Kirchenbuch aufzunehmen. Dabei kann er nicht umhin, für seine eigenen kirchlichen Zwecke Namen, Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort, Herkunft und ähnliche Angaben über die Betheiligten zu notiren, auch ist er durchaus in der Lage, ohne Mühe seine Fragen auf alle vom Bundesrathe und der Zollvereinscommission als statistisch bedeutsam bezeichneten Beziehungen auszudehnen.

In den meisten Landestheilen, z. B. überall in Preußen sind die Geistlichen auch gegenwärtig schon gewöhnt, trotz der vielfach abweichenden Formen der Kirchenbücher und der für ihren Inhalt geltenden Bestimmungen ein gewisses Mehr der Angaben zum Zwecke der Bevölkerungsstatistik ergänzungsweise in die Bücher aufzunehmen oder nebenbei zu verzeichnen. Ueberall gilt gleichmäßig, daß nicht die Aufzeichnung, selbst wenn sie wegen der oben gedachten Anforderungen irgendwo erheblich ausgedehnt werden müßte, als eine Schwierigkeit oder Belästigung anzusehen ist, oder daß sie Bedenken oder Weigerungen der geistlichen Organe begegnen würde, sondern daß alle Anstände, die oben angegebene weiteste Fragestellung unmittelbar auf das gesammte Reichsgebiet auszudehnen, in der Hauptsache nur in der Zusammenstellung der Uebersichten gefunden werden und schwinden würden, wenn nach dieser Richtung eine durchgreifende Erleichterung gewährt werden könnte.

Diese Zusammenstellungen aber sind bisher schon so sehr der Gegenstand von Klagen und Beschwerden und die Berechtigung, sie in einer anderen, als der durch die Kirchenbücher gebotenen Form zu fordern, ist so vielfach zweifelhaft, daß es kaum möglich bleiben dürfte, die bestehenden Einrichtungen selbst dann aufrecht zu erhalten, wenn auch keine Erweiterungen des gegenwärtig allgemein wenig genügenden Inhalts der aufzustellenden Uebersichten in Aussicht genommen würde.

Die an sich allerdings nicht sehr erhebliche Arbeit, am Jahresschluß für 12 Eheschließungen die Angaben über Alter, Familienstand und Confession der Getrauten, für 48 Geburten den Geburtsmonat, Geschlecht, Lebensfähigkeit, Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geborenen und die etwaigen Mehrgeburten, und für 36 Sterbefälle den Sterbemonat, das Alter und den Familienstand des Verstorbenen, auch, wo gefordert, die Todesursache, in eine Uebersichtsliste zusammenzustellen, wird namentlich dadurch erschwert, daß bei der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über die Eintragung in die Kirchenbücher in jedem Falle geprüft werden muß, ob durch die Aufnahme desselben unter die Zahlen der Tabelle eine Doppelzählung gegenüber anderen Parochien, die den Fall ebenfalls verzeichnet haben können, entsteht. Ferner wird das Geschäft auch insofern wesentlich vermehrt, als diejenigen Parochialgeistlichen, deren Parochie Theile ihres Sprengels in verschiedenen politischen Gemeinde- oder Kreisbezirken besitzt, für jeden dieser besonderen Abschnitte, welche nothwendig für die Statistik auseinander zu halten sind, auch eine besondere Nachweisung aufstellen müssen. Sie müssen also die bezüglichen Fälle nach der Ortsangehörigkeit unterscheiden, und dies ist nicht ohne Zweifel und Weiterungen, wo über verschiedene derartige politische Abschnitte eines Kirchspiels dasselbe Kirchenbuch geführt wird.

Beschwerden, die mehr in der mechanischen Arbeitsmasse liegen, machen sich in den höheren Instanzen bei den Diöcesangeistlichen, welche die Tabellen mehrerer Parochien zu prüfen und zusammen zu rechnen, sowie bei den politischen Kreis- und Bezirksbehörden geltend, welche für die Haupt-Tabellen zu sorgen haben.

Das oben näher angegebene, vom Bundesrathe für das gesammte Reich als verbindlich angeordnete Tabellenschema (Beilage III der Druckſ. Nr. 44 f. 1870) enthält nur die von der Reichszollverwaltung als nothwendig geforderten Fragen und bedarf gleichwohl für die Zusammenstellung 325 Spalten. Kein Staat aber wird sich damit für seine sonstigen Verwaltungszwecke, namentlich für das Sanitätswesen begnügen können, sondern es werden überall, wie bereits bisher geschieht, mehr oder minder die Altersstufen der Getrauten wie der Gestorbenen, Todesursachen, Familienstand, Confessionsverhältnisse u. a. in Betracht gezogen werden. Die sehr spärliche, bisher in Preußen übliche Zusammenstellungstabelle, welcher 252 der vom Bunde angeordneten Uebersichten (nämlich die Unterscheidung der Trauungen und der ehelichen und unehelichen, lebenden und todten Geburten nach Monaten) fehlen, fordert 406 Spalten, wird sich also fortan auf 656 Spalten erhöhen. Eine Zusammenstellung sämmtlicher obenerwähnter von der Zollvereinscommission als wünschenswerth anerkannten Aufzeichnungen würde je nach der Art der Combination gegen 1000 Spalten erfordern.

Die Bearbeitung dieser 1000 Spalten jedem Pfarrer, wenn auch nur für seine durchschnittlich 96 Aufzeichnungsfälle zuzumuthen, wäre allerdings nicht wohl denkbar. Dagegen bilden sie eine keineswegs sehr beträchtliche Arbeit, wenn die Zusammenstellung im Centrum einer Provinz oder eines Staates angefertigt wird.

Denkt man sich, daß der Pfarrer jeden eintretenden zu zählenden Fall

auf ein besonderes Formularblatt oder Fragekarte, gleichzeitig mit der Eintragung im Kirchenbuche verzeichnet, am Jahresschlusse aber diese Fragekarten nur nach den Grenzen der politischen Abschnitte seiner Parochie sondert, und sie in dieser Weise an eine Centralstelle befördert werden, so würde eine solche Centralstelle, beispielsweise für eine Einwohnerzahl von 2 Millionen Seelen, die Fragekarten für 20000 Eheschließungen, 80000 Geburten und 60000 Sterbefälle erhalten und diese zusammen 160000 Fragekarten durchschnittlich 5mal auseinander legen und nach Haufen durchzählen zu lassen haben, um die oben gedachten 1000 Spalten entsprechend zu füllen. Da ein Arbeiter in 6 Stunden 5000 Fragekarten auseinander legt und zählt, so würde die gesammte Arbeit von einem Arbeiter in 160 Tagen oder von mehreren Arbeitern in entsprechend kürzerer Zeit erledigt werden können.

Dies zeigt die leichte Ausführbarkeit der vom Bundesrathe empfohlenen entwickelteren Statistik der Bevölkerungsbewegung. Da derselbe indeß Anstand genommen hat, mit allgemeinen Anordnungen über den beschränkten Kreis der III. Beilage des Ausschußberichtes hinauszugehen, muß abgewartet werden, in wie weit sich die bloße Empfehlung Eingang verschaffen wird. Als thatsächlich aber muß mit dem Ausschußberichte anerkannt werden, daß im Mangel der Durchführung des gedachten Verfahrens mit Fragekarten und centralisirter Zusammenstellung zur Zeit einer erheblichen Erweiterung der bisherigen Statistik der Bevölkerungsbewegung in dem größten Theile des Deutschen Reiches allerdings noch nicht entsprochen werden kann.

## 4. Die Statistik der Auswanderung.

Angaben über Aus- und Einwanderung sind in den meisten deutschen Staaten seit lange zusammengestellt worden. Sie konnten selbstverständlich die heimliche Auswanderung niemals erfassen. Indeß gehörte es früher zur besonderen Sorge der Polizei, der Auswanderung entgegen zu treten. Erst im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts wurden durch eine lange Reihe von Staatsverträgen die Abschoß- oder Auswanderungsabgaben nach und nach zum Wegfall gebracht. Die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubniß blieb aber in der Regel streng verboten und mit Strafen bedroht. Noch mehr indeß als diese rechtlichen Hindernisse bewirkten die mangelhaften Communicationsmittel, daß die größte Zahl der Auswanderungsfälle zur Kenntniß der Behörden kam.

Dies hat sich mit der Herstellung fast vollständiger Freizügigkeit und der Leichtigkeit des Reisens so sehr geändert, daß die übliche Auswanderungsstatistik nur einen sehr kleinen und unbestimmten Bruchtheil der Auswanderer umfaßt. Sie bezieht sich in allen deutschen Staaten nur auf diejenigen, welche ihre Absicht, auszuwandern, anzeigen, um mit Bezug auf ihre Militairdienstpflicht oder gewisse Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde die Erlaubniß dazu nachsuchen.

Wenn deshalb in früherer Zeit die Listen über die Auswandernden mit denen der Einwandernden benützt wurden, um in Verbindung mit den Ver-

zeichnissen der Geburts- und Sterbefälle die Bevölkerungszahl zu berechnen oder zu controliren, so ist dieser Zweck ein sehr untergeordneter und in keiner Weise genügend zu erreichender geworden. (Vergl. Zeitschr. des preuß. stat. Bür., Jahrgang I 1861, S. 56).

Dagegen beansprucht der wirkliche Umfang der Auswanderung für die Wohlfahrtspolitik und Volkswirthschaft eine so große, selbstständige Bedeutung, daß es durchaus nothwendig erscheint, alle Mittel in Betracht zu ziehen, welche eine Kenntniß wenigstens der wichtigeren Beziehungen des Auswanderungszuges gestatten.

Als solches bietet sich die Möglichkeit durch Verzeichnung aller deutscher Auswanderer, welche zu Schiff den Continent verlassen, einen Einblick in die überseeische Auswanderung zu erlangen.

Dieser Theil der Auswanderung ist unzweifelhaft der beachtenswertheste; die auslaufenden Schiffe werden aus steuerlichen und polizeilichen Gründen ohnedies einer genauen Controle unterworfen und in der Regel noch längere Zeit von Beamten begleitet, die für die Richtigstellung der Papiere ohne Beschwerung Sorge tragen können; auch findet eine solche Controle nicht allein in deutschen, sondern auch in den meisten anderen Häfen Europas, von welchen aus deutsche Auswanderer befördert werden, und ebenso eine ähnliche über die in Amerika oder in Australien ankommenden Schiffe statt. Es lassen sich also die in deutschen Häfen erhobenen Zahlen ergänzen und in ihrer Richtigkeit hinreichend prüfen.

Die Commission hat deshalb vorgeschlagen, im wesentlichen nach den Grundsätzen, welche gegenwärtig schon in größeren Hafenplätzen für die amtlichen Aufzeichnungen der Schiffspassagiere als maßgebend gelten, übereinstimmende Erhebungen über die Auswanderungsbewegung in den deutschen Einschiffungshäfen anzuordnen, zugleich aber die Behörden in außerdeutschen Häfen, in welchen Auswanderer aus Deutschland eingeschifft werden, in geeigneter Weise zu veranlassen, die deutschen Auswanderer getrennt anzuschreiben und über dieselben die gleichen Angaben zu machen.

Sie hat diesen Vorschlägen durch Formulare bestimmte Gestalt gegeben, und der Bundesrath hat dieselben in seinem Beschlusse vom 23. Mai 1870 (Prot. § 91) mit geringen Abänderungen genehmigt.

Es werden danach fortan in den deutschen Häfen und, soweit die Durchführung gelingt, auch in den außerdeutschen Einschiffungsplätzen über jeden Einzelnen der deutschen Auswanderer nach überseeischen Plätzen folgende Angaben gemacht werden: 1) Vor- und Familiennamen; 2) Geschlecht; 3) Alter (nach Hauptklassen); 4) eine Angabe darüber, wie viele der zusammen beförderten Personen einer Familie angehören; 5) bisheriger Wohnort mit Angabe des Landes oder der Provinz, in welchem der Wohnort liegt; 6) bisheriger Stand oder Beruf; 7) Monat und Tag des Abgangs des Schiffes; 8) Flagge des Schiffes; 9) ob Dampf- oder Segelschiff; 10) Trennung der direct nach überseeischen Häfen und der indirect über einen anderen europäischen Hafen expedirten Personen; 11) der Bestimmungshafen, und 12) das Ziel der Auswanderung.

Bezüglich des bisherigen Wohnorts der Auswanderer sollen die einzelnen

Provinzen Preußens und Bayern rechts und links des Rheins, im übrigen alle einzelnen deutschen Staaten auseinander gehalten werden.

Für die Gruppirung der als Ziel der Auswanderung zu trennenden Länder sind angenommen: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Britisch Nordamerika, Centralamerika und Mexico, Westindien, Brasilien, Argentinische Staaten, Peru, Chili, andere südamerikanische Staaten, Afrika und zwar die Küsten des mittelländischen Meeres und das übrige Afrika, endlich Asien und Australien.

Daraus wird eine Jahresübersicht zusammen gestellt werden, welche zeigt, wie viel männliche und wie viel weibliche Auswanderer in jedes dieser Gebiete aus jedem einzelnen deutschen Staate bezw. den einzelnen preußischen und bayerischen Provinzen abgegangen sind, und eine zweite, welche zeigt, wie viel in jedem Monate aus jedem Einschiffungshafen Schiffe und Passagiere nach transatlantischen Plätzen befördert wurden, wie viele dieser Personen männlich oder weiblich und bezw. unter 1 Jahr, zwischen 1 und 10 Jahr und über 10 Jahr alt, endlich wie viele auf Segel- und wie viele auf Dampfschiffen abreisten.

## 5. Die Statistik des Erwerbes und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Während der Drucklegung der vorstehenden Abschnitte hat sich der Bundesrath unter dem 7. December v. J. (Prot. f. 1871 § 643 zu II.) weiter entschieden: „erstmals für das Jahr 1872 und sodann alljährlich die Aufstellung von Uebersichten über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit nach den 4 dem betreffenden Kommissionsberichte vom 18. August 1871 angehängten Mustern zu beschließen."

Dadurch werden im wesentlichen die bereits erwähnten, bisher üblichen Aufzeichnungen über Ein- und Auswanderung in einer für das ganze Reich gleichmäßigen Form fortgesetzt. Nach dem Antrage der Kommission, welchen der Ausschußbericht vom 14. November 1871 (Drucks. Nr. 170) zu dem seinigen gemacht hat, sollen in jedem Bundesstaate aus den von ihm ertheilten Aufnahme- und Entlassungs-Urkunden vier Jahresübersichten hergestellt werden, welche, unter Unterscheidung der Familien- und Personenzahl, des Geschlechts und der Altersstufen bis 10, 17, 25, 50 und mehr Jahre, sowie der Herkunfts- bezw. der Bestimmungsländer, a. die Aufnahme von Angehörigen anderer Bundesstaaten (Bundesgesetz v. 1. Juni 1870 § 7), b. die Aufnahme von früheren Angehörigen eines der Bundesstaaten (Ebd. § 21), c. die Naturalisationen von Ausländern (Ebd. § 8) und d. die Entlassungen von Staatsangehörigen (Ebd. § 14) nachweisen. —

Mit dieser Anordnung sind die Anforderungen des Reiches an die Bevölkerungsstatistik abgeschlossen, und es bleibt als spätere Aufgabe übrig, die Einrichtungen zu besprechen, welche, wie oben, S. 536 gezeigt, für die Deutsche Statistik der Erwerbsthätigkeit, der Güterbewegung und der Zölle und Steuern in Aussicht genommen sind.

# XVI.

## Die Verwaltungseinrichtungen von Elsaß und Lothringen.

Vom

Stadtrichter **Lehfeldt.**

Die Departemental-Eintheilung hat Frankreich äußerlich zu einem nach der Schablone gleichmäßig behandelten Lande gemacht und die Revolution, deren Ergebnisse, ganz insbesondere aber Eintheilung und Verfassung von Frankreich in den letzten 75 Jahren nicht wieder abgeändert worden sind, hat einen Stempel der Gleichheit auf das Ganze gedrückt, ohne doch im mindesten die Spuren der Stammeseigenthümlichkeiten zu verwischen. Die deutschen Heere waren im Jahre 1870 erstaunt, das Elsaß, das man für verwälscht gehalten hatte, noch vollkommen deutsch zu finden; und auf dem Lande wenigstens hat sich auch in Lothringen die Sprachgrenze trotz des berüchtigten Edicts des Stanislaus Lesczynski wenig geändert, und stimmt im wesentlichen noch heute mit der hundertjährigen Erfahrung, daß das Französische jenseits der Nied anfängt. Als in Folge der unerwartet schnell gewonnenen Schlachten von Saarbrücken, Wörth und Metz eine deutsche Verwaltung der plötzlich occupirten Länder nöthig wurde, hatte man sich klar zu machen, daß man wo irgend möglich in den Ländern, die für Deutschland zu erhalten das Kampfesziel war, keine provisorischen, sondern für eine dauernde Zukunft geeignete Verwaltungsmaßregeln einzuführen habe. Der erste Schritt nach dieser Richtung war der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1870, welcher lautete:

„An den Kanzler des Norddeutschen Bundes:

Auf ihren Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die Arondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville (Diedenhofen) von den Verwaltungsbezirken des Generalgouvernement in Lothringen getrennt und dem Generalgouvernement im Elsaß zugewiesen werden."

Das Generalgouvernement Elsaß war bereits durch die Cabinetsordre vom 14. August aus den französischen Departements Oberrhein und Niederrhein gebildet, — und hiermit war im wesentlichen die definitive Linie gezogen, welche die spätere Abtretung bei den Friedensbedingungen abtheilte, und die Reichsgrenze der Sprachgrenze entsprechend herstellte.

## 1. Die ersten Behörden.

Der Generalgouverneur repräsentirte als Statthalter des Bundesfeldherrn die königliche Machtvollkommenheit und in ihm beruhten als Vertreter des Landesherrn alle diejenigen Hoheitsrechte im Generalgouvernement, welche thatsächlich der Kaiser von Frankreich als debellatus verloren hatte.

Das Ministerium repräsentirte ein gleichzeitig eingesetztes Civilcommissariat zu Straßburg und während die Departements Oberrhein und Niederrhein im Großen und Ganzen in ihrem Umfange belassen wurden, und nur die alten Namen Ober- und Unter-Elsaß wiedererhielten, wurde aus den vorerwähnten 5 Arondissements ein neues Departement „Deutsch-lothringen" gebildet und an die Spitze eines jeden dieser Departements ein deutscher Präfect gestellt.

## 2. Eintheilung.

Das Departement als solches gleicht, um eine Analogie unseres Verwaltungsmechanismus zu bilden, einem Regierungsbezirk und das Arondissement einem Landkreis. Die französische Verwaltung theilt die Arondissements noch in Cantone, Unterabtheilungen, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit den rheinischen Bürgermeistereien haben, eine zwar hinkende Analogie, aber insofern nicht unberechtigt, als eine Anzahl von Gemeinden zu einem kleinen Verwaltungsbezirk in der Art zusammengezogen werden, daß sie einen Canton bilden, und eine Anzahl Cantone wiederum, ungefähr fünf bis zehn, ein Arondissement ausmachen.

Von diesem System bilden a) das Reich als Gesammtheit, b) das Departement, c) die Gemeinde einen selbstständigen Factor mit eigenem Organ, dem Rechte der juristischen Person, einem eigenen in sich geschlossenen Steuer- und Kassensystem und einer gewissen individuellen Selbstständigkeit.

Die Unterabtheilung in Arondissements und Cantone ist nur ein Organismus des Departements, ihre Beamten Organe des Präfecten ohne administrative und finanzielle Selbstständigkeit. — Die Theilung des ganzen Landes in Gemeinden hebt jeden weiteren Unterschied von Stadt, Flecken, Dorf 2c. auf. Hiernach sind alle öffentlichen Institute und Einrichtungen dreifacher Art; entweder sie ressortiren vom Staat wie das Heerwesen, Cultus, Justiz, Post, Telegraphen, Bergwerke, Zölle und Staatssteuern oder vom Departement als Körperschaft unter sich wie Departementalwege, Brücken, Departementalforsten, Departementalschulen, die assistance publique, welche die Armenpflege, Krippen, Waisenhäuser, die Gesundheitspflege, Siechenhäuser, Blinden- und Irrenanstalten und diejenige Unterstützung umfaßt, welche bei Epidemien und elementaren Unglücksfällen gewährt wird u. dgl. m.; oder endlich von der Gemeinde, welche im Verhältniß zu jenen beiden anderen Factoren wenig selbstständig ausgestattet ist.

Diesen ganzen vorgefundenen Organismus übernahm die deutsche Verwaltung in statu quo, und mit ihm eine ganze Anzahl von vortheilhaften

Bequemlichkeiten dieser gleichmachenden Landeseintheilung, da auch der Staat die Eintheilung in Departements, Arondissements, Cantone sich bei seinen Instituten nutzbar gemacht hat. Der französische Canton hat gemeiniglich an einem Hauptort ein Friedensgericht mit einem Friedensrichter und einem Polizeicommissair, der gleichzeitig Polizeianwalt am Friedensgericht ist. In dieser seiner Eigenschaft sind die Bürgermeister (Maires) und deren Beigeordnete (Adjoints) seine Organe. — Der Canton hatte ferner einen Cantonalarzt, der eine mittlere Stelle zwischen unsern Kreisphysikern und Armenärzten einnimmt. Desgleichen hatte der Canton eine katholische Hauptkirche mit einer Erzpriesterei oder Cure, die übrigen Priester an den sonstigen Kirchen des Cantons, welche Filialen der Cure sind, heißen Desservants, wenn sie etatsmäßige Kirchenbeamte, Vicairs, wenn sie überzählige und nicht festangestellte Priester sind, analog unsern Caplanen.

Am Cantonshauptort ferner hat eine Steuerkasse mit dem Steuerempfänger und ein Beamter des Enregistrements mit seiner Casse festen Wohnsitz, endlich der Wegebeamte (Agent-Voyer).

An den Arondissementshauptorten sind die Tribunale erster Instanz zur Ausübung der großen Justizpflege und der Unterpräfect als Vertreter des Präfecten in Ausübung der administrativen Gewalt. Zur Vergleichung mit ersteren sind die rheinischen Landgerichte, mit letzterem die Landrathsämter geeignet, nur mit der Einschränkung, daß die Unterpräfecten eine geringere Selbstständigkeit haben. Die deutsche Verwaltung hat dem Arondissement den Namen Kreis, dem Unterpräfecten den eines Kreisdirectors beigelegt.

An den Departementalhauptorten hat meist ein Bischof seinen Sitz. Die deutsche Verwaltung hat in Straßburg und Metz einen Bischof mit seinem Kapitel vorgefunden, deren Diöcese dem Umfange des Departements entsprach, nur daß der Bischof von Nancy zwei Kreise hat, welche zu Deutsch-Lothringen gehören, Chateau-Salins und Saarburg, und daß der Oberelsaß mit in das Bisthum Straßburg gehört. Desgleichen sind an den größeren Departementalhauptorten die Gerichte zweiter Instanz (cours impériales) und innerhalb des Departements gewöhnlich je ein Consistorium derjenigen Religionsgemeinden im Departement, welche nicht zur katholischen Kirche gehören.

Die in ihrer Art consequente französische Verwaltung hat denn auch der Spitze eines jeden selbstständigen Bezirkes ein repräsentatives Collegium beigesellt, dem Staat die Kammern, dem Departement gleichzeitig ein berathendes Collegium und den Verwaltungsgerichtshof, den Generalrath und den Präfecturrath; ferner der Gemeinde den Gemeinderath (conseil municipal); und abgesehen davon hat, wie das Departement die repräsentative Mitwirkung der Generalräthe, auch das Arondissement die der Arondissementsräthe, freilich in sehr beschränktem Maße, da von einem eigentlichen Selfgouvernement nirgend die Rede ist, der Präfect und seine Organe vielmehr theils die Initiative haben, überall aber Etat und Budget sowohl als auch alle wichtigen Beschlüsse der Approbation des Präfecten unterliegen, welcher seinerseits direct vom Minister ressortirt.

### 3. Die administrative Gesetzgebung der französischen Revolution.

Diese ganze Eintheilung datirt ziemlich unverändert von 1790. Es lohnt der Mühe, einen Augenblick inne zu halten, und bevor wir zu den Besonderheiten von Elsaß und Lothringen, den von der deutschen Verwaltung begonnenen Reformen, ihren weitern Absichten und noch weit größern Aufgaben übergehen, unser Augenmerk auf jene vor achtzig Jahren vollzogene große Umgestaltung zu werfen. Wir können keine bessere Schilderung unternehmen, als die Anführung der fast prophetischen Worte Häussers[1]), welcher nach einer Beschreibung der wunderlichen Gruppirung des alten Frankreichs und seiner Provinzen die Opposition Mirabeaus gegen das Gelüste rücksichtsloser Nivellirung schildert und dann fortfährt: „Die Versammlung entschied sich anders, nicht, wie Mirabeau wollte, nach der Verschiedenheit oder Gemeinsamkeit der hergebrachten Lebensformen, sondern rein äußerlich nach einem Netz von geographischen Abschnitten, Flüssen, Höhen, Tiefen, Gebirgszügen, Niederungen, Sumpf- und Sandgegenden. So kam man auf 83 Departements, die die althistorischen Kreise überall zerstörten und alle Pulsadern des provinziellen Lebens durchschnitten.

Die 83 Departements zerfielen in 574 Districte, 4760 Cantone, 44000 Municipalitäten.

Mit dieser Eintheilung hatte man doch vielleicht mehr erreicht, als man erreichen wollte. Das landschaftliche Sonderleben alten Styls hatte seine großen Schattenseiten; insbesondere die Binnenzolllinien und die besonderen Gerichtsbarkeiten waren mit jeder Form wirklicher Staatseinheit unvereinbar, aber es gab, wenn diese Auswüchse weggeschnitten waren, doch noch gesunde Eigenheiten des provinziellen Geistes, die ein gleiches Schicksal nicht verdienten. Vielleicht war es der Freiheit des französischen Volkes nicht zuträglich, wenn man die Provinzen ganz ihres eigenthümlichen Lebens entkleidete, ihr gesammtes Sein nur zu einem Reflex der Hauptstadt machte, jede eigenartige politische und geistige Bildung in der Landschaft todtschlug und Alles absorbirte in der unermeßlichen Pariser Uniformität.

In unserm Vaterland kann man sich eine solche Form der Staatseinheit kaum vorstellen und gewiß würde sie auch dem Genius unseres Volkes in hundert Beziehungen widersprechen. Aber auch Frankreich hatte es vielleicht einst zu beklagen, daß man von seinem Provinzialgeiste zu wenig übrig gelassen, aus den Landschaften nur geographische Begriffe gemacht und jeden besonderen Lebensathem der Corporationen zerstört hatte.

Uns wenigstens scheint es, als ob eine wirkliche staatliche Freiheit in Frankreich nicht denkbar wäre, so lange man nicht von der Centralisation einen ehrlichen Schritt rückwärts thut zur Decentralisation, den Provinzen mehr Leben und Selbstständigkeit giebt, als sie seit 1789 genossen haben, sonst werden stets Pariser Clubs oder Pariser Garnisonen Frankreich Gesetze vorschreiben."

Und in der That macht sich hier eine wohlüberlegte höchst systematische

[1]) Französische Revolution, Seite 201 ff.

Verwaltungsmaschine nur auf dem Papier so vortrefflich. Sie wäre es wirklich gewesen, wenn in Frankreich das Klima und die Dichtigkeit der Bevölkerung, das Verhältniß von Stadt und Land, die Zahl der Groß- und Mittelstädte, die Preise, die industrielle Höhe, die Gewohnheiten und der Stand der Volksbildung, insbesondere aber die Volksbedürfnisse an Speise und Trank überall dieselben wären. Indessen ist dem nicht so, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Einrichtungen der großen Revolution bei der wirklichen Handhabung fast alle trotz der vortrefflichen ihnen zu Grunde liegenden Absicht an einem gewissen doctrinären Schematismus leiden.

Frankreich ist keineswegs ein Land von so gleichartigen Bestandtheilen, daß ein so gleichmäßiges Regiment möglich wäre. Es genügt, kurz zu erwähnen, daß schon die außerordentliche Sprachmannigfaltigkeit eine große Stammesverschiedenheit nachweist. Im Nordosten wohnen 300000 niederdeutschredende Vlamingen in einem von Kanälen durchzogenen Moorland, dessen Viehzucht und Architektur der holländischen und belgischen gleicht. Am Aermelmeer sind zwei Millionen Bretonen, nördlich von den Pyrenäen 300000 Navarresen, Basken und am mittelländischen Meer Provençalen und in Corsika und den Seealpen eine halbe Million Italiener wohnhaft, Millionen von Menschen der verschiedensten Gesittung, der verschiedenen Sprachidiome und auf ganz verschiedenen Standpunkten der Bildung stehend. — Ueberall und auch in den germanischen Theilen Frankreichs von Lützemburg bis Basel war die französische Sprache gleichzeitig die der vornehmen Leute und der Beamten, aber ein Fünftel bis ein Drittel des eigentlichen Volkes bedient sich durchaus nicht des Französischen als Volkssprache und hat alle seine Besonderheiten unverändert durch das gleichmachende Jahrhundert hindurch bewahrt.

Es waren also keineswegs die vorgedachten administrativen Einrichtungen so sehr in das Blut der Elsaß-Lothringer übergegangen, als daß nicht der deutschen Verwaltung der Gedanke sich hätte aufdrängen sollen, daß diesen Landestheilen von vornherein eine Wiederherstellung von Zuständen rathsam gewesen wäre, welche sich der deutschen Eigenart mehr anpassen. Um mit einigen Beispielen vorzugreifen, so waren der Gerichte in Elsaß-Lothringen zu viele, der Schulen zu wenige. Außerdem verstand es die französische Verwaltung wie wenige Regierungen und ganz besonders unter dem Frankreich Napoleon III. den ganzen Mechanismus so einzurichten, daß er unter allen Umständen ministeriell und für das momentane System brauchbar war, und daß die katholische Geistlichkeit überall ein mächtiges Gewicht für ihre besonderen Zwecke auf die Waagschale werfen konnte.

Trotz der Phrase von der Gleichheit sind in Frankreich und waren bis zu diesem Augenblicke in Elsaß und Lothringen die Protestanten bedrückt, die Juden in mittelalterlicher Armuth und Unwissenheit erhalten, der Abstand zwischen Arm und Reich größer als in Deutschland, und Bildung, Behaglichkeit, gute Kleidung, geistige Genüsse eine Prärogative der Vornehmen. Diese Behauptung ist in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, wenn auch keineswegs geläugnet werden kann, daß Frankreich in mehreren volkswirthschaftlichen Dingen Deutschland vorausgeeilt ist und dieser Umstand Elsaß

und Lothringen zu Gute gekommen ist[1]). Zu allen diesen Verstößen wider die Gleichheit kommt noch ein erhebliches Moment, es fehlt dem gemeinen Mann in Frankreich nicht blos am selbstständigen Urtheil, sondern sogar an dem energischen Wunsche, sich eine eigene Meinung zu bilden. Die in Deutschland aus der Lustspiel-Literatur bekannten Typen bäurisch täppischer Bescheidenheit und kleinstädtischer selbstzufriedener Beschränktheit sind nach der Natur copirt. Der Respect vor dem Pfarrer und den Beamten ist weit größer in Frankreich, als er je in Deutschland gewesen, und mir wenigstens wollte sich mehr aus diesen Umständen die Möglichkeit erklären, daß sich alle paar Jahre eine neue Regierung festsetzen und zeitweise folgsame Unterthanen finden konnte, als etwa aus der Annahme, daß das ganze Land in fanatische Parteien zerrissen sei, welche abwechselnd siegen und unterliegen. Die Führerschaft in der Partei ist überall in den Händen weniger Großstädte und hat eigentlich ihren Schwerpunkt in Paris, welches von den übrigen großen Städten bis zur Lächerlichkeit copirt wird, und sie rechnet mit jenem kindischen Respect der kleinen Leute, die heute in Millionenanzahl für ein Plebiscit stimmen und ein Jahr später wieder in der Anzahl von Millionen das entgegengesetzte Votum abgeben.

## 4. Charakter von Lothringen und Elsaß.

Das alte Departement de la Moselle bestand aus den Arondissements Metz, Diedenhofen, Saargemünd und Briey und reichte in langgestreckter Form von Westen nach Osten von den Ardennen bis an die preußische Grenze. Durch Belassung des Arondissements Briey beim alten Frankreich und Vergrößerung von Deutschlothringen durch die Arondissements von Saarburg und Chateau-Salins ist ein ziemlich abgerundetes und meist gradlinig begrenztes Land entstanden, dessen westliche Seite, also die Grenze nach Frankreich durchweg gebirgig ist, während die östliche mehr in die Ebene niedersteigt. Diesseits und jenseits der alten Grenze hat die Saar ein Flußgebiet, das sich durch Reichthum an Kohlen auszeichnet. In der Nähe von Chateau-Salins, namentlich in Vic und Dieuze sind Salzwerke und nordwestlich der Mosel an ihrem Laufe von Ars nach Diedenhofen sind die Berge reich an Eisenerz. Letzterer Umstand und überhaupt die Nothwendigkeit, die Moselschifffahrt zu beleben, hatte zu dem Plane geführt, die Mosel längs ihrem Laufe zu melioriren und theilweise zu canalisiren, jener Kohlenreichthum aber die Anlegung eines Canals von Nordelsaß nach der Ostgrenze von Lothringen in Angriff nehmen lassen.

[1]) Es genügt hier an den Wegebau, die Brücken, Forstwirthschaft, Obst- und Gartencultur, gute Benutzung und Leitung des Wassers, an das bequeme und reinliche Metallgeld, Maße und Gewichte, das bequeme Bett und die guten Handelsverträge zu erinnern. Die Gerechtigkeit verlangt aber auch zu Gunsten Deutschlands das vorgeschrittene Eisenbahn- und Dampfschiffswesen zu erwähnen, die bessere Zoll- und Steuergesetzgebung, die geringe Anzahl der Monopole, die ausgezeichnete Post u. a. m. — Der Krieg des Vorjahres hat viele interessante Momente zu derartigen Vergleichungen geboten. Man darf aber nicht verkennen, daß sich aus einer Menge individueller Anschauungen nur schwer ein gerechtes Gesammturtheil bilden läßt.

Aehnliche Arbeiten als diese gerade während des Krieges begonnenen sind im Elsaß von Alters her zur Verbesserung der Rheinschifffahrt und zur Ausnutzung des Illwassers in langjähriger Benutzung.

Elsaß ist der ganzen Länge nach durch die Eisenbahn von Basel über Mühlhausen und Straßburg nach Hagenau und Saargemünd getheilt, und mit der großen Welt in Verbindung durch die Seitenbahnen von Mühlhausen nach Belfort und St. Amarin, von Colmar nach Münster, von Schlettstadt nach Markirch, von Straßburg nach Barr, Mutzig, Mauermünster und Appenweier, von Wendenheim über Zabern und Luneville nach Nanzig und Paris, und von Hagenau über Bitsch nach Lothringen.

In Lothringen ist Metz durch Eisenbahnen verbunden mit Nanzig und Paris nach Westen, mit Diedenhofen, Lützemburg und Brüssel nach Norden, mit Saarbrücken und Frankfurt a. M. nach Osten, und mit Saargemünd und Straßburg nach Süden. Zahlreiche kleinere Bahnprojecte, die diese Schienenwege unter sich verbinden und abkürzen, sind theils im Bau, theils als Projecte von der deutschen Verwaltung ererbt worden und werden fortgesetzt. Die Chausseen in beiden Ländern sind in vortrefflichem Zustande und decken das Bedürfniß vollständig. Der übrigen Systematik entsprechend werden sie in drei Abtheilungen getheilt: 1) die großen Staatsstraßen (routes impériales), 2) die Departementsstraßen (routes départementales), 3) die (zum Theil gemeinschaftlichen) Communalstraßen (routes vicinales).

In Oberelsaß ist die Nähe der Schweiz und der gebirgige Charakter des Wasgau, welches die Grenze bildet, merklich. Der Oberelsasser ist abgeschlossen, conservativ, hat einen hohen Unabhängigkeitssinn und ist übrigens sehr industriell. Ganze Theile, insbesondere Mühlhausen waren früher mit der Eidgenossenschaft verbunden und noch heut besteht jener Zug der Freundschaft, den schon vor Jahrhunderten die Geschichte von dem Züricher Hirsebrei charakterisirte. Wie unter den im Osten Frankreichs annectirten Nationalitäten keine widerwilliger das uralte Band mit dem Reiche zerschnitten sah, so ist der Oberelsasser auch heute unter den von Frankreich losgeschnittenen Landestheilen am meisten voller Sehnsucht nach Frankreich, und es dürfte kein Fehlschuß, keine paradoxe Behauptung sein, wenn wir annehmen, daß, wenn die Gemüther erst für Deutschland wiedergewonnen sind, diese am treuesten und festesten am Reiche hangen werden. Anderen Charakters ist der Niederelsässer. Durch sein Land geht die große völkerverbindende Weltstraße, er hat etwas von der Leichtlebigkeit des Rheinländers, vorzugsweise des Pfälzers, wie denn auch Niederelsaß dieselben Früchte zeitigt als die Pfalz, Wein, Hopfen und Tabak. Diese Landschaft trieft von Segen und Reichthum, und auf sie vorzugsweise passen jene wundervollen Bemerkungen Treitschke's, die in seiner Abhandlung über Elsaß einen so poetischen Abschnitt bilden. Hier rankt sich mit dem Epheu um die alten Ritterburgen die deutsche Sage, hier stand die Wiege des gewaltigen Kaisergeschlechts der Lützemburger, war der Lieblingsaufenthalt vieler deutscher Kaiser, die Stätte jener nationalen Literatur am Schluß des Mittelalters und in den Tagen der Humanisten. Straßburg selbst hat seinen reichsstädtischen Charakter niemals ganz verloren, und außerdem in neuerer Zeit das Aussehen der Städte bekommen, welche gleichsam eine

Bude des Weltmarktes bilden. Die Liebe der Straßburger zum neuen Reich wird vorerst davon abhangen, ob sie materiell zurück oder vorwärts gehen. Wir können getrost das letztere hoffen, und wenn wir auch noch in den ersten Stadien der Ummandlung sind, so ist dennoch gewiß, daß schon jetzt die Aufhebung der Lasten, welche den Handel mit Salz und Tabak drückten, sich in wohlthuender Weise fühlbar macht.

Von Lothringen sagten wir schon oben Einiges. Eine recht eigentliche Grenz- und Mischlingsbevölkerung ist es, welche auf beiden Ufern der Nied wohnt. Seit Cäsars Tagen wechselt die Herrschaft des romanischen und germanischen Elements ab. Kein großes Gebirge trennt an der Mosel die deutschen von den französischen Stammsitzen; alle großen europäischen Revolutionen von den Tagen der Constantine und der Völkerwanderung ab wählten sich diese lachende Ebene zu ihrem Schauplatz. Diesen Weg führte Attila seine Hunnen, hier war das Einfallsthor der fränkischen Eroberer, und als bei dem Sturze des Carolingischen Weltreiches das neutrale regnum Lotharii erfunden wurde, thaten die Mächte nichts Anderes, als später Burgund blühte, vollzog sich nichts Unterschiedenes von dem, was auch heute von verschiedenen Politikern vorgeschlagen wurde, — es sollte das neutrale Mittelland einen Damm bilden gegen die von beiden Seiten überfluthenden nationalen Wogen der Deutschen und der Wälschen; in der That aber bildeten die so geschaffenen Mittelreiche nur einen Gegenstand des Streites und der Eifersucht der beiden Nationen, und bei Nanzig wurde die Macht Carls des Kühnen zertrümmert. Von da ab wuchs das Uebergewicht Frankreichs.

## 5. Deutschlands Verhältniß zur Westgrenze.

Zwei Jahrhunderte lang hatte Deutschland mit der Reformation zu thun, und als zuletzt die gewaltigen Glaubenskämpfe die ganze damalige gebildete Welt in Mitleidenschaft gezogen, sah das Reich zu spät, daß der Frieden, den es schließen mußte, es in gewaltiger Peripherie zerschnitt und aller seiner Grenzmarken beraubte. Aber schon war der Keim zur Besserung und Wiederaufrichtung des Reiches befruchtet. Schon in den Tagen des Osnabrückischen Friedens begann man in Berlin den Wiederaufbau des Reiches. Zwei Jahrhunderte hat dieser Prozeß gedauert, und noch vor einem Jahrzehnt mußte Häusser sagen, daß wir noch an der Folge jenes unheilvollen dreißigjährigen Krieges litten. Das preußische Ordensland und Danzig waren in polnischen Händen, in Pommern gebot der Schwede, in Holstein und Schleswig der Däne. Mit dem Lüneburgischen und hannöverischen Erblande war es fein eingefädelt, daß sie unter englischen Einfluß gelangten. Niederland und die Schweiz hatten sich vom Reiche losgerissen, und alles Land, was dazwischen lag, wurde nach und nach die Beute der Franzosen, während im Südosten des Reichs das Habsburgische Haus der Kaiserpflicht vergessend, seine Aufgabe in der Errichtung einer österreichischen Hausmacht fand, und die in Händen der Jesuiten befindlichen Fürsten aus dieser eine Stütze des Katholicismus machten, ohne der einstigen Herrlichkeit des deutschen Reichs zu gedenken. Preußens Geschichte war es, erst das Ordensland und Pommern, später die

Weichselländer und Danzig, nicht allein den Schweden und Polen, nein auch Oesterreich und dem Papst zu entreißen, Schlesien vor der Ueberfluthung durch die Slaven zu bewahren und das Rheinland von französischen Gewohnheiten zu befreien und wieder deutsch zu machen. Nur ein Resumé der Geschichte, nicht eine neue Verheißung war das Königswort, daß, was Preußen habe, für Deutschland gewonnen sei. Nach maßloser Zurückhaltung und Geduld endlich, und nach gewaltigem Drängen, Gähren und Kochen der inneren Kraft geschah es, daß sich Preußen erhob und erst dem Dänen die Nordmarken entriß, dann Hannover aus der zweideutigen Isolirung erlöste und mit gleichem Schlage die deutschfeindlichen Tendenzen Oesterreichs über den Haufen warf. Nun war es reif, sich so zu wenden, daß was zu Deutschland gehörte, im Herzen für Preußen gewonnen war. Aber die Wiederherstellung des Reichs sollte uns nicht als reife Frucht in den Schooß fallen. Noch waren Elsaß und Lothringen in französischen Händen und wir haben lieber auf die Wiederaufrichtung unserer Hoheit verzichten wollen, als sie dem Erfolge der Waffen anvertrauen. Frankreich aber selbst, als triebe das böse Gewissen den Räuber, brach den Frieden, und nach den ersten Schlägen, wenige Tage nach dem Friedensbruch waren unsere wiedergewonnenen Westmarken in den Händen des Siegers, Metz und Straßburg belagert und das geeinigte Deutschland auf dem Marsche nach Paris.

## 6. Staatsform der Reichslande.

So lagen die Dinge, als man mit der Organisation des neuen Landes begann. Daß die beiden erstgenannten Festungen unser werden und der Feind in seiner Hauptstadt kapituliren mußte, war selbstverständlich, die Erfüllung nur eine Frage der Zeit, und was diesseits der Vogesen geschah, das mußten sich die Reorganisatoren des wiedergewonnenen Landes sagen, war definitiv. Gerade in diesem Bewußtsein lag die Verantwortlichkeit. Je sicherer man beabsichtigte, etwas Endgültiges herzustellen, um so gewissenhafter mußte man erwägen. Wer viel aufführt und wieder niederreißt, läuft Gefahr, daß ihm das Gebäude einstürzt; das hat die Politik des alten Napoleon gezeigt. Wer aber für die Jahrtausende bauen will, wägt und mißt jeden Stein bei der Grundlegung. Und hierin liegt die natürliche Erklärung, daß das Aufbauen langsam geschieht.

Zuerst galt es, die staatsrechtliche Form zu finden. Es war wohl das größte Opfer, das unsere Nationalen den Verhältnissen gebracht, als sie sich entschlossen, darauf zu verzichten, daß jene Länder in Preußens Hand gelegt würden. Aber das Opfer ist mit Recht gebracht worden. Eine allgemeine Gleichmachung hätte die preußische Annexion doch nicht schaffen dürfen, davor hat uns Frankreichs warnendes Beispiel abgeschreckt. Der Gründung einer besonderen Dynastie bedurfte das befestigte Reich eben so wenig als der Scheinform eines thatsächlich nicht haltbaren Republikanismus. Vor ersterer warnt deutlich das abschreckende Beispiel des durch seinen Prinzen-Statthalter gänzlich isolirten Luxemburgs, gleichsam einer tauben Nuß zwischen vollen Früchten, und vor der Republik Elsaß-Lothringen die einfache Betrachtung,

daß das entfrembete Kind bei der Wiederkehr ins Vaterhaus nicht heimisch wird, wenn es eine wirklich absolute Freiheit genießt. Endlich konnte und mußte die centrale Reichsbehörde die große Probe mit sich selbst machen und bestehen: Wenn das Reich gewaltige Königreiche über die Häupter der Monarchen hinweg, der Glaubensverschiedenheit der Bürger ungeachtet, administriren will, so muß es auch der Regierung der westlichen Landschaften Herr werden können. Da der Kaiser ohnehin die souveränen Rechte des Staatsoberhaupts auszuüben hat, so ist es billig, daß gerade in diesem neuesten Theil des Reiches die Hoheit eine unmittelbare ist und durch nichts verkümmert wird. Die verfassungsmäßige Mitwirkung der repräsentativen Elemente an der Reichsregierung ist Elsaß-Lothringen durch den nahen Termin, den 1. Januar 1873, als Tag der Einführung der Reichsverfassung gesichert und für eine eigene constitutionelle Mitwirkung der Reichslande bei ihren lokalen Angelegenheiten wird es nicht schwer sein, in Kurzem eine Form zu finden, welche diesen Landen eine hinreichende Unabhängigkeit in allen denjenigen Dingen sichert, die nicht ohnehin zur Competenz des Reiches gehören. Wenn bei Allem, was in die Hände des dermaligen Reichskanzleramts gelegt ist, der ganze Zuschnitt mehr oder weniger nach den großen Formen der Persönlichkeit des Reichskanzlers eingerichtet wird, so vermögen wir hierin keinen Fehler, wohl aber eine Reihe von Vorzügen zu sehen. Zunächst dürfen wir uns naiv der Freude hingeben, daß wir den Mann haben, der solchen Beruf zu üben im Stande ist; dann ist es jederzeit richtig, den jederzeitigen Verhältnissen Rechnung zu tragen; — und endlich wollen wir auch für die Zukunft nicht verzweifeln, sondern weiter hoffen, daß sich für die Bewältigung großer Aufgaben große Capacitäten finden werden. Haben die Kriege von 1864 bis 1871 Führer wie Moltke, Göben und Werder groß gezogen, so werden die Staatsactionen des letzten Jahrzehnts auch für politischen Nachwuchs das ihre thun. — Endlich hat die Form des Reichslandes auch noch nach der Gemüthsseite hin einen kleinen practischen Vorzug, der nicht unterschätzt werden darf. Alle Stämme Deutschlands liefern ihr Contingent nach Kräften zur Garnison, zu den Richtern und zu den Beamten Elsaß-Lothringens, und in der Wachtstube und am grünen Tisch wird manches Vorurtheil besser überbrückt, als einst, um ein veraltetes Bild zu gebrauchen, die Mainlinie; manche Freundschaft geschlossen, deren Folgen nicht zwei Individuen, sondern der deutschen Nation zu Gute kommen. Schon hat das Land angefangen, eigene Bürger als Beamte neben die übrigen deutschen Landeskinder zu setzen, bald werden die Rekrutirungen nach dem System der allgemeinen Wehrpflicht beginnen, und damit wird die Germanisirung der Herzen Hand in Hand gehen und das Princip der Gleichheit dort zu einer größeren Wahrheit werden als einst die vielgemißbrauchte „égalité".

### 7. Desinfection des Landes.

Unter den ersten Arbeiten vorübergehenden Charakters standen zwei Maßregeln obenan, welche keineswegs den geringsten Theil der Arbeitskräfte der Administrativ-Behörden in Anspruch nehmen. Es waren die zur Heilung der

vom Kriege geschlagenen Wunden nöthigen Medicamente: die Desinfection des durch den Krieg unrein gewordenen Landes und die Kriegsentschädigung.

Die Desinfection fand auf den Schlachtfeldern von Weißenburg, Wörth, Speichern[1]) und Metz statt. Während sie an den drei erstgenannten Orten sich auf ein sorgfältiges Begraben der Todten und eine Regulirung der über die Grabstätten sich ergießenden Wasserläufe beschränkte, waren bei Metz die Arbeiten complicirter, als irgendwo in diesem Kriege. Die locale Intensität der Ereignisse ist ohne Gleichen in der Weltgeschichte, und insbesondere können die vielbesprochenen Octoberereignisse von 1813 um Leipzig nicht mit jenen verglichen werden. Sieben entscheidende Schlachten, darunter zwei Hauptschlachten wurden zwischen dem 14. August und dem 27. October 1870 in der unmittelbaren Umgegend von Metz geschlagen, und in derselben Zeit fand eine Cernirung statt, deren innerer Gürtel, eine Armee von 180,000 Mann, je nach dem Wechsel der Ereignisse sich über vierzehn bis neunzehn Dörfer ausbreitete, während der äußere Gürtel, 230,000 Mann, in einigen zwanzig Dörfern ihre Quartiere und ihre Lagerplätze derartig eingerichtet hatten, daß die peripherische Kette undurchbrechlich wurde. Alle diese Lagerplätze von mehr als 400,000 Mann und den 50,000 Menschen, die in Metz nicht athmen konnten, hinterließen außer den natürlichen Auswurfsstoffen, in den wirklichen Latrinen noch die Abfälle der vielen Tausend geschlachteten Thiere. Von den 70,000 in Metz cernirten Pferden waren nach Verbrauch allen übrigen Schlachtviehs mehr als 40,000 in jenen $2^1/_2$ Monaten theils gegessen, theils gefallen. Eine weit größere Anzahl von Stücken Rindvieh war der Belagerungsarmee zugetrieben und geschlachtet worden, während sich gleichfalls die Stückzahl des in Folge der Rinderpest gefallenen Schlachtviehs nach Tausenden bemaß, und an mehreren Stellen zu Hunderten auf einmal niedergestochen und lose verscharrt wurde. Die massenhaften Auswurfsstoffe der Lazarethe und die unendlichen Haufen faulender und dem Verderben preisgegebenen Nahrungsmittel kamen dazu, und alles dies zusammen machte ein eigenes System der Desinfection erforderlich. Der Boden wurde mit Kalk, Kohlen, Chlorkalk und Carbolsäure bedeckt, stellenweise auch mit Petroleum übergossen und ausgebrannt, demnächst mit Erderhöhungen bis zu sechs Fuß versehen, diese Erhöhungen mit starkzehrendem Grünwuchs umkleidet und das Wasser theils abgeleitet, theils durch Chemikalien desinficirt, theils durch Wasserpflanzen gereinigt. Mehrere Compagnien Pioniere, ein Bataillon Infanterie, zahlreiche Aerzte und einige Tausend Civilarbeiter waren vom beginnenden Frühling bis in den August hinein unter Leitung des Gouvernementsarztes von Metz mit diesen Arbeiten beschäftigt, deren Sorgfalt nichts zu wünschen übrig ließ, wofür der unerwartete Umstand zeugt, daß der Gesundheitszustand von Metz im Sommer 1871 ein vollkommen normaler, ja sogar sehr günstiger war, und das wundervolle Klima von Lothringen sorgte für einen so außerordentlichen Pflanzenwuchs, daß die grüne Decke, welche der

[1]) So ist die richtige Schreibart, da aber das französische „Spichern" bereits europäischen Klang hat, so wird sich das deutsche „Speichern" alter Erfahrung gemäß kaum halten können.

Sommer ausbreitete, über die Berechnung der Beamten und Aerzte hinaus die Stoffe verhüllte und neutralisirte, die so gefahrdrohend den Boden des Landes bedeckten.

## 8. Kriegs-Entschädigung.

Die Kriegsentschädigungen zerfielen ihrer Natur nach in drei Abtheilungen, erstens die für die Rinderpest gewährten Entschädigungen, die nicht blos für das gefallene Vieh, sondern auch für das auf Befehl der Obrigkeit getödtete, sowie für die Wiederherstelluug und Desinficirung der inficirten Ställe geleistet wurden, zweitens die Entschädigung für Bons und Requisitionen, Naturallieferungen und Leistungen und dergleichen. Während sich der Rinderpestschaden über das ganze Land erstreckte, kamen hier nur diejenigen Orte in Betracht, welche zu beiden Seiten der Marsch- und Etappenstraßen und in der Nähe derjenigen Punkte lagen, an welchem größere Affairen und Belagerungen sich abspielten, drittens endlich die eigentlichen Kriegsschäden, d. h. die durch Brand, Zerstörung, Plünderung, Einsturz, Ueberwässerung u. dergl. entstandenen Schäden: diese beschränkten sich auf die Städte Neu-Breisach, Schlettstadt, Straßburg, Marsal, Pfalzburg, Bitsch, Diedenhofen und deren Umgegenden, und den Dörferumkreis von Metz, von dessen Größe man sich einen Begriff macht, wenn man erwägt, daß hier 64 Gemeinden im Westen bis Novéant, im Norden bis Maizières, im Osten bis Rémilly, im Süden bis Augny, also gegen 30 Quadratmeilen in Betracht kommen. Die spätere Reichsgesetzgebung hat dann durch Gesetz vom 14. Juni 1871 alle diese Verhältnisse geregelt, allein die zunächst eingesetzte Verwaltung durfte nicht zögern, die Grundlinien der künftigen Entscheidungen bereits zu projectiren, einmal um das künftige complicirte Liquidationsverfahren vorzubereiten, dann, um einigen Anhalt über die Forderungen zu erlangen und demnächst bald mit Abschlagszahlungen dem leidenden Lande zu Hülfe zu kommen und mit dem Gelde, das ins Land geworfen wurde, die Arbeit wieder zu beleben; endlich um gleich von vornherein den Bewohnern derjenigen Landestheile, die man sich dauernd als Bürger zu erhalten gedachte, zu zeigen, daß man sie nicht wie Feinde, sondern wie die eigenen Landeskinder zu behandeln beabsichtige.

So war denn kaum die Einnahme von Straßburg geschehen, als auch schon das Entschädigungsreglement den Wiederaufbau auf Staatskosten gewährleistete, und Anfang December wurde ein ähnliches nur auf die ländlichen Verhältnisse angepaßtes Reglement für die Umgegend von Metz erlassen, welches dann je mit dem Fall der einzelnen Festungen auch auf diese ausgedehnt wurde. Beiläufig mag hier erwähnt werden, daß in Lothringen die Entschädigungsforderungen mit einer so peinlichen Gewissenhaftigkeit eingereicht wurden, daß die Formulare ein ehrendes Zeugniß für die Redlichkeit dieses Volksstammes ablegen, während in Elsaß die Commission allerhand Grund zu Abstreichungen hatte. Die Art der Ermittelung war insofern überall dieselbe, als zwar die Landesbehörden nicht auf die letzte und definitive Revision aller Forderungen verzichteten, wohl aber die eigentliche Festsetzung überall repräsentativen Commissionen überwiesen, welche aus einer Wahl der Gemeinde-

vertretungen hervorgingen, während den Beschädigten selber überlassen blieb, ihren Schaden anzugeben.

### 9. Provisorische Gesundheitspflege.

Die gelegentlich dieser Kriegsschäden erwähnte Rinderpest hat wohl wenige Theile Europas dermaßen verheert als Lothringen und Nordelsaß. Schon unterm 3. October 1870 erließ daher der Generalgouverneur eine ausführliche Verordnung gegen das Umsichgreifen der Rinderpest, welche im Großen und Ganzen den Principien des Reichsgesetzes folgt und sich über die Maßregeln gegen die Durchfuhr von Vieh und Abfällen, die Absperrung der Seuchenorte und die Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche verbreitet. Im Interesse der Gesundheitspflege wurden ferner alsbald Verordnungen gegen das Umsichgreifen der Pocken erlassen und insbesondere Absperrung der Kranken, Anlegung von Pockenhäusern und bedingter Impfzwang eingeführt.

Nachdem wir so soweit über die ersten Maßregeln der Verwaltung, welche unmittelbare Sanitätszwecke hatten und zur Beruhigung der Gemüther dienen sollten, gehandelt, werfen wir einen Blick über die Besetzung und Einrichtung der Präfecturen, die provisorische Reorganisation der Justiz, die Finanzverwaltung, die Wiederherstellung von Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, um sodann auf die Schulen und Seminarien und endlich auf die Reorganisation der Verwaltung im Ganzen zu kommen.

### 10. Präfecturen und Kreisdirectionen.

Schon im August 1870 wurden die Präfecturen von Straßburg, Metz und Colmar wieder besetzt und das französische Institut des Generalsecretairs, eines ständigen Vertreters des Präfecten beibehalten. Während der Präfecturrath zunächst nicht wieder eingerichtet wurde, wurden jedem Präfecten einige Decernenten als Hülfsarbeiter überwiesen. Der zum Präfecten in Colmar ernannte Baron v. d. Heidt konnte sich alsbald dort installiren, während der Präfect von Straßburg, Graf Luxburg, wegen der Belagerung dieser Stadt seinen Sitz in Hagenau nahm, wo auch das Civilcommissariat sich provisorisch einrichtete. Der Präfect von Deutschlothringen, Graf Henckel Donnersmarck, verweilte während der Belagerung von Metz in Saargemünd. Je mit dem Tage der Capitulation bezogen die beiden letztgenannten Präfecten die ihnen zugewiesenen Departementshauptorte und richteten ihre Bureaus ein, wobei denn die Bureauhülfe zunächst genommen wurde, wo sie sich fand, mehrfach aus der Armee selbst, welche Elemente aller Bildungsklassen reichlich darbot. — Bald siedelte auch das Civilcommissariat nach Straßburg über, und während schon in Hagenau die „Amtlichen Nachrichten" zur Publikation der Verordnungen und Verfügungen des Generalgouverneurs und Civilcommissars mit bindender Gesetzeskraft herausgegeben worden waren, erschien vom 19. October 1870 ab diese Zeitung in Straßburg und erhielt den Titel „Straßburger Zeitung". Von da ab wurden schnell hintereinander die Unterpräfecturen (jetzt Kreisdirectionen) besetzt, und für das nöthige Personal der Polizeipflege gesorgt. In Metz, Straßburg und Mühlhausen wurden

einzelne Polizeidirectionen gegründet, in allen übrigen Cantonen Polizeicommissarien eingesetzt und an wichtigeren Cantonsorten, welche nicht den Sitz eines Polizeicommissars bildeten, Gendarmen installirt.

## 11. Das Justitium.

Die nächste Sorge war für eine interimistische Rechtspflege. Mit Ausnahme ganz weniger Friedensrichter hatten nämlich die sämmtlichen Gerichte des Landes ihre Thätigkeit eingestellt und wollten dieselbe unter der deutschen Gewalt auch nicht wieder aufnehmen. Als Grund wurde fast überall die Formel angesehen, die sich doch im Innern Frankreichs gerade in dieser Zeit dadurch factisch änderte, daß aus den Worten „im Namen des Kaisers" die Worte „im Namen der Republik" wurden und einzelne Richter, die an dem einen wie an dem andern Anstoß nahmen, im Namen „der Regierung der Landes-Vertheidigung" erkannten, übrigens alle französischen Richter von der Ansicht ausgingen, daß die Formel, die wir als etwas Unwesentliches zu betrachten gewöhnt sind, ein Essentiale sei, ohne welches dem Erkenntniß die Vollstreckbarkeit fehle; eine Nothwendigkeit, die auch durch die neutralen Worte: „im Namen des Gesetzes" nicht ersetzt werden konnte.

Das so entstandene Justitium konnte die Regierung, soweit es sich um Civilprozeß und prozessualische Handlungen, als Arreste, Exekutionen u. dergl. handelte, in einer Zeit, in der doch nothgedrungen Handel, Verkehr und Credit stillstanden, nicht mit besonderen Sorgen erfüllen, und es ist vielleicht recht gut für die deutsche Rechtspflege im Elsaß, daß die jetzt neueröffneten Gerichte reinen Tisch fanden und ab ovo anfingen, jedenfalls kann man den neugegründeten Behörden dieser Art nicht mit demjenigen Mißtrauen begegnen, welches die sichere Begleitung der zur neuen Regierung übertretenden früheren Collegien gewesen wäre.

## 12. Kriegs-Gerichte.

Ganz anders stand es mit der Strafjustiz. Der Krieg löst schon ohnehin alle Bande der Strenge und schafft im Gefolge der Heere ein unglaubliches Gesindel von Räubern, Dieben und Betrügern aller Art. Sollte das Land nicht bis zum äußersten Grade unsicher werden und die unmoralische Wirkung des entfesselten Verbrechens die kriegerische Action selbst Jahre lang überdauern, so mußte hier schleunig Hülfe geschaffen werden. Am 12. September 1870 setzte der Generalgouverneur Kriegsgerichte ein, welchen durch die Verordnungen vom 17. und 19. December 1870 eine erweiterte Competenz gegeben wurde und denen in einigen 20 Paragraphen ein vollständiges Strafgesetzbuch nebst Strafprozeßordnung mit auf den Weg gegeben wurde. Noch vor Neujahr 1871 begannen diese Kriegsgerichte zu Straßburg und Metz ihre wirkliche Thätigkeit, und da nicht blos die zwei juristischen Mitglieder, sondern auch die drei Mitglieder aus dem Offizierstande bei der Zusammensetzung des deutschen Heeres Rechtsgelehrte von Fach waren, und da ferner das Landesgesetz, der code pénal und der code d'instruction criminelle nach alten allgemeinen Rechtsregeln als subsidiäres Landrecht zu gelten hatten, so ent-

wickelte sich bald eine prompte, unparteiische und im Verhältniß zu den Kalamitäten des Landes sogar vortreffliche Rechtspflege, welche ganz besonders milde in ihren Erkenntnissen sein konnte. Der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter und die richterlichen Beisitzer gehörten dem deutschen Richter- oder Staatsanwaltstande an, die Offiziere leisteten den Geschwornen-Eid, das Verfahren war mündlich, öffentlich, in deutscher Sprache; die Zeugen und Sachverständigen wurden vereidigt, die Vertheidigung zugelassen; die Erkenntnisse waren nach Stimmenmehrheit gefüllt und inappellabel. Der Spruch auf Todesstrafe war der Bestätigung des Generalgouverneurs zu unterbreiten, ist übrigens, so viel bekannt worden, während der Wirksamkeit der Kriegsgerichte nicht gefällt worden. Der Competenz dieser Gerichte unterlagen Brandstiftung und Ueberschwemmung, Widerstand gegen die deutsche Staatsgewalt, Aufstand, Plünderung, Raub, Meuterei mit Todes- oder Zuchthausstrafe; die Verbreitung falscher Nachrichten mit Gefängniß und bei Erfolg mit Zuchthaus; die unbefugte Anmaßung eines Amtes und Beseitigung von Urkunden und öffentlichen Bekanntmachungen mit Gefängniß; endlich die Verletzung behördlicher Anordnungen und die Verbrechen und Vergehen gegen Leben, Gesundheit der Menschen, die Sicherheit der deutschen Staaten, desgleichen Falschmünzerei und Erpressung.

Die Ergänzungsverordnung vom 17. December zog in diesen Bereich strafbarer Handlungen noch die Anwerbung gegen die deutschen Heere, die Majestätsbeleidigung gegen die deutschen Souveräne, die Beamtenbeleidigung und die Verbrechen der Tödtung, des Diebstahls und der Unterschlagung. Sonach war in diesen wenigen Paragraphen ein Strafrecht von beneidenswerther Kürze, beiläufig ausreichend für die Praxis, geschaffen worden, und es wurde kaum als eine Lücke empfunden, daß wunderlicher Weise einige Verbrechen übergangen worden waren, die ebensogut den Kriegsgerichten hätten unterstellt werden können, nämlich Meineid, Betrug und die delicta carnis.

### 13. Uebertretungen.

Hand in Hand hiermit ging die Verordnung vom 19. November 1870, wonach die endgültige Aburtheilung der Uebertretungen nach den bestehenden Strafgesetzen den Polizeicommissarien übertragen wurde. War der Beschluß ohne Gehör des Beschuldigten gefaßt, so hatte dieser eine zehntägige Frist zum persönlichen Verhör oder Gegenbeweis, und der hiernach erlassene Beschluß ließ kein Rechtsmittel zu. Die Eintreibung der Geldstrafen geschah nach Analogie der Steuern.

Neben der so organisirten Rechtspflege blieben, wie schon bemerkt, noch einige Friedensrichter bei Ausübung ihrer civilrechtlichen Thätigkeit, insbesondere nahmen sie Siegelung und Entsiegelung bei Sterbefällen vor, so daß wenig unheilbare Rechtsverlegenheiten eintraten. Das Verhältniß des Justitiums zu zu den Regeln der Verjährung giebt gegenwärtig zu einer Reihe interessanter Prozesse Veranlassung, und in kurzer Zeit dürften die Folgen des Rechtsstillstandes beseitigt sein.

## 14. Steuern.

Die nächste große Sorge war die für die regelmäßige Einziehung der Steuern. Der Generalgouverneur erließ am 22. October 1870 eine Bekanntmachung, wonach die Einziehung der indirecten Steuern vom 1. November ab wieder aufgenommen wurde, und der am gleichen Tage in Straßburg installirte Director der indirecten Steuern gab die erforderlichen Instructionen zunächst für einige Kreise der Umgegend von Straßburg, später unterm 27. November wurde eine Einfuhrsteuer für Bier dahin eingeführt, daß von 72 Centimes bis 2 Francs 88 Centimes für den Hectoliter entrichtet werden mußten. Die Aufhebung des Tabaksmonopols erfolgte factisch sofort mit der Besitznahme der Reichslande, die gesetzliche Aufhebung fand durch Verordnung vom 7. Juni 1871 statt, die Tabakssteuer nach dem Muster des Zollvereins wurde durch Bekanntmachung vom 10. Juni 1871 eingeführt, die Einführung der Zuckersteuer geschah durch Publicirung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 26. Juni 1869 am 17. Juli 1871. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Salzabgabe des Norddeutschen Bundes vom 12. October 1867 wurden am gleichen Tage für die Reichslande publicirt.

Die directen Steuern betreffend, so bestellte der Civilcommissar am 14. October 1870 für jedes Departement einen Steuerdirector, welcher gleichzeitig Director der Enregistrements, der Domainen und des Stempels wurde, und in Finanz- und Cassensachen auch diejenigen Geschäfte übernahm, welche bis dahin dem Präfecten, dem Präfecturrath und dem trésorier payeur général obgelegen hatten, so daß die ganze administrative Geldverwaltung durch seine Hände ging. Ihm untergeordnet wurden die an der Stelle der Tresorerien neugegründeten Departements-Hauptkassen, die Hypotheken-Aemter, das Einregistrirungswesen und die eigentliche Steuerverwaltung durch die receveurs und percepteurs oder wie man sie wenig glücklich übersetzt hat: Einnehmer und Empfänger. Für die Departements-Hauptkassen wurde als provisorische Cassenordnung die sehr einfache und practisch bewährte der preußischen Regierungs-Hauptkassen eingeführt, und da die Steuern reichlich und gut eingingen, die Landeskassen aber zum Militairbudget gar nichts beizutragen hatten, so waren diese Kassen bald gefüllt und vermittelten, insbesondere, da sie später die Organe zur Auszahlung der Entschädigungen wurden, einen überaus beträchtlichen Geldumsatz.

Von dem Enregistrement ist es schwer einen Begriff zu geben für alle Diejenigen, die nicht längere Zeit in Frankreich gelebt haben oder dieses Teufelserbtheil nicht etwa in der hessischen oder bayerischen Rheinpfalz kennen gelernt haben. Man sagt, es sei eine Steuer, die spielend einginge, und die der Verpflichtete gern zahle; in Wirklichkeit aber ist sie eine Steuer, die das Publikum täuscht und unter dem Schein leichter Einziehbarkeit und ziemlich erheblicher Erträge eine ganz ungleiche Vertheilung und überdies eine Besteuerung in sehr vielen Dingen mit sich bringt, die durchaus nicht besteuert sein dürften. Sie greift in alle Sphären des Rechtslebens und des wirthschaftlichen Lebens ein und dies, sowie ihre Ausübung von Seiten der Steuer-

beamten bietet eine Menge von Combinationen und Permutationen, die fast schachspielartig in ihrem bunten Durcheinander wirken. Ueberall geht sie neben den sonstigen Gefällen und Gebühren noch als Ueberlast nebenher, die dritte gleichzeitige Steuerform, den Stempel nicht berührend. Die Autenticität der Verträge hängt von ihrer Einregistriruug ab, aber auch Klage und Vorladung, Beschluß und Bescheid, Erkenntniß und Ausfertigung, alles das geht seinen Lauf erst nach der Einregistrirung und selbst die Strafen unterlassener Einregistrirung bieten Anlaß zu neuer Einregistrirung. Da man bei einer Besitzveränderung beispielsweise außer den Sporteln und dem Stempel das Enregistrement zu bezahlen hat und übrigens der Notar unumgänglich ist, so betragen hier die Kosten die wahrhaft unerhörte Summe von mehr als 8 %.

Dies ist ein volkswirthschaftlicher Unsinn und so wie die preußische Regierung in den Rheinprovinzen, in welchen französisches Recht gilt, schon vor dem Stempelgesetz von 1822 mit dem Enregistrement gebrochen hatte, so kann es auch in Elsaß-Lothringen nur eine Frage der Zeit sein, wann diese übelste aller Steuern aufgehoben wird, welche übrigens weder aus den Anfangsjahren der ersten Revolution, noch aus der gloriosen Zeit Napoleons I. stammt, sondern aus den jämmerlichen Finanzverlegenheiten des Directoriums, aus der Blüthezeit der Assignatenmaculatur.

Die Aufhebung des Enregistrements wird den Volkswohlstand heben, kleinen Grundbesitz und Hypothekenverkehr auch für die geringeren Klassen möglich machen und nicht am letzten zu einer Verbesserung der Stimmung im Lande beitragen. Die Hypothekenverwaltung selbst ist in Frankreich und vorläufig auch in Elsaß-Lothringen nur ein Organ der Finanzverwaltung, vom Staate nur als Einnahmequelle gepflegt und überaus dürftiger Natur. Pfandbriefe und größerer Grundkredit sind unbekannt, und erst mit einer Reform der Gesetzgebung wird sich die volkswirthschaftliche Seite dieses Theils der Staatsverwaltung hervorkehren können. Einstweilen sind bayerische und hessische Hypothekenbewahrer an die alten vacanten Posten gesetzt.

## 15. Forsten.

Weit besser sind die Grundsätze der Domainen und Forstverwaltung. Erstere können hier unberührt bleiben, da soweit bekannt in Elsaß und Lothringen Staats-Domainen nicht existiren. Die Forstverwaltung hat, wenigstens für Lothringen, in dem commissarischen Forstmeister Herrn Bernhardt bereits einen geschickten Darsteller gefunden, auf den wir hier verweisen[1]).

Mit dem Departement coïncidirt ein Oberforstamt (conservateur des forêts), mit dem Arondissement eine Forstinspection, mit dem Canton eine Oberförsterei (Cantonnement). Die deutschen Jagd- und Waldleute nehmen an dem übertriebenen Schreibewesen der französischen Forstverwaltung Anstoß. „Gedanken habe", sagt Herr Bernhardt, „nur der Präfect, alle übrigen lediglich Routine". Um eine trockene Buche werde ein Actenstück vollgeschrieben,

[1]) Die forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen von August Bernhardt. Berlin, 1871.

zu einem Revierbesuche bleibe den Oberforstbeamten keine Zeit. Die jährliche Bereisung des Departements von genau 24 Tagen ersetze eine Badekur und werde gewöhnlich in einer romantischen Waldgegend in irgend einem von Staatsmitteln unterhaltenen Commissionsgebäude zugebracht. Der Gemeindewald, ausgenommen der einer regelmäßigen Betriebseinrichtung nicht fähige, steht gleichfalls unter der Staatsforstbehörde und ist untheilbar. Ein Zwanzigstel der Erträge des Gemeindewalds, jedoch nicht mehr als ein Franc pro Hectar, fließt zur Staatskasse und die Staatsforstbehörde ordnet selbstständig Betrieb, Schlag und Holzverkauf der Gemeinden. Die Waldrodung wird öffentlich bekannt gemacht, die Oppositionen vom Verwaltungsgerichtshof instruirt. Der Generaldirector (zu Paris), jetzt das Reichskanzleramt, hat die Befugnisse, wie bei uns das Ministerium, die conservateurs des forêts entsprechen den preußischen Forstmeistern, die inspecteurs den Oberförstern, die gardes généraux den Revierförstern. An niedern Forstbeamten giebt es gardes à cheval, brigadiers, gardes forestiers, gardes cantonniers, welche unsern Förstern, Hegemeistern und Waldwegaufsehern entsprechen. Das Forstcassenwesen ist den Steuerdirectionen unterstellt worden, die Forstinspectoren haben die Befugniß selbstständig innerhalb ihrer Credite auf die Enregistrements-Cassen, welche zugleich die Forstcassen bilden, anzuweisen. — Die gutausgestattete Forstakademie zu Nanzig ist vorläufig für die Reichslande noch nicht ersetzt.

## 16. Jagd und Fischerei.

Die Jagdpolizei untersteht dem Präfecten. Jeder Grundbesitzer hat das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden, wenn er einen Jagdschein besitzt und die Jagd eröffnet ist. Eröffnung und Schluß der Jagd bestimmt der Präfect, Treibjagden sind verboten und werden nur bei schädlichen Thieren ausnahmsweise gestattet. Ein Jagdschein kostet 25 Francs; der Mittelstand der französischen Race erzeugt passionirte Jäger. Die Forstschutzbeamten sind von der Jagd ausgeschlossen, was dem Deutschen geradezu unwürdig vorkommt. In Lothringen ist gerade hierdurch die Conservirung der gemeingefährlichen Wölfe entstanden, welche später hoffentlich der sichern Büchse deutscher Förster weichen werden; den Forstinspectoren wurde analog die Competenz der Polizeicommissarien für Uebertretung des Forstrügewesens während des Provisoriums übertragen. — Das Fischereirecht in allen schiffbaren Flüssen, Canälen und Wasserläufen, deren Schiffahrtsanlagen vom Staate unterhalten werden, steht dem Staate, dasjenige in allen andern Gewässern den Ufergrundbesitzern bis zur Mitte jederseits zu, vorbehaltlich der erworbenen Rechte Dritter.

Der Staat benutzt seine Fischerei durch Verpachtung; besondere Fischereiaufseher (gardes-pêche), welche vereidigt sind, und denen gerichtliche Glaubwürdigkeit beigelegt ist, üben die Fischereipolizei aus. Die Maschenweite der Netze ist bestimmt; der Präfect eröffnet und schließt die Fischereizeit für jede Fischart.

Die Verwaltung der dem Staate gehörigen Fischereien gehörte früher

zu den Functionen der Staatsforstverwaltung, ist aber jetzt auf die Wasserbauverwaltung übergegangen.

## 17. Post, Eisenbahn, Telegraph.

In fast allen bisher erwähnten Verwaltungszweigen hatte der Uebergang von der französischen zur deutschen Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten. Um so erstaunlicher ist die Leichtigkeit, mit welcher sich der Uebergang beim Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen vollzog. Mehr als einmal haben die Bewohner der occupirten Länder ihr Erstaunen darüber ausgedrückt, mit welcher Sicherheit der deutsche Beamte den französischen ablöste, den Dienst auf demselben Stuhl fortsetzte und nach wenigen Stunden schon den Eindruck gewährte, als säße er da von Alters her. Die einheitliche Organisation des Norddeutschen Bundes und die Verwendung dieser Verwaltungszweige im mobilen Heer hat hier sicher günstig gewirkt, es sind dies aber auch an und für sich Verwaltungsobjecte, in denen der deutsche Beamte dem französischen an Bildung und Gewandtheit voraus ist. Auffallend ist übrigens die Erscheinung, wie ganz außerordentlich der Postverkehr in den Reichslanden schon im ersten Jahre zugenommen hat. Fast überall, vorzugsweise aber in Metz und Straßburg hatten die Postämter wenige dunkle Stuben und siedelten alsbald in größere, würdigere Räume über, da die französischen Lokalitäten nicht reichten. Neue Postämter geringerer Classen wurden geschaffen und die Packetbeförderung eingeführt, das Omnibuswesen durch Contracte aller Art beitens benutzt und der Briefverkehr vervielfachte sich ins Ungeheure. Anfänglich war hieran die große Zahl der in den Reichslanden stehenden Truppen und Beamten, welchen letzteren bald die Feldpostberechtigung entzogen wurde, und andererseits der Umstand schuld, daß eine sehr erhebliche Anzahl von Elsaß-Lothringern als Kriegsgefangene in Deutschland verweilten; aber auch später, als diese außerordentlichen Zustände gewichen waren, erhielt sich der erhöhte Briefverkehr und ist noch im Zunehmen begriffen. In Metz und Straßburg befinden sich Oberpostdirectionen, welche bis zur Einnahme dieser Städte provisorisch in Nanzig und Hagenau verweilten, und dann sofort übersiedelten, und schon Anfang September 1870 wurden von der deutschen Verwaltung Briefmarken ausgegeben und durch Verordnung vom 28. October 1870 das einfache Porto (15 Ct.) auf 10, das höhere auf 25 Centimes festgesetzt. Im Verkehr mit Deutschland wurde später das einfache Porto auf 15 Centimes erhöht.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Post die erste Behörde war, welche den Ortsnamen ihre deutsche Sprach- und Schreibweise wieder herstellte. Unterm 23. December 1870 wurden die Correspondenzkarten eingeführt, und neuerdings ist auch das Groschenporto des Reichs für Elsaß-Lothringen zur Anwendung gekommen.

Die Direction der Telegraphen hat ihren Sitz in Straßburg.

Die Eisenbahnen von Lothringen waren ursprünglich der königlichen Direction zu Saarbrücken, die von Elsaß einer eigenen Betriebscommission in Straßburg unterstellt, später wurde das gesammte Eisenbahnwesen der

reorganisirten kaiserlichen Direction zu Straßburg übertragen, wobei zu erinnern ist, daß durch den Friedensvertrag alle Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen Staatsbahnen geworden sind.

## 18. Schulen und Seminare.

Am 18. April 1871 führte der Generalgouverneur durch Verordnung Namens des Kaisers den Schulzwang in den Reichslanden ein. Der Schulbesuch dauert vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zur Entlassungsreife, bei Knaben frühestens nach vollendetem vierzehnten, bei Mädchen nach vollendetem dreizehnten Lebensjahr. Die regelmäßige Beschäftigung der Kinder in Fabriken muß die Schulbehörde erlauben. Die Schulversäumnisse werden vom Lehrer und der Behörde controllirt und die gesetzlichen Vertreter der Kinder verantwortlich gemacht. Die Strafresolute können auf Geld- und Gefängnißstrafe lauten. Die Präfecten haben zur Verordnung vom 18. April ausführliche Instructionen erlassen.

Ziemlich gleichzeitig wurden die Seminarien wieder hergestellt. Durch Bekanntmachung des Civilcommissars vom 6. März 1871 das katholische Schullehrerseminar zu Straßburg und das evangelische Schullehrerseminar zu Colmar, desgleichen durch Bekanntmachung vom 3. August 1871 das katholische Schullehrerseminar für Metz, letzteres mit französischer Unterrichtssprache. Eine Volksschullehrerseminar-Ordnung erging am 3. August 1871 und führt in kurzen Zügen Einrichtungen ein, welche sich den deutschen Seminareinrichtungen nähern. Die Seminarien hängen vom Oberpräsidium ab, welches die Lehrer ernennt und die Aufnahme- und Entlassungsprüfungen, das Etatswesen, die Vertheilung der Stipendien und Einführung der Lehrbücher anordnet. Jedes Seminar leitet ein Director, der Cursus ist ein dreijähriger in drei Jahresklassen. Die Zöglinge wohnen im Seminar, mit welchem eine Uebungsschule verbunden ist. Sämmtliche Lehrgegenstände sind obligatorisch, und zwar Religion, Schul- und Unterrichtskunde, französische und deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Schreiben, Zeichnen, Musik, Turnen, Gartenbau, Obstzucht, Gemeindeverwaltung und Führung der Civilstandsregister. — Die Stipendiaten sind verpflichtet, dem Bezirk, welcher sie unterstützt hat, fünf Jahre lang zu dienen. Die Hausdisciplin ist eine sehr strenge, die Ferien dauern sechs Wochen.

## 19. Gemeinde-Verwaltung.

Da auf dem Gebiete der Gemeinde-Verwaltung wesentliche Abänderungen noch nicht eingetreten sind, so verzichten wir auf eine umständliche Darstellung des communalen Lebens, welche übrigens sehr complicirt sein und allein den Umfang dieses Aufsatzes in Anspruch nehmen würde. Sowohl in der Kriegs- als in der Uebergangszeit hat das Gemeindeleben ziemlich todt gelegen und die Behörden haben sich mehr bemüht, das Vorhandene zu erhalten, als schon jetzt mit Neuschöpfungen hervorzutreten. Durch Gesetz vom 6. Juli 1871 wurden die alten Wahllisten um ein Jahr verlängert.

soweit deren Revision nicht bereits stattgefunden hatte und es verliefen die Neuwahlen der Gemeinderäthe meist ohne Störung. Zu bemerken ist, daß in den beiden Hauptstädten Straßburg und Metz die beiden sehr beliebten Bürgermeister gerade in diesem Verwaltungsjahre gestorben sind und ihre Posten neubesetzt werden mußten. Der Schwerpunkt der communalen Thätigkeit lag übrigens zur Zeit der hier behandelten Epoche in der Liquidation und Festsetzung der Kriegsschäden und Kriegsleistungen, worüber oben das Erforderliche mitgetheilt worden ist.

## 20. Beginn definitiver Einrichtungen.

Mit dem 9. Juni 1871 trat in die Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten eine Wendung, indem das Gesetz, betreffend die Vereinigung dieser beiden Länder mit dem Deutschen Reiche, an diesem Tage erging, die Reichsverfassung auf den 1. Januar 1873, den 3. Artikel [1]) aber sofort in Wirksamkeit setzte und für die Zwischenzeit die Staatsgewalt dem Kaiser übertrug, ihn aber bei finanziellen Belastungen an die Mitwirkung des Bundesrathes band. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1871 wurde ein Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen mit bindender Promulgativkraft eingerichtet, welches vom Reichskanzleramt herausgegeben wird und dessen erste Nummer schon am 5. Juli erschien. In den seither erschienenen Nummern dieses Gesetzblattes sind die Regesten der Reichslande in übersichtlicher Form enthalten. Unterm 4. Juli sind die preußischen Bankordnungen in einem Gesetz publicirt worden, dessen erster Paragraph die preußische Bank zur Einrichtung von Commanditen in Elsaß-Lothringen ermächtigt. Unterm 17. Juli [2]) wurde die deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung und der Zollvereinstarif mit dem 7. August 1871 als nachträglich bestimmtem Anfangstage eingeführt. Der Artikel 33 der Reichsverfassung tritt nach dem Gesetz vom 17. Juli am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, seit welchem Tage denn die Reichslande zum Zollverein gehören. Der 14. Juli brachte die Gerichtsverfassung, räumte dem Reichskanzler die Befugnisse des Justizministers ein, setzte der Käuflichkeit der Stellen eine Grenze, indem der Reichskanzler zur Einziehung derselben gegen Entschädigung ermächtigt wurde. Das Appellationsgericht erhielt seinen Sitz in Colmar, die sechs Landgerichte in Metz, Saargemünd, Zabern, Straßburg, Colmar und Mühlhausen. Außer Zabern und Saargemünd erhalten die gleichen Gerichtsbezirke ein Handelsgericht; den Cassationshof bildet das Oberhandelsgericht zu Leipzig (Gesetzblatt Nr. 12). Zu Metz, Gorze, Courcelles, Verny, Salzburg-Delme, Dieuze, Vic, Lorquin-Rechicourt, Schirmeck-Sales und La Pouttroye bei den Friedensgerichten und zu Metz beim Handelsgericht ist die französische Sprache der deutschen coordinirt, bei den Gerichtsvollziehern aber obligatorisch. Demnächst wurde das Reichsgesetz über die Wechsel-Stempelsteuer und die preußischen Ge-

[1]) Gemeinsames Indigenat, Freizügigkeit, freier Gewerbebetrieb und Grundstückserwerb für jeden deutschen Staatsangehörigen.

[2]) Siehe oben betreffs des Tabaks, Salzes und Zuckers.

setze über die Quartierleistung und Naturalverpflegung des Militairs im Frieden eingeführt. Derselbe fruchtbare 14. Juli brachte auch ein Gesetz über die Einrichtung und Zustände der Bergbehörden und unterm 7. September 1871 wurde als Oberbergamt für die Reichslande das zu Bonn eingeführt. — Das deutsche Strafgesetzbuch wurde am 30. August mit Kraft vom 14. October 1871 eingeführt, demselben Tage, an welchem die Wirksamkeit der Collegial-Gerichte gesetzlich zu beginnen hatte und begann. Mit diesem Tage traten durch Verordnung vom 20. September die vorerwähnten Kriegsgerichte außer Kraft und erging am 20. September das Gesetz, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten.

## 21. Schluß.

Mit diesem 1. October 1871 hat eine neue Aera für Elsaß-Lothringen begonnen. Geordnete Zustände lösen das Uebergangsstadium ab und die Einwohner des Landes werden erst von diesem Tage ab in der Lage sein, zu erwägen wie kein anderes Volk, ob in der That Deutschland oder Frankreich mehr Berechtigung hat, sich der höheren Cultur, der weiseren Gesetze zu berühmen.

Hiermit brechen denn auch wir unsere Darstellung ab, die bei der Nähe der Ereignisse, welche einen historischen Rückblick in objectiver Form noch nicht gestattet, bei der Mannigfaltigkeit des Materials, für welches es überhaupt kaum einen nach allen Richtungen hin vollständig ausgebildeten Sachverständigen geben möchte, lückenhaft und fragmentarisch ausgefallen sein dürften, und auch nichts weiter bieten sollen als den Versuch einer Darstellung. Nur wer selber einen erheblichen Theil dieses Zeitraums in den Reichslanden ein Amt bekleidet hat, wird die Schwierigkeiten ermessen, welche Gesetzgebung und Verwaltung dort auf sich genommen haben. Strenge gegen feindliche Elemente war geboten und doch mußte es gelingen, durch weise Milde die neuen Mitbürger zu gewinnen. Schnelligkeit bei der Einführung aller Maßregeln erheischte die trostlose Lage des Landes und die tabula rasa alles Staats- und Rechtslebens, — und dennoch wollte jede Verordnung genau erwogen sein, da eine jede zu langer Dauer bestimmt ist. An schärfere Präcision im Ausdruck und wenigere Worte ist die französische Gesetzgebung gewöhnt, die redlichere Handhabung der Gesetze können wir wohl versprechen. Die Garantien bürgerlicher Gleichheit und religiöser Gleichberechtigung sind seit achtzig Jahren französisches Nationaleigenthum, und dennoch ist die wahre Gleichheit, ein demokratischer Zug, wie ihn keine andere Nation aufzuweisen hat, ganz speciell in Preußen heimisch, nicht erst seit der achtundvierziger oder irgend einer anderen Revolution, sondern seit die Hohenzollern auf märkischem Boden sind, insbesondere aber seit den Tagen des großen Friedrich, seit der Armeeerneuerung durch Scharnhorst, seit den religiösen Unionen Friedrich Wilhelms III., vor allem aber seit dem Tage, seit welchem jeder Vater weiß, daß er sein Kind in die Schule schicken muß und daß die Geistlichkeit die Pflicht hat, dieses liberalste Zwanggesetz mit durchführen zu helfen.

Die Schule und den Waffendienst für's Vaterland werden Elsaß und Lothringen jetzt kennen lernen und nicht ein Jahrzehnt wird vergehen, so wird die jüngere Generation freier, fester und lieber dem Leben des Staatsbürgers angehören, als es durch dreimaliges Aufrichten von Republiken, als es durch neunmaliges Umstürzen jeglicher Staatsform geschehen könnte.

An der Liebe des deutschen Volkes wird es Elsaß-Lothringen nicht fehlen und die Beamten werden ihre Pflicht thun.

---

## Anhang.

Das neue Jahr 1872 hat mit der Regulirung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen begonnen. Der Schwerpunkt der Verwaltung ist in das Land selbst gelegt. Unterelsaß mit den Kreisen Straßburg, Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Weißenburg, Zabern und Stadt Straßburg hat 610,500 Einwohner auf 84 Quadratmeilen. Oberelsaß mit den Kreisen Colmar, Rappoltsweiler, Gebweiler, Thann, Mühlhausen, Altkirch hat 473,000 Seelen auf 62 Quadratmeilen. Lothringen mit den Kreisen Metz, Diedenhofen, Saarburg, Salzburg, Bolchen, Saargemünd, Forbach und Stadt Metz hat 514,400 Seelen auf 110 Quadratmeilen, so daß die Reichslande auf 257 Quadratmeilen ungefähr 1,600,000 Einwohner umfassen. Der Oberpräsident in Straßburg ressortirt vom Reichskanzler, die drei Präfecten zu Straßburg, Colmar und Metz heißen nunmehr Bezirkspräsidenten, die Departements Bezirke.

Unter der Leitung der Präsidenten führt ein Steuerdirektor die Verwaltung der directen Steuer und des Catasterwesen.

An Stelle des Präfecturraths tritt eine collegialische Behörde mit dem Namen Kaiserlicher Bezirksrath. Die Kreisdirektoren nehmen die Stelle der früheren Unterpräfekten ein, die Polizeidirektionen in Straßburg, Mühlhausen und Metz bleiben erhalten. Die kleinere Polizei wird weiter von den Cantonalpolizei-Inspectoren ausgeübt, die Bezirkshauptkassen stehen unter den Landrentmeistern. Die Ernennung der höheren Beamten erfolgt durch den Kaiser, die der Kataster-Zollinspectoren und Kreis-Schulinspectoren durch den Reichskanzler und die der Subalternbeamten durch den Oberpräsidenten auf Vorschlag der Directivbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges. Prüfungsreglements erläßt der Reichskanzler.

Am weitesten wird das Organisationsfeld für die Unterrichtsverwaltung an Umgestaltungen zu erfahren haben. Die Gründung einer Reichsuniversität in Straßburg vollzieht sich unter Roggenbachs Leitung. Im Uebrigen wird der Oberpräsident diejenigen Befugnisse in der Unterrichtsverwaltung ausüben, welche nach den bestehenden Gesetzen in Betreff der Anstellung und Disciplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichtsanstalten und höheren Unterrichtsanstalten dem Unterrichtsminister, und welche in Betreff der Disciplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und In-

spectoren und dem akademischen Rathe zustehen. In Betreff des Elementarschulwesens gehen die Befugnisse der Departements-Inspectoren auf die Bezirkspräsidenten über. Zur Wahrnehmung der Aufsicht über das Schulwesen werden den Oberpräsidenten und den Bezirks-Präsidenten sachverständige Schul-Räthe beigegeben, die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in den Kreisen wird durch Kreisschul-Inspectoren ausgeübt. — Die Verwaltung des Unterrichtswesens bedarf einer durchgreifenden, in der Vorbereitung begriffenen Umgestaltung, als deren Ziel der obligatorische Volksunterricht und die Leitung des Unterrichtswesens durch die Staatsgewalt, sodann die Einführung deutscher Unterrichtsmethode bezeichnet werden kann. Nachdem der erstere durch die provisorische Verwaltung eingeführt worden, und nachdem die Lyceen und Gymnasien die Arbeit der Jugendbildung wieder aufgenommen haben, beschränkt sich das Verwaltungsgesetz darauf, an Stelle der außer Thätigkeit getretenen französischen Schulbehörden diejenigen Behörden zu bezeichnen, bez. zu bestätigen, welchen die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens obliegt.

# XVII.

## Reichsfinanzwesen.

Von

Professor Dr. Adolph Wagner in Berlin.

Das neue Deutsche Reich fügt sich bekanntlich nicht genau in diejenige Schablone des „Bundesstaats", welche in Deutschland so lange von den Staatsrechtstheoretikern als das Ideal des deutschen Zukunftsstaats hingestellt wurde. Vielmehr verräth es, in jeder Beziehung ein echtes Kind unserer realistischen Zeit, daß es ohne Rücksicht auf abstracte Principien der Politik ganz nach den concreten Bedürfnissen und unter dem Einfluß bestimmter realer Thatsachen, die nun einmal wohl oder übel maßgebend waren, entstanden ist. Die spitzfindigen, unfruchtbaren Spintisirereien über Staatenbund und Bundesstaat sind auch nicht mit Unrecht etwas in Mißcredit gerathen, und den Meisten gilt es heute wohl gewiß als ein Vorzug, daß unser neues Reich nach Maßgabe realer Potenzen statt abstracten Anforderungen der Doctrin gemäß gebildet worden ist. Diese Auffassung kann man theilen, gleichwohl aber den unzweifelhaft richtigen realen Kern in den staatsrechtlichen Begriffen „Staatenbund" und „Bundesstaat" und daher den Nutzen anerkennen, welcher aus der durchaus statthaften Subsumption des neuen Reichs unter den Bundesstaatsbegriff für die wissenschaftliche Betrachtungsweise und wahrlich auch für die Behandlung practischer Fragen hervorgeht [1]). Dies möchte von allen Verhältnissen des neuen Reichs, nicht zum Wenigsten aber auch von solchen einzelnen Gebieten wie dem *Reichsfinanzwesen* gelten.

Wir können jetzt im Deutschen Reiche, wie bisher schon im Norddeutschen Bunde, von einem wahren und wirklichen *Reichs*finanzwesen sprechen, womit eben deutlich anerkannt wird, daß wir auch in den Finanzen durch die Jahre 1866 und 1870 den glücklichen Fortschritt vom Staatenbund zum Bundesstaat gemacht haben. Im ehemaligen deutschen Bunde gab es und konnte es nach der Natur dieser Staatenverbindung *kein* wirklich gemeinsames Finanzwesen,

---

[1]) Vgl. v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reichs. Leipzig 1872, (Umarbeitung des Auff. in Hirth's Annalen IV) S. 32.

keinen wahren selbständigen Bundeshaushalt geben. Denn hier fehlte die Voraussetzung dafür: eine eigene Staatsgewalt, ein Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Bundes. Die eigentlich gemeinschaftlichen Gegenstände waren an Zahl und Bedeutung unbeträchtlich. Von einer wirklichen Uebertragung realer Staatsaufgaben von den Einzelstaaten auf den Bund zur Erledigung durch den letzteren war nicht die Rede. Eigentliche Bundesausgaben kamen deshalb nur in geringem Umfange, regelmäßig blos für die Bundeskanzlei, Drucksachen u. s. w., gelegentlich für die Bundesfestungen vor, wurden aber immer ganz durch sog. Matricularbeiträge nach einem bestimmten Modus von den einzelnen Staaten gedeckt, (abgesehen von der Verwendung eines Theils der französischen Kriegsentschädigung von 1815 für die Bundesfestungen). Die Bundescassen, in welche diese Beiträge flossen, die Bundeskanzlei- und die Bundesmatricularcasse, hatten daher eine untergeordnete Wichtigkeit. Für den Kriegsfall war die Errichtung einer Bundeskriegscasse zur Bestreitung der Kriegskosten in Aussicht genommen. Auch sie sollte aus Matricularbeiträgen gebildet werden. Ihre Function würde vermuthlich ebenso mangelhaft wie die des nur sehr euphemistisch sogenannten „Bundes"-Heeres gewesen sein. Ein Bundesschuldenwesen fehlte [1]). Eine Beschränkung der Finanzgewalt der Einzelstaaten lag hinsichtlich der bundesmäßigen Verpflichtungen indessen doch auch im alten deutschen Bunde schon in der Bestimmung des Artikel 58 der Wiener Schlußacte vor [2]).

Im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche giebt es dagegen eine in bestimmten Sphären souveräne, eine eigentliche Staatsgewalt, das charakteristische Unterscheidungsmerkmal des Bundesstaats vom Staatenbund. Zahlreiche und zum Theil sehr wichtige, darunter im eminentesten Sinne wesentliche Staatsaufgaben sind der Competenz der Einzelstaaten entzogen und dem Bunde übertragen worden zu selbständiger Behandlung. Die betreffenden Thätigkeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen daher vom Bunde aus. Hierhin gehören vor allem die Thätigkeiten zur Durchführung des nationalen Machtzwecks [3]): Das Militairwesen (Heer und Flotte), die auswärtigen Angelegenheiten und die auswärtige Vertretung (Diplomatie und Consulate) sind Reichssache. Ferner sind wichtige Zweige der inneren, namentlich der volkswirthschaftlichen Verwaltung ganz oder großentheils dem Reiche übertragen, so daß die Gesetzgebung darüber ausschließlich, die Controle und oberste Ordnung vielfach und die specielle Verwaltung durch eigene Reichsorgane (Behörden, Beamte u. s. w.) in mehreren wichtigen Fällen, wenigstens im größten Theile des Reichsgebiets dem Reiche zusteht, so in Hinsicht des Post- und Telegraphenwesens. Endlich erstreckt sich die Competenz des Reichs auch auf bedeutsame Gebiete des Privatrechts, der Polizei und auf das Strafrecht, und in dem obersten

---

[1]) Vgl. Rau-Wagner, Finanzwissensch. 6. Aufl. I. 1872, § 38 g und ff., wo Näheres über die charakteristischen Momente des Finanzwesens in Staatenverbindungen verschiedener Art. Ueber den alten D. Bund s. Zachariä, Staatsrecht 2. A. II, § 294—296.

[2]) Zachariä a. a. O. § 222 S. 509, vgl. auch § 262 S. 698: § 294.

[3]) v. Holtzendorff, Politik, Berlin 1869. Kap. 8.

Handelsgerichtshof in Leipzig ist bereits eine wichtige practische Institution eines wahren Reichsjustizwesens geschaffen worden, deren Weiterentwicklung und Competenzerweiterung zum Theil schon erfolgt ist und sicherlich noch ferner erfolgen wird. Im Reichskanzleramt und im Bundesrath sind oberste Reichsbehörden vorhanden und der Reichstag vertritt nicht die einzelnen Bundesstaaten, noch deren Bevölkerungen, sondern das ganze deutsche Volk als solches oder als Reichsangehörige [1]).

In der Hauptsache besteht hinsichtlich der eigenen Staatsgewalt und der Competenz des Deutschen Reichs eine große Aehnlichkeit mit anderen Bundesstaaten, wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In einigen wichtigen Stücken sind wir sogar beiden bereits durch Herübernahme von Staatsaufgaben auf den Bund voraus. Die Aehnlichkeit der Verhältnisse in den drei genannten Bundesstaaten kann auch als Beleg dafür dienen, daß die Organisation des Deutschen Reichs trotz ihrer selbständigen, nicht nach Modellen erfolgten Ausbildung nicht willkürlich und zufällig ist, sondern der Natur der Sache und den Anforderungen eines Bundesstaats, in dem die Centrifugalkraft der Einzelstaaten richtig bewältigt ward, entspricht. Wie ungemein wichtig und heilsam das für die Finanzen ist, lehrt ein vergleichender Blick auf die beständig wechselnden, stets mehr oder weniger willkürlichen „Neugestaltungs"formen Oesterreichs, das nunmehr seit Jahrzehnten unstet zwischen dem Einheits-, Bundesstaat, Staatenbund, Real- und Personalunion und ganz loser Staatenverbindung seiner heterogenen Theile umherschwankt. Das ist unter den zahlreichen einwirkenden Ursachen gewiß eine der wesentlichsten für die schlechte Finanzlage dieses Reichs. Der größte Optimist und beste Freund Oesterreichs kann sich der Befürchtung des völligen Auseinanderfallens dieses unorganischen Conglomerats nicht mehr entschlagen, ein Mißtrauen, das natürlich auf den öffentlichen Credit vernichtend wirkt. Das junge Deutsche Reich darf schon heute als ein gesunderes organisches Gebilde bezeichnet werden und genießt den Credit altbewährter Einheitsstaaten.

Den selbständigen Aufgaben, deren Durchführung dem Deutschen Reiche als wahrem Staate obliegt, entsprechen naturgemäß selbständige Ausgaben. Sie sollen erst am Schlusse dieses Aufsatzes in Anknüpfung an das Reichsbudget für 1871 besprochen werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Besorgung dieser Ausgaben setzt einen eigenen Reichshaushalt voraus. Aus der Größe der Aufgaben ergiebt sich ferner mit Nothwendigkeit ein bedeutender Umfang der Ausgaben. Eben deswegen können letztere im Bundesstaat und zumal in einem solchen von so umfassender Competenz, wie das Deutsche Reich, nicht wohl mehr ganz und auch nicht einmal mehr zum größeren Theile aus bloßen Quoten-Beiträgen der Haushalte der Einzelstaaten gedeckt werden. Denn daraus geht eine nachtheilige Abhängigkeit der Reichsfinanzen von den Landesfinanzen hervor. Die Mängel

[1]) Ueber die Competenz des Reichs s. Art. 2—4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871. Vgl. in diesem Jahrb. S. 17 ff. und überh. den ganzen Artikel über die Reichsverfassung v. Thudichum; ferner Rönne a. a. O., über Reichsfinanzwesen S. 86 ff.

in der Einrichtung der letzteren können ungünstig auf das Reich zurückwirken, so daß die Deckung des Reichsbedarfs schwierig oder sehr lästig wird, was wieder in politischer Hinsicht dem Reiche, vollends einem neuerrichteten, nicht gleichgültig sein kann. Die Beiträge der Einzelstaaten müssen ferner nach einem passenden Maßstabe gleichmäßig unter sie vertheilt werden. Ein solcher Maßstab ist aber nicht anders zu finden, als in Operationen, durch welche entweder die verhältnißmäßige im Einkommen liegende Steuerfähigkeit der Bevölkerungen aller Einzelstaaten ermittelt oder selbst, gleich einen Schritt weitergehend, förmliche gleichmäßige Besteuerungsgrundlagen für das ganze Reich hergestellt werden. Diese Aufgabe ist jedoch keine leichte, und wird sie erfüllt, so ist es das Einfachere, die Steuern auf diesen Grundlagen dann gleich als Reichssteuern zu erheben. Ein anderer Maßstab zur Vertheilung von Matricularbeiträgen, wie z. B. der übliche, die Quoten der Staaten nach ihrer Bevölkerungszahl zu normiren, ist immer trügerisch und seine Anwendung verstößt gegen jenes erste Grundgesetz der Besteuerung, die Gleichmäßigkeit. Dies um so mehr, je verschiedener an Größe, wirthschaftlicher Entwicklung u. s. w. die Einzelstaaten sind. Im Staatenbunde mit seinen regelmäßig ganz unbedeutenden gemeinschaftlichen Ausgaben und selbst in einem noch wenig einheitlich entwickelten Bundesstaate, so lange die Ausgaben noch klein sind, fällt der Geringfügigkeit der zu repartirenden Summen wegen dieser Verstoß gegen das Erforderniß der Gleichmäßigkeit noch nicht schwer ins Gewicht. Im Bundesstaate mit größeren gemeinschaftlichen Ausgaben ist dagegen die Benutzung eines an sich nothwendig unrichtigen Vertheilungsmaßstabes ebenso unstatthaft als im Einheitsstaate selbst, wenn man hier für den Hauptstaatsbedarf die Beiträge der Provinzen etwa nach deren Bevölkerungszahl oder nach irgend einem andern ebenso willkürlich gewählten Momente bestimmen wollte[1]). So geht denn aus der Natur des Bundesstaats selbst das Bedürfniß nach eigenen größeren Einnahmequellen hervor, welche aus dem Haushalte der Einzelstaaten ganz ausgeschieden und blos der Competenz des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt werden. Erst hierdurch erlangt der Bundeshaushalt die Natur eines wirklichen Staatshaushaltes und die erforderliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Einzelstaaten und deren Finanzen. Das Deutsche Reich hat demgemäß auch verfassungsmäßig beträchtliche eigene Einnahmequellen überwiesen bekommen.

Auch in der Bestimmung dieser letzteren zeigen die drei geschichtlich bedeutsamsten Beispiele der Bundesstaatsbildung, Schweiz, Nordamerika und Deutsches Reich, wieder ebensolche bemerkenswerthe Aehnlichkeiten wie in der Bestimmung der dem Bunde übertragenen Staatsaufgaben. Und begreiflich genug, da auch hier wieder die Natur der Sache zu einer gewissen Gleichmäßigkeit der Institutionen zwingt.

Die eigenen Einnahmequellen des Deutschen Reiches sind:

I. Gebühren,

II. Zölle und innere Verbrauchssteuern,

---

[1]) Rau-Wagner, Finanzwissensch. § 38b, Anm. d.

III. Andere besondere Reichssteuern,
IV. Domaniales Einkommen.

Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Rest der Reichsausgaben ist durch Matricularbeiträge der Einzelstaaten (V. Einnahmeklasse) zu bestreiten. Außerdem können unter Umständen Reichsschulden zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder von Deficiten im Reichshaushalte aufgenommen werden (VI. Einnahmeklasse: außerordentliche Einnahmen).

I. Gebühren. An eine Reihe der jetzt zur Bundessache erklärten Staatsthätigkeiten und Staatseinrichtungen knüpfen sich in unseren Culturstaaten in der Regel seit Alters gewisse Einnahmen, welche der Mehrzahl nach unter den finanzwissenschaftlichen Begriff der Gebühren fallen[1]). Diese Gebühren, welche freilich mitunter gerade in Folge der Erklärung der bezüglichen Einrichtungen zur Bundessache eine Reform — und mit Recht — erleiden und dadurch für eine Zeitlang oder für immer eine unergiebigere Einnahmequelle werden (z. B. das Postporto), bilden naturgemäß die erste Hauptklasse der eigenen Einnahmen eines Bundesstaats[2]).

Ihr Umfang hängt selbstverständlich von der Ausdehnung der dem Bunde übertragenen gebührenpflichtigen Einrichtungen und Thätigkeiten und von den Principien und Maaßen der Gebührenpflichtigkeit ab. Es kommt aber außerdem wohl vor, daß den Einzelstaaten, gerade weil ihnen mit jenen Einrichtungen auch Einnahmequellen von etwas verschiedener Ergiebigkeit in jedem einzelnen Staate entzogen worden sind, Einnahme-Antheile an der jetzigen gemeinschaftlichen Bundeseinnahme für kürzere oder längere oder für einstweilen unbestimmte Zeit vorbehalten bleiben. Fälle dieser Art finden sich in der Schweiz wie im Deutschen Reiche (in Betreff der Postüberschüsse). Durch die Berücksichtigung solcher Verhältnisse geräth man freilich mit dem Wesen des Bundesstaats und seines einheitlichen Haushalts in Widerspruch und trägt nur den Schwierigkeiten des Uebergangs vom Staatenbund zum Bundesstaat Rechnung. An und für sich werden die Roheinnahmen und die Ueberschüsse aus Gebühren oft genug auf die Einzelstaaten eines Bundesstaats sich recht verschieden vertheilen, je nach der volkswirthschaftlichen Entwicklung, z. B. bei Postgebühren und in anderer Weise mehr. Sucht man die Gleichmäßigkeit vollends unrichtiger Weise in gleichen Kopfquoten an Roh- oder Reineinnahmen, so wird es leicht sein, für einzelne Staaten mit Mehreinnahmen den Anspruch auf Präcipua bei der Einnahmeverrechnung geltend zu machen. Allein theils entspricht der höheren Einnahme aus dieser oder jener Gebühr in einem

[1]) Der Name „Gebühren" wird in Wissenschaft und Praxis in mannigfach verschiedenem Sinne gebraucht. Hier wird derjenigen Begriffsbestimmung und Classification gefolgt, welche in Rau-Wagner, Finanzwissensch. I, § 90, 95 ff. näher begründet worden ist.

[2]) Daran ist festzuhalten, obgleich der Art. 70 d. D. Reichsverf. diese Einnahmen unter den Deckungsmitteln der gemeinschaftlichen Ausgaben nicht besonders nennt und auch die aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen erst nach den Zöllen und Verbrauchssteuern aufführt. Vergleiche S. 45.

Einzelstaate, d. h. eben in einem Landestheil eines Bundesstaats, eine stärkere Beanspruchung der bezüglichen Dienstleistungen der Bundesinstitution, wodurch die gerechte Ausgleichung zwischen Leistung und Gegenleistung für die Bevölkerung des einzelnen Landestheiles schon hergestellt wird, theils drückt sich in der größeren Einnahme aus einer Gebühr (und zwar in Betreff des Reinertrages vielleicht noch mehr, als in Hinsicht des Rohertrags) öfters eine stärkere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit, eine größere Steuerfähigkeit eines Landestheils aus, was zumal bei einzelnen Gebühren von etwas steuerartigem Charakter [1]) wiederum die Behandlung der Gebühreneinnahmen als reiner Bundeseinnahmen ohne Rücksicht auf die Herkunft aus dem einen oder anderen Einzelstaate rechtfertigt.

Die eine große Gruppe wahrer Gebühren des modernen Staats, die Rechtsgebühren [2]), ist im Deutschen Reiche noch schwach vertreten, weil die bezüglichen Einrichtungen des Justizwesens und der Verwaltung doch großentheils den Einzelstaaten verblieben oder die betreffenden Reichsinstitute noch in der ersten Entwicklung begriffen sind. Vorläufig gehören hierher die bei dem Reichsoberhandelsgericht zur Annahme kommenden Gerichssporteln [3]) u. s. w., ferner der größte Theil der bei dem auswärtigen Amte, bei Gesandtschaften und namentlich bei den Consulaten [4]) vorkommenden Gebühren für Amtshandlungen derselben im Interesse von Privatpersonen. Die Einnahme aus dem Reichs-Wechstelstempel pflegt, wie die sog. Stempeleinnahmen überhaupt schlechtweg, unter die Gebühren gestellt zu werden, gehört jedoch nach richtigerer finanzwissenschaftlicher Auffassung zu den eigentlichen Steuern.

Die zweite große Gebührengruppe umfaßt die Gebühren im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, daher speciell im Sanitätswesen, in der volkswirthschaftlichen und in der Verwaltung des Unterrichts-, Bildungswesens und des öffentlichen Cultus [5]). Die Competenz des Deutschen Reichs erstreckt sich bereits auf manche Verhältnisse in diesen Gebieten und mehrfach sind gebührenpflichtige Thätigkeiten insbesondere dem Reiche auf dessen Rechnung übertragen, gehören also mit ihren Ausgaben und Einnahmen zum Reichsfinanzwesen.

Dies gilt vor allem vom Post- und Telegraphenwesen, dessen Einnahmen in finanzwissenschaftlicher Beziehung durchaus zu den Gebühren zu

---

[1]) Es gilt dies selbst vom Postporto, in welchem theilweise die geschäftlichen, besonders die Handelsklassen etwas mit besteuert werden.

[2]) Rau-Wagner, Finanzwissensch. I, § 96—98.

[3]) Ges. v. 12. Juni 1869 über den obersten Handelsgerichtshof § 22. Einziehung und Verrechnung der Gebühren erfolgt bisher durch die Stadtgerichtssalarienkasse in Berlin. Anl. F z. Reichshaushaltetat für 1871, bei Hirth, Annal. IV, 723.

[4]) Die Berufsconsuln beziehen die Gebühren nach § 8 des nordd. Ges. über Organisation der Bundesconsulate vom 8. Nov. 1867 f. d. Bundeskasse, die Wahlconsuln für sich (§ 10). Provis. Gebührentarif vom 15. März 1868 (ob für Gerichtsverhandl. der preuß. Tarif v. 24. Oct. 1865 maßgebend? S. Hirth, Annalen II, 172).

[5]) Rau-Wagner, Finanzwissensch. I, § 99 ff.

rechnen sind, wenn sie auch im Staatsrecht und von den älteren Finanztheoretikern noch zu der besonderen Classe der Einnahmen aus Regalien (nutzbaren Hoheitsrechten) gestellt werden [1]). Durch die Reichsverfassung Art. 52 [2]) ist indessen auf Grund der Verträge des Norddeutschen Bundes mit Bayern und Württemberg diesen Staaten die eigene Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens belassen worden. Sie tragen nur einen Antheil an den Centralverwaltungskosten der Post- und Telegraphie [3]), die übrigen Ausgaben und die Einnahmen der Post gehen nur den Rest des Reichs an. Baden hat ferner mit Rücksicht auf seine bisherigen größeren Reineinnahmen aus der Post einen Vorbehalt in Betreff der Berechnung seines Ueberschußantheils gemacht [4]), tritt aber von 1876 an ganz in dieselbe Stellung wie die anderen Staaten des Reichs. Für letztere, also für die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes (incl. Südhessen) werden die Ueberschüsse der Postverwaltung noch nicht als eigentliche Reichseinnahmen aufgefaßt, sondern nach Verhältniß der früheren Reinerträge der einzelnen Postverwaltungen den einzelnen Staaten noch acht Jahre lang bis zum Jahre 1875 apart zu Gute gerechnet, à Conto ihrer Matricularbeiträge [5]). Erst vom Jahre 1876 an fließt der Postüberschuß einfach in die Reichskasse. Ferner wird die Einnahme aus der Aufhebung der amtlichen Portofreiheiten der Einzelstaaten (Ges. v. 5. Juni 1869) ebenfalls nach einem besonderen Maaßstabe vorläufig (bis Ende 1875) noch den Einzelstaaten zu Gute geschrieben [6]). Lauter sorgfältige Rücksichtnahmen auf die Uebergangsschwierigkeiten.

Die Gebührenordnung (Gebührentarif) für die Post ist in dem Gesetz des Norddeutschen Bundes über das Posttarwesen vom 4. November 1867 und in dem neuen, in der ersten Session des Reichstages vereinbarten Gesetze über denselben Gegenstand vom 28. October 1871 festgesetzt worden. Der finanziell wichtigste Punkt in dem ersten Gesetz war die Ersetzung des bisherigen dreistufigen Entfernungsportos für die Briefe von 3, 2 und 1 Sgr. auf 1 Sgr. für den einfachen Brief bis 1 Loth Gewicht ohne Rücksicht auf die Entfernung, wodurch ein bedeutender Einnahmeausfall bewirkt wurde. In dem zweiten Gesetze hat eine kleine Veränderung des einfachen Briefgewichts (von 16²/₃ auf 15 Gramm), also indirekt eine kleine Portoerhöhung stattgefunden. Ferner ist das besondere Bestellgeld für Landbriefe dem Wunsch des Reichstags gemäß aufgehoben worden, wozu der Bundesrath nach einigem Sträuben schließlich doch seine anfangs aus finanziellen Gründen verweigerte Zustimmung gegeben hat. Ein neuer Einnahmeausfall ist dadurch für 1872 zu erwarten. Die Telegraphengebühren im internationalen Verkehr beruhen

---

[1]) Ebendas. § 100 Nr. 2 c, § 101.

[2]) Vgl. S. 37; Rönne a. a. O. S. 134.

[3]) Vgl. Anl. G z. Haushaltetat f. 1871, Nachtrag. Hirth, Annalen IV, 447, 746.

[4]) Protokoll v. 15. Nov. 1870, s. S. 55.

[5]) Nordd. Verf. Art. 52, Reichsverf. Art. 51, Vgl. S. 36. S. die Details der Berechnungsweise bei Hirth, Ann. II, 242; IV, 705.

[6]) Für 1871 beträgt der Antheil der Nordd. Staaten an den Postüberschüssen des gewöhnlichen Postverkehrs 368,965, an denjenigen in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten 1,868,284 Thlr.

auf dem Pariser Telegraphenvertrag vom 17. Mai 1865, dem Deutsch-Oesterreichischen vom 30. Sept. 1865, späterem Ministerialerlasse v. 12. Mai 1867 und der Norddeutschen Telegraphenordnung vom 24. December 1867 nebst Circularerlaß vom 19. Januar 1869.

Zu den Gebühren würden weiter die Münz- und Eichgebühren für die Thätigkeiten der Reichsbehörden im Privatinteresse gehören. Der sog. Schlagschatz, welcher für Prägungen der Privaten berechnet wird, fällt wie das Postporto unter den Begriff der Gebühr[1]). Nach dem Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. December 1871 soll die Ausprägung der Goldmünzen vorläufig auf Kosten des Reichs in den Münzstätten gewisser Bundesstaaten (§ 6) geschehen. Dasselbe gilt von der Einziehung der bisherigen deutschen Goldmünzen und groben Silbermünzen. Folgerichtig wird in dem zu erwartenden neuen Münzgesetze, wenn dasselbe diese Grundsätze, wie zu vermuthen, beibehält, der Schlagschatz für hoffentlich zugelassene Prägung von Goldmünzen auf Privatrechnung der Reichskasse zufließen müssen. Der weitere Gewinn aus der Münzprägung, der bei den vollwichtigen Münzen allerdings auf die Differenz des Barren- und Münzpreises beschränkt, bei den Sibermünzen der Goldwährung und den Scheidemünzen aber etwas erheblicher ist, wird dann auch dem Reiche gebühren.

Die Eichungsämter, welche die Eichung und Stempelung nach der Bundes-Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 ausüben, sind nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Behörden der Einzelstaaten, so daß bis jetzt die Gebühren nicht in die Reichskasse fließen. Die Normaleichungscommission steht daher nur mit Ausgaben im Etat. Ob nicht die Uebertragung der vollständigen Verwaltung des Eichungswesens auf das Reich zweckmäßiger wäre, bleibt zu erwägen.

Da die genannten gebührenpflichtigen Einrichtungen und Thätigkeiten gegenwärtig mit Recht nicht mehr fiscalistisch zum Zweck der Beschaffung hoher Ueberschüsse verwaltet werden, sondern die Gebühren in der Hauptsache nur die Kosten der betreffenden Institution oder selbst nur einen Theil davon decken sollen[2]), so bleibt aus diesen Einnahmequellen freilich nur ein unbeträchtlicher Zuschuß zu der Deckung der allgemeinen Staatseinnahmen übrig. Im ehemaligen Norddeutschen Bunde ist dieser Zuschuß durch die gleich in der ersten Zeit erfolgende liberale Posttarifreform erheblich geschmälert worden[3]). Um so nothwendiger daher die Eröffnung weiterer Einnahmequellen.

---

[1]) Rau-Wagner, Finanzw. I, § 100 unter e.

[2]) Ebendas. § 90, 91, 104, 105.

[3]) Anschlag der Einnahme der Postverwaltung im Norddeutschen Bunde im Budget für 1868 22,965,560 Thlr., der Ausgabe 20,691,893 Thlr., des Ueberschusses 2,273,893 Thlr. Das Ergebniß war 20,516,435 Thlr. Einnahme, 20,655,056 Thlr. Ausgabe und 138,621 Thlr. Deficit. Der Ausfall betrug gegen den Anschlag 1,690,000 Thlr. beim Porto, 435,000 Thlr. bei den Bestellgebühren, 160,000 Thlr. beim Personengeld, 46,000 Thlr. beim Zeitungsdebit, i. G. 2,331,000 Thlr. Für 1861—65 wird der Ueberschuß der Staaten Norddeutschlands auf 3,701,017 Thlr. berechnet. Hirth, Ann. II, 226, 243. Anschlag des Postüberschusses f. 1869 548,519, Ergebniß 262,378 Thlr. A. f. 1870 264,371 Thlr., f. 1871 2,399,295 Thlr, wovon aber über 3/4 aus der Aufhebung der Portofreiheiten.

II. Diese bieten sich zunächst und in bedeutendem Umfange in indirecten Abgaben, namentlich in Zöllen und inneren Verbrauchssteuern. Es ist wiederum keine Zufälligkeit, daß als Steuern des Bundesstaats regelmäßig solche indirecte Steuern zuerst erscheinen und die Zölle dabei im Vordergrund stehen. Im Norddeutschen Bunde wie im Deutschen Reiche sind diese Abgaben zum Theil aus dem Zollverein, also aus dem handelspolitischen an den politischen Bund übergegangen. Aber die Schweiz und Nordamerika zeigen uns in Betreff der Zölle, letzteres auch in Betreff innerer Verbrauchssteuern, besonders solcher, welche mit den Zöllen auf die gleichen auswärtigen Artikel in engem Connex stehen, etwas Aehnliches. Dies ist auch begreiflich und in der Entwicklung dieser Abgabezweige der Bundesstaaten wiederholt sich nur ein früherer Vorgang in der Finanz- oder Steuergeschichte der Einheitsstaaten, zumal der nationalen.

Die modernen Zölle sind fast nur noch Grenzzölle. Unter diesen stehen als Finanz- wie als Schutzzölle die Einfuhrzölle ganz voran. Durch das Landesgrenzzollsystem ist neuerdings das Zollgebiet statt des Staatsgebiets zur territorialen Basis der Volkswirthschaft gemacht worden. Die Rolle, welche demgemäß in volkswirthschaftlicher und finanzieller, aber nicht minder in politischer Beziehung das Grenzzollsystem Colberts für einen Theil, dasjenige der französischen Revolution und der Folgezeit für ganz Frankreich mittelst der Einreißung der inneren und der Aufrichtung von Zollinien nach Außen gespielt hat, ist bekannt[1]). Aus späterer Zeit kann auf Rußland, Oesterreich, die Schweiz, Italien und vor allem auf unseren deutschen Zollverein hingewiesen werden. In einem bisher politisch und volkswirthschaftlich durch Staats- und Zollgrenzen getrennten politischen oder nationalen Körper ist ein gemeinsames Grenzzollsystem ein wichtiges Bindemittel, das zudem noch eine ergiebige gemeinsame Einnahmequelle zu liefern pflegt. Wo so mächtige politische, öconomische und finanzielle Gründe zusammentreffen, ist es erklärlich, daß jeder Staat einen neuen Landestheil möglichst rasch in sein Zollgebiet aufnimmt und daß vor allem Bundesstaaten sich zu einem einheitlichen Zollgebiet umzugestalten suchen, bei der ersten Vereinigung nach bisheriger völliger politischer Isolirung oder beim Uebergang aus dem Staatenbund. Es sprechen aber außerdem auch noch besondere steuertechnische Gründe dafür, in Bundesstaaten Zölle und die mit ihnen in Verbindung stehenden inneren Verbrauchssteuern zu Bundessteuern zu erheben. Denn die steuertechnische Zweckmäßigkeit dieser Abgaben hängt wesentlich von der Höhe der Erhebungskosten, der möglichsten Verringerung der Controlen und der Leichtigkeit, den Schmuggel, die Defraudation zu bewältigen, ab. In jeder dieser Beziehungen gehen aus der Kleinheit, der ungünstigen geographischen Lage, Form, Grenzbeschaffenheit, dem ungünstigen Verhältniß zwischen der Länge der zu bewachenden Grenzlinie und dem Flächeninhalt des

---

[1]) Ueber die allgemein-politische Bedeutung des Grenzzollsystems s. A. Wagner, Art. Zölle im Staatswörterb. v. Bluntschli u. Brater XI, 344 und ders., Elsaß und Lothringen, 6. Aufl. 1871, S. 55.

Landes u. s. w. Schwierigkeiten für einen kleinen, zumal schlecht arrondirten Staat hervor. Im Bundesstaat wächst dagegen, um ein berühmt gewordenes Bild auf diese Verhältnisse anzuwenden, das Gebiet förmlich in die lange, schlaffe Zolllinie hinein und füllt sie aus. Ein großartiges Beispiel hierfür ist die Ausrundung des preußischen zum deutschen Reichszollgebiet von 1818 bis 1872[1]). Man kann dann mitunter auch erst eine passende Ausbildung des Zoll- und Verbrauchssteuersystems vornehmen, die sich in den Einzelstaaten des Staatenbunds verbot (Salz- und Tabaksteuer in Deutschland).

Wenn wir daher im Deutschen Reiche, wie schon vorher im Norddeutschen Bunde, die bis jetzt weitaus wichtigste selbständige Einnahmequelle in den Zöllen und einer Reihe innerer Verbrauchsabgaben sehen, so erklärt sich dies allerdings zunächst geschichtlich aus den Beziehungen unseres neuen Bundesstaats zum Zollverein. Wir würden ohne die vorausgegangene Entwicklung der Zölle und Verbrauchssteuern im letzteren mit der Entwicklung dieser Einnahmequellen in der kurzen Zeit seit 1866 auch schwerlich sonst schon soweit gediehen sein. Das Reichsfinanzwesen verdankt daher dem Zollverein wie das Reich selbst unendlich viel. Dennoch wird es gut sein, um die Reichsfinanzen von jedem Moment des blos Zufälligen zu entkleiden, nach dem Obengesagten die volle Naturgemäßheit und Zweckmäßigkeit gerade der genannten Einnahmequellen für einen Körper wie das Deutsche Reich sich klar zu machen und sich auf die Analogie mit anderen Bundesstaaten zum weiteren Beleg hierfür zu stützen. Damit sind die einzelnen, jetzt im Deutschen Reiche bestehenden Zölle und Verbrauchssteuern noch keineswegs alle ohne Weiteres gut geheißen: aber wenn diese oder jene Abgabe Mängel hat, so sind die letzteren immer noch an Reichssteuern eher zu ertragen, als an Landessteuern und wären an diesen ohne Zweifel noch größer. Dies gilt selbst von einer so bedenklichen Steuer wie der übermäßig hohen neuen deutschen Salzsteuer. Denn dieselbe ist in steuertechnischer Hinsicht immerhin ein wesentlicher Fortschritt gegen das frühere Salzmonopol und gegenüber der so manchfach verschiedenen Höhe und Erhebungsart der Steuer und des Monopols vor 1866.

Nach Art. 70 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 dienen nach den etwaigen Ueberschüssen aus den Vorjahren die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zunächst zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben. Nach dem Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1871 vom 15. Mai 1870 sind, mit Einschluß

---

[1]) Länge der Grenzzolllinie in Preußen allein 1819: 1073 Meilen bei 5045 Qu.-M. Fläche, in den mit einem Grenzzollsystem versehenen anderen Staaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Hannover-Oldenburg. Steuerverein) bei blos circa 3456 Qu.-M. Fläche zusammen 1564 M. Im Jahre 1833 im Zollverein nur noch 1206 M. Grenzen auf 7729 Qu.-M. Fläche, 1844 1105 und 8245, 1856 (nach Anschluß Hannovers) 1066 und 9045, 1. Juli 1869, nach dem Beitritt Mecklenburgs, Schleswig-Holsteins u. s. w., 1114 geogr. M. Länge und 9,666 geogr. Qu.-M. Fläche. Durch den Beitritt von Elsaß-Lothringen ist das Zollgebiet auf 9928 Qu.-M. gewachsen, die Grenzlänge wohl noch etwas kleiner geworden. Welcher Fortschritt seit 1819! S. Viebahn, Statistik v. Deutschland I, 227; Hirth, Ann. IV, 545.

der Einnahme für Zölle und Verbrauchssteuern Seitens der Bundesgebiete, welche nicht zum Zollverein gehören, nicht ganz zwei Drittel der veranschlagten Gesammtausgaben und ziemlich genau zwei Drittel der sog. fortdauernden Ausgaben durch die genannten Einnahmequellen gedeckt: 48,574,500 Thlr. von 77,446,287 Thlr. Ausgabe, wovon 72,721,861 Thlr. an fortdauernden, und 4,724,426 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Durch den Anschluß der süddeutschen Staaten ist die Quote der Zölle und Verbrauchssteuern von der ordentlichen Gesammtausgabe (oder Einnahme) etwas kleiner geworden, weil Bayern, Württemberg und Baden nicht an allen gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern Theil nehmen. Der Haupttheil der Reichseinnahmen kommt aber auch jetzt noch auf die erwähnten Einnahmen: etwa drei Fünftel.

Finanzielle Interessen des Reichs knüpfen sich daher an die Zölle und Verbrauchssteuern in ähnlichem Maaße als volkswirthschaftliche und speciell handelspolitische. Letztere können mitunter durch diesen Connex leiden oder müssen wenigstens zeitweise zurückstehen gegenüber den finanziellen Rücksichten. Das hat sich im Norddeutschen Bunde schon gelegentlich gezeigt, wird durch die Grundsätze des Bundesraths, im Allgemeinen keine Tarifreformen zuzulassen, welche Einbußen an den Einnahmen bringen, wenn nicht gleichzeitig für einen Ersatz des Ausfalls gesorgt wird, documentirt[1]) — also z. B. keine Aufhebung eines Schutzzolles ohne gleichzeitigen Ersatz in einem Finanzzoll — und wird im Deutschen Reiche wohl auch noch mitunter vorkommen. Indessen liegt in solcher nothwendigen Rücksichtnahme namentlich bei handelspolitischen Reformen auf die jeweilige Finanzlage auch ein Gewinn für das Ganze. In Einheitsstaaten besteht das Verhältniß seit lange. In Großbritannien insbesondere sind die großen Reformen im Zolltarif, in den Finanz-, Schutz-, Differentialzöllen zu Gunsten der eigenen Colonialproducte, in den Accisen u. s. w. immer mit sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Finanzlage bewerkstelligt worden, unbekümmert um radicale Parteiforderungen, nach einer raicheren und rücksichtsloseren Beseitigung von solchen Zöllen und Accisen, die vielleicht ihr Mißliches hatten, aber eben sichere Einnahmen zur Deckung des Staatsbedarfs abgaben. Ein solches Vorgehen trägt zu einem ruhigen, normalen Entwicklungsgange der Handels- und Wirthschaftspolitik bei, im Interesse des gesammten Staatslebens. Mächtige Gesellschaftsclassen, die zu gerne ihr specifisches Wirthschaftsinteresse als dasjenige der gesammten Bevölkerung darstellen, — bald Handel und Industrie, bald Grundbesitz — während das Volk oft nur ganz secundär betheiligt ist, werden ihre Forderungen nach Tarifreformen nicht so leicht durchsetzen, wenn für den Einnahmeausfall immer erst sorgfältig Ersatz gesucht werden muß. Kurz, indem wir die Zölle und wichtige Verbrauchssteuern zur hauptsächlichen Einnahmequelle der Reichsfinanzen gemacht haben, haben wir ein ganz gesundes conservatives

---

[1]) Vgl. den Bericht des Vorstandes der nat.-lib. Partei über die abgelaufene Legislaturperiode des Reichstags u. s. w. bei Hirth, Ann. III, 608; ferner die allgem. Motive zum Gesetzentwurf über Tarifreform im Mai 1870 (ebendaselbst III, 348).

Element in die diese Einnahmen beeinflussende Wirthschafts- und Handelspolitik des Reichs gebracht.

Der sechste Abschnitt der deutschen Reichsverfassung, welcher vom Zoll- und Handelswesen handelt, ist daher für das Finanzwesen ebenso wichtig als für Handel und Volkswirthschaft überhaupt. Deutschland bildet hiernach ein Zoll- und Handelsgebiet, das von einer gemeinsamen Zolllinie umgeben ist. Ausgeschlossen aus dieser bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zolllinie nicht geeigneten Gebietstheile (Art. 33). Außer kleinen Landstrichen, welche aus dieser Rücksicht schon früher außerhalb des Zollvereins standen, dem ihre Staaten angehörten (kleine Theile von Preußen und Baden)[1], sind gegenwärtig vornehmlich nur noch die Hansestädte Hamburg und Bremen mit einem Theil ihres eigenen, die Stadt umgebenden, und benachbarter Gebietstheile von Preußen (namentlich Altona), und Oldenburg vom ganzen deutschen Reichsgebiet nicht im Zollverein. Mehrfach sind an dem Hamburgischen und Preußischen Zollausschlußgebiet schon kleinere Veränderungen erfolgt, wodurch dasselbe noch etwas mehr beschränkt wurde. Schleswig-Holstein (außer dem genannten Gebiet von Altona u. s. w. und bei Hamburg), Lauenburg, beide Mecklenburg und Lübeck sind bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes bis Mitte 1868 in den Zollverein getreten. Ferner gehört seit 1. Januar 1872 auch das Reichsland Elsaß-Lothringen dem Zollverein vollständig an (Ges. vom 17. Juli 1871 § 1).

Hamburg, Bremen und Lübeck wurde durch Art. 34 der Norddeutschen Bundesverfassung das Recht zuerkannt, außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze zu bleiben, bis sie ihren Einschluß in dieselbe selbst verlangten. Lübeck hat dies gethan (1868). Den beiden großen norddeutschen Emporien ist als Freihäfen die frühere Befugniß im Art. 34 der Reichsverfassung noch ferner eingeräumt geblieben. Diese rücksichtsvolle Behandlung war politisch zweckmäßig. Auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte und aus den speciellen Handelsverhältnissen Hamburg-Altona's und Bremens läßt sich Einiges dafür geltend machen. Indessen möchte der zukünftige Anschluß beider Plätze an den Zollverein in nicht zu ferner Zeit doch im beiderseitigen Interesse wünschenswerth und nothwendig und trotz der noch vorherrschenden Abneigung der Großhandelskreise in beiden Städten auch nicht unwahrscheinlich sein. Die Erfahrung anderer Länder zeigt, daß sich das Freihafensystem überlebt hat. Die Zwischenhandelszweige, deren ungeschmälerte Erhaltung man in Hamburg und Bremen von der Freihafenstellung bedingt meint, sind in England und Holland noch vorhanden und lassen sich mit Hülfe eines guten Entrepotsystems weiter betreiben. Die fernere Ermäßigung mancher Tarifposten, die weitere Beseitigung von Schutzzöllen, vor allem die Verbesserung des Zollverfahrens im Zollverein werden manche noch bestehende Bedenken gegen den Zollanschluß in beiden Hansestädten aufheben. Die Interessen anderer Handelszweige und diejenigen der Localindustrie verlangen den Anschluß. So wird man der

---

[1] S. die genauen Arealberechnungen für 1869 von Herm. Wagner in Hirth, Ann. II, 885—906, und von demselben im Goth. Almanach 1870 S. 991, 1871 S. 773, 1872 S. 328, desgl. in Behm's Geogr. Jahrbuch III, 27.

Weiterentwicklung dieser Verhältnisse mit Ruhe entgegensehen können. Die jetzige Stellung beider Plätze ist durch die politischen Ereignisse eine Ausnahmestellung geworden und hat als solche immer ihre politischen Bedenken, weil sie unvermeidlich den Charakter eines Privilegs annimmt, das den Grundsätzen des neuen Reichs eigentlich widerspricht.

In finanzieller Beziehung hat der Zollausschluß von Hamburg-Altona und Bremen die Erhebung von Pauschsummen oder Aversen zur Folge, welche diese Gebiete statt der sonst in ihnen zur Erhebung kommenden Zölle und Verbrauchssteuern an die Reichskasse entrichten. Die richtige Normirung solcher Aversen hat immer ihre erheblichen Schwierigkeiten. Die jetzt festgestellten enthalten vielleicht keine finanzielle Begünstigung der Zollausschlüsse, vielleicht selbst eine verhältnißmäßige Mehrbelastung, welche aber natürlich nicht aus der Vergleichung der Kopfquoten an Aversen mit den Quoten an Zöllen und Verbrauchssteuern per Kopf im Zollgebiet erwiesen werden kann. Das etwaige Plus der Aversen wäre aber auch um so gerechtfertigter, da ein gewisser Entgang an Zolleinnahmen u. s. w. durch Schmuggel von den Freihäfen aus nicht zu läugnen sein wird. Eine Veränderung der Aversen, die im Grunde jeder Veränderung in den Zöllen und Verbrauchssteuern im Zollgebiet folgen müßte, macht neue Schwierigkeiten, da die sachlichen Anhaltspunkte für eine richtige Normirung immer mehr oder weniger mangeln. So ergeben sich doch auch manche Anstände gegen die Ausnahmestellung der Hansestädte vom finanziellen Gesichtspunkte aus [1]).

Abgesehen von diesen Zollausschlüssen deckt sich das deutsche Reichs- und das Zollvereinsgebiet jetzt bis auf Luxemburg, dessen politische Stellung ja leider immer noch unentschieden ist, fast vollständig. An der baierisch-tiroler Grenze ist eine kleine österreichische Gemeinde wegen ihrer Lage dem Zollverein angeschlossen [2]).

Die näheren Bestimmungen über das Zollwesen und die Verbrauchsbesteuerung finden sich in den Art. 35—40 der Reichsverfassung, auf welche

---

[1]) In den ersten Etats des Nordd. Bundes waren Aversen auch noch für beide Mecklenburg und Lübeck angesetzt, Gesammtbetrag 1868 nach Anschlag 2,296,570 Thlr., 1869: 2,202,110 Thlr., wovon 119,820 Thlr. auf Preußen (für Altona u. s. w.), 896,800 Thlr. Mecklenburg-Schwerin, 156,510 Mecklenburg-Strelitz, [illegible] Oldenburg (Brake), 72,680 Lübeck, 252,390 Bremen, 699,890 Hamburg. Die Pauschsumme wurde und wird berechnet unter Annahme eines gleichen Betrags an Zöllen und Verbrauchssteuern per Kopf im Zollausschlußgebiet wie im Norddeutschen Zollgebiete und unter Zuschlag von 1 Thlr. per Kopf zu der sich hiernach ergebenden Summe für Hamburg und Bremen. Für 1870 waren diese Aversen veranschlagt für Preußen auf 141,410, Oldenburg 4150, Hamburg 656,250, Bremen 247,770 Thlr., im Ganzen 1,049,180 Thlr.

[2]) Es war 1871 nach dem Goth. Almanach für 1872:

| | geogr. Qu.-M. | Einwohner (1867) |
|---|---|---|
| Deutsches Reich . . . . . . . . . . . . | 9888 | 40,108,029 |
| Davon im Zollverein . . . . . . . . . . | 9617 | 38,102,432 |
| Hierzu Elsaß-Lothringen . . . . . . . . | 264 | 1,598,366 |
| Im Ganzen: Reichsgebiet des Zollvereins . | 9881 | 39,700,798 |
| Hierzu Luxemburg . . . . . . . . . . . | 47 | 199,958 |
| Zollgebiet im Ganzen . . . . . . . . . | 9928 | 39,900,756 |

hier für Einzelnes verwiesen wird. Es genügt hervorzuheben, daß das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups hat. Das Reich hat die Zölle und diese sämmtlichen Verbrauchssteuern aus dem Zollverein und dem Norddeutschen Bunde herübergenommen, wo die bezügliche Besteuerung bereits gesetzlich geregelt war. Es bestehen also jetzt als Reichssteuern: die Zölle, eine Rübenzucker-, Salz-, Tabak-, Branntwein- und Braumalzsteuer.

In Folge der Anschlußverträge ist jedoch in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Biers und Branntweins der Landesgesetzgebung dieser Staaten überlassen worden (Art. 35 der Verf.). Die letzteren haben daher bei den Abrechnungen über die noch zu leistenden Matricularbeiträge zur Deckung des Rests der Reichsausgaben keinen verhältnißmäßigen Antheil an der Braumalz- und Branntweinsteuer geltend zu machen. Die leidige Folge dieser einstweilen allerdings kaum ohne große Störungen der süddeutschen, besonders der bayerischen Finanzen zu beseitigenden aparten Stellung der drei Südstaaten[1]) ist die Nothwendigkeit, wieder auf beiden Seiten, im Norden und Süden, Uebergangsabgaben auf Branntwein und Bier aus der anderen Reichshälfte erheben und die erforderlichen Controlen des Verkehrs eintreten lassen zu müssen. Dafür daß dieser letzte wesentliche Rest der früheren innerdeutschen Zollpolitik in hoffentlich nicht zu ferner Zeit falle, ist indessen durch den Schlußsatz des Art. 35 wenigstens eine Aussicht eröffnet worden: danach sollen die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Ist diese einmal erzielt, so wird doch wohl auch die Ausnahmestellung der drei süddeutschen Staaten alsdann fallen. Bayern wird sich freilich vielleicht immer noch auf seinen stärkeren Bierconsum berufen und damit wenigstens den Anspruch auf ein Präcipuum begründen wollen. Selbst die Gewährung eines solchen wäre besser, als der gegenwärtige

---

Zollausschlüsse 1871:

| | Qu.-M. | Einw. |
|---|---|---|
| Baden | 1,026 | 5,347 |
| Preußen | 0,995 | 86,121 |
| Oldenburg | 0,012 | 2,591 |
| Bremen | 3,985 | 108,196 |
| Hamburg | 1,567 | 270,48[illegible] |
| Im Ganzen | 7,585 | 474,73[illegible] |

Vom Hamburgischen Gebiete gehören zum Zollverein: 5,855 Qu.-M. mit 32,856 Einw. (Zollbevölkerung), vom Braunschweigischen 0,711 Qu.-M. mit 15[illegible] Einw. Im Hamburg-Altonaer Gebiet hat Anf. 1872 eine neue kleine Rectification stattgefunden zu Gunsten des Zollgebiets.

[1]) Die Braumalzsteuer betrug im Norddeutschen Bunde per Kopf 1868 3 Sgr. 2 Pf., 1869 3 Sgr. 5 Pf., im rechtsrh. Bayern dagegen der sog. Malzaufschlag per Kopf 1865—66 41 Sgr. 10 Pf., 1868 31 Sgr. 4 Pf. In der Pfalz besteht dieser Aufschlag nicht. Hirth, Ann. IV, 587, 592.

Zustand. Da indessen die Präcipuen bei der Erneuerung des Zollvereinsvertrags v. J. 1867 bereits gefallen sind, im Ganzen aber noch heute der steuertragende Colonialwaarenconsum im Norden nicht unerheblich größer als im Süden sein möchte, so kann die Gewährung eines solchen Präcipuums an Bayern doch hoffentlich seinerzeit vermieden werden. Bayern und die süddeutschen Staaten haben in den früheren Perioden des Zollvereins der Bewilligung von Präcipuen, welche Preußen u. A. für Wein beanspruchte, Frankfurt und später Hannover und Oldenburg (1853, etwas vermindert 1865) wirklich erhielten, immer sehr eifrig opponirt und sie wohl auch als der Natur eines Zollvereins widersprecheud bezeichnet. Demgemäß haben Preußen (für Hannover und Frankfurt) und Oldenburg im J. 1867 auch auf die Präcipuen verzichten müssen. Das ist ein maßgebender Präcedenzfall [1]).

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern verbleibt auch im Reiche jedem Einzelstaat in seinem Gebiete im bisherigen Umfange, unter einer vom Kaiser durch Reichsbeamte auszuübenden Ueberwachung (Art. 36). In die Reichscasse fließt dann derjenige Ertrag der Zölle und Abgaben, welcher sich nach Abzug gewisser im Art. 38 der Verfassung speciell genannter Posten an Steuervergütungen und Ermäßigungen, Rückerstattungen und Erhebungs- und Verwaltungskosten ergiebt. Diese letzteren Kosten umfassen nicht alle vorkommenden (z. B. bei den Zöllen) oder sind als Pauschsummen in Quoten von der zur Erhebung kommenden Bruttoeinnahme angesetzt (gegenwärtig 15 % bei der Branntwein- und Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe). So ergiebt sich unter Umständen eine verhältnißmäßig zu hohe oder zu niedrige Abfuhr von Zoll- und Verbrauchssteuereinnahmen von den Landescassen an die Reichscasse. Das Plus wäre eine Erhöhung des Matricularbeitrags, das Minus ein Beitrag dieser Steuern zum Landesbudget [2]).

1. Zölle. Von der Zollgesetzgebung, welche dem Reiche aus dem alten Zollverein, dem Vertrag v. 8. Juli 1867 und der Zollparlamentsperiode überkommen ist, interessirt uns vom finanziellen Gesichtspuncte hier vornemlich der Zolltarif. Der im Reiche in Kraft stehende Tarif beruht auf dem mit dem Zollparlamente für den Zollverein vereinbarten Gesetze v. 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs v. 1. Juli 1865, ferner auf den Gesetzen, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz v. 12. Oct. 1867, betreffend den Vereinszolltarif v. 1. Juli 1865 vom 25. Mai 1868 und betreffend die Besteuerung des Zuckers v. 26. Juni 1869. Auf Grund dieser

[1]) Vgl. Weber, Deutscher Zollverein, 1869. Cap. 18, bes. S. 192 (Präcipuum hier dem Princip eines Zollvereins widersprechend genannt. Weber war baier. Bevollmächtigter zum Bundesrath des Zollvereins) S. 193 ff., 470.

[2]) Das preuß. Budget f. 1871 führt als Reste der Bundessteuern, welche der preuß. Staatscasse bleiben, brutto auf: Ein- und Ausgangsabgaben 1,754,000, Rübenzuckersteuer 274,780, Salzsteuer 37,850, Tabaksteuer 16,970, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe 1,760,290, Braumalzsteuer u. Uebergangsabgabe 340,580 Thlr., im Ganzen 4,184,470 Thlr. von einer Totalsumme von 45,823,660 (incl. Bonification), welche für den Bund und für Preußen erhoben wird. Ein bedeutender Theil dieser Einnahme der preuß. Staatscasse geht aber auf Verwaltungskosten der betreffenden Abgaben wieder darauf.

Gesetze ist vom Bundesrath eine neue Redaction des Vereinszolltarifs festgestellt worden. Dieser neue Tarif, welcher seit 1. Oct. 1870 in Wirksamkeit steht, enthält daher verglichen mit dem Zolltarif vom 1. Juli 1865 die Veränderungen, welche vornemlich in der Periode des Zollparlaments, u. A. insbesondere auch in Folge des Handelsvertrags mit Oesterreich v. 9. März 1868, eingetreten sind.

In dem ursprünglichen Zolltarife des Zollvereins war ein System mäßiger Finanz- und Schutzzölle vereinigt gewesen. Auch die letzteren waren in ihrer Gesammtheit jedoch von nicht unwesentlicher finanzieller Bedeutung. Die als Regel bestehende Zollpflichtigkeit aller Waaren war ebenfalls vornemlich einem finanziellen Interesse entsprungen. Die Fortbildung des Vereinstarifes hing bei der früheren Verfassung des Zollvereins, namentlich in Folge des Veto's, das jedem einzelnen stimmführenden Staate zustand, von vielen Zufälligkeiten ab und war bis zu dem Handelsvertrage mit Frankreich von 1862/64 keine rationelle und keine sehr bedeutende, weder vom finanziellen noch vom handelspolitischen Gesichtspuncte aus. Einige Schutzzölle kamen in den 40er und im Beginn der 50er Jahre hinzu oder wurden erhöht, Zölle auf Rohstoffe und Nahrungsmittel ermäßigt, ebenso auch unnöthiger Weise eigentliche Finanzzölle auf die an und für sich steuerfähigsten Verzehrungsgegenstände, wie gewisse Colonialwaaren. Namentlich wurde als Concession, mit welcher der Anschluß des hannoverisch-oldenburgischen Steuervereins an den Zollverein von Preußen erkauft werden mußte, der Kaffeezoll, der ergiebigste Finanzzoll Deutschlands, von 6½ auf 5 Thl. herabgesetzt (1853). Die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie, welche lange einen erst allmälig durch Steigerung der Rübensteuer sich ermäßigenden Schutzzoll gegenüber dem indischen Rohrzucker genoß, schmälerte die Zolleinnahme aus dem neben dem Kaffeezoll wichtigsten Finanzzoll auf Zucker im Laufe der 40er und 50er Jahre immer mehr. Die Rübensteuer gewährte erst nach und nach einen größeren, aber doch keinen ausreichenden Ersatz für diesen Ausfall [1]). Nur in den periodischen Krisen, zu welchen die Erneuerung der bloß auf Zeit abgeschlossenen Zollvereinsverträge führte (1841, besonders 1852/53), ließen sich etwas erheb-

---

[1]) Die Rübenzuckergewinnung nahm etwa von 1837 an einen stärkeren Aufschwung und wuchs seitdem mit seltenen Unterbrechungen jährlich. 1841, 1. Sept. begann die Besteuerung mit bloß ½ Sgr. pro Centner Rüben. 1838—40 war der Zuckerzollertrag pro Kopf 6,2616 Sgr. gewesen. Dieser Betrag sollte nach Beschlüssen von 1843 durch Zoll und Rübensteuer fernerhin erzielt werden, was indessen Ende der 40er Jahre nicht mehr geschah (pro Kopf 1847/49 6,0762 Sgr.). 1845 gab der Zoll noch 7,08 Mill. Thl., die Rübensteuer 0,195, im Ganzen (abzügl. Exportbonification) 6,82 Mill. Thl. Letztere Summe sank bis 1851 (Minimum der ganzen Zeit) auf 4,68 Mill. Thl. oder pro Kopf auf c. 4,6 Sgr., obgleich die Rübensteuer in Folge höheren Satzes und größerer Produktion bereits 1,48 Mill. Thl. lieferte. Seitdem ist die Einnahme aus der Zuckerbesteuerung fortwährend gewachsen, wesentlich in Folge Zunahme des Rübenzuckersteuerertrags. Von 18[illegible] wurde der frühere Ertrag pro Kopf erreicht und seitdem meist überschritten, 1869 und 70 war er fast 10 Sgr. Bedenkt man aber, daß der Zuckerconsum 1838—42 4,78 1868—70 10,59 Pfund pro Kopf war, so ergiebt sich ein starkes Zurückbleiben des Steuerertrags von Zucker. S. Viebahn, Stat. Deutschl. I., 246. Weber, Zollverein S. 413 ff., Hirth, Ann. IV. 574.

lichere Reformen im Zollwesen und im Tarif von Preußen erzwingen. Dies vertrat im Großen und Ganzen mehr den freihändlerischen Gesichtspunct in Betreff der Zölle auf Fabricate und Halbfabricate und den finanziellen Gesichtspunct in Betreff der Finanzzölle dem Particularinteresse (z. B. Würtembergs) oder selbst bloß dem Eigenwillen anderer Staaten (z. B. Braunschweigs, Churhessens) gegenüber.

Bei der letzten Erneuerung der Verträge im J. 1864 gelang es auf diese Weise Preußen, die bedeutsame Tarifreform, welche in Folge des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags eintreten mußte, durchzusetzen. Durch Wegfall vieler Zölle von unerheblicher Bedeutung trat damals eine wesentliche Vereinfachung, durch starke Herabsetzung der Zölle auf Fabricate und Halbfabricate eine starke Ermäßigung des Zolltarifs ein. Letzterer wurde dadurch seines protectionistischen Characters großentheils, wenn auch nicht ganz entkleidet. Aber auch ein so wichtiger Finanzzoll, wie auf Wein, und einige andere minder erhebliche solche Zölle erfuhren beträchtliche Ermäßigungen. So konnte im Ganzen der neue Tarif v. 1. Juli 1865 als einer der liberalsten und einfachsten in ganz Europa gelten.

Das Finanzinteresse ist in ihm indessen hinsichtlich der Höhe der Finanzzölle auf diejenigen Artikel, welche am Passendsten einer Verbrauchssteuer in Form eines Einfuhrzolls unterzogen werden, vielleicht schon etwas zu sehr zurückgetreten. Nicht, daß damit Finanzzölle an und für sich als die besten Steuern oder ein hoher Betrag des Zollsatzes als am Ergiebigsten für die Staatscasse bezeichnet werden sollen; aber innerhalb des einmal bei uns wie fast in allen Culturstaaten bestehenden gemischten Steuersystems, in welchem die Verbrauchssteuern auf einzelne stark verbreitete, jedoch zur Categorie der Luxusconsumtibilien zu zählende Artikel einen Hauptposten bilden, erscheint es kaum richtig, den Zollsatz so mäßig zu greifen, wie dies im deutschen Zolltarif mehrfach geschieht. Die wichtigsten und passendsten Finanzzölle sind in der Periode bis 1866 herabgesetzt worden und erreichen einen niedrigeren Betrag als in den Zolltarifen der andern Großstaaten. So ist seit 1850 Kaffee von $6\frac{1}{2}$ auf 5, Thee von 11 auf 8, Zucker, roh, von 5 auf 4, Raffinade von 11 auf 5, (der frühere Satz enthielt einen starken Schutzzoll), Syrup von 3 auf $2\frac{1}{2}$, Rohtabak von $5\frac{1}{2}$ auf 4, Wein von 8 auf 4, Franzbranntwein von 16 auf 6, Oel in Flaschen von 8 auf $\frac{5}{6}$, Reis (am meisten zu billigen) von 3 und 2 auf 1 Thl. reducirt worden [1]). Bei dem starken Schwanken, der oftmaligen, lange andauernden Steigerung der Preise mancher solcher Artikel z. B. des Kaffees, ist ein finanzieller Nutzen einer derartigen Zollermäßigung in der Regel nicht zu erwarten, weil die Reduction Einfuhr und Consumtion wenig steigern wird [2]). Hier hat sich auch in dieser An-

[1]) Motive z. Tarifreform von 1870, bei Hirth, Ann. III. 347.

[2]) S. ebendas. die Uebersicht über den Preis, Verbrauch und Steuerertrag von Kaffee im Zollverein, Hirth III. 351. Der Consum sinkt bei einer mehrjährigen Preiserhöhung des verzollten Kaffees um 25—40% (Anf. der 50er bis erste Hälfte der 60er Jahre) kaum merklich. 5 Thl. Zoll beträgt von niedrigen Hamburger Engros-Durchschnittspreisen fast 33, von hohen 20—25%. Eine Erhöhung oder Ermäßigung des Zolls um 1—2 Thl. beträgt vom Preise unverzollten Kaffees nur 6—10% und ist für den Consum von sehr geringer Bedeutung.

gelegenheit wieder bei uns oft zu viel Neigung gezeigt, relativ wahre Sätze vom günstigen Einfluß der Steuerermäßigungen auf den Ertrag der Verbrauchssteuern zu sehr zu verallgemeinern. Solche Schlüsse sollen dann etwa durch die Erfahrungen Englands mit der Finanzzollreform gestützt werden. Dabei wird jedoch vergessen, daß die englischen Zollreductionen viel bedeutender waren und sein konnten, weil die Zölle dort vielfach ganz übermäßig hoch gewesen sind. Ferner machte sich der Einfluß der Zollermäßigungen in England bei wichtigen Finanzzöllen deshalb so stark geltend, weil zugleich die bisherigen Differentialschutzzölle für die Producte der eignen Colonieen und damit die hohen Monopolpreise von Zucker ꝛc. auf dem britischen Markt fielen. Die auch früher nur mäßigen Finanzzölle Deutschlands ließen bei immer noch weiterer Reduction nicht auf so stark steigende Erträge rechnen, wie letztere in England vielfach eingetreten sind, (auch mit bemerkenswerthen Ausnahmen z. B. bei Kaffee).

Neben der Beseitigung und Ermäßigung vieler Einfuhrzölle, worunter der Zollertrag mehr oder weniger litt, ist durch die aus triftigen volkswirthschaftlichen Gründen erfolgte Aufhebung der Durchfuhr- und fast aller Ausfuhrzölle ebenfalls die Einnahme des Vereins vermindert worden [1]. Im Ganzen hat der Ertrag pro Kopf aus allen Zöllen und mit Inbegriff der Rübensteuer die hohen Sätze aus der Mitte der 40er Jahre (1843—47 Brutto 28 Sgr. 5 Pf., Netto c. 26 Sgr.) kaum wieder erreicht und nur ausnahmsweise ein wenig überschritten (1862—64 Netto $26,_{74}$ Sgr.).

Durch die Ereignisse von 1866 und die daraus hervorgegangene Erneuerung der Zollvereinsverträge von 1870 hat der Zolltarif unmittelbar keine eingreifenden Aenderungen erfahren, abgesehen von der Einführung des Zolls auf Salz, das des Monopols wegen bisher zu importiren verboten war (s. u.). Dagegen hat der Handelsvertrag mit Oesterreich v. 9. März 1868 neben der weiteren Ermäßigung einiger für die Finanzen nicht unwichtiger Schutzzölle (auf Eisen, roh und verarbeitet, Handschuh- und anderes Leder, feine Lederwaaren u. dgl. m.) und der Zölle auf manche landwirthschaftliche Producte (Vieh, Hopfen) namentlich die wichtige Reduction des Weinzolls von 4 auf 2 Thl. 20 Sgr. gebracht. Nach der Clausel von der Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation in den neueren Handelsverträgen, wonach alle solche Concessionen zu Gunsten des Handels des einen Staats ohne Weiteres dem Handel der andern Staaten, mit welchen solche Verträge bestehen, zu Gute kommen, profitirte von dieser Weinzollreduction im Zollverein namentlich auch Frankreich. Die Ermäßigung wurde auch nicht allein aus Rücksicht auf Oesterreich gewährt, sondern bildete ein Zugeständniß, in Folge dessen Frankreich in die Auflösung seines im Jahre 1865 abgeschlossenen Handelsvertrags mit Mecklenburg willigte. Dieser traurige Vertrag — hoffentlich das letzte Beispiel eines derartigen antideutschen Vorgehens eines Particularstaats, wie es ähnlich ehemals in den dreißiger Jahren der berüchtigte

[1] Aufhebung der Durchfuhrzölle im Zollverein seit 1861, Ertrag im letzten Jahre 1860 409,000, Maximum 1844 755,000 Thl. Die Ausfuhrzölle sind bis auf den Lumpenzoll jetzt alle beseitigt; Einnahme 1864 noch 163,000, in den 40er Jahren fast 1/2 Mill. Thl. im Durchschnitt.

englisch-frankfurter Handelsvertrag gewesen — war ein Hinderniß für den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein, das erst auf diese Weise beseitigt werden mußte [1]).

In der kurzen Zollparlamentsperiode von 1867—70 sind mehr Tarifveränderungen beabsichtigt gewesen, als durchgeführt werden konnten. Die wichtigsten, welche erfolgten, waren das Ergebniß eines parlamentarischen Compromisses, so namentlich die durchaus angemessene Wiedererhöhung des Kaffeezolls von 5 auf $5^5/_6$ Thl., wogegen Reis von 1 auf $^1/_2$ Thl., Roheisen von 5 auf $2^1/_2$ Sgr. pro Centner ermäßigt wurde, was dann wieder die Reduction der Zölle auf verarbeitetes Eisen zur Folge hatte [2]). Einige andere minder wichtige Veränderungen, eine Reihe neuer gänzlicher Zollbefreiungen auf Nahrungs- und Rohstoffe, Ermäßigungen und Befreiungen auf Halbfabricate und grobe Fabricate und die Aufhebung kleiner unergiebiger Zölle zum Behuf der Vereinfachung des Tarifs fanden gleichfalls statt.

Auf diese Weise bezeichnet der Tarif von 1870 verglichen mit demjenigen von 1865 doch in mancher Hinsicht einen weiteren bemerkenswerthen Fortschritt in der Richtung der Vereinfachung des ganzen Tarifsystems, der Befreiung von wichtigen Nahrungsartikeln, Rohstoffen, Halbfabricaten, der Ermäßigung einzelner Zölle auf letztere und auf ordinäre Fabricate, kurz eine weitere Annäherung an den Freihandel und an einen bloßen Finanzzolltarif. Die 1865er Zölle auf eine Anzahl der wichtigsten Fabricate sind indessen unberührt geblieben. Diese Zölle, wie namentlich diejenigen auf Webwaaren, können aber meistens nur noch als mäßige Schutzzölle gelten und haben eher eine gewisse finanzielle Bedeutung, derentwegen ihre weitere Ermäßigung beanstandet werden könnte [3]).

---

[1]) Mecklenburg hatte nemlich noch 1865 einen Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen, durch den es verpflichtet war, keinen Tarifsatz über $7^1/_2$ fr. und für Weine über 6 fr. 65 c. p. 100 Kil. zu erhöhen. Deutlichste Absicht, so den Zwang in den Zollverein zu treten, zu vermeiden!! *Weber*, S. 464.

[2]) Vgl. die allgemeinen Motive der Tarifvorlage des Bundesraths. — Ferner *Hirth*, Annalen III. 357. Bericht der nationalliber. Partei ebendas. III. [illegible] ff. Namentlich war die Einführung eines neuen Zolls auf Petroleum von der Regierung verlangt worden.

[3]) Im Tarif vom 1. Oct. 1870, theilweise indessen schon in demjenigen von 1868 in Folge des österr. Handelsvertrags, sind gegenüber demjenigen vom 1. Juli 1865 befreit namentlich: *Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabricate der ersten Verarbeitungsstufen*: Baumwollwatte (bisher pro Centn. 1 Thl. 15 Sgr.), Bleiglätte ꝛc. ($7^1/_2$ Sgr.), gewalztes Blei ꝛc. (15 Sgr.), Glasmasse (15 Sgr.), Felle zur Pelzwerkbereitung (20 Sgr.), Holz in Fournieren ꝛc. (15 Sgr.), Kautschukfäden (15 Sgr.), Steinkohlen ($^1/_2$ Sgr.), ungefärbte Strohmatten (5 Sgr.), Blasen und Därme ꝛc. (15 Sgr.), Zinkbleche (15 Sgr.), Zinn, gewalztes (15 Sgr.). *Nahrungsmittel* und überh. *Thiere* und landwirthschaftliche Producte: Getreide ($^1/_2$ Sgr. pro Sch.), Obst, Sämereien ꝛc. (15 Sgr.), Mühlenfabricate (15 Sgr.), Cichorien (20 Sgr.), Rindvieh, Schaafe, Ziegen ꝛc. Pferde, Maulesel, Esel, (bisher div. Sätze für die einzeln Arten, p. Stück 2 Thl. 15 bis 5 Sgr.). *Andere Halbfabricate und Fabricate*: grobe Blei-, Zink-, Zinnwaaren (bisher 1 Thl.), grobe Bürstenbinderwaaren (2 Thl.), grünes Hohlglas (5 Sgr.), Leinen-Handgespinnst (15 Sgr.), graues Löschpapier (15 Sgr.), fertiges Pelzwerk (6 Thl.), Schießpulver (2 Thl.), Maschinen-Walzen (20 und 15 Sgr.), hölzerne Schiffe (5% v. Werth), getragene Leibwäsche, nicht zum Verkauf (15 Sgr.). Ferner

Die handelspolitischen und finanziellen Erfolge der Tarifreform von 1865—70 lassen sich bei der Kürze der verflossenen Zeit, namentlich aber wegen der Einwirkung der abnormen Zeitumstände nicht mit voller Sicherheit feststellen. Die kriegerischen Ereignisse von 1866 und 1870, die gespannte politische Lage in der Zwischenzeit lähmten den Verkehr mannigfach. Durch den in diese Periode fallenden Zollanschluß von Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Hamburgischer Gebietstheile wurde die Einfuhr, gerade der wichtigsten Finanzzollartikel öfters gestört. Die Einfuhr- und Zollertragslisten enthalten daher keine ganz reinen Ergebnisse. Letztere lassen sich aus der vorgekommenen Nachversteuerung in den dem Zollverein neu hinzutretenden Gebieten [1]) ebenfalls nicht vollständig ergänzen. Auch die Zollveränderungen für Kaffee, für französischen Wein (in Folge des Kriegs wieder von $2\frac{2}{3}$ auf 4 Thl. erhöht, während dessen Dauer) haben den Gang der Einfuhr unregelmäßig gemacht. Im Ganzen scheint sich indessen doch zu ergeben, daß die Tarifreform nur vorübergehend die Einnahmen herabgedrückt hat, mehrfach stärkere Einfuhren durch sie hervorgerufen sind und unter normalen politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen für jetzt wenigstens wieder dieselbe Einnahme pro Kopf erwartet werden kann, wie in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Dies Ergebniß ist allerdings finanziell nicht übermäßig günstig, zumal es theilweise dem stärkeren Colonialwaarenconsum der neu beigetretenen norddeutschen Gebiete zu verdanken ist. Verglichen mit den finanziellen Resultaten des Zollvereins in den 40er Jahren erscheint die jetzige Zoll- und Zuckersteuereinnahme bei dem außerordentlichen volkswirthschaftlichen

---

sind ermäßigt worden Halb- und Ganzfabricate: Roheisen von $7\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Ctn., diverse Arten verarbeitetes Eisen von 25 auf $17\frac{1}{2}$ Sgr., 1 Thl. 5 Sgr. auf 25 Sgr., 1 Thl. $22\frac{1}{2}$ Sgr. auf 1 Thl. 5 Sgr., grobe Eisenwaaren von 1 Thl. 10 Sgr. und 2 Thl. 20 Sgr. allgemein auf 1 Thl. 10 Sgr., Drahtgewebe aus Kupfer von 3 Thl. auf $2\frac{2}{3}$ Thl., gepreßtes Glas ꝛc. von 4 Thl. auf $2\frac{2}{3}$ Thl., farbiges Glas ꝛc. von 6 Thl. auf 4 Thl., musikalische Instrumente von 4 auf 2 Thl., lackirte ꝛc. Kautschukwaaren von 10 auf 7 Thl., Gewebe mit Kautschuk von 25 auf 15 Thl., gew. Handschuhleder von 8 auf 5 Thl., feine Lederwaaren von 10 auf 7 Thl., Leinengarn, Maschinengespinnst von 2 Thl. auf 15 Sgr., gebleichtes ꝛc. Leinengarn von 3 auf $1\frac{2}{3}$ Thl., Leinenbänder ꝛc. von 20 auf 10 Thl., ungeleimtes ordin. Papier von 1 Thl. auf 20 Sgr., anderes z. Th. von 1 Thl. 10 Sgr. auf 1 Thl., einfarb. Thonwaaren, weißes Porzellan von 1 Thl. $22\frac{1}{2}$ Sgr. auf 1 Thl. 20 Sgr. Außerdem haben noch einige Tarifpositionen Aenderungen erfahren, wodurch Ermäßigungen eintraten. Von Nahrungsmitteln sind endlich reducirt worden: Hopfen von $2\frac{1}{2}$ auf $1\frac{2}{3}$ Thl., Hefe von 11 auf 7 Thl., Wein von 4 auf $2\frac{2}{3}$ Thl., Butter von $3\frac{2}{3}$ auf $1\frac{1}{3}$ Thl., Cacao von $6\frac{1}{2}$ auf 5 Thl. 25 Sgr. (Gleichstellung mit Kaffee, Schalen auf 2 Thl.), Käse von $3\frac{2}{3}$ auf $1\frac{2}{3}$ Thl., gewisse Confituren von 7 auf 5 Thl., Kraftmehl, Sago ꝛc. von 2 auf $\frac{1}{2}$ Thl., Reis von 1 und $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ Thl., raffin. Zucker von $7\frac{1}{2}$ auf 5 Thl., Rohzucker von 6 und $4\frac{1}{4}$ Thl. (letzterer Satz für Siedereien) auf 5 und 4 Thl. (nach Qual.-Unterschied), Spanferkel von 5 auf 3 Sgr. Neben dem Allen bloß die Kaffeezollerhöhung — doch wahrlich keine fiscalische Zollpolitik!

[1]) Die Nachsteuer auf gewisse zollpflichtige Artikel in den 1868 und 1869 angeschlossenen Gebieten ergab bis Anf. 1871: 1,245,426 Thlr. Netto, wovon 809,277 den betreffenden Landesregierungen, 436,150 Thl. dem Zollverein zur Theilung zukam. Hirth, Ann. IV, 548.

Aufschwung, der seitdem eingetreten ist, verhältnißmäßig sogar zurückgeblieben und überhaupt recht niedrig. Der Nettoertrag der Zölle (excl. Salzzoll) und Rübensteuer ergab für 1865 $26_{,80}$, 1866 $23_{,14}$, 1867 $25_{,49}$, 1868 $25_{,47}$, 1869 $25_{,80}$ Sgr. pro Kopf, Beträge, welche ein Vierteljahrhundert früher schon erreicht und beinahe überschritten waren. Dieser Stillstand der genannten Einnahmen ist freilich zum Theil Folge der liberalen Tarifpolitik und daher volkswirthschaftlich eher erfreulich. Vom finanziellen Standpuncte aus wird man jedoch so lange darüber Bedenken hegen, als wegen dieses Stillstandes der Zolleinnahme andere, volkswirthschaftlich viel ungünstiger zu beurtheilende Steuern, wie namentlich die Salzsteuer, um so schwerer entbehrt werden können. Aus dem Allen möchte sich als Aufgabe für das Reich ergeben, die weitere Entwicklung des Zolltarifs und der mit ihm unmittelbar verbundenen inneren Verbrauchssteuern (Zucker, Tabak) mehr in die Bahnen des Finanzzollsystems zu lenken, als bisher geschehen ist, unter gleichzeitiger Festhaltung der Freihandelsgrundsätze. Dann können die Salzsteuer und womöglich die Matricularbeiträge der Einzelstaaten aufgehoben oder doch vermindert werden. Jene Aufgabe ist um so wichtiger, so lange andere, namentlich directe Reichssteuern fehlen, deren Einführung auch manche Schwierigkeiten macht.

Die eigentliche Finanzzollabtheilung des Tarifs ist die Nummer 25: Material- und Spezerei-Waaren ꝛc. Auf den Zollertrag dieser Waaren kamen 1869 $72._9$, 1870 76% der ganzen Zolleinnahme (roh, incl. Salzzoll und Zuckerzoll) oder bez. $70._7$ und $73._6$% nach Abrechnung des Salz- und Zuckerzolls, die beide mit der inneren Verbrauchssteuer auf diese Artikel eng zusammenhängen: also rund gegen drei Viertel der Zolleinnahme, 1869 19,432,000 Thl. (ohne Salz und Zucker 17,205,000) von im Ganzen 26,575,000 (bez. 24,348,000), 1870 21,618,000 Thl. (oder 19,375,000) von im Ganzen 28,556,000 Thl. (bez. 26,313,000 Thl.). Die bedeutendsten Erträge lieferten 1869 und 1870 folgende einzelne Waaren (in 1000en Thl. oder Millionen mit 3 Decimalen):

| | 1869 | 1870 | | 1869 | 1870 |
|---|---|---|---|---|---|
| Kaffee | 8347 | 10053 | Confituren | 118 | 112 |
| Rohtabak | 2489 | 2505 | Fabr. Rauchtabak | 88 | 90 |
| Wein | 1443 | 2158 | Butter | 91 | 89 |
| Reis | 881 | 935 | Fleisch | 20 | 84 |
| Getrockn. Südfrüchte | 1126 | 912 | Bier | 87 | 78 |
| Heringe | 652 | 559 | Geräuch. ꝛc. Fische | 50 | 38 |
| Gewürze | 466 | 467 | Caviar | 33 | 37 |
| Branntwein, Rum ꝛc. | 394 | 398 | See-Musch. u. Schaalthiere | 16 | 13 |
| Cigarren | 294 | 203 | Kraftmehl ꝛc. | 9 | 11 |
| Cacao in Bohnen | 179 | 186 | Honig | 13 | 10 |
| Frische Südfrüchte | 159 | 154 | Zucker und Syrup | 552 | 612 |
| Thee | 138 | 139 | Salz | 1676 | 1631 |
| Käse | 108 | 115 | | | |

Von andern Verzehrungsgegenständen, deren Zoll im Ganzen als Finanzzoll zu betrachten ist, wären etwa noch zu nennen: Schweine mit 378,000 und 403,000 Thl. Ertrag in 1869 und 70, Spanferkel 1869 13,000 Thl.,

Hopfen 79,000 und 37,000 Thl. Die Zölle auf Rindvieh, 1869 mit 115,000, 1870 mit 96,000 Thl. Ertrag, auf Hammel sind im Tarif von 1870 fortgefallen [1]).

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß zwar auch im deutschen Zollverein der bekannte englische Erfahrungssatz gilt, wonach der größte Theil der Zolleinnahmen auf eine beschränkte Zahl einzelner Finanzzollartikel fällt. Jedoch trifft der Satz, ähnlich wie in Frankreich, Oesterreich, Rußland u. a. L. m., lange nicht in demselben Umfange zu, wie in Großbritannien, nicht erst jetzt bei reinem Finanzzollsystem, sondern schon früher, als der dortige Tarif noch viele Schutzzölle enthielt [2]). Daraus folgt, daß eine so weitgehende Vereinfachung des deutschen Zolltarifs, wie in Großbritannien, mit verhältnißmäßig größeren finanziellen Opfern verbunden wäre und deshalb wohl noch nicht in allernächster Zeit zu erwarten ist, von allen schutzzöllerischen Einwänden abgesehen.

Unter den übrigen zollpflichtigen Artikeln sind für die Finanzen die Fabricate, besonders die Webwaaren, dann die Halbfabricate, besonders Garne und Eisen, ferner Oel, also meistens Artikel, deren Zoll noch mit unter den Begriff des Schutzzolls fällt, noch von erheblicherer finanzieller Bedeutung. Die Hauptposten waren in 1000en Thl.:

| | 1869 | 1870 | | 1869 | 1870 |
|---|---|---|---|---|---|
| Wollwaaren | 1267 | 1506 | Leingarn u. Zwirn | 217 | 224 |
| Roheisen | 631 | 658 | Maschinen | 199 | 191 |
| Baumwollgarn | 678 | 627 | Glas u. Glaswaaren | 170 | 137 |
| Baumwollwaaren | 465 | 411 | Leinw. u. Leinwaaren | 133 | 124 |
| Oel in Fäßern | 370 | 337 | Kleid., Wäsche, Putz | 124 | 114 |
| Seid- und halbs. Waaren | 352 | 287 | Kurze Waaren | 97 | 70 |
| Material-Eisen | 352 | 286 | Chem. Fabr. | 74 | 52 |
| Eisenwaaren | 317 | 275 | Gefärbte Seide ꝛc. | 14 | 16 |
| Wollgarn | 263 | 248 | | | |

oder in Gruppen: die 4 Webwaarengattungen zusammen 2,217,000 und 2,328,000 Thl. in 1869 und 1870 oder $8_{,81}$ und $8_{,19}$ % der ganzen Zolleinnahme; die Garne ꝛc. 1,172,000 und 1,114,000 Thl. oder $4_{,40}$ und $3_{,92}$ %; Roheisen und verarbeitetes Eisen nebst Eisenwaaren 1,300,000 und 1,220,000 Thl. oder $4_{,88}$ und $4_{,29}$ %. Auf diese drei Gruppen kamen also noch 4,689,000 und 4,662,000 Thl. oder $17_{,59}$ und $16_{,40}$ %. Letztere Quoten erhöhen sich durch Einrechnung der sonstigen Fabricate und Halbfabricate noch um einige Procent. Es kommt somit etwa der fünfte Theil

---

[1]) Obige wie die folgenden Daten nach dem Reichsanzeiger bei Hirth, Ann. IV, 570.

[2]) Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs, 1866, S. 312 ff., A. Wagner, Art. Zölle im Staatswörterb. XI., 361 ff. Die 9 wichtigsten Finanzzölle, Zucker incl. innere Steuer, Kaffee, Thee, Gewürze, trockene Südfrüchte, Reis, Wein, Spirituosen, Tabak und Tabakfabricate brachten 1864 ein in Großbritannien $94_{,6}$, Zollverein $72_{,2}$, Frankreich $70_{,1}$, Oesterreich $55_{,8}$ (in beiden letztern wegen des Monopols excl. Tabak), Rußland 1866 $48_{,1}$ % der ganzen bezügl. Einnahme.

der Zolleinnahme aus Zöllen, welche mehr oder weniger zu den Schutzzöllen zu rechnen sind.

Trotz dieses für die Finanzen ins Gewicht fallenden Umstands wird die Tarifpolitik in Betreff dieser Zölle, die seit 1864 eingeschlagene Bahn nicht wieder verlassen dürfen. Das Finanzinteresse mag nur, neben dem immer noch nicht ganz einflußlosen schutzzöllnerischen, eine Verzögerung in der weiteren Annäherung zum Freihandel bewirken. Selbst dies ist nicht wünschenswerth und nicht unbedingt nöthig, wenn nur durch passende Reform der Finanzzölle und Verbrauchssteuern ein genügender Ersatz für den etwaigen Ausfall an den bisherigen Einnahmen aus Schutzzöllen geschafft wird. Von letzteren werden die Leinengarnzölle, ferner die Roheisenzölle bald fallen, die noch verbleibenden Baumwoll- und Wollgarnzölle und die Zölle auf Materialeisen weiter ermäßigt werden müssen. Etwas kann durch letztere Maßregel der Ertrag steigen, aber schwerlich wird er den ganzen, neu eintretenden Ausfall decken. Die Zölle auf Webwaaren sind für die feinen und mittleren Sorten schon jetzt so niedrig, daß sie kaum mehr den Character von Schutzzöllen besitzen. Eben deswegen eilt ihre Aufhebung oder Ermäßigung nicht so sehr. Erfolgt letztre dennoch, wie nun einmal in der Richtung der Zeit liegt, so wird eine Vergrößerung der Einfuhr, gerade weil schon der jetzige Zoll die Einfuhr nicht hemmt, aus der Verminderung des Zolls schwerlich hervorgehen. Bei groben und ordinären Webwaaren kommt auch der heutige Zollsatz unseres so wenig specificirenden Tarifsystems noch als Schutzzoll mehr in Betracht. Die kaum ausbleibende weitere Reduction des Zolls wird hier daher eher die Einfuhr, mithin die Einnahme steigern oder doch eine Ausgleichung des Ausfalls bewirken. Auch die übrigen Zölle auf Halbfabricate und Fabricate gehen im volkswirthschaftlichen Interesse wohl eher einer Verminderung entgegen, welche sich finanziell nicht immer bezahlt machen möchte. Aber sie fallen alle zusammen für die Finanzen nicht schwer ins Gewicht. Wenn man vorläufig im Ganzen einen definitiven Einnahmeverlust von 1—2 Mill. Thl. durch weitere Vereinfachung des Tarifs, namentlich durch Beseitigung oder Ermäßigung von Zöllen auf Halb- und Ganzfabricate, für die muthmaßlichen freihändlerischen Tarifreformen der nächsten Jahre annimmt, so wird diese Schätzung hoch genug gegriffen sein.

Um so mehr muß dann auch aus diesem Grunde, wenn nicht die französischen Contributionszahlungen für die Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten alle solche Einnahmen oder wenigstens Einnahmesteigerungen vollständig entbehrlich machen, auf eine passende Reform der eigentlichen Finanzzölle in der *Richtung einer Erhöhung der Einnahmen* hingearbeitet werden.

Die Grundzüge einer solchen Reform, welche hier nicht näher zu entwickeln ist, wären etwa die folgenden [1]). Weitere Vereinfachung des Tarifs,

[1]) Etwas eingehender habe ich schon vor einigen Jahren in dem Artikel *Zölle* im Staatswörterb. XI., 373 ff. eine solche Reform dargelegt. Das damals Gesagte kann wohl noch jetzt aufrecht erhalten bleiben. Mehrere dort geäußerte Wünsche sind durch die 1870er Zollreform bereits erfüllt worden (Erhöhung des Kaffeezolls, Ermäßigung des Reiszolls, Ausgleichung der Zuckerzölle und Steuern).

theils durch Beseitigung kleiner unergiebiger Finanzzölle, theils durch Vereinigung verwandter Artikel in eine einzige mit demselben Zollsatz belegte Tarifposition, wodurch die Zollmanipulationen, Controlen vereinfacht, die Verwaltungskosten vermindert werden können; Aufhebung oder Ermäßigung der wenigen Zölle, welche noch wichtige Lebensmittel (z. B. Heringe, Butter, Reis, Schweine) treffen; Ermäßigung derjenigen Zollsätze, welche verbreitete Luxusconsumptibilien der unteren Volksclassen noch zu hoch besteuern (z. B. Pfeffer, ordinäre Gewürze); Erhöhung der Zölle für Luxusconsumptibilien der wohlhabenden Classen auf einen Satz von etwa 50% des Werths, welcher jetzt selten erreicht wird (z. B. Cacao, trockne Südfrüchte, feinere Gewürze, auch der jetzt ganz zwecklos niedrig besteuerte Thee, für den der Zoll von 8 Thl. nur etwa 15% vom Werth beträgt). Durch diese Tarifveränderungen würde eine gerechtere, mehr dem Einkommensteuerprincip entsprechende Besteuerung mittelst Einfuhrzöllen bewerkstelligt und durch die vorgeschlagene Combination zwischen Beseitigungen und Ermäßigungen einer- und Erhöhungen von Zöllen andrerseits der mit den ersteren Maßregeln verbundene Ausfall theilweise ausgeglichen werden.

Ferner hinsichtlich der wichtigsten Finanzzollartikel: möglichst baldige und bedeutende Ermäßigung, wenn nicht lieber gleich vollständige Aufhebung der Salzsteuer (s. u.), der in jeder Beziehung bedenklichsten deutschen Steuer und Ersatz für den hieraus sich ergebenden erheblichen Ausfall in solchen Zöllen und inneren Verbrauchssteuern, welche verbreitete, aber immer doch weniger wichtige Massenconsumptibilien treffen. Auch aus diesem, also aus einem finanziellen Grunde, wie außerdem aus volkswirthschaftlichen, principielle Gleichstellung des Einfuhrzolls auf fremde und der inneren Verbrauchssteuer (Accise) auf die gleichen heimischen Artikel, weil die differentielle Begünstigung der letzteren den Finanzzoll auf den fremden Artikel theilweise zu einem Schutzzoll werden läßt, und das Finanzinteresse sehr beeinträchtigt (Zucker!). Demgemäß möglichst baldige Herbeiführung dieser vollen Gleichstellung, wo keine erheblichen volkswirthschaftlichen Bedenken mehr entgegen stehen, daher bei Zucker. Ferner einstweilige Annäherung an die Gleichstellung bei Tabak, Spiritus, Branntwein ꝛc. Für Wein wäre zwar im Princip dieselbe Forderung zu stellen, also eine innere Besteuerung des heimischen Weins zu verlangen, welche jetzt im größten Theil von Deutschland beseitigt ist. Mit Rücksicht auf die geringe Menge und zum Theil hohe Güte des deutschen Weins ist indessen wohl von einer solchen Forderung abzusehen, da der Weinzoll kaum als Schutzzoll wirkt. Vielleicht bedingt die elsässische Weinproduction in dieser Hinsicht Aenderungen.

Die Gleichstellung des Zuckerzolls und der Rübenzuckersteuer kann muthmaßlich auch im finanziellen Interesse, ebenso wie im volkswirthschaftlichen, durch eine entsprechende Ermäßigung der beiderseitigen Sätze erreicht werden, (etwa auf 3—3½ Thl. pro Centner Rohzucker), wenn nicht sofort, so in einiger Zeit. Denn der bisherige Zoll- und Steuersatz ist im Verhältnisse zum Werthe recht hoch (45—55% vom Werthe). Dies widerspricht dem Grundsatze gleichmäßiger Besteuerung, der auch im Zoll- und Verbrauchssteuersystem möglichst zu befolgen ist. Eine Ermäßigung des Satzes

wird aber bei diesem Artikel eben wegen der bisherigen Höhe der Steuer die Aussicht auf steigenden Consum und höheren Ertrag für die Finanzen eröffnen. Bei Tabak und Spiritus müßten die inneren Steuern und die Zölle erhöht werden, erstere aber womöglich in erheblich stärkerem Maße (s. u.). Doch auch die Zölle, besonders für Rohtabak, sind ganz ungebührlich niedrig, verglichen mit den Zöllen anderer Verbrauchsartikel im deutschen Tarif, mit der Rangstufe dieser Gegenstände unter den Bedürfnißbefriedigungsmitteln und mit den gleichen Zöllen oder Abgaben der anderen Culturländer, mindestens wenn man bedenkt, daß wegen des niedrigen Ertrags vom Tabak andere, viel schlimmere Steuern, wie die Salzsteuer, in den Kauf genommen werden müssen.

Der jetzige niedrige Weinzoll von 2 Thl. 20 Sgr. entspricht einer Steuer von c. 30% bei mittleren Weinpreisen und dieser Satz ist wohl richtig. Auch finanziell scheint sich die Reduction bewährt zu haben, so daß eine Wiedererhöhung aus dem Gesichtspuncte des Finanzzollsystems nicht unbedingt geboten erscheint.

Dagegen aber würde der Kaffeezoll noch weiter und zwar wohl auf den alten Satz von 6½ Thl., vielleicht selbst auf 7 Thl. gesteigert werden dürfen. Es beträgt der Satz von 6½ Thl. vom Hamburger Durchschnittswerth aller Sorten Kaffee 1861—65 29,1, 1866—70 37%, von dem maßgebenden Brasilkaffee 31,8 und 40,1 und vom Javacaffee 25,8 und fast 30%, oder erheblich weniger als die bisherige Zuckersteuer. Auch ist selbst dieser Satz im Ganzen noch niedriger als der Kaffeezoll in den meisten übrigen größeren Ländern. Die früheren Erfahrungen in Betreff des deutschen Kaffeeconsums lassen erwarten, daß eine solche Zollerhöhung den Consum nicht schmälert und sich finanziell vortheilhaft zeigt. Letzteres um so mehr, als der seit 1867 wieder so bedeutend gesunkene Kaffeepreis auch mit einer solchen Zollerhöhung den Preis in der ersten Hälfte der 60er Jahre noch lange nicht erreicht.

Durch eine solche Reform namentlich der Kaffee- und Zuckerzölle und der Zölle auf Luxusconsumptibilien der wohlhabenden Classen werden sich die Ausfälle in Folge der kaum vermeidlichen Aufhebung oder weiteren Ermäßigung der noch bestehenden Schutzzölle und der oben genannten Finanzzölle decken lassen. Der schon bisher gestiegene Consum[1]) wird bald einen Ueberschuß ergeben, welcher für die Reichsfinanzen sehr erwünscht ist, um andere, schlechtere Steuern entbehren zu können. Der Ersatz für die Salzsteuer muß unseres Erachtens hauptsächlich in der Reform der Tabak- und Spiritussteuern gesucht werden, vollständig wird er auch dadurch schwer erreicht (s. u.).

Eine Tarifreform in dieser Richtung scheint uns daher die Aufgabe des Reichs im Laufe der nächsten Jahre zu sein. Die jetzige Verfassung gewährt

[1]) Nach Licht's Berechnungen betrug der Consum von Rohzucker (andere Sorten und Syrup darauf reducirt) im Zollverein pro Kopf jährlich 1838—1842 4,78, 1843—47 5,43, 1848—52 6,29, 1853—57 7,01, 1858—62 8,70, 1863—67 9,42, 1868—70 10,59 Pfund. Hirth, Ann. IV, 575. Der Kaffeeconsum war 1847—52 jährlich 2,93, 1854—58 3,68, 1859—63 3,91, 1864—68 4,14, 1869 4,35 Pfund. Hirth III. 351. IV. 572.

die Möglichkeit, rasch eine solche Reform durchzuführen, während sich dagegen freilich im alten Zollverein tausenderlei Schwierigkeiten erhoben hätten.

2. Die inneren Verbrauchssteuern als Reichssteuern. Diese sind im Vorhergehenden wegen des engen Zusammenhangs mit den Einfuhrzöllen schon mehrfach erwähnt worden. Es bedarf daher jetzt zum Theil nur noch einiger ergänzenden Bemerkungen.

a. Die Rübenzuckersteuer. Durch das mit dem Zollparlament vereinbarte Gesetz v. 26. Juni 1869 ist ein wichtiger weiterer Schritt zur allmäligen völligen Gleichstellung des ausländischen und des inländischen Zuckers in der Besteuerung gethan worden. Es wurde nemlich die Steuer für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben von 7½ auf 8 Sgr., d. h. unter Zugrundelegung der Licht'schen Berechnungen über das Durchschnittsergebniß der Zuckergewinnung (12 Centn. Rüben auf 1 Centn. Rohzucker in 1868—69), auf c. 3 Thl. 6 Sgr. pro Centner Rüben-Rohzucker erhöht[1]). Dagegen ward der Zoll auf fremde Zucker, unter gleichzeitiger Veränderung des Besteuerungsmodus, ermäßigt, und zwar: auf 5 Thl. für raffinirten Zucker aller Art, sowie für Rohzucker, wenn dieser den an gewissen Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standort Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht; früher hatte Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpenzucker und weißer gestoßener Zucker 7 Thl. 10 Sgr. gezahlt. Ferner wurde Rohzucker, so weit er nicht unter die vorige Kategorie fällt, auf 4 Thl. pro Centn. ermäßigt, während die hiermit zu vergleichende Gattung „Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen" bisher 4¼ Thl. entrichtet hatte. Syrup blieb auf 2½ Thl. stehen. Zuckerauflösungen, welche indessen als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen nach dem Gesetz von 1869 dem Zoll von 4 Thl. Die Regierung hatte statt der genannten Sätze von 5 und 4 Thl. solche von 4¾ und 3¾ Thl. vorgeschlagen, wodurch, wohl auch im Finanzinteresse, die Schutzzolldifferenz für den Rübenzucker noch mehr ermäßigt worden wäre. Immerhin ist diese Differenz durch das Gesetz von 1869 nicht unerheblich vermindert worden und zwar unter Annahme von 12 Centn. Rüben auf 1 Centn. Rohzucker wohl von etwa 1¼ Thl. auf ⅘ Thl. oder um c. 13½ Sgr. Die genaue Berechnung ist schwierig, weil manche z. Th. variable Factoren dabei mitspielen, auch schwankt das Verhältniß etwas nach der Rübenqualität der Ernte. Beim Ver-

[1]) Die Rübensteuer war 1841 pro Centner roher Rüben ½, 1844 1½, 1850 3, 1853 6, 1858 7½ Sgr. Anfangs rechnete man 1 Ctr. Rohzucker aus 20 Ctr. Rüben, ein Verhältniß, das schon in den 40er Jahren viel günstiger war und es in Folge technischer Fortschritte immer mehr wurde. 11½—13½ Ctr., je nach dem Qualitätsausfall in der Ernte, geben die Rübenzuckerfabricanten selbst zu. Die erste Ziffer wird der Wahrheit durchschnittlich wohl am Nächsten kommen und lag den früheren Berechnungen der Exportbonification zu Grunde (s. u.). Der Grundsatz, die Zuckersteuerreform in der Richtung der Beseitigung der Schutzzolldifferenz zwischen indischem und Rübenzucker nicht nur durch Erhöhung der Rübenzuckersteuer, sondern auch durch Herabsetzung der Zuckerzölle herbeizuführen, ist schon in der früheren Zollvereinsgesetzgebung, namentlich in derjenigen von 1861 (Rohzucker für Siedereien von 5 auf 4¼ Thl.) befolgt worden.

gleich mit verschiedenen Typen Colonial-Zuckers stellt sich zum Theil eine erheblich höhere bisherige Differenz zu Gunsten des Rübenzuckers heraus. Die neuen Steuer- und Zollsätze sind seit dem 1. Sept. 1869 in Wirksamkeit. Es hat sich nach den seitdem vorliegenden Erfahrungen kein nachtheiliger Einfluß auf die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie gezeigt. Die letztere weist im Gegentheil gleich im ersten Jahre der neuen Besteuerung eine größere Production als je früher auf, während die Zuckereinfuhr nur ganz unbedeutend gestiegen ist. Um so mehr wird man auf abermalige weitere Annäherung der Zölle und inneren Steuern dringen dürfen. Der enorme Aufschwung der Rübenzuckerproduction im J. 1871 ist wohl vornemlich auf die Einwirkung des Kriegs zurückzuführen, namentlich auf den Ersatz des Deficits bei den französischen Fabriken [1]).

Sehr bedeutend ist auch in neuerer Zeit der Export von inländischem Zucker gewachsen. Das Gesetz von 1869 hat diese Ausfuhr durch Gewährung einer höheren Ausfuhrvergütung noch mehr als bisher begünstigt. Denn während die bisherige Exportbonification seit 1865 für Rohzucker und Farin nur 2 Thl. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Candiszucker 3 Thl. 15 Sgr. betragen hatte, was für ersteren Satz die Annahme der Norm von etwa $11^1/_2$ C. Rüben auf 1 C. Zucker in sich schließt, ist jetzt die Vergütung für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation auf 3 Thl. 4 Sgr., statt auf bloß 3 Thl. $1^3/_4$ Sgr. obigem Productionsverhältniß entsprechend, ferner für gewisse andre Zucker auf 3 Thl. 25 Sgr. und 3 Thl. 18 Sgr. festgesetzt worden. Die Reichscasse hat auf diese Weise nicht unbedeutende Beträge jährlich zurückzuerstatten [2]).

Nach Demjenigen, was wir oben bei den Zöllen äußerten, wird die Gleichstellung zwischen Colonial- und Rübenzucker zunächst durch weitere Verminderung des Zolls für ersteren zu erstreben sein. Erst wenn sich zeigen sollte, daß der hierdurch muthmaßlich eintretende Druck auf die inländischen Zuckerpreise den Consum und damit den Steuerertrag nicht genügend steigere,

---

[1]) Rübenverarbeitung in den ersten 8 Monaten 1868 12,$_{075}$, in den letzten 4 Monaten 31,$_{423}$, i. G. 43,$_{498}$ Mill. C. Rüben, 11,$_{87}$ Mill. Thl. Steuer (Brutto); 1869 dsgl. 18,$_{531}$, 33,$_{014}$, 51,$_{545}$ Mill. C. Rüben. 13,$_{44}$ Mill. Thl. Steuer; 1870 dsgl. 18,$_{678}$, 33,$_{011}$, 51,$_{689}$ Mill. C. Rüben, 13,$_{78}$ Mill. Thl. Steuer; in den ersten 8 Monaten 1871 sogar 28,$_{001}$ Mill. C. Rüben mit 7,$_{47}$ Mill. Thl. Steuerertrag, aber freilich sehr starkem Export, s. u. Das Betriebsjahr 1. Sept. 1870—71 steht mit 61,$_{012}$ Mill. C. Rübenverarbeitung weit über jedem früheren. Abzüglich der Ausfuhrvergütungen betrug die Einnahme aus Zuckersteuer und Zoll 1845 6,$_{82}$, worunter 0,$_{195}$, 1855 8,$_{02}$, worunter 3,$_{93}$, 1865 11,$_{94}$, worunter 11,$_{02}$, 1870 13,$_{16}$, worunter 13,$_{78}$ Mill. Thl. Rübenzuckersteuer, bei letzterer die Exportbonification noch nicht abgezogen. Reiches Material über die Zuckerbesteuerung in Hirth's Ann. IV. 573 I. 303 ff. (Hamburger Denkschrift v. Sötbeer), II. 361 ff., 906 ff., Preuß. Hand.-Arch. 1871 II. 633. Die Einfuhr an Brot- und Hutzucker rc. war 1869 6,106, 1870 29,845, 1. Hälfte 1871 22,489, an Rohzucker und Farin dsgl. 52,675, 49,392, 20,874 Centn. Eb. 638 u. 519.

[2]) Die gezahlten Ausfuhrvergütungen im Zollverein betrugen 1861 0,$_{15}$ Mill. Thl., wovon 8251 auf Rübenzucker, 1862 0,$_{21}$ bez. 0,$_{10}$, 1863 0,$_{30}$ bez. 0,$_{26}$, 1864 0,$_{34}$ oder 0,$_{37}$, 1865 0,$_{39}$ odes 0,$_{36}$, 1866 2,$_{27}$ oder 2,$_{17}$, 1867 1,$_{94}$ oder 1.$_{94}$, 1868 0,$_{24}$ u. 0,$_{20}$, 1869 1,$_{31}$ oder 1,$_{26}$, 1870 1,$_{23}$ oder 1,$_{21}$, 1871 erste 8 Monate sogar 2,$_{56}$ Mill. Thl. für ausgeführten Rübenzucker.

wäre neben der Gleichstellung beider Zucker eine weitere mäßige Erhöhung der Rübenzuckersteuer ins Auge zu fassen, um so die Mittel zur Abschaffung anderer schlechterer Zölle und Steuern mit zu beschaffen. Bei dem verhältnißmäßig hohen Satze der jetzigen Rübensteuer verglichen mit dem Werthe des Zuckers, wäre eine solche Eventualität aber immer möglichst zu vermeiden.

b. Die Salzsteuer[1]). Unter den zahlreichen erfreulichen Reformen in der volkswirthschaftlichen Verwaltung und in der Besteuerung, welche wir dem J. 1866, der Gründung des Norddeutschen Bundes und der Erneuerung des Zollvereins auf besserer Grundlage zu verdanken haben, ist keine der unwichtigsten die allgemeine Aufhebung des Salzmonopols in allen deutschen Staaten, wo es bestand, und die Ersetzung desselben durch eine allgemeine, für Rechnung des Zollvereins erhobene Salzsteuer. Im Wesentlichen liegt hier allerdings nur ein Wechsel in der Besteuerungsform vor. Denn das Salzmonopol (wie das Tabakmonopol) ist eben nur eine besondere Form der Erhebung einer Verbrauchssteuer[2]). Aber diese Form ist beim Salze eine unzweckmäßige, verkehrsstörende, unwirthschaftliche, deren Nachtheile nicht, wie z. Th. beim Tabakmonopol, durch die finanziellen Vortheile aufgewogen werden. Die Ungleichmäßigkeit der Einrichtung des Salzmonopols und der — übrigens nicht so sehr verschiedenen und mit Ausnahme des ehemaligen K. Hannover bis 1865 überall sehr bedeutenden — Höhe der Salzsteuer in den einzelnen deutschen Staaten brachte zudem große Störungen in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht mit sich (Uebergangsverbot oder Controle, Schmuggel). Die Einfuhr des Salzes aus dem Auslande über die Zollvereinsgrenze war den Privaten verboten. So war denn die Bestimmung des Art. 35 der norddeutschen Bundesverfassung, wonach der Bund ausschließlich die Gesetzgebung auch über die Besteuerung des Verbrauchs des heimischen Salzes erlangte, ein großer Fortschritt. Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1867 über die gemeinsame Besteuerung des in- und ausländischen Salzes, in Folge dessen die Freigebung des Salzverkehrs in ganz Deutschland und die Aufhebung des Einfuhrverbots für Salz vervollständigte diese Maßregel, die dann in dem norddeutschen Bundesgesetz v. 12. Oct. 1867 ihren Abschluß fand. Hiernach ist vom 1. Jan. 1868 an die Salzsteuer für inländisches und der Einfuhrzoll für ausländisches Salz auf den gleichen Satz von 2 Thl. pro Ctr. gesetzt, also die früher erwähnte Forderung einer principiellen Gleichstellung von Zoll und Accise erfüllt worden. Frei von der Steuer ist namentlich das zur Ausfuhr ins Ausland, zu landwirthschaftlichen (Fütterung, Düngung), zu verschiedenen gewerblichen Zwecken ꝛc. bestimmte Salz (§ 20 d. Ges.), wodurch lang gehegte Wünsche erfüllt wurden. Doch muß dieses Salz in einer Reihe dieser Fälle denaturirt, d. h. zum Gebrauch als menschliches Nahrungsmittel unbrauchbar gemacht werden. Der Ertrag floß, wie die Zoll- und Rübensteuereinnahme, in die gemeinschaftliche Casse des Zollvereins, wurde also nach

[1]) Reiches Material aus den amtlichen Quellen auch hierüber in Hirth's Ann. bes. Jahrg. 1868, 1871 S. 575. Ferner die Abrechnungen im Preuß. Hand.-Arch.

[2]) Rau-Wagner, Finanzw. I., § 111, 115, 204.

der Kopfzahl auf die Staaten vertheilt. Jetzt geht er ohne Weiteres zur Deckung der Reichsausgaben in die Reichscasse.

Die bisherigen Ergebnisse der Salzsteuerreform wurden wie diejenigen der 1865er Zollreform von den Uebergangsverhältnissen beeinflußt, wonach insbesondere die ersten zwei Jahre 1868 und 69 einiges Anomale zeigen. Die Verschiedenheit der bisherigen Steuersätze in den einzelnen deutschen Staaten und der ungleiche Unterschied dieser alten Sätze zu dem gleichen neuen Satz von 2 Thl. machen es wahrscheinlich, daß die Reform in den verschiedenen Gebieten Deutschlands nicht ganz gleichmäßig gewirkt hat. Seit der Freigebung des Verkehrs mit Salz läßt sich der Consum der einzelnen Staaten aber nicht mehr mit Sicherheit feststellen, so daß z. B. die Daten über die in einem einzelnen Staate erfolgte Salzversteuerung keinen genauen Vergleich mit denjenigen der früheren Monopolzeit gestatten. Bei dem geringen specifischen Werthe, also der schweren Transportirbarkeit des Salzes über weitere Entfernungen und bei dem Vorhandensein genügend starker eigener Production in mehreren der größeren Staaten (excl. Sachsen) möchte man jedoch annehmen, daß die Salzversteuerung einschließlich der Verzollung fremden Salzes im Einzelstaatsgebiete einigermaßen den Consum im letzteren auch jetzt noch veranschaulicht. Es ergäbe sich dann, daß die Consumtion in Preußen vor wie nach der Aufhebung des Monopols fast ganz gleichgeblieben, in Würtemberg, Sachsen, namentlich aber in Bayern und Baden nicht unbedeutend zurückgegangen ist[1]). Aus den mit dem Steuersatz selbst (im früheren Monopolpreis und in der jetzigen Verbrauchssteuer) vorgegangenen Veränderungen möchte diese Erscheinung kaum zu erklären sein. Denn in Preußen sind die neuen Steuersätze gegen die alten am Wenigsten gewichen, nur in Baden erheblicher gesteigert[2]). So muß doch wohl norddeutsches bereits versteuertes Salz mehr nach Süddeutschland gehen oder die für den Consum allein maßgebenden Kleinpreise, — soweit Preise bei einem so unentbehrlichen Artikel entscheiden — müssen sich nach der Aufhebung des Monopols in Folge ungenügender Wirkung der freien Concurrenz erhöht und den Consum vermindert haben. Betrachtet man den Zollverein als Ganzes, so hat sich der Consum von Speisesalz pro Kopf nur sehr unbedeutend verringert[3]). Er ist aber mit noch nicht 16 Pfund ziemlich niedrig, woran die Höhe der Steuer wohl einen wesentlichen Antheil hat. Denn der enorme Satz von 2 Thl. pro C. vertheuert dieses wichtige Lebensmittel ungebührlich und spornt gleichzeitig zum

[1]) Versteuert oder verzollt wurde pro Kopf 1869 in Preußen 14,81 Pfund gegen eine Verkaufsmenge von 14,90 in 1864—66, in Würtemberg bez. 14,98 und 16,94, in Sachsen 9,19 und 12,64, in Baiern 16,17 und 20,57, in Baden 18,86 u. 23,64 Pfund. Hirth, IV. 577. Im J. 1870 war die inländ. Versteuerung verglichen mit 1869 in Preußen 3,04 Mill. C. gegen 2,93 in 1869, in Bayern 0,77 gegen 0,766, in Würtemberg 0,267 gegen 0,266, in Baden 0,227 gegen 0,220, in Sachsen 0,235 gegen 0,222 Mill. C. Die beiden Jahre zeigen also fast gleiche Ziffern, Preuß. Hand.-Arch. 1871 I, 338.

[2]) Vgl. auch Rau, Finanzw., 5. Aufl. § 186 Anm.

[3]) Der Absatz von Speisesalz im Zollverein wird berechnet f. 1861—63 auf 5,69 Mill. C., 1864—66 auf 5,80, 1868—70 auf 5,96 Mill. C. (versteuertes und verzolltes Salz) oder pro Kopf in diesen 3 Perioden auf 16,41, 16,16, 15,61 Pfund, Hirth, Ann. IV, 576.

Schmuggel und zur Benutzung ausgewaschenen oder möglichst wieder gereinigten denaturirten Salzes an, wovon sich viele Spuren zeigen sollen.

Damit wird der schwache Punct unserer Salzsteuerreform berührt: es war das Streben der Betheiligten, vornemlich Preußens, die Einnahme aus der Salzbesteuerung nach Aufhebung des Monopols möglichst wenig zu vermindern. Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen sollten durch billiges Salz befriedigt werden, aber das zur menschlichen Nahrung dienende Salz nach wie vor einen wesentlichen Theil der Staatseinnahmen liefern. So blieb denn in der Hauptsache der Character der Salzsteuer vor wie nach 1867 derselbe: der einer harten, übermäßig hohen Kopfsteuer, welche mehr noch als andere indirekte Verbrauchssteuern auf unentbehrliche oder sehr wichtige Lebensmittel im wahrsten Sinne eine umgekehrt-progressive Einkommensteuer darstellt, d. h. das kleinere Einkommen mit wachsend höheren Steuersätzen belegt. Denn kaum bei einem anderen Verbrauchssteuerartikel ist der Consum pro Kopf oder pro Familie so verhältnißmäßig gleich hoch bei den Reichen, Wohlhabenden und Armen als bei Salz. Ja, bei den letzteren ist er wegen der geringen Qualität der Nahrungsmittel mitunter vielleicht selbst höher.

So gebieten die ernstesten Rücksichten auf Gesundheit und Wohl der Bevölkerung und auf die Grundsätze der Gerechtigkeit oder Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Finanzinteresse nicht allein in der Salzsteuerfrage entscheiden zu lassen. Freilich bezieht das Deutsche Reich schon nach dem Ertragsergebniß der Jahre 1868—70 an 12 Mill. Thl. jährlich oder über $9^1/_3$ Sgr. pro Kopf aus dieser Steuer[1]). Aber dieselbe vertheuert ein unentbehrliches Lebensmittel nach Großpreisen um 300—600 % [2]), trifft die einfachste kleine Arbeiterfamilie von 5 Kopf (2 Erwachsene und 3 Kinder = 4 Erwachsene gerechnet) mit 1 Thl. 7—8 Sgr., die größere leicht mit $1^2/_3$—$1^4/_5$ Thl. oder gelegentlich gewiß noch mit fast 1 % des Einkommens, und belästigt endlich doch auch in ihrer jetzigen Form den Verkehr und die Salz verbrauchenden Industrien und die Landwirthschaft nicht unbeträchtlich und reizt zur Defraudation an. Denn das richtige Denaturirungsverfahren ist noch eine ungelöste Frage.

Daß die Ermäßigung oder womöglich gleich die Beseitigung der Salzsteuer, wie in Großbritannien erwünscht sei, wird ziemlich allgemein zugestanden. Practische Finanzmänner selbst reden sogar, wenn einmal die Reform in der angedeuteten Richtung erfolgen soll, lieber gleich der vollständigen Aufhebung als der successiven Ermäßigung das Wort, weil im letzteren Falle Controlen ꝛc., der Verwaltungsaufwand doch dieselben bleiben würden. Man wird dem gerne beistimmen, aber es fragt sich eben, ob der volle Ersatz rasch genug

[1]) Bruttoeinnahme aus d. Steuer 1868—70 $10,_{20}$, $9,_{90}$, $10,_{35}$, aus dem Zoll $1,_{96}$, $1,_{67}$, $1,_{63}$, zus. abzügl. kleiner Ausgabeposten $12,_{11}$, $11,_{52}$, $11,_{92}$ Mill. Thl. Ergebniß in der ersten Hälfte 1871 Bruttosteuer $4,_{69}$ Mill. Thl. Anschlag im Reichsbudget f. 1872 $10,_{49}$ Mill. Thl. (also ohne Zoll).

[2]) Die Hamburger Großpreise für Salz (Koch- und Seesalz) nach den Einfuhrdeclarationen waren 1861—65 $0,_{49}$, 1860—70 $0,_{38}$ Thl. pro C. Die Preise der deutschen Salzwerke sind z. Th. nicht unbedeutend höher, aber an 300 % erreicht die Steuer oft. S. Rau a. a. O.

und auf einmal in anderen Steuern (Verbrauchssteuern oder direkten Schatzungen) gefunden werden kann, da es mindestens zweifelhaft ist, ob die Einnahme von 12 Mill. Thl. bei günstiger Finanzlage oder wegen entsprechender Verminderung der Ausgaben bald entbehrt werden kann. Die Zollreform bietet dazu nicht die ausreichenden Mittel, auch wenn der Kaffeezoll ausgiebig erhöht wird. Auch die bloße Erhöhung der Tabakzölle und Steuern nach dem bisherigen oder einem ähnlichen Besteuerungsmodus, ferner die Steigerung der Branntweinsteuern gewähren wohl eine ansehnliche Beihilfe, aber schwerlich gleich einen Ersatz von 12 Mill. Thl. Im Tabakmonopol wäre derselbe freilich reichlich zu finden, aber die nunmehrige Einführung eines solchen hat doch erhebliche Bedenken und große praktische, auch finanzielle Schwierigkeiten (s. u.). So bliebe im Uebrigen nur die Aushilfe in direkten Reichssteuern, die uns viel lieber wären als die Salzsteuer. In allen diesen Fällen wird man aber doch wohl mit einer einstweiligen Ermäßigung der Salzsteuer vorlieb nehmen müssen, z. B. auf die Hälfte, oder in zwei periodischen Reductionen auf zwei Drittel und ein Drittel ($1\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Thl.).

Möchte das neue Deutsche Reich sich bald mit der Salzsteuerreform befassen. Die hohe Salzabgabe ist ein Makel im Einnahmebudget des Reichs und einer der beliebtesten Angriffspuncte der socialistischen Agitation, welcher letzteren man in diesem Falle nicht Unrecht geben kann.

c. Die Tabaksteuer[1]). Auch diese Steuer ist als gemeinschaftliche Abgabe Deutschlands oder des Zollvereins erst ein Product der Zollparlamentsperiode und durch das Gesetz v. 26. Mai 1868 eingeführt worden. Ihre Bedeutung liegt bisher nicht in ihrem Ertrage für den Finanzhaushalt, denn dieser ist bei ihrer sehr niedrigen Höhe ganz unbedeutend. Aber sie bezeichnet einen wichtigen principiellen Fortschritt in dem deutschen Besteuerungswesen. Einmal, weil dadurch abermals eine Particularsteuer zur allgemeinen, also jetzt zur deutschen Reichssteuer erhoben wurde; sodann mehr noch, weil mit ihr ebenso wie früher mit der Rübenzuckersteuer (seit 1841) der erste Schritt zur Besteuerung eines einheimischen Artikels gemacht wurde, der bei der Einfuhr aus dem Auslande einem Finanzzoll unterworfen war. Je bedeutender quantitativ und qualitativ die inländische Tabakgewinnung wurde, desto mehr nahm der Tabakzoll wieder etwas vom Wesen eines Schutzzolls an, wenn auch in diesem Falle wegen der schwierigeren und in gewissem Grade beschränkten Vermehrbarkeit der Production und der bleibenden Inferiorität der Güte im Vergleich mit den americanischen Tabaken immerhin in viel geringerem Maße als bei Zucker. Dieser Gestaltung der Dinge, die wie einst beim Zucker dem Finanzinteresse widerspricht, ist durch die Einführung einer, wenn auch noch so mäßigen inneren Tabaksteuer ein erstes Hinderniß entgegengestellt worden, wie die mannigfachen Gegner der neuen Steuer wohl begriffen haben.

Die weitere Entwicklung ist kaum zweifelhaft: sie wird in der allmäligen Erhöhung der heimischen Steuer bestehen, um damit nach dem richtigen Postulat der Finanzpolitik und der freihändlerischen Wirthschaftspolitik einer Gleichstellung

---

[1]) Materialien aus den amtlichen Quellen bei Hirth, Ann. I. u. IV. 578. Preuß. Hand.-Arch. 1871, II. 612.

zwischen Accise und Zoll wenigstens immer näher zu kommen. Die Schwierigkeiten steuertechnischer Art in dieser Hinsicht sind freilich groß. Die gegenwärtige sehr rohe Besteuerungsform des Gesetzes von 1868 beseitigt dieselben nicht, denn streng auf dieser Grundlage ist wohl nur wenige Schritte in der angedeuteten Richtung vorwärts zu kommen. Jede andre Form — vom Monopol oder von dessen verwandtem Gegenstück, dem britischen Verbot des inländischen Tabakbaues abgesehen, wo dann die Erhebung eines sehr hohen Zolls möglich ist — bietet aber ebenfalls große Schwierigkeiten. Diese liegen namentlich in den Qualitätsdifferenzen der inländischen Tabake unter einander und mit den fremden Tabaken. Die Steuer diesen Unterschieden, also einigermaßen dem Werth des Products anzupassen, wäre die theoretische Forderung, die aber höchstens annähernd durchzuführen ist. Die Unterschiede zu vernachlässigen und einen einzigen Steuer- und Zollsatz zu erheben, wie es ja auch bei den anderen Finanzzöllen die Regel ist, führt große, kaum zu überwältigende andre Inconvenienzen mit sich, nach der thatsächlichen Lage der Dinge mehr und größere als z. B. bei Kaffee, Thee, sogar bei Wein, wo der gleiche Zollsatz für alle Qualitäten auch schon bedenklich genug ist und nur wegen der steuer- oder zolltechnischen Schwierigkeiten, die Qualitäten zu unterscheiden, besteht. In England ist die Frage, die Theezölle nach der Qualität des Thees abzustufen, wiederholt erörtert, aber in Ermanglung einer passenden Lösung immer wieder bei Seite gestellt worden. Mit Rücksicht auf die viel niedrigere Qualität der deutschen Tabake, selbst der besten, verglichen mit den ausländischen, also namentlich den americanischen, wird daher auch nur eine Annäherung der Steuer- und Zollsätze erstrebt werden können. Der höhere Zoll wirkt indessen auch soweit nicht unbedingt als Schutzzoll, als der heimische Tabak wegen seiner geringeren Beschaffenheit doch nicht mit dem fremden concurrirt. Deshalb wird auch jene wünschenswerthe Annäherung der Steuer- und Zollsätze dadurch nicht gekreuzt, daß nicht nur der Steuersatz für inländischen Tabak allmälig und womöglich relativ stärker, sondern auch der so überaus niedrige Zoll für Tabak noch ansehnlich erhöht wird. Denn Letzteres ist eine wichtige und bei der heutigen Sachlage unumgängliche Forderung der Finanzpolitik in Bezug auf ein Verbrauchssteuersystem. Der überaus niedrige deutsche Tabakzoll steht in keinem Verhältniß zum Werthe des Artikels, ist viel niedriger als der Zoll auf die meisten anderen Colonialwaaren, großentheils wichtigere und schwerer entbehrliche Consumptibilien, und hält mit der hohen Tabakbesteuerung anderer Länder mit und ohne Monopol schlechterdings gar keinen Vergleich aus. Die Zollerhöhung wird möglich werden, ohne daß der finanzielle Zweck der Maßregel durch die protectionistische Wirkung des höheren Zolls zu sehr beeinträchtigt wird, wenn man nur zugleich mit der Steuer einigermaßen in die Höhe geht. Das ist aber selbst bei deren heutigem Besteuerungsmodus wohl ausführbar, wenn derselbe eine kleine Veränderung erfährt, welche zulässig sein möchte.

Die neue deutsche Tabakbesteuerung beruht auf den Grundsätzen der früheren preußischen [1]) (C. O. v. 29. März 1828), jedoch mit einer bemer-

[1]) Sie war später auch in dem innerhalb des Zollvereins bestehenden Tabaksteuerverband eingeführt und auf den Norddeutschen Bund vor 1869 übergegangen.

kenswerthen Abweichung, und gerade diese gilt es rückgängig zu machen. Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt nemlich einer Steuer bloß nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke, und zwar sind für je 6 Qu. Ruthen (preuß.) — eine Fläche unter 6 R. bei einem Pflanzer ist steuerfrei — 6 Sgr. Steuer zu entrichten, oder pro Morgen 6 Thl. Dies beträgt im Durchschnitt $^2/_3$—1 Thl. pro Centn. (nach dem Ernteergebniß v. 1869 etwa 27 Sgr.). Diese Tabaksteuer ist eine Art Grundsteuer, aber eine solche der rohesten Form, da auf Qualitätsunterschiede des Bodens, auf die Größe des Ertrags und auf den Werth des Products so wenig Rücksicht genommen wird, als auf die Verschiedenheit der Productionskosten. Die Tabaksteuer in dieser Form begünstigt indirekt den besseren Boden und das bessere Klima. Nach den Angaben für 1869 kommen Ertragsunterschiede pro Morgen selbst innerhalb eines und desselben Landestheils von 1 : 18 Centn. vor, so daß in einem Falle der Centn. mit 6 Thl., im anderen mit 10 Sgr. besteuert werden kann! Durch die Preisunterschiede werden diese Differenzen mitunter noch gesteigert. Vergleicht man auch nur die Durchschnitte von ganzen Ländern, so zeigt sich z. B., daß im J. 1869 in Bayern (vornemlich Pfalz) pro Morgen gewonnen wurde $6_{,8}$ Centn. (mit Extremen von 16 bis 5 Centn.), zu einem Mittelwerth von $11^1/_2$ Thl. (Extremen : 17 und 6 Thl.) pro Centn., d. h. im Durchschnitt zählte der Centn. $26_{,5}$ Sgr., oder von seinem Durchschnittswerthe $7_{,7}$ %. In Pommern — nicht mit den ungünstigsten Verhältnissen! — war der Ertrag pro M. $6_{,3}$ Centn. zu einem Mittelwerthe von 5 Thl., die Steuer also pro Centn. $28_{,6}$ Sgr. oder vom Werthe $19_{,1}$ %. Dies sind nicht einmal die größten vorkommenden Differenzen[1]).

Die unvermeidliche weitere nachtheilige Folge dieser Ungleichmäßigkeit der neuen Tabaksteuer ist, daß man schwer wagen kann, den niedrigen bisherigen Steuersatz auch nur etwas erheblicher zu erhöhen. Denn dann wird die Ungleichmäßigkeit noch empfindlicher. Eine Steuererhöhung ist aber, wie gesagt, in nicht ferner Zeit dringend zu verlangen.

Die frühere preußische Steuer, so unvollkommen sie war, war doch rationeller als die jetzige Steuer. Nach dem Ges. v. 8. Febr. 1819, welches die innere Tabaksteuer in Preußen einführte, hatte der Centn. getrocknete Tabaksblätter 1 Thl. zu entrichten (§ 27), wobei also die Ertragsunterschiede des Bodens, wenn auch nicht die Qualitäts- und Preisunterschiede des Products berücksichtigt wurden. Nach der späteren, bis zuletzt geltenden Cabinetsordre v. 29. März 1828 wurde die Steuer zwar nach der Größe der bebauten Grundfläche normirt, aber nach vier verschiedenen Abstufungen (p. je 6 Qu. Ruthen mit 9, $7^1/_2$, 6, $4^1/_2$ Centn. Ertrag pro Morgen 6, 5, 4, 3 Sgr.). Das war ein richtiges Princip, so mangelhaft dasselbe auch durchgeführt wurde (§ 3 d. Ges.). Dieses Princip gilt es, bei der nothwendigen Reform und Weiterentwicklung der deutschen Tabaksteuer wieder aufzunehmen und besser durchzuführen, was keine so überaus schwierige Aufgabe ist. Wenn dann die Besteuerungsmethode auch noch immer große wesentliche

[1]) Etwas andre Ergebnisse 1870—71, Hand.-Arch. 1871 II, 612.

Mängel behält, so sind dieselben doch viel geringer, als in dem jetzigen Modus und nicht so groß, daß eine Erhöhung der Steuer ihretwegen unterbleiben müßte.

Die jetzige Tabaksteuer ist eine Grundsteuer für mit Tabak bebautes Land. Demgemäß muß sie wenigstens den Anforderungen an eine leidlich gute Grundsteuer entsprechen. Das geschieht, wenn man nach den Grundsätzen der Reinertragsbesteuerung neben der Größe der Fläche auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, die Durchschnittspreise des Products und annähernd die Productionskosten berücksichtigt. Daten, um hiernach den ungefähren Reinertrag zu ermitteln, lassen sich gewinnen. Das Ergebniß dieser Operationen oder m. a. W. dieser Katastrirung des Tabakbodens wird freilich ebensowenig ein ganz genügendes sein, wie bei andren Grundsteuerkatastrirungen. Der Umstand, daß der Anbau öfters wechselt und daß alljährlich bei gewissen neu mit Tabak bebauten Feldern eine neue Taxation erfolgen muß, macht die Operation noch etwas schwieriger. Aber immerhin gewinnt man so eine viel bessere Basis für die Tabakbesteuerung als bisher. Die Kosten der Katastrirung, welche natürlich das Reich tragen müßte, werden nicht so bedeutend sein und fallen bei der bevorstehenden Steuererhöhung weniger ins Gewicht.

Alsdann kann man erst die Steigerung des Tabakzolls mit Aussicht auf Erfolg ins Auge fassen. Der jetzige Zoll von 4 Thl. pro Centn. Rohtabak beträgt von dem Hamburger Durchschnittspreis aller Sorten v. 1861—65 nur 16,6, von 1866—70 19,5 %, während sich z. B. die Steuer von Tabak in England durch Bezollung auf 116—129, im Monopol Frankreichs auf 70—80, in demjenigen Oesterreichs auf c. 33, in Rußland auf 19—20 Thl. pro Centn. stellt. Die bisherige inländische Tabaksteuer Deutschlands beträgt meist nur $^2/_3$—$^5/_6$ Thl. oder weniger im Durchschnitt. Einen solchen Steuersatz beabsichtigte auch die Gesetzgebung und sind demgemäß die Ausfuhrvergütungen (§ 8 d. Ges. v. 1868) im Minimum für den Centn. Roh- und Schnupftabak von 15 Sgr., für entrippte Blätter und andre Tabakfabricate als Schnupftabak auf 20 Sgr. gesetzt, Sätze, die unter Umständen vom Bundesrath auf 20 und 25 Sgr. erhöht werden dürfen. Nimmt man den Preis deutscher Tabake im großen Durchschnitt auf 7—8 Thl. an, so beträgt die Steuer im Allgemeinen etwa zwischen 8—14 %.

Eine Erhöhung des Zolls successiv von 4 auf 8, dann auf 12 Thl. pro Centn., der Steuer auf der neuen Basis von 20—25 Sgr. auf 2 Thl., später bis auf 5 Thl. möchte nicht undurchführbar und volkswirthschaftlich und finanzpolitisch zweckmäßig sein, wenn man dadurch schlechtere Steuern, vor allen die Salzsteuer, entbehrlich macht. Die Steigerung des Steuer- und Zollsatzes auf 50—60 % des Werths ergiebt immer noch eine mäßige Besteuerung verglichen mit den hauptsächlichen andren europäischen Ländern. Die bisherige Höhe der Zuckersteuern wird dadurch nur wenig überschritten. In obigen Sätzen wird die bisherige Differenz zu Gunsten des inländischen Tabaks auch noch theilweise belassen.

**Vor einer solchen Reform ist der unbedingt steuerfähigste Verbrauchsartikel, gegen dessen selbst hohe Besteuerung sich weniger Bedenken als gegen diejenige irgend eines andren Gegenstandes erheben, im deutschen Steuersystem**

ohne größere finanzielle Bedeutung. Das ist ein Fehler, wenn man einmal in Verbrauchssteuern hauptsächliche Einnahmequellen für den Staat eröffnet. Die innere Tabaksteuer, die zuerst im J. 1869 erhoben wurde, ertrug 1. Juli 1869/70 $0_{,841}$ brutto, $0_{,282}$ netto, nach Abzug der Ausfuhrvergütungen und 15% Erhebungskosten, 1870—71 $0_{,350}$ und $0_{,249}$ Mill. Thl. Rechnet man den Ertrag von Tabakzöllen (Rohtabak, Fabricate, Cigarren) mit bez. $2_{,844}$ und $2_{,776}$ Mill. hinzu, so ist dies immer erst $3_{,126}$ und $3_{,025}$ Mill. Thl. im Ganzen oder pro Kopf c. $1_{,6}$ Sgr. Demgegenüber eine Salzsteuer von $9_{,86}$ Sgr. pro Kopf, das ist wahrlich ein irrationelles Verbrauchssteuersystem! Großbritannien bezog aus dem Tabakzoll brutto $6_{,61}$ M. Pf. St. 1870—71 oder pro Kopf etwa 42 Sgr., Frankreich aus dem Monopol netto nach den Anschlägen der letzten Jahre c. 180 Mill. fr. oder pro Kopf c. 38 Sgr., Oesterreich (westliches) desgleichen aus dem Monopol netto nach dem Anschlag für 1871 $29_{,1}$ Mill. fl. oder pro Kopf c. 28 Sgr. Selbst Rußland bezieht aus der inneren Tabaksteuer $7_{,57}$ Mill. R. netto (1871) [1]).

Entfernt so hohe Beträge, wie die erstgenannten werden wir in Deutschland mit unsren Besteuerungsformen nicht erzielen können. Denn das ist nur durch Monopolisirung des Tabaks oder durch eine außerordentlich hohe, eben deshalb aber ein Verbot des inländischen Tabakbaues voraussetzende Bezollung fremden Tabaks möglich. Beides Maßregeln, die bloß vom steuertechnischen Standpuncte aus unbedingt den Vorzug vor allen anderen Besteuerungsformen verdienen. Freilich haben sie in den Ländern, wo sie bestehen, und hätten sie vielleicht noch mehr in Deutschland volkswirthschaftliche Nachtheile. Diese können jedoch wohl um der finanziellen Vortheile willen dort mit in den Kauf genommen werden, wo das Monopol oder das englische Verbot einmal lange Zeit besteht und geschichtlich überkommen ist, so daß sich die Volkswirthschaft darauf eingelebt hat. Hätten wir in Deutschland ebenso frühe als in anderen großen Ländern eine einheitliche und mächtige Staatsgewalt gehabt, so würden wir durch sie muthmaßlich auch schon lange eine ähnliche Gesetzgebung über Tabak wie in Frankreich, Oesterreich oder Großbritannien erhalten haben und uns jetzt darein finden, wie die Bevölkerung dieser Länder es thut. Gegenwärtig, wo sich ein bedeutender Tabakbau und eine blühende Privatindustrie der Tabakverarbeitung bei uns unter dem liberalen Besteuerungssystem entwickelt hat, kann zwar immer noch aus finanziellen Gründen die Einführung des Monopols oder vielleicht statt dessen des Verbots des inländischen Tabakbaues in Frage kommen. Aber die volkswirthschaftlichen Bedenken sind viel größer und die finanziellen Schwierigkeiten ebenfalls sehr bedeutend, da eine Art Ablösung der Privatfabriken oder des Privattabakbaues kaum vermeidlich wäre. Freilich möchte die Maßregel finanziell auch dabei immer noch rentiren. Denn auf eine Reineinnahme von einigen 30 Mill. Thl. ließe sich selbst nach Maßgabe österreichischer Verhältnisse in Deutschland wohl sicher rechnen. Dies ist zwar öfters bestritten worden, weil der Consum sich bei viel höheren Preisen

[1]) Mancherlei etwas ältere statist. Daten in d. Statist. Zusammenstellung in Bez. auf Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern v. Sötbeer, Hamb. 1867.

sehr verringern werde, jedoch mit unzureichenden Gründen. In Zeiten einer großen Finanznoth, wie etwa jetzt in Frankreich, würde die neue Monopolisirung daher auch bei uns wohl ernstlich zur Sprache kommen dürfen. Glücklicher Weise befinden wir uns nicht in solchen Umständen. Die „französischen Millionen" würden uns freilich die Ablösungskapitalien liefern, aber ungleich günstiger ist es, daß wir gerade durch sie, also Dank unserem Krieg von 1870—71, in die Lage versetzt worden sind, solcher Finanzquellen wie des Tabakmonopols entrathen zu können. Eine Errungenschaft des großen Jahres mehr! — Die Reform der Tabakbesteuerung und Bezollung in der besprochenen Richtung ist aber trotzdem eine Forderung richtiger Finanzpolitik. Sie wird nicht durch die augenblickliche Finanzlage, sondern durch die Grundsätze eines möglichst guten Verbrauchssteuersystems nothwendig gemacht. Es scheint uns nicht zu optimistisch geschlossen zu sein, daß auch ohne Monopol oder Verbot des Tabakbaues ein Steuer- und Zollertrag von 6—8, vielleicht von 8—10 Mill. Thl. auf der vorgeschlagenen Basis erzielt werden kann. Dadurch würde der Ausfall bei vollständiger Aufhebung der Salzsteuer zur Hälfte gedeckt werden können. Ein solches Ergebniß stände bei den oben proponirten Steuer- und Zollsätzen in Aussicht, selbst wenn durch die Vertheuerung des Tabaks der zum heimischen Consum verbleibende im Inland gewonnene Tabak um ein Drittel und die Einfuhr fremden Tabaks zum Consum um ein Fünftel abnähme [1]). Als neue Besteuerungsform könnte bei uns auch wohl das russische Stempel- oder Banderollensystem in Betracht kommen [2]).

d. Die Branntwein- wie die Bier- oder Malzsteuer sind leider noch nicht vollständig Reichssteuern, sondern Steuern im ehemaligen Norddeutschen Bunde und Südhessen, aber mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete (Hamburg, Bremen 2c.), welche auch statt dieser Steuern Aversa entrichten [3]). Der Umstand, daß die drei süddeutschen Staaten an der Branntweinsteuer der übrigen Theile des Reichs nicht Theil nehmen, hat neben den früher erwähnten Nachtheilen auch den weiteren zur Folge, daß die im finanziellen wie im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerthe Annäherung der Steuern von inländischem und der Zölle von auswärtigem Branntwein einstweilen noch schwerer durchführbar ist. Denn dadurch würde die spätere Ausdehnung des Branntweinsteuersystems auf Süddeutschland vielleicht noch erschwert werden. So leidet unter dem jetzigen Zustande doch die gesunde Entwickelung des ganzen Reichsfinanzwesens. Aus der ungleichen Bier- oder Braumalzbesteuerung ergeben sich wenigstens solche Folgen nicht, da die Einfuhr von Bier aus dem Auslande nach Deutschland von geringer Wichtigkeit ist.

Auch für die Branntweinsteuer bestand schon vor 1866 innerhalb des Zollvereins ein besonderer Steuerverband unter einer Anzahl deutscher Staaten

[1]) Heimische Production an Rohtabak 1867 531,000, 1868 530,000, 1869 450,000, 1870 482,000 Centner, Einfuhr 1868 793,000, 1869 622,000, 1870 620,000 Centner, Ausfuhr 1869 117,000 Centner.

[2]) Vgl. Rau, Fin. 5. Aufl. § 440 Anm. k. und Walcker, Selbstverw d. Steuerwes. u. russ. Steuerreform, Berl. 1869 S. 315 ff.

[3]) Ueber Branntweinbesteuerung s. Hirth's Ann. J. 1868, 1871 S. 588 ff. (Statist. Abrechnungen). S. auch Rönne a. a. O. S. 92.

und zwar nach dem letzten Vertrage v. 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig [1]). Die preußische Besteuerungsmethode war in diesem Verbande eingeführt. Die Besteuerung sollte einen Ertrag von $1\,^9/_{16}$ Sgr. für das preußische Quart Branntwein von 50 Proc. Alkoholstärke nach Tralles sichern. Die Einnahmen waren gemeinschaftlich sowohl in Betreff der inneren Branntweinsteuer als der Uebergangsabgabe von Branntwein, die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein erhoben wurde. Die Verbandstaaten durften für Erhebungskosten der Steuer und der Uebergangsabgabe einen Abzug von 5% machen. Im Verordnungswege wurde diese Gesetzgebung in den annectirten Provinzen Preußens im J. 1867 in Kraft gesetzt. Oldenburg schloß sich dem genannten Vertrage von 1864 ebenfalls an. Durch Art. 35 der norddeutschen Verfassung war dem Bunde die Gesetzgebung über die Branntweinbesteuerung ausschließlich übertragen und demgemäß ist dann das Branntweinsteuergesetz v. 8. Juli 1868 erlassen worden. Dasselbe führte die in den andren Theilen des Norddeutschen Bundes bestehende Branntweinsteuer in beiden Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck, in gewissen hamburgischen und preußischen Gebietstheilen, die entweder schon in der Zolllinie lagen oder später darin einbezogen werden sollten — was einige Mal stattfand, — ferner in Nordhessen ein und enthält die näheren Bestimmungen über die Besteuerung in vollständiger Zusammenstellung und z. Th. neuer Redaction. Südhessen trat durch Vertrag Hessens mit dem Norddeutschen Bunde v. 9. April 1868 dem norddeutschen Branntwein- und Biersteuersystem bei [2]).

Die Branntweinsteuer ist entweder eine Maischbottigsteuer oder eine Branntweinmaterialsteuer. Die erste wird bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße mit 3 Sgr. für je 20 preuß. Quart erhoben. Gewisse kleinere, nur im Winter betriebene landwirthschaftliche Brennereien entrichten bloß $2\,^1/_2$ Sgr.

Die zweite wird bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen

---

[1]) Ueber die Besteuerung innerer Erzeugnisse, außer Branntwein auch des Tabaks, des Biers und Weins, zwischen den genannten Staaten und Churhessen, Hannover, Oldenburg, Frankfurt bestanden schon ältere Verträge, wonach ein oder mehrere der genannten Artikel in allen oder in einer bestimmten Reihe dieser Staaten einer gemeinschaftlichen Steuer unterlagen. Erneuerung und Erweiterung dieses Systems besonderer Steuerverbände bei der neuen Regelung der Zollvereinsverhältnisse im J. 1864. Daher eine Anzahl verschied. Verträge zwischen mehreren dieser Staaten v. 27. und 28. Juni und 11. Juli 1864. Vgl. dieselben u. A. im Preuß. Hand.-Arch. 1864 II. Beil. zu Nr. 35. In dem Art. 11 des Vertr. v. 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig sind die älteren Verträge zwischen diesen Staaten aufgeführt.

[2]) Für die hohenzollernschen Lande gilt das besondere Branntweinsteuergesetz des Norddeutschen Bundes v. 4. Mai 1868, mit anderer Veranlagungsweise und niedrigerem Satze. — Für die Theile des Bundesgebiets, in welchen das erwähnte Gesetz vom 8. Juli 1868 nicht Anwendung findet, ist am 8. Juli ein besonderes Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen erlassen.

Stoffen nach der Menge der dazu verwendeten Materialien angewendet, und zwar für den Eimer zu 60 preuß. Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art mit 4 Sgr., für den Eimer Trauben oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst mit 8 Sgr., bei andren nicht mehligen Stoffen mit einem dem Normalsatz von $1^9/_{10}$ Sgr. pro Quart Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles entsprechend zu bestimmenden Satze berechnet. Trotz dieses Normalsatzes von $18,_{0825}$ Pfennig (12 auf den Sgr.) beträgt die Ausfuhrvergütung für das Quart genannten Branntweins nur 11 Pf., wodurch schon anerkannt wird, daß jener Normalsatz jetzt lange nicht mehr erreicht wird.

Nach den Productionsverhältnissen Norddeutschlands wird Branntwein bei Weitem überwiegend aus Getreide und Kartoffeln gewonnen, wobei die Maischraumbesteuerung Anwendung findet. Die steuertechnischen Mängel dieser Methode wie der Materialsteuer, beides Besteuerungen nach der Rohstoffmenge, sind bekannt. Beide Steuerformen verdanken ihre Beibehaltung auch nur dem Umstande, daß die sonstigen Besteuerungsmethoden im Wesentlichen nicht besser sind und die rationellste Methode, die Besteuerung nach dem reinen Alkohol, also nach dem Fabrikat statt nach dem Rohstoff, technisch noch nicht genügend durchgeführt und die Defraudation dabei nicht entfernt hinreichend sicher verhütet werden konnte, wie erst wieder der Versuch in Oesterreich gezeigt hat. Großbritannien erhebt die Steuer allerdings nach dem Fabrikat, aber wendet auch sehr umfassende Controlen und Beschränkungen der Production an, welche bei uns kaum in Erwägung kommen können. Bei der Rübenzuckersteuer haben wir bisjetzt auch noch die Besteuerung nach dem Rohstoff. Dieselbe ist indessen hier doch nicht so unvollkommen, als bei dem Branntwein. Der Uebergang zur Fabrikatsteuer ist übrigens auch beim Rübenzucker mehrfach und noch neuerdings wieder angeregt worden.

Die wirkliche Höhe der Branntweinsteuer läßt sich wegen der genannten Besteuerungsmethoden nicht genau angeben. Sie schwankt jedenfalls nach der Beschaffenheit der geernteten Producte, nach den Gegenden und nach dem Stande der Technik in den einzelnen Brennereien nicht unbeträchtlich. Nimmt man die vielleicht etwas zu niedrige Ausfuhrvergütung zur Grundlage der Berechnung, so würden 100 Quart 3 Thl. $1^2/_8$ Sgr. zahlen. Ueber $3^1/_8$ Thl. darf man den Steuersatz schwerlich anschlagen. Selbst der Normalsatz von $1^9/_{16}$ Sgr. ergiebt nur 5 Thl. 6 Sgr. Das ist ungemein wenig, verglichen mit dem betreffenden Einfuhrzoll, mit dem Werthe und der Steuerfähigkeit des Artikels, mit den Steuer- und Zollsätzen andrer Verbrauchsgegenstände in Deutschland und den Branntweinsteuern anderer Länder.

Der deutsche Einfuhrzoll beträgt für alle Arten Branntwein (einschließlich Arrak, Rum ꝛc.) 6 Thl. pro Centner oder pro 100 Quart 13 Thl. 8 Sgr. (nach Sötbeer), also, verschieden nach der Alkoholstärke, mindestens das Doppelte, mitunter wohl bis zum Vierfachen der inländischen Branntweinsteuer. Nach hamburger Durchschnittswerthen, berechnet nach den auf Grund der Börsenpreise declarirten Einfuhren, beträgt der deutsche Zollsatz vom französischen Branntwein 1861—65 c. 33, 1866—70 $47,_8$%, vom Korn- und Kartoffelbranntwein bez. 108 und 87%. Die inländische Steuer von letzterem

wird sich nur auf c. 22—23% belaufen. In Großbritannien besteht nach den neueren Handelsverträgen eine Gleichstellung zwischen Zoll und Accise auf Spirituosen, wobei zum Zoll nur ein kleiner Zuschlag als Ersatz der indirekten Kosten tritt, welche die Controlen ꝛc. dem inländischen Producenten verursachen[1]). Sötbeer berechnet den englischen Zollsatz für 1867 auf $85^2/_3$ und $87^1/_2$ Thl., die Steuer auf 84 Thl. pro 100 preuß. Quart (50%). In Frankreich wurde vor dem Kriege ein Eingangszoll erhoben von 2 Thl. $8^1/_2$ Sgr. und 4 Thl. 17 Sgr. (je nachdem in Fässern oder Flaschen) pro 100 Quart, wozu dann für aus- und inländische Spirituosen die Steuer mit $12_{,1}$ Thl.—$13_{,9}$ Thl. tritt.

Natürlich sind die Erträge der Zölle und Steuern bei diesen niedrigen Sätzen in Deutschland viel geringer als in den beiden andren genannten Ländern oder als etwa in Rußland. In den 3 Jahren 1868—70 war die Einnahme aus Eingangszoll von Branntwein im Zollverein $0_{,398}$, $0_{,394}$, und $0_{,393}$ Mill. Thl., diejenige aus der Branntweinsteuer im norddeutschen Steuerverband nach Abzug der Ausfuhrvergütungen $11_{,120}$, $11_{,977}$ in 1868 und 1869, oder pro Kopf 11 Sgr. 9 Pf., 12 Sgr. 4 Pf. Im Budget für 1871 und 1872 sind an Branntweinsteuer (und Uebergangsabgabe) veranschlagt $9_{,651}$ und $10_{,283}$ Mill. Thl. Für Großbritannien berechnet Sötbeer 1864 69 Sgr. pro Kopf als Acciseertrag. Im Finanzjahr 1870—71 bezog es brutto $4_{,419}$ Mill. Pf. St. Zoll und $11_{,464}$ Accise aus der Spirituosenbesteuerung oder c. 102 Sgr. pro Kopf. Frankreich erwartete im Budget f. 1871 eine Bruttoeinnahme aus allen Getränkesteuern von $217_{,95}$ Mill. Fr., pro Kopf c. 46 Sgr., wobei freilich die innere Weinbesteuerung ins Gewicht fällt. Rußland schlägt den Nettoertrag seiner Getränkesteuer (meist Branntwein) auf $141_{,23}$ Mill. R. für 1871 an. Diese und andre Vergleiche mehr ergeben ein großes Mißverhältniß der deutschen Branntwein- und im Grunde der Getränkebesteuerung überhaupt in unserem Verbrauchssteuersystem.

Die Richtung, in welcher eine Reform vor sich gehen muß, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Auch bei aller begründeten Rücksichtnahme auf die Interessen und die eigenthümlichen Productionsbedingungen eines großen Theils der norddeutschen Landwirthschaft ist eine Erhöhung der inneren Branntweinsteuersätze und eine Annäherung derselben an den Zoll ernstlich ins Auge zu fassen. Vielleicht kann selbst der Zoll noch erhöht werden. Mag dann auch der Consum etwas abnehmen, was in einer Beziehung ein Vortheil ist, so darf man doch auf eine ansehnlich höhere Einnahme aus dieser Steuer rechnen. Darin liegt das Hauptmittel neben der Tabaksteuerreform, um den Ausfall bei der Salzsteuer auszugleichen und womöglich auch die Matricularbeiträge weiter zu ermäßigen. Die Interessen der Landwirthschaft werden durch eine richtige und genügende Höhe der Ausfuhrvergütungen wahrgenommen werden müssen. In dieser Hinsicht hat die den Handelsverträgen widersprechende differentielle Zollbelastung des eingeführten Sprits in Italien (z. Th. auch in England, Belgien) für Deutschland indirekt auch eine finan-

[1]) A. Wagner, Zölle, im Staatswörterb. XI. 365 ff.

zielle, nicht nur eine handelspolitische Bedeutung [1]). Denn die Erschwerung des deutschen Exports hindert uns leicht noch mehr an der Steuerreform.

Die letztere ist aber, wie gesagt, von der Ausdehnung der Branntweinbesteuerung auf Süddeutschland wohl mit abhängig, weshalb diese dringend in Bälde zu wünschen ist.

e. Die Bier- oder Braumalzsteuer [2]). Ihre Gestaltung innerhalb des Zollvereins vor wie nach 1866 bietet manche Aehnlichkeit mit derjenigen der Branntweinsteuer. Zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und Thüringen bestand Biersteuergemeinschaft, die zuletzt durch den Vertrag v. 28. Juni 1864 geregelt worden ist. Die Besteuerung des Braumalzes erfolgte in Sachsen und Braunschweig nach den preußischen Bestimmungen, in einzelnen thüringischen Staaten etwas abweichend. Oldenburg trat diesem Vertrage 1867 bei, die norddeutsche Bundesverfassung unterstellt die Bierbesteuerung dem Bunde, und Hessen erklärte sich durch den Vertrag v. 9. April 1868 bereit, sobald eine gemeinsame Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Biers im Bunde zu Stande gekommen sein werde, dieselbe auch in Südhessen einzuführen. Durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 ist die preußische Besteuerung des Braumalzes auf die übrigen innerhalb des Zollvereins liegenden Gebiete des Bundes ausgedehnt worden, doch blieb in Hessen die Steuer beim Alten. Da hier jedoch, ebenso wie in Coburg und Meiningen höhere Steuersätze bestehen, so wird bei der Abrechnung über die Einnahme das Plus gegenüber den allgemeinen Sätzen diesen Staaten zu Gute gerechnet. Sonst besteht freier Verkehr für Bier in dem genannten Gebiete. Für das aus den drei süddeutschen Staaten eingehende Bier wird auf gemeinschaftliche Rechnung eine Uebergangsabgabe erhoben. Das vorgenannte Gesetz vom 4. Juli 1868 enthält die näheren Bestimmungen über die Besteuerungsformen, Controlen, Defraudationsstrafen 2c. Ein Gesetz vom 8. Juli 1868 regelt die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen.

Der Steuersatz ist 20 Sgr. für jeden Centner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird [3]). Ungefähr diesem Satze entsprechend beträgt die Uebergangsabgabe von Bier 1/4 Thl. pro Centner. Der Zoll auf ausländisches Bier ist dagegen 20 Sgr. pro Centner, so daß eine differentielle Begünstigung des heimischen Biers stattfindet, die indessen nach den Productions- und Absatzverhältnissen kaum protectionistisch wirkt, noch die Einnahmen beeinträgt. Außerdem besteht ein Zoll auf Hopfen, jetzt von 1 2/3 Thl. Malz ist zollfrei.

Diese Bierbesteuerung ist ebenfalls niedrig, verglichen mit der baierischen oder englischen. Die englische Malzaccise ist etwa viermal so hoch als die deutsche (2 Thl. 22 Sgr. pro Centner), der Einfuhrzoll auf Malz noch höher. Theils des schwächeren Consums wegen, theils in Folge der niedrigeren Steuern ist

[1]) Vgl. über die Klagen besonders gegenüber Italien Meyer, d. norddeutsche Spiritusexporthandel im Deutschen Economist, 1872 Probenummer.

[2]) Vgl. Hirth, Ann. 1868, dann 1871 S. 585. Rönne, a. a. O. S. 93.

[3]) Auch Essigbereitung in Verbindung mit Bierbrauerei oder in eigenen Anstalten zum Verkauf von Essig aus Malz im Großen ist steuerpflichtig.

der Ertrag in Norddeutschland viel schwächer als in Großbritannien oder Baiern. Die Bruttoeinnahme Norddeutschlands an Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe war 1868—70 $3_{,312}$, $3_{,487}$, $3_{,655}$ Mill. Thl. Die Nettoeinnahme, nach Abzug der 15% Erhebungskosten und der Ausfuhrvergütungen und der Abrechnungen mit Hessen 2c. $2_{,741}$, $3_{,006}$, $3_{,095}$ Mill. Thl., nach den Budgets f. 1871 $2_{,767}$ und 1872 $3_{,215}$ Mill. Thl. Für 1869 und 70 kommt auf den Kopf 3 Sgr. $1_{,23}$ Pf. Die Zolleinnahme des Zollvereins für Bier war 1869 und 70 87,000 und 78,000, für Hopfen 79,000 und 37,000 Thl. Dagegen bezog z. B. Großbritannien 1870—71 bloß aus der Malzaccise $6_{,978}$ Mill. Pf. St. oder c. 45—46 Sgr. pro Kopf, Baiern (rechtsrheinisch, incl. 100,000 fl. Steuerbeischlag aus der Pfalz) aus dem Malzaufschlag brutto 1865—66 $10_{,247}$, 1868 $8_{,828}$, (netto $8_{,333}$), nach dem Anschlag f. 1870 $9_{,490}$ Mill. fl. oder 1868 immer noch $31_{,6}$ Sgr. pro Kopf. Auch in Oesterreich ist der Ertrag der Biersteuer viel höher, im Budget f. 1871 wird er bei der inneren Steuer f. Westösterreich auf $17_{,393}$ Mill. fl. veranschlagt oder pro Kopf c. 17—18 Sgr. Sogar in Frankreich ist der Ertrag größer.

Diese Vergleiche legen es nahe, auch in Norddeutschland an die Erhöhung der Biersteuer zu denken, wie bei Tabak und Branntwein. Die süddeutschen, besonders die baierischen Verhältnisse werden vermuthlich ebenfalls darauf hindrängen. Eine mäßige Erhöhung des Steuersatzes erscheint auch kaum bedenklich, wenn dadurch wieder andre schlechtere Steuern entbehrlich werden und die Gemeinschaftlichkeit der Biersteuer im ganzen Deutschen Reiche sich dann möglich erweist. Aber gegen eine bedeutende Erhöhung sprechen doch ernstliche Gründe. Der Bierconsum, der in Norddeutschland ja einen großen Aufschwung genommen hat, muß gerade hier immer noch passend gegen den Branntweinconsum begünstigt werden. Eine hohe Biersteuer vertheuerte ferner ein gesundes Volksnahrungsmittel von großer Bedeutung, so daß auch die Beseitigung der Salzsteuer nicht durch die Steigerung der Biersteuer erkauft werden sollte. —

Hiermit haben wir die Betrachtung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs erledigt. Man sieht, so Manches gegen einst auch auf diesem Gebiete gebessert worden ist, es bleibt noch viel für die Fortentwicklung im neuen Reiche zu thun übrig. Einige Forderungen, namentlich hinsichtlich der Salzsteuer, sind dringend. Es wird nicht alles auf einmal erfüllt werden können, was zu wünschen ist, aber ein fester Finanzreformplan in Betreff der zu erstrebenden Gestaltung im Ganzen sollte doch von vorneherein leiten. Das Ob und Wann der Ausführung und in Hinsicht des Details auch das Wie hängt freilich vor Allem von dem Gange der Politik ab. —

III. Andre besondere Reichssteuern. Im Art. 4 der deutschen Reichsverfassung, wie schon früher in demselben Artikel der norddeutschen Bundesverfassung sind ausdrücklich dem Reiche und seiner Gesetzgebung auch „die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern" unterstellt. Nach dem Artikel 70 beider Verfassungen sollen ferner die gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch die Ueberschüsse der Vorjahre und die aus den Zöllen gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen

fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten aufgebracht worden, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind". Hieraus ergiebt sich also für das Reich das verfassungsmäßige Recht, neue Reichssteuern, d. h. auch andere als die Zölle und Verbrauchssteuern, einzuführen. Nach dem Wortlaut der Verfassung erscheint dieses Recht etwas verclausulirt, als ob solche Reichssteuern nur an die Stelle der Matricularbeiträge treten dürften. Da indessen letztere selbst keine verfassungsmäßig auf einen absoluten Betrag fixirte Höhe haben, sondern das nach Abzug der andren Einnahmen an Zöllen ꝛc. noch verbleibende Deficit decken müssen, so besteht doch kein Hinderniß, auch von anderen Reichssteuern umfassend Gebrauch zu machen und z. B. directe Steuern an Stelle von Verbrauchssteuern treten zu lassen, was mitunter nicht wird ausbleiben können. Die Textredaction ist nur, wie bei so vielen unserer neuen Gesetze, keine sehr glückliche.

Bisher hat das Reich von dem Rechte, neue Steuern einzuführen, nur in einem untergeordneten Falle und in Verbindung mit einem anderen Gesetze (Stempelung der fremden Prämienscheine, s. u.), dessen Hauptzweck kein finanzieller war, selbständigen Gebrauch gemacht. Es hat jedoch die im Norddeutschen Bunde (excl. Hohenzollern) durch Gesetz v. 10. Juni 1869 als Bundessteuer eingeführte Wechselstempelsteuer übernommen, da die vier süddeutschen Staaten diesem Gesetze beigetreten sind [1]). Auch auf Hohenzollern und durch das Gesetz v. 14. Juli 1871 auf Elsaß-Lothringen ist dieses Wechselstempelgesetz ausgedehnt worden und steht jetzt als Reichsgesetz in Kraft. Da die Einzelstaaten vorher auf ihre Rechnung die Wechsel in der Form eines Wechselstempels zu besteuern pflegten und diese Abgaben gleichzeitig aufgehoben wurden (§ 25 d. Ges.), so griff das neue Gesetz in die Finanzen der Einzelstaaten ähnlich wie das Postgesetz ein. Daraus erklärt sich eine analoge Uebergangsbestimmung wie in Betreff der Verrechnung der Postüberschüsse. Nach § 27 des Gesetzes erhält nemlich jeder Bundesstaat von der jährlichen Einnahme der in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis Ende 1871 36, für 1872 und 1873 24, für 1874 und 1875 12%, von 1876 an dauernd 2% aus der Bundeskasse als Vergütung gewährt.

Der Abgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel und an Ordre laufende Zahlungsversprechen (Billets à ordre), sowie die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in der Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt worden (§ 1, § 24). Befreit sind von Wechseln nur: die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel, ferner die vom Inland auf das Ausland

---

[1]) S. Hirth, Ann. II. S. 1011 ff., IV. 592. Rönne, S. 96. In Norddeutschland ist das Gesetz seit 1. Jan. 1870, in Würtemberg, Baden, Südhessen und Hohenzollern seit 1. Jan. 1871, in Baiern seit 1. Juli, in Elsaß-Lothringen seit 15. Aug. 1871 in Wirksamkeit.

gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt worden (§ 1). Sodann sind von oben genannten wechselähnlichen Papieren befreit — ein wichtiger Punct für die Entwicklung unseres zurückgebliebenen Credit- und Bankwesens —: die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks [1]), wenn sie ohne Accept bleiben, andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant Anweisung oder Check aus den Händen giebt [2]); ferner sind stempelfrei Banknoten und andre auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt; endlich gewisse Accreditive (§ 24). Zum Zwecke der Besteuerung müssen Blankets, welche mit dem Bundesstempel versehen sind, oder Bundesstempelmarken, in vorgeschriebener Weise zu verwenden, benutzt werden [3]).

Die Höhe der Abgabe beträgt für die Wechsel- rc. Summe von 50 Thl. oder weniger (also ganz passende Beseitigung der früheren preußischen Steuerfreiheit der Wechsel unter 50 Thl.) 1 Sgr., von über 50—100 Thl. $1^1/_2$, von über 100—200 Thl. 3, von über 200—300 Thl. $4^1/_2$ und für jede ferneren (auch nur begonnenen) hundert Thl. der Wechselsumme $1^1/_2$ Sgr. mehr. Dieser Satz, der also nur bei kleinen Wechseln $^1/_2$ p. Mille etwas stärker überschreitet, ist mäßig. Die Wechselstempelsteuer läßt sich als Verkehrssteuer recht wohl in Schutz nehmen. Sie wirkt thatsächlich wohl meistens als eine Art Einkommen- oder Gewerbesteuer und trifft dasjenige Einkommen vornehmlich, welches durch andre direkte Ertrags- oder Einkommensteuern schwer entsprechend getroffen werden kann: das Einkommen der Handeltreibenden. In Deutschland hat sie als Reichssteuer noch den weiteren besonderen Vortheil, die mehrfach abweichende particuläre Steuergesetzgebung beseitigt zu haben, so daß sie verglichen mit den früheren Abgaben, an deren Stelle sie trat, auch als nicht unwesentlicher Fortschritt in volkswirthschaftlicher Beziehung erscheint.

Der Gesammtertrag ist begreiflich nicht sehr bedeutend und für das Reich vorläufig noch durch die Abzüge zu Gunsten der Einzelstaaten geschmälert. Er war im ersten Jahre 1870 1,520,448 Thl., wovon der Bundescasse nach Abzug der Antheile der Einzelstaaten 973,087 Thl. verblieben. Der Voranschlag f. 1871 (noch ohne Süddeutschland) ergiebt 896,000, für 1872 1,325,920 Thl. (mit Süddeutschland und Elsaß) für den Bund allein. Die Statistik der Erträge in den Einzelstaaten liefert einen interessanten Beitrag zur Kenntniß der Größe des Wechselverkehrs und indirekt des Handels und Geldgeschäfts [4]).

[1]) Hierunter sind Anweisungen auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute nach dem Gesetz verstanden: also doch nicht blos Guthaben aus den Depositen rc., sondern auch aus gewährten Crediten (mit und ohne Deckung).

[2]) Nachbarorte, wie Hamburg-Altona, Nürnberg-Fürth, Elberfeld-Barmen u. a. m. gelten hierbei als ein Platz. Vgl. die Bekanntmachung v. 23. Juni 1871, d. Reichskanzleramts z. Ausführ. d. Wechselstempelges.

[3]) S. Bekanntmach. d. Reichskanzleramts v. 11. Aug. 1871 über Reichsstempelmarken und Blankets.

[4]) U. A. bei Hirth, Ann. IV, 593.

Einige Verwandschaft mit der Wechselstempelsteuer hat die Stempelabgabe, welche nach dem Gesetze v. 8. Juni 1871 für die im inneren deutschen Verkehr zugelassenen fremden Prämienscheine auf den Inhaber im Betrage von 5 Sgr. für Loosstücke unter und bis 100 Thl. Nominalwerth und 10 Sgr. für größere Stücke zu entrichten war. Der Ertrag dieser Abgabe floß zur Reichscasse. Er stellt freilich nur eine einmalige Einnahme dar, denn die Abstempelung bezog sich nur auf Loose, die vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben und bis zum 15. Juli 1871 zur Abstempelung eingereicht waren. Als Gebühr kann diese Abgabe nicht wohl betrachtet werden, als Steuer war sie nicht ohne principielle Bedenken. Richtiger wäre wohl die unentgeltliche Stempelung gewesen [1]).

Von der Einführung weiterer Reichssteuern oder der Uebertragung anderer Particularsteuern auf das Reich ist hie und da schon die Rede gewesen. So hat z. B. der preußische Finanzminister einmal eine Aeußerung hinsichtlich der Uebertragung der Gewerbesteuer auf das Reich fallen lassen. Bei der Verschiedenheit dieser Steuer oder der ihr als Ersatz oder Ergänzung dienenden in den verschiedenen deutschen Staaten erschiene dies kaum sehr zweckmäßig. Die Einführung einer neuen Reichsgewerbesteuer entspräche zwar dem Wesen der durch den Zollverein erst geschaffenen wahren einheitlichen deutschen Volkswirthschaft. Allein eine gute Gewerbesteuer ist ein noch ungelöstes steuertechnisches Problem. Unsere modernen Gewerbsteuern mit ihren Classenschemas werden nur sehr euphemistisch „rationell" genannt. Die preußische Gewerbesteuer enthält einige vorzügliche Elemente, wie namentlich die Bildung der berufsgenossenschaftlichen Steuergesellschaften, aber zwischen den verschiedenen Steuergruppen besteht keine gehörige Verbindung und Gleichmäßigkeit und die Steueransätze sind im Ganzen recht willkührlich.

Zweckmäßiger erscheint die auf dem Congreß deutscher Landwirthe in Berlin im Februar 1872 angeregte Uebertragung der diversen sog. Stempelabgaben (auf Eigenthumswechsel im Grundeigenthum u. s. w.) von den Einzelstaaten auf das Reich. Viele dieser Abgaben sind allerhöchstens nur als mäßige Gebühren, nicht wie jetzt, als hohe Verkehrssteuern zu rechtfertigen und beizubehalten.

Die beste Ausbildung eines direkten Reichssteuerwesens möchte in der Einführung einer Reichs- Classen- und classificirten Einkommensteuer wesentlich nach dem bekannten preußischen Vorbilde, dem Gesetze vom 1. Mai 1851, liegen. Denn trotz aller Mängel haben diese preußischen Steuern doch ihre großen Vorzüge und möchten zu den besten derartigen Steuern zählen. Wir würden solchen Steuern den Character eines Supplementärsteuersystems neben den direkten Landessteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, z. Th. auch Lohn-, Besoldungs-, Kapital-, oder Leihzinssteuer) und zur Ergänzung des Reichs-Zoll- und Verbrauchssteuersystems vindiciren, um den jetzt durch Matricularbeiträge, eine sehr ungenügende Einnahmeform, gedeckten Ausfall zu ersetzen. Der Steuerfuß müßte daher im Princip verwandelbar sein, dem jeweiligen

---

[1]) S. auch d. Bekanntmachung d. Reichskanzleramts v. 19. Juni 1871 über die Vorschriften zur Ausführung d. Ges. v. 8. Juni 1871.

Bedarf entsprechend. In allen diesen Beziehungen hätte die Reichs-Classen- und Einkommensteuer dem englischen Einkommensteuersystem zu gleichen, welches auch einen solchen Supplementärsteuercharakter hat, neben den andren unvollkommen ausgebildeten direkten Staatssteuern und neben den wichtigen Localsteuern, die in mancher Beziehung unsren Landessteuern zu vergleichen sind, steht und zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben im Etat dient. Daher ist der Steuerfuß bei der englischen Einkommensteuer auch variabel und wird bei Einnahmeausfällen (Zoll- und Accisereformen) und plötzlichen größeren Ausgaben (Krimmkrieg, Rüstungen, Befestigungen, abessinischer Krieg) erhöht. Die Steuer verdankt ihre erneute Einführung im J. 1842 ja auch in erster Linie dem Bedürfniß nach einem sichern finanziellen Rückhalt in der damaligen Zollreformperiode. In Deutschland brauchen wir für weitere handelspolitische und Finanzreformen ein solches mobiles Element in unserem Steuersystem ebenfalls recht nothwendig. Das Besteuerungsrecht des Reichs gestattet, es einzuführen, ja die betreffenden Bestimmungen der Verfassung deuten selbst darauf hin, daß die Matricularbeiträge nur das provisorische Hilfsmittel sind, um einstweilen das Gleichgewicht im Reichshaushalt zu sichern, aber durch Reichssteuern ersetzt werden sollen.

IV. Privatwirthschaftliches oder domaniales Einkommen. Werbendes Staatsvermögen älterer Art, Feldgüter, Forsten, Bergwerke 2c. ist in Deutschland bekanntlich noch sehr reichlich vorhanden. Vieles davon war einst deutsches Reichseigenthum, es ist aber seit Jahrhunderten verloren gegangen und denn auch jetzt den Einzelstaaten ungeschmälert verblieben. Die wichtigste moderne Form des werbenden Staatsvermögens dagegen, die Eisenbahnen, fehlt, Dank dem großen Kriege von 1870—71, selbst dem jungen Reiche schon nicht mehr. Auch die Reichsverfassung selbst, wie früher die norddeutsche, faßt jedoch außerdem im Princip die Herstellung von Reichseisenbahnen ins Auge.

Nach Art. 41 können nemlich Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder in demjenigen des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes u. A. auch für Rechnung des Reichs angelegt werden. Es ist weder nöthig noch wünschenswerth, daß sie deshalb in erster Linie als Einnahmequelle betrachtet und nach diesem Gesichtspunkte verwaltet werden. Aber bei den bedeutenden Herstellungskosten von Bahnen ist es gleichwohl erforderlich, mindestens so lange als das Anlagekapital nicht amortisirt ist, einen zur Verzinsung und Tilgung hinreichenden Ertrag aus Bahnen zu erzielen, und ein höherer Ertrag, welcher nicht das Ergebniß einseitig fiscalischer Verwaltung ist, darf unter Umständen auch vorkommen [1]). Sollte es daher zur Anlage oder zum Ankauf von Reichsbahnen kommen, so werden die letzteren immerhin auch als Einnahmequelle eine wichtige Stelle im Reichsfinanzwesen einnehmen, wie es ja sogar die Post, nicht ihrer Ueberschüsse, aber ihrer Kostendeckung wegen, thut.

Einstweilen hat der Norddeutsche Bund oder das Deutsche Reich von der

[1]) Die Stellung der Eisenbahnen im Finanzwesen habe ich kürzlich eingehend behandelt in Rau-Wagner, Finanzwiss. I. § 213 ff., 228 ff., worauf hier für die nähere Begründung meiner Auffassung der Bahnen verwiesen werden mag.

Ermächtigung, eigene Eisenbahnen anzulegen, noch nicht Gebrauch gemacht. Die bemerkenswerthe Bewegung zu Gunsten der Staatsbahnen, welche in den letzten Jahren der einseitigen Ueberschätzung des Privatbahnsystems gefolgt ist, könnte leicht eine Richtung gerade auf Reichsbahnen hin annehmen. Einzelne solche Aeußerungen sind schon mitunter hervorgetreten. Die französische Kriegscontribution fände in der Anlage neuer und auch im Ankauf wichtiger bestehender Linien vielleicht eine volkswirthschaftlich und politisch besonders produktive Verwendung. Ein solches werthvolles unbewegliches „Gemeineigenthum" des Reichs wäre ein neues, nicht unwichtiges Bindemittel.

Einstweilen ist mit dem Reichseisenbahnwesen durch die Erwerbung der ehemals der französischen Ostbahn gehörigen elsäßisch-lothringischen Bahnen im Friedensschluß ein schöner, viel versprechender Anfang gemacht worden. Der Uebergang von Grundeigenthum im neuen Lande an den Sieger ist die alte bewährte Methode, bald festen Fuß darin zu fassen. Wo gäbe es ein wichtigeres Grundeigenthum heutzutage als die Eisenbahnen? Grade dieses im Eigen des Staats als des Vertreters der Gesammtheit zu sehen, scheint uns eine begründete Forderung unserer Zeit. So erkennen wir in der ersten Entstehung von deutschen Reichsbahnen grade in den wiedergewonnenen Landestheilen — ein wahres pays reconquis für uns, wie die Franzosen einst ihr den Engländern am Spätesten wieder abgewonnenes Gebiet von Calais nannten — ein doppelt günstiges Omen: für die dauernde Festhaltung unseres alten Landes und für eine neue Aera der Eisenbahnpolitik.

Nach dem ersten Zusatzartikel zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 sind die der französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Bahnen mit sämmtlichem unbeweglichem Zubehör, mit allen Materialien, Brennstoffen, Vorräthen, Bahnhofsmobiliar, Werkzeugen in den Werkstätten und Bahnhöfen 2c., mit den Forderungen der genannten Gesellschaft an Corporationen oder Personen, welche in den abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, auf Zahlung von Subventionen von der französischen Regierung kraft des dieser zustehenden Rechtes zum Rückkauf der der Ostbahngesellschaft ertheilten Concession zurückerworben worden. In alle Rechte bezüglich der vollendeten und in Bau begriffenen Bahnen, welche die französische Regierung auf diese Weise erwarb, ist die deutsche Regierung eingetreten. Von allen Rechtsansprüchen Dritter, auch der Darlehnsgläubiger (Prioritäts-Obligationäre) an die genannten Bahnen, ist Deutschland durch die französische Regierung zu befreien. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Abtretung ist nach § 3 des ersten Zusatzartikels nur das Betriebsmaterial. Soweit letzteres in den deutschen Besitz gelangt war, verpflichtete sich die deutsche Regierung, es zurückzugeben. Als Preis für die Bahnen ist die Summe von 325 Mill. Fr. oder 86⅔ Mill. Thl. festgesetzt worden, welche von den im J. 1871 fälligen Raten der Kriegsentschädigung abgerechnet wurde. Nach den im Reichstage von Seiten der Regierung gemachten Mittheilungen beruht die Feststellung obiger Summe auf zuverlässigen Ertragsschätzungen. Die abgetretenen Bahnen umfassen die Hauptrouten und den größten Theil der i. J. 1870 fertigen 103,8 Meilen elsäßisch-lothringischen Linien. Der Rest der letzteren kommt auf kleine Secundärbahnen, deren Eigenthümer in den Provinzen domiciliren.

Die Ausstattung der Bahnen mit neuem Betriebsmaterial hat Mühe gemacht und ist noch nicht beendet. Es war dafür vom Reichstage ein erster Betrag bis zur Höhe von 5 Mill. Thl., vorschußweise zu bestreiten aus dem bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung, durch das Gesetz v. 14. Juni 1871 bewilligt worden. Dieser Credit ist durch das Gesetz v. 22. Nov. 1871 auf 11,440,000 Thl., die vorige Summe inbegriffen, erhöht worden. Er soll ebenfalls aus der Kriegsentschädigung bestritten werden und außer zur Ausrüstung der Reichsbahnen mit Betriebsmitteln zu verschiedenen sonstigen Vervollständigungen dieser Bahnen dienen. Im Ganzen repräsentiren die letzteren daher bis jetzt für das Reich ein Capital von 98,106,667 Thl. Doch wird der Ausrüstungscredit Anfang 1872 noch nicht ganz verbraucht sein. Auch bei einer bloß 5%igen Rente müßte daher ein jährlicher Reinertrag von fast 5 Mill. Thl. erzielt werden. Im Reichs-Etat für 1872 sind indessen nur 2,954,550 Thl. Ueberschuß, also etwa 3%, veranschlagt worden, bei einer Einnahme von 9 und einer Ausgabe von $6_{,045}$ Mill. Thl., unter letzterer vielleicht einige größere nur vorübergehende Posten inbegriffen. Das Resultat wird vermuthlich günstiger sein. Daß die genannten Bahnen wahres Reichseigenthum sind, ohne daß irgend ein Anspruch des Reichslands selbst an dieselben bestände, ist nach dem Vorhergehenden keinem Zweifel unterworfen.

Die weitere Ausdehnung des elsäßisch-lothringischen Bahnnetzes wird aus politischen, militärischen und volkswirthschaftlichen Gründen nicht lange anstehen dürfen und viele Projecte sind bereits aufgetaucht. Neben der directeren Verbindung zwischen Metz und Straßburg werden namentlich mehrere neue Verbindungen der Reichslande mit Baden und mit der Pfalz ins Auge zu fassen sein. Es ist auch im finanziellen Interesse zu wünschen, daß wenigstens die neuen Hauptlinien auf Reichsrechnung gebaut werden.

Durch Zusatzartikel 2 zum Frankfurter Friedensvertrag erbot sich Deutschland auch, für die französische Ostbahnstrecke von der elsäßischen Grenze bis Basel 2 Mill. Fr. zu zahlen, wenn die Ostbahngesellschaft binnen eines Monats einwillige. Diese Einwilligung ist nicht erfolgt. Es wird daher wohl eine neue Strecke und ein neuer Baseler Bahnhof von Deutschland hier zu bauen sein, durch welche die Reichsbahnen unabhängig von dieser bisherigen Strecke werden. Die Schweiz hat das größte Interesse, in dieser Hinsicht Erleichterungen zu gewähren. Eine Rheinüberbrückung enthöbe aber im Nothfall das Reich aller lästigen Bedingungen, die von schweizer Seite etwa aufgestellt werden könnten.

Im § 6 des ersten Zusatzartikels sind endlich gewisse Verabredungen über die bisherigen Beziehungen zwischen der französischen Ostbahn und den luxemburgischen Bahnen getroffen worden. Das Deutsche Reich erklärte sich bereit, in die aus den Conventionen vom 6. Juni 1857, 21. Jan. und 5. Dec. 1868 für die Ostbahn hervorgehenden Rechte und Pflichten einzutreten. Jedoch ist die Angelegenheit der luxemburgischen Bahnen durch die Schuld der Regierung dieses deutschen Kleinstaats noch nicht erledigt. Trotz allen Widerwillens wird den Luxemburgern schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als die Verwaltung ihrer Bahnen der lothringischen Reichsbahnver-

waltung zu übertragen. Die Reichsfinanzen können davon berührt werden, wenn etwa eine Verpachtung der Bahnen oder des Betriebs auf denselben an das Reich stattfände, statt der Führung der Verwaltung auf Rechnung des Eigenthümers.

Zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Reichs sind endlich noch die etwaigen Ueberschüsse zu rechnen, welche aus der Geschäftsführung der durch Gesetz v. 21. Juli 1870 errichteten öffentlichen Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes hervorgehen und nach § 16 dieses Gesetzes der Bundescasse zufließen. Es ist dies freilich bei der beschränkten Dauer dieser Cassen nur eine einmalige oder vorübergehende Einnahme.

V. Die Matricularbeiträge. Soweit die vorgenannten Einnahmen zur Deckung der gemeinschaftlichen Reichsausgaben nicht ausreichen, sollen die letzteren durch die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung bestritten und bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags vom Reichskanzler ausgeschrieben werden (Art. 70 der Verfassung).

Die politische, finanzielle und volkswirthschaftliche Unzulänglichkeit des Princips dieser Matricularbeiträge ist im Vorhergehenden mehrfach hervorgehoben worden. In der Vertheilung nach der Kopfzahl der ganz zufälligen und ganz verschiedenartigen Gebilde, welche deutsche „Staaten" heißen, liegt ein principieller Fehler. Man hält sich hier, wie in so manchen andren Fällen, an den staatsrechtlichen, politischen Begriff „Staat" und betrachtet demnach alle Einzelstaaten als etwas Homogenes. In volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung ist das jedoch eine bloße Fiction, welche im System der Matricularbeiträge nach der Bevölkerungszahl für die kleinen und armen „Staaten" manche Nachtheile, für die kleinen und reichen Staaten manche Vortheile des bloßen Kopfsteuerprincips ungerechter Weise in sich schließt und auch in Betreff der größeren Staaten doch leicht Ungleichmäßigkeiten in der Vertheilung der Steuerlast bewirkt. Man kann dies freilich als eine Consequenz der Selbständigkeit der Kleinstaaten ansehen. Letztere zahlen damit eine Prämie für ihre Halb-Souveränetät. Aber diese Strafe ist zu hart und die Auffassung widerspricht dem Wesen grade des Bundesstaats. Die genügende Abhilfe liegt allein darin, daß durch die Ausbildung des Reichssteuerwesens die Matricularbeiträge entbehrlich gemacht werden. Soweit dies nicht durch das Zoll- und Verbrauchssteuersystem geschehen kann oder darf, ist auf direkte Schatzungen hinzuarbeiten, wie wir sie oben in einer Classen- und classificirten Einkommensteuer für das Reich empfohlen haben.

Das Irrationelle und Nachtheilige der Matricularbeiträge nach Maßgabe der Bevölkerung tritt um so mehr hervor, je absolut größer die Reichsausgaben und je stärker die Quote derselben ist, welche durch jene Beiträge gedeckt werden muß. Die Höhe der Ausgaben hängt vom Umfang der Aufgaben und Thätigkeiten des Reichs, der Art und Weise der Ausführung dieser Leistungen, dem herrschenden Verwaltungssystem (im Militärwesen :c.) ab. Da die Competenz des Reichs wohl einer Erweiterung entgegengeht, so ergiebt sich um so mehr die Nothwendigkeit, auf Ersatzeinnahmen an Stelle der Matricularbeiträge zu sinnen, damit jene Erweiterung die Uebelstände dieser Deckungsmittel nicht noch steigert.

Die Quote dieser Beiträge von der Gesammtausgabe, bez. von der ordentlichen Gesammteinnahme hängt von der Größe der übrigen Einnahmen ab. Durch die Erklärung der Zölle und Verbrauchssteuern zu Reichseinnahmen wird diese Quote sehr verringert. Auch ergiebt sich daraus ein weiterer Vortheil. Die frühere Vertheilung der Zölle und Verbrauchssteuern nach der Kopfzahl auf die Einzelstaaten war ebenfalls ganz irrationell und ungerecht. Die jetzige Verwendung dieser Einnahmen in erster Linie zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben ist daher auch in dieser Hinsicht eine große Verbesserung. Ebenso wird dadurch die Bestimmung, daß die Beiträge der Einzelstaaten zu den Lasten des Militärwesens $2,_{25}$ Thl. mal die Bevölkerungszahl oder 225 Thl. mal die 1% der Bevölkerung betragende Militärcontingentsziffer ausmachen sollen, in ihrer unläugbar ungleichmäßigen Wirkung auf die einzelnen Staaten gemildert. Aber soweit Matricularbeiträge zur Deckung des Deficits noch erhoben werden müssen, bleibt jene Wirkung doch in kleinerem Umfange bestehen. Im Etat für 1871 (abgesehen von den Nachtragsveränderungen) kommen von der ordentlichen Einnahme von $75,_{425}$ Mill. Thl. (bei der Post- und Telegraphenverwaltung nur die Ueberschüsse gerechnet, und den aus Anleihen herrührenden Betrag der Gesammteinnahme abgesetzt) noch $23,_{36}$ Mill. Thl. oder fast 31%, im Etat für 1872, in welchem die süddeutschen Staaten inbegriffen, kommen trotz der hinzutretenden Einnahme aus den neuen Reichsbahnen von der ordentlichen Gesammteinnahme von $102,_{089}$ Mill. Thl. (d. h. ausschließlich der im Etat aufgeführten Einnahmen aus der Kriegsentschädigung) noch $32,_{116}$ Mill. Thl. auf Matricularbeiträge oder fast $31,_5$%, also beinahe ein Drittel. Das ist gewiß kein gutes und lange haltbares Verhältniß.

Welche nach den verschiedenen Zählungsweisen sich ergebende sog. Art der Bevölkerung bei der Berechnung der Matricularbeiträge zu Grunde gelegt werden solle, die faktische, rechtliche, die bisher so künstlich construirte „Zollabrechnungsbevölkerung“ ꝛc., das ist in der Verfassung nicht angegeben. Neuerdings hat man sich nach näherer Erörterung der Frage für die Benutzung der ortsanwesenden staatsangehörigen Bevölkerung zu diesem Zwecke entschieden, „weil diese Ziffer relativ am besten geeignet sei, einen Maßstab für die Vertheilung der finanziellen Leistungen abzugeben.“ Natürlich ändern sich die Zahlungsquoten im Ganzen nur unbeträchtlich, je nachdem man die eine oder andere Art der Bevölkerung der Rechnung zu Grunde legt, doch ist eine feste Bestimmung nothwendig und für einzelne kleinere Staaten ist es nicht ganz gleichgiltig, welche Berechnung durchgeführt wird [1]).

Gegenwärtig erfolgt übrigens die Vertheilung der Matricularbeiträge noch nicht ganz genau nach der Bevölkerungszahl, weil einzelnen norddeutschen Kleinstaaten durch die Militärconventionen mit Preußen noch zeitweilige Nachlässe an den fixirten Militärausgaben (225 Thl. pro Mann der Friedenspräsenzstärke von 1% der Bevölkerung) bewilligt sind, welche auf die Matricularbeiträge angerechnet werden. Dasselbe geschieht mit den Postüberschüssen

[1]) S. über die Frage Hirth, Ann. III, 445 ff., IV, 690. Rönne, S. 97. Eine nachträgliche anderweite Feststellung der Matricularbeiträge f. 1869 im Nordd. Bunde erfolgte demgemäß durch d. Reichsgesetz vom 5. Mai 1871.

bei allen daran Theil nehmenden Staaten und mit den noch vorkommenden Nachläßen an den Gesandschaftskosten [1]).

Ueber die Bedeutung der mit der betreffenden Stelle im Art. 70 der Reichsverfassung gleichlautenden Stelle desselben Artikels der norddeutschen Verfassung, daß die Matricularbeiträge „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch das Präsidium (den Reichskanzler) ausgeschrieben werden" sollten, haben schon früher Erörterungen stattgefunden [2]). Der Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen hielt das Präsidium für ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses, d. h. wenn die etatmäßigen Ausgaben nicht bis zu dem veranschlagten Betrage durch anderweite Einnahmen (Zölle und Verbrauchssteuern &c.) nach den wirklichen Einnahmeergebnissen gedeckt würden, vorschußweise auch höhere als die budgetmäßig bewilligten Matricularbeiträge ohne vorgängige Ermächtigung des Reichstags auszuschreiben. Denn da diese Beiträge unbedingt als Complemente eintreten müßten, so sei die Bestimmung der Höhe derselben eine bloß calculatorische Arbeit und müsse eine Erhöhung ohne Weiteres eintreten dürfen, wenn die Voraussetzungen im Budget, d. h. der Eingang anderer Einnahmen in der budgetmäßigen Höhe, nicht einträfen. Trotzdem diese Beweisführung die richtigen Folgerungen aus der eigenthümlichen Natur des norddeutschen und jetzigen deutschen Bundeshaushalts ziehen möchte, ist der Bundesrath auf diese Ansicht nicht eingegangen. Nach jetzigem Reichsfinanzrecht ist daher der Ausdruck „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags" wörtlich zu nehmen, so daß auch bei einem Einnahmeausfall höhere Beträge nur mit Bewilligung des Bundesraths und Reichstags ausgeschrieben werden dürfen. Diese Bestimmung kann unter Umständen eine Störung des Gleichgewichts des Haushalts bewirken, da die Abhilfe mittelst einer schwebenden Schuld auch an die Ermächtigung der genannten beiden legislativen Factoren gebunden ist. Seit der Ausstattung der Reichscasse mit einem Betriebsfonds und der Militärverwaltung mit einem eisernen Vorschuß (Etat f. 1872) ist indessen die Gefahr einer solchen Störung wenigstens ferner gerückt.

VI. Außerordentliche Einnahmen und Reichsschuldenwesen. Zum Wesen eines wahren Bundesstaats gehört das Recht, auf Rechnung des Bundes selbst Anleihen aufzunehmen, um allen vorkommenden Staatsaufgaben gewachsen zu sein. Ein solches Recht besaß der Norddeutsche Bund in Art. 73 seiner Verfassung und besitzt das Deutsche Reich nach demselben Artikel in seiner Verfassung. Hiernach „kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen."

1. Anleihen. a. Marineanleihe. Von der hiedurch gegebenen Ermächtigung hat der Norddeutsche Bund schon vor dem französischen Kriege Gebrauch gemacht. Nach dem Gesetze vom 9. Nov. 1867 durfte die Ausgabe einer nach Maßgabe des Bedarfs zu realisirenden verzinslichen Anleihe von

---

[1]) S. z. B. die Berechnungsweise f. 1871 bei Hirth, Ann. IV. 706. Ebendaselbst S. 699 ff. Die complicirten Berechnungen der Matr.-Beiträge der vier süddeutschen Staaten f. 1871.

[2]) Rönne, S. 87 u. 88. Hirth, Ann. II., 274, bes. 279 ff.

10 Mill. Thl. für den außerordentlichen Geldbedarf der **Marine** und für die Kosten der Küstenvertheidigung erfolgen. Durch das Gesetz v. 20. Mai 1869 ist dieser Betrag auf 17 Mill. Thl. erhöht worden [1]). Diese Anleihe sollte anfangs mittelst Ausgabe von Obligationen mit fester Tilgung (mindestens 1% des Schuldkapitals mit Zinszuwachs der getilgten Obligationen nach dem Tilgungsfondssystem) aufgebracht werden, wobei die Tilgung mittelst Ankaufs eines entsprechenden Betrags Schuldverschreibungen oder mittelst Ausloosung und Einrufung der Obligationen zur Rückzahlung al Pari zu erfolgen hat, wenn die Papiere über Pari stehen. Durch das Gesetz v. 6. April 1870 ist dieser feste Tilgungsplan für die Schuld (eine sog. zurückzuzahlende) aufgehoben und die freiere Tilgung nach der Weise der Rentenschuld eingeführt worden, so daß die Tilgung mittelst Ankaufs der Obligationen für den durch den Bundeshaushalt dazu bestimmten Betrag von Mitteln erfolgt und dem Bunde außerdem das Recht vorbehalten bleibt, die in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Außerdem ist schon in dem ersten Gesetze v. 9. November 1867 die Ermächtigung ertheilt worden, an Stelle der Anleihe vorübergehend verzinsliche, längstens auf 1 Jahr lautende **Schatzanweisungen** des Bundes auszugeben und in dieser Weise hat bisher die Realisirung des bewilligten Marinecredits stattgefunden. Die für den genannten Zweck zu verwendenden Beträge sind jährlich in den Bundeshaushaltsetat aufzunehmen.

Die Einführung der Schatzanweisungen in das Bundesschuldenwesen war eine richtige Maßregel moderner großstaatlicher Schuldenpolitik, nach dem bewährten Vorgange Großbritanniens und anderer größeren Staaten [2]). Es wird dadurch das allerdisponibelste Capital dem Staate zu einem niedrigen Zinsfuße zur Verfügung gestellt, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Volkswirthschaft. Beim Ablauf des Fälligkeitstermins oder kurz vor demselben erfolgte im Norddeutschen Bunde die Emission neuer Serien, deren Begebung leicht war, so daß die Einlösung der älteren Serien gesichert und doch nur ungünstigsten Falles für wenige Tage ein doppelter Zins, gleichzeitig für die alten und neuen Scheine, zu zahlen war. Die alten wurden vernichtet. Da nach dem bisherigen Vorgange diese schwebende Schuld somit doch, wie in andren Ländern, für längere Zeit ein Bestandtheil der öffentlichen Schuld wird, empföhle es sich vielleicht, die Anweisungen selbst durch Stempel einfach zu prolongiren oder gleich bei der ersten Ausgabe auf dem Scheine zu bemerken, daß, wenn er nicht am ersten Fälligkeitstermine zur Einlösung überreicht werde, das Schuldverhältniß bis zu einem zweiten, dritten 2c. fortdauern solle. Die etwaige Veränderung des Zinsfußes und das Recht der früheren Einlösung (vor Ablauf des zweiten Termins) mittelst öffentlicher Bekanntmachung

[1]) Ueber den Marinegründungsplan s. d. Material bei **Hirth**, Ann. II, 194 ff., III, 127 ff. Norddeutsches Schuldenwesen ebd. 287 ff., IV, 665 ff. (Berichte der Bundesschuldencommission), Kriegskostenanleihe v. 1871 ebd. 680 ff. **Rönne** a. a. O. 99.

[2]) A. **Wagner**, Ordn. d. österr. Staathaushalts, Wien, 1863 S. 76—92, u. Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 23.

könnte sich das Reich dabei gleichwohl vorbehalten. Auf diese Weise ließe sich nicht nur ein Theil der Verwaltungskosten ꝛc. ersparen, sondern das Papier auch für etwas längere Kapitalanlagen und für Kreise der Bevölkerung außerhalb der Börse und Bankwelt und der großen Plätze verwendbarer machen. Denn die effective Erneuerung des Scheins macht für den Privatmann und den Provinzialen meist die Vermittelung eines Banquiers nöthig, woraus Weitläufigkeiten und Kosten hervorgehen.

Die erste Emission von Schatzscheinen à Conto der Marineanleihe erfolgte am 15. Juli 1868 im Betrage von 3,6 Mill. Thl. auf 3/4 Jahr zu 3 1/2 %. Im J. 1869 wurden vier neue Serien, wovon 3 auf 3/4 Jahr, 1 auf 1/2 Jahr laufend, ebenfalls zu 3 1/2 % verzinslich, im Ganzen für 14,248,900 Thl. emittirt, wovon aber 798,900 Thl. nicht zum Verkauf kamen. Eine fundirte Anleihe würde mindestens um 1—1 1/2 % theurer gekommen sein. Im J. 1870 wurden für 17,4 Mill. Thl. Schatzscheine emittirt, alle wieder zu 3 1/2 % Zins, 2 Serien vor dem Kriege zu 8 und 9, 3 im October und November zu 6 Monat Umlaufszeit. Ende 1870 waren 10,2 Mill. Thl. im Umlauf. Im J. 1871 wiederholte sich die Operation in ähnlicher Weise (im Ganzen theils neu, theils zum Ersatz ausgegeben 24,88 Mill. Thl.). Es ist anzunehmen, daß die definitive Einziehung dieser Schatzscheine aus den Mitteln der französischen Contribution erfolge, aber erst nach den theureren Kriegsanleihen. Die norddeutsche Schuld aus der Marineanleihe ist jetzt deutsche Reichsschuld.

b. Die zweite große Creditoperation des Norddeutschen Bundes waren die Kriegsanleihen für den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung nach den Gesetzen v. 21. Juli und 29. November 1870. Es wird besser sein, die nähere Betrachtung dieser Anleihen zum Theil auf den zweiten Jahrgang dieses Jahrbuchs zu verschieben, um alsdann die finanzielle Seite des Kriegs, dessen Kosten, die Schulden, die französischen Zahlungen im Zusammenhange zu behandeln, wozu es jetzt noch zu früh ist und worüber das Material noch nicht vollständig vorliegt. Daher genüge für jetzt die folgende Uebersicht.

Durch das Gesetz v. 21. Juli 1870 wurden der Bundesregierung die Geldmittel für die durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegsführung gegen Frankreich entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militär- und Marineverwaltung bis zur Höhe von 120 Mill. Thl. bewilligt, welche Summe im Wege des Credits flüssig gemacht werden sollte. Demgemäß ward die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe in dem für die Beschaffung jener Summe erforderlichen Nominalbetrag und die Ausgabe von Schatzanweisungen gestattet. Nach dem Erlaß vom 24. Juli 1870 sollten 100 Mill. Thl. durch die Aufnahme einer zu 5% verzinslichen Anleihe im Wege der öffentlichen Subscription (Bekanntmach. v. 26. Juli 1870) zum Curse von 88 beschafft werden. Die Subscription bis zum 2. August, also noch vor den Tagen von Wörth und Weißenburg, ergab 68,323,300 Thl. nominell oder 60,124,504 Thl. baar. Am 17. October 1870 wurde ein weiterer Nominalbetrag dieser Anleihe von 20,7 Mill. Thl. zum Curse von 95 3/4 an ein Consortium begeben, woraus ein Baarerlös von 19,820,250 Thl.

resultirte, so daß im Ganzen aus der Subscription und dieser zweiten Operation 79,944,754 Thl. gegen Verschreibung von 89,023,300 Thl. nominell erlöst wurde. Durch Erlaß v. 2. Oct. 1870 ward der auf diese Weise zu beschaffende Betrag von 100 auf 80 Mill. Thl. (effectiv) reducirt, durch Erlaß v. 27. Jan. 1871 aber wieder auf 105 Mill. Thl. erhöht. Bis Januar 1871 war jedoch nur ein kleiner weiterer Betrag hiervon abgegeben ($2^1/_2$ Mill.), ein größerer von den Darlehnscassen lombardirt.

Für den Rest des 120-Millionen-Credits sind Schatzanweisungen im Betrage von 40 Mill. Thl. in mehreren Serien auf 4, 6 und zuletzt 9 Monate, mit 5 und $3^1/_2$% Zins emittirt und z. Th. noch im J. 1870 erneuert worden. Im J. 1871 wurden von diesen 40 Mill. bis zum April nur 15 Mill. Thl. auf 6, bezw. 3 Monate erneuert.

Durch das zweite Gesetz v. 29. Nov. 1870 wurde der Credit für die Kriegsführung um weitere 100 Mill. Thl. erhöht, welche wiederum durch eine Anleihe oder Schatzanweisungen beschafft werden sollten. Die letzteren dürfen auch auf länger als 1 Jahr Umlaufszeit lauten, daher mit Zinsscheinen (Coupons) versehen, ferner auf in- wie ausländische Währung ausgestellt und im Ausland zahlbar gemacht werden. Dieser neue Credit wurde ganz durch Schatzanweisungen aufgebracht. Durch die Erlaße v. 13. Dec. 1870 und 6. Januar 1871 sind in je 2 Emissionen zu 51 Mill. Thl. oder $7^1/_2$ Mill. Pf. St., 102 Mill. Thl. nominell 5%ige Schatzscheine, die bis 1. Nov. 1875 fällig sind, begeben und zu einem bedeutenden Theil in London untergebracht worden, durch Vermittelung von Bankconsortien. Die Regierung hat sich jedoch eine 6monatliche Kündigungsfrist mit Parieinlösung vorbehalten, was bei der günstigen Finanzlage wichtig war. Der Erlös betrug 95,752,500 Thl. Der an 100 Mill. noch fehlende Betrag ist durch einjährige Schatzanweisungen aufgebracht worden (28. Jan. 1871). Die Betheiligung des englischen Geldmarkts an der norddeutschen Schuld war volkswirthschaftlich und finanziell günstig und die diese Betheiligung erleichternden Bestimmungen über Währung und Zahlungsort der Schatzscheine daher ganz gerechtfertigt.

Auch mit Inbegriff des preußischen Staatsschatzes (30 Mill. Thl.), der Pariser Contribution (200 Mill. Fr., wovon auf den norddeutschen Antheil einstweilen $44_{,47}$ Mill. Thl.), der starken Vorschüsse der Darlehnscassen (17 Mill. Thl.) 2c. reichten jene enormen Credite jedoch zur Deckung der Kosten des Kriegs nicht aus. Bis Ende März 1871 waren für Kriegszwecke aus diesen Mitteln $286_{,49}$ Mill. Thl. realisirt und verbraucht worden. Es wurde daher ein neuer Credit nothwendig, welcher bereits durch ein Reichsgesetz v. 26. April 1871 in der Höhe bis 120 Mill. Thl. bewilligt worden ist, unter den formellen Bedingungen des Gesetzes v. 29. Nov. 1870. Dank dem baldigen Abschluß des definitiven Friedens und dem Eingang der starken ersten Raten französischer Zahlungen brauchte jedoch von diesem Credit nur noch für den Betrag von 30 Mill. Thl. Gebrauch gemacht zu werden (Bek. v. 22. Mai). Diese Summe ist durch 3 Serien $3^1/_2$% Schatzscheine von 10 Mill. Thl. mit 3, 4 und 6 Monat Verfallzeit aufgebracht worden. Diese wie die aus der Julianleihe herrührenden 15 Mill. Thl. Schatzan-

weisungen sind nicht wieder erneuert, also wohl aus der französischen Contribution definitiv getilgt worden.

Diese Contribution hat es auch möglich gemacht, schon durch das Reichsgesetz v. 28. Oct. 1871 den Reichskanzler zu ermächtigen, die 5% norddeutsche Anleihe v. 21. Juli 1870 zur baaren Rückzahlung nach dreimonatlicher Frist zu kündigen und die Mittel dazu aus dem norddeutschen Antheil an der französischen Contribution zu entnehmen. Die Kündigung ist indessen bis jetzt noch nicht erfolgt (Februar 1872). Dagegen ist die vollständige Rückzahlung der 5% fünfjährigen Schatzscheine in Ausführung begriffen.

Ein solches finanzielles Ergebniß in und nach einem solchen Kriege ist so eminent und steht so einzig da, wie nur der Kriegserfolg selbst. Die Schulden, welche also sämmtlich nur für kurze Zeit aufgenommen wurden, kamen dem Norddeutschen Bunde, Dank dem glücklichen Gange des Kriegs und der geschickten Finanzoperationen auch sehr billig im Verhältniß zum Friedenszinsfuße, nur der zuerst subscribirte Theil der Julianleihe erheblicher über 5% Zins (5,88%).

Die Anleihen vom Juli und November 1870 sind nicht auf das Deutsche Reich als solches übergegangen und die bezüglichen Gesetze gehören auch zu Folge der Bündnißverträge nicht zu denen, welche nach dem Art. 80 der Verfassung zu Bundesgesetzen erklärt werden können. Bei der gegenwärtigen Finanzlage ist dies praktisch ziemlich bedeutungslos. Selbst die Verzinsung der Kriegsanleihen erfolgt nicht, wie diejenige der Marineanleihe, aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs, sondern aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln [1]), beziehungsweise wohl aus der französischen Contribution. Mit Rücksicht auf die bisherigen politischen Verhältnisse werden auch die Kriegskosten für den Norddeutschen Bund und die einzelnen süddeutschen Staaten noch getrennt verechnet und liquidirt.

Zu den Schulden des Norddeutschen Bundes aus Veranlassung des Kriegs sind endlich auch noch die Darlehnscassenscheine zu zählen, welche nach dem Gesetz v. 21. Juli 1870 ausgegeben wurden, eventuell bis zum Maximum von 30 Mill. Thl. Werden diese Scheine auch eigenthümlicher Weise in diesem Gesetze nicht als Schuld des Bundes bezeichnet, noch dieser dafür haftbar erklärt, so ergiebt sich doch aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes, aus der verfügten Controle durch die Bundesschuldencommission und aus der Annahme zum Nennwerth an allen öffentlichen Cassen Norddeutschlands, daß man es hier mit einer Schuld des Bundes zu thun hat, wenn auch die specielle Deckung in dem Pfande hinzukommt und die Darlehnscassen selbstständige Institute mit dem Rechte der juristischen Person sind. Diese Scheine waren leider nicht einlösbar und insofern trotz des glücklicher Weise fehlenden Zwangcourses (§ 2 d. Ges.) doch ein bedenkliches Hilfsmittel, für das am Ende indirect die Preußische Bank mit einstand, welche sie in Zahlung annahm. Die Bedenken steigern sich noch, wenn man erwägt, daß zeitweise der größere Theil der Darlehnscassenscheine gegen Verpfändung von noch nicht begebenen Schatzscheinen und Schuldverschreibungen des Norddeutschen

[1]) Vgl. den Etat f. 1872, R.-G.-B. 1871 S. 420.

Bundes ausgegeben war, im März 1871 17 Mill. Thl., mit andren Worten: die Darlehnscassenscheine waren doch mehr oder weniger ein uneinlösbares, für Staatsbedürfnisse ausgegebenes Staatspapiergeld. —

Zur Vervollständigung dieser Uebersicht über das norddeutsche Bundes-, bez. das deutsche Reichsschuldenwesen ist hier noch zweier Puncte zu erwähnen. Der Norddeutsche Bund hat durch Gesetz v. 11. Juni 1868 eine Garantie für die Verzinsung und Tilgung eines Darlehens der europäischen Donauschifffahrtscommission von bis 135,000 Pf. St. für die dauernde Fahrbarmachung der Sulinamündung in Gemeinschaft mit Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Die Garantiepflicht wird erst praktisch, wenn der Reinertrag aus den Schifffahrtsabgaben zur Verzinsung und Tilgung nicht ausreicht. Ferner ist vom Deutschen Reiche eine Subvention von 20 Mill. Fr., einschließlich der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, für die Gotthardt-Bahn zugesichert worden (Gesetz aus d. 2. Session des Reichstags v. 2. Nov. 1871, unter gleichzeitiger Aufhebung des norddeutschen Gesetzes v. 31. Mai 1870, das eine Beihilfe bis 8 Mill. Fr. für diesen Zweck in Aussicht gestellt hatte). Diese Subvention ist nicht nur politisch, sondern auch volkswirthschaftlich und finanzpolitisch von Interesse, weil sie ein Beleg mehr dafür ist, daß die kleinen particularistischen Staatswesen wie die Schweiz auch schon zur alleinigen Durchführung großer volkswirthschaftlicher Aufgaben die Kräfte mitunter nicht mehr besitzen. —

2. Neben den Staatsschulden gehören zu den außerordentlichen Einnahmen des Deutschen Reichs die französischen Kriegscontributionen aus dem Kriege von 1870—71. Eine vollständige Uebersicht und Verrechnung derselben fehlt noch, ist aber dem Reichstage in Aussicht gestellt worden. Auch soll nach § 8 des Haushaltetatsgesetzes des Reichs v. 4. Dec. 1871 die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung durch Reichsgesetz geregelt werden. Vorläufig mögen folgende Angaben genügen. Beim Abschluß des Waffenstillstands und der Capitulation von Paris mußte letztre Stadt eine Summe von 200 Mill. Fr. baar sofort erlegen. Diese Summe ist großentheils von der Bank von Frankreich vorgeschossen worden. Sie ist einstweilen auf den Norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten vertheilt worden, vorbehaltlich definitiver Regelung. Im Präliminarfrieden von Versailles v. 26. Febr. 1871 Art. II. versprach Frankreich die Zahlung von fünf Milliarden Fr. an den deutschen Kaiser, wovon 1 Milliarde im Laufe des J. 1871, den ganzen Rest im Laufe von drei Jahren von der Ratification des Vertrags ab. Im Art. III. des genannten Friedensvertrags ist die Zahlung dieser Summen mit der Räumung des französischen Gebiets durch die deutschen Truppen in der Weise in Verbindung gebracht worden, daß das besetzte Gebiet als Pfand für den rückständigen Rest der Schuld dient und mit der fortschreitenden Zahlung nach einem gewissen Modus geräumt wird. Namentlich sollen nach erfolgter Zahlung von 2 Milliarden, die noch mit höchstens 50,000 Mann besetzt bleibenden Dep. Marne, Ardennen, Ober-Marne, Maaß, Vogesen und Meurthe nebst der Festung Belfort als Pfand für die rückständigen drei Milliarden, welche vom Tage der Ratification an

mit 5 % zu verzinsen sind, dienen. An Stelle dieser Territorialgarantie versprach Deutschland unter Umständen eine ausreichende finanzielle Garantie anzunehmen.

In dem definitiven Frankfurter Friedensvertrag v. 10. Mai 1871, dessen Abschluß bekanntlich durch die Verschleppung der Friedensverhandlungen in Brüssel und durch den Pariser Commune-Aufstand verzögert ward, sind über die Termine und Modalitäten der Zahlung der Kriegsentschädigung einige wichtige nähere und z. Th. veränderte Bestimmungen getroffen worden. Nach Art. 7 sollen 500 Mill. Fr. binnen 30 Tagen nach wiederhergestellter Ordnung in Paris gezahlt werden, eine zur Ausführung, wenn auch mit kleiner Abweichung, gekommene Bestimmung [1]). Weitere 1000 Mill. Fr. sollen im Laufe des J. 1871 [2]), 500 Mill. am 1. Mai 1872, die drei letzten Milliarden am 1. Mai 1874 und die Zinsen für diese 3000 Mill. Fr. jährlich am 3. März bezahlt werden. Vorauszahlungen auf letztre Summen sind zulässig und hört dann die Verzinsung auf. Die Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands und bloß in Metall, Gold oder Silber, (der preuß. Thl. zu 3 Fr. 75 C. gerechnet), in Noten der Bank von England, Preußischen, Kön. Bank der Niederlande, Nationalbank von Belgien, Anweisungen auf Ordre oder discontirbaren Wechseln ersten Rangs, sofort zahlbar, geleistet werden. Auch sind die beabsichtigten Zahlungen drei Monat zuvor der deutschen Regierung anzukündigen. Von der ersten halben Milliarde durften die 325 Mill. Fr. für die elsässisch-lothringischen Bahnen noch nicht abgezogen werden. Bei den nächsterfolgten Zahlungen von 1000 Mill. Fr. ist dieser Abzug geschehen. Ueber die Besetzung französischen Gebiets sind im Frankfurter Vertrag einige neue Bestimmungen verabredet worden.

Eine erneute Regelung eines Theils der Zahlungen aus dem Titel der Kriegsentschädigung erfolgte in der Separatconvention v. 12. Oct. 1871 Art. 2. Die vierte Halb-Milliarde nebst 150 Mill. Fr. am 2. März 1872 fälligen Zinsen für die übrigen 3000 Mill. sollen demnach halbmonatlich v. 15. Jan. bis 1. Mai 1872 immer am 15. und 1. d. M. in sieben Raten zu 80 und einer letzten Rate zu 90 Mill. Fr. geleistet werden. Diese Zahlungen sind gegenwärtig (Febr. 1872) dem Vernehmen nach im regelmäßigen Gange [3]). Bis zum 1. Mai 1872 wird daher Frankreich an Deutschland volle 2 Milliarden Fr. Kriegsentschädigung nebst dem einjährigen Zinse für die übrigen 3 Milliarden entrichtet haben, im Ganzen 2150 Mill. Fr. oder nach Abzug der Summe für die genannten Bahnen 1825 Mill. und mit der Pariser Zahlung 2025 Mill. Fr. oder, den Thl. zu 3 3/4 Fr. gerechnet, 540 Mill. Thl.

Wie es mit dem Reste der Schuld, den 3 Milliarden, gehen wird, ist

[1]) Die Summe von 125 Mill. Fr. wurde in französischen Banknoten von Deutschland angenommen nach der besonderen Convention vom 21. Juni 1871; sie war zahlbar in Raten am 1., 8., 15. Juni.

[2]) Nach oben genannter Convention davon 125 Mill. Fr. innerhalb 60 Tagen nach dem Termin der ersten Halbmilliarde.

[3]) Im Februar 1872 ist eine neue Verabredung über die Vorauszahlung sämmtlicher bis 1. Mai fälligen Raten im März 1872 gegen Gewährung eines Disconts erfolgt.

vielfach verschieden beantwortet worden. Die Verwirklichung der Drohung, daß Frankreich diese Summe nicht zahlen, sondern zu Rüstungen und zu einem neuen Kriege mit Deutschland verwenden werde, ist wohl nicht so leicht zu befürchten angesichts der vollständigen politischen Zersetzung des Landes. Die pomphaften Proclamationen, die genannte Summe durch freiwillige Beiträge zu decken, verriethen auch schon, daß unsere Nachbarn diese Drohung selbst für eine Prahlerei zu halten beginnen, zeigten aber freilich außerdem den gewöhnlichen Mangel dieses Volks an nüchternem Denken.

Eine besondre Entschädigung für die gekaperten Schiffe, für die ausgewiesenen Deutschen ꝛc. hat Deutschland nicht ausbedungen. Sie muß also aus der großen Contribution erfolgen.

Dagegen hat Frankreich noch verschiedene andre Zahlungen an Deutschland geleistet und z. Th. noch weiter zu leisten, welche in den Rechnungen des Reichs, bez. der Einzelstaaten als außerordentliche Einnahmen vorkommen müssen. So sind in den besetzten französischen Gebieten die Steuern für deutsche Rechnung erhoben worden, was erst mit der Ratification des Versailler Friedens (2. März 1871) aufhörte (Art. VIII). Ferner sind neben den Naturalrequisitionen Geldcontributionen von Gemeinden und Landestheilen, mitunter als besondre Strafen vorgekommen. Endlich hatte und hat die französische Regierung seit der Ratification des Präliminarfriedens, von wo an die deutschen Truppen Geld- und Naturalrequisitionen nicht mehr vornehmen durften, die Verpflegung der deutschen Truppen in den besetzten Gebieten in einem mit der deutschen Militärintendantur vereinbarten Maaße auf ihre Kosten zu übernehmen. (Art. IV. d. Vers. Friedens). Diese Bestimmung gilt gegenwärtig noch für die c. 50,000 Mann deutscher Truppen in den besetzten Departements der Champagne und Französisch-Lothringens nebst Belfort.

---

Eine feste Regelung der Beziehungen zwischen den Finanzen des Reichs und denjenigen des neuen Reichslandes Elsaß-Lothringen muß noch erfolgen. Das Reichsland muß seinen eigenen streng gesonderten Haushalt erhalten, ebenso wie die Einzelstaaten des Reichs ihn haben. Ausgaben wie die für die neu gegründete Universität Straßburg sind einstweilen in das Budget des Reichslands gestellt, gehören aber richtiger in das Reichsbudget, wenn anders der bei der Gründung der neuen Universität obwaltende Gedanke ordentlich durchgeführt wird. Matricularbeiträge hat andererseits das Reichsland mit Recht sofort, noch bevor es Soldaten für das Reichsheer liefert, zu leisten, wie denn auch im Etat für 1872 bereits 1,216,333 Thl. dafür eingestellt sind. Die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern fließen ebenfalls in die Reichscasse (Ges. v. 17. Juli 1871 § 3). In dem Steuerwesen Elsaß-Lothringens werden tiefgreifende Reformen nicht ausbleiben können. Vor Allem sind die übermäßig hohen, nachtheiligen Registergebühren (enregistrement), die Weinbesteuerung u. a. m. umzugestalten. Dadurch wird man der Bevölkerung eine Wohlthat erweisen und große Härten beseitigen. So ist z. B. die Bezollung des französischen Weins, der die neue Zollgrenze passirt, neben der hohen inneren Weinbesteuerung eine außerordentliche Prägravation, über welche sich die neuen Landsleute mit Recht beschweren können.

---

Ueber die staatsrechtliche Ordnung des Reichsfinanzwesens hinsichtlich des Budget- und Etatwesens, der Rechnungsabschlüsse, Controle, Entlastung ꝛc. enthält die Verfassung des Deutschen Reichs eine Reihe von Bestimmungen. Es muß hier, mit Rücksicht auf den Raum, genügen, die betreffenden Abschnitte der Verfassung zu citiren, besonders die Art. 69—73 über die Reichsfinanzen, Art. 58, 60, 62, 68 über die finanzielle Seite des Reichskriegswesens, ferner den Bündnißvertrag mit Baiern v. 23. Nov. 1870, soweit er Baiern in einigen Puncten des Militärwesens und der Finanzen eine Ausnahmestellung gewährt[1]). Von besonderer Wichtigkeit für eine gute Ordnung des Finanzwesens halten wir die in Art. 71 bereits vorgesehene Eventualität, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben, wenn sie auch in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, doch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden können. Dies ist durch die norddeutsche Bundesverfassung und durch Art. 62 der deutschen Reichsverfassung in Betreff der Ausgaben für das Heer (Pauschquantum von 225 Thl. pro Mann der Friedenspräsenzstärke bis Ende 1871) und von Neuem in demselben Betrage durch das Reichsgesetz v. 9. Dec. 1871 bis Ende 1874 geschehen. Hiermit bereitet sich die Ausscheidung eines stabilen (dauernden) und wandelbaren Budgets nach bewährtem englischen Muster im Deutschen Reiche vor, worin ein großer politischer Fortschritt liegt. Den Finanzen und der Volkswirthschaft kommt dies ohne Zweifel in dem regelmäßigeren Gange des Staatslebens zu Gute[2]).

Die Controle des norddeutschen Bundes- und deutschen Reichshaushalts erfolgt bis jetzt durch die preußische Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reichs" [3]).

Die Bundes- bez. Reichsschuldenverwaltung ist nach vergeblichen Versuchen einer definitiven gesetzlichen Regelung provisorisch bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes durch das Gesetz v. 19. Juni 1868 geordnet worden, worauf hier für das Nähere verwiesen wird. Der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist in diesem Gesetze die Bundes- bez. Reichsschuldenverwaltung übertragen worden und von derselben nach Maßgabe des preußischen Gesetzes v. 24. Febr. 1850 zu führen. Die Geschäfte (Controle) der preußischen Staatsschuldencommission werden von einer Bundesschuldencommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, drei Mitgliedern des Reichstags und (vorläufig) dem Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer besteht. Die jährlich zu erstattenden Berichte der preußischen Schuldenverwaltung und dieser Bundesschuldencommission liegen bis 1870 einschließlich vor.

---

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Thudichum an der Spitze dieses Jahrbuchs und den dortigen Commentar zu den Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, bes. S. 44—46, 39—44, 64 ff., 67. Rönne a. a. O. S. 85—87, 98, 100, 101. Da vorstehender Aufsatz über das Reichsfinanzwesen ohnehin schon den ihm zugemessenen Umfang übersteigt, müssen wir darauf verzichten, auf das öffentliche Reichsfinanzrecht als solches hier einzugehen, kommen aber vielleicht auf diesen Gegenstand im 2. Jahrgang zurück.

[2]) Rau-Wagner, Finanzwiss. § 41.

[3]) Gesetze v. 4. Juli 1868, 11. März 1870, 28. Oct. 1871.

Es erübrigt uns jetzt noch eine Uebersicht des Haushalts für das Jahr 1871 und der in der ersten Session des deutschen Reichstags ergangenen Finanzgesetze oder der anderweiten, finanzielle Puncte zugleich mit berührenden Gesetze, da nach dem Plane des Jahrbuchs der Etat für 1872 und die Gesetze der zweiten Reichstagssession erst im zweiten Jahrgange behandelt werden sollen. Wir können uns in Betreff des Etats für 1871 um so kürzer fassen, da derselbe nur ein in einigen Puncten nach der Gründung des Reichs veränderter Etat des Norddeutschen Bundes ist. Die erlassenen Gesetze ganz oder theilweise finanziellen Inhalts betreffen ferner mehrfach Puncte, welche mit dem Kriege zusammenhängen und werden deshalb ebenfalls besser erst später in Verbindung mit dem gesammten Kriegsfinanzwesen besonders besprochen.

I. Der Haushaltetat des Norddeutschen Bundes für 1871 beruht ursprünglich auf dem Gesetze v. 15. Mai 1870 und beträgt hiernach in Ausgabe und Einnahme 77,446,287 Thl., wovon 72,721,861 Thl. an fortdauernden, 4,724,426 Thl. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Dieser Etat hat durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1871 Veränderungen erfahren, indem durch einen Nachtrag 557,959 Thl. in Einnahme und Ausgabe, davon 128,338 Thl. an fortdauernden, und 429,621 Thl. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, hinzugetreten sind. Durch dasselbe Gesetz (§ 2) wurde der norddeutsche Etat für 1871 in Verbindung mit diesem Nachtrage zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches erklärt. Demgemäß ist durch das Gesetz v. 31. Mai 1871 auch eine veränderte Vertheilung der im ursprünglichen Etat des Norddeutschen Bundes aufgestellten Matricularbeiträge erfolgt. In Folge des Hinzutritts der süddeutschen Staaten übernahmen diese 1,700,727 Thl. Matricularbeiträge, wogegen die Beiträge der norddeutschen Staaten um 1,285,010 Thl. herabgesetzt wurden. Der erste Deutsche Reichshaushaltsetat für 1871 ist aber bei Weitem noch kein vollständiger. Denn nur für einen Theil der gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen im Verhältniß zur Zeit participiren die süddeutschen Staaten an diesem Etat [1]), und namentlich blieb die Finanzverwaltung ihres Heerwesens mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, den Bestimmungen der Bündnißverträge gemäß, für 1871 noch getrennt. Nur in Betreff Badens hat dies später noch eine Abänderung erfahren. Durch das Gesetz vom 22. November 1871 wurde nemlich ein Nachtrag zum Etat für 1871 in Einnahme und Ausgabe mit 1,618,650 Thl. hinzugefügt, als Kosten des badischen Militärcontingents für das zweite Semester 1871 (14,388 Mann zu 112½ Thl.).

Vereinigt man diese Nachträge mit dem ursprünglichen Etat, so ergiebt sich folgender Gesammtetat des Reichs für 1871. Die Uebersicht beschränkt sich aber auf die Summendaten der Hauptpositionen.

---

[1]) Vgl. die Materialien bei Hirth, Annal. IV, 689 ff., bes. 699 (Berechnung der Matricularbeiträge).

| Ausgaben.<br>I. Fortdauernde. | Ursprüngl. Etat. | Nachträge[1]). | Summe Thl. |
|---|---|---|---|
| Bundeskanzleramt . . . . . . . . | 274,450 | 106,738 | 381,188 |
| Reichstag . . . . . . . . . . . . . . | 20,563 | — | 20,563 |
| Auswärtiges Amt incl. Extraordin. | 246,360 | 4,750 | 251,110 |
| Gesandtschaften . . . . . . . . . . | 639,170 | — | 639,170 |
| Consulate . . . . . . . . . . . . | 354,350 | 9,600 | 363,950 |
| Militärverwaltung . . . . . . . . | 66,856,638 | 1,618,650 | 68,475,288 |
| Marineverwaltung . . . . . . . . | 3,596,730 | — | 3,596,730 |
| Schuld . . . . . . . . . . . . . . | 612,000 | — | 612,000 |
| Rechnungshof . . . . . . . . . . | 63,000 | — | 63,000 |
| Oberhandelsgericht . . . . . . . . | 58,600 | 7,250 | 65,850 |
| Summe I. | 72,721,861 | 1,746,988 | 74,468,849 |
| II. Einmal. u. Außerord. | | | |
| Auswärtiges Amt . . . . . . . . | — | 85,000 | 85,000 |
| Consulate . . . . . . . . . . . . | — | 3,650 | 3,650 |
| Postverwaltung . . . . . . . . . . | 12,220 | 161,375<br>(3,304) | 170,375 |
| Telegraphenverwaltung . . . . . | 59,822 | — | 59,822 |
| Militärverwaltung . . . . . . . . | 248,924 | — | 248,924 |
| Marineverwaltung . . . . . . . . | 4,403,460 | 177,000 | 4,580,460 |
| Oberhandelsgericht. . . . . . . . | — | 5,900 | 5,900 |
| Summe II. | 4,724,426 | 429,621 | 5,154,047 |
| Ausgabe-Summe I. u. II. | 77,446,287 | 2,176,609 | 79,622,896 |

| Einnahmen. | | | |
|---|---|---|---|
| Zölle und Verbrauchssteuern . . | 48,574,500 | — | 48,574,500 |
| nemlich | | | |
| Ein- u. Ausg. abg. . . . . . . . | 18,562,060 | — | — |
| Rübenzuckersteuer . . . . . . . | 8,626,350 | — | — |
| Salzsteuer . . . . . . . . . . . | 7,671,290 | — | — |
| Tabaksteuer . . . . . . . . . . . | 244,400 | — | — |
| Branntweinst. u. Uebergangsabg. | 9,651,440 | — | — |
| Braumalzst. u. Uebergangsabg. | 2,766,960 | — | — |
| Aversen der Zollausschlüsse . | 1,052,000 | — | — |
| Wechselstempel, Bundesantheil . | 896,000 | 139,184 | 1,035,184 |
| Post-Ueberschuß. (excl. hess. Antheil) | 2,400,715 | (1,420) | 2,399,295 |
| Telegr.-Ueberschuß . . . . . . . | 59,822 | — | 59,822 |
| Verschied. Einnahmen . . . . . | 134,288 | 4,478 | 138,766 |
| Matricularbeiträge . . . . . . . | 23,360,038 | 3,319,377<br>(1,285,010) | 25,394,405 |
| Summe | 75,425,363 | 2,176,609 | 77,601,972 |
| Aus der Anleihe (Marine). . . | 2,020,924 | — | 2,020,924 |
| Zusammen | 77,446,287 | 2,176,609 | 79,622,896 |

[1]) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten Verminderungen gegen den ursprünglichen Etat.

Die Einnahme für das badische Militärcontingent im 2. Semester 1871 ist hier zu den Matricularbeiträgen gesetzt worden. Das Ges. v. 22. Nov. 1871 nennt nur „die von der K. preuß. Militärverwaltung zur Bestreitung der Bedürfnisse des badischen Contingents dem Reiche in Einnahme zu stellende Summe." Diese muß natürlich von Baden bestritten werden, entweder durch baare Einzahlung oder durch Verrechnung auf seine Zoll- und Verbrauchssteuerantheile.

Dieser Voranschlag für 1871 ist wie die früheren des Norddeutschen Bundes und wie der Reichsvoranschlag für 1872 in der Hauptsache ein Nettobudget, d. h. bei den Ausgaben sind die Erhebungskosten der Einnahmen und die Verwaltungskosten der Post und Telegraphie nicht mit enthalten und bei den Einnahmen nur die Reinerträge und Ueberschüsse angesetzt. Doch enthält das Budget die Uebersicht der Gesammteinnahmen und Ausgaben der Post und Telegraphie. Um ein Bruttobudget herzustellen, müßten die Ausgaben letzterer beider Verwaltungen, ferner die Erhebungskosten der Zölle und Steuern, soweit sie vom Reiche wie von den Einzelstaaten bestritten werden, hinzugefügt werden.

Die Höhe der einzelnen Ausgabeposten im obigen Budget, hängt von der Einrichtung und dem Umfange der bezüglichen Reichsinstitute ab. In dieser Beziehung ist theils auf die früheren Abschnitte dieser Abhandlung, namentlich aber auf die bezüglichen Separatartikel dieses Jahrbuchs und für das Detail der Positionen auf das Budget selbst zu verweisen.

Der im Etat für 1871 stehende Betrag der Ausgaben für die Militairverwaltung ist auf Grund der Artikel 62 und 71 der Norddeutschen Bundesverfassung durch königl. Verordnung vom 15. Mai 1870 festgestellt und der detaillirte Hauptetat darüber dem Bundesrath und Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung mitgetheilt worden (B.-G.-Bl. 1870 S. 404). Der Gesammtbetrag entspricht der Summe von 225 Thlr. Ausgabe pro Kopf der Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres, d. h. einer Armee von 299,704 Mann oder 1 % der Bevölkerung vom 3. December 1867 (gemäß Art. 60 der Norddeutschen Verfassung). Von der sich hiernach ergebenden Summe von 67,433,400 Thlr. gehen aber für 1871 in Folge der Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringeren, allmählig bis zum vollen Satz steigenden Betrag zu entrichten haben, noch 576,762 Thlr. ab, sodaß 66,856,638 Thlr. bleiben. Von letzterer Summe fallen nach dem Hauptetat der Militairverwaltung 65,723,170 Thlr. auf die fortlaufenden, 1,133,468 Thlr. auf die einmaligen Ausgaben. Im Etat sind die Positionen geschieden für Preußen und die ins preußische Heer einverleibten kleinen Contingente (60,290,919 Thlr.), Sachsen (4,879,816 Thlr.), Mecklenburg (1,192,140 Thlr.), Nordhessen (493,763 Thlr.). Nach dem aus der Norddeutschen in die Deutsche Verfassung übergegangenen Artikel 67 fallen Ersparnisse an dem Militairetat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichscasse zu.

Das badische Contingent ist in den Verband der preußischen Armee übergegangen (Hauptbestandtheil des 14. Corps), die hessischen Truppen bilden eine geschlossene Division (die 25.) im Verband des 11. Armeecorps. Die

Ausgabe für Baden und Hessen ist im Hauptetat der Verwaltung des Deutschen Reichsheeres für 1872 in der Rubrik für Preußen mit enthalten. Außerdem specificirt dieser Etat die Ausgabe getrennt für Sachsen, Württemberg und Mecklenburg. Württemberg hat sich im § 12 seiner Militairconvention vom 25. November 1870 vorbehalten, daß „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zu seiner Verfügung bleiben [1])". Wichtiger ist wie im Militairwesen überhaupt, so auch in der Finanzverwaltung für das Militair die Sonderstellung Bayerns, nach seinem Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter III, § 5 und nach der Deutschen Reichsverfassung (Schlußbestimmung zum XI. und XII. Abschnitt). Bayern ist hiernach verpflichtet, dieselbe Friedenspräsenzstärke des Heeres wie das übrige Deutschland zu erhalten und pro Kopf denselben Geldbetrag zu verwenden. Aber dieser Betrag wird im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen, seine Verausgabung durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Ferner ist behufs der Entlastung dem Bundesrath und Reichstag nur die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe für Bayern nachzuweisen [2]). Demgemäß steht im Etat für 1872 die Gesammtausgabe für das ganze Reichsheer in der einen Summe von 90,042,492 Thlr., im beigefügten Hauptetat des Heeres der Betrag für das übrige Reich mit 79,141,493 Thlr. specificirt, für Bayern in der Totalsumme von 10,900,999 Thlr. nicht specificirt.

Die im Etat für 1871 befindliche Ausgabe für die Schuld bezieht sich nur auf die Marineanleihe. Im Nachtragsgesetz vom 31. Mai 1871 wird ausdrücklich bemerkt, daß die Norddeutschen Kriegsanleihen von 1870 vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anordnungen aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu verzinsen sind.

Die Einnahmen des Reichs haben oben ihre eingehende Erörterung gefunden. In Betreff der Matricularbeiträge, welche im Etat für die einzelnen Staaten specificirt werden, ist der Vorbehalt einer berichtigten Repartition nach Maßgabe der nächsten Volkszählung gemacht. So wenigstens ausdrücklich im ursprünglichen Etat für 1871, während die Bestimmung im Nachtragsetat wohl nur zufällig fehlt und die ältere Vorschrift giltig bleibt.

Hinsichtlich der Einnahmen sei endlich schon hier noch einer wichtigen Bestimmung des Etatsgesetzes für 1872 vom 4. December 1871 gedacht, weil dieselbe von principieller Bedeutung für das Reichsfinanzwesen und für dessen Verhältniß zu den Einzelstaatsfinanzen ist. Nach § 3 dieses Etatsgesetzes sollen vom 1. Januar 1872 an die Bundesregierungen den Ertrag der Zölle und innerer Verbrauchssteuern der Reichskasse erst zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den

---

[1]) Ueber die Tragweite hiervon s. S. 81.

[2]) Vgl. Schlußbestimmung zu Absch. XII der Verfassung mit Art. 72, ferner oben S. 66—67 die Erläuterungen von Thudichum zu diesen Bestimmungen des bayerischen Vertrags.

über die Fristen der Zoll- und Steuercredite getroffenen Verabredungen für ihre Cassen fällig geworden sind. Ebenso sind die Aversen der Zollausschlüsse und die Matricularbeiträge der süddeutschen Staaten an Stelle der Brannt- wein- und Braumalzsteuer von 1872 an erst von dem Termine an fällig, wo die Zölle und Steuern, an deren Stelle sie treten, es sein würden. Hier- durch sind die Zoll- und Steuercredite unter entsprechender Entlastung der Einzelhaushalte auf den Reichshaushalt übernommen. Für 1872 haben die ersteren daher die Rückzahlung der Credite für ihre Cassen zu erwarten, während das Reich einen Einnahmeausfall für 1872 an den Zöllen und Verbrauchssteuern nebst den Aversen u. s. w. erleidet, der durch die fran- zösischen Zahlungen ersetzt werden soll. Diese Reform ist durchaus ange- messen, um so mehr, als die Vorschüsse der Einzelstaaten auf solche Zoll- und Steuercredite nach Lage der deutschen Handels- und Productionsverhältnisse sich sehr ungleich auf diese Staaten vertheilten. —

II. An Gesetzen ꝛc. ganz oder theilweise finanziellen Inhalts sind in der ersten Session des Reichstags folgende ergangen. Wir führen sie hier auf, ohne irgend näher auf ihren Inhalt einzugehen, da sie bereits in unserem Aufsatze oder in einem anderen Theile des Jahrbuchs besprochen sind, soweit sie in der Hauptsache andere als finanzielle Fragen betreffen[1]), oder mit dem Kriege in näherer Verbindung stehen und alsdann, unserer früheren Bemer- kung gemäß, erst im 2. Jahrgang betrachtet werden sollen.

1) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben vom 26. April 1871. R.-G.-B. S. 91.

2) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbei- träge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869 vom 5. Mai 1871. R.-G.-B. S. 97.

3) Gesetz, betreffend die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs, vom 24. Mai 1871. R.-G.-B. S. 103. Die vom Kaiser ge- stiftete Kriegsdenkmünze für den letzten Krieg wird auf Kosten des Reichs hergestellt.

4) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871, vom 31. Mai 1871. R.-G.-B. S. 114.

5) Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 1. Juni 1871. Die Generalcasse des Norddeutschen Bundes heißt künftig Reichshauptcasse.

6) Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. R.-G.-B. S. 210 (Stempelgebühren in § 4).

7) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871. R.-G.-B. S. 212. Vgl. bes. §. 3.

8) Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 25. Februar 1871. R.-G.-B. S. 210. Bes. Art. II.

---

[1]) Vgl. den Artikel über die Reichsgesetzgebung von v. Holtzendorff, oben S. 205 ff., ferner Metzels Regesten, o. S. 110 ff. und Bambergers Auf- satz S. 180 ff.

9) Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, vom 10. Mai 1871. R.-G.-B. S. 223. Bes. Art. 7, 8, Zusatzartikel 1, R.-G.-B. S. 234, desgl. Zusatzconvention vom 21. Mai, R.-G.B. S. 243.

10) Additionalartikel zum deutsch-nordamerikanischen Postvertrag vom 14. Mai (31. März) 1871. R.-G.-B. S. 245. Porto des frankirten Briefes nach den Vereinigten Staaten $2^1/_2$ Sgr., des unfrankirt in Deutschland ankommenden 5 Sgr.

11) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 247. Zahlung der betreffenden Ersatzsumme aus der französischen Kriegsentschädigung.

12) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 249. Zahlung aus der französischen Kriegsentschädigung.

13) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 253. Zahlung aus der Kriegsentschädigung.

14) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 253. 2 Mill. Thlr. aus der Kriegsentschädigung, außer den für diesen Zweck in Frankreich besonders erhobenen Contributionen.

15) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramts, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 254. Eine erste Rate von 150,000 Thlr., aufzubringen durch Matricularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung.

16) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, vom 22. Juni 1871. R.-G.-B. S. 271. 4 Mill. Thlr. aus der französischen Kriegsentschädigung.

17) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der K. Marine, sowie die Bewilligung an die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871. R.-G.-B. S. 275. Nach dem Etatgesetz für 1872 vom 4. December 1871 § 2 werden die betreffenden Zahlungen für 1872 an Personen aus dem letzten Kriege auf Grund dieses Pensionsgesetzes aus der französischen Entschädigung geleistet.

18) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, vom 22. Juni 1871. R.-G.-B. S. 307. Dem Kaiser für diesen Zweck 4 Mill. Thlr. aus der französischen Entschädigung zur Verfügung gestellt.

19) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen, vom 14. Juni 1871. R.-G.-B. S. 315. Gerichtskosten, Stempel s. § 2.

20) Gesetz, betreffend die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 17. Juli 1871. R.-G.-B. S. 325. Einbeziehung der neuen Provinzen in das Zoll- und Verbrauchssteuersystem des Reichs. Vgl. auch Kaiserl. Verordnung vom 19. August und vom 30. August 1871 über denselben Gegenstand. R.-G.-B. S. 326 und 329.

21) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oct. 1871. R.-G.-B. S. 347.

22) Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871, R.-G.-B. S. 358.

23) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 12. Oct. 1871. R.-G.-B. S. 303, nebst Separatconventionen von demselben Tage, Art. 2 über die französischen Zahlungen, R.-G.-B. S. 370.

## XVIII.

# Reichsrechtliches aus deutschen Bundesstaaten[1]).

### 1) Preußen.

I. Eine auf das Reichsrecht bezügliche Frage kam im preußischen Abgeordnetenhause in dessen Sitzung vom 7. Januar 1871 zur Besprechung.

Nachdem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. December 1869 beschlossen worden: „die Erwartung auszusprechen, daß mit Rücksicht auf die völlige gleiche Dienstbereitschaft des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für alle Staatsangehörige des Norddeutschen Bundes in Zukunft ein Beitrag an den Norddeutschen Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten nicht mehr werde gefordert werden" und die geforderten „30000 Thlr. nur als einmalige und außerordentliche Ausgabe für 1870" bewilligt worden, diesem Beschlusse zufolge auch in dem Bundeshaushaltsetat für 1871 diese von Preußen an den Bund zu leistende Zahlung unter den Einnahmen aufgenommen worden[2]), waren in dem Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 30000 Thlr. Aversional-Entschädigung an den Nordd. Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten und 47500 Thlr. für die Gesandtschaften in Dresden, Hamburg, Oldenburg und Weimar als dauernde Ausgaben aufgeführt, obwohl die letztere im Jahre 1869 als „künftig wegfallend" bezeichnet worden war. Die Vorlage wurde von der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung begleitet, daß sie nach nochmaliger Erwägung bei dem dauernden Charakter dieser beiden Positionen beharren müsse. Die vorjährigen Beschlüsse aufrecht zu erhalten, bezweckten die Anträge von Virchow und Löwe, der erstere in Bezug auf die 30000 Thlr., der zweite auf die Ausgaben für die vier Gesandtschaften (Lasker setzt an Stelle des Norddeutschen Bundes das Deutsche Reich). Der Antrag Virchow enthielt außer der Versetzung der 30000 Thlr. ins Extraordinarium noch eine Auf-

[1]) Die nachfolgenden Mittheilungen sind fragmentarisch geblieben. Es wäre aus diesem Grunde vielleicht besser gewesen, sie gänzlich bei Seite zu lassen. Im Hinblick darauf, daß es für die nächsten Jahrgänge darauf ankommt, überhaupt das Ziel erkennbar zu machen, welches zu erreichen ist, erschien es indessen angemessen, einige Bruchstücke zu liefern.

[2]) S. v. Rönne, das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1872, S. 57. 58, Note 3.

forderung an die Staatsregierung, „dafür zu sorgen, daß Ausgaben, durch welche das Geldbewilligungsrecht des preußischen Landtages über die in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen hinaus beschränkt wird, künftig nicht mehr in den Etat des Bundes aufgenommen werden." Nach kurzer Debatte beschloß das Abgeordnetenhaus unter Ablehnung des Virchow'schen Antrags betreffs einer an die Staatsregierung zu richtenden Aufforderung, beide Posten als dauernde Ausgaben im Ordinarium anzusetzen[1]).

II. Zur Ausführung des jetzt zum Reichsgesetz gewordenen, früheren Norddeutschen Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz ist von Preußen das Gesetz vom 8. März 1871 (Preußen G.-S. 1871 S. 130 ff.) erlassen worden nebst der Instruction des Ministers des Innern vom 10. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871 S. 132 ff.). § 1 des Ausführungsgesetzes behandelt den Umfang der Unterstützungspflicht, §§ 2—30 (entsprechend den §§ 2—8 des Reichsgesetzes) die Organisation der Orts- und Landarmenverbände, §§ 31—39 ergänzen die §§ 28—33 des Reichsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Armenverbände, §§ 40—63 (entsprechend den §§ 34—59 des Reichsgesetzes) enthalten die wichtigen Bestimmungen über das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände und Einrichtung der „Deputationen für das Heimathwesen", § 64 handelt von hilfsbedürftigen Ausländern, §§ 65—68 von dem Verhältniß der Armenverbände gegen anderweit Verpflichtete, §§ 69—74 enthält Schlußbestimmungen. Hierzu tritt die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit von Behörden für das Jadegebiet (§ 71 des Gesetzes) vom 12. Juli 1871 (G.-S. S. 313).

## 2) Mecklenburg.

Der Mecklenburgische Landtag, welcher vom 22. November 1870 bis zum 9. Januar 1871 versammelt war, hatte sich mit einer großen Anzahl von Gesetzentwürfen zu beschäftigen, welche theils zur Ausführung oder Ergänzung der Bundesgesetze erforderlich waren, theils eine Zusammenstellung der von diesen in der bezüglichen Materie übrig gelassenen Reste der Landesgesetzgebung bezweckten. Besonders war es das Strafgesetzbuch, welches eine sehr umfängliche Thätigkeit auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung hervorrief, deren Ergebniß in folgenden, im December 1870 und im Januar 1871 in beiden Großherzogthümern publicirten Gesetzen (nach Mecklenburgischem Sprachgebrauch: Verordnungen) sich darstellt:

1) Verordnung, betreffend das neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibende Landesstrafrecht. Die Verordnung hat es hauptsächlich mit einer Zusammenstellung derjenigen Landesgesetze zu thun, welche neben dem Strafgesetzbuch nicht mehr anwendbar sind, und will dadurch den Richtern eine Erleichterung schaffen.

---

[1]) Stenogr. Ber. des Abg.-Hauf. 1870—71, Bd. I, S. 153 ff. — v. Rönne a. a. O.

2) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen. Durch das Strafgesetzbuch hatten, wie die Regierungsvorlage bemerkt, die Begriffe der Verbrechen und Vergehen so wesentliche Veränderungen erfahren, daß es zur Verhütung von Verwirrung und Rechtsunsicherheit nothwendig erschien, die Competenz des Criminal-Collegiums — des zur Untersuchung gewisser schwerer Verbrechen ausschließlich competenten Untersuchungs- und zugleich in erster Instanz erkennenden Gerichts von Neuem festzustellen.

3) Verordnung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Die mecklenburgischen Gefängnisse sind, da längere Gefängniß-Strafen nach bisherigem Landesrecht nur in seltenen Fällen eintreten konnten, größtentheils nur auf Verbüßung kürzerer Strafen dieser Art eingerichtet. Für den eingetretenen Nothstand mußte daher eine vorläufige Aushülfe geschaffen werden, welche hauptsächlich darin besteht, daß in der Landes-Strafanstalt Dreibergen eine besondere Station für die Verbüßung von Gefängnißstrafen angewiesen werden sollte.

4) Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse. Die Verordnung führt die gerichtliche Aberkennung des Rechts zum Betriebe eines Preßgewerbes ein, nachdem der § 143 der Gewerbeordnung die nach dem Landespreßgesetz bisher im Verwaltungswege zulässige Entziehung jenes Rechts beseitigt hatte. Die Vereinbarkeit der hiermit neu eingeführten Bestimmung mit dem Strafgesetzbuch glaubten die Regierungen aus der im Einführungsgesetz zu demselben gestatteten Aufrechterhaltung der preßpolizeilichen Vorschriften herleiten zu können, und die Stände fanden gegen die Einführung dieser dem Strafgesetzbuch unbekannten Strafe gleichfalls nichts zu erinnern.

5) Verordnung, betreffend das Jagdrecht. Das mecklenburgische Gesetz über Wilddieberei und Jagdfrevel enthielt manche Bestimmungen, welche durch das Strafgesetzbuch außer Geltung gesetzt wurden oder mit Rücksicht auf dasselbe abgeändert werden mußten. Die Verordnung stellt die in Geltung gebliebenen, theilweise abgeänderten Bestimmungen zusammen. Zu den Vorschriften, deren Aufrechterhaltung die Regierungen nicht für thunlich erachteten, gehört das Verbot des Besitzes von Jagdgewehren für die Bauern und andere Personen nicht eximirten Gerichtsstandes. Die Ritterschaft theilte diese Auffassung nicht und stimmte dem Gesetz nur unter der Bedingung zu, daß jenes Verbot in demselben aufrecht erhalten werde. Doch kehrten sich die Regierungen an diese Bedingungen nicht und als auf dem kürzlich beendigten Landtage einzelne Mitglieder der Ritterschaft sich deswegen beschwerten, wurden sie von dem dirigirenden Landrath erinnert, daß es sich hier um ein, im Sinne des Erbvergleichs von 1755, gleichgültiges Gesetz handle.

6) Verordnung, betreffend die Forstfrevel. Einzelne Handlungen sind nach dem Strafgesetzbuch als Diebstahl aufzufassen, welche nach der bisherigen Landesgesetzgebung unter den Begriff des Forstfrevels fielen, dessen neue Feststellung daher die neue Verordnung im Wesentlichen zum Gegenstande hat.

7) Verordnung, betreffend die Bestrafung des Bankerotts und der

absichtlichen Verkürzung einzelner Gläubiger. Im Strafgesetzbuch hat nur der Bankerott der Kaufleute Berücksichtigung gefunden; die Verordnung bezweckt, diese Lücke auszufüllen.

8) Verordnung, betreffend das Einschreiten wider den Concubinat, die sogenannte wilde Ehe. Die Verordnung hält die Zulässigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen die wilden Ehen neben den bezüglichen Bestimmungen im Strafgesetzbuch aufrecht.

Bei der Abgeschlossenheit der einzelnen Landestheile im Gebiete der Verwaltung bildete das Einführungsgesetz zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz einen der schwierigsten Berathungsgegenstände des Landtags. In den Domanial-Aemtern war das Armenwesen bisher von den Amtsbehörden für den ganzen Bezirk verwaltet worden und diese Einrichtung für einen Theil der Angelegenheiten des Armenwesens in denjenigen Ortschaften wirksam geblieben, welche (seit 1869) eine Gemeindeordnung erhalten hatten. Die Vorlage wollte nun, daß die Domanial-Ortschaften, welche die Gemeindeordnung hätten oder später erhalten würden, in jenen Angelegenheiten künftig nicht mehr von den Amtsbehörden, sondern von den Gemeindevorständen vertreten werden sollten. Dem widersetzten sich die Stände, weil sie fürchteten, daß manche Ortsgemeinden im Domanium nicht die Mittel haben würden, ihren Verpflichtungen zu genügen, und daß die Zahl der aus dem Domanium hervorgehenden, dem ganzen Lande zur Last fallenden Armen daher verhältnißmäßig größer sein würde als die aus der Ritterschaft und den Städten. Die Regierungen mußten sich zu dem Zugeständnisse entschließen, daß in Fällen der Insolvenz einzelner Domanialgemeinden die Landesherrschaft den Ausfall übernehmen wolle und daß bei etwa erforderlichem verhältnißmäßig stärkerem Aufwande für Landarme aus dem Domanium eine entsprechend verstärkte Heranziehung der landesherrlichen Kasse eintreten solle, wogegen andererseits im Falle einer Prägravation des Domanium eine Entlastung aus allgemeinen Landesmitteln vorgesehen ist. Für die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, welchen jedes Großherzogthum bildet, ist die Direction des Land-Arbeitshauses eingesetzt. Die erste Instanz für Streitigkeiten bezüglich der Armenunterstützung und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände ist die zu diesem Zwecke gebildete großherzogliche Commission für das Heimathswesen. Die zweite Instanz bildet das Staatsministerium (in Mecklenburg-Strelitz die Landesregierung), bezw. das Bundesamt für das Heimathswesen.

Eine revidirte Land-Arbeitshaus-Ordnung, welche gleichfalls auf dem Landtage zur Berathung gelangte, hatte, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, die bisherige gesetzliche Vorschrift außer Anwendung zu lassen, nach welcher Bettler und Landstreicher unmittelbar dem Land-Arbeitshause überliefert werden konnten und die Obrigkeiten befugt waren, Müßiggänger, Trunkenbolde u. s. w. demselben zur Correction zuzuführen. Die bisher geltende Bestimmung, daß Frauenzimmer, welche bereits mehrfach unehelich geboren haben und der öffentlichen Armenunterstützung zur Last fallen, in das Land-Arbeitshaus gebracht werden können, wurde als unangemessen und einem practischen Bedürfniß nicht mehr dienend, bei dieser Gelegenheit gleichfalls be-

seitigt, obgleich das Strafgesetzbuch deren Aufrechterhaltung nicht ausschloß. — Das Land-Arbeitshaus dient zugleich als Anstalt zur Aufnahme und Pflege Landarmer. Auf eine vollständige locale Trennung dieser Klasse von den Correctionären hat man jedoch aus Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Kosten, auch in dieser revidirten Hausordnung verzichten zu dürfen geglaubt.

Nachdem die Stände auf dem Landtage die Mittel zur Ablösung des Schelbezolls — 1036320 Francs in halbjährigen Ratenzahlungen von 14000 Francs, ohne Zinszuschlag — aus der (landesherrlich-ständischen) allgemeinen Landes-Receptur-Casse bewilligt hatten, konnte die mecklenburg-schwerinsche Regierung den unter Vorbehalt dieser Bewilligung abgeschlossenen Vertrag mit Belgien wegen Beitritts zu dem Vertrage vom 16. Juli 1863 ratificiren. Dadurch wurde der Unterschied beseitigt, welcher hinsichtlich der Abgaben in belgischen Häfen zwischen mecklenburgischen und den übrigen norddeutschen Schiffen seit dem Jahre 1863 bestanden hatte, und den ersteren wieder der Zugang zu jenen Häfen eröffnet, von welchen sie während dieses Zeitraums durch die höheren Abgaben so gut wie ausgeschlossen waren.

J. Wiggers.

## 3) Freie Stadt Bremen.

Die Einführung des norddeutschen Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1871 hat zu einer Revision der provisorischen Strafprozeßordnung vom 30. Juli 1863 Anlaß gegeben, welche an dem genannten Tage gleichfalls ins Leben trat und vom 26. December 1870 datirt ist. Auf ihren Inhalt kann hier nicht füglich näher eingegangen werden. Ein neues Vereins- und Versammlungs-Gesetz ist am 22. März 1871 erlassen worden „unter Vorbehalt der in den §§ 127—129 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften"; ferner ein Gesetz über den strafbaren Bankerott, neben dem dieselbe Materie behandelnden 24. Abschnitt des Strafgesetzbuchs als Particularrecht stehend, am 26. April 1871. Die Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1871 heben sowohl das gemeine deutsche Strafrecht auf, wie es durch die Praxis ausgebildet bisher in Bremen galt, als eine Anzahl bremischer Specialgesetze. An den fortbestehenden besonderen bremischen Strafvorschriften wird im einzelnen weiter nichts geändert, als daß bei der Bestrafung der Matrosen-Desertion nach der Verordnung vom 15. November 1852 § 15 mit 6 Wochen bis 1 Jahr Gefängniß die untere Grenze fortan wegfällt. Die allgemeinen Grundsätze, welche das norddeutsche Strafgesetzbuch in den §§ 1—79 enthält, kommen (§ 5) „auf die in Kraft bleibenden besonderen bremischen Strafvorschriften insoweit zur Anwendung, wie diese mit den jetzt aufgehobenen allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts in Uebereinstimmung stehen". Für die im Particularrecht angedrohten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen gelten (§ 6) „alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche die unter demselben Namen in ihm enthaltenen Strafarten und deren Nebenstrafen betreffen". Doch ist anstatt der Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, allein oder wahlweise mit Geldbuße, auf Haft zu erkennen. Wo im Particularrecht eine „angemessene" Geld- oder Gefängniß-Strafe oder eine nach

Art und Maß unbestimmte Strafe angedroht ist, soll dieselbe (§ 7) „in den Grenzen der Uebertretungsstrafen des Strafgesetzbuchs ausgemessen werden". Der § 8 endlich lautet: „Die Folgen für die bürgerliche Ehre, welche nach dem bisherigen Recht mit der Zuchthausstrafe verbunden waren, sollen für die, welche zu dieser Strafe rechtskräftig bereits verurtheilt sind oder dieselbe erlitten haben, auf die Dauer von zehn Jahren, angerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt war oder sein wird, und auf die durch das Strafgesetzbuch (§§ 33, 34) einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beigelegten Wirkungen beschränkt sein. Bei den nach § 31 des Strafgesetzbuchs von Rechtswegen eintretenden Folgen einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat es jedoch auch für diese Bestraften sein Bewenden".

Zur Ausführung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 wegen Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit ist am 2. Januar 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche zunächst die Bremische Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit dem nationalen Gesetz entsprechend ordnet und dann bestimmt: „Ausländern wird, sofern bei ihnen die im § 8 des Bundesgesetzes bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im übrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisations-Urkunde unentgeltlich ertheilt". Die in den §§ 6, 8, 14 und 21 erwähnten „höheren Verwaltungsbehörden" sind für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für die Hafenstädte die Aemter, für das Landgebiet die Landherren, — Recurs- und Centralbehörde aber im Sinne des Gesetzes ist der Senat.

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sind unterm 2. Januar 1871 eine obrigkeitliche Verordnung und ein Gesetz erlassen worden. Die erstere bezeichnet als Ortsarmenverbände die Städte Bremen, Bremerhafen und Vegesack, sowie die Gemeinden, bezw. Sammtgemeinden des Landgebiets, als Landarmenverband aber den Bremischen Staat, der sich zur Ausführung dieses Stücks Armenpflege der Ortsverbände als seiner Organe bedient und ihnen die Kosten ersetzt. Dieser Kostenersatz soll vorläufig auch bei solchen Armen eintreten, welche zwar den Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, derselben jedoch nicht als Mitglieder angehören. Art und Maß der Unterstützung (§ 2) sollen bleiben wie bisher. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden oder Verwaltungen entscheidet die Senats-Commission für Angelegenheiten der Armenverbände im Verwaltungswege; sie sind also nicht der Bundes-Deputation für das Heimathwesen mit überwiesen worden. Eben die genannte Senats-Commission soll auch die im § 38 des Bundesgesetzes erwähnte Spruchbehörde abgeben. Von allen vorbezeichneten Behörden kann (§ 5) an den Senat recurrirt werden. Das Verfahren wird durch das gleichzeitig erlassene Gesetz geregelt, welches die Zahl der Mitglieder der mehrerwähnten ständigen Commission auf drei Senatoren feststellt, schriftliches Verfahren, vierzehntägige Fristen, Ausschliessung der Eideszuschiebung, sowie der Auflage eines nothwendigen Eides vorschreibt.

Die Norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat mitgewirkt zur Vornahme einer Revision der obrigkeitlichen Verordnung vom 19. Mai 1863 wegen Betreibung von Gast- oder Schenkwirthschaften oder ähn-

lichen Gewerben, die unterm 21. Januar 1871 als Gesetz erschienen ist. Dasselbe statuirt eine jährliche Abgabe von 15 Thl. Gold (16½ Thlr. Crt.) von dem Betriebe einer Gast- oder Schenkwirthschaft und dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, d. h. Verkauf von Quantitäten von einem Liter und darunter. In entlegenen Theilen des Landgebiets darf die Abgabe bis zu drittehalb Thalern herab ermäßigt werden, wenn der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirthschaft daselbst einem öffentlichen Bedürfniß entspricht. Ebenso bezieht es sich auf einen Satz der Gewerbeordnung, dessen Auslegung zu langen Verhandlungen zwischen dem Senat und dem Bundeskanzleramt geführt hat, wenn der Senat, als schließlich im Bundesrath überstimmter Theil, unter dem 22. November 1871 den § 12 der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. September 1869 außer Kraft gesetzt hat, welche lautete wie folgt: „Das Betreten fremder Wohnungen zum Zwecke des Gewerbebetriebs im Umherziehen ohne vorgängige Aufforderung oder Einwilligung der Bewohner ist bei Meidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verboten". Die in Bremen herrschende eigenthümliche Wohnart, welche von den stets verschlossenen Etagen-Thüren Berlins und anderer deutscher Großstädte weit abweicht, erklärt sowohl die jetzt erzwungener Maßen aufgehobene Bestimmung, wie daß der Senat sie im äußersten Nothfalle preisgeben wollte. Lammers.

## 4) Großherzogthum Oldenburg.

Das Deutsche Strafgesetzbuch, welches bekanntlich am 1. Januar 1871 in Kraft getreten ist, hat zwei großherzogliche Verordnungen vom 23. December 1870 eine dritte vom 27. Februar 1871, und eine Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1871 nach sich gezogen. Die ersteren sind statt Gesetzes erlassen worden, da der Landtag deshalb allein nicht füglich berufen werden konnte. Von diesen drei Verordnungen hebt die erste das oldenburgische Strafgesetzbuch von 1858 auf mit Ausnahme der Bestimmungen über Feld- und Holzdiebstahl, welche Art. 5 in Kraft erhält, weil sie den Mangel einer ausführlichen Feldpolizeiordnung zu ersetzen dienen; sie sind übrigens den verwandten Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs § 370 angepaßt. — Die zweite Verordnung, neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, hat es wesentlich mit den Veränderungen in der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zu thun, welche durch das deutsche Strafgesetzbuch erforderlich wurden. Danach sind die mit Schöffen besetzten Polizeigerichte zuständig geworden für die Vergehen der Beleidigung, der Sachbeschädigung, der Veranstaltung unerlaubter Lotterien, und für die nicht gewerbmäßigen Jagd- und Fischerei-Vergehen, welche alle bisher ganz oder theilweise nur als Uebertretungen galten und ihnen deswegen anheimfielen; wogegen die Mißhandlungen, deren geringere Fälle ihnen bisher als bloße Uebertretungen ebenfalls zufielen, an die Strafgerichte verwiesen worden sind. Die Polizeigerichte haben damit eine Strafgewalt bis zu drei Jahren Gefängniß und bis zu 1000 Thaler Geldbuße erhalten, was officiös begründet wurde mit der durchschnittlich

sehr geringen Strafbarkeit der vorkommenden Fälle von der fraglichen Art und mit der nicht vorauszusetzenden Neigung der Schöffengerichte zu besonders harter Bestrafung. Dagegen hätte man ihnen sämmtliche Mißhandlungen nach § 223 nicht zuweisen dürfen, weil unter diesen bei einem Strafmaaß bis zu 3 Jahren Haft auch die schwereren Fälle nicht selten seien, und das Strafverfahren zukünftig dadurch noch verwickelter werden kann, daß der Beschädigte stets Privatbuße mit beantragen dürfe. Indessen giebt der neue Artikel 16, § 2 Gelegenheit, in Betreff derjenigen leichten Mißhandlungen, welche dem Charakter bloßer thätlicher Beleidigungen nachstehen, das Polizeigericht eintreten zu lassen. — Die dritte Verordnung, fernere neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, behandelt die Erkenntnisse auf Buße nach §§ 188 und 231 des deutschen Strafgesetzbuchs, und die selbständigen (d. h. von einer strafbaren Person absehenden) Erkenntnisse auf Einziehung irgend eines Gegenstandes, indem sie die dafür erforderlichen processualischen Vorschriften ertheilt. Die Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1871 endlich hat es mit der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen zu thun. Dieselbe kann nach § 1 niemals als ein Recht, sondern stets nur als eine Vergünstigung in Anspruch genommen werden, und ist daher vom Gefängnißvorstand nur dann zu beantragen, wenn kein Mißbrauch derselben zu befürchten steht, nicht aber (nach § 2) bloß wegen eines negativen guten Verhaltens ohne disciplinare Rügen, und auch nur dann (nach § 3), wenn die künftigen Lebens-Verhältnisse des Gefangenen am Entlassungsorte keinen Rückfall erwarten lassen. Die §§ 4 — 7 regeln das Verfahren. Nach § 8 tritt der vorläufig entlassene Gefangene unter polizeiliche Controle, welche Mißbrauch der Vergünstigung abwehren, aber nicht ihn in seinem Fortkommen hindern oder der öffentlichen Verachtung aussetzen soll. § 9 ermächtigt das aufsichtführende Verwaltungsamt, den Entlassenen vorübergehend noch andere Beschränkungen aufzuerlegen als diejenigen der Polizeiaufsicht § 39, 1 und 3 des Strafgesetzbuchs. § 10 unterwirft ihn allgemein der Beschränkung, den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort nicht auf länger als 48 Stunden verlassen und in einer anderen Gemeinde ohne Erlaubniß ihres Vorstandes nicht länger als 48 Stunden sich aufhalten zu dürfen. Zuwiderhandelnde unterliegen nach § 11 steckbrieflicher Verfolgung. § 12 handelt vom Widerruf der Entlassung, über welchen ebenso wie über die Entlassung selbst das Justiz-Departement des Staatsministeriums entscheidet. § 13 gestattet dem Verwaltungsamt vorläufige Wiederfestnahme. Die §§ 14 — 17 treffen nur äußerliche Anordnungen.

Mit dem Verhältniß des deutschen Strafgesetzbuchs zum oldenburgischen Jagdgesetz vom 31. März 1870 beschäftigt sich ein generelles Rescript des Staatsministeriums vom 3. December 1870, das namentlich den § 292 des Strafgesetzbuchs angeht. Nach diesem soll wegen Ausübung der Jagd an Orten, wo der Betroffene zu jagen nicht berechtigt ist, nur auf Antrag des Verletzten Strafverfolgung eintreten. „Diese Bestimmung", sagt das Rescript, „möchte in den übrigen Deutschen Staaten, in denen besondere größere Jagdbezirke bestehen, in denen die Jagd durch angestellte Jäger oder Pächter ausgeübt wird, weniger bedenklich sein, weil diese besser auf die Jagdfrevel achten

und deren Bestrafung beantragen können. Im Herzogthum Oldenburg dagegen, wo jedem Grundbesitzer auf seinen kleinen und häufig zerstreut liegenden Grundstücken die Ausübung der Jagd zusteht, muß es wie bisher als ein Theil der polizeilichen Thätigkeit betrachtet werden, die einzelnen Grundstücke thunlichst gegen unbefugtes Jagen zu schützen". Die Verwaltungsämter und Stadtmagistrate sollen daher sämmtliche Polizeibeamte instruiren, daß sie nach wie vor auf unbefugte Ausübung der Jagd streng zu achten haben, wie auch schon durch die Artikel 17 und 18 des Jagdgesetzes geboten erscheine, und daß sie, um womöglich Bestrafung unbefugten Jagens herbeizuführen, jeden Fall dem verletzten Grundbesitzer oder Jagdpächter anzeigen und denselben fragen, ob er sie mit der Stellung des erforderlichen Antrags bei der Staatsanwaltschaft beauftragen wolle.

Eine Anfrage des Magistrats zu Oldenburg hat dem Staatsministerium Gelegenheit gegeben unterm 10. Mai 1871 festzustellen, daß durch § 3 der Reichsverfassung, wo nicht schon durch § 1 des Freizügigkeits-Gesetzes für Angehörige des Deutschen Reichs die Bestimmung in § 10 der Gesinde-Ordnung vom 24. August 1853 aufgehoben sei, nach welcher fremde Dienstboten ein Zeugniß der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnorts über gute Aufführung beibringen mußten, bevor sie das vorgeschriebene Dienstbuch vom Amt erhalten konnten.

Hinsichtlich der Frage, ob die staatlich approbirten Apotheker berechtigt und verpflichtet seien Recepte zu dispensiren, welche von nicht approbirten Personen in Ausübung der ihnen nach § 29 der deutschen Gewerbeordnung zustehenden ärztlichen Praxis verfaßt seien, hat das Staatsministerium im Einklang mit der Ansicht des Reichskanzleramts und der preußischen Staatsregierung verneinend entschieden. Ein Rescript an die Kreisphysici macht die Apotheker darauf aufmerksam, daß sie hierzu weder verpflichtet noch berechtigt seien, da jener § 29 das entsprechende Verbot der Apotheker-Ordnung von 1714 nicht aufgehoben habe; so daß Recepte derartigen Ursprungs nur dann auszuführen seien, wenn sie lediglich solche Mittel vorschrieben, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat eine generelle Verfügung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1871 hervorgerufen, welche zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung die Vorschriften desselben im Hinblick auf die bestehende particulare Gemeinde- und Armen-Gesetzgebung übersichtlich zusammenstellt. Am 9. September 1871 ferner hat das Departement des Innern zur Auslegung des Gesetzes eine Circularverfügung erlassen, welche vier Fragen behandelt. Hinsichtlich der ersten wird festgestellt, daß eine vorübergehende Unterstützung die zweijährige Erwerbsfrist nur unterbreche, nicht abbreche und von vorne anzufangen nöthige. Die zweite betrifft den aus den §§ 12 und 26 hergeleiteten Zweifel, ob z. B. ein Comtorist, der von einem Bremer Hause auf seine Commandite in Hamburg geschickt sei, den Unterstützungswohnsitz in Bremen verloren und in Hamburg erworben habe, wozu eine bestimmte Definition des Begriffs Privatbeamte für nöthig erachtet worden war, was das Staatsministerium verneint, indem die Frage in jedem Falle bejaht werden mußte, vorausgesetzt daß der

Comtorist zwei Jahre lang ununterbrochen in Hamburg seinen Aufenthalt gehabt habe, gleichviel, ob er Privatbeamter sei oder nicht. „Fälle der Ausschließung der freien Sebstbestimmung“ wird hinzugefügt, „werden außer bei Straf- oder Untersuchungs-Haft namentlich da vorkommen können, wo Jemand in väterlicher Gewalt oder unter Curatel steht“. Drittens sei die durch die Gesinde-Ordnung § 64, Abs. 2 den Herrschaften auferlegten Verpflichtung zur Verpflegung ihrer ausländischen Dienstboten für bundes (reichs) angehörige Dienstboten aufgehoben, da dieselbe nicht im Sinne des § 61, Abs. 2 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf dem Dienstvertrag oder dem Dienstverhältniß als Titel beruhe, sondern auf einer im öffentlichen Interesse erlassenen polizeilichen Vorschrift. Der vierte Abschnitt der Verfügung endlich schließt die (nur auf Preußen anzuwendende) Bestimmung im § 65, Ziff. 4 von der Anwendung auf Oldenburg aus, als wo bisher kein Unterstützungswohnsitz gegolten habe. Lammers.

## 5) Königreich Bayern.

Wie schon oben in der historischen Einleitung S. 5 angegeben wurde, verkündigte eine im 22. Stück des bayerischen Gesetzblattes, S. 149—152, enthaltene königliche Deklaration vom 30. Januar 1871, die deutschen Bündniß-Verträge betreffend, in sieben Beilagen (S. 152—294) die Versailler und Berliner Verträge, das Wahlgesetz und Wahlreglement, und dieselbe Verkündigung erfolgte auch im Kreisamtsblatt der Rheinpfalz. Ferner brachte eine Beilage zum Gesetzblatt den vollständigen Text der Norddeutschen Bundesgesetze, welche durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführt worden sind. (Vgl. oben S. 206—208).

## 6) Königreich Württemberg.

In der am 1. Januar 1871 ausgegebenen Nummer des Regierungsblatts wurden die Versailler und Berliner Verfassungs-Verträge zwischen dem Norddeutschen Bund, Württemberg, Baden und Hessen und zugleich als eine 150 Seiten große Anlage diejenigen 24 Norddeutschen Bundesgesetze verkündigt, welche laut jener Verträge mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg in Kraft treten sollten; desgleichen vier hierzu gehörige Ausführungs-Verordnungen des Bundesraths, Bundespräsidiums und des Bundeskanzlers. Unterm 4. Februar (in Nr. 3) folgte die Verkündigung des Vertrags mit Bayern nebst dazu gehörigen Protokollen, am 17. April die Bekanntmachung der theils vom Bundesrath, theils von der Normal-Eichungs-Commission zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung erlassenen Bestimmungen, auf 51 Seiten. Unterm 28. Juni erschienen endlich im Regierungsblatt (Nr. 13) auch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen unter Beifügung einer wichtigen Erläuterung (auf Seite 157), sowie das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869, die Errichtung eines

obersten Gerichtshofes für Handelssachen betreffend, welche drei Tage nachher, am 1. Juli, in Kraft traten. Nach § 62 des letzteren Gesetzes trat das Bundes-Oberhandelsgericht in Handelssachen „an die Stelle des nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofs (des Obertribunals zu Stuttgart) mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt". Am 4. Juli brachte das Regierungsblatt Nr. 14 ein württembergisches Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, dessen Art. 2 Bestimmungen trifft, in welchen in Handelsstreitsachen und Handelsstrafsachen dieses Landesoberhandelsgericht „an die Stelle des Obertribunals" treten solle. Schon dieser Artikel, wie auch die Geschichte des Gesetzes lehrt, daß dasselbe gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom 12. Juni 1869, also vor dem 1. Juli hatte verkündigt werden und in Kraft treten sollen und die Verkündigung sich nur durch zufällige Verzögerungen bis zum 4. Juli verspätete. Sein Inhalt paßte jetzt nicht mehr, weil die Zuständigkeit des Obertribunals am 1. Juli auf das Bundesoberhandelsgericht zu Leipzig übergegangen war (!). Es ist bis jetzt unseres Wissens noch Niemandem gelungen zu zeigen, wie die am 1. Juli an das Leipziger Reichsgericht übergegangene Competenz auf Grund dieses Artikels 2 an das Stuttgarter Oberhandelsgericht zurückkehren könne. Offenbar ist nur durch ein neues Gesetz zu helfen, wobei aber alsbald die Frage entsteht, ob dieses nicht ein Reichsgesetz sein müsse! Die gegenwärtig tagende Abgeordnetenkammer hat bereits einen ihrer Ausschüsse mit der Begutachtung des mißlichen Falles beauftragt.

Die zu den verkündigten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungs-Verordnungen und Instructionen u. s. w. betreffen vorzugsweise das Eichungswesen, dann die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, das Urheberrecht und die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Thudichum.

## 7) Großherzogthum Hessen.

Da die Versailler und Berliner Verträge bereits im December 1870 verkündigt worden waren, das hessische Regierungsblatt aber die Norddeutschen Bundesgesetze größtentheils schon früher zum Abdruck gebracht hatte, so enthält die erste Hälfte des Jahrgangs 1871 nur wenige auf das Reichsrecht bezügliche Gesetze und Verordnungen. Die am 3. Januar 1871 ausgegebene Nr. 1 verkündet ein mit den Ständen vereinbartes vom 30. December 1870 datirtes Gesetz, „betreffend den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche". Unter den 14 Paragraphen desselben verdienen besonders hervorgehoben zu werden §§ 5—7 über Bestrafung von Dienstverfehlungen der Beamten und § 8 über solche der Rechtsanwälte und Advokaten, wodurch die Artikel 448, 449 und 481 des aufgehobenen Strafgesetzbuchs von 1841, sowie ein Gesetz vom 18. Januar 1831 im Wesentlichen aufrecht erhalten werden. Als Disciplinargerichtshof zur Aburtheilung solcher Dienstverfehlungen werden in § 14 die Plena der Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und des Obergerichts für Rheinhessen,

in zweiter und letzter Instanz das Plenum des Oberappellations- und Kassationsgerichts bezeichnet, da es in Hessen einen besonderen Disciplinargerichtshof nicht giebt. Bei derartigen Anklagen soll hinfort auch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (wie bisher in Rheinhessen) die Staatsanwaltschaft mitwirken. — Im Uebrigen ist die Competenz der Gerichte kurz dahin geregelt, daß alle Vergehen von den Bezirksstrafgerichten, alle Verbrechen von den Schwurgerichtshöfen abzuurtheilen seien.

Eine am 21. April erschienene einfache landesherrliche Anordnung vom 29. März 1871 verfügt: 1) Zuchthausstrafen seien wie bisher im Landeszuchthaus Marienschloß zu vollstrecken; 2) Gefängnißstrafen über 1 Monat in den bisherigen Correctionshäusern zu Darmstadt, Dieburg und Mainz, welche fortan „Gefängniß" heißen; 3) in den Bezirksgefängnissen, welche fortan den Namen „Haftlokal" führen, seien zu verbüßen: a. Haftstrafen, b. Gefängnißstrafen bis zu 1 Monat, wobei jedoch die blos zu Haft Verurtheilten von den zu Gefängniß Verurtheilten getrennt zu halten seien. — Eine Verfügung vom 26. Mai 1871 endlich vereinigt die bisherige Ober-Steuer-Direction und die Ober-Zoll-Direction vom 1. Juli 1871 an zu Einer Behörde unter dem Namen „Ober-Steuer-Direction". Thudichum.

## XIX.

## Literaturnotizen.

An rein bibliographischen Verzeichnissen ist in Deutschland kein Mangel. Die bedeutenderen Werke der staatswissenschaftlichen Literatur werden auch in der Tagespresse besprochen und angezeigt. In der Masse des täglichen Lesestoffs übersieht man Manches. Anderes entfällt der Erinnerung. Ein Ueberblick über das weite Feld der reichsrechtlichen, juristischen und politischen Schriftstellerei ist schwer zu gewinnen. Wir wagen den Versuch, aus der Fülle werthvoller und vielfach auch werthloser Schriftstellerei herauszugreifen, was uns Beachtung zu verdienen scheint und gleichsam als Nachtrag zu den im Jahrbuch behandelten Materien dienen kann. Diesen Literaturnotizen ist nicht die Bestimmung gegeben, ein vollständiges Bücherverzeichniß zu sein. Noch weniger sollen sie in kritischer Weise über die Einzelheiten literarischer Werke berichten. Es bieten sich nur kurze Andeutungen, aus denen in der Hauptsache erkannt werden kann, worum es sich bei den angezeigten Büchern handelt. Diese Notizen sind also gleichsam eine Stellvertretung für eine buchhändlerische Ansichtssendung, bei welcher wir Manches für uns Ungeeignete schnell bei Seite legen; anderes durchblicken, um zu erfahren, ob wir ein oberflächliches Interesse nehmen dürfen oder uns ein Buch, dessen Gegenstand uns zusagt dauernd erhalten sollen. Schon eine solche Voruntersuchung über den Anspruch, den ein Buch an unsre Theilnahme stellt, erfordert Zeit. Alles ohne Ausnahme lediglich mit Rücksicht auf den Titel und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Fach zu lesen, entschließt sich heute schwerlich irgend Jemand. Wir sind in vielen Stücken geneigt, unser direktes Wahlrecht gegenüber den literarischen Erzeugnissen in ein indirektes umzuwandeln, vorausgesetzt daß ein Recensent als unser Wahlmann einiges Zutrauen verdient und einiges Geschick beweist. Möge man die folgenden Aufzeichnungen als Liste dessen betrachten, was berechtigt ist, innerhalb der verschiedenen Bezirke des staatlichen Wissens zur Auswahl gestellt zu werden:

### I. Reichsverfassungsrecht. Allgemeine Politik. Krieg und Frieden. — Völkerrecht.

1. v. Rönne, das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. Historisch-dogmatisch dargestellt. Leipzig 1872, (Brockhaus).

Ob der Augenblick zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Reichsverfassungsrechtes bereits gekommen, wird von verschiedenen Seiten bezweifelt. Inzwischen: einmal muß der Anfang gemacht werden. Für eine alsbaldige Bearbeitung spricht, daß die Parteigegensätze auf dem Boden der Reichsverfassung (abgesehen von den Ultramontanen) sich noch nicht scharf entwickelt haben, die Wissenschaft also möglicherweise in dem Stadium der Meinungsbildung noch einen Einfluß gewinnen kann, auf den sie späterhin nicht mehr rechnen darf. Die vorliegende Bearbeitung schließt sich in ihr äußeren Einrichtung an die Art und Weise an, mit welcher der Verf. das Preuß. Staatsrecht behandelt hat. Im wesentlichen war diese Darstellung bereits in Hirth's Annalen publicirt worden; doch hat der Verfasser manche Theile ergänzt und verändert. Auch ohne diese Verbesserung wäre die Veranstaltung eine besonderen Ausgabe gerechtfertigt gewesen. Gegen die Reihenfolge der Materien läßt sich Mancherlei einwenden; nur dem

Kenner des Staatsrechts werden die Gesichtspunkte verständlich sein, von denen sich der Verf. leiten ließ. Auch vermissen wir die gründliche Behandlung der namentlich aus Anlaß des Strafgesetzbuchs entstandenen Controversen von dem Verhältniß der Reichsgesetzgebung zum Landesrechte.

2. v. Rönne, Verfassung des deutschen Reichs: Textausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister. Berlin 1871 (J. Guttentag).

Diese kleine Taschenausgabe bildet einen Bestandtheil der von der Verlagsbuchh. unternommenen annotirten Textausgabe der Reichsgesetzgebung. Mit völliger Bestimmtheit ist vorauszusehen, daß diese kleinere Ausgabe von Rönne die weiteste Verbreitung finden wird; sie entspricht allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit in ihrer inneren und äußeren Einrichtung.

3. Leopold Auerbach, das neue Deutsche Reich und seine Verfassung (Berlin, 1871, bei Springer).

Die Schrift entstand in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß der November-Verträge und der Einberufung des ersten deutschen Reichstages; vor dem formellen Abschluß der jetzt bestehenden Verfassungsredaction. Die deutsche Verfassungsentwickelung in der vierjährigen Periode von 1866 bis 1870 wird kurz geschildert in einem ersten Kapitel. Ein zweites Kapitel erläutert die Reichsverfassung im Allgemeinen und auch im Besonderen artikelweise. Den Schluß bildet eine Würdigung der Verfassung, mit der der Autor abgesehen von den Sonderrechten der süddeutschen Staaten sich seinerseits befriedigt erklärt. —

4. Dr. Martin, (Justizamtmann in Jena). Verfassung und Grundgesetze des deutschen Reichs. Zum praktischen Gebrauch nach authentischen Quellen zusammengestellt. Erste Abth. (Jena 1871, Verlag von F. Mauke). —

Chronologische Aneinanderreihung der Verfassung und der ins Reich übergegangenen, ehemals norddeutschen Bundesgesetze. Die Sammlung ist für das große Publicum ausreichend. Weswegen der Verf. die Reichsgesetze (außer der Verfassung) Grundgesetze nennt, ist nicht ersichtlich. Es nimmt sich sonderbar aus, wenn unter diesen Grundgesetzen auch dasjenige bezüglich der Rinderpest erscheint. —

5. Dr. Georg Meyer (Privatdocent in Marburg). Staatsrechtl. Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872 (Verlag der Serig'schen Buchhandlung).

Diesseits der Grenzscheide unserer Berichterstattung liegend, soll die vorliegende Schrift hier nur erwähnt werden. Der Verf., welcher früher die Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts zu bearbeiten unternahm, bespricht der Reihe nach den Staatsbegriff, die Bundesverhältnisse, Staatenbund und Bundesstaat, die Entstehung des Deutschen Reiches, die Competenz der Reichsgewalt, die Organisation desselben, die Abänderung der Reichsverfassung [1]).

6. Reichsadler. Allgem. Deutscher Kalender auf das Schaltjahr 1872. (Berlin, bei Burmester u. Stempell.)

Ein für die Verbreitung der wichtigsten auf das deutsche Reich bezüglichen Nachrichten (Verfassung, Reichstag, Statistik, Reichsbeamtenthum) geschickt gearbeitetes Handbuch. Unter den Mitarbeitern befinden sich namhafte Reichstagsmitglieder und bewährte Statistiker.

7. H. A. Zachariä, zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma. Zusammenstellung verschiedener darauf bezüglicher Schriftsätze mit zusätzlichen Bemerkungen. Braunschweig 1871. (Verlag v. Vieweg & Sohn.)

Die Controverse, an deren Erörterung sich nach Beseler auch Bähr betheiligt hat, ist dem Leser noch in frischer Erinnerung. Die Frage ist, kann sich das Reich mit dem durch das Unfehlbarkeitsdogma geschaffenen Zuständen unter der Voraussetzung ihrer Gemeingefährlichkeit ohne vorangegangene Competenzerweiterung schon gegenwärtig befassen? Zachariä bejaht die Frage, indem er auf den Bundeszweck des allgemeinen Rechtsschutzes zurückgreift. Beseler verneint sie, indem er die Competenz in äußersten Nothfällen zur Selbsterhaltung politisch zu überschreiten gestatten will, rechtlich aber eine Zulassung derselben aus den Bundeszwecken nicht zugiebt. Die Differenz bezieht sich also auf die Thatfrage, nämlich das Vorhandensein einer das Reich bedrohenden, im Wachsthum des Ultramontanis-

1) Eine ausführliche Recension aus Zachariä's Feder bringen die Göttinger gelehrten Anzeigen vom 31. Januar 1872 S. 168 u. ff.

mus liegenden schweren Gefahr, theils auf die Begründung des etwa nothwendigen Einschreitens von Rechtswegen. Ein sog. Nothstandsrecht wird also wohl von allen Seiten zugegeben. Uns scheint Beseler Recht zu haben, soweit die Argumentation auf Basis der allgemeinen Bundeszwecke in Betracht kommt. Im übrigen ist zweierlei nicht zu vergessen. Das Reich ist auch in Kirchensachen competent, soweit diese unter einem strafrechtlichen Act subsumirt oder aus dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes behandelt werden können. Die Strafgesetznovelle gegen den Mißbrauch der Kanzel beweist dies. Auch ist es uns keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Reich competent sein würde — unter dem Titel der Vereinsgesetzgebung den Jesuiten-Orden zu verbieten.

8. G. Graf zu Münster, Deutschlands Zukunft das Deutsche Reich. Einige Betrachtungen über die jetzige Lage (Sept. 1870). Berlin 1870. Verlag von Otto Janke.

Unter dem Eindruck der Schlacht von Sedan schreibend, hielt der Verf. den Krieg für beendet, ein Irrthum, der damals fast allgemein war. Er erörtert die Friedensbedingungen, fordert die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit Preußen und dringt auf die Gründung des Einheitsstaates unter der Krone Preußen. Schon früher hatte der Verf. die Herstellung eines Fürstenhauses an Stelle des Bundesrathes befürwortet. „Uns ist — so sagt er — noch kein Mitglied des Bundesrathes (die Preußischen Mitglieder ausgenommen) vorgekommen, dessen Ausdruck nicht einen Anflug von oft sanfter, oft bitterer Melancholie gezeigt hätte." Er verlangt als Organ des Reichs 1) Ein Reichsministerium 2) Einen Staatsrath zur Vorprüfung der Reichsgesetze und zur Entscheidung von Competenzconflicten, bestehend aus sämmtlichen Reichsfürsten, den Prinzen des kaiserlichen Hauses, die der Kaiser ernennt und dem Reichsministerium 3) Ein Fürstenhaus und 4) den Reichstag. Inzwischen hat sich der Reichskanzler bekanntlich mit großer Entschiedenheit gegen die Beseitigung des Bundesraths ausgesprochen.

9. Dr. H. Beta, das neue Deutsche Reich auf dem Grunde germanischer Natur und Geschichte. Leipzig und Heidelberg 1871. (C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.)

Eine warme und schwungvoll geschriebene Begrüßung des neuen Kaiserreichs. Der Verf. versucht, die von Constantin Frantz in seiner „Naturlehre des Staates" entwickelten Grundgedanken in abgekürzter und gemeinverständlicher Gestalt dem großen Leserkreis zugänglich zu machen und nimmt gegenüber dem preußischen Verwaltungsorganismus und seiner centralistischen Härte dieselbe kritische Stellung ein, welche C. Frantz kennzeichnet.

10. Der neue Deutsche Bund. Ein Beitrag zum Verständniß und zur Geschichte seiner Verfassung von einem Süddeutschen. (Stuttgart, Riegersche Verlagshandlung 1870).

Auch diese Schrift, anscheinend von einem Würtemberger herrührend, ist vor der Proclamation der Kaiserwürde im Herbste 1870 geschrieben und bezweckt eine Rechtfertigung für den Eintritt der Süddeutschen Staaten in die staatliche Gemeinschaft mit dem Norden. Sie wendet sich in ihren klaren Auseinandersetzungen gegen die süddeutschen Demokraten und Ultramontanen, deren Gegnerschaft gegen Preußen der Verf. auf ihre natürlichen Ursachen zurückführt.

Einer früheren Periode angehörig, schon vor dem Friedensschluß entstanden, ist die (bei Springer in Berlin 1870 erschienene) Flugschrift:

11. Die Bundesstaatliche Einigung Süd- und Norddeutschlands unter Preußens Führung als nothwendiges Ergebniß des gegenwärtigen Krieges und ihre Bedeutung als Schutzwehr für das Europäische Gleichgewicht."

Im direkten Widerspruch dazu steht die Broschüre von:

12. Moritz Mohl, für die Erhaltung der süddeutschen Staaten. Dritte ergänzte Auflage. Stuttgart 1870 (Verlag v. Konrad Wittwer).

Der Standpunkt des Verfassers gegenüber dem deutschen Zollparlament und der nationalen Frage ist bekannt und verläugnet sich auch nicht in seiner in articulo mortis der particularistischen Partei geschriebenen Broschüre, von der es immerhin merkwürdig ist, daß sie bis zu einer dritten Auflage gediehen ist. Der Datum der letzten Auflage ist vom November 1870.

13. Heinrich von Treitschke, Was fordern wir von Frankreich? (Abdruck aus dem XXVI. Bande der Preuß. Jahrbücher.) Aus den Preußischen Jahrbüchern: Heinrich von Treitschke, die Feuerprobe des norddeutschen Bundes. — Die französische Armee von W. Wehrenpfennig. — Das Diplomatische Vorspiel des Krieges, von demselben.

Diese sämmtlich 1870 in Berlin (bei Georg Reimer) erschienenen Flugschriften sind keineswegs veraltet. Sie gehören zu denjenigen Erzeugnissen der deutschen Publicistik, welche als Zeichen der Zeit auch späterhin nach dem Verschwinden ihres nächsten Anlasses Interesse behalten und die zur Zeit des Krieges in Deutschland mächtig gewesene Stimmung der gebildetsten Klassen des Deutschen Volkes zum Ausdruck bringen.

14. Dr. L. Hahn, Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die Gründung des Deutschen Kaiserreichs. Die Deutsche Politik von 1867 bis 1871. In Actenstücken, amtlichen und halbamtlichen Aeußerungen. Berlin, 1871. (Verlag von W. Hertz).

15. Franz Volger, Elsaß, Lothringen und unsere Friedensbedingungen. Eine politische Studie. Dritte Auflage. Anklam 1870. (Dietze's Buchhandlung).

16. R. Schramm, die Zurückerstattung alles alten und neuen französ. Länderraubes an Deutsche, Belgier, Schweizer, Spanier und Italiener nebst einem Schreiben an den Grafen v. Bismarck. (Leipzig 1870, bei O. Wigand.)

Der Verf. fordert in seiner vor dem 15. Aug. 1870 geschriebenen Broschüre Vernichtung des französ. Staatswesens, Einverleibung desselben in einen mitteleuropäischen Zollverein, Anhörung des Reichstages über die Friedensbedingungen Zurückweisung diplomatischer Einmischung des Auslandes. Unklar ist die Auseinandersetzung über die Vernichtung des französ. Staates. Einen richtigen Blick bethätigte der Verf. in der entschiedenen Abweisung jener Unterscheidung, welche der Kaiser Napoleon für den Krieg verantwortlich und das französ. Volke schuldlos erklärt.

17. Dr. Otto Bohlmann, Die Friedensbedingungen und ihre Verwerthung. Ein Skizze. Zweite Auflage. (Berlin 1870, Verlag von H. Schindler).

Die Vorrede datirt vom 4. September 1870. Der Verf. stellt ein Programm für die Friedensbedingungen auf, welches theilweise unerfüllt blieb: Erwerb von Landestheilen bis an die Maas und im weiteren Verlauf auch Luxemburg's, dessen Neutralität für einen solchen Fall seiner Garantie verlustig gegangen sein soll: eine These, die ebenso unhaltbar erscheint, wie diejenige, wonach Deutschland in Beziehung auf Elsaß und Lothringen ein „Rückforderungsrecht" gehabt haben soll. Auch die vom Verf. gewünschte Flottenstation ward nicht erworben. Bemerkenswerth ist, daß in der Schrift mit richtiger Voraussicht der Erwerb von Elsaß und Lothringen gegenüber denen, die die Einverleibung in Preußen wünschten als Reichsland construirt wird, eine Gestaltung, die Anfangs nur Wenigen als zweckmäßig einleuchtet, gegenwärtig aber gewiß nicht nur als die gerechtfertigste, sondern auch für Preußen vortheilhafteste erkannt wird. Die Rückwirkung der elsäßischen Verwaltung auf die preußische Reformgesetzgebung und der steigende Einfluß des Reichskanzleramtes auf die zurückgebliebene Verwaltungsordnung des Preußischen Staates sind das natürliche Ergebniß des in dem Reichslande geschaffenen Zustandes.

18. Ad. Wagner, Elsaß und Lothringen und ihre Wiedergewinnung für Deutschland. Sechste Auflage. Leipzig 1871. (Duncker u. Humblot).

Unter den zahlreichen Gelegenheitsschriften, die die Einverleibungsfrage behandeln, eine derjenigen, die wegen ihrer statistischen auf Böckh's Buch (der Deutschen Sprachgebiet und Volkszahl) beruhenden Beweisführungen neben der historischen Arbeit Sybels (L'Alsace et la Lorraine) einen bleibenden Werth behält. Weit verbreitet, trug sie zur Begründung der Einverleibungsforderungen Vieles bei; nicht ohne, wegen der weiteren bezüglich des Nationalitätsprincips gezogenen Schlußfolgerungen die Schweizer zu beunruhigen. Der Verf. stimmte für die Vereinigung der Reichslande mit Treitschke überein; er wünschte Einverleibung in Preußen, schlimmstenfalls in Baden.

19. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechtes, nebst einem Abriß von dem Consulatwesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebungen des

Norddeutschen Bundes und einem Anhange, enthaltend erläuternde Beilage. Berlin 1870 (R. v. Decker.)

Ein kurz gefaßtes Compendium, das in der Kürze das Wesentliche aus dem Gesandschaftsrechte zusammenstellt. Veranlaßt ist die Arbeit durch den nach der Meinung der Verf. zu großen Umfang des von Mirus herausgegebenen größern Werkes. Die ältere Literatur ist in ausgedehnterem Maße benutzt, als die neueste. Alt's Buch ist übersichtlich und verständlich geschrieben. Ein Index wird von Manchen vermißt werden; auch wäre es nützlich gewesen, über die in verschiedenen Staaten bestehenden Prüfungsordnungen für den diplomatischen Dienst etwas zu erfahren; obwohl dieses Thema nicht zur völkerrechtlichen Seite des Gesandschaftsrechtes gehört.

20. Doehl, das Consularwesen des norddeutschen Bundes. Mit vier lithographischen Tafeln. Bremen, 1870, (Kühtmann's Buchhandlung).

Eine anscheinend in großer Eile vorgenommene Compilation verschiedener mit dem Consularwesen zusammenhängender Materien, lediglich aus dem Gesichtspunkte des Zusammendruckens. Von den Coryphäen der consularen Literatur fanden wir keine erwähnt.

---

## II. Reichsgesetzgebung: Textausgaben.

Ein erfreuliches Zeichen darf es genannt werden, daß die wichtigsten Reichsgesetze außerhalb der bestehenden amtlichen Veröffentlichung in zahlreichen Ausgaben durch den Buchhandel verbreitet werden. Das Bedürfniß einer tieferen politischen Bildung offenbart sich darin auf das Lebendigste. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Textausgaben aufzuzählen, oder solcher Versuche zu gedenken, die gleichsam im ersten Affekte buchhändlerischer oder schriftstellerischer Speculation explodiren. Sobald ein Gesetz von allgemeiner Bedeutung ergangen ist, beginnt das Wettrennen um die Priorität auf dem Büchermarkt. Die Sieger in diesem Kampfe bezahlen ihren Ruhm fast immer mit der Kurzlebigkeit ihrer Erzeugnisse. Wie viel bei solchen Unternehmungen übrigens die Form thut, beweist der Erfolg, welchen die von der Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung (D. Collin) in Berlin unternommene Herstellung billiger, handlicher und cartonnirter Textausgaben mit Anmerkungen hat. Von der durch Rüdorff besorgten Ausgabe des Deutschen Strafgesetzbuches sind beispielsweise im Verlauf von achtzehn Monaten über dreissigtausend Exemplare nach zuverlässiger Schätzung verkauft worden.

Im Einzelnen sind als zu diesem Unternehmen gehörig besonders hervorzuheben: Das Reichspostgesetz, erläutert von P. Fischer, der in seiner Stellung als Geh. Postrath über reiche Erfahrungen verfügt; die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen von T. Ph. Berger (Reichsregierungsrath) und das Gewerbe im Umherziehen der Bundes- und Preuß. Landesgesetzgebung von Meves (Staatsanwalt).

Außerdem ist es die Kortkampf'sche Buchhandlung in Berlin, welche in der Herausgabe zahlreicher Textausgaben sich besonders thätig erweist.

---

## III. Deutsches Strafgesetzbuch.

Wenige Gesetzbücher haben in so kurzer Zeit so zahlreiche Ausgaben und Commentare hervorgerufen wie das deutsche Strafgesetzbuch: eine Erscheinung, die auffallend genannt werden muß in Anbetracht der Thatsache, daß in juristischen Kreisen das Interesse für das Civilrecht weit überwiegend ist. Unter den Ausgaben ist die verbreitetste die kleine von Rüdorff besorgte, bei Guttentag erschienene Taschenausgabe,

welcher in gleichem Format diejenigen von Taube und von Dr. Rubo nachgefolgt sind. Als größere Commentare kommen in Betracht:

1) Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, welcher bei Fues in Leipzig bereits zum zweitenmale aufgelegt wird. Dieses größte commentatorische Werk wird wegen der Stellung des Verf. zu den Vorverhandlungen und seiner wissenschaftlichen Bedeutung für lange Zeit in dem Kreise der Juristen sein Ansehen bewahren. Für den Handgebrauch besorgte Schwarze gleichzeitig ein kleineres Werk: „Das Strafgesetzbuch für den nordd. Bund (in demselben Verlage erschienen).
2) Dr. Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für den nordd. Bund (Berlin 1870 bei G. Reimer), gleichfalls seitdem in 2. Auflage erschienen. (Wesentlich auf der Basis des Preuß. Obertribunals).
3) C. Hahn, (Obertribunals-Rath), Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Breslau 1871 (Kern's Verlag). Zweite Auflage.
4) Meyer, Dr. J., Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1872. (Berlin 1872, bei Kortkampf.)
5) H. Rüdorff (Obergerichts-Rath in Hameln), Das Bundesstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (Verlag von Guttentag).

Kleinere Commentare sind diejenigen von Kirchmann, von H. Blum und von Kletke; im Erscheinen begriffene von Dr. Rubo und von Puchelt (Oberhandelsgerichts-Rath). Systematische Arbeiten sind geliefert von Prof. Dr. Schütze (in Kiel) und von Dr. F. v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen (Berlin 1871, bei Habel) Band I—II.

---

## IV. Handelsgesetzbuch und Wechselordnung.

1. E. Grünewald, (Rechtsconcipient), Repertorium zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Bamberg 1871 (Buchner'sche Buchhandlung).

Das Buch gehört zu der von der Verlagsbuchhandlung veranstalteten Sammlung bayerischer Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts. Die Anlage ist zweckmäßig, die Ausführung sorgfältig; wenige Repertorien liefern einen so brauchbaren Wegweiser. Zu jedem Artikel sind die Verweisungen auf die Nürnberger Protokolle, auf amtliche Instruktionen, auf die überaus reiche Literatur und die bemerkenswerthen Gerichtsentscheidungen unter Verwerthung der Fachzeitschriften eingetragen.

2. J. von Lutz, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. Nebst den Einführungsgesetzen sowie einem Inhaltsverzeichniß und ausführlichem Sachregister. (Würzburg, Stahel'sche Buch- u. Kunsthandlung.)

Diese in Deutschland wohl bekannte und geschätzte Ausgabe gegenwärtig in Erinnerung zu bringen, ist deswegen gerechtfertigt, weil namentlich im Auslande dem Deutschen H.-G.-B. fort und fort größere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Der in neuester Zeit oft genannte Verfasser fungirte bekanntlich als erster Sekretär der Berathungscommission.

3. H. Makower, das allgemeine Handelsgesetzbuch nebst den in Preußen geltenden ergänzenden Bestimmungen. Mit Kommentar herausgegeben (Berlin, bei Guttentag 1871).

In dieser vierten Auflage der trefflichen Ausgabe sind die neuesten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes berücksichtigt. Der Anhang ist durch die Aufnahme der neuen, zum H.-G.-B. in Beziehung stehenden Gesetze verstärkt.

4. Dr. Gensel, Zur Frage einer gemeinsamen Gesetzgebung über die kaufmännischen Anweisungen. Im Auftrage der Handelskammer zusammengestellt von deren Sekretär. Leipzig 1870 (bei S. Hirzel).

Die einheitliche Regelung der gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännischen Anweisungen ist bereits 1847 bei Berathung der allgem. D. Wechselord. zur Sprache gekommen, damals aber mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden, weil man es

für besser hielt, hier den Landesgesetzgebungen freien Spielraum zu lassen. Es erging darauf das Sächs. Ges. über die kaufmännischen Anweisungen vom 7. Juni 1849, welches in einer Reihe anderer deutscher Staaten nachgebildet ward. Auch durch das Handelsgesetzbuch (Art. 301—305) wurde die Frage nicht vollständig erledigt, und es bestehen somit noch gegenwärtig Verschiedenheiten, deren Beseitigung wünschenswerth erscheint. Die Handelskammer zu Leipzig hat im Hinblick darauf eine Enquête eingeleitet, zu welcher die vorliegende Schrift sich gleichsam als Vorrede verhält.

Neben dem Handelsrecht ist das Wechselrecht dasjenige Gebiet, auf welchem die rechtsgelehrte Arbeit sich dem Verständniß der gebildeten Kreise am meisten anzunähern suchte.

Zwei größere Arbeiten gehören der jüngsten Vergangenheit an und ziehen schon durch die Namen der Verfasser die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich.

5. Dr. Oscar Wächter, das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes und die allgemeine deutsche Wechselordnung in den deutschen und deutsch-österreichischen Ländern für die Praxis dargestellt. (Leipzig, 1870 bei Breitkopf u. Härtel.)

Obwohl der Verf. wesentlich das Bedürfniß der Praxis im Auge hat, und deswegen die rein theoretischen Controversen des Wechselrechts nur gelegentlich berührt, ist diese Arbeit doch von unzweifelhaftem wissenschaftlichem Werthe. Sie zeichnet sich insbesondere durch leichte Uebersichtlichkeit des Planes und der Stoffvertheilung aus. Das nunmehr deutsche Wechselstempelsteuergesetz ist im Anhange abgedruckt. Ein sehr ausführliches Sach- u. Quellenregister erleichtert den Gebrauch: kein geringer Vorzug für die gegenwärtige Zeit, in der Ersparniß in den Materialien der Gedankenarbeit ein hoch zu veranschlagender Gewinn ist.

6. Dr. S. Borchardt (Geh. Justizrath), Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. Erste Abtheilung. Die Wechselgesetze (Berlin, 1871, Decker).

Mit einem erstaunlichen Aufwande an Sammelfleiß ist in diesem für das internationale Privatrecht sehr wichtigen, zweibändigen Werke zum ersten Male zusammengestellt, was der für das Wechselrecht bisher entdeckte orbis terrarum an Gesetzen darbietet.

7. A. Christ, die Allgem. deutsche Wechsel-Ordnung mit besonderer Berücksichtigung der im Verkehr bestehenden Usancen und vorkommenden Abweichungen für den praktischen Gebrauch erläutert und mit allen Formularen dargestellt. Elberfeld, 1871 (Druck u. Verlag von Sam. Lucas).

Enthält die Elementarkenntniß des Wechselrechts für den Kaufmann und dürfte für kaufmännische Lehrinstitute wegen der beigegebenen Formulare brauchbar befunden werden.

8. A. Stegemann, die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichtes zu Leipzig. Zweiter Band 1871. (Berlin, bei Guttentag).

Der Verf., Anwalt am Leipziger Gerichtshof und Mitglied der rheinpreuß. Advokatur, hat seiner Sammlung, deren äußere Einrichtung sehr zweckmäßig genannt werden darf, in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine weitere Verbreitung verschafft, als bei den naturgemäß obwaltenden Concurrenzverh. zu vermuthen stand. Für die äußere Einrichtung sind die allgemein anerkannten Sammlungen von Striethorst (Archiv für Rechtsfälle) und Oppenhoff (Rechtsprechung des Obertribunals u. s. w. in Strafsachen) als Muster angenommen worden. Dem ersten Bande ist in zweckmäßiger Weise eine Einleitung vorausgeschickt, die über Entstehung, Einrichtung und Competenz des Leipziger Gerichtshofes Auskunft giebt. Es dürfte sich empfehlen, in gleicher Weise jeden Jahrgang mit einem kurzen Geschäftsbericht bezüglich der in dem Oberhandelsgericht eingetretenen Veränderungen einzuleiten.

Einen gefährlichen und überlegenen Gegner besitzt der Unternehmer in der von den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes selbst unternommenen, gleichsam halbamtlichen herausgegebenen Sammlung von Entscheidungen.

---

## V. Civilproceßordnung.

Ueber die Civilproceßordnung und die darauf bezüglichen Streitfragen kritisch zu berichten, muß einer spätern Gelegenheit deswegen vorbehalten werden, weil ein Abschluß im gegenwärtigen Augenblick nicht zu gewinnen ist. Wenige Gesetzentwürfe haben zu sogroßen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der sachverständigen Kreise geführt, wie die beabsichtigte Neuordnung des Civilproceßrechts. Wir begnügen uns, ohne auf das neueste Stadium einzugehen mit der Erwähnung einiger weniger Schriften, die durch die begleitenden Umstände eine nicht blos wissenschaftliche, sondern gleichsam politische Bedeutung für den ehemals norddeutschen Entwurf erlangt haben: In erster Linie kommen die Verhandlungen der letzten Juristentage in Betracht, welche sich auf sorgfältig vorbereitete Gutachten stützen. 1) Das von v. Bar erstattete ist 1870 auch im Separatabdruck (Berlin bei Guttentag) erschienen. Neben dem Juristentag war es (2) der Preuß. Anwaltverein, der in seiner Generalvers. am 21. und 22. Dezember 1869 dem norddeutschen Entwurf seine Aufmerksamkeit widmete. Die Verhandlungen sind 1870 veröffentlicht worden (bei Guttentag in Berlin). Eine der umfassendsten Abhandlungen über den norddeutschen Entwurf hat zum Verfasser (3) v. Mittelstädt (Justizrath in Neuwied): Beurtheilung einiger Abschnitte des Entwurfes einer norddeutschen Proceßordnung (Berlin 1870; bei Guttentag). In einer anonymen (Berlin 1870, bei F. Vahlen) erschienenen Schrift von (4) einem altländischen Juristen: „Ueber den Entwurf einer Proceßordnung für den norddeutschen Bund" wird das altländisch-preuß. Recht mit Entschiedenheit und Wärme, non sine ira et studio gegen die Grundsätze des Entwurfes vertheidigt. — Einen zwischen dem altländisch-preußischen und dem französischen Rechte mehr vermittelnden Standpunkt nimmt eine gleichfalls sehr lesenswerthe Schrift ein (5) A. Harries (Stadtgerichtsrath): Beurtheilung des Entwurfs einer Civilproceßordnung für den norddeutschen Bund unter Berücksichtigung der Proceßgesetze Württembergs und Bayerns und des Königl. Sächsischen Civilgesetzbuchs. (Berlin 1870, Puttkammer und Mühlbrecht).

6. Th. Wellmann (Kreisgerichtsrath) der Kampf um die norddeutsche Proceßordnung. (Breslau 1870, Verlag von E. Trewendt.) In allgemein faßlicher Darstellung erörtert der Verfasser den Vorzug der altpreuß. Gesetzgebung, die er in geschickter Weise vertheidigt, vor dem französischen Recht. Der Verfasser versteht es, über die juristischen Kreise hinaus auch dem gebildeten Laien verständlich zu machen, worum es sich im Grunde handelt. Sein Werk liegt auf dem Uebergang von der gelehrten Jurisprudenz zur allgemeinen Tagesliteratur und zeichnet sich durch leicht faßliche Darstellung aus.

Gleichartig ist:

7. Silberschlag, die deutsche Civilproceßordnung. Betrachtet mit Rücksicht auf den amtlichen Entwurf (Berlin 1870, Guttentag).

8. O. Plathner (Obertribunalsrath): Der richtige Weg zur Herstellung der deutschen Civilproceßordnung und die Hindernisse der Verständigung, erläutert durch die dem deutschen Juristentage erstatteten Gutachten. 1871. (Berlin, bei Hempel.) Der Verfasser als Gegner des Civilproceßentwurfes bekannt, wendet sich vorzugsweise gegen die ausschließliche Aufstellung des Mündlichkeitsprincips; er wünscht Ausarbeitung dreier Entwürfe in Gemäßheit der drei jetzt geltenden Civilproceßsysteme, des altpreußischen, französischen und hannöverschen, zwischen welchen der Reichstag wählen solle. Sein Vorschlag hat auch in der Tagespresse Discussionen hervorgerufen und erscheint allerdings ganz aussichtslos.

9. Eine praktische Illustration der s. g. Freiheit der rheinischen Advokatur. Ein Wink für die künftige Gesetzgebung. — Zusammenstellung der durch die rheinische Zeitung veröffentlichten Artikel über die Stellung der Advokat-Anwaltschaft zur Advokatur beim Königlichen Landgericht zu Bonn. (Köln 1870, E. Rogmann.)

Diese Broschüre constatirt in der Kürze eine bei der Civilproceßgesetzgebung zu beachtende Coalition der Advokat-Anwälte zur Niederhaltung der von der freien Advokatur befürchteten Concurrenz.

10. Unter den zahlreichen neueren Arbeiten über das Proceßrecht der einzelnen deutschen Staaten, wären in der reichsrechtlichen Literatur diejenigen zu würdigen, welche gesetzgeberische Materialien darbieten. Aus diesem Gesichtspunkte ist unter anderem der von Fecht besorgten Ausgabe des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 (Stuttgart, Verlag von Koch) zu gedenken. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schöffeneinrichtungen und das Schwurgericht sind von der juristischen Ueberlieferung so weit abweichend, daß sie einer besondern Beachtung verdienen.

Demselben Verfasser (Oberamtsrichter in Zell) verdanken wir eine sehr sorgfältig gearbeitete dreibändige Ausgabe der Württembergischen Civilproceßordnung und eine Zusammenstellung der wichtigsten deutschen Amortisationsgesetze, deren Verschiedenheit Angesichts des sich entwickelten Verkehrs in Werthpapieren den Gedanken an ein die Amortisation von Inhaberpapieren regelndes Reichsgesetz nahe legt.

---

## VI. Privatrechtsgesetzgebung. Urheberrecht. Bergrecht.

1. Klostermann, Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 systematisch dargestellt. (Berlin 1871, J. Guttentag.)

Nicht als Neuling ist der Verfasser an die Arbeit gegangen. Er hat in einem umfassenden Werke über das geistige Eigenthum und die Patentgesetzgebung seine Befähigung als Commentator zu Anerkennung gebracht. Die vorliegende kleine Schrift, mit Index versehen, genügt dem Bedürfniß schneller übersichtlicher Belehrung für weitere Kreise.

2. Dr. Otto Dambach, Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. (Berlin 1871, Enslin.)

Ein Hauptwerk der neueren juristischen Literatur, verfaßt von dem Urheber des zweiten, dem Reichstage 1870 vorgelegten Entwurfes. Dr. Dambach hat seine reichhaltigen Erfahrungen als Mitglied des literarischen Sachverständigenvereins in Berlin in diesen Commentar verarbeitet.

3. Dr. W. Endemann, das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870. (Berlin 1871.)

Nahezu gleichzeitig mit dem Klostermannschen Buche erschienen.

4. W. Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten, sowie die darauf bezüglichen hervorragenderen Entwürfe und von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze. Im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zusammengestellt. Leipzig 1870 (Druck von Teubner).

Ein nützlicher Vorbericht für das zu hoffende einheitliche Obligationenrecht, in welchem der Verlagsvertrag eine wichtige Rolle einnehmen wird. In vierzehn Abschnitten sind die den Verlagsvertrag und seine rechtlich erheblichen Inhaltsmomente betreffenden Stellen aus jetzt geltenden Gesetzen, früheren Entwürfen und wissenschaftlichen Arbeiten übersichtlich zusammengetragen.

5. R. Fischer (Kanzleirath), Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Nach den amtlichen Materialien erläutert. Zweite Auflage. (Gera, bei Griesbach.)

Hinter dem Text jedes Paragraphen sind in Noten die Materialien (Motive, stenographische Berichte) auszugsweise mitgetheilt.

6. Dr. H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und andrer deutscher Länder. Erster Theil. (Bonn 1871, A. Marcus.)

Eine in ihrer Art mustergiltige Arbeit, welche für lange Zeit wegweisend bleiben wird. Ihre Grundlagen sind: Historische Forschung, eingehende Literaturkenntniß, eigene Erfahrung, praktisch geübter Blick, Ausnützung der Rechtsprechung. Fast bei jeder größeren rechtswissenschaftlichen Darstellung überwiegt eine Neigung zur Doctrin oder zur Anhäufung „praktischen Materials". In dem vorliegenden Werke ist Theorie und Praxis zu einer inneren wissenschaftlichen Einheit verschmolzen. Der

erste Band giebt in einer Einleitung: Das Bergrecht im Allgemeinen, die Literatur des Bergrechts, die Quellen und deren Anwendung. Die erste Abtheilung: Die Bergbaufreiheit, der Umfang der Bergregie, dessen Ausübung und Veräußerung. Die zweite Abtheilung (von der Bergbauberechtigung) enthält die Lehren vom s. g. Bergwerkseigenthum.

---

## VII. Wirthschaftliche Gesetzgebung. Maaße und Gewichte. Handel. Münze. Sociale Politik.

Eine wahre Sturmfluth von populären Darstellungen bezieht sich auf die deutsche Maß- und Gewichtsordnung. Es wäre Aufgabe der Statistik, die Ziffer solcher Rechenknechte festzustellen. Im Uebrigen ist schon gegenwärtig zugegeben, daß man sich den Uebergang in den neuen Zustand der Dinge viel leichter vorgestellt hat, als er in Wirklichkeit geschieht. Wir leben in der Uebergangsperiode der Mischung von Altem und Neuem, in der Zeit eines Kampfes zwischen dem der Umrechnung gewohnten Kaufmann und dem Publikum. Würde man nach dem Kriege von 1870 daran gedacht haben, die französischen Bezeichnungen aus internationalen Gründen bei uns einzuführen — wenn es nicht schon früher geschehen wäre? Am meisten Schwierigkeiten verursachen dem Publikum die Flächen- und die Hohlmaaße. Ein nützlicher Wegweiser zur Umrechnung der hauptsächlichsten, auch süddeutschen und österreichischen Hohlmaaße bietet sich in der kleinen Schrift von

1. F. v. Gutbier, Deutschlands wichtigste Hohlmaaße in das metrische Hohlmaaß umgerechnet. (Dresden 1870, Burbach.)

2. Zur zweiten Auflage gediehen ist die von Dr. G. M. Kletke aus den amtlichen Materialien besorgte Ausgabe, welche (bei G. Hempel in Berlin erschienen) den Titel führt: Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nebst der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Mit sämmtlichen bis incl. Juli 1871 ergangenen diese Gesetze ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Der Verfasser in Arbeiten ähnlicher Art seit lange geübt, bietet eine Ausgabe, die für Preußen als vollständig und erschöpfend anerkannt werden dürfte; die Umrechnungstabellen beziehen sich auf sämmtliche deutsche Staaten. Für Verwaltungsbeamte ist das vom Verfasser zusammengebrachte Material im höchsten Maße übersichtlich und bequem geordnet.

3. Zinnow (Königl. Preuß. Steuerrath), Die Gesetzgebung des Deutschen Zollvereins vom Jahre 1869. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Erster Theil, enthaltend das Vereins-Zollgesetz und die dazu gehörigen Regulative. (Wittenberg 1870, Verlag von Herrosé.)

Eine Zusammenstellung von Materialien, die in ihrer Vereinzelung und Zerstreuung denjenigen, die mit der Zollbehörde amtlich zu verkehren haben, schwer zugänglich ist. Die Hinzufügung der auf Zollwesen bezüglichen Gerichtsentscheidungen wäre wünschenswerth.

4. Busch (App.-Ger.-Vice-Präsident a. D.), Die deutschen Postgesetze über die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, insbesondere der Werthpackete an die Adressaten im Vergleich mit dem norddeutschen Postgesetze vom 2. Nov. 1867 und dem Reglement vom 11. Dez. 1867. — (Leipzig 1870, Arnoldische Buchhandlung).

Die Polemik des Verf. gegen die Bestimmung des ehemals norddeutschen Postgesetzes, durch welche dem Publicum die Abholung der angekommenen Packete aufgebürdet wird, ist inzwischen durch die neueste Postgesetzgebung zu seinen Ungunsten entschieden. Sicher ist allerdings, daß die von ihm gerügten Uebelstände ziemlich allgemein auch in Norddeutschland empfunden werden, zumal in den größeren Städten, in denen es an Anstalten für eine zweckmäßige und billige, dem Localverkehr dienende Packetbeförderung durchaus fehlt.

5. L. v. Zehmen, Bemerkungen zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz mit specieller Beziehung auf das gegenwärtige im Königreich Sachsen geltende Heimathsrecht. 1870. (Dresden, Schönfeld's Buchhandlung.)

Geschrieben am Schlusse des Jahres 1870 für die Wähler des Abgeordneten von Zehmen, welcher der Meinung ist, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ein schwerer vernichtender Schlag und gegenüber den geordneten und im Ganzen gut bewährten Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege in Sachsen ein entschiedener Rückschritt vom Besseren zum Mangelhafteren ist. Der Verf. unternimmt es, den Gesetzestext selbst mittheilend die wichtigsten Bestimmungen kurz zu erläutern.

6. Friedrich (Regierungsrath), Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nebst der bezüglichen Vorlage des Bundesrathes und den Verhandlungen des Reichstages. Dresden 1870 (Meinhold und Söhne).

Textausgabe mit den vollständigen Materialien und einer auf die sächsischen Verhältnisse bezüglichen Einleitung. Die Reichstagsverhandlungen sind im Sinne commentatorischer Erläuterungen wiedergegeben.

7. Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Preußischen Gewerberecht zur Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Breslau 1870 (Verlag von W. G. Korn).

Da schon jetzt sich herausgestellt hat, daß das Verhältniß der Deutschen Gewerbe-Ordnung zu dem Fortbestand älterer landesrechtlicher Bestimmungen zu mannigfachen Streitfragen Anlaß bietet, ist die Sammlung der wichtigsten preußischen sonderrechtlichen Materialien eine nützliche Arbeit, die zwar mehrfach unternommen wurde, aber immer noch mancherlei zu wünschen übrig läßt. In der vorliegenden Schrift vermißt man einen Inder. Dieser sollte bei keiner auf praktische Brauchbarkeit berechneten Ausgabe von Sammelwerken fehlen.

8. Der Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Zollverein, beleuchtet vom Standpunkt des Droguenhandels. (Dresden, Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold u. Söhne).

Der Verfasser dieser Denkschrift, der vom Standpunkt der Freihandelsinteressen ausgeht und mit der neuesten Wendung der französ. Handelspolitik bei Abfassung seiner Arbeit noch nicht bekannt war — die Schrift rührt von der Firma Gehe in Dresden her, zeigt an der Hand der Statistik die Ungerechtigkeiten u. Belästigungen, denen namentlich der Droguenhandel durch den französ. Tarif général u. conventionnel unterworfen ist und verlangt bei der Regelung der Zollverhältnisse Folgendes:

1. Analog den Positionen des Zollvereinstarifs sind die Einzelrubriken zu gewissen Gruppen unter je gemeinsamem Titel und zu einem übereinstimmenden Zollsatze zusammenzufassen und nur diejenigen Artikel namhaft zu machen, welche bei ihrem Eingange nach Frankreich Zoll zu entrichten haben, während für alle nicht genannte Waaren die Zollfreiheit ausdrücklich ausgesprochen wird. Durch Veröffentlichung eines amtlichen Waarenverzeichnisses sind etwaige Unsicherheiten über die Verzollung des einen oder anderen Artikels aufzuklären.
   (Grundsatz der Bestimmtheit.)
2. Die Differentialzölle sind zugleich mit der Forderung der Ursprungszeugnisse zu beseitigen.
   (Grundsatz der Allgemeinheit.)
3. Die bestehenden Werthzölle sind aufzuheben und, soweit nöthig, durch mäßige Gewichtszölle zu ersetzen, bei denen wenigstens annähernd die Gegenseitigkeit mit den gleichlautenden Tarifpositionen des Zollvereins anzustreben ist.
   (Grundsatz der Billigkeit.)
4. Die supplementairen Zuschlagssteuern zur Ausgleichung gewisser innerer französischer Abgaben sind in Wegfall zu bringen.
   (Grundsatz der einmaligen Besteuerung.)

9. Dr. Adolph Wagner, System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens. Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden, sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im Norddeutschen Bunde. Freiburg, 1870 (Fr. Wagnersche Buchhandlung).

Der als Statistiker und Kenner des Finanzwesens gleich ausgezeichnete Verf. behandelt, auf ein unermeßlich reiches Material gestützt, in diesem umfassenden

Werke eine der schwierigsten und streitigsten Materien in einer Weise, die dem Absolutismus abstracter Doctrinen allerdings sehr feindselig gegenübersteht. Um das dem Krieg zu entlehnende Material nicht ungenutzt liegen zu lassen, hat der Verf. den Abschluß des Werkes hinausgeschoben. In abgekürzter Gestalt werden die hier ausführlich behandelten Lehren, in der vom Verf. unternommenen Ausgabe oder vielmehr Umarbeitung des Rau'schen Lehrbuchs der Finanzwissenschaft vorgetragen werden.

10. Augspurg (Mitglied des Reichstags), Zur deutschen Münzfrage. Heft I—VI. (Bremen und Hamburg 1868—1871).

Auf eine ausführlichere Erwähnung der zur Münzliteratur zählenden Schriften Verzicht leistend, weil der Abschluß der Münzgesetzgebung nahe bevorzustehen scheint, begnügen wir uns mit der Namhaftmachung dieser Arbeit, welche in ihren ersten Anfängen einer früheren Periode angehört. Sie zählt zu den bedeutenden, nicht ohne Einfluß gebliebenen Arbeiten. Der Verf. war in der Negation, d. h. in der Bekämpfung der Doppelwährung und des Frankensystems glücklicher, als in seinen positiven Vorschlägen, obwohl auch diese einer wohl durchdachten Begründung nicht entbehren. Daneben gedenken wir einer sachverständigen Berichterstattung über das im Herbste angenommene am 4. Dez. publicirte Münzgesetz.

11. Eugene Nothomb (Secrétaire de légation), Rapport sur la loi monétaire du 4. Decembre 1871. Recueil des rapports des sécretaires de légation de Belgique (Bruxelles, chez Tablier).

Der Verfasser billigt die Gründe, welche gegen ein s. g. internationales Münzsystem vorgebracht und durchgesetzt werden, indem er gleichzeitig die Rückwirkungen untersucht, welchen Belgien durch die Deutsche Münzgesetzgebung unterliegen wird. Er urtheilt: Le réforme monétaire, que l'Allemagne vient d'accomplir sera un des événements économiques des plus importants de notre siècle. Im hohen Maaße bewährt der Verf. eine für Ausländer in diesem Stücke nicht gewöhnliche Gabe der Beobachtung und Berichterstattung.

12. G. Schönberg (Professor zu Freiburg) Arbeitsämter. Eine Aufgabe des deutschen Reiches. Berlin, 1871. (Verlag von Guttentag).

Verfasser geht davon aus, daß das Deutsche Reich der socialen Frage und ihrer Entwickelung nicht gleichgiltig zuschauen könne, sondern auch auf diesem Gebiete eine Culturaufgabe zu erfüllen habe. Die von ihm befürwortete Einrichtung von Arbeitsämtern würde eine Einrichtung schaffen, die sowohl den Reichsbehörden eine statistische zuverlässige Kenntnißquelle in den Arbeitsangelegenheiten eröffnen, als auch eine Billigkeitsinstanz in den Streitigkeiten der Arbeitsmakler und einen Rechtsschutz für die arbeitende Klasse durch ein wirksames Fabrikinspektorat darbieten würde. Jedenfalls hat der Verf. darin Recht, daß die Behandlung der Arbeiterangelegenheiten nicht mehr Sache der Landesgesetzgebungen bleiben kann, nachdem das Reich wirthschaftspolitische Angelegenheiten in den Kreis seiner Competenz gezogen hat.

13. Friedrich Bitzer, Arbeit und Kapital. Ein Beitrag zum Verständniß der Arbeiterfrage. Stuttgart 1871. (Verlag der Metzler'schen Buchhandlung).

Ehe an der Lösung der socialen Frage gearbeitet werden kann, ist es nothwendig; ihren Ursprung und ihren Character, ihren bisherigen Verlauf zu übersehen. In der Unmasse dessen, was die Schriftstellerei über die sociale Frage hervorruft, überwiegen die Parteischriften naturgemäß, nächst ihnen die doctrinären Entwickelungen eines s. g. Princips; minder zahlreich sind die Specialschriften, welche einzelne Seiten der Arbeiterfrage behandeln. Vorläufig kann man sagen: diejenigen tragen zur Lösung am meisten bei, welche das Verständniß der socialen Frage am meisten fördern und am weitesten verbreiten; welche vor allen Dingen zeigen, was an ihr löslich und was unlöslich ist. Die Gegenwart schwankt noch zwischen dem Pessimismus der Naturgesetzlichkeit öconomischer Mißstände (der nichts thun will) und dem Optimismus des goldenen Zeitalters (der eine allgemeine u. radicale Beglückung der Arbeiterklasse hofft). Zwischen diesen Extremen bewegt sich auf solider Basis die vorliegende Schrift, welches alles Wesentliche recapitulirt, allgemein verständlich darlegt und somit gleichsam einen Schlußvortrag über den jetzigen Stand bietet. Sie enthält nichts Neues für den Gelehrten; aber sie ist wohl geeignet, dasjenige zu

erfüllen, was der Verfasser bezweckte, zum Verständniß (sogar sehr erheblich) in dem großen Publicum beizutragen.

---

## VIII. Militairrecht.

1. Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Neue Ausgabe (1869, Verlag von Decker in Berlin). Eine Arbeit, die längst eingebürgert, und in der Militairgerichtspraxis bewährt, Angesichts der bevorstehenden Militairstrafrechtsreform auch von denen zu beachten ist, die nicht unmittelbar zur Handhabung der Strafrechtspflege berufen sind. Leider fehlt es an einer Vergleichung der verschiedenen Militairstrafgesetze und einer kritisch erschöpfenden Vorarbeit für die Reichsgesetzgebung, obwohl in den letzten Jahren auf die Mängel des Militairstrafrechts häufiger in Eigenschaften hingewiesen worden ist.

2. Frh. von Puttkammer, Preußens Militair-Invaliden-Gesetzgebung für die Grade vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts; nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Zweite bis zum 15. Nov. 1870 ergänzte Ausgabe. Breslau 1871. (Maruschke und Berendt).

Obwohl inzwischen die Reichsgesetzgebung den Gegenstand der Militairdienstversorgungen geregelt hat, ist diese Schrift nicht völlig veraltet. Viele administrative Anordnungen bleiben bestehen; eine neue Ausgabe wird jedenfalls nothwendig, da das rechtshistorische Interesse an solchen Gegenständen naturgemäß nur sehr gering sein kann.

---

## IX. Staat und Kirche.

1. Dr. E. Friedberg (Prof. in Leipzig). Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahre 1868. Mit amtlichen Aktenstücken. Leipzig 1871, (Duncker u. Humblot).

Ein staatskirchenrechtliches Werk ersten Ranges, das von allen denen beachtet werden sollte, die die gegenwärtigen kirchlichen Wirren tiefer zu erfassen bestrebt sind. Die Streitigkeiten zwischen der römischen Kurie u. dem Großherzogthum Baden waren gleichsam das Vorspiel zu dem großen Feldzuge der Ultramontanen, der gegen das Reich unternommen worden ist. Verständniß und Interesse für die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte waren leider früher, als die Badische Regierung allein einen harten Kampf zu bestehen hatte, in Norddeutschland viel zu gering. Friedberg's Buch ist gleichsam ein praktischer Lehrgang für die vom Staate zu befolgende Taktik. Schon die Inhaltsübersicht läßt erkennen, worum es sich handelt: Die Gesetzgebung des Jahres 1860; die Besetzung der Pfründen; die Prüfung der Geistlichen; das Lehrinstitut Adelhausen; die Frauen auf dem Lindenberge; die Civilehe; das Gesetz über den Elementarunterricht; der Religionsunterricht; das Pflügersche Lesebuch; das kirchliche Vermögen u. das Stiftungsgesetz; die Dombechanten- u. Erzbischofswahl; die Anklage gegen den Bisthumsverweser Dr. Kübel.

2. Dr. Paul Hinschius (Professor). Die Stellung der Deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils. Berlin 1871. (Verlag von Guttentag).

Nachdem der Verf. die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils staatskirchenrechtlich dargelegt und die rechtliche Zulässigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche der einzelnen deutschen Staaten geprüft, wendet er sich in seiner Schrift zu positiven Vorschlägen über das Verhältniß der deutschen Staaten zur katholischen Kirche. Auch diese Arbeit gehört zu den besten Erzeugnissen der neuen deutschen

kirchenrechtlichen Literatur, über welche Hinschius eine weitreichende Herrschaft ausübt. Nahe verwandt in den Grundanschauungen ist ihr die Arbeit des auf katholischer Seite angesehensten Kirchenrechtslehrers:

3. Ritter v. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päbste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkt und die päbstlichen Constitutionen vom 18. Juli 1870. Prag 1871.

4. Joh. Spitzer, Die katholisch politischen Vereine und ihre Ziele. Leipzig 1870, (Otto Wigand).

Obwohl zunächst auf österreichische Interessen berechnet, hat diese Schrift doch auch in Deutschland Anspruch darauf gelesen und beachtet zu werden. Die Ultramontanen verfolgen mit verschiedenen Mitteln, die den Umständen angepaßt werden, überall die gleichen Ziele. Die Stellung der Ultramontanen zu der österreichischen Schulgesetzgebung ist genau dieselbe, welche vom Centrum im Preuß. Abgeordnetenhause angenommen wurde.

5. v. Holtzendorff, das Deutsche Reich und die Constituirung der Religionspartheien auf den Herbstversammlungen des Jahres 1871. (Berlin, 1871, bei R. Oppenheim).

Eine Characteristik der vier, gegenwärtig geschiedenen Hauptparteien: der Ultramontanen, Altkatholiken, protestantischen Confessionellen und des Protestantenvereins, nach ihrem Verhalten zu den nationalen Aufgaben des Deutschen Reichs.

---

## X. Landesrecht.

1. Max von Oesfeld, Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. Ein populäres Hand- und Hülfslehrbuch der inneren Staatsverfassungs- und Verwaltungskunde. Zweite durchaus neue umgearbeitete und vermehrte Auflage. Breslau 1871. (J. U. Kern's Verlag).

Daß neben den großen wissenschaftlichen Werken von Rönne und Schulze noch ein weiter Platz für mehr populäre Bearbeitungen übrig geblieben ist, beweist die Thatsache einer zweiten Auflage dieses aus staatswissenschaftlichen Repetitorien hervorgegangenen Buchs, dessen nächster Zweck auch in der Vorbereitung junger Beamten zum Staatsdienst besteht. Der erste Band enthält das Preußische Staatsrecht, unter Annahme der in der Verfassungsurkunde eingehaltenen Reihenfolge des Stoffes, aber unter Interpolation aller damit in äußerl. Zusammenhange stehenden Materien (z. B. des Kirchenrechts). Gegen diese Art der Behandlung, welche die Scheidung von Verfassungs- u. Verwaltungsrecht aufhebt, läßt sich nichts einwenden, soweit der Zweck übersichtlicher, populärer, Darstellung vorwiegt. Manches in den Literaturangaben und in der Terminologie ist veraltet. S. „Privatstaatsrecht", Confiscationsregel u. s. w. Die Citate sind oft incorrect (z. B. Weaton u. Wheaton S. 4., Wiquefort und Viquefort statt Wicquefort). Der zweite Band handelt de omnibus rebus et quibusdam aliis. In diesem großen Waarenlager meistentheils brauchbarer Notizen findet sich Eingangs die Finanzwissenschaft; am Ende die Landwirthschaft mit Pferde- und Schweinezucht. Unter der Rubrik: „unbefiedertes Geflügel" werden Bienen und Seidenwürmer abgehandelt.

2. Ueber die Zukunft der nationalen Partei in Preußen im Hinblick auf die allgemeinen Wahlen. Vier Sendschreiben an Prof. H. v. Treitschke. (Separatabdruck aus der Weser-Zeitung. Bremen 1870, Schünemann's Verlag).

Eine Streitschrift gegen H. v. Treitschke zur Rechtfertigung der von der nationalliberalen Partei gegenüber der Reichsregierung eingenommenen Stellung unter gleichzeitiger Darlegung der namentlich in den neuen preuß. Provinzen über die Preußische Verwaltung erhobenen Beschwerden.

3. Dr. J. Wiggers, die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Denkschrift, dem Reichstage vorgelegt. Rostock 1869, (Leopold's Universitäts-Buchhandlung).

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1871 stattgehabten, auf die Mecklenburgische

Verfassungsfragen bezügliche Reichstagsverhandlungen bringen wir diese bereits 1869 verfaßte Schrift des Reichstagsabgeordneten als eine durchaus zuverlässige Quelle der Belehrung in Erinnerung.

4. Alb. Schmidt, Das Deutsche Reich und Mecklenburg. Eine chronologisch-systematische Zusammenstellung der im Reiche erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und abgeschlossenen Verträge und der in Mecklenburg-Schwerin dazu ergangenen Landesgesetzgebung. Band I. Der Norddeutsche Bund und Mecklenburg 1867—1870. Berlin, 1871. (Verl. von Puttkammer und Mühlbrecht).

Ein Repertorium der Gesetzesdaten, wesentlich wohl auf Mecklenburg berechnet.

v. Holtzendorff.

# XX.

# Register.

## 1. Sachregister.

(Die großen arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Noten.)

Abänderung des Bundeshaushaltsetat für das Jahr 1871. Gesetz darüber 115. 117.
Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich dem Präsidium überreicht werden. 97.
— bedürfen in zweiter Berathung keiner Unterstützung 91; in der dritten und bei einmaliger Berathung von Anträgen der Unterstützung von 30 Mitgliedern 91. 92. Angenommene Ab.-Anträge, die nicht gedruckt vorgelegen haben, bedürfen nochmaliger Abstimmung 97.
Abgeordnete zum Reichstage. 104—109.
—, Antrag Schraps und Dr. Biedermann betreffend die Entlassung des Abg. Bebel aus der Untersuchungshaft 114.
—, das Mandat hat niedergelegt der Abg. Lindau 119, und der Abg. Schmidt 130.
Ablehnung eines G.-Entw. in allen seinen Theilen in der zweiten Berath. schließt jede weitere Berath. aus 91.
Abrechnungswesen 530. 531. 533. 540. 544. 545.
Abstimmung bei der Wahl des Reichstages 28.
— der Reichstagsabgeordneten 30.
—, Art und Weise derselben 98.
—, Verkündigung des Ergebnisses ders. 98.
—, namentliche Abst. 98.
—, Schluß v. schriftlich. Motivirung ders. 98.
Abtheilungen 87.
— haben die Vorprüfung der Wahlen 87. 88.
—, die Wahlen der Kommissionsmitgl. 92.
— regeln ihre Tagesordnung selbst 94.
Adresse, die Annahme der Kaiserkrone betr. 4.
— an den Kaiser. Verfahren bei Anträgen auf eine solche u. bei ihrer Abfassung 99. 100.
—, Antrag von Bennigsen u. Dr. Reichensperger auf Annahme der von ihnen vorgeschlagenen 114.
—, Wahl der Kommission von 30 Mitgliedern zur Ueberreichung derselben an den Kaiser 114.
—, Bericht des Präsidenten über die Entgegennahme ders. 116.
Aemter, öffentliche 18. 27. 28. 29.
Aerzte, freiwillige, müssen außer der Sanitätsbinde noch ein besonderes Kennzeichen tragen 321.
Aktiengesellschaften, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften 51. 63. 207. 259. 260. 261.
—, ihre Schiffe können die Nationalflagge führen, auch wenn nicht alle Mitglieder dem betreffenden Staate angehören 349. 351.
Allgemeine Discussion findet bei G.-Entw. nur bei der ersten u. dritten Berathung im Plenum statt 90. 91.
Allokution des Papstes gegenüber der österreichischen Regierung 463. 464. 465.
Alter ist bei den Zählungen zu notiren 542. 546.
— der Brautleute, der Mutter bei der Niederkunft u. der Gestorbenen ist zu verzeichnen 550. 552. 553.
— der Auswandernden desgl. 555.
Altona bleibt außerhalb des Zollverbandes 228.
Amerika, Sympathien für Deutschland 128. 129. 130. 140.

Amerika, Postvertrag mit dem Norbd. Bund 139. 142.
Anerkennung des deutschen Reichs v. Oesterreich 7.
Anhalt, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Anlagen, gewisse erfordern die Genehmigung der zuständigen Behörde 253.
Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen 33. 34.
Anleihe zu Lasten des Reiches 45. 585.
— für Elsaß-Lothringen 85.
— zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben 122. 632—635.
Anordnungen des Kaisers 29.
—, administrative 35. 36. 424.
Anstalten für die Kriegsflotte 38.
Anschluß neu angelegter Eisenbahnen 33.
Anträge eines Bundesstaates 22.
— auf Berufung des Bundesrathes 26.
— des Bundespräsidiums auf Einführung eines niedrigen Spezialtarifs bei Eisenbahnen 34. 35.
— des Bundesrathes sind immer wie Ges.-Entw. zu behandeln 92.
— von Mitgliedern des Reichstages 91. 92.
— auf Erneuerung der Abtheilungen 87.
— auf Besprechung des Gegenstandes einer Interpellation 94.
— auf abermalige Abstimmung über ein Amendement zu einem Petitionsberichte 97.
— auf namentliche Abstimmung 98.
— auf Abänderung einzelner Theile einer Vorlage und auf motivirte Tagesordnung 91. 92. 96.
—, auf Vertagung und Schluß der Debatte 97.
— auf Erörterung einer dem Reichstage vorliegenden Petition 93.
— auf Ausschluß der Oeffentlichkeit 95.
— auf einfache Tagesordnung 97.
Antragsteller erhält das Wort vor Beginn, wie nach Schluß der Diskussion auf sein Verlangen 92. 96.
— hat seine Zustimmung zu geben bei Verkürzung der Fristen für die verschiedenen Berathungen, sowie bei dem Vorschlage einer sofortigen Berathung 92.
— hat das Recht in der Kommission bei Berathung des Antrages zugegen zu sein 93.
Antragsteller entscheidet bei Zweifeln über die Zulässigkeit der Theilung der Frage 97.
Arbeits- oder Dienstlohn, Gesetz betr. die Beschlagnahme desselben 51. 63. 76. 207. 259.
Armenpflege 250. 251.
—, Säkularisirung derselben 479. 482.
Armenversorgung 18.
Arrondissement 558. 559. 560.
Assistenten der Kommissarien des Bundesraths 96.
Aufenthaltsbeschränkungen 250.
Auflösung des Reichstages 29.
Aufsicht des Reiches 19. 20. 57. 70. 240. 261—263. 345. 365. 411. 413. 419. 424.
Ausbildung, seemännische 354. 365—370.
— des Heeres 394. 395.
Ausfertigung der Reichsgesetze 26.
Ausgaben des Reiches 44.
— werden für ein Jahr bewilligt 45.
— werden gedeckt durch Zahlung eines Aversums von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheilen 33.
— für gemeinsame konsularische Vertretung 20. 241.
— für das Post- und Telegraphenwesen 35.
— zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte 38.
— für das gesammte deutsche Heer 41. 45.
— bei Feststellung derselben für den diplomatischen Dienst erhält Bayern eine angemessene Vergütung 72.
Ausgewiesene Deutsche aus Frankreich 146. 152. 153. 154.
Aushebungen 41.
Ausländer werden gezählt, wenn sie sich bereits länger als Jahresfrist im Lande aufgehalten haben 541.
— über die Naturalisation derselben sind Listen zu führen 556.
Ausscheiden eines Reichtagsmitglieds 99.
Ausschuß des Bundesrathes für auswärtige Angelegenheiten 7. 24. 58.
— für Zoll- und Steuerwesen 23. 32.
— für Handel und Verkehr 24. 39. 258.
— für Eisenbahnen, Posten u. s. w 24. 35.
— für das Rechnungswesen 24. 33. 268.
— für das Landheer und die Festungen 23. 24. 43. 58.
— für das Justizwesen 24.
— für das Seewesen 23.
Ausschuß des Reichstages, Wahl desselben 168. 169.

Ausschuß, völkerrechtlicher von Staatsmännern und Rechtsgelehrten 279.
Austreibung der deutschen Privaten aus Frankreich 305. 306.
Auswanderung 19. 40.
—, Statistik derselben 554—556.
Auswechselung von Kriegsgefangenen. Petition darüber 145.
Ausweisung. Die bisher bestehenden Verträge darüber bleiben einstweilen bestehen 18.
Aversum wird zu den Reichsausgaben von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebieten gezahlt 33. 593.
—, Berechnung desselben 593[1].
—, Höhe desselben für 1871 640.

Baden, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe drei Stimmen 21. 57.
— hat 14 Abg. in den Reichstag zu schicken 28. 59.
— hat die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres 31. 33.. 59. 594. 616.
—, Einführung von Bundesgesetzen 50. 51. 52.
— soll erst mit dem 1. Jan. 1872 der Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung beitreten 54. 427.
— sichert sich für den etwaigen Ausfall der Einnahmen aus seiner Postverwaltung 55. 427. 587.
—, Bevollmächtigte im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete 108.
— erkennt die Kompetenz des Oberhandelsgerichtes für seine Staaten an 515.
—, Ordnung der Militärverhältnisse 639. 641.
Bahnpolizeireglements 34. 413. 417. 419. 420.
Bank, Preußische, hat ihren Geschäftsbetrieb auch auf Elsaß-Lothringen auszudehnen 263. 577.
Banknoten, Gesetz betr. die Ausgabe derselben 52. 63. 207. 261.
Bankwesen 20. 262. 263.
—, Regelung desselben durch nationale Gesetzgebung 261.
Baptistengemeinden. Petitionen um Erlaß eines Gesetzes, wonach dieselben Korporationsrechte erlangen können 130. 145.
Bautechnische Schiedsgerichte. Die Petition baugewerblicher Vereine Deutschlands betreffend die Errichtung von bautechn. Schiedsger. wird dem Reichskanzler als Material für die Civilprozeßordnung überwiesen 144.
Bayern, Königreich, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 6 Stimmen 21. 57.
—, zwischen ihm und dem deutschen Reich dauern der Gothaer Vertrag und die Eisenacher Konvention fort 18[4]. 71.
— ist ausgenommen von der Reichsgesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse 19. 19[6]. 19[7]. 63. 70. 249.
— hat einen ständigen Sitz im Ausschuß für Landheer und Festungen 24. 58.
— führt den Vorsitz im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten 24. 58.
— hat im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe zu führen 26[2]. 72.
— hat 48 Abg. in den Reichstag zu schicken 28. 59.
— hat die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres 31. 33. 59. 230. 594. 616.
—, Eisenbahnwesen 34. 35. 64. 414. 415.
—, Post- und Telegraphenwesen 37. 64. 427. 428. 587.
—, Militärverhältnisse 44. 44[2]. 45. 46. 64. 65. 66. 67. 68. 388. 394. 395. 642.
—, Sonderrechte 48[1]. 63. 70. 72. 230. 249. 250. 251. 252. 388. 394. 395.
— für die erste Wahl zum Reichstage kann die Landesregierung die Wahlbezirke abgrenzen 64.
— behält seine Abgaben für 1870 69.
— soll bei Ausarbeitung des Entwurfs einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung betheiligt werden 71.
—, seine Gesandten fungiren als Vertreter der Bundesgesandten 71.
—, Festungen 73. 392.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 101.
—, Abgeordnete 107. 108.
—, Gesetz-Entwurf betr. die Einführung der nordd. Bundesgesetze in Bayern 115. 118. 119. 206. 207. 208.
— führt fürs erste seine besonderen Konsulate 241. 242.
— erkennt die Kompetenz des Oberhandelsgerichtes für seine Staaten an 515.
Bazeilles, Einäscherung des Ortes 290. 191.
Beamte des Reichs 27. 59.
—, Beleidigung derselben in Ausübung ihres Berufes 46.
— bedürfen keiner Erlaubniß zum Eintritt in den Reichstag 28.

Beamte verlieren Sitz und Stimme im Reichstage, wenn sie ihren Stand ändern 29.
— werden den Zoll- und Steuerämtern beigeordnet 32.
— der Post- und Telegraphenverwaltung beigeordnet 35. 36.
— der Kriegsmarine beigeordnet 37.
Beanstandung einer Wahl ist keine Ursache zum Ausscheiden aus dem Reichstage 88.
Beaufsichtigung seitens des Reiches. 19. 20. 57. 70. 240. 261. 262. 263. 345. 411. 413. 419. 424.
Befestigung großer Städte wird durch die modernen Handelskonzentrationen in denselben immer mehr nöthig 282.
Beglaubigung öffentlicher Urkunden unterliegt der Beaufsichtigung des Reiches. 20.
Beihülfe, Gesetz betr. die Gewährung von B. an Angehörige der Reserve und Landwehr 157. 159. 188. 189. 218. 219. 644.
—, Gesetz betr. die Gewährung von B. an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen 146. 152. 153. 154. 217. 218. 644.
Beleidigung des Bundesraths, des Reichstages 2c. 46.
Beleidigungen, offenbare, einer Kriegspartei sind auch auf neutralem Gebiete zu verhindern 335.
Belfort, Kapitulation der Festung 294. 295.
— wird nicht an Deutschland abgetreten 336.
Bemerkungen, faktische, sind unzulässig 96.
—, persönl. erst am Schluß der Debatte gestattet 96.
Berathungen in den Kommissionen 92—94.
— der Vorlagen des Bundesrathes, Anträge der Mitglieder-Petitionen 90. 91. 93
Bergbehörden in Elsaß und Lothringen werden dem Oberbergamt zu Bonn untergeordnet 578.
Bergwerk, Haftung der Bergwerksbesitzer für jeden beim Betriebe entstandenen Schaden, wofern sie nicht höhere Gewalt als Urheberin desselb. nachweisen können 190. 191. 222. 223. 265. 266.
Bergwerksstatistik 534.
Berichte, wahrheitsgetreue, über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantlichkeit frei 29.
Berichterstatter der Kommission wird von dieser gewählt 93.
— erhält das Wort am Beginne, wie nach dem Schlusse der Diskussion 96.
Berichterstattung, mündliche, kann von der Kommission beschlossen werden 93.
Beruf wird bei den Volkszählungen notirt 542. 546.
Berufskonsuln 241. 247. 248.
Berufung des Bundesrathes und Reichstages findet alljährlich statt 26.
— des Bundesrathes muß erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Stimmen verlangt wird 26.
Beschlußfassung des Bundesrathes 21. 22. 23. 32. 47.
— des Reichstages 30.
Beschwerden über Justizverweigerung 47.
Besoldung und Entschädigung dürfen Reichstagsmitglieder nicht beziehen 30.
Betriebsmaterial der Eisenbahnverwaltungen 34. 413. 414. 419. 420.
—, das rollende, der französischen Eisenbahngesellschaft blieb von der Abtretung ausgeschlossen 421. 422. 626.
— Gesetz betr. Anschaffung desselben für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 153. 154. 221. 422. 423. 627. 644.
Betriebsreglements, übereinstimmende, der Eisenbahnen 34. 413. 417. 419. 420.
Beurlaubungsrecht der Einzelstaaten 393. 395. 396.
Bevölkerung, seemännische 38.
—, auf Ein Prozent derselben wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres normirt 40.
—, nach Maßgabe derselben werden die Bundesstaaten zur Deckung der Ausgaben herbeigezogen 45.
Bevölkerungsbewegung, Statistik derselben 549—554.
Bevollmächtigte zum Bundesrathe 21. 101—103.
Bier, Gesetzgebung über die Besteuerung 31. 59.
—, Einnahmen aus den Zöllen und Steuern 32. 33. 60. 230. 594. 621. 640.
—, Uebergangsabgaben davon 72 231. 594. 640.
—, die Besteuerung des Biers wird auch in Elsaß und Lothringen eingeführt 572.
—, Biersteuer 620. 621.
Biersteuergemeinschaft ist zwischen Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig geschlossen 620.

Börsensteuer, Antrag Wilmanns betr. die Besteuerung der Schlußscheine 2c. 130.
Bombardirung der Städte 280—284.
Brake (Oldenburg) bleibt außerhalb des Zollverbandes 228. 592.
Branntwein, Gesetzgebung über Versteuerung des Verbrauchs 31. 59.
—, Einnahmen aus den Zöllen 32. 33. 60. 230. 594. 640.
—, Uebergangsabgaben davon 72. 231. 594. 640.
—, Branntweinsteuer 616—619.
Branntweinmaterialsteuer 617. 618.
Braumalzsteuer 594. 594[1]. 616. 620. 621. 640.
Braunschweig, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrath 2 Stimmen 21. 57.
— hat noch nicht auf seine Rechte aus den Militärverhältnissen zu Gunsten des Kaisers verzichtet 44[2].
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— bildet mit Preußen 2c. einen Steuerverband für Branntweinbesteuerung 616. 617.
— bildet mit Preußen 2c. eine Biersteuergemeinschaft 620.
Bremen, freie Hansestadt, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 58.
— bleibt Freihafen 31. 228. 229. 592. 593.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
Bremerhaven bleibt außerhalb des Zollverbands 228.
Briefgeheimniß 433.
Bruch des Ehrenworts 297. 298.
Budget, stabiles und wandelbares, im deutschen Reiche 638.
Budgetrecht 400. 401.
Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen ist der Kaiser berechtigt 25.
Bund, ewiger, wird von den deutschen Fürsten geschlossen 17.
—, Deutscher Bund 57.
Bundesamt für Heimathwesen 251.
Bundesbeamte, Gesetz betr. die Kautionen derselben 51. 62. 207.
Bundesflagge ist schwarz-weiß-roth 39. 345. 353.
—, Organisation eines gemeinsamen Schutzes derselben 20. 377.
—, Gesetz betreffend die Befugniß zur Führung derselben 38[5]. 50. 62. 206. 346—353.
Bundesfürsten ernennen die Offiziere ihrer Kontingente mit den Art. 64 festgestellten Ausnahmen 44.
— haben das Recht der Inspizirung ihrer Kontingente 44.
Bundesgebiet 11.
—, Umfang desselben 17. 57.
—, bildet ein Zoll- und Handelsgebiet 31.
—, es können darinnen Eisenbahnen für Rechnung des Reichs angelegt werden 33. 34. 35.
— für das ganze B. werden Post- und Telegraphenanstalten als einheitliche Verkehrsanstalten eingerichtet 35.
— im ganzen B. ist die preußische Militärgesetzgebung einzuführen 41.
— innerhalb desselben kann der Kaiser Festungen anlegen 43.
— auch kann er jeglichen Theil desselben in den Kriegszustand erklären 44.
— dazu gehört auch Elsaß und Lothringen 17[4].
Bundesgesetze, Gesetzentwurf betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern. Erste Berath. 114. Zweite Berath. 118. Dritte Berath. 119. 206. 207. 208.
Bundesglieder, jedes derselben kann so viel Bevollmächtigte für den Bundesrath ernennen, als es Stimmen hat 21.
— führt in jedem Ausschuß nur eine Stimme 24.
—, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, können im Wege der Exekution dazu angehalten werden 28.
— auch gegen ihren Widerspruch können Eisenbahnen in ihrem Gebiete für Rechnung des Reiches angelegt werden.
Bundeshaushalts-Etat, Gesetzentwurf betr. eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869.
—, Erste Berathung 113.
—, Zweite Berathung 124.
—, Dritte Berathung 125. 221. 643.
—, Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871.
—, Erste und zweite Berathung 115.
—, Dritte Berathung 117. 639.
—, Gesetzentwurf betr. die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1871.
—, Erste Berathung 12.
—, Zweite Berathung 136. 137. 139.
—, Dritte Berathung 141. 221. 639. 643.

Bundeskonsulate, Gesetz betr. die Organisation derselben 18[1]. 19[2]. 50. 62. 207. 240. 241—245. 586[4].
Bundeskonsuln sollen auch dann aufgestellt werden, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates wünschenswerth macht 72. 239. 240.
—, Gesetz über die Befugniß derselben zu Eheschließungen ꝛc. 51. 63. 207. 241.
—, Gebühren für dieselben 586. 586[4].
Bundeskriegskasse 582.
Bundesoberhandelsgericht, hinsichtlich der Besetzung desselben sind dem Bundesrathe Vorschlagsrechte eingeräumt 27[3]. 501.
—, ihm ist die Gerichtsbarkeit über Elsaß und Lothringen übertragen 152. 153. 154. 213. 214. 516. 577, die Gerichtsbarkeit aus dem Gesetze über den Schadenersatz 223. 266. 267. 516.
—, Einsetzung desselben 499. 500. 501. 502. 503.
—, Mitglieder desselben 501. 502. 516.
—, Sekretäre und Subalternbeamte 502.
—, Eröffnung zu Leipzig 502. 503.
—, Kompetenz 503—508. 515—517.
—, Prozedur 509—514.
—, Spruchsachen 518.
—, Prozessualische Stellung 521.
—, Gerichtssporteln 586. 586[3].
Bundespflichten, verfassungsmäßige, deren Erfüllung kann von den Bundesgliedern erzwungen werden 28.
Bundesrath besteht aus den Vertretern der Bundesglieder 21.
— wird vom Kaiser berufen 26.
—, den Vorsitz in demselben führt der Reichskanzler 26.
— bildet dauernde Ausschüsse 23. 24.
—, jedes Mitglied desselben hat das Recht im Reichstage zu erscheinen 24.
—, den Mitgliedern ist vom Kaiser diplomatischer Schutz zu gewähren 25.
—, Beleidigung desselben 46.
—, kein Mitglied desselben kann zugleich Mitglied des Reichstages sein 24. 25.
— beschließt über Auflösung des Reichstages 29.
—, an ihn hat der Reichstag das Recht, eingegangene Petitionen zu verweisen 29.
— hat mit dem Reichstage die Reichsgesetzgebung 21.
—, Beschlußfassung in demselben 21. 22. 23. 32. 47. 48.
—, Kompetenz desselben 28. 32. 33. 39. 45. 47. 48. 60.
—, Anträge desselben sind nach den Vorschriften zu behandeln 90. 91.
Bundesrath, es kann auch mit seiner Zustimmung das kürzere Verfahren angewendet werden 92.
—, über seine Anträge kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden 97.
—, Mitgl. desselben können den Abth. u. Kommissionen des Reichstages beiwohnen 94.
— Mitgl. müssen in den Plenarsitzungen zu jeder Zeit gehört werden 96.
—, erhalten Mitgl. nach Schluß der Diskussion das Wort, so gilt diese wieder für eröffnet 96.
—, ihm sind die Berichte der Kommissionen und die Tagesordnungen zu übersenden 93. 94.
—, Bevollmächtigte desselben 101—103.
—, was ist er? 195.
Bundesschuldenwesen. Mittheilung des Reichskanzlers bez. der vom Bundesrathe zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission gewählten Mitglieder 130.
—, dritter Bericht der Bundesschulden-Kommission 156.
—, Wahl von drei Mitgliedern des Reichstages zu Mitgliedern der Bundesschuldenkommission 156.
Bundesstaat. Bildung des deutschen Reiches als Bundesstaat 581. 582. 583.
Bundesstaaten, über die Angehörigen derselben 18.
—, Abgaben von Gegenständen, die in andern Bundesstaaten im freien Verkehre sind 31.
—, Erhebung und Verwaltung der Zölle 31. 32.
—, Rechnungswesen 33.
—, Post- u. Telegraphenverwaltung 35. 36. 37.
—, Eisenbahnen 33. 34.
—, Quote des Ersatzbedarfs für den Dienst der Kriegsmarine 37. 38.
—, Kauffahrteischiffe 38.
—, Deutsche Konsuln üben die Funktionen ihrer Landeskonsuln aus 39.
—, Kosten u. Lasten des Reichskriegswesens 40. 41. 42.
—, Beiträge 45.
—, Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten 46.
—, Verfassungsstreitigkeiten 47.
—, Beschwerden wegen Justizverweigerung 77.

Canalsystem muß in Deutschland besser durchgeführt werden 421.
Cantone 558. 559. 560.
Cassationsverfahren Hessens ist mit

Rücksicht auf die Unverträglichkeit mit der Rechtsprechung des Bundes-Oberhandelsgerichtes geändert worden 511.
Centralbureau des Zollvereins 530. 530[1].
Centralverwaltungsbehörde für Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesen 415. 416.
Centrum 178. 179. 180. 452. 453.
Chausseegeld. Befreiung von der Entrichtung desselben für Privatfuhrwerke, die zu Postzwecken benutzt werden 436.
Civilehe, Einführung der obligatorischen 479. 481. 482.
Civilisation, moderne. Mit derselben darf sich der Papst nie vergleichen 464.
Civilkommissariat in Straßburg 558.
Civilstandsregister, Einführung derselben in Frankreich 528. 552.
Clerus, Stellung desselben 460. 461. 470. 471. 474.
— in Frankreich 490—493.
Commanditgesellschaften auf Aktien, Gesetz betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien 51. 63. 207. 259. 260. 261. 505.
—, ihre Schiffe können die Bundesflagge führen, auch wenn nicht alle Mitglieder des Vorstandes das Bundesindigenat haben 349. 351.
Concessionirungen von Eisenbahnen bedürfen einer gleichmäßigen Regelung durch die Reichsgesetzgebung 416. 417.
Concessionsgewerbe 254. 257.
Concordate 454. 462.
Conscription, Aufhebung derselben in okkupirten Ländern 309. 310. 311.
Contocorrent. Hierbei sind die Retourrimessen nach einer Entscheidung des Bundes-Oberhandelsgerichtes nicht selbstständig klagbar 524.
Correspondenzkarten 444.
— sind auch in Elsaß-Lothringen eingeführt 575.

Darlehnskassen, öffentliche, des Nordd. Bundes 628.
Darlehnskassenscheine, Ausgabe derselben unter Garantie des Nordd. Bundes 634. 635.
Defraudation 233.
Deklaration eingehender Waarenladungen 233.
—, Gesetz betr. die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868, 133. 134. 210. 260.
Delegirte müssen das Etappenwesen zum Zwecke der freiwilligen Krankenpflege ergänzen 321.
Denkmäler, Petition des Vereins für das Hermanns-Denkmal 131.
—, Petition des Magistrats zu Goslar, betr. die Restauration des Kaiserhauses daselbst 131.
Departement 558. 559. 560.
Deputationen 100.
Desinfection der Schlachtfelder in Elsaß und Lothringen 567. 568.
Deutsche Stammesgenossen, Resolution des Abg. Grafen von Frankenberg betr. die Danksagung an dieselben 117.
—, Schreiben des Vorstands der zur Feier des deutschen Friedensfestes in New-York gehaltenen Versammlung 128. 129. 130.
—, Mittheilung von Erklärungen, welche die Deutschen in Quincy bei einer Feier des deutschen Friedensfestes beschlossen haben 140.
Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Reichstages 121. 122. 194. 195.
Dienstbetrieb, einheitlicher, ist nam. bei den Verwaltungen des Post- und Telegraphenwesens durchzuführen 443.
Dienstboten werden am Aufenthaltsorte gezählt 541.
Dienstgebäude, Gesetz betr. den Erweiterungsbau des deutschen Reichskanzleramts 145. 153. 154. 222. 644.
Dienstlohn, Gesetz betr. die Beschlagnahme desselben 51. 63. 76. 207. 259.
Dienstzeit, die Preußischen Gesetze darüber sind in den Bundesstaaten einzuführen 41. 80.
Differenzialzölle 236.
Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten 31. 32. 33. 60.
Disciplin auf dem Reichstage, ordnet dieser selbst durch eine Geschäfts-Ordnung 29.
Dislokationsrecht, Beschränkungen desselben 391.
Doppelbesteuerung, Gesetz wegen Beseitigung derselben 51. 63. 207.
Dotationen, Gesetzentwurf betr. die Verleihung von Dotationen, erste Berathung 157.
—, zweite Berathung 158.
—, dritte Berathung 158. 197. 198. 199. 219. 644.
Dritte Berathung 91.

Ehe steht unter dem Staate 455. 471.

Ehe steht unter der Kirche 456.
Ehelichkeit der Gebornen, Verzeichnung derselben 550. 551. 553.
Eheschließungen, Gesetz betr. die Aufhebung der polizeilichen Verbote derselben 19[7]. 50. 62. 70. 251. 252.
—, Gesetz betr. die Befugnisse der Bundeskonsuln zu Eheschließungen ꝛc. 51. 63. 207. 241.
—, Statistik derselben 549—554.
—, Gegenstände, welche darüber verzeichnet werden sollen 550.
Ehrengerichte, Preußische Verordnung darüber ist in den Bundesstaaten einzuführen 41.
Ehrenwort, Bruch desselben 297. 298.
Eichungsgebühren fallen den Einzelstaaten zu 588.
Eigenthum, Schutz des geistigen E. ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
— der feindlichen Bürger bleibt unversehrt 298—300.
Eigenthumsquote am Schiffe genügt nicht zur Führung der Nationalflagge 348—352.
Einäscherung ganzer Orte, Androhung derselben 290.
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch des Norbd. Bundes 52. 63.
Einnahmen des Reichs müssen auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden 44.
— aus den Zöllen und Verbrauchssteuern 32. 33. 60.
— aus dem Post- und Telegraphenwesen 35. 75.
—, aus denselben sind die gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu bestreiten 45.
— über Verwendung derselben ist jährlich Rechnung zu legen 45.
— des Reichs 583—585. 588—605. 607[1]. 609—623. 627—633. 636. 640.
Einquartierung, Preußische Bestimmungen darüber sind in den Bundesstaaten einzuführen 41. 80.
Einrichtungen zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterliegen der Beschlußfassung im Bundesrath 32.
Einwanderungsstatistik 554.
Eisenbahn, Gesetz betr. die St. Gotthard-Eisenbahn 13. 56. 73. 423. 635.
Eisenbahnen 33. 34. 35. 412—423.
—, für dieselben ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58. 415.
Eisenbahnen, Anschluß neuer Bahnen 33. 34. 414.
—, Betriebs-Einrichtungen 34. 413. 414. 417. 419.
—, Güterzüge 34. 414.
—, Personenzüge 34. 414.
—, Tarifwesen 34. 35. 413. 414.
— in Würtemberg 77. 415.
— haben die Verbindlichkeit für allen bei ihrem Betriebe entstandenen Schaden Ersatz zu leisten 189. 190. 222. 223. 265. 266. 417.
— Verpflichtung, welche sie bezüglich der Post zu übernehmen haben 418.
—, Leistungsfähigkeit ders. im deutsch-französischen Kriege 420. 421.
Eisenbahngesetz, Preußisches 413[1]. 416. 418[1].
— ist für das Reich durchaus nothwendig 417.
Eisenbahnverwaltungen, Verpflichtungen derselben 414.
Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reichs 20. 411. 413. 419.
—, Interpellation des Abg. Dr. Elben betr. den Bau der St. Gotthards-Eisenbahn 122.
—, Interpellation des Abg. Dr. Gerstner, die durch Militärtransporte auf den Eisenbahnen im Güterverkehr herbeigeführten Störungen betr. 123. 421[1].
—, Einheit desselben ist schon in den Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten 1866 bezweckt worden 412.
— in Elsaß u. Lothringen 153. 154. 221. 422. 423. 575. 576.
Elbzölle, Entschädigung für die Aufhebung derselben an Lauenburg 136.
Elsaß gehört zum Bundesgebiete 17[4].
— für seine Angelegenheiten ist ein bes. Ausschuß im Bundesrathe zu bilden 24[4].
— wird mit dem deutschen Reiche vereint 9. 85. 338.
—, Interpellation des Grf. Lurburg, die handelspolitische Lage betr. 119.
—, Gesetz betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche. Erste Ber. 130. Zweite Ber. 140. 141. Dritte Ber. 143. 144. Schlußberathung 146. 147. 182—185. 210—212. 577. 643.
—, Antrag Dr. Thomas u. Dr. Koechlin betr. die Regelung des Unterrichtswesens 142.

Elsaß, Gesetzentwurf betr. die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichtes zum obersten Gerichtshofe für Elsaß u. Lothringen. Erste Ber. 152. Zweite Ber. 163. Dritte Ber. 154. 213. 214. 516. 517. 577. 644.
—, Gesetzentwurf betr. die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß u. Lothringen. Erste u. zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 221. 422. 423. 643.
—, Stellung zum deutschen Reiche 182—185. 211. 212.
—, Stellung desselben nach der deutschen Okkupation während des Krieges 308. 309.
—, Gründe der Abtretung desselben von Frankreich 336—342.
—, Post- u. Telegraphenwesen 447. 448. 575.
—, Kirchenverhältnisse 488. 489. 492. 493.
—, die ersten Behörden 558.
—, Eintheilung 558. 559.
—, Charakter 562. 563. 564.
—, Eisenbahnwesen 563. 575.
—, Formation als Reichsland 565. 566.
—, Desinfektion des Landes 567. 568.
—, Kriegsentschädigungen 568.
—, Präfekturen u. Kreisdirektionen 569.
—, Justitium 570.
—, Kriegsgerichte 570. 571.
—, Uebertretungen 571.
—, Steuern 572. 573.
—, Forsten 573. 574.
—, Jagd u. Fischerei 574. 575.
—, Schulen u. Seminare 576.
—, Gemeindeverwaltung 576. 577.
—, Definitive Einrichtungen 577. 580.
—, Regulirung der Verwaltung 579. 580.
—, Finanzwesen 637.
Englisches Parlament, Wahlprüfungen 161. 162.
—, Redeordnung 174.
Entlassung eingeschiffter Flottenmannschaften 355.
— von Weibern u. Kindern aus der belagerten Stadt 283.
Enregistrement 572. 573.
Erhebungskosten bei den Zöllen u. Verbrauchsabgaben 32.
Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegsleistungen, Gesetz darüber 146. 152. 153. 215. 216. 644.
Entschädigungen dürfen Mitglieder des Reichstags nicht beziehen 30.
Entschädigungen, Gesetz betr. die Entschädigung der deutschen Rheberei 146. 153. 154. 216. 644.
Entwaffnung versprengter u. flüchtiger Truppen auf neutralem Gebiete 322. 333.
Erfindungspatente sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reichs 20.
Erkenntnisse in Civilsachen 20.
Erledigung der Stelle eines Reichstagsmitgliedes ist dem Reichskanzler anzuzeigen 98.
— der Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen 100.
— der Requisitionen unterliegt der Aufsicht des Reiches 20.
Ernennung der höhern und höchsten Führer. Das kaiserliche Recht dazu ist in Sachsen u. Würtemberg erheblich beschränkt 390.
Eroberung ist nicht der Rechtstitel des deutschen Erwerbes von Elsaß u. Lothringen 337.
Ersatzbedarf für die Kaiserliche Marine 38.
Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen an die Reichskasse 44.
— fallen nie den Einzelstaaten zu 386. 387. 394.
— fallen in Würtemberg an die Landeskasse 300. 393.
Erste Berathung über Gesetz-Entwürfe 90—92.
Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes. Gesetz darüber 145. 153. 154. 222. 644.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesetz betr. die privatrechtliche Stellung derselben 51. 62. 259. 260.
Erwerbsthätigkeit, Statistik derselben 536. 546.
Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Gesetz darüber 18[2]. 40[3]. 51. 63. 207.
Etappenwesen, an dasselbe muß sich die freiwillige Krankenpflege anschließen. 320.
Etat des Reichshaushalts 44. 45. 221. 639.
—, für das Reichsheer 45. 69. 641.
—, für den Reichshaushaltsetat ist eine besondere Kommission im Reichstage zu bilden 92.
Etatsgesetz setzt den jährlichen Reichshaushalt fest 44. 45.
— setzt die Verausgabungen für das

Reichsheer u. dessen Einrichtungen fest 42.
Exequatur können auch die einzelnen Bundesstaaten auswärtigen Konsuln ertheilen 72. 240.
Exekution gegen die Bundesglieder 28. 59. 407.
Expeditionen, direkte, im Personen- u. Güterverkehr 34. 414.
— von Packereien 444.

Fabrikarbeiter 255. 256. 258.
— werden an ihrem Aufenthaltsorte gezählt 541.
Fabrikate, Verhältniß des Zollertrages derselben zur ganzen Zolleinnahme 602. 603.
Fahneneid ist dem Kaiser zu leisten 43. 405. 406.
— ist dem Bundesoberfeldherrn von den Höchstkommandirenden zu leisten 387. 406.
Fahrt, kleine u. große 367—370.
Familienhaushalte, Anzahl derselben ist bei den Zählungen zu notiren 542. 545. 546. 547. 548.
Familienstand muß bei den Volkszählungen notirt werden 542. 546.
— der Gestorbenen ist zu verzeichnen 550. 552. 553.
— der Brautleute dsgl. 550. 552. 553,
— der Auswandernden dsgl. 555.
Feldlazarethe sind unter dem Schutze der Genfer Convention 315.
—, Kontroversen über die Behandlung derselben 316. 317.
—, größere Sicherung derselben durch Verbesserung der Genf. Conv. 318. 319.
—, in dieselben sollen Verwundete jeder Nationalität aufgenommen werden 322. 323.
Feldpost 446.
Feldtelegraphie 80. 446.
Ferien für die Reichstagsmitglieder. Antrag v. Rochau um Beschränkung der Osterferien auf die möglichst kürzeste Dauer 116.
— Dauer der Pfingstferien 138.
Festlichkeiten, Einladung des Magistrats von Berlin 117.
Festungen, für dieselben ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 23. 58.
—, Kommandanten derselben werden vom Kaiser ernannt 43.
— können im Bundesgebiet angelegt werden 43. 391. 392.
Festungen in Bayern 73. 392.
—, Petition des Rentier Schneider, betr. die Festungsrayonvorschriften 144.
—, Petition des Magistrats zu Minden, betr. die baldige Beseitigung aller Stadtfestungen 144.
—, Petition des Magistrats zu Stettin, betr. die gesetzmäßige Handhabung des Rayonregulatives vom 10. Sept. 1828. 158.
Finalabschlüsse über die im Laufe eines jeden Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen u. Verbrauchsabgaben 33.
Firma, Auffassung des Reichs-Oberhandelsgerichts 519.
Fischereigerechtigkeiten in Elsaß u. Lothringen 574. 575.
Fixgeschäft, Regelung dessen durch das Reichsoberhandelsgericht 519.
Flagge, deutsche, Organisation eines gemeinsamen Schutzes derselben 20. 377.
— der Kriegs- u. Handelsmarine 39. 345. 353.
Flößerei, Gesetz über die Abgaben von derselben 51. 63. 207. 505. 515.
—, die Entschädigungssachen wegen aufgehobener Abgaben fallen unter die Kompetenz des Oberhandelsgerichts 505. 515.
Flößereibetrieb ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, für denselben finden die Bestimmungen der Schiffahrt statt 38.
Flottenstationen, Einrichtung derselben 238. 239.
Flurbeschädigungen, durch militärische Maßnahmen 41. 80.
Flußschifffahrt muß stärker herangezogen werden 421.
Formation des Königl. Würtembergischen Armee-Korps im Frieden 83; im Kriege 83. 84.
Forstverwaltung in Elsaß u. Lothringen 573. 574.
Forstwirthschaft in den vom Feinde besetzten Landestheilen 313.
Fortschritt, mit demselben darf sich der Papst nie aussöhnen 464.
Frachtartikel, Nachweisung derjenigen, welche 1869 zum Ein-Pfennig-Tarife befördert sind 419.
Fragen, Art u. Stellung derselben 97.
—, Theilung derselben 97.
—, Vorlesung derselben vor der Abstimmung 97. 98.
Fraktions- u. Parteileben 175—180.

Frankfurt a. M., Beschränkung der israelitischen Realschule daselbst in Beziehung auf die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militärdienst 122.

Freie Gemeinden, Petitionen von Baptistenpredigern u. s. w. um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften Korporationsrecht erlangen können 130. 145.

Freihäfen sind die Hansestädte 31. 228. 229; Lübeck hat aufgehört Freihafen zu sein 31[3]. 59. 228.

Freihandelstendenz 235. 236. 237.

Freischützen 286—289.

Freiwillige, einjährige, der Marine 354. 355.

Freizügigkeit ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19. 365.

—, Petition des Buchbinders Buddi, in der sich derselbe über Beschränkung des Freizügigkeitsrechtes beschwert 145.

—, Gesetz betr. die Freizügigkeit 18[3]. 50. 62. 206. 249. 250.

— ist für Seeschiffer, Seesteuerleute, Lootsen u. s. w. gleichfalls durchgeführt 365.

Fremde nehmen im Dienst des Staates am Kriege Theil 285. 286, oder auf eigene Hand 286.

Fremdenpolizei ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.

Frieden zu schließen im Namen des Reichs ist der Kaiser berechtigt 25.

Friedenspräsenzstärke der Reichsheere beträgt 1 pCt. der Bevölkerung 40.

— wird den Berechnungen der Beiträge zu Grunde gelegt 41. 42.

—, Unzulänglichkeit der Garantien für Aufrechterhaltung derselben 392—397.

Friedensfeier deutscher Stammesgenossen in New-York u. Quincy 128. 129. 130. 140.

Friedenspräliminarien zwischen dem deutschen Reiche u. Frankreich 643.

Friedensschluß nach dem französisch-deutschen Kriege 336.

Friedensvertrag zwischen Deutschland u. Frankreich 644. 645.

—, Mittheilungen des Reichskanzlers darüber 134. 140.

Frist der Rechtsmittel 521.

— für die Anrufung des Gerichts 522.

Garantie, Uebernahme derselben zu Lasten des Reichs 45. 635.

—, betr. die Aufrechterhaltung der gesetzlich festgestellten Friedenspräsenzstärke des Heeres ist sehr gering 392—397.

Garnisonen innerhalb des Bundesgebiets hat der Kaiser das Recht zu bestimmen 43.

Gebühren 585. 585[1]. 587[1]. 588[1].

Gebührentarif für die Post 587.

Geburten, Statistik derselben 549—554.

— Gegenstände, welche zum Zwecke der Satistik der Geburten bes. verzeichnet werden sollen 550.

Geestemünde (Hannover) bleibt außerhalb des Zollverbandes 228.

Gegenliste 163.

Gegenzeichnung des Reichskanzlers ist erforderlich zur Gültigkeit der Verordnungen des Kaisers 27. 86. 211.

Geheime Sitzung findet statt auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern 95.

Gemeinde, Begriff 538.

— in Frankreich 558. 559. 560.

Gemeindeverband, lokaler 18.

Gemeindeverwaltung in Elsaß und Lothringen 576. 577.

Gemeinschaft, nationale, der Elsässer u. Lothringer mit den Deutschen 340. 341.

General-Direktion der Telegraphen 429. 432. 433.

Generalgouverneur für Elsaß 558.

General-Gouvernements 307. 557.

General-Postamt 429. 430. 432.

Generalstab, in demselben ist auch Würtemberg verhältnißmäßig vertreten 81.

Genfer Convention 314.

—, Verletzung derselben aus Unkenntniß 315.

—, Verbesserungen derselben 318. 319. 323.

Genossenschaften, Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, um Erlaß einer Deklaration, daß den Genossenschaften der Verkehr mit Nichtmitgliedern freistehe 126.

—, Gesetzentwurf betr. die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. erste u. zweite Lesung 133. dritte Lesung 134. 210. 260.

Genossenschaftsgesetz 51. 62. 259. 260.

Geographisches Wörterbuch für das deutsche Reich 539.

Gerichtliche Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Reichtages 139. 140. 143.
Gerichtliches Verfahren, Gesetzgebung darüber ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
— und Zuständigkeit des O.=A.=G. zu Lübeck 46.
Gerichtsbarkeit der Konsuln 242. 243. 244.
Gerichtshof, völkerrechtlicher, wird zu errichten getrachtet 278.
Gerichtssporteln für das Bds.=Oberhandelsgericht 586. 586[3].
Gesandte im Namen des Reichs zu empfangen u. beglaubigen ist der Kaiser berechtigt 25.
Gesandtschaftswesen des Bundes 138.
—, Ausgaben für dasselbe 1871. 640.
Geschäftliche Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe durch Zwischenkommissionen, erste Berathung 133; zweite Berathung 146. 170. 202—204.
Geschäftsgang im Reichstage, regelt dieser selbst durch eine Geschäftsordnung 29. 167—171.
Geschäfts=Ordnung des Reichstages 87—100.
— zur Verweisung auf dieselbe kann stets sofortige Zulassung zum Worte verlangt werden 96.
— für dieselbe ist im Reichstage eine besondere Kommission zu wählen 92.
Geschlecht ist bei den Zählungen zu notiren 542. 546.
— der Gebornen ist zu verzeichnen 550. 553.
— der Gestorbenen dsgl. 550. 553.
— der Auswandernden dsgl. 555.
Gesellen, Stellung zum Meister 255. 258.
— werden an ihrem Aufenthaltsorte gezählt 541.
Gesetz betr. die Verfassung des deutschen Reiches 7. 8. 15—48. 112. 115—117. 119. 205. 206.
— betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern 115. 118. 119. 206. 207. 208.
— über den Erwerb und Verlust der Bundes= u. Staatsangehörigkeit 18[2]. 40[3]. 51. 63. 207.
— betr. eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. 113. 124. 125. 221. 643.
Gesetz betr. die Abänderung des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1871. 115. 117. 639.
— betr. die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reiches für das Jahr 1871. 125. 136. 137. 139. 141. 221. 639. 643.
— betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben 122. 221. 633. 643.
— betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär= u. Marineverwaltung 13. 56. 73. 632. 633.
— betr. den Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegsleistungen 146. 152. 153. 215. 216. 568. 644.
— betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr 157. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
— betr. die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen 146. 152. 153. 154. 217. 218. 644.
— betr. die Entschädigung der deutschen Rhederei 146. 153. 154. 216. 644.
— betr. die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer 131. 132. 220. 221. 643.
— betr. die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste 157. 158. 197. 198. 199. 219. 644.
— betr. die Verpflichtung zum Militärdienste 19[1]. 50. 62. 353. 354.
— betr. die Quartierleistung u. s. w. 41[2]. 65[1]. 578.
— betr. die Pensionirung o. Versorgung der Militärpersonen des Reichheeres o. der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen 41[2]. 134. 147—152. 154—157. 186—188. 217. 644.
— über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere 50. 62. 206.
— über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten 51. 63. 207.
— betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche 9. 85. 86. 130. 140. 141. 143. 144. 146. 147. 182—185. 210—212. 577. 643.
— betr. die Bestellung des Bundes=Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß u. Lothringen 152. 153. 154. 213. 214. 516. 577. 644.
— betr. die Ausdehnung des Geschäfts=

betriebes der Preußischen Bank auf Elsaß u. Lothringen 263. 577.
Gesetz betr. die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß u. Lothringen 153. 154. 221. 422. 423. 627. 644.
— betr. die St. Gotthards-Eisenbahn 13. 56. 73. 423. 635.
— betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim Betriebe einer Eisenbahn u. s. w. herbeigeführten Tödtungen u. Körperverletzungen 119. 125—129. 132—134. 189—192. 222. 223. 265—267. 417—419.
— betr. das Postwesen des Nordd. Bundes 52. 63. 76. 206. 418. 433. 443.
— betr. das Postwesen des deutschen Reiches 9. 131. 134—137. 141. 208. 209. 417. 428. 429. 435—438. 448. 645.
— betr. das Posttarwesen des Nordd. Bundes 52. 63. 76. 433. 434.
— betr. das Posttarwesen des deutschen Reiches 131. 135. 141. 209. 210. 435—438. 448. 587. 645.
— betr. die Portofreiheiten 52. 63. 76. 434. 438. 443. 587.
— betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken 52. 63. 76. 439.
— über das Paßwesen 50. 62.
— betr. die Organisation der Bundeskonsulate 18[1]. 19[4]. 50. 62. 207. 240—245. 586[4].
— über die Befugniß der Bundeskonsuln zur Eheschließung 2c. 51. 63. 207. 241.
— betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge 38[6]. 50. 62. 206. 346—353.
— betr. die Kautionen der Bundesbeamten 51. 62. 207.
— betr. den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes 145. 153. 154. 222. 644.
— über die Freizügigkeit 18[3]. 50. 62. 206. 249. 250.
— über den Unterstützungswohnsitz 18[3]. 52. 63. 208. 250. 251.
— betr. die Gewährung der Rechtshülfe 18[3]. 51. 63. 207.
— über die Gewerbeordnung 18[3]. 52. 208. 252—258.
— betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften 51. 62. 259. 260.
— betr. die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. 133. 134. 210. 260.
Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien 51. 63. 207. 259—261. 505.
— betr. die Schließung u. Beschränkung der öffentlichen Spielbanken 52. 63. 76. 207. 261.
— betr. die Ausgabe von Banknoten 52. 63. 207. 261.
— betr. die Ausgabe von Papiergeld 51. 63. 76. 261. 262.
— betr. die Inhaberpapiere mit Prämien 122. 136—140. 192—194. 223. 224. 267—269. 643.
— betr. die vertragsmäßigen Zinsen 50. 62. 76. 252.
— über die Aufhebung der Schuldhaft 50. 62. 206. 252.
— betr. die Beschlagnahme des Arbeits- od. Dienstlohnes 51. 63. 76. 207. 259.
— wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 51. 63. 207.
— betr. die Wechselstempelsteuer 51. 52. 63. 207. 577. 622.
— über die Abgaben von der Flößerei 51. 63. 207. 505. 515.
— über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung 19[7]. 50. 62. 70. 251. 252.
— betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher u. staatsbürgerlicher Beziehung 51. 63. 207.
— betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen 9. 51. 56. 63. 76. 207. 500—508. 515. 516. 586[3].
— betr. die Einführung der A. W.-O., der Nürnberger Wechselnovellen u. des A. D. H.-G.-B. 51. 63. 207. 498.
— betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. 51. 63. 208. 259. 505. 515.
— betr. Maßregeln gegen die Rinderpest 51. 62. 76. 208. 264. 265. 569.
— betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 131. 132. 210.
— betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen 588.
— betr. die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß u. Lothringen 644.
Gesetzes-Entwürfe 90—92.
Gesetzes-Vorschläge über das Militärwesen u. Kriegsmarine 21.
— zu machen, ist der Reichstag berechtigt 29.
Gesetzes-Vorschläge, die Beschluß-

nahme über dieselben wird dem Reichskanzler übersendet 100.
Gesetzgebung, das Recht dazu hat das Reich 17.
— des Reiches wird durch Bundesrath u. Reichstag ausgeübt 21.
—, Gegenstände derselben 19. 20. 31. 33. 34. 35. 39. 40. 45. 46. 47. 48.
— in Frankreich 201.
— in Nord-Amerika 201.
— im deutschen Reiche 201.
—, Gruppirung der Gesetzgebungsakte der ersten Session des Reichstages 205.
—, administrative der französischen Revolution 560. 561. 562.
Gewerbebetrieb, ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, jeder Angehörige des deutschen Reiches ist dazu in jedem Bundesstaate zuzulassen 18.
Gewerbe-Ordnung, Petition der Kramerinnung zu Leipzig wegen Verletzung der Gewerbeordnung seitens der sächsischen Regierung 144.
—, Gesetz über dieselbe 18[a]. 52. 208. 252—258.
Gewerbestatistik 533. 534. 546. 548.
Gewerbesteuer, Antrag Dr. Prosch, betr. die vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben 118. 225.
—, Petition des Ausschusses des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften um Aufhebung der den Versicherungsagenten auferlegten Hausir-Gewerbesteuer 124.
Gewichtssystem, Ordnung desselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
Glaubensfreiheit 465.
Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht 51. 63. 207.
Gleichgewicht, Störung des europäischen 272. 273. 274.
Gotthard-Bahn, Interpellation Dr. Elben darüber 122.
—, Gesetz betr. die St. Gotthard-Eisenbahn 13. 56. 73. 423. 635.
Grenzverkehr 72. 75.
Grenzzollerhebung bedarf einer genauen Statistik 529. 540.
Grenzzolllinie, Verhältniß derselben zum Flächenraume des Zollgebietes 589. 589[1].
Grenzzollsystem, Bedeutung desselben 589. 589[1].
Grenzzolltarif 226.
Grundeigenthum an den Domänen, geht auf den besetzenden Staat nicht über 313.
Grundrechte, Aufnahme solcher in die Reichsverfassung 115. 116. 194. 195. 456. 457.
Grundstücke, jeder Staatsbürger des deutschen Reiches kann sie in jedem Bundesstaate erwerben 18.
Gültigkeit der Anordnungen u. Verfügungen des Kaisers 27. 86.
— der Beschlußfassung im Reichstage 30.
Güterbewegung, Statistik derselben 536.
Güterzüge die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthig, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet einzurichten 34.
Gutachten, staatsanwaltschaftliches 522. 523.

Hafenlotsen 374.
Haft, Untersuchungs- od. Civilhaft eines Reichstagsmitgliedes 30.
Haftbarkeit der Genossenschaften 260.
— zum Schadensersatz für Eisenbahnen u. s. w. 265. 266. 417.
— der Telegraphenverwaltungen 441. 442. 443.
—, Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze ꝛc. 119. 125—129. 132—134. 189—192. 222. 223. 265—267. 417—419.
Halbfabrikate, Verhältniß des Zollertrages derselben zur ganzen Zolleinnahme 602. 603.
Hamburg, freie u. Hansestadt, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 58.
— bleibt Freihafen 31. 228. 229. 592. 593.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
Handel, deutscher im Auslande, Organisation eines gemeinsamen Schutzes desselben 20.
—, für Handel u. Verkehr ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58.
—, für Handel u. Gewerbe ist im Reichstage eine Kommission zu wählen 92.
—, eine Handelsflotte wurde aus den Schiffen der Einzelstaaten gebildet 343. 344.
Handelsflotte, Statistik der norddeutschen H. 359. 360. 361.

Handelsgebiet, ein einziges bildet das Reich 31. 228.
— bildete früher der Nordd. Bund 227.
Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches 498. 499.
—, Gesetz betr. die Einführung desselben 51. 63. 207. 498.
Handelsgesetzgebung ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
Handelsmarine, einheitliche, wird von den Kauffahrteischiffen aller Bundesstaaten gebildet 38. 344. 345.
—, Flagge derselben ist schwarz-weiß-roth 39. 345.
Handelsrecht, Gesetzgebung darüber ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reichs 20.
Handelsvertrag mit Oesterreich 234. 598.
— mit Frankreich 236. 598.
— mit Mexico 237.
— mit San Salvador 237.
Hansestädte u. freie Städte bleiben Freihäfen 31. 59. 228. 229.
— zahlen ein Aversum 33.
—, Postanstalten derselben 37. 425. 426. 426[1].
—, Ober-Appellationsgericht derselben ist Lübeck 46.
Hausirhandel 254.
Heeresorganisationsgesetz 400. 401.
Heimaths- od. Registerhafen 252.
Heimaths- u. Niederlassungsverhältnisse sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, geregelt durch das Gesetz über die Freizügigkeit 249. 250.
—, Bundesamt für Heimathwesen 251.
—, ausgenommen von der Gesetzgebung darüber ist Bayern 19. 19[6]. 19[7]. 63. 70. 249.
Heizbarkeit der Räumlichkeit ist bei den Zählungen zu notiren 542.
Hessen, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 3 Stimmen 21. 57.
— hat für das Gebiet südlich des Mains 6 Abg. in den Reichstag zu schicken 28. 59.
—, Einführung von Bundesgesetzen 50. 51. 52.
—, Beschränkung der Bierbesteuerung 54.
—, Post- u. Telegraphenwesen 54. 55. 411. 426. 427.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
Hessen, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— erkennt die Kompetenz des Oberhandelsgerichtes für seine Staaten südlich des Mains an 515.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
—, Ordnung der Militärverhältnisse 641. 642.
Hilfskassen für Gesellen, Gehilfen u. Fabrikarbeiter 256. 258. 266. 267.
Hirtenbriefe 470.
—, Strafbarkeit derselben 469. 483.
Hoftheaterbrand, Rechtsstreit bezüglich der Kompetenz des Bds.-Oberhandelsgerichts bei Gelegenheit desselben 505. 506. 507.
Hohenzollern, hier soll das Wechselstempelsteuergesetz eingeführt werden 51. 63.
—, Abgeordneter zum Reichstage 107.

Jagdrecht in Elsaß u. Lothringen 574.
Jahde-Hafen ist ein Reichskriegshafen 38. 344.
Jesuiten, Zweckmäßigkeit des Verbots der Niederlassung derselben in Deutschland 458. 459. 480. 483.
Immobiliarversicherungswesen, die Gesetzgebung des Reiches darüber hat in Bayern nur mit Zustimmung der Landesregierung gesetzliche Kraft 71.
Immunität der Kirche u. kirchlichen Personen 464.
Indigenat, gemeinsames, besteht für den ganzen Umfang des Bundesgebietes 18.
Inhaberpapiere, Petition der Kaufleute H. 2c. zu Leipzig betr. dieselben 131.
—, Gesetz betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Erste Ber. 122. Zweite Ber. 136—138. Dritte Ber. 139. 140. 192—194. 223. 224. 267—269. 643.
—, zwei Petitionen des Bankhauses Krause, sowie acht fernere Petitionen darüber 122. 140. 269.
—, handelt es sich um J., steht dem Schuldner kein halbjähriges Kündigungsrecht zu 252.
Innungen bleiben auch ferner bestehen 255.
— sind nicht mehr lebensfähig 257.
Inspektionen zur Kontrolirung der Konsuln 248. 249.
Inspektionsrecht des Kaisers für die Kontingentstruppen 394.
Instruktion der Offiziere u. Soldaten

muß auch die Regeln der Genfer Convention enthalten 315.
Interessen, ist Verletzung derselben eine Kriegsursache 274.
Interpellationen, Form, Zahl der Unterschriften, Behandlung derselben seitens des Präsidenten, ihre Beantwortung u. eventuelle Besprechung 94.
— über Eisenbahnwesen 122. 123.
— über Elsaß u. Lothringen 119.
— über die israelitische Realschule in Frankfurt a. M. 122.
— über das Parlamentsgebäude 113.
— über das Petitionsrecht der Beamten 138.
— über das Postwesen 119.
Johanniter-Orden als Mittelpunkt der freiwilligen Krankenpflege 320.
Irrthum, Berichtigung eines Irrth. ist im bayerischen Vertrage vorbehalten 74.
Israelitische Realschule in Frankfurt a. M., Interpellation über dieselbe 122.
Italienischer Handelsvertrag, Antrag v. Karborff betr. die den italienischen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerermäßigungen 123. 124.
Jurisdiktion der Kirche 461. 464.
Justitium in Elsaß u. Lothringen 570.
Justizverweigerung, Beschwerde über solche in einem Bundesstaate hat der Bundesrath anzunehmen 47.
Justizwesen, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58.
—, für dasselbe ist im Reichstage eine besondere Kommission zu wählen 92.

Kabellegung in neutralem Gebiete ist nicht gestattet, wenn sie den Charakter der Kriegshülfe hat. 332.
Käuflichkeit der Stellen in Elsaß u. Lothringen abgeschafft 577.
Kaffeezoll, Erhöhung desselben 234.
— Herabsetzung 596.
— Wiedererhöhung 599. 605.
Kaiser 10. 11.
— ist der König von Preußen 25.
— ernennt die Ausschüsse für Landheer u. Festungen u. das Seewesen 24.
— hat den Mitgliedern des Bundesraths diplomatischen Schutz zu gewähren 25.
— ernennt den Reichskanzler 26.
— hat die Ausfertigung u. Verkündigung der Reichsgesetze 26. 27.
— ernennt die Reichsbeamten 27.
Kaiser hat die vom Bundesrathe beschlossene Exekution zu vollziehen 28. 59. 407.
— beruft u. eröffnet den Reichstag 29.
— überwacht die Verwaltung der Zölle 32.
— kann bei Nothständen einen niedrigen Bahntarif feststellen 34. 35. 413. 414.
— hat die obere Leitung der Post- u. Telegraphenverwaltung 35. 36. 37. 428. 429. 438.
— stellt die Konsuln des deutschen Reiches an 39.
— hat den Oberbefehl über das Reichsheer 42. 43. 388. 389. 403. 404.
— hat die Aufsicht über Bewaffnung u. Anlage von Festungen 43.
— kann ein Bundesgebiet in den Kriegszustand erklären 44.
— hat die Ernennung der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts auf Vorschlag des Bundesraths 501.
Kapitulationen 293—295.
Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine 38. 343—345.
—, ihre Flagge ist schwarz-weiß-roth 39. 355. 353.
— unterliegen in fremden Ländern der Beaufsichtigung seitens des Konsuls 243. 345. 352.
—, Gesetz betr. die Nationalität derselben 2c. 38[5]. 50. 62. 206. 346—353.
Kaufmann, alle Ansprüche gegen denselben gehören zur Kompetenz des Bds.-Oberhandelsger. 503. 504. 505.
Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften 130. 133. 135. 136. 225.
Kehl, Beschwerde über die Beschießung von Kehl 280.
Ketzerei ist nach Pius VI. ein bürgerliches Verbrechen 465.
Kieler Hafen ist ein Reichskriegshafen 38. 344.
Kirche, Stellung derselben zum Staate 460—463. 466. 467.
—, Rechte der katholischen Kirche in Preußen nach 1848. 469. 470; in Bayern 470. 471; in Würtemberg 471; in Baden 471. 472.
—, Trennung von Kirche und Staat 476—479.
—, Trennung von Kirche u. Schule 479. 482.
Kirchenbücher, Geschichte der Führung derselben 550. 551.

**Kirchenbücher** Verbesserung der Einrichtung derselben 552. 553.
**Kirchengesetz**, badisches 471. 472.
—, preußische Kirchengesetzgebung 488. 489.
**Kirchenverwaltung** in Elsaß u. Lothringen 559.
**Kohlenfrage.** Ist es erlaubt in einem neutralen Staate seine Schiffe während des Krieges mit Kohlen zu versehen 327. 329.
**Kohlenreichthum** des Saargebiets 562.
**Kohlenschiffe**, Wegnahme u. Versenkung derselben 335.
**Kolonisation u. Auswanderung** ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
**Kommerzial-Nachweisungen** 530. 530[1]. 531.
**Kommissarien**, besondere, zur Vertretung der an den Reichstag gebrachten Vorlagen sind vom Bundesrathe zu ernennen. 26. 94.
**Kommission** zur Vorberathung des Erlasses über die Befähigung zur Führung eines Seeschiffes 366. 367.
— für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins 527. 528. 534—536. 544. 545. 549. 555. 556., Mitglieder derselben 535[1].
**Kommissionen** aus sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages 92.
— Konstituirung 93.
— Anzeige von dem Zusammentritt derselben an den Reichskanzler 94.
— regeln ihre Tagesordnung selbst 94.
—, Wirkung der Kommissionsberichte auf die Schlußabstimmung im Plenum 168. 169.
—, sogenannte „freie Kommissionen" 170. 187.
**Kompetenz** des Bundes-Oberhandelsgerichts 503. 504. 505. 506. 507. 508.
**Konfessionen**, Gesetz betr. die Gleichberechtigung derselben u. s. w. 51. 63. 207.
**Konsularagenten** 241. 246. 248.
**Konsulargerichtsbarkeitsgesetz** Preußisches 243. 244.
**Konsularische Vertretung** ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 240. 345.
**Konsularkonvention** 14[2].
**Konsularverträge** mit Spanien und Italien 249.
**Konsulatskanzler** 246.
**Konsulatwesen** steht unter Aufsicht des Kaisers 39. 240.
—, Befähigung zur Konsularlaufbahn 245. 246. 247.
—, Ausgaben dafür im Jahre 1871. 640.
**Kontingente der Bundesstaaten** bestimmt der Kaiser 42. 43.
**Kontingentsherrn**, den betreffenden bleibt es überlassen, die äußern Abzeichen ihrer Kontingente zu bestimmen 42. 405.
—, weitere Rechte derselben 44. 389—396. 401—405.
**Kontributionen** 300. 301.
**Kontrole** über das Tarifwesen auf den Eisenbahnen steht dem Reiche zu 34. 413.
— über die Verwendung der vom Reiche für den Militäretat an Würtemberg gezahlten Summen 81[1]. 81[2].
— des Reichs über das Kriegswesen ist sehr beschränkt 389.
— über den Reichshaushalt 638.
**Kränkungen**, widerrechtliche, der Kriegspartei sind auch auf neutralem Gebiete zu verhindern 335.
**Krankenpflege** 314—319.
—, freiwillige 319. 320. 321. 322. 323.
**Krankentransport**, Benutzung neutralen Gebietes dazu 333. 334.
**Kreisdirektionen** in Elsaß u. Lothringen 569.
**Krieg** zu erklären im Namen des Reiches ist der Kaiser berechtigt 25.
—, kleiner (Guerilla) 286—289.
**Kriegsanleihen** 632. 633. 634.
— werden aus den Kriegskontributionen verzinst 642.
**Kriegsdenkmünze**, Gesetzentwurf betr. die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer. Erste Ber. 131. Zweite Ber. 132. Dritte Ber. 132. 220. 221. 643.
—, allerhöchster Erlaß betr. die Verleihung derselben auch an Krankenträger u. s. w. 220.
**Kriegsentschädigungen** 214. 215.
—, Antrag von Bunsen betr. die Bildung eines Fonds aus der Kriegsentsch. zur Aushülfe für Reservisten u. Landwehrmänner 141.
—, 32 Petitionen aus Meisenheim u. s. w. betr. die Vergütungen für die während des Krieges gestellten Fuhrwerke 144. 145.
—, Petition des Schiffskapitäns Hock betr. den Ersatz seines von den Franzosen gekaperten Schiffes 145.
— Gesetzentwurf, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend.

Erste Berathung 146. Zweite Berathung 152. Dritte Berathung 153. 215. 216. 568. 644.
Kriegsentschädigungen, Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Erste Ber. 146. Zweite Ber. 152. 153. Dritte Ber. 153. 154. 217. 218. 644.
—, Gesetzentwurf betr. die Entschädigung der deutschen Rhederei. Erste Ber. 146. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 216. 644.
—, Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve u. Landwehr. Erste Ber. 157. Zweite Ber. 158. Dritte Ber. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
— für die Rinderpest, die Naturallieferungen u. die Schäden in Elsaß u. Lothringen 568. 569.
Kriegserklärung Frankreichs an Preußen 275. 276.
Kriegsgefangene, Petition betr. die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen 145.
—, Behandlung derselben 296. 276.
— wurden die Mannschaften der genommenen Handelsschiffe 304. 305.
Kriegsgerichte in Elsaß u. Lothringen 570. 571.
Kriegshäfen des Reiches sind der Kieler Hafen u. der Jahde-Hafen 38.
Kriegshülfe zu leisten ist den neutralen Staaten verboten 329. 330. 331.
Kriegskontrebande. Hat ihre Versendung der neutrale Staat zu verhindern? 327—329.
Kriegskontributionen, französische 635. 636. 637.
Kriegskosten, Gesetzentwurf betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Erste Ber. 122. Zweite Ber. 122. Dritte Ber. 122. 221. 633. 643.
Kriegsmarine 37—39.
— des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers 37. 344.
—, Flagge ist schwarz-weiß-roth 39. 345.
— ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, bei Gesetzgebungen über dieselbe giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Präsidialstimme den Ausschlag 21. 57.
—, für dieselbe ist ein dauernder Ausschuß zu bilden 23.
Kriegsmaterial ist auf Eisenbahnen zu ermäßigten Sätzen zu befördern 35. 414.
Kriegsministerien, besondere bestehen in Sachsen u. Würtemberg 390. 391.
Kriegsursachen des französisch-deutschen Krieges 271—279.
Kriegswesen des Reiches 39—44.
—, Kosten u. Lasten derselben sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen 39.
—, die Preußische Militärgesetzgebung soll im ganzen Bundesgebiete eingeführt werden 40. 41.
—, die gesammte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer 42.
Kriegszustand kann für jeden Theil des Bundesgebiets vom Kaiser erklärt werden 44.
Küstenfahrer sind von der Einregistrirung befreit 347. 348. 352.
Küsten- u. Kolonialhandel 347.
Küstenschifffahrt 367.

Ladung zum Audienztermin 522.
Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, das Verfahren zur Ermittelung derselben hat das Reich zu bestimmen 38. 345. 363.
Landau hört auf Festung zu sein 73.
Landbrief-Bestellgeld, Aufhebung desselben 130. 209. 210. 436. 437. 587.
Landeskonsulate dürfen im Amtsbezirke der deutschen Konsuln nicht errichtet werden 39.
Landesregierungen haben die Anstellung der lokalen Postbeamten 35. 36.
— haben bezüglich der Eisenbahngesetzgebung ein Konkurrenzrecht mit dem Reiche 413.
Landesvertheidigung, die Aufsicht darüber steht dem Reiche zu 20.
Landgericht in Elsaß u. Lothringen 577.
Landheer des Reiches, steht im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers 42.
— schwört dem Kaiser den Fahneneid 43.
—, für dasselbe ist ein dauernder Ausschuß zu bilden 23.
—, jeder wehrfähige Deutsche gehört ihm 7 Jahre an 40.
—, vom Dienste in demselben ist die gesammte seemännische Bevölkerung befreit 38.
—, die Friedenspräsenzstärke desselben 40.
—, Bestreitung des Aufwandes für dasselbe 41. 45.
—, Regimenter desselben führen fortlaufende Nummern 42.

Landheer, Bekleidung desselben 42. 43.
—, die Gemeinschaft der Ausgaben für dasselbe soll erst mit dem 1. Jan. 1872 beginnen 53.
Landstraßen, Herstellung derselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Landwehr. Jeder wehrfähige Deutsche gehört ihr fünf Jahr an 40.
—, die Organisation derselben bestimmt der Kaiser 43.
Landwehrmänner, Gewährung einer Aushülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufes 141. 157. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
Landwirthschaftliche Interessen, Bildung eines Ausschusses zur Wahrung derselben im Bundesrathe 146.
Lauenburg 17². 115.
—, Ablehnung der Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle 136.
— tritt in den Zollverein 228.
Lebensfähigkeit der Gebornen 550. 561. 553.
Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre 29.
Legitimation der Mitglieder des Reichstages prüft dieser und entscheidet darüber 29.
Legitimationskarte, persönliche, soll jedes Mitglied der freiwilligen Krankenpflege führen 324.
Lehrlinge, Stellung zu den Lehrherren 255. 258.
— werden an ihrem Aufenthaltsorte gezählt 541.
Lehrvertrag, Auslegung der Rechtsverhältnisse aus demselben durch das Reichsoberhandelsgericht 519.
Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im deutsch-französischen Kriege 420. 421.
Leuchtfeuer 375. 376. 377.
Liberale Reichspartei 177. 178.
Liberalismus. Mit demselben darf sich der Papst nie vergleichen 464.
Lippe, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 58.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
Lothringen gehört zum Bundesgebiete 17⁴.
—, für seine Angelegenheiten ist im Bundesrathe ein besonderer Ausschuß zu bilden 24³.
Lothringen wird mit dem Deutschen Reiche vereinigt 85. 338.
—, Interpellation des Grf. Luxburg, die handelspolitische Lage der Provinz betreffend 119.
—, Gesetzentwurf betr. die Vereinigung von Elsaß u. Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Erste Ber. 130. Zweite Ber. 140. 141. Dritte Ber. 143. 144. Nochmalige Verweisung an die Kommission. Schlußber. 146. 147. 182—185. 210—212. 577. 643.
—, Antrag der Abg. Dr. Thomas und Dr. Koechly betr. die Regelung des Unterrichtswesens in Elsaß u. Lothringen 142.
—, Gesetzentwurf betr. die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß u. Lothringen. Erste Ber. 152. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 213. 214. 516. 517. 577. 644.
—, Gesetzentwurf, betr. die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß u. Lothringen. Erste u. zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 221. 422. 423. 644.
—, Stellung desselben zum Deutschen Reiche 182—185. 211. 212.
—, Stellung desselben nach der deutschen Okkupation während des Krieges 308. 309.
—, Begründung der Abtretung desselben von Frankreich 336—342.
—, Post- und Telegraphenwesen 447. 448.
—, Stellung der Kirche u. Schule 488. 489. 492. 493.
—, die ersten deutschen Behörden 558.
—, Eintheilung 558. 559.
—, Charakter des Landes 562. 563. 564.
—, Eisenbahnwesen 563. 575.
—, Formation als Reichsland 565. 566.
—, Desinfektion des Landes 567. 568.
—, Kriegsentschädigungen 568.
—, Präfekturen u. Kreisdirektionen 569.
—, Justitium 570.
—, Kriegsgericht 570. 571.
—, Uebertretungen 571.
—, Steuern 572. 573.
—, Forsten 573. 574.
—, Jagd u. Fischerei 574. 575.
—, Schulen u. Seminare 576.
—, Gemeindeverwaltung 576. 577.
—, Definitive Einrichtungen 577—580.
—, Regulirung der Verwaltung 579. 580.
—, Finanzwesen 637.
Lotsen-Gewerbe 371.
— Befähigungsnachweis 371.
— Concession 371. 372.
— Zwang 372. 373.

Lübeck, freie und Hansestadt, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 58.
— ist Ober-Appellationsgericht für die Hansestädte 46.
— ist auf ihren Antrag in den Zollverband aufgenommen 31[a]. 59. 228. 592.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
Luftballons 292. 293.
Lumpen, auf ihnen liegt allein noch ein Ausfuhrzoll 230. 598[1].
Luxemburg, Verhandlungen betr. die Eisenbahnen daselbst 336.
— gehört auch zum Zollverein 592. 593[2].

Mängel, welche bei Ausführung der gemeinsamen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung hervortreten, unterliegen der Beschlußnahme des Bundesrathes 32. 59. 60.
—, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten 22.
Mainz, Petition betr. die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erweiterung der Stadt 154.
Maischbottigsteuer 617.
Mannschaften der Reichskriegsmarine sind für den Kaiser eidlich in Pflicht zu nehmen 37.
Mannschaftsetat des deutschen Reiches 402[1].
Marineanleihe 631. 632. 640. 642.
Marineministerium, Ankauf eines Dienstgebäudes für dasselbe 138.
Marineverwaltung, Gesetz betr. den außerordentlichen Geldbedarf derselben 13. 56. 73. 632. 633.
—, Ausgaben derselben im Jahre 1871 640.
Marktverkehr 254. 255. 257.
Maschinen-Personal der Marine 354.
— ist in den Bundesstaaten vom Dienste im Landheere befreit 38. 353.
Maß- u. Gewichtssystem, Nordd., ist als Bundesgesetz im Reiche einzuführen 51. 62. 263. 264. 588.
Material- u. Spezerei-Waaren, Verhältniß des Zollertrags dieser Waaren zur ganzen Zolleinnahme 601. 602.
Matrikularbeiträge 113. 124. 125. 138. 221. 628—630.
—, Berechnung derselben 630[1].
— für 1871 640.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe 2 Stimmen 21. 57.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— tritt in den Zollverband 228.
—, seine Schiffe haben ein Jahr länger Zeit, sich in die Bundesgesetzgebung zu fügen 353.
Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigte im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— tritt in den Zollverband 228.
Medizinalpolizei ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Mehrgeburten, Verzeichnung derselben 550. 551. 553.
Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und Reichstages sind erforderlich zu einem Gesetze 21.
— entscheiden für gewöhnlich im Bundesrathe 32. 58.
— entscheiden nur mit zwei Drittel der Stimmen bei Verfassungsänderungen 47. 48.
Meinungsäußerung, Freiheit derselben 464.
Meßbriefe, Ausstellung derselben für die Seeschiffe hat das Reich zu regeln 38. 345. 363.
— Englands, der Vereinigten Staaten, Dänemarks und Oesterreich-Ungarns werden gegenseitig anerkannt 364.
Metz, Kapitulation der Festung 294.
— wird im Frieden an Deutschland abgetreten 336. 341.
— ist Sitz einer Ober-Postdirektion 447.
Militär ist auf Eisenbahnen zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern 35. 414.
Militär-Ausgabe-Etat wird auf Grundlage der gesetzlich feststehenden Organisation des Reichsheeres festgestellt 42. 398. 399.
—, Ersparnisse aus demselben fallen der Reichskasse zu 44. 386. 387. 394.
—, Einwirkungen der Landtage auf denselben müssen beseitigt werden 396. 397.
— für 1871 640.
Militärbudget, gemeinschaftliches, der deutschen Staaten 386. 387.
Militärgesetz, umfassendes, für das Reich, soll dem Reichstage vorgelegt werden 41. 398. 399[1].
Militärgesetzgebung, preußische, ist im Reiche einzuführen 41.

Militärgesetzgebung, Bayern erhält eine besondere 65.
Militärhoheit aufzugeben, konnten sich die deutschen Fürsten am wenigsten verstehen 381. 382. 383. 385.
— des Königs von Bayern ist ausdrücklich gewahrt 389. 407.
Militärische Einheit, Herstellung derselben ist besonders schwierig im Deutschen Reiche 381.
Militär-Kirchenordnung, preußische, ist im Reiche einzuführen 41.
— ist nicht in Würtemberg einzuführen 80.
Militärkonvention mit Würtemberg 44. 44[2]. 75. 78—85.
Militärpersonen werden bei der Volkszählung besonders gezählt 541.
—, Gesetz betr. die Pensionirung derselben 41[3]. 134. 147. 152. 154—157. 186—188. 217.
Militärpflicht, Erfüllung derselben im Verhältniß zum Heimathslande 19.
— besteht für jeden Deutschen 39. 40.
—, Gesetz betr. die Militärpflicht 19[1]. 50. 62. 353. 354.
Militärpflichtige bedürfen zur Auswanderung der Erlaubniß der Behörden 554.
Militärstrafgesetzbuch, Preußisches, ist im Reiche einzuführen 41.
—, ausgenommen in Würtemberg 80.
Militärverfassung für das deutsche Reich auf Grundlage der preußischen zu schaffen, hatte Preußen von jeher im Auge 385.
Militärverfassungs-Vorschlag nach der Kriegserklärung Oesterreichs an Preußen 386. 387.
Militärverwaltung, Gesetz betr. den außerordentlichen Geldbedarf derselben 13. 56. 73. 632. 633.
—, Ausgaben derselben im Jahre 1871 640.
Militärwesen des Reiches ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, bei Gesetzesvorschlägen darüber giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Präsidialstimme den Ausschlag 21. 57.
Mobilmachung, preußische Bestimmungen darüber sind im Reiche einzuführen 41. 80.
— hängt vom Kaiser ab 82.
Münzgebühren 588.
Münzwesen, Ordnung desselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19. 262. 263.
Münzwesen, Petition aus Danzig, ein neues internationales Münzsystem betreffend 145.

Nachdrucksachen fallen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 unter die Kompetenz des Oberhandelsgerichts 505. 515.
Nachversteuerung in den zum Zollverein neu hinzugetretenen Gebieten 600. 600[1].
Namengebung in Deutschland 538.
Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn die Abstimmung durch Aufstehen kein sicheres Ergebniß geliefert hat 98.
—, Antrag darauf muß von 50 Mitgliedern unterstützt sein 97.
Nationale Gemeinschaft der Bewohner von Elsaß u. Lothringen mit den Deutschen 340. 341.
Nationalität, Bedingungen derselben bei den Seeschiffen 346—352.
Nationalversammlung, Frankfurter, Verhalten bezüglich der Militärverhältnisse 383. 384. 385.
Naturalisation von Ausländern hat jeder Bundesstaat zu verzeichnen 556.
Naturalverpflegung, Petition wegen schlechter Naturalverpflegung der in Frankreich zurückgebliebenen deutschen Okkupationstruppen 130.
Nautischer Verein 377. 378.
Navigationsacten, englische 347.
Navigatonsschulen, Alle, die sich auf denselben befinden, sind während der Zeit vom Militärdienst befreit 355.
—, Gegenstände, die dort gelehrt werden sollen 368. 369.
Nebelsignale 361.
Neutrale, Behandlung derselben in belagerten Städten 283. 284.
Neutrale Handelsfreiheit besteht auch während des Krieges mit den neutralen Staaten 329.
Neutrale Mächte, Sorge derselben für den Frieden 325—327.
—, Unterstützung der Kriegspartei durch dieselben 329—332.
Neutralisirung der Feldlazarethe, der Krankenwagen u. des militärärztlichen Personals 315. 316. 317. 318. 319.
— Belgiens 326.
Nichtigkeitsbeschwerde 521. 522.
—. Preußische, 511—514. 524. 525.
Nichtintervention, Prinzip derselben 452.
Niederelsässer, Charakter desselben 563. 564.
Niederlagerecht 232.

Niederlassungsverhältnisse sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
— sind durch das Gesetz die Freizügigkeit betr. geregelt 249. 250.
—, Ausgenommen von der Gesetzgebung darüber ist Bayern 19. 19[6]. 19[7]. 63. 70. 249.
Nord-Ostsee-Kanal, Petition des Kieler Comitee für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals 157. 158.
Nordschleswig 17[2].
Normal-Eichungskommission 264. 588.
Notable, Mitführung derselben als Geiseln auf der Eisenbahn 291.
Nuntiatur in Deutschland 455.

Oberbefehl, einheitlicher, im Frieden über das deutsche Reichsheer fehlt 388. 389.
Oberelsässer, Charakter desselben 563.
Ober-Kirchenrath 478. 481.
Ober-Post-Direktionen 429. 430. 431.
—, zwei sollen in Elsaß u. Lothringen eingerichtet werden 447.
Ober-Postkassen 431. 432.
Obertribunal, Preußisches, seine Gerichtspraxis ist vom Bundes-Oberhandelsgericht durchaus nicht befolgt worden 512. 513.
Obligationenrecht, Gemeinsame Gesetzgebung darüber ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Oeffentlichkeit des Skrutiniums 164. 165.
Offiziere der kaiserlichen Marine ernennt der Kaiser 37.
—, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, ernennt der Kaiser 43.
Oldenburg, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigte im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— bleibt außerhalb des Zollgebiets 592.
Ordnungsruf 96.
—, Einspruch dagegen 98.
Ordnungs-Bestimmungen für die Plenarversammlungen 98. 99.
— für die Zuhörerräume 99.
Organisation des Würtembergischen Armeecorps steht unter der Reichsgesetzgebung 401.
— des Bayerischen Heeres dito 401. 402.
— der Bundeskonsulate, Gesetz darüber 18[1]. 19[2]. 50. 62. 207. 240—245.
Ortsanwesende Bevölkerung, Zählung derselben 545. 546. 547. 548.
Ortschaftsverzeichnisse. Aufstellung derselben 536. 537. 538. 539.
—, Literatur 537.

Papiergeld, Grundsätze über Emission desselben sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, Gesetz betr. die Ausgabe desselben 51. 63. 76. 261. 262.
Paris, Konvention betr. die Uebergabe der Forts von Paris 294. 296.
—, Verproviantirung von Paris während des Waffenstillstandes 295. 296.
Parlamentäre 291. 292.
Parlamentsgebäude, Interpellation Miquel betr. den Bau eines neuen Parlamentsgebäudes 113.
—, Antrag Braun (Hersfeld) betr. die Aufforderung zum Bau eines monumentalen Parlamentshauses 120. 121.
—, 2 Petitionen von technischen Vereinen betr. den Bau des Hauses 120.
—, Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths in dieser Angelegenheit 134.
—, es werden 7 Mitglieder mit dem Präsidenten als achtem als Kommissare für den Parlamentsbau gewählt 135. 138.
—, Mittheilung des Reichskanzlers über die seitens der Preuß. Regierung ernannten Kommissarien 149.
—, Dringlicher Antrag Braun (Hersfeld) die Herstellung eines provisorischen Gebäudes betreffend 158.
Partikularisten 497. 498.
Paßwesen ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, Visirung der Pässe seitens der Konsuln 242.
—, Gesetz über dasselbe 50. 62.
Patentschutz, Aufhebung desselben 258. 259.
Pensionen, Gesetzentwurf betr. die Pensionirung der Militärpersonen 2c. Erste Ber. 134. Zweite Ber. 147—152. Dritte Ber. 154—156. Schlußabstimmung 157. 186. 187. 188. 217. 644.
—, mehrere darauf bezügliche Petitionen 147.
Personenzüge sind für den durchgehenden Verkehr herzustellen 34.
Petitionen, welche an den Reichstag gerichtet sind, hat dieser das Recht dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen 29.
—, für dieselben ist eine Kommission im Reichstage zu wählen 92.

**Petitionen**, Behandlung derselben durch die Kommission 93.
—, Amendements zu Petitionsberichten 97.
**Petitionsrecht** der Beamten, Interpellation Dr. Banks die Versetzung zweier Postsekretäre betreffend 138. 195. 196.
—. Antrag Dr. Voelk und Gen., das Petitionsrecht der Beamten betreffend 153. 196. 197.
**Placet** 457. 479. 490. 492.
**Plenarsitzungen** des Reichstages, Geschäftsvorschriften 94—98.
—, Ordnungs-Bestimmungen für dieselben 98. 99.
**Pocken**, Maßregeln gegen dieselben in Elsaß u. Lothringen 569.
**Politische Motive** des französischen Krieges 276. 277.
**Polizei**, Fremdenpolizei 19.
—, Medizinal- und Veterinärpolizei 20.
—, gleiche Bahnpolizei-Reglements sollen mit thunlichster Beschleunigung eingeführt werden 34.
**Populations- u. Propagations-Listen** 551.
**Portofreiheiten** für amtliche Korrespondenzen 2c. 130. 434. 435.
— werden einheitlich für das ganze Reich geregelt 427. 443. 587.
—, Gesetz darüber 52. 63. 76. 434. 438. 443. 587.
—, Petitionen betr. die Wiederherstellung der Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz 130.
**Portugiesische Behörden**, Rechtswidrige Kondemnation u. Versteigerung eines Stettiner Schiffes seitens derselben 121.
**Portugiesischer Handels- und Schifffahrtsvertrag**, Antrag Harkort betr. die Revision desselben 142.
**Postagenturen** 432.
**Postbeamte**, Annahme u. Anstellung von Civil- u. Militäranwärtern im Postdienste; Gehaltsverbesserungen 2c. 139. 445.
—, Anstellung derselben 425. 426. 444—446.
**Postcongreß** 450.
**Postdienstinstruktion** 431. 443. 445.
**Postfürstenthum** tritt seine Gerechtsame an Preußen ab 411. 423. 424.
**Postfuhrordnung** 444.
**Postrecht**, internationales 448—450.
**Posttarwesen**, Gesetz betr. das P. des Nordd. Bundes 52. 63. 76. 433. 434.
—, Gesetz betr. das P. des deutschen Reiches. Erste Ber. 131. Zweite Ber. 134. 135. Dritte Ber. 136. 137. 141. 209. 210. 435—438. 448. 587. 645.
—, Petitionen das P. betreffend 135.
**Postüberschüsse** 588*.
— sollen in die Reichskasse fließen 35. 424. 640.
— für die nächsten acht Jahre werden sie den Bundesstaaten zu Gute gerechnet 37. 61. 424. 585.
— aus der Aufhebung der Portofreiheiten werden auch die Matricularbeiträge angerechnet 435. 587.
**Postverein**, Deutsch-Oesterreichischer 410. 424. 443.
**Postverträge** zwischen dem Norddeutschen Bund u. Süddeutschland 448. 449.
— mit Oesterreich, Luxemburg 448.
— mit Dänemark, Schweden, Italien, England 2c. 449.
**Postwesen** 423—438. 443—448. 586. 587
— ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 411. 424.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58. 415. 429.
— wird eine einheitliche Staatsverkehrs-Anstalt 35. 424. 428.
—, die Oberleitung gehört dem Kaiser 35. 36. 61. 428.
—, Einnahmen sind dem ganzen Reiche gemeinschaftlich 35. 424.
—, daüber können die einzelnen Bundesstaaten auch mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen, sofern es den Grenzverkehr betrifft 72. 75. 428.
—, Verwaltung desselben 443—448.
—, Interpellation Dr. Lucius (Erfurt) betr. die Sendung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen 119.
—, Antrag Dr. Lucius betr. die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen 122.
—, Petitionen betr. Aufhebung des Landbriefbestellgeldes 130.
—, Petitionen betr. Wiederherstellung der Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz 130.
—, Gesetz betr. das Postwesen des Norddeutschen Bundes 52. 63. 76. 206. 418. 433. 443.
—, Gesetz betr. das Postwesen des deutschen Reiches 9. 131. 134—137. 141. 208. 209. 417. 428. 429. 435—438. 448. 645.
—, Additionalartikel zu dem Postvertrage zwischen dem Nordd. Bund u. Amerika.

Erste u. zweite Ber. 139. Dritte Ber. 142. 449. 450. 644.
Postwesen in Elsaß u. L. 447. 448. 575.
—, Gebühren für dasselbe 586. 587.
Postzwang für politische Zeitungen 436. 437.
Präcipuen sind im Zollverein unzulässig 594. 595. 595[1].
Präfekturen in Elsaß u. Lothringen 569.
Prämienpapiere 122. 136. 137. 138. 139. 140. 192—194. 223. 224. 267—269. 643.
Präsenzzeit, Verminderung derselben 395. 396. 401. 402. 402[1].
Präsident des Reichstages wird von diesem gewählt 29.
— der vorigen Session hat beim Zusammentritt des Reichstages in derselben Legislaturperiode den Vorsitz zu übernehmen 87.
—, Tag der Wahl wird durch Beschluß des Reichstages festgesetzt 88.
—, Dauer der Amtsführung 89.
— ernennt zwei Quästoren 90.
— hat die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen 90. 91.
— kann Petitionen, die mit dem Gegenstande, für den eine Kommission gewählt ist, in Verbindung stehen, diesen überweisen 93.
—, ihm ist von den Kommissionen die Beendigung ihrer Vorberathungen anzuzeigen 94.
— eröffnet und schließt die Plenarsitzungen 95.
— vollzieht mit zwei Schriftführern das Protokoll jeder Sitzung 95.
— muß, wenn er sich an der Debatte betheiligen will, den Vorsitz abtreten 96.
— ist berechtigt den Redner zur Ordnung zu rufen 96.
— hat die Fragen zu stellen 97.
— verkündet das Ergebniß der Abstimmung 98.
— kann beim Entstehen störender Unruhe die Sitzung aussetzen oder aufheben 99.
— kann Urlaubsgesuche auf die Dauer von 8 Tagen bewilligen 99.
— ist Vorsitzender der Adreß-Kommission 100.
—, Mitglied u. Sprecher jeder Deputation 100.
Präsidialstimme giebt bei Stimmengleichheit im Bundesrathe den Ausschlag 22. 58.
— bei Meinungsverschiedenheiten, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften ausspricht 21. 32. 57.
Präsidium ist in jedem Ausschusse vertreten 24. 58.
— ist verpflichtet, die Vorschläge der Bundesglieder der Berathung im Bundesrathe zu übergeben 23.
Presse ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 57.
—, Antrag Wiggers betr. die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften u. die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. Erste Ber. 130. Zweite Ber. 133. Dritte Ber. 135. 136. 225.
—, Petitionen betr. die Reform der Preßgesetzgebung 133. 225.
Preßfreiheit 464.
Preußen, Königreich, gehört mit Lauenburg zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 17 Stimmen 21. 57.
—, Se. Majestät der König führt den Titel „Deutscher Kaiser" 25.
— hat den Oberbefehl über das Reichsheer u. Kriegsmarine 37. 42.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 101.
—, Abgeordnete zum Reichstage 104—107.
— bildet mit Sachsen 2c. einen Steuerverband in Bezug auf die Branntweinsteuer 616. 617.
— bildet mit Sachsen 2c. eine Biersteuergemeinschaft 620.
Proklamation betr. die Annahme der Kaiserwürde 6.
Protestation des Staates gegenüber der katholischen Kirche 475.
Protokolle der Sitzungen: Zeit u. Dauer der Auslegung 95.
—, Inhalt u. Vollziehung derselben 95.
Prozeßordnung 202. 205.
— Hannovers gestattet nur in wenigen Fällen Anrufung der höchsten Instanz 508.
— Sachsens erschwert durch ihre Pedanterie die Rechtsprechung bedeutend 509. 510.
— Hessens ist noch eine Abart des rheinischen Verfahrens 510. 511.
— Preußens 511—514.
Prüfung der Wahlen zum Reichstage 87. 88.
Prüfungskommission für die Prüfungen der Seeleute 369.

Quästoren, Ernennung u. Geschäfte derselben 90.

Quartal-Extracte 33. 60.
Quartierleistung, Gesetz darüber 41[2] 65[1]. 578.

Rayonangelegenheiten 144. 158.
Reception fremder Rechte in Deutschland 496.
Rechnungswesen 33.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58.
—, Ausgaben für dasselbe im Jahre 1871 640.
Recht, werdendes, kann während des Werdens geschützt werden 309.
Rechtsgebühren 586. 586[2].
Rechtshülfe, Gesetz betr. die Gewährung derselben 18[2]. 51. 63. 207.
Rechtspflege, Fortdauer derselben nach den Landesgesetzen in den vom Feinde besetzten Gebieten 311. 312.
Rechtsverfolgung in Betreff dieser sind die Angehörigen jedes Bundesstaates gleich den Einheimischen zu behandeln 18.
Rechtsverletzung ist eine gerechte Kriegsursache 274.
Redaktion der Reichsverfassung 7—12.
— des Strafgesetzbuches des Norddb. Bundes als Strafgesetzbuch des deutschen Reiches 131. 132. 210.
Reden u. Redner 171—175.
Rede-Ordnung 96. 172. 173. 174.
— über Ordnungsrufe 98.
Rednerliste 172. 173.
Referat eines Gerichtsmitgliedes bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht 522.
Reich 10. 11.
— hat die Aufsicht und Gesetzgebung 19. 20. 31. 34. 35. 37. 38. 39—44. 57. 70. 240. 261—263. 345. 365. 411. 413. 419. 424.
— zur völkerrechtlichen Vertretung desselben ist die Krone Preußen berechtigt 25.
—, die Leitung seiner Geschäfte steht dem Reichskanzler zu 26.
—, in seinem Namen werden Anordnungen u. Verfügungen erlassen 27.
—, alle Einnahmen u. Ausgaben desselben müssen für jedes Jahr durch Gesetz festgestellt werden 44.
—, Gegenstände zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben desselben 45.
—, Ueber die Verwendung der Einnahmen ist jährlich Rechnung zu legen 45.
—, Anleihen können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgenommen werden 45.
Reich, jedes Unternehmen gegen die Existenz ꝛc. desselben wird als Hochverrath verurtheilt 46.
—, Competenz desselben 582. 583.
Reichsausgaben 583. 640.
Reichsbehörden, Beleidigung derselben soll bestraft werden 46.
—, den Anforderungen derselben haben die Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten 35.
— sind die Post- und Telegraphenbehörden 429.
Reichseinnahmen 583—585. 588—605, 607[1]. 609[1]. 609[8]. 610[1]. 613. 615. 618. 619. 621. 623. 627. 629. 632. 633. 636. 640.
Reichseisenbahnen 221. 625. 626.
— in Elsaß u. Lothringen 626. 627. 628.
Reichsfinanzen 44. 45. 46.
—, für dieselben ist im Reichstage eine besondere Kommission zu wählen 92.
Reichsfinanzwesen 581. 582.
—, Einnahmequellen des Reichs 585—637.
—, Gebühren 585—588.
—, Zölle 595—605.
—, Rübenzuckersteuer 606—608.
—, Salzsteuer 608—611.
—, Tabaksteuer 611—616.
—, Branntweinsteuer 616—620.
—, Biersteuer 620—621.
—, Andere besondere Reichssteuern 621—625.
—, Privatwirthschaftliches oder domaniales Einkommen 625—628.
—, Reichseisenbahnwesen 626. 627.
—, Matrikularbeiträge 628—630.
—, Marineanleihe 630—632.
—, Kriegsanleihe 632—634.
—, Garantieen u. Subventionen 635.
—, französische Kriegsentschädigung 636. 637.
—, Elsäßisch-lothringischer Finanzhaushalt 637.
—, Staatsrechtliche Ordnung des Reichsfinanzwesens 637. 638.
—, Reichshaushaltsetat von 1871 639—643.
—, Gesetze finanziellen Inhalts aus der ersten Session des Reichstags 643—645.
Reichsgesetzblatt, durch dasselbe geschieht die Verkündigung der Reichsgesetze 17. 18.

Reichsgesetze 12. 16.
— gehen den Landesgesetzen vor 17.
— zu denselben genügt die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Reichstages u. Bundesrathes 21.
—, die Uebereinstimmung ist nicht erforderlich in einigen Fällen 21. 32. 47. 48.
—, die Ausfertigung u. Verkündigung steht dem Kaiser zu 26. 27.
Reichsgewalt, Befugnisse derselben bezüglich des Heerwesens nach dem Entwurf der Reichsverfassung von 1849 383. 384. 385.
Reichsgewerbesteuer dürfte fürs erste nicht zu empfehlen sein 624.
Reichsgoldmünzen, Gesetz betr. die Ausprägung derselben 588.
Reichshaushaltsetat 583.
—, Uebersicht desselben für 1871 639—643.
Reichsinstitutionen 497.
Reichskanzler wird vom Kaiser ernannt 26.
— muß die Gegenzeichnung der Verordnungen und die Verantwortlichkeit übernehmen 27. 86. 211.
—, der Reichstag hat das Recht ihm Petitionen zu überweisen 29.
— hat bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages die Beiträge auszuschreiben 45.
—, über die Verwendung der Einnahmen dem Reichstage Rechnung zu legen 45.
—, ihm ist vom Zusammentritt der Kommissionen Mittheilung zu machen, sowie von den Interpellationen, um zur Erklärung aufzufordern, ob und wann er sie beantworten werde 94.
— von den erledigten Mandaten 99.
— von den Gesetzes-Vorlagen nach erfolgter Beschlußnahme 100.
Reichskanzler-Amt, Gesetz-Entwurf betr. den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes. Erste Ber. 145. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 222. 644.
—, Ausgaben für dass. im Jahre 1871 640.
Reichskasse. In dieselbe fließen:
—, die Erträge der Zölle rc. 32. 33. 595. 609.
—, das Aversum der außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebieten 33. 593.
—, die Ueberschüsse des Post- u. Telegraphenwesens 35. 37. 586. 587. 588.
Reichskasse, die Beiträge der Bundesstaaten für das Reichsheer 41.
—. die Ersparnisse, welche beim Militäretat gemacht werden 44. 641.
—, die Münzgebühren (Schlagschatz rc.) 588.
—, daraus ist zu bestreiten: Gemeinsame Ausgaben, insbesondere die Kriegsflotte betr. 38. 345. 640.
— die Ausstattung gemeinsamer konsularischer Vertretung 20. 345. 640.
—, Aufwand für das Bundesheer 41. 42. 640.
—, für den Bau von Festungen 43.
—, für den Bau von Eisenbahnen 33. 625. 626.
Reichs-Klassen- u. Einkommensteuer, die Einführuug derselben ist sehr zweckmäßig 624. 625.
Reichsland, Elsaß u. Lothringen wird Reichsland 565. 566.
Reichsliquidationscommission 216.
Reichsmilitärgesetz soll dem Reichstage vorgelegt werden 41.
Reichsministerium 181.
Reichsschuldenverwaltung 638.
Reichsschuldenwesen 630—637.
Reichsstatistik, Quellen und Literatur 531[3].[4]. 532. 533.
Reichssteuern, die nicht Zölle od. Verbrauchssteuern sind 621—625.
Reichstag 28. 29. 30. 59.
— übt mit dem Bundesrathe die Reichsgesetzgebung aus 21.
— wird vom Kaiser berufen rc. 26.
—, Berufung findet jährlich statt 26.
—, Vertagungsfrist 29.
—, kein Mitglied desselben kann Mitglied des Bundesraths sein 25.
—, Beleidigungen desselben 46.
—, Vorlagen an denselben werden im Namen des Kaisers durch den Bundesrath gemacht 26.
—, dort kann jedes Mitglied des Bundesraths erscheinen u. muß gehört werden 24.
—, zur Genehmigung vorzulegen sind ihm die Verträge fremder Staaten 25. die Rechnung über Verwendung der Einnahmen des Reichs 45; zur Kenntnißnahme der Etat über das Reichsheer 45.
—, ihm wird über die Verwaltung und Gesetzgebung in Elsaß und Lothringen jährlich Mittheilung gemacht 85.
—, Zusammentritt desselben in einer neuen Legislaturperiode unter einem Alterspräsidenten 87.

Reichstag, Sitzungen desselben 94—99.
—, Wahl der Präsidenten 110. 121.
—, Wahl der Schriftführer und Ernennung der Quästoren 110. 111.
—, Schreiben des Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Hannoverschen Landeszeitung u. des Volksstaates wegen Beleidigung des Reichstages 139. 140. 143.
—, Zeit der Einberufung des ersten deutschen Reichstages 180. 181. 182. 200.
Reichstagsverhandlungen, Antr. Dr. Bamberger betr. eine auf eine die stenographischen Berichte basirte summarische Reproduktion der Reichstagsverhandlungen 123.
Reichsuniversität in Straßburg 579. 637.
Reichsverfassung 7. 8. 15—48.
—, nach Publikation derselben ist ungesäumt die preußische Militärgesetzgebung einzuführen 40. 41.
—, jedes Unternehmen gegen dieselbe gilt als Hochverrath 46.
—, Veränderungen derselben erfordern eine Majorität von zwei Drittel Stimmen 47. 48.
— tritt in Elsaß u. Lothringen am 1. Jan. 1873 in Kraft 85.
— kann durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes daselbst schon früher theilweise eingeführt werden 85.
—, Gesetzentwurf betr. die Verfassung des deutschen Reiches. Erste Ber. 112. Zweite Ber. 115. 116. 117. Dritte Ber. 119. 205. 206.
—, Antrag Schulze betr. die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches. Erste Ber. 121. Zweite Ber. 121. 122. Dritte Ber. 122. 194. 195.
—, Petition betr. die Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung 146.
Reichsverkehrs-Ministerium, Petitionen betr. die Errichtung eines solchen 157. 416.
Reichswahlgesetz 20.
Reisende werden in ihren Wohnorten gezählt 541.
— werden da gezählt, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten 545. 546.
Reislaufen, Bestrafung desselben 310. 311.
Religionsbekenntniß ist bei den Zählungen zu notiren 542. 546.
— der Brautleute ist zu verzeichnen 550. 553.
Religionsbekenntniß der Gestorbenen ist zu verzeichnen 550.
Religionsfreiheit 456. 457.
Reorganisation des Preußischen Heerwesens 397. 398.
Repräsentation des Volkes 160.
Repressalien 297. 301. 302. 305.
Requisitionen, Bestimmungen über wechselseitige Erledigung derselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, im Kriege 300.
Reserve, Auswanderung der dazu Gehörenden 40.
Reservisten, Gewährung einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs 141. 157. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
Reuß, ältere Linie, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Reuß, jüngere Linie, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
—, führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 58.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Revindication von Elsaß und Lothringen 337.
Revision, Unterschied von der Nichtigkeitsbeschwerde 513. 514.
Rhederei, deutsche, Entschädigung derselben 145. 146. 153. 154. 216. 644.
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe, Petitionen betr. die Wiedereinführung einer zwölftägigen Quarantäne für alles russisch-österreichische Vieh 124.
—, Petition des Magistrats der Stadt Dömitz betr. Maßregeln gegen die Rinderpest 157.
—. Petition des Thierarztes Dr. Bartels in Braunschweig, um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest 157.
—, Maßregeln gegen dieselbe im Elsaß u. Lothringen 569.
—, Gesetz darüber 51. 62. 76. 208. 264. 265. 569.
Rübenzuckersteuer 606—608.
— ist wesentlich zu vermindern 604. 605.
—, Ertrag derselben im Jahre 1871 640.

Saarbrücken, Beschwerde über die Beschießung der Stadt 280.
Sachsen, Königreich, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 4 Stimmen 21. 57.
— ist im Militärausschusse ständig vertreten 24[1].
— ist jederzeit im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten vertreten 24. 58.
— hat noch nicht auf seine Rechte aus den Militärverhältnissen zu Gunsten des Kaisers verzichtet 44[2]. 387. 390.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrath 101.
—, Abgeordnete zum Reichstage 108.
— tritt die Ausübung der Telegraphie an Preußen ab 411.
— hat mit Preußen ꝛc., Branntwein u. Biersteuergemeinschaft 616. 617. 620.
Sachsen-Altenburg, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum. gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sachsen-Meiningen, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrath eine Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete im Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sachsen-Weimar, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Salvador, Freistaat, Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrag 112. 114.
Salz, Gesetzgebung über Besteuerung des Verbrauches 31. 59. 531. 608.
—, Einnahmen aus der Steuer 32. 60. 230. 531.
Salz, Abgabe vom Salz wird auch in Elsaß u. Lothringen eingeführt 572.
—, Salzsteuer ist so bald wie möglich aufzuheben 604.
Salzsteuerreform 609—611.
Salzmonopol, Aufhebung desselben 608.
Sanitätspark steht unter dem Schutze der Genf. Conv. 315.
—, Kontroversen über die Behandlung desselben 316. 317.
—, größere Sicherung desselben durch Verbesserung der Genf. Conv. 318. 319.
Sanitätspersonal steht unter dem Schutze der Genf. Conv. 315.
—, Kontroversen über die Behandlung desselben 316. 317.
—, größere Sicherung desselben durch Verbesserung der Genf. Conv. 318. 319.
—, Privatgepäck derselben ist immer neutralisirt 319.
Schadensersatz, Gesetzentwurf, betr. die Verbindlichkeit für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Erste Ber. 119. Zweite Ber. 125—129. Dritte Ber. 132. 133. Schlußabstimmung u. Resolutionen 133. 134. 189. 190. 191. 222. 223. 265—267. 417. 418. 419.
—, Antrag Harkort betr. die Entschädigung für das von den Portugiesischen Behörden rechtswidrig kondemnirte Stettiner Barkschiff „Ferdinand Rieß“ 121.
—, Petition aus Leipzig betr. eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Schadensersatz 265. 417.
—, die Ansprüche aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 unterliegen der Kompetenz des Oberhandelsgerichtes 516.
Schatzanweisungen, Ausgabe derselben für den Bund 631. 632.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 58.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Schiedsspruch, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 520.
Schifferprüfung 368. 369. 370.
Schifffahrt, deutsche, Organisation gemeinsamen Schutzes derselben im Auslande ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 345.

Schifffahrtsabgaben 38. 39. 345.
Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Schiffscertifikate, die Ausstellung derselben ist vom Reiche zu regeln 38. 345. 348—353.
Schiffshandwerker sind vom Dienste im Landheere befreit 38.
Schiffslaternen 361.
Schiffsmessung 362—365. 377.
Schiffsregister 346—353.
Schlagschatz wird wahrscheinlich in die Reichskasse fließen 588.
Schleswig-Holstein, Gesetz betr. die Unterstützung Schl.-H.'scher Offiziere 50. 62. 206.
—, Gesetz betr. die Unterstützung Schl.-H.'scher Soldaten 51. 63. 207.
Schluß der Debatte 97.
—, Antrag darauf bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern 27.
— der Abstimmung 98.
Schriftführer des Reichstages werden von diesem gewählt 29.
—, Wahl derselben 89.
—, Dauer der Amtsführung u. Pflichten derselben 89.
Schriftliche Motivirung der Abstimmung 98.
Schulden des Reichs 13. 14. 630—637.
Schuldhaft, Gesetz wegen Beseitigung derselben 50. 62. 206. 252.
Schule steht unter der Kirche 456. 461.
— steht unter dem Staate 457. 471.
— soll von der Kirche getrennt werden 479. 482. 486.
— soll nicht unter dem Reiche stehen 484. 485.
— confessionslose 489.
Schulzwang in Elsaß und Lothringen eingeführt 576.
Schutz des geistigen Eigenthums 20.
— des deutschen Handels im Auslande 20. 377.
—, diplomatischer 25.
— der auswärts lebenden Deutschen 238.
— des friedlichen Bürgers u. seines Vermögens 298. 299. 300.
— des bestehenden Rechts durch das Heer 380.
Schutzzölle, Aufhebung derselben 235. 236.
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter beim Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sedan, Kapitulation der Festung 293. 294.
Seebeute der Kaperschiffe 301.
— der Kriegsmarine 301. 302. 303. 304.
Seeblokade 305.
See- und Revierlotsen 374.
Seemannschaft 368.
Seemannsordnung 378.
Seeräuber, Ausrottung der chinesischen Seeräuber 239.
Seerecht, alle Klagen aus den Rechtsverhältnissen desselben gehören zur Kompetenz des Bds.-Oberhandelsger. 503. 504.
Seeschiffe, die Abgaben derselben 38. 345.
—, Bedingungen zur Führung derselben 365—370.
Seeschifffahrt, der Antrag die Anstalten derselben unter die Aufsicht des Bundes zu stellen, scheiterte 345.
Seestraßenrecht 361. 362.
Seewehr steht parallel der Landwehr 354.
—, freiwillige 356.
Seewesen 377.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 23. 58.
Seminarien in Elsaß-Lothringen 576.
Senate, Theilung des Bds.-Oberhandelsgerichts in Senate ist nur durch Beschluß des Bundesrathes gestattet 504.
—, ist durch den Beschluß des Bundesrathes herbeigeführt 517.
Servis- und Verpflegungswesen, die Preußischen Bestimmungen darüber sind unmittelbar nach Publikation der Verfassung im ganzen Reiche einzuführen 40. 41. 80.
Sicherheit der Truppen, Verbot solcher Handlungen, welche die Sicherheit der Truppen gefährden können 289—291.

Erste Berathung 146. Zweite Berathung 152. Dritte Berathung 153. 215. 216. 568. 644.
Kriegsentschädigungen, Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Erste Ber. 146. Zweite Ber. 152. 153. Dritte Ber. 153. 154. 217. 218. 644.
—, Gesetzentwurf betr. die Entschädigung der deutschen Rheberei. Erste Ber. 146. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 216. 644.
—, Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve u. Landwehr. Erste Ber. 157. Zweite Ber. 158. Dritte Ber. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
— für die Rinderpest, die Naturallieferungen u. die Schäden in Elsaß u. Lothringen 568. 569.
Kriegserklärung Frankreichs an Preußen 275. 276.
Kriegsgefangene, Petition betr. die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen 145.
—, Behandlung derselben 296. 276.
— wurden die Mannschaften der genommenen Handelsschiffe 304. 305.
Kriegsgerichte in Elsaß u. Lothringen 570. 571.
Kriegshäfen des Reiches sind der Kieler Hafen u. der Jahde-Hafen 38.
Kriegshülfe zu leisten ist den neutralen Staaten verboten 329. 330. 331.
Kriegskontrebande. Hat ihre Versendung der neutrale Staat zu verhindern? 327—329.
Kriegskontributionen, französische 635. 636. 637.
Kriegskosten, Gesetzentwurf betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Erste Ber. 122. Zweite Ber. 122. Dritte Ber. 122. 221. 633. 643.
Kriegsmarine 37—39.
— des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers 37. 344.
—, Flagge ist schwarz-weiß-roth 39. 345.
— ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, bei Gesetzgebungen über dieselbe giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Präsidialstimme den Ausschlag 21. 57.
—, für dieselbe ist ein dauernder Ausschuß zu bilden 23.
Kriegsmaterial ist auf Eisenbahnen zu ermäßigten Sätzen zu befördern 35. 414.
Kriegsministerien, besondere bestehen in Sachsen u. Würtemberg 390. 391.
Kriegsursachen des französisch-deutschen Krieges 271—279.
Kriegswesen des Reiches 39—44.
—, Kosten u. Lasten derselben sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen 39.
—, die Preußische Militärgesetzgebung soll im ganzen Bundesgebiete eingeführt werden 40. 41.
—, die gesammte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer 42.
Kriegszustand kann für jeden Theil des Bundesgebiets vom Kaiser erklärt werden 44.
Küstenfahrer sind von der Einregistrirung befreit 347. 348. 352.
Küsten- u. Kolonialhandel 347.
Küstenschifffahrt 367.

Ladung zum Audienztermin 522.
Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, das Verfahren zur Ermittelung derselben hat das Reich zu bestimmen 38. 345. 363.
Landau hört auf Festung zu sein 73.
Landbrief-Bestellgeld, Aufhebung desselben 130. 209. 210. 436. 437. 587.
Landeskonsulate dürfen im Amtsbezirke der deutschen Konsuln nicht errichtet werden 39.
Landesregierungen haben die Anstellung der lokalen Postbeamten 35. 36.
— haben bezüglich der Eisenbahngesetzgebung ein Konkurrenzrecht mit dem Reiche 413.
Landesvertheidigung, die Aufsicht darüber steht dem Reiche zu 20.
Landgericht in Elsaß u. Lothringen 577.
Landheer des Reiches, steht im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers 42.
— schwört dem Kaiser den Fahneneid 43.
—, für dasselbe ist ein dauernder Ausschuß zu bilden 23.
—, jeder wehrfähige Deutsche gehört ihm 7 Jahre an 40.
—, vom Dienste in demselben ist die gesammte seemännische Bevölkerung befreit 38.
—, die Friedenspräsenzstärke desselben 40.
—, Bestreitung des Aufwandes für dasselbe 41. 45.
—, Regimenter desselben führen fortlaufende Nummern 42.

**Landheer**, Bekleidung desselben 42. 43.
—, die Gemeinschaft der Ausgaben für dasselbe soll erst mit dem 1. Jan. 1872 beginnen 53.
**Landstraßen**, Herstellung derselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
**Landwehr**. Jeder wehrfähige Deutsche gehört ihr fünf Jahr an 40.
—, die Organisation derselben bestimmt der Kaiser 43.
**Landwehrmänner**, Gewährung einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufes 141. 157. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
**Landwirthschaftliche** Interessen, Bildung eines Ausschusses zur Wahrung derselben im Bundesrathe 146.
**Lauenburg** 17[2]. 115.
—, Ablehnung der Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle 136.
— tritt in den Zollverein 228.
**Lebensfähigkeit** der Gebornen 550. 561. 553.
**Legislaturperiode** des Reichstages dauert drei Jahre 29.
**Legitimation** der Mitglieder des Reichstages prüft dieser und entscheidet darüber 29.
**Legitimationskarte**, persönliche, soll jedes Mitglied der freiwilligen Krankenpflege führen 324.
**Lehrlinge**, Stellung zu den Lehrherren 255. 258.
— werden an ihrem Aufenthaltsorte gezählt 541.
**Lehrvertrag**, Auslegung der Rechtsverhältnisse aus demselben durch das Reichsoberhandelsgericht 519.
**Leistungsfähigkeit** der Eisenbahnen im deutsch-französischen Kriege 420. 421.
**Leuchtfeuer** 375. 376. 377.
**Liberale Reichspartei** 177. 178.
**Liberalismus**. Mit demselben darf sich der Papst nie vergleichen 464.
**Lippe**, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 58.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
**Lothringen** gehört zum Bundesgebiete 17[4].
—, für seine Angelegenheiten ist im Bundesrathe ein besonderer Ausschuß zu bilden 24[2].
**Lothringen** wird mit dem Deutschen Reiche vereinigt 85. 338.
—, Interpellation des Grf. Luxburg, die handelspolitische Lage der Provinz betreffend 119.
—, Gesetzentwurf betr. die Vereinigung von Elsaß u. Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Erste Ber. 130. Zweite Ber. 140. 141. Dritte Ber. 143. 144. Nochmalige Verweisung an die Kommission. Schlußber. 146. 147. 182—185. 210—212. 577. 643.
—, Antrag der Abg. Dr. Thomas und Dr. Koechly betr. die Regelung des Unterrichtswesens in Elsaß u. Lothringen 142.
—, Gesetzentwurf betr. die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß u. Lothringen. Erste Ber. 152. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 213. 214. 516. 517. 577. 644.
—, Gesetzentwurf, betr. die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß u. Lothringen. Erste u. zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 221. 422. 423. 644.
—, Stellung desselben zum Deutschen Reiche 182—185. 211. 212.
—, Stellung desselben nach der deutschen Okkupation während des Krieges 308. 309.
—, Begründung der Abtretung desselben von Frankreich 336—342.
—, Post- und Telegraphenwesen 447. 448.
—, Stellung der Kirche u. Schule 488. 489. 492. 493.
—, die ersten deutschen Behörden 558.
—, Eintheilung 558. 559.
—, Charakter des Landes 562. 563. 564.
—, Eisenbahnwesen 563. 575.
—, Formation als Reichsland 565. 566.
—, Desinfektion des Landes 567. 568.
—, Kriegsentschädigungen 568.
—, Präfekturen u. Kreisdirektionen 569.
—, Justitium 570.
—, Kriegsgericht 570. 571.
—, Uebertretungen 571.
—, Steuern 572. 573.
—, Forsten 573. 574.
—, Jagd u. Fischerei 574. 575.
—, Schulen u. Seminare 576.
—, Gemeindeverwaltung 576. 577.
—, Definitive Einrichtungen 577—580.
—, Regulirung der Verwaltung 579. 580.
—, Finanzwesen 637.
**Lotsen-Gewerbe** 371.
— Befähigungsnachweis 371.
— Concession 371. 372.
— Zwang 372. 373.

Lübeck, freie und Hansestadt, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 58.
— ist Ober-Appellationsgericht für die Hansestädte 46.
— ist auf ihren Antrag in den Zollverband aufgenommen 31[3]. 59. 228. 592.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
Luftballons 292. 293.
Lumpen, auf ihnen liegt allein noch ein Ausfuhrzoll 230. 598[1].
Luxemburg, Verhandlungen betr. die Eisenbahnen daselbst 336.
— gehört auch zum Zollverein 592. 593[2].

Mängel, welche bei Ausführung der gemeinsamen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung hervortreten, unterliegen der Beschlußnahme des Bundesrathes 32. 59. 60.
—, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten 22.
Mainz, Petition betr. die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erweiterung der Stadt 154.
Maischbottigsteuer 617.
Mannschaften der Reichskriegsmarine sind für den Kaiser eidlich in Pflicht zu nehmen 37.
Mannschaftsetat des deutschen Reiches 402[1].
Marineanleihe 631. 632. 640. 642.
Marineministerium, Ankauf eines Dienstgebäudes für dasselbe 138.
Marineverwaltung, Gesetz betr. den außerordentlichen Geldbedarf derselben 13. 56. 73. 632. 633.
—, Ausgaben derselben im Jahre 1871 640.
Marktverkehr 254. 255. 257.
Maschinen-Personal der Marine 354.
— ist in den Bundesstaaten vom Dienste im Landheere befreit 38. 353.
Maß- u. Gewichtssystem, Nordd., ist als Bundesgesetz im Reiche einzuführen 51. 62. 263. 264. 588.
Material- u. Spezerei-Waaren, Verhältniß des Zollertrags dieser Waaren zur ganzen Zolleinnahme 601. 602.
Matrikularbeiträge 113. 124. 125. 138. 221. 628—630.
—, Berechnung derselben 630[1].
— für 1871 640.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe 2 Stimmen 21. 57.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— tritt in den Zollverband 228.
—, seine Schiffe haben ein Jahr länger Zeit, sich in die Bundesgesetzgebung zu fügen 353.
Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigte im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— tritt in den Zollverband 228.
Medizinalpolizei ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Mehrgeburten, Verzeichnung derselben 550. 551. 553.
Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und Reichstages sind erforderlich zu einem Gesetze 21.
— entscheiden für gewöhnlich im Bundesrathe 32. 58.
— entscheiden nur mit zwei Drittel der Stimmen bei Verfassungsänderungen 47. 48.
Meinungsäußerung, Freiheit derselben 464.
Meßbriefe, Ausstellung derselben für die Seeschiffe hat das Reich zu regeln 38. 345. 363.
— Englands, der Vereinigten Staaten, Dänemarks und Oesterreich-Ungarns werden gegenseitig anerkannt 364.
Metz, Kapitulation der Festung 294.
— wird im Frieden an Deutschland abgetreten 336. 341.
— ist Sitz einer Ober-Postdirektion 447.
Militär ist auf Eisenbahnen zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern 35. 414.
Militär-Ausgabe-Etat wird auf Grundlage der gesetzlich feststehenden Organisation des Reichsheeres festgestellt 42. 398. 399.
—, Ersparnisse aus demselben fallen der Reichskasse zu 44. 386. 387. 394.
—, Einwirkungen der Landtage auf denselben müssen beseitigt werden 396. 397.
— für 1871 640.
Militärbudget, gemeinschaftliches, der deutschen Staaten 386. 387.
Militärgesetz, umfassendes, für das Reich, soll dem Reichstage vorgelegt werden 41. 398. 399[1].
Militärgesetzgebung, preußische, ist im Reiche einzuführen 41.

Militärgesetzgebung, Bayern erhält eine besondere 65.
Militärhoheit aufzugeben, konnten sich die deutschen Fürsten am wenigsten verstehen 381. 382. 383. 385.
— des Königs von Bayern ist ausdrücklich gewahrt 389. 407.
Militärische Einheit, Herstellung derselben ist besonders schwierig im Deutschen Reiche 381.
Militär-Kirchenordnung, preußische, ist im Reiche einzuführen 41.
— ist nicht in Würtemberg einzuführen 80.
Militärkonvention mit Würtemberg 44. 44[a]. 75. 78—85.
Militärpersonen werden bei der Volkszählung besonders gezählt 541.
—, Gesetz betr. die Pensionirung derselben 41[a]. 134. 147. 152. 154—157. 186—188. 217.
Militärpflicht, Erfüllung derselben im Verhältniß zum Heimathslande 19.
— besteht für jeden Deutschen 39. 40.
—, Gesetz betr. die Militärpflicht 19[1]. 50. 62. 353. 354.
Militärpflichtige bedürfen zur Auswanderung der Erlaubniß der Behörden 554.
Militärstrafgesetzbuch, Preußisches, ist im Reiche einzuführen 41.
—, ausgenommen in Würtemberg 80.
Militärverfassung für das deutsche Reich auf Grundlage der preußischen zu schaffen, hatte Preußen von jeher im Auge 385.
Militärverfassungs-Vorschlag nach der Kriegserklärung Oesterreichs an Preußen 386. 387.
Militärverwaltung, Gesetz betr. den außerordentlichen Geldbedarf derselben 13. 56. 73. 632. 633.
—, Ausgaben derselben im Jahre 1871 640.
Militärwesen des Reiches ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, bei Gesetzesvorschlägen darüber giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Präsidialstimme den Ausschlag 21. 57.
Mobilmachung, preußische Bestimmungen darüber sind im Reiche einzuführen 41. 80.
— hängt vom Kaiser ab 82.
Münzgebühren 588.
Münzwesen, Ordnung desselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19. 262. 263.
Münzwesen, Petition aus Danzig, ein neues internationales Münzsystem betreffend 145.

Nachdrucksachen fallen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 unter die Kompetenz des Oberhandelsgerichts 505. 515.
Nachversteuerung in den zum Zollverein neu hinzugetretenen Gebieten 600. 600[1].
Namengebung in Deutschland 538.
Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn die Abstimmung durch Aufstehen kein sicheres Ergebniß geliefert hat 98.
—, Antrag darauf muß von 50 Mitgliedern unterstützt sein 97.
Nationale Gemeinschaft der Bewohner von Elsaß u. Lothringen mit den Deutschen 340. 341.
Nationalität, Bedingungen derselben bei den Seeschiffen 346—352.
Nationalversammlung, Frankfurter, Verhalten bezüglich der Militärverhältnisse 383. 384. 385.
Naturalisation von Ausländern hat jeder Bundesstaat zu verzeichnen 556.
Naturalverpflegung, Petition wegen schlechter Naturalverpflegung der in Frankreich zurückgebliebenen deutschen Okkupationstruppen 130.
Nautischer Verein 377. 378.
Navigationsacten, englische 347.
Navigatonsschulen, Alle, die sich auf denselben befinden, sind während der Zeit vom Militärdienst befreit 355.
—, Gegenstände, die dort gelehrt werden sollen 368. 369.
Nebelsignale 361.
Neutrale, Behandlung derselben in belagerten Städten 283. 284.
Neutrale Handelsfreiheit besteht auch während des Krieges mit den neutralen Staaten 329.
Neutrale Mächte, Sorge derselben für den Frieden 325—327.
—, Unterstützung der Kriegspartei durch dieselben 329—332.
Neutralisirung der Feldlazarethe, der Krankenwagen u. des militärärztlichen Personals 315. 316. 317. 318. 319.
— Belgiens 326.
Nichtigkeitsbeschwerde 521. 522.
—. Preußische, 511—514. 524. 525.
Nichtintervention, Prinzip derselben 452.
Niederelsässer, Charakter desselben 563. 564.
Niederlagerecht 232.

Niederlassungsverhältnisse sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
— sind durch das Gesetz die Freizügigkeit betr. geregelt 249. 250.
—, Ausgenommen von der Gesetzgebung darüber ist Bayern 19. 19[6]. 19[7]. 63. 70. 249.
Nord-Ostsee-Kanal, Petition des Kieler Comitee für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals 157. 158.
Nordschleswig 17[2].
Normal-Eichungskommission 264. 588.
Notable, Mitführung derselben als Geiseln auf der Eisenbahn 291.
Nuntiatur in Deutschland 455.

Oberbefehl, einheitlicher, im Frieden über das deutsche Reichsheer fehlt 388. 389.
Oberelsässer, Charakter desselben 563.
Ober-Kirchenrath 478. 481.
Ober-Post-Direktionen 429. 430. 431.
—, zwei sollen in Elsaß u. Lothringen eingerichtet werden 447.
Ober-Postkassen 431. 432.
Obertribunal, Preußisches, seine Gerichtspraxis ist vom Bundes-Oberhandelsgericht durchaus nicht befolgt worden 512. 513.
Obligationenrecht, Gemeinsame Gesetzgebung darüber ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Oeffentlichkeit des Skrutiniums 164. 165.
Offiziere der kaiserlichen Marine ernennt der Kaiser 37.
—, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, ernennt der Kaiser 43.
Oldenburg, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigte im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
— bleibt außerhalb des Zollgebiets 592.
Ordnungsruf 96.
—, Einspruch dagegen 98.
Ordnungs-Bestimmungen für die Plenarversammlungen 98. 99.
— für die Zuhörerräume 99.
Organisation des Würtembergischen Armeecorps steht unter der Reichsgesetzgebung 401.
— des Bayerischen Heeres dito 401. 402.
— der Bundeskonsulate, Gesetz darüber 18[1]. 19[2]. 50. 62. 207. 240—245.
Ortsanwesende Bevölkerung, Zählung derselben 545. 546. 547. 548.
Ortschaftsverzeichnisse. Aufstellung derselben 536. 537. 538. 539.
—, Literatur 537.

Papiergeld, Grundsätze über Emission desselben sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, Gesetz betr. die Ausgabe desselben 51. 63. 76. 261. 262.
Paris, Konvention betr. die Uebergabe der Forts von Paris 294. 296.
—, Verproviantirung von Paris während des Waffenstillstandes 295. 296.
Parlamentäre 291. 292.
Parlamentsgebäude, Interpellation Miquel betr. den Bau eines neuen Parlamentsgebäudes 113.
—, Antrag Braun (Hersfeld) betr. die Aufforderung zum Bau eines monumentalen Parlamentshauses 120. 121.
—, 2 Petitionen von technischen Vereinen betr. den Bau des Hauses 120.
—, Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths in dieser Angelegenheit 134.
—, es werden 7 Mitglieder mit dem Präsidenten als achtem als Kommissare für den Parlamentsbau gewählt 135. 138.
—, Mittheilung des Reichskanzlers über die seitens der Preuß. Regierung ernannten Kommissarien 149.
—, Dringlicher Antrag Braun (Hersfeld) die Herstellung eines provisorischen Gebäudes betreffend 158.
Partikularisten 497. 498.
Paßwesen ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, Visirung der Pässe seitens der Konsuln 242.
—, Gesetz über dasselbe 50. 62.
Patentschutz, Aufhebung desselben 258. 259.
Pensionen, Gesetzentwurf betr. die Pensionirung der Militärpersonen &c. Erste Ber. 134. Zweite Ber. 147—152. Dritte Ber. 154—156. Schlußabstimmung 157. 186. 187. 188. 217. 644.
—, mehrere darauf bezügliche Petitionen 147.
Personenzüge sind für den durchgehenden Verkehr herzustellen 34.
Petitionen, welche an den Reichstag gerichtet sind, hat dieser das Recht dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen 29.
—, für dieselben ist eine Kommission im Reichstage zu wählen 92.

Petitionen, Behandlung derselben durch die Kommission 93.
—, Amendements zu Petitionsberichten 97.
Petitionsrecht der Beamten, Interpellation Dr. Banks die Versetzung zweier Postsekretäre betreffend 138. 195. 196.
—. Antrag Dr. Voelk und Gen., das Petitionsrecht der Beamten betreffend 153. 196. 197.
Placet 457. 479. 490. 492.
Plenarsitzungen des Reichstages, Geschäftsvorschriften 94—98.
—, Ordnungs-Bestimmungen für dieselben 98. 99.
Pocken, Maßregeln gegen dieselben in Elsaß u. Lothringen 569.
Politische Motive des französischen Krieges 276. 277.
Polizei, Fremdenpolizei 19.
—, Medizinal- und Veterinärpolizei 20.
—, gleiche Bahnpolizei-Reglements sollen mit thunlichster Beschleunigung eingeführt werden 34.
Populations- u. Propagations-Listen 551.
Portofreiheiten für amtliche Korrespondenzen ꝛc. 130. 434. 435.
— werden einheitlich für das ganze Reich geregelt 427. 443. 587.
—, Gesetz darüber 52. 63. 76. 434. 438. 443. 587.
—, Petitionen betr. die Wiederherstellung der Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz 130.
Portugiesische Behörden, Rechtswidrige Kondemnation u. Versteigerung eines Stettiner Schiffes seitens derselben 121.
Portugiesischer Handels- und Schifffahrtsvertrag, Antrag Harkort betr. die Revision desselben 142.
Postagenturen 432.
Postbeamte, Annahme u. Anstellung von Civil- u. Militäranwärtern im Postdienste; Gehaltsverbesserungen ꝛc. 139. 445.
—, Anstellung derselben 425. 426. 444—446.
Postcongreß 450.
Postdienstinstruktion 431. 443. 445.
Postfürstenthum tritt seine Gerechtsame an Preußen ab 411. 423. 424.
Postfuhrordnung 444.
Postrecht, internationales 448—450.
Posttarwesen, Gesetz betr. das P. des Nordd. Bundes 52. 63. 76. 433. 434.
—, Gesetz betr. das P. des deutschen Reiches. Erste Ber. 131. Zweite Ber. 134. 135. Dritte Ber. 136. 137. 141. 209. 210. 435—438. 448. 587. 645.
—, Petitionen das P. betreffend 135.
Postüberschüsse 588[3].
— sollen in die Reichskasse fließen 35. 424. 640.
— für die nächsten acht Jahre werden sie den Bundesstaaten zu Gute gerechnet 37. 61. 424. 585.
— aus der Aufhebung der Portofreiheiten werden auch die Matricularbeiträge angerechnet 435. 587.
Postverein, Deutsch-Oesterreichischer 410. 424. 443.
Postverträge zwischen dem Norddeutschen Bund u. Süddeutschland 448. 449.
— mit Oesterreich, Luxemburg 448.
— mit Dänemark, Schweden, Italien, England ꝛc. 449.
Postwesen 423—438. 443—448. 586. 587
— ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 411. 424.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58. 415. 429.
— wird eine einheitliche Staatsverkehrs-Anstalt 35. 424. 428.
—, die Oberleitung gehört dem Kaiser 35. 36. 61. 428.
—, Einnahmen sind dem ganzen Reiche gemeinschaftlich 35. 424.
—, daüber können die einzelnen Bundesstaaten auch mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen, sofern es den Grenzverkehr betrifft 72. 75. 428.
—, Verwaltung desselben 443—448.
—, Interpellation Dr. Lucius (Erfurt) betr. die Sendung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen 119.
—, Antrag Dr. Lucius betr. die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen 122.
—, Petitionen betr. Aufhebung des Landbriefbestellgeldes 130.
—, Petitionen betr. Wiederherstellung der Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz 130.
—, Gesetz betr. das Postwesen des Norddeutschen Bundes 52. 63. 76. 206. 418. 433. 443.
—, Gesetz betr. das Postwesen des deutschen Reiches 9. 131. 134—137. 141. 208. 209. 417. 428. 429. 435—438. 448. 645.
—, Additionalartikel zu dem Postvertrage zwischen dem Nordd. Bund u. Amerika.

Erste u. zweite Ber. 139. Dritte Ber. 142. 449. 450. 644.
Postwesen in Elsaß u. L. 447. 448. 575.
—, Gebühren für dasselbe 586. 587.
Postzwang für politische Zeitungen 436. 437.
Präcipuen sind im Zollverein unzulässig 594. 595. 595[1].
Präfekturen in Elsaß u. Lothringen 569.
Prämienpapiere 122. 136. 137. 138. 139. 140. 192—194. 223. 224. 267—269. 643.
Präsenzzeit, Verminderung derselben 395. 396. 401. 402. 402[1].
Präsident des Reichstages wird von diesem gewählt 29.
— der vorigen Session hat beim Zusammentritt des Reichstages in derselben Legislaturperiode den Vorsitz zu übernehmen 87.
—, Tag der Wahl wird durch Beschluß des Reichstages festgesetzt 88.
—, Dauer der Amtsführung 89.
— ernennt zwei Quästoren 90.
— hat die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen 90. 91.
— kann Petitionen, die mit dem Gegenstande, für den eine Kommission gewählt ist, in Verbindung stehen, diesen überweisen 93.
—, ihm ist von den Kommissionen die Beendigung ihrer Vorberathungen anzuzeigen 94.
— eröffnet und schließt die Plenarsitzungen 95.
— vollzieht mit zwei Schriftführern das Protokoll jeder Sitzung 95.
— muß, wenn er sich an der Debatte betheiligen will, den Vorsitz abtreten 96.
— ist berechtigt den Redner zur Ordnung zu rufen 96.
— hat die Fragen zu stellen 97.
— verkündet das Ergebniß der Abstimmung 98.
— kann beim Entstehen störender Unruhe die Sitzung aussetzen oder aufheben 99.
— kann Urlaubsgesuche auf die Dauer von 8 Tagen bewilligen 99.
— ist Vorsitzender der Adreß-Kommission 100.
—, Mitglied u. Sprecher jeder Deputation 100.
Präsidialstimme giebt bei Stimmengleichheit im Bundesrathe den Ausschlag 22. 58.
— bei Meinungsverschiedenheiten, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften ausspricht 21. 32. 57.
Präsidium ist in jedem Ausschusse vertreten 24. 58.
— ist verpflichtet, die Vorschläge der Bundesglieder der Berathung im Bundesrathe zu übergeben 23.
Presse ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 57.
—, Antrag Wiggers betr. die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften u. die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. Erste Ber. 130. Zweite Ber. 133. Dritte Ber. 135. 136. 225.
—, Petitionen betr. die Reform der Preßgesetzgebung 133. 225.
Preßfreiheit 464.
Preußen, Königreich, gehört mit Lauenburg zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 17 Stimmen 21. 57.
—, Se. Majestät der König führt den Titel „Deutscher Kaiser" 25.
— hat den Oberbefehl über das Reichsheer u. Kriegsmarine 37. 42.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 101.
—, Abgeordnete zum Reichstage 104—107.
— bildet mit Sachsen ꝛc. einen Steuerverband in Bezug auf die Branntweinsteuer 616. 617.
— bildet mit Sachsen ꝛc. eine Biersteuergemeinschaft 620.
Proklamation betr. die Annahme der Kaiserwürde 6.
Protestation des Staates gegenüber der katholischen Kirche 475.
Protokolle der Sitzungen: Zeit u. Dauer der Auslegung 95.
—, Inhalt u. Vollziehung derselben 95.
Prozeßordnung 202. 205.
— Hannovers gestattet nur in wenigen Fällen Anrufung der höchsten Instanz 508.
— Sachsens erschwert durch ihre Pedanterie die Rechtsprechung bedeutend 509. 510.
— Hessens ist noch eine Abart des rheinischen Verfahrens 510. 511.
— Preußens 511—514.
Prüfung der Wahlen zum Reichstage 87. 88.
Prüfungskommission für die Prüfungen der Seeleute 369.

Quästoren, Ernennung u. Geschäfte derselben 90.

Quartal-Extracte 33. 60.
Quartierleistung, Gesetz darüber 41[2] 65[1]. 578.

Rayonangelegenheiten 144. 158.
Reception fremder Rechte in Deutschland 496.
Rechnungswesen 33.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58.
—, Ausgaben für dasselbe im Jahre 1871 640.
Recht, werdendes, kann während des Werdens geschützt werden 309.
Rechtsgebühren 586. 586[2].
Rechtshülfe, Gesetz betr. die Gewährung derselben 18[2]. 51. 63. 207.
Rechtspflege, Fortdauer derselben nach den Landesgesetzen in den vom Feinde besetzten Gebieten 311. 312.
Rechtsverfolgung in Betreff dieser sind die Angehörigen jedes Bundesstaates gleich den Einheimischen zu behandeln 18.
Rechtsverletzung ist eine gerechte Kriegsursache 274.
Redaktion der Reichsverfassung 7—12.
— des Strafgesetzbuches des Norddd. Bundes als Strafgesetzbuch des deutschen Reiches 131. 132. 210.
Reden u. Redner 171—175.
Rede-Ordnung 96. 172. 173. 174.
— über Ordnungsrufe 98.
Rednerliste 172. 173.
Referat eines Gerichtsmitgliedes bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht 522.
Reich 10. 11.
— hat die Aufsicht und Gesetzgebung 19. 20. 31. 34. 35. 37. 38. 39—44. 57. 70. 240. 261—263. 345. 365. 411. 413. 419. 424.
— zur völkerrechtlichen Vertretung desselben ist die Krone Preußen berechtigt 25.
—, die Leitung seiner Geschäfte steht dem Reichskanzler zu 26.
—, in seinem Namen werden Anordnungen u. Verfügungen erlassen 27.
—, alle Einnahmen u. Ausgaben desselben müssen für jedes Jahr durch Gesetz festgestellt werden 44.
—, Gegenstände zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben desselben 45.
—, Ueber die Verwendung der Einnahmen ist jährlich Rechnung zu legen 45.
—, Anleihen können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgenommen werden 45.
Reich, jedes Unternehmen gegen die Existenz ꝛc. desselben wird als Hochverrath verurtheilt 46.
—, Competenz desselben 582. 583.
Reichsausgaben 583. 640.
Reichsbehörden, Beleidigung derselben soll bestraft werden 46.
—, den Anforderungen derselben haben die Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten 35.
— sind die Post- und Telegraphenbehörden 429.
Reichseinnahmen 583—585. 588—605. 607[1]. 609[1]. 609[3]. 610[1]. 613. 615. 618. 619. 621. 623. 627. 629. 632. 633. 636. 640.
Reichseisenbahnen 221. 625. 626.
— in Elsaß u. Lothringen 626. 627. 628.
Reichsfinanzen 44. 45. 46.
—, für dieselben ist im Reichstage eine besondere Kommission zu wählen 92.
Reichsfinanzwesen 581. 582.
—, Einnahmequellen des Reichs 585—637.
—, Gebühren 585—588.
—, Zölle 595—605.
—, Rübenzuckersteuer 606—608.
—, Salzsteuer 608—611.
—, Tabaksteuer 611—616.
—, Branntweinsteuer 616—620.
—, Biersteuer 620—621.
—, Andere besondere Reichssteuern 621—625.
—, Privatwirthschaftliches oder domaniales Einkommen 625—628.
—, Reichseisenbahnwesen 626. 627.
—, Matrikularbeiträge 628—630.
—, Marineanleihe 630—632.
—, Kriegsanleihe 632—634.
—, Garantieen u. Subventionen 635.
—, französische Kriegsentschädigung 636. 637.
—, Elsäßisch-lothringischer Finanzhaushalt 637.
—, Staatsrechtliche Ordnung des Reichsfinanzwesens 637. 638.
—, Reichshaushaltsetat von 1871 639—643.
—, Gesetze finanziellen Inhalts aus der ersten Session des Reichstags 643—645.
Reichsgesetzblatt, durch dasselbe geschieht die Verkündigung der Reichsgesetze 17. 18.

Reichsgesetze 12. 16.
— gehen den Landesgesetzen vor 17.
— zu denselben genügt die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Reichstages u. Bundesrathes 21.
—, die Uebereinstimmung ist nicht erforderlich in einigen Fällen 21. 32. 47. 48.
—, die Ausfertigung u. Verkündigung steht dem Kaiser zu 26. 27.
Reichsgewalt, Befugnisse derselben bezüglich des Heerwesens nach dem Entwurf der Reichsverfassung von 1849 383. 384. 385.
Reichsgewerbesteuer dürfte fürs erste nicht zu empfehlen sein 624.
Reichsgoldmünzen, Gesetz betr. die Ausprägung derselben 588.
Reichshaushaltsetat 583.
—, Uebersicht desselben für 1871 639—643.
Reichsinstitutionen 497.
Reichskanzler wird vom Kaiser ernannt 26.
— muß die Gegenzeichnung der Verordnungen und die Verantwortlichkeit übernehmen 27. 86. 211.
—, der Reichstag hat das Recht ihm Petitionen zu überweisen 29.
— hat bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages die Beiträge auszuschreiben 45.
—, über die Verwendung der Einnahmen dem Reichstage Rechnung zu legen 45.
—, ihm ist vom Zusammentritt der Kommissionen Mittheilung zu machen, sowie von den Interpellationen, um zur Erklärung aufzufordern, ob und wann er sie beantworten werde 94.
— von den erledigten Mandaten 99.
— von den Gesetzes-Vorlagen nach erfolgter Beschlußnahme 100.
Reichskanzler-Amt, Gesetz-Entwurf betr. den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramtes. Erste Ber. 145. Zweite Ber. 153. Dritte Ber. 154. 222. 644.
—, Ausgaben für dass. im Jahre 1871 640.
Reichskasse. In dieselbe fließen:
—, die Erträge der Zölle 2c. 32. 33. 595. 609.
—, das Aversum der außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebieten 33. 593.
—, die Ueberschüsse des Post- u. Telegraphenwesens 35. 37. 586. 587. 588.
Reichskasse, die Beiträge der Bundesstaaten für das Reichsheer 41.
—. die Ersparnisse, welche beim Militäretat gemacht werden 44. 641.
—, die Münzgebühren (Schlagschatz 2c.) 588.
—, daraus ist zu bestreiten: Gemeinsame Ausgaben, insbesondere die Kriegsflotte betr. 38. 345. 640.
— die Ausstattung gemeinsamer konsularischer Vertretung 20. 345. 640.
—, Aufwand für das Bundesheer 41. 42. 640.
—, für den Bau von Festungen 43.
—, für den Bau von Eisenbahnen 33. 625. 626.
Reichs-Klassen- u. Einkommensteuer. die Einführung derselben ist sehr zweckmäßig 624. 625.
Reichsland, Elsaß u. Lothringen wird Reichsland 565. 566.
Reichsliquidationscommission 216.
Reichsmilitärgesetz soll dem Reichstage vorgelegt werden 41.
Reichsministerium 181.
Reichsschuldenverwaltung 638.
Reichsschuldenwesen 630—637.
Reichsstatistik, Quellen und Literatur 531³.⁴. 532. 533.
Reichssteuern, die nicht Zölle od. Verbrauchssteuern sind 621—625.
Reichstag 28. 29. 30. 59.
— übt mit dem Bundesrathe die Reichsgesetzgebung aus 21.
— wird vom Kaiser berufen 2c. 26.
—, Berufung findet jährlich statt 26.
—, Vertagungsfrist 29.
—, kein Mitglied desselben kann Mitglied des Bundesraths sein 25.
—, Beleidigungen desselben 46.
—, Vorlagen an denselben werden im Namen des Kaisers durch den Bundesrath gemacht 26.
—, dort kann jedes Mitglied des Bundesraths erscheinen u. muß gehört werden 24.
—, zur Genehmigung vorzulegen sind ihm die Verträge fremder Staaten 25. die Rechnung über Verwendung der Einnahmen des Reichs 45; zur Kenntnißnahme der Etat über das Reichsheer 45.
—, ihm wird über die Verwaltung und Gesetzgebung in Elsaß und Lothringen jährlich Mittheilung gemacht 85.
—, Zusammentritt desselben in einer neuen Legislaturperiode unter einem Alterspräsidenten 87.

Reichstag, Sitzungen desselben 94—99.
—, Wahl der Präsidenten 110. 121.
—, Wahl der Schriftführer und Ernennung der Quästoren 110. 111.
—, Schreiben des Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Hannoverschen Landeszeitung u. des Volksstaates wegen Beleidigung des Reichstages 139. 140. 143.
—, Zeit der Einberufung des ersten deutschen Reichstages 180. 181. 182. 200.
Reichstagsverhandlungen, Antr. Dr. Bamberger betr. eine auf eine die stenographischen Berichte basirte summarische Reproduktion der Reichstagsverhandlungen 123.
Reichsuniversität in Straßburg 579. 637.
Reichsverfassung 7. 8. 15—48.
—, nach Publikation derselben ist ungesäumt die preußische Militärgesetzgebung einzuführen 40. 41.
—, jedes Unternehmen gegen dieselbe gilt als Hochverrath 46.
—. Veränderungen derselben erfordern eine Majorität von zwei Drittel Stimmen 47. 48.
— tritt in Elsaß u. Lothringen am 1. Jan. 1873 in Kraft 85.
— kann durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes daselbst schon früher theilweise eingeführt werden 85.
—, Gesetzentwurf betr. die Verfassung des deutschen Reiches. Erste Ber. 112. Zweite Ber. 115. 116. 117. Dritte Ber. 119. 205. 206.
—, Antrag Schulze betr. die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches. Erste Ber. 121. Zweite Ber. 121. 122. Dritte Ber. 122. 194. 195.
—, Petition betr. die Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung 146.
Reichsverkehrs-Ministerium, Petitionen betr. die Errichtung eines solchen 157. 416.
Reichswahlgesetz 20.
Reisende werden in ihren Wohnorten gezählt 541.
— werden da gezählt, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten 545. 546.
Reislaufen, Bestrafung desselben 310. 311.
Religionsbekenntniß ist bei den Zählungen zu notiren 542. 546.
— der Brautleute ist zu verzeichnen 550. 553.
Religionsbekenntniß der Gestorbenen ist zu verzeichnen 550.
Religionsfreiheit 456. 457.
Reorganisation des Preußischen Heerwesens 397. 398.
Repräsentation des Volkes 160.
Repressalien 297. 301. 302. 305.
Requisitionen, Bestimmungen über wechselseitige Erledigung derselben ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
—, im Kriege 300.
Reserve, Auswanderung der dazu Gehörenden 40.
Reservisten, Gewährung einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs 141. 157. 158. 188. 189. 218. 219. 644.
Reuß, ältere Linie, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Reuß, jüngere Linie, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
—, führt im Bundesrathe eine Stimme 21. 58.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Revindication von Elsaß und Lothringen 337.
Revision, Unterschied von der Nichtigkeitsbeschwerde 513. 514.
Rhederei, deutsche, Entschädigung derselben 145. 146. 153. 154. 216. 644.
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe, Petitionen betr. die Wiedereinführung einer zwölftägigen Quarantäne für alles russisch-österreichische Vieh 124.
—, Petition des Magistrats der Stadt Dömitz betr. Maßregeln gegen die Rinderpest 157.
—. Petition des Thierarztes Dr. Bartels in Braunschweig, um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest 157.
—, Maßregeln gegen dieselbe im Elsaß u. Lothringen 569.
—, Gesetz darüber 51. 62. 76. 208. 264. 265. 569.
Rübenzuckersteuer 606—608.
— ist wesentlich zu vermindern 604. 605.
—, Ertrag derselben im Jahre 1871 640.

Saarbrücken, Beschwerde über die Beschießung der Stadt 280.
Sachsen, Königreich, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 4 Stimmen 21. 57.
— ist im Militärausschusse ständig vertreten 24[1].
— ist jederzeit im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten vertreten 24. 58.
— hat noch nicht auf seine Rechte aus den Militärverhältnissen zu Gunsten des Kaisers verzichtet 44[2]. 387. 390.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrath 101.
—, Abgeordnete zum Reichstage 108.
— tritt die Ausübung der Telegraphie an Preußen ab 411.
— hat mit Preußen rc., Branntwein u. Biersteuergemeinschaft 616. 617. 620.
Sachsen-Altenburg, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum. gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sachsen-Meiningen, Herzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt im Bundesrath eine Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter im Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete im Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sachsen-Weimar, Großherzogthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 102.
—, Abgeordnete zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Salvador, Freistaat, Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrag 112. 114.
Salz, Gesetzgebung über Besteuerung des Verbrauches 31. 59. 531. 608.
—, Einnahmen aus der Steuer 32. 60. 230. 531.
Salz, Abgabe vom Salz wird auch in Elsaß u. Lothringen eingeführt 572.
—, Salzsteuer ist so bald wie möglich aufzuheben 604.
Salzsteuerreform 609—611.
Salzmonopol, Aufhebung desselben 608.
Sanitätspark steht unter dem Schutze der Genf. Conv. 315.
—, Kontroversen über die Behandlung desselben 316. 317.
—, größere Sicherung desselben durch Verbesserung der Genf. Conv. 318. 319.
Sanitätspersonal steht unter dem Schutze der Genf. Conv. 315.
—, Kontroversen über die Behandlung desselben 316. 317.
—, größere Sicherung desselben durch Verbesserung der Genf. Conv. 318. 319.
—, Privatgepäck derselben ist immer neutralisirt 319.
Schadensersatz, Gesetzentwurf, betr. die Verbindlichkeit für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Erste Ber. 119. Zweite Ber. 125—129. Dritte Ber. 132. 133. Schlußabstimmung u. Resolutionen 133. 134. 189. 190. 191. 222. 223. 265—267. 417. 418. 419.
—, Antrag Harkort betr. die Entschädigung für das von den Portugiesischen Behörden rechtswidrig kondemnirte Stettiner Barkschiff „Ferdinand Rieß" 121.
—, Petition aus Leipzig betr. eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Schadensersatz 265. 417.
—, die Ansprüche aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 unterliegen der Kompetenz des Oberhandelsgerichtes 516.
Schatzanweisungen, Ausgabe derselben für den Bund 631. 632.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 58.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Schiedsspruch, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 520.
Schifferprüfung 368. 369. 370.
Schifffahrt, deutsche, Organisation gemeinsamen Schutzes derselben im Auslande ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 345.

Schifffahrtsabgaben 38. 39. 345.
Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Schiffscertifikate, die Ausstellung derselben ist vom Reiche zu regeln 38. 345. 348—353.
Schiffshandwerker sind vom Dienste im Landheere befreit 38.
Schiffslaternen 361.
Schiffsmessung 362—365. 377.
Schiffsregister 346—353.
Schlagschatz wird wahrscheinlich in die Reichskasse fließen 588.
Schleswig-Holstein, Gesetz betr. die Unterstützung Schl.-H.'scher Offiziere 50. 62. 206.
—, Gesetz betr. die Unterstützung Schl.-H.'scher Soldaten 51. 63. 207.
Schluß der Debatte 97.
—, Antrag darauf bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern 27.
— der Abstimmung 98.
Schriftführer des Reichstages werden von diesem gewählt 29.
—, Wahl derselben 89.
—, Dauer der Amtsführung u. Pflichten derselben 89.
Schriftliche Motivirung der Abstimmung 98.
Schulden des Reichs 13. 14. 630—637.
Schuldhaft, Gesetz wegen Beseitigung derselben 50. 62. 206. 252.
Schule steht unter der Kirche 456. 461.
— steht unter dem Staate 457. 471.
— soll von der Kirche getrennt werden 479. 482. 486.
— soll nicht unter dem Reiche stehen 484. 485.
— confessionslose 489.
Schulzwang in Elsaß und Lothringen eingeführt 576.
Schutz des geistigen Eigenthums 20.
— des deutschen Handels im Auslande 20. 377.
—, diplomatischer 25.
— der auswärts lebenden Deutschen 238.
— des friedlichen Bürgers u. seines Vermögens 298. 299. 300.
— des bestehenden Rechts durch das Heer 300.
Schutzzölle, Aufhebung derselben 235. 236.
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiet 17. 57.
— führt eine Stimme im Bundesrathe 21. 57.
—, Bevollmächtigter beim Bundesrathe 103.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.
Sedan, Kapitulation der Festung 293. 294.
Seebeute der Kaperschiffe 301.
— der Kriegsmarine 301. 302. 303. 304.
Seeblokade 305.
See- und Revierlotsen 374.
Seemannschaft 368.
Seemannsordnung 378.
Seeräuber, Ausrottung der chinesischen Seeräuber 239.
Seerecht, alle Klagen aus den Rechtsverhältnissen desselben gehören zur Kompetenz des Bds.-Oberhandelsger. 503. 504.
Seeschiffe, die Abgaben derselben 38. 345.
—, Bedingungen zur Führung derselben 365—370.
Seeschifffahrt, der Antrag die Anstalten derselben unter die Aufsicht des Bundes zu stellen, scheiterte 345.
Seestraßenrecht 361. 362.
Seewehr steht parallel der Landwehr 354.
—, freiwillige 356.
Seewesen 377.
—, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 23. 58.
Seminarien in Elsaß-Lothringen 576.
Senate, Theilung des Bds.-Oberhandelsgerichts in Senate ist nur durch Beschluß des Bundesrathes gestattet 504.
—, ist durch den Beschluß des Bundesrathes herbeigeführt 517.
Servis- und Verpflegungswesen, die Preußischen Bestimmungen darüber sind unmittelbar nach Publikation der Verfassung im ganzen Reiche einzuführen 40. 41. 80.
Sicherheit der Truppen, Verbot solcher Handlungen, welche die Sicherheit der Truppen gefährden können 289—291.

Sicherheitsbinde 315.
— ist zu stempeln 324.
Signalbuch, englisches 357.
—, französisches 357. 358.
—, deutsches 358.
Signalflaggen zur Verständigung zwischen verschiedenen Schiffen 356—358.
Signal- und Semaphorstationen 358.
Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen 96.
Sozialismus, Unterschied desselben vom Ultramontanismus 486. 487.
Spielbanken, Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken 52. 63. 76. 207. 261.
Spiritus, der Zoll davon ist zu erhöhen 605.
Sprengkugeln 279. 280.
Spruchsachen des Reichs-Oberhandelsgerichtes 518.
Staat, Stellung der Kirche zum Staate 460—463. 466. 467.
—, Trennung der Kirche vom Staate 476—479.
—, Stellung desselben zur Kirche 480.
Staatsangehörigkeit 542. 543. 546. 547.
— des von einer Armee besetzten feindlichen Landes bleibt unverändert 307.
—, Erwerb und Verlust derselben 556.
—, Gesetz betreffend den Erwerb und Verlust derselben 18². 40³. 51. 63. 207.
Staatsanwaltschaftliche Beamte bestehen augenblicklich beim Bundes-Oberhandelsgerichte nicht 502.
—, Uebersiedlung preußischer nach Leipzig 514. 515.
Staatsbürgerrecht ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19. 70.
—, Erlangung desselben 18.
Staatsgenossenschaft, Wahl zwischen der deutschen und französchen St. ist den Bewohnern von Elsaß und Lothringen frei gegeben 339. 340.
Staatsgewalt, Ausübung derselben auf okkupirtem Gebiete 307. 312.
Staatsverträge 14.
Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des deutschen Reiches 536.
—, Gründung einer Reichsbehörde für dieselbe 536.
Statistik des Zollvereins, Kommission zur Fortbildung derselben 527. 528. 534. 535. 536. 544. 545. 549. 555. 556.
Stempelabgabe bei der Stempelung der fremden Prämienpapiere floß in die Reichskasse 624.
— bei Eigenthumswechseln ꝛc. könnte passend in Reichsabgabe verwandelt werden 624.
Stenographische Aufzeichnung der Reichstagsverhandlungen 123.
Sterbefälle, Gegenstände, welche zum Zweck der Statistik besonders verzeichnet werden sollen 550.
—, Statistik derselben 549—554.
Steuerermäßigungen 32.
Steuermannsprüfung 354. 368. 369. 370.
—, einen Gegenstand derselben bildet die Vertrautheit mit dem Signalbuche 358. 368.
Steuern für Reichszwecke sind Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
—, Antrag Wilmanns betreffend die Besteuerung der Schlußscheine 130. 225.
— in Elsaß und Lothringen 572. 573.
Steuer-Verbände, Schließung besonderer St. innerhalb des Zollvereins 616. 617. 617¹.
Steuerverein 226.
Steuervergütungen 32.
Steuerwesen, für dasselbe ist im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß zu bilden 23. 58.
Stimmen im Bundesrathe 22. 23.
— in den Ausschüssen 24.
— Berufung des Bundesrathes, wenn mit einem Drittel St. verlangt 26.
Stimmengleichheit im Bundesrathe 22.
— bei der Abstimmung im Reichstage verneint die gestellte Frage 97.
Stimmrecht, allgemeines 160. 161.
Srafbestimmungen, betreffend Unternehmungen gegen die Existenz ꝛc. des deutschen Reiches 46.
—, bezüglich des Schutzes der Eisenbahnunternehmungen 419.
Strafgesetz, betreffend den Amtsmißbrauch der Kanzel 479. 491. 492. 493. 494. 495.
Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 18². 419.
—, Gesetzentwurf betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Erste Ber. 131. Zweite Ber. 131. 132. Dritte Ber. 132. 210.
Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund 52. 63. 207.

Strafrecht, gemeines, Gesetzgebung darüber ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reichs 20.
Strafverfahren gegen Mitglieder des Reichstages 30.
Straßburg, Kapitulation der Festung 294.
— ist Sitz einer Ober-Postdirektion 447.
Straßburger Bibliothek. 142.
Straßburger Zeitung 569.
Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten 46.
Subvention des Norbd. Bundes für die Fahrbarmachung der Sulinamündung 635.
— des deutschen Reiches für die St. Gotthardt-Bahn 635.
Succumbenzstrafe, gesetzliche, wahllose 523. 524. 525.
Sühnversuch soll von einer unparteiischen Macht vor dem Kriege versucht werden 277. 278. 279.
Summepiskopat des Landesherren 485.
Syllabus 452[1]. 457. 463. 464. 465. 466.
Symbol, einheitliches, für die Reichsarmee besteht nicht 405.
Sympathie, Aeußerungen derselben mit einer Kriegspartei auf neutralem Boden 334. 335.

Tabak, Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauchs 31. 59. 531.
— Einnahmen aus dem Zoll 32. 230. 531.
— Tabaksteuer wird auch in Elsaß-Lothringen eingeführt 572.
— Tabaksteuer muß erhöht werden 605.
— Tabaksteuer 611—616.
— Einnahmen aus der Steuer im Jahre 1871 640.
Tabellarische Uebersicht der Zählungsresultate 543. 544. 547. 548.
Tagesordnung für das Plenum 94. 95. 167.
— der Kommissionen und Abtheilungen 94.
—, Anträge auf einfache Tagesordnung 97.
—, Anträge auf motivirte Tagesordnung 91. 92. 97.
— über Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden 97.
Tarife, möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung derselben auf den Eisenbahnen 34. 413. 414.
Tarifpolitik in Betreff der Zölle 599—605.
Tarifreform 234. 235.
Tarifwesen der Eisenbahnen ist der Kontrolle des Reiches unterworfen 34. 413.
—, übereinstimmendes, ist die Grundlage des Wechselverkehrs der Staaten 448.
Taufzwang, Aufhebung desselben 479.
Telegraphencongreß 451.
Telegraphendirektionen 432. 433.
Telegraphenfreiheiten, Abschaffung derselben 439. 440.
Telegraphenfreimarken, Gesetz betreffend die Einführung derselben 52. 63. 76. 439.
Telegraphengebühren 587. 588.
Telegraphenordnung 443. 445. 588.
Telegraphenrecht, internationales 450. 451.
Telegraphenregal 440. 441.
Telegraphenverein, Deutsch-Oesterreichischer 410. 424. 443.
Telegraphenverträge 450. 451. 588.
Telegraphenwesen 423—429. 431—433. 438—443.
— ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 411. 424.
— wird einheitliche Staatsverkehranstalt 35. 424. 428.
—, für dasselbe wird im Bundesrath ein dauernder Ausschuß gebildet 24. 58. 415. 429.
—, über dasselbe können Bundesstaaten auch mit auswärtigen Mächten Verträge schließen, so fern es den Grenzverkehr betrifft 72. 75. 428.
— steht im Falle eines Krieges auch in Würtemberg unter dem Kaiser 81. 428.
— bedarf einer einheitlichen Gesetzgebung 440. 441.
—, Verwaltung desselben 443—448.
— in Elsaß und Lothringen 447. 448. 575.
—, Gebühren für dasselbe 587. 588.
Theilung der Frage kann jeder verlangen 97.
Thüringen hat mit Preußen rc. Branntwein- und Biersteuergemeinschaft 616. 617. 620.
Todesursache, Verzeichnung derselben 551. 553.
Toul, Kapitulation der Festung 294.
Transitverkehr durch Deutschland 449.
Transport von Kohlen rc. auf den Eisenbahnen 34. 413. 414.
— von Getreide, Mehl rc. 34. 35.
Turkos dürfen im Kriege nicht verwendet werden 285.

Uebergangsabgaben auf Branntwein und Bier 72. 231.

Uebergangsabgaben, Höhe derselben im Jahre 1871. 640.
Ueberschreitung der apostolischen Befugnisse des Papstes 462. 463. 464.
Uebertretungen, Aburtheilung derselben in Elsaß und Lothringen 571.
Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze 27.
Unehelichkeit der Gebornen, Verzeichnung derselben 550. 551. 553.
Unfallversicherung 267.
Unfehlbarkeitsdogma 472. 473. 474. 475.
Uniform ist nicht nothwendig für die Freischaaren, aber äußere Erkennbarkeit des militärischen Charakters 287. 288.
Universitäten 485.
Unterrichtswesen in Elsaß und Lothringen 142.
Unterscheidung von Stadt und Festung bei der Beschießung 282.
Unterscheidungssignale 359.
Unterstützungswohnsitz, Gesetz darüber 18[2]. 52. 63. 208. 250. 251.
Untersuchung gegen Mitglieder des Reichstages 30.
Urheberrecht, Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken rc. 51. 63. 208. 259. 505. 515.
—, die Ansprüche daraus unterliegen der Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichtes 505. 515.
Urkunden, öffentliche, ihre Beglaubigung unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20.
Urlaub bedürfen Beamte zum Eintritt in den Reichstag nicht 28.
Urlaubs-Gesuche v. Reichstagsmitgliedern 99.
Urtheile, in wessen Namen sind sie in einem okkupirten Gebiete zu publiciren? 312. 313.

Veränderungen in der Verfassung 47. 48.
Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 27. 86. 211.
—, von jeder sind wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstages frei 29.
Verbrauchssteuern 588—595. 601—621.
—, die Gesetzgebung darüber 31.
—, Erhebung und Verwaltung 31. 32. 595.
—, Einnahmen aus denselben 32. 590. 591. 607[1]. 609[1]. 609[2]. 610[1]. 613. 615. 618. 619. 621.
Verdienste, hervorragende; Gesetz betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung derselben 157. 158. 197. 198. 199. 219.
Verehelichungswesen kann für Bayern vom Reiche nicht verbindlich geregelt werden 70.
Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen 410.
—, Reglement desselben 420.
Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Reiche 15. 85. 130. 140. 141. 143. 144. 146. 147. 182—185. 210—212. 577. 643.
Vereinswesen unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs 20. 57.
—, Antrag Schulze betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen 123. 144. 224.
—, drei darauf bezügliche Petitionen 123.
Verfassung des Deutschen Reichs 17—48.
—, Gesetz betreffend dieselbe 7. 8. 15. 112. 115—117. 119. 205. 206.
Verfassungsstreitigkeiten 47.
Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes 30.
Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich 29.
Verkehr. Für denselben ist im Bundesrath ein dauernder Ausschuß zu bilden 24. 58.
—, unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reiches 20. 411. 413.
— Verwaltung der Eisenbahnen im Interesse desselben 33. 34. 413. 414.
— dsgl. des Post- und Telegraphenwesens 35.
—, nur für Anstalten zur Erleichterung desselben dürfen Abgaben erhoben werden 38.
Verkündigung der Reichsgesetze 26.
— erfolgt durch das Reichsgesetzblatt 18.
Verordnungen 12.
Verordnungsrecht des Bundesrathes 22[1].
— des Kaisers 36. 37. 42.
Verpflegung der zur Okkupationsarmee gehörigen deutschen Truppen von Frankreich 637.
Verproviantirung einer belagerten Stadt während eines Waffenstillstandes 295. 296.
Versicherungsagenten 124.
Versicherungsbedingungen, Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts darüber 520.

Versicherungswesen ist Gegenstand der Beaufsichtigung seitens des Reiches 19.
— bei der Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Schadensersatz 191. 192. 267.
Vertagung des Reichstages 26.
— darf die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten 29.
Vertagungs-Antrag bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern 97.
Verträge, zwischen dem norddeutschen Bunde und Baden 1—7. 49—56.
— und Hessen 1—7. 49—56.
— und Würtemberg 1—7. 74—85.
— und Bayern 17. 56—74. 206.
— zwischen den einzelnen Bundesstaaten 18.
— mit fremden Staaten 25.
— über Posten und Telegraphenwesen, so weit es den Grenzverkehr betrifft 72.
—, besondere, entscheiden über eigene Landesposten und Telegraphenverwaltungen 36.
— dto. in Betreff der Ernennung der Offiziere 44.
—, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Nordd. Bunde und dem Freistaate Salvador. Erste und zweite Ber. 112. Dritte Ber. 114.
Vertretung, völkerrechtliche, des Reiches 25.
— in Ausübung der Wehrpflicht 39.
Verunglückungen von Gewerbetreibenden in ihrem Berufe 119. 125—129. 132—134.
Verwaltung, centrale, des Reichskriegswesens ist in Bezug auf Sachsen aufgegeben 387.
—, centrale, des Reichskriegswesens fehlt in der deutschen Reichsverfassung 388. 389.
— ist namentlich beschränkt in Bayern, Sachsen und Würtemberg 390. 391.
—, Regulirung derselben in Elsaß und Lothringen 579. 580.
Verwaltungskosten 32. 33. 60.
Verwaltungs-Vorschriften 32. 60.
Verwundetenpflege, Benutzung neutralen Gebietes dazu 333. 334.
Veterinairpolizei, Maßregeln derselben sind Gegenstand der Aufsicht des Reichs 20.
Vice-Präsidenten des Reichstages werden von diesem gewählt 29.
—, Wahl derselben 88.
—, Dauer ihrer Amtsführung, Verpflichtung derselben den Präsidenten zu vertreten 89.
Viehzählung 544.
Vogtei des Kaisers für die Kirche 453. 454.
Volksschullehrerseminar-Ordnung für Elsaß und Lothringen 576.
Volkszählungen 528. 528¹. 531. 540—548.
Vollmachtsurkunde des Rechtsanwalts 521.
Vorlagen an den Reichstag hat das Bundespräsidium zu bringen 26.
Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur den Reichstagsmitgliedern gestattet, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 96.
Vorsitz im Bundesrathe führt der Reichskanzler 26.
— welcher auf Lebensalter beruht, kann von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden 87.

Waffenhandel zwischen einem Kriegführenden Staate und Neutralen ist nicht verboten 330. 331.
Wahl zwischen der französischen oder deutschen Staatsgenossenschaft ist den Bewohnern von Elsaß und Lothringen freigegeben 339. 340.
Wahlangelegenheiten, Petition des Gutsbesitzers Hillmann betreffend die Beschränkung der Wahlfreiheit 124.
—, Petition von Hupfeld und Gen. aus Kassel betreffend Wahlagitationen eines Landrathes 131.
Wähler sind im Falle der Auflösung des Reichstages binnen 60 Tagen zu versammeln 29.
Wahlbeeinflussung, amtliche, führt immer zur Vernichtung der Wahl 166.
Wahlen für den Reichstag 28. 59.
— zu den Kommissionen geschehen in den Abtheilungen 92.
Wahlgeheimniß 164. 165.
Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes 51. 69.
Wahlkonsuln 241. 248.
Wahlliste, Abschluß derselben 163.
—, Richtigkeit derselben 164.
Wahlprüfungen 87. 88.
—, Vorträge der Abtheilungen über zweifelhafte Wahleu oder Wahlverstöße.
—, Wahl des Herrn von Treskow 110. 142. 143.
— „ im 1. Oldenburger Wahlkreise 110. 142.

**Wahlprüfungen**, Wahl im 2. Kasseler Wahlkreise 110. 111.
— „ im 1. Oppelner Wahlkreise 111.
— „ im 1. und 2. Münchener Wahlkreise 111.
—, Wahlen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 111.
—, Wahl im 10. Breslauer Wahlkreis 111. 154.
—, „ im 7. Oppelner Wahlkreis 111. 112. 118. 120. 129. 143.
—, „ 1. Breslauer Wahlbezirk 112.
—, „ im 12. Breslauer Wahlkreis 112.
—, „ im 1. Liegnitzer Wahlkreis 112.
—, „ im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 112. 143.
—, „ im 5. Badenschen Wahlkreis 112. 157.
—, „ im 11. Hannoverschen Wahlkreis 112. 113.
—, „ im 4. Marienwerderschen Wahlkreis 113.
—, Wahlen in Hamburg 113.
—, Wahl im 12. Hannoverschen Wahlkreis 113. 142. 154.
—, „ im 9. Potsdamer Wahlkreis 113. 142.
—, „ im 5. Breslauer Wahlkreis 113. 114.
—, „ im 8. Arnsberger Wahlkreis 114. 131.
—, „ im 7. Düsseldorfer Wahlkreis 114. 118.
—, „ im 1. Magdeburger Wahlkreis 117. 143.
—, „ im 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis 117.
—, „ im 1. Oppelner Wahlkreis 117. 118.
—, „ im 4. Oppelner Wahlkreis 118.
—, „ im 7. Oberbayerischen Wahlkreis 118.
—, „ im 7. Koesliner Wahlkreis 118.
—, „ im 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis 119.
—, „ im 3. Gumbinner Wahlkreis 119.
—, „ im 18. Sächsischen Wahlkreis 119.
—, „ im 5. Oberfränkischen Wahlkreis 119.
—, „ im 9. Breslauer Wahlkreis 119.
—, „ im 1. Posenschen Wahlkreis 119. 120.
—, „ im 5. Unterfränkischen Wahlkreis 120.
—, „ im 10. Düsseldorfer Wahlkreis 120. 143.

**Wahlprüfungen**, Wahl im 11. Düsseldorfer Wahlkreis 120. 122.
—, „ im Fürstenthum Reuß älterer Linie 123. 157.
—, „ im 3. Sächsischen Wahlkreis 123.
—, „ im 4. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis 123.
—, „ im 3. Mecklenburg-Schwerinschen Wahlkreis 123.
—, „ im 1. Trierschen Wahlkreis 125.
—, „ im 2. Koblenzer Wahlkreis 125.
—, „ im 5. Gumbinner Wahlkreis 125.
—, „ im 1. Danziger Wahlkreis 129. 154.
—, „ im 5. Marienwerderschen Wahlkreis 138.
—, „ im 3. Großherzoglich hessischen Wahlkreis 138. 139.
—, „ im 6. Wiesbadenschen Wahlkreis 139.
—, „ im 4. Stettiner Wahlkreis 143.
—, „ im 2. Gumbinner Wahlkreis 143.
—, „ im 4. Königsberger Wahlkreis 143.
—, „ im 6. Königsberger Wahlkreis 144.
—, Bericht der VI. Abth. über die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel 144. 160. 163[1]. 167.

**Wahlreglement** 163. 164.

**Wald**, Vernichtung der Wälder aus militärischer Nothwendigkeit 313.

**Waldeck**, Fürstenthum, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
—, führt im Bundesrathe 1 Stimme 21. 57.
—, Bevollmächtigter zum Bundesrath 108.
—, Abgeordneter zum Reichstage 109.
—, Zollvertrag mit Preußen 529.

**Wasserstraßen**, Aufsicht des Reiches über dieselben 20.
—, Abgaben auf denselben 38.

**Wechsel**, alle Klagen aus demselben gehören zur Kompetenz des Bds.-Oberhandelsgerichts 503. 504.
—, das Recht aus demselben ist in manchen Beziehungen vom Reichs-Oberhandelsgericht geklärt worden 519. 520.

**Wechselordnung**, Allgemeine Deutsche 498. 499.
—, Gesetz betr. die Einführung derselben 51. 63. 207. 498.

**Wechselprozeß**, Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts 520.

**Wechselstempelsteuer**, Gesetz darüber 51. 52. 63. 207. 577. 622.
— ist eine Reichssteuer 622. 623. 624.

Wehrlast bedarf einer Ausgleichung durch das ganze Reich 395. 396.
Wehrpflicht 39.
—, allgemeine, der seemännischen Bevölkerung 353.
Weinzoll-Rabatt, Petitionen mehrer Weingroßhändler, welche sich über die vom Bundesrath gefaßten, die eventuelle Aufhebung des Weinzoll-Rabatts betreffenden Beschlüsse beschweren 142.
Weinzollreduktion 597. 598. 605.
Widerspruch der Entwicklung kosmopolitischer Verkehrsanstalten mit den Duodezherrschaften Deutschlands 409.
Widerspruchsrecht bestehender Eisenbahnen gegen die Anlegung von Parallel- und Konkurrenzbahnen 34. 414.
— der Bundesglieder gegen Anlegung von Eisenbahnen, die für die Landesvertheidigung nothwendig sind, besteht nicht 413.
Wiedereröffnung der Diskussion ist eingetreten, wenn ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion noch das Wort genommen hat 96.
Wirthschaftsgenossenschaften, Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung derselben 51. 62. 259. 260.
Wochenmarkts-Verkehr, Gegenstände desselben 254. 255.
Wörterbuch, geographisches, für das deutsche Reich 539.
Wohnsitz, fester 18.
Wohnungsverhältnisse 546. 548.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben 252.
Württemberg, Königreich, gehört zum Bundesgebiete 17. 57.
—, führt im Bundesrathe 4 Stimmen 21. 57. 75.
—, ist jederzeit im Bundesrathsausschuß für Landheer und Festungen vertreten 24[1].
—, ist jederzeit im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten vertreten 24. 58.
—, hat 17 Abg. in den Reichstag zu senden 28. 59. 75.
—, seiner Landesgesetzgebung ist die Besteuerung inländischen Branntweins und Biers vorbehalten 31. 33. 59. 594. 616.
—, Post- und Telegraphenwesen 37. 75. 77. 427. 428. 438. 487.
—, Militärverhältnisse 44. 44[2]. 75. 78—85. 390. 642.
—, tritt der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung bei 75.
—, Bevollmächtigte zum Bundesrathe 102.
Württemberg, Abgeordnete zum Reichstage 108.
—, zweckmäßige Einrichtung d. Wahlen 163[1].
—, erkennt die Kompetenz des Oberhandelsgerichtes für seine Staaten an 515.

Zählbezirke, Eintheilung jedes Orts in Z. 547. 548.
Zählkarten, Einführung derselben 545. 546. 553. 554.
—, Vorzug derselben 547. 548. 554.
Zählung soll am 3. Dez. stattfinden 541.
— soll künftig alle 5 Jahre stattfinden 545.
— soll künftig am 1. Dez. stattfinden 545. 547.
Zählungslisten 547. 548.
Zeitungskautionen 225.
—, Petition um Aufhebung der Zeitungskautionspflicht 133.
Zinsen, Gesetz betr. die Aufhebung der vertragsmäßigen Zinsen 50. 62. 76. 252.
Zölle des deutschen Reiches 588—605.
—, Erhebung und Verwaltung 595.
—, Einführung des Zolls auf Salz 598.
—, Aufhebung des Zolls auf Salz 604. 605.
Zoll- und Steuerämter 32.
— ihre Abfertigungsbefugnisse werden vermehrt 232.
Zollausschlüsse 31. 33. 593[2].
Zoll- und Steuercredite, Uebernahme derselben von 1872 an auf das Reich 642. 643.
—, betr. die Abänderung alter Zollgesetze mit Bezug auf den modernen Verkehr 232.
Zollgesetzgebung ist Gegenstand der Beaufsichtigung Seiten des Reichs 19.
Zollgrenze 31.
Zollparlament 227. 232. 233.
Zolltarif, Reform desselben 234. 235. 533. 595—599.
—, Erfolge der Reform 600. 601.
—, Grundzüge einer neuern Reform 603. 604. 605.
Zollverein 13. 226—234. 588. 589.
—, Statistik desselben 527. 528. 529. 540.
—, Centralbureau für das Rechnungswesen 530.
Zollvereinsvertrag 9. 31[1]. 33. 61. 72, 529. 596. 597. 598.
Zollverträge Preußens mit den Staaten Deutschlands 529.
Zollwesen, dauernder Ausschuß dafür im Bundesrathe 23. 58.
—, Erhebung und Verwaltung der Zölle 31. 32. 595.
—, Einnahmen aus den Zöllen 32. 33. 589. 590.

Zollwesen, Fluß- und sonstige Wasserzölle 20.
—, für dasselbe wird eine Kommission im Reichstage gewählt 92.
—, Durchfuhrzölle 230. 398.
—. Ausfuhrzölle 230. 598. 598[1].
—, Einfuhrzölle 230. 589.
—, Binnenzölle 230.
Zucker, Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauches 31. 59.
—, Einnahmen aus den Verbrauchsabgaben von demselben 32. 60. 230.
—, die Besteuerung desselben wird auch in Elsaß und Lothringen eingeführt 572.
—, der Zuckerzoll ist zu ermäßigen 604. 605.
—, Zuckersteuer 606. 607. 608.
Zuhörer-Räume, Ordnungs-Bestimmungen über dieselben 99.
Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse bei Gesetz-Entwürfen 90. 91.
Zusammenstöße auf See, Verordnung zur Verhütung derselben 361. 362.
Zustimmung der Bevölkerung einer abgetretenen Provinz 338. 339.
Zuzüge zu den feindlichen Heeren über neutrales Gebiet 334.
Zwangsweise Bauten 313. 314.
Zweite Berathung über Gesetz-Entwürfe 90. 91. 92.
—, im Plenum 167. 168.
Zwischenhandel, transitirender, der Hansestädte 229. 230.
Zwischenkommissionen für die geschäftliche Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe 133. 146. 170. 202—204.

## 2. Personenregister.

(Die großen arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Noten).

Ackermann 127. 128. 129. 137.
Aegidi 114.
Mosig v. Aehrenfeld 123.
Albrecht 112. 165[1].
Graf Arnim-Boytzenburg 125.
Dr. L. Auerbach 12[1]. 415[1].
Augspurg 114.

Dr. Baehr 110. 127. 132. 133. 134. 151. 152. 215[1]. 500.
Dr. Bamberger 122. 123. 129. 135. 139. 140. 152. 153. 217[2].
Dr. Banks 127. 129. 138. 153. 195.
Dr. Marquard Barth 111. 132.
Bebel 114.
Dr. Becker 111. 134. 136. 209. 437.
Behringer 15[4].
v. Below 135. 209.
v. Benda 141. 152. 153. 215[1]. 217[2].
Benedetti 275.
v. Bennigsen 114. 219[1].
Bernards 144.
Bernhardt, Forstmeister 573. 573[1].
Graf Bernstorff 330. 331.
v. Bernuth 120. 121. 129. 130. 131. 134. 135. 137. 147. 151. 154. 155. 156. 436[2].
Graf Bethusy-Huc 114. 117. 118. 121. 122. 152.
v. Beust 327.
Dr. Biedermann 114. 127. 128. 133. 225.
Fürst v. Bismarck 11. 53. 57. 101. 181[1]. 194. 195. 218. 219. 275. 280. 283. 284[1]. 292. 294. 295. 296. 297. 298. 304. 310. 315[1]. 326. 327. 335. 379. 386. 478.
v. Blankenburg 137. 141. 203[1].
Blume, Major 446.
Dr. Bluntschli, Prof. 270. 287. 290. 307. 310. 311. 340.
Dr. Bock 122.
Dr. Boehmer 116. 125.
Dr. Bohlmann 20[4].
v. Bonin 147. 148. 149. 150. 151. 152. 155. 217. 218[2].
Bonnechose, Kardinal 474.
v. Brauchitsch 47[2]. 50 Not. 129. 154.
Dr. Braun (Gera) 118. 130. 203[1]. 225.
Braun (Hersfeld) 120. 121. 135. 158.
v. Bray-Steinburg, bayer. Staatsminister 57.
Dr. Brockhaus 133. 136. 437.
v. Bülow, Mecklenburg. Gesandter 101. 221[2].
Büsing (Rostock) 153. 216[1].
Dr. Buhl 148.

Dr. v. Bunsen 141. 155. 189. 218. 218[2].
Bussy, Nuntius in Köln 455.

Camphausen, Preuß. Finanzminister 101.
Fürst Carolath 112.
v. Cranach 135. 146.

Dahn, Prof. in Würzburg 270.
v. Dalwigk zu Lichtenfels, hessischer Staatsminister 53.
Dr. Dambach 439[1]. 441[1].
Delbrück 10. 12[1]. 23[1]. 47[3]. 50 Not. 53. 65[1]. 66 Not. 67[2]. 68[1]. 74. 101. 195. 196. 421[1]. 427[3].
Dernburg 126.
Dickert 147. 148.
v. Diest 141.
Frh. v. Doernberg 150.
Dr. Doyle 468.
Dr. Drechsler, Vicepräs. des Bundes-Oberhandelsgerichts 501.
Droop, H. R., engl. Rechtsgelehrter 286. 288.
Duncker 115. 122. 136. 140. 141. 147.
Dupanloup, Bischof 475.

Eckhard 111. 125. 128.
Dr. Elben 77[1], 121. 122. 134. 135. 136. 209. 436[3]. 436[4].
Dr. Engel 539.
Dr. Erhard 129.
Eysoldt 129.

Dr. Falk 101. 213. 216[1]. 222[2].
Fauler 112.
Favre, Jules, 284[1]. 294. 295.
Fischer (Augsburg) 134. 437.
Fischer II. 113. 142. 154.
Francke 143.
Grf. v. Frankenberg 117.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf 112.
v. Freeden 145. 149. 150. 152. 216[1].
v. Freydorf, bad. Staatsminister 53. 74.
Friedberg, Prof. 453[1]. 457[1]. 463[1]. 471[1].
Dr. Friedenthal 126. 153.
Fries, bayer. Oberst. 101.
—, Abg. 113.
v. Friesen, sächs. Staatsminister 53. 74. 101.

Gambetta 292.
v. Gerber 27[1].
v. Gerlach 118. 145.
Gerlich 138.
Dr. Gerstner 123. 136. 421[1].
Dr. Gneist 130. 146. 165[1]. 204. 400.
Herzog v. Grammont 271. 275. 279. 325. 326.
Grf. v. Granville 330. 331. 335.
Greil 141.
Grumbrecht 132. 135. 136. 345. 375. 376.
Günther (Sachsen) 122.

Dr. Haenel 117. 120. 121. 137. 141.
Haeusser 560. 560[1]. 564.
Hahn 4[3]. 412[1].
Dr. Hammacher 122. 129. 134. 157.
Prinz Handjéry 111.
Harkort 121. 142. 351. 417[1].
Hasselbach, Generaldirector der Steuern. 101.
Hauser, L. 50 Not.
Hausmann (Lippe). 132. 134.
v. Hefele, Bischof. 471.
v. d. Heidt, Präfect von Kolmar. 569.
Grf. v. Henckel-Donnersmarck, Präf. von Lothringen. 569.
v. Hennig 136. 138. 139. 140. 141. 144. 157. 365.
Herz 147. 148. 149. 154. 217.
Hiersemenzel, E. 15 Not.
Hinschius, Prof. 476[1].
Hirth 45[4].
Hoelder 123. 134. 153. 203[1]. 209.
v. Hoermann 120.
Hofmann, hessischer Gesandter. 53. 75.
Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst 110. 144. 157. 465.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. 118. 165[1].
Prinz von Hohenzollern (Leopold). 2. 271. 275. 325.
v. Holtzendorff 582[2].
Dr. Holzer 125.
v. Hoverbeck 138. 153.
v. Hülleſſem. 143.

Rolin Jaequemyns 270. 283[1]. 286. 288. 289. 290. 310. 311. 327[1].
Jensen 141.
Jolly, Staatsminister. 3[2]. 53.

Kanngießer 112. 122. 140. 163[1].
v. Kardorff 114. 123. 136. 147. 187.
Dr. Karmarsch 131.
Kastner 111.
Dr. Kern, eidgenössischer Gesandter. 283.
Frh. v. Ketteler (Paderborn). 149. 150. 151. 158

Grf. v. Kleist, 123. 124. 140. 147. 150.
Kloß 119. 127.
Dr. Koechly 142.
v. Kommerstädt 123. 157.
Kratz 120.
Krüger (Hadersleben) 122. 147. 219[1].
Dr. Künzer 112.
Frh. v. Kusserow 153.

Dr. Lamey 136. 152. 210[5]. 215[1].
Dr. Lammers 270.
Lasker 12[1]. 22[1]. 23[1]. 47[3]. 48. Not. 81[2]. 126. 127. 128. 129. 132. 133. 141. 146. 148. 150. 170. 181[1]. 191. 192. 202. 203. 219[1]. 252.
Grf. v. Lehndorff 125.
Lenz 110.
Dr. Leonhardt, Preuß. Justizminister, 101. 214.
Lesse 123. 127. 208.
Licht 605[1]. 606.
Dr. Lieber 111.
Lieber, Prof. in New-York. 286. 288.
Lindau 119.
Lingens 125.
v. Lipp (Bischof) 471.
List, Fr. 226.
Frh. v. Loë 114. 118. 219[1].
Loewe 216[1]. 219[1].
Lorimer, Prof. in Edinburg. 279[1].
Dr. Lucius (Erfurt). 119. 122. 149. 150. 151.
Ludwig 156.
v. Lutz, bayr. Justizminister. 57. 66 Not. 67[1]. 101. 208. 252. 260. 394.
Graf Lurburg, Präfect von Straßburg 119. 569.

v. Mallinckrodt 120. 145. 149. 152. 218[2].
Maranski 113.
v. Martitz, Prof. in Königsberg 15. 399[1].
Dr. Meili 442. 442[2]. 442[3].
Meyer 620[1].
Dr. Meyer 30[5].
Dr. Michaelis 221[2]. 223[2].
Frh. v. Minnigerode 126.
Miquel 12[1]. 113. 120. 134. 215[1]. 365. 416. 417. 417[2].
Mirabeau 560.
v. Mittnacht, württ. Minister. 47[3]. 75. 102. 208. 250. 264.
Mosle 121. 142. 237.
Müllauer 119.
Müller, Geistlicher Rath 111. 112. 118. 120.
Grf. v. Münster (Hannover). 135. 181[1].
Dr. v. Niegolewski 119. 120. 218[3].

Obermayer 118.
v. Oheimb 120. 153.
Ollivier, E. 271.

Pabeletti, Prof. in Pavia. 339.
Dr. Pape, Präs. des Bds.-Oberhandelsgerichts. 501.
v. Patow 217[2]. 218.
Petersen 123.
Pfannebecker 142.
v. Pfretzschner, bayr. Finanzminister. 101.
v. Philipsborn, Ministerialdirector 101.
Fürst Pleß 111. 154.
Poezl 41[1].
v. Pranckh, bayr. Kriegsminister 57.
Prince-Smith 113.
Dr. Prosch, 118. 134. 135. 137. 139. 153. 225.
Graf Pückler 119. 166[1].
v. Puttkammer (Sorau) 111.

Frh. zur Rabenau 113.
Rau-Wagner 582[2].
Rauscher, Kardinal 465. 473. 475.
Dr. Reichensperger (Crefeld) 114. 120. 122. 130. 135. 138. 203[1]. 213. 219[1]. 500.
Reichensperger (Olpe) 115. 116. 126. 141. 152. 457. 487.
Grf. Renard 116.
Dr. Reyscher 140. 146.
Richter 112. 117. 136. 137. 139. 140. 141. 143. 148. 365.
Grf. Rittberg 130. 131. 134. 135. 138. 152. 219[1].
v. Rochau 116. 118. 119. 120.
Dr. Roemer (Würtemberg) 128. 133.
v. Roenne 15 Not. 206[1]. 243. 424[1]. 430[3]. 435[3]. 581[1].
Frh. v. Roggenbach 579.
Grf. v. Roon 40[4]. 57. 78. 101. 188. 217. 310. 393.
Rouher 275.

Dr. Schaffrath 127.
Schels 119.
Schenck 135. 137. 141. 437.
Dr. Schleiden 119. 142. 351.
v. Schloer, bayr. Handelsminister 101.
v. Schloezer 237.
Schmidt 130.
Schmidt (Stettin) 121. 143. 155. 216[1].
Schneider, sächs. Justizminister 498.

v. Schoening 111.
Schrader, Jesuit 465.
Schraps 114. 119.
Schroeder (Lippstadt) 113. 114. 121. 122. 131. 219[1].
Schroeter 113. 114.
Dr. Schüttinger 119. 166[1].
Grf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf 117. 143.
Schulze 116. 121. 122. 123. 125. 126. 132. 137. 144. 194. 218[2]. 219[1]. 224. 259. 260. 352.
Dr. Schwarze 133. 203[1].
Dr. Seelig, 134. 142.
Siebenhaar, Vicepräs. des Dresdner Oberappellationsgerichtes 509[1].
Dr. Simson 110. 173.
Soetbeer 607[1]. 615[1]. 619.
Erbgrf. zu Solms-Laubach 138. 139.
Sombart 132.
Sonnemann 115. 116. 117. 119. 122.
Dr. Stahl 140.
Frh. v. Stauffenberg 111. 131. 139. 141.
Stavenhagen 111.
Stephan, General-Postdirektor 101. 122. 208. 209.
Dr. Stephani 140.
v. Suckow, Würtemberg. Kriegsminister 75. 78.

Dr. Tellkampf 127. 129. 134.
Thiel 123.
Thiers 295.
Dr. Thomas 142.
Thudichum 9[1]. 417[2]. 424[1]. 439[2]. 583.
v. Treitschke 212. 563.
Trendelenburg, Prof. 270. 279[1].
v. Treskow 110. 142. 143.
Trochu, General 292.
v. Türkheim, badischer Gesandter 75.
Twesten 21[2].

Ulrich 126. 127. 132.
Frh. v. Unruhe (Bomst) 111. 203[1]. 218[2].
v. Unruh (Magdeburg) 120. 121. 126. 157. 158.

Viebahn 589[1].
Vocke 602[2].
Dr. Voelk 133. 153. 196. 225.

Dr. Wagner, (Altenburg) 47[2]. 154.
Wagner, Prof. 589[1]. 602[2]. 631[2].
Wagner, Herm. 592[1].
Walcker, 616[2].
Waldeck 500. 501.
Washburne, Nordam. Gesandter 283. 292.
v. Watzdorff 113.
Weber 595[1].
v. Weber 110.
Dr. Websky 128. 132.
Dr. Wehrenpfennig 142.
v. Werder, General 280. 289.
Wichmann. 128.
Dr. Wigard 141.
Wiggers 117. 123. 130. 133. 145. 225.
Wilmanns 126. 130. 147. 225.
Windthorst (Berlin). 132.
Dr. Windthorst (Meppen). 47[2]. 141. 153. 203[1]. 500.
Winter (Wiesbaden) 123. 128.
v. Winter 149. 150. 155. 156.
Dr. Wolffson 137. 153. 216[1].

Zachariae 457[1]. 582[2].
Frh. v. Zedlitz 151. 155.
Ziegler 155.
Dr. v. Zoltowski 115.

Druck von Friedr. Aug. Lischke in Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

Was die Einrichtung des Jahrbuchs betrifft, so sollen dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

1) Der der Berichterstattung erwachsene Stoff soll in eine Reihe jährlich wiederkehrender, nach sachlichen Gesichtspunkten geschiedener Fächer vertheilt und ebenso vielen Fachkennern zugewiesen werden, deren fortdauernde Mitwirkung die Herstellung eines inneren Zusammenhanges unter den einzelnen Jahrgängen hoffen läßt.

2) In diesen Berichten, welche mit dem 1. Juli eines jeden Jahres, als demjenigen Zeitpunkte, zu welchem eine Uebersicht über die Gesetzgebungs- und Geschäftsperioden verhältnißmäßig am besten zu bewerkstelligen ist, abschließen, soll alles berücksichtigt werden, was in den großen Organen des Reichs, in seinen gesetzgebenden Factoren, in seinen Behörden, außerdem aber auch in den Landtagsverhandlungen der einzelnen Staaten und in der politischen Literatur beachtungs- und erinnerungswerth erscheint.

Unser Unternehmen ist unabhängig von den Bestrebungen irgend einer politischen Partei. Es ist national in dem Sinne, daß es zur Befestigung der in der Entstehung des Deutschen Reichs thätig gewesenen Kräfte und zur Ueberwindung der seiner lebenskräftigen Entwicklung feindlichen Gegensätze durch Verbreitung richtiger Anschauungen von den wichtigeren thatsächlichen Vorgängen in weiteren Kreisen mitwirkt. Eine theoretische Bekämpfung bestimmter politischer Doctrinen liegt außerhalb seiner Aufgabe.

---

Aus dem umstehend angegebenen Inhalt erhellt, daß es sich bei unserm Unternehmen nicht um ein Werk der fachgelehrten Staatsjurisprudenz handelt, sondern um eine gleichsam in jährlichen Zwischenräumen fortgeführte Encyclopädie der Deutschen Staatsrechtsverhältnisse und der Reichspolitik, und daß insbesondere der erste Band (Jahrgang 1871) wegen seines die Deutschen Reichszustände aus der Zeit der Gründung des Reichskörpers recapitulirenden Inhalts gleichzeitig die Bedeutung einer allgemeinen Einleitung in das jetzt geltende Reichsrecht beanspruchen darf. Es wird somit den Gebildeten aller Stände eine willkommene Erscheinung sein, und giebt sich die Verlagshandlung vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß ihm eine allseitige rege Förderung und Theilnahme entgegengebracht werde.

**Leipzig.**

**Duncker & Humblot.**

# Inhalt von v. Holtzendorff's Jahrbuch ꝛc.

## I. Jahrgang.

I. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, von Prof. Dr. Thudichum in Tübingen.
II. Geschäftsordnung für den Reichstag.
III. Bevollmächtigte zum Bundesrath.
IV. Wahlkreise und Reichstagsabgeordnete.
V. Regesten des Deutschen Reichstags, von Geheimrath Dr. Metzel in Berlin.
VI. Die erste Sitzungsperiode des ersten Deutschen Reichstags, von Dr. Ludwig Bamberger in Berlin.
VII. Die Reichsgesetzgebung, von Prof. Dr. Franz v. Holtzendorff in Berlin.
VIII. Handel, Zollwesen, Consularwesen; wirthschaftliche Gesetzgebung, von August Lammers in Bremen.
IX. Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71, von Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli in Heidelberg.
X. Marine und Seewesen, vom Navigationslehrer Dr. Romberg in Bremen.
XI. Das Heerwesen des Deutschen Reichs, vom Abgeordneten Heinrich Blankenburg in Breslau.
XII. Die Verkehrsanstalten des Reichs (Post, Telegraphen, Eisenbahnen), vom Geheimen Postrath Dr. Fischer in Berlin.
XIII. Das Deutsche Reich und die katholische Kirche, von Prof. Dr. Friedberg in Leipzig.
XIV. Die Rechtspflege des Deutschen Bundes-Oberhandelsgerichts, von Prof. Dr. Kissen.
XV. Die Statistik des Deutschen Reichs, vom Regierungsrath Dr. Meitzen in Berlin.
XVI. Die Verwaltungseinrichtungen von Elsaß und Lothringen, von Stadtrichter Lehfeldt in Berlin.
XVII. Das Reichsfinanzwesen, von Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.
XVIII. Reichsrechtliches aus Deutschen Landtagsverhandlungen.
XIX. Literaturnotizen über die reichsrechtlichen Publicationen.
XX. Register.

Druck von Friedr. Aug. Lischke, Leipzig-Reudnitz.

II. Jahrgang.

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

## Deutschen Reichs

herausgegeben

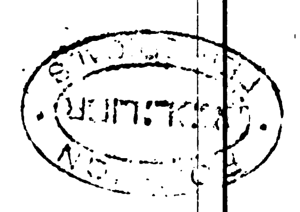
von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Prof. der Rechte in Berlin.

---

**Erste Hälfte.**



---

## Inhalt:


I. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags in der 2. und 3. Sitzungsperiode der 1. Legislaturperiode. Von Geh.-Rath Dr. Metzel in Berlin.

II. Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegsverfassung. Von Prof. Dr. Thudichum in Tübingen.

III. Handel und Zollwesen; Konsularwesen; Auswanderung; wirthschaftliche Gesetzgebung. Von A. Lammers in Bremen.

IV. Uebersicht der Literatur über die Deutsche Münzfrage in den Jahren 1869—72. Von Prof. Dr. A. Soetbeer in Göttingen.

V. Seewesen. Von Dr. Romberg in Bremen.

VI. Die Reichsgesetzgebung von Mitte 1871 bis Ende 1872.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1873.

# Inhaltsverzeichniß.

I. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags in der zweiten und dritten Sitzungsperiode der ersten Legislaturperiode. Von Geh.-Rath Dr. Metzel in Berlin.

A. 2. Sitzungsperiode vom 16. October bis 1. Dezember 1871.

I. Reichstag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

II. Berathungsgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . . 7

B. 3. Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872.

I. Reichstag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 33

II. Berathungsgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . . 40

II. Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegsverfassung. Von Prof. Dr. Friedrich Thudichum in Tübingen.

Erstes Kapitel. Zuständigkeit der Reichsgewalt hinsichtlich der Ordnung und Leitung des Kriegswesens . . . . . . . . . 87

Zweites Kapitel. Die Verwaltung des Kriegswesens . . . . . . 120

III. Handel und Zollwesen; Konsularwesen; Auswanderung; wirthschaftliche Gesetzgebung. Von A. Lammers in Bremen.

1. Handel und Zollwesen . . . . . . . . . . . . . . . . 124

2. Konsularwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 127

3. Auswanderung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 128

4. Wirthschaftliche Gesetzgebung . . . . . . . . . . . . . 131

IV. Uebersicht der Literatur über die Deutsche Münzfrage in den Jahren 1869—1871. Von Prof. Dr. A. Soetbeer in Göttingen . 141

V. Seewesen. Von Navigationslehrer Dr. Romberg in Bremen . . . 157

VI. Die Reichsgesetzgebung. Von Mitte 1871 bis Ende 1872 . . . 186

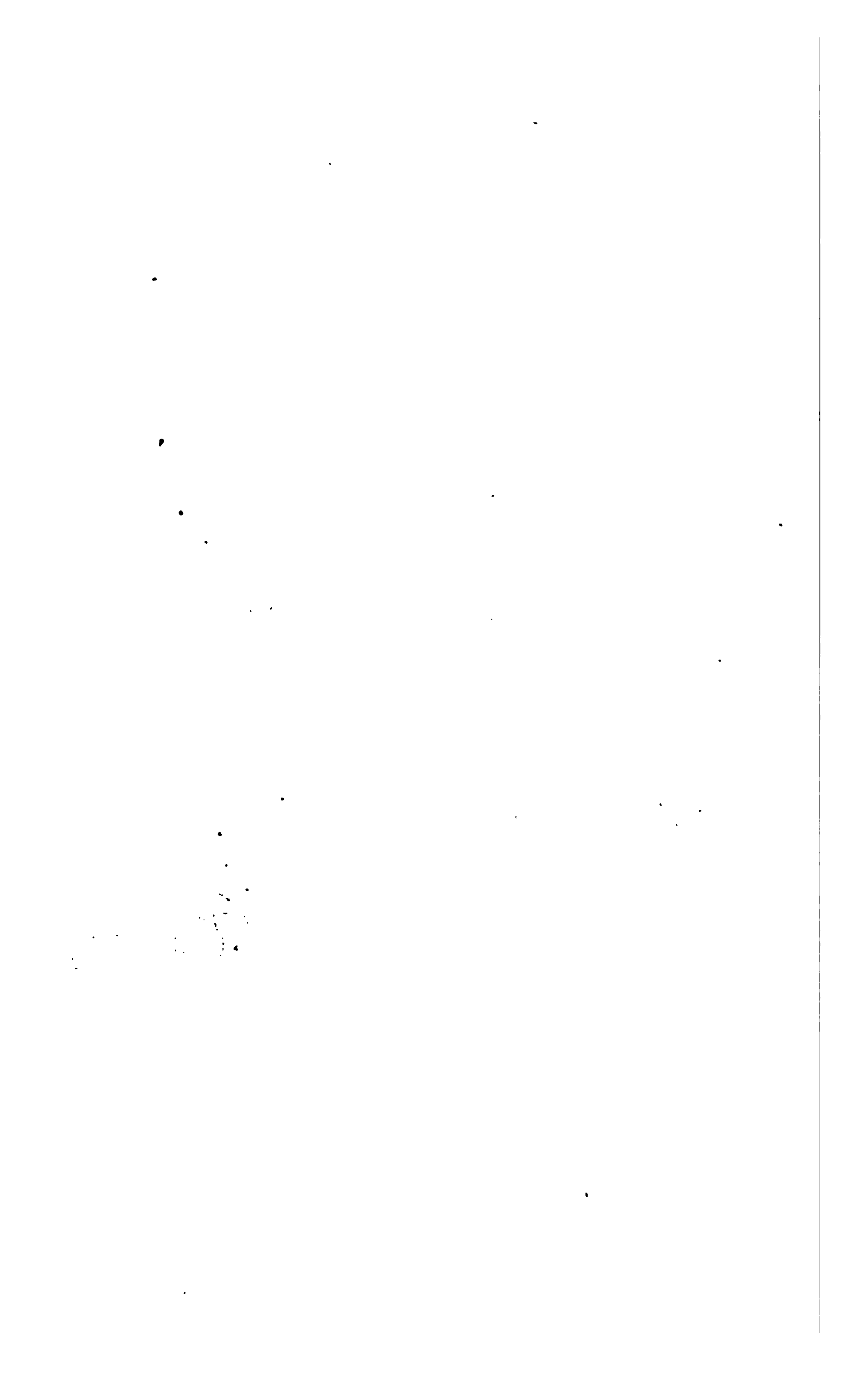
# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs.



# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

# Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Bamberger, Dr. E. Bezold, Geheimrath Prof. Dr. Bluntschli, Ob.-Appell.-Rath Prof. Dr. Endemann, Geh. Postrath Dr. Fischer, Prof. Dr. Friedberg, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt, August Lammers, Stadtrichter Lehfeldt, Geh. Regierungsr. Dr. Meitzen, Geheimrath Dr. Metzel, Prof. Dr. Nissen, Dr. Romberg, Prof. Dr. A. Soetbeer, Prof. Dr. Thudichum, Prof. Dr. A. Wagner u. A.

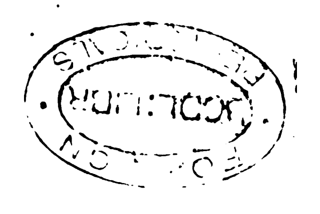
herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Prof. der Rechte in Berlin.

Zweiter Jahrgang.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1873.

## Vorbemerkung.

Dem im Prospekte angegebenen Zweck des Lehrbuchs:

> eine kritisch-prüfende, übersichtliche, den großen Perioden der Reichsgesetzgebung entsprechende Berichterstattung über alle im Zeitraume eines Jahres eintretenden Ereignisse und Vorgänge auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, Legislative, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs zu liefern,

ist auch der zweite Jahrgang in der Hauptsache treu geblieben. Der Herausgeber ist bemüht gewesen, durch Umfrage bei sachverständigen Männern, Gelehrten und Reichstagsmitgliedern zu erfahren, welche Verbesserungen etwa wünschenswerth sein möchten. Zu seiner Genugthuung vernahm er, daß der Nutzen des Jahrbuchs nicht nur von der Fachpresse, sondern auch von Denen anerkannt wurde, deren Urtheil besonders erbeten worden war.

Eine nicht unerhebliche Veränderung in der Darstellungsform wird in der Uebersicht der Reichstagsgeschäfte bemerkt werden. Es erschien zweckmäßiger, an Stelle der rein chronologischen Ordnung eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Reihenfolge anzunehmen. Nach dem zuverlässigen Urtheil einiger Reichstagsmitglieder, insbesondere auch nach der Ansicht des um seine Meinung ausdrücklich befragten Herrn Prof. Dr. Gneist, würde die gegenwärtig befolgte Methode den Vorzug verdienen und sich als kurze, schnell zu handhabende Nachweisung von denjenigen verwerthen lassen, welche mit Reichstagsangelegenheiten irgendwie zu thun haben.

Die Berichterstattung über die Reichsfinanzen ist in dem laufenden Jahrgange ausgefallen, weil Prof. Dr. Wagner in Anbetracht

mancher, gegenwärtig nicht völlig zu übersehender Verhältnisse es für wünschenswerth hielt, einen Aufschub bis zum nächsten Jahr nachzusuchen, um alsdann einen zweijährigen Zeitraum seiner Berichterstattung zu Grunde legen zu können.

Zweifelhaft könnte erscheinen, ob die Aufnahme der auf die preußischen kirchenpolitischen Gesetze bezüglichen Berichterstattung gerechtfertigt war. Entscheidend war hierbei die dreifache Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ungewöhnlichen Werth der Berichterstattung selbst und endlich die Ausgleichung der zwischen Süddeutschland und der preußischen Kirchenpolitik bisher bestandenen Verschiedenheit, seit deren Verschwinden die deutsche Reichspolitik gegenüber den kirchlichen Parteien gleichsam auf eine einheitliche Basis hinübergeführt worden ist. Die neue kirchliche Gesetzgebung Preußens ist somit ein Bestandtheil jener objektiven Regeln, von denen die deutsche Politik gegenüber der päpstlichen Curie sich leiten läßt.

Charlottenburg, 28. Juni 1873.

**Der Herausgeber.**

# Inhaltsverzeichniß.

I. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags in der zweiten und dritten Sitzungsperiode der ersten Legislaturperiode. Von Geh.-Rath Dr. Metzel in Berlin.

A. 2. Sitzungsperiode vom 16. October bis 1. December 1871.

I. Reichstag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

II. Berathungsgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . 7

B. 3. Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872.

I. Reichstag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 33

II. Berathungsgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . 40

II. Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegsverfassung. Von Prof. Dr. Friedrich Thudichum in Tübingen. . . . . . 87

III. Handel und Zollwesen; Konsularwesen; Auswanderung; wirthschaftliche Gesetzgebung. Von A. Lammers in Bremen.

1. Handel und Zollwesen . . . . . . . . . . . . . . . 124

2. Konsularwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 127

3. Auswanderung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 128

4. Wirthschaftliche Gesetzgebung . . . . . . . . . . . . 131

IV. Uebersicht der Literatur über die Deutsche Münzfrage in den Jahren 1869—1871. Von Prof. Dr. A. Soetbeer in Göttingen . 141

V. Seewesen. Von Navigationslehrer Dr. Romberg in Bremen . . . 157

VI. Die Reichsgesetzgebung. Von Mitte 1871 bis Ende 1872 . . . 186

VII. Die Verkehrsanstalten des Reichs. Eisenbahnen, Post und Telegraphie. Von Geh. Postrath Dr. Fischer in Berlin . . . . . 211

VIII. Das Reichsoberhandelsgericht. Von Professor Dr. Wissen in Leipzig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 261

IX. Die Statistik des Deutschen Reichs. Von Geh. Reg.-R. Dr. A. Meitzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 277

X. Reichsrecht und Landesrecht in den süddeutschen Kammerverhandlungen. Von Dr. C. Bezold in München . . . . 319
XI. Die kirchenpolitischen Gesetze nach den Berichten der XIV. Commission des preußischen Abgeordnetenhauses. (Berichterstatter Dr. Gneist) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 337
XII. Die Fortschritte der Verwaltung in Elsaß und Lothringen. Vom Stadtrichter Lehfeldt in Berlin . . . . . . . . . . 455
XIII. Literatur-Uebersicht der deutschen staats- und rechtswissenschaftlichen Erscheinungen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1872 bis 1. März 1873, welche sich auf das Deutsche Reich beziehen. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht in Berlin . . . . . . . . . 476
XIV. Register . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 489
1. Sachregister . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 489
2. Personenregister . . . . . . . . . . . . . . . . 512

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

des

## Deutschen Reichs

unter Mitwirkung von Dr. **Ludwig Bamberger**, Dr. **E. Bezold**, Geheimrath Prof. Dr. **Bluntschli**, Ob.-Appell.-Rath Prof. Dr. **Endemann**, Geh. Postrath Dr. **Fischer**, Prof. Dr. **Friedberg**, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. **Goldschmidt**, **August Lammers**, Stadtrichter **Lehfeldt**, Regierungsrath Dr. **Meitzen**, Geheimrath Dr. **Metzel**, Prof. Dr. **Nissen**, Dr. **Romberg**, Prof. Dr. **A. Soetbeer**, Prof. Dr. **Thudichum**, Prof. Dr. **A. Wagner** u. A.

herausgegeben

von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Prof. der Rechte in Berlin.



Zweiter Jahrgang.




Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1873.

# I.

# Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags
in der 2. u. 3. Sitzungsperiode der 1. Legislaturperiode.

Von Geh.=Rath Dr. Metzel in Berlin.

## A.

## 2. Sitzungsperiode vom 16. October bis 1. December 1871.

### I. Reichstag.

#### 1. Abtheilungen.

Verloosung der Mitglieder in d. Abtheilungen St. Ber. S. 5., deren Constituirung cf. S. 7. u. D. S. Nr. 2. Vorsitzende der Abtheilungen: Graf zu Eulenburg (I); Dr. v. Rönne (II); Fürst zu Hohenlohe=Schillingsfürst (III); v. Bonin (IV); v. Bennigsen (V); v. Frankenberg=Ludwigsdorf (VI); v. Denzin (VII). Die Abtheilungen haben die Befugniß, sich zu constituiren und Geschäfte vorzunehmen, auch wenn der Reichstag nicht beschlußfähig ist. St. Ber. S. 5.

#### 2. Bibliothek.

Fonds zur Begründung und Unterhaltung cf. D. S. zu Anl. II. des Etats. Diskussion Sitz. 30. St. Ber. S. 494—496. Ueberweisungen an dieselbe St. Ber. S. 90 u. S. 247.

#### 3. Bureau und Bureaubeamte.

Etat f. dasselbe cf. D. S. Anlage II. u. zu Anlage II. des Etats. Bureaubeamte d. Reichstags werden vom Präsidenten des Reichstags, beziehentl. vom Präsidenten der vorigen Session ernannt. Diskussion Sitz. 30. St. Ber. S. 491—495.

#### 4. Eröffnung und Schluß.

Eröffnung im Weißen Saale des kaiserl. Schlosses am 16. Octbr. 1871. Thronrede. St. Ber. S. 1—3. Schluß durch kaiserl. Botschaft vom 29. Novbr. am 1. Decbr. 1871 im Reichstagsgebäude durch Präsident Staatsminister Delbrück. Sitz. 36. St. Ber. S. 665.

### 5. Gebäude.

a. Provisorisches. Aufforderung des Präsidenten an d. Reichstag, den Erbauern des prov. Reichstagsgebäudes sowie deren Gehülfen den Dank für die schnelle und trotz vielfacher Hindernisse glückliche Lösung der ihnen gestellten Aufgabe auszusprechen. Der Reichstag kommt dieser Aufforderung durch Erheben von den Sitzen nach. St. Ber. S. 17.

b. Neues definitives. Ausschuß des Bundesrathes für Errichtung eines solchen D. S. u. Anl. Nr. 8. ad XII. Programm u. Entwurf dazu geht ein; Abg. v. Unruh=Magdeburg wird mit der Berichterstattung darüber beauftragt. D. S. u. Anl. Nr. 105 u. St. Ber. S. 451. Derselbe stellt den Antrag, D. S. Nr. 123. ad I.: „1) d. Programm zu genehmigen; 2) die Neuwahl von acht Mitgliedern der Kommission f. d. Parlamentsgebäude vorzunehmen; 3) den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Bundesrath zur Bezeichnung von drei Mitgliedern zu veranlassen, die Kommission einzuberufen und, nachdem dieselbe sechs Architekten gewählt haben wird, die öffentliche Konkurrenz auszuschreiben." Dazu: 1) Antrag Römer (Hildesheim). D. S. Nr. 126. ad II.: vor dem vorletzten Absatz der Nr. V. des Programms den Satz einzufügen: „Zur Konkurrenz zugelassen werden alle Deutschen Architekten". — 2) Antrag Dr. Braun (Gera): a) Die Nr. 2. in D. S. Nr. 123. I. zu fassen: Die Neuwahl von Acht Mitgliedern der Kommission auf dem Wege der Akklamation durch Erneuerung des Mandats der bisherigen vorzunehmen; b) u. in Nr. 3. statt „drei" zu setzen „weiteren". — 3) Antrag Thomas in Nr. 105. S. 6. Abs. 4 zu fassen: „Die bis zum festgesetzten Ablieferungstermine eingegangenen Arbeiten werden zunächst 4 Wochen lang öffentlich ausgestellt und sind dann einer Jury zur Beurtheilung u. Entscheidung über die zuzuerkennenden Preise zu überweisen. Diese Jury besteht aus 3 Mitgliedern des Bundesraths, u. aus 8 Mitgliedern, welche der Reichstag wählt. Diese 11 Mitglieder wählen dann 6 Architekten, einen Bildhauer u. einen Kunsthistoriker in das Schiedsgericht." — Diskussion: Sitz. 30. St. Ber. S. 497—504.— Abstimmung: 1) Antrag Thomas wird unter Streichung der Worte „und einen Kunsthistoriker" angenommen. 2) Antrag Römer wird abgelehnt. 3) Antrag Dr. Braun (Gera) sub a. u. b. wird angenommen und schließlich Antrag von Unruh in der durch die vorhergegangenen Beschlüsse modifizirten Fassung. — Benachrichtigung Seitens des Reichskanzlers, daß der Bundesrath das Programm f. d. Entw. zu einem Parlamentsgebäude f. d. Deutschen Reichstag genehmigt u. zu Mitgliedern der in demselben vorgesehenen Jury gewählt habe: d. Kgl. Pr. Ob. Baudirektor Weishaupt, d. Kgl. Bayer. außerordentl. Gesandten u. bevollm. Minister Frh. Pergler v. Perglas, den Großh. Mecklenb. Staatsminister v. Bülow u. den Ministerres. d. freien u. Hansestädte Dr. Krüger. — cf. D. S. Nr. 137. —

### 6. Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsfragen.

Wahl einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Berathung der darauf bezüglichen Fragen wird beschlossen. St. Ber. S. 14. Derselben wird überwiesen: Antrag v. Unruh=Magdeburg D. S. u. Anl. Nr. 35. auf Abänderung des Abs. 2. des § 52 u. des § 53 d. Geschäftsord. betr. einen veränderten Modus der Abstimmung durch Verlassen des Saals Seitens sämmtlicher Mitglieder u. Zählung der je Für oder Wider Stimmenden durch verschiedene

Thüren wiederum Eintretenden — mit Ab. Antr. Frh. v. Hoverbeck D. S. Nr. 57., daß, wenn die auf diese Weise ermittelte Differenz weniger als 10 betrage, jedes Mitglied berechtigt sei, namentliche Abstimmung zu verlangen. Die Kommission beschließt D. S. Nr. 82., in Erwägung, daß sich noch kein dringendes Bedürfniß für eine Abänderung der Geschäftsordnung herausgestellt habe, Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen und beauftragt Dr. Schwarze mit mündlicher Berichterstattung. Diskussion und Beschlußfassung im Plenum findet nicht statt. — Frage in Betreff der vor Entziehung des Worts zu beachtenden Formalien: In Folge Protestes des Abg. Bebel, daß bei der Entziehung des Wortes in d. 17. Sitzung die nach dessen Behauptung im §. 43. der Geschäftsordnung vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, wird der Geschäftsordnungs-Kommission die Frage zur Erörterung überwiesen, ob der Präsident, bevor er vom Hause die Ermächtigung zur Entziehung des Wortes nachsucht, zweimal die Formel: „ich rufe den Redner zur Ordnung" gebraucht haben müsse? Sitz. 18. St. Ber. S. 205. — Dieselbe beauftragt mit mündlicher Berichterstattung den Abg. Klotz (Berlin); Komm. Antrag, D. S. Nr. 88.: „Um das Haus zu dem in §. 43. d. Geschäftsordnung bezeichneten Beschlusse auffordern zu dürfen, ist nicht erforderlich, daß die in §. 43. cit. vorgeschriebene zweimalige Hinweisung ausdrücklich in der Formel: „ich rufe den Redner zur Ordnung" erfolgt ist." — Dazu Antr. Dr. Windthorst, St. Ber. S. 448: „die Frage wegen Auslegung des §. 43. der Geschäftsord. an d. Geschäftsordnungs-Kommission mit dem Auftrage zurückzuverweisen, die Vorschriften der §§. 43. u. 57. der Geschäftsord. einer Revision zu unterziehen und Vorschläge zu machen, die das Verfahren, welches der Entziehung des Worts durch den Reichstag vorhergehen muß, schärfer u. bestimmter regeln." — Diskussion, Sitz. 27. St. Ber. S. 442—451. Antrag Dr. Windthorst wird angenommen und der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen, von dieser aber wegen Schluß des Reichstags nicht erledigt. — Erörterung darüber inwieweit, Korrekturen in den Stenographischen Berichten zulässig sind (Sitz. 20. St. Ber. S. 249—251). — Diskussion darüber, ob ein mit Einstimmigkeit des Hauses gefaßter Beschluß erforderlich ist, um die Vereinigung der General- u. Spezial-Diskussion eintreten zu lassen, Sitz. 21. St. Ber. S. 276. —

### 7. Kommissionen.

Kommissionen werden beschlossen u. gewählt:

1. für die Geschäftsordnung. Vorsitzender v. Bernuth, St. Ber. S. 14. D. S. Nr. 3.; dieselbe hat überwiesen erhalten: a) Schreiben des Abg. Dr. Biedermann, wegen Fortdauer seines Mandats, nachdem eine Erhöhung seines Gehalts als außerordentlicher Professor eingetreten; mündlicher Bericht durch Abg. Schenck v. Stauffenberg. St. Ber. S. 17. u. 51. cf. Mandatsangelegenheiten. — b) Antrag v. Unruh-Magdeburg, D. S. Nr. 35, auf Abänderung des §. 52. Absatz 1. u. §. 53. d. Geschäftsordnung, u. Ab. Antr. Frh. v. Hoverbeck, D. S. Nr. 57. (St. Ber. S. 195) cf. Geschäftsordnung. — c) Frage über Auslegung des §. 43. d. Geschäftsordnung, St. Ber. S. 205; mündlicher Bericht durch Abg. Klotz, D. S. Nr. 88 cf. Geschäftsordnungsfragen. — d) Antrag Dr. Windthorst, St. Ber. S. 448; derselbe bleibt wegen Schluß des Reichstages unerledigt. —

2. für Petitionen: Vorsitzender Dr. Stephani, D. S. Nr. 3a. Ergänzungen der Komm., St. Ber. S. 139 u. S. 179. Von derselben werden erstattet: a) Erster Bericht. D. S. Nr. 27. Litt. A. u. B. S. 1—8. Berichterstatter Albrecht, Sitz. 17. St. Ber. S. 189—195. — b) Zweiter Bericht. D. S. Nr. 44. Litt. A. u. B. S. 1—6. Berichterstatter v. Cranach. Sitz. 17. St. Ber. S. 202. u. ff. — c) Dritter Bericht. D. S. Nr. 60. Litt. A. u. B. S. 1—14. Berichterstatter v. Cranach. Sitz. 21. St. Ber. S. 290. u. ff. — d) Vierter Bericht. D. S. Nr. 66. Litt. A. u. B. S. 1—10. Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig u. Jacobi. Sitz. 22. St. Ber. S. 306—315. — e) Fünfter Bericht. D. S. Nr. 68. Litt. A. B. u. C. S. 1—18. Berichterstatter Albrecht u. Frhr. v. Dörnberg. Sitz. 32. St. Ber. S. 555—566. — f) Sechster Bericht. D. S. Nr. 72. Litt. A. u. B. S. 1—36. Berichterstatter Westphal. Sitz. 32. St. Ber. S. 566—568. — g) Siebenter Bericht. D. S. Nr. 75. Litt. A. u. B. Berichterstatter Dr. Weigel. — h) Achter Bericht. D. S. Nr. 96. Litt. A. u. B. Berichterstatter Günther (Sachsen). — i) Neunter Bericht. D. S. Nr. 113. Berichterstatter Jacobi. Die drei letzten Berichte bleiben wegen Schluß des Reichstages unerledigt. — k) Mit mündlicher Berichterstattung werden beauftragt: Abg. Dr. Banks über P. Nr. 565. cf. D. S. Nr. 79. u. Patentgesetzgebung, Abg. Lentz über P. Nr. 825. cf. D. S. Nr. 115. u. Abg. Albrecht über die Pet. wegen Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung, cf. D. S. Nr. 136 u. Gewerbeordnung. — Dr. Stephani berichtet über die zu dem Ges.-Entw., betr. d. Ausprägung von Reichsgoldmünzen eingegangenen Petitionen, St. Ber. S. 317. u. 318. u. beantragt, sie durch die zu dem Ges.-Entw. zu fassenden Beschlüsse zu erledigen. cf. Münz-, Maaß- u. Gewichtsordnung. —

3. für den Reichshaushaltsetat. Vorsitzender v. Bennigsen. D. S. Nr. 3b. Dieselbe erhielt überwiesen: a) Ges.-Entw., betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes, D. S. Nr. 5., u. erledigte diesen durch schriftlichen Bericht des Abg. Miquél in D. S. Nr. 30. b) Uebersicht d. Ausgaben Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, welche durch d. Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind), mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen u. extraordinären Ausgaben f. d. Jahr 1870 und Ges.-Entw., betr. d. Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870., D. S. Nr. 4. Die Uebersicht wird erledigt durch schriftl. Bericht der Abg. v. Wedell-Malchow u. Richter, D. S. Nr. 39., d. Gesetz-Entwurf, durch mündl. Bericht des Abg. v. Benda. D. S. Nr. 42.

4. für den Ges.-Entw., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen u. die dazu eingegangenen Petitionen. Vorsitzender v. Unruh-Magdeburg D. S. Nr. 3.c. Dieselbe erstattete schriftlichen Bericht durch d. Abg. Meyer (Thorn) cf. D. S. Nr. 93. u. 120. —

8. Mandatsangelegenheiten.

a) Erledigte Mandate am Schlusse der II. Session des Reichstags: für den 6. Posener Wahlkr. (vordem v. Puttkammer-Fraustadt) — für den 6. Marienwerderschen (vordem v. Haza-Radlitz) — für den 2. Wahlkr. in Unterfranken (vordem Fischer) — für den 7. Düsseldorfer (vordem v. Loë) — für den 7. Oppelner vordem Müller) — für den 1. Magdeburger (vordem Gf. v. d. Schulenburg-

Beetzendorf). — b) Mandatsfrage: Prof. Dr. Biedermann zeigt an, daß bei seinem Gehalt als außerordentlicher Professor in Leipzig eine Erhöhung stattgefunden habe und stellt anheim, zu befinden, ob deswegen sein Mandat erloschen. Schreiben wird der Geschäfts-Ordnungs-Komm. überwiesen. St. Ber. S. 17. Mündlicher Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Komm. durch Frhr. Schenck v. Stauffenberg in Stelle des dazu designirten Abg. Klotz. Antrag der Kommission: das Mandat als nicht erloschen anzusehen. Derselbe wird ohne Diskussion angenommen. St. Ber. S, 51. — c) Mandatsniederlegungen: 1) des Abg. Fischer f. 2. Wahlkr. in Unterfranken aus Gesundheitsrücksichten. St. Ber. S. 13. — 2) des Abg. Rittergutsbes. v. Haza-Radlitz im 6. Marienwerder Wahlkr. aus Gesundheitsrücksichten. St. Ber. S. 24.

### 9. Präsidium.

Präsidium der vorigen Session übernimmt die Geschäfte der laufenden provisorisch. St. Ber. S. 5. — Wahl desselben in der 5. Sitzung fällt auf Kgl. Pr. Appellationsgerichtspräsid. Dr. Simson mit 205 Stimmen unter 213 als Präsidenten, auf Königl. Bayr. Oberstkämm. Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst mit 197 Stimmen unter 213 als Ersten Vizepräsidenten, auf den Würtemberg. Obertribunalsrath Weber mit 165 Stimmen unter 190 als Zweiten Vizepräsidenten. Die Gewählten nehmen an. St. Ber. S. 13. u. 14. — Präsident Dr. Simson legt sein Amt als Präsident nieder, Sitz. 28. St. Ber. S. 486 — wird von Neuem gewählt mit 219 unter 276 Stimmen, Sitz. 29. St. Ber. S. 487 — u. nimmt die Wahl an, Sitz. 31. St. Ber. S. 515. — Dr. Weber, als Präsident der Würtemberg. Abg.-Kammer genöthigt abzureisen, legt sein Amt als Zweiter Vizepräsident nieder; von einer Neuwahl für die voraussichtlich nur noch wenigen Tage der Session wird abgesehen. St. Ber. S. 547.

### 10. Quästoren.

Zu solchen werden f. d. 2. Session der ersten Legislaturperiode ernannt: Prinz Handjery u. Dr. Marquard Barth, cf. St. Ber. S. 24.

### 11. Schriftführer.

Zu provisorischen werden vom Präsidenten berufen die Abgeordn. Stavenhagen, Eysoldt, Frh. v. Unruhe-Bomst u. Dr. Eckhard. — Für die neue Session werden gewählt von 198 Stimmenden: v. Puttkamer mit 194 St., Frh. v. Unruhe-Bomst mit 193 St., Stavenhagen mit 193 St., v. Schöning mit 191 St., Eckhard mit 191 St., Eysoldt mit 189 St., v. Stauffenberg mit 188 St., Dr. Lieber mit 188 St. — St. Ber. S. 14. u 17.

### 12. Uebersicht der Thätigkeit.

Darüber cf. D. S. Nr. 143.

### 13. Wahlprüfungen.

Wahlprüfungen haben stattzufinden für 12 Ersatzwahlen und für 7 beanstandete Wahlen. St. Ber. S. 12. — Die Wahlen 1) des Abg. Schön im 1. Hamb. Wahlkr. (an Stelle von Roß); 2) des Frhrn v. Dörnberg im

1. Arnsb. Wahlkr.; 3) des Gf. Pückler im 9. Bresl. Wahlkr.; 4) des Abg. Schmidt im 4. Pfälz. Wahlkr. (Wiederwahl); 5) des Dr. Marquard Barth im 6. Wahlkr. in Mittelfranken (Wiederwahl); 6) des Dr. Roemer im 14. Würtemberg. Wahlkr. (Wiederwahl) — werden nach Prüfung durch die Abtheilungen für gültig erklärt, St. Ber. S. 13; — ebenso wird 7) die des Dr. Moritz Mohl im 13. Würtemberg. Wahlkr. (an Stelle Streichs) nach Prüfung durch die VI. Abth., St. Ber. S. 24 für gültig erklärt — 8) die des Frh. v. Loë im siebenten Düsseldorfer Wahlkr., wird auf Bericht der VI. Abth., D. S. Nr. 10., Berichterst. Dr. Gneist, nach Diskussion in Sitz. 8. St. Ber. S. 49—51, für ungültig erklärt; — 9) die des Rechtsanwalts Schröder zu Beuthen im 8. Arnsberger Wahlkr. wird auf Bericht der zweiten Abtheilung, Berichterstatter Windthorst (Berlin), D. S. Nr. 28., nach dem Antrage der Abtheilung ohne Diskussion für gültig erklärt, cf. Sitz. 15. St. Ber. S. 147, 148; — 10) die des Legationsraths a. D. v. Kehler im 10. Düsseldorfer Wahlkr., durch die VI. Abtheilung geprüft, wird als gültig anerkannt, St. Ber. S. 179; — 11) die des Pfarrers und geistl. Raths Obermayer im 7. Wahlkr. des Reg.-Bezirks Oberbayern wird auf schriftl. Bericht der V. Abtheil., Berichterst. Dr. Buhl, D. S. Nr. 38. S. 7, nach dem Antrage der Abtheil. ohne Disk. für gültig erklärt und „von einer Ueberweisung der Akten an d. Bayrische Reg. Abstand genommen, da diese schon durch die Untersuchung von den geschehenen groben Mißbräuchen unterrichtet sei", Sitz. 20. St. Ber. S. 263; — 12) in Betr. der Wahl des Geistl. Raths Müller im 7. Oppelner Wahlbezirk und zweier dazu eingegangenen Petitionen, P. Nr. 937. u. 950., wird im schriftl. Bericht der III. Abth., D. S. Nr. 69., Berichterst. v. Winter (Marienwerder), der Komm.-Antrag S. 19 des Berichts gestellt: 1. die Wahl des Abg., geistl. Raths Müller, im 7. Wahlkr. des Reg.-Bez. Oppeln für ungültig zu erklären; 2. die Eingaben des Valentin Kocurek Nr. 937. und des Paul Frehs Nr. 950. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und geeigneten Falls zur Veranlassung einer Untersuchung zu überweisen. — Dazu Antr. Schroeder (Lippstadt), St. Ber. S. 428, princip. d. Wahl des Abg. geistl. Raths Müller für gültig zu erklären — event. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl fernerweit auszusetzen „und die Akten dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zuzustellen, auch über die in der Eingabe des V. Kocurek, P. Nr. 937., und des Paul Frehs, P. Nr. 950., enthaltenen Thatsachen eine Untersuchung zu veranstalten." cf. dazu auch Notizen (ohne Nummer) zu dem Bericht Nr. 69. d. D. S., betr. die Wahl im 7. Oppelner Wahlbezirk. — Diskussion, Sitz. 27. St. Ber. S. 428—440: Abstimmung: Antrag Schröder (Lippstadt) wird abgelehnt, der Antrag der Komm. angenommen. — 13) in Betr. der amtlichen Untersuchung wegen Gesetzesüberschreitungen bei der Wahl im 4. Oppelner Wahlkreise u. zweier darauf bezügl. Petitionen, P. Nr. 675. u. 690., erstattet die III. Abtheil. schriftl. Bericht durch d. Abg. v. Bunsen, D. S. Nr. 63. u. stellt den Antrag (S. 11) „die Akten dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung nochmals zu überweisen, derselbe möge die Preuß. Staatsreg. veranlassen, die den Preuß. Gesetzen entsprechende Prüfung herbeizuführen, ob nicht wegen der in den Akten erörterten Fälle von Drohung und Bestechung Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorliege." Diskussion, Sitz. 27. St. Ber. S. 440—442. Abstimmung: Antr. d. Komm. wird angenommen. — 14) Ueber das Resultat der Untersuchung wegen

der Proteste gegen d. Wahl im 5. Gumbinner Wahlkr. Angerburg-Lötzen hat die VII. Abth. durch d. Abg. Albrecht schriftlichen Bericht erstattet, D. S. Nr. 80. u. beantragt (S. 6 u. 7): „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen 1) auf Grund der vorliegenden Untersuchungsakten gegen den Landrath v. Salmuth ein strafrechtliches Verfahren einleiten zu lassen; 2) veranlassen zu wollen, daß den Gensdarmen untersagt werde, durch Vertheilung von Stimmzetteln für einen bestimmten Wahlkandidaten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei ihrem dienstlichen Verkehr mit Gemeindebeamten auf den Ausfall der Reichstagswahlen einzuwirken." — Derselbe wird ohne Diskuss. Sitz. 27. St. Ber. S. 442 angenommen. — 15) In Betreff der Wahlen der Abgeordneten Dr. Banks u. Dr. Wolffson im II. u. III. Hamburger Wahlkr. hat die I. Abthl. schriftl. Bericht durch Abg. Klotz (Berlin), D. S. Nr. 92., erstattet u. beantragt: die Wahlen für gültig zu erklären — Antr. wird ohne Diskussion angenommen, Sitz. 27. St. Ber. S. 442. — 16) Die Wahl des Kreisrichters Böhmer zu Neuwied im 2. Coblenzer Wahlkr. wird auf schriftl. Bericht der VI. Abthl. durch den Abg. Gf. v. Arnim Boytzenburg, D. S. Nr. 106., nach deren Antrag für gültig erklärt, Sitz. 27. St. Ber. S. 442. — 17) Die Wahl des Gf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf im 1. Magdeb. Wahlkr. wird auf den mündlichen Bericht der II. Abthl., erstattet durch Abg. Lorentzen, cf. D. S. Nr. 135., für ungültig erklärt, Sitz. 34. St. Ber. S. 593—596; dazu Antrag Richter: „den Reichskanzler aufzufordern, gegen den Wahlkommissarius Landrath v. Lattorf eine Untersuchung einzuleiten wegen unterlassener Mittheilung an den Reichstag über die ihm bereits am 9. Mai angezeigte Wahlfälschung, sowie dem Reichstage von dem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß zu geben". Antr. Richter wird abgelehnt, St. Ber. S. 596. — 18) Die Wahl des Abg. Haanen im 4. Trierer Wahlkr. (an Stelle von Bellinger) wird auf Anzeige der VI. Abthl. für gültig erklärt, dagegen kommt der fernere Antrag derselben Abtheilung: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der Wahlvorgänge zu Schwammlingen, Kreis Merzig, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Protokollführer Jacob Leim herbeizuführen — nicht mehr zur Verhandlung, Sitz. 36. S. 665. Zwei Wahlen blieben ungeprüft (die von Streck und Forchhammer).

## II. Berathungsgegenstände.

### 1. Selbständige Anträge.

A. Büsing (Güstrow) Büsing (Rostock) u. And. D. S. u. Anl. Nr. 22. folgenden Ges.-Entw. anzunehmen: Einziger Artikel. Hinter Art. 3. d. Verf. d. Deutschen Reichs wird als besonderer Zusatz angenommen: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz u. bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist." Erste u. zweite Berathung Sitz. 13. St. Ber. S. 91—114. Der vorgeschlagene Ges.-Entw. wird in namentlicher Abstimmung mit 185 gegen 88 Stimmen angenommen. Dritte Berathung Sitz. 17. St. Ber. S. 179—189. Antrag wird definitiv mit großer Majorität angenommen.

B. v. Cranach, Gf. v. Frankenberg u. And. „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Landesreg. auf ihren Antrag und nach Maßgabe des von ihr nachgewiesenen Bedürfnisses, sobald als

irgend thunlich, aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern als ein durch Landesgesetz zu verwendender Vorschuß auf den zukünftigen Antheil des betr. Staates die nöthigen Beträge zur Verfügung gestellt werden, um daraus diejenigen Summen zu erstatten, welche Kommunalverbände, beziehungsweise Einzel-Staaten des Deutschen Reiches, für die Unterstützung der Familien der Landwehrmänner und Reservisten, auf Grund gesetzl. Verpflicht. aus Veranlassung des letzten Krieges bereits verwendet haben oder noch aufwenden müssen". D. S. Nr. 40. — Dazu 1. Antrag Grumbrecht, D. S. Nr. 56., am Schlusse hinzuzufügen: „und um daraus die Mittel zur Vergütung der sonstigen auf Gesetz beruhenden Kriegsleistungen für sich, beziehungsweise für die Kreise und Gemeinden zu entnehmen". 2. Antrag Ackermann, St. Ber. S. 200: im Antrag Grumbrecht hinter „um daraus" zu inseriren „wenn möglich". Diskussion, Sitz. 17. St. Ber. S. 195—202: Antrag v. Cranach wird mit Zusatz-Antrag Grumbrecht angenommen; Antr. Ackermann wird abgelehnt.

C. Harkort u. Gen.: „Den Reichskanzler aufzufordern: 1) die Revision des mit dem Königreich Portugal abgeschlossenen Handels- u. Schifffahrts-Vertrages vom 6. Juni 1844, namentlich der Art. 11. u. 12. desselben baldigst herbeizuführen; 2) einen Konsul in Quilimac (am Mozambique-Kanal) zu ernennen." — D. S. Nr. 51. — Dazu Antrag Dr. Schleiden St. Ber. S. 274, 275: über den Antr. Harkort zur T. O. überzugehen. Diskussion Sitz. 21. St. Ber. S. 273—276. Abstimmung: Antrag Dr. Schleiden wird angenommen.

D. Lasker, Miquél, Frh. Schenck v. Stauffenberg u. And. D. S. u. Anl. Nr. 29.: den nachstehenden Ges.-Entw., betr. d. Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. d. Verf. d. Deutschen Reichs, also lautend:

> „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: || Einziger Paragraph || An die Stelle der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung: || Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation."

anzunehmen. Erste u. Zweite Berathung, Sitz. 18. St. Ber. S. 206. bis 224. Dritte Berathung, Sitz. 21. St. Ber. S. 276—290. Die Annahme des vorgeschlagenen Ges.-Entw. wird mit großer Majorität in zweiter u. dritter Berathung in unveränderter Fassung beschlossen.

E. v. Unruh (Magdeburg) u. Gen., betr. die Abänderung des 2. Absatzes des §. 52. u. des §. 53. d. Geschäftsordnung cf. Reichstag, Geschäftsordnung.

2. Interpellationen.

A. Dr. Erhart u. Hausmann (Lippe) D. S. Nr. 70. 1) Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß im Fürstenth. Lippe-Detmold durch eine landesherrl. Verord. vom 6. Sep. 1871 die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzb. verletzt worden sind? || 2) Ist dem Herrn Reichskanzler ferner bekannt, daß Abtheil. des Deutschen Reichsheeres im Fürstenth. Lippe-Detmold ohne vorhergehende Requisition der zuständigen Polizeibehörde zum Einschreiten gegen dortige Staatsangehörige gebraucht wurden? || 3) Welche Schritte gedenkt der

Herr Reichskanzler gegenüber diesem den Bestimmungen der §§. 2. und 66. der Reichsverf. zuwiderlaufenden Vorgehen der Fürstlich Lippe'schen Regierung zu ergreifen? Begründung u. Beantwortung derselben, sowie Diskussion darüber Sitz. 25. St. Ber. S. 363—370.

B. Jacobi u. Genossen mit Bezug auf Art. 4. Absatz 1. d. Verf.: In welcher Lage befinden sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen, u. kann einer Gesetzesvorlage darüber bestimmt bis zur nächsten Session entgegengesehen werden? D. S. Nr. 33. Begründung u. Beantwortung derselben, Sitz. 14. St. Ber S. 115—117.

C. v. Mallinckrodt u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 49. wegen der Maßnahmen des Reichskanzlers in Betr. des Reichstagsbeschlusses vom 31. Mai 1871, bezüglich der Petitionen aus verschiedenen rheinischen Bürgermeistereien u. s. w.: „den Petenten für Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht u. die Lücken, welche das Gesetz vom 11. Mai 1850 hinsichtlich des Maßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen." Begründung u. Beantwortung derselben, Sitz. 17. St. Ber. S. 139.

D. Richter u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 11. 1) Wieviel Mannschaften der Reserve befinden sich gegenwärtig im Deutschen Heere noch bei der Fahne? 2) Durch welche besonderen Verhältnisse ist die Zurückbehaltung von Reservisten bei den immobilen Kavallerie-Regimentern zu einem vierten Dienstjahre gerechtfertigt? 3) In welchem Umfange wird für die Dauer der Okkupation Franz. Gebietstheile beabsichtigt, Reserven bei der Fahne zu behalten, bezieh. in welcher Weise sollen die daraus für die Dienstpflicht erwachsenden Lasten ausgeglichen werden? Begr. u. Beantw. Sitz. 8. St. Ber. S. 47—49.

E. Richter u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 62. betr. den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für den Erlaß eines Gesetzes über den Betrieb des Apothekergewerbes u. eines Gesetzes über die gewerblichen Hülfskassen. Begründung und Beantwortung derselben, Sitz. 19. St. Ber. S. 225, 226.

F. Richter u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 110. wegen der Verzögerung in Betr. d. Ergebnisses der Untersuchungen über die bei der Wahl des Grafen v. d. Schulenburg-Beetzendorf als vorgekommen behaupteten Wahlfälschungen, — wird in Folge eines Schreibens des Kgl. Pr. Ministers d. Innern zurückgezogen. Sitz. 31. St. Ber. S. 515.

G. Schulze (Delitzsch) u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 12., ob in Bezug auf den vom Reichstage in der Sitz. vom 25. April 1871 angenommenen Ges.-Entw., die Gewährung von Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags betr., Seitens des Bundesrathes Etwas geschehen sei? — Begründung u. Beantwortung derselben Sitz. 6. St. Ber. S. 17, 18.

H. Schulze (Delitzsch), Miquél, Hoelder u. Gen.: „1) Welche Resultate sind durch Vertheil. der den Bundesreg. durch das Reichsgesetz v. 22. Juni 1871 zur Verfügung gestellten vier Millionen Thaler an die durch die Einziehung zur Fahne besonders schwer geschädigten Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr in den Einzelstaaten erreicht worden? 2) Ist bei der Vertheilung der Beihilfen von den einzelnen Reg. nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren? 3) Hat sich nach den gemachten Erfahrungen ein Bedürf-

niß fernerer Unterstützungen herausgestellt? 4) Beabsichtigt die Reichs-Reg., wenn dies der Fall sein sollte, eine weitere Bewilligung aus Reichsmitteln zu den vorgedachten Zwecken zu beantragen?" D. S. u. Anl. Nr. 18. Begründung u. Beantwortung derselben, Sitz. 9. St. Ber. S. 53—55.

I. Dr. Völk, Wiggers u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 19. Was ist in Bezug auf den Ges.-Entw., betr. die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes, welcher in der Sitz. des Reichstages vom 15. Mai 1871 dessen Zustimmung erhalten hat, geschehen? Wird dem gegenwärtigen Reichstage der Entw. eines Reichs-Preßges. vorgelegt werden? Begründung u. Beantwortung, Sitz. 9. St. Ber. S. 55. 56.

### 3. Petitionen.

A. Akademische Gerichtsbarkeit. Petitionen in Betr. derselben, P. Nr. 759 u. 852. mit den Anträgen 1) die Initiative zu Gesetzen zu ergreifen, welche einerseits die akademische Gerichtsbarkeit vollständig aufheben, andererseits das Vereinigungsrecht der Studirenden gegen Uebergriffe der akademischen Behörden sichern durch Stellung der studentischen Vereine unter das gemeine Vereinsrecht; — 2) dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit auch bei den Universitätsbehörden Geltung zu verschaffen. Neunter Bericht der Pet.-Komm. D. S. Nr. 113. S. 1—8. Berichterst.: Jacobi. Komm.-Antr.: „1) die Pet. Nr. 759. dem Herrn Reichskanzler, als Material für die in Ausführung des Art. 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung zu erwartende Gesetzgebung zu überweisen; 2) über d. Pet. aber, soweit dieselbe eine angebliche Verletzung des Freizügigkeitsgesetzes betrifft, zur T.-Ord. überzugehen, weil der Nachweis des erschöpften Instanzenzuges nicht erbracht ist." — Dieselben kommen wegen Schluß des Reichstags nicht zur Erledigung im Plenum.

B. Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren. Petition der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft: „dem Reichstage zu empfehlen, Schritte zu thun, daß für die Zukunft jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde. P. Nr. 567." Erster Bericht der Pet.-Komm. Nr. 27. d. D. S. sub A. Berichterstatter Albrecht. Komm.-Antrag: „die Petition Nr. 567. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage zu machen, worin für das Bundesgebiet einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und beziehungsweise Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist." — Dazu Antr. Dr. Braun (Gera) principal. „über d. Pet. zur Tagesordn. überzugehen", event. die Worte „ob und" zu streichen. Diskuss. Sitz. 27. St. Ber. S. 189—195. Abstimmung: Anträge Dr. Braun werden abgelehnt, d. Komm.-Antr. wird angenommen. St. Ber. S. 195.

C. Eisenbahn-Tarife. Petition des Sagan-Sprottauer land- u. forstwirthschaftl. Vereins: daß endlich die Differenzialtarife der Eisenbahnen aufhören u. die Frachtbeträge im richtigen Verhältniß zur Entfernung festgesetzt werden. P. Nr. 585. Vierter Bericht der Pet.-Komm. D. S. Nr. 66. sub Litt. B. Berichterst.: Jacobi. Komm.-Antr.: „über d. Pet. zur T.-O. überzugehen, weil der darin gestellte Antrag in dieser Allgemeinheit nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, und weil nach der Erklärung des Herrn

Bundeskommissars Abhülfe gesetzlich berechtigter Beschwerden im Aufsichtswege zu erwarten ist." Dazu Antr. Frh. zur Rabenau, D. S. Nr. 76.: „die Pet. Nr. 585. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen: die Frage der Differenzialtarife auf den Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unter Mitwirkung von Sachverständigen der Landwirthschaft und Industrie unterziehen zu lassen, — und dem Reichstage von dem Resultate dieser Untersuchung Mittheilung machen zu wollen." — Dazu Unteranträge: 1) von Ulrich: statt „Frage" zu setzen „Anwendung"; 2) von Overweg: die Worte „Landwirthschaft u. Industrie' zu streichen u. dafür zu setzen: „der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie u. der Eisenbahnverwaltungen". Diskussion: Sitz. 22. St. Ber. S. 308—316. Abstimmung: Antr. d. Komm., sowie Unterantrag Ulrich werden abgelehnt. Antrag Frh. zur Rabenau wird mit dem Unterantrag Overweg angenommen.

D. Erinnerungsfest, nationales, Pet. Nr. 825, betreffend d. Schaffung eines solchen. Mit der mündlichen Berichterstattung wird Abg. Lentz beauftragt. Komm.-Antr. D. S. Nr. 115.: „in Erwägung, daß der Reichstag zwar den Wunsch der Petenten für berechtigt hält, daß aber die Anordnung eines solchen Festes durch die Reichsregierung nicht als angemessen erscheint, über die Pet. Nr. 825. zur Tagesordn. überzugehen." — Gelangt wegen Schluß des Reichstags nicht zur Erledigung im Plenum.

E. Gesundheitspflege, öffentliche. Pet. Nr. 557. u. 673. wegen Verwaltungs-Organisation derselben. Fünfter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. Nr. 68. Litt. A. Berichterst. Albrecht. Komm.-Antr. (S. 9): „die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung im Sinne des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 6. April 1870 über die Petitionen, betr. die Verwaltung der öffentl. Gesundheitspflege gefaßten Beschlusses zu überweisen." — Diskussion, Sitz. 32. St. Ber. S. 555—559. Abstimmung: Komm.-Antr. wird angenommen. St. Ber. S. 559.

F. Gewerbeordnung. a. Petitionen Nr. 630. 634. 660. 665. 753. 757. 777. 786. 789. 801. 811. 820. 827. 835. 837. 859. 864. 876. 833. 884. 885. 889. um Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehülfen; Wiedereinführung von Arbeitsbüchern; Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung; Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden; Errichtung von Handwerkerkammern ꝛc. Mit mündlicher Berichterstattung wird Abg. Albrecht beauftragt. Antrag der Kommission D. S. Nr. 136.: „in Erwägung 1) daß es ungerechtfertigt ist, von der durch das Bundesgesetz über das Paßwesen vorgeschriebenen allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges zum Nachtheile einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen, namentlich durch Wiedereinführung von Arbeitsbüchern für die Arbeiter Ausnahmen zu machen; 2) daß es ebenso ungerechtfertigt ist, für den Fall der Verletzung der auf freier Uebereinkunft von Arbeitsgebern und Arbeitern beruhenden Arbeitsverträgen durch die Arbeiter einseitig gegen letztere Strafbestimmungen zu erlassen; 3) daß der §. 110. der Bundesgewerbeordnung dem Prinzip der Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchaus entspricht; 4) daß die Errichtung von Handwerkerkammern der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen ist, über die oben bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen." Pet. kommt jedoch wegen Schluß des Reichstags nicht zur Erledigung im Plenum. b. Beschwerde der 13. Westf.

evang. Provinzial-Synode P. Nr. 545. in Betr. Handhabung des §. 33. der neuen Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1869 durch d. Preuß. Verwaltung in Beziehung auf die Ertheilung der Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe. Fünfter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. Nr. 68. Litt. C. Berichterst. Frhr. v. Dörnberg. Komm.-Antr. (S. 17): die vorliegende Petition zwar im Reichstage zum Vortrage zu bringen, zugleich aber dort zu beantragen, über die Pet. zur T.-Ord. überzugehen, weil etwaigen Mißständen der fragl. Artikel durch eine strenge Anwendung des Schlußsatzes des §. 33. der Gew.-Ord. von der Landesreg. entgegengewirkt werden könne. Dazu 1) Banks über Pet. Nr. 545. zur Tagesordnung überzugehen. 2) Dr. Windthorst, Meppen: d. Pet. dem Reichskanzleramte zur Erwägung zu überweisen. — Diskussion: Sitz. 32. St. Ber. (S. 560—566). Abstimmung: Antrag Banks wird abgelehnt, Antrag der Kommission angenommen u. damit Antr. Dr. Windthorst erledigt.

G. Justizverweigerung, Beschwerde des ord. Prof. d. Theologie Dr. Baumgarten zu Rostock, P. Nr. 552, wegen einer demselben angeblich widerfahrenen Justizverweigerung und Pet. Nr. 720. d. Vorstandes des Protestantenvereins zu Hannover wegen Berücksichtigung der Beschwerde des Prof. Dr. Baumgarten. Sechster Bericht d. Pet.-Komm., D. S. Nr. 72. Litt. A. Berichterstatter Westphal. Antrag d. Kommission (S. 24): in Erwägung, daß Petent den Fall einer Justizverweigerung behauptet, und sich auf Art. 77. der Reichsverfassung beruft — daß nach diesem Art. es dem Bundesrathe obliegt, Beschwerden über verweigerte und gehemmte Justiz anzunehmen, Petent aber eine Beschwerde an den Bundesrath bisher nicht eingebracht hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen" — Dazu 1) Antrag Dr. Ewald, St. Ber. S. 568. u. D. S. Nr. 133.: „Ueber die Pet. zur T.-Ord. überzugehen, weil die Justizverweigerung, über welche der Petent klagt, nicht in das Gebiet des Staates, sondern in das der Kirche fällt." — 2) Antr. Dr. Banks, St. Ber. S. 568. u. D. S. Nr. 133.: in Erwägung, daß d. Vorhandensein einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 77. der Verfass. des Deutschen Reichs zur Zeit nicht dargelegt ist, über die Petitionen 552. und 720. zur T.-Ord. überzugehen. — Diskussion: Sitz. 32., St. Ber. S. 566—568. Verhandl. wird abgebrochen wegen eingetretener Beschlußunfähigkeit der Versammlung. — Die Pet. kommt dann, wegen Schluß des Reichstags, überhaupt nicht mehr zur Erledigung.

H. Kanalsystem. Pet. von O. Hempel, Vertreter des Vereins d. deutschen Stromschifffahrt P. Nr. 586.: „die Regierung aufzufordern, daß sie die bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle und ein Kanalnetz derart aufstelle und zur Durchführung bringe, daß unser äußerster Osten mit dem Westen durch Kanäle und Stromstrecken in Verbindung gebracht werde". Fünfter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. Nr. 68. sub Litt. B. Berichterstatter Albrecht. Komm.-Antrag S. 13, unter Beziehung auf den Beschluß des Reichstages des Nordd. Bundes, betr. die beantragte Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen und die Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern, vom 16. Oktober 1867, und mit Rücksicht auf d. Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars über die Pet. Nr. 586. zur Tagesordnung überzugehen". Dazu Antrag Lesse hinter „Bundeskommissar" einzuschalten: „sowie mit Rücksicht auf die in der Sitzung des Reichstags vom 14. Juni d. J. abgegebene Erklärung des Reichskanzlers". Diskussion Sitz. 32., St. Ber. S. 559.

560. Abstimmung: Antrag der Kommission wird mit der von dem Abgeordneten Lesse vorgeschlagenen Einschaltung angenommen. St. Ber. S. 560.

I. Kriegsentschädigung. P. Nr. 543., 598., 612. mit den Anträgen: ad 1) dahin zu wirken, daß den Kreisen die Aufwendungen zur Unterstützung der Landwehr-Familien aus den bereiten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung erstattet werden, — ad 2) an Stelle der Bestimmungen vom 11. Mai 1851 ein Gesetz herbeizuführen, nach welchem alle von den Provinzen, Kreisen und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem letztvergangenen Kriege mit Frankreich auf den ganzen Staat übernommen werden, — ad 3) Bestimmungen herbeizuführen, durch welche der Stadt Cöln ein Ersatz für deren außerordentl. Leistungen aus der Kriegsentschädigung gewährt werde, namentl. — was die Unterstützung der Familien der Wehrmänner und Reservisten anlange — bis zur Höhe der im Gesetze vom 27. Febr 1850 vorgesehenen Unterstützungs-Sätze zum Betrage von 64,816 Thlrn. Zweiter Bericht der Pet.-Komm., D. S. Nr. 44. Litt. A. Berichterst. v. Cranach mit dem Antrage S. 5.: „die Petitionen Nr. 543., 598. und 612. — insoweit sie die Vergütung der auf Grund der Gesetze v. 27. Febr. 1850 und 11. Mai 1851 unentgeltlich gewährten Kriegsleistungen aus den Kriegsentschädigungsgeldern beanspruchen, der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen." — Diskussion, Sitz. 17. St. Ber. 202. Abstimmung: Antr. d. Komm. wird angenommen.

K. Maaß- u. Gewichtsordnung. P. Nr. 599. u. 771., wegen Wiederbeseitigung des in die neue Maaß- u. Gewichtsordnung aufgenommenen Meilenmaaßes. Achter Bericht d. Pet.-Komm., D. S. Nr. 96., Litt. A. S. 1 – 13. Berichterst. Günther (Sachsen). — Komm.-Antr.: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Diskussion: Sitz. 30. St. Ber. S. 513, 514. Abstimmung: Komm.-Antr. wird angenommen.

L. Mainz, Römisch-germanisches Central-Museum. Petition des Verwaltungsausschusses des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- u. Alterthumsvereine, P. Nr. 625.: „dem Römisch-germanischen Central-Museum in Mainz zur Pflege seines wissenschaftlichen Zweckes einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn. aus Reichsmitteln zu bewilligen." Vierter Bericht d. Pet.-Komm., D. S. Nr. 66. sub Litt. A. Berichterst. Dr. Wehrenpfennig. Komm.-Antrag: die Pet. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Diskussion: Sitz. 22. St. Ber. S. 306—308. Abstimmung: Komm.-Antr. wird mit überwiegender Majorität angenommen.

M. Militärveterinärwesen. Petitionen wegen Reform desselben sub P. Nr. 593., 649. u. 743. Dritter Bericht der Pet.-Komm., D. S. Nr. 60 sub Litt. A., unter Mittheil. d. betr. Petitionen. Berichterst. v. Cranach — Komm.-Antrag: „die Petitionen an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen." Diskussion Sitz. 21. St. Ber. S. 290. Abstimmung: Kommiss.-Antr. wird angenommen.

N. Patentgesetzgebung. Petitionen, Nr. 565. und 570., um Einführung eines Patentgesetzes für d. Deutsche Reich und Einsetzung einer Patentbehörde. Mit mündlicher Berichterstattung wird beauftragt Abg. Dr. Banks. Komm.-Antr.: „die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen

zu überweisen, über die Erfindungspatente eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen". (Kommt wegen Schluß des Reichstags nicht mehr zur Erledigung im Plenum).

O. Ratzeburg, Fürstenthum. Pet. des Advokaten Kindler, P. Nr. 551., in Betr. der Verfassungsverhältnisse desselben. Sechster Bericht der Pet.-Komm. D. S. Nr. 72. S. 25—36. Litt. B. Berichterstatter Westphal. Komm.=Antr.: über die Pet. mit Rücksicht auf den vom Reichstage in gegenwärtiger Session zum Beschluß erhobenen Ges.-Entw., betr. d. Volksvertretung in den Bundesstaaten zur T.-Ord. überzugehen — kommt wegen Schluß des Reichstags nicht mehr zur Erledigung im Plenum.

P. Zoll- u. Steuerwesen. Petition des Kaufmanns Herzog in Berlin u. Anderer: P. Nr. 564. wegen steuerfreier Verabfolgung von aus dem Elsaß bezogenen, vor dem 27. August 1871 in der Berliner Packhofs-Niederlage eingegangenen Baumwollenwaaren, Klasse 2. c. des Zolltarifs, eventuell einer gesetzlichen Deklaration, wonach dies zulässig sein würde. Siebenter Bericht der Pet.-Komm. D. S. Nr. 75. Litt A. S. 1—12. Berichterst. Dr. Weigel; Komm.=Antr. (S. 12): über d. Petition zur T.-Ord. überzugehen. Dieselbe kommt wegen Schluß des Reichstags nicht mehr zur Erledigung im Plenum.

Im Ganzen waren 367 Petitionen eingegangen. Davon sind dem Reichskanzler überwiesen: 19; durch die zu den bezügl. Gesetzen gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt: 60; durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt: 29; zur Erörterung im Plenum nicht für genügend erachtet: 140; von den Petenten zurückgezogen: 2; wegen Schluß des Reichstags unerledigt geblieben: 117.

### 4. Vorlagen des Bundesraths.

A. Gesetzentwürfe betr.:

a. das Eisenbahnwesen.

1. Ges.-Entw., betr. die Gotthardbahn mit Motiven u. erl. Denkschrift D. S. u. Anl. Nr. 25. S. 1—41. Erste u. Zweite Berath. Sitz. 12. St. Ber. S. 86—90. Ges.-Entw. wird bis auf die von dem Abg. Dr. Prosch beantragte Aenderung: die ersten Worte im §. 1. „das Bundespräsidium" zu ersetzen durch „der Kaiser" — unverändert angenommen. Dritte Berathung auf Grund d. Zusammenstellung in D. S. u. Anl. Nr. 31. Ges.-Entw. wird unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen.

2. Ges.-Entw, betr. d. außerordentl. Geldbedarf f. d. Staatseisenbahnen in Elsaß u. Lothringen nebst Motiven D. S. Anl. u. Nr. 78. S. 1—9. Erste u. Zweite Berath. Sitz. 25 St. Ber. S. 375. Ges.-Entw. wird in der Spezialdebatte unverändert angenommen. Dritte Berathung Sitz. 27. St. Ber. S. 428. Ges.-Entw. wird definitiv unverändert angenommen.

b. das Finanzwesen.

1. Ges.-Entw., betr. d. Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe D. S. u. Anl. Nr. 6. mit Motiven S. 1—6. Erste u. Zweite Berathung Sitz. 7. St. Ber. S. 34—37. Ges.-Entw. wird in der Spezialdiskussion unverändert angenommen. Desgleichen definitiv in dritter Berathung Sitz. 9. St. Ber. S. 56.

2. α. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind) mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen u. extraordinären

Ausgaben für das Jahr 1870 mit 5 Anlagen u. zwar Anl. I. (S. 37—33). Motivirung d. in der Uebersicht nachgewiesenen Ueberschreitungen des für 1870 festgestellten Bundeshaushalts-Etats u. der extraordinären Ausgaben f. dieses Jahr, welche in dem gedachten Etat gar nicht vorgesehen sind. — Anl. II. (S. 35 u. 36). Erläuterungen der in der Uebersicht nachgewiesenen Minder-Einnahmen. — Anlage III. (S. 37—39). Berechnung der Prozentantheile, welche den einzelnen Staaten des Nordd. Bundes an den gemeinschaftlichen Postüberschüssen für das Jahr 1870 gebühren. — Anlage IV. (S. 41—43). Berechnung der nach den Etatsgesetzen vom 13. u. 29. Juni 1869 in Hebung gesetzten Matrikular-Beiträge der Staaten des Nordd. Bundes. — Anlage V. (S. 45—47). Berechnung der nach den Etatsgesetzen vom 13. u. 29. Juni 1869, sowie vom 10. März 1870 bez. nach d. finanziellen Ergebnissen der Postverwaltung von den Staaten des Nordd. Bundes f. 1870 aufzubringenden Matrikular-Beiträge.

2. β. Ges.-Entw., betr. die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. D. S. Nr. 4. — Erste Berathung: Sitz. 6. St. Ber. S. 18—20., nach deren Schluß Ueberweisung der Vorlage an die Budget-Kommission beschlossen wird. — Zweite Berathung auf Grund des Berichts der Budget-Kommission in Nr. 39. d. D. S. (Berichterstatter für die Uebersicht: v. Wedell-Malchow, u. Spezial-Referent f. Post- u. Telegraphenwesen: Richter) S. 1—19. u. des mündlichen Berichts der Kommission in Nr. 42. d. D. S. (Berichterstatter f. d. Ges.-Entw.: v. Benda) mit den Anträgen: I. Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen. — II. Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thlrn. nachträglich zu genehmigen. — III. Den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Spezial-Etats, auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen, so weit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen. — IV. Den Gesetz-Entwurf unverändert zu genehmigen. Diskussion: Sitz. 16. St. Ber. S. 168—171. — Antr. I. wird unverändert, Antr. II. mit der von dem Frh. v. Hoverbeck beantragten Modification angenommen, daß statt „nachträglich zu genehmigen" gesetzt wird „vorläufig zu genehmigen". Antr. III., so wie der Ges.-Entw. werden unverändert angenommen. — Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in D. S. u. Anl. Nr. 55. Sitz. 18. St. Ber. S. 206. — Die Uebersicht der Ausgaben u. Einnahmen des Nordd. Bundes ꝛc. wird mit den in II. Berath. angenommenen Anträgen genehmigt u. der Ges.-Entw. definitiv unverändert angenommen.

3. Ges.-Entw., betr. d. Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des deutschen Reiches f. d. Jahr 1871 D. S. u. Anl. Nr. 83. (mit nach Titeln geordnetem Etat über d. Ausgabe-Bedarf d. Großherzogl. Badischen Militär-Contingents für. d. 2. Semester 1871 nebst Denkschrift) S. 1—14. Erste u. zweite Berathung Sitz. 25. St. Ber. 375, 376. Dritte Berath Sitz. 27. St. Ber. S. 421.

4. Ges.=Entw., betr. d. Kontrole des Reichshaushalts f. d. Jahr 1871. D. S. u. Anl. Nr. 7. mit Motiven S. 1—5. Erste Berath. Sitz. 6. St. Ber. S. 20—22. Zweite Berath. Sitz. 7. St. Ber. S. 37—45. Spezial=Diskussion: Einziger Paragraph: „Die Kontrole des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Pr. Ob.=Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Ges. v. 4. Juli 1868 (B.=G.=Bl. S. 433), betr. die Kontrole des Bundeshaushalts f. d. J. 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.“ Dazu a. Antrag Hagen, dem vorstehenden Paragraphen noch einen zweiten, betr. die bei der Rechnungsrevision zu beachtenden Normen u. den Inhalt der vom Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen hinzuzufügen (s. d. Wortlaut: D. S. Nr. 15. u. St. Ber. S. 44.) — b. Antrag v. Benda: D. S. Nr. 14.: „den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entw. eines Ges. über den Rechnungshof für das Deutsche Reich — unabhängig von dem Ergebniß der Gesetzgebung über die Oberrechnungskammer im Pr. Staate — zur verfassungsm. Beschlußnahme unterbreitet werde.“ c. Antr. Lasker=Richter, „den Gesetz.=Entw. mit den dazu eingegangenen Abg.=Anträgen an die Budgetkommission zu überweisen“, St. Ber. S. 44. — Abstimmung: Sämmtliche Anträge werden bis auf den v. Benda abgelehnt, u. mit diesem der Gesetz=Entw. unverändert angenommen. Dritte Berathung auf Grund der in II. Berath. gefaßten Beschlüsse D. S. Nr. 20. Sitz. 9. St. Ber. S. 56. Dieselben werden definitiv auch in III. Berathung angenommen.

5. Ges.=Entw., betr. den Haushalts=Etat des Deutschen Reiches für 1872 u. Haushalts=Etat für 1872 mit erläuternder Denkschrift u. Anlagen I—XV. D. S. u. Anl. Nr. 23. Erste Berath. Sitz. 11. St. Ber. S. 65—83. Es wird beschlossen, d. zweite Berathung im Plenum vorzunehmen u. zu deren Vorbereitung Kommissarien für bestimmte Gruppen des Etats zu ernennen. Verzeichniß der Gruppen u. Kommissarien D. S. u. Anl. Nr. 41. A. u. B. u. der Kommissarien des Bundesraths D. S. Nr. 47.

Zweite Berathung in Verbind. mit D. S. u. Anl. Nr. 13, 24 u. 36. — Sitz. 16. 20. 22. 26. 30. u. 34. St. Ber. S. 171—177; 263—272; 295—306; 393-418; 490—513; 599—648.

Ausgabe.

Kap. 1. Reichskanzler=Amt. Anl. I. (S. 1—11.) Diskussion Sitz. 16. St. Ber. S. 171—177. Sämmtliche Titel der ordentl. Ausgaben werden genehmigt, der zu Tit. XI. Dispositionsfonds d. Reichskanzlers von Richter gestellte Antrag, denselben der Budget=Kommission zu überweisen, wird abgelehnt; desgl. werden die einmaligen außerordentl. Ausgaben genehmigt.

Kap. 2. Bundesrath u. Ausschüsse des Bundesraths geben zu keiner Diskussion Veranlassung.

Kap. 3. Reichstag auf Grund des „zu Anlage II.“ von dem Gesammtvorstande des Reichstags vorgelegten Ges.=Entwurfs Sitz. 30. St. Ber. S. 490—497. Fortdauernde Ausgaben. Bei Tit. I. Besoldungen werden auf Antrag v. Benda die Gehälter des Hausinspektors u. Botenmeisters auf 550 Thlr., des Thürstehers auf 400 Thlr. u. der Hausdiener auf 350 Thlr. festgestellt. Die Tit. 2—9 und Abschnitt II. Tit. 1 u. Tit. 2 Nr. 1 werden unverändert ohne Diskussion angenommen. Zu der Bemerkung zu Nr. 2, „die

Anstellung aller Beamten u. Diätarien des Reichstags steht dem ersten Präsidenten des Reichstages zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der erste Präsident der vorigen Session". Antrag Dr. Wehrenpfennig: das Wort „ersten" vor Präsidenten zu streichen. Derselbe wird angenommen u. mit dieser Modification die Bemerkung zu Nr. 2 u. diese selbst. Abschnitt III. 1, 2, 3, 4 werden mit dem von v. Bonin beantragten Zusatz angenommen: „diese Positionen übertragen sich gegenseitig mit Nr. 2 der einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben." Die Posit. Abschnitt IV. zur Unterhaltung des Gebäudes werden ohne Diskussion genehmigt. Einmalige außerordentl. Ausgaben werden m. d. Maßgabe bewilligt, daß bei Nr. 1 für die Begründung der Reichstagsbibliothek 5000 Thlr. — für den Bibliothekar 600 Thlr. abgesetzt werden

Kap. 4. Auswärtiges Amt. Anlage III. S. 1—31. Diskussion Sitz. 22. St. Ber. S. 295—306. Fortdauernde Ausgaben. Sämmtliche Tit. werden genehmigt. Bei Einnahmen Tit. 1 (von der preuß. Reg. Aversionalentschädigung f. d. Besorgung speziell Pr. Angelegenheiten 30,000 Thlr.) wird Antrag Dr. Löwe auf Streichung dieses Titels abgelehnt u. Tit. 1 sowie die Nr. 3—5 bewilligt.

Kap. 5. Verwaltung des Reichsheeres in Verbindung mit 1) D. S. Nr. 102. Mittheilungen der Reichstags-Kommissarien f. Berathung der Gruppe III. über d. Reichshaushalts-Etat f. 1872 (Verwaltung des Reichsheeres, Anlage IV.), — 2) Antrag Frh. v. Hoverbeck, Richter u. Gen. D. S. Nr. 109.: „1) für die gesammten Ausgaben der Mil.-Verwalt. ein Pauschquantum von 83,822,589 Thlrn. zu bewilligen; 2) gleichzeitig zu erklären: Bei Feststellung dieses Pauschquantums wird der Reichskanzler aufgefordert: a. für das Jahr 1872 die etwaigen Mehrausg. an Pensionen in Folge der Ges. v. 16. Okt. 1866 u. 9. Febr. 1867, und an Besoldungsverbess., ferner die Erhöhung des Verpflegungszuschusses, die Verbess. des Soldatenbrodes und die Erhöh. der Brodportion durch ausgedehntere Beurlaubungen zu bestreiten; b. auf Grund der obigen Bewilligung keinerlei Einrichtungen zu treffen, welche eine spätere Erhöh. des Militäretats über die Gesammtsumme von 89,996,343 Thlrn. hinaus zur Folge haben müßten; vielmehr: c. die künftig etwa nothwendige Erhöh. einzelner Etatstitel der Mil.-Verwalt. durch Herabsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Präsenz der Inf. herbeizuführen. — 3) Anträge Lasker, v. Stauffenberg u. Gen., D. S. Nr. 121. 1) Kap. 5 des Hauptetats zu fassen: „5. Verwaltung des Reichsheeres. || Für sämmtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, mit Einschluß der zu dem Reichsheer gehörigen Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind 88,575,195 Thaler. 2) Im Etatsgesetz folgenden neuen §. in das Etatsgesetz aufzunehmen. || §. . . Die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres soll im Jahre 1872 im höchsten Maße 401,659 Mann betragen und wird pro rata der in den letzten Volkszählungen ermittelten Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. 3) Neben der Bewilligung zu 1.: „den Reichskanzler aufzufordern, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen und Veranstaltungen zu treffen, daß bei der zukünftigen Aufstellung des Friedensetats die Ausgaben für das Reichsheer die Höhe des bisherigen Pauschquantums nicht überschreiten" — 4) Antrag Mohl, D. S. Nr 118: „dem Reichstage eine Liquidation der allgemeinen Kosten der Ein=

richtung des Deutschen Gesammtheeres, aus welcher der von jedem Staat pro Kopf zu tragende Antheil erhellt, dem Reichstage mitzutheilen". — Berathung wird von der Tagesord. der 32. Sitz. mit Bezug auf den inzwischen eingegangenen Ges.-Entw., betr. d. Friedenspräsenzstärke ꝛc. f. d. Jahre 1872, 1873, 1874, cf. Nr. 6 auf Antrag Gf. v. Bethusy-Huc abgesetzt. Später nach Annahme des vorangeführten Gesetz-Entwurfes werden sämmtliche Anträge zurückgezogen.

Kap. 6. Marineverwaltung. Anlage V. S. 1—48 mit zwei Beilagen A. u. B. in Verbindung mit Nr. 81, 101 u. 104. d. D. S. Diskussion Sitz. 26. St. Ber. S. 393—417. Einnahme u. Ausgabe Tit. I. Nr. 1—8 werden ohne Diskussion genehmigt. Zu Nr. 9—11. Ausgaben f. d. hydrographische Bureau wird d. Antrag der Kommissarien D. S. Nr. 81 ad III. angenommen: „das Marineministerium aufzufordern, mehr als bisher geschehen, für Aufnahme entlegener, aber von Deutschen Schiffen stark besuchter Küsten, namentlich der Westküste von Central-Amerika, durch dahin zu entsendende Schiffe sorgen zu lassen, ohne aber darüber eine sehr nothwendige Revision der Nordseekarten aus den Augen zu verlieren." — Die Tit. 2—7. werden ohne Diskussion angenommen. Bei Tit. 8. Militärpersonal. Nr. 1. General-Inspekteur d. Marine 7000 Thlr. wird der Antr. Schmidt, diese Position zwar zu bewilligen, aber in den Bemerkungen als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, abgelehnt. St. Ber. S. 407. Zu Tit. 8. wird Antrag v. Freeden D. S. Nr. 81. II. wegen Gewährung von Retablissementsgeldern an die eigentlichen Marinetruppen abgelehnt. — Zu Tit. 9. u. 10. Indienststellung der Fahrzeuge wird Antr. Dr. Wehrenpfennig, „durch ein Tableau im nächsten Etat die Gesammtheit sämmtlicher Reparaturkosten der Kriegsschiffe, auch die während der Indienststellung derselben sichtbar zu machen", abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommissarien D. S. Nr. 81. ad V. angenommen: „dem Reichskanzleramte zu empfehlen, die Tabelle über die Reparaturkosten der Kriegsschiffe als Anlage des folgenden Etats insoweit zu verbessern, daß die nicht mehr für den Seedienst brauchbaren Kaiserlichen Marineschiffe von den übrigen gesondert aufgeführt werden, auch in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Seefregatte „„Gefion"" trotz ihres Alters zur Erinnerung eines denkwürdigen Ereignisses möglichst lange erhalten bleibe." Die Tit. 11—14. werden ohne Diskussion, die Tit. 15. u. 16. mit dem Antrage der Kommissarien D. S. Nr. 81. ad II. angenommen: „Die Marineverwaltung aufzufordern: a) der Elementarschule in Wilhelmshafen eine gesunde, genügende Räumlichkeit baldigst einzuräumen; b) die Lehrerdotation der theuern isolirten Stellung entsprechend zu erhöhen, auch Alterszulagen und Pensionen zu bewilligen," und ad V.: „1) Das Marine-Minist. zu ersuchen, in ernstl. Erwägung zu nehmen, ob nicht die Marine-Schule in Kiel so umzugestalten sei, daß die Zöglinge den Schul-Kursus in zwei durch mehrere Fahrt- resp. Dienstjahre getrennten Kursen durchmachen, und in zwei Aufnahme- resp. Schlußprüfungen sich über die Erfüllung der Bedingungen der Aufnahme und Entlassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausweisen. 2) Das Marine-Minist. aufzufordern, in der in Aussicht genommenen Denkschrift in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Ausbildung der Aspiranten zum Marinedienst überall, der veränderten Bauart und Triebkraft der Schiffe gegenüber entsprechend, zu organisiren sei." — Die Tit. 17.—26. werden ohne Diskussion angenommen. Einmalige Ausgaben. Zu Tit. 1. u. 2.: „Einrichtungen des Marine

Etablissements in Wilhelmshafen" wird Antrag der Kommissarien D. S. Nr. 81. ad I. angenommen: „Die Marine-Verwaltung aufzufordern: 1) den Liegehafen in Wilhelmshafen bald wenigstens bis zur Tiefe von 10 Fuß auszubaggern, die nöthigen Krahnen zum Löschen und Güterschuppen herzustellen; 2) die Kanalverbindung von der untern Ems mit Wilhelmshafen in den Bauplan aufzunehmen." Die übrigen Tit. werden ohne Diskussion u. dann zum Marine-Etat überhaupt der Antrag der Kommissarien D. S. Nr. 81. ad VI. a. angenommen: „Den Reichskanzler aufzufordern: mit dem nächsten Etat dem Reichstage eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 vorgelegten Gründungsplan für die Kaiserliche Marine namentlich erörtert wird: wie weit derselbe bereits ausgeführt ist, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich sind. Der Antrag b. der Kommissarien, welcher zur Erwägung über Abkürzung der Gründungsperiode auffordert, sowie ein Antrag Dr Wehrenpfennig gleicher, aber noch weiter gehender Tendenz (D. S. Nr. 101.) werden abgelehnt.

Kap. 7. Verzinsung der Reichsschuld cf. Mittheil. d. Reichstags-Kommissarien in D. S. Nr. 111. ad I. Diskussion Sitz. 30. St. Ber. S. 504—511. Kap. 7. d. Ausgabe wird zugleich mit Kap. 7. der Einnahme: „Aus der Reichsanleihe 1,222,000 Thlr." — diskutirt u. in Gemäßheit des Antr. Lasker u. Gen., D. S. Nr. 116. ad I.: „das Kapitel 7 der Einnahmen: Aus der Reichsanleihe u. s. w. 1,222,000 Thlr. gestrichen und in Kap. 7. der fortdauernden Ausgaben: Verzinsung der Reichsschuld: statt 509,000 Thlr. — 482,000 Thlr. bewilligt".

Kap. 8. Rechnungshof: 1. Fortdauernde Ausgaben Tit. 1—3. u. außerordentl. Ausgaben. II. Kap. 6. Dispositionsfonds zu d. Ausgaben für d. Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870 bis 1871 werden genehmigt. Sitz. 16., St. Ber. S. 177. u. später unter die aus d. französischen Kriegsschuld zu entnehmenden Beträge gesetzt. cf. Kap. 8. d. Einnahme.

Kap. 9. Bundes-Oberhandelsgericht. Sämmtliche Positionen werden ohne Diskussion genehmigt. Sitz. 16. St. Ber. S. 177.

Kap, 10. Besoldungsverbesserungen: Sitz. 26. St. Ber. S. 417. u. 418. Dazu Nr 73. d. D. S. Bemerkungen der Kommissarien des Reichstags, deren Antrag: die Anlage XIV. S. 3. zu bezeichnen: „Nachweisung der Gehaltserhöhungen, welche aus dem im Reichshaushalts-Etat für 1872 zu Besoldungsverbesserungen angesetzten Fonds zu bestreiten sind u. der danach sich ergebenden Normalbesoldungssätze für die Reichsbeamten" angenommen wird. — Die Positionen der Anlage XIV. werden sämmtlich bis auf die auf d. Militär-Etat bezüglichen genehmigt, welche Sitz. 35., St. Ber. S. 646, 647, zur Diskussion u. Annahme gelangen.

II. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben:

Kap. 1. u. 2. cf. Fortdauernde Ausgabe bei Reichskanzler-Amt, Auswärtiges Amt.

Kap. 3. u. 4. cf. Einnahme: Postverwaltung u. Telegraphenverwaltung.

Kap. 5. u. 6. cf. Fortdauernde Ausgabe: Marineverwaltung, Rechnungshof.

Kap. 7. Reichsschuld. Zur Abtragung der in d. Jahren 1868—71 für d. Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften 3,500,000 Thlr., wird

Sitz. 30. St. Ber. S. 511. ohne Diskussion angenommen. cf. Mitth. d. Reichstags-Kommissarien, D. S. Nr. 111. ad II.

Kap. 8. Betriebsfonds d. Reichskasse 3,750,000 Thlr. cf. Mittheil. d. Reichstags-Kommiss., D. S. Nr. 111. ad III. u. IV. wird in Verbind. mit dem Gesetz-Entwurf, D. S. Nr. 24., betr. d. Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres diskutirt, Sitz. 30., St. Ber. S. 511—513. Kap. 8. wird unverändert mit dem Antrage Lasker, D. S. Nr. 116. ad V. 1. angenommen: Zu Kap. 8. auszusprechen: „den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des eisernen Fonds für die Verwaltung des Reichsheeres, und des Fonds der Reichskasse in dem Haushalts-Etat des nächsten und der folgenden Jahre nachgewiesen werden." Sodann wird auf einen fernern Antrag Lasker u. Gen., D. S. Nr. 116. ad II., zum Abschnitt II Einmalige u. außerordentliche Ausgaben als neues Kapitel hinzugefügt: „Kap. 9. Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres 6,270,000 Thlr.", und in die Rubrik: „Bemerkungen" gesetzt: „Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke." — RKAPr. Delbrück zieht in Folge dessen den eingebrachten Ges.-Entw., betr. d. Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres zurück. (Notiz wegen der eisernen Vorschüsse f. d. Verwaltung des Reichsheeres u. Anlage dazu: Nachweis über d. Geldbedarf zu den eisernen Vorschüssen für die Truppentheile ꝛc. der Preuß. Militär-Verwaltung. cf. Mittheilung d. Reichstags-Kommissarien in D. S. Nr. 111. S. 11—14.)

Einnahme.

Kap. 1. Zölle u. Verbrauchssteuern. Diskussion Sitz. 20. St. Ber. S. 263, 267. — A. Zölle; sämmtliche Positionen werden angenommen. B. Rübenzuckersteuer, wird ohne Disk. angenommen. Zu C. Salzsteuer wird der Antr. v. Below, D. S. Nr. 59. angenommen: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Verfahren zur Denaturirung des Viehsalzes dahin zu regeln, daß die Verwendung des Salzes nicht mehr, wie dies nach dem gegenwärtigen Modus in vielen Theilen Deutschlands der Fall ist, durch die Denaturirung für landwirthschaftliche Zwecke wesentlich beeinträchtigt werde." D. Tabaksteuer, E. Branntweinsteuer u. Uebergangsabgabe von Branntwein, F. Braumalzsteuer u. Uebergangsabgabe von Bier werden ohne Abänderung angenommen, nachdem Gf. Solms-Laubach s. Antrag St. Ber. S. 267. wegen Vorlage eines Ges.-Entw. betr. die Bierbesteuerung im Großherzogthum Hessen zurückgezogen hat; desgleichen G. Aversa f. d. außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheile des Deutschen Reiches.

Kap. 2. Wechselstempelsteuer, Sitz. 20., St. Ber. 267. wird ohne Diskussion genehmigt.

Kap. 3. Post- u. Zeitungsverwaltung, Sitz. 30., St. Ber. S. 267 u. 268 wird ohne Veränderung und fast ohne Diskussion angenommen.

Kap. 4. Telegraphenverwaltung. Sitz. 20. St. Ber. S. 268—272. Abg. Schmidt (Stettin) zieht seinen dazu gestellten Antrag: D. S. Nr. 67.: „d. Reichskanzleramt zu ersuchen, die Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der Deutschen Küste in Erwägung zu ziehen", zurück. — Der Antrag der Reichstags-Kommissarien, D. S. Nr. 64.: „dem Herrn Reichskanzler die Einstellung einer größeren Summe in das Extraordinarium

des Etats der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen, insbesondere der direkten Linien zwischen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anzuempfehlen" wird angenommen. — Die einzelnen Titel des Kapitels 4. werden dann ohne weitere Diskussion genehmigt und die zu demselben eingegangene Petition durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Kap. 5. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Sitz. 20. St. Ber. S. 272. Ohne Diskussion werden die Tit. 1.—3. d. Einnahme und die Tit. 1.—6. d. Ausgabe genehmigt.

Kap. 6. Verschiedene Einnahmen. Die Pos. 2., 3., 4. sind bereits früher genehmigt (cf. Auswärtiges Amt, Militär-Verwaltung und Marine-Verwaltung); die Pos. 1. Reichskanzleramt und Pos. 5. Bundes-Oberhandelsgericht werden ohne Diskussion nunmehr auch genehmigt. cf. Sitz. 30. St. Ber. S. 513.

Kap. 7. Aus der Reichsanleihe — ist mit Kap. 7. der Ausgabe: Verzinsung der Reichsschuld — diskutirt und gestrichen. cf. Kap. 7. der Ausgabe.

Kap. 8. Aus der französischen Kriegsentschädigung zur Deckung etatsmäßiger außerordentlicher Ausgaben 7,270,000 Thlr. (cf. Mittheil. d. Reichstags-Kommissarien in D. S. Nr. 111. ad VI. S. 2, 3, ad X. S. 4. u. folg. u. Anl. D. Nachweisung der aus der gezahlten Kriegsentschädigung verausgabten Beträge, ibid. S. 19.) — wird nach dem Antrage Lasker, D. S. Nr. 116. ad III. u. St. Ber. S. 513. in folgender Gestalt angenommen: „Kapitel 8. Aus der französischen Kriegsentschädigung. Titel 1. Für den Betriebsfonds der Reichskasse 3,750,000 Thaler. Titel 2. Für Ausgaben der Marineverwaltung nach dem Gesetz vom 9. November 1867 1,222,000 Thlr. Titel 3. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres 6,270,000 Thaler. Titel 4. Zur Abtragung der Reichsschuld-Ausgabe im Extraordinarium Kapitel 7. 3,500,000 Thaler. Titel 5. Zu Bedürfnissen des Rechnungshofs 20,000 Thaler. Im Ganzen 14,762,000 Thaler". Diskussion, Sitz. 30. St. Ber. S. 513.

Kap. 9. Matrikularbeiträge. Dazu wird Antrag Lasker, D. S. Nr. 116. ad V. 2. angenommen: „den Reichskanzler aufzufordern, bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht, statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatszugehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei". Diskussion, Sitz. 35. St. Ber. S. 646, 647.

Gesetz-Entwurf, betr. die Feststellung des Reichshaushalts. Diskussion, Sitz. 35. St. Ber. S. 647, 648: §. 1. wird ohne Diskussion angenommen und desgl. nach einer zustimmenden Erklärung des RKAPr. ꝛc. Delbrück der Antr. Lasker, D. S. Nr. 116. ad IV. 1., als §. 2. einzuschalten: „die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche im Jahre 1872 in Folge des Krieges von 1870 und 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt." — §§. 2. u. 3. werden ohne Diskussion angenommen. Die §§. 4., 5., 6. haben bereits früher Annahme gefunden.

Dann erfolgt die Annahme des Antrags Lasker, D. S. Nr. 116. ad IV 2.: hinter §. 6. als neuen Paragraphen anzunehmen: „Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt". Schließlich werden noch die, D. S. Nr. 116. ad V. 3., von Lasker u. Gen. beantragten Resolutionen angenommen: „den Reichskanzler aufzufordern: a) zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten dem Reichstage eine Vorlage zu machen; b) in der nächsten Session eine gesetzliche oder etatsmäßige Feststellung über die Einnahmen aus der Französischen Kriegsentschädigung herbeizuführen, sowie das Gesetz über die Grundsätze, nach denen die Französische Kriegsentschädigung, so weit dieselbe nicht unmittelbar durch das Reich verwendet wird, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden soll, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen."

Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 138. der Drucksachen. Dazu D. S. Nr. 140. Fassung des §. 1. — Ab. Antr. D. S. Nr. 117, D. S. Nr. 130. ad I., II. u. D. S. Nr. 139. — Diskussion, Sitz. 36. St. Ber. S. 658—665. Fortdauernde Ausgaben: Kap. 1—5. werden ohne Diskussion angenommen. Zu Kap. 6. Marineverwaltung: wird der Antrag Schmidt (Stettin) angenommen: „in d. Resolutionen insofern eine Fassungsänderung eintreten zu lassen, daß überall gesagt wird, den „Herrn Reichskanzler" zu ersuchen. Zugleich werden die in Nr. 117. u. 139. ad II. von v. Benda gestellten Anträge, für mehrere Beamten-Kategorien die Besoldungen zu erhöhen, angenommen. Kap. 7. und Kap. 8. werden ohne Diskussion und bei Kap. 9. der Antrag v. Bernuth, D. S. Nr. 130, ad I., in der Ueberschrift für „Bundes-Oberhandelsgericht" zu setzen: „Reichs-Oberhandelsgericht" angenommen. Kap. 10. wird ebenfalls ohne Diskussion angenommen und die fortdauernde Ausgabe auf 97,892,597 Thlr. festgestellt. Die einmaligen außerordentlichen Ausgaben werden ohne Diskussion angenommen und auf 18,958,458 Thlr., die Ausgaben überhaupt auf 116,851,255 Thlr. festgestellt. — Bei den Einnahmen wird Kap. 2. nach dem Antrage von Benda, D. S. Nr. 139., auf 1,325,920 Thlr. festgestellt. Sämmtliche übrige Kapitel der Einnahme, sowie das Etatsgesetz selbst werden ohne Diskussion unverändert nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. (cf. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872. nach den Beschlüssen III. Berath. mit Haushalts-Etat und Anlage zu denselben „Etat für d. Bureau des Deutschen Reichstages". D S. Nr. 142. — und Resolutionen und Beschlüsse zu dem Gesetz, betr. d. Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches und zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für d. Jahr 1872. D. S. Nr. 142.)

6. Ges.-Entw, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres u. die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 u. 1874. D. S. Nr. 128. mit Motiven S. 1—7. Erste Berathung Sitz. 34. St. Ber. S. 599—623. Beschluß: die zweite Berathung im Plenum stattfinden zu lassen. Zweite Berathung Sitz. 34. St. Ber. S. 625—643. Dazu Ab. Ant. Miquél u. Gen. in Ueberschrift und §. 1. statt der Worte „1873 u 1874" zu setzen „und 1873" u. in §. 2. statt „bis einschließlich 1874" zu setzen „bis einschließlich 1873". — Derselbe wird mit 190 gegen 84 Stimmen abgelehnt, §. 1. in der Fassung der Vorlage mit

150 gegen 134 Stimmen angenommen u. desgleichen ohne Diskussion §. 2. Dritte Berathung Sitz. 36. St. Ber. S. 649—658. — §. 1. wird in namentlicher Abstimmung definitiv mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen, dann §. 2. —

7. Ges.-Entw., betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes D. S. u. Anl. Nr. 5. mit Motiven S. 1—6. Erste Berath. Sitz. 7. St. Ber. S. 24—34. Ges.-Entw. wird nach dem Antrage Miquél an die Budget-Kommiss. zur Berathung überwiesen. Zweite Berathung auf Grund des von der Budget-Kommiss. erstatteten schriftlichen Berichts durch d. Abg Miquél in Nr. 30. d. Drucksachen mit den Anträgen: 1) im §. 1. d. Abs. 1. zu fassen: „Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich (weiter wie in der Vorl.) — verwendet werden" 2) die Nr. 1. des §. 2 durch die Worte: „der aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reiches" zu ersetzen. — 3) im §. 3, statt „Reichsschatzes" in Zle 1. zu setzen: „Reichskriegsschatzes", sonst den Ges.-Entw. unverändert anzunehmen. Dazu Ab. Anträge in D. S. Nr. 43. A. v. Bodelschwingh u. Gen.: Nach §. 1. des Ges.-Vorschlags der Komm. als §. 2. einzuschalten: „Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung 1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und 2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen." Unterantrag Grumbrecht: im Antrag v. Bodelschwingh im Eingang die Worte „durch Zuführung" und in Nr. 2. im Eingang „im Uebrigen" zu streichen. St. Ber. S. 117. B. Frhr. v. Hoverbeck: §. 1. Abs. 2. principaliter: die Worte „oder nachträglich" zu streichen, eventualiter: statt d. Worte „oder nachträglich" zu setzen: „oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich." Diskussion: Sitz. 14. St. Ber. S. 117—137. Abstimmung: Absatz 1. §. 1. wird nach dem Vorschl. d. Komm. angenommen, Absatz 2. unter Ablehnung der Ab. Anträge Frhr. v. Hoverbeck in der Fassung der Vorlage, §. 1. im Ganzen in der Fassung: „Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden. ‖ Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden." §. 2. wird nach dem Antrage v. Bodelschwingh unter Ablehnung des dazu gestellten Unterantrags Grumbrecht angenommen, § 3. nach dem Vorschlage der Kommission. Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 45. d. D. S. u. Anl. — Sitz. 15. St. Ber. S. 148—162. Der Ges.-Entw. wird nach den Beschlüssen der II. Berath. unter Ablehnung des Antrags Fries, welcher den Unterantrag Grumbrecht aus der II. Berath. erneuert, angenommen.

8. Ges.-Entw., betr. d. Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten oder noch zu gewäh-

renden Unterstützungen D. S. u. Anl. Nr. 129. Erste u. zweite Berath. Sitz. 33. St. Ber. S. 589, 590. §. 1. mit der Bestimmung, daß die innerhalb des Gebietes des vormaligen Nordd. Bundes auf Grund der Gesetze vom 27. Febr. 1850 u. 3. April 1868 gewährten oder noch zu gewährenden Unterstützungen, soweit sie die festgestellten Minimalsätze nicht übersteigen, den verpflichteten Kommunalverbänden, beziehungsweise betheiligten Staaten zu ersetzen sind — wird nach Zurückziehung der von Prinz Handjery in D. S. Nr. 131. u. von Frhr. v. Zedlitz-Neukirch in D. S. Nr. 134. gestellten Ab. Antr. ohne Diskussion angenommen. Desgleichen §. 2. (die zu dieser Entschädigung erforderl. Mittel sollen vorweg aus der französischen Kriegsentschädigung entnommen worden) u. §. 3. (Ausführungsbestimmung). Dritte Berathung Sitz. 34. St. Ber. S. 596—599. Ges.-Entw. wird unter Ablehnung des Antrags Frh. v. Zedlitz-Neukirch (D. S. Nr. 134) unverändert nach den Beschlüssen der II. Berathung definitiv angenommen.

9. Gesetz-Entwurf, betr. d. Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres, D. S. Nr. 24. wird zurückgezogen. cf. Finanzwesen, Reichshaushalt f. 1872. Kap. 8 d. einmaligen außerordentl. Ausgaben.

c. die Gewerbeordnung.

Ges.-Entw., betr. d. Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Würtemberg u. Baden. D. S. Nr. 37. Erste u. zweite Berathung. St. Ber. Sitz. 16. S. 163—168. Antrag Dr. Mohl d. Ges.-Entw. in eine Kommiss. zu verweisen, wird abgelehnt, in die II. Berath. sofort eingetreten u. der Ges.-Entw. unter der von Hölder beantragten Streichung des Abs. 2. §. 2. im Uebrigen unverändert angenommen. Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in D. S. Nr. 54. Sitz. 18. St. Ber. S. 205, 206. Ges.-Entw. wird ohne Diskussion nach den Beschlüssen II. Berath. angenommen.

d. das Militärwesen.

1. Ges.-Entw., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, nebst Regulativ und Motiven D. S. Nr. 16. S. 1—25 St. Ber. S. 24. — Erste Berathung Sitz. 10. St. Ber. S. 59—61. Ges.-Entw. wird auf Antrag Dr. Meyer (Thorn) einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Zweite Berathung auf Grund des v. d. vierten Kommission erstatteten Berichts u. Nachtragsberichts D. S. Nr. 93. u. Nr. 120. mit den Anträgen: den Ges.-Entw. nach den Vorschlägen der Kommission anzunehmen u. die zu demselben eingegangenen Petitionen durch die von der Kommiss. gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. Dazu Antrag v. Unruh (Magdeburg) St. Ber. S. 489. „d. Ges.-Entw., wie derselbe aus den Beschlüssen der IV. Komm. hervorgegangen, inclusive des Nachtrags, en bloc ohne Diskussion in zweiter Lesung anzunehmen." Dieser Antrag wird, da sich von keiner Seite Widerspruch dagegen erhebt, angenommen. Dritte Berathung auf Grund des unverändert angenommenen Kommissionsberichts Sitz. 32. St. Ber. S. 547—553. Der Ges.-Entw. wird definitiv nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Ges.-Entw., betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen nach den Beschlüssen des Reichstags in III. Berathung D. S. Nr. 132.

2. Ges.-Entw., betr. die Einführung des Nordd. Bundesgesetzes über d.

Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Novbr. 1867. in Bayern, nebst Motiven D. S. u. Anl. Nr. 86. S. 1—8. Erste u zweite Berathung Sitz. 25. St. Ber. S. 376—391. §. 1. wird gegen d. Antrag Greil, der dessen Streichung beantragt, unverändert angenommen. §. 2. „durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Artikel 22., 33., Abs. 1., 34., 82., 83., Abs. 1—2. und 89. des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind," wird mit den Ab. Antr. 1) Frhr. Schenck v. Stauffenberg, D. S. Nr. 100.: nach den Worten „und §. 89." zu setzen: „dann in Abtheilung VI. (Art. 44. bis 68.)". u. 2) Valentin, St. Ber. S. 378: „die Worte „„83. Abs. 1—2."" zu streichen," und zwar bei letzterem durch Namensaufruf mit 148 gegen 102 Stimmen angenommen. §. 3. „Mit dem 1. Januar 1872 tritt das Bayerische Gesetz, betr. d. Wehrgeld, vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit" — wird ohne Diskussion angenommen. — Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in D. S. Nr. 108. Sitz. 27. St. Ber. S. 422—428. §. 1. u. §. 3. werden nach den Beschlüssen der II. Berathung abermals unverändert angenommen; §. 2. wird in der Reg.-Vorl., entgegen dem Antrage Frhr. v. Stauffenberg (St. Ber. S. 426.) nach dem Antrage v. Mallinckrodt unter Weglassung der Worte „83. Abs. 1—2." angenommen.

3. Ges.-Entw., betr. die Einführung des Nordd. Bundesgesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden, mit der Klasseneintheilung der Orte des Großherzogthums Baden D. S. Nr. 84. Erste u. zweite Berath. Sitz. 25. St. Ber. S. 376. Ges.-Entw wird in unveränderter Fassung angenommen. Dritte Berathung Sitz. 27. St. Ber. S. 421. Ges.-Entw. wird definitiv unverändert angenommen.

4. Ges.-Entw., betr. die Einführung des Nordd. Bundesgesetzes v. 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve in Baden D. S. u. Anl. Nr. 85. Der Ges.-Entw. wird in Erster u. Zweiter Berathung Sitz. 25. St. Ber. S. 376. sowie in Dritter Berathung Sitz. 27. St. Ber. S. 422. unverändert angenommen.

cf. auch die zu Nr. 6., 7., 8. u. 9. unter Finanzwesen aufgeführten Ges.-Entwürfe.

e. Münz-, Maaß- u. Gewichtsordnung.

1. Ges.-Entw., betr. die Einführung der Maaß- u. Gewichtsordnung für d. Norddeutschen Bund v. 17. August 1868 in Bayern D. S. u. Anl. Nr. 71. mit Motiven. Erste u. Zweite Berath. Sitz. 25. St. Ber. S. 370—375. Ges.-Entw. wird unverändert unter Ablehnung des Antrags Crämer D. S. Nr 94. §. 3. zu fassen: „Die Artikel 15—18. der Maaß- u. Gewichtsordnung vom 17. Aug 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Art. 11. u. 12. des Bayerischen Gesetzes, die Maaß- u. Gewichtsordn. betr., vom 29. April 1869 mit der Beschränkung in Kraft, daß in Absatz 4. des Art. 12. die Worte „dann über die Stempel und Eichzeichen" — zu streichen sind", angenommen. Dritte Berathung auf Grund der in II. Berath. unverändert angenommenen Vorlage. Ges.-Entw. wird definitiv unverändert angenommen. Sitz. 30. St. Ber. S. 513.

2. Ges.-Entw., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen

D. S. u. Anl. Nr. 50. mit Motiven S. 1—15. Erste Berath. Sitz. 19. St. Ber. S. 226—247. u. Sitz. 20. St. Ber. S 251—262. Beschluß: auch die II. Berath. des Ges.-Entw. im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung Sitz. 23. St. Ber. S. 317—339. u. Sitz. 24. St. Ber. S. 341—362. Ueberschrift und Eingang werden ohne Diskussion angenommen. §. 1. (Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfund Goldes 139 1/2 Stück ausgebracht werden) wird, unter Ablehnung der Ab. Antr. Dr. Mohl. D. S. u. Anl. Nr. 74. ad 1., welcher die vorläufige Ausprägung einer Reichsgoldmünze in dem Mischungsverhältnisse von 300 Tausendtheilen Gold u. 100 Tausendtheilen Kupfer mit einem Gewicht von 124 Stück auf das Kilogramm verlangt, u. des Dr. Buhl, der statt ein Pfund Gold gesetzt wissen will „Kilogramm" — unverändert angenommen. In Folge dessen zieht Dr. Buhl seine sämmtlichen übrigen in D. S. u. Anl. Nr. 87. gestellten Anträge u. Dr. Mohl die in Nr. 74. vorgeschlagenen bis auf die zu Nr. 3. B. 6. Nr. 6. u. Nr. 7. zurück. — §. 2. (Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingetheilt.) Dazu Ab. Anträge: 1) Dr. Bamberger, D. S. n. Anl. Nr. 89., ad IV. 1. §. 2. zu fassen: „Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt u. in hundert Pfennige eingetheilt". 2) Unterantrag Miquél: dem Antr. ad 1. hinzuzufügen: „deren zehn einen Groschen ausmachen". Diskussion, St. Ber. S. 331 bis 333. Abstimmung: Unterantr. Miquél wird abgelehnt, Antr. Dr. Bamberger angenommen. — §. 3. (Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden: Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69 3/4 Stück, und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46 1/2 Stück ausgebracht werden). Dazu Ab. Antr.: 1) Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. IV. ad 2. die Worte „und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46 1/2 Stück" zu streichen. 2) Dr. Mohl, D. S. u. Anl. Nr 74. ad 3. b. in §. 3. u. d. folgenden d. Goldstück zu 30 Mark zu streichen. Diskussion, St. Ber. S. 333—335. Abstimmung: Antrag Dr. Bamberger u., mit dieser Auslassung §. 3., wird angenommen; Antrag Dr. Mohl ist damit erledigt. — §. 4. (Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt. || Es werden demnach 125,55 Zehn-Mark-Stücke, 62,775 Zwanzig-Mark-Stücke und 41,85 Dreißig-Mark-Stücke je Ein Pfund wiegen.) Dazu Antrag Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. IV. ad 3.: dem Abs. 2. die Fassung zu geben: „Es werden demnach 125,55 Zehn-Mark-Stücke und 62,775 Zwanzig-Mark-Stücke je Ein Pfund wiegen." — Derselbe wird ohne Diskussion u. in der dadurch modificirten Fassung §. 4. angenommen. St. Ber. S. 335. — §. 5. (Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichsmünze" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" führt. || Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar: für das Zehn-Mark-Stück 18 Millimeter, für das Zwanzig-Mark-Stück 22 1/2 Millimeter, für das Dreißig-Mark-Stück 25 Millimeter.) Dazu 1) Antrag

Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 4.: in Zeile 2 statt „Deutsche Reichsmünze" zu setzen „Deutsches Reich" u. die Worte am Ende „für das Dreißig-Mark-Stück 25 Millimeter" — zu streichen. 2) Gf. zu Münster (Hannover), D. S. u. Anl. Nr. 77., die Worte „auf der anderen Seite das Bildniß ꝛc. bis Münzzeichen" zu streichen u. dafür zu setzen „auf der anderen Seite das Bildniß des Kaisers mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen." Diskussion, St. Ber. S. 335—339. Abstimmung: Anträge Dr. Bamberger werden angenommen; Antrag Gf. zu Münster wird abgelehnt. — §. 6. (Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. ‖ Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.) — Dazu Ab. Anträge: 1) Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 5.: dem §. 6. folgende Fassung zu geben: „Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt von Reichswegen und auf Kosten des Reiches auf allen dazu geeigneten Münzstätten des Bundesgebiets. ‖ Bis zur definitiven Regelung des Deutschen Münzwesens bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge ꝛc." wie in d. Vorlage. 2) Dr. Mohl, D. S. u. Anl. Nr. 74. ad 6. für „bis zum Erlaß eines Gesetzes über d. Einziehung der groben Silbermünzen" zu setzen: „bis zum Erlaß eines vollständigen Gesetzes über das Deutsche Münzwesen." — Diskussion, Sitz. 24. St. Ber. S. 341—349. Dr. Bamberger modificirt seinen Antrag dahin, daß Absatz 1. die Fassung erhalten soll: „Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt von Reichs wegen auf allen dazu geeigneten Münzstätten des Bundesgebiets, und zwar, soweit dieselbe nicht für Privatrechnung geschieht, auf Kosten des Reichs." St. Ber. S. 345. — Abstimmung: die Anträge Dr. Bamberger u. Dr. Mohl werden abgelehnt; §. 6. wird in unveränderter Fassung angenommen. — §. 7. (Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.) Dazu Antrag Dr. Mohl, D. S. u. Anl. Nr. 74. ad 7.: für die Worte „soll die Abweichung im Mehr oder Weniger u. s. w." zu setzen: „soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als 2 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile des letzteren betragen." — Antrag wird ohne Diskussion abgelehnt und §. 7. unverändert nach der Vorlage angenommen. — §. 8. (Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kurant-Währung, oder in Bremischen Thalern Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen

(§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird ‖ das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3 1/3 Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark 5 1/3 Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thlr. 24/31 Grote Gold Bremer Rechnung; ‖ das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von 6 2/3 Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark 10 2/3 Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6 Thaler 1 17/31 Grote Gold Bremer Rechnung; ‖ das Dreißig-Mark-Stück zum Werthe von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. Süddeutscher Währung, 25 Mark Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 9 Thaler 2 10/31 Grote Gold Bremer Rechnung.) Dazu Ab. Anträge: 1) Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 6., die letzten Zeilen von den Worten „das Dreißig-Mark-Stück" an bis zum Schlusse zu streichen. — 2) Dr. Wolffson, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad I, in Zeile 2 einzuschalten: nach den Worten „Kurant-Währung" — die Worte „in Hamburgischer Bankvaluta" — nach denselben Worten im Absatz 2. „6 Mark 9 13/27 Schilling Hamburgischer Bankvaluta" — nach denselben Worten in Absatz 3. „13 Mark 2 26/27 Schilling Hamburgischer Bankvaluta" und nach denselben Worten in der letzten Zeile „19 Mark 12 4/9 Schilling Hamburgischer Bankvaluta". — 3) Grumbrecht, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad II., das Wort „Bremischen" vor den Worten „Thaler Gold" zu streichen. Diskussion, St. Ber. S. 349—354. Abstimmung: Die Anträge Dr. Wolffson u. Grumbrecht werden abgelehnt; Antr. Dr. Bamberger wird in Konsequenz der früheren Beschlüsse angenommen und §. 8. in dieser modifizirten Fassung. — Antrag Mosle, hinter §. 8. als neuen §. 8 a. einzuschalten, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad III.: „Verträge, welche auf Zahlung in Mark (Groschen) und Pfennige (§. 2.) lauten, sind klagbar. Zahlungen, welche aus solchen Verträgen zu leisten sind, können in Reichsgoldmünzen oder in den Münzen des am Erfüllungsorte geltenden Münzfußes geleistet werden. Im letzteren Falle sind die in §. 8. vorgeschriebenen Werthberechnungen anzuwenden. ‖ Den zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Personen ist gestattet, ihre Bücher nach Mark (Groschen) und Pfennigen (§. 2.) zu führen," wird nach kurzer Diskussion, cf. St. Ber. S. 355, vom Antragsteller zurückgezogen. — §. 9. (Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. ‖ Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. ‖ Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung desjenigen Staats, für welchen die Münzen geprägt sind, zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei den Kassen dieses Staats stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden). Dazu: Ab. Antr. Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 7., im Absatz 3. für die Worte „desjenigen Staates, für welchen die Münzen geprägt sind", zu setzen „des Reiches" und anstatt der Worte „bei den Kassen dieses Staates" zu sagen „bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten". Diskussion, St. Ber.

S. 355—358. Abstimmung: Die Anträge Dr. Bamberger werden angenommen und mit dieser Modification §. 9. — §. 10. (Die Bestimmung im 2. Alinea des Art. 11. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird aufgehoben".) Dazu: Antrag Dr. Bamberger (Lasker), D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 8.: §. 10. zu fassen: „Eine Ausprägung von andern als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt". Und dazu: Unt.-Antr. Grumbrecht: zwischen „von" und „Silbermünzen" einzuschalten „groben" und Dr. Prosch das Wort „Alinea" durch „Absatz" zu ersetzen. Diskussion. St. Ber. S. 358. u. 359. Abstimmung: die Anträge Dr. Bamberger-Lasker und Grumbrecht werden angenommen und damit §. 10. d. Vorlage abgelehnt. — §. 11. (Sobald der zunächst auszuprägende Betrag von Goldmünzen (§. 6.) in Verkehr gebracht ist, sind die derzeit im Umlauf befindlichen deutschen Goldmünzen durch die Staaten, für welche sie ausgeprägt sind, einzuziehen.) Dazu: Antrag Dr. Bamberger-Lasker, D. S. u. Anl. Nr. 89. ad IV. 9.: dem §. 11. folgende Fassung zu geben: „Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen. || Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen. || Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben." und: Unter-Antrag Grumbrecht: vor „Silbermünzen" einzuschalten „groben". — Diskussion, St. Ber. S. 359, 360. Abstimmung: Anträge Dr. Bamberger und Grumbrecht werden an Stelle des §. 11. der Vorlage angenommen. — §§. 12 und 13. werden ohne Diskussion nach der Vorlage angenommen u. dann die zu dem Ges.-Entw. gestellten Anträge: I. Antrag Dr. Bamberger, D. S. u. Anl. Nr. 91.: „den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf des definitiven Münzgesetzes vorzulegen, und in demselben den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, insofern sie nicht vom Reiche in Anspruch genommen sind, die Verpflichtung obliegt, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen." Diskussion, St. Ber. S. 361. Abstimmung: Antrag wird unverändert angenommen. II. Antrag Dr. Tellkampf, D. S. u. Anl. Nr. 90.: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, „daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werde." Dazu Unter-Antrag v. Bernuth: die Worte „in der nächsten Session" zu ersetzen durch „baldthunlichst". Diskussion, St. Ber. S. 361, 362. Abstimmung: Antrag wird mit der von v. Bernuth vorgeschlagenen Modifikation angenommen. Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 97. d D. S. und d. Ab. Antr. in Nr. 98., 99., 107. und 112. d. D. S. Sitz. 26. St. Ber. S. 418, 419 und Sitz. 28. St. Ber. S. 453—462. — General-Diskussion. St. Ber. S. 419, 453 u. 454. Ueberschrift, Eingang u. §. 1. d. Gesetzes werden abermals unverändert angenommen. — §. 2. Dazu Ab. Antr. Graf Rittberg, D. S. u. Anl. Nr. 112 ad 1.: hinter „eingetheilt" hinzuzufügen:

„von denen 10 Stück auf einen Groschen kommen“. Diskussion St. Ber. S. 454 u. 455. Abstimmung: Ab. Antr. Graf v. Rittberg wird abgelehnt, §. 2. nach den Beschlüssen II. Berathung definitiv angenommen. — §. 3. Dazu Ab. Antr. Graf v. Rittberg, D. S. u. Anl. Nr. 112 ad 2.: hinter „Stück“ einzuschalten „und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $46^1/_2$ Stück.“ Diskussion: St. Ber. S. 455—458. Abstimmung: Ab. Antr. Graf v. Rittberg wird abgelehnt. §. 3. wird unverändert nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen; in Folge dessen erklärt Graf v. Rittberg die in D. S. u. Anl. Nr. 112 ad 3., 5. u. 6. gestellten Ab. Anträge für erledigt. — §. 4. wird ohne Diskussion nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. — §. 5. Dazu: Ab. Antr. 1) Graf v. Rittberg, D. S. u. Anl. Nr. 112 ad 4.: für „Ueberschrift“ zu setzen: „Inschrift“; — 2) Dr. Bamberger: am Ende des Paragraphen statt der Worte „sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt“ u. s. w. bis zum Schlusse — zu setzen: „der Durchmesser der Münzen, die Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.“ Diskussion. St. Ber. S. 458. u. 459. Abstimmung: §. 5. wird mit den von Dr. Bamberger u. Graf v. Rittberg vorgeschlagenen Abänderungen angenommen. — §. 6. u. 7. werden ohne Diskussion nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen. St. Ber. S. 459. — §. 8. Dazu Ab. Antr. Grumbrecht u. Gen., D. S. u. Anl. Nr. 107.: im Absatz 1. die Worte „in Bremischen Thaler Gold“ zu verändern in: „in Thaler Gold Bremer Rechnung“, im Absatz 2. die Worte „3 Thaler $^{24}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung“ zu verändern in: „$3^1/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung“ u. endlich demgemäß in Absatz 3. u. letzten Absatz statt „6 Thaler $1^{17}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung“ zu setzen „$6^2/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung.“ Diskussion: St. Ber. S. 459 u 460. Abstimmung: Ab. Antr. Grumbrecht u. Gen. wird angenommen u. mit demselben § 8. — §§. 9. u. 10. werden ohne Diskussion angenommen. — Zu §. 11. Diskussion, St. Ber. S. 460 u. 461, dann wird auch §. 11. nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. §§. 12. u. 13, sowie Resolution I. u. II. werden ohne Diskussion nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen. — Ueber die Anträge 1. Braun-Hersfeld, D. S. u. Anl. Nr. 99.: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst eine Gesetzes-Vorlage zu machen, welche die Ausgabe, beziehungsweise Einziehung von Staatskassenscheinen regelt.“ u. 2. Rohland, D. S. u. Anl. Nr. 98.: „d. Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, dem nächsten Reichstage ein Gesetz zur Regelung der Ausgabe von Staatspapiergeld vorzulegen.“ Diskussion Sitz. 28., St. Ber. S. 461—463. Abg. Rohland zieht seinen Antrag zu Gunsten des von Braun-Hersfeld gestellten zurück. Abstimmung Antr. Braun wird angenommen. St. Ber. S. 463. Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen nach den Beschlüssen dritter Berathung D. S. u. Anl. Nr. 122 u. die dazu beschlossenen Resolutionen D. S. u. Anl. Nr. 124. werden endgültig in Sitz. 50. St. Ber. S. 489. angenommen.

f. das Postwesen.

1. Ges.-Entw. betr. das Postwesen des Deutschen Reichs D. S. u. Anl. Nr. 9. S. 1—14. Derselbe wird in Erster u. Zweiter Berath. Sitz. 8. St.

Ber. S. 51. sowie in Dritter Berath. Sitz. 9. St. Ber. S. 56. unverändert ohne Diskussion angenommen.

2. Ges.-Entw. über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs D. S. u. Anl. Nr. 9. S. 15—18. Derselbe wird in Erster u. Zweiter Berath. Sitz. 8. St. Ber. S. 52. sowie in Dritter Berath. Sitz. 9. St. Ber. S. 56. unverändert ohne Diskussion angenommen.

g. das Strafrecht.

Ges.-Entw., betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs f. d. Deutsche Reich mit Motiven D. S. u. Anl. Nr. 103 (S. 1—7) u. dazu Uebersicht der Vorschriften fremder Gesetzgebungen über einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes. Erste Berath. Sitz. 28. St. Ber. S. 464—186. Es wird beschlossen, auch die II. Berath. im Plenum vorzunehmen. Zweite Berathung: Einziger Artikel. Hinter §. 130. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130a. eingestellt: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zwei Jahren bestraft." — Dazu 1) Ab.Antr. Dr. Windthorst u. Gen., D.S. u. Anl. Nr. 125.: I. In dem eingebrachten § 130.a. 1. in Zeile 2 die Worte: „oder in Veranlassung der Ausübung" zu streichen; 2. in Zeile 5 statt der Worte: „Angelegenheiten des Staates" zu setzen: „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit"; 3. in Zeile 5 u. flg. statt der Worte: „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht", zu setzen: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht"; 4. in Zeile 7 zwischen den Worten: „wird mit" und „Gefängniß" einzufügen „Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder". II. Als Zusatz zu §. 130.a. des Strafgesetzbuches aufzunehmen: „Die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Vergehens erfolgt in denjenigen Staaten, in welchen Geschwornengerichte bestehen, durch das Schwurgericht." 2) Ab. Antr. Kastner, St. Ber. S. 516: 1) statt des Wortes „erscheint" zu setzen „ist" u. 2) nach dem Worte „Gefängniß" einzuschalten „oder Festungshaft". Diskussion: Sitz. 31. St. Ber. S. 516—545. Abstimmung: Antrag Dr. Windthorst ad I. 1 2. u. 4., sowie ad II. wird abgelehnt. I. ad 3., sowie Antrag Kastner ad 2. angenommen. (Antrag Kastner ad 1. ist durch Annahme von Antrag Windthorst ad 3. erledigt.) Ueber den Einzigen Paragraphen, nunmehr lautend: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft," wird namentlich abgestimmt, und derselbe mit 179 gegen 108 Stimmen angenommen, St. Ber. S. 545. Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in D. S. u. Anl. Nr. 127. Sitz. 33. St. Ber. S. 569—589. Ges.-Entw.

wird mit großer Majorität unverändert nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen.

h. den Unterstützungswohnsitz.

Ges.=Entw., betr. die Einführung des Norddt. Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über d. Unterstützungswohnsitz in Württemberg u. Baden. cf. D. S. u. Anl. Nr. 34. Dazu: Antrag v. Bonin, D. S. u. Anl. Nr. 46.: „Nach erfolgter Genehmigung der Ges.=Vorl., betr. die Einführung des Ges. des Nordd. Bundes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: 1) durch Vermittelung bei den Bundesreg. feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Ges. über die Freizügigkeit vom 2. Nov. 1870 unerläßl. Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angeh. geregelt und sicher gestellt ist, und 2) wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angel. im Wege der Reichsgesetzgeb. herbeizuführen." Erste u. Zweite Berath. Sitz. 15. St. Ber. S. 140—147. Ges.=Entw. sowie Antrag von Bonin werden unverändert angenommen. Dasselbe findet statt in Dritter Berath. Sitz. 16. St. Ber. S. 163.

i. Veterinärpolizei.

Ges.=Entw. über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. D. S. u. Anl. Nr. 26. Erste u. Zweite Berathung Sitz. 12. St. Bericht S. 87. Ges.=Entw. wird unverändert angenommen. Desgleichen in Dritter Berathung Sitz. 13. St. Ber. S. 91.

B. Verträge.

I. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Frankreich d. d. Berlin, d. 12. Oktober 1871, D. S. u. Anl. Nr. 17., in Französischem u. Deutschem Text S. 1—8, mit Denkschrift S. 9—12, u. Separat=Konvention von demselben Tage. Die Uebereinkunft wird in der Ersten u. Zweiten Berathung: Sitz. 9. St. Ber. S. 57, 58, sowie in der Dritten Berathung: Sitz. 10. St. Ber. S. 59. ohne Diskussion genehmigt.

II. Auslieferungs=Vertrag zwischen Deutschland u. Italien vom 31. Oktober 1871, nebst Separat=Protokoll von dem nämlichen Tage mit Deutscher Uebersetzung u. erläuternder Denkschrift. D. S. u. Anl. Nr. 48. S. 1—17. Erste u. Zweite Berathung: Sitz. 20. St. Ber. S. 262, 263. Vertrag wird ohne Diskussion angenommen, nachdem Abg. Dr. Prosch auf einige Druckfehler aufmerksam gemacht hat. Dritte Berathung: Sitz. 21. St. Ber. S. 276. Definitive Genehmigung des Vertrages.

C. Sonstige Vorlagen des Bundesraths.

1. Nachtrag zu dem von der Bundesschulden=Kommission unter dem 5. Mai erstatteten dritten Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870, D. S. u. Anl. Nr. 58, mit dem Antrage: „1) Der Preußischen Hauptverwaltung der Staats=Schulden für die Rechnungen der Staats=Schulden=Tilgungskasse a) über den Einlösungsfonds der Bundes-Schatzanweisungen und b) über die sächlichen Verwaltungskosten; 2) über die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere a) die dritte über die Anfertigung u. Ausgabe von Bundes=Schatzanweisungen u. b) das Dokumenten=Tableau für das Jahr 1870 —

die Decharge zu ertheilen. — Dieselbe wird ohne Diskussion ertheilt. Sitz. 30. St. Ber. S. 511.

2. Programm u. Entwurf für den Bau eines neuen definitiven Reichstagsgebäudes cf. A. I. 5. Reichstags-Gebäude, definitives.

---

## B.

## 3. Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872.

### I. Reichstag.

#### 1. Abstimmungslisten.

Beschwerde des Abg. v. Mallinckrodt über Fehler in den Abstimmungslisten Sitz. 25. St. Ber. S. 453. — Mittheilung des Präsidenten von der nachträglichen Berichtigung u. den Maßregeln zur Ausschließung fernerer Irrthümer. Sitz. 28. St. Ber. S. 511.

#### 2. Abtheilungen.

Verloosung der Mitglieder in die Abtheilungen. St. Ber. S. 5., deren Konstituirung Sitz. 2. St. Ber. S. 7 u. D. S. u. Anl. Nr. 2. — Vorsitzende der Abtheilungen: Abg. Dr. Stephani (I); von Denzin (II); von Frankenberg-Ludwigsdorf (III); Graf Münster (Hannover) (IV); Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst (V); Dr. Lamey (VI); v. Lenz (VII).

#### 3. Bibliothek.

Der preußische Handelsminister übersendet für die Bibliothek des Reichstages 3 Exemplare der statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen für das Jahr 1870. Sitz. 2. St. Ber. S. 7. — Abg. Graf Ballestrem schenkt derselben das Werk: Institutum societatis Jesu, editio novissima, in 2 Bänden. Sitz. 48. St. Ber. S. 1150. — Fonds zur Begründung und Erhaltung. cf. Anlage II. des Etats. Diskussion: Sitz. 21. St. Ber. S. 351. — Anzeige des Präsidenten, daß die Mitglieder des Reichstages eben so wie die des Pr. Landtags zur Benutzung der Königl. Bibliothek berechtigt seien. Sitz. 16. St. Ber. S. 247.

#### 4. Bureau und Bureaubeamte.

Etat für dasselbe cf. D. S. Anlage II. des Etats; — über die rechtliche Stellung der Bureaubeamten cf. Art. 156 des Reichsbeamtengesetzes u. Diskussion: Sitz. 34. St. Ber. S. 721—723.

#### 5. Einberufung.

Antrag Dr. Elben D. S. u. Anl. Nr. 16: „Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werden soll." Dazu: 1. Ab. Antrag

Frh. von Hoverbeck D. S. u. Anl. Nr. 18: „vor den Schlußworten„ vermieden werden soll“ einzuschalten: „womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages.“ — 2. Ab. Antrag Graf Preysing zu sagen: „Im Anschluß ..... dahin zu wirken, daß die Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentliche Session des Reichstages herbeigeführt werde“. Sitz. 8. St. Ber. S. 70. und Unter-Antrag a) Graf von Kleist: dem Ab. Antrag ad. 1. anzuschließen „als welcher der Termin zu Ende Januar oder Anfang Februar sich besonders empfiehlt.“ b) Dr. Loewe statt: zu Ende Januar oder Anfang Februar zu setzen „Anfang März“. c) von Bernuth anzuschließen: „als welcher sich in der Regel die Zeit kurz nach dem Osterfeste besonders empfiehlt.“ Sitz. 8. St. Ber. 74. Discussion. Sitz. 8. St. Ber. S. 68—74. Antrag Lasker, sämmtliche Anträge und Abänd.-Antr. der Geschäftsordnungskommission zu überweisen, wird angenommen, nachdem Frh. von Hoverbeck seinen Antrag: „nur die Anträge, welche den zu inserirenden Termin betreffen an die Commission zu verweisen“, zurückgezogen hat. — Mündlicher Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission über den Antrag des Abg. Dr. Elben und die dazu gestellten Unteranträge D. S. u. Anl. Nr. 16. durch Berichterstatter Klotz (Berlin). — Komm.-Antr.: „den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermines für die ordentlichen Sessionen des Reichstags vermieden werde.“ — Dazu Zusatz-Anträge: 1. von Bernuth hinzuzufügen: „Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich in der Regel die Woche nach dem Osterfest.“ — 2. Rohland hinzuzufügen: „Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich, je nachdem das Osterfest früher oder später fällt, die Mitte Januar bis Mitte Februar.“ Diskussion: Sitz. 18. St. Bericht. S. 282—285. — Abstimmung ergiebt: Ablehnung der Zusatz-Anträge, fast einstimmige Annahme des Komm.-Antrages.

### 6. Eröffnung und Schluß.

Feierliche Eröffnungssitzung der dritten Session der I. Legislaturperiode im Weißen Saale des Kaiserlichen Schlosses zu Berlin am Montag den 8. April 1872. Verlesung der Thronrede durch den Reichskanzler St. Ber. S. 1—3. Schluß durch Kaiserliche Botschaft vom 18. Juni am 19. Juni 1872 im Reichstagsgebäude durch den Reichskanzler-Amts-Präsidenten, Staatsminister Delbrück. Sitz. 48. St. Ber. S. 1155.

### 7. Gebäude.

Abg. v. Unruh (Magdeburg) legt, durch Krankheit genöthigt, sein Mandat als Mitglied der Jury für das Parlamentsgebäude nieder. Sitz. 18. St. Ber. S. 279. — An seine Stelle wird gewählt: Abg. Dr. Thomas Sitz. 19. St. Ber. S. 303. — Anzeige des Reichskanzlers, betr. die Ausstellung der Konkurrenzentwürfe zum Bau eines Parlamentshauses D. S. u. Anl. Nr. 47. — Mittheilung des Reichskanzlers, betr. die Verhandlungen und Entscheidung der zur Beurtheilung der Entwürfe für ein Parlamentsgebäude berufenen Jury. Sitz. 39. St. Ber. S. 863. — Antrag von Denzin u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 159. betr. die Ernennung von

Delegirten des Reichstages für die fernern Vorbereitungen zur Herstellung des neuen Reichstagsgebäudes. Auf Antrag des Abg. Grumbrecht werden die bisherigen Delegirten durch Akklamation auch für diese Aufgabe gewählt. Sitz. 41. St. Ber. S. 927—930. cf. II. Berathungsgegenstände 1. Anträge. D. — Mittheilung des Reichskanzlers betr. die Bestätigung der bisherigen Delegirten des Bundesraths zu der neuen Kommission für Herstellung eines Reichstagsgebäudes. Sitz. 46. St. Ber. S. 1099.

8. Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsfragen.

Beschluß dafür eine Kommission von 14 Mitgliedern zu wählen. St. Ber. S. 13 A. Antrag des Abg. Grafen von Münster (Hannover) D. S. u. Anl. Nr. 50. 1. das erste Al. des §. 7 der Gesch.-Ordn. zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „Sobald die Anwesenheit von hundert Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen;" — 2. dem §. 16 folgenden Zusatz zu geben: „Bei der ersten Berathung genügt die Anwesenheit von 100 Mitgliedern zur Beschlußfassung". — Dazu Antrag von Bernuth: „Den Antrag Graf von Münster an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen". — Diskussion: Sitz. 18. St. Ber. S. 279—281. — Abstimmung: Antrag von Bernuth wird zurückgezogen, aber vom Grafen von Münster wieder aufgenommen. Beide Anträge des Grafen von Münster werden abgelehnt. — B. Antrag von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 70: das erste Al. des §. 7 der Geschäftsordnung zu fassen: „Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstags durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer". Diskussion: Sitz. 25. St. Ber. S. 456 u. 457. Abstimmung: Antrag wird angenommen. — C. Antrag Frh. von Hoverbeck u. von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 29: „in dem zweiten Satze des §. 43 der Geschäftsordnung das Wort „solches" in „letzteres" zu verwandeln. — Dazu: 1. Ab. Antrag Dr. von Frisch u. Gen.: das Wort „solches" in „das Eine oder das Andere" zu verwandeln. — 2. Antrag Dr. Wolffson: „sämmtliche Anträge der Geschäftsordnungskommission zu überweisen". — Diskussion. Sitz. 15. St. Ber. S. 219—221. — Abstimmung: Antrag Dr. Wolffson wird angenommen. — Neue Berathung auf Grund des Kommissionsberichts D. S. u. Anl. Nr. 72 erstattet von dem Abg. Dr. Wolffson — Diskussion. Sitz. 25. St. Ber. S. 454—456. — Komm-Antr.: 1. Im zweiten Satze des §. 43 der Geschäftsordnung das Wort „solches" durch die Worte „das eine oder andere" zu ersetzen. || 2. Am Schlusse des §. 43 die Worte hinzuzufügen: „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist" — wird unverändert angenommen.

9. Kommissionen.

Kommissionen werden beschlossen und gewählt:

1. für die Geschäftsordnung. Vorsitzender von Bernuth. Sitz. 4. St. Ber. S. 13. D. S. u. Anl. Nr. 3. Ergänzungen der Komm. St. Ber. S. 201, S. 219. Dieselbe hat überwiesen erhalten: a. Antrag Dr. Elben D. S. u. Anl. Nr. 16 betr. die Vermeidung des Zusammentagens von Reichstag und Landtagen; mündlicher Bericht durch Abg. Klotz (Berlin).

cf. Einberufung des Reichstags. — b. Antrag Frh. v. Hoverbeck und v. Bernuth auf Abänderung des §. 43 der Geschäftsordnung D. S. u. Anl. Nr. 29. Kommiss.-Ber. durch Abg. Dr. Wolffson D. S. u. Anl. Nr. 71. cf. Geschäftsordnung ꝛc. — c. Antrag des Königl. Preußischen Justizministers auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstages. Sitz. 36. St. Ber. S. 767. Mündlicher Bericht erstattet durch Abg. Dr. Wolffson D. S. u. Anl. Nr. 169. cf. C. Sonstige Vorlagen des Bundesraths Nr. 13. — d. Antrag des Reichskanzleramtes wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der Nr. 14 des Breslauer Sonntagsblattes. Sitz. 18. St. Ber. S. 301. Mündlicher Bericht, erstattet durch den Abg. Valentin, cf. C. Sonstige Vorlagen des Bundesraths Nr. 11. — e. Antrag des Senats der freien Hansestadt Bremen wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme wegen Beleidigung des Reichstages. Sitz. 26. St. Ber. S. 471. Mündlicher Bericht erstattet durch Abg. Dr. Lieber, cf. C. Sonstige Vorlagen des Bundesraths Nr. 12.

2. für Petitionen: Vorsitzender Albrecht, D. S. u. Anl. Nr. 3a. Ergänzungen der Kommission St. Ber. S. 89 u. S. 107. Von derselben wurden erstattet: a. Erster Bericht D. S. u. Anl. Nr. 32. Lit. A. S. 1—5. Berichterst. Dr. Birnbaum, Lit. B. S. 5—8. Berichterst. Jacobi, Lit. C. S. 9—11. Berichterst. v. Cranach, Lit. D. S. 12. — Sitz. 17. St. Ber. S. 259—277. — b. Zweiter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 40. Lit. A. S. 1—4. Berichterst. Westphal, Lit. B. S. 4—7. Berichterst. Dr. Gneist, Lit. C. S. 7—9. Berichterst. Dr. Müller (Görlitz), Lit. D. S. 9 u. 10. — Sitz. 18. St. Ber. S. 286—301. — c. Dritter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. A. S. 1—3. Berichterst. Dr. Banks, Lit. B. S. 3—8. Berichterst. Hirschberg, Lit. C. S. 8—10. u. Lit. D. S. 10—12. Berichterst. Dr. Lucius (Erfurt), Lit. E. S. 12—15. Berichterst. Dr. Müller (Görlitz). — Sitz. 19. St. Ber. S. 304—320. — d. Vierter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 51. Lit. A. S. 1—7. Berichterst. Dr. von Bunsen, Lit. B. S. 8—11. Berichterst. Kiefer, Lit. C. S. 11. — Sitz. 19. St. Ber. S. 320—325. — e. Fünfter Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 56. Lit. A. S. 1—8. Berichterst. Jacobi, Lit. B. S. 8—13. Berichterst. Dr. Birnbaum. — Sitz. 25. St. Ber. S. 462—465. — f. Sechster Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 64. — Berichterst. Dr. Gneist. Sitz. 22 u. 23. St. Ber. S. 368—423. — g. Siebenter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 76. — Lit. A. S. 1—5. Berichterstatter Kiefer, Lit. B. S. 5—8. Berichterst. Probst. — Sitz. 25. St. Ber. 465—467. — h. Achter Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 82. Lit. A. S. 1—10. Berichterst. Jacobi, Lit. B. S. 10—18. Berichterst. Dr. von Bunsen, Lit. C. S. 19. — Sitz. 25. St. Ber. S. 467—477. — i. Neunter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 88. — Lit. A. S. 1—15 Berichterst. Lentz, Lit. B. S. 15—23, Berichterst. Dr. Blum, Lit. C. S. 23. — Sitz. 35. St. Ber. S. 752—765. — k. Zehnter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 100. — Lit. A. S. 1—6. Berichterst. Lentz, Lit. B. S. 6—16. Berichterst. Dr. Hammacher, Lit C. S. 16 u. 17. Berichterst. Dr. Lucius (Erfurt). — Sitz. 38. St. Ber. S. 853—860. — l. Eilfter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 111. — Lit. A. S. 1—2. Berichterst. Wilmanns, Lit. B. S. 2 u. 3. Berichterst. Dr. Banks, Lit. C. S. 4—7. Berichterst. von Cranach,

Lit. D. S. 7—10. Berichterst. Dr. Blum. — Sitz. 41. St. Ber. S. 940 bis 943. Lit. E. Sitz. 38. St. Ber. S. 860. — m. Zwölfter Bericht. D. S. u Anl. Nr. 120. — Lit. A. S. 1—9. u. Anl. S. 11—21. Berichterst. Westphal. — Sitz. 41. St. Ber. S. 943—956. — Lit. B. S. 10. Sitz. 38. St. Ber. S. 860. — n. Dreizehnter Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 140. — Lit. A. S. 1—28. Berichterst. Jacobi, Lit. B. S. 28—31. Berichterst. Schroeter (Ohlau). Dieselben kommen wegen Schlusses des Reichstages nicht mehr zur Erledigung im Plenum. Lit. C. S. 31. Sitz. 48. St. Ber. S. 1154. — o. Vierzehnter Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 141. Berichterstatter Dr. Gneist. Sitz. 45. St. Ber. S. 1096 u. 1097. — p. Fünfzehnter Bericht D. S. u. Anl. Nr. 157. — Lit. A. S. 1—8. Berichterst. Dr. Birnbaum, Lit. B. S. 8—14. Berichterst. von Cranach, Lit. C. S. 15—23. Berichterst. Westphal. Dieselben kamen wegen Schlusses des Reichstages im Plenum nicht zur Erledigung. — Lit D. S. 23. Sitz. 48. St. Ber. S. 1155. — q. Sechszehnter Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 186. — Lit. A. S. 1—14. Berichterst. Jacobi. Dieselbe kommt wegen Schlusses des Reichstages nicht mehr zur Berathung im Plenum. Lit. B. S. 15. Sitz. 48. St. Ber. S 1155. — r. Mit mündlicher Berichterst. werden beauftragt: der Abg. von Helldorff über die Pet. II. 1934, 2111 u. 2270 betr. den Ersatz von Flurschäden. cf. D. S. u. Anl. Nr. 173 u. Sitz. 46. St. Ber. 1112 u. 1113 u. der Abg. Dr. Gneist über Petitionen betr. die Jesuitenfrage, welche erst nach Abfassung der schriftlichen Berichte eingetroffen sind. cf. Sitz. 45. St. Ber. S. 1096 u. 1097. und II. 3. Petitionen Nr. 9.

3 für den Gesetzentwurf betr. die Erhebung der Brausteuer. Vorsitzender: Dr. Loewe. D. S. u. Anl. Nr. 3 c. St. Ber. S. 51. u. 63; — dieselbe erstattet schriftlichen Bericht durch den Abg. Frhr. von Zedlitz-Neukirch D. S. u. Anl. Nr. 67. cf. II. 4. A. c. Finanzwesen. Nr. 1.

4. für den Gesetzentwurf betr. die französische Kriegsentschädigung. Vorsitzender: Frh. von Patow. D. S. u. Anl. Nr. 3. i. St. Ber. S. 641 u. 647. — Dieselbe erstattet durch den Abg. Miquél mündlichen Bericht. D. S. u. Anl. Nr. 166. cf. auch II. 4. A. g. Militärwesen Nr. 1.

5. für den Gesetzentwurf betr. das Militärstrafgesetzbuch. Vorsitzender: Graf von Moltke. D. S. u. Anl. Nr. 3. e. Ergänzungen der Kommission. St. Ber. S. 107, S. 131, S. 183, S. 201, S. 247, S. 255. Dieselbe erstattet mündlichen Bericht durch den Abg. Dr. Lamey. D. S. u. Anl. Nr. 122. cf. auch II. 4. A. g. Militärwesen Nr. 2.

6. für einige Paragraphen des Gesetzentwurfs betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Vorsitzender: von Benda. D. S. u. Anl. Nr. 3. f. St. Ber. S. 209, 217, 219 u. 247. — Dieselbe erstattet mündlichen Bericht durch den Abg. Dr. Barth. D. S. u. Anl. Nr. 85. cf. II. 4. A. c. Finanzwesen Nr. 6.

7. für den Gesetzentwurf betr. die Regelung des Reichshaushaltes von 1871 und der dazu gehörigen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen von 1871. — Vorsitzender: von Bennigsen. D. S. u. Anl. Nr. 3. g. St. Ber. S. 304 u. 327. — Ergänzungen der Kommission. St. Ber. S. 453. u. 479. — Dieselbe erstattet mündlichen Bericht a. in Betr. des Gesetz-Entwurfs wegen Regelung des Reichshaushaltes durch den Abg. von

Benda, D. S. u. Anl. Nr. 110, — b. in Betr. der Uebersicht durch den Abg. Grumbrecht. D. S. u. Anl. Nr. 112. cf. II. 4. A. c. Finanzwesen Nr. 7.

8. für einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vorsitzender: von Unruh (Magdeburg). D. S. u. Anl. Nr. 3. b. St. Ber. S. 44. u. 63. — Ergänzungen der Kommission. St. Ber. S. 279, S. 303. Dieselbe erstattet mündlichen Bericht durch den Abg. Dr. Wagner (Altenburg). D. S. u. Anl. Nr. 107. cf. auch II. 4. A. i. Reichsdienstverhältnisse.

9. für die Seemannsordnung u. den Ges.-Entw. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vorsitzender: von Denzin D. S. u. Anl. Nr. 3. h. St. Ber. S. 435, 436 u. 479. — Dieselbe hat mündlichen Bericht erstattet durch den Abg. Dr. Wolffson. D. S. u. Anl. Nr. 182 u. 183. cf. auch II. 4. A. e. Handel u. Schifffahrt. Nr. 1 u. 2.

10. für den Gesetzentwurf betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine. Vorsitzender Dr. Voelk. D. S. u. Anl. Nr. 3. d. — St. Ber. S. 89 u. 107. — Ergänzungen der Kommission. St. Ber. S. 217 u. 219. Ges.-Entw. bleibt wegen Schluß des Reichstages unerledigt.

10. Mandatsangelegenheiten.

A. Erledigt sind: a) beim Beginn der Session 10 Mandate, nämlich die des Frhr. von Ende (8. Breslauer Wahlkr.) — Dr. Zehr (2. Erfurt. Wahlkr.) — v. Puttkammer (8. Frankf. Wahlkr.) — Christensen (2. Schleswig-Holst. Wahlkr.) — Graf von Strachwitz (2. Oppelner Wahlkr.) — Fürst zu Loewenstein (3. Unterfranken u. Aschaffenburger Wahlkr.) — Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchberg (16. Württemb. Wahlkr.) — Fauler (5. Bad. Wahlkr.) — Frh. von Ketteler (14. Bad. Wahlkr.) u. Graepel (2. Oldenbg. Wahlkr.) — Sitz. 1. St. Ber. S. 5. — b) am Schlusse der Session 4 Mandate: für den 6. u. 9. Posener, den 2. Württembg. u. den 1. Koburg. Wahlkr. — B. Mandatsniederlegungen finden statt: Seitens des Abg Dr. Reyscher (2. Württembg. Wahlkr.) Sitz. 32. St. Ber. S. 645. und des Abg. von Krzyzanowsky (9. Posener Wahlkr.) Sitz. 43. St. Ber. S. 999.

11. Präsidium.

Präsidium der vorigen Session übernimmt die Geschäfte der laufenden provisorisch. St. Ber. S. 5. — Wahl desselben in der 3. Sitzung fällt auf den Kgl. Preuß. Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Simson als Präsidenten mit 192 von 203 Stimmen, auf den Kgl. Bayerischen Oberstkämmerer Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst als Ersten Vice-Präsidenten mit 176 von 203 Stimmen u. auf den Abg. v. Bennigsen in engerer Wahl als Zweiten Vice-Präsidenten mit 106 unter 199 Stimmenden. Dieselben nahmen die Wahl an. St. Ber. S. 11 u. 13.

12. Quästoren.

Zu solchen werden für die 3. Session ernannt: die Abg. Prinz Handjery u. Dr. Marquard Barth. Sitz. 4. St. Ber. S. 13.

13. Schriftführer.

Zu provisorischen Schriftführern werden vom Präsidenten berufen: die Abg.

Stavenhagen, Dr. Eysoldt, Frh. von Unruhe=Bomst u. Dr. Lieber. Sitz. 1. St. Ber. S. 5. — Schriftführerwahl. Sitz. 3. St. Ber. S. 12. ergiebt als gewählt: die Abg. Dr. Eysoldt mit 182 Stim., Frh. Schenck von Stauffenberg mit 181 St., Buhl mit 178 St, Dr. Lieber mit 177 St. Stavenhagen m. 177 St., v. Schöning m. 176 St., Dr. Weigel m. 176 St. und Frh. von Unruhe=Bomst mit 170 St. Sitz. 4. St. Ber. S. 13.

### 14. Uebersicht der Thätigkeit.

Darüber cf. Sitz. 48. St. Ber. S. 1155.

### 15. Wahlprüfungen.

In Betreff der von dem Reichstage erst beanstandeten, dann für ungiltig erklärten Wahl des Abg. des 1. Magdeburger Wahlkr. Grafen von der Schulenburg=Beetzendorf theilt ein Schreiben des Reichskanzlers mit, daß „der durch Urtel des Königl. Kreisgerichts zu Salzwedel vom 19. Oktober 1871 wegen Wahlfälschung mit 3 Wochen Gefängniß bestrafte Schulze Forjahn zu Drebenstädt in zweiter Instanz durch Urtel des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 18. Januar cr. freigesprochen werden ist." Sitz. 1 St. Ber. S. 7. — Für giltig erklärt worden, nach vorheriger Prüfung durch die Abtheilungen die Wahlen der Abgeordneten: v. Slaski (6. Marienwerder Wahlkr.), Herzog v. Ratibor (8. Breslauer Wahlkr.), Becker (2. Oldenburger Wahlkr.) Müller (7. Oppelner Wahlkr.), Dürig (2. Unterfranken u. Aschaffenburger Wahlkr.), Sitz. 3 St. Ber. S. 11., — Dr. Kapp (1. Magdeburger Wahlkr.), Dr. Forchhammer (4. Schleswig=Holsteinscher Wahlkr.) Sitz. 6 St. Ber. S. 31. — Graf von Ballestrem (2. Oppelner Wahlkr.) Sitz. 7 St. Ber. S. 53. — Rosenberger (3. Niederbayr. Wahlkr.), Sitz. 16. St. Ber. S. 247. — Dr. Schulz (14. Badischer Wahlkr.) Sitz. 20. St. Ber. S. 327. Strecker (2. Erfurter Wahlkr.) Sitz. 35. St. Ber. S. 725. — Graf von Bissingen=Nippenburg (16. Württemberg. Wahlkr.) Sitz. 43. St. Ber. S. 999. — Frhr. von Franckenstein (3. Unterfranken u. Aschaffenburger Wahlkr.) Sitz. 46. St. Ber. S. 1099. — Gegen die Wahl des Abg. Strecke (12. Breslauer Wahlkr.) ist schon in voriger Session ein Protest eingegangen, welcher namentlich rügt, daß kurze Zeit vor der Wahl von dem Konsistorialrathe, Pfarrer Münnich aus Kunzendorf im Auftrage des Dekanatsamtes im ganzen Kreise kanonische Visitationen abgehalten worden, bei welchen den Lehrern vorgestellt sei, daß die katholische Kirche in großer Gefahr sei und sie deshalb für die Wahl des Pfarrers Strecke ihren ganzen Einfluß geltend zu machen hätten. Wegen Schluß des Reichstags ist die Wahl nicht zur Verhandlung gekommen. Es beantragt jetzt die VI. Abtheilung: „die Wahl des Stadtpfarrers und Kreisschulinspektors Strecke im 12. Breslauer Wahlkreis zu beanstanden, und den Reichskanzler zu ersuchen, eine Untersuchung über die in dem Protest am 29. September dem Kreisschulinspektor Münnich zugeschriebenen amtlichen Wahlbeeinflussungen zu veranlassen." Dazu Zusatz=Antrag von Mallinckrodt: „daß die von der Abtheilung proponirte Untersuchung im gerichtlichen Wege erfolge." Abstimmung: Abtheil. Antr. wird mit dem Zus. Antr. v. Mallinckrodt angenommen. Sitz. 4. St. Ber. S. 14—16. — Bezügl. der Wahl des Abg. Dr. Forchhammer zeigt der Präsident an, daß die Mittheilung über die bereits erfolgte Gültigerklärung Seitens der Abtheilung auf einem Irrthume

beruhe, vielmehr die Abtheilung dem Hause darüber in der nächsten Sitzung Bericht erstatten werde. Sitz. 8 St. Ber. S. 89. — Berichterstatter der VII. Abth. Abg. Valentin berichtet über den gegen die Wahl des Dr. Forchhammer erhobenen Protest, der aus dem Grunde erhoben, „daß die Landwehrmänner und Reservisten in die Wahllisten für die Ersatzwahl nicht aufgenommen seien." Abtheilung erachtet den Protest für unbegründet, weil §. 8 des Wahlgesetzes vorschreibt, daß, wenn eine einzelne Neuwahl innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl nothwendig werde, eine erneute Auflegung der Wahllisten nicht stattfinden solle und beantragt: „die Wahl des Professors Forchhammer zu Kiel für giltig zu erklären. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 9. St. Ber. S. 91. — Die aus demselben Grunde gerügte Wahl des Abg. Becker (Oldenburg) wird auf den Antrag der III. Abtheilung ebenfalls ohne Debatte für giltig erklärt. Sitz. 11 St. Ber. S. 131. —

## II. Berathungsgegenstände.

### 1. Selbständige Anträge.

A. Ackermann, Braun (Gera) u. Andere D. S. u. Anl. Nr. 145: „an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens beim Beginne der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen." — Diskussion. Sitz 41. St. Ber. S. 931—934. — Abstimmung: Antrag wird fast einstimmig angenommen.

B. von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 70 auf Aenderung des ersten Absatzes des §. 7 der Geschäftsordnung. cf. I. Reichstag, 8. Geschäftsordnung. B.

C. von Denzin u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 34: „das Präsidium zu ermächtigen, in einem Schreiben der Universität Straßburg seine Theilnahme u. seine Glückwünsche zu ihrer am 1. Mai stattfindenden Eröffnung auszudrücken." Antrag wird ohne Debatte fast einstimmig angenommen. Sitz. 13 St. Ber. S. 200. — In Folge dessen: Dankschreiben des Rektors der Universität Straßburg cf. Sitz. 19 St. Ber. S. 303. —

D. von Denzin, Duncker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 159. auf Ernennung von Delegirten des Reichstages für die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung eines neuen Reichstagsgebäudes. — cf. I. Reichstag, 7. Gebäude.

E. Dr. Elben D. S. u. Anl. Nr. 16: „den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde." cf. I. Reichstag, 5. Einberufung.

F. Grumbrecht u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 89. I. u. II. auf Annahme folgender Gesetzentwürfe: I. Einziger Paragraph. Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: „desgleichen die Seeschifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken.)" — II. Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: „und das Seelootsenwesen." — Erste u. zweite Berathung. Sitz. 35. St. Ber. S. 746—749: Ges. Entwürfe werden mit großer Majorität angenommen.

Dritte Berathung Sitz. 36. St. Ber. S. 769—771. Ges. Entw. werden definitiv mit großer Majorität angenommen.

G. Grumbrecht u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 138 „wegen Aufhebung des in dem Freihafengebiete des Bundesstaats Hamburg mit $^1/_4$ % des Werthes erhobenen Waarenzolles." Derselbe bleibt wegen Schluß des Reichstages unerledigt.

H Frhr. von Hoverbeck u. von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 29 auf Abänderung des §. 43 der Geschäftsordnung cf. I. Reichstag, 8. Geschäftsordnung. C.

I. Frhr von Hoverbeck, Grumbrecht u. Andere. D. S. u. Anl. Nr. 30.: betr. die Annahme 1) des Gesetzentwurfs. Einziger Paragraph: „Die im §. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe vom Salz wird vom 1. Januar 1873 an mit Einem Thaler für den Centner Nettogewicht erhoben." — 2) der Resolution: „die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit, als einer gesunden Finanzpolitik, und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen." — Erste Berathung: Sitz. 15. St. Ber. S. 221—246. Antrag der fünften Etats-Gruppe überwiesen. — Zweite Berathung bei Gelegenheit der Berathung über Gruppe V des Reichs-Haushaltsetats. Dazu: 1. Antrag Stumm u. v Wedell (Malchow) D. S. u. Anl. Nr. 41. auf Vorlegung eines Gesetzes betr. die Aufhebung der Salzsteuer vom 1. Januar 1874 ab u. s. w. — 2 Antrag Sonnemann, u. Gravenhorst D. S. u. Anl. Nr. 121. auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betr. die Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung einer Salzabgabe. — Diskussion. Sitz. 33 St Ber. S. 660—677. — Abstimmung: Ab. Antrag ad 1 u. ad 2. werden. sowie Antr. Frhr. v. Hoverbeck ad. 1 abgelehnt, Antrag Frhr. v. Hoverbeck ad 2 mit großer Majorität angenommen.

K. Frhr. von Hoverbeck u. Gen. D. S. u Anl. Nr. 79. auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes „Einziger Artikel: Der Absatz 2 des Art. 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben." — Erste Berathung. Sitz. 25. St. Ber. S. 457—462. — Es wird beschlossen, auch die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung. Sitz. 34. St. Ber. S. 683—688. — Ges. Entw. wird mit großer Majorität angenommen. — Dritte Berathung. Sitz. 36. St. Ber. S. 771. Ges. Entw. wird definitiv angenommen.

L. Lasker u. Gen D. S. u Anl. Nr. 63. auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes „Einziger Paragraph: An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung tritt die nachstehende Bestimmung: Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren." — Erste und zweite Berathung. Sitz. 31 u. 32. St. Ber. S. 596—632. Ges. Entw. wird mit sehr großer Majorität angenommen. — Dritte Berathung. Ges. Entw. wird ohne Debatte definitiv angenommen. Sitz. 35 St. Ber. S. 726.

M. Graf zu Münster (Hannover) D. S. u. Anl. Nr. 50. Antrag wegen Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit des Reichstags nothwendigen Mitglieder wird abgelehnt. cf. I. Reichstag, 8. Geschäftsordnung. A.

N. Schulze D. S. u. Anl. Nr. 13. dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen die Zustimmung zu ertheilen. — Erste Berathung. Sitz. 8. St. Ber. S. 74—89. Auf An-

Preußische Regierung zu veranlassen wäre, den Erlaß vom 12. November 1859, die Auswanderung nach Brasilien betreffend, aufzuheben." — Dazu: 1. Antrag Schmidt (Stettin) u. Dr. Loewe: „stillschweigend über den Antrag 1. der Petenten hinfortzugehen und die letzten fünf Zeilen des Kommissionsantrages zu streichen." — 2. Antrag Mosle: „über den Antrag der Bittsteller unter 1. zur Tagesordnung überzugehen." — Diskussion. Sitz. 19. St. Ber. S. 320—325. — Abstimmung: Antr. ad 1 wird abgelehnt; in Betr. Nr. 2. u. 3. wird der Komm.-Antr., in Betr. Nr. 1 der Antrag Mosle angenommen.

3. Beamtenbesoldung.

Beschwerde mehrerer Telegraphisten und Obertelegraphisten in Elsaß-Lothringen wegen Entziehung der Diäten pro Oktober, November, Dezember 1871 und Antrag auf Nachzahlung derselben, eventuell Bewilligung eines Einkommens auch für diesen Zeitraum, welches dem für das laufende Jahr 1872 festzustellenden entspräche. Erster Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 32 Lit. C. Berichterstatter v. Cranach. — Komm.-Antr.: die Petition dem Reichskanzler zur derartigen Berücksichtigung zu überweisen, daß den Bittstellern pro IV. Quartal 1871 ein gleiches Einkommen zugebilligt werde, wie sie solches pro Quartal 1872 zu beziehen haben. Dazu Antrag Ackermann u. Gen.: hinter dem Worte „Bittstellern" in Zeile 1 einzuschalten: „und den andern in Elsaß und Lothringen fungirenden und in gleicher Weise benachtheiligten Telegraphenbeamten." — Diskussion: St. Ber. S. 276 u. 277. — Abstimmung: Komm.-Antr. wird mit dem Antr. Ackermann angenommen. —

4. Dissidentenangelegenheiten.

a. Petition des J. Kretschmer u. Gen. in Frankfurt a. O.: „den freireligiösen resp. Dissidenten-Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten." Zweiter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 40. Lit. B. Berichterst. Dr. Gneist. — Komm.-Antr.: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dazu: 1. Antrag Dr. Ewald auf motivirte Tagesordnung — 2. Antrag Dr. Erhard u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 60. — 3. Antrag Bernards „die Petition an die V. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen zu verweisen. — Diskussion. Sitz. 18. St. Ber. S. 290—300. — Abstimmung: Antrag ad. 1. 2. u. 3. wird abgelehnt, Komm.-Antrag angenommen.

b. Petitionen von Dissidenten, daß denselben das gesetzl. Recht eingeräumt werden möge, ihre gerichtl. Aussagen mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" anstatt mit religiöser Eidesformel, aber mit allen Wirkungen und Folgen des Eides zu bekräftigen." Vierter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 51. Lit. B. — Berichterst. Abg. Kiefer. — Komm.-Antr.: „die Petitionen dem Reichskanzler als Material für die bevorstehende Civil- und Strafprozeßgesetzgebung zu überweisen." Derselbe wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 19. St. Ber. S. 325.

5. Eisenbahnwesen.

Petitionen verschiedener Gewerbevereine mit der Bitte: „eine Verwendung bei den Reichsgewalten dahin eintreten zu lassen, daß nach Maßgabe des §. 45. der deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Stein-

kohlen und Koaks auf den süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde." Zehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 100. Lit. B. Berichterst. Dr. Hammacher. Komm. Antr. S. 16: „die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen: 1) daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit u. Herabsetzung der Tarife, insbes. für Steinkohlen, Koaks u. ähnliche Rohmaterialien, auch bei den süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden; und 2) daß die Verwaltungen der im Königreich Bayern gelegenen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den andern deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschließen." — Diskussion. Sitz. 38. St. Ber. S. 853—860. — Abstimmung: Komm.-Antr. wird unverändert angenommen.

6. Frauenbeschäftigung.

Petition der Jenny Hirsch Namens des Verbandes deutscher Frauenbildungs- und Erwerbsvereine „in erster Linie im Wege der Bundesgesetzgebung auf Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse hinzuwirken, welche der Verwendung von Frauen im Eisenbahn-, Post- u. Telegraphendienste entgegenstehen, eventuell die Ueberweisung der Petition an den Bundesrath zur Abhülfe der Beschwerden zu beschließen." Neunter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 88. Lit. B. Berichterst. Dr. Blum. Komm.-Antr. „über d. Pet. z. T.-O. überzugehen." Dazu Ab. Antr. Dernburg, „die Pet. dem Reichskanzler zur Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen innerhalb der Verkehrsanstalten des Reiches, welche für weibliche Personen geeignet sind, zu überweisen." Diskussion. Sitz. 35. St. Ber. S. 760—765. Abstimmung: Antr. Dernburg wird angenommen, womit Komm.-Antr. erledigt ist.

7. Gewährleistung beim Viehhandel.

Petition des Administrators Loh zu Kranz, mit dem Antrage auf Erlaß 1. eines Gesetzes über die Gewährleistung beim Viehhandel, 2. einer Zusatzbestimmung zur Maß- u. Gewichts-Ordnung, durch welche Flächen von 25 Ar als metrische oder deutsche Morgen bezeichnet werden. Eilfter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 111. Lit. B. Berichterstatter Dr. Banks. Komm. Antr. Die Petition zu 1. dem Reichstage zur Berücksichtigung zu überweisen u. über die Petition zu 2. zur Tagesordnung überzugehen. — Derselbe wird unverändert angenommen. Sitz. 41. St. Ber. S. 941 u. 942.

8. Gewerbeordnung.

a. Petition der frei praktisirenden Hebamme Emilie Ottens zu Elmshorn wegen der Hindernisse, die ihr aus der streitigen Frage, ob der §. 19 der Hebammen-Ordnung für Holstein nach Erlaß der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1867 und des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. noch gültig sei oder nicht, in Ausübung ihres Berufes entstanden seien, die thatsächliche Anerkennung der durch die gedachte Gewerbeordnung ihr als einer geprüften und freipraktisirenden Hebamme gewährleisteten Freiheit zur Ausübung des Hebammengewerbes in geeigneter Weise herbeizuführen." P. Nr. 1560. Fünfzehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 157. Lit. B. Berichterst. v. Cranach. — Komm.-Antr.: die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Abhülfe der Beschwerde auf dem Wege der Gesetzgebung zu überweisen. Dieselbe gelangte wegen Schlusses des Reichstages nicht zur Erledigung im Plenum.

b. Petitionen von Apothekenbesitzern und Andern einerseits A wegen Ein-

führung der Gewerbefreiheit für das Apothekergewerbe. S. 1 bis 5 — Andererseits B. gegen Freigabe des Apothekergewerbes. — Dreizehnter Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 140 A. Berichterstatter Jacobi — Komm. Antr. S. 28.: „die Petitionen als Material für die Gesetzgebung über das Apothekerwesen, dem Reichskanzler zu überweisen u. denselben dabei aufzufordern, baldigst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen, welche davon auszugehen haben wird: 1) die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionirung neuer Apotheken zu beseitigen, — dagegen 2) die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung — sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht in vollem Umfange zu wahren.“ Dieselbe kommt wegen Reichstagsschlusses nicht zur Erledigung im Plenum.

c. Petitionen einer großen Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender 1) wegen Wiedereinführung von Arbeitsbüchern mit einfachem Visum und Führungszeugniß der Arbeitsgeber. 2) wegen gänzlicher Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung. 3) wegen Errichtung von Handwerker-Kammern. Achter Bericht der Pet. Kommission D. S. u. Anl. Nr. 82 Lit A.; Berichterstatter Jacobi. Komm.-Antr.: über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Diskussion. Sitz. 25. St. Ber. S. 467. 468. Abstimmung. Komm.-Antr. wird angenommen.

d. Petitionen einer großen Anzahl von Geistlichen, Lehrern, Landwirthen, Gewerbs- und Handelsleuten: „ungesäumt Gesetze anzubahnen und zu erlassen, welche 1) alle Sonntagsarbeit in Werkstätten und Fabriken, außer wo, wie bei Hochöfen, das Feuer nicht ausgehen darf, bei Bauten und auf dem Felde, alles Abhalten von Jahrmärkten, Pferderennen und dergl., sowie allen Güterverkehr auf den Eisenbahnen an den Sonn- und Festtagen allgemeiner Christenheit durchaus und bei Strafe verbieten; auf den letzteren auch den Personenverkehr der Sonntage auf einen Post- und Personenzug zu beschränken, diesen aber auch an den fünf hohen Festtagen (Charfreitag, 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag und dem hoffentlich bald einzuführenden allgemeinen Deutschen Buß- und Bettage) gänzlich ruhen lassen; 2) welche verordnen, daß an allen Samstagen die Arbeit in den Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden der fünf hohen Festtage spätestens um 5 Uhr aufhöre; welche die Nachtarbeit in den Fabriken von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verbieten, sowie den Nachtbetrieb der Eisenbahnen möglichst ein- einschränken; 3) welche die Arbeitszeit am Tage in den Fabriken auf das Maximum von 12, noch besser von 11 Stunden beschränken, sowie den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften angemessenen Schutz angedeihen lassen; 4) Reichsinspektoren zum Schutze der arbeitenden Klassen“ anzustellen, welche die Durchführung und strikte Handhabung dieser Gesetze zu überwachen haben. Sechzehnter Pet. Ber. D. S. u. Anl. Nr. 186 Lit. A. Berichterstatter Jacobi. Komm. Antr. (S. 16): „die Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen u. Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Er-

gebnisse dem Reichstage mitzutheilen." Die Petitionen gelangen wegen Reichstagsschlusses nicht zur Erledigung im Plenum.

9. Jesuitenorden.

Zahlreiche Petitionen für und wieder ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Sechster Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 64. — Berichterstatter Abg. Dr. Gneist. Diskussion. Sitz. 22. u. 23. Komm. Antr. S. 51.: „die sämmtlichen Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniß der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maße der Orden Jesu und die von ihm geleiteteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reichs entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung, I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondere aber II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierungen unter Strafe gestellt wird." — Dazu Ab. Anträge s. v. Mallinckrodt D. S. u. Anl. Nr. 81. II. „a) über die vorliegenden Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen." — eventuell b) die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Anheimgeben: 1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Konfessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt, und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde; 2. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatiren. 2. Dr. Ewald D. S. u. Anl. Nr. 84 auf motivirte Tagesord. 3. Gravenhorst u. Sonnemann D. S. u. Anl. Nr. 80: „die sämmtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind." 4. Wagener Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt) D. S. u Anl Nr. 81. III.: „sämmtliche im Bericht bezeichnete Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu übersenden 1) darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parietät der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt; 2) insbesondere einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Artikel 4. Nr. 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", insoweit sie sich als staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt,

[illegible]

[illegible] mit abgelehnt [illegible]

[illegible]

…eister, zu bewirken, daß den Gemeinden und den Bürgern auch die … Kriegsleistungen aus Reichsfonds erstattet werden, welche nicht …ltungen der betr. Truppentheile belegt sind." Eilfter Bericht d. …m. D. S. u. Anl. Nr. 111. Lit. D. — Berichterstatter Dr. Blum. …n. Antr.: „über die Petition mit Rücksicht auf die Erklärungen des …missars zur Tagesordnung überzugehen." — Abstimmung: Komm.= … ohne Debatte angenommen. Sitz. 41. St. Ber. S. 943.

…ition von Einwohnern aus 8 Ortschaften des Kreises Ottweiler auf … Flurbeschädigungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes …ai 1851. Mündlicher Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. … Berichterst. Abg. von Helldorff. Komm. Antr.: „die Peti= …eichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen." — Antrag wird …ach angenommen. Sitz. 46. St. Ber. S. 1112 u. 1113.

…arinedienst.

…er „Nautischen Gesellschaft" zu Greifswald, „bei dem Reichs= …nderung des Eintritts= u. Entlassungstermins der Mannschaften …eine, ebenso eine Abänderung des Einstellungs= u. Entlassungster= …igen Schiffsjungen, sowie eine Verdopplung des Eintrittstermins …reiwilligen in d. Marine zu befürworten." — Dritter Be= …mm. D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. C. Berichterst. Dr. Lu= …omm. Antr.: die Petition im Allgemeinen für erledigt zu er= …Verordnung des Kriegsministeriums vom 5. März 1872 und …m Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob eine …ssung der am 1. April jedes Jahres ausgedienten Mann= …." Komm. Antr. wird ohne Diskussion angenommen. … S. 314.

…cinal= und Veterinärpolizei.

…etr. die Kuhpockenimpfung, welche sich einestheils gegen … anderntheils für den Impfzwang aussprechen. Fünfter …m. D. S. u. Anl. Nr. 56. Lit. A. Berichterstatter Jacobi. … 8): „1. über die Petitionen, welche sich gegen den Impf= …ur Tages=Ordnung überzugehen, ‖ 2. den mittelst Petition … Entwurf eines Impfgesetzes für das deutsche Reich dem …aterial für die künftige Reichsgesetzgebung zu überweisen, ‖ … unter Bezugnahme auf den vom Reichstage des Nordd. …April 1870 gefaßten Beschluß, aufzufordern, die Resultate …tistischen Erhebungen über die Erfolge der Schutzpocken= …des deutschen Reichs regelmäßig der Oeffentlichkeit zu über= …ng: Komm. Antr. wird ohne Debatte angenommeu. …S. 462. —

…Vereins der Thierärzte des Regierungsbezirkes Aachen betr. …Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche nach …s über die Rinderpest. Eilfter Bericht d. Pet. Komm. … 111. Lit. A. — Berichterstatter Abg. Wilmanns. — …2.) „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu …d des Art. 4 Nr. 15 der Reichsverf. eine Reichs=Veteri= …Bekämpfung der Lungenseuche u. anderer ansteckender Vieh= …en." — Dazu Antrag Dr. Loewe; über die Petition

unter Strafe stellt." Dazu Unter Antrag Dr. Marquardsen D. S. u. Anl. Nr. 86., die Nr. 2. in folgender Fassung anzunehmen: „2) insbesondere einen Ges.=Entw. vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs u. des Artikels 4. Nr. 13. u. 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen u. Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung u. deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stellt." — 5. Dr. Lamey u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 81 I. statt Nr. II. des Komm. Antr. zu setzen „baldmöglichst einen Ges.=Entwurf vorzulegen, durch welchen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu u. der ihr verwandten Congregationen die Errichtung von Niederlassungen, sowie die Ausübung geistlicher Functionen u. der Lehrthätigkeit unter Androhung von Strafe verboten wird." 6. Schulze=Delitzsch D. S. u. Anl. Nr. 83; dem Komm. Antr. hinzuzufügen „III. Endlich mit den verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Schritte vorzubereiten, welche die vollständige Trennung von Staat u. Kirche, sowie von Kirche u. Schule herbeiführen u. damit den einzigen Weg zu betreten, alle religiösen Wirren auf staatlichem Gebiete für immer zu beseitigen." Diskussion. Sitz. 22. u. 23. St. Ber. S. 368—423. Abstimmung. Anträge ad 1. 3. u. 6. werden abgelehnt und zwar ad 1 s mit 73 gegen 224. Stimmen; angenommen werden: Antr. ad 4 Nr. 1 u. Unterantrag Marquardsen zu 2. ad 4, letzterer mit 205. gegen 84 Stimmen u. damit sind die Kommiss. Anträge u. andere Anträge erledigt — Vierzehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 141 behandelt die nachträglich eingegangenen, denselben Gegenstand betr. Petitionen. Berichterst. Dr. Gneist. Komm.=Antr.: die Petitionen mit Bezug auf die in der Sitzung vom 16. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse dem Reichskanzler zu überweisen. Diskussion. Sitz. 45. St. Ber. 1097. 1097 Komm. Antr. wird angenommen.

10. Kriegsentschädigung.

a. Petition der Maurermeister Schütz u. Ehlen in Kiel: um Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen als Unternehmern von Maurerarbeiten für die Kaiserliche Marine in Folge des letzten Krieges erwachsen ist. Zehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 100. Lit. A. — Berichterst. Abg. Lentz. — Komm.=Antr. (S. 5. u. 6.) „die Petition unter dem Gesichtspunkte an dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Petenten Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, wenn und soweit sie rechnungsfähig nachweisen, daß sie bei der Ausführung des Baues für das Reich nicht blos einen aus den Vertrage erhofften Gewinn verloren, sondern einen positiven Schaden erlitten haben." — Abstimmung: Komm.=Antr. wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 38. St. Ber. S. 853.

b. Petition mehrerer Schiffshelfer im Kreise Saarburg: „ihnen für den an ihren Vermögensverhältnissen erlittenen Verlust eine Entschädigung aus den von Frankreich schon gezahlten oder noch zu zahlenden Kriegskontributionen zu gewähren. Eilfter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 111. Lit. C. — Berichterst. Abg. v. Cranach. — Komm.=Antr. (S. 7.) „die Petition dem Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen." — Dazu Antrag von Benda: über d. Pet. z. Tagesordnung überzugehen. — Diskussion. Sitz. 41. St. Ber. S. 942 u. 943. Abstimmung: Antrag von Benda wird abgelehnt. Komm. Antr. angenommen.

c. Petition des frühern Bürgermeisters von Mühlhausen u. anderer frühern

Bürgermeister, zu bewirken, daß den Gemeinden und den Bürgern auch diejenigen Kriegsleistungen aus Reichsfonds erstattet werden, welche nicht mit Quittungen der betr. Truppentheile belegt sind." Eilfter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 111. Lit. D. — Berichterstatter Dr. Blum. — Komm. Antr.: „über die Petition mit Rücksicht auf die Erklärungen des Bundescommissars zur Tagesordnung überzugehen." — Abstimmung: Komm.-Antr. wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 41. St. Ber. S. 943.

d. Petition von Einwohnern aus 8 Ortschaften des Kreises Ottweiler auf Ersatz für Flurbeschädigungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851. Mündlicher Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 173. — Berichterst. Abg. von Helldorff. Komm. Antr.: „die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen." — Antrag wird ohne Widerspruch angenommen. Sitz. 46. St. Ber. S. 1112 u. 1113.

11. Marinedienst.

Petition der „Nautischen Gesellschaft" zu Greifswald, „bei dem Reichskanzler eine Abänderung des Eintritts- u. Entlassungstermins der Mannschaften der Kaiserl. Marine, ebenso eine Abänderung des Einstellungs- u. Entlassungstermins der freiwilligen Schiffsjungen, sowie eine Verdopplung des Eintrittstermins der einjährigen Freiwilligen in d. Marine zu befürworten." — Dritter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. C. Berichterst. Dr. Lucius (Erfurt.) Komm. Antr.: die Petition im Allgemeinen für erledigt zu erklären durch die Verordnung des Kriegsministeriums vom 5. März 1872 und sie nur insofern dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob eine frühzeitigere Entlassung der am 1. April jedes Jahres ausgedienten Mannschaften thunlich sei." Komm. Antr. wird ohne Diskussion angenommen. Sitz. 19. St. Ber. S. 314.

12. Medicinal- und Veterinärpolizei.

a. Petitionen betr. die Kuhpockenimpfung, welche sich einestheils gegen die Zangsimpfung, anderntheils für den Impfzwang aussprechen. Fünfter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 56. Lit. A. Berichterstatter Jacobi. Komm. Antr. (S. 8): „1. über die Petitionen, welche sich gegen den Impfzwang aussprechen zur Tages-Ordnung überzugehen, || 2. den mittelst Petition Nr. 40. eingereichten Entwurf eines Impfgesetzes für das deutsche Reich dem Reichskanzler als Material für die künftige Reichsgesetzgebung zu überweisen, || 3. den Reichskanzler unter Bezugnahme auf den vom Reichstage des Nordd. Bundes untern 6. April 1870 gefaßten Beschluß, aufzufordern, die Resultate der angeordneten statistischen Erhebungen über die Erfolge der Schutzpockenimpfung innerhalb des deutschen Reichs regelmäßig der Oeffentlichkeit zu übergeben." Abstimmung: Komm. Antr. wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 25. St. Ber. S. 462. —

b. Petition des Vereins der Thierärzte des Regierungsbezirkes Aachen betr. den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche nach Analogie des Gesetzes über die Rinderpest. Eilfter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 111. Lit. A. — Berichterstatter Abg. Wilmanns. — Komm. Antr. (S. 2.) „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Art. 4 Nr. 15 der Reichsverf. eine Reichs-Veterinär-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Lungenseuche u. anderer ansteckender Viehkrankheiten vorzubereiten." — Dazu Antrag Dr. Loewe; über die Petition

zur Tagesordnung überzugehen. Diskussion: Sitz. 41 St. Ber. S. 940. 941. — Abstimmung: Antr. Dr. Loewe wird angenommen und damit Komm. Antr. beseitigt.

13. Militärangelegenheiten.

a. Petition zahlreicher Handwerker: „dahin zu wirken, daß für die Folge die Anfertigung der Militär-Bekleidungsstücke den Civilhandwerkern, resp. den Gefängnissen überwiesen werde, u. §. 64. des Bekleidungs-Reglements, wonach die Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen nach der Demobilmachung noch auf einen Zeitraum von zwei Dritteln der Dauer des mobilen resp. kriegsbereitschaften Verhältnisses, die Dauer des mobilen ꝛc. Verhältnisses nach vollem Kalender-Monat gerechnet, mindestens jedoch auf 3 Monate beibehalten werden können, beseitigt werde." Dreizehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 140. Lit. B. — Berichterstatter Schroeter (Ohlau). — Komm. Antr. S. 31.: „über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen" — Dieselbe gelangt wegen Reichstagsschlusses nicht zur Erledigungim Plenum.

b. Petition von 27 Turnvereinen: „der Reichstag wolle 1) dem Herrn Reichskanzler den Wunsch aussprechen, die tüchtige turnerische Durchbildung der Mannschaften im Deutschen Heere dadurch anzuerkennen, daß auf gesetzlichem Wege eine abgekürzte Dienstzeit für turnerisch durchbildete Leute eingeführt, eventuell wenigstens eine zeitigere Beurlaubung zur Regel werde. 2) den §. 11. des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 dahin abändern, beziehentl. dessen Abänderung beim Reichskanzler dahin beantragen: daß außer dem vorschriftsmäßigen Umfang gewonnener Kenntnisse auch ein vorschriftsmäßiges Maß der Fertigkeit in Leibesübungen als Bedingung der einjährigen Dienstzeit mit nachheriger Beurlaubung zur Reserve gefordert werde." Dritter Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl Nr. 48 Lit. D. Berichterst. Dr. Lucius (Erfurt). Komm. Antr.: „über diese und noch zwei andere Petitionen desselben Inhalts in dem Vertrauen, daß die Bundesregierungen nach wie vor den Werth des Turnens, insbesondere auch für militärische Zwecke, genügend würdigen u. dasselbe fördern werden, zur Tagesordnung überzugehen." Diskussion. Sitz. 19. St. Ber. S. 314. 315. Abstimmung: Komm. Antr. wird angenommen.

c. Petition des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Cleve, dahin zu wirken, „daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten welche die nothwendigen Garantien durch Einrichtung und Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugniß der Reife zum einjährigen freiwilligen Dienste zu entlassen. . . . und daß bei der Abgangsprüfung den Zöglingen dieser Anstalten für das gedachte Qualificationszeugniß zum einjährigen Dienste die Kenntnisse in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern für die fehlende zweite fremde Sprache angerechnet werden sollen." Erster Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 32. Lit. A. Berichterstatter Dr. Birnbaum. Komm.-Antr.: die Petition insoweit dem Reichskanzleramt zur Berücksichtigung zu überweisen, als darin beantragt wird, daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die nothwendigen Garantien durch Einrichtung u. Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus u. bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugniß der Reife zum einjährigen freiwilligen Dienste zu entlassen." Dazu 1) Ab. Antr. Dr. Windthorst (Meppen) D. S. u. Anl. Nr. 38. 2) Dr. Lucius (Erfurt) D.

S. u. Anl. Nr. 44. — 3) Dickert D. S. u. Anl. Nr. 49. Diskussion. Sitz. 17. St. Ber. S. 259—273. Abstimmung. Ab. Antr. Nr. 3 wird zurückgezogen, die andern sowie Komm. Antr. werden abgelehnt, so daß kein Beschluß zu Stande kommt.

d) Petition des Magistrates der Stadt Hamm: „zu bewirken, daß die für das Jahr 1872 gesetzmäßig festgestellte allgemeine Revision des Servistarifes u. der Klasseneintheilung der Städte baldigst vorgenommen und insbesondere die Versetzung der Stadt Hamm aus der dritten in die zweite Servisklasse befürwortet werden möge.“ Zehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 100. — Berichterstatter Abg. Dr. Lucius (Erfurt). — Komm. Antr. (S. 17.) „mit Rücksicht darauf, daß nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in diesem Jahre zum ersten Male eine Revision des Tarifs der Servisklassen stattfinden soll, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.“ — Komm.=Antr. ohne Debatte angenommen. Sitz. 38. St. Ber. S. 860.

14. Patentgesetzgebung.

Petition des Kaufmann Wappenhans in Berlin um schleunigen Erlaß eines allgemeinen Reichs=Patentgesetzes. Dritter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. A. — Berichterstatter Abg. Dr. Banks. — Komm. Antr.: „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.“ Diskussion: Sitz. 19 St. Ber. S. 304—308. Komm. Antr. wird mit großer Majorität angenommen. —

15. Ratzeburg, Fürstenthum.

Petition des Advokaten Kindler in Betreff der Verfassungsverhältnisse desselben. Zwölfter Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 120. Lit. A. nebst Anlage S. 11—21. — Berichterst. Westphal. — Komm.=Antr. (S. 9.): „die Petition dem Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg durch den Bundesrath zu überweisen.“ Dazu: Antrag Wiggers u. Kiefer: „die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen, den ratzeburger Verfassungsstreit auf Grund des Artikels 76 der Reichsverf. im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“ — Diskussion: Sitz. 31. St. Ber. S. 943—956. — Abstimmung: Antrag Wiggers wird abgelehnt, Komm.=Antr. unverändert angenommen.

16. Rechtshülfe.

a. Petition des vormaligen Münzmeisters Th. Andersen zu Altona um Erwirkung des Rechtsweges bei der preußischen Regierung für die gerichtliche Geltendmachung eines privatvermögensrechtlichen Guthabens bei dem königlich preußischen Fiskus, aus dem Rechtstitel einer „vertragsmäßig festgestellten Entschädigung.“ — Neunter Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 88. Lit. A. — Berichterstatter Abg. Lentz. — Komm.=Antrag (S. 15). über die Petition zur Tages=Ordnung überzugehen. — Dazu: 1) Antrag Dr. Banks D. S. u. Anl. Nr. 104: „die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen: der Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege Abhilfe zu verschaffen.“ 2. Antrag Dr. Baehr (Kassel) St. Ber. S. 759: „die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854

kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruches im Rechtsweg entgegengesetzt werde." — 3. Antrag Frhr. von Loë St. Ber. S. 758: „die Petition dem Bundesrath mit der Aufforderung zu überweisen, die verfassungsmäßige Gültigkeit der dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 zu prüfen." — Diskussion. Sitz. 35. St. Ber. S. 752— 760. — Abstimmung: Antr. ad 2. wird mit großer Majorität angenommen. Damit ist Erledigung der übrigen herbeigeführt.

b. Petition des Otto v. Petersdorff betr. Rechtshülfe in Sachen seiner Verhaftung im J. 1870 u. der über ihn verhängten und noch fortdauernden militärisch=polizeilichen Ueberwachung. Fünfzehnter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 157. Lit. C. — Berichterst. Westphal. — Komm. Antr. S. 23: „über die Petition mit Rücksicht auf die Erklärungen des Bundes=Kommissars zur Tagesordnung überzugehen." — Dazu: Antrag Dr. Nieper u. Gen. D S. u. Anl. Nr. 199: „dieselbe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen." Petition kommt wegen Schluß des Reichstags nicht zur Erledigung im Plenum.

17. Strafrecht.

Petition des Rechtsanwalts Dr. Hans Blum zu Leipzig, wegen Erlaß einer transitorischen Gesetzesbestimmung „wonach die Verjährung des Strafvollzuges (§. 70. d. R.St.G.B.) auch in Staaten, in welchen dieses Institut der Verjährung bisher nicht bestand, auf die vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs erlassenen Strafurtheile, mit Beginn des Laufs der Verjährung vom Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles, Anwendung finde." Siebenter Bericht der Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 76. Lit. A. Berichterst. Abg. Kiefer. Komm.=Antr.: die Petition dem Bundesrath zur Berücksichtigung bei etwa künftig eintretender Revision einzelner Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zu überweisen. — Dazu: Antrag Windthorst (Berlin): Die Petition dem Bundesrath zur Berücksichtigung mit der Aufforderung zu überweisen, schleunigst — wenn möglich noch in dieser Session — dem Reichstage einen dem Antrage des Petenten entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. — Diskussion Sitz. 25. St. Ber. S. 465—467. Abstimmung: Antr. Windthorst (Berlin) wird abgelehnt, Komm. Antr. angenommen —

18. Vereins= und Versammlungsrecht.

Petition des Schuhmachers Gerhardt in Schwerin (II. 35), „um Aufhebung einer der Ausübung des Vereins= und Versammlungsrechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen Verordnung." Zweiter Ber. d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 40. Lit. A. — Berichterstatter: Abg. Westphal — Komm. Antr.: die Petition dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst beschleunigt dem Reichstage in Ausführung der Bestimmung des Artikels 4 sub. 16 der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen. Diskussion. Sitz. 18. St. Ber. S. 286 — 289. Abstimmung: Komm. Antr. wird mit sehr großer Majorität angenommen.

19. Versicherungswesen.

Beschwerde der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft über einen Bescheid des Reichskanzler=Amtes, wonach das Reichsgesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 auf die Feuerversicherungsgesellschaften keine Anwendung finde. Siebenter Bericht d. Pet. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 76. Lit. B. — Berichterstatter Abg. Probst. — Komm. Antr.: über die Petition zur Tagesordnung

überzugehen. Derselbe wird nach kurzer Debatte angenommen. Sitz. 25. St. Ber. S. 467.

20. Zoll- u. Steuerwesen.

a. Petition des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation: „den Eingangszoll für Raffinade von 5 auf 6 Thaler zu erhöhen". (II. 41). Zweiter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. u. Anl. Nr. 40. Lit. C. Berichterstatter Dr. Müller (Görlitz). — Komm.-Antr.: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen". — Dazu Antrag von Benda: „In Erwägung, daß die Beschwerden der Petenten von den verbündeten Regierungen in ihrem vollen Umfange gewürdigt werden und bereits die zu ihrer Abhülfe zunächst erforderlichen Schritte gethan sind, über die rc. Petition zur Tagesordnung überzugehen". — Diskussion. Sitz. 18. St Ber. S. 300. u. 301. — Abstimmung: Antr. v. Benda wird angenommen u. damit der Komm.-Antr. beseitigt.

b. Petition der danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft u. Gen. „dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Roh-, Bruch- u. s. w. Eisen schleunigst, wenigstens aber mit dem 1. Januar 1873 beseitigt werde." — Die Petition wird der Gruppe V. der Kommissarien zur Vorberathung des Haushalts-Etats überwiesen. Berichterstatter Oehmichen. Antrag der Kommissarien: D. S. u. Anl. Nr. 119. „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, bei der nächsten Zolltarifrevision auf die Aufhebung resp. Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen". — Diskussion. Sitz. 46. St. Ber. S. 1102 bis 1107. — Abstimmung: Antr. wird unverändert angenommen.

c. Petition des Ausschußvorstandes des Kongresses deutscher Landwirthe, betr. die Einführung einer Reichsstempelsteuer. Dritter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. B. Berichterstatter Abg. Hirschberg. — Komm.-Antr.: „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reiches in Erwägung zu ziehen". Dazu Antrag Richter über d. Pet. zur Tagesord. überzugehen. Diskussion. Sitz. 19. St. Ber. S. 308—314. Abstimmung: Antrag Richter wird angenommen. —

d. Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren, daß §. 3. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten vom 8. Juli 1868. dahin abgeändert werde, „daß den Grundbesitzern, welche in ihrer Landwirthschaft einen Brennereibetrieb von nur 900 Quart haben, gestattet werde, bei niederem Steuersatz vom 1. Oktbr. bis zum 16. Mai zu brennen, nicht, wie bisher, erst vom 1. Novbr. bis zum 16. Mai.". — Dritter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. u. Anl. Nr. 48. Lit. E. Berichterstatter: Dr. Müller (Görlitz). Komm.-Antr.: „über die Petition zur Tagesordnung überzugehen". Dazu Antrag von Benda: „die Petition dem Reichskanzler in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Inhabern der bezüglichen Brennereien der Betrieb schon vom 1. Oktober ab gestattet werde, wenn sie vom 1. Oktbr. bis 1. November den höheren Steuersatz von 3 Sgr. pro Quart Maischraum bezahlen". — Diskussion: Sitz. 19. St. Ber. S. 315—320. — Abstimmung: Komm.-Antr. wird abgelehnt, Antrag von Benda angenommen.

e. Petition des Dr. Witte als Vorstand des Vereins deutscher Kornbranntweinbrenner und Preßhefe-Fabrikanten: „Der Reichstag wolle beschließen, daß demselben auf das Schleunigste, wenn nicht in dieser, so doch jedenfalls in

seiner nächsten Session, also im Herbst 1872, eine Vorlage über Einführung der Branntweinfabrikatsteuer gemacht werde." — Fünfzehnter Bericht d. Pet.-Komm. D. S. u. Anl. Nr. 157. Lit. A. Berichterst. Dr. Birnbaum. — Komm.-Antr.: In Erwägung, daß: 1) den Preßhefefabrikanten neuerdings weitere Erleichterungen gewährt worden sind, — 2) nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars eine Gesetzes-Vorlage über Einführung der Branntwein-Fabrikatsteuer für die nächste Reichstagssession vorbereitet wird, über die Pet. zur T.-O. überzugehen." Die Pet. kommt wegen Reichstagsschlusses nicht zur Erledigung im Plenum.

Im Ganzen waren 2777 Petitionen eingegangen, von denen 2690 der Petitionskommission, 87 den übrigen Kommissionen u. Etatsgruppen überwiesen worden. Davon sind dem Reichskanzler überwiesen: 2222; durch die zu den bezüglichen Gesetzen gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt: 63; durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt: 49; zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet: 219; anonyme zu den Akten genommen: 13; wegen Schluß des Reichstags unerledigt geblieben: 211.

## 4. Vorlagen des Bundesraths.

### A. Gesetzentwürfe, betr. d.

#### a. Bankwesen.

Gesetzentwurf, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 D. S. u. Anl. Nr. 151. — Erste u. Zweite Berathung Sitz. 39. St. Ber. S. 886 u. 887. Der Ges.-Entw. wird unverändert angenommen. — Dritte Berathung: Sitz. 42. St. Ber. S. 962—969. — Ges.-Entw. wird definitiv mit großer Majorität unverändert angenommen.

#### b. Eisenbahnwesen.

1. Gesetzentwurf, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. D. S. u. Anl. Nr. 105 nebst Motiven S. 5—19. Erste Berathung: Sitz. 33. St. Ber. S. 649 bis 653. — Beschluß: die II. Berathung im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung Sitz. 36. St. Ber. S. 771—777. — Dazu: Antrag Frhr. v. Roggenbach u. Dr. Lamey: in Nr. I. nach den Worten: „c. von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvilliers", einzuschalten: d. „von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke, und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen 550,000 Thaler." — Abstimmung: Antr. Frhr. v. Roggenbach wird abgelehnt, Ges.-Entw. unverändert angenommen. — Dritte Berathung: Sitz. 38. St. Ber. S. 846—848. — Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfs, sowie die Nr. I., II. u. III. des Einzigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen. Zum Schlußsatz: Antrag Dr. Hammacher St. Ber. S. 846: die Worte: „zur Verfügung gestellt", zu streichen, u. durch folgende Worte zu ersetzen: „mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thalern für den Bau der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können." — Antrag Dr. Hammacher wird angenommen, desgleichen folgende Resolution Dr. Elben. D. S. u. Anl. Nr. 154.: „den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über weitere Eisenbahn-

anschlüsse zwischen Elsaß und Baden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Mühlhausen und Müllheim und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe in direkte Verbindung gebracht werden." — Schlußabstimmung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse III. Berath. D. S. u. Anl. Nr. 156. Ges.-Entw. wird definitiv angenommen. Sitz. 39. St. Ber. S. 887.

2. Gesetzentwurf, betr. die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. D. S. u. Anl. Nr. 192. nebst dem Vertrage mit Luxemburg S. 5—12 u. Motiven S. 13—16. — Erste und Zweite Berathung: Sitz. 47. St. Ber. S. 1119 u. 1120. — Ges.-Entw. wird ohne Debatte unverändert angenommen. — Dritte Berathung: Sitz. 48. St. Ber. S. 1122 u. 1123. — Ges.-Entw. wird definitiv angenommen.

c. Finanzwesen.

1. Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer. D. S. u. Anl. Nr. 11. Erste Berathung. Generaldebatte. Sitz. 6. St. Ber. S. 44—51. Auf Antrag des Abg. Sombart wird beschlossen, den Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. — Zweite Berathung auf Grund des Berichts der IV. Kommission D. S. u. Anl. Nr 67. Vor Eintritt in die Debatte beantragt Abg. Mallinckrodt: gemäß Art. 28. der Verfassung die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Würtemberg und Baden nicht mitzuzählen. Diskussion darüber. Sitz. 20. St. Ber. S. 327—333. — Abstimmung: Antrag von Mallinckrodt wird angenommen. — Zu §. 1. der Kommissionsvorschläge: 1. Antr. Dernburg D. S. u. Anl. Nr. 73. III. hinter 6 einzuschalten: „7. Von allen andern Malzsurrogaten . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen." — 2. Antr. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl. Nr. 73. II. nach Nr. 6 hinzuzufügen: „7. Von anderen als den unter 2—6 aufgeführten Malz-Surrogaten nach ihrem Brauwerthe mit höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. || Der im einzelnen Falle (zu 7) anzuwendende Steuersatz wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, vom Bundesrathe festgesetzt." 3. Antr. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl. Nr. 73. I. 1.: als zweiten Absatz aufzunehmen: „Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3.) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes". — 4. Antr. Sombart u. Uhden D. S. u. Anl. Nr. 75.: dem §. 1. folgende Fassung zu geben: „Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben: 1) von Getreide aller Art (Malz, Schrot u. s. w.), Reis und grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, 20 Sgr.; 2) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), von Zuckerauflösungen und Syrup aller Art 1 Thlr für jeden Zentner." — Diskussion: Sitz. 20. St. Ber. S. 333 - 339. — Abstimmung: Antr. ad 2. wird zurückgezogen, ad 4. abgelehnt. Antr. ad 1. u. 3. u. der durch dieselben modifizirte §. 1. der Kommissionsvorlage wird angenommen. St. Ber. S. 340. — §. 2. wird ohne Debatte unverändert, §. 3. in folgender vom Abg. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl. Nr. 73. I. 2. vorgeschlagenen Fassung angenommen: „die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein

Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht. — ‖ Die für Ermittlung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen". — §. 4. wird unverändert, §. 5. nach dem Antr. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl. Nr. 73. 3. Abs. 2. unter Streichung der Worte: „in jedem Jahre" angenommen. §§. 6—10. bleiben unverändert. §. 11. wird nach dem Antr. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl. Nr. 73. 4. unter Einschaltung der Worte „sowie der Bier=Sammel= (s. g. Stell= und dergleichen) Bottiche", hinter „Kühlgefäße" angenommen, §§. 12—18 bleiben unverändert, dem §. 19. wird auf Antr. Krieger (Lauenburg) D. S. u. Anl Nr. 73. 5. als dritter Satz hinzugefügt: „Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird". — Die §§. 20—44. erhalten ohne Debatte und unverändert die Zustimmung des Hauses. — Die Resolution Dernburg D. S. u. Anl. Nr. 73. IV. wird unter dem Vorbehalte, sie für die dritte Lesung von neuem einzubringen, zurückgezogen. — Nach dem Vorschlage der Kommission werden die das Gesetz betr. Petitionen durch die Beschlüsse zu dem letzteren für erledigt erklärt. D. S. u. Anl. Nr. 67. S. 12 u. 13. Sitz. 20. St. Ber. S. 343 u. 344. — Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in D. S. u. Anl. Nr. 78. Sitz. 29. St. Ber. S. 541—554. — Zu §. 1.: 1. Antr. Dernburg D. S. u. Anl. Nr. 87. II. 1. — 2. Antr. Günther (Deutsch=Krone). D. S. u. Anl. Nr. 87. I. auf Aenderung der Nr. 5. u. 6. — 3. Antr. Frhr. v. Patow: 1. unter Nr. 7 hinter den Worten „Malzsurrogaten" das Wort „mit" einzuschalten. — 2. das zweite Alinea zu fassen, wie folgt: „Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Silbergroschen zu ermäßigen". — 4. Antr. Dr. Löwe: Nr. 7 zu streichen. — Diskussion. St. Ber. S. 541—548. — Abstimmung: Antr. ad 1. wird zurückgezogen. ad 2. u. 4. abgelehnt, ad 3., 1. u. 2. angenommen, desgleichen der dadurch veränderte §. 1. — Die §§. 2—12. erlangen ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Auch den in D. S. u. Anl. Nr. 87. II. 2. u. 3. vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen, betr. die §. 13., 18., 31. und 18, 20., 28. u. 29. schließt sich das Haus ohne Debatte an. — In §§. 19. u. 26. wird auf Antrag des Abg. Frhr. v. Patow das Wort „Werktagen" in „Wochentagen" verwandelt. Sonst werden §§. 20—43. unverändert angenommen. — §. 44. wird nach Ablehnung des Antr. Dr. Braun (Gera): die Worte: „sowie im Fürstenthum Reuß ä. L." zu streichen, unverändert angenommen. — Die vom Abg. Dernburg vorgeschlagene Resolution wird von ihm wieder zurückgezogen. — Endlich werden durch die Beschlußfassung über §. 44. zwei Petitionen für erledigt erklärt. — In der Schlußabstimmung auf Grund der D. S. u. Anl. Nr. 108. wird der Gesetzentwurf vom Hause definitiv angenommen. Sitz. 30. St. Ber. S. 565.

2. Gesetzentwurf, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches. cf. f. Konsulatswesen.

3. Gesetzentwurf, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 D. S. u. Anl. Nr. 175. — Erste u. zweite Berathung Sitz. 43. St. Ber. S. 999. u. 1000. Ges.=Entw. wird unverändert ange=

nommen. — Dritte Berathung. Sitz. 44. St. Ber. S. 1029. Der Ges.-Entw. wird definitiv angenommen. —

4. Gesetzentwurf, betr. die französische Kriegsentschädigung. cf. g. Militärwesen Nr. 1.

5. Gesetzentwurf, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für 1872. D. S. u. Anl Nr. 8. nebst dem Nachtrage zum Haushaltsetat mit Erläuterungen u. 5 Anlagen, sowie den Denkschriften über das statistische Amt, u. die Kosten der Betheiligung des Deutschen Reiches an der Wiener Ausstellung. Erste Berathung. Generaldebatte. Sitz. 5. St. Ber. S. 24—29. Der Präsident erklärt, daß er dem Vorschlage des Abg. Richter gemäß die zweite Lesung des Nachtragsetats mit der zweiten Lesung des Etats für 1873 verbinden, — jetzt schon die Regulirung der sogen. Gruppen für die Kommissarien, und auch die Ernennung der letztern, die dann für beide Vorlagen dienen soll, vorbereiten werde. — Zweite Berathung: Sitz. 24., 30. u. 38. St. Ber. S. 436, 437, 584, 585 u. 853.— In Tit. 18. der fortdauernden Ausgaben S. 20 wird auf Antrag der IV. Etatsgruppe D. S. u. Anl. Nr. 96. VII. hinter den Worten: „die Ersparnisse können zu Schiffsneubauten verwendet werden", eingeschaltet „für das Jahr 1872". Sonst wird die Vorlage unverändert angenommen. — Dritte Berathung Sitz. 46. St. Ber. S. 1111 u. 1112. — Anträge von Benda D. S. u. Anl. Nr. 185. II. 1. „In Kap. 6. Tit. 9. u. 10. (Indiensthaltung der Fahrzeuge) die ausgesetzten Summen von 3507 Thalern resp. 93,989 Thalern, in Summa 97,496 Thaler zu streichen, folglich an fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung nur zu bewilligen: 12,400 Thaler (Tit. 1. u. 8.) — 2. Im Gesetzentwurfe: §. 1. Die Ausgabe auf 138,745 Thaler, nämlich: auf 83,745 Thlr. an fortdauernden, und auf 55,000 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und in Einnahme 38,475 Thlr. zu bewilligen. — §. 2. statt: 197,766 Thlr. zu setzen 100,270 Thlr." — werden nach kurzer Debatte angenommen. — Schlußabstimmung über den Ges.-Entw. auf Grund der Zusammenstellung in D. S. u. Anl. Nr. 198. Ges.-Entw. wird definitiv angenommen. Sitz. 48. St. Ber. S. 1123.

6. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. D. S. u. Anl. Nr. 10 nebst Motiven, sowie einem Verzeichnisse derjenigen Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind, D. S. u. Anl. zu Nr. 10., u. einem Nachtrage zum Verzeichniß D. S. u. Anl. Nr. 66. Erste Berathung. Generaldiskussion. Sitz. 7. St. Ber. S. 53—61. Es wird beschlossen, die II. Berathung im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung: Ueberschrift, Eingang des Gesetzes und §. 1. werden ohne Debatte nach der Vorlage angenommen. — Zu §. 2.: 1. Antrag Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. I.: die Worte: „Als Präsident u. s. w." bis zu Ende des Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen: „welche vom Bundesrathe gewählt und vom Kaiser ernannt werden". — Dazu Unterantrag Hagen statt der Worte: „welche vom Bundesrathe . . . ." zu setzen „welche auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt werden". — 2. Antrag Graf Luxburg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. B. — Diskussion. Sitz. 14. St. Ber. S. 201—207. — Abstimmung: Antrag ad 2. wird abgelehnt, §. 2. mit dem durch den Unter-

antrag Hagen amendirten Antrag ad 1. angenommen. — §§. 3. u. 4. erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — §. 5. wird mit dem Antrag Lasker u. Gen. D. S. Anl. Nr. 36. A. II.: hinter dem Worte „Pensionen" einzuschalten: „bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes", — §. 6. unverändert angenommen, desgl. der erste Absatz des §. 7. — Die Abstimmung über Absatz 2. des §. 7. dagegen wird mit den Anträgen Graf Luxburg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. B. u. Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. III. bis zur Beschlußfassung über § 22. ausgesetzt. — Ebenso wird die Beschlußfassung über §. 8. mit dem Antrag Graf Luxburg D. S. u. Anl. Nr. 36. B. auf den Antrag des Abg. von Bernuth bis zur Abstimmung über §. 20. ausgesetzt. — Zu §. 9.: Antrag Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. IV. u. Graf Luxburg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. B.: Abs. 2. zu fassen: „Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden vom Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Reichstage zur Prüfung und Entlastung vorgelegt." — Dazu Unterantrag Lasker hinter dem Worte „Revisionsbemerkungen" einzuschieben: „dem Bundesrathe und". — Diskussion. St. Ber. S. 209. u. 210. — Abstimmung: §. 9. wird nach dem Antrag Grf. Luxburg u. mit Unterantrag Lasker angenommen. — Zu §. 10.: 1. Antrag Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. V. a) Zu Absatz 1. a. Zeile 3 hinter „Selbstbewirthschaftung" einzuschalten: „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats"; b. in der vorletzten Zeile hinter „Verwendung" einzuschalten: „mit den Belägen"; — c. statt der Worte: „Es steht indeß dem Rechnungshof auch in Betreff diese Beträge die Befugniß zu u. s. w. bis einzufordern" zu setzen: „Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff diese Beträge u. s. w. einfordern". — b) Zu Absatz 2. im letzten Satz statt der Worte: „ist jedoch befugt u. s. w. zu verschaffen" zu setzen: „soll jedoch u. s. w. verschaffen". — 2) Antrag Dr. Windthorst (Meppen) den Paragraphen einer Kommission zu überweisen. Diskussion. Sitz. 14. St. Ber. S. 210 bis 213. — Abstimmung: Antrag ad 2. wird abgelehnt, ad 1. u. §. 10. mit dieser Modifikation angenommen. — §§. 11—13. werden unverändert angenommen, §. 14. gelangt mit dem Antrage Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. VI.: in Zeile 3 hinter „Schriftstücke" einzuschalten: „sowie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten", — zur Annahme; §§. 15. u. 16. werden unverändert angenommen. — Zu §. 17.: 1) Antrag Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. VII.: „Abs. 2. zu streichen". — 2) Antrag Frhr. von Zedlitz-Neukirch: „das zweite Alinea des §. 17. stehen zu lassen und als drittes Alinea hinzuzufügen: „Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes". — Diskussion. Sitz. 14. St. Ber. S. 214—216. — Abstimmung: Antrag ad 2. wird angenommen u. damit Antrag ad 1. erledigt. — §. 18 wird unverändert angenommen, die §§. 19., 20. u 22. werden mit den Anträgen Graf Luxburg D. S. u. Anl. Nr. 36. B. und Richter St. Ber. S. 216. gemäß dem Antrage Lasker u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 36. A. VIII. an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen. — §. 21. erhält unverändert die Zustimmung des Hauses. Sitz. 14. St. Ber. S. 217. — Zweite Berathung der §§. 7., 8., 19., 20., 22. des Gesetzentwurfs, auf Grund der

Kommissionsvorschläge D. S. u. Anl. Nr. 85. Sitz. 28. St. Ber. S. 511 bis 520. — Zu §. 7.: 1) Antrag Richter: a. den Eingang zu fassen: „der Geschäftsgang beim Rechnungshof wird durch ein Regulativ geregelt, welches u. s. w." — b. im dritten Absatze zu setzen statt „Zeitraum": „Zeitpunkt." — 2) Antrag Frhr. v. Zedlitz D. S. u. Anl. Nr. 99. I. 1.: a. Al. 1. die Worte: „spätestens am 1. Juli 1873" zu streichen. — b. Alinea 3. an Stelle der Worte „zu diesem Zeitraum" zu setzen: „zum Erlaß desselben". — Abstimmung: Antrag ad 1. a u. ad 2. a. u. b. wird angenommen u. mit diesen Aenderungen § 7 — §. 23. wird nach Ablehnung des Antr. v. Wedell (Malchow): „an Stelle des ersten Satzes des §. 23. der Kommissionsvorlage den §. 22. der Regierungsvorlage zu setzen", unverändert angenommen. — Zu §. 19.: 1. Antrag Frhr. v. Zedlitz D. S. u. Anl. Nr. 99. I. 2.: Al. 1. Nr. 2. die Worte: „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden, Abweichungen" und „und Vorschriften" zu streichen — 2. Antrag v. Wedell (Malchow) D. S. u. Anl. Nr. 99. II. 1.: Nr. 3. die Worte: „Einnahmen und" zu streichen. — 3. Antr. Lasker: in Nr. 3. das Wort „noch" vor „nicht beigebracht ist" zu streichen. — 4. Antrag v. Wedell (Malchow) D. S. u. Anl. Nr. 99. II. 2.: unter Ablehnung des letzten Alinea folgenden Zusatz anzunehmen: „Der Rechnungshof hat mit den Bemerkungen eine den hauptsächlichsten Inhalt derselben übersichtlich zusammenfassende Denkschrift zu verbinden". — Diskussion. St. Ber. S. 523—537. — Abstimmung: Antr. ad 1. 2. u. 4. wird abgelehnt, ad 3. angenommen, u. dann ohne das Wort „noch" der § in der Fassung der Kommissionsvorlage. — §. 20. wird mit dem Antr. Frhr. v. Hoverbeck D. S. u. Anl. Nr. 101.: Absatz 3. statt des Wortes „spätestens" zu setzen: „baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber," nachdem der Abg. v. Wedell seinen Antr. D. S. u. Anl. Nr. 99. II. 3. zurückgezogen hat, angenommen. — §. 21. wird gegen den Antr. Frhr. von Zedlitz angenommen, welcher vorschlägt, den §. 21. folgendermaßen zu fassen: „Der Rechnungshof ist verpflichtet über Rückfragen, die der Reichskanzler an ihn bezüglich der Rechnungen und der zu diesen aufgestellten Bemerkungen (§. 19.) zum Zweck der Entlastung richtet, Auskunft zu ertheilen". — §. 8. wird nach der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen. — Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellungen in D. S. u. Anl. Nr. 37. u. 102. — Sitz. 35. St. Ber. S. 726—740. u. Sitz. 37. St. Ber. S. 826. bis 833.: Ueberschrift, Eingang u. §. 1. des Gesetzes werden unverändert angenommen. Zu §. 2. Antr. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch D. S. u. Anl. Nr. 131. 1.: den §. 2. zu fassen: „der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesrathes, ernannt werden". — Abstimmung: Antr. wird angenommen. — Die §§. 3—5. finden unverändert Annahme. — §. 6. erhält mit dem Antrage Frhr. von Zedlitz D. S. u. Anl. Nr. 131. 2.: in Zeile 3 nach „Beamten" einzuschalten: „des Reichs und", u. §. 7. unverändert die Zustimmung des Hauses. — §. 8. wird nach Ablehnung des Antr. v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 126. 1. unter 2., die Worte: „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" zu streichen, nach den Beschlüssen II. Berath. angenommen, u. ebenso die §§. 9—13., letzterer nach Ablehnung der Antr. v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 126. 2. auf Hinzufügung eines neuen Absatzes. §§. 14.

bis 18. erhalten ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Zu §. 19.: 1. Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 135. — a. in Nr. 2. nach den Worten „oder von den mit den einzelnen Positionen" fortzufahren „oder ob unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben", insbesondere — b. die Nr. 3. zu fassen: „welche Etatsüberschreitungen (§. 20), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben". — 2) Antrag v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 126. 3. unter 2. in der 9. u. 10. Zeile die Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen" u. in der vorletzten Zeile die Worte: „und Vorschriften" und unter 3. die Worte: „Einnahmen und" zu streichen. — Antr. ad 1. a. wird vom Abg. Lasker zurückgezogen, vom Abg. Miquél aber wieder aufgenommen. — Abstimmung: Antrag ad 1. a. u. b. wird angenommen u. in dieser Fassung §. 19 — §. 20. wird unverändert angenommen nach Ablehnung des Antrages v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 126. ad 4. — Die §§. 21. u. 22. erhalten ersterer unter Ablehnung aller dazu gestellten Ab. Anträge cf. St. Ber. S. 826. die Zustimmung des Hauses, desgl. §. 23. nach Ablehnung des Antrages v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 126. 6. — Schlußabstimmung auf Grund der Zusammenstellung D. S. u. Anl. Nr. 153. Ges.-Entw. wird mit geringer Majorität angenommen. Sitz. 38. St. Ber. S. 853.

7. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. D. S. u. Anl. Nr. 59. in Verbindung mit der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches, mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871. D. S. u. Anl. Nr. 54. — Erste Berathung: Sitz. 19. St. Ber. S. 303. u. 304. — Beschluß: Verweisung der Vorlage auf den Antrag des Abg. von Benda an eine Kommission von 14 Mitgliedern. — Zweite Berathung — a. der Uebersicht der Ausgaben u. Einnahmen für das Jahr 1871 auf Grund des Kommissionsberichts. D. S. u. Anl. Nr. 112. — Berichterstatter: Abg. Grumbrecht. — Ohne Debatte werden die Anl. I. II. u. III. nach D. S. u. Anl. Nr. 54. u. sodann die nachfolgenden Kommissionsvorschläge angenommen: „Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig zugleich mit der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auch Nachweisungen über die Verwendung der Dispositionsfonds des Reichskanzlers und des auswärtigen Amts während des letzten Jahres vorzulegen. II. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, zu veranlassen, daß in den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen pro 1872 u. ff. an einer passenden Stelle der Betrag der Eingangsabgabe

1. für Zucker neben der Rübenzuckersteuer (Tit. 2.),
2. für Salz neben der Salzsteuer (Tit. 3.), und
3. für Tabak neben der Tabakssteuer (Tit. 4.)

angegeben werde. III. Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1871 nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen mit 1,081,422 Thlrn., sowie die außeretatsmäßigen Ausgaben mit 652,582 Thalern vorläufig zu genehmigen". — Sitz. 33. St. Ber. S. 678—680. — b. des Gesetzentwurfes, betr.

die Regelung des Reichshaushalts=Etats vom Jahre 1871 D. S. u. Anl. Nr. 59. auf Grund der Kommissionsvorlage D. S. u. Anl. Nr. 110. — Berichterstatter: von Benda. — Ueberschrift, Eingang u. die §§. 1. u. 3. des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen, §. 2. auf Antr. der Kommission abgelehnt. Sitz. 33. St. Ber. S. 680. u. 681. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 auf Grund der Zusammenstellung in D. S. u. Anl. Nr. 128. — Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 35. St. Ber. S. 725.— Dritte Berathung über die Uebersicht der Ausgaben u. Einnahmen des Deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871, auf Grund der in II. Berathung unverändert angenommenen Anträge der VIII. Kommission. D. S. u. Anl. Nr. 112. — Auch jetzt tritt das Haus ohne Debatte diesen Anträgen bei. Sitz. 35. St. Ber. S. 725.

8. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts=Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 — 1) nebst Haushalts=Etat für 1873 und allgemeiner Erläuterung. D. S. Nr. 43. u. Anlage dazu S. 1—29. — 2) Denkschrift zur Erläuterung des Gesetzentwurfs, betr. die Feststellung des Haushalts=Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1873. S. 30—32. — 3) 14 Anlagen, betr. I. d. Etat für das Reichskanzler=Amt (S. 1—11.) II. Etat für d. Bureau des Reichstages vorgelegt von dem Gesammt=Vorstande des Reichstages (S. 1—7). III. Etat für das auswärtige Amt (S. 1 — 23.), nebst Erläuterungen zum Etat (S. 24—31.), einer vergleichenden Uebersicht der Besoldungen der diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches mit denen anderer Mächte (S. 32.), einer Denkschrift, betr. die Erwerbung des Palastes Caffarelli in Rom S. 33. u. 34. u. einem Kostenüberschlage zum Erweiterungsbau des auswärtigen Amtes. D. S. u. Anl. Nr. 62. — IV. Haupt=Etat der Verwaltung des Reichsheeres (S. 1—11.), nebst Spezial=Etats in je 60 Titeln für das preußische Bundes=Militär=Kontingent (S. 13—119.), für das sächsische Bundes=Militär=Kontingent (S. 121 — 163), für das württembergische Bundes=Militär=Kontingent S. 165—203.), für die mecklenburgischen Bundes=Kontingente, Schwerin (S. 205—231.), Strelitz (S. 232—251) u. einer Uebersicht der Etatsstärke des Deutschen Heeres (S. 253—257). — V. Haupt=Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine in 25 Titeln (S. 1—43.), nebst einer Denkschrift, betr. die bei Titel 8. e., f. und i des Marine=Etats pro 1873 in Ansatz gebrachte Ersparniß bei den Löhnungen (S. 44.), einer Tabelle über Neubauten und Reparaturkosten von Kriegsschiffen, D. S. u. Anlage Nr. 20., u. einer Denkschrift über Gründung von Stationsintendanturen in Kiel u. Wilhelmshaven. D. S. u. Anl. Nr. 42. — VI. Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reiches (S. 1—3). — VII. Etat für das Reichs=Oberhandelsgericht (S. 1—3). — VIII. Etat der Einnahmen des Deutschen Reiches an Zöllen und Verbrauchssteuern (S. 1—48.) mit 7 Berechnungen und 3 Beilagen. — IX. Etat der Einnahme des Deutschen Reiches aus der Wechselstempelsteuer (S. 1—3.) — X. Etat der Reichspostverwaltung mit Erläuterungen u. Berechnungen (S. 1—33). — XI. Etat der Reichstelegraphenverwaltung nebst Erläuterungen (S. 1—21). — XII. Etat für die Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen (mit Er=

läuterungen und Nachweisung der Beamten-Kategorien u. der Besoldung derselben (S. 1—17) — XIII. Nachweisung der verschiedenen Einnahmen (S. 1). — XIV. Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat zur Deckung der Gesammtausgaben aufzubringenden Matrikularbeiträge (S. 1—5.) — Erste Berathung: Sitz. 16. St. Ber. S. 247—254. Beschluß: die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen, aber für jede Etatsgruppe Kommissarien des Reichstages zu ernennen. Ueber die Gruppen f. Berathung des Reichshaushalts und die ernannten Kommissarien cf. D. S. u. Anl. Nr. 21. A. u. B. Kommissarien des Bundesrathes für die Etatsbeathung cf. D. S. u. Anl Nr. 26. — Zweite Berathung. Sitz. 21., 24., 27., 29, 30., 32., 33., 36. u. 38. St. Ber. S. 345—365., 436—452., 481—509., 551—563., 567—589., 641—645., 659—678., 784—794., 848—850. — Dritte Berathung auf Grund der Beschlüsse II. Berathung. D. S. u. Anl. Nr. 158. Sitz. 44. u. 46. St. Ber. S. 1040—1058. u. 1101—1111.

Ausgabe.

I. Fortdauernde Ausgabe.

Kap. 1. Reichskanzler-Amt. Zweite Berathung. Sitz. 21. St. Ber. S. 345—351. Tit. I—V. werden unverändert angenommen, Tit. VI. auf Antrag des Abg. Duncker von der Tagesordnung abgesetzt, u. in Sitz. 24. St. Ber. S. 436. ohne Debatte genehmigt — Tit VII. u VIII. sowie Tit. IX. Nr. 1. erhalten gleichfalls die Zustimmung des Hauses. Bei Nr. 2. wird auf den Antrag der Abg. Graf v. Franckenberg u. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg D. S. u. Anl. Nr. 68 in namentlicher Abstimmung mit 135 gegen 106 Stimmen beschlossen: „die für das germanische Museum in Nürnberg ausgesetzte Unterstützung von 8000 Thlrn. auf 16000 Thlr. zu erhöhen," dagegen Antrag Dr. Löwe weitere 8000 Thlr. im Extraordinarium zu bewilligen abgelehnt. Tit. IX. Nr. 3—5., Tit. X., XI. u. XII. werden alsdann unverändert angenommen. — Dritte Berathung. Sitz. 44. St. Ber. S. 1041. Tit. I.—V. werden ohne Debatte angenommen. — Zu Tit. VI. berichtet der Abg. Frhr. von Dörnberg über eine Petition: „den Reichskanzler zu ersuchen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Organisation des Reichsamts für deutsche Statistik eine Decentralisation der erforderlichen Arbeiten in der Weise stattfinde, daß die Direktion jedes der in Betracht kommenden wissenschaftlichen resp. Verwaltungsgebiete besonderen fachmännisch gebildeten Kräften anvertraut werde", mit dem Antrage: die Petition dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen. Antrag wird angenommen. — Tit. VI.—XII. werden alsdann ohne Diskussion angenommen. — Einmalige außerordentliche Ausgabe. Zweite Berathung. St. Ber. S. 351. Die beiden Titel werden nach kurzer Debatte genehmigt, und geben in dritter Berathung zu keiner Diskussion Anlaß. Sitz 44. St. Ber. S. 1055. — Einnahme. Kap. 6. Pos. 1. u. 7a. erhält in zweiter u. dritter Berath. ohne Diskussion die Zustimmung des Hauses. Sitz. 21. u. 46. St. Ber. S. 351. u. 1110. —

Kap. 2. Bundesrath u. Ausschüsse des Bundesraths erhält keine ausgeworfene Summe und giebt zu keiner Diskussion Veranlassung. Sitz. 21, u. 44. St. Ber. S. 351 u. 1041.

Kap. 3. Reichstag. Fortdauernde Ausgabe. Zweite Berath. Sitz. 21. St. Ber. S. 351. u. 352. — Abschnitt 1. Bureau. Tit. I. Nr. 1—6. werden unverändert angenommen, desgl. Nr. 7., nachdem der Abg. Richter

seinen Wunsch betr. die Anlegung eines Generalrepertoriums für die Reichstagsverhandlungen ausgesprochen hat. Nr. 8—10, sowie Tit. II.—IX. werden alsdann ohne Debatte genehmigt. — Abschnitt II. Stenographie, Abschnitt III. Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten, u. Abschnitt IV. Unterhaltung der Gebäude erhalten gleichfalls ohne Debatte die Genehmigung des Hauses. — Dritte Berathung. Sitz. 44 St. Ber. S. 1041. Abschnitt I., Tit. 1—9 erhalten ohne Debatte die Zustimmung des Hauses, dsgl. Abschnitt II., Tit. 1. Zu Tit. 2. schlägt der Abg. Dr. Lieber als Mitglied des Gesammtvorstandes vor in Aenderung der Beschlüsse II. Berathung, als Bemerkung hinzuzufügen: „Außer den Diätensätzen sub Position 1. u. 2 erhalten die Stenographen für jede Abendsitzung, wenn dieselbe als zweite Sitzung eines und desselben Tages anzusehen ist, 2½ Thlr., die Stenographensekretäre 22½ Sgr." Für diejenigen Arbeiten u. s. w. wie in der Vorlage. — Antrag wird angenommen, dsgl. Abschnitt III. u. IV. Einmalige und außerordentliche Ausgaben für die Begründung der Reichstagsbibliothek in II. u. III. Berath. unverändert angenommen. Sitz. 21. u. 44. St. Ber. 351. u. 1055 Einnahme Kap. 6. Pos. 2. Büreau des Reichstages in II. u. III. Berathung ohne Debatte genehmigt. Sitz. 21. u. 46. St. Ber. S. 351. u. 1110.

Kap. 4. Auswärtiges Amt. Fortdauernde Ausgaben. Zweite Berathung. Sitz. 21. u. 24. St. Ber. S. 353—365. u. 437—443. Tit I. (Besoldungen), Tit. II. (andere persönliche Ausgaben) ohne Diskussion genehmigt. Tit. III. (zu Amtsbedürfnissen) wird mit dem Antrage Frh. v. Hoverbeck: bei den 4500 Thlrn. in den Erläuterungen hinzuzufügen: „nach Vollendung des Gebäudes künftig wegfallend", angenommen. Tit. IV. (Kourier- u. Reisekosten), Tit. V. (zur Unterhaltung der Dienstgebäude), Tit. VI. (Gesandtschaften) Nr. 1—19. werden ohne Diskussion angenommen. Nr. 20. gelangt gegen den Antrag Dr. Loewe: die für Rom bei dem päpstlichen Stuhle ausgeworfenen Summen für einen Gesandten zu streichen, unverändert zur Annahme des Hauses. Dsgl. werden Nr. 21—25. u. Tit. VII.—XV. unverändert und ohne Diskussion angenommen. Zu Tit. XVI. (Dispositions-Fonds) Antr. der Kommission D. S. u. Anl. Nr. 74. II. u. III.: „die Errichtung von Berufs-Konsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-General-Konsulat in Rom ins Leben zu rufen. — Ferner eine Anzahl Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären". Abstimmung: Komm. Antr. wird mit großer Majorität angenommen, dsgl. Tit. XVI. u. Tit. XVII.—XXIII. Dritte Berathung. Sitz. 44. St. Ber. S. 1041. Tit. I—XXIII. gelangen mit der Resolution zu Tit. XVI unverändert zur Annahme. — Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Zweite Berathung. Sitz. 24. St. Ber. S. 443—447. Nr. 1. wird ohne Debatte genehmigt, Nr. 2. mit dem Antr. der Komm. D. S. u. Anl. Nr. 74. I.: „den Reichskanzler aufzufordern: 1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen; 2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen ins Auge zu fassen und event. eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen". — Dritte Berathung: Sitz. 44. St. Ber. S. 1055. Tit. 1. u. 2. werden mit den Resolutionen ohne Debatte angenommen. — Einnahme Kap. 6. Pos. 3. bei dem auswärtigen Amte

den Gesandschaften, und Konsulaten — laut Etat für das auswärtige Amt, wird ohne Diskussion in II. u. III. Berath. genehmigt. Sitz. 24. u. 46 St. Ber. S. 447. u. 1110.

Kap. 5. Verwaltung des Reichsheeres. Fortdauernde Ausgabe. Zweite Berathung. Sitz. 36. St. Ber. S. 784—789. Nur Tit. 29. u. 32. geben zu Bemerkungen Anlaß. Dritte Berathung. Sitz. 44. St. Ber. S. 1041—1050. Zu Tit. 29.: Antrag Dr. Georgi u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 150.: „den Reichkanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung weiterer Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg in Leipzig die Zweckmäßigkeit derselben in gesundheitlicher Beziehung durch ärztliche Sachverständige geprüft werde". — Antrag wird angenommen. Sonst wird nur noch zu Tit. 57. das Wort genommen. — Einmalige u. außerordentliche Ausgaben, Tit. 24. Nr. 1. u. 2., Tit. 29. Nr. 3. Tit. 30. Nr. 4, Tit. 30. Nr. 5. u. 6., Tit. 45. Nr. 7., Tit. 49. Nr. 8. u. Tit. 55. Nr. 9., 10. u. 11.; demnächst Tit 29. Sachsen, Tit. 29. Würtemberg u. Tit. 36. Mecklenburg gehen ohne Bemerkungen durch die II. u. III. Berathung. Sitz. 36. u. 44. St. Ber. S. 789., 1041. u. 1050. — Einnahme Kap. 6. Pos. 4. Eigene Einnahme der Verwaltung des Reichsheeres wird weder in II. noch III. Berathung bemängelt. Sitz. 36. u. 46. St. Ber. S. 789. u. 1110.

Kap. 6. Marineverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Zweite Berathung. Sitz. 29. u. 30. St. Ber S. 555—565 u. 567—576. Tit. I. Pos. 1. u. 2. werden ohne Diskussion angenommen. Zu Pos. 3—5. Antr. der Komm. D. S. u. Anl. Nr. 96. I. Pos. 3. statt: „und 2 Offiziere à 1500 Thaler, als Hülfsräthe — 19,800 Thlr." zu setzen: „für zwei Offiziere als Hülfsräthe 2,400 Thr. — 19,200" und demgemäß in Pos. 4. statt: „sowie zwei Hülfsräthe von 2,000 Thlr. bis 1,600 Thlr., durchschnittlich 1,800 Thlr. — 23,900 Thlr. zu setzen: „zwei Hülfsräthe von 2,000 Thlr. bis 1,600 Thlr. durchschnittlich 1,800 Thlr. und ein Hydograph zu 2,000 Thlr." — 25,900 Thlr.", u. in Pos. 5. die Worte „und ein Hydograph" zu streichen und „23,800 Thlr." durch „22,400 Thlr." zu ersetzen. Abstimmung: Antr. wird angenommen. Tit. II—VIII. f. Pos. 47 erhalten ohne Diskussion die Zustimmung des Hauses. Zu Tit. VIII. Litt. g. Antr. d. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 96. II.: „Die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen." Abstimmung: Antr. wird abgelehnt. Pos. 48—70 werden unverändert angenommen. Desgl. gelangen Pos 71—96 nach Ablehnung des Antr. d. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 96. III.: „Die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen", unverändert zur Annahme. Tit. XI. u. Tit. X. Pos. 1—3. werden nach kurzer Diskussion ebenfalls unverändert angenommen. Zu Pos. 4. wird der Antr. d. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 96. IV.: „4 leichte Rationen, je zwei für zwei Stationschefs und 4 leichte Rationen, je 1 für 4 Adjutanten, nicht zu genehmigen", angenommen; desgl. ohne Diskussion Tit. XI—XVII. In der Ueberschrift zu Tit XVIII. werden auf Antr. des Abg. von Benda die Worte: „resp. für Neubau von Schiffen" gestrichen, sonst Tit. XVIII., XIX., XX. unverändert angenommen. Hinter den Titeln 18, 19 u. 20 heißt es: „Diese Titel übertragen sich von einem Jahre ins andere. || Etwaige Bestände können zu Neubauten mit verwendet werden". Auf Antr. d. Komm. D. S. u. Anl Nr. 96 V. wird hinter

den Worten: „verwendet werden“ eingeschaltet: „für das Jahr 1873.“ Tit. XXI. bis XXV. erhalten ohne Diskussion die Zustimmung des Hauses. — Dritte Berathung. Sitz. 44. St. Ber. S. 1050—1055. Tit. I—IV. werden ohne Diskussion angenommen. Zu Tit. IV.: Antr. v. Benda D. S. u. Anl. Nr. 185. I. 1 am Schlusse die Bemerkung hinzuzufügen: „die Marine-Verwaltung ist ermächtigt, die voraufgeführte Formation der Marine-Intendantur für das Jahr 1873 in der Weise zu verändern, daß in Wilhelmshaven und in Kiel zwei Stations-Marine-Intendanturen eingerichtet werden, während das Rechnungsrevisionsbureau in Berlin verbleibt. Eine Vermehrung des Pos. 1 u. flg. aufgeführten Personals oder eine Erhöhung der für die Marine-Intendantur bewilligten Summen darf hierdurch nicht herbeigeführt werden“. — Diskussion. St. Ber. S. 1053. — Antrag wird angenommen. Tit. V—VII. geben zu keiner Debatte Anlaß. Zu Tit. VIII. h. beantragt der Abg. Schmidt (Stettin) die Aufhebung der See-Artillerie dem Reichskanzler zu empfehlen. — Antr. wird abgelehnt. St. Ber. S 1055. - Einmalige u. außerordentliche Ausgaben. Zweite Berathung. Sitz. 30. St. Ber. S. 576—584. — Tit. I—VII. werden unverändert angenommen. Zu Tit. VII. Resolution der Komm. D. S. u. Anl. Nr. 96. VI.: „für den Fall der Bewilligung des Titels 7 die Erwartung auszusprechen, daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als nothwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flotten-Gründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwicklung der deutschen Marine vorzunehmenden Bauten u. auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt werden wird — inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der fünf Panzerschiffe Nr. 7—11 (pag. 7 der Denkschrift) Abstand genommen werden wird“. Abstimmung: Resolution wird im zweiten Theile von „inzwischen aber u. s. w.“ abgelehnt, im ersten Theile mit großer Majorität angenommen. Dsgl. Tit. VIII. ohne Diskussion. — Dritte Berathung: Sitz. 44 S. 1050—1053 u. 1057 Zu Tit. 1—4: Antrag v. Kusserow D. S. u Anl. Nr. 180: „die Marine-Verwaltung ist ermächtigt, die bei Titel 2. u. 4. der Einmaligen und Außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshafen und des Kieler Hafens disponiblen Fonds, insoweit dieselben in den Jahren 1872 u. 1873 für diesen Zweck entbehrlich werden, zu den Hafen- u. Werftbauten in Wilhelmshafen u. Kiel Tit. 1 u. 3 mit zu verwenden“. — Derselbe wird angenommen, dsgl. ohne Diskussion Tit. 1—8. — Abg. Mosle berichtet noch über eine Petition, betr. die Errichtung einer Reichs-Ober-Seebehörde. Antrag: „der Petition keine Folge zu geben“ — wird angenommen. — Einnahme. Kap. 6. Pos. 5.: Eigne Einnahmen der Marine-Verwaltung wird ohne Diskussion in II. u. III. Berathung genehmigt. Sitz. 30 u. 46. St. Ber. S. 584 u. 1110.

Kap. 7. Verzinsung der Reichsschuld. Sitz. 36 u. 44. St. Ber. S. 793 u. 1055. — cf. Kap. 7. u. 8. der Einnahme.

Kap. 8. Rechnungshof. Fortdauernde Ausgaben. Zweite Berathung. Sitz. 21. St. Ber. S. 352 Unter dem Vorbehalt etwaiger Abänderungen, die das Gesetz über den Oberrechnungshof herbeiführen möchte, werden Tit. 1—3 unverändert angenommen; auch in Dritter Berathung findet unveränderte Annahme ohne Debatte statt. Sitz. 44. St. Ber. S. 1055. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben. Sitz. 21 u. 44. St. Ber. S.

352 u. 1057. „Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskostenrechnung für 1870 u. 1871", erhält in II. u. III. Berath. ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Einnahme Kap. 6. Pos. 7 b. Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für den Rechnungshof wird in II. u. III. Berath. ohne Diskussion angenommen. Sitz. 20. u. 46. St. Ber. S. 352 und 1110.

Kap. 9. Reichsoberhandelsgericht. Fortdauernde Ausgaben. Tit. 1—3. erhalten in II. und III. Berath. ohne Diskussion die Zustimmung des Hauses. Sitz. 21 u. 44. St. Ber. S. 352 u. 1055. — Einnahme. Kap. 6. Pos. 6 u. 7 c. Die Einnahmen bei dem Reichs-Oberhandelsgericht u. der Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht werden in II. u. III. Berath. ohne Diskussion genehmigt. Sitz. 21 u. 46. St. Ber. S. 352 u. 1110.

Kap. 10. Pensionen in Folge des Krieges von 1870/1871. Die ausgeworfene Summe wird in II. u. III. Berath. genehmigt. Sitz. 36. u. 44. St. Ber. S. 793 u. 1055.

II. Einmalige und Außerordentliche Ausgabe.

Kap. 1. 2. u. 3. cf. I. Fortdauernde Ausgabe bei Reichskanzleramt, Reichstag und Auswärtiges Amt. — Kap. 4. u. 5. cf Einnahme: Post- und Telegraphenverwaltung. — Kap 6. u. 7. cf. Fortdauernde Ausgaben bei Marineverwaltung und Rechnungshof. - Kap. 8. u. 9. cf. Einnahme: Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. für die St. Gotthard-Bahn. — Kap. 10. Universität in Straßburg. Sitz. 21. u. 44. St. Ber. S. 352, 353 u. 1058. — Die als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung wissenschaftlicher Institute an der Universität zu Straßburg ausgeworfene Summe wird in II. u. III. Berath nach kurzer Diskussion genehmigt. — Kap. 11. cf. Einnahme: Ausprägung der Reichsgoldmünzen.

Einnahme.

Kap. 1. Zölle und Verbrauchssteuern. Zweite Berathung. Sitz. 30, 32 u. 33. St. Ber. S. 585—589, 641—645 u. 659—678. Generaldebatte. Sitz. 30. St. Ber. S. 585—589. — Spezialdiskussion. Tit. I. Dazu Antrag Grumbrecht D. S. u. Anl. Nr. 109. „der Reichskanzler wird ersucht, die Zulässigkeit der Erhebung eines Eingangszolles von $^1/_4$ % des Werths von verschiedenen in Hamburg eingeführten Waaren nach den Vorschriften der Reichsverf. (Art. 4. Nr. 2, Art. 33, Art. 35 und Art. 38.) u. des in der Hamburgischen Verordnung vom 30. Dezember 1867 abgeänderten §. 10 der revidirten Hamburgischen Zollordnung von 1864, welcher den Nichtbürgern die Deklaration behufs der Befriedigung des Transitgutes vom Zoll erschwert, in Erwägung zu ziehen und dem Reichstag das Resultat derselben demnächst mitzutheilen." — Diskussion. St. Ber. S. 641—645. — Abstimmung: Antrag wird abgelehnt. — Tit. I. wird mit den Beilagen A. u. B. unverändert angenommen. — Tit. II. Rübenzuckersteuer gelangt mit Beilage ohne Debatte zur unveränderten Annahme. — Tit. III. Salzsteuer. Dazu: Antrag Frh. von Hoverbeck u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 30. cf. II. 1. Selbständige Anträge I. — Tit. III. wird ohne Debatte angenommen. — Tit. IV. Tabaksteuer, Tit. V. Branntweinsteuer, Tit. VI. Braumalzsteuer, u. Tit. VII. Aversa für Zölle u. Verbrauchssteuern

werden unverändert angenommen. St. Ber. S. 659—678. — Dritte Berathung. Sitz. 46. St. Ber. S. 1101—1109. — Zu Tit. 1 berichtet der Abg. Oehmichen über die Petition D. S. u. Anl. Nr. 119 cf. II. 3. Petitionen. 20. b. — Tit. 1—5 werden unverändert angenommen. – Zu Tit. 6.: Antrag von Benda. St. Ber S. 1109.: „die Einnahmen unter Tit. 6 auf 3,671,140 Thlr., die Einnahmen unter Tit. 7 ad a auf 822,660 Thlr., ad b auf 281,410 Thlr., im Ganzen auf 1,104,070 Thlr., die Summe des Kapitel 1 auf 65,523,260 Thaler festzustellen". — Antrag wird angenommen.

Kap. 2. Wechselstempelsteuer, erlangt in II. u. III. Berath. ohne Debatte die Genehmigung des Hauses. Sitz. 33 u. 46. St. Ber. S. 678 u. 1109.

Kap. 3. Post- und Zeitungsverwaltung. Einnahme. Tit. 1—9 werden in II. u. III. Berath. unverändert angenommen. Sitz. 24 u. 46. St. Ber. S. 447—451 u. 1109. – Ausgabe. Zweite Berathung Sitz. 27. St. Ber. S. 481—485. — I. Fortdauernde Ausgabe. Tit. 1 Lit. A. wird unverändert angenommen. — Zu Lit. B. Antrag der Kommissarien. D. S. u. Anl. Nr. 71 in Betr. der Petition des Kaufmann Ebel, z. Z. in Breslau, um Gehaltsaufbesserung und Pensionsberechtigung der Postexpediteure — II. Nr. 76: „die Petition soweit sie die Pensionirung der Postexpediteure betrifft, mit Rücksicht auf die Lage der neuesten Gesetzgebung für erledigt zu erklären, ‖ 2) insofern sie für diese Beamten eine Gehaltsverbesserung beantragt, in Betreff derjenigen vollbeschäftigten Postexpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, dem Reichskanzler zur Erwägung für den Etat pro 1874 zu überweisen". — Antrag wird angenommen. St. Ber. S. 482. — Tit. 2—6 werden ohne Debatte genehmigt. — Zu Tit. 7 beantragen die Abg. Richter u. Frhr. von Hoverbeck St. Ber. S. 483. Tit. 7 zu fassen: „Tit 7. Beitrag zur Post-Armen-, resp. Post-Unterstützungs-Kasse, 46,700 Thlr." — Antrag wird angenommen. — Tit. 8—23, sowie die Berechnung der Antheile der einzelnen Staaten an den Postüberschüssen werden unverändert genehmigt. — II. Einmalige Ausgaben. Kap. 4. Tit. 1—5 werden ohne Debatte genehmigt. — Dritte Berathung. Sitz. 46. St. Ber. S. 1109. Ohne Diskussion werden die Beschlüsse II. Berath. angenommen.

Kap. 4. Telegraphenverwaltung. Einnahme. Zweite Berathung. Sitz. 27. St. Ber. S. 485—492. — Zu Tit. 1: Antrag Grumbrecht. D. S. u. Anl. Nr. 77. I.: betr. die Befreiungen von Gebühren für Telegramme. — Diskussion. St. Ber. S. 488—492. — Antrag wird zurückgezogen. — Tit. 1 u. 2 der Einnahmen werden in II. u. III. Berath. unverändert angenommen. Sitz. 46. St. Ber. S. 1109 u. 1110. — Ausgabe. Zweite Berathung. Sitz. 27. St. Ber. S. 492—505. — I. Fortdauernde Ausgabe: Tit 1. Dazu: Antrag Ackermann u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 61. 1: betr. die Beseitigung der Lokalzulagen u. Ersetzung derselben durch Zuschüsse, die bei Auswerfung der Pension außer Ansatz bleiben. — Diskussion: St. Ber. S. 492—496. Antrag wird zurückgezogen. — Zu Tit. 1 Nr. 1 b.: Antrag Ackermann D. S. u. Anl. Nr. 61. 2. betr. die Dreitheilung in der Gehaltsskala der Sekretäre – wird abgelehnt. St. Ber. S. 498. — Tit. 1—8 werden unverändert angenommen. — Zu Tit. 9: werden die Anträge Ackermann u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 61. 3. u. 4. betr. eine

Entschädigung derjenigen Beamten, deren Gesammteinkommen eine Aufbesserung nicht erfahren hat — u. betr. die den Telegraphenbeamten von Elsaß-Lothringen zu bewilligende Lokalzulage abgelehnt. St. Ber. S 501. — Tit. 9—12 unverändert angenommen. — II. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben. Dazu: Antrag Ackermann u. Gen. D. S. u. Anl. Nr 61. 5.: „Dem Reichskanzler zu empfehlen, daß zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von Telegraphenstationen ein Organisationsplan aufgestellt und dieser dem Reichstage mit dem nächsten Haushaltsetat vorgelegt werde". — Derselbe wird angenommen. St. Ber. S. 502. — Tit. 1—4 werden unverändert genehmigt. — Die diesen Gegenstand betreffenden Petitionen anlangend beantragen die Kommissarien D. S. u. Anlage Nr. 61. 6: „zu beschließen, daß dieselben durch die vorstehenden Anträge ihre Erledigung gefunden haben, u. insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet sind". — Dazu Antrag Lasker St. Ber. S. 503: die Petitionen an die Petitionskommission zur Berichterstattung bei der III. Lesung zurückzuverweisen. — Diskussion. St. Ber. S. 502—504. — Abstimmung. Antr. Lasker wird abgelehnt, der der Kommissarien angenommen. — Resolution Rohland u. Schmidt (Stettin), D. S. u. Anl. Nr. 91: „den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß neben den Militär-Anwärtern einer größern Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde" — wird angenommen. St. Ber. S. 505. — Dritte Berathung. Sitz. 44 u. 46. St. Ber. S. 1055—1057 u. 1110. — I. Fortdauernde Ausgabe. Ohne Diskussion werden die Beschlüsse II. Berathung bestätigt. II. Einmalige u. außerordentliche Ausgabe. Dazu: 1. Antr. d. Komm. D. S. u. Anl. Nr. 114.: die Petitionen II. Nr. 1810 u. 2270 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Derselbe wird angenommen, u. 4 ähnliche Petitionen werden auf den mündlichen Bericht des Abg. Ackermann gleichfalls dem Reichskanzler überwiesen. — 2. Antrag Grumbrecht u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 115. nebst Erläuterung S. 2—8.: „den Reichskanzler zu ersuchen: „I. dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten, welche hinsichtlich der Besoldungen der Telegraphensekretäre im Verhältniß zu ihrem Dienstalter und ihrer Stellung durch die Verschiedenheit der Gehaltssätze für die Stellen in Berlin, in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern und den andern Orten (nach dem Etat pro 1873 Tit. I. Nr. 1 b. resp. 34, 116 und 125 Stellen), sowie durch den Wegfall oder die Verminderung der Lokalzulagen für eine große Zahl von Beamten hervorgerufen sind, baldmöglichst und spätestens in dem Etat pro 1874 beseitigt werden; || II. in Erwägung zu ziehen, ob nicht die den Telegraphen-Beamten in Elsaß-Lothringen bewilligten Lokalzulagen den in andern Verwaltungen gewährten entsprechend zu erhöhen seien." — Antrag wird angenommen. — Mit dieser Resolution werden Titel 1—4 unverändert angenommen.

Kap. 5. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Zweite Berathung. Sitz. 27. St. Ber. S. 505—509. Generaldebatte St. Ber. S. 505—508. — Alsdann werden Tit. 1—3. der Einnahmen, Tit. 1—6. der fortdauernden Ausgaben u. Tit. 1—2. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert angenommen. — Dritte Berathung. Sitz. 44 u. 46. St. Ber. S. 1057, 1058 u. 1110. — Die Vorlage wird nach den Beschlüssen II. Berath. unverändert angenommen. —

Kap. 6. Verschiedene Einnahmen. Für die II. Berath. cf. Reichskanzleramt, Reichstag, Auswärtiges Amt, Verwaltung des Reichsheeres, Marineverwaltung, Reichsoberhandelsgericht u. Rechnungshof. — In III. Berath. wird das Kapitel ohne Diskussion angenommen. Sitz. 46. St. Ber. S. 1110. —

Kap. 7. Aus der Reichsanleihe. — A. Verzinsung der Reichsschuld. Fortdauernde Ausgaben. Tit. 1. u. 2. werden in II. Berath. ohne Diskussion genehmigt. Sitz. 36. St. Ber. S. 793. — Dritte Berathung. Sitz. 46 St. Ber. S. 1111. — Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 196.: „zu bewilligen unter Tit. 1 .... 482,000 Thlr., unter Tit. 2 .... 225,360 Thlr., in Summa 707,360 Thlr." — Antrag wird angenommen. — B. Einnahmen aus der Reichsanleihe. cf. Kap. 8.

Kap. 8. Aus der französischen Kriegsentschädigung. Zweite Berathung. Sitz. 36. St. Ber. S. 793. u. 794. Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 139. II. a. Kap. 7 der Einnahmen zu streichen. — b. Kap. 8. wie folgt zu fassen: 1. wie die Vorlage des Bundesrathes — 20,000 Thlr. — 2. wie die Vorlage des Bundesrathes — 12,313,981 Thlr. — 3. zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetze vom 9. November 1867 u. 20. Mai 1869) — 2,016,000 Thlr. — Summa Kap. 8: — 14,349,981 Thaler". — Diskussion: Sitz. 36. St. Ber. S. 793 u. 794. — Abstimmung: Antrag Lasker wird angenommen. — Dritte Berathung. Sitz. 46. St. Ber. S. 1110 u. 1111. — Antrag von Benda D. S. u. Anl. Nr. 185. I. 2. u. 3. „in Kap. 7. u. 8. die Regierungsvorlage wieder herzustellen" wird zurückgezogen u. Kap. 8. nach den Beschlüssen II. Berath. genehmigt.

Kap. 9. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871. Der ausgeworfene Betrag wird ohne Diskussion in II. u. III. Berath. ohne Diskussion genehmigt. Sitz. 36. u. 46. St Ber. S 794 u. 1111.

Kap. 10. Für die St. Gotthard-Eisenbahn. Die Einnahmen, so wie die einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben Kap. 9. werden in II. u. III. Berath. ohne Diskussion genehmigt. Sitz. 36, 44 u. 46 St. Ber. S. 794, 1058 u. 1111.

Kap. 11. Ausprägung von Goldmünzen, nebst einer Denkschrift, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen. D. S. u. Anl. Nr. 52. Die Einnahmen, sowie die einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben Kap. 11. werden unverändert in II. und III. Berathung genehmigt Sitz. 36., 44. u. 46., St. Ber. S. 794—797, 1058 u 1111.

Kap. 12. Matrikularbeiträge. Die Ansätze erhalten ohne Diskussion in II. u. III. Berath. die Zustimmung des Hauses. Sitz. 36. u 46. St. Ber. S. 797 u. 1111. —

Gesetzentwurf betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats. — Zweite Berathung. Sitz. 38. St. Ber S. 848—853. — Ueberschrift, Eingang u. §. 1. werden ohne Debatte angenommen. — Zu §. 2: Antrag Lasker St. Ber. S. 848.: statt der Worte: „über den Betrag von 8,000,000" zu setzen „über den Betrag von 10,000,000". — Antrag wird angenommen. — Die §§. 3—5. werden ohne Debatte angenommen. Zus. Antr. Krüger (Hadersleben) D. S. u. Anl. Nr. 77.: einen §. 6. hinzuzufügen, der die Geltung des Reichshaushalts-Gesetzes für die Bevölkerung von Nordschleswig suspendirt". —Antrag findet keine Zustimmung. — Zum ganzen Gesetz: Re-

solution Lasker D. S. u. Anlage Nr. 139. I.: „den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen: „a. daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushaltsetat dem Reichstag unterbreitet werden; — b. daß ferner in jedem Entwurf eines Finanzgesetzes Voranschlagsweise in Zahlen ausgedrückt werde, welche Wirkung der in dem Entwurf enthaltene Finanzvorschlag auf die Einnahmen und Ausgaben der in Berathung befindlichen Etatsgesetze ausübt". — Diskussion. St. Ber. S. 850—853. — Abstimmung: Antrag wird mit großer Majorität angenommen. — Dritte Berathung. Sitz. 46. St. Ber. S. 1111. — Nachdem der Abg. v. Benda seinen Antrag zu §. 2. D. S. u. Anl. Nr. 185. I. 4. zurückgezogen hat, wird der Ges.-Entw. nach den Beschlüssen II. Berathung unverändert angenommen. — Schlußabstimmung über den Ges.-Entw. betr. die Feststellung des Haushaltsetats für 1873, nebst dem Haushaltsetat D. S. u. Anl. Nr. 197. — Ges.-Entw. wird mit seinen Anlagen mit großer Majorität angenommen Sitz. 48. St. Ber. S. 1123. —

d. Gewerbeordnung.

Gesetzentwurf, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern. D. S. u. Anl. Nr. 118. — Erste Berathung. Ohne Debatte wird beschlossen, die II. Berathung sofort vorzunehmen. Sitz. 35. St. Ber. S. 749. — Zweite Berathung. Auf Antrag des Abg. Lesse werden der Ueberschrift des Gesetzes folgende Worte hinzugefügt: „und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung", — §. 1. u. §. 2. werden nach kurzer Debatte unverändert angenommen. Sitz. 35. St. Ber. S. 749—751. — Dritte Berathung. Mit der erweiterten Ueberschrift erhält der Ges.-Entw. ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. Sitz. 36. St. Ber. S. 769.

e. Handel u. Schifffahrt.

1. Gesetzentwurf, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Aufnahme hilfsbedürftiger Seeleute. D. S. u. Anl. Nr. 65. II. — Erste Berathung. Sitz. 24. St. Ber. S. 435 u. 436. — Auf Antrag des Abg. Dr. Banks wird der Ges.-Entw. der Kommission zur Vorberathung der Seemannsordnung überwiesen. — Zweite Berathung auf Grund der Kommissionsanträge in D. S. u. Anl. Nr. 183. — Berichterstatter: Abg. Dr. Wolffson. — Ueberschrift, Eingang u. §§. 1—3 des Gesetzes werden ohne Debatte unverändert angenommen. Zu § 4 beantragt der Abg. Schoen: den von der Kommission gestrichenen Theil der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Antrag wird abgelehnt, u. §§. 4—9 unverändert nach den Komm. Beschlüssen angenommen. Sitz. 46. St. Ber. S. 1117 u. 1118. — Dritte Berathung: Ges.-Entw. wird ohne Debatte nach den Beschlüssen II. Berath. angenommen. Sitz. 48. St. Ber. S. 1122.

2. Entwurf einer Seemannsordnung. D. S. u. Anl. Nr. 65. I. — Erste Berathung. Sitz. 24. St. Ber. S. 429—435. — Auf Antrag der Abg. Lesse, Dr. Banks, Dr. Loewe, von Freeden u. Russell wird beschlossen, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. St. Ber. S. 435 u. 479. — Zweite Berathung auf Grund der Beschlüsse der IX. Kommission. D. S. u. Anl. Nr. 182 u. der Abänderungs-Anträge Dr. Banks u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 195. 1—14. Die Vorlage wird gemäß diesen Vorschlägen

u. unter Streichung der Nummern 90., 91. u. 93. nach kurzer Berathung angenommen. — Sitz. 46. St. Ber. S. 1114 1117. — Dritte Berathung. Sitz. 48. St. Ber. S. 1121. u. 1122. Das Haus tritt ohne Veränderung den Beschlüssen II. Berathung bei. —

f. Konsulatswesen.

Gesetzentwurf betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reiches. D. S. u. Anl. Nr. 97. — Erste Berathung. Sitz. 31. St. Ber. S. 591—596. — Beschluß: die Vorlage in II. Lesung im Plenum zu berathen. — Zweite Berathung: Sitz. 36. St. Ber. S. 777—784. — Ueberschrift u. §. 1. des Ges.-Entw. erhalten ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Zu §. 2.: Antrag Bernards D. S. u. Anl. Nr. 142. I., 1.: a. im zweiten Absatz des §. 2. nach Nr. 2. die Nr. 4. und nach Nr. 8. die Nr. 14. des Tarifs hinzuzufügen. — b. im zweiten Absatze nach Nr. 8. die Nr. 15 des Tarifes beizusetzen. — Antr. ad. a. wird abgelehnt, ad. b. angenommen u. mit dieser Veränderung auch §. 2. — Die §§. 3—5 erhalten ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Im §. 6 wird auf Antrag des Abg. Dr. Kapp D S. u. Anlage Nr. 142. II 1. hinter dem Worte „Zeugen" eingeschaltet „Rechtsbeistände", u. §. 6 mit dieser Einschaltung angenommen. — §. 7 erhält unverändert die Zustimmung des Hauses, dsgl. §. 8. nach Ablehnung des Antrags Bernards D. S u. Anl. Nr. 142 I. 2.: „den zweiten Absatz des §. zu streichen." Auch §§ 9—11 werden unverändert angenommen. — Von dem dazu gehörigen Tarife werden Nr. 1 und 2. ohne Debatte genehmigt. Zu Nr. 3.: Antrag Dr. Kapp. D. S. u. Anl Nr. 142. II. 2. hinter dem Worte „Amtshandlungen" hinzuzufügen: „jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reichs." — Antr. wird abgelehnt u. Nr. 3. unverändert angenommen; dsgl. Nr. 4—11. — Auch Nr. 12 erhält unter Ablehnung des Antr. Dr Kapp D. S. u. Anlage Nr. 142. II. 3. die Worte: „einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen" zu streichen, die Zustimmung des Hauses, dsgl. die Nr. 13—30 a. — Zu 30 b. wird Antrag Dr. Schleiden. D. S. u. Anl. Nr. 137.: die Nr. 30 b. des Tarifs in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, — angenommen. Endlich erhalten Nr. 30 c 34. unverändert die Zustimmung des Hauses. — Dritte Berathung. Sitz. 37. St. Ber. S. 799—807. — Ueberschrift, Eingang u. §§. 1—7. des Ges.-Entw. werden ohne Debatte angenommen. In §. 8. wird auf Antrag des Abg. Bernards der zweite Absatz gestrichen. Die §§. 9—11. erhalten ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Im Tarife werden die Nr. 1—5 unverändert angenommen. Zu Nr. 6. wird auf Antrag des Abg. Dr. Mohl hinzugefügt: „die Gebühren unter a., b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittel zu ermäßigen". Die Nr. 7—19 werden ohne Debatte genehmigt. Zu Nr. 20 wird auf Antrag des Abg. Dr. Mohl hinzugefügt: „Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittel zu ermäßigen". Endlich erhalten die Nr. 21—34 unverändert die Zustimmung des Hauses, nachdem die Anträge Lesse zu Nr. 30 b St. Ber. S. 799 abgelehnt worden sind. Schlußabstimmung. St. Ber. S. 807.

g. Das Militärwesen.

1. Gesetzentwurf betr. die französische Kriegsentschädigung D. S. u Anl. Nr. 92. — Erste Berathung. Sitz. 32. St. Ber. S. 635—641. Auf Antrag Frh. von Hoverbeck wird die Vorlage einer Kommission von

21 Mitgliedern überwiesen. St. Ber. S. 641 u. 647. — Zweite Berathung auf Grund der Kommissions-Anträge, D. S. u. Anl. Nr. 166. und einer Denkschrift betr. den projectirten Bau einer Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde D. S. u. Anl. Nr 168. Sitz. 42. St. Ber. S. 969 998. — Berichterstatter: Abg. Miquél — Ueberschrift u. Eingang des Ges.-Entw., sowie Artikel I., II. u. III. werden unverändert angenommen. — Zu Art. IV.: 1. Antrag v. Wedell-Malchow. D. S. u. Anl. Nr. 167. II. 1. — 2. Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 176. II. statt der Worte: „sind in dem Reichshaushalt nachzuweisen" zu setzen: „dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesraths verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikels 70. der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen". — 3. Antrag Frhr. von Hoverbeck, D. S. u. Anl. Nr. 176. I. hinter dem Worte „Grundstück" einzuschalten: „insoweit nicht dazu im Voraus eine spezielle oder generelle Ermächtigung im Reichshaushalts-Etat ertheilt worden ist". — Diskussion St. Ber. S. 971—982. — Abstimmung: Antr. ad 1. wird abgelehnt, ad 2. u. 3. und in dieser veränderten Fassung Art. IV. angenommen. — Antrag Graf von Rittberg D. S. u. Anl. Nr. 174. I. 1. „den Art. IV. an die Stelle des Art. III. und den Art. III. an die Stelle des Art. IV. zu setzen", wird abgelehnt. — Art. V. u. VI. gelangen unverändert zur Annahme. Zu Art. VII.: Antrag v. Wedell-Malchow D. S. u. Anl. Nr. 167. II. 2. u. Unterantrag Frhr. v. Hoverbeck D. S. u. Anl. Nr. 176. III. Beide Anträge werden zurückgezogen u. Art VII. unverändert angenommen. Zu Artikel VIII. der Regierungsvorlage, den die Kommission zu streichen beantragt hat: 1. Antrag v. Behr (Greifswald) D. S. u. Anl. Nr. 167. I. folgenden neuen Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen: „Artikel VIII. Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, von welchen bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thlr. und für das Jahr 1873 = 700,000 Thlr. zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen, u. s. w." — 2. Antrag Graf v. Rittberg D. S. u. Anl. Nr. 174. I. 2. — 3. Antrag Dr. Lucius (Erfurt) D. S. u. Anl. Nr. 174. II. — 4. Antrag Graf von Rittberg D. S. u. Anl. Nr. 174. I. 3. folgende Resolution anzunehmen: „Dem Reichskanzler die Erwägung zu empfehlen, ob nicht die für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde geforderte Summe unbeschadet der zu erstrebenden Ziele ermäßigt werden könnte." — Diskussion: St. Ber. S. 987—996. — Abstimmung: Antr. ad 3. wird zurückgezogen, Antr. ad 1., 2. u. 4. werden abgelehnt, und zwar ad 1. in namentlicher Abstimmung mit 105 gegen 91 Stimmen. — Dritte Berathung, auf Grund der Beschlüsse II. Berathung D. S. u. Anl. Nr. 177 nebst einer Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume, D. S. u. Anl. Nr. 184. — Sitz. 44. St. Ber. S. 1029—1040. — Ueberschrift, Eingang u. Art. I—III. des Ges.-Entw. werden ohne Debatte angenommen. Zu Art. IV.: Antrag Frhr. von Patow D. S. u. Anl. Nr. 181. a. den Art. IV. in folgender Fassung anzunehmen: „die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung u. Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militär-Verwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in

Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes u. des Reichstages verausgabt werden u. sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen". — Antrag wird angenommen. — Zu Art. V. u. VI.: Antrag Frhr. von Patow D. S. u. Anl. Nr. 181 b. im Art. V. in der vierten Zeile hinter Nr. 10. u. im Art. VI. in der zweiten Zeile das Wort „Kriegsentschädigung" zu ersetzen durch das Wort „Kriegskostenentschädigung". Antrag wird angenommen. Dadurch wird nachträglich dieselbe Veränderung auch in der Ueberschrift nöthig. — Art. VII. wird ohne Debatte angenommen. — Zu Art. VIII.: 1. Antrag v. Behr (Greifswald) D. S. u. Anl. Nr. 179. I., eine Wiederaufnahme des frühern Antrages D. S. u. Anl. Nr. 167. I. — 2. Resolution Dr. Lucius (Erfurt) D. S u. Anl. Nr. 179. II. betr. die Vereinigung der oberen Klassen des Königl. Sächsischen Kadettenkorps mit der Central-Anstalt. — Diskussion. St. Ber. S. 1034—1038. — Abstimmung: Antr. ad. 1. wird in namentlicher Abstimmung mit 120 gegen 115 Stimmen abgelehnt; damit ist Antrag ad 2. erledigt.. — Schließlich berichtigt der Präsident, daß in Zeile 6. u. 7. des Art. I. die Worte „von Elsaß-Lothringen" nur aus stylistischen Gründen weggeblieben seien, u. beantragt sie in Zeile 4 hinter den Worten: „in den offenen Garnisonstädten" einzuschalten — Das Haus tritt dem Antrage bei. — Schlußabstimmung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse III. Berathung in D. S. u. Anl. Nr. 187. — Der Ges.-Entw. wird definitiv angenommen. Sitz. 45. St. Ber. S. 1059. —

2. Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. D. S. u. Anl. Nr. 5. — Erste Berathung. Generaldebatte. Sitz. 9. St. Ber. S. 91—106. Antrag Lasker und Dr. Schwarze den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, wird angenommen — Zweite Berathung auf Grund der Beschlüsse der Kommission in II. Lesung. D. S. u. Anl. Nr. 122. [die Beschlüsse der Kommission in erster Lesung cf. D. S. u. Anl. Nr. 90.]. Sitz. 37. St. Ber. S. 807—826. Ueberschrift, und die §§. 1—8. der Vorlage werden ohne Debatte angenommen. — Zu §. 9. wird Antrag Krüger (Hadersleben) D. S. u. Anl. Nr. 123. als Nr. 5 hinzuzufügen: „die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften haben keine Geltung für die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig" abgelehnt; §§. 9—18 werden ohne Debatte angenommen. An Stelle der §§ 19—27. beantragen Eysoldt, Frhr. von Hoverbeck u. Windthorst (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 146. andere von ihnen vorgeschlagene §§. anzunehmen. — Diskussion. St. Ber S. 810—825. — Abstimmung: Antrag wird abgelehnt; die §§. 19—27. werden mit großer Majorität nach den Vorschlägen der Komm. angenommen. — Zu den §§. 25. u. 26. wird Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 146.: „den Reichskanzler zu ersuchen: 1. eine Untersuchung darüber anstellen zu lassen, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittleren und des strengen Arrestes ausübe u. s. w. und 2. das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstages zu bringen" abgelehnt. — Die §§. 28—79. erlangen ohne Debatte die Zustimmung des Hauses, auch §. 80. wird gegen den auf Streichung gerichteten Antrag des Abg. Frh. von Hoverbeck aufrecht erhalten. — Endlich werden die §§. 81—166. und

die §§. 1—3. des Einführungsgesetzes ohne Debatte nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Dritte Berathung auf Grund der in II. Berathung unverändert angenommenen Kommissionsvorlage. D. S. u. Anl. Nr. 122. — Sitz. 38. St. Ber. S. 835—846. — Ueberschrift, Eingang und §§. 1—14. werden ohne Debatte angenommen. Unverändert gelangen ferner zur Annahme die §§. 15—26. — Zu §§. 25. u. 26. wird der vom Abg. Dr. Loewe wieder aufgenommene Antrag Lasker D. S. u. Anlage Nr. 149 angenommen; dahin lautend: „den Reichskanzler zu ersuchen 1) zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittlern und des strengen Arrestes ausübe, ob und in wie weit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung u. des Aufenthaltes zusammenhängen; 2) das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstages zu bringen". — Endlich werden, nachdem der Abg. Ludwig seinen Antrag D. S. u. Anl. Nr. 155., in §. 122. Absatz 1 Zeile 3 und 4 statt der Worte: „bis zu drei Jahren" zu setzen: „bis zu fünf Jahren", zurückgezogen hat, die §§. 27—166 u. die §§. 1—3 des Einführungsgesetzes nebst dem Verzeichniß der Militärpersonen (S. 39. u. 40.) unverändert angenommen. — In der Schlußabstimmung wird die Kommissionsvorlage D. S. u. Anl. Nr. 122 mit der Resolution Dr. Loewe mit sehr großer Majorität definitiv angenommen.

h. Das Postwesen.

1. Gesetzentwurf betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französichen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. D. S. u. Anl. Nr. 113. — Erste Berathung: Sitz. 33. St. Ber. S. 653. — Beschluß auch die II. Berathung der Vorlage im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung. Sitz 35. St. Ber. S. 741—746. — Dazu: 1. Antrag Dr. Elben D. S. u. Anl. Nr. 132.: Zeile 4—7 des Paragraphen zu streichen rc. — 2. Antr. Dr. Erhard. St. Ber. S. 742 hinter den Worten „welche die Bestimmung hat" zu setzen: „den Angehörigen u. Hinterbliebenen der Beamten der deutschen Reichs-Postverwaltung regelmäßige Unterstützungen zu gewähren". — Abstimmung: Antr. ad. 1. u. 2. wird abgelehnt, die Vorlage unverändert angenommen. — Dritte Berathung Der Ges.-Entw. wird ohne Debatte definitiv angenommen. Sitz. 36. St. Ber. S. 769.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Würtemberg. D. S. u. Anl. Nr. 45. Erste Berathung: Sitz. 17. St. Ber. S. 259. Es wird ohne Debatte beschlossen, die II. Berathung im Plenum vorzunehmen. — Zweite Berathung: Sitz. 18. St. Ber. S. 279. Der Ges.-Entw. erhält ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Dritte Berathung: Sitz. 19. St. Ber. S. 303. Der Ges.-Entw. wird ohne Debatte definitiv angenommen.

i. Reichsdienstverhältnisse

Gesetzentwurf betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. D. S. u. Anl. Nr. 9. Erste Berathung. Sitz. 6. St. Ber. S 40—44. Auf Antrag Wagner (Altenburg) wird beschlossen: §§. 61—66., in Glei-

chem die zweite Hälfte des Gesetzentwurfes von dem §. 70 an einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, die zweite Berathung der übrigen §§. aber ohne den Bericht der Kommission abzuwarten im Plenum vorzunehmen". Zweite Berathung: über §§. 1—60. u. §§. 67—69. Sitz. 11. St. Ber. S. 131—156; Sitz. 12., St. Ber. S. 157—181.; Sitz. 13. St. Ber. S. 183—200. — Zu §. 1. wird Antr. Behringer u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 22. I. 2.: „den Beschluß über Absatz 2 auszusetzen und diesen Absatz der Kommission zur Vorberathung im Anschluß an §. 146 des Entwurfs zu überweisen" angenommen. Absatz 1. von §. 1. u. §. 2. werden unverändert angenommen, desgleichen die Resolution Behringer u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 22. I. 1.: „den Reichskanzler aufzufordern: a) eine Uebersicht der im §. 1. bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und b) eine Uebersicht der nach §. 2. auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen". Sitz. 11. St. Ber. S. 131—135. — Die §§. 3. u. 4. werden ohne Veränderung angenommen. — Zu §. 5. wird Ab. Antrag Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 22. II.: Absatz 1. Zeile 1. an Stelle der Worte: „dem Bundesrath bleibt vorbehalten" zu setzen: „durch den Reichshaushalts-Etat oder durch ein Reichsgesetz sind" abgelehnt, §. 5. unverändert angenommen. St. Ber. S. 135. u. 136. An Stelle des §. 6. wird Antrag Dr. Baehr D. S. u. Anl. Nr. 23. 1.: „Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in so weit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19)" und Unterantrag Dr. Weigel am Schlusse hinzuzufügen: „die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde" angenommen, St. Ber. S. 136—139. — §. 7. wird nach Ablehnung des Antrages Dr. Baehr D. S. u. Anl. Nr. 23. 2.: hinter den Worten „eheliche Nachkommen" einzuschalten: „welche der Versorgung bedürfen", unverändert angenommen. St. Ber. S. 139. u. 140. — Die §§. 8. u. 9. gelangen ohne Debatte zur unveränderten Annahme. — Zu §. 10.: 1. Antrag Behringer u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 22. I. 3. a. anstatt der Worte: „der Verfassung, den Gesetzen, und sonstigen Anordnungen entsprechend" zu setzen: „der Reichsverfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend". b. in der letzten Zeile die Worte: „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen. — Dazu Unter-Antrag Freiherr von Zedlitz u. Frhr. von Doernberg. D. S. u. Anl. Nr. 25. II.: für den Fall der Annahme des Antrages ad. 1. die Worte: „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" zu streichen. — 2. Antrag Dr. Ewald D. S. u. Anl. Nr. 22. III. 1. statt „sonstigen Anordnungen" zu sagen „gesetzlichen". — Abstimmung: Antrag ad. 2. wird zurückgezogen, Unter-Antrag abgelehnt und §. 10. mit Antrag ad. 1. a. u. b. angenommen. St. Ber. S. 140—148. — Zu §. 11.; 1. Antrag Behringer u. Gen. D. S. u. Anl. 22. 4.: hinter dem Worte „Angelegenheiten" einzuschalten: „welche Geheimhaltung erfordern". — 2. Antrag Kanngießer: statt der Worte: „welche Geheimhaltung erfordern" zu setzen: „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist". Antrag ad. 1. wird zurückgezogen, ad. 2 angenommen u. mit ihm §. 11. St. Ber. S. 148—152. — Zu §. 12.: 1. Antrag Lasker: über die beiden

Absätze des §. 12. getrennt abzustimmen. — 2. Antrag Dr. Baehr Abs. 1. folgendermaßen zu fassen: „Wo die Prozeßgesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl Reichsbeamte die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselbe mit ihren Dienstpflichten für nicht vereinbar erklären, es sei denn, daß zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienstbehörde zugestimmt hat". — 3. Antrag Miquél vor dem Worte „Ertheilung" einzuschalten: „außergerichtliche" sowie hinter dem „Sachverständige": „gegen Entgelt" — Diskussion. St. Ber. S 152—156. — Abstimmung. Antrag ad 1 wird zurückgezogen, ad 2 abgelehnt, ad 3. angenommen und mit ihm Absatz 2. der Regierungsvorlage. — Zu §. 13.: 1. Antrag Frhr. von Zedlitz D. S. u. Anl. Nr. 28. I. hinter dem Worte „Bestimmungen" einzuschalten „— in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854". — 2. Antrag von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 24. I. 1. den §. 13. zu fassen: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. — Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letztern und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein". Diskussion. Sitz. 12. St. Ber. S. 157—172. Abstimmung. Antrag ad. 1 wird abgelehnt, ad. 2. mit großer Majorität angenommen. — §. 14. wird mit dem Antrage von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 24. I. 2.: den Eingang zu fassen: „In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen ꝛc.", und §. 15., nach Ablehnung des Antrages Kanngießer auf Ueberweisung an die Kommission, unverändert angenommen. St. Ber. S 172 und 173. — §. 16. wird mit den Ab. Anträgen von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 24. I. 3. und Eysoldt, Erhard D. S. u. Anl. Nr. 25. I. auf den Antrag des Frh. Schenck von Stauffenberg der Kommission überwiesen. — §. 17. wird ohne Debatte unverändert angenommen. — Zu §. 18.: 1. Antrag von Bernuth u Gen. D. S. u. Anl Nr. 24. I. 4.: a) in Zeile 2 hinter „Fuhrkosten" einzuschalten „ingleichen", b) in Zeile 3 bis 5 die Worte: „und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung" zu streichen. — 2. Antrag Klotz (Berlin) u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 27. I.: in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers" zu ersetzen durch das Wort „Reichsgesetz". Diskussion. St. Ber. S. 176. Abstimmung. Antrag ad. 1 wird angenommen, ad. 2. abgelehnt. — Zu §. 19.: 1. Antrag Ackermann D. S. u. Anl. Nr. 24. II.: Nummer 1 des Paragraphen zu streichen. — 2. Antr. von Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 27. II. 1. a. Nr. 1. dahin abzuändern: „der Heranziehung des Diensteinkommens, der Wartegelder und der Pensionen zu den Staatssteuern"; — b. in der letzten Zeile des Absatz 1. anstatt der Worte: „die Bestimmungen des Preußischen Rechts" zu setzen: „die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des „altländisch preußischen Rechts". — 3. Resolution Dr. Wagner (Altenburg) und Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 28. II.: „den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage zu machen, welche den

Beamten an denjenigen Orten, wo eine ungewöhnliche Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine billige Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt." — Diskussion. St. Ber. S. 176—181. — Abstimmung: Antr. ad 2. a. wird zurückgezogen, ad 1. u. ad 2. b. angenommen, desgl. der dadurch veränderte §. 19. Endlich gelangt auch die Resolution zur Annahme. — §. 20. wird ohne Debatte unverändert angenommen. — Zu §. 21.: 1. Antrag von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 27. II. 2.: hinter dem Worte „Heimathsstaats", vor „begründet" einzuschalten: „und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgerichte zu Berlin". — 2. Antrag Lesse: a. an die Stelle der Worte: „in der Hauptstadt des Heimathsstaates" zu setzen: „vor dem Stadtgerichte zu Berlin". — b. den dritten Satz des ersten Alinea: „Ist die Hauptstadt" bis „bestimmt", zu streichen. — Diskussion. Sitz. 13. St. Ber. S. 183 u. 184. Abstimmung: Antr. ad 2. a. u. b. wird abgelehnt, Antr. ad 1 angenommen desgl. der so verbesserte §. 21. — §. 22 wird sodann unverändert. §. 23 mit dem Antrage v. Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 27. II. 3. an den Schluß des Absatz 1. die Worte anzufügen: „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert", — § 24. nach kurzer Debatte unverändert angenommen. — Zu §. 25.: 1. Antrag Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 28, III. 1. Absatz 2. Zeile 1. zwischen die Worte „des Reichskanzleramts" u. „die Direktoren" einzuschieben: „der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretär im auswärtigen Amte". — 2. Antrag Lasker D. S. u. Anl. Nr. 31. I.: 1. a. Statt „vortragende Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter" zu setzen: „eine die Hälfte der etatsmäßigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Anzahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter". — b) zu streichen die Worte „die Oberpostdirectoren, die Vorsteher der Oberpostämter und die Telegraphendirektoren". — 2. Ueber die einzelnen Worte zu 1 b getrennt abstimmen zu lassen. — 3. Antrag Dr. Roemer (Würtemberg) u. Dr. Oetker D. S. Anl. Nr. 33. 1. u. 2. — Diskussion. Sitz. 13. St. Ber. S. 186—196. — Abstimmung: Auf Antrag Dr. Windthorst wird beschlossen, die Abstimmung auf die einzelnen Kategorien der sieben eingerückten Zeilen zu richten. Antrag ad 2. 2 ist damit erledigt, ad 2. 1. a. u ad 3 wird abgelehnt; ad 1., ad 2. 1. b. u. in der dadurch veränderten Form auch §. 25. angenommen. — §. 26. wird nach Ablehnung des Antrags Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 28. III. 2., — § 27. unverändert angenommen. — §. 28. gelangt mit dem Zusatz von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 27. II. 4.: Zeile 2. hinter „Reichsamts" einzuschalten: „welches ihrer Berufsbildung entspricht", — §. 29. unverändert — §. 30. mit dem Ab. Antr. Kanngießer: statt der Worte im „Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen „im Staatsdienste", zur Annahme. St. Ber. S. 197. u. 198. — §. 31. wird unverändert — § 32. unter Annahme des Antr. von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 31. II. 1. „den Absatz 2 zu streichen" — §. 33 aber unter Ablehnung des auf Streichung gerichteten Antrages von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 31 II. 2. unverändert angenommen. — Die §§. 34—36 erhalten unverändert — §. 37. mit dem Antrage von Bernuth D. S. u. Anl. Nr. 31. II. 3.: Absatz 2. Zeile 2. u. 3. anstatt der Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu setzen: „bei der Dienstübertragung", — und die §§. 38—55 wiederum unverändert die Zustimmung des Hauses. — §. 56 wird auf Antrag der Abg. Valentin, v. Bernuth, Behringer, Klotz (Berlin) u. Dr. Boehme (Anna-

berg) gestrichen — sodann werden die §§. 57—60 immer mit Umwandlung der Worte „Staats- u. Kommunaldienst" in „Staatsdienst" auf Antrag des Abg. v. Bernuth u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 31. II. 4., 5., 6. — u. die §§. 67—69. unverändert und ohne Debatte angenommen. St. Ber. S. 199. u. 200. — Zweite Berathung der an die Kommission verwiesenen §§. des Reichsbeamtengesetzes auf Grund des Kommissionsberichtes D. S. u. Anl. Nr. 107. — Sitz. 34. St. Ber. S. 689—723. — Zu §. 16.: 1. Antrag Graf Ballestrem. D. S. u. Anl. Nr. 129. I. — 2. Antr. Schulze (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 129. II.: in Alinea 1 den Satz von den Worten: „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte u. s. w." bis zu und mit den Worten „Gesellschaft erforderlich" zu streichen — und nach Al. 2 folgende Worte einzuschalten: „der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist". — 3. Antrag von Benda. St. Ber. S. 690. — Diskussion. St. Ber. S. 689—696. — Abstimmung: Antr. ad. 1. wird zurückgezogen, ad. 2. angenommen. Damit ist Antrag ad. 3. erledigt. — Die §§. 61—66. erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — In §. 67. werden auf Antrag des Abg. Kanngießer die Worte: „beziehungsweise des Bundesrathes" gestrichen, die §§. 68. u. 72. unverändert angenommen. Zu §. 74. wird auf Antrag von Schoening: „nach §. 72. der Kommissionsvorlage den § 74. der Regierungsvorlage als einen neuen Paragraphen einzureihen" abgelehnt. Dagegen wird auf Antrag des Abg. von Schoening §. 75. der Regierungsvorlage als neuer Paragraph hinter §. 72. der Kommissionsvorlage eingeschoben. — §. 73. wird in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen, dsgl. §. 74. nach Ablehnung des Antrag von Schoening: dem §. 74. hinzuzufügen: „4. was in §. 78. der Regierungsvorlage steht". — Die §§. 75—78. erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — Die Beschlußfassung über §. 79. wird auf Antrag des Abg. von Bernuth, weil der Antr. Dr. Baehr noch nicht gedruckt ist, bis zum Schlusse des Abschnittes über das Disciplinarverfahren also bis nach Beschlußfassung über §. 124. ausgesetzt. — §§ 80. u. 81. werden ohne Debatte angenommen. — Zu §. 82. wird Antr. Frh v. Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 127. 1.: den ersten Absatz des §. zu streichen. (Diskussion. St. Ber. S. 702—704.) abgelehnt. — Die §§. 83. u. 84. erhalten nach dem Vorschlage der Komm. die Zustimmung des Hauses. — Der Antr. Frhr. von Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 127. 2.: dem §. 85. folgende Fassung zu geben u. s. w. wird abgelehnt u. §. 85 unverändert nach der Kommissionsvorlage angenommen. — Zu §. 86. wird Antrag Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 1.: „sub. Nr 2. die Worte „„in Berlin"" zu streichen" —(Diskussion. St. Ber. S. 706—712.) angenommen u. mit dieser Modifikation §. 86. — Antrag Klotz (Berlin) zu §. 87. D. S. u Anl. 125. 2. wird abgelehnt, zu §. 88. D. S. u. Anl. Nr. 125. 3. zurückgezogen, u. die §§ 87. u. 88. werden in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen. — Zu §. 89. werden die Anträge 1. Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 4. 2. Frhr. von Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 127., 3. abgelehnt, die §§. 89. u. 90. nach der Kommissionsvorlage angenommen. — Zu §. 91. werden die Antr. 1) Frhr. von Doernberg D. S. u. Anl. Nr. 127. 4.

2) Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 5. abgelehnt, §. 91 wird nach der Kommissionsvorlage angenommen. Zu §. 92.: — 1. Antr. Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 6. die §§. 92. u. 93. zu streichen. — 2. Antrag von Bernuth: in der 4. Zeile die Worte „Entscheidungen in den" wegzulassen. — Antr. ad. 1. wird zurückgezogen, Antr. ad. 2. angenommen, u. mit dieser Abänderung §. 92. — §. 93. wird unverändert angenommen. Zu §. 94.: 1) Anträge Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 7. u. 8. a. im dritten Satze statt der Worte: „nach Befinden eidlich" zu setzen: „zur Aufklärung der Sache, jedoch nicht eidlich." — b. einen Schlußsatz dem §. hinzuzufügen. — 2) Antr. Lasker: in dem letzten Satze des ersten Alinea das Wort „nicht" zu streichen. — Abstimmung: Antr. ad 1. a. u. b. wird abgelehnt, ad 2 angenommen, u. mit dieser Abänderung §. 94. — Die §§. 95—101. erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — §. 102. wird gegen den Antrag Klotz (Berlin) D. S. u. Anl Nr. 125. 9.: den letzten Satz zu streichen, unverändert angenommen. — Bei §. 103. erfolgt Ablehnung des Antrags Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125. 10., die §§. 103—124. werden unverändert angenommen. — Gemäß dem Beschlusse des Hauses folgt nunmehr die Berathung von §. 79. mit dem Antrage Dr. Baehr (Kassel) D. S. u. Anl. Nr. 130. auf Abänderung der Fassung des §. 79. — Diskussion. St. Ber. S. 718. u. 719. — Antrag Dr. Baehr wird abgelehnt, §. 79. nach der Kommissionsvorlage angenommen. — Die §§. 125—132. gelangen unverändert zur Annahme. — Zu §. 133 wird Antrag Frhr. von Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 127. 5.: dem §. folgenden Zusatz zu geben: „Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben" mit großer Majorität angenommen und mit diesem Zusatze auch §. 133. — §. 134. erhält ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. — Antrag Klotz (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 125 11.: die §§. 135. bis 147. zu streichen rc. wird abgelehnt; die §§. 135—141 werden unverändert angenommen. — Antrag Graf Rittberg nach §. 141. den §. 135. der Regierungsvorlage einzuschieben wird abgelehnt. Die §§. 142—155 erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — Diskussion über §. 156. betr. die rechtliche Stellung der Reichstagsbeamten. St. Ber. S. 721. bis 723. — Die §§. 156., 157., 158. u. 159. werden unverändert nach der Kommissionsvorlage vom Hause angenommen. — Dritte Berathung auf Grund der Beschlüsse II. Berathung. D. S. u. Anl. Nr. 35. u. 133. Sitz. 40. St. Ber. S. 889—925. — Ueberschrift, Eingang u. die §§. 1—6. werden ohne Debatte angenommen. Zu §. 7. werden die Anträge Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 161. A. I.: Zeile 5 hinter „(Gnadenquartal)" folgenden Zusatz einzuschieben: „unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Art. 18. Abs. 2. der Reichsverf.," — II. zu §. 7. folgende Resolution zu fassen: „Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzes-Vorlage zu machen" angenommen. Die §§. 8. u. 9. erhalten nach den Beschlüssen II. Berath. die Zustimmung des Hauses. — Zu §. 10. wird Antr. Frhr. v. Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 1.: statt

der ersten fünf Zeilen des §. 10. zu setzen: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w." — St. Ber. S. 891. u. 892. mit großer Majorität angenommen, desgl. §. 11. — Zu §. 12. wird Antr. Frhr. von Doernberg u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 2.: den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen: „Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen" angenommen u. damit Antr. Kanngießer u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 161. A. III.: den Eingang zu fassen: „Reichsbeamte haben die Ertheilung eines außergerichtlichen Gutachtens gegen Entgelt u. s. w." erledigt. Bei §. 13. wird nach dem Antr. Frhr. von Doernberg D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 3.: der zweite Absatz gestrichen, — zu §. 14. nach dem Antr. Kanngießer u. Gen. D. S. u. Anl Nr. 161. A. IV.: als letzter Absatz der §. 75. der Regierungs-Vorlage hinzugefügt, §. 15. unverändert angenommen. — Zu §. 16.: 1. Antrag Dernburg D. S. u. Anl. Nr. 160. II. Hinter Alinea 1 einzuschieben: „Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich" u. Unterantrag Frhr. von Hoverbeck St. Ber. S. 902. dem Antr. ad. 1. hinzuzufügen: „die ertheilte Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist". — 2. Antr. Schulze (Berlin) D. S. u. Anl. Nr. 164. Alinea 4. hinter den Worten: „In den Ruhestand versetzte Beamte" einzuschalten: „so wie auf die im Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" und Unterantrag Dr. Wagner (Altenburg), St. Ber. S. 903.: dem Antr. ad 2. die Worte hinzuzufügen: „oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen". — Diskussion. St. Ber. S. 897—904. — Abstimmung: Antr. ad 2. mit dessen Unterantr. wird abgelehnt, Antr. ad 1. mit dem Unterantr. angenommen u. mit dieser Modifikation §. 16 — Die §§. 17. u. 18 erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — Zu §. 19.: 1. Antr Frhr. von Doernberg D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 4. vor Nr. 1. einzurücken: „1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen der von den Landesregierungen angestellten Reichsbeamten", u. Unterantrag Frhr. von Zedlitz St. Ber. S. 911. zwischen den Worten „der" und „von den Landesregierungen" einzuschalten: „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes". — 2. Antr. Kanngießer D. S. u. Anl. Nr. 161. A. V.: Absatz 1. am Schlusse das Wort: „altländisch" zu streichen. — Diskussion: St. Ber. S. 905—911. — Abstimmung: Antr. ad. 1 wird mit dem Unterantrag abgelehnt, Antr. ad 2. angenommen und mit dieser Modifikation §. 19. — Die §§. 20—24. gelangen unverändert zur Annahme. — Bei §. 25. wird Antr. Lasker D. S. u. Anl. Nr. 162. I 1. a) statt der Worte: „vortragenden Räthen u. s. w bis Ministerien" zu setzen: „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind"; b) als zweiten Absatz hinzuzufügen: „die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hilfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etats-

mäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen" angenommen. — Die §§. 26—33 werden unverändert nach d. Beschlüssen II. Berath. angenommen. — Bei §. 34. wird Antrag Roemer (Würtemberg), Lasker, D. S. u. Anl. Nr. 163.: statt des Abs. 2 folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen: „§. 34 a. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes" — angenommen, die §§. 35—40. gelangen unverändert zur Annahme. Dem §. 41. werden auf Antr. des Abg. Kanngießer D. S. u. Anl. Nr 161. A. VI. folgende Worte hinzugefügt: „die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet". — Die §§. 42. bis 79. erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — §. 80. wird mit dem von Dr. Baehr beantragten Zusatz D. S. u. Anl. Nr. 161. B.: „die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen", die §§. 81. u. 82. werden unverändert angenommen. — Zu §. 83: 1) Antrag Frhr. von Doernberg D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 5. den §. 83 zu fassen: „Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. ‖ Ist jedoch eine Geldbuße für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne weiteres festgesetzt werden. ‖ Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. — mit den Unteranträgen a) v. Bernuth, St. Ber. S. 915: statt des Al. 3 zu sagen: „Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll". — b) Dr. Reichensperger (Crefeld): im Al. 2 das Wort „jedoch" zu streichen, dasselbe an die Stelle des Al. 3 zu setzen, und dieses an die Stelle des Al. 2. — 2. Antrag Kanngießer, D. S. u. Anl. Nr. 162 II. I. — Diskussion. St. Ber. S. 915 u. 916. — Abstimmung: Antr. 1 wird mit dem Unterantrag b) angenommen; damit sind die übrigen Anträge und §. 83 der Vorlage beseitigt. — Die §§. 84 u. 85 erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — Bei §. 86 wird Antrag Frhr. v. Doernberg, D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 6, den ersten Absatz zu fassen: „die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben" — und alsdann unter Streichung des Abs. 2 der Beschlüsse II. Berath. den 2. Absatz der Regierungs-Vorlage mit der Maßgabe folgen zu lassen, daß statt: „Untersuchungskommissarius" gesetzt wird „untersuchungführenden Beamten" — angenommen, dsgl. unverändert §. 87. — Dem §. 88 wird auf Antrag des Abg. Kanngießer, D. S. u. Anl. Nr. 162. II. 2, ein neuer Absatz des Inhalts hinzugefügt: „der Disziplinar-Hof

tritt am Sitze des Reichs-Ober-Handelsgerichts zusammen". — Die §§. 89 bis 94 erhalten unverändert die Zustimmung des Hauses. — Zu §. 95: 1. Antrag Lasker, D. S. u. Anl. Nr. 162. I. 2. Absatz 1, den letzten Satz zu fassen: „der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen". — 2. Antr. Frhr. v. Doernberg, D. S. u. Anl. Nr. 160. I. 7, den letzten Satz des Abs. 1 zu fassen: „den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft, noch der Angeschuldigte beiwohnen". — Diskussion: St. Ber. S. 919—924. — Abstimmung: Antr. ad 2 wird angenommen; damit sind Antr. ad 1 sowie alle übrigen Anträge Lasker, D. S. u. Anl. Nr. 162. I. 3—7 erledigt. Die §§. 96—158. gelangen unverändert zur Annahme. — Bei §. 159 wird der Antrag Ludwig, St. Ber. S. 925: dem Al. 2 nach den Worten: „keine Geltung" den Zusatz hinzuzufügen: „Auch dürfen die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts weder Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen, noch Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt annehmen" — abgelehnt; die §§. 159 u. 160 werden unverändert angenommen. — Schlußabstimmung auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse III. Berathung, D. S. u. Anl. Nr. 172. Ges.-Entw. wird mit sehr großer Majorität angenommen. Sitz. 43. St. Ber. S. 1000 u. 1001.

k. Reichsland, Elsaß-Lothringen.

1. Gesetzentwurf, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. D. S. u. Anl. Nr. 105. — cf. II. 4. A. b. Eisenbahnwesen. Nr. 1.

2. Gesetzentwurf, betr. den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. D. S. u. Anl. Nr. 147, nebst Motiven S. 5 u. 6. — Erste Berathung: Sitz. 39. St. Ber. S. 863 bis 883. — Beschluß: sofort in die zweite Berathung einzutreten. — Zweite Berathung: Sitz. 39. St. Ber. S. 883—886. — Der Ges.-Entw. wird in namentlicher Abstimmung mit 168 gegen 77 Stimmen angenommen. — Dritte Berathung: Sitz. 42. St. Ber. S. 957—962. — Der Ges.-Entw. gelangt mit großer Majorität zu definitiver Annahme.

l. Vereinswesen.

Gesetzentwurf, betr. die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich. D. S. u. Anl. Nr. 170, nebst Motiven, S. 5. — Erste Berathung: Sitz. 43. St. Ber. S. 1001—1028. — Beschluß: die zweite Berathung im Plenum stattfinden zu lassen. — Zweite Berathung: Sitz. 45. St. Ber. S. 1059—1096. — Zur Ueberschrift wird Antrag Dr. Meyer (Thorn) u. Gen. D. S. u. Anl. Nr. 191. 1. zu setzen statt „die Beschränkung — Jesuiten im deutschen Reich", „den Orden der Gesellschaft Jesu", angenommen. St. Ber. S. 1095. — Zu §. 1: Antrag Dr. Meyer (Thorn), D. S. u. Anl. Nr. 191. 2. u. 3: 2. dem §. 1 folgenden Paragraphen vorauszuschicken: „§. 1: Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reiches ausgeschlossen. || Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht

übersteigen darf, aufzulösen." — 3. den §. 1 (als §. 2) in folgender Fassung anzunehmen: „die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden". — Diskussion. St. Ber. S. 1059—1094. — Namentliche Abstimmung: Antr. Dr. Meyer (Thorn) wird mit 185 gegen 101 Stimmen angenommen. — Zu §. 2: 1. Antrag Dr. Meyer (Thorn), D. S. u. Anl. Nr. 191. 4.: hinter „Ausführung" einzuschalten: „und zur Sicherstellung des Vollzugs". — 2. Antrag Krüger (Hadersleben), D. S. u. Anl. Nr. 193. — Abstimmung: Antr. ad 2 wird abgelehnt, Antr. ad 1 mit dem §. 2 der Vorlage angenommen. — Die Resolution Dr. Voelk, D. S. u. Anl. Nr. 188, betr. die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Ordnung der Civilstandsregister, wird vom Antragsteller zurückgezogen. St. Ber. S. 1096. — Dritte Berathung über den Ges.-Entw., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung, D. S. u. Anl. Nr. 194, nebst der Resolution Dr. Voelk u. den darauf bezüglichen Nachweisungen: a) der in den einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften, D. S. u. Anl. Nr. 103 u. — b) der in Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften, D. S. u. Anl. Nr. 148. — Sitz. 48. St. Ber. S. 1123—1154. — Der Ges.-Entw. wird nach den Beschlüssen II. Berathung in namentlicher Abstimmung mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen; dsgl. mit 151 gegen 100 Stimmen die Resolution Dr. Voelk, D. S. u. Anl. Nr. 188, dahin lautend: „dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden: 1) über Einführung der obligatorischen Civilehe, — 2) über Ordnung der Civilstandsregister." —

B. Verträge.

1. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Großbritannien. D. S. u. Anl. Nr. 98. — Erste Berathung: Sitz. 33. St Ber. S. 647—649. — Beschluß, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. — Zweite Berathung: Ueberschrift, Eingang u. Art. I—XVI des Vertrages werden genehmigt: St. Ber. S. 649. — Dritte Berathung. Der Vertrag erhält definitiv die Genehmigung des Hauses. Sitz. 35. St. Ber. S. 725 u. 726.

2. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal. D. S. u. Anl. Nr. 7. Erste Berathung: Beschluß, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. Sitz. 5. St. Ber. S. 23. — Zweite Berathung: Debatte über Artikel 18 u. 19. Abstimmung: der Vertrag wird unverändert angenommen. Sitz. 5. St. Ber. S. 23 u. 24. — Dritte Berathung. Generaldebatte. Sitz. 6. St. Ber. S. 35 u. 36. Spezialdiskussion zu Art 18 in Verbindung mit der Resolution von Rochau. Sitz. 6. St. Ber. S. 36—38. Abstimmung: der Vertrag wird unverändert angenommen. Dazu Resolution von Rochau: „den Reichskanzler aufzufordern, bei Ratifikation des am 2. März mit Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages in geeigneter Weise festzustellen, daß die in Artikel 18 besagten Vertrages gegebenen Bestimmungen bezüglich Verhaftung

Festhaltung, Einsperrung und Auslieferung von Schiffsdeserteuren auf Angehörige des deutschen Reichs gemäß der Reichsgesetzgebung keine Anwendung finden." Dieselbe wird angenommen. Sitz. 6. St. Ber. S. 36—38. —

3. Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsularverträge auf das deutsche Reich. — D. S. u. Anl. Nr. 4. Die Verträge werden in I. u. II. Berath. ohne Debatte angenommen. Sitz. 4. St. Ber. S. 16. — Auch in dritter Berathung erhalten dieselben ohne Debatte die Genehmigung des Hauses. Sitz. 6. St. Ber. S. 31.

4. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. D. S. u. Anl. Nr. 6. Erste Berathung: Sitz. 4. St. Ber. S. 16—21. Es wird beschlossen, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. Zweite Berathung: die einzelnen Artikel passiren mit Ausnahme von Art. 2 ohne Debatte die zweite Lesung. Sitz. 4. St. Ber. S. 21. — Dritte Berathung. Generaldiskussion. Sitz. 6. St. Ber. S. 32. Spezialdiskussion über die Art. 17 u. 18. Sitz. 6. St. Ber. S. 32—34. Abstimmung: die Konvention wird unverändert angenommen. — Dazu wird mit großer Majorität die von Dr. Schleiden u. Dr. Kapp beantragte Resolution angenommen: „den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 protokollarisch konstatirt werde: 1. daß der in dem englischen Texte der Artikel III und IX. sub 2. gebrauchte Ausdruck „property" nur in der Bedeutung von real estate (Grundeigenthum) gemeint sei; — 2. daß der Artikel X, obgleich derselbe nach der Fassung des englischen Textes sich nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gleichmäßig auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finden solle" Sitz. 6. St. Ber. S. 34. u. 35. —

5. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. D. S. u. Anl. Nr. 12. Erste Berathung: Sitz. 17. St. Ber. S. 255—259. Abstimmung: Es wird beschlossen, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. Zweite Berathung: der Eingang des Vertrages, seine Ueberschrift, sowie die Artikel 1—18 erhalten ohne Debatte, Artikel 19. nach einer amtlichen Erklärung seitens des RKAPr. Delbrück über den Anfangstermin der Ausführung des Vertrages und Art. 20 wieder ohne Erörterung die Genehmigung des Hauses. St. Ber. S. 259. — Dritte Berathung: der Vertrag wird ohne Debatte nach der Regierungsvorlage angenommen: Sitz. 22. St. Ber. S. 367.

6. Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, nebst Schlußprotokoll. D. S. u. Anl. Nr. 95. — Erste Berathung: Sitz. 30. St. Ber. S. 566 u. 567. — Beschluß, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. — Zweite Berathung. — Ohne Debatte werden Ueberschrift, Eingang, Art. 1—52 u. das Schlußprotokoll des Vertrages angenommen. St. Ber. S. 567. — Dritte Berathung. Nach wenigen Erläuterungen wird der Vertrag vom Hause definitiv genehmigt. Sitz. 32. St. Ber. S. 633—635.

7. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. D. S. u. Anl. Nr. 94. Erste Berathung: Sitz. 30. St. Ber. S. 565 u. 566. — Beschluß, die zweite Berathung sofort vorzunehmen. — Zweite Be-

rathung. — Ohne Debatte werden Ueberschrift, Eingang u. Art. 1—20 des Vertrages angenommen. — St. Ber. S. 566. — Dritte Berathung. Nachdem der General-Postdirektor Stephan zu Art. 19 einige Erläuterungen über die Ausführung des Vertrages gegeben hat, wird der Vertrag definitiv vom Hause genehmigt. Sitz. 32. St. Ber. S. 632 u. 633.

8. Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland, D. S. u. Anl. 116, nebst einer Denkschrift, S. 7 u. dem Postvertrage vom 22/10. August 1865. S. 9—27. — Erste Berathung: Sitz. 36. St. Ber. S. 767 bis 769. Es wird beschlossen, die II. Berathung sofort vorzunehmen. — Zweite Berathung: Ohne Debatte werden Ueberschrift, Eingang u. Art. 1—3 des Vertrages genehmigt. St. Ber. S. 769. — Dritte Berathung: Sitz. 37. St. Ber. S. 799. Ohne Debatte wird der Vertrag definitiv vom Hause genehmigt.

9. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien nebst dem Schlußprotokolle vom 19. April 1872. D. S. u. Anl. Nr. 39. — Erste und zweite Berathung. — Die Vorlage wird ohne Debatte angenommen. Sitz. 17. St. Ber. S. 259. — Dritte Berathung: der Vertrag erhält ohne Debatte die Zustimmung des Hauses. Sitz. 22. St. Ber. S. 367. —

C. Sonstige Vorlagen.

1. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze vom 21. Juli u. 29. November 1870 u. 26. April 1871. D. S. u. Anl. Nr. 117. — Diskussion: Sitz. 41. St. Ber. S. 937—939. — Es wird beschlossen, daß durch Vorlegung der Denkschrift vom Mai 1872 den Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli u. vom 29. November 1870, sowie des Gesetzes vom 26. April 1871 genügt worden ist.

2. Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72. D. S. u. Anl. Nr. 14. Besprechung derselben. Sitz. 10. St. Ber. S. 115—129. Das Haus beschließt auf Antrag des Präsidenten: daß durch die Vorlegung der Uebersicht über die seit der Vereinigung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung vom 9. April 1872 dem §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche für den Zeitraum bis zum April 1872 Genüge geschehen ist.

3. Nachweisung der in den einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften. D. S. u. Anl. Nr. 103 u. 148. — Die Besprechung wird auf Antrag Dr. Voelk bis zur Berathung seiner Resolution vertagt, die sich auf den Gesetzentwurf betr. die Jesuiten, bezieht. Sitz. 41. St. Ber. S. 937 cf. auch II. 4. A. 1 Vereinswesen.

4. Denkschrift über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen. D. S. u. Anl. Nr. 58 — Besprechung: Sitz. 41. St. Ber. S. 934—937. — Es wird als Beschluß angenommen, daß das Haus von der Denkschrift Kenntniß genommen hat. —

5. Vierter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reiches im Jahre 1871. D. S. u. Anl. Nr. 93. — Ohne Debatte wird be-

schlossen, zu erklären: daß die Reichsschuldenkommission durch die Ueberreichung des Berichts vom 13. Mai 1872 der Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juni 1868 Genüge gethan habe. Sitz. 41. St. Ber. S. 934.

6. Durch die Berathung über den Etat werden folgende Denkschriften u. Vorlagen erledigt: — a — Denkschrift, die Gesandtschaftsprediger betreffend, D. S. u. Anl. Nr. 53. — b — Beantwortung der Anfragen über den Militäretat. D. S. u. Anl. Nr. 143 u. 178. — c — Denkschrift über den Gründungsplan der Kaiserlichen Marine. D. S. u. Anl. Nr. 57. — d — Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

7. Durch die Beschlußfassung über die Ges.-Entw. betr. die französische Kriegsentschädigung u. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten werden erledigt: a. Denkschrift über die Central-Kadettenanstalt in Lichterfelde. D. S. u. Anl. Nr. 484. u. — b — die Uebersicht der Reichsbeamten. D. S. u. Anl. Nr. 144.

8. Rechnungen über den Haushalt des Nordd.-Bundes für das II. Semester 1867 u. das Jahr 1868. D. S. u. Anl. 121. — Vorlage bleibt unerledigt.

9. Bericht über die Ausführung der am 16. Nov. vor. J. vom Reichstage beschlossenen Erhebungen über die Eisenbahn-Differentialtarife. D. S. u. Anl. Nr. 136. — Vorlage bleibt unerledigt.

10. Militärconventionen mit Mecklenburg, Baden und Hessen. D. S. u. Anl. Nr. 189.

11. Antr. des Reichskanzleramts wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtl. Verfolgung der Nr. 14 des Breslauer Sonntagsblattes wegen der in dem abgedruckten Gedichte „Barbarossas Auferstehen" enthaltenen Beleidigung des Reichstags, Sitz. 18. St. Ber. S. 301, wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen, welche mündlichen Bericht erstattet durch d. Abg. Valentin. Dem Komm.-Antr.: „die Ermächtigung zu versagen" tritt der Reichstag ohne Diskussion bei. Sitz. 25. St. Ber. S. 456.

12. Antr. des Senats der freien Hansestadt Bremen wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtl. Verfolgung des Maschinenbauers Frohme wegen Beleidigung des Reichstags, Sitz. 26. St. Ber. S. 471, wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen, welche mündlichen Bericht erstattet durch Abg. Dr. Lieber. Komm.-Antr.: „die Ermächtigung zu versagen" — wird ohne Diskussion angenommen. Sitz. 25. St. Ber. S. 751 u. 752.

13. Antr. des Kgl. Pr. Justizministers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtl. Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstags, Sitz. 36. St. Ber S. 767, wird der Geschäftsordn.-Komm. überwiesen, welche mündlichen Bericht erstattet durch Abg. Dr. Wolffson. D. S. u. Anl. Nr. 169. Komm.-Antr.: „die Ermächtigung zu versagen" — wird ohne Diskussion. angenommen. Sitz. 41. St. Ber. S. 930. 931.

II.

# Die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung

von

Prof. Dr. Friedrich Thudichum in Tübingen.

Im Anschluß an die bereits im ersten Bande dieses Jahrbuchs enthaltene kritische Beleuchtung der gegenwärtigen Kriegsverfassung des deutschen Reiches soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, die wichtigeren staatsrechtlichen Grundsätze über das deutsche Kriegswesen in systematischer Darstellung zusammenzufassen. Eine solche ist wohl am besten geeignet, die zahlreichen Sonderrechte, welche die verschiedenen Verträge und Militär-Konventionen den Einzelstaaten vorbehalten haben, in ihr rechtes Licht zu stellen, und zu zeigen, wie sehr dieselben gegenüber der bereits errungenen Einheitlichkeit unseres vaterländischen Vertheidigungssystems in den Hintergrund treten. In der That erscheint diese Einheitlichkeit in so weitgehender Weise verbürgt, daß Deutschland allen künftigen Gefahren mit ruhigem Vertrauen ins Gesicht sehen und die Beseitigung noch vorhandener Unvollkommenheiten der natürlichen Weiterentwicklung unserer politischen Zustände anheimstellen darf.

## Erstes Kapitel.

## Zuständigkeit der Reichsgewalt hinsichtlich der Ordnung und Leitung des Kriegswesens.

Da das Reich dem Ausland gegenüber als geschlossener Staat dasteht, nur die Reichsgewalt Krieg erklären und Frieden schließen kann, so ist auch die gesammte bewaffnete Macht des Reichs eine einheitliche, d. h. sie ist nach reichsgesetzlichen Vorschriften gebildet, aus Reichsmitteln unterhalten und (mit einer Modifikation für Friedenszeiten) vom Kaiser befehligt. Sie besteht aus der Landmacht (Heer und Festungen) und der Seemacht (Kriegsmarine und Kriegshäfen). Letztere ist reine Reichsanstalt, hinsichtlich welcher den einzelnen Küstenstaaten keinerlei Befugnisse mehr zukommen. Aber auch bezüglich des Landheeres und der Festungen herrscht bereits für drei Viertheile des Reichs, nemlich für 23 Bundesländer mit 34 Millionen Einwohnern, ebenfalls so gut wie völlige Einheitlichkeit, indem die Großherzogthümer Baden und Hessen, sowie alle kleineren

Staaten auf die ihnen in der Reichsverfassung Art. 66 belassenen Rechte zu Gunsten des Reichs nahezu ganz verzichtet haben, Elsaß-Lothringen aber ohnehin unmittelbar unter der Reichsgewalt steht. Wenn dieser einheitlich gestaltete Theil der Streitmacht des Reichs noch den Namen „Preußische Armee“ trägt, so erscheint die Beibehaltung dieses Namens aus mannichfachen Gründen vorläufig noch unentbehrlich, zugleich aber auch unverfänglich, da gerade in Bezug auf Kriegswesen Rechte des Königs von Preußen und Rechte des Kaisers sich ziemlich decken.

Die Kontingente, welche die Königreiche Sachsen und Württemberg zu stellen haben, unterscheiden sich von der preußischen Armee wesentlich dadurch, daß den Königen jener Länder noch das beinahe freie Recht der Ernennung der Offiziere und Militärbeamten zukommt. Es ist dies ein wichtiger, im Interesse der Tüchtigkeit der Offizierkorps nicht gerade wünschenswerther Unterschied, der aber doch zurücktritt Angesichts des Umstandes, daß Sachsen und Württemberg dem Militärgesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Reichsgewalt und dem Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden so gut wie vollständig unterworfen sind, auch die in diesen Staaten gelegenen Festungen durchaus die Eigenschaft von Reichsfestungen haben. Alle den genannten Königen außerdem noch zustehenden Befugnisse, das Recht der eigenen Militärverwaltung einbegriffen, erscheinen bei genauerer Betrachtung als militärisch wenig relevante Ehrenrechte. Sehr viel weiter greift die militärische Sonderstellung Bayerns.[1]) Der König von Bayern ernennt nicht blos alle Offiziere und Beamten des bayrischen Kontingents einschließlich der Kommandeure der Armeekorps und der Festungen, sondern übt auch formell wenigstens das Verordnungsrecht und in Friedenszeiten den Oberbefehl (Rechte, die im Versailler Vertrag vom 23. November 1870 als „Militärhoheit“ bezeichnet werden). In Folge der Beibehaltung seiner eigenen Uniform und seiner eigenen Militärbildungsanstalten und durch den mangelnden Austausch der Offiziere mit dem übrigen Reichsheer wird das bayerische Heer voraussichtlich noch längere Zeit eine gewisse Eigenthümlichkeit bewahren; aber die Nachtheile derselben werden sich in geringerem Maße darum geltend machen, weil der im bayerischen Heere glücklicherweise fest eingewurzelte deutsche Geist solche äußere Schranken überragt und sodann, weil auch die Reichsverfassung der Reichsgewalt ausreichende Vollmachten gegeben hat, um das bayerische Heerwesen auf gleicher Höhe mit dem Heerwesen des Reichs zu erhalten. Dem Reiche gebührt nämlich allein die Gesetzgebung über das bayerische Militärwesen und von ihm erhält der bayerische Staat die Mittel zur Bestreitung der Kosten desselben und die maßgebenden Grundzüge für die Militär-Verwaltung. Denn das dem König von Bayern verbliebene Verordnungsrecht ist inhaltlich des Ver-

---

[1]) Unbedingte Anwendung auf Bayern finden nur die Artikel 4 Ziffer 14, Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung, während die übrigen Bestimmungen der Abschnitte XI und XII über das Kriegswesen für Bayern nur nach den besondern Verabredungen des Versailler Vertrags vom 23. November 1870 unter III. §. 5 für Bayern maßgebend sind. Für die Auslegung desselben kommt noch die vorsorgliche Bestimmung in Betracht, welche im Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag Ziffer XIV §. 4 enthalten ist und besagt: „diejenigen Gegenstände des bayrischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom heutigen (23. November 1870) oder das vorliegende Protokoll (Schlußprotokoll) nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter rc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal und Militärbildungswesen rc. — werden durch dieselben nicht berührt.“

sailler Vertrags in dem Sinne zu handhaben, daß die Organisation und Ausbildung des bayerischen Kontingents in allen wesentlichen Hinsichten auf gleichen Fuß mit dem Reichsheer zu bringen sei. Ungleichheit der Leistungen für die Vertheidigung Deutschlands ist überhaupt durch den auch für Bayern gültigen Art. 58 der Verfassungsurkunde prinzipiell ausgeschlossen, welcher besagt: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen [1]) grundsätzlich zulässig sind." [2]) Sobald eine kriegerische Verwicklung im Anzuge ist, kommt sofort das kaiserliche Recht des Oberbefehls auch in Bayern zu voller Geltung; nur auf Befehl des Kaisers können außerordentlicherweise Reserven einberufen und die Mobilmachung angeordnet werden, und vom Tage der Mobilmachung an tritt das bayerische Heer unter den Befehl des Kaisers, dem es schon im Frieden für diesen Fall den Eid des unbedingten Gehorsams geleistet hat, und übernimmt das Reich die Bestreitung aller Kosten.

I. Titel. Das ausschließliche Gesetzgebungsrecht und das maßgebende Verordnungsrecht der Reichsgewalt über das gesammte Reichskriegswesen. I. Gesetzgebungsrecht. 1. Nach Art. 4 Ziffer 14 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben: „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine", welche Verfassungsvorschrift in dem gleich unten näher zu entwickelnden Sinne auch für Bayern Anwendung findet. Zur Ausübung des Gesetzgebungsrechts sind Bundesrath und Reichstag gemeinschaftlich berufen, jedoch vorbehaltlich des kaiserlichen Rechts der Ausschlagsgebung. Art. 5 der Verfassungsurkunde besagt nämlich: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Kaisers den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht."

2) Das Gesetzgebungsrecht über Militärwesen ist ein der Reichsgewalt ausschließlich zustehendes Recht; es gibt daneben kein solches der Einzelstaaten

---

[1]) Als grundsätzlich unzulässig erscheinen hiernach namentlich: die Begünstigung einzelner Staaten, Provinzen oder Kreise hinsichtlich der Stärke der Aushebung, der Dauer der Dienstzeit und hinsichtlich sonstiger Leistungen für Kriegszwecke, wie Vorspann, Einquartierung, Stellung von Pferden im Falle der Mobilmachung, Unterhaltung bedürftiger Familien einberufener Reservisten und Landwehrleute.

[2]) Der Vertrag mit Bayern vom 23. Novbr. 1870 III., §. 5 besagt: „Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiet belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt." Dieser Zusatz begründet nicht etwa eine finanzielle oder sonstige Begünstigung Bayerns, das ja, wie sich unten zeigen wird, zur Marine, zu neuen Festungsbauten und Mobilmachungen ꝛc. beitragen muß wie andere Staaten, sondern er zieht nur die Konsequenz daraus, daß Bayern das Recht eigener Militärverwaltung und des militärischen Oberbefehls in Friedenszeiten in viel weiterem Umfange besitzt. Für die Folgen dieses freien Schaltens soll das Reich nicht weiter einstehen als mit der in dem Vertrag vom 23. Novbr. 1870 III. §. 5. II. bezeichneten Pausch-Summe; Alles, was Bayern darüber hinaus noch etwa für sein Militärwesen brauchen sollte, muß es selber aufbringen. Dahin gehören namentlich die Kosten der ersten Einrichtung der neuen Militärorganisation, welche auch die übrigen Staaten aus eigenen Mitteln haben aufbringen müssen.

mehr. Denn indem nach Artikel 61 der Verfassung die gesammte preußische Militärgesetzgebung mit allen Ausführungsbestimmungen (mit einziger Ausnahme der Militär-Kirchenordnung) im ganzen Reiche einzuführen war und eingeführt worden ist, Reichsgesetze und Reichsverordnungen aber nicht durch Landesgesetze oder Landesverordnungen abgeändert werden können, so ist für selbständige Verfügungen der Einzelstaaten kein Raum mehr geblieben. Auch auf das Königreich Württemberg findet diese Regel laut der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 Art. 10 volle Anwendung; zwar sollen hiernach „vorerst“ noch die „derzeit bestehenden“ württembergischen Gesetze und Einrichtungen über Militärstrafrecht, Strafgerichtsordnung, Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen in Geltung verbleiben, aber nur „bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung“. Diese Regelung ist also lediglich der Reichsgesetzgebung vorbehalten, und einen Anspruch auf „vorläufige“ Beibehaltung haben nur die genannten, am 1. Januar 1871 bestehenden „württembergischen Gesetze und Einrichtungen“.

Mit gewissen Einschränkungen gilt die nämliche Regel auch für Bayern. Allerdings soll die gesammte preußische Militärgesetzgebung in Bayern nicht vollständig und sofort eingeführt werden, wie es der Art. 61 der Verfassungsurkunde für das übrige Reich vorschreibt, sondern Bayern behält laut dem Vertrag vom 23. November 1870. III. §. 5. I. „zunächst“ seine Militärgesetzgebung „bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden „Materien“, d. h. bis Bundesrath und Reichstag über die der Bundesgesetzgebung unterliegenden, ja ihr „anheimgefallenen“ Gegenstände verfassungsmäßig (laut Art. 5 der Reichsverfassung) Beschluß gefaßt, also für das ganze Reich oder für Bayern allein neue Gesetze beschlossen haben. Durch bayerische Landesgesetze können mithin die überhaupt nur „vorläufig“ aufrecht erhaltenen bayerischen Militärgesetze in der Zwischenzeit nicht abgeändert werden[1]; ja selbst ihre Ersetzung durch die im Norddeutschen Bund erlassen gewesenen Gesetze und Verordnungen kann von Bayern nicht einseitig erfolgen, erfordert vielmehr „freie Verständigung“ mit dem Kaiser, eben weil das eigene Militärgesetzgebungsrecht Bayerns aufgehört hat. Dies entspricht auch dem Sinne und Zwecke des zu Gunsten Bayerns gemachten Vorbehalts. Derselbe sollte für Bayern keineswegs dauernd eine eigene Militärgesetzgebung retten, vielmehr nur die nöthige Zeit gönnen, um zu erwägen und namentlich die bayerische Regierung und die bayerischen Abgeordneten im Reichstag darüber zu hören, mit welchen Modi-

---

[1]) Für die entgegengesetzte Ansicht ist im zweiten Reichstag 1871 (S. 427) der bayerische Abgeordnete v. Stauffenberg eingetreten; es könnte auch scheinen, daß Krone und Kammern des Königreichs Bayern thatsächlich noch ein Gesetzgebungsrecht über Militärwesen übten und ansprächen, da im laufenden Jahre zwei neue bayerische Gesetze über Militärstrafrecht und Strafverfahren ergangen sind, nemlich das Gesetz vom 28. April 1872, betreffend die durch die Einführung des (Civil-) Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bedingten Abänderungen der (bayerischen) Militär-Strafgesetze (Gesetzblatt Nr. 12 S. 270—340) und das Gesetz vom 27. September 1872, betreffend die durch Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern (Gesetzblatt Nr. 22 S. 422—434). Wie aber schon die Titel dieser Gesetze zur Genüge andeuten, trafen dieselben an dem bestehenden bayerischen Militärrecht nur solche Abänderungen, welche durch die Einführung der beiden Reichsstrafgesetzbücher in Bayern nothwendig geworden waren, so daß sich jene Landesgesetze lediglich als Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen charakterisiren, deren Erlassung Bayern mit Recht anheimgestellt blieb.

kationen etwa die Reichsmilitärgesetze in Bayern einzuführen seien; ferner sollten solche preußische Gesetze, deren wesentliche Umgestaltung durch die Reichsgesetzgebung bereits in nahe Aussicht genommen war, nicht unnöthigerweise auf die voraussichtlich nur noch ganz kurz dauernde Zeit ihrer Geltung eingeführt und so ein doppelter Wechsel des gesetzlichen Zustandes mit allen seinen Lästigkeiten nothwendig gemacht werden. Offenbar kann es überhaupt gar nicht im Interesse der bayerischen Krone und Kammern liegen, ein Gesetzgebungsrecht üben zu wollen, das fortwährend der Gefahr ausgesetzt ist, durch Akte der Reichsgesetzgebung alsbald wieder in ein Nichts verwandelt zu werden. Die besonderen dem Militärgesetzgebungsrecht des Reichs hinsichtlich Bayerns gezogenen Schranken sind folgende zwei: a) Im Reichsmilitäretat werden die zur Bestreitung der Kosten des bayerischen Kriegswesens erforderlichen Mittel nur in einer Gesammtsumme festgesetzt, nicht auch Spezialetats darüber entworfen. Doch haben freilich die für das außerbayerische Militärwesen aufgestellten Spezialetats auch für Bayern „im allgemeinen" zur Richtschnur zu dienen. b) Durch die einfache Reichsgesetzgebung können nicht die Verordnungsrechte und die Rechte des Oberbefehls gemindert werden, welche dem König von Bayern durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Verfassungsurkunde, beziehungsweise durch den Versailler Vertrag vom 23. November 1870, unter III. §. 5 vorbehalten worden sind [1]); wohl aber erfolgt die Abgrenzung des Gesetzgebungs- und des Verordnungsrechts durch die Reichsgesetzgebung [2]).

3. Auf alle Rechte, welche der Art. 66 der Verfassungsurkunde den Bundesfürsten, beziehentlich den Senaten der freien Städte, vorbehält, oder doch wenigstens auf ihr Recht zur Ernennung der Offiziere können die Kontingentsherren jederzeit verzichten, ohne daß es einer Aenderung des Art. 66 bedürfte, da seine Vorschriften nur Anwendung finden, „wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen" [3]). Auch der König von Sachsen kann einen solchen Verzicht jederzeit aussprechen. Ein Verzicht der Könige von Württemberg und Bayern auf ihre militärischen Sonderrechte bedarf der richtigen Ansicht nach zwar nicht der Zustimmung der Landesvertretung, wohl aber eines Reichsverfassungsgesetzes.

II. Verordnungsrecht. 1. Für das ganze Reich, mit Ausnahme Bayerns, gebührt das Recht der Verordnung über Militärwesen und Kriegsmarine ausschließlich dem Kaiser, unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers [4]). 2) Hinsichtlich des bayerischen Kriegswesens wird der Kaiser künftig nur in Einem Falle ein unmittelbares Verordnungsrecht besitzen, nämlich zum Zweck der Verhängung des Kriegszustandes, sobald über diese Materie neue reichsgesetzliche Vorschriften ergangen sein werden. In allen übrigen Fällen äußert das kaiserliche Verordnungsrecht seine Wirkungen auf Bayern theils gar nicht, theils nur in mittelbarer Weise. Da nämlich dem König

---

[1]) So spricht denn auch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 §. 1 (R.-G.-Bl. 398) aus: „Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 tritt im Königreich Bayern, vorbehältlich der in dem Vertrage d. d. Versailles den 23. November 1870, Ziffer III. §. 5 Nr. III Seiner Majestät dem König von Bayern zustehenden Rechte am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft."

[2]) Vergl. unten Titel II.

[3]) Thudichum, V. R. des Norddeutschen Bundes 1870 S. 390 und 61.

[4]) Verfassungsurkunde Art. 53 und 63.

von Bayern die „Militärhoheit“ über das bayerische Heer verblieben ist, so gebührt ihm in Friedenszeiten nicht blos der Oberbefehl darüber, sondern auch das Verordnungsrecht. Dieses ist jedoch nur in wenigen Richtungen ein völlig freies, in den meisten ein in der Art gebundenes, daß die vom Kaiser für das übrige Reichskriegswesen getroffenen Anordnungen für die bayerische Krone in weitestem Umfang *zur Richtschnur* genommen werden müssen. 3) Der Bundesrath kann Vorschriften zur Vollziehung von Reichsgesetzen über Heer, Festungen oder Reichsmarine nur insoweit erlassen, als die betreffenden Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen. Dies erfordert jedoch Zustimmung des Kaisers und beziehungsweise der Krone Bayern [1]).

II. **Titel. Das Gebiet des Gesetzgebungsrechts über Kriegswesen im Verhältniß zum Verordnungsrecht und Oberbefehl. Modifikation des kaiserlichen Verordnungsrechts durch die Militärkonventionen und genauere Umschreibung des Verordnungsrechts der Krone Bayern.** 1. Als im Jahre 1867 die gesammte preußische Militärgesetzgebung mit allen Ausführungsbestimmungen zum Recht des norddeutschen Bundes erhoben wurde, befanden sich die Grenzen zwischen dem Recht der Gesetzgebung und der Verordnung vielfach im Unklaren, da der größere Theil der Militärgesetze noch aus älteren Zeiten herstammt und die preußische Verfassungsurkunde vom Jahr 1850 nur wenige allgemeine Regeln darüber aufstellte. Bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung fehlte es an Zeit, diesem Mangel abzuhelfen; es wurde jedoch im Artikel 61 das Bundespräsidium für verpflichtet erklärt, dem Reichstag und dem Bundesrath „ein *umfassendes* Bundesmilitärgesetz“ zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, also eine „gesetzliche Regelung“ aller ihrer Natur nach dem Gesetzgebungsgebiet zugehörigen Gegenstände und somit eine genaue Umschreibung des Verordnungsrechts, zu veranlassen. In Erfüllung dieser Zusage sind im norddeutschen Bund und im deutschen Reich bereits eine Reihe wichtigster Militärgesetze vereinbart worden, während andere Theile des geltenden Rechts noch ihrer neuen gesetzlichen Regelung harren.

Die Grenzbestimmung zwischen Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, welche die Reichsgewalt künftig weiter treffen wird, ist natürlich *auch für Bayern maßgebend*, indem dem König von Bayern ein Verordnungsrecht nur in den Dingen zukommen kann, welche zum Bereich des Verordnungsrechts gehören, und in welchen dasselbe auch dem Kaiser zukommt. Wir werden im Folgenden die beiden Gebiete nach der *gegenwärtigen* Rechtslage zu scheiden unternehmen.

2. Um das Gebiet des *Verordnungsrechts* zu umschreiben genügt nicht der negative Satz, daß es diejenigen Gegenstände nicht umfasse, welche ins Bereich der Gesetzgebung fallen, sondern es ist zu diesem Zweck noch eine weitere Grenze zu ziehen gegenüber dem „*Recht des Oberbefehls*“. Da jedoch bis jetzt weder die Verfassungsurkunde noch die Reichsgesetze ausreichende Anleitung hierzu geben, ein festes Herkommen sich natürlich ebensowenig bilden konnte, so erübrigt nur, auf die Natur der Sache zurückzugehen, aus welcher sich folgende Sätze herleiten lassen dürften: a) „Verordnungen“ in Militärangelegenheiten

---

[1]) Im ersten Bande dieser Zeitschrift S. 65 Anm. 1 Ziffer 2 habe ich diese Voraussetzungen eines Verordnungsrechts des Bundesraths in Militärangelegenheiten nicht genügend hervorgehoben.

(mögen dieselben vom Kaiser, vom König von Bayern oder vom Bundesrath ausgehen) sind Verfügungen, welche nicht blos eine einzelne Maßregel befehlen, sondern Regeln aufstellen, nach welchen alle Fälle gleicher Art künftig zu behandeln sind, bis die Verordnung wieder aufgehoben oder durch Ablauf der im Voraus ihrer Geltung gesetzten Zeitfrist erloschen ist [1]. b) Kaiserliche Verordnungen bedürfen ferner, solange es keinen selbständigen Reichs-Kriegs- und Marineminister gibt, der Kontrasignatur des Reichskanzlers, welcher auch für ihren Inhalt verantwortlich ist, bayerische Verordnungen der Kontrasignatur des bayerischen Kriegsministers. Wenn durch ein Reichsgesetz über Militärwesen ausnahmsweise dem Bundesrath die Erlassung von Vollzugsvorschriften übertragen wird, so erfolgt für's ganze Reich die Verkündigung durch den Reichskanzler, im Auftrag des Kaisers. Uebrigens wird man auch für manche Verfügungen, die sich als Ausfluß nicht des Verordnungsrechts, sondern des „Oberbefehls" darstellen, die Nothwendigkeit der Kontrasignatur behaupten müssen. c) Kaiserliche oder bundesräthliche Verordnungen wichtigeren Inhalts sind der richtigen Ansicht nach, wie andere Reichsverordnungen im Reichsgesetzblatt [2], Verordnungen des Königs von Bayern im bayerischen Verordnungsblatt zu verkündigen. d) Endlich werden die durch Verordnung zu regelnden Gegenstände zum großen Theil auch solche sein, auf welche Bundesrath und Reichstag bei Feststellung des Militäretats vom 1. Januar 1875 an eine Einwirkung zu üben vermögen.

I. Als Gegenstand der Gesetzgebung erscheinen gegenwärtig: 1. Die Festsetzungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Soweit die Verfassungsurkunde selbst schon hierüber verfügt hat, kann eine Aenderung natürlich nur auf dem Wege des Verfassungsgesetzes eintreten. 2. Die Festsetzung der Präsenzstärke des Heeres in Friedenszeiten. 3. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Soldaten in Beziehung auf Besoldungs- und Pensionsansprüche, auf die Unterstützung ihrer Familien, die Beschränkungen hinsichtlich allgemeiner Freiheitsrechte (z. B. Vereins- und Versammlungsrecht, Wahlrecht) und die Sonderrechte hinsichtlich allgemeiner Pflichten (z. B. Steuerpflichten). 4. Die Ordnung des Militär-Strafrechts, der Militär-Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der Militärgerichte. 5. Die Aufstellung der Grundsätze über Verwendung der bewaffneten Macht zur Ausführung der Gesetze, namentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung. 6. Die Feststellung der Grundsätze über Verkündigung des Kriegszustandes über Theile des Bundesgebiets. 7. Die Regelung der durch das Vorhandensein oder die Anlage von Festungswerken nothwendigen Beschränkungen des Privateigenthums und des Verfahrens bei Expropriation desselben, sowie der in solchen Fällen zu gewährenden Entschädigung. 8) Die Feststellung der den Bürgern obliegenden Leistungen für Militärzwecke in Friedens-

[1] Inwieweit von Verordnungen in einzelnen Fällen Dispensation ertheilt, d. h. ihre Nichtanwendung verfügt werden darf, kann hier nicht weiter untersucht werden.

[2] In einer Reihe von Fällen ist dies auch geschehen, in ebensovielen Fällen aber unterlassen worden, und die Verkündigung nur im „Armeeverordnungsblatt" erfolgt, welches seit dem 1. April 1867 in Berlin erscheint und zur Bekanntmachung von Verordnungen, Reglements und Verfügungen des Kaisers wie auch des Kriegsministers dient. Seit dem 21. April 1870 erscheint auch ein besonderes Marine-Verordnungsblatt, redigirt von der Kaiserlichen Admiralität.

und Kriegszeiten. 9) Die Feststellung des nach Titeln geordneten Militäretats, also der Geldausgaben für das Reichsheer, die Festungen und die Kriegsmarine.

II. Als Gegenstände des Verordnungsrechts der Reichsgewalt, beziehungsweise der Krone Bayern, erscheinen gegenwärtig:

1. Die Regelung der Aushebung der Wehrpflichtigen (Ersatz-Ordnung). Freilich sind an sich die wichtigeren Bestimmungen hierüber als Gegenstand der Gesetzgebung anzusprechen, wie dies auch vom Bundesrathe ausdrücklich anerkannt worden ist [1]); allein da in Preußen bis zum Jahre 1867 die ganze Materie nur durch königliche Verordnungen geregelt worden war, so geschah dies dann auch für den ganzen norddeutschen Bund und seit 1871 auch in Baden und Württemberg, indem die Reichs-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. an Stelle der dortigen Rekrutirungsgesetze trat.

Es war dies auch durch § 19 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst (B.G.Bl. 136) formell gerechtfertigt, welcher verfügt hatte, daß „die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen durch besondere Verordnungen erlassen würden". Durch das Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871, welches das Norddeutsche Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Bayern einführt, sind auch die im bayerischen Wehrgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 44—68 enthalten gewesenen Bestimmungen über das Ersatzwesen aufgehoben worden. Der Reichstag hatte zwar einem Antrag auf Aufrechterhaltung derselben beigestimmt, damit sich nicht auch in Bayern das Verordnungsrecht der Krone auf Kosten des Gesetzesrechts erweitere, nahm aber nachher doch den vom Bundesrath vorgelegten Gesetzentwurf im Interesse der einheitlichen Regelung des Ersatzwesens im ganzen Reiche fast unverändert an [2]). Die Einführung der deutschen Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 in Bayern ist hierauf durch Verordnung des Königs von Bayern erfolgt.

2. Die Erlassung der Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierkorps des Heeres und der Marine, insbesondere über die Qualifikation der Offiziere [3]). Die betreffenden Vorschriften sind durch Verordnung des Königs von Bayern auch in Bayern einzuführen, da dieses verpflichtet ist, in Bezug auf „Ausbildung" seines Kontingentes „volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen." Doch behält Bayern seine eigenen Militär-Bildungsanstalten [4]).

3) Die Bestimmung der Gliederung und Eintheilung (Organisation und Formation) der Kontingente des Reichs-Herres [5]), also die Bestimmung der Zahl, Stärke und Benennungen der Armeekorps und der Unterabtheilungen derselben, des Stärkeverhältnisses der einzelnen Waffengattungen, des Verhältnisses der Feld-, Ersatz- und Besatzungstruppen, der Art und Zahl der Kommando-

[1]) Vergl. ordentl. Reichstag 1867. Aktenstücke S. 55. — (Motive zum Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste).

[2]) II Reichstag 1871 S. 377—391. u. 422—428. Aktenstücke Nr. 86 u. 100. S. 213 u. 253.

[3]) Verfassungsurkunde Art. 63. Sicherlich erfordern gar manche hier einschlagende Fragen, namentlich das so wichtige Wahlrecht des Offizierkorps, baldige gesetzliche Regelung.

[4]) Vertrag vom 23. Nov. 1870 III. §. 5. III. und Schlußprotokoll XIV. §. 4.

[5]) Verfassungsurkunde Art. 63. Absatz 4 u. 5.

stellen (Offizierstellen); desgleichen die Regelung der Militär-Verwaltungsämter [1]). Die Verfassungsurkunde trifft in Art. 63 Absatz 2 im Interesse der Einheitlichkeit des Heerwesens die bindende Bestimmung, daß die Regimenter, sowie die sonstigen bisher nummerirt gewesenen oder nummerbedürftigen Heeresabtheilungen (Armeekorps, Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone), „fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer" führen sollen. Hinsichtlich der Kontingente der Königreiche Sachsen und Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen sind die besonderen Verabredungen maßgebend, welche in den Militärconventionen mit diesen Staaten verabredet wurden [2]).

Die Organisation und Formation des bayerischen Kontingents wird

---

[1]) Die meisten dieser Fragen werden sich allezeit nur zur Regelung durch Verordnungen des Kaisers, nicht durch dauerndes Gesetz, noch durch den Militäretat eignen. Theilweise anderer Meinung scheint H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch, I.: 399–402. zu sein.

[2]) Militär-Konvention mit dem Königreich Sachsen, v. 7. Febr. 1867. Art. 1. „Die Königl. Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeecorps, der nach den Verhältnissen eines Preußischen Armeecorps zusammengesetzt und gebildet ist, u. welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armeekorps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundesarmeekorps, abgesehen von der Nummerirung im Königl. Säch. Verbande. Unbeschadet der dem König von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königl. Sächs. Armeecorps möglichst erhalten werden." — Milit.-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870. Art. 1. Die Königl. Württemb.: Truppen als Theil des deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeecorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft." Art. 2: Die hiedurch bedingte neue Organisation der Königl. Württemb. Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstande auf den Friedensfuß vollendet sein." Art. 2: „Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bezeichnenden Tage, die Königl. Württemb. Truppen das 14. (jetzt 13.) deutsche Bundesarmeecorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeecorps die entsprechenden laufenden Nummern in dem deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königl. Württemb. Verbande." — Milit.-Konvention mit Baden vom 25. Nov. 1870. Art. 2.: „Das Badische Kontigent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der deutschen Bundes- beziehungweise der Königl. Preußischen Armee eingereicht werden." Art. 3. Die Badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung n tes Badisches Infanterie ꝛc. Regiment Nr. X, eine Regimentsnummer in der deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königl. Preußischen Armee. Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten." Militär-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871. Art. 2: „Das Gr. Hessische Kontigent erhält die aus der Anlage ersichtliche, spätestens bis zum 1. Januar 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als geschlossene Division in dem Verbande der Königl. Preußischen Armee, insbesondere bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung — in dem Verbande des Königl. Preußischen 11. Armeecorps. Der Divisions-Kommandeur hat gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur zu fungiren." Art. 3: „Die hessischen Kommandobehörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. zu Art. 2) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern. Die Regimenter ꝛc. behalten die bisher geführten Fahnen und Standarten."

durch den König von Bayern verfügt, der jedoch in dieser Hinsicht „volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen" herzustellen hat [1]). Fortlaufende Nummern in der deutschen Armee werden übrigens die bayerischen Heeresabtheilungen nur führen, wenn dies dem König von Bayern beliebt [2]).

4. Die Organisation der Landwehr [3]), die Organisation der Landwehrbehörden und die Regelung der Dienstverhältnisse der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit nicht diese Regelung durch Gesetze schon erfolgt ist [4]). Auch in dieser Hinsicht hat Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen [5]).

5. Die Regelung des Geschäftsganges in der Militär-Verwaltung, für welchen ebenfalls Einheit vorgeschrieben ist [6]).

6. Die Bestimmung der Rangverhältnisse der Militärpersonen des Soldatenstandes und der Militärbeamten, soweit nicht das Gesetz sie regelt [7]).

7. Die Erlassung von Bestimmungen über Disziplinar-Gerichtsbarkeit, Disziplinar-Strafen (innerhalb der durch das Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §. 3 gezogenen Grenzen [8]) und über Disziplinar-Strafverfahren. Es ist nämlich die Vorschrift des Art. 37 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850, wonach „die Bestimmungen über die Militär-Disziplin im Heere Gegenstand besonderer Verordnungen bleiben", durch Art. 61 der Reichsverfassung für das Reich maßgebend geworden. [9])

8. Die Bestimmung der Uniformen der Truppen einschließlich der Gradabzeichen, in welcher Hinsicht die Verfassungsurkunde ebenfalls Einheitlichkeit vorschreibt [10]). Die Kokarden und dergleichen äußere Abzeichen für die Offiziere und Mannschaften ihrer Kontingente zu bestimmen, ist durch die Verfassungs-

---

[1]) Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870. III. §. 5. III.

[2]) Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1860 XIV. §. 4.

[3]) Verfassungsurkunde Art. 63.

[4]) z. B. durch Verfassungsurkunde Art. 59. — Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 §. 150. — Die Verordnung des Bundespräsidiums v. 5. Septbr. 1867 betreffend die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w., erklärt ausdrücklich: „daß für die in §. 11. u. in §. 12 ad 3 der Verordnung enthaltenen so wie die auf die Uebungen der Reservisten Bezug habenden Bestimmungen" die endgültige Feststellung im Wege der Gesetzgebung vorbehalten bleibe.

[5]) Vertrag mit Bayern v. 23. Novbr. 1870 III. §. 5. III.

[6]) Die Militär-Konvention mit Württemberg Art. 10 Absatz 4 besagt ausdrücklich, daß der Modus der Verwaltung in dem Königl. Württemb. Armeekorps derselbe sein müsse, wie in der Preußischen Armee.

[7]) Vergl. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 §. 5. (R. G. Bl. 175 u. 204.) — Motive zum Entwurf in den Verhandlungen d. Reichstags 1872. Aktenst. S. 18.

[8]) R. G. Bl. 173.

[9]) Der nämliche Grundsatz galt wohl in allen deutschen Staaten auch schon früher; so z. B. im Großherzogthum Hessen (Verfassungs-Urkunde v. 1820 Art. 74); in Württemberg (Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 §. 1.); in Bayern (Vergl. Erklär. des bayer. Ministeriums vom 13. Mai 1865). Wenn der im Jahr 1869 zu Heidelberg tagende VIII. deutsche Juristentag es als seine Ueberzeugung aussprach: „daß Disziplinar-Vorschriften für die Armeen, soweit sie die Erkennung von Strafen zum Gegenstand haben, nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen seien. (Verhandl. 213, 225. u. 353—361), so ist dieser Forderung nunmehr hinsichtlich der „Freiheitsstrafen" durch die Reichsgesetzgebung Genüge geschehen.

[10]) Verf.-Urk. Art. 63 Abs. 2: „Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königl. Preußischen Armee maßgebend."

urkunde Art. 63 dem Kontingentsherrn vorbehalten worden. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königl. Württembergische Armeekorps werden vom König von Württemberg gegeben, wobei den Verhältnissen der Reichsarmee die möglichste Rechnung getragen werden soll. Die „Gradabzeichen" müssen jedoch genau dieselben sein, wie in der Königl. Preußischen Armee [1]). Der König von Bayern kann seine Truppen nach seinem Belieben uniformiren, bezüglich der „Gradabzeichen" ist Herstellung der vollen Uebereinstimmung als Ziel in Aussicht genommen [2]).

9. Die Bestimmung der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen. In dieser Hinsicht ist der König von Bayern nicht zur Herstellung voller Uebereinstimmung mit dem Reichsheer eigentlich verpflichtet, sondern es ist diese Uebereinstimmung nur als anzustrebendes Ziel in Aussicht genommen. Der Erreichung dieses Zieles stehen übrigens keinerlei weitere Hindernisse im Wege, sobald dieselbe im Willen des Königs von Bayern liegt. Denn die Klausel des deutsch-bayerischen Vertrags vom 23. Nov. 1870. III. §. 5. III. dahin lautend: „Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königl. Bayer. Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Reichsheere vor", ist nicht eigentlich ein Bayerischer Vorbehalt gegenüber dem Reich, sondern vielmehr ein solcher der „Bayerischen Regierung" gegenüber den Bayerischen Kammern. Die letzteren haben also von den vom Reiche an Bayern überwiesenen Geldmitteln alle von der Regierung zur Herstellung der einheitlichen Bewaffnung und Ausrüstung geforderten Summen zu bewilligen, und diese Pflicht entspricht ebenso dem Wohle Deutschlands und Bayerns, als dem Geiste der Reichsverfassung.

10. Die Erlassung der Exerzier-Reglements, welche für das ganze Reich einheitlich sein müssen, da die Verfassungsurkunde Einheit im „Kommando" und in der „Ausbildung der Mannschaften" vorschreibt [3]). Bayern hat auch in Bezug hierauf volle Uebereinstimmung mit dem Reiche herzustellen [4]).

11. Die Feststellung des Mobilmachungsplanes. — Bayern ist auch in dieser Hinsicht verpflichtet, volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen [5]).

12. Die Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres und der Ausrüstung der Flotte [6]).

Dieses Recht, ja schon das Recht in ungewöhnlicher Weise Reservisten einzuberufen [7]) ist allen Einzelstaaten, auch Bayern, vollständig entzogen. [8])

---

[1]) Militär-Konv. mit Württemberg 21/25. Nov. 1870. Art. 10 Abs. 4.

[2]) Vertrag mit Bayern III. §. 5. III. Schlußprotokoll dazu Ziffer XIV §. 4.

[3]) Verfassungsurkunde Art. 63. Absatz 3.

[4]) Vertrag mit Bayern v. 23 Novbr. 1870 III. §. 5. III. Für die Bayer. Infanterie ist das Preußisch-Deutsche Exerzierreglement seit dem 20. August 1872. eingeführt.

[5]) Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 III. §. 5. III.

[6]) Im Juli 1870 ist im Bundesgesetzblatt eine besondere Verordnung über die Anordnung der Mobilmachung nicht erschienen, da bereits der Krieg erklärt war. Das Gesetz vom 21. Juli 1870 (R. G. Bl. 491) thut der verfügten Mobilmachung aber Erwähnung.

[7]) Vergl. unten: S. 103 Oberbefehl, Ziffer 10.

[8]) Verfassungs-Urkunde Art. 63. Abs. 4. Gesetz vom 9. Nov. 1867 betreff. die Verpflichtung zum Kriegsdienst §. 8 und 9 (B. G. Bl. 133). Militär-Konvention mit Sachsen v. 7. Febr. 1867 Art. 9: „Verstärkungen der Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern [1]). Eine solche königliche Ordre kann nicht ohne Veranlassung Seitens des Kaisers ergehen und andererseits, wenn diese erfolgt ist, nicht unterlassen werden.

13. Die Anordnung der Aufstellung des Landsturms, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht [2]).

14. Die Erklärung des Kriegszustandes über solche Theile des Bundesgebietes, in welchen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 [3]). In Bayern kommt dem Kaiser dieses Recht erst dann zu, wenn ein Reichsgesetz neue Bestimmungen hierüber gegeben haben wird [4]).

15. Die Festsetzung der Retablissementsgelder nach beendigtem Krieg.

III. Titel. Das kaiserliche Recht des Oberbefehls und der Oberaufsicht und die den Bundesfürsten verbliebenen Befehlsrechte. Dem Kaiser steht im Krieg wie im Frieden der Oberbefehl und die Oberaufsicht über die gesammte Kriegsmacht der Reiches, also über Heer, Festungen und Kriegsmarine zu [5]). Hinsichtlich des Bayerischen Kontingents und der Bayerischen Festungen ist dieses Kaiserliche Recht nur im Krieg, und zwar mit Beginn der Mobilisirung, ein unbeschränktes; im Frieden steht das Bayerische Kriegswesen „unter der Militärhoheit des Königs von Bayern", jedoch innerhalb der unten näher anzugebenden Schranken [6]). Den übrigen Bundesfürsten kommen nur noch einzelne, besonders vorbehaltene Befehlsrechte zu. — Die Frage von der Zulässigkeit der Uebertragung der Oberbefehlsrechte an Stellvertreter, sei es im Krieg oder im Frieden, kann nur im Zusammenhang mit der Lehre von der Ausübung von Hoheitsrechten durch Stellvertreter überhaupt richtig beantwortet werden, und mag daher hier auf sich beruhen bleiben.

I. Die aus dem Oberbefehl fließenden Rechte des Kaisers sind folgende:

1. Der Kaiser ernennt die Offiziere und Beamten der Zentral-Militär-Behörden und alle Offiziere und Beamten der Marine. [7])

2. Er ernennt ferner die Kommandanten aller Festungen, namentlich auch

---

Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königl. Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen." — Wörtlich übereinstimmend lautet die Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. Nov. 1870. Art. 14.

[1]) Vertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 III. §. 5. III — Vergl. auch Motive zum Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs f. d. D. Reich in d. Verhdl. des Reichstages 1872. Aktenstücke S. 20.

[2]) Gesetz vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst §. 1 (B. G. Bl. 135).

[3]) Verfassungsurkunde Art. 68.

[4]) Auf Bayern findet nämlich Art. 68 der Reichsverfassung keine Anwendung und der Vertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 III. §. 5. VI. besagt: „Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt."

[5]) Verfassungsurkunde Art. 63 Abs. 1 u. Art. 53.

[6]) Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 III. §. 5.

[7]) Verfassungsurkunde Art. 18 u. 53.

der in den Königreichen Sachsen und Württemberg gelegenen. Die Militär-Konvention mit Württemberg ändert hieran nichts, sondern gibt blos die Zusage, daß der Kaiser vor dem Vollzug einer Ernennung sich mit dem Könige von Württemberg „in's Vernehmen setzen", d. h. dessen Ansichten und Wünsche vernehmen wolle [1]). Die Kommandanten der Bayerischen Festungen werden vom König von Bayern ernannt. Sollte jedoch das Reich eine neue Festung in Bayern anlegen, so würde die Ernennung des Kommandanten dem Kaiser zustehen, wenn auch gleich das „immobile Material" derselben bayerisches Eigenthum wird und die Erhaltung der Festung aus Reichsmitteln durch die bayerische Militärverwaltung geschieht [2]).

3. Der Kaiser ernennt den Höchstkommandirenden des Königl. Sächsischen Armee-Korps „auf Grund der Vorschläge Sr. Maj. des Königs von Sachsen"; er wird also nur aus den hierzu vorgeschlagenen Personen wählen, kann aber Ergänzung der Vorschläge begehren. Die Versetzung, Pensionirung und Entlassung verfügt der Kaiser frei. Die Ernennung wie auch die Versetzung und Pensionirung des Höchstkommandirenden für das Württembergische Armeekorps erfolgt durch den König von Württemberg „nach vorgängiger Zustimmung" des Kaisers [3]). Die Höchstkommandirenden der beiden Bayerischen Armeekorps werden vom König von Bayern frei ernannt, versetzt, pensionirt oder entlassen.

4. In seiner Eigenschaft als König von Preußen befördert, versetzt, pensionirt und entläßt der Kaiser alle Offiziere und Militär-Beamten der Preußischen Armee und der mit derselben vereinigten Kontingente. In den Militär-Konventionen ist den Kontingentsherren Berücksichtigung etwaiger Wünsche in Aussicht gestellt [4]). Adjutanten wählen sie selbst, aber mit Beobachtung der konventionsmäßigen Beschränkungen, ebenso Offiziere à la suite, welche letzteren jedoch nicht aus Reichsmitteln besoldet und pensionirt werden [5]). Die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der dem Königl. Sächsischen und Königl. Württembergischen Armeekorps angehörigen Offiziere und Beamten steht, mit den unter 2 und 3 bemerkten Ausnahmen, dem Könige von Sachsen, be-

[1]) Verfassungsurkunde Art. 64 Abs. 2. Militär-Konvention mit Württemberg v. 21./25. Nov. 1870 Art. 7. Auf Irrthum beruht die Angabe H. Blankenburgs in v. Holtzendorffs Jahrbuch: I, 390.

[2]) Vertrag mit Bayern v. 23. Nov 1870 III. §. 5. Schlußprotokoll Ziffer XIV.

[3]) Militär-Konvention mit Württemberg v. 21./25. Nov. 1870 Art. 5.

[4]) Militär-Konvention mit Baden Art. 7: „In Betreff der badischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Sr. königl. Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden." — Militärkonvention mit Hessen. Schlußprotokoll Art. 1: „Die königl. preußischen Bevollmächtigten erklärten, daß Se. Maj. der Kaiser das Allerhöchst Demselben von Sr königl. Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Porteépée-Fähnriche, Aerzte und Militärbeamten unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Allerhöchsten Kontingentsherrn ausüben wollen. Insbesondere soll der Kontingents-Kommandeur beauftragt werden, vor Einsendung der terminsmäßigen Vorschläge und Gesuche an Se. Majestät den Kaiser, Sr. königl. Hoheit dem Kontingentsherrn bezüglich der Offiziere rc. sämmtlicher Waffen Vortrag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Sr. Maj. dem Kaiser zu melden." — Aehnlich die Militärkonventionen mit Mecklenburg Art. 11. Abs. 1. sowie mit den meisten übrigen kleinen Staaten. Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutsch. Bundes 1870, S. 394.

[5]) Militär-Konvention mit Baden Art. 6 und Schlußprotokoll §. 3. Militär-Konv. mit Hessen Art. 9; mit Mecklenburg Art. 11 u. 12.

ziehungsweise Württemberg zu. Innerhalb des K. Sächsischen Armeekorps bedarf jedoch jede Beförderung zum Brigade-Kommandeur (Generalmajor oder dessen Stelle vertretenden Oberst) oder zum Divisions-Kommandeur (Generallieutenant oder dessen Stelle vertretenden Generalmajor) zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kaisers [1]). Innerhalb des Württembergischen Armeekorps ist dies nicht der Fall [2]). Wenn sich in Folge der vom Kaiser oder in seinem Auftrag vorgenommenen Inspektion die Versetzung, Pensionirung oder Zur-Disposition-Stellung von Offizieren als nothwendig ergeben hat, so wird dieselbe durch die Könige von Sachsen und Württemberg unweigerlich erfolgen [3]).

Die Offiziere des Bayerischen Armeekorps werden sammt und sonders lediglich vom König von Bayern frei ernannt, und über Versetzungen, Pensionirungen, rc. welche sich bei von Reichswegen stattgehabter Inspection als wünschenswerth herausgestellt haben sollten, findet Verständigung zwischen dem Kaiser und dem Könige von Bayern Statt.

Nach ausgebrochenem Krieg, in welchem dem Kaiser nothwendig die vollste Verfügung über alle Kontingente zustehen muß, erfahren jene Rechte der drei Könige selbstverständlich wesentliche Einschränkungen.

5. Alle Bundesfürsten, auch diejenigen, welche ihre Militärrechte an den Kaiser und König abgetreten haben, stehen zu den ihren Gebieten angehörenden Truppentheilen (nicht auch zu den in ihre Gebiete gelegten sonstigen Reichstruppen) in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt und erlassen in dieser Beziehung ihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. — Andere Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihre Ländergebiete dislozirt sind, können von den Fürsten und Behörden unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu polizeilichen Zwecken requirirt werden [4]).

6. Hinsichtlich der Bestellung der Militärgerichte, der Anordnung einer Strafuntersuchung, der Bestätigung der militärgerichtlichen Urtheile und der Begnadigung kommen den Bundesfürsten, deren Kontingent mit der Preußischen Armee vereinigt ist, keine erheblichen Befugnisse mehr zu [5]). Nur in Württem-

---

[1]) Die betreffende Bestimmung der Reichsverfassung Art. 64 lautet wörtlich: „Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.“

[2]) So auch H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 390.

[3]) Militär-Konvention mit Sachsen Art. 4 und mit Württemberg Art. 19 — Das Nähere vgl. unten S. 106.: Oberaufsicht.

[4]) Verfassungsurkunde Art. 66. Militär-Konvention mit Württemberg Art. 5; Baden Art. 5; Hessen Art. 7; Mecklenburg Art. 6.

[5]) Militär-Konvention mit Baden v. 25. Nov. 1870 Art. 14 Abs. 3: „Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militärischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.“ Militär-Konvention mit Hessen v. 13. Juni 1871 Art. 14: „Die Militärgerichtsbarkeit wird von den zuständigen Militärgerichten der Division über sämmtliche Angehörige des Kontingents ausgeübt; die Bestätigung der von den Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, in den Sr. Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständniß Sr.

berg [1]) und natürlich in Bayern ist dies anders.

7. Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste (sei es im Preußischen Heere oder in andern Kontingenten) zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen [2]). Im Falle der Kaiser für eine solche Offizierstelle aus dem Königl. Württembergischen Armeekorps wählen will, wird er sich vorher mit dem Könige von Württemberg darüber in Vernehmen setzen. Uebrigens sollen, um dem Kaiser die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der zu solchen Ernennungen geeigneten Württembergischen Offiziere zu gewähren, alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema über die Offiziere des K. Württembergischen Armeecorps vom Stabsoffizier aufwärts aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt werden [3]).

Auf Bayern erstreckt sich dieses kaiserliche Recht gar nicht.

8. Der Kaiser hat auch im Frieden den alleinigen Oberbefehl über die Festungen des Reichs, außer denjenigen Bayerns; denn er bestimmt die Garnisonen darin, die von ihm ernannten Festungskommandanten sind ihm ausschließlich untergeordnet und die Erhaltung der Werke sowie ihre Erweiterung oder Veränderung erfolgt auf Kosten des Reichs vermöge kaiserlicher Anordnung. Dem Kaiser steht auch das Recht zu, an jedem Orte des Bundesgebietes neue Festungen anzulegen, und zwar gebührt ihm dieses Recht ausschließlich [4]). Nur den drei Königreichen gegenüber hat es mehr oder minder erhebliche Einschränkungen erfahren.

9. Der Kaiser hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen [5]), also nicht bloß den Truppen jedes Kontingents ihre Standquartiere innerhalb ihres Heimathstaates anzuweisen, sondern sie auch je nach Umständen, ganz oder theilweise aus ihrem Heimathstaat herauszulegen und sie beliebig durch Truppen anderer Kontingente zu ersetzen. Auf Bayern erstreckt sich dieses ausnehmend wichtige Recht des Kaisers, in welchem sich der Grund-

---

Königl. Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen stattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung Sr. Maj. des Kaisers erforderlich ist." — Die Begnadigung wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere u. s. w. wird in Betreff der Hessischen Unterthanen durch Se. Maj. den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militärischen Vergehen der Offiziere u. s. w. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Maj. dem Kaiser ausschließlich zu. — Aehnlich wie die Mil.-Konv. mit Hessen bestimmt die Mil.-Konv. mit Mecklenburg-Schwerin Art. 6. Mecklenburg-Strelitz Art. 6. Oldenburg Art. 17 und das dazu gehörige Schlußprotokoll Art. 8. Die übrigen Konventionen haben einen der Badischen ähnlichen Inhalt. Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht d. Norbd. Bundes 1870. S. 306.

[1]) Militär-Konvention mit Württemberg v. 21./25. Nov. 1870 Abs. 6; „Se. Maj. der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die ihm allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königl. Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen."

[2]) Verfassungsurkunde Art. 64. Abs. 3.

[3]) Militärkonvention mit Württemberg. Art. 7.

[4]) Verfassungsurkunde Art. 63.

[5]) Verfassungsurkunde Art. 63 Abs. 4.

satz der Einheit des Reichsheeres besonders nachdrücklich ausspricht, in Friedenszeiten gar nicht. Den meisten übrigen Staaten sind durch die einzelnen Militärkonventionen Seitens des Königs und Kaisers besondere Zusagen gemacht worden, im Allgemeinen dahin lautend, daß der Kaiser für die Regel und in gewöhnlichen, friedlichen Zeiten den Truppen des betreffenden Kontingents ihre Garnisonen innerhalb ihres Heimathstaates anweisen und nicht andere Deutsche Truppen in diesen Staat legen werde, vorbehaltlich jedoch allezeit des verfassungsmäßigen „Rechts" des Kaisers, aus wichtigen Gründen auch im Frieden Ausnahmen zu machen [1]).

---

[1]) Die Bestimmungen der wichtigsten Militärkonventionen dieserhalb sind folgende: Mil.-Konv. mit dem Königreich Sachsen v. 7. Febr 1867 Art. 1: „Unbeschadet der dem König von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des K. Sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden." Art. 5: „Obwohl dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will derselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn er sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen findet. Der König von Preußen wird in solchen Fällen sich vorher mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen." — „Für die nächste Zeit behält sich der König von Preußen, im Einverständniß mit dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des gegenwärtiger Konvention beigefügten Separatprotokolles, die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor." Die Konvention ist bisher mit Recht dahin ausgelegt worden, daß sämmtliche Theile des Sächsischen Armeekorps jederzeit ihre Garnisonen vom Kaiser angewiesen erhalten, aber regelmäßig nur innerhalb des Königreiches selbst, und daß andere Truppen in demselben regelmäßig nicht garnisoniren sollen. Eine weitergehende Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers läßt sich aus dem Wortlaut der Konvention nicht herleiten. Die übrigen Militär-Konventionen lassen wegen ihrer deutlichen Fassung über diesen Punkt von vornherein weniger Zweifel übrig. — Militär-Konvention mit Württemberg v. 21./25. Nov. 1870 Artikel 6: „Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihre Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeecorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt." — In dem letzteren Satze ist ausdrücklich ausgesprochen, daß auch in gewöhnlichen Friedenszeiten württembergische Truppen zur Besetzung von Straßburg, Metz, Mainz. Rastadt u. s. w. verwendet und ebenso andere deutsche Truppen in die Reichsfestung Ulm gelegt werden können. — Militär-Konvention mit Baden v. 15. Nov. 1870 Art. 4: „Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstzeit zu erleichtern, werden Se. Majestät der König von Preußen dem Badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastadt" — Militär-Konvention mit Hessen v. 13. Juni 1871 Art. 6: „Das Großherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und es wollen Se. Maj. der Kaiser von dem Allerhöchst demselben verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder poli-

10. Laut Verfassungsurkunde Art. 63, Abs. 4 bestimmt der Kaiser den Präsenzstand der Kontingente des Reichsheeres. Vermöge dieses ihm ausschließlich gebührenden Rechtes (vorbehaltlich der formellen Verfügungsrechte der Krone Bayern) kann er das Reichsheer oder einzelne Kontingente sowohl unter der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke halten, als auch aus triftigen Gründen eine außerordentliche Einberufung von Reserven oder eine außerordentliche Rekruten-Aushebung im ganzen Reich oder einzelnen Provinzen anordnen, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesraths und Reichstags zu bedürfen. In diesem Sinne nämlich ist im verfassunggebenden Reichstag 1867 der Artikel 63 der Verfassungsurkunde Namens der verbündeten Regierungen erläutert und vom Reichstag angenommen worden [1]) und hat dann durch das Gesetz vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst eine dem entsprechende ausdrückliche Auslegung gefunden. Letzteres lautet in §. 9: „Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten." §. 8: „Die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn." „Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden." Daß die Einberufung von Reserven auch zulässig ist bloß zur „Verstärkung" des Heeres oder der Flotte, sieht der §. 6 Absatz 5 durch folgende Bestimmung vor: „Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern." Hinsichtlich der Kriegsmarine bedürfen die Bestimmungen überall keiner weiteren Erläuterung; wohl aber scheint es geboten, ihre Bedeutung für das Landheer näher zu untersuchen und die Sonderstellung Bayerns zu präzisiren.

a) Die Schranke, innerhalb welcher sich die kaiserliche Anordnung der Rekruten-Aushebung halten muß, ist „das Gesetz", nämlich das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des Heeres. In gewöhnlichen Friedenszeiten darf eine Rekrutenaushebung immer nur so stark sein, um gerade das gesetzliche Maximum des Friedensheeres voll zu machen. Es hängt also die Stärke jeder Aushebung ab von der Stärke der vorausgegangenen Aushebungen und der Ausdehnung der verfügten Beurlaubungen. b) Der Kaiser bestimmt ferner die Zeit der Aushebung und der Einstellung der Rekruten. c) Der Kaiser erläßt allgemeine Vorschriften über Beurlaubungen der aktiven Mannschaften, indem er solche Beurlaubungen direkt anordnet, oder Regeln gibt, unter welchen Voraussetzungen sie gestattet seien. Die Verfassungsurkunde Art. 59 und das Gesetz v. 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst §. 6 stehen solchen Beurlaubungen nicht entgegen, da sie nur die Verpflichtung der Mannschaften aussprechen, drei

---

tische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Se. Maj. der Kaiser wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. K. H. dem Großherzog in Vernehmen setzen. Auch sollen anderen Bundestruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern." — Hinsichtlich der unter Hessischer Hoheit gelegenen Reichsfestung Mainz sind natürlich andere Grundsätze maßgebend. — Ueber ähnliche Zusagen an die meisten kleineren Staaten vgl. Thudichum, Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes S. 393.

[1]) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes 1870 S. 434. Anm.

Jahre bei den Fahnen anwesend zu sein, sofern der Kaiser dies für nothwendig erachtet, keineswegs eine Verpflichtung des Kaisers, die Mannschaften drei Jahre bei den Fahnen zu halten[1]. Nur eine willkürliche Handhabung der Beurlaubungen erscheint unzulässig, d. h. eine dem Grundsatz der Gleichheit der Wehrpflicht und der Gleichheit der Lasten aller Staaten und Klassen des Reichs[2] widersprechende, bei welcher also nicht die militärische Ausbildung, sondern Gunst den Maßstab abgibt. Durch solche Beurlaubungen wird auch die Möglichkeit gegeben, ohne Ueberschreitung der gesetzlich feststehenden Friedenspräsenzstärke, eine größere Anzahl von Rekruten einzustellen; z. B. bei der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke von 401,659 Mann und voller dreijähriger Präsenz bei der Fahne würde die jährliche Aushebung nur etwa 130,000 Mann betragen können, während bei bloß $2^1/_2$ jähriger Präsenz die Rekruteneinstellung jährlich um $^1/_6$ stärker sein, also etwa 151,000 Mann betragen dürfte. — d) Ausnahmsweise, wenn die politischen Verhältnisse es gebieten, kann der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit das stehende Heer durch eine stärkere oder eine außerordentliche (erfrühte) Rekruten-Aushebung vorübergehend über die regelmäßige, gesetzliche Friedensstärke erhöhen, ja sogar zu diesem Zwecke außerordentlicher Weise Reserven einberufen, oder die Entlassung zur Reserve sistiren[3]. Jenes erscheint als die geringere Abweichung von der gesetzlichen Regel und als die geringere Belastung Einzelner, und wird in gar manchen Fällen die Einberufung von Reserven entbehrlich machen. — e) Alle diese Anordnungen kann der Kaiser für alle Kontingente in gleicher Weise treffen, oder für einzelne Kontingente in abweichender Weise, da ihm die Verfassung ausdrücklich das Recht beilegt, den Präsenzstand der einzelnen Kontingente zu bestimmen[4].

Es leuchtet ein, daß die eben aufgezählten Rechte alle zusammen dem Kaiser ausschließlich zukommen müssen, da sie in engstem Zusammenhang

---

[1]) Verhandl. d. verfassunggebenden Reichstags 1867, S. 615, und Aeußerung des Kriegsministers v. Roon im ordentlichen Reichstag 1867 S. 481. In diesem Sinne ist die dreijährige Dienstzeit vor 1867 in Preußen und nach 1867 im Norddeutschen und Deutschen Reichstag stets ohne Widerspruch verstanden worden.

[2]) Verfassungsurkunde Art. 58.

[3]) Diese außerordentlichen Vollmachten sind der Reichsregierung bei der Annahme des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 vom Reichstag mit großer Majorität (mit 165 gegen 81 Stimmen) ertheilt worden, nachdem der Bundeskanzler Graf v. Bismarck geltend gemacht hatte, wie die Regierungen aller großen Nachbarstaaten Deutschlands durch ihre heimische Gesetzgebung in keiner Weise gehindert seien, durch Einziehen von Reserven oder Rekruten ihre Wehrkraft im Stillen zu verstärken, Deutschland also in großen Nachtheil gerathe, sobald seiner Regierung nicht gleiche freie Bewegung zukomme. (Verhandl. v. 19. Okt. 1867 S. 482. Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes 1870 S. 432—434). Praktische Anwendung hat dieses Recht bereits zweimal gefunden. Nach Beendigung des Krieges 1870/71 mußten 31,000 Reservisten mehrere Monate, ja ein Theil derselben fast ein volles Jahr länger bei den in Frankreich und in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Regimentern behalten werden, weil sich die betreffenden Regimenter nur dadurch vollzählig erhalten ließen. (II. Reichstag 1871 S. 47—49.) — Ueber die im Dezember 1871 erfolgte Einberufung von Reservisten zum Zweck der Indienststellung eines Theils der Flotte für den Fall einer Verwicklung mit Brasilien vgl. Reichstag 1872. S. 572—573.

[4]) Er könnte also z. B. aus Veranlassung von Unruhen in Polen für die östlichen Provinzen Preußens und das Königreich Sachsen alle Beurlaubungen sistiren und einen Theil der Reserven einberufen, die Einziehung der Rekruten aber hinausschieben, dafür dann im folgenden Jahre stärkere Beurlaubungen anordnen.

mit einander stehen, und ihre Ausübung im Interesse der Gesammtheit, sowie folglich auch ihre gerechte Ausübung nur durch den Kaiser möglich ist. Denn da der Kaiser die äußere Politik des Reiches leitet, so muß auch seiner Beurtheilung überlassen bleiben, ob die Europäischen Verhältnisse so beruhigender Natur seien, um eine geringere Rekrutenaushebung oder eine umfassendere Beurlaubung zu gestatten und auf diese Weise eine Ermäßigung der Wehrpflicht und der Steuerlast eintreten lassen zu können; und ebenso kann allein der Kaiser beurtheilen, ob der Ernst der Zeit eine ungewöhnliche Anspannung der Kräfte erheische. Jeder den Absichten der Centralregierung entgegenlaufende Sonderwille der Kontingentsherren würde dem verfassungsmäßig festgestellten Grundsatze der Einheit des Reichsheeres und der Gleichheit der militärischen und finanziellen Lasten widersprechen und die schlimmsten Verwirrungen herbeiführen. In den Militärkonventionen ist denn auch das Kaiserliche Recht der Bestimmung des Präsenzstandes in keiner Weise beschränkt worden [1]).

Hinsichtlich Bayerns liegt die Sache formell anders, aber nicht materiell. Das Recht, den Präsenzstand des Bayerischen Heeres zu bestimmen, kommt allerdings in Friedenszeiten dem Kaiser nicht unmittelbar zu, sondern es erhält die Bayerische Armee Anordnungen hierüber nur vom König von Bayern; derselbe hat jedoch hierfür die für das übrige Reichsheer erlassenen Kaiserlichen Vorschriften in jeder Beziehung zum Vorbild zu nehmen, da Bayern in Bezug auf die „Ausbildung" der Truppen „volle" Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen hat und das Bayerische Kontingent dieselbe „Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit" zeigen muß wie die andern Kontingente [2]). Eine außerordentliche Einberufung von Reserven des Bayerischen

---

[1]) Anders H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 393. Nach seiner Meinung befindet sich der König von Sachsen rechtlich in der Lage, „durch Beurlaubungen und andere Mittel seinen Unterthanen die militärischen Pflichten im Vergleich zu Preußen und den mit ihm militärisch unirten Staaten erheblich zu erleichtern", weil der Kaiser in der Militär-Konvention v. 7. Febr. 1867 Art. 3 versprochen habe, „nicht in die innere Verwaltung des K. Sächsischen Armeekorps eingreifen" zu wollen" — Es ist jedoch hiergegen einzuwenden, daß die „innere Verwaltung" des Armeekorps dem hergebrachten Sprachgebrauch nach nicht auch die Verfügung über den Präsenzstand begreift, wie dies auch der Art. 3 der Konvention auffaßt, da er von der Voraussetzung ausgeht, daß die Unterhaltung des K. Sächsischen Armeekorps eine „etatmäßige" sein werde, und Ersparnisse nur vorkommen, sofern die „etatmäßige Unterhaltung" stattgefunden hat. Ohnehin stellt der Art. 4 der Konvention die Ausbildung der Sächsischen Truppen unter die strengste Kontrole des Kaisers, so daß es nur einer Bemerkung desselben bedürfte, um für den König von Sachsen die Pflicht zu begründen, ungeeignete Beurlaubungen künftig zu unterlassen. — Ganz das Nämliche ist auch hinsichtlich Württembergs zu sagen laut Art. 12 u. 9 der Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870. Wenn H. Blankenburg seine entgegengesetzte Meinung, daß Württemberg selbständig den Präsenzstand bestimmen dürfe, darauf gründet, daß Württemberg „sich mindestens der gleichen Autonomie erfreue wie Sachsen", so ist dieselbe in doppelter Hinsicht zu beanstanden, einmal weil Sachsen eine solche Autonomie nicht besitzt und dann, weil eine Gleichheit im Rechte Württembergs und Sachsens nirgends ausgesprochen steht. In der That würde denn auch ein Recht Württembergs den Präsenzstand zu bestimmen, wegen der in andern Hinsichten weitergehenden Sonderstellung Württembergs viel bedenklicher sein als bei Sachsen.

[2]) Vertrag mit Bayern v 23. Novbr. 1870 III, §. 5. III. Im II. außerordentlichen Reichstag 1870 bemerkte daher auch Staatsminister Delbrück erläuternd: „In der „Ausbildung" steckt auch der Präsenzstand sämmtlicher Kontingente." (Verh. S. 69).

Heeres bedarf dagegen, da sie die Mobilisirung eines „Theils" des Bayerischen Kontingents enthält, oder der stille Anfang der vollen Mobilisirung ist, überhaupt die auswärtige Politik berührt, einer vorgängigen speziellen Veranlassung durch den Kaiser [1]); und das Gleiche gilt von einer erfrühten Rekrutenaushebung. Mittelbar finden daher die vorher besprochenen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste auch auf Bayern Anwendung; es nehmen die im Gesetz dem Kaiser beigelegten Rechte mit den angeführten Modifikationen in Bayern die Natur Königlicher Rechte an [2]). Es können mithin die Bayerischen Kammern kein Recht ansprechen unmittelbar die Zahl der Rekruten zu bewilligen, wie dies ehemals nach dem aufgehobenen Wehrgesetz v. 23. Jan. 1868 geschah, noch mittelbar durch Streichungen an den Spezial-Etats den König zur Herabminderung des Präsenzstandes unter das im Reiche eingehaltene Maß nöthigen.

II. Oberaufsicht. Nach Art. 4 Ziffer 14 und Art. 17 der Verfassungsurkunde gebührt dem Kaiser das Recht der Aufsicht über das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine, und die Verfassungsurkunde Art. 63 verfügt genauer: „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente sich zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen." Die Militär-Konventionen mit Sachsen und Württemberg enthalten die Zusicherung, daß der Kaiser, wenn er die Inspektion durch Inspekteure vornehmen lassen werde, die Personen der letztern zuvor dem betreffenden Könige bezeichnen wolle, wogegen ausdrücklich die Verpflichtung des Kontingentsherrn ausgesprochen ist, allen vorgefundenen sachlichen und persönlichen Mißständen abzuhelfen, also namentlich auch die vom Kaiser als nothwendig erkannten Versetzungen, Pensionirungen oder Zur-Dispositions-Stellungen u. s. w. zu verfügen, und daß das geschehen, dem Kaiser anzuzeigen. Hinsichtlich Bayerns bestimmt der Vertrag v. 23. Nov. 1870 III. §. 5. III: „Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Sr. Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen."

Da die Inspektionen, welche im Auftrag des Kaisers vorgenommen werden, nicht, wie zu Zeiten des frühern Deutschen Bundes, bloß nach längeren Zwischenräumen, sondern mindestens jährlich stattfinden, sich auch nicht auf bloße Paraden oder größere Manövers beschränken, vielmehr ganz ins Einzelne gehen, um die völlige Ausbildung jedes einzelnen Mannes und Pferdes und die Quali-

---

„Rechtlich" hat demnach Bayern nicht von Weitem „freie Hand" in Bezug auf Bestimmung des Präsenzstandes, und ebensowenig ist dies „thatsächlich" der Fall, wie H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 395. Zeile 1 und S. 396 meint.

[1]) Vertrag mit Bayern v. 22. Nov. 1870. III. §. 5. III.

[2]) Reichsgesetz v. 24. Nov. 1871. §. 1. (R. G. Bl. 398.)

fikation jedes Offiziers zu ermitteln, so liegt hierin eine höchst wichtige Garantie, daß auch in den Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung die Gesetze und Anordnungen der Reichsgewalt über das Militärwesen gewissenhaft vollzogen werden.

IV. Titel. Die periodische gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres und der Ausgaben für das Reichskriegswesen, und die derselben durch das dauernde Reichs-Militärrecht gezogenen Schranken.

Das Reichsrecht kennt zweierlei Arten gesetzlicher Feststellungen über das Reichskriegswesen, welche nur auf eine gewisse Zeitperiode vereinbart werden sollen, beziehungsweise können, hinsichtlich deren also in Frage kommt, inwieweit bei ihrer Vereinbarung die in der Verfassungsurkunde oder in dauernden Gesetzen getroffenen Verfügungen zur Richtschnur zu dienen haben.

1. Nach Artikel 62 Abs. 4 der Verfassungsurkunde werden nämlich die Ausgaben für das Reichsheer und die Festungen vom Reichstag und Bundesrath im Reichshaushaltsetatgesetz, also regelmäßig nur für ein einzelnes Jahr festgesetzt, sodaß für jedes folgende Jahr eine selbständige neue Einwilligung des Reichstags und des Bundesraths nothwendig ist. Zwar hat das Reichsgesetz v. 9. Dez. 1871 die Anwendung dieser Regel wegen der obwaltenden Uebergangszustände noch bis zum 1. Januar 1875 suspendirt; von diesem Tage aber wird sie ihre volle Wirksamkeit äußern.

Das Recht der Einwilligung des Reichstags und Bundesraths, erscheint nun nach der Verfassung nicht als ein völlig willkürliches sondern in feste Regeln gekleidetes, indem Art. 62 der Verfassungsurkunde den bedeutungsvollen Satz aufstellt: „Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheers zu Grunde gelegt."

Bereits dermalen ruht die Organisation sowohl des Landheers als der Kriegsmarine in weitem Umfang auf fester gesetzlicher Grundlage. Die Verfassungsurkunde selbst hat die allgemeine Wehrpflicht, die dreijährige Dienstzeit bei der Fahne, die vierjährige in der Reserve, und die fünfjährige in der Landwehr festgesetzt und die wesentlichsten Rechte des Kaisers über das Kriegswesen bestimmt, sodaß hieran nur auf dem Wege der Verfassungsänderung geändert werden kann; sodann sind die Preußischen Gesetze über das Militärwesen zu Reichsgesetzen erhoben [1]) und eine Reihe der wichtigsten Fragen haben seit 1867 durch die Reichsgewalt eine neue Regelung erfahren. Das Gesetz v. 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ordnete namentlich das Verhältniß der Landwehr zum stehenden Heer, die Einberufung der Reservisten zu Uebungen oder zu Verstärkungen des Heeres, das Recht des Kaisers zur Verfügung der Mobilmachung. Das Gesetz v. 11. Nov. 1871 räumt dem Kaiser das Recht der Verwendung und Wiederherstellung des Kriegsschatzes ein, das Gesetz vom 27. Juni 1871 umschrieb seine Befugnisse zur Gewährung von

---

[1]) Die im Art. 62 der Verfassungsurkunde gebrauchten Worte „die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation" wollen gerade andeuten, daß die laut Art. 61 zu Reichsgesetzen zu erhebenden Preußischen Militärgesetze künftig für den Militäretat maßgebend seien, soweit nicht die Verfassung sie modifizirt hat oder künftige Gesetze sie ändern. Die Verfassung modifizirte bereits das Preußische Gesetz von 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst sehr wesentlich, indem sie die Reorganisation von 1861 sanktionirte.

Pensionen und die Ansprüche der Militärpersonen auf Pensionen, Versorgung u. dergl. Die nächste Zukunft wird noch viele andere Theile der Kriegsverfassung in das Gebiet des Gesetzes einbeziehen. Durch Reichsgesetz soll endlich laut Art. 60 der Verfassungsurkunde auch die Friedenspräsenzstärke des Heeres fixirt werden. Alles, was in dieser Weise bereits Gesetz ist oder durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesraths und Reichstags zum Gesetz erhoben wird, bleibt hinfort nicht bloß dem Verordnungsrecht der Krone entzogen, sondern es kann daran auch durch einseitige Beschlüsse des Bundesraths oder andrerseits des Reichstags nicht gerüttelt werden, weder direkt, noch mittelbar durch Verweigerung der zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Ausgaben. Reichstag und Bundesrath müssen eben alle Ausgaben bewilligen, welche nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Erhaltung und regelmäßige Ausführung der gesetzlichen Organisation bedingen.

2. Auf eine bestimmte Zeitperiode kann auch die gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres beschränkt bleiben, wenn Reichstag und Bundesrath nicht die Feststellung auf unbestimmte Zeit belieben. Im ersteren Falle erscheint nach Ablauf der betreffenden Zeitperiode eine neue Einwilligung des Reichstags und Bundesraths erforderlich. Obwohl nun die Verfassungsurkunde nicht mit ausdrücklichen Worten besagt, daß auch bei der Feststellung der Friedenspräsenzstärke die gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine zu Grunde zu legen sei, so versteht sich dies doch ganz von selbst.

Im Folgenden sind nunmehr die eben hervorgehobenen beiden Gattungen von periodischen Gesetzen genauer zu betrachten.

I. Die periodische gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres. Hinsichtlich der Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Landheeres enthält die Verfassungsurkunde Art. 60 folgende für das ganze Reich einschließlich Bayerns geltende Bestimmung: „Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.“

Diese Vorschrift hat den folgenden Sinn:

1) Unter „Friedenspräsenzstärke“ des Heeres ist zu verstehen die höchste Zahl der Mannschaften und Unteroffiziere, welche in Friedenszeiten zum Zwecke der Einübung oder der Aufstellung der Landwehr-Stämme bei den Fahnen gehalten werden darf. Es ist also das gesetzliche Maximum des dienstthuenden Heeres in Friedenszeiten, ohne Einrechnung von Offizieren, Militärbeamten und einjährig Freiwilligen [1]).

2) Bis zum 31. Dez. 1871 war die Friedenspräsenzstärke des „Deutschen Heeres durch die Verfassungsurkunde selbst auf Ein Prozent der Bevölkerung des Reichs nach der Zählung von 1867 festgestellt, eine Vorschrift, welche also vom 1. Januar 1871 an auch für Bayern, Württemberg und Baden verfassungs-

[1]) Vgl. die dem verfassunggebenden Reichstag unterm 20. März 1867 mitgetheilte Erläuterung des preußischen Kriegsministers v. Roon (Verfassunggeb. Reichstag 1867. Aktenstücke Nr. 39 S. 52; ferner Verhandlungen S. 571).

mäßige Geltung hatte, vorbehaltlich der durch die unvollendeten Organisationen in diesen Staaten nothwendig gemachten vorübergehenden Modifikationen [1]).

3) Vom 1. Januar 1872 an ist die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres Gegenstand der einfachen Reichsgesetzgebung geworden. Es kann die Friedensstärke entweder in dauernder Weise, also auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung eines neuen Gesetzes, oder bloß auf eine bestimmte Zeitperiode gesetzlich festgestellt werden. Ein Minimum dieser Periode ist verfassungsmäßig nicht festgestellt; aus dem Zweck der Bestimmung muß aber gefolgert werden, daß die Zeitperiode mehrere Jahre umfassen muß; denn ihr Zweck ist unter Anderem auch der, die Stärke des Heeres nicht alljährlich von Neuem abhängig zu machen von dem freien Belieben des Reichstags und des Bundesraths, da man die Feststellung derselben sonst einfacher dem jährlich festzustellenden Militäretat überlassen hätte.

Daß ein jährliches freies Befinden aller gesetzgebenden Faktoren über die Stärke des Heeres sich nicht mit der Natur der Deutschen Wehrverfassung und der Sicherheit Deutschlands vertrage, ist eine Ueberzeugung, die sich schon im Jahre 1863 in der liberalen Partei des Preußischen Abgeordnetenhauses Bahn brach, und damals zu dem Vorschlag eines Verfassungsartikels führte, welcher lauten sollte: „Die Stärke des Heeres für den Friedensstand soll durch ein Gesetz festgestellt werden. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die jährliche Veranschlagung der Ausgabe für das Heer.“ Damals scheiterte dieser Versuch eines Kompromisses zwischen den Ansprüchen der Krone und der Volksvertretung, kam aber dann durch die Art. 60 und 62 der Norddeutschen Bundesverfassung zur Ausführung, nachdem man sich noch besser überzeugt hatte, daß die früher zum Vorbild genommenen Grundsätze des Englischen Staatsrechts und der Englischen Praxis hinsichtlich jährlicher Bewilligung des Landheeres für England keineswegs besonders heilsam, für kontinentale Verhältnisse aber geradezu gefährlich sind, im Uebrigen aber auch das Budgetrecht des Englischen Parlaments keineswegs ein ungebundenes ist. Unsere Deutsche Wehrverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht und der dreijährigen Dienstzeit, also auf dem Grundsatz, daß möglichst die ganze Nation durch die Schule des Heeres oder der Marine gegangen sei und immer die sieben jüngsten Jahrgänge in erster Linie die Feldarmee ausmachen, die Landwehr dagegen nur im Nothfall zu Schlachten und Belagerungen verwendet werden darf. Diese Organisation erfordert eine gewisse gleichmäßige Stärke aller Jahrgänge, verträgt keine Schwankungen. Denn einige Jahrgänge, welche erheblich schwächer ausgehoben würden, würden sich als verstümmelte Jahrgänge durch alle 12 Jahre der Dienstzeit hindurch geltend machen. Zunächst hätten sie den Nachtheil, die Uebersicht aufs höchste zu erschweren, ja unmöglich zu machen; sodann aber würde die der einen Jahresklasse gewährte Ermäßigung der Dienstpflicht nicht bloß in dem ersten Jahre, sondern auch in allen folgenden bis zum Austritt derselben aus der Landwehr als Schwächung der Deutschen Wehrkraft wirken, also vielleicht in Zeiten, in welchen sich die politische Lage Deutschlands sehr verschlimmert haben kann; denn eine Nachholung der unterbliebenen Einübung ist unthunlich, sobald erst Krieg ausgebrochen ist. Dies rief denn auch der gewiß kompetenteste Beurtheiler unserer Kriegsverfassung,

[1]) In Baden und Bayern war schon vorher durch Landesgesetz die Friedenspräsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerung bestimmt worden.

der damalige Chef des Preußischen Generalstabs, Freiherr v. Moltke, dem verfassunggebenden Norddeutschen Reichstag am 5. April 1867 zu: „Bedenken Sie, daß eine Herabminderung des Präsenzstandes zwölf Jahre lang nachwirkt. Sie beschließen vielleicht die Verminderung unter ganz friedlichen Verhältnissen, sie kommt zur Wirkung vielleicht unter sehr kriegerischen.[1])." Sodann würde dieses System auch bei jeder kriegerischen Verwicklung nothwendig zu einem Unrecht an der Landwehr führen; denn, da die ersten sieben Jahrgänge in Folge solcher Schwächung nicht zur Kompletirung der Feldarmee hinreichen würden, müßte von vorneherein entweder der jüngste Jahrgang der Landwehr in die Linie eingestellt, oder einzelne Abtheilungen der Landwehr, die doch so viele Familienväter enthält, der Feldarmee einverleibt werden, wie dies in Preußen vor der Reorganisation der Fall war.

Diese Verfassungsbestimmung hat sodann noch einen weitern Zweck. Sie soll auch die Möglichkeit vermindern, daß bei der Feststellung der Ausgaben für das Kriegswesen der Reichstag seine Bewilligungen als Werkzeug benutze, eine Erweiterung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse und die Erfüllung sonstiger Wünsche zu erzwingen, wozu eine gewisse Neigung sich auch im Reichstage schon hin und wieder verspüren ließ[2]). Es soll diese Möglichkeit wenigstens seltener und daher ungefährlicher für den Staat gemacht werden. Auf die Gefahren einer solchen Pression hat Graf v. Bismarck am 21. Mai 1869 im Reichstag (S. 1017) durch den bedeutungsvollen Ausspruch hingewiesen: „Einen Handel darüber zu schließen, daß die Regierung das Recht, die Interessen des Landes die ihr anvertraut sind, zu verwalten, die Gelder, die sie dazu bedarf, zu erheben, durch Verfassungs-Paragraphen erkaufen soll, das ist ein Weg, auf den wollen wir uns nicht begeben, er ist abschüssig, da wird die konzessionsbereiteste Regierung in anderthalb Jahren bankerott."

Unsere Ansicht, daß nur eine mehrjährige Dauer des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke im Geiste der Verfassung liege, wird auch bestätigt durch die Vorschrift des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst §. 9, wonach die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten nach Maßgabe des Gesetzes durch den Kaiser bestimmt wird, was offenbar nur einen Sinn hat, wenn die Friedensstärke auf mehrere Jahre gesetzlich feststeht.

Durch das Reichsgesetz v. 9. Dez. 1871 ist denn auch die Friedenspräsenzstärke (von 401,659 Mann) auf die Dauer von drei Jahren normirt worden[3])

4) Wenn das Reichsgesetz über die Friedenspräsenzstärke, wie es jetzt der Fall ist, nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren vereinbart wurde, so erlischt es mit Ablauf dieser Zeitperiode von Rechtswegen. Es bedarf also für die folgende Zeit einer neuen Vereinbarung über die Friedensstärke, hinsichtlich welcher das Ermessen des Reichstags verfassungsmäßig ein vollkommen ungebundenes ist; ohne seine Einwilligung kann ein neues Gesetz nicht zu Stande kommen. Hinsichtlich der Beschlußfassung des Bundesraths dagegen findet hier die Be-

[1]) Verhandlungen. Seite 573.

[2]) Verhandl. des Reichstags v. 22. April 1868 S. 154.

[3]) Bekanntlich hat man ein verwandtes Prinzip auch für die Kriegsmarine zu adoptiren für nothwendig gefunden, und die Mittel für die Flottengründung auf mehrere Jahre bewilligt.

schrift des Art. 5 der Verfassungsurkunde Anwendung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen die Stimme des Kaisers dann den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht [1]). Sobald daher der Kaiser sein Votum für Beibehaltung der bisherigen Friedenspräsenzstärke abgibt, muß der Bundesrath diese beschließen, er kann seinen Beschluß so wenig auf Verminderung, als auf eine Erhöhung der bisherigen Friedensstärke richten, während er dagegen vollkommen freie Hand hat, Verminderungen oder Erhöhungen abzulehnen. Dieses Kaiserliche Recht kann unter Umständen freilich die mißliche Folge haben, eine Vereinbarung mit dem Reichstag zu erschweren, ebensowohl aber auch einer Verständigung förderlich sein, da eine solche leichter erzielt wird, sobald beide Theile auf sie angewiesen sind, und nicht ein Theil allein seinen Willen zur Geltung bringen kann. Auf jeden Fall entspricht es dem Grundgedanken der Reichsverfassung, daß die auswärtige Politik allein durch den Kaiser geführt wird, und daß diesem daher auch einiger Einfluß auf die Erhaltung der Wehrkräfte des Reichs zukommen muß, deren Nothwendigkeit zu beurtheilen er vorzugsweise in der Lage ist. Die Festsetzung der Friedensstärke des Heeres gehört zu den Lebensfragen des Reichs; der Kaiser könnte in Bezug auf alle ins Militärwesen einschlagenden Gesetze sein Recht der Ausschlagsgebung eher entbehren, als bei den Gesetzen über die Friedensstärke des Landheeres, namentlich seitdem die Stimmen Preußens im Bundesrath nur 17 von 58 sind. Denn der Bundesrath kann und darf über den Stand der auswärtigen Fragen nie vollständig unterrichtet sein, und noch weniger sind dies die Deutschen Kammern, die ihre Regierungen so gern um Ermäßigung der Militärlasten anliegen, und unter Umständen durch solche Forderungen auf die Beschlüsse des Bundesraths nachtheilig einwirken [2]). Ein nennenswerther Schaden für Deutschland kann aus der Einschränkung der Rechte des Bundesraths auch wohl schwerlich je erwachsen, da erhebliche Ermäßigungen des Heeresstandes für lange Zeit unmöglich bleiben werden, die Zunahme der Bevölkerung bei gleichbleibender Ziffer der Friedensstärke aber ganz von selbst eine allmähliche relative Verminderung der Militärlast herbeiführt.

Diese hier entwickelte Ansicht, die ich bereits vor drei Jahren in meinem Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 414 unter 2 a. und 423 Anm. 1 vertreten habe, wird von L. v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, Leipzig 1872, S. 78 Note 5 (wieder abgedruckt bei Hirth, Annalen 1872 S. 426—433) angefochten. Dieser Schriftsteller stützt sich hierbei theils auf Interpretation des Artikels 5 der Reichsverfassung, theils auf die Geschichte der Entstehung der Norddeutschen Verfassung. In ersterer Hinsicht macht er geltend: Sobald das zwischen Reichstag und Bundesrath vereinbarte Reichsgesetz über die Friedenspräsenzstärke die letztere „nur provisorisch für einen bestimmt fixirten Zeitraum“ und nicht für immer dauernd feststelle, könne man nicht sagen, daß die Friedenspräsenzstärke eine „bestehende Einrichtung“ sei, und folglich könne der Kaiser auch nicht das ihm durch Art. 5 der Reichsverfassung nur zu Gunsten „bestehender Einrichtungen“ eingeräumte Recht der Ausschlagsgebung hier

[1]) Vgl. Thudichum, V. R. d. Nordd. Bundes. 1870. S. 88. 104. 377. 378.

[2]) Es soll so schnell nicht vergessen sein, daß am 10. November 1869 und 22. Januar 1870 die zweite und erste Kammer des Königreichs Sachsen „Abrüstung“ verlangt haben, genau ein halbes Jahr vor Ausbruch des schwersten Krieges, den Deutschland geführt hat.

geltend machen. Diese Auslegung (gegen welche auch Fricker in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 28, 174—178, 1872 Zweifel erhebt) hat wenig für sich; sie ist vorzugsweise nur dadurch möglich, daß v. Rönne jede Feststellung der Friedensstärke, welche bloß auf bestimmte Zeit, nicht auf ewig geschieht, eine „bloß provisorische“ nennt, ein Ausdruck, der aus der Verfassung nicht begründet werden kann und auch an sich in keiner Weise zutreffend ist. Denn wenn die Verfassungsurkunde Art. 62 Absatz 2 die in Art. 60 erfolgte verfassungsmäßige Feststellung der Friedensstärke auf die Zeit bis zum 31. Dezbr. 1871 eine „interimistische“ nennt, so geschieht dies nur im Gegensatz zu der weitern Bestimmung des Artikels 62, daß diese Feststellung trotz ihrer Endigung mit dem 31. Dezbr. 1871 die dauernde Grundlage für das Einnahmerecht des Kaisers für das Landheer bleibe. Keineswegs folgt daraus, daß man jedes Reichsgesetz, welches die Friedensstärke künftig nur auf einige Jahre normirt, ein bloß „provisorisches“ nennen dürfe; denn bei der Feststellung der Verfassung ging man allseitig von der Anschauung aus, daß sich Reichstag und Bundesrath voraussichtlich regelmäßig nur zu „periodischer“ Bewilligung der Friedensstärke bewogen fühlen würden, daß also die Friedensstärke voraussichtlich nie eine „ewig dauernde“ Einrichtung sein werde, sondern eine solche, die immer nach etlichen Jahren neu geprüft, erweitert oder ermäßigt werden solle, wenngleich große Aenderungen nicht wohl zu erwarten seien. Kein Vernünftiger wird doch wohl sagen wollen, daß das Deutsche Heer an dem Tage sich in alle Winde zu zerstreuen habe, wo das Gesetz über die Friedensstärke ohne Ersetzung durch ein neues Gesetz abläuft, und daß dies Nichts weiter bedeute, als Beendigung eines „Provisoriums“. Daß die Verfassungsurkunde dies jedenfalls nicht so ansieht, lehrt eben der Art. 62, der dem Kaiser auch nach dem Scheitern des neuen Gesetzes ein festes Einnahmerecht nach Maßgabe der in Art. 60 der Verfassung festgestellten Friedenspräsenzstärke gewährt. Nun sagt Art. 5 der Verfassung allgemein: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen gibt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (Kaisers) den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht“; nirgends werden die Gesetzesvorschläge über die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke von dieser Regel ausgenommen, und das fällt weit schwerer ins Gewicht, als die Zweifel, ob man die periodisch festgestellte Friedenspräsenzstärke mit größerem oder geringerem Recht zu den „bestehenden Einrichtungen“ des Reichs zu rechnen habe. Die historischen Argumente v. Rönne's sind vollends bedeutungslos und berühren die Streitfrage gar nicht; denn daß der Reichstag bei jeder neuen Feststellung der Friedenspräsenzstärke rechtlich völlig frei in seinen Entscheidungen sei, habe ich stets gelehrt und lehre ich noch; es handelt sich ja nur um eine Beschränkung des Bundesraths, und in dieser Hinsicht führt ein Studium der Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstags zu folgendem Resultat: Der Vorschlag des Verfassungsentwurfs, nicht bloß die Friedenspräsenzstärke des Heeres, sondern auch die Ausgaben dafür dauernd in der Verfassungsurkunde selbst festzustellen, also jede Abänderung von einem Verfassungsgesetz abhängig zu machen, war besonders auch auf Einschränkung des Einflusses der kleineren Regierungen berechnet, da man von vielen derselben damals annahm, daß sie für die Stärke der Zentralmacht des Reichs keine allzu starken Neigungen trügen. (Vgl. Erklärungen des Abg. v. Vincke-Hagen, S. 184; Gneist S. 632; Kriegsminister v. Roon S. 573). Gerade um diesen

nämlichen Zweck zu erreichen, das Interesse des Reichs gegenüber den kleinen Regierungen (die ehemals für ihre 6 Millionen Seelen im Bundesrath 26 Stimmen hatten, während Preußen nur 17 zählte) zur Geltung zu bringen, stellte der Abg. Twesten sein Amendement zu Art. 5, welches den Bundesrath verhindert, gegen den Willen des Kaisers Veränderungen an den bisherigen Einrichtungen zu beschließen, und es konnte dann um so leichter die eiserne Friedenspräsenzstärke, wie sie der Entwurf vorschlug, fallen gelassen werden, wie es auch geschah. Nichts kann offenbar mehr den wahren Sinn des Artikels 5 bestätigen als diese Geschichte seiner Entstehung.

II. Die periodische gesetzliche Feststellung der Ausgaben für das Reichskriegswesen. Diese Feststellung erfolgt im Allgemeinen nach den Verfassungsvorschriften über das Finanzwesen, also regelmäßig durch das jährliche Reichshaushaltsgesetz, je nach Bedürfniß aber auch durch Spezialgesetz auf eine Reihe von Jahren. Letzteres ist für die Jahre 1872, 1873 und 1874 geschehen durch Gesetz vom 9. Dezbr. 1871, von welchem noch unten besonders die Rede sein soll. Um das Verhältniß der hier einschlagenden Zuständigkeiten der Reichsgewalt zu denjenigen der Einzelstaaten richtig zu würdigen, ferner klar zu stellen, welches Maß der Einwirkung dem Reichstag, dem Bundesrath und dem Kaiser bei Feststellung des Militär-Etatgesetzes gebührt, sind die Ausgaben für Marine, für Festungen und Heer zu unterscheiden.

A. Am einfachsten liegt die Sache bei der Kriegsflotte, den Kriegshäfen und den damit zusammenhängenden Anstalten. Da deren Gründung und Erhaltung ausschließliche Angelegenheit des Reichs ist, so haben Bundesrath und Reichstag, unter Beobachtung der gesetzlich feststehenden Organisationen, die freie Bestimmung der hierfür zu machenden Ausgaben. Von ihren Bewilligungen hängt es ab, wieviel für die Anschaffung von Schiffen und Kriegsmaterial, den Bau von Werften, Magazinen, Kriegshäfen, die Errichtung von Lehranstalten u. s. w. ausgegeben werden kann, und wie hoch sich die Friedenspräsenzstärke der Flottenmannschaft belaufen soll. Hinsichtlich der Ausgaben für die Offiziere und unwiderruflich angestellten Beamten im Ministerialdepartement der Marine findet die allgemeine Regel Anwendung, daß die vorhandenen Aemter nicht ohne Zustimmung von Reichstag und Bundesrath vermehrt, bei der Feststellung des Marine-Etats aber auch nur für den Fall vermindert werden können, daß eingetretene Erledigungen dies ermöglichen.

B. Die Kosten neuer Befestigungen, welche die Reichsgewalt in irgend einem Theile des Reichsgebiets anzulegen beschließt, sowie außerordentlicher Umgestaltungen bestehender Reichsfestungen, für welche die im Ordinarium vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bringt das gesammte Reich auf, nach den desfallsigen Verwilligungen von Bundesrath und Reichstag. Der Vertrag mit Bayern vom 23. Novbr. 1870 III. §. 5. V. besagt in dieser Hinsicht: „Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen." — „An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien."

C. Die Kosten für Verstärkungen des Reichsheers oder einzelner

Kontingente durch Einziehung von Beurlaubten, für die Kriegsformationen und endlich für die Mobilmachung — also alle lediglich auf Befehl des Kaisers eintretenden außerordentlichen Maßregeln — trägt das Reich. Dasselbe besitzt für solche Zwecke einen Kriegsschatz von 40 Millionen Thalern in gemünztem Geld. Uebrigens haben diejenigen Regierungen, welchen eigne Kriegsverwaltung zukommt, erforderlichen Falls, nämlich wenn die Geldsendungen aus der Reichskasse durch besondere Hindernisse gehemmt sein oder der Kriegsschatz nicht ausreichen sollte u. s. w., die Verpflichtung, die Kosten vorläufig aus Landesmitteln zu decken, bis zum Rückersatz durch das Reich. [1])

D. Auch die Feststellung der Gesammtsumme aller übrigen jährlichen Ausgaben für Heer und Festungen des ganzen Reichs erfolgt unter Theilnahme auch der Bayerischen Vertreter durch Bundesrath und Reichstag im Reichshaushaltsgesetz. Denn diese Ausgaben werden aus der Reichskasse bestritten. Dagegen ist im Weiteren eine strenge Unterscheidung zu machen zwischen den Ausgaben für das Bayerische Kontingent und die Bayerischen Festungen, und andererseits den Ausgaben für das übrige Reichsheer sammt Festungen.

AA. Für Reichsheer und Reichsfestungen im eben bezeichneten engeren Sinne erfolgt die Feststellung der Ausgaben:

1. nach einer Unterscheidung in „Generalkosten" und Kosten der einzelnen Kontingentsverwaltungen, spezialisirt unter einer größeren Anzahl von Titeln (Spezial-Etats). Auch hierbei stimmen die Vertreter Bayerns im Bundesrath und im Reichstag wiederum mit. a) Die ersteren sind die Kosten für solche Einrichtungen des Gesammtheeres, welche allen Kontingenten (mit Ausnahme Bayerns) gemeinschaftlich sind. Dahin gehören: die Zentral-Administration, Festungen, Militärbildungsanstalten ꝛc., Examinations-Kommissionen, militärwissenschaftliche und technische Institute, Lehrbataillon, Militär-Schießschulen, Reitschule, Turn-Anstalt, großer Generalstab. [2]) Die Verausgabung dieser Summen gebührt selbstverständlich dem Kaiser, also der Reichskriegsverwaltung. Im Militär-Etat erscheinen diese Generalkosten unter dem Preußischen Militär-Etat, welcher ja im Grund der Etat des Reichskriegswesens ist. [3])

b) Die übrigen Ausgaben werden für die vier bestehenden selbständigen Kontingents-Verwaltungen getrennt festgestellt, nämlich für diejenige von Preußen (einschließlich der auf ihre Militärverwaltung verzichtenden Staaten), — Sachsen, Württemberg und beide Mecklenburg. [4]) Die betreffenden Summen werden jeder Kontingentsverwaltung vom Kaiser zur etatsmäßigen Verwendung überwiesen. [5])

2. Ersparnisse, welche Preußen, Sachsen oder die beiden Mecklenburg

---

[1]) Militär-Konvention mit Sachsen v. 7. Febr. 1867 Art. 9 und mit Württemberg v. 21/25. Nov. 1870 Art. 14.

[2]) Militär-Konvention mit Württemberg v. 25. Nov. 1870. §. 12. — Mittheilung des Kriegsministeriums an den Reichstag 1872. Aktenstücke Nr. 143 S. 614 u. 615.

[3]) Württembergs Antheil an diesen gemeinschaftlichen Ausgaben beziffert sich für 1873 auf 231,200 Thaler (Reichstag 1872 Aktenstücke S. 615.)

[4]) Vgl. den Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 (im R.-G.-Bl. 1872 S. 302, 318—326). Der Etat für Mecklenburg-Strelitz sowie derjenige für Württemberg ist hier zum Erstenmal aufgestellt.

[5]) Inwiefern die Landtage auf die Verwendung dieser Summen, also die Führung der Militär-Verwaltung, einen Einfluß üben können, ist unten zu untersuchen. (Vgl. S. 123. Kontingents-Verwaltung.)

an ihrem Militär-Etat machen, fallen unter allen Umständen der Reichskasse zu [1]), während Württemberg über diejenigen Ersparnisse frei verfügen kann, „welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden". [2]) Daß Württemberg nicht berechtigt ist, durch eigenmächtige Verringerung des Präsenzstandes mittelst vorzeitiger Beurlaubungen Ersparnisse zu machen, wurde schon oben (S. 105) nachgewiesen. Ebenso klar ist ferner, daß wenn etwa eine vom Kaiser für das ganze Reich angeordnete Verringerung des Präsenzstandes Ersparnisse zur Folge hat, diese, wie von allen Staaten, so auch von Württemberg an die Reichskasse abzuliefern sind, da sich dieselben in keiner Weise „als Ergebnisse der obwaltenden besonderen (Württembergischen) Verhältnisse" darstellen. [3]) Somit schrumpft allerdings für Württemberg die Möglichkeit, am Militär-Etat Ersparnisse zu machen, die es behalten darf, auf ein Minimum ein, etwa auf die Fälle, wo die Bedürfnisse für das Militär, wie Nahrungs- und Kleiderstoffe, Pferde, Grundstücke für Militärgebäude u. s. w., zu niedrigeren Preisen erworben werden können, als im Etat vorgesehen war. Wie es nun im umgekehrten Fall zu halten sei, wo die Württembergische Militärverwaltung mit den im Etat vorgesehenen Summen wegen der in Württemberg obwaltenden höheren Preise nicht auskommen kann, ist in der Militär-Konvention nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der Billigkeit entspräche es, daß Württemberg den Ausfall aus eignen Mitteln deckte bis zur Höhe der von ihm in früheren Jahren lukrirten Ersparnisse. [4]) Auf jeden Fall zeigt sich hieran das Unpassende eines derartigen Vorrechts eines Einzelstaats und die Berechtigung des Wunsches, daß die Württembergische Regierung die Beseitigung desselben in Antrag bringen möchte. Die Württembergischen Kammern befinden sich in der Lage, ebenfalls darauf hinwirken zu können, da die Verwendung solcher Ersparnisse ihrer Verwilligung unterliegt [5]).

BB. Bayern erhält zur Bestreitung der Kosten seines Heerwesens und seiner Festungen vom Reich einen Geldbetrag, welcher dem durch den Reichsmilitäretat für die übrigen Theile des Reichsheeres ausgesetzten Betrag nach Verhältniß der gesetzlichen Kopfstärke seines Heeres entspricht. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das Bayerische Kontingent in Einer Summe ausgeworfen.

1. Die Aufstellung von Spezial-Etats über die Verwendung dieser Pauschsumme bleibt Bayern überlassen, welches hierbei aber nur einen mäßigen Spielraum hat. Es müssen ihm nämlich „im Allgemeinen" diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche (unter Mitwirkung der Vertreter

---

[1]) Verfassungsurkunde Art. 67.

[2]) Militär-Konvention mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 §. 12.

[3]) Dem entspricht umgekehrt, daß die Kosten einer außerordentlichen Verstärkung des Präsenzstandes vom Reich zu tragen sind. Eine der obigen entgegengesetzte Auslegung gibt der Militär-Konvention H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, 393 Anm. 2.

[4]) Dies betrachtete bei der Berathung der Militär-Konvention im zweiten außerordentlichen Reichstag 1870 (S. 82) der Abg. Lasker als die nothwendige Konsequenz eines Vorrechts.

[5]) Dieses Recht wurde bei der Berathung der Konvention in den Württembergischen Kammern von dem Ministerium ausdrücklich anerkannt. (Verhandlungen der Abgeordnetenkammer von 1870—1871. 1. Beilagenband, S. 46. Kommissionsbericht.)

Bayerns im Bundesrath und Reichstag) für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind; denn in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, also namentlich Besoldungen der Offiziere und Militärbeamten, soll volle Gleichheit in allen Theilen des Reichsheers herrschen. Die Pensionen der Militärpersonen und die sonstigen Unterstützungen für solche sind bereits durch Reichsgesetz v. 27. Juni 1871 neu fürs ganze Reich geregelt worden. Aus der ihm zur Verfügung gestellten Summe hat Bayern seine Festungen Ingolstadt, Germersheim und Neu-Ulm sowie alle etwa künftig von Reichswegen angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande zu erhalten [1]). An den Zentral-Militäranstalten des Reichs hat es bis jetzt keinen Antheil, weder am Reichskriegsministerium und großen Generalstab, noch an den Militärbildungsanstalten, leistet daher auch keine Beiträge für dieselben.

2. Welche Rechte hinsichtlich der Feststellung der Spezial-Etats und der Prüfung ihrer Einhaltung der Bayerischen Landesvertretung zukommen, ist im Versailler Vertrag v. 23. Nov. 1870 nicht bestimmt. Die Bayerische Regierung sowie die beiden Kammern sind bisher darin einverstanden gewesen, daß letzteren dieselbe Mitwirkung zukomme, wie sie ihnen das Bayerische Verfassungsrecht auch sonst hinsichtlich der Feststellung von Staatsausgaben zugesteht, vorbehaltlich der durch den Vertrag v. 23. Nov. 1870 gezogenen bindenden Schranke. Diese Schranke ist aber freilich so tiefeingreifend, daß den Kammern in Wahrheit sehr geringe Befugnisse verbleiben.

3. Die Summe, welche Bayern für sein Kontingent aus der Reichskasse erhält, ist es auch verpflichtet für sein Kriegswesen „zu verwenden", wie der Vertrag v. 23. Nov. 1870 III. §. 5. II. ausdrücklich ausspricht; Ersparnisse, welche bei voller Erfüllung der Reichspflichten möglich bleiben, können mithin zur Deckung anderweitiger Bayerischer Staatsausgaben nicht verbraucht werden, sondern bleiben in den Kassen des Bayerischen Kriegsministeriums und werden in die im folgenden Jahr an Bayern abzuliefernde Pauschsumme als Vorauszahlung eingerechnet. Es hat zwar der Bayerische Staatsminister v. Lutz in der Sitzung der Bayerischen Abgeordnetenkammer v. 14. Dez. 1870 eine entgegengesetzte Ansicht vertreten, [2]) und der Finanzausschuß dieser Kammer hat sich am 17. April 1872 ebenfalls zu derselben bekannt [3]). Allein wenn diese An-

---

[1]) Schlußprotokoll zum Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 XIV. §§. 1 u. 2.

[2]) Herr v. Lutz äußerte nach Leopold Auerbach, das neue deutsche Reich und seine Verfassung, 1871. S. 150: „Es ist aufgefallen, daß der Vertrag mit Württemberg die Bestimmung enthält, es sollten Ersparungen auf dem Gebiete des Militär-Etats der Staatskasse anheimfallen, und daß sich im Bayerischen Vertrage eine solche Bestimmung nicht findet. Ich habe Ihnen dieses aufzuklären: Diese Bestimmung wurde nicht aufgenommen, weil sie sich ganz von selbst versteht, und vielleicht nicht in demselben Maße für Württemberg." — Diese Ansicht wurde als richtig hingenommen von L. Auerbach, S. 150; H. Blankenburg in v. Holtzendorffs Jahrbuch I., 394-396; Pözl, das Bayer. Verfassungsrecht auf der Grundlage des Reichsrechts 1872. S. 96.

[3]) Der Finanzausschuß leitete am 17. April 1872 aus den „klaren Bestimmungen der Versailler Verträge" folgende Grundsätze ab: 1) Mit den an Bayern von dem Reichstag und der Reichsregierung zugewiesenen Summen für Bestreitung des Aufwandes für das Heer und die zu demselben gehörenden Einrichtungen sind unter allen Umständen die verfassungsmäßigen Verpflichtungen gegen das Reich zu erfüllen. 2) Unter dieser Voraussetzung sind Ersparungen zulässig, welche in die Bayerischen

ficht gerechtfertigt werden will durch die Berufung auf das verbriefte Recht Württembergs, Ersparnisse behalten zu dürfen, so möchte dies wenig für sich haben. Bayern hat eben gerade eine solche Zusage nicht erhalten und es darf sich auch keineswegs mit Württemberg auf Eine Linie stellen, einestheils wegen seines mehr als doppelt so großen Umfangs, anderntheils weil die Spezial-Etats für das Württembergische Armeekorps durch das Reich festgestellt, und alle Akte der Württembergischen Armeeverwaltung vom Reich kontrollirt werden, während sich dies mit Bayern anders verhält. — Uebrigens hat Württemberg durchaus kein erhebliches Spar-Recht; es muß zunächst seine Reichspflichten voll erfüllt haben und behält nur Ersparnisse, welche sich als Ergebnisse obwaltender „besonderer Verhältnisse" darstellen. Auf keinen Fall würde also Bayern weitergreifende Rechte ansprechen können. Und daß der Minister v. Lutz bei der Abgabe jener Erklärung im Jahre 1870 an das Bestehen solcher „besonderen" Verhältnisse in Bayern gedacht haben mag, ist um so wahrscheinlicher, als solche damals noch in mehrfacher Hinsicht obwalteten. [1]) Abgesehen davon nun, daß der Versailler Vertrag von 1870 vollkommen deutlich die Pflicht Bayerns zur „Verwendung" der ihm vom Reich überwiesenen Summe, also die Pflicht des Nicht-Sparens, ausspricht, so liegt es auch zu sehr in der Natur der Sache und in den Regeln der Billigkeit begründet, daß Bayern dasjenige, was ihm für Militärzwecke vom Reich behändigt wird, nicht zu Landeszwecken verwende, welche die übrigen deutschen Staaten aus ihren eigenen Kassen bestreiten müssen. [2]) Es

---

Staatskassen fließen. 3) Ebendeswegen sind die Spezial-Etats nicht von der Bayerischen Kriegsverwaltung allein aufzustellen, sondern mit der Landesvertretung zu vereinbaren, und es hat sonach die Aufstellung der Spezial-Etats in Bayern nach denjenigen Bestimmungen zu geschehen, welche das Bayerische Staatsrecht für Aufstellung von Etats in Bayern enthält. 4) Für diese Etats haben aber auch im Allgemeinen jene Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind."

[1]) Zur Zeit, als Bayern den Versailler Vertrag v. 23. Nov. 1870 schloß, hatte das Bayerische Militär-Aerar einige Einkünfte, die im Norddeutschen Bund nicht bekannt waren. Nach dem Gesetz v. 29. April 1869 mußte jeder Wehrpflichtige, welcher nicht in das Heer eingestellt wurde, 6 Jahre lang ein Wehrgeld von 3—100 Gulden, je nach seinem Einkommen, an die Staatskasse zahlen. Ferner entrichtete Jeder, der wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit nicht zur Einreihung gelangte, für den darüber ausgefertigten Militär-Entlaß- und Freischein einen Stempel von 10 Gulden, ausgenommen den Fall der Mittellosigkeit. (Wehrverfassungs-Gesetz v. 30. Jan. 1868. Art 83.) Diese beiden Abgaben sind aber nun durch das Reichsgesetz v. 24. Nov. 1871 **aufgehoben** worden!!! Desgleichen kam bis 1872 dem Bayerischen Militär-Aerar der Genuß von gewissen Realitäten, Fonds und Rechten zu, welche im übrigen Reich dem allgemeinen Fiskus gebühren. Seit 1872 ist aber dem Militär-Aerar dieser Genuß entzogen worden, es sind also auch diese „besonderen" Verhältnisse weggefallen. — In folgender Hinsicht dauert aber z. B. eine Bayerische Besonderheit fort; es bestimmt nämlich der Artikel 22 des Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar 1868, welcher durch das Reichsgesetz v. 24. Nov. 1871 §. 2. ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt worden ist (R.-G.-Bl. 399) Folgendes: „Für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat **die Gemeinde**, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen." — „Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militärärar."

[2]) Was sich allenfalls vertheidigen ließe, wäre höchstens ein Recht der Bayerischen Militärverwaltung, Ueberschüsse eines Jahres im folgenden Jahre zu „Militär-Ausgaben" zu verwenden, also zu übertragen.

würde dies auch dem für Bayern verbindlichen Art. 58 der Verfassungsurkunde durchaus widerstreiten. Freilich fehlt dem Reichstag und Bundesrath Gelegenheit, die Rechnungen der Bayerischen Militärverwaltung (welche auch an den Reichsrechnungshof nicht gelangen) zu prüfen, und den mit den Reichsgeldern bestrittenen fremdartigen Ausgaben also die Genehmigung zu versagen; das Reich muß sich eben hier wie in andern Dingen auf die Loyalität der Krone und Landesvertretung Bayerns verlassen, darf dies aber auch wohl mit gutem Vertrauen, weil die Zeiten des ehemaligen Fürstenbundes und damit die Zeiten der Sonderwillkür der Einzelstaaten definitiv vorbei sind.

III. Die Bausch-Summenbewilligung für die Kalenderjahre 1872, 1873 und 1874. In der nämlichen Weise, wie dies für die Zeit vom 1. Juli 1867 bis zum 31. Dez. 1871 durch die Verfassungsurkunde Art. 62 und 71 geschehen war, hat das Gesetz v. 9. Dez. 1871[1] für die drei weiteren Kalenderjahre die Ausgaben für Landheer und Festungen auf jährlich etwas über 90 Millionen Thaler festgestellt und verordnet, daß der Kaiser zwar jährlich einen nach Titeln geordneten Etat aufstellen, diesen aber dem Bundesrath und dem Reichstag nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorlegen zu lassen habe, vorbehaltlich natürlich der Sonderrechte Bayerns. Zur Ertheilung einer solchen freien Vollmacht an die Militärverwaltung bewogen dieselben oder ähnliche Gründe, wie sie sich schon im Jahre 1867 geltend gemacht hatten. Der Umstand, daß die Hessischen, Badischen und Elsaß-Lothringischen Kontingente mit der Preußischen Armee vereinigt worden sind, die Kontingente von Württemberg und Bayern aber eine andere Organisation erhalten, macht es schwierig, ja unmöglich, die jährlichen Ausgaben mit einiger Sicherheit vorauszubestimmen und mit Reichstag und Bundesrath zu vereinbaren. Bei einer solchen Vereinbarung würden sich leicht schwer zu lösende rechtliche Anstände erhoben haben, indem bis jetzt die Frage über das Eigenthum an den für Militärzwecke benutzten Liegenschaften ungenügend geregelt ist und auch das umfassende Militärorganisationsgesetz, welches künftig die Grundlage für die Aufstellung des Militäretats bilden muß, noch fehlt. Die staatsrechtliche Tragweite dieser Bausch-Summen-Bewilligung ist hier in zwei Hinsichten genauer zu bestimmen:

1. Sie enthält für die Reichsgewalt die Ermächtigung, alle diejenigen Offiziersstellen, sowie alle Militär-Verwaltungs- und Justiz-Aemter definitiv zu begründen, welche nach der bestehenden Organisation des Preußischen Heeres durch die Höhe der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke bedingt werden. Welche und wie viele Stellen oder Aemter mindestens erforderlich seien, war dem verfassunggebenden Reichstag von 1867 mitgetheilt und die Mittheilung von ihm stillschweigend als zutreffend anerkannt worden.[2]) Ebenso enthält die mit Württemberg geschlossene Militär-Konvention in dieser Hinsicht eine Reihe auch vom Reichstag genehmigter Feststellungen.[3]) Offiziers- oder

---

[1]) Gesetz v. 9. Dez. 1871, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. (R.-G.-Bl. 411 u. 412.)

[2]) Verfassunggeb. Reichstag 1867 Aktenstücke Nr. 39. S. 52 u. 53. Vgl. auch Aeußerungen des Bundeskanzlers Grafen v. Bismarck im ersten ordentlichen Reichstag 27. September 1867 S. 120 und des Abg. Lasker S. 127.

[3]) Als definitiv begründet sind übrigens alle solche Stellen und Aemter nur in dem Sinne anzusehen, als die Gehälter für deren Inhaber auch nach dem 31. Dez. 1874 so lange bewilligt werden müssen, bis eine Vakanz darin eingetreten ist.

Beamtenstellen im Heere definitiv zu schaffen, welche über die im Jahre 1867 gemachten Angaben irgend erheblich hinausgehen, würde dagegen die Reichsregierung nur mit Zustimmung des Bundesraths und Reichstags vermögen. Und so hat dieselbe auch bei der im J. 1872 begonnenen Reorganisation der Artillerie verfahren. [1])

2. Die Spezial=Etats, welche der Kaiser ohne beschließende Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag für die Militärverwaltung (außer derjenigen Bayerns) für jedes der Jahre 1872, 1873 und 1874 feststellt, sind für die Normirung des Bayerischen Spezial=Etats ebenso im Allgemeinen maßgebend, wie wenn Bundesrath und Reichstag sie beschlossen hätten. [2]) Ob die Krone Bayern sich wie gewöhnlich mit der Bayerischen Landesvertretung über die Spezial=Etats für das Bayerische Kriegswesen zu verständigen habe, ist von den Bayerischen Kammern indirekt dadurch bejahend beantwortet worden, daß sie der Bayerischen Kriegsverwaltung die Summe von 10,900,999 Thalern nur für die Jahre 1872 und 1873, nicht aber auch für 1874 als Bausch=Summe bewilligten. [3])

V. Titel. Das verfassungsmäßige Recht des Kaisers auf Bezug einer bestimmten zur Erhaltung der Landkriegsmacht bestimmten Einnahme. Die Reichskasse, aus welcher alle Ausgaben für das gesammte Kriegswesen zu bestreiten sind, empfängt nach der Reichs=Finanzverfassung den größeren Theil ihrer Einkünfte aus unmittelbaren Einnahmequellen des Reichs, namentlich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, welche freilich im Auftrag des Reichs durch die Einzelstaaten erhoben werden, während das noch Fehlende von den Einzelstaaten nach Verhältniß der Seelenzahl eingefordert wird. Da die erstgenannten unmittelbaren Einnahmen des Reichs unabhängig von periodischer Bewilligung zur Reichskasse fließen, so wird diese den größeren Theil der für das Kriegswesen erforderlichen Mittel wohl stets aufweisen. Die Reichsverfassung begnügt sich aber nicht mit dieser schon erheblichen Stetigkeit des Reichsfinanzwesens, sondern trifft noch eine höchst wichtige vorsorgliche Bestimmung, welche die Landkriegsmacht gegen die Wechselfälle nicht bloß der parlamentarischen Strebungen, sondern auch der Parteiung unter 21 Regierungen einigermaßen sichern soll. Dem Kaiser spricht sie nämlich ein selbständiges, dauerndes, gegen die einzelnen Staaten des Reichs gerichtetes Recht zu auf eine Einnahme von jährlich sovielmal 225 Thalern, als die Kopfzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres nach dem jeweilen letzten Reichsgesetz hierüber beträgt. [4]) Sobald also die Reichskasse die erforderlichen Mittel irgend einmal nicht aufweisen würde, geschehe dies, aus welchem Grund es wolle, so würden die Einzelstaaten (das ein=

---

[1]) Der Abg. Lasker (ein Gegner der Bauschsummen=Bewilligung) äußerte in der Sitzung des Reichstags vom 29. Nov. 1871 (S. 616) die Ansicht, daß jene Bewilligung dem Kaiser größere Freiheit zu dauernd verbindlichen Organisationen gewähre.

[2]) Dies wurde im zweiten Reichstag 1871 vom Kriegsminister Grafen v. Roon und vom Bayerischen Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg mit schlagenden Gründen dargethan. (S. 644 und 645.)

[3]) Das Bayerische Finanz=Gesetz v. 28. April 1872 verfügt nämlich für die beiden Jahre 1872 und 1873: „Bezüglich des Militär=Hauptetats wird dem Kriegsminister das Recht der Uebertragungen vorbehalten, falls diese im Interesse der Verwaltung des Heeres geboten erscheinen.“ (Gesetz=Blatt S. 370.)

[4]) Vgl. Gesetz v. 9. Dez 1871. (R.=G.=Bl. 411).

zige Bayern ausgenommen) auf deßfallsige Forderung des Kaisers verfassungsmäßig verpflichtet sein, sovielmal 225 Thaler an die Reichskasse einzuliefern, als die Friedensstärke ihres Kontingents nach dem letzten hierüber ergangenen Reichsgesetz beträgt. Fehlt nur ein Theil der Gesammtsumme, so kann der Kaiser von jedem Einzelstaat natürlich nur die noch rückständige Quote seiner Schuld einfordern.

Diesem verfassungsmäßigen Einnahmerecht des Kaisers entspricht freilich kein Recht der Verausgabung, da diese „durch das Etatsgesetz festgestellt wird"; [1]) allein der Kaiser befindet sich doch durch die Einnahme thatsächlich in der Lage, die von ihm für unumgänglich nothwendig und unaufschieblich erachteten Ausgaben trotz mangelnder Ausgabe-Bewilligung zu machen, und es darauf ankommen zu lassen, ob es ihm gelingt, die nachträgliche Genehmigung von Reichstag und Bundesrath zu erhalten. [2])

## Zweites Kapitel.

## Die Verwaltung des Kriegswesens.

### I. Titel. Der Reichskanzler; das Reichs-Kriegsministerium und die Kaiserliche Admiralität.

I. Die allgemeine Regel der Verfassungsurkunde Art. 17, wonach die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, findet in dem unten genauer zu erörternden Sinn auch auf das gesammte Kriegswesen Anwendung und ist auch durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 bezüglich des Elsaß-Lothringenschen Kriegswesens festgesetzt worden. Das Reich hat zwar Chefs sowohl des Kriegsministeriums, als der Kaiserlichen Admiralität, welchen eine sehr weitgehende Selbständigkeit eingeräumt worden ist, die aber doch bei allen wichtigeren Maßregeln der Verwaltung an die Gutheißung des Reichskanzlers gebunden bleiben. 1) Die angegebenen Rechte und Pflichten des Reichskanzlers beziehen sich nur auf solche Anordnungen und Verfügungen, welche der Kaiser als Reichsoberhaupt erläßt. Hingegen diejenigen, welche er als „Kontingents-Herr", also als Chef der Preußischen Armee und der damit vereinigten Kontingente trifft, sind vom Reichskanzler unabhängig, und gehören in den Geschäftsbereich des Preußischen Kriegsministers. In ähnlicher Weise ergehen Verfügungen der Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg, sowie der Großherzoge von Mecklenburg als Kontingentsherren unter Kontrasignatur der Kriegsminister dieser Länder — 2) Schon vor der Gründung des Norddeutschen Bundes war es in Preußen wie in den übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands anerkannten Rechtens, daß nicht alle das Kriegswesen betreffenden Anordnungen und Verfügungen der Kontrasignatur des Kriegsministers bedurften, nämlich diejenigen nicht, welche sich als Ausfluß des „Oberbefehls" darstellten [3]). Hieran ist auch im Norddeutschen Bunde und im Reiche festgehalten worden. An einer gesetzlichen Ausscheidung der als Ausflüsse des Oberbefehls in diesem Sinne sich darstellenden Verfügungen gebricht es bis jetzt noch.

---

[1]) Verfassungsurkunde Art. 62., Absatz 3.
[2]) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes S. 416—419.
[3]) Thudichum S. 387.

II. Bis zum Jahre 1871 lag die Verwaltung der Kriegsmarine in der Hand des Kriegsministers, nur daß wiederholt unter dem Namen „Oberkommando“ oder „Kommando-Abtheilung“ Marinebehörden mit weitgehender Selbständigkeit geschaffen worden waren. Die bedeutende Erweiterung der Kriegsflotte, die Erfahrungen des letzten Krieges sowie die Gründung des Deutschen Reichs führten endlich zu einer definitiven Scheidung, welche auch den Wünschen des Reichstags entsprach. Ein im Reichsgesetzblatt verkündigter Kaiserlicher Erlaß vom 15. Juni 1871 verfügte die Einsetzung eines vom Kriegsministerium völlig getrennten Marine-Ministeriums und ein „Regulativ“ vom gleichen Datum regelte die Geschäftsführung desselben unter Leitung eines Marineministers. Ein weiterer im Reichsgesetzblatt verkündigter Kaiserlicher Erlaß vom 1. Januar 1872 bestimmte erläuternd, daß das Marineministerium, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni 1871 geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität“ führen und einen Chef zum Vorstande erhalten solle, welcher die Verwaltung „unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers“ und den Oberbefehl „nach den Anordnungen des Kaisers“ zu führen habe. Die Stelle des Chefs wurde dem Generallieutenant v. Stosch übertragen und demselben durch die im Januar 1872 erfolgte Ernennung zum Preußischen „Staatsminister“ Sitz und Stimme im Preußischen Gesammtministerium beigelegt. Bundesrath und Reichstag ertheilten der Gründung dieses neuen Reichsamtes insofern, als sie den Ministergehalt bewilligten, ihre Zustimmung, ohne eine weitere Mitwirkung bei der Organisation der Admiralität anzusprechen.

1) Nach den angegebenen Bestimmungen ist der Chef der Admiralität nicht bloß Vorstand der Marineverwaltung, sondern auch Oberbefehlshaber der Marine unter dem Kaiser. Der ganze Verkehr der Admiralität mit dem Kaiser wird durch ihn vermittelt, d. h. alle an den Kaiser gelangenden Anträge werden von ihm eingereicht und alle kaiserlichen Verfügungen in Marinesachen an ihn gerichtet. Völlig selbständig oder nach Einholung der speziellen Kaiserlichen Genehmigung erläßt er allgemeine Reglements, namentlich über den Geschäftsgang innerhalb des Ministeriums. Endlich gebührt ihm auch die höhere Militärgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt. Für alle seine Verfügungen, welche nicht aus dem Oberbefehl fließen, trägt der Reichskanzler die Verantwortlichkeit. 2) Unter dem Chef der Admiralität leitet der „Präses“ die Geschäfte der Admiralität. Demselben sind alle Behörden und das ganze Personal der Admiralität untergeben, und er ist „mitverantwortlich“ für eine geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Admiralität. Insbesondere sind in Personal-Angelegenheiten seine Vorschläge durch den Chef einzuholen. Selbständig entscheidet und unterzeichnet er in allen denjenigen Angelegenheiten, in denen sich nicht der Chef die Entscheidung vorbehalten hat. Es steht ihm auch die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs zu. Der Präses ist endlich in allen Beziehungen der stetige Vertreter des Chefs bei dessen Verhinderung, auch hinsichtlich der höheren Gerichtsbarkeit. 3) Vom 1. Oktober 1872 an sind an Stelle der bisherigen Marine-Intendantur zwei Stations-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshafen und ein Dezernat für Rechnungsrevision in der Admiralität ins Leben getreten.

II. Titel. Die Kontingents-Verwaltungen. Neben der allgemeinen Kriegsverwaltung des Reichs bestehen gegenwärtig noch 6 Kontingents-

verwaltungen, nämlich von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

I. Als Aufgabe derselben erscheint im Allgemeinen die Ausführung der Reichsgesetze und Kaiserlichen Verordnungen und Verfügungen über das Kriegswesen, also die Leitung der Aushebung, die Beschaffung der erforderlichen Militärgebäude und Ausrüstungsgegenstände, die Verpflegung, Handhabung der Militärgerichtsbarkeit, die Ernennung, Pensionirung,[1]) Entlassung der Offiziere und Militär-Beamten. In Bayern liegt die Sache wegen des dem Könige von Bayern zukommenden Verordnungsrechts und Oberbefehls in Friedenszeiten in mehreren Hinsichten anders.

II. Die Leitung der Verwaltung erfolgt für Preußen und die Staaten, deren Kontingente mit dem Preußischen vereinigt sind, durch das Preußische Kriegsministerium. Dasselbe erläßt seine Anordnungen direkt an die sämmtlichen Militär- und Civilbehörden der genannten Staaten, beziehungsweise setzt sich mit den verschiedenen Ministerien in Beziehung. Kriegsministerien bestehen in diesen Staaten nicht mehr. Anders verhält es sich aber in den drei Königreichen und in beiden Mecklenburg.[2]) 1) Die Militärverwaltungen Sachsens, Württembergs und der beiden Mecklenburg sind übrigens nicht von Weitem so selbständig wie diejenige Bayerns; es gilt nämlich für sie die wichtige Regel, daß sie in allen Stücken völlig in derselben Weise organisirt sein und in denselben Formen geführt werden müssen, wie die Verwaltung der Preußischen Armee, und daß daher alle vom Kaiser für letztere ergehenden Vorschriften sofort auch in den Kontingentsverwaltungen zu befolgen sind. Schon die Verfassungsurkunde Art. 63, Absatz 5 spricht dies aus: „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen." Sodann besagt die Militär-Konvention mit Württemberg Art. 10, Absatz 4: „Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee." 2) Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs zwischen den Kontingents-Verwaltungen und dem Preußischen (Deutschen) Kriegsministerium sind besondere Vereinbarungen getroffen.[3])

III. Die Oberaufsicht über die Kontingentsverwaltung, und zwar sowohl über die richtige Befolgung der Reichsgesetze und Kaiserlichen Anordnungen, als über die Maßregeln, welche die Kontingentsverwaltungen hinsichtlich der Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstungsgegenstände, hinsichtlich der Verpflegung der Truppen, der Anlage von Kasernen und sonstigen Militärgebäuden u. s. w. treffen, gebührt dem Kaiser und beziehungsweise dem Reichs-

[1]) Vgl. auch Gesetz v. 27. Juni 1871 §. 26 und 115.

[2]) In Mecklenburg-Strelitz heißt das Kriegs-Ministerium „Militär-Kollegium", ist aber nur mit einer einzigen Person besetzt Vgl. Mittheilungen des Abg. Richter in der Reichstagssitzung v. 6. Juni 1872, S. 787.

[3]) Militär-Konvention mit Sachsen v. 7 Febr. 1867 Art. 2; mit Württemberg Art. 15; Vertrag mit Bayern v. 23. Novbr. 1870 III. §. 5. III.

kanzler. In diesen Hinsichten können die Preußischen, die Sächsischen und Württembergischen Landesvertretungen, wenn ihnen auch keinerlei Einwilligungsrecht mehr zukommt, doch Wünsche und Beschwerden äußern, und Auskunft und Rechenschaft von dem Landeskriegsminister fordern. Auch der Reichstag kann den Reichskanzler um Auskunft angehen und die Untersuchung erhobener Beschwerden oder ein Einschreiten gegen festgestellte Mängel begehren.[1])

---

[1]) Dies ist auch schon jetzt der Fall, wo dem Reichstag die Spezial-Etats nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt werden. So beschloß der Reichstag am 15. Juni 1872: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung weiterer Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg in Leipzig die Zweckmäßigkeit derselben in gesundheitlicher Beziehung durch ärztliche Sachverständige geprüft werde.“ (Reichstag 1872 S. 788—793. 1044—1050.)

## III.

# Handel und Zollwesen; Konsularwesen; Auswanderung; wirthschaftliche Gesetzgebung.

Von

A. Lammers in Bremen.

## 1. Handel und Zollwesen.

Das Zollgebiet des Deutschen Reichs ist am 1. September 1871 um Elsaß-Lothringen erweitert worden. Mit dem genannten Tage fiel mittelst kaiserlicher Verordnung vom 19. August die Zoll-Schranke zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland, diejenige zwischen dem neuen Reichslande und Frankreich ward aufgerichtet. Doch wurden von der Freiheit des Verkehrs zwischen Deutschland und seinen rückgewonnenen früheren Landestheilen vorläufig für die Einfuhr nach Deutschland noch eine Reihe von Waaren ausgenommen: Wein, Taback, Gewürze, Kaffee, Reis, Salz, Zucker und Syrup, Chokolade und Kakao-Präparate, Kleidungsstücke von Seide u. s. w. (Position 18 a. und b. des Tarifs), Pelzwaaren, seidene Herrenhüte, künstliche Blumen, zugerichtete Schmuckfedern; — und nachstehende weitere Artikel werden nur dann zugelassen, wenn die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird: Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen- oder Metallfäden, Bänder und Borten, Strumpfwaaren, leinene Gespinnste und andre Waaren in Verbindung mit Metallfäden, Zwirnspitzen, Seidenwaaren, Wollenwaaren rein und gemischt, Stickereien, Spitzen und Tülle, bedruckte Waaren aller Art, unbedruckte ungewalkte Waaren, Posamentir- und Knopfmacher-Waaren, unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Fußteppiche. Die unter diese letztere Kategorie fallenden Waaren, deren Abstammung aus Elsaß-Lothringen nicht durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird, müssen auch ferner verzollt werden. Die Maßregel läßt sich also dahin resumiren, daß für alle eigentlichen Landesprodukte von Elsaß-Lothringen, Wein und Taback ausgenommen, und für Massengüter die Zollfreiheit hergestellt ist; daß ferner die Erzeugnisse der elsässisch-lothringischen Hauptindustrie, der Weberei, frei eingeführt werden dürfen unter Beibringung eines Ursprungszeugnisses; daß dagegen für solche zollpflichtige Artikel, für welche die (bei größeren Zollveränderungen übliche) Spekulation auf freie Einfuhr nach Deutschland vorzugsweise betrieben worden, Wein, Salz

Kaffee, Zucker, wie Kolonialwaaren und Gewürze überhaupt, der Zoll noch ferner erhoben wird.

Die kaiserliche Tabacks-Manufaktur in Straßburg, über deren bevorzugte und deßhalb überlegene Konkurrenz die Privatindustrie gerechte Klage führt, soll nun im Wege des öffentlichen Verkaufs gegen Meistgebot staatsseitig aufgegeben werden. Dem Bundesrath liegt gegenwärtig der Entwurf der betreffenden Verordnung vor, durch welche dem Reichskanzler das Recht des Zuschlags vorbehalten wurde.

Für die nächste Gesetzgebungs-Session im Frühjahr 1873 ist die Zolltarif-Reform im voraus dadurch auf die Tagesordnung gesetzt, daß der Reichstag beschlossen hat, auf diesen Zeitpunkt theils Aufhebung und theils Ermäßigung der bestehenden Eisenzölle zu fordern. Aufgehoben wird vor allem der Roheisenzoll werden sollen, der noch 2½ Silbergroschen beträgt. Die gleiche Forderung, verknüpft mit der weiteren der Aufhebung des Lumpen-Ausfuhrzolls und des damit gewerblich zusammenhängenden Eingangszolls auf Chemikalien, hat der Volkswirthschaftliche Kongreß diesmal in Danzig von neuem erhoben, doch nur als ganz besonders unaufschiebbar in Verbindung mit dem Wunsche, daß die Tarifreform überhaupt wieder ernstlich in Angriff genommen werden möge, nach den beiden Gesichtspunkten der Abschaffung aller finanziell nicht viel einbringenden Zölle und der Beseitigung aller noch übrigen Schutzzölle. Vom Reichskanzleramt her ist früher die Erwartung der Vorlage eines neu redigirten Tarifs rege gemacht worden, die, falls sie erfolgt, also wohl von dieser Freihandelsströmung — gegen welche auch die sonstigen jüngsten Gegner der Freihandelspartei nichts einzuwenden haben — ergriffen und zu erheblichen materiellen Reduktionen ausgedehnt werden wird. Eine bedeutungsvolle finanziell-nationalökonomische Aufgabe ist hier anerkannter Maßen noch zu lösen.

Die Brausteuer, bis jetzt noch auf Norddeutschland beschränkt, ist durch ein am 13. Mai 1872 vom Reichstage angenommenes Gesetz neu geregelt worden. Fortan werden die bisher frei ausgehenden Malz-Surrogate zur Steuer ebenfalls herangezogen, und zwar Reis und grüne (d. h. mindestens 30 Procent Wasser enthaltende) Stärke mit 20 Sgr., Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi und Syrup mit 1 Thaler, Zucker und alle anderen Malz-Surrogate mit 1 Thaler 10 Sgr. Gemischte Stoffe unterliegen dem Steuersatz des in ihnen enthaltenen höchst besteuerten Stoffs. Der Bundesrath ist vorbehältlich nachträglicher Zustimmung des Reichstags zu Ermäßigungen im Verhältniß des Brauwerthes befugt. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat sich dahin ausgesprochen, daß die neue Steuer sich größtentheils auf den Bierverbrauch wälzen werde, und folglich, so lange eine eigentliche Biersteuer noch nicht thunlich erscheine, der Landwirthschaft keine Befürchtungen einzuflößen brauche.

Es kann übrigens in Frage kommen, ob die Verschiedenheit der Bierbesteuerung zwischen Norden und Süden nicht beseitigt werden sollte, und zwar wesentlich durch eine Erhöhung des Steueraufschlags im Norden, wenn die vom Reichstag erlangten Berathungen wegen Ersatzes für die ganz aufzuhebende Salzsteuer vor sich gehen. Der Bundesrath hat die Bevollmächtigten von sechs Staaten hiermit beauftragt; darunter einerseits der Tabacksbau-Länder Preußen, Bayern und Baden, andererseits der freien Stadt Bremen, die bekanntlich die größte Tabackseinfuhr Europa's hat, so daß der Gedanke an eine allseitig beabsichtigte Erhöhung der Tabacksabgaben sehr nahe liegt. Für diese wünschen diejenigen

süddeutschen Pflanzer, welche sich nicht jeder Erhöhung unbedingt entgegen äußern, Umwandlung der Bodenbesteuerung in eine Besteuerung des Produkts nach dem Gewicht. In den Import-Häfen bedingt man sich nur aus, daß das Mißverhältniß zwischen Zoll und Steuer, welches als Schutz der inländischen Production zu Gute kommt, nicht noch weiter gesteigert werde.

Ueber bestehende Zoll-Verabredungen mit andern Reichen ist im Laufe des letzten Jahres zweimal lebhafte Beschwerde bis in den Reichstag hinein geführt worden: gegen Frankreich wegen seiner ungerecht und unbefugt schutzzöllnerischen Handhabung der Zuckerzölle, und gegen Italien wegen einer ähnlichen Einseitigkeit bei der Spiritus-Besteuerung. Die letztere Beschwerde erkannte der Sprecher der Reichsregierung Geh. Rath Michaelis als begründet an, und versprach sich allmähliche Abstellung in Folge der der italienischen Staatskasse drohenden Einnahme-Verminderung.

Ein neuer Handelsvertrag auf der Grundlage gegenseitiger Zugestehung des Rechts der meistbegünstigten Nation ist am 2. März 1872 mit Portugal zum Abschluß gekommen und vom Reichstag genehmigt worden.

Der Bundesrath hat am 21. Juni 1871 Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative erlassen, die sich auf §. 90 des Vereinszollgesetzes stützen. Die Regulative selbst gehen von den obersten Finanzbehörden der Einzelstaaten aus. Man findet den Erlaß in Hirth's Annalen von 1872, Heft 8.

Ein anderer Erlaß des Bundesraths, vom 25. Juni 1872, trifft Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge, welche vom 1. Januar 1873 an gelten sollen (abgedruckt ebendaselbst S. 1535). Wenn danach deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, ohne zollpflichtige Waaren an Bord zu führen, so braucht der Befehlshaber nur dem Zollamt des Hafenorts eine entsprechende schriftliche Anzeige zu machen; jede zollamtliche Behandlung unterbleibt. Zollpflichtige Waaren sind dem Zollamt unter Uebergabe der dazu gehörigen amtlichen Bezettelungen anzumelden. Die deutschen Freihäfen Hamburg-Altona, Cuxhaven, Bremen, Vegesack, Brake, Geestemünde und Bremerhaven gelten dabei als ausländische Häfen. Kommt das Schiff aber aus einem ausländischen Hafen, so muß der Befehlshaber in dem zuerst berührten inländischen Hafen oder dessen Rhede anhalten, und gleich nach geschehener Ankerung dem Zollamt schriftlich erklären, ob sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden oder nicht. Statt solcher Erklärung genügt, falls der Hafen nur zum Zweck der Einnahme von Proviant, Wasser, Kohlen oder dergleichen angelaufen wird, eine dahingehende Anzeige des Befehlshabers. Auf die amtliche Versicherung desselben, daß keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord seien, unterbleibt jede zollamtliche Behandlung. Im anderen Falle muß er eine Zoll-Deklaration anfertigen oder anfertigen lassen und dieselbe amtlich als erschöpfend bezeugen, widrigenfalls er sich zollbeamtliche Untersuchung des Schiffes gefallen zu lassen hat. Dasselbe gilt, wenn er weder das eine noch das andere hat versichern wollen. Das Inventar des Schiffes wie der Besatzung sowie das zu dessen Instandhaltung nöthige Material sind von jeder zollamtlichen Behandlung frei. Desgleichen die vom Befehlshaber als Mundvorrath der Besatzung angegebenen Verzehrungsgegenstände. Was von der Einfuhr, das gilt auch von der Ausfuhr im Falle ausfuhrzollpflichtiger oder zu Steuervergütung berechtigter Waaren. Gleiches wie für deutsche Kriegsschiffe gilt für Transport-Fahrzeuge der deutschen

Marine unter Kriegsflagge mit der Maßgabe, daß sie 1) ebenfalls zur Anlegung bei den etwa für den Eingang seewärts errichteten Ansageposten nicht verpflichtet sind, und 2) hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Deklaration der Ladung und des Proviants beim Eingange befreit sind, wenn der Befehlshaber dem Zollamt des Hafenorts die schriftliche Erklärung abgibt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

Unterm 19. November 1871 hat der Bundesrath Vorschriften erlassen zur Ergänzung der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs, Brutto- und Netto-Gewicht und die Tara betreffend. (Hirth's Annalen 1872, Heft 8, S. 1541.)

## 2. Konsularwesen.

An die Konsuln des Deutschen Reichs ist unter dem 6. Juni 1871 eine allgemeine Dienst-Instruktion des Reichskanzlers ergangen. Sie gibt im Eingang eine Uebersicht des Bestandes und der Verfassung des Reichs, soweit die letztere in Betracht kommt, und erläutert dann das auf das Reich übergegangene norddeutsche Bundesgesetz vom 8. November 1867 über die Organisation der Konsulate, sowie über die amtlichen Rechte und Pflichten der Konsuln paragraphenweise. Ergänzt wird dieselbe durch eine spezielle Instruktion vom 1. Mai 1872 über die Ertheilung des im Türkischen Reiche, China und Japan zu gewährenden vertragsmäßigen Konsularschutzes.

Aus der letzten Reichstags-Session ist ein neuer Gebühren-Tarif für die Konsulate hervorgegangen, mit zeitgemäß erhöhten Sätzen. Dabei ist jedoch zwischen den in Europa und den außerhalb Europa's fungirenden Konsuln unterschieden worden.

Mit der wünschenswerthen Vermehrung der Fach- oder Berufs-Konsulate geht es nur sehr langsam vorwärts. Neue sind nach dem Reichshaushaltsplan für 1872 nur in Tiflis und Odessa hinzugekommen. Indessen hat der Reichstag abermals auf Vermehrung dieser allein allen Erfordernissen genügenden Form von Konsulaten gedrungen, welcher sich mit eindringendem Verständniß besonders der Abgeordnete Kapp annahm. Die Kommission des Bundesraths glaubte behaupten zu dürfen, daß man in England und Amerika von dem deutschen Wahlkonsulats-System gar nicht so übel denke, fügte indessen doch hinzu, daß eine zunehmende Einfügung von Berufskonsuln, d. h. wirklichen Reichsbeamten, in die Schar der nebenher als Konsuln fungirenden Kaufleute rathsam sei und nach wie vor beabsichtigt werde. Der Reichstag forderte dann direkt noch ein Berufskonsulat in Rom, mit einem Ausblick auf drei bis vier weitere besoldete Stellen in den Haupthandelsplätzen Italiens, und gesprochen wurde auch von Philadelphia und San Francisco. Für die californische Hauptstadt stellte die Bundesraths-Kommission ein solches volles Konsulat zur nächsten Session in Aussicht.

Einen Konsularvertrag hat das Reich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen und der Reichstag in seiner letzten Session genehmigt. Im Unterschiede von den voraufgegangenen Konsularverträgen mit Italien und Spanien gesteht dieser Vertrag nicht allein den Berufskonsuln, sondern auch den Wahlkonsuln, wofern sie weder Staatsangehörige des Landes ihrer Thätigkeit sind noch Handelsgeschäfte betreiben, die konsularen Vorrechte der Freiheit von direkten Steuern und Militärlasten, sowie von Personalarrest in Zivilsachen, der Unverletzlichkeit der Archive und Dienstpapiere zu,— bei den Berufs-

konsuln ausgedehnt auf Amtsräume und Wohnung. Nicht minder enthält der amerikanische Vertrag allein die gegenseitige Zusicherung, daß, wenn einem Konsul das Exequatur entzogen werde, die Gründe der anderen Regierung mitgetheilt werden sollen. Gleich den früheren beiden Verträgen sanktionirt auch dieser den in Preußen ehedem nicht anerkannten Satz, daß die Schiffspolizei in den Häfen und auf den Rheden Sache der zuständigen Konsuln sei, so lange die Rechtsordnung des betreffenden Staats nicht verletzt erscheint. Hinsichtlich des Verlassenschaftswesens geht der neue Vertrag weniger weit in der Abgrenzung konsularischer Befugnisse, als die älteren beiden. Er stellt nur die ausschließliche Kompetenz des Konsuls zur Verzeichnung und Sicherstellung der Dinge fest, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen seiner Flagge hinterlassen, gleichviel wo dieselben gestorben, und begnügt sich im übrigen die Landesbehörden anzuweisen, daß sie den Konsul von den fraglichen Todesfällen erforderlichen Falls alsbald unterrichten und allen ihren Amtshandlungen als gesetzlichen Vertreter von Erben oder Gläubigern beiwohnen lassen. Spanien und Italien gegenüber ist durchgesetzt worden, daß der Konsul als eigentlich handelnde Gewalt auftritt, die Landesbehörden nur mehr vorbereitend und mitwirkend ihm zur Seite stehen. Die notariellen Befugnisse der Reichskonsuln sind gerade in Nordamerika bei der Masse dort angesiedelten deutscher Auswanderer von besonderem Werthe, und demgemäß auch durch den Konsularvertrag in vollem Umfang gesichert worden.

## 3. Auswanderung.

Die Auswanderung über den Ozean hat im laufenden Jahre in Deutschland etwas größere Dimensionen angenommen, zumal im Nordosten. Daß Rittergutsbesitzer, denen damit die ohnehin spärlichen und theuren Arbeitskräfte entzogen werden, sich deßhalb an die Auswandererbeförderungs-Agenten halten und fordern daß diesen vermeintlichen Verführern das Handwerk gelegt werde, als wäre ihr Gewerbe so viel wie Kuppelei und das Auswandern eine Art Unzucht, ist am Ende nicht groß zu verwundern Begreiflich, wenn auch nicht gerechtfertigt erscheint gleichfalls ein solcher Erlaß wie der des Landraths von Marienwerder vom Juni 1872, worin nicht nur der §. 144 des deutschen Strafgesetzbuchs eingeschärft wurde („Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat oder zwei Jahren bestraft"), sondern auch die Ortsbehörden veranlaßt auf „Verbreiter falscher Thatsachen" förmlich zu fahnden, und endlich sogar angekündigt, dem demnächst zusammentretenden Kreistage werde vorgeschlagen werden, „Prämien von 10 bis zu 50 Thalern auszusetzen für die Ermittelung derartiger gegen die Gesetze handelnder Agitatoren, sofern dieselben zur Strafe gezogen werden können." Dem Kreistage muß es aber doch wohl unzulässig erschienen sein, auf diese Art eine „Lücke des Gesetzes" auszufüllen und statt der kompetenten höchsten Staatsgewalt Denunzianten-Prämien auszugeloben, oder auch der Herr Landrath schon ist von oben her auf die Bedenklichkeit solchen Vorgehens aufmerksam gemacht worden, denn man hat von wirklich erfolgter Aussetzung der bezeichneten Prämien hinterdrein nichts gelesen. Die preußische Staatsregierung hat sich, wie zu erwarten stand, mehr in den Schranken loyaler Neutralität gehalten und nicht einseitig Partei für die bedrängten Arbeitgeber wider ihre

auswanderungslustigen Tagelöhner und Knechte genommen. Doch hat der Minister des Innern ein angeblich stark verbreitetes Gerücht, der Kaiser habe in Amerika Land erworben und wünsche dessen Colonisirung durch deutsche Hände, zum Ausgangspunct genommen um von der Auswanderung amtlich und öffentlich abzumahnen. Das überschreitet um ein Haar die rechte Linie, insofern der Staatsregierung auch für bloße Aufforderungen ohne Zwang und Drohungen immer schon eine besondere Autorität beiwohnt und diese doch mit strenger Discretion gebraucht werden muß. Ganz correct hingegen hat der Reichstag gehandelt, indem er über eine auf Unterdrückung aller Auswanderungs-Agenturen gerichtete Eingabe aus Hinterpommern zur Tagesordnung ging und eine Beschwerde zweier Bremer Auswanderungs-Expedienten gegen das vielgestaltige und drückende Concessionswesen für ihre inländischen Vertreter dem Reichskanzler zu förderſamer Hilfe durch ein Reichsgesetz zuwies. Ebenso correct erscheint, was mittelbar ein wenig den landwirthschaftlichen Gegnern der Auswanderung zu Gute kommen mag, wie jener Reichstags-Beschluß umgekehrt ihren kaufmännischen Nutznießern: daß auf kaiserlichen Befehl zukünftig bei den Militärpässen für Auswanderung stricte, nicht laxe Observanz gelten soll; und daß die deutschen Eisenbahnen, voran die badische Staatsbahnverwaltung, aufhören wollen, die Auswanderer zu ermäßigten Preisen nach dem Seehafen zu fahren. Der Staat darf eben die Auswanderung weder mit Gunst noch mit Ungunst behandeln.

Wenn eine Gegend jeweilig stärker von der Auswanderung betroffen wird als zuvor, so pflegt sich ein Geschrei aus ihr zu erheben, als drohe das Vaterland zu veröden. Da die weniger als vorher von der Auswanderung betroffenen Gegenden aber natürlich stillschweigen, so sind oberflächliche Zuhörer gleich geneigt, [j]enen interessirten Pessimisten zu glauben. Ob die Auswanderung in einem Jahre [w]irklich im ganzen ungewöhnlich stark ist, kann man während des Verlaufs [d]esselben kaum feststellen. Der höhere Verlust einzelner Landstriche kann ja durch [g]eringeren Verlust anderer ausgeglichen oder mehr als ausgeglichen werden. Ein [g]ewisser Ueberblick läßt sich nur in Bremen und Hamburg erlangen, wo die [F]luth sich regelmäßig sammelt und aufstaut; und erst wenn die jetzt beschlossene [o]fficielle Feststellung, Sammlung und Veröffentlichung dieser Hafen-Berichte in [K]raft getreten sein wird, die eben so gut allwöchentlich geschehen könnte wie [z]. B. die Bekanntmachung der geprägten Goldmünzen-Menge, wird man in den [Z]ahlen sicher gehen. Was nun das laufende Jahr betrifft, so stand im Früh[li]ng, als die Klagen über starke Auswanderung am lautesten waren, noch durch[a]us nicht fest, ob es normale Vorjahre, wie z. B. 1869, überbieten werde. [E]rst im Herbst hat sich dafür allerdings Wahrscheinlichkeit ergeben, und zwar [zu]r Ueberraschung der Expedienten an dem Hauptbeförderungsplatze Bremen. [A]ber wunderbar erscheint es grade nicht. Die Auswanderung ist in den Be[vö]lkerungsschichten, welche sie massenhaft bewegt, ein langsam reifender, schwer[fä]llig zur Verwirklichung gelangender Entschluß. Der Krieg von 1870/71 hat [ab]er weit über seine eigene Dauer hinaus in diesen chronischen Heimatswechsel [ei]ne Störung gebracht. Seine Nachwirkungen mußten ebenfalls vorüber sein, [be]vor der Proceß wieder seine gewöhnliche Stärke und Fülle erlangen konnte. [I]n Jahre 1872 sind folglich allem Vermuthen nach Viele erst zur Auswande[ru]ng gelangt, die ohne den Krieg schon 1871 oder 1870 gegangen wären. [Ri]chtiger, als einzelne herausgegriffene Jahre, würde es sein, längere Perioden,

etwa dreijährige Zeiträume in Vergleich zu stellen, wenn man von Zuwachs oder Abnahme der Bewegung reden will.

Nun ist es aber schon seit zehn Jahren oder länger ein ganz constantes Factum, daß alljährlich hunderttausend Deutsche oder etwas mehr die Alte Welt mit der Neuen vertauschen. Nicht außerordentliche Anlässe treiben sie mehr wie früher hinüber, sondern fortdauernde und sozusagen unvermeidliche. Es ist höchst verkehrt, wenn man noch immer einzelne Uebelstände oder Unzuträglichkeiten, welche bei uns bestehen, für die Massenwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verantwortlich machen will. Religiöse Beweggründe haben so gut wie gar keinen Einfluß mehr darauf, politische nur noch einen ganz verschwindenden, und sociale oder ökonomische endlich auch nicht in dem Sinne, daß sie die Leute stachelten, sich auf alle Gefahr hin ein neues Vaterland zu suchen, wie es den Flüchtlingen des vorigen Jahrhunderts oder selbst noch denen des vierten und fünften Jahrzehnts dieses unseres neunzehnten Jahrhunderts erging. Die Auswanderer fühlen sich überhaupt nicht sowohl mehr aus Deutschland hinausgetrieben als von der großen transatlantischen Republik angezogen. Ihre Vorgänger haben drüben im wesentlichen durchschnittlich gefunden, was sie suchten, und wenn nicht, was sie suchten, so doch was ihnen behagen und sie den gefaßten Entschluß segnen lassen konnte; dieser Erfolg, durch Hunderttausende von Briefen, Tausende von Geldsendungen und persönlichen Besuchen bis in die kleinsten Dörfer hinein bekannt, zieht neue Scharen nach sich, denen aus irgend einem Grunde die Aussichten des Vorwärtskommens diesseits trüber erscheinen als jenseits. Ist es denn wirklich so sonderbar, daß in jedem Jahre ein Viertel Procent der deutschen Bevölkerung solche Erwägungen anstellt und solche Entschlüsse faßt, beziehungsweise von seinen Ernährern für sich mit anstellen und fassen läßt? Schreitet Deutschland nicht darum doch in der Volkszahl stetig [illegible] rascher und stetiger sogar als das feindselige Nachbarland, in welchem [illegible]triirungen fast immer nur im kleinsten Maßstabe vorkommen, nemlich wenn die eine siegreiche Partei der anderen, eben unten liegenden la belle France nicht mehr gönnt? Von dem begleitenden Capitalverlust vollends werden wir keinen irgend ernstlichen Aufschub in der allgemeinen nationalen Bereicherung befürchten, nachdem diese fast über unsere Wünsche hinaus ihren Fortgang nimmt. Auch an der auswandernden Classe als solcher wird verhältnißmäßig so viel nicht verloren sein, was ihre physische, moralische und intellectuelle Productivkraft anbetrifft. Sie wird eben drüben zu mehr als sie hier geworden wäre. Wäre dem allem aber auch nicht so: wie es ändern? So eingebildet ist heute doch der Staat nicht mehr, daß er an das Glück, das einem seiner Angehörigen draußen in der Fremde winken könnte, schlechterdings zu glauben verweigerte; noch so tyrannisch, daß er ihm verwehren möchte, den Vergleich zwischen Inland und Ausland durch thatsächliche Erprobung auf seine eigene persönliche Gefahr hin anzustellen. Von der Wiederherstellung der alten vorsündfluthlichen Verbote oder Geldstrafen, zu der selbst weiland der Bundestag in der Blüthe seiner Reactionslust sich nicht aufzuschwingen vermochte, kann heute wohl selbst in conservativen Privatzirkeln nicht ernsthaft mehr die Rede sein. Mittelbare Gegenwirkungen sind theils unwirksam theils auch wenig würdig. Will man in der fortdauernden Auswanderung einen Sporn erblicken, alle socialen und ökonomischen Uebelstände möglichst bald und umfassend aus dem Wege zu räumen, so ist das allerdings die beste Art, sich staatsseitig um sie zu bekümmern. Sonst aber muß sowohl

die Gesetzgebung wie die Verwaltung sich streng neutral verhalten. Sie muß geschehen lassen, was jenseits der Sphäre ihres berechtigten und wirksamen Eingreifens liegt, mit jener weisen Selbstbescheidung welche den Besitz und die Ausübung einer unwiderstehlichen Gewalt allein zu adeln vermag. Aus diesem freiwillig-nothwendigen Geschehenlassen folgt noch nicht, daß die Organe des Staats in Sachen der Auswanderung überhaupt gar nichts zu thun hätten. Sie haben da zu thun, was sie immer und überall zu thun haben: die principiell gewollte Freiheit thatsächlich zu verwirklichen, Jedermann in seiner natürlichen und gesetzlichen Rechtssphäre zu schützen.

Von diesem Standpunkt aus hat der Norddeutsche Bund schon vor Jahren die Auswanderungs-Angelegenheit ergriffen und dem Deutschen Reiche vermacht. Ein ständiger Bundescommissär aus den Reihen der Kriegsmarine überwacht die Einschiffungshäfen an Elbe und Weser, daß den Auswanderern während der Seefahrt ihr volles Recht werde. Man kann nicht füglich einen Vertreter der Staatshoheit an Bord jedes Schiffes schicken, das Auswanderer hinüber befördert; daher um so strengere Ueberwachung der die Sicherheit des Schiffs, die Zuträglichkeit der Wohnräume und der Lebensmittel auf demselben gewährleistenden Bestimmungen, welche Hamburg und Bremen aus eignem Antriebe schon seit langer Zeit erlassen und fortdauernd zeit- und bedürfnißgemäß erhalten haben. Das zunehmende Eintreten der Dampfer für die Segelschiffe, welches letzteren kaum noch ein Viertel oder Fünftel der Gesammtbeförderung übrig läßt, erleichtert die Ueberwachung, und schränkt die Gefahren und Nachtheile der Seereise überhaupt auf einen kleinen Rest ihres früheren Umfangs ein. Vollendet würde diese Leistung des Staats für die Sicherheit auch seiner ihn verlassenden Angehörigen sein, wenn es dem Reiche gelänge, mit den Vereinigten Staaten einen auf Gegenseitigkeit und ehrlichem Auswanderer-Schutze beruhenden Vertrag abzuschließen. Aber die drüben herrschende politische Corruption hat sich auch dieses Gebiets bemächtigt; eine frühere Verhandlung ist wesentlich an dem Streben der Amerikaner gescheitert, die Gelegenheit zur Stiftung neuer fetter Staatspfründen zu benutzen, und so lange keine gründlich aufräumende Reform in dieser Richtung erfolgt ist, versprechen neue Anknüpfungen kaum ein erfreulicheres Resultat.

### 4. Wirthschaftliche Gesetzgebung.

Bei weitem das wichtigste Ergebniß der Reichsgesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiet im verflossenen Geschäftsjahre war das Reichsmünzgesetz vom 4. December 1871. Die ersten Zahlungen auf die französische Kriegsentschädigung mußten direct oder indirect das Hinderniß beseitigen, das sich bis dahin dem fast allgemein als unumgänglich erkannten Uebergange Deutschlands zur Goldwährung noch entgegengestellt hatte: den Mangel an Gold. Aber sie durften nicht dazu verleiten, wie man im Reichskanzleramt anfangs aufgelegt war vorzuschlagen, daß statt einer durchgreifenden einheitlich-nationalen Münzreform vorläufig weiter nichts geschehe als die Prägung einiger Goldmünzen, einem einzelnen der bestehenden alten Münzsysteme angepaßt. Dieser Idee schnitt eine Adresse einflußreicher und in wirthschaftlichen Dingen sachverständiger Reichstagsmitglieder an den Reichskanzler, welche im Juni 1871 kurz vor Schluß der Session anstatt einer ursprünglich beabsichtigten Interpellation erlassen wurde, jede Aussicht auf Unterstützung bei der Reichstags-Mehrheit verständlich ab. Es folgte dann ein Beschluß des Ende August in

Lübeck versammelten Congresses Deutscher Volkswirthe, welcher ein einheitliches nationales System, reine Goldwährung als Basis desselben, durchgeführte Zehntheilung mit Zulassung der Vierteltheilung der kleinsten Decimalmünze, und das Zwanzigsilbergroschenstück (Goldgulden) als Rechnungseinheit verlangte, sowie zur Einführung des so gestalteten Systems Einstellung der Silbercurant-Prägung und Gestattung der Goldausmünzung auf Privatrechnung. Dieser Beschluß wirkte in hohem Grade klärend und einigend auf die öffentliche Meinung, zumal sich ihm im Gefühl der Dringlichkeit und Schwierigkeit der Reform auch die unterlegenen Minderheiten, die Anhänger der Doppelwährung und diejenigen des Thalers als Rechnungseinheit, nachträglich formell angeschlossen hatten. Eine beträchtliche Anzahl von Handelsvorständen und die meisten tonangebenden Zeitungen fielen dem Lübecker Beschlusse bei. Insofern er jedoch die künftige Rechnungseinheit auf den genauen Werth von zwanzig Silbergroschen oder zwei Dritteln eines Thalers fixirte und danach den Feingoldgehalt der auszuprägenden Goldmünzen bestimmt wissen wollte, rief er alsbald von zwei Seiten einen nochmaligen Versuch hervor, das maßgebende Verhältniß zwischen Gold und Silber anders zu gestalten. Bei jener Forderung mußte es sich etwa wie 1 zu $15^1/_2$ oder $15._{50}$ stellen. Dr. Weibezahn in Köln, Secretär der dortigen Handelskammer und einer der gewiegtesten Fachkenner, empfahl statt dessen das Verhältniß von 1 zu $15._{43}$, welches runde Gewichtsgrößen in den Goldmünzen zu geben versprach; Prof. Böhmert in Zürich, der die Idee der internationalen Münzeinigung aufrecht hielt, das Verhältniß von 1 zu $15._{31}$, womit das Zehnguldenstück genau dem idealen Fünfundzwanzigfrankenstück, wie Herr von Parieu es empfohlen hat, gleichgekommen sein würde. Im übrigen aber hatte die Annäherung an die praktische Lösung der Frage den erwünschten Erfolg, daß die abstracten und phantastischen Reformprojecte, welche in den Jahren vorher den Vordergrund der öffentlichen Discussion ausgefüllt hatten, während die wahrhaft unterrichteten und praktischen Köpfe sich ermüdet von dem ziellosen Streite zurückzogen, alsbald wie geplatzte Seifenblasen zu Boden fielen und die Erörterung nicht mehr störten und verwirrten.

Die Reichsregierung säumte nun nicht länger, sich der Aufgabe ernstlich anzunehmen. Es konnte ihr freilich nicht ganz leicht fallen, selbst nur in ihrem eigenen Schoße über eine so complexe Materie einig zu werden. Mit den Anschauungen des Reichskanzleramts, das allem Anschein nach den Thaler aufrechterhalten und zum Ausgangspunct der Reform gemacht wissen wollte, stritten diejenigen des gleiche Sachkunde und noch größeres und näheres Interesse in Anspruch nehmenden preußischen Finanzministeriums, während auch der Handelsminister wenigstens als Chef der Preußischen Bank ein Wörtchen mitzusprechen hatte. So trug denn auch der Entwurf eines provisorischen Münzgesetzes, welcher am 8. October dem Bundesrath vorgelegt wurde, die Spuren einer Compromiß-Arbeit bereits stark an sich. Der preußische Finanzminister hatte mit der Mark = zehn Groschen oder $^1/_3$ Thaler als Rechnungseinheit gesiegt; aber die vorgeschlagenen Goldmünzen erschienen trotzdem doch weniger auf die Mark als auf den Thaler bezogen, indem ein Dreißigmark- oder Zehnthaler-Stück als Hauptgoldmünze, daneben ein Fünfzehnmark- oder Fünfthaler-Stück und erst in dritter Linie das allein zweckentsprechende Zwanzigmarkstück vom ungefähren Werthe des Sovereign, des Fünfundzwanzigfrankstücks und zehn österreichischer Gulden geprägt werden sollte. Gegen die angenommene Mischung der Goldmünzen von je neun Theilen

Gold mit einem Theile Kupfer war nichts einzuwenden. Sehr zu billigen sogar war die Sorgfalt, welche auf Vollgehalt und Vollwichtigkeit der Goldmünzen verwandt wurde, von denen jener höchstens 2, diese höchstens $2^1/_2$ Tausendtheile sollte vermissen lassen dürfen. Dagegen mußte es viel zu zaghaft erscheinen, daß die neuen Reichsgoldmünzen nur bei den öffentlichen (Staats-, Provinzial- und Communal-) Cassen in Zahlung genommen werden, nicht auch zwischen Mann und Mann unbedingt giltige Zahlungsmittel sein sollten. Es fehlten endlich alle Bestimmungen hinsichtlich der Einstellung des Münzens von Silbercurant und hinsichtlich des Rechts der Privaten auf Goldausprägung durch die Münzstätten, sowie die allgemeine Einziehung des Münzregals zu Gunsten des Reichs, das allerdings seine Goldstücke münzen zu lassen ausschließlich befugt sein sollte.

Die Schwächen dieser Vorlage konnten bei der voraufgegangenen vieljährigen und zum Theil recht eingehenden Beschäftigung des näher interessirten Publicums mit der Münzfrage nicht umhin, eine vielstimmige und scharfe Kritik hervorzurufen. Neben der Presse zeichneten einzelne Handelskammern wie z. B. die Kölner und besonders der Ausschuß des Deutschen Handelstags unter Dr. Soetbeer's vertrauenerweckender Betheiligung sich durch die rechtzeitige starke Betonung der Haupteinwendungen aus, welche gegen den preußischen Entwurf zu erheben waren. Dies blieb wohl schon nicht ohne Einfluß auf die bessernde Hand erst des Bundesraths-Ausschusses und dann des Bundesraths selbst, vor allem aber wirkte es naturgemäß auf die Reichstagsmitglieder. Der Bundesraths-Ausschuß setzte die auszuprägenden Goldmünzen in volle unbedingte Zahlungskraft ein, und strich von den störenden beiden Goldstücken, welche lediglich zur Erhaltung der Thalerrechnung eine Stelle im System gefunden hatten, wenigstens das störendste, das Fünfzehnmark- oder Fünfthaler-Stück. Dagegen ließ er sich aber auch eine erhebliche Verschlechterung des Entwurfs zu Schulden kommen. Er behielt allen einzelstaatlichen Münzen die Ausprägung der Reichsgoldmünzen mit den landesherrlichen Köpfen darauf vor. Dieser particularistisch-dynastische Einfall konnte höchstens von einem gewissen antimonarchischen Standpunct aus, indem man die fürstlichen Köpfe auf den Landesmünzen überhaupt als eine veraltete heraldische Spielerei mit geringschätziger Gleichgiltigkeit behandelte, als harmlos angesehen werden; oder man müßte ihn als ein Zugeständniß betrachten, mit welchem man dem Particularismus sozusagen die nationale Münzeinheit überhaupt erst abkaufte. Die Reichsverfassung hatte sich allerdings über die Münz-Competenz des Reichs nicht so bündig ausgesprochen wie zu wünschen gewesen wäre.

In der folgenden Reichstagsverhandlung erhob Graf Münster einen auffällig vereinzelten Widerspruch gegen die landesherrlichen Köpfe auf Reichsmünzen; während Minister Camphausen sich vorzugsweise gegen die Forderung des Guldens als Rechnungseinheit statt der Mark wandte, und der Abg. K. Braun hauptsächlich die Idee der internationalen Münzeinigung, aber mit ungewöhnlich stumpfer Lanze angriff. Um die praktische Verbesserung der Vorlage erwarb sich der Abg. L. Bamberger durch wiederholte gründliche und glänzende Reden, in denen er dem preußischen Finanzminister bald erfolgreich beisprang, bald tapfer entgegentrat, das Hauptverdienst. So wurde denn zu dem Fünfthalerstück auch das Zehnthalerstück gestrichen, das uns in der Thaler-Rechnung auf unabsehbare Zeit festgehalten hätte, und nicht minder der Groschen als ausdrückliche gesetzliche Zwischenstufe zwischen Mark und Pfennig, was die Rechnungsspalten von drei auf zwei herunterbrachte. Was aber, wenn man zur Goldwährung

übergehen und nicht in unklarer Doppelwährung hangen bleiben wollte, die Hauptsache war: die weitere Ausprägung grober Silbermünzen ward verboten, und der Reichskanzler ermächtigt auf Kosten des Reichs demnächst die bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten einzuziehen. Die verbündeten Regierungen hatten in ersterer Hinsicht bloße vertrauliche Verabredungen treffen und in letzterer gar nichts vorkehren wollen. Wäre das aber geschehen, so wären wir nie vor einer die Goldmünzen aus dem Verkehr drängenden dauernden Ueberfütterung mit Silbercurant sicher gewesen, und die Schwierigkeit, alle einzelnen Landtage und Bürgerschaften der Einzelstaaten zur Bewilligung der Einziehungskosten zu vermögen, hätte die thatsächliche Einziehung des einlaufenden Silbercurants in unermeßbare Ferne gerückt. Dies sind folglich die bedeutsamsten Verbesserungen, welche das Gesetz im Reichstage erfahren hat. Sie stellen mehr oder weniger fest, daß Deutschland wirklich zur alleinigen Goldwährung übergeht, auf der einmal angenommenen Basis des Werthverhältnisses von Silber zu Gold zu $15^1/_2$ zu 1, und zwar sobald wie eine kräftig geförderte Ausmünzung der neuen Goldmünzen es erlaubt.

Danach sieht das zu Stande gekommene Reichsgesetz nun wie folgt aus. Der §. 1 stellt das Zehnmarkstück als Hauptgoldmünze an die Spitze, ohne ihm doch einen selbständigen Namen zu verleihen. Dieser Taufact wird also noch nachzuholen sein, füglicher aber das erst in §. 3 erscheinende Zwanzigmarkstück betreffen, als welches neunmal so oft ausgeprägt werden soll wie das Zehnmarkstück und in jeder Beziehung als Hauptmünze angesehen wird. Von dem Zehnmarkstück sollen $139^1/_2$ aus einem Pfund feinen Goldes geschlagen werden. In dieser Vorschrift liegt das angenommene Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, da nach dem herrschenden Dreißigthalerfuß auf ein Pfund feinen Silbers 30 Thaler oder 90 Mark gehen, = 1395 durch $15^1/_2$ getheilt. Nach §. 2 theilt sich der zehnte Theil des goldenen Zehnmarkstücks, welcher unter der Benennung Mark die Rechnungseinheit bildet, in hundert Pfennige; §. 13 läßt weiterhin jedoch zu, daß im Gebiet des Königreichs Bayern erforderlichenfalls auch Halbpfennige gerechnet und geprägt werden. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird in §. 4 auf je 900 Theile Gold und 100 Theile Kupfer festgestellt, sodaß $125._{55}$ Zehnmarkstücke, $62._{775}$ Zweimarkstücke je ein Pfund wiegen. Sie tragen nach §. 5 auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift Deutsches Reich und mit der Angabe des Werthes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn oder das Hoheitszeichen der Freien Stadt mit entsprechender Umschrift und dem Münzzeichen. Die Bestimmung der Durchmesser und Ränder überließ man auf Bambergers Antrag dem Bundesrath. Der §. 6 sodann lautet wörtlich: „Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten, und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist." Nach §. 7 wird das Verfahren bei der Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom Bundesrath fest-

gestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs, damit vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht gesichert werde Dabei wird eine Abweichung im Mehr oder Weniger von zwei Tausendstel des Feingehalts und drittehalb Tausendstel des Gewichts zugelassen. Bei bereits circulirenden Reichsgoldmünzen wird diese Toleranz durch §. 9 auf fünf Tausendstel des normalen Gewichts ausgedehnt, vorausgesetzt daß sie „nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind". Reichsgoldmünzen unter diesem sogenannten Passirgewicht dürfen von Reichs-, Staats-, Provinzial- und Communal-Cassen sowie von Geld- und Credit-Anstalten und Banken nicht wieder ausgeben werden. Sie werden von Reichs wegen eingezogen und eingeschmolzen, bei allen Reichs- und Staats-Cassen aber stets voll zum Nennwerth angenommen. Der §. 8, den wir eben übersprungen haben, setzt das Verhältniß fest, nach welchem der Gleichung von 1 Gold = $15\frac{1}{2}$ Silber gemäß (§. 1 des Gesetzes) Zahlungen in Reichsgoldmünzen geleistet werden können, statt in den verschiedenen bisher alleingiltigen Währungen. Das Zehnmarkstück ist danach gleich $3\frac{1}{3}$ Thaler Preußisch- oder Norddeutsch-Curant, 5 Gulden 50 Kreuzer Süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling Lübeck-Hamburger Curant-Währung, $3\frac{2}{91}$ Thaler Gold Bremer Rechnung. Ein Versuch der Hamburger Abgeordneten, auch die dort subsidiarisch geltende Mark Banco tarifiren zu lassen, um dadurch den Uebergang der dortigen alten Giro-Bank von der Silberbarren-Währung zur neuen Reichsgoldwährung vorzubereiten, war an dem Widerstande der Bundesraths-Sprecher, d. h. nach der allgemeinen Annahme an der Abneigung des Hamburger Senats gescheitert, — über welche Meinungsverschiedenheit unten mehr. Der §. 10 sistirt bis auf weiteres die Prägung von anderen als den im Gesetz vorgeschriebenen Goldmünzen und von groben Silbermünzen mit Ausnahme der Denkmünzen. Der §. 11 schreibt Einziehung der noch umlaufenden einzelstaatlichen Goldmünzen auf Reichskosten vor, und ermächtigt den Reichskanzler, in gleicher Weise unter Benutzung der bereitesten Bestände der Reichscasse mit den bisherigen groben Silbermünzen der Einzelstaaten zu verfahren. Ueber beides soll dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Bericht erstattet werden. Im §. 12 endlich wird lediglich für die Aichung und Stempelung der erforderlichen Gewichtsstücke gesorgt.

Der Reichstag fügte der endgiltigen Annahme dieses Gesetzes in seiner Sitzung vom 23 November 1871 drei Resolutionen bei. Die erste fordert den Reichskanzler auf, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf des definitiven Münzgesetzes vorzulegen, und demselben den Grundsatz einzuverleiben, daß die Münzstätten des Bundesgebiets auch für Privatrechnung Goldmünzen zu prägen haben. Die zweite will baldthunlichst einen Bankgesetzentwurf, die dritte desgleichen einen Gesetzentwurf über Ausgabe und Einziehung von Staatspapiergeld.

In der nächsten Session, Frühling 1872, ist der Entwurf des definitiven Münzgesetzes bekanntlich noch nicht vorgelegt worden. Man erwartet ihn aber mit Bestimmtheit für die Session vom Frühling 1873, ebenso wie die beiden andern gewünschten Vorlagen.

Die Ausführungs-Verordnungen zu den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 4. December 1871 hat der Bundesrath am nachfolgenden 7. December festgestellt. Das Münzzeichen ist danach für die Münzstätte zu Berlin A, für Hannover B, Frankfurt am Main C, München D, und dann so weiter nach der Reihenfolge der Bundesstaaten in Art. 6 der Reichsverfassung. Der Durchmesser

soll für das Zehnmarkstück 19½, für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter betragen. Der Rand soll glatt sein und bei den Zwanzigmarkstücken die Inschrift „Gott mit uns" tragen. Die Urmatrizen werden für sämmtliche Münzstätten in Berlin angefertigt. Die auszumünzende Goldmenge wurde vorerst auf 100,000 Pfund fein angesetzt, $^1/_{10}$ in Zehn- und $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken auszuprägen. Für ein Pfund Feingold in Zehnmarkstücken erhalten die Münzstätten 6, in Zwanzigmarkstücken 4 Mark Vergütung. Die einzelnen Staaten haben sich bereit erklärt allmonatlich ausprägen zu lassen: Preußen in Berlin eine Million, in Hannover 300,000, in Frankfurt 350,000 Stück; Bayern 200,000, Sachsen 180,000, Württemberg 100,000, Baden 50,000, Hessen 40,000 Stück, — zusammen 2,220,000 Stück. Die wirkliche Gesammtausprägung, mit Neujahr 1872 etwa begonnen, hatte am 5. October die Summe von 321,742,280 Mark erreicht, davon 289,639,920 Mark in Zwanzigmarkstücken und 32,102,360 Mark in Zehnmarkstücken. Bis zum Jahresschluß mag also nahe an eine halbe Milliarde Mark in Goldmünze ausgegeben sein.

Das ist ein Verfahren von bisher wohl beispielloser Raschheit. Die Umstände haben daran augenscheinlich größeres Verdienst als die Energie der ausführenden Behörden, die indessen doch auch aller Anerkennung namentlich für die ehrliche Entschiedenheit ihres Eingehens auf die Goldwährung und ihre Consequenzen werth erscheinen. Was das abschließende Gesetz der nächsten Session jedenfalls und vor allem noch bringen muß, hat die erste Reichstags-Resolution schon bezeichnet. Es wird dann weiter gelten, über die Einziehung der alten und die Ausprägungsweise der neuen Silber- und Kupfer-Münzen zu befinden. Mit der sorgfältigen und alle Vorgänge überbietenden Verhütung des Umlaufs gänzlich abgegriffener Münzen haben wir dann eine Münzordnung, deren wir uns nicht zu schämen brauchen, und deren Grundlagen bereits in dem Gesetz von 1871 bei den scandinavischen Nachbarvölkern sachverständige einflußreiche Männer von der Aneignung des französischen Systems zu derjenigen des deutschen herübergebracht haben. Denn das Streben nach internationaler Münzeinigung ist damit natürlich nicht aus der Welt geschafft, daß die tonangebenden Stimmen in Deutschland bei dem jähen Uebergang von lahmem Hinterdreinhinken zu der Möglichkeit entschlossenen Vorangehens zeitweilig von irgendwelcher Rücksicht auf die übrige Welt nichts hören mochten.

Der Vorgang des Reiches hat die Münzreform bis jetzt zunächst in den Einzelstaaten Bremen und Hamburg in vollen Fluß gebracht, die als Handelsplätze am wenigsten beliebig lange warten durften. Bremen, durch sein sonderbares altes Münzsystem noch weit mehr isolirt als Hamburg, gab im Frühjahr 1872 das Beispiel. Es schaffte mit dem 1. Juli die Rechnung nach Louisdor-Thalern oder Thalern Gold und Groten (der kaum noch existirende Louisdor = 5 Thaler Gold, 1 Thaler Gold = 72 Groten, also eine Goldwährung ohne eigne Goldstücke, auf deutsche Kronen oder selbst allerhand auswärtige gesetzlich tarifirte Goldmünzen und die dadurch gedeckten Noten der Bremer Bank begründet) zu Gunsten der im Reichsgesetz von 1871 vorangedeuteten Rechnung nach Mark und Pfennigen ab, zog bis zum 1. October das umlaufende eigne alte Silbergeld ein und behalf sich neben den Reichsgoldmünzen mit den einstweilen als Zahlungsmittel zugelassenen Silbercurantmünzen Norddeutschlands und sächsischen Pfennigen zehn auf den Groschen. Eine Filiale der Preußischen Bank half den Uebergang erleichtern, der jedoch überhaupt keine irgend der Rede werthen

Schwierigkeiten und Weiterungen erregte. Er befreite die Bremer Bevölkerung von der leidigen Nothwendigkeit, beständig und nebeneinander mit zwei kaum ausgleichbaren Münzfüßen umzugehen, — dem einen für Post, Telegraph, Eisenbahn und allen Verkehr mit einer sehr nahen Umgegend, dem andern für den städtischen Binnenverkehr und die Staatscassen.

Bremens Annahme des Reichsmarksystems, die sich sofort im Wechselverkehr wohlthätig fühlbar machte, war es zunächst wohl hauptsächlich, was in Hamburg nach dem oben erwähnten fehlgeschlagenen Versuch im Reichstage den Wunsch von neuem belebte, die alte Banco-Rechnung endlich loszuwerden. Auf das Drängen der Handelskammer freilich wollte der Senat noch nicht eingehen. Im Juli aber beschloß die Bürgerschaft nahezu einstimmig, die Regelung der Sache zu fordern; und im August kam als drastisches thatsächliches Argument die Ueberfüllung der alten Bank mit Guthaben der Reichsregierung hinzu, entstanden aus dort zahlbaren Wechseln von der französischen Kriegsschuld. Der Senat mußte nun insoweit nachgeben, daß die Maßregel an sich nicht länger aufzuschieben sei. Er machte auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit ein paar Zugeständnisse, namentlich daß das Banco-Geld tarifirt werde, 300 Mark Banco = 150 Thaler Preußisch Curant, setzte aber vermittelst Absendung von Staats-Commissaren in die Bürgerschaftssitzungen durch, daß das Risico dieser Convertirung von Silberbarren in deutsche Reichsmünze nicht der Staat oder die Bank übernahm, vielmehr die Inhaber selber tragen mußten, sowie einen Aufschub des Schlusses der Banco-Conten, allerdings nicht beantragter Maßen um sechs, sondern nur um drei Monate. Die Vertauschung der örtlichen Rechnungsweise nach Mark und Schilling ($2\frac{1}{2}$ Mark = 1 Thaler Pr. Crt., 4 Schilling = 3 Silbergroschen) mit der Reichsmarkrechnung erwartet Hamburg, ungleich Bremen, das darin bei seinem ganz abweichenden System keine Wahl zu warten hatte, von dem zweiten Reichsmünzgesetz.

Einleitende Schritte zur Abschaffung des sonderstaatlichen Münzsystems sind auch in **Mecklenburg** bereits geschehen.

Das Gesetz vom 27. März 1870, welches die Verleihung neuer Privilegien zur Ausgabe von **Banknoten** an ein Bundes- (Reichs-) Gesetz knüpfte und kündbare Privilegien auf je einjährige Verlängerung beschränkte, galt nur bis zum 1. Juli 1872. Es ist durch Reichsgesetz vom 16. Juni bis zum 1. Juli 1873 verlängert worden. Bis dahin darf man einstweilen also auch dem Erlaß eines wirklichen Bankgesetzes entgegensehen.

Die **Maß- und Gewichts-Ordnung** des Norddeutschen Bundes ist am 1. Januar 1872 auch für **Bayern** in Kraft getreten, und damit allgemeines Reichsgesetz geworden. Doch können nach § 2 die in Bayern bestehenden Feldmaße noch bis zum 1. Januar 1878 in Geltung bleiben, und nach §. 3 bleiben statt der Artikel 15—20 der norddeutschen Ordnung die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 in Kraft. Die bayerische Normalaichungscommission bezieht ihre Normen jedoch von derjenigen des Reichs. Der Bundesraths-Ausschuß hatte die außerhalb Bayerns geaichten Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Werkzeuge auch in Bayern im öffentlichen Verkehr zugelassen wissen wollen, aber auf Antrag der bayerischen Regierung war dieser §. 2 im Bundesrath wieder gestrichen worden.

Zur deutschen **Aichordnung** vom 16. Juli 1869 sind im Reichsgesetzblatt vom 15. April 1872 mehre Nachträge veröffentlicht worden, welche sich

beziehen auf die Maße für Brennstoffe, Kalk und Mineralien, auf die Aichung und Stempelung der durch die Münzreform erforderlich gewordenen Goldmünzgewichte, und auf die Aichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.

Das metrische Maß- und Gewichts-System hat sich nun auch Oesterreich erobert, vom 1. Januar 1873 an facultativ, vom 1. Januar 1876 an obligatorisch. Eine internationale Commission, welche im Hochsommer dieses Jahres zu Paris tagte, hat beschlossen, die Aufbewahrung des Urmaßes und des Urgewichts nebst der Anfertigung und Abgabe von Copien derselben, welche bisher Frankreich allein überlassen waren, unter die gemeinschaftliche Obhut der Staaten zu stellen, welche das metrische System angenommen haben, und zu dem Ende ein ständiges gemischtes Amt mit dem Sitze zu Paris herzustellen. Verbesserungen in der deutschen Gestaltung des Systems, welche von der Einführung in Bayern gehofft wurden, insbesondere die Ausmerzung der ungefügen alten Meile, haben nicht in Erfüllung gehen wollen.

Die norddeutsche Gewerbeordnung ist für Württemberg und Baden zum 1. Januar 1872 in Kraft gesetzt worden, mit Ausnahme des öffentlichen und mündlichen Einspruchsverfahrens bei der Ertheilung von Concessionen für gewerbliche Anlagen, das in Württemberg der erforderlichen Vorbereitungen halber bis zum 1. Juli sollte ausgesetzt bleiben dürfen. In Bayern wurden durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 die Artikel 29 (Approbationen der Aerzte und Apotheker) und 147 (Strafandrohung für nicht approbirte oder concessionirte pflichtige Gewerbebetriebe) für den 1. Juli, der Rest der Gewerbeordnung für den 1. Januar 1873 in Kraft gesetzt. Doch sollen, soweit in Bayern die Gast- und Schenk-Wirthschaft und der Kleinhandel mit geistigen Getränken sowie der Ausschank selbsterzeugter Getränke bisher frei von obrigkeitlicher Genehmigung war, es auch zukünftig dabei sein Bewenden haben. Das Gesetz änderte zugleich für das ganze Reich die Strafvorschriften der §§. 146 bis 150 ab, und setzte den §. 153 mit dem seitdem erlassenen Strafgesetzbuch in Einklang.

Eine Bundesraths-Verordnung vom 25. März 1872 hat den Verkehr mit Apothekerwaaren geregelt, indem sie zwei Verzeichnisse bekannt macht, eins von denjenigen Arzneien, welche nur in Apotheken überhaupt feilgehalten und verkauft werden dürfen, und ein anderes der Drogen, die im Kleinhandel außer von den Apotheken verkauft werden dürfen. — Ein anderer Erlaß vom 1. Mai regelt den Gebrauch der Präcisionswaage in den pharmaceutischen Officinen.

Durch Bekanntmachung vom 1. Juni ferner ist auf Bundesraths-Beschluß vom 22. Mai die von einer Sachverständigen-Commission verfaßte Pharmacopoea Germanica zum 1. November 1872 in Kraft gesetzt worden. Es bleibt zu bedauern, daß man sich nicht hat entschließen können, das amtliche deutsche Heilmittel-Verzeichniß doch auch mindestens zugleich in deutscher Sprache und mit einem deutschen Titel herauszugeben.

Ein Erlaß vom 28. Juni setzt die Bestimmungen wegen Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker für Bayern in Kraft, ein anderer vom 19. Juli die Vorschriften wegen der Approbationen für eben diese Berufszweige in Elsaß-Lothringen.

Zwischen der Reichsgewalt und dem Bremer Senat war eine Meinungsverschiedenheit entstanden, ob nicht die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung

über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) den §. 12 der Bremer Verordnung vom 27. September 1869 beseitigen müßten, wonach das Betreten fremder Wohnungen ohne vorgängige Aufforderung oder Einwilligung der Bewohner den Hausirern bei Strafe verboten war. Die Eigenthümlichkeit der Bremer Wohnweise schien die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift wohlzubegründen. Da sich jedoch der Bundesrath in der Auslegung des geltenden Rechts auf die Seite der Reichsgewalt stellte, so hat der Senat unterm 22. November 1871 die streitige Anordnung aufgehoben.

Eine Eingabe des Deutschen Handelstags an den Bundesrath wegen Erlasses eines Markenschutzgesetzes, durch den Krieg auf ihrem Wege zur Bescheidung aufgehalten, ist Ende 1871 vom Handels- und Verkehrs-Ausschuß des Bundesraths abschläglich begutachtet worden. Der Bericht des Ausschusses bezweifelt nicht die Competenz des Reiches, aber das Bedürfniß derartigen gesetzlichen Schutzes. Daß es besonders schwierig sei, auf den Waaren selbst oder ihrer Verpackung den Namen oder die Firma anzubringen, könne nicht nachgewiesen werden; im Interesse der Redlichkeit und Offenheit des Verkehrs werde aber nur zu wünschen sein, daß diese Art der Waarenbezeichnung und nicht diejenige durch figürliche Zeichen möglichst allgemein in Gebrauch komme. Es möge richtig sein, daß namentlich im Großhandel auf Zeichen dieser Art besonders geachtet werde; indessen stehe doch nichts entgegen, denselben, wie auch thatsächlich vielfach geschehe, zugleich den Namen und die Firma hinzuzufügen, und auf solche Weise eine Bezeichnung zu construiren, welche gegen Nachahmung geschützt sei. Dem Argument, daß der Zwischenhändler die Erkennbarkeit der Bezugsquelle durch die Waare vermieden wissen wolle und daß diese letztere deshalb nur mit figürlichen Zeichen versehen werden dürfe, sei kein Gewicht beizulegen, denn da die Zeichenrolle zu Jedermann's Einsicht offen zu legen sei, so werde der Abnehmer, wenn er wolle, sehr leicht im Stande sein den Producenten zu ermitteln. Nur für den Verkehr auf solchen Märkten, wo die Käufer die Firma oder den Namen nicht lesen könnten und deshalb lediglich nach den figürlichen Zeichen ihre Geschäfte abschlössen, also besonders auf den orientalischen Märkten, möchten diese Zeichen von Bedeutung sein. Nun sei die Zahl deutscher Waaren, welche sich im Orient auf Grund von Zeichen eingebürgert hätten, verhältnißmäßig aber nur gering, und es erscheine bedenklich, um solcher vereinzelter Fälle willen ein Gesetz zu erlassen, das noch dazu so großen Apparat bedinge. Grade wegen der zu besorgenden großen Weiterungen habe man in England davon Abstand genommen, die Materie in der Weise gesetzlich zu regeln, wie von dem Deutschen Handelstage vorgeschlagen werde. Auch der eventuelle Antrag des Handelstages, „der für die Durchberathung der Proceßordnung niedergesetzten Commission den vorliegenden Stoff zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen und nach Maßgabe des Vorschlags einen Satz in dem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch oder in diesem selbst zu veranlassen“, kann von dem Bundesrathsausschuß nicht befürwortet werden; so lange nemlich das Gesetz ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Fabrikzeichen nicht anerkenne, sei der Gebrauch einem Jeden gestattet, es mache sich Niemand dadurch einer unerlaubten Handlung schuldig, und es fehle deshalb auch für einen Schadenanspruch überhaupt das Fundament.

Mit Schweden-Norwegen hat das Reich einen Vertrag wegen des

Schutzes von Waarenbezeichnungen abgeschlossen, der die beiderseitigen Angehörigen vom 1. August 1872 den Inländern darin gleichstellt.

Ein Erlaß des preußischen Handelsministers an die Bezirksregierungen aus vorigem Monat Mai fordert Bericht darüber ein, ob sich ein Bedürfniß herausgestellt habe, den in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Schutz der Kinder-Arbeit in Fabriken auf Frauen-Arbeit zu erstrecken. Das Rundschreiben ist in einem leidlich unbefangenen Geiste gehalten: es deutet die Erwägungen an, welche für die gesetzliche Beschränkung der weiblichen Arbeitszeit außer Haus u. dgl. sprechen können, aber auch die entgegenstehenden Erwägungen, welche es widerrathen mögen. Auf der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage wurde die Frage bejaht hinsichtlich der verheiratheten Frauen, doch unter Vorbehalt der nothwendigen Unterscheidungen auch bei ihnen. Der Ausfall der eingeholten amtlichen Berichte ist noch nicht bekannt; wenn sie sich jedoch an thatsächliche Erfahrung und nüchternes Urtheil halten, so werden sie schwerlich umhin können anzuerkennen, daß die Nachtheile einer Einmischung des Gesetzes in die Fabrikarbeit erwachsener Frauen voraussichtlich größer sein würden als ihre Vortheile, und eine Nothwendigkeit zu derselben überhaupt nicht vorliege.

Während aber so von officieller Seite wenigstens die Vermuthung rege gemacht wurde, daß die Reichs- oder Landes-Gesetzgebung Grund habe sich der industriellen Frauen-Arbeit sittlich und gesundheitlich schützend anzunehmen, auf die Gefahr hin sie wirthschaftlich in engere Grenzen zu bannen, hat die Reichsgewalt ihrerseits bereits vorhandene Frauenbeschäftigungen eingeschränkt, indem sie für Elsaß-Lothringen die Eisenbahnverwaltung und für Baden die Post- und Telegraphenverwaltung übernahm. Die Anstellung von Frauen in diesen Fächern, welche namentlich in Baden ziemliche Ausdehnung erlangt hatte, und zwar zur völligen Zufriedenheit des Publicums wie der Behörden, wurde principiell sistirt. Dagegen erhoben die verbundenen deutschen Frauen-Erwerbs- und Bildungs-Vereine vermittelst einer Petition von Frl. Jenny Hirsch und Genossen ihre Stimmen beim Reichstage, der denn auch die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwies, d. h. ihr Verlangen im allgemeinen mit dem Stempel seiner Billigung versah.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ist von 1872 an in Württemberg und Baden ebenfalls in Kraft getreten.

Ebenso die Reichsmaßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg, mittelst Reichsgesetzes vom 2. November 1871.

Wie aber gegen Viehseuchen, so schickt das Reich sich nun auch an gegen menschliche Epidemien seinen Angehörigen den bisher fehlenden durchgreifenden Schutz zu gewähren. Die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amts ist vom Reichskanzler vorgeschlagen und vom Bundesrath dem hanseatischen Bevollmächtigten Dr. Krüger zur Berichterstattung überwiesen worden. Neben der Herstellung einer befriedigenden Medicinalstatistik wird dasselbe voraussichtlich theils mit einer Art Controle der in den Einzelstaaten geübten öffentlichen Gesundheitspflege, theils mit sachgemäßer Vorbereitung von Gesetzentwürfen, welche den Ortsgesundheitsbehörden zweckentsprechende Befugnisse verleihen, beauftragt werden. Die nächste Session des Reichstags muß dieser wichtigen und dringenden Vorkehrung zum Leben verhelfen.

---

dann aber höre die Verpflichtung des Zahlungsempfängers auf, Zahlungen von und über 12 Thlr. dem Hauptbetrage nach in Silbermünze zu empfangen.

Indem Herr W. in seinem Gesetzentwurf bestimmt, daß 2=Thalerstücke des 30=Thalerfußes einzulösen seien mit 3 Goldgulden, von denen 1 Zehnguldenstück $7._2$ Gramm feines Gold (8 Gramm Gold $^9/_{10}$ f.) enthalten soll, beantragt derselbe eine Werthrelation von 1: $15._{43}$, woraus sich das eben angeführte einfache metrische Gewichtsverhältniß der neuen Reichsgoldmünze ergeben würde. — Die beantragte Werthrelation wird dadurch motivirt, daß dieselbe den mittlern Kurs bilde zwischen der durchschnittlichen Werthrelation von $1:15._{33}$ in den letzten 30 Jahren (von 1840—1870) und dem Pari der französischen Doppelwährung von $1:15._{50}$.

Als einzuführende Rechnungseinheit hat Hr. W. mit größter Ausdauer den Goldgulden (im Werthe gleich 20 Sgr.) vertheidigt, die Mängel der Thaler=, Kronzehntel= und Mark=Rechnung aber wiederholt erörtert.

Der von Hrn. W. ausgearbeitete, mit ausführlicher Motivirung versehene Entwurf zu einem umfassenden deutschen Münzgesetze wird bei den ferneren Vorbereitungen der deutschen Münzreform gewiß in manchen Punkten Berücksichtigung finden und die Feststellung derselben fördern. —

Der württembergische Münzwardein Friedr. Keller [1]) hat in seiner 1869 erschienenen größeren Schrift über die Reform des deutschen Münzwesens die in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse der bisherigen Edelmetall-Production, die Münzgeschichte und Münzgesetzgebung der verschiedenen Länder und die Pariser Münzconferenzen, sowie speciell die Münzzustände in Süddeutschland in übersichtlicher Zusammenstellung vorgelegt. Hieran schließen sich dann die eigenen Vorschläge für eine internationale Münzeinigung und ein damit verknüpftes deutsches Münzsystem. Zu diesem Behufe möge das französische Münzsystem in deutscher Form (d. h. mit der Münzeinheit des österreichischen Gulden $= 2^1/_2$ Goldfranken) eingeführt werden. Der Uebergang sei dadurch zu befördern, daß alle umlaufenden fremden Goldmünzen innerhalb eines Zeitraums, der ihre Rückkehr in das Ausland möglich macht, vollständig verrufen werden und daß in Deutschland nicht nur die Ausprägung von Silbercourant ganz eingestellt, sondern auch mit der allmählichen Einziehung der vorhandenen Silbermünzen vorgegangen werde. Die älteren Goldmünzen deutschen Gepräges wären gleichfalls einzuziehen und in neue Vereinsgoldmünzen umzuprägen. — Die Goldmünzen, welche dem neuen System entsprechen, erhalten einen ihren Umlauf begünstigenden Kassencurs, welcher in längeren Perioden nach bestimmten Grundsätzen regulirt wird. — Wenn die Vereinsgoldmünzen einen hinlänglich großen Theil des Geldumlaufs bilden und sich im Verkehr eingebürgert haben, sei die Werthrelation zwischen Gold und Silber zu fixiren, indem man gleichzeitig zur Einführung der neuen Rechnungseinheit schreite. Von der Erfahrung und den Zeitumständen müsse es abhängen, ob eine Tarifirung nach einem andern Maßstabe als der Norm von $1:15._5$ vorzunehmen. Würde diese genehmigt, so wäre der Thaler auf $1._{48}$ Neugulden zu setzen. Dieselbe Tarifirung müßte auch auf alle Verbindlichkeiten Anwendung finden, welche in der früheren Silberwährung eingegangen worden sind und nachher in der neuen Valuta erfüllt werden.

[1]) Die Frage der internationalen Münzeinigung und der Reform des deutschen Münzwesens mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland. Kritisch und geschichtlich beleuchtet. Stuttgart 1869. — Die Frage der deutschen Münzreform. Stuttgart 1871.

Auf Nebendinge oder erst später zur Erledigung gelangende Münzdesiderien hierbei einzugehen, würde bei der Ueberfülle des Stoffs gewiß nicht zweckentsprechend sein und werden wir uns daher vornämlich auf den Nachweis beschränken, welche Stellung die Verfasser zu folgenden speciellen Fragen eingenommen haben:

1. Ob Doppelwährung oder reine Goldwährung als Ziel der deutschen Münzreform zu betrachten?
2. Ob während der Uebergangsperiode eine eigentliche Doppelwährung oder nur eine einstweilige und scheinbare Doppelwährung zuzulassen?
3. Welche Werthrelation zwischen Gold und Silber beim Uebergang als gesetzliche Norm festzusetzen?
4. Welche Rechnungseinheit und demgemäße Münzstückelung beim neuen deutschen Münzsystem anzunehmen sei?

Nachdem die wesentlichsten und principiell schwierigsten Bestimmungen der deutschen Münzreform durch das Gesetz vom 4. December 1871 entschieden sind, nämlich die vollständige nationale Gleichmäßigkeit des künftigen Münzwesens, die consequente Anwendung des Decimalsystems, die reine Goldwährung und der Konvertirungsmaßstab von 15.5 zu 1 für die älteren auf Silbercurant lautenden Zahlungen in die künftige Reichsgoldmünze, liegt es uns fern, hierüber noch eine eingehende nachträgliche Kritik üben zu wollen. Wir bezwecken hier nur zur Erläuterung der jetzt erledigten Hauptpunkte einen orientirenden Literaturbericht vorzulegen, wobei aber nicht die strenge chronologische Folge der einzelnen Schriften berücksichtigt, sondern die Schriften derselben Verfasser gleich zusammen besprochen werden sollen. Eine besondere Erwähnung der einschlagenden Erörterungen des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages und des Congresses volkswirthschaftlichen Congresses sowie mehrerer in Uebereinstimmung hiermit veröffentlichten Schriften glauben wir an dieser Stelle unterlassen zu dürfen.

Wir beginnen mit den Schriften des Herrn Dr. Weibezahn[1].

Herr W. ist von Anfang an ein entschiedener Vorkämpfer der reinen Goldwährung gewesen und hat schon vor 1868 durch die Jahresberichte der Handelskammer zu Köln auf eine durchgreifende deutsche Münzreform hingewirkt. Die Einführung der Goldwährung sollte nach seinem Vorschlage in der Art geschehen, daß möglichst rasch zunächst ein Betrag von 600 Millionen Goldgulden in 20-, 10- und 5-Goldguldenstücken zu prägen, diese Goldmünzen aber vorläufig in der Staatskasse und als Noten-Bedeckung in den Bank-Anstalten zu reserviren wären. Nach Beendigung dieser Goldausprägung habe die Reichsregierung einen Termin festzusetzen, innerhalb dessen gegen diese Goldmünzen die groben Silbermünzen in Deutschland einzuziehen seien. Während des kurzen Zeitraums des Einziehens solle jeder Zahlungspflichtige berechtigt sein, sowohl in den alten Silbermünzen als auch in der neuen Reichsgoldmünze Zahlung zu leisten. Die

[1]) Der Goldgulden als die demnächstige deutsche Rechnungs-Münze. 2. [illegible] Ausgabe. Köln u. Lpz. 1868. — Kritische Umschau auf dem Gebiete der [illegible] zur deutschen Münz-Reform. Köln u. Lpz. (März) 1870. — Deutschlands Uebergang zur Goldwährung vermöge der französischen Kriegs-Entschädigung. Jena (October) 1[illegible] — Deutschlands Münz-Einheit mit Goldwährung. Entwurf eines deutschen Reichs-Münzgesetzes. Mit 10 Münz-Abbildungen und einer Münz-Tabelle. Lpz. (März) 1[illegible] — Thaler, Kronzehntel oder Goldgulden. Lpz. (August) 1871. — Mark oder Goldgulden sowie die internationale Seite der deutschen Münzreform. Lpz. (October) 1[illegible]

einheit durch sein einfaches metrisches Gewichtsverhältniß, und zugleich als die wirthschaftlich richtigste Rechnungseinheit, weil es bei der fortschreitenden Entwerthung des Geldes zu vermeiden sei, die bisherige Münzeinheit noch zu verkleinern, und der Goldthaler zu 1 Gramm feinen Goldes auch in Rücksicht der gewiß bald wieder in Vorschlag kommenden internationalen Münzeinigung am geeignetsten erscheine.

Für den Uebergang empfahl Hr. A. die Benutzung eines Kassenkurses für die neuen Goldmünzen, der so zu bestimmen sei, daß dieselben nicht ins Ausland strömen würden. Silber sollte einstweilen noch das allein gesetzliche Zahlungsmittel bleiben, indeß wäre schon im provisorischen Gesetze zu bestimmen, daß alle am Tage der Publicirung bestehenden, nicht innerhalb einer Zeit von zwei Jahren kündbaren Zahlungsverbindlichkeiten schon jetzt in Gold zu konvertiren, nach dem augenblicklich laufenden Kurse der Börsen. Sobald die Silberthaler in der Zirkulation großentheils durch Gold ersetzt seien, habe das definitive Münzgesetz das Datum des Uebergangs zur Goldwährung und den Konvertirungskurs für das umlaufende Geld und die noch nicht convertirten Zahlungsverbindlichkeiten festzusetzen. —

Mit anzuerkennender Konsequenz hat Hr. August Eggers in einer ununterbrochenen Reihe von Aufsätzen von März bis Dezember 1871 seine Ansichten über die beste Art der deutschen Münzreform vertheidigt und für die Verbreitung seiner Schriften gesorgt [1]. Der wesentliche Inhalt der Vorschläge des Hrn. E., für welche die Beziehungen des Verfassers zu den Vereinigten Staaten von wesentlichem Einfluß sind, spricht sich aus in dem ausführlichen Titel einer seiner letzten Publikationen, welcher vollständig wie folgt lautet:

> „Lösung der Deutschen Münzfrage zum Zwecke einer Weltmünze, die Münzverhältnisse Nord- und Süd-Deutschlands und Elsaß-Lothringens vermittelnd. Nach der Neubegründung des Deutschen Reichs, Wiederherstellung des alten Rechnungsbegriffs des Reichsspeziesthalers durch Einführung einer Goldmünze von 1½ Gramm fein, unter dem Namen Wilhelmsthaler. Allmäliche Einführung der Goldwährung mit freier Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, Käufer und Verkäufer."

Hr. E. hat den Vortheil, welchen Deutschland aus der Annahme des von ihm empfohlenen Wilhelmsthalers und aus der dadurch zu erzielenden Parität der Münzsysteme in den Kulturstaaten ziehen würde, in Geld veranschlagen zu können geglaubt. Er rechnet auf einen Gewinn von 40 bis 60 Millionen Thalern jährlich oder auf ein Kapital von 800 bis 1200 Millionen Thalern. Woran die Frage geknüpft wird: „Ist Deutschland so reich, daß es dieselben

[1]) Zur Münzfrage I. 1. Einleitung. 2. Parallelwährung ꝛc. März 1871. Bremen. — II. u. III. Einklang mit dem metrischen System. 2. Anderthalb Gramm ꝛc. April 1871. Bremen. — IV. u. V. Herr Eug. Nothomb und Zwangskurskonversion. — Den Deutschen in Nordamerika gewidmet. (Mai) 1871. Bremen. — Volkswirthschaftliche Abhandlungen: 1. Heft. Zur deutschen Münzfrage. Der Wilhelmsthaler I—VI. Bremen (Mai) 1871. 2. Heft. Zur deutschen Münzfrage VII—IX. Bremen (September) 1871. — Lösung der deutschen Münzfrage zum Zwecke einer Weltmünze, die Münzverhältnisse Nord- und Süddeutschands und Elsaß-Lothringens vermittelnd ꝛc. Berlin (Oktober) 1871. — Volkswirthschaftliche Abhandlungen. 4. Heft. Zur Münz- und Banknotenfrage. V. Die Goldmark mit Zwangskurs nach dem Münzgesetz vom 4. Dezember 1871. Bremen (Dezember) 1871.

In seiner späteren Schrift, nachdem die Vorlage des Reichskanzleramts vom 10. October 1871 bekannt geworden, empfiehlt Hr. X. die Annahme des Weibezahn'schen Vorschlages der Ausprägung der Hauptgoldmünzen im Bruttogewicht von 8 Grammen zu $^{9}/_{10}$ Feinheit als Zehnguldenstücke. Für die neuen Goldmünzen soll ein den Umlauf begünstigender Kassencurs bestimmt werden, welcher, sofern sich das Bedürfniß hierzu zeige, in längeren Perioden nach dem Preise des Goldes zu reguliren sei. Sobald ein Zeitpunkt der Stabilität eingetreten, müßten die Silbermünzen vollends eingezogen und, sofern nicht die neuen Scheidemünzen an ihre Stelle treten, durch Goldmünzen ersetzt werden. Gleichzeitig mit dem Uebergang zur Goldwährung würde die neue Rechnungsmünze einzuführen und in dieser der Werth der alten groben Silbermünzen nach dem Convertirungsmaßstab auszudrücken sein, welcher Maßstab auch bei der Umwandlung der Silbergulden in Goldgulden zu Grunde zu legen wäre. —

Herr Robert Bach, Mitglied der Handelskammer zu Chemnitz, hat in einem veröffentlichten Entwurf für ein neues deutsches Münzgesetz folgende Vorschläge gemacht [1]): als neue Münz- und Rechnungseinheit einen Werth von 9 Decigramm feinen Goldes oder 14 Gramm feinen Silbers (= 25 Sgr.) unter dem Namen Thaler mit der Eintheilung in 100 Kreuzer (= $^{1}/_{4}$ Silbergroschen) zu 3 Pfennige. Es sollten ausgeprägt werden Goldmünzen zu 10 Thlr., 10 Gramm wiegend und von einem Gehalt von 9 Gramm Fein-Gold, und Thalerstücke im Gewicht von 15 Gramm, und 14 Gramm feinen Silbers enthaltend. Hiernach wird also Doppelwährung in der Werthrelation von 1 : $15^{5}/_{9}$ empfohlen. Als Konvertirungsmaßstab sollen 120 neue Thaler gleichgestellt werden mit 100 bisherigen Thalern und der alte Thaler zu 119 Kreuzer der neuen Währung anzunehmen sein. —

Von Hrn. G. D. Augspurg (Mitglied des Reichstags) ist seit 1868 eine Reihe von Brochüren und Aufsätzen über die deutsche Münzreform veröffentlicht [2]). Hr. A. gehört zu denjenigen Münzschriftstellern, welche die Nothwendigkeit der Einführung der reinen Goldwährung für die definitive Ordnung des deutschen Münzwesens am nachdrücklichsten und beharrlichsten geltend gemacht und die Wahrscheinlichkeit eines ferneren Sinkens des Silberpreises am deutlichsten nachgewiesen haben. Andererseits hat Hr. A. ebenso entschieden stets die Annahme einer möglichst einfachen metrischen Grundlage für das neue deutsche Münzsystem vertheidigt. Sein schließlicher Vorschlag ging dahin, als Rechnungseinheit einen Goldthaler von 1 Gramm feinen Goldes anzunehmen, mit Ausprägung von Stücken zu 2, 5 und 10 Goldthalern. Diese Rechnungseinheit empfehle sich durch ihre Bequemlichkeit, da sie einen fast identischen Werth mit 100 süddeutschen Kreuzern vertrete und auch dem norddeutschen Thaler an Werth sehr nahe stehe; der Goldthaler empfehle sich ferner als rationellste Rechnungs-

[1]) Ein neuer Vorschlag zur Lösung der deutschen Münzfrage. Buchholz 1870.

[2]) Zur deutschen Münzfrage. Bremen 1868. — Zur deutschen Münzfrage. II Nachträge. Bremen 1868. — Zur deutschen Münzfrage. III. Gold- und Silberwährung. Uebergang zur Goldwährung. Papiergeld. Bremen 1869. — Zur deutschen Münzfrage IV. Wahl des Münzsystems. Hamburg 1869. — Zur deutschen Münzfrage V. Die Fragen der Münzuntersuchung und ihre Beantwortung vor dem Kriege und während des Krieges. Hamburg 1870. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Separat-Abdruck aus Hirth's Annalen des deutschen Reiches). Berlin 1871. — Die Rechnungseinheit und die Uebergangsmaßregeln bei der deutschen Münzreform. Berlin 1871.

einheit durch sein einfaches metrisches Gewichtsverhältniß, und zugleich als die wirthschaftlich richtigste Rechnungseinheit, weil es bei der fortschreitenden Entwerthung des Geldes zu vermeiden sei, die bisherige Münzeinheit noch zu verkleinern, und der Goldthaler zu 1 Gramm feinen Goldes auch in Rücksicht der gewiß bald wieder in Vorschlag kommenden internationalen Münzeinigung am geeignetsten erscheine.

Für den Uebergang empfahl Hr. A. die Benutzung eines Kassenkurses für die neuen Goldmünzen, der so zu bestimmen sei, daß dieselben nicht ins Ausland strömen würden. Silber sollte einstweilen noch das allein gesetzliche Zahlungsmittel bleiben, indeß wäre schon im provisorischen Gesetze zu bestimmen, daß alle am Tage der Publicirung bestehenden, nicht innerhalb einer Zeit von zwei Jahren kündbaren Zahlungsverbindlichkeiten schon jetzt in Gold zu konvertiren, nach dem augenblicklich laufenden Kurse der Börsen. Sobald die Silberthaler in der Zirkulation großentheils durch Gold ersetzt seien, habe das definitive Münzgesetz das Datum des Uebergangs zur Goldwährung und den Konvertirungskurs für das umlaufende Geld und die noch nicht convertirten Zahlungsverbindlichkeiten festzusetzen. —

Mit anzuerkennender Konsequenz hat Hr. August Eggers in einer ununterbrochenen Reihe von Aufsätzen von März bis Dezember 1871 seine Ansichten über die beste Art der deutschen Münzreform vertheidigt und für die Verbreitung seiner Schriften gesorgt [1]. Der wesentliche Inhalt der Vorschläge des Hrn. E., für welche die Beziehungen des Verfassers zu den Vereinigten Staaten von wesentlichem Einfluß sind, spricht sich aus in dem ausführlichen Titel einer seiner letzten Publikationen, welcher vollständig wie folgt lautet:

> „Lösung der Deutschen Münzfrage zum Zwecke einer Weltmünze, die Münzverhältnisse Nord- und Süd-Deutschlands und Elsaß-Lothringens vermittelnd. Nach der Neubegründung des Deutschen Reichs, Wiederherstellung des alten Rechnungsbegriffs des Reichsspeziesthalers durch Einführung einer Goldmünze von 1½ Gramm fein, unter dem Namen Wilhelmsthaler. Allmäliche Einführung der Goldwährung mit freier Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, Käufer und Verkäufer."

Hr. E. hat den Vortheil, welchen Deutschland aus der Annahme des von ihm empfohlenen Wilhelmsthalers und aus der dadurch zu erzielenden Parität der Münzsysteme in den Kulturstaaten ziehen würde, in Geld veranschlagen zu können geglaubt. Er rechnet auf einen Gewinn von 40 bis 60 Millionen Thalern jährlich oder auf ein Kapital von 800 bis 1200 Millionen Thalern. Woran die Frage geknüpft wird: „Ist Deutschland so reich, daß es dieselben

---

[1]) Zur Münzfrage I. 1. Einleitung. 2. Parallelwährung ꝛc. März 1871. Bremen. — II. u. III. Einklang mit dem metrischen System. 2. Anderthalb Gramm ꝛc. April 1871. Bremen. — IV. u. V. Herr Eug. Nothomb und Zwangskurskonversion. — Den Deutschen in Nordamerika gewidmet. (Mai) 1871. Bremen. — Volkswirthschaftliche Abhandlungen: 1. Heft. Zur deutschen Münzfrage. Der Wilhelmsthaler I—VI. Bremen (Mai) 1871. 2. Heft. Zur deutschen Münzfrage VII—IX. Bremen (September) 1871. — Lösung der deutschen Münzfrage zum Zwecke einer Weltmünze, die Münzverhältnisse Nord- und Süddeutschands und Elsaß-Lothringens vermittelnd ꝛc. Berlin (Oktober) 1871. — Volkswirthschaftliche Abhandlungen. 4. Heft. Zur Münz- und Banknotenfrage. V. Die Goldmark mit Zwangskurs nach dem Münzgesetz vom 4. Dezember 1871. Bremen (Dezember) 1871.

nicht erwerben will? Soll von der Münzreform von 1871 gesagt werden: Was hilft's dem Töffel? Denn regnet's Brei, Fehlt ihm der Löffel"!

Hr. E. ist, wie sich nach den vorangegangenen Schriften erwarten ließ, mit dem provisorischen Münzgesetz sehr unzufrieden. Dasselbe sei unter dem Einfluß von Irrthümern entstanden, in denen sich die meisten bis jetzt maßgebenden Personen nach nur zu langen Studien gefangen gaben. Aber diese sind es nicht allein, welche der Verfasser als Gegner der von ihm empfohlenen Münzeinheit von $1\frac{1}{2}$ Gramm bekämpft, sondern auch die Geldwechsler, Großhandelsherren und Zettelbanquiers. Hr. E. gibt die Hoffnung noch nicht auf, daß unter diesen Klassen, als ehrenvolle Ausnahme, hochherzige und zugleich kenntnißreiche Männer den Dank des Deutschen Reichs verdienen werden, indem sie ihre Zeit und Kraft in edler Uneigennützigkeit auch ferner der guten Sache zuwenden, denn auch jetzt noch sei es möglich, die Münzreform zum Guten zu wenden.

Wahrscheinlich wird sich weder unter den volkswirthschaftlichen Theoretikern, noch unter den Geldwechslern rc. Jemand geneigt finden, die Angriffe des Hrn. E. u. Anderer auf die neue Reichsgoldmünze und deren noch immer festgehaltenen Projekte einer Münzeinheit von $1\frac{1}{2}$ Gramm feinen Goldes abzuweisen, denn die Eventualität, daß Bundesrath und Reichstag sich bestimmen lassen könnten, nachdem das vorläufige Münzgesetz vom 4. Dezember 1871 in voller Ausführung begriffen ist und die reine Goldwährung im engsten und bequemsten Anschluß an die bisherigen Münzverhältnisse festgestellt hat, die Münzreform auf einer neuen Basis wieder von vorn an zu beginnen, dürfte doch sehr ferne liegen. —

Von Hrn. A. Gschwender, welcher 1869 eine Uebersetzung der Protokolle der Pariser Münzkonferenzen von 1867 mit einer ausführlichen Einleitung und Bemerkungen herausgegeben hatte, ist, wie hiernach nicht anders zu erwarten war, bei Erörterung der Deutschen Münzreform die Rücksicht auf eine künftige internationale Münzeinigung vornehmlich ins Auge gefaßt. [1]) Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, den süddeutschen Gulden durch Werthverminderung um 4 kr. mit 2 Franks, und den Thaler durch Werthverhöhung um 2 Groschen mit 4 Franks zu identifiziren und als Goldmünzen diejenigen des französischen Münzsystems mit Hinzufügung des 25=Fr.=Stücks zu gebrauchen.

Hr. G. empfiehlt, unter Annahme des vorstehend angedeuteten „Münzidentitäts=Systems", vorläufig die Doppelwährung einzuführen und dabei das Werthverhältniß von 1: $15._{65}$ in Anwendung zu bringen. —

Herr A. G. Mosle (Mitglied des Reichstags) empfahl als Münzeinheit die Krone von 10 Gramm Gold Feingehalt, getheilt in 10 Theile, unter dem Namen Kronthaler, zu 1 Gramm Gold, welcher Thaler die Rechnungseinheit bilden sollte, mit Theilung in 100 Kreuzer [2]). Dieser Kronthaler würde

---

[1]) Zur allgemeinen Münzeinheit. Die internationale Münzkonferenz zu Paris im Jahre 1867. Uebersetzung, Einleitung und Bemerkungen. Erlangen 1869. — Zur Deutschen Münzeinheit. Vereinigung des Thaler- und Gulden Fußes unter sich und mit dem Frankensystem. Als Antrag in die Bayerische Abgeordnetenkammer gebracht. München 1870. — Zur Deutschen, zugleich internationalen Münzeinheit. Die deutsch-französische Münzidentität als Münzsystem des Deutschen Reichs. Augsburg 1871.

[2]) Das teutonische Münzsystem. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Münzfrage, zunächst geschrieben für die Mitglieder des deutschen Handelstags. Bremen (Januar) 1870.

bei einer Werthrelation zwischen Gold und Silber wie 1: $15._{75}$ gleich sein $28._{35}$ Silbergroschen oder $99._{225}$ süddeutschen Kreuzern. Die Richtigkeit dieses Gold-Gramm-Systems sei von allen Koryphäen der Münzwissenschaft vollständig zugestanden worden. Allerdings werde die Durchführung des empfohlenen Münzsystems (welches dem von Anderen so lebhaft befürworteten internationalen Münzsystem im Anschluß an das französische Münzwesen gegenüber als „teutonisches Münzwesen" bezeichnet wird) Verlust für die Staatskassen, sowie allerhand Schwierigkeiten und lästige Uebergangsstadien mit sich führen, allein dies werde sich beim Wechsel des Münzsystems nie vermeiden lassen, und je richtiger das neue System, um so leichter würden sich die Schwierigkeiten überwinden lassen. Das Weltmünzsystem werde sich schwerlich je verwirklichen, aber, wenn ein Münzsystem berufen erscheine, sich hierzu zu gestalten, so sei dies das vorgeschlagene auf Grund des Gold-Grammes; niemals jedoch werde die Welt ein so mangelhaftes System wie das französische acceptiren, welches eine zu kleine Einheit, zu kleine Theilung, eine mit dem Gewichtssystem nicht vereinbare, nicht nachzuwiegende Münze habe. —

Den entschiedensten Gegensatz zu der eben erwähnten Brochüre bildet eine Schrift des Herrn Carl Schultz.[1]) Denn diese empfiehlt kurzweg den Beitritt Deutschlands zur sogenannten lateinischen Münzkonvention vom 23. Dezember 1865, unter gänzlicher Abschaffung der bisherigen Münzsysteme und aller kursirenden Münzen; nur sollen statt des Ausdrucks „Frank" und „Centime" die Bezeichnungen „Mark" und „Pfennig" gebraucht und die Mark, statt direkt in 100 Pfennige, in 10 Groschen à 10 Pfennige getheilt werden, ohne daß jedoch andere als die den französischen Silbermünzen entsprechenden Stücke geschlagen würden. Auch soll das Silberfünffrankenstück den Charakter der Scheidemünze erhalten und demgemäß zu nur $23^1/_2$ Gramm, statt zu 25 Gramm Gewicht ausgeprägt werden, indem zugleich dahin zu wirken sei, daß diese Abänderungen auch von den Ländern des Frankensystems angenommen werden. Um den Uebergang zum neuen Goldmünzsystem zu bewerkstelligen, sei nur erforderlich, daß der Staat die neuen Münzen zu dem gesetzlich festgestellten Konvertirungspreis in einer für den Verkehr vollkommen ausreichenden Menge in Kurs setze, wodurch die Rechtsfrage als erledigt anzusehen sei. Es brauche dann nur die Konvertirungstaxe so eingerichtet zu werden, daß namentlich in keinem Falle der Gläubiger benachtheiligt werde, denn ein etwaiger Schaden für die andere Partei werde ja dadurch verhindert, daß der Staat die neuen Münzen zur gesetzlichen Taxe ausgebe. Somit sei es Hauptbedingung, die Franken nicht zu hoch zu rechnen. Wenn man nun unter normalen Verhältnissen als niedrigsten Kurs 81 Thaler = 300 Franken annehme, was als genau zu betrachten, so komme man zugleich auf die der französischen Doppelwährung zu Grunde liegende Taxe, wonach Gold zu Silber im Werthe von $15._5$ zu 1 gerechnet wird. —

Hr. Ernst Seyd, ein in London ansässiger Deutscher, der bereits für Münzreformen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten mehrfach schriftstellerisch thätig gewesen ist, wobei er hauptsächlich der Doppelwährung das Wort redet, hat auch in einer mit besonderer Rücksicht auf die Deutschen Münzverhält-

---

[1]) Die Deutsche Münzreform und der Anschluß an das Frankensystem. Unter Berücksichtigung der gekrönten Preisschrift von H. Grote. Berlin 1869.

nisse im September 1871 in Elberfeld veröffentlichten Schrift vornehmlich gegen die Einführung der reinen Goldwährung zu wirken sich bemühet [1]).

Nach Hrn. Seyd's Ansicht sollte Deutschland vorläufig jeder Bestrebung entsagen, sich einem auswärtigen System behufs der allgemeinen Münzeinigung anzuschließen, und seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Einigung und Verbesserung seiner eigenen Münzverhältnisse richten. Der Thaler, für Süddeutschland sofort, für Norddeutschland in der Folge dezimal getheilt, möge die Grundlage der Münzeinigung für ganz Deutschland bilden. Goldmünzen im Werthe von 10 und 5 Thalern, mit dem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $15^1/_2$ berechnet, seien zu einem möglichst niedrigen Schlagschatze für das Publikum zu prägen, welche Goldmünzen an den öffentlichen Kassen und an der mit der Emission der Banknoten beauftragten Bank in Zahlung angenommen würden.

Auffallend ist, wie neben diesen bestimmten einfachen Vorschlägen der Verfasser, um gegen Annahme der reinen Goldwährung eindringlichst zu warnen, dazu hat kommen können, durch einen Trugschluß der evidentesten Art die reine Goldwährung als eine der wesentlichsten Quellen des Pauperismus darzustellen. In England wird bekanntlich alle Silbermünze um etwa 9 Prozent niedriger ausgeprägt, als der Nennwerth verlangen würde. Wer also in Silbermünze Zahlung erhält, erhält an effektivem Edelmetall statt 20 Schilling nur ca. $18^1/_4$ Schilling und ein großer Theil der ärmeren Volksklassen empfängt fast nur solches „falschgemünztes" Silbergeld. — Müßte dies, wie Hr. S. meint, als wirklicher Verlust angesehen werden, so zeigt sich allerdings ein enormer Betrag desselben, den man im Ganzen wohl auf viele Millionen Thaler jährlich zu veranschlagen hätte. Es tritt indeß, wenn man jene Argumentation zuläßt, dabei der wesentliche Umstand ein, daß Jeder, der durch die Annahme des „falschgemünzten" Silbergeldes in jedem Falle 9 Prozent verliert, beim Wiederausgeben desselben genau das Nämliche wieder gewinnt, und daß hierdurch eine vollständige Ausgleichung stets herbeigeführt wird. Noch auffallender aber als die ursprüngliche Behauptung des Hrn. S. erscheint die weitere Benutzung jenes vermeintlichen Argumentes gegen die reine Goldwährung, wie solche später in deutschen Schriften und Reden über die Münzfrage wiederholt vorgekommen ist. —

Der Verfasser der zweiten unter den i. J. 1868 vom bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstags gekrönten Preisschriften, betreffend den Uebergang zur Goldwährung, der Münzmeister Georg Millauer in München, hat seitdem über die Münzreform freilich keine besondere Druckschrift veröffentlicht, allein in einem längeren Aufsatze des „Deutschen Handelsblattes" kurz vor seinem Tode seine Ansichten vorgelegt, die in gegenwärtiger Zusammenstellung nicht unberührt bleiben dürfen [2]). Hr. M. begrüßt freudig die 1870 eingetretene Wendung der öffentlichen Meinung von einer kosmopolitischen Auffassung der deutschen Münzfrage zu einer mehr nüchternen und nationalen. Diese sei unausbleiblich gewesen, je mehr seit der internationalen Münzkonferenz von 1867 durch jene zahlreichen Vorschläge zur Durchführung universeller Münzeinigung, welche

---

[1]) Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland. Elberfeld 1871.

[2]) „Deutsche Münzeinigung und Weltmünze" in Nr. 13 und 14 des Deutschen Handelsblattes. Berlin, März und April 1871.

lediglich die verschiedenen Münzsysteme der bedeutendsten Kultur- und Handelsvölker zu Gunsten einer Weltmünze in Gold mit dem Fünffachen des Goldfranken zu amalgamiren strebten, das ursprüngliche Ziel deutscher Münzreform verloren zu werden drohte. Im Gegensatz gegen die bedenklichen Versuche, die deutsche Münzeinigung auf Grundlage der Beschlüsse der Pariser Münzkonferenz aufzubauen, sei ein Ausbau der Einigung auf Grund des Gegebenen und Erreichten anzustreben.

Hr. M. versucht in seinem Aufsatze den Nachweis, daß die von einer internationalen Münzeinigung erwarteten praktischen Vortheile sehr überschätzt und die damit verknüpften Schwierigkeiten und Bedenken ebenso sehr unterschätzt seien, und gelangt dann schließlich zu folgendem Ergebniß: Zur Zeit erscheine lediglich die Regulirung des Goldmünzwesens in Deutschland ein Bedürfniß des Verkehrs. Die Reformbestrebungen mit ihren genialen Entwürfen und weit ausschreitenden Projekten würden zur Ruhe kommen, wenn man dem Golde, das durch den Gang des Handels Deutschland zugeführt wird, eine leichte und schadlose Verwendung ermöglichte, und dies würde der Fall sein, sobald der deutschen Goldmünze Zwangskurs und ein fester Silberwerth gegeben wird. So sieht sich Deutschland der Doppelwährung gegenüber gestellt. Die Goldkrone steht aber dem „formgebenden Elemente" der deutschen Münzeinigung zu fern, und wird im Deutschen Reiche mit der Doppelwährung als Grundlage seines Münzsystems durch eine Goldmünze zu ersetzen sein, die ein Vielfaches des Thalers ist.

Die Aufstellung Millauer's stimmt in manchen wesentlichen Punkten mit dem ersten Entwurfe wegen der Ausprägung von Reichsgoldmünzen überein, welchen der Reichskanzler am 10. October 1871 dem Bundesrathe vorgelegt hat. —

Hr. Moritz Mohl vertheidigt in Rücksicht der Münzreform eine sehr klare und bestimmte Position, nämlich den fast vollständigen Anschluß an das französische Münzsystem mit seiner Doppel- oder Alternativ-Währung, wie es 1871 gesetzlich bestand. Er erklärt sich entschieden gegen die Einführung einer ausschließlichen Goldwährung und empfiehlt, wenn ihm auch die Beibehaltung der reinen Silberwährung zuläßig erscheint, doch vorzugsweise die Doppelwährung. Denn diese gewähre die Bürgschaft für einen bedeutenden Umlauf von Goldmünzen, weil das Gebiet der Doppelwährung eine so große Menge derselben enthalte, und fördere zugleich eine wahre Einheit des Münzwesens mit Gleichwerthigkeit der Preise, gleichen Grundformen der Wechselkurse ꝛc. Auch könnte die Annahme der Doppelwährung in Deutschland, meint Hr. M., Frankreich und Oesterreich bestimmen, auf die Durchführung des Präliminarvertrags von 1867, die darin stipulirte ausschließliche Goldwährung und den österreichischen Guldenfuß zu verzichten, und vielleicht auch den Lateinischen Münzverein veranlassen, die minderwerthigen Silbermünzen (zu $^{835}/_{1000}$ fein) wieder aufzugeben.

Die Annahme des Franks und des Centime als Rechnungsmünzen betrachtet Hr. Mohl aber als den eigentlichen Grundpfeiler und Hauptvortheil einer Münz-Einheit; es sollte keine Maßregel im Münzwesen ergriffen werden, welcher diese Einheit nicht zu Grunde liege. —

Ein früher in Calcutta etablirt gewesener deutscher Kaufmann, Hr. J. P.

[1]) Zur Münzfrage. Tübingen (Juni) 1871. — Ueber die Gefahren einer verfehlten Münzreform. (Oktober) 1871.

Schneider, hat sich literarisch für die Deutsche Münzreform lebhaft interessirt, und ist eifrigst für Einführung der Doppelwährung eingetreten [1]. Eine Begründung der Vorzüge der reinen Goldwährung vor der Alternativwährung will Hr. Schn. in den ihm über diesen Gegenstand vorgekommenen Schriften nicht gefunden haben, sondern „nichts als jene Scheu und Wuth, welche sich an einzelnen Thieren kund thut, wenn sie einen rothen Lappen sehen". Er empfiehlt Ausprägung von Goldmünzen zu 5 Reichsthaler, 7.50 Gramm schwer und 7.25 Gramm feinen Goldes enthaltend, und daneben Reichsthaler in Silber, 25 Gramm schwer und 22.5 Gramm feinen Silbers enthaltend, also identisch mit dem silbernen Fünffranksstücke. — Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Reichsgoldmünzen erschien Hrn. Schn. als „Pfuscherei", und er schlug dem Reichstage noch in letzter Stunde vor, eine Rechnungseinheit von 50 Silbergroschen zu wählen (getheilt in 100 Schillinge zu 10 Pfennigen) und 5Reichsthalerstücke von 10 Grammen Gewicht und 9 Grammen-Feingehalt zu prägen. „Dieser Vorschlag verdiente sicherlich die Beachtung des Reichstags. Ein Vergleich desselben mit der Vorlage des Reichskanzler-Amts muß jedem Verständigen wie ein Wechsel von Tag zur Nacht vorkommen." Trotz dieser Zuversicht des Hrn. Verfassers hat sein Vorschlag beim Reichstage keine Berücksichtigung gefunden. Manches, was praktische Kaufleute in öffentlichen commerziellen Angelegenheiten vorgeschlagen, erweist sich als höchst unpraktisch, weil es unter den gegebenen Verhältnissen von denen, die darüber zu entscheiden haben, sofort als unausführbar erkannt werden muß, und diese sich darin als praktisch erweisen, daß sie auf die Erörterung solcher Projekte nicht Mühe noch Zeit verwenden mögen. —

Professor V. Böhmert, der schon auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß in Lübeck die Bedeutung der internationalen Rücksichten bei der bevorstehenden Deutschen Münzreform aufs nachdrücklichste geltend gemacht hatte, hat auch seitdem bis zur Entscheidung durch das Reichsgesetz diese Fahne hoch gehalten, und scheint auch jetzt noch nicht die Hoffnung auf das schließliche Durchdringen dieser Rücksichten aufzugeben [2]. B. empfiehlt, den deutschen Geldausprägungen den Konversionsmaßstab von 15.31 (statt 15.50) zu Grunde zu legen und den neuen 20-Markstücken genau den nämlichen Goldgehalt wie 25 Franks zu geben. Das Deutsche Reich würde hierdurch auch ohne vorherige Vertragsabschlüsse sich selbst und allen verkehrtreibenden Völkern die großartigsten Friedensdienste leisten. Da man nicht annehmen könne, daß die Deutsche Nation in der größten Epoche ihrer Geschichte absichtlich dem heißersehnten Kulturfortschritte der internationalen Münzeinigung, deren Entwickelungsfähigkeit im letzten Jahrzehnt zur Genüge erwiesen sei, Hindernisse in den Weg legen wolle, so bleibe nur zu untersuchen, ob die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und das nationale Interesse denn gerade unbedingt den Maßstab von 1 Pfund Gold = 15.50 Pfund Silber, oder nicht vielmehr den Maßstab von 1 : 15.31 verlange.

[1] Die deutsche Münzfrage. Ein Beitrag zur Lösung derselben. Gießen (Februar 1871. — Die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses in Lübeck über die Geldfragen. Gießen (September) 1871. — Das neue Münzgesetz. Bremen (November) 1871.

[2] Die Goldausmünzungsfrage in der Deutschen Münzreform. Bremen (October 1871. — Die Gerechtigkeit und das nationale Interesse bei der Deutschen Münzreform. Ein Wort an die Mitglieder des Deutschen Bundesraths und Reichstags. Zürich (November) 1871.

B. ist der Ansicht, daß bei Annahme des letzteren Maßstabes für den neuen Münzfuß es nicht erforderlich sei, für ältere Zahlungsverbindlichkeiten eine andere Proportion festzustellen. Eine Konversion von 15.31 sei gerade so gerecht wie von 15.50, weil die durchschnittliche Werthrelation von Gold zum Silber in den Jahren 1851—70 auf 1 : 15.40 auskomme. Es lasse sich (namentlich beim Uebergange von der Silberwährung zur Goldwährung) überhaupt keine Münzreform denken, welche ein absolutes Recht, sei es des Gläubigers oder des Schuldners, schützen könne. Die Vorgänge in der Schweiz, welche in den Jahren 1850—52 ihre zwanzig verschiedenen Münzsysteme in das Französische Frankensystem umwandelte, seien ganz dazu geeignet, Licht darüber zu verbreiten, wie unmöglich es sei, in solcher Angelegenheit vollständige Gerechtigkeit zu üben. Der Knoten könne nicht gelöst, sondern müsse zerschnitten werden. Zerschneide man den Knoten mit 15.50, so thue man etwas höchst Unpraktisches, stoße alle bisherigen Begriffe vom Verhältniß zwischen Thalern und Gulden einerseits und Franken andererseits um und schließe jede Möglichkeit internationaler Münzeinigung aus, indem man eine Valuta schaffe, welche bestehen soll aus einem Goldstück von 7.1685 Gramm fein, das um $1^1/_4$ % leichter ist als 25 Goldfranken. „Die Kontinuität der herkömmlichen Werthbegriffe" spreche gerade für den Maßstab von 1 : 15.31, da hierauf die gegenwärtige gesetzliche Tarifirung im neuen Reichslande und die vertragsmäßige Tarifirung im internationalen Telegraphenvertrage beruhe. —

In ganz gleichem Sinne wie Professor Böhmert hatte sich ein Holländer ausgesprochen, Herr Maurin Nahuys, von welchem schon früher für die internationale Münzeinigung verschiedene Schriften veröffentlicht sind, und der nun dem neu erstandenen Deutschen Reiche vor Allem den Beruf zuerkennt, diesen Fortschritt wesentlich zu fördern[1]). Hierzu sei nothwendig, daß Deutschland das Dezimalsystem, die reine Goldwährung und als Hauptmünze ein mit 25 Goldfranken identisches Goldstück annehme (8.06451 Gramm im Gewicht und im Feingehalt von $^9/_{10}$). Als Rechnungseinheit möge ein in 10 Pfennige eingetheiltes Silberstück im Werth von 8 Silbergroschen, 5 Gramm wiegend und im Feingehalt von 0.835, eingeführt werden — mit anderen Worten, Hr. N. empfiehlt vollständigen Anschluß an das Französische Münzsystem, mit Ausnahme der noch durch das silberne Fünffrankenstück aufrecht erhaltenen Alternativwährung.

Gleich nach dem Bekanntwerden der Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrath wegen Ausprägung von Reichsgoldmünzen veröffentlichte Herr Dr. Aug. Eisenlohr eine kleine Brochüre über die gemachten Vorschläge[2]). Hierin wird als Rechnungseinheit der Gulden (gleich 20 Silbergroschen der bisherigen Währung) und als Hauptmünzstück ein Zehnguldenstück unter dem Namen „Krone", mit einem 25-Frankenstück fast völlig übereinstimmend, empfohlen. Während dieses letztere 7.258 Gramm feinen Goldes enthält, sollte das Zehnguldenstück zum Gewichte von gerade 8 Gramm und zu einem Goldgehalt von 7.26 Gramm ausgemünzt werden, was eine Differenz von nur 2 Milligramm und einen Werthunterschied von noch nicht $^3/_4$ Centimes ergibt. — Uns ist bei diesem Vorschlag nicht klar gewesen, wie der Verfasser, welcher ausdrücklich

[1]) Die Münzreform Deutschlands, vom nationalen und internationalen Standpunkt betrachtet. Utrecht (November) 1870.

[2]) Prüfung der Münzreformvorschläge der Preußischen Regierung. Heidelberg (Oktober) 1871. — Nachtrag. Ebend. (November) 1871.

das Mischungsverhältniß der Goldmünzen von 9 Theilen fein Gold auf 10 Theile der Mischung beibehalten will, bei einem Bruttogewicht der „Krone" zu 8 Gramm auf einen Goldgehalt von 7.26 Gramm kommt, statt von 7.20 Gramm, in Uebereinstimmung mit Dr. Weibezahn's Vorschlag, nach welchem letzteren der effektive Werth der empfohlenen neuen deutschen Goldmünze sich nicht um eine Kleinigkeit höher, sondern um nahezu ½ Prozent niedriger gestellt hätte als 25 Goldfranken. Würde der gegen die genaue Werthrelation von 1 : 15.50 um 1¼ Prozent zu hohe Guldenmünzfuß angenommen, so hält Hr. E. eine besondere Umrechnung älterer Zahlungsverbindlichkeiten für nicht nothwendig, sobald einmal gesetzlich anerkannt sei, daß das neue 25-Frcs-Stück, durch 6⅔ der seitherigen Thaler vollständig vertreten, in das neue System aufgenommen werde. —

---

Die vorstehende Uebersicht, wie sehr sie sich auch von einem Eingehen auf Details ferne halten mußte, dürfte doch eine hinreichende Bestätigung dessen geben, was wir im Eingange erwähnten, daß mit Fug und Recht durch die seit 1869 stattgehabte ausgedehnte und mannichfache publizistische Erörterung der deutschen Münzreform, eine besondere Enquête hierüber als überflüssig erachtet werden konnte. Wir wüßten wenigstens nicht, welche neue Gesichtspunkte oder Modalitäten noch vorgebracht werden könnten, die nicht schon in einer oder mehreren der angeführten Brochüren oder Aufsätze genügende Vertretung gefunden hätten. Stärkere Gegensätze und größere Verschiedenheit in der Auffassung der bei einer durchgreifenden Münzreform entscheidenden Rücksichten und Ziele, als die Publizistik ganz aus freiem Antrieb und mit Beibringung eines reichhaltigen Materials vorgeführt hat, würden die stenographischen Berichte einer mündlichen Enquête schwerlich geliefert haben. Jetzt hat Jeder ohne irgend welche Zurücksetzung zu Wort kommen können, während bei einer offiziellen Vernehmung von ausgewählten Sachverständigen der Vorwurf einer nicht durchaus unpartheiischen Behandlung der verschiedenen Ansichten sicher nicht ausgeblieben wäre.

Eine andere Betrachtung, welche unser Literatur-Ueberblick hervorrufen muß, ist eine Würdigung des Werthes umfassender Aeußerungen sogenannter praktischer Sachverständiger. Während bis 1869 in Deutschland fast nur volkswirthschaftliche Gelehrte oder Münztechniker über Münzreformen für die Oeffentlichkeit geschrieben hatten, sind seitdem, wie unsere obige Uebersicht zeigt, zahlreiche Brochüren und Aufsätze praktischer Geschäftsmänner aus dem Kaufmannsstande erschienen, und zwar oft eine lange Reihe fortgesetzter Abhandlungen derselben Verfasser. Die meisten Schriften dieser Art haben das Gemeinsame, daß sie mit einer gewissen Geringschätzung auf die von ihren Ansichten abweichenden Darlegungen der „volkswirthschaftlichen Theoretiker" blicken und mit um so zuversichtlicherem Selbstvertrauen ihre auf kommerzieller Geschäftserfahrung beruhenden Vorschläge vorführen. Würden nun die Kaufleute, welche über die zweckmäßigste Einrichtung des künftigen deutschen Münzwesens sich so zuversichtlich öffentlich geäußert haben, in ihren Auffassungen und Vorschlägen über die Hauptpunkte wesentlich übereinstimmen, und so zu sagen, an Einem Strange ziehen, gegenüber den unter sich abweichenden Ansichten der Theoretiker, so hätte es nicht fehlen können, daß ihr literarisches und publizistisches Auftreten in der Münzfrage einen bedeutenden, ja vielleicht vorwiegenden Einfluß gewonnen hätte. Allein, was hat sich gezeigt? Die Uebereinstimmung der kaufmännischen Münzpublizisten ist gänzlich zu Ende,

sobald sie von der gemeinsamen Abweisung der Theoretiker und Berufung auf die Wichtigkeit eigener praktischer Erfahrungen, zu selbständigen Darlegungen und Vorschlägen übergehen. Hier zeigen sie unter sich eine solche Fülle von Widersprüchen und einseitigen Behauptungen, daß sich fast nicht durchzufinden ist. Was der Eine als die augenscheinlichste Verkehrtheit, die nur von einem geschäftsunkundigen Theoretiker in der Studirstube zu Papier gebracht sein könne, schildert, das Nämliche preist der Andere als das allein Praktische, dessen Richtigkeit jedem Verständigen sofort einleuchten müsse und nur von einem fanatischen Theoretiker bestritten werden könne. Daß es auch Ausnahmen unter den hier in Betracht gezogenen Schriften gibt, daß in diesen manche sehr dankenswerthe und willkommene Belehrung von praktischem Geschäftsstandpunkte aus geboten worden ist, wird gerne anerkannt. Und bei den Debatten im Reichstage muß die Mitwirkung erfahrener Geschäftsleute von größter Bedeutung werden, wie dies bei den entscheidenden Verhandlungen die Reden der Abgeordneten Bamberger, Sonnemann u. A. vor Augen gestellt haben. Eben diese Reden und dann die Beschlüsse des Reichstages selbst haben aber zugleich bewiesen, daß bei Angelegenheiten so verwickelter und in die verschiedensten und wichtigsten Lebensverhältnisse eingreifenden Angelegenheiten, wie die Münzfrage ist, eine gründliche theoretische Erörterung vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus schließlich doch mehr Beachtung findet und eher zur Ausführung gelangt, daß sie mithin sich im Erfolge praktischer erweist, als die sich selbst als allein praktisch geltend machenden Vorschläge von Geschäftsleuten, welche nicht gewohnt sind, die ihren vorgefaßten Ansichten entgegengestellten Bedenken, zumal wenn sie von Theoretikern herrühren, mit Ruhe und unbefangener Logik zu erwägen. Was die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses und des Ausschusses des Deutschen Handelstages über die Münzfrage geleistet haben, hat sich schließlich doch als vorzugsweise praktisch erwiesen.

Wir schließen mit einer dritten Betrachtung. Diese geht dahin, daß alle Diejenigen, welche in den letzten Jahren über die Deutsche Münzfrage geschrieben haben und deren Vorschläge durch das angenommene Gesetz in Betreff der Reichsgoldmünzen abgewiesen sind, es über sich gewinnen möchten, einstweilen wenigstens dies Gesetz und dessen klare Konsequenzen als die nunmehr feststehende Grundlage der Deutschen Münzreform gelten zu lassen, nicht aber eine unfruchtbare Opposition gegen dasselbe zu erheben. Wie sehr die Einen es auch bedauern mögen, daß die neue Reichsgoldmünze kein einfaches metrisches Gewichtsverhältniß aufweist, Andere, daß das Zwanzigmarkstück um $1^1/_4$% geringer an Werth ausgeprägt wird, als 25 Goldfranken, Andere, daß die Mark ($^1/_3$ Rt.) und nicht der österreichische Gulden ($^2/_3$ Rt.) zur Rechnungseinheit genommen, noch Andere, daß als Konvertirungsmaßstab die Werthrelation von 1:15.50 gewählt sei, nicht von 1:25.43, oder 15.55 ꝛc., — alle diese und andere Wünsche sind als abgethan zu betrachten, und wäre es nach unserer Ansicht unpraktisch, diese Kardinalpunkte der Münzreform mit der Absicht auf nachträgliche Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 jetzt weiter zu erörtern, statt auf die möglichste Förderung der vollständigen Durchführung der Münzreform Bedacht zu nehmen, und namentlich auf Beseitigung des Staatspapiergeldes und der kleineren Banknoten hinzuwirken.

---

Die vorstehende, ursprünglich für den ersten Band dieses Jahrbuchs verfaßte literarische Uebersicht dürfte Manchem jetzt als etwas veraltet vorkommen. Mit Rücksicht hierauf erachten wir es als eine nicht unpassende Vervollständigung, wenn wir aus den im vorigen Jahre (1872) erschienenen ferneren Schriften über die Deutsche Münzfrage hier zugleich noch zwei Brochüren mit anzeigen, welche vor der Beliebung des definitiven Münzgesetzes allen Ernstes eine vorgängige Revision des Goldmünzen-Gesetzes vom 4. December 1871 als dringend geboten nachzuweisen versuchen.

Zur Deutschen Münzfrage. VIII. Der Uebergang zur Goldwährung in Deutschland. Von G. D. Augspurg. Bremen 1873.

Den Hauptinhalt dieser Schrift bildet die Berufung des Verfassers auf die in seinen früheren Brochüren vor Beliebung des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 wiederholt empfohlenen Modalitäten des Uebergangs zur Goldwährung, vornehmlich die Vermeidung auch einer nur zeitweiligen Doppelwährung durch vorläufige Anordnung eines s. g. Kassenkurses für die neuen deutschen Goldmünzen. Hr. A. bedauert, daß die ursprüngliche Vorlage des preußischen Finanzministeriums, welche Seitens des Reichskanzleramts dem Bundesrath vorgelegt wurde und die gegen Benutzung der Doppelwährung sprach, indem sie auf Anwendung des Kassenkurses, d. h. auf Ausgabe der Goldmünzen zu einem nicht unveränderlich festgestellten, sondern nach Umständen zu erhöhenden Silberpreise hinausging, die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags nicht erlangt habe. Mit der Umstoßung der preußischen Vorlage hätten dieselben eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen. Nach Ansicht unseres Verfassers drängt sich unter den neuerdings eingetretenen Verhältnissen des Edelmetall-Marktes die Frage auf, ob überhaupt die Münzreform auf dem Wege, den das Gesetz vom 4. December 1871 vorgeschrieben hat, zu bewerkstelligen sei, und lasse sich schwer absehen, wie man denn verfahren wolle, um zum Zwecke zu gelangen, wenn man nicht nachträglich noch zum Kassenkurse zurückkehren wolle. Die Behauptung, daß in Folge der noch längere Zeit fortdauernden bedeutenden Zahlungen Frankreichs an Deutschland die Wechselkurse sich beharrlich so sehr zu unsern Gunsten stellen müßten, daß an eine Metallausfuhr aus Deutschland nach dem Auslande gar nicht zu denken sei, werde durch jetzt vorliegende Thatsachen widerlegt. Bei einem Kurse auf London in Berlin von 6 Thlrn. 21$^{1}/_{8}$ Gr. sei es vortheilhafter, statt Wechsel, deutsche Reichsgoldmünzen nach London zu senden. Einstweilen werde dies dadurch verhindert, daß die deutsche Finanzverwaltung die Reichsgoldmünzen einschließe, solches werde aber aufhören, sobald ein Werth von 160 Millionen Thaler in dieser Münzform untergebracht sein würde. Was soll mittlerweile mit den ferner auszuprägenden etwa 240 Millionen Thlr. Goldes geschehen, die in den nächsten 2 bis 2$^{1}/_{2}$ Jahren geprägt würden? So lange Silbermünzen und auf Silber lautende Banknoten umliefen und die Handhabe böten, um die Goldmünze aufzukaufen und nach England zu senden, könnten diese nicht in Umlauf gesetzt werden.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Besprechung, welche nur kurze literarische Referate geben soll, eine eingehende Kritik der vorstehend angedeuteten Ansicht zu üben. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß uns die Annahme, wonach jetzt eine nicht bloß scheinbare, sondern zugleich eine wirkliche Doppelwährung in Deutschland besteht, nachdem die fernere Ausmünzung von Silberkurant positiv untersagt ist, nicht zutreffend erscheint, und daß die Besorgniß eines

Abflusses der übrigens in den letzten Monaten schon mehr in Umlauf gebrachten Reichsgoldmünzen nur in dem Falle nicht unbegründet sein dürfte, wenn die Goldausmünzung im bisherigen Tempo fortdauern sollte, ohne daß eine entsprechende Einschränkung der Kassenscheine und der kleinen Appoints der Banknoten und eine allmähliche Einziehung des Silberkurants stattfände. Daß dies die Absicht der Reichsregierung sein sollte, ist in hohem Grade unwahrscheinlich, Hr. A. bezweifelt aber so sehr die Durchführung der Münzreform auf dem bisher verfolgten Wege, daß er eine vollständige Wiederaufnahme der ganzen Münzfrage für nicht ausgeschlossen hält und für solchen Fall die Annahme des $1^1/_2$ oder 1 Gramm Fein-Gold als Münzeinheit aufs Neue dringend empfiehlt. —

Welches Münzsystem für Deutschland zu befürworten ist. Von Gr. Berlin 1872.

Die vom Reichsgoldmünzen-Gesetz festgesetzten Münzsorten von $139^1/_2$ und resp. $69^3/_4$ Stück aus einem Pfund feinen Goldes, die Einführung der reinen Goldwährung (unter Ausschluß jeder Art von Doppelwährung) und die Bestimmungen, wonach die bisherigen auf Silberkurant lautenden Zahlungsverbindlichkeiten nach einer Werthrelation von $15_5$ Silber zu 1 Gold zu konvertiren sind, diese Punkte werden vom Verfasser vollständig acceptirt, allein in Betreff der im genannten Gesetz angeordneten künftigen Rechnungs-Einheit der Mark und deren Theilung direct in 100 Pfennige empfiehlt er eine durchgreifende Abänderung bei Gelegenheit des definitiven und umfassenden Reichsmünzgesetzes. Er bekämpft nämlich aufs Entschiedenste das Mark- und Pfennig-System, weil hierbei mit einem aufgezwungenen Ballast kleinster Werthe zu rechnen sei, auch wo man sie nicht brauche, weil ferner die oberste Einheit (die Mark) ein zu niedriger Werth sei, so daß man zu rasch aus der unteren in die erste Rubrik und mit dieser zu rasch in die hohen Ziffern komme, weil endlich die oberste Einheit keine Goldmünze sei.

Indem Hr. Gr. davon ausgeht, daß die oberste Einheit eines Münzsystems richtig gegriffen erscheine, wenn sie dem landesüblichen Betrage eines guten und reichlichen Tagelohns ungefähr entspricht, dieser aber gegenwärtig bei geschickteren Handwerkern beträchtlich über 1 Thaler sich stelle, sollte seiner Ansicht nach die künftige Münz-Einheit höher als 30 Sgr. bestimmt werden. Andere Anforderungen an das Münzsystem seien noch die Anwendung des Decimalfußes, die Darstellung der Münz-Einheit durch eine wirkliche Goldmünze, die beliebige Zuziehung oder Weglassung der kleinsten Werthe bei den Rechnungen, und eine möglichst leichte Vermittlung des neuen Münzsystems mit den im deutschen Reichsgebiet bisher bestandenen hauptsächlichsten Münzsystemen.

Alle diese Anforderungen, welche das Mark- und Pfennig-System nicht befriedige, würden erfüllt werden, wenn für das definitive Reichsmünzgesetz als oberste Münz-Einheit ein Goldthaler im Werth von 50 Groschen und getheilt in 100 Cents ($^1/_2$ Groschen) angenommen werde. Dem Goldthaler möge man, um demselben eine für den Gebrauch zweckmäßige Gestalt zu geben, durch etwas stärkere Legirung, einen größeren Umfang geben. Selbstverständlich könnte man nach den bei uns vorhandenen Verhältnissen mit dem Cent noch nicht am Ende sein und werde also dem Cent eine Untertheilung von Zehntel-Cents anzuschließen sein. Die Benennung dieser Theile nicht nach Theilen des Goldthalers, sondern des Cent sei deshalb die richtige, weil dieselben nur eine nach Bedarf für den Cent in Anwendung zu bringende Ergänzungstheilung bilden

sollen. Die zu 20- und 10-Markstücken ausgeprägten Goldstücke würden im Werthe von 4- und 2-Goldthaler in Circulation bleiben, außerdem aber 1- und 10-Goldthalerstücke auszumünzen sein. An Silberscheidemünzen wären die jetzigen 5-, 1- und $^1/_2$-Groschenstücke als 10-, 5- und 1-Centstücke beizubehalten und würden also nur zwei neue Scheidemünzen von 1 und $2^1/_2$ Zehntel-Cent neu hinzukommen. Die über das 10-Centstück (5 Gr.) hinausgehenden Silbermünzen würden vollständig überflüssig werden und wir die reine Goldwährung haben. Dieses Goldthaler- und Cent-System gewähre eine leichte Vermittlung mit den bisherigen Thalern und südd. Gulden, denn beide seien in den Cents enthalten. Im Bereich des Thalerfußes werde Alles bis herab auf den Viertelgroschen seine Gültigkeit behalten.

Durch die vorgeschlagene größere Münz-Einheit, den Goldthaler als Fünffaches der Mark, und die zwei Theilungen (des Goldthalers und des Cents würden an Einfachheit und Bequemlichkeit für den Verkehr bedeutende Vorzüge, gegen das Mark- und Pfennig-System mit seiner einzigen Theilung, geboten. Die Anwendung der Zehntel des Cents werde nur für einen engen Kreis des Kleinverkehrs und für solche Rechnungen, bei denen eine Berücksichtigung auch der kleinsten Werthe von bedeutendem Belange wäre, in Betracht kommen, in den bei Weitem meisten Fällen werde nur in Goldthalern und Cents gerechnet werden. Man dürfe annehmen, daß bei dem Marksystem in Wirklichkeit die Vermehrung um eine Ziffer 80 Mal häufiger eintreten, als sie durch die zweite Theilung des Goldthalersystems verursacht werden würde. Außerdem spare man vermöge der ansehnlicheren Höhe der oberen Münz-Einheit dieses Systems in $^4/_5$ aller Fälle des Gebrauchs gegen das Marksystem immer eine Ziffer.

Da nun bei näherer Prüfung das Marksystem wegen seiner niedrigen Münz-Einheit sich als ein in seiner Grundlage verfehltes Münzsystem darstelle, so erscheine der Wunsch gerechtfertigt, daß noch in der zwölften Stunde Deutschland vor solchem Geschick bewahrt und es in reifliche Ueberlegung gezogen werden möge, ob es nicht die günstigste Verwerthung der Mark ergebe, wenn sie in fünffachem Betrage zur oberen Einheit des decimalen im deutschen Reiche einzuführenden Münzsystems genommen würde, welches Amendement sich um so mehr empfehle, da die Ausführung desselben nach den bestehenden Münzverhältnissen einer irgendwie nennenswerthen Schwierigkeit nicht unterliegen würde. Noch sei die Gelegenheit vorhanden, eine sorgfältige Revision der Frage, welches Münzsystem das vortheilhaftere sei, vorzunehmen, und demgemäß zu handeln.

Auch bei dieser Schrift müssen wir hier auf eine eingehende Erörterung verzichten, und wollen nur auf das Bedenken einer Ausmünzung einer Goldmünze im Werthe von nur 50 Groschen und deren vorgeschlagenen stärkeren Legirung sowie auf den Umstand aufmerksam machen, daß bekanntlich in Bremen, Hamburg und Lübeck bereits mit der Ausführung des Marksystems vorgegangen ist. Auch daran darf erinnert werden, daß wohl Nichts im Wege steht, auch wenn das Münzgesetz hierüber keine Anleitung giebt, sobald sich im Verkehr ein praktisches Bedürfniß dieserhalb geltend macht, das Zehnfache der Mark, unter Weglassung der Pfennige, als usuelle Rechnungs-Einheit bei den hierzu geeigneten Transactionen in Anwendung zu bringen, wobei ersichtlich noch mehr Ziffern würden erspart werden als bei Goldthalern von 50 Groschen als Einheit.

## V.

# Seewesen.

Von Navigationslehrer Dr. Romberg in Bremen.

Das Jahr, auf welches sich unsere diesmalige Berichterstattung erstreckt, versprach zu einer Zeit für die Seegesetzgebung recht fruchtbar zu werden. Für zwei wichtige Vorlagen — die Seemannsordnung und die Schiffsvermessungsordnung — waren die Vorarbeiten so weit gediehen, daß man mit einiger Sicherheit auf ihren Abschluß rechnen durfte. Für eine Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Seezeichen, vielleicht auch auf das Lotsenwesen, schienen die Aussichten nicht ungünstig zu liegen. Die bevorstehende Gründung eines statistischen Amts, das auch der Seeschifffahrt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden bestimmt war, verhieß die Ausfüllung einer lange empfundenen Lücke. Der Reichstag selbst warf sich zu verschiedenen Malen mit mehr als gewohnter Lebhaftigkeit auf das Gebiet des salzigen Wassers, freilich, wie die Debatten über die Kriegsmarine beweisen, nicht immer von großem Wohlwollen für die bisherigen maritimen Institutionen beseelt, aber doch mit dem guten Willen, Kritik zu üben und danach zu fördern. Und auch dies ist schon ein Fortschritt gegen das zuweilen beliebte Verfahren, in Seesachen sich ohne Weiteres auf den Laienstandpunkt zurückzuziehen und die Dinge gehen zu lassen. Auch die Bildung einer freien Marinecommission aus Mitgliedern aller Fractionen, welche sich die Vorbesprechung maritimer Fragen zur Aufgabe stellte, legte Zeugniß für das reger gewordene Interesse ab und versprach, den Verhandlungen im Plenum zu Statten zu kommen.

In ihrem vollen Umfange haben sich diese Erwartungen freilich nicht erfüllt. Wenigstens nicht, insofern es sich um reife Früchte handelt. Verhandelt, begutachtet, vorbereitet ist Manches, zum Abschluß gelangt aber nur Weniges bis zu dem Zeitpunkt (1. Juli 1872), mit welchem unser Bericht abzuschließen hat. Die Art der Behandlung der Seesachen, die Begutachtung durch die verschiedenen Ausschüsse des Bundesraths, die Prüfung durch die Regierungen der sechs Küstenstaaten hat sich wieder als ein langsamer und schleppender Weg erwiesen, obwohl er, wie nicht verkannt werden darf, andererseits eine nicht zu unterschätzende Garantie gegen einseitiges und überstürztes Vorgehen bietet. Uebrigens hat die Reichsgesetzgebung so viele große, dringendere Aufgaben zu lösen, daß man in Betreff des Seewesens keine zu hohen Ansprüche erheben darf, sondern sich auch wohl noch fernerhin in der vaterländischen Tugend der Geduld zu üben haben wird. Die Verschleppung einzelner wichtiger Sachen, die seit Jahren in Vorbereitung sind, kann damit allerdings nicht entschuldigt werden.

Wenn wir somit in dem Folgenden auch nur über weniges zur wirklichen Vollendung Gelangte zu berichten haben, so ist es doch erfreulich, mehrfache Anzeichen einer besseren Würdigung der maritimen Fragen und Interessen, sowie eine erhöhte Thätigkeit zu constatiren. Es ist doch Manches eingeleitet, mancher Keim gelegt, der sicher schon in der nächsten Zeit aufgehen und gute Früchte bringen wird. Daß bei den angebahnten Reformen mehrfach mit alten, überlebten Traditionen gebrochen und Grundsätzen Eingang verschafft worden ist, welche mit dem Rechtsbewußtsein und den humaneren Anschauungen unseres Zeitalters in Einklang stehen, ist ein Grund mehr, weshalb über dieses Jahr trotz seiner Unfruchtbarkeit an wirklichen Resultaten kein ganz ungünstiges Urtheil gefällt werden darf.

Uebrigens wird nicht allein bei uns über das langsame und schwerfällige Arbeiten der Seegesetzgebung geklagt. Anderer Parallelen nicht zu gedenken, kommt dieselbe auch in England, wo man sonst doch der Schifffahrt ganz gewiß die vollste Aufmerksamkeit schenkt, neuerdings nicht recht vorwärts. Die Amendirung und Consolidirung der Kauffahrteischifffahrtsgesetze ist dort seit Jahren in Vorbereitung, ohne daß man bis jetzt damit zu Stande gekommen wäre. Und dort ist nur der Widerstand von Privatinteressen zu bewältigen, während bei uns außerdem immer noch mit sechs Regierungen verhandelt werden muß.

---

Auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs ist unter dem 23. December 1871 die schon länger erwartete Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassen worden. In der Sache bringt sie nichts Neues. Die Vorschriften, die sie enthält, sind die nämlichen, welche seit 1863 die Grundlage des internationalen Seestraßenrechts bilden und von den deutschen Schiffen ebenso wie von denen der übrigen Seestaaten befolgt worden sind.[1]) Indessen wäre es offenbar unzulässig und mit dem einheitlichen Charakter der Marine unverträglich gewesen, die sechs Verordnungen der Landesregierungen, nach denen sich die deutschen Schiffe bisher zu richten hatten, noch länger neben einander bestehen zu lassen. Dazu kommt, daß diese Verordnungen nicht einmal in jeder Beziehung übereinstimmend und an sich tadellos waren. Um so nothwendiger erschien ihre Beseitigung und Ersetzung durch einen einzigen maßgebenden Text für die Kriegs- und Handelsmarine.

Die Herstellung dieses Textes war insofern mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden, als es sich lediglich darum handelte, die schon bestehenden Vorschriften möglichst präcis und in deutlicher, verständlicher Sprache wiederzugeben, so daß auch den weniger gebildeten Seeleuten kein Zweifel über Sinn und Tragweite der einzelnen Bestimmungen bleiben konnte. Die seit acht Jahren gesammelten Erfahrungen hatten hinreichend gelehrt, wo die dunklen Punkte saßen. Der neue Text ist wirklich an mehreren Stellen deutlicher geworden, er enthält auch sonst manche Verbesserung gegen die früheren Verordnungen der Einzelstaaten, so daß man sich mit der Redaction in den meisten Punkten nur einverstanden erklären kann. Durchweg kann ihm dieses Lob aber nicht ertheilt werden.

Die Verordnung zerfällt, abgesehen von einer kurzen Vorbemerkung (Art. 1), in drei Theile. Der erste enthält Vorschriften über die Lichter, welche von den

[1]) Vgl. Seite 361 und 362 des vorigen Jahrgangs.

Schiffen bei Nacht geführt werden sollen; der zweite handelt von den Nebelsignalen; der dritte bringt die Steuerregeln, d. h. die Vorschriften über die Maßregeln, welche von den Schiffen zur Verhütung des Zusammenstoßes zu ergreifen sind. Die Verordnung gilt für die See und für die mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen. Die letztere Ausnahme ist kaum zu billigen. Besser wäre es, wenn alle örtlichen Anordnungen, welche mit der allgemeinen Verordnung im Widerspruch stehen, beseitigt würden. Uebrigens geht der deutsche Text wenigstens in einer Beziehung weiter, als der englische, insofern er nicht allein die Seedampfer, sondern alle Dampfschiffe auf den in Frage kommenden Gewässern zur Führung der vorgeschriebenen Lichter verpflichtet.

Welche Wichtigkeit diese Vorschriften über das Ausweichen für den Seeverkehr besitzen und wie dringend nothwendig es ist, daß auf ihre strenge Befolgung gehalten wird, das wird aus den folgenden Zahlen erhellen. Nach den statistischen Ausweisen des englischen Lloyd kommt jetzt ein Sechstel aller ermittelten Schiffbrüche auf Rechnung des Zusammenstoßens. Dies gilt für alle Meere. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß für die britischen Gewässer (Kanal, Nordsee, irischer Kanal u. s. w.), in denen ein besonders lebhafter Verkehr herrscht Die Wracklisten des englischen Handelsamts nämlich verzeichnen für die zehnjährige Periode von 1859 bis 1869 überhaupt 19,779 von Unfällen betroffene Schiffe. Davon sind nicht weniger als 7154, also über ein Drittel, durch Zusammenstoß zu Schaden gekommen. Und diese Zahl ist eher noch zu niedrig als zu hoch. Denn einmal ist manches der unter den „verschollenen" aufgeführten Schiffe sicher durch Collision zu Grunde gegangen, und dann werden Zusammenstöße, aus denen nur geringe Beschädigungen hervorgehen, erklärlicherweise oft von beiden Betheiligten verschwiegen. — In welchem Maße die deutsche Marine von dieser besonderen Gattung von Unfällen betroffen wird, läßt sich bei dem Mangel einer amtlichen Statistik leider nicht sicher feststellen.

Bei der stetig wachsenden Zahl der Schiffe, bei den fortwährend gesteigerten Ansprüchen auf schnelle Reisen, wodurch selbst besonnene Schiffsführer gegen ihre bessere Ueberzeugung dahin gebracht werden, das sonst übliche Maß bedächtiger Vorsicht nicht mehr einzuhalten, wird man freilich darauf gefaßt sein müssen, daß die Zusammenstöße immer einen erheblichen Bruchtheil der Seeunfälle ausmachen werden. Ganz gewiß aber kann ihre Anzahl durch strenge und aufmerksame Befolgung gleichmäßiger Regeln gemindert werden, und dies selbst dann, wenn diese Regeln in einzelnen Punkten mangelhaft sein sollten. Denn bei dem Ausweichen auf See wie auf dem Lande kommt es vor Allem auf Uebereinstimmung des Verfahrens an. Deshalb ist die Annahme der 1863 von England und Frankreich vereinbarten Verordnung von Seiten aller, überhaupt in Betracht kommenden Seestaaten als ein so großer Fortschritt zu bezeichnen; deshalb würde es aber auch das denkbar Verkehrteste sein, wenn nun ein einzelner Staat daran herumbessern und flicken wollte. Dies wird im Allgemeinen auch von sämmtlichen Regierungen anerkannt. Es besteht keine Neigung, durch einseitiges Vorgehen die glücklich erzielte Gleichmäßigkeit zu stören und an den bestehenden Vorschriften etwas zu ändern, trotzdem dieselben ohne Zweifel an einzelnen Stellen gewisse Mängel zeigen. Nur *eine* größere Aenderung ist seit 1863 eingetreten. Es stellte sich nämlich in der Praxis bald heraus, daß die Fassung zweier Artikel

(11 und 13) zu Mißverständnissen Veranlassung gab. Die Seeleute waren nicht klar darüber, wo die Grenze zwischen „entgegengesetzten" und „kreuzenden" Kursen zu ziehen sei, und da jede Auffassung ein verschiedenes Verfahren bedingte, so blieben die schlimmen Folgen nicht aus. Die englischen Admiralitätsrichter, deren Entscheidungen in Collisionssachen eine über die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit weit hinausgehende, übrigens sonst wohlverdiente Autorität besitzen, faßten den Begriff der „entgegengesetzten Kurse" sehr weit — eine Interpretation, welche aber nur dazu diente, die Unsicherheit zu vermehren. Angesichts dessen entschloß sich die englische Regierung, nachdem sie sich des Einverständnisses der französischen versichert hatte, im Jahre 1868 dazu, durch einen Zusatzartikel (13 a) die Fälle, in denen die Art. 11 und 13 zur Anwendung kommen sollten, im geraden Gegensatz zu der Auslegung der Admiralitätsrichter enger zu begrenzen. Die früheren Mißverständnisse und Unsicherheiten wurden dadurch zum Theil beseitigt, gleichzeitig aber wurde die Anwendung der Vorschriften eine ganz andere als sie bisher gewesen war.

Dieser Zusatzartikel, dessen Einfügung sich übrigens als praktisch bewährt hat, ist auch in die deutsche Verordnung aufgenommen worden, und bei dem großen Gewicht, welches auf die Gleichmäßigkeit der Vorschriften zu legen ist, kann man damit nur einverstanden sein. Sollten aber künftig wieder einmal Aenderungen nothwendig werden, so möchten wir doch wünschen, daß sie auf einem anderen Wege erfolgten, als auf dem, den England bisher eingeschlagen hat. 1863 und 1868 hat die britische Regierung sich mit der französischen in Einvernehmen gesetzt, und, nachdem die Sache mit dieser geordnet, die übrigen Seestaaten höflich zum Beitritt eingeladen. Ein solches Verfahren mag Weitläufigkeiten erspart haben und den damaligen politischen Verhältnissen nicht unangemessen gewesen sein. Es war aber ein gefährlicher Schritt, der die eben erzielte Uebereinstimmung wieder in Frage stellte. Inzwischen hat sich auch sonst die Lage geändert. Das Recht zur Initiative und Führerschaft freilich wird niemand, namentlich in dieser Angelegenheit, der britischen Regierung streitig machen wollen. Denn wie England das gegenwärtige Straßenrecht geschaffen hat, so hat es auch um die weitere Entwickelung desselben sich das größte Verdienst erworben, und nirgends werden die einschlägigen Fragen mit mehr Sachkunde und Aufmerksamkeit behandelt als dort. Auch abgesehen von den besonderen Verdiensten um das Straßenrecht würde ohne Zustimmung Englands als der größten maritimen Macht schwer etwas durchzusetzen sein, und zustimmen wird man dort wahrscheinlich nur, wenn man die Leitung hat. Dies schließt aber nicht aus, daß wenigstens die größeren Seestaaten bei der Berathung und Feststellung solcher Neuerungen von vorn herein zugezogen und nicht blos hinterher um ihre Zustimmung zu vollendeten Thatsachen ersucht werden, welche dann im Interesse des Ganzen schwer zu verweigern ist. Was speziell das Deutsche Reich anbetrifft, so giebt demselben schon die Bedeutung seiner Handelsflotte ein Recht zu dem Verlangen, künftig nicht mehr, wie es bisher geschehen, einfach in das Schlepptau genommen zu werden.

Im Grunde sollten Amendirungen der Verordnung nicht anders erfolgen als durch eine internationale Commission. Und ist die Hoffnung zu sanguinisch, daß dieser Weg, einmal beschritten, zu gleichem Vorgehen auf anderen Gebieten ermuntern, zu neuen Vereinbarungen die Bahn weisen würde? Wo liegen denn die Verhältnisse günstiger als auf dem Felde des Seewesens? Der Anfang ist

ja bereits in der glücklichsten Weise gemacht. Gemeinsam ist allen Kulturseestaaten das Straßenrecht, gemeinsam das Signalsystem, gemeinsam wird ihnen voraussichtlich binnen kurzer Zeit das Verfahren der Schiffsmessung sein. Die großen Vortheile, welche der Schifffahrt aus der erzielten Uebereinstimmung auf diesen Gebieten erwachsen, werden sich mit jedem Jahre mehr fühlbar machen, und je mehr sich die Erkenntniß dieser Vortheile Bahn bricht, desto weniger Widerstand werden Bestrebungen finden, eine gleiche Uebereinstimmung auch in Betreff noch anderer Fragen herbeizuführen. Es giebt noch manche, bei denen ein nationales Abschließen weder Zweck noch Grund hat. Solche Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen, wäre eine schöne Mission für das Deutsche Reich. Ihre Erfüllung wird um so leichter werden, je mehr sich unsere Seegesetzgebung in Fragen, welche sich irgendwie für eine künftige internationale Regelung eignen, von vorn herein der britischen anzuschließen sucht, wie es ja mehrfach, u. a. auch in Betreff der Nationalität der Schiffe und der Registrirung, bereits geschehen ist

---

Wir sind nicht so kühn, diese Hoffnungen augenblicklich schon auf das Völkerseerecht auszudehnen, obwohl darin am meisten aufzuräumen und der größte Fortschritt herbeizuführen wäre. Daß der Zustand, welchen der Pariser Congreß geschaffen hat, ein unbefriedigender ist, daß die Besserung, welche durch die bekannten vier Sätze herbeigeführt werden sollte, nur zum Theil eingetreten ist, zum Theil aber die Behandlung des Privateigenthums zur See jetzt noch größerer Willkür unterliegt als vordem — das haben der amerikanische Bürgerkrieg und die folgenden Seekriege sattsam erwiesen. Auch die im Washingtoner Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien vereinbarten, bei Schlichtung der Alabamafrage als maßgebend anerkannten Principien haben die Sache wenig gefördert. Das einzige nennenswerthe Resultat dieser Verhandlungen ist die gute Lehre, daß sich solche Streitigkeiten auch zwischen mächtigen Nationen durch ein Schiedsgericht besser als durch die ultima ratio des Krieges beilegen lassen. Insofern ist der Vorgang nicht ohne Werth, im Uebrigen aber hat er wenig gefördert. Eine durchgreifende Besserung des Seerechts in Kriegszeiten ist nur durch den Verzicht auf die Fortnahme des schwimmenden Privateigenthums zu erzielen. Das Princip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See ist, wie bekannt, von Preußen 1866, vom Norddeutschen Bunde 1870 wenigstens bei Ausbruch des Krieges anerkannt, wenn auch gegen den Schluß desselben leider aufgegeben. Trotz jenes vorübergehenden Abfalls darf man doch hoffen, daß die Durchführung dieser großen Reform von den Leitern unserer Politik nicht aus dem Auge verloren und keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werden wird, um der barbarischen Behandlung der Handelsschiffe und ihrer Besatzungen im Seekriege ein Ende zu machen. Die Gelegenheit läßt sich freilich nicht vom Zaune brechen. Augenblicklich ist in England, welches der allgemeinen Anerkennung der Freiheit des Privateigenthums hauptsächlich im Wege steht, die Stimmung noch ungünstiger als vor einigen Jahren, wo manche Anzeichen einer um sich greifenden richtigeren Erkenntniß hervortraten. Vielleicht bedarf es eines neuen Seekrieges, in den England selbst verwickelt wird, um die britische Regierung zu überzeugen, wie zweischneidig die Waffe ist, welche sie nicht aus der Hand geben will; vielleicht läßt sich aber auch ohne denselben durch ein gemeinsames Vorgehen der übrigen Staaten, welche im Grunde alle der Reform nicht

abgeneigt sind, der Widerstand Englands brechen. Gibt es etwas, wodurch unser neu erstandenes Reich seinen Eintritt unter die Seemächte der Erde in würdigerer Weise vollziehen könnte!

---

Als Anhang zu dem „Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen" wird vom Reichskanzleramt alljährlich eine „Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen" herausgegeben. Ueber Zweck und Einrichtung dieser Liste ist bereits im vorigen Jahrgang (pag. 358 u. ff.) das Erforderliche mitgetheilt und auf Grund derselben, als der ersten und einzigen amtlichen Zusammenstellung der registrirten Fahrzeuge, eine Uebersicht über den Bestand der deutschen Rhederei und deren Vertheilung auf die einzelnen Küstenstaaten resp. Provinzen gegeben worden. Weitere statistische Angaben ließen sich der Liste nicht entnehmen, weil dieselbe außer den Unterscheidungssignalen nur den Namen, den Heimatshafen und die Tragfähigkeit der Schiffe und bei Dampfern die Anzahl der Pferdekräfte bringt. Dies ist auch hinreichend für ein Schiffsverzeichniß, welches nur zum Signalisiren dienen soll. Indessen wäre zu bedauern gewesen, wenn das amtliche Material, über welches man im Reichskanzleramt verfügt, nicht noch in ausgiebigerer Weise benutzt worden wäre.

Die Herausgabe einer nach den Schiffsnamen geordneten, mit ausführlicheren Angaben versehenen Liste der norddeutschen Handelsschiffe wurde auch schon vor drei Jahren vom Bundeskanzleramt in Aussicht gestellt, kam aber nicht zur Ausführung. Das Versprechen des Bundeskanzleramts ist jetzt vom Reichskanzleramt eingelöst worden durch die in diesem Jahre erfolgte Veröffentlichung eines „alphabetischen Verzeichnisses der deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande am Schlusse des Jahres 1870". Dasselbe enthält in 16 Spalten: Laufende Nummer, Unterscheidungssignal, Schiffsnamen, Heimatshafen, Gattung (Bauart), Tragfähigkeit, Zahl der Pferdekräfte, Namen und Wohnort des Rheders und Schiffers, Zahl der Besatzung; ferner die Angabe, ob das Schiff aus Eisen erbaut, ob es mit metallenen oder kupfernen, verzinkt oder unverzinkt eisernen Bolzen verbolzt, ob es mit Metall oder mit Zink beschlagen ist, ob es einen Chronometer führt. — Der Inhalt ist somit weit reichhaltiger als der der Signallisten. Er giebt Alles, was nach den amtlichen Registern gegeben werden kann. Die von den Classifikationsgesellschaften (Englischer Lloyd, Veritas, Germanischer Lloyd u. a.) herausgegebenen, für den Privatgebrauch der Versicherer, Rheder, Befrachter bestimmten Schiffsregister soll dieses amtliche Verzeichniß natürlich nicht ersetzen.

Zu bedauern ist, daß eine summarische Zusammenstellung der Angaben fehlt, welche sich am Schlusse leicht hätte aufstellen lassen und welche bei den Spezialisten auch gewöhnlich zu finden ist. Bei der jetzigen Einrichtung des „Verzeichnisses" kostet es ziemliche Mühe, sich einen Einblick in Bestand und Beschaffenheit der Flotte zu verschaffen, so reichhaltig die Angaben im Einzelnen auch sind.

Ende 1870 zählte die deutsche Handelsmarine nach dem Verzeichniß 4905 registrirte Fahrzeuge gegen 5110, welche die Signalliste Ende 1869 aufwies. Dieser Rückgang von 205 Fahrzeugen ist ohne Zweifel zum größten Theil, wenn nicht ganz, der Einwirkung des Krieges zuzuschreiben; er ist übrigens, wie

die Signalliste für 1871 beweist, schon in dem folgenden Jahre wieder völlig ausgeglichen worden.

Ein großer Theil dieser „Seeschiffe" sind freilich sehr kleine Fahrzeuge: Kähne, Flußschiffe und Küstenfahrer von den winzigsten Dimensionen, einzelne nur 2 bis 3 Lasten groß. Man findet eine ganze Anzahl, deren Besatzung aus nur zwei Köpfen besteht. In wie weit die deutsche Rhederei sich an längeren, transoceanischen Fahrten betheiligt, läßt sich noch am besten aus der Zahl der Schiffe erkennen, welche Chronometer an Bord haben. Solcher führt das Verzeichniß 1733 auf, so daß also etwas mehr als ein Drittel der deutschen Schiffe für weitere Reisen ausgerüstet ist.

Die Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfer schreitet stetig vorwärts; reichlich ein Zehntel unseres gesammten Tonnengehalts befindet sich schon jetzt unter Dampf. Das in England bestehende Verhältniß, wonach 1870 ein Fünftel des Tonnengehalts (1,113,000 unter 5,691,000 Registertonnen) den Dampfern zufiel, ist damit freilich noch lange nicht erreicht. In den Flotten der drei Hansestädte aber ist dieses Verhältniß schon überschritten, und bei dem außerordentlichen Unternehmungsgeist, der nach dem Kriege auch in dieser Richtung erwacht ist, dürfte Deutschland auch in der Entwickelung der Dampfschifffahrt bald die dem sonstigen Umfang seiner Rhederei entsprechende Stellung einnehmen.

Weit mehr, eigentlich auffallend zurück ist die deutsche Rhederei in der Benutzung eiserner Schiffe, welche im Allgemeinen von Jahr zu Jahr den hölzernen gegenüber mehr Boden gewinnen. Unter den 4905 deutschen Schiffen sind nur 159, also wenig über 3 Procent eiserne aufgeführt. Darunter sind verhältnißmäßig sehr wenig Segelschiffe. Die überwiegende Mehrzahl der Dampfer dagegen, namentlich fast alle großen Dampfer, sind Eisenschiffe. Nach dem gemischten System erbaute, sogenannte Compositionsschiffe (Eisenrippen und Holzbeplankung) kennt das Verzeichniß nur zwei, beides Barken von Hamburg. Leider ist unsere Rhederei noch immer gezwungen, den größten Theil der Eisenschiffe und besonders die großen transatlantischen Dampfer aus dem Auslande zu beziehen. So Vorzügliches unsere Holzschiffswerften leisten, so schwer wird es unserem Eisenschiffbau gegen die übermächtige Concurrenz Englands anzukämpfen, wo alle Verhältnisse diesem Industriezweig außerordentlich günstig liegen. Doch ist in neuerer Zeit Manches geschehen, was zu der Erwartung berechtigt, daß wir auch auf diesem Gebiete bald mehr auf eigenen Füßen stehen und vom Auslande unabhängiger sein werden.

Nicht ohne Interesse ist das Alter der Schiffe. Zwar hat sich bei vielen das Erbauungsjahr nicht mehr ermitteln lassen. Unter denen, für die es angegeben ist, sind nur 87 Fahrzeuge über vierzig Jahre alt. Von diesen sind 28 über fünfzig, 9 über sechzig, 3 über siebenzig Jahre. Drei Schiffe endlich stammen noch aus dem vorigen Jahrhundert. Diese Veteranen der deutschen Handelsmarine sind: die „Hoffnung" von Brake, erbaut 1790; die „Jungfrau Lucia" von Glückstadt, erbaut 1781; die „Johanna" von Arnis, erbaut 1776. Letztere ist somit fast hundert Jahre alt. Einen Maßstab für die Ehrwürdigkeit eines solchen Alters mag die Thatsache geben, daß die Lebensdauer eines hölzernen Schiffs im Durchschnitt weniger als zwanzig Jahre beträgt.

Auffallend ist, in wie geringem Grade sich noch die großen Ereignisse von 1866 in den Schiffsnamen abspiegeln. Wir zählen nur 4 Schiffe, die auf den Namen des Königs Wilhelm getauft sind. 2 heißen: Kronprinz, 2 Prinz

Friedrich Carl, 2 Bismarck, 1 Moltke, 2 Sadowa und 1 Königgrätz. Damit vergleiche man die große Beliebtheit, deren sich die gewöhnlichen Taufnamen, namentlich die weiblichen, erfreuen. Der Name „Marie" z. B. findet sich als Marie, Maria, Mary, allein oder in Verbindung mit einem anderen Namen nicht weniger als 234 mal in der Liste. Die Thaten der letzten beiden Jahre werden hoffentlich nicht so spurlos an unserer Rhederei vorübergehen; das vorliegende Verzeichniß, das für 1870 gilt, kann darüber natürlich noch keinen Aufschluß geben.

Die Herausgabe dieses Verzeichnisses wird von allen Freunden des Deutschen Seewesens mit Dank aufgenommen sein. Wünschenswerth ist, daß die in Aussicht gestellten folgenden Jahrgänge schneller erscheinen, was künftig, nachdem die erste Grundlage gewonnen ist, gewiß ohne Schwierigkeit ausführbar sein wird. Die gänzliche Verschmelzung der früheren Einzelflotten und die vollkommene innere Einheit der Handelsmarine wird in ihnen freilich erst ganz zum Ausdruck gelangen, wenn für die Schiffsmessung sowohl, als für die Registrirung bundesseitig einheitliche Normen aufgestellt seiu werden.

In der That wird sich die Reichsgesetzgebung der letzteren Aufgabe auf die Dauer schwerlich entziehen können. Das Bundesgesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Okt. 1867 ist, wie die Erfahrung lehrt, in manchen Punkten lückenhaft. Man hat damals ziemlich viel den Landesgesetzen überlassen, so namentlich die Bestimmungen über die Registrirung kleinerer Fahrzeuge. Die Erwägung, von der man hierbei ausging, nämlich, daß dafür vorwiegend örtliche, an den einzelnen Küstenstrichen sehr verschiedene Verhältnisse maßgebend seien, ist an sich richtig; andererseits hat aber der Mangel eines gleichmäßigen Verfahrens doch manche Nachtheile im Gefolge. Auch in Betreff anderer Punkte, z. B. der Zulässigkeit des Namenwechsels, der Registrirung von Schiffen, die sich ebenso wie ihr Rheder im Auslande befinden, u. a. m. stellt sich mehr und mehr das Bedürfniß gemeinsamer Vorschriften heraus. Wie wir aus einer amtlichen Aeußerung an anderer Stelle entnehmen, ist dies Bedürfniß auch in maßgebenden Kreisen anerkannt, und es sind Verhandlungen wegen Herstellung bundesgesetzlicher Normen für die *einheitliche Registrirung* der Kauffahrteischiffe bereits eingeleitet.

Bei dieser Gelegenheit mag es auch gestattet sein, der erfreulichen Aussicht zu gedenken, welche die Gründung eines *statistischen Amts des Deutschen Reichs* eröffnet. Dasselbe wird die Zahl und Beschaffenheit der Seeschiffe, den Verkehr über See, die Schiffsunfälle an den deutschen Küsten — letztere unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Ursachen der dem Schiff, der Ladung, der Besatzung und den Passagieren zugefügten Schäden — in den Bereich seiner Arbeiten ziehen. Eine amtliche Schiffbruchstatistik in dem angedeuteten Umfange existirt bereits in Preußen; ihre Ausdehnung über die übrigen deutschen Küsten, für welche bisher nur Zusammenstellungen aus dem Bureau einer Privatgesellschaft, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, vorlagen, ist aus mehr als einem Grunde in hohem Grade erwünscht. Sie wird uns sichere Fingerzeige geben über die Mängel der Seezeichen und des Lotsenwesens, über das Bedürfniß von Zufluchtshäfen, über die gefährlichen Stellen an unseren Küsten und nicht weniger über die inneren Schäden unserer Handelsmarine. Ohne die Grundlage zuverlässiger, einen längeren Zeitraum umfassender Zahlen schweben die Urtheile über diese Zustände und über die

Nothwendigkeit eines bessernden Eingreifens mehr oder weniger in der Luft. Häufig beeinflußt durch locale Interessen, durch persönliche Wünsche und vorgefaßte Ansichten, gestützt auf einzelne, willkürlich zusammengestellte und zugestutzte Thatsachen entbehren sie der erforderlichen Autorität. Das nicht immer ungerechtfertigte Mißtrauen gegen solche Urtheile läßt aber auch manche richtige und nothwendige Maßregel unterbleiben. Hier wird eine umfassende, einheitliche Statistik von wesentlichem Nutzen sein.

---

Von den Aufgaben, welche in Art. 54 der Verfassung ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, hat nur eine noch ihre Erledigung nicht gefunden: die Bestimmung des Verfahrens zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit und die damit zusammenhängende Regelung der Ausstellung der Meßbriefe. In den Meß- und Registerbriefen der deutschen Schiffe erscheinen noch immer die alten Lasten von 6000, 5200 und 4000 Pfund. Woran es liegt, daß die bundesseitige Regelung der Schiffsvermessung so lange auf sich warten läßt, ist um so schwerer verständlich, als gerade diese Frage keine besonderen Schwierigkeiten bietet, und als über den einzuschlagenden Weg, den Anschluß an das englische Verfahren, kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen kann. Denn abgesehen von seinen sonstigen unbestreitbaren Vorzügen ist das englische System jetzt, nachdem es von mehreren Seemächten bereits angenommen ist und von anderen in der nächsten Zeit angenommen werden wird, auf dem besten Wege, internationale Geltung zu erlangen, und es wäre tief zu bedauern, wenn eine Macht wie das deutsche Reich durch einseitiges Vorgehen den großen Fortschritt aufhalten wollte, der in der Annahme eines gleichmäßigen Messungsverfahrens für die Seeschiffe aller Nationen und der unbedingten wechselseitigen Anerkennung der Meßbriefe liegen würde. Außerdem würde der Staat, der sich isoliren wollte, seinen eigenen Seehandel am meisten schädigen.

Trotzdem ist kurz vor Thoresschluß, d. h. kurz vor der bundesseitigen Regelung der Schiffsmessung, welche doch als bevorstehend und dem Abschluß nahe bekannt sein mußte, ein Versuch gemacht, der Tonne zu 1000 Kilogramm Eingang in die Meßbriefe zu verschaffen. Als Nothbehelf, zu statistischen Zwecken, konnte man sich eine Reducirung der verschiedenen Lasten, nach denen die Tragfähigkeit der deutschen Schiffe jetzt angegeben wird, auf diese Tonne allenfalls gefallen lassen. Aber in einer Zeit, wo ein Staat nach dem andern das alte System der Gewichtstonnen aufgiebt und zur consequenten Raummessung übergeht, blos aus Rücksicht auf die Maß- und Gewichts-Ordnung die Tonne von 1000 Kilogramm amtlich als Norm einführen zu wollen, muß als ein höchst unglücklicher und unzeitgemäßer Gedanke bezeichnet werden. Hat die deutsche Rhederei so lange auf das Zustandekommen der Schiffmessungsordnung gewartet, so konnte sie auch noch ein paar Monate länger warten. Und sie konnte es um so mehr, als die Einführung der metrischen Gewichtstonne voraussichtlich empfindliche materielle Nachtheile mit sich gebracht haben würde. Denn die neue Tonne würde in auswärtigen Häfen höchst wahrscheinlich der englischen Registerton gleichgesetzt worden sein, obwohl sie thatsächlich, wenn man das durchschnittliche Verhältniß ermittelt, bedeutend kleiner ist. Die deutschen Schiffe hätten somit in allen den Häfen, in denen sie nicht einer Nachmessung unterzogen werden, bedeutend höhere Leuchtfeuergelder, Hafenabgaben u. dergl. zahlen müssen, deren Erhebung nach der Schiffsgröße erfolgt.

Preußen und Mecklenburg haben sich trotzdem nicht abhalten lassen, noch in der zwölften Stunde die Tonne zu 1000 Kilogramm für ihre Schiffe einzuführen. Ob und wie dieses einseitige Vorgehen in einer ausdrücklich der Reichscompetenz überwiesenen Angelegenheit zu rechtfertigen ist, mag dahingestellt bleiben. Zum Glück ist wenigstens die bundesseitige Durchführung dieser Maßregel unterblieben. Dafür tauchte eine andere Idee auf — ebenfalls eine doctrinäre Consequenz der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — welche zwar nicht so abnorm wie die vorhin erwähnte war, die Uebereinstimmung der Meßbriefe aber doch in gewisser Weise gestört und die unbedingte internationale Giltigkeit und wechselseitige Anerkennung derselben erschwert hätte. Nachdem die Annahme des englischen Messungsverfahrens beschlossen war, sollte die Maßeinheit desselben, die Registerton zu 100 Kubikfuß englisch, nicht beibehalten, sondern durch eine neue, bisher gänzlich unbekannte und in keiner Marine angewandte Tonne von 10 Kubikmetern ersetzt werden. Es ist ja nicht unmöglich, daß die englische Registerton künftig einmal einer metrischen Maßtonne weichen wird, wenn das metrische System von sämmtlichen Staaten angenommen sein wird. Dies wird dann, weil das Verfahren bei der Messung im Wesentlichen dasselbe sein kann, auch keine großen Schwierigkeiten machen. Aber bis dahin thut man besser, auch in Nebensachen jeden Schritt zur Isolirung zu unterlassen und Experimente zu vermeiden, welche die im Interesse der Schifffahrt so wünschenswerthe vollständige Einigung und Gleichförmigkeit nur beeinträchtigen könnten.

Wenn auch die Maßtonne von 10 Kubikmetern ebenso wie die Gewichtstonne von 1000 Kilogramm schließlich zu den Akten gelegt ist, so sind diese Vorgänge doch zu charakteristisch für die Behandlung der Sache, um mit Stillschweigen übergangen zu werden. Uebrigens scheint hier die sonst schwerfällig und langsam arbeitende Maschinerie der Begutachtung durch Bundesrathausschüsse, Landesregierungen, Handelskammern u. s. w., vielleicht auch der Einfluß der Kaiserlichen Admiralität, uns vor verkehrten Maßregeln bewahrt zu haben*).

---

In Betreff der Leuchtfeuer und des Lotsenwesens hat nun auch der deutsche Reichstag Stellung genommen. Zum dritten Male seit 1867 erschien der Grumbrecht'sche Antrag auf der Bühne. Im Jahre 1867 vom constituirenden Reichstag bei Berathung der Bundesverfassung abgelehnt, wurde er 1869 in mehr begrenzter und präciserer Fassung wieder eingebracht und vom norddeutschen Reichstag zum Beschluß erhoben. Weil eine Aeußerung des Bundesraths darüber nicht erfolgte, wurde im folgenden Jahre eine Interpellation gestellt, aus deren Beantwortung sich ergab, daß die Entscheidung zwar noch nicht getroffen sei, daß aber zu deren Vorbereitung Verhandlungen mit den betreffenden Staaten gepflogen würden. Der Bundesrath hatte es nämlich vor der Beschlußfassung für nothwendig erachtet, die Regierungen der sechs Küstenstaaten um Aeußerungen über die Angelegenheit zu ersuchen. Diese Aeußerungen waren eingegangen, lauteten aber sehr verschieden. Hamburg und Lübeck erklärten sich gegen die Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Seezeichen und das Lotsenwesen, indem sie in dem eigenen Interesse der betheiligten Einzelstaaten eine genügende Garantie dafür erblickten, daß nichts versäumt würde, um den Bedürf-

---

*) Nach langen Wehen hat die Schiffsvermessungsordnung endlich am 5. Juli 1872 das Licht der Welt erblickt.

nissen der Schifffahrt gerecht zu werden. Preußen und Oldenburg dagegen sprachen ihre Zustimmung zu dem beschlossenen Gesetzentwurf aus. Mecklenburg und Bremen endlich gaben ihre Meinung dahin ab, daß das Lotsenwesen bereits durch die Gewerbeordnung insoweit der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterliege, als dies im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Darüber hinaus würde die Einrichtung des Lotsenwesens so sehr durch örtliche Verhältnisse bedingt, daß sie entschieden besser durch die Landesregierungen als durch eine Centralstelle geregelt werden könnte. Hinsichtlich der Schifffahrtszeichen dagegen erkannten diese beiden Regierungen das Bedürfniß einer einheitlichen Ordnung an, waren aber der Meinung, daß dem Reiche nicht nur, wie der vom Reichstag zum Beschluß erhobene Gesetzentwurf wollte, die Aufsicht und Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung und Unterhaltung der Seemarken zu überweisen sei. Sie gingen also in diesem Punkte noch weiter als der Reichstag.

Die Fragen selbst sind in unserem vorjährigen Referat (Seite 371 bis 377) bereits so weit erörtert, daß wir uns hier im Wesentlichen wol mit einem Hinweis darauf begnügen können. Im Allgemeinen entspricht unsere Auffassung dem von den letztgenannten beiden Regierungen eingenommenen Standpunkt. Hinsichtlich des Lotsenwesens vermögen wir die Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit der beantragten Verfassungsänderung nicht einzusehen. In der Gewerbegesetzgebung und in Art. 54 der Verfassung besitzt das Reich schon jetzt vollkommen ausreichende Handhaben, um alle die Mängel und Uebelstände zu beseitigen, denen überhaupt durch eine Centralgewalt abgeholfen werden kann. Wo, als Folge der früheren Kleinstaaterei, ausschließende, die Freiheit der Concurrenz beeinträchtigende und die Schifffahrt gefährdende Monopole und Gerechtsame bestehen, wo unberechtigte Abgaben erhoben werden, da kann das Reich jederzeit eingreifen, ohne daß ihm von Neuem die Befugniß dazu ertheilt wird. Was beispielsweise den Lotsenzwang anbetrifft, der in unseren Augen einen der größten Mißstände bildet, so ist ein Lotsengeld, welches Schiffe beim Einlaufen in die Häfen zu zahlen gezwungen werden, ohne daß sie dafür irgend welche Dienste empfangen, unzweifelhaft eine Schifffahrtsabgabe und zwar eine der unberechtigtsten, die es giebt. Als solche unterliegt sie schon jetzt der Reichscompetenz; ihre fernere Erhebung kann auf Grund des Art. 57 der Reichsverfassung in jedem Augenblick untersagt werden, ohne daß es eines neuen Zusatzes in der Verfassung bedarf. Die Einwirkung der Centralgewalt aber über die Grenzen, innerhalb derer sie schon jetzt mächtig ist, hinaus zu erweitern, erscheint weder geboten noch wünschenswerth. Von Eingriffen in die Einzelheiten der Organisation, von einer gleichmachenden Behandlung aller Lotseneinrichtungen läßt sich nicht nur kein Nutzen erwarten, sondern es ist die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß man damit recht üble Erfahrungen machen könnte. — Hinsichtlich der Seezeichen aber liegt die Sache anders. Stellung und Charakter eines jeden Leuchtfeuers sind bedingt durch die seiner Nachbarn; der ganze Feuerkreis muß eine zusammenhängende Kette bilden, worin jedes Glied in das andere greift. Ohne einheitlichen Plan und einheitliche Leitung wird eine Küstenbeleuchtung immer Flickwerk bleiben. Hier kann demnach die volle Bürgschaft für eine ordentliche Behandlung nur darin gefunden werden, daß das Reich die Sache ganz in die Hand nimmt. Mit der bloßen Aufsicht ist nicht viel gedient. Einzelne Mängel können dadurch freilich beseitigt werden, aber eine planvolle Leitung nach großen Gesichtspunkten,

wie sie die Küstenbeleuchtung erfordert, wird damit nicht erreicht. Uebrigens darf nicht vergessen werden, daß die Küstenbeleuchtung doch auch der Kriegsmarine zu Gute kommt, und daß nicht allein die Seestaaten, sondern auch das Binnenland direkt und wesentlich dabei interessirt ist. Ganz abgesehen von der Menge schwimmender Güter, welche binnenländisches Eigenthum oder dort versichert sind, gehört ein großer, wenn nicht der größte Theil der Reisenden, besonders der Auswanderer, nicht den Küstenstrichen, sondern dem Innern des Reichs an.

Auch im Bundesrath wurde anerkannt, daß die Ausübung einer wirksamen Aufsicht über die Seezeichen schwierig sein würde, ohne zugleich die Lasten zu übernehmen, welche durch die Handhabung dieser Aufsicht entstehen. Um die Sache besser übersehen zu können, wurden deshalb die Bundesstaaten um Aufschluß über die Aufwendungen ersucht, welche sie in den letzten Jahren für die in Rede stehenden Anstalten gemacht hatten. Die Rückäußerungen waren bereits eingegangen, und die Sache war somit im besten Gange, als durch die Ereignisse von 1870 der Norddeutsche Bund zu existiren aufhörte und das neue Reich an seine Stelle trat. Damit fiel für den Bundesrath formell die Veranlassung fort, sich über einen ihm von dem ehemaligen norddeutschen Reichstag zugegangenen Gesetzentwurf schlüssig zu machen. Es scheint, daß man diese Gelegenheit, die Sache liegen zu lassen, im Ganzen nicht ungern wahrnahm.

Um dieses formale Hinderniß aus dem Wege zu räumen, stellte der Abg. Grumbrecht am 17. April 1872 zunächst die Anfrage, ob der Bundesrath nach dem Resultat der stattgefundenen Erwägungen beabsichtige, die Vorlage eines die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schifffahrtszeichen und das Lotsenwesen ausdehnenden Gesetzes zu veranlassen. Die Anfrage wurde vom Präsidenten der Reichskanzleramts verneint. Der Gegenstand sei neuerdings freilich wieder in Erwägung gezogen; keine der im Bundesrath vertretenen Regierungen hätte aber ihrerseits die Initiative für einen derartigen Gesetzentwurf ergriffen. Der Bundesrath sei deshalb auch nicht in der Lage gewesen, selbst vorzugehen. — Bei der Abneigung gegen Erweiterungen der Reichskompetenz, welcher dieser hohen Körperschaft im Allgemeinen eigen ist, mußte man freilich von vorn herein auf eine solche Antwort gefaßt sein. Im Uebrigen lauteten die von dem Präsidenten des Reichskanzleramts abgegebenen Erklärungen nicht gerade entmuthigend. Von den sechs Küstenstaaten hatten sich doch vier, wenn auch unter verschiedenen Modalitäten, wenigstens für Ueberweisung der Leuchtfeuer und sonstigen Seezeichen an das Reich erklärt. Man durfte demnach hoffen, daß ein erneuter Beschluß des Reichstags oder richtiger ein neuer Beschluß des Deutschen Reichstags nach dieser Richtung Aussicht auf Erfolg haben würde. Und zwar erschien der Erfolg am wenigsten gefährdet, wenn das Lotsenwesen, dem gegenüber die Mehrzahl der Seestaaten sich ablehnend geäußert hatte, nicht mit der Frage der Seezeichen vermengt wurde.

Der Abg. Grumbrecht brachte deshalb zwei Gesetzentwürfe ein, nämlich „in Art. 4 der Reichsverfassung der Nr. 9 hinzuzufügen: 1) die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)“ und 2) noch dahinter zu setzen: „und das Seelotsenwesen“. Beide Anträge wurden getrennt behandelt und beide mit großer Mehrheit angenommen. Die Redner, welche dafür das Wort nahmen, hatten leichtes Spiel, da sich ein Widerspruch überhaupt nicht erhob. Uebrigens fand auch im Reichstage hauptsächlich der erste

Antrag — die Unterstellung der Seezeichen unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs — warme Fürsprache. Für den zweiten sprach nur Grumbrecht selbst, und auch er erklärte, daß von einer Uebertragung der Verwaltung des Lotsenwesens an das Reich nicht die Rede sein könne; auch er erkannte an, daß, soweit es sich um das Lotsengewerbe handelt, die Competenz des Reichs schon besteht. Das einzige Ziel, welches er bei Stellung des zweiten Antrags im Auge hatte, war die Beseitigung des Lotsenzwanges, die nach seiner Ansicht ohne die beantragte Verfassungsänderung nicht wohl zu erreichen sei. Nun giebt Grumbrecht aber in seiner Rede selbst zu, daß das gezwungen bezahlte Lotsengeld thatsächlich eine Schifffahrtsabgabe sei, welche schon jetzt nach Art. 54 der Reichskompetenz unterliege. „Aber" — fährt er fort — „diese Bestimmung hat keinen Einfluß, weil man natürlich den Namen Lotsengeld braucht und man doch absolut nicht sagen kann, das Lotsengeld sei dem Namen nach und nach dem Kunstausdruck eine Schifffahrtsabgabe, wenn es auch faktisch eine solche ist." — Wir gestehen, daß diese Argumentation uns wenig überzeugend erscheint. Ueberhaupt macht die ganze Rede den Eindruck, als ob der verdiente Antragsteller von der Nothwendigkeit, das Lotsenwesen noch einmal ausdrücklich unter die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs zu verweisen, selbst nicht ganz durchdrungen war.

Ein Beschluß des Bundesraths über die beiden Verfassungsänderungen ist bisher nicht erfolgt. Man darf indeß aus manchen Anzeichen schließen, daß wenigstens die erste auf ernstlichen Widerstand kaum mehr stoßen wird. Schon vor Annahme der obigen Anträge waren Verhandlungen mit Holland und England — mit dem letzteren wegen des Helgolander Feuers — in das Auge gefaßt, um eine planmäßige, an die Nachbarstaaten anschließende Beleuchtung der Nordseeküste zu erzielen, welche einer Vervollständigung und durchgreifenden Reform weit mehr bedürftig ist als die der Ostseeküste. Wie weit diese Verhandlungen augenblicklich gediehen sind, vermögen wir nicht zu sagen; die vorbereitenden Schritte dazu sind aber schon vor Monaten gethan. Auch in der Admiralität besteht ein lebhaftes Interesse an der Sache, und man ist dort nicht abgeneigt, die Aufsicht über die Seezeichen erforderlichen Falls zu übernehmen. Daß Hamburg und Lübeck ihren Widerstand bis zum Aeußersten fortsetzen, daß die Binnenstaaten aus finanziellen Rücksichten einer Reform widerstreben sollten, welche von der weit überwiegenden Mehrheit der unmittelbar Betheiligten als dringend nothwendig bezeichnet wird und deren Durchführung am Ende doch als eine nationale Ehrenpflicht erscheint, ist kaum denkbar. Der Kostenpunkt namentlich kann kaum ernstlich in Betracht kommen, selbst wenn dem Reiche augenblicklich die ganze Unterhaltung sämmtlicher am offenen Meere gelegenen Seezeichen aufgebürdet würde. Aber darum handelt es sich zunächst noch gar nicht. Durch die Einschiebung des in Rede stehenden Zusatzes in Art. 4 der Verfassung werden dem Reich ja keineswegs gleich besondere Anstrengungen und Aufwendungen zugemuthet. Es erhält dadurch nur das Recht, sich um die Seezeichen zu kümmern, sie unter seine Aufsicht und Gesetzgebung zu nehmen. Wie, wann und bis zu welchem Grade es dieselbe ausüben will, ist eine offene Frage, welche späterer Erwägung überlassen bleibt. Dieser Gesichtspunkt wurde auch im Reichstage bei der dritten Berathung des Grumbrechtschen Antrags (6. Juni 1872) ausdrücklich hervorgehoben und von sämmtlichen Rednern als richtig anerkannt. Gewiß schwebte einem großen Theile

der Versammlung der Uebergang der Seezeichen unter die Verwaltung des Reichs als das wünschenswerthe Endziel vor. Aber man enthielt sich der Einbringung eines solchen weiter gehenden Antrags um einer reiflichen und ernsten Prüfung der Frage, wie und bis zu welcher Grenze die Centralgewalt einzuschreiten habe, in keiner Weise vorzugreifen. Dies sei erst zu erledigen, wenn man die Gesetzgebung wirklich in die Hand nehme.

Allerdings wird damit — die Zustimmung des Bundesraths vorausgesetzt — vorläufig nur erreicht, daß die Verfassung einen auf dem Papier stehenden Satz mehr enthält. Um denselben in Wirksamkeit zu setzen, wird es eines neuen Impulses von der einen oder der anderen Seite bedürfen. Aber man hätte damit doch eine Operationsbasis gewonnen, einen Stützpunkt, um den Hebel zu gelegener Zeit anzusetzen. Und wie die Dinge liegen, steht kaum zu befürchten, daß die Angelegenheit dann noch sehr lange verzettelt werden wird.

---

Zu den Wünschen, welche in nautischen Kreisen wiederholt zum Ausdruck gelangt sind, gehört auch der Erlaß einer Strandungsordnung für das Reich. Der Entwurf einer solchen für die Provinzen Preußen und Pommern ist dem preußischen Abgeordnetenhause in der ersten Session der Legislaturperiode von 1870—1871 vorgelegt und von einer Commission geprüft, dann aber abgelehnt worden. Statt dessen nahm das Haus die Resolution an, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß dem Deutschen Reichstage baldthunlichst eine Strandungsordnung für die deutschen Seeküsten vorgelegt werde.

Diese Vorlage ist bisher noch nicht erfolgt, auch vorläufig wohl kaum zu erwarten. Auf Seiten der Regierung werden die jetzigen Zustände an einzelnen Küstenstrichen für nicht so unbefriedigend angesehen, um die Nothwendigkeit eines Eingreifens als dringend erscheinen zu lassen. Außerdem findet man in den provinziellen Ungleichheiten erhebliche Schwierigkeiten für den Erlaß einer allgemeinen Strandungsordnung.

Das erstere Motiv, das Vorhandensein befriedigender Zustände, dürfte nach mannichfachen Erfahrungen kaum haltbar sein. Das letztere, wonach in den örtlichen Ungleichheiten gewisse Schwierigkeiten liegen, kann nicht wohl bestritten werden. Diese Schwierigkeiten sind indeß schwerlich so groß, um einer Revision der bestehenden Bergevorschriften und einer Regelung des Bergewesens durch das Reich unübersteigbare Hindernisse in den Weg zu legen. Es ist nämlich ja nicht erforderlich, daß dieselbe so weit in das Einzelne geht, um jede Berücksichtigung der örtlichen Eigenthümlichkeiten auszuschließen. Das wäre unserer Ansicht nach ein verkehrter Weg. Den localen Verhältnissen und Bedürfnissen muß in dieser Frage unter allen Umständen gebührende Rechnung getragen werden. Aber dies schließt nicht aus, daß die reformbedürftigen Partien der gegenwärtigen Bergegesetze und Strandungsordnungen von Seiten des Reichs revidirt werden und daß leitenden Grundsätzen Geltung verschafft wird, durch welche die Beseitigung bestehender Uebelstände erzielt werden kann. Solche Einzelheiten welche mit der natürlichen Beschaffenheit des Strandes, mit der spärlicheren oder zahlreicheren Bevölkerung desselben, mit den vorhandenen Communicationsmitteln und Schifffahrtsanstalten u. dergl. eng zusammenhängen, können daneben ohne Schaden den Einzelstaaten überlassen bleiben.

Inzwischen ist durch das Erkenntniß des Oberhandelsgerichts zu Leipzig in Sachen des britischen Schiffs „Andrew Lowitt" Kapt. Perry wenigstens nach

einer Richtung hin Abhilfe geschaffen und einem Unwesen ein Ende gemacht, das bei weiterem Fortbestehen die deutschen Küsten und Häfen in einen sehr schlechten Ruf gebracht haben würde. Zu Bergungen und Hilfsleistungen in Seenoth werden neuerdings vielfach in erfolgreicher Weise Schleppdampfer verwendet, und es ist durchaus gerechtfertigt, daß diesen Fahrzeugen, welche einen nicht unerheblichen Kapitalwerth repräsentiren, in solchen Fällen, wo sie mit größeren Anstrengungen und eigener Gefahr wirksame Dienste leisten, auch ein entsprechender, mit den geschehenen Aufwendungen und der Größe des Risicos im Verhältniß stehender Lohn zugesprochen wird. Bei zu kärglicher Bemessung desselben, wobei die Besitzer solcher Dampfschiffe ihre Rechnung nicht mehr finden würden, läge die Gefahr nahe, daß diese Klasse von Schiffen ihre nützliche Thätigkeit einstellte, was im Interesse der Schifffahrt sehr zu bedauern sein würde. Andererseits muß aber auch der in Noth befindliche Schiffer, dem das Messer an der Kehle sitzt, vor Erpressungen geschützt werden, zu welchen die Berger durch die Lage der Sache nur zu leicht verführt werden.

Art. 743 des Handelsgesetzbuches bestimmt deshalb, daß jeder Vertrag, der während der Gefahr über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns geschlossen ist, wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten werden kann. Gestützt auf diese nicht ganz glückliche Fassung hatte eine Bremerhavener Firma ihre Schleppdampfer mit Verpflichtungsscheinen versehen, in denen der Versuch gemacht wurde, die Absicht der erwähnten Bestimmung in geschickter Weise zu vereiteln. Die Höhe des Berge- und Hilfslohns wurde nämlich während der Gefahr nicht vereinbart. Der Kapitän des in Noth befindlichen Schiffs, der den Schein unterzeichnen mußte, widrigenfalls ihm keine Hilfe geleistet wurde, mußte in demselben bekennen, daß er sich in äußerst gefährlicher Lage befunden habe, daß er mit seiner Mannschaft nicht im Stande gewesen sei, etwas zur Rettung des Schiffs zu thun, daß der Bergelohn nach Wunsch des Dampfschiffeigners entweder durch sachverständige Schiedsrichter oder gerichtlich festgestellt werden sollte, daß er (der Kapitän) auf jedes Rechtsmittel gegen diese Feststellung verzichte. Einen solchen Schein unterzeichnete nothgedrungen auch Perry, Kapitän des „Andrew Lowitt", eines amerikanischen Schiffes, das im Januar 1871 bei Wangeroog auf den Grund gerathen war. Nach kurzer, mit keiner wesentlichen Gefahr verbundenen Arbeit gelang es dem Schleppdampfer, das Schiff ab- und auf die Bremerhavener Rhede zu bringen. Für diese Dienste, welche offenbar nur Anspruch auf Hilfslohn, aber nicht auf Bergelohn gewährten (H.-G.-B. Art. 742), sprachen die Schiedsrichter dem Schleppdampfer einen Bergelohn von 62,000 Thalern Gold zu, während der Werth von Schiff und Ladung auf 240,000 Thaler geschätzt wurde.

Gegen diese unerhörte, mit den geschehenen Leistungen in gar keinem Verhältniß stehende Summe appellirten Kapitän und Ladungseigenthümer ohne Erfolg an das Bremer Obergericht. Von dort ging die Sache an das Reichs-Oberhandelsgericht, welches am 23. Febr. d. J. sein Urtheil abgab. Nach den Entscheidungsgründen würde es schon nach dem Wortbestande unrichtig sein und jedenfalls gegen die Absicht des Gesetzes verstoßen, wenn die Anwendung des Art. 743 auf solche Fälle beschränkt würde, in welchen ein bestimmter Geldbetrag in der Seenoth durch Vereinbarung sofort festgestellt worden sein sollte. Ueber die Höhe des Berge- und Hilfslohns wird auch dann ein Vertrag abgeschlossen, wenn die Vereinbarung mittelbar auf die Feststellung des Maßes der Vergütung

hinführt. Diese Auslegung entspricht zweifellos allein der Absicht des Gesetzes, welches verhüten will, daß der unfreie Zustand des in Noth befindlichen Schiffes von demjenigen, der allein in der Lage ist, Hilfe bringen zu können, zum Zwecke unbilliger und unwürdiger Erpressung ausgebeutet werde. Alles, was in dieser Absicht zur Umgehung des Gesetzes angebahnt werden mag — erzwungene und handgreiflich falsche Bekenntnisse des nothleidenden Schiffers über die momentane Sachlage; Verzicht auf die Anrufung des Richters; Unterordnung unter solche Schiedsrichter und gute Männer, in deren Auswahl der Schiffer in der bedenklichsten Weise beschränkt wird u. dergl. — wird durch die Androhung der Unverbindlichkeit mit betroffen. Durch eine andere Auslegung würde sich das Handelsgesetzbuch übrigens in Widerspruch mit dem gesetzt haben, was bei den anderen Nationen anerkannten Rechtens ist. — In der Sache selbst könne von einer „Bergung" keine Rede sein, weil Schiff und Ladung keinen Augenblick der Verfügung des Kapitäns und der Mannschaft entzogen gewesen sei. Die von den Schiedsrichtern nur mit Rücksicht auf den großen Werth von Schiff und Ladung dem Dampfer zugesprochene, übrigens auch aus diesem Gesichtspunkt übertriebene Summe könne hiernach nicht ernstlich in Betracht kommen. Das richterliche Ermessen habe ex aequo et bono zu bestimmen, welche Vergütung dem Dampfer für „Nothhilfe in Seenoth" und den demnächst geleisteten Schleppdienst gebühre.

Indem das Oberhandelsgericht somit jeden während der Gefahr abgeschlossenen Vertrag für unverbindlich und anfechtbar erklärt und die Begriffe der Bergung und des Bergelohns ausdrücklich auf solche Fälle beschränkt hat, in denen die betreffenden Gegenstände in den Naturalbesitz der Berger übergegangen sind, hat es weiteren Versuchen „unbilliger und unwürdiger Erpressung" auf diesem Wege einen wirksamen Riegel vorgeschoben. Abgesehen von der juristischen Bedeutung der Entscheidung, hat es sich durch dieselbe in hohem Grade um das Wohl der Schifffahrt und um den Ruf unserer Küsten verdient gemacht. Von diesem Gesichtspunkt aus wird es gerechtfertigt erscheinen, daß wir des für unser Bergewesen eminent wichtigen Erkenntnisses in Kürze gedacht haben, welches die Pflege des Seerechts von Seiten des weit im Binnenlande tagenden Reichsoberhandelsgerichts in der glücklichsten Weise einleitet.

Der Löwe der letzten legislativen Periode ist die Seemannsordnung. An Bedeutung giebt dieses tief in den Organismus der Handelsmarine eingreifende Gesetz den beiden wichtigsten Schöpfungen des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Seewesens — dem Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und der Verordnung über die Befähigung der Schiffer und Steuerleute — kaum etwas nach. In noch höherem Grade als diese birgt es die Keime vieles Guten und großer Uebel in sich, kann es je nach seinem endgiltigen Ausfall fördern oder verderben. Es ist ein nothwendiger Schritt zur Verwirklichung des in der Reichsverfassung aufgestellten Satzes, daß die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden sollen, und zugleich ein Schritt, der uns diesem Ziele erheblich näher bringt. Namentlich in den Tausenden von Seeleuten der niederen Rangklassen wird erst die Seemannsordnung das rechte Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit wecken, welche denselben bisher nur in dem äußerlichen Symbol der Flagge entgegentrat.

Die Seemannsordnung ist freilich nicht fertig geworden bis zu dem

Zeitpunkt, mit dem unser diesjähriges Referat zu schließen hat. Trotzdem wird es zulässig und angebracht sein, schon hier einen Ueberblick über die Vorgeschichte, über die verschiedenen Stadien, welche die Angelegenheit bisher durchlaufen hat, zu geben und einige Hauptergebnisse der bisherigen Verhandlungen zu berühren. Und wir freuen uns hinzusetzen zu können, daß sich darunter mancher wesentliche Fortschritt befindet, welcher der Reichsgesetzgebung zu großer Ehre gereicht. Andererseits giebt es freilich auch hart bestrittene Punkte, welche viel böses Blut gemacht und fast mehr Staub aufgewirbelt haben, als ihrer Zeit die viel angefochtenen Vorschriften über die Prüfungen der Schiffer und Steuerleute.

Die Vorgeschichte reicht zurück in die Zeit des Norddeutschen Bundes. Gemeinsam war und ist den Bundesseestaaten bisher nur das, was das Handelsgesetzbuch über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft festgesetzt, namentlich also der vierte, von der Mannschaft handelnde Titel des fünften Buchs. Nach der ganzen Anlage des Gesetzes bezieht sich derselbe aber nur auf privatrechtliche Verhältnisse, während er die wichtige administrative und strafrechtliche Seite außer Acht läßt. Das Handelsgesetzbuch enthält Nichts über Musterungsbehörden, Musterrollen und Seefahrtsbücher, über Aufrechthaltung der Mannszucht an Bord, über Zwangsmaßregeln und Strafen, über die Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute u. a. m. Nur ganz allgemein wird der Satz hingestellt, daß der Schiffsmann der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen ist. Die näheren Bestimmungen darüber wurden den Landesgesetzen überlassen, denen es überhaupt vorbehalten blieb, die Vorschriften des in Rede stehenden vierten Titels zu ergänzen.

Dies ist in Preußen geschehen durch das, (nach der Annexion auch in Hannover und Schleswig-Holstein eingeführte) Gesetz vom 26. März 1864, in Oldenburg durch die Schiffsmannsordnung vom 16. Mai 1864, in Hamburg durch die Seemannsordnung vom 22. Dezember 1865. In Mecklenburg vertreten amtliche Musterrollen-Formulare die Stelle besonderer gesetzlicher Bestimmungen. In Lübeck blieb neben dem Handelsgesetzbuch die ältere Verordnung vom 6. April 1853, in Bremen die vom 15. November 1852 in Geltung. Eine Revision der letzteren gelangte wegen der durch die Gründung des Bundes veränderten Verhältnisse nicht zum Abschluß. Daß bei dem Spielraum, den die Partikulargesetzgebung hatte, die Verschiedenheit der örtlichen Anschauungen, Gewohnheiten und Bedürfnisse einen entsprechenden Ausdruck in diesen Seemannsordnungen findet, ist nicht zu verwundern. Mochten sich dieselben deshalb auch bis zu einem gewissen Grade bewährt haben, mochte im Einzelnen das Bedürfniß einer Reform nicht gerade dringend hervorgetreten sein, so war dieser Zustand für eine einheitliche Handelsmarine doch auf die Dauer unhaltbar. Oder sollten die Bundesconsuln bei Ausübung ihrer Funktionen noch fernerhin sechs verschiedene, in vielen Stücken erheblich von einander abweichende Gesetze zu Rathe ziehen, sollten die Seeleute selbst noch fernerhin durch die große Ungleichheit ihrer Rechte auf den Schiffen der einzelnen Staaten fortwährend daran erinnert werden, daß es für sie trotz der neuen Flagge immer noch sechs verschiedene Marinen gab? Für die Schiffe und Schiffsoffiziere war gesorgt, dem gemeinen Seemann hatte die neue Aera bislang nichts Anderes gebracht als die Dienstpflicht auf der Kriegsflotte. Seine Verhältnisse waren sonst nicht geändert, geschweige denn gebessert. Freilich lassen sich auf den Satz der Reichsverfassung, daß die

Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden sollen, alle möglichen Forderungen stützen, und in der That werden Ansprüche darauf gegründet, die zur Zeit wenigstens noch über das Ziel hinausschießen. Aber wenn irgend etwas, so erscheint eine gemeinsame Seemannsordnung, eine einheitliche Codification sämmtlicher auf die Verhältnisse der Schiffsmannschaft bezüglichen Bestimmungen durch das Reich als eine logische Consequenz dieses Satzes ebensowohl wie als ein auf die Dauer unabweisbares praktisches Bedürfniß. Sie ist im Grunde auch auf principiellen Widerspruch nicht gestoßen, so viel Gewicht man auch sonst auf Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten legen mochte. Wenn sich neuerdings vereinzelte Stimmen für vorläufige Conservirung der alten guten Zustände erhoben haben, so ist wohl zu beachten, daß diese Stimmen principiellen Gegnern nicht angehören. Nicht dagegen, daß die Reichsgesetzgebung die Sache überhaupt in die Hand genommen hat, richtet sich die Opposition, sondern nur gegen die Gestalt, welche das Gesetz im Reichstage empfangen hat. Es ist nicht der Particularismus, der sich vernehmen läßt, sondern das Interesse der gesammten Rhederei, die mit Recht oder Unrecht durch einzelne Bestimmungen des Gesetzes ihren Bestand ernstlich bedroht glaubt.

Doch davon später. — Schon im Jahre 1869 wurde im Bundesrath eine Regelung des Musterungswesens von Seiten des Bundes angeregt. Damit wäre allerdings auch einem nahe liegenden Bedürfniß abgeholfen worden, aber es wäre doch nur eine sehr dürftige Abschlagszahlung gewesen. Die Rechte der Mannschaft, ihr Verhältniß zum Schiffer, die Disciplinargewalt und die Strafbefugnisse des letzteren wären nach wie vor verschieden geblieben, die Consuln hätten nach wie vor sich nach sechs Verordnungen richten müssen. Lange hätte man dabei doch nicht stehen bleiben können. Die Verhältnisse hätten sehr bald mit zwingender Gewalt zu weiterem Vorgehen getrieben, und es wäre dann stückweise und wahrscheinlich mit viel größeren Schwierigkeiten zu Stande gekommen, was über kurz oder lang doch zu Stande kommen mußte. Das Ungenügende einer bloßen Regelung des Musterungsverfahrens wurde denn auch alsbald anerkannt und die Sache nicht weiter verfolgt. Doch ging die gegebene Anregung nicht ganz verloren. Sie wurde die Veranlassung, daß die Regierungen dreier Nordseestaaten den ersten Schritt zu einer praktischen Lösung der Aufgabe versuchten. Auf Anregung Hamburgs traten nämlich im November 1869 Oldenburgische, Bremische und Hamburgische Commissare in Bremen zu Berathungen über die Grundzüge einer Seemannsordnung des Norddeutschen Bundes zusammen. Es lagen diesem Vorgehen keinerlei sonderbündische Absichten zu Grunde; man wollte lediglich eine vorläufige Grundlage für die Bundesgesetzgebung schaffen in der gewiß richtigen Voraussetzung, daß die Angelegenheit dadurch mehr als durch Wünsche und bloße Anträge gefördert würde. Das Ergebniß dieser commissarischen Berathungen war der Entwurf einer „Seemannsordnung des Norddeutschen Bundes", welcher mit Motiven und Anlagen — darunter der Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger deutscher Seeleute — am 26. Februar 1870 von den Bevollmächtigten der drei Staaten dem Bundesrath zur Berathung und verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde. Das gesammte Material wurde dann den Regierungen der übrigen deutschen Seestaaten mitgetheilt. Ebenso erhielt der in den nautischen Vereinen zahlreich vertretene Rheder- und Schiffer-

stand Gelegenheit, sich von seinem Standpunkt aus darüber zu äußern. Auch die freie Marinecommission des Reichstags trat darüber in Berathung.

Von Seiten der preußischen Regierung wurde der hanseatisch-oldenburgische Entwurf einer eingehenden Prüfung und Kritik unterzogen, welche zur Aufstellung eines Gegenentwurfs führte. Motivirt wird dieselbe in dem sehr ausführlichen Bericht, den der Handels- und der Justizminister am 21. August 1871 dem Reichskanzler einreichten, zunächst durch die Stellung, welche die künftige Seemannsordnung neben und gegenüber dem Handelsgesetzbuch einzunehmen habe. Sollte der hier in Frage kommende gesetzliche Stoff, so weit er sich im Handelsgesetzbuch findet, dort belassen oder in die Seemannsordnung aufgenommen werden? Der hanseatisch-oldenburgische Entwurf hatte die einschlägigen Artikel des Handelsgesetzbuchs, soweit sie nicht bloße Vorbehalte für die Landesregierungen enthalten, aufgenommen, in richtiger Erwägung, daß die Seemannsordnung sonst nicht allein lückenhaft, sondern geradezu unverständlich und für den practischen Gebrauch unanwendbar sein würde. Er hatte aber diese Artikel weder in ihrer Reihenfolge, noch überall wörtlich wiederholt, sondern sie, getrennt und an verschiedene Stellen zerstreut, zum Theil ohne Aenderung des Inhalts in veränderter Fassung, zum Theil aber auch mit absichtlicher Aenderung des Inhalts eingereiht. Trotzdem sollten nach den Motiven nicht nur die betreffenden Artikel des Handelsgesetzbuchs neben der Seemannsordnung in gesetzlicher Kraft erhalten bleiben, sondern es sollte, falls sich Widersprüche ergäben, nicht das jüngere Gesetz, die Seemannsordnung, sondern das Handelsgesetzbuch als maßgebend für die Auslegung angesehen werden. Ein solcher Zustand wurde von Seiten Preußens als unannehmbar bezeichnet. Entweder sei der die Schiffsmannschaft betreffende Titel des Handelsgesetzbuchs aufzuheben, oder die entsprechenden Vorschriften müßten aus dem Entwurf beseitigt werden. Im ersteren Falle würde allerdings in dem fünften Buche des Handelsgesetzbuchs eine bedauerliche, die Oekonomie desselben durchbrechende Lücke entstehen, auch würde damit die gegenwärtig bestehende Uebereinstimmung mit den Handelsgesetzbüchern fast aller anderen Nationen aufgegeben, welche die Verhältnisse der Schiffsmannschaft in ihren Bereich ziehen. Im anderen Falle aber hätte man von vorn herein auf die für eine Seemannsordnung unerläßliche Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit und damit überhaupt auf die Herstellung einer solchen verzichten müssen. Indem der Bericht der preußischen Minister die obigen, im Wesentlichen mehr formalen Bedenken fallen läßt und sich nach dem Vorgange des ersten Entwurfs für Einfügung sämmtlicher, die Schiffsmannschaft betreffenden Bestimmungen in die Seemannsordnung entscheidet, bezeichnet er es als unerläßlich, die Art. 528 bis 556 des Handelsgesetzbuchs durch eine in das neue Gesetz selbst aufzunehmende Vorschrift ausdrücklich aufzuheben.

Einen weit schwerer wiegenden Einwand bildet der Vorwurf, daß der hanseatisch-oldenburgische Entwurf, insofern er das Verhältniß zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu regeln bestimmt sei, einer billigen Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht die genügende Beachtung zu Theil werden lasse, sondern sich dem Rheder überwiegend günstig erweise. Namentlich sei dies im Vergleich mit der gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung der Fall. Aber auch im Vergleich mit den neueren Seemannsordnungen Oldenburgs und Hamburgs benachtheilige der Entwurf die schon nach den letzteren ungünstiger als in Preußen gestellten Schiffsleute. Von einer solchen, die Rechte der Schiffs-

mannschaft ohne zwingende Ursachen herabdrückenden Gesetzgebung seien aber die schädlichsten Folgen zu besorgen. Sie würde im Laufe der Zeit voraussichtlich die Neigung zum Eintritt in den Schiffsdienst, sowie zum Verbleiben in demselben vermindern, und damit das Gedeihen der Handelsmarine ebenso wie die Interessen der Kriegsmarine schädigen. Das Rhedereigeschäft selbst würde schließlich darunter zu leiden haben. Was z. B. die zunehmende Zahl der Desertionen anbetrifft, so sei es doch sehr fraglich, ob das in dem Entwurf eingeschlagene Verfahren, die Seeleute in vermögensrechtlicher Beziehung noch unvortheilhafter als die bestehende Gesetzgebung zu stellen und dafür eine Verschärfung der Vorbeugungsmittel und Strafen eintreten zu lassen, der richtige Weg zur Beseitigung dieses anerkannt großen Uebelstandes sein möchte.

Eine vergleichende Gegenüberstellung derjenigen Bestimmungen des Entwurfs, in denen die bezeichnete Richtung vorzugsweise zur Geltung kommt, mit den parallelen Vorschriften des bisherigen Rechts ergiebt in der That, daß die von der preußischen Regierung erhobenen Bedenken nicht ohne Grund sind. Und zwar ist die Zahl dieser Bedenken, welche sich ebensowohl gegen den Inhalt wie gegen die Fassung richten, eine nicht unbeträchtliche. Noch ungünstiger lautet das in dem Bericht der beiden Minister über die Verbesserungsvorschläge des deutschen nautischen Vereins ausgesprochene Urtheil. Der Verein hatte den hanseatisch-oldenburgischen Entwurf auf dem dritten Vereinstage zu Berlin im Februar 1871 einer eingehenden Berathung unterzogen und die Ergebnisse derselben in einer Denkschrift zusammengestellt, welche am 22. April dem Reichskanzleramt eingesandt war. Nach Angabe der Denkschrift hatte der Verein dabei versucht, auch das Interesse der Abwesenden, der vielen Tausende von Seeleuten der niederen Grade zu vertreten und für das gute Recht der Schiffsleute einzutreten. Er hatte sich damit eine dankenswerthe Aufgabe gestellt, insofern sonst bei den Vorberathungen nur die eine Partei, die Arbeitgeber, Gelegenheit hatte, ihre Ansichten und Wünsche geltend zu machen, die unteren Klassen des Seemannsstandes aber einen gleichen Vortheil nicht genossen Das Resultat indessen entsprach der guten Absicht nicht. In Bezug auf einzelne Punkte, so namentlich in Bezug auf die Beseitigung der in Art. 458 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Härte, auf welche wir unten zurückkommen, ist es dem Verein allerdings gelungen, der erwähnten Aufgabe gerecht zu werden; sonst „gehen seine Vorschläge, soweit sie das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, zu Gunsten der ersteren zum großen Theile über die Bestimmungen des Entwurfs noch weit hinaus". Dies kann im Grunde auch nicht Wunder nehmen, da der Verein hauptsächlich aus Schiffern und Rhedern besteht, der gemeine Seemann aber darin so gut wie gar nicht vertreten ist.

Die preußische Regierung schritt somit, wie erwähnt, zur Aufstellung eines Gegenentwurfs, indem sie von einer solchen außerdem eine Vereinfachung und Abkürzung der weiteren Verhandlungen erwarten zu dürfen glaubte. Derselbe wurde am 31. December 1871 vom Reichskanzler dem Bundesrathe vorgelegt. Beide Entwürfe wurden dann einer Commission überwiesen, in welcher sämmtliche Bundesseestaaten theils durch Beamte, theils durch Rheder, theils durch Angehörige des Schifferstandes vertreten waren. Dazu kam ein Seeoffizier als Vertreter der Kaiserlichen Admiralität. Die Commission — man pflegt sie zum Unterschiede von den übrigen als die Sachverständigencommission zu bezeichnen — trat am 5. März 1872 unter dem Vorsitz des Geh. Regierungsrath Inbene

in Berlin zusammen, und auch bei ihren Berathungen stießen, wie Jebens als Bundescommissar sich im Reichstage ausdrückte: „die Gegensätze zu Anfang nicht immer sanft auf einander, die Gegensätze zwischen dem grünen Tisch und der Praxis, zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen der Nordsee und der Ostsee und manchen anderen Inhalts. — — Im weiteren Verlauf der Verhandlungen versöhnten sich indessen die Gegensätze mehr und mehr. Eine berechtigte oder unberechtigte Eigenthümlichkeit nach der anderen wurde aufgegeben, und schließlich ging aus den Kommissionsberathungen ein Entwurf hervor, der, wenn auch im Einzelnen per majora festgestellt, sich doch im Großen und Ganzen als das Ergebniß einer allseitigen Verständigung sämmtlicher Commissionsmitglieder bezeichnen läßt."

Als eines der erfreulichsten Resultate dieser Berathungen verdient die Aufhebung des Art. 453 des Handelsgesetzbuchs hervorgehoben zu werden. Danach haftet der Rheder für die Heuerforderung der Mannschaft aus den vollendeten Reiseabschnitten persönlich. Wenn ihm jedoch das Schiff ohne sein Verschulden verloren geht, wenn es verunglückt, oder condemnirt, geraubt, vom Feinde aufgebracht und für gute Prise erklärt wird, so haftet der Rheder für die Forderungen der Besatzung aus der nicht vollendeten Reise oder aus dem letzten Reiseabschnitt nur mit Schiff und Fracht. Diese Bestimmungen sind ein Ausfluß der alten Rechtsregel, daß die Fracht die Mutter der Heuer ist, daß also, wo durch höhere Gewalt keine Fracht verdient wird, auch keine Heuer zu zahlen ist. In früheren Zeiten, als der Lohn der Mannschaft in einem Antheile an der Fracht bestand, mochte dieser Satz einen Sinn haben; auf die heutigen Verhältnisse, wo die Löhnung ganz unabhängig vom Frachtverdienst monatweise vereinbart wird, paßt er nicht. Trotzdem haben ihn die meisten Seegesetze, selbst die neueren, beibehalten. Seine Vertheidiger bestehen darauf, daß es dringend nothwendig sei, der Mannschaft ein namhaftes eigenes Interesse an der Erhaltung des Schiffs oder bei Verlust desselben an der Bergung zu geben. Weder der Verlust ihrer, gewöhnlich werthlosen, Effecten, noch das Aufhören des Heuervertrags, noch die Lebensgefahr seien hinreichend, um die Seeleute zu den äußersten Anstrengungen, zum Ausharren bis zum letzten Moment, anzuspornen. Deshalb wird also die Mannschaft für den Fall des Untergangs des Schiffs mit dem Verlust ihrer auf dem letzten Reiseabschnitt verdienten Heuer bedroht, und aus demselben Grunde ist ihr die Versicherung ihrer Heuerforderung verboten. (Handelsgesetzbuch Art. 787.)

Um die Wirkungen dieser Artikel zu übersehen, bedenke man, daß die „letzten Reiseabschnitte" oft fünf, sechs Monate und darüber dauern können, wenn z. B. ein Schiff nach China, Ostindien, der Südsee, der Westküste von Amerika bestimmt ist, oder von daher nach Europa zurückkehrt. Wenn es dann kurz vor Erreichung des Bestimmungshafens durch höhere Gewalt oder durch einen Irrthum des Kapitäns total verunglückt oder vom Feinde genommen wird, so büßt die Mannschaft, obwohl sie in jeder Beziehung ihre Pflicht gethan und nicht im Entferntesten zu der Herbeiführung des Schiffsverlusts beigetragen haben mochte, ihren ganzen sauer verdienten Lohn ein, während der Rheder, wenn er zum Vollen oder gar darüber versichert war, die Versicherungssumme einstreicht und nicht allein keinen Schaden erleidet, sondern oft noch Vortheil hat. Ja selbst wenn die Besatzung bei dem Schiffbruch das Leben verliert, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf das, was ihre Ernährer während des letzten

Reiseabschnitts durch treue und redliche Arbeit erworben hatten. Dies sind nicht etwa fingirte und übertriebene Fälle. So hat das bestehende Recht thatsächlich gewirkt.

Es ist nicht sowohl eine Forderung der Humanität und Billigkeit, als vielmehr der einfachen Gerechtigkeit, daß dem Seemann, der bis zum letzten Augenblick seinen Dienst an Bord treu erfüllt, auch bis zu diesem Augenblick sein Lohn zu Theil wird. Die dagegen vorgebrachten Zweckmäßigkeitsgründe verschlagen um so weniger, als sie bei dem heutigen Zustande der Schifffahrt nicht mehr in dem Grade zutreffend sind wie früher. Heutzutage hat die Mannschaft in vielen Fällen gar keine Gelegenheit, irgend einen Einfluß auf die Bewahrung des Schiffs vor Unfällen oder eine Thätigkeit bei der Rettung desselben auszuüben. In allen den Fällen nun, wo sie thätig eingreifen kann, mag man lässige oder ganz unterlassene Pflichterfüllung mit materiellen Nachtheilen oder strengen Strafen bedrohen. Man strafe aber nicht den Seemann, der in vollem Maße seine Schuldigkeit thut, wie es nach dem gegenwärtigen Recht geschieht. Dasselbe trifft hundert Unschuldige, ehe es einen Schuldigen trifft. Schließlich ist es eine vollkommen aus der Luft gegriffene Behauptung, daß das Risico der Besatzung nicht schon an sich groß genug sei, um sie gegen einen Schiffbruch nicht gleichgiltig zu lassen. Ihre Effecten sind für sie keineswegs werthlos, namentlich nicht für die Klasse der älteren verheiratheten Matrosen, und sein Leben behält der Seemann gerade so gern wie andere Leute.

Aber das Prinzip der auf das Seevermögen beschränkten Haftbarkeit des Rheders wird durchlöchert, wenn man ihn für die Heuer persönlich haften läßt? Das ist richtig, aber kein Schade. Wo ein Prinzip so entschieden gegen das sittliche Bewußtsein verstößt und so entschieden Unrecht erzeugt, wie es hier geschieht, da muß der juristische Gesichtspunkt der höheren Rücksicht weichen.

Auch hier hat England das Verdienst, mit der alten Tradition zuerst gebrochen zu haben. Schon 1844 ist dieselbe beseitigt worden. Nach Art. 183 der Kauffahrteischiffsakte von 1854 soll kein Recht auf Lohn mehr vom Frachtverdienst abhängig sein. Nur wenn den Seeleuten bewiesen wird, daß sie bei einem Schiffbruch nicht alles Mögliche zur Rettung des Schiffs, der Ladung und der Vorräthe gethan haben, sollen sie ihrer Ansprüche verlustig gehen. Man hat bisher nicht gehört, daß hieraus irgend welche üble Folgen für die englische Rhederei entsprungen wären. Bei einer vor einigen Jahren in Aussicht genommenen Revision des Code de Commerce hat die französische Regierung die Annahme einer gleichen Bestimmung in das französische Recht proponirt. Früher noch, nämlich schon 1858 bei Berathung des Handelsgesetzbuchs, ist in Deutschland dieselbe Maßregel lebhaft befürwortet und nur mit einer Stimme Majorität (6 gegen 5) abgelehnt worden.

Der Sachverständigencommission gebührt die Ehre, die damals unterbliebene Reform durchgeführt und das deutsche Seerecht von diesem bösen Erbtheil einer vergangenen Zeit gereinigt zu haben. §. 69 ihres Entwurfs läßt den Rheder für alle Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen persönlich haften. Ausgenommen wird davon nur (§. 70) der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder dem Gewinn. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Beseitigung dieser Härte, welche weder der hanseatisch-oldenburgische noch der preußische Entwurf versucht hatten, auf Antrag eines Rheders

erfolgt ist. Sie wurde bei der ersten Berathung zwar noch abgelehnt, erhielt aber bei der zweiten die Majorität.

Die Aufnahme, welche der Entwurf der Sachverständigen, der dritte in der Reihe, in den zunächst betheiligten Kreisen fand, war im Allgemeinen eine günstige. Zwar war derselbe keine harmonische, durchweg consequente und vollendete Schöpfung, sondern zeigte vielfach die Spuren der gegenseitigen Concessionen: Aber er trug den bestehenden Verhältnissen und Interessen größtentheils in glücklicher Weise Rechnung, so daß trotz mancher Ausstellungen, welche von der einen oder anderen Seite gemacht wurden, im Ganzen doch seine Annahme erwünscht schien. Auch die Regierungen wollten den nach so langen Verhandlungen erzielten Compromiß nicht wieder in Frage stellen. Der Bundesrath begnügte sich deshalb mit wenigen, meist nur redactionellen Aenderungen. In dieser, mit dem Sachverständigenentwurf im Wesentlichen identischen Gestalt gelangte die Vorlage — Entwurf Nr. 4 — am 9. Mai 1872 an den Reichstag, leider also sehr spät, als der Schluß der Session herannahte, so daß für eine gründliche Durchberathung und Orientirung der Abgeordneten kaum mehr genügende Zeit blieb.

Hier sollte ihr ein gleich günstiges Geschick nicht zu Theil werden. Schon die erste Berathung am 17. Mai zeigte, daß auf eine schnelle und glatte Erledigung, wie sie vielerwärts gewünscht und gehofft wurde, nicht zu rechnen war. Daß die Vorlage eine tüchtige Arbeit war, daß sie manchen Fortschritt gegen die früheren Zustände und namentlich manche wesentlichen Vortheile für die Mannschaft brachte, das konnte freilich nicht bestritten werden. Aber den meisten Rednern ging sie, besonders in letzterer Beziehung, nicht weit genug. Man fand, daß die Interessen der Arbeitnehmer immer noch nicht genügend berücksichtigt, daß die Strafbestimmungen zu hart, daß die Seeleute gegen den Mißbrauch der dem Schiffer eingeräumten Disciplinargewalt nicht ausreichend geschützt wären. Man bezeichnete es als unerhört, daß der Recurs der Bestraften gegen den Bescheid des Seemannsamts an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gehen sollte, daß den Seeleuten somit der Rechtsweg abgeschnitten würde. Die Motive gäben keine hinreichenden Gründe für die Einführung einer solchen, sonst unbekannten Verwaltungsjustiz. Gerade bei der im Vergleich mit den Matrosen anderer Nationen höheren Gesittung des deutschen Seemanns sei es um so weniger zu rechtfertigen, den letzteren ungünstiger zu behandeln als seine ausländischen Berufsgenossen, und Bestimmungen aufzunehmen oder aufrecht zn erhalten wie beispielsweise die, daß Schiffsjungen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre der „väterlichen Zucht" des Schiffers, d. h. körperlicher Züchtigung, unterworfen sein sollten. — Man verwarf den Musterungszwang und den Begriff des Musterungshafens, welcher an Stelle des im Handelsgesetzbuch vorkommenden Hafens, wo der Schiffsmann geheuert wird, und des Heimathshafens eingeführt worden war. Endlich war man nicht damit einverstanden, daß die Seemannsämter nach wie vor Landesbehörden sein sollten. Auch wenn sie nicht direct zu Reichsbehörden gemacht würden, so wünschte man sie doch zum mindesten der Oberaufsicht des Reichs zu unterstellen.

Der Reichstag überwies die Vorlage einer Commission von 14 Mitgliedern. Daß diese sich nicht mit leichten Aenderungen begnügen, sondern recht scharf einschneiden würde, ging aus der im Plenum geübten Kritik klar genug hervor. In der That wurden wichtige Partien der Vorlage radical umgestaltet. Dabei zogen sich die Berathungen, trotzdem die Commission fleißig arbeitete,

dermaßen in die Länge, daß man ernstlich befürchten mußte, das Gesetz werde in dieser Session nicht mehr zu Stande kommen.

Diese Befürchtungen sind leider nicht grundlos gewesen. Zwar vollendete die Commission ihr Werk noch vor dem Schlusse der Session, und das Gesetz wurde, wie es aus ihren Berathungen hervorgegangen war, am 19. Juni vom Reichstage angenommen. In der völlig veränderten Gestalt aber, welche es nun erhalten hatte, fand es nicht die Zustimmung des Bundesraths, welche ihm bei etwas weniger durchgreifenden Aenderungen sicherlich ohne Weiteres zu Theil geworden wäre. Denn es steht außer Zweifel, daß man dort das Zustandekommen des Gesetzes dringend wünschte und, um dasselbe zu ermöglichen, manches in den Kauf genommen haben würde. Eine Ablehnung ist freilich noch nicht erfolgt. Von den sechs Seeuferstaaten haben sich zwar vorläufig vier, nämlich Preußen, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg, für dieselbe ausgesprochen, während Oldenburg und Bremen, obwohl sie die von den vier anderen Regierungen geltend gemachten Bedenken theilten, sich trotzdem bereit erklärten, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, um die lange schwebende Angelegenheit damit zum Ende zu bringen. Die definitive Beschlußfassung wurde indessen ausgesetzt, und die Regierungen der Seestaaten ersucht, ihre Erwägungen bis Mitte September abzuschließen, gleichzeitig aber die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen soweit vorzubereiten, daß dieselbe eintretenden Falls keine weitere Verzögerung erleide.

So stand die Sache, als der Beginn der Ferien unsere Gesetzgeber nach allen Windrichtungen hin zerstreute.

Ohne zu sehr auf Einzelheiten einzugehen, mögen hier noch einige der wesentlichsten Aenderungen, welche der Reichstag mit der Regierungsvorlage vorgenommen hat, kurz angedeutet werden:

Den Landesregierungen verbleibt die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets; die Geschäftsführung derselben soll aber der Oberaufsicht des Reichs unterliegen.

Der Musterungszwang wird aufgehoben. Nach der Regierungsvorlage sollte die Musterung vor demjenigen Seemannsamt erfolgen, in dessen Bereich das Schiff liegt. Statt dessen soll jetzt nach dem Belieben der Betheiligten — thatsächlich des Schiffers — vor jedem Seemannsamt, gleichviel wo das Schiff liegt, gemustert werden können. — Dies hatte zur Folge, daß der Begriff des Musterungshafens des Schiffs, den die Sachverständigencommission eingeführt hatte, überall aus der Vorlage beseitigt werden mußte. An seine Stelle ist entweder der Heimatshafen des Schiffs oder der Musterungshafen des Schiffsmanns oder derjenige Hafen, von welchem das Schiff die Reise antritt, eingeführt. Weil sich viele wichtige Bestimmungen über Heuer, Ortsgebräuche, Rückreise, freie Zurückbeförderung der Seeleute u. a. m. auf die genannten Häfen beziehen, so wird durch diese Substitution eine ganze Reihe von Paragraphen berührt und umgestaltet. Im Wesentlichen ist man damit zu dem zurückgekehrt, was jetzt nach dem Handelsgesetzbuch Rechtens ist.

Die Kosten der Musterungsverhandlung, welche nach der Regierungsvorlage zu einem Drittel von dem Schiffsmann, zu zwei Dritteln von dem Rheder getragen werden sollten, werden dem Rheder allein zur Last gelegt. Ihre Feststellung bleibt dem Bundesrath vorbehalten, doch sollen sie für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets gleiche Höhe haben.

In Betreff der Disciplinargewalt des Schiffers ist zu unterscheiden zwischen den Sicherungsmaßregeln, welche vom Schiffer zur Abwendung drohender Gefahr gegen Widersetzlichkeit und beharrlichen Ungehorsam zu ergreifen sind, um seinen Befehlen augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen, und den Strafen, welche der Schiffer, gleichsam als Richter, dem Schuldigen für Dienstvergehen nach Maßgabe des begangenen Unrechts zudictirt. Im ersteren Falle gestattet die Regierungsvorlage dem Schiffer die Anwendung aller Mittel, nöthigenfalls auch Fesselung der Betheiligten während der Reise; im letzteren Falle hatte sie von anderen Strafen (so namentlich von den nach dem preußischen Gesetz und dem Gegenentwurf zulässigen Körperstrafen, wie Gefängniß, erforderlichenfalls bei Wasser und Brod bis zu acht Tagen, Anschließung mittelst eiserner Fesseln in den unteren Schiffsräumen bis zu 3 Tagen) abgesehen und dem Schiffer allein die Befugniß ertheilt, Dienstvergehen der Seeleute mit Geldbußen bis zum Betrage einer Monatsheuer, der Schiffsoffiziere bis zu zwei Monatsheuern, zu bestrafen. Diese Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen hat der Reichstag beseitigt, einmal, weil er dieselben für augenblicklich unwirksam hält, und dann, weil ihm die Schiffer durchaus nicht die genügende Garantie zu bieten scheinen, um es zu rechtfertigen, daß man ihnen die Stellung eines Richters giebt. Nach dem Reichstagsbeschluß soll nun der Schiffer jede Verletzung der Dienstpflicht in das Schiffsjournal eintragen und dem betreffenden Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmungen Mittheilung machen. Er soll also die Strafe nur androhen, nicht selbst verhängen. Die Verfolgung von dergleichen Vergehen soll nur auf Antrag eintreten und dieser bis zur Abmusterung zulässig sein. Ist die Eintragung in das Journal versäumt, so tritt keine Verfolgung ein. — Ebensowenig wie Geldbußen soll der Schiffer körperliche Züchtigung oder Einsperrung als Strafe verhängen dürfen, andererseits aber befugt sein, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes, herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere bis zu drei Tagen, eintreten zu lassen. — In Betreff der augenblicklichen Sicherungsmaßregeln bleibt der Schiffer unbeschränkt. Dieselben sind auch nicht zu codificiren. Bei wirklicher Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam soll ihm nach der Regierungsvorlage sowohl wie nach den Reichstagsbeschlüssen die Befugniß zur Anwendung aller Mittel zustehen, um sich Gehorsam zu erzwingen.

Der nach der Regierungsvorlage gegen einen Bescheid des Seemannsamts an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzulegende Recurs ist beseitigt und an Stelle dessen die Beschreitung des Rechtsweges gestattet.

Die Strafbestimmungen im fünften Abschnitt der Vorlage sind meist herabgesetzt, soweit sie die Mannschaft betreffen. Neu eingefügt dagegen ist die Bestrafung eines Schiffers, der einen Schiffsmann ohne Genehmigung des Seemannsamts im Auslande zurückläßt.

Den meisten Aenderungen liegt, wie schon aus den obigen kurzen Andeutungen erhellt, die anerkennenswerthe Tendenz zu Grunde, die Stellung des gemeinen Seemanns zu verbessern, ihn zu sichern gegen Mißbrauch der Disciplinargewalt von Seiten des Schiffers und sonstige Nachtheile, die Härte der Strafen zu mildern. Zu verwundern ist es deshalb nicht, daß die Arbeit der Reichstagscommission bei Rhedern und Schiffern im Allgemeinen keinen Beifall

gefunden hat. In der That läßt sich über manchen Punkt streiten, so namentlich über die Disciplinarbestimmungen, hinsichtlich derer es sehr fraglich erscheint, ob die Reichstagscommission überall das Zweckmäßige und praktisch Richtige getroffen hat. Aber alle diese Aenderungen, von denen einzelne unstreitig Verbesserungen sind, würden wahrscheinlich ohne großen Widerstand hingenommen worden sein, wenn nicht die Einfügung einer neuen Bestimmung, des §. 47, dem Faß den Boden eingeschlagen, alle übrigen Differenzen in den Hintergrund gestellt und eine in der Geschichte unserer Seegesetzgebung bisher unerhörte Aufregung unter den Betheiligten hervorgerufen hätte. Dieser famose Paragraph lautet folgendermaßen:

„Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen."

Als Correctiv ist an einer anderen Stelle (§. 95) die folgende Bestimmung eingefügt:

„Mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft ein Schiffsmann, welcher wider besseres Wissen oder leichtsinniger Weise durch Vorbringung unbegründeter Beschwerden über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamt eine Untersuchung veranlaßt."

Der Fürsorge für Gesundheit und Leben der Mannschaft, welche in der obigen Bestimmung zum Ausdruck gelangt, muß die vollste Anerkennung gezollt werden. Niemand wird im Ernst bestreiten wollen, daß Beides durch seeuntüchtige Schiffe und schlechten Proviant in höchstem Grade gefährdet wird, und daß die Mannschaft in dieser Beziehung vollen und gerechten Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat. Daß eine gleiche Bestimmung sich in den Seegesetzen bisher nicht findet, kann keinen Grund gegen ihre Aufnahme bilden, wenn es auch zu ernster Prüfung und Ueberlegung veranlassen muß. [1]) Man wird es im Gegentheil unserer Reichsgesetzgebung zum Ruhme anzurechnen haben, wenn sie diesen Weg zum ersten Male beschreitet, und wir sind überzeugt, daß es dem Vorgange, wenn er bei uns zur That wird, an Nachfolge nicht fehlen wird. Ebensowenig ist der Grund durchschlagend, daß die deutsche Rhederei hinsichtlich der Tüchtigkeit der Schiffe und der Güte des Proviants keinen Anlaß zu Klagen, also auch keinen Anlaß zu derartigen Bestimmungen bietet. Denn wenn dies — die gute Beschaffenheit der Schiffe und des Proviants in der deutschen Kauffahrteimarine — im Allgemeinen auch zugestanden werden muß, so lehrt doch die Erfahrung, daß es Ausnahmen giebt, und das Vorhandensein solcher Ausnahmen, mögen sie auch selten sein, ist vollkommen hinreichend, um eine gesetzliche Sicherstellung der Seeleute dagegen zu rechtfertigen. Auch den Einwurf

[1]) Das englische Recht enthält wol eine ähnliche Bestimmung, deren Tragweite und Bedeutung aber doch wieder eine ganz verschiedene ist. (**Merchant Shipping Act 1871. Art 7.**)

der sich nicht sowohl gegen die Tendenz der Bestimmung selbst, als vielmehr gegen ihre Aufnahme in die Seemannsordnung richtet, mit anderen Worten: die Ansicht, daß die Seeleute wol geschützt, aber nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden sollen, vermögen wir als berechtigt nicht anzuerkennen. Ein gesetzlicher Schutz, den der Seemann nicht kennt und dessen er sich also auch nicht zu bedienen vermag, ist unwirksam und unnütz. Die Seeleute sollen und müssen wissen, daß und wie das Gesetz ihnen gestattet, sich gegen derartige Gefährdungen von Leib und Leben sicher zu stellen.

Auf der anderen Seite aber darf ebenso wenig verkannt werden, daß der Paragraph in der Fassung, welche ihm der Reichstag gegeben hat, zu den schwersten Bedenken Anlaß giebt. Er legt den Seeleuten eine Macht in die Hand, welche nur zu leicht zur empfindlichsten Schädigung der Rhederei verwendet werden kann. In deutschen Häfen, bei einer ausschließlich deutschen Besatzung ist die Gefahr vielleicht nicht so groß. Aber unsere Schiffe verweilen eben so oft und lange in ausländischen wie in heimatlichen Häfen; ihre Mannschaft ist, besonders bei längeren Reisen, aus sehr gemischten Elementen zusammengesetzt, unter denen sich oft genug gewissenslose und schlechte Subjecte befinden. Auch auf diese Verhältnisse muß das Gesetz Rücksicht nehmen. Wie leicht ist es, daß drei Leute, entweder aus eigenem Antriebe, aus Rache gegen den Kapitän, oder durch Geschäftsleute, welche an einem Aufenthalt des Schiffs ein Interesse haben, dazu veranlaßt und bestochen, sich zusammenfinden und eine Untersuchung gegen das Schiff veranlassen? Welche Verluste für den Rheder kann aber ein solcher Aufenthalt nach sich ziehen, selbst wenn die Untersuchung die Grundlosigkeit der Beschuldigung darthut? Und darf behauptet werden, daß die Untersuchung im Auslande überall mit der erforderlichen Unparteilichkeit geführt werden wird? Selbst wenn man die Integrität sämmtlicher Seemannsämter, als welche auswärts vielfach kaufmännische Konsuln fungiren, als unantastbar gelten lassen will, bieten denn die Besichtiger, in deren Händen doch thatsächlich die Entscheidung liegt, überall die erforderliche Garantie? Wer mit den realen Verhältnissen vertraut ist, weiß, was Schiffsbesichtiger sein sollen, aber auch, was sie, besonders in kleinen entlegenen Hafenplätzen, oft genug sind. Die Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, daß unter Umständen alle Personen, von denen der Schiffer in einer solchen Lage abhängen würde, unter einer Decke spielen und ihre Stellung zum Schaden des Schiffs mißbrauchen könnten.

Außer diesen directen Schäden befürchtet man, daß §. 47 indirect zur Lockerung der Disciplin und Schwächung der Autorität des Kapitäns beitragen würde. Es sei zu besorgen, daß die Kapitäne sich nun hüten würden, durch strenge Behandlung es mit ihren Leuten zu verderben. Sie würden denselben Vieles hingehen lassen und nachsehen, während die Mannschaft in dem Bewußtsein ihrer Macht, dem Schiffe Ungelegenheiten zu bereiten, sich mehr herausnehmen würde, als mit einer guten Mannszucht verträglich sei. Und was endlich das Correctiv in §. 95 anlangt, so wird mit Recht geltend gemacht, daß die Strafandrohung desselben gerade gegen solche Seeleute, von denen man sich grundloser Denunciationen aus Rachsucht oder anderen unlauteren Motiven zu versehen habe, so gut wie wirkungslos sein würde.

Das Alles in Betracht gezogen, kann es nicht Wunder nehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der Rheder und Schiffer sich mit aller Energie gegen den §. 47 erhoben hat und lieber auf das ganze Gesetz verzichten, als es mit

diesem Paragraphen angenommen sehen will. Von den Vertheidigern desselben wird nun eingewandt, daß es sich für die Rheder nur um den Geldbeutel, für die Seeleute um Leib und Leben handle, und daß die Rücksicht auf blos pecuniäre Interessen zurückstehen müsse gegen die Sorge, welche der Staat dem Leben seiner Angehörigen angedeihen zu lassen schuldig sei. Dies ist bis zu einer gewissen Grenze richtig. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso richtig, daß diese Sorge nicht in falscher Richtung übertrieben, nicht soweit getrieben werden darf, um das Gedeihen der ganzen Schifffahrt, wobei denn doch noch ganz andere Interessen als nur der Geldbeutel des Rheders in Betracht kommen, ernstlich zu gefährden.

Mag auch in der Hitze des Kampfes, der über diesen Paragraphen entbrannt ist, Manches entstellt und übertrieben worden sein, so hat man doch auf beiden Seiten Recht. Der Seemann kann verlangen, daß er gegen fahrlässige Behandlung oder gewissenslose Ausbeutung von Seiten des Rheders, der Rheder, daß er gegen leichtsinnige oder böswillige Denunciationen der Seeleute geschützt wird. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, mit voller Berücksichtigung der collidirenden Interessen die richtige Grenze zu ziehen. Diese richtige Grenze ist unserer Ansicht nach in dem Paragraphen, wie er jetzt steht, nicht gefunden, und so sehr man wünschen muß, daß derselbe nicht wieder aus der Seemannsordnung gestrichen wird, so berechtigt ist das Verlangen, daß stärkere Garantien gegen seinen Mißbrauch geschaffen werden. Eine solche Garantie würde schon in der Vermehrung der Anzahl von Leuten liegen, welche die Untersuchung beantragen dürfen. Der Paragraph würde wahrscheinlich die erbitterte Opposition nicht gefunden haben, die er gefunden hat, wenn man von vorn herein festgesetzt hätte, daß die Beschwerde, statt von einem Offizier und drei Schiffsleuten, mindestens von der Mehrzahl der Besatzung, vielleicht noch einschließlich eines Offiziers, ausgehen müsse.

Die Frage wird hoffentlich entschieden sein, ehe diese Zeilen zum Druck gelangen. Unser Wunsch geht vor Allem dahin, daß das wichtige Gesetz endlich zu Stande kommt. Alles Andere steht uns in zweiter Linie. Mag § 47 vorläufig so stehen bleiben, wie er ist, mag er in passender Weise amendirt, mag er ganz gestrichen werden — jede dieser Eventualitäten wäre unserer Ansicht nach eher in den Kauf zu nehmen, als daß die Seemannsordnung selbst daran scheiterte. Ausgeschlossen ist ja immerhin auch nicht, daß späterhin durch eine Novelle Abhilfe geschaffen wird, falls sich die von der einen oder der anderen Seite befürchteten Nachtheile durch die Erfahrung als so groß herausstellen sollten, um Abhilfe zu erheischen.

## Die Reichsgesetzgebung.

Von Mitte 1871 bis Ende 1872.

Was zu Eingang der im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift gegebenen Uebersicht über das Fortschreiten der Reichsgesetzgebung bis zur Mitte des Jahres 1871 bemerkt wurde, gilt im Ganzen auch für die vorliegende Uebersicht, welche die Zeit von der Mitte 1871 bis zu Ende 1872 umfassen soll.

Noch immer hat sich die Legislatur des Reiches vorwiegend mit den Folgen des großen Krieges gegen Frankreich zu beschäftigen. Eine der Hauptgruppen ihrer Leistungen, wie sie im Verlaufe dieser Darstellung zu bilden sein werden, betrifft die Verwendung der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung, theils zu dem Zweck, um Schäden auszugleichen oder Neugestaltungen zu bewirken, die der Krieg veranlaßt hat, theils zu dem Zweck, um dem Gesammtreiche nothwendige oder nützliche Einrichtungen zu gründen oder zu fördern. Es leuchtet ein, daß mit diesem Theil der Gesetzgebung, der unter Ziffer II. seine übersichtliche Zusammenstellung erhalten hat, die Ordnung des Finanzhaushaltes des Reichs in naher Verbindung steht. Diese, unter Ziffer III. näher dargestellt, hat freilich auch diesmal ihre zugleich politische Bedeutung nicht vermissen lassen. Es braucht nur auf das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke und auf dasjenige, was über die Kontrole des Reichsetats zu sagen sein wird, hingewiesen zu werden.

Eine andere Hauptgruppe (s. unter Ziffer IV.) lehrt, daß die Reichsgesetzgebung fortwährend noch ihr Augenmerk darauf zu richten hatte und, darf hinzugefügt werden, noch zu richten hat, daß die früher für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetze in den dem Reiche angeschlossenen linksmainischen Staaten zur Geltung gelangen. Die letzte Periode weist in dieser Hinsicht erhebliche Fortschritte auf. Zu thun bleibt freilich noch Manches, wenn die volle Konsequenz des Hinzutritts der süddeutschen Staaten zum Reiche, sei es auch nur nach dem Wortlaute der Versailler Verträge, gezogen werden soll. An eine Beseitigung der von Würtemberg und zumal von Bayern gestellten Vorbehalte, die der Natur der Sache nach nicht anders, als von dort aus angeregt werden kann, war noch nicht zu denken.

Ganz besonders interessirt selbstverständlich das Vorgehen der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Theilweise liegt sie in der Hand des Kaisers und Bundesraths, als des Souverains der Reichslande, theilweise handelt es sich um Gesetze,

die, vom Reiche erlassen, als Reichsgesetze sofort mit ihrer Publikation auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten sind. Der Abschnitt unter V. lehrt, in wie weit der Assimilationsproceß von Seiten der Legislation seither vorgerückt ist.

Obwohl solchergestalt, wie sich ergeben wird, die Thätigkeit der Gesetzgebung in nicht geringem Maße durch die Konsequenzen des Friedensschlusses in Anspruch genommen wurde, war es doch möglich, zugleich in höherem Maße, als dies im Jahre 1870 und der ersten Hälfte des Jahres 1871 geschehen konnte, die einheitliche Regelung der nach der Verfassung dem Reiche übertragenen Angelegenheiten fortzusetzen. Es sind nach verschiedenen Richtungen hin umfassendere Gesetze, wie das Militärstrafgesetz, die Seemannsordnung, das Reichsbeamtengesetz u. a., und mehrere Spezialgesetze, unter denen das Gesetz über die Goldmünzen von hervorragender Bedeutung erscheint, zur Berathung und größtentheils zu Stande gekommen. Die großen Kodificationen des straf- und civilgerichtlichen Processes und die Gerichtsorganisation dagegen befinden sich noch im Stadium der Vorbereitung. Mithin ist auch die in dem vorigen Bericht angeregte Frage, welches Verfahren demnächst behufs der Durchberathung im Reichstage einzuschlagen sei, bisher ungelöst geblieben.

Ehe jedoch auf diese einzelnen Resultate oder Versuche der Gesetzgebung eingegangen wird, verdient zweierlei Erwähnung vorweg.

A. Einmal ist hervorzuheben, daß der Reichstag mehreren *Anträgen auf Abänderung der Verfassung* zugestimmt hat, freilich ohne daß zu irgend einem seiner Beschlüsse die Zustimmung des Bundesraths erfolgte. Es ist

1. von den Abgg. Büsing und Genossen *ein Zusatz zu Artikel 3* beantragt worden, des Inhalts, daß in jedem Einzelstaat eine aus Wahlen hervorgehende Volksvertretung vorhanden sein müsse. (Drucks. d. 2. Session 1871 Nr. 22). Da der Antrag wesentlich durch die mecklenburgischen Zustände hervorgerufen war, betheiligten sich an der Diskussion besonders mecklenburgische Abgeordnete, wie Büsing, Westphal, Wiggers, aber auch Treitschke, Völk, Helldorf, Windthorst, Ketteler, Reichensperger u. A. Von der Regierungsbank aus trat dem Antrage nur der mecklenburgische Minister von Bülow insofern entgegen, als er bat, den dringlichen Raum zur freien Entwicklung der mecklenburgischen Verhältnisse, zur Fortbildung des alten Rechts, das aufrecht erhalten, aber fortgebildet werden solle, nicht zu beschränken. Wenn Bedenken von einzelnen Seiten des Hauses geäußert wurden, so betrafen sie die Kompetenz und die Art der vorgeschlagenen Maßregel. Auf eine Vertheidigung des mecklenburgischen Verfassungsrechtes stützte sich Niemand. (St. Ber. S. 91—111). Der Antrag wurde nach der zweiten Lesung mit 185 gegen 88 Stimmen, nach der dritten, ungeachtet der Bekämpfung durch die Abgg. Greil, Römer und Bebel, mit großer Majorität angenommen (St. B. S. 179—189).

2. In derselben (zweiten) Sitzung des Reichstags von 1871 stellten die Abgg. Lasker und Genossen den von früher her bereits bekannten *Antrag auf Erweiterung der Kompetenz in Artikel 4 Nr. 13* der Reichsverfassung. (Drucks. Nr. 29). Die Zuständigkeit sollte darnach auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation ausgedehnt werden. Bekämpft wurde derselbe mit großer Entschiedenheit von der Centrumspartei, sowie auch von den Konservativen. Von allen andern Parteien unterstützt, erhielt er

in zweiter und dritter Lesung eine große Majorität (St. Ber. S. 206—224; S. 276—290).

Da der Bundesrath weder im Laufe der Debatte, noch auch nachher eine Erklärung über seine Stellung zu der aufgeworfenen Frage abgegeben hatte, wiederholten dieselben Antragsteller ihren Vorschlag in der Sitzung von 1872 (Drucks. Nr. 63). Die ausführliche Debatte ergab in der Stimmung der Parteien des Reichstags keine Veränderung gegen früher. Neu hingegen war und trug zur Klärung der Situation beträchtlich bei, daß von mehreren Bundesrathsmitgliedern Erklärungen über den Antrag abgegeben wurden. Während die preußische Regierung sich schweigend verhielt und sich gefallen ließ, ihr Schweigen als Zeichen stillen Einverständnisses gedeutet zu sehen, machten die Justizminister von Bayern und Würtemberg entschieden gegen den Antrag Front und der Bevollmächtigte von Sachsen gab wenigstens den bei seiner Regierung obwaltenden Bedenken Ausdruck. (St. Ber. S. 596—632). Wiederum erklärte sich in zweiter (St. Ber. S. 632) und in dritter Lesung (St. Ber. S. 726) eine sehr überwiegende Majorität für die proponirte Verfassungsänderung, die jedoch bis jetzt von dem Bundesrathe nicht acceptirt worden ist

3. Zu Absatz 2 des Artikel 28 der Verfassung wurde nach einem widerwärtig empfundenen Vorgang, der sich in der Sitzung von 1872 zutrug, aus dem Schoße des Reichstags vorgeschlagen, die sogenannte itio in partes bei Angelegenheiten, an deren Gemeinsamkeit die süddeutschen Staaten nach den Vorbehalten der Versailler Verträge nicht Theil nehmen, hinwegzuschaffen (Drucks. Nr. 79). Bestritten nur von dem Centrum, vertheidigt von den liberalen Parteien, erhielt auch dieser Antrag eine große Majorität des Reichstags (St. Ber. S. 457—462; S. 683—688; S. 671), aber nicht die Zustimmung des Bundesraths.

4. Endlich wurde auch 1872 von dem Reichstage der Vorschlag des Abg. Grumbrecht angenommen (Drucks. Nr. 89), wonach die Kompetenz des Reichs in Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung auf „Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken), sowie auf das Seelootsenwesen" erstreckt werden sollte. Die Gründe dieses Antrages sind in der Debatte niedergelegt worden und haben eigentlich keinerlei Widerspruch erfahren (St. Ber. S. 746—749; S. 769—771). Gleichwohl ist auch darauf der Bundesrath nicht eingegangen.

B. Sodann muß des Kampfes gedacht werden, in den das Reich, nachdem es soeben den Kampf gegen den äußeren Feind bestanden, mit der katholischen Kirche gerathen ist. Es ist nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung auf die Gründe und ersten Anfänge dieses Kampfes, sei es auch nur auf den Antrag der Centrumspartei wegen Einführung von Grundrechten in die Verfassung, zurückzugehen. Sie muß auch darauf verzichten, zu zeigen, wie der Gegensatz durch zahlreiche Debatten und die verschiedenartigsten Gegenstände im Reichstage immer entschiedener aufgetreten und bis zu erklärtem Kriege, der außerhalb des Reichstags bekanntlich weiter geführt wird, gediehen ist. Hier sind nur diejenigen Maßregeln zu registriren, welche das Reich bis jetzt ergreifen zu müssen geglaubt hat, um sich der bedenklichen Uebergriffe und der reichsfeindlichen Bestrebungen der katholischen Kirche zu erwehren. Was in dieser Richtung geschehen ist, kann freilich nur als eine augenblickliche und nothdürftige Aushülfe betrachtet werden, die vorerst nur einige nach praktischem Bedürfniß unumgänglich und schleunig zu beseitigende

Mißstände getroffen hat. Sowohl die Regierung, als auch der Reichstag ist darüber nach den abgegebenen Erklärungen nicht im Zweifel, daß es sich demnächst um eine umfassende Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche handeln muß. Hieher gehört

1. das Gesetz vom 10. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 442) betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, welches hinter §. 130 des Strafgesetzbuchs als §. 130a den sogenannten Kanzelparagraphen, d. h. die Bestimmung einfügt, daß ein Geistlicher oder Religionsdiener, der in Ausübung seines Berufs oder in Veranlassung dieser Ausübung vor einer Menschenmenge, in der Kirche u. s. w. Staatsangelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, mit Gefängniß oder Festung bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Der Vorschlag zu diesem Gesetze war von der Krone Bayern ausgegangen; aus welchen Gründen, führte zu Eingang der Reichstagsberathungen der bayerische Kultusminister Lutz eingehender aus. Daß die von Bayern dringendst begehrte Hülfe der Reichsgesetzgebung nicht versagt werden dürfe, stand Vielen von vornherein fest, obwohl man sich andrerseits über die bedenklichen Eigenthümlichkeiten der proponirten Bestimmung nicht täuschte. Begreiflicherweise entbrannte um das Gesetz ein hitziger Kampf. Die klerikale Partei ließ bis zum Schlusse nicht nach, durch ihre besten Redner auf die Regierungsvorlage Angriffe zu machen. Ebenso begreiflich war es, daß namentlich bayerische Abgeordnete der liberalen Parteien eine nicht minder energische Vertheidigung führten. Es stellte sich schon in der ersten Lesung (St. Ber. S. 463—486) heraus, daß gegen das Gesetz die Centrumspartei, ein Theil der Konservativen und einige Mitglieder der Fortschrittspartei stimmen würden. Nach der zweiten Lesung (St. Ber. S. 616—545) erfolgte die Annahme mit 179 gegen 108 Stimmen, nach der dritten (St. Ber. S. 569—589) mit großer Majorität.

2. Das Gesetz vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 253), betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, welches diesen Orden sowie die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Reichs ausschließt, ihnen die Niederlassung versagt, die bestehenden Niederlassungen aufhebt, die Ausweisung ihrer Mitglieder, wenn sie Ausländer sind, und deren Konfination, wenn sie Inländer sind, in die Hand der Behörden legt. In Gemäßheit des §. 3 ist dann eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 254) ergangen, wonach den Jesuiten die Ausübung irgend einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht mehr gestattet ist. Ihre Niederlassungen sollen spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes aufgelöst sein. Die in den einzelnen Fällen nöthigen Anordnungen bleiben den Landespolizeibehörden überlassen.

Die erste Anregung zu diesem Gesetz gaben Verhandlungen des Reichstags über eine große Anzahl von Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens, über welche der Abg. Gneist Bericht zu erstatten hatte. Sie nahmen zwei ganze Sitzungstage in Anspruch. (St. Ber. S. 367—425). Namens der Centrumspartei traten den Anträgen der Petitionskommission, welche die Regierungen aufforderten, sich über gemeinsame Grundsätze in Betreff der Zulassung religiöser Orden zu verständigen, insbesondere aber die Niederlassung der Jesuiten und verwandter Kongregationen unter Strafe zu stellen, die Abgg. Mousang

und Reichensperger (Olpe) entgegen. Für die Ausschließung der Jesuiten plaidirten die Abgg. Kiefer u. A.; hervorragende Bedeutung wurde nach der Beziehung des Redners zur Regierung der Auslassung des Abg. Wagener (Neustettin) beigemessen. Die Debatte endete mit einem Beschluß, der theils den Anträgen der Kommission, theils verschiedenen Amendements entnommen war. Mit 205 gegen 84 Stimmen, welche letzteren außer der klerikalen Partei einige wenige Mitglieder der Fortschrittspartei umfaßten, wurde die Regierung aufgefordert, die Sicherstellung des religiösen Friedens, die Parität der Konfessionen und des Schutzes gegen Verkümmerung der staatsbürgerlichen Rechte in's Auge zu fassen, insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtliche Stellung der religiösen Orden, ihre Zulässigkeit regle und „die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stelle".

Daraufhin beeilte sich die Reichsregierung, noch in derselben Sitzung eine Vorlage einzubringen (Drucks. Nr. 170), „betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich". Man stützte sich dabei auf die Kompetenz nach Artikel 4 Nr. 13 u. 16 der Verfassung. Es ergab sich bald, daß auch unter denen, welche einer solchen Maßregel geneigt und von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß es unmöglich sei, die Regierung auf der hier betretenen Bahn bei ihrem ersten Schritte im Stiche zu lassen, mannigfach Widerspruch gegen die Art und Formulirung der im Entwurfe proponirten Beschränkung herrsche. Nach einer ausführlichen Vorberathung (St. Ber. S. 1001—1028), in welcher von der Centrumspartei von Mallinckrodt, Windthorst und Probst mit den Abgg. Wagener (Neustettin) und Völk in Kampf geriethen, wurde in zweiter Lesung ein Antrag der Abg. Meyer (Thorn) und Genossen eingebracht, durch den die Regierungsvorlage wesentlich umgestaltet und erweitert wurde. Auch so fand das Gesetz nicht blos von klerikaler Seite, wegen des Princips, sowie wegen der Unzulänglichkeit seiner Wirkung manchen Widerspruch (St. Ber. S. 1059—1095). Indessen wurde das Gesetz nach der zweiten Berathung mit 183 gegen 101, nach der dritten (St. Ber. S. 1125—1150) mit 181 gegen 95 Stimmen angenommen. Beide Male waren in der Minorität zu der klerikalen noch vereinzelte Stimmen der Fortschritts- und der nationalliberalen Partei gestoßen.

Am Schluß der ganzen Debatte nahm dann noch der Reichstag eine Resolution mit 151 gegen 100 Stimmen an, welche die baldige Vorlage eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister begehrte. (St. Ber. S. 1153).

Die weiteren Ergebnisse der Legislative lassen sich übersichtlich zusammenstellen, wie folgt:

## I.

Durch eine Reihe von internationalen Verträgen sind in mehrfacher Richtung die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande geordnet worden. Dahin gehören

A. der Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 446), welcher mit Italien geschlossen wurde. Darnach findet wegen fast aller gemeiner Vergehen, mit Ausnahme der politischen, die Auslieferung der deshalb verfolgten Personen statt, sofern sie nicht eigene Angehörige des um Auslieferung angegangenen Staates sind. Nach dem Schlußprotokoll vom 31.

Oktober 1871 können die Korrespondenzen auch zwischen Italien und den einzelnen zum Reich vereinten Staaten unmittelbar geführt werden. Im Reichstag hat dieser Vertrag zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gegeben (St. Ber. S. 262, 276). Ein ganz ähnlicher Auslieferungsvertrag ist unter dem 14. Mai 1872 mit Großbritannien (R.-G.-Bl. 1872 S. 229), jedoch ohne die zuletzt erwähnte Klausel zu Gunsten der Einzelstaaten, abgeschlossen worden. Auch dieser Vertrag gab im Reichstage nur zu einigen Bemerkungen Anlaß, die sich im Wesentlichen darauf beschränkten, die überwundenen Schwierigkeiten hervorzuheben und die Erfüllung eines seit lange empfundenen Bedürfnisses anzuerkennen. (St. Ber. S. 647—726).

B. Zur Regelung des Konsulatwesens wurden erlassen

1. eine Deklaration der Konsularconvention mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 67). Darnach findet die zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 16. Juni 1866 getroffene Uebereinkunft nunmehr volle Anwendung zwischen dem Reiche und den Niederlanden.

2. Durch Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 ist die von dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossene Konvention und in gleicher Weise durch Konsularvertrag vom 12. Januar 1872 die von dem Norddeutschen Bunde und Spanien geschlossene Konvention auf das Deutsche Reich erstreckt worden. (R.-G.-Bl. S. 134 u. 211; St. Ber. S. 16. 31).

3. Nicht so ohne Weiteres erfolgte die Annahme des Konsularvertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Obwohl man im Reichstage allseitig darüber einverstanden war, daß der Vertrag ein aus den Wechselbeziehungen der Kontrahenten entspringendes und lebhaft empfundenes Bedürfniß befriedige, waren doch einzelne Ausdrücke zu rügen, die schließlich auf ausdrückliches Verlangen des Reichstags vor der Ratifikation erst durch ein Schlußprotokoll erläutert und in ihrem richtigen Sinne festzustellen seien. Nachdem dies geschehen, ist der Vertrag, datirt vom 11. Dezember 1871, mit Schlußprotokoll vom 29. April 1872 publizirt worden (R.-G.-Bl. S. 95; St. Ber. S. 16—21; 32—34). Besondere Erwähnung verdient dabei, daß der in dem Vertrag gegenseitig gewährleistete Schutz der Fabrikzeichen im Reichstage Gelegenheit darbot, auch den Wunsch nach einem Vertrage mit Nordamerika zur Verhütung des Nachdrucks auszusprechen. Von anderer Seite wurde das Bedürfniß eines ähnlichen Konsularvertrags gegenüber Brasilien betont. Indessen erklärte der Bundeskommissar, daß sich dazu bisher Seitens der brasilianischen Regierung wenig Willfährigkeit gezeigt habe.

C. Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag ist von dem Reiche mit Portugal unter dem 2. März 1872 abgeschlossen worden. (R.-G.-Bl. S. 254). Damit erscheint die Forderung einer Revision der seitherigen Verträge mit Portugal, welche namentlich der Abgeordnete Harkort öfter, zuletzt noch 1871 (St. Ber. S. 273) gestellt hatte, befriedigt. Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 293) mit Schweden und Norwegen ein Uebereinkommen getroffen wurde, wonach in Betreff der Bezeichnung und Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen die Angehörigen des jenseitigen Staates denselben Schutz genießen, wie

die Inländer. Ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13. Juni 1870, aber publicirt erst den 23. September 1872 (R.-G.-Bl. S. 377), verknüpft das Reich mit dem Freistaate S. Salvador.

D. Verträge wegen der Erbauung von Eisenbahnen sind vom Reiche eingegangen worden mit Rußland am 8. Juli 1872 wegen der Linie von Lyck nach Brest-Litewsk (R.-G.-Bl. 1872 S. 23), mit den Niederlanden am 18. August 1871 wegen der Linie Boxtel-Gennep nach Cleve und Wesel (R.-G.-Bl. 1872 S. 39), mit Oesterreich-Ungarn am 11. Mai 1872 wegen der Linie Görlitz-Reichenberg (R.-G.-Bl. S. 353), wegen der Linie Leobschütz—Jägerndorf und Neiße—Olbersdorf (R.-G.-Bl. S. 362). Von besonderer Bedeutung aber ist die durch Gesetz vom 15. Juli 1872 genehmigte Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. (R.-G.-Bl. S. 329). Im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 hatte sich Frankreich verpflichtet, sich den Betrieb von der französischen Ostbahngesellschaft abtreten zu lassen und die dadurch gewonnenen Rechte der deutschen Regierung zu übertragen. Nachdem dies geschehen, konnten die Verhandlungen mit der Luxemburgischen Regierung eingeleitet und zum Abschluß gebracht werden. Der Reichstag hieß ohne Debatte die politisch und wirthschaftlich werthvolle Erwerbung des Betriebs gut und stellte die dazu nöthigen Mittel vorschußweise zur Verfügung. (St. Ber. S. 1119—1122).

Endlich schließt sich dieser Gruppe noch an das Gesetz vom 2 November 1871, betreffend die Gotthards-Eisenbahn. An Stelle des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1870 wurde der Kaiser ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz geschlossenen Staatsvertrage beizutreten und eine Subvention von 20 Millionen Franken von Seiten des Deutschen Reichs zuzusichern. (R.-G.-Bl. 1871 S. 375). In Erwägung der hohen Bedeutsamkeit dieser Verbindung wurde die Erhöhung der Subvention ohne jeden Widerspruch von dem Reichstage gebilligt. (St. Ber. S. 86. 91).

E. Mehrere Postverträge finden passender in anderem Zusammenhange (s. unten Ziffer VI. A.) Erwähnung.

## II.

Eine andere Gruppe umfaßt diejenigen Erlasse, welche die Ausführung des Friedensvertrags mit Frankreich bezwecken. Der Zeitraum, mit welchem sich diese Uebersicht beschäftigt, bietet Material genug dar, um die in der vorjährigen Uebersicht unter IV. (Jahrbuch 1871 S. 214) aufgestellte Rubrik nicht fallen zu lassen.

Es handelt sich um die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung und deren Verwendung.

Zunächst mag daran erinnert werden, daß durch die Separatkonvention vom 12. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 369) unter gewissen Konzessionen in Betreff der Räumung von sechs Departements und der Reduzirung der Occupationsarmee ein neuer Modus der Zahlung für die vierte halbe Milliarde sammt den bis zum 2. März 1872 aufgelaufenen Zinsen, und durch die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 ein neuer Modus über die Zahlung der rückständigen drei Milliarden (R.-G.-Bl. S. 266) vereinbart wurde.

Außer den in der vorjährigen Uebersicht unter Nr. 1—8 hervorgehobenen Anweisungen auf die französischen Kriegskostenentschädigung sind noch folgende weitere geschehen.

1. Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 343) wurde die Zurückzahlung der fünfprozentigen Kriegsanleihen, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 vom Norddeutschen Bunde gemacht worden waren, aus dem auf den Norddeutschen Bund entfallenden Antheil der französischen Entschädigung beschlossen. Die Kündigung ist auf den 31. Dezember 1872 erfolgt. Nach den Motiven der Regierungsvorlage (Drucksachen Nr. 6) betrug, nachdem die theils auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870, theils auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 ausgegebenen Schatzanweisungen bereits wieder eingezogen worden waren, die Summe der noch zu kündigenden Schuldverschreibungen circa 114 Millionen Thaler. In der Debatte des Reichstags bemängelte der Abg. Richter nur, daß nicht alle Bundesschulden abgestoßen werden sollten, rügte den Mangel einer vollständigen Uebersicht über die Verwendung der französischen Entschädigungsgelder und knüpfte daran einige weitere Bemerkungen über die finanziellen Operationen der Regierung. Im Uebrigen fand das Gesetz ohne Diskussion unverändert Annahme. (St. Ber. S. 34—37. 52. 56.)

2. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 407) verordnet, daß den verpflichteten Kommunalverbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren diejenigen Unterstützungen, welche innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes von ihnen an hülfsbedürftige Familien der im Kriege gegen Frankreich zum Dienst einberufenen Reservisten oder Landwehrleute nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gewährt worden oder noch zu gewähren sind, so weit sie die dort bestimmten Minimalsätze nicht übersteigen, zu erstatten seien. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Gesammtantheile der Staaten des Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegsentschädigung vorweg entnommen.

Die erste Anregung gab ein Antrag (Nr. 40 der Drucksachen) der Abg. von Cranach und Genossen, der nach seiner Fassung schlechthin der Ersatz aller dieser Unterstützungen bezweckte. Der Antrag wurde nach längerer Debatte mit einem Zusatzantrage des Abg. Grumbrecht, dahin gehend, daß aus denselben Mitteln auch der Ersatz der sonstigen auf Gesetz beruhenden Kriegsleistungen für die Kreise und Gemeinden zu bewirken sei, angenommen (St. Ber. S. 195—202). Gleichzeitig überwies man mehrere auf den nämlichen Punkt abzielende Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung. Freilich durfte es nicht verhehlt werden, daß die Größe der beabsichtigten Ersatzleistung, wenn sie in so umfassendem Maßstabe ausgesprochen werden sollte, gar nicht zu übersehen sei.

Die Regierung, welche sich selbstverständlich nur in entgegenkommendem Sinne äußern konnte, beschränkte sich jedoch darauf, in ihrer Vorlage die Ersatzleistung der gedachten Minimalbeträge zu proponiren. Obwohl diese Beschränkung nicht unbemängelt blieb (s. erste und zweite Lesung St. Ber. S. 589—590) und von dem Abg. Gneist der von dem ursprünglichen Antragsteller zurückgezogene Antrag, wenigstens den Ersatz bis zum Doppelten jener Minimalbeträge zu bewilligen, unter speziellerm Hinweis auf die Verhältnisse Berlins wieder aufge-

nommen wurde, erfolgte doch die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs (s. dritte Lesung St. Ber. S. 597—599).

3. Noch weit größere Schwierigkeiten verursachte das Gesetz vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes von 40 Millionen Thalern (R.=G.=Bl. S. 403), die unter Aufhebung des preußischen Staatsschatzes in gemünztem Gelde niedergelegt worden sind. Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für die Zwecke der Mobilmachung und zwar nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags verfügt werden. Die Verwaltung führt der Reichskanzler nach den mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter der in §. 3 näher präzisirten Kontrole der Reichsschulden=Kommission.

Die Motive schilderten die Hinterlegung eines solchen Schatzes als eine nothwendige finanzielle Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht (Drucks. Nr. 5) und rechtfertigten die Höhe der Forderung damit, daß nachweislich die einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung der Norddeutschen Armee diesen Betrag überschritten hätten. Nach der ersten Lesung, die sich vorwiegend auf dem Gebiete der Politik und nur zum kleinen Theile auf dem der Finanzwirthschaft bewegte, wurde der Entwurf an die Budgetkommission verwiesen (St. Ber. S. 24—34). Der Vorschlag der letzteren (Drucks. Nr. 30) wich in mehrfacher Hinsicht von der Regierungsproposition ab. Insbesondere war dem §. 1 die Aufhebung des preußischen Staatsschatzes als Bedingung hinzugefügt worden. Aber auch über die amendirte Fassung erhob sich lebhafter Streit (s. zweite Lesung St. Ber. S. 177—137). Von mehreren Seiten wurde §. 1 im Princip bekämpft. Der Abg. von Hoverbeck und Andere wollten den zweiten Absatz des §. 1 durch Zusatz der Worte „im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet und dessen Küsten" weiter beschränken und so der ganzen Institution ausdrücklich einen rein defensiven Charakter aufprägen. Der §. 2 des Regierungsentwurfs war von der Kommission gestrichen worden. Er wurde jedoch in etwas abweichender Fassung nach einem Amendement des Abg. von Bodelschwingh und einem Unteramendement des Abg. Grumbrecht, so wie er jetzt lautet, wieder hergestellt. Der §. 3, von der Kommission wenig verändert, fand ohne weitere Debatte Annahme.

Auch in der dritten Berathung hatte die Vorlage noch schwere Angriffe zu bestehen. Sie endete indessen nach ausführlicher Vertheidigung durch die Abgg. Miquel, Fries, von Kardorff und Bennigsen gegen die Abgg. Ewald, Sonnemann, Krüger, Hausmann und Hänel mit der Annahme des unveränderten Resultates der zweiten Lesung.

4. Zur Ausrüstung der Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen wurden durch Gesetz vom 22. November 1871 dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt 11,440,000 Thaler (R.=G.=Bl. S. 396).

5. Ferner sind nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1871 betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für 1872, mehrere Posten ausdrücklich auf die französische Kriegsentschädigung nach Kapitel 7 der Einnahme außer den nach §. 2 daraus in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu deckenden Pensionen angewiesen worden. So a) ein eiserner Vorschuß von 6,270,000 Thaler der Reichskriegsverwaltung; b) ein Betriebsfonds der Reichskasse im Belaufe von 3,375,000 Thaler; c) zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom

9. November 1867) 1,222,000 Thaler; d) zur Abtragung der Reichsschuld 3,000,000 Thaler; e) zu Bedürfnissen des Rechnungshofes 20,000 Thaler. Außerdem ist in §. 8 des Gesetzes die Deckung gewisser Mindereinnahmen aus der Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite, welche auf fast 20,000,000 Thaler angegeben worden sind, aus derselben Quelle vorbehalten worden.

In dem Etat für 1873 sind darauf angewiesen worden, nach Kapitel 7 der Einnahmen (R.-G.-Bl. S. 314) a) für den Rechnungshof 20,000 Thaler; b) zu den Pensionen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 ein Betrag von 12,313,000 Thalern; c) für die Marineverwaltung 2,016,000 Thaler.

6. Neben diesen Verwilligungen verfügt nun weiter das Gesetz vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289), betreffend die französische Kriegskostenentschädigung: es sollen aus derselben entnommen werden 40,250,000 Thaler zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der elsaß-lothringischen Festungen, Kasernen, Lazarethe u. s. w., wie sich in §. 1 spezifizirt findet; sowie 1,375,000 Thaler zur Herrichtung eines Schießplatzes der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Das Gesetz geht aber über diesen nächsten Zweck hinaus. In seinem Artikel V führt es unter 10 Nummern diejenigen durch die Kriegführung gegen Frankreich erwachsenen Ausgaben und Kosten an, welche als gemeinsame Ausgaben des Reichs zu betrachten und den Betheiligten, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen aus den bereitesten Mitteln der französischen Entschädigung zu ersetzen sind. Die Feststellung der Beträge erfolgt durch den Bundesrath und Reichstag. Der Rechnungshof hat nicht blos die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung von Seiten der letzteren zu prüfen. Nach Art VI. werden die Einnahmen aus der Kriegsentschädigung bis zum Belaufe von $3^1/_2$ Milliarden Franken. aus der Kontribution der Stadt Paris mit 200 Millionen Franken, und aus den in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen, soweit diese nicht für besondere militärische Zwecke erhoben worden sind, nach Abzug der Kosten der Verwaltung in den betreffenden Theilen Frankreichs, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten vertheilt, insofern nicht darüber sonstwie gesetzlich bereits verfügt ist. Die Vertheilung soll zu drei Viertheilen des Ueberschusses nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen, der in Ziffern festgesetzt ist, zu einem Viertheil nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge für 1871 geschehen. Die Verwendung der letzten $1^1/_2$ Milliarden wird einem späteren Reichsgesetz vorbehalten. Doch sollen daraus namentlich die Marineanleihen und die Aufwendungen nach dem Invalidengesetz bestritten werden, und zwar nach demselben Vertheilungsmaßstab.

Ueber den dem Norddeutschen Bunde gebührenden Antheil wird nach Art. VI. im Wege des Reichsgesetzes verfügt werden.

Die Regierung war durch das Gesetz über den Etat von 1872 aufgefordert worden, die Verwendung der gedachten Einnahmen gesetzlich zu regeln. Sie erläuterte ihre Vorlage in ausführlichen Motiven, beigegebenen oder nachgelieferten Uebersichten und Denkschriften (Drucks. Nr. 92. 184). Trotzdem wurde in der ersten Berathung Dunkelheit und Unvollständigkeit in mehreren Richtungen bemerkt. Es erfolgte die Ueberweisung an eine besondere Kommission. (St. Ber. S. 635—641).

In derselben wurde der Entwurf wesentlich modifizirt. Namentlich nahm

man in Artikel II. anstatt der von der Regierung geforderten Bauschsumme eine genaue Spezifikation der einzelnen Verwendungen auf. Die Artikel 2—4 waren ganz neu hinzugefügt, Artikel 5 umgestaltet, der jetzige Artikel 6 um die Schlußsätze, welche die Art und Kontrole der Verwendung regeln, vermehrt, dagegen Artikel 4 der Regierungsvorlage, welcher für Erweiterung der Militärbildungsanstalten, insbesondere für Errichtung eines Kadettenhauses bei Berlin und Erweiterung der Kriegsministeriumsgebäude 3½ Million Thaler forderte, gestrichen worden. (Druckf. Nr. 166.)

Der Abg. Miquél erstattete mündlichen Bericht. In der zweiten Lesung erhob sich zunächst Streit über den jetzigen Artikel 4, ein Streit, der sich um die constitutionelle Frage bewegte, in wie weit die Regierung berechtigt sei, Grundstücke des Staates zu veräußern, sowie zugleich, wie mit den daraus gewonnenen Einnahmen zu verfahren sei. Schließlich wurde der Artikel nach der Fassung der Kommission mit zwei Amendements der Abgg. Lasker und von Hoverbeck gutgeheißen. Sodann erhob sich zu Artikel VII. die Prinzipienfrage, ob die Kriegsausgaben, welche die Regierung über den Betrag der Kriegsanleihen hinaus gemacht habe, der Genehmigung des Reichstags bedürften, oder schon durch die Billigung von Seiten des Kaisers gedeckt seien. Indessen kam diese Frage nicht zum Austrag, indem ein darauf hinführendes Amendement des Abg. von Wedell-Malchow zurückgezogen wurde. Besonders lebhaft endlich wurde darum gestritten, ob die Forderung für das Kadettenhaus und das Kriegsministerium bewilligt werden solle. Sie wurde mit einer geringen Majorität versagt. (St. Ber. S. 970—998).

In der dritten Lesung erfuhr nur die Fassung noch einige Aenderungen nach Antrag des Abg. von Patow. Die wiederholte Anregung der Ersatzleistung, welche den Kommunen für alle Kriegsaufwendungen zu gewähren sei, welche der Abg. Grumbrecht unternahm, hatte kein Resultat. Eine längere Debatte entspann sich um den erneuerten, auf eine ausführliche Denkschrift der Regierung gestützten Antrag, das Geld für das Kadettenhaus und das Kriegsministerium zu verwilligen und eine damit zusammenhängende Resolution des Abg. Lucius wegen eventueller Vereinigung der oberen Klassen des Königl. Sächsischen Kadettenkorps mit der Centralkadettenanstalt, endigte aber mit Ablehnung beider. (St. Ber. S. 1029—1040).

Die Schlußabstimmung (das. S. 1059) führte zur Annahme des ganzen Gesetzes.

Außerdem sind noch auf die französische Entschädigung, wie unten (s. V. 3 a. E.) zu erwähnen, bedeutende Beträge für die elsaß-lothringenschen Eisenbahnen angewiesen worden.

## III.

Auf den Finanzhaushalt des Reichs beziehen sich folgende Gesetze:

A. den Etat betreffend, abgesehen von den Erlassen, welche sich auf die Ausgabe von Schatzanweisungen beziehen (vom 1. Oktober, 12. November, 25. Dezember 1871, s. R.-G.-Bl. S. 337. 393. 481. und vom 2. Januar 1872, R.-G.-Bl. S. 3):

1. das Gesetz vom 10. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 392). Nach diesem sollte aus den Ueberschüssen des Etats von 1870 die Summe von 341,780 Thalern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der

Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868—1870, der Rest des Ueberschusses hingegen zu Herauszahlungen verwendet werden, welche der Norddeutsche Bund an die Südstaaten und Luxemburg von den Einnahmen der Rübenzuckersteuer zu bewirken hat. Der Berichterstatter hob besonders hervor, daß damit den unter veränderten Verhältnissen nach Beitritt der Südstaaten zum Reiche pro 1871 zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise präjudizirt sein solle (St. Ber. S. 171). Uebrigens stand die Vorlage dieses Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsrechnung von 1870 (s. unten B. 3).

In gleicher Weise ist dann der Telegraphenverwaltung durch Gesetz vom 20. Juni 1872 die Summe von 43,616 Thalern aus dem Ueberschusse des Etats von 1871 zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die sie im Jahre 1871 gemacht hat, zugeführt worden (R.=G.=Bl. S. 208).

2. Von blos formeller Bedeutung ist das Gesetz vom 22. November 1871, wodurch als Nachtrag zu dem Etat des Reichs pro 1871 für die Bedürfnisse des Badischen Militärkontingents nachträglich die Summe von 1,618,650 Thalern in Ausgabe und in Einnahme gestellt wird (R.=G.=Bl. S. 395), eine Konsequenz der Uebernahme des Badischen Militärs.

Zur Regelung des Haushalts von 1870 ist außerdem durch das schon erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.=G.=Bl. S. 208) bestimmt worden, wieviel Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, insofern sie an der Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen verfassungsmäßig nicht Theil nahmen, an Matrikularbeiträgen weiter zum Etat von 1871 hinzuzuzahlen haben, in Summa 16,842 Thaler. Durch dasselbe Gesetz fanden Etatsüberschreitungen der Marine und der Telegraphie ihre Deckung.

3. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (R.=G.=Bl. S. 412) enthält den Etat des Reiches für 1872. Derselbe wurde in Einnahme und Ausgabe auf 116,851,255 Thaler festgestellt.

Zu erwähnen ist, daß nach §. 3 desselben die Bundesregierungen verpflichtet sind, die nach Artikel 38 der Verfassung zur Reichskasse fließenden Zölle und Abgaben dieser zur Verfügung zu stellen, sobald sie nach Maßgabe der Gesetze und der Verabredungen über die Fristen der Steuerkredite fällig geworden sind; ebenso die nach Art. 38 zu zahlenden und die an Stelle der Branntwein- und Biersteuer von Bayern, Würtemberg und Baden zu entrichtenden Matrikularbeiträge.

Die Verweisung an eine Kommission wurde nicht beliebt (St. Ber. S. 83), dagegen beschlossen, für jede Etatsgruppe einige Kommissarien zu ernennen, die mit den Kommissarien der Regierung zur Vorbereitung der Spezialdiskussion zu berathen hätten. Demgemäß konnte dann die weitere Lesung im Plenum erledigt werden. In welcher Folge s. St. Ber. S. 670.

Der Etat für 1872 beruht aber in seinem Haupttheile wesentlich auf einem andern Gesetz, das deshalb an dieser Stelle erwähnt werden muß, auf dem Gesetz vom 9. Dezember 1871, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben (R.=G.=Bl. S. 411). Auf die Jahre 1872, 1873 und 1874 ist darnach die Friedenspräsenzstärke auf 401,659 Mann und der Aufwand für dieselbe ausschließlich der im Etat pro 1872 vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen auf jährlich 90,373,275 Thaler festgestellt, von denen an Bayern

nach dessen verfassungsmäßiger Stellung in Bezug auf die Militärangelegenheiten 10,854,000 Thaler abzugeben sind. Hiermit ist der sogenannte eiserne Militäretat, der eben im Begriffe war, abzulaufen, bis zu Ende des Jahres 1874 erstreckt worden.

Erst spät entschloß sich die Regierung ihrerseits, eine hierauf gerichtete Proposition einzubringen. Bei Vorlage des Gesammtetats hatte sie nur die Verlängerung für 1872 beantragt und für 1873 die Vorlegung eines vollständigen Etats der Militärverwaltung in Aussicht gestellt. Sie entschloß sich dazu, bestimmt durch die Vorverhandlungen, welche mit den Kommissarien des Hauses über diesen Theil des Haushalts gepflogen worden waren (s. d. Motive in Nr. 28 der Drucks.). Wie vorauszusehen, rief diese Proposition sehr verschiedene Meinungsäußerungen hervor. In der ersten Debatte sprachen nach einer überaus energischen Einleitungsrede, welche der Abg. von Treitschke zu Gunsten der Vorlage hielt, die Abgg. von Hoverbeck und Lasker gegen, die Abgg. von Bethusy und von Kardorff in Uebereinstimmung mit dem Bundesbevollmächtigten Grafen Roon für die Vorlage (St. Ber. S. 599—623). Aus der zweiten Lesung mag nur erwähnt werden, daß sich der Abg. Reichensperger (Krefeld) den Gegnern anschloß, wogegen von Forckenbeck das Gesetz wirksam vertheidigte. Wichtig war die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, die Regierung lege hohen Werth darauf, daß die ganze Welt durch Annahme des Gesetzes erfahre, Deutschland werde 1874 ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet dastehen, wie heute. Ein Verbesserungsantrag Bambergers, der die Verlängerung auf 1872 und 1873 beschränken wollte, wurde mit 190 gegen 84 Stimmen abgelehnt, dann das Gesetz mit 150 gegen 134 Stimmen angenommen. (St. Ber. S. 625—643.)

Auch noch in dritter Lesung wurde das Gesetz, namentlich von Sonnemann, angegriffen, indessen zuletzt mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen (St. Ber. S. 649—657).

4. Daraus ergab sich denn, daß die Feststellung des Etats für 1873 verhältnißmäßig einfach war. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 10. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 297).

Im Zusammenhange mit dem Etat pro 1873 wurde zugleich das Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S 205) erledigt, welches dem Etat pro 1872 einen Nachtrag hinzufügte. Es handelte sich darum, eine Reihe kleinerer Posten für das Reichskanzleramt, darunter namentlich die Ausgaben für das statistische Reichsbüreau, für die Marineverwaltung u. s. w., sowie eine Summe von 50,000 Thalern wegen der Betheiligung an der Wiener Weltausstellung noch aufzunehmen. Der Reichstag genehmigte den Nachtrag mit 138,745 Thlrn. Ausgabe und 38,475 Thrn. Einnahme, wonach denn noch 100,270 Thlrn. durch Matrikularbeiträge zu decken blieben. Aus der Debatte verdient höchstens Erwähnung, daß in derselben die Institution des neu gegründeten statistischen Amtes von dem Abg. Duncker kritisirt wurde (St. Ber. S. 25 ff.).

Der Etat pro 1873 schließt mit einer Ausgabe von 118,840,000 Thalern und mit einem gleichen Betrage der Einnahmen ab.

Seine Berathung erfolgte nach demselben Modus, der bei dem Etat für 1872 beliebt worden war. Aus der Spezialberathung verdienen einige Anträge und Beschlüsse hervorgehoben zu werden. Dem germanischen Museum bewilligte man mit 16,000 Thalern das Doppelte des seitherigen Beitrags. Mehrfach

zeigte sich Widerwille gegen die Unterhaltung einer Gesandtschaft bei dem päpstlichen Stuhl; indessen wurde doch die betreffende Position in dem Titel des auswärtigen Amtes von der Majorität gutgeheißen. Andererseits forderte der Reichstag in Folge der Petition mehrerer Handelskammern die Errichtung eines Berufskonsulats in Italien. Bei der Post wurde unter Anerkennung ihrer ausgezeichneten Leistungen die Kombinirung der Post- und Telegraphenstationen, die Begründung von Sparkassen und die Aufhebung der Offizier-Postmeisterstellen empfohlen. In dem Abschnitt der Marineverwaltung gaben der Flottengründungsplan, wie schon oft, und die Anlagen an der Jade Anlaß zu verschiedenen Meinungsäußerungen. In der Spezialdebatte über die Zölle und Steuern brachte der Abg. von Hoverbeck einen Gesetzesentwurf ein, der die Salzsteuer auf einen Thaler für den Centner reduzirte. Der Abg. Stumm schlug dagegen vor, die Salzsteuer von 1874 an völlig aufzuheben, zugleich aber den Ausfall durch Erhöhung der Tabakssteuer und Ueberweisung von Stempelgefällen an das Reich zu decken. Es entstand darüber eine bewegte Debatte. Sie führte unter Ablehnung dieser Anträge zur Annahme einer Resolution, welche den Wunsch nach Beseitigung der Salzsteuer aussprach. Viele Einzelheiten, großentheils veranlaßt durch darauf bezügliche Petitionen, sind hier zu übergehen. (Vgl. St. Ber. S. 1236 ff.)

B. Die Kontrole des Reichshaushalts anlangend, wurde

1. durch Gesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 344) dieselbe für das Jahr 1871 und gleicherweise durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 265) für 1872 der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 übertragen.

Bei Berathung des ersteren schlug der Abg. Hagen zur Erledigung der von dem Abg. Richter geäußerten Desiderien vor, einen weiteren Paragraphen hinzuzufügen, wonach der Rechnungshof verbunden sein sollte, nicht blos die Kapitel und Titel, sondern die einzelnen Positionen der Spezialetats als Normen und daher jede Mehrausgabe über die einzelnen Positionen hinaus als nachträglich vom Reichstag zu genehmigende Etatsüberschreitungen zu betrachten. Daher sollten denn auch die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Dechargerechnung alle diese Mehrausgaben enthalten und sich zugleich auf alle Abweichungen in der Verwendung von Reichsgeldern erstrecken, die den Haupt- und Spezialetats widersprechen. Der Antrag blieb in der Minderheit. Dagegen wurde eine Resolution des Abg. von Benda ꝛc. angenommen, die auf baldigen Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Oberrechnungskammer abzielte. (St. Ber. S. 37—45.)

Diesem Wunsche entsprach die Reichsregierung insofern, als sie dem Reichstage in der Sitzung von 1872 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes, vorlegte (Druckſ. Nr 10). Es ist unmöglich, auf die interessanten, für die Fragen des Budgetrechtes wichtigen Debatten hier näher einzugehen. Einige Theile des Entwurfs wurden an eine Kommission verwiesen, im Uebrigen die Berathung im Plenum geführt. Der Reichstag beschloß zahlreiche Amendements, die auf Vermehrung seines Budgetrechts abzielten, und billigte den so amendirten Entwurf in Schlußabstimmung. Indessen wurde es bereits im Laufe der Berathung klar, daß der Bundesrath das Gesetz in dieser Gestalt anzunehmen nicht geneigt sei. (St. Ber. S. 214—217; S. 511—540; S. 726—741; S. 826—833; S. 853.)

Somit blieb Nichts übrig, als nunmehr für das Rechnungsjahr 1872 wenigstens dieselbe Fürsorge zu treffen, die für 1871 getroffen worden war. Dies geschah durch das bereits genannte Gesetz vom 5. Juli 1872. Bei der Verhandlung über dasselbe konstatirte, nach anfänglichem Schweigen, Staatsminister Delbrück ausdrücklich, daß „eine Uebereinstimmung über die definitive Regelung dieser wichtigen Materie nicht vorhanden sei". (St. Ber. S. 999 bis 1000).

2. In Gemäßheit des Art. 72. wurde dem Reichstag 1872 die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes nebst Spezialrechnungen für das zweite Semester 1867 und für das Jahr 1868 zur Decharge vorgelegt (Drucks. Nr. 121), konnten aber bis zum Schlusse der Session nicht erledigt werden.

3. Der Reichstag hatte sich ferner in der zweiten Session von 1871 mit der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1870, welche die Grundlage des oben unter A. 1 berührten Nachtrags zum Etat von 1870 bildete und in der Session von 1872 mit der gleichen Uebersicht pro 1871 als Grundlage des oben A. 2 a. E. berührten Nachtragsgesetzes zu befassen. Bei Berathung der ersteren (Drucks. Nr. 4) beschloß derselbe gegen den Widerspruch des Staatsministers, der „eine verfassungsmäßige Verpflichtung der verbündeten Regierungen zur Vorlegung der Etatsüberschreitungen in der hier gewählten Form als überall nicht vorhanden" bezeichnete, folgende Resolution: den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen die Titel der Spezialetats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etatsüberschreitungen, soweit dies bis zu deren Vorlegung ausführbar, nach Titeln und Positionen der Spezialetats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen (St. Ber. S. 170). Man sieht daraus, wie immer die Handhabung wirksamer Kontrole auf den nämlichen Punkt führte.

Bei der Berathung der letzteren wurde zwar der Antrag nicht wiederholt, aber Regelwidrigkeit der Rechnungslegung, welche auch der Präsident des Reichskanzleramts einräumte, gerügt. (St. Ber. S. 680.)

C. Was die eigenen Einnahmen des Reiches anlangt, insbesondere die Zölle und Steuern, so ist bereits erwähnt worden, daß bei deren Besprechung die Aufhebung der Salzsteuer beantragt wurde. Nicht minder wurde die Aufhebung des Roheisenzolls und Revision der Eisenzölle bei derselben Gelegenheit von Neuem begehrt (St. Ber. v. 1872 S. 587—89). Gegenstand der Erörterung war auch bei dem Etat (St. Ber. S. 585) und auf Petitionen hin (S. 300 das.) das Verhältniß zu Frankreich in Betreff der Zuckersteuer. Eine Petition, welche die Einführung einer Branntweinfabrikatsteuer verlangte, kam nicht zur Verhandlung. Die Petitionskommission schlug mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen des Regierungskommissars eine Gesetzesvorlage dieser Art für die nächste Reichstagssitzung in Vorbereitung begriffen sei, Tagesordnung vor (Drucks. 1872 Nr. 157 A.).

Das einzige positive Resultat des letzten Jahres bildet das Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.-G.-Bl. S. 153). Die Diskussion dieses Gesetzes gab Veranlassung, daß zum ersten Male, auf Antrag des Abg. von Mallinkrodt, von der berüchtigten itio in partes nach Art. 28 der Verfassung praktischer Gebrauch gemacht wurde. Die Abgeordneten

von Bayern, Württemberg und Baden verließen, da es sich nach dem Beschlusse der Majorität über eine Angelegenheit handelte, bei der nach Art. 38 ihre Stimmen nicht mitzählen, den Saal (St. Ber. S. 327—333). Im Uebrigen bezog sich die Debatte nur auf technische Punkte. Die §§. 20—44, in denen namentlich die Strafbestimmungen enthalten, waren einer Kommission überwiesen worden und fanden durchweg Annahme nach deren Beschlüssen.

Das Gesetz bezweckt eine einheitliche und gerechtere Besteuerung. Indessen sind davon, ungeachtet mancher dagegen innerhalb und außerhalb des Reichstags laut gewordenen Stimmen, außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, auch das weimarische Vordergericht Ostheim und das koburgische Amt Königsberg überhaupt ausgenommen, und es ist weiter aus finanzieller Schonung ein Vorbehalt in §. 44 zu Gunsten Sachsen-Meiningens, Koburg-Gotha's und Reuß älterer Linie gemacht worden. Zugleich hat das Gesetz den Zweck, möglich auch die Surrogate zu treffen, die in immer steigender Quantität in der Bierbereitung Benutzung finden.

Zur Sprache kam auch die Einführung einer einheitlichen Reichsstempelsteuer. Der Ausschuß des Kongresses deutscher Landwirthe hatte diese in einer Petition beantragt und die Petitionskommission darauf hin dem Reichstage vorgeschlagen, den Reichskanzler zu ersuchen, er möge eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reichs in Erwägung ziehen (Druckſ. 1872 Nr. 48 B.). Indessen lehnte es der Reichstag, indem er zur Tagesordnung überging, ab, eine finanziell und politisch so wichtige und eingehender Erörterung bedürftige Frage anläßlich einer Petition zu entscheiden. (St. Ber. S. 308—314).

## IV.

Der Gruppe von Ueberleitungs- und Einführungsgesetzen, welche die vorjährige Uebersicht (Jahrbuch 1871 S. 105) unter III. aufstellte, ist im verflossenen Jahre eine reiche Vermehrung zu Theil geworden. Eingeführt wurden

A. in Bayern:

1. durch Gesetz vom 2. November 1871 das Bundesgesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 372);

2. durch Gesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 397) die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, um vom 1. Januar 1872 in Kraft zu treten, jedoch mit der Bestimmung, daß die bayerischen Feldmaaße bis zum 1. Januar 1878 erhalten bleiben dürfen, und mit Ausnahme der Artikel 15—20, an deren Stelle die Artikel 11 und 12 der bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 ihre Geltung behalten;

3. durch das Gesetz vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 867, aber nach §. 1 unter auch hier ausdrücklich wiederholter Reservation der nach dem Vertrage. d d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5 Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte;

4. durch Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170) die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, gültig mit §. 29 und §. 147 Nr. 3 vom 1. Januar 1872, mit den übrigen Bestimmungen vom 1. Januar 1873 ab, unter einem Vorbehalt in Bezug auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels und einigen Modifikationen der Strafbestimmungen. Dazu

gehört weiter die Bekanntmachung vom 28. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 243) über die Prüfung der Aerzte, Zahn-, Thierärzte und Apotheker für Bayern.

B. In Württemberg wurden eingeführt:

1. das unter A. 1 berührte Gesetz, betreffend die Rinderpest;

2. durch Gesetz vom 8. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 391) das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;

3. durch Gesetz vom 10. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 392) die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, um am 1. Januar 1872 in Kraft zu treten. Daran schließt sich die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 472) über die Approbationen der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker in Württemberg. S. auch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 2) über die Ertheilung von Legitimationen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

C. Auf Baden beziehen sich

1. das soeben unter B. 2,

2. sodann das unter B. 3 berührte Gesetz ebenmäßig wie in Württemberg. Außerdem wurden auf Baden erstreckt

3. durch Gesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 399) das Gesetz vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve;

4. durch Gesetz von gleichem Tage (R.-G.-Bl S. 400) das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Endlich wurde

5. durch Verordnung vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 401) in Baden das preußische Militärstrafrecht eingeführt.

Zu allen diesen Einführungen kommt dann noch die unten bei VI. B. 3 zu erwähnende.

## V.

Ein besonderer Abschnitt dieser Zusammenstellung gebührt den Erlassen, welche sich mit dem Reichsland Elsaß-Lothringen beschäftigen. Die meisten dieser Erlasse brauchten freilich nach dem Gesetze vom 9. Juni 1871 (Jahrb. 1871 S. 211) den Reichstag nicht zu passiren.

1. Zunächst ist durch Gesetz vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 325) Artikel 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit gesetzt worden. Seit diesem Tage fließt der Reinertrag der Zölle und Steuern, namentlich auch der durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 7. Juni 1871 eingeführten Tabaksteuer, zur Reichskasse. Dazu gehören noch die Ausführungsverordnungen vom 19. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 326) und vom 30. August 1871 (R.-G.-Bl. 329).

Hieran schließt sich

2. die zusätzliche Uebereinkunft mit Frankreich vom 12. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 363). Aus dieser ist zu ersehen, in welcher Weise dem Eingang elsaß-lothringischer Erzeugnisse in Frankreich, sowie theilweise zugleich dem Eingange französischer Produkte in Elsaß-Lothringen Erleichterung geschaffen ist und welche Maßregeln zur Sicherung des Grenzverkehrs verabredet wurden.

von Bayern, Württemberg und Baden verließen, da es sich nach dem Beschlusse der Majorität über eine Angelegenheit handelte, bei der nach Art. 38 ihre Stimmen nicht mitzählen, den Saal (St. Ber. S. 327—333). Im Uebrigen bezog sich die Debatte nur auf technische Punkte. Die §§. 20—44, in denen namentlich die Strafbestimmungen enthalten, waren einer Kommission überwiesen worden und fanden durchweg Annahme nach deren Beschlüssen.

Das Gesetz bezweckt eine einheitliche und gerechtere Besteuerung. Indessen sind davon, ungeachtet mancher dagegen innerhalb und außerhalb des Reichstags laut gewordenen Stimmen, außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, auch das weimarische Vordergericht Ostheim und das koburgische Amt Königsberg überhaupt ausgenommen, und es ist weiter aus finanzieller Schonung ein Vorbehalt in §. 44 zu Gunsten Sachsen-Meiningens, Koburg-Gotha's und Reuß älterer Linie gemacht worden. Zugleich hat das Gesetz den Zweck, möglichst auch die Surrogate zu treffen, die in immer steigender Quantität in der Bierbereitung Benutzung finden.

Zur Sprache kam auch die Einführung einer einheitlichen Reichsstempelsteuer. Der Ausschuß des Kongresses deutscher Landwirthe hatte diese in einer Petition beantragt und die Petitionskommission darauf hin dem Reichstage vorgeschlagen, den Reichskanzler zu ersuchen, er möge eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reichs in Erwägung ziehen (Drucks. 18[illegible] Nr. 48 B.). Indessen lehnte es der Reichstag, indem er zur Tagesordnung überging, ab, eine finanziell und politisch so wichtige und eingehender Erörterung dürftige Frage anläßlich einer Petition zu entscheiden. (St. Ber. S. 308—31[illegible]

## IV.

Der Gruppe von Ueberleitungs- und Einführungsgesetzen, welche die [illegible]jährige Uebersicht (Jahrbuch 1871 S. 105) unter III. aufstellte, ist im [illegible]flossenen Jahre eine reiche Vermehrung zu Theil geworden. Eingeführt wur[illegible]

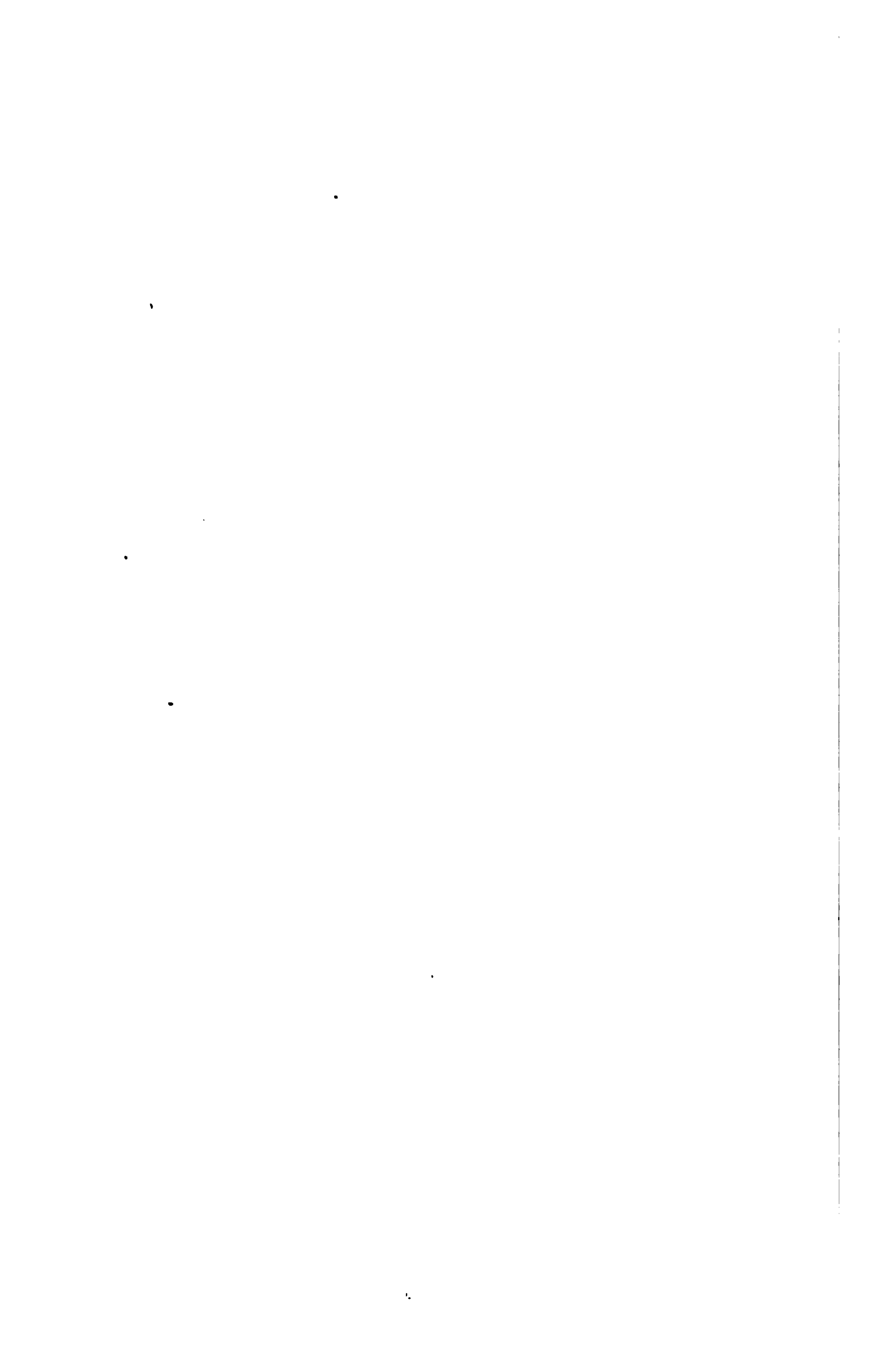
A. in Bayern:

1. durch Gesetz vom 2. November 1871 das Bundesgesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1871 (R.-G.-[illegible] S. 372);

2. durch Gesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 397) die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, um vom 1. Ja[illegible] 1872 in Kraft zu treten, jedoch mit der Bestimmung, daß die bayerischen [illegible]maaße bis zum 1. Januar 1878 erhalten bleiben dürfen, und mit Ausnahme der Artikel 15—20, an deren Stelle die Artikel 11 und 12 der bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 ihre Geltung behalten;

3. durch das Gesetz vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398) [illegible] Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov[illegible]ber 867, aber nach §. 1 unter auch hier ausdrücklich wiederholter Reservation der nach dem Vertrage. d d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer [illegible] §. 5 Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte;

4. durch Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170) die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, gültig mit §. 29 und [illegible] 1. Januar 1872, mit den übrigen Bestimmungen vo[illegible] unter einem Vorbehalt in Bezug auf den Betrieb der G[illegible] sowie des Kleinhandels und einigen Modifikationen der [illegible]



Die Deutsche Regierung bezahlte die für Elsaß-Lothringen erwünschten Vortheile mit der Zurückerstattung einiger im Friedensvertrag erworbenen Gemeinden oder Areale.

3. Durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 wurde Abschnitt VII. der Reichsverfassung, betreffend das Eisenbahnwesen, zum 1. Januar 1872 eingeführt (R.-G.-Bl. S. 444), nachdem bereits durch Verordnung vom 14. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 443) der Abschnitt VIII., betreffend das Post- und Telegraphenwesen, dortselbst eingeführt worden war.

Demgemäß setzte ein Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 480) eine Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ein und eine Verordnung vom 27 Februar 1872 (R.-G.-Bl. S. 59) verfügte über die Kautionen der bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten.

Für die Ausrüstung der vom Reiche erworbenen Bahnen mit Betriebsmitteln, für deren Instandsetzung, Erweiterung der Bahnhöfe und Werkstätten, sowie Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate sind nach Gesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 396) mit Zustimmung des Reichstages auf die französische Kriegsentschädigung 11,440,000 Thlr. angewiesen worden. Nicht minder wurden durch das vom Reichstag gebilligte Gesetz vom 15. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 209) zur Weiterführung und Ausrüstung derselben ferner 6,000,000 Thaler aus denselben Mitteln zur Verfügung gestellt. Bei der Discussion des letzteren Gesetzes wurde entschieden die Ansicht ausgesprochen, daß eine Veräußerung von Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut seien, nicht ohne Zustimmung des Reichstags erfolgen dürfe (St. Ber. S. 649 ff. Vgl. auch oben III, b. Zugleich forderte eine Resolution den Reichskanzler auf, auf weitere Linien zur engeren Verbindung des Reichslandes nach Osten hin in Bedacht zu nehmen (St. Ber. S. 846—48).

Es wurden ferner daselbst von Reichsgesetzen eingeführt:

4. das Gesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 445);

5. das Gesetz über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 471);

6. das Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (s. unten VIII F.), das gerade für die Erweiterung der Festungen Straßburg und Metz sehr wichtig wird, durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. S. 56).

7. Aus der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 350) der §. 29, betreffend die Approbation der Aerzte und Apotheker, Eingang gefunden, worüber dann die Bekanntmachung vom 19. Juli 1872 (das. S. 351) nähere Ausführungsvorschriften enthält.

8. Von besonderer Wichtigkeit für Elsaß-Lothringen war die Auseinandersetzung mit Frankreich in Bezug auf die Nationalität der Angehörigen, die Straf- und Civilprozesse, die Urkunden, Pläne, Kataster u. s. w. der Gemeinden u. s. w. Diese ist in eingehender und befriedigender Weise durch die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872. S. 7) erfolgt.

Bekanntlich haben am 1. Oktober 1872 die Einwohner und Angehörigen

II. Jahrgang.

# Jahrbuch

für

# Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege

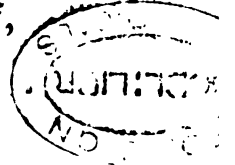
des

## Deutschen Reichs

herausgegeben

von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Prof. der Rechte in Berlin.



---

**Zweite Hälfte.**

---

## Inhalt:

VII. Die Verkehrsanstalten des Reichs. Eisenbahnen, Post und Telegraphie. Von Geh. Postrath Dr. **Fischer** in Berlin.

VIII. Das Reichs-Oberhandelsgericht. Von Professor Dr. **Nissen.**

IX. Die Statistik des deutschen Reiches. Von Geh. Reg.-Rath Dr. **August Meitzen.**

X. Reichsrecht und Landesrecht in den süddeutschen Kammerverhandlungen. Von Bezirksgerichtsrath Dr. **E. Bezold.**

XI. Die kirchenpolitischen Gesetze nach den Berichten der XIV. Commission des preußischen Abgeordneten-Hauses. (Berichterstatter Abg. Dr. **Gneist.**)

XII. Die Fortschritte der Verwaltung in Elsaß und Lothringen. Vom Stadtrichter **Lehfeldt** in Berlin.

XIII. Bibliographie der reichsrechtlichen und politischen Literatur. Von **Otto Mühlbrecht** in Berlin.

XIV. Ausführliches Sachregister.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1873.

B. Von Gesetzen sind zu Stande gekommen und bereits in Kraft getreten

1. das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347), das, vollkommen übereinstimmend mit dem in der Frühjahrssession 1871 beschlossenen Entwurf (s. Jahrbuch S. 109), nach Beseitigung der Differenz in Betreff des Bestellgeldes für die Landbriefträgerei den Reichstag ohne Anstand passirte. (St. Ber. der 2. Sess. S. 13. 51. 56.)

2. Ebenso das Posttaxgesetz von demselben Datum (R.-G.-Bl. S. 358).

Daran schließt sich

3. das Gesetz vom 29. Mai 1872, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehre mit Bayern und Württemberg. (R.-G.-Bl. S. 167.)

C. Aus der Verwaltung der französischen Landesposten, welche während des Krieges die Reichspostverwaltung in den besetzten Gebieten besorgt hatte, waren Ueberschüsse vorhanden. Nach Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 210) sollen davon, nach Abzug der auf Bayern und Württemberg fallenden Quote, 100,000 Thlr. dem Kaiser zur Verfügung gestellt sein, um daraus eine Stiftung zum Wohle der Beamten der Reichspostverwaltung, insbesondere zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen zu begründen. Die in dem Gesetz vorbehaltene nähere Anordnung über diese Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 373), unter Genehmigung des Statuts ergangen. Sie führt den Titel „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung".

## VII.

Von neuen organischen Einrichtungen des Reichs ist nur zu verzeichnen

1. die Einrichtung der obersten Marinebehörde. Der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 272) hob das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde auf und übertrug dessen Funktionen mit der Verwaltung der Marine dem Marineministerium. Durch den Erlaß vom 1. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 5) ist dann bestimmt worden, daß das Marineministerium fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef erhalten soll, welcher die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hat. In solche Weise ist also der Reichsverwaltung eine eigene Branche hinzugefügt worden, die von dem preußischen Ministerium gänzlich losgelöst erscheint.

Im Zusammenhange hiermit hat dann namentlich auch die Organisation der Marineintendantur durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 361) auf Vortrag des Reichskanzlers eine Umgestaltung erfahren.

Sonst gehört noch allenfalls hieher

2. das die Einrichtung der Reichskonsulate ergänzende Gesetz vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reichs (R.-G.-Bl. S. 245), das nach mannigfacher Amendirung Seitens des Reichstags zu Stande gebracht wurde. (St. Ber. S. 777 ff.)

Daß das Gesetz über den Rechnungshof nicht zu Stande gekommen, wurde oben (S. 195) erwähnt.

Ebenso wenig hat die überaus mühsame Durchberathung des Gesetzent-

wurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, der dem Reichstag 1872 zum dritten Male vorgelegt wurde, zum Ziele geführt. Der Reichstag hielt eine große Menge von Abänderungen für geboten. In den meisten Punkten soll der Bundesrath den vielfach geäußerten Widerspruch aufgegeben haben. Dagegen gelten die vom Reichstage in dem Abschnitte von der Handhabung der Disciplin, insbesondere über die Bildung der Disciplinarbehörde, gefaßten Beschlüsse als ein Hinderniß der Genehmigung und Publikation auf Seiten der Regierung. S. über die sehr umfangreichen Debatten die Uebersicht im Inhaltsverzeichniß der St. Ber. S. 1216—1235.

## VIII.

Sodann sind die dem Gebiete der wirthschaftlichen oder rechtlichen Gesetzgebung angehörigen Leistungen und Versuche, deren sich eine bunte Reihe darbietet, bemerklich zu machen.

A. Einige untergeordnete Erlasse beziehen sich auf die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung. Es genügt hier, auf die Bekanntmachung vom 16. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 328) und die Nachträge, welche in den Anlagen zu Nr. 12 und 26 des Reichsgesetzblattes von 1872 enthalten sind, hinzuweisen.

B. Der erste Schritt zur Regelung des Münzwesens ist geschehen durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.-G.-Bl. S. 404).

Dasselbe ordnet, seinem Titel entsprechend, die Ausprägung von Zehnmarkstücken, 139½ auf ein Pfund feinen Goldes (§. 1), sowie von Zwanzigmarkstücken (§. 3) nach einem Mischungsverhältniß von 90 Prozent Gold und 10 Prozent Kupfer (§. 5) an. Es enthält sodann die erforderlichen Vorschriften über die Ausprägung dieser Münzen und bestimmt das Verhältniß der Zahlung in solchen Münzen zu der Zahlung in den seither gegebenen Währungen. Aber das Gesetz enthält auch, wie von Anfang an klar war, obwohl das eigentliche Münzgesetz noch vorbehalten blieb (§. 6), die Keime und Grundlagen des künftigen einheitlichen Münzsystems.

Ebendeshalb erhob sich über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eine sehr eingehende Debatte, in welcher von den Hauptrednern die verschiedenen Gesichtspunkte, das Dezimalsystem, die Frage, ob der Thaler, der Silbergroschen beizubehalten sei — nach §. 2 wird die Mark nur in 100 Pfennige, in Bayern aber auch in 200 Halbpfennige (§. 13) getheilt — die Frage, ob Goldwährung, diese vielfach im Zusammenhange mit der französischen Kriegsentschädigung, die Frage der Rechnungsmünze u. a. behandelt wurden. Zugleich fand der Wunsch internationaler Münzeinheit und nicht minder die Ansicht, daß am besten das französische Frankensystem anzunehmen, oder eine Vereinbarung mit einem oder mehreren der auswärtigen Münzgebiete zu suchen sei, theils Vertretung, theils Würdigung. Auf politischem Gebiet bewegte sich die jetzt in §. 5 zu Gunsten der Einzelstaaten entschiedene Frage, ob nur das Bild des Kaisers oder auch das der Einzelsouveräne der neuen Münze aufzuprägen sei.

Aus der ersten Lesung (St. Ber. S. 226—262) sind neben den offiziellen Aeußerungen der Minister Delbrück und Camphausen vorzüglich die Reden von Bamberger, Gerstner, Mohl Prince-Smith und Braun (Gera) zu nennen. An der lebhaften zweiten Lesung, die ohne vorgängige Kommissionsberathung erfolgte

(St. Ber. S. 318—361), betheiligten sich außer den Rednern der ersten Lesung namentlich noch die Abgg. Sonnemann, Mosle, Wolffson u. A., zu denen in dritter Lesung (St. Ber. S. 453—461) noch der Abg. von Goppelt sich gesellte. In vielen Punkten erheblich umgestaltet ging das Gesetz aus der Abstimmung hervor.

Dabei sprach der Reichstag in drei Resolutionen (das. S. 461—463) die Erwartung aus, daß ihm nicht nur bald ein definitives Münzgesetz, sondern auch im Anschluß an ein solches behufs endgültiger Regelung der Umlaufsmittel des Reiches ein Gesetz über das Papiergeld und das Bankwesen, insonderheit über die Banknoten, vorgelegt werden möge.

Diese Erwartung ist insofern noch nicht in Erfüllung gegangen, als bei dem Reichstage von 1872 weder das Münzgesetz, noch das Papiergeld- oder Banknotengesetz eingebracht wurde. Den Regierungen schien die Ausprägung der Goldmünzen, zumal wenn man, wie nicht mehr zu zweifeln, die Goldwährung ergreifen will, noch nicht weit genug vorgeschritten.

Eben weil die Aussicht auf mindestens ein Jahr vertagt erschien, blieb Nichts übrig, als durch das Gesetz vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 169) die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1871 über die Beschränkung der Ausgabe von Banknoten bis zum 30. Juni 1873 zu verlängern.

C. Auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens hat man sich in der zweiten Session des Reichstags von 1871 im Wege einer Interpellation mit der vielbesprochenen Ordnung des Apothekergewerbes befaßt (St. Ber. S. 2[illegible] und die Zusicherung erhalten, daß ein darauf bezügliches Gesetz von dem Bundesrath betrieben werde. Dem Reichstage von 1872 lagen verschiedene Petitionen von Apothekern vor (Drucks. S. 140 A.), über die jedoch nicht verhandelt werden konnte. Die Vorlage eines Gesetzes steht noch aus.

Dagegen hat eine Verordnung vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85), betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, das Feilhalten und den Verkauf bestimmter Zubereitungen zu Heilzwecken, sowie bestimmter Drogen und chemischer Präparate, ausschließlich den Apotheken gestattet. Sodann ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 18[illegible] an Stelle der bisherigen Pharmakopöen ein einheitliches Arzneibuch unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ gesetzt worden.

Die Patentgesetzgebung erhielt eine neue Anregung, indem eine darauf bezügliche Petition dem Reichskanzler überwiesen wurde mit dem Antrage, baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung über die Erfindungspatente herbeizuführen (St. Ber. 1872 S. 304—308), wobei sich jedoch ergab, daß der Entscheidung, ob überhaupt Patente auszugeben seien, in keiner Weise präjudizirt sein solle.

Die Regelung des Preßgewerbes, an die eine Interpellation der Abgg. Wiggers und Genossen in derselben Sitzung erinnerte (St. Ber. S. 1[illegible] bis 114), ist für die nächste Zeit zugesagt.

Auf Vorschlag der Petitionskommission richtete ferner der Reichstag an den Reichskanzler die Aufforderung, die nach den Mittheilungen des Regierungskommissars in Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten möglichst zu beschleunigen. (St. Ber. 1872 S. 273.)

D. Das Seewesen hat Stoff zu mehreren Erlassen der Legislatur geboten.

1. Eine Verordnung vom 23. Dezember 1871 (R.=G.=Bl. S. 475) zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See giebt Vorschriften über das Führen von Lichtern, die Anwendung von Nothsignalen und das Ausweichen der sich begegnenden Schiffe.

2. Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 publizirte Schiffsvermessungsordnung (R.=G.=Bl. S. 270) ordnet ausführlich das Verfahren bei Ausmessung der Schiffe und die Ertheilung der Meßbriefe.

Dem Reichstage von 1872 wurden vorgelegt:

3. ein Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Druckſ. Nr. 65. II. und

4. der Entwurf einer Seemannsordnung (Druckſ. Nr. 65, I).

Beide wurden nach der ersten Lesung an eine Kommission verwiesen. Der erstere erlangte ohne Mühe nach den die Regierungsvorlage nur wenig abändernden Beschlüssen der Kommission Billigung (St. Ber. S. 1117—18. 1122), der letztere dagegen war in der Kommission großentheils umgearbeitet worden (Druckſ. Nr. 182). In dieser umgearbeiteten Gestalt nahm ihn der Reichstag mit einigen Amendements an; fast ohne Debatte, da die Berathung hart vor dem Schlusse der Session stattfand (St. Ber. S. 1114—16; S. 1121—22).

Bei der Wichtigkeit der Vorlage, welche sich außer allgemeinen Vorschriften mit den Seefahrtsbüchern und der Musterung, mit dem Vertragsverhältniß der Seeleute, mit den Disciplinarbestimmungen, mit den Strafbestimmungen beschäftigt und in diesen Beziehungen das Handelsgesetzbuch theils vervollständigt, theils in vielen seiner Artikel modifizirt oder aufhebt, war dies zu bedauern. Der Bundesrath hegte offenbar Bedenken, das Resultat der Reichstagsberathungen anzunehmen. Er hat noch mehrfache Recherchen veranstaltet und gutachtliche Aeußerungen gehört. Wie verlautet, ist jedoch nunmehr die Sanktion (des Bundesraths) mit Ueberwindung der besonders gegen §. 47 gerichteten Bedenken erfolgt.

E. Anlangend das Eisenbahn= und Telegraphenwesen, so hat

1. das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 einige Abänderungen erlitten. Mit diesen ist es durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 als „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Januar 1872 ab im ganzen Reiche in Kraft getreten.

In gleicher Weise ist das Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1870 als „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871 (R.=G.=Bl. S. 473) auf das ganze Reich mit Ausnahme Bayerns ausgedehnt worden. Die Bekanntmachung vom 5. August 1872 (R.=G.=Bl. S. 360) fügt einige Modifikationen hinzu.

Anläßlich mehrerer süddeutschen Petitionen, welche die Einführung des Einpfennigtarifs verlangten, ersuchte der Reichstag (St. Ber. 1872 S. 835—860) nach einer ziemlich umfassenden Diskussion den Reichskanzler, möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, besonders für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den süddeutschen Staaten durchzuführen und die Verwaltungen der Bayerischen Eisenbahnen zum Anschluß an dieselben Grund=

sätze bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit dem übrigen Deutschland zu veranlassen.

2. Die Telegraphenordnung von 1868 ist in etwas veränderter Gestalt unter dem 21. Juni 1872 als „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich" neu erlassen worden (R.=G.=Bl. S. 213). In welchem Umfange sie wirkt, ergiebt sich aus §. 1, der wegen des an der Einheit des Telegraphenwesens nicht betheiligten Königreichs Bayern nothwendig wurde.

3. Außerdem gehören hieher auch die oben unter I., D. bezeichneten Verträge mit benachbarten Staaten wegen Erbauung mehrerer Eisenbahnen.

F. Wie schon mehrmals, beschäftigte den Reichstag in der zweiten Sitzung 1872 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen. Die nothwendige Erweiterung der reichsländischen Festungen gab eine neue Anregung dieser Angelegenheit, für deren Betrieb, wie man sich erinnern wird, ein Verein der Festungsstädte besonders thätig war. Es gelang diesmal langwierigen Berathungen in einer eigens gewählten Kommission Uebereinstimmung mit der Regierung zu erzielen, obwohl der Entwurf stark umgearbeitet wurde. Das Resultat (Drucks. Nr. 93 und Nachtragsbericht Nr. 120) hieß der Reichstag in zweiter Lesung en bloc gut (St. Ber. S. 489—90). In dritter Lesung beschränkte man sich auf wenige Bemerkungen, nachdem von Seiten der Regierung erklärt worden war, daß der Bundesrath mit Ueberwindung schwerer Bedenken den Beschlüssen der Kommission zugestimmt habe, dagegen nicht in der Lage sei, weitere Amendirungen anzunehmen. (St. Ber. S. 547—53.)

Daraufhin ist denn das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.=G.=Bl. S. 459) publizirt worden. Dasselbe enthält in seinem ersten Theil die administrativen und polizeilichen Normen, in seinem zweiten die Rechtsgrundsätze über die Ansprüche auf Entschädigung und deren Geltendmachung.

G. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist keine einzige besondere Leistung zu verzeichnen. Einige der bereits angeführten Gesetze berühren zugleich das bürgerliche, namentlich das Obligationenrecht; so das Postgesetz (s. VI. B, 1), die Telegraphenordnung (s. VIII. E, 2), das Eisenbahnbetriebsreglement (das. E, 1), das Festungsrayonsgesetz (das. F), die Seemannsordnung (das. D, 4). Ein ausschließlich auf Art. 4 Nr. 13 der Verfassung gegründetes Gesetz kam seit den beiden letzten Reichstagssitzungen überhaupt nicht zu Stande. Auch nicht in dem Gebiete des Strafrechts, insofern das Militärstrafgesetzbuch zugleich als ein Stück der Militäreinrichtungen betrachtet werden muß. Immerhin freilich steht das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (R.=G.=Bl. S. 173), mit dem 1. Oktober 1872 innerhalb des ganzen Reichs in Kraft getreten, in engem Zusammenhange mit dem Reichsstrafgesetzbuch und bleibt unter den Rechtsgesetzen, welche seit 1867 geschaffen worden sind, eines der bedeutendsten. Durch das Zustandekommen des letztern im Jahre 1870 war eine Reform des Militärstrafrechts unabweislich geworden. Nach Beendigung des Kriegs begannen im Herbst 1871 die Vorarbeiten, die so rasch verliefen, daß schon im April 1872 dem Reichstage ein Entwurf (Drucks. Nr. 5) vorgelegt werden konnte. Die öffentlichen Verhandlungen desselben geben nur ein unvollkommenes Bild der Schwierigkeiten, mit denen das Gesetz zu kämpfen hatte. In der ersten Lesung entwickelte nach der einleitenden Darstellung des Regierungs-

kommissars, Präsidenten Friedberg, der Abg. Lasker in einer großen Rede die Vorzüge und die Mängel des Entwurfs (St. Ber. S. 91—106). Es erfolgte Verweisung an eine Kommission, und in dieser konzentrirten sich durchaus die entscheidenden Verhandlungen. Viele Abänderungen, namentlich solche, die auf Milderung der Strafen hinzielten, drangen durch; andere stießen auf unbesiegbaren Widerspruch. Da hier nicht der Ort ist, die Einzelheiten zu beleuchten, so mag nur angeführt werden, daß in der zweiten Lesung wenige Punkte zu einer Diskussion führten. Im Ganzen mußte das Resultat der Kommissionsberathungen als das, was überhaupt zu erreichen sei, gelten; wie denn auch der Kriegsminister ausdrücklich dasselbe als die erreichte äußerste Grenze bezeichnete, bis zu der zu gehen der Bundesrath sich entschließen könnte. Jene Punkte waren besonders die Strafarten des mittleren und strengen Arrestes, sowie die Differenz in der Behandlung der Offiziere und der Mannschaften, welche sich in den Strafandrohungen bemerklich machte. An der Debatte waren besonders die Abgg. Eysoldt, Lasker, Ziegler, v. Kardorff und Lamey, sowie die Grafen Moltke und Roon betheiligt (St. Ber. S. 807—826). In der dritten Lesung wurde nach einigen Bemerkungen der Abgg. Meyer (Thorn), Löwe, Lasker und von Loe das Gesetz mit großer Majorität angenommen (St. Ber. S. 835—843); ebenso aber auch eine Resolution, welche den Reichskanzler aufforderte, eine sachverständige Untersuchung über die Einwirkung des mittleren und strengen Arrestes auf die Gesundheit eintreten zu lassen und deren Ergebniß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen (Drucks. Nr. 149).

H. Zur Regelung des Vereinsrechtes wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, über welchen in der vorigen Uebersicht (Jahrb. S. 224) berichtet worden ist, von Schulze-Delitzsch dem Reichstag in seiner Sitzung von 1872 von Neuem vorgelegt und in einer Kommission durchberathen. Allein die Beschlüsse der letzteren (Drucks. Nr. 190) gelangten nicht zur Berichterstattung und Diskussion. Auch diesmal waren es die nach der heutigen Lage der Dinge sehr ernsten Bedenken über die Stellung und Behandlung der religiösen Vereine, welche die Erledigung des Vorschlags hinderten. Bedeutsam erschienen besonders die Ausführungen des Abg. von Keudell bei der ersten Lesung (St. Ber. S. 74—89). Dabei mag bemerkt werden, daß über eine Petition, welche für die freireligiösen und Dissidentengemeinden Korporationsrechte forderte, der Reichstag nach ausführlicher Debatte und trotz mehrfachen Gegenanträge einfach zur Tagesordnung überging. (Drucks. 1872, Nr. 40 B.; St. Ber. S. 289—300.)

## IX.

Endlich sei nicht unerwähnt, daß der Reichstag mehrfach auch mit seinen eigenen Angelegenheiten zu thun hatte.

Er beschloß

A. in Betreff seiner Geschäftsordnung:

1. anläßlich eines Zwischenfalles und auf Anregung des Abg. von Hoverbeck nach dem Antrage der Geschäftsordnungskommission einige Modifikationen des §. 43, der den Ordnungsruf zum Gegenstande hat (Drucks. 1872, Nr. 29. 72; St. Ber. S. 219—21; S. 454—56);

2. auf Antrag des Abg. von Bernuth eine Modifikation des §. 7 (Drucks. 1872, Nr. 70; St. Ber. S. 456).

Dagegen wurde

3. der Antrag des Grafen Münster, die Beschlußfähigkeit in §§. 7 und 16 auf die Zahl von 100 Mitgliedern herabzusetzen, abgelehnt (Druckſ. Nr. 50; St. Ber. S. 279—81).

B. Der Abg. Elben stellte von Neuem einen Antrag, den Reichskanzler zur Verhinderung gleichzeitigen Tagens des Reichstags und der Landtage aufzufordern (Druckſ. 1872, Nr. 16). Derselbe wurde mit mehreren Amendements der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Der Beschluß der letzteren, dahin lautend, der Reichskanzler möge dahin wirken, daß solches gleichzeitiges Tagen, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstags, vermieden werde, fand mit Verwerfung aller Amendements, welche eine nähere Präzisirung jenes Anfangstermins bezweckten, unveränderte Annahme (Druckſ. Nr. 55; St. Ber. S. 282 bis 286).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Eisenbahnverwaltung werden wesentliche Theile des bisherigen Eisenbahnbetriebes auch fernerhin der Privatindustrie belassen, ja sie sollen derselben durch Zulassung einer allseitigen Concurrenz erst wahrhaft erschlossen werden. So sucht Emil Richter, welcher in der Schrift: „Das Transport-Unwesen auf den Eisenbahnen in Deutschland"[1]) eine Reform an Haupt und Gliedern für die deutschen Verkehrsverhältnisse anstrebt, dies Ziel vorzugsweise durch Arbeitstheilung zu erreichen, indem er die eigentliche Bahnverwaltung und die Bahnpolizei ausschließlich dem Staate, beziehungsweise dem Reiche überweist, den Bahnbau dagegen, ferner die Aufstellung, die Unterhaltung und den Betrieb des rollenden Materials, endlich die Ansammlung und Versendung der Güter der freien Gewerbethätigkeit überläßt. In bestimmterer Weise wird von Andern der concurrirenden Privatunternehmung nur die eigentliche Spedition, der Frachtverkehr, als Feld zugewiesen, während Anlage und Verwaltung der Bahnen, sowie Gestellung und Fortschaffung der beweglichen Betriebsmittel — der Fahrverkehr — für den ausschließlichen Betrieb durch den Staat in Anspruch genommen wird. Bei so bedeutenden Zugeständnissen wird man sich auch auf die Natur des Eisenbahnbetriebes nicht mit Erfolg berufen können, um die principielle Alleinberechtigung des Staates darzuthun.

Die praktischen Gründe, auf welche man sich für den Uebergang der Eisenbahnen an den Staat beruft, lassen sich auf zwei Gesichtspunkte zurückführen. Man glaubt einerseits, daß nur von der einheitlichen Staatsleitung Abhülfe der Uebelstände zu erwarten ist, welche sich aus den Mängeln der jetzigen Organisation ergeben. Man erblickt andererseits in der Macht, welche die Ausbeutung des factisch zum Monopol gewordenen Eisenbahnbetriebes in die Hände einer naturgemäß durch Fusionen sich immer mehr verringernden Zahl von Privatgesellschaften legt, eine Gefahr für die gesunde Entwickelung des Staatslebens. Was zunächst die Mängel der jetzigen Organisation betrifft, so ist es unleugbar, daß die Anlage des Bahnsystems bei uns und anderwärts, so wie auch das Verfahren bei der Ertheilung neuer Concessionen viel zu wünschen läßt; das Eisenbahntarifwesen ist nichts weniger als vollkommen; bei der Personenbeförderung wird über Mangel an Rücksicht gegen das reisende Publikum geklagt; endlich werden hinsichtlich des Güterverkehrs die lebhaftesten Beschwerden über Wagenmangel, Stockungen und Versäumnisse bei der Annahme, Beförderung und Ausgabe der Güter, sowie über Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Interessenten erhoben. Wenn die frühere Theorie die Abhülfe aller dieser unleugbar drückenden und schweren Uebelstände von der freien Entwickelung des Verkehrs erwartete, so hat sich die Vertröstung auf das Heilmittel der Concurrenz als keineswegs ausreichend erwiesen. Es wird allgemein anerkannt, daß die wirthschaftliche Selbsthülfe dem thatsächlichen Verkehrsmonopol der Eisenbahnverwaltungen machtlos gegenüber steht, und daß es die Aufgabe des Staates ist, den Widerstreit der Interessen, der das öffentliche Wohl auf das empfindlichste berührt, im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit zu versöhnen. Es fragt sich aber, ob hierzu die gänzliche Ausschließung der Privatthätigkeit von dem Eisenbahnbetriebe nothwendig ist, ja ob diese Maßregel gegründete Aussicht auf Er-

---

S. 140 ff.), wonach der Staat als Eisenbahnunternehmer vor den Handelsgerichten Recht zu nehmen hat.

[1]) Frankfurt a. M. 1872, S. 48. 54 ff. 79.

reichung des Zweckes darbietet. Ein großer Theil der Vorwürfe, welche gegen die Verwaltung des Eisenbahnwesens erhoben werden, richten sich nicht gegen die Privatbahnen allein; sie treffen mit gleicher Schärfe die im Eigenthum oder unter der Verwaltung des Staates stehenden Linien. Ueber die Ertheilung der Concessionen zu Eisenbahnanlagen, den einzigen Theil der Eisenbahnangelegenheiten, welcher zur Zeit ausschließlich der einheitlichen Behandlung durch den Staat unterliegt, sind noch neuerlichst die bittersten Klagen laut geworden. Den verwerfenden Urtheilen, die von manchen Seiten über den Eisenbahnbetrieb der Privatgesellschaften gefällt werden, kann in ihrem ganzen Umfange schwerlich beigestimmt werden. Seit der Eröffnung des ersten für allgemeine Benutzung bestimmten Schienenweges zwischen Darlington und Stockton (1825) sind kaum fünf Jahrzehnte vergangen, und bereits haben die Eisenbahnen den Kreislauf fast um den ganzen Erdball vollendet. In Europa und Amerika reichen die Schienenstränge bis nahe an die Polargränze; Asien, Afrika und selbst Australien werden in immer steigendem Maße von Eisenbahnen durchzogen. Nach den Angaben von Dr. G. Stürmer[1]) hatten die sämmtlichen Bahnen der Erde am Schlusse des Jahres 1871 eine Länge von 234,000 Kilometer; auf ihnen bewegen sich täglich drei Millionen Menschen und dreißig Millionen Centner Güter. Ueber 50,000 Locomotiven und eine Million Wagen dienen diesem enormen Verkehr. Diese riesigen Ergebnisse deuten zum Mindesten darauf hin, daß die Mitwirkung der Privatindustrie bisher dem Aufschwunge des Eisenbahnwesens keinen wesentlichen Abbruch gethan hat. Hierfür spricht auch der Umstand, daß diejenigen Länder, in denen der Privatthätigkeit auf diesem Felde am meisten Freiheit gelassen worden ist, die größte räumliche Entwickelung der Bahnanlagen aufzuweisen haben. In den Vereinigten Staaten, deren Schienennetz sich von 1865—1871 an Ausdehnung nahezu verdoppelt hat und jetzt die Länge aller europäischen Eisenbahnen fast erreicht, ist das Eisenbahnwesen ausschließlich in Privathänden; mit Ausnahme der nach der Küste des stillen Oceans führenden und noch projectirten Bahnen kann keiner Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Bahn wegen entgegenstehender früheren Concessionen versagt werden; die Controle des Staates über Bauausführung und Betrieb ist gleich Null.[2])
Die Privatindustrie hat sich wiederholt der Aufgabe gewachsen gezeigt, Eisenbahn-Unternehmungen auszuführen, deren Umfang und Schwierigkeiten mit den Aussichten auf die möglichen Erträgnisse in keinem richtigen Verhältniß zu stehen schienen; sie hat hierbei in vielen Fällen eine Kraft der Initiative, einen Muth und eine Ausdauer bewährt, die unleugbar rascher zum Ziele geführt haben, als wenn man lediglich auf das Einschreiten des Staates angewiesen gewesen wäre.

Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß die Unzufriedenheit über die Ge=

[1]) Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872, S. 1. Nach der Tabelle am Schlusse S. 246 ff.. dieses vorwiegend statistischen Werkes, welches die Entwickelung und die jetzige Gestaltung sämmtlicher Eisenbahnnetze nach den einzelnen Ländern übersichtlich darstellt, betrug Ende 1871 die Ausdehnung der Eisenbahnen in Europa 111,909 Kilometer, darunter Großbritannien 24.603, Deutschland 20,980, Frankreich 17,666, Rußland 13,950, Oesterreich 11,899 Kil.; Asien 6533; Afrika 1773; Amerika 109,961, darunter allein die Vereinigten Staaten 100,816, also nicht viel weniger als alle europäischen Länder zusammen; endlich Australien 1812 Kilometer.

[2]) Vgl. die Bemerkungen des Freih. Max v. Kübeck über das amerikanische Eisenbahnwesen in seinen Reiseskizzen aus den Vereinigten Staaten, Wien 1872.

schäftsleitung der Privateisenbahnen im Wachsen begriffen ist. Sie hat in dem klassischen Lande des Self-Government eine solche Höhe erreicht, daß in der englischen Presse das Project des Ankaufs sämmtlicher Eisenbahnen durch den Staat seit längerer Zeit lebhaft discutirt wird. Auch das Parlament hat bereits mehrfach Gelegenheit gehabt, sich mit diesem Plane, für welchen die bekanntlich vor einigen Jahren erfolgte Erwerbung der sämmtlichen Privattelegraphen-Linien Englands durch die Staatsregierung einen bemerkenswerthen Präcedenzfall bildet, eingehend zu beschäftigen. Bezüglich der irischen Bahnen, deren Betrieb aus Mangel an ausreichendem Verkehr in ziemlich beschränktem Umfange sich bewegt, ist der Ankauf durch den Staat von irischen Mitgliedern des Unterhauses förmlich beantragt worden, und die Regierung hat sich nicht abgeneigt gezeigt, auf die Sache einzugehen. Die erforderlichen Einleitungen sind getroffen und es gewinnt den Anschein, als ob in der bevorstehenden Parlamentssession die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, welche in der finanziellen Presse auf etwa 40 Millionen Lstr. veranschlagt werden, von der Regierung nachgesucht werden wird. Außerdem sind im Jahre 1870 von beiden Häusern des Parlaments Ausschüsse zur Untersuchung der Eisenbahnangelegenheiten in dem vereinigten Königreiche niedergesetzt worden, welche auch die Frage der Erwerbung der Eisenbahnen durch den Staat in das Bereich ihrer Ermittelungen gezogen haben. Ueber das Ergebniß derselben haben die vereinigten Ausschüsse einen Bericht abgefaßt, der nicht weniger als 1027 gedruckte Folioseiten umfaßt. Nach den Auszügen zu schließen, die von englischen Blättern daraus mitgetheilt worden sind, scheint der Bericht sich nicht ungünstig über das Project zu äußern. Eine unter den Anlagen des Berichts befindliche Denkschrift des Capitäns Tyler, eines Mitgliedes der Eisenbahnabtheilung im britischen Handelsamte, befürwortet die Maßregel sehr nachdrücklich; sie erblickt in dem Uebergange der Eisenbahnen auf den Staat das einzige Auskunftsmittel, um das Publikum vor der Benachtheiligung durch die Ausbeutungspolitik der Privatgesellschaften zu schützen, deren Macht durch fortschreitenden Verschmelzungen in unaufhaltsamem Wachsthum begriffen sei und gegen deren Monopol sich das Mittel der Concurrenz als gänzlich wirkungslos erwiesen habe.

Die Zahl der Privat-Eisenbahnunternehmungen ist in der That allgemein in einem sehr bemerkenswerthen Abnehmen begriffen In England, wo Ende 1870 nominell 599 Eisenbahnunternehmungen vorhanden waren[1]), belief sich die Zahl derjenigen Privatgesellschaften, welche thatsächlich den Betrieb besorgten, nur auf gegen hundert. Von den 15,288 englischen Meilen der englischen Eisenbahnen waren gegen 12,000 Meilen in den Händen von nur 28 Gesellschaften vereinigt. Die London North Western- und die Lancashire and Yorkshire-Eisenbahngesellschaften, deren bevorstehende Fusion die Aufmerksamkeit der englischen Presse erregte, besitzen allein etwa ein Achtel des gesammten Eisenbahnnetzes von Großbritannien. In gleicher Weise haben die amerikanischen Eisenbahngesellschaften sich durch den Ankauf von Neben- und Hülfslinien und durch Vereinigung mit concurrirenden Unternehmungen zu mächtigen Bahncomplexen erweitert, welche, wie v. Kübeck[2]) bemerkt, so zu sagen den Verkehr und das durch ihn vermittelte geförderte Güterleben der Union beherrschen. So besitzt die Chicago and North

---

[1]) Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, S. 90.
[2]) v. Kübeck, Reiseskizzen, S. 40.

Western-Eisenbahngesellschaft ein Schienennetz von 1257 engl. Meilen, die Reading Bahn 807, die Eriebahn 774, die Newyork Centralbahn 692 Meilen. Auch in Deutschland ist dieselbe Erscheinung namentlich in den letzten Jahren in erheblichem Maße hervorgetreten. Bereits im Jahre 1869 wurde bei den Verhandlungen, welche den Anschluß der Wilhelmsbahn und der Brieg-Neisser-Bahn an die Oberschlesische Bahn bewirkten, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der letzteren darauf hingewiesen, daß das Streben, das gesammte Eisenbahnwesen in größeren Gruppen zu vereinigen, die Nothwendigkeit, die kleineren Bahnen mit den größeren Unternehmungen zu vereinigen, sich je länger je mehr geltend mache[1]). Im Jahre 1872 ist auch die Niederschlesische Zweigbahn in den Besitz der Oberschlesischen Eisenbahn übergegangen. Durch die Fusion der Altona-Kieler und der Schleswigschen Eisenbahnen hat sich in den Elbherzogthümern ein compactes Privatbahnnetz gebildet. Andere Privatbahnen, wie die Rheinische, die Cöln-Mindener, die Magdeburg-Halberstädter, die Berlin-Stettiner, haben sich theils durch Ankauf, theils durch Ausbau von Neben- und Seitenlinien weit über den ursprünglichen Plan ihres Unternehmens hinaus zu Schienennetzen von 700, 800, ja 1000 Kilometer Bahnlänge erweitert.

Unternehmungen von solchem Umfange berühren bereits die Gränzen, die der Privatgewerbebetrieb nicht überschreiten kann, ohne mit seiner innern Natur in Widerspruch zu gerathen. Man hat in dieser Beziehung überall und zu allen Zeiten die gleichen Erfahrungen gemacht. Als allgemeine Regel, sagt die vorhin angeführte Denkschrift des Capitän Tyler, kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß Eisenbahnvorstände, deren Unternehmen einen bedeutenden Umfang erreicht, alle schlechten Eigenschaften von Regierungsbehörden annehmen, ohne sich jedoch die guten Seiten derselben anzueignen. Sobald die Gesellschaften größer werden und mehr Macht und Einfluß erlangen, werden sie schwerfälliger, unempfindlicher gegen Antriebe von Innen oder Außen, und es wird schwieriger, sie zu Verbesserungen zu bewegen. Die ausgedehntesten Eisenbahnnetze sind nicht selten weit davon entfernt, mit der Erweiterung ihres Geschäftskreises und den wachsenden Erfordernissen desselben gleichen Schritt zu halten. — Ebenso wirft v. Kübeck a. a. O. S. 41 hinsichtlich der amerikanischen Bahnen die Frage auf, ob bei den Consolidirungen nicht mehr verloren als gewonnen werde. „In demselben Verhältniß, als die Meilenzahl einer Eisenbahn sich vergrößert, pflegt sich der Sinn für Verantwortlichkeit, oder mit einem Worte, die Gewissenhaftigkeit derer, denen der Betrieb anvertraut ist, zu vermindern. Selten finden sich Unternehmungen geeignet, 1000 (engl.) Meilen Eisenbahn gut zu verwalten, deren Einnahmen 15 Millionen Dollars betragen, bei welchen 10—15,000 Personen angestellt sind, und deren Effecten ein Capital von 75 Millionen Dollars repräsentiren. Die Erfahrung in Amerika hat gezeigt, daß das Verhältniß der reinen zur Brutto-Einnahme in dem Maße abnimmt, als die Unternehmung an Größe zunimmt."

Aber auch noch in anderer Richtung kann durch übermäßigen Umfang des Geschäftsbetriebes der Rahmen des Privatunternehmens überschritten werden. Die ungeheure Anhäufung von Besitz, Einkünften und Machtbefugnissen drängt sich, wie sie den Trieb zu immer weiterer Ausbreitung des Wirkungskreises in sich schließt, gewissermaßen mit Naturgewalt nach politischem Einfluß. Die Er-

[1]) Schmeidler, Geschichte des Deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871, S. 191 ff.

fahrungen, welche das Alterthum an den Steuerpachtgesellschaften der römischen Ritter, das Mittelalter an den Wechslervereinigungen der italienischen Republiken und den Kaufmannsgilden des Hansebundes, das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert an den großen überseeischen Handelsgesellschaften der Niederlande und Großbritanniens gemacht hat, können sich bei den mächtigen Eisenbahnunternehmungen unserer Tage leicht erneuern. Die parlamentarischen Formen des modernen Staatslebens erleichtern es den großen Privatgesellschaften ungemein, auf die Staatsleitung Einfluß zu gewinnen. Es ist allgemein bekannt, in welchem Maße diese Interessenvertretung im englischen Parlament, im Congreß zu Washington und in den Staatslegislaturen der Union sich Eingang verschafft hat. Die Besorgniß liegt nahe, daß dieser Einfluß einen Charakter annehmen kann, welcher den Staat von seiner wesentlichsten Aufgabe, das gemeinsame Wohl aller seiner Angehörigen zu fördern und ihr Recht zu schützen, abwendet und ihn zum Werkzeuge eigensüchtiger Privatinteressen erniedrigt.

Konnten wir der Ansicht, welche die Ausübung des Eisenbahnbetriebes durch Privatgesellschaften im Princip für ungültig erklärt, nicht beipflichten, so verkennen wir nicht, daß praktische Gründe, namentlich die aus der fortschreitenden Vergrößerung des Umfanges und des Einflusses der Privatbahn-Unternehmungen sich ergebenden Gefahren, dahin führen können, daß die Erwerbung der Eisenbahnen durch den Staat eine Nothwendigkeit wird. Daß diese Nothwendigkeit in Deutschland gegenwärtig bereits eingetreten sei, wird sich indessen kaum behaupten und noch schwerer erweisen lassen. Es wird von der Seite, welche den Uebergang der Eisenbahnen auf den Staat befürwortet, über den Mangel an Theilnahme im Publikum für die Erörterung der Eisenbahnreformfrage geklagt. Diese Klage ist begründet; aber es ist bisher nur wenig geschehen, um die Theilnahme des Publikums anzuregen und die Discussion in die richtigen Bahnen zu leiten. Selbst die Wissenschaft hat dem Eisenbahnwesen noch nicht die seiner Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet. Eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts führt Klage darüber, daß die großen Theile der Staatswissenschaft, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Rechtslehre sich bisher den Bahnen gegenüber ziemlich fremd gehalten haben[1]). Es wäre eine dankbare und wichtige Aufgabe, statt der principiellen Auseinandersetzungen über die Unzulässigkeit des Privateisenbahnbetriebes die Thatsachen unbefangen zusammenzustellen und zu prüfen, in denen derselbe sich seiner Aufgabe nicht gewachsen erweist und worin er die Schranken des Privatgewerbes überschreitet. Ohne vorgängige sorgfältige Klarlegung und Untersuchung des Thatbestandes scheint uns die Bewegung für den Uebergang der Eisenbahnen auf den Staat, deren hier eingehend zu gedenken war, weil in ihr die Voraussetzung für die durchgreifendste einheitliche Regelung des deutschen Eisenbahnwesens liegen würde, ohne Aussicht auf Erfolg zu sein.

III. Inzwischen können wir die pessimistische Auffassung nicht theilen, welche jede Reform unseres Eisenbahnwesens auf der Grundlage des Abschnittes VII der Reichsverfassung für gänzlich unfruchtbar erklärt[2]). Die Ausbildung und Verstärkung des in den Particulargesetzgebungen bereits enthaltenen Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die Eisenbahnen, und die Vereinigung dieses

---

[1]) L. v. Stein. Zur Eisenbahnrechtsbildung. Wien 1872. S. 5.
[2]) F. Perrot, Eisenbahnpolitik, S. 63.

Controlrechts in der Hand einer mit wirklichen Verwaltungsbefugnissen auszurüstenden Reichs-Centralbehörde, scheinen uns praktischere Ziele der Eisenbahn-Reformbestrebungen zu sein, als die von Uebertreibungen nicht freien Anklagen gegen die Unmoralität und die Tyrannei der Actiengesellschaften. Unser vorjähriger Bericht [1]) hob die Nothwendigkeit der Errichtung einer Reichs-Eisenbahnbehörde hervor, welche die dem Reiche verfassungsmäßig obliegende Controle des Eisenbahnwesens auszuüben und das die vereinzelten Ziele der Reichsverfassung in sich vereinigende und ergänzende Eisenbahngesetz vorzubereiten im Stande ist. Im Anschlusse an die damaligen Bemerkungen ist zu registriren, daß bei der Etatsberathung des Eisenbahnwesens im preußischen Abgeordnetenhause von dem Abg. v. Benda eine Resolution beantragt wurde, welche die Uebertragung des Concessionswesens in Eisenbahnangelegenheiten von den Einzelstaaten an das Reich für dringend wünschenswerth erklären sollte. Abgesehen von den Competenzbedenken, welche aus der Centrumsfraction gegen diesen Antrag erhoben wurden, stieß derselbe hauptsächlich deshalb auf Widerspruch, weil es dem Reiche für diese Zwecke an Verwaltungsorganen mit verfassungsmäßig geordneter Verantwortlichkeit noch fehle, und weil es sich bei Ergänzung der engen Bestimmungen des Abschnittes VII der Reichsverfassung nicht blos um die Regelung des Concessionswesens, sondern auch um die Oberaufsicht über sämmtliche Eisenbahnen, um die Verleihung der Expropriationsbefugniß u. s. w. handle[2]). Die Resolution wurde an die Commissionen für Handel und Gewerbe sowie für Zölle und Finanzen verwiesen und ist demnächst nicht wieder zur Berathung im Plenum gekommen. — Im Reichstage knüpfte sich eine eingehende Debatte über den Umfang und die Handhabung des der Reichsverwaltung gemäß Art. 45 der Reichsverfassung zustehenden Controlrechts zunächst an die Petition eines land- und forstwirthschaftlichen Vereins, welche die Beseitigung der Differentialtarife verlangte. Die Petitionscommission hatte, nachdem der Bundescommissar die zwangsweise Einführung gleicher Meilentarife als vollkommen unausführbar und die Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten beim Tarifwesen nur im Anschluß an die concreten Verhältnisse als das erreichbare Ziel der Reichsverwaltung bezeichnet hatte, den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil der Antrag der Petenten in seiner Allgemeinheit nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden könne, und weil nach den Erklärungen des Bundescommissars Abhülfe gesetzlich berechtigter Beschwerden im Aufsichtswege zu erwarten sei[3]). Bei der Berathung im Plenum wurde indessen hervorgehoben, daß die Buntscheckigkeit und Vielköpfigkeit der 60—70 deutschen Eisenbahnverwaltungen, von denen jede sich gleichsam als einen souveränen Staat für sich constituire, es doppelt nöthig mache, von der Staatsaufsicht Gebrauch zu machen, soweit es sich nur aus wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen rechtfertigen lasse. Es wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß von der im Art. 42 der Reichsverfassung in Aussicht gestellten einheitlichen Verwaltung der deutschen Eisenbahnen in der Praxis noch wenig zu merken gewesen sei. Endlich wurde im Interesse der durch die Differentialtarife geschädigten Landwirthschaft eine Untersuchung der ganzen Frage im Wege einer durch die Reichsregierung zu

---

[1]) Jahrbuch I. S. 416.

[2]) Sitz vom 20. April 1872, Sten. Ber. S. 1537 ff. Vgl. namentlich die Ausführungen der Abgg. Loewe und Braun (Hersfeld).

[3]) Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstages, II. Session von 1871, S. 152 ff.

veranstaltenden Enquête gefordert. Die Petition wurde demgemäß dem Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen, die Frage der Differentialtarife auf den Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unter Mitwirkung von Sachverständigen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Eisenbahnverwaltungen unterziehen zu lassen[1]).

Diese Enquête hat am 18. bis 21. März 1872 durch eine vom Reichskanzleramte eingeladene Commission stattgefunden. Als Mitglieder der Commission waren zur Vertretung der Landwirthschaft fünf Gutsbesitzer, Freih. v. Gemmingen, Guradze, v. Nathusius, Rodbertus und Dr. Reuning, als Vertreter des Handels und der Industrie der Commerzienrath Stephan, die Kaufleute Schnoor, Weidert und Zuckschwerdt, sowie der Generalsecretär des Deutschen Handelstages Dr. Meyer, endlich für die Eisenbahnen drei Vertreter der Privatbahnen, Geh. Räthe Offermann und Zenke und Reg. Rath Krönig, sowie zwei Vertreter der Staatseisenbahnverwaltungen, Assessor Brefeld und Finanzrath Mohn zugezogen. Den Vorsitz bei den Verhandlungen, an denen sich seitens des Reichskanzleramts der Geh. Rath Kinel und der Reg. Rath Kräfft betheiligten, führte Herr Stephan. Die Verhandlungen der Commission, welcher von der Reichsbehörde ein bestimmtes Programm nicht vorgelegt worden ist, sind im Druck erschienen[2]. Sie lassen erkennen, daß es zunächst nicht leicht war, über den Begriff der Differentialtarife zu einiger Klarheit zu gelangen. Bei der Discussion der praktischen Frage, ob und welche Einwirkung der Staatsgewalt auf die Beseitigung oder Beschränkung des Differentialtarifwesens zugestanden werden solle, stellte sich alsbald eine Grundverschiedenheit zwischen den Ansichten der landwirthschaftlichen Vertreter und der übrigen Sachverständigen heraus. Das landwirthschaftliche Interesse, am eingehendsten dargelegt in einer Rede des Dr. Reuning [3]), wurde schließlich von demselben Mitgliede zu folgenden Anträgen zusammengefaßt:

1. Die Differentialtarife und die Refactie sind für die Volkswirthschaft, insbesondere für den Ackerbau der Gegenwart und dessen Entwickelung in der Zukunft in hohem Grade nachtheilig.

2 Die Eisenbahnen mißbrauchen durch dieselben das ihnen zur Förderung der Volkswirthschaft verliehene Privilegium zu deren Schaden.

3. Die Reichsregierung kann allein diesem Mißbrauche steuern; die Einzelstaaten vermögen dies nicht; erstere ist hierzu berechtigt und verpflichtet.

4. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man den Eisenbahnen unter Anerkennung des Rechts, die Tarife nach ihrem Ermessen zu bestimmen, die Pflicht auferlegt, nur einen Tarif für das gleiche Frachtgut nach Centner und Meile berechnet gelten zu lassen und jede Refactie aufhebt, dagegen aber eine der Wirklichkeit entsprechende Expeditionsgebühr zu erheben gestattet.

Diese Anträge blieben in der Minorität, da sich nur die fünf Vertreter der Landwirthschaft für dieselben erklärten. Gegen die landwirthschaftlichen Stimmen traten vielmehr die sämmtlichen übrigen Commissionsmitglieder den Anträgen von Vertretern der Eisenbahnverwaltungen bei, indem sie erklärten, daß die Frachtermäßigungen für längere Transportstrecken, welche nicht lediglich auf der

---

[1]) Sitzung vom 16. November 1871, Sten. Ber. S. 308 ff. Vgl. insbesondere die Reden der Abgg. Braun (Gera) und Günther.

[2]) Berlin bei R. v. Decker 1872. 69 S. Fol.

[3]) Ebendaselbst S. 36 ff.

Verminderung der Betriebskosten bei längeren Transportstrecken beruhen, an sich zulässig seien, mögen diese Ermäßigungen in der Form eines nicht nach Einheitssätzen berechneten Frachtsatzes, oder in der Annahme oder Bildung einer niedrigeren Frachtklasse eingeführt werden. Mit demselben Stimmenverhältniß sprach sich die Versammlung dahin aus, daß, wenn zwei Orte durch mehrere Eisenbahnwege verbunden sind, es den Interessen des Gemeinwohls nicht entspricht, der Benutzung aller oder einiger dieser Wege zur Ausführung der Gütertransporte von dem einen nach dem andern dieser Orte hindernd in den Weg zu treten, und daß es daher nicht für zulässig erachtet werden kann, den längern Eisenbahnwegen in solchem Falle zu verbieten, ihre Gesammtfracht derjenigen der kürzeren Route gleichzustellen. In gleicher Weise wurde es endlich für nicht zweckmäßig erachtet, die Eisenbahnen Deutschlands zu verhindern, die Tarife für den Gütertransport zwischen Orten, welche sich zur Beförderung ihrer Güter nach den Bestimmungsorten auch der See- und Flußschifffahrt oder außerhalb Deutschlands belegener Eisenbahnen bedienen können, in der Weise festzustellen, daß der deutsche Eisenbahnweg mit dem Wasserwege, bez. dem ausländischen Eisenbahnwege concurriren kann (Protocolle S. 63 ff.). Der einzige Antrag, bei welchem die Interessengegensätze zurücktraten, war die schließliche Erklärung, die Versammlung erachte es für wünschenswerth, dahin zu wirken, daß auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands eine gleichmäßige und vereinfachte Classification der Güter eingeführt werde (ebend. S. 67). Eine Erörterung der Frage, mit welchen Mitteln Ausschreitungen der Differentialtarife zu begegnen sei, lehnte die Majorität der Versammlung ausdrücklich als nicht innerhalb ihrer Competenz liegend ab (S. 68).

Der Gegensatz, welcher zwischen den landwirthschaftlichen Vertretern und denen des Handels bez. der Eisenbahnen bei diesen Berathungen zu Tage getreten ist, überraschte in der Versammlung selbst durch seine Schroffheit. Es läßt sich fragen, ob dieser Gegensatz nicht vielleicht durch den Gang der Verhandlungen einigermaßen verschärft worden ist, oder ob er in der That der Auffassung des überwiegenden Theils der landwirthschaftlichen Interessenten entspricht. Es sei gestattet, an dieser Stelle auf die Bemerkungen eines genauen Kenners der landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens und Deutschlands über das Eisenbahntarifwesen hinzuweisen. Bei der Darlegung der ungemein wichtigen Beziehungen der Landwirthschaft zum Transportwesen und den Verkehrsanstalten erörtert Dr. A. Meitzen[1]) die Factoren der Gütertarifbildung. Er erkennt an, daß die Entscheidung über den Tarif von den wechselnden Umständen der Betriebs- und der Verkehrsverhältnisse abhängig ist, und er constatirt, daß in Folge der Differentialtarife der Waarentransport zwischen den Haupthandelspunkten fast auf allen Linien erheblichere Erleichterungen gegen den Zwischenverkehr gewonnen hat. Die Klagen, welche manche Handelsplätze hierüber erheben, stellt Meitzen auf gleiche Linie mit denen der Orte, welche von der Bahnlinie überhaupt nicht erreicht worden sind. „Unzweifelhaft wird für die Eisenbahnunternehmung allein der eigene Nutzen entscheiden; der Staat aber darf sich für seine Einwirkung nur durch das Gesetz und den Gesichtspunkt leiten lassen, daß die zu treffenden Einrichtungen dem Verkehr und der Production des großen Ganzen förderlich sein müssen, der Einzelne aber vor der Nothwendigkeit nicht

---

[1]) Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates Bd. III. (Berlin 1871) Abschnitt XXXVIII. Vgl. insbesondere S. 228 ff.

geschützt werden kann, sich mit seiner Thätigkeit dem Wechsel der Verhältnisse anzubequemen."

Zu einer eingehenden Discussion im Reichstage über die Tragweite der Art. 45 und 42 der Reichsverfassung und insbesondere über ihre Anwendbarkeit auf die süddeutschen Staaten führten die Petitionen mehrerer württembergischer Gewerbe= und Handelsvereine, welche die Einführung des Einpfennig=Tarifs für Steinkohlen und Coaks auf den süddeutschen Bahnen begehrten. Württemberg besitzt bekanntlich keine Kohlengruben; dies Mineral wird ihm von der Saar und aus Westphalen zugeführt, es müssen hierbei 97 Procent des württembergischen Kohlenconsums, der etwa 6½ Millionen Centner jährlich beträgt, durch Baden transitiren. Bei der Gestaltung des Großherzogthums sind diese Transitstrecken nur kurz, zwischen 4—8 Meilen; die badische Eisenbahnverwaltung erhebt indessen von diesen Kohlen Frachtsätze, welche den Einpfennigtarif bedeutend übersteigen. Die Petenten erblickten in dieser Mehrbelastung, die sich jährlich auf etwa 200,000 Gulden beläuft, eine außerordentliche Besteuerung der württembergischen Industrie; sie verlangten auf Grund des Art. 45, der überall mit Jubel aufgenommen worden sei, Abhülfe durch die Einwirkung der Reichsregierung. Bei der Berathung in der Commission legte der badische Gesandte dar, daß seine Regierung durch den angefochtenen Tarif nur Deckung für die besonderen Anlage= und Betriebskosten der betreffenden Bahnstrecken zu erzielen strebe. Er erklärte ferner, die badische Regierung erblicke im Art 45 Absatz 2 keineswegs eine verpflichtende Vorschrift in dem Sinne, daß die Bundesregierungen hiernach allgemein zur Einführung des Einpfennigtarifs gehalten wären. Der Artikel bezeichne es vielmehr nur als eine Aufgabe des Bundes, auf Einführung eines gleichmäßigen Tarifs für größere Entfernungen hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles könne nur eine freie Verständigung führen. In der Commission wurde anerkannt, daß der Art. 45 den Einpfennigtarif nicht kategorisch für absolut vorgesehene Fälle statuirt, sondern daß bei der Einführung desselben die concreten Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Bei der Erörterung der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 45 vorliegen, dürfe jedoch nicht jede einzelne Bahn als selbständiges Wirthschaftsobject in Betracht gezogen werden, sondern es sei dabei gemäß Art. 42 ganz Deutschland als ein einheitliches Wirthschaftsgebiet anzusehen, dem die deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz zu dienen haben. Die Commission beantragte hiernach, die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife für Steinkohlen u. s. w. auch auf den süddeutschen Bahnen durchgeführt werden[1]). Dieser Antrag wurde vom Reichstage angenommen. Bei der Debatte wurde anerkannt, daß der Art. 45 einen Zwang für die sofortige Einführung des Einpfennigtarifs für die einzelnen Bundesstaaten nicht enthält; es wurde aber auch betont, daß diese Verfassungsvorschrift der Reichsregierung die Verpflichtung auferlegt, dahin zu wirken, daß dieser Tarif für den Transport der Steinkohlen u. s. w. eingeführt werde, und daß das Reich dieser Verpflichtung gerecht werden müsse. In dieser Beziehung bemerkte der Minister Delbrück, daß das Reichskanzleramt nicht befugt sei, den Eisenbahnen einen Tarif zu octroyiren. Das Reichskanzler=Amt sei nur

[1]) Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstages Session 1872, S. 462 ff.

befugt, dasjenige, was nach der Reichsverfassung als Ziel hingestellt ist, bei den einzelnen Verwaltungen und soweit es sich um Staatsbahnen handele, bei den einzelnen Regierungen anzuregen, und, falls einer solchen Anregung nicht Folge gegeben werde, die Sache an den Bundesrath zu bringen, der die einzige entscheidende Instanz sei [1]).

IV. Die Thätigkeit der Gesetzgebung blieb während der diesjährigen Berichtsperiode darauf beschränkt, die das Eisenbahnwesen betreffenden Reichsgesetze auf Elsaß-Lothringen zu übertragen. Der Abschnitt VII der Reichsverfassung wurde vom 1. Januar 1872 an in Elsaß-Lothringen eingeführt [2]). Da die Reichspostgesetzgebung ebenfalls bereits seit dem 1. Januar 1872 im Reichslande in Wirksamkeit getreten ist, so ist für die Leistungen der elsaß-lothringischen Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung der §. 4 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 maßgebend. Das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1873 in Kraft [3]).

Die Befürchtungen, zu denen das letztere Gesetz in vielen Kreisen Anlaß gegeben hatte, haben sich, so weit unsere Wahrnehmung reicht, bisher nicht bestätigt. Wie vorherzusehen war, haben die Eisenbahnverwaltungen sich vor erheblichen Verlusten, die durch Entschädigungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes an sie herantreten können, durch wechselseitige Versicherung geschützt. Noch am Schlusse des Jahres 1871 berichteten die Zeitungen von dem Abschlusse eines Uebereinkommens zwischen den deutschen Privatgesellschaften, kraft dessen Entschädigungen im Betrage von über 5000 Thlr. bei einem Unfall in der Weise gemeinschaftlich getragen werden sollen, daß fünf Procent der Summe vorweg von der vertretungsverbindlichen Bahn zu tragen sind und der Rest auf alle Verwaltungen zur Hälfte nach der Zahl der gesammten Wagenachsenmeilen, zur Hälfte nach der der Personenmeilen des betreffenden Jahres vertheilt wird. Die zunächst vertretungspflichtige Eisenbahn ist befugt, die Ersatzansprüche der Entschädigungsberechtigten im eigenen Namen zu regeln, sowie erforderlichen Falls Regreßansprüche durchzuführen. Entschädigungen unter 5000 Thlrn. fallen der Verwaltung allein zur Last, welche den Schaden nach dem Gesetze zu vertreten hat. Das Abkommen, welches mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten ist, ist vorläufig auf drei Jahre abgeschlossen. —

V. Auch im Hinblick auf die Verwaltung wurde die Wirksamkeit der Reichsorgane überwiegend durch die Regelung der elsaß-lothringischen Eisenbahnverhältnisse in Anspruch genommen. Die Hauptlinien in Elsaß-Lothringen, diejenigen der französischen Ostbahngesellschaft, waren bereits durch die Zusatzartikel zum Frankfurter Friedensvertrage in das Eigenthum des Reichs übergegangen. Im Art. 16 der Zusatzconvention vom 11. December 1871 [4]) wurde die Erwerbung des elsaß-lothringischen Schienennetzes durch das Reich vervollständigt, indem das letztere rücksichtlich der Concessionen für die Eisenbahnanlagen von Münster nach Colmar, von Steinburg nach Buchsweiler, von Colmar nach dem Rheine, von Styringen nach Rosseln und von Maudelange nach Moyeuvre in die Rechte und Verpflichtungen Frankreichs eintrat, und sich gleichzeitig die Verständigung mit den Concessionsinhabern für die Linien von Saarburg über

[1]) Sitz. v. 8. Juni 1872, Sten. Ber. S. 853 ff.
[2]) G. v. 11. Decbr. 1871, R. G. Bl. S. 444.
[3]) G. v. 1. Novbr. 1872, Ges. Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 769.
[4]) G. Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 63 ff.

Finstingen nach Saargemünd, von Courcelles a. d. Nied über Bolchen nach Teterchen, von Mutzig nach Schirmeck und von Nancy nach Chateau-Salins und Vic vorbehielt. Für die Ausrüstung der Reichsbahnen mit Betriebsmitteln und für ihre Instandsetzung, für Erweiterung der Bahnhof- und Werkstatt-anlagen sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektro-magnetischen Apparate wurde dem Reichskanzler, unter Anrechnung des mittelst Gesetzes vom 14. Juni 1871 bewilligten Vorschusses von 5 Millionen Thlr., durch Gesetz vom 22. November 1871 die Summe von 11,440,000 Thlr. aus der Kriegskostenentschädigung zur Verfügung gestellt [1]). Für den Ausbau des elsaß-lothringischen Schienennetzes sind aber noch in erheblichem Maße weitere Mittel erforderlich. In den Motiven zu dem in der Session von 1872 vorgelegten Gesetzentwurfe, durch welchen theils für Ausrüstung, theils für den Ausbau der Bahnen im Reichslande ein außerordentlicher Geldbedarf von nahezu 7 Millionen Thlr. in Anspruch genommen wurde, ist der Plan zur Erweiterung und Vervollständigung des gesammten Bahnsystems in Elsaß-Lothringen dargelegt. Er umfaßt elf Bahnstrecken, von denen drei, nämlich Saarburg-Finstingen-Saargemünd, Courcelles a. d. Nied-Bolchen-Teterchen und Nancy-Chateau-Salins-Vic auf Grund französischer Concessionen von der Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine erbaut sind. Der Ankauf dieser sowie die Erbauung der übrigen Linien, welche sämmtlich mit dem bestehenden Bahnnetz im engsten Zusammenhang stehen und einheitlich mit demselben verwaltet werden müssen, wird auf 27—28 Millionen Thaler veranschlagt. Die Reichsregierung faßte indeß zunächst nur den Bau von zwei aus militärischen Gründen wichtigen Strecken ins Auge, von denen diejenige von Diedenhofen bis zur Preußischen Grenze im Anschluß an die Eifelbahn die Verbindung von Lothringen mit Cöln und Norddeutschland vermitteln wird, während die Linie von Colmar nach Breisach, mit fester Ueberbrückung des Rheins, einen directen Weg zwischen dem obern Elsaß und Süddeutschland eröffnen soll. Außerdem wurde die Vollendung des auf dem deutschen Gebiete liegenden Theils der Bahn Metz-Verdun für unaufschieblich erachtet. Die freieste Benutzung der im Eigenthum der lothringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnstrecken wurde dem Reiche durch einen Pachtvertrag gesichert, der zugleich für den künftigen Ankauf günstige Bedingungen feststellt [2]). Bei der Berathung im Reichstage wurde von süddeutschen Mitgliedern der Wunsch nach Vermehrung der Verbindungen zwischen dem Elsaß und Baden geltend gemacht und deshalb, gleichzeitig mit den von der Reichsregierung ins Auge gefaßten Linien, die Erbauung einer Bahn von St. Louis bis in den Rhein bei Hüningen zum Anschluß an die Badische Eisenbahn bei Leopoldshöhe beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem gegen die Initiative des Reichstages bei Ausführung öffentlicher Bauten constitutionelle Bedenken angeregt worden waren, und Graf Moltke im Interesse der Landesvertheidigung die Rheinüberbrückung bei Breisach als vorzugsweise wichtig bezeichnet hatte. Jedoch beschloß der Reichstag, den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen dem Elsaß und Baden zur Herstellung einer directen

[1]) R.-G.-Bl. S. 396.

[2]) Vgl. die ausführliche Darlegung in den Anlagen zu den Sten. Ber. Session 1872 S. 482 ff.

Verbindung zwischen Müllheim und Mühlhausen und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe zu machen. Im Verlaufe der Berathungen erklärte der Vertreter der Reichsregierung es als selbstverständlich, daß Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut werden, nicht ohne Zustimmung des Reichstags veräußert werden dürfen [1]). Das Gesetz wurde vom Reichstag ohne sachliche Aenderungen angenommen und unterm 15 Juni 1872 vollzogen [2]).

Zur Verwaltung des gesammten Schienennetzes von Elsaß-Lothringen wurde durch Kaiserlichen Erlaß vom 9. Decbr. 1871 [3]) eine Kaiserliche Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen errichtet, welche vom Reichskanzleramt ressortirt und ihren Sitz in Straßburg hat. Die Aufgabe dieser Behörde ist über ihren eigenen Wirkungskreis hinaus bedeutungsvoll für die Entwickelung des deutschen Eisenbahnwesens. Die geographische Lage Elsaß-Lothringens giebt seinen Linien eine hohe Wichtigkeit sowohl für die Verbindung mehrerer deutscher Bahnsysteme, zwischen welche sich die französischen Bahnen bisher als ein fremdartiges Glied störend eingeschoben hatten, als auch für die Herstellung großer internationaler Routen. Diese Wichtigkeit wird durch den bereits in Angriff genommenen Ausbau der elsaß-lothringischen Bahnen noch bemerklich erhöht. Sodann aber ist Elsaß-Lothringen das einzige deutsche Land, in welchem dem Reiche das Eigenthum und die Verwaltung der Eisenbahnen ausschließlich zusteht, ohne durch die Mitwirkung einer Landesregierung beschränkt zu sein und ohne mit den Rechten von Privatgesellschaften transigiren zu müssen. So bietet die Eisenbahnverwaltung von Elsaß-Lothringen unter den günstigsten Bedingungen die Gelegenheit zu erproben, ob auf der Grundlage der in der Reichsverfassung aufgestellten Normen eine gedeihliche, dem deutschen Gesammtinteresse dienende Entwickelung des Eisenbahnwesens zu erreichen sei, und ob die einheitliche Staatsleitung auf die Dauer den hohen Erwartungen zu entsprechen vermag, die ihr, wie wir sahen, für die Reform der deutschen Eisenbahnverhältnisse entgegengebracht werden. Die Aufstellung des Raumtarifs für den Gütertransport auf den elsaß-lothringischen Bahnen, mit welchem die deutsche Verwaltung noch im Laufe des Jahres 1871 vorging, wurde in weiten Kreisen als ein erfreulicher Fortschritt gegenüber den auf Waarenclassification beruhenden unübersichtlichen und buntscheckigen Tarifen anderer Bahnen begrüßt. Ebenso fand die Regelung des Personentarifs, welche eine erhebliche Steigerung des Personenverkehrs zur Folge hatte, lebhafte Anerkennung [4]). — Als einheitliches Glied des deutschen Bahnnetzes sind die Bahnen im Reichslande auch äußerlich sogleich gekennzeichnet worden durch die Einführung des norddeutschen Betriebsreglements und des norddeutschen Bahnpolizei-Reglements, welche zugleich mit einigen Abänderungen auch auf Württemberg, Baden und Südhessen ausgedehnt wurden [5]).

Der mächtige Aufschwung, in welchem die gesammte Industrie und noch mehr der Handel seit der Beendigung des deutsch-französischen Krieges begriffen ist, kam naturgemäß auch den Eisenbahnen zu statten. In allen deutschen Län-

[1]) Sten. Ber. S. 649 ff., 771 ff., 846 ff.
[2]) R.-G.-Bl. S. 209.
[3]) R.-G.-Bl. S. 480.
[4]) Z. B. in der Debatte über den Etat der Reichseisenbahnen, Sitzung vom 24. Mai 1872, Sten. Ber. S. 505 ff.
[5]) Bekanntmachung vom 22. Decbr. 1871 (R.-G.-Bl. S. 473) u. v. 29. Decbr. 1871 (R.-G.-Bl. v. 1872 S. 34).

dern konnten bedeutende Neuanlagen zur Vervollständigung und Verbesserung des Schienennetzes unternommen und beträchtliche Aufwendungen zur Vermehrung des Betriebsmaterials gemacht werden. In Preußen allein wurden für diese Zwecke durch das Gesetz vom 25. März 1872 [1]) aus Staatsmitteln 27 Millionen Thlr. flüssig gemacht, von denen über 22 Millionen zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes bestimmt sind. Unter den in Angriff genommenen Bauten befindet sich auch die Bahn von Tilsit nach Memel, welche in Erfüllung eines lange gehegten Wunsches den Memelstrom, den einzigen größeren Fluß Preußens ohne feste Brücke, mit einer solchen versieht, das auf dem rechten Memelufer gelegene Gebiet in feste Verbindung mit dem Körper der Monarchie bringt und den Hafen von Memel, einen der besten des Staates, dem Eisenbahnverkehr erschließt. [2]) Auch das Privatcapital wandte sich dem Eisenbahnwesen wiederum in weitaus erheblicherem Maße zu als in früheren Jahren. Fast alle bedeutenderen Privatbahnen Deutschlands konnten durch Vermehrung ihres Actiencapitals oder durch Aufnahme von Anleihen belangreiche Summen für die Vergrößerung ihrer Anlagen verwenden. Außer den für den großen Verkehr bestimmten Bahnen wurde insbesondere auch der Anlegung von Industriebahnen mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Die Erfahrungen, welche man in England bei dem Bau und dem Betriebe von Secundärbahnen mit schmaler Spur macht [3]), sind so günstig, daß sie eine ausgedehntere Anwendung dieses billigen und regelmäßigen Verkehrsmittels auch bei uns für eine nahe Zukunft erwarten lassen. Die Wohnungsnoth in unseren Großstädten, welche Tausende ihrer thätigsten Bewohner auf meilenweite Entfernungen von ihren Geschäfts- oder Amtslocalen hinausdrängt, weist darauf hin, uns auch diejenigen Erfahrungen zu Nutz zu machen, auf Grund deren ebenfalls in England die Anlage und der Betrieb von innerstädtischen Eisenbahnen zu einem bemerkenswerthen Grade von Vollkommenheit gediehen ist. In dieser Hinsicht bieten insbesondere die Untergrund-Eisenbahnen von London das Musterbild eines dem riesigsten Verkehr dienenden Communicationsmittels. Nach den äußerst belehrenden Mittheilungen in dem Schwabe'schen Werke S. 48 ff. gingen von der Morgatestreet-Station, dem Ausgangspunkte der das Innere Londons durchschneidenden Metropolitanlinien, nach dem Fahrplan vom 15. Mai 1870 an Wochentagen täglich folgende Züge ab:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Nach Bakerstreet, dem Abzweigungspunkte der St. Johns Wood-Zweiglinie, und weiter durch das Westend bis zurück nach dem andern in der City gelegenen Endpunkt Blackfriars . . . . . . . . . . | 224 Züge, |
| 2. | Nach Paddington, Station der Great Western . . . . . | 7 „ |
| 3. | Nach King's Croß, Station der Great Northern . . . . | 31 „ |
| 4. | Nach St. Pancras, Station der Midland . . . . . . | 58 „ |
| 5. | Nach Victoria Station, dem Bahnhof der großen Südbahnen nach Dover, Brighton ꝛc. . . . . . . . . . . . . | 79 „ |
| | | 399 Züge. |

Dies ergiebt nach beiden Richtungen von dieser einen Station täglich 798 Züge.

[1]) Preuß. Ges.-Samml. S. 288.

[2]) Vgl. die Motive des Gesetzentwurfs in den Anlagen zu den Sten. Ber. des preuß. Abgeordn. Hauses, Session 1871—72, S. 166 ff. Der Bericht der Commission, ebendaselbst S. 816 ff., enthält einen interessanten Rückblick auf die Entwickelung der preußischen Staatseisenbahnen.

[3]) H. Schwabe, Studien über das Englische Eisenbahnwesen, Berlin 1871, Cap. VII.

die in der Zeit von 5 Uhr 10 Min. Morgens bis 12 Uhr 56 Min. Nachts in Intervallen abgelassen werden, welche sich in den Hauptgeschäftsstunden auf 3, ja in einzelnen Fällen auf 2 Minuten beschränken! Dieser Verkehr, von dem man sich, nach deutschem Maße gemessen, kaum eine Vorstellung machen kann, wird theils durch die Zweckmäßigkeit der baulichen Anlagen — praktische Billetschalter, zahlreiche Perrons, doppelte, drei- und vierfache Geleise rc. — theils durch die technische Vervollkommnung des Betriebs ermöglicht. Auch ist der Dienst auf diesen Bahnen einem ausgewählten Personal unter der Leitung von ausgezeichneten Fachmännern anvertraut.

In letzterer Hinsicht darf unser Bericht nicht unerwähnt lassen, daß neuerdings von mehreren mit den deutschen Eisenbahnverhältnissen gründlich bekannten Stimmen auf die Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Vorbildung der Eisenbahnbeamten hingewiesen worden ist. Der ungenannte Verfasser einer von genauer Kenntniß des Eisenbahnbetriebes zeugenden Broschüre [1]) sucht dies Ziel dadurch zu erreichen, daß er durch Einführung eines nach dem Vorbilde der Postverwaltung einzurichtenden Staatsexamens, von dessen Absolvirung der Zutritt zu allen höheren Dienststellungen der Eisenbahnverwaltung abhängen soll, in stärkerem Grade als bisher die eigentlich fachmäßige Ausbildung der Beamten sicher stellen will. Er glaubt, „daß Eisenbahnen am besten und mit dem unzweifelhaft besten Erfolge betrieben, dirigirt und administrirt werden von Personen, die nach absolvirtem Abiturienten-Examen weder Jurist noch Kaufmann, sondern die eben Eisenbahnbeamter gelernt haben". Dagegen betont L. v. Stein [2]), daß die Eisenbahnen aus ursprünglich örtlichen Unternehmungen eine Macht geworden sind, zu deren Leitung der bisherige Bildungsgang der Fächer, welche im Eisenbahnwesen ihre Verwendung finden, nicht ausreicht. Die beste Leitung sei nicht mehr die, welche das Einzelne selbst am besten thut, sondern welche dafür sorgt, daß es am besten gethan wird und ihrerseits die großen Berührungen zwischen den Bahnen und ihren Interessen mit denen des gesammten öffentlichen Lebens klar ins Auge faßt und fest beherrscht. Den relativ besten Weg zu dieser unerläßlichen allgemeinen Bildung zu gelangen, erblickt Stein in dem Rechtsstudium, das jedoch in der Weise, wie es gegenwärtig auf unseren Universitäten getrieben wird, den Anforderungen des Verfassers der „Verwaltungslehre" nicht genügt, und für dessen Einrichtung er daher im Hinblick auf die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung einen besondern Plan entwirft. Sein Lehrcursus beschränkt sich auf zwei Semester, in deren erstem eine Uebersicht des geltenden Rechts, mit besonderer Beziehung auf das wirthschaftliche Recht (Gewerberecht, Gesellschaftsrecht, Actienrecht u. s. w.), sowie eine kurze Darstellung der Rechtsgeschichte gegeben werden soll, während im zweiten je eine Vorlesung über die Staatswissenschaften und die Verwaltungslehre stattzufinden hätte. — Der Nutzen derartiger, nothwendiger Weise encyklopädischer Vorträge soll an sich nicht bestritten werden; indeß leuchtet wohl ohne Weiteres ein, daß dieselben das eingehende, auf historisch-dogmatischer Basis beruhende Studium der Rechtswissenschaft nicht annähernd zu ersetzen vermögen.

VI. Werfen wir schließlich einen Blick auf die **internationalen Beziehungen** des Eisenbahnwesens, so ist auch hier zunächst an die Erwerbung

---

[1]) Zur Eisenbahnreform. Berlin 1872.
[2]) Zur Eisenbahnrechtsbildung S. 9 ff.

von Elsaß-Lothringen und den Frankfurter Frieden anzuknüpfen. Als Erledigung einer in den Zusatzartikeln zu diesem Vertrage getroffenen Vereinbarung charakterisiren sich nämlich die Verhandlungen, welche mit der luxemburgischen Regierung wegen der Uebernahme der innerhalb des Großherzogthums belegenen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Verwaltung der elsaß-lothringischen Bahnen stattfanden und zum Abschlusse des Vertrages vom 11. Juni 1872 führten. Der Betrieb der von der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft erbauten Bahnen war seit längerer Zeit an die französische Ostbahngesellschaft verpachtet gewesen. Da dieser Betrieb sich wesentlich an denjenigen der elsaß-lothringischen Bahnen anschließt, so war gleichzeitig mit dem Erwerbe der letzteren darauf Bedacht genommen worden, auch in Luxemburg in die Rechte der französischen Gesellschaft einzutreten. Demgemäß verzichtete die Ostbahngesellschaft durch eine Erklärung vom 27. Juni 1871 auf den Betrieb des luxemburgischen Bahnnetzes und verpflichtete sich, dasselbe mit dem ihr gehörigen Betriebsmaterial zu verlassen, worauf die französische Regierung die ihr aus dieser Verzichtleistung überkommenen Rechte mittelst Note vom 1. Juli 1871 an die deutsche Regierung übertrug. Da indeß die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft bei Erbauung der Linien eine nicht unerhebliche Subvention von der luxemburgischen Regierung empfangen hatte, und letztere auch mit der französischen Ostbahngesellschaft in Vertragsverhältnissen gestanden hatte, so war es vor der Uebernahme des Betriebes durch die deutsche Eisenbahnverwaltung erforderlich, das gesammte Verhältniß derselben zur luxemburgischen Regierung durch einen Vertrag zu regeln. Nach den Bestimmungen desselben wird die Wilhelm-Luxemburgbahn verwaltet im engsten Anschluß an die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen; sie bildet mit der letzteren in Bezug auf das gesammte Tarifwesen und die Betriebsreglements ein einheitliches Netz. Aus den Einnahmen ist zunächst der Pachtschilling an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft, sodann die Rückzahlung der luxemburgischen Staatssubvention zu decken, nach deren Tilgung der Reingewinn zu gleichen Theilen zwischen der deutschen Verwaltung und der luxemburgischen Regierung getheilt werden soll. Dem Wunsche der letzteren Regierung entsprechend ist die Neutralität des Landes besonders im Vertrage gewahrt, während der Dauer desselben (bis 1912) die Kündigung des Zollvereinsvertrages Luxemburg gegenüber ausgeschlossen, sowie endlich eine Verständigung wegen Erneuerung der von der deutschen Regierung zum 1. Juli 1872 gekündigten Post- und Telegraphenverträge in Aussicht genommen. Der Vertrag wurde sogleich nach dem Abschlusse dem Reichstage mit einem Gesetzentwurfe vorgelegt [1], welcher den Reichskanzler zur vorschußweisen Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel ermächtigt. Die Vorlage wurde in der Sitzung vom 18. Juni 1872 ohne Widerspruch angenommen [2]). Wie der Vertreter der Reichsregierung hervorhob, ist der Vertrag wirthschaftlich bedeutsam wegen der Wechselbeziehungen, in denen der Verkehr von Elsaß-Lothringen zu Luxemburg steht, und auch in Betreff des Transits, für den letzteres ein wichtiges Mittelglied bildet. Auf die politische Seite der Angelegenheit hat bereits unser vorjähriger Bericht hingewiesen [3].

Die Vermehrung der Eisenbahnverbindungen mit dem Auslande wurde

---

[1]) Anlagen zu den Sten. Ber. Session 1872 S. 725 u. Sten. Ber. S. 1119.
[2]) Vgl. Gesetz vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 329).
[3]) Jahrbuch I. S. 423.

gesichert durch Verträge der Reichsregierung mit Rußland[1]), wegen des Anschlusses der Ostpreußischen Südbahn von Lyck über Grajewo nach Brest-Litewsk, mit den Niederlanden[2]), zur Herstellung einer Linie von den niederländischen Staatsbahnen bei Zevenaar nach der Rheinischen Bahn bei Cleve, sowie nach der bei Wesel zu errichtenden Station der Osnabrück-Venloer Bahn, und mit Oesterreich[3]) über den Bau der Linien zwischen Leobschütz und Jägerndorf, sowie von Neiße nach Olbersdorf, zur Verbindung der Mährisch-schlesischen Centralbahn mit den in Leobschütz und Neiße zusammentreffenden preußischen Eisenbahnen.

## 2. Post und Telegraphie.

VII. Bezeichnete das Jahr 1871, wie für das Reich selbst, so auch für das deutsche Post- und Telegraphenwesen einen epochemachenden Fortschritt des staatsrechtlichen Ausbaues und den Beginn eines nicht mehr durch die Maingrenze eingeengten organisatorischen Schaffens, so fiel dem Jahre 1872 das bescheidenere Loos zu, innerhalb des durch den Abschnitt VIII der Reichsverfassung gezogenen Wirkungskreises und unter Festhaltung der hier erreichten Grundlage die Durchführung der bereits im Vorjahre in Angriff genommenen Aufgaben zu vervollständigen.

Den Bestimmungen der Versailler Verträge entsprechend ging am 1. Januar 1872 die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in Baden auf das Reich über. Beide Verkehrszweige waren dort mit dem Betriebe und der Leitung der Staatsbahnen zu einem Ressort vereinigt gewesen. Da das Eisenbahnwesen Landesangelegenheit blieb, so war eine Trennung und zwar, da im Reiche die Post und die Telegraphie gesonderte Verwaltungen bilden, eine Dreitheilung erforderlich. Die Vorkehrungen hierfür waren im Laufe des Sommers 1871 zwischen der Reichsverwaltung und der badischen Regierung verabredet worden; ungeachtet der Schwierigkeiten, welche bei der Scheidung des Personals nach drei separaten Dienstzweigen und bei Beschaffung der nunmehr nöthigen Locale und Diensteinrichtungen zu überwinden waren, vollzog sich der Uebergang ohne Unzuträglichkeiten. Das Gebiet der Reichs-Post und Telegraphie erfuhr durch den Anschluß des badischen Landes eine Erweiterung, welche sowohl für die internationalen Verkehrsinteressen, als auch für die Verbindung des Reichs mit Elsaß-Lothringen von besonderem Werthe ist. Durch die Errichtung einer Telegraphendirection in Carlsruhe und zweier Ober-Postdirectionen in Carlsruhe und Constanz trat das Großherzogthum alsbald in den Verband der für die Reichsverkehrsanstalten bestehenden, in unserm vorjährigen Berichte ausführlich dargestellten Verwaltungs-Organisation. Die Theilung des Landes in zwei Ober-Postdirectionsbezirke, deren Umfang hinter den durchschnittlichen Dimensionen der norddeutschen Bezirke nicht zurückbleibt, erschien wegen der ungewöhnlich großen Zahl der Postdienststellen nothwendig. Dem südlichen Bezirke wurde zugleich die Beaufsichtigung des Postwesens in den hohenzollerschen Fürstenthümern zugetheilt, welche bisher eine Verwaltungsexclave des Bezirks Frankfurt a/M. gebildet hatten.

---

[1]) V. 8. Juli, 26. Juni 1871 (S. 1. G.-Bl. v. 1872 S. 23).
[2]) V. 18. August 1871 (ebendas. S. 39).
[3]) V. 21. Mai 1872 (ebendas. S. 362).

In denjenigen Kreisen von Bayern und Württemberg, welche den süddeutschen Sonderrechten in Betreff des Verkehrswesens von Anfang an wenig Beifall gezollt hatten, blieb die Vereinigung des Nachbarlandes mit dem Reichs-Post- und Telegraphengebiet nicht ohne Wiederhall. Während der Berathungen des bayerischen Landtages über einige Reformen im Verwaltungsdienste der Post wiesen hervorragende Organe der Landespresse auf die Nothwendigkeit hin, die bayerischen Posteinrichtungen in möglichste Uebereinstimmung mit dem Reichspostsystem zu bringen, um so den völligen Uebergang zu diesem zu erleichtern. Sie sprachen hierbei unumwunden aus, daß nur die Vereinigung der Post des ganzen Deutschen Reichs in eine Verwaltung und unter einer Leitung den Interessen des verkehrstreibenden Publikums zu genügen vermöge, und daß auf ihr auch der finanzielle Vortheil des bayerischen Staats beruhe[1]). In Württemberg wurde die Regierung vom Abgeordneten Pfeiffer wegen des Anschlusses an die Reichsverkehrsanstalten direct interpellirt. Dem Interpellanten gegenüber, der die Vortheile einheitlicher Verkehrseinrichtungen für ganz Deutschland betont hatte, wies der Vertreter der Regierung darauf hin, daß in Württemberg mancherlei Erleichterungen gewährt würden, welche über das im Reiche Gebotene hinausgingen; es würden z. B. die Freicouverts zum Nominalpreise der darauf haftenden Postwerthzeichen verabfolgt; auch bestehe für Entfernungen bis zu zwei Meilen die Localtaxe von einem Kreuzer. Auch in einigen der 1868 zum norddeutschen Verkehrsgebiete geeinigten Landespostbezirke, insbesondre in Sachsen, haben ähnliche Taxermäßigungen bestanden; sie sind jedoch, nicht zum Schaden des correspondirenden Publikums, im Interesse der Durchführung des einheitlichen Groschenbriefporto's aufgegeben worden. — Endlich bot eine noch weiterhin zu erwähnende Vorlage über die Verwendung von Ueberschüssen aus dem Dienstbetriebe der deutschen Feldpost auch dem Reichstage die Gelegenheit zu einer Discussion über das Verhältniß der süddeutschen Postverwaltungen zur Reichspost. Hierbei wurde von einem württembergischen Mitgliede in Abrede gestellt, daß der Fortbestand der besonderen Postverwaltungen von Württemberg und Bayern in diesen Ländern selbst als ein Uebelstand empfunden werde. Vielmehr sprächen die Thatsachen dafür, daß die süddeutschen Staaten in ihren besonderen Verhältnissen und Einrichtungen genügenden Grund zur Beibehaltung eines eigenen Postwesens fänden. Dagegen machte ein anderer württembergischer Redner geltend, der gesammte Handelsstand seines Landes halte den Uebertritt der württembergischen Post zur Reichspost nur für eine Frage der Zeit und zwar für eine Frage kurzer Zeit. Derselbe Abgeordnete wies zur Begründung seines Amendements, wonach die aus den erwähnten Ueberschüssen zu errichtende Stiftung sich auch auf die Angehörigen der süddeutschen Postanstalten erstrecken sollte, auf das unbedingte Vertrauen hin, welches die Reichs-Postverwaltung auch in Bayern und Württemberg genieße, und führte aus, daß es demnach keinem Anstande unterliegen könne, die Verwaltung der für das ganze Reich gemeinsamen Angelegenheit in die Hand der Reichs-Postverwaltung zu legen. Der General-Postdirector Stephan erkannte die wohlwollende Absicht des Antrages an; er wies indessen darauf hin, daß sich aus demselben Einmischungen in ein Gebiet ergeben müßten, welches zu betreten die Reichs-Postverwaltung bisher in gewissenhafter Erfüllung der

[1]) Vgl. den Aufsatz: „Reform des bayerischen Postwesens und deutsche Reichspost" in Nr. 133 der Augsb. Allg. Zeitung vom 12. Mai 1872.

Vertragsbestimmungen vermieden habe. Wenngleich aus dem Sonderpostwesen der süddeutschen Staaten mitunter einige Schwierigkeiten entständen, so seien dieselben mit gegenseitigem Entgegenkommen noch immer zu überwinden gewesen. Man könne daher mit Ruhe abwarten, wie die Verhältnisse in Beziehung auf jene Postreservate sich entwickeln würden. Zutreffend habe Lasker neulich die Reservatrechte der kleineren Staaten des Reichs mit den Eierschalen verglichen, an denen man die junge Geburt des Deutschen Reichs erkenne. Ziehe man diese Eierschalen vor der Zeit ab, so laufe man Gefahr, die Haut des jungen Geschöpfs zu verletzen; warte man ruhig ab, so fallen sie von selber[1]).

VIII. Auch in der Gesetzgebung bezeichnet unser Berichtsjahr vorwiegend einen Moment der Sammlung des bereits Erreichten und der Vorbereitung zu neuen Aufgaben. Durch die Gesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen vom 31. October 1871 war im Vorjahre auf der in Preußen und im Norddeutschen Bunde bewährt gefundenen Grundlage ein einheitliches Postrecht für ganz Deutschland in Betreff der wichtigsten Fragen hergestellt worden. Beide Gesetze, durch Gesetz vom 4. November 1871 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt, traten am 1. Januar 1872 in Kraft und erleichterten in hohem Maße die Durchführung der einheitlichen Verwaltung des ausgedehnten Reichspostgebietes. Auch die Wirksamkeit des dritten norddeutschen Postgesetzes, desjenigen über die Portofreiheiten, vom 5. Juni 1869, wurde im Laufe des Jahres 1872 zunächst auf Elsaß-Lothringen[2]) und sodann auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg unter einander und mit dem Reiche ausgedehnt[3]). Für das übrige Deutschland hatte dies Gesetz bereits durch die Anschlußverträge und das Gesetz vom 16. April 1871 die Wirkung und die Bezeichnung eines Reichsgesetzes erhalten. Den Bestimmungen der bezeichneten drei Postgesetze hat unser vorjähriger Bericht eine eingehende Erörterung gewidmet; dabei sind namentlich die Vorzüge des wichtigsten derselben, des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, und die Fortschritte, welche dasselbe im Vergleich zu dem norddeutschen Postgesetze enthält, hervorgehoben worden. Es darf jetzt hinzugefügt werden, daß, soweit unsere Wahrnehmung reicht, diese Vorzüge sich seither auch in der Handhabung des Gesetzes auf das Unzweideutigste bewährt haben. Die klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Post, die Beschränkung des Postzwangs auf Briefe und politische Zeitungen hat merklich dazu beigetragen, Uebergriffen in das der Verwaltung ausschließlich zugewiesene Gebiet vorzubeugen. Die Zahl der Contraventionen gegen den Postzwang und die Postgefälle hat sich in erwünschtester Weise beträchtlich verringert; überdies ist das Strafverfahren bei Postuntersuchungen durch die neu eingeführte Festsetzung der an sich sehr milden Geldstrafen im Wege einfachen Decrets wesentlich vereinfacht und dem meistens harmlosen strafrechtlichen Charakter der dabei in Frage kommenden Uebertretungen entsprechend geregelt. Auch die Bestimmungen über die civilrechtliche Verbindlichkeit der Post erweisen sich in der Anwendung als gleichmäßig ausreichend für die Ansprüche des Publikums und für das Bedürfniß der Verwaltung; die Garantiefälle für verlorene oder beschädigte Postsendungen werden

---

[1]) Sitzungen des Reichstages vom 3. u. 5. Juni 1872, Sten. Ber. S. 655 ff. u. 742 ff., insbesondere die Reden der Abgg. Braun (Gera), Mohl u. Elben.

[2]) G. v. 1. März 1872 (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 150).

[3]) Gesetz vom 29. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 167).

in der Regel rasch und mit seltenen Ausnahmen auf gütlichem Wege abgewickelt. Trotz des außerordentlichen Aufschwunges, den der Verkehr genommen hat, und ungeachtet der erheblichen Erschwerungen, mit welchen die Bearbeitung der nicht selten zu beträchtlichen Massen anschwellenden Posttransporte zu kämpfen hat, bewegt sich die Zahl der vorkommenden Verluste und Beschädigungen in verhältnißmäßig nicht eben ausgedehnten Grenzen. Der im Etat für Entschädigungen ausgesetzte Fonds von rund 30,000 Thlrn. ist bisher ausreichend gewesen, um die der Post gesetzlich obliegenden Ersatzleistungen für die Garantiefälle zu bestreiten, ein Ergebniß, das nicht ungünstig genannt werden kann, wenn man erwägt, daß im Jahre 1871 in Norddeutschland und Elsaß-Lothringen nahezu 30 Millionen Packete, 6½ Millionen recommandirte Briefe und 26½ Millionen Werthsendungen mit einem declarirten Inhalte von mehr als drei Milliarden Thalern zur Beförderung mit der Post gelangt sind. —

Während für die Brieftaxe schon seit 1868 in ganz Deutschland die durchgreifendste Einheit erreicht ist und auch im internationalen Verkehr Schritt auf Schritt zu einem gleichmäßigen Weltporto zurückgelegt wird, beruht der Tarif für Packet- und Geldsendungen, der unverändert aus dem norddeutschen Taxgesetze in das deutsche übergegangen ist, auf einer Verschmelzung der zahlreichen verschiedenartigen Fahrposttarife, welche in den einzelnen Landespostgebieten zur Errichtung des Bundes bestanden hatten. Die Spuren dieser Entstehung machten sich im Verlaufe der Jahre in mehr als einer Hinsicht bemerklich: verwickelt in der Anlage, schwierig in der Anwendung, war der Tarif von 1867 allmälig hinter den jetzigen Verhältnissen zurückgeblieben; er rief mehrfache Klagen des verkehrstreibenden Publikums hervor und befriedigte auch die Verwaltung immer weniger. Nach achtzehn Entfernungssätzen abgestuft, die bis zu 30 Meilen um je 5, von 30 bis 100 Meilen um je 10, von 100—180 Meilen um je 20 Meilen steigen, ergiebt der gegenwärtige Tarif für Packete im Gewichte bis 100 Pfund nicht weniger als 1705 verschiedene Taxsätze. Er liefert überdies sehr ungleiche Ergebnisse, indem das Porto bei geringen Entfernungen unverhältnißmäßig niedrig, bei großen Distanzen zu hoch ist. Diese Erfahrungen lenkten die Aufmerksamkeit des General-Postamts darauf hin, eine durchgreifende Reform des Packettarifs in Angriff zu nehmen. Die statistischen Ermittelungen wiesen nach, daß die weitaus größte Zahl der Postpackete sich innerhalb sehr mäßiger Gewichtssätze bewegt. Nach der Statistik für 1871 betrug das Durchschnittsgewicht eines Postpackets nicht ganz 8 Pfund; gegen 80 Procent der gesammten durch die Post beförderten Packete überstiegen das Gewicht von 10 Pfund nicht. Auf diese Thatsachen gestützt, gelangte die Postverwaltung zu der Ueberzeugung, daß sich die Einführung eines Einheits-Portosatzes für Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund auf alle Entfernungen gegenwärtig ermöglichen läßt. Es wird hierdurch für den überwiegend größten Theil der Päckereisendungen das erzielt, was für die Briefbeförderung als eine für alle Betheiligten höchst wohlthätige Erleichterung des Verkehrs sich geltend gemacht hat und heute allgemein als unentbehrlich angesehen wird. Der weiter gehende Vorschlag, den Päckereitarif nicht blos von der Entfernung, sondern auch von dem Gewichte der Sendungen gänzlich unabhängig zu machen, würde, wenn die Postverwaltung nicht zu erheblichen und kostspieligen Erweiterungen ihrer Betriebseinrichtungen gedrängt werden soll, eine beträchtliche Einschränkung des derzeit zulässigen Maximalgewichtes für Postsendungen (100 Pfund

voraussetzen[1]). Eine solche Einschränkung wird aber erst dann ohne Schädigung allgemeiner Interessen ausführbar, wenn die Beförderung der vom Posttransporte auszuschließenden Packete in höherem Maße als bisher durch die Privatindustrie gesichert sein wird. Der Gesetzentwurf, welcher die Reform des Päckereitarifs in den eben nachgewiesenen Schranken ins Auge faßt, liegt gegenwärtig dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor; derselbe ist nebst ausführlichen Motiven soeben in Nr. 3 des als Beiheft des Postamtsblattes erscheinenden deutschen Post-Archivs veröffentlicht worden. Der Entwurf normirt das Porto für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, abgesehen von einer Localtaxe von $2^1/_2$ Sgr. für Entfernungen bis 10 Meilen, für alle weiteren Entfernungen ohne Unterschied auf 5 Sgr. Für unfrankirte Packete dieser Kategorie wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. eingeführt. Der Tarif für die schwereren Päckereien hält für die ersten 5 Kilogr. die Einheitssätze von $2^1/_2$ bez. 5 Sgr. fest, und erhebt für das Mehrgewicht, nach einer Entfernungsskala von sechs Stufen, pro Kilogr. $^1/_2$ bis 5 Sgr Packete, deren Umfang in offenbarem Mißverhältniß zu ihrem Gewichte steht, haben nach dem Vorgange anderer Beförderungsanstalten als sperriges Gut das halbe Porto als Mehrbetrag zu entrichten. Finanziell ist von der Einführung dieses Tarifs, nach den in den Motiven des Entwurfs mitgetheilten Berechnungen, unter Voraussetzung der normalmäßigen Steigerung des Packetverkehrs ein Ausfall in den Einnahmen nicht zu erwarten. Erfährt dieser Verkehr, wie unter normalen Verhältnissen wohl anzunehmen ist, durch die Einführung des Einheitsporto's einen erheblichen Aufschwung, so steht vielmehr eine Mehreinnahme in Aussicht, durch welche die zu erwartenden Mehrausgaben, wenn nicht gleich, so doch in nicht langem Verlauf gedeckt werden können.

In Verbindung mit der Reform der Päckereitaxe, durch welche ein bei der Berathung des Postetats für 1873 im Reichstage zum Ausdruck gelangter Wunsch[2]) sich im weitesten Umfange erfüllt, wird zugleich eine wesentliche Vereinfachung des Tarifs für Werthsendungen beabsichtigt. Dieser Tarif setzt sich gegenwärtig aus zwei Factoren zusammen, dem Porto, das für Briefe nach einer Entfernungsskala von fünf Stufen, für Packete nach dem Päckereitarif erhoben wird, und der Versicherungsgebühr, die wiederum nicht nur nach der Höhe des declarirten Werthbetrages, sondern auch nach drei verschiedenen Entfernungssätzen bemessen wird. Der Entwurf will an die Stelle des fünfstufigen Briefporto's für Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr. und auf alle übrigen Entfernungen 4 Sgr. erheben; bei der Versicherungsgebühr läßt er den Factor der Entfernung ganz fallen und berechnet die Gebühr gleichmäßig nach der Werthangabe, und zwar mit $^1/_2$ Sgr. für je 100 Thaler. Dieser Vorschlag involvirt bei großen Werthen und weiten Entfernungen eine beträchtliche Herabsetzung des Werthporto's. Während beispielsweise ein Brief mit Werthangabe von 3000 Thlr. von Berlin nach Cöln gegenwärtig 3 Thlr. 5 Sgr. (5 Sgr Porto und 3 Thlr. Versicherungsgebühr) kostet, würden nach dem Entwurfe künftig nur 19 Sgr. (4 Sgr. Porto und 15 Sgr. Versicherungsgebühr) zu entrichten sein. Der finanzielle Ausfall, den diese Maßregel zur Folge haben wird, ist dem entsprechend ein fühlbarer; er wird in den Motiven bei unver-

[1]) F. Perrot will demgemäß in seiner Schrift: „Die Anwendung des Penny-Porto auf den Eisenbahntarif und das Packet-Porto (Rostock 1872)" S. 161 das Maximalgewicht der Postpackete auf 20 Pfund herabsetzen.

[2]) Sitzung vom 17. Mai 1872, Sten. Ber. S. 448.

änderter Annahme der Zahlenverhältnisse von 1871 auf ca. 580000 Thlr. geschätzt, wobei jedoch darauf gerechnet werden kann, daß die Hälfte dieser Summe theils durch die zu erwartende Steigerung der Zahl der Sendungen, theils aber auch durch aufrichtigere Angabe des Werthinhalts gedeckt zu werden verspricht. In letzterer Hinsicht weisen die Motive des Entwurfs nachdrücklich auf die Uebelstände hin, welche sich für den Postbetrieb daraus ergeben, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil desjenigen Publikums, das beim großen Geldverkehr vorzugsweise in Betracht kommt, in steigendem Maße dazu übergeht, nicht den ganzen Werthinhalt, sondern nur einen mitunter sehr geringen Theil zu declariren und die Sendung bei Transport-Versicherungsanstalten zu versichern, von denen sich mehrere ausschließlich mit diesem parasitischen Industriezweige beschäftigen. „Die Versicherungsgesellschaften beuten zu ihrem Vortheile, ohne mit den Gegenständen in Berührung zu kommen, den Umstand aus, daß Sendungen mit Werthangabe verhältnißmäßig sehr selten auf den Posten in Verlust gerathen. Da sie gar keine Mühe und Kosten bezüglich der Behandlung der Sendungen haben, so können sie selbstverständlich ihren Versicherungstarif viel niedriger setzen als die Post. Es zeigen sich sofort die bedenklichen Folgen dieser Art der Speculation vom Standpunkte der Moralität; es zeigt sich, daß der böse Keim, den sie in sich trägt, gemeingefährliche Folgen haben kann. Alle Fürsorge, welche die Postverwaltung aufwendet, um die Sicherheit der ihr anvertrauten Sendungen zu wahren, alle Einrichtungen, welche sie zu diesem Ende trifft, von der sorgfältigen Auswahl und dienstlichen Erziehung des Personals an bis zu den Sicherheitsvorkehrungen in den stabilen und mobilen Postlocalen, und bis zu den mit größter Ueberlegung oft ins Kleinste ausgedachten, mühevoll ins Werk gerichteten Vorschriften des technischen Expeditions-Modus — sie kommen in ihren Früchten finanziell dem Unternehmen dieser Versicherungsgesellschaften zu statten. Unter Ausbeutung der Einrichtungen und der Fürsorge des Staates entziehen sie der Staatskasse die derselben gebührenden Einnahmen und, was bei Weitem schlimmer ist, erschüttern die Moralität der Beamten" [1]. Indem der Entwurf die an die Post zu entrichtende Gebühr auf den selbst nach dem Maßstabe jener Assecuranzgesellschaften niedrig bemessenen Satz von einem Sechstel pro Mille herabsetzt, schlägt er die Brücke für die Rückkehr zur aufrichtigen Declaration.

Der Entwurf, welcher voraussichtlich während der Session 1873 zur Berathung im Reichstage gelangen wird, bezeichnet, abgesehen von der posttechnischen und der finanziellen Seite, volkswirthschaftlich einen wichtigen Schritt auf der Bahn der Verkehrserleichterungen, welche durch die Vervollkommnung unserer Communicationsmittel dem Handel und der Industrie wie dem gesammten nationalen Leben in immer steigendem Maße zu Theil werden. Fällt die Schranke der Entfernung, die für Briefe und Druckschriften bereits seit Jahren nicht mehr besteht, nun auch für den Päckereiverkehr, so werden dadurch für eine Menge von Geschäfts- und Privatbeziehungen Versendungen ermöglicht, die man sich bisher versagen mußte; die befruchtende Wirkung des Austausches wird erhöht, das Absatzgebiet erweitert, der innerliche Contact des vom Wasgau bis zum Memelstrom, vom Belt bis zum Bodensee sich erstreckenden Reichs gewinnt an Lebendigkeit und Stärke. Nicht minder läßt sich von der durchgreifenden

[1] Deutsches Post-Archiv S. 33.

Ermäßigung des Werthporto's erwarten, daß sie den Geldumsatz, namentlich im Großen und in der Ferne, erleichtern und neue Hebel des Wohlstandes in Thätigkeit setzen wird.

Die deutsche Telegraphengesetzgebung ist auch im gegenwärtigen Berichtsjahre der Gegenstand von lediglich literarischen Erörterungen geblieben. Dem im vorigen Berichte eingehend erwähnten Telegraphen-Rechte des Dr. Friedrich Meili, welches inzwischen in zweiter, wesentlich unveränderter Auflage [1]) erschienen ist, hat sich in der Schrift des Telegraphendirectors Ludewig: die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung [2]) ein Gegenstück zur Seite gestellt, das die rechtswissenschaftlichen Constructionen des schweizerischen Juristen nach manchen Richtungen hin durch Mittheilungen aus der telegraphischen Verwaltungspraxis ergänzt. Ohne auf die in die Jurisprudenz hinübergreifenden Ausführungen des Ludewig'schen Buches hier näher einzugehen, heben wir nur hervor, daß dasselbe den gegenwärtigen Mangel jedweder Haftpflicht als ein Odiosum anerkennt, zu dessen Beseitigung die Einführung von Werthdepeschen unter Garantie der Verwaltung gegen eine Versicherungsgebühr von einem Viertel Procent des declarirten Betrages, sowie die Bewilligung einer Entschädigung von 14 Thlrn. für den Verlust und die wesentliche Verstümmelung recommandirter Depeschen wiederholt in Vorschlag gebracht werden [3]).

In der Ueberzeugung, daß die lediglich negative Haltung der Telegraphenverwaltungen in der Garantiefrage auf die Dauer immer unhaltbarer wird, werden wir durch die bemerkenswerthe Thatsache bestärkt werden, daß auf der internationalen Telegraphen-Conferenz in Rom von dem Vertreter Frankreichs eine Modification des bisher festgehaltenen Grundsatzes der Nichtverantwortlichkeit förmlich beantragt worden ist. Der französische Vorschlag war dahin gerichtet, nach dem Vorbilde der Postverwaltung garantirte Depeschen gegen höhere Gebühr zuzulassen, für welche im Falle unrichtiger Expedition dem Absender von der Telegraphenverwaltung der Betrag von 50 Francs als Entschädigung zu zahlen wäre. Bei der Begründung dieses Antrages wurde Namens der französischen Regierung geltend gemacht, daß, wenn die Telegraphenverwaltungen bisher eine materielle Verantwortlichkeit nicht übernommen hätten, sie dafür in um so stärkerem Maße moralisch verbindlich seien für die pünktliche und richtige Beförderung der Depeschen. Die Einführung einer fixirten Entschädigung für gewisse Depeschen könne nur dazu beitragen, das Interesse der Verwaltungen und ihrer Beamten bei der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu erhöhen. Diese Maßregel stelle sich als die bloße Ausdehnung eines bei der Post bewährten Systems auf die Telegraphie dar, auch sei die Idee dieser Uebertragung bereits mehrfach erörtert worden; ja dieselbe sei in Amerika bereits in erweitertem Maße zur Ausführung gelangt, indem von den Privatgesellschaften, in deren Händen sich die Telegraphen dort befinden, die Versicherung von Depeschen zu jedem beliebigen Werthbetrage gegen entsprechende Prämien zugelassen würden. Der Delegirte von Portugal bemerkte zur Unterstützung des französischen Vorschlags, daß derselbe den Telegraphenverwaltungen schwerlich weitgehende finanzielle Opfer auferlegen könne, vom Publikum dagegen als eine wichtige Verstärkung

---

[1]) Zürich 1873 bei Orell Füßli u. Co.
[2]) Leipzig 1872 bei Bänsch.
[3]) A. a. O. S. 79, 140 ff., 198 ff.

der Garantien für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Depeschen mit Freude begrüßt werden würde. Zwar fand der Antrag, den besonders der belgische Vertreter als das Lebensprincip der Telegraphie gefährdend mit großer Entschiedenheit bekämpfte, im Weiteren keinen Anklang; er ist mit 17 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden[1]). Indessen ist schon die Thatsache bezeichnend, daß er überhaupt gestellt worden ist, und zwar von der Regierung eines Staates, welcher früher jede Anerkennung einer Entschädigungspflicht für mangelhafte Depeschenbeförderung abgelehnt hatte[2]). In dem Vorgange der französischen Regierung darf daher der Beginn eines Umschwunges in den Anschauungen über die Frage erblickt werden, welchem auch andere Telegraphenverwaltungen sich schwerlich länger werden entziehen können.

IX. In der Verwaltung der Reichsverkehrsanstalten wurde eine außerordentlich rege Thätigkeit entfaltet. Nach den verschiedensten Richtungen hin wurde der Kreis der ihnen obliegenden Aufgaben erweitert: ihre Dienstleistungen erfuhren durch die Einführung neuer und die zweckmäßigere Gestaltung bereits bestehender Hülfsmittel für die mannichfachen Interessen des öffentlichen und des Privatverkehrs eine weitgreifende Vervielfältigung; den Bedürfnissen des literarischen Austausches, sowie der Vermittelung des Geldumsatzes wurden neue Wege eröffnet, dem Correspondenzverkehre äußerst willkommene Ersparnisse an Zeit und Geld zugeführt. Mit gleicher Rührigkeit wurde auf die Vereinfachung und Vervollkommnung der Technik hingewirkt, der innere Dienst durch Befreiung von zahlreichen Controlmaßregeln zweifelhaften Werthes gehoben und in seiner Action gefördert, die Abgrenzung der Betriebs-, der Aufsichts- und der Verwaltungsorgane geklärt, der gesammte Gang der Administration erleichtert und gekräftigt. Endlich wurde den Verhältnissen des ungemein zahlreichen Beamtenpersonals durch eine Reihe von wirksamen Schritten möglichste Erleichterung zugewendet.

Unter den in ihren verschiedenen Richtungen hier nur angedeuteten Ergebnissen der Verwaltungsthätigkeit unserer diesmaligen Berichtsperiode sind als wirksame Erleichterungen des Postverkehrs im Einzelnen hervorzuheben: die Einführung von **Postmandaten**[3]), mittelst deren die Postverwaltung, einem öfters geäußerten Wunsche des Handelsstandes entsprechend, es übernimmt, ähnlich wie bei den Postanweisungen die Auszahlung, so nun auch die Einziehung von Geldbeträgen bis zu fünfzig Thalern gegen Vorlegung der betreffenden Schuldurkunde (Rechnung, Wechsel, Coupon, Schuldschein rc.) zu bewirken. Wichtig für die Geschäftsbeziehungen mit kleineren Orten ohne Bankverkehr und mit dem flachen

---

[1]) Procès verbaux de la Conference télégraphique internationale de Rome p. 34 ff., 103 ff.

[2]) Bei Berathung des französischen Telegraphengesetzes vom 29. November 1850 wurde von dem Abgeordneten Savoye an Stelle der Vorschrift, welche jede Verantwortlichkeit des Staats für den telegraphischen Dienst ausschließt, beantragt, der Staat möge für die richtige Ueberkunft der ihm anvertrauten Depeschen Gewähr leisten. Diesem Antrage widersprach die Regierung mit Erfolg: ihr Vertreter führte damals aus: „Dans ce service, qui se fait avec une grande rapidité. il peut se commettre certaines erreurs. dont il est impossible de se garantir d'une manière absolue. Il y aurait danger évident à ne point mettre l'État a l'abri d'une responsabilité pécuniaire, qu'il encourrait en regard d'une modique taxe, responsabilité qui pourrait avoir de graves conséquences pour le trésor public." **Meili**, Telegraphenrecht S. 223 ff.

[3]) Vom 15. October 1871 ab, P.-A.-Bl. S. 333.

Lande, haben die Postmandate in kaufmännischen Kreisen den weiteren Wunsch hervorgerufen, daß die ihnen gegenwärtig anhaftende Beschränkung, wonach die Postverwaltung weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihr zur Einziehung übergebenen Wechsel übernimmt, in Wegfall treten möge. Der Erfüllung dieses Wunsches würde eine Veränderung der deutschen Wechselordnung und die Einführung eines einfachen Protestverfahrens für kleinere Wechsel, wie solches beispielsweise in Belgien besteht, vorhergehen müssen. — Der Postanweisungs-Dienst erfuhr eine neue Anwendung, indem die Postverwaltung auf den Wunsch der Admiralität dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit gewährte, Gelder von der Heimat durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten[1]). — Für den literarischen Austausch werthvoll war die Einführung von Bücherbestellzetteln, welche ungeachtet der handschriftlichen Eintragung der zu bestellenden Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien u. s. w. gegen Entrichtung des Porto's für Drucksachen befördert werden und in ausgedehntestem Maße im buchhändlerischen Verkehr Eingang gefunden haben[2]), ferner die Erhöhung des Maximalgewichts der gegen die ermäßigte Taxe beförderten Drucksachen von 15 Loth auf 1 Pfund, wodurch für eine beträchtliche Zahl literarischer Erscheinungen die vielen Zeitverlust sparende directe Zusendung vom Verleger an den Abnehmer ermöglicht worden ist[3]); sodann die Gestattung der Beifügung extraordinairer Zeitungsbeilagen gegen die hinter dem Drucksachenporto noch weit zurückbleibende Gebühr von $1/_{12}$ Sgr. pro Stück[4]); endlich die Zulassung des Zeitungsabonnements für kürzere, ein- und zweimonatliche Zeiträume[5]). Eine bei Berathung des Postgesetzes im Reichstage gegebene Anregung wurde durch Uebernahme der Insinuation von Privatschreiben gegen Behändigungsschein verwirklicht[6]). Die willkommenste Förderung erfuhr der Briefverkehr, indem nach dem Vorgange Oesterreichs, der Schweiz, Großbritanniens u. a. m. die Gebühr für Postkarten auf die Hälfte des Briefporto's herabgesetzt wurde[7]). Die Anwendung dieses mit großer Schnelligkeit in aller Welt unentbehrlich gewordenen Correspondenzmittels hat sich, soweit darüber Wahrnehmungen vorliegen, in ganz außerordentlichem Maße erhöht, so daß von dieser umfassenden Portoermäßigung ein Rückgang in den Einnahmen der Postverwaltung nicht zu erwarten ist.

Die Verbindung des Sparkassenwesens mit der Post, die in England als Ergebniß einer von Anfang an auf die Staatshülfe und die Uebernahme der Garantie durch den Staat hinneigenden Entwickelung des englischen Sparkassenwesens[8]) seit 1861 besteht, ist namentlich in den letzten Jahren

---

[1]) Vom 25. Januar 1872 ab. P.-A.-Bl. S. 53.
[2]) Vom 25. October 1871 ab. P.-A.-Bl. S. 393.
[3]) Vom 7. November 1871 ab. P.-A.-Bl. S. 485.
[4]) Vom 15. October 1871 ab. P.-B.-Bl. S. 341.
[5]) Vom 1. Mai 1872 ab. P.-A.-Bl. S. 263.
[6]) Vom 15. October 1871 ab. P.-A.-Bl. S. 338
[7]) Vom 1. Juli 1872 ab. P.-A.-Bl. S. 279.
[8]) Die Entwickelung der englischen Postsparkassen ist auf Grund der ausführlichen Publicationen der englischen Postverwaltung, namentlich des von derselben im Jahre 1871 herausgegebenen umfassenden Werks: „Origin and Progress of the System of Post Office Savings Banks“, eingehend dargestellt vom Verfasser dieses Berichts in Hildebrands Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik Bd. XVII, S. 373—415.

der Gegenstand einer wachsenden Aufmerksamkeit geworden, und man hat in Belgien, Italien, Oesterreich Versuche gemacht, die englische Einrichtung theils nachzuahmen, theils in den Rahmen festländischer Zustände zu übertragen. Zur Ausführung gelangt ist dieser Versuch nur in Belgien, wo die Postanstalten seit Anfang 1870 als Agenten der schon einige Jahre früher ins Leben gerufenen, unter Staatsgarantie stehenden Centralsparkasse fungiren, ohne übrigens eine besonders umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln[1]. Bei der Berathung über den Postetat für 1873 wurde im Reichstage unter lebhafter Anerkennung der Leistungen der Postverwaltung von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß die Postanstalten für die Förderung des Sparkassenwesens eintreten möchten. Es wurde dabei anerkannt, daß die Einführung von besonderen Postsparkassen nach dem in England befolgten System das Reich mit einer schwebenden Schuld belasten und auch sonst den deutschen Verhältnissen mit ihren ganz anders gestalteten Verkehrs- und Creditbedürfnissen nicht entsprechen würde. Dagegen bezeichneten es mehrere Redner als eine wünschenswerthe Verbesserung der deutschen Sparkasseneinrichtungen, wenn der Verkehr zwischen den Sparern und den Sparkassen, welcher gegenwärtig an eine zu geringe Zahl von Annahme- und Auszahlungsstellen gebunden und überdies durch die sehr beschränkten Dienststunden vieler Sparkassen in empfindlicher Weise eingeengt wird, durch den das ganze Reichsgebiet umfassenden Organismus der Post erleichtert und zugänglicher gemacht werden könnte. Der General-Postdirector bestätigte, daß die englischen Postsparkassen, deren Entstehung sich aus der England eigenthümlichen Gestaltung des Sparkassenwesens erklärt, für die deutschen Verhältnisse unanwendbar sind; er erklärte aber zugleich, daß die Postverwaltung sich seit längerer Zeit damit beschäftigt habe, die Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen mit den bei uns bestehenden, auf der Grundlage der Kreis- und Communalverwaltung beruhenden Sparkassen in geeignete Verbindung zu setzen. Hierdurch würde jede Sparkasse vier bis fünf den ganzen Tag über offen stehende Annahmestellen erhalten können. Zur Verwirklichung dieser Einrichtung bedürfe es des zuvorigen Einvernehmens mit den Landesregierungen, und es werde der Versuch gemacht werden, zu einer solchen Verständigung, für welche die Vorarbeiten bereits im Gange seien, zu gelangen[2]. — Nach den Erfahrungen bei den englischen Postsparkassen läßt sich erwarten, daß die Vermehrung und die allgemeine Zugänglichkeit der mit dem Publikum verkehrenden Sparkassenstellen im Wesentlichen ausreichen wird, um dem Sparsinne, namentlich auch bei der Arbeiter- und der Landbevölkerung, einen neuen und heilsamen Antrieb zu geben. Die weiter gehenden Vorschläge, wie sie auch in Deutschland wiederholt aufgetreten und neuerdings in einem interessanten Aufsatze des Dr. Math. Ratkowsky[3] über Postsparkassen mit Sparmarken und Postkassenscheinen formulirt sind, scheitern daran, daß sie dem Staat die Garantie für die richtige und pünktliche Rückzahlung der

[1]) Nach dem amtlichen Berichte über die Operationen der belgischen Caisse Générale d'Épargne et de Retraite haben die Postanstalten während des Jahres 1871 im Ganzen 13,149 Einzahlungen zum Gesammtbetrage von 1,293,263 Francs, 2567 Auszahlungen im Betrage von 547,328 Fr. vermittelt; das Gesammtguthaben der Sparer bei den Postanstalten belief sich Ende 1871 auf 1,674,702 Fr.

[2]) Sitzung vom 17. Mai 1872, Sten. Ber. S. 448 ff.

[3]) Im „Oesterreichischen Oekonomist"; auch als besonderer Abdruck, Wien 1872, im Commissionsverlag von Gronemeyer, erschienen.

bei den Postanstalten eingezahlten Spargelder, damit aber eine Verbindlichkeit auferlegen, die mit den Grundsätzen unserer Finanzverwaltung schwer in Einklang zu bringen ist, und mit der besonderen staatsrechtlichen und politischen Lage des Deutschen Reichs geradezu unvereinbar erscheint.

Unter den Verbesserungen des technischen Dienstes ist die am 10. April 1872 erfolgte Verschmelzung der für die Beförderung von Päckereien und Werthsendungen bestehenden vier Kartirungsbezirke zu erwähnen, wodurch die Umspedition der erwähnten Sendungen wegfiel und eine beschleunigtere Beförderung der Packete und Gelder eintrat[1]. Es wurde ferner die Herausgabe einer für das gesammte Reichs-Postgebiet gültigen Postdienst-Instruction in Angriff genommen, welche auf der einheitlichen Postgesetzgebung und dem zu derselben unterm 30. November 1871 erlassenen Postreglement beruht und durch Zusammenfassung der zahlreichen Ausführungsbestimmungen und Administrativvorschriften die Handhabung des Dienstbetriebes wesentlich erleichtert.

Im Bereiche der Telegraphenverwaltung heben wir hervor, daß nach der amtlich veröffentlichten Statistik für das Jahr 1871 [2]), am Schlusse dieses Jahres die Telegraphenverbindungen sich auf 3,385 geographische Meilen Linien und 11,936 geogr. Meilen Leitungen, beliefen, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von 119 Meilen Linien (3³/₈ Procent) und 484 Meilen Leitungen (4¹/₂ Procent) ergiebt. Die Zahl der Telegraphenstationen betrug 1130, worunter sich 286 selbständige, 671 mit der Post combinirte, 156 an Privatpersonen zur Verwaltung übertragene und 17 von Communen errichtete Stationen befanden. Gegen das Vorjahr hatte sich die Zahl der Stationen um insgesammt 52 (4⁴/₅ Procent), darunter 37 mit der Post combinirte, vermehrt. Diese Vermehrung der Linien und Leitungen sowie der Telegraphenstationen läßt zwar eine fortschreitende Entwickelung der Telegrapheneinrichtungen erkennen; sie ist indessen erheblich geringer als das Wachsthum des telegraphischen Verkehrsbedürfnisses, wie dies aus der gleichzeitigen Steigerung der Depeschenzahl um mehr als 12 Procent, von 5,690,000 auf rund 6,400,000, klar erhellt.

Wie der Hebung des friedlichen Verkehrs, so wurde auch der Aufgabe, welche die Verkehrsanstalten in Kriegszeiten zu erfüllen haben, von beiden Verwaltungen besondere Sorgfalt zugewendet. Die Leistungen der Feldpost und der Feldtelegraphie während des letzten großen Kampfes stehen in guter Erinnerung; ihre umfangreiche Thätigkeit[3]) hat zugleich die Gelegenheit gewährt,

---

[1]) P.-A.-Bl. S. 203.

[2]) Berlin 1872 bei R. v. Decker.

[3]) Nach der unter Benutzung amtlicher Quellen veröffentlichten Schrift: „Die orddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich", Berlin 1871 bei R. v Decker, nd theils für die mobile Armee und den Relais und Etappendienst, theils für die erwaltung der Landesposten in dem occupirten französischen Gebiet und in Elsaßothringen im Ganzen 411 Postanstalten errichtet worden, bei denen ein Personal on 2140 Postbeamten und Unterbeamten beschäftigt wurde. Außerdem wurden von m Personal der norddeutschen Posten 3761 Personen zu den Fahnen berufen, so ß dem Friedens-Postdienste im Ganzen 5901 Personen entzogen wurden. Durch die eldposten wurden bis Ende März 1871 von und nach der Armee sowie im Verkehr r Truppen unter einander befördert: 89,659,000 Briefe und Correspondenzkarten, 35.,31. Zeitungsexemplare 36,705 Dienst-Geldbriefe mit 43,023,460 Thlrn., 2,37.,.20 rivat-Geldbriefe mit 16,842,460 Thlrn., 125,916 Dienstpackete und 1,853 686 Privatckete

umfassende Erfahrungen über die zweckmäßigste Einrichtung dieser für die gesammte Kriegführung und für die Belebung des geistigen Zusammenhangs zwischen der Armee und ihren Angehörigen hochwichtigen Institute zu gewinnen. Um diese Erfahrungen praktisch zu verwerthen, berief die Postverwaltung im Frühjahr 1872 gegen 30 im Feldpostdienste zum Theil in hervorragenden Stellungen thätig gewesene Beamte nach Berlin zu mehrwöchentlichen Conferenzen, deren Berathungen vorzugsweise die Organisation und Erweiterung des posttechnischen Betriebes zum Ziele hatten, gleichzeitig aber sich auch auf die Fragen der Ausrüstung und Mobilisirung der Feldpostanstalten und auf die Neugestaltung der Ressort- und Personalverhältnisse der im Feldpostdienst verwendeten Beamten erstreckten. Auf Grund der Ergebnisse dieser Berathungen und eingehender Verhandlungen mit dem Kriegsministerium ist demnächst der Entwurf einer neuen Dienstordnung für die Feldpostanstalten ausgearbeitet worden. — Die Feldtelegraphie hat sich im Kriege mit Frankreich als ein Hülfsmittel ersten Ranges für die einheitliche Leitung der Armeen erwiesen. Für die Mobilmachung und den Aufmarsch, für die Verbindung der einzelnen Heereskörper unter einander und mit dem Oberbefehl[1]), endlich für die Durchführung der eigentlichen Kriegsactionen ist die Telegraphie in einem Maße wie noch nie zuvor zur Anwendung gelangt; sie hat insbesondere bei zahlreichen Belagerungen der allerbedeutendsten Ausdehnung, vor Straßburg, Metz und Paris eine überaus wichtige Rolle zu erfüllen gehabt. Die Vervollkommnung ihrer Organisation wurde daher mit Recht der Gegenstand allseitiger Beachtung in der Praxis und in der Literatur[2]). Die deutschen Feldtelegraphen-Einrichtungen werden namentlich, wie die unten verzeichneten Schriften bezeugen, auch von französischen Technikern und Militärs eifrig studirt, welche es u. A. auffallend finden, daß die deutsche Feldtelegraphie die für Kriegszwecke dienenden Verbindungen durch Leitungen an Stangen herstellt, statt sich an oder unter der Erde liegender Drähte zu bedienen[3]). Von deutscher Seite wird unter Anführung beachtenswerther Gründe die Errichtung eines besonderen durchaus militärisch zu organisirenden Telegraphentruppentheils schon im Frieden als unbedingt nothwendig bezeichnet[4]).

Die Zahl des für den Postdienst erforderlichen **Personals**, welches sich

---

[1]) Für die deutschen Armeen erging, wie das kriegsgeschichtliche Werk des Generalstabes S. 93* mittheilt, am 3. August 1870 aus dem Großen Hauptquartier zu Mainz der Befehl an die Ober-Commando's, nicht allein alle Vorkommnisse von Bedeutung sofort an das Große Hauptquartier telegraphisch zu melden, sondern auch dann, wenn sich nichts Neues zugetragen habe, **mindestens zwei Mal** täglich telegraphische Nachricht unter Angabe der Veränderungen der Hauptquartiere der einzelnen Armeekörper an die oberste Heeresleitung gelangen zu lassen.

[2]) Vgl. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung S. 42 ff.

P. Ponsinet, la télégraphie militaire. Son rôle pendant le siége de Paris. Projet d'organisation. Paris 1872, Dumaine et Dentu.

A. Guérin, Étude sur la télégraphie militaire et sur l'organisation du service télégraphique en campagne Paris 1872, Dumaine.

[3]) Guérin, a. a. O. S. 32.

[4]) Ludewig hält a. a. O. S. 50 die Formirung eines Bataillons zum Friedenspräsenzstande von 754 Mann für ausreichend, welches den Stamm für die im Kriege erforderlichen 2200 Mann Telegraphentruppen zu bilden hätte. Für die militärische Verwendung der Eisenbahnen ist Ende 1871 ein auch als Friedenstruppe bestehendes Eisenbahnbataillon errichtet worden.

am Schlusse des Jahres 1871 auf 15,567 Beamte, 20,174 Unterbeamte, und mit Einschluß des Posthaltereipersonals auf 42,736 Köpfe belief, legen der Postverwaltung mit besonderem Nachdruck die Pflicht auf, auf die geistige und materielle Hebung ihrer Beamten hinzuwirken und denselben so viel als möglich die Wege zur weiteren Fortbildung und zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage zu erschließen. In ersterer Beziehung wurde durch die Erweiterung der bei den Provinzial-Postbehörden bestehenden Amtsbibliotheken [1]) den Beamten vermehrte Gelegenheit geboten, sich durch das Studium wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften aus den verschiedenen Gebieten des Verkehrswesens und seiner Hülfswissenschaften, sowie des Cultur- und Wirthschaftslebens zu bilden und zu erholen. Um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, wurde das amtliche Verordnungsblatt der Postverwaltung seit Mitte 1871 durch einen für die Mittheilung von Actenstücken und Aufsätzen aus dem Bereiche der Staatswissenschaften, der Volkswirthschaft, des Verkehrswesens, der Geschichte und Geographie bestimmten nichtamtlichen Theil erweitert. Bei der lebhaften Theilnahme, welche aus dem Kreise der Postbeamten diesen Mittheilungen in steigendem Maße zugewendet wurde, werden dieselben seit Neujahr 1873 in Form von Beiheften zum Postamtsblatte unter dem Titel „Deutsches Post-Archiv" in regelmäßigen Erscheinungsfristen herausgegeben.

Was die materielle Lage der Postbeamten anlangt, so ist denselben die Fürsorge für ihre Familien durch zwei aus dem preußischen Postdienstverhältniß allmälig emporgewachsene Institute älteren Datums, die aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammende Post-Armenkasse und den Poststerbekassenverein preußischer Postbeamten, nach manchen Richtungen hin erleichtert. Zur Ergänzung dieser sehr wohlthätig wirkenden Anstalten ist seit einer Reihe von Jahren namentlich darauf Bedacht genommen worden, den Postbeamten den Zutritt zur Lebensversicherung zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sind von der Postverwaltung seit dem Jahre 1867 mit einer Anzahl von Lebensversicherungsgesellschaften Verträge geschlossen worden, auf Grund deren zunächst die Post-Unterbeamten durch Vermittelung einer besonderen aus Beamten des General-Postamts bestehenden Commission ihr Leben zu mäßigen Summen (bis 500 Thlr.) gegen ermäßigte Tarifsätze versichern können. Es wird diesen Unterbeamten hierbei aus den Mitteln der Post-Armenkasse ein Zuschuß zur Prämie gewährt, so daß sie selbst nur drei Viertel bez. ein Fünftel derselben zu bestreiten haben; überdies dürfen sie die Prämie in Monatsraten, welche gleich bei der Gehaltszahlung einbehalten werden, entrichten. Seit Mitte 1871 ist diese Einrichtung dahin ausgedehnt worden, daß nicht blos den Unterbeamten, sondern dem gesammten Personal der Zutritt zu einer erheblich vermehrten Zahl von Lebensversicherungsanstalten gegen ermäßigte Prämie und monatliche Abzahlung ermöglicht worden ist. Diese Schritte haben die Betheiligung der Postbeamten an dem Institute der Lebensversicherung in sehr erfreulichem Maße erhöht. Nach der neulich veröffentlichten Uebersicht [2]) sind durch die Vermittelung der Postverwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1872 abgeschlossen worden: 1. auf Grund der älteren Verträge, unter Gewährung eines Zuschusses zur Prämie 1740 Versicherungen von Post-Unterbeamten mit einer Gesammtversicherungs-

[1]) Verf. vom 31. October 1871, P.-A.-Bl. S. 459.
[2]) P.-A.-Bl. von 1873 S. 29 ff.

summe von 641,300 Thlrn.; 2. auf Grund der neuern Verträge 1948 Versicherungen von Postbeamten und Post-Unterbeamten mit einem Versicherungscapital von rund 1,900,000 Thlrn., insgesammt also 3688 Versicherungen über mehr als zwei und eine halbe Million Thlr.

Bei den besonderen Dienstverhältnissen der Postbeamten, deren Händen an jedem Tage die Bearbeitung von Werthsendungen zum declarirten Betrage von über 10 Millionen Thlr. anvertraut ist, führen erfahrungsmäßig finanzielle Bedrängnisse von anfänglich geringer Bedeutung durch wucherische Ausbeutung in manchen Fällen zu schwerer Versuchung, ja zum völligen Untergange Einzelner, die durch rechtzeitige Hülfe zu retten gewesen wären. Auf Grund dieser Wahrnehmung und von dem Wunsche geleitet, dem Postbeamten-Personal die Vortheile der wirthschaftlichen Selbsthülfe, wie sie in den Kreisen der Gewerbetreibenden in den von Schulze-Delitzsch organisirten Creditgenossenschaften zu so hoher Blüte gelangt ist, in erhöhtem Maße zugänglich zu machen, regte das General-Postamt Anfangs 1872 die Errichtung von Spar- und Vorschußvereinen für Postbeamte an[1]). Das zu diesem Zwecke entworfene Normalstatut[2]) beruht auf dem Grundgedanken, daß die Vereinsmitglieder durch Ansammlung von Spareinlagen zum Mindestbetrage von monatlich 10 Sgr. die Mittel zur Gewährung von Vorschüssen an creditbedürftige Mitglieder selbst beschaffen. Die Spareinlagen, welche bis zum Betrage von 50 Thlrn. nur im Falle des Ausscheidens zurückgezogen werden dürfen, werden mit $3^1/_3$ Procent verzinst; für Vorschüsse ist der doppelte Zinsbetrag zu entrichten; vom Gewinne wird 1 Procent des Vorschußcapitals zur Bildung eines Reservefonds verwendet, der Rest unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Guthaben vertheilt. Die Organisation der Vereine lehnt sich an den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgliederung an; für jeden Bezirk soll möglichst ein eigener Verein bestehen, in dessen sonst durch Wahl gebildeten Vorstande der Ober-Postdirector den Vorsitz führt und ein Beamter der Ober-Postkasse die Stelle des Rendanten versieht. Auf der Grundlage dieses Statuts, das in einzelnen Bezirken nach den dort bestehenden besonderen Bedürfnissen modificirt wurde, vollzog sich die Errichtung der Vereine mit großer Schnelligkeit; sie traten meistentheils schon im Februar und März 1872 ins Leben und begannen sofort eine lebhafte Thätigkeit zu entfalten. Am Schlusse des Jahres[3]) bestanden 35 Vereine mit 12,067 Mitgliedern, welche ein Gesammtvermögen von 129,389 Thlrn. besaßen; es waren 3347 Vorschüsse im Gesammtbetrage von 103,641 Thlrn. gewährt worden, der Zinszuwachs der Guthaben beläuft sich auf 1608 Thlr., der den Mitgliedern zugefallene Gewinnantheil auf 1061 Thlr.

Während des Krieges mit Frankreich hatte die deutsche Postverwaltung innerhalb des occupirten Gebietes sich der Besorgung des von den französischen Beamten verlassenen Landespostwesens unterzogen. Durch eine eigens errichtete Behörde, die Deutsche Post-Administration, welche Anfangs zu Nancy, dann in Rheims fungirte, war unter Leitung des General-Postamts schließlich ein erheblicher Theil Frankreichs auf diese Weise während des Krieges mit Posteinrichtungen und Verbindungen versehen worden, welche sowohl von den zur Verwaltung des

---

[1]) P.-A.-Bl. von 1872, S. 8.
[2]) Ebendas., Anlage zu Nr. 2.
[3]) P.-A.-Bl. von 1873, S. 64 ff.

Landes berufenen deutschen Beamten, als auch von dem französischen Publikum, von letzterem gegen Entrichtung der Posttaxen, in erheblichem Maße benutzt wurden. Aus diesem Postbetriebe der occupirten Gebietstheile, worunter Elsaß-Lothringen, das sofort mit eigenen Posteinrichtungen versehen worden war, nicht einbegriffen ist, hatte sich von der Einnahme an Briefporto, Zeitungsprovision ꝛc. nach Bestreitung der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten ein Ueberschuß von über 120,000 Thlrn. herausgestellt. Waren ähnliche Erträgnisse bei früheren Kriegen schließlich zu Geschenken an die betheiligten Postbeamten verwendet worden, so entstand bei der Höhe jener Summe der Wunsch, sie für dauernde Zwecke zu verwenden. Es wurde dem Reichstage durch eine besondere Gesetzvorlage vorgeschlagen, nach Ausscheidung der an Bayern und Württemberg fallenden Beträge den Antheil der Reichspostverwaltung als dauerndes Andenken an die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die Entstehung der Reichspost zur Begründung einer milden Stiftung zu verwenden, welche die Förderung der sittlichen und geistigen Bildung und Wohlfahrt der Angehörigen der Reichspostverwaltung, sowie ihre Unterstützung in Bedürfnißfällen bezwecken sollte. Der Vorschlag fand allgemeinen Anklang; er rief indeß eine eingehendere Debatte hervor, die sich, wie bereits oben bemerkt, vorzugsweise um die Stellung der süddeutschen Postverwaltungen zur Reichspost drehte und schließlich zur unveränderten Annahme des Gesetzentwurfes führte[1]). Durch das unterm 20. Juni 1872 vollzogene Gesetz[2]) wurden dem Kaiser aus jenen Ueberschüssen 100,000 Thlr. zur Gründung einer Stiftung für die eben gedachten Zwecke zur Verfügung gestellt. Durch den Erlaß vom 19. August 1872[3]) wurde diese Stiftung unter Beilegung des Namens: „Kaiser Wilhelm Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung“ vom Kaiser errichtet und das Statut der Stiftung genehmigt. Nach demselben hat die Stiftung, deren Verwaltung von dem General-Postamte geführt wird, den Zweck, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung Unterstützungen zu gewähren. Insbesondere ist hervorzuheben, daß aus den Stiftungseinkünften jährlich 800 Thlr. zu Reisestipendien an Postbeamte verwendet werden können, um zum Nutzen des Postdienstes durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Post- und Verkehrseinrichtungen des Auslandes zu studiren. Ein gleicher Betrag ist zu Stipendien für Angehörige von Postbeamten behufs Unterstützung in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten bestimmt. Nach dem Berichte, welcher über das erste, nur die Zeit vom 1. September bis 31. December 1872 umfassende Geschäftsjahr im Postamtsblatte[4]) veröffentlicht worden ist, hatte das Stiftungsvermögen durch mehrfache Zuwendungen aus Privat- und Beamtenkreisen sich um 615 Thlr. vermehrt; die Einkünfte hatten aus 1420 Thlr. Zinsen bestanden, von denen 875 Thlr. zu Unterstützungen, 250 Thlr. zu einem Reisestipendium nach den Niederlanden und Belgien, sowie 250 Thlr. zu

---

[1]) Sitzungen vom 3. und 5. Juni 1872, Sten. Ber. S. 653 ff., 741 ff. Anlagen S. 520.

[2]) R.-G.-Bl. S. 210.

[3]) R.-G.-Bl. S. 373.

[4]) P.-A.-Bl. von 1873 S. 12.

Studien-Stipendien an 3 Töchter und 3 Söhne von Postbeamten und Post-Unterbeamten verwendet waren worden.

Die Qualification der Post- und Telegraphenbeamten, sowie die Bedingungen des Eintrittes in den Dienst dieser Verwaltungszweige waren mehrfach der Gegenstand eingehender Verhandlungen des Reichstages. Es wurde bei der Etatsberathung angeregt, einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßige Aufnahme in den Telegraphendienst zu gewähren, und eine entsprechende Aufforderung an den Reichskanzler beschlossen, nachdem durch die Erklärung des Vertreters der Telegraphenverwaltung festgestellt worden war, daß die aus dem Civilstande zur Telegraphie übertretenden jungen Leute, deren Zahl sich auf durchschnittlich jährlich 20 beschränkt, zu ihrem Eintritte in den Dienst einer besonderen Genehmigung des Kaisers bedürfen, welche jährlich einmal mittelst Gesammtberichts nachgesucht wird[1]. Bei der gleichen Veranlassung kam der Reichstag auf eine im Jahre 1871 gefaßte Resolution zurück, durch welche die Abstellung der in Preußen unter den abweichenden Verkehrs- und Dienst-Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts entstandenen Versorgung invalider Offiziere als Vorsteher von Postämtern begehrt worden war[2].

Eine ausführliche Debatte über die Beschäftigung von weiblichen Personen im Post- und Telegraphendienste wurde durch eine Petition herbeigeführt, in welcher die für die Erweiterung der Erwerbsthätigkeit der Frauen thätigen Vereine um Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse gegen die Verwendung der Frauen im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienste, sowie um Aufhebung der im Verwaltungswege eingetretenen Beschränkungen baten[3]. Die Petitionscommission war auf Grund der eingehenden Nachweisungen, die von den Vertretern der Verkehrsverwaltungen des Reichs über die bisherige Behandlung der Frage abgegeben wurden, zu der Ueberzeugung gelangt, daß gesetzliche Hindernisse gegen die Verwendung von Frauen im Dienste der Verkehrsanstalten nicht bestehen, und daß der von den Administrationen eingeschlagene Weg der versuchsweisen Beschäftigung von Frauen innerhalb der ihnen durch die Natur des Dienstes und ihrer körperlichen Beschaffenheit gezogenen Schranken im Ganzen der richtige sei. Die von der Commission beantragte motivirte Tagesordnung wurde indessen vom Reichstage nicht angenommen, sondern die Ueberweisung der Petition an den Reichskanzler zur Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen innerhalb der Verkehrsanstalten des Reichs, welche für weibliche Personen geeignet sind, beschlossen[4].

In ihrer praktischen Lösung hat die Frage inzwischen insofern einen bemerkenswerthen Fortschritt gemacht, als die Zulassung von Frauen im preußischen Staatseisenbahndienste auf Grund besonderer vom Könige genehmigter Anstellungsbedingungen durch Verfügung des Handelsministers vom 22. December 1872 gestattet worden ist. Hiernach können Ehefrauen und erwachsene Töchter der Stationsvorsteher, Stationsaufseher und expedirenden Beamten auf den kleineren Stationen und Haltestellen der Bahn unter der Verantwortlichkeit ihrer Ehe-

[1] Sitzung vom 24. Mai 1872, Sten. Ber. S. 504.
[2] Ebendas. S. 481.
[3] Anlagen zu den Sten. Ber. S. 363 ff.
[4] Sitzung vom 5. Juni 1872, S. 760 ff.

männer oder Väter aushülfeweise in allen nicht zum Außendienste der Station gehörigen Geschäften verwendet werden. In gleicher Weise können die Angehörigen der Stationseinnehmer zur aushülfeweisen Beschäftigung beim Billetverkaufe zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nach Ablauf einer angemessenen Probezeit gegen Gewährung einer monatlichen, den Betrag von 10 Thlrn nicht übersteigenden, Remuneration. Es können aber auch ferner unverheirathete Frauen, kinderlose Wittwen und solche Wittwen, welche der Pflege ihrer Kinder überhoben sind, selbständig und unter eigener Verantwortung in folgenden Zweigen des Staatseisenbahndienstes beschäftigt werden:

1. im Billetexpeditionsdienst auf denjenigen Stationen, auf welchen die Billetexpedition vom Staatskassendienst getrennt ist,

2. im Gepäckexpeditionsdienst auf denjenigen Stationen, auf welchen die Gepäckexpedition von den übrigen Geschäften der Station getrennt und einem besonderen Beamten als dem Vorstand dieses Dienstzweiges übertragen ist,

3. im Bahntelegraphendienst für die Beförderung der Privatdepeschen und der formulirten Dienstdepeschen.

Die Zulassung zu dieser selbständigen Beschäftigung ist vom Nachweise eines Lebensalters von mindestens 20 und höchstens 40 Jahren, guter sittlicher Führung und guter Schulbildung abhängig gemacht. Die Beschäftigung der Bewerberinnen erfolgt zunächst probeweise, unentgeltlich und unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung. Nach befriedigend zurückgelegter Probezeit, deren Dauer von dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde abhängt, kann die vertragsmäßige Annahme der Bewerberinnen als Billetexpedientinnen, Gepäckexpeditionsgehülfinnen oder Telegraphistinnen, nach Maßgabe des Dienstzweiges, in welchem dieselben ausgebildet sind, erfolgen.

Die vertragsmäßige Annahme geschieht unter Vorbehalt einer achttägigen Kündigung Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde und gegen Zusicherung einer diätarischen Remuneration, welche von 15 Thlrn. monatlich bis zu dem Minimalbetrage des Gehalts der Beamten der betreffenden Dienstklasse allmälig erhöht wird.

In dem Rescript, mittelst dessen diese Bestimmungen den Eisenbahnbehörden zugefertigt worden sind, ist zur Erläuterung des dienstlichen Verhältnisses der im Staatseisenbahndienst zu beschäftigenden Frauen noch hervorgehoben, daß dieselben einen amtlichen Charakter nicht erhalten und nicht vereidigt werden; es ist ferner darauf hingewiesen, daß die in selbständigen Stellungen zu verwendenden Frauen thunlichst in besonderen Arbeitsräumen, getrennt von dem männlichen Personal, zu beschäftigen und nicht zum Nachtdienste, sowie auch nicht zu auswärtigen Commissorien heranzuziehen sind. Die Eisenbahndirectionen sind vom Minister angewiesen, nach Jahresfrist über die Zahl der in selbständiger und in nicht selbständiger Stellung beschäftigten Frauen, sowie über ihre Qualification für die einzelnen Dienstzweige zu berichten und zugleich diejenigen Abänderungen der Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Erfordernisse für die Annahme, welche sich durch die Erfahrung als zweckdienlich herausstellen sollten, in Vorschlag zu bringen.

Für die Verwendung von Frauen im Postdienste wird vorzugsweise auf die Erfahrungen verwiesen, welche in dieser Hinsicht in England und in Frankreich gemacht worden sind; man pflegt dabei aber außer Acht zu lassen, daß der

Postdienst in diesen Ländern sich im Wesentlichen auf die Beförderung von Briefpostgegenständen beschränkt, und daß die deutsche Einrichtung der Packet- und der Personenbeförderung durch die Post nicht nur die Handhabung des Dienstes ungleich verwickelter und schwieriger macht, sondern auch zu einem erheblich größeren Contacte der expedirenden Beamten mit dem zahlreichen an militärische Straffheit gewöhnten Unterbeamtenpersonal führt. In Betreff der Telegraphie liegen namentlich von Seiten der englischen und der amerikanischen Telegraphenverwaltungen äußerst günstig lautende Zeugnisse über die Anstelligkeit und Pünktlichkeit der Frauen vor. Der amtliche Bericht des Mr. Scudamore über die Verbindung des Telegraphenwesens mit der englischen Postverwaltung hebt als besondere Vorzüge der Telegraphistinnen hervor: die Schnelligkeit im Sehen und Hören, sowie die Leichtigkeit der Hand, ihre Geduld und Ausdauer bei lange anhaltender sitzender Beschäftigung und die Anspruchslosigkeit in Beziehung auf den Lohn[1]). Die Gesammtzahl der im englischen Telegraphendienst verwendeten Frauen belief sich nach derselben Quelle Ende August 1870 auf 1531, d. h. über 30 Procent der überhaupt bei der Telegraphie beschäftigten Personen. Auch in Amerika ist nach dem Berichte des Mr. Frank Pope[2]) die Anwendung der Frauen im Telegraphendienst eine sehr ausgedehnte, sie bilden ein Drittel bis ein Viertel des gesammten Personals, und die Ergebnisse werden ausgezeichnet genannt. Dagegen legt ein oberer Beamter der französischen Telegraphie dem Frauendienst eine entschieden geringere Qualität bei als dem der Männer; er behauptet, daß zwei Männer durchschnittlich im Stande seien, den Dienst von drei Frauen zu verrichten, und daß man den letzteren nur Linien von geringerer Bedeutung überweisen könne, da sie wegen des Mangels an genügendem Verständniß der Theorie und der physikalischen Bedingungen des Telegraphirens durch jedes ungewöhnliche Vorkommniß außer Fassung gebracht und aufgehalten würden[3]).

X. Die internationalen Beziehungen der Post und der Telegraphie waren, wie schon in der Einleitung hervorgehoben, der Gegenstand einer ungemein reichhaltigen Thätigkeit. Den Anlaß hierzu bot in erster Linie die Wiederherstellung der Vertragsbeziehungen zu Frankreich, sodann das Streben nach Ausbau und Vervollkommnung der Verkehrserleichterungen, für welche beide Institute ihrer Natur nach in so umfassendem Maße auf die Wege der internationalen Vereinbarung angewiesen sind; endlich machte die Erweiterung des Bundes zum Reiche Umgestaltungen der auf dem früheren staatsrechtlichen Verhältniß beruhenden Conventionen erforderlich. Im Bereiche der Postverwaltung ergiebt sich für die ausländischen Beziehungen insofern eine größere Mannigfaltigkeit, als die Durchführung von Fortschritten im internationalen Verkehr zahlreiche Verträge zwischen den verschiedenen Staaten erfordert, welche sich sämmtlich als Einzelne gegenüber stehen. Die Bildung eines großen internationalen Postvereins, auf dessen Grundlagen unser vorjähriger Bericht[4]) näher einging, ist noch in den Anfängen begriffen. Die internationale Telegraphie besitzt ein solches gemeinsames Band und fährt mit Erfolg fort, dasselbe durch

[1]) Report to the Postmaster General, Jan. 1871, p. 78.
[2]) Journal télégraphique I. p. 318.
[3]) Blavier, Considérations sur le service télégraphique et sur la fusion des administrations des Postes et des Télégraphes. Nancy 1872, p. 40.
[4]) v. Holtzendorff, Jahrbuch I. S. 450.

Ausbildung gemeinschaftlicher Organe zu befestigen; sie hat jedoch durch den Umstand, daß sie bisher noch nicht zu übereinstimmenden Grundsätzen über die Stellung der wesentlich mitwirkenden großen Privat-Telegraphenunternehmungen gelangt ist, mit anderweiten, der Post fremden Schwierigkeiten zu kämpfen.

Für den Postverkehr war die Herstellung und Verbesserung des Vertragsverhältnisses mit Frankreich von besonderer Wichtigkeit. Dies Verhältniß hatte auf Verträgen beruht, die, vor dem Beginn der politischen Wiedergeburt Deutschlands geschlossen, ein Bild seiner früheren Zersplitterung und zugleich der Abhängigkeit waren, in welcher die deutschen Postverwaltungen in Bezug auf die internationalen Verkehrswege früher zu Frankreich sich befunden hatten. Frankreich hatte nicht nur den größeren Theil des hohen Porto's bezogen, welches auf der deutsch-französischen Correspondenz lastete, sondern auch für die durch sein Gebiet transitirenden Postsendungen drückende Abgaben erhoben, welche zum Theil noch über die internen französischen Portosätze hinausgingen. Es kam darauf an, diese Conventionen, welche durch den Krieg außer Kraft gesetzt und nach dem Friedensschlusse nur thatsächlich wieder in Anwendung gebracht worden waren, durch einen einheitlichen Vertrag zu ersetzen, die postalischen Beziehungen beider Länder mit ihrer gegenwärtigen Stellung zu einander in Einklang zu bringen, den Wechselverkehr durch Herabsetzung des Porto's zu erleichtern und durch Befreiung des Transits den Weg für anderweite Verhandlungen mit den Hinterländern zu bahnen. Der Erreichung dieser Ziele stellten sich auf französischer Seite erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es kostete den Franzosen nicht geringe Ueberwindung, den Anspruch auf einen höheren Portoantheil fallen zu lassen und sich zur Annahme des von der deutschen Postverwaltung schon seit Jahren und mit großem Erfolge adoptirten Systems des freien Transits zu entschließen. Nach wiederholten und längeren Verhandlungen, welche großentheils von dem General-Postdirector Stephan persönlich in Paris geführt wurden, gelang es, eine Einigung über diese beiden wichtigen Punkte zu erzielen. Dagegen konnte in Bezug auf den internationalen Tarif nicht der volle Umfang der von deutscher Seite angestrebten Ermäßigung erreicht werden. Der am 14. Februar 1872 zu Paris unterzeichnete Vertrag setzt das Porto, welches für den größeren Theil Deutschlands $4^1/_2$, für die Rheinlande $3^1/_2$ Sgr. betragen hatte, auf 3 Sgr. herab; eine weitere Ermäßigung auf $2^1/_2$ Sgr. ist in Aussicht genommen. Er beseitigt die bisherige Portotheilung und setzt an ihre Stelle den im Deutsch-Oesterreichischen Postverein bewährt gefundenen Grundsatz, daß jeder Staat das von ihm erhobene Porto behält. Er bringt endlich das Princip der gegenseitigen Transitfreiheit zur Geltung, jedoch mit einigen Beschränkungen, wonach insbesondere für die Correspondenz nach den überseeischen Ländern dem transitleistenden Staate die Portosätze, welche dieser Staat selbst im eigenen Verkehr mit jenen Ländern erhebt, zu vergüten sind. — War schon der Abschluß des Vertrages von ungewöhnlichen Schwierigkeiten begleitet gewesen, so wurde er in der französischen Nationalversammlung der Gegenstand äußerst langwieriger und wechselvoller Berathungen, durch welche das Zustandekommen des ganzen mühevollen Werkes mehrmals aufs Spiel gestellt und seine schließliche Annahme zum Range einer politischen Frage erhoben wurde. Die Abneigung, sich zu dem System des freien Transits zu bequemen, Parteieinflüsse gegen die Person des durch die Republik ins Amt gekommenen Leiters der französischen Postverwaltung, endlich die Erbitterung gegen Deutschland: alle diese

Factoren verbanden sich zum lebhaftesten Widerstande gegen eine Convention, welche, indem sie, zum Wohle des beiderseitigen Verkehrs, mit lange festgehaltenen Traditionen der französischen Verwaltung brach, dem verhaßten Nachbarlande Zugeständnisse zu machen schien. Es bedurfte vieler Kunst der französischen Staatsmänner und des wiederholten persönlichen Eingreifens durch den Präsidenten der Republik, um den Vertrag in der Commission und im Plenum der Nationalversammlung unversehrt durch die Klippen hindurch zu bringen. Wesentliche Hülfe leistete hierbei der ausführliche Rapport [1]) des Berichterstatters der Commission, M. de Fourtou, eine Leistung von solcher Bedeutung, daß geübte Beobachter daraus den baldigen Eintritt des Verfassers in das Ministerium prognosticirten, welche Prophezeiung sich bekanntlich im Laufe des gegenwärtigen Winters durch die Uebertragung des Handelsportefeuille an Herrn von Fourtou erfüllt hat. In letzter Stunde und nachdem es nöthig geworden war, den verabredeten Ausführungstermin (1. Mai) hinauszuschieben, nahm die Versammlung den Vertrag an, welcher die Berathungsstadien im deutschen Reichstage mit contrastirender Schnelligkeit durchlief und am Tage seiner Annahme, dem 15. Mai 1872, sofort in Wirksamkeit gesetzt wurde[2]). — Noch während des Verlaufs der Verhandlungen hatte die deutsche Postverwaltung durch einen am 20. Januar 1872 mit der französischen Ostbahngesellschaft geschlossenen Vertrag [3]) dem Päckereiverkehr, welcher in Frankreich vom Postdienstbetriebe ausgeschlossen ist, die erforderlichen Mittel und Wege erschlossen.

Bleibt nach dem Postvertrage vom 14. Februar 1872 bedauerlicher Weise ein Brief von Berlin nach Paris theurer, als ein solcher zwischen Berlin und S. Francisco, ist das Maximalgewicht des einfachen Briefes, das sonst im internationalen Verkehr meistens in Uebereinstimmung mit den internen Vorschriften auf 15 Gramm festgesetzt ist, für die Correspondenz nach Frankreich auf den beengenden Satz von 10 Gramm beschränkt: so bezeichnet dieser Vertrag trotzdem für die Ausbildung der internationalen Postverhältnisse einen wichtigen Fortschritt. Indem Frankreich in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche den Transit der Postsendungen nicht mehr nach den Ueberlieferungen einer fiscalischen und schließlich die eigenen Interessen schädigenden Anschauung mit Abgaben belasten, sondern ihm nach dem System gegenseitiger Compensation die freieste Bewegung gestatten, ist eins der mächtigsten Hindernisse weggefallen, welche der universellen Geltung dieses neuen Verkehrsprincips bisher im Wege gestanden hatten.

Als unmittelbaren Gewinn für die Postbeziehungen Deutschlands zum Auslande hatte die dem französischen Vertrage beigegebene Denkschrift [4]) hervorgehoben, daß die deutsche Postverwaltung durch ihn in den Stand gesetzt werde, das Porto nach Spanien und Portugal auf die Hälfte der bestehenden Sätze zu ermäßigen. Dieser Gewinn ist durch den Abschluß von Postverträgen mit den genannten Staaten unverzüglich realisirt worden. Der Vertrag mit Spanien, am 19. April 1872 unterzeichnet [5]) setzt das Porto für Briefe von 6 auf 3 Sgr. herab, nimmt eine weitere Ermäßigung auf $2^1/_2$ Sgr. in Aussicht, erhöht das

[1]) Vollständig in Uebersetzung mitgetheilt im Postamtsblatt S. 313 ff.
[2]) Der Vertrag ist publicirt im R.-G.-Bl. S. 111 ff.
[3]) P.-A.-Bl. S. 107 ff.
[4]) Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstages von 1872, S. 115.
[5]) R.-G.-Bl. S. 157 ff.

Maximalgewicht, das bisher sehr unbequem auf $7^{1}/_{2}$ Gramm beschränkt gewesen war, auf 15 Gramm, und erweitert das Gebiet, innerhalb dessen diese Portosätze Anwendung finden, indem die Correspondenzen nach den Canarischen Inseln, nach den spanischen Besitzungen in Nordafrika, sowie die mittelst deutscher Post-Dampfschiffe beförderten Briefe zwischen Deutschland und den spanischen Antillen den Briefen nach Spanien selbst durchaus gleichgestellt werden. Ueber den Portobezug sowie in Betreff des Transits beruht der Vertrag auf den in der französischen Convention zur Geltung gebrachten Grundsätzen. Hierdurch wurde wiederum den Verhandlungen mit Portugal der Weg gebahnt, welche bereits am 9 Mai 1872 zum Vertragsschlusse führten. Dieser Vertrag [1]), der in den Tarifsätzen durchaus mit denen der spanischen Convention übereinstimmt und nicht blos auf die Correspondenz mit Portugal selbst, sondern auch auf diejenige mit den Azoren und Madeira Anwendung findet, ist für den weiteren Ausbau der internationalen Postverhältnisse insofern von weitergehender Bedeutung, als er den Transit geschlossener Briefpackete nach Brasilien gegen mäßige Entschädigung gestattet und damit die Grundlage künftiger Vertragsbeziehungen zu dem südamerikanischen Kaiserreiche und den übrigen Staaten von Südamerika darbietet [2]).

Wie das russische Handels- und Verkehrswesen überhaupt, so hatte auch das Verhältniß der russischen Post zum Auslande wiederholt lebhafte Klagen in Deutschland hervorgerufen. Es wurde der deutschen Verwaltung eine willkommene Gelegenheit zu wenigstens theilweiser Abhülfe, als im Frühjahr 1872 in Rußland der Wunsch rege wurde, günstigere Bedingungen für den Transit ihrer Sendungen durch Deutschland zu erlangen und sich dadurch die Möglichkeit zum Abschlusse von Postverträgen auf moderner Grundlage mit den westeuropäischen Staaten zu eröffnen. Freilich war Rußland durch die Höhe seiner inländischen Brieftaxe, welche 10 Kopeken Silber, also etwas über 3 Sgr. beträgt, gehindert, in der Normirung des internationalen Porto's soweit zu gehen, als im Interesse der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen zu wünschen gewesen wäre. Das auf Grund von Verhandlungen zu Berlin geschlossene Uebereinkommen vom 26./14. Mai 1872 [3]) trägt die Form eines Additionalvertrages zu der Preußisch-russischen Postconvention vom 22./10. August 1865. Es setzt für Briefe, die bisher zwischen den Nachbarprovinzen 3 Sgr., zwischen dem übrigen Postgebiet 4 Sgr. gekostet hatten, die Einheitsgebühr von 3 Sgr. fest und stipulirt für beide Theile das Recht zum Transit geschlossener Briefpackete gegen mäßige Vergütung. Wenn dies Recht nach der geographischen Lage beider Postgebiete

[1]) Anl. zu den Sten. Ber. S. 412 ff. Die Ratification des Vertrages, für dessen Ausführung als spätester Termin der 1. April 1873 verabredet ist, steht noch aus; er ist demgemäß auch noch nicht publicirt worden.

[2]) Der Abschluß eines deutschen Postvertrages mit Brasilien, welcher schon öfters der Gegenstand von Wünschen und Anträgen gewesen ist, kam durch eine Petition von mehreren Tausend deutschen Colonisten in der Provinz Rio Grande do Sul zur Verhandlung im Reichstage. Es wurde dabei auf die im Abschlusse begriffenen Postverträge mit Frankreich und Portugal hingewiesen, deren Zustandekommen als die Vorbedingung für Verhandlungen mit Brasilien bezeichnet und die Erwartung ausgesprochen, daß die Deutschen Dampfschiffgesellschaften, welche den Verkehr mit Amerika unterhalten, auch diese Gelegenheit benutzen würden, um einen Theil des Welt-Postverkehrs in deutsche Hände zu ziehen. Sitzung vom 10. Mai 1872, Sten. Ber. S. 321 ff., Anlagen S. 204.

[3]) R.-G.-Bl. S. 234 ff.

in weitaus überwiegendem Maße für die russische Verwaltung von Werth ist, so entbehrt es doch auch für die deutsche Post nicht der Bedeutung, z. B. für den Verkehr mit dem deutschen Postamte in Constantinopel. Sodann aber kommen Erleichterungen des internationalen Postverkehrs indirect allen Theilen, vornämlich aber den Ländern mit ausgebildeteren Industrie- und Handelsverhältnissen zu Gute.

Eine besondere Gruppe für den internationalen Postverkehr Deutschlands bilden noch gegenwärtig die Staaten, welche dem durch die Ereignisse des Jahres 1866 aufgelösten deutsch-österreichischen Postverein angehört hatten. Dem früheren politischen Zusammenhange und der Innigkeit der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen entsprechend war der Postvereinsnexus unter Aufrechterhaltung der wesentlichen Vortheile des früheren Verhältnisses durch die Postverträge des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 mit den süddeutschen Staaten, mit Oesterreich und mit Luxemburg ersetzt worden. Eine Umgestaltung dieser Beziehungen wurde durch die Errichtung des Deutschen Reichs erforderlich gemacht, da zu Folge der Anschlußverträge und der deutschen Reichsverfassung das badische Postwesen in die Reichsverwaltung überging und auch der Verkehr von Bayern und Württemberg mit dem übrigen Deutschland eine staatsrechtliche Grundlage erlangte. Dieser Sachverhalt führte zu dem Abschlusse eines Postvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Bei den Verhandlungen fungirten als Bevollmächtigte Deutschlands neben den Vertretern der Reichspostverwaltung gemäß der Bestimmung des Art. 52 der Reichsverfassung auch Abgeordnete der bayerischen und der württembergischen Verwaltung. Der neue Vertrag [1]), zu Berlin am 7. Mai 1872 vollzogen, ist vom 1. Januar 1873 in Wirksamkeit getreten. Er wendet wie sein Vorgänger auf den deutschen Postverkehr mit Oesterreich-Ungarn fast durchgehends die inländischen deutschen Tarifsätze an, läßt die früheren Grundsätze über Ermittelung und Theilung des Fahrpostporto's bestehen und führt im Portobezuge bei ausländischen Sendungen Erleichterungen ein. Er legt ferner den beiderseitigen Postverwaltungen die wichtige Ermächtigung bei, sich über die Veränderung und Vereinfachung des Fahrposttarifs auf Grundlage einer Verminderung der Gewichts- und Entfernungsstufen zu verständigen. Diese weitgehende Ermächtigung hat den Zweck, die Reform des Packereiverkehrs, welche, wie oben näher dargelegt, von der deutschen Postverwaltung vorbereitet wird, auch im internationalen Verkehr alsbald einführen zu können, sobald die bezüglichen Vorschläge die Zustimmung der Reichsgesetzgebung gefunden haben werden [2]). — Auf denselben Grundlagen wie die Convention mit Oesterreich-Ungarn beruht der deutsche Postvertrag mit Luxemburg vom 12. Juni 1872 [3]), soweit nicht durch den Umstand, daß die dortige Post keine Packetbeförderung besorgt, Abänderungen bedingt worden sind. — Im Anschlusse an die Verträge mit Oesterreich und mit Luxemburg wurden die besonderen Beziehungen zwischen den süddeutschen Postverwaltungen und der Reichspost im Administrationswege durch ein Uebereinkommen vom 9. November 1872 geordnet, durch welches die Bestimmungen über den Portobezug für Sendungen im Wechsel- und im

---

[1]) R.-G.-Bl. von 1873 S. 1 ff.

[2]) Vgl. die Erklärung des General-Postdirectors in der Sitzung vom 31. Mai 1872, Sten. Ber. S. 634.

[3]) R.-G.-Bl. S. 338 ff.

Durchgangsverkehr mit den neuen Vertragsverhältnissen in Einklang gesetzt wurden[1]).

Bei der Telegraphie hatte ebenfalls ein engeres Band für die zum früheren Deutschen Bunde gehörigen Staaten in dem Deutsch-österreichischen Telegraphenvereine bestanden, welches bei Errichtung des Norddeutschen Bundes nicht aufgehoben, sondern durch den Vereinsvertrag von Baden unterm 25. October 1868 neu befestigt worden war. In Folge des Hinzutrittes von Elsaß-Lothringen und des Ueberganges der badischen Telegraphie in die Verwaltung des Reichs wurde auch hier eine neue Regelung nothwendig, welche dahin erfolgte, daß der Telegraphenverein durch Kündigung des Vertrages vom 31. December 1871 aufgelöst, der bisherige norddeutsche Tarif von 5 Sgr. für die erste, 10 Sgr. für die zweite und 15 Sgr. für die dritte Zone bereits vom 1. Januar 1872 im gesammten Telegraphengebiet des Deutschen Reichs, insbesondere auch für den Wechselverkehr von Norddeutschland, Baden und Elsaß-Lothringen mit Bayern und Württemberg in Anwendung gebracht wurde[2]). — Mit Oesterreich-Ungarn und mit den Niederlanden wurde demnächst durch besondere, zu Bern am 5. October 1871 geschlossene Verträge[3]) ein Vertragsverhältniß geschaffen, das im Wesentlichen auf den bisherigen Grundlagen beruhte, und vom 1. Januar 1872 ab in Wirksamkeit trat. — Ferner wurde am 20. Juni 1872 mit Luxemburg ein Telegraphenvertrag[4]) geschlossen, kraft dessen der Gebührentarif für den deutschen Wechselverkehr auf die telegraphische Correspondenz zwischen den deutschen und den luxemburgischen Stationen ausgedehnt wurde. —

Für die weiteren internationalen Beziehungen der Telegraphie kommt in erster Linie die Conferenz in Rom und ihr Ergebniß, die neue Revision des internationalen Telegraphenvertrages in Betracht. Die Convention, welche zur Herbeiführung möglichster Einheit des internationalen Dienstbetriebes der Telegraphie im Jahre 1865 zu Paris von den europäischen Regiegierungen, mit Ausnahme Großbritanniens, welches damals noch keine Staatstelegraphie besaß, und des Kirchenstaats, geschlossen worden ist, enthält bekanntlich die Bestimmung, daß der Vertrag periodischen Revisionen unterworfen werden soll, und daß zu diesem Zwecke Conferenzen nach und nach in der Hauptstadt jedes der contrahirenden Staaten stattfinden sollen. Hatte die erste Pariser Zusammenkunft, bei der es sich um die Begründung des internationalen Telegraphenverbandes handelte, einen vorwiegend diplomatischen Charakter getragen, so war schon auf der zweiten Conferenz in Wien (1868) das Hauptgewicht der Verhandlungen auf die Ordnung der technischen und administrativen Bedürfnisse der internationalen Telegraphie gefallen; demgemäß hatte sich auch die Conferenz im Wesentlichen zu einer Zusammenkunft technischer Notabilitäten gestaltet, die jedoch mit den Attributen von Vertretern ihrer Staatsregierungen bekleidet blieben. In Wien war Florenz, die damalige Hauptstadt Italiens, zum Sitze der nächsten Conferenz erwählt worden. Nachdem das Jahr 1870 den Italienern unverhofft die Erfüllung ihres Verlangens nach Rom gewährt hatte,

[1]) Dies Uebereinkommen ist in dem amtlich herausgegebenen „Handbuch für den Wechselverkehr zwischen dem deutschen Reichspostgebiete und den Postgebieten von Bayern, Württemberg Oesterreich-Ungarn und Luxemburg" (Berlin 1872 bei Decker) mit den auf diesen Verkehr bezüglichen Verträgen, Reglements und Instructionen publicirt worden.

[2]) Telegraphen-Amtsbl. v. 1871 S. 137.

[3]) Ebendas. v. 1872 S. 27 ff. u. 30 ff.

[4]) Ebendas. S. 93 ff.

war es natürlich, daß die Regierung König Victor Emanuels die europäischen Delegirten in der nunmehrigen Metropole zu empfangen wünschte. Die Conferenz, deren Zusammentritt sich in Folge dessen über den anfangs festgesetzten Termin hinaus verzögerte, wurde am 1. December 1871 auf dem Capitol selbst eröffnet. Es waren hierbei anwesend die Vertreter von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Als Delegirte Deutschlands fungirten neben dem Stellvertreter des Generaldirectors der Reichstelegraphie auch die Vorstände der bayerischen und der württembergischen Telegraphenverwaltungen. Großbritannien, wo inzwischen die Telegraphie mittelst Expropriation der Privatgesellschaften Staatssache geworden und mit der Postverwaltung verbunden ist, hatte neben einem Vertreter dieses Staatsverwaltungszweiges auch für das indische Telegraphensystem und für die indo-europäische Telegraphie Delegirte gesandt. Für Persien, das bereits seit einigen Jahren dem internationalen Verbande beigetreten ist, und für Luxemburg waren Abgeordnete nicht erschienen.

Die weitaus schwierigste Aufgabe der römischen Conferenz bildete die Regelung des Verhältnisses zu den großen Privatgesellschaften, in deren Händen sich die unterseeischen Kabel zwischen Europa und Amerika, Afrika und Asien, sowie einige der wichtigsten internationalen Landleitungen befinden. Bei der steigenden Zahl und Bedeutung dieser auf Privatassociation beruhenden, aber mit weitgreifenden Privilegien und mächtigem Kapitalsbesitze ausgestatteten Telegraphenunternehmungen hatte sich bereits in Wien das Bedürfniß geltend gemacht, ihre Stellung in dem auf ihre Mitwirkung wesentlich angewiesenen Verbande der internationalen Telegraphie zu ordnen. Das Verlangen hiernach, bei den großen Gesellschaften selbst ebenso lebhaft wie bei den Staatsverwaltungen, war in der Zwischenzeit noch dringender geworden durch Differenzen, welche über den Tarif der Depeschen zwischen Europa und Ostasien unter den Vereinsstaaten hervorgetreten und durch die im Herbst 1871 zu Bern zusammengetretene internationale Specialcommission nicht hinlänglich zum Austrag gebracht worden waren. Und in der That genügt eine kurze Uebersicht der bedeutendsten Privatgesellschaften, um die Nothwendigkeit eines auf gleichmäßigen Grundlagen beruhenden Zusammenwirkens zwischen ihnen und den Staatsanstalten für den internationalen Telegraphenverkehr ganz unzweideutig erkennen zu lassen. Sehen wir hierbei von den zahlreichen und wichtigen unterseeischen Leitungen ab, welche England mit Deutschland, den Niederlanden und Frankreich verbinden, und welche die Inseln des Mittelländischen Meeres mit Frankreich, Italien und der Balkanhalbinsel in telegraphischen Connex setzen, so kommen drei große Gruppen von Communicationen in Betracht, welche sämmtlich für die Verbindung Europa's mit den anderen Welttheilen von äußerstem Werthe sind. Die erste dieser Gruppen vermittelt den telegraphischen Verkehr zwischen Europa und Amerika auf drei Kabeln, von denen die beiden älteren, zwischen Irland und Newfoundland, Eigenthum der Anglo-Amerikanischen Telegraphengesellschaft sind, während das dritte zwischen Brest und Boston der von französischen und deutschen Capitalisten errichteten Société du Cable Transatlantique Français gehört. Beide Gesellschaften haben, ohne eine Fusion im eigentlichen Sinne des Worts zu schließen, sich zu einem gemeinschaftlichen Betriebe ihrer Leitungen geeinigt. Ihnen wird sich in nächster Zeit eine ebenfalls auf Privatunternehmung beruhende Verbindung zwischen Europa und

Südamerika anreihen. Die zweite Gruppe umfaßt die Communicationen zwischen Europa und Ostindien und die von dort sich abzweigenden Kabel nach China, Japan und Australien. Die Verbindung Englands mit seinem mächtigen Hinterlande Ostindien war wegen der Schwierigkeiten, welche die Kabellegung im Rothen Meere unmöglich zu machen schienen, anfänglich durch zwei Landleitungen zwischen Constantinopel beziehentlich Tiflis nach dem Persischen Meerbusen, von dessen Mündung eine Reihe von Küstenkabeln nach Indien führte, hergestellt worden. Weitaus zuverlässige Wege hatten sich demnächst durch Vervollkommnung der unterseeischen Leitungen erschlossen: die Anglo-Mediterranean Telegraph Company errichtete gegen Ende des vorigen Jahrzehnts eine eigens für den indischen Telegraphendienst bestimmte Landlinie durch die Appenninenhalbinsel und Sicilien und schlug von dort eine Brücke durch das Mittelmeer nach Malta, Tripolis und an der nordafrikanischen Küste nach Aegypten; dieselbe Gesellschaft legte einige Jahre später ein Kabel von Brindisi nach Aegypten. Noch größere Unabhängigkeit erstrebte die Falmouth Gibraltar and Malta T. C., welche zwischen Falmouth und Lissabon, Gibraltar und Malta unterseeische Leitungen herstellte, welche sich auf Malta an diejenigen der Anglo-Mediterranean anschlossen. Von Aegypten aus führen die Kabel der British Indian submarine T. C. (Suez-Aden und Aden-Bombay) direct nach Indien. Dem Unternehmungsgeist dieser drei bedeutenden Gesellschaften, deren Einfluß durch ihre vor kurzem erfolgte Vereinigung noch gestiegen ist, verdankt England eine Telegraphenverbindung mit Indien, durch welche das lang ersehnte Ziel möglichster Unabhängigkeit nahezu vollständig erreicht ist. Von Indien aus, dessen Telegraphie ein besonderes Netz unter eigener, von der Landesregierung ressortirenden Verwaltung bildet, ist dann durch die British-Indian extension C. durch zwei Kabel zwischen Madras, Penang und Singapore eine Verbindung mit Hinterindien hergestellt worden, die von da einerseits durch die China submarine C. nach Hongkong, andererseits durch die British Australian C. über Sumatra und Java nach Australien fortgesetzt worden ist. Die dritte Gruppe endlich wird aus mehreren Gesellschaften gebildet, welche Europa durch ausgedehnte Landleitungen mit Asien verbinden. Hierher gehört zuerst die Indo-European C., welche, im Anschluß an ein Kabel zwischen England und der ostfriesischen Küste, von Emden mittelst deutscher Leitungen die russische Grenze erreicht und über Warschau, Odessa, längs der Nord- und Ostküste des Schwarzen Meeres über Tiflis bis zur persischen Grenze eine Telegraphen-Linie erbaut hat, welche sich von dort, unter einer besonderen, dem Indischen Telegraphen Departement verwandten Verwaltung nach Indien fortsetzt. Eine zweite wichtige Landleitung, die ausgedehnteste der Erde, ist von der Great Northern T. C., im Anschlusse an eine doppelte Kabellegung zwischen Großbritannien, Skandinavien und Rußland, von Moskau durch die Längenachse des Festlandes von Asien nach Wladivostock an der Küste des Stillen Oceans errichtet worden. Von hier sucht eine dritte Gesellschaft, die Great Northern China and Japan extension C., durch unterseeische Leitung Japan zu erreichen, welches dieselbe Gesellschaft schon von Süden her durch Kabellegungen zwischen Hongkong, Shanghai und Nagasaki, in telegraphische Verbindung mit den Sitzen der europäischen Cultur gebracht hat[1]).

---

[1]) Zur Vervollständigung dieses summarischen Ueberblickes über die großen internationalen Telegraphengesellschaften diene die Bemerkung, daß die gesammte Telegraphie

Die Conferenz in Rom bot den Boden, auf dem eine Verständigung über die Stellung dieser mächtigen Privatunternehmungen zu dem Vereine der Staatstelegraphenverwaltungen zum ersten Male im Wege gemeinsamer Discussion und mit entsprechendem Nachdruck angestrebt worden ist. Mehrere der wichtigsten Gesellschaften hatten Vertreter nach Rom gesendet; auf den Antrag des deutschen Delegirten wurde denselben nach längerer Debatte der Zutritt zu den Conferenzen gestattet, sie nahmen an den Berathungen mit consultativem Votum Theil. Wenngleich hierbei von den Vertretern der Gesellschaften im Allgemeinen die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, sich der internationalen Convention anzuschließen, so wurde von ihnen doch bei verschiedenen Gelegenheiten geltend gemacht, daß ihr Charakter als Privatunternehmungen eine größere Freiheit namentlich in Bezug auf die Normirung der Tarife unerläßlich mache. Die Proposition der Gesellschaften, ihnen das Recht zur jederzeitigen Abänderung ihrer Tarife mit der Maßgabe beizulegen, daß Tarifherabsetzungen unter den Satz bestehender Concurrenzlinien ausgeschlossen sein sollten, wurde nach eingehender Diskussion von keinem Vertreter der Staatstelegraphenverwaltungen unterstützt [1]). Ein Theil dieses Vorschlages wurde jedoch auf anderem Wege erreicht, indem durch eine Abänderung des Art. 34 des internationalen Vertrages allen Contrahenten das Recht beigelegt wurde, die vereinbarten Tarife nicht blos, wie es früher hieß, herabzusetzen, sondern ganz allgemein zu modificiren, ohne jedoch dadurch Concurrenz hinsichtlich der Gebührensätze zwischen bestehenden Beförderungswegen zu schaffen. — Durch eine anderweite Abänderung der Convention wurde das Recht und die Pflicht der contrahirenden Staaten näher zu präcisiren gesucht, diejenigen Privat-Telegraphen-Unternehmungen, welche innerhalb ihres Gebiets fungiren oder welche zwei oder mehrere der contrahirenden Staaten mit einander verbinden zum Beitritt zur Convention anzuhalten.

Ein zweiter Verhandlungsgegenstand betraf die Verfassung und das Organ der internationalen Telegraphenvereinigung. War anfangs Frankreich als dem geschäftsführenden Staate der ersten Conferenz eine gewisse Hegemonie zugefallen, so war schon in Wien das Bedürfniß nach einer breiteren Grundlage für die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten und namentlich für die Entscheidung von Differenzen hervorgetreten. Man hatte dasselbe zu befriedigen gesucht, einerseits durch die Errichtung eines auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhaltenden internationalen Büreau, andererseits durch die Einführung von Specialcommissionen, die auf Erfordern einer oder mehrerer Verwaltungen durch die Administration desjenigen Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden, berufen werden sollten. Nach den Erfahrungen, welche sich an die Specialcommission in Bern geknüpft hatten, erschien der Werth der Institution zweifelhaft; sie wurde deshalb von der Conferenz in Rom aufgehoben und durch die Bestim-

---

der Vereinigten Staaten sich zur Zeit noch in den Händen von Privatunternehmungen befindet, sowie daß in Westindien und Südamerika zahlreiche unterseeische und Landverbindungen durch Gesellschaften errichtet worden sind. Der Urheber der ersten Telegraphenleitung zwischen Europa und Amerika, Cyrus Field, ist gegenwärtig mit der Gründung einer Gesellschaft beschäftigt, welche sich das kühne Ziel stellt, auf nicht weniger als vier verschiedenen Wegen quer durch den Stillen Ocean Ostasien, Oceanien und Australien telegraphisch mit Amerika zu verbinden.

[1]) Procès verbaux p. 147 ff.

mung ersetzt, daß die, wie üblich nach dreijährigem Zwischenraum in Aussicht genommene nächste Conferenz früher stattfinden soll, wenn mindestens sechs der contrahirenden Staaten darauf antragen. — Die Stellung des Bureau international war in dem Wiener Vertrage absichtlich nicht scharf präcisirt worden; man hatte abwarten wollen, wie das Experiment eines gemeinschaftlichen Organs sich in der Ausführung gestalten werde, um danach sein Verhältniß zu den Vereinsverwaltungen und namentlich die Beziehungen zu der Verwaltung desjenigen Staates, unter dessen Leitung das internationale Bureau stehen sollte, näher abzugrenzen. Die Schweiz, welcher diese Leitung anvertraut worden war, hatte sich der nach manchen Richtungen hin schwierigen Aufgabe mit Geschick unterzogen. Durch die Beschlüsse der römischen Conferenz gewinnt das Bureau international an Selbständigkeit; dasselbe bildet in Zukunft nicht mehr einen unter der schweizerischen Verwaltung stehenden Dienst, sondern ein besonderes Amt mit eigenem Vorsteher, das seinen Sitz in Bern beibehalten hat und mit der dortigen Verwaltung insofern in Beziehung geblieben ist, als die Wahl des Staates, unter dessen hoher Autorität des Büreau zu stehen hat, wiederum auf die Schweiz gefallen ist.

Auf ein Gebiet von höchster Bedeutung, aber auch voll großer Schwierigkeiten wurde die Conferenz durch den Antrag geführt, die unterseeischen Telegraphenleitungen unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen. Die rasche Vermehrung der oceanischen Kabel, sowie ihre immer steigende Wichtigkeit für den internationalen Verkehr hatte schon seit einiger Zeit die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, ihre Anlage und Erhaltung durch völkerrechtliche Sanctionen zu sichern. Schon vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges hatte sich die Regierung der Union [1]) mit dem Gedanken beschäftigt, den submarinen Leitungen im Wege diplomatischer Verhandlungen eine besonders zu garantirende Unverletzlichkeit beizulegen. Nach der Wiederherstellung des Friedens kam das Cabinet von Washington auf dies Vorhaben zurück und richtete an die europäischen Mächte die Einladung, sich an einer Berathung über die Frage wegen der Neutralisirung der Telegraphenkabel zu betheiligen. Beim Zusammentritte der römischen Conferenz regte der norwegische Bevollmächtigte an, eine Specialcommission mit der Ausarbeitung eines Vertrages über den Schutz der unterseeischen Leitungen zu beauftragen. Die Mehrzahl der Delegirten hielt sich jedoch zum Eintritt in eine materielle Discussion über diesen Vorschlag und die ihm zu Grunde liegende Frage, die allerdings über den Rahmen technisch-administrativer Ordnung der internationalen Telegraphie weit hinausgreift und überwiegend politischer Natur ist, nicht für berechtigt. Man erachtete sich wegen des besonderen Vorzuges der Conferenz, die internationalen Angelegenheiten der Telegraphie ohne diplomatische Intervention regeln zu können, für um so mehr verpflichtet, jeden Uebergriff auf das Gebiet der hohen Politik zu vermeiden. Der norwegische Antrag wurde zurückgezogen, ohne daß eine Erörterung des Princips stattgefunden hätte [2]); er hatte jedoch zur Folge, daß eine ausdrückliche Verpflichtung der Telegraphenverwaltungen, innerhalb ihres Wirkungskreises für den Schutz der unterseeischen Kabel zu sorgen, in das Reglement für den internationalen Dienst aufgenommen wurde. Beim Beginne der Berathungen über das Reglement wurde demnächst

---

[1]) Revue du droit international II. S. 323 f.
[2]) Procès-verbaux S. 28 ff.

für die ganze Frage eine eingehendere Debatte durch amerikanische Telegraphenunternehmer veranlaßt, deren Auftreten eine der bemerkenswerthesten Episoden der römischen Conferenzen bildete. Im Anschluß an die eben erwähnte Erweiterung des Reglements legte der Vertreter der Anglo-Amerikanischen Telegraphengesellschaft eine Denkschrift von Cyrus Field vor, dem Begründer der Telegraphenverbindung zwischen Europa und Amerika, worin nicht nur für die unterseeischen Kabel, sondern auch für die Landleitungen absolute Sicherheit vor Zerstörungen im Kriege, sowie Schutz des Privatdepeschenverkehrs auch in Kriegszeiten gefordert und die Nothwendigkeit hervorgehoben wurde, die Concessionirung und Ausführung internationaler Telegraphenunternehmungen nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Conferenz wurde dringend ersucht, den Regierungen der contrahirenden Staaten den Abschluß eines Vertrages anzuempfehlen, vermöge dessen die Forderungen der Denkschrift zu förmlichen Völkerrechtssätzen erhoben würden. Zur Unterstützung dieser Vorschläge führte Mr. Cyrus Field einen Brief des Professors Morse in New-York vor, worin der ehrwürdige, bekanntlich inzwischen reich an Jahren und an Ehren verstorbene Nestor der Telegraphie, den eine allerdings überwiegend legendenhafte, aber allgemein verbreitete Erzählung sogar als den eigentlichen Entdecker der praktischen Verwendung des elektrischen Stromes für den Nachrichtenverkehr hinstellt, mit seiner ganzen Autorität für den wirksamsten Schutz der Telegraphenanlagen nachdrücklich eintrat. „Wie wichtig ist es nicht, schreibt Professor Morse, im Verkehr zwischen den Nationen beständig den Weg zu unmittelbarer Berichtigung und Verständigung offen zu erhalten. Möchte doch die Conferenz durch ihr Votum dem Verlangen Ausdruck geben, daß die Telegraphie in den Lüften wie unter den Wassern im Kriege und im Frieden als eine geheiligte Sache angesehen und durch einmüthiges Einverständniß gegen jede Zerstörung und Beschädigung geschützt werde. Im Interesse des Glückes der Menschheit, jenes „Friedens auf Erden“, den die Engel bei der Geburt des Heilandes „den Menschen zum Wohlgefallen“ verkündeten, hoffe ich, daß die Conferenz sich nicht trennen werde, ohne eine Resolution zu beschließen, welche den gemeinsamen Schutz aller Nationen für dies wirksame Mittel der Civilisation in Anspruch nimmt. Die Form und die Fassung einer solchen Resolution würde natürlich der Initative der Conferenz zu überlassen sein.“

Der Eindruck, den die Schreiben zweier so bedeutender Autoritäten naturgemäß auf die Mitglieder der Conferenz machen mußten, wurde noch dadurch erhöht, daß der Vertreter des auswärtigen Amtes von Italien die Erklärung abgab, durch den früheren Beschluß sei zwar anerkannt worden, daß die Frage selbst außerhalb der Competenz der Versammlung liege; wenn dieselbe indessen sich in dem von Mr. Field vorgeschlagenen Sinne durch einen einfachen Wunsch zu Gunsten des völkerrechtlichen Schutzes der Telegraphenanlagen entscheiden sollte, so würde die italienische Regierung gern bereit sein, ein solches Votum zur Kenntniß der übrigen Regierungen zu bringen. Auch übte es eine gewisse Pression aus, daß Cyrus Field eigens zu diesem Zwecke aus Amerika nach Rom gekommen war. Unter diesen Umständen griffen die Bedenken, welche einige Mitglieder gegen den Werth eines nothwendig allgemein gehaltenen Votums geltend machten, nicht durch. Es wurde vielmehr auf Vorschlag des italienischen Delegirten beschlossen: die Conferenz spricht den Wunsch aus, daß die von Mr. Cyrus Field angeregten Fragen, wie solche am Schlusse seiner Denkschrift formulirt sind, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich ziehen mögen. Dieser

Beschluß wurde mit 11 Stimmen gegen 9 Enthaltungen angenommen; unter den letzteren befanden sich die Vertreter von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, den Niederlanden, Rußland[1]).

Der Wunsch, die internationalen Telegraphen und namentlich die kostbaren und gebrechlichen Leitungen, die durch die Tiefen der Meere von Welttheil zu Welttheil Brücken des Gedankens schlagen, unter möglichst wirksamen Schutz zu stellen, ist ohne Zweifel bei allen Mitgliedern der römischen Conferenz ein gleich lebhafter gewesen. Für den an sich bestechenden Gedanken, die Unverletzlichkeit der Telegraphenanlagen zum völkerrechtlichen Princip zu erheben, scheinen die bekannten Beschlüsse des Pariser Friedenscongresses von 1856 über die Unverletzlichkeit des feindlichen Guts unter neutraler Flagge und des neutralen Guts unter Feindesflagge einen wichtigen Präcedenzfall zu bieten. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die völkerrechtliche Sanction der Telegraphenanlagen sich nicht durch Emanirung einer kurzen Erklärung verwirklichen läßt, sondern daß es zu diesem Zwecke eines ausführlichen, das internationale Rechtsverhältniß der Telegraphie im Kriege nach allen Richtungen hin feststellenden Vertrages bedarf. Die Erfahrungen des letzten großen Krieges haben einerseits die Unvollkommenheit der geltenden Völkerrechtssätze über die Pflichten der Neutralen, andererseits den ungemeinen Werth der Telegraphie für die Zwecke der Kriegführung auf das Einleuchtendste dargethan. Von Land- und Seetelegraphen ist für die Aufstellung, Bewegung und Leitung der beiderseitigen Heere, für die strategischen Operationen, für die Beschaffung von Kriegsvorräthen und Verpflegung der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden: man hat in Frankreich, um den Telegraphen ganz für militärische Zwecke verwenden zu können, mehrere Monate hindurch auch in den vom Feinde nicht berührten Landestheilen den Privatdepeschenverkehr gänzlich eingestellt. Seitens der Neutralen ist darum mit Recht anerkannt worden, daß die Errichtung einer Telegraphenleitung über neutrales Gebiet, sofern die Absicht vorliegt, eine solche Anlage zur Kriegführung zu benutzen, den Charakter einer unzulässigen Kriegshülfe an sich trägt[2]). Unter diesen Umständen erscheint der Vorschlag, die Telegraphie zu neutralisiren, geradezu unausführbar, denn keine kriegführende Partei wird im Stande sein, auf dies mächtige Hülfsmittel zur Erreichung ihrer kriegerischen Zwecke zu verzichten. Ebenso wenig können wir uns einen Erfolg davon versprechen, daß für den Privatdepeschenverkehr die Freiheit von Unterbrechungen während der Kriegszeit beansprucht wird. Was endlich die Unverletzlichkeit der Telegraphenanlagen anlangt, so wird weder dem Staate, auf dessen Gebiete sich dieselben befinden, noch der kriegführenden Partei, in dessen Machtsphäre sie gelangen, verwehrt werden können, ein Communicationsmittel, das zwar vornehmlich für friedlichen Verkehr errichtet ist, aber sich im Kriege als eine wirksame Waffe des Angriffes wie der Vertheidigung bewährt hat, nach Kriegsrecht zu behandeln. Zerstörungen über das durch die Kriegführung unbedingt gebotene Maß wird durch die fortschreitende Gesittung und die Disciplin der zur kriegerischen Action verwendeten Streitkräfte wirksamer vorgebeugt als durch einen unbestimmt gehaltenen Völkerrechtssatz. Ohne die innere Berechtigung des Verlangens nach völkerrechtlichem Schutze der Telegraphen zu verkennen, glauben wir, daß die Verwirklichung desselben zunächst

---

[1]) Procès verbaux S. 248—256.
[2]) v. Holtzendorff, Jahrbuch I. S. 332.

nur innerhalb engerer Schranken zu erreichen sein wird. Statt einfach das Princip der Unverletzlichkeit zu proclamiren, würde es rathsamer sein, anzuerkennen, daß der Telegraph dem Kriegsrecht unterworfen, seine Beschädigung oder Zerstörung jedoch nur in möglichst bestimmt zu präcisirenden Ausnahmefällen kriegsrechtlich statthaft ist. — Die nächste Zusammenkunft der Conferenz wird im Jahre 1875 und zwar in Petersburg stattfinden. Hoffen wir, daß die internationalen Beziehungen der Telegraphie bis dahin lediglich im Wege friedlicher Gedankenarbeit ausgebildet und der Formulirung zu bestimmten Völkerrechtssätzen näher geführt werden.

Der internationale Vertrag wurde auf der Conferenz selbst am 14. Januar 1872 vollzogen; er ist von allen betheiligten Staaten ratificirt worden und vom 1. Juli 1872 nebst dem revidirten internationalen Tarif und dem Reglement für den internationalen Dienst in Anwendung getreten[1]). Das letztere bildet die Grundlage für die vom gleichen Zeitpunkte ab eingeführte Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich, welche mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1872 im Reichsgesetzblatte [2]) publicirt worden ist.

[1]) Eine amtliche Ausgabe des internationalen Telegraphenvertrages nebst Tarif-Tabellen und Reglement in französischer und deutscher Sprache ist zu Berlin 1872 in der Lewent'schen Buchdruckerei, eine amtliche Ausgabe des internationalen Telegraphentarifs für die deutschen Telegraphen-Stationen zu Berlin 1872 bei R. v. Decker erschienen.

[2]) S. 213. Auch in besonderem Abdrucke bei R. v. Decker erschienen.

VIII.

# Das Reichs-Oberhandelsgericht.

Von

Professor Dr. Nissen.

Wir eröffnen unsern Jahresbericht über das Reichs-Oberhandelsgericht mit dem statistischen Nachweis über seine Geschäfte.

## Spruchsachen kamen an das Gericht aus

| Staatsgebiet. | Es waren zu bearbeiten | | | Ausgeschieden durch Incompetenz-Erklärung, Entsagung zc. | Blieben zu bearbeiten | Sind erledigt | Bleiben rückständig | Revisions-Oberapellations- zc. Sachen | | Richtigkeitssachen | | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand von 1871 | Diesjährige Sachen | Summa | | | | | Bestätigt | Abgeändert | Unbegründet | Begründet | |
| Preußen . . . . | 89 | 500 | 589 | 32 | 557 | 479 | 78 | 58 | 61 | 272 | 88 | 479 |
| Bayern . . . . | 6 | 49 | 55 | 5 | 50 | 38 | 12 | — | — | 30 | 8 | 38 |
| Sachsen . . . . | 4 | 182 | 186 | 7 | 179 | 176 | 3 | 120 | 56 | — | — | 176 |
| Württemberg . . . | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | 1 | 1 | 2 |
| Elsaß-Lothringen . | 1 | 18 | 19 | — | 19 | 11 | 8 | — | — | 5 | 6 | 11 |
| Baden . . . . . | 1 | 29 | 30 | 4 | 26 | 20 | 6 | 14 | 6 | — | — | 20 |
| Hessen . . . . . | 2 | 23 | 25 | — | 25 | 25 | — | 9 | 11 | 1 | 4 | 25 |
| Mecklenbg.-Schwerin | 3 | 34 | 37 | 1 | 36 | 34 | 2 | 27 | 7 | — | — | 34 |
| Sachsen-Weimar . | — | — | - | — | — | — | — | — | — | - | — | — |
| Mecklenburg-Strelitz | — | 5 | 5 | — | 5 | 5 | — | 4 | 1 | — | — | 5 |
| Oldenburg . . . | — | 8 | 8 | — | 8 | 6 | 2 | — | — | 3 | 3 | 6 |
| Braunschweig . . . | 1 | 2 | 3 | — | 3 | 3 | — | 1 | 2 | — | — | 3 |
| Sachsen-Meiningen . | — | 8 | 8 | — | 8 | 6 | 2 | 6 | — | — | — | 6 |
| Sachsen-Altenburg . | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 |
| Sachsen-Cob.-Gotha | 1 | 8 | 9 | — | 9 | 8 | 1 | 4 | 4 | — | — | 8 |
| Anhalt . . . . . | 1 | 5 | 6 | — | 6 | 4 | 2 | 3 | 1 | — | — | 4 |
| Schwarzb.-Rudolstadt | — | 2 | 2 | — | 2 | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 |
| Schwarzb.-Sondersh. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Waldeck . . . . | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Reuß j. L. . . . . | — | 8 | 8 | — | 8 | 8 | — | 5 | 3 | — | — | 8 |
| Reuß ä. L. . . . . | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Lippe . . . . . | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 | - | — | 2 |
| Lübeck. . . . . . | 3 | 3 | 6 | 2 | 4 | 4 | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Bremen . . . . | — | 9 | 9 | — | 9 | 9 | — | 6 | 3 | — | — | 9 |
| Hamburg . . . . | 5 | 38 | 43 | 4 | 39 | 36 | 3 | 22 | 13 | 1 | — | 36 |
| Reichs-Consulats-Sachen . . . . . | 1 | 3 | 4 | 1 | 3 | 3 | — | 1 | 2 | — | — | 3 |
| Summa | 118 | 942 | 1060 | 56 | 1004 | 883 | 121 | 284 | 176 | 313 | 110 | 883 |

Hierzu kommen noch 77 Beschwerdesachen, die sämmtlich erledigt sind. Aus Preußen waren 42, wovon 12 begründet, aus Sachsen 15, wovon 1 begründet, aus Hessen 3 unbegründete, aus Anhalt 2, wovon 1 begründet, endlich 1 begründete aus der Consularjurisdiction.

Die Zahl der Vorträge hat 3699 betragen. Ungewöhnlich groß ist der Procentsatz der abändernden Erkenntnisse; in Revisionen rc. stellt sich das Verhältniß etwa wie 5 : 8, in Nichtigkeitssachen etwa wie 1 : 3. Im Mai 1872 erhielt das Gericht eine Vermehrung seiner Arbeitskräfte durch die Ernennung des Oberappellationsraths und Professors zu Jena Dr. von Hahn. Nach Abschluß des Jahres, mit dem 1. Januar 1873 trat das neue, vom Großherzogthum Hessen gewählte Mitglied ein, der Obergerichtsrath Mohrmann zu Mainz; gleichzeitig wurde Schreiber dieses mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Functionen von Reichswegen beauftragt, nachdem er im vorigen Jahre dieselben für Elsaß-Lothringen schon kraft Präsidialauftrags geübt hatte. Auf 2 Präsidenten und 17 Mitglieder vertheilt sich demnach nunmehr eine Geschäftslast, welche, bisher schon gewaltig, seit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres (1. December) Dimensionen angenommen hat, die alle Erwartung übersteigen. Es sind in den hinter uns liegenden beiden Monaten durchschnittlich 110 Sachen neu eingegangen.

Wir halten es daher vor Allem für unsre Pflicht, gegen diese Ueberbürdung der einzelnen Arbeiter unsre warnende Stimme zu erheben. Deutschland besitzt in den Männern, welche hier mit so großem Erfolge thätig sind, eine seltene, auserwählte Schaar, deren Kräfte man nur dann übermäßig anstrengen wird, wenn man von ihrem Werthe keine klare Vorstellung hat. Sind schon die im vorigen Jahre auf den einzelnen Rath durchschnittlich entfallenden 60 Sachen eine zu große Arbeit, so geht die Anforderung an die Präsidenten, welche stets die Rolle eines Correferenten übernehmen, über menschliche Kräfte hinaus. Es ist Deutschlands nicht würdig, in solcher Weise seine höchsten Richter zu überbürden.

Wie der Zustand jetzt ist, kann nur durch die Aufbietung aller Kräfte die Arbeit bewältigt werden, die, ganz abgesehen von den Ziffern, um deßwillen ihre besonderen sachlichen Schwierigkeiten in sich trägt, weil auch in den größten Kleinigkeiten durch den fortwährenden Wechsel der verschiedenartigen Territorialrechte eine strenge Aufmerksamkeit nothwendig wird, und weil andererseits häufiger als bei anderen Gerichten Fragen des auswärtigen Rechts zur Erledigung kommen, die ohne weit ausholendes Studium nicht richtig zu erforschen sind. — Es trifft endlich den höchstinstanzlichen Richter in besondrer Weise die Verpflichtung, der wissenschaftlichen Bewegung als genauer Beobachter zu folgen. — Das alles zusammen genommen liefert Aufgaben, denen völlig zu genügen selbst kräftigem Mannesalter schwer fallen muß.

Um so höhere Anerkennung verdienen die Leistungen des Gerichts. Nirgends tritt uns Routine oder vorgefaßte Meinung entgegen; nirgends erhalten wir den Eindruck, als ob diese Justiz um ihrer selbst willen da zu sein glaubte und jenem alten Götzen in theoretischer Devotion opferte, den man mit dem „fiat justitia, pereat mundus!“ bezeichnet; überall dasselbe ernste Bestreben: das Leben zu begreifen und seinen berechtigten Interessen auch rechtlichen Schutz zu gewähren; überall die verständnißvolle Hingabe an dasjenige, was man als von den Parteien gewollt ansieht. Diese eingehende Interpretation, diese stets frische

unbefangene Betrachtung des einzelnen Falles, — sie sind es, die vor der Verknöcherung bewahren, mit der so mancher Jurist unbekümmert um den Erfolg seine Zirkel schlägt; ihnen allein ist der große geistige Erfolg des Reichs-Oberhandelsgerichts zu verdanken.

Trotz des ungemeinen Fleißes, den unsere Nation auf die Ergründung des römischen Rechts verwandt hat und noch heute verwendet, ist uns doch für eine Seite der römischen Jurisprudenz kein Verständniß aufgegangen. „Juris praecepta sunt haec: neminem laedere, suum cuique tribuere, honeste vivere!“ Die Wissenschaft ist an diesem Postulat vorüber gegangen mit der ganzen Selbstgefälligkeit der Kategorie. Gebiete der Moral und des Rechts? wie kann man verschmelzen wollen, was begrifflich so verschiedenartig? Allein die Römer hatten den besseren Sinn für das, was noth thut, wenn sie in ihrer Jurisprudenz alles Menschliche und Göttliche zusammen faßten und danach trachteten, anständiges Leben als etwas anzusehen, was man nicht nur seinem Gewissen, sondern was man allen Mitbürgern schuldete. Nur dadurch wurde es ihnen möglich, an die Quelle des Rechts zu gelangen und jene ewig gültigen Sätze der Sittlichkeit zu schöpfen, in denen minder begabte Nationen nur das äußerliche Gebot erblicken, dem man sich zu unterwerfen hat, weil und soweit die Gewalt des Staates hinter ihm steht. Der innere Werth des Rechts offenbart sich darin, daß es mit der Sittlichkeit Hand in Hand geht und den Unanständigen bändigt durch Einflechtung in die gemeinsamen Institutionen. Die geistigste That der römischen Juristen sind jene freigeschaffenen Sätze, bei welchen sie ausschließlich ihr Sinn für das Ethische führte und die wir heute unter der Schaar der rechtlichen Präsumtionen verschwinden lassen, ohne uns bewußt zu werden, daß nichts vom Recht in ihnen liegt.

Von dieser geistigen Freiheit erblicken wir etwas im Reichs-Oberhandelsgericht und ihr ist es zuzuschreiben, wenn seine Thätigkeit in weiteren Kreisen gerechte Würdigung findet. Nicht allein die Frage des Reiches ist es, die uns zu ihm hinzieht, es ist mehr noch das freudige Interesse daran, lebendiges Recht gleichsam im Fluß vor uns zu sehen und die pietätsvollen Zeugen der ernsten Geschäftigkeit zu sein, mit welcher unser Volk sein Recht sich erbaut. Denn wer kann es leugnen, daß in diesem Gericht zum ersten Male ein lebhaft pulsirendes Element gewohnheitsrechtlicher Gestaltung vor uns steht? Ohne Tradition, aus allen Gegenden des Vaterlandes zusammen gerufen und plötzlich vor gewaltige Aufgaben gestellt, haben diese Männer es verstanden, die opinio necessitatis der Nation in sich aufzunehmen und ihr zu einem stets klareren Ausdruck zu verhelfen. Wohl bot das Handelsrecht gerade für diesen Zweck besondere Vorzüge dar, denn jung an Jahren fehlte es ihm an dem Schreckbild hergebrachter Wahrheiten und ohne weitverzweigtes Rechtssystem mußte es die Augen offen halten für das auf- und abfluthende Leben. Aber nichtsdestoweniger war ungewöhnliche Kraft erforderlich, um das zu schaffen, was wir nunmehr als Judicatur des Reichs-Oberhandelsgerichts zu den werthvollsten Schätzen unseres Rechtslebens zählen. Denn nicht nur um die einzelne Entscheidung handelt es sich, sondern vor Allem um das bestimmende Beispiel, welches hier der gesammten deutschen Justiz vor's Auge geführt wird. Die Reception des römischen Rechts hat eine tiefe Entfremdung zwischen das Volk und seine Justiz hinein gestellt und nicht zum Geringsten wahrlich ist es die Schuld des Juristenstandes, daß sie nicht früher gewichen ist. Auf dem Gebiet des Strafrechts und Straf-

verfahrens hat seit dem Jahre 1848 die noch längst nicht vollendete Ausgleichung begonnen; für das Civilrecht ist sie mit ungleich größerm Erfolg durch das Reichs-Oberhandelsgericht angebahnt und kommende Geschlechter werden es als einen glücklichen Schritt preisen, daß wir ein einheitliches höchstes Gericht schufen, mit dem elastischen Handelsrechte beginnend, gleich als sei es die Absicht gewesen, durch die Wahl des Stoffes die Umkehr zu einer rationelleren Haltung der gesammten Justiz zu bewirken. — Daher hat in unsern Augen auch keine andere Anerkennung des Gerichts eine so tiefe Bedeutung als die, welche der in Leipzig versammelte Handelstag aussprach. Hier prägte sich unverhohlen das Bedürfniß gemeinverständlicher Justiz aus und diesem Bedürfniß gerecht geworden zu sein, das wird für alle Zeiten der Ruhm des Reichs-Oberhandelsgerichts bleiben.

Daß es an Widersachern auch jetzt noch nicht fehlt, ist nur natürlich. Wir meinen nicht diejenigen, welche dieser oder jener Entscheidung entgegen treten, sondern die, bei denen man den fehdelustigen Sinn gegen das ganze Institut spürt. Zwei Männer sind es vornehmlich, um die es sich handelt; der Eine ist Siebenhaar, der frühere Oberappellationsgerichts-Vicepräsident in Dresden, dessen wir in unserm vorjährigen Bericht schon gedachten. Der Andere ist der Oberappellationsrath Bähr in Berlin. Der Letztere läßt keine Gelegenheit vorüber gehen, ohne auf das Unheilvolle hinzuweisen, was seiner Ansicht nach mit dem Reichs-Oberhandelsgericht verbunden ist. Zuerst, bei der Berathung über die Gründung des Gerichts, stand Bähr in der Reihe derer, die das Hereinbrechen chaotischer Zustände weissagten; dann, als man die Judicatur über Elsaß und Lothringen dem Gericht zuwies, erhob aufs Neue Bähr seine warnende Stimme; Bähr war es, der über die Theilung des Gerichts in Senate klagte; Bähr wiederum war auf dem Juristentag zu Frankfurt a/M. derjenige, der die Aeußerung des Vicepräsidenten: daß man in Leipzig ja jetzt schon über particularrechtliche Fragen entscheide, mit den dreisten Worten erwiderte: „Ja, es geht Alles, das weiß ich; aber die Frage ist, wie es geht." — Wir glauben, der Werth dieses absprechenden Urtheils erhebt sich nicht über den jener Weissagungen.

— — — - · —

So weit es bei dem ungewöhnlich complicirten Apparate möglich ist, arbeitet auch äußerlich beurtheilt das Reichs-Oberhandelsgericht im hohen Grade anerkennenswerth. Die Schnelligkeit und Exactheit seiner Expeditionen lassen nichts zu wünschen übrig und wenn trotzdem bisweilen eine unverhältnißmäßige Zeit vom Beschreiten der dritten Instanz bis zur Entscheidung vergeht, so liegt der Anlaß entweder in dem schleppenden Verfahren oder in der mangelhaften Zusendung der Acten. In letzterer Hinsicht traf die Kanzlei des Berliner Ober-Tribunals der schwere Vorwurf, mit dem Versandt der nach Leipzig überwiesenen Sachen oft Monate lang zu zögern, ohne irgend welchen Grund als den einer subalternen Bequemlichkeit. Es war sehr zu wünschen, daß diesem nachlässigen Treiben, welches die Proceßparteien empfindlich schädigte, Abhülfe geschafft würde, was denn in jüngster Zeit auch geschehen ist. Wie wenig Entschuldigung der Kanzlei zur Seite stand, zeigte sich am deutlichsten darin, daß der rheinische Senat desselben Gerichts im Stande war, mit derselben Promptheit zu expediren, welche alle anderen deutschen Gerichte ebenfalls beobachten.

Wo freilich die Proceßgesetze die Zögerung herbeiführen, da liegt die Wurzel

des Uebels so tief, daß man sie jetzt am Vorabend neuer Gesetzgebung nicht erreichen kann. Das gilt besonders vom rheinischen Verfahren, welches nahezu ein ganzes Jahr für die dritte Instanz verbraucht. In einer ganz unerklärlichen Scheu haben die preußischen Justizministerien in früherer Zeit das rheinische Recht für eine Domäne angesehen, welche nur von Autochthonen zu bebauen, für jeden Dritten ein Noli me tangere sei. Längst hat man in Frankreich die langen Fristen beseitigt, die man s. Z. in dem irrigen Glauben aufstellte, als würden sie die Kampfeshitze der streitenden Theile verrauchen lassen; in der Rheinprovinz wurden sie trotzdem sorgsam beibehalten. Jedes Minimum gilt für wesentlich und wurde von den rheinischen Juristen mit einem schreienden Eifer vertheidigt, den Geib am schlagendsten charakterisirt, indem er ihn als die Folge der mündlichen Procedur bezeichnet. Ein unbefangener Beobachter wird diese Bewunderung des rheinischen Verfahrens nicht theilen. Abgesehen von seinem schleppenden Gange, bietet es mannigfache Uebelstände, mit denen man nur durch die Gewohnheit sich aussöhnen kann. Da sind vor allem die Gerichtsvollzieher; theoretisch bringen sie die Proceßbetreibung durch die Parteien zum consequenten Ausdruck und entlasten das Gericht von nebensächlichen Aufgaben, mit denen freilich auch anderswo der Richter selbst kaum zu thun hat. Praktisch erscheinen sie uns als ein höchst gefährliches Glied der Justizpflege. Mit exorbitanter Kenntnißlosigkeit geht eine große Nachlässigkeit Hand in Hand; man muß ihnen jeden kleinsten Theil ihrer Thätigkeit vorschreiben; man kann keinen ihrer Acte ohne besondere Durchsicht entgegen nehmen, da der Staat trotz der Unzulänglichkeit dieser seiner Organe kein Bedenken trägt, mit zahlreichen Nichtigkeitsvorschriften die Parteien einzuengen, denen der Regreß gegen den Gerichtsvollzieher einen mäßigen Trost bietet. Sogar Abschriften, die sie fertigen, sind voll der gröbsten Fehler und nicht selten fehlen ganze Sätze. — Zu alledem noch ein unverhältnißmäßiger Zeitverlust! —

Da ist weiter diese ausgedehnte Schreiberei, welche dem mündlichen Verfahren zur Seite geht. Wieder und wieder wird das ganze Material von dem einen Document in das andere überschrieben, gleichsam als handelte es sich nur darum, die angeblich kostenfreie Justiz durch Stempelgebühren möglichst einträglich zu machen. Was in anderen Proceduren mit einer Zeile abgefertigt wird, die Insinuation hier wird sie zu einem eigenen Document mit besonderen Voraussetzungen aufgebläht und dessen rechtliche Wirkung wieder von zahlreichen Formalien abhängig gemacht. Wie selten kommt in deutscher Procedur die Rechtsgültigkeit der Ladung zur Erörterung; einen französischen Proceß kann man erst dann in Bewegung bringen, wenn man behutsam durch das Gestrüpp der Nichtigkeiten sich durchgewunden hat, in welchem nicht selten die Partei hängen bleibt, wie das im letzten Jahre hier schon 3 Male sich zugetragen hat. — Wer mit beiden Instituten, der gerichtlichen und der Partei-Zustellung, praktisch gearbeitet hat. wird nicht einen Augenblick zweifelhaft darüber sein, daß die gerichtliche weitaus vorzuziehen ist.

Da ist endlich der Kostenpunkt. Es erscheint unfaßlich, wie man in demselben Staate eine so schreiende Verschiedenheit so lange hat ertragen können. Klagt der Altpreuße gegen den Rheinprovinzialen und gelangt die Sache in die dritte Instanz, so kostet diese dem unterliegenden Theile zum Mindesten 150 Thaler; wickelt derselbe Proceß sich umgekehrt vor altpreußischen Gerichten ab, so stellen sich die Kosten vielleicht auf den fünften Theil und wachsen nur bei

großem Object auf die gleiche Höhe. Dabei hat der letztere Fall auch unter gewissen Voraussetzungen die Bevorzugung, eine unmittelbare, materielle Entscheidung des höchsten Gerichts erhalten zu können, welche bei den rheinischen Sachen stets erst nach erfolgreichem Cassationsverfahren möglich wird. — Und derselbe Staat bestraft in der einen Provinz die erfolglose Anrufung der höchsten Instanz, die er in der anderen frei giebt! — eine Spaltung, die um so peinlicher wird, wenn man die überaus spitzige Art der rheinisch-französischen Cassationsinstanz in Erwägung zieht.

In dieser letzteren Hinsicht hat es vortheilhaft eingewirkt, daß die Cassationssachen aus Handelsprocessen an das Reich-Oberhandelsgericht gelangten. Es war ein offenkundiges Geheimniß, daß nicht selten die zweite Instanz in Wendungen sprach, die darauf berechnet waren, die Prüfung des Cassationsrichters an thatsächlichen Feststellungen scheitern zu lassen. Für das französische Recht war das insofern nicht ohne Grund, als man in der Cassationsinstanz nicht eine dritte Instanz im gewöhnlichen Sinne, sondern einen Apell an die Krone, eine Beschwerde über die Justizbehörden erblickte, deren innerer Charakter auch dann durchschien, als man sich entschlossen hatte, ihre Erledigung ständigen Richtern zu übertragen. — In Deutschland aber hielt man an den Wirkungen fest, obgleich man die Ursachen für unrichtig erklärte. — Anders mußte es sich gestalten, als diese Procedur an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangte, welches mit dem ausgesprochenen Zweck ins Leben trat, die Einheit des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung zu gewährleisten. Der maßgebende Gesichtspunkt wurde nothwendig der des materiellen Rechts, hinter dem die formalen Fragen soweit zurück traten, als das mit den gesetzlichen Vorschriften nur irgend vereinbar sich erwies. Daher überschritt man die Gränzen, welche bisher ein weites Gebiet angeblicher thatsächlicher Feststellung der höchstrichterlichen Cognition entzogen und dazu geführt hatten, daß für die Rheinprovinz eine provinziale Jurisprudenz auch hinsichtlich der allgemeinen Gesetze sich ausbildete, eine Erscheinung von um so größerer Bedenklichkeit, als der rheinische Handel gewöhnlich den altpreußischen Käufer durch die Fassung der Factur vor die rheinischen Gerichte zog. Hinzu kam, daß dort die Handelsgerichte mit einer Willkür und Rechtsunkenntniß zu Werke gingen, der man bislang unter dem Deckmantel thatsächlicher Feststellung das Leben gefristet hatte und die um so mehr unerträglich war, als man in ihr die schlecht verhehlte Rancüne gegen die Anstalten, namentlich gegen die Eisenbahnen nicht verkennen konnte.

In Einer Richtung wollen wir das näher ausführen. Das Eisenbahn-Betriebsreglement stellt bekanntlich einen Werthtarif auf, nach welchem nicht mit besonderer Werthdeclaration aufgegebene Güter im Verlustfall ersetzt werden. Das Handelsgesetzbuch erklärt diese Vereinbarung für statthaft, entzieht aber der Eisenbahn die Befugniß, sich auf dieselbe zu berufen, sobald „bösliche Handlungsweise" vorliegt.

Nun mag man immerhin darüber sehr im Zweifel sein, wie dieser vom Handelsgesetzbuch ins Leben gerufene Begriff zu umschreiben sei. Die Absicht ging darauf hinaus, an keine der bestehenden Theilungen sich anzuschließen, sondern eine völlig neue Kategorie zu schaffen, in welcher sich nun Justiz und Verkehrsleben zurecht finden mochten. Das Reichs-Oberhandelsgericht sprach sich freilich ziemlich bald nach beiden Richtungen, positiv sowohl als negativ, über die Gränzen des neuen Begriffes aus, allein seine Stimme verhallte in den

Rheinprovinz ungehört Angesichts des großen Interesse, welches der dortige Handelsrichter daran hatte, wo möglich in allen Fällen der Bahn den Tarifsatz zu entwinden und ihr statt dessen den Facturabetrag als Object des Ersatzes aufzudrängen. Gab es nicht ein einfaches, scheinbar höchst probates Mittel dazu, indem man thatsächlich erklärte, daß die Eisenbahn sich habe „bösliche Handlungsweise" zu Schulden kommen lassen?

In der That gingen die rheinischen Handelsgerichte diesen Weg, der zu einem für die deutsche Justiz nicht eben ehrenvollen Ergebniß führt. Ueberall sonst sah man ein, daß der Absender sich vertragsmäßig dem 20=Thalersatze unterworfen und nur unter dieser Voraussetzung die billigere Fracht genossen hatte, daß er daher im Verlustfall auch die Folgen dieser Selbstversicherung tragen müsse; in der Rheinprovinz hingegen wandte man sich einfach an das Handelsgericht, welches mit steter Bereitwilligkeit die Eisenbahnen in den Facturabetrag verurtheilte, indem es der Ausführung des Klägers beitrat, daß in spurlosem Verlust eines mit Frachtbrief übernommenen Gutes „böswillige Handlungsweise" zu erblicken sei. Hätte man in Leipzig sich dabei beruhigt, daß diese Frage nur thatsächlicher Natur sei, oder hätte man sie der instanzrichterlichen Erledigung etwa deshalb überlassen, weil es sich nicht um Verletzung eines Gesetzes, eines Rechtssatzes, sondern eines Rechtsbegriffes handele, dann wäre augenscheinlich die factische Suspendirung der einschlagenden Vorschriften der Erfolg gewesen. — Jetzt steht zu hoffen, daß ein Mißbrauch aufhöre, der ein besonderes Streiflicht auf die Vorschläge fallen läßt, in Civilsachen das Laienelement zur Mitwirkung heran zu ziehen.

---

Noch drastischer als die rheinischen Handelsgerichte haben sich elsaßische mit dem Betriebsreglement abgefunden; sie haben dasselbe ausdrücklich zur Seite geschoben als „dem alten französischen Recht widersprechend und in einer Sprache abgefaßt, welche dem Publikum sowohl als dem Handelsstande größtentheils unbekannt" sei. — Hier treffen also pecuniäre und politische Interessen zu einer Opposition zusammen, die wenig fruchten wird. Je deutlicher die Gründe ausgesprochen sind, aus denen man die unbequeme Vorschrift zur Seite schiebt, um so mehr läßt sich annehmen, daß Seitens des Cassationshofes Sorge dafür getragen wird, daß dem Betriebsreglement Nachachtung zu Theil werde.

Die Sache liegt indeß nicht ganz einfach. Das französische Recht gestattet die Cassation (abgesehen von anderen Gründen) in dieser Richtung nur wegen contravention expresse à la loi; daneben freilich hat sich bei dem Pariser Cassationshofe die constante Praxis entwickelt, daß er jeder Verordnung innerhalb des ihr verfassungsmäßig offenstehenden Gebietes Achtung schafft. Aber zweifelhaft ist es, wie weit solche Verordnungen in das unmittelbare Vertragsverhältniß der Parteien einzugreifen tauglich sind?

In Paris hat man keinen Anstand genommen, die Reglements und Tarife der Eisenbahnen, soweit sie ministerielle Billigung erhalten haben, als „annexés aux lois" anzuerkennen und ihre Befolgung auch vermittelst der Cassation entgegenstehender Urtheile zu erzwingen. In Deutschland liegt die Frage verwickelter, schon durch die mannigfachen Rechtsgebiete, welche mit eigengearteten Factoren der Rechtsbildung hinein spielen.

In Berlin würde man sicher fest daran gehalten haben, daß ein Betriebs=

reglement nicht zur Cassation benutzt werden könne, weil ihm die Eigenschaft des Gesetzes abgeht. Wenn auch nach der Verfassung des Deutschen Reiches der Bundesrath dafür Sorge tragen will, einheitliche Tarife und Reglements auf den deutschen Bahnen einzuführen, so liegt doch darin nichts, was einer Autorisation gleichkäme, diese Schritte mit *gesetzlicher* Kraft vorzunehmen. Was demnach später als Betriebsreglement am 10. Juni 1870 publicirt wurde, das mag in der Absicht erlassen sein, daß zum Mindesten alle Staatsorgane sich danach richten sollten; es fragt sich aber, ob man darin hinsichtlich der Gerichte sich nicht etwa getäuscht hat?

Wäre zur Zeit der Abfassung des Handelsgesetzbuchs diese Frage aufgetaucht, die damals in unerreichbarer Ferne lag, so wäre zweifellos in dieser Richtung der Regierung dasselbe Zutrauen ausgesprochen, welches man ihr hinsichtlich der Post und der Postverordnungen erweist, indem man den letzteren eine dem Handelsgesetzbuch vorgehende Stellung gab. Ob indeß nicht auch ohne solche Autorisation die bindende Kraft anzuerkennen ist, das erscheint uns zweifelhaft. Wir halten dafür, daß auch über das Gebiet der technischen verfassungsmäßigen Promulgation hinaus Rechtsnormen durch die Thätigkeit der Regierung entstehen können und daß das Bereich der alten sog. Verordnung in vim legis keineswegs durch die neuen Verfassungen völlig beseitigt ist. Die Gränze freilich, das Maß von freier Bewegung, welches man hier der Regierung einräumen will, wird sich abstract nicht bestimmen lassen; es genügt auch völlig, in jedem einzelnen Fall die Controle der ständischen Organe soweit eintreten zu lassen, daß es je von ihnen abhängt, die gesetzliche Erledigung der Fragen zu beantragen. Wollte man aus den Verordnungen jedes Element einer die Privatrechte berührenden Verfügung streichen, so würde die unliebsame Folge nur die sein, daß die Regierung in noch ausgedehnterem Maße die ständische Thätigkeit in Anspruch nehmen und auch ihre Verordnungen, Reglements, Regulative rc. um der in ihnen enthaltenen Einzelbestimmungen willen gesetzlich sanctioniren lassen müßte. Das würde zu einer Ueberbürdung der ständischen Organe führen, die außer allem Verhältniß zum Zwecke stände.

Die Frage wird nur noch verwickelter durch die Stellung, welche das Betriebsreglement in Elsaß-Lothringen erhalten hat. Dort ist es unter der Dictatur vom Reichskanzleramt publicirt; dort also sind die Gerichte verpflichtet, es anzuwenden, weil es keine rechtlichen Schranken für die Staatsgewalt giebt. — Im übrigen Deutschland ist man dergestalt von der Nothwendigkeit der Vorschriften und ihrer inneren Rechtmäßigkeit überzeugt, daß wir kein Bedenken tragen würden, uns für die Existenz eines Gewohnheitsrechtes auszusprechen, welches jene Regierungsäußerungen zum Stützpunkt hätte. Nur in der Rheinprovinz bietet das Institut der Handelsgerichte einen Widerstand dar, der unseres Erachtens nicht geduldet werden kann.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Eisenbahnen ein weitverbreitetes Odium gegen sich haben. Ihr Frachtenzuschlagssystem liegt dem Verständniß des großen Publikums fern; die Versendung ohne Declaration ist so sehr zur Regel geworden, daß man ohne jede weitere Ueberlegung die Bahnen anschuldigt, daß sie eine privilegirte Stellung einnehmen und ausbeuten, indem sie nur den Tarifwerth erstatten. Möglich immerhin, daß die scheinbar unbedeutende *Anordnung* der Tarife dazu führen könnte, diesem Mißverständniß Seitens des Publikums abzuhelfen, indem man höhere Frachtsätze mit erhöhter Ersatzpflicht an die Stelle

stellte und so von einem Frachtenzuschlagssystem zu einem Frachtenabzugssystem überginge. Auf jeden Fall aber sind die Bahnen selbst nicht schuldlos an der gegen sie herrschenden Verstimmung. So sehr wir hinsichtlich des Normaltarifs auf ihrer Seite stehen, so unzulänglich erscheinen uns die weiteren Bestimmungen des Betriebsreglements über die rechtliche Bedeutung der Declaration. Bekanntlich haften die Bahnen auch dann nicht gleich dem gewöhnlichen Frachtführer, wenn man zu ihren theuersten Frachtsätzen sich versteht. Verlust sowohl als Verspätung werden dann allerdings mit der declarirten Garantie bekleidet, aber dieselbe bildet nur eine Maximalgränze für den vom Betheiligten nachzuweisenden Schaden. Darin scheint uns eine drückende Unbilligkeit zu liegen. Nicht das werfen wir dem Reglement vor, daß es bei niedrigen Frachtsätzen die Bahn von der Haftung als Frachtführer in gewissem Grade befreit, sondern daß man überhaupt nicht dahin gelangen kann, die Bahn durch Vertrag dem ordentlichen Frachtführer gleich zu stellen. Das gilt vorzüglich hinsichtlich der Verspätung oder m. a. W. dem declarirten Interesse an rechtzeitiger Lieferung; es erscheint unabweislich, für diesen Punkt auf den Begriff der Conventionalstrafe überzugehen, da ein Nachweis des Interesse so gut wie unmöglich ist und die Bahnen daher ohne praktische Haftung ihrerseits die Prämien in die Tasche stecken. Man hat in unversicherten Fällen zu Gunsten der Bahn einen Interessentarif für Verspätung aufgestellt; würde man denselben Weg auch zu Gunsten des Publikums beschreiten und einen hohen Tarif für versicherte Fälle aufstellen, dann wäre unseres Erachtens beiden Theilen geschehen, was billig ist.

In Versicherungssachen hat das Gericht den eingeschlagenen Weg consequent weiter verfolgt und sich auch hier zum Ziel gesetzt, den Vertragswillen der Parteien möglichst zu erforschen. Seitens einiger Gesellschaften hat diese Richtung der Judicatur eine mißfällige Aufnahme gefunden: man hört nicht selten, daß es unmöglich geworden sei, sich gegen muthwillige Versicherte zu schützen, da alle sorgfältig gewählte Clauseln der Police vom Reichsoberhandelsgericht hinweginterpretirt würden. Neuerdings ist auch der Vorwurf erhoben worden, das Gericht widerspreche sich in seinen Entscheidungen, indem es auf der einen Seite sage, dem klaren Sinn der Abrede gegenüber könne die anscheinende Härte derselben nicht geltend gemacht werden, während andererseits sein Bestreben dahin gehe, auch die klarste Abrede durch eine aus dem angeblichen Wesen des Versicherungsvertrages entnommene Interpretation zu beseitigen.

Der letzte Einwand geht offenbar von dem Mißverständniß aus, als ob das Gericht die Ansicht ausgesprochen hätte, daß der Sinn identisch mit dem Wortsinn sei. Nur dann ließe sich von dem angeblichen Widerspruch reden. Augenscheinlich folgt jedoch hier wie dort das Gericht derselben Regel, den Sinn der Contractsberedungen zu ermitteln. Wenn es sich dabei nicht durch den Wortlaut für gebunden erachtet und in manchen Fällen dazu gelangt ist, zu sagen, daß die Contrahenten die jetzt von der einen Seite der Abrede gegebene Bedeutung ursprünglich nicht gewollt hätten, so kann ihm daraus nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn man ignorirt, daß die Versicherung auf einem Consensualgeschäft ruht und daß der Art. 278 des Handelsgesetzbuchs dem Richter solche Erforschung des Willens über den Buchstaben hinaus grades-

wegs zur Pflicht macht. Unläugbar hat die goldne Zeit der Gesellschaften, in der sie in einigen deutschen Staaten ausgedehnten Nutzen aus unüberlegten Clauseln zogen, nun ihr Ende erreicht, seit das Reichs-Oberhandelsgericht die Theorie beseitigte, nach welcher alle jene Nebenberedungen mit dem Maßstabe der Bedingung im technischen Sinn beurtheilt wurden. Man mag nun immerhin darüber streiten, ob es dem Gericht in diesem oder jenem Falle gelungen sei, den Parteiwillen richtig zu erforschen; das ist offenbar eine Frage von sehr zweifelhafter Natur, über welche man selbst Angesichts der sorgfältigsten Begründung verschiedener Meinung sein kann, die sich aber niemals auf Grund von angeblichen Rechtssätzen erörtern läßt, die Dieser oder Jener als durch das Urtheil ausgesprochen formulirt. Allein selbst wenn man im einzelnen Fall die Ansicht gewinnt, daß die Parteien nicht denjenigen Willen gehabt hätten, welchen das Gericht ihnen beilegt, — ein Ergebniß, welches wir uns aus kaufmännischen Kreisen sehr wohl als möglich vorstellen können, ja welches sogar schon das Gericht selbst beeinflußt hat, — selbst dann kann diese Ansicht doch nicht zu dem Wunsche berechtigen, die alte buchstäbliche Judicatur zurückkehren zu sehen, über welcher das Bestreben nach Ermittelung des concreten Willens weit erhaben ist. Diese Souveränetät des Willens aber ist das Einzige, was für das Reichs-Oberhandelsgericht den Ausschlag giebt; ihr sucht es auch in jenen Fällen Geltung zu verschaffen, in denen es der nach dem Contractschluß hervortretenden Auffassung der Policeclauseln Seitens der Gesellschaft nicht beitritt. Es ist völlig irrig, darin eine Singularität des Versicherungsvertrages zu erblicken: dieselbe Methode tritt bei allen anderen Rechtsgeschäften auf. So hat z. B. das Gericht einen äußerlich völlig perfecten Kaufvertrag deshalb für noch nicht geschlossen erklärt, weil sich herausstellte, daß eine Platzüsance bestand, nach welcher der Käufer das Recht vorheriger Sortirung der Waare hatte und weil unter diesen Umständen das Gericht annahm, daß die Parteien auch ohne ausdrückliche Bezugnahme die Anwendung der nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Usance gewollt hätten. Man könnte hier mit gleichem Mangel an Grund behaupten, daß das Reichs-Oberhandelsgericht die klarsten Abreden weginterpretire. — Uebrigens, und darauf legen wir den entscheidenden Werth für die sachliche Beurtheilung — es giebt Gesellschaften, mit deren Geschäftspraxis das angeblich so strenge Gericht in vollem Einklange steht.

Am wenigsten klar umschrieben ist auch jetzt noch die Stellung der Gesellschafts-Agenten. Das Gericht ist in dieser Hinsicht zu der kühnen, aber praktischen Auffassung vorgegangen, die Möglichkeit anzuerkennen, daß der Agent von beiden Theilen, dem Versicherer und dem Versicherten beauftragt sei. In seiner Person treffen daher gelegentlich Offerte und Acceptation zusammen und gelangt der Vertrag zur Perfection. Auch hier werden von manchen Gesellschaften Bedenken laut. Allein es ist nicht abzusehen, wie man dem factischen Gange der Dinge anders sollte Gerechtigkeit widerfahren lassen. Unbestreitbar geht die Praxis der meisten Agenten dahin, ihren Gesellschaften Kunden dadurch zuzuführen, daß sie namentlich der Landbevölkerung gegenüber erklären, man brauche sich um Prolongationen, rechtzeitige Prämienzahlung u. s. w. gar nicht zu kümmern. Die Gesellschaften kennen selbstverständlich dieses Verfahren genau, sie erlassen auch keinerlei entgegenstehender Instruction oder Bekanntmachung, sondern ziehen gelassen die so

erworbenen Prämien ein. Nur wenn der Schadensfall eintritt und die Gesellschaften weniger soliden Charakters alle erdenklichen Gründe hervorsuchen, welche den Versicherten des Anspruchs verlustig machen könnten, dann machen sie auch jenen Umstand geltend, indem sie sich darauf berufen, daß z. B. die Prolongation dem Versicherten gegenüber noch gar nicht Statt gefunden habe. Wir glauben, man kann es nur billigen, daß das Gericht dem entgegen getreten ist durch die Entscheidung, daß der für die Prolongation erforderliche Consensus zu Stande gekommen sei, auch wenn nur die Erklärung der Direction an den mit der Prolongation beauftragten Agenten vorlag.

Schwankend sind namentlich die Gränzen für die Vertretungsbefugniß des Agenten oder anders ausgedrückt für die Haftung der Gesellschaft aus Handlungen der Agenten. Daß diese Beamten nicht schlechthin zur Vertretung autorisirt sind, das liegt auf der Hand und es ist auch dem entsprechend wiederholt von dem Gericht der Versuch zurückgewiesen, Anerkennungen, Vergleiche &c. der Inspectoren, Generalagenten u. s. w. als bindend für die Gesellschaft zu bezeichnen. Vielmehr stellt sich das Gebiet der Bevollmächtigung als ein in concreto zu ermittelndes heraus; in diesem Gebiete aber ist alsdann auch die Gesellschaft nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen der Stellvertretung in Obligationen und des Mandats verpflichtet, Handlungen ihres Beauftragten als die ihrigen gelten zu lassen. Daher wird mit vollem Recht der Gesellschaft es aufgebürdet, was ihre für Vertragsvorbereitung aufgestellten Vertreter etwa dabei sich zu Schulden kommen ließen. Erklärte der Agent z. B. Fragen oder Umstände für unerheblich, oder vernachlässigte er ihm bekannte Thatsachen, dann ist der Gesellschaft die Möglichkeit abgeschnitten, späterhin den Versicherten dafür verantwortlich zu machen. Offenbar geben auch für diese Fragen correcte Lösung die Rechtsgrundsätze, welche, von der gelegentlichen Existenz eines zwiefachen Auftrages ausgehend, im Einzelfall festsetzen, ob für diese Handlung oder Unterlassung der eine oder der andere Dominus haftbar ist. Die vollständige Vertretungspflicht, welche auf dem dominus negotii lastet, im Verein mit der Freiheit des Stellvertreters von jedweder Haftung, wird es nicht gestatten, gegen diese Sätze Einsprache zu thun. Das Reichs-Oberhandelsgericht ist ihnen überall und nicht etwa nur, wie man bisweilen anzunehmen scheint: in Versicherungssachen gefolgt. Wir brauchen zum Belege dafür nur auf jene Entscheidung aufmerksam zu machen, durch welche der Principal schlechtweg für die dolose Contractsschließung seines Procuristen verantwortlich erklärt wird.

---

Beim Kaufgeschäft hat das Gericht den Begriff des Fixgeschäfts noch mehr verengt, als das schon von Anfang an geschehen war. Dann hat man insbesondere die Verkaufsbefugniß des Verkäufers bei Verzug des Käufers streng an die Regeln gebunden, indem man wiederholt aussprach, daß nur ein Verkauf am Lieferungsort und nur durch, nicht an einen Sensal den Vorschriften des Gesetzes entspreche. Die letztere Entscheidung hat in jenen Kreisen hart getroffen, wo es üblich ist (wie z. B. in Frankfurt a. M.), daß der Makler seine Schlußnote stets so faßt, als ob er Selbstcontrahent wäre. Aber unläugbar ist das Interesse des nicht zugezogenen Käufers nur dann zu wahren, wenn gegen die vielfach vorkommenden Collusionen ein Damm aufgeworfen wird. — Hinsichtlich des right of stoppage hat das Reichs-Oberhandelsgericht sich derjenigen

Ansicht angeschlossen, welche keine Retentionsbefugniß des Spediteurs wegen Forderungen an den Destinatär annimmt. — Bei der Redhibitionsklage sind im Widerspruch mit der constanten Praxis des Berliner Ober-Tribunals dem Käufer auch die Futterkosten des Thiers zugebilligt. — Hinsichtlich der Sicherung durch Pfandrechte ist es von Wichtigkeit, daß das Gericht nicht anerkennt, daß dem Pfande eine vermögensrechtliche Befriedigung beiwohnen müsse; auch die Urkunde selbst als Sachobject ohne Beziehung auf die durch sie etwa zu beweisende Forderung kann danach verpfändet sein. — Das Pfandrecht an Inventar und Illaten hat man auch dann zugesprochen, wenn es sich um Waaren handelte, welche zum Verkauf in das betreffende Local gebracht waren, weil man darin den genügenden dauernden Sitz der Sachen erblickte. — Man hat endlich dem Käufer, wenn er vor der Dispositionsstellung schon gezahlt hat, ein Klagrecht zugleich auf Rückforderung des Pretiums und auf Erfüllung des Geschäfts gegeben, eine Cumulation, der wir durchaus beipflichten, die aber den herrschenden Theorieen über Erfüllung zweiseitiger Obligationen einige Schwierigkeiten bereiten dürfte. — Daß man (im Gegensatz zu sächsischer Praxis) den Fiscus entsprechendenfalls als Kaufmann angesehen hat, bedarf kaum einer Erwähnung.

---

Im Seerecht beziehen sich die meisten Entscheidungen des Gerichts auf Collisionsfälle, deren rechtliche Seite von untergeordneter Bedeutung ist, da es sich regelmäßig nur darum handelt, thatsächlich zu ermitteln, inwieweit die seemännische Praxis oder die durch die Umstände gebotene Vorsicht außer Augen gelassen ist. — Hinsichtlich der Blockade hat das Gericht ausgesprochen, daß die Behinderung des Schiffers nicht ausschließlich durch objective Momente gegeben werde und daß keine Verpflichtung desselben bestehe, sich von der wirklichen Existenz oder Nichtexistenz der Blockade zu überzeugen, da (insbesondre nach englischer Praxis) das Blockadegeschwader ein solches besichtigendes Anfahren nicht gestatte. Die neuere Theorie sei allerdings durchaus der milderen Ansicht, aber es sei nicht festgestellt, welche Praxis die Franzosen geübt haben würden. Demgemäß hat das Gericht den Schiffer für berechtigt erklärt, im neutralen Hafen liegen zu bleiben und hat die dadurch entstandenen Kosten zur Havariegrosse gezogen. — In einem andern Falle hat es den Minderwerth der Waare aus der Havariegrosse hinausgewiesen, welcher dadurch entstanden war, daß der Schiffer zur Ausbesserung eines Lecks in einen Nothhafen eingelaufen und der zur Löschung und Wiedereinnahme der Waare behufs der Reparatur geschritten war. — Wir übergehen die Entscheidungen über Anweisung des Löschplatzes, Berechnung der Löschzeit, Liegegeld, Setzungsrecht, um noch zwei Urtheile von größerer Tragweite hervor zu heben. Das Gericht hat ausgesprochen, daß Alles, was der Schiffer mit dem Schiffe erwirbt, der Rhederei zufalle und daß darunter auch Geschenke an den Schiffer qua solchen und Ausfuhrsprämien mitumfaßt seien; es hat zweitens in einem Bergefall die Regeln über metus zur Anerkennung gebracht. Der Capitän hatte sich durch Unterzeichnung eines Reverses verpflichtet, sich hinsichtlich des Bergelohns einem Schiedsgericht, aus gewissermaßen Mitinteressirten gewählt, zu unterwerfen mit Ausschluß jedes Rechtsweges. Die Bremer Gerichte hatten in Folge dieser Abrede den Schiffscapitän zurückgewiesen, als derselbe die von diesem Schiedsgericht ihm auferlegte Summe von 68,000 Thalern Bergelohn zu hoch fand. Das Reichs-Oberhandelsgericht

erklärte jedoch die Abrede nicht für bindend, da sie das einzige Mittel gewesen, den Kläger aus drohender Gefahr zu erretten und er somit gezwungen gewesen sei, sich einem vorgeschlagenen Schiedsgericht trotz gegründeten Mißtrauens in dessen Unbefangenheit zu unterwerfen. Der praktische Nutzen für den Kläger war ganz bedeutend; die schon aufs Neue durchlaufene zweite Instanz hat jetzt nur einen Bergelohn von 25,000 Mark zugebilligt. -- Man hat aus diesem, übrigens mit großem Beifall aufgenommenen Erkenntniß den Anlaß entnommen, der Errichtung von Seegerichten wiederum das Wort zu reden. Uns will diese Consequenz nicht einleuchten.

---

Wenden wir uns zum Wechselrecht, so ist zuerst zu bemerken, daß die Zahl der Wechselsachen eine bedeutend geringere geworden ist, so daß hier sich bereits die gute Einwirkung auf die richterliche Praxis erkennen läßt. — Unter den einzelnen Fragen hebt sich heraus die fortschreitende Verengerung der exceptio doli. Das Gericht hat in verschiedenen Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen, daß zwischen den angeblich bei Indossirung des Wechsels mitgetheilten Thatsachen und der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels eine längere Zeit verstrichen und daß keine stringente Concludenz dafür vorhanden sei, daß nicht jene Beredungen, Vergleichsverhandlungen ꝛc. inzwischen eine solche Abänderung erfahren hätten, daß jetzt von einem dolus des Klägers nicht zu sprechen sei. — Damit steht in einem gewissen Zusammenhange die Verwerfung des Einwandes, daß das Indossament simulirt und hinter dem Eigenthumsindossament ein bloßes Incassomandat verborgen, demnach eine exceptio doli begründet sei. Unter keinen Umständen kann jetzt der Wechselschuldner einen Einwand aus der bloßen nicht im Wechsel verzeichneten Nebenberedung entnehmen, daß der Wechselgläubiger lediglich die Interessen seines Vormannes wahren solle. Selbst wirkliche Simulation kann nur unter den betheiligten Personen geltend gemacht werden. Dadurch ist der Wechselstrenge wiederum erheblicher Vorschub geleistet, den der Handel mit um so größerer Genugthuung begrüßen wird, als diese Strenge in Wahrheit die unerläßliche Voraussetzung des Wechselverkehrs bildet.

Von größerer Bedeutung ist die Entscheidung der Frage nach Haftung bei fremder Namenszeichnung. Das Ober-Tribunal zu Berlin hatte daran festgehalten, daß der Vertretene aus der von ihm beauftragten Zeichnung seines Namens nicht hafte; der Name sei ein Stück der Persönlichkeit, dessen man sich nicht entäußern, zu dessen Verwendung man sich auch keines Stellvertreters bedienen könne; nur dann trete daher Haftung ein, wenn das bestehende Auftragsverhältniß bei der Zeichnung selbst zum Ausdruck gelangt sei. — Freilich hatten fremde Rechtssysteme, insonderheit das englische, den freieren Standpunkt, sogar in noch ausgedehnterer Weise, — es war auf der anderen Seite auch offenkundig, daß in zahlreichen Fällen Kaufleute sich bei der Zeichnung ihres Namens eines Vertreters bedienten, der selbst dem anderen Personal nicht bekannt war, — es kommt auch bei uns in den Kreisen der höchsten Reichsbeamten vor, daß man einen facsimilirten Stempel führt, augenscheinlich um der Mühe der eigenen Zeichnung sich gelegentlich entschlagen zu können. Trotzdem hielt das Ober-Tribunal an einer Praxis fest, welche alle diese Thatsachen für rechtlich bedeutungslos erklärte und damit augenscheinlich die Möglichkeiten der Täuschung und des Vertragsbruchs nur noch erweiterte. Das Reichs-Oberhandelsgericht

hat dem abgeholfen, indem es die Zeichnung des Namens dieses angeblichen hochpersönlichen Nimbus entkleidete und sie gleich allen anderen Bestandtheilen der Vertragsschließung der Vertretung zugängig erklärte. Kann man rechtlich die Worte und den Willen des Einen als die Worte und den Willen des Andern betrachten, so fehlt es an jedem Anlaß, hinsichtlich des Acts der Namenszeichnung diese Sätze zu verläugnen.

Endlich hat das Gericht in diesem Jahre auch eine weitverzweigte Controverse beendet durch die Entscheidung, welche es hinsichtlich der Beweislast bei der Revalirungsklage getroffen hat. Hier war die gesammte oberstrichterliche Judicatur in zwei Lager getheilt. Lübeck, Dresden, Darmstadt, Wolfenbüttel standen auf der einen; Celle, Wiesbaden, Wien auf der anderen Seite, während Berlin bald diese, bald jene Ansicht verfocht. Hier lag also dringender Anlaß vor, dem Einen deutschen Wechselrecht auch einheitlichen Ausdruck zu schaffen. Das Reichs-Oberhandelsgericht trat der ersten Gruppe bei und erhob dadurch zu deutschem Recht, daß der Acceptant für die Anstellung der Revalirungsklage das dem Wechselzuge unterliegende Geschäft aufdecken und nachweisen muß, daß der Trassant ihm Deckung schuldet. Die Begründung dieser Entscheidung geht davon aus, daß die rechtliche Natur der Wechselziehung sich vollkommen darin erschöpfe, daß dieselbe einmal ein eigenes Wechselversprechen des Trassanten enthalte und zweitens die äußere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassanten darstelle und in dieser letzteren Richtung als bloße thatsächliche Veranlassung eines bestimmten juristischen Charakters entbehre; daher sei es nöthig, daß der Trassat behaupte und beweise, daß sein Accept resp. seine Zahlung auf wirklichem Mandat beruhe. — Es scheint demnach beabsichtigt zu sein, den Mandatscharakter völlig aus dem Verhältniß zwischen Trassant und Trassat zu verbannen, obschon in anderen Entscheidungen des Gerichts derselbe noch zur Anerkennung gelangt ist.

---

Neue Thätigkeitsgebiete entstanden in den Nachdrucksachen und in der Strafjustiz für Elsaß-Lothringen. Hinsichtlich der ersteren wollen wir nur hervorheben, daß in ihnen das Gericht den auch sonst angewandten Grundsatz aufgestellt hat, daß der Richter von dem Gutachten der Sachverständigen (im vorliegenden Falle dem Gutachten des Leipziger literarischen Sachverständigen-Vereins) abweichen könne und in Nichts beschränkt sei, die Thatsachen frei zu würdigen. Die Fälle selbst, die bislang zur Entscheidung kamen, waren untergeordneter Art; über die in der Presse vielfach erörterte Frage, welche Rechtsgrundsätze über die vor dem Nachdrucksgesetz erworbenen Aufführungsrechte anzuwenden, ist eine Entscheidung des Gerichts bislang nicht erfolgt.

Auch die Strafsachen aus Elsaß-Lothringen sind zur Zeit nicht zahlreich, was seinen Grund der Hauptsache nach in dem Fortbestehen der Kriegsgerichte haben wird. Trotzdem haben einige wichtige Fragen zur Entscheidung gestanden, so: ob die Verjährung während eines Justitiums ruhe? inwieweit bei Uebertretungen entschuldbarer Irrthum straflos mache? ob der Gemeinschuldner die Bestrafung von Unterschlagungen 2c. fordern könne, welche das Personal seines Masse-Pächters begangen hat? ob die qualificirten Jagdvergehen des § 293 St.-G.-B. Antrag fordern? u. s. w. In dieser letzten Frage hat sich ein Widerspruch mit dem Ober-Tribunal in Berlin herausgestellt, welches den Fall für ein Officialvergehen erklärt.

Das führt uns auch hier auf den Gedanken zurück, wie dringend wünschenswerth es ist, dem einheitlichen Strafgesetzbuch eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Die kurze Zeit, während welcher das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung der territorialen Justiz überlassen waren, hat zur Genüge dargethan, wie wenig Werth die littera scripta hat, wenn ihr nicht die praktische Anwendung zur Seite tritt. Schon jetzt also sind wir auf dem Standpunkte angelangt, daß in dem einen Theil Deutschlands dieselbe Handlung von Amtswegen verfolgt wird, die in dem anderen nur auf Antrag bestraft wird. Eine kurze Spanne Zeit wird hinreichen, um die Absicht, welche zu einem einheitlichen Strafgesetzbuch führte, bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Hoffen wir zum Heile unserer kräftig aufblühenden Rechtsentwickelung, daß nicht erst ein reiches Gewirr von Controversen aufwuchert, ehe die späte Hülfe kommt. Die wenigen strafrechtlichen Entscheidungen, welche das Gericht bisher gesprochen hat, sie reichen völlig aus, um zu erkennen, daß auch auf diesem Gebiete dieselbe Behutsamkeit und Gründlichkeit, dieselbe Verständlichkeit angewandt wird, welche die gesammte Haltung des Hofes auszeichnet. Die Territorialjustiz würde sich unschwer in eine Verringerung ihrer Aufgaben finden, da ein Gewinn des Volkes und seines Rechtes den greifbaren Lohn solcher Beschränkung bildete. Uns erscheint es am gerathensten, nicht auch nur den Anfang einer praktischen Uebung in jenen Kreisen entstehen zu lassen, die Angesichts des Geltungsgebietes des Gesetzes gewissermaßen auf Kosten seines Geistes, seiner Tendenz ein eigenes Leben entwickeln.

---

Im Uebrigen hat sich das Verhältniß des Gerichts zu den höchsten Landesgerichten allmählich in feste Gleise hinein gefunden. Nur zwei Fälle von Eingriffen in die Competenz des Reichsgerichts sind uns bekannt geworden. In dem einen hatte das badische Oberhofgericht die Sache für eine Handelssache erklärt, aber trotzdem das Rechtsmittel zurückgewiesen, weil die Oberberufungssumme nicht vorliege, was zu entscheiden nur dem Reichs-Oberhandelsgericht zustand. In dem zweiten Falle war das Berliner Ober-Tribunal der Ansicht, daß auch in Flößerei-Sachen die Instruction des Rechtsmittels ihm zustehe; da sich hiefür jedoch die Vorschrift des ursprünglichen Gesetzes nicht verwenden ließ, weil die Flößereisachen erst später an das Reichs-Oberhandelsgericht gewiesen wurden und die Competenz des Berliner Stadtgerichts über den Reichsfiscus ebenfalls erst bei diesem Anlaß neu geschaffen wurde, so hatte vielmehr die Analogie der Consularsachen Platz zu greifen, in denen aus gleichen Gründen die Instruction des Rechtsmittels bei dem hiesigen Gericht erfolgt. Demnach blieb dem Reichs-Oberhandelsgericht nichts übrig, als die trotz von hier ergangener Aufforderung vom Ober-Tribunal vorgenommene Instruction zu vernichten und aufs Neue selbst zur Instruction zu schreiten.

---

Einige Worte endlich noch über den Ort des Gerichts. Wir haben schon in unserem vorjährigen Bericht darauf hingewiesen, daß uns Leipzig mit besonders glücklichem Griff als Sitz des Gerichts gewählt zu sein scheine. Nicht nur daß es sich um eine wohlverdiente Anerkennung der königlich sächsischen Regierung handelte, deren Anregung Deutschland die neue Schöpfung zu verdanken hatte; es war von großem Werth, das höchste Gericht Deutschlands nicht in einer Re-

sidenz und nicht innerhalb Preußens zu errichten. An diesen Gründen hat sich auch heute nichts geändert; auch ist es ein öffentliches Geheimniß, daß die Leipziger Gemeinde die Gewißheit: das Gericht in ihrer Mitte zu behalten, mit namhaften Opfern begrüßen würde. — Um so mehr überrascht es, daß wieder und wieder das Gerücht auftaucht, als ob die Verlegung des Gerichts bevorstehe; hat doch die sächsische Presse jüngsthin sogar diese Eventualität dem Justizminister als Schreckbild vorgehalten, um bei demselben eine den Reichsgesetzen feindselige Stimmung zu unterdrücken, die nach unserer Ansicht gar nicht vorhanden ist. — Greifbarere Gestalt hat die Frage in den Worten angenommen, mit denen Gneist im Sommer den Juristentag zu Frankfurt schloß: er wisse nicht, ob das Reichsgericht seinen Sitz in Frankfurt finden werde; „aber sollte es geschehen, so werden wir keinen Zweifel darüber haben, daß es sich hier recht gut befinden würde, wie das Reichskammergericht, dem einst dies gute Quartier bestellt war.“ Gneist hat Recht, es wurde das Reichskammergericht, nachdem es am 7. August 1495 zu Worms beschlossen, am 31. October desselben Jahres in Frankfurt eröffnet, von wo es 1497 nach Worms verlegt wurde. Von den dreihundert Jahren seines Bestehens hat also allerdings das Reichskammergericht seinen Sitz zwei Jahre lang in Frankfurt gehabt. Später ist es nicht wieder dorthin gekommen. Wohl aber seine Räthe! Als die unerhörte Verwüstung der Pfalz begann und die Franzosen Speyer einäscherten, da flüchteten sich die Räthe des Reichskammergerichts zum Theil nach Frankfurt. Aber der hohe Senat der freien Stadt bestellte diesen flüchtigen Mitgliedern des höchsten deutschen Gerichts keineswegs ein „gutes Quartier“; vielmehr verweigerte er ihnen den Aufenthalt im städtischen Gebiet und ließ erst dann sich zur Duldung herbei, als die Räthe auf sein Begehren sich verpflichtet hatten, keinerlei Sitzungen des Gerichts dort zu halten! Und später, als auf dem Reichstag verhandelt wurde, wo man nunmehr das Gericht wieder aufrichten wolle, da trat Frankfurt unter diejenigen Städte, die sich weigerten, auch nur interimistisch dem Gerichte die Thore zu öffnen, so daß man endlich nothgedrungen das kleine Wetzlar wählen mußte! Die Frankfurter also an das Reichskammergericht mahnen, — sagen: das Reichsgericht werde es dort eben so gut haben, das erscheint uns mißlich; wir sind im Gegentheil der festen Hoffnung, daß die Frankfurter Bürger das Reichsgericht der Jetztzeit völlig anders behandeln würden, als ihre patriotischen Vorfahren das Reichskammergericht! Aber was spräche für eine Verlegung dorthin? Uns scheint entscheidend Leipzigs centrale Lage im Mittelpunkt von ganz Deutschland, seine Universität und besonders die Decentralisation, die sich darin ausspricht, daß die höchste Justizstelle nicht im Gebiete desjenigen Staates liegt, in dessen Händen wir mit freudiger Zuversicht die Führung Deutschlands erblicken.

IX.

# Die Statistik des Deutschen Reiches.

Von

Geh. Reg.-Rath Dr. August Meitzen.

Daß das Deutsche Reich mit der Erbschaft des Zollbundes auch die von diesem gestellte Aufgabe einer Erweiterung und Neugestaltung der einheitlichen Statistik der Deutschen Staaten, soweit die Zwecke der gemeinsamen wirthschaftlichen Einrichtungen und Bestrebungen sie fordern, übernahm, konnte schon der erste Jahrgang des Jahrbuches zeigen.

Von der großen und umfassenden Schöpfung, die aus der Commission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins und aus den auf deren Vorschläge gefaßten Bundesbeschlüssen hervorging, nahm im Laufe des Jahres 1871 zunächst die Bevölkerungsstatistik die umgestalteten Formen an.

Am 1. December 1871 hat zum ersten Male die allgemeine Volkszählung im gesammten Deutschen Reiche nach den neuen Grundsätzen stattgefunden.

Die Ergebnisse können nur nach und nach gewonnen und der Oeffentlichkeit übergeben werden. Die Bestimmungen über die Art der Bearbeitung schreiben als erste Leistung der Zählungsbehörden eine zunächst nur vorläufige Aufrechnung der von den Zählern ortsanwesend befundenen männlichen und weiblichen Bevölkerung vor. Das Ergebniß dieser vorläufigen, übrigens aber von der endgültigen voraussichtlich sehr wenig abweichenden Aufstellung theilt für die einzelnen Deutschen Staaten und für die Hauptgebietsabschnitte Preußens und Bayerns die umstehende Uebersicht mit. In derselben ist der 1871 vorgefundenen Volkszahl die am 3. December 1867 (in Elsaß-Lothringen am 31. December 1866) als ortsanwesend gezählte gegenübergestellt. Daraus läßt sich das Verhältniß der Zu- oder Abnahme ersehen.

Im Allgemeinen hat die Bevölkerung des gesammten Reichsgebietes in vier Jahren um $2{,}_{87}$ % oder jährlich um $0{,}_{59}$ % zugenommen. Der Vergleich mit früheren Perioden ergiebt, daß in der Zeit von 1816—1837 die Bevölkerung desselben Gebietes (ohne Elsaß-Lothringen) um jährlich $1{,}_{38}$ %, in der Zeit von 1837—1858 um jährlich $0{,}_{81}$ %, in der Zeit von 1858—1867 ebenso um $2{,}_{76}$ %, von 1867—1871 aber nur um jährlich $0{,}_{65}$ % gewachsen ist. Die Zunahme hat also sehr geschwankt, ist aber in der jüngsten Periode die geringste gewesen.

| Laufende Nr. | Gebietstheile. | Ortsanwesende Bevölkerung männliche Personen | weibliche Personen |
|---|---|---|---|
| I | Königreich Preußen: | | |
| | 1. Provinz Preußen | 1,520,639 | 1,616,821 |
| | 2. " Brandenburg | 1,420,642 | 1,439,817 [1]) |
| | 3. " Pommern | 699,905 | 731,603 |
| | 4. " Posen | 766,560 | 817,094 |
| | 5. " Schlesien | 1,773,837 | 1,933,307 |
| | 6. " Sachsen | 1,041,204 | 1,062,451 |
| | 7. " Schleswig-Holstein | 495,917 | 499,836 |
| | 8. " Hannover | 972,007 | 985,000 |
| | 9. " Westfalen | 903,111 | 872,268 |
| | 10. " Hessen-Nassau | 680,178 | 719,933 |
| | 11. " Rheinland | 1,803,534 | 1,775,430 |
| | Hohenzollern | 31,692 | 33,868 |
| | Jadegebiet | 4,241 | 1,700 |
| | Armee in Frankreich | 36,319 | 899 |
| | Summe Preußen | 12,149,786 | 12,490,627 |
| | Herzogthum Lauenburg | 24,988 | 24,663 |
| II | Königreich Bayern: | | |
| | 1. Pfalz | 298,017 | 317,087 |
| | 2. Rechtsrheinische Lande | 2,058,469 | 2,176,465 |
| | Summe Bayern | 2,356,486 | 2,493,552 [2]) |
| III | Königreich Sachsen | 1,248,799 | 1,307,445 |
| IV | " Württemberg | 876,135 | 942,349 |
| V | Großherzth. Baden | 712,763 | 748,665 |
| VI | " Hessen | 422,047 | 430,796 |
| VII | " Mecklenburg-Schwerin | 272,034 | 285,863 |
| VIII | " Sachsen-Weimar-Eisenach | 139,352 | 146,831 |
| IX | " Mecklenburg-Strelitz | 47,062 | 49,920 |
| X | " Oldenburg | 154,899 | 159,879 [3]) |
| XI | Herzogthum Braunschweig | 155,457 | 156,258 |
| XII | " Sachsen-Meiningen | 92,088 | 95,796 |
| XIII | " Sachsen-Altenburg | 69,255 | 72,867 |
| XIV | " Sachsen-Koburg-Gotha | 84,377 | 89,962 |
| XV | " Anhalt | 99,781 | 103,573 |
| XVI | Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt | 36,837 | 38,686 |
| XVII | " Schwarzburg-Sondershausen | 32,668 | 34,523 |
| XVIII | " Waldeck | 26,388 | 29,830 |
| XIX | " Reuß älterer Linie | 22,240 | 22,854 |
| XX | " Reuß jüngerer Linie | 43,443 | 45,589 |
| XXI | " Schaumburg-Lippe | 15,903 | 16,148 |
| XXII | " Lippe-Detmold | 54,650 | 56,503 |
| XXIII | Freie und Hansestadt Lübeck | 25,104 | 27,054 |
| XXIV | Freie Hansestadt Bremen | 59,618 | 62,947 |
| XXV | Freie und Hansestadt Hamburg | 165,306 | 173,668 |
| XXVI | Reichsland Elsaß-Lothringen | 758,247 | 791,212 |
| | Summe des Deutschen Reichs | 20,145,713 | 20,898,060 |

| am 1. December 1871 zusammen | 1867 betrug die ortsanwesende Bevölkerung | Procent der Zu- oder Abnahme | |
|---|---|---|---|
| 3,137,460 | 3,090,960 | + | 1,50 |
| 2,863,461 | 2,716,022 | + | 5,43 |
| 1,431,508 | 1,445,635 | — | 0,98 |
| 1,583,654 | 1,537,338 | + | 3,01 |
| 3,707,144 | 3,585,752 | + | 3,39 |
| 2,103,655 | 2,067,066 | + | 1,77 |
| 995,753 | 981,718 | + | 1,43 |
| 1,957,607 | 1,937,637 | + | 1,03 |
| 1,775,379 | 1,707,726 | + | 3,96 |
| 1,400,111 | 1,379,745 | + | 1,48 |
| 3,578,964 | 3,455,358 | + | 3,58 |
| 65,560 | 64,632 | + | 1,44 |
| 5,941 | 1,748 | + | 239,9 |
| 37,218 | — | | — |
| 24,643,415 | 23,971,337 | + | 2,80 |
| 49,651 | 49,978 | — | 0,65 |
| | | | |
| 615,104 | 626,066 | — | 1,75 |
| 4,246,298 | 4,198,355 | + | 1,01 |
| 4,861,402 | 4,824,421 | + | 0,77 |
| 2,556,244 | 2,426,300 | + | 5,36 |
| 1,818,484 | 1,778,396 | + | 2,25 |
| 1,461,428 | 1,434,970 | + | 1,84 |
| 852,843 | 831,939 | + | 2,51 |
| 557,897 | 560,628 | — | 0,49 |
| 286,183 | 282,928 | + | 1,15 |
| 96,982 | 98,770 | — | 1,81 |
| 314,778 | 315,995 | — | 0,39 |
| 311,715 | 302,801 | + | 2,04 |
| 187,884 | 181,483 | + | 3,53 |
| 142,122 | 141,426 | + | 0,49 |
| 174,339 | 168,851 | + | 3,25 |
| 203,354 | 197,041 | + | 3,20 |
| 75,523 | 75,116 | + | 0,54 |
| 67,191 | 68,109 | — | 1,35 |
| 56,218 | 57,495 | — | 2,22 |
| 45,094 | 43,889 | + | 2,75 |
| 89,032 | 88,097 | + | 1,06 |
| 32,051 | 31,814 | + | 0,74 |
| 111,153 | 111,909 | — | 0,68 |
| 52,158 | 49,183 | + | 6,05 |
| 122,565 | 110,352 | + | 11,07 |
| 338,974 | 306,507 | + | 10,59 |
| 1,549,459[4]) | 1,597,219 | — | 2,99 |
| 41,058,139 | 40,106,954 | + | 2,37 |

Bemerkungen.

In Luxemburg, welches zum Deutschen Zollgebiete gehört, ist den diesfälligen Bestimmungen entsprechend, gleichzeitig und nach denselben Normen eine Volkszählung ausgeführt worden, welche eine ortsanwesende Bevölkerung von 98,229 männlichen und 99,275 weiblichen, zusammen 197,504 Personen, ergeben hat.

[1]) Einschließlich der Strombevölkerung Berlins von 3002 Personen, ohne Angabe des Geschlechts.

[2]) Darunter 11,364 Personen bei der Armee in Frankreich.

[3]) 1863 Personen oldenburgisches Contingent in Frankreich ist bei Preußen verrechnet.

[4]) Nach der Zählung vom 31. December 1866.

Im Einzelnen haben sich in den letzten vier Jahren die verschiedenen Gebietstheile sehr verschieden verhalten. Am meisten angewachsen ist die Bevölkerung in den Gebieten der Hansestädte. Sie zeigen den überaus starken Zuzug der Bevölkerung in die großen Hauptstädte, welcher sich auch in der Zahl für die Provinz Brandenburg, die den Zuwachs von Berlin in sich enthält, erweist. Dieser Provinz nahe steht das Königreich Sachsen, wo die Vertheilung der Bevölkerungszunahme eine allgemeinere ist, vorzugsweise indeß ebenso auf die Hauptorte der Industrie fällt. Die größte Abnahme der Bevölkerung hat in Elsaß-Lothringen mit jährlich $0,_{57}$ %, ähnlich in Waldeck mit $0,_{55}$ %, stattgefunden. Diesen kommen nahe Mecklenburg-Strelitz mit $0,_{45}$, die Pfalz mit $0,_{44}$ und Schwarzburg-Sondershausen mit $0,_{34}$ %. Außerdem haben Pommern $0,_{24}$, Lippe-Detmold $0,_{17}$, Lauenburg $0,_{16}$, Mecklenburg-Schwerin $0,_{12}$ und Oldenburg $0,_{10}$ % ihrer Bevölkerung im Jahresdurchschnitt der 4jährigen Zählungsperiode verloren. Diese Erscheinung läßt sich in dem überwiegenden Theile der betroffenen Oertlichkeiten, soweit nicht der Einfluß des Krieges anzuschlagen ist, auf ungünstige Agrarverhältnisse zurückführen, die zum Abzug in die benachbarten Hauptstädte und zur Auswanderung locken.

Bis zum Schluß des Jahres 1872 soll dem Bundesrathe von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten eine zweite Uebersicht zugehen, welche nach Provinzen und größeren Verwaltungsbezirken Flächeninhalt, Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen, sowie der einzeln lebenden Personen, angiebt, und die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Geschlecht, nach den Wohnplätzen von mehr und von weniger als 2000 Einwohnern und nach der Angehörigkeit zu einem der Bundesstaaten, zu einem andern europäischen Staate, zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder zu andern außereuropäischen Staaten unterscheidet, endlich auch die Bekenner der verschiedenen Religionen, evangelisch, katholisch, sonstige Christen, Israeliten, Bekenner anderer Religionen, oder unbekannter Religion aufzählt. Der Veröffentlichung dieser Angaben läßt sich in Kürze entgegensehen.

Die dritte, ausführlichere und abschließende Nachweisung schiebt sich weiter hinaus. Die Beendigung ihrer Vorarbeiten ist erst zum Schluß des Jahres 1874 gefordert. Sie wird im Wesentlichen die Altersklassen der Bevölkerung, den Familienstand, die Angabe, ob der Gezählte am Orte, im Staate der Zählung, in einem andern Bundesstaate oder im Auslande geboren, das Zusammenleben in Haushaltungen und in den verschiedenen Arten von Anstalten, endlich die Hauptberufs- und Erwerbsklassen umfassen. Letztere sind allgemein verbindlich leider nur in den wenigen und unbestimmten 7 Unterscheidungen gefordert: Land- und Forstwirthschaft; Bergbau, Industrie und Bauwesen; Handel und Verkehr; persönliche Dienste Leistende, Handarbeiter und Tagelöhner, soweit sie nicht mit Sicherheit in andre Gruppen eingereiht werden können; Armee und Flotte; alle übrigen Berufsarten; endlich Personen ohne Berufsausübung. Indeß wird jede dieser Klassen, so weit unterscheidbar, in: Selbstständige in Besitz, Beruf und Erwerb; selbstthätige Gehülfen und Arbeiter; Dienende aller Art; sonstige Angehörige der Haushaltung getrennt werden.

Damit wird sich die Aufgabe des großen Volkszählungswerkes erledigen. Die gesammten Ergebnisse desselben werden schließlich, für das ganze Reich in möglichster Ausführlichkeit zusammengestellt, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Inzwischen ist seit dem Anfange des Jahres 1872 auch die Anlage der Ortschaftsverzeichnisse, die neue Art der Notirung von Trauungen, Geburten und Sterbefällen, sowie die Verzeichnung der Auswanderung und der Erwerbung und des Verlustes von Bundes- und Staatsangehörigkeit nach den im vorigen Jahrgange geschilderten Grundsätzen in Ausführung begriffen. Die Resultate für 1872 werden im Laufe des Jahres 1873 bekannt werden.

In dieser Weise darf die neue Bevölkerungsstatistik des Reiches, wie sie die Bundesbeschlüsse vom 23. Mai 1870 (§. 91 der Protoc. von 1870) und vom 7. December 1871 (§. 643 der Protoc. von 1871) gestaltet haben, als rasch und vollständig ins Leben geführt erachtet werden.

---

Von den weiteren Gruppen gemeinsamer, in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches übereinstimmend durchzuführenden Erhebungen, welche von der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereines in Vorschlag gebracht wurden, sind noch nicht alle zu gleicher Entwickelung gediehen. Es soll versucht werden, die Hauptgesichtspunkte der getroffenen Anordnungen, soweit sie von allgemeinem Interesse sein können, mitzutheilen, indem wir den Nummern der im vorigen Jahrgange des Jahrbuches Seite 536 angegebenen systematischen Reihenfolge und möglichst auch dem Wortlaute der Berichterstattungen und Bundesrathsbeschlüsse folgen.

### 6. Uebereinstimmende Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernte-Erträge, sowie der Viehhaltung.

Obwohl die Lücken der landwirthschaftlichen Statistik sehr fühlbar und anerkannt sind, hat der Bundesrath am 28. Juni 1872 (§. 419 der Protocolle von 1872) doch auf diesem Gebiete zunächst nur beschlossen: „die periodische Vornahme von gemeinsamen Ermittelungen der Viehhaltung im Deutschen Reiche nach den vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmungen, und zwar erstmals am 10. Januar 1873, zu genehmigen." Die übrigen Gegenstände hat er weiterer Berathung noch vorbehalten.

Die die Viehzählung betreffenden Vorschläge des Ausschusses gehen in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission in der Hauptsache dahin, diese Zählung auf Grund eines bestimmten Formulars von Haus zu Haus nach Haushaltungen vornehmen zu lassen. Dies Formular schließt diejenigen Anforderungen in sich, welche bisher in den verschiedenen Deutschen Staaten als das durchschnittliche Maß bei den Viehzählungen galten, namentlich stimmt es in allen wesentlichen Fragen mit dem in Preußen seither gebräuchlichen überein. Es unterscheidet Pferde und Rindvieh nach Alter und Nutzungsweise, giebt die Zahl der Woll- und der Fleisch-Schafe, sowie der Ziegen und Schweine an und frägt nach Bienen- und Seidenzucht.

Auch der Ausschußbericht erkennt indeß mit der Commission an, daß eine von Haus zu Haus nach Haushaltungen durchgeführte Aufnahme, wie sie zur Erreichung einer Viehzählung unerläßlich ist, einen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft nöthig macht, welcher nicht vermieden, wohl aber zu dem weiteren Zweck einer Statistik der Zahl und Art der Landwirthschaften mit Nutzen ver-

wendet werden kann, für welche ein entschiedenes Bedürfniß besteht. Es ist deshalb schon bei der Fassung des Formulares in Aussicht genommen, mit der Viehzählung zugleich eine Wirthschaftsstatistik zu verbinden, welche in Gegenüberstellung mit dem Viehstande den einzelnen Landwirth nach seinem Hauptberufe und der Fläche der von ihm bewirthschafteten eigenen und fremden Grundstücke zu erfassen hätte. Indeß schien es mit Rücksicht auf die vielfachen und erheblichen neuen Aufgaben der Reichsstatistik zweckmäßig, zunächst nur die Unterscheidung, ob der Viehbesitzer Landwirthschaft betreibt oder nicht, als eine allgemein zu beantwortende Frage verbindlich vorzuschreiben, und es muß abgewartet werden, wie weit die Regierungen der Bundesstaaten eine umfassendere Wirthschaftsstatistik daraus zu entwickeln für gut finden. Die Zählung ist am 10. Januar 1873 überall im Deutschen Reiche ausgeführt worden, ihre Ergebnisse aber sind noch nicht bekannt.

### 7. Die Statistik des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes.

Die Erweiterungen, welche die Commission auf diesem Gebiete gegenüber der früheren Zollvereinsstatistik vorgeschlagen hat, sind sehr erheblich. Während letztere sich (vergl. Jahrg. I S. 534) im Wesentlichen begnügte, für die verschiedenen Zweige des Bergbaues und der Hüttenindustrie lediglich die Zahl der Werke, Art, Gewicht und Geldwerth der gewonnenen Producte und die Zahl der Arbeiter zu erheben, entwickeln die Vorschläge der Commission diese Erhebungen einerseits zu einem sehr vollständigen Bilde der Production und Nebenproduction der Werke, einschließlich ihres Verbrauches an eigengewonnenem oder fremdem Material, nach den verschiedenen Stadien der Bearbeitung, andrerseits beabsichtigen sie im Sinne und als Theil der Gewerbestatistik eine ausführliche Darstellung des einzelnen Gewerbebetriebes, der Besitz- und Verwaltungsverhältnisse, der benutzten Maschinen und Apparate und des angewendeten Verfahrens, sowie der beschäftigten Leiter und Arbeiter mit Angabe ihrer Altersklassen, ihrer Löhnung &c.

Dem Antrage des Ausschusses für Handel und Verkehr (§. 175 der Drucksachen der Session von 1871) gemäß hat darauf der Bundesrath (§. 644 der Protocolle von 1871) beschlossen:

„Daß die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten im ganzen Zollgebiete des Deutschen Reiches alljährlich, und zwar erstmals für das Jahr 1871, (mit einer unwesentlichen Modification) nach den Formularen I bis XV des Berichts der statistischen Commission vom 18. April 1871, die Statistik des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes betreffend, soweit thunlich durch die Bergbehörden, wo dies aber nicht angeht, durch andere geeignete Organe zu erheben ist; und daß die gesammelten Materialien aus jedem Bundesstaate, bez. aus jedem Staate des Zollgebietes spätestens bis 1. December desjenigen Jahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich die Erhebungen beziehen, an das Reichskanzleramt einzusenden sind."

Die in diesem Beschlusse gedachten Formulare I bis XV beziehen sich nur auf den ersten Theil der von der Commission vorgeschlagenen statistischen Aufnahmen, die Feststellung der Production der Bergwerke, Salinen und Hütten. Von einem Eingehen auf die in 6 weiteren Formularen XVI—XXI

vorbereitete Statistik der Betriebsverhältnisse der Montanindustrie hat demnach der Bundesrath zunächst noch abgesehen. Es ist dies im Hinblick auf den nahen Zusammenhang dieser Vorschläge mit den für die allgemeine Gewerbestatistik gestellten geschehen.

Die Erhebungen über die Production sind bereits für das Jahr 1872 nach den neuen Anordnungen erfolgt.

Die für sie vorgeschriebene Bergwerkstabelle enthält alle Producte, welche in Deutschland überhaupt durch Bergbau gewonnen werden, mit Einschluß der Mineralsalze. Gegen die erwähnten bisherigen Aufnahmen erscheinen als neu Erdöl und Asphalt, und unter den Erzen Nickel-, Wismuth-, Uran-, Wolfram-Erze und Schwefelkies. Ausgeschieden bleibt dagegen die ganze Gruppe der Steine und erdigen Mineralien, darunter auch die seither angeschriebenen Minerale Phosphorit und Flußspath, da Angaben hierüber, so werthvoll sie wären, kaum vollständig zu erlangen sein dürften. Erhebungen derselben bleiben den einzelnen Staaten überlassen. Dagegen ist von den Werken, außer der Angabe der Production, auch die über den Selbstverbrauch für Betriebszwecke, z. B. an Mineralkohlen, gefordert.

Die Fragen über die Production der Salinen begreifen nur die Salzgewinnung aus wässeriger Lösung, aber diese mit Unterscheidung, ob aus gradirter oder nicht gradirter Soole, ob durch Auflösen von inländischem oder ausländischem Mineralsalz. Sie umfassen sodann auch diejenigen chemischen Producte, bei deren Darstellung Kochsalz, sei es als Haupt- oder als Nebenproduct gewonnen wird, also Chlorkalium, Chlormagnesium, schwefelsaure Alkalien, schwefelsaure Magnesia und andere Erden.

Sehr speciell ist die Behandlung der Productionsstatistik der Hüttenwerke, namentlich die der Eisenhütten-Industrie. Dieselbe ist nicht in die allgemeine Gewerbestatistik verwiesen, sondern der Montanstatistik angeschlossen worden, weil einerseits die die Bergwerksstatistik erhebenden Behörden zugleich als die sachkundigsten Organe für die Hüttenstatistik erkannt werden müssen, andrerseits aber auch das Hüttengewerbe mit dem Bergbau im innigsten Zusammenhange steht, und in der Zusammenfassung beider erst ihre Bedeutung in volkswirthschaftlicher und handelspolitischer Beziehung ersichtlich wird.

Die jährliche Statistik des Eisenhüttenbetriebes soll sich im Einzelnen auf die Gewinnung und auf die Verarbeitung des Roheisens in Gießereien, in Frisch-, Schweiß- und Streckwerken und in Stahlwerken, endlich auch auf die Verarbeitung von Alteisen erstrecken, so daß die Eisenindustrie in ihrem ganzen Zusammenhange mit alleinigem Ausschluß der weiteren Benutzung des Eisens zu Eisen- und Stahlwaaren umfaßt wird. Nur durch eine etwas künstliche Aufstellung in verschiedenen Formularen wird dabei möglich, die einzelnen charakteristischen Fabricationsgruppen auseinanderzuhalten, die angekauften Zwischenproducte auszusondern und Doppelzählungen der Quantitäten bei der Zusammenstellung der Gesammtproduction zu vermeiden.

Bei den übrigen unedlen Metallen, sowie bei Gold und Silber und bei den Metalloiden, soll dagegen die Hüttenproductions-Statistik auf die Erzeugnisse der sogenannten Rohhütten begrenzt bleiben, also nur die Betriebsstätten zur Darstellung des Metalls und die Herstellung grober Zink-, Blei-, Kupfer- und Zinnwaaren, sowie die bei der Metallgewinnung entfallenden Nebenproducte behandeln.

Dabei wird durchweg die Verwendung von inländischen oder ausländischen Erzen, oder auch von Ofenbruch, Schlacken u. dgl. unterschieden.

Die bisher schon üblichen Angaben über den Werth der Producte können bei den Bergwerken und Salinen unbedenklich auch in der Zukunft von den Werken verlangt werden. Bei den Hüttenwerken dagegen erregt die Frage nach dem Geldwerthe der Producte erfahrungsmäßig häufig Mißtrauen; es ist dagegen nicht schwer, den Gesammtwerth der Production nachträglich bei den Centralbehörden festzustellen, wenn ihre Quantität bekannt ist. Diesen, die auch leichter Doppelzählungen der Werthe zu vermeiden vermögen, ist deren Feststellung deshalb überlassen.

In den Productionstabellen haben sich bisher schon allgemeine Nachrichten über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, insbesondere über die mittlere Belegschaft, befunden. Dies soll auch in Zukunft geschehen. Vielleicht wäre die unmittelbare Angabe der geleisteten Arbeitstage oder Schichten vorzuziehen, da dieselbe ein sichereres Bild giebt, und in der Regel zur Berechnung der mittlen Belegschaft dient. Die Zahl der Angehörigen der gedachten Arbeiter unter diejenigen Angaben aufzunehmen, deren Erhebung überall mit verbindlicher Kraft gefordert wird, schien wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht thunlich.

## 8. Die Gewerbestatistik.

Ueber den diesen Zweig der Statistik betreffenden Commissionsbericht vom 19. August 1871 hat bisher der Bundesrath noch nicht Beschluß gefaßt. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben vielmehr (Nr. 170 der Drucksachen von 1871) erklärt, zur Berichterstattung noch nicht in der Lage zu sein.

Da, wie im Jahrgang I S. 534 gezeigt wurde, die letzte Gewerbestatistik im Gebiete des Deutschen Reiches im Jahre 1861 aufgenommen worden ist, ist von allen Seiten anerkannt, daß eine baldthunliche Erneuerung einer solchen Aufnahme sehr wünschenswerth und kaum länger entbehrlich sei. Wer sich aber davon überzeugen will, welche ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten dem Unternehmen einer nur einigermaßen befriedigenden gewerbestatistischen Aufnahme und der Bearbeitung ihrer Resultate entgegenstehen, der findet dafür die Anhaltspunkte in der Abhandlung: „Die Nothwendigkeit einer Reform der volkswirthschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik, im Gebiete des Zollvereins sowie in allen übrigen Staaten von Europa, von Dr. Engel“ (Zeitschrift des Preußischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1870, S. 143 und Jahrgang 1871, S. 391), welcher der Bericht der statistischen Commission als Anhang beigegeben ist.

Bei der Ungewißheit, wie weit diese Vorschläge zur praktischen Geltung gelangen werden, dürfen wir uns vorerst des näheren Eingehens auf dieselben enthalten.

---

Wenn bei dieser Sachlage die Statistik der Erwerbsthätigkeit nur bruchstücksweise, und nur in ihren leichteren und über das bisher schon Uebliche wenig hinausgehenden Aufgaben der Lösung entgegengeht, so ist dagegen die fernere, höchst

umfangreiche Gruppe der Statistik der Güterbewegung bis auf eine einzelne Lücke vollständig ins Leben geführt. Sie umfaßt die Angaben über den Waarenverkehr an Ein-, Aus- und Durchfuhr, über Seeschifffahrt und über den Verkehr auf Binnenwasserstraßen und erstrebt auf allen diesen Gebieten höchst wesentliche Erweiterungen der bisher erlangten Nachrichten. Die gedachte, leider noch offen gebliebene Lücke betrifft die Festsetzungen über den Waarenverkehr auf Eisenbahnen.

## 9. Die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reiches mit dem Auslande.

Nach der im vorigen Jahrgange S. 531 gedachten, im Jahre 1858 erlassenen Anleitung zur Führung der Commercialregister und zur Aufstellung der Commercialübersichten des Zollvereins umfaßte die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande: die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Seeschiffahrts-Verkehr, den Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und die bei dem Verkehr mit dem Zollauslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen.

Wie jedoch die Denkschrift vom 25. November 1868, welche die Anregung für die Neugestaltung der Zollvereinsstatistik gab, ausführte, konnten die Bestimmungen jener Anleitung den Anforderungen an eine gute Verkehrsstatistik namentlich deshalb nicht genügen, weil nach denselben der Verkehr im Innern des Zollgebietes fast gar keine Berücksichtigung fand, und weil auch von dem auswärtigen Verkehr nicht die gesammte Waarenbewegung, sondern nur die Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche mit einem Eingangszolle belegt sind, mit Anschluß weniger besonders ausgewählter Artikel, aufgezeichnet wurde. Außerdem wurde nicht mit Unrecht bemängelt, daß der Werth der Waaren und die Länder der Herkunft und der Bestimmung derselben außer Betracht blieben, daß eine genügende Unterscheidung des Waarenverkehrs nach der Art der Transportmittel nicht stattfand, und daß nur die politische Eintheilung des Zollvereinsgebietes, nicht aber auch die wirthschaftliche Gruppirung der einzelnen Gebietstheile, oder die Bedeutung der wichtigeren Handelsplätze zum Ausdruck gelangten, endlich daß überhaupt das gesammte aufgesammelte Material in wenig übersichtlicher Weise zur Darstellung kam.

Bezüglich der Vorschläge zur Abhülfe und Verbesserung dieser Mängel sah sich indeß die Commission großen und theilweise, mindestens zur Zeit, nicht zu behebenden Schwierigkeiten gegenüber. Ihre Entwürfe zu neuen Anordnungen für die Verkehrsstatistik vermögen nur zu einem Theile die bezeichneten Mißstände zu beseitigen, haben aber andrerseits den Gegenstand mehrseitig in erweiterter Weise erfaßt.

Für die Ermittelung des Waarenverkehrs, soweit er zwischen dem Inlande des Deutschen Reiches und dem Auslande stattfindet, sind die Localzollbehörden vermöge ihrer vollständigen Unterordnung unter die Reichsgewalt, wie vermöge ihrer übereinstimmenden Organisation und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Befugnisse unzweifelhaft die geeignetsten Organe. Nach und nach erst läßt sich hoffen, daß dafür auch die Unterstützung andrer dem Verkehre nahestehenden Hülfskräfte, wie der Hafenbehörden, der Verwaltungen der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, herbeizuziehen sein werde. So

lange aber die Zollbehörden in erster Linie der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande dienen sollen, wird es unabweislich, die bezüglichen statistischen Aufzeichnungen in nahe Beziehung mit dem Zollverkehr und dem Zolltarif zu setzen. Allerdings würde dem Zwecke dieser Statistik nicht genügt werden können, wenn die Notirungen sich wie bisher im Wesentlichen darauf beschränkten, die zur Verzollung gekommenen Gegenstände nach den Nummern und Unterabtheilungen des Vereinszolltarifs zu registriren. In manchen dieser Unterabtheilungen sind verschiedene Waarenartikel zusammengefaßt, deren Ausscheidung und besondere statistische Anschreibung im Interesse der näheren Kenntniß des ausländischen Verkehrs gewünscht werden muß. Die Verkehrsstatistik darf sich auch nicht auf diejenigen Gegenstände beschränken, welche bei der jetzigen Lage der Tarifgesetzgebung noch mit einem Eingangszolle belegt sind, da manche der zollfreien Artikel, z. B. Rohmaterialien für wichtige Industriezweige, wie die Baumwolle, oder Hülfsstoffe, wie das Erdöl und ähnliche, sehr große Bedeutung für das wirthschaftliche Leben haben. Endlich läßt sich die Forderung nicht abweisen, daß auch die Durchfuhr und mindestens die Ausfuhr nach denselben Unterscheidungen, die für die Einfuhr gelten, verzeichnet werde, während zur Zeit Ausfuhrzölle, mit einziger Ausnahme desjenigen auf Lumpen, überhaupt nicht mehr bestehen.

Es ist deshalb als Norm ein der Ordnung des Vereinszolltarifes folgendes, die Tarifpositionen aber vielfach untertheilendes Waarenverzeichniß aufgestellt worden, welches in 457 Positionen diejenigen Artikel namhaft macht, die bei der Einfuhr auseinandergehalten werden sollen. Für die Ausfuhr sind dieselben durch Zusammenziehungen auf 403 Positionen eingeschränkt worden.

Darunter sind allerdings eine nicht unbeträchtliche Anzahl sogenannter Sammelpositionen, in welche verschiedene nicht minder wichtige Artikel von einer gewissen Gleichartigkeit zusammengefaßt sind. Solche vermischte Notirungen bleiben indeß bei jeder Art der Aufzeichnung unvermeidlich. Den Unterscheidungen dieses Verzeichnisses haben die Zollbeamten sich anzuschließen. Eine periodische Revision desselben und die Ausscheidung einzelner an Wichtigkeit gewinnender Artikel aus den Sammelpositionen, sowie die Zusammenfassung anderer, die an Bedeutung verloren haben könnten, ist vorbehalten. Auch soll bei der Veröffentlichung der Ergebnisse nicht an dieser durch den Tarif gegebenen Reihenfolge festgehalten werden. Der Tarif war ursprünglich alphabetisch geordnet, und ist des dienstlichen Gebrauchs wegen niemals vollständig umgestaltet worden, so daß seine Reihenfolge des Systems ermangelt und unübersichtlich ist. Für die Hauptveröffentlichung sollen die notirten Artikel deshalb von der statistischen Centralbehörde unter dem Gesichtspunkte leichterer und allgemeinerer Vergleichbarkeit systematisch gruppirt werden.

Daß die Verzeichnung durch die Zollbehörden gewisse Lücken lassen muß, läßt sich nicht verkennen. Die Zollgesetzgebung von 1869 und 1870 hat nicht allein den Kreis der zollpflichtigen Gegenstände erheblich eingeschränkt, sondern auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Zollstraßen im Wesentlichen nur noch für die zollpflichtigen Waaren aufrecht erhalten. Von den zollfreien sind bei der Einfuhr nur diejenigen auf die Zollstraßen verwiesen, welche verpackt eingehen. Einer zollamtlichen Anmeldung aber bedürfen sie nur dann noch, wenn sie mit zollpflichtigen Waaren zusammen verladen sind (Vereinszollgesetz v. 1869 §§ 21, 24, 55, 56,). Von der Ausfuhr ist nur der kleine Bruch-

theil an die Zollstraße gebunden, welcher, z. B. einer Bonification wegen besonders nachgewiesen werden muß. Auch die Transport-Controle im Grenzbezirk ist wesentlich vereinfacht, auf manchen Strecken sogar ganz beseitigt. Für die Notiz der Ausfuhr sind die Zollbehörden fast ausschließlich auf die Einsicht der Begleitpapiere bei Waarensendungen angewiesen.

Unter solchen Umständen mußte um so mehr davon Abstand genommen werden, eine Erweiterung der Notirungen nicht allein auf die Quantität der verschiedenen die Grenze passirenden Waaren, sondern auch auf die weiter beregten Fragen, namentlich auf deren Herkunfts- und deren Bestimmungsort zu beziehen. Obwohl die Handelsstatistik mehrerer anderer Staaten solche Angaben enthält, würde dazu an den deutschen Grenzen der Anhalt fehlen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß eine annähernd richtige Ermittelung, ebenso wie eine geordnete Zusammenstellung solcher Angaben, die allein ihre Verwerthung sichern könnte, bei der centralen Lage Deutschlands ganz besondere Schwierigkeit haben würden.

Es soll deshalb, ähnlich wie bisher, nur für den Seeverkehr, durch die Aufzeichnungen in den deutschen Hafenorten, eine Nachweisung der Herkunft und Bestimmung der ein- und ausgeführten Waaren vermöge der Unterscheidung nach den einzelnen Häfen erzielt werden, aus denen die Schiffe kommen oder wohin sie gehen. Dies gilt auch für den Bodensee. Daneben wird der Verkehr der einzelnen in die See mündenden deutschen Ströme, soweit er mit dem Zollauslande stattfindet, getrennt verzeichnet. Auch der Verkehr der wichtigsten Handelsplätze und bedeutendsten Niederlagsorte wird besonders angegeben. Im Uebrigen aber soll die übliche Unterscheidung der Grenzstaaten wie bisher einen gewissen Ersatz für die genauere Kenntniß der Herkunft und Bestimmung der Waaren gewähren. Als solche Grenzstrecken werden auseinandergehalten: Dänemark, Ostsee, Rußland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Nordsee, Bremen, Hamburg, Preußische Zollausschlüsse und Oldenburgische (d. h. im Wesentlichen nur die preußischen Städte Altona und Geestemünde nebst Fort Wilhelm, und der oldenburgische Hafen Brake). Die gleiche Unterscheidung ist bei dem Eingang von steuerfreien Niederlagen, von Meß- und laufenden Conten, sowie von Privatlagern durchzuführen. Ferner soll in ähnlichem Sinne nicht blos der Antheil der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch der Antheil der verschiedenen steuerlichen Hauptverwaltungs- oder Directivbezirke, deren im deutschen Zollgebiete 27 zu rechnen sind, an der Einfuhr, auf der Grenze gegen Oesterreich aber auch an der Ausfuhr und Durchfuhr, besondere Beachtung finden.

Endlich ist noch der Verkehr in den Zollausschlüssen in besonderen Uebersichten nachzuweisen. Dies wird durch die sehr werthvolle Handelsstatistik der Hansestädte Bremen und Hamburg wesentlich erleichtert.

Als Hauptgesichtspunkt gilt für alle getroffenen Anordnungen, daß der ausländische Waarenverkehr bei der Einfuhr wie Ausfuhr statistisch nur da erfaßt werden soll, wo über die Waaren definitiv (zum Eingange, zur Niederlage, oder zum Ausgange) verfügt wird. Dabei wird nur die directe und die durch Niederlagen vermittelte Einfuhr auseinandergehalten, eine Unterscheidung, welche auch bei der Durchfuhr, soweit dafür die Anschreibungen genügen, angeordnet ist. Bei letzterer ist für diesen Scheidungsgrund namentlich die Rücksicht maßgebend, daß man bei einer solchen Trennung den Speditions-

und den Eigenhandel des Zollgebietes in der verschiedenen Bedeutung und Richtung beider besser zur Anschauung bringen kann. Zollfreie Durchfuhrgegenstände werden allerdings, weil sie gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen dürfen, in der Statistik meist unter der Ein= und Ausfuhr erscheinen.

Auch auf die Waarenbewegung bei der Benutzung der Niederlage-Anstalten ist voller Werth gelegt. Die verschiedenen, nach dem Zollgesetz zulässigen Arten von öffentlichen Niederlagen, Privatlagern und Contenlagern, sollen jede für sich behandelt, Angaben über die Höhe der Lagerbestände zu Anfang des Jahres, sowie über Zu= und Abgang während desselben gemacht, und ähnliche Uebersichten über die wichtigeren Niederlagegüter vierteljährlich aufgestellt werden. Dadurch wird in Verbindung mit der besonderen Erhebung der durch die Niederlagen vermittelten Einfuhr und Durchfuhr, namentlich da dabei auch die Unterscheidung nach Grenzstrecken berücksichtigt wird, nach Möglichkeit das besondere Interesse des Handels befriedigt, die Wirkungen der Handelsconjuncturen zu erkennen. Ueberhaupt hat das Niederlagewesen durch neuere Einrichtungen eine erhöhte Bedeutung für den Deutschen Handel gewonnen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist vom Bundesrathe am 7. December 1871 (§ 643 der Protoc. von 1871) beschlossen worden:

„Die dem Commissionsberichte vom 23. Mai 1872 beigegebene Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebiets des Deutschen Reiches mit dem Auslande und den Zollausschlüssen und die eben dort weiter beigefügten Vorschriften für das mit der Verarbeitung und Veröffentlichung der Uebersichten zu beauftragende statistische Centralorgan des Deutschen Reiches (mit einigen geringfügigen Abänderungen) zu genehmigen, auch die im Anhange des Commissionsberichts vom 23. Mai noch verzeichneten Grundsätze für die Statistik des Waarenverkehrs der von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Deutschen Bundesstaaten und Gebietstheile anzuerkennen, — dies alles mit der Wirkung, daß danach vom 1. Januar 1872 ab verfahren werde."

Die große Ausdehnung der Erhebungs=, wie der Zusammenstellungsarbeiten, die aus diesen Vorschriften folgt, läßt sich leicht anschlagen. Für je 457 besondere Waarengattungen muß die Einfuhr unter Unterscheidung von 15 verschiedenen Grenzstrecken (einschließlich der nicht zu ermittelnden und des Postverkehrs) und unter fernerer Unterscheidung des Eingangs auf Niederlagen und des Eingangs in den freien Verkehr, bei letzterem aber wieder des unmittelbaren oder mit Begleitpapieren erfolgenden, und des von Niederlagen stattfindenden, angegeben werden. Für dieselben 457 Artikel ist die Durchfuhr nach den gedachten 15 Grenzstrecken des Eingangs wie des Ausgangs, und dabei wieder nach unmittelbar oder über Niederlagen erfolgender Durchfuhr anzugeben. Bei der Ausfuhr sind 403 Waarenartikel nach 15 Grenzstrecken zu verzeichnen. Für den Seeverkehr sind die gedachten 457 Artikel jeder je nach dem Herkunftshafen der angekommenen und dem Bestimmungshafen der abgegangenen Mengen, ferner nach Ankunft oder Abgang in deutschen oder in fremden Schiffen zu unterscheiden. Letzteres findet ebenso für Einfuhr und Ausfuhr auf denjenigen Strömen statt, auf welchem Zollausland im Flußverkehr erreicht werden kann. Noch specieller ist für jede einzelne Waarengattung die Notirung bei dem Niederlageverkehre; ähnlich auch die über den Meß= und Marktverkehr,

wobei die Messen und Märkte im deutschen Zollgebiet und im Zollauslande unterschieden werden. Daneben läuft eine entsprechende Nachweisung der Retourwaaren vom Besuch zollinländischer oder zollausländischer Ausstellungen, oder der zum vorübergehenden Gebrauche ein- und wieder ausgeführten Gegenstände und der in das Ausland versendeten und wieder eingeführten inländischen Waaren. Noch detaillirter ist die Nachweisung der unter dem Gesichtspunkt des Veredelungsverkehrs stattgehabten Ein- und Ausfuhr. Hier kommen nicht blos die Gegenstände, sondern auch die Personen, die Art der Veredelung, Controlen, Fristen u. dgl. in Betracht. Auch für inländische Strandgüter, die vom Eingangszoll freigelassen werden, und für Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten bestehen besondere Nachweisungen.

Alles Material für diese umfangreichen Aufstellungen geht von den Unterämtern an die Hauptämter, wo es zusammengestellt wird; die Originalaufstellungen der Hauptämter aber gelangen durch Vermittelung der Directivbehörden an das Statistische Amt des Reiches; dieses fertigt die Hauptzusammenstellungen unter genauer Prüfung, gemäß den besonders dafür festgestellten Vorschriften, nach Muster an, die zwar eine gedrängtere Fassung und größtmögliche Uebersichtlichkeit erstreben, dem ganzen Zwecke nach aber die Einzelheiten keineswegs verschwinden lassen. Diese Uebersichten sollen möglichst rasch und mit Einhaltung bestimmter Termine theils vierteljährlich, theils in Jahresabschnitten zur Veröffentlichung kommen.

Bei dieser Verarbeitung hat das statistische Reichsamt weitere Sorge dafür zu treffen, daß die Waarenmengen überall nach Nettogewicht in den Zusammenstellungen erscheinen, und daß die letzte Hauptzusammenstellung außer der Angabe der Quantität auch eine Angabe des Durchschnittswerthes derselben enthalte.

Beide Aufgaben können nur im Wege überschläglicher Schätzung erreicht werden.

Die Zollämter geben vorschriftsmäßig Nettogewicht nur bei den in Gemäßheit des Zolltarifes nach Nettogewicht zur Verzollung gekommenen Waaren an. Im Uebrigen erfolgt die Angabe nach dem Bruttogewicht, selbst wenn das Nettogewicht bekannt sein sollte.

Das statistische Centralorgan hat also bei den Waarenmengen der Einfuhr wie der Ausfuhr zu beurtheilen, welche Verpackungsweise für dieselben vorauszusetzen ist, ob dabei Fässer, Kisten, Körbe, Säcke, oder in welchem Verhältnisse mehrere dieser Verpackungsweisen als zur Anwendung gekommen anzunehmen sind. Sodann ist für jede Art der Verpackung ein gewisser Tarasatz anzuschlagen, wie dies an vielen Positionen des Zolltarifes ein Vorbild findet.

Als Anhalt für die derartige Berechnung der Tara können einzelne der größeren Hauptämter periodisch mit Probe-Ermittelungen beauftragt werden. Sie sollen dadurch für bestimmte, genügend große Quantitäten einzelner Waarenartikel sowohl die Verpackungsarten, wie die bei den verschiedenen Verpackungsarten sich ergebenden Waarenmengen und Taraverhältnisse feststellen, wobei auch auf die unverpackt verführten Quantitäten Rücksicht zu nehmen ist. Dem Statistischen Amt bleibt außerdem überlassen, sich durch Benehmen mit den handelsstatistischen Büreaus in den Hansestädten, sowie durch Gutachten aus

industriellen und kaufmännischen Kreisen Aufschlüsse über die Durchschnittsansätze der einzelnen Waaren zu verschaffen.

Um die in Aussicht genommenen Werthsermittelungen durchführen zu können, muß das Statistische Amt ferner jährlich vor Eingang der Aemtertabellen die Jahresdurchschnittspreise der verschiedenen Waarenartikel feststellen. Dabei ist dem Zwecke entsprechend im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten, daß zur Bestimmung des Werthes der Ein- und Ausfuhr die Preise zu benutzen seien, welche sich für die einzelnen Waarenartikel bei ihrem Uebergange über die Grenze ergeben haben würden. Es werden deshalb möglichst die Jahresdurchschnitte der Engros-Preise auf den der Grenze nahe gelegenen großen Handelsmärkten maßgebend sein müssen. Auch ist der Zollbetrag in Abzug zu bringen, falls diese Märkte innerhalb des Zollgebietes belegen sind.

Solche Ueberschlagsberechnungen der im Grenzverkehre aufgetretenen Werthe werden in den meisten Nachbarstaaten des Reiches, in Oesterreich, Frankreich, England, Holland, Belgien, Italien seit längerer Zeit amtlich aufgestellt, und haben durch ihre Nützlichkeit Anerkennung gefunden; denn sie gestatten durch die Reduction der Handelsbewegung auf Geld einfache und für die Beziehungen zum Auslande, sowie für Gesetzgebung, Verwaltung und Handelspolitik besonders lehrreiche Vergleichungen. Es muß deshalb mit Recht wünschenswerth und gewiß auch ausführbar erscheinen, für den deutschen Handelsverkehr ähnliche Zahlenangaben zu gewinnen.

Diese Aufgabe wird dadurch wesentlich erleichtert, daß in Bremen und Hamburg, in ersterem für Ein- und Ausfuhr, in Hamburg wenigstens für die Einfuhr Werthsdeclarationen bei allen Waarensendungen vorgeschrieben sind. Aus diesen Declarationen, welche jeden einzelnen versendeten Artikel nach seinem Gewicht (oder Stückzahl ꝛc.) und seinem Werthe angeben, werden in beiden Hansestädten sehr weit in das Einzelne gehende, die beabsichtigte Reichsstatistik an Reichhaltigkeit theilweis noch übertreffende Zusammenstellungen für die gedachten statistischen Zwecke angefertigt. Es lassen sich also aus dem Verkehr dieser beiden Plätze Durchschnittswerthe in Ansatz bringen, welche durch die Weise ihrer Erhebung der Wirklichkeit sehr nahe kommen, und zugleich begründete Schlüsse auf den Werth der gleichen Waaren im übrigen deutschen Handelsverkehr zulassen.

Allerdings aber treten manche Artikel im bremischen und hamburgischen Handel überhaupt nicht, oder in einer von dem Verkehre über andere landwärts gelegene Grenzstrecken wesentlich abweichenden Beschaffenheit auf, und die Sammelpositionen, welche nicht allein verschiedene Qualitäten, Sorten und Arten der nämlichen Waare, sondern mehrfach selbst wesentlich abweichende Waarengattungen in dieselbe Position vereinigen, können nur durch besondere Sachkundige geschätzt werden, welche das Verhältniß, in dem die hauptsächlichsten zu der einzelnen Position gehörigen Waarensorten oder Gattungen am dem deutschen Markte auftreten, zu überblicken vermögen. Nach diesem Verhältnisse muß die ein- wie ausgeführte Quantität, wenn nöthig mit Hülfe der Unterscheidung der Grenzstrecken, überschläglich vertheilt, und auf diese allerdings sehr unsicheren Bruchtheile der in der Handelswelt genügend bekannte mittlere Preis der verschiedenen Waarengattungen und Sorten angewendet werden.

10. Die Herbeiführung einer internationalen Verständigung über die Grundsätze für die Aufstellung der Handelsausweise.

Die Nachweisung des Waarenverkehrs geht in ihren Zwecken nothwendig über die Absicht hinaus, eine befriedigende Kenntniß von dem eignen Handel des deutschen Zollgebietes und der Zollausschlüsse zu erlangen. Ein genügendes Verständniß der Handelsbewegung und hinreichende Grundlagen für die Handelspolitik lassen sich nur durch die Vergleichung des nationalen Handels mit dem anderer Länder erlangen. Die Handelsstatistik hat deshalb nothwendig eine internationale Tendenz.

Dieses Interesse internationaler Vergleichbarkeit ist zum Theil für die erwähnte Anordnung bestimmend gewesen, daß zwei der zu 9 gedachten Uebersichten über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr Deutschlands Seitens des statistischen Reichsamtes nicht nach der sonst zur Grundlage dienenden Reihenfolge des Zolltarifes, sondern nach einer systematischen Gruppirung der Waarenartikel aufgestellt werden sollen.

Die Auswahl des Systems ist der statistischen Centralstelle überlassen. Es ist nach Möglichkeit dahin zu streben, daß dasselbe die Vergleichung mit den von anderen Nationen für ihre Handelsstatistik angenommenen oder anzunehmenden Systemen erleichtert.

Die Forderung, daß wo möglich alle Nationen das gleiche System für ihre Handelsnachweise befolgen möchten, ist durch den internationalen statistischen Congreß gestellt worden. Derselbe hat bei seiner siebenten Versammlung im Haag 1869 den Wunsch ausgesprochen:

„Daß die Classification und die Nomenclatur der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverzeichnisse einer allgemeinen Revision zu dem Zwecke unterworfen werden möchten, so viel als möglich ein gleichmäßiges System in diese Aufstellungen zu bringen, die nöthigen Vereinfachungen oder Unterabtheilungen einzuführen, und im Allgemeinen die Genauigkeit der statistischen Ermittelungen mit dem Interesse des internationalen Handels in Einklang zu setzen. Die Regierungen wurden vom Congresse ersucht, eine internationale Commission niederzusetzen und mit speziellen Vollmachten auszurüsten, um sich über die vorliegende Frage ebenso zu verständigen, wie dies über die Frage der Münzeinheit, über die Briefpost und über die Telegraphen geschehen ist."

Die Ausführbarkeit des Antrages im vollen Sinne wurde schon auf dem Congresse von competenter Seite bezweifelt. Gleichwohl fand die darin enthaltene Anregung mit Recht die Anerkennung der Nützlichkeit.

Die k. k. österreichisch-ungarische Regierung verfolgte dieselbe zunächst des Weiteren, indem sie eine Anfrage an einzelne Deutsche Regierungen über die von ihnen diesem Beschlusse gegenüber einzunehmende Haltung richtete. Mit Bezug darauf wurde durch Erlaß des Reichskanzleramts vom 27. October 1870 der Commission für die weitere Ausbildung des Zollvereins die Frage zur Aeußerung vorgelegt, was im Sinne der von dem statistischen Congresse bezeichneten Aufgabe etwa innerhalb des Zollvereins zur Vorbereitung einer späteren internationalen Verständigung geschehen könnte.

Die Commission hat deshalb darauf hingewiesen, daß zum Zwecke der in hohem Grade wünschenswerthen Herstellung wahrer innerer Vergleichbarkeit der Handelsausweise gewisse Objecte sich hauptsächlich für eine internationale Einigung empfehlen könnten. Namentlich die gleichartige Feststellung der Begriffe von Ein- und Ausfuhr im Verhältniß zum Zwischen- und Durchfuhrhandel; ferner die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Waarenverzeichnisses; die Einführung eines gleichen Quantitätsmaßstabes für jede Position dieses Verzeichnisses; endlich die Feststellung gleicher Grundsätze für die Evaluation der Waaren.

Nur durch bestimmte Anweisungen kann verhütet werden, daß Gegenstände, welche nicht in den freien Verkehr getreten sind, sondern noch unter Zollverschluß lagern, und möglicherweise, ohne am inländischen Markte Theil zu nehmen, wieder ausgeführt werden, nicht als Einfuhr berechnet werden; oder ähnlich, nicht allein die im Lande erzeugten, sondern sämmtliche aus dem freien Verkehre des Inlandes in das Ausland ausgeführte Waaren als Ausfuhr, als Durchfuhr aber nur diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, welche mit dem freien Verkehr des Inlandes nicht in Berührung gekommen, sondern unter Controle durch das Inland hindurchgeführt worden sind; wobei wieder der sogenannte Veredelungsverkehr, in welchem Waaren zum Zweck der weiteren Verarbeitung unter Zollbegünstigung über die Grenze ein- und unmittelbar nach geschehener Verarbeitung wieder zurückgeführt werden, getrennt gehalten werden muß.

Bezüglich der Forderung eines Waarenverzeichnisses liegt die Unausführbarkeit der Idee, alle im Handel vorkommende Waaren mit vollständiger Specialität in einem systematischen Verzeichnisse zu catalogisiren, die Bezeichnungen in den verschiedenen Sprachen nach gleichen Definitionen sicher zu stellen, und dieses Verzeichniß zur Grundlage der Handelsnachweise aller Nationen zu machen, auf der Hand. Es bleibt nur die Wahl, für den Zweck dieser Nachweise entweder die Waaren in übereinstimmende Gruppen zusammenzufassen, oder einzelne besonders wichtige Artikel herauszuheben, und für diese die Vergleichbarkeit der ein- und ausgeführten Mengen durch scharfe Bezeichnung und bestimmtes Ausschließen von Verwechselungen und Vermengungen zu sichern. Letzterer Weg ist der einfachste, vermag aber nur Einzelheiten, kein vollständiges Bild zu geben. Die Aufstellung von Gruppen begegnet dagegen außerordentlich großen Schwierigkeiten. Die systematische Auswahl und Zusammenstellung macht schon die größten Ansprüche an umfassende technische und mercantile Kenntnisse. Die Handhabung aber ist nicht minder schwer.

Leichter dürfte eine Vereinigung über den gemeinsamen Maßstab bezüglich der Quantitäten zu erreichen sein. Sehr erheblichen Anständen muß dagegen der Versuch gleichartiger, unter sich mit Grund vergleichbarer Werthsschätzungen der im Verkehr auftretenden Waarenquantitäten begegnen. Ueberall, wo Werthsdeclarationen im Verkehr eingeführt sind, werden diese als die beste Grundlage der Beurtheilung mit Recht festgehalten werden. Wo aber Declarationen nicht bestehen, der Werth vielmehr durch mehr oder weniger specielle Schätzungen oder Ueberschläge zur Angabe gelangt, müssen große Unterschiede sowohl gegen die Declarationen, als zwischen den einzelnen Methoden der Schätzung unvermeidlich bleiben.

Gleichwohl läßt sich hoffen, daß der Weg internationaler Verständigung

sei es mit einzelnen oder mit einer größeren Anzahl von Staaten auch im schlimmsten Falle noch erhebliche Fortschritte gegen den jetzigen Zustand ergeben werde. Es wird schon ein Gewinn sein, daß das Trügerische der bestehenden Vergleichungen auf diesem Gebiete bestimmt zur Sprache kommt.

## 11. Die Statistik der Seeschifffahrt, und 12. Die Statistik der Schiffsunfälle an der deutschen Küste.

Für die Statistik der Seeschifffahrt darf die Waarenbewegung, als ein Theil des unter 9. zusammengefaßten Waarenverkehrs mit dem Auslande, außer Betracht bleiben. Der bezügliche Beschluß des Bundesrathes vom 7. December 1871 (§ 643 zu V der Protoc. v. 1871) geht deshalb nur dahin:

„1. Vom 1. Januar 1873 ab nach den, den Commissionsberichten vom 24. Mai und 14. August 1871 angehängten (auf Grund von Beilage II des Ausschußberichtes in einigen Punkten abzuändernden) Bestimmungen alljährliche Erhebungen anzuordnen:
   a) über den Bestand und die Bestandsveränderungen der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe),
   b) über die Verunglückungen deutscher Seeschiffe,
   c) über den Verkehr der Seeschiffe in deutschen Hafenplätzen,
   d) über die Reisen deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen sowie
   e) über die Seeschiffsunfälle an der deutschen Küste;
2. dem Reichskanzler zur Erwägung anheimzustellen, ob die nach Ziffer 1 a. für die jährlichen Bestandsaufnahmen der deutschen Seeschiffe erforderlichen Specialverzeichnisse vielleicht zugleich für das alphabetische Schiffsverzeichniß benutzt, die für letzteren Zweck seither verlangten Mittheilungen somit in Zukunft entbehrlich gemacht werden könnten; und
3. denselben um die thunlichste Förderung einer Verständigung über die richtige Schiffsmessungsmethode zu ersuchen."

In dem vorbezeichneten Umfange hat die deutsche Seeschifffahrt eine amtliche statistische Darstellung bisher nicht gefunden. Wie im ersten Jahrgange des Jahrbuchs S. 530 gezeigt wurde, kam in den Commercialnachweisungen nur die Schiffsbewegung für die dem Zollverein angehörenden Staaten jährlich nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung und nach den Flaggen zur Verzeichnung. Im Uebrigen fanden sich zwar in der Specialstatistik der Küstenstaaten, oder in periodischen Schriften, wie im Preußischen Handelsarchiv, in der Veritas, der Hansa u. a., Veröffentlichungen über den Bestand der Handelsflotte oder die Schiffsbewegung. Dies Material war indeß unvollständig und im Mangel der Uebereinstimmung schwer vergleichbar.

Nach den §§ 432 und 438 des Deutschen Handelsgesetzbuches (Preuß. Gesetz-S. für 1861, S. 573) muß für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, ausgenommen kleinere Fahrzeuge, ein amtliches Schiffsregister geführt werden. Das Bundesgesetz vom 25. October 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35), betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, hat genauer in seinem § 6 bestimmt, daß die Eintragung im Schiffsregister Namen und Gattung des Schiffes, Größe und Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, oder bei einem von

auswärts erworbenen Schiffe mindestens den Thatumstand der Erwerbung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ferner den Heimathshafen, Namen und nähere Bezeichnung des Rheders oder der Rhedereigenossen, den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht, die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder, endlich den Tag der Eintragung enthalten muß. Daraus ergiebt sich eine große Anzahl statistisch wichtiger Thatsachen.

Dabei besteht die Einrichtung, daß behufs der unentbehrlichen Herausgabe eines alphabetischen Schiffsverzeichnisses dem Reichskanzleramte aus sämmtlichen Küstenstaaten jährlich Verzeichnisse aller Schiffe eingereicht werden, welche ihren Heimathshafen in dem betreffenden Staate haben, und als Kauffahrteischiffe zur Eintragung in das Schiffsregister verpflichtet, sowie zur Führung der Nationalflagge berechtigt sind.

Da in Aussicht genommen ist, die statistischen Bestandsnachweisungen gleichzeitig für dies alphabetische Register zu verwerthen, so enthalten sie den ganzen Umfang nicht allein der für den statistischen, sondern auch der für den gedachten weiteren Zweck geforderten Angaben, wie Unterscheidungssignal, Name, Bauart, Material, Verbolzung, Beschlag, Thermometerbesitz, Besatzung rc.

Eine Vermessungs-Ordnung ist inzwischen unter dem 5. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 270) ergangen.

Besonderer Schwierigkeit begegnen die statistischen Aufnahmen nur in der mangelnden Bestimmtheit des Begriffes Seeschiff. Das obengedachte Gesetz von 1867 spricht sich über diesen nicht aus. Die Eintragung in die Schiffsregister ist weder von einer gewissen Bauart, noch Größe oder Tragfähigkeit abhängig gemacht. Nur den Begriff der Küstenschifffahrt, sowie der großen und kleinen Fahrt hat die Bundesraths-Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundesgesetzbl. S. 660) in den Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen genauer definirt. Vorbehaltlich der noch in Vorbereitung begriffenen definitiven Feststellung der Grenze für die noch als Seeschiffe zu behandelnden kleineren Fahrzeuge war nach dem Vorschlage der Commission ursprünglich angeordnet, vorerst für den statistischen Zweck alle Schiffe mit seefestem Deck, welche behufs Erwerb durch die Seefahrt zu Reisen bestimmt sind, bei denen sie sich über 20 Seemeilen von der Küste entfernen, außerdem aber alle zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe als Seeschiffe zu behandeln. Der Bundesraths-Beschluß vom 1. December 1872 (§ 504 der Protocolle von 1872) hat inzwischen ausgesprochen, daß, bis zur Einführung einer für alle Bundesstaaten gleichmäßigen Norm für die Verpflichtung zur Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. October 1867 in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe als Seeschiffe gelten sollen. Auch dadurch werden indeß die Schwierigkeiten ersichtlich nicht gelöst.

Die Zusammenstellung des Schiffsbestandes oben zu a. erfolgt nach den verschiedenen Gattungen der Dampf- und Segelschiffe und nach ihrer Tragfähigkeit unter 30 Tonnen und in zahlreichen Stufen steigend bis zu 2000 und mehr Tonnen; ferner nach den einzelnen Heimathshäfen und für jeden der letzteren wieder nach Alter, Material, Verbolzung, Chronometerbesitz rc. der ihm angehörigen Schiffe. Endlich wird der Ab- und Zugang an Schiffen wie an Tragfähigkeit nach den Ursachen — ob abgewrackt, verschollen, verunglückt

oder verkauft, ebenso ob umgebaut, oder neu vermessen —, für die verschiedenen Küstengebiete nachgewiesen.

Aus dem Specialverzeichnisse zu b. über die Verunglückungen deutscher Schiffe sollen genauere Nachrichten über den Unglücksfall selbst, über Zeit, Ort, namentlich aber, so weit dies möglich, über die Ursachen und Folgen des Unglücks und den Zusammenhang desselben mit der Art der Ladung, Ausrüstung und Besatzung, durch eine alle diese Punkte berührende Aufstellung erreicht werden.

Die Aufzeichnungen über den Seeverkehr zu c. werden in jedem deutschen Hafenplatze die im Seeverkehr ankommenden und abgehenden Schiffe nach Flagge, Unterscheidungssignal, Namen, Schiffsführer, Tragfähigkeit, Besatzung und Herkunfts- bez. Bestimmungshafen angeben, und dabei unterscheiden, ob das Schiff voll, über halb-, weniger als halbbeladen, in Ballast oder leer ein- bez. ausgeht.

Danach lassen sich dann zur näheren Einsicht in Umfang und Zwecke des Verkehrs zahlreiche Combinationen nach Staaten, Küstenstrecken und den Besonderheiten der Bestimmung, Ladung rc. erreichen, von denen die wichtigsten in ihren Hauptergebnissen Gegenstand der Veröffentlichung werden sollen.

Die Statistik der Reisen deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen (oben zu d.) bildet eine nothwendige Ergänzung der Angaben über den Verkehr in den deutschen Häfen. Die bezüglichen Nachrichten sind bisher aus den von den Consulaten in außerdeutschen Plätzen jährlich vorzulegenden Listen der dort angekommenen und abgegangenen deutschen Schiffe ersehen worden. Es wird indeß angenommen, daß sie von den inländischen Rhedern rascher und vollständiger zu erhalten sind. Sie bleiben auf den Namen des Schiffs und des Schiffsführers, die Tragfähigkeit, Ausgangs- und Endpunkt der Reise und eine allgemeine Angabe der Art der Ladung beschränkt.

Die im System der Commission unter Nr. 12 besonders behandelte Statistik der Schiffsunfälle an der deutschen Küste (oben zu e.) bezieht sich nicht allein auf deutsche Schiffe, sondern auch Schiffe jeder Nationalität. Sie umfaßt dagegen nur diejenigen Schiffsunfälle, welche an der deutschen Seeküste, bis auf 20 Seemeilen in das Meer hinein, vorkommen. Genaue und fortgesetzte Erhebungen darüber vermögen wesentlich zur Feststellung der verschiedenen Ursachen der Unfälle und dadurch mittelbar zur Verhütung solcher in der Zukunft beizutragen. Insbesondere werden durch Zahl, Art und Ort der Unfälle, namentlich aber durch ihre etwaige Wiederkehr an demselben Orte, Anhaltspunkte dafür gegeben, wo und in welcher Art Anstalten zur Sicherung der Schifffahrt (Seeleuchten, Schifffahrtszeichen, Hafen- und sonstige Schutzbauten, Lootsen- und Rettungsanstalten rc.) einzurichten und welche Verbesserungen an bereits vorhandenen derartigen Anstalten vorzunehmen sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, suchen die Fragen sehr genaue Einzelheiten über die Beschaffenheit des Schiffes, der Ladung und Besatzung, über Wind, Wetter und Seegang, über die näheren Umstände des Unfalls und seine Folgen, über die Rettungsversuche, die Versicherung und über die etwa eingeleitete gerichtliche Untersuchung zu erlangen.

## 13. Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die Commission für die weitere Ausbildung der Zollvereinsstatistik hat es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben angesehen, die Waarenbewegung auf den deutschen Eisenbahnen in den Bereich der künftigen Commercial-Statistik des Deutschen Reiches hineinzuziehen und die Mittel und Wege genau zu bezeichnen, auf welchen der innere Verkehr, der sich bisher bei der innerhalb der Zolllinie bestehenden Verkehrsfreiheit fast ganz der Ermittelung und Feststellung entzog, wenigstens soweit er sich auf den Eisenbahnen bewegt, künftig in einer den Bedürfnissen des Handelsstandes und den Forderungen der Wissenschaft genügenden Weise zu ermitteln sein möchte.

Sie hat dafür auch durch eines ihrer Mitglieder vollständig durchgearbeitete „Vorschläge für die Elemente des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen" vorgelegt.

Es würden nun zwar die Staatsbahnen durch Anordnungen des Bundesrathes veranlaßt werden können, eine diesen Vorschlägen entsprechende Statistik aufzustellen. Für die Privatbahnen aber würde sich eine solche Verbindlichkeit ohne die Einwilligung der Verwaltungen derselben nicht in voller Ausdehnung erreichen lassen. Zudem sind ähnliche Bestrebungen schon seit einer Reihe von Jahren aus dem eigenen Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes hervorgegangen. Es ist ein Verdienst Robert Simsons [1]), den Grund für eine Statistik der Frachtgutbewegung gelegt zu haben, welche auf der durch möglichst viele Eisenbahnen gleichmäßig auszuführenden Aufzeichnung der verfrachteten Güter beruhen soll. Das betreffende Schema wurde 1862 von der Amsterdamer Generalversammlung der Eisenbahnvertreter dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen empfohlen, und schon für das Jahr 1865 gelang es Simson in der Abhandlung „Die Frachtgutbewegung auf den preußischen Bahnen im Jahre 1865" [2]) eine Uebersicht der auf 29 Bahnen verfrachteten Güter zu geben, welche letztere nach 99 Artikeln in der ungefähren Folge des Zollvereinstarifes unterschied. Einzelne Bahnen führen in ihren Verwaltungsberichten eine noch größere Zahl von Güterunterscheidungen, andere aber lassen sie bis auf wenige fallen. Allgemein ist der Mangel fühlbar, daß die Richtung des Gütertransportes sich überhaupt gar nicht oder nur höchst ungenügend ersehen läßt. Gleichwohl mußte das durch den ersten Versuch erlangte Gesammtbild als ein großer Gewinn anerkannt werden. Fortgesetzt sind Nachweisungen dieser Art vom Bearbeiter indeß nur für das Jahr 1867 in der dem gleichen Schema folgenden Schrift: „Zur Begründung der Handels- und Verkehrsstatistik Deutschlands, mit einer statistischen Tafel der Frachtgutbewegung auf den preußischen Eisenbahnen", Berlin 1869. Dagegen hat die Königl. Direction der Oberschlesischen Bahn unter dem 31. Mai 1870 dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen Vorschläge zur Errichtung eines statistischen Centralbüreaus gemacht, welches im Sinne der Simson'schen Arbeiten jährliche Zusammenstellungen ausführen soll. Dasselbe würde sein Material dadurch gewinnen, daß die Frachtkarten mittelst Durchpausens mechanisch

---

[1]) R. Simson, Zur Reform der Handels- und Verkehrsstatistik, Breslau 1859.
[2]) Zeitschrift des K. Preuß. statistischen Büreaus, Jahrg. VII, 1867, S. 39.

vervielfältigt und somit Copieen für die Benutzung zur einheitlichen und möglichst raschen Verarbeitung durch das Büreau verfügbar gemacht werden. Diese Vorschläge, welche im Wesentlichen mit denen der Zollvereins-Commission übereinstimmen, wurden von einer in Coblenz am 11. Juli 1870 zusammengetretenen Commission des Vereins demselben einstimmig empfohlen.

Aus diesem Grunde hat sich die Commission und der Ausschußbericht des Bundesrathes bezüglicher Anträge in der Voraussetzung enthalten, daß die Reichsbehörde eine zweckentsprechende Erledigung dieser Angelegenheit im Auge behalten werde.

Bis zur Gegenwart liegen bestimmte Beschlüsse des Eisenbahnvereins nicht vor. Derselbe hat zwar inzwischen eine Preisaufgabe auf ein Mittel ausgeschrieben, durch welches vier brauchbare Copieen von der Frachtkarte erlangt werden können, scheint sich aber in einer erheblichen Zahl seiner Mitglieder der Sache gegenüber eher ablehnend als zustimmend zu verhalten.

### 14. Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Für die angestrebte Einsicht in den Güterverkehr im Innern des deutschen Zollgebietes kann vom gewöhnlichen Landtransport mit Gespann abgesehen werden, weil derselbe gegenwärtig nur noch eine lokale Bedeutung hat und nicht genügend zu erfassen ist. Dagegen bildet die Kenntniß des Waarenverkehrs auf den Wasserstraßen eine nothwendige und nicht zu entbehrende Ergänzung des Bildes, welches sich durch die Eisenbahnfrachten von der inländischen Handelsbewegung gewinnen läßt.

Die Commission hat sich indeß nicht darauf beschränkt, die Wasserfrachten allein in Betracht zu ziehen. Sie betrachtet vielmehr, entsprechend wie dies bei der Eisenbahnstatistik der Fall ist, auch die Eigenthümlichkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Wasserstraße selbst mit den auf ihr für den Verkehr vorhandenen Transportmitteln und getroffenen Einrichtungen als nothwendigen Gegenstand der Feststellung. Sie hat für diesen Zweck periorisch wiederkehrende Beschreibungen des bestehenden Zustandes und der eintretenden Veränderungen vorgeschlagen.

Im Einklang mit dem befürwortenden Ausschußberichte vom 14. November 1871 (Nr. 170 der Drucks. von 1871) hat der Bundesrath darauf am 7. December 1871 (§ 643 zu VI der Protoc. von 1871) beschlossen:

„Daß über den Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen nach den dem Commissionsberichte vom 18. August 1871 beigeschlossenen Bestimmungen statistische Aufzeichnungen statfinden sollen und zwar

1. erstmals im Jahre 1872 und dann alle 5 Jahre sich wiederholend: a) über die deutschen Wasserstraßen selbst, sowie b) über den Bestand der deutschen Flußschiffe; sodann
2. mit dem Jahre 1872 beginnend alljährlich: über den Verkehr auf jenen Wasserstraßen a) an Fahrzeugen und b) an Gütern.“

Die Beschreibung der Wasserstraßen bezweckt eine gedrängte Darstellung der für die Behörden und Wasserbautechniker einerseits und für die Schiffer und das handeltreibende Publikum andrerseits wissenswürdigsten Thatsachen. Die vorhandenen Beschreibungen sind theils mangelhaft und veraltet, vor allem aber zerstreut, unzugänglich und nirgend einheitlich und nach gleichmäßigen Gesichtspunkten zusammengestellt. Das Material ist bei den Wasserbau- und

sonstigen Staatsbehörden vorhanden, es handelt sich nur um Sammlung nach einem gemeinsamen Plane.

Dieser ist übersichtlich angegeben. Er fragt für jeden der charakteristischen Abschnitte der Wasserverbindung nach der Ausdehnung der schiffbaren Strecken, dem Tiefgang und der Art der Fahrzeuge, dem Nivellement, den Wasserständen an den Pegeln und ihrer Bedeutung für die Schiffbarkeit, für Ueberschwemmungen, Deichschutz rc., fordert Angaben über die Dauer der Schifffahrt, über Hafen und Niederlageeinrichtungen, über Bauverhältnisse der Schleusen und Brücken, über Flößerei, Tauschifffahrt, Correctionsbauten u. ähnl.

Die periodische Aufzeichnung der Flußschiffe soll sich auf alle zu gewerbsmäßiger Güterbeförderung dienenden Segelschiffe von 10 und mehr Tonnen Tragfähigkeit und auf Dampfschiffe aller Art erstrecken. Sie soll im Winter stattfinden, wo Schiffe und Schiffsführer meist in ihrer Heimath sind. Sie wird die Schiffe nach ihrer Gattung, ihrem Material, und den einzelnen Stufen ihrer Tragfähigkeit unterscheiden. Schiffsgefäße, die nur zu einer Thalfahrt bestimmt sind, wie Plätten, Wittinnen u. ähnl. gehören nicht zur Aufnahme. Anstände könnte hauptsächlich nur die Abgrenzung gegen die See- und Küstenschiffe bieten. Die Aufnahme soll deshalb an den Flußmündungen und den maritimen Binnengewässern alle Fahrzeuge in sich begreifen, welche nach den oben unter 11 bezüglich der Statistik der Seeschiffe gemachten Bemerkungen nicht als Seeschiffe gezählt werden. Eine bestimmte Grenze zwischen den Flußschiffen und den die Küstengewässer befahrenden Fahrzeugen kann dabei zwar nicht allgemein gültig gezogen werden, indeß sollen, soweit möglich, die eigentlichen Flußschiffe und die sogenannten Küsten-, Strand-, Watt- rc. Schiffe, sowie die Fahrzeuge für die kleine Seefischerei getrennt nachgewiesen werden.

Was die jährlich geforderte Statistik des Güterverkehrs auf den Wasserstraßen betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß deren Schwierigkeiten unverhältnißmäßig größere sind. Nicht an allen Punkten, wo Fahrzeuge ankommen und abgehen, oder Güter aus- und eingeladen werden, bestehen geeignete Organe für die Vornahme der erforderlichen Aufzeichnungen, und es ist selbstverständlich, daß die Schiffe allein für den Zweck statistischer Erhebungen nicht angehalten werden dürfen. Es muß deshalb darauf verzichtet werden, sämmtliche Transporte zu erfassen. Wohl aber läßt sich eine Reihe statistischer Einzelbilder erlangen, welche den zu Wasser erfolgenden Binnenverkehr in seinen charakteristischen Punkten zur Anschauung bringen und mehr oder weniger umfassende Schlüsse auf den Abfluß der Production an die Consumtionsorte und auf das Zusammenströmen wie die Vertheilung der über die Reichsgrenzen aus- oder eingeführten Waaren gestatten. Als solche charakteristische Punkte sind in erster Linie die Haupthafenplätze, die wichtigeren Schleusendurchgänge und die Grenzzollstätten in Betracht gezogen. An diesen Punkten sind die Vorbedingungen für die Vornahme genügender Ermittelungen vorhanden, und erfolgen in der Regel auch bereits zu anderen Zwecken Aufzeichnungen, denen die wünschenswerthen Angaben zu entnehmen sind.

Der Umfang dieser Erhebung soll sich einerseits auf Gattung, Heimathsstaat, Herkunfts- bez. Bestimmungsort und Tragfähigkeit der Fahrzeuge (Schiffe und Flöße), andrerseits auf Gattung und Gewicht der in den Hafenplätzen aus- und eingeladenen, sowie der durch die Schleusen und sonstigen Durchgangsstellen geführten Güter, unter Angabe der Richtung zu Berg oder Thal, beziehen.

Bei der Bezeichnung der für jede Fahrt zu erhebenden Gegenstände ist besondere Rücksicht auf die für den Rhein geltenden bezüglichen Bestimmungen (Protocoll der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 30. August 1869) genommen. Die statistischen Berichte der Rheinschifffahrts-Commission bestehen seit einer langen Reihe von Jahren und genießen ein verdientes Ansehen. Es konnte nicht zweckmäßig erscheinen, wesentliche Abweichungen von den, ihnen zu Grunde liegenden, international vereinbarten Anordnungen zu treffen. Andrerseits dürfte das, was sich für die wichtigste und belebteste Verkehrsader Deutschlands genügend und ausführbar gezeigt, auch für die anderen Wasserstraßen ausführbar und unbedenklich erscheinen. So beruht denn auch das für die Aufzeichnungen des Güterverkehrs als Anhalt gegebene Waarenverzeichniß mit einigen Erweiterungen auf den für den Rhein bestehenden Vorschriften.

Die Natur des Wasserverkehrs und die beschränkteren Mittel und Befugnisse der Organe, die ihn notiren sollen, machen es unthunlich, dieses Waarenverzeichniß in genaue Uebereinstimmung mit dem oben zu 9. näher besprochenen für den Grenzverkehr als Norm angeordneten zu setzen, welches 457 Verkehrs-Artikel unterscheidet. Dagegen fällt es fast ganz mit demjenigen zusammen, welches für den Eisenbahnverkehr, wie oben zu 13. besprochen, in Vorschlag gebracht ist. Auch ist die Reichhaltigkeit immerhin eine sehr hohe, denn es zählt 145 verschiedene Artikel.

### 15. Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches.

Nach Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 steht dem Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, des bereiteten Branntweins und Bieres und des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups zu. Nur in Bayern, Württemberg und Baden ist die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Alle übrigen Bundesstaaten hat das Gesetz vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 153) wegen Erhebung der Brausteuer bezüglich der Besteuerung des Bieres vom 1. Januar 1873 ab gleichgestellt, und dabei auch die in Hessen bis dahin bestandene besondere Biersteuer zur Aufhebung gebracht. Als Reichssteuer besteht außerdem im Sinne des Artikels 70 der Reichsverfassung auf Grund eines Gesetzes vom 10. Juni 1869 (Reichsgesetzbl. S. 193) die Wechselstempelsteuer.

Das wesentlichste statistische Material über diese gemeinschaftlichen Einnahmen war bisher in den Zollvereins-Abrechnungen, in den Abrechnungen der norddeutschen Steuergemeinschaft und in den Rechnungen des Norddeutschen Bundes enthalten. Seit der Begründung des Reiches ist dasselbe in den nach Art. 39 der Verfassung aufzustellenden Quartal-Extracten und Finalabschlüssen, im Reichshaushalts-Etat (Art. 69) und seinen Anlagen, sowie in den Rechnungen zu finden, welche durch den Reichskanzler jährlich dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung zu legen sind (Art. 72 der Verfassung).

Die Commission für die weitere Ausbildung der Zollvereinsstatistik erachtete jedoch eine Erweiterung dieses Materials nach verschiedenen Richtungen

für nützlich und der Bundesrath hat unter dem 7. December 1861 (§ 643 VII der Protoc. v. 1871) in Gemäßheit des Commissionsberichtes vom 24. Mai 1871 beschlossen:

1. „Die Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches nach den dem Commissionsberichte angehängten 23 Mustern (mit einigen unwesentlichen Aenderungen), vom Jahre 1872 ab zu genehmigen,
2. an die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, beziehungsweise von Hessen das Ersuchen zu richten, von dem gleichen Zeitpunkte an ähnliche Uebersichten über die Besteuerung des Branntweins und Bieres (Malzes) an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen;
3. die Vorschriften über die Anschreibung des Productions- und Bestimmungsorts des Salzes in den steueramtlichen Registern und Abfertigungspapieren dahin zu erläutern, daß
   a) die im Jahre 1869 zur Festhaltung der Produktionsorte, beziehungsweise der Productionsländer gegebene Vorschrift, nach welcher in den Begleitscheinen über Salz bei ausländischem Salz das Productionsland, bei inländischem das Salzwerk oder die Fabrik, wo es gewonnen worden anzuführen ist, dahin erweitert werden, daß die gleiche Angabe auch in die Niederlageregister und Abmeldungen aufzunehmen ist, und
   b) daß, zur Feststellung der inländischen Bestimmungsorte, in die Register über das in den freien Verkehr gesetzte Salz allgemein eine Notiz über den Wohnort des Empfängers des Salzes und, soweit möglich, über den Bezirk aufgenommen werden soll, in welchen das Salz in den Verbrauch gelangen würde; auch daß die Ausgangsämter hinsichtlich des ausgeführten Salzes ähnlich zu verfahren haben."

Von den auf diese Weise in Geltung gesetzten 23 Mustern betreffen einige das Rechnungswesen im Allgemeinen. Es wird zur Erlangung eines raschen Ueberblicks über den Stand der Einnahmen in jedem Monate die Einsendung fortlaufender Uebersichten über die eingegangenen Einnahmen nach Abzug der aufzurechnenden Verwaltungskosten und Bonificationen, sowie über die angeborgten Beträge nach den monatlichen Kassenabschlüssen angeordnet. Ferner wird die Zollstatistik, welche in der Hauptsache schon in der Statistik des Waarenverkehrs (vergl. oben zu 9.) ihre Nachweisung findet, dadurch ergänzt, daß die gewährten Zollnachlässe für gemeinschaftliche und für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten, und ebenso die Zollbegünstigungen aufgestellt werden, welche den Weinhändlern in der Form des eisernen Credits und des Geldcredits, sowie durch Bewilligung von Theilungslagern oder von anderen Lagern unter Zollverschluß zugestanden sind.

Eingehender aber sind die Angaben behandelt, welche sich bezüglich der gemeinschaftlichen Besteuerung von Zucker, Salz, Tabak und, soweit sie besteht, von Branntwein und Bier, erreichen lassen.

Aus den Einfuhren und Ausfuhren für sich allein ist ein unmittelbarer Schluß auf den Verbrauch im Inneren des Zollgebietes nur bei solchen Artikeln zu ziehen, welche wie Kaffee, Reis, Gewürze u. dgl., nur im Auslande erzeugt werden. Manche derselben, wie Baumwolle, Farbholz rc., lassen zugleich einen begründeten Schluß auf die inländische industrielle Production zu. Sobald aber neben den Erzeugnissen des Auslandes die eigenen Bodenproducte

und Industrieerzeugnisse mitwirkend eintreten, wird das Bild der inneren Production und Consumtion unklar und geht im Mangel einer genügenden statistischen Erkenntniß der Zustände der Landwirthschaft, der Industrie und des inneren Verkehrs leicht ganz verloren.

Um so bestimmter muß mit Recht für die wenigen Artikel, für welche durch die bestehenden steuerlichen Einrichtungen genauere Angaben erreichbar sind, dieses Hülfsmittel auch vollständig ausgenutzt werden.

In diesem Sinne sollen deshalb veranlaßt werden:

A. In Betreff des Zuckers für jede Campagne:

Erhebungen über die Menge der gewonnenen und versteuerten Rüben, über das Verhältniß der Verwendung von Kaufrüben und über Menge und Ertrag der auf den eigenen Gütern der Fabrikverwaltungen erzeugten Rüben, ebenso Erhebungen über die Verarbeitung der Rüben in den Fabriken, über die Methode der Saftgewinnung, über die aus den Rüben erzielte Füllmasse und über die aus der letzteren dargestellten Producte, insbesondere über den gewonnenen Rohzucker und die Nebenproducte an Rübenabschnitten und Preßrückständen, ferner Angaben über die Dauer der Campagne, die Zahl der während derselben nöthig gewordenen 12stündigen Arbeitsschichten und über die aufgestellten Dampfmaschinen, endlich noch Zusammenstellungen der Produktion der Ein- und Ausfuhr und des Verbrauchs der verschiedenen Zuckerproducte.

Außerdem sind Mittheilungen über die Production von Stärkezucker nach dem Kalenderjahre zu geben.

B Bezüglich des Salzes soll, ermöglicht durch die oben angegebenen Bundesrathsbeschlüsse, nach Kalenderjahren die Art und Menge des von den einzelnen inländischen Salzwerken erzeugten und abgesetzten, ferner die Art und Menge des in den freien Verkehr getretenen, also verbrauchten, inländischen uud ausländischen, sowie die Menge des aus dem Zollgebiet ausgeführten Salzes zur Darstellung gebracht werden, je unterschieden nach den Orten der Production und Besteuerung; endlich die Art und Menge, sowie die Verwendung des auf gemeinschaftliche oder auf privative Rechnung abgabefrei verabfolgten Salzes.

C. Ueber den Tabak sollen sich die nach Erntejahren (vom 1. Juli bis 30. Juni) aufzustellenden Uebersichten auf die Zahl der Tabakpflanzer und die Größe der mit Tabak bepflanzten Flächen, je mit Unterscheidung der auf die Grundstücke von steuerpflichtigem und von steuerfreiem (unter 6 □Ruth. rhl. großem) Umfange entfallenden Ziffern beziehen; ebenso sollen sie den Ernteertrag, den mittlen Preis der Blätter und Einfuhr und Ausfuhr an Rohstoff und an den verschiedenen Tabakfabrikaten angeben, so daß sich nicht allein der Tabaksbau, sondern auch der Tabackverbrauch im Zollgebiete übersehen läßt.

D. Ueber den Branntwein haben die Nachweisungen die Zahl der vorhandenen Brennereien in der Stadt und auf dem Lande, die Zahl der im Betrieb befindlichen Brennereien mit Unterscheidung der landwirthschaftlichen und der sonstigen, sowie die verschiedenen Betriebseinrichtungen und die Art der verwendeten Materialien, auch die Höhe der von jeder entrichteten Abgabe, endlich die Mengen der verwendeten verschiedenen Materialien nach Kalenderjahren zur Anschauung zu bringen.

Wo mit der Brennerei zugleich die Preßhefenfabrication verbunden ist, wird dies zur Vermerkung kommen.

E. Betreffs des Bieres soll die Zahl der Brauereien in den Städten und auf dem Lande nachgewiesen werden, sodann die Zahl der im Betriebe befindlichen mit der Unterscheidung, ob sie oberjähriges oder unterjähriges Bier bereitet haben, ebenso die der gewerblichen und nicht gewerblichen, der nicht fixirten und der fixirten, auch mit Unterscheidung je nach der Höhe der bezahlten Abgaben. Dabei sollen auch die Mengen des ober- und unterjährigen Bieres ihren Ausdruck finden und die Essigbrauereien berücksichtigt werden.

Diese Anordnungen haben jedoch inzwischen gemäß des gedachten Gesetzes vom 31. Mai 1872 eine Erweiterung dahin erfahren, daß auch die stattgehabte Verwendung der verschiedenen Braustoffe und deren Vertheilung unter die einzelnen mehr oder weniger Bier fabricirenden Brauereien anzugeben, auch zu zeigen ist, in welchem Verhältniß die neue Form der Brausteuerhebung, die Vermahlungssteuer, sich gegenüber den älteren Formen der Brauanzeige und der Fixation der Steuer entwickelt.

Der einheitliche Plan und die durch die Steuerbehörden verbürgte gleichmäßige Durchführung dieser ziemlich mannigfaltigen Steuerstatistik sichert ihr mancherlei interessante Ergebnisse. Dabei ist gewünscht und durch eine Anleitung erleichtert, daß die Localbehörden die Nachweisungen durch weitere Mittheilungen über die Productions-, Fabrications- und Absatzverhältnisse der betreffenden Gewerbe und landwirthschaftlichen Betriebszweige begleiten. Namentlich würden sie über Bau von Rüben, Kartoffeln, Hopfen, über die Ernteresultate desselben, sowie der Gerste, des Weizens u. s. w., über Fortschritte und wesentliche Verbesserungen in dem Betriebe und der Technik, über die Preise und Concurrenzverhältnisse der Fabrikate zu berichten und sich insbesondere auch über die Detailpreise und die Verbreitungsbezirke des Salzes, dann über das Creditwesen, über etwaigen Mißbrauch der zugestandenen Abgabenfreiheit oder der Ausfuhrvergütung, endlich über die Rückwirkung der betreffenden Industriezweige auf die Landwirthschaft und die socialen Zustände des Bezirkes so weit zu äußern haben, daß aus dem Zusammenfließen dieser Nachrichten ein Bild der wichtigsten einschlagenden Beziehungen für das ganze Reich gewonnen werden kann.

## 16. Statistik der Organisation und Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung.

Die Anfänge einer Organisationsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung sind durch die amtlichen Verzeichnisse gemacht, welche zum Gebrauche der Beamten und der Handeltreibenden die Befugnisse der einzelnen Haupt- und Unterämter zur Uebersicht bringen. Es geschieht dies nach vier Richtungen: in Bezug auf den Begleitscheinverkehr mit ausländischen Gegenständen; in Bezug auf den Begleitscheinverkehr mit Salz; in Bezug auf den Eisenbahnverkehr; und in Bezug auf den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr.

Um dem unmittelbaren praktischen Bedürfnisse um so mehr Genüge zu leisten, hat der Bundesrath auf den Antrag der Zollvereins-Commission (§. 643, VIII 1. der Protocolle von 1871) zunächst beschlossen:

„ein alphabetisches Register über die im Jahre 1871 zur Vertheilung gekommenen vier Verzeichnisse der einzelnen Aemter im Zollverein nach ihren verschiedenen Befugnissen herstellen zu lassen.“

Fernere Beschlüsse aber ordnen, als eine erhebliche Erweiterung des bisher Bekanntgewordenen,

„die Herstellung einer Nachweisung über die Organisation der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, zunächst nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1872,“ an, und

„eine fortlaufende, mit dem Jahre 1872 beginnende, alljährlich abzuschließende Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches“,

beides nach Anhalt der im Commissionsberichte vom 16. August 1871 aufgestellten Grundsätze.

Erstere Nachweisung wird deshalb topographische Mittheilungen über Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit welchen übergangssteuerpflichtiger Verkehr besteht, umfassen, ferner einen Nachweis der Zahl der den einzelnen Hauptämtern untergeordneten Amtsstellen und endlich einen Nachweis des Bestandes des Dienstpersonales in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe- und Abfertigungsdienstes und des Aufsichtsdienstes.

Die fortlaufende jährliche Geschäftsstatistik dagegen ist unter Berücksichtigung, aber unter erheblicher Vereinfachung und Kürzung, der für Preußen schon länger bestehenden Vorschriften angeordnet. Die Directivbehörden liefern der Centralstelle zum Behufe der Aufstellung die erforderlichen Angaben über die Abfertigungen der Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Sie weisen also insbesondere die Abfertigungen im Ansageverfahren, mit Begleitzetteln, mit Begleitscheinen I und II, auf Niederlagen, zum Eingang in den freien Verkehr, zum Ausgang, aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inlande, und die Abfertigungen im Grenzbezirke nach.

Die Anordnung bezweckt die statistische Verwerthung eines den betreffenden Behörden ohnedies vorliegenden, deshalb leicht zugänglichen und ohne große Mühe zu sammelnden Materials, dessen Kenntniß nicht allein für die Beurtheilung von Organisationsfragen von Werth ist, sondern auch weitere Einblicke in die wechselnde Gestaltung des Verkehrs zu liefern verspricht.

## 17. Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches.

Bezüglich der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern, deren Statistik sich sachgemäß der Geschäftsstatistik der Hauptzoll- und Steuerämter anreiht, wurde bisher durch das Centralbüreau jedes 3. Jahr eine Uebersicht der Zollstraffälle herausgegeben, welche den gesammten, sehr verschiedenartigen Stoff für jedes einzelne Hauptamt in einer einzigen, sehr ausgedehnten Tabelle nachwies.

Die Zollvereins-Commission hat in ihrem bezüglichen Berichte vom 26. Mai 1871 vorgeschlagen, nicht allein die Zollstraffälle, sondern zugleich auch diejenigen Fälle aufzunehmen, welche mit den anderen Steuern des Deutschen Reiches in Bezug stehen. Sie beantragte ferner, diese Nachweisungen

jährlich zu liefern, aber die Veröffentlichung auf die Bundesstaaten und Directivbezirke zu beschränken, von den Angaben für jedes einzelne Hauptamt dagegen abzusehen. Der gesammte Stoff soll dabei in eine Nachweisung des Proceßstandes, eine Nachweisung der als Gegenstände von Zolldefraude und Contrebande mit Beschlag belegten Waaren, eine fernere der wichtigeren Vorkommnisse beim Grenzaufsichtsdienste, endlich in eine Nachweisung der Ergebnisse der erledigten Zoll- und Steuerprocesse zerfallen. Dabei sollen erläuternd die Competenzverhältnisse hinsichtlich der Zoll- und Steuercontraventionen zwischen der ordentlichen und Administrativjustiz, die Wirkungen der Cartellverträge u. dgl. besprochen werden.

Die betreffenden Bestimmungen hat der Bundesrath (§. 643, IX der Protocolle der Session von 1871) unter unerheblichen Aenderungen mit der Wirkung genehmigt,

„daß nach Maßgabe derselben zuerst für das Jahr 1872 die Strafstatistik aufzustellen ist."

Zugleich hat er an die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, bez. von Hessen, das Ersuchen gerichtet, vom gleichen Zeitpunkt an geeignete Nachweisungen über die Uebertretungen der Landesgesetze wegen Besteuerung des Branntweins und Bieres fertigen und zur Einreihung in die zu veröffentlichenden Uebersichten an das Reichskanzleramt gelangen lassen zu wollen.

### 18. Die Gründung und Errichtung einer Reichsbehörde für die Deutsche Statistik.

Die lange Reihenfolge der Anordnungen, welche nach den vorhergehenden Nummern Seitens des Bundesrathes für die Lösung der wichtigsten statistischen Aufgaben des Reiches getroffen worden sind, schließt ab mit der Schöpfung des unentbehrlichen Centralorganes für die Bearbeitung. Die Erhebungen sollen theils von den Regierungen der Einzelstaaten, theils von den eigenen Behörden des Reiches bei dieser statistischen Centralstelle zusammenlaufen und sollen von dieser geprüft, bearbeitet und schließlich veröffentlicht werden.

Im Anschluß an die Vorschläge der Zollvereins-Commission in dem Berichte vom 26. Mai 1871 hat der Bundesrath (§. 643, X der Protocolle von 1871) in dieser Beziehung beschlossen:

„Daß ein zugleich das Centralbüreau des Zollvereins ersetzendes statistisches Centralorgan für das Deutsche Reich zur technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen ins Leben gerufen und zu dem Behufe der Herr Reichskanzler ersucht werden möge, nähere Vorschläge über die Einrichtung dieses Organes an den Bundesrath gelangen zu lassen, auch eine Exigenz über die hierdurch erwachsenden Kosten zur verfassungsmäßigen Verabschiedung bringen zu wollen."

Diesem Beschlusse zu Folge ist ein Organisations-Plan für eine dem Reichskanzler-Amte unmittelbar untergeordnete statistische Centralbehörde entworfen, nach §. 57 der Protocolle der Session von 1871/72 vom Bundesrathe genehmigt und auf Bewilligung des Reichstages der entsprechende Etat in dem Gesetze vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. für 1872 Seite 206) festgestellt worden. Ferner ist unter dem 23. Juni 1872 eine Geschäfts-

Instruktion für die neue Behörde ergangen. Am 21. Juli 1872 ist letztere als „Kaiserliches Statistisches Amt" ins Leben getreten.

Indeß ist die Organisation desselben noch nicht vollständig beendet und wir glauben ein näheres Eingehen auf den Gedanken und die Befugnisse desselben um so mehr einer späteren zusammenfassenden Darstellung vorbehalten zu sollen, als die einzelnen Gegenstände seiner Thätigkeit in Vorstehendem bereits ausführliche Besprechung gefunden haben.

---

## Der internationale statistische Congreß, insbesondere seine VIII. Session zu St. Petersburg.

Unter den Ereignissen, welche im Jahre 1872 die Statistik des Deutschen Reiches näher berührt haben, bleibt uns noch übrig, der Verhandlungen des internationalen statistischen Congresses zu St. Petersburg Erwähnung zu thun.

Die statistischen Congresse sind aus Verabredungen hervorragender Statistiker wie Quetelet, Farr, Porter, Dupin, Visschers auf der ersten Londoner Allgemeinen Industrie-Ausstellung vom Jahre 1852 hervorgegangen. Angeregt war die Idee bereits vorher in Deutschland seit mindestens 1846 durch Frh. v. Reden und Fallati. 1822 waren hier die Wanderversammlungen Deutscher Naturforscher, 1837 die der Deutschen Land- und Forstwirthe begründet und seitdem in regelmäßiger, lebendiger und anerkannter Wirksamkeit erhalten worden; 1846 trat ihnen die Germanisten-Versammlung zur Seite; und an diese suchte Fallati, von Schubert unterstützt, sei es als Section oder mehr selbstständig, Zusammenkünfte der Statistiker anzuschließen. Aber seine wie v. Redens Bestrebungen hatten mehr die nationale Statistik im Auge. 1852 brach die internationale Ausstellung und das überraschende Zusammenströmen der verschiedensten Fachgenossen durch die inzwischen außerordentlich verbesserten Verkehrsmittel auch dem Gedanken internationaler statistischer Versammlungen Bahn.

Belgien hatte sich damals durch die erste rationelle Volkszählung von 1846 das Recht erworben, an der Spitze der europäischen Statistik zu stehen. Es gebot über Kräfte wie Quetelet, Visschers, Heuschling, Ducpétiaux, Lentz. Seine statistische Central-Commission faßte den Gedanken eines statistischen Congresses für den Zweck der Ausbreitung gleichmäßiger vergleichbarer statistischer Erhebungen lebhaft auf und fand bei ihrer Regierung volle Unterstützung. Schon 1853 wurde der erste internationale statistische Congreß nach Brüssel berufen. Die Einladungen ergingen theils von der Regierung an die auswärtigen Regierungen unter der Bitte, ihre amtliche Statistik vertreten lassen zu wollen, theils von den Organisatoren an Fachgenossen und Freunde der Statistik in weiter Auswahl. Diesen gemischten Charakter haben die Congresse behalten.

Der Erfolg des Brüsseler Congresses übertraf weit die Erwartungen. Ueberall, auch bei anfänglich Widerstrebenden und Bedenklichen, herrschte die größte Befriedigung.

So berichtete z. B. Dieterici, der damalige Leiter des Preußischen statistischen Büreaus, der bezüglich seiner Vollmacht ausdrücklich gewünscht hatte, durch seine Aeußerungen seine Regierung nicht binden zu dürfen, nach

dem Brüsseler Congresse an letztere: „Im Allgemeinen habe ich doch die Ueberzeugung, daß die Zusammenberufung des Congresses, wie wenig ich davon vorher erwartete, eine wichtige Erscheinung gewesen ist, und von guten Folgen sein wird. Das ethische Bewußtsein von den Fortschritten der Völker, ja der Menschheit, durch Wohlstand und in sittlicher Richtung, das Princip einer edlen Humanität, war das vorherrschende in der Versammlung, wie verschieden die Mitglieder nach Vaterland, Religion, persönlicher Stellung im Leben auch sein mochten. Männer aus allen Gegenden Europa's, die sich in solchen Bestrebungen zusammenfinden, führen unbewußt, glaube ich, die Bildung und Entwickelung des Menschengeschlechtes weiter."

Jedenfalls war die Wiederkehr des Congresses gesichert. Die 2. Sitzung fand 1855 zu Paris, die 3. 1857 zu Wien, die 4. 1860 zu London, die 5. 1863 zu Berlin, die 6. 1866 zu Florenz, die 7. 1869 im Haag statt; die Petersburger des Jahres 1872 war die 8.

Allen blieb ein besonders solenner Charakter gemeinsam. Die Regierung des Staates, in dessen Gebiete die Versammlung des Congresses stattfinden sollte, war es jedesmal selbst, welche die Organisation in die Hand nahm. In der Regel wurde für diesen Zweck eine aus hohen Würdenträgern und den Leitern der amtlichen Statistik des fraglichen Staates zusammengesetzte Commission berufen, welche das Programm der Verhandlungen und die Liste der Einzuladenden feststellte. Die Thätigkeit des Congresses pflegte auf mehrere Wochen bemessen zu werden. Alle Veranstaltungen wurden so getroffen, daß das mit solchen Kräften Unternommene auch mit Würde und Bedeutung in die äußere Erscheinung trat. Die Regierungen der großen wie der kleinen Staaten entsprachen bereitwillig der Aufforderung. Sie ordneten ihre statistischen Fachmänner meist auf Staatskosten und oft in größerer Anzahl zu den Berathungen ab. Durch zahlreiche, freiwillig sich betheiligende Gelehrte, Beamte und andere Freunde der Statistik vermehrt, fand sich stets eine sehr ansehnliche Versammlung zusammen, zu deren Vorsitz sich mehrmals Mitglieder des den leitenden Staat regierenden Fürstenhauses bereit finden ließen.

Die Zahl der Theilnehmer, einschließlich der sogenannten Adhärirenden, die sich, ohne anwesend zu sein, betheiligten, betrug in Brüssel 235, in Paris 367, in Wien 590, in London 586, in Berlin 645, Florenz 751, Haag 593, Petersburg 706; darunter Fremde in Brüssel 123, Paris 137, Wien 132, London 81, Berlin 176, Florenz 85, Haag 162, Petersburg 195.

Feststellungen über die Organisation des Congresses sind erst in der letzten Session bestimmter zur Formulirung gekommen, selbst ein Reglement über die Art der Congreßverhandlungen überlieferte sich nur in wenigen allgemeinen Umrissen von Session zu Session. Niemand darf ohne Eintrittskarte an den Sitzungen Theil nehmen. Das provisorische Büreau wird aus der Vorbereitungs-Commission gewählt. Die Versammlung ernennt im Beginn ihrer Sitzungen das definitive Büreau und beschließt über die Geschäftsordnung. Sie theilt sich in Sectionen zur Prüfung der einzelnen Theile des Programmes. Jede Section ernennt ihr Büreau und wählt einen oder mehrere Berichterstatter für die Vorlegung ihrer Arbeiten an die allgemeine Versammlung. Die Berichte müssen von der Section gutgeheißen werden, und schriftlich an das Secretariat des Congresses gelangen. Der Präsident des Congresses setzt in Uebereinstimmung mit dem Büreau die Tagesordnung fest. Die Abstimmungen

erfolgen nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. In der Regel werden die Verhandlungen in der Landessprache oder französisch geführt; für eine resumirende Uebertragung in diese, sowohl beim Vortrag als zum Protocoll, muß Jeder sorgen, der sich einer Sprache bedient, die nicht in genügender Allgemeinheit verstanden wird. Ueber die Verhandlungen der Sectionen wie des Gesammt-Congresses führt das Büreau in den Hauptsprachen Protocoll, außerdem werden für die vollständige Wiedergabe des Wortlautes Stenographen zugezogen.

Die Veröffentlichungen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Congresses ergaben, bilden schon eine erhebliche Sammlung [1]). Drei verschiedene Arten von Publicationen wurden für jede der periodischen Sessionen nothwendiges Erforderniß: ein vorläufiger Bericht der Vorbereitungs-Commission über die Gegenstände, welche auf die Tagesordnung gebracht werden sollen; dieser Bericht wurde in der Regel den officiell Eingeladenen vorher zur Aeußerung mitgetheilt; das Programm selbst; und der schließliche Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse der Congreß-Verhandlungen.

Diese Rechenschaftsberichte enthalten in der Regel ein Verzeichniß der Personen, welche am Congresse Theil genommen haben; ferner Berichte der officiellen Abgeordneten über den Zustand der Statistik in dem Lande, das sie vertreten; die Berichte der Sectionen über die Gegenstände des Programmes; die Verhandlungen über diese Sectionsberichte in der allgemeinen Versammlung nach der stenographischen Aufzeichnung, zum Theil auch die Verhandlungen der Sectionen selbst; ebenso die gefaßten Beschlüsse; endlich das Verzeichniß der dem Congresse übergebenen Werke; und als Anhang verschiedene Abhandlungen, Monographieen oder mehr oder weniger specielle Berichte über die Gegenstände der Tagesordnung.

Daneben bestehen bereits zwei ansehnliche Generalberichte, welche die Arbeiten der verschiedenen Sessionen des Congresses zusammenfassen und in übersichtlicher Weise, nach Materien geordnet, die in den verschiedenen Sessionen gefaßten Beschlüsse gegenüberstellen. Der eine, Compte-rendu général des travaux du congrès international de statistique, für die Sessionen zu Brüssel, Paris, Wien und London bearbeitet von Dr. Engel, Berlin 1863, der andere, für die ersten 7 Sectionen bearbeitet von P. v. Sémenow, Petersburg 1872.

Die Berichte der officiellen Vertreter über die Lage der Statistik und die Listen der dem Congresse übergebenen Werke sind wichtige und kaum zu ersetzende Quellen namentlich für die Kenntniß der statistischen Literatur. Selbst bezüglich der officiellen statistischen Publicationen deutscher Staaten sind wir genöthigt, darauf zurückzugreifen, wie schon im vorigen Jahrgange des Jahrbuches S. 532 näher begründet wurde.

Was die eigenen Arbeiten des Congresses betrifft, so giebt es kaum irgend eine der politischen und socialen Aufgaben der Statistik, deren Ziele und Hülfsmittel nicht zur Discussion und methodischen Klarstellung gekommen wären.

Wer allein den letztgedachten Generalbericht über die gefaßten Beschlüsse überblickt, wird sich nicht nur von der Reichhaltigkeit dieser Thätigkeit, sondern

---

[1]) Vergl. den im ersten Jahrgange S. 532 gedachten Katalog der Bibliothek des Preußischen statistischen Büreaus S. 402.

auch davon überzeugen, daß nicht leicht irgend eine der ähnlichen Versammlungen von Fachmännern in so systematischer und lediglich auf ihren Zweck gerichteter Weise zu Werke gegangen ist. Man kann über die Richtigkeit und Ausführbarkeit der dargelegten Theorieen, der Vorschläge und der Beschlüsse streiten, und Vieles gewiß mit Recht bemängeln, aber man wird sich dem Eindrucke nicht entziehen können, daß eine so abstracte, aller materiellen Reizmittel baare Angelegenheit, wie die Methode der Statistik und die Sorge für ihre internationale Uebereinstimmung, mit unwandelbar wissenschaftlichem Ernste aufgefaßt worden ist, und daß man bei der Behandlung niemals an der Phrase Genüge gefunden hat, sondern jederzeit bis zur strengen, scharfen Formulirung der vorschwebenden Idee, und der Wege, auf denen man dieselbe ins Leben zu führen beabsichtigte, vorgedrungen ist.

Die Systematisirung und Schematisirung der statistisch wichtigen Erscheinungen und die Listen- und Tabellenformulare für die Erhebung und Zusammenstellung derselben spielen deshalb eine so große und fast ausschließliche Rolle in den Berichten über die Verhandlungen, daß diese schwerlich für jemand Anderen als den Fachmann irgend genießbar sind. Für diesen aber erweisen sie sich in der That überreich an Anhaltspunkten und Rathschlägen, wenn er seine Gedanken über eine der Fragen seiner praktischen oder theoretischen Thätigkeit ordnen und sich vergewissern will, daß ihm nicht wesentliche Gesichtspunkte entgangen, oder weniger Erhebliches in den Vordergrund getreten.

Will man einem Statistiker gestatten, auf seine Weise die Thätigkeit der verschiedenen Sessionen des Congresses übersichtlich und in Kürze zu charakterisiren, so glaubt er dies bei dem händereichen Material am einfachsten durch die synoptische Zusammenstellung der Beschlüsse in den General-Rapporten ermöglichen zu können. Es läßt sich darnach jede der behandelten Fragen in systematischer Ordnung vorführen, und bei jeder zeigen, welchen Umfang der Wortlaut der von jeder Session über dieselbe gefaßten Beschlüsse hat. Nach einem solchen Maßstabe vermag gewiß niemand die Bedeutung der einzelnen Beschlüsse und der ihnen gewidmeten Anstrengung zu ermessen, aber in der Hauptsache ergiebt sich schon daraus ein Bild, daß ersichtlich wird, auf welche Fragen die einzelnen Sessionen ihre Thätigkeit nicht erstreckt haben. Nimmt man also die in nachstehender Uebersicht gebrauchte Einheit als den Ausdruck eines Beschlusses von etwa 100 Worten an, so wird man sehr äußerlich, aber doch für den Zweck genügend ersehen, welche Themata den Congreß überhaupt beschäftigten, und wie sich die Arbeit der einzelnen Sessionen auf die besonderen Fragen vertheilte.

Die Zahlen spiegeln die Wirklichkeit der Vorgänge ziemlich richtig dar. Bei der ersten Zusammenkunft in Brüssel wurden die Fragen der Statistik in sehr großer Zahl zunächst angeregt, in den nächsten Sessionen kamen dann auf diese Anregung hin in den am meisten vorbereiteten Gebieten umfassende Systeme der Erhebungsgegenstände und entsprechende Formulare zur Vorlage und Genehmigung; so in Paris: über die Statistik der großen Städte, der öffentlichen Fürsorge, der verschiedenen Arten des Transportwesens, der Todesursachen, Krankheiten und Unfälle, der Landwirthschaft und des Gefängnißwesens; in Wien: die Beziehungen des Terrains, der Gesteine, der Flora und Fauna, ferner des Schulwesens, die Sanitätsanstalten, die Industriestatistik und die Finanzstatistik. Seitdem haben sich die Beschlüsse im weiteren Ausbau

| Verhandlungsgegenstände des internationalen statistischen Congresses. | Brüssel. | Paris. | Wien. | London. | Berlin. | Florenz. | Haag. | Petersburg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Theoretische und allgemeine Statistik.** | | | | | | | | |
| **1. Theorie und Technik der Statistik.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Methodologie . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Graphische Methode und Kartographie . | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 3 |
| Uebereinstimmung der Terminologie . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| Verallgemeinerung des statist. Unterrichts. | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| **2. Organisation der Statistik.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Grundsätze für die Organisation der amtlichen Statistik; Central-Commission, Verfahren solcher statistischer Organe . . . . . . . . . . . . | 5 | 1 | - | — | 2 | 7 | 2 | — |
| Statistische Veröffentlichungen . . . . . | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 2 | — |
| Mittheilung und Austausch derselben . . | 2 | — | — | — | 2 | 3 | — | — |
| **3. Organisation der Arbeiten des Congresses.** | | | | | | | | |
| Beschlüsse in Betreff der Organisation, des Reglements und der Arbeiten der spätern Sessionen, vorübergehende Bestimmungen. | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | 5 |
| Plan der internationalen Statistik . . . | — | — | — | — | — | — | 10 | 19 |
| **Praktische, specielle Statistik.** | | | | | | | | |
| **1. Territorium und Natur des Landes.** | | | | | | | | |
| Kartographische Erhebungen in ihrer Beziehung zum Cataster und zum Eigenthumswechsel . . . . . . . . . . | 1 | — | — | 1 | — | — | — | - |
| Hydrographie; statistische Beziehungen des Terrains . . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | 5 | — | — |
| Desgl. der Gesteine, der Flora und Fauna | 1 | — | 79 | — | — | — | — | — |
| Meteorologie . . . . . . . . . . | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — |
| **2. Wohnplätze.** | | | | | | | | |
| Statistik der großen Städte . . . . . | 1 | 41 | — | — | — | — | — | — |
| **3. Bevölkerung.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Volkszählungen, zu sammelnde Angaben, Art der Zählung . . . . . | 2 | 1 | — | 15 | — | 3 | — | 10 |
| Nebenfragen zur allgemeinen periodischen Volkszählung für das Gesammtbild . . | — | 4 | — | — | — | — | — | — |
| Bevölkerungs-Register . . . . . . . | 1 | — | — | — | — | — | — | 5 |
| Bewegung der Bevölkerung . . . . . | 3 | 2 | — | — | — | — | 2 | 6 |
| Sterblichkeits-Tafeln . . . . . . . . | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Auswanderung . . . . . . . . . . . | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| Grundlagen einer ethnographischen Statistik. | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| **4. Gesundheit, Krankenpflege.** | | | | | | | | |
| Statistik der geographischen Einflüsse auf die Gesundheit . . . . . . . . . . . | — | — | 1 | — | — | — | — | 12 |
| Todesursachen . . . . . . . . . . . | — | 38 | 39 | — | — | — | — | 2 |
| Epidemieen . . . . . . . . . . . . | — | 9 | — | — | — | — | — | 2 |

| Verhandlungsgegenstände des internationalen statistischen Congresses. | Brüssel. | Paris. | Wien. | London. | Berlin. | Florenz. | Haag. | Petersburg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Geisteskrankheiten | — | 25 | — | — | — | — | — | — |
| Krankenanstalten | — | — | 98 | 28 | — | — | — | — |
| Militärkrankenwesen | — | — | 10 | 16 | — | 3 | — | — |
| Vergleichung der Gesundheit und der Sterblichkeit zwischen Civil- und Militärbevölkerung | — | — | — | — | 39 | — | — | — |
| Unfallsstatistik auf den Verkehrsanstalten, in den Fabriken, in den Bergwerken und Hütten | — | 20 | — | — | — | — | — | — |
| **5. Grundeigenthum.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Beschlüsse, Vertheilung und Größe der Besitzungen | 2 | — | 3 | — | 10 | — | — | — |
| Beschaffenheit des Grundeigenthums | — | — | — | — | 9 | — | — | — |
| Wechsel desselben, Kaufpreise und Verschuldung | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — |
| Cataster | 4 | — | — | — | — | 1 | 99 | — |
| Gebäude | — | — | — | — | 18 | — | — | — |
| **6. Landwirthschaft und Viehzucht.** | | | | | | | | |
| Landwirthschaftliche Erhebungen. Zu sammelnde Angaben, Art der Ermittelung. | 7 | 13 | — | 1 | — | 7 | 1 | — |
| **7. Fischerei.** | | | | | | | | |
| Statistik der Fischerei | — | — | — | — | — | — | 4 | — |
| **8. Bergwerke und Hütten.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Beschlüsse | 7 | — | — | 3 | — | — | — | [illegible] |
| **9. Industrie.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Statistik der Gewerbe | 1 | — | — | — | — | — | — | 15 |
| Specielle Statistik der Industrie | 6 | — | 62 | — | — | — | — | 1 |
| **10. Production und Consumtion.** | -- | — | — | 1 | — | — | — | — |
| **11. Arbeitende Klassen; Preise und Löhne.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Beschlüsse | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Wirthschaftsbudgets der arbeitenden Classen. | 11 | — | — | — | — | — | — | — |
| Preise und Löhne | — | — | — | 34 | 6 | — | — | — |
| **12. Fürsorge.** | | | | | | | | |
| Statistik des Systems und der Einrichtung der Fürsorge, Hülfskassen | — | 38 | — | — | 39 | — | — | — |
| **13. Münze, Maß und Gewicht.** | | | | | | | | |
| Uebereinstimmung der Münzen, Maße und Gewichte | 1 | 1 | — | 8 | 4 | 5 | 1 | — |
| **14. Handel.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Festsetzungen | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Auswärtiger Handel | 3 | 4 | — | — | — | — | 4 | 31 |
| **15. Transportwesen, Schifffahrt.** | | | | | | | | |
| Landstraßen | — | 13 | — | — | — | — | — | — |
| Eisenbahnen | — | 37 | — | 2 | 3 | — | — | — |

| Verhandlungsgegenstände des internationalen statistischen Congresses. | Brüssel. | Paris. | Wien. | London. | Berlin. | Florenz. | Haag. | Petersburg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wasserstraßen | — | 15 | — | — | — | — | — | — |
| Seeschifffahrt | 4 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Post | — | 1 | — | — | — | — | — | 22 |
| Telegraphie | — | 16 | — | — | — | — | — | — |
| **16. Bank- und Credit-Institute.** | | | | | | | | |
| Actiengesellschaften | — | — | 1 | — | — | — | 4 | — |
| Bankstatistik | — | — | — | 8 | — | — | 2 | — |
| Grundcredit | — | — | — | — | — | 4 | 4 | — |
| Circulation von Banknoten und Papiergeld | — | — | — | — | — | 3 | — | — |
| **17. Versicherungswesen.** | | | | | | | | |
| Statistik der Versicherungen | — | 16 | — | — | 43 | — | — | — |
| **18. Wohlthätigkeit und Armenwesen.** | | | | | | | | |
| Statistik der Armen | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| Vorläufige Festsetzungen | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Hülflose | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| **19. Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste.** | | | | | | | | |
| Schulanstalten und öffentlicher Unterricht | 6 | — | 61 | — | — | — | — | — |
| Besondere Unterrichts-Anstalten für die schönen Künste | — | — | — | — | — | 7 | — | — |
| Archive, Bibliotheken und wissenschaftliche Museen | — | — | — | — | — | 15 | — | — |
| Kunstmuseen | — | — | — | — | — | 3 | — | — |
| Statistik der Literatur | — | — | 1 | 16 | — | — | — | — |
| **20. Rechtspflege.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Festsetzungen und Justiz-Organisation | 1 | 1 | — | 8 | — | — | 1 | — |
| Criminalrechtspflege | 5 | 2 | 8 | 5 | — | 3 | — | 20 |
| Statistik der Proceß- und Handelsrechtspflege | — | 8 | — | — | — | — | 5 | — |
| **21. Gefängnisse und Polizeiwesen.** | | | | | | | | |
| Statistik der Strafanstalten | — | 27 | — | 2 | — | 1 | — | — |
| Prostitution | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| **22. Armee und Flotte.** | | | | | | | | |
| Allgemeine Statistik der Land- und Seemacht | — | — | — | 30 | — | — | 2 | — |
| Specielle Statistik der Marine | — | — | — | 4 | — | — | — | — |
| **23. Finanzen.** | | | | | | | | |
| Vorläufige Festsetzungen | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Allgemeine Finanzstatistik | — | — | 91 | 1 | — | — | — | — |
| Jährliches Einkommen der Nation | — | — | — | — | — | — | 2 | — |
| Statistik der Abgaben | — | — | — | — | — | — | 4 | — |
| Finanzen der Gemeinden, Kreise, Herrschaften, Corporationen | — | — | — | — | — | — | 24 | — |
| **24. Communalstatistik.** | — | — | — | — | — | 15 | — | — |
| **25. Statistik der überseeischen Colonieen.** | — | — | — | — | — | — | 4 | — |

der Systematik auf geringeren Umfang beschränkt. In London sind Volkszählung, Preis- und Lohnverhältnisse, Banken, ferner Hospitäler, Land- und Seemacht, Justizstatistik und Statistik der Literatur hauptsächlich behandelt worden; in Berlin: Unterstützungskassen und Genossenschaften, Versicherungen und Sterblichkeit, ferner die Grundeigenthums- und Gebäude-Statistik; in Florenz: die Hydrographie und Meteorologie, Landwirthschaft, Papiercirculation, Communalstatistik, und die Statistik der Archive, Bibliotheken und Museen; im Haag vorzugsweise die Bearbeitung der internationalen Statistik, Bewegung der Bevölkerung und Sterblichkeitstafeln, der auswärtige Handel, die Creditinstitute, ferner die Catastrirung, die Fischerei, die Proceßstatistik, endlich die Finanzstatistik, namentlich die der Gemeinden.

Die Petersburger Session des internationalen statistischen Congresses, die zu den glänzendsten und belebtesten gehörte, hat sich ihrem Programme gemäß in 5 Sectionen getheilt, deren Vorschläge schließlich von der Gesammtheit in wenigen allgemeinen Sitzungen und im Wesentlichen ohne Discussion angenommen worden sind.

Von diesen 5 Sectionen beschäftigte sich die erste mit der Methode der Volkszählungen. Sie hat in der Hauptsache die für das Deutsche Reich geltenden Anordnungen zur Grundlage ihrer Vorschläge gemacht, namentlich den Anschluß aller Bevölkerungsstatistik an die factische Bevölkerung empfohlen. Eine Subcommission berieth die Sanitätsstatistik, insbesondere Beobachtungen über die Cholera, die Syphilis und die physische Entwickelung der Individuen. Eine andere Subcommission hatte die graphische und geographische Methode der Darstellung statistischer Thatsachen zum Gegenstande. Es ist nicht zu verkennen, daß die Mittel schnellen und klaren Verständnisses auf dem Wege der Graphik große Fortschritte gemacht haben. Zahlreiche Proben der Bevölkerungs-, Industrie-, der landwirthschaftlichen und Boden-Verhältnisse aus verschiedenen Staaten lagen vor. Namentlich schlägt Rußland diesen Weg ein, um das Massenhafte seiner Verhältnisse übersichtlich zu durchdringen. Es findet dafür besondere Aufforderung und Erleichterung in der Gleichmäßigkeit und ausgedehnten Verbreitung der einschlagenden statistischen Erscheinungen. Unter anderen lag ein interessanter Versuch vor, Bodenfruchtbarkeit mit dem Verhältniß der Bevölkerung zu combiniren. Auf Karten vom Maßstab von etwa $^1/_{500000}$ war das nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen nicht culturfähige Land von dem culturfähigen ausgeschieden und letzteres wieder in einige Hauptklassen getrennt. Für das mittlere Culturland war eine gewisse Volkszahl als zur Zeit erfahrungsmäßig einen hinreichenden Sättigungsgrad der Bewohnung bezeichnend, angenommen. Die Kartirung aber ergab in kleinen Abschnitten, wo und wie weit dieser Sättigungspunkt noch nicht erreicht, und wo er erreicht oder überschritten ist. Eine für die dortige Verwaltung jedenfalls sehr nutzbare Studie.

Die II. Section des Congresses beschäftigte sich mit der Bewegung der Bevölkerung, namentlich mit den zweckdienlichsten Anforderungen an die Civilstands-Registerführung, sowie mit der Statistik der Prostitution.

Section III war für die Gewerbestatistik niedergesetzt und schloß sich bezüglich der Erhebungen für die eigentliche Industrie, d. h. für Fabriken und Handwerk, mit gewissen Modificationen von zweifelhaftem Werthe den Vorschlägen der Deutschen Commission für die weitere Ausbildung der Zollvereins-Statistik

an. Ueber die von einer besonderen Subcommission berathene Aufstellung der Nomenclatur der Gewerbebetriebe und der Berufsstände wird zunächst noch das Gutachten der Sachverständigen-Commission gewünscht, welche im Jahre 1873 für die Wiener große Industrie-Ausstellung zusammentritt. Der Einfluß der großen Weltausstellungen auf die Entwickelung der Methode und Terminologie der Gewerbestatistik ist bisher wohl kaum beachtet worden. Thatsächlich aber haben alle Ausstellungskataloge ihren Verfassern die Nothwendigkeit auferlegt, das ganze Gebiet der Industrie systematisch zu ordnen, die Gewerbe nach Zweck, Stoff oder Arbeitsweise zu gruppiren, und sich über die große Zahl der Bezeichnungen zu verständigen, die theils gleiche Bedeutung bei großer Verschiedenheit der Benennung, theils gleichen Wortlaut bei örtlich sehr abweichender Bedeutung haben. Die Früchte dieser Arbeit zeigen bereits in hohem Maße die in 445 Ordnungen, in 77 Klassen und 17 Hauptgruppen gebrachten, 1543 benannten Gewerbe, welche der von Herrn Dr. Engel bearbeitete, im vorigen Jahrgang des Jahrbuches S. 536 unter B. 8. gedachte Bericht der Commission für die Zollvereinsstatistik in systematischer und alphabetischer Ordnung nachweist. Der statistische Congreß darf allerdings mit Recht die weitere Entwickelung dieser Systematik von der Wiener Ausstellungs-Commission, der mehrere seiner thätigsten Mitglieder angehören, erwarten. Auch unangerufen würde dieselbe in ihrer Wirksamkeit diese Nebenfrucht zeitigen müssen.

Eine zweite Subcommission der III. Section des Congresses für die Bergwerks- und Hüttenstatistik konnte mit größerer Leichtigkeit demselben fertige und durchgehends gebilligte Vorschläge vorlegen, weil bisher kein Zweig der Industrie mit solchem Erfolge statistisch bearbeitet worden ist, als die Montangewerbe. Der Bergbau steht fast überall unter einer sehr genauen und sicheren Controle besonderer, sachkundiger, vom Staate eingesetzter Bergbehörden, welche zugleich die Staatsbergwerke leiten, die an Zahl und Ausdehnung die Privatwerke nicht selten überwiegen. In der Regel liegt in denselben Händen auch das Hüttenwesen. Endlich sind die Knappschaften sehr alte Arbeiterorganisationen, welche dem modernen Genossenschaftswesen näher stehen, als die Zünfte. Es bestehen deshalb schon seit ziemlich früher Zeit in den meisten Culturstaaten genauere Erhebungen über die Ausdehnung des Betriebes in den verschiedenen Zweigen der Montanindustrie, ihre Production, die erzeugten Werthe und die Verhältnisse der Arbeiter. Diese für das Bedürfniß genaueren Verständnisses, größerer Specialisirung und erhöhter Sicherheit zu erweitern, faßte die Subcommission als ihre Aufgabe auf.

Die IV. Section des Congresses hatte die Statistik des auswärtigen Handels zum Gegenstande. Im Wesentlichen hat sich die Section unter Zustimmung des Congresses dahin geeinigt, daß die Notirung des Waarenverkehrs, soweit sie dem Zwecke internationaler Handelsnachweise dienstbar werden soll, sich am geeignetsten auf einzelne bestimmt unterscheidbare Artikel beschränkt, welche bei der Verzeichnung mit irgend welchen anderen zusammenzuwerfen grundsätzlich zu vermeiden ist. Diese bestimmt auszuwählenden Waarenartikel sollen im Uebrigen, den deutschen Anordnungen entsprechend, nach Nettogewicht, bz. Stück oder Maß, und nach dem festzustellenden oder durchschnittsweise zu schätzenden Werthe aufgenommen werden. Man hat in diesem Sinne 103 der wichtigsten und am leichtesten einzeln zu unterscheidenden Handels-Artikel bezeichnet,

und nach einer übersichtlichen Reihenfolge geordnet. Von einer vollständigen, umfassenden Systematisirung sämmtlicher, auch aller übrigen im Verkehr vorkommenden Waaren hat man dagegen Abstand genommen. An sich schon erschien dies als eine für den Congreß unausführbare Aufgabe, aber auch ihre Lösung vorausgesetzt, bliebe das mögliche Ergebniß wenig verwendbar; denn die Art der Aufzeichnungen des Handelsverkehrs hängt überall zunächst mit praktischen Bedürfnissen der Zoll- oder Steuer-, Eisenbahn- oder Wassertransport-Verwaltungen zusammen, und findet ihr nothwendiges Gesetz in den Eigenthümlichkeiten der örtlich geltenden Tarife und Klassificationen. Diese können ihre meist wenig zahlreichen und nach praktischen Gesichtspunkten aufgestellten Hauptgruppen und Unterscheidungen nach einem allgemeinen ausgedehnten System der überhaupt vorkommenden Handelsartikel nicht gestatten; die internationale Handelsstatistik muß es schon als ein sehr dankenswerthes Ergebniß betrachten, wenn es ihr gelingt, einige der wichtigsten Gegenstände überall in den Nachweisen und statistischen Mittheilungen über den Verkehr verfolgen zu können. Selbstverständlich soll die mehr oder weniger summarische Zusammenstellung der übrigen Handelsbewegung trotz ihrer unvermeidlichen Verschiedenartigkeit nicht unberücksichtigt bleiben.

Eine Subcommission der IV. Section hat sich mit der Poststatistik beschäftigt. In den Hauptsachen haben sich die Beschlüsse derselben in naher Uebereinstimmung mit dem System gesetzt, welches die Deutsche Reichspost-Verwaltung für ihre Statistik befolgt. Namentlich hat sich die Commission damit einverstanden erklärt, daß als eigentliche Grundlage der Postverkehrsstatistik nicht die von den einzelnen Postbüreaus abgehenden, sondern die bei ihnen ankommenden Postsendungen betrachtet werden sollen, weil für diese viel leichter Zeit zur Zählung und Notirung gewonnen werden kann. Soweit auch die abgehenden dem Zwecke des Dienstes wegen zur Aufzeichnung kommen, kann selbstverständlich die Aufnahme dieser Angaben in die Poststatistik nur erwünscht sein. Ebenso ist es als statthaft anerkannt worden, die angekommenen Postsendungen nicht regelmäßig während des ganzen Jahres zu zählen, sondern nur während gewisser als durchschnittliche gedachten Perioden, aus deren Zählungsergebniß, wie dies in der deutschen Poststatistik mehrfach der Fall ist, die Jahressummen durch verhältnißmäßige Vervielfältigung gewonnen werden.

Die V. Section endlich hat Vorschläge für die Criminalstatistik, ihr Erhebungs- und Tabellenwesen gemacht.

Von eingreifenderer praktischer Bedeutung, als diese eben gedachten, immerhin nur Anregungen enthaltenden Beschlüsse des Congresses erscheinen die Verabredungen der officiellen Delegirten bezüglich der Bearbeitung der internationalen Statistik.

Bereits auf der vorletzten, 1869 im Haag zusammengetretenen Sitzung des Congresses wurde von den officiellen Delegirten die Veröffentlichung eines die verschiedenen Gebiete der statistischen Forschung umfassenden Quellenwerkes der internationalen und vergleichenden Statistik verabredet.

Die Grundsätze, die dafür festgestellt wurden, waren folgende:

1. Die Veröffentlichung dieser internationalen und vergleichenden Statistik erfolgt in französischer Sprache;
2. Gewicht und Maße sind die des metrischen Systemes;
3. die Geldeinheit ist der französische Franc;

4. die nöthigen Reductionen von Gewicht, Maß und Münze werden von den Bearbeitern der verschiedenen Abschnitte, nicht von denen berechnet, welche das Material beschaffen;
5. die Vergleichung soll der Zeit nach, wenn möglich, nicht später beginnen, als vom Zeitpunkte der ersten Begründung des statistischen Congresses, d. h. ungefähr vom Jahre 1853 an;
6. sie soll sich bis auf die jüngste Zeit erstrecken;
7. sie soll bezüglich des Umfanges der territorialen Abschnitte, die sie ins Auge faßt, dem Urtheil des Bearbeiters überlassen bleiben;
8. jeder der betheiligten Bearbeiter wird auf Ansuchen seiner Collegen die nöthigen Mittheilungen machen;
9. die verschiedenen Partieen der internationalen Statistik werden von den Bearbeitern abgesondert zur Veröffentlichung gebracht;
10. die Zahl der Exemplare, die von diesen Publicationen abgezogen werden soll, wird auf mindestens 2000 festgesetzt, von denen ungefähr 1000 zur Verfügung der Regierungen oder Büreaus bleiben, welche sich mit der gedachten Arbeit befassen;
11. es ist wünschenswerth, sich sofort ans Werk zu begeben, damit schon dem nächsten Congresse eine Reihe dieser internationalen und vergleichenden statistischen Publicationen überreicht werden könne;
12. für Format und Typen soll der erste Band der internationalen Statistik, herausgegeben von den Herren Quetelet und Heuschling, als Model auch den folgenden Bänden dienen.

Diese Festsetzungen sind vom Petersburger Congreß, unter Aufrechthaltung der vorstehenden Beschlüsse, weiter dahin ergänzt worden:

13. die Bearbeiter sind aufgefordert, so viel als möglich die vom Congresse früher angenommenen Formulare anzuwenden; jedenfalls aber sind sie auch ermächtigt, diese in Fällen, wo die Natur der verfügbaren Materialien es fordert, zu modificiren;
14. die Bearbeiter werden sich in erster Linie auf die vorhandenen Veröffentlichungen stützen;
15. sie werden den statistischen Büreaus der anderen Staaten den Plan der Bearbeitung, welche sie übernommen haben, sowie eine Uebersicht der gedruckten Materialien mittheilen, welche ihnen zur Verfügung stehen; und sie werden in einem Fragebogen die Lücken bezeichnen, welche diese Materialien zeigen;
16. die statistischen Büreaus werden diese Lücken auszufüllen suchen, sei es durch Zusendung vorhandener Veröffentlichungen, sei es durch Auszüge aus geschriebenen Documenten, und werden die Angaben durch specielle amtliche Ermittelungen zu vervollständigen streben, wenn zu solchen die Möglichkeit vorliegt;
17. es ist zu wünschen, daß in allen Abschnitten der internationalen Statistik die Bearbeiter so viel als möglich dieselbe Ordnung der Länder, welche in den Nachweisungen erscheinen, befolgen. (Eine solche Reihenfolge ist durch eine Subcommission aufgestellt und vom Congresse angenommen worden.)
18. Die geographische Anordnung ist der alphabetischen vorzuziehen.

Ueber die Vertheilung des Stoffes für diese internationale Arbeit hat man

sich bereits im Haag geeinigt, 24 die Hauptrichtungen der Statistik enthaltende Themata sind von den statistischen Büreaus oder anderen statistischen Organen der verschiedenen europäischen Staaten zur Bearbeitung übernommen worden.

Keine der Bearbeitungen ist bisher über die Vorbereitungen hinausgekommen, gleichwohl ist deren Durchführung mit so großer Bestimmtheit ins Auge gefaßt, daß der Congreß seine Organisation mit dieser Aufgabe in enge Beziehung gesetzt hat.

Diese Organisation war bisher eine offene Frage geblieben. Schon bei der fünften Zusammenkunft zu Berlin 1863 wurde anerkannt, daß der Congreß, wegen der langen Intervalle von 2 oder 3 Jahren zwischen seinen Versammlungen, seiner Thätigkeit den nothwendigen Zusammenhang nicht zu geben vermöge. Es wurde auch eine Anzahl Mitglieder beauftragt, der folgenden Session einen detaillirten Bericht über die Mittel der Abhülfe, namentlich über die Einsetzung einer permanenten Commission, zu erstatten. Aber weder in Florenz, noch im Haag ist diese Frage zur Verhandlung gekommen. Für den Petersburger Congreß dagegen wurde sie ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt.

Nach eingehenden Berathungen durch den Vorcongreß der officiellen Delegirten und durch eine besonders dafür niedergesetzte Commission hat man folgende Festsetzungen vorgeschlagen, die vom Congresse angenommen worden sind:

1. Es wird eine permanente Commission des internationalen statistischen Congresses eingesetzt.
2. Diese Commission setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche den Plan einer internationalen Statistik vorzubereiten haben. Die Länder, welche in der Vertheilung der Arbeiten für die internationale Statistik nicht aufgeführt sind, haben das Recht, Delegirte zu der permanenten Commission zu ernennen.
3. Präsident der Commission ist mit ganzer Vollmacht, von einem Congresse zum andern, der Organisator der letzten Sitzung.
4. Der Präsident ernennt seinen Secretär.
5. Die permanente Commission vereinigt sich wenigstens einmal zwischen zwei allgemeinen Versammlungen des Congresses. Sie hat zur Aufgabe:
   a) Auskunft zu erbitten über die Art der Ausführung der Beschlüsse und Wünsche des Congresses in den verschiedenen Ländern und über die Schwierigkeiten, welche die Verwirklichung dieser Beschlüsse und Wünsche darbietet, auch zu prüfen, ob diese Schwierigkeiten nicht eine Revision der angenommenen Beschlüsse rechtfertigen;
   b) die Vergleichbarkeit der statistischen Publicationen in den verschiedenen Ländern in so weit zu verfolgen und anzuregen, als es für die Ausbildung der internationalen Statistik nothwendig ist;
   c) die Aufmerksamkeit der Organisations-Commission auf diejenigen Fragen zu leiten, welche in der folgenden Session zu behandeln sind, und mit an dem Programme dieser Session thätig zu sein;
   d) internationale Ermittelungen anzustellen, um der Organisations-Commission der folgenden allgemeinen Session Berichte über den in verschiedenen Ländern bestehenden Zustand derjenigen Zweige der Statistik vorzulegen, auf welche sich die vorgeschlagenen Fragen beziehen; jeder Vorlage an die allgemeine Versammlung des Congresses, über was

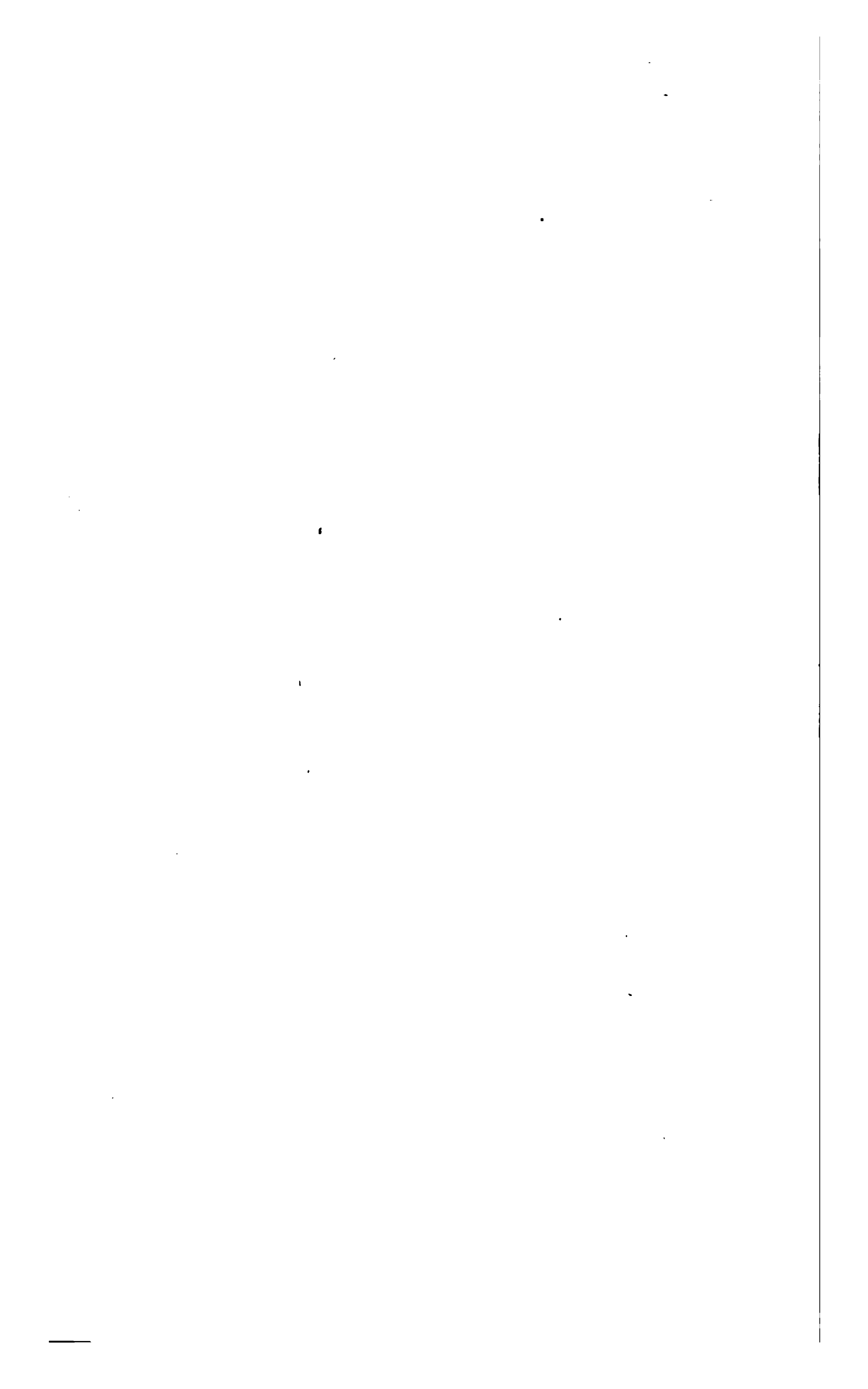
immer für eine Frage, soll eine solche internationale Ermittelung vorhergehen;

e) zusammenfassende internationale Arbeiten in der Weise derjenigen auszuführen, welche auf dem Congresse im Haag unternommen worden sind, die Fragen zu entscheiden, welche sich auf die Ausführung dieser Arbeiten beziehen, und sie innerhalb des Programms zu halten;

f) die Redaction der Beschlüsse des Congresses zu revidiren.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Anordnungen ein nutzbarer Fortschritt liegt. Wenn die Regierungen, wie sich annehmen läßt, derselben ihre Zustimmung nicht versagen, ist zu erwarten, daß der Congreß durch das praktischer gestaltete Arbeitsfeld neue und erhöhte Anregung gewinnen werde. Unzweifelhaft bedurfte die internationale wie die nationale Statistik einer Periode theoretischer Selbstbesinnung, um sich aus dem rohen empirischen Zustande der ersten Decennien unseres Jahrhunderts herauszuarbeiten. Daran hat der Congreß als ein treuer Spiegel der Bedürfnisse und der Thätigkeit der amtlichen und außeramtlichen Statistik aller Culturstaaten ernstlich Theil genommen. Gegenwärtig macht sich mit Recht der Wunsch vor allem geltend, die gewonnene wissenschaftliche Methode in ausgiebiger Weise immer unmittelbarer und allgemeiner nützlich zu verwerthen. Möge es mit Hülfe des Congresses baldigst und an recht vielen, stets vermehrten Punkten gelingen, die Kluft zu überbrücken, die uns zwischen der Erhebung der Thatsachen und der Durchdringung der Ergebnisse leider nur zu oft fühlbar wird. Mag die erstere noch so wohl durchdacht sein, ihren Zweck kann die Statistik nur erfüllen, wenn sie nicht vergeblich danach sucht, aus ihren Zahlen verständnißvolle, nutzbare Aufschlüsse über gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse des Culturlebens zu gewinnen. Dazu gehören allerdings zureichende Mittel, deren sich die Statistik selten erfreut; sie kann sie nicht leichter und natürlicher ergänzen, als durch Vereinigung und Arbeitstheilung.

---



X.

# Reichsrecht und Landesrecht in den süddeutschen Kammerverhandlungen.

Von

Bezirksgerichtsrath Dr. E. Bezold in München.

Wir werden im Nachfolgenden eine Skizze versuchen, in welcher Weise in den süddeutschen Landtagen das Verhältniß zum Reiche zum Ausdrucke gekommen ist. Auf eine erschöpfende Sach-Darstellung, geschweige auf Constatirung und Charakterisirung aller einzelnen gelegentlichen Vota konnte es uns hierbei schon aus Raumrücksichten nicht ankommen, wir mußten uns vielmehr schon deßhalb auf die Grundzüge im Ganzen und Großen beschränken.

Voraus müssen wir daran zurückerinnern, daß nach dem Ausbruche des deutsch-französischen Kriegs und durch denselben wie im ganzen deutschen Lande so zumal in der mit dem Norden, was die Verfassung betrifft und also abgesehen von den Schutz- und Trutzbündnissen von 1866 und dem Zollvereinigungsvertrag von 1867 noch ungeeinigt gebliebenen süddeutschen linksmainischen Hälfte ein Umschwung eingetreten war, in dessen richtiger Würdigung in Württemberg die hierdurch von selbst angezeigte Landtagsauflösung verfügt worden war, daß aber ein Gleiches in Bayern, wo es wohl noch viel nöthiger gewesen wäre, nicht beliebt worden ist. Allbekanntlich waren hier schon im Jahre 1869 die Landtagswahlen und zwar wiederholt vollzogen worden und beide Wahlen hatten zur allgemeinen Ueberraschung im Gegensatze zu allen vorausgegangenen Wahlen eine ultramontan-klerikale Kammermehrheit ergeben, welche Fraction bisher immer nur zu einem kleinen Bruchtheile ein Mandat zu erreichen vermocht hatte. Auf die Gründe dieser ganz abnormen Erscheinung kann hier selbstverständlich nicht weiter eingegangen werden. Es genügt der Hinweis, daß, wie ja noch überall ohnehin in frischester Erinnerung ist, schon seit dem preußisch-österreichischen Entscheidungskampfe' im Jahre 1866 die bayerischen Ultramontanen ganz richtig einsahen, daß die vollste Gefahr eingetreten sei nicht nur für ihre bisher wenn auch nicht im Landtage so doch im Innersten des Landes selbst, zumal auf dem platten Lande geübte Herrschaft, sondern auch für ihren aus früheren Zeiten noch geretteten und in gewissem Grade aufrecht erhaltenen Einfluß auf die Regierung.

Die Partei machte daher unerhörte Anstrengungen mit ebenso unerhörten Mitteln, um die Consequenzen jenes Entscheidungskampfes für die bayerische Hauptdomäne wenigstens soweit noch möglich abzuwenden. Freilich die Schutz- und Trutzbündnisse waren, wenn auch ein Jahr lang unbekannt, bereits abgeschlossen und in ihnen, zusammen mit dem durch den alten Bestand des Zollvereins um ganz Deutschland geschlungenen wirthschaftlichen Einigungsbande lag ein unvertilgbarer Keim zu noch weiterer Einigung. Man bot daher versuchsweise von ultramontaner Seite in Verbindung mit den particularistischen Elementen sogar gegen jene militärische und diese wirthschaftliche Einigung noch nachträglich alles irgend Mögliche auf, um auch diese schon gelegten festen Keime wieder zu vernichten, allein dieser Kampf hatte denn doch den Einsichtigeren in beiden Fractionen allmälig als ein hoffnungsloser sich darstellen müssen. Als sodann der deutsch-französische Krieg drohte, raffte man zwar sich von klerikaler Seite noch einmal auf und versuchte einen Sturmlauf gegen die Vertragstreue Bayerns gegenüber dem Schutz- und Trutzbündnisse, indem Heißsporne einfach ein Zerreißen des Vertrags verlangten, während ein gemäßigterer Troß, besonders die ultramontane Mehrheit in der Abgeordnetenkammer, nicht ohne Nutzen aus der jesuitischen Lehre gezogen zu haben, nur den „casus foederis“ leugnete. Allein es zerfiel darüber die ganze Herrlichkeit der „großen Majorität“, indem ein nicht unbedeutender Theil sich als eine Art Unterfraction abzweigte und gegen den auf Neutralität gerichteten eigenen Ausschußantrag und für die Bewilligung des Kriegscredits mit der liberalen Minderheit zugleich stimmte. Dieser Riß innerhalb der Partei konnte nicht mehr ganz geheilt werden, so daß auch der Versailler Vertrag mit der gleichen combinirten Mehrheit (sechs Stimmen mehr als zu der im Vertrag implicit liegenden Veränderung der bayerischen Landes-Verfassung — $^2/_3$ — nöthig war), wenn auch spät (zwei Wochen nach dem Geltungstermin der vereinbarten Verfassung, und nach der Inauguration des Deutschen Kaiserthums) vollständig und ohne Abänderung der vom Norddeutschen Reichstag beschlossenen Gestalt der neuen Verfassung des Deutschen Reiches — angenommen wurde. Wenn auch das bayerische Ministerium bereits sichere Anzeichen haben mochte, wenigstens seit jenem Votum über den Kriegscredit, daß solches wirklich gelingen werde, so war und blieb das Spiel immerhin ein gewagtes, um so mehr, als man seitens der Ultramontanen auf unberechenbare Zwischenfälle immer gefaßt sein muß. Nichtsdestoweniger versprach der damalige factische Premier-, Justiz- und Cultusminister von Lutz, auf welchen auch der wohl- und übel verclausulirte Inhalt und die ganze Fassung des bayerischen Vertrags zurückzuführen ist, der ci devant Mehrheit ausdrücklich und deutlich, die Regierung denke an keine Auflösung dieses Landtages, und es ist in Bayern ein offenes Geheimniß, daß der innerste Grund dieses Versprechens in dem Umstande lag, daß das Ministerium Lutz (gleichviel aus welcher höheren Nebenrücksicht) mit einer bei einer Neuwahl in Aussicht stehenden liberalen Mehrheit weniger sicher das Regiment zu führen hoffte, als wenn es die Verhältnisse in statu quo beließ. Mittlerweile haben sich zwar die Umstände dem Anscheine nach nicht unwesentlich geändert, indem ein Ministerium Graf Hegnenberg das bisherige Ministerium modificirte und das Justizportefeuille auf Dr. Fäustle übertragen wurde, auf welch' Letzteren die liberale Partei in ihrer vorgeschrittenen Mehrheit (die alte „Fortschrittspartei“, welche allerdings neuerlich durch den Zutritt mittelliberaler Elemente etwas verändert worden war) als einen ihrer

Parteigenossen mit Sicherheit zählen zu können vermeinte. Wenn sich übrigens die Hoffnungen auf eine neuere, entschiedener reichsfreundliche bayerische Aera in der That nicht verwirklichten, so trug weder die Person des leider viel zu früh sterbenden betagten Graf Hegnenberg noch die des Dr. von Fäustle die Schuld. Es lag vielmehr der Grund in anderen, gewissermaßen unabänderlich gegebenen Umständen, welche unter der Bezeichnung „bayerische Schwierigkeiten" notorisch und — historisch geworden sind. Eine der aus diesen „Schwierigkeiten" resultirenden Folgen war nun aber eben die, daß die Auflösung jenes anno 1869 gewählten Landtags bis heutigen Tags nicht erfolgt ist. —

Nach dieser Einleitung wenden wir uns unserem Gegenstande selbst zu. Trotz der durch die stattgehabte Neuwahl in Württemberg zu Stande gekommenen liberalen und nationalen Mehrheit unternahm es doch auch hier die ultramontan-particularistische Partei, dem jungen Deutschen Reiche alsbald eine auf die Brachlegung aller verfassungsmäßigen Weiterentwicklung abzielende Schwierigkeit zu bereiten. Freilich war die württembergische Minderheit bereits in sofern ihrer Sache gewiß, als in Bayern die für dieses Unternehmen wieder „wie Ein Mann" geeinigte ultramontan-particularistische Mehrheit den gleichen Versuch gleichzeitig in Aussicht gestellt hatte, und man mochte in Württemberg wenigstens hoffen, daß der eigene Versuch, obwohl er voraussichtlich scheiterte, immerhin zur Bestärkung der bayerischen Mehrheit in ihrem Vorhaben beitragen würde. Wir müssen auch constatiren, daß „die Blicke Bayerns", und besonders die des clerical-ultramontanen platten Landes katholischer Confession mit der größten Spannung auf den württembergischen Vorgang hinübergerichtet waren.

In der 25. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 20. November 1871[1]) war gelegentlich der Verhandlung über den Entwurf, die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (über die Verpflichtung zum Kriegsdienst) in Bayern betreffend, wieder einmal die seit dem constituirenden Norddeutschen Reichstage im Jahre 1867 immer und immer wieder aufs Tapet gebrachte Frage der Competenz zur eigenen Competenzerweiterung durch den Norddeutschen, beziehungsweise Deutschen Reichstag auf Grund des Art. 78 der Verfassung schon gleich nach Beginn des gemeinsamen Reichstages zur Sprache gebracht.

Hierbei müssen wir allerdings constatiren, daß über diese vielleicht schwierigste aller Verfassungsfragen auf dem constituirenden Norddeutschen Reichstage nicht überall die gleiche Klarheit geherrscht hatte. Hat doch damals selbst ein Twesten, gewiß einer der genialsten und schöpferischesten Debaters über die zu gründende Verfassung, Ansichten geäußert, welche von Anfang an als principiell richtig in keiner Weise erachtet werden konnten.

Schon damals war unschwer vorauszusehen, in welcher Weise diese entschieden irrige Anschauung in Zukunft von den reactionären Parteien verwerthet werden würde, und dies ist denn auch, aber wohlgemerkt nach dem leider so frühen Tode des unersetzlichen Twesten, nach dem Verstummen des „beredten Mundes", wie ein Bismarck und Delbrück wiederholt ehrend anerkannt haben, in reichstem Maße und zwar, wie wir nicht anstehen anzuerkennen, in geistreichster Weise von einem Dr. Windthorst (Meppen) geschehen und es hat das Talent

[1]) St. B. S. 363 fgg.

eines Lasker dazu gehört, das Andenken eines Vorkämpfers wie Twesten von unverdientem Lobe frei zu halten.

Neuerlich hatte die allgemeine Frage eine specielle Gestalt angenommen. Es handelte sich nämlich um die specielle Frage, in welcher Weise eine Competenzerweiterung dann möglich und statthaft sei, wenn es sich nicht blos um eine Competenzerweiterung überhaupt, sondern um eine Competenzerweiterung in den Fällen handelte, wo gemäß dem neuen zweiten Absatze des angeführten Artikels 78 „Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind", in Frage waren.

In dieser Beziehung lautete die Vorschrift einfach dahin: „Dieselben können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Wie gesagt, die allgemeine Frage hatte nur diese specielle Gestalt angenommen. Die Frage war von der reactionären Partei bisher ganz allgemein bestritten worden. Man war nämlich hierbei von dem (von Twesten in aller Schärfe betonten) privatrechtlichen Grundsatze ausgegangen: „Niemand könne sich seine eigenen Rechte erweitern". Dem Reichstage seien seine Rechte durch die mit den verbündeten Regierungen vereinbarte Verfassung von 1867 bestimmt. „Ergo könne der Reichstag nicht diese Rechte allein oder wenigstens durch seine Initiative u. dgl. sich selbst erweitern." Hierbei wurden zum Theil geradezu haarsträubende Grundsätze aufgestellt, so z. B. (und es war das unseres Erachtens ganz consequent, ja nothwendig!) „die Verfassung von 1867 sei — keine Verfassung", sie sei nur — „ein Bund". „Ein Bund könne wie jeder andere Vertrag, z. B. ein Genossenschaftsvertrag (der Norddeutsche Bund wurde von einem Redner sogar buchstäblich lediglich als eine Art Actienverein bezeichnet), nur durch neuen Vertrag modificirt und abgeändert werden" und was dgl. mehr ist.

Bayern war es nun ferner gelungen, eine überaus wesentliche Modification schon in Absatz 1 des mehrerwähnten Art. 78 zu bringen. Nach der Verfassung von 1867 lautete die betreffende Bestimmung:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Noch in der die Grundlage und integrirenden Bestandtheil des ersten Versailler Vertrags vom 15. November 1870, nämlich des badisch-hessischen Vertrags, bildenden „Verfassung von 1870"[1]) stand diese Bestimmung unverändert.

In dem zweiten zum Abschluß gediehenen Vertrage d. d. Versailles 23. November 1870, nämlich in dem bayerischen Vertragsprotocolle Ziff. II § 25 heißt es:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben."

So lautet nun auch Art. 78 Absatz 1 der Deutschen Reichsverfassung in der That; nur ist demselben noch der schon bemerkte zweite Absatz beigefügt.

Was diesen Beisatz betrifft, so war die in den Verfassungstext früher

---

[1]) Vgl. Materialien, Band III im Vorwort.

ebenfalls aufgenommene Stipulation bereits in den badisch-hessischen Vertrag aufgenommen, wo es unter Ziff. 8 hieß:

„8) Zu Artikel 78 der Verfassung wurden allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können."

Unter diesen Umständen brauchte die gleiche „Voraussetzung" nicht auch bei den späteren Verträgen mit Bayern und Württemberg (letzterer Vertrag ist datirt Berlin 25. November 1870) wieder ausdrücklich wiederholt zu werden.

Ein Zufall, wenn man will, entschied nun aber, daß die allgemeine Frage nach der Competenz zur Competenzerweiterung specialisirt wurde, wie es in der Eingangs bezeichneten Sitzung in der That und zwar auf eine in dieser Weise specialisirte Anregung seitens eines Hauptmitgliedes und Redners der ultramontanen bayerischen Reichstags-Abgeordneten, des Priesters und Lycealprofessors Dr. Greil von Passau (mittlerweile zum großen Schaden der Partei verstorben), in der That geschehen ist.

Minister von Lutz sagte in derselben Sitzung hierauf wörtlich:

„Der Herr Abg. Greil legt die fraglichen Bestimmungen dahin aus, daß unter der „Zustimmung des betreffenden Staates" die Zustimmung sämmtlicher gesetzgebenden Factoren desselben gemeint sei, daß also zum Verzicht auf eine Besonderheit die Zustimmung Sr. Majestät des Königs nicht allein, nicht allein die Zustimmung der betreffenden Regierung, sondern auch die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sei. Dem gegenüber habe ich zu erklären, daß die bayerische Regierung diese Auffassung nicht hat."

Seitens der ultramontanen Kammermehrheit im bayerischen Abgeordnetenhaus wurde daher bei dieser Kammer der zunächst von den beiden Advocaten Dr. Schüttinger und Dr. Carl Barth unterzeichnete Initiativantrag auf ein Verfassungs-Gesetz, d. h. auf ein mit der erhöhten Zweidrittelmehrheit zu beschließendes, die Verfassung abänderndes Gesetz, eingereicht, lautend wie folgt:

„§ 1. In allen Fällen, in welchen der Bundesrath über Abänderungen der Competenz der Verfassung des Deutschen Reiches oder über Zusätze zu derselben **oder** über diejenigen Vorschriften dieser Verfassung beschließt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns in dessen Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt wurden, sind die bayerischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden.

§ 2. Bevor diese Zustimmung der beiden Kammern des Landtags erfolgt ist, haben die bayerischen Vertreter im Bundesrathe alle Anträge, welche sich auf die in § 1 bezeichneten Abänderungen beziehen, abzulehnen.

§ 3. Die bayerischen Staatsminister sind für die Beobachtung dieses Gesetzes — haftbar

Der Ausschuß in seiner ultramontanen Mehrheit verschärfte das gutgemeinte Gesetz noch besser, indem er als neuen § beizufügen beschloß:

„Jedes Reichsgesetz, durch welches ein in den Versailler Verträgen dem Staate Bayern vorbehaltenes Verfassungsrecht berührt wird, ist für Bayern ohne

Geltung, wenn nicht vorerst hierzu die Zustimmung des bayerischen Landtags erfolgt ist."

Datirt ist der Antrag vom 13. December 1871, der Ausschußbericht vom 9. Januar 1872.

So viel über die bayerische Vorbereitung des Antrags für das Plenum.

Gelegentlich einer späteren Berathung jenes den Anlaß gebenden Gesetzentwurfs über den Kriegsdienst, welche in der 27. Sitzung des Reichstags vom 22. November 1871 [1]) gepflogen wurde, hatte sich auch der württembergische Justizminister von Mittnacht in ähnlicher Weise wie von Lutz geäußert [2]).

Auf diese Aeußerung hin reichten in der württembergischen Kammer der Abgeordneten der Abgeordnete Oesterlen mit 17 Gesinnungsgenossen folgenden Antrag ein:

„In Erwägung 1) daß die Ausdehnung der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 nur unter den im Art. 2 dieses Vertrags angeführten Maßgaben [3]) zwischen den contrahirenden Staaten vereinbart und seitens der württembergischen Stände genehmigt worden ist;

2) daß die durch jene Maßgaben vertragsmäßig festgesetzte Beschränkung der Reichsgesetzgebung nach klarem Recht und nach der Natur der Sache nicht durch einen Act der Reichsgesetzgebung, sondern nur vertragsmäßig unter Zustimmung des württembergischen Staats beseitigt werden kann, was durch das Protocoll d. d. Berlin 25. November 1870 und Versailles 15. November 1870 als selbstverständlich anerkannt worden ist;

3) daß die Zustimmung des württembergischen Staats hierzu nach Verfassungsurkunde § 85 nur mit Einwilligung der württembergischen Stände ertheilt werden kann;

aus diesen Gründen und in Betracht der Bedeutung der durch den Vertrag vom 25. November 1870 Art. 2 vorbehaltenen Rechte für die materiellen Interessen des Landes stellen die Unterzeichneten den

Antrag:

Hohe Kammer wolle beschließen:

I. das verfassungsmäßige Recht der Stände auf Zustimmung zu Abänderung des Vertrags vom 25. November 1870 zu verwahren und demzufolge

II. der K. Staatsregierung zu erklären:

1) daß die Kammer eine ohne ständische Zustimmung beschlossene Abänderung jenes Vertrags für den württembergischen Staat als verpflichtend nicht zu erkennen vermöchte;

2) daß durch einseitige Zustimmung zur Abänderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 die dafür verantwortlichen Regierungsorgane einer Verletzung der Landesverfassung sich schuldig machen würden."

Folgen die Unterschriften.

---

[1]) St. B. S. 422 f.

[2]) l. c. S. 424 f.

[3]) Eine besondere hierher bezügliche Maßgabe ist in dem fraglichen Artikel nicht enthalten.

Die Commission hingegen schlug der Abgeordneten-Kammer folgenden mit allen Stimmen gegen die Stimme Oesterlens beschlossenen Antrag vor:
„Es wolle die Kammer in Erwägung 1) daß der K. Regierung das Recht zusteht, Abstimmungen im Bundesrathe im Sinne des Abs. 1 und 2 des Art. 78 der Reichsverfassung ohne Zustimmung der Landesvertretung vorzunehmen;

2) daß vermöge der für Württemberg verbindlichen Kraft der Reichsverfassung durch eine derartige Abstimmung auch eine Bestimmung der Landes-Verfassung nicht verletzt werden kann; —
über den Antrag von Oesterlen und Genossen zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag Oesterlen hatte das Datum 7. December 1871 getragen. Die Verhandlung in der württembergischen Abgeordneten-Kammer hatte bereits am 7. Februar 1872 statt, während die Plenarberathung in Bayern erst am folgenden Tage begann. Sowohl in Württemberg als in Baiern wurde die Verhandlung nicht in einem Tage beendigt, und erfolgte dort die Abstimmung erst am 8., in Bayern erst am 9. Februar

Was nun die württembergische Verhandlung betrifft, so lag hier auch noch ein gewissermaßen den Antrag Oesterlen und die motivirte Tagesordnung der Commission vermittelnder Antrag von v. Sick und 12 Genossen vor, dahin gehend:

„Es wolle die hohe Kammer in Erwägung

1) daß der K. Staatsregierung das Recht zusteht, Abstimmungen im Bundesrath im Sinne des Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung ohne Zustimmung der Landesvertretung vorzunehmen;

2) daß gegenüber der K. Staatsregierung hinsichtlich der in Art. 2 des Vertrags vom 25. November 1870 Württemberg vorbehaltenen Rechte die Erwartung ausgesprochen ist, es werde von ihr mit dem etwaigen Verzichte auf eines oder mehrere dieser Rechte nur in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung vorgegangen werden,

„„über den Antrag Oesterlen zur Tagesordnung übergehen"".

Es wurde also durch diese motivirte Tagesordnung die Frage der Competenz der Reichsgewalt zur Erweiterung seiner Competenz und zur Verfassungsveränderung überhaupt, was Art. 78 Absatz 1, also Verfassungsveränderungen im Allgemeinen betrifft, unbedingt anerkannt; es wurde aber auch wenigstens in thesi sogar anerkannt, daß selbst, was die Reservatrechte betrifft, die Reichsgewalt zur Verfassungsveränderung competent, daß also insbesondere an sich der Bundesrath befugt sei — mit Einverständniß der betreffenden württembergischen Bevollmächtigten —, den Verzicht auf ein württembergisches Reservatrecht zu beschließen, ohne daß eine vorherige Abstimmung des württembergischen Landtags vorauszugehen hätte.

Zum Verständnisse dieses Zwischenantrags muß jedoch auf die württembergischen Landtagsverhandlungen über die Verträge zurückgegangen und betont werden, daß der damalige Bericht des Ausschusses, der s. g. Fünfzehner-Commission, erstattet von Hölder, auch nicht von jedem Mißverständnisse über die Auslegung dieses zweiten Absatzes von Art. 78 ganz frei geblieben war. Der Berichterstatter Hölder zwar hatte im Plenum selbst der Kritik der Verfassungsbestimmungen über die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers etwa

folgenden Gedankengang angereiht: Während der Bundeskanzler höchstens für die — formelle — Gesetzmäßigkeit der Bundesrathsbeschlüsse verantwortlich gemacht werden könne, liege es materiell im Recht der einzelnen Bundesstaaten, durch ihre Vertreter im Bundesrathe ihre Ansicht — materiell — zur Geltung zu bringen. „Diese Vertreter (so fuhr Hölder in § 10 des Commissionsberichtes wörtlich fort) können aber vermöge des föderativen Charakters des Bundes nicht den Bundesgewalten selbst, sondern nur den betreffenden Staatsregierungen beziehungsweise Staaten verantwortlich sein. In dieser Beziehung muß das **Staatsrecht des einzelnen Staats ergänzend** eintreten. Da die Mitglieder des Bundesraths Vertreter ihrer Staaten sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß sie der Regierung ihres Staates und wiederum die Minister der betreffenden Staaten für ihre den Vertretern im Bundesrathe ertheilten Weisungen den zuständigen Organen dieses Staates verantwortlich sind. In Württemberg besteht diese Verantwortlichkeit insbesondere auch gegenüber der Volksvertretung (§§ 1 und 52 der Verf.-Urk. und die damit zusammenhängenden Verfassungsbestimmungen über die Rechte der Landstände). Es ist auch zu Zeiten des Bundestags stets der Grundsatz festgehalten und anerkannt worden, daß der zuständige Minister für die den Bundestagsgesandten ertheilten Weisungen verantwortlich sei. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache halten wir es geboten, diesen Grundsatz auch bezüglich der württembergischen Mitglieder des Bundesraths sofort mit Annahme der Reichsverfassung durch einen Beschluß der Kammer auszusprechen und festzustellen." Die Commission schlug daher als Ziff. IV ihrer Anträge vor:

„Die Kammer wolle der Staatsregierung gegenüber die rechtliche Ueberzeugung und Voraussetzung aussprechen, daß das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrath zu ertheilenden Instructionen, beziehungsweise für deren amtliche Thätigkeit, in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich ist."

Man sieht, so correct im Allgemeinen die Argumentation ist, so hat sich hier ein gewisser Vergleich mit dem Verhältnisse der Einzelstaaten zu dem alten Bundestage eingeschlichen, mit welchem sogar direct argumentirt werden sollte. Nun dürfte es aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß ein solcher Vergleich und eine so basirte Argumentation nicht richtig ist. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes so wenig als die, wenn auch etwas weniger stramme Verfassung des Deutschen Reiches kann unseres Erachtens in solcher Weise mit der alten Bundesverfassung durchaus nicht verglichen oder behufs Schlußziehungen zusammengestellt werden. — Wir selbst würden uns unter allen Umständen, auch wenn wir uns dazu für befähigt fühlten, nicht auf die theoretisch-wissenschaftliche Systematisirung oder auch nur Charakterisirung beider oder vielmehr der drei Verfassungen einlassen. Allein was den Gehalt einzelner Verfassungs-Institutionen und principieller Bestimmungen betrifft, so scheint uns doch so viel sicher zu sein, daß die alte Bundes-Verfassung von der Schaffung eines Staatswesens ebenso weit entfernt war, als sich die Deutsche Reichs- und besonders die frühere Norddeutsche Bundes-Verfassung einem solchen nähert. Es fällt uns hier nicht entfernt ein, an einen wenn auch nur allmälig nivellirenden Einheitsstaat irgend wie zu denken. Allein nach dem alten Bunde war die

Souveränität der Einzelnstaaten wenn auch scheinbar auf dem Papier, d. h. nach dem Buchstaben der Bundesacte beschränkt, so doch jedenfalls nach der Wirksamkeit und dem Effecte jener Bestimmungen so gut wie unbeschränkt und es ist wohl nicht recht ernstlich gemeint gewesen, wenn man z. B. eine diesbezügliche für Württemberg und Bayern durch das Jahr 1866 herbeigeführte „Aenderung" oder „Befreiung" oder „Wiedererreichung der vollsten Selbstständigkeit" da und dort besonders betonen zu müssen geglaubt hat. Die antinationalen Parteien haben es übrigens auch seit Constituirung des Norddeutschen Bundes und Feststellung seiner Verfassung nicht daran fehlen lassen, gerade ihrerseits die ungeheuere Differenz ins hellste Licht zu stellen, welche nunmehr in der deutschen Verfassungsfrage eingetreten sei, um ebendeßhalb nun den alten Bund auf einmal ebenso hoch in den Himmel zu erheben, als man die neue Verfassung als absolute Mediatisirung der deutschen Fürsten und Vernichtung jeder Selbstständigkeit der Einzelstaaten verketzerte. Reichsrecht und Landesrecht, — wie ungeheuer verschieden ist aber in der That und abgesehen von allen diesen Uebertreibungen das Verhältniß beider in Folge des neuen Bundes gegenüber dem alten geworden! Es würde uns zu weit führen, auf die einzelnen enormen Differenzpunkte einzugehen, es genügt ja der Hinweis auf den einzigen Artikel 4 der neuen Verfassung. Man suche auch nur das allerschwächste Analogon in der alten Bundesacte! Ja wir fragen: in welch winzigen Dimensionen war denn überhaupt das Landesrecht nach der alten Bundesacte irgend wie berührt? Noch mehr, konnte man denn in der That von einem Reichsrechte nach der alten Bundesacte auch nur reden? Läßt das heutige Bundespräsidium, der heutige Bundesrath irgend welchen Vergleich zu mit der Bundesversammlung, — vom Reichstage ganz zu schweigen? Ja wollte denn 1815 ein „Reich" irgend wie constituirt werden? War der damalige Bund nicht von dem Norddeutschen Bund so ungeheuer verschieden, daß geradezu das Eine das Wunderlichste ist, daß beide den gleichen Namen „Bund" trugen? Es war daher unseres Erachtens, praktisch genommen, ebenso falsch, gegenüber der Bundesverfassung von 1815/1820 als Ausgangspunkt das Reichs- oder Bundes-Recht hinstellen zu wollen, als — gegenüber den Verfassungen von 1866/1870, 1871 als Ausgangspunkt noch das Landesrecht anzunehmen. Uns schiene mit Einem Worte richtig, die alte Bundes-Verfassung als eine Nicht-Verfassung zu definiren und sie lieber irgend welcher anderen Gesellschaft, ewa einer Polizei-Actiengesellschaft zu vergleichen, als daß man dies wie es wirklich geschah, gegenüber der neuen Verfassung gethan hat. Unseres Dafürhaltens ist, so mangelhaft auch noch Einzelnes sein mag (wir erinnern an die Verantwortlichkeits- und Bundesministerienfrage), die neue Verfassung gar sehr eine „Verfassung" und wir unseres Theils begreifen vollständig, warum man gerade von gewisser Seite noch nie ermüdet ist, ihr gerade nach dieser Seite hin die bittersten Vorwürfe nachzutragen. Ist aber die „Deutsche Reichs-Verfassung" eine wirkliche Verfassung (und wir und Andere, wenn sie im Ernste sprechen, haben hieran nicht den leisesten Zweifel), so ist der Ausgangspunkt von jetzt an immer nur das Reichsrecht, immer nur die deutsche Verfassungsurkunde, und erst in zweiter Linie steht das Landesrecht und die Landesverfassung!

Keine Frage, aus den vorhin angedeuteten Gründen ist dieser (freilich an sich ganz selbstverständliche Satz) in Deutschland nicht etwa blos in Vergessenheit

gerathen, sondern hat so durchgängig dem umgekehrten Satze Platz gemacht, daß selbst der gewiegteste Politiker sich wohl zeitweise auf dem alten grundfalschen Gedankengange ertappen kann. Wir können nicht umhin hier wieder auf das Beispiel selbst unserer glänzendsten Vorkämpfer, wie ein Twesten und Waldeck waren, hinzuweisen, besonders gewissenmaßen auch was das Verhältniß der Neuen Deutschen Verfassung zur Preußischen Landesverfassung im allgemeinen betrifft.

Nach dieser langen Abschweifung können wir nun endlich auch getrost wieder nach Württemberg zurückkehren.

Justizminister von Mittnacht hatte in seiner unmittelbar auf die Berichterstattung Hölders Namens der Fünfzehner-Commission angereihten Rede sich sehr präcis im vorwürfigen Betreffe geäußert. Derselbe wies zunächst auf den badisch-hessischen Vertrag vom 15. November 1870 als Quelle der Bestimmung von Art. 78 Abs. 2 hin und fuhr hierauf fort:

„In den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages hat ein Redner die Behauptung aufgestellt, daß, was die Zustimmung des berechtigten Bundesstaats betreffe, diese Zustimmung rite durch die Erklärung des betreffenden Staates im Bundesrathe erfolge, daß also eine Zustimmung der betreffenden Landesvertetung nicht erforderlich sei. Von demselben Redner [1] zu einer Erklärung provocirt, wurde diese vom Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück dahin abgegeben:

„Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben, ich kann aber nur sagen, daß ich unter dieser „Zustimmung" nichts Anderes verstanden habe, als die Zustimmung im **Bundesrathe** und „daß mir bisher eine entgegengesetzte Auffassung nicht bekannt geworden ist"" [2].

„Ihre Commission (so fuhr hierauf v. Mittnacht in seiner Rede an die württembergische Abgeordneten-Kammer fort) hat, so viel ich vernommen habe, lediglich das Recht der Auslegung der Ständeversammlung gewahrt. Ich habe keinen Anlaß, einer solchen Wahrung entgegenzutreten. Es versteht sich von selbst, daß damit auch der Regierung das Recht der Auslegung, wenn der Fall einmal praktisch wird, vorbehalten ist."

Der Antrag IV wurde bei der Abstimmung hierauf einstimmig angenommen.

Der Antrag Sick nun hatte an diesen ganzen Vorgang in der württembergischen Abgeordneten-Kammer gelegentlich der Berathung der Versailler Verträge angeknüpft und es sagte von Sick bei der Berathung des Initiativantrags Oesterlen zur Motivirung seines Vermittlungsantrags wörtlich:

„Im Norddeutschen Reichstage wurde, wenn auch nicht durch förmlichen Beschluß, so doch durch verschiedene Erklärungen ausgesprochen, daß die beanspruchte Zustimmung der Landesvertretung durchaus unstatthaft sei. Bei der Eile der damaligen Berathungen unserer Fünfzehner-Commission schien es erwünscht, diese Frage nicht sofort entscheiden zu müssen, weil man voraussah, es käme in die ganze Sachlage eine widerwärtige Störung, über deren Bewältigung gar keine bestimmte Aussicht vorlag, und ebenso herrschte die Ueberzeugung vor, daß wegen der Ungewißheit über

---

[1]) Lasker in der 8. Sitzung vom 7. December 1870, Sten. Ber. des II. außerord. Norddt. Reichstags 1870 S. 133 l. c.

[2]) Sitzung des Norddt. Reichstags vom 7. December 1870. St. B. l. c. von Mittnacht äußerte dies 14 Tage später: am 22. December 1870.

diesen einen Punkt die Genehmigung der Verträge nicht beanstandet gelassen werden sollte. Der zweite Grund aber war der, daß in Folge der von vielen Mitgliedern zu dieser Frage während der Wahlverhandlung eingenommenen Stellung ihnen bedenklich hätte erscheinen müssen, von der kurz zuvor öffentlich ausgesprochenen und nach der allgemeinen Annahme von der Staatsregierung gebilligten Auffassung hinsichtlich der Reservatrechte in der Commission wieder abzugehen. Das war meines Erinnerns hauptsächlich der Anlaß, warum die Reservatrechte eine solche allgemeine und, wie heute ausgeführt, angeblich so wenig haltbare Verwahrung in dem damaligen Fünfzehner-Commissionsberichte erhalten haben."

Tendenz der Sick'schen motivirten Tagesordnung war nach der weiteren Ausführung des Antragstellers die, bei jenem Satze der Fünfzehner-Commission einfach zu beharren. Hinlänglicher Grund aber hierzu sei der Umstand, daß jüngst der württembergische Justizminister von Mittnacht im Deutschen Reichstage sich bereits unbedingt gegen das Zustimmungsrecht der Stände zum Verzichte auf württembergische Reservatrechte ausgesprochen habe.

Am Schlusse der Debatte hob Minister von Mittnacht gegenüber gegentheiligen Behauptungen des Abgeordneten Probst unter wörtlicher Wiedergabe der nachher zu erwähnenden Aeußerungen des bayerischen Ministers von Lutz es noch ausdrücklich hervor, daß in dieser Frage zwischen der bayerischen und württembergischen Regierung vollständige Uebereinstimmung bestehe.

Anmerkungsweise wollen wir übrigens hier einschalten, daß es sich von selbst versteht, daß die Einzelminister in den wichtigen Fragen und zwar nicht etwa blos, wo es sich um Reservatrechte handelt, im Contacte mit ihren Landtagen zu bleiben bestrebt sein und wo immer formell möglich sogar förmliche Mehrheitsbeschlüsse vorher sich zu verschaffen suchen werden, nicht etwa der Rechtsbeständigkeit der Sache halber sondern aus dem mehr persönlichen Grunde, sich bezüglich der Abstimmungen im Bundesrathe möglichst im Voraus den Rücken zu decken. Als neuestes Beispiel können wir auf von Mittnacht selbst in Bezug auf die Competenzerweiterung der Bundesgesetzgebung auf das Civilrecht und die Gerichtsverfassung hinweisen. Freilich durchaus unstatthaft wäre es, wenn ein solches immerhin zunächst rein persönliches Motiv hier einen Einzelminister verleiten sollte, den Versuch zu machen, deshalb Abstimmungen im Bundesrathe überhaupt zu verzögern und also nicht etwa blos mit seiner eigenen Abstimmung zurückzuhalten. Ein solcher für durchaus verfassungswidrig zu erklärender Versuch soll neuerlich dem Gerüchte über die leider geheim gehaltenen Ministerconferenzen über dieselben Fragen zufolge, besonders was den obersten Reichsgerichtshof betrifft, seitens Bayerns gemacht worden sein. Auch hier darf man in keiner Weise an die Praxis der alten Bundes-„Verfassung" zurückdenken, da es sich damals in der That, wie oben ausgeführt, überhaupt um keine wahre Verfassung handelte und Verschleppungen aller Art durch Berufung auf mangelnde Instruction u. dergl. an der Tagesordnung waren.

Was nun endlich die Abstimmung des württembergischen Landtags über die Anträge Oesterlen und Sick betrifft, so wurde (8. Februar 1872) bei namentlicher Abstimmung der Antrag Sicks zuerst zur Abstimmung gebracht und mit 73 gegen 16 Stimmen abgelehnt. An zweiter Stelle

wurde über den Commissionsantrag abgestimmt und hierauf dieser mit 60 gegen 29 Stimmen angenommen. Auf solche Weise kam der Antrag Oesterlen von selbst in Wegfall.

Was sodann die Bayerischen, um einen Tag nachhinkenden Landtagsverhandlungen betrifft, so können wir uns bezüglich derselben nunmehr kürzer fassen. Der Veranlassung durch eine Aeußerung des bayerischen Ministers von Lutz im I. Deutschen Reichstag haben wir oben schon gedacht, ebenso des hierdurch hervorgerufenen Antrags Schüttinger K. Barth.

Da es sich um einen Initiativ-Antrag zur bayerischen Verfassung handelte, waren sowohl für die Unterstützung als seinerzeitige Verhandlung die besonderen in der Verfassung enthaltenen erschwerenden Vorschriften zu beobachten.

Die Unterstützungsfrage ward in der Sitzung vom 16. December 1871 verhandelt. Schon in diesem Stadium ergriff von Lutz das Wort, „zur Abschneidung einer Fülle von Mißverständnissen", — wie ja auch durch den späteren Verlauf der Verhandlungen und Abstimmungen sich ein seltenes Ungeschick in Taktik und Formulirung auf Seite der ultramontanen Kammermehrheit mit Evidenz manifestirt hat. von Lutz begann:

„Ich werde von dem, was ich erklärt habe, nicht etwa, wie Sie vermuthen, etwas zurücknehmen, — ich werde nur noch deutlicher sein! Als der Gesetzentwurf in den Reichstag gebracht war, kraft dessen das Deutsche Kriegsdienstgesetz auch in Bayern Geltung erlangen sollte, erhob sich der Herr Abgeordnete Greil — dessen rasches und unvermuthetes Hinscheiden ich aufrichtigst mit Ihnen beklage — und betonte, daß der Reichstag nicht berechtigt sei, schon jetzt über den Antrag der verbündeten Regierungen Beschluß zu fassen, und verlangte (das war das Ziel seiner Rede): daß der Reichstag sich, bevor die bayerischen Kammern in der vorliegenden Angelegenheit gesprochen hätten, des Votums darüber enthalten solle, ob das Kriegsdienstgesetz in Bayern einzuführen sei oder nicht. Diese Ansicht begründete er auf Ziffer II §. 5 des bayerischen Vertrags. Dort sei deutlich bestimmt, daß, wenn es sich um Aufhebung von Separatrechten eines einzelnen Staates handle, diese nur mit Zustimmung dieses Staates, aber nicht eher als gegeben angenommen werden dürfte, als bis sämmtliche Gesetzgebungs-Factoren sich in der Sache geäußert hätten. Dieser Ansicht wollte ich entgegentreten. Ich habe die Frage untersucht, in wie weit der Reichstag nach Reichsrecht berechtigt sei, trotz des Mangels eines Ausspruchs der bayerischen Kammern sich darüber schlüssig zu machen, ob das Kriegsdienstgesetz in Bayern eingeführt werden soll oder nicht. Meine Erklärung bezog sich also zunächst darauf, wie die Frage nach dem Reichsrecht liege, und in dieser Beziehung nehme ich von dem dort Gesagten, wie gesagt, Nichts zurück. Ich darf sagen, es ist dies die Ansicht meiner sämmtlichen Herren Collegen[1], wenn ich hiermit wiederhole: der Bundesrath hat das Recht, einen endgültigen und wirksamen Verzicht auf ein bayerisches Re-

[1]) Bei der Sitzung war der Ministerpräsident Graf Hegnenberg-Dux, Kriegsminister von Pranckh (welcher bekanntlich den Vertrag von Versailles mit abgeschlossen), der Minister des Innern v. Pfeufer und endlich der Justizminister Dr. Fäustle zugegen.

servatrecht dann als gegeben anzunehmen, wenn die sechs bayerischen Stimmen für diesen Verzicht abgegeben sind, und — der Reichstag hat dasselbe Recht. Dies habe ich in Berlin aussprechen wollen und an diesem Satze halte ich nach wie vor fest. Der Reichstag und der Bundesrath haben nicht nöthig, wenn sie einen gesetzgeberischen Act über Verfassungsänderungen vornehmen wollen, und selbst wenn diese ein besonderes Separatrecht betreffen, erst darnach zu fragen, ob die bayerischen Kammern auch ihre Zustimmung gegeben haben oder nicht. Sie haben keine Pflicht, darnach zu fragen, und können auch lediglich auf das Votum der Bundesräthe hin den Verzicht als wirksam gegeben annehmen. Dieses ist auch die im Reichstage und im Bundesrathe herrschende Meinung. Es würde uns wenig helfen, wenn wir eine andere Meinung vertreten wollten."

Folgt nun eine ganz ausgezeichnete staatsrechtliche Ausführung über Verhältniß von Reichs- zu Landesrecht, vom deutschen Gesammtstaat zu den Einzelstaaten, welche wir zu unserem Bedauern aus Raumrücksichten nicht wiedergeben können, obwohl dieselbe durchaus mit unseren oben eingestreuten Anschauungen zusammentrifft.

Bei der Abstimmung wurde geschäftsordnungsmäßig constatirt, daß mehr als die Hälfte Abgeordneter anwesend waren. Hierauf wurde die „Unterstützung" von der Mehrheit ausgesprochen.

Die Berathung und Abstimmung über den Antrag selbst stand auf der Tagesordnung der 26. Sitzung vom 8. Februar 1872, und trug zunächst Abgeordneter Appellationsgerichts-Director Sedlmayr von Eichstädt, später Nürnberg, ein Referat der ultramontanen Kammermehrheit vor, welches zu den verworrensten und am wenigsten concludenten gehört, welche je in der bayerischen Kammer der Abgeordneten erstattet worden sind. Man erinnert sich ferner auch noch auf die in allen Zeitungsberichten als hinzukommend constatirte, übrigens ohnehin seit 1869 im bayerischen Landtage Stil gewordene Leidenschaftlichkeit, mit welcher von der ultramontanen Kammermehrheit, gestachelt von der am Anfang schon als sicher angenommenen Unmöglichkeit dem geschätzten Initiativantrage zu der nöthigen Zweidrittelmehrheit zu verhelfen, die ganze von Sedlmayr würdig eingeleitete und besonders auch vom Ausschußvorstande, Appellationsgerichtsrath Grabner unterstützte Debatte geführt worden ist. Hinlänglich klingt der hierbei angeschlagene Ton aus der Schlußäußerung des Ministers von Lutz hindurch, welcher u. a. sagte:

„Was ist denn, meine Herren, das Wesen meiner Erklärung im Reichstage, welche, als den ganzen Initiativantrag verschuldend, von einem der Herren Antragsteller (Advocat Dr. Schüttinger) hingestellt worden ist? Ich habe in ihr lediglich eine Rechtsansicht geäußert. Gleichviel, ob sie richtig ist oder nicht, — es giebt dieselbe unter keinen Umständen einen Anlaß zu einem Vorwurf gegen Irgendwen. Denn es kann kein Verbrechen sein, sich zu dem, was man als Wahrheit, als Recht erkannt hat, zu bekennen. Ist aber meine Ansicht richtig, — so bleibt Nichts übrig, — nichts als sich das bestehende Recht und die Erklärungen, welche dasselbe ins rechte Licht setzten, gleichwohl in Gottes Namen gefallen zu lassen, — oder sich darnach umzusehen, wie man eine Aenderung des zwar mißliebigen, aber darum nichtsdestoweniger geltenden Rechts herbeizuführen im Stande sei! Sollte aber

umgekehrt die von mir geäußerte Ansicht unrichtig sein, dann scheint mir die Sache auf einem noch viel einfacheren Wege zu erledigen zu sein: — man weise die Unrichtigkeit nach! Das Weitere findet sich! Die Gewalt übrigens, wie sie den Mitgliedern einer Einzelregierung, namentlich der kleineren Staaten zur Seite steht, ist ja ohnehin für sich allein gar nicht geeignet, den Fortbestand einer unrichtigen Rechtsanschauung zu sichern und ihr fortgesetzte praktische Wirkung zu verschaffen. Es sind zu viel Leute an der Sache betheiligt, als daß es einem Einzel-Minister gelänge, mit seiner, unrichtigen, persönlichen Rechtsansicht gegen die Interessen des ganzen Volkes bestehen zu können. Ich meine, auch der böswilligste und muthwilligste Einzel-Minister würde durch die öffentliche Meinung von ganz Deutschland nur zu bald genöthigt sein selber einzubekennen, daß er sich geirrt habe und der anderen, richtigen Auffassung Raum geben müsse."

von Lutz beklagte sodann die Form der vorausgegangenen bayerischen Debatte. Er sagte hierbei u. a.: „Das von mir im Reichstage gesprochene Wort hatte noch nicht ausgeklungen, so wurde mir schon die Aeußerung eines der bedeutendsten Führer des „Centrums" im Reichstage hinterbracht:

„„Nun werde es einen gründlichen Spektakel geben!""

Der angekündigte Spektakel hat sich wirklich alsbald erhoben! Aber nicht mit Rechtsgründen, mit Vorwürfen und Incriminationen wurde argumentirt. Einstweilen in allen ultramontanen Blättern! „„Absolutismus, Vergewaltigung der Einzelstaaten, Verpreußung, mit Einem Wort Gewalt und Verrath an den Einzelstaaten!"" das war das Schiboleth!" —

Auch hier müssen wir es uns wieder zu unserem sehr ernst gemeinten Bedauern versagen, den weiteren Context dieser sogar noch unter den durch Feinheit in der Distinction, durch logische Gedankenstrenge und geistreiche Wendungen ausgezeichneten übrigen Reden des Ministers besonders hervorragenden Rede wiederzugeben.

Nur noch eine Aeußerung muß hier ihre Stelle finden; sie ist entnommen aus dem Schlußworte des seinerzeit an der Spitze der bayerischen sog. Mittel-Partei und beziehungsweise der großdeutschen Partei gestandenen, charaktervollen und zur tiefen Trauer von ganz Bayern so bald darauf verstorbenen Ministerpräsidenten Graf Hegnenberg-Dux. Er sagte damals u. a.:

„Die Neugestaltung Deutschlands ist auf factischer Grundlage erwachsen; sie ist das Ergebniß eines schweren blutigen Krieges; noch unter den Waffen wurden die Verträge von Versailles abgeschlossen und aus ihnen ging die Reichsverfassung hervor. Daß sie nicht unter solchen Umständen wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters vollendet hervorgehen konnte, ist klar. Sie bedarf unbedingt der Entwicklung. Betrachten Sie das Gebäude. Es stehen vorläufig nur die Säulen und über ihnen das Dach. Innen ist das Haus ist es noch unwohnlich. Die Räder knarren und ächzen und so dürfen die Dinge nicht fortgehen, wie sie jetzt stehen [1]); es muß eine Weiterentwicklung der Reichsverfassung eintreten. Wird sie gewaltsam gehemmt,

[1]) Graf Hegnenberg, selbst Altkatholik, war von jeher der abgesagteste Feind des Jesuitismus und trat gegen die klerikalen Ausschreitungen als Ministerpräsident mit aller der Entschiedenheit auf, welche — unter den „bayerischen Schwierigkeiten" möglich war. Seine trauernden Freunde behaupteten, gerade diese seiner in Bayern

dann sind nur zwei Dinge möglich: entweder der erneute Zerfall Deutschlands oder der Einheitsstaat! Zerfallen wird Deutschland nicht mehr; daß aber der Einheitsstaat nicht hereinbreche, das scheint mir gerade die politische Aufgabe zunächst Bayerns zu sein! (Links: Sehr gut!) In einem Bundesstaate gilt jedes Bundesmitglied genau so viel als es werth ist, und es ist genau so viel werth, als es leistet. Die Frage: was Bayern gilt? hängt ab von seinen Leistungen. Ich frage Sie nun, welches wird die Stellung Bayerns sein, wenn Sie diesen Antrag annehmen?[1]) Sie schaffen einen Conflict, nutzlos und gefährlich, — einen Conflict, für dessen Lösung kein Ministerium die Verantwortung übernehmen kann. Sie charakterisiren Bayern als denjenigen Staat, welcher allein sich der Entwicklung der Reichsverfassung entgegenstellt, — Sie drängen ihn in die Stellung der Negation! Wir werden isolirt stehen im Deutschen Reiche!"

Wir fühlten uns gar sehr versucht, mit diesen Worten unseren diesmaligen Artikel über Reichs- und Landesrecht abzuschließen. Wir müssen es uns gleichwohl versagen und nüchtern fortfahren wie folgt:

Ueber den Antrag Schüttinger-Barth wurde bei der Abstimmung, und zwar vorerst über seinen § 1, von 76 Mitgliedern mit Ja, von 72 Mitgliedern mit Nein gestimmt. Der I. Präsident constatirte deßhalb der verfassungsmäßigen Geschäftsordnung entsprechend, daß zwar drei Viertheile der Abgeordneten anwesend seien, daß aber, weil der Antrag nicht von zwei Drittheilen der Anwesenden angenommen worden sei, derselbe als nicht angenommen zu erachten sei.

Es kam hierauf, da der Initiativ-Antrag in allen seinen §§ schon hierdurch erledigt war, noch ein vom Ausschuß vorgeschlagener Zusatz-„Wunsch" (wie solche Beisätze nach bayerischer Kammerpraxis getauft werden) zur Abstimmung. Der Ausschuß hatte nämlich beantragt, folgende Resolution dem Gesetzentwurfe beizufügen:

„In den Fällen, in welchen der Bundesrath

1) über Abänderungen der Competenz der Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 78 Abs. 1);

2) über Zusätze zu derselben;

3) über diejenigen Bestimmungen dieser Verfassung beschließt, durch welche bestimmte Verfassungsrechte Bayerns in dessen Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt werden, (Art. 78 Abs. 2.);

sind die bayerischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden."

Bei der Abstimmung stimmten diesmal nur 73 Abgeordnete mit Ja, hingegen 75 mit Nein.

---

beinahe sprüchwörtlich gewordenen Thatkraft entgegenstehenden „bayerischen Schwierigkeiten" hätten ihm, der sich nur auf seiner Freunde Drängen hin noch im hohen Alter zu der Uebernahme des schwierigsten Staatsamts auf seine nur die Arbeiten des Landwirths und Abgeordneten gewohnten Schultern hatte bestimmen lassen, das Leben gekostet, da er sonst das höchste Alter zu erreichen hätte hoffen dürfen.

[1]) Hegnenberg sprach am 9. Februar 1872. Tags vorher hatte der Telegraph bereits das Abstimmungsresultat aus Stuttgart gemeldet.

Wie in Württemberg, fand auf solche Weise auch in Bayern der Initiativantrag schon in der zweiten Kammer sein Grab und hatten daher die ersten Kammern (in welchen selbst ein gleicher Antrag nicht eingebracht war) gar keine Gelegenheit mehr, sich über den Gegenstand schlüssig zu machen.

Einen Beisatz haben wir noch zu den dargestellten württembergischen und bayerischen Landtagsverhandlungen zu machen. Darüber, daß die Bundesrathsbevollmächtigten an die von dem Einzelministerium vorher erhaltenen Instructionen gebunden und für jede diesbezügliche Böswilligkeit und Fahrlässigkeit ihren Auftraggebern wie dem Lande verantwortlich sind, besteht nirgends ein Zweifel, ebenso wenig darüber (wie im württembergischen ausdrücklich auszusprechen für opportun befunden wurde), daß der Landes-Minister nach dem im Lande geltenden Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wie für seine Amtsthätigkeit überhaupt, so für seine specielle Thätigkeit in der Richtung auf den Bundesrath verantwortlich ist.

Allein diese Fragen sind himmelweit von der obigen Frage verschieden: ob vor einer Abstimmung im Bundesrathe zuvor die einzelnen Landesvertretungen zu hören seien.

Reichsrecht vor Landesrecht! Dieses Axiom dürfte im Vorstehenden, was die äußerste und letzte Consequenz, nämlich die Erweiterung der Reichsgewalt einer- und die Einschränkung der Landesregierungsgewalt andererseits, sowohl überhaupt, als insbesondere sogar was die eigentlichen, d. h. technisch so genannten Reservatrechte der einzelnen Länder (als welche neben den süddeutschen Staaten übrigens nur Sachsen zu nennen sind) betrifft, hinlänglich beleuchtet sein. Einfacher, weil ganz unzweideutig in der Reichsverfassung selbst entschieden, ist der andere Hauptsatz der Verfassung:

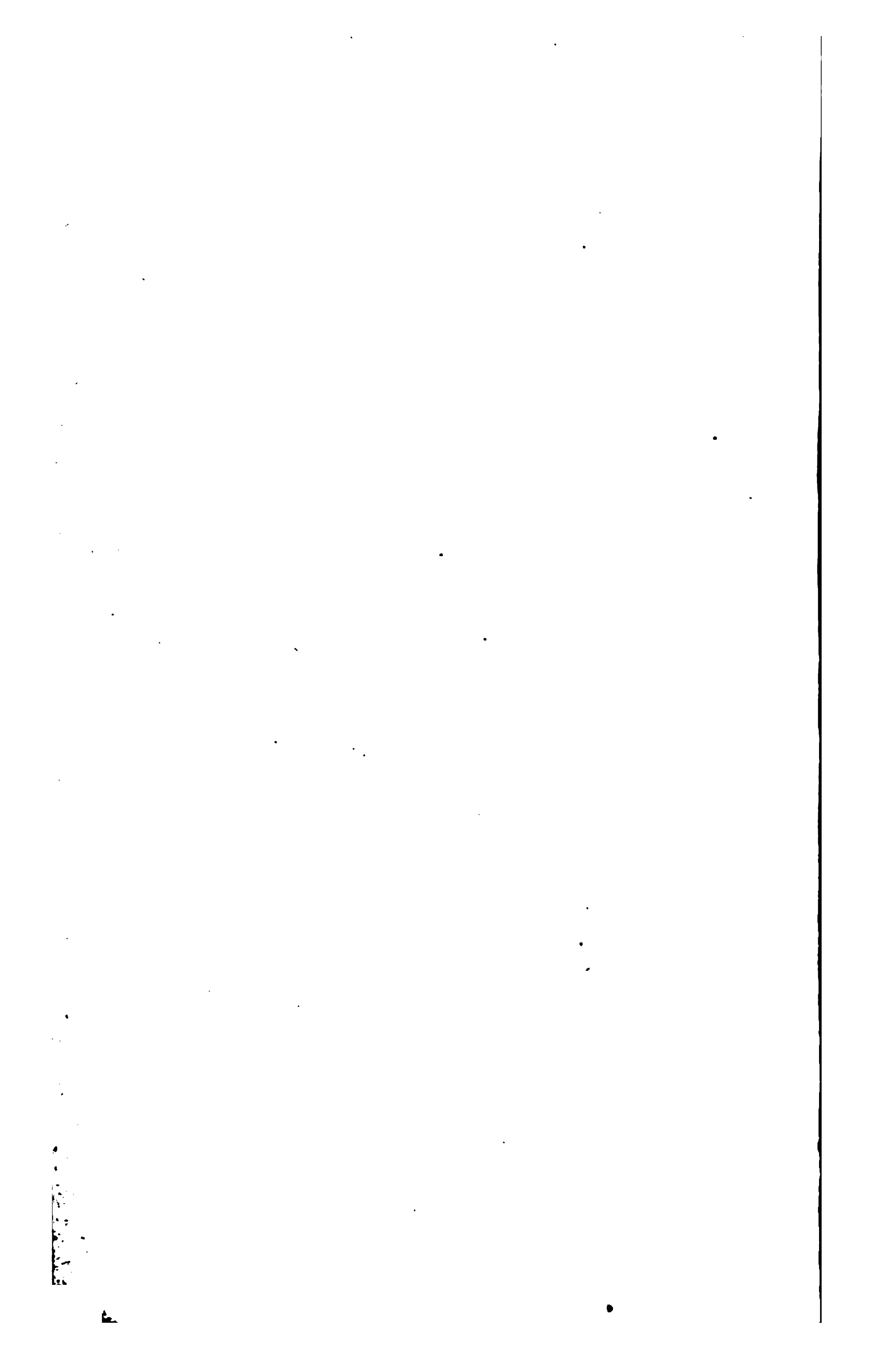
„Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe dieser Verfassung und mit der Wirkung, daß
„„die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen““.

So unbestreitbar übrigens dieser Satz im Allgemeinen ist, so sind doch casuistische Einzelfragen aufgeworfen worden, bezüglich welcher die Consequenzen des Princips erst gezogen werden müssen. Eine solche Frage ist z. B. die, ob die Competenz des Einzelstaats noch aufrecht bleibt, wenn ein legislatorischer Gegenstand bereits zum Reiche competirt. Unbestritten wurde unseres Wissens wenigstens im Reichstage die Frage bejahend beantwortet, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß die Landes-Gesetzgebung einzelnen etwa auf dem fraglichen Gebiete bereits erlassenen Specialgesetzen nicht widersprechen dürfe. In einer gewissen großen und beinahe bedenklichen Ausdehnung machte sich die Frage gelegentlich der Erlassung der Einführungsgesetze der Einzelstaaten zu dem Deutschen Strafgesetzbuche nebst deutschem Einführungsgesetze geltend. Die weitgehendste Bejahung der obigen Frage, welche hierbei von Sachsen und nach seinem Beispiele von Bayern beliebt worden ist, hat auch seitens der Bundesgewalt unseres Wissens einen Tadel nicht erfahren, wenn auch allerdings im Norddeutschen Reichstage herbe Worte gegen die Art des sächsischen Vorgehens gefallen sind.

Im Einzelnen das Verhältniß des Landrechts in den süddeutschen Staaten zu dem Reichsrechte darzustellen, konnte wenigstens dieses Mal schon aus Raumrücksichten unsere Aufgabe nicht sein. Was den sich überhaupt diesbezüglich aussprechenden Geist im Allgemeinen betrifft, so steht auch hierin das

Großherzogthum Baden den übrigen Staaten rühmlich voran und bewahrt, Volk und Regierung vereint, seinen Ruhm der vollsten und hingebendsten Reichsfreundlichkeit. Wie eine gute Frau hat Baden auf solche Weise das Geschick, daß man wenig oder nicht von ihm spricht. Ueber den in Württemberg jetzt nach der Mehrheit der Volksvertretung maßgebenden Geist giebt Obiges hinreichende Anhaltspunkte, und ähnlich ist die Lage in Hessen-Darmstadt, nur daß hier in der Volksvertretung die Anknüpfungspunkte an die neue Aera bereits früher als in Württemberg mit Sicherheit gegeben waren. Am ungünstigsten sind die Verhältnisse in Bayern gelagert, warum und in welcher Hauptrichtung, — ist in Vorstehendem hinlänglich angedeutet.

---



XI.

# Die kirchenpolitischen Gesetze nach den Berichten der XIV. Commission des preußischen Abgeordneten-Hauses.

(Berichterstatter Abg. Dr. Gneist.)

Wir geben in dem Nachfolgenden einen Abdruck der Commissionsberichte über die inzwischen schon publicirte Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde und über die vier Gesetze zur Regelung der Grenzbestimmungen zwischen Kirche und Staat, welche von der preußischen Staatsregierung vorgelegt, vom Hause der Abgeordneten bereits angenommen sind und dem Herren-Hause noch zur Berathung vorliegen. Ein Abdruck dieser Commissionsberichte wird unsern Lesern erwünscht sein, da solche durch die Tagespresse schon des bedeutenden Umfanges wegen nicht veröffentlicht werden, obwohl sie überaus lehrreich für das politische Verständniß, unentbehrlich für die künftige Gesetzauslegung sind. Der den Berichten vorangeschickte Text der Gesetzentwürfe ist in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung abgedruckt. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte bezeichnen die von der Commission an der Regierungs-Vorlage vorgenommenen Aenderungen. Mit Ausnahme von ein paar Worten, welche an ihrem Ort angegeben sind, haben die Commissionsvorschläge mit bedeutender Stimmenmehrheit die Annahme im Hause gefunden. Die Aenderungen, welche das Herrenhaus im Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen §§. 13. 16. 26. beschlossen hat, sind ebendaselbst als Noten angegeben. Der Abdruck der Berichte ist ein wörtlicher, jedoch der Raumersparniß wegen mit Weglassung der auf die formelle Geschäftsbehandlung in der Commission bezüglichen Theile.

Die Commission bestand aus folgenden 21 Mitgliedern: v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. Gneist, Berichterstatter. Graf v. Bethusy-Huc. v. Brauchitsch. Dr. Brüel. Clauswitz. Prinz Czartoryski. Dr. Hammacher. Holtz. Kanngießer. Klotz (Berlin). v. Langendorff. Graf v. Limburg-Stirum. v. Mallinckrodt. Müller (Berlin). Dr. Reichensperger (Koblenz). Richter (Sangerhausen). Sack. Graf v. Schweinitz und Crain. Wagener. Dr. Wehrenpfennig.

A.

## Gesetzentwurf über Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde.

Wir Wilhelm rc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staats-Gesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religions-Gesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

---

## Bericht der Commission.

Die Commission war bei der Berathung der ihr überwiesenen Gesetz-Vorlagen durch die erste Lesung im Hause der Abgeordneten auf die Vorfrage über die Vereinbarkeit der vorliegenden Entwürfe mit Artikel 15 ff. der Verfassung verwiesen, da von verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Seiten aus die Vereinbarkeit derselben mit dem jetzigen Wortlaut der Verfassung bestritten oder in Zweifel gezogen war.

An der Berathung der Vorfrage haben als Commissarien des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Theil genommen 1) der Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach, 2) der Geheime Regierungs-Rath Lucanus, 3) der Geheime Regierungs-Rath Dr. Hübler.

An der zweiten Sitzung der Commission hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk persönlich betheiligt.

Für den Herrn Justizminister war der Geheime Ober-Justizrath Dr. v. Schelling erschienen.

Beim Eintritt der Berathungen wurde zunächst von dem Referenten hervorgehoben, daß in der ersten Lesung der Gesetz-Entwürfe die Verfassungsmäßigkeit derselben bestritten, daß behauptet sei, es stehe der Staatsgewalt nach Erlaß

des Artikels 15 der Verfassung weder die Gesetzgebungsgewalt, noch ein Aufsichtsrecht über die anerkannten Kirchen, noch ein jus circa sacra in dem ältern Sinne des Wortes mehr zu. Ueber den besonders im ersten Satz viel bestrittenen Sinn des Artikels 15 wurde aus der Entstehungs-Geschichte desselben zunächst Folgendes in Erinnerung gebracht.

Der hier fragliche Satz ist in dem Zeitraum vom Juli bis December 1848 in sehr ausführlichen Commissions-Berathungen und Debatten der Versammlungen in Berlin und Frankfurt entstanden, deren Beschlüsse unverkennbar eine gegenseitige Einwirkung auf die Fassung geübt haben. In dem Entwurf zu den Deutschen Grundrechten Artikel III §. 14 lautete der Satz:

Jede Religions-Gesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andre Gesellschaft im Staate, den Staats-Gesetzen unterworfen.

Der Sinn dieser und der connexen Artikel über die Freiheit der Kirchen und Religions-Gesellschaften ist sodann in ausführlicher Berathung (mit ungefähr 80 Amendements) in der Frankfurter Versammlung zur Debatte gelangt, deren Resultate der Berichterstatter dahin zusammengefaßt hat:

„Darüber scheint bei keiner Partei irgendwie Zweifel zu sein, daß der Staat seine Autorität selbstständig geltend machen kann, und wenn das bestimmt ausgesprochen wird, so ist es wohl nur als eine Cautel anzusehen, damit nicht von Seiten der Kirche behauptet werden kann, sie sei durch ihre Unabhängigkeit dem Staate entzogen."

Dem entsprechend ist auch der Artikel mit einer geringen Aenderung der Fassung schließlich dahin angenommen worden:

Jede Religions-Gesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Bei den Berathungen in Berlin erscheint der Artikel in dem Entwurf der Verfassungs-Commission in folgender Redaction:

(Artikel 19.) Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig.

Bei der Revision dieser Fassung in der Central-Abtheilung fand jedoch (gewiß mit Recht) der Ausdruck „innere Angelegenheiten" Anstoß, da nach den Glaubenslehren der verschiedenen Bekenntnisse die Begrenzung zwischen inneren und äußeren eine völlig verschiedene ist und stetigen Contestationen ausgesetzt sein würde. Der Zusatz „innere" wurde deshalb gestrichen; die Fassung kam aber wegen Auflösung der National-Versammlung in dieser selbst nicht zum Austrag. Dagegen nahm die Königliche Staats-Regierung den Artikel in der so entstandenen Fassung in die octroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 auf, wo er nun (wie noch heute) lautet:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die Motive zu diesem und den connexen Artikeln veröffentlichte der Cultus-Minister v. Ladenberg unterm 15. December 1848 in einer Denkschrift (Berlin 1848, Geheime Oberhof-Buchdruckerei), wie folgt:

Der Entwurf der Verfassungs-Commission enthält im Artikel 19 die allge-

meine Bestimmung, daß jede Religions-Gesellschaft in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äußeren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religions-Gesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefaßten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschluß den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religions-Gesellschaften das Recht ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Princips wird im geordneten Wege demnächst erfolgen.

Bei der spätern Revision der Verfassungs-Urkunde hat nun zwar die erste Kammer beschlossen, den Artikel dahin zu fassen:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äußeren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staats und der bürgerlichen Gemeinde, und bleibt im Besitz &c.

Die in der zweiten Kammer gestellten zahlreichen Amendements führten indessen zu keiner Vereinigung, und schließlich ist der Artikel unverändert belassen worden, wie ihn die Staats-Regierung in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 formulirt hatte, und wie er noch heute lautet.

Der Referent bemerkte zu diesen Hergängen, daß es überaus schwierig sei, aus dem weitschichtigen Material der Berathungen und aus den Wortfassungen festzustellen, welche Vorstellungen die einzelnen Redner mit dieser Wortfassung verbunden, was danach als gemeinsamer Wille der beschließenden Körperschaft anzusehen und als bestimmend für die Auslegung zu betrachten sei. Trotz der auseinandergehender Grundvorstellungen gehe jedoch eine negative abwehrende Richtung durch die Verhandlungen aller Commissionen und Körperschaften: es sei die Abwehr der discretionären Verwaltungs-Befugnisse, wie sie bisher in dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung geübt worden. Man habe allgemein die Maßregeln der Staats-Regierung gegen die Erzbischöfe von Droste und von Dunin gemißbilligt. Man habe ein Bevormundungs-System, wie es in verschiedenen Stellen des Allgemeinen Landrechts auftrete, und den Staats-Behörden eine „Direction“ und Leitung von inneren, sogar zum Theil eine Entscheidung sacramentaler Fragen, und eine Aufsicht über die Kirchen nach freiem Ermessen der aufsehenden Behörden statuirt, beseitigen wollen. Das eigentliche Ziel des Angriffs seien die Gewalten der Staats-Behörden gewesen, die in den noch geltenden organischen Gesetzen der preußischen Verwaltung den „Staatszweck“, das „Staatswohl“, die „Staatssicherheit“ als alleinige Richtschnur für die höheren Behörden hinstellen und die unteren Organe zur „Folgeleistung“ gegen die höheren verpflichten. Dieses ungemessene Eingreifen der Verwaltung widerstrebe dem Wesen der Kirchengemeinschaft noch mehr wie dem Bestreben der weltlichen Gemeinden nach Selbstständigkeit, und es habe darüber wohl ziemlich

eine Uebereinstimmung gewaltet, wie noch heute. Dagegen sei die positive Seite der Frage über das Verhältniß von Kirche und Staat in allen Debatten unverkennbar zurückgetreten. Nach der damals herrschenden Staats-Lehre handle es sich in dem Verhältniß des Staats zur Kirche nicht um eine, sondern vielmehr um drei von einander bestimmt geschiedene und eigenartige Gewalten:

1. die sog. Executive des Staates,
2. das Oberaufsichts-Recht des Staates,
3. die Gesetzgebungs-Gewalt des Staates.

Die Frage, welche jetzt nach mannigfaltigem Streit über die Grenzen beider Gewalten zur Entscheidung heranrückt, sei, ob durch Artikel 15 die Gesetzgebungs-Gewalt und das Oberaufsichts-Recht des Staates überhaupt beseitigt sein solle in allen Gebieten und über alle Fragen, welche irgend eine Kirche oder Religions-Gesellschaft nach ihren Glaubenslehren für ihre Angelegenheiten erachten müsse. Die so gestellte Frage sei nun aber nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Referenten zu verneinen aus folgenden Gründen:

1. Die Entstehungsgeschichte des Artikels ergebe zunächst, daß in der Frankfurter Versammlung, auf deren Beschlüsse auch die Motive des Ministers von Ladenberg ausdrücklich Bezug nehmen, der Satz: „bleibt aber den allgemeinen Staats-Gesetzen unterworfen" ausdrücklich und unzweideutig aufgenommen sei. Dasselbe gelte von dem Oberaufsichtsrecht; denn das negative Recht, „auf welches der Staat gegenüber den Religions-Gesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will", sei eben nichts Anderes, als das im Staatsrecht technisch sogenannte Oberaufsichts-Recht. Der leitende Staats-Minister sei in der That berechtigt gewesen, diesen Vorbehalt als selbstverständlich zu bezeichnen. Denn von alter bis zu neuester Zeit habe die herrschende Staatsrechtslehre jenes Hoheitsrecht des Staates für wesentlich, selbstverständlich und unverzichtbar erachtet. Auch enthalte der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde bereits den Vorbehalt: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen", — worin die Pflicht auch der geordneten Kirchenobern zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze unzweifelhaft enthalten sei. Jene Erklärung der Staats-Regierung bei der ersten Einbringung resp. Publication des Verfassungsartikels sei aber nach dem Gange der Verhandlungen das entscheidende Moment für seine Auslegung. Die Staats-Regierung habe auch bei den Revisions-Verhandlungen diesen Standpunkt nirgends geändert oder etwas davon zurückgenommen. Eben so wenig haben die Kammern durch eine Beschlußfassung irgend einen Protest oder eine Ablehnung jener von der Regierung als selbstverständlich vorausgesetzten Deutung angenommen. Jede bona fide-Interpretation müsse daher den Artikel 15 dahin auffassen, daß die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht des Staates principiell vorbehalten bleiben solle.

2. Zu demselben Resultate führe die Wortfassung des Artikels selbst. Die Ausdrücke „ordnen" und „verwalten" bezeichnen keine souveräne Gesetzgebungsgewalt, sondern nur eine Ordnungsgewalt im eigenen Kreise. Der Ausdruck ihre Angelegenheiten setze eine Auseinandersetzung im streitigen Falle voraus, die nur dem Staat zustehen könne, weil sie keinem andern beigelegt sei (Zöpfl §. 539). Das Wort „selbstständig" komme in überaus zahlreichen preußischen Gesetzen und Communal-Ordnungen als ein legaler Ausdruck vor,

welcher überall unbedenklich ausgesprochen sei, auch wo das Eingreifen der Staatsgesetzgebung und der Staatsoberaufsicht als selbstverständlich folge. Ein anderes Verständniß sei deshalb unmöglich, weil irgend eine Körperschaft im Staate nicht gleichzeitig von der Executive, dem Oberaufsichts-Recht und der Gesetzgebung des Staats eximirt sein könne. Sie würde damit aufhören, zum Staatsverbande zu gehören. Im vorliegenden Falle sei nun aber die verfassungsmäßige Selbstständigkeit nicht nur beiden anerkannten Kirchen, sondern jeder dissidentischen Religionsgesellschaft nach gleichem Maßstabe und mit gleichem Recht beigelegt. Es könne doch unmöglich eine souveräne Selbstgesetzgebung gemeint sein, welche die gesammte Bevölkerung in gesonderten Gruppen der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Executive des Staats entziehen, und damit im unausbleiblichen Falle des Streits eine förmliche Anarchie herbeiführen würde. Die Praxis der Behörden und die Verhandlungen des Landtags seien rücksichtlich der Dissidenten niemals zu einer solchen Auffassung gelangt.

3 Zu demselben Resultat führe die übereinstimmende Lehre des deutschen Staatsrechts. In normalen Verhältnissen würde die endliche Entscheidung solcher Streitfragen einer geordneten Rechtsprechung anheimfallen. So lange diese fehle, müsse man die übereinstimmenden Rechtslehren solcher Männer anerkennen, die durch ihren Lebensberuf veranlaßt würden, diese Fragen außerhalb des Parteistreits objectiv zu erwägen. Die Staatsrechtslehre habe aber im Wesentlichen übereinstimmend dem deutschen Territorialstaat die Gesetzgebung und das Oberaufsichts-Recht über die Kirchen als einen selbstverständlichen „unverzichtbaren" Theil seiner Hoheitsrechte beigelegt, und zwar eben so nach wie vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde von 1848. Es werde nicht nöthig sein, die Citate von Pütter und Klüber an bis in die neueste Zeit zu häufen. Es werde hier genügen, aus neuester Zeit die Rechtslehre eines streng conservativen katholischen Staatsrechtslehrers anzuziehen. Zöpfl in seinen Grundsätzen des Allgemeinen und Deutschen Staatsrechts II. 1856 (IV. Auflage), 1863 (V. Auflage) lehre auch nach Erlaß der in Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten publicirten Verfassungs-Urkunden unverändert wie früher:

§. 526. Kirchenhoheit ist der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staatsbeherrscher über die anerkannten christlichen Kirchen und anderen Religions-Gesellschaften zustehen. Die Kirchenhoheit begreift 1) das Recht der Aufnahme ... 2) das Recht der Aufsicht (jus supremae inspectionis) und 3) das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae) über die Kirche.

Schon in dem westphälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein in der Landeshoheit liegendes Recht anerkannt. Seit der Auflösung des Reichs erscheint sie als eine mit dem Begriff der Souveränetät für den Staatsbeherrscher unmittelbar, unzertrennlich und unverzichtbar gegebene Befugniß.

Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, daß dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen und verfassungsmäßig festgestellten Rechten der bestehenden und anerkannten Religions-Parteien zu nahe getreten wird.

§. 534. Das Aufsichtsrecht des Staatsherrschers oder sogenannte Ober-Aufsichtsrecht über die christlichen Kirchen und anderen Religions-Gesellschaften besteht in der Befugniß, von Allem Kenntniß zu nehmen, was

in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um Uebergriffe der Kirchengewalt in das Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen.

§. 528. Die Kirche soll und will nach diesem (neuern) System vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechts beurtheilt sein ... Hiernach wird für die christliche Kirche und andere Religions-Gesellschaften hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Ritus, Liturgie u. s. w., so wie hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchen-Vermögens völlige Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch genommen; es bleiben jedoch ... die christlichen Kirchen der Aufsicht des Staates bezüglich der Beobachtung der allgemeinen Staats-Gesetze unterworfen und haben, so lange sie sich diesen gemäß verhalten, den Schutz des Staates anzusprechen. Dieses System hat seinen vollständigsten Ausdruck in den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes und beziehungsweise der Reichs-Verfassung von 1849 gefunden. .. Die gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen der Einzelstaaten haben dieses System theils vollständig aufgenommen, theils zeigen sie doch eine große Annäherung an dasselbe.

Referent war aus diesen Gründen der Ansicht, daß es keiner Declaration der Verfassungs-Urkunde bedürfen werde, sofern die hier streitigen Fragen durch einen anerkannten Gerichtshof entschieden würden. Die Verfassungs-Urkunde sei aber nicht blos für Rechtsverständige geschrieben und keineswegs auch in diesen Kreisen einer stets unbefangenen Auffassung ausgesetzt. Es lasse sich nicht leugnen, daß die ganz unbestimmte und abgerissene Fassung des Satzes in der Verfassungs-Urkunde ernste Gewissensbedenken hervorrufen könne, namentlich bei solchen, welche den Eid auf die Verfassung zu leisten haben. Von Parteistandpunkten aus ergebe eine solche Fassung ein unerschöpfliches Feld der Agitation. Gegen jeden Gesetz-Entwurf über die staatlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen ergebe sich daraus ein Einspruch. Der gegenwärtige Cultus-Minister selbst habe sich außer Stande erklärt, in jedem Punkte der Auslegung und Anwendung dieser Artikel durch seine Vorgänger beizutreten. Bei einer Reihe von Gesetz-Bestimmungen sei ihre fortdauernde Geltung bestritten. Ein solcher Zustand mache eine ausdrückliche Erklärung, Declaration oder neue Fassung, wenn nicht nothwendig, so doch dringend rathsam. Wie bei allen Verfassungs-Bestimmungen und Verfassungs-Aenderungen werde es sich aber empfehlen, sich auf das Strengste dem einmal sanctionirten Verfassungs-Recht anzuschließen, und daher dem Artikel 15 nur folgende Zusätze zu geben:

aus den deutschen Grundrechten den Zusatz:

„bleiben aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen";

aus den Motiven zur Verfassungs-Urkunde:

den Vorbehalt des selbstverständlichen (negativen) „Aufsichts-Rechtes" der Staatsgewalt;

aus dem Sinn des Artikels 15 den Zusatz:

„der gesetzlich geordneten Aufsicht".

Diese Fassung werde sich decken mit dem Bedürfniß zum Erlaß von Gesetzen, wie die Staats-Regierung sie gegenwärtig vorlege. Denn auch nach Publication der deutschen Grundrechte und der damit gleichlautenden Verfassungs-Urkunden der Einzelstaaten sei die Verfassungsmäßigkeit von Staats-Gesetzen

über die bürgerlichen Erfordernisse der Anstellung, selbst über Bestätigung und Entlassung der Geistlichen, über die Grenzen der Disciplinargewalt und der Strafmittel überall als unbedenklich anerkannt. Zöpfl §. 534 a. a. O.

Bei diesen und anderen Gesetzen über die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat sei zwar überall ein lebhafter Streit im Einzelnen unvermeidlich entstanden. Alle diese Streitfragen betreffen aber eben die materielle Begrenzung innerhalb des Gesetzes, nicht die verfassungsmäßige Zulässigkeit von Gesetzen dieses Inhalts überhaupt, welche namentlich auch von der angeführten Autorität nirgend in Zweifel gezogen sei.

Betreffend die preußische Verfassungs-Urkunde, so könne nur der Artikel 18 noch einen Zweifel über das in den vorliegenden Gesetzen beabsichtigte Einspruchsrecht gegen die Anstellung von Geistlichen und einzelne Bestimmungen über die Grenzen der Disciplinar-Gewalt erregen. Der Artikel lautet in seiner gegenwärtigen Fassung:

> Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat gebührt und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Es können damit der Wortfassung nach jede Einwirkung des Staates bei Ernennung und Entlassung der Geistlichen, sowie jede Aufstellung von Erfordernissen einer wissenschaftlichen Vorbildung und dergleichen als dem Wortlaut zuwidergehend erachtet werden. Es werde sich deshalb empfehlen, noch einen darauf bezüglichen Zusatz hinzuzufügen.

---

Bei dem Eintritt in die Discussion erhob sich ein Widerspruch gegen diese Darlegung und diese Anträge zunächst von dem Standpunkte der römisch-katholischen Kirche.

Ein ehemaliges Mitglied der Frankfurter National-Versammlung bezeugte auf Grund seiner Erinnerungen aus dem Frankfurter Parlament, daß man dort ganz allgemein von dem Grundgedanken ausgegangen sei, die Freiheit der Kirche gegen die so schnell wechselnden Zeitströmungen und vor dem dadurch bedingten Wechsel der Landesgesetze zu sichern. Vor Gesetz-Entwürfen, wie die vorliegenden, würde die Frankfurter National-Versammlung zurückgeschreckt sein. Wenn man ein so bedeutendes Gewicht auf einzelne Aeußerungen in den Motiven der preußischen Regierungs-Vorlagen und der damaligen Regierungs-Organe gelegt habe, so sei dagegen zu bemerken, daß die so eingehenden damaligen Debatten keinen irgend zuverlässigen Anhalt dafür ergäben, daß die gesetzgebenden Versammlungen sich jene Motive angeeignet hätten. Seines Erachtens biete den sichersten Stützpunkt für die Interpretation der qu. Artikel die Art, wie dieselben während eines zwanzigjährigen Zeitraumes von den maßgebenden Factoren, insbesondere auch von den Organen der Staats-Regierung aufgefaßt und in das Leben eingeführt worden seien. Nur wenn sich flagrante, thatsächliche, nicht blos doctrinelle Uebelstände inmittelst ergeben hätten, welchen auf keinem anderen Wege begegnet werden könnte, dürfe an eine Aenderung der unter so schweren Kämpfen und so viel Mühe zu Stande gekommenen Grundgesetzes des Landes gedacht werden. Von solchen thatsächlichen Ergebnissen sei aber bisher keine Erwähnung geschehen.

Hinsichtlich der Abänderungsvorschläge wird bemerkt, daß dieselben in die Kategorie der so zahlreichen, bei der Revision der Verfassung gestellten Amende-

dements gehörten, welche theils zu vieldeutig, theils dem Zwecke der Verfassung, die Freiheit der Kirche zu begründen, zuwiderliefen. Im Ganzen statuirten diese Anträge, daß die staatliche Gesetzgebung den Kirchen alles Recht entziehen könne, was ihre Wirksamkeit bedinge und die Sanction der Geschichte und der Verfassung erhalten habe. Würden überhaupt noch Grenzen zwischen dem Staate und der Kirche anerkannt, so sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die Grenzstreitigkeiten in noch weit größerem Maße sich ergeben würden, als jemals früher. Besser, man streiche schlechthin alle die Freiheit der Kirchen garantirenden Verfassungs-Bestimmungen und kehre zu dem vor 1848 bestandenen Zustande zurück, der weit erträglicher und weit freiheitlicher gewesen, als derjenige sein werde, welchen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe in Aussicht stellen. Möge auch vom theoretischen Standpunkte aus das Eine oder Andere an den Artikeln 15 und 18 zu kritisiren sein, diesen Gesetz-Entwürfen gegenüber, welche auf eine absolute Staatsomnipotenz abzielten, seien die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen doppelt unannehmbar.

In gleicher Richtung wurde hervorgehoben, daß weder die Commission, noch das Haus sich über einzelne Sätze der vorgeschlagenen Art schlüssig machen könne, bevor die einzelnen Sätze der vorliegenden Gesetz-Entwürfe geprüft und in ihrer Vereinbarkeit mit den verbrieften Rechten der römisch-katholischen Kirche anerkannt seien. Die vorgeschlagenen Zusätze zu Artikel 15 seien so weit und so unklar, daß sie den positiven Inhalt desselben so gut wie aufheben würden. Die zu Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde beabsichtigten Zusätze nehmen demselben ebenso jeden Werth. Das „Einspruchsrecht" des Staates gegen die Anstellung von Geistlichen sei der Sache nach gar nichts Anderes, als das Bestätigungsrecht, welches nach den Bestimmungen der Verfassung aufgehoben sein solle. Ein Artikel mit einem so offenbaren Widerspruch in sich selbst sei besser ganz zu streichen. Es sei ferner zu besorgen, daß der Versuch gemacht würde, die vorgeschlagenen Zusätze rückwirkend zu interpretiren, und eine Reihe von Verhältnissen, die durch Uebereinkunft zwischen den Bischöfen und dem Cultus-Minister völlig zufriedenstellend geordnet seien, rückgängig zu machen und in Frage zu stellen.

Es sei sodann bei den Vorschlägen wohl nicht bedacht, wie sich dies dem Staate beigelegte schrankenlose Gesetzgebungs-Recht zu den bindenden Verträgen verhalten solle, welche die Königlich Preußische Staats-Regierung der römisch-katholischen Kirche gegenüber eingegangen sei; es wäre damit auch die Kassirung dieser Verträge dem Belieben der Gesetzgebung anheimgestellt. Alle Vorschläge in dieser Richtung charakterisirten sich als Mittel zum Zweck, die verfassungsmäßigen Freiheiten der Kirche rückgängig zu machen und insbesondere als Ausnahmegesetze gegenüber der römisch-katholischen Kirche.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß auch für die evangelische Kirche der Artikel 15 durch solche Zusätze jeden Werth und jede Bedeutung verliere. Von Selbstständigkeit könne nicht mehr die Rede sein bei einem völlig ungemessenen Eingreifen der Gesetzgebung. Mit dem sogenannten Aufsichts-Recht werde die alte Willkür der Verwaltung, ihre Einmischung in jeden einzelnen Act der kirchlichen Verwaltung, ihre Bevormundung auch in rein kirchlichen und Vermögens-Angelegenheiten zurückkehren. Eine solche Declaration sei in der That nur Scheindeclaration, — der Sache nach völlige Aufhebung der die Freiheit der Kirche garantirenden Artikel der Verfassung.

Nachdem diesen Einwürfen größten Theils mit Bezugnahme auf die obigen Ausführungen widersprochen war, wurde in die Specialberathung der vorgeschlagenen Aenderung des Artikels 15 und Artikels 18 eingetreten.

### Zu Artikel 15 der Verfassungs=Urkunde.

Die Specialdiscussion schloß sich an den oben referirten Fassungsvorschlag an. Der Antragsteller führte zur Motivirung aus:

1. Die Worte „bleibt aber den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen" seien die reiflich überlegten, nach langen Debatten unter Einstimmung aller Richtungen zu Stande gebrachten Worte der deutschen Grundrechte. Dieselbe Wortfassung habe Eingang gefunden in die Verfassungs=Urkunden und zahlreiche Gesetze der einzelnen deutschen Staaten. Sie sei anerkannt als ein hinreichender und richtiger Ausdruck der nothwendigen Rechte des Staats über die Kirche und werde im gewissen Sinne schon als „gemeines Recht" in Deutschland angesehen. Erst in Verbindung mit diesen Worten erhalte die „Selbstständigkeit" der Religions=Gesellschaften ihren von Anfang an gemeinten Sinn.

2. sei das Aufsichts=Recht des Staates aus den Motiven aufzunehmen, mit welchen die preußische Staats=Regierung den jetzigen Artikel 15 der Verfassung ursprünglich eingeführt habe. Das damals vorbehaltene

„negative Recht, auf welches der Staat gegenüber den Religions-Gesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will", — sei eben das von dem deutschen Staatsrecht seit Menschenaltern festgestellte Oberaufsichts=Recht.

3. dies Aufsichts=Recht müsse aber ein gesetzlich geordnetes sein. Kraft desselben dürfen die Staatsbehörden nur diejenigen Rechte des Einspruchs und der Einwirkung üben, welche im Gesetze specialisirt seien. Dieser letzte Punkt sei der entscheidende, der die kirchliche „Selbstständigkeit" zur Wahrheit mache.

Die Gesetzgebung des Staats lasse sich eben so wenig negiren, wie sein Aufsichts=Recht das heißt das Recht der Kenntnißnahme, des Widerspruchs und der Verhinderung (jus cognoscendi, cavendi, prohibendi) gegen solche Akte des Kirchen=Regiments, welche die Sicherheit, das Gemeinwohl, die wesentlichen Zwecke des Staats gefährden. Beide Rechte haben eine selbstständige Bedeutung neben einander.

Das Aufsichts=Recht könne nun aber ebenso nach Maßgabe von Gesetzen, wie nach Verordnungen, Regulativen der Behörden oder durch einzelne Maßregeln nach Ermessen der Behörden geübt werden. Diese letztere Weise der Ausübung eben habe den Religions=Gesellschaften das wohlgegründete Recht zu Beschwerden gegeben. Ein Aufsichts=Recht, welches nach dem Ermessen der damit betrauten Beamten und nach ihren Ansichten vom „Staatswohl" gehandhabt werde, führe zu unbegrenzten Eingriffen in die kirchliche Selbstständigkeit, zur Einmischung in die innere Verwaltung, zur Bevormundung in allen Richtungen. Diese Weise der Ausübung des Aufsichts=Rechts, welche mit dem Geist und mit den Maßregeln der Polizei=Verwaltung zusammen zu fließen drohte, sei bewußt oder unbewußt der Gegenstand der Beschwerden gewesen. Könne man das Aufsichts=Recht principiell nicht beseitigen, so gebe es eben keine andere Weise, als durch Gesetz zu specialisiren, in welchen Punkten und durch welche Maßregeln es geübt werden dürfe. In dieser Begrenzung und Fest-

stellung liege die „Selbstständigkeit", welche überhaupt einem einzelnen Gliede innerhalb des Staats gewährt werden könne. Eine Heraushebung eines einzelnen Gliedes aus der Gesetzgebung und dem Aufsichts-Recht des Staats sei dagegen eine innerlich widersprechende Anforderung, die sich niemals verwirklichen lassen werde. Gerade in der correcten Fassung gewähre der Artikel auch der evangelischen Kirche das, was ihr gesetzlich zu Theil werden müsse. Es werde von den Gegnern übersehen, daß diese ausdrückliche Beschränkung aller Staatsaufsicht auf die gesetzlich bestimmten Maßregeln einen Fortschritt von unermeßlicher Tragweite über die älteren Zustände hinaus enthalte, daß überhaupt die Kirche mehr vom Staate niemals verlangen könne. Die so erlangte Stellung sei in der That ein Vorrecht der Kirchen, dessen sich keine andere Körperschaft im Staate bisher rühmen könne. Alle sonstigen Corporationen (Kreise, Städte, Gemeinden u. s. w.) unterlägen noch bis heute einer gesetzlich ungemessenen Aufsicht der Staats-Behörden in ihren Angelegenheiten, und werden vielleicht noch längere Zeit diesen Zustand ertragen müssen. Nur den Kirchen sei diese wirkliche Grundlage ihrer Selbstständigkeit bisher gewährt, und für die katholische Kirche jedenfalls im überreichen Maße schon verwirklicht.

Dieselben Gesichtspunkte müssen auch für das Vermögen und die Vermögens-Verwaltung der Kirchen gelten. Der Gesetzgebung des Staats lasse sich das Vermögen so wenig entziehen wie dem Rechtsschutz des Staats. Aber auch ein gesetzlich begrenztes Aufsichtsrecht sei unentbehrlich um der Kirche selbst willen, d. h. um das kirchliche Vermögen seinen kirchlichen Zwecken zu erhalten. Die ganze Geschichte des Kirchengutes sei eine Geschichte seiner Verwaltungs-Mißbräuche, die endlich auch zu massenhaften Säcularisationen geführt haben. Man könne der preußischen Gesetzgebung vertrauen auch in dieser Richtung; denn die preußischen Grundsätze bezüglich des Kirchenguts bezeugen die gewissenhafteste Wahrung der kirchlichen Zwecke, während die souveräne Kirchen-Verwaltung in dieser Richtung eher das Gegentheil darlege.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, Unterstaats-Secretär Achenbach, gab demnächst über diese Vorschläge folgende Erklärung ab:

Die eingebrachten Anträge wegen Abänderung der Verfassung habe das Staats-Ministerium selbstverständlich einer Beschlußfassung noch nicht unterziehen können. Er sei daher auch noch nicht in der Lage, Namens der Königlichen Staats-Regierung den Anträgen gegenüber eine endgültige Erklärung abzugeben. Andererseits habe indeß bereits der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Plenum des Hauses sich dahin ausgesprochen, daß die Staats-Regierung zwar von der Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Gesetz-Entwürfe ausgegangen sei, daß dieselbe indeß mit Rücksicht auf die hierüber immerhin möglichen Zweifel nichts dagegen zu erinnern finde, wenn das Haus die Gesetz-Entwürfe als Verfassungsänderungen betrachte und hiernach seine Beschlüsse fasse. Demgemäß könne an sich gegen den beabsichtigten Erlaß eines Gesetzes zur Aenderung der Verfassung nichts erinnert werden. Der dem Artikel 1 dieses Gesetzes, welcher sich auf die Aenderung des Artikels 15 der Verfassung beziehe, gegebene Inhalt entspreche außerdem der Auffassung der Königlichen Staats-Regierung. Dieselbe beanspruche für den Staat das Recht der Aufsicht auch über die Kirche und könne die letztere neben dem Staate als souverän nicht anerkennen. Ebenso erachte sich die Königliche Staats-Regierung für befugt, im Wege der Gesetzgebung das Gebiet abzugrenzen und näher fest-

zustellen, innerhalb dessen die Kirche nach Maßgabe der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten habe. Es gehe aus den Verhandlungen, welche dem Erlasse der Verfassung vorausgegangen seien, deutlich hervor, daß es auch damals als ein Recht des Staates angesehen worden sei, den Umfang der Angelegenheiten der Kirche und des Staates erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung näher zu bestimmen.

Im Einklange hiermit erachte die Königliche Staats-Regierung die Kirche den Staatsgesetzen für unterworfen. Wenn in dem Vorschlage des Referenten dieser Gedanke in der Art Ausdruck gefunden habe, daß die Kirche dem „allgemeinen" Staatsgesetze unterworfen bleibe, so werde es zur Vermeidung von Mißverständnissen vorzuziehen sein, das Wort „allgemein" fallen zu lassen.

Endlich müsse ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, wenn der Vorschlag des Referenten die Kirche einer „gesetzlich geordneten" Aufsicht des Staates unterwerfe, dies nicht dahin zu verstehen sei, daß die Kirche einer solchen Aufsicht nur dann unterworfen sein solle, wenn künftig derartige Gesetze erlassen werden möchten, sondern daß sich diese Fassung auch auf die bestehenden Gesetze beziehe, soweit dieselben nicht gesetzlich aufgehoben seien. Habe die Staats-Regierung einzelne dieser Gesetze bisher thatsächlich nicht gehandhabt, so erscheine dies von keiner Bedeutung, da es lediglich darauf ankomme, ob dieselben zur Zeit noch zu Recht bestehen.

Aus der Commission heraus wurden von verschiedenen Standpunkten aus Einwürfe gegen diese Vorschläge erhoben.

Von einem Mitgliede wurde die Gefahr hervorgehoben, daß durch diese unbegrenzte Ausdehnung der Gesetzgebung unvermeidlich auch das Gebiet der Noth-Verordnungen beschritten werde. Es werde mindestens gesagt werden müssen, „daß der Weg der ordentlichen Gesetzgebung" stattfinden solle. Die vorgeschlagenen Declarationen würden ferner den Uebelstand mit sich führen, ältere Aufsichts-Gesetze, welche durch die Praxis außer Kraft gesetzt seien, wieder in Kraft zu setzen. Ueberhaupt aber erscheine das Aufsichts-Recht des Staates in solcher Allgemeinheit äußerst bedenklich und werde zu den alten Mißständen einer unselbstständigen Kirchen-Verwaltung zurückführen, wie denn auch die Praxis der Schul-Verwaltung das Bedenkliche eines solchen Eingreifens der Verwaltung, öfter in Abweichung von den Gesetzen, hinlänglich darthue.

Vom Standpunkt der evangelischen Kirche aus insbesondere wurden die beantragten Aenderungen auf das Lebhafteste bekämpft. Der Artikel 15 sei als Palladium der Kirchenfreiheit in das Leben des Volkes eingedrungen und dürfe nicht ohne absolute Nothwendigkeit geändert werden. Die evangelische Kirche gerade sei damit der Willkür für alle Zeit preisgegeben: einer solchen den ganzen Werth der Verfassungsgarantie aufhebenden sogenannten Declaration sei eine directe Aufhebung des Artikels 15 vorzuziehen. Die Kirche werde sich dann auf anderen Wegen — und wäre es auf den Wegen eines gewissen Naturrechts helfen müssen. Die hier gewählte Fassung gestatte der Gesetzgebung beispielsweise, die Synodalverfassung in das innere Leben der Kirche einzuführen.

Vom Standpunkt der katholischen Kirche aus wurde mit besonderem Nachdrucke die Bedürfnißfrage hervorgehoben. Es sei bei der Stellung der Anträge wie bei allen Debatten der Commission ein Bedürfniß vorausgesetzt, ohne auch nur den Versuch zu machen, ein solches näher zu begründen oder nachzuweisen. Immer sei nur von Tendenzen, Uebergriffen, Collisionen ꝛc. die Rede

gewesen, ohne auch nur einen einzigen Fall thatsächlicher Uebergriffe seitens der Kirche darzuthun. Die katholische Kirche könne nach ihren Grundlehren nicht anders als diejenige Ordnung der kirchlichen Dinge und des äußern Lebens beanspruchen, welche sie zur Zeit vertrete. Entstehe dabei ein Gegensatz gegen das Gebiet des Staates, so könne und wolle man dem Princip nach es dem Staate nicht bestreiten, eine Art von Oberaufsicht zu üben, über seine Rechte zu wachen, durch seine Gesetzgebung streitige Grenzen gegenüber der Kirche zu bestimmen. Aber auch die Kirche könne nicht anders als in ihrem Gebiet eine höchste Geltung, eine Ueberwachung ihrer Grenzen und eine Vertheidigung derselben beanspruchen. Der Katholik gehöre mit seinem Leben auch der Kirche an. Es entstehe dadurch für den Einzelnen in seinem gewissenhaften Bestreben zum Gehorsam gegen die Gesetze eine peinliche Lage, und die Maßregeln der Staats-Regierung hätten in neuester Zeit diese Lage nicht gebührend berücksichtigt und ernste Beeinträchtigungen des Gewissens ihrer römisch-katholischen Unterthanen verschuldet. Der Fehler möge weniger am Willen, als an dem Wissen liegen. Man habe vom protestantischen Standpunkt aus die Fragen von Verhältniß zwischen Kirche und Staat generalisirt und die specifisch protestantische Anschauung für die „staatlich“ berechtigte Anschauung überhaupt erachtet, daß man damit einen Gewissenszwang übe, habe man vielleicht nicht geahnt, und doch sei ein solcher vorhanden. Die Träger des zur Zeit in Preußen repräsentirten Staatsgedankens seien mit kaum einer Ausnahme Protestanten. An allen maßgebenden Stellen sei das katholische Element entweder ausgeschlossen oder in einer überstimmten Minorität. Nicht Thatsachen, sondern eine allgemeine politische Tendenz des jetzigen Staatsleiters sei die Ursache des zur Zeit bestehenden Conflicts. Wo seien denn irgendwo die Thatsachen eines Uebergriffs erwiesen oder auch nur bestimmt behauptet? Man werde mit Amendements der hier vorliegenden Art Zustände, welche seit 20 Jahren friedlich beigelegt und festgestellt seien, immer von Neuem in Frage stellen und durch eine etwa beabsichtigte Rückwirkung derselben die Verhältnisse nur verwirren. Was speciell die Vorwürfe gegen die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirche betreffe, so würden dieselben übertrieben und man könne sie zurückgeben durch die Erinnerung an die Verwaltung eines wirklichen Kirchenvermögens in den protestantischen Stiftern Preußens; das allerdings vorhandene Mißtrauen katholischerseits sei durch die Maßregeln der Regierung nothwendig geschaffen worden. Man werde dasselbe durch Verfassungsänderungen dieser Art nur verschlimmern und die darauf basirten Gesetze würden, sowie sie vorgelegt wären, doch nicht wirklich befolgt werden. Die Bestimmung derselben sei so weitgreifend, daß ihre Befolgung geradezu Verrath an der Kirche wäre. Nicht Syllabus und Vaticanum, sondern die zeitige äußere Politik der preußischen Regierung, der allerdings die Partei des Centrums widerspreche (und nicht wie andere Parteien sich accommodire), bilde den eigentlichen Hintergrund dieser Maßregel.

Von anderer Seite wurde noch hinzugefügt, die Katholiken hätten nach Emanation der Verfassungs-Urkunde das Vertrauen gehabt, ein billiges Eingehen in die Interessen der Kirche zu finden, und sie hätten wirklich lange Zeit die Hoffnung erfüllt gesehen. Man habe 1848 diese Verfassungs-Artikel als Compromisse gemacht, um bei den hochgehenden Wogen der politischen Erregung den religiösen Antagonismus zu beseitigen. Die Verfassung solle Uebergriffe der Gesetzgebung unmöglich machen, sie sei eben deshalb nicht dazu

da, um, wie ein einfaches Gesetz, ad libitum geändert zu werden. Man möge sich hüten, bei den bevorstehenden drohenden Schwierigkeiten der äußeren Lage die religiöse Frage wach zu rufen. Die Verfassung sei einmal das Gesetz der Gesetze, das Compromiß zwischen Staat und Kirche, und darum werde ihre Aufhebung in unabsehbare Wirrsale der Gesetzgebung und des Lebens führen.

Bezüglich der einzelnen Amendements wurde das Prädicat „allgemeine Gesetze" in der Fassung der deutschen Grundrechte für überflüssig und sogar Mißdeutungen ausgesetzt erachtet, von anderer Seite auf die Beibehaltung desselben Gewicht gelegt.

Rücksichtlich des Ausdrucks „Aufsicht" wurde das Bedenken erhoben, daß nur von einer „Oberaufsicht" des Staates gegenüber den Kirchen gesprochen werden könne, von anderer Seite erwidert, daß diese Grundsätze zwar ein Polizeirecht und einige andere Gebiete eine hergebrachte Bedeutung haben, bei dem staatlichen jus supremae inspectionis aber ein solcher technischer Unterschied nicht zu machen sei. Es werde auf den Wortunterschied schon um deshalb kein Gewicht zu legen sein, da der Inhalt des Aufsichts-Rechts jetzt und in Zukunft durch Gesetz zu bestimmen sei.

Rücksichtlich der Fassung des Artikels 15 in Bezug auf das kirchliche Vermögen wurde noch das Bedenken erhoben, daß durch die vorangesetzten Worte

„Mit der gleichen Maßgabe"

der Artikel einen umgekehrten Sinn erhalte. Bisher habe darin eine feierliche verfassungsmäßige Garantie des Besitzstandes gelegen; in der neuen Fassung drücke er nur eine tolerirte Belassung im Besitz aus unter beschränkenden Bedingungen. Es wurde darauf replicirt, daß schon nach der jetzigen Fassung der kirchliche Besitz der Gesetzgebung des Staats nicht entzogen sei. Die Entstehung der jetzt vorgeschlagenen Fassung aus dem rein äußerlichen Grunde der nothwendig gewordenen Theilung des Satzes schließe jedes argumentum a contrario aus.

Hinsichtlich der ausgesprochenen Besorgniß über die rückwirkende Kraft der Verfassungs-Declaration wurde schließlich noch replicirend bemerkt, daß diese Rückwirkung ebenso der Freiheit der kirchlichen Verfassung zu Statten kommt. Es werde jetzt ausdrücklich anerkannt, daß im preußischen Staat kein Aufsichtsrecht der Behörden anders als auf Grund specialisirter Gesetze zu üben sei und daß dies bereits in der der Kirche zugesicherten „Selbstständigkeit" ihrer Ordnung und Verwaltung liege. Es fallen damit hinweg alle früheren und gegenwärtigen Maßregeln der Verwaltung, welche nur auf Grund von Regulativen und Rescripten der Behörden geübt werden. Es kommen aber auch in Wegfall diejenigen älteren Gesetze und Paragraphen des Landrechts, welche eine wirkliche Einmischung in dogmatische, sacramentale und wirklich nur rein kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstande hätten. Nur könne darüber nicht eine einseitige Ansicht und Besitznahme kirchlicher Obern entscheiden, und ebensowenig könne die Gestattung eines einzelnen Staats-Ministers eine verfassungsmäßig bindende Declaration darstellen. —

Bei der Schluß-Abstimmung wurde schließlich mit 14 gegen 6 Stimmen folgende Fassung zum Beschluß erhoben:

Artikel 15. Die evangelische, die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig,

bleibt aber den Staats-Gesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religions-Gesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

### Zu Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde.

Der Artikel 18 in seiner jetzigen Fassung beseitigt jedes Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht.

Wenn auch nach der soeben beschlossenen Fassung des Artikels 15 die Gesetzgebung des Staates und die gesetzliche Regelung des staatlichen Aufsichts-Rechts ausdrücklich vorbehalten ist, so kann doch der Zweifel entstehen, ob die specielle Restriction, welche der Artikel 18 dem Staate auferlegt, ein solches „Einspruchsrecht" des Staates zuläßt, wie es die vorliegenden Gesetz-Entwürfe einzuführen beabsichtigen. Von Seiten des Referenten wurde zunächst hervorgehoben, daß es sich nicht empfehlen werde, jenen Satz aufzuheben oder abzuändern. Noch heute, wie 1850, werde der Staat sich kein Recht beilegen, die canonischen Erfordernisse zum geistlichen Amte zu prüfen, in die kirchliche Disciplin und in die Glaubensstreitigkeiten der Kirche sich einzumischen. Es werde auch Seitens der Staats-Regierung die Wiedereinführung eines staatlichen „Bestätigungsrechts" nicht beabsichtigt werden. Das in der Gesetzes-Vorlage eingeführte Einspruchsrecht sei in der That etwas davon völlig Verschiedenes. Es lasse den Charakter des Geistlichen unverändert als Diener der Kirche und gebe der Staats-Gewalt nur ein Veto gegen einzelne Verleihungs-Acte. Das Bestätigungsrecht dagegen verleihe den kirchlichen Beamten eine Autorität der Staatsgewalt, analog wie bei andern „mittelbaren" Staats-Beamten, und würde in die beseitigte Vorstellung zurückführen, als ob die Geistlichen mittelbare Staatsdiener sein sollten.

Immerhin werde indessen das Einspruchsrecht dem Erfolge nach einem Bestätigungs-Recht verglichen werden, und es erscheine deshalb rathsam, die darauf bezüglichen Befugnisse des Staats, die in der That unentbehrlich seien, ausdrücklich zu wahren.

Vom Standpunkt des Staats aus habe früher ein Uebermaß von Befugnissen stattgefunden, um gewisse staatliche Rücksichten bei Besetzung der kirchlichen Aemter zu wahren. Die katholischen Geistlichen haben bis 1848 den Beamteneid geleistet und das gesetzlich unbemessene Aufsichts-Recht habe die Ernennung und Amtsthätigkeit mißliebiger Personen in sehr unbestimmtem Maße zu verhindern vermocht. Es handle sich jetzt um bestimmte gesetzliche Normen, durch die der Staat ein Veto beispielsweise gegen die Anstellung von Ausländern zu erheben berechtigt sein müsse; auch um bestimmte staatliche Interessen bei der dauernden Besetzung der Pfarrämter, bei Ueberschreitungen der geistlichen Disziplin in gesetzwidrige Strafacte, vor Allem auch um das Recht, zu verhindern, daß diese Disciplinar-Gewalt nicht in fraudem legis, d. h. zur Außerkraftsetzung staatlicher Gesetze verwendet werde; auch um ein Interesse des Staats bei der wissenschaftlichen (nicht theologischen) Bildung des Personals. Die Grenz-Linie zwischen dem, was dem innern Leben der Kirche angehört, und demjenigen, was äußerlich

verletzend und schädigend in die bürgerliche Ordnung eingreife, lasse sich in der That einer selbstständigen Kirche gegenüber nur durch eine eingehende Gesetzgebung finden. Es werde sich deshalb empfehlen, dem Artikel 18 folgenden Zusatz geben:

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Diese Fassung ist der weitern Debatte zu Grunde gelegt. Der Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde bleibt danach wörtlich unverändert und erhält nur den am Schlusse hervorgehobenen Zusatz — entsprechend einer Reihe von Gesetzen der Deutschen Einzelstaaten, welche Gesetze dieser Art, — in einzelnen Punkten sogar weitergehend — erlassen haben (Zöpfl II. §. 534—536), ohne daß die Vereinbarkeit derselben mit dem Geist der deutschen Grundrechte und der „Selbstständigkeit" der Kirchen dem Princip nach bezweifelt wäre.

Der anwesende Vertreter der Königlichen Staats-Regierung Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach erklärte sich mit dieser Fassung sachlich einverstanden mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auch die Absicht der Königlichen Staats-Regierung nicht dahin gehe, das verfassungsmäßig aufgehobene Bestätigungsrecht für kirchliche Aemter wieder einzuführen. Bestätigungs- und Einspruchsrecht in dem hier beabsichtigten Sinne seien aber sehr verschiedene Begriffe.

In der Discussion wurde einerseits die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzgebung von dem Standpunkt der Kirche selbst befürwortet, welche für ihre Geistlichkeit eine höhere wissenschaftliche Bildung um ihrer selbst willen verlangen müsse. Auch das Recht des Staates, die Anstellung von Geistlichen unter der Voraussetzung gewisser dem bürgerlichen, nicht dem kirchlichen Recht angehörigen Eigenschaften willen zurückzuweisen, wurde als dem Staate zustehend mit Nachdruck hervorgehoben. Es handle sich bei dieser Gesetzgebung eben um die Frage der speciellen Abgrenzung, die nur in Einzelgesetzen ausführlicher Fassung zu finden sei.

Von anderer Seite wurde erwidert, daß eine Gesetzgebung dieses Inhalts wiederum Alles in die Hand des Staates lege. Dies „negative Recht" absorbire das positive Recht der Kirche. Der Staat könne, wenn er wolle, die Bedingungen so hoch anspannen, daß Niemand mehr Geistlicher werde. Er könne die Kirche geradezu lahm legen.

Von einer Seite wurde noch hervorgehoben, daß es bei den Vorlagen nicht auf eine wirkliche höhere Bildung der Geistlichen, sondern auf eine andere Richtung ihrer Bildung abgesehen sei, die man kirchlicher Seits bekämpfen müsse.

Bei der Abstimmung wurde mit 14 gegen 6 Stimmen die oben proponirte Fassung angenommen.

Endlich kam die Commission zu dem Beschluß, die so beschlossenen Abänderungs-Vorschläge zu Artikel 15 und 18 in Form eines Gesetzvorschlages mittelst schriftlichen Berichts dem Hause zur weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 24. Januar 1873.

## B.

## Gesetzentwurf betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir Wilhelm rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staats-Regierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen] oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

### II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staats-Prüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Clerical-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Convicte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus-Ordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Ober-Präsident ernennt.

§. 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11.

Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Convicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Cleriker und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln. (§§. 15—17.)

§. 13.

Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.*)

§. 14.

Knaben-Seminare und Knaben-Convicte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

---

*) Das Herrenhaus hat folgenden Zusatz beschlossen: Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofs für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.

§. 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, solange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden.*)

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staats-Mittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarr-Amt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

---

*) Herrenhausbeschluß: „Berufung eingelegt werden".

§. 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19, Absatz 1 zuwiderhandelt.

§. 23.

Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichs-Anghörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder vor dem ersten Januar 1873 die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.*)

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

---

*) Die Worte „bereits“ und „vor dem ersten Januar 1873“ sind im Herrenhause gestrichen.

§. 27.

Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staats-Prüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Commissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc.

---

## Bericht der Commission.

Die Commission hat sich der Berathung dieses Gesetzes mit Zuziehung

1) des Unterstaats-Secretairs Dr. Achenbach,
2) des Geheimen Regierungsraths Lucanus,
3) des Geheimen Regierungsraths Dr. Hübler,

als Vertreter des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, unterzogen. — Bei sofortigem Eintritt in die Special-Discussion wurde zu

§. 1.

anerkannt, daß dieser Eingangssatz das Grundprincip des Gesetzes ausdrücke und in Befürwortung desselben Folgendes bemerkt.

Eine einfache „Trennung" von Kirche und Staat erscheine unmöglich, da beide in jedem einzelnen Individuum und fast in jedem Gebiete des äußeren Lebens mit ihren Forderungen in täglicher Berührung und möglichem Widerstreite bestehen.

Am meisten sei die römisch-katholische Kirche in der Lage, durch die ihr eigenthümlichen Ansprüche auf das äußere Leben mit den Rechten anderer Bekenntnisse, mit den Interessen und den Lebensbedingungen der Gesammtheit in Widerstreit zu gerathen. Im Unterschiede von der evangelischen Kirche betrachte sie das bischöfliche Amt, die Hierarchie ihrer regierenden Klasse, die Gesammtheit ihrer Verfassung, als göttlicher Einsetzung und Gegenstand der Glaubenslehre. Diese Verfassung enthalte aber eine weit umfassende Gesetzgebungs-, Regierungs- und Jurisdictions-Gewalt. Sie ergreife das äußere Leben des Individuums von der Taufe bis zum Grabe, die Ehe in ihrer Eingehung, ihrem persönlichen Bestand, in Bestimmung der Kinder-Erziehung; namentlich aber die Leitung des gesammten Unterrichts auf Grund der heiligen Schrift und nach dem Princip, daß der Schwerpunkt aller Unterrichts-Anstalten in der Erziehung liege. Zu diesen alten Ansprüchen auf das äußere Leben treten

die auf die neueren Vereinsgesetze begründeten einer confessionellen Gliederung der Erwerbsverhältnisse, selbst der Geselligkeit und der Zerstreuung.

Für die Leitung dieser Beziehungen des äußeren Lebens diene ein organisirter Stand der Cleriker, welcher sich durch den Cölibat von dem Familienleben der Nation absondere, durch die verjüngten Orden und Congregationen verstärke und in festgegliederter Ordnung einem einheitlichen Willen außerhalb des Staates diene.

In dieser Verfassung liege die Gefahr eines Separatismus, der dem Staate in einer stets vorhandenen Spannung gegenüberstehe. Es sei nicht Feindseligkeit gegen die römisch-katholische Kirche, wenn sich Maßregeln der Abwehr des Separatismus mehr gegen sie als gegen die evangelische Kirche richten, sondern die unvermeidliche Folge ihrer Verfassung. Es seien auch nicht abstracte Staatsideale, welche ihr gegenübertreten, sondern tägliche Bedürfnisse des nationalen Gesammt-Lebens, der nothwendigen Einheit des nationalen Willens.

Das Preußische Landrecht habe aus diesen Gründen seiner Zeit eine lange Reihe gesetzlicher Normen bezüglich des Personals, der Verwaltung und des Vermögens der Kirche aufgestellt. Man habe eine tiefgehende allumfassende Controle der einzelnen Acte des Kirchenregiments von Staatswegen beansprucht, alle Geistlichen als Staatsbeamte durch Amtseid verpflichtet und innerhalb des Unterrichtssystems auch der Geistlichkeit beider Kirchen eine gleichartige Gestalt zu geben versucht. Die darauf bezüglichen Gesetze des Allgemeinen Landrechts II. 11 (§§. 1—1232) und andere zerstreute ergänzende Bestimmungen seien in Form und Inhalt nach dem Maßstabe ihrer Zeit zu beurtheilen, und müssen eben deshalb für die heutige Zeit völlig umgestaltet werden. Immerhin enthalte das Allgemeine Landrecht und dessen spätere Ergänzungen „publicirte Landesgesetze". Das Landrecht sei kein bloßer code civil, sondern enthalte in seinem Theil II. auch eine Verfassungs-Urkunde mit einer Reihe von Verfassungsartikeln über das Verhältniß von Kirche und Staat.

Wenn nun die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar Artikel 15 bestimmt:

> daß jede Kirche und Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, —

so müsse diese neuere grundgesetzliche Bestimmung unzweifelhaft vorgehen. Nur werde sich nicht behaupten lassen, daß mit jenem Satze der preußischen Verfassungs-Urkunde die §§. 1 bis 1232 Allg. Landr. II. 11 und alle andere bezüglichen Gesetze in Pausch und Bogen aufgehoben seien. Es komme vielmehr auf schwierige Prüfungen und Unterscheidungen an, wie weit ein allgemeines neueres Gesetz ältere Specialgesetze aufhebe. Man werde sich in dieser Lage überzeugen müssen, daß die ältere Gestalt des Kirchenrechts vom Standpunkte der „Selbstständigkeit" der Kirche aus einer totalen Revision bedürfe.

Es geschehe dies in der gegenwärtigen Vorlage rücksichtlich der Personalverhältnisse der Geistlichkeit beider Kirchen im Verhältniß zu den landrechtlichen Bestimmungen, die auch in diesem Gebiete nicht aufrecht zu erhalten seien. Beispielsweise untersage das Allgemeine Landrecht die Nachsuchung der Ordination bei auswärtigen Behörden (§. 64 a. a. O.). „Ohne vorangegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden" (§ 61). „Die Geistlichen sind als Beamte des Staats der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei" (§. 96). „Das staatliche Aufsichtsrecht wird auf

die Genehmigung der Grundgesetze erstreckt" (§. 62). „Die Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels befleißigen" (§. 77); „Anstöße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden" (§. 68); „sich zudringlicher Einmischungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten enthalten" (§. 69); „durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen sich das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen" (§. 70); „mit gutem Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit vorangehen" (§. 71); „in Amtsvorträgen und öffentlichem Unterricht zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht" (§. 73); „an der moralischen Besserung ihrer Gemeindemitglieder unermüdlich arbeiten" (§. 75); „einen Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit müssen die geistlichen Obern zurechtweisen" (§. 79); „in öffentlichen Vorträgen soll der Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten" (§. 83); „er darf nicht eigenmächtig ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten ausschließen" (§. 86); „kein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes durch äußeren Zwang anhalten" (§. 91); „keine Haus- und Krankenbesuche aufdringen" (§. 92) „weder für sich noch durch die im Hause lebende Familie kaufmännische und bürgerliche Gewerbe treiben" (§. 93); „grobe Vergehen gegen die Kirchen-Ordnung und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen, die Entsetzung eines Geistlichen" (§. 103); u. s. w. u. s. w. — Es werde Niemand die Aufrechterhaltung von Bestimmungen vertreten, welche so tief in das innere Leben jeder Kirchengemeinschaft eingreifen.

Andererseits aber seien diese älteren Landesgesetze überall durchflochten mit Bestimmungen, welche noch heute die „anerkannten und verbrieften" Rechte der evangelischen, wie der römisch-katholischen Kirche darstellen, deren Aufrechterhaltung vom kirchlichen Standpunkte als Pflicht des Staates gefordert werde. Eine sorgfältige Revision habe daher den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Selbstständigkeit ihrer kirchlichen Ordnung zu wahren, und daneben das für die Gesammtheit (den Staat) nothwendige Recht zu fixiren. Es sei ein übereilter Schluß, daß mit dem Aufgeben aller Eingriffe in das innere Leben der Kirche der heutige Staat den ganzen staatlichen Organismus der römischen Kirche ohne jede rechtliche Schranke in seinem Innern walten lassen könne. Unmöglich sei dies in einem Lande, in welchem verschiedene Kirchen in anerkannter Rechtsgleichheit einander gegenüberstehen.

Es sei auch ein Irrthum anzunehmen, daß die Gefahr des Separatismus, welche jene frühere staatliche Vormundschaft über die kirchliche Verwaltung herbeigeführt habe, im heutigen Leben beseitigt sei. Im Gegentheil habe jene Abschließung der römisch-katholischen Glaubensgenossen heute Verhältnisse angenommen, welche zur Zeit des Allgemeinen Landrechts noch unbekannt waren. Durch das Vaticanum sei die Abhängigkeit von der römischen Curie verstärkt worden. Die frühere Verbindung der Diöcesan-Verfassung und der geistlichen Orden mit den grundbesitzenden Klassen der Nation habe aufgehört. Die heutigen Orden und Congregationen, die confessionelle Absonderung in den Formen des heutigen Vereinswesens seien in früher unbekanntem Maße fortgeschritten. Der Staat laufe Gefahr, Millionen seiner katholischen Unterthanen in abgeschlossener Lebensanschauung sich absondern zu sehen.

Dieser Gefahr gegenüber seien die Bindemittel des Staats nach den Grund-

sätzen der heutigen Verfassung nur sehr beschränkte. Der Staat werde zu halten haben:

1) auf die nationale Zugehörigkeit des geistlichen Personals, also Einspruch erheben dürfen gegen die Besetzung der kirchlichen Aemter durch Ausländer;
2) auf Fernhaltung solcher Personen vom geistlichen Amte, welche die Verfassung des Staates grundsätzlich bekämpfen, so weit dies durch ein Einspruchsrecht gegen neue Anstellungen zu erreichen möglich sei.

Es werde aber Niemand verkennen, wie wenig wirksam dergleichen Mittel gegenüber der geschlossenen römischen Universalkirche erscheinen. Die Geschichte bestätige die relative Ohnmacht bloßer Verbotsgesetze. Man könne der Macht einer Kirche über die Geister und Gemüther der Menschen nicht mit blos äußerlichen Mitteln, sondern nur mit Institutionen entgegentreten.

Das positive und wirksamere Gegengewicht gegen diese Gefahren liege daher in einer dritten Richtung, in der Aufrechterhaltung eines durchgreifenden Systems nationaler Bildung und Erziehung. Diese gleichartige Bildung der Lebens-Anschauungen des Volkes sei in Preußen seit Einführung des allgemeinen Schulzwanges (a. 1713) fortgeschritten, sei insbesondere seit den Zeiten der Befreiungs-Kriege auf der Grundlage des Schulzwanges und der Universitäten, von unten nach oben und von oben nach unten, durchgeführt und in den mittleren Stufen ergänzt. Es sei mit wenigen Schwankungen bis heute aufrecht erhalten und stehe eben deshalb als Hauptziel aller Angriffe für die separatistischen Bestrebungen da.

Die Aufrechterhaltung dieses Systems bedinge aber auch eine gleichartige wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit, wenn solche sich nicht feindselig dem geistigen Leben und einheitlichen Willen der Nation gegenüber stellen solle. Der Staat habe kein Recht über den Glauben. Er könne den Cölibat der Geistlichkeit und die äußere Absonderung eines confessionellen Vereinslebens nicht hindern. Aber er könne durch die wissenschaftliche Bildung des Clerus verhüten, daß derselbe sich nicht von der Gesammtbildung, den Cultur-Bedürfnissen, dem Gesammtleben der Nation lossage, und einen Theil der Nation als ihm allein gehörig, dem andern geistig entfremde. Mit dem Durchbruch dieses Systems zu Gunsten eines Religionstheils werde dasselbe überhaupt hinfällig.

Der preußische Staat habe diese Einheit der nationalen Bildung von oben herunter durch die Verbindung der katholischen und evangelischen Facultäten mit der Gesammt-Universität durchgeführt. Er habe von innen heraus die Verbindung des religiösen mit dem wissenschaftlichen Unterrichte zum wesentlichen Theil der Verfassung aller öffentlichen Lehranstalten gemacht. Die Gegenforderung des Staates sei ein Verzicht auf den Separatismus in der Vorbildung der Geistlichkeit, wie solcher seit länger als einem Menschenalter erstrebt und consequent fortgeführt sei, um den Clerus womöglich schon vom Knabenalter in abgeschlossener Lebensanschauung zu erziehen. Das Gesetz beabsichtige, vor Allem diesen Bestrebungen entgegen zu treten, und den bisherigen gesetzlichen Besitzstand des Staates aufrecht zu erhalten.

Es empfehle sich aus diesem Gesichtspunkte die unveränderte Annahme des §. 1.

Von anderer Seite wurde darauf erwidert: Seit Emanation der Verfassung und durch dieselbe sei ein auffallend gutes Verhältniß zwischen den Confessionen hergestellt. Dies werde nur gestört und Unfrieden herbeigeführt durch Gesetze dieser Art, denen zu Liebe man das Grundgesetz der Verfassung unter

die Gesetze stelle. Wenn die Verhältnisse, welche der §. 1 herstellen will, thatsächlich bereits vorhanden seien, so beweise das nicht ein Bedürfniß zur Legislation, sondern gerade das Gegentheil. Das Bedenkliche an diesem Gesetze sei aber, daß es Alles in das Belieben von einzelnen Personen, Ministern, Ober-Präsidenten &c. stelle. Mit dem Wechsel der Personen werde der Wechsel in den Grundsätzen eintreten, und damit ein unsicherer und willkürlicher Zustand herbeigeführt werden. Man solle dagegen an der Freiheit festhalten, an der Freiheit für Alle; denn nur im Kampfe der Gegensätze entwickle sich die Wahrheit. Die Katholiken seien ebenso gut deutsch, ebenso national wie die Evangelischen. Mit demselben Rechte, wie man jene immer als Ultramontane oder „Römlinge" bezeichne, könne man letztere im Hinblick auf den Gustav-Adolf-Verein als „Schweden" bezeichnen. Die Gegner des Schulzwanges bekämpfen denselben nicht vom confessionellen Standpunkte aus, sondern vielmehr als Eingriff in die bürgerliche Freiheit, wie dies auch von guten Autoritäten in England geschehe.

Die immer wiederholte Behauptung, die deutschen Bischöfe seien durch das Vaticanum in eine größere Abhängigkeit vom Papste gekommen, wie vor demselben, sei unrichtig. Auch früher hätten sie nur die vom Papste für richtig erklärten Glaubenslehren verkünden und öffentlich bekennen dürfen, wenn sie auch persönlich die Ansichten des Papstes für unrichtig gehalten haben. Letzteres dürften sie nach dem Vaticanum nicht mehr, sofern es sich um einen Glaubenssatz handle, den der Papst ex cathedra verkünde. Jene reservatio mentalis sei jetzt weggefallen, und dies der einzige Unterschied gegen früher, — ein Unterschied, welcher auf die verfassungsmäßige Stellung der Bischöfe völlig einflußlos bleibe.

Wenn man confessionelle Verträglichkeit als Zweck solcher Gesetze hinstellt, so möge man doch nachweisen, wo und wann der Clerus sich unverträglich gezeigt habe. Man wolle die nationale Verbindung des Clerus mit dem Volke: kein Stand aber stehe in engeren fortwährenden Beziehungen mit dem Volke, stehe allen Lebensbeziehungen näher, als gerade der Clerus, und übe eben dadurch sein wohlbegründetes Ansehen, — nicht durch einige äußere Privilegien, die ihm der Staat ertheilt habe. Auch sei die Behauptung völlig grundlos, daß es dem Clerus an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung fehle. Die Schüler, welche nur um sich vor der Gefahr sittlicher Verwahrlosung zu schützen, in den Seminaren und Convicten wohnten, die man als staatsgefährlich bezeichne, haben jederzeit Vorzügliches geleistet, theilweise Tüchtigeres, als die auf den Staatsanstalten gebildeten. Dasselbe lasse sich von den Priester-Seminaren sagen.

Für das vorliegende Gesetz sei ebensowenig irgend ein praktisches Bedürfniß vorhanden, wie es mit der Gerechtigkeit in einem paritätischen Staate vereinbar erscheine.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung erwiderte der Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach auf diese Ausführung im Wesentlichen Folgendes:

Wenn, wie von dieser Seite behauptet werde, die Verhältnisse in der katholischen Kirche und in der wissenschaftlichen Vorbildung der katholischen Geistlichkeit wirklich so lägen, wie sie das Gesetz herbeizuführen wünsche, so sei kein Grund zur Bekämpfung des Gesetzes, da es ja nach der Behauptung der Gegner eine wesentliche Aenderung in den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht herbeiführen werde. Die Grundsätze der Gleichheit seien in dem

vorliegenden Entwurfe durchweg gewahrt, dessen Zweck einzig und allein dahin gehe, diese Verhältnisse beiden Kirchen gegenüber paritätisch festzuhalten.

Erläuternd wurde im Laufe der Debatte noch hervorgehoben, daß der Gesetz-Entwurf sich nur auf die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde benannte evangelische und römisch-katholische Kirche beziehe. Andere Religions-Gesellschaften, auch wenn sie Corporations-Rechte besitzen, fallen nicht unter das Gesetz, welches sich nur auf die geistlichen Aemter beziehe, also auf solche Cleriker, die auf Grund der Verfassung der anerkannten Kirchen Amtsrechte üben.

Zu §. 2. Wird das beanspruchte Maß wissenschaftlicher Bildung überhaupt für erforderlich erachtet, so ist dasselbe auch zu erstrecken auf widerruflich ertheilte Aemter, sowie auf Stellvertretungen. In analoger Weise werden auch die Anforderungen an das Staatsamt gestellt. Es bedarf nur einer Ausnahme für Fälle einer Vertretung, bei denen „Gefahr im Verzuge waltet", wie solche vorbehalten ist. — Es wurde dagegen erinnert, daß diese Ausnahme zu unbestimmt gestellt sei. Was sei Gefahr im Verzuge? Was solle geschehen, wenn die Regierung nachträglich die Gefahr im Verzuge bestreite? — Diesen Einwendungen ungeachtet wurde der Paragraph mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 3. Der Zusammenhang dieses Paragraphen mit §§. 15, 16 und 26 gab die Veranlassung zur Aussetzung der Discussion an dieser Stelle. Nachdem bei der Berathung des §. 26 beschlossen war, den Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung keine rückwirkende Kraft beizulegen, wurde der §. 3 mit der Einschiebung in Zeile 1: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26" mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

---

Zu §. 4. Die Forderung 1) der Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem Gymnasium, 2) eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, 3) der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, welche Preußen seit den Zeiten des Allgemeinen Land-Rechts durchgeführt, welche man noch jetzt bei der evangelischen Geistlichkeit aufrecht erhält, denen man aber von Seiten der katholischen Bischöfe ein Gegensystem einer gesonderten Vorbildung durch Knaben-Convicte, Knaben-Seminare und Clerikal-Seminare gegenüber gestellt hat, mit dem Erfolg, die Vorbildung durch die Gymnasien und durch die katholisch-theologischen Facultäten großentheils zu verdrängen.

Für die Wiederaufnahme des älteren Systems wurde nochmals hervorgehoben: das Interesse des Staates an einer innerlich harmonischen geistigen Entwickelung der Nation. Einer in ihren inneren Angelegenheiten „selbstständigen" Kirche könne freilich das Recht nicht bestritten werden, ihre Cleriker in Seminarien, Convicten und anderen abgeschlossenen Anstalten für den Dienst der Seelsorge vorzubereiten. Bis zum Eintritt in den Stand der Cleriker aber gehören die Präparanden der Jugend der Nation an. Es sei das kein Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche, wenn man verlange, daß diejenigen, denen das Gesetz die Ehrenrechte und Immunitäten des höheren studirten Beamtenthums beilegt, auch eine geistige Vorbildung gleicher Art gewinnen. Es liege in diesen Anforderungen vielmehr ein Ausdruck der Achtung und der Ehrenanerkennung für das geistliche Amt. Der Staat verlange die Mitwirkung von Geistlichen für die Inspection der Ortsschule, die Kreisschul-Verwaltung, die

höhere Leitung des Schulwesens und halte diese Forderung, so sehr ihm die Ausführung erschwert werde, bis jetzt fest. So lange sie dauere, müsse er auch darauf bestehen, daß die Geistlichkeit die allgemeine Vorbildung erhalte, welche zu solcher Aufsicht erforderlich. Auch darüber hinaus sei und bleibe der Geistliche Lehrer des Volks im eminenten Sinne des Wortes, und es könne dem Staate nicht gleichgültig sein, einen Sondergeist in der Vorbildung dieses Lehrstandes walten zu sehen. Das Bestreben nach einer solchen Absonderung sei etwa seit dem Jahre 1820 in immer wachsendem Maße hervorgetreten und habe ernste Conflicte mit den Bischöfen hervorgerufen. Wenn auch noch immer ein ansehnlicher Theil der katholischen Geistlichkeit seine Vorbildung in Staats-Anstalten erhalte, so sei doch das dem entgegengesetzte System immer weiter ausgedehnt bis zu der sogenannten „Trockenlegung" der theologischen Facultäten. Unter Anerkennung der Selbstständigkeit der kirchlichen Anordnungen über die spätere praktische Vorbildung des Geistlichen pro ministerio sei es daher wohl an der Zeit, die in dieser Beziehung berechtigten Ansprüche des Staates durch Gesetz klar zu stellen und die nöthigen Mittel zu schaffen, diesen Anforderungen auch gegen einen systematischen Widerspruch Folge zu geben.

Vom Standpunkt der römisch-katholischen Kirche aus wurde darauf entgegnet: Die ganze Voraussetzung, daß die katholische Geistlichkeit den „Separatismus" pflege, sich von nationaler Bildung und vom Volke absondern wolle, sei unrichtig. Im Gegentheil beklagten sich die Gegner immer über den zu großen Einfluß der Geistlichen auf das Volk. Der confessionelle Gegensatz, der sich im Leben geltend mache, habe mit dem Zusammenhang der Geistlichen mit dem Volke nichts zu schaffen. Die ganze Lebensstellung der Mehrzahl der Geistlichen (unter ungebildeten Bauern) sei so gering und dürftig, daß eine besondere wissenschaftliche Bildung auf den Dörfern übel angebracht und überflüssig erachtet werden müsse. Der Geistliche übe seinen Einfluß nur auf die Elementarschule, und folgerecht sei auch nur eine dem entsprechende allgemeine Vorbildung nöthig. Ein so hoher Grad der Wissenschaft, wie hier verlangt werde, sei unmöglich zu erwerben, ohne daß der Geistliche seine Vorbereitung zum Hauptberufe als Religionslehrer hintenansetze. Solche Anforderungen setzen den Clerus auf den Aussterbe-Etat. Auch werde jetzt übrigens die allgemeine wissenschaftliche Bildung keineswegs vernachlässigt, und beispielsweise sei in Verordnungen der Erzbischöfe v. Geissel und Melchers die Pflege der allgemeinen Wissenschaften, eines philosophischen Studiums und der darauf bezüglichen Collegia verlangt (beispielsweise 20 Collegia über Geschichte der Philosophie, Metaphysik, Logik u. s. w.). Eine solche allgemeine Bildung werde von den Bischöfen auch für die Prüfung verlangt. Noch höher gespannte Anforderungen aber machten das Studium der Theologie unmöglich. Die seit 1820 vorgekommenen Irrungen und Streitigkeiten datirten aus der Zeit der hermesianischen Irrthümer. Die geistlichen Oberen haben es damals allerdings für rechtswidrig erachtet, die Lernenden zwingen zu wollen, bei Irrlehrern zu hören. Insbesondere aber widerspreche der §. 4 dem positiven Vertrags-Recht, welches durch die Bulle de salute animarum geschaffen sei. Sie garantire in jeder Diöcese ein Seminar nach der Maßgabe des Tridentinum. Die Forderungen des §. 4 seien mit diesem Recht in unverkennbarem Widerspruch.

Auch vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus wurde geltend gemacht, der §. 4 regele Materien, welche auf dem Gebiete der Kirche liegen.

Wo Synodalverfassungen bestehen, wie in Hannover, sei es deren Sache, bei der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten mitzuwirken. Der Ausdruck „Vorbildung" in diesem Gesetze sei ein unrichtiger. Unter Vorbildung könne man die Universitätsstudien nicht einbegreifen. Auch für die evangelische Kirche würde es in vieler Beziehung vortheilhaft sein, wie schon jetzt für die äußere, so auch für die innere Mission, Missionare von einer weniger wissenschaftlichen Bildung heranzuziehen. Die vorgeschlagene Staatsprüfung sei gefährlich, weil sie das theologische Studium einschränke; alle Bestimmungen über Examina seien illusorisch, da Alles auf die Examinatoren ankomme.

Seitens des Unterstaats-Sekretärs Dr. Achenbach wurde das Grundprincip des Gesetzentwurfs dahin erläutert:

Die Staats-Regierung müsse auf ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staats-Universität ein entscheidendes Gewicht legen. Es sei für den Staat von Bedeutung, einmal, daß die Theologie während der bestimmten Zeit studirt werde, und sodann, daß dies Studium an einer Universität oder einer gesetzlich derselben gleichstehenden Anstalt stattfinde. Mehr enthalte auch der Entwurf rücksichtlich des Ganges der theologischen Studien nicht. Die Befürchtung, daß den Studirenden der Theologie die Gelegenheit fehle, an den vorbezeichneten Anstalten solche Vorlesungen zu hören, welche nach Inhalt und Richtung der Auffassung der geistlichen Oberen in der katholischen Kirche entsprechen, erscheine thatsächlich unbegründet. So weit bekannt, gehöre in Breslau nur ein Professor der Theologie zu den Gegnern des neuen Dogma's. In Münster sei unter den Professoren der Theologie ein solcher überhaupt nicht vorhanden. Wenn in der theologischen Facultät zu Bonn die Sache sich augenblicklich anders verhalte, so fehle es doch auch dort nicht an ausreichenden Lehrkräften, welche sich dem Beschluß des letzten Concils unterworfen haben. Zu einer Verstärkung der theologischen Facultät in Bonn habe bisher die Möglichkeit nur aus dem Grunde gefehlt, da eine Verständigung zwischen dem Erzbischof von Köln und dem geistlichen Minister über die Person des Candidaten noch nicht erzielt worden. Nach den jetzt bestehenden Vorschriften stehe bei Besetzung jeder theologischen Professur dem Bischof der Einspruch offen, und es werde schwerlich ein Fall namhaft gemacht werden, in welchem diese Vorschriften in den letzten Jahren Seitens des Staates nicht beachtet worden. Die geäußerten Befürchtungen entbehrten daher der thatsächlichen Begründung. Andererseits sei aber die Regierung allerdings nicht in der Lage, einen einmal ernannten Staats-Beamten, zu welchen auch die Professoren der Theologie gehören, ohne vorhergegangenes gesetzliches Verfahren aus seinem Amte zu entfernen, oder ohne die gesetzlichen Voraussetzungen ein solches Entlassungs-Verfahren gegen ihn einzuleiten. Wie fern aber die Staats-Regierung von jeder Tendenz in dieser Richtung sei, ergebe nicht nur die im §. 6 vorbehaltene Fortdauer der Priesterseminare neben den Facultäten, sondern auch der Umstand, daß den Studirenden der Theologie sämmtliche deutsche Staats-Universitäten offen gestellt würden, an einen von der preußischen Regierung intendirten Gewissenszwang also sicherlich nicht zu denken sei. Gegenwärtig gestatte der Entwurf die Combination des Studiums der Theologie und der im §. 8 erwähnten allgemeinen Wissenschaften während des akademischen Trienniums. Wollte man dagegen das dreijährige Studium lediglich auf die allgemeinen Wissen-

schaften beschränken, wie dies von einer Seite beabsichtigt worden, so müßte folgerecht dies Studium ausschließlich auf die Staats-Universitäten beschränkt werden, mit Ausschluß einer jeden damit concurrirenden Anstalt, was sicherlich nicht zur Erleichterung der Vorbildung der Theologen dienen würde.

Die Bezeichnung „theologisches Studium" im Gesetz wurde Seitens der Staats-Regierung weiter dadurch motivirt, daß auch der Staat als Voraussetzung seiner Anerkennung der einflußreichen Stellung der Geistlichkeit ein Interesse habe, daß das theologische Studium wissenschaftlich erfolge, — ganz abgesehen von den Unterscheidungs-Lehren. Wenn von den katholischen Kirchenoberen die Wichtigkeit des theologischen Universitäts-Studiums selbst anerkannt werde, so sei auch kein sachlicher Grund des Widerspruchs gegen diese Gesetze. Schließlich wurde bemerkt, daß der Staat nicht nur durch die zugelassene Concurrenz der theologischen Seminare (§. 6), sondern auch nach Bedürfniß durch Gründung von Stipendien zur Erleichterung des theologischen Studiums das Seinige zu thun bereit sei.

In der Discussion wurde noch für den Regierungs-Entwurf hervorgehoben, daß die ökonomischen Schwierigkeiten einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung von den Gegnern übertrieben werden. Die evangelische Kirche gewinne seit langer Zeit ihren Bedarf an Geistlichen trotz der gestellten Forderung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Verlange die erzbischöfliche Studien-Instruction beispielsweise ein ernstes Studium der Philosophie, so werde sich das eben nicht ohne Geschichte und classische Literatur genügend treiben lassen. Von einer unnöthigen Erschwerung der Examina sei diesseits nichts bekannt. Den katholischen Clerus auf den Aussterbe-Etat zu bringen, sei gegen alle Grundsätze der preußischen Staats-Regierung, die von jeher bemüht gewesen, durch Immunitäten und Begünstigungen aller Art jenes Studium zu befördern. Das Studium auf den Universitäten sei durch die freiere Bewegung auch der Bildung der Charaktere günstig. Aus dem Kampf der Meinungen entstehe die Wahrheit. Gingen bei dieser freieren Bewegung Einzelne verloren, so gehe die Mehrzahl um desto tüchtiger aus dieser Freiheit hervor, während die Clausur von Anfang an den Geist der Absonderung befördert.

Der Zweifel, ob die Theologen überall von der Kirche gebilligte Professoren finden würden, sei dadurch widerlegt, daß überall infallibilistische theologische Professoren auf unseren Universitäten vorhanden seien. Ueberdies sei den Theologen die Möglichkeit gegeben, in ganz Deutschland eine Universität zu suchen, auf welcher sie einen ihnen zusagenden Theologen hören könnten. Das Gesetz sei gerade in dieser Fassung humaner, als wenn der Staat das dreijährige Studium mit Ausschließung der Theologie nur für die allgemeinen Wissenschaften in Anspruch nehme.

Dagegen wurde wiederum eingewandt: Wenn der Staat die Stellen an theologischen Facultäten als Staatsämter besetze, so müsse dabei die Mitwirkung der Bischöfe unvermeidlich in den Hintergrund treten. Man lasse in der That den Bischöfen eine wirksame Mitwirkung nicht, und es sei dadurch das Bedenken gerechtfertigt, die Tendenz der Regierung gehe auf eine weitere Einmischung in die theologischen Studien, als sie selbst sage. Das Verhalten der Staats-Regierung sei bedenklich, weil sie bisher die Altkatholiken nicht offen desavouirt habe und es immer noch zweifelhaft lasse, ob sie diejenige als die wahre katholische Kirche anerkenne, welche bei Rom sei. Deshalb wolle die Kirche, daß die

Regierung nicht durch Monopolisirung der theologischen Facultäten in die Lage komme, das ganze theologische Studium zu beherrschen.

Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach betont dagegen, daß das Triennium auch in Zukunft noch mit voller Wirkung bei den Seminarien absolvirt werden solle (§. 6), und erwartet den Nachweis, daß in letzter Zeit irgend ein Professor der katholischen Theologie ohne Zustimmung des Bischofs berufen sei. Es wird dies andrerseits zugestanden, aber entgegnet, die Regierung habe excommunicirte, von den Bischöfen reprobirte Professoren in ihren Aemtern aufrecht erhalten.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 der Regierungs-Vorlage unverändert angenommen.

Zu §. 5. Die vorbehaltene Dispensation durch den geistlichen Minister wird als eine zur Erleichterung des theologischen Studiums dienende Ausnahme der Billigkeit anerkannt, von einer Seite jedoch noch hervorgehoben, daß außer den angegebenen Fällen auch noch in anderen (z. B. für Lehrer) Billigkeits-Rücksichten für eine Abkürzung des akademischen Trienniums sprechen könnten. Es wird deshalb in Zeile 5 die Einschaltung eines Passus: „oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang", vorgeschlagen, von den Commissarien der Staats-Regierung als angemessen anerkannt, und mit dieser Einschaltung der §. 5 einstimmig angenommen.

Zu §. 6. Die Forderung einer Gymnasial-Bildung und eines dreijährigen Universitäts-Studiums würde in strenger Consequenz zur Nichtanerkennung der jetzt bestehenden kirchlichen Seminare führen, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet worden sind.

Es ist die Absicht der Königlichen Staats-Regierung, diese Consequenz zur Zeit nicht zu ziehen, um den in diesen Seminaren aufgenommenen Zöglingen ihre Studien nicht zu erschweren und die etwanigen ökonomischen Vortheile, durch welche dem ärmeren Theil der Bevölkerung das Studium in einem Seminar leichter wird, als an den Facultäten der Universität, nicht unmöglich zu machen. Diese Concession wird aber abhängig gemacht von einer „Anerkennung" des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, daß das Seminar in seiner gegenwärtigen Gestalt das Universitäts-Studium „zu ersetzen geeignet" ist. Es sollen ferner neue Anstalten der Art nicht errichtet und keine Seminare an demselben Orte anerkannt werden, an welchem sich bereits eine theologische Facultät befindet. Die dem Minister vorbehaltene Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt gesetzmäßig und deren Lehrplan genehmigt ist.

Es wird zur Befürwortung dieser Bestimmungen auf die seit 50 Jahren fortschreitende Verdrängung der wissenschaftlichen Bildung auf Gymnasien und Universitäten hingewiesen. Wenn der Staat darin das Streben nach einer bedenklichen Sonderstellung finden müsse, so stehe ihm kein anderes Mittel zu Gebote, als die Versagung seiner Anerkennung. Könne diese ohne bedeutende Härte gegen die in den Seminaren studirenden ärmeren Theologen zur Zeit nicht ausgesprochen werden, so sei es nothwendig, die Anerkennung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Ohnedies würde der Zweck des Gesetzes (§. 4) völlig verfehlt und gerade bei dem entstandenen Streit das Universitätsstudium durch das System der Seminare völlig verdrängt werden. Die dem Staat in dieser Weise gegebenen Befugnisse enthalten das Wenigste, was dem Staat ge-

währt werden müsse, wenn sein Recht und Interesse an einer Vorbildung der Geistlichkeit überhaupt anerkannt werde.

Dagegen wurde erwidert: Man lege allgemein ein zu großes Gewicht auf die Universitätsstudien und das Studentenleben. Welche Garantie sei vorhanden, daß die Studirenden dort wirklich wissenschaftlich gebildet würden? Die tägliche Erscheinung spreche sogar für das Gegentheil, — für Müßiggang und Vergnügungssucht. Die wissenschaftliche Bildung der Universitäten entspreche auch nicht immer dem eigentlichen Beruf des Priesters, um so weniger, als die Bischöfe gar keinen Einfluß auf die Gestaltung der wissenschaftlichen Lehrfächer üben. Daß die jungen Leute wirklich etwas lernten, sei vollends nach Abschaffung der Universitätsteslate völlig problematisch, insbesondere nach den Erfahrungen der Bonner Universität. In den Seminaren dagegen bestehe eine dauernde Controle über Lebenswandel und Studien.

Es wurde ferner die Unklarheit in der Abgrenzung der Begriffe von Seminar und Convict gerügt, welche die hier vorliegenden Bestimmungen einer willkürlichen Anwendung aussetzte. In Bezug auf die letztere Frage gab der Unterstaatssecretär Dr. Achenbach folgende Erklärung:

Es erscheine allerdings wichtig, festzustellen, was §. 6 des Entwurfs unter dem Seminare verstehe, da das Seminar vielfach mit andern Anstalten verwechselt werde. Wenn zugegeben werden müsse, daß nach der Bezeichnung einer Anstalt als Seminar oder Convict nicht mit Sicherheit auf die innere Natur desselben geschlossen werden könne und daß außerdem mitunter eine Anstalt ihren ursprünglichen Charakter nicht rein erhalten habe, so verstehe die Staats-Regierung unter dem Convict eine solche Einrichtung, bei welcher nur ein gemeinschaftliches Leben der studirenden Theologen und allenfalls eine Repetition der an öffentlichen Lehranstalten, — Universitäten und Akademien, — gehörten Vorlesungen stattfinde, während die Ausbildung in dem Seminar das Universitätsstudium ganz oder theilweise ersetzen solle. Nur auf diese letztere Classe der Seminare beziehe sich der §. 6, wie schon der Wortlaut darthue. Es sei nicht ohne Interesse, daß die Auffassung, welche dieser Bestimmung inne wohne, schon bei Errichtung der Universität Bonn von der damaligen Staats-Regierung getheilt wurde. Als es sich darum gehandelt habe, das während der Fremdherrschaft von dem damaligen General-Vicar Fonk gegründete kirchliche Seminar zu Köln aufzulösen und das Studium der Theologie an die Facultät der Universität zu Bonn zu verweisen, habe sich der Minister v. Altenstein am 1. April 1825 dahin geäußert:

„Zur Befestigung der Orthodoxie und Stählung des geistlichen Charakters ist die Art, den Clerus in Seminaren zu bilden, sehr geeignet, sie macht aber auch hochmüthige, engherzige, vom Kastengeist beherrschte unduldsame Priester von einseitiger Richtung, wenn sie nicht gar, wie in unsern polnisch redenden Provinzen, in armseligen Mechanismus versinkt. In Deutschland hat indessen das Seminarwesen nicht recht aufkommen können. — Wir haben nach meiner innigsten Ueberzeugung allen Grund, zu wünschen, daß die akademische Bildung des katholischen Clerus mit den auf die eigenthümliche Verfassung desselben gerichteten Modalitäten vor der seminaristischen die Oberhand gewinnt, denn je näher die Bildung jenes Standes der Bildung der übrigen gelehrten Stände tritt, je mehr er selbst sich jener Beschränktheit

entwindet, die ihn gegenwärtig mit seiner bürgerlichen Lage unzufrieden und unduldsam macht, desto leichter werden in Zukunft alle Berührungen mit ihm selbst und mit der katholischen Kirche sein."

Wie es scheine, sei einer solchen Auffassung der damalige Erzbischof von Köln Graf Spiegel selbst nicht fremd gewesen, wenigstens habe man es ihm zu verdanken, daß eine Verlegung des theologischen Studiums an die Universität Bonn eingetreten sei. Die im §. 6 niedergelegten Bestimmungen seien daher keine Erfindung des Tages, sondern der Ausdruck einer Auffassung, die bei den Gründern unserer Universitäten vorherrschend gewesen. — Der §. 6 der Regierungs-Vorlage treffe demgemäß nur die Seminare, nicht die Convicte in dem oben gedachten Sinne.

Zur Unterstützung des Standpunkts der Königlichen Staats-Regierung wurde noch geltend gemacht, daß zwar gewisse Vorzüge des Seminarwesens zur Aneignung von positiven Kenntnissen nicht zu bestreiten seien und daß die Seminaristen die Examina oft sehr vorzüglich bestehen. Etwas Anderes sei aber die nachhaltige Wirkung der angeeigneten Kenntnisse und die Fortbildung derselben im spätern Leben, welche durch die Lehr- und Lernfreiheit nach den Erfahrungen unseres Vaterlandes besser garantirt werden. Die Liebe zu den Wissenschaften werde durch eine freie Behandlung derselben nachhaltiger erweckt, als durch die zwangsweise Lehr- und Studirmethode der Seminarien. Insbesondere wurde auf die aller Orten anerkannten Leistungen der deutschen Universitäten verwiesen und auf die bisherige wissenschaftliche Vorbildung der evangelischen Theologen unter dem ausschließlichen Einfluß der evangelisch-theologischen Facultäten. Die durch die Dressur in einem Fach in den Seminaren erzielten Resultate beweisen nichts für die wirkliche Wissenschaftlichkeit.

Mehrere in Bezug auf die erhobenen Einwendungen gestellte Amendements wurden abgelehnt, und der § 6 der Regierungs-Vorlage mit 13 gegen 7 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 7. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die theologischen Facultäten nicht durch concurrirende Seminare, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet werden, zu verdrängen.

Es wurde dagegen erinnert, daß eine solche Concurrenz gerade recht erwünscht sein würde. Wenn auch die Staats-Regierung die Universitäten für vorzüglicher halte, so erachte man von anderer Seite die durch das Gesetz erstrebte Vielwisserei für werthlos. Es sei dann auf keinem Gebiete wirkliche Tüchtigkeit zu erlangen. Die meisten Menschen seien mittelmäßig befähigt und könnten nicht auf einer Mehrheit von wissenschaftlichen Gebieten tüchtig sein. Das angezogene Rescript des Ministers v. Altenstein beweise Nichts bei der damals allerdings unvollkommenen Einrichtung der Seminarien. Man möge es der angegriffenen Kirche nur selbst überlassen, für die Wissenschaftlichkeit ihrer Geistlichen zu sorgen; denn ohne sehr hohe Ansprüche an diese Bildung könne sie in einem Kampf nicht bestehen.

Auch von evangelischer Seite wurde der Nutzen von Seminarien und Convicten unter beispielsweiser Bezugnahme auf die Universität Tübingen hervorgehoben.

Bei der Abstimmung wurde jedoch die Regierungs-Vorlage unverändert mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 8. Die hier angeordneten Staatsprüfungen sollen ein gewisses

Maß und gewisse Gesichtspunkte der allgemein wissenschaftlichen Bildung feststellen, soweit dies in einem Gesetz geschehen kann. Es wurde zur Rechtfertigung derselben hervorgehoben, daß diese Form und diese Weise seit langer Zeit die Norm für alle Aemter, auch für die Besetzung der höheren Stellen der mittelbaren Staatsbeamten, für die evangelischen Theologen u. s. w. darstelle. Diese Einrichtungen hätten sich bewährt und unter sehr verschiedenartigen Verwaltungs-Systemen seit einem halben Jahrhundert ihren Grundcharakter als wesentlich identisch bewahrt. Warum sollte gerade die katholische Theologie eine Ausnahme von diesem System der höheren Aemter für studirte Classen bilden, während doch der Staat auch der katholischen Geistlichkeit alle Ansprüche auf die Ehren und Immunitäten der studirten Classen ertheile? Man ehre gerade die Geistlichkeit, wenn man einen Werth darauf lege, daß sie den höheren Aemtern und den gebildeten Classen in dieser Bildung nicht nachstehe, — unbeschadet aller besonderen Einrichtungen zur Vorbildung des pastoralen Berufs, welche unmittelbar dieser Vorbildung folgen können. Jene höhere Bildung enthalte keinen Eingriff und keine Verkümmerung der Gewissensfreiheit; Niemand werde behaupten wollen, daß der höher gebildete Geistliche um dessentwillen weniger gläubig und weniger wirksam in Lehre und Seelsorge sein werde.

Bezüglich der Gebiete der Staatsprüfung erhob sich ein Zweifel rücksichtlich der classischen Sprachen, deren Pflege durch die vorausgesetzte Gymnasialbildung von einer Seite für genügend erachtet wurde, während die andere Seite den classischen Studien für den wissenschaftlichen Theologen mit Rücksicht auf die Sprache der heiligen Schrift einen besonderen Werth beilegte. Andrerseits wurde die Aufnahme der Naturwissenschaften und der Pädagogik in das Gebiet der Prüfungs-Gegenstände für nothwendig oder doch wünschenswerth erachtet.

Es erhob sich eine längere Debatte bezüglich des materiellen Umfangs der Prüfungs-Gegenstände. Gegen das Zuviel wurde nochmals hervorgehoben, es sei überhaupt hart, die Geistlichen im Gebiete der allgemeinen Wissenschaften zu examiniren, während dies bei andern Berufsstudenten nicht stattfände (unter Widerspruch von anderer Seite). Die weite Ausdehnung eines dreijährigen allgemein wissenschaftlichen Studiums könne nur beschränkend auf die eigentlich theologischen Fächer wirken, besonders wenn nach vollendetem Triennium die allgemein wissenschaftliche Prüfung von Fachgelehrten mit der Prüfung in theologischen Wissenschaften cumulirt werde. Die Behauptung, daß es den jetzigen katholischen Geistlichen an wissenschaftlicher Bildung fehle, sei bis heute unerwiesen. Classische Sprachen von ihnen zu fordern, sei Ironie. Die Naturwissenschaften verlange man wohl nur, um etwa die Wunder natürlich erklären zu können.

Andrerseits wurde constatirt, daß man an Universitäten über den Mangel an Sinn für die allgemeine Bildung klage und die frühzeitige Beschränkung auf die Fachwissenschaft tief beklage. Die Einseitigkeit in dieser Richtung erzeuge nur Materialisten.

Rücksichtlich der Gegenstände der Prüfung wird die Aufnahme der Naturwissenschaften mit 16 gegen 2 Stimmen, der Pädagogik mit 15 gegen 3 Stimmen, der classischen Sprachen mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt, — dagegen die Aufnahme der Philosophie, Geschichte und deutschen

Literatur mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen. Der so modificirte Paragraph gelangt schließlich mit 13 gegen 6 Stimmen zur Annahme [1]).

Zu §. 9. Zur Erläuterung der hier folgenden Bestimmungen wurde wiederholt Folgendes hervorgehoben.

Der an sich vieldeutige Ausdruck Seminare umfasse in der jetzigen Ausbildung der Theologen für ihren Beruf zwei wesentlich zu unterscheidende Classen.

Die eine Classe beabsichtige unbeschadet des dreijährigen Studiums an der Universität nur die praktische Ausbildung des Theologen nach vollendetem Triennium für seinen Beruf als Seelsorger. Solche Seminare seien nicht dazu bestimmt, das dreijährige Universitätsstudium zu ersetzen, sondern fortzusetzen mit einer praktischen Anleitung zu einem nach ihrem Ermessen von der Kirche zu veranstaltenden Examen pro ministerio für den wirklichen Dienst der Kirche. Solche Seminarien für „Predigtamtscandidaten" seien in der evangelischen Kirche seit längerer Zeit eingeführt und könnten in beiden Kirchen als nützliche Anstalten anerkannt werden. Die Gesetzesvorlage enthalte für solche Einrichtungen keine Beschränkung, sondern behalte nur eine allgemeine Aufsicht, eine Vorlegung der Hausordnung und des Reglements über die Disciplin vor.

Die zweite Classe bilden dagegen diejenigen Seminare und Convicte, welche unter sehr verschiedenartigen Bezeichnungen zum Ersatz der Staatsanstalten bestimmt sind, welche also zunächst für Knaben (gewöhnlich schon vom 12. Jahre an) das Gymnasium ersetzen sollen, in höheren Stufen die Stelle des dreijährigen Studiums in einer katholisch-theologischen Facultät. Es wurde wiederholt hervorgehoben, wie etwa seit dem Jahre 1820 das Seminar- und Convictsystem sich schrittweise ausgedehnt habe, wie namentlich seit 1848 der Umfang dieser ausschließlichen Anstalten zur Erziehung katholischer Theologen mit einem von den Universitäten und Gymnasien verschiedenen Studienplan und besonderen Vorschriften für Studien und Lebensweise sich vermehrt habe. Der vorliegende Gesetz-Entwurf wolle das frühere Verhältniß wiederherstellen, „die Trockenlegung" der katholisch-theologischen Facultäten wieder rückgängig machen, die Sonderstellung des Clerus in seiner Vorbildung vor der Erlangung der höheren Weihen und vor der Antretung des geistlichen Berufs möglichst vermeiden.

Der folgerichtige Weg dazu sei, die Forderung des §. 4 kategorisch zu stellen, keine andere Vorbildung anzuerkennen, als die durch Entlassungs-Prüfung auf einem Gymnasium und durch dreijähriges Universitätsstudium erworbene, und vermöge des Staatsaufsichts-Rechts über alle auch die privaten Unterrichtsanstalten, jene abgesonderten Bildungsanstalten dem Lehrplan und der Disciplin der Staats-Gymnasien zu unterwerfen. Analog wie im §. 6 habe man indeß mit Rücksicht auf die vorgefundenen Verhältnisse, in Schonung für die Interessen sehr zahlreicher junger Leute, die in diesen Anstalten ihre Ausbildung bereits begonnen hätten, und mit Rücksicht auf die meistens unvermögenden Familien, die dabei betheiligt seien, auch hier ein schonendes Verfahren vorgezogen. Es dürfe dabei aber der Grundsatz nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Tolerirung nicht weiter gehen könne, als mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar. Der Staat sei hier eben in der Lage, die Bedingungen zu stellen, unter

---

[1]) Durch Beschluß des Hauses ist hinzugefügt, daß die Staatsprüfung „öffentlich" abzuhalten sei.

welchen er diese Sonder-Anstalten für die Vorbildung der Theologen den Staats-Anstalten gleichstellen wolle. Eben deshalb seien diese Anstalten weiter gehenden Beschränkungen unterworfen worden, um ihre weitere Ausdehnung zu verhüten, eine staatliche Einwirkung auf den Lehrplan zu gewinnen und insbesondere die Knabenconvicte gegen die Aufnahme neuer Zöglinge abzuschließen.

Eben diese Gesichtspunkte gaben der Commission die Veranlassung, die Discussion und Beschließung über §. 14 dieses Gesetzes (allmähliche Schließung der Knaben-Seminare und Knabenconvicte) sogleich mit §. 9 zu verbinden.

Die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte der Gesetzesvorlage fanden aber den lebhaftesten Widerspruch.

Der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde habe der römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuß ihrer Unterrichts-Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert Dazu gehören auch die Knaben-Seminare und Convicte, welche in der Bulle de salute animarum mit Bezugnahme auf das Tridentiner Concil ausdrücklich zugesichert seien. Der §. 14 sei daher verfassungswidrig. Die Knabenconvictoristen ständen auch in keinem Gegensatz zu dem System der Gymnasien. Die Zöglinge würden vielmehr dort in Obertertia aufgenommen. Es handle sich im Convict nur um gemeinschaftliches Wohnen und um Controle über Fleiß und Aufführung. Das Knaben-Seminar in Münster beispielsweise habe schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom Staate Corporations-Rechte erhalten, und die Leistungen der Seminaristen seien, wie im Einzelnen nachgewiesen wird, vorzügliche. Das Seminar zu Trier bestehe seit 21 Jahren und die Seminaristen hätten Einhalb bis Dreiviertel der Prämien erhalten. Auch die Seminaristen besuchen das Gymnasium, bei welchem sie nie mehr als Eindrittel der Gesammtzahl der Gymnasiasten bilden und sich durch vorzügliche Leistungen hervorthun. Das Seminar zu Neuß sei allerdings Priesterseminar: aber Niemand werde gehindert, vom Priesterberuf abzugehen. In den Jahren 1855—72 haben von 149 Abiturienten 30 andere Berufe gewählt. Von einer Abschließung der jungen Leute sei keine Rede; sie verkehren frei mit Externen, in vollster Freiheit während der Ferienzeit. Mit der Anstalt zu Gaesdonk sei ein Pensionat verbunden, ähnlich wie in Pforta, Ihlfeld, Roßleben; die dortigen Schüler machen ihre Examen in Münster als Extraneer. Nur etwa 58% dieser Abiturienten widmete sich dem theologischen Beruf. Vier alte Schüler von Gaesdonk haben das Eiserne Kreuz erhalten. Auch das Seminar in Hildesheim bilde nicht ausschließlich Theologen; von 60—65 seit 1859 abgegangenen Convictoristen haben nur acht Theologie studirt. Alle solche Anstalten würden lahm gelegt, sobald man sie durch das Verbot der Aufnahme neuer Schüler auf den Aussterbe-Etat setze.

Der Commissar der Königlichen Staats-Regierung gab hierauf folgende Erklärung ab:

Es könne zunächst nicht anerkannt werden, daß die Zusicherungen der Bulle de salute animarum durch den §. 14 irgendwie verletzt wären. Abgesehen davon, ob der Bulle in Verbindung mit der Bestätigungs-Ordre vom 23. August 1821 der Charakter eines bindenden Staats-Vertrages beizulegen, spreche die Bulle selbst überhaupt nicht von Knaben-Seminaren und Knaben-Convicten, sie sage nur, daß in jeder Diöcese unum clericorum seminarium vel conservandum, vel de novo quam primum erigendum, in quo is

clericorum numerus ali, atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecoesarum amplitudini ac necessitati respondeat. Hier sei von Clerical=Seminaren die Rede, also von solchen, die zur Aufnahme angehender Cleriker, also von Leuten, die bereits im theologischen Studium begriffen sind, dienen sollen. Nur solche Seminare haben jener Zeit existirt und anders habe die Königlich Preußische Staats=Regierung die Worte niemals verstanden. In diesem Sinne sei auch jener Zeit der diesseitige Gesandte in Rom instruirt gewesen, in diesem Sinne sei die Bulle ausgeführt, indem jede Diöcese ein Clerical=Seminar erhalten hat.

§. 14. dagegen behandle Institute, welche davon verschieden sind, Anstalten, welche in Gemäßheit der Vorschrift des Tridentinum Sessio XXIII cap. XVIII Knaben, vorzüglich arme, von denen angenommen werden darf, daß sie sich für immer dem geistlichen Stande widmen werden, vom 12. Jahre ab aufgenommen werden sollen, um sie in Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche zu unterrichten und zu erziehen. Solche Anstalten hätten früher und namentlich bis zu Anfang der fünfziger Jahre nicht bestanden. Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) habe dies selbst in seiner bei der ersten Lesung des Gesetz=Entwurfs erwähnten Rede vom 6. Mai 1853 constatirt, und gleiches Zeugniß finde sich in Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Die Verfassungs-Urkunde könne also nicht Anstalten garantirt haben, die zur Zeit ihres Erlasses nicht bestanden, sondern nach diesem System erst später formirt und umgewandelt worden sind. Erst in neuerer Zeit aber hätten die Bischöfe solche Anstalten theils neu geschaffen, theils ältere Institute in Anstalten dieser Art umgewandelt, beispielsweise das Collegium Marianum in der Diöcese Culm. Letzteres sei ursprünglich ein Sing=Knabeninstitut gewesen, mit nur einem pater familias und einem praeceptor cantus et musicae. Seit dem Jahre 1851 aber seien 3 praeceptores und zwar Geistliche hinzugetreten; seit 1858 habe es schon einen Rector und 4 praeceptores neben den ursprünglichen beiden Lehrern; seit 1859 nenne es sich episcopale seminarium puerorum dioecoesarum (collegium Marianum); nach dem neuesten Schematismus habe es jetzt einen Rector, 9 praeceptores, welche Geistliche sind, und 2 nicht priesterliche praeceptores. In Folge dieser Lage der Verhältnisse habe man den §. 14 nicht nur auf die Knaben=Seminare, sondern auch auf die Convicte stellen müssen. Es sei dies nöthig, weil die Namen auf diesem Gebiete sehr willkürlich durch einander liefen. Sodann sei entscheidend, daß es bei diesen Instituten nicht nur auf den Unterricht, sondern in erster Linie auf die Art der Erziehung ankomme. Diese letztere habe das Knaben=Convict mit dem Knaben=Seminar gemein. Anstalten aber, welche nur den Schülern eines Gymnasiums (ohne Rücksicht auf deren künftigen Beruf) Pension gewähren und ihr Leben außer der Schule unter geregelte Aufsicht stellen', also bloße Gymnasialconvicte fallen nicht unter dies Gesetz. Andrerseits aber sei zu bemerken, daß der Umstand allein, daß man auch einzelne Knaben annehme, die sich nicht bestimmt dem geistlichen Beruf widmen wollen, eine Anstalt nicht der Anwendung des Gesetzes zu entziehen vermöge; es komme vielmehr auf den Charakter der Anstalt im Ganzen an. Man müsse in dieser Beziehung der Staats=Regierung darum in der Feststellung der Verhältnisse im Einzelnen Freiheit

lassen, weil sonst durch beliebige Bezeichnungen der Zweck dieses Gesetzes illusorisch gemacht werde. Was die in den Motiven beigefügte Uebersicht der einzelnen Anstalten anlange, so sei diese aus dem Schematismus der einzelnen Diöcesen zusammengestellt. Mehr habe man nicht angeben können, weil die Bischöfe unter Berufung auf das Tridentinum und Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde bisher jede Staatsaufsicht abgewiesen hätten. Erst wenn dieser Entwurf zum Gesetz erhoben sei, gewinne die Staats-Regierung die ihr nothwendige bestimmte Berechtigung, eine genaue Revision der einzelnen Anstalten vorzunehmen und dann in concreto zu entscheiden, welche als kirchliche Anstalten der bezeichneten Art aufzuheben, welche nicht.

Nochmals sei endlich daran zu erinnern, daß Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde den Kirchen nicht den schrankenlosen, von jedem Gesetz eximirten Besitz und Genuß ihrer Anstalten und Stiftungen verheißen habe, sondern nur den Genuß und Gebrauch nach Maßgabe des Gesetzes. Jeder Zweifel über diesen ursprünglich gemeinten Sinn solle jetzt durch die veränderte Fassung des Artikels beseitigt werden. Folgerecht habe die Kirche Anstalten, die den Staatsgesetzen über das Unterrichtswesen zuwiderlaufen, entweder mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, oder die Auflösung derselben sich gefallen zu lassen. Ebenso folge, daß der Staat befugt sei, Einrichtungen zu verbieten, die er dem Gemeinwohle für schädlich erachte, und über das Bedenkliche des Erziehungssystems der abgeschlossenen Knaben-Seminare und Convicte liegen aus der katholischen Kirche selbst heraus eine große Zahl bestimmter Zeugnisse vor.

Bezüglich einer aufgeworfenen Frage, ob die auch bei evangelischen Schulanstalten vorkommenden Alumnate aufgehoben sein sollen, giebt der Regierungs-Commissarius die Erklärung ab, daß dieselben in dem Gesetz nicht inbegriffen sind, da sie nicht für einen bestimmten Beruf erziehen.

In der Discussion wurde ein gestelltes Amendement, im §. 14 hinter „Knaben-Convicte" „(§. 9)" einzuschalten, und sodann als Schlußsatz demselben beizufügen:

„Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt".

mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Schlußabstimmung ergab die Annahme des unveränderten §. 9 mit 14 Stimmen gegen 6, und des so modificirten §. 14 mit der gleichen Stimmenzahl.

**Zu §. 10. 11.** Die hier gestellten Bedingungen haben die Absicht, die gesetzlichen Anforderungen an den wissenschaftlich gebildeten Geistlichen auch auf die Lehrer und Leiter der Disciplin in den gedachten Anstalten auszudehnen.

§. 11 verlangt für die Lehrer der gedachten Anstalten dieselbe wissenschaftliche Befähigung wie in den entsprechenden Staats-Anstalten. Bei Gelegenheit der Discussion darüber gab der Commissar der Königlichen Staats-Regierung die Erklärung ab, daß die hier vorkommende Unterscheidung von Deutschen Staats-Universitäten und von Preußischen Gymnasien absichtlich gewählt sei; daß ferner, wo in diesem Gesetz von Deutschen Einrichtungen die Rede, das Gebiet des heutigen Deutschen Reichs in politischem Sinne gemeint sei. Unter der Bezeichnung Cleriker seien die Personen begriffen, welche

die unterste der höheren Weihen erhalten haben. Der §. wird mit 15 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 12 wird mit Zustimmung der Königlichen Regierungs-Commissarien die Einschaltung von „(§§. 15—17)" hinter dem Worte „regeln" für angemessen erachtet und die so modificirte Fassung mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 13. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wurde ausgeführt, daß die Staats-Regierung außer Stande sein würde, die weitere Ausdehnung des jetzigen Sondersystems der Vorbildung zum geistlichen Stande zu verhüten und die Durchführung des §. 4 zu ermöglichen, ohne die hier vorbehaltenen Restrictionen.

Es wurde dagegen erinnert, daß diese Befugnisse der allergrößten Willkür Raum geben, daß diese Maßregel die Kinder und deren unschuldige Eltern treffen würde, daß insbesondere für die Abiturienten eine Härte darin liegen werde. Es könne in Preußen sich Jeder als Extraneus zum Abiturienten-Examen bei einem Gymnasium melden: hier werde für die Convictszöglinge ein Ausnahmsfall statuirt.

Der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach erläuterte den Zweck dieser Bestimmungen, insbesondere des zweiten Absatzes, dahin:

> Die Staats-Regierung könne Untersagungsmittel dieser Art nicht entbehren, wenn überhaupt ein Druck auf die geistlichen Behörden zur Herstellung des in diesem Gesetze beabsichtigten Zustandes wirksam werden solle. Es sei weniger hart, die Schüler in der Zwischenzeit von dem Besuch des Gymnasiums auszuschließen, als ein derartiges Convict überhaupt zu schließen. Eine solche Schließung sei ein äußerstes Mittel, zu welchem man sich nur zögernd verstehen könne, und gerade zur Abwendung jener äußersten Zwangsmaßregel sei dieser Weg einer indirecten Nöthigung gewählt. Ein Zwang auf Eltern und Schüler müsse in solchem Falle geübt werden, damit diese ein renitentes Convict zu verlassen genöthigt wären.

Bei der Abstimmung wird in Zeile 2 eine Einschaltung „innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit" einstimmig genehmigt, und der so ergänzte Paragraph mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 14 ist die Debatte und Beschließung mit §. 9 verbunden worden, auf welche hiermit zurückverwiesen wird.

---

Zu §. 15. Mit diesem dritten Abschnitt des Gesetzes beginnen die Bestimmungen, durch welche der Staat die von ihm für nothwendig erachteten Ansprüche in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung in Form eines Einspruchsrechts gegen die Anstellung eines Geistlichen geltend machen soll. Für die Berathung verständigte sich die Commission vorweg dahin, den fünften Absatz des Paragraphen auszuscheiden und mit dem folgenden §. 16 zu verbinden.

Die in diesem Paragraphen angeordnete Anzeige einer vorzunehmenden Besetzung eines geistlichen Amtes und das binnen 30 Tagen dem Oberpräsidenten eingeräumte Einspruchsrecht wurde im Allgemeinen als zweckmäßig anerkannt, und nur von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, deutlicher

zu sagen, daß der geistliche Obere auch die bestimmte zu übertragende Stelle bezeichnen müsse. Es wurde deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

Die geistlichen Obern sind verpflichtet, denjenigen Candidaten dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amts zu benennen.

In der Sache selbst wurde die Ungleichheit hervorgehoben, welche zwischen der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in Folge dieser Vorschriften entstehen werde. Die evangelische Geistlichkeit werde meistens von Behörden Königlicher Ernennung angestellt, und es finde deshalb in Gemäßheit der spätern Vorschrift §. 28 die Beschränkung des §. 15 auf sie keine Anwendung. Die jetzige Fassung des §. 15 erwecke den Schein einer paritätischen Bestimmung, während in der Sache ein Ausnahmsgesetz gegen den katholischen Theil vorliege.

Der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach erwiderte darauf, daß für den Augenblick allerdings der §. 15 die evangelische Kirche nicht treffen werde. Da aber die Selbstständigkeit auch ihrer Verfassung in Aussicht genommen sei, so werde sie dann ebenso unter diese Bestimmungen fallen wie die katholische Kirche, und dies sei auch die wohlüberlegte Absicht des Gesetzgebers

Bei der Abstimmung wird der §. 15 (Alinea 1 in der obigen Fassung) mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

**Zu §. 16.** (Einschließlich des §. 15, Alinea 5.) Zur Charakteristik des hier aufgestellten Systems eines staatlichen Einspruchs wurde an die früher geltenden Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung erinnert, Allgem. Landrecht II, 11, §. 61, „ohne vorhergegangene Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisherigen Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amt zugelassen werden". Durch diese und damit zusammenhängende Vorschriften sei dem Staat in sehr weitem Maße eine Einwirkung auf die Ernennung der Geistlichkeit beider Kirchen beigelegt, die Handhabung dieser Vorschrift durch weitgefaßte Instructionen für die Oberpräsidenten und andere Behörden sehr arbiträr gehalten worden, und durch weitere Bestimmungen dem Staate eine fortdauernde Aufsicht und Einwirkung auch auf die Lehre und Seelsorge im geistlichen Amt eingeräumt worden. Alle in das rein innere Leben der Kirche eingreifenden Maßregeln seien aber nach Publication der Verfassung vom 31. Januar 1850 außer Kraft gesetzt, und müssen beseitigt werden, soweit sie eine Einmischung in die Einzelausübung des kirchlichen Amtes enthalten. Ebenso fallen nach Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde alle directen Ernennungs- und Bestätigungsrechte des Staates jetzt und in Zukunft hinweg.

Es sei danach nicht zu verkennen, daß ein nur sehr geringer Theil von den früheren Befugnissen des Staates zur Abwehr gegen geistliche Uebergriffe übrig geblieben sei. In andern deutschen Gesetzen habe man diesen übrig gebliebenen Theil des staatlichen Rechtes als ein unbeschränktes Veto stehen lassen. Einige deutsche Gesetze behalten ein „Bestätigungsrecht" der Staatsbehörden allgemein bei, also nach freiem Ermessen (Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II., §. 539, Anmerkung 11). Andere, namentlich die süddeutschen Gesetze, geben dem Staat ein Einspruchsrecht ohne Beschränkung auf bestimmte Gründe oder ein formelles Verfahren. In Bayern seien die geistlichen Behörden verpflichtet, nur eine „persona grata" zu ernennen. Baden schließe Personen aus, die „in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig", Württemberg „Personen, die die Staats-Regierung unter Anführung von Thatsachen

als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt hat". Es sei bisher kaum ein Versuch gemacht, Formen und Gründe des Einspruchs auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen. Man könne vielleicht ein praktisches Bedürfniß dazu bezweifeln, da die bekannten politischen Mißbräuche der „Mißliebigkeit" sich auf Gemeindeverhältnisse, politische Vereine, Fractionen u. s. w. erstreckt haben, der geschlossenen ständigen Macht der römisch-katholischen Kirche gegenüber dergleichen Maßregeln wenig wirksam geltend gemacht werden könnten. Es werde sich auch selten ein Mißbrauch der den Regierungen in dieser Beziehung beigelegten freien Befugnisse zu politischen Parteizwecken nachweisen lassen.

Der vorliegende Entwurf beabsichtige nun aber, das bisher in den deutschen Gesetzen der Regierung, resp. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten beigelegte unbeschränkte Veto gegen jede Anstellung im geistlichen Amt enger zu begrenzen, zwei Instanzen für die Ausübung des Rechts einzuführen, sowie einige Formen und Fristen dafür zu bestimmen. Diese Absicht verdiene sicherlich volle Anerkennung. Denn es sei nicht zu leugnen, daß unter den Schwankungen einer constitutionellen Regierungsweise solche Rechte in einem politischen Interesse gemißbraucht werden können und daß es der Würde des Staates entsprechen würde, ständigen Kirchengewalten gegenüber seine Rechte gleichmäßig und ohne bestimmende Rücksicht auf wechselnde Systeme der höchsten Staats-Regierung auszuüben. Solle dieser Zweck aber erreicht werden, so müsse man die Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten als endgültige Instanz zur Entscheidung der streitigen Fragen in Zweifel ziehen. Eine wirkliche stetige und unparteiische Handhabung werde eine ständige Behörde voraussetzen, welche, unabhängig von der zeitigen Ministerverwaltung, den Charakter eines Gerichtshofes haben müsse. Eben deshalb werde man versuchen müssen, objective Gesichtspunkte für die Handhabung des Einspruchsrechtes zu finden, welche einen Anhalt für eine quasi-richterliche Entscheidung darbieten. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde folgende amendirte Fassung des §. 16 in Verbindung mit §. 15 Alinea 4 in Vorschlag gebracht.

Gründe des Einspruchs sind:

1) „Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amts, insbesondere Mangel der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) ein äußeres Verhalten des Anzustellenden, welches einen Mißbrauch des Amtes zur Störung des öffentlichen Friedens erwarten läßt;
3) der Umstand, daß der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist oder sich in einer noch schwebenden Untersuchung befindet.

Die Gründe des Einspruchs sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, und so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei deren Entscheidung es bewendet."

Dieser Fassung wurden eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen entgegengestellt, namentlich

Amendement A.: an Stelle des letzten Alinea in §. 16 zu setzen:

„Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung eingelegt werden".

Der Antragsteller will überhaupt keine Entscheidung des Departements-ministers über streitige Fragen dieser Art. Man möge die Einrichtung eines solchen Gerichtshofes beschleunigen. Dieser Punkt des Gesetzes könne bis dahin lieber suspendirt bleiben. Bei der Abstimmung wurde dies Amendement indessen mit 16 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Amendement B.: zu sagen anstatt „die Gründe für den Einspruch anzugeben“ — „die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben“.

Es soll damit verhütet werden, daß ohne wirklich triftige und erweisbare Thatsachen ein Einspruch erhoben werde, daß nicht unter dem Namen von Gründen allgemeine Behauptungen und bloße Wiederholungen der Gesetzesworte gegeben würden, wie dies aus zahlreichen Mißbräuchen der Verwaltungspraxis noch in Erinnerung sei. — Bei der Abstimmung ist dies Amendement demnächst mit 15 gegen 6 Stimmen zur Annahme gelangt.

Der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach gab im Namen der Staats-Regierung folgende Erklärung ab:

In dem Plenum des Hauses habe der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten bereits erklärt, daß die Regierung bei einzelnen Vorschriften des Entwurfes eine verbesserte Fassung gern entgegennehmen werde, wenn es dem Hause gelingen sollte, dem Gedanken der Vorlage einen präcisern Ausdruck zu verleihen. In dem §. 16 des Entwurfes sei eine Fassung gewählt, welche den bezüglichen Vorschriften der süddeutschen Staaten entspreche, ja sogar bei Gelegenheit früherer Verhandlungen über ein Concordat mit Württemberg in einem päpstlichen Breve in ähnlicher Weise angewandt sei:

„Kirchenämter können nur an solche verliehen werden, welche nicht unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden“.

Außerdem habe man nicht verkennen können, daß es sich bei dem Einspruche um eine Befugniß von mehr oder weniger discretionärer Natur handle. Obwohl nun erst das Staatsministerium selbst beschließen könne, welche etwaigen Aenderungen des §. 16 für die Regierung annehmbar seien, so glaube er dennoch, ohne auf die Formulirung einzugehen, daß der dem obigen Vorschlage beiwohnende Inhalt mit den Absichten der Staats-Regierung nicht im Widerspruch stehe. Im Einzelnen sei noch zu bemerken: die Regierung lege Werth darauf, daß die Fassung des Entwurfes, nach welcher die „Gründe für den Einspruch“ anzugeben sind, beibehalten werde. Statt dieser Fassung eine andere zu wählen, wonach die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, angeführt werden sollten, erscheine bedenklich.

Das Resultat der Abstimmung über den zu Grunde gelegten Antrag hatte dahin geführt, daß derselbe im Alinea IV. die Aenderung erlitt

„Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen sind anzugeben,“

während im Uebrigen mit dieser Abänderung die Annahme mit 13 gegen 8 Stimmen erfolgt war.

Die zahlreichen Zweifel und Bedenken über die Fassung gaben aber die Veranlassung, diese Beschließung nur als erste Lesung zu betrachten und in der nächstfolgenden Sitzung eine zweite Lesung eintreten zu lassen.

In zweiter Lesung wurde gegen diese Gestalt des Antrags erinnert, daß eine solche Häufung von Beschränkungen des Einspruchsrechts dasselbe thatsächlich unanwendbar mache. Man habe nach Garantien gegen die Willkür gesucht und namentlich eine parteimäßige Handhabung des Einspruchsrechts verhüten wollen; man sei dabei aber über das Ziel hinausgegangen. Wesentlich sei namentlich die jetzt gewählte Fassung: Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. In Verbindung mit der dabei eintretenden Entscheidung eines Gerichtshofes stelle sie den Einspruch auf einen Inbegriff von Thatsachen (species facti), die nach dem Maßstab gerichtlicher Beweise festzustellen seien. Dazu fehle dem Oberpräsidenten in einer Frist von 30 Tagen die Möglichkeit einer Constatirung. Selbst in dem ordentlichen Verfahren der Kreisgerichte lassen sich gewisse Acte der geistlichen Einwirkung oft nicht durch förmliche Beweisungen feststellen, obgleich sie am Orte notorisch seien. Es handle sich hier um die Bedingungen der Ausübung eines dem Staate wesentlichen Rechts, nicht aber um ein Straf- oder Disciplinarverfahren gegen die Person des einzelnen Geistlichen. Selbst aber im Disciplinarverfahren sei jeder Zeit nur die Angabe von „Gründen" verlangt, (wie auch in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfe) mit einem Recurs an einen höheren Disciplinarhof. Man möge sich vergegenwärtigen, welche Mißstände die Ausübung einer Befugniß unter so gehäuften Erfordernissen mit sich führen müsse.

Bezüglich dieses Streitpunkts entspann sich eine längere Debatte, namentlich mit Hinblick auf den durch die allgemeine Fassung der Gründe möglichen Mißbrauch, und von dem Standpunkte aus, daß man dauernde Gesetze zur Ordnung der Verhältnisse des kirchlichen Streites schaffen müsse. Die zur Begründung des Einspruchs nöthigen Thatsachen ließen sich auch im Verlauf des Verfahrens immer noch ergänzen und berichtigen, und der Beweis der Thatsachen solle schließlich dem freien Ermessen des Gerichtshofes überlassen bleiben. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Gegner der Kirche überhaupt eine Scheu vor „Thatsachen" und Beweisen zeigten. Andererseits kam zur Erwägung, daß die Pflicht zur Angabe von Gründen nothwendig auch eine Angabe der Thatsachen voraussetze, und nur zu einer freieren Beurtheilung der Thatsachen führe, welche hier erforderlich erscheine, da weder der Oberpräsident, noch der geistliche Gerichtshof die geeigneten Organe zu umständlichen Beweisaufnahmen zur Hand hätten. Ein so gestelltes Einspruchsrecht werde sich überhaupt nur zur Handhabung durch die ordentlichen Gerichte eignen.

Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung sprachen im Verlauf der Discussion nochmals ihre Meinung dahin aus, daß die Regierung auf Beibehaltung des Wortes „Gründe" statt „Thatsachen" allerdings Werth lege, wenn auch durch die Einschiebung des Gerichtshofes als Recursinstanz die ganze Lage verändert erscheine.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurde nunmehr eine Reihe neuer Verbesserungsanträge gestellt.

In Bezug auf die Schwierigkeit der Formulirung der Einspruchsgründe wurde ein Fall angeführt, in welchem ein Vicar von zwei Landwehrmännern für Empfang des Abendmahles verlangt hatte, ihre Kriegsdenkmünze abzulegen,

unter Androhung der Verweigerung des Abendmahls, — ein Fall, über dessen Qualification sich eine längere Debatte entwickelt hat. Bei der schließlichen Abstimmung ergab sich folgendes aus verschiedenen Anträgen zusammengesetztes Resultat:

„Der Einspruch ist zulässig":

1) „wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen" (mit 12 gegen 9 Stimmen);
2) „wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verlust der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist, oder sich in Untersuchung befindet" (mit 11 gegen 10 Stimmen).
3) „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde" (mit 16 gegen 5 Stimmen).

„Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben." (Mit 14 gegen 7 Stimmen).

„Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden. Die Entscheidung ist endgültig." (Mit 17 gegen 4 Stimmen.)

Die Gesammtfassung in dieser Gestalt ist schließlich mit 16 gegen 5 Stimmen zur Annahme gelangt.

Zu §. 17. Zum vollständigeren Ausdruck des Gemeinten wurde hier folgende Fassungsverbesserung vorgeschlagen:

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen,

und unter Zustimmung der Staats-Regierung mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

---

Zu §. 18. Die nunmehr folgende Reihe von Paragraphen verfolgt die Absicht, eine dauernde Besetzung der Pfarren und eine gesicherte Lebensstellung des Pfarrgeistlichen auch vom Standpunkte des Staats-Interesses aus zu fördern. Es wurde zur Rechtfertigung dieses Gesichtspunktes eine Reihe von Mißbräuchen hervorgehoben, vermöge deren die kirchliche Verwaltung in willkürlicher Centralisation die Pfarreinkünfte zu anderen Zwecken verwende und die der örtlichen Seelsorge gewidmeten Stellen mit dürftig besoldeten, widerruflich ernannten Hilfsgeistlichen zu besetzen geneigt sei. Auch der Staat habe ein Recht zu fordern, daß der von ihm anerkannte Pfarrgeistliche im Stande sei, den Beruf seines Amtes zu erfüllen, und daß nicht die Masse der niederen Geistlichkeit auch in ihrer Lebensexistenz willenlos ihren Oberen gegenüberstehe. Unter der älteren Gesetzgebung habe zu dem Zweck das unbegrenzte Recht des Staates zum Mitsprechen in der geistlichen Verwaltung gedient. Mit Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirchen-

verwaltung müsse das Recht gegenwärtig eine begrenzte Gestalt erhalten, sofern:

1) eine geräumige Frist gesetzt werde, nach deren Ablauf der Staat auf die dauernde Besetzung einer Pfründe dringen dürfe, vorbehaltlich der Verlängerung im Falle eines Bedürfnisses;
2) bedürfe es eines Mittels zur wirksamen Durchführung des staatlichen Anspruchs, und dafür empfehle sich im vorliegenden Falle eine dem Ober-Präsidenten beizulegende Executivstrafe auf eine Geldsumme. Diese Form des Zwanges sei im vorliegenden Falle die angemessene, weil bei der nothwendigen Berücksichtigung mannichfaltiger in concreto vorkommender Hindernisse der Besetzung einer Stelle eine unbedingt gestellte, von dem Gerichte zu erkennende Strafe sich nicht empfehlen würde. Es handle sich nur darum, die in diesem Falle unentbehrliche „Verständigung" der Staats-Behörde mit den kirchlichen Oberen zu erzwingen, diese Verständigung aber werde eben nicht erreicht werden, wenn man dem Staate ein wirksames Zwangsmittel versage. Damit rechtfertige sich auch die Höhe der Strafe für äußerste Fälle und die Befugniß zur Einbehaltung der Temporalien.

Principiell wurde dagegen erinnert, der Staat habe kein Recht, sich in dieser Weise um das Innere der kirchlichen Verhältnisse zu bekümmern; die Kirche müsse einen freieren Spielraum für ihre Ernennungen haben. Gerade das gegenwärtige Gesetz werde einen Mangel an Geistlichen herbeiführen, da man die Convicte aufhebe, ohne welche es der ärmeren Bevölkerung unmöglich werde, sich dem geistlichen Beruf zu widmen. Es werde zu einer Tyrannei gegen die Kirche führen, Besetzungen zu verlangen, wo es an dem Personal fehle. Bei Mangel einer Auswahl könne der Ober-Präsident den Bischof indirect zwingen, bestimmte, ihm mißliebige Personen zu nominiren, und was solle geschehen, wenn gar kein Candidat zu finden sei? Das katholische Kirchenrecht selbst verlange die definitive Besetzung aller Stellen.

Von evangelischer Seite wurde besonders ein Bedenken wegen des üblichen Gnadengehalts und Gnadenquartals geltend gemacht, welches auch in einer Denkschrift des Ober-Kirchenraths hervorgehoben ist. Es werde von diesem Standpunkte aus nicht die Erledigung der Stelle, sondern die Erledigung der Pfründe als Anfangspunkt der Frist gesetzt werden müssen. Der Nachfolger in der Pfarre habe ohnehin große finanzielle Auseinandersetzungen mit der Wittwe des Vorgängers vorzunehmen, und wenige seien reich genug, um die dazu nöthige Summe sofort aufzubringen. Oft machen auch die Wünsche der Gemeinde eine längere als einjährige Frist unumgänglich. Auch von dieser Seite aus müsse man in dem Zwang zu einer Besetzung einer kirchlichen Stelle eine Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten finden. Es gebe auch so schlechte Stellen, daß es unvermeidlich werde, solche auf eine Zeit unbesetzt zu lassen, und das Einkommen Behufs besserer Dotirung zu capitalisiren.

Speciell wurde weiter die große Zahl der Succursal-Pfarren am Rhein hervorgehoben, die auf 500 Francs, in Städten 1000 Francs gestellt seien. Zur Verbesserung solcher Stellen könne man die Gemeinden nicht zwingen; man verlange unter Umständen vom Bischof geradezu Unmögliches. Für die Verwendung von Pfarr-Dotationen zum Besten von Klöstern, Stiften u. s. w. liegen

in neuerer Zeit gar keine Fälle vor. Die deshalb gerügten Mißstände gehörten vielmehr vergangenen Jahrhunderten an. Der Bischof werde durch solche Executiv-Strafen in die Hand des Ober-Präsidenten gegeben. Die exorbitante Höhe der Strafen werde die Bischöfe zu armen Leuten machen.

Von diesem Standpunkte aus wurden mehre Amendements gestellt, namentlich: in Zeile 2 hinter dem Worte „Erledigung" einzuschalten: „wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an."

Der Commissar der Königlichen Staats-Regierung erklärte: das Gesetz wolle die Ernennung der ad nutum absetzbaren Geistlichen verhindern. Der Schwerpunkt liege daher in dem Worte „dauernd". In der evangelischen Kirche würden die Stellen übrigens oft vor Ablauf des Gnadenjahres verliehen und von dem Neuernannten noch nicht definitiv angetreten, wogegen von dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes aus Nichts einzuwenden sei. Die Rücksicht auf wirklich vorhandene Gründe eines Hindernisses liege schon in der Fassung des Gesetzes. Mache die schlechte Dotirung der Hilfsgeistlichen die dauernde Besetzung gewisser Stellen schwierig, so habe die Regierung eben deshalb nur von Pfarrämtern, nicht von den „Hilfs-Pfarrämtern" gesprochen. Uebrigens beabsichtige die Regierung ernstlich, dem Nothstand der ganz unzureichend dotirten Pfründen durch Staats-Beihilfe abzuhelfen. (Cf. Etats-Position von 50,000 Thlr. pro 1873.)

Bei der Abstimmung wurde das obige Amendement mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, und schließlich der §. 18 mit dieser Einschaltung mit 15 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Zu §. 19. In dem Sinne des vorigen Paragraphen soll die Neuerrichtung von widerruflichen Aemtern der Seelsorge nicht ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig sein und dem bekannten Uebelstande der Succursal-Pfarren am Rhein in einer gemessenen Zeit ein Ende gemacht werden.

Es wurde dagegen erinnert: Auch diese Bestimmungen enthalten einen Eingriff in die kirchliche Freiheit. Es gebe einerseits definitive Aemter mit Corporationsrechten (Pfarreien), die nur mit Zustimmung des Staates geschaffen werden können; andrerseits die ad nutum amoviles, welche bis jetzt ohne Zustimmung des Staates creirt werden können. Durch die gegenwärtige Bestimmung werden beide Fälle gleichmäßig von der Willkür der Staatsbehörden abhängig gemacht. Es sei ein unabweisbares Bedürfniß, daß ein Seelsorgeramt da interimistisch eingerichtet werden könne, wo infolge temporärer Anhäufungen der Bevölkerung ein dringendes Bedürfniß entstehe. Die Nichtgenehmigung des Ministers werde dann die Ausübung der Seelsorge überhaupt unmöglich machen. Die Succursal-Pfarreien insbesondere seien in der Bulle de salute animarum anerkannt und können solche vom Staat nicht einseitig in dauernde Pfarreien verwandelt werden. Die zeitweise Beauftragung eines Geistlichen mit Acten der Seelsorge von der Zustimmung des Ministers abhängig machen, heiße die religiöse Freiheit beeinträchtigen. Der Grund, aus dem das französische Recht gewisse Geistliche amovibel gemacht, sei zunächst nur die zu geringe Besoldung derselben gewesen. Der Staat möge wenigstens erst die höheren Gehälter beschaffen, ehe er dauernde Besetzungen verlangt. Insbesondere habe man auch in England und Holland keiner Zeit die Kirche gehindert, ad libitum Missions-Geistliche auf Zeit überall hinzuschicken.

Von dem Commissarius der Königlichen Staats-Regierung wurde hierauf folgende Erklärung abgegeben:

Die öffentlich anerkannten Kirchen nehmen im Staate die Stellung privilegirter Corporationen ein. Daraus folge, daß die geistlichen Aemter in denselben nicht ohne Mitwirkung des Staates gegründet werden dürften. Für die regelmäßigen Seelsorgeämter (Pfarrämter) werde dies auch von keiner Seite bestritten. Die Gründe, welche es nothwendig machten, eine gleiche Mitwirkung des Staates auch bei Einrichtung solcher Seelsorgeämter eintreten zu lassen, deren Inhaber nicht fest angestellt würden, seien in den Motiven dargethan. Es komme eben darauf an, daß derartige Aemter, und von Aemtern sei überhaupt hier nur die Rede, nicht über Gebühr vermehrt würden, und daß nicht die Rechtsordnung dadurch durchkreuzt werde, daß man kirchlicherseits neue Seelsorgeämter factisch ins Leben rufe und auf eine ausdrückliche Anerkennung des Staates verzichte.

Was die im zweiten Alinea erwähnten Succursal-Pfarreien anlange, so gründeten sich diese auf die Organischen Artikel (loi du 18. Germinal an X.), welche in Artikel 60 bestimmten, daß in jedem friedensgerichtlichen Bezirk wenigstens eine paroisse bestehen müsse und daneben so viel Succursalen errichtet werden sollten, als das Bedürfniß erheische. Der Pfarrer an der Hauptkirche sei der curé (Haupt-Ortspfarrer), die Pfarrer an den Succursal-Kirchen hießen desservants (Succursal-Pfarrer). Die Stellung beider sei rücksichtlich ihrer Amtsfunctionen im Wesentlichen gleich, und der Haupt-Pfarrer unterscheide sich vom Succursal-Pfarrer eigentlich nur dadurch, daß letzterer nicht fest angestellt werde und ein geringeres Staatsgehalt beziehe. Das Verhältniß der Succursal-Pfarrer und der Hauptfarrer sei ein so exorbitantes, daß die Angabe des Zahlenverhältnisses sehr die Nothwendigkeit einer Aenderung darthun werde. In der Erzdiöcese Köln gebe es unter 629 Pfarreien auf dem linken Rheinufer nur 47 fest zu besetzende Beneficien; in der Diöcese Trier unter 726 nur 69. Von den gesammten Pfarrern des linksrheinischen Gebiets mit 1345 seien daher 1239 jeden Augenblick nach Belieben der Bischöfe absetzbar. Aehnlich sei das Verhältniß in Frankreich, auf welches von anderer Seite Bezug genommen worden. Nach den vorliegenden Notizen kämen daselbst auf 3425 Curés 30,044 desservants.

Dr. v. Schulte, über Kirchenstrafen. Berlin 1872. S. 30.

Dr. Huber, die Freiheiten der französischen Kirche. München 1870. S. 319.

Da die jetzige Einrichtung auf einem Staatsgesetze, den Organischen Artikeln beruhe, so sei davon ausgegangen, daß die jetzt beabsichtigte Aenderung auch nur durch Staatsgesetz herbeigeführt werden könne.

In der Discussion wurden die mannichfaltigen Mißstände der widerruflichen Besetzung der Pfründen durch schlecht dotirte Geistliche hervorgehoben, beispielsweise aus den Verhandlungen der französischen Kammer eine Mittheilung von Ollivier, nach welcher ein Bischof im Laufe eines Monats 130 Versetzungen vorgenommen habe. Es wurde auch von dieser Seite anerkannt, daß das weitgreifende Uebel von älteren Einrichtungen herrühre und nur durch Verständigung zwischen den kirchlichen Oberen und der Staats-Regierung zu beheben sein werde. Um aber diese Verständigung herbeizuführen, bedürfe es eben anerkannter An-

sprüche des Staates auf die bessere Regelung dieser Verhältnisse. Es wurde deshalb das Amendement gestellt:

„Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des französischen Rechts mit Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt".

Die Absicht dabei war, den beweglicheren Spielraum für eine Verständigung zwischen den Staats-Behörden und den kirchlichen Oberen über die „dauernden Besetzungen" auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien anwendbar zu machen, insbesondere auch das Einspruchs-Recht des Staates in diesen Fällen zu wahren und eine geräumigere Frist für die nothwendig werdende Umgestaltung zu schaffen.

Bei der Abstimmung wird dieses Amendement an Stelle des zweiten Alinea mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen, und demnächst der so geänderte Paragraph mit gleicher Stimmenzahl zur Annahme gebracht.

**Zu §. 20.** Die Absicht dieser Bestimmung ist, die vom Gesetz gewollte dauernde Besetzung der Pfründe und den womöglich gesicherten Anspruch des Geistlichen auf ein festes Amtseinkommen nicht durch die Ausstellung von Reversen oder durch willkürliche Anordnungen der kirchlichen Behörde illusorisch werden zu lassen, denen sich der Geistliche nach Lage des Verhältnisses in der Regel nicht entziehen kann.

Der Sinn der so gestalteten Vorschrift wurde von mehreren Seiten für unklar und contestabel erklärt, — von einer Seite für selbstverständlich, von der anderen für bedenklich. Das von dem Ober-Kirchenrath hervorgehobene Bedenken der Unzulässigkeit eines Abzugs vom Pfarrgehalt zur Sammlung eines Fonds für Pfarrbauten &c. fand die Entgegnung, daß in der That solche Stipulationen zu Gunsten des Kirchenpatrons, oft des Staates selber, gar nicht unbedenklich seien. Zur Erläuterung des Paragraphen wurde von dem Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach bemerkt:

Jene Bestimmung treffe nicht eine Vereinbarung oder eine Bestimmung, welche von den gesetzlich berufenen Organen vor der Besetzung der Stelle über das Vermögen derselben etwa getroffen würde, also auch nicht das vom Ober-Kirchenrath erhobene Bedenken. Es treffe die Fälle, wo z. B. nach der Besetzung durch einen Druck des geistlichen Obern der Inhaber der Stelle etwa verpflichtet werden solle, Theile der ihm zukommenden klagbaren Vermögensansprüche zu Gunsten anderer, wenn auch kirchlicher Zwecke aufzugeben. Wenn also vor der Anstellung des Geistlichen etwa Arrangements mit der gesetzlich geordneten Vertretung des Pfarrvermögens getroffen würden, um über Theile der Pfarreinkünfte in gesetzlich gestatteter Weise zu verfügen, so sei dies nicht untersagt, beispielsweise in dem Falle, wenn die durch zufällige Steigerung der Bodenpreise vervielfältigten Einkünfte einer Pfründe zwar nicht zur Verkürzung des jetzigen Inhabers, wohl auch für den Fall der nächsten Vacanz zu andern kirchlichen Dotationen bestimmt würden

Um den mannichfaltigen Zweifeln über die rigoristischen Folgen einer solchen Ungültigkeitserklärung vorzubeugen, wurde vorgeschlagen: „in der letzten Zeile statt „sind unverbindlich" die Worte zu setzen: „sind nur mit Genehmigung der Staats-Behörde zulässig", womit namentlich aber die von dem Ober-Kirchenrath geltend gemachten Bedenken erledigt sein würden. Nach längerer Discussion über den rechtlichen Sinn des Paragraphen gelangte schließlich das gestellte Amende-

ment mit 11 gegen 9 Stimmen und der so geänderte Paragraph mit 13 gegen 7 Stimmen zur Annahme.

Zu §. 21. Der Ausdruck „Verlust des geistlichen Amts" erregte insofern Anstoß, als er den Schein erwecken könnte, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei. Um diesem Bedenken abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, die Schlußzeilen dahin zu fassen:

hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dies Amendement sowie der so veränderte Paragraph selbst gelangten mit 15 gegen 5 Stimmen zur Annahme.

Zu §. 22. Die hier beginnenden Strafbestimmungen erscheinen hinreichend motivirt durch das veränderte Verhältniß des Staates zu den Kirchengewalten. Das frühere System gab dem Staat das Recht der Einmischung in die kirchliche Verwaltung selbst durch eine Reihe sehr unbestimmt gehaltener Gesetzesparagraphen. Die Erzwingung der so gestellten staatlichen Befugnisse stand zuletzt auf dem Boden der sogenannten Executivstrafen, bei denen allerdings ein Ueberschreiten der staatlichen Competenz als möglich gegeben war. Die jetzt bestimmt abgemessenen Befugnisse des Staates machen es auch möglich, den Widerstand der kirchlichen Behörden gegen die gesetzmäßigen Ansprüche des Staates unter ein System von Ordnungsstrafen zu stellen, welches, durch die Gerichte gehandhabt, jede Garantie der Innehaltung der gesetzlichen Schranken gewährt. Dies dem englischen und amerikanischen Controlverfahren der Verwaltung analoge System ist auch in anderen Gebieten der deutschen Gesetzgebung neuerdings mehrfach zur Anwendung gelangt und es bedarf dabei nur der Verständigung über Strafart und Strafmaß.

Die Angemessenheit von Geldstrafen in Fällen dieser Art, in welchen meistens ein Principienstreit zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht vorliegt, wurde im Allgemeinen anerkannt. Für die Maßbestimmung wurde geltend gemacht, daß ein hoher Minimalsatz sich empfehle, wenn die Strafandrohung gegenüber selbstständigen hochgestellten Kirchen-Obern überhaupt von Wirksamkeit sein soll.

Von einem Mitgliede wurde dagegen eingewandt, die heutige Wichtigkeit, welche man allen Fragen des Geldbeutels beilege, sei offenbar auch die Veranlassung der hier so exorbitant gesteigerten Geldbußen, mit welchen man das bischöfliche Einkommen allerdings bald aufzehren könne; es sei aber ein Irrthum, den geistlichen Oberen eine so gemeine Gesinnung unterzulegen, daß sie in ernsten Fragen des Gewissens überhaupt durch Geldbußen zu zwingen seien. Es werde hier die Tendenz sichtbar, das ganze Personal der Kirche in die Gewalt des Staates zu bekommen.

In der Discussion wurde hervorgehoben, daß die Straflosigkeit dessen, der in einer entschuldbaren Unkenntniß von Thatsachen gegen das Gesetz handle, schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Straf-Rechtes folge. Das Minimum der Strafe in diesen Fällen eines Principienstreites zwischen dem Staate und den kirchlichen Oberen mit Geldbußen von 1 Thaler lösen zu wollen, sei nahezu lächerlich. Es bedürfe eben, um einer systematischen Berufung auf angebliche Gewissenspflichten gegen Staatsgebote entgegenzutreten, eines ansehnlichen Min-

mums der Strafe, wenn überhaupt nur auf Geldstrafe erkannt werden könne. Die gewünschte milde Behandlung sei vielmehr am Orte in den Fällen, in welchen die niedere Geistlichkeit, welche meistens auf Anweisung ihrer Oberen mit dem Gesetze in Collision kommen werde, zu bestrafen sei, und diese überaus milde Strafbestimmung habe auch im §. 23 ihren Platz gefunden.

Bei der Abstimmung wurde der unveränderte Paragraph mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 23 wurde das Bedenken erhoben, daß das zweite Alinea zu einem Hindernisse einer Vertretung des Ortsgeistlichen in Fällen außerordentlicher Behinderung führen könne. Namentlich könne der Fall eintreten, daß eine Pfarrstelle ganz verwaist bleibe, während das Zwangsverfahren wegen der Besetzung der Stelle schwebe. Durch Schuld des Staates könne dadurch eine Gemeinde förmlich mit dem Interdict belegt werden in offenbarer Gefährdung der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Kirche.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung wurde bemerkt, daß einzelne Handlungen, welche bei solchen Vacanzen der benachbarte Pfarrer in der vacanten Gemeinde vornehme, durch den §. 23 des Gesetzes nicht berührt würden. Erst wenn der Bischof dem Nachbarpfarrer einen ausdrücklichen Auftrag zur Vertretung der Stelle ertheile, also dieselbe interimistisch besetze, oder der benachbarte Pfarrer die Verwaltung des Pfarramtes thatsächlich übernehmen sollte, sei die Vorschrift eventuell anwendbar. Der Paragraph sei bestimmt, einen Zwang gegen die kirchlichen Oberen auszuüben, daß nicht gegen den Sinn des Gesetzes die vorhandenen Pfarrstellen willkürlich auf Widerruf besetzt würden.

In der Commission wurde noch hervorgehoben, daß nicht nur in dem Executivverfahren, sondern auch in dem gerichtlichen Strafverfahren für Fälle eines unverschuldeten Hindernisses aus Gründen, welche von dem Willen des Ernennungsberechtigten unabhängig seien, stets die nöthige Berücksichtigung offen bleibe. Wenn man aber die Verwaltungs-Execution überhaupt durch ein System von Ordnungsstrafen unter gerichtlicher Controle ersetze, so seien irgend welche Fälle, in denen die Strafanwendung unbillig erscheinen könnte, casuistisch immer zu finden. Man könne nicht anders, als dem verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden und der Staatsanwaltschaft bei Stellung der Anträge sowie der Gerichte bei Beurtheilung des Thatbestandes einiges Vertrauen schenken.

Bei der Abstimmung wurde der Paragraph mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu §. 24 wurde als selbstverständlich angenommen, daß statt „Verlust des Amtes" entsprechend der Fassung in §. 21 gesagt werden müsse: „Die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes" und mit dieser Maßgabe der Paragraph mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 25. Die hier beginnenden „Uebergangs- und Schlußbestimmungen" verfolgen hauptsächlich die Absicht, einige bei der Ausführung des Gesetzes hervortretende Härten zu mildern.

Rücksichtlich des Erfordernisses der Deutschen Reichsangehörigkeit wurde es für billig erachtet, daß den zur Zeit im Amte befindlichen Geistlichen ein sechsmonatlicher Zeitraum zur Gewinnung desselben gewährt werde. Bei der großen Liberalität, mit welcher die Indigenatsertheilung in Deutschland erfolgt, könne dies sicherlich genügen.

Es kam an dieser Stelle das besondere Bedürfniß einzelner reformirter Gemeinden zur Sprache, welches auch in der Denkschrift des Oberkirchenraths hervorgehoben wird, die bisher das nothwendige Personal ihrer Geistlichen, öfter aus Frankreich, der Schweiz, Holland &c. haben berufen müssen. Die so berufenen Geistlichen haben oft nicht den Wunsch, die Deutsche Reichsgehörigkeit zu erwerben, vielmehr aus verschiedenen Gründen ihr älteres Staatsbürgerrecht zu behalten. Es wurde dagegen der Zweifel erhoben, ob es in Zukunft überhaupt wünschenswerth sei, solche Ausländer, die das deutsche Indigenat zu erwerben sich ausdrücklich weigern, in die Pfarrstellen anerkannter Kirchen zu berufen. In jedem Falle glaubt man allen billigen Rücksichten auf die Erhaltung des status quo damit genügen zu können, daß dem Paragraphen noch folgender Zusatz gegeben wird: „Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern."

Zu §. 26 wurde in der Commission hervorgehoben, daß eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die wissenschaftliche Vorbildung auf Geistliche, welche bereits eine Anstellung im Amte erhalten haben, zu großen Härten führen würde. Eine solche rückwirkende Kraft werde auch regelmäßig analogen Vorschriften für die Staatsbeamten nicht beigelegt. Die Staats-Regierung selbst erkenne dies an durch eine Reihe mildernder Vorschriften. Es werde sich empfehlen, noch etwas weiter zu gehen nach folgenden Principien:

1) Der definitiv angestellte Geistliche bedarf auch zu seinem Aufrücken in höhere Aemter nicht des Nachweises der erst in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vorbildung.
2) Der interimistisch angestellte Geistliche kann auch ohne jenen Nachweis definitiv angestellt werden.
3) Auch in anderen Fällen kann denen, welche in ihrer Vorbildung schon weiter fortgeschritten sind, eine Dispensation von den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilt werden.

Von anderer Seite wurden noch etwas weiter gehende Amendements gestellt;

Amendement B. Nach dem Worte: „keine Anwendung" fortzufahren: „auf Personen, welche bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder vor dem 1. Januar 1873 die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben."

Es empfehle sich, statt des etwas unbestimmten Ausdruckes „rückwirkende Kraft" einen bestimmten Termin zu bezeichnen und denselben so zu stellen, daß nicht zur Umgehung des Zweckes der Gesetzes-Vorlage etwa bis zur Publication desselben neue Qualificationsatteste ausgestellt werden könnten.

Amendement C: Am Schlusse hinzuzufügen:

„Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 zu entbinden."

Dieser letzte Punkt wurde dadurch angeregt, daß die in der Denkschrift des Ober-Kirchenraths erwähnten Ausländer, welche als Pfarrer in reformirten Gemeinden berufen werden, auch in Zukunft oft außer Stande sein werden, die Erfordernisse einer preußischen Gymnasialbildung und eines deutschen Universitätsstudiums zu erfüllen. Von Seiten der Staats-Regierung wurde dieser Vorschlag angenommen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement B, das Zusatzamendement C und mit diesem der §. 26 mit großer Majorität zum Beschluß erhoben.

Zu §. 28 wurde von der Regierung zunächst die Erläuterung gegeben, daß die Fälle, in welchen der Patron vocirt, aber das Consistorium bestätigt, in dieser Bestimmung mit inbegriffen seien.

Im Uebrigen wurde in der Commission anerkannt, daß die Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Kirche entspreche, und, so lange diese dauert, dem Zweck des Gesetzes genüge. Es entstand nur ein Zweifel, ob den in Parenthese genannten Gesetzes-Paragraphen etwa noch andere beizufügen seien. Die beantragte Einschaltung der §§. 18 und 19 wird für unnöthig erachtet, dagegen eine Einschaltung des §. 3 angenommen.

Zu §. 29 wird die gewünschte Einschaltung, welche hinter der „Mitwirkung des Staates" auch „die Mitwirkung der Gemeinden" bei Besetzung geistlicher Aemter erwähnen solle, deshalb abgelehnt, weil sie nicht in den Zusammenhang dieses Gesetzes gehöre, welches nur von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bei Besetzung der geistlichen Aemter handle. Es wurde aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß in den Rechten der Gemeinden durch dies Gesetz nichts verändert wird, und daß dies als die Meinung der Commission im Berichte ausdrücklich zu erwähnen sei.

Zu §. 30 gewann die Ansicht die Oberhand, daß das erste Alinea, welches das Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes vom Tage der Verkündigung abhängig machen wolle, als selbstverständlich wegfallen könne. — Gegen das zweite Alinea wurde keine besondere Einwendung erhoben.

In Verbindung mit der Discussion des Gesetzes kam auch eine von dem Oberkirchenrath dem Präsidium des Hauses übersandte Denkschrift zur Berathung. Die darin hervorgehobenen Gesichtspunkte sind bei den einzelnen Artikeln sorgfältig erwogen und direct oder indirect in der Fassung des Amendements berücksichtigt worden, soweit nicht schon die Fassung des Gesetzes nach dem Ermessen der Commission diese Bedenken zu erledigen schien.

Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz mit den vorstehend angenommenen Amendements ergab (bei Abwesenheit von 3 Mitgliedern) die Annahme desselben mit 12 gegen 6 Stimmen.

## C.

## Gesetz-Entwurf, betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Wir Wilhelm 2c. verordnen:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die kirchliche Disciplinar-Gewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2.

Kirchliche Disciplinar-Strafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinar-Strafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5.

Die Strafe der Freiheits-Entziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 7.

Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungs-Gründe enthalten.

§. 8.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staats-Verwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

## II. Berufung an den Staat.

§. 10.

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staats-Gesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind,
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
4) wenn die Strafe verhängt ist:

a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staats-Gesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
b. wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13.

Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen 4 Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Ober-Präsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, 3 Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8. Abs. 2).

§. 15.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16.

Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8 Abs. 2).

§. 17.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers aufzunehmen.

§. 18.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19.

Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Ober-Präsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protocollführer unterzeichnet.

§. 23.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

## III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorangehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Ober-Präsidenten der Provinz.

§. 26.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Ober-Präsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Straf-Proceß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28.

Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31.

Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

## IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32.

Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33.

Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäfts-Ordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staats-Ministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in

diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 34

Die Mitglieder des Gerichtshofs werden vom Könige auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums und zwar die bereits in einem Staats-Amte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36.

Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§. 38.

Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Straf-Gewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

---

## Commissionsbericht.

Die Commission hat sich der Berathung dieses Gesetz-Entwurfs mit Zuziehung des Geheimen Regierungsraths Dr. Hübler, als Vertreter des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, unterzogen. — An der Berathung des Abschnitts III, IV., und an der zweiten Lesung des §. 11 hat auch der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach in Vertretung des Herrn Ministers Theil genommen. Bei sofortigem Eintritte in die Special-Discussion wurde

zu §. 1 vorweg anerkannt, daß der hier ausgesprochene Grundsatz auf einer Reihe von Voraussetzungen beruhe, die erst in den folgenden Paragraphen zur Discussion kommen.

Der Gesetz-Entwurf habe zum Gegenstande die Ordnungs-Gewalt der evangelischen und katholischen Kirche über ihre eigenen Geistlichen und Diener. Diese Gewalt laufe parallel den Rechten des Staates gegen seine eigenen Beamten zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung durch ein System der „Disciplin", der Ordnungs- und Executivstrafen. Das Kirchenregiment in seiner analogen Stellung solle in diesem Gesetze einer staatlichen Controle unterworfen werden. Allerdings seien diese Gewalten in den beiden Kirchen nicht gleichmäßig entwickelt. Die römisch-katholische Kirche besitze diese Ordnungs-Gewalt über ihren Clerus im weitesten Maße, begreife

dieselbe unter dem Begriffe der „Jurisdictio“ ein, betrachte den Papst und die Ordinarii als Hauptträger derselben mit mehrfachen Zwischenstufen und Delegationen. Auch in der Preußischen Gesetzgebung und Justiz-Verwaltung habe man, so lange in den östlichen Provinzen noch erhebliche Reste der geistlichen Jurisdiction bestanden, diese Disciplinargewalt als Theil der geistlichen „Jurisdiction“ bezeichnet:

Rönne, Preußisches Staatsrecht. IIa. §. 323 und citt.

Starke, Beiträge zur Kenntniß der preußischen Gerichts-Verfassung. Theil I., §§. 129, 130, 132, 133, 135, 136, 138, 142—146.

Nachdem aber die neuere Gesetzgebung alle wirkliche Jurisdiction im staatlichen Sinne der katholischen Kirche entzogen habe, biete sich keine andere Bezeichnung als angemessen dar, als die dem preußischen Rechte und Verwaltungs-System geläufige Bezeichnung einer „Disciplinargewalt“.

In der evangelischen Kirche seien diese Gewalten des Kirchenregiments von Alters her mit den Organen und dem System der Staatsverwaltung verflochten, und dieser Zustand habe sich zum Theil noch bis heute erhalten. Es könnte einem solchen Zustand gegenüber bezweifelt werden, ob es dieses Gesetzes der evangelischen Kirche gegenüber bedürfe. Da indessen eine Sonderung des Kirchenregiments von den Staatsbehörden schon eingetreten sei, in weiterem Maße von der Zukunft erwartet werde, so empfehle es sich vom Standpunkte der Gleichheit aus, die staatlichen Rechte beiden Kirchen gegenüber gleichmäßig festzustellen.

Eine Disciplinargewalt in diesem Sinne sei also überkommenes Recht der evangelischen wie der katholischen Kirche, sie gehöre zu dem verfassungsmäßig garantirten Bestande derselben, und werde im Sinne des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde im Gebiete rein kirchlicher Amtsordnung als „selbstständig“ anerkannt werden müssen.

Auch diese Seite der kirchlichen Rechte berühre aber in ihren äußeren Grenzen die bürgerliche Rechtsordnung. Der Staat stütze diese kirchliche Gewalt und erhalte sie durch die staatliche Anerkennung wirksam, habe sie aber auch in rechtlichen Schranken zu halten. Diese Grenzen bestimmt zu ziehen, sei die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes, welches die allgemeine Schutzpflicht des Staates auch über die kirchlichen Beamten insoweit erstrecke, daß keine Disciplinarstrafe ohne Gehör erkannt, daß eine solche nicht über ein gewisses Maß und auf gesetzlich unstatthafte Strafweisen ausgedehnt werde, daß diese kirchliche Disciplinargewalt nicht in directem Widerspruche mit den Staatsgesetzen und zur Bekämpfung staatlicher Gebote oder Verbote verwendet werde (§§. 10, 11).

Nach dem System des Allgemeinen Landrechts und der älteren Gesetzgebung seien die Organe dafür im Gemenge mit den administrativen Organen und Einrichtungen des Staates gewesen. Die „Selbstständigkeit“ der Kirche bringe es aber mit sich, daß diese Organe nicht mehr als concurrirende oder Oberbehörden des Kirchenregiments, sondern als Controlbehörden des Staates der Kirchenverwaltung gegenübertreten. Die Entscheidung über die streitigen Grenzen zwischen Staat und Kirche gewinne damit den Charakter eines Competenzstreites, die entscheidende Behörde den Charakter eines Competenz-Gerichtshofes (§. 32).

Die zu dem Zwecke nothwendigen Zwangsmittel des Staates werden

diesem Verhältnisse entsprechend in einer Ungültigkeits-Erklärung des der bürgerlichen Rechtsordnung Zuwiderlaufenden bestehen müssen, und in bestimmten Mitteln zur Sicherung der Folgeleistung.

Wirksam aber könne diese staatliche Gewalt nur werden, so lange sie kirchlichen Disciplinarbehörden im Bereiche unseres Staates gegenüberstehe. Die Entscheidung eines Gerichtshofes, wie die Vollziehung derselben, habe einen Sinn nur gegenüber Behörden und Personen, welche als Unterthanen des Staates der höchsten Gewalt im Staat verantwortlich zu machen seien. Darauf beruhe es, daß der Staat keiner kirchlichen Disciplinarbehörde, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Sitz hat, eine äußere Wirksamkeit und Autorität zugestehen könne, — auch nicht dem anerkannten Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche. Der Staat könne die ihm zukommenden Rechte überhaupt nur geltend machen gegen Behörden oder Personen in seinem Bereiche, — nicht gegen solche, die ihm nicht verantwortlich, in keinem Vertrags- oder Subjections-Verhältniß, vielmehr als exterritorial und für seine Macht unerreichbar gegenüberstehen. Durch Anerkennung einer exterritorialen Autorität würde der Staat auf seine Rechte in diesen Dingen überhaupt verzichten.

Dieser Standpunkt sei von den weltlichen Fürsten schon im Mittelalter mit großer Entschiedenheit geltend gemacht, und fülle wichtige Abschnitte der Englischen und Französischen Geschichte aus. Vor Allem aber habe das Deutsche Reich die Streitfragen dieses Gebiets immer nur mit Organen der Kirchengewalt innerhalb des Deutschen Reichs ausgetragen. Es sei dabei zu erinnern an Karls V. Verbot aller Recurse nach Rom, an den jüngsten Reichsabschied von 1654, an die stetigen Protestationen der deutschen Erzbischöfe gegen die päpstlichen Nuntien. Das ganze Institut des Recurses an den Kaiser und an die Reichs-Gerichte (unten zu §. 10) habe auf der Voraussetzung beruht, daß die endgültige Entscheidung innerhalb des Deutschen Gebietes liege. Es könne in dieser Beziehung auf die Nachweisungen bei Friedberg: Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, Seite 83 ff. verwiesen werden.

Mit der Erweiterung der Landeshoheit seit der Reformation sei diese Rechtsauffassung auf die Landesherren übergegangen. Was das Preußische Landrecht Th. II, Tit. 11 in dieser Richtung feststellt, sei in der That nahezu gemeinen Rechts gewesen.

§. 135. „Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.“

§. 136. „Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben.“

§. 137. „Kein Unterthan des Staates geistlichen oder weltlichen Standes kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlichen Oberen gezogen werden.“

§. 138. „Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden: so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb des Landes bestellen.“ —

Weitere Belege seien in den Motiven des Gesetz-Entwurfs angegeben.

Aus neuester Zeit gehöre hierher die Bestimmung des Württemberger Gesetzes vom 30. Januar 1862, Artikel 10:

„Disciplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden."

Der scheinbare Widerspruch, in welchem dieser Anspruch mit der Stellung des anerkannten Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche stehe, sei schon gelöst durch ältere Concilienschlüsse, namentlich durch das Tridentinum Sess. 25 c. 10 de reform., durch welche der Papst veranlaßt werde, seine Gewalten durch Delegation einem inländischen Metropoliten, Bischofe oder Prälaten aufzutragen und durch denselben zu üben. Auf diesen Weg verweise auch das Allgemeine Landrecht §. 138 cit. In neueren Concordaten sei dies ein Gegenstand ausdrücklicher Regelung gewesen, nach welcher die Disciplinar-Jurisdiction nur von deutschen Behörden resp. Prälaten in I., II. und III. Instanz ausgeübt werde. Das Verhältniß sei analog dem der Souveränetät des weltlichen Staats-Oberhauptes, der für seine Person unverletzlich und unverantwortlich, dennoch die Ausübung seiner Rechte einer verantwortlichen Person übertrage, die im Falle verfassungs- und gesetzwidriger Handlungen verantwortlich gemacht werde. Der päpstliche Supremat bleibe von jenem Grundsatze unberührt: durch die Bestellung eines verantwortlichen Vertreters zur Ausübung entstehe aber erst die rechtliche Möglichkeit der Abwehr von Ueberschreitungen der Disciplinar-Gewalt. Abgesehen von dem deutschen Rechtsherkommen gelte dieses Verhältniß, so viel bekannt, als Regel in den europäischen Staaten, und es werde Sache der Gegner sein, nachzuweisen, wo denn zur Zeit eine exterritoriale Disciplinar-Behörde als endgültig entscheidende Stelle (ohne besondern Staatsvertrag) anerkannt werde.

Aus diesen Gründen rechtfertige sich die auf deutschem Rechtsherkommen, dem Allgemeinen Landrecht und ziemlich allgemeinem Staatsherkommen beruhende Bestimmung:

Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

Gegen diese Gesichtspunkte wurde vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche aus Folgendes entgegnet:

Nach dem Grundsatze des §. 1 müßte es schließlich in Europa so viel Päpste als Staaten geben. Der Träger der obersten Jurisdiction solle eben so viele Stellvertreter als Staaten ernennen. Solche Stellvertreter müßten dann ex proprio ingenio urtheilen; denn der Papst als oberster Richter dürfe ihnen eben keine Instruction geben, auch keine allgemeinen Anweisungen erlassen, ohne gegen den §. 1 zu fehlen. Diese Bestimmung laufe auf die Bildung einer „National-Kirche" hinaus. Die kirchliche Disciplinargewalt sei überhaupt nicht in die Grenzen dieses Gesetzes, d. h. willkürlich auf Kirchendiener einzuschränken, sie sei vielmehr eine allgemeine gleichmäßige Gewalt über Geistliche und Laien in allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Ein Begriff kirchlicher Disciplinargewalt lasse sich aus diesem Paragraphen heraus gar nicht definiren; derselbe erschöpfe nichts und bezeichne nichts concret Greifbares. In seiner Allgemeinheit involvire er aber den Versuch, den Primat des Papstes zu beseitigen. Ueber dieses Ziel müsse man sich klar sein, ehe man daran gehe, den Papst abzusetzen. — Die Behauptung, daß die kirchliche Gewalt nur durch Anerkennung des Staates bestehe, sei geschichtlich unbegründet. Die Kirche

habe sich aus eigenem Rechte entwickelt, der Staat habe ihr nur seinen weltlichen Arm geliehen: der Staat könne diese Mitwirkung wieder zurückziehen, aber jene Gewalt der Kirche bleibe an sich von der Anerkennung des Staates unabhängig. — In allen katholischen Staaten Europas habe die Staatsgewalt stets anerkannt, daß in vielen Fällen der außerhalb Landes befindliche Papst eine Jurisdiction auszuüben habe. Das früher bekannte Placet liefere den Beweis dafür; denn es habe wesentlich diese Jurisdiction, d. h. den amtlichen Verkehr der inländischen kirchlichen Behörden mit den ausländischen betroffen. Auch in Preußen habe der Staat durch vielfache Verhandlungen mit dem Papste dessen Jurisdiction anerkannt. Im Jahre 1840 aber sei eben durch die Aufhebung des Placet der Verkehr mit den Bischöfen ausdrücklich ganz frei gegeben. Dies sei in der Verfassung bestätigt. In allen Kirchenrechts-Systemen, auch den protestantischen, werde principiell die Jurisdiction des Papstes anerkannt. Gegen einzelne beanspruchte Befugnisse der Curie habe man sich gewehrt, aber die Jurisdictions-Gewalt im Princip nicht bestritten. — Ein Versuch der Ausschließung des päpstlichen Primats würde auch vergeblich sein. Wie wolle man den Papst hindern, seine höchste Disciplinar-Gewalt auszuüben, beispielsweise einen Bischof oder Pfarrer abzusetzen, zumal wenn der Betreffende dann freiwillig gehe, wie nicht anders zu erwarten sei? Man könne im §. 1 höchstens sagen, daß der Staat der Kirche nicht mehr seine starke Hand leihe. Oder man könne sagen: „wird staatlich nicht anerkannt". Der hier gewählte Ausdruck sei aber fehlerhaft. Die Autorität des Papstes wirke in foro conscientiae, über welches der Staat keinen Einfluß übe. — Wie überall, so seien auch hier keine Mißbräuche nachgewiesen, kein einziger einschlagender Fall sei beigebracht, um eine solche Bestimmung zu rechtfertigen. Die von Schriftstellern citirten Beispiele über die Zurückweisung päpstlicher Disciplinar-Gewalt bezögen sich in Deutschland auf die Zeit, wo, wie in der Periode der Nuntiaturstreitigkeiten in Köln, oft eine Person die höchsten Gewalten in Staat und Kirche vereinigte, überhaupt Staat und Kirche noch mit einander verwachsen gewesen. Heute frage es sich nur, ob der Staat, wenn der Papst strafe, seine Hülfe leihen wolle. Daher werde Alles auf den Satz hinauskommen: volenti non fit injuria

Von einem Mitgliede wurde hervorgehoben, daß auch vom evangelischen Standpunkte aus der §. 1 nicht annehmbar erscheine. Die selbständig gestellte Kirche müsse allein bestimmen können, ob sie Appellation außerhalb der Landesgrenzen in kirchlichen Dingen zulassen wolle. Praktisch sei der Fall bei den reformirten französischen Gemeinden.

Seitens des Regierungs-Commissarius wurde erwiedert:

Abgesehen von den schon in den Motiven ausgeführten Gründen seien die angezogenen Paragraphen des Landrechts vollkommen klar, und die Staats-Regierung habe dieselben auch nach Emanation der Verfassung jeder Zeit aufrecht erhalten, namentlich in Ausübung der geistlichen Disciplinargewalt in dem District Katscher und der Grafschaft Glatz. Eine Ausübung der Disciplinargewalt seitens der Erzbischöfe von Olmütz und Prag über jene Districte sei nie anerkannt worden. Wenn die genannten Prälaten jene Districte bereisen, werde ihnen noch heute ein Königlicher Commissar beigegeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Bischof keine Disciplinar-Entscheidung treffe.

Bezüglich der angeblichen Unbestimmtheit des Begriffs: „Disciplinargewalt über kirchliche Beamte", so lassen die Motive und der Zusammenhang des Gesetzes über das wirklich Gemeinte keinen Zweifel. Der Staat könne sich nicht an die abweichende Terminologie der verschiedenen Kirchen, sondern nur an seinen eigenen Sprachgebrauch halten, in welchem über den Begriff einer Disciplinargewalt gegen das Beamtenthum kein Zweifel sei.

Da jedenfalls der Paragraph nur bestehendes Recht erhalte und nichts Neues schaffe, so liege der Staats-Regierung nicht ob, einen besonderen Nachweis des Bedürfnisses zu führen, sondern den Beweis zu erwarten, daß und warum das bestehende Recht aufgehoben werden müsse.

Der Einwurf, daß der Supremat des Papstes dadurch negirt werde, treffe in keiner Weise zu, da der Papst jederzeit judices in partibus bestellen und die kirchliche Disciplinargewalt durch diese üben lassen könne.

Von einem Mitgliede wurde noch hervorgehoben, daß namentlich in der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Oesterreich vertragsmäßig festgestellt sei, welche kirchliche Behörde im Inlande die vom Papste delegirte Disciplinargewalt zu üben habe. Wie solle es aber mit der Disciplinargewalt über die Bischöfe selbst gehalten werden? Solle der Papst wenigstens das Recht, die Bischöfe abzusetzen, nicht in Person üben dürfen? Es komme vor, daß die Regierungen selbst sich an den Papst wenden, um Bischöfe abzusetzen, wie dies namentlich auch bei dem Abschlusse des Concordats zwischen Napoleon I. und Pius VII. geschehen. Es sei doch auch sehr bedenklich, einen Bischof gegen den Willen des Papstes auf seinem Sitze zu erhalten. Fehle der Bischof gegen die Staatsgesetze, so sei durch dieses Gesetz seine Entfernung aus dem Amte vorgesehen. Nach den Bestimmungen des §. 1 würde aber ein Hinderniß entstehen, einen Bischof, der kirchlich oder durch üblen Wandel fehle, sich aber dem Staate gegenüber nichts zu Schulden kommen lasse, zu entfernen.

Es wurde dagegen replicirt, daß das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche auch in diesen Fällen jederzeit durch Delegation an einen Metropoliten im Inlande oder durch einen andern nicht-exterritorialen judex in partibus seine Disciplinargewalt üben könne. Es handle sich eben um den Unterschied zwischen dem souveränen Rechte und einer verantwortlichen Ausübung desselben. Den Staat an eine auswärtige Gewalt verweisen, über die er keine Macht habe, heiße ihm ein Recht des Einspruches und der Abwehr kirchlicher Uebergriffe überhaupt verweigern.

Bei der Abstimmung wird der §. 1 (in Abwesenheit von zwei Mitgliedern der Commission) mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu §. 2. Als Ausfluß der allgemeinen Rechtsschutzpflicht beansprucht der Staat, daß auch kirchliche Disciplinarstrafen nicht ohne Gehör des Angeschuldigten vollstreckt werden.

Von einem Mitgliede wurde bemerkt, daß, wenn man von einem „processualischen Verfahren" rede, man ein solches auch zu normiren habe, da es sich darum handle, die Rechte der Staatsbürger sicher zu stellen.

Es wurde darauf replicirt, daß das canonische Recht ein vollkommen geordnetes Verfahren für diese Fälle enthalte, und daß es nicht Sache des Staates sein werde, der Kirche ein solches Verfahren im Einzelnen vorzuschreiben. Es würde das in die eigenen Verhältnisse der Kirche eingreifen. In der Praxis aber sei bei der völlig abhängigen Stellung des katholischen

Clerus mehrfach der Mißbrauch eingerissen, einen Cleriker ex informata conscientia ohne jedes Gehör und canonische Verfahren aus seinem Amte zu setzen. Das Recht des Staates erstrecke sich hier auf die Formvorschrift, daß solches nicht ohne Gehör und ein (im Uebrigen von der Kirche selbst zu ernennendes) Proceßverfahren geschehe.

Seitens des Regierungs-Commissarius wurde bemerkt:

Die Staats-Regierung halte sich bei der Vorschrift eines geordneten Proceßverfahrens an den gegenwärtigen Rechtszustand innerhalb der Kirche. In der katholischen sei ein vollständiger Accusations-Proceß vorgeschrieben, der alle Bedingungen eines geordneten Proceßganges erfülle. Dieses Verfahren durch ein Staatsgesetz im Einzelnen vorzuschreiben, würde in der That über die Grenzen der Staats-Befugnisse hinausgehen. Man habe Fälle unfreiwilliger Versetzung ohne jedes Verfahren vor Augen gehabt. In Posen beispielsweise sei ein Geistlicher wegen eines patriotischen Actes durch einfache Verfügung des früheren Erzbischofs außer Amt und Brod gesetzt worden. Der Fall sei damals durch den Patron angezeigt, vom Landrath festgestellt, und durch Berichte der Regierung und der Ober-Präsidenten an das Ministerium gelangt. Alle Staatsbehörden hätten die Ueberzeugung gewonnen, daß ohne jeden kirchlichen Grund, nur wegen eines patriotischen Actes, die Absetzung erfolgt sei. Die erzbischöfliche Verfügung aber habe gar keinen Grund angegeben, und der Fall sei deshalb nicht zur weiteren Erörterung gekommen, weil die Staats-Regierung ein Recht zum Einschreiten nach Lage der Gesetzgebung nicht zu besitzen geglaubt habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 mit 13 gegen 6 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 3. Dieser Paragraph schließt die körperliche Züchtigung unbedingt aus dem Gebiete der zulässigen Disciplinar-Strafen aus. Zur Befürwortung desselben wurde bemerkt, daß das canonische Recht und auch die eine oder andere Bulle eine solche Strafe noch anerkenne, daß sie nach Lage der deutschen Reichs-Gesetzgebung unbedingt und überall wegfallen müsse, und daß die Aussprechung dieser Negative angemessen sei auch ohne eine besondere Beweisführung über die Frage des Bedürfnisses.

Von anderer Seite wurde dieses Bedürfniß auf das bestimmteste in Abrede gestellt mit dem Bemerken, daß solche Gesetzes-Bestimmungen dem Leser nur „ein Lächeln abnöthigen könnten".

Seitens des Commissars der Königlichen Staats-Regierung wurde im Wesentlichen Folgendes erwidert:

Nach dem canonischen Rechte sei die Prügelstrafe noch zu Recht bestehend. Die von der Regierung eingezogenen Erkundigungen ließen auch annehmen, das das Züchtigungs-Recht noch geübt werde. Im vorigen Jahre sei von Demeriten in der Anstalt auf dem Kapellenberge in Ober-Schlesien Beschwerde darüber eingegangen, daß die Detinirten mit Kantschuhieben bestraft würden, und in Folge dessen sich ein Geistlicher das Leben genommen haben solle. Man habe wegen der bekannten 20jährigen Praxis, sich in die innere Verwaltung der katholischen Kirche nicht zu mischen, eine Erhebung des Thatbestandes nicht veranlaßt. Aehnliche Beschwerden lägen indessen aus früheren Jahren vor und seien auch vor dem Jahre 1848 festgestellt worden. Es habe der Director einer Demeriten-Anstalt actenmäßig zugestanden, daß er einen

Demeriten 8 Tage, einen andern 14 Tage in strenge Haft gesetzt, einen dritten mit 10 Kantschuhieben bestraft habe.

Auch im Jahre 1864 sei ein Fall ähnlicher Art in Ober=Schlesien vorgekommen. Es habe sich durch Zeugen der Thatbestand dahin festgestellt, daß ein Zögling der Demeriten=Anstalt zu Neustadt in Ober=Schlesien, gegen welchen ein Verfahren wegen Blödsinnigkeit eingeleitet worden, nicht bloß körperlich vielfach gemißhandelt, sondern ihm auch die Nahrung vorenthalten sei, so daß er schließlich das Fressen des Haushundes gierig verschlungen. Die Zöglinge der Demeriten=Anstalt sowie die Hausknechte hätten constatirt, daß der Director der Anstalt den betreffenden Demeriten häufig mit Stöcken geschlagen, einmal sogar mit einem Stück Holz ihn über den Kopf geschlagen, so daß das Holz zersprungen sei. Der Curator des Blödsinnigen, ein Katholik, habe dies Verfahren der Staats=Anwaltschaft mitgetheilt. Der Bischof habe aber, als es sich um eine gerichtliche Erhebung des Thatbestandes gehandelt, die Demeriten angewiesen, nichts vor dem weltlichen Richter auszusagen, und zugleich den Competenz=Conflict zu erheben gedroht. Die Staats=Anwaltschaft habe wegen dieses Umstandes Bedenken getragen, die Sache weiter aufzugreifen. Der betreffende Director der Anstalt solle später eine gute Pfründe erhalten haben.

Auf ausgesprochenen Wunsch ist seitens des Regierungs=Commissars ein Auszug aus den betreffenden amtlichen Berichten als Anlage beigefügt*).

---

*) Auszug aus dem Bericht des K. Land=und Stadt=Gerichtsdirector G. „Bei Ausübung der Disciplinar=Strafgewalt hat sich der Inspector geständlich mehrfacher Ueberschreitungen schuldig gemacht.

a) Er hat die Corrigenden mit Schimpfworten belegt.

b) Er hat den D. 8 Tage, den C. sogar 3 Wochen eingesperrt gehalten und zwar so streng, daß sie nicht einmal, um die Nothdurft zu verrichten, das Zimmer verlassen durften. Die behauptete Ermächtigung zur ersten Strafe und resp. stillschweigende nachträgliche Genehmigung des General=Vicariat=Amtes ist nicht erwiesen, die letztere dürfte auch keinenfalls eine genügende Entschuldigung sein.

c) Er hat den C. 10 Kantschu=Hiebe ertheilen lassen.

Dieser letztere Exceß ist bereits von dem Criminal=Senat des Königlichen Oberlandes=Gerichts in Marienwerder zur Cognition gezogen. Diese Behörde hat unterm 1. September d. J. bei dem Bischofe angefragt, ob der Inspector sich durch diese Mißhandlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugniß schuldig gemacht habe. Diese Anfrage ist bejahend beantwortet, aber beigefügt, daß der Inspector schon einen Verweis deshalb erhalten habe, und dieser genügen dürfte.

Wird das bisher im Einzelnen Dargelegte zusammengefaßt, so erscheint die Anstalt mehr als ein Zucht= denn ein Besserungs=Haus. Die Corrigenden sind Gefangene im vollen Sinne des Wortes, sie dürfen nicht über den ummauerten Klostergarten hinaus, und in diesem auch nur in den bestimmten Erholungsstunden sich ergehen, ihre ganze Correspondenz geht durch die Hände des Inspectors. Ihre Kost ist, mit Ausnahme des Fleisches und Biers, wohl um nichts besser, als die der gerichtlichen Gefangenen; ihre Zimmer sind nicht größer als Gefangenzellen, haben zum Theil wenig Licht, Eisengitter vor dem Fenster und enthalten nur 1 Tisch, 1 Stuhl und das Bett. Der Inspector sucht sie nicht zu sich heranzuziehen und empor zu heben, sondern in Furcht und Unterwürfigkeit zu halten. Und sind die Menschen, welche man dieser Behandlung unterworfen, überführte und verurtheilte Verbrecher? Keineswegs! Sie, zum größten Theil Vicare, haben sich mit ihrem Pfarrer nicht stellen können, dieser hat über sie Beschwerde geführt und es haben einige Vernehmungen stattgefunden, welche nicht einmal einen hinreichenden Verdacht eines unsittlichen Lebens erwecken, geschweige solches erweisen, und es ergeht ein Decret oder — wenn die Sache

Ueber die Qualification dieser Fälle hat sich eine längere Discussion erhoben. Von einer Seite wurde die Relevanz dieser Mittheilungen bestritten. Es sei schwer, ohne contradictorisches Verfahren solche Fälle für genügend festgestellt zu erachten. Die bestraften Detinirten in Demeriten-Anstalten seien an sich keine classischen Zeugen. Man müsse ferner in Zweifel ziehen, ob in solchen Fällen eine Züchtigung wirklich auf noch im Amte stehende Cleriker angewandt sein sollte. Es sei weiter zu beachten, daß unter Disciplinarstrafen nur diejenige zu begreifen sei, zu welcher der Cleriker ordnungsmäßig verurtheilt worden. Die Hausordnung in den Demeriten-Anstalten und die zur Aufrechterhaltung derselben dienende Hausdisciplin falle nicht unter die Bestimmung des §. 3. Man sei damit einverstanden, daß körperliche Züchtigung auch als Mittel der Hausdisciplin ungeeignet sein würde, obgleich solche in den Staatsstraf- und Arbeits-Anstalten in Uebung sei! Die von der Regierung mitgetheilten amtlichen Berichte entbehrten unverkennbar der Objectivität; insbesondere enthalte die unerwiesene Behauptung, daß der betreffende Vorsteher „in eine gute Pfarre versetzt sein solle", eine völlig unerwiesene Insinuation. Auch in den Staats-Anstalten kämen Mißgriffe vor. Alle angegebenen Fälle ergeben immer noch nicht, daß auf körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe erkannt sei. Erst wenn ein solcher Fall vorliege und die Regierung nicht zur Untersuchung des Falles gelangen könne, dann möge sie überlegen, ob sie legislatorisch einschreiten wolle. Wenn außerdem der Director der Anstalt in dem Falle aus dem Jahre 1864 wirklich eine bessere Stelle bekommen habe, so folge daraus noch nicht ein lobendes Anerkenntniß dieser seiner Thätigkeit, sondern es sei recht wohl denkbar, daß die Versetzung in eine gute Stelle erfolgt sei, weil er eine schlechtere nicht würde angenommen haben. Aehnliche Verhältnisse kämen jederzeit auch im Staatsdienste vor.

Von anderer Seite wurde von einem Redner bemerkt, wie er aus eigener Wissenschaft bestätigen könne, daß in dem angeführten Falle von 1864 der Dirigent der Demeriten-Anstalt in eine gute Stelle versetzt sei. Wenn man stets Thatsachen verlange, so könne er diese um so mehr constatiren, als der betreffende Director sein eigener Repetitor gewesen sei und die ihm anvertrauten Knaben häufig gezüchtigt habe. Dieser selbe Mann sei später Director der betreffenden Anstalt geworden, und jetzt Inhaber einer guten Pfründe.

Seitens des Regierungs-Commissarius wurde nochmals bemerkt:

Die Staats-Regierung habe früher darauf Bedacht genommen, die Demeriten-Anstalten unter staatliche Aufsicht zu stellen; die Praxis der letzten 20 Jahre habe aber von jeder Aufsicht Abstand genommen, und darum betrete die Regierung jetzt eben den Weg der Gesetzgebung.

Da von allen Seiten die Ausschließung der körperlichen Züchtigung unter jedem Namen gebilligt worden, so wurde der Vorschlag gemacht, daß man zur Vermeidung feinerer Unterscheidungen zwischen Disciplinarstrafe und Zuchtmittel der Hausordnung die Fassung wählen möge: §. 3. „Die körperliche Züchtigung

---

gründlicher genommen wird — ein Resolut in Form eines Erkenntnisses, das den Angeklagten, ohne daß er sich hat vertheidigen können, nach Rehwalde verweiset, zunächst auf einige Wochen, nach Ablauf derselben aber noch auf so lange, als es den geistlichen Obern gefällt."

ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Bei der Abstimmung wurde diese Einschiebung mit allen gegen eine Stimme, und demnächst der so gefaßte Paragraph mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Zu §. 4. Das angenommene Maß der Geldbuße entspricht den Bestimmungen des Landrechts und der neueren deutschen Gesetze. Die Geldstrafe als Mittel der kirchlichen Beamten-Disciplin wird von der Mehrheit für angemessen erachtet und der Paragraph unverändert mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Zu §. 5 wurde zunächst an die Bestimmungen des Landrechts II. 11 erinnert:

§. 124. „Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe."

§. 125. „Vermöge dieses Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Buß-Uebungen, durch kleine, den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten."

Die Beamten-Disciplin der römisch-katholischen Kirche hat mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Fälle zu jenen „Buß-Uebungen" eigene Anstalten errichtet, zuweilen Klostergebäude dazu benutzt, oder vorhandene Klöster für diese Buß-Uebungen mit verwendet. Diese sogenannten Demeriten-Anstalten sind also thatsächlich vorhandene Anstalten, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf nicht als Straf-Anstalten, sondern als Detentionshäuser für Buß-Uebungen anerkennt und von Staatswegen bestimmten Beschränkungen und einer fortlaufenden Aufsicht unterwirft.

Von einer Seite wurde die Zweckmäßigkeit einer staatlichen Anerkennung solcher Anstalten überhaupt in Zweifel gezogen. Eine staatliche Duldung dürften sie jedenfalls nur beanspruchen, wenn nicht blos die Antretung der Strafe, sondern auch die Fortdauer von dem freien Willen des Betroffenen abhängig gemacht werde. Es werde sich deshalb empfehlen:

hinter den Worten: „wider den Willen des Betroffenen" zu setzen: „weder begonnen noch fortgesetzt werden".

Von einem Mitgliede wurde der Antrag gestellt: die §§. 5 und 6 des Gesetz-Entwurfs einfach zu streichen. Besondere Anstalten zur Vollstreckung kirchlicher Freiheitsstrafen seien überhaupt nicht anzuerkennen, wie auch die evangelische Kirche solcher nicht bedürfe. Für Freiheitsstrafen reichten die Gefängniß-Anstalten des Staates aus. Selbst wenn die Staats-Regierung solche Anstalten befürworte, so sei nur zu erwidern, daß der Staat sich nicht nach den Einrichtungen der Kirche, sondern umgekehrt die Kirche nach den Einrichtungen des Staates zu richten habe. Der katholische Geistliche sei zu abhängig, um eine wirklich freie Entschließung fassen zu können; der ihm zugedachte Schutz sei also illusorisch.

Seitens des Commissars der Königlichen Staats-Regierung wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die Staats-Regierung habe sich gleichfalls die Frage vorgelegt, ob nicht die Demeriten-Anstalten ganz aufzuheben seien. Als im Jahre 1849 in der Demeriten-Anstalt zu Limburg eine Revision vorgenommen worden, habe die schlechte Beschaffenheit der Einrichtungen den Bischof selbst zu der Erklärung veranlaßt, es sei vielleicht am besten, die Anstalt ganz aufzulösen.

Dennoch habe die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Demeriten-Anstalten als solche aufrecht zu erhalten. Sie seien nothwendig, um das durch zuchtlose Priester gegebene öffentliche Aergerniß abzuwehren. Ebenso liege es im Interesse des geistlichen Standes, einen heruntergekommenen Geistlichen nicht im Elende und als Vagabunden untergehen zu lassen. Für alte schwache Geistliche sei die Demeriten-Anstalt zugleich eine Armen- und Versorgungs-Anstalt. — Im Uebrigen werde auf die oben bemerkten Mißbräuche innerhalb der Demeriten-Anstalten hinzuweisen sein. Es handle sich nicht um Anerkennung derselben als Strafanstalten, sondern nur um die Gewinnung der Möglichkeit, künftigen Mißbräuchen wirksam zu begegnen.

In Bezug auf den letzteren Gesichtspunkt wurde in der Commission noch ausgeführt: Die einfache Streichung der §§. 5 und 6 würde die Angelegenheit in die übelste Lage bringen; denn es bleibe dann der §. 125 des Allgemeinen Landrechts II. 11 unaufgehoben, der sogar wirkliche Freiheitsstrafen als zulässige Disciplinarmittel anerkenne. Man möge nicht übersehen, daß der erste Absatz des §. 5 diesen sehr bedenklichen Punkt beseitige und jede wirkliche Freiheitsstrafe in Zukunft ausschließe. Glaube man durch einfaches Ignoriren solcher Einrichtungen zu helfen, so sei dies eine irrige Voraussetzung. Streiche man diesen Paragraphen, so bleiben nur die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches über widerrechtliche Freiheitsentziehung übrig, die zum Schutze der Detinirten wirkungslos erscheinen. Denn die Strafen der „widerrechtlichen" Freiheitsentziehung würden durch die Einwilligung des Detinirten ausgeschlossen, und ein Revers dieses Inhalts werde jederzeit von dem Geistlichen unterzeichnet werden. Die Strafgesetze gegen widerrechtliche Freiheitsentziehung hätten schon früher bestanden, und sich als völlig unwirksam gegen die vorgekommenen Ausschreitungen erwiesen. Unter der Bezeichnung „Buß-Uebungen" würden diese Einrichtungen in irgend welchen Baulichkeiten der Kirche jederzeit fortdauern, und die Mißbräuche würden eben nur unbeschränkt und uncontrolirt fortbestehen. Denn auch die Beweise bei einem gerichtlichen Verfahren wegen körperlicher Mißhandlung seien nicht zu beschaffen, wo in geschlossenen Räumen gar keine Staatscontrole für dergleichen Bußübungen bestehe. Die dem Staate obliegende Schutzpflicht könne eben nicht anders erfüllt werden.

Bei der Abstimmung wird das obige Amendement einstimmig angenommen, auch die beantragte Einschaltung des (§. 2) für angemessen erachtet und der so ergänzte Paragraph mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 6. Die hier geordnete, auf bestimmte Maßregeln zurückgeführte Aufsicht des Staates über die Demeriten-Anstalten wird von der Mehrheit als ein sachgemäßer Schutz gegen Mißbräuche anerkannt. Es wurde zwar von einer Seite eingewendet, daß, wenn es Jedem freistehe, die Demeriten-Anstalt zu verlassen, jede weitere Aufsicht überflüssig erscheine. Dagegen wurde erwidert: die Einwilligung des Detinirten zum Verbleiben in der Anstalt sei oft mehr scheinbar als wirklich vorhanden. Namentlich aber dienen diese Anstalten auch als Asyle für Hilfs- und Obdachlose. Die Mehrzahl der Detinirten würde außerhalb der Anstalt überhaupt kein Unterkommen finden. Bei der Abstimmung wird §. 6 mit allen gegen vier Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 7. Zur Ausübung der staatlichen Controle erscheint die Mit-

theilung der kirchlichen Entscheidungen in Disciplinarsachen unentbehrlich, wie dies auch in anderen Deutschen Gesetzgebungen anerkannt ist.

Zu §. 8. Nach Beseitigung einer Mitverwaltung in kirchlichen Angelegenheiten bedarf die Staatsgewalt der Befugniß zu gemessenen Executivstrafen, um ihre Controlrechte nöthigenfalls zu erzwingen. Darauf beruht die hier eingeschaltete Strafbestimmung, — (im äußersten Falle bis zu 1000 Thalern Geldbuße), — deren Höhe dadurch gerechtfertigt scheint, daß diese Fragen gewöhnlich zu einem Principienstreite mit den obersten Kirchen-Behörden führen.

Es wurde dagegen eingewandt: Eine „Aufsicht" in diesem Sinne sei mit dem Wesen einer Selbst-Verwaltung unvereinbar und anderswo unbekannt. Solche Maßregeln heben eben die Selbst-Verwaltung auf.

Es wurde darauf entgegnet, daß keinerlei Art von Verwaltung von Gefängnissen, Detentions- oder ähnlichen Anstalten irgendwo ohne Aufsichtsrechte des Staates bestehe, und daß es zu deren Aufrechterhaltung einer Strafandrohung eben dann bedürfe, wenn die Verwaltung von einer an sich selbstständigen Behörde geführt werde.

Zur Ergänzung des Paragraphen wurde noch für angemessen gehalten:

A. In Zeile 2 zu setzen: „statt §§. 6 und 7, — „§§. 5—7".

B. Am Schlusse hinzuzusetzen: „außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden".

Unter Aufnahme dieser Zusätze wird der Paragraph mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu §. 9. Hier wurde daran erinnert, daß die Vollstreckung kirchlicher Strafen mit Unterstützung der Staats-Gewalt (brachium seculare) alten Rechtes sei. Es könne jedoch zweifelhaft erscheinen, ob es angemessen sei, heute noch aus einem besonderen jus advocatiae eine Mitwirkung des Staates bei der Vollstreckung zu folgern.

Die Mehrheit der Commission ist indessen der Ansicht, daß überwiegende Gründe für eine facultative Beibehaltung des alten Verhältnisses sprechen. Die Versagung einer staatlichen Mitwirkung werde alsbald wie eine Verkürzung der Rechte der Kirchen bezeichnet werden. Im Interesse des Staates selbst liege der Vorbehalt eines solchen Rechtes, da die Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung auch den öffentlichen Frieden gefährden könne. Vor Allem aber fordere es das Interesse der Pfarren und Gemeinden, daß in evidenten Fällen ein Pfarrer summarisch entfernt werden könne, während die Verweisung auf ein Gerichtsverfahren Jahre lang Proceß-Weitläufigkeiten mit sich führe.

Der Commissarius der Königlichen Staats-Regierung bemerkte dazu:

> Die Staats-Regierung halte die Conservirung des bisherigen Zustandes im Interesse nicht nur der Kirche, sondern auch des Staats für erforderlich. — In Belgien nehme die Staatsverwaltung der kirchlichen Disciplinargewalt gegenüber eine rein passive Stellung ein; daraus erwüchsen aber erhebliche Mißstände. Er wolle nur beispielsweise anführen, daß es dort, um die Entfernung eines Geistlichen aus der Pfründe wider seinen Willen herbeizuführen, stets einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe, welche unter Umständen erst nach Jahren endgültig ergehe. Was solle während eines solchen Interimisticums in der diesseitigen Monarchie mit den Civilstands-Registern werden? Schon deshalb sei ein eventuelles Einschreiten der Staatsverwaltung mindestens wünschenswerth. — Uebrigens habe die Regierung schon

bisher eine formelle Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht anerkannt. Eine causae cognitio habe immer stattgefunden. — Was das beiläufig erwähnte Rescript betreffe, durch welches die Gerichts-Behörden angewiesen seien, den Requisitionen der geistlichen Gerichte zu genügen, so habe die Staats-Regierung bereits in Erwägung genommen, ob und in wie weit dasselbe aufrecht zu erhalten. Zu einer abschließenden Entscheidung sei es indessen noch nicht gekommen.

In der Kommission wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung der Regierungs-Vorlage dahin gedeutet werden könne, daß gerichtliche Entscheidungen und Vollstreckungen in diesen Fällen ausgeschlossen sein sollten. Da dies die Absicht nicht sei, so werde es sich empfehlen:

Amendement A.: den §. 9 dahin zu fassen:

„Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind."

Von einer anderen Seite wurde mit Rücksicht auf ein Monitum des Oberkirchenraths hervorgehoben, daß es nicht angemessen erscheinen würde, die von dieser Behörde erlassenen Strafbeschlüsse noch durch Verfügung des Ober-Präsidenten für „vollstreckbar" zu erklären. Es wurde deshalb beantragt:

Amendement B.: den Zusatz hinzuzufügen:

„Die Vorschrift des Absatzes I. findet keine Anwendung, wenn die Disciplinar-Entscheidung von einer Behörde abgegeben worden ist, deren Mitglieder vom Könige ernannt sind."

In der Commission wie von dem Commissar der Königlichen Staats-Regierung wurde dagegen erinnert, daß ohne dringenden Grund das Recht der Gleichheit der beiden Kirchen damit alterirt erscheine. Es handle sich um eine Nachprüfung der rein staatlichen Interessen, wenn eine Mitwirkung der Behörden verlangt werde, und dafür erscheine der Ober-Präsident auch der evangelischen Kirche gegenüber als geeignetes Organ.

Bei der Abstimmung wird das Amendement B. abgelehnt, dagegen die im Amendement A. vorgeschlagene modificirte Fassung des §. 9 einstimmig angenommen.

---

Zu §. 10. Der hier beginnende Abschnitt II. des Gesetz-Entwurfs (§§. 10—23) behandelt die Berufungen an die Staatsgewalt, durch welche die rechtliche Grenze der kirchlichen Disciplinargewalt (§§. 1—9), sowie die Beobachtung der Staatsgesetze überhaupt in diesem Gebiete gesichert werden soll. Zur Anknüpfung an die bisherigen Rechtsverhältnisse wurde in der Commission Folgendes hervorgehoben.

Die Anrufung des Staats gegen „Mißbrauch der kirchlichen Gewalten," sei alten Rechtes und werde von den Autoritäten des Reichsrechtes Moser, Struve 2c. und ebenso von den Canonisten (vergleiche die Citate bei Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 82—99) als deutsches gemeines Recht anerkannt. Die deutschen Prälaten selbst haben diese Befugniß zum Einschreiten gegen geistlichen Amtsmißbrauch als in der kirchlichen Advocatie des Kaisers einbegriffen in vielen Präcedenzfällen anerkannt. Eine solche Berufung habe ebenso dem Verletzten selbst, wie dem Reichsfiscal ex officio zugestanden. Der Kaiser habe entweder selbst entscheiden, oder (wie gewöhnlich)

die Sache zur Verhandlung an den Reichs-Hofrath abgeben können. Im letzteren Falle sei das bei dem Reichsgerichte übliche Verfahren eingetreten. Als Strafen seien gewöhnlich Geldbußen, Sperrung der Temporalien oder in seltenen Fällen auch wohl Absetzung erkannt worden.

Mit den Kirchen-Hoheitsrechten selbst sei das Recht der Berufung gegen geistlichen Amtsmißbrauch auf diese territorialen Staatsgewalten übergegangen, – auf evangelische, wie katholische Landesherren. Die älteren Bestimmungen für Preußen seien theilweise in den Motiven dieses Gesetz-Entwurfes, S. 14. 15, angegeben; eine Anzahl neuerer Gesetzbestimmungen auf S. 8—10 der Motive; eine weitere Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzbestimmungen in Friedberg a. a. O. (Register appellatio ab abusu). Unverkennbar durchkreuzen sich aber in dem viel besprochenen Institute der appellatio oder des recursus ab abusu zwei Grundauffassungen, welche in gegenwärtiger Zeit und insbesondere in diesem Gesetze zu einer Scheidung kommen müssen

1. Die ältere Auffassung nehme eine wirkliche appellatio an, welche aus dem Schutz- und Schirmrechte des Landesherrn (jus advocatiae) abgeleitet werde. Man habe diese appellatio als eine förmliche Oberinstanz über den kirchlichen Behörden behandelt, die sich auf eine materielle Prüfung der ganzen Entscheidung erstrecke, daher auch auf die richtige Auslegung des canonischen Rechts, selbst der Glaubenslehren und rein kirchlicher Einrichtungen. In Frankreich und einigen Staaten verwandter Bildung sei ein solcher appel comme d'abus Jahrhunderte hindurch ein Hauptstreitfeld zwischen Staat und Kirche gewesen. Die Kämpfe zwischen Parlamenten und Bischöfen unter beiderseitigen Uebergriffen aus der Sphäre des Staates in die der Kirche, und umgekehrt, füllen die Blätter der französischen Kirchengeschichte. Diese maßlos ausgedehnte appellatio werde nicht das Muster heutiger Gesetzgebung sein können. Auch die von Napoleon I. dem appel comme d'abus gegebene Einrichtung werde von keiner Seite als sachgemäß anerkannt. — Das deutsche Reichsrecht sei allerdings dem Namen nach auch als appellatio bezeichnet worden, und beispielsweise enthalte die Wahl-Capitulation v. J. 1690 (Art. 14, §. 2), die Voraussetzung, daß der Reichshofrath auch in rein kirchlichen Fragen entscheiden könne. Immerhin sei jedoch die Praxis in Deutschland so maßvoll geblieben, daß schon von älteren Zeiten her die zweite Grundlage als die in Deutschland vorwiegende gelten könne.

2. Als Ausfluß der Oberaufsichtsrechte des Staates könne man die Berufung passender als einen recursus ab abusu bezeichnen, obwohl dieser Ausdruck vielfach gleichbedeutend mit appellatio gebraucht werde. Von diesem Standpunkte aus sei es der Zweck des Rechtsmittels nur, das Recht der Abwehr gegen Eingriffe der kirchlichen Behörden in das Rechtsgebiet des Staates zu gewähren, also, wie in jedem Aufsichtsrechte, nur ein „jus cognoscendi, cavendi, prohibendi".

Beschränke man das Berufungsrecht darauf, so liege darin nicht eine Entscheidung über die Rechte der Kirche, sondern lediglich eine Entscheidung über die Rechte des Staates, der „bürgerlichen Rechts-Ordnung."

Das Rechtsmittel sei dann auf bestimmte Gründe zurückzuführen, nämlich auf die Grenzbestimmungen zwischen dem Rechtsgebiete des Staates und dem der Kirchen und Religions-Gesellschaften.

Das so gestaltete Rechtsmittel erscheine ähnlich dem bekannten Muster einer Cassation wegen Competenz-Ueberschreitung. Es sei kein Rechtsmittel zur Reformirung der kirchlichen Entscheidungen aus materiellen Gründen (wegen Iniquität), sondern ein Rechtsmittel zur Beiseitsetzung der kirchlichen Entscheidung wegen Nullität, d. h. wegen Verletzung des bürgerlichen Rechtes und wegen wesentlicher Formfehler.

Die neueren deutschen Gesetzgebungen neigen unverkennbar zu dieser engeren Auffassung, und namentlich habe dieselbe in der Conferenz der süddeutschen Staaten vom 7. Februar 1852 ihren Ausdruck gefunden in folgendem Beschlusse:

„Daß der Kirche zur Erfüllung ihres Berufs eine Disciplinargewalt über ihre Diener zustehen muß, ist nicht bestritten. Allein der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich mißkennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen. Obgleich es daher keineswegs in der Absicht liegt, gegen jedes Erkenntniß des kirchlichen Gerichts gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so kann doch die Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staate anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafe anzuerkennen vermag, außer Acht lassen sollten. In diesem Sinne ist der §. 36 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 zu verstehen. (Liber, in Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg 1853, S. 47 ff.).

Freilich sei bis jetzt wohl in der Mehrzahl der Deutschen Staaten dieser engern Auffassung des recursus ab abusu noch nicht eine correcte Folge gegeben. In einigen Gesetzen sei die „Bestätigung“ der kirchlichen Disciplinar-Urtheile vorbehalten. In anderen Gesetzen (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hannover, Hessen, Nassau) habe man den Recurs offen gehalten: „wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Amts-Gewalt stattfindet“.

Es erscheine als ein Vorzug der gegenwärtigen Vorlage, daß sie jener engeren Auffassung sich zuwende. Es sei dies in der That nothwendige Folge des Artikels 15 der Preußischen Verfassungs-Urkunde sowohl in seiner früheren, wie in seiner gegenwärtigen, vom Hause beschlossenen Fassung. Denn wenn die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt werde mit dem Vorbehalte „einer gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates“ — so erscheine nicht mehr die erste, sondern nur die zweite Auffassung des Rechtsmittels zuläßig. Der Preußische Staat verzichte damit allerdings auf die im älteren Reichsrechte enthaltenen weiteren Befugnisse, — verzichte auf die weitergehenden Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes und der älteren Verordnungen, namentlich der Cabinets-Ordre vom 12. April 1822, — verzichte auf die weitergehenden Bestimmungen für Hannover, Nassau rc. Die kirchlichen Entscheidungen auf Grund des canonischen Rechtes, der kirchlichen Verfassung, der Glaubenslehren und des Cultus unterliegen fortan keiner materiellen Prüfung durch den Staat in Bezug auf ihre materielle Richtigkeit im Sinne der kirchlichen Ordnung, sondern nur der formellen Prüfung, ob sie in Widerspruch mit den Landesrechten und der bürgerlichen Rechts-Ordnung treten. Diese engere Stel-

lung des recursus ab abusu sichere ebenso der evangelischen, wie der katholischen Kirche die „Selbstständigkeit" der Entscheidungen auf ihrem Gebiete.

Unverkennbar sei der §. 10 des Gesetz-Entwurfes in correcter Ausführung dieses Grundsatzes abgefaßt, und beschränke demgemäß die Berufung:

1) auf den Fall der Entscheidung durch eine ausländische Disciplinarbehörde;
2) auf die Fälle des versagten Gehörs;
3) auf die Fälle einer gesetzlich unzulässigen Strafe;
4) auf die Fälle des Widerspruchs gegen ein staatliches Gebot oder Verbot, gegen staatlich garantirte Wahl- und Stimmrechte, und gegen das vom Staate gewährte Berufungsrecht.

Gegen diese Ausführung wurde vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche aus Folgendes entgegnet:

Die Berufung auf deutsches Rechtsherkommen sei hier nicht zulässig, denn der deutsche Kaiser sei katholischer Konfession und als solcher advocatus der römischen Kirche gewesen. Alle Präcedenzen aus dem deutschen Reichsrechte seien unzutreffend und werde beispielsweise auf den Krönungseid der deutschen Kaiser hingewiesen. — Wenn auf die Mißbräuche des französischen appel comme d'abus verwiesen werde, so müsse man das französische Institut doch als weit billiger anerkennen wie die jetzige Vorlage. Der französische appel würde die Kirche nicht so in ihren Lebensnerv treffen. Das französische Recht erkenne noch die Geltung von „lois canoniques" an. Beispielsweise verbiete der code civil die Priesterehe an sich nicht: aber kein Gericht würde einen Civilstands-Beamten mit Rücksicht auf das recipirte canonische Recht zwingen, einen katholischen Priester zu trauen. Der französische appel comme d'abus wahre im Grunde nur theoretisch gewisse Grenzen; der Staatsrath beschränke sich auf den einfachen Spruch: il y a abus. Der vorliegende Gesetzentwurf aber lege es in die Hand des Oberpräsidenten, die Kirche, wenn nicht zu tödten, so doch lahm zu legen. Man könne auch das Rechtsmittel dieses Gesetzes nicht „Cassation" nennen, da eine Cassation keine Entscheidung über das Materielle des Falles bilde, was hier für den Gerichtshof beantragt werde. Insbesondere nehme der Absatz 4 des §. 10 gar keine Rücksicht auf das Recht der Kirche, ihre Grenzen selbst zu definiren, sondern gebe dieses Recht dem Staate allein. Der Staat werde also durchaus omnipotent; ob er diese Omnipotenz durch Gesetze oder durch Verwaltungs-Maßregeln übe, sei nach den Erfahrungen der neuesten Zeit für völlig gleichgültig zu erachten. Der Staat stelle sich mittelst dieser Bestimmungen auf den Boden des Territorial-Princips, und setze dabei die Einheit der römisch-katholischen Kirche völlig außer Augen. Seine Glaubensgenossen verlangten dagegen die Anerkennung des organischen Zusammenhanges der Katholiken Preußens mit dem Organismus der römisch-katholischen Gesammtkirche. Wenn von der Gegenseite bemerkt worden sei, die Protestanten wollten sich vom Papst nicht die Grenzen der Gewalt unseres Staates definiren lassen, so sei der Anspruch der Katholiken gleichberechtigt, daß die Grenzen ihrer kirchlichen und staatskirchlichen Befugnisse nicht von den Protestanten, insbesondere von denen einer bestimmten einseitigen Richtung definirt würden. Unter den gegebenen Verhältnissen diene der Name des „Staates" und der „bürgerlichen Rechtsordnung" nur als Firma einer protestantischen Majorität. Auch die Bildung eines Gerichtshofes biete dagegen keine Garan-

tie; denn in diesen Gerichtshof würden schließlich nur Protestanten ernannt werden. Katholiken würden darin nach ihrer Gewissensüberzeugung eine Stelle nicht annehmen können. Bei allen Berufungen auf die ältere Zeit verkenne man, daß im Deutschen Reiche das corpus catholicorum und evangelicorum einander gleichberechtigt gegenübergestanden haben, während jetzt eine protestantische Majorität die katholische Minorität vergewaltige.

In der Discussion wurde dagegen replicando hervorgehoben, daß schon in dem ältesten Verlaufe der Kirchengeschichte der heilige Athanasius an die Staatsgewalt gegen die Beschlüsse der Synode von Tyrus appellirt habe. Selbst strengkatholische Kirchenlehrer, wie Walter, bezeugen ausdrücklich, daß der Staat Eingriffe in das Gebiet der weltlichen Gewalt aus eigenem Antriebe und auf Beschwerde zurückzuweisen befugt sei.

Die Majorität erkennt die Bestimmungen des §. 10 im Allgemeinen als dem Rechte des Staates entsprechend und allen Religions-Gesellschaften gegenüber gleichmäßig begründet an. Nur wurde es zur deutlicheren Bezeichnung des Sinnes für rathsam erachtet:

1) im ersten Satze hinter „Staatsbehörden" einzuschalten: (§. 32);
2) in Nr. 4 a. hinter „Handlungen" einzuschalten: „oder Unterlassungen".

Bei der Abstimmung wurde der §. 10 mit den beiden eben gedachten Einschaltungen (in Abwesenheit von drei Mitgliedern) mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

**Zu §. 11 Alinea 1.** Der §. 11 beabsichtigt eine Ergänzung der Fälle des §. 10:

1) durch eine allgemeiner gefaßte Clausel;
2) durch ein Rechtsmittel wegen verzögerter oder verschleppter Rechtssprechung der kirchlichen Behörden.

Gegenstand einer längeren Discussion wurde hauptsächlich der erste Absatz, rücksichtlich dessen zunächst folgende Gesichtspunkte hervorgehoben wurden.

Der §. 10 handle nur von Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, und bezeichne sub Nr. 1—4 die Hauptfälle eines Widerspruchs solcher Entscheidungen mit den Staatsgesetzen. Nun sei es aber durch längere Erfahrungen bestätigt, daß

1) nicht blos durch kirchliche Disciplinar-Strafurtheile, sondern auch durch Versetzungen „im Interesse des Dienstes" oder andere Maßregeln die kirchlichen Behörden die Gesetze des Staates sehr wirksam bekämpfen können;
2) daß nicht blos die in §. 10 genannten Gebote und Verbote, sondern das gesammte Landesrecht, z. B. das Eherecht, die Unterrichts-Gesetzgebung, in Conflict mit systematischen Maßregeln der Kirchen-Behörden treten könne.

In beiden Richtungen erscheine eine generalis clausula, wie sie der §. 11 beabsichtige, allerdings als Bedürfniß. Die Regierungs-Vorlage wolle dies durch den Ausdruck: „oder sonst" und nachher durch den Ausdruck „willkürliche Entscheidung" erreichen. Diese Fassung unterliege in der That erheblichen Bedenken. Wolle man den Ausdruck „willkürlich" gebrauchen, so drücke derselbe ebensowohl eine eigenmächtige Abweichung von den Landes-Gesetzen, wie eine eigenmächtige Abweichung von den kirchlichen Ordnungen aus, und werde der alten appellatio ab abusu, also einer vollen Appellations-Instanz in facto et jure von neuem die Thür öffnen.

In der Commission wurde von vielen Seiten anerkannt, daß, wenn irgend möglich, eine bestimmtere Fassung zu suchen sei. Die Schwierigkeit, entsprechende Grenzen des recursus ab abusu zu finden, welche seit Jahrhunderten vergeblich gesucht worden, veranlaßten die Commission aber zu dem Beschlusse, diesen Paragraphen in zwei Lesungen zu behandeln.

In der ersten Lesung kamen folgende Verbesserungs-Anträge zur Discussion.

Amendement A.: In Alinea 1 zu sagen: „Wenn die Maßregeln der kirchlichen Behörden gegen ihre Geistlichen und Religionsdiener, den geistlichen Wirkungskreis, widerrechtlich überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilen und in die Rechtssphäre des Staates übergreifen."

Es wurde für diese Fassung geltend gemacht, daß der hervorgehobene Theil des Satzes wörtlich der Bayerischen Ministerial-Verordnung vom 8. April 1852 Nr. 6 a. entspreche, die in anerkannter Wirksamkeit bestehe.

Amendement C. Nr. 1 dahin zu fassen:

> „Wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2, Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen ist, findet die Berufung auch deshalb statt, weil die Entscheidung der thatsächlichen oder rechtlichen Begründung entbehrt."

Es wurde dafür angeführt: es sei in dem §. 11 ein Schutz des geistlichen Amtes gegen Chicanen der kirchlichen Oberen beabsichtigt, und darin sei an sich kein Eingriff in die Rechte der Kirche zu finden. Allerdings solle der Staats-Gerichtshof nicht entscheiden, was die rechte Lehre der Kirche sei: aber der Staat habe die Pflicht, jeden Kirchenbeamten zu schützen und darauf zu sehen, daß ihm von seinen Oberen nicht Unrecht geschehe. Jede Kirche müsse sich selbst ein Disciplinargesetz geben. Dieses Recht sei aber nicht absolut: der Staat müsse die Gültigkeit eines solchen Gesetzes anerkennen, — dann aber auch controliren, ob die Kirche ihre kirchlichen Gesetze wirklich halte. Es könne von der Kirche der Nachweis verlangt werden, daß sie nach Maßgabe ihrer eigenen Ordnung mit Recht gestraft habe. Der Staat habe insoweit zu prüfen, ob die kirchlichen Disciplinargesetze nach ihrem Sinne wirklich gehandhabt worden.

Ein anderes Mitglied legt ein besonderes Gewicht darauf, daß die Entscheidung auf bestimmten Thatsachen beruhe. Es genüge nicht, einen Eingriff der Kirche in bürgerliche Verhältnisse abzuwehren, sondern innerhalb der kirchlichen Rechtsprechung auch die sinngemäße Anwendung der kirchlichen Ordnungen zu controliren. Insoweit müsse der Gerichtshof immerhin auch entscheiden können, ob die Kirche eine bestimmte Lehre als ihre Lehre bezeichnet habe oder nicht. Es sei das dann eine „Thatsache", über die der Gerichtshof befinden könne, aber keine Entscheidung über die Richtigkeit des Dogma selbst.

Gegen diese Ausführung wurde entgegnet, daß ein Staats-Gerichtshof, welcher über die thatsächliche und rechtliche Begründung der Entscheidungen der Kirchenbehörden befinden solle, mit Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar sei. Der Staat könne nur noch ein gesetzlich geordnetes Aufsichtsrecht über die Kirchen beanspruchen. Eine appellatio in

facto et jure von der obersten kirchlichen an die Staats-Behörde würde aber darüber hinausgehen. Ein so gestellter Staats-Gerichtshof würde in der That ein Ober-Kirchenrath ebenso über den katholischen Bischöfen wie über dem evangelischen Ober-Kirchenrathe werden, welcher materiell auch über die eigene Ordnung der Kirche zu entscheiden habe. Dagegen erscheine das Bedenken gerechtfertigt, welches der Ober-Kirchenrath gegen den §. 11 erhebe. Der Ober-Kirchenrath würde vielmehr folgende Fassung für ausreichend erachten:

„Die Berufung findet statt, wenn von den kirchlichen Oberen mit Ueberschreitung der rechtlichen Grenzen der kirchlichen Amtsgewalt auf Entfernung aus dem kirchlichen Amt erkannt worden ist."

Ein Mitglied erklärte: der §. 11 in jener Fassung werde die Kirche selbst vernichten; denn der Staat entscheide dann, was Lehre der Kirche sei. Die Kirchen würden damit zu Staatskirchen gemacht. Solle das verhütet werden, so möge man die vom evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgeschlagene Fassung annehmen, oder allenfalls die in Hannover gewählte Fassung: „Ueber die canonische Befähigung des Geistlichen entscheidet die Kirche allein".

Zur Beseitigung dieser Einwürfe wurde zu C. noch das Sub-Amendement gestellt:

„Entscheidungen über Lehre und Cultus bilden keinen Gegenstand der Berufung".

Bei der Abstimmung wurde Amendement A. mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt; zu Amendement C. zunächst das Sub-Amendement mit 14 gegen 5 Stimmen und die so ergänzte Fassung mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die daraus hervorgegangene Fassung:

„Wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2, Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, findet die Berufung auch deshalb statt, weil die Entscheidung der thatsächlichen oder rechtlichen Begründung entbehrt. Entscheidungen über die Lehre oder Cultus bilden keinen Gegenstand der Berufung." —

wurde nunmehr der Berathung in zweiter Lesung zu Grunde gelegt.

Gegen die so beschlossene Fassung wurden indessen von allen Seiten Bedenken erhoben. Sie sei aus zwei verschiedenen Gedanken zusammengefügt. Eine Berufung gegen die „thatsächliche und rechtliche Begründung" des kirchlichen Urtheils enthalte die allerweitgehendste Appellation. Umgekehrt sei die Ausschließung einer Entscheidung über Dogmen und Cultus zu eng; auch über andere Fragen der inneren, rein kirchlichen Ordnung solle der Gerichtshof nicht entscheiden. Die Heraushebung von Glaubenslehren sei überhaupt in diesem Zusammenhange nicht correct. Der staatliche Gerichtshof habe über Landesrecht und Landes-Gesetze, nur Landes-Gesetze und alle Landesgesetze zu entscheiden, und könne auch nicht vor dem Dogma stehen bleiben, wenn dies in Widerspruch mit staatlichen Geboten und Verboten trete. Unzweifelhaft stehen aber die Lehren der einen oder anderen Religions-Gesellschaft in Widerspruch mit der Unterrichts-Gesetzgebung, dem Eherecht, der Gerichts-Verfassung des Staats und sehr vielen anderen Gesetzen. In solchem Falle könne der betreffende Religionstheil dem Dogma, unbeschadet seines Gewissens, keine äußere

Folge geben, soweit dasselbe in Widerspruch mit Landesgesetz und Rechten anderer Confessionen trete.

Für die neue Berathung wurden daher folgende weitere Amendements zu Grunde gelegt:

Amendement E. statt der Worte „für eine willkürliche erachtet wird" zu setzen: „auf einer Ueberschreitung der rechtlichen Grenzen der kirchlichen Amtsgewalt oder auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht, oder der klaren Lage der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen widerspricht".

Amendement G. zu setzen: „der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt".

Der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach erklärte Namens der Staats-Regierung:

Die der heutigen Berathung zu Grunde gelegte Fassung der ersten Lesung unterliege in der That begründeten Einwendungen. Von den neuen Amendements stehe das unter E. gestellte der Regierungs-Vorlage und den Intentionen der Staats-Regierung am nächsten. Große sachliche Unterschiede seien übrigens zwischen allen jetzt gestellten Verbesserungs-Anträgen wohl nicht vorhanden. Man werde allenfalls mit den Worten eines jeden Amendements annähernd denselben Sinn verbinden können; den Antragstellern schwebten gewisse Nüancen vor, welche das Gericht bei einer künftigen Auslegung darin vielleicht nicht finden würde. Das Amendement E. gebrauche den Ausdruck „Rechtsnormen", der an sich angemessen, wahrscheinlich auch in dem neuen Deutschen Proceßrecht zur Aufnahme gelangen werde.

In der nunmehr eröffneten Discussion wurde für und wider die einzelnen Fassungen gestritten.

Zu E. erläutert der Antragsteller seine Meinung dahin, daß das Wort „Rechtsnormen" Staats-Gesetze und allgemeine Rechts-Grundsätze im weitesten Sinne einbegreife, unter Umständen auch kirchenrechtliche Normen, soweit sie über Rechte und Pflichten der Geistlichen disponiren, und die Schutzpflicht des Staates gegen klare Mißanwendung eintrete. Der Ausdruck „klare Lage" sei aus dem preußischen Gesetze über den Recurs entnommen.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, alle in den Amendements gebrauchten Ausdrücke seien immer noch so elastisch, daß sie der subjectiven Auffassung eines Jeden ein weites Feld böten. Es liege eben kein klar begrenztes Rechtsmittel vor, sondern die Ideen einer Cassation, Nullität und Appellation liefen noch immer confuse durcheinander. Eine unbestimmte Verweisung auf die thatsächlichen Grundlagen des Urtheils lasse in jedem Falle die directe Einmischung in das ganze Verfahren der kirchlichen Behörden und in die Streitfragen des Dogma zu

Das Resultat der Abstimmung ergab:

Die Ablehnung der Vorlage nach der ersten Lesung, einstimmig;
die Ablehnung des Amendements E. mit 14 gegen 5 Stimmen;
die Annahme des Amendements G. mit 12 gegen 7 Stimmen und danach folgende Fassung:

„Die Berufung findet außerdem statt, wenn die Entfernung aus dem kirch-

lichen Amte (§ 2, Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt."

**§. 11. Alinea 2.** Die Mehrheit der Commission erkannte an, daß ein Rechtsmittel wegen verzögerter Justiz der Stellung des Staats-Gerichtshofes gegen die Kirchen-Behörde angemessen und auch praktisches Bedürfniß sei. Bei der ersten Lesung wurde hervorgehoben, daß eine förmliche Berufung für diese Fälle wohl nicht geeignet erscheine, daß vielmehr nach bekannten Proceßgrundsätzen hier eine einfache Beschwerde begründet sei. Mit Rücksicht darauf wurde eine amendirte Fassung des Inhalts angenommen:

Außerdem steht die Beschwerde an die Staatsbehörde (§. 32) offen, wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Bei der zweiten Lesung wurde dagegen hervorgehoben, daß ein Staats-Gerichtshof in seiner nebengeordneten Stellung den kirchlichen Behörden gegenüber wohl nicht im Wege der „Beschwerde" eingreifen könne, welche eine verfassungsmäßige Subordination voraussetze. Es empfehle sich daher, die unveränderte Beibehaltung der Regierungs-Vorlage, welche bei der schließlichen Abstimmung angenommen wird.

Der gesammte §. 11, — zu Alinea 1 nach der eben beschlossenen Abänderung, zu Alinea 2 unverändert, — gelangt demnächst mit 12 gegen 6 Stimmen zur Annahme.

**Zu §. 12.** In Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte des recursus ab abusu wird das Berufungs-Recht zunächst dem beschwerten Theile nach vergeblicher Anrufung der kirchlichen Instanzen gewährt, sodann im öffentlichen Interesse dem Ober-Präsidenten als dem ordentlichen Organ zur Ausübung des staatlichen Hoheits-Rechtes. Die Mehrheit der Commission erkannte diese Bestimmung als sachgemäß an.

Von einer Seite wurde dagegen die Frage aufgeworfen, ob die Einlegung des Rechtsmittels durch den Ober-Präsidenten für den Betheiligten von Wirksamkeit sein solle, auch wenn dieser selbst den Recurs nicht einlegen will.

Seitens des Regierungs-Commissarius wurde erwidert, daß der Erfolg dem betheiligten Geistlichen nur dann zu statten kommen werde, wenn er es selbst wolle. Wider seinen Willen beabsichtige die Staats-Regierung keineswegs einen Geistlichen im Amte festzuhalten. Bei der Abhängigkeit, in welcher die katholischen Geistlichen vielfach zu ihren kirchlichen Oberen ständen, könne es wohl vorkommen, daß sie persönlich zu appelliren Bedenken trügen. Etwas Anderes aber sei es, den Erfolg einer von Amtswegen eingelegten Berufung sich anzueignen. Die Zukunft werde lehren, ob diese Annahme irrig. In jedem Falle könnten die durch das vorliegende Gesetz gewährten Rechte nicht durch ein kirchliches Verbot der Appellation an die Staats-Behörde beseitigt werden.

Es wurde darauf entgegnet, das Rechtsmittel in dieser Gestalt sei unpraktisch. Man denke sich die Verhältnisse und das Leben der Kirche anders, als es sei, wie dies auch von Protestanten nicht anders zu erwarten. Jene Vorschrift werde gar keinen Erfolg haben, da die römische Kirche den Geistlichen

verbiete, die Appellation in kirchlichen Sachen einzulegen, folgeweise auch die ex officio ihm zugedachte Wohlthat zu acceptiren. Das Verfahren der Regierung sei kein würdiges. Sie wolle die Geistlichen gegen ihre Oberen hetzen, den Gehorsam und die Subordination in der Kirche untergraben, die Kirche revolutioniren.

Nach einer Verwahrung gegen diese Unterstellung wurde der Paragraph mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu §. 13 wurde die Anmeldungsfrist für das Rechtsmittel als angemessen anerkannt; ebenso anerkannt, daß eine bestimmte Frist der Einlegung im Falle der ungebührlichen Verzögerung des Verfahrens (§. 11, Absatz 2) nicht gesetzt werden kann.

Bedenken erregte dagegen, daß der Ober-Präsident in allen Fällen der Einlegung von Amtswegen an gar keine Frist gebunden sein solle; es erscheine das als ein Anomalon, welches in der ganzen juristischen Praxis nicht vorkomme. Es sei hart für die geistlichen Behörden, gar keine Sicherheit hinsichtlich der Vollstreckbarkeit ihrer Erkenntnisse zu haben. Alle kirchlichen Entscheidungen würden damit in suspenso bleiben, alle Verwaltung der Disciplin unmöglich werden. In zweifelhaften Fällen könne ja der Ober-Präsident das Rechtsmittel „zur Wahrung der Frist" vorläufig einlegen, und demselben nach Umständen später keine Folge geben. Wie sollte es z. B. werden, wenn eine Strafversetzung schon ausgeführt worden und nach längerer Zeit Berufung eingelegt werde? Die allgemein eintretende Rechtsunsicherheit sei schlimmer, als derartige Schwierigkeiten für den Ober-Präsidenten bei Einlegung des Rechtsmittels.

Seitens des Commissarius der Staats-Regierung wurde darauf erwidert:

Der Ober-Präsident könne deshalb nicht an die gewöhnliche Frist gebunden werden, weil er in überaus zahlreichen Fällen gar nicht wissen könne, ob die kirchliche Entscheidung rechtskräftig geworden (vgl. §. 12, Alin. 2), beispielsweise wenn der Geistliche appellirt und später seine Berufung zurückgenommen habe. Gegen die Besorgniß einer Chicane sichere der Charakter des Amtes des Ober-Präsidenten.

In der Commission wurden zur Abhilfe dieser Schwierigkeiten Amendements gestellt:

Amendement B.: im Absatz 2 Zeile 4 anstatt der Worte: „die Entscheidung amtlich zu seiner Kenntniß gelangt ist" zu setzen: „die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist".

Amendement C.: als Alin. 3 hinzuzufügen:

„Für den Ober-Präsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate; andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden" (mit Wegfall der Worte: „und für den Ober-Präsidenten" §. 12, Absatz 2 in der vorletzten Zeile).

Bei der Abstimmung wurde das Amendement C. einstimmig, — sodann das Amendement B. und mit demselben der ganze Paragraph, mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu §. 14. Der Suspensiv-Effect der Berufung als Regel wird für angemessen erachtet. Ebenso wird von der Mehrheit anerkannt, daß es

einer Executiv-Strafe bedarf, um die Vollstreckung des Urtheils in der Zwischenzeit zu verhindern. Im Instanzenzuge der ordentlichen Gerichte genüge dazu ein einfaches Inhibitoriale, da das Untergericht seinem Obergerichte verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig ist. Hier sei der judex a quo eine außen stehende kirchliche Behörde, und es bedürfe deshalb einer Strafandrohung, um dem Inhibitoriale Wirksamkeit zu geben. Im Uebrigen wird der Paragraph, ebenso wie §. 15, ohne Discussion angenommen.

Zu §. 16 wurde von der Mehrheit anerkannt, daß es auch hier einer Strafandrohung behufs Erzwingung der Einreichung der Acten bedürfe, da die kirchlichen Behörden dem Gerichtshofe nicht verfassungsmäßig untergeordnet sind. Man war indessen der Meinung, daß dieser Zwang nicht blos durch Geldbußen zu handhaben, sondern daß auch eine unmittelbare zwangsweise Einholung der Acten gerechtfertigt sei. Es wird deshalb mit Mehrheit beschlossen, den Schlußsatz dahin zu fassen:

> Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeigneten Falles durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern (§. 8, Absatz 2).

Zu §. 17. Der Satz: „der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen" — gab als zu allgemein gefaßt, Veranlassung zu Bedenken.

Es wurde überhaupt der Mangel der Bestimmung der Einzelnheiten des Verfahrens gerügt. Eine Beweiserhebung werde erst nach Anhörung der Parteien in öffentlich mündlicher Verhandlung verfügt werden können. Vor derselben durch einfache Decrete Beweisaufnahmen „zur Aufklärung" zu veranlassen, widerspreche den Grundsätzen des mündlichen Verfahrens. Es sei unzulässig und unerhört, einen Beweis ohne ein Beweisresolut zu erlassen. Aus der Vorlage erhalte man überhaupt kein klares Bild des Verfahrens. Im rheinischem Verfahren müsse stets ein Resolut des Gerichtshofes dem Beweise vorangehen. Hier scheine eine Art von Mittelding zwischen administrativem und juristischem Verfahren beabsichtigt zu sein. Allerdings würden durch Beweisresolute die Parteien häufig zur Reise nach Berlin genöthigt sein und mit erheblichen Kosten Advocaten annehmen müssen; dies sei aber nur eine unvermeidliche Folge des verfehlten Grundgedankens. Ein Beweisverfahren sei undenkbar, ohne den Parteien das thema probandum vorzulegen. Jedenfalls bedürfe es einer Garantie, daß der Beweis nur nach Anhörung der Parteien und nach Erlaß eines Resoluts erhoben werde. Der Ausdruck: Verfügungen zur Aufklärung der Sache, — lasse ebenso die Form wie den Inhalt solcher Verfügungen völlig unbestimmt.

Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach erklärte Namens der Staats-Regierung:

> Der Entwurf wolle nach Bedürfniß ebenso einzelne informatorische Verfügungen als auch Beweisresolute nach der mündlichen Verhandlung einbegreifen; deshalb sei der allgemein lautende Satz im §. 17 vorangestellt. Allerdings sei es die Absicht, unter Umständen auch vor dem Audienztermin präparatorische Ermittelungen zu veranlassen, die bei der Stellung des Gerichtshofes oft ganz unentbehrlich sein würden. Die Rechte der Parteien seien durch den Grundsatz der Mündlichkeit der Hauptverhandlung gewahrt, in welcher jede etwaige Unregelmäßigkeit der Informatorischen

gerügt und behoben werden könne. Weitere Detailbestimmungen würden sich unabsehbar häufen und das Verfahren schleppend machen. Gegen ausführbare Bestimmungen zur Sicherung der Parteirechte habe die Regierung principiell nichts einzuwenden; solche erscheinen aber nach der Stellung des Gerichtshofes und nach den in §§. 19, 20 gegebenen Grundzügen des Verfahrens wirklich nicht erforderlich.

Zur Unterstützung dieses Gesichtspunktes wurde hervorgehoben, daß ebenso in dem Disciplinar-Gesetz für die Reichsbeamten, dem Bedürfniß entsprechend, eine Erhebung von Beweisen auch *vor* *Erlaß* eines Resoluts offen gelassen sei. Es handle sich namentlich um Ergänzung der unvollständig eingesandten Acten, von welchen wichtige Stücke oft absichtlich zurückbehalten werden würden, und ohne welche der vom Referenten zu erstattende Bericht für die mündliche Verhandlung nicht erstattet werden könne. Man müsse erwägen, daß es sich um eine Nachprüfung gegen ein in erster Instanz gehandhabtes *Disciplinar*verfahren handle, dessen processualische Grenzen und Formen stets unbestimmt bleiben. Eben deshalb sei ein streng formulirtes Proceßverfahren für diesen Gerichtshof, und namentlich die regelrechte Form des preußischen Criminalprocesses nicht anwendbar.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß auch das Verfahren der deutschen Reichsgerichte in solchen Gebieten an die Analogie der Grundsätze des gemeinen Processes verwiesen gewesen sei. Eine erschöpfende specielle Proceß-Ordnung für das Verfahren der Verwaltungs-Gerichte lasse sich vorweg nicht aufstellen, da die Bedürfnisse des Geschäftsganges in seinen Einzelnheiten sich erst aus der Praxis ergeben. Die Stellung eines solchen Gerichtshofes, dem ebenso die Einsicht wie die Unparteilichkeit zuzutrauen, gebe aber alle Gewähr, wenn nur das Grundprincip des *contradictorischen mündlichen Verfahrens*, wie im §. 19 und 20 geschehen sei, anerkannt werde.

Bei der Abstimmung wurde ein gestelltes Amendement, den Satz 1 so zu fassen: Nach Eingang der Verhandlungen trifft der Gerichtshof in öffentlicher Sitzung und nach mündlicher Verhandlung die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen — mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und demnächst mit 11 gegen 7 Stimmen der Paragraph unverändert angenommen.

Zu §. 20 wird anerkannt, daß in Zeile 5 nach dem Wort „hierauf" einzuschalten ist:

> *wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der* Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Zu §. 21 wird anerkannt, daß in der vorletzten Zeile hinter dem Wort „desselben" einzuschalten ist: *Dem Berufenden oder dessen Vertreter*, was, wie im vorigen Paragraph, anscheinend nur durch ein Versehen bei der Redaction ausgefallen ist.

Von einem Mitglied wird die Frage aufgeworfen, ob das freisprechende Erkenntniß der Sache vollkommen ein Ende mache, so daß von der Behörde darauf nicht recurrirt werden könne, oder ob die kirchliche Behörde auf andere Grundlagen hin, aber wegen derselben Thatsachen, ein neues Disciplinar-Verfahren einleiten könne.

Seitens des Unter-Staatssecretärs Dr. Achenbach wurde entgegnet: das Rechtsmittel sei nicht im technischen Sinne Cassation, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, sondern ein eigenartiges Rechtsmittel zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung; es müsse also aus sich selber beurtheiltwerden. Je nach den Umständen könne die erfolgte Cassation eine Erneuerung des Verfahrens Seitens der kirchlichen Behörde ausschließen, in andern Fällen nicht ausschließen.

Der Paragraph selbst wird mit der oben bemerkten Einschaltung von 15 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 23 kann sich die Commission nicht überzeugen, daß das von einer Seite erhobene Monitum, der Ober-Präsident müsse nicht für befugt, sondern für verpflichtet erachtet werden, die Befolgung des Urtheils zu erzwingen, nach Lage der Sache begründet sei. Es werde unter Umständen eine gütliche Beilegung der Sache und weitere Verhandlung mit den kirchlichen Behörden ebenso zulässig wie rathsam sein.

Dagegen erkennt die Commission an, daß etwanige Streitpunkte, welche sich bei der Vollstreckung der Execution ergeben, nach Analogie des ordentlichen Gerichts-Verfahrens einen Recurs an den Gerichtshof offen lassen müssen. Zu diesem Zweck wird ein Zusatz als Absatz 3:

> Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten offen.

mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

---

Zu §. 24 Mit Abschnitt III (§§. 24—30) beginnt das Verfahren von Amtswegen zur Entfernung eines Dieners der Kirche, welcher sich zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung mit den Staats-Gesetzen in Widerspruch setzt.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen wurden in der Commission folgende geschichtlichen Daten vorangeschickt.

In der älteren Praxis des Reichs-Rechtes, namentlich als Folge der appellatio ab abusu, sei auch wohl auf Entlassung von Geistlichen erkannt worden, aber in seltenen Fällen.

Weiter seien die früheren Gesetzes-Bestimmungen in Preußen gegangen, und unverkennbar sei dabei die Grundidee maßgebend gewesen, den Geistlichen als mittelbaren „Staats-Diener" anzusehen und dies Verfahren nach Analogie des Entlassungs-Rechtes der Verwaltungs-Beamten des Staates zu behandeln. Bei der evangelischen Geistlichkeit habe das Entlassungs-Recht von älterer Zeit her in der Regel in den landesherrlich ernannten Kirchen-Behörden, Consistorien, beruht. Im Jahre 1748 habe Friedrich II. alle schwereren Disciplinarstrafen und die Amts-Entsetzung an die Justiz-Behörden verwiesen. Durch Edict vom 16. Mai 1760 sei den Consistorien aber eine Strafgewalt bis auf 30 Thaler und Verhängung der Suspension wiedergegeben. Im Geiste dieser Bestimmungen seien dann die §§. 532—536 Allgem. Landrechts II. 11 ergangen, welche den geistlichen Oberen ein Entlassungs-Recht nur verläufig (andeutungsweise) beilegen, dagegen den Betheiligten binnen 4 Wochen die Berufung an ein Landes-Justizcollegium resp. das katholisch geistliche Gericht vorbehalten. Dieser weit ausgedehnte Schutz der Gerichte habe die Cabinets-Ordre vom 17. December 1805 veranlaßt, welche über die Gerichts-Entscheidungen noch eine höhere Instanz des Departements

der geistlichen Angelegenheiten mit dem Rechte der Strafschärfung gestellt habe. Daran schließe sich dann die beinahe ein Menschenalter hindurch in Anwendung gebliebene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 105).

[Es wird im Eingange gesagt, daß die Ordre vom 17. December 1805 die Absicht, „ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen", nicht erreicht habe.] „Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die nach §. 532 II. 11 Allg. Landrechts von den geistlichen Oberen resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte soll der in §. 533 begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr stattfinden, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
2) In diesem, sowie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzial-Behörde ....... mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung einzusenden.
3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführte gerichtliche Untersuchung ꝛc.
4) Die Entscheidung in diesen Fällen steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, in demselben Maße zu, wie solche in Meinen früheren Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind ꝛc. - Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei.
5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe ein Vortrag im Staats-Ministerium stattfinden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen."

Das spätere Disciplinar-Gesetz vom 29. März 1844 habe diese Vorschriften beibehalten. Erst mit der Publikation der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 sei das berechtigte Bedenken entstanden, ob diese Cabinets-Ordre mit der verfassungsmäßigen „Selbstständigkeit" der Kirchen vereinbar erscheine. Durch die (nicht publicirte und nicht contrasignirte) Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 sei demnächst ausgesprochen, daß bei evangelischen Geistlichen auch ferner nach den Ordres vom 17. December 1805 und 12. April 1822 verfahren werden solle; doch habe sich dieser bedenkliche Punkt bald nachher durch Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths erledigt. Für die Geistlichen der katholischen Kirche dagegen sei, so viel bekannt, keine allgemeine Bestimmung seitens der Staatsbehörde getroffen. Es würde sich aber nach Analogie des Oberkirchenraths der Schluß rechtfertigen, daß hier

wie dort den kirchlichen Behörden nunmehr die ausschließliche und endgültige Entscheidung über die Entlassung eines Geistlichen zustehe. Wenigstens seien spätere Fälle der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre von 1822 auf katholische Geistliche nicht bekannt, und auch die Motive dieses Gesetz-Entwurfes deuten an, daß in diesem Punkte die älteren Gewalten des Staates, insbesondere das Recht des Königs und des geistlichen Ministers zur Entlassung eines Geistlichen der katholischen Kirche als ruhende Gewalten angesehen worden seien.

Die einfache Streichung der älteren Gesetzesbestimmungen lasse aber eine Lücke übrig, welche dieser Gesetz-Entwurf (Abschnitt III) auszufüllen habe.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Preußischen Staates bezüglich des Unterrichtswesens, des Ehe-Rechts, der Gerichts-Verfassung, insbesondere der Jurisdiction über das Personal der Geistlichen, und in sehr vielen anderen Punkten, stehe unverkennbar schon seit Menschenaltern im Widerspruche mit den Ansprüchen der römisch-katholischen Kirche auf denselben Gebieten, welche, wenn auch lange Zeit ruhend, doch niemals aufgegeben seien. Schon 1837 und in den nächstfolgenden Jahren habe der kirchliche Eifer der Erzbischöfe von Köln und von Posen-Gnesen zu einer grundsätzlichen Auflehnung gegen die Staatsgesetze geführt. Die Erzbischöfe hätten in ihren Anweisungen an die Geistlichkeit sich nicht nur über klare Staatsgesetze, sondern auch über eine alte Praxis und ausdrückliche Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle hinweggesetzt, und den Staat in eine Lage gebracht, die durch die Verhaftung der betheiligten Prälaten eine nicht glückliche Lösung gefunden habe. So klar das Recht auf Seiten der Staatsgewalt, so ungenügend zur Abhülfe haben sich damals die Bestimmungen der Cabinets-Ordre von 1822 ergeben, und so allgemeine Mißbilligung habe das Verfahren ohne Urtheil und Recht gegen die Prälaten gefunden.

Die Veranlassung zu solchen Conflicten zwischen dem Staats- und Kirchengesetze sei aber stets vorhanden, und durch die Ereignisse der letzten Jahre sei die Gefahr derselben im stetigen Wachsen. Da die römische Kirche die wesentlichen Grundlagen ihrer Verfassung als Gegenstand des Glaubens ansehe; da die Definition dieser Glaubenssätze völlig unabhängig von der Staatsgewalt durch den Papst erfolge, mit der verbindlichen Kraft als Glaubenswahrheiten für alle Gläubigen; da von Alters her zahlreiche Gesetze unseres Ehe-Rechtes, unserer Unterrichts-Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. mit den Dogmen der Kirche nicht übereinstimmen; da die kirchlichen Ansprüche auf eine Jurisdiction über Geistliche und Laien niemals aufgegeben worden; da der Westphälische Friede und die Rechtsgrundlagen des Deutschen Bundes von der Curie niemals anerkannt seien: so handle es sich namentlich auf der römisch-katholischen Seite (in geringerem Maße auf der evangelischen) um eine unabsehbare Reihe ruhender Ansprüche, deren Geltendmachung in jedem Augenblicke den offenen Bruch zwischen Staat und Kirche in Aussicht stelle. Der in den Regierungsmotiven angezogene Syllabus, Satz 42, erhalte bei dieser Lage eine weittragende Bedeutung. Die öffentlichen Erklärungen Sr. Heiligkeit und der deutschen Bischöfe lassen an dem Ernste der Absicht, solche kirchlichen Ansprüche gegen unsere Staats-Verfassung und Landesgesetze durchzusetzen, keinen gegründeten Zweifel. So eben komme zur Kenntniß der Commission das Collectiv-Schreiben der Bischöfe Preußens, resp. der oberrheinischen Kirchen-Provinz und des Elsaß (welches

zur wörtlichen Verlesung kam), das in Bezug auf die jetzigen Vorlagen ausdrücklich erkläre:

„Wenn diese Vorlagen zur Annahme gelangen sollten, so würde kein katholischer Christ, und um so weniger ein Priester oder Bischof ohne schwerste Pflichtverletzung seines Glaubens dieselben anerkennen oder freiwillig sich ihnen unterwerfen können".

In solcher Lage trete an den Staat die unabweisbare Pflicht, die bestehende Staats- und Rechtsordnung gegen eine grundsätzliche Auffagung des Gehorsams seitens des vereinigten Clerus einer mächtigen Kirche aufrecht zu erhalten. Das Aufsichts-Recht des Staates zur Abwehr der Auflehnung gegen seine Gesetze — jenes dem Staate gegen jede Macht zustehende jus cavendi und prohibendi — werde zu einem jus eminens, ebenso unabweisbar und unabänderlich, wie von jener Seite die Berufung auf Gewissenspflichten.

Nur sei dabei das fehlerhafte System der älteren Gesetzgebung, namentlich der Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 zu vermeiden, d. h. die Mittel des Staates seien zu gebrauchen:

nur im äußersten Falle, wenn die vorangehende Aufforderung des Staates an die geistlichen Oberen zur Entfernung des die Staats-Gesetze verletzenden Dieners der Kirche vergeblich geblieben;

nicht in einem formlosen Verfahren vor einem einzelnen Departementschef, sondern nach vorangegangener Prüfung der Lage in gerichtlichem Verfahren;

daher mit Trennung der antragenden, der entscheidenden und der vollziehenden Behörde;

erst nach reiflicher Erwägung und contradictorischer Verhandlung der Sache unter gerichtlicher Feststellung der Thatsachen;

nach der Entscheidung eines Gerichtshofes, der durch seine ständige Besetzung und Unabhängigkeit die Gewähr einer von wechselnden Verwaltungs-Systemen völlig unabhängigen Rechtsprechung darbiete.

Die Frage, welche an diesen Gerichtshof zu stellen sei, werde dann dahin lauten:

Ob ein Diener der Kirche die Gesetze und gesetzmäßigen Anordnungen des Staates so schwer verletzt habe, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint.

Mit dieser Maßgabe erscheine die Entlassung eines Geistlichen als ebenso berechtigte Forderung, wie Pflicht der Staatsgewalt. Der Mangel einer solchen würde nur eine Lösung durch die Gewalt übrig lassen, wie in der That die Kölner Wirren von 1837 verlaufen seien: durch Placate an den Thüren des Doms, in welchen die Katholiken aufgefordert werden, das Joch der Protestanten abzuschütteln, einerseits, — durch Abführung des Erzbischofs auf die Festung andererseits. — Unter Anerkennung des in §. 24 ausgesprochenen Grundsatzes werde es sich nur empfehlen:

Amendement B. den Schluß des Satzes dahin zu fassen: „Geistliche, welche die Staats-Gesetze rc. .....

so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staats-Behörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden".

Amendement C. am Schlusse hinzuzufügen: „die Entsetzung hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust der Amts=Einkünfte und die Erledigung der Stelle zu Folge",
um damit auszudrücken, daß keine Entziehung des geistlichen Charakters gemeint sei.

Gegen diese Ausführungen wurde von anderer Seite Folgendes bemerkt: Man berufe sich zur Rechtfertigung der hier beabsichtigten exorbitanten Maßregeln auf frühere Gesetze, insbesondere die Cabinets=Ordres von 1805 und 1822, um zu beweisen, daß die Staatsgewalt als solche die Absetzung eines Geistlichen als ihr Recht in Anspruch genommen habe. Es müsse dagegen bestimmt behauptet werden, daß jene Ordres nur Gesetze für die evangelische Kirche gewesen seien. Nur als Haupt der evangelischen Kirche habe der König sich und dem Cultus=Minister das Recht beigelegt, Geistliche zu entlassen. Es ergebe sich dies auch aus der Fassung jener Bestimmungen. Alle auf jene älteren Gesetze begründeten Rechtfertigungen würden damit hinfällig. Es bleibe in der That nur übrig eine Begründung des neuen Verfahrens durch einen angeblichen Nothstand. Es handle sich um neue Maßregeln gegen die katholische Kirche, die man lediglich durch das Bedürfniß einer großen Machtentfaltung rechtfertige. Die Behauptung, daß die katholische Kirche durch unbeschränkte Erhebung vieler älterer Axiome zu Glaubenslehren dem Staate Gefahr und Conflicte bereite, beruhe auf gänzlichem Mißverständniß und auf Unkenntniß. Man müsse sich doch irgendwie klar machen, wie weit die Befugniß der Kirche gehe, ihre Axiome zu Dogmen zu erheben. Darüber herrsche unter den Protestanten eine durchgängige Unwissenheit, und es gehe daraus für die Majorität auch der Commission die Gefahr schwerer, unberechenbarer Mißgriffe hervor durch Einmischung in Dinge, die man nicht zu übersehen vermöge. — Die ganze Gruppe dieser Gesetze und speciell der §. 24 sei ein Ausdruck des Cäsareopapismus. Alles laufe lediglich auf die Anwendung von Gewalt hinaus gegenüber angeblichen Gefahren und angeblichen Drohungen. Wenn man die in der verlesenen Eingabe der Bischöfe enthaltenen Warnungen „Drohungen" nenne, so sei das eine Verdrehung. Die Bischöfe widerstrebten nur dem schreienden Unrecht und sagten unnennbare Wirrsale voraus, da eben kein in seinem Glauben treuer Katholik sich diesen Gesetzen unterwerfen könne. Man spreche stets von Gefahren und erzeuge diese künstlich. Die hier vorgeschlagenen Maßregeln seien in keiner Weise die Wege des Rechts, sondern die Wege der Gewalt.

Von einem Mitgliede wurde darauf erwidert:

Als Katholik sehe er in diesen Gesetzen keine Gefahr, vielmehr eher einen Schutz, besonders für die niedere Geistlichkeit. Der Behauptung, daß kein aufrichtiger Katholik, der nicht mit seiner Kirche zerfallen sei, solche Gesetze billigen dürfe, widerspreche er. Die Kirche beanspruche die volle Freiheit des Lehrens und Glaubens: in Bezug auf sein äußeres Handeln müsse aber auch der Katholik den Gesetzen des Landes Gehorsam leisten.

In der Commission wurden als weitere Amendements folgende gestellt:

Amendement E. in Zeile 6 statt „entlassen" zu sagen: „entfernt".

Amendement F. in Zeile 4 vor „Zuständigkeit" einzuschalten: „gesetzliche".

Streitig blieb namentlich die Frage über den Vorzug des Ausdruckes „Entfernung" oder „Entlassung" mit Bezug auf die Frage einer möglichen Versetzung des Entlassenen innerhalb des Preußischen Landesgebiets. Seitens des Unter-Staatssecretärs Dr. Achenbach wurde bemerkt,

> daß die Aenderung des Wortes „entlassen", welches durchaus der preußischen Gesetzessprache entspreche, nicht unbedenklich sei. Dagegen würden die übrigen gestellten Amendements im Allgemeinen für annehmbar erklärt.

Bei der Abstimmung wird die Regierungs-Vorlage mit den unter B., C. und F. beantragten Abänderungen mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 25. Die hier behandelte Aufforderung an die kirchliche Behörde, beziehungsweise Aufforderung zur Niederlegung des Amtes fand von einigen Seiten Widerspruch.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß die Negation der Disciplinargewalt des Papstes das Gesetz unannehmbar mache, insofern man damit jeden Versuch der Verständigung mit dem Oberhaupte der Kirche ablehne.

Von anderer Seite wurde erinnert, daß ein Geistlicher, auch wenn er wolle, sein Amt nicht ohne Zustimmung des Oberen niederlegen dürfe. Die Parallele der Beamten-Verhältnisse des Staates mit der katholischen Geistlichkeit sei in diesem Punkte unzulässig. Diese Bestimmungen seien wohl überhaupt nur aufgenommen, um das Volk an eine scheinbare Milde der Regierungs-Maßregeln glauben zu lassen. Die Staats-Regierung wisse selbst wohl, daß in 9 oder 10 Fällen ein freiwilliges Gehen aus dem Amte unmöglich sein werde. Man hätte sich lieber deutlicher ausdrücken sollen.

Es wurde diesen Behauptungen seitens der Königlichen Staats-Regierung widersprochen, und es knüpfte sich daran eine Discussion über das Recht der Beamten, ohne Einwilligung seines Oberen zu resigniren. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß, soweit der kirchliche Beamte der Zustimmung seines Oberen zur Resignation bedürfe, es seine Sache sei, diese Zustimmung einzuholen. Werde sie ertheilt, so könne die Resignation eben eintreten; werde sie verweigert, so trete das Zwangsverfahren dieses Gesetzes ein.

Bei der Abstimmung wird dieser Paragraph mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §§. 26—30 wird die Annahme ohne Discussion mit 13 gegen 6 Stimmen beschlossen. Zu §. 30 bemerkt der Unter-Staatssecretär Dr. Achenbach auf Anfrage:

> Wie in dem früheren Abschnitte, in welchem dem Ober-Präsidenten eine Berufung ex officio beigelegt werde, sei ebenso auch hier, wohl als selbstverständlich angenommen, daß der Beantragende auch berechtigt sei, auf den Antrag zu verzichten.

Zu §. 31 werden zwei Aenderungen beantragt:

1) das Verfahren gegen Geistliche, welche, durch Gerichtsspruch des Amtes entlassen, Amtshandlungen vornehmen, eigne sich durch seinen festbegrenzten Thatbestand unbedenklich zu dem Verfahren und zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Es sei kein Grund, die Entscheidung dieser Fälle dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu überweisen. Diese Aenderung werde sich einfach dadurch vornehmen lassen, daß in §. 32 Zeile 1 statt: „§. 31" gesetzt werde: „§. 30",

womit diese Fälle aus der Competenz des kirchlichen Gerichtshofes ausscheiden.

2) Eine Geldbuße von 1 bis 100 Thalern sei ungenügend für Fälle dieser Art, in denen es sich regelmäßig um einen ernsten und weitgehenden Conflict zwischen den Staats- und kirchlichen Behörden handle. Es werde hier einer strengeren Repression bedürfen und empfehle sich daher der Zusatz hinter hundert Thalern: Im Wiederholungsfalle bis zu tausend Thalern.

Die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte wurde von der Commission im Allgemeinen anerkannt. Es erhob sich nur ein Zweifel darüber, ob noch hinzuzufügen sei, daß die Geldstrafe im Falle der Nichtzahlung in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Ein darauf gestelltes Amendement wurde indessen zurückgezogen, da andererseits diese Verwandlung nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs für selbstverständlich erachtet wurde.

Von anderer Seite wurde wiederholt hervorgehoben, das Gesetz könne leicht zur Folge haben, die Bischöfe und den Clerus „arm" zu machen. Die meisten Betroffenen würden voraussichtlich unvermögende Leute sein. Der Staat sei überfreigebig mit großen Strafsummen; in Bezug auf das Dotiren der Kirche und ihrer Beamten lasse sich nicht ein Gleiches sagen. Man müsse in der That dem katholischen Clerus eine große Opferwilligkeit und Festigkeit zutrauen, indem man ihn mit solchen Strafandrohungen bedenke. Man glaube auf diese Weise, die aus Gewissenhaftigkeit Widerstehenden mürbe machen zu können, allein das katholische Volk werde durch die Größe der Strafen schwerlich zu der Ueberzeugung von der Strafbarkeit seiner Priester kommen, wie man sie hervorzurufen beabsichtige.

Bei der Abstimmung werden die obigen Vorschläge mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen, und damit die Fassung des § 31 genehmigt, mit der Einschaltung: „Im Wiederholungsfall bis zu tausend Thalern".

Zu §. 32. Der nunmehr folgende IV. Abschnitt (§§. 32—37) behandelt den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Die Mehrheit der Commission erkennt die Einsetzung eines Centralhofes, wie ihn die Regierungs-Vorlage beabsichtigt, als durch die eigenthümliche Natur dieser Streitfälle zwischen Kirche und Staat bedingt an. Den Local- und Provinzial-Gerichten sei es bedenklich Entscheidungen zu übertragen, welche sich regelmäßig zu einem Principienstreit mit der obersten Leitung der evangelischen und katholischen Kirche gestalten. Schon durch die Verschiedenheit der provinziellen Gerichtsverfassungen würden sich dabei Verschiedenheiten der Auffassung der Gerichte ergeben. Die überaus schwierige Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Rechtes setze eine besondere Bildung und Praxis des Richterpersonals voraus. Vor Allem thue die Stetigkeit und die prompte Sicherheit der Entscheidung noth, welche durch einen weitläufigen Instanzenzug nicht gefördert würde. Auch kommen politische Gesichtspunkte in Betracht, deren Würdigung vorzugsweise von einem centralen Gerichtshofe zu erwarten sei.

Die Commission zog bei dieser Berathung in Erwägung, daß in der Gesetzvorlage über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen (§. 16) bereits der Beschluß gefaßt ist, eine Beschwerde gegen die Einspruchserklärung des

Ober-Präsidenten wider die Anstellung des Geistlichen an den hier gebildeten Gerichtshof zu gestatten. Es entstehe nun die Schwierigkeit, jenen Beschluß in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage mit zur Geltung zu bringen, da sich nicht vorhersehen lasse, ob der §. 16 der oben gedachten Commissionsvorschläge unverändert angenommen, ob jene Gesetzesvorlage überhaupt definitiv ins Leben treten würde. Es trete hinzu der Umstand, daß in nächster Zeit sich ein weiteres Bedürfniß ergeben könne, gewisse Streitfragen über das Verhältniß von Staat und Kirche eben diesem Gerichtshof zu überweisen. Man werde diesen Schwierigkeiten gerecht werden durch die Einschaltung eines allgemeiner gefaßten Satzes:

In Zeile 2 hinter dem Wort „bezeichneten" und der anderweitig durch Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten.

In der Discussion wurde gegen die Institution eines solchen Gerichtshofes Einspruch erhoben. Ein Gerichtshof dieser Art sei und bleibe ein Ausnahmsgericht, welchem alle Bedenken gegen Ausnahmsgerichte gegenüberständen. Der Gerichtshof könne keine Garantie bieten; er werde grundsätzlich antikatholisch sein. Katholiken werde man in den Gerichtshof nicht berufen, und gute Katholiken könnten nach dem Gesetz der Kirche keine Stellung in demselben annehmen. Der Hof werde vielleicht bona fide erkennen, aber ohne Verständniß für das kirchliche Leben und Wesen, also unsachgemäß. Die katholische Bevölkerung wenigstens werde in diesem Gerichtshof gar keine Garantie sehen.

Bei der Abstimmung wird das oben gestellte Amendement mit großer Mehrheit und der so modificirte Paragraph mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen

Zu §. 33 wurden zunächst einige Bedenken gegen die beabsichtigte Zusammensetzung des Gerichtshofes erhoben. Von einer Seite wird das Amendement gestellt, in Zeile 3 zwischen „Richter" und „sein" einzuschieben: „bei dem höchsten Gerichtshof". Ein Gerichtshof in so bedeutungsvoller Stellung müsse die Garantie gewähren, daß nur Mitglieder von der Qualität der höchsten Gerichtsbeamten einen Platz darin finden. Es wurde dies auch von anderer Seite anerkannt, jedoch hervorgehoben, daß die Ernennung der Mitglieder auf Vorschlag des gesammten Staatsministeriums durch den König, die den Mitgliedern zugedachte Stellung, ihre Gleichstellung in den Personalverhältnissen mit den Mitgliedern des Obertribunals eine solche Garantie bereits enthalte, und daß es andererseits nicht unbedenklich sei, bei der überaus schwierigen Auswahl geeigneter Personen für die Entscheidung der staatskirchlichen Fragen die Staats-Regierung an das Personal eines oder zweier Gerichtshöfe unbedingt zu binden. Bei der Abstimmung wurde dies Amendement demnächst mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein anderes Bedenken wurde dagegen erhoben, daß nach §. 34 die Stabilität dieses Richterpersonals nicht völlig gesichert sei, da man Mitglieder ernennen könne, die in der Stufenleiter des Beamtenthums noch eine weitere Beförderung zu erwarten haben. Seitens des Unter-Staatssecretärs Dr. Achenbach wurde über diese Streitpunkte bemerkt:

Die Regierung wolle keine strenge Beschränkung auf Mitglieder der beiden höchsten Gerichtshöfe, sondern wünsche aus den schon angegebenen Gründen eine etwas weitere Auswahl. Daß sie nur angesehene, in der Praxis gewiegte Männer anstellen werde, sei ganz selbstverständlich. Die Bedenken gegen die Ständigkeit des Personals würden sich wohl durch die Betrachtung

erledigen, daß gerade diese Paragraphen der Regierungs-Vorlage aus dem Reichsbeamten-Gesetz entnommen seien, bei dessen Beschließung die betreffende Commission alle Mühe erschöpft habe, ausreichende Garantien für die Stellung des Richterpersonals zu finden. Die Regierung werde jeden Vorschlag, der auf Vermehrung der Garantien der Ständigkeit des Gerichtshofes hinausgehe, mit Aufmerksamkeit und Wohlwollen prüfen: sie habe aber keine besseren Vorschläge gefunden, als die in der Berathung des Reichsgesetzes nach einer vielseitigen Erwägung angenommenen.

Eine schwierigere Erwägung erhob sich über die Frage, ob das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren überhaupt für alle Fälle ausreichen könne, in denen der Gerichtshof durch dieses und andere Gesetze eine Competenz erhalte. So sehr man sich auch bemühe, vollständige Proceßgrundsätze zu geben, so würden sich sofort Lücken zeigen. Beispielsweise bleibe in den obigen §§. 20 und 21 die Frage offen, ob die Eventual-Maxime gelte, welches Contumacial-Princip zur Anwendung komme rc.. Die Reihenfolge des Plaidoyers, der Schluß der Verhandlung, die informatorische oder bindende Bedeutung der Schriftsätze und vieles Andere sei nicht entschieden. Sollten alle solche Fragen gelöst werden, so bedürfe es in der That einer vollständigen Proceß-Ordnung für den Gerichtshof, deren angemessene Bestimmungen wiederum nur aus der Praxis der Geschäfte selbst sich ergeben können. Es sei unverkennbar, daß die aus dem Gange der ordentlichen Civil- und Strafgerichte sich ergebenden Einzelbestimmungen über den Gang des Verfahrens bei Verwaltungs-Gerichtshöfen wegen der verschiedenen Natur der Streitpunkte nicht buchstäblich, sondern nur im Sinne eines „vollen rechtlichen Gehörs" zur Anwendung kommen können. Man müsse in dieser Beziehung auf die Erfahrung aller Zeiten verweisen. Auch für die Verwaltungs-Jurisdiction in Friedensbruchs-, in Polizei-, kirchlichen und anderen Sachen der ehemaligen deutschen Reichs-Gerichte, sowohl des Reichs-Hof-Raths wie des Reichs-Kammer-Gerichtes, sei niemals eine vollständige Proceß-Ordnung zu geben versucht worden. Man habe das Reichs-Kammer-Gericht sogar lange Jahre hindurch auf die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Processes auch im ordentlichen Verfahren verwiesen. Eine Thätigkeit der Gerichtshöfe auf diesem Gebiete werde nie anders in Gang zu bringen sein, als durch knapp gehaltene positive Bestimmungen für die Nothfristen und einige Grundprincipien des Verfahrens, welche dann durch die Analogie der Grundsätze des ordentlichen Processes und durch ergänzende Beschlüsse des Gerichtshofes in pleno auszufüllen seien. Dieselbe Maxime habe auch in der Verwaltungs-Jurisdiction der englischen Gerichtshöfe und bei ihren Nachbildungen in der nordamerikanischen Union Anwendung gefunden. Man habe sich jeder Zeit mit wenigen Grundsätzen begnügen müssen, im Uebrigen die Gerichtshöfe auf Analogie und Plenarbeschlüsse verwiesen. Nur nach längerer Zeit sei durch Gesetzgebung einzelnen Mißständen abgeholfen. Codificirte Proceß-Ordnungen für das Verfahren der Verwaltungsgerichte beständen trotz Jahrhunderte alter Praxis auch in jenen Ländern nicht. Die gleiche Erfahrung sei in Frankreich gemacht worden. Die hier in Betracht kommende analoge Jurisdiction des Conseil d'Etat habe auch nach der Reorganisation durch Napoleon I. ohne eine codificirte Ordnung des Proceßganges bestanden. Erst in den dreißiger Jahren sei ein umfassenderes Gesetz darüber zu Stande gekommen. Man gelange in einen Zirkel, wenn man die Einsetzung von Verwaltungsgerichten abhängig machen wolle, von einer erschöpfenden

Codification des Proceßganges, welche ohne die Erfahrungen der Praxis unmöglich gefunden werden könne. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde der Vorschlag gemacht,

dem §. 33 als Absatz 3 hinzuzufügen: „durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden".

In der Discussion wurde noch hervorgehoben, daß dieser Vorschlag, abgesehen von dem unumgänglichen praktischen Bedürfniß, auch die Vorgänge im Deutschen Reiche als Autorität geltend machen könne. Die „Gemeinen Bescheide" des Reichs-Kammergerichts seien jeder Zeit für unentbehrlich erachtet worden, um den Proceßgang innerhalb der unvollständigen gesetzlichen Normen zu regeln und den verschiedenartigen Aufgaben des Gerichtshofes zu genügen. Dasselbe System habe sich in Vorpommern bewährt, sofern das Tribunal in Wismar, später das Ober-Appellationsgericht in Greifswald, dieselben Functionen in zufriedenstellendster Weise geübt habe.

Es wurde dagegen von anderer Seite eingewandt: die wesentlichen Theile des Proceßverfahrens müßten stets im Gesetz geordnet und vorgesehen werden. Bei den verschiedenen Grundformen des Processes in Preußen müsse die maßgebende Proceßart genau bezeichnet werden. Bei dem Reichs-Kammergericht sei es eine Zahl der besten Juristen Deutschlands gewesen, denen man solche Befugnisse anvertraut habe, während in diesem Gerichtshofe nur 6 etatsmäßige Juristen säßen. Das Reichs-Kammergericht habe die geschriebenen Rechte und die Literatur derselben als Grundlage gehabt: hier sei keine Literatur vorhanden. Der Gerichtshof in seiner beabsichtigten Zusammensetzung besitze für solche Functionen nicht die nöthige Autorität.

Es wurde dagegen replicirt, daß bei dem Ober-Appellationsgericht in Greifswald eine Anzahl von höchstens 5 bis 6 Richtern jene Function geübt habe, ja, daß in den letzten Jahrzehnten in England einer nicht größern Zahl von Richtern die einschneidendsten Befugnisse zur Umgestaltung des ordentlichen Civil- und Strafverfahrens beigelegt worden seien, weil es für Neubildungen eben nur möglich sei, aus der Praxis heraus die richtigen Formen zu finden. Auch die Ungleichartigkeit bestehender Proceß-Systeme sei kein Hinderniß. Die Reichsgerichte seien auf römische, canonische und andere Proceßnormen verwiesen worden, die in ihrem inneren Wesen die äußersten Verschiedenheiten darboten. Eine ergänzende Befugniß dieser Art sei völlig unabweisbar, weil sowohl das in diesem Gesetz vorgeschriebene Hauptverfahren, wie die Nebenfälle von Beschwerden, welche dem Gerichtshofe jetzt und künftig überwiesen würden, durch keine erdenkbare Proceß-Ordnung zu erschöpfen wären.

Bei der Abstimmung wird der oben vorgeschlagene Zusatz mit 13 gegen 5 Stimmen und der so ergänzte Paragraph mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 34 wird nochmals erinnert an die bei dem Reichs-Beamtengesetz erfolgten eingehenden Berathungen, denen diese Bestimmungen entsprechen. Die Annahme erfolgt mit 14 gegen 4 Stimmen.

Zu §. 36 wird die Streichung des Absatzes 2 ohne Widerspruch beschlossen, da derselbe einerseits aus allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen,

andererseits unnöthig sei wegen des zu §. 33 beschlossenen Zusatzes. Die Fassung des ersten Absatzes wird mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 37 wurde als angemessen anerkannt, daß bei dem Verfahren des Gerichtshofes nur baare Auslagen in Ansatz zu bringen sind. Ein Bedenken, daß der Begriff der baaren Auslagen ein unbestimmter sei, wurde mit dem Hinweis erledigt, daß auch hier die Analogie der Proceß-Grundsätze und die ergänzenden Beschlüsse des Gerichtshofes einzelne Streitfragen zu erledigen haben.

Von anderer Seite wurde das Bedenken erhoben, der Staat könne die bei dem Verfahren betheiligten Geistlichen auch durch die Masse der baaren Auslagen mit harten Zumuthungen behelligen. Er habe es leicht, Zeugen zu citiren und dafür die Kosten zu zahlen; einen armen Pfarrer aber könne auch diese Kostenlast ruiniren. Es könne ferner Chicane durch Vorladung übermäßig vieler Zeugen getrieben werden. Auch Reisekosten können ungebührliche Belastungen herbeiführen.

Die Majorität der Commission war der Meinung, daß es sich empfehlen würde, in das Gesetz selbst eine Verpflichtung des unterliegenden Theiles zur Tragung der Kosten auszusprechen, und dabei auf das freie Ermessen des Gerichtshofes zu verweisen, damit der gemeinrechtliche Grundsatz zur Geltung komme und die Tragung oder Niederschlagung der Kosten von einer anzunehmenden culpa der Privatpartei abhängig werde. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten, wenn auch in beschränktem Maße, müsse immerhin anerkannt werden, um einige Garantie gegen frivole Einlegung des Rechtsmittels zu gewinnen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den §. 37 dahin zu fassen:

> Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht,

und diese Fassung einstimmig an Stelle der Regierungs-Vorlage angenommen.

Nach dem Schlusse der Berathung über die gesammte Regierungs-Vorlage wurde von einem Mitgliede noch der Antrag gestellt, dem Gesetze folgenden Zusatz zu geben:

> „Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft".

In dieser Fassung wurde der beantragte Zusatz-Paragraph, nachdem der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung sich mit demselben einverstanden erklärt hatte, von der Commission einstimmig angenommen.

Bei der schließlichen Berathung, betreffend die Ueberschrift des Gesetzes, wurde ein Antrag, dieselbe dahin zu fassen: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Disciplinar-Gewalt über Kirchendiener rc.", mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Da aber in der Berathung über §. 1 ein dort gestellter Antrag mit Rücksicht auf seine eventuelle Erledigung durch die Ueberschrift des Gesetzes verschoben war, so kam die Commission nochmals auf die Fassung des §. 1 zurück. Es wurde anerkannt, daß, wenn die Ueberschrift unverändert bleibe, es sich jedenfalls empfehlen würde, im Eingange des Gesetzes das Gebiet desselben, nämlich die Disciplinargewalt über die Diener der Kirche, bestimmt zu bezeichnen, obgleich dies allerdings aus dem Inhalt und den Motiven

hervorgehe. Ein darauf gestellter Antrag, hinter das Wort „Disciplinargewalt" im §. 1 die Worte „über Kirchendiener" einzuschalten, wurde demnächst mit 15 gegen 3 Stimmen genehmigt.

Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wird der nunmehr vorliegende Entwurf nach den Vorschlägen der Commission (in Abwesenheit von 3 Mitgliedern) mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Berlin, den 12. Februar 1873.

## D.

## Gesetz-Entwurf über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Wir Wilhelm &c. verordnen mit Zustimmung &c.

§. 1.

Keine Kirche oder Religions-Gesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religions-Gesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religions-Gesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2.

Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religions-Gesellschaft nicht deßhalb verhängt oder verkündet werden,

1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staats-Gesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3.

Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staats-Gesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4.

Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeinde-Mitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religions-Gesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1--4, zuwider Straf-

oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(Neuer) §. 6.

Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen- und Religions-Gesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

---

## Commissionsbericht.

Die Commission hat sich der Berathung dieses Gesetzes unter Zuziehung des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Hübler als Vertreters des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten unterzogen.

Zu §. 1. Die Commission erkennt die hier gezogene Grenze zwischen dem Gebiete der staatlichen und der kirchlichen Strafmittel als im Allgemeinen richtig an. Die Discussion darüber betraf mehr die Bedürfnißfrage als den Grundsatz.

Jede Kirche und Religions-Gesellschaft soll einerseits ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten (Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde), — andererseits soll den bürgerlichen und den staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen (Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde).

Die damit gegebene Abgrenzung zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet muß sich auch auf die Straf- und Zuchtmittel erstrecken, welche eine Religions-Gesellschaft als solche über ihre Mitglieder verhängt, — abgesehen von den besonderen Strafmitteln zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Amts-Ordnung, welche Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage geworden sind.

Es ist anerkannt, daß die christliche Kirche von ihren Anfängen an den Grundsatz der Ausschließung unwürdiger Mitglieder und ein System von Bußen und Censuren geübt hat, welches im Verlauf des Mittelalters, namentlich in dem Zeitraum vom VIII.—XIII. Jahrhundert, mit der Reichsacht in Verbindung gebracht, zu einem vollständigen System von Strafen mit rechtlicher Wirkung sich erweitert hat.

Nic. München, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht Band II, Seite 116—261.

Ebenso ist anerkannt, daß mit der späteren Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit dies Straf-System fortschreitend engere Grenzen erhalten hat, während andererseits auch die lutherische, reformirte Kirche und andere Religions-Gesellschaften ein System der Kirchenzucht entwickelt haben.

Aem. Richter, Lehrbuch des canonischen und evangelischen Kirchenrechts. §. 206—208. 226—228.

Immer folgerichtiger scheint dabei der leitende Grundsatz zur Geltung zu kommen, daß die Staatsgewalt und Kirche berechtigt sind, jede in ihrem Kreise

die Rechte zu entziehen die sie gewährt und garantirt, daß der Kirche namentlich ein Recht der Ausschließung unwürdiger Mitglieder nach ihrem selbstständigen Ermessen nicht bestritten werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkt fallen die bürgerlichen Strafen an Leib, Freiheit, Vermögen und bürgerlicher Ehre dem Staat ausschließlich zu. Andererseits gebührt der Kirche und Religions-Gesellschaft das Recht der Ausschließung von ihrer Gemeinschaft, der Versagung des Abendmahls, der Zulassung zum Taufzeugniß, des Wahlrechts und der Wählbarkeit innerhalb der kirchlichen Verfassung, — die Gewährung oder Versagung alles dessen, was nur die Kirche kraft ihrer Einrichtungen gewährt.

Im Wesentlichen ist dieser Gesichtspunkt auch in den deutschen Gesetzgebungen der maßgebende gewesen, wie in dem preußischen Allgemeinen Landrecht II. 11.

§. 52. Sie (die Kirchenzucht) darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 57. Soweit mit einer solchen Ausschließung (aus der Kirchen-Gesellschaft) nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

Bayerisches Religions-Edict vom 26. Mai 1818.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach den geeigneten Stufen aus.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet.

Trotz der schon vorhandenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und einiger provinzieller Gesetze hält die Mehrheit der Commission dennoch ein ausdrückliches Gesetz über die Abgrenzung dieser Gewalten nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde für nothwendig aus folgenden Gründen.

Zunächst ist die Abgrenzung der kirchlichen Strafmittel in dem geschriebenen Rechte nicht immer correct gezogen. Beispielsweise wird die Bestimmung §. 55, II. 11:

Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden,

als mit der Selbstständigkeit der Kirchen nicht mehr vereinbar anzusehen sein.

Sodann sind die früheren Mittel des Staates zur Aufrechterhaltung dieser Grenzen unanwendbar geworden. Die vorbehaltene Bestätigung kirchlicher Anordnungen und Verfügungen (das landesherrliche Placet) ist durch die neuere Gesetzgebung und durch die Verfassungs-Urkunde in Preußen aufgehoben, und damit das Hauptmittel in Wegfall gekommen, mit welchem der Staat die Innehaltung der Grenzen der kirchlichen Strafgewalt aufrecht erhalten konnte. Das zweite Mittel, die Beschwerde wegen Amtsmißbrauchs an die Staats-Behörden und den König (der recursus ab abusu), war in seinen Grenzen jederzeit streitig und bedarf überhaupt einer declarirenden Feststellung, welche in Bezug auf die Amtsgewalt der Kirche über ihre Beamten jetzt in einem besonderen Gesetze erfolgen soll.

Soll nun überhaupt ein Recht des Staates zur Controle von Ueberschreitungen in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes nicht ohne Schutz und ohne jede

Garantie bleiben, so muß nach der Ansicht der Mehrheit die Competenz der Staatsbehörden auf diesem Gebiete neu geregelt werden.

Wenn möglich, soll diese Regelung im Fall des Streits in die ordentlichen Gerichte gelegt werden. Es bedarf also einer gesetzlichen Bezeichnung der zulässigen und der nichtzulässigen kirchlichen Straf- und Zuchtmittel ihrer Art und Anwendung nach. Durch diese Abgrenzung ergiebt sich der Thatbestand einer kirchlichen Competenz-Ueberschreitung, welche unter Strafsanction gestellt durch die ordentlichen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzug gehandhabt werden kann.

Die §§. 1—4 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs suchen zu dem Zweck den Thatbestand so zu begrenzen, daß er von den Gerichten gehandhabt werden kann, an Stelle des früher zulässigen Eingreifens der Verwaltungsbehörden des Staates, welches allerdings eine Einwirkung auch auf die inneren Angelegenheiten der Kirche ermöglichte.

Es erscheint daher der Mehrheit der Commission vorweg als ein Mißverständniß, wenn die Androhung von Strafen als ein „neuer und unerhörter Eingriff in die Rechte der Kirchen“ dargestellt wird. Es handelt sich vielmehr um die rechtliche Möglichkeit, den Einspruch des Staates gegen Ueberschreitungen innerhalb der seit lange anerkannten Grenzen zu erhalten, und statt einer verbietenden, bestätigenden, bevormundenden Einwirkung der Staats-Verwaltung eine feste gleiche Regel zu stellen, welche ohne Androhung einer Strafe nicht aufrecht zu erhalten ist.

Abgesehen von wünschenswerthen Aenderungen der Fassung hält daher die Mehrheit der Commission den §. 1 des Gesetz-Entwurfs für unzweifelhaft gerechtfertigt.

Es wurde darauf vom Standpunkt der römisch-katholischen Kirche aus Folgendes entgegnet.

Aus den Motiven der Regierungs-Vorlage lasse sich kein Bedürfniß, ja nicht einmal eine hinreichende Veranlassung zu diesem Gesetz-Entwurf erkennen. Der darin angezogene Fall der Excommunication des Kaufmanns Sonntag lasse vielmehr klar erkennen, auf wie schwache Gründe hin Gesetz-Entwürfe dieser Art vorgelegt würden. — Es sei jedenfalls überflüssig Strafen an Leib und Vermögen der Kirche durch Gesetz zu untersagen; denn die jetzt gebräuchlichen Straf- und Zuchtmittel der katholischen Kirche erstrecken sich darauf überhaupt nicht. Wolle man aber alle Zuchtmittel verbieten, welche die Ehre des Betroffenen alteriren könnten, so lasse sich dafür kein sicherer Maßstab finden. Die Ausschließung aus einer Gemeinschaft, z. B. aus einem Officiercorps, aus dem Freimaurerorden, lasse unvermeidlich den Ausgeschlossenen in der Achtung der früheren Genossen sinken; das könne auch kein Gesetz verhüten oder verbieten. — Nach den Motiven der Vorlage sei es besonders darauf abgesehen, die mit der excommunicatio major angeblich verbundene „Verkehrssperre“ „als in die bürgerliche Rechtssphäre eingreifend“ zu beseitigen. Eine solche sei aber mit der heute gehandhabten excommunicatio major durchaus nicht verbunden; die Kirche empfehle nur ihren Angehörigen, mit dem Ausgeschlossenen nicht unnöthigerweise zu verkehren. Man habe zwar auf ältere Kirchengesetze gedacht, die im Widerspruch mit den heute anerkannten Grenzen der Kirchengewalt von Neuem geltend gemacht werden könnten. Man übersehe dabei aber, daß im kanonischen wie im gemeinen Recht Gesetze durch Nichtgebrauch außer Kraft treten.

Eine Bekämpfung derselben durch diesen Gesetz-Entwurf sei gegenstandlos. — Das Bedenkliche an dem Gesetze sei nicht sowohl der Wortlaut, als die Motive mit ihrer erkennbaren Tendenz, der katholischen Kirche die excommunicatio major zu entziehen. Die Behauptung, daß eine solche in die bürgerliche Rechtssphäre übergreife und die bürgerliche Ehre verletze, sei unerwiesen. Den darauf bezüglichen überzeugenden Beweisen des Bischofs von Ermeland gegenüber habe sich die Königliche Staats-Regierung nur auf §. 57 Allgemeinen Landrechts II. 11 berufen, der jedenfalls durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben sei. Hauptsächlich jener Motive wegen sei das Gesetz unannehmbar.

Auch von evangelischer Seite aus wurde von einem Mitgliede der Zweifel erhoben, ob es richtig sei, statt diejenigen, welche sich durch Ueberschreitung der Grenzen der Kirchenzucht verletzt fühlen sollten, auf den Civilrechtsweg und das gemeine Strafrecht zu verweisen, alle solche Ueberschreitungen direct unter Strafe zu stellen, und damit das Zuchtrecht der Kirche in ein privilegium odiosum zu verwandeln.

Von einem andern Mitgliede wurde geltend gemacht, die excommunicatio major enthalte keine Verletzung der bürgerlichen Ehre, und der Bischof von Ermeland habe sich in der Annahme, daß der §. 57 Allgemeines Landrecht II. 11 für aufgehoben zu erachten, auf die bekannte Autorität des preußischen Juristen Koch berufen können.

Seitens des Commissarius der Königlichen Staats-Regierung wurde Folgendes hervorgehoben:

der Ausgangspunkt der Vorlage sei die Erwägung gewesen, daß gewisse noch im Gebrauch befindliche kirchliche Straf- und Zuchtmittel allerdings in die bürgerliche Rechtssphäre übergreifen. Dahin gehöre insbesondere auch die Handhabung der excommunicatio major und die mit ihr zusammenhängende über den Excommunicirten verhängte Verkehrssperre. Die neuerdings angewandten Formeln seien allerdings verschiedene, zum Theil milde Formen; eine Garantie gegen die Wiederbelebung der älteren strengeren Formen bestehe aber nicht. — Der Autorität Kochs könnten die gewichtigsten Stimmen von Kirchenrechtslehrern, wie Eichhorn, Laspeyres und Anderen gegenübergestellt werden, welche die Natur der excommunicatio major als eine in die bürgerliche Rechtssphäre (folgeweise des §. 57 Allgemeinen Landrechts cit.), übergreifende anerkennen. — Die Berufung darauf, daß ältere Gesetze durch Nichtgebrauch obsolet werden können, beweise nicht, daß die hier in Rede stehenden Bestimmungen obsolet seien, wie z. B. die Unam sanctam eine solche Voraussetzung widerlegt habe. Die von einem Redner angezogene kurz vor dem vaticanischen Concil ergangene Bulle Apostolicae Sedis beseitige keineswegs die Verkehrssperre der excommunicatio major, sondern bestimme nur, daß die excommunicatio minor nicht unmittelbar den treffen solle, der mit dem Excommunicirten Verkehr pflegt.

In der weiteren Discussion wurden noch folgende Gesichtspunkte hervorgehoben.

Gerade, weil die Fortdauer des §. 57 Allgemeinen Landrechts II. 11 bestritten werde, empfehle es sich, dem §. 1 einen Zusatz zu geben, der den noch heute berechtigten Inhalt jenes Gesetzes wiedergebe. Strafen an Leib, Vermögen und Freiheit müßten kategorisch ausgeschlossen werden und man könne sich mit der Versicherung nicht begnügen, daß dergleichen zur Zeit nicht mehr angewendet

würden. Dasselbe gelte aber von Strafen, die unmittelbar die bürgerliche Ehre und Anerkennung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft betreffen. Solche seien in der excommunicatio major jedenfalls in ihrer älteren Handhabung enthalten, und die kirchliche Autorität könne jeder Zeit auf ihre älteren Ordnungen zurückgehen. Es sei dazu um so mehr Besorgniß vorhanden, als die neuerliche Centralisation der römischen Kirche die Möglichkeit und die Neigung zu Uebergriffen in das staatliche Gebiet in Aussicht stelle.

Rücksichtlich der Fassung des §. 1 wurde von mehreren Seiten anerkannt, daß die durch §§. 1—4 hindurchgehende Stylisirung, welche alle Grundsätze für die Handhabung der kirchlichen Strafmittel lediglich in die Form von Strafandrohungen bringe, dem im deutschen Verwaltungsrecht üblichen Sprachgebrauch nicht entspreche, und das Verständniß der Vorlage erschwere. Mit Rücksicht darauf wurden folgende Verbesserungsanträge gestellt.

Amendement A. den §. 1 so zu fassen:

Keine Kirche oder Religions-Gesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religions-Gesellschaft wirksamen Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religions-Gesellschaft betreffen.

Amendement C. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Als Resultat der Abstimmung ergiebt sich mit 15 gegen 4 Stimmen, daß an Stelle der Fassung der Regierungs-Vorlage die beiden obigen Amendements A. und C. treten sollen.

Zu §§. 2 und 3. Die Zusammengehörigkeit dieser Bestimmungen wird insofern anerkannt, als sie den Mißbrauch kirchlicher Strafmittel zum Widerstand gegen staatliche Gebote und staatliche Grundeinrichtungen zum Gegenstand haben. Der Sinn der vier Absätze in der Regierungs-Vorlage wird beispielsweise in folgender Weise erläutert:

Der Staat verpflichtet die Eltern unter gewissen Voraussetzungen, die Kinder zur öffentlichen Schule zu schicken; der Geistliche excommunicirt die Eltern, weil sie der gesetzlichen Schulpflicht Folge leisten. (§. 2 Absatz 1.)

Der Staat stellt die Militärpflicht und die Schulpflicht auf; ein Geistlicher oder Vorsteher einer Dissidentengemeinde droht mit der Excommunication oder dem Bann denjenigen, welche diese Pflicht erfüllen würden. (§. 2 Absatz 2.)

Der Staat gewährleistet in politischen und Gemeindewahlen die Freiheit der Ausübung; ein Geistlicher verweigert das Abendmahl, weil ein Gemeindemitglied seiner Meinung nach nicht für den rechten Candidaten gestimmt habe. (§. 3 Absatz 1.)

Der Staat sichert die Freiheit der Wahlrechte als bürgerliches Grundrecht zu; ein Geistlicher droht mit Versagung des Abendmahls denen, die nicht nach seiner Anweisung stimmen würden. (§. 3 Absatz 2.)

Die Mehrheit der Commission war der Ansicht, daß nach denselben Grundsätzen, nach welchen bereits in dem Gesetz-Entwurf über die kirchliche Disciplin ein solcher Widerspruch für strafbar erachtet worden ist, er auch in dieser Gestalt für strafbar erachtet werden müsse. Keine Kirche oder Religions-Gesellschaft

könne für berechtigt erachtet werden, Strafmittel in directem Widerspruch mit absoluten Gesetzen und verfassungsmäßigen Grundeinrichtungen des Staats zu handhaben. Die Strafbarkeit liege in diesen Fällen nicht in der Wahl der Mittel, sondern in ihrer Anwendung zur directen Bekämpfung staatlicher Gebote, Verbote und Grundrechte. Allerdings bleibe dabei noch ein sehr weiter Spielraum für kirchliche Strafmittel gegenüber solchen Gesetzen des Staates, die nur dispositives, nicht absolutes Recht enthalten. Es werden z. B. kirchliche Strafmittel gegen solche, welche unter Verschmähung der kirchlichen Trauung nur von dem Recht der Civilehe Gebrauch machen, damit nicht ausgeschlossen. Die Commission will in dieser Beziehung keine Erweiterung beantragen. Um so weniger aber glaubt die Majorität, daß diesen Vorschriften ein principieller Widerstand entgegengesetzt werden könne.

Nur rücksichtlich der Fassung wurde es für wünschenswerth erachtet, einfacher den Sinn dieser Paragraphen hervortreten zu lassen und auch die Vorschriften so zu gruppiren, daß die zwei Fälle, in welchen nur die Verhängung der kirchlichen Strafen untersagt wird, und die zwei Fälle, in welchen auch die Androhung der kirchlichen Strafen untersagt wird, von einander gesondert werden. Von diesem Gesichtspunkt aus wird folgende veränderte Fassung vorgeschlagen (wie in dem oben abgedruckten Entwurf).

Gegen diese Ausführung wie gegen die Regierungs-Vorlage wurde Folgendes entgegnet:

Diese Strafandrohungen seien inconsequent; der Staat wolle nicht in das kirchliche Gebiet eingreifen, sondern nur für seine Gesetze Gehorsam erzwingen. Insofern der §. 2 nun Fälle treffe, wo der Staat mit religiösen Vorschriften einer Religionsgesellschaft in Widerstreit komme, so müsse man doch die Kirchen auf ihrem Gebiet und bezüglich ihrer religiösen Strafmittel unbehelligt lassen. Dahingegen möge der Staat mit seinen Mitteln seine Rechte wahren, und zu dem Zwecke gegen den Bürger einschreiten, der die Staatsgesetze verletze, nicht aber gegen den Geistlichen, welcher seiner Pflicht gemäß Anordnungen treffe. Aus diesem Grunde liege ein Uebergriff in das innere Gebiet der Kirche vor. In der Praxis lägen übrigens gar keine Fälle vor, die zu solcher Strafandrohung Veranlassung gegeben hätten. Der Versuch, Beispiele für das Bedürfniß einer solchen Vorschrift beizubringen, habe nur Fälle einer Verweigerung der Absolution zu Tage gefördert. Diese sei aber kein „Zuchtmittel", sondern nur eine Lossprechung von Sünden, und wenn der Betreffende keine Reue zeige, so sei keine Absolution zu ertheilen. Es würde auch niemals ein Beweis darüber zu erbringen sein, was in der Beichte unter vier Augen vorgefallen sei, und worüber der Geistliche nicht einmal etwas aussagen dürfe.

Seitens des Commissars der Staats-Regierung wurde im Wesentlichen folgende Erklärung abgegeben:

Nach einer der Staats-Regierung zugegangenen Beschwerde sei beispielsweise in der Provinz Posen im Jahre 1862 der Fall vorgekommen, daß einem katholischen Wahlmanne die Osterbeichte verweigert worden, weil er bei der Wahl eines Deputirten zum Abgeordnetenhause sich der Abstimmung enthalten habe. Er habe sich darauf an einen anderen Geistlichen gewendet und sei auch dort als ein „Judas Ischariot" abschläglich beschieden worden. In einem anderen Falle solle einem höheren Gerichtsbeamten katholischer Confession die Absolution verweigert worden sein, weil er in pflichtmäßiger Ausübung

seines richterlichen Amtes angeblich kirchliche Interessen gefährdet habe. Der Staat dürfe in solchen Fällen sich nicht blos an die von der Kirchenzucht betroffenen Personen halten, sondern müsse den Geistlichen als intellectuellen Urheber der Auflehnung gegen die Staatsgesetze strafrechtlich verfolgen.

In der Discussion wurde noch die Frage hervorgehoben, ob die Einwirkung der Geistlichen auch auf kirchliche Gemeindewahlen rc. ausgeschlossen sein solle? Ob dem Geistlicheu nicht unbenommen bleiben müsse, wenigstens seine Meinung im Bereich der Ausübung politischer Wahlrechte auszusprechen? In Bezug auf das erstere Bedenken war das Amendement gestellt worden: im Alinea 2 statt „öffentliche Wahl- und Stimm-Recht" zu sagen: „politische Wahl- und Stimm-Recht".

Bei der Abstimmung wurde dieses Amendement jedoch abgelehnt, und dagegen die Eingangs formulirte Fassung mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 4. Die nach §. 1 an sich zulässigen Straf- und Zuchtmittel können durch die Art und Weise ihrer Formulirung, Symbolik oder Veröffentlichung eine Gestalt annehmen, durch welche die Frage äußerst zweifelhaft wird, ob darin nicht ein Eingriff in das Gebiet der bürgerlichen Ehre, eine directe Hinderung des bürgerlichen Fortkommens, des guten Namens nicht blos innerhalb der Kirchen-Gesellschaft, sondern in dem gesammten Lebens- und Rechtsverkehre auch mit anderen Religions-Verwandten liege.

Die Commission hält hier, wie schon zu §. 1, an dem Grundsatz fest, daß die Ausschließung von einer Religions-Gesellschaft ein unentziehbares Recht der Gemeinschaft bleibt, und daß jeder Angehörige mit der Wahl seiner Religions-Gemeinschaft sich auch dieser Folge unterwirft und unterwerfen muß. Ebenso kann die Versagung von Ehren und Gnadenmitteln, welche nur die Kirche oder Religions-Gesellschaft verleiht, grundsätzlich nicht bestritten werden.

Andererseits ist aber die excommunicatio major nach älteren Gesetzen der Kirche mit Verwünschungs-Formeln, Symbolen und einzelnen Reminiscenzen einer Achterklärung verbunden, deren Wirksamkeit sich unverkennbar nicht auf die Glaubensgenossen des Betroffenen beschränkt, sondern den Charakter einer öffentlichen Beschimpfung an sich trägt. Die Berufung auf eine desuetudo und eine milde Handhabung in der neueren Praxis scheint der Majorität der Commission nicht genügend, so lange die älteren Normen durch kein Gesetz der Kirche für aufgehoben erklärt werden.

Auch in der evangelischen Kirche erscheint es vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtes aus sicherlich nicht unbedenklich, wenn Bräute von der Kanzel unter Nennung ihres Namens und Erwähnung ihrer Verstöße gegen das sechste Gebot öffentlich aufgeboten werden, oder wenn etwa der zum jungfräulichen Kranz nicht berechtigten Braut der Kranz vor dem Altar abgenommen oder abgerissen werden soll.

Die Commission verkannte nicht die ungewöhnliche Schwierigkeit, welche jede gesetzliche Formulirung der Grenze zwischen der kirchlichen Censur innerhalb der confessionellen Gemeinde und der öffentlichen Kränkung des guten Namens in Kreisen, die weit über die kirchliche Gemeinde hinausgehen, mit sich führt. Die Discussion bewegte sich vorzugsweise um die Frage der Oeffentlichkeit. Es wurde dabei hervorgehoben, daß die in Stellen der heiligen Schrift und ältern Kirchenordnungen gemeinte Publication nur als eine solche im Kreise der confessionellen Gemeindemitglieder gemeint sei, während im heutigen

Verhältnissen die namentliche Verkündigung von der Kanzel einer großstädtischen Kathedrale eine ganz andere Art der Oeffentlichkeit enthalte, als die in den kirchlichen Satzungen gemeinte, wobei noch im heutigen Leben die Publication durch die Presse den Charakter der Veröffentlichung verändere. Ueber die Art und Weise einer Beschränkung der Oeffentlichkeit gingen indessen die Meinungen auseinander.

Von einer Seite aus schien es genügend, die Veröffentlichung kirchlicher Strafen auf den Ort zu beschränken, sie innerhalb des gottesdienstlichen Gebäudes zuzulassen, — jede andere Veröffentlichung also (durch gedruckte Proclamationen u. s. w.) zu untersagen.

Eine zweite Meinung ging dahin, nur die namentliche Verkündigung der kirchlichen Strafen von der Kanzel und sonst zu untersagen, sowie solche Bezeichnungen, die dem Erfolge nach der namentlichen Verkündigung gleichkommen.

In einer dritten Richtung wurde kein Gewicht auf diese Beschränkung gelegt, da dem Erfolge nach die Person des Excommunicirten oder mit Strafe Belegten doch jeder Zeit bekannt werde; vielmehr werde es darauf ankommen, die Veröffentlichung ihrem ursprünglichen Sinne gemäß auf die kirchliche Gemeinde zu beschränken. Es bleibe danach offen, die Mittheilung derselben an den Gemeindevorstand, die Obern der kirchlichen Verwaltung und an die versammelte Gemeinde, sofern sie unter Umständen erfolge, welche die Anwesenheit dritter nicht zur Gemeinde gehörigen Personen ausschließt. Auch in großstädtischen Verhältnissen würde damit nicht ausgeschlossen eine Veröffentlichung an die zu diesem Zwecke versammelten Gemeindemitglieder, wohl aber eine Proclamation von der Kanzel während des öffentlichen Gottesdienstes unter Zutritt von Jedermann, die unter heutigen Verhältnissen in der That eine Veröffentlichung vor der ganzen Welt enthalte.

Den hervorgehobenen drei Gesichtspunkten gemäß wurden folgende Amendements gestellt:

Amendement A.: Die Androhung oder Verhängung kirchlicher Straf- „oder Zuchtmittel darf von den Kirchen und anderen Religions-Gesellschaften „nicht außerhalb ihrer Kirchen und anderer zu ihren religiösen Ver- „sammlungen bestimmten Gebäude öffentlich bekannt gemacht werden.

Amendement B.: „Gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel dürfen „unter Bezeichnung der Personen zwar der Gemeinde bekannt ge- „macht werden, jedoch nur mit Ausschluß der Öffentlichkeit.“

Amendement C.: „Die Androhung oder Verhängung der nach diesem „Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt „gemacht werden. Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte „Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.“

Gegen Amendement A. wurde insbesondere hervorgehoben, der Besuch der Kirche durch eine unbestimmte Zahl nicht zur Gemeinde gehöriger Personen, die mit jeder öffentlichen Religionsübung verbunden sei, und die heute vervielfältigten Mittel der Veröffentlichung und Mittheilung mache diese Strafvollziehung geradezu zu einer öffentlichen.

Gegen B. wurde eingewandt, daß die Ausschließung der namentlichen oder gleichbedeutenden Bezeichnung auf den Kreis der Gemeinde gerade a contrario zu dem Schluß führen könne, daß außerhalb der Gemeinde jede amtliche

Veröffentlichung gestattet sei, wenn dabei nur nicht der Name, sondern nur der Fall bezeichnet wäre.

Gegen C. wurde eingewendet, daß die Veröffentlichung zu sehr beschränkt werde, wenn man sie lediglich auf den Kreis der confessionellen Gemeinde beschränke. Sollte dann die Gemeinde zu diesem Zweck bei verschlossenen Thüren etwa besonders berufen werden, so sei das nahezu unpraktisch, und eine solche Veröffentlichung würde noch mehr Aufsehen erregen und empfindlicher für den Betroffenen sein, als die bisher üblichen.

Als Zwischenfrage wurde noch die Behauptung aufgestellt, daß die hier gefaßten Beschlüsse mit dem Art. 16 der Verfassungs-Urkunde unvereinbar seien, nach welchem die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Es wurde darauf indessen erwidert, daß jener Artikel nach seiner Entstehung und nach dem Zusammenhange mit dem voranstehenden Satze nur das landesherrliche Placet, also das ältere Präsentivsystem aufhebe. Die Repression von Veröffentlichungen, welche als Kränkungen der bürgerlichen Ehre anzusehen seien, durch Gesetz und richterliches Urtheil, werde dadurch in keiner Weise getroffen.

In der Abstimmung wurde

Amendement A. mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt,

Amendement B. mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt,

Amendement C. mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Als weiterer Gesichtspunkt wurde demnächst hervorgehoben, daß außer der Veröffentlichung auch die Symbole und Formeln gewisser Kirchenstrafen eine Gestalt angenommen haben, die dem Geist des heutigen Strafensystems widerstreiten. Es gelte dies von den Schrecken erregenden Formeln der excommunicatio major nach dem früheren Gebrauch. Die mildere Praxis der Gegenwart beruhe auf keinem die Kirche bindenden Gesetz, und es empfehle sich in dieser Beziehung eine Grenze zu ziehen, wie auch die Prügelstrafe und andere beschimpfende Ehrenstrafen im bürgerlichen Strafrecht grundsätzlich getilgt seien. Zu den beschimpfenden Strafweisen müsse man es beispielsweise auch rechnen, wenn einer Braut vor dem Altar der Brautkranz abgerissen, oder von der Kanzel ihre Sünden gegen das sechste Gebot mit Nennung des Namens proclamirt würden. Die Verweisungen auf die allgemeinen Grundsätze von der Ehrenkränkung seien dafür nicht ausreichend; denn bei dem Geistlichen, der in Befolgung von kirchlichen Geboten verfahre, sei doch wohl ein animus injuriandi nicht anzunehmen. Die Ausschließung solcher Strafformen sei vielmehr als positives Gesetz der bürgerlichen Ordnung auszusprechen. Mit Rücksicht darauf wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

Amendement D. dem §. 4 als Schluß hinzuzufügen: „Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen."

Ohne eine Bestimmung dieser Art würden die Reminiscenzen der Achterklärung und einer feierlichen Verrufserklärung durch die Gerichte nicht zu meiden sein. Der §. 57. A. L.-R. II. 11 bestehe seit 80 Jahren, ohne diesen Erfolg gehabt zu haben.

Bei der Abstimmung wurde auch das Amendement D. mit 9 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Der §. 4 ist demgemäß in der obigen Fassung angenommen.

Zu §. 5. Die §§. 1 bis 4 begrenzen das Gebiet der kirchlichen Strafmittel nach ihrer Weise und Anwendung, deren Innehaltung früher durch die weite Ausdehnung der staatlichen Genehmigung (placet) und durch das Beschwerderecht gegen Mißbräuche der kirchlichen Amtsgewalt aufrecht erhalten wurde. Nach Wegfall dieser Mittel sollen die jetzt festgestellten Grenzen unter eine Strafsanction gestellt und durch die Gerichte gegen jede Ausdehnung über ihren Sinn hinaus gesichert werden.

Zur Rechtfertigung des von der Regierung vorgeschlagenen Strafmaßes wurde in der Commission Folgendes hervorgehoben. Die hier unter Strafe gestellten Handlungen haben den Charakter von delicta propria. vergleichbar dem besonderen Titel des Strafgesetzbuchs über die Amts-Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten. Es liege in Ueberschreitungen gegen diese Staats-Gesetze:

1) eine Verletzung des Einzelnen,
2) eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, unter Umständen selbst des öffentlichen Friedens.

Als Verletzung individueller Rechte stehen die meisten dieser Fälle, unter dem gemeinrechtlichen Begriff der injuria, es liege daher nahe, daß man auch das Strafmaß der Injurie anwende. Es würde sich ein höheres Strafmaß rechtfertigen, da bei Staats-Beamten alle gleichartigen Verbrechen und Vergehen, beispielsweise §. 339 des St.-G.-B., unter viel strengere Strafen gestellt worden seien. Andererseits komme in vielen Fällen die Stellung des Geistlichen in Befolgung der Vorschriften seiner kirchlichen Ordnung als Milderungsgrund in Betracht. Niemand werde verkennen, daß kein geringeres Strafmaß vom Gesetzgeber anzunehmen sei, als das der einfachen Beleidigung nach §. 185 des St.-G.-B., in schwereren Fällen der öffentlichen Beleidigung nach §. 186 a. a. O. Im ersteren Falle gehe die gesetzliche Strafe bis 200 Thlr. Geldbuße, oder Haft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre; im letzteren Falle bis zu 500 Thlr. Geldbuße, oder Haft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Der zweite Absatz des §. 5 der Reg.-Vorlage, soweit er den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, einschließlich der Kirchenämter dem Ermessen des urtheilenden Gerichtes auszusprechen überläßt, unterliege dagegen anscheinend nicht unbegründeten Anfechtungen. Der Charakter dieser Ueberschreitungen bringe in der Regel nicht gerade eine Unwürdigkeit zur Bekleidung kirchlicher Aemter mit sich. Insbesondere würde es nicht unbedenklich sein, den Orts- und Provinzial-Gerichten ein Urtheil über die Fähigkeit zur Ausübung „kirchlicher" Aemter beizulegen. Dieser Theil der Straf-Androhung erscheine überhaupt nicht nothwendig, da in dem Gesetze über die Ausübung der „kirchlichen Disciplin" die Entlassung aus dem kirchlichen Amte durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten vorbehalten sei in allen Fällen, wo das Verhalten eines Geistlichen „eine so schwere Verletzung der Staatsgesetze und gesetzmäßigen Anordnungen enthalte, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine". Es könne dabei sein Bewenden behalten.

Die Strafbarkeit des Versuches in diesen Fällen entspreche den analogen Vorschriften des Strafgesetzbuches für Amtsvergehen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Es wurde demgemäß folgende Fassung vorgeschlagen:

„Geistliche Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder „Religions-Gesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1

„bis 4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder „verkündigen, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thlrn. oder mit Haft „oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr, und in schwereren Fällen „mit Geldstrafe bis zu 500 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu zwei „Jahren bestraft".

Seitens des Commissars der Königlichen Staats-Regierung wurde die Erklärung abgegeben, daß das in diesem Amendement vorgeschlagene Strafmaß den Intentionen der Staats-Regierung genügen dürfte. Dem durch Alinea 2 der Regierungsvorlage gemeinten Zweck werde wohl im Wesentlichen genügt sein durch den in den Berathungen der Commission angenommenen Abschnitt III. des Gesetzes betreffend die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt über Kirchendiener. Es sei als selbstverständlich anzunehmen, daß jene Bestimmungen neben den in §. 5 angedrohten Strafen in Anwendung kommen.

Gegenstand weiterer Discussion wurde noch die Strafbarkeit des Versuches, die von einer Seite als unnöthig und zu unabsehbaren Verwickelungen führend bezeichnet wurde.

Von einem Mitgliede wurde eingewendet, daß es für die Fälle des §. 1 keiner besonderen Strafandrohung in diesem Gesetze bedürfe. Die Anwendung gesetzlich unzulässiger Strafmittel falle bereits unter den Thatbestand der gewöhnlichen Injurie und könne dem gewöhnlichen Strafverfahren wegen Beleidigung als Antrags-Verbrechen überlassen werden; wogegen erinnert wurde, daß die bloße Civilklage wegen Beleidigung sich bereits früher als nicht genügend wirksam erwiesen habe, daß ein Ersatz für die früheren Befugnisse der Staatsgewalt zum Einschreiten im Verwaltungswege zu gewähren sei, und daß dieser Straffall als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung nicht blos vom Antrage des Verletzten abhängig zu machen sein werde.

Bei der Abstimmung wurde das obige Amendement mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen, welche Fassung sonach an Stelle der Regierungs-Vorlage §. 5 tritt.

Zu §. 6 wurde es als angemessen betrachtet, durch einen besonderen Zusatz auszudrücken, daß die in dem Gesetze über die kirchlichen Disciplinarstrafen (Drucksachen Nr. 95 a) ausgesprochenen Grundsätze unabhängig neben den in diesem Gesetz gegebenen Schranken der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel überhaupt stehen. Es wurde deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen- und Religions-Gesellschaften „über ihre Diener und Beamte und die darauf bezüglichen Rechte des Staates „werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

„Insbesondere findet ein Entlassungsrecht gegen Kirchendiener wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den im §. 5 enthaltenen „Strafbestimmungen statt."

Von mehreren Seiten wurde dieser Zusatz als selbstverständlich, jedenfalls als unbedenklich erachtet; von anderer Seite eben deshalb der Annahme desselben widersprochen. Von einer Seite insbesondere wurde hervorgehoben, daß der Zweifel entstehe, ob nach einer gerichtlichen Freisprechung von einer Anklage nach §. 5 dieses Gesetzes der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten noch ein Entlassungsrecht üben solle auf Grund derselben Thatsachen, auf welche die ordentlichen Gerichte die Freisprechung erkannt haben.

Von anderer Seite wurde für selbstverständlich erachtet, daß nach allgemeinen

Rechtsgrundsätzen der von den ordentlichen Gerichten festgestellte Thatbestand auch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten als feststehend anzunehmen sein werde; der letztere sei jedenfalls auf die Analogie der Grundsätze des gemeinen Strafrechts und Strafverfahrens gewiesen.

Bei der Abstimmung wird die obige Fassung Absatz 1 einstimmig, Absatz 2 mit 14 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Bei der Schlußabstimmung wurde der nach Vorstehendem redigirte Gesetz-Entwurf als Ganzes mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

## E.

## Gesetzentwurf betreffend den Austritt aus der Kirche.

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung 2c.

§. 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2.

Der Aufnahme der Austritts-Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchen-Gemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austritts-Erklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3.

Die Austritts-Erklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder Kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austritts-Erklärung nicht berührt.

§. 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8.

Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religions-Gemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Der Justiz-Minister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

## Commissionsbericht.

Die Commission hat sich der Berathung dieses Gesetz-Entwurfs unter Zuziehung 1) des Geheimen Ober-Justizraths Dr. v. Schelling in Vertretung des Herrn Justiz-Ministers, 2) des Geheimen Ober-Regierungsraths de la Croix als Vertreter des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, in mehreren Sitzungen unterzogen, und berichtet darüber wie folgt.

Zu §. 1. Die Bedürfnißfrage wird für diesen Gesetz-Entwurf ohne principiellen Widerspruch anerkannt, insofern für die auf Seite 5—7 der Motive des Regierungs-Entwurfs angegebenen provinziellen Verschiedenheiten im Gebiete des preußischen Staats kein genügender Grund vorhanden ist. Ebenso wird anerkannt, daß für die Civilstandswirkungen und die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts aus der Kirche ein sicherer Rechtszustand zu schaffen ist, während

bisher ein erheblicher Widerspruch zwischen der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes, den Auffassungen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung vorhanden war.

Wenn nun im Absatz I. des §. 1 der Austritt aus der Kirche an eine gerichtliche Erklärung des Austretenden geknüpft wird, so entspricht dies den schon geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1847 §. 17, und es waltet nur die Absicht ob, eine Vereinfachung der Formen durch die nachfolgenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Nach Absatz II. soll es für den Uebertritt von einer Kirche zur andern bei dem bisher geltenden Recht bleiben; nur dann, wenn der Uebertretende auch von den vermögensrechtlichen Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will, sollen die Formen des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet werden

Der Berichterstatter führte rücksichtlich des letzteren Punktes Folgendes aus. Für den Uebertritt von der katholischen zur evangelischen, von der lutherischen zur reformirten Kirche, und umgekehrt, bestehe seit Menschenaltern, ja seit Jahrhunderten der gewohnheitsmäßige Grundsatz, daß die Theilnahme an den Sacramenten als genügender Ausdruck des Ueberganges gilt, — in einer oft absichtlich gewählten, formlosen, Aufsehen vermeidenden Weise. Es handle sich dabei um eine Sitte, deren Sinn den betheiligten Kirchen beiderseits wohl verständlich sei, und die man beachten müsse in einem Lande, in welchem nahezu 99 Procent der Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen angehören. Wolle man an die Stelle des eingewurzelten Gebrauchs einen formellen Civilact setzen, so würde dies als ein Eingriff in ein gegenseitiges Cartellverhältniß tief empfunden werden, am meisten in den Landestheilen mit einer confessionell gemischten Bevölkerung und insbesondere in mannigfaltigen Beziehungen gemischter Ehen. Die Meinung, daß man den „Muth" haben müsse, einen Religionswechsel offen zu bekennen, reiche zur Entscheidung der Frage nicht aus; denn es handle sich bei solchen Uebertritten sehr oft um Pietätsrücksichten, um die innersten Familienverhältnisse, deren schonende Behandlung auf den achtbarsten Beweggründen beruhe. Ein wesentlich ungleiches Recht in den verschiedenen Landestheilen, ein dringendes praktisches Bedürfniß zur Aenderung der kirchlichen Sitte, sei nicht vorhanden, und es empfehle sich für Gesetze dieser Art nicht über das Bedürfniß hinauszugehen. Man möge sich nicht darüber täuschen, daß trotz einer Gesetzesvorschrift, welche einen Civilact fordert, die alte kirchliche Weise des Uebertritts fortdauern werde, wenn nicht der Gesetzgeber den Uebertritt ohne Civilact für strafbar erkläre; ebenso wie dies bei Einführung der Civilehe geschehe. Es würde damit ein Widerspruch zwischen Sitte und Gesetz zum Vorschein kommen. Tausende von Personen würden im kirchlichen Sinne zur einen, im rechtlichen Sinne zur anderen Kirche gerechnet werden müssen, und für eine Reihe älterer Fälle würde es thatsächlich streitig werden, ob der Uebertritt vor oder nach Publication dieses Gesetzes erfolgt sei. Im Sinne der Regierungs-Vorlage seien also drei Fälle zu scheiden:

1) der Civilact sei nothwendig, wo der Austritt aus der Kirche ein Dissidenten-Verhältniß begründet (und umgekehrt); diese Nothwendigkeit sei schon im Gesetz von 1847 anerkannt und unbestreitbar.

2) Der Civilact sei nicht nothwendig bei dem Uebertritt von einer anerkannten Kirche zur andern, so weit es sich nur um die Verhältnisse des Civilstandes handelt; es könne hier bei dem alten Herkommen verbleiben.

3) Der Civilact des Austritts sei rathsam und könne ohne Unbilligkeit gefordert werden, wenn der Austretende als einen vermögensrechtlichen Vortheil seines Austritts die Befreiung von den bisherigen Parochiallasten beansprucht; denn dann komme es nicht auf schonende Rücksichten an.

Es werde sich nur empfehlen, den zweiten Absatz der Regierungs-Vorlage in folgender Weise klarer zu stellen:

Amendement A. Das Alinea 2 dahin zu fassen: Rücksichtlich des Uebertritts von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht; will jedoch ꝛc.

Diese Ausführungen fanden in der Commission Widerspruch.

Es sei inconsequent, einen Unterschied zwischen Austritt und Uebertritt in dieser Weise zu statuiren. Der Uebertritt enthalte eben auch einen Austritt, und dazu den Eintritt in eine andere Kirche. Durch die Vorschläge der Staats-Regierung würde ein sehr verwickeltes Verhältniß eintreten; denn für alle bürgerlichen Verhältnisse, die nicht streng genommen vermögensrechtlicher Art seien, bleibe das ältere Verfahren ohne ausreichenden Grund beibehalten. Der Uebertritt durch Theilnahme an den Sacramenten enthalte überhaupt keine scharfe Distinction. Wo es sich beispielsweise um den Uebertritt von reformirter zu lutherischer Confession handle, wie dies oft in Hannover vorkomme, sei eine formelle gerichtliche Austritts-Erklärung zur deutlichen Constatirung dringend zu wünschen. Es werde sich von diesem Gesichtspunkte aus empfehlen

Amendement C. statt des zweiten Absatzes den Zusatz anzunehmen: „ohne Unterschied, ob mit dem Austritt der Eintritt in eine andere Religions-Gesellschaft verbunden wird oder nicht.

Von Seiten der Regierungs-Commissarien wurde darauf folgende Erklärung abgegeben:

Die Staats-Regierung habe es für den Uebertritt von einer Kirche zur andern bei den altgewohnten Formen bewenden lassen, und nur von dem eine bestimmte Form verlangt, welcher als Folge seines Uebertritts vermögensrechtliche Befreiungen geltend mache. Aus einer Abweichung von den gewohnten Verhältnissen würden sehr zahlreiche juristische Verwicklungen sich ergeben, da die Sitte sich der neuen Gesetzes-Vorschrift nicht accommodiren würde. Sei beispielsweise ein Vater durch Theilnahme an den Sacramenten notorisch zu einer andern Kirche übergetreten, ohne die richterliche Erklärung abzugeben, so müßten nach seinem Tode die bevormundeten Kinder in der früheren Confession des Vaters erzogen werden, obwohl derselbe notorisch einer andern Kirche habe angehören wollen. Es werde auf diesem Wege ein Widerspruch zwischen Sitte und Recht entstehen, welchen man nur verhindern könnte, wenn man der Kirche bei ernster Strafe verböte, neue Mitglieder aufzunehmen, bevor solche ihren Austritt aus der früheren Kirche in gerichtlichen Formen nachweisen.

Bei der Abstimmung wird dagegen das Amendement C. mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen. Der §. 1 würde danach lauten:

Wer mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche, der er bisher angehörte, austreten will, hat sich in Person vor dem Richter seines Wohnorts zu erklären, ohne Unterschied, ob mit dem Austritt der Uebertritt in eine andere Religions-Gesellschaft verbunden wird oder nicht.

Mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Königlichen Staats-Regierung

und auf die Zweifelhaftigkeit der Frage wurde indessen eine **zweite Lesung** dieses Paragraphen vorbehalten und dazu von dem Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten folgende Erklärung abgegeben:

Die Annahme der Beschlüsse in erster Lesung begründe einen scharfen Bruch mit dem bestehenden Recht. Die Staats-Regierung habe sich bei der Vorlage darauf beschränken wollen, in bestimmten Punkten anerkannten Mißständen abzuhelfen: man möge über diese Anlage des Gesetz-Entwurfs nicht hinausgehen. Die Staats-Regierung halte es für sehr zweifelhaft, ob bei dieser Fassung der Gesetz-Entwurf überhaupt werde aufrecht erhalten werden können.

Von Seiten des Commissarius des Herrn Justiz-Ministers wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die in erster Lesung angenommene Fassung wolle die Form des Uebertritts erschöpfend, und abweichend von dem bestehenden Recht, regeln. Damit betrete man das dem vorliegenden Entwurf fernliegende interconfessionelle Gebiet und erschwere damit das Zustandekommen dieser Vorlage in der gegenwärtigen Session, auf welches die Regierung großen Werth lege. Auch sei sachlich nicht anzuerkennen, daß der Uebertritt von einer Kirche zur andern auf gleicher Linie stehe mit dem in der Loslösung von jeder anerkannten Religions-Gemeinschaft beruhenden Austritt aus der Kirche. Dem bestehenden Recht sei eine bürgerliche Form für den Uebertritt — wenigstens als obligatorische — unbekannt. Vielmehr werde der Uebertretende, durch seine Seitens der neuen Kirche erfolgte Zulassung zu unterscheidenden Religions-Handlungen, deren Mitglied auch in bürgerlicher Beziehung. Man könne nun doch die bürgerliche Form nicht so unvermittelt neben die bisherige kirchliche Form stellen, wie dies in dem angenommenen Amendement geschehe. Man würde vielmehr noch einen Schritt weiter gehen und die kirchliche Zulassung des Uebertretenden von der Beobachtung der bürgerlichen Form abhängig machen müssen. Andernfalls würde man, da ein anderweites genügendes Compelle zur Beobachtung der bürgerlichen Formen fehle, dahin gelangen, daß Personen, welche schon längst thatsächlich aus ihrer früheren Kirche ausgeschieden und zu einer anderen Confession übergetreten seien, vom Staate noch als Mitglieder ihrer früheren Religions-Gemeinschaft anzusehen wären. Ein solches Auseinanderfallen des kirchlichen und des bürgerlichen Status werde für die Kirche wie für den Staat Unzuträglichkeiten erzeugen, für den letzteren namentlich in Ehescheidungssachen und bei der vormundschaftlichen Erziehung hinterlassener Kinder.

Bei der Abstimmung wurde nunmehr mit 14 gegen 4 Stimmen der §. 1 in folgender Fassung angenommen:

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnorts.

Rücksichtlich des Uebertritts von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetze vorgeschriebene Form zu beobachten.

Zu §. 2. (Reg.-Vorlage §. 3). Die Form der Austritts-Erklärung war bisher in dem Gesetz vom 30. März 1847, §. 17, dahin bestimmt:

Der Austritt aus der Kirche kann nur durch eine vor dem Richter des Orts persönlich zum Protocoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Er-

klärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

Gegen diese Form der Austritts-Erklärung ist seit einer Reihe von Jahren in Petitionen von Dissidenten die Beschwerde erhoben worden, daß 1) die Mittheilung des Protocolles an den competenten Geistlichen eine directe Aufforderung zur Einwirkung im Wege der Seelsorge enthalte; 2) daß die zweimalige Abgabe ein und derselben Erklärung vor Gericht eine Präsumtion der Uebereilung enthalte, welche für gesetzte Personen etwas Verletzendes haben müsse.

In der Denkschrift des evangelischen Ober-Kirchenrathes wird dagegen ein Werth auf die Beibehaltung der bisher gesetzlichen Form gelegt, weil die Provocation einer Einwirkung des Seelsorgers, die vierwöchentliche Frist und die zweimalige Erklärung in der That dem Ernst und der Tragweite des Actes entspreche.

Von dem Referenten wurde zur Einleitung der Frage ausgeführt, daß man die Tendenz der Staats-Regierung, die bisher erhobenen Beschwerden durch eine Vereinfachung der Form zu beseitigen, nur billigen könne. Auch entspreche es wohl der Stellung der Staatsgewalt, wenn die Mittheilung der Aufforderung nicht an den competenten Geistlichen, sondern an den Vorstand der Kirche erfolge. Allein es folge daraus noch nicht, daß eine einfache Erklärung des Austritts zu Protocoll sofort die Wirkungen des Austrittes herbeiführen müsse. Vom Standpunkte der bestehenden Kirchen- und Pfarrsysteme führe der hier eingeschlagene Weg der Aufkündigung überhaupt zu einer Erschütterung aller Parochialverhältnisse. — Andererseits entspreche aber auch von Seiten des Austretenden die Beibehaltung einer solchen Frist durchaus dem Ernst der Sache. Der Gesetzgeber habe für viel minder bedeutende und weittragende Erklärungen im Gebiete des Privatrechtes eine Deliberationsfrist für angemessen erachtet: es gezieme sich wohl, wenn derselbe Gesetzgeber eine Deliberationsfrist für einen der schwerstwiegenden Acte des menschlichen Lebens anerkenne. — Es bedürfe nicht der in den eingereichten Petitionen hervorgehobenen Beispiele eines leichtsinnigen und völlig unüberlegten Austrittes bei Gelegenheit von Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen, aus Rechthaberei, zur Beseitigung kirchlicher Lasten 2c.: es sei leider auch in weiteren Kreisen bekannt, daß die Austritts-Erklärungen aus sehr mannigfaltigen und nicht selten leichtfertigen Gründen erfolgen. Eine Absage ohne jede Kündigungsfrist werde selbst in den einfachen Verhältnissen einer Gesellschaft für unangemessen erachtet. — Noch bedenklicher aber erscheine die einfache Austritts-Erklärung, wenn man an den Einfluß der Agitation und an die erregten Stimmungen denke, die bei Streitigkeiten mit den Geistlichen, bei Neubestellung eines unbeliebten Geistlichen, bei Gesangbuchsfragen, bei beschlossenen Neubauten und dergleichen zu entstehen pflegen. Unter dem Einfluß einer wohlgeleiteten Agitation könne binnen 24 Stunden ein Massenaustritt zur Auflösung ganzer Kirchen- und Pfarrsysteme führen. Durch die einfache Austritts-Erklärung werde in That das moderne System der Arbeits-Einstellung nun auch auf die Parochial-Verhältnisse sich ausdehnen. — Die Deliberations-Frist könne übrigens so gehalten werden, um die bisherigen Beschwerden der Dissidenten zu beseitigen, die volle Freiheit ernst ernsten Entschlusses und der religiösen Ueberzeugung zu wahren, und doch die Gefahren der Uebereilung für den Einzelnen wie für die Pfarrsysteme um ein Bedeutendes zu vermindern.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung wurde vorweg die Erklärung abgegeben, daß man der Einführung einer Deliberationsfrist nicht entgegen sei, aber die Ausführung nicht für einfach halte und die Erklärung über Amendements in dieser Richtung sich vorbehalte.

Die obigen Gesichtspunkte fanden bei einer Seite der Commission eine principielle Unterstützung. Erfahrungsmäßig seien allerdings die Fälle nicht häufig, — wenigstens in Rheinland und Westphalen nicht häufig, — daß der Austritt aus Gründen des Eigennutzes erfolge, um sich von den Lasten des Parochialverbandes loszumachen. Wohl aber thue es noth, dem Leichtsinn in dieser Richtung entgegenzutreten und eine reiflichere Ueberlegung in einer mäßigen Frist zu ermöglichen. Nur werde es sich empfehlen, die Form des Verfahrens einfacher zu halten und eine Maximalfrist hinzuzufügen, nach welcher die rechtliche Wirkung der Austritts-Erklärung erlösche. Von diesen Gesichtspunkten aus wird beantragt:

Amendement B. folgende Fassung:

Der Richter hat über die Austritts-Erklärung ein Protocoll aufzunehmen und Abschrift des letzteren dem Vorstande derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende bisher angehört hat, zuzustellen.

Die Austritts-Erklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn nicht nach Ablauf von vier Wochen und vor Ablauf von drei Monaten durch den Austretenden oder dessen legitimirten Bevollmächtigten eine Ausfertigung der Austrittserklärung bei dem Richter beantragt wird. Mit der Behändigung der Austritts-Erklärung scheidet der Betreffende aus der Kirchengemeinschaft aus.

Dem Vorstande der Kirchengemeinde ist durch den Richter der Behändigungstermin anzuzeigen.

Von einem andern Mitgliede wurde der Grundsatz der Deliberations-Frist ebenfalls als angemessen und wünschenswerth vertreten. Man werde aber besser thun, sich den im Gesetz von 1847 angenommenen Formen näher anzuschließen, die erste Erklärung als bloße Anmeldung zu behandeln, nach Ablauf einer vierwöchentlichen Frist dann die förmliche Erklärung zu Protocoll aufzunehmen und das Datum dieses Protocolles als Tag des Austritts anzusehen.

Das System der Deliberations-Frist fand indessen von anderer Seite lebhaften Widerspruch. Es sei überhaupt jede staatliche Bevormundung von der Kirche abzuweisen, und diese liege immerhin in dem Erforderniß einer zweimaligen Erklärung. In einer solchen liege ohnehin keine wirkliche Garantie gegen Uebereilung. Nach den Erfahrungen des Redners seien alle Remonstrationen des Seelsorgers unnütz bei denen, welche zum Austritt einmal entschlossen sind.

Von einem andern Mitgliede wurde hervorgehoben: die von dem Ober-Kirchenrath und dem Referenten hervorgehobenen Gesichtspunkte setzten einen bedauerlichen Zustand in der evangelischen Kirche voraus. Innerhalb der katholischen Kirchengemeinden sei die Besorgniß vor einer leichtfertigen Entschließung oder gar vor einem Austritt aus Furcht vor vermögensrechtlichen Leistungen unbekannt. Aus diesen Gründen wende Niemand der Kirche den Rücken. Jede Frist von vier Wochen oder länger sei praktisch überflüssig und allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechend. Dieselbe Seite des Hauses, welche jederzeit für die Freiheit der Kirche eintrete, trete folgerichtig auf für die Freiheit des Einzelnen ein über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, ohne künstliche Hemmnisse und Hindernisse zu beschließen.

Auch von anderer Seite wird die unbedingteste Freiheit des Einzelnen, einer Kirche anzugehören oder nicht anzugehören, als das allein Entscheidende betont. Wer nicht in der Kirche bleiben wolle, den müsse man auf keine Weise zu halten suchen. In Hannover habe bisher die einfache Austrittserklärung genügt, und Schwierigkeiten hätten sich dabei nicht ergeben. Auch Fälle eines Austritts wegen eines bevorstehenden Kirchenbaues seien dem Redner unbekannt.

Nach einer längeren Discussion über die Vorzüge des einfachen Systems oder des etwas langsameren Tempo einer Deliberations-Frist wird das Amendement B. mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen und damit die Regierungs-Vorlage erledigt.

Bei Wiederaufnahme der Berathung in zweiter Lesung wurde nochmals hervorgehoben die Bedeutung der Austritts-Erklärung für den Status und die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen wie für den Bestand der vorhandenen Pfarrsysteme und von diesem Gesichtspunkte aus das Amendement D. in folgender Fassung gestellt:

> Die Aufnahme der Austritts-Erklärung erfolgt zu gerichtlichem Protocoll und zwar auf Grund einer vorgängigen Anmeldung beim Richter. Die Aufnahme der Erklärung darf erst vier Wochen nach der Anmeldung erfolgen. Abschrift der Anmeldung und des Protocolls ist dem Vorstand derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende angehört, unverzüglich zuzustellen. Auch ist dem Austretenden auf seinen Antrag eine Bescheinigung über die erfolgte Austritts-Erklärung auszufertigen.

Bei der Abstimmung wird indessen dies Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Demnächst werden durch Sub-Amendements einzelne Aenderungen in dem Beschlusse erster Lesung angenommen, der danach veränderte Satz aber bei der Schlußabstimmung mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Da auch die Regierungs-Vorlage mit großer Majorität abgeworfen ist, wird nunmehr eine dritte Lesung des Paragraphen vorgenommen.

Bei dieser dritten Lesung einigte man sich dahin, wegen der Schwierigkeiten, welche sich namentlich aus Stellung von suspensiven oder resolutiven Bedingungen für die Wirksamkeit des Austritts ergeben haben, zu dem System der vorgängigen Anmeldung der Austritts-Erklärung nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847 zurückzukehren. Im Anschluß an das System dieses Gesetzes wird nunmehr folgende Fassung vorgeschlagen:

> Der Aufnahme der Austritts-Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorhergehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstand der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.
>
> Die Aufnahme der Austritts-Erklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.
>
> Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Austretenden auf Verlangen zu ertheilen.

Bei der schließlichen Abstimmung wird diese Fassung zu Alinea 1 einstimmig, der übrige Theil derselben sowie das Ganze mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu §. 3. (Reg.-Vorlage §§. 4 u. 5.) Die Commission erkennt das Grundprincip dieser Paragraphen, insofern durch die Austritts-Erklärung die per-

sönlichen Pflichten des Parochial-Verbandes erlöschen, die an Grundstücke geknüpften realen Pflichten fortdauern, als richtig an.

Ebenso wird die Bedürfnißfrage anerkannt, insofern man mit der Staats-Regierung einverstanden ist, daß der bisherige Unterschied, den die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes zwischen Austritts-Erklärung und Uebertritts-Erklärung bezüglich der Lasten gemacht hat, nicht zu halten sei.

Von dem Referenten wurde zur Einleitung Folgendes ausgeführt.

Der einfache Grundsatz, daß mit der Austritts-Erklärung jeder persönliche Beitrag zu den Lasten der Kirche und Pfarrsysteme aufhöre, entspreche einer Behandlung der Frage von dem Privatrecht und dem Interesse des Einzelnen aus. Man habe in der Behandlung kirchlicher Verhältnisse aber nicht blos das Interesse des Einzelnen zu wahren, sondern auch die verfassungsmäßigen Grundeinrichtungen der anerkannten Kirchen, an deren Fortbestand nahezu 99 Procent der Bevölkerung des Staates betheiligt seien. Es komme nicht blos die Frage in Betracht, daß der Einzelne sein Austrittsrecht ohne jede Beschränkung der individuellen Freiheit zu üben habe, sondern auch der Gesichtspunkt, daß die bestehenden Kirchen und Pfarrsysteme als juristische Personen (Corporationen im privatrechtlichen Sinne) fortbestehen bleiben. — Die Frage, unter welchen Lebensbedingungen der Staat ein „fingirtes Rechtssubject" anerkennen dürfe, sei nicht privatrechtlicher, sondern überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur. Der Staat könne und dürfe die Rechte einer juristischen Person nicht ertheilen oder anerkennen ohne gewisse Vorbedingungen der „Lebensfähigkeit". Man könne einer solchen Person nicht ein Folium im Grundbuch einräumen, nicht das Recht zu klagen oder beklagt zu werden, nicht das Recht Forderungen und Schulden zu contrahiren, ohne irgend eine Grundlage für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. — Die Rechtsverständigen möchten dabei das weitschichtige Material der neueren Gesetzgebung über das Handelsrecht, insbesondere das Recht der Banken, in ihre Erinnerung zurückführen, und erwägen, welche Schwierigkeiten und Gefahren die Incorporirung einer Gesellschaft mit „limitirter Haftpflicht" für den Rechtsverkehr in sich trage. Durch die gegenwärtige Gesetzvorlage entstehe aber die Gefahr, juristische Personen zu schaffen, die weder auf einer limitirten, noch einer illimitirten Haftung ihrer Mitglieder stehen, sondern ohne jede Haftung in die Luft gestellt werden, sofern durch eine einfache Austritts-Erklärung sammt und sonders binnen 24 Stunden die zahlungsfähigen Mitglieder der Corporation oder auch alle Mitglieder auf einmal verschwinden. Wolle man solche Wege einschlagen, so müsse man zugleich ein Liquidationsverfahren einführen für die Tilgung der unerfüllbar gewordenen Verbindlichkeiten und für die Versteigerung der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Grundstücke im Wege eines Concursverfahrens. — Das bisherige Recht habe ein solches Verfahren nicht gekannt aus dem Grunde, weil die Kirchspiele auf einer dauernden „Fundation" beruhen, welche die Fortdauer des Subjects der Rechte und Verbindlichkeiten garantiren. Jetzt wolle man von einem privatrechtlichen Standpunkt aus die „Fundation" der Kirchensysteme auflösen, während doch die evangelische Kirche außer der fundirten Einzelgemeinde wenig oder gar kein gemeinsames Kirchenvermögen besitze — Die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens sei seit einer Reihe von Jahren von dem Hause der Abgeordneten anerkannt worden. Man habe jede Befürwortung einer Incorporation von solchen Dissidentengemeinden abgelehnt, die in ihren Statuten weiter keine Bestimmung enthielten, als

Auch von anderer Seite wird die unbedingteste Freiheit des Einzelnen, einer Kirche anzugehören oder nicht anzugehören, als das allein Entscheidende betont. Wer nicht in der Kirche bleiben wolle, den müsse man auf keine Weise zu halten suchen. In Hannover habe bisher die einfache Austrittserklärung genügt, und Schwierigkeiten hätten sich dabei nicht ergeben. Auch Fälle eines Austritts wegen eines bevorstehenden Kirchenbaues seien dem Redner unbekannt.

Nach einer längeren Discussion über die Vorzüge des einfachen Systems oder des etwas langsameren Tempo einer Deliberations-Frist wird das Amendement B. mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen und damit die Regierungs-Vorlage erledigt.

Bei Wiederaufnahme der Berathung in zweiter Lesung wurde nochmals hervorgehoben die Bedeutung der Austritts-Erklärung für den Status und die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen wie für den Bestand der vorhandenen Pfarrsysteme und von diesem Gesichtspunkte aus das Amendement D. in folgender Fassung gestellt:

> Die Aufnahme der Austritts-Erklärung erfolgt zu gerichtlichem Protocoll und zwar auf Grund einer vorgängigen Anmeldung beim Richter. Die Aufnahme der Erklärung darf erst vier Wochen nach der Anmeldung erfolgen. Abschrift der Anmeldung und des Protocolls ist dem Vorstand derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende angehört, unverzüglich zuzustellen. Auch ist dem Austretenden auf seinen Antrag eine Bescheinigung über die erfolgte Austritts-Erklärung auszufertigen.

Bei der Abstimmung wird indessen dies Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Demnächst werden durch Sub-Amendements einzelne Aenderungen in den Beschlusse erster Lesung angenommen, der danach veränderte Satz aber bei der Schlußabstimmung mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Da auch die Regierungs-Vorlage mit großer Majorität abgeworfen ist, wird nunmehr eine dritte Lesung des Paragraphen vorgenommen.

Bei dieser dritten Lesung einigte man sich dahin, wegen der Schwierigkeiten, welche sich namentlich aus Stellung von suspensiven oder resolutiven Bedingungen für die Wirksamkeit des Austritts ergeben haben, zu dem System der vorgängigen Anmeldung der Austritts-Erklärung nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847 zurückzukehren. Im Anschluß an das System dieses Gesetzes wird nunmehr folgende Fassung vorgeschlagen:

> Der Aufnahme der Austritts-Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorhergehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstand der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.
>
> Die Aufnahme der Austritts-Erklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrags zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstand der Kirchengemeinde zuzustellen.
>
> Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Austretenden auf Verlangen zu ertheilen.

Bei der schließlichen Abstimmung wird diese Fassung zu Alinea 1 ein[illegible] der übrige Theil derselben sowie das Ganze mit 15 gegen 2 Stim[illegible]

Zu §. 3. (Reg.-Vorlage §§. 4 u. 5.) Die Co[illegible] Grundprincip dieser Paragraphen, insofern durch die Austr[illegible]

sönlichen Pflichten des Parochial-Verbandes erlöschen, die an Grundstücke geknüpften realen Pflichten fortdauern, als richtig an.

Ebenso wird die Bedürfnißfrage anerkannt, insofern man mit der Staats-Regierung einverstanden ist, daß der bisherige Unterschied, den die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes zwischen Austritts-Erklärung und Uebertritts-Erklärung bezüglich der Lasten gemacht hat, nicht zu halten sei.

Von dem Referenten wurde zur Einleitung Folgendes ausgeführt.

Der einfache Grundsatz, daß mit der Austritts-Erklärung jeder persönliche Beitrag zu den Lasten der Kirche und Pfarrsysteme aufhöre, entspreche einer Behandlung der Frage von dem Privatrecht und dem Interesse des Einzelnen aus. Man habe in der Behandlung kirchlicher Verhältnisse aber nicht blos das Interesse des Einzelnen zu wahren, sondern auch die verfassungsmäßigen Grundeinrichtungen der anerkannten Kirchen, an deren Fortbestand [illegible] 99 Procent der Bevölkerung des Staates betheiligt seien. Es komme [illegible] blos die Frage in Betracht, daß der Einzelne sein Austrittsrecht [illegible] Beschränkung der individuellen Freiheit zu üben habe, sondern auch der [illegible]punkt, daß die bestehenden Kirchen und Pfarrsysteme als juristische Personen (Corporationen im privatrechtlichen Sinne) fortbestehen bleiben. — [illegible] Frage, unter welchen Lebensbedingungen der Staat ein „fingirtes [illegible]" anerkennen dürfe, sei nicht privatrechtlicher, sondern überwiegend [illegible]rechtlicher Natur. Der Staat könne und dürfe die Rechte einer [illegible] Person nicht ertheilen oder anerkennen ohne gewisse Vorbedingungen [illegible] [illegible]fähigkeit". Man könne einer solchen Person nicht ein [illegible] einräumen, nicht das Recht zu klagen oder beklagt zu werden, [illegible] Forderungen und Schulden zu contrahiren, ohne irgend [illegible] Erfüllung ihrer Verpflichtungen. — Die Rechtsverständigen [illegible] vielschichtige Material der neueren Gesetzgebung über [illegible] besondere das Recht der Banken, in ihre Erinnerung [illegible] welche Schwierigkeiten und Gefahren die Incorporation [illegible] limitirter Haftpflicht" für den Rechtsverkehr [illegible]
[illegible]rtige Gesetzvorlage entstehe aber die Gefahr, [illegible]
[illegible] weder auf einer limitirten, noch einer illimitirten [illegible]
[illegible]hen, sondern ohne jede Haftung [illegible]
[illegible] einfache Austritts-Erklärung sammt [illegible]
[illegible]lungsfähigen Mitglieder der Corporation [illegible]
[illegible]schwinden. Wolle man solche Wege [illegible]
[illegible]uidationsverfahren einführen für die [illegible]
[illegible]dlichkeiten und für die Versteigerung [illegible]
[illegible]se im Wege eines Concursverfahrens — [illegible]
[illegible] Verfahren nicht gekannt aus [illegible]
[illegible]ernden „Fundation" beruhen, [illegible]
[illegible] Verbindlichkeiten garantiren. [illegible]
[illegible]ndpunkt aus die „Fundation" [illegible]
[illegible]ngelische Kirche außer der [illegible]
[illegible]samtes Kirchenvermögen [illegible]
[illegible]it einer Reihe von Jahren [illegible]
[illegible]en. Man habe jede [illegible]
[illegible]nden abge[illegible] [illegible]en

„daß man Mitglied werde durch die Erklärung des Zutritts, und Mitglied zu sein aufhöre durch die Erklärung des Austritts“.

Man habe seit 1864 in wiederholten Beschlüssen anerkannt, daß die Incorporirung einer so constituirten Gesellschaft von staatlichem Standpunkt unzulässig sei, weil dritte Personen verleitet werden, einer vermeintlichen „Person“ Credit zu geben ohne jede Grundlage der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Wiederholt sei dabei als auf das Minimum der Erfordernisse auf eine längere, mindestens einjährige Dauer der Verhaftung der Mitglieder für übernommene Verpflichtungen hingewiesen. In diesem Sinne habe auch der deutsche Reichstag in seiner letzten Session die Anträge auf Incorporirung solcher Dissidentengemeinden zurückgewiesen. Man laufe Gefahr, sämmtliche Pfarrsysteme der anerkannten Kirchen auf eine für Dissidentengemeinden als unzulässig anerkannte Grundlage zu bringen. — Es könne ferner hingewiesen werden auf die 50jährige Praxis der Decernate der Ober-Präsidien, auf den in der Verwaltung stets anerkannten Grundsatz, niemals Corporationsrechte zu ertheilen ohne die gesicherte Basis für die Erfüllung übernommener Verpflichtungen seitens der juristischen Person. Die in dieser Beziehung begangenen Versehen haben sich durch unlösbare Verwicklung bei eintretender Zahlungsunfähigkeit gerächt. — Allerdings sei durch die moderne Freizügigkeit der Bestand der einzelnen Parochien gelockert. Man könne nicht verhindern, daß nach dem Gemeindeprincip der aus dem Parochialverband Wegziehende von den persönlichen Lasten befreit werde. Etwas Anderes als der Wegzug sei aber die einfache Aufkündigung durch einen einfachen Protest. Ein Gemeindemitglied werde nicht leicht seinen Wohnort wechseln, aus dem einzigen Grunde der Befreiung von kirchlichen Lasten; eine einfache Lossagung durch einen kostenfreien Act, der eben so leicht in Massen, wie von Einzelnen abgegeben werden kann, untergrabe aber alle Rechtsgrundlagen der Incorporirung unserer Pfarrsysteme.

Zur Aufrechterhaltung der vermögensrechtlichen Lebensfähigkeit der Einzelgemeinden sei daher allermindestens eine Fortdauer der persönlichen Verpflichtung auf einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren erforderlich, und es werde zweckmäßig sein, den Endtermin in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsjahre auf den 31. December zu stellen.

Nicht genügend sei aber auch diese Cautel für die Baulast der Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen. In diesen Gebäuden verkörpere sich die dauernde „Fundation“ unserer Einzelgemeinden. Nach dem älteren Recht sei die Fundation als Realrecht durchgängig festgelegt. Der Antheil des Patrons sei an die Grundstücke als Reallast geheftet worden. Der Austritt aus dem Gemeindeverband sei (als Apostasie) verboten gewesen. Durch das jus reformandi und das Normaljahr sei in die einzelnen Territorien der Bestand der kirchlichen Systeme für den einen oder anderen Religionstheil gesichert gewesen. In umfangreichen Landestheilen, wie in der Mark, sei die Kirchenbaulast nach der in weiten Kreisen anerkannten Rechtsansicht an die politischen Gemeinden geheftet und damit perpetuirt worden. Vor Allem habe die feste Ansässigkeit der Bevölkerung auch den Pfarrsystemen einen dauernden Bestand von verpflichteten Subjecten gewahrt. Von allen diesen Grundlagen sei nur noch die Patronatslast übrig, welche in vielen Gemeinden fehle und durch die neuere Kirchenverfassung nicht unwahrscheinlich einer Auflösung entgegengehe. Das Vorhandensein einer observanzmäßigen realen Verpflichtung für die Baulast sei nur noch sporadisch

vorhanden. Alle rechtlichen Unterlagen der kirchlichen Baulast gehen damit der Auflösung entgegen. Durch einfache Austritts-Erklärung solle sich jeder Theilnehmer auch von solchen Baulasten lossagen, die er vielleicht persönlich mitbeschlossen hat, in einer Weise, welche nicht einmal der im Privatrecht anerkannten bona fides entspreche. Für alle Kirchen- und Pfarrbauten verschwinde damit jede Garantie der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Kein Bauunternehmer könne fortan einen Vertrag mit einem Kirchenvorstande abschließen, da trotz der feierlichsten Abschließung und Bestätigung durch die oberen Kirchenbehörden das verpflichtete Subject binnen wenigen Stunden verschwinden könne. Die Motive der Regierungsvorlage haben sich auch das Bedenkliche dieses Verhältnisses keineswegs verhehlt, und gehen nur von der Voraussetzung aus, daß eine strengere Haftung leicht umgangen werden könne durch eine Austritts-Erklärung kurz vor einem beschlossenen Neubau. Allein diese Umgehung sei dadurch wesentlich zu erschweren, daß man nicht den Tag des verbindlichen Beschlusses über den Bau, sondern das Kalenderjahr als Maßstab der fortdauernden Haftung annehme.

In der Discussion wurde die Schwierigkeit einer genügenden Regelung dieser Verhältnisse von allen Seiten anerkannt; gegen die gemachten Vorschläge erheben sich aber die mannigfaltigsten Bedenken.

I. Rücksichtlich der Abgrenzung zwischen Personal- und Real-Lasten wurde von einem Mitgliede des Hauses, welches in Vertretung einer Petition an der Discussion Theil nahm, das Grundprincip geltend gemacht, man müsse die privatrechtlichen von den öffentlich-rechtlichen Lasten der Parochie scheiden. Die letzteren müßten durch den Austritt unbedingt in Wegfall kommen, die privat-rechtlichen unbedingt bleiben. Von diesem Standpunkte aus werde auch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals eine Correctur finden müssen, während bisher der höchste Gerichtshof nur dann eine Befreiung von öffentlich-rechtlichen Lasten angenommen habe, wenn der Betreffende zu einer anerkannten Kirche übertrete, nicht aber in anderen Fällen des Austrittes.

Dagegen wurde erinnert: nicht der Gegensatz von privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sondern der Gegensatz von persönlichen und realen Verpflichtungen bilde die vorhandene Grundlage, bei der man stehen bleiben müsse. Nicht blos die auf Privatrechts-Titeln beruhende Reallast dauere fort, sondern auch die Patronatslast, und jede durch Landesrecht, Provinzialrecht oder Observanz auf bestimmten Classen von Grundstücken (ohne Unterschied des Besitzers) vertheilte Parochiallast müsse unbeschadet des Austrittes fortdauern. Es werde sich nur empfehlen, diesen Gegensatz in der übrigens correcten Regierungs-Vorlage schärfer und logischer auszudrücken:

Amendement B. „Die Austritts-Erklärung bewirkt, daß der Austretende zu den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird."

„Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirkes, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Classe in dem Bezirk, ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austritts-Erklärung nicht berührt."

Seitens des Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten wurde hervorgehoben, daß man die Unterscheidung von Lasten

privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Titels nicht zu Grunde legen könne, ohne die bestehenden Rechtsverhältnisse erheblich zu alteriren. Auch durch Normen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Provinzialrechte und Observanzen, haben zahlreiche Parochiallasten den Charakter einer Haftung an Grundstücken erhalten, woran das gegenwärtige Gesetz nichts ändern wolle. Unter Voraussetzung der Wahrung dieses Hauptpunktes habe die Regierung gegen Verbesserungen der Fassung nichts einzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde zunächst diese Vorfrage erledigt durch Annahme des Amendements in beiden obigen Absätzen, welche an die Stelle der correspondirenden Absätze der Regierungs-Vorlage §. 4 treten.

II. Einen lebhaften Widerspruch und längere Discussion rief dagegen der Antrag hervor, eine längere Frist der Haftung für die persönlichen Lasten, sowie eine dauernde Haftung für die Baulast in dem Gesetze festzustellen.

Es wurde dagegen ausgeführt: Es sei ein übergroßer Apparat von Bedenken herbeigeholt worden. Diese Anträge beruhten auf allerlei Befürchtungen, die sich vielleicht verwirklichen, aber nicht maßgebend sein könnten. Daß Gemeindeglieder wegen der Kirchenbaulast austreten sollten, sei nur in geringem Maße zu besorgen. Auch die Vorschläge des Ober-Kirchenrathes bezüglich einer fünfjährigen Haftung würden über die jetzt geltenden Grundsätze hinausgehen und den Rechtszustand nur verwirren.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Abgrenzung der Baulast, namentlich ein Unterschied zwischen laufenden Reparaturen und außerordentlichen Neubauten und Haupt-Reparaturen schwer zu finden sei. Man werde damit in eine Casuistik hineingerathen. Ohnehin würden Diejenigen, welche aus Geldrücksichten austreten, zeitig vorher diesen Schritt thun, da ein bevorstehender Bau stets vorherzusehen sei.

Die Kirche solle überhaupt „zu stolz" sein, von Leuten Geld zu verlangen, welche wirklich nur deshalb austreten, um sich von Geldlasten zu befreien. Man überschätze die Gefahr solcher Austritts-Erklärungen, auf denen ein solches odium liegen würde, daß schon der Druck der öffentlichen Meinung einen Mißbrauch verhüten werde.

Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß es für gewöhnliche Fälle keiner längeren Haftungsfrist bedürfe; denn die einzelnen Austritte kämen nicht in Betracht. Nur für die Eventualität der Massenaustritte sei eine Vermögens-Regulirung geboten, und es werde sich empfehlen, für diesen Fall lieber ein besonderes Gesetz vorzubehalten.

Es wurde auf letzteren Vorschlag entgegnet: Massen-Austritte seien in den letzten 150 Jahren nicht vorgekommen und ständen auch nicht bevor. Es sei unrecht, ein Gesetz mit Rücksicht auf solche Möglichkeiten zu redigiren und die Zustände der Wirklichkeit außer Augen zu lassen. Wolle man dagegen Fürsorge treffen, so müsse man auch bei dem Verziehen der Gemeinde-Mitglieder von einem Ort zum andern die Haftung in der früheren Parochie vorbehalten. Solche Vorschläge stehen im Widerspruch mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine Gemeinde sei nicht eine Gruppe solidarisch Verhafteter, sondern eine Corporation. Wer aus der Corporation austrete, könne eben keine Verpflichtungen gegen die Corporation behalten. Man gelange durch diese Vorschläge zu dem alten System zurück, nach welchem die politische Gemeinde die Bedürfnisse der herrschenden Kirche trage.

Von anderer Seite wurde dagegen eine längere Haftpflicht für nothwendig erachtet, insbesondere der Antrag des evangelischen Ober-Kirchenrathes auf eine fünfjährige Dauer der Haftung für die Baulast dringend befürwortet; es werde möglicherweise auch noch einer Bestimmung für solche bedürfen, die nicht austreten, sondern aus der Kirche ausgestoßen werden.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus wurden entsprechende Amendements gestellt, insbesondere:

Amendement E. Zwischen Alinea 1 und 2 des §. 4 einzuschalten: „Diese Wirkung tritt erst nach dem Schluß des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein.“

Bei der Abstimmung wurde das Amendement E. angenommen, die übrigen Anträge damit abgelehnt.

Wegen Zweifelhaftigkeit der hier vorliegenden Fragen war indessen schon im Beginn der Discussion eine **zweite Lesung** vorbehalten, bei deren Beginn zunächst vom Referenten folgende Gesichtspunkte hervorgehoben wurden:

Der in erster Lesung angenommene Beschluß bringe die Pfarrsysteme der beiden Kirchen nothdürftig auf den Fuß, auf welchem eine Dissidenten-Gemeinde Corporationsrechte erhalten könne. Unzureichend sei und bleibe ein solcher Zustand für die Kirchenbaulast. Wohl sei es begreiflich, wenn man von römisch-katholischer Seite aus, von dem strenglutherischen und dissidentischen Gesichtspunkte aus, einen solchen Zustand für normal erachte und sogar freudig begrüße. Für die evangelische Kirche, die in ihrer Gesammtheit nahezu vermögenslos sei, erzeuge die Mobilisirung der Kirchen- und Pfarrbaulast einen völlig neuen Zustand. Eine so gestellte Pfarr-Gemeinde könne vom rechtlichen Standpunkt aus nicht als „lebensfähige“ Corporation angesehen werden. An dieser Stelle von der Macht des Glaubens zu reden, welche allein die Kirchen aufrecht erhalte, sei nicht der rechte Ort. Eine „Kirche“ bedürfe zur Erfüllung ihres dauernden Berufes zu lehren einer perpetuirlichen Fundation. Es sei auch nicht richtig, wenn man sich damit beruhige, daß dergleichen Fälle selten eintreten würden. Die Corporations-Verfassung und das Bewußtsein einer dauernden Fundation gehe mit einer solchen Gesetzgebung, die nur an das Interesse des Einzelnen denke, in der Kirche wie im Staat verloren. Consequent bedürfe es dagegen der unbedingten Fortdauer der Baulast, soweit sie zur Zeit des Austrittes begründet war. Erscheine diese Haftung zu langdauernd, erscheine auch die fünfjährige Frist des evangelischen Ober-Kirchenrathes zu lang, so sei das Wenigste, um den bestehenden Rechtszustand bis zum Erlaß einer anderen Gesetzgebung zu conserviren, eine Frist von mehreren (2 bis 3) Jahren, wie solche auch dem Vernehmen nach in dem ursprünglichen Entwurf der Regierungs-Vorlage angenommen worden sei. Eine Streichung dieser längeren Haftung würde das Gesetz unannehmbar machen für diejenigen, denen die Aufrechterhaltung der Kirchen, insbesondere der evangelischen Kirche, in ihrer Fundation voller Ernst sei.

Gegen diese Ausführung wurde andererseits festgehalten, daß aus dem „Gemeindeprincip“ die Befreiung von den Lasten ebenso durch den Austritt wie durch Wegzug aus der Gemeinde folge, daß jede Verlängerung der Haftung einen willkürlichen Charakter behalte, daß man auch in diesen Fällen dem Gewissen des Einzelnen vertrauen müsse, daß die Gefahr der Massenaustritte in jedem Fall überschätzt werde, daß man dem großen Grundsatz der Freiheit des Ge-

wissens und des religiösen Bekenntnisses treu bleiben und nicht aus blos vermögensrechtlichen Gesichtspunkten davon abweichen dürfe.

In der fortgesetzten Discussion wurde nunmehr folgendes Amendement formulirt:

dem Alinea 2 folgenden Zusatz zu geben (zu welchem auch der Commissar des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die Zustimmung der Staats-Regierung in Aussicht stellen zu können glaubt):

„Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit „vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche „erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des „zweiten auf die Austritt-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizu„tragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte."

Bei der schließlichen Abstimmung wird dies Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen und demnächst der so gestaltete Gesammtparagraph, welcher an Stelle der §§. 4 und 5 der Regierungs-Vorlage tritt, in obiger Fassung angenommen.

Zu §. 4. (Reg.-Vorlage §. 6.) Der hier ausgesprochene Grundsatz findet keinen Widerspruch, und wird nur von einer Seite als eigentlich entbehrlich angesehen.

Zu §. 5. (Reg.-Vorlage §. 7.) Ingleichen wird der hier ausgesprochene Satz mit 15 gegen 2 Stimmen (als §. 5) angenommen.

Zu §. 6. (Reg.-Vorlage §. 8). Hier findet die Bestimmung eines Kostensatzes von 5 Sgr. von allen Seiten Widerspruch. Es wird dagegen von einer Seite vorgeschlagen, die Verhandlungen überhaupt für „kosten- und stempelfrei" zu erklären. Von anderer Seite wird es für angemessen erachtet, wie in dem Gesetz von 1847 dem Justiz-Minister die Regelung eines Kosten-Tarifs vorzubehalten. Gegen die letztere Bestimmung wird ein Bedenken aus der Verfassungs-Urkunde geltend gemacht, nach welcher Gebühren nicht ohne „Gesetz" erhoben werden sollen. Gegen ersteren Vorschlag erklärt sich auch der Commissar des Herrn Justiz-Ministers, sofern die Kosten- und Stempelfreiheit gegen die Grundsätze der Finanz-Verwaltung verstoße.

In Erwägung, daß es sich empfiehlt, einerseits den Austritt nicht durch besondere Sporteln zu erschweren, andererseits ihm auch nicht das Privilegium der Stempel- und Kostenfreiheit zu gewähren, kommt schließlich folgende Fassung zur Annahme:

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschrift-Gebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht;

wobei dann als Schlußbestimmung eine Ausführung des Gesetzes durch die betreffenden Departements-Minister vorbehalten wird.

Zu §. 8. (Reg.-Vorlage §. 9.) liegen verschiedene Petitionen vor, enthaltend Beschwerden über die Handhabung des die Rechtsverhältnisse der Juden regelnden Gesetzes von 1847, insbesondere darüber, daß nach Maßgabe dieses Gesetzes denjenigen Mitgliedern der Synagogen-Gemeinden, welche ein von der Majorität dissentirendes Glaubensbekenntniß oder einen andern Ritus vorziehen, nicht einfach der Austritt gestattet werde, sondern daß man in diesen Fällen einen Austritt aus dem „Judenthum" überhaupt verlange, der mit dem Gewissen der Betheiligten nicht vereinbar sei. Von einem Mitglied des Hauses, welches sich in Vertretung jener Petitionen an der Berathung betheiligte, wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte hervorgehoben.

Auch in Betreff der Juden müsse von diesem Gesetz eine gleichmäßige Behandlung mit den Bekennern anderer Religionen gefordert werden. Der richtige Prüfstein hierfür sei, ob die §§. 1 bis 8 mit allen ihren Wirkungen inhaltlich auch für gleichartige Handlungen der Juden geltend sollen, oder ob von ihnen Abweichendes gefordert, erschwerende Bedingungen auferlegt werden. Nach Inhalt der Motive solle aber der Austritt mit den Wirkungen dieses Gesetzes den Juden nur dann gestattet sein, wenn sie aus dem „Judenthum" austreten. Dies sei keineswegs entsprechend den Verhältnissen der Christen, welche nicht aus dem „Christenthum", sondern nur aus einer bestimmten Kirche auszutreten pflegen. So wenig der Staat bestimmen wolle, daß eine oder mehrere Kirchen allein das „Christenthum" darstellen, eben so wenig dürfe das Gesetz den Inbegriff der Preußischen Synagogen-Gemeinden für „das Judenthum" erklären, und auf Grund dieser willkürlichen Fiction fordern, daß der Preußische Jude entweder aus dem Judenthum trete oder einer bestimmten Synagogen-Gemeinde angehöre. Der Austritt aus der Parochie biete keine Rechtsanalogie zum Austritt aus der dem Synagogalsystem unterworfenen Religionsgemeinschaft der Juden. Niemand könne innerhalb dieses Systems verbleiben und der Mitgliedschaft der Gemeinde sich entziehen; dies sei der Sinn des Parochialzwanges. Aber es müsse auch dem Juden die Möglichkeit gegeben sein, dem staatlich anerkannten Begriff der jüdischen Religionsgemeinschaft sich zu entziehen, und doch innerhalb des Judenthums auszuharren. Damit werde der Weg zur freien Sectenbildung gebahnt, insofern als auch ohne Zustimmung des Staates unabhängige jüdische Religionsgruppen sich bilden können. Es komme demgemäß darauf an, klarzustellen, daß den Juden gleiche Freiheit des Austritts aus einer historisch gestalteten Art des Judenthums zugewährt werden solle, die Identität dieser Art mit dem „Judenthum" aber nicht gesetzlich anzuerkennen.

Diese Ausführungen fanden in der Commission mehrseitige Unterstützung. Es wurde hervorgehoben, daß die confessionellen Unterschiede auch innerhalb des Judenthums in analoger Weise berücksichtigt werden müßten, wie innerhalb der christlichen Confession.

Von anderer Seite wurde erwidert: das Gesetz von 1847 sei keineswegs allein maßgebend, da in den neuen Provinzen wesentlich verschiedene gesetzliche Bestimmungen noch in Wirksamkeit stehen. Im Allgemeinen herrsche zwar auch dort der Grundsatz, geographische Synagogen-Gemeinden mit Corporationsrechten einzurichten. Solche Gemeinden stehen jedoch nicht auf einer Linie mit den Kirchen- und Religions-Gesellschaften christlichen Bekenntnisses, sondern mit den einzelnen Parochien in der christlichen Kirche. Dies Gesetz betreffe aber nicht den Austritt aus der Einzelgemeinde, sondern den Austritt aus der „Kirche" im Ganzen. Es werde durch Einschiebung eines fremdartigen Verhältnisses in das Gesetz nur Verwirrung entstehen. Die Meinungen über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1847 seien überdies im Judenthum selbst sehr getheilte. Von sehr achtbarer Seite werde dessen Aufrechterhaltung gewünscht, da der vermögensrechtliche Bestand der Synagogen-Gemeinden durch unbeschränkte Befugnisse zum Austritt tief erschüttert, stark verschuldete Gemeinden völlig aufgelöst werden würden.

Zur Abhülfe der erhobenen Beschwerden wurden folgende Amendements gestellt:

Amendement A. Hinter den Worten „gewährt sind" einzuschieben: „insbesondere auch, wenn Juden aus den durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 eingeführten Synagogen-Gemeinden austreten".

klärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

Gegen diese Form der Austritts-Erklärung ist seit einer Reihe von Jahren in Petitionen von Dissidenten die Beschwerde erhoben worden, daß 1) die Mittheilung des Protocolles an den competenten Geistlichen eine directe Aufforderung zur Einwirkung im Wege der Seelsorge enthalte; 2) daß die zweimalige Abgabe ein und derselben Erklärung vor Gericht eine Präsumtion der Uebereilung enthalte, welche für gesetzte Personen etwas Verletzendes haben müsse.

In der Denkschrift des evangelischen Ober-Kirchenrathes wird dagegen ein Werth auf die Beibehaltung der bisher gesetzlichen Form gelegt, weil die Provocation einer Einwirkung des Seelsorgers, die vierwöchentliche Frist und die zweimalige Erklärung in der That dem Ernst und der Tragweite des Actes entspreche.

Von dem Referenten wurde zur Einleitung der Frage ausgeführt, daß man die Tendenz der Staats-Regierung, die bisher erhobenen Beschwerden durch eine Vereinfachung der Form zu beseitigen, nur billigen könne. Auch entspreche es wohl der Stellung der Staatsgewalt, wenn die Mittheilung der Aufforderung nicht an den competenten Geistlichen, sondern an den Vorstand der Kirche erfolge. Allein es folge daraus noch nicht, daß eine einfache Erklärung des Austritts zu Protocoll sofort die Wirkungen des Austrittes herbeiführen müßte. Vom Standpunkte der bestehenden Kirchen- und Pfarrsysteme führe der hier eingeschlagene Weg der Aufkündigung überhaupt zu einer Erschütterung aller Parochialverhältnisse. — Andererseits entspreche aber auch von Seiten des Austretenden die Beibehaltung einer solchen Frist durchaus dem Ernst der Lage. Der Gesetzgeber habe für viel minder bedeutende und weittragende Erklärungen im Gebiete des Privatrechtes eine Deliberationsfrist für angemessen erachtet: es gezieme sich wohl, wenn derselbe Gesetzgeber eine Deliberationsfrist für einen der schwerstwiegenden Acte des menschlichen Lebens anerkenne. — Es bedürfe nicht der in den eingereichten Petitionen hervorgehobenen Beispiele eines leichtsinnig und völlig unüberlegten Austrittes bei Gelegenheit von Streitigkeiten mit dem Pfarrgeistlichen, aus Rechthaberei, zur Beseitigung kirchlicher Lasten &c.: es sei leider auch in weiteren Kreisen bekannt, daß die Austritts-Erklärungen aus sehr mannigfaltigen und nicht selten leichtfertigen Gründen erfolgen. Eine Absage ohne jede Kündigungsfrist werde selbst in den einfachen Verhältnissen einer Gesellschaft für unangemessen erachtet. — Noch bedenklicher aber erscheine die einfache Austritts-Erklärung, wenn man an den Einfluß der Agitation und an die erregten Stimmungen denke, die bei Streitigkeiten mit den Geistlichen, bei Neubestellung eines unbeliebten Geistlichen, bei Gesangbuchsfragen, bei beschlossenen Neubauten und dergleichen zu entstehen pflegen. Unter dem Einfluß einer wohlgeleiteten Agitation könne binnen 24 Stunden ein Massenaustritt zur Auflösung ganzer Kirchen- und Pfarrsysteme führen. Durch die einfache Austritts-Erklärung werde in That das moderne System der Arbeits-Einstellung nun auch auf die Parochial-Verhältnisse sich ausdehnen. — Die Deliberations-Frist könne übrigens so gestaltet werden, um die bisherigen Beschwerden der Dissidenten zu beseitigen, die volle Freiheit eines ernsten Entschlusses und der religiösen Ueberzeugung zu wahren, und doch die Gefahren der Uebereilung für den Einzelnen wie für die Pfarrsysteme um ein Bedeutendes zu vermindern.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung wurde vorweg die Erklärung abgegeben, daß man der Einführung einer Deliberationsfrist nicht entgegen sei, aber die Ausführung nicht für einfach halte und die Erklärung über Amendements in dieser Richtung sich vorbehalte.

Die obigen Gesichtspunkte fanden bei einer Seite der Commission eine principielle Unterstützung. Erfahrungsmäßig seien allerdings die Fälle nicht häufig, — wenigstens in Rheinland und Westphalen nicht häufig, — daß der Austritt aus Gründen des Eigennutzes erfolge, um sich von den Lasten des Parochialverbandes loszumachen. Wohl aber thue es noth, dem Leichtsinn in dieser Richtung entgegenzutreten und eine reiflichere Ueberlegung in einer mäßigen Frist zu ermöglichen. Nur werde es sich empfehlen, die Form des Verfahrens einfacher zu halten und eine Maximalfrist hinzuzufügen, nach welcher die rechtliche Wirkung der Austritts-Erklärung erlösche. Von diesen Gesichtspunkten aus wird beantragt:

Amendement B. folgende Fassung:

Der Richter hat über die Austritts-Erklärung ein Protocoll aufzunehmen und Abschrift des letzteren dem Vorstande derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende bisher angehört hat, zuzustellen.

Die Austritts-Erklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn nicht nach Ablauf von vier Wochen und vor Ablauf von drei Monaten durch den Austretenden oder dessen legitimirten Bevollmächtigten eine Ausfertigung der Austrittserklärung bei dem Richter beantragt wird. Mit der Behändigung der Austritts-Erklärung scheidet der Betreffende aus der Kirchengemeinschaft aus.

Dem Vorstande der Kirchengemeinde ist durch den Richter der Behändigungstermin anzuzeigen.

Von einem andern Mitgliede wurde der Grundsatz der Deliberations-Frist ebenfalls als angemessen und wünschenswerth vertreten. Man werde aber besser thun, sich den im Gesetz von 1847 angenommenen Formen näher anzuschließen, die erste Erklärung als bloße Anmeldung zu behandeln, nach Ablauf einer vierwöchentlichen Frist dann die förmliche Erklärung zu Protocoll aufzunehmen und das Datum dieses Protocolles als Tag des Austritts anzusehen.

Das System der Deliberations-Frist fand indessen von anderer Seite lebhaften Widerspruch. Es sei überhaupt jede staatliche Bevormundung von der Kirche abzuweisen, und diese liege immerhin in dem Erforderniß einer zweimaligen Erklärung. In einer solchen liege ohnehin keine wirkliche Garantie gegen Uebereilung. Nach den Erfahrungen des Redners seien alle Remonstrationen des Seelsorgers unnütz bei denen, welche zum Austritt einmal entschlossen sind.

Von einem andern Mitgliede wurde hervorgehoben: die von dem Ober-Kirchenrath und dem Referenten hervorgehobenen Gesichtspunkte setzten einen bedauerlichen Zustand in der evangelischen Kirche voraus. Innerhalb der katholischen Kirchengemeinden sei die Besorgniß vor einer leichtfertigen Entschließung oder gar vor einem Austritt aus Furcht vor vermögensrechtlichen Leistungen unbekannt. Aus diesen Gründen wende Niemand der Kirche den Rücken. Jede Frist von vier Wochen oder länger sei praktisch überflüssig und allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechend. Dieselbe Seite des Hauses, welche jederzeit für die Freiheit der Kirche eintrete, trete folgerichtig auf für die Freiheit des Einzelnen ein über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, ohne künstliche Hemmnisse und Hindernisse zu beschließen.

Auch von anderer Seite wird die unbedingteste Freiheit des Einzelnen, einer Kirche anzugehören oder nicht anzugehören, als das allein Entscheidende betont. Wer nicht in der Kirche bleiben wolle, den müsse man auf keine Weise zu halten suchen. In Hannover habe bisher die einfache Austrittserklärung genügt, und Schwierigkeiten hätten sich dabei nicht ergeben. Auch Fälle eines Austritts wegen eines bevorstehenden Kirchenbaues seien dem Redner unbekannt.

Nach einer längeren Discussion über die Vorzüge des einfachen Systems oder des etwas langsameren Tempo einer Deliberations-Frist wird das Amendement B. mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen und damit die Regierungs-Vorlage erledigt.

Bei Wiederaufnahme der Berathung in zweiter Lesung wurde nochmals hervorgehoben die Bedeutung der Austritts-Erklärung für den Status und die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen wie für den Bestand der vorhandenen Pfarrsysteme und von diesem Gesichtspunkte aus das Amendement D. in folgender Fassung gestellt:

Die Aufnahme der Austritts-Erklärung erfolgt zu gerichtlichem Protocoll, und zwar auf Grund einer vorgängigen Anmeldung beim Richter. Die Aufnahme der Erklärung darf erst vier Wochen nach der Anmeldung erfolgen. Abschrift der Anmeldung und des Protocolls ist dem Vorstand derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende angehört, unverzüglich zuzustellen. Auch ist dem Austretenden auf seinen Antrag eine Bescheinigung über die erfolgte Austritts-Erklärung auszufertigen.

Bei der Abstimmung wird indessen dies Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Demnächst werden durch Sub-Amendements einzelne Aenderungen in dem Beschlusse erster Lesung angenommen, der danach veränderte Satz aber bei der Schlußabstimmung mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Da auch die Regierungs-Vorlage mit großer Majorität abgeworfen ist, wird nunmehr eine dritte Lesung des Paragraphen vorgenommen.

Bei dieser dritten Lesung einigte man sich dahin, wegen der Schwierigkeiten, welche sich namentlich aus Stellung von suspensiven oder resolutiven Bedingungen für die Wirksamkeit des Austritts ergeben haben, zu dem System der vorgängigen Anmeldung der Austritts-Erklärung nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847 zurückzukehren. Im Anschluß an das System dieses Gesetzes wird nunmehr folgende Fassung vorgeschlagen:

Der Aufnahme der Austritts-Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorhergehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstand der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austritts-Erklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Austretenden auf Verlangen zu ertheilen.

Bei der schließlichen Abstimmung wird diese Fassung zu Alinea 1 einstimmig, der übrige Theil derselben sowie das Ganze mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu §. 3. (Reg.-Vorlage §§. 4 u. 5.) Die Commission erkennt das Grundprincip dieser Paragraphen, insofern durch die Austritts-Erklärung die per-

sönlichen Pflichten des Parochial-Verbandes erlöschen, die an Grundstücke geknüpften realen Pflichten fortdauern, als richtig an.

Ebenso wird die Bedürfnißfrage anerkannt, insofern man mit der Staats-Regierung einverstanden ist, daß der bisherige Unterschied, den die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes zwischen Austritts-Erklärung und Uebertritts-Erklärung bezüglich der Lasten gemacht hat, nicht zu halten sei.

Von dem Referenten wurde zur Einleitung Folgendes ausgeführt.

Der einfache Grundsatz, daß mit der Austritts-Erklärung jeder persönliche Beitrag zu den Lasten der Kirche und Pfarrsysteme aufhöre, entspreche einer Behandlung der Frage von dem Privatrecht und dem Interesse des Einzelnen aus. Man habe in der Behandlung kirchlicher Verhältnisse aber nicht blos das Interesse des Einzelnen zu wahren, sondern auch die verfassungsmäßigen Grundeinrichtungen der anerkannten Kirchen, an deren Fortbestand nahezu 99 Procent der Bevölkerung des Staates betheiligt seien. Es komme nicht blos die Frage in Betracht, daß der Einzelne sein Austrittsrecht ohne jede Beschränkung der individuellen Freiheit zu üben habe, sondern auch der Gesichtspunkt, daß die bestehenden Kirchen und Pfarrsysteme als juristische Personen (Corporationen im privatrechtlichen Sinne) fortbestehen bleiben. — Die Frage, unter welchen Lebensbedingungen der Staat ein „fingirtes Rechtssubject" anerkennen dürfe, sei nicht privatrechtlicher, sondern überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur. Der Staat könne und dürfe die Rechte einer juristischen Person nicht ertheilen oder anerkennen ohne gewisse Vorbedingungen der „Lebensfähigkeit". Man könne einer solchen Person nicht ein Folium im Grundbuch einräumen, nicht das Recht zu klagen oder beklagt zu werden, nicht das Recht Forderungen und Schulden zu contrahiren, ohne irgend eine Grundlage für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. — Die Rechtsverständigen möchten dabei das weitschichtige Material der neueren Gesetzgebung über das Handelsrecht, insbesondere das Recht der Banken, in ihre Erinnerung zurückführen, und erwägen, welche Schwierigkeiten und Gefahren die Incorporirung einer Gesellschaft mit „limitirter Haftpflicht" für den Rechtsverkehr in sich trage. Durch die gegenwärtige Gesetzvorlage entstehe aber die Gefahr, juristische Personen zu schaffen, die weder auf einer limitirten, noch einer illimitirten Haftung ihrer Mitglieder stehen, sondern ohne jede Haftung in die Luft gestellt werden, sofern durch eine einfache Austritts-Erklärung sammt und sonders binnen 24 Stunden die zahlungsfähigen Mitglieder der Corporation oder auch alle Mitglieder auf einmal verschwinden. Wolle man solche Wege einschlagen, so müsse man zugleich ein Liquidationsverfahren einführen für die Tilgung der unerfüllbar gewordenen Verbindlichkeiten und für die Versteigerung der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Grundstücke im Wege eines Concursverfahrens. — Das bisherige Recht habe ein solches Verfahren nicht gekannt aus dem Grunde, weil die Kirchspiele auf einer dauernden „Fundation" beruhen, welche die Fortdauer des Subjects der Rechte und Verbindlichkeiten garantiren. Jetzt wolle man von einem privatrechtlichen Standpunkt aus die „Fundation" der Kirchensysteme auflösen, während doch die evangelische Kirche außer der fundirten Einzelgemeinde wenig oder gar kein gemeinsames Kirchenvermögen besitze — Die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens sei seit einer Reihe von Jahren von dem Hause der Abgeordneten anerkannt worden. Man habe jede Befürwortung einer Incorporation von solchen Dissidentengemeinden abgelehnt, die in ihren Statuten weiter keine Bestimmung enthielten, als

„daß man Mitglied werde durch die Erklärung des Zutritts, und Mitglied zu sein aufhöre durch die Erklärung des Austritts".

Man habe seit 1864 in wiederholten Beschlüssen anerkannt, daß die Incorporirung einer so constituirten Gesellschaft von staatlichem Standpunkt unzulässig sei, weil dritte Personen verleitet werden, einer vermeintlichen „Person" Credit zu geben ohne jede Grundlage der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Wiederholt sei dabei als auf das Minimum der Erfordernisse auf eine längere, mindestens einjährige Dauer der Verhaftung der Mitglieder für übernommene Verpflichtungen hingewiesen. In diesem Sinne habe auch der deutsche Reichstag in seiner letzten Session die Anträge auf Incorporirung solcher Dissidentengemeinden zurückgewiesen. Man laufe Gefahr, sämmtliche Pfarrsysteme der anerkannten Kirchen auf eine für Dissidentengemeinden als unzulässig anerkannte Grundlage zu bringen. — Es könne ferner hingewiesen werden auf die 50jährige Praxis der Decernate der Ober-Präsidien, auf den in der Verwaltung stets anerkannten Grundsatz, niemals Corporationsrechte zu ertheilen ohne die gesicherte Basis für die Erfüllung übernommener Verpflichtungen seitens der juristischen Person. Die in dieser Beziehung begangenen Versehen haben sich durch unlösbare Verwicklung bei eintretender Zahlungsunfähigkeit gerächt. — Allerdings sei durch die moderne Freizügigkeit der Bestand der einzelnen Parochien gelockert. Man könne nicht verhindern, daß nach dem Gemeindeprincip der aus dem Parochialverband Wegziehende von den persönlichen Lasten befreit werde. Etwas Anderes als der Wegzug sei aber die einfache Aufkündigung durch einen einfachen Protest. Ein Gemeindemitglied werde nicht leicht seinen Wohnort wechseln, aus dem einzigen Grunde der Befreiung von kirchlichen Lasten; eine einfache Lossagung durch einen kostenfreien Act, der eben so leicht in Massen, wie von Einzelnen abgegeben werden kann, untergrabe aber alle Rechts-Grundlagen der Incorporirung unserer Pfarrsysteme.

Zur Aufrechterhaltung der vermögensrechtlichen Lebensfähigkeit der Einzelgemeinden sei daher allermindestens eine Fortdauer der persönlichen Verpflichtung auf einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren erforderlich, und es werde zweckmäßig sein, den Endtermin in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsjahre auf den 31. December zu stellen.

Nicht genügend sei aber auch diese Cautel für die Baulast der Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen. In diesen Gebäuden verkörpere sich die dauernde „Fundation" unserer Einzelgemeinden. Nach dem älteren Recht sei die Fundation als Realrecht durchgängig festgelegt. Der Antheil des Patrons sei an die Grundstücke als Reallast geheftet worden. Der Austritt aus dem Gemeindeverband sei (als Apostasie) verboten gewesen. Durch das jus reformandi und das Normaljahr sei in die einzelnen Territorien der Bestand der kirchlichen Systeme für den einen oder anderen Religionstheil gesichert gewesen. In umfangreichen Landestheilen, wie in der Mark, sei die Kirchenbaulast nach einer in weiten Kreisen anerkannten Rechtsansicht an die politischen Gemeinden geheftet und damit perpetuirt worden. Vor Allem habe die feste Ansässigkeit der Bevölkerung auch den Pfarrsystemen einen dauernden Bestand von verpflichteten Subjecten gewahrt. Von allen diesen Grundlagen sei nur noch die Patronatslast übrig, welche in vielen Gemeinden fehle und durch die neuere Kirchenverfassung nicht unwahrscheinlich einer Auflösung entgegengehe. Das Vorhandensein einer observanzmäßigen realen Verpflichtung für die Baulast sei nur noch sporadisch

vorhanden. Alle rechtlichen Unterlagen der kirchlichen Baulast gehen damit der Auflösung entgegen. Durch einfache Austritts-Erklärung solle sich jeder Theilnehmer auch von solchen Baulasten lossagen, die er vielleicht persönlich mitbeschlossen hat, in einer Weise, welche nicht einmal der im Privatrecht anerkannten bona fides entspreche. Für alle Kirchen- und Pfarrbauten verschwinde damit jede Garantie der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Kein Bauunternehmer könne fortan einen Vertrag mit einem Kirchenvorstande abschließen, da trotz der feierlichsten Abschließung und Bestätigung durch die oberen Kirchenbehörden das verpflichtete Subject binnen wenigen Stunden verschwinden könne. Die Motive der Regierungsvorlage haben sich auch das Bedenkliche dieses Verhältnisses keineswegs verhehlt, und gehen nur von der Voraussetzung aus, daß eine strengere Haftung leicht umgangen werden könne durch eine Austritts-Erklärung kurz vor einem beschlossenen Neubau. Allein diese Umgehung sei dadurch wesentlich zu erschweren, daß man nicht den Tag des verbindlichen Beschlusses über den Bau, sondern das Kalenderjahr als Maßstab der fortdauernden Haftung annehme.

In der Discussion wurde die Schwierigkeit einer genügenden Regelung dieser Verhältnisse von allen Seiten anerkannt; gegen die gemachten Vorschläge erheben sich aber die mannigfaltigsten Bedenken.

I. Rücksichtlich der Abgrenzung zwischen Personal- und Real-Lasten wurde von einem Mitgliede des Hauses, welches in Vertretung einer Petition an der Discussion Theil nahm, das Grundprincip geltend gemacht, man müsse die privatrechtlichen von den öffentlich-rechtlichen Lasten der Parochie scheiden. Die letzteren müßten durch den Austritt unbedingt in Wegfall kommen, die privat-rechtlichen unbedingt bleiben. Von diesem Standpunkte aus werde auch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals eine Correctur finden müssen, während bisher der höchste Gerichtshof nur dann eine Befreiung von öffentlich-rechtlichen Lasten angenommen habe, wenn der Betreffende zu einer anerkannten Kirche übertrete, nicht aber in anderen Fällen des Austrittes.

Dagegen wurde erinnert: nicht der Gegensatz von privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sondern der Gegensatz von persönlichen und realen Verpflichtungen bilde die vorhandene Grundlage, bei der man stehen bleiben müsse. Nicht blos die auf Privatrechts-Titeln beruhende Reallast dauere fort, sondern auch die Patronatslast, und jede durch Landesrecht, Provinzialrecht oder Observanz auf bestimmten Classen von Grundstücken (ohne Unterschied des Besitzers) vertheilte Parochiallast müsse unbeschadet des Austrittes fortdauern. Es werde sich nur empfehlen, diesen Gegensatz in der übrigens correcten Regierungs-Vorlage schärfer und logischer auszudrücken:

Amendement B. „Die Austritts-Erklärung bewirkt, daß der Austretende zu den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird."

„Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirkes, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Classe in dem Bezirk, ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austritts-Erklärung nicht berührt."

Seitens des Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten wurde hervorgehoben, daß man die Unterscheidung von Lasten

privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Titels nicht zu Grunde legen könne, ohne die bestehenden Rechtsverhältnisse erheblich zu alteriren. Auch durch Normen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Provinzialrechte und Observanzen, haben zahlreiche Parochiallasten den Charakter einer Haftung an Grundstücken erhalten, woran das gegenwärtige Gesetz nichts ändern wolle. Unter Voraussetzung der Wahrung dieses Hauptpunktes habe die Regierung gegen Verbesserungen der Fassung nichts einzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde zunächst diese Vorfrage erledigt durch Annahme des Amendements in beiden obigen Absätzen, welche an die Stelle der correspondirenden Absätze der Regierungs-Vorlage §. 4 treten.

II. Einen lebhaften Widerspruch und längere Discussion rief dagegen der Antrag hervor, eine längere Frist der Haftung für die persönlichen Lasten, sowie eine dauernde Haftung für die Baulast in dem Gesetze festzustellen.

Es wurde dagegen ausgeführt: Es sei ein übergroßer Apparat von Bedenken herbeigeholt worden. Diese Anträge beruhten auf allerlei Befürchtungen, die sich vielleicht verwirklichen, aber nicht maßgebend sein könnten. Daß Gemeindeglieder wegen der Kirchenbaulast austreten sollten, sei nur in geringem Maße zu besorgen. Auch die Vorschläge des Ober-Kirchenrathes bezüglich einer fünfjährigen Haftung würden über die jetzt geltenden Grundsätze hinausgehen und den Rechtszustand nur verwirren.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Abgrenzung der Baulast, namentlich ein Unterschied zwischen laufenden Reparaturen und außerordentlichen Neubauten und Haupt-Reparaturen schwer zu finden sei. Man werde damit in eine Casuistik hineingerathen. Ohnehin würden Diejenigen, welche aus Geldrücksichten austreten, zeitig vorher diesen Schritt thun, da ein bevorstehender Bau stets vorherzusehen sei.

Die Kirche solle überhaupt „zu stolz" sein, von Leuten Geld zu verlangen, welche wirklich nur deshalb austreten, um sich von Geldlasten zu befreien. Man überschätze die Gefahr solcher Austritts-Erklärungen, auf denen ein solches odium liegen würde, daß schon der Druck der öffentlichen Meinung einen Mißbrauch verhüten werde.

Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß es für gewöhnliche Fälle keiner längeren Haftungsfrist bedürfe; denn die einzelnen Austritte kämen nicht in Betracht. Nur für die Eventualität der Massenaustritte sei eine Vermögens-Regulirung geboten, und es werde sich empfehlen, für diesen Fall lieber ein besonderes Gesetz vorzubehalten.

Es wurde auf letzteren Vorschlag entgegnet: Massen-Austritte seien in den letzten 150 Jahren nicht vorgekommen und ständen auch nicht bevor. Es sei unrecht, ein Gesetz mit Rücksicht auf solche Möglichkeiten zu redigiren und die Zustände der Wirklichkeit außer Augen zu lassen. Wolle man dagegen Fürsorge treffen, so müsse man auch bei dem Verziehen der Gemeinde-Mitglieder von einem Ort zum andern die Haftung in der früheren Parochie vorbehalten. Solche Vorschläge stehen im Widerspruch mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine Gemeinde sei nicht eine Gruppe solidarisch Verhafteter, sondern eine Corporation. Wer aus der Corporation austrete, könne eben keine Verpflichtungen gegen die Corporation behalten. Man gelange durch diese Vorschläge zu dem alten System zurück, nach welchem die politische Gemeinde die Bedürfnisse der herrschenden Kirche trage.

Von anderer Seite wurde dagegen eine längere Haftpflicht für nothwendig erachtet, insbesondere der Antrag des evangelischen Ober-Kirchenrathes auf eine fünfjährige Dauer der Haftung für die Baulast dringend befürwortet; es werde möglicherweise auch noch einer Bestimmung für solche bedürfen, die nicht austreten, sondern aus der Kirche ausgestoßen werden.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus wurden entsprechende Amendements gestellt, insbesondere:

Amendement E. Zwischen Alinea 1 und 2 des §. 4 einzuschalten: „Diese Wirkung tritt erst nach dem Schluß des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein."

Bei der Abstimmung wurde das Amendement E. angenommen, die übrigen Anträge damit abgelehnt.

Wegen Zweifelhaftigkeit der hier vorliegenden Fragen war indessen schon im Beginn der Discussion eine **zweite Lesung** vorbehalten, bei deren Beginn zunächst vom Referenten folgende Gesichtspunkte hervorgehoben wurden:

Der in erster Lesung angenommene Beschluß bringe die Pfarrsysteme der beiden Kirchen nothdürftig auf den Fuß, auf welchem eine Dissidenten-Gemeinde Corporationsrechte erhalten könne. Unzureichend sei und bleibe ein solcher Zustand für die Kirchenbaulast. Wohl sei es begreiflich, wenn man von römisch-katholischer Seite aus, von dem strenglutherischen und dissidentischen Gesichtspunkte aus, einen solchen Zustand für normal erachte und sogar freudig begrüße. Für die evangelische Kirche, die in ihrer Gesammtheit nahezu vermögenslos sei, erzeuge die Mobilisirung der Kirchen- und Pfarrbaulast einen völlig neuen Zustand. Eine so gestellte Pfarr-Gemeinde könne vom rechtlichen Standpunkt aus nicht als „lebensfähige" Corporation angesehen werden. An dieser Stelle von der Macht des Glaubens zu reden, welche allein die Kirchen aufrecht erhalte, sei nicht der rechte Ort. Eine „Kirche" bedürfe zur Erfüllung ihres dauernden Berufes zu lehren einer perpetuirlichen Fundation. Es sei auch nicht richtig, wenn man sich damit beruhige, daß dergleichen Fälle selten eintreten würden. Die Corporations-Verfassung und das Bewußtsein einer dauernden Fundation gehe mit einer solchen Gesetzgebung, die nur an das Interesse des Einzelnen denke, in der Kirche wie im Staat verloren. Consequent bedürfe es dagegen der unbedingten Fortdauer der Baulast, soweit sie zur Zeit des Austrittes begründet war. Erscheine diese Haftung zu langdauernd, erscheine auch die fünfjährige Frist des evangelischen Ober-Kirchenrathes zu lang, so sei das Wenigste, um den bestehenden Rechtszustand bis zum Erlaß einer anderen Gesetzgebung zu conserviren, eine Frist von mehreren (2 bis 3) Jahren, wie solche auch dem Vernehmen nach in dem ursprünglichen Entwurf der Regierungs-Vorlage angenommen worden sei. Eine Streichung dieser längeren Haftung würde das Gesetz unannehmbar machen für diejenigen, denen die Aufrechterhaltung der Kirchen, insbesondere der evangelischen Kirche, in ihrer Fundation voller Ernst sei.

Gegen diese Ausführung wurde andererseits festgehalten, daß aus dem „Gemeindeprincip" die Befreiung von den Lasten ebenso durch den Austritt wie durch Wegzug aus der Gemeinde folge, daß jede Verlängerung der Haftung einen willkürlichen Charakter behalte, daß man auch in diesen Fällen dem Gewissen des Einzelnen vertrauen müsse, daß die Gefahr der Massenaustritte in jedem Fall überschätzt werde, daß man dem großen Grundsatz der Freiheit des Ge-

wissens und des religiösen Bekenntnisses treu bleiben und nicht aus blos vermögensrechtlichen Gesichtspunkten davon abweichen dürfe.

In der fortgesetzten Discussion wurde nunmehr folgendes Amendement formulirt:

dem Alinea 2 folgenden Zusatz zu geben (zu welchem auch der Commissar des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die Zustimmung der Staats-Regierung in Aussicht stellen zu können glaubt):

„Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit „vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche „erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des „zweiten auf die Austritt-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizu„tragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte."

Bei der schließlichen Abstimmung wird dies Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen und demnächst der so gestaltete Gesammtparagraph, welcher an Stelle der §§. 4 und 5 der Regierungs-Vorlage tritt, in obiger Fassung angenommen.

Zu §. 4. (Reg.-Vorlage §. 6.) Der hier ausgesprochene Grundsatz findet keinen Widerspruch, und wird nur von einer Seite als eigentlich entbehrlich angesehen.

Zu §. 5. (Reg.-Vorlage §. 7.) Ingleichen wird der hier ausgesprochene Satz mit 15 gegen 2 Stimmen (als §. 5) angenommen.

Zu §. 6. (Reg.-Vorlage §. 8). Hier findet die Bestimmung eines Kostensatzes von 5 Sgr. von allen Seiten Widerspruch. Es wird dagegen von einer Seite vorgeschlagen, die Verhandlungen überhaupt für „kosten- und stempelfrei" zu erklären. Von anderer Seite wird es für angemessen erachtet, wie in dem Gesetz von 1847 dem Justiz-Minister die Regelung eines Kosten-Tarifs vorzubehalten. Gegen die letztere Bestimmung wird ein Bedenken aus der Verfassungs-Urkunde geltend gemacht, nach welcher Gebühren nicht ohne „Gesetz" erhoben werden sollen. Gegen ersteren Vorschlag erklärt sich auch der Commissar des Herrn Justiz-Ministers, sofern die Kosten- und Stempelfreiheit gegen die Grundsätze der Finanz-Verwaltung verstoße.

In Erwägung, daß es sich empfiehlt, einerseits den Austritt nicht durch besondere Sporteln zu erschweren, andererseits ihm auch nicht das Privilegium der Stempel- und Kostenfreiheit zu gewähren, kommt schließlich folgende Fassung zur Annahme:

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschrift-Gebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht;

wobei dann als Schlußbestimmung eine Ausführung des Gesetzes durch die betreffenden Departements-Minister vorbehalten wird.

Zu §. 8. (Reg.-Vorlage §. 9.) liegen verschiedene Petitionen vor, enthaltend Beschwerden über die Handhabung des die Rechtsverhältnisse der Juden regelnden Gesetzes von 1847, insbesondere darüber, daß nach Maßgabe dieses Gesetzes denjenigen Mitgliedern der Synagogen-Gemeinden, welche ein von der Majorität dissentirendes Glaubensbekenntniß oder einen andern Ritus vorziehen, nicht einfach der Austritt gestattet werde, sondern daß man in diesen Fällen einen Austritt aus dem „Judenthum" überhaupt verlange, der mit dem Gewissen der Betheiligten nicht vereinbar sei. Von einem Mitglied des Hauses, welches sich in Vertretung jener Petitionen an der Berathung betheiligte, wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte hervorgehoben.

Auch in Betreff der Juden müsse von diesem Gesetz eine gleichmäßige Behandlung mit den Bekennern anderer Religionen gefordert werden. Der richtige Prüfstein hierfür sei, ob die §§. 1 bis 8 mit allen ihren Wirkungen inhaltlich auch für gleichartige Handlungen der Juden geltend sollen, oder ob von ihnen Abweichendes gefordert, erschwerende Bedingungen auferlegt werden. Nach Inhalt der Motive solle aber der Austritt mit den Wirkungen dieses Gesetzes den Juden nur dann gestattet sein, wenn sie aus dem „Judenthum" austreten. Dies sei keineswegs entsprechend den Verhältnissen der Christen, welche nicht aus dem „Christenthum", sondern nur aus einer bestimmten Kirche auszutreten pflegen. So wenig der Staat bestimmen wolle, daß eine oder mehrere Kirchen allein das „Christenthum" darstellen, eben so wenig dürfe das Gesetz den Inbegriff der Preußischen Synagogen-Gemeinden für „das Judenthum" erklären, und auf Grund dieser willkürlichen Fiction fordern, daß der Preußische Jude entweder aus dem Judenthum trete oder einer bestimmten Synagogen-Gemeinde angehöre. Der Austritt aus der Parochie biete keine Rechtsanalogie zum Austritt aus der dem Synagogalsystem unterworfenen Religionsgemeinschaft der Juden. Niemand könne innerhalb dieses Systems verbleiben und der Mitgliedschaft der Gemeinde sich entziehen; dies sei der Sinn des Parochialzwanges. Aber es müsse auch dem Juden die Möglichkeit gegeben sein, dem staatlich anerkannten Begriff der jüdischen Religionsgemeinschaft sich zu entziehen, und doch innerhalb des Judenthums auszuharren. Damit werde der Weg zur freien Sectenbildung gebahnt, insofern als auch ohne Zustimmung des Staates unabhängige jüdische Religionsgruppen sich bilden können. Es komme demgemäß darauf an, klarzustellen, daß den Juden gleiche Freiheit des Austritts aus einer historisch gestalteten Art des Judenthums zugewährt werden solle, die Identität dieser Art mit dem „Judenthum" aber nicht gesetzlich anzuerkennen.

Diese Ausführungen fanden in der Commission mehrseitige Unterstützung. Es wurde hervorgehoben, daß die confessionellen Unterschiede auch innerhalb des Judenthums in analoger Weise berücksichtigt werden müßten, wie innerhalb der christlichen Confession.

Von anderer Seite wurde erwidert: das Gesetz von 1847 sei keineswegs allein maßgebend, da in den neuen Provinzen wesentlich verschiedene gesetzliche Bestimmungen noch in Wirksamkeit stehen. Im Allgemeinen herrsche zwar auch dort der Grundsatz, geographische Synagogen-Gemeinden mit Corporationsrechten einzurichten. Solche Gemeinden stehen jedoch nicht auf einer Linie mit den Kirchen- und Religions-Gesellschaften christlichen Bekenntnisses, sondern mit den einzelnen Parochien in der christlichen Kirche. Dies Gesetz betreffe aber nicht den Austritt aus der Einzelgemeinde, sondern den Austritt aus der „Kirche" im Ganzen. Es werde durch Einschiebung eines fremdartigen Verhältnisses in das Gesetz nur Verwirrung entstehen. Die Meinungen über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1847 seien überdies im Judenthum selbst sehr getheilte. Von sehr achtbarer Seite werde dessen Aufrechterhaltung gewünscht, da der vermögensrechtliche Bestand der Synagogen-Gemeinden durch unbeschränkte Befugnisse zum Austritt tief erschüttert, stark verschuldete Gemeinden völlig aufgelöst werden würden.

Zur Abhülfe der erhobenen Beschwerden wurden folgende Amendements gestellt:

Amendement A. Hinter den Worten „gewährt sind" einzuschieben: „insbesondere auch, wenn Juden aus den durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 eingeführten Synagogen-Gemeinden austreten".

Amendement B. „insbesondere für den Austritt aus der mit Corporationsrecht versehenen Religions-Gemeinschaft der Juden".

Amendement C. Statt „Religions-Gemeinschaften" zu sagen „Religions-Gemeinden".

Gegen alle diese Amendements wurde indessen hervorgehoben: das Judenthum als solches sei einmal keine große einheitliche Corporation, sondern nur geographisch abgegrenzten und constituirten einzelnen Synagogen-Gemeinden habe man Corporationsrechte gegeben. Die einzelne Synagogen-Gemeinde entspreche nur der Parochie, — das „Judenthum" als Ganzes sei die „Religions-Gemeinschaft" im Sinne dieses Gesetzes. Die Gefahren der beantragten Aenderungen liegen wirthschaftlich darin, daß die wohlhabenderen Gemeindemitglieder sehr häufig austreten und neue Gemeinden bilden würden, in denen sie der Beaufsichtigung der Obrigkeit nach Maßgabe des Gesetzes von 1847 nicht mehr unterliegen. In Hannover werde sich die Wirkung einer solchen gesetzlichen Aenderung sofort gegen die unbeliebten Landrabinate richten. In Hessen sei es den Juden gestattet, entweder die Communalschule zu beschicken oder eigene Schulen zu begründen; wie solle sich dies Verhältniß gestalten bei einem rein facultativen Austritt aus der Synagogen-Gemeinde? Ueberhaupt gebe es keine jüdischen Confessionen im Sinne der christlichen Kirche, sondern höchstens Secten. Die Ausführung der gestellten Anträge setze jedenfalls eine umfassende Revision des ganzen Gesetzes von 1847 voraus.

Auch Seitens des Commissarius der Königlichen Staats-Regierung wurde die Erklärung abgegeben, daß man die materielle Angemessenheit jener Vorschläge auf sich beruhen lassen möge, daß man aber innerhalb des Rahmens dieses Gesetz-Entwurfs nicht den §. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 1847 aufheben könne, auf welchem die ganze rechtliche Organisation der Judenschaft in den älteren Provinzen zur Zeit beruhe.

Dieser Ansicht tritt auch die Commission bei. Nur wird im Interesse der Deutlichkeit, namentlich um klar zu stellen, daß der Begriff des Uebertritts im Sinn dieses Gesetzes auch dann vorliege, wenn die aufnehmende Religions-Gesellschaft keine Kirche, sondern eine mit Corporationsrechten versehene Religions-Gesellschaft sei, folgende veränderte Fassung beliebt:

Was in den §§. 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religions-Gemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

Zu §. 9. (Reg.-Vorlage §. 10.) Die Richtigkeit des hier ausgesprochenen Grundsatzes, welcher Grundbesitzer jüdischer Confession ohne jede besondere Belastung unter die allgemeinen Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes stellen will, wird anerkannt, und es erledigen sich dadurch die in dieser Richtung eingebrachten Petitionen. Nur wird eine allgemeinere Fassung der beiden ersten Zeilen für rathsam erachtet und ohne Widerspruch angenommen.

Zu §. 10. (Reg.-Vorlage §. 11.) Diese Bestimmung findet keinen Widerspruch, und es wird nur mit Rücksicht auf den zu §. 8 gefaßten Beschluß noch ein Ausführungsparagraph hinzugefügt.

Bei der Schlußabstimmung wird demnächst der so gefaßte Entwurf im Ganzen mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Berlin, den 26. Februar 1873.

---

# Die Fortschritte der Verwaltung in Elsaß und Lothringen.

Vom Stadtrichter Lehfeldt in Berlin.

Einleitung. — Heeresdienst. — Universität und Bibliothek. — Schulen. — Option. — Verwaltungs-Organisation. — Bevölkerungsstatistik. — Forsten. — Medicinalverwaltung. — Wasser- und Wegebau. — Eisenbahnen. — Post, Telegraphie. — Bergwesen. — Cultus. — Finanzen und Steuern. — Enregistrement. — Gräberstätten. — Rechtspflege. — Gesetzgebung. — Literatur.

Drei Hauptereignisse standen für die Reichslande Elsaß und Lothringen in naher Aussicht, als vor Jahr und Tag in diesem Buche die ersten Verwaltungseinrichtungen besprochen wurden, und alle drei lasteten Besorgniß erregend auf dem Gemüth des deutschen Volkes, weil ihr Ausgang sich jeder Prophezeihung entzog. Handelte es sich doch um die beiden hauptsächlichsten Punkte, welche eine Vereinigung Deutschlands an Leib und Seele mit der Bevölkerung der Reichslande, und um den Hauptpunkt, welcher die definitive Trennung von Frankreich bewirken sollte, den Eintritt der Elsaß-Lothringer in den Heerdienst Deutschlands, die Eröffnung der Straßburger Universität und die viel berufene Option. Deutschland konnte fürchten, daß bei dem ursprünglichen Widerwillen der wiedergewonnenen Bevölkerung gegen das Mutterland die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auf Widerstand stoßen, daß die großartig ausgedachte Universität Straßburg hinter der Erwartung zurückbleiben, daß die Option das Land entvölkern, die reicheren Bewohner nach Frankreich treiben würde. Nichts davon ist eingetreten. Ueber Erwarten glücklich haben sich diese drei Dinge vollzogen; die Zahl der in das Heer eingeordneten Elsaßer und Lothringer ist eine große, die Jugend fühlt sich wohl unter dem vaterländischen Helmschmuck und erträgt den für Leute, die in andern Erwartungen und Hoffnungen erzogen sind, immerhin schweren Dienst mit fröhlicher Ausdauer. Ueber alles Hoffen ist es geglückt, aus der Universität Straßburg eine wahrhafte deutsche Muster-Hochschule zu machen. Die besten Kräfte aller deutschen Universitäten fanden sich bereit, sich für diesen Zweck werben zu lassen, fast durchweg gute Kräfte sind in der That geworben worden, und eine erhebliche Anzahl lernbegieriger Schüler, zusammengesetzt aus allen Gauen des alten Mutterlandes und den neu hinzugekommenen Provinzen, für welche Straßburg die engere Hauptstadt geworden ist, schaaren sich um diesen Lehrerkreis. Aber mehr als das, — bei den

Eröffnungsfesten hat sich die Elsässische Bevölkerung in einer unerwarteten Zahl theilnehmend eingefunden, und was als Letztes, aber nicht Geringstes zu nennen ist, es konnte eine Zahl der alten Lehrer der ehrwürdigen Straßburger Hochschule herübergenommen werden in den jungen Schuldienst des Reiches.

Das dritte jener Ereignisse, die viel gefürchtete Option lastete durch den weit hinausgesteckten Termin wie ein Alp auf den Reichsländischen Behörden und auf dem Volke selbst. Von der Reichsländischen Bevölkerung fürchtete sich Jeder sich etwas zu vergeben, wenn er dem Andern seinen Entschluß mittheilte. Jeder wollte abwarten, was die Andern thäten, Wenige wollten ihre eigene freie Meinung im Voraus mit offener Brust zu erkennen geben. Stand doch Ehre und Umgang mit den Mitbürgern auf dem Spiele, war doch mit einer Art von Verruf gedroht von jeder Partei denjenigen, welche einer andern Partei angehören würden. Und auch dieses Gespenst ist glücklich an uns vorübergezogen. Eine nennenswerthe, aber im Verhältniß zum Ganzen gleichwohl nicht sehr erhebliche Zahl von Leuten ist nach Frankreich übergesiedelt, eine geringere Anzahl hat sich für Frankreich erklären wollen, ohne nachher die entsprechende That, die Uebersiedelung selbst, über's Herz zu bringen, und weitaus die größte Mehrzahl ist ruhig im Lande geblieben und ernährt sich, wie das Bibelwort sagt, redlich. Weder auf dem Lande sieht es öde aus, weder ist ein Acker unbebaut, ein Wald ungeforstet geblieben, noch ist in den großen Städten Metz, Straßburg und Mühlhausen eine Abnahme des Verkehrs zu bemerken. Nach wie vor ist in der eleganten und leichtlebigen Stadt Lothringens die Esplanade der Sammelpunkt der schönen Welt; nach wie vor besucht der Straßburger eifrig Kirchen und Märkte und treibt nach allen Richtungen hin den großen altreichsstädtischen Handel; nach wie vor drehen und wirbeln in den Fabriken Mühlhausens die Maschinen und Räder in ihrem alten Tact; ergiebige Frucht geben die Gärten, reichen Ertrag füllen in Faß und Flasche die Weinberge, und die Landstraßen und Waldwege des schönen Berglandes sind in Frühlings- und Sommerszeiten besuchter als sie es je zuvor waren.

Wenn wir aber auch constatiren können, daß jene drei Drohgespenster glücklich an uns vorübergegangen sind, und damit feststeht, was Deutschland nach den Schlachten von Weißenburg und Wörth zu hoffen und auszusprechen wagte, daß diese Lande wieder unser sind und unser bleiben können und werden, so darf man sich doch nicht darüber täuschen, daß unsere neu eingesetzten Behörden, daß das Deutsche Reich als Souverän noch mit vielen Dingen zu kämpfen hat, ehe die Gemüther an den Vogesen-Abhängen so gestimmt sind, wie im alten Vaterlande zwischen dem Neckarthal und der Ostseeküste. Wir haben es uns vordem nicht verhehlt und können es jetzt nicht verhehlen, daß wenn auch Elaß-Lothringen durch die Einverleibung in das Deutsche Reich unendlich viele Güter gewonnen hat, dennoch durch die Lostrennung von Frankreich für dieselben Lande sehr erhebliche Güter verloren gegangen sind, die ihnen Deutschland nicht zu ersetzen im Stande ist. Wir können und wollen es uns nicht verhehlen, daß es der Natur der Menschen entspricht mit einer gewissen Treue an alten von Vätern und Großvätern ererbten Zuständen zu hängen, und es mehr, als der gewöhnliche Witz zu leisten im Stande ist, verlangt wäre, wollte man dem einfachen Bauern zu-

Krämer zumuthen, mit Hülfe der Reflexion in die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte zurückzugreifen und an Sitten und Empfinden der vergessenen Urahnen anzuknüpfen. Erklärlich und auch vorhanden ist noch immer in der überwiegenden Volkszahl des französischen Lothringen, ferner bei den meisten Einwohnern der großen Städte und endlich auch bei einem Theil der Landbevölkerung von Oberelsaß eine einfache Abneigung gegen die neuen Zustände. Die Freunde, die wir theils in der Stadt Straßburg, theils in der Landbevölkerung von Unterelsaß und des deutschen Ostens von Lothringen erworben haben, bilden die Minderzahl. Das aber ist zu constatiren, und das können wir getrost und mit Freuden aussprechen, daß der Widerstand, der uns geleistet wird, fast nirgend ein theoretischer, schlechthin lähmender ist; soweit es die neuen Verhältnisse erlauben, wird redlich an der Möglichkeit gearbeitet, unter der neuen Gestaltung der Dinge so gut als möglich zu leben, und das zu erzielen, was unser leitender Staatsmann den modus vivendi genannt hat.

Fast zu viel ist für die Kürze der Zeit in Elsaß-Lothringen an neuem Material in das Land und Volk hineingeworfen worden, mehr als es der Gedankenspannung des nicht leicht beweglichen Elsassers behagt. Das Zeugniß aber können die deutschen Regierungen für sich in Anspruch nehmen, daß das, was geschehen ist, überall gut geworden ist. Vielerlei fehlt gänzlich, am Meisten vielleicht der Umstand, daß zwischen Regierung und Regierten sich noch kein familiäres, kein geselliges Vertrauens- oder Freundschaftsband schließen will. Doch das müssen die Jahre bringen und sie werden es bringen.

Am 4. April 1873 hat der Reichskanzler dem Reichstag eine Jahres-Uebersicht über die Gesetzgebung, so wie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für das laufende Jahr vorgelegt. Sie schließt sich an eine ähnliche Uebersicht an, welche dem Reichstag im vorigen Jahre vorgelegt war, und zerfällt in zehn Hauptabschnitte, welche entsprechend den einzelnen Verwaltungszweigen geordnet sind. Wie wir vorher den Eintritt der Elsaß-Lothringer in das deutsche Heer und das deutsche Schulwesen an die Spitze unserer Betrachtung stellten, wollen wir auch hier dieselben beiden Gegenstände zuerst berühren.

Das Ersatzgeschäft ist, wie in Preußen, nach den Kreisen geordnet, deren jeder eine eigene Ersatzcommission erhalten hat; vier Departements-Ersatzcommissionen bilden die Behörde zweiter Instanz, und drei Prüfungscommissionen in Straßburg, Colmar und Metz stellen die wissenschaftliche Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fest. Das Ersatzgeschäft hat in den drei letzten Monaten des Jahres 1872 begonnen. Von 33,475 Militärpflichtigen haben sich 7,450 gestellt; hiervon sind gegen 2,500 zur wirklichen Einstellung gekommen, darunter 507 Freiwillige und unter diesen 57 Einjährig-Freiwillige, die das Examen bestanden hatten. Davon dienen 400 circa in Elsaß-Lothringen, gegen 300 in Preußen, die Uebrigen in kleineren Zahlen in Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig; gegen 700 sind auf Reclamation wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt worden, und über 700 haben wegen noch obwaltender französischer Beziehungen ausgeordnet werden müssen. Außer den eingetretenen Einjährig-Freiwilligen haben noch 150 junge Leute die Prüfung bestanden und 74 wurden auf Grund vorgelegter Schulzeugnisse dieser Prüfung überhoben. Die

französischen Zeitungen haben Briefe in Deutschland garnisonirender elsässischer Rekruten gebracht; man versuchte Wasser auf die Mühle des Deutschenhasses zu gießen. Es ist vollständig mißglückt, fast keiner dieser Briefe enthält eine erhebliche Klage; mehrere drücken geradezu das Wohlbefinden der jugendlichen Rekruten in den neuen Verhältnissen aus.

Der in unseren Augen zweitwichtigste Punkt ist die Unterrichtsverwaltung. Die feierliche Eröffnung der Straßburger Universität fand am 1. Mai 1872 statt. Die Betheiligung der deutschen Schwesteranstalten wird jedem, der jenen Tag mitgemacht hat, unvergeßlich bleiben. Die höchsten wissenschaftlichen Autoritäten, die ersten Dichter Deutschlands waren anwesend; Berthold Auerbach, Joseph Victor Scheffel haben durch Wort und Lied den Tag gefeiert. Der Lectionskatalog der drei ersten Semester weist nach, daß in allen wissenschaftlichen Zweigen das Beste geleistet wird und die Universität selbst erfreut sich vortrefflicher Einrichtungen. An der protestantisch-theologischen Facultät lehren sechs ordentliche Professoren, an der Spitze der älteste der Straßburger Professoren, zugleich der erste Rector der erneuerten Hochschule, Dr. Bruch, — und ein außerordentlicher Professor. An der juristisch-staatswissenschaftlichen Facultät sind neun ordentliche und zwei außerordentliche Professoren angestellt. Unter ersteren befindet sich Dr. Laband, dessen Aufsatz [1]) über das Finanzrecht des Deutschen Reiches bereits einen Anhang über die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichs-Finanzrecht enthält, den wir weiter unten benutzt haben, unter letzteren der Professor Loening, welcher gleichfalls einen werthvollen und von uns benutzten Essai in französischer Sprache veröffentlicht hat: l'Administration du gouvernement général de l'Alsace durant la guerre de 1870—1871. [2]) Die medicinische Facultät zählt elf Professoren, darunter neun ordentliche, jeder einzelne Director eines besonderen Medicinalinstituts, unter denen wir die medicinische und chirurgische und die geburtshülfliche und gynäkologischen Cliniken, das anatomische, physiologische, chemische, pharmakologische und pathologisch-anatomische hervorheben. Neun ordentliche und zwei außerordentliche Professoren sind in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section, elf ordentliche und sechs außerordentliche Professoren in der philologisch-historischen Section der philosophischen Facultät angestellt. Der letzteren gehört als einziger Honorarprofessor auch der hochberühmte Straßburgische Gelehrte, Dr. Ludwig Spach, zugleich Director des elsassischen Archives an. Auch diese Facultät erfreut sich zahlreicher Institute, darunter eines zoologischen, botanischen, chemischen, physikalischen und mineralogischen. Endlich ist eine paläontologische Anstalt, ein historisches und ein philologisches Seminar unter Leitung der Universitätsprofessoren errichtet worden. Gegen 18 junge Gelehrte und einige technische Beamte fungiren an diesen Instituten als Assistenten und Amanuensen. Als einstweilige Anzahl der Studirenden können wir in runder Summe 400 annehmen, unter denen mehr als der vierte Theil aus geborenen Elsaß-Lothringern besteht.

Die ersten Männer der Elsaß-Lothringischen Verwaltung haben der

[1]) In Georg Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Leipzig, 1873.
[2]) In der Revue du droit international. Brüssel (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.)

neu gegründeten Universität sofort erhebliche Stipendien und Studienfonds zugewendet, an der Spitze der Oberpräsident v. Möller. Die Studirenden Deutschlands haben ein Bismarck=Stipendium gegründet, die ganze gebildete Welt hat sich bei Herstellung der Bibliothek betheiligt. Durch Verordnung vom 19. Juni 1872 erhielt die Bibliothek der Universität und des Landes die Rechte einer selbstständigen öffentlichen Anstalt und bald darauf die nothwendigen Statuten und Reglements. An Geschenken und Ankäufen ging so viel ein, daß die Quantität der durch den Brand von 1870 verlorenen Schätze wieder hergestellt ist, die Qualität freilich des damals verloren Gegangenen ist zum Theil eine unersetzliche gewesen. Der Regierungsbericht erwähnt, daß die sehr bedeutende Sanskrit=Sammlung des zu London verstorbenen Professors Goldstücker erworben worden ist, und verschweigt nicht, daß, wenngleich eine Viertelmillion Bände aufgestellt sind, dennoch die Art der Entstehung dieser Bibliothek es mit sich brachte, daß dieselbe ungleichartig und lückenhaft geworden ist. Leider ist die Kaiserliche Universitäts= und Landesbibliothek in vieler Beziehung ein Zankapfel mit den städtischen Behörden geworden, welche eine ganze Anzahl der eingegangenen Geschenke für die Stadtbibliothek in Anspruch nahmen und damit eine Unterscheidung constatirten, die früher in dieser Strenge nicht bestanden hat. Ende 1872 ist in Straßburg eine Broschüre über diese Kaiserliche Bibliothek erschienen, welcher wir entnehmen, daß am 3. December 1772 die vereinigte Universitäts= und Stadtbibliothek als Stiftung des berühmten Schöpflin eröffnet worden ist. Dies ist die Grundlage der abgebrannten Bibliothek gewesen. Die neue Sammlung ist vorzugsweise vom deutschen Kaiser, vom Großherzog von Weimar und von der Universität Oxford dotirt worden. Oberbibliothekar ist Dr. Barack aus Donau=Eschingen, früher Secretär des germanischen Museums zu Nürnberg; erster Bibliothekar ist Dr. Euting aus Tübingen, zweiter Bibliothekar Professor Reußler, ein geborner Elsasser; Custoden sind die Herren Müller, v. Reitzenstein und Klinckfieck, letzterer ein Pariser Buchhändler deutschen Ursprungs; Bibliothekssecretär ist Herr Kammacher.

Das höhere Schulwesen ist gleichfalls fast vollständig organisirt. In Straßburg, Colmar und Metz sind Lyceen errichtet, die unsern Gymnasien entsprechen und sich eines reichlichen Besuches erfreuen. In Straßburg sind 530, in Colmar 200, in Metz 270 Schüler. In Mühlhausen ist die Landesgewerbeschule, aus französischer Erbschaft hervorgegangen, aber fast ganz neu eingerichtet. Außerdem hat jede erhebliche Stadt ihr Collegium (höhere Schule), wobei besonders zu constatiren ist, daß die Städte Barr und Bischweiler aus freier Initiative der Stadtbehörden neue Collegien errichtet haben. Im Ganzen werden über 2,700 Schüler von 232 Lehrern an 24 Schulen unterrichtet; unter den Lehrern sind 60 eingeborene Reichsländer. Die Abiturientenprüfung ist seit Michaelis 1872 nach deutschem Muster eingeführt worden.

Die bestehenden freien höheren Schulen und kirchlichen Bildungsanstalten sind unverändert geblieben, nur das Straßburger protestantische Gymnasium hat sich den deutschen Unterrichtsprincipien genähert und das Abiturientenexamen eingeführt. Eine Veränderung insbesondere in Bezug auf die kirchlichen Vorbereitungsschulen ist durch das Reichsgesetz vom 12. Februar 1873 zu erwarten.

Das Elementarschulwesen gewinnt sich die Liebe der Bevölkerung, der Schulbesuch nimmt zu. An die Bestrafung der Schulversäumnisse gewöhnt man sich allgemach. In den französisch redenden Gebieten ist der deutsche Unterricht in den Lehrplan aufgenommen; in den deutschen Sprachgebieten ist der französische Unterricht in den Orten, in denen eine vorzugsweise gewerbetreibende Bevölkerung wohnt, in vier Stunden wöchentlich für die mehrclassigen Schulen gestattet. Die Elementarlehrer sind zum Theil durchaus neue Personen; durch den um die Zeit der Option erfolgten Fortgang vieler jüngerer Lehrer und Schulbrüder nach Frankreich ist es nöthig geworden Lehrer aus Deutschland, der Schweiz und aus den älteren entlassenen Seminaristen anzustellen. Es macht sich jedoch noch ein sehr starker Mangel an Lehrern fühlbar, eine Erscheinung, die sich über das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches verbreitet, und zu den allernächsten Aufgaben der abhelfenden Gesetzgebung gehören muß, wenn wir nicht wollen, daß unsere ganze Generation im Bildungsstande zurückgeht. Mehr als irgend wo anders aber ist es in Elsaß-Lothringen nothwendig, auf zahlreiche und tüchtige Elementarlehrer zu halten. In Straßburg und Colmar werden dieselben in den in unserm vorigen Bericht erwähnten Präparandenschulen mit zweijährigem Cursus mit gutem Erfolg vorbereitet. In Lothringen soll eine solche Anstalt noch in diesem Jahre eröffnet werden.

Zwei- bis dreimal jährlich werden in den Seminarien einige Wochen lang je dreißig im Amt befindliche Lehrer in methodologischen Cursen seit Ostern 1872 nach deutschen Grundsätzen von Seminardirectoren und Schulinspectoren weiter gebildet, und es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Theilnahme der Lehrer an diesen Cursen als eine willige und freudige bezeichnet wird. Die Administration der Schule ist in der Hand der Schulinspectoren, in deren Ressort auch die Revision der Schule und die Abhaltung regelmäßiger Lehrerconferenzen an den einzelnen Schulen fällt.

Mit den Töchterschulen liegt es noch im Argen; einzelne Institute, vorzugsweise nach französischem Zuschnitt, sind aus der alten Zeit erhalten, einzelne neu gegründet. Ueber die letzteren wird von der Bevölkerung viel Klage geführt, da es Privatanstalten sind und sie fast überall den Charakter tragen, als wären sie ausschließlich für die Kinder deutscher Beamten und Offiziere bestimmt. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob die Klage gerechtfertigt ist; an dem guten Willen der deutschen Schulvorsteherinnen liegt es gewiß nicht, sondern weit eher an der Vornehmthuerei der französischen Mütter. Einige altbewährte Institute z. B. in Colmar haben ihren alten Ruhm bewahrt und erfreuen sich nach wie vor des Besuches junger Mädchen, ganz insbesondere der Töchter deutschredender Grundbesitzer.

Der dritte vorerwähnte Punkt, die Option, ist in aller Stille vorübergegangen und hat eine Unsumme von lästigen Büreauarbeiten im Gefolge gehabt, keineswegs aber größere oder tumultuarische Demonstrationen.

Das Ergebniß ist bei der Gesammtbevölkerung der Reichslande von 1,549,587 Seelen kein allzugroßes.

| In | Haben für die französische Nationalität optirt. | Davon waren ungültig wegen nicht erfolgter Verlegung des Wohnsitzes. | Gültig. |
|---|---|---|---|
| Lothringen | 28,693 | 6,900 | 21,739 |
| Unterelsaß | 39,190 | 27,483 | 11,707 |
| Oberelsaß | 91,962 | 75,260 | 16,702 |

Noch zweifelhaft und in Instruction sind 7,649 Optionen, so, daß also in runder Summe Alles in Allem 50,000 gültig optirt haben, d. h. weniger als $^1/_{30}$ der Bevölkerung. Vor dem 1. October waren im Ganzen nach Frankreich zurückgekehrt 2,485 in den Reichslanden domicilirt gewesene Personen. Die in Frankreich erfolgten Optionen betrafen 378,777 Personen. Dies sind jedoch lauter solche Elsaß-Lothringer, die sich bereits in Frankreich aufgehalten hatten, und es ist dies eine natürliche Wirkung der Gravitation des früheren Mutterlandes, vorzugsweise der Hauptstadt Paris und es wird sich nun zeigen, ob diese Gravitation weiter nach Westen wirkt, oder ob sie nunmehr, was zu erwarten steht, nach Osten hin in Wirkung treten wird. Eine große Anzahl von Factoren wirken hierzu mit, wenn man auch ganz von der Neigung der Bevölkerung absieht; so unter andern der Militärverband und die Handelsbeziehungen.

---

Gegen diese drei vorerwähnten Erscheinungen, welche für den Deutschen den Hauptgegenstand des Interesses bilden, fallen die übrigen in Elsaß-Lothringen neubegründeten oder abgeänderten Verwaltungseinrichtungen wenig ins Gewicht. Dennoch gehört eine ausführliche Behandlung der verschiedenen Einzelpunkte dazu, wenn wir zu einem anschaulichen Gesammtbilde gelangen wollen.[1]) Das Organisationsgesetz vom 30. December 1871, welches im vorigen Bericht als Anhang erwähnt wurde, ist in Ausführung getreten; der Kaiserliche Rath in Elsaß-Lothringen und die Bezirksräthe sind durch Verordnung vom 22. Februar 1873 und 1. September 1872 eingesetzt. Noch bleibt die Competenz zwischen richterlichen und Verwaltungsbehörden zu regeln. Die Repräsentativkörper, welche an Stelle der auch in Frankreich aus Wahlen hervorgegangenen General- und Arrondissementsräthe treten sollen, sind dem französischen Vorbild entsprechend durch Gesetz vom 24. Januar 1873 ins Leben gerufen worden; von ihrer Wirksamkeit hat man bisher noch nichts zu hören bekommen. Ehe eine ersprießliche Thätigkeit dieser Wahlkörperschaften, welche unsern Kreis- und Provinciallandtagen entsprechen, eintreten wird, wird auch naturgemäß eine große Vorbereitungszeit vergehen müssen. Ueber die innere Verwaltung giebt der Regierungsbericht nur ein kurzes, fast oberflächliches Bild. Die amtliche Geschäftssprache ist überall die deutsche; in französisch redenden Gebieten wird den öffentlichen Bekanntmachungen ein

[1]) Das Oberpräsidium hat Ende 1872 bei Trübner in Straßburg eine Zusammenstellung sämmtlicher Bekanntmachungen und Verordnungen mit Ausnahme der in der Straßburger Zeitung publicirten im Gesetzblatt erschienenen Gesetze herausgegeben. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

französisches Duplicat beigefügt, und dem französisch redenden Publicum gestattet, sich seiner Muttersprache zu bedienen, wobei die Zuziehung eines Dolmetschers, die in der Regel nicht stattfindet, vom Ermessen des Beamten abhängig gemacht wird.

Die Bevölkerungsstatistik erweist im December 1871 1,549,587 Seelen, die Statistik der einzelnen Gemeinden ist in Vorbereitung. Die Grenzregulirung ist ziemlich beendigt. Was den deutschen Leser im ersten Augenblick überraschen wird, ist, daß die Grenze nicht bloß gegen Frankreich, sondern auch gegen Preußen und Baiern hin von Neuem festzustellen war, da der Krieg viele äußere Grenzzeichen verwischt hatte. Ein Jahrbuch für Elsaß-Lothringen 1872—73, in der Universitätsbuchhandlung [1]) zu Straßburg erschienen, enthält einiges statistische Material, insbesondere eine Zusammenstellung der Ortsnamen mit Anführung der abweichenden früheren Bezeichnung, der Zugehörigkeit derselben zu Canton und Kreis und der Einwohner und Häuserzahl. Die hier angeführten Ortsnamen sind die officiellen von der Regierung genehmigten, indessen haben sich auch hier manche fehlerhafte Benennungen eingeschlichen. Das Jahrbuch enthält übrigens ziemlich übersichtlich die Behörden-Eintheilung und Personalien nach Art unserer Hof- und Staatskalender, und indem es mit der Kaiserlichen Familie und dem Reichskanzleramte, sowie den von demselben ressortirenden gemeinschaftlichen deutschen Behörden beginnt, behandelt es im 4. Abschnitt die speciellen elsaß-lothringischen Behörden. Danach hat der Oberpräsident in seiner Präsidialbehörde einen Vicepräsidenten, einen Landforstmeister, einen Wasserbaudirector, einen Schulrath, sechs Regierungsräthe und als Beirath einen Medicinalrath und einen Justitiar; endlich drei Hülfsarbeiter. Die drei Bezirkspräsidien sind ziemlich gleich ausgestattet; dem Präsidenten steht ein Oberregierungsrath, ein Steuerdirector, ein Baurath, ein Schulrath, ein Medicinalrath und vier bis sechs Regierungsräthe zur Seite. Dem Bezirkspräsidenten untergeordnet ist die Bezirkshauptkasse mit ihrer Buchhalterei und die den Präsidien nothwendigen Secretariate und Kanzleien. An der Kreiseintheilung und an der besondern Behandlung der Polizei in Straßburg und Metz ist nichts geändert worden; desgl. ist im Großen und Ganzen die Cantonaleintheilung seit der ersten Organisation unverändert geblieben; dagegen sind schon in vielen Kreisen die Schulinspectoren in Wirksamkeit getreten, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Schulinspector in Molsheim ein eigenes Elsaß-Lothringisches Schulblatt herausgiebt.

Die Forstdirectionen schließen sich der Bezirkseintheilung an und sind in Forstmeisterei-Bezirke getheilt, deren jeder 5—6 Oberförstereien umfaßt. Im Ganzen bestehen 63 Oberförsterei-Bezirke mit ungefähr 300 Förstern. Die oberste Forstbehörde ist der Reichskanzler, dem Oberpräsidenten zur Seite steht der Landforstmeister, und diesem ist die Staatsforstverwaltung unterstellt, während die Verwaltung der Forsten, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten durch Mitwirkung der Bezirkspräsidenten geleitet wird. Die Forstverwaltung in den Reichslanden ist übrigens eine bedeutende, denn der Abschluß der Einnahme pro 1872 ergiebt ein Brutto von 2 Millionen Franken und nach Abzug der Ausgaben fast $1^1/_2$ Million Franken, wobei

---

[1]) Straßburg bei Friedrich Bull.

unsere Verwaltung weit sparsamer Holz schlägt, als die frühere französische, übrigens aber durch den eingeführten Detailverkauf in Holz größere Summen erzielt. Ein wahrer Krebsschaden der französischen Verwaltung, die von Bestechung überwucherte Komödie der Holzauctionen im Großen, ist hiermit geheilt. Mehr und mehr hat sich ergeben, daß die Forsten der Vogesen zu den allerherrlichsten Wäldern der ganzen Welt gehören, und daß hier nicht allein der Verwaltung durch Forstbeamte ein weites und mächtiges Feld der Thätigkeit offen liegt, sondern daß auch der landschaftliche Sinn des Deutschen Wander- und Reisegebiete von ungeahnter Schönheit erschließen wird. Eine Aufgabe für die Docenten und Studirenden der Universität wird es sein, das Wasgau-Gebirge zu entdecken, auszuforschen und in ein Reisegebiet ersten Ranges zu verwandeln.

Das Medizinalwesen ist noch wenig geordnet, wobei zu bemerken ist, daß man mit Ausnahme der Cantonalärzte, die ein Mittelding zwischen unsern Armenärzten und Kreisphysikern bilden, wenig von der französischen Regierung überkommen hat. Den Kreis- und Polizeidirectoren sind provisorische Kreisärzte beigegeben, und eine absolut gewordene französische Einrichtung, die Gesundheitspflege-Räthe (conseils d'hygiène), ist wieder errichtet worden. Die Cantonalärzte sind theils beibehalten, theils neu ernannt. Durch Gesetz vom 15. Juli 1872 wurde der, die Verhältnisse der Apotheker und Aerzte betreffende Abschnitt der deutschen Gewerbeordnung in den Reichslanden eingeführt und die deutsche Pharmakopöe an Stelle der französischen gesetzt. Die Apothekerprivilegien werden geprüft werden; das französische Institut der Apotheker zweiter Classe ist auf den Aussterbeetat gesetzt. Im Allgemeinen muß es auffallen, daß die ländliche Bevölkerung sich nur weniger Apotheken erfreut, während in den größeren Städten außerordentlich viele Apotheken existiren, was sich wohl zum Theil daraus erklärt, daß nach französischer Sitte die Apotheker zugleich Parfümerie- und Farbenhändler sind. Metz ist eine durch sein Apothekergewerbe alt berühmte Stadt. Es sind dort wohl mehr als 20 Apotheken. — Die Irrenanstalt in Stephansfelde beschäftigt ein Beamten-Personal von 12 Männern und 29 barmherzigen Schwestern unter Leitung eines ärztlichen Directors.

Die Bauverwaltung ressortirt einschließlich des Strom- und Canalbaues vom Oberpräsidium, welchem der Wasserbaudirector beigegeben ist. Der Strom- und Canalbau ist in den gesammten Reichslanden in 7 Wasserbaubezirke eingetheilt, deren jeder einzelne einem Bezirksingenieur unterstellt ist. Der Wasserbau ist weitaus der wichtigste Theil der Reichsbauverwaltung, da einerseits an der Ostgrenze der beiden Elsaß der allezeit veränderliche Rhein immerwährender Regulirungsarbeiten bedarf, andererseits die Moselcanalisation von der französischen bis zur luxemburgischen Grenze in Arbeit ist, und außer den vorhandenen vier Canälen, dem Rhein-Rhone-, dem Rhein-Marne-, dem Breusch- und Saarcanal noch zwei Projecte vorliegen, deren eines die Saar mit der Mosel mit Hülfe der Nied verbinden will, während das andere, die Wasserverbindung der Saar bei Mittersheim mit Dieuze bereits in Ausführung begriffen ist. Die Wasserbauverwaltung kostet circa 1 Million Thaler jährlich an sächlichen Ausgaben. Ein lebhaft ausgesprochener Wunsch der Bevölkerung, namentlich der Stadt Straßburg, der im Frühjahr 1873 erfüllt werden soll, ist die Ausdehnung der großen Nieder-Rheinischen Dampfschiffsgesellschaften bis nach Kehl hin. — Ueber den Hoch- und Wegebau liegen wenig Notizen vor. Im Allgemeinen ist die französische Organisation beibe-

halten und jedem Kreis ein Kreisingenieur zugetheilt worden, welcher die Besorgung der Vicinalwegebauten (S. den vorjährigen Bericht) mit übertragen erhalten hat, so daß jetzt die Wegebauverwaltung eines Kreises nicht mehr in drei Händen, sondern nur in einer Hand ist. Im Allgemeinen sind augenblicklich alle Wege in noch sehr schlechtem Zustande, woran nicht allein die wegeverderbende Kriegführung von 1870 — 1871 Schuld ist, sondern auch der gänzliche Mangel an Arbeitern, welche erst zur Desinficirung der Schlachtfelder, später zur Wiederaufrichtung der zerstörten Festungen und zu den bevorstehenden großen Wasserbauten in Masse gebraucht wurden.

Von den vielen, theils unmittelbar vor dem Kriege, theils bald nachher projectirten Eisenbahnlinien ist eine einzige, die Linie von Saarburg nach Saargemünd unter der deutschen Regierung vollendet und dem Betriebe übergeben worden. Drei Lothringische Seitenbahnen, Chateau Salins-Vic, Courcelles-Bolchen und Nancy, sind im Bau, mehrere Elsässische in Vorbereitung begriffen. Die oberste Eisenbahnverwaltung der Staatsbahnen ist die Generaldirection in Straßburg, an deren Spitze ein Generaldirector mit sieben Directoren und zwei Hülfsarbeitern steht. Fünf Betriebsinspectionen in Straßburg, Colmar, Mülhausen, Saargemünd und Metz sind der Generaldirection unterstellt und zu diesen Betriebsinspectionen ressortiren die einzelnen Stationen mit ihrem zahlreichen Beamtenpersonal. Es leidet keinen Zweifel, daß der Dienst wieder viel pünktlicher geworden ist, als er eine Zeit lang war; doch hat sich herausgestellt, daß fast nirgends die französischen Bahnhofs- und Stationsräumlichkeiten für den sehr gesteigerten Verkehr ausreichen, so daß aller Orten Neubauten entstehen, die dann ein würdigeres und gefälligeres Ansehen haben als die früheren französischen, deren Mangelhaftigkeit sprichwörtlich geworden war.

In der Postverwaltung, die noch mitten im Kriege als fertiges und organisirtes Institut arbeitete, hat sich im letzten Verwaltungsjahr wenig oder gar nichts geändert. Auch die Telegraphenverwaltung ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die Bergbehörden sind noch in der Kindheit. Unter Oberaufsicht des Reichskanzlers ist das königl. preuß. Oberbergamt zu Bonn die Geschäftsbehörde für Elsaß-Lothringen für Elsaß ist ein Bergmeister in Straßburg, für Lothringen in Metz ernannt worden. Ueber die Wirkung des Berggesetzes vom 14. Juli 1871 wird man erst später zu urtheilen im Stande sein; der Regierungsbericht erwähnt, daß es bei Abwickelung der großen Zahl von Bergwerksconcessionsgesuchen sich bewährt habe. Erwünscht wäre eine amtliche Veröffentlichung der ertheilten Concessionen, da gerade hier, wie an keinem andern Orte für die Germanisirung der westlichen Theile von Lothringen, in welchen sich die reichen mineralischen Schätze befinden, gewirkt werden könnte. Zwischen der Landesgrenze bei Pagny und Novéant an der oberen Mosel und der luxemburgischen Grenze nördlich von Moyeuvre ist noch ein unendlicher Reichthum an Eisen und in dem östlichen Gebiet zwischen Forbach und Saarbrücken ein mächtiges Kohlenrevier zum Theil bisher unausgebeutet geblieben. In den Händen von 3 — 4 großen Unternehmern, welche zugleich Maschinenfabrikanten sind, befinden sich die wenigen bis jetzt eröffneten Bergadern des Landes. Zahllose Concessionsgesuche sind an die Bezirkspräsidenten und später an die Bergbehörden gerichtet worden. Neben den mächtigsten Industriellen der Nachbarprovinzen haben sich kecke Abenteurer um diese Concessionen beworben. Wenn man erwägt, daß

der deutsche Bergmann eine in Knappschaften geordnete Corporation zu bilden versteht, die eigenartige Sitten und Zucht unterhält und mit einem gewissen Berufsstolze eine große Hingebung zu verbinden weiß, und wenn man dem gegenüber erwägt, daß der französische Bergmann ein gewöhnlicher Tagearbeiter ohne besondere Tracht, Symbolik, Kunstliebe und dergl. ist, so ist hier ein beachtenswerthes Culturmoment gegeben, welches allerdings die sorgfältigste Auswahl unter den Concessionssuchern voraussetzt, weil nicht blos die Rechte, die der Staat mit einer Concession verleiht, sondern auch die Pflichten, die er dem Concessionär auferlegt und auferlegen muß, außerordentlich groß und schwerwiegend sind, welches aber zu einem Hebel werden kann zur Erweckung deutscher Sympathien und Anpflanzung deutscher Art und deutschen Lebens.

Die Organisation des Kirchenwesens in den Reichslanden hat bis jetzt mit Ausnahme der Geldfrage wenig Aenderungen seit der neuen Regierung zu erleiden gehabt. Die Gehälter der Geistlichen der drei anerkannten Culte sind durch das Etatsgesetz vom 10. Juni 1872 um 50% erhöht, die Pensionen der alten Geistlichen, auch der bereits unter französischer Herrschaft pensionirten, auf die Landeskassen übernommen worden. Gleichfalls auf die Landeskassen sind die Kirchen- und Pfarrhausbauten übernommen worden. Die Consistorien und Presbyterien der Körperschaften nicht katholischen Bekenntnisses sind überall da gewählt, wo eine Neuwahl nothwendig war. Hierauf beschränkt sich das aus der Administration der Kirche Mitzutheilende. — An dieser Stelle können wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß es gerade die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten ist, für welche noch am meisten zu thun übrig bleibt, und zwar bei allen Culten. Was zunächst den katholischen Cultus betrifft, so sind die neuen Landesgrenzen keineswegs auch die Grenzen der Kirchensprengel. Sowohl das Bisthum Metz, als auch das Bisthum Straßburg erschöpfen nicht alle Theile der Reichslande, sondern es gehört ein Theil der katholischen Geistlichen, namentlich der Lothringens, zum Bisthum Nancy und der von Elsaß zum Bisthum St. Dié. Endlich ist der Erzbischof von Besançon, also gleichfalls ein französischer Prälat, die oberste Kirchenbehörde für beide Bisthümer. Gleichzeitig findet die entgegengesetzte Anomalie statt: dem Bischof von Metz sind mehrere, nicht dem Deutschen Reiche überkommene Arrondissements, insbesondere Briey zugetheilt. Die Kirchenfürsten, welche verschiedenen staatlichen Autoritäten angehören, können aber Ersprießliches jenseits der Staatsgrenze in geistlichen Angelegenheiten nicht wirken, und es wäre in dieser Beziehung dringend eine Aenderung zu wünschen. Die jetzige Eintheilung beruht auf dem zwischen dem älteren Napoleon als erstem Consul und dem Papste bei Wiederherstellung der katholischen Religion für Frankreich abgeschlossenen Concordat, und nach den Lehrsätzen des katholischen Kirchenrechts würde eine Aenderung dieser Verhältnisse wiederum nur durch ein Concordat möglich sein, zu welchem sich aber der Papst dem Deutschen Reiche gegenüber schwerlich geneigt finden lassen dürfte, während Frankreich an einer Auseinandersetzung dieser Art kein Interesse hat. Das kann aber die Reichsregierung nicht hindern eines Tages dennoch insbesondere bei Wiederbesetzung etwa erledigter hoher Prälatenstellen, die Bedingung zu stellen, daß die Diöcesangrenzen mit den Landesgrenzen zusammenfallen müssen.

Die Reformirten und Lutheraner stehen sich in den Reichslanden schroffer gegenüber, als in irgend einem andern Theile Deutschlands. Von

einer Union ist nirgend die Rede, und dieselbe aus zwei Gründen nicht zu erwarten. In den deutsch redenden Theilen, insbesondere im Elsaß prävaliren Lutheraner, welche ein nicht unerhebliches Kirchenvermögen in Händen haben; die Protestanten der französisch redenden Theile aber sind durchweg Reformirte, und bilden meistentheils ärmere Gemeinden. Schon die Rücksicht auf das Kirchenvermögen macht es daher schwierig, an eine Union zu denken. Ueberdies sind die Bekenner der Augsburgischen Confession wenig geneigt zu einem verträglichen Verhältniß mit den ihnen zunächst stehenden Glaubensgenossen.

Der Gehaltserhöhung von 50% für alle Geistlichen könnte eine abermalige Gehaltserhöhung recht bald nachfolgen, da eine Verdoppelung des Gehalts, welches diese Leute zu den französischen Zeiten zu beziehen pflegten, immer noch ein sehr bescheidenes Auskommen bilden würde. Dagegen könnte im katholischen Cultus, freilich wiederum bei dem jetzigen Stande der kirchenrechtlichen Angelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Papstes, ohne Schaden eine Verminderung der niederen Geistlichen erfolgen, wobei das Institut der alten Vicarien, welche bei der Wahl zu Pfarrern übergegangen sind, und welche mit dem unglaublichen Auskommen von circa 200 Thlrn. jährlich alt und grau werden sollen, auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden könnte; zumal diesen würdigen, aber in irdischer Bedrängniß verkümmernden alten Herren in vielen Fällen auch ihre Mitwirkung bei der Schule durch die jetzige Gesetzgebung entzogen worden ist. Die Priesterseminarien, welche mit den Bisthümern im engen Zusammenhange stehen, sind gut dotirte und lobenswerth wirkende Anstalten. Die Beibehaltung der Knabenseminarien ist eine augenblicklich allzusehr besprochene Frage, als daß wir hier eine eingehende Behandlung beabsichtigen könnten. Das Eine aber möge man bedenken: So lange diese Knabenseminarien in Händen von Leuten sind, welche den deutschen Regierungen nicht wohlgeneigt sind, und die ihnen anvertrauten Kinder in französischen Sympathien aufziehen, so lange wird auch die ganze Generation des künftigen Priesterstandes und der Haupttheil des katholischen Landvolkes unter Autorität des Deutschen Reiches in französischen Sympathien auferzogen. Hier ist ein Haupttheil, vielleicht der Schwerpunkt dessen, was wir zu thun haben, wenn wir die deutsch gewordenen Lande wirklich mit dem Deutschen Reiche zu versöhnen beabsichtigen und nicht in nutzloser Coketterie mit dem uns geradezu feindlichen Elemente die beste Zeit und die wichtigsten Kräfte verlieren wollen. Wir wiederholen, was wir schon im vorigen Berichte ausgesprochen haben, daß der französische Landmann, und mit ihm in den letzten Jahrhunderten der Elsasser und Lothringer, ein bescheidener, in Einfalt der Sitten und großem Respect vor der Autorität auferzogener Mann ist, der unbedingt glaubt, was der Herr Pfarrer und der Herr Bürgermeister sagen. Nur so ist es in Frankreich möglich gewesen, daß eine so schnelle Aufeinanderfolge von Parteiregierungen in die Lage versetzt worden ist, das Gros des Landes für sich zu gewinnen. Hatte sie die Maires und die Priester, so hatten sie das Land selbst. Dem Deutschen Reiche muß es daher, wenn es die Elsaß-Lothringer auch mit ihrem gesammten Sein und Thun, mit ihren Neigungen und ihrer ganzen Lebenskräftigkeit erwerben will, gelingen, sich die Bürgermeister und Priester zugethan zu machen, und diese Aufgabe wird nicht gelöst werden in Knabenseminaren, an deren Spitze ultramontane und französisch gesinnte Professoren und Priester stehen.

Die anerkannten Culte, also Katholiken, Protestanten und Juden, genießen

ihre Benefizien in den Reichslanden, wie in Frankreich, direct vom Staat. Der Staat bezahlt die sämmtlichen Gehälter und der Staat ist es auch, der, wo die Gemeinde für die Fabrik, d. h. das Aeußere, namentlich Bau- und Einrichtungs-Wesen der Kirche, nicht genug leisten kann, helfend eintreten muß. Bei diesen Pflichten, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, kann er aber auch mit Fug und Recht verlangen, daß die Kirche nicht zu einem dem Staate ohne Weiteres feindlichen Institute ausgebildet, oder wo sie ein solches ist, als solches fortgepflanzt werde.

Der Regierungsbericht giebt unter dem Titel: Regelung der Beziehungen zu Frankreich ein ausführliches Bild der Liquidirung der früheren französischen Finanzverwaltung, wie dieselbe auf Grund des Zusatzvertrages vom 11. December 1871 vorgesehen worden ist. Die gemischte Liquidationscommission, welche seit einem Jahre in Thätigkeit ist, hat bis zum Schluß des Jahres 1872 im beiderseitigen Einverständniß gegen Frankreich liquide gestellt: die Rechnungssaldi von 22 Sparkassen, sowie 2800 gerichtliche und administrative Depositen; ferner 2500 Guthaben von Gemeinden und Instituten, und endlich 1750 Abrechnungen über die aus der französischen Finanzverwaltung den Gemeinden vom Staate zu überweisenden Zusatzquanten (centimes additionels) der directen Steuern. Alle diese Forderungen repräsentiren eine Gesammtschuld Frankreichs von mehr als 36 Millionen Franken. Zu Gunsten Frankreichs sind liquide gestellt: 1) die den Gläubigern des Saarkohlen-Canals von Frankreich gewährten Darlehen mit 1,313,000 Franken. 2) die Ablösung des Deutschland zur Last fallenden, aber von Frankreich zur ferneren Zahlung übernommenen Theils der Rhein-Rhone-Canal-Annuitäten mit über 2,000,000 Franken. Endlich 3) die Rückabtretung von 119 durch Bezirke und Gemeinden früher bei der Depositenkasse von Frankreich in Paris gemachten Anlehen von beinahe 2,500,000 Franken. Als Activum übernahm Deutschland ferner 2208 Bons von Saarkohlen-Canal-Annuitäten im Werth von 888,000 Franken. Frankreich tilgte an Sparkasseneinlagen $1\frac{1}{4}$ Million Franken durch Ueberweisung von Staatsrententiteln an die Einleger. Ferner leistete Frankreich nächst einer bereits am 13. Januar 1872 gemachten Abschlagszahlung von 10,000,000 Franken in Banknoten auf die Forderungen der Sparkassen und Gemeinden im Januar 1873 eine fernere Zahlung von 10,500,000 Franken und verschuldet auf die liquid gestellten Forderungen danach heute nur noch 7,500,000 Franken.

Die Commission vermittelte ferner die Convertirung von 4700 Departemental-Renten-Titeln im Nominalwerth von ca. 49,000,000 Franken in Titel des großen Buches der öffentlichen Schuld Frankreichs, erledigte 21,000 Reclamationen ehemals elsaß-lothringischer Soldaten und Gensdarmen in Bezug auf deren Sold- x. Verhältnisse und 5000 Reclamationen anderer kleiner Beamten in Bezug auf deren zu Invaliden- und Altersversorgungs-Kassen geleisteten Einzahlungen; endlich 800 Reclamationen von Beamten mit verantwortlicher Qualität auf Rückzahlung ihrer Cautionen. Die Wirksamkeit der Erledigung dieser Reclamationen konnte natürlich erst seit dem 1. October, d. h. seit der Beendigung der Optionsbewegung lebhafter werden und ist zur Zeit in vollem Gange. Der gleiche Bericht überschlägt die von Deutschland übernommenen früher von der französischen Regierung geleisteten Civil- und Militärpensionen auf 1,000,000 Franken jährlich.

Dies vorausgeschickt können wir nunmehr noch einen Blick auf die Finanzverwaltung thun, von der wir gelegentlich der Beamtengehälter und der Forstverwaltung bereits Einiges vorausgeschickt haben. Theoretisch ist hier festgehalten worden, daß die Reichslande eine eigene vom Reich getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit bilden. Daher gehören, was auch Laband als Erforderniß hinstellt, dem Lande seine eigenen Erträge, sein Inventar, seine Ueberschüsse. Es ist aber andererseits ebenso wie jedes andere selbstständige Bundesmitglied dem Reiche gegenüber verpflichtet.

Der Etat pro 1872 balancirt mit 37,701,924 Franken, wobei über 4 Mill Fr. Ausgaben als einmalige und außerordentliche bezeichnet sind. In einem Nachtrage disponirt das Gesetz vom 15. Juli 1872 über die Verwaltungsüberschüsse für 1871 mit mehr als 5,000,000 Fr. vorzugsweise zur Deckung der zahlreichen Ausgabe-Rückstände des Vorjahres, und zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Universität, der Bauverwaltung, endlich zum Ankauf von Grundstücken zum Zweck der Steuerverwaltung. Die einzelnen Bezirkshaushaltsetats sind durch Verordnung des Oberpräsidenten gegen Ende des Jahres 1872 festgesetzt worden, wozu derselbe durch Allerh Ermächtigung vom 11. November 1872 delegirt worden war. Die sämmtlichen Etats sind bis jetzt durch verspätete Aufstellung verspätet zu Stande gekommen; die Regierung hofft jedoch für 1874 mit der Etatsaufstellung rechtzeitig, d. h. vor dem Schluß des laufenden Jahres fertig zu werden und damit die regelmäßige Ordnung der Dinge wieder erreicht zu haben. Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1872 sind den Inhabern verkäuflicher Stellen in der Justizverwaltung (Notare, Gerichtsschreiber, Richter rc.) Entschädigungen gezahlt worden, welche bis zum Schluß des Jahres 1872 die Summe von 4,714,933 Fr. betrugen und durch verzinsliche Obligationen gedeckt sind.

Hierin besteht zur Zeit die Staatsschuld von Elsaß-Lothringen.

Durch Gesetz vom 4. November 1872 sind die Rechte und Verpflichtungen des französischen Trésor public und der Caisse des dépôts et des consignations bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Gerichts- und Verwaltungsdepositen, der Cautionen von Beamten, der verfügbaren Capitalien von Bezirken, Kreisen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten rc. der Landeskasse von Elsaß-Lothringen übertragen worden. Die Verwaltung der obengenannten Fonds ist nach der durch Gesetz ertheilten Ermächtigung des Oberpräsidenten der Actiengesellschaft für Boden- und communalen Credit in Elsaß-Lothringen (errichtet durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872) übertragen worden.

Die Aufgabe der Verwaltung der directen Steuern während des Jahres 1872 stellt der Regierungsbericht als eine besonders schwierige dar. „Die Occupation des Landes hatte eine vollständige Desorganisation dieses Dienstzweiges im Gefolge gehabt und alle Beamte des Veranlagungs- und Erhebungsdienstes mit zwei Ausnahmen sind im Jahre 1871 neu angestellt worden. Bis zur Mitte des Jahres 1872 hat die Veranlagungsarbeit für das laufende Jahr gedauert, während die Veranlagungsarbeit für 1873 rechtzeitig beendet war, so daß die volle Regelmäßigkeit des Dienstes erreicht ist. Die Steuern gehen überall gut ein. Die Zahl der Steuerexecutoren konnte auf die Hälfte verringert werden. Der Vorbereitungsdienst für Aspiranten des Verwaltungs- und Erhebungsfaches ist ausgebildet; eine große An-

zahl von Elsaß-Lothringern fungirt bereits in beiden Verwaltungszweigen. Reformen in den Steuern selbst sind nicht eingetreten; eine hocherwünschte Verdeutschung und Neu-Redaction der geltenden Bestimmungen schneidet das fortwährende Zurückgehen auf die voluminösen und schwer zugänglichen Sammlungen der französischen Gesetze ab.

Dagegen ist bei den indirecten Steuern schon erheblich reformirt worden. Die deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung und das Gesetz über die Wechselstempelsteuer ist ohne Schwierigkeiten in Kraft getreten. Erheblichen Zolldefraudationen war nur an der südlichen Landesgrenze zu begegnen. Der Bericht erwähnt an dieser Stelle, daß Rübenzuckerfabriken in Elsaß-Lothringen nicht bestehen, daß jedoch der Bau von Rüben auf Veranlassung einer badischen Fabrik an Ausdehnung gewinnt. Wir fügen hinzu, daß allerdings zwischen Metz und Diedenhofen eine Rübenzuckerfabrik existirte, und zwar in unmittelbarer Nähe von Maizières. Die Salzwerke in den Reichslanden setzen ihren Betrieb in lohnender Weise fort und über 3000 Hectaren Land waren 1872 mit Tabak bepflanzt.

Bezüglich der indirecten Landessteuern, soweit sie als Abgaben von Getränken nach den früheren französischen Gesetzen erhoben werden, hat sich eine Reform als unumgänglich erwiesen. Namentlich zeigen sich die Bestimmungen in Betreff der Besteuerung des Weins und des Branntweins als unhaltbar, da dieselben zu schwer empfundenen Belästigungen des Publikums führen und die bedeutende Differenz der diesseitigen gegen die Steuern der deutschen Nachbarländer zu fortwährenden Einschwärzungen, insbesondere von Spiritus, einen nicht zu besiegenden Anreiz bietet.

Für die Besteuerung des Weines ist diese Reform durch das Gesetz vom 20. März 1873 eingeführt worden, welches an Stelle der verschiedenen früheren Abgaben eine einzige gleichmäßige Steuer, welche an die Versendung geknüpft ist, gesetzt hat.

Für die Branntweinsteuer ist der Entwurf eines Gesetzes, welches das Reichsgesetz über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit setzen soll, zur Berathung dem Bundesrath vorgelegt.

Eine Erleichterung für die Einfuhr ausländischer Weine ist bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 gegeben worden, indem dasselbe den verzollten Waaren dieser Gattung die Befreiung von allen inneren Steuern beim ersten Einleger zugesteht. Die im deutschen Zollgebiet geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen (vergl. Art. 1 und 5 II. des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) wurden durch Gesetz vom 14. December 1872 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt und ist hierdurch eine gesetzliche Grundlage für die Controlirung des steuerpflichtigen Verkehrs zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen Theilen des deutschen Zollgebietes gewonnen worden.

Hierdurch und durch andere entsprechende Maßnahmen der Verwaltung begünstigt, konnte sich die Ausfuhr elsässischer Weine nach Deutschland in erfreulicher Weise beleben. Die dadurch herbeigeführte Preissteigerung der Weine in Elsaß-Lothringen, so sehr sie der Weinbau treibenden Bevölkerung zu Gute kommt, war inzwischen ohne Zweifel hart für die an Weingenuß gewöhnten arbeitenden Klassen. Hoffentlich wird die in Folge der beabsichtigten Reform zu erwartende Preisermäßigung für diese die Beibehaltung des gewöhn-

ten Genusses möglich machen, ohne jenen den Vortheil, welcher ihnen die Erweiterung des Absatzgebietes für ihr Product gebracht hat, zu entziehen.

Die Ausfuhr von Bier nach Frankreich, welche von einer großen Anzahl elsässischer Brauereien in ausgedehntestem Maße betrieben wird, blüht nach wie vor. — Soweit der Finanzbericht, dessen weiteren Ausführungen wir noch einzelne wichtigere Punkte entnehmen.

Von großer Wichtigkeit nämlich ist zunächst die seit dem Kriege nicht zur Ausführung gekommene Erhebung der Schifffahrtsabgaben, deren Wegfall nunmehr auch gesetzlich festgestellt ist. Fortfallen werden später die Stempelabgaben von Frachtbriefen und Postscheinen und die Abgabe von der Beförderung von Personen und Eilgütern auf Eisenbahnen; endlich die Consulats- und Kanzlergebühren.

Die Aufrechterhaltung der Zoll- und Steuergesetze wird durch das im Gesetz vom 5. Juli 1872 eingeführte Administrativ-Strafverfahren geregelt, bei dem das französische Recht die materielle, das preußische Recht die formelle Grundlage gegeben hat. Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sind in Diedenhofen, Metz, Vic, Schirmeck, Münster, Altkirch, Mühlhausen, Straßburg, Schlettstadt, Hagenau, Saargemünd und Saarburg. An den letzten vier Orten sind Zollniederlagen errichtet mit der Gestattung von Privatlagern und Weintheilungslagern.

Das elende Enregistrement besteht noch immer und der Regierungsbericht sieht so aus, als dürfte man noch lange nicht auf die Aufhebung dieser übel berüchtigten Steuer, über die wir im vorigen Jahresbericht unsere Ansicht ausgesprochen haben, hoffen. Im Gegentheil rühmt sich dieser Bericht, daß versuchsweise Einleitungen getroffen seien zur Einführung einer Vereinfachung jenes unerhörten Verwaltungsapparates. Durch Gesetz vom 27. October 1872 sind die Einkommenverhältnisse der Hypothekenbewahrer mittelst Fixirung ihrer Bezüge neu geregelt worden; dies Gesetz ist auf vielen Widerstand gestoßen, weil dadurch eine Gleichheit zwischen den ihrer ganzen Berufsart und Wirksamkeit nach sehr verschiedenen Hypotheken-Bewahrern eingetreten ist. Der überaus verantwortliche und sehr überbürdete Hypotheken-Bewahrer in einer großen Stadt steht dadurch im Verhältniß zu dem mit einfachen und wenig gefährlichen Manipulationen betrauten Collegen in der kleineren Stadt oder auf dem Lande auf gleichem Fuße. Käme es dazu das ganze Enregistrementswesen abzuändern, so müßte auch der Dimensionalstempel fallen. Es richtet sich nämlich dieser Stempel nur nach der Buchstabenanzahl der niedergeschriebenen stempelpflichtigen Verträge, nicht aber nach dem Object oder der Wichtigkeit des Gegenstandes. Die Größe des Bogens, die Masse der Zeilen, die Anzahl der Sylben, Alles ist mit dem Zollstock vorausgemessen und es wird daher ein ausführlicher Vertrag über einen geringen Gegenstand unvergleichlich viel theurer, als ein ganz kurzer, mit wenigen Worten erledigter Vertrag über einen tausendmal höheren Gegenstand.

Eine Lücke in der Finanzverwaltungs-Organisation hebt Dr. Laband in der oben citirten Abhandlung mit Recht hervor. Es fehlt nämlich bis auf diesen Augenblick noch die Trennung des Reichsfiscus vom Fiscus Elsaß-Lothringens in theoretischer Beziehung. Praktisch ist die Frage dadurch irrelevant, daß das Landesoberhaupt mit dem Reichsoberhaupt, also die beiden höchsten fiscalischen Willensorgane identisch sind. —

Wir können die Betrachtung über die Finanz- und Geldverwaltung der Reichslande nicht schließen, ohne noch einen Blick auf die beiden großen im vorjährigen Bericht erwähnten Arbeiten, die nun ihrem Abschluß nahe sind, zu richten, die Entschädigung für Kriegsleistungen und Beschießungsschäden, so wie Rinderpestschäden und die Desinfection der Schlachtfelder. Die Entschädigungsarbeiten betreffend, so werden bis zum Frühjahr 1873 etwa hundert Millionen Franken an die Entschädigungs-Berechtigten gezahlt sein, und es werden hierdurch mit Ausnahme der Fuhrleistungen die Wunden des Krieges so gut geheilt sein, als man das mit Geld überhaupt vermag. Ueber die Reglements hinaus, die in Folge des Entschädigungsgesetzes vom 14. Juni 1871 erlassen worden waren, hat die Regierung aus Billigkeitsrücksichten noch weitere 600,000 Fr. an bedürftige Civilpersonen gezahlt, welche in Folge des Krieges ohne ihre Schuld Beschädigung erlitten, Ernährer verloren oder solche Leiden gehabt haben, deren Bezahlung im Gesetz nicht vorgesehen war. Die Entschädigung der im vorigen Bericht ausführlich behandelten Rinderpestschäden, welche bisher gegen 4 Millionen Fr. gekostet hat, ist noch nicht vollständig abgeschlossen, was sich daraus erklärt, daß die Rinderpest zwar mit dem Kriege gekommen ist, ihn aber überdauert hat. Die Desinfection der Schlachtfelder als solche ist mit dem Ende des Jahres 1871 als beendet anzusehen gewesen; die Krieger-Grabstätten dahingegen sind auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1872 noch zu erwerben. Soweit dieselben auf den den Gemeinden gehörigen Kirchhöfen liegen, ist theils unentgeltlich, theils gegen Zahlung das zeitweise oder dauernde Ruherecht erworben und für Unterhaltung und Pflege der Grabstätten Sorge getragen worden. Das Expropriationsgeschäft der auf Privatterrains befindlichen Grabstätten wird voraussichtlich noch einige Zeit fortnehmen.

Das Rechtsleben in den Reichslanden hatte in Folge der vollständigen Arbeitseinstellung der französischen Gerichte über ein Jahr lang geruht, und es zeigt sich jetzt, daß es richtig war, wenn wir im vorigen Jahresbericht die Hoffnung aussprachen, daß dies nicht zum Schaden der Bevölkerung gereichen würde. Einen Nachtheil hat das Justitium dadurch gehabt, daß am 1. October 1872 sämmtliche Rechtsanwälte beim Appellationsgericht in Colmar unerwartet ausgeschieden sind. Mit Ausnahme dieses Umstandes, der bald durch Ersatz von neuen Anwälten beseitigt war, hat die Rechtspflege, wie sie am 1. October 1872 eingesetzt war, einen regelmäßigen Verlauf genommen. In Colmar und Straßburg verhandelt das Schwurgericht in deutscher Sprache. Im Allgemeinen haben sich die Schwurgerichte sehr gut aus Landeseingesessenen bilden lassen. Der Richterstand übrigens gehört neben der Post zu denjenigen Körperschaften, denen die elsaß-lothringische Bevölkerung am meisten Vertrauen entgegenträgt. In Straßburg wird ein drittes Friedensgericht eingerichtet. Im Uebrigen ist es bei den im vorjährigen Bericht erwähnten Justizeinrichtungen geblieben und eine Veränderung hat im Wesentlichen nur in dem Personal, ganz insbesondere dem Advocaten- und Subalternen-Personal („ministerielle Beamte") stattgefunden, wobei zu bemerken ist, daß die Hälfte der Notarstellen mit Bewerbern aus Elsaß-Lothringen besetzt worden ist. Es ist ein gutes Zeichen, daß man die Anzahl der Polizeicommissarien vermindern und die Anzahl der deutschen Advocaten vermehren mußte. Wie bereits vorher erwähnt worden ist, so ist durch die Entschädigung der Inhaber der früher verkäuflich gewesenen Justizstellen

(Notare, Gerichtsschreiber, Vollzieher) die Staatsschuld von Elsaß-Lothringen entstanden. Es ist der Grundsatz, die Verkäuflichkeit dieser Stellen aufzuheben und die Inhaber zu entschädigen, unter dem 10. Juni 1872 zum Gesetz erhoben worden und hiermit ein französisches Institut aufgehoben, das uns verwerflich und übrigens gerade in dem von Revolutionen so oft erneuerten Lande als ein wunderlicher Rest des Mittelalters erschien.

Die Gesetzgebung ist wie in ganz Deutschland in regem Flusse, und man kann wohl sagen, wenn man erwägt, daß in den letzten drei Jahren principiell eine ganz neue Auffassung aller Rechtsverhältnisse in Elsaß-Lothr. ... eintreten mußte, daß kaum in einem Lande jemals mehr und in kürzerer Zeit an neuen Gesetzen gegeben worden ist, als dies jetzt in Elsaß-Lothringen der Fall war. Mit dem 13. Januar 1873 ist das Reichsgesetz über die Freizügigkeit und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft getreten, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz steht noch aus. In Betreff der Patentgesetzgebung ist man auf die französischen Bestimmungen (Gesetz vom 5. Juli 1844) zurückgegangen und hat durch ein eigenes Gesetz ad hoc die durch die Kriegsereignisse versäumten Fristen verlängert, um den Patentinhabern vollständige Restitution zu verschaffen. — Nachdem schon im Jahre 1871 den sämmtlichen deutschen Versicherungsgesellschaften die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Lothringen, sofern sie Domicil nehmen, ertheilt worden war, wurde im vorigen Jahre ausländischen Gesellschaften die gleiche Verpflichtung und die Aufstellung eines controlirbaren Vertreters auferlegt. — Das Handelsrecht betreffend, so bewährt sich das deutsche Handelsgesetzbuch überall und gehört zu den Gesetzen, mit denen sich der reichsländische Handelsstand am schnellsten vertraut gemacht hat. Die Handelskammer in Metz, welche während des Krieges zu bestehen aufgehört hatte, ist auf Grund neuer Wahlen im Juni 1872 wieder in Thätigkeit getreten; die übrigen Handelskammern hatten zu fungiren nicht aufgehört. Die Handelskammer von Colmar ist vermehrt worden. Die Handelsgerichte sind auf Grund der Wahl dieser Kammern und unter Bestätigung sämmtlicher Wahlen von Neuem in Function getreten. In Metz, Colmar und Straßburg mußte wegen der Vergrößerung der Handelsgerichtsbezirke auch die Zahl der Richter vermehrt werden, und so ist hier wieder ein wichtiger Punkt des Zusammenwirkens der deutschen Behörden mit der elsaß-lothringischen Einwohnerschaft gegeben. Zugleich ist das deutsche Wechselrecht und das Genossenschaftsrecht eingeführt worden; ebenso die Instruction zur Führung der Handelsregister und zur Ausführung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die Handelssachen unter 200 Fr. Object sind den Friedensgerichten überwiesen worden. An weiteren gemeinschaftlichen deutschen Gesetzen sind sodann noch in Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betreffend, die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, ferner das Gesetz über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870, endlich die Ergänzung zum deutschen Strafgesetzbuch eingeführt worden.

Auszugleichen bleiben einige unerträgliche Anomalien, die durch die verschiedene Auffassung gewisser Parteien des französischen und deutschen Rechtes entstanden sind. So genießt Elsaß und Lothringen den vom Gesetz gewährleisteten Musterschutz, der in Deutschland noch fehlt. Ferner ist in Elsaß

Lothringen der Wucher noch immer strafbar, weil hier eine lex specialis vorliegt, während unser Strafgesetzbuch nur das französische Strafgesetzbuch aufgehoben hat, den Wucher aber nicht bestraft. Das Recht über die Reste des Personalarrestes diesseits und jenseits der Vogesen stimmt nicht überein. Ein außerordentlich wunderlicher Schaden, der schnell zu heilen sein wird, ist auch der Umstand, daß es bis zu diesem Augenblick in Elsaß-Lothringen die Möglichkeit einer Ehescheidung nicht giebt. Dasselbe ließe sich vom Expropriations- und Subhastationsrecht sagen; doch würde hier eine Reform erst am Platze sein, wenn sämmtliche schwebenden Verhandlungen über die Kriegsentschädigung, sowie über den Erwerb der Grabstätten vorüber sein werden.

Im Gefängnißwesen sind gleichfalls deutsche Einrichtungen eingeführt worden und haben sich, wie der Regierungsbericht mittheilt, bewährt. Strafanstalten befinden sich in Ensisheim und Hagenau, Bezirksuntersuchungs- und Cantonal-Gefängnisse existiren 75, erstere an den Sitzen der Landgerichte, letztere an den Friedensgerichts-Hauptorten. In der Strafanstalt von Ensisheim werden Zuchthausstrafen und längere Gefängnißstrafen von Männern, in der von Hagenau dergleichen von Weibern verbüßt. Die kürzeren Strafen kommen in den andern Gefängnissen zur Vollstreckung. Durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuches hat sich die Zahl der Gefangenen in sämmtlichen Anstalten wesentlich vermindert. Für gesundere Baulichkeiten ist Sorge getragen, die Bekleidung und Beköstigung verbessert worden, der Schulunterricht in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen ist obligatorisch geworden und hiermit hat sich denn auch die statistische Zahl über den Gesundheitszustand der Gefangenen seit Einführung der deutschen Verwaltung wesentlich verbessert.

---

Dies wäre in kurzen Zügen ein Bild der reichsländischen Verwaltung im letzten Jahre, und der Mißwollendste wird nicht leugnen können, daß in kurzer Zeit viel geleistet worden ist. Von den Behörden kann man Pflichterfüllung beanspruchen, und diese haben sie im reichsten Maße geübt. Geniale und neue Gedanken können der Natur der Sache nach die einzelnen Collegien und Behörden nicht zur Ausführung bringen, diese müssen von der leitenden Stelle ausgehen. Ob und was in dieser Beziehung zur Assimilation der Reichslande an Deutschland in der nächsten Zeit geschehen wird, steht dahin. Das Eine ist sicher, daß, sowie wir mit der Option einen interimistischen und somit lästigen Zustand überwunden haben, es auch ohne Zweifel ein neues Aufathmen sein wird, und eine Last abgeschüttelt werden wird, sobald die Dictatur ihre Endschaft erreicht haben wird. Wenn dann die Mitwirkung des Landes an der Regierung ganz insbesondere durch die Wahlen zum Reichstage und durch die Thätigkeit von Abgeordneten im Reichstage stattfinden wird, so wird ein ganz anderes Interesse in den Reichslanden entstehen, sachlich mit uns zusammenzuarbeiten; dann wird es an den großen Assimilationsgedanken, nach denen wir noch ein allgemeines und unbestimmtes Sehnen empfinden, vielleicht nicht fehlen, und selbst wenn im Parlamente die Geister aufeinander platzen sollten, wenn sich anfangs schneidende Widersprüche zeigen sollten, so ist doch immer die gemeinschaftliche Arbeit ein verbindendes Element, und weitaus den

gegenwärtigen Zuständen vorzuziehen, bei denen alle Activität auf der einen, alle Passivität auf der andern Seite ist.

Ein Punkt, der die Assimilirung von Elsaß-Lothringen fördern kann, ist bereits oben bei Darlegung der Bergverhältnisse erwähnt worden, von einem zweiten hoffen wir, daß er ins Auge gefaßt werden wird, in dem Moment, wo die Vertreter von Elsaß im Reichstage sein werden. Es ist dies die Wiederherstellung der Freiheit des Protestantismus im Elsaß; denn trotz der Phrase von der Gleichheit der Bekenntnisse wurden die elsässischen Protestanten von Frankreich unterdrückt. Auch die Prärogative freier wissenschaftlicher Bildung, die sie für sich in Anspruch nehmen können und sollen, gab ihnen keine vorzüglichere Stellung, als die einer im Ganzen in der Minorität befindlichen und knapp geduldeten Gesellschaft. Es ist aber der elsässische Protestantismus, gerade der Erbe aller der hochberühmten elsässischen literarischen Traditionen, welche deutschen Geist und deutsche Art in einer so hervorragenden Weise im Elsaß hervortreten ließen, bevor dann mehr und mehr das französische Element und die Gewalt zu wuchern anfingen. Die Fäden, die über den Rhein herüber und hinüber zu spinnen sein werden, müssen an diese Besonderheit des Elsaß anknüpfen und hier wird es Sache des deutschen Publikums sein, ja sogar eine Pflicht der deutschen guten Gesellschaft, sich das rege Interesse an den speciellen elsässischen Traditionen angelegen sein zu lassen. Aus diesem Grunde haben wir in unserm Verwaltungsberichte neben unserer Hauptquelle, dem Regierungsbericht, nicht unterlassen die Schriften zu citiren, aus welchen der deutsche Leser Belehrung über Elsaß-Lothringen und seine Zustände erhalten konnte. Dieser Grund ist es auch, aus dem wir heut damit schließen, daß wir dem Leser und ganz insbesondere dem Laienpublikum warm ans Herz legen, die elsaß-lothringischen Verhältnisse in das Bereich ihrer Bildungsarbeiten zu ziehen. Außer dem berühmten statistischen Werk von Richard Böckh über das Sprachgebiet der Deutschen; außer der noch älteren Schrift des Professors Adolph Schmidt in Jena, welche darstellt, wie jene Lande dem Deutschen Reiche verloren gegangen waren; außer den herrlichen Worten, mit denen Treitschke den Wiedererwerb dieses nationalen Gutes noch während der Kriegszeit begrüßte, sind auch in der neuesten Zeit genug lesenswerthe Werke erschienen, welche mehr und mehr das Interesse Deutschlands an dem genauen Studium von Elsaß und Lothringen wachrufen müssen und wir wünschten am meisten, daß es die deutsche Jugend sei, die solchen Studien sich hingeben möchte! Aus französisch geschriebenen Quellen zusammengestellt, aber dennoch nicht ohne Werth ist in dieser Beziehung das Werk Scheube's, Deutscher Geist und Deutsche Art im Elsaß (Berlin 1872). Aber in noch weit höherem Grade ist die historische Darstellung des Elsaß von Scherer und Lorenz (Berlin 1871) und die von Wilhelm Herz in München herausgegebenen Sagen des Elsaß, beachtenswerth. Das sind in Deutschland geschriebene und erschienene Schriften über Elsaß-Lothringen. Wer aber an der Quelle selbst schöpfen will, der lese das eine Weile unterbrochen gewesene, nun aber kräftig von Neuem wieder aufgenommene literarische Unternehmen Alsatia von Aug. Stöber, Colmar 1873; der lese ferner das neuste Werk von Ludwig Spach, Moderne Culturzustände im Elsaß, Straßburg 1873.

---

# Literatur-Uebersicht

## der deutschen staats- und rechtswissenschaftlichen Erscheinungen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1872 bis 1. März 1873, welche sich auf das deutsche Reich beziehen,

zusammengestellt von

**Otto Mühlbrecht.**

---

**Annalen** d. deutschen Reiches f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik. Unter Benutzg. amtl. Materialien u. unter Mitwirkg. zahlreicher Fachmänner. Hrsg. v. G. Hirth. Jahrg. 1872. 8 Hfte. 4. Leipzig, Hirth. baar ℛ 3.

— — Jahrg. 1873. 12 Hefte. Halbjährl. ℛ 2 —

— d. gesammten Versicherungswesens. Hrsg. u. Red.: A. Fritsch. 4. Jahrg. 1873, 52 Nrn. (2 Bg. m. eingedr. Holzschn.) Hoch-4. Leipzig, Fritsch. Vierteljährlich ℛ 2. —

**Archiv** f. Theorie u. Praxis d. allgemeinen deutschen Handelsrechts. Unter Mitwirkg. mehrerer Rechtsgelehrten. Hrsg. v. F. B. Busch. 24. Bd. 1—4. Hft. Nebst Sach- u. Quellenregister zu diesem Bde. gr. 8. (III u. S. 1—507). 25. Bd. 1—4. Hft. Nebst Register. (III u. 787 S.) Leipzig, Arnold. Beide Bände zus. ℛ 7. —

— f. Theorie u. Praxis d. allgemeinen deutschen Handels- u. Wechselrechts. Unter Mitwirkg. mehrerer Rechtsgelehrten hrsg. v. F. B. Busch. Neue Folge. 1. Bd. 4 Hfte. gr. 8. (S. 1—474.) Leipzig, Arnold. ℛ 2. 20.

— — dasselbe. Vollständiges Register zum 16.—25. Bde. gr. 8. (198 S.) Ebd. ℛ 1. 10.

— f. gemeines deutsches u. f. preussisches Strafrecht. Begründet durch Dr. Goltdammer. Nach dessen Tode fortgesetzt durch Mager. 20. Bd. 6 Hfte. gr. 8. Berlin, v. Decker. ℛ 3.

**Armee-Verordnungs-Blatt.** Hrsg. vom Kriegs-Ministerium. 6. u. 7. Jahrg. 1872. 1873. 4. Berlin, Mittler & Sohn. Vierteljährlich ℛ — 20.

**Arnoldt,** F., die Freizügigkeit u. der Unterstützungswohnsitz. Eine vom wissenschaftl. u. prakt. Standpunkte unternomm. Bearbeitg. d. Reichsgesetzes üb. Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867, d. Reichsgesetzes üb. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 u. der innerhalb d. Geltungsgebietes d. letzteren ergang. Landesgesetze, insbesond. des preuss. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, nebst sämmtl. unmittelbaren u. mittelbaren Materialien u. Ausführungsbestimmgn. gr. 8. (XXXIV, 960 S.) Berlin, v. Decker. ℛ 4. —

**Auf** Wacht an der Mosel. Berliner Revue der polit., socialen u. kirchl. Fragen d. Gegenwart. Red. v. R. Meyer. 67. Bd. (1871. 4. Quartal.) 13 Hfte. (2 B.) gr. 8. Berlin, Goedsche. ℛ 1. 25.
— — —. Jahrg. 1872 u. 73. 68—75. Bd. à 13 Hfte. gr. 8. Ebendaselbst. Vierteljährlich ℛ 1. 25.

**Augspurg**, G. D., zur deutschen Münzfrage. VIII. Der Uebergang zur Goldwährg. in Deutschland. gr. 8. (31 S.) Bremen, Kühtmann & Co. ℛ — 6. (I—VI. u. VIII.: ℛ 2. 9½.)

**Barsch**, H., das Straf-Gesetzbuch f. das deutsche Reich, nebst den Zusatz-Bestimmgn. d. Gesetzes vom 26. Decbr. 1871, betr. den Vollzug der Einführg. d. deutschen Straf-Gesetzbuches in Bayern. Für den Handgebrauch in der Praxis erläut. Ausg. C. gr. 4. (384 S.) Würzburg, Stahel. cplt. ℛ 1. 16.

**Bauer**, E., Artikel V. Der deutsche Gedanke u. die dänische Monarchie. Eine Studie üb. das Vertragsrecht u. die politische Sitte der heutigen Zeit. Nebst e. Nachwort v. C. St. A. Bille. Nebst e. (lith.) Karte (in 4.) u. Actenstücken. gr. 8. (III, 188 S.) Altona, Bauer. ℛ 1. 6.

**Baumgarten**, M., d. Protestantismus als polit. Princip. im Deutschen Reich. 8. (55 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. ℛ — 10.
Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 9.

**Begründung** d. Entwurfs e deutschen Civilprozessordnung u. d. Einführungsgesetzes. Lex.-8. (VI. 636 S.) Berlin, v. Decker. ℛ 1. 25.

**Beiträge** zur Erläuterung d. deutschen Rechts, in besond. Beziehg. auf das preuss. Recht m. Einschluss d. Handels- u. Wechselrechts. Hrsg. v. J. A. Gruchot. Neue Folge. 1. u. 2. Jahrg. à 6 Hfte. [Der ganzen Reihe der Beiträge 16. u 17. Jahrg.] gr. 8. Berlin, Vahlen. Jeder Jahrg. ℛ 4. —

**Bender**, J., das Militär-Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich u. das Gesetz üb. die Einführg. desselben, erläut. unter Benutzg. der amtl. Motive. Zum Handgebrauch f. Offiziere u. Militärbeamte. g. 8. (IV, 124 S.) Cassel u. Göttingen. Wigand. ℛ — 16.

**Berger**, T. Ph., deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung [gegeben Berlin, den 21. Juni 1869] nebst den vom Bundesrath beschloss. Ausführungs-Bestimmgn. Text.-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16. (VI, 217 S.) Berlin, Guttentag. cart. ℛ — 10.

**Berner**, A. F., Lehrbuch d. deutschen Strafrechtes. 6. umgestalt. Aufl. gr. 8. (XVIII, 582 S.) Leipzig, B. Tauchnitz. ℛ 2. 22.

**Bernhardt**, A., Forststatistik Deutschlands. Ein Leitfaden z. akadem. Gebrauche. g. 8. (VIII, 149 S.) Berlin, Springer's Verl. ℛ — 25.

**Betriebs-Reglement** f. die Eisenbahnen Deutschlands. [Aus „Bundesgesetzblatt".] 8. (III, 68 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 5.
— — Dasselbe 8. Aufl. Mit ausführl. Sachregister. 8. (56 S.) Berlin, Kortkampf. cart. ℛ — 5.

**Beutner** u. **G. Herrfurth**, Reichs-Gesetz üb. den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870. Aus den gesammten amtl. Materialien ausführlich erläut. Mit allen Einführungs-Gesetzen, dem Wortlaut der Reichs-Gesetze, betr. Freizügigkeit, u. Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1871. gr. 8. (XXVIII, 295 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ 2. —

**Blätter**, deutsche. Eine Monatsschrift f. Staat, Kirche u. sociales Leben. Unter Mitwirkg. namhafter Staatsmänner, Theologen, Historiker u. Pädagogen hrsg. v. G. Füllner. 1872 u. 73. à 12 Hfte. Lex.-8. Gotha, F. A. Perthes. Halbjährlich ℛ 2. —

**Blätter** f. Gefängnisskunde. Organ d. Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten. Unter Mitwirkg. d. engeren Vereins-Ausschusses red. v. Gust. Ekert. 6. Bd. 1. Hft. gr. 8. (XVI, 104 S.) Heidelberg, Weiss. ℛ — 15. (I—VI, 1. u Extrahft. ℛ 12. 17.)
— f. Genossenschaftswesen. [Innung der Zukunft. 19. Jahrg.] Organ d. allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- u. Wirthschafts-Genossenschaften. Hrsg. v. Schulze-Delitzsch unter Mitwirkg. v. Parisius-Gardelegen u. F. Schneider Jahrg. 1872. 52 Nrn. (à ½—1 B.) gr. 4. Leipzig, Keil. ℛ 1. 15

**Bluntschli**, J. C., Rom u. die Deutschen. 8. (80 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. Rp — 18.
Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Heft 7—8.

**Brachelli**, H. F., statistische Skizze d. deutschen Reiches nebst Luxemburg u. Liechtenstein. 2. vollständig umgearb. Aufl. Ergänzg. zu d. 7. Aufl. v. Stein u. Hörschelmann's Handbuch d. Geographie u. Statistik. g. 8. (66 S.) Leipzig, Hinrichs' Verl. Rp — 12.

**Brauer**, W., Handbuch d. deutschen Militärstrafrechts. gr. 8. (VII. 197 S.) Erlangen, Enke. Rp — 28.

**Briesen**, C. v., das Reichskriegswesen u. die preussische Militair-Gesetzgebung, übersichtl. Zusammenstellg. der Verfassungs-, Vertrags- u. Organisations-Bestimmgn., sowie der Gesetze, Verordngn., Instructionen u. Erläutergn., zum Handgebrauche bearb. gr. 8. (XII, 588 S.) Düsseldorf, Buddens. Rp 2. —

**Calm**, D. C., Rechtsgrundsätze der Entscheidungen d. Reichs-Oberhandelsgerichts. Nach dem System der Gesetzbücher geordnet u. hrsg. 1. Lfrg. Art. 1—360. d. Handels-Ges.-Buchs enth. gr. 8. (85 S.) Berlin, C. Heymann. Rp — 15.

**Centralblatt** f. das deutsche Reich. Hrsg. im Reichskanzler-Amt. 1. Jahrg. 1873. ca. 52 Nrn (B.) gr. 4. Berlin, C. Heymann. Rp 2. —

**Central-Organ** f. das deutsche Handels- u. Wechselrecht. Hrsg. v. W. Hartmann. Neue Folge. 8. Bd. 4 Hfte. gr. 8. Elberfeld, Friderichs. à Hft. Rp 1. —

**Concordia**. Zeitschrift f. d. Arbeiterfrage. Red.: L. Nagel. 2. u. 3. Jahrg. 1872 u. 73. à 52 Nrn. (B.) gr. 4. Berlin, Th. Enslin. Vierteljährl. Rp — 20.

**Crousaz**, A. v., die Organisationen d. brandenburgischen u. preussischen Heeres seit 1640, sowie neuzeitig diejenigen d. norddeutschen Bundes u. deutschen Reichsheeres. Nach ihrem Verhältnisse m. den Staatskräften u. im Zusammenhange m. d. polit. Vaterlandsgeschichte. Ein patriot. Buch f. alle Stände. 2 Thle. 2. verb. u. verm. Aufl. gr. 8. Wriezen, Riemschneider. Rp 4. 5.

**Crüger**, E., üb. die Reform d. deutschen Bankwesens. gr. 8. (III, 42 S.) Berlin, Springer's Verl. Rp — 10.

**Dambach**, O., das Gesetz üb. das Postwesen d. deutschen Reiches vom 28. Octbr. 1871. 1.—3. unveränd. Aufl. 8. (XII, 140 S.) Berlin, Th. Enslin. Rp — 15.
— das Telegraphen-Strafrecht. [Aus „Gerichtssaal".] gr. 8. (VI, 57 S.) Berlin, Th. Enslin. Rp — 10.

**Doehl**, C., das Konsularwesen d. deutschen Reiches. Nach amtl. Quellen bearb. gr. 8. (VIII, 445 S.) Bremen, Kühtmann & Co. Rp 2. 20.

**Economist**, deutscher. Wöchentliche Zeitschrift f. Handel, Gewerbe, Landwirthschaft u. allgemeine volkswirthaftl. Interessen. Red.: Adph. Schulz. 1. u. 2. Bd. 1872 u. 73. à 52 Nrn. Fol. Berlin, Grosser. Vierteljährl. Rp 1. 10.

**Engel**, die Reform der Gewerbestatistik im deutschen Reiche u. in den übrigen Staaten v. Europa u. Nordamerika. Eine Denkschrift. [Aus „Zeitschrift d. k. preuss. statist. Bureaus".] Imp.-4. (VIII, 224 S.) Berlin, Verlag d. königl. statist. Bureaus. Rp 1. 10.

**Entscheidungen** des Reichs-Oberhandelsgerichts hrsg. v. den Räthen d. Gerichtshofes. 4.—6. Bd. à 5 Hfte. gr. 8. Erlangen, Enke. Jeder Band Rp 2. —
als Beigabe zu der Zeitschrift f. Handelsrecht. Rp 1. 10.

**Entwurf** e. deutschen Civilprocessordnung nebst dem Entwurfe e. Einführungsgesetzes. Lex.-8. (XV, 204 S.) Berlin, v. Decker. Rp — 20.
— einer deutschen Strafprozess-Ordnung. Berlin, im Januar 1873. 4. (VI, 87 S.) Nebst den „Motiven" dazu. 1. Bd in 4. (XIV, 294 S.) und den „Anlagen zu d. Motiven". 1. Bd. in 4. (268 S.) Berlin, v. Decker.

**Ergebnisse**, die vorläufigen, der Volkszählung vom 1. Decbr. 1871 im deutschen Reiche überhaupt u. im preussischen Staate insbesondere. Mitgetheilt vom königl. preuss. statist. Bureau. gr. 4. (IV, 63 S.) Berlin, Verl. d. k. statist. Bureaus. Rp — 15.

**Ewald**, H., aus dem deutschen Reichstage zu Berlin. Mit fünf Reichstagsreden üb. die wichtigsten Kirchenfragen im heut. Staate. gr. 8. (86 S.) Braunschweig, Spohr & Wengler. Rp — 12.

**Fabri**, F., Staat u. Kirche. Betrachtungen zur Lage Deutschlands in der Gegenwart. 3. unveränd. Abdr. gr. 8. (VIII, 158 S.) Gotha, F. A. Perthes. Rp — 20.

**Fischer,** P. D., die deutsche Postgesetzgebung. Text-Ausg. d. deutschen Postgesetze u. d. Postreglements m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16. (IV, 187 S.) Berlin. Guttentag. cart. ℛ — 10.
— — die Verkehrsanstalten d. deutschen Reichs. [Eisenbahnen, Post u. Telegraphie.] [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg.".] gr. 8. (43 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 6.
—, R., Gewerbe-Ordnung f. das deutsche Reich. Mit Einleitg. u. Erläutergn. nebst ausführl. Inhaltsverzeichniss u. alphabetisch geordn. Sachregister. Zum prakt. Gebrauch f. Jedermann. 3. Ausg. m. Nachträgen bis Ende 1871. gr. 8. (190 S.) Dresden, Moritz. ℛ — 15.
**Forst- u. Jagdkalender** für das deutsche Reich auf d. J. 1873. 1. Jahrg. [23. Jahrg. d. Forst- u. Jagdkalenders f. Preussen.] Hrsg. v. F. W. Schneider. 2. Thle. 16. (IV, 112 u. XII, 303 S.) Berlin, Springer's Verl.
In Lwd. geb. u. geh. ℛ 1. 2.; in Led. geb. u. geh. ℛ 1. 10.
**Frantz,** A., die Haftpflicht der Eisenbahn-, Bergbau- u. Fabrik-Unternehmer. Vom Standpunkte d. Gesetzgbg., Volkswirthschaft u. Statistik, m. besond. Rücksicht auf Versicherungs-Anstalten, Knappschafts-Vereine etc. gr. 4. (24 S.) Beuthen. (Berlin, Kortkampf.) baar ℛ — 15.
**Friedberg,** E., die Grenzen zwischen Staat u. Kirche u. die Garantieen gegen deren Verletzung. Historisch-dogmat. Studie m. Berücksicht. der deutschen u. ausserdeutschen Gesetzgebgn. u. e. Anh. theils ungedr. Aktenstücke. 3 Abthn. gr. 8. (947 S.) Tübingen, Laupp. ℛ 5.
—, das deutsche Reich u. die katholische Kirche. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgbg.".] gr 8. (48 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 6.
**Froelich,** A., die Verwaltung d. deutschen Heeres. Heerwesen u. Oekonomie. Dargestellt nach amtl. Quellen. 3., nach den neuesten Bestimmgn. umgearb. Aufl. Lex.-8. 2 Bde. (VIII u. 868 S.) Berlin, Schlesier. ℛ 5. 15.
**Für** u. wider die Jesuiten. 1. Thl. Stenographische Berichte der Reichstags-Verhandlgn. üb. Besetzg. d. Botschafter-Postens in Rom u. die Petitionen f. u. wider die Jesuiten. [Aus „amtl. stenograph. Berichte".] gr. 8. (IV, 184 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 15
— — —. 2. Thl. 6. u. 14. Bericht der Kommission f. Petitionen, betr. die Petitionen f. u. wider e. allgemeines Verbot d. Jesuiten-Ordens in Deutschland. Erstattet vom Prof. Dr. Gneist. [Aus den amtl. stenograph. Berichten.] gr. 8. (52 S.) Berlin, Kortkampf. n. ℛ — 12
— — —. 3. Thl. Stenographische Berichte der Reichstags-Verhandlgn. üb. das Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. Mit Einleitg. u. Anmerkgn., dem Wortlaut d. Encyclica, d. Syllabus, d. Unfehlbarkeits-Dogmas u. den bezügl. Aktenstücken d. Reichstags. gr. 8. (L, 148 S.) Berlin, Kortkampf.
ℛ 1. — (1.—3. ℛ 1. 27.)
**Gemeinde-Zeitung,** deutsche. Wochenschrift f. deutsches Gemeinde- u. Staats-Verwaltungswesen. Hrsg. u. Red. H. Stolp. 12. Jahrg. 1873. 52 Nrn. (1½ B.) gr. 4. Berlin, Expedition. Halbjährlich ℛ 4. —
**Gesetzblatt** f. Elsass-Lothringen. Hrsg. im Reichskanzler-Amte. Jahrg. 1872. g. 4. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. ℛ — 20.
**Gesetzsammlung** f. das deutsche Reich 1867 bis 1871 incl. Chronologische Zusammenstellg. der in dem Bundes-Gesetzblatte d. norddeutschen Bundes u. dem Reichs-Gesetzblatte d. deutschen Reiches f. d. J. 1867 bis einschliesslich 1871. enthalt. Gesetze, Verordngn., Erlasse u. Publicanda. Mit vollständ. alphabet. Sach-Register. gr. 4. (382 S.) Berlin, C. Heymann. ℛ 2. —
—, vollständige, f. das deutsche Reich. Chronol. Zusammenstellg. aller im Reichs-Gesetzblatt enth. Gesetze, Verordngn., Kabinets-Ordres, Erlasse u. s. w. Mit ausführl. Registern versehen v. R. Höinghaus. Jahrg. 1872. 4 Hfte. gr. 8. Berlin, deutsches Verlags-Institut. à Hft. ℛ — 5.
— d. deutschen Reiches. Systematisch geord. Sammlg. der f. den norddeutschen Bund u. das deutsche Reich erlass. Gesetze. Hrsg. v. Th. Martin. 1. Abth. Staatsrecht. 1.—3. Lfrg. [Schluss.] gr. 8. (S. 1—260.) Jena, F. Mauke.
à ℛ — 9.
**Gneist,** R., der Rechtsstaat. gr. 8. (IV, 202 S.) Berlin, Springer's Verl.
ℛ 1. 10.

**Grenzboten,** die. Zeitschrift f. Politik, Literatur u. Kunst. Red.: H. Blum. 31. Jahrg. 1872. 52 Nrn. (à 2—2½ B.) gr. 8. Leipzig, Herbig. Rp. 10. —

**Gross,** C., die Erkenntnisse d. Reichs-Oberhandelsgerichtes nach den Artikeln d. Handelsgesetzbuchs u. der Wechselordng. systematisch zusammengestellt. 1. Hft. gr. 8. (35 S.) Cassel, Freyschmidt. Rp. — 5.

**Grünewald,** E., gesammte Wechsel-, Handels- u. Genossenschafts-Gesetzgebung v. Elsass-Lothringen. Zum Handgebrauch f. Juristen u. Kaufleute m. gegenüberstehendem franz. Text. — Recueil des lois relatives au commerce, aux lettres de change et aux associations de l'Alsace-Lorraine. — 1. u. 2. Lfrg. 8. (S. 1—320.) Mannheim, Bensheimer. à Rp. — 12.

**Gutachten** über den im preuss. Justiz-Ministerium ausgearbeiteten Entwurf einer deutschen Civil-Prozessordnung auf Veranlassg. d. deutschen Anwalt-Vereins erstattet v. den Anwalten Stämmler, Haenle, Sieger etc. Hrsg. v. dem Vereinsvorstand. Hoch-4. (IV, 193 S.) Berlin, Möser. Rp. 1.

**Hahn,** C., Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. Mit Erläutergn. aus den Motiven u. der Rechtsprechg. d. königl. preuss. Ober-Tribunals. 2. Aufl. gr. 8. (VII, 332 S.) Breslau, Kern's Verl. Rp. 1. 5.

— die Gesetze üb. den Unterstützungswohnsitz, die Bundes- u. Staatsangehörigkeit u. die Freizügigkeit nebst dem preuss. Ausführungsgesetz üb. den Unterstützungswohnsitz. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. vollständ. Sachregister. 16. (V, 195 S.) Berlin, Guttentag. cart. Rp. — 12.

—, F. v., Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 1. Bd. Das 1., 2. u. 3. Buch d. Handelsgesetzbuchs. 2. verb. u. m. besond. Bezugnahme auf die Einführungsgesetze u. die neue Reichsgesetzgebg. bearb. Aufl. 2. Abth. gr. 8. (LXVII u. S. 369—723.) Braunschweig, Vieweg & Sohn. Rp. 2. (I. Bd. cplt. Rp. 3. 18.

**Handbuch** d. deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen v. Engelmann, Geyer, Heinze etc. hrsg. von Fr. v. Holtzendorff. 2. Bd. Die allgemeinen Lehren. gr. 8. (X, 637 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. Rp. 3. —

— — — — 3. Bd. Die Lehre v. den Verbrechensarten. 1. Halbbd. Die Verbrechen gegen den Staat. gr. 8. (IV, 212 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. Rp. 1. 10. (I—III, 1.: Rp. 6. —)

**Handelsgesetzbuch,** das deutsche, mit Ausnahme d. Seerechtes. Uebersichtlich u. m. Beziehg. auf das seither in Elsass-Lothringen gelt. Recht, dargestellt zum Gebrauche f. Kaufleute, Handelsrichter u. s. w. Von e. prakt. Juristen. 8. (IV, 78 S.) Mannheim, Bensheimer. n. Rp. — 12.

— das allgemeine deutsche nebst dem Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften, u. die allgem. deutsche Wechsel-Ordng. nebst den auf das Handels- u. Wechselrecht sich bezieh. Reichs-Gesetzen u. den hiermit in Verbindg. steh. Einführungs-Gesetzen u. Verordngn. f. das Grossherzogth. Baden. Mit ausführl. Inhaltsverzeichn. 8. (XIII, 382 S.) Ebd. Rp. — 15.

**Handelsgesetzgebung,** die neuere, d. deutschen Reiches u. deren Einführg. in das Grossherzogth. Baden. Zugleich Ergänzungsbd. zu den seither. Ausg. d. allgem. deutschen Handelsgesetzbuches u. der allgem. deutschen Wechselordng. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniss. 8. (IX, 158 S.) Mannheim, Bensheimer. Rp. — 7.

**Hanne,** J. W., die Kirche im neuen Reiche. Ein protestant. Weckruf an die Gemeinden. gr. 8. (XXIV, 216 S.) Berlin, Henschel. Rp. 1. —

**Hanneken,** H. v., zum inneren Frieden im Reiche. gr. 8. (III, 198 S.) Mainz, v. Zabern. Rp. 1.

**Harseim,** A., d. Militär-Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich m. Bezug auf d. preuss. Militär-Strafrecht. gr. 8. (21 S.) Leipzig, Luckhardt. Rp. — 7½.
Milit. Zeit- u. Streitfragen. Heft 5.

**Held,** J., die Verfassung d. deutschen Reiches vom staatsrechtl. Standpunkt aus betrachtet. Ein Beitrag zu deren Kritik. Nebst e. Anh., die Verfassung des deutschen Reiches u. die Verträge m. den süddeutschen Staaten enth. gr. 8. (XII, 283 S.) Leipzig, Brockhaus. Rp. 1. 10.

**Herrfurth**, G., Gesetze u. Verordngn. betr. den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im deutschen Reiche. Nach amtl. Quellen bearb. gr. 8. (XV, 172 S.) Berlin, Kortkampf. cart. Rℓ 1. 10.

**Hinschius**, P., die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber d. Beschlüssen d. vatican. Concils. Lex.-8. (III, 96 S.) Berlin, Guttentag. Rℓ — 15.

**Holtzendorff**, Fr. v., das deutsche Reich u. die Constituirung der christlichen Religionsparteien auf den Herbstversammlgn. im J. 1871. Ein Vortrag. gr. 8. (47 S.) Berlin, Oppenheim. Rℓ — 10.

**Jahrbuch** f. Elsass-Lothringen. 1872—73. 8. (IV, 247 S.) Strassburg, Schmidt. Rℓ 1. 6.

— f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege d. deutschen Reichs unter Mitwirkg. v. L. Bamberger, H. Blankenburg, Bluntschli etc. hrsg. v. Frz. v. Holtzendorff. 1. Jahrg. gr. 8. (VI, 711 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. Rℓ 3. 10.

**Im** neuen Reich. Wochenschrift f. das Leben d. deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft u. Kunst. Hrsg. v. A. Dove. 2. u. 3. Jahrg. 1872—73. à 52 Nrn. (à 2—2½ B.) gr. 8. Leipzig, Hirzel. Halbjährl. Rℓ 4. —

**Juristen-Kalender**, deutscher. Uebersicht d. in den einzelnen Staaten d. deutschen Reichs u. in der österreich. Monarchie gelt. Rechtes, m. vorzugsweiser Berücksicht. der civilprocessrechtl. Vorschriften sowie d. besteh. Concurs- u. Accord-Verfahrens in Handelssachen etc. Unter Mitwirkg. v. J. Schiele, v. Feder, Berolzheimer etc. hrsg. v. Kleinschmidt. Im Anh. Darstellg. industrieller, finanzieller, commercieller u. polit. Einrichtgn. und Leistgn. aller Art, welche auf das Privat- u. öffentl. Leben Bezug haben. Red. v. B. Stockmann. Hoch-4. (VI u. 327 S.) Leipzig, Serbe. Rℓ 4 —

**Justiz-Zeitung**, deutsche. Organ f. Gesetzgebg. der Neuzeit. Red. v mehreren deutschen Juristen. 9. Jahrg. 1872. 24 Nrn. (B.) gr. 4. Rheinberg, Küpper. Halbjährl. Rℓ — 22½.

**Kautionen**, die, der Reichsbeamten. Gesetz vom 2. Juni 1869. Mit den darauf ergang. Ausführungs-Bestimmgn. u. den bezügl. Paragraphen d. Gesetzes, betr Rechtsverhältniss der Reichsbeamten. 2. vervollst. Aufl. gr. 8. (40 S.) Berlin, Kortkampf. Rℓ — 12

**Keller**, C., Militair-Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. Nach den Motiven u. Kommissions-Verhandlgn. erläut. gr. 8. (VIII, 188 S.) Berlin, Weidmann. Rℓ 1. 10.

**Ketteler**, W. E. Frhr. v., die Centrums-Fraction auf dem ersten deutschen Reichstage. 1.—3. Aufl. gr. 8. (III, 155 S.) Mainz, Kirchheim. Rℓ — 15.

**Keyssner**, H., allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch [Buch 1 bis 4] nebst ergänz. Gesetzen. Unter Berücksicht. der Entscheidgn. d. Reichs-Oberhandelsgerichts m. erläut. Anmerkgn. u. Sachregister. 7. Aufl. 8. (XIII, 200 S.) Berlin, C. Heymann. geb. Rℓ — 20

**Kirsch**, K., das deutsche Volksschulrecht. 3. Bd. Die neue Schulgesetzgebg. u. die Fordergn. der Zeit an dieselbe. gr. 8. (VII, 239 S.) Hamburg, Haendcke & Lehmkuhl. Rℓ 1. 10. (1.—3. Rℓ 5. 10.

**Kleinschmidt**, General-Register zu den ersten fünf Jahrgängen d. Bundes- bezügl. Reichsgesetzblattes 1867 bis m. 1871 unter Beigabe der zu einzelnen Gesetzen erschien. Commentare u. sonst. wissenschaftl. Elaborate. 2. u. 3. Aufl. 4 (III, 58 S.) Leipzig, Serbe. Rℓ — 20.

**Kletke**, G. M., deutsche Reichs-Gesetze betr. die persönl., gewerbl. u. militair Freizügigkeit, den Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz u. Gewährg. der Rechtshülfe. Nach den amtl. Materialien, den Berichten der Reichstags-Kommissionen u. den Reichstags-Verhandlgn. zusammengestellt u. erläut., sowie m. e. alphabet. Sachregister versehen. gr. 8. (IV, 171 S.) Berlin, deutsches Verlags-Institut. Rℓ — 20

—, Jurisdictions-Gesetzgebung f. das deutsche Reich, enth. die Gesetze, Verfügn. u. Verträge betr. die Gewährg. der Rechtshülfe. Nebst Commentar u. Einleit. gr. 8. (168 S.) Berlin, deutsches Verlags-Institut. Rℓ — 10.

**Klüpfel**, K., Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung 1848—1871. 1. Bd. 1848—1865. gr. 8. (VIII, 389 S.) Berlin, Springer's Verl. ℛ 2. 20.

**Körner**, F., die Aufgabe der Schule im deutschen Reiche. Psychologisch-pädagog. u. socialpolit. Abhandlgn. üb. das Schul- u. Culturleben der Gegenwart. gr. 8. (VII, 337 S.) Leipzig, Oehmigke. ℛ 1. 15.

**Kriegs-Artikel** f. das Heer. Vom 31. October 1872. gr. 8. (15 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 1½.

— — u. Disciplinar-Strafordnung f. das deutsche Heer. Vom 31. Octbr. 1872. 8. (32 S.) Berlin, Kortkampf. baar ℛ — 3.

**Kuby**, F., das deutsche Strafgesetzbuch nebst den Einführungsgesetzen f. den norddeutschen Bund u. das Königr. Bayern. Bearb. nach den Gesetzesmotiven u. den bewährtesten Commentaren. 1. Hft. gr. 8. (128 S.) Neustadt a. d. H., Gottschick-Witter. ℛ — 18.

**Lehfeldt**, die Verwaltungseinrichtungen v. Elsass u. Lothringen. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg.".] gr. 8. (24 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 6.

**Lesse**, Th., die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe u. ihre Befugnisse zur Führung der Bundes-Flagge. Gesetz u. Verordng. v. 25. Octbr. 1867. Mit Erläutergn. gr. 8. (15 S.) Berlin, Kortkampf. cart. ℛ — 6.

**Levin**, T., Betriebs-Reglement f. die Eisenbahnen Deutschlands. Bekanntmachungen vom 10. Juni 1870 u. 22. Decbr. 1871 erläut. gr. 8. (VIII, 104 S.) Berlin, Kortkampf. cart. ℛ — 25.

**Linel**, A., die kirchliche u. sociale Frage in Deutschland. gr. 8. (IV, 72 S.) Frankfurt a. M., Boselli. ℛ — 10.

**Litthauer**, F., Sammlung kleinerer Reichsgesetze. Ergänzung zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschien. Einzel-Ausg. deutscher Reichsgesetze. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachregister. 16. (XXXII, 242 S.) Berlin, Guttentag. cart. ℛ — 15.

**Lüdemann**, G., deutscher Reichs-Post- u. Telegraphen-Kalender f. d. J. 1872 u. 1873. 2. u. 3. Jahrg. 8. Leipzig, Luckhardt. Jeder Jahrg. geb. ℛ — 17½.

— —, deutscher Reichs-Post-Katechismus od. Post-Examinator. Ein Compendium, enth. die nach dem Reglement des kaiserl. General-Postamts am 23. Mai 1871 f. das erste Post-Examen geforderten Prüfungsgegenstände, nebst e. Einleitg., enth. die Bedinggn. zum Eintritt in den Postdienst u. zur demnächst. weiteren Anstellg. 4. Aufl. gr. 8. (VIII, 294 S.) Leipzig, Luckhardt. ℛ 1. —

**Lundberg**, E., Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich nebst Gesetz betr. die Red. d. Strafgesetzbuchs f. den norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 u. Strafgesetzbuch f. die bisher königl. preuss. Staaten vom 14. April 1851. gr. 8. (IV, 171 S.) Posen, (Heine.) ℛ — 15.

**Marine-Verordnungs-Blatt.** Hrsg. v. der kaiserl. Admiralität. 3. Jahrg. 1872. 24 Nrn. 4. (Nr. 1, B.) Berlin, Mittler & Sohn. Vierteljährl. ℛ — 7½.

**Materialien** der deutschen Reichs-Verfassung. Sammlung sämmtl. auf die Reichs-Verfassg., ihre Entstehg. u. Geltg. bezügl. Urkunden u. Verhandlgn., einschliesslich insbesondere derjenigen d. constituir. norddeutschen Reichstages 1867. Auf Veranlassg. u. Plangebg. v. Fr. v. Holtzendorff. Hrsg. v. E. Bezold. 1. u. 2. Bd. gr. 8. (XII, 774 S. u. VIII, 719 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. Jeder Band ℛ 3. 10.

**Meijer**, O., zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 2. Thl. 1. Abth.: Die bayer. Concordatsverhandlg. gr. 8. (III, 215 S.) Rostock, Stiller. ℛ 1. (I—II, 1. ℛ 3. 10.)

**Meitzen**, A., die Statistik d. deutschen Reiches. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg."] gr. 8. (30 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 6.

**Meyer**, F., Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Text-Ausg., m. Hinweisen auf die analogen Bestimmgn. der früheren Strafgesetzbücher v. Preussen, Bayern, Sachsen etc.; kurzen Anmerkgn., den betreff. Einführungs-Gesetzen u. e. Zusammenstellg. der neben dem Strafgesetzbuche gelt. strafrechtl. Bestimmgn. anderer Reichs-Gesetze. 2. Aufl. gr. 8. (LXVI, 212 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 20.

**Meyer,** H., die Frage d. Schöffengerichts geprüft an der Aufgabe der Geschworenen. gr. 8. (54 S.) Erlangen, Deichert. ℛ — 10.
**Militär-Strafgesetzbuch,** das, die Kriegs-Artikel u. die Disciplinar-Strafordnung im Tornister. 2. verm. Aufl. 32. (112 S.) Berlin, Grosser. ℛ — 5.
— —, nebst Einführungsgesetz. 4. Aufl. 32. (64 S.) Potsdam, Rentel. ℛ — 1.
**Minnigerode,** W. v., die Besteuerung d. Tabaks im deutschen Reich. Referat im Auftrage der „freien Commission f. Grundbesitz u. landwirthschaftl. Gewerbe" als Grundlage f. deren Berathgn. in der nächsten Reichstagssession erstattet. 8. (34 S.) Leipzig, H. Schmidt. ℛ — 5.
**Monatsschrift,** deutsche, f. Handel, Schifffahrt u. Verkehrswesen. Hrsg. v. F. Perrot unter Mitwirkg. v. K. Braun, H. Dannenberg, J. Faucher etc. 2. Bd. od. Jahrg. 1872. 12 Hfte. gr. 8. Rostock, Kuhn. ℛ 5. —
**Müller,** W., politische Geschichte der Gegenwart. V. Das Jahr 1871. Nebst e. Chronik der Ereignisse d. J. 1871. gr. 8. (XVII, 346 S.) Berlin, Springer's Verl. ℛ 1. 7½. (I—V. ℛ 4. 10½.)
**Nissen,** die Rechtspflege d. deutschen Bundes-Oberhandelsgerichts. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg.".] gr. 8. (31 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 6.
**Notariats-Zeitung,** deutsche. Organ d. Notariatsvereins f. Deutschland u. Oesterreich. Im Auftrage d. Vorstandes hrsg. v. E. Graf. 1. u. 2. Jahrg. 1872 u. 1873. à 24 Nrn. (B.) gr. 8. Nördlingen, Beck. Jährlich ℛ 2. —
**Obst,** L., Gesetze, Reglements u. Verordnungen betr. das Post- u. Telegraphenwesen im deutschen Reiche. 2. Thl. 8. (S. 209—272.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 6. (cplt. cart. ℛ — 15.)
**Oppenhoff,** F. C., das Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich nebst dem Einführungs-Gesetze vom 31. Mai 1870, — dem Einführungs-Gesetze u. den Einführungs-Verordngn. zum preuss. Strafgesetzbuche u. dem Einführungs-Gesetze f. Elsass-Lothringen vom 30. August 1871. 3. verb. u. bereich. Ausg. gr. 8. (X, 759 S.) Berlin, G. Reimer. ℛ 4. 10.
**Otto,** Aphorismen zu dem allgemeinen Theile d. Strafgesetzbuchs f. das deutsche Reich sowie zu dem Einführungsgesetze vom 31. Mai 1871. [Aus „Annalen d. k. sächs. Oberappellationsgerichts zu Dresden".] gr. 8. (III, 159 S.) Leipzig, Rossberg. ℛ — 20.
**Pannenberg,** R., deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, nebst den zu derselben vom Bundesrath beschlossenen Ausführungs-Bestimmgn., den vom Bundes- beziehungsweise Reichskanzler u. den kgl. preuss. Ministerien ergang. Verfüggn. u. Bescheiden, so wie den zu derselben ergang. Entscheidgn. d. kgl. preuss. Ober-Tribunals u. Ober-Appell.-Gerichts. Mit e. chronolog. u. alphabet. Sachregister. gr. 8. (VII, 185 S.) Berlin, Scheller. ℛ 1. 10.
**Perels,** F., Entwurf e. Strandungs-Ordnung f. das deutsche Reich nebst Erläutergn. Lex.-8. (25 S.) Kiel, Universitäts-Buchh. ℛ — 10.
**Perrot,** F., deutsche Eisenbahnpolitik. gr. 8. (79 S.) Berlin, Lüderitz' Verlag. ℛ — 18.
Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 3—4.
**Pfadfinder,** der. Monatsschrift zur Begutachtg. deutscher Aus- u. Einwanderung. Hrsg. v. Ed. Pelz. 2. Jahrg. 12 Hefte. gr. 8. (1. Hft. 32 S.) Gotha, Stollberg. ℛ 2. —
**Pfister,** A., das deutsche Kriegsdienstgesetz m. seinen Pflichten u. Rechten f. den Einzelnen u. Notizen üb. besond. Dienstverhältnisse [Beurlaubtenstand, einjähr. Freiwillige, dreijähr. Freiwillige, Offiziersaspiranten, Avantageure, Kadetten]. Populär dargestellt. gr. 8. (VI, 118 S.) Ellwangen, Hess. ℛ — 12.
**Posthandbuch.** Sammlung der auf das Postwesen des deutschen Reichs bezügl. Gesetze und Reglements etc. gr. 8. (III, 156 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 7½.
**Puchelt,** E. S., Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts. (In 8—9 Lfrgn.) Lfrg. 1—3. gr. 8. (S. 1—288.) Leipzig, Rossberg. ℛ — 15.
**Quaritsch,** Compendium des deutschen Strafrechts. Lehrbuch u. Repetitorium. gr. 8. (IV, 99 S.) Berlin, Weber. ℛ — 20.

**Quenstedt**, M., die neuen deutschen Münzen. Entstehung. Text u. Erläuterg. d. Gesetzes betr. die Ausprägg. v. Reichsgoldmünzen unter Berücksicht. ihres Verhältnisses zu den bisher. deutschen u. den Münzen der wichtigsten anderen Länder. gr. 8. (VI, 114 S.) Berlin, Springer's Verl. ℛ𝓅 — 25.

**Rechtsprechung**, die, des deutschen Oberhandelsgerichtes zu Leipzig. hrsg. v. A. Stegemann. 3. u. 4. Bd. gr. 8. Berlin, Guttentag. à ℛ𝓅 1. 10.

**Reglement** über den Sanitätsdienst an Bord Sr. Majestät Schiffe und Fahrzeuge. gr. 8. (220 S.) Berlin, v. Decker. ℛ𝓅 — 17½.

**Reichs-Gesetzblatt**. Hrsg. im Reichskanzler-Amt. Jahrg. 1872 u. 73. gr. 4. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Jährlich ℛ𝓅 — 20.

**Reichsgesetz** betr. Beschränkgn. d. Grundeigenthums in der Umgebg. v. Festgn. Vom 21. Decbr. 1871. Nebst vollständ. amtlichen Motiven, dem Commissions-Berichte u. den Verhandlgn. d. deutschen Reichstages. 8. (III, 80 S.) Berlin, C. Heymann. ℛ𝓅 — 10.

**Reichsgesetze**, deutsche. Sammlung der f. das Königr. Bayern gilt. Gesetze d. deutschen Reiches nebst den hierzu ergang. Vollzugs-Bestimmgn. unter Benützg. der Reichstagsverhandlgn. u. anderer Erläuterungsbehelfe. 1. Bdchn. 4.—7. Lfrg. gr. 16. (S. 287—636.) München, Franz. à ℛ𝓅 — 10.

—, die deutschen, einschliesslich der deutschen Reichsverfassung. Eine Sammlg. aller f. das Königr. Bayern gilt. Gesetze d. deutschen Reichs sammt den dazu ergang. k. b. Verordgn. u. Instructionen. [Aus „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher".] 1. Abth. 8. u. 9. Lfrg. u. 2. Abth. 5.—8. Lfrg. 8. (XII u. S. 561—718 u. VIII u. S. 337—629.) Bamberg, Buchner. à Lfrg. ℛ𝓅 — 10.

**Reichs-Gewerbe-Ordnung**, deutsche, nebst dem Gesetz betr. die Einführung der Gewerbe-Ordng. d. norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern u. die Abänderg. einiger Strafbestimmgn. der Gewerbe-Ordng. 2. Abth. Königlich allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Gewerbe-Ordng. f. den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr. Textausg. m. sorgfältig bearb. Reg. zu beiden Abthlgn. gr. 8. (S. 57—84.) Nördlingen, Beck. ℛ𝓅 — 3. (1. u. 2. ℛ𝓅 — 7½.)

**Reichsstrafgesetzbuch**, deutsches, nebst den bad. Einführungs- und Vollzugsbestimmgn., dem Polizeistrafgesetzbuche, den Forst-, Zoll-, Post- u. anderen auf das Strafrecht bezügl. Reichs- u. Landesgesetzen. Textausgabe m. kurzen Anmerkgn., Verweisgn. u. Competenz-Bezeichngn. 2. Aufl. 8. (VI, 323 S.) Mannheim, Bensheimer. ℛ𝓅 — 24.

**Reichs-Telegraphen-Ordnung**, die deutsche, vom 21. Juni 1872, enth. die f. die Benutzg. d. Telegraphen gelt. Bestimmgn. u. Dienstvorschriften. Nebst kurz. Commentar. gr. 8. (16 S.) Berlin, deutsches Verlags-Institut. ℛ𝓅 — 3.

**Repertorium** d. deutschen Reichstages. Unter Leitg. v. Ludw. Bamberger bearb. v. A. Teichmann. 1. Bd. gr. 8. (795 S.) Berlin, Guttentag. ℛ𝓅 4. —

**Rocholl**, C., System d. deutschen Armenpflegerechts. 1.—5. Lfrg. gr. 8. (S. 1—512.) Berlin, Vahlen. ℛ𝓅 2. 20.

**Romberg**, Marine u. Seewesen d. deutschen Reichs. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg.".] gr. 8. (36 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ𝓅 — 6.

**Roscher**, W., Betrachtgn. üb. d. Währungsfrage d. deutschen Münzreform. gr. 8. (44 S.) Berlin, Lüderitz' Verlg. ℛ𝓅 — 10.
Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Heft 2.

**Roesler**, H., Lehrbuch d. deutschen Verwaltungrechts. 1. Bd. Das sociale Verwaltungsrecht. 1. Abth. Einleitung. Personenrecht. Sachenrecht. gr. 8. (XIV, 568 S.) 2. Abthlg. Berufsrecht. Erwerbsrecht. gr. 8. (VI, 683 S.) Erlangen, Deichert. ℛ𝓅 6. —

**Rubo**, E. T., Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. 16. (XX, 165 S.) Berlin, Weidmann. cart. ℛ𝓅 — 6.

**Rüdorff**, H., Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. [Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.] Nebst den Einführungsgesetzen f. das Reich u. f. Elsass-Lothringen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. vollständ. Sachregister. 4. Aufl. 16. (XXIV, 165 S.) Berlin, Guttentag. cart. ℛ𝓅 — 7½.

**Sach-Register**, chronologisches u. alphabetisches, zur Gesetz-Sammlung f. das deutsche Reich. 1867 bis 1871 incl. 4. (26 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. ℛ — 10.

**Schulgesetz-Sammlung**, deutsche. Central-Organ f. das gesammte Schulwesen im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich u. in der Schweiz. Red. v. Fr. Ed. Keller. 2. Jahrg. 1873. 52 Nrn. (B.) gr. 4. Berlin, Oppenheim. Vierteljährlich ℛ — 22½.

**Schulte**, J. F. von, d. neueren katholischen Orden u. Congregationen besonders in Deutschl., statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet. gr. 8. (59 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. ℛ — 10
Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Heft 5.

—, J. F. von, Ueber Kirchenstrafen. gr. 8. (40 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. ℛ — 10.
Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Heft 14.

**Schulze-Delitzsch**, H., Jahresbericht f. 1871 üb. die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften. gr. 4. (II, 130 S.) Leipzig, Klinkhardt. ℛ 1. 18.

**Schwanert**, H., das neue Reich u. die Rechtswissenschaft. Rede, geh. zur Feier d. Geburtstags Sr. königl. Hoheit d. Grossherzogs am 28. Febr. 1872 in der Aula der Universität. gr. 8. (25 S.) Rostock, Stiller. ℛ — 6.

**Schwarze**, F. O., Commentar zum Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. 2. Aufl. gr. 8. (IX, 773 S.) Leipzig, Fues. ℛ 4.

**Seemanns-Ordnung**. Vom 27. Decbr. 1872. Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute. Vom 27. Decbr. 1872. gr. 8. (40 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 5.

— — — — nebst Verordng. vom 23. Decbr. 1871 zur Verhütg. d. Zusammenstossens der Schiffe auf See. Mit ausführl. Sachregister 8. (43 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 5.

— —, deutsche. Nebst Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute. Vom 27. Decbr. 1872. gr. 8. (43 S.) Bremen, Kühtmann & Co. ℛ — 5.

**Sepp**, Deutschland u. der Vatikan. Staats- u. Volksmännern, sowie Kirchenobern zur ernsten Erwägg. 8. (IV, 256 S.) München, Gummi. ℛ — 20.

**Seuffert's**, J. A., Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. 26. u. 27. Bd. Hrsg. v. A. F. W. Preusser. à 3 Hfte. gr. 8. München, Oldenbourg. Jeder Band ℛ 2. 6.

— — — —. Systematisches u. alphabet. General-Register üb. Bd. I—XX. Angefertigt v. J. Bremer. 4. Hft. gr. 8. (S. 605—805.) München, Oldenbourg. ℛ 1. — (1.—4. ℛ 4. —

— — — —. Neuer unveränd. Abdr. 49. Hft. Lex.-8. (6. Bd. S. 1—80.) München, Oldenbourg. ℛ — 22. (1.—46. u. 49. ℛ 32. 18.

**Sicherer**, H. v., die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Commentar zu dem Reichsgesetze über die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften unter Berücksicht. d. bayer. Genossenschaftsgesetzes. gr. 8. (IV, 334 S.) Erlangen, Palm & Enke. ℛ 1. 18.

**Siebenhaar's** Archiv f. deutsches Wechselrecht u. Handelsrecht. Neue Folge. Red. von Frhr. v. Bernewitz. 4. Bd. 4 Hfte. (à 6—8 B.) gr. 8. Leipzig, B. Tauchnitz. à Heft ℛ — 20.

**Solms**, Strafrecht u. Strafprozess f. Heer u. Marine d. deutschen Reiches. Sammlung aller bezüglichen Gesetze, Verordngn. etc. etc. d. deutschen Reiches u. der Einzelnstaaten. 2 Thle. 1. Thl.: Militärische Gesetze. 2. Thl.: Bürgerliche Gesetze. 8. (XIV, 478 u. 144 S.) Berlin, Kortkampf. cart. ℛ 3. —

—, Verordnungen u. Ehrengerichte u. Bestrafung der Officiere wegen Zweikampf f. Heer u. Marine d. deutschen Reiches. Mit Bezugnahme auf die Strafgesetzbücher vom 15. Mai 1871 u. 20. Juni 1872 u. alte abänd. etc. Bestimmungen erläut., sowie m. Formularien versehen. 8. (VIII, 99 S.) Berlin, Kortkampf. cart. ℛ — 15.

**Staat** od. Geistlichkeit in der Schule. Stenographische Berichte der Verhandlgn. d. Herrenhauses üb. den Gesetz-Entwurf betr. Beaufsichtigg. d. Erziehungs- u. Unterrichtswesens. 2. Thl. gr. 8. (IX, 80 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 12. (1. u. 2. ℛ — 24.

**Stabenow**, H., Geschäfts-Reglement f. die Subalternen-Büreaus der kaiserlichen deutschen Consulate. gr. 8. (IV, 127 S.) Bremen, Kühtmann & Co. ℛ 1. —

**Staudinger**, J., das Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich m. den Einführungs- u. Nebengesetzen f. d. Königr. Bayern. Mit Anmerkgn. gr. 8. (VI, 760 S.) Nördlingen, Beck. ℛ 3. 6.

— —, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. gr. 8. Erlangen, Palm & Enke. I. 1. 2. u. II. 1—3. ℛ 2. 4.

**Stimmen** d. Auslandes üb. deutsche Heeres-Einrichtung, Kriegführung u. Politik. 3. Hft. gr. 8. (VIII u. S. 91—198.) Berlin, Kortkampf. à ℛ — 10.

**Stolp**, H., die Gemeinde-Verfassungen Deutschlands u. d. Auslandes, nebst den Kreis-, Gau- od. Bezirks-Verfassgn. gesammelt u. hrsg. 2. u. 3. Bd. 16. Berlin, Exped. der deutschen Gemeinde-Zeitg. à ℛ 1. —

— —, die deutsche Staatsangehörigkeits- u. Heimaths-Gesetzgebung, nebst der preuss. Armenpflege-Gesetzgebg., enth.: die deutschen Gesetze üb. Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867, Passwesen vom 12. Octbr. 1867 etc. gr. 8. (IV, 184 S.) Berlin, W. Peiser. ℛ — 20.

**Strack**, K., Geschichte d. deutschen Volksschulwesens. gr. 8. (VIII, 488 S.) Gütersloh, Bertelsmann. ℛ 1. 25.

**Strafrechtszeitung**, allgemeine deutsche, zur Förderg. einheitl. Entwickelg. auf den Gebieten d. Strafrechts, d. Strafprocesses u. d. Gefängnisswesens, sowie f. strafgerichtl. Medicin unter ständ. Mitwirkg. von Fuchs, Geyer, John etc. hrsg. von F. v. Holtzendorff. 12. Jahrg. Der neuen Folge 2. Jahrg. 1872. 12 Hfte. gr. 8. Leipzig, Barth. ℛ 4. —

**Terminkalender** f. die Post- u. Telegraphen-Beamten d. deutschen Reiches auf d. J. 1873. Hrsg. v. Krieg. 3. Jahrg. gr. 16. (190 S.) Suhl, Hiersche. geb. ℛ — 15.

**Troje**, das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, m. Ausführungsbestimmgn. u. Erläutergn., dem Zollcartel vom 11. Mai 1833 u. den Bestimmgn. üb. die Uebergangsabgaben. Ein Handbuch f. Zollbeamte u. Zollpflichtige. Nach amtl. Quellen bearb. 2 Thle. gr. 8. (VI, 175 S.) Harburg, Elkan. ℛ 1. 7½.

—, dasselbe. 1. Thl. 2. Aufl. gr. 8. (VIII, 138 S.) Ebd. ℛ — 22½.

**Turban**, L., die deutsche Gewerbeordnung u. die zu deren Einführg. u. Vollzug im Grossherzogth. Baden ergangenen Gesetze u. Verordngn. nebst. Erläutergn., Verweisgn. u. Auszügen aus den sonst. landesgesetzl. Bestimmgn. üb. das Gewerbewesen. Nach amtl. Quellen bearb. gr. 8. (VI, 144 S.) Karlsruhe, Braun. ℛ — 14.

**Uebersicht** üb. die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung u. den Gang der Verwaltung in Elsass-Lothringen f. 1871—72. [Aus „Aktenstücke d. Reichstages".] Hoch-4. (12 S.) Berlin, Kortkampf. ℛ — 5.

**Uebersichten**, statistische, üb. Waaren-Verkehr u. Zoll-Ertrag im deutschen Zollgebiet f. d. J. 1871. 2 Bde. Imp.-4. (III, 354 u. 521 S.) Berlin, Jonas. ℛ 10. —

**Verhandlungen** d. zweiten deutschen Anwalttages zu Berlin am 28. u. 29. Decbr. 1871. Hrsg. v. dem Vereinsvorstand. Stenographischer Bericht. Hoch-4. (IV, 99 S.) Berlin, Weidmann. ℛ 1.

— der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. u. 7. Octbr. 1872. Auf Grund der stenograph. Niederschrift v. H. Roller hrsg. vom Ständ. Ausschuss. gr. 8. (261 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ 1. 15.

— des 10. deutschen Juristentages. Hrsg. v. dem Schriftführer-Amt der ständ. Deputation. 2 Bde. gr. 8. Berlin, Guttentag. ℛ 3. —

—, die, d. 16. deutschen evangelischen Kirchentages u. Congresses f. die innere Mission zu Halle vom 1.—4. Octbr. 1872. Im Auftrage der vereinigten Ausschüsse hrsg. vom Secretariat. gr. 8. (VI, 158 S.) Halle, Fricke. ℛ — 24.

— der XXII. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Breslau am 8., 9., 10., 11. u. 12. Septbr. 1872. Nach stenograph. Aufzeichng. gr. 8. (330 S.) Breslau, Aderholz. ℛ — 20.

**Verhandlungen**, die, d. zweiten Altkatholiken-Congresses zu Köln. Officielle Ausg. gr. 8. (XXIII, 112 S.) Leipzig, Mayer. ℛ 1. 10.
—, die, d. 6. deutschen Protestantentages zu Osnabrück am 1. u. 2. Octbr. 1872. Red. von dem Schriftführer d. Protestantenvereines. gr. 8. (136 S.) Berlin, Henschel. ℛ — 12.
**Verordnungen** u. amtliche Nachrichten für Elsass-Lothringen aus der Zeit vom Beginn der deutschen Occupation bis Ende März 1872. Hrsg. vom Oberpräsidial-Bureau. 8. (XLIII, 592 S.) Strassburg, Trübner. ℛ 1. 10.
**Versicherungs-Kalender**, deutscher, f. d. J. 1873. 4. Jahrg. Hrsg. v. Fr. Wallmann. 8. (392 S.) Charlottenburg. (Berlin, Grieben.) geb. ℛ 2. —
**Versicherungs-Zeitung**, deutsche. Organ f. das gesammte Versicherungswesen. Chefred.: A. F. Elsner. 14. Jahrg. 1873. 102 Nrn. (à 1—2 B.) Fol. Berlin, Grieben. Halbjährlich ℛ 4. 20.
**Verzeichniss** der kaiserl. deutschen Consulate. Jan. 1873. Auswärtiges Amt d. deutschen Reiches. gr. 4. (47 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 10.
—, alphabetisches, der deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande am 1. Januar 1872. Hrsg. vom Reichskanzler-Amte. gr. 8. (IV, 299 S.) Berlin, G. Reimer. cart. ℛ — 20.
**Vierteljahrs-Hefte** d. deutschen Reichs-Anzeigers u. königl. preussischen Staats-Anzeigers. 5. Jahrg. 1872. 4. Hfte. gr. 4. (1. Hft. 92 S. mit eingedruckt. Holzschn.) Berlin, v. Decker. à Hft. ℛ — 7½.
**Vierteljahrsschrift**, deutsche, f. öffentliche Gesundheitspflege. Hrsg. v. Esse, Göttisheim, A. Hirsch etc. Red. v. G. Varrentrapp. Mit in den Text eingedr. Holzst. u. beigelegten Taf. 4. Bd. Jahrg. 1872. 4. Hft. gr. 8. Braunschweig, Vieweg & Sohn. ℛ 1. 6. (I—IV.: ℛ 17. 21.)
— für Volkswirthschaft u. Kulturgeschichte. Hrsg. v. J. Faucher unter Mitwirkg. v. V. Boehmert, K. Braun, A. Emminghaus etc. 10. Jahrg. [1872.] 4 Bde. (à 14—18 B.) gr. 8. Berlin, Herbig. ℛ 5. 10.
**Vischer**, L., Gewerbe-Ordnung f. das deutsche Reich. Eingeführt im Königr. Württemberg durch das Reichsgesetz vom 10. Novbr. 1871. Nebst den Vollziehungsverordngn. der Bundesbehörde u. der württemberg. Staatsregierung u. anderen einschläg. Gesetzen u. Verfüggn. Handausg. m. Erläutergn. u. alphabet. Sachregister. Nach amtl. Quellen hrsg. 8. (X, 214 S.) Stuttgart, J. Weise. geb. ℛ 1. —
**Wachler**, L., die Verfassung d. deutschen Reichs. Textausg. m. Ergänzgn., Erläutergn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. Nebst Anh.: Wahlgesetz u. Wahlreglement. 16. (138 S.) Breslau, Maruschke & Berendt. geb. ℛ — 7½.
**Wagner**, A., das Reichsfinanzwesen. [Aus „Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebg."] gr. 8. (65 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. ℛ — 10.
**Wasserschleben**, H., die deutschen Staatsregierungen u. die katholische Kirche der Gegenwart. gr. 8. (36 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. ℛ — 8.
**Wechsel-Ordnung**, die allgemeine deutsche, u. das Genossenschafts-Gesetz. Uebersichtlich u. m. Beziehg. auf das seither in Elsass-Lothringen gelt. Recht, dargestellt zum Gebrauche f. Kaufleute, Handelsrichter u. s. w. Von einem prakt. Juristen. 8. (49 S.) Mannheim, Bensheimer. ℛ — 12.
**Wehrkraft**, die, des deutschen Reiches. Im Febr. 1872. gr. 8. (XIV, 278 S.) Wien, Seidel & Sohn. ℛ 1. 20.
**Weinhagen**, N., das Festungs-Rayons-Gesetz d. deutschen Reichs vom 21. Decbr. 1871. Erläutert aus dem Entwurfe, den Motiven desselben etc. 8. (LVI, 202 S.) Köln, Selbstverlag. ℛ 1. —
**Westerkamp**, J. B., üb. die Reichsverfassung. gr. 8. (IV, 263 S.) Hannover, Rümpler. ℛ 1. 10.
**Wilmanns**, C., zur Reform der deutschen Banken. gr. 8. (56 S.) Berlin, Vahlen. ℛ — 12.
**Winter**, Aug., der Bundesrath u. die Reichsoberhausfrage. gr. 8. (III, 149 S.) Tübingen, Laupp. ℛ — 18.
**Wochenblatt**, deutsches, zur Besprechung der öffentl. Angelegenheiten d. Reichs. Red.: L. Kayssler. 1. u. 2. Jahrg. 1872 u. 73. à 52 Nrn. (à 1—1½ B.) 4. Berlin, Mittler & Sohn. Vierteljährlich ℛ 1. —

**Wochenschrift**, juristische. Organ des deutschen Anwalt-Vereins hrsg. v. S. Haenle u. J. Johannsen. Jahrg. 1873. 52 Nrn. (B.) gr. 4. Berlin, Weidmann. Halbjährlich ℛ 2. —

— f. deutsches Handels- u. Wechselrecht nach den Entscheidgn. d. Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig. Hrsg. v. D. Calm. 2. u. 3. Jahrg. 1872 u. 73. à 52 Nrn. (à 1—1½ B.) gr. 4. Berlin, C. Heymann's Verl. Halbjährlich ℛ 2. —

**Zachariae**, H. A., das moderne Schöffengericht. gr. 8. (64 S.) Berlin, Lüderitz' Verl. ℛ — 10.
Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Heft 12.

**Zeit- u. Streit-Fragen**, deutsche. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart. Hrsg. von F. v. Holtzendorff u. W. Oncken. 1. Jahrg. 1872. (16 Hfte.) gr. 8. Berlin, Lüderitz' Verl. Subscr.-Pr. à Hft. ℛ — 7½; Einzelpr. ℛ — 10.

**Zeitschrift** f. deutsche Culturgeschichte. Hrsg. von J. H. Müller. Neue Folge. 1. Jahrg. 12 Hfte. gr. 8. (1. u. 2. Hft. 132 S.) Hannover, Meyer. ℛ 6. —

— der deutschen Forstbeamten. Hrsg. unter Mitwirkg. vieler Forstbeamten. 2. Jahrg. 1873. 24 Nrn. (B.) gr. 8. Trier, Lintz. Vierteljährlich ℛ — 15.

— f. Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft in Deutschland. Hrsg. v. M. Stenglein. [Neue Folge der Zeitschrift f. Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft in Bayern.] 1. u. 2. Bd. 1872 u. 73. à 24 Nrn. (2 B.) Lex.-8. München, Oldenbourg. Jährlich ℛ 2. 20.

— f. die deutsche Gesetzgebung u. f. einheitliches deutsches Recht. Hrsg. von J. Fr. Behrend. 6. Bd. od. Jahrg. 1872. 8 Hfte. gr. 8. (1. Hft. 108 S.) Berlin, Guttentag. ℛ 4. —

— f. das gesammte Handelsrecht, hrsg. v. L. Goldschmidt u. P. Laband, unter Mitwirkg. f. Versicherungsrecht v. C. Malsz. 18. Bd. Neue Folge. 2. u. 3. Bd. à 4 Hfte. gr. 8. Erlangen, Palm & Enke. Jeder Band ℛ 3. 18.

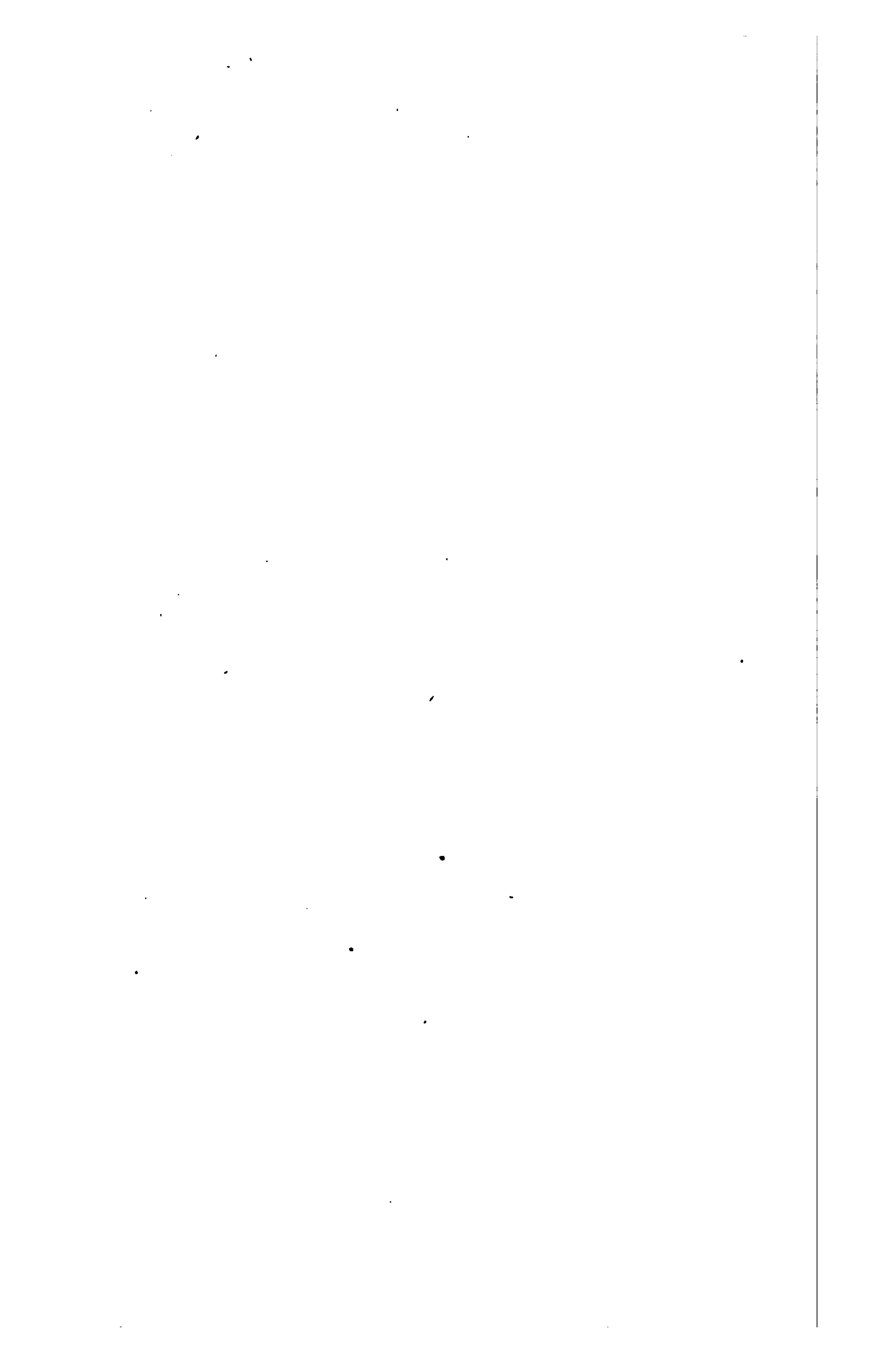
— f. Kapital u. Rente. Monatliche Uebersicht d. staatl. u. privaten Finanzwesens. Begründet von A. Moser, fortgesetzt von Frhr. v. Danckelman. 9. Bd. od. Jahrg. 1873. 12 Hfte. gr. 8. Berlin, Weidmann. ℛ 5. 20.

— f. die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindg. m. G. Hansen, Helfferich, R. v. Mohl. etc. hrsg. von v. Schüz, Hoffmann, Weber, Fricker und Hack. 28. Jahrg. 1872. 4 Hfte. gr. 8. Tübingen, Laupp. ℛ 4. 20.

**Zeitung** des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Organ d. Vereins. Hrsg. vom Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltgn. Red.: W. Koch. Jahrg. 1872. 52 Nrn. (à ½—2 B.) Mit Beilagen, Steintafeln und Karten. gr. 8. Leipzig, Refelshöfer. Vierteljährlich ℛ 1. —

**Zoepfl**, H., deutsche Rechtsgeschichte. 4. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Braunschweig, Wreden. 3 Bde. cplt. ℛ 6. 20.

**Zusammenstellung** der Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete. Nach Ober-Postdirections-Bezirken geordnet. Hoch-4. (112 S.) Berlin, v. Decker. ℛ — 15.



# XIV.

# Register.

## 1. Sachregister.

(Die großen arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Noten.)

Abänderung der Art. 15 und 18 der Preußisch. Verfassungsurkunde, Commissionsbericht des preuß. Abgeordnetenhauses über den vorgelegten Entwurf. 338 bis 352.
— desgleichen Gesetzestext 338.
— Rückwirkende Kraft der Verfassungsdeclaration 350.
Ab- bezw. Zunahme der Bevölkerung s. Statistik.
Abgaben s. Salzabgabe, Steuern, Uebergangsabgaben, Verbrauchssteuern, Zölle.
Abgrenzung des bayrischen Militär-Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts 91.
Abgrenzung des Militär-Gesetzgebungsrechts von dem Verordnungsrechte und dem kaiserlichen Oberbefehl 92 ffg.
Absolutes Schuldenmachungs-Prinzip 214.
Abstimmungsmodus im Reichstag 2.
Abtheilungen s. Reichstag.
Actiengesellschaften, nachtheiliger Einfluß 214.
Admiralität 121. 204.
Admiralitätschef 121. 204.
Aichordnung 137. 138.
Akademische Freizügigkeit 10.
Akademische Gerichtsbarkeit 10.
Alphabetisches Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe 162.
Alter Deutscher Bund im Vergleich zum neuen deutschen Reich 326. 327. 328.
Alter der Schiffe 163.
Amerika s. Vereinigte Staaten.
Andersen, gegen Preußischen Fiscus 51.
Anfertigung der Militärbekleidungsstücke 50.
Anleihe s. Reichsanleihe.
Anstellung der Geistlichen in Preußen, Gesetzentwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 353 bis 387.
Anträge bei dem Reichstage auf gerichtliche Verfolgung des „Breslauer Sonntagsblatts“ 36. 86.
— Frohme 36. 86.
— Miarka 36. 86.
Anträge, selbstständige im Reichstage s. Initiativanträge.
Apothekergewerbe, Interpellation 9. 206.
— Petitionen für und gegen Freigabe 46. 206.
Apothekerwaaren-Verkehr 138. 206.
Approbation der Apotheker und Aerzte in Bayern und Elsaß-Lothringen 138.
Arbeitende Klassen, Schutz ders., Petition darauf 46.
Arbeitsbücher für Gewerbtreibende 46.
Arbeitszeitbeschränkung in Fabriken 46.
Archäologisches Institut in Rom, beziehungsw. in Athen 63.
Assekuranz s. Versicherung.
Assimilationsprozeß in Süddeutschland bezüglich der Gesetzgebung 186.
Aufhebung des Art. 453 des Handelsgesetzbuchs 177.
— des Hamburger Waarenzolls beantragt 41.
Ausdehnung der Competenz s. Competenzausdehnung der Consularverträge des Nordd. Bundes mit Italien und Spanien auf das deutsche Reich 84.

Ausführung der Erhebungen über die Eisenbahndifferentialtarife 86.
Ausführung der Gesetze betreffs der Kriegsanleihen 1870—71 85.
Ausführung des Gesetzes betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen 86.
Ausgabe von Banknoten 54. 137.
Ausgabe von Schatzanweisungen 195.
Ausgabe von Staatspapiergeld 135.
Ausgaben für das Reichskriegswesen 113 ffg.
Ausgaben für die Verwaltung des deutschen Heeres pro 1872, 1873 und 1874 22.
Ausgabenübersicht pro 1870 4. 14.
pro 1871 37. 60.
Auslieferungsvertrag mit Großbritannien 83.
Auslieferungsvertrag mit Italien 32.
Ausprägung von Goldmünzen für Privatrechnung 135.
Ausprägung grober Silbermünzen 134.
Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. 25 bis 30. 66. 69. 86. 133. 134. 135. 205.
Ausrüstung der Truppen 97.
Ausschlagsgebung der Stimme des Kaisers, Kriegswesen betr. 89.
Austritt aus der Kirche, Commissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses über den diesbezüglich vorgelegten Entwurf 440 bis 454.
Text des Entwurfs mit den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen 439. 440.
Austritt aus dem Reichstage f. Mandatsniederlegungen.
Austritt aus einer Kirche ohne Uebertritt in eine andere 442.
Austrittserklärung 443 ffg.
Auswanderung 128 bis 131. 206.
— Gewerbebetrieb der Agenten u. dergl. durch Gesetz geregelt resp. zu regeln 43. 128. 206.
— Hindernisse in Brasilien 43.
— Statistik derselben.
Auswanderungsagenten 43. 206.
Auswärtiges Amt 17. 63. 66.
Außerkurssetzung von Inhaberpapieren 10.
Außerordentliche Ausgaben 1870 15.
Außerordentliche Einberufung der Reserven 103.
Außerordentlicher Geldbedarf für die Staatseisenbahnen in Elsaß und Lothringen 14. 54. 82.
Außerordentliche Rekrutenaushebung 103. 104.
Außerordentliche Vollmachten der Reichsgewalt in Bezug auf Präsenzstand 104. 104[a].
**Baden** 86.
Brausteuer f. unter diesem Worte.
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze 24. 25. 32. 138. 140. 201.
Eisenbahnverwaltung dem Lande verblieben 231.
Etat des Reiches für die Bedürfnisse des Badischen Kontingents 196.
Post und Telegraphie an's Reich übergegangen 231.
Verhältniß zum Reich überhaupt 335.
Verzicht, die Festungen betr. 87. 88.
Bahnpolizeireglement 207.
Bankgesetz 135. 206.
Banknotenausgabe 54. 206 (zweimal).
Bankwesen 29. 54. 206.
Bauschsumme f. Pauschsumme.
**Bayern.**
Abgrenzung des Militärgesetzgebungs- und Verordnungsrechts 91. 92.
Abstimmungsverzögerung im Bundesrath 329.
Antrag auf Kanzelstrafparagraph 186.
Approbation der Apotheker und Aerzte 138.
Ausbildung der Truppen 105.
Ausrüstung der Truppen 97.
Außerordentliche Rekrutenaushebung 106.
Außerordentliche Reserveneinberufung 89. 105. 106.
Beförderungen im Heere 100.
Begnadigung beim Militär 100. 101.
Bestreitung der Kosten des Militärs 115 ffg.
Bewaffnung der Truppen 97.
Brausteuer f. unter diesem Worte.
Casus foederis 320.
Centralmilitäranstalten 116.
Competenz des Reichstages zur eigenen Competenzerweiterung, Verhandlungen in der bayrischen Abgeordnetenkammer f. unter Competenz.
Competenzausdehnung der Reichsgesetzgebung auf bürgerliches Recht und Gerichtsorganisation 329.
Eigene Militärverwaltung 88. 89. 89[a].
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze (vergl. diese Worte überhaupt) 24. 25. 32. 70. 74 200.

Eisenbahntarif 45.
Eisenbahnwesen 211.
Entlassungen im Heere 100.
Ernennung der Festungskommandanten 99.
Ernennungen im Heere 100.
Ersatzgeschäft 94.
Ersparnisse beim Militär 116. 117. 118.
Festungen 99. 101. 116.
Formation des bayrischen Contingents 95. 96.
Garnisonsbestimmung 101. 102.
Gegenzeichnung des Kriegsministers 93.
Geist im Heere 88.
Gesetzgebung in Militärsachen s. oben Abgrenzung.
Gesetzgebungsrecht im Militärwesen im allgemeinen verloren 90.
Gewerbeordnung 70. 138. 200.
Gradabzeichen 97.
Großer Generalstab 116.
Handhabung des königlichen Verordnungsrechts bezüglich des Heeres 88. 89.
Inspektionen 6.
Kaiserlicher Oberbefehl in Wirkung bei Anzug einer kriegerischen Verwicklung 89.
Kanzelstrafparagraph 188.
Kontingentsverwaltung 122.
Kriegscredit bewilligt 320.
Kriegsdienstgesetz 24. 200.
Kriegstüchtigkeit der Truppen 105.
Kriegszustands-Verhängung 91.
Landtag, Bewilligungspflicht desselben für Einheitsherstellung in Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen 97.
Landtag nicht berechtigt, die Zahl der Rekruten zu bewilligen oder Streichungen in der Richtung auf den Präsenzstand vorzunehmen 106.
Landtag, Verhältniß in Bezug auf Feststellung der Spezialetats für Militär 116. 119.
Landtagswahlen 1869 319.
Leidenschaftlichkeit der Landtagsdebatten seit 1869 331.
Maß- und Gewichtsordnung 25. 137. 200.
Militärbildungsanstalten resp. des Reichs 88 116.
Militärbudget, Militär-Etat 91. 115 ffg.
Militärhoheit 88. 92. 98.
Militärische Sonderstellung 88.
Militärstraf- und Militärstrafprozeßgesetzbuch von 1872. 90.
Militärverwaltung s. oben Eigene Militärverwaltung.
Mobilmachung 89. 98.
Modifikation des Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung dahin, daß 14 ablehnende Stimmen im Bundesrathe zur Ablehnung einer Verfassungsveränderung genügen 322.
Oberbefehl im Frieden (vergl. kaiserlicher Oberbefehl) 88. 89. 89[2]. 98.
Oberster Reichsgerichtshof 329.
Organisation des bayrischen Kontingents 95. 96.
Pauschsumme für Militär 115. 116.
Pensionirungen im Heere 100.
Portofreiheit 74.
Präsenzstands-Bestimmung 103. 105.
Postwesen 211. 232.
Reichskriegsministerium 116.
Reichsgerichtshof 329.
Rinderpest 32. 200.
Schranken des Reichsgesetzgebungsrechts im Militärwesen 91.
Schutz- und Trutzbündnisse 320.
Spezialetats für Militär 115. 116. 119.
Stellung Bayerns im Reiche 333.
Telegraphenwesen 211. 232.
Ultramontane Besorgnisse seit 1866 319. 320.
Ultramontane Presse 332.
Ultramontane Mehrheit der Abgeordnetenkammer seit 1869 315.
Uniform 88. 97.
Verkündigung der militärischen Vollzugsverordnungen 93.
„Verordnungen" in Militärangelegenheiten 92. 93.
Verordnungsrecht in Militärsachen 91.
Versailler Vertrag genehmigt 320. Fassung desselben vom Minister v. Lutz 320.
Versetzungen im Heere 100. 101.
Verzichtsrecht des Königs auf seine militärischen Vorzugsrechte 91.
Vollmachten der Reichsgewalt bezüglich des bayrischen Heeres 88.
Vollzähligkeit der Truppen 105.
Vorbehalt der bayrischen Regierung gegenüber ihrem Landtage bezüglich der Ausrüstung und Bewaffnung der bayrischen Truppen 97.
Zollverein im Jahre 1866 bis 1870 3.
Zustimmung der Landtage zu Reichs-Verfassungsverände-

rungen und Verzicht auf Sonderrechte nicht nöthig 328 ffg.
Verhandlungen der bayrischen Abgeordnetenkammer darüber s. unter Competenz.
„Bayrische Schwierigkeiten" 321. 333.
Beamte des Reiches s. Reichsbeamte.
Beaufsichtigung der Münzausprägung durch das Reich 135.
Befähigung der Schiffer u. Steuerleute 172.
Befestigungen s. unter Festungen.
Beförderung beim Militär 99.
Begnadigung beim Militär 100.
Behörden des Reiches s. Reichsbehörden.
Belgien, erste rationelle Volkszählung 305.
Bergelohn 171.
Bergevorschriften 170. 171.
Bergwerksstatistik 282. 283. 284.
Berichte der Petitionskommission in II. Session 4.
in III. Session 36.
Berufskonsulate in Italien, besonders in Rom 63. 127. 198.
Berufskonsulate-Vermehrung 127.
Beschäftigung weiblicher Personen im Staatsdienste 45.
Beschlüsse des Bundesraths auf Initiativanträge dem Reichstage mitzutheilen 40.
Beschlußfähigkeit des Reichstags 41.
Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen 4. 24. 208.
Beschwerde elsäßisch-lothringischer Telegraphen-Beamten 44.
Beschwerde, eine englische Viehheinfuhr betr. 43.
Beschwerden s. Petitionen.
Besoldungsverbesserungen 19.
Betriebsfonds der Reichskasse 20.
Beurlaubungen 104.
Bevölkerungsbewegung (Zu- und Abnahme) s. Statistik.
Bevölkerungsziffer 21. Im Uebrigen s. Statistik.
Bewaffnung der Truppen 97.
Bibliothek, königliche, deren Benutzung durch Reichstagsabgeordnete 33.
Bibliothek des Reichstags 1. 33.
Bierbesteuerung 20.
Bildung eines Reichskriegsschatzes 4. 23. 107. 193.
Branntweinbesteuerung 53.
Branntweinfabrikatsteuer 54. 199.
Brasilien 43. 44.
Braumalzsteuer s. Brausteuer.
Brausteuer 125.
Brausteuererhebung 37. 55. 199.
Bremen 36. 86. 125. 136. 137. 138. 139. 167.
Breslauer Sonntagsblatt 36. 86.
Budget s. Haushalts-Etat.
Bundesfürsten, Stellung gegenüber ihrem Contingente 100.
Bundeshaushalts-Etat s. Haushalts-Etat.
Bundeshaushaltsüberschuß 1870 4.
Bundeskriegswesen, Bundesmilitärwesen s. Kriegswesen 2c.
Bundesoberhandelsgericht s. Oberhandelsgericht.
Bundesrath im allgemeinen 16. 62.
Bundesrath (vergl. Bundes- resp. Reichsschulden-Kommission 100.
Abstimmungsverzögerungen 329.
Berichte, Denkschriften, Nachweisungen, Rechnungen, Uebersichten dem Reichstag vorgelegt in II. Session 32. 35.
in III. Session 85. 86.
Mittheilung seiner Beschlüsse auf Initiativanträge des Reichstages an denselben 40.
Versuch, seine Abstimmungen zu verzögern 329.
Vollzugsverordnungen in Militär- und Marinesachen 92. 93.
Im Uebrigen s. Vollzugsverordnung.
Bundesschulden-Kommission des Bundesraths, Nachtrag zum Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes pro 1870 32.
Im Uebrigen s. Reichsschuldenkommission.
Bundesschuldenwesen, Nachtrag zum Bericht der Bundesschuldenkommission des Bundesraths über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes pro 1870 32.
Im Uebrigen s. Reichsschuldenwesen.
Bundestag (alt) im Vergleich zur Reichsgewalt (neu) 326. 327.
Büreau des Reichstags s. Reichstag.
Bürgerliche Rechte, Eingriffe durch kirchliche Disciplinarüberschreitungen 429. 430. 431.
Bürgerliches Recht 8. 186. 187.
Casus foederis s. unter Baiern.
Cautionen s. Cautionspflichtigkeit 2c.
Centralisationsbestrebungen 214.
Central-Cadettenanstalt Lichterfelde 72. 86.
Centralmuseum in Mainz 13.
Centrum des Reichstags 332.
Chef der Admiralität 121.
Civil-Ehe, Antrag Völk 83. 189.
Civilstandsregister, Antrag Völk 83. 189.

Civilstandswirkungen des Austritts aus einer Kirche 440.
Clarus 358.
Cöln s. Köln.
Commissionsberichte des Preußischen Abgeordnetenhauses über die kirchlichen Vorlagen 337 bis 454.
und zwar über folgende Gesetzentwürfe:
Abänderung der Art. 15 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde 338 bis 352.
Austritt aus der Kirche 440 bis 454.
Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel 428 bis 439.
Kirchliche Disciplinargewalt und Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten 392 bis 427.
Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 357 bis 387.
Commissionsmitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses für die bezeichneten fünf kirchlichen Gesetzvorlagen 337.
Competenz der Reichsgesetzgebung im Kriegswesen 93.
zur eigenen Competenzerweiterung 321 ffg.
Verhandlungen
1) im deutschen Reichstage 321.
2) in der würtembergischen Abgeordnetenkammer:
Antrag Oesterlen 324.
Antrag Sick 325.
Ausschußantrag 325.
Verhandlung 328. 329.
3) in der zweiten Kammer in Bayern:
Antrag Schüttinger-Barth 323.
Ausschußantrag 323.
Unterstützungsverhandlung 330.
Verhandlung 331 ffg.
zu sofortigen Verfassungsveränderungen ohne vorherige Beschlußfassung in den Einzellandtagen und zwar sowohl im allgemeinen, als insbesondere zu solchen, welche das Sonderrecht eines Einzelstaats enthalten 323. 328. 330. 331.
Competenz der Reichsgewalt in Bezug auf: Münzwesen 133.
Ordnung und Leitung des Kriegswesens 87 bis 120.
Competenz des Verordnungsrechts im Kriegswesen 94.
Competenzausdehnung der Reichsgesetzgebung auf:
bürgerliches Recht 8. 41. 186. 187. 329.
Gerichtsorganisation 8. 41. 186. 187. 329.
Lootsenwesen und Schifffahrtszeichen 157. 166. 167. 168. 169. 170.
Concessionsentzug bei der Presse 10.
Conferenz in Rom, Post und Telegraphie betr. 237. 253 ffg.
Conferenz der Süddeutschen Staaten vom 7. Februar 1852 in Bezug unserer Kirche 406.
Conflikte zwischen Kirchen- und Staats-Gesetzen 418 ffg.
Congregationen, religiöse 47. 48. 82. 83.
Constituirung des Reichstags s. Reichstag.
Darmstadt s. Hessen.
Decentralisation 276.
Decimalsystem der neuen Münze 132. 142 ffg.
Definitives Münzgesetz 135.
Denkschriften des Bundesraths 32. 85. 86.
Deutsche Eisenbahnen, ihr Verhältniß 212.
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 164.
Deutsches Reich (1871) im Vergleich zum deutschen Bund (1815) 326. 327. 328.
Diäten und Reisekosten 9.
Dienstinstruktion des Reichskanzlers an die Consuln des deutschen Reiches 127.
Differentialtarif der Eisenbahnen 10 86.
Disciplinargerichtsbarkeit, Disciplinarstrafen im Heere 96.
Disciplinarstrafgewalt der Bundesfürsten über ihr Kontingent 100.
Dissidenten, Bitte, die Eidesformel betr. 44.
—, Bitte, Korporationsr. betr. 44.
Dogma der Nichtintervention, Eisenbahnen betr. 215.
Doppelwährung 132. 134. 142 ffg.
Eidesformel der Dissidenten 44.
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Süddeutschland 185.
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Süddeutschland im Einzelnen und zwar:
der Gewerbeordnung in Baden und Würtemberg 24. 138. 201.
desgl. in Bayern 70. 138. 200.
des Kriegsdienstgesetzes in Bayern 24. 200.
der Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern 25. 137. 200.
des die Portofreiheiten betr. Gesetzes im Verkehre mit Bayern und Würtemberg 74. 204.

des Quartierleistungsgesetzes in Baden 25. 201.
des die Rinderpest betreffenden Gesetzes in Bayern und Würtemberg 32. 200. 201.
des die Unterstützung bedürftiger Familien der Ersatzreserve betreffenden Gesetzes in Baden 25. 201.
des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Baden und Würtemberg 32. 140. 201.
Einführung der obligatorischen Civil-Ehe, Antrag Völk 83. 189.
Einführung des Preußischen Militärstrafrechts 201.
Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche 334.
Eingangszoll auf Bruch-Roheisen 53.
auf Raffinade 53.
Einheit der Handelsmarine, Mittel zu deren Erreichung 164. 172.
Einheit der nationalen Bildung in Preußen aufrecht erhalten 360.
Einheit des Reichsheeres 104. 105. 106. 107.
Einheitlichkeit der gesammten bewaffneten Macht des Reiches 87.
Einheitlichkeit des Wehrsystems 87. 104. 105. 106. 107.
Einheits-Portosatz für Packete 234.
Einheitsstaat 333.
Einjährig-Freiwillige 42. 50 (zweimal).
Einnahme für Erhaltung der Landkriegsmacht unverkürzt 119.
Einkommensteuer s. Reichsklassen- und Einkommen-St.
Einnahmen des Reiches 21. 69. 119.
Einnahmenübersicht pro 1870 4. 14. pro 1871 37. 60.
Einpfennigtarif 45. 224. 225.
Einziehung der einzelstaatlichen Goldmünzen 135.
Einziehung der groben Silber-Münzen der Einzelstaaten 134.
Einziehung von Staatspapiergeld 135.
Eisenbahn Wilhelm-Luxemburg 55. 230.
Eisenbahn-Betriebsreglement 207. 268.
— Geltung vor Gericht in Elsaß-Loth. 268.
— in der Rheinprovinz 268.
— im übrigen Deutschland 268.
Eisenbahn-Differentialtarif 10. 86. 222. 223.
Eisenbahnen im Allgemeinen 212 bis 231.
Allgemeine Natur der Eisenbahnen 215.
Classifikation der Güter 223.
Concurrenz 216.
Declarationen 268. 269.
Einfluß auf landwirthschaftliches Interesse 222.
Einfluß auf Volkswirthschaft 215.
Einpfennigtarif 45. 224. 225.
England 218 flg.
Enquête-Kommission im Reichstage 222.
Erste Eisenbahnen 217.
Frachtenzuschlagsystem 268. 269.
Gütertarifbildung 223.
Internationale Beziehungen 229. 230.
Kontrole s. Eisenbahnkontrole.
Leistungen der deutschen Eisenbahnen während des Kriegs 213.
Mängel der jetzigen Organisation 216.
Odium 268.
Oeffentlicher Charakter an den Eisenbahnen 215.
Vereinigte Staaten 217.
Verhandlungen im Reichstage 221.
Vorbildung der Eisenbahnbeamten 229.
Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 14. 21. 54. 66. 68. 193. 202. 225. 229. 230.
Eisenbahnfrage 215.
Eisenbahngesetzgebung 1871 bis 72 225.
Eisenbahn-Haftpflichtgesetz 225.
Eisenbahn-Kontrole des Staates 221.
— in England 218.
— in den Vereinigten Staaten 217.
Eisenbahn-Neuanlagen seit dem Krieg 227. 228. 229.
Eisenbahn-Personal, Verdienste während des Kriegs 213.
— Vorbildung desselben 229.
Eisenbahn-Polizeireglement 207.
Eisenbahn-Refactie 222.
Eisenbahn-Reform 212 flg. 216.
Erörterung der Forderung des Ueberganges aller Eisenbahnen an den Staat 214 flg.
Eisenbahnsachen vor dem Oberhandelsgericht 266 bis 269.
Eisenbahntarif 10. 44. 45. 86. 207. 222. 223.
Eisenbahntransport s. Transport.
Eisenbahnverkehrsstatistik 296. 297
Eisenbahn-Verträge 191. 231.
Eisenbahn-Verwaltungen, Vorwürfe gegen dieselben 216.
Eisenbahnwesen 212 bis 231.
— dessen nöthige Reform 212.
Eisenzölle 199.
Eiserne Fonds 20.
Eiserne Schiffe 163.
Eiserne Vorschüsse 20. 24.

lektrosemaphorische Telegraphen-Stationen 20.
lsaß-Lothringen.
Actiengesellschaft für Boden- und communalen Credit 468.
Administrativstrafverfahren 470.
Allgemeine Lage und Stimmung 456. 457. 473. 474.
Anomalien im Rechtsleben 472. 473.
Approbation der Apotheker, Aerzte rc. 138.
Ausfuhr 469. 470.
Außerordentlicher Geldbedarf für die Eisenbahnen (1872) 82.
Bauverwaltung 463.
Bergbehörden 464.
Bevölkerungsstatistik 462.
Denkschrift des Bundesrathes pro 1871 bis 1872 85.
Einführung der Reichsverfassung 203.
Eisenbahnbetriebsreglement 265.
Eisenbahnen 14. 21. 54. 66. 68. 193. 202. 225. 464.
Eisenbahn-Haftpflichtgesetz 225.
Eisenbahnjustiz 267. 268.
Eisenbahn-Verwaltung 225. 226.
Eisenbahnwesen 202. 225.
Enregistrement 470.
Entschädigung für Kriegsleistungen und Schäden 471.
Festungen 194.
Festungsrayon 202.
Finanzverwaltung 468. 470.
Forstwesen 462. 463.
Fortschritte der Verwaltung in Elsaß und Lothringen 455 bis 474.
Gefängnißwesen 473.
Gerichte und Gerichtspersonal 471. 472.
Gesetzgebung 185. 472.
Gewerbe-Ordnung 202.
Handelsgerichtliche Justiz in Eisenbahnsachen 267. 268.
Kasernen 194.
Kirchenwesen 465. 466. 467. 474.
Kriegergrabstätten 471.
Lazarethe 194.
Medicinalwesen 463.
Option, Nationalitätswahl 202. 203. 455. 456. 460. 461.
Organisations-Gesetz-Ausführung 461.
Postwesen 202. 225. 233. 464.
Protestantismus 474.
Rechtshülfe 202.
Rechtsleben 471.
Regelung der Beziehungen zu Frankreich 467.
Reichskriegswesen 203. 455. 457.
Richter 471. 472.
Rinderpest 202.
Schlachtfelddesinfektion 471.
Schuldenwesen 467. 468.
Steuern 201. 468. 469.
Strafsachen vor dem Oberhandelsgericht 274.
Telegraphenbeamte 44.
Telegraphenwesen 202. 464.
Uebersicht der Gesetzgebung und Verwaltung 203. 457.
Universität Straßburg 40. 66. 455. 456. 458. 459.
Unterrichtsverwaltung 458. 459. 460.
Wegfall von Abgaben 470.
Wiederherstellung der Freiheit des Protestantismus 474.
Wirksamkeit der Reichsverfassung 82.
Zölle 201.
Zollwesen 14. 124. 201. 470.
Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 202. 225.
England.
Auslieferungsvertrag 83. 190.
Eisenbahnen 217. 218 ffg.
Gegner des Princips der Unverletzlichkeit des Privat-Eigenthums zur See 161.
Vieheinfuhr aus Deutschland 43.
Englisch-französische Vereinbarung wegen Seezusammenstößen 159.
Enquête über Eisenbahnreform 222.
Enquête über Münzreform 152.
Entlassung der Geistlichen in der älteren Staatspraxis 416 ffg.
Entlassung beim Militär 99.
Entstehungsgeschichte des Art. 15 der preußischen Verfassung 339.
Entzug der Concession zum Preß-Gewerbebetrieb 10.
Ergänzung des Offiziercorps 94.
Ergänzung des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Mißbrauch des geistlichen Amts 31. 188.
Erhaltung der Landeskriegsmacht unbedingt von Bewilligungen 119.
Erhebung der Brausteuer 37. 55. 199.
Erhebungen über Eisenbahn-Differentialtarife 86.
Erinnerungsfest 11.
Ernteerträgnißstatistik 281. 282
Eröffnung des Reichstags in II. Ses. 1. in III. Ses. 34.
Errichtung eines königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten in Preußen, Gesetzesentwurf und Commissionsbericht im preußischen Abgeordnetenhause 387 bis 427.
Errichtung der obersten Marinebehörde 121. 204.

Ersatz der Unterstützungen an Landwehr- und Reservefamilien 23. 24.
Ersatz-Geschäft, Ersatz-Ordnung 94.
Ersparnisse am Militär-Etat 114. 115.
Erste Einrichtung der neuen Militärorganisation, Kostenbereitung 89[a].
Etatsüberschreitungen 1870 15.
Exerzierreglement 97.
Exterritorialität der katholischen Kirche 395. 396.
Extraordinäre Ausgaben s. Außerordentliche 2c.
Fabrikbetrieb, Petition auf Gesetzgebung und Ueberwachung durch das Reich 46.
Fachkonsulate-Vermehrung 127.
Feldpost und Feldtelegraphie 241. 242.
Feststellung der Ausgaben für das Reichskriegswesen, periodisch durch Gesetz 113 bis 118.
Feststellung der Friedenspräsenzstärke 107 ffg.
Feststellung der Friedenspräsenzstärke auf die Jahre 1872, 1873 und 1874 196. 197.
Feststellung der Gesammtsumme aller besonderen jährlichen Ausgaben für Heer und Festungen des ganzen Reiches 114.
Feststellung des Haushalts 1872 21. 193.
— desgleichen 1873 61. 69. 197.
Feststellung des Haushaltsnachtrags pro 1871 15.
Festungen 4. 24. 87. 101. 113. 208.
Feuerversicherungswesen 52.
Flagge 172.
Flottengründungsplan 19. 65. 86. 198.
Flurschädenersatz 37. 49.
Formation des bayrischen Contingents 95. 196.
Formation des Reichsheeres 94.
S. Francisco 127.
Frankfurt a. M. als Sitz des Oberhandelsgerichts 276.
Frankfurter Parlament 344.
Frankreich, Postvertrag 84.
— Separatkonvention resp. Zusatzübereinkunft vom 12. Oktbr. 1871, Kriegskostenzahlung und Räumung betr. 32. 191.
— Spezialconvention v. 29. Juni 1872 desgl. 191.
— Zollverhältnisse 126.
Französische Kriegskostenentschädigung resp. deren Verwendung 8. 9. 10. 13. 21. 22. 24. 37. 48. 49. 69. 71. 185.
Franz. Kriegskostenentschädigung:
— Gesetz v. 28. Oktober 1871 192.
„ 11. November 1871 193.
„ 22. November 1871 193.
„ 4. Dezember 1871 192.
„ 4. Dezember 1871 193.
„ 8. Juli 1872 194.
Französisch-englische Vereinbarung wegen Seezusammenstößen 159.
Französisches Krankensystem 205.
Französische Landesposten, Verwendung des Ueberschusses aus deren Verwaltung 74. 204.
Frauen in Fabriken zu schützen 46.
Frauenarbeit 140.
Frauenbeschäftigung im Staatsdienste 45.
— insbesondere bei Eisenbahnen, Post u. Telegraphen 246. 247. 248.
Freireligiöse Gemeinden, Bitte um Gewährleistung von Korporationsrechten 44.
Freihäfen, deutsche 126.
Freizügigkeit bei Universitäten 10.
Freizügigkeitsgesetz 45.
Friedenspräsenzstärke (vgl. Präsenzstand) 17. 18. 22. 196.
— deren periodische Feststellung durch Gesetz 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113.
hiebei Beschränkung auf bestimmte Zeit möglich 108. 109.
— Feststellung auf die Jahre 1872, 1873 und 1874 196. 197.
Fuhrwerkvergütung 9.
Garbing 43.
Garnisonsbestimmung 101.
Gebäude des Reichstags 1. 33. 34. 40.
Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs 71. 204.
— Neuer Tarif 127.
Gesion 18.
Gegensatz von Privat- u. Staats-Eisenbahnen in der Richtung auf Eisenbahnreform 212.
Gegenzeichnung des bayrischen Kriegsministers 93.
Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers 120.
Gegenzeichnung des Reichskanzlers 93. 120.
Geistlichen-Vorbildung und Anstellung in Preußen, Gesetzentwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 353 bis 387.
„Generalkosten" (beim Heere) 114.
General- und Spezialdisensfier vereinigt 3.
Genossenschaften, religiöse 47. 48.
Gerichtliche Verfolgung 2c. s. Anträge.

Gerichtshofs-Errichtung für kirchliche Angelegenheiten in Preußen 387 bis 427.
Gerichtsorganisation 8.
Gerichtsvollzieher 265.
Germanisches Museum in Nürnberg 62. 197.
Germersheim 116.
Gesandtschaft am päpstlichen Stuhl 63. 198.
Gesandtschaftsprediger 86.
Geschäftsgang der Militärverwaltung 96.
Geschäftsordnung des Reichstags 2. 3. 8. 35. 40. 41. (zweimal). 209. 210.
Geschäftsthätigkeitsübersicht des deutschen Reichstags in II. Session (1871) 1 bis 33.
— in III. Session 33 bis 86.
Geschworene s. Schwurgericht.
Gesellschaftsagenten nach der Beurtheilung des Oberhandelsgerichts 270. 271.
Gesetze, beziehungsweise vom Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwürfe und beziehungsw. deren Berathung im Reichstage,
nach ihren Betreffen:
Anleiherückzahlung 14.
Ausgabe von Banknoten 137.
Ausgabe von Schatzanweisungen 195.
Ausgaben für die Verwaltung des deutschen Heeres pro 1872, 1873, 1874 22.
Ausgabenübersicht 14. 60.
Ausprägung von Reichsgoldmünzen 25. 66. 69. 86. 137 fgg.
Außerordentliche Ausgaben 1870 15.
desgl. 1871 60.
Außerordentlicher Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 54.
Befähigung der Schiffer und Steuerleute 172.
Befugnisse des Rechnungshofs 57.
Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen 24. 208.
Brausteuererhebung 37. 55. 199.
Einnahmenübersicht 14.
Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes 57.
Eiserne Vorschüsse s. Vorschüsse.
Elsaß-Lothringer Staatsbahn 14. 54.
„ „ Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung 82.
Ergänzung des Strafgesetzbuchs (Kanzelstrafparagraph) 31.
Erhebung der Brausteuer 37. 55. 199.
Ersatz der Unterstützungen an Landwehr- und Reserve-Familien 23.
Etatsüberschreitungen 1870 14.
desgl. 1871 60.
Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat 1871 15.
desgl. 1872 57.
Feststellung des Haushalts-Etats pro 1873 61. 69.
Französische Kriegsentschädigung s. Kriegsentschädigung.
Friedenspräsenzstärke 22. 196.
Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 71.
Gotthardbahn 14.
Grundeigenthumsbeschränkung in der Umgebung von Festungen 24.
Haushalts-Etat 1872 16. 196.
desgl. 1873 61.
Hilfsbedürftige Seeleute, Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zu deren Aufnahme 70.
Jesuiten, Aufenthaltsbeschränkung 82. 188.
Kanzelstrafparagraph 31. 188.
Katholische Kirche überhaupt 187. 188. 189.
Kauffahrteischiffe, deren Verpflichtung zur Aufnahme hilfsbedürftiger Seeleute 70.
Kirche s. Katholische Kirche.
Konsulate, Gebühren und Kosten bei denselben 71.
Kontrole des Reichshaushalts 1871 16.
desgl. 1872 56.
Kriegsentschädigung, französische 71. 185. 192. 193. 194.
Kriegsschatz 23. 107. 193.
Luxemburg-Wilhelm-Eisenbahnen, deren Uebernahme 55.
Militärstrafgesetzbuch 37. 73.
Mißbrauch des geistlichen Amts 31.
Nachtrag zum Haushalts-Etat 1871 15.
desgl. 1872 57.
Nachweis der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben 1870 14.
desgl. 1871 60.
Nationalität der Kauffahrteischiffe 172.
Posttaxwesen 31. 204.
Postwesen 30. 204.
Privatrechtliche Stellung der Vereine 38. 41.
Rechnungshof des deutschen Reiches 37. 57. 198.
Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 74 bis 82. 186.

Regelung des Reichshaushalts v. 1871 37. 60.
Reichsbeamte, deren Rechtsverhältnisse 38. 74 bis 82. 186.
Reichshaushalts-Etat s. Haushalts-Etat.
Reichskriegsschatz 23.
Seemannsordnung 38. 70. 157. 172 bis 184. 186.
Strafgesetzbuchsergänzung 31.
Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 55.
Ueberschußverwendung s. Verwendung.
Uebersicht der Ausgaben u. Einnahmen des Nordd. Bundes 4. 14. 37. 60.
Unterstützungen an Familien der Landwehr- und Reservemannschaften, Ersatz derselben 23.
Vereine, privatrechtl. Stellung 38.
Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten 54.
Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Aufnahme hilfsbedürftiger Seeleute 38. 70. 207.
Verwaltung des Heeres 196.
Verwendung des Ueberschusses von 1870 15. 195.
desgl. 1871 196.
desgl. aus der Verwaltung der französischen Landesposten 74. 204.
Vorschüsse (eiserne) für die Verwaltung des Heeres 24.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 55.
Zusammenstöße-Verhütung von Schiffen auf See 158 ffg. 207.
Gesetzgebung in Bezug auf wirthschaftliche Gegenstände 131 bis 140.
Gesetzgebungsrecht in Militärsachen s. Kriegswesen.
Gesundheitspflege 11.
Gewährleistung beim Viehhandel 45.
Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Agenten und Unternehmer 43.
Gewerbeordnung 4. 11. 24. 45. 46. 70. 138.
Gewerbestatistik 284. 285.
Gewerbliche Hilfskassen 9.
Gewicht s. Maaß u. Gewicht.
Gleichheit der Lasten aller Klassen und Staaten des Reiches, insbesondere bezüglich der Wehrpflicht 104. 105.
Gleichheit der Leistungen der Einzelstaaten für die Vertheidigung des Reiches 89.
Gold und Silber, gegenseitige Werthrelation 135 bis 142.
Goldgulden als Rechnungs-Einheit 132.
Goldstücke 133.
— Gehalt u. Gepräge 134.
— Prägung für Privatrechnung 135.
Goldwährung 131. 132. 134. 142 ffg. 205.
Gotthardbahn 14. 66. 69. 191.
Gradabzeichen 96.
Grenzen s. Abgrenzung.
Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Commissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses über den diesbezüglich demselben vorgelegten Entwurf 425 bis 439.
desgl. Text des Entwurfs mit den von der Commission vorgeschlagenen Modifikationen 427. 428.
Großbritannien s. England.
Grundeigenthumsbeschränkungen bei Festungen 4. 24. 208.
Gründungsplan der kaiserlichen Marine 19. 65 86.
Grundsätze des deutschen Kriegswesens 87 bis 123.
Güterbewegung s. Statistik ꝛc.
Häfen s. Kriegshäfen.
Hafenregulative 126.
Hamburg 41. 66. 136. 166.
Hamburger Mark Banco 135.
Handelsflotte s. Statistik.
Handelsmarine, Fahrzeugezahl 162. 163.
Handelsstatistik, Herstellung einer solchen mit internationaler Tendenz 291. 292. 293.
Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Portugal 8. 83. 126. 190.
Handwerkerkammern 46.
Haushalts-Etat im Allgemeinen 107.
**Haushalts-Etat 1872 u. 1873** 16. 61. 196. 197.
Ausgaben 16. 62.
Einnahmen 20. 66.
Feststellung 21. 69.
Titel der Ausgaben:
Ausprägung der Reichsgoldmünzen 66.
Auswärtiges Amt 17. 63. 66.
Besoldungsverbesserungen 19
Betriebsfonds der Reichskasse 20.
Bundesrath 16. 62.
Elsaß-Lothringer Reichseisenbahnen 66.
Gotthardbahn 66.
Marineverwaltung 18. 64. 66.
Oberhandelsgericht 19. 66.
Pensionen in Folge des Kriegs 66.
Postverwaltung 19. 66.
Rechnungshof 19. 63. 66.
Reichsheerverwaltung 17. 64.
Reichskanzleramt 16. 19. 62. 66.

Reichsschuldabtragung 19.
Reichsschuldverzinsung 19. 65.
Reichstag 16. 62.
Telegraphenverwaltung 19. 66.
Universität Straßburg 66.
Verwaltung der Marine 18. 64. 66.
Verwaltung der Post 19. 66.
Verwaltung des Reichsheers 17. 64.
Verwaltung der Telegraphen 19. 66.
Verzinsung der Reichsschuld 19. 65.
Titel der Einnahmen:
Ausprägung der Goldmünzen 69.
Elsaß-Lothringer Reichseisenbahnen 21. 68.
Französische Kriegsentschädigung 21. 69.
Gotthardbahn 69.
Matrikularbeiträge 21. 69.
Post- u. Zeitungsverwaltung 20. 67.
Reichsanleihe 21. 69.
Telegraphenverwaltung 20. 67.
Ueberschuß aus Haushalt 1871 69.
Verbrauchssteuern 20. 66.
Verschiedene Einnahmen 21. 69.
Verwaltung der Post 20. 67.
" " Telegraphen 20. 67.
" " Zeitungen 20. 67.
Wechselstempelsteuer 20. 67.
Zeitungsverwaltung 20. 67.
Zölle 20. 66.
aushalts-Etats-Controle pro 871 16.
esgl. pro 1872 56.
aushalts-Etatsnachtrag pro 1871 5.
esgl. 1872 57. 197.
esgl. für das badische Kontingent 196.
aushaltsregelung 1871 37. 60.
ushaltsüberschreitungen s. Etatsüberschreitungen.
usiren 139.
bammenordnung in Holstein 45.
eresreorganisation s. Reorganisation.
eresverwaltungsausgaben pro 372, 1873, 1874 22.
ffen. Großherzogthum 86.
Bierbesteuerung 20. S. im Uebrigen unter Brausteuer.
Verhältniß zum Reich überhaupt 335.
Verzicht, die Festungen betr. 87. 88.
lfsbedürftige Seeleute 38. 70.
lfskassen, gewerbliche 9.
lfslohn bei Schiffsstrandungen 171.
lstein.
Beschwerde, die Hebammenord. betr. 45.
sum 43.
ttenbetriebsstatistik 282. 283. 284.
beanlagen 198.
suiten, Gesetzentwurf und Berathung . 83. 188. 189.
Jesuiten, Petitionen, Commissions- u. Reichstagsverhandlungen darüber 37. 47.
Jesuitismus 332[1].
Impfgesetz beantragt 49.
Impfung 49.
Impfzwang 49.
Ingolstadt 116.
Inhaberpapiere 10.
Initiativanträge auf Verfassungsveränderungen. — Aufzählung und Geschichte derselben 186. 187.
Initiativanträge im Allgemeinen, Beschlüsse des Bundesraths darauf dem Reichstage mitzutheilen 40.
**Initiativ-Anträge** in der II. Session 7.
" " III. " 40.
Initiativ-Antrag Ackermann, Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths auf die Initiativ-Anträge des Reichstags 40.
— Bernuth, Geschäftsordnung 35. 40.
— Büsing, Landesvertretungen betr. 7. 186.
— Cranach, Kriegsentschädigungsgelder betr. 7.
— Denzin, Reichstagsgebäude betr. 34. 40.
— Denzin, Univ. Straßburg betr. 40.
— Elben, Verhütung gleichzeitigen Tagens betr. 33. 40.
— Grumbrecht, Hamburg betr. 41.
— Grumbrecht, Seeschifffahrtszeichen und Lootsenwesen betr. 40. 187.
— Harcort, Vertrag mit Portugal und Konsulatwesen betr. 8.
— Hoverbeck, Geschäftsordnung betr. 35. 41. 209.
— Hoverbeck, Reichsverf. A. 28. Itio in partes betr. 41. 187. 209.
— Hoverbeck, Salz betr. 41.
— Lasker-Miquel-Stauffenberg, Reichsverfassung A. 4 Ziff. 13 betr. in der II. Session 8. 186.
desgl. in der III. Session 41. 187.
— Münster, Geschäftsordnung betr. 35. 41. 210.
— Schulze, Vereine betr. 41.
— Unruh, Geschäftsordnung betr. 2. 8.
Inspektion von Reichswegen resp. deren Folgen 100. 106. 107.
Internationale Handelsstatistik 291. 292. 293.
Internationale Kommission 160.
Internationale Münzeinigung 133. 136. 205.
Internationaler statistischer Congreß, VII. Versammlung zu Haag 1869 291.
desgl. VIII. Versammlung zu St. Peters-

burg 1872, ausführlicher Bericht 305 bis 317.
Geschäftstabelle 309. 310. 311.
Vergl. Statistische Congresse.
**Interpellation.** Erhard, Lippe-Detmold betr. 8.
— Grumbrecht, Schifffahrtszeichen u. Lootsenwesen betr. 42.
— Jacobi, Versicherungswesen betr. 9.
— Mallinckrodt, Fuhrwerksvergütg. betr. 9.
— Richter, Apothekergewerbe u. gewerbliche Hilfskassen betr. 9. 206.
— Richter, Präsenzstand der Reservemannschaften betr. 9.
— Richter, Wahlfälschungen betr. 9.
— Schulze, Diäten betr. 9.
— Schulze, Unterstützungen aus Kriegsentschädigungsgeldern betr. 9.
— Selig, Einjährigfreiwillige betr. 42.
— Völk, Kautionspflicht der Zeitungen und Concessionsentzug betr. 10.
— Wiggers, Reichspreßgesetz betr. 42.
Interpellationen in II. Session 8.
" " III. " 42.
Interpretation der Reichsverfassung durch Einzelstaats-Minister 331. 332.
Israeliten 42, ihre Verhältnisse in Preußen 452. 453. 454.
Italien 84. 189.
— Zollverhältnisse 126.
Itio in partes 41. 187. 199.
Juden s. Israeliten.
Judenverfolgungen in Rumänien 42.
Jugend in Fabriken 46.
Justizverweigerungs-Beschwerde des Professor Dr. Baumgarten von Rostock 12.
Kadettenanstalt Lichterfelde 77. 86.
**Kaiser,**
Ausschlag seiner Stimme, das Reichskriegswesen betr. 89.
Außerordentliche Vollmachten bezüglich des Präsenzstands 104. 104ᵃ.
Einnahme für Erhaltung der Landeskriegsmacht, unverkürzbar 119.
— als König, bezw. Contingentsherr 119. 120.
Oberaufsicht auf die Contingents-Verwaltungen 122. 123.
Oberaufsicht und Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht 106 ffg. 98 ffg.
Rechte in Bezug auf Festungen 101.
Verausgabung der 225 Thlr. per Kopf 120.
„Verordnungen" in Militärangelegenheiten 92. 93.
Wahlrecht bei Versetzungen im Heere mit oder ohne Beförderungen 101.
Zweihundertfünfundzwanzig Thaler per Kopf 119. 120.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung 204. 245.
Kaiserliche Admiralität 121. 204.
Kaiserliche Marine s. Marine.
Kaiserliche Tabaksmanufaktur in Straßburg 125.
Kanalsystem 12.
Kanzelstrafparagraph 31.
Katholische Kirche s. unter Kirche.
Kauffahrteischiffe 38. 70.
Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften 10.
Kiel 18. 65.
Kirche,
Austritt aus der Kirche, Preußischer Entwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses darüber 439 bis 454.
Disciplinargewalt der Kirche in Preußen, Gesetz-Entwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 387 bis 427.
Kampf des preußischen Staats mit der katholischen Kirche, preußische Landes-Gesetzgebung 337 bis 454.
Kampf des Reiches mit der katholischen Kirche, Reichsgesetzgebung 187. 188. 189.
Straf- und Zuchtmittel, deren Grenzen in Preußen; Gesetz-Entwurf und Commissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses 427 bis 439.
Verfassung d. katholischen Kirche eine Gefahr des Separatismus 358. 359. 360.
Wesen der katholischen Kirche 357. 358.
Kirchenbaulast 448. 451.
Kirchliche Disciplinargewalt und Errichtung eines königlichen preußischen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten in Preußen, Entwurf eines Gesetzes und Commissionsbericht darüber im Abgeordnetenhause 387 bis 427.
Kirchliche Gesetzgebung im preußischen Staate 337 bis 454.
Kirchliche Gesetzgebung im Reiche 187 bis 189.
Kirchliche Straf- und Zuchtmittel, Grenzen des Rechts der Kirche zu deren Gebrauch in Preußen; Gesetz-Entwurf und Commissionsbericht im preußischen Abgeordnetenhause darüber 427 bis 439.
Klassen- und Einkommensteuer s. Reichs-Klassen- und -Einkommen-Steuer.
Kodifikation des civil- und strafgericht-

lichen Prozesses mit Gerichtsorganisation 186.
olarben 96.
öln 13. 133.
ombinirung von Post- u. Telegraphenstationen 196.
ommerzialnachweisungen s. Statistik.
ommissionen des Reichstags s. Reichstag.
ompetenz s. Competenz.
ompromiß bezügl. der Friedenspräsenzstärke 109.
onferenz u. dgl. s. Conferenz ꝛc.
ongreß deutscher Landwirthe 200.
öniglicher Gerichtshof in Preußen für kirchliche Angelegenheiten. Gesetz-Entwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 391. 392. 422 bis 427.
onsul in Guilimac 8.
onsularkonvention mit den Niederlanden 190.
onsularkonvention mit den Vereinigten Staaten 84. 127. 190.
onsularverträge mit Italien und Spanien, Ausdehnung auf das deutsche Reich 84. 127. 190.
onsularwesen 127. 128.
onsulate s. Berufskonsulate.
onsulate des deutschen Reiches:
Dienstinstruktion 127.
Gebühren u. Kosten 71. 204.
ontingentsherren, Rechte in Bezug auf Ernennungen 99.
ontingentsverwaltungen 121. 122.
ontrasignatur s. Gegenzeichnung.
ontrole des Haushalts des Norddeutschen Bundes 1867 II. Semester und 1868 199.
esgl. pro 1870 199.
ontrole kirchlicher Ueberschreitungen in das Gebiet des bürgerlichen Rechts 429. 430.
esgl. des Reichshaushalts pro 1871 6. 199.
esgl. pro 1872 56. 57.
ontrole des Staats bezüglich der Eisenbahnen 221.
S. im Uebrigen unter Eisenbahnen.
orrekturen in den stenographischen Berichten 3.
osten der ersten Einrichtung der neuen Militärorganisation 89².
rieg, allgemeine Folge des Ausbruchs in Bezug auf die militärischen Vorrechte einzelner Bundesfürsten 100.
riegsanlehen 1870/71. Denkschrift des Bundesraths über die Ausführung der betreffenden Gesetze 85.
Zurückzahlung 192.
riegsbereite Aufstellung 97.
riegsdienstgesetz 25.
Kriegskostenentschädigung, französ. 8. 9. 10. 13. 21. 22. 24. 37. 48. 49. 69. 71.
Kriegsfahrzeuge, deutsche, zollamtliche Behandlung derselben 126.
Kriegsflotte s. Marine.
Kriegshäfen 113.
Kriegslastenvertheilung 13.
Kriegsschatz 4, 23, 107, 193.
**Kriegswesen** (vgl. Militärwesen):
Anfertigung der Bekleidung 50.
Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung über Militärwesen 89.
Gesetzgebung, deren Gegenstände 93.
Gesetzgebungsrecht (vgl. Abgrenzung ꝛc.) 89.
Landwirthschaftliche Lehranstalten 50.
Ordnung u. Leitung im Allgemeinen 87 bis 120.
Turnen 50.
Verordnungen, deren Verkündung ꝛc. 92. 93.
Verordnungsrecht (vgl. Abgrenzung ꝛc.) 91.
— Gegenstände desselben 94.
Kriegszustandserklärung, Kriegszustandsverhängung 91. 98.
Kuhpockenimpfung 49.
Landesherrliche Köpfe auf den Reichsgoldmünzen 133. 205.
Landesrecht im Verhältniß zum Reichsrecht, nach den süddeutschen Landtagsverhandlungen 319 bis 335.
Landheer, Landmacht 87.
Landsturm 98.
Landtag in Bayern zur Kostenbewilligung für etwaige Einheitsherstellung in Ausrüstung u. Bewaffnung der bayrischen Truppen verpflichtet 97.
Landtage, Verhütung gleichzeitigen Tagens mit dem Reichstage 33. 40.
Landtagsauflösung im Jahre 1870 in Württemberg, nicht in Bayern 319.
Landwehr 9. 13. 96. 110.
Landwirthschaftliche Bodenbenützungsstatistik 281. 282.
Landwirthschaftl. Lehranstalten, Verhältniß zum Einjährigen Dienste 50.
Leipzig als Sitz des Oberhandelsgerichts 275. 276.
Leuchtfeuer 166.
Lichter für die Seeschifffahrt 158. 159.
Lichterfelde, Centralkadettenanstalt 72. 86.
Liegehafen in Wilhelmshaven 19.
Lippe-Detmold (Fürstenthum) 8.
Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- u. Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen 162.

Literaturübersicht über die deutsche Münzfrage in den Jahren 1869 bis 1871 141 bis 156.
Lootsenwesen 40. 42. 157. 164. 166. 167. 187.
Lothringen s. Elsaß-Lothringen.
Lotsen 2c. s. Lootsen.
Lübeck, 132. 166.
Lück, Synagogengemeinde 42.
Lungenseuche, Gesetz beantragt 49.
Luxemburg-Wilhelm-Eisenbahn 55.
Maaß s. Maß.
Mainz, Römisch-germanisches Centralmuseum daselbst 13.
Maischbottigsteuer.
Mandatsangelegenheiten (vgl. Wahlprüfungen) in II. Session 3. 4. 5.
— in III. Session 38.
Mandatserledigungen in II. Session 4. 5.
— in III. Session 38.
Mandatsniederlegungen in II. Session 5.
— in III. Session 38.
Marine, kaiserliche 19. 86. 121.
Marine-Ausgaben-Bewilligung 113.
Marinedienst 49.
Maringründungsplan 19. 65. 86.
Marineministerium 121.
Marine-Regulativ 121.
Marineschule in Kiel 18.
Marineverwaltung 16. 64. 66.
Mark (10 Sgr. = 1/3 Thlr.) 132.
Markenschutz 139. 140.
Maß- u. Gewichtsordnung 13. 25. 45. 137. 138. 205.
— in Oesterreich 138.
Matrikularbeiträge 21. 69.
— Bestimmung der Beiträge der Südstaaten für 1870 196.
Maximum des Friedensheeres 103.
**Mecklenburg** 86.
Ersparnisse am Militär-Etat 114 115.
Großherzoge als Kontingentsherren 120.
Kontingentsverwaltungen 122.
Münzreform 137.
Tonnenmaß 166.
Votum über die Kompetenzausdehnung auf Lootsenwesen und Schifffahrtszeichen 167.
Mecklenburg-Schwerin, Vereins- und Versammlungswesen 52.
Meilenmaß 13.
Meßbriefe 165. 166.
Messung der Schiffe s. Schiffsvermessung.
Militärbekleidungs-Anfertigung 50.
Militärbudget, Militär-Etat 86. 91. 93. 107 ffg. 118 ffg.
Militärgerichtliche Urtheile, Bestätigung derselben 100.
Militärgerichtsbestellung 100.
Militärgesetz (vgl. Abgrenzung) 92.
Militärgesetze (vgl. Preußische Militärgesetze) 92.
Militärgesetzgebung s. Abgrenzung, Kriegswesen, Preußische Militärgesetzgebung.
Militärhoheit 88 92.
Militärische Einheit 87 ffg.
Militärischer Oberbefehl s. Oberbefehl.
Militärische Vorzugsrechte der Bundesfürsten 88 ffg.
— Einschränkung bei Ausbruch des Krie[illegible] 100.
— Verzichtsrecht 91.
Militärkonvention mit
Baden v. 25. Novbr. 1870 95². 9[illegible] 100⁵. 102¹.
Hessen v. 13. Juni 1871 95². 99⁴. 10[illegible] 102¹.
Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz 10[illegible]
Oldenburg 101⁵.
Sachsen v. 7. Febr. 1867 95². 10[illegible] 106.
Württemberg v. 21./25. Novbr. 1[illegible] 95². 101¹. 102¹. 106. 118.
Militärkonventionen im Allgemeinen 87.
Militärkonventionen, Vertrag [illegible] Baden, Hessen u. Mecklenburg 86.
Militärorganisation, erste Einrichtungskosten 89².
Militärstrafgesetzbuch 37. 73. 1[illegible] 201. 208.
— Verhandlungen darüber 208. 209.
Militärverträge 87.
Militärveterinärwesen 13.
Militärwesen s. Kriegswesen.
Mindereinnahmen 1870 15.
Minderjährige in Fabriken [illegible] schützen 46.
Ministerien s. Landesministerien, Reichsministerium.
Mittheilung der Beschlüsse [illegible] Bundestags auf Initiativanträge [illegible] Reichsraths an diesen 40.
Mobilmachungsplan 97.
Modifikation des Art. 78 der Nord[illegible] Bundesverf. (14 ablehn. Stimmen [illegible] Bundesrathe genügen zur Ablehnung einer Verfassungsveränderung), durch Bayern durchgesetzt 322.
Münz-Einheit (Rechnungs-Einheit) 132. 142 ffg. 205.
Münz-Einigung, internationa[illegible] 133. 176.

Münzfrage, Uebersicht der Literatur in den Jahren 1869 bis 1871 141 bis 156.
Münzgepräge 133 fgg. 136. 205.
Münzgesetz 29. 131 ffg.
— Inhaltsangabe desselben 134 ffg.
Münzgesetz, definitives 135.
— provisorisches 132. 205.
Münzprägung s. Ausprägung, Münzgepräge.
Münzreform, deren geschichtliche Entwickelung neuerer Zeit in Deutschland und Verhandlung im Reichstage 131 ffg. 141 fgg. 152 ffg. 205.
Münzstätten 134. 135.
— Goldmünzen zu prägen auch für Privatrechnung 135.
Münzstückelung 142 ffg. 205.
Münzwesen, Beaufsichtigung durch das Reich 135.
Münzzeichen 135.
Musterungswesen in der Marine 174.
Münzgesetz s. Münzwesen.
Nachtarbeitbeschränkung bei Eisenbahnen u. in Fabriken, Petition 46.
Nachtrag zum Bericht der Bundesschuldenkommission des Bundesraths pro 1870 32.
Nachtrag zum Haushalts-Etat 1871 15. desgl. 1872 57.
Nachweis der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften über die Feststellung des Personenstands 85.
Namengebung der Schiffe 163. 164.
Namenwechsel der Schiffe 164.
Nationale Bildung u. Erziehung im Allgemeinen ein Gegengewicht gegen die Gefahr seitens der katholischen Kirche insbesondere auch wenn Geistliche gleich erzogen werden 360.
Nationales Erinnerungsfest 11.
Nationalität der Schiffe 161. 164. 172.
Nationalkirche 395.
Nautische Gesellschaft zu Greifswald 49.
Nebelsignale 159.
Neu-Ulm 116.
Nichtinterventions-Dogma, Eisenbahnen betr. 215.
Niederlande, Konsularkonvention 190.
Normativbestimmungen für die Hafenregulative 126.
Nothhilfe in Seenoth 170. 171. 172.
Nothwendigkeit einer Volksvertretung in jedem Bundesstaat 7. 188.
Nothwendigkeit der Weiterbildung der Reichsverfassung 332.
Oberaufsicht auf die Kontingentsverwaltungen 122. 123.
Oberaufsicht im Kriegswesen 98. 106.
Oberbefehl (vgl. Abgrenzung) 92. 98.
— Stellvertretung im Oberbefehl 98.
Oberbefehls-Rechte im Einzelnen 98. 99.

**Oberhandelsgericht** und beziehungsw. seine Rechtsprechung 19. 66. 22. 261 bis 276
Eisenbahnsachen 266 bis 269.
Elsässische Handelsgerichtsjustiz 267.
Gerichtsvollzieher 265.
Geschäftsgang 264.
Geschäftslasten 262.
Gesellschaftsagenten 270. 271.
Juristischer Geist im Gerichtshof 262. 263. 264.
Kaufgeschäft 271.
Kosten 265. 266.
Nachdrucksachen 274.
Ort des Gerichtshofs 275. 276.
Perfektion eines Kaufvertrags 270.
Pfandrecht 272.
Rheinische Handelsgerichtsjustiz 266. 267.
Rheinisches Verfahren in III. Instanz mit langen Fristen 265.
Seerecht 272.
Spruchsachen 1872 261. 262.
Stempelgebührenüberhäufung 265.
Strafsachen in Elsaß-Lothringen 274.
Verhältniß zu den einzelstaatlichen obersten Gerichten 275.
Versicherungssachen 269. 270.
Vielschreiberei 265.
Wechselrecht 273.
Oberhandelsgerichts-Erkenntniß, das Strandrecht betr. 170. 171.
Oberrechnungskammer in Preußen 16.
Oberster Reichsgerichtshof 329.
Obligatorische Civil-Ehe 83. 189.
Odessa 127.
Offizierpostmeisterstellen aufzuheben 198.
Oldenburg für die Kompetenzausdehnung auf Schifffahrtszeichen u. Lootsenwesen 167.
Option s. Staatsgenossenschaft rc.
Orden, religiöse 47. 48. 82. 83.
Ordnung der Civilstandsregister, Antrag Völk 83. 189.
Organisation des Bayrischen Kontingents 95. 96.
Organisation des Reichsheeres (einschlüssig Marine) 94. 95. 107.
Oesterreich-Ungarn, Postvertrag 84.
Papiergeld-Gesetz 206.
Päpstliches Supremat 397.
Pariser Kongreß 161.
Parlamentsgebäude s. Reichstag.
Paßwesen 11.
Paßzwang 11.

Patentgesetzgebung 13. 14. 51. 206.
Pauschquantum (Pauschsumme) beim Militär, resp. historische Erklärung und staatsrechtliche Tragweite derselben 17. 116 ffg.
Pensionen in Folge des Kriegs 21. 66.
Pensionirung im Militär 99.
Periodische Feststellung der Ausgaben für das Reichskriegswesen 113 fgg.
Periodische Feststellung der Friedenspräsenzstärke 108 ffg.
Personenstands-Feststellung 85.
Petitionen im Allgemeinen in der II. Reichstagssession 10 bis 14.
— in der III. Reichstagssession 42 bis 54.
— Zahl der eingegangenen u. erledigten: in II. Session 14.
„ III. „ 54.
Petitionen am Reichstage in Bezug auf:
Akademische Gerichtsbarkeit 10.
Apothekergewerbe 46. 206.
Arbeitszeitbeschränkung in Fabriken 46.
Auswanderungsangelegenheiten 43.
Auswärtige Verhältnisse 42.
Außerkourssetzung von Inhaberpapieren 10.
Beamtenbesoldung 44.
Dissidentenangelegenheiten 44.
Eisenbahntarife 10.
Elsaß-Lothringen 44.
Erinnerungsfest der Nation 11.
Fabrikarbeiter, deren Schutz 46.
Flurschädenersatz 37.
Frauenbeschäftigung 45.
Freireligiöse Gemeinden 44.
Gesundheitspflege 11.
Gewährleistung beim Viehhandel 45.
Gewerbeordnung 11. 45.
Jesuitenorden 37. 47.
Impfung 49.
Justizverweigerung 12.
Kanalsystem 12.
Kriegsentschädigung 13. 48.
Lungenseuche 49.
Maaß- u. Gewichtsordnung 13.
Mainzer römisch-germanisches Centralmuseum 13.
Marinedienst 49.
Medicinal- und Veterinärpolizei 49.
Militärangelegenheiten 50.
Militärveterinärwesen 13.
Patentgesetzgebung 13. 51.
Ratzeburg 14. 51.
Rechtshülfe 51.
Sonntagsfeier bei Eisenbahnen, in Fabriken u. Werkstätten 46.
Steuerwesen s. unter Zoll &c.
Strafrecht 52.
Telegraphenbeamte in Elsaß-Lothr. 44.
Vereins- und Versammlungsrecht 52.
Versicherungswesen 52.
Veterinärwesen s. unter Medicinal- &c. und Militär- &c.
Zoll- und Steuerwesen 14. 53.
Petitions-Kommission und deren Berichte in II. Session 4.
„ III. „ 36.
Pharmacopoea Germanica 138. 206.
Philadelphia 127.
Placet 429.
Pocken s. Kuhpocken.
Polizeiliche Truppenrequisition 100.
Populations- und Propagationslisten s. Statistik.
Portofreiheit, Einf. des Gesetzes in Bayern u. Würtemberg 74. 204.
Portugal, Verträge 8. 82.
— Handelsvertrag 126.
— Postvertrag 84.
Post im Allgemeinen:
Bücherbestellzettel 239.
Drucksachen 239.
Feldpost 241.
Insinuation von Privatschreiben 239.
Mandate 238.
Postanweisungen 239.
Postkartengebühr 239.
Sparkassenwesen 239. 240.
Zeitungsabonnements 239.
Zeitungsbeilagen 239.
Postanweisungsdienst 239.
Postbeamte (vergl. Postpersonal), Kaiser-Wilhelm-Stiftung 204. 245.
— Qualifikation 246.
— Spar- und Vorschußvereine für Postbeamten 244.
Postconferenz in Rom 237. 253 ffg.
Postdienstinstruktion 241.
Postgesetz 204. 233.
Postmandate 238.
Postpersonal 242. 243.
Postsparkassen 239. 240.
— Reichstagsverhandlung 240.
Posttarif für Packet- u. Geldsendungen 234.
Posttaxgesetze 31. 204. 233.
Postüberschüsse 15. 74.
Post- und Telegraphenstationen kombinirt 198.

ost u. Telegraphie 231 bis 260.
- Internationale Beziehungen 248 ffg.
- insbesondere zu Frankreich 249. 250. 251.
- Luxemburg 252. 253.
- Niederlanden 253.
- Oesterreich-Ungarn 252. 253.
- Rußland 251.
ostverordnungen, ihr Werth vor Gericht 268.
ostvertrag mit Frankreich 84. 203.
- mit Luxemburg 203.
- mit Oesterreich-Ungarn 84. 203.
- mit Portugal 84. 203.
- mit Rußland 85. 203.
- mit Spanien 85. 203.
ostverwaltung 19. 20. 66. 67.
- Anerkennung ihrer Leistungen 198.
räsenz s. Zweijährige 2c.
räsenzstand s. Friedenspräsenzstand.
räsenzstand der Kontingente 103.
räsenzstand der Reserve während der Okkupation, Interpellation 9.
räsidium des Reichstags s. Reichstag.
resse, Interpellation Völk 10.
reßgesetz 10. 42.
reßgewerbe und dessen gesetzliche Regelung 10. 206.
reußen, Disciplinarvorschriften und staatliche Praxis bezüglich der Entlassung von Geistlichen 416 fgg.
Ersparnisse am Militär-Etat 114. 115.
Fiscus 51.
Für die Kompetenzausdehnung auf Lootsenwesen und Schifffahrtszeichen 167.
Kampf mit der katholischen Kirche 337 bis 454.
König als Kontingentsherr 120.
Kontingentsverwaltung 122.
Oberrechnungskammer 16.
Staatsleitung während des letzten Jahrzehents 213. 214.
Staatsschatz 23.
Strandungsordnung 170.
Tonnenmaß 166.
Verfassungsveränderung in Bezug auf Kirche 338 bis 352.
„Preußische Armee" 88.
reußisches Landrecht, insbesondere sein Verhältniß zur katholischen Kirche und zur preußischen Verfassung in kirchlicher Beziehung 358. 359. 394. 401. 431. 436.
reußische Militärgesetze 107.
reußische Militärgesetzgebung 92.
reußisches Militärstrafrecht 201.
reußische Verfassung in Bezug auf Kirche (Art. 15 u. 18) geändert 338 bis 352.
Princip des absoluten Schuldenwesens 214.
Privat-Eisenbahnen im Gegensatz zu Staatsbahnen 212.
Privatrechtliche Stellung von Vereinen 38. 41. 209.
Provisorisches Münzgesetz 132.
Quartierleistung 25.
Quästoren des Reichstags s. Reichstag.
Quilimac 8.
Rangverhältnisse beim Militär 96.
Ratzeburg, Fürstenthum 14. 51.
Rechnungen zum Haushalt des Nordd. Bundes pro 1867 u. 1868 86.
Recursus ab abusu 404 fgg.
Rechnungseinheit für das neue Münzsystem 132. 142 ffg. S. Münzeinheit.
Rechnungshof des deutschen Reiches 16. 19. 37. 65. 66. 198.
— Gesetz-Entwurf u. Berathung 57.
Recht des Oberbefehls 92.
Rechtshülfe, Andersen gegen preußischen Fiscus 51.
— Petersdorff 52.
Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 38. 74.
Regelung des Reichshaushalts 1871 37. 60. 196.
Registrirung der Schiffe 161.
Regulativ für das Reichs-Marineministerium 121.
Reichsamt für deutsche Statistik 62. Im Uebrigen s. Statistisches Amt.
Reichsanleihe 21. 69.
Reichsanleihe auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870, Rückzahlung 14.
Reichsbeamte 19. 38. 74 fgg. 86.
Reichsbeamtengesetz 186. 205.
Reichsgericht 329. Im Uebrigen s. Oberhandelsgericht.
Reichsgesetzgebung von Mitte 1871 bis Ende 1872 185—210.
Reichsgesundheitsamt 140.
Reichsgewalt, Zuständigkeit in Bezug auf Ordnung und Leitung des Kriegswesens 87—120.
Reichsgoldmünzen s. Ausprägung 2c.
Reichshaushaltsetat s. Haushaltsetat.
Reichsheerverwaltung 17. 64.
„Reichsinspektoren zum Schutze der arbeitenden Klassen" beantragt 46.
Reichskanzler.
Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit überhaupt 93. 120.
Verantwortlichkeit in Marinesachen 121.

Reichskanzleramt 16. 19. 62. 66. 86.
Reichskassa-Betriebsfonds 20.
Reichskriegsschatz s. Kriegsschatz.
Reichsland s. Elsaß-Lothringen.
Reichsministerienfrage 327.
Reichsoberhandelsgericht s. Oberhandelsger.
Reichspatentgesetz beantragt 51. Im Uebrigen s. Patentgesetzgebung.
Reichspreßgesetz 10. 42.
Reichsrechnungshof s. Rechnungshof.
Reichsrecht im Verhältniß zum Landesrecht, nach den süddeutschen Landtagsverhandlungen 319—335.
Reichsrecht vor Landesrecht! auch auf dem ganzen Verfassungsgebiete 334.
Reichsschatz 23.
Reichsschuldabtragung 19.
Reichsschulden-Kommission des Bundesraths, Bericht pro 1871 85.
Reichsschuldenverwaltung 85.
Reichsschuldverzinsung 19. 65.
Reichsschuldenwesen 85.
Reichsstatistik s. Statistik.
Reichsstempelsteuer, 53. 200.
Reichssteuern s. Steuern u. dgl.
Reichsstrafgesetzbuch s. Strafgesetzbuch 2c.
Reichstag.
Abtheilungen, Befugniß derselben, sich vor der Beschlußfähigkeit des Reichstags zu constituiren 1.
Bildung derselben in II. Session 1.
in III. Session 33.
Anträge auf gerichtliche Verfolgung 86.
Ausgabe im Haushalts-Etat für denselben 16. 62.
Beschlußfähigkeit 35. 41. 210.
Bibliothek 1. 33.
Bureau in II. Session 1.
in III. Session 33.
Dauer in II. Session (1871) 1.
in III. Session (1872) 33.
Eröffnung in II. Session 1.
in III. Session 34.
Fragerecht in Bezug auf die Kontingentsverwaltungen 123.
Gebäude 2. 33. 34. 40.
Geschäftsordnung 2. 3. 35. 209. 210.
Gleichzeitiges Tagen von Landtagen 33. 40. 210.
Kommissionen, Bildung und Geschäftsübersicht derselben in II. Session 3.
in III. Session 35.
Mandatsangelegenheiten in II. Session 3. 4. 5.
in III. Session 38.
Mandatsangelegenheiten in III. Session 38.
Ordnungsruf des Präsidenten 2. 3. 35. 209.
Reichstag.
Präsidium in II. Session 5.
in III. Session 38.
Quästoren in II. Session 5.
in III. Session 38.
Schluß in I. Session 1.
in II. Session 34.
Schriftführer in II. Session 5.
in III. Session 38.
Seewesen betr. 157.
Sessionen, II. 1.
III. 33.
Verhütung gleichzeitigen Tagens von Landtagen 33.
Reichsuniversität Straßburg s. Universität.
Reichsverfassung, eine Verfassung oder nur ein Bund? 322.
Wirksamkeit in Elsaß-Lothringen 82. 201.
Reichsverfassung von 1871 im Vergleich zur Bundesverfassung von 1815—1820 326. 327. 328.
Reichsverkehrsanstalten 211—260.
Im Uebrigen s. Verkehrsanstalten 2c.
Rekrutenaushebung 103.
Religiöse Congregationen, Genossenschaften und Orden 47. 48.
Requisitionen (vgl. Rechtshülfe) 8.
Reserveneinberufung 103.
Reservisten 9.
Retablissementsgelder 98.
Revision des portugiesischen Handels- und Schifffahrts-Vertrags 8.
Rhederei, deutsche s. Statistik.
Rinderpest 15. 32. 85. 140.
Roheisenzoll 199.
Römisch-germanisches Centralmuseum in Mainz 13.
Rom 127.
Post- und Telegraphen-Conferenz 237. 253.
Rübenzuckersteuer 199.
Rumänien 42.
Rußland, Postvertrag 85.
Sachsen, Königreich,
Beförderungen im Heere 99. 100.
Eigene Militärverwaltung 88.
Entlassungen im Heere 99. 100.
Ernennung der Festungskommandanten 99.
Ernennung des Höchstkommandirenden 99.
Ernennung der Offiziere und Militärbeamten 88.
Ersparnisse am Militär-Etat 114.
Inspektionen 106.
König als Kontingentsherr 120.
Kontingent 88.
Kontingentsverwaltung 122.
Oberhandelsgericht 275. 276.
Pensionirungen im Heere 99. 100.
Präsenzstand 105. 105[1].

**Sachsen**, Königreich,
Versetzungen im Heere 99. 100.
Verzichtsrecht des Königs auf seine militärischen Vorzugsrechte 91.
Salinenbetriebsstatistik 282. 283. 284.
Salzabgabe 41.
Salzsteuer 20. 125. 198. 199.
Schatzanweisungen 195.
Schießplatz der Artillerieprüfungskommission 194.
Schiffbruchstatistik 164. 293. 294. 295.
Schifffahrt, deutsche s. Statistik.
Schifffahrtsvertrag, s. Handels- u. Schifffahrtsvertrag.
Schifffahrtszeichen 40. 42. 157. 164. 166. 167. 168. 187.
Schiffs-Listen und -Verzeichnisse 162.
Schiffsmessung (vergl. Schiffsvermessung 2c.) 161. 164.
Schiffsnamen 163. 164.
Schiffsnationalität 161. 164.
Schiffsregister der Classifikationsgesellschaften 162.
Schiffsregistrirung 161. 164.
Schiffsunfälle-Statistik 293. 294. 295.
Schiffsvermessungsordnung (vgl. Schiffsmessung) 157. 165. 207.
Schluß des Reichstags in II. Session 1. in III. Session 34.
Schriftführer des Reichstags s. Reichstag.
Schulden des Deutschen Reiches s. Reichsschulden.
Schulden des Norddeutschen Bundes s. Bundesschulden.
Schutz der arbeitenden Klassen, Petition 46.
— der jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte in Fabriken, Petition 46.
Schutz- und Trutzbündnisse 320.
Schweden und Norwegen 139. 140.
Schwimmendes Privateigenthum 161.
Schwurgericht 31.
Seelootsenwesen 40. 42.
Seemacht 87.
Seemannsordnung 38. 70. 157. 172 bis 184. 186. 207.
Entwurf, Vorgeschichte derselben 173.
Verhandlungen im Reichstag 179.
Seenoth 38. 70. 170. 171. 172.
Seesachen-Behandlung 157. 158.
Seeschifffahrtsstatistik 293 294. 295.
Seeschifffahrtszeichen 40. 42.
Seewesen 157—184. 207.
Seezeichen s. Schifffahrtszeichen.
Seezusammenstöße s. Zusammenstöße 2c.
Selbstständige Anträge s. Anträge.
Servis-Tarif 51.
Sessionen des Reichstags, II. (1871) 1. III. (1872) 33.
Signalbuch des Reichskanzleramts für die Kauffahrteischiffe aller Nationen 162.
Signalsystem 161.
Silber und Gold, gegenseitige Werthrelation 135. 142 ffg.
Silbermünzen-Ausprägung 134.
Sitzungsperiode s. Session.
Sonderrechte der Einzelstaaten,
Eisenbahnen betr. 212.
Militär betr. 87.
Sonntagsfeier bei Eisenbahnen, in Fabriken und Werkstätten, Petition um Einführung 46.
Spanien 84.
Postvertrag 85.
Sparkassen 146.
Spezial-Etats beim Militär 114. 119.
Spezial- und Generaldiscussion, Vereinigung 3.
Spruchsachen des Reichs-Ob.-H.-Gerichts 261.
Staat als alleiniger Inhaber der Eisenbahnen 214.
Staat im Verhältniß zu den Eisenbahnen 213.
Staatsbegriff 215.
Staatseisenbahnen in Elsaß und Lothringen 14.
Staatseisenbahnen im Gegensatz zu Privateisenbahnen 212.
Staatsleitung Preußens während des letzten Jahrzehents 213. 214.
Staatspapiergeld, Antrag auf Gesetz, die Ausgabe und Einziehung desselben betr. 135.
Staatsrechtliche Grundsätze des deutschen Kriegswesens 87—123.
Staatsschatz in Preußen 23.
Statistik des Deutschen Reiches im Allgemeinen (Volkszählung 1. Dec. 1871) 277—317.
Art der Erhebung und ihrer späteren Ergänzungen 280. 281.
Zu- oder Abnahme der Bevölkerung 277. Tabelle 278. 279.
**Statistik des Deutschen Reiches im Einzelnen** beziehungsweise Hauptgesichtspunkte der diesbezüglich von der Commission getroffenen Anordnungen und zwar in Bezug auf die Statistik:
des Bergwerksbetriebs 282. 283. 284.
des Eisenbahnverkehrs 296. 297. von Elsaß-Lothringen s. unter Elsaß-Lothringen.
der Ernteerträgnisse 281. 282.
der Gewerbe 284. 285.

**Statistik des Deutschen Reiches im Einzelnen**, des Hüttenbetriebs 282. 283. 284.
der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung 281. 282.
des Salinenbetriebs 282. 283. 284.
der Schiffbrüche und Schiffsunfälle an der deutschen Küste 164. 293. 294. 295.
der Seeschifffahrt 293. 294. 295.
der Steuern 299—302.
der Steuerstraffälle 303. 304.
der Steuerverwaltung 302. 303.
der Viehhaltung 281. 282.
des Waarenverkehrs mit dem Auslande 285—291.
des Wasserstraßenverkehrs 297. 298. 299.
der Zölle 299—302.
der Zollstraffälle 303. 304.
der Zollverwaltung 302. 303.
Statistisches Amt des Deutschen Reiches, gegen dessen Errichtung 57. 62. 157. 164. 197. 304. 305.
Statistische Congresse, beziehungsweise deren Entwicklung, Geschäftsgang, Verlauf und Veröffentlichungen 305.
Erster Congr. 1853 zu Brüssel 305.
Im Uebrigen s. unter Internationaler statistischer Congreß.
Stellvertretung im Oberbefehle 98.
Stempelgefälle an's Reich zu überweisen 198.
Stempelsteuer 53. 200.
Steuer s. Reichssteuer 2c.
Steuerkredite 22.
Steuern s. Verbrauchssteuern.
Steuerregeln für die Seeschifffahrt 159.
Steuer-Statistik 299—302.
Steuerstraffälle-Statistik 303. 304.
Steuerverwaltungsstatistik 302. 303.
Steuerwesen s. Reichssteuerwesen.
Stimmausschlag des Kaisers das Reichskriegswesen betr. 89.
Stimmrecht, allgemeines s. Allgemeines Stimmrecht.
Strafgesetzgebung, Anwendung durch das Oberhandelsgericht 275.
Einheitliche Anwendung nothwendig 275.
Ergänzung in Bezug auf Mißbrauch des geistlichen Amts 31.
Verletzung in Lippe 8.
Straf- und Zuchtmittel-Grenzen für die Kirche in Preußen, Gesetzentwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 427—439.
Geschichtliche Entwicklung des Strafrechts der Kirche von der urchristlichen Zeit 428. 429.
Strandrechts-Erkenntniß des Oberhandelsgerichts 170. 171.
Strandungsordnung 170.
Straßburg, kaiserliche Tabaksmanufaktur 125.
Straßburg, Universität s. unter Elsaß.
Straßenrecht auf See 161.
Süddeutsche Landtagsverhandlungen über das Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrecht 317—335.
Süddeutschland, Eisenbahntarif 45.
Synagogengemeinde Lück 42.
Systematische Darstellung der staatsrechtlichen Grundsätze über das deutsche Kriegswesen 87—123.
Tabaksabgaben 125. 126.
Tabaksmanufaktur in Straßburg 125.
Tabaksteuererhöhung 198.
Tabellarische Uebersicht der Zählungsresultate 1872. 278.
Tarife der Eisenbahnen s. Eisenbahntarif.
Tarif der Post für Werthsendungen 235.
Im Uebrigen s. Posttarif.
Tarife der Zölle s. Zolltarif.
Tarifreform der Eisenbahnen s. Eisenbahnen.
Telegraphen im Allgemeinen:
Feldtelegraphie 241.
Garantiefrage 237.
Telegraphenbeamte, Qualifikation 246.
Telegraphenbeamte in Elsaß-Lothringen 44.
Telegraphen-Conferenz in Rom 237. 253 ffg.
Telegraphen-Gesetzgebung 237.
Telegraphenordnung 207.
Telegraphen- und Poststationen kombinirt 198.
Telegraphen- und Postwesen 231 bis 260.
Telegraphenvermehrung 21. 241.
Telegraphen-Verträge s. Verträge.
Telegraphenwesen 237 ffg.
Thaler im neuen Münzsystem 142 ffg.
Tiflis 127.
Toleranz bei Münzausprägungen 135.
Tonnenmaß 165. 166.
Tönning 43.
Transport von Koaks und Kohlen auf den Eisenbahnen 44. 45.
Turnen 50.
Uebereinkunft, zusätzliche, mit Frankreich vom 12. Oct. 1871 32.
Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn 55.
Ueberschreitungen des Etats 1870 15.

Ueberschuß aus dem Bundeshaushalt 1870 4.
Ueberschuß aus der französischen Landespostverwaltung 74. 204.
Verwendung desselben 15. 195.
Ueberschuß aus der Postverwaltung s. Postüberschüsse.
Ueberschuß aus dem Reichshaushalt 1871 69. 196.
Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Nordd. Bundes pro 1870 4.
desgl. von 1871 37. 60.
Uebersicht der Gesetzgebung und Verwaltung in Elsaß-Lothringen 1871/72 betr. 85.
Uebersicht der Literatur über die deutsche Münzfrage in den Jahren 1869—1871 141—156.
Uebertrittsformen von Kirche zu Kirche 441. 442. 443 ffg.
Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze 350.
„Uebrige Ausgaben" beim Militär 114.
Ultramontane Kammermehrheit s. unter Bayern.
Unehelichkeit der Geborenen 98.
Unfälle s. Verunglückungen.
Ungarn s. Oesterreich.
Uniform 96.
Universität Straßburg 40. 66. Im Uebrigen s. unter Elsaß-Lothringen.
Unterstützung an Landwehr- und Reservefamilien, deren Ersatz 23. 24. 192.
desgl. überhaupt 25.
Unterstützung und Vertheilung derselben an Landwehr und Reserve 9. 10. 13. 21.
Unterstützungswohnsitz 32. 140.
Untersuchung gegen Reichstagsabgeordnete s. Strafverfahren 2c.
Untersuchungsverhängung beim Militär 100.
Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See 161.
Veränderungen der Verfassung s. Verfassungsveränderungen.
Verantwortlichkeitsfrage bezüglich der Reichsverwaltung 327.
Verbrauchssteuern 20. 66.
Vereinbarung zwischen England und Frankreich wegen Seezusammenstößen 159.
Vereine, privatrechtliche Stellung 38. 41.
Vereinigte Staaten von Amerika, Konsularvertrag 84. 127.
Vereinigung von General- und Specialdiscussion 3.
Vereins- und Versammlungsrecht, Gesetz beantragt 52.
Vereinswesen 52. 209.
Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 beziehungsweise des Norddeutschen Bundes von 1867 im Vergleich zu der deutschen Bundesverfassung von 1815—1820 326. 327. 328.
Verfassung des Reiches s. Reichsverfassung.
Verfassungsveränderung in folgenden Betreffen:
Ausdehnung der Competenz (A. 4 Ziff. 13 d. V.) auf bürgerliches Recht und Gerichtsorganisation 8. 41. 186. 187.
Itio in partes (A. 28 Abs. d. V.) 41. 187.
Nothwendigkeit von Volksvertretungen (A. 3 d. V.) 7. 186.
Seeschifffahrtszeichen und (A. 4 Ziff. d. V.) Lootsenwesen 40. 187.
Verfassungsverhältnisse in Ratzeburg 14.
Vergütung für Fuhrwerke 9.
Verhaftung von Reichstagsabgeordneten.
Verhältniß des Goldes zum Silber 135. 142 ffg.
Verhältniß der Landesgesetzgebungen in Bezug auf Nicht-Verfassungsgegenstände, wenn sie im Allgemeinen bereits der Competenz der Reichsgesetzgebung überwiesen sind 334.
Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrechte insbesondere auf dem Gebiete der Verfassung. Behandlung in den süddeutschen Landtagen 319 ffg., besonders 327—334.
Verhältniß des Staats zu den Eisenbahnen 213.
Verhältnisse der deutschen Eisenbahnen 212.
Verhütung des gleichzeitigen Tagens von Landtagen mit dem Reichstag 33. 40. 210.
Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See 158 ffg.
Verjährung des Strafvollzugs 52.
Verkehrsanstalten des Reiches 211—260. Verwaltung 238 ffg.
Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über Ausgabe von Banknoten 54.
Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See 158 ffg.
„Verordnungen" in Militärangelegenheiten (Begriff) 92. 93.
Verordnungsrecht im Militärwesen s. Kriegswesen.
Verpflichtung der Kauffahrtei-

schiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute 38. 70. 207.
Verpflichtung zum Kriegsdienst 25.
Verschiedene Einnahmen 21. 69.
Verschleppungen im Reiche 329.
Versetzung beim Militär 99. 101.
Versicherungssachen vor dem Oberhandelsgerichte 269. 270.
Versicherungswesen 52.
Interpellation, ob Gesetzesvorlagen zu erwarten 9.
Verstärkungen des Reichsheeres 113. 114.
Vertheilung der Unterstützung aus den Kriegsentschädigungsgeldern an Landwehr und Reserve 9.
Verträge, deren Vorlage und Behandlung im Reichstage II. Session 32.
III. Session 83—85.
Verträge wegen Erbauung von Eisenbahnen 191. 231.
Vertrag zwischen Deutschland und:
Frankreich, Post betr. 84.
Frankreich v. d. 12. Okt. 1871 Zusatz zum Friedensvertrag 32.
Großbritannien, Auslieferung betr. 83. 190.
Italien, Auslieferung betr. 32. 189.
— Konsularverträge-Ausdehnung 84. 190.
Niederlanden, Konsularconvention 190.
Oesterreich-Ungarn, Post betr. 84.
Portugal, Handel- und Schifffahrt 83. 190.
— Post betr. 84.
Rußland, Additionalvertrag zum Postvertrag 85.
Schweden und Norwegen wegen Markenschutz 139. 140. 190.
Spanien, Konsularverträge-Ausdehnung 84. 190.
— Post betr. 85.
Vereinigte Staaten von Amerika, Konsularconvention 84. 190.
Verwaltung des Kriegwesens 120—123.
Verwaltung von Marine, Post, Telegraphen s. Marine rc.
Verwendung der französischen Kriegsentschädigung 185.
Antrag Lasker 22.
Gesetz v. 28. Okt. 1871 192.
" " 11. Nov. 1871 193.
" " 22. Nov. 1871 193.
" " 4. Dez. 1871 192.
" " 4. Dez. 1871 193.
" " 8. Juli 1872 194.
Verwendung des französischen Landespostverwaltungs-Ueberschusses 74. 204.
Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt 1870 4. 15. 195.
desgl. 1871 69. 196.
Verwendung weiblicher Personen im Staatsdienste 45.
Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe 162 ffg. 164.
Verzichtsrecht der Bundesfürsten auf die militärischen Vorzugsrechte des A. 66 der Verf. 91.
Verzinsung der Reichsschuld 19. 65.
Veterinärwesen, militärisches 13.
Viehausfuhr nach England.
Beschwerde 43.
Viehhandel.
Gewährleistung 45.
Viehhaltungs-Statistik 281. 282.
Viehsalz 20.
Viehzählung s. Statistik.
Völkerrecht 161.
Volksschule s. Schule.
Volksschullehrerseminarien. 460.
Volksvertretung in jedem Bundesstaat nothwendig 7. 186.
Vollzugsverordnung,
zur Maß- und Gewichtsordnung 205.
zum provisorischen Münzgesetz 135.
Vollzugsverordnungen des Bundesraths in Militär- und Marinesachen 92. 93.
Verkündung 93. 93².
Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preußen, Gesetzentwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 353—387.
Vorlagen des Bundesraths am Reichstage in der II. Session 14—33.
in der III. Session 54—86.
und zwar: Gesetzentwürfe 14. 54.
Verträge 32. 83.
Uebrige Vorlagen 32. 85.
Vorschüsse aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern an die Landesregierungen 7. 8.
Vorschüsse, eiserne 24.
Vorzugsrechte der Bundesfürsten im Militärwesen 91.
Waarenverkehrsstatistik im Verhältniß zum Ausland 285—291.
Waarenzoll in Hamburg 41.
Wachsen der Ansprüche an die Verkehrsanstalten seit Aufrichtung des Reiches 212.
Wahl der Präsidenten und der Schriftführer des Reichstages, Vorschrift der Geschäftsordnung 35.

Wahl der Staatsgenossenschaft s. Staatsgenossenschaft.
Wahlen im Reichstage s. Reichstag.
Wahlprüfungen (vergl. Mandatsangelegenheiten) II. Session 5.
III. Session 39.
Washingtoner Vertrag 161.
Wasserstraßen 12.
Wasserstraßenverkehrsstatistik 297. 298. 299.
Wechselstempel-Steuer 20. 67.
Wehrsystem des Reiches im Allgemeinen 87—123.
Einheitlichkeit desselben 87.
Weibliches Geschlecht.
Schutz in Fabriken, Petition 46.
Verwendung im Staatsdienst, Petition 45.
Weiterbildung der Reichsverfassung nothwendig 332.
Werthrelation zwischen Gold und Silber 135. 142 ffg.
Wiener Ausstellung 57.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn 55.
Wilhelmshafen 19. 65.
Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen 82.
Wirthschaftliche Gesetzgebung 131 bis 140, 205 bis 209.
Württemberg, Königreich.
Auflösung der Abgeordnetenkammer 1870 319.
Beförderungen im Heer 99. 100.
Begnadigung beim Militär 100. 101.
Brausteuer s. unter diesem Worte.
Competenz des Reichstages zur eigenen Competenzerweiterung, Verhandlungen in der württemb. Abg.-Kammer darüber s. unter Competenz.
Deficit im Militär-Etat 115.
Eigene Militärverwaltung 88.
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze 24. 32. 74. 201.
Eisenbahnwesen 211.
Entlassungen im Heere 99. 100.
Ernennung der Festungscommandanten 99.
Ernennung des Höchstkommandirenden 99.
Ernennung der Officiere und Militärbeamten 88.
Ersparnisse am Militär-Etat 115. 117.
Gesetzgebungsrecht in Bezug auf Militärwesen verloren 90.
Gewerbeordnung 24. 138.
Gradabzeichen 97.
Inspektionen 106.
Württemberg, Königreich.
Kirchliches Disciplinargesetz vom 30. Januar 1862 355.
König als Contingentsherr 120.
Kontingent 88.
Kontingentsverwaltung 122.
Neuwahl der Abgeordnetenkammer 1870 321.
Pensionirungen im Heere 99. 100.
Portofreiheit 74.
Postwesen 211. 232.
Rinderpest 32.
Telegraphenwesen 211. 232.
Uniform 97.
Unterstützungswohnsitz 32. 140.
Versetzungen im Heer 99. 100. 101.
Verzichtsrecht des Königs auf seine militärischen Vorzugsrechte 91.
Zustimmung der Landtage zu Reichsverfassungsveränderungen und Verzichten auf Sonderrechten nicht nöthig (328 ffg.), Verhandlungen der württembergischen Abgeordnetenkammer darüber s. unter Competenz.
Zahl der Fahrzeuge der deutschen Handelsmarine 162.
Zehnmarkstück 134. 205.
Durchmesser 135. 136.
Zeitungskautionen s. Kautionspflichtigkeit.
Zeitungsverwaltung 20. 67.
Ziffer der Bevölkerung 21.
Zölle (vergl. Eingangszoll) 20. 66.
Zoll in Hamburg 41.
Zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge 126.
Zollgebiet 124.
Zollkredite 22.
Zollstatistik 299 bis 302.
Zollstraffälle-Statistik 303. 304.
Zolltarif, Bundesraths-Vorschrift in Bezug auf Brutto- und Nettogewicht sowie Tara 127.
Zolltarif-Reform 125.
Zollverabredungen mit anderen Reichen, insbesondere mit Frankreich und Italien 126.
Zollvereins-Hafenregulative 126.
Zollverhältniß von Elsaß-Lothringen 124.
Zollverwaltungsstatistik 302. 303.
Zollwesen 14.
Zuchtmittelgrenzen für die Kirche in Preußen, Gesetzentwurf und Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses 427 bis 439.
Zuckersteuer 199.
Zufluchtshäfen 164.
Zu- resp. Abnahme der Bevölkerung s. Statistik.

Zurückbezahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 effektuirten Anleihe 14. 120.
Zurückerstattung von Kriegsunterstützungen 23. 24. 192.
Zusammenstöße der Schiffe auf See 158. 207 flg.
Zusatzübereinkunft mit Frankreich vom 12. October 1871 32. 191.
Zuständigkeit s Competenz.
Zustimmung des bayrischen Landtags zur Kostenbewilligung für etwaige Einheitsherstellung in Ausrüstung und Bewaffnung der bayrischen Truppen verpflichtet 97.
Zustimmung der Landtage zu Veränderungen der Reichsverfassung weder im Allgemeinen noch in Bezug auf Sonderrechte nöthig 328 flg.
Zwangsimpfung 49.
Zwanzig-Silbergroschen-Stück (Goldgulden) als Münz- (Rechnungs)-Einheit 132.
Zweihundert fünf und zwanzig Thaler per Kopf als unverkürzbare Einnahme des Reiches 119.
Zweijährige Präsenz 17.

## 2. Personenregister.

(Die großen arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Noten.)

Achenbach, preußischer Unterstaatssekretär 338. 347. 357. 361. 364. 366. 367. 371. 374. 375. 377. 383—392. 421. 423.
Ackermann 8. 40. 44. 67. 68. 76.
Albrecht 4. 7. 10. 11. 12. 36.
v. Altenstein, Minister 367. 368.
Andersen, Münzmeister a. D. 51.
Arnim-Boitzenburg, Graf v. 7.
Auerbach, Berthold 458.
Augspurg 144. 145. 154.

Bach, Mitglied der Handelskammer zu Chemnitz 144.
Baehr, Dr. 75. 76. 78. 79. 81.
Ballestrem, Graf 33. 78.
Bamberger, Dr. 26. 27. 28. 29. 30. 42. 133. 141. 197. 205.
Banks, Dr. 4. 7. 12. 13. 36. 45. 70.
Barack, Dr., Oberbibliothekar 459.
Barth, Dr. Carl, bayrischer Landtagsabgeordneter 323.
Barth, Dr. Marquard, 5. 6. 37. 38.
Baumgarten, Professor der Theologie zu Rostock 12.
Bebel 186.
Becker (Oldenburg) 40.
v. Behr (Greifswald) 72. 73.
Behringer 75. 77.
v. Below 20.
v. Benda 4. 15. 16. 22. 38. 48. 53. 57. 61. 64. 65. 67. 69. 70. 78. 198. 221.
v. Bennigsen 1. 4. 37. 38. 193.
— als Mitglied des preuß. Abg.-Hs. 337.
Bernard 44. 71.
v. Bernuth 3. 22. 29. 34. 35. 36. 40. 41. 58. 76. 77. 78. 79. 81. 209.
Bethusy-Huc, Graf 197.
— als Mitgl. des preuß. Abg.-Hs. 337.
Biedermann, Dr. 3. 5.
Birnbaum, Dr. 36. 37. 43. 50. 54.
Bismarck, Graf 104[1]. 321.
Blum, Dr. 36. 37. 45. 49.
Blum, Dr. Hans, Rechtsanwalt von Leipzig 52.
Böckh, Richard 474.
v. Bodelschwingh 23. 193.
Böhme, Dr. (Annaberg) 77.
Böhmer 7.
Böhmert, Professor in Zürich 132. 150.
v. Bonin 1. 17. 32.
Brauchitsch, als Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses 337.
Braun, Dr. (Gera) 2. 10. 40. 56. 133. 141. 205. 222.
Braun (Hersfeld) 30.
Brefeld, Assessor 222.
Bruch, Dr. Professor 458.
Brüel, Dr., Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Buhl, Dr. 6. 26. 39.
v. Bülow, großherzogl. mecklenburgischer Staatsminister 2. 186.

Bunsen 6. 36. 42. 43.
ising 7. 186.

Camphausen 133. 205.
uswitz, Mitglied des preußischen
geordnetenhauses 337.
imer 25.
Cranach 4. 7. 8. 13. 36. 37. 44.
. 48.
la Croix, geh. Ober-Reg.-Rath 440.
rtoryski, Prinz, Mitglied des preu-
chen Abgeordnetenhauses 337.

brück 20. 34. 84. 105². 197. 199.
. 224. 321. 328.
enzin 1. 33. 34 38. 40. 43.
enburg 45. 55. 56. 80.
ert 51.
terici, Leiter des Preußischen stati-
chen Bureau 305.
nberg, Frhr. v., 4. 5. 12. 62. 75.
79. 80. 81. 82.
roste, Erzbischof 340.
pétiaux, Statistiker 305.
cker 40. 197.
unin, Erzbischof 340.
in, Statistiker 305.

ard, Dr. 5.
ers, August 145. 146.
horn, Professor 431.
nlohr, Dr. August, 151. 152.
en, Dr. 33. 34. 35. 40. 54. 74. 210.
el, Dr., Statistiker 307.
art, Dr. 8. 44. 74. 76.
nburg, Graf 1.
ld, Dr. 12. 44. 47. 75. 193.
ldt 5. 39. 73. 76. 209.

, Dr 338.
ati, Statistiker 305.
, Statistiker 305.
tte, Dr. v. 320. 321. 329. 330.
d, Cyrus Mr. 258.
er (Unterfranken) 5.
hammer 7. 39. 40.
rckenbeck 197.
anckenberg-Ludwigsdorf 1.

kenberg, Graf v. 7. 62.
eeden 18. 42. 70.
s 6. 193.
oberg, Präsident 209.
23.
h, Dr. v. 36.
me, Maschinenbauer 36. 86.

Professor 265.
ißel, Erzbischof 363.
mmingen, Gutsbesitzer 222.

Georgi, Dr. 64.
Gerhardt, Schuhmacher in Schwerin 52.
Gerstner 205.
Gneist, Dr. 6. 36. 37. 44. 47. 48. 18. 214¹. 276.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Goldstücker, Professor 459.
v. Goppelt 206.
Gr. (anonymer Schriftsteller) 155.
Grabner, Landtagsabgeordneter in Bayern 331.
Gravenhorst 41. 47.
Greil, Dr. 25. 186. 323.
Grumbrecht 8. 23. 28. 29. 30. 35. 38. 40. 41. 60. 66. 67. 68. 166. 168. 193. 195.
Gschwender 146.
Günther 4. 13. 56. 222.
Guradze, Gutsbesitzer 222.

Haanen 7.
Hagen 16. 57. 58. 198.
Hahn, Dr. Oberhandelsgerichts-Rath 262.
Hammacher, Dr. 45. 54.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Handjery, Prinz 5. 24. 38.
Hänel 193.
Harkort 8.
Hausmann 8. 193.
v. Haza-Radlitz 5.
Hegnenberg-Dux, Graf, bayrischer Ministerpräsident 320. 321. 330¹. 332. 332¹.
v. Held, Professor 212.
v. Helldorf 37. 49. 186.
Hempel, Vertreter des Vereins der deutschen Stromschifffahrt 12.
Herz, Wilhelm, Schriftsteller 474.
Herzog, Kaufmann 14.
Heuschling, Statistiker 305.
Hirsch, Frl. Jenny 45. 140.
Hirschberg 36. 53.
Hohenlohe-Langenburg, Fürst v. 62.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst v. 1. 5. 33. 38.
Hölder 9. 24.
Hölder, als Berichterstatter der Fünfzehner-Commission der württemb. Abgeordneten 1870 325.
Holtz, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Hoverbeck, Frhr. v. 3. 15. 17. 23. 34. 35. 36. 41. 42. 59. 63. 66. 67. 71. 72. 73. 80. 193. 195. 197. 198. 209.
Huber, Dr., Schriftsteller 382.

Hübler, geh. Leg.-Rath 338. 357. 392. 428.

Jacobi 4. 9. 10. 36. 37. 43. 46. 49.

Kannegießer 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Kapp, Dr. 71. 84. 127.
v. Kardorff 193. 197. 209.
Kastner 31.
v. Kehler 6.
v. Ketteler, Frhr. 186.
v. Keudell 209.
Kiefer 36. 44. 51. 52. 189.
Kindler, Advokat 14. 51.
Kinel, Geheimer Rath 222.
Kleist, Graf v. 34.
Klotz (Berlin) 3. 7. 34. 35. 77. 78. 79.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Koch, preußischer Schriftsteller über Kirchenrecht 431.
Kocurek 6.
Kräfft, Regierungsrath 222.
Krieger (Lauenburg) 55. 56.
Krönig, Regierungsrath 222,
Krüger, Dr., Ministerresident der freien und Hansestädte 2. 140.
Kryger (Hadersleben) 69. 73. 193.
v. Krzyzanowsky 38.
Kübeck, Max v., Schriftsteller 217[2].
Kuhl, Claus, Auswanderungsunternehmer 43.
v. Kusserow 42. 65.

Laband, Dr. Professor 458. 470.
Lamey, Dr. 33. 37. 48. 54. 209.
v. Langendorff, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Lasker 8. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 29. 34. 41. 57. 58. 59. 60. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 77. 79. 80. 81. 82. 186. 195. 197. 209. 322.
Laspeyres, kirchenrechtlicher Schriftsteller 431.
v. Lattorf, Landrath 7.
Leim, Protokollführer 7.
Lentz 4. 11. 36. 48. 51.
Lentz, Statistiker 305.
v. Lenz 33.
Leonhardt 443.
Lesse 12. 70. 71. 77.
Lieber, Dr. 5. 36. 39. 63. 86.
Limburg-Stirum, Graf v., Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses 337.
Loë, Frhr. v. 6. 52. 209.
Lorentzen 7.
Lorenz, Schriftsteller 474.

Löwe, Dr. 17. 34. 37. 44. 49. 50. 62. 63. 70. 74. 209.
Lucanus, geh. Reg.-Rath 338. 357.
Lucius, Dr. (Erfurt) 36. 47. 49. 50. 51. 72. 73.
Ludewig, Telegraphendirector 237.
Ludwig 74. 82.
v. Lutz 116. 116[2]. 117. 320. 323. 330. 331.
Luxburg, Graf 57. 58.

v. Mallinckrodt 9. 25. 39. 47. 55. 189. 199.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Marquardsen, Dr. 48.
Meili, Dr. Frdr., Schriftsteller 237.
Meitzen, Dr. A., Schriftsteller 223.
Melchers, Erzbischof 363.
Meyer, Dr. (Thorn) 4. 24. 82. 83. 189. 209.
Meyer, Dr., Generalsekretär des deutschen Handelstags 222.
Miarka, Redacteur 36. 86.
Michaelis 126.
Millauer, Georg, Münzmeister in München 148. 149.
Miquel 4. 8. 9. 22. 23. 26. 37. 60. 76. 193. 195.
v. Mittnacht 324. 328. 329.
Mohl, Dr. Moriz 6. 17. 24. 26. 27. 71. 149. 205.
Mohn, Finanzrath 222.
Mohrmann, Oberhandels-Ger.-Rath 262.
v. Möller, Oberpräsident 459.
Moltke, Graf v. 37. 110. 209. 213[1]. 226.
Morse, Professor in Newyork 258.
Mosle 28. 44. 65. 146. 147. 206.
Moufang 188.
Müller (Berlin), als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Müller, geistlicher Rath 6.
Müller, Dr. (Görlitz) 36. 53.
München, Schriftsteller 428.
Münster, Graf 27. 33. 35. 41. 133. 210

Nahuys, Maurin in Holland 151.
v. Nathusius, Gutsbesitzer 222.
Nieper, Dr. 52.
Nissen, Dr. Professor, Oberhandels-Ger.-Staatsanwalt 262.

Obermayer 6.
Oemichen 53. 67.
Oesterlen, württembergischer Landtagsabgeordneter 325.
Oetker, Dr. 77.
Offermann, Geh. Rath 222.

Olivier 382.
Ottens, Hebamme 45.
Overweg 11.

. Parieu 132.
Patow, Frh. v. 37. 56. 72. 73. 195.
Pergler v. Perglas, Frhr., k. bayr. außerordentlicher Gesandter 2.
Perzot. F., Schriftsteller 214². 220².
Petersdorff, Otto v. 52.
Pfeiffer, Landtagsabgeordneter in Württemberg 232.
. Pfeufer, bayrischer Minister des Innern 330¹.
Porter, Statistiker 305.
Pranckh, Frhr. v., bayrischer Kriegsminister 330¹.
Preysing, Graf 34.
Prince-Smith 205.
Probst 36. 189.
– als württemberg. Landtagsabg. 329.
Prosch, Dr. 29. 32.
Pückler, Graf 6.
. Puttkamer 5.

Quetelet, Statistiker 305.

Rabenau, Frhr. zur 11.
Ratkowsky, Dr. Math., Schriftst. 240.
Reden, Frhr. v., Statistiker 305.
Reichensperger, Dr. (Crefeld) 42. 81. 186. 197.
– als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Reichensperger (Olpe) 189.
Reuning, Dr., Gutsbesitzer 222.
Reyscher, Dr. 38.
Richter 4. 7. 9. 15. 16. 17. 53. 57. 59. 62. 67. 198.
Richter, Emil, Schriftsteller 216. 428.
Richter (Sangerhausen), Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses 337.
Rittberg, Graf 29. 30. 72. 79.
. Rochau 83.
Rodbertus, Dr., Gutsbesitzer 222.
Roggenbach, Frhr. v. 54.
Rohland 30. 34. 68.
Römer, Dr. 2. 6. 77. 81. 186.
. Rönne, Dr., zugleich als Schriftst. 1. 393.
Roon 104¹. 197. 209.
Rössel 70.

Sack, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Salmuth, Landrath 7.
Scheffel, Viktor 459.
Schelling, Dr., geh. Oberjustizrath 338. 340.
Scherer, Schriftsteller 474.
Scheube, Schriftsteller 474.
Schleiden, Dr. 8. 71. 84.
Schmidt (Stettin) 6. 18. 20. 44. 65. 68.
Schmidt, Adolph, Schriftsteller 474.
Schneider, J. P., aus Calcutta 150.
Schnoor, Kaufmann 222.
Schön 5. 70.
v. Schöning 5. 39. 78.
Schröder 6.
Schröter (Ohlau) 37. 50.
Schubert, Statistiker 305.
Schulenburg-Beetzendorf, Graf v. d. 7. 9. 39.
v. Schulte, Dr. Professor 382.
Schultz, Carl 147.
Schulze (Delitzsch) 9. 41. 48. 78. 80. 209.
Schüttinger, bayrischer Landtagsabgeordneter 323. 331.
Schweinitz und Crain, Graf v., Mitgl. des preuß. Abgeordnetenhauses 337.
Schwarze, Dr. 3. 73.
Sedlmayr, Landtagsabgeordneter in Bayern 331.
v. Sémenow, P., Statistiker 307.
Seyd, Ernst, in London 147. 148.
Sick, Landtagsabgeordneter in Württemberg 325. 328. 329.
Simson, Dr. 5. 38.
Solms-Laubach, Graf 20.
Sombart 55.
Sonnemann 41. 47. 193. 206.
Soetbeer 133.
Spach, Dr. Professor 458. 474.
Spiegel, Graf, Erzbischof von Köln 368.
Starke, Schriftsteller 393.
Stauffenberg, Frhr. v., 3. 5. 8. 17. 25. 39. 76. 90¹.
Stavenhagen 5. 39.
v. Stein, L., Schriftsteller 220¹.
Stephan 85. 232. 240.
Stephan, Commerzienrath 222.
Stephani, Dr. 4. 33.
Stöber, August, Schriftsteller 474.
v. Stosch, Chef der kaiserlichen Admiralität 121.
Strecke 7. 39.
Stumm 41. 198.
Stürmer, Dr. G., Schriftsteller 217.

Tellkampf, Dr. 29.
Thomas, Dr. 2. 34.
v. Treitschke 186. 214¹. 471.
Twesten 321. 322. 328.
Twietmeyer, A. H., Auswanderungsunternehmer 43.
Tyler, Capitän, Mitglied der Eisenbahnabtheilung im britischen Handelsamt 218.

Uhden 55.
Ulrich 11.

v. Unruhe-Bomst 5. 39
v. Unruh (Magdeburg) 2. 3. 4. 8. 24. 34. 38.

Valentin 25. 36. 40. 77. 86.
Vischer, Statistiker 305.
Völk, Dr. 10. 38. 83. 186. 189.

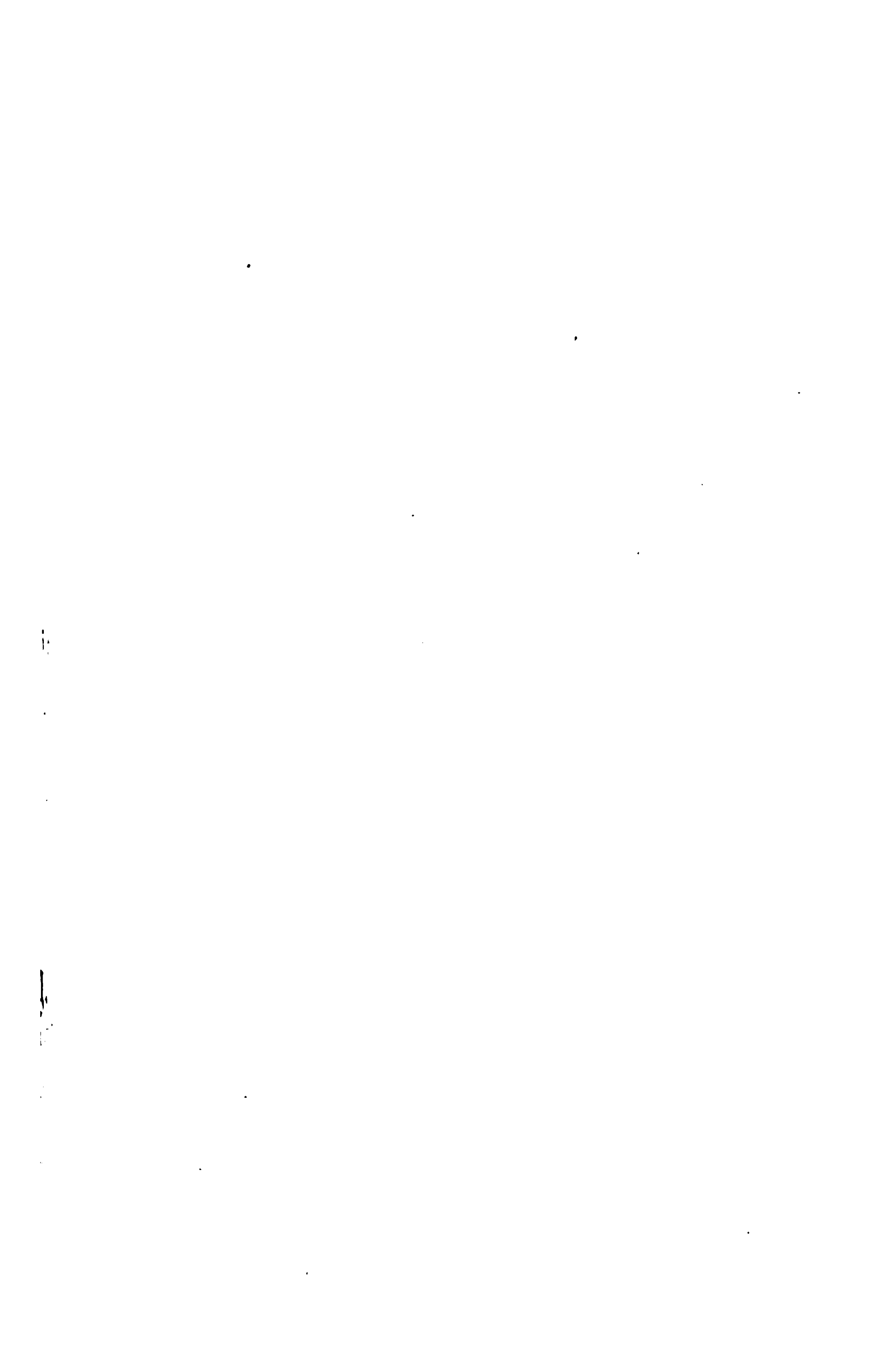
Wagener (Neustettin) 47. 189. (zweimal)
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Wagner, Dr. (Altenburg) 38. 74. 76. 80.
Waldeck 328.
Weber, Dr. 5.
Websky, Dr. 42.
v. Wedell-Malchow 4. 15. 41. 59. 60. 72. 195.
Wehrenpfennig, Dr. 4. 13. 17. 18. 19.
— als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 337.
Weibezahn, Dr., Sekretär der Handelskammer in Köln 132. 142 flg.
Weibert, Kaufmann 222.
Weigel, Dr. 4. 14. 39. 75.
Weishaupt, k. preuß. Baudirektor 2.
Westphal 4. 12. 14. 36. 37. 51. 52. 186.
Wiggers 10. 51. 186.
Wilmanns 36. 49.
Windthorst, Dr. (Meppen) 3. 6. 12. 31. 50. 58. 77. 186. 189. 321. 322. 327.
Windthorst (Berlin) 52. 73. 77.
v. Winter (Marienwerder) 6.
Witte, Dr., Vorstand des Vereins deutscher Kornbranntweinbrenner 53.
Wolffson, Dr. 7. 28. 35. 36. 38. 70. 86. 206.

Xeller, württembergischer Münzwardein 143 flg.

Zedlitz-Neukirch, Frh. v. 24. 37. 43. 58. 59. 75. 76. 80.
Zenke, Geheimer Rath 222.
Zöpfl, Professor 342. 344. 375.
Zuckschwerdt, Kaufmann 222.

---

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



## Inhalt von v. Holtzendorff's Jahrbuch ꝛc.

### I. Jahrgang,

45 Bogen gr. 8. Preis 3 Thlr. 10 Ngr.


I. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, von Prof. Dr. **Thudichum** in Tübingen.
II. Geschäftsordnung für den Reichstag.
III. Bevollmächtigte zum Bundesrath.
IV. Wahlkreise und Reichstagsabgeordnete.
V. Regesten des Deutschen Reichstags, von Geheimrath Dr. **Metzel** in Berlin.
VI. Die erste Sitzungsperiode des ersten Deutschen Reichstags, von Dr. **Ludwig Bamberger** in Berlin.
VII. Die Reichsgesetzgebung, von Prof. Dr. **Franz v. Holtzendorff** in Berlin.
VIII. Handel, Zollwesen, Consularwesen; wirthschaftliche Gesetzgebung, von **August Lammers** in Bremen.
IX. Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71, von Geheimrath Prof. Dr. **Bluntschli** in Heidelberg.
X. Marine und Seewesen, vom Navigationslehrer Dr. **Romberg** in Bremen.
XI. Das Heerwesen des Deutschen Reichs, vom Abgeordneten **Heinrich Blankenburg** in Breslau.
XII. Die Verkehrsanstalten des Reichs (Post, Telegraphen, Eisenbahnen), vom Geheimen Postrath Dr. **Fischer** in Berlin.
XIII. Das Deutsche Reich und die katholische Kirche, von Prof. Dr. **Friedberg** in Leipzig.
XIV. Die Rechtspflege des Deutschen Bundes-Oberhandelsgerichts, von Prof. Dr. **Kissen**.
XV. Die Statistik des Deutschen Reichs, vom Regierungsrath Dr. **Meitzen** in Berlin.
XVI. Die Verwaltungseinrichtungen von Elsaß und Lothringen, von Stadtrichter **Lehfeldt** in Berlin.
XVII. Das Reichsfinanzwesen, von Prof. Dr. **A. Wagner** in Berlin.
XVIII. Reichsrechtliches aus Deutschen Landtagsverhandlungen.
XIX. Literaturnotizen über die reichsrechtlichen Publicationen.
XX. Register.


Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





